


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON


BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.


VIERUNDDREISSIGSTER BAND.


JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.



## II. Literatur.

## III. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## IV. Miscellen.

I.

# Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

## A.
## Die Getreidezölle.

Von

Dr. J. Conrad.

Die unerwartetste Neuerung im deutschen Tarife von 1879, welche zugleich von durchgreifenster prinzipieller Bedeutung ist, dürfte die hier in Rede stehende Auflage auf die gewöhnlichsten Ackerfrüchte sein! Noch vor wenig Jahren dachte Niemand an die Möglichkeit dieselbe wiederherzustellen. Die öffentliche Meinung war unbedingt dagegen, und viele Personen, welche jetzt dafür eingetreten sind, waren noch vor Kurzem als entschiedene Gegner derselben offen aufgetreten. —

Bekannt sind die Getreidezölle in früherer Zeit in Deutschland so gut wie anderwärts gewesen, doch waren die Sätze ausserordentlich niedrig und sehr häufig trat eine Suspension derselben ein. Der preuss. Tarif von 1818 zeigt für die östlichen Provinzen, auf das gegenwärtige Geld und Maass übertragen, pro 100 Kilo Weizen einen Zollsatz von circa 44 Pf., für Roggen 16 Pf., für Gerste, Malz, Buchweizen circa 18 Pf., für Hafer 12,5, Raps etc. 2 Pf. — Vom 19. Nov. 1824 fiel auf den Scheffel aller jener Getreidearten ein Satz von 50 Pf., was je nach dem Gewichte der Frucht 1,20 (Weizen) bis 2 Mk. (Hafer) ausmacht. Durch eine Menge Ausnahmen durchlöchert, worüber wir auf das Supplementheft verweisen, blieb der Tarif so bis zum Jan. 1857 bestehen, wo dann pro 100 Kilo Weizen und Hülsenfrüchte 44—47 Pf., Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer etc. 12—20 Pf. gezahlt wurden, Oelsaat war schon seit 1839 mit 25 Pf. pro Scheffel oder 65 Pf. pro 100 Kilo angesetzt. Seit 1865 sind alle diese Abgaben gefallen. Der Gesetzentwurf stellte noch etwas gemässigtere Forderungen auf,

als das Gesetz selbst enthält, indem für den Roggen 0,50 pro 100 Kilo vorgeschlagen wurden, während eine Verdoppelung des Satzes schliesslich Aufnahme fand. Das Gesetz selbst enthält die folgenden: Gerste, Mais, Buchweizen pro 100 Kilo 0,50 Mk., alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte 1 Mk., Malz 1,20 Mk., Raps 30 Pf. — Der Tarif von 1818 zeigte sich hier also weit mässiger als der von 1879. Von 1824—57 waren die Sätze allerdings höher, dann aber niedriger, und 14 Jahre hindurch waren die ganzen Schranken beseitigt gewesen. —

Die Regierungsvorlage gestattet selbst eine Vergleichung mit den Tarifen anderer Länder. Oesterreich und Russland lassen das Getreide frei eingehen. Frankreich erhebt nur vom Weizen eine Abgabe und zwar 60 Cent. oder die Hälfte von der deutschen. Die Schweiz bezieht von allen Getreidearten 30 Cent. pro 100 Kilo.

Eine grosse Zahl von Petitionen an den Reichstag (überhaupt für die Waarenzölle einige siebzig) ging noch mit ihren Wünschen wesentlich über das im Gesetze Gebotene hinaus, und Fürst Bismarck hatte in seinem Briefe an den Freiherrn von Thüngen [1]) ausdrücklich erklärt, dass er jene Sätze allerdings für zu niedrig halte, er aber den süd- und mitteldeutschen Ministerien gegenüber nicht mehr durchzusetzen vermöge. Er betonte, dass die würtembergische Regierung sogar beantragt habe durchweg die 50 Pf. auf 30 Pf. herabzusetzen, und forderte die Landwirthe auf im Reichstage sich zu vereinigen und entsprechende Anträge auf Erhöhung einzubringen. Indessen liegen solche abgesehen von den in Bezug auf die Erhöhung des Roggenzolls, der von Erfolg gekrönt war, nur noch von dem Frhrn. v. Ow vor, der einen Rapszoll von 1 Mk. statt 30 Pf. vergebens beantragte, während der indirekt hier auch hergehörige Flachszoll von 1 Mk. wirklich acceptirt wurde, aber kaum zur Durchführung gelangen dürfte, da das Inslebentreten ausdrücklich bis zum Juli 1880 hinausgeschoben wurde, um dem nächsten Reichstage Zeit zu lassen, den Beschluss wieder rückgängig zu machen. —

Den Ausgangspunkt unserer Besprechung sehen wir naturgemäss in den Motiven der Regierung zur Gesetzesvorlage, in welchen die folgenden Sätze aufgestellt wurden, die wir einzeln zu behandeln haben werden. —

Zunächst wird der Getreidezoll aus finanziellen Rücksichten empfohlen, da er viel einbringe und leicht getragen werde. Das Letztere wird mit dem Hinweis auf die Mahl- und Schlachtsteuer und die Ein-

1) S. Reichsanzeiger vom 6. Mai 1879.

gangsabgabe in Hamburg begründet, da letztere obgleich bedeutend höher leicht getragen werde, und man die Beseitigung der ersteren bereits als einen Fehler erkannt habe. Die Erhebung an der Landesgrenze schliesse aber weniger Belästigung ein, als an den Thoren der Städte. — Wir gehen hierauf erst gegen Ende unserer Besprechung ein, um dann das Schlussresume zu ziehen, ob die pecuniären Einnahmen gegenüber den dargelegten Bedenken als maassgebend erachtet werden können. —

Tiefer eingreifend sind unzweifelhaft die wirthschaftlichen Gründe. Es wird

1. der wachsende Import an Getreide aus den Hinterländern hervorgehoben, welcher den Preis drücken muss.

2. an der Hand der Statistik ein Rückgang der Getreideproduktion in Deutschland behauptet, sowie, dass nicht so viel Getreide produzirt wird, als erzeugt werden könnte, weil

3. bei den gesteigerten Produktionskosten und der Ueberlastung der Landwirthschaft mit Steuern der Ackerbau nicht mehr lohnend sei.

4. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst sei in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert, und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Düngstoffe zugeführt. Die Ernteerträge seien unter diesen Umständen vielfach um fast 20 % heruntergegangen. —

5. Die Gefahr liege nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Es wird dann befürchtet, dass bei Misernten in jenen Ländern oder bei Kriegen im Inlande Noth durch völlige Stockung der Zufuhr entstehen könne. —

6. Ein Aufhören der inländischen Getreide-, namentlich der Roggenproduktion wäre ferner gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grössten Theiles der Landwirthe und in Folge dessen mit einem Zusammenbruche unseres ganzen Kreditsystems. Das Interesse der Gesammtheit verlange daher den Kornbau dem Lande zu erhalten. —

7. Die vorgeschlagenen Zollsätze wurden als sehr niedrig bezeichnet. Ihre Wirkung würde deshalb auch nicht darin bestehen, den Import des fremden Getreides in erheblichem Maasse zu verringern oder gar auszuschliessen, sondern nur zu verhindern, dass „der deutsche Markt der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion anderer Länder“ wie bisher bleibt; die Konkurrenz würde das Maass ihrer Berechtigung erst dann finden, wenn das Angebot unverkäuflicher auslän-

discher Ueberschüsse eine auch nur geringe Zollabgabe nach sich zieht. —

8. Es komme „für die Landwirthschaft nicht darauf an, die Preise künstlich höher zu schrauben, sondern darauf, für das inländische Produkt einen Abnehmer zu finden, welcher wenigstens so viel zahlt, dass sich das Produziren überhaupt noch lohnt". — Es sei noch zweifelhaft ob durch die Zölle eine absolute, direkte Preiserhöhung erwartet werden kann. Denn der grossen Verschiedenheit der Preise in den verschiedenen Städten gegenüber könne ein solcher Aufschlag nicht in Betracht kommen. Die inländische Konkurrenz würde schon Sorge dafür tragen, dass die Zollerhöhung nicht zum Vorwande einer Preiserhöhung gemacht wird. Noch weniger werde ein solcher Zoll auf den Preis der Backwaaren einen Einfluss ausüben, und „um so weniger je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich stellen". Eine Vertheuerung der Lebensmittel sei darum nicht anzunehmen. —

9. Wenn aber eine solche wirklich eintrete, so würde dies „sicherlich aufgewogen durch eine entsprechende Vermehrung der Produktion.

Untersuchen wir jetzt die einzelnen Sätze näher. —

Bei dem ersten brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten, er ist ohne Weiteres als richtig anzuerkennen. Die Einfuhr an Getreide hat thatsächlich enorm zugenommen, so dass die Ausfuhr namentlich an Roggen bedeutend überwogen wird, und ebenso richtig ist es, dass dadurch die Getreidepreise in neuester Zeit übermässig gedrückt wurden. Schon seit Dezennien ist der Ausfall der Erndte nicht mehr so maassgebend für den Preis des Getreides, den der Landwirth auf seinem natürlichen Absatzort zu erhalten vermag, wie früher. Doch ist es eine Uebertreibung, wenn jene Einwirkung für unsere Zeit ganz geleugnet wird, wie die Schrift von Kremp [1]) es wenigstens bis zum Jahre 1875 klar zeigt. —

Die Bedeutung der Preisreduktion in der neuesten Zeit ist aber oft überschätzt, und durch die unverständigste Behandlung verdunkelt. Man wird ein falsches Bild erhalten, wenn man den Beginn des Jahrhunderts oder den Durchschnitt der Jahre 1816—20 zum Ausgangspunkte nimmt, weil in dieser Zeit die Preise exceptionell hoch waren. Ebenso falsch wird das Bild nach der anderen Richtung, wenn man mit den zwanziger Jahren den Vergleich beginnt, die bekanntlich in einer für die Landwirthe ruinösen Weise an Ueber-

1) Ueber den Einfluss des Ernteausfalls auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—75. Jena 1879.

produktion litten. Als Ausgangspunkt müssen u. A. n. die fünfziger und sechsziger Jahre dienen, wo die landwirthschaftlichen Verhältnisse gewissermaassen bei uns modernen Charakter erhielten, auf Grund deren ferner zum grössten Theile die jetzigen Besitzer und Pächter ihre Thätigkeit begonnen haben. Es erscheint ferner nothwendig von einer breiten Basis auszugehen, d. i. von dem 20jährigen Durchschnitte, was um so mehr gerechtfertigt ist, da in beiden Dezennien die Preise nur wenig differiren. — Wir führen unten[1]) die absoluten Zahlen für Preussen an, während wir hier uns mit den Verhältnisszahlen begnügen:

| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 113,3 | 112,0 | 115,4 | 114,9 | 130,5 |
| 1876—½79 | 99,1 | 97,9 | 107,2 | 106,7 | 133,7 |
| 1876 | 101,1 | 108,7 | 114 | 124,3 | 147,3 |
| 1877 | 110,7 | 110 | 114 | 112,4 | 136,7 |
| 1878 | 97,2 | 90 | 105,9 | 97,6 | 129,1 |
| ½1879 | 88,3 | 82,9 | 95,3 | 91,3 | 121,2 |
| Juli | 94,8 | 88,1 | 96,5 | 98,3 | 123,2 |
| August | 97,7 | 90 | 98,7 | 100,4 | 125 |
| September | 96,7 | 91,9 | 102,6 | 95,5 | 125,6 |
| Oktober | 102,5 | 101,9 | 106,6 | 96,2 | 129,7 |

1) In England:

| | Weizen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|
| 1850—69 | 52,5 = 100 | 34,6 = 100 | 23,3 = 100 |
| 1870—74 | 55 = 104,8 | 38,1 = 110,1 | 25,1 = 107,7 |
| 1875 | 45,2 = 86,1 | 38,5 = 111,3 | 28,8 = 123,2 |
| 1876—½79 | 47,4 = 90,3 | 37 = 106,8 | 24,2 = 103,9 |
| 1879 erste Hälfte | 40 = 76,2 | 32,6 = 94,2 | 20,9 = 89,7 |
| Oktober | 49,8 = 94,9 | 40,6 = 117 | 22,2 = 95,3 |

In Preussen:

| | Zentn. Weizen 1/10 Mk. | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1851—60 | 105,8 | 82,6 | 75,1 | 72 | 88,2 |
| 1861—70 | 102,1 | 77,5 | 73,2 | 70,4 | 82,2 |
| 1851—70 | 103,9 | 80 | 74,1 | 71,2 | 85,2 |
| 1871—75 | 117,6 | 89,6 | 85,4 | 81,2 | 112,2 |
| 1876—½79 | 103 | 78,3 | 79,4 | 76 | 113,9 |
| 1876 | 105 | 87 | 84 | 88,5 | 112,0 |
| 1877 | 115 | 88 | 84,5 | 80 | 116,5 |
| 1878 | 101 | 72 | 78,5 | 69,5 | 110 |
| ½1879 | 91,7 | 66.3 | 70,6 | 65 | 103,5 |
| Juli | 98,5 | 70,5 | 71,5 | 70 | 105 |
| August | 101,5 | 72 | 73 | 71,5 | 106,5 |
| September | 100,5 | 73,5 | 76 | 68 | 107 |
| Oktober | 106,5 | 81,5 | 79 | 68,5 | 110,5 |

Es ergiebt sich hieraus, dass die Getreidepreise allerdings sehr niedrig stehen im Vergleiche zu den ersten siebziger Jahren, aber keineswegs zu dem Durchschnitte, von dem man ausgehen muss. Nur der Roggen ist im Preise auch jenen Jahren gegenüber gesunken und den andern Getreidearten gegenüber in Misverhältniss gerathen [1]); und gerade Roggen ist es, welcher die bedeutendste Einfuhr erfahren hat. — Die Beschwerde der Landwirthe kann nur als berechtigt angesehen werden, wenn die Preise dauernd unter die der funfziger und sechziger Jahre sinken. Es zeigt sich aber, dass der Durchschnittspreis der $3^1/_2$ Jahre von 1876—$^1/_2$79 des Weizens dem von 1851—70 nahe kommt, bei Hafer und Gerste um circa 50 Pf. höher ist, während Roggen um 17 Pf. zurückbleibt, also noch bei weitem nicht um den Betrag des wirklich gewährten Schutzzolles. Im Oktober sind die alten Preise ausser bei dem Hafer bereits allgemein wieder überschritten. Auch das Verhältniss der Preise der verschiedenen Früchte zu einander ist im Oktober wieder ein sehr normales geworden. Auf Grund umfassender Untersuchungen hatten wir Bd. XVII S. 253 der Jahrb. gefunden, dass im grossen Durchschnitte einer grossen Reihe von Jahren in Deutschland das Verhältniss des Roggens zum Weizen wie 100 : 134 ist. In der Zeit von 1851—70 war es ein etwas verschobenes 100 : 129,9; in der ersten Hälfte des Jahres 1879 war es nach der anderen Seite ausgeschlagen 100 : 138, während es jetzt wieder etwas unter die normale Höhe gesunken ist. Für Gerste ist im grossen Durchschnitte das Verhältniss 100 : 93, bei Hafer : 90, Erbsen : 112, Hafer bleibt jetzt erheblich dahinter zurück, Erbsen dagegen sind bedeutend höher im Preise. Daraus geht hervor, dass der Roggen schon im Oktober keineswegs im Vergleich zum anderen Getreide überhaupt entwerthet ist. —

Ist es denn aber etwas so Abnormes, worauf die Landwirthe nicht gefasst sein konnten, dass der Zentner Roggen bis auf 6,63 Mk. sinken konnte? Gewiss nicht! denn im Jahr 1865 war er 6,2 Mk., 1864 sogar 5,7 Mk., also zwei Jahre hintereinander niedriger als im un-

1)

| | Roggen | Weizen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1851—70 | 100 | 129,9 | 92,6 | 89 | 106,5 |
| 1871—75 | 100 | 123,5 | 98,5 | 92,8 | 118,2 |
| 1876—½79 | 100 | 131,5 | 101,4 | 97 | 145,5 |
| ½70 | 100 | 138,3 | 106,5 | 98 | 156 |
| Sept. 79 | 100 | 136,7 | 103,4 | 92,5 | 146,1 |
| Oktob. 79 | 100 | 130,7 | 96,9 | 84 | 135,6 |

günstigsten halben Jahre der Gegenwart. Das Erntejahr 1878/79, welches das ungünstigste ist, zeigte etwas mehr: 6,7 Mk. Man verlangte nun 1 Mk., ja $1^1/_2$ Mk. Zoll als Schutz, wodurch der Preis weit über den früherer Jahre hinausgetrieben würde, und zwar in einer Zeit, wo alle Verhältnisse und besonders die Segnungen der industriellen Fortschritte auf einen Ausgleich der Preise mit den Hinterländern, also auf eine allgemeine Erniedrigung der Preise der gewöhnlichen Lebensmittel hinwirken. — Wie würde sich der geistige Vater unserer Schutzzöllner, Fr. List, wundern, wie seine Schüler sich gegen die Segnungen der Eisenbahnen sträuben, für die er sein Leben opferte. Just, wie die alten Zünfte die neuen Maschinen bekämpften, die ihnen ihre Nahrung zu rauben drohten [1]).

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass wir die Preise für derartig halten, dass der Getreidebau ein pekuniär günstiges Resultat liefern musste. Wir wenden uns nur gegen die Darstellung, als sei bereits eine ganz abnorme Preiserniedrigung eingetreten, und als hätten die Landwirthe mit Recht höhere erwarten können. — Dass die Ziffern von 1878/79 nicht dauernd so bleiben würden, war zu erwarten, und die Steigerung derselben in den letzten Monaten beweist das, die nicht nur in Deutschland etwa durch die Aussicht auf den Schutzzoll zu beobachten, sondern auch auf dem Weltmarkte [2]) ausser bei Gerste nachzuweisen ist, da der Ernteausfall in Europa im Jahre

1) In den siebziger Jahren waren in Deutschland die Erndten von 1870, 71, 72, 73, 76, 75 nur schwache und sehr schwache, während 1874, 77, 78 günstige genannt werden können. — Die Ernte in Preussen wurde durch folgende Verhältnisszahlen charakterisirt.

| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|
| Durchschnitt der Regierungsbezirke 1877 | 0,90 | 0,97 | 0,79 | 0,85 | 0,79 |
| 1878 | 1,00 | 1,07 | 1,09 | 1,16 | 1,06 |
| Durchschnitt von 1868/77 | 0,90 | 0,86 | 0,86 | 0,88 | 0,81 |

2) Nach dem Economist, auf Grund der wöchentlichen Durchschnittsnotirungen berechnet, waren die Preise in England in diesem Jahre pro Quarter:

| | Weizen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|
| Januar | 39,3 | 37,2 | 20,2 Sh. |
| Februar | 38 | 35,5 | 19,8 ,, |
| März | 39,4 | 33,9 | 20,5 ,, |
| April | 40,8 | 32 | 21 ,, |
| Mai | 41 | 29,8 | 21,8 ,, |
| Juni | 41,6 | 27,1 | 22,2 ,, |
| Juli | 44,4 | 26,4 | 22,9 ,, |
| August | 49,4 | 29,2 | 23,4 ,, |
| September | 47,5 | 36,6 | 24,5 ,, |
| Oktober | 49,8 | 40,5 | 22,2 ,, |

1878/79 ein nicht günstiger gewesen ist[1]). Nur Preussen soll eine Mittelernte an Weizen und Hafer, sogar über Mittelernte an Erbsen, Raps, Rübsen und Kartoffeln haben, während Roggen und Gerste unter dem Mittel zurückbleibt. (S. deutsches Handelsblatt Nr. 37 Jahrg. 1879.) Die Angaben verdienen um so mehr Beachtung, da sie in diesem Jahre mit besonderer Sorgfalt gesammelt sind. Wie in dem letzten Jahrzehnt der Landwirth wiederholt bei mittleren Ernten mässige oder gar schlechte Preise hatte, so kann er auch wieder bei guten Ernten höhere Sätze per Zentner erlangen. Im Ganzen stimmen wir aber durchaus den Ausführungen des Dr. Paasche (in Heft 2 u. 3 des Jahrg. 1879 Bd. 2) zu, nach denen dauernd ein Druck auf diese Preise zu erwarten ist. Das ist aber nichts, was unerwartet und plötzlich über uns hereinbricht, sondern was mindestens seit einem Jahrzehnt sich vorbereitete. Nur durch eigenthümliche Konstellationen ist das Eintreten der Erscheinung länger hinausgeschoben, als man es vermuthen konnte, und es zeugte von gewaltiger Kurzsichtigkeit der Landwirthe, dass man sich nicht darauf gefasst gemacht hat. Wir betonen auf das Nachdrücklichste, dass durch die Verbesserung der allgemeinen politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, dann ganz besonders der Kommunikationsmittel in den Hinter-

---

1) Nach dem Economist vom 30. Aug. 1879 Nr. 983 waren die Ernten in den siebziger Jahren wie folgt zu charakterisiren, wenn der Durchschnitt = 100 gesetzt wird:

| | | |
|---|---|---|
| 1871 = 90 | 1874 = 106 | 1877 = 74 |
| 1872 = 92 | 1875 = 78 | 1878 = 108 |
| 1873 = 80 | 1876 = 76 | 1879 = 76. |

Dasselbe Blatt acceptirt die Angaben der berliner Börsenzeitung, die wir im Folgenden wiedergeben, da sie durch anderweitige Uebersichten im Ganzen bestätigt werden, z. B. von dem deutschen Handelsblatt Nr. 36, 37 des Jahres 1879. Die Weizenernte soll gewesen sein, Prozent eines Durchschnitts:

| | 1878 | 1879 |
|---|---|---|
| Deutschland | 104 | 85 |
| Oesterreich-Ungarn | 109 | 78 |
| Frankreich | 80 | 78 (n. d. Handelsbl. 80—85) |
| Schweiz | 80 | 80 |
| Italien | 102 | 82 |
| England | 105 | 76 |
| Russland | 100 | 79 |
| Rumänien | 112 | 90 |
| Amerika | 110 | 108 |

Nach dem deutschen Handelsblatt a. a. O. hat Russland in diesem Jahre eine Roggenernte von 50 %, Oesterreich-Ungarn von 82 %, Ungarn allein von 62 %, an Weizen 57 %.

ländern die Preise der gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Produkte in Europa u. A. n. weit mehr Aussicht haben unter den Durchschnitt der letzten 20 Jahre dauernd herabgedrückt zu werden als sich darüber zu erheben. Dass deshalb für die deutsche Landwirthschaft unbedingt auch weiter schwierige Zeiten bevorstehen, und es grosser Vorsicht und Intelligenz derselben bedürfen wird, um sie glücklich zu überwinden. Es ist das nicht eine Erscheinung, die Deutschland allein berührt, sondern die Landwirthschaft aller hochkultivirten Länder Europas in gleicher Weise in Mitleidenschaft zieht, während sie für die übrige Bevölkerung ein Segen wird.

Hier müssen wir eine Stelle der Rede des Fürsten Bismarck vom 21. Mai 1879 berücksichtigen, worin er die Frage aufwirft, S. 1370 d. Sten. Ber.: „Sind niedrige Getreidepreise in wirthschaftlicher Beziehung an sich als Glück anzusehen?" Er verneint dies, indem er auf die Länder im Osten hinweist, an der unteren Donau, an der Theiss, Galizien und dem südlichen Theil des europäischen Russlands, welche niedrige Getreidepreise haben und doch nicht glücklich und wohlhabend zu nennen sind; ebenso wenig wie im Osten Deutschlands mit niedrigen Getreidepreisen der Wohlstand so gross ist wie im Westen. Er erinnert daran, dass vor 12 und 20 Jahren die Kornpreise höher waren als jetzt und doch damals in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit (vielleicht gerade in Folge der höhern Kornpreise) ein stärkeres Leben pulsirte als am heutigen Tage, wo bei niedrigen Kornpreisen Alles darnieder liegt. Er findet einen Beweis für seine Auffassung darin, dass in Ländern mit der entwickelsten gewerblichen Thätigkeit die höchsten Fruchtpreise sind. „Es wird also auch dort der Nachweis geliefert, dass im Gegentheil die besseren Einnahmen des Landwirthes wahrscheinlich (sic) die Grundlagen sind einer Belebung der Thätigkeit des ganzen gewerblichen Lebens."

Es scheint uns für die vorliegende Frage einfach die Fragestellung eine falsche zu sein, worauf schon der Abgeordnete Braun in seiner Rede am 23. Mai aufmerksam machte. Niemand wird auf die hier vorgelegte mit „Ja" zu antworten geneigt sein, ebensowenig wie Fürst Bismarck wohl in der Lage wäre auf die Frage, ob hohe Kornpreise an sich ein Glück seien, zustimmend zu erwidern. Die Jahre 1817, 1847 und 1855 wären dann für Deutschland besonders günstige gewesen. So wenig wie der hohe oder niedrige Werth des Eisens oder der edeln Metalle über den Wohlstand eines Volkes allein entscheidet, so wenig ist es mit dem des Getreides der Fall. Es liegt in der ganzen Aus-

einandersetzung des Fürsten eine Verwechselung des post hoc und propter hoc vor. Nicht weil die Getreidepreise in England, Frankreich, Belgien, am Rhein hohe sind, ist dort die reiche Industrie aufgeblüht, sondern umgekehrt, weil sich dort Kohlen und Eisen fanden, begünstigt durch politische Verhältnisse, natürliche Kommunikationswege etc. entwickelten sich vor den andern Gegenden Handel und Industrie, welche einer starken Bevölkerung Beschäftigung und Unterhalt gewährten, und dadurch wurde die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten und damit der Preis derselben höher gesteigert als in den andern Gegenden. In früheren Zeiten war die Stärke der Bevölkerung selbstverständlich weit mehr maassgebend für die Getreidepreise an Ort und Stelle als das gegenwärtig der Fall, so dass früher das Gedeihen der Landwirthschaft in noch weit höherem Maasse als jetzt von dem Vorhandensein einer industriellen Bevölkerung abhängig war. Doch wird diese Bedeutung von den Agrariern (eine eigenthümliche Mischung von Physiokratismus und Merkantilismus, indem von beiden das Verkehrte acceptirt ist) auch für die Gegenwart nicht richtig gewürdigt. Sie heben nur den Einfluss einer blühenden Landwirthschaft auf das Gedeihen des Gewerbestandes hervor, — was Niemand bestreitet, so weit es sich nicht nur um die Produktion für den Export handelt. Sie gehen davon aus, dass noch heutigen Tages nur die Arbeit für den Bedarf des eigenen Landes für den Wohlstand maassgebend sei, und diese im Grunde von der Zahlungsfähigkeit der Landbevölkerung bedingt sei. Sie wollen nur durch höhere Getreidepreise die Landwirthe zahlungsfähig machen, um dem Handwerker zu helfen. Da die Agrarprodukte aber mehr ein- als ausgeführt werden, so sind es doch nur wieder die gewerbetreibende Bevölkerung, die Beamten etc., die das Geld dazu aufbringen. Der Handwerker verdient zurück, was er dem Landwirth zu verdienen gegeben hat, plus dem, was der Beamte jenen zahlte, minus dem, was der Landwirth für Kolonialwaaren etc. an das Ausland abgiebt. Die Summen gehen aus einer Tasche in die andere, ohne der ganzen Volkswirthschaft zu nützen. Nur die Beamtenkategorie wird gerupft. Schliesslich bei sehr langer Andauer findet ja wohl eine Ausgleichung auch da statt, Gehälter und Löhne steigen auch, nur dass gewöhnlich erst die nächste Generation dies voll erreicht, während die gleichzeitige den Schaden davon hat. Es ist derselbe Vorgang, wie bei Entwerthung des Geldes in einem einzelnen Lande, z. B. durch übermässige Papiergeldemission, wobei alle auf Lohn und Gehalt angewiesenen Leute zu kurz kommen, die Land-

wirthe im Moment Gewinn davon haben. Die Schutzzöllner in Amerika sind ja auch konsequent genug für Aufrechterhaltung der Papierwährung einzutreten. Dieser Irrthum der Merkantilisten, der längst beseitigt schien, ist bei den Agrariern neu erstanden, als Phönix, mit gleich schimmerndem Flittergold aufgeputzt, wenn sie durch solch künstliche Mittel den allgemeinen Wohlstand zu fördern glauben. Es ist nun klar, dass auf den Export der Industrieprodukte eine Erhöhung der Getreidepreise bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen stets erschwerend wirken wird, weil von dem gesammten zum Konsum disponiblen Einkommen ein grösserer Prozentsatz im Momente für Nahrung verausgabt werden muss, also die Kaufkraft aller in Betracht kommenden Nationen vermindert wird. Der Schaden muss ein doppelter sein, wenn jene Vertheuerung nur in einem Lande allein Statt findet. Allmählig müssen dadurch die Produktionskosten steigen und im Verhältnisse höher sein als in den anderen Ländern. Die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte wird dadurch erschwert. Das ist wohl gerade für Deutschland sehr im Auge zu behalten, welches durch seine billigen Arbeitskräfte bis in die neueste Zeit hin einen besonderen Vortheil vor den anderen Ländern voraus hatte. In den siebziger Jahren ist das schon sehr ausgeglichen. Mag der Lohn auch absolut hier und da niedriger sein als in England und Frankreich, relativ ist er oft genug schon höher, durch die geringere Energie und Ausdauer unserer Arbeiter gegenüber den Engländern, durch die geringere Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Anstelligkeit den Franzosen gegenüber. Sollten nun noch künstlich die Preise der Nahrungsmittel in die Höhe getrieben werden, so muss entweder der „Standard“ unserer arbeitenden Klasse herabgedrückt oder der Lohn erhöht werden. Beides erscheint gleich bedenklich. — Dies Resultat muss aber eintreten wenn man, wie Fürst Bismarck es für wünschenswerth hält, künstlich dem Landwirthe hohe Getreidepreise schaffen will. — Die Bedeutung des Aussenhandels in unserer Zeit ist aber nicht nur in den Debatten, sondern auch in der Presse so viel — häufig allerdings auch mit Uebertreibung — hervorgehoben, dass wir glauben nicht nöthig zu haben näher darauf einzugehen.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, dass die Frage so lauten muss: ist für Deutschland ein höherer Getreidepreis, als ihn im Verhältniss das Ausland hat, ein Vortheil oder nicht? und da kamen wir zu dem Resultate, dass dies einseitig dem Grundbesitzer zu Gute kommt. Anfangs direkt auf Kosten eines grossen Theiles der konsumirenden Bevölkerung, dann unter Schädigung des Exports,

dass der gesammte Nationalwohlstand dadurch also unter den angenommenen Verhältnissen (die entsprechenden Reserven und Ausnahmen haben wir oben ausführlich angegeben) auf die Dauer niemals gewinnen, vielmehr nur Schaden leiden kann.

In Bezug auf die Wirkung einer neuen Auflage in der Volkswirthschaft muss die Auffassung des Fürsten Bismarck wieder besonders betrachtet werden.

In der 50. Sitzung des Reichstages sprach er sich, wie folgt, aus (S. 1371):

„Kurz, wenn wohlfeiles Getreide vor Allem das Ziel ist, nach welchem wir zu streben haben, dann hätten wir längst die Grundsteuer abschaffen müssen, denn sie lastet auf dem Gewerbe, welches das Getreide im Inlande erzeugt und welches 400 Mill. Zentner erzeugt im Vergleiche zu den 27 bis 30 Millionen, die wir ausführen. Daran hat aber Niemand gedacht, im Gegentheil, man hat in Zeiten, wo die Theorie schon dieselbe war wie jetzt, die Grundsteuer in ganz Deutschland, so viel ich weiss, allmählig gesteigert, in Preussen im Jahre 1861 um 30 $^0/_0$ gesteigert, indem sie von 30 Mill. auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Anzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuester Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Die erste Behauptung, die hier aufgestellt ist und nicht unbeachtet bleiben kann, ist die, dass die inländischen Steuern, insbesondere die Grundsteuer die Getreidepreise erhöhen, dass eine Beseitigung der Grundsteuer die Getreidepreise ermässigen würde.

Der Fürst macht hier keinen Unterschied zwischen Zöllen, welche auf das ausländische Getreide gelegt werden, und den nur die inländische Produktion treffenden. Beide sollen den Preis der Agrarprodukte beeinflussen. — Die letzteren Auflagen können auf den Preis nur dann einen Einfluss haben, wenn sie die Kultur herabdrücken, bei dem Getreide den Anbau desselben vermindern und zwar so bedeutend, dass nicht nur mehr Getreide vom Auslande bezogen werden muss, sondern dass durch die vermehrte Nachfrage auf dem Weltmarkte der Preis dort in die Höhe getrieben wird, denn die Getreidepreise werden bereits seit Jahrzehnten auf dem Weltmarkte bestimmt, und der Erndteausfall in Preussen muss schon sehr erheblich unter den Durchschnitt sinken, wenn dies in der neueren Zeit von wesentlichem Einfluss auf die Preise sein soll, wie dies Fürst Bismarck

auch ausdrücklich an anderer Stelle anerkennt (S. 1372), (ebenso Tiedemann, S. 1342). Bei dem regen internationalen Verkehr, dem hohen Werth des Grund und Bodens, der hohen wirthschaftlichen Kultur, deren sich Deutschland erfreut, sind die Produktionskosten nicht mehr maassgebend für den Getreidepreis.

Darin liegt der gewaltige Unterschied zwischen der Landwirthschaft und der Industrie, dass in der letzteren jede irgend erhebliche allgemeine Veränderung in den Herstellungskosten der gewöhnlichen Waaren den Preis derselben beeinflusst, in der Landwirthschaft aber bei den hauptsächlichsten Produkten, vor Allem dem Getreide, nicht, es findet dann vielmehr nur eine Veränderung des Grundwerthes statt. Wenn in dem Thünen'schen isolirten Staate nur ein kleines Stück eines, event. des 3. Kreises, mit einer Grundsteuer belastet wird, so wird dadurch der Preis des Getreides nicht modifizirt, der Reinertrag der Grundstücke wird nur geschmälert, der Werth des Grund und Bodens an Ort und Stelle herabgedrückt. Ist die Last eine sehr bedeutende, so kann der landwirthschaftliche Betrieb jener von derselben betroffenen Gegend in den eines entfernteren Thünen'schen Kreises gedrängt werden, das ist von der Feldgraswirthschaft resp. Fruchtwechselwirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, wobei gerade der Getreidebau nur sehr geringe Reduktion erfahren würde. Erst in den entferntesten Kreisen des extensivsten Ackerbaues, bei einem Minimum der Rente könnte eine solche Auflage die Getreideproduktion erheblich einschränken, durch Lahmlegung des Ackerbaues.

Mit vollem Rechte konnte der Abgeordnete Bamberger[1]) dem Reichskanzler erwidern, dass eine Aufhebung der Grundsteuer nicht eine Verbilligung des Getreides, sondern nur eine Erhöhung des Grundwerthes in sich schliessen würde, wie das neuerdings wieder in der sächsischen Kammer, wie in unzähligen Schriften ausführlich dargelegt ist. So sehr wir also auch von jeher die preussische Grundsteuerreform für auf irrthümlicher Auffassung beruhend und verfehlt angesehen haben, da sie mehr oder weniger eine Vermögenskonfiskation für einzelne Besitzer (andere erhielten ja Kapitalsabfindung) in sich schloss, so entschieden müssen wir gegen die Auffassung des Reichskanzlers protestiren, dass die Auflagen in Deutschland von einem Einfluss auf die Getreidepreise gewesen seien, und dass eine Ermässigung der Steuern eine Verbilligung desselben zur Folge haben würde. Eigen-

---

1) S. 952. Aehnlich Braun und Reichensperger S. 1381 u. w.

thümlich genug, dass nun umgekehrt der Fürst und noch mehr sein Vertreter die vertheuernde Wirkung eines geringen Getreidezolles leugnen, worauf wir zurückzukommen haben.

Wir bitten unsere Leser um Verzeihung, dass wir bei diesem jedem Manne der Wissenschaft geläufigen Punkte so lange verweilten. Die Stelle, gegen die wir uns richten mussten, wird das rechtfertigen. Denn es ist klar, dass eine so gänzlich falsche Auffassung der Grundprinzipien der Nationalökonomie, der Wirkung der Steuern, der Art der Regulirung der Preise, der Stellung des Ackerbaues in der Volkswirthschaft, wie sie in den obigen Sätzen liegt, unseren mächtigen Staatsmann auch zu einer ebenso falschen Wirthschaftspolitik führen muss. Der Reichskanzler äusserte in der Sitzung vom 2. Mai (S. 932): „Die abstrakten Lehren der Wissenschaft lassen mich in dieser Beziehung ganz kalt, ich urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben". Es will uns nun scheinen, als wenn der Fürst hier gerade durch einseitige Abstraktion dazu gekommen ist Behauptungen aufzustellen, welche der Erfahrung direkt zuwider laufen.

Wir werden damit zu dem zweiten Satze der Vorlage geführt, in dem behauptet wird, dass die Getreideproduktion in Deutschland zurückgegangen, und von den verschiedensten Seiten, von dem Reichskanzler und seinen Kommissairen ist sogar noch darüber hinaus ein „Rückgang der ganzen Landwirthschaft" (S. S. 929 3. Z. v. u.) in Deutschland behauptet. Der Regierungskommissar Tiedemann erhob sich zu der folgenden Behauptung (S. 1343): „Ich glaube, dass wir uns einer Krisis gegenüber befinden, wie sie verhängnissvoller nie unser wirthschaftliches Leben heimgesucht hat. Gelingt es nicht, den Rückgang des landwirthschaftlichen Betriebes aufzuhalten, findet weiter wie bisher eine Entwerthung des Grund und Bodens statt, lassen wir es zu, dass eine der Grundvesten des Staats, der Bauernstand, erschüttert und dem langsamen Ruin entgegengeführt wird, dann befinden wir uns am Anfange des Endes, dann können wir uns aus der Reihe der wirthschaftlich selbständigen Kulturstaaten streichen lassen, und uns auf Gnade und Ungnade dem Auslande überliefern. Täuschen wir uns aber darüber nicht, in den allgemeinen Bankerott, der dann hereinbricht, werden mit der Landwirthschaft gleichmässig Handel und Industrie hineingerissen." Man kann die Verhältnisse sich kaum schlimmer denken als sie hier geschildert sind. Die Aufgabe, die Verantwortung der Regierung hier zu helfen erscheint riesengross, und womit will Herr Tiedemann helfen? — mit einem Schutzzoll von

50 Pf. pro Zentner Getreide, von welchem er annimmt, dass er eine Erhöhung der Preise nicht einmal herbeiführen wird! Das Missverhältniss ist allerdings etwas stark.

In ganz vorzüglicher Weise hat ein Landwirth (von Saucken-Tarputschen) die Frage sofort zurecht gerückt, indem er sagte (S. 1346): „Nach meiner Ueberzeugung ist die Landwirthschaft als solche nicht zurückgegangen, wohl aber ist die Situation der Besitzer und Landwirthe eine sehr prekäre und sehr häufig sehr unsichere geworden." Wäre es möglich, dass eine so allgemein bekannte und angesehene Persönlichkeit, die mitten im praktischen Leben steht, an jener Stelle so sprechen, d. h. den Rückgang der Landwirthschaft direkt leugnen konnte, wenn er so eklatant wäre, wie er von Seiten der Regierung geschildert wird? Seit wann soll derselbe datiren? Der Regierungskommissar führt als Beleg für seine Behauptung die grosse Zahl der Subhastationen während der Jahre von 1868 bis 1878 an, also scheint er geneigt zu sein, anzunehmen, dass der Verfall schon während der ganzen 10 Jahre vor sich gegangen ist. Bis zum vorigen Jahre haben wir aber eine noch grössere Autorität als die erwähnte anzuführen, in dem Berichte des Ministers Friedenthal über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 76, 77, Berlin 1878 erschienen, wo auf Grund der Berichte der landwirthschaftlichen Vereine über die Lage der Landwirthschaft Auskunft gegeben wird, und dieselbe als eine gedrückte wiederholt geschildert ist, wo aber ausdrücklich S. 358 u. w. fortdauernd Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes konstatirt werden, wenn auch einzelne Kulturarten, namentlich Raps-, Flachs- und Getreidebau reduzirt sind. Nirgend tritt eine pessimistische Auffassung hervor, wie sie jetzt ad hoc hervorgekehrt wird, indem statt von in neuester Zeit gedrückten pekuniärer Lage der Landwirthe bereits von einem Rückgange des landwirthschaftlichen Betriebes gesprochen wird. Jener Bericht sagt (S. 384) in der Uebersicht über den Ackerbau in der ganzen Monarchie: „Wenn auch zur Einführung rationeller Wirthschaftssysteme noch Manches zu thun bleibt, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die letzten Jahre in dieser Beziehung bemerkenswerthe Fortschritte aufzuweisen haben", indem gerade ein ausgedehnter Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zum Fruchtwechsel konstatirt wird, d. h. aber gerade der Uebergang zu einer intensiven Kultur. Es heisst weiter: „Einer sorgfältigeren Bodenbearbeitung war in allen Theilen der Monarchie eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, und es bricht sich namentlich für gehörige Vertiefung der Ackerkrume ein besseres Verständniss Bahn"

(S. 356). Obwohl durch die vermehrte Viehhaltung reichlichere natürliche Düngermengen zur Verfügung gestellt sind, so sind doch gerade in der Uebergangsperiode vom reinen Getreidebau zur Viehwirthschaft und zum Futterbau die künstlichen Düngmittel von der grössten Bedeutung. Man kann unter gegenwärtigen Verhältnissen in der wachsenden Verwendung des Kunstdüngers einen Gradmesser für die Intensivität der landwirthschaftlichen Kultur finden", wofür genaue Zahlenbelege allerdings nicht zu erbringen sind. S. 289 des Berichtes wurde der Beeinträchtigung gedacht, welche der Landwirth in den letzten Jahren erfahren hat, dann aber heisst es weiter: „Dem gegenüber lässt sich im landwirthschaftlichen Betriebe selbst ein merklich allgemeiner Fortschritt während der Berichtsperiode erkennen. Die Wirthschaftsmethoden wurden rationeller, die Bodenkultur intensiver; sowohl dem eigentlichen Ackerbau, als auch der zu vorwiegender Bedeutung gelangenden Viehzucht wurde erhöhte Sorgfalt zugewendet, das Streben nach Erweiterung der Kenntnisse wurde allgemeiner, man darf annehmen, dass sich die heimische Landwirthschaft am Schlusse des Jahres 1877 auf einer Stufe der Entwickelung befand, welche zu guten Hoffnungen berechtigt, vorausgesetzt, dass sich die elementaren Bedingungen der Produktion und die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse nicht all zu ungünstig gestalten werden." Erst im Herbste 1878 trat der Rückgang der Preise ein, also die ungünstigere Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche bisher als Hauptsache angesehen wurde, währt erst ein Jahr, und dabei war die Erndte dieses Jahres in Preussen eine günstige. — Kurz, in allen Grundlagen der Landwirthschaft ein Fortschritt aber kein Rückschritt.

Fürst Bismarck behauptet sich an die Erfahrung zu halten, an das Erlebte. Da seine Auffassung nun im Widerspruche zu dem Erlebten der landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie steht, so muss man annehmen, dass er seine Erfahrung nur in seiner nächsten Umgebung gesammelt hat und dann generalisirte. Wir haben es mit rein individuellen und lokalen Eindrücken zu thun, die als maassgebend hingestellt werden für das ganze Reich. — Der vorhin angeführte Abgeordnete sagte in derselben Rede (S. 1347): „Ich kann Ihnen sagen, dass trotz dieser landwirthschaftlichen oder ich will sagen, dieser Krisis der Landwirthe, die Landwirthschaft in Ostpreussen, die ich genauer kenne als die anderen, in einer solch steigenden Progression ist, dass sie sich selbst darüber verwundern würden, wenn Sie die Zahlen im Details sehen könnten." — Von allen Rednern, welche die

Agrarzölle vertraten, hat Niemand von einem bereits eingetretenen Verfall der Landwirthschaft gesprochen. Wie aber die Regierung es verantworten kann, derartige notorisch falsche Anschauungen von jener Stelle aus zu verbreiten, ist uns unbegreiflich.

Der Abgeordnete Delbrück wies in der Sitzung vom 21. Mai (S. 1370) mit Recht auf die enorme Entwickelung der Domainenpacht hin, welche doch wahrlich mehr auf einen Fortschritt als auf einen Rückschritt der Landwirthschaft schliessen lasse. Der Reichskanzler erwiderte darauf in derselben Sitzung (S. 1370): „Ich will gleich darauf aufmerksam machen, dass in dem gewöhnlichen Steigen der Domainenpachten in ihrem Durchschnitt hauptsächlich diejenigen Domainen ins Gewicht fallen, welche Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation haben und dass nur dadurch, durch die ungewöhnlich günstige Konjunktur, durch die hohe Stufe, welche dieses Gewerbe durch den Schutz, welcher ihm zu Theil geworden ist, erschwungen hat, diese hohe Steigerung erklärlich wird. Im Uebrigen liegt die vorletzte Periode, die der Herr Vorredner anführt, (1859) ja in der Zeit, wo die Getreidepreise höher waren als heute, wo die Eisenbahnentwickelung der grossen östlichen Getreideländer noch nicht die Wirkung auf unserem Markt erreicht hatte, wie jetzt." Beiläufig wollen wir darauf aufmerksam machen, dass man sich nach den Ausführungen des Reichs kanzlers nur verwundern muss, dass die Regierung in ihrer Geldnoth nicht zunächst daran gedacht hat den noch jetzt bestehenden Schutzzoll von sicher 1½ Mark pro Zentner Zucker vor Allem durch Erhöhung der inländischen Steuer zu beseitigen, denn wenn die Rübenbauer, wie das unzweifelhaft richtig ist, nachweisbar weit bessere Geschäfte machen als alle übrigen Landwirthe, kein Grund vorliegt sie noch besonders zu schützen und ihnen jenen besonderen Verdienst auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu erhöhen, liegt klar auf der Hand.

Da man nur sehr wenig ziffermässige Anhalte zur Beurtheilung der Entwickelung der Landwirthschaft besitzt, liegt es allerdings sehr nahe die Domainenverhältnisse hierzu heranzuziehen. Wir haben die betreffenden Zahlenzusammenstellungen auf Grund der Domainenetats, Frantz, Preussens Staatsdomainengüter, Jena 1868, dann durch ergänzende Angaben, die wir der Güte der verschiedenen Regierungen verdanken, gemacht, welche völlig schlagende Beweise für den kolossalen Aufschwung geben, den die landwirthschaftlichen Erträge und zwar auf Grund des Fortschrittes der ganzen Landwirthschaft gemacht haben.

Die allgemeinen Summen der Pachtbeträge pro Hekt. in den Jahren 1849, 64, 69 und 79 ergeben fortdauernd nicht nur für den ganzen Staat, sondern für einen jeden Regierungsbezirk der alten Provinzen, auf welche wir die Untersuchung beschränken, eine bedeutende Zunahme. Von 1849—79, also in dreissig Jahren, von 100 : 256 für den ganzen Staat, von 1864—79, also in den letzten 15 Jahren von 100 : 176, in den letzten 10 Jahren von 100 : 134,9. Auch in dem letzten Dezennium ist nicht ein einziger Regierungsbezirk, wo die Pacht nicht gestiegen ist, wenn auch dabei Unterschiede vorliegen.

| Pacht pro Hektar excl. Unland | | | | | Verhältniss zur Pacht 1849 = 100. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bezirk | 1849 | 1864 | 1869 | 1879 | 1849 | 1864 | 1869 | 1879 |
| 1. Königsberg | 8,57 | 13,17 | 17,89 | 23.48 | 100 | 153,68 | 208,76 | 284.56 |
| 2. Gumbinnen | 6,88 | 8,29 | 12,76 | 15,91 | 100 | 120,49 | 185,47 | 231,25 |
| 3. Danzig | 11,95 | 19,10 | 28,13 | 33,22 | 100 | 159,83 | 235,40 | 277,99 |
| 4. Marienwerder | 7,38 | 12,45 | 17,68 | 25,42 | 100 | 168,70 | 239,57 | 344,44 |
| 5. Posen | 7,93 | 12,53 | 17,12 | 20,27 | 100 | 158,01 | 215,89 | 255,61 |
| 6. Bromberg | 8,05 | 12,98 | 19.04 | 21,14 | 100 | 161,24 | 236.52 | 262 61 |
| 7. Stettin | 12,57 | 20,31 | 24,15 | 27.19 | 100 | 161.58 | 192,12 | 216.31 |
| 8. Cöslin | 9,81 | 15,23 | 20,05 | 27,59 | 100 | 155,25 | 204,38 | 281,24 |
| 9. Stralsund | 11,17 | 22,55 | 29,94 | 31,03 | 100 | 201,88 | 268,04 | 282,01 |
| 10. Breslau | 13,96 | 17,06 | 24,84 | 34,68 | 100 | 122,21 | 177,94 | 248,42 |
| 11. Liegnitz | 13,69 | 20,62 | 23,82 | 41,71 | 100 | 150.62 | 174.00 | 304,67 |
| 12. Oppeln | 10,06 | 11.27 | 17,48 | 27,32 | 100 | 112,02 | 173,76 | 271,57 |
| 13. Potsdam | 12,64 | 18.59 | 24.02 | 30.43 | 100 | 147,07 | 190,03 | 240,74 |
| 14. Frankfurt a. O. | 14,84 | 23,49 | 28.57 | 37,11 | 100 | 158.29 | 192.52 | 250,07 |
| 15. Magdeburg | 27,11 | 34.96 | 47,65 | 70.84 | 100 | 128,96 | 175,77 | 261,31 |
| 16. Merseburg | 31,76 | 35.62 | 40,64 | 60,16 | 100 | 112,15 | 127,96 | 189.42 |
| 17. Erfurt | 24,43 | 29,85 | 33,10 | 43,78 | 100 | 122,19 | 135,49 | 179.21 |
| Sa. der alten Provinzen | 13,90 | 20,23 | 26,41 | 35,53 | 100 | 145,54 | 190,00 | 256,30 |

In allen Regierungsbezirken ist die Entwickelung innerhalb der dreissig Jahre eine ziemlich gleiche gewesen. Es sind keineswegs die sächsischen Domainen, die hauptsächlich hervorragen, vielmehr sind diese schon im Beginne der Periode auf hoher Stufe gewesen und brachten damals schon so viel, als die der meisten anderen Provinzen erst jetzt allmählig erreicht haben. Der Regierungsbezirk Marienwerder, der ausser Gumbinnen Anfangs den niedrigsten Ertrag hatte, zeigte die höchste Steigerung von 7,38 auf 25,42 M. oder von 100 : 344,44, obwohl dort keine Zuckerrüben gebaut werden und die Landwirthschaft sich auch sonst keines besonderen Zollschutzes erfreute oder von der Regierung hervorragendere Begünstigung genoss. Dann kommt Liegnitz (304,67), Königsberg (284,66), Stralsund (282,01), Köslin (281,22). Dagegen Erfurt (179,21), Merseburg (189,42).

In der Provinz Schlesien ist die Steigerung im letzten Dezennium eine sehr bedeutende in Liegnitz von 23,82 Mk. pro Hekt. auf 41,71 M., dann in Frankfurt von 28,57 auf 37,11 M., in Magdeburg allerdings noch mehr von 47,65 auf 70,84 M., während in Stralsund von 29,94 nur auf 31,03 M., in Bromberg von 19,04 auf 21,14 Mark in zehn Jahren. Es war dort eben die Steigerung von 1849 bis 1869 eine ausserordentlich starke gewesen, wie die angegebenen Zahlen ergeben.

Man kann aber einwenden, dass der wirkliche Aufschwung hierbei nicht klar zum Ausdruck gelangt, dass dies erst vielmehr geschehen kann, wenn man die zu gleicher Zeit verpachteten Domainen isolirt betrachtet, da bei einer Pachtdauer von 18 und noch mehr Jahren und dem Beginn derselben zu sehr verschiedenen Zeiten eine arge Vermischung des Resultates unvermeidlich ist. Namentlich kann eine Erhöhung nach Ablauf einer 18jährigen Pacht noch stattfinden, wenn in der letzten Zeit schon ein Rückschlag eingetreten ist, der aber noch nicht der Errungenschaft der 18 Jahre gleichkommt. Auf der anderen Seite sind unter den Domainen namentlich in Brandenburg und Pommern viele auf eine ungleich längere Zeit, selbst über 40 und 50 Jahre hinaus fest vergeben, die also keine Steigerung zeigen. Es sind ferner solche darunter, die aus besonderen Umständen eine den Verhältnissen nicht entsprechende Summe zahlen, d. s. besonders die zu Remontedepots, für Gestüte, landwirthschaftlichen Lehranstalten abgetretenen. Es sind schliesslich solche besonders zu betrachten, bei denen die Veränderung in der Fläche eine Vergleichung zur Feststellung der Ackerpacht nicht zulässt. Wir haben versucht diese auszuscheiden, obwohl wir nicht dafür einstehen können, dass alle dergleichen Trübungen wirklich vermieden wurden.

Wir führen in der folgenden Tabelle die Ziffern für die Domainen auf, welche in der Zeit von 1870—74, dann von 1875—79 zur Wiederverpachtung gelangten, und geben die Summen der in Betracht kommenden Fläche, wie des neuen und bis dahin gezahlten Pachtbetrages an [1]).

---

1) Das hierzu benutzte, sehr umfangreiche Material beabsichtigen wir in einer besonderen Arbeit „über die Entwickelung der Domainenverhältnisse in Preussen vom Beginne des Jahrhunderts bis zur Gegenwart" erweitert zu veröffentlichen und damit Gelegenheit zur Kontrole zu geben.

| | Pacht-Beginn | Zahl der Güter | Nutzbare Fläche Hekt. | Pacht Mk. | bis dahin gezahlte Pacht Mk. | Steigerung 100 : |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ostpreussen . . . . | 1870—74 | 11 | 6531,463 | 124940 | 83892 | 148.9 |
| " | 1875—79 | 10 | 5141,313 | 115716 | 88890 | 130.2 |
| Westpreussen . . . | 1870—74 | 6 | 3112,951 | 105753 | 53886 | 196.3 |
| " | 1875—79 | 10 | 4442,782 | 104278 | 55713 | 187.2 |
| Posen und Bromberg . | 1870—74 | 5 | 2056,111 | 41120 | 29856 | 137.7 |
| " " " | 1875—79 | 15 | 9466,237 | 176311 | 115332 | 152.9 |
| Schlesien . . . . | 1870—74 | 10 | 3597,681 | 137434 | 74442 | 184.6 |
| " | 1875—79 | 16 | 7665,454 | 230562 | 140199 | 164.5 |
| Brandenburg . . . | 1870—74 | 17 | 8583,095 | 340791 | 212934 | 160 |
| " | 1875—79 | 30 | 15292,953 | 647367 | 474592 | 136.4 |
| Sachsen . . . . . | 1870—74 | 27 | 13960,910 | 861420 | 461223 | 186.8 |
| " | 1875—79 | 18 | 11091,471 | 1226962 | 452024 | 271 |
| Pommern . . . . | 1870—74 | 30 | 12247,128 | 378667 | 314889 | 120.3 |
| " | 1875—79 | 29 | 12809,247 | 365382 | 335244 | 109 |
| | 1870—74 | 106 | 50089,339 | 1990125 | 1231122 | 161.65 |
| | 1875—79 | 128 | 65909,457 | 2866578 | 1661994 | 172.5 |

Es ergiebt sich daraus das auffallende Resultat, dass im ganzen Staate in der Zeit von 1875—79 im Durchschnitte eine noch stärkere Erhöhung der Pacht stattgefunden hat, als in der Zeit von 1870—74. Die Zahl der in Betracht gezogenen Güter ist zu gross, als dass es sich um Zufall handeln könnte. Allerdings ist es hier hauptsächlich die Provinz Sachsen, welche das Resultat so eklatant macht, aber auch die Provinz Posen zeigt dieselbe Erscheinung, während in den übrigen Provinzen in den letzten Jahren die Zunahme geringer war, aber mit Ausnahme von Pommern immer noch sehr bedeutend. In Westpreussen: 100 : 187, in Schlesien 100 : 160 u. s. w. Um aber noch den Einfluss der neuesten Kalamität auf die Pachtverhältnisse zum Ausdruck zu bringen, haben wir die Neuverpachtungen in den letzten drei Jahren einzeln aufgestellt, und auch hier ist das Resultat dasselbe.

| | Pacht-Beginn | Zahl der Domänen | Neuere Pacht | Aeltere Pacht | Steigerung |
|---|---|---|---|---|---|
| Ost-, Westpreussen, Posen . . | 1877 | 5 | 58650 | 40935 | 143.3 |
| " " " | 1878 | 12 | 112737 | 96504 | 116.8 |
| " " " | 1879 | 5 | 47668 | 41085 | 116 |
| Schlesien, Brandenburg, Pommern | 1877 | 16 | 248060 | 208805 | 118.8 |
| " " " | 1878 | 22 | 332502 | 223605 | 148.7 |
| " " " | 1879 | 7 | 197550 | 139602 | 141.5 |
| Sachsen . . . . . . . . . | 1877 | 5 | 280516 | 117504 | 238.7 |
| " | 1878 | 1 | 15000 | 13350 | 112.3 |
| " | 1879 | 2 | 184520 | 95699 | 192.8 |
| Preuss. Staat alten Bestandes . | 1877 | 26 | 587226 | 367244 | 159.9 |
| | 1878 | 35 | 460239 | 333459 | 138 |
| | 1879 | 14 | 429738 | 276386 | 155.5 |

Das Jahr 1879 steht keineswegs besonders ungünstiger da als die früheren Jahre[1]).

Es ist ausserdem zu beachten, dass 1860 und 61, wo die meisten der vorhergehenden Pachtkontrakte gemacht waren, die Getreidepreise aussergewöhnlich hoch waren, also damals kein Grund zu geringen Geboten vorlag. Der Reichskanzler betonte in seiner Erwiderung gegen Delbrück selbst, dass 1859 noch in einer Periode hoher Preise liege. Im Durchschnitte der drei Jahre 1859—61 kostete in Preussen der Zentner Weizen 10,12 Mark, der Zentner Roggen 7,34 Mark, während im Durchschnitte der $2^1|_2$ Jahre 1877—78—$^1|_2$79, die Preise 10,22 M. und 9,08 M., also freilich noch etwas höher waren, nur dass man damals nicht über schlechte Preise klagte und noch keine Schutzzölle für Getreide für nöthig hielt. Anders liegt die Sache allerdings, wenn wir das Jahr 1861 dem $^1/_2$1879 gegenüberstellen. Damals war der Preis des Zentn. Weizen 10,96, jetzt 9,17, der Roggen damals 7,72 nun 6,63.

Die neuen Pächter müssen nach Allem doch noch einiges Zutrauen zu unserer Landwirthschaft gehabt haben. Wir bemerken aber ausdrücklich, dass wir das Vertrauen als ein zu weitgehendes ansehen, dass hier eine Ueberspekulation, eine zu optimistische Beurtheilung der Zukunft vorgelegen hat und ein Rückschlag unvermeidlich sein wird, gerade so, wie er in den dreissiger Jahren eingetreten war. Aber die vom Regierungstische ausgegangene Behauptung eines bereits ein-

---

1) Die soeben dem Abgeordnetenhause vorgelegte Nachweisung vom 4. Nov. 1879 Nr. 29 über die pachtlos gewordenen Domainen, soweit das Resultat der anderweiten Verpachtung im Etat pro 1. April 1879/80 noch nicht berücksichtigt ist, führt für den ganzen Staat 41 Güter an, von denen 12 bei der Verpachtung nicht die alte Summe eingebracht haben. Die Reduktion beläuft sich auf 43,398 Mark oder um 21,83% des alten Pachtbetrages. Bei drei Gütern wird ausdrücklich gesagt, dass die alte Pacht zu hoch war. Zwei Pächter sind in Konkurs gerathen. Bei einer Domaine wird das niedrige Gebot durch härtere Bauverpflichtungen erklärt, bei zwei durch Verminderung der Fläche, bei einem dadurch, dass der Ertrag der mit dem Gute verbundenen Gastwirthschaft sich vermindert hat. Bei den übrigen 29 Domainen ist eine Erhöhung von 184,028 Mark eingetreten oder um 43,65%. Im Ganzen hat eine Steigerung der Pachteinnahmen um 140,630 Mark stattgefunden oder um 22,67%.

In den alten Provinzen excl. der Provinz Sachsen kamen 31 Güter neu zur Verpachtung, davon fand bei 11 eine Erniedrigung um 42,663 Mark oder um 21,79% der alten Pacht statt, bei 20 dagegen eine Zunahme um 79,113 Mark oder um 32,52%, so dass im Ganzen noch ein Ueberschuss verbleibt von 36,450 Mark oder von 8,3%. In der Provinz Sachsen allein kamen 5 Domainen zur Ausgabe, bei welcher sich ein Plus von 82,013 Mark oder 64,27% der alten Pacht ergab.

getretenen Rückschrittes der Landwirthschaft findet in den über die Domainenverhältnisse vorgelegten Zahlen die schlagendste Widerlegung.

In den Motiven, wie in den Debatten ist nun wiederholt auf den Rückgang des Getreidebaues in Deutschland wie auf ein bedrohliches Zeichen hingewiesen [1]). Fürst Bismarck betont ausserdem die Einschränkung der kultivirten Fläche.

Zunächst ist zu bemerken, dass wir die Entwickelung in Preussen nicht ziffernmässig nachweisen können, da die älteren Zahlen nur auf Schätzung beruhen. In den Motiven ist als Grund hauptsächlich und mit vollem Rechte der Rückgang der Getreidepreise neben der Steigerung der Produktionskosten angeführt. Die zum Beleg erwähnten Zahlen zeigen eigenthümlicher Weise für Preussen aber gerade einen Rückgang des Anbaues von Weizen und Gerste, während der Anbau der Frucht zugenommen haben soll, die besonders im Preise gesunken ist, der des Roggens. Die Einschränkung des Getreidebaues im Ganzen ist aber zuzugeben. Die Frage ist nur die: ist dies als ein Rückschritt der Landwirthschaft aufzufassen? und ferner: ist das aus anderen Gründen ein Schaden für die Volkswirthschaft?

Auch hier weisen wir zunächst wieder auf die vorhin angeführten Autoritäten hin.

Der Bericht des Minister Friedenthal bestätigt die Einschränkung des Getreidebaues in Preussen (S. 291 u. w. f.): „In den Berichten der Zentralvereine findet sich vereinzelt die Angabe, dass entlegene Ländereien in Wald umgelegt wurden, im Uebrigen geben die Berichte sämmtlicher Jahre Kunde von einem intensivern Fortschreiten der Kultur und zwar im Allgemeinen in der Richtung, dass der Getreidebau beschränkt und das Hauptaugenmerk auf einen ausgedehnten Futterbau gewendet wurde. — Folgende Ursachen für diese wichtige Erscheinung sind besonders hervorgehoben. — Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bildete in Deutschland der Getreidebau den bei weitem wichtigsten Theil der landwirthschaftlichen Produktion. Der Preis des Getreides war hoch und die Produktionskosten waren verhältnissmässig gering. Eine durchgreifende Aenderung vollzog sich erst in den letztvergangenen zehn und namentlich in den dem französischen Kriege folgenden Jahren.“ Die Gründe waren die wachsende Getreidezufuhr aus

---

1) Bismarck S. 1372: Er bedauerte, dass durch den Zoll eine Preiserhöhung nicht zu erwarten sei, „denn ich muss mich fragen: rückt der Augenblick nicht näher, wo unsere Landwirthschaft überhaupt nicht mehr bestandsfähig ist, weil das Getreide auf einen Preis gedrückt, zu welchem es in Deutschland nach den Verhältnissen der Abgaben, der Kosten des Lebens, der Verschuldung nicht mehr produzirt werden kann.“

den Hinterländern und die Steigerung der Löhne durch den Aufschwung der Industrie. „Beides vereint musste mit Nothwendigkeit zu einer anderen Wirthschaftsweise drängen. Wie früher hohe Getreidepreise zur Ausdehnung, so trieben unter den jetzigen Verhältnissen niedrige zu einer Verminderung des Getreidebaues und veranlassten den Landwirth den Schwerpunkt seiner Arbeit auf das andere Hauptproduktionsgebiet der Landwirthschaft, auf die Viehzucht zu legen. Verliert dadurch der Getreidebau an Fläche, so gewinnt er doch auch wieder durch diese Veränderung, indem durch die geförderte Düngerproduktion die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht wird.“ — Es ist damit ausdrücklich ausgesprochen, dass jene Veränderung nur zur Hebung der Landwirthschaft diente, und ein entschiedener Fortschritt ist. Noch schärfer betonte es v. Sauken-Tarputschen, wie gänzlich falsch die Auffassung ist, welche in den Motiven ausgedrückt ist, als ob jene Kulturveränderung ein Rückschritt sei, die vielmehr eine absolute Nothwendigkeit und bis jetzt ein Uebergang zu einer intensiveren, d. i. unzweifelhaft einer höheren Wirthschaftsmethode bildete [1]).

Wenn man, wie es in den Motiven geschehen ist, eine Vergleichung der Resultate der Aufnahmen über die Anbauverhältnisse i. J. 1878 mit den ältern Schätzungen von Engel und Meitzen wagt, so ergiebt sich, dass gerade in den alten preussischen Provinzen eine wesentliche Verringerung der Brache statt gefunden hat, die Anfang der sechziger Jahre auf 18 % der Ackerfläche angenommen wurde, während sie jetzt auf circa 10 % festgestellt ist [2]). Dagegen haben die Kartoffeln, namentlich die übrigen Hackfrüchte, Gemüse, dann die Futtergewächse entsprechend an Terrain gewonnen.

In Bayern finden wir dieselbe Erscheinung. In der Zeitschrift des k. bayerischen statist. Bureaus Jahrg. 1879 No. 1 u. 2 findet sich folgende Zusammenstellung:

---

1) Ebenso der Abgeordnete v. Czarlinski S. 1387, 88. Dagegen betonte Schröder (Lippstadt) S. 1391, dass Deutschland nicht nur ein Agrarstaat sei, sondern dass man auch dafür sorgen müsse, dass Deutschland es noch lange bliebe.

2) Ges. Ackerfläche der alten preuss. Provinzen im J. 1878

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14,406,856 | Hekt. | | |
| 1,425,800 | „ | Brache | 9,9 % |
| 846,586 | „ | Weizen | 5,88 „ |
| 3,764,935 | „ | Roggen | 26,13 „ |
| 745,803 | „ | Gerste | 5,17 „ |
| 1,920,974 | „ | Hafer | 13,33 „ |
| 353,279 | „ | Erbsen | 2,45 „ |
| 1,661,609 | „ | Kartoffeln | 11,53 „ |

Prozente der Acker und Gartenländereien:

| | 1863 | 1878 |
|---|---|---|
| Weizen, Spelz etc. | 13,62 | 12,9 |
| Roggen | 18,97 | 18,83 |
| Getreide u. Hülsenfrüchte | 59,84 | 58,64 |
| Hackfrüchte u. Gemüse | 10,53 | 12,19 |
| Handelsgewächse | 2,68 | 1,76 |
| Futterpflanzen | 9,39 | 10,14 |
| Gartenbau | 2,27 | 1,18 |
| Ackerweide | — | 2,72 |
| Brache | 15,29 | 13,37 |

Die Acker- und Gartenfläche hat sich verringert um 32,050 Hekt., die Wiesenfläche hat dagegen zugenommen um 47,661 Hekt. Alles weist darauf hin, dass die Futterproduktion gestiegen ist. Zu beklagen ist die Verminderung des Raps-, Flachs- und Gartenbaues, der aber Ersatz findet durch Ausdehnung des Hopfen-, Wein- und Gemüsebaues. Nach Hermann, Statistik der Erndten in Bayern. H. XV der Beiträge zur Statistik Bayerns, nahm der Anbau des Getreides und der Hülsenfrüchte von der ges. Ackerfläche dort ein: 1839 59,4%, 1853 58%, 1863 59,4%, dagegen jetzt wieder 58,64%. Es fanden hiernach, wenn wir die Angaben als korrekt annehmen dürfen, wie das nicht anders zu erwarten steht, Schwankungen in den Anbauverhältnissen statt.

Die Brodfrüchte okkupirten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1833 | 24 % | die 4 Hauptgetreidearten | 41,8 % |
| 1839 | 28 „ | (Spelz u. Einkorn als Weizen betrachtet) | 50 „ |
| 1853 | 39,5 „ | | 54,5 „ |
| 1863 | 34 „ | (nach der neuesten offiz. Berech- | 58,8 „ |
| 1878 | 31,73 „ | nung a. a. O. 32,59%) | 56,43 „ |

Auch für Würtemberg sind wir in der Lage solche Vergleiche durchzuführen nach den Würtemberg. Jahrb. Jahrg. 1853, 1862 und 1878 S. 157 u. I. 55, welche uns durch die Güte des statist. Bureaus ergänzt wurden.

| | 1853 | 1862 | 1878 |
|---|---|---|---|
| Weizen etc. | 25,45 | 24,87 | 25,68 |
| Roggen | 5,88 | 4,90 | 4,73 |
| Getreide und Hülsenfrüchte | 60,84 | 62,77 | 57,60 |
| Kartoffeln, sonst. Hackfr. und Gemüse | 7,67 | 10,92 | 13,55 |
| Handelsgewächse | 3,12 | 3,70 | 3,16 |
| Futtergewächse | 10,09 | 9,22 | 13,34 |
| Brache | 18,74 | 13,39 | 9,03 |

Auch hier ist ein Fortschritt in der Verminderung der Brache zu sehen, womit nicht eine stärkere Aussaugung des Bodens verknüpft ist, sondern durch Uebergang zum Futterbau eine Bereicherung angebahnt wird. Es ist eine intensivere und lucrativere Bodenbenutzung hervorgetreten. Die Verminderung des Getreidebaues könnte nur dann als ein Zeichen landwirthschaftlichen Verfalls angesehen werden, wenn die betreffende Fläche in Folge dessen brach liegen bliebe, was nirgend der Fall.

Vergleichen wir die Anbauverhältnisse verschiedener Länder in Prozenten der Ackerfläche [1]) nach den offiziellen Angaben berechnet, so ergiebt sich allerdings, dass Deutschland einen verhältnissmässig schwachen Getreidebau hat, und Süddeutschland einen noch geringeren als Preussen. Die kultivirteren Länder Oesterreichs zeigen erheblich höhere Ziffern, was bald durch die geringere Brache wie in Böhmen oder geringeren Futtergewächsbau wie in Mähren oder durch eine unbedeutendere Kultur der Hackfrüchte ausgeglichen wird. Aber auch Belgien und Frankreich bauen mehr Getreide und Hülsenfrüchte. In Frankreich verschwindet dafür die Hackfrucht; in Belgien treten Brach-

---

| 1) | Getreide u. Hülsenfrüchte % d. Ackerflächen | Hackfrüchte | Futtergewächse | Handelsgewächse | Brache |
|---|---|---|---|---|---|
| Frankreich 1873 | 64,6 | 1,8 | 11,7 | 3,3 | 18,5 |
| Belgien 1866 | 69,1 | 12,1 | 10,7 | 4,0 | 4,1 |
| Erzherzogth. Oesterreich 1875 | 65,3 | 8,3 | 11,2 | 0,9 | 11,2 |
| Böhmen 1875 | 63,4 | 18,7 | 11,2 | 1,9 | 4,8 |
| Mähren 1875 | 65,9 | 15,8 | 6,4 | 1,8 | 10,1 |
| Galizien 1875 | 46,3 | 8,6 | 7,9 | 2,4 | 34,8 |
| England und Wales 1875 | 55,2 | 16,6 | 23,1 | 1,3 | 3,8 |
| Schottland 1875 | 41,3 | 20,1 | 37,9 | 0,1 | 0,6 |
| Irland 1875 | 37,6 | 25,2 | 33,3 | 3,5 | 0,4 |
| Bayern 1878 | 58,64 | 12,2 | 12,8 | 2,9 | 13,4 |
| Würtemberg 1878 | 57,6 | 13,5 | 13,3 | 3,2 | 9,0 |
| Baden (65—72) | 54,8 | 18,4 | 14,1 | 4,7 | 8,0 |
| Preussen 1878 | 60,1 | 13,6 | 15,4 | 2,2 | 8,9 |

Wir beklagen es sehr, dass die deutsche Reichsstatistik nur das Verhältniss der Anbaufläche der einzelnen Früchte zur Gesammtfläche feststellt, wie die Statistique international de l'agriculture, woraus sich gar nichts ersehen lässt. Ein Land mit viel Gebirgen, Seen und Wäldern kann einen geringen Prozentsatz des Getreideanbaues zeigen und doch landwirthschaftlich hoch stehen. Ein anderes mit reichlichen Wiesen aber ohne Wald und ödes Land erscheint den Prozentzahlen nach dürftig und kann landwirthschaftlich ausserordentlich hoch stehen, höher als ein anderes ohne Wiesen aber mit reichlicher Brache. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse treten vielmehr nur in den Prozentsätzen der Ackerfläche zu Tage.

fläche und Futtergewächse mehr zurück. Nicht die geringe Getreidefläche ist es, welche die deutsche Landwirthschaft in ungünstigem Lichte erscheinen lässt, sondern die immer noch sehr ausgedehnte Brache, welche besonders im Süden und Westen in der Folge noch erheblich reduzirt werden wird. Worauf es uns aber besonders ankommt, ist aus den Verhältnisszahlen nachzuweisen, wie unbegründet die Furcht ist, dass in Deutschland der Getreidebau verschwinden könnte. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass viele Gegenden Frankreichs, Belgiens, besonders aber Gross-Britannien und Irland (wir haben die landwirthschaftlichen Verhältnisse dort an Ort und Stelle studirt) unter ungünstigeren Verhältnissen Getreide bauen als Deutschland, d. h. die Preise der Produkte sind nicht höher, dagegen die des Grund und Bodens resp. die Höhe der Pacht, der Löhne etc. weit bedeutender, und doch wird dort noch Getreide gebaut. In der Nähe der grossen Städte, bei freier Wirthschaft spielt der Getreidebau immer noch eine erhebliche Rolle, ebenso am Rhein und in der Provinz Sachsen. Obwohl eine Berechnung nach der doppelten Buchführung hier ebenso wie in England schon vor 10 Jahren und noch länger ergeben haben würde, dass der Getreidebau die so aufgestellten Produktionskosten nicht zu decken vermag.

Es ist wohl von Interesse die verschiedenen Theile Preussens in dieser Beziehung zu vergleichen, wozu die unten angegebene Tabelle [1]) nach den Angaben der letzten agrarstatistischen Erhebung aufgestellt, Gelegenheit bietet. — Es zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass gerade am Rhein und in der Provinz Sachsen, dann in Hannover der Anbau der 4 Hauptgetreidearten die grösste Fläche einnimmt, in noch höherem Maasse die Getreide- und Hülsenfrüchte, während die östlichen Provinzen den niedrigsten Prozentsatz zeigen. Das wird haupt-

| 1) | 4 Haupt-getreidearten | Getreide und Hülsenfrüchte | Hackfrüchte und Gemüse | Handels-gewächse | Futterpflanzen | Brache | Total incl. Nebenfrüchte | 4 Hauptgetreidearten % von der Ackerfläche excl. Brache | Getreide u. Hülsenfrüchte % d. Ackerfläche excl. Brache. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Ost-, Westpreussen, Posen | 45,8 | 56,4 | 11,3 | 1,8 | 15,3 | 15,4 | 100,2 | 54 | 66,6 |
| 2. Pommern, Brandenburg u. Schlesien . . . . . . | 52,2 | 61,5 | 15,2 | 2,1 | 14,2 | 7,7 | 100,7 | 56,1 | 66,6 |
| 3. Sachsen . . . . . . . | 55,3 | 63,9 | 19,6 | 2,4 | 8,7 | 5,7 | 100,3 | 58,8 | 67,7 |
| 4. Schleswig-Holstein . . . | 39,7 | 47,8 | 3,4 | 1,5 | 41,9 | 5,4 | 100 | 41,9 | 50,5 |
| 5. Hannover . . . . . | 59,5 | 71 | 12,8 | 2,4 | 12,4 | 2,7 | 101,3 | 61,1 | 72,9 |
| 6. Rheinland, Westphalen u. Hessen-Nassau . . . . | 55,1 | 62,1 | 18,2 | 2,5 | 14,7 | 5,5 | 103 | 58,2 | 65,6 |

sächlich bedingt durch die grosse Ausdehnung der Brache im Osten; zieht man diese von der Fläche ab, so ist der Prozentsatz der Getreide- und Hülsenfrüchte überall fast gleich, nur dass Schleswig-Holstein natürlich einen geringeren, Hannover dagegen immer noch einen erheblich höheren Prozentsatz hat. Auch hieraus geht wohl hervor, dass der Landwirth unter den verschiedensten natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen in grosser Ausdehnung Getreide zu bauen vermag, wenn auch der pekuniäre Ertrag sehr verschieden sein muss. Das vermögen wir auch durch Spezialangaben für einzelne Güter zu illustriren.

Sehr interessante Angaben liegen für ein Hannöversches Gut Wake[1]) in Hannover vor, wo im vorigen Jahrhundert von 1748—98 Weizen und Roggen circa 30,6%, die vier Hauptgetreidearten unter 57% der Ackerfläche einnahmen, von 1798 bis 1858 circa 27,5% und 50,8%. Niemand wird daraus auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen.

Humbert[2]) stellte für einige 20 Rübenwirthschaften der Provinz Sachsen fest, dass im Durchschnitte auf ihnen Weizen und Roggen 25%, die vier Hauptgetreidearten 49% und Getreide und Hülsenfrüchte 53% der Ackerfläche einnähmen; doch schwankte der Prozentsatz bei dem Brodgetreide zwischen 14, 15, 16% und 36, 40, 43%, bei Getreide, Oel und Hülsenfrüchten von 38, 40, 41% bis 72, 76%, ohne dass man darum berechtigt ist zu sagen, das eine Gut stehe auf einer höheren Kultur als das andere. Dass diese Einschränkung des Getreidebaues, wie sie einzelne der angeführten Güter zeigen, nur ausnahmsweise durch die Rübenkultur herbeigeführt ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Die 5 Güter ohne Rübenbau, welche derselbe Schriftsteller anführt, hatten einen Anbau von 34% Brodfrucht, 55% Getreide und 64% incl. Oel und Hülsenfrüchten. Auch hier schwanken die Ziffern ad. 1 von 27 bis 41%, ad. 2 von 48 bis 65%, ad. 3 von 51% bis 83%. Das letzte Beispiel ist ein exceptionelles, da dort nur 2% mit Hackfrüchte kultivirt wurden.

Wir selbst haben für eine grosse Zahl westpreussischer Güter in den 60er Jahren festgestellt, dass der Weizen- und Roggenanbau schwankte zwischen 21 und 39%, der Anbau der 4 Hauptgetreidearten zwischen 34 und 55%. Allerdings sind die Ersteren meist Wirthschaften, welche selbst Brennereien haben oder doch für solche

1) Journal für Landwirthschaft, Göttingen 1860.

2) Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluss des Rübenbaues auf die Land- und Volkswirthschaft. Jena 1877. S. 15.

Kartoffeln bauen, aber keineswegs durchweg. Auch eine Kartoffelwirthschaft liegt vor mit 54 % Getreidebau, dagegen Getreidewirthschaften mit einem niedrigeren Prozentsatze, 47,9 und 37,7 %, ohne dass der Grund in der Bodenverschiedenheit zu suchen wäre. Bald überwiegt der Hack-, Oelfrucht, bald dafür der Futtergewächsbau. Aus genauer Kenntniss der Güter können wir versichern, dass jene mit einem höheren Prozentsatze des Getreidebaues keineswegs auf einer höheren Stufe der Kultur stehen, eher im Gegentheil. Es führen eben viele Wege zum Ziele, und dem Einen gelingt es früher als dem Andern sich von dem Getreidebau mehr zu emanzipiren, so dass er nicht mehr das ganze Fundament des Reinertrages bildet. —

Auf drei Bauerngütern Westpreussens fanden wir im Durchschnitte von 1860—65

| | Weizen u. Roggen | Getreide u. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte |
|---|---|---|---|
| 1. | 28,6 % | 44,4 % | 8 % |
| 2. | 31,3 „ | 55,5 „ | 5,3 „ |
| 3. | 40,6 „ | 56,3 „ | 8,3 „ |

Auf mehreren Gütern, die wir kennen, hat ausserdem in den fünfziger, Anfang der sechziger Jahre eine Ausdehnung und neuerdings eine Einschränkung der Ackerfläche stattgefunden. Damals weil durch die sehr gestiegenen Holz- und Getreidepreise Wald abgeholzt und die Fläche eine Zeit lang zum Getreidebau ausgenutzt wurde, die man jetzt im wohlverstandenen eigenen Interesse und zum Vortheil der ganzen Wirthschaft der Waldkultur zurückgiebt.

Das obige Resultat tritt noch schärfer hervor, wenn man die Anbauverhältnisse auf einzelnen Gütern für eine grössere Reihe von Jahren verfolgt, wozu wir unten für 8 Wirthschaften entsprechende Anhalte [1])

| 1) | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1801—10 | 30 | 54,5 | — | 32,8 | 62,4 | — | 26,9 | 51,8 | — | — | — | — |
| 1810—20 | 28,9 | 56,2 | 2,7 | 30,5 | 63,3 | 3 | 27 | 55,2 | 2,8 | — | — | — |
| 1820—30 | 25,4 | 48,9 | 6,2 | 24.7 | 52,7 | 4,8 | 22,5 | 46,4 | 5 | — | — | — |
| 1830—40 | 25 | 52 | 9.5 | 23,4 | 49,4 | 14 | 25,6 | 42,2 | 12,1 | 23,3 | 43,7 | 9,7 |
| 1840—50 | 31 | 47,3 | 11,7 | 29,4 | 55 | 19,6 | 27 | 49,9 | 15.1 | 21,1 | 41,5 | 16,7 |
| 1850—60 | 29,5 | 47,3 | 15,4 | 30,7 | 47,9 | 17,6 | 26,7 | 49,2 | 16,4 | 19,4 | 43,2 | 17,9 |
| 1860—65 | 29,6 | 44,8 | 17,8 | 31,6 | 50,8 | 16,5 | 27,1 | 51 | 21,2 | 19,9 | 44,6 | 18,8 |
| 1865—70 | 27,1 | 45,9 | 19,5 | 26,7 | 51 | 22,7 | 29 | 60 | 19,8 | 22,2 | 42,9 | 16,4 |
| 1870—75 | 26,3 | 46,3 | 21,6 | 24,7 | 49,7 | 22 | 30,6 | 58,1 | 22 | 22,2 | 48,3 | 23,5 |
| 1875—79 | 25,7 | 47,6 | 22,6 | 23,5 | 50,1 | 23 | 30,9 | 57,1 | 20,2 | 21,5 | 44,3 | 21,5 |

bieten. Da wir die Güter sehr genau kennen und für einige die betreffenden Zahlen später noch bringen, so können wir versichern, dass sämmtliche fortdauernd fortgeschritten sind, und keines in der letzten Zeit auch nur stehen geblieben ist. Wir beobachten gleichwohl eine sehr verschiedene Entwicklung des Anbaues, nur dass überall die Brache (wofür wir leider die Zahlen nicht anführen können, da die Angaben überhaupt für andere Zwecke gesammelt wurden) eingeschränkt und dafür der Futterbau ausgedehnt wurde. Es werden die Zahlen dafür wohl als Beleg gelten können, dass man aus der Verminderung des Getreidebaues absolut nicht auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen kann.

In der Regierungsvorlage ist ferner die Begründung wieder sophistisch verschoben, wenn es dort heisst: „Auf der anderen Seite wäre ein Aufhören der inländischen Getreide- namentlich der Roggenproduktion gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grösseren Theiles aller Landwirthe etc.“ — Von einem *Aufhören* des Getreidebaues kann nach dem Gesagten keine Rede sein, da auch in den Ländern, wo derselbe sich schon lange nicht mehr bezahlt macht, wenn man ihn isolirt und den Körnerertrag allein in Rechnung zieht, die Halmfrüchte stets noch des Wechsels wegen kultivirt werden, dann weil das Stroh bei Einschränkung der Getreidekultur so im Preise, und im Werthe für die Wirthschaft steigt, dass man es nicht entbehren kann und der Anbau doch lukrativ wird.

Was vielmehr allein zu erwarten steht, ist, dass *eine solche* Ausdehnung des Getreidebaues nicht aufrecht zu erhalten ist, bei welcher die Wirthschaft auf diese Finanzquelle fast ganz basirt ist.

| | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte | Weizen und Roggen | Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte | Hackfrüchte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1801—10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1810—20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1820—30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1830—40 | 24,6 | 38,1 | 12,1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1840—50 | 21,4 | 37,4 | 16,7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1850—60 | 21,3 | 43,2 | 18,3 | 30,6 | 47,4 | 6,3 | — | — | — | 25,3 | 40 | 8,1 |
| 1860—65 | 23,5 | 43,5 | 18,5 | 30 | 45,3 | 7,1 | 37,3 | 61,4 | ? | 27,3 | 37,8 | 7 |
| 1865—70 | 22,3 | 40,4 | 19,8 | 30,7 | 49,1 | 7,5 | — | — | — | — | — | — |
| 1870—75 | 22,5 | 42,4 | 21,1 | 28,6 | 50,9 | — | 26 | 44 | — | — | — | — |
| 1875—79 | 23,2 | 43 | 20,9 | 22,3 | 37,7 | — | 27 | 54,7 | 7,3 | 28,4 | 47,9 | 16,3 |

Eine Einschränkung, wie sie bereits begonnen hat, wird, wenn auch in mässigen Grenzen, von den allgemeinen Konjunkturen gefordert, und es ist nur als ein Unglück anzusehn, dass die Landwirthe durch die Hoffnung auf Staatshülfe, — auf die Wirkung der Getreidezölle — davon abgehalten werden ihre ganze Energie darauf zu konzentriren, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, welche ihnen für die sich mindernde, keineswegs ganz versiechende, Ersatz bieten kann. Ebenso wie die Wolle in den letzten Dezennien im Preise so gesunken ist, dass sie nicht mehr das Hauptprodukt einer Wirthschaft bilden kann, wie das noch in den fünfziger Jahren vielfach der Fall war, die Erzeugung aber keineswegs ganz aufgehört hat, sondern nur an Quantität und Qualität reduzirt ist, sie allgemein mehr in die Stellung eines Nebenzweiges gedrängt ist, wird es sich jetzt mit dem Kornbau gestalten müssen. Wie auch hier der Ruin vieler Laudwirthe, der Rückgang ganzer Gegenden prophezeit wurde, aber nichts davon eintrat, obwohl der Ruf nach Schutzzoll unerhört blieb, — wie sich zeigte, dass unter jenen Verhältnissen der grosse Grundbesitzer weit mehr litt, als der kleine, — genau so wird es sich hier herausstellen, mit der einen Abweichung, dass man den Versuch den im richtigen Gleise fortrollenden Wagen durch unzweckmässige Griffe in die Speichen und Zwischenwerfen kleiner Steine Hemmnisse zu bereiten wirklich in Scene gesetzt hat. —

Aber die Regierung und eine grosse Partei im Reichstage und im Lande gehen noch von anderen Gesichtspunkten aus, die wiederum in den Motiven zum präzisen Ausdruck gekommen sind. Damit kommen wir zu der zweiten Frage, ob es vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte bedenklich ist, wenn der Getreidebau eingeschränkt wird. Es heisst dort: „Die Gefahr liegt nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Zustand führen kann, liegt auf der Hand (?). Missernten sind in Ländern, wie Russland, Rumänien, Amerika häufiger und wenn sie eintreten, allgemeiner, wie bei uns. Sie würden eine momentane, vollständige Stockung der Zufuhr hervorrufen können. Die gleiche Wirkung würde ein unglücklicher Krieg, eine andauernde Blokade haben.“ — Wenn man dergleichen liest, fragt man sich unwillkürlich, in welchem Jahrhundert und in welchem Lande ist das geschrieben?! Man könnte es sich noch erklären, wenn es Jemand in aufgeregter Rede von dem Momente in Ermangelung einer Ausrede gedrängt als Argument hinwirft, aber von Seiten der Regierung als wohldurchdachte Begründung einer wichtigen Gesetzes-

vorlage bleibt es unbegreiflich, und da dies noch im Reichstage Vertheidigung fand, tief deprimirend als Zeichen der geringen volkswirthschaftlichen Bildung Deutschlands in unserer Zeit. —

Sind nicht gegenwärtig alle Länder Europas bereits hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse abhängig vom Auslande? Lebt man heutzutage nur von Brod allein? Kann man Deutschland einschliessen wie eine Festung? oder ist es nicht gerade durch seine eigenthümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt event. auf Umwegen jede nöthige Quantität Getreide zuzuführen? — Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Russland und Frankreich, sondern auch Oesterreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nöthig um ihm die Friedensbedingungen zu diktiren: und für diesen Fall künstlich mit bedeutenden Opfern die Volkswirthschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhunderte in dieser Hinsicht dem Lande zumuthete. Ist man von der Missernte eines Landes abhängig? oder ist es nicht die Errungenschaft des internationalen Verkehrs der letzten Dezennien, dass er uns eine grosse Zahl von Bezugsquellen zugänglich gemacht, die unter den verschiedensten Bedingungen ihre Gaben gewinnen und liefern, so dass gerade eine Vertheilung des Risiko's der Missernte erreicht ist und damit Theuerung und Getreidenoth verhindert wird? — Einen Schein von Bedeutung kann die ganze Argumentation nur gewinnen, wenn man ein unsinniges Extrem, das Aufhören des Getreidebaues in Deutschland überhaupt vorausgesetzt, was wir bereits besprachen. —

Eine allgemeine Klage, die in neuester Zeit von den Landwirthen in der Presse, in Vereinen, wie auch im Reichstage zum Ausdruck gebracht wurde, ist die über die gesteigerten Produktionskosten, welche den Getreidebau unrentabel machen. Der Regierungskommissar Tiedemann sprach sich dahin aus (S. 1342), „dass die Produktionskosten eines Zentner Getreide, abgesehen von den Staats- und Kommunalkosten, die auf dem Grundstücke ruhen, an Grundwerthzinsen(!), an Düngergerätheverbrauch und Arbeitslöhnen 7 Mk. beträgt. Nun kostet aber der Zentner Roggen augenblicklich 6—7 Mk., die Produktionskosten werden also durch den augenblicklichen Preis des Roggens nicht einmal gedeckt.“ Wir haben bereits früher in den Jahrbüchern (Jahrg. 79, Bd. 2 H. 2), wo wir die Quellen des Herrn Tiedemann besprachen, auf das Unzulässige dieser Rechnung aufmerksam gemacht. So leicht und einfach ist der Nachweis nicht zu führen. Vor

Allem ist es unkorrekt die Grundwerthzinsen einfach unter die Produktionskosten zu rechnen. Es wird den heutigen Landwirthen mit Recht der Vorwurf gemacht, dass auch sie Anfang der siebziger Jahre, z. Th. schon in den sechziger Jahren einer Ueberspekulation verfallen sind und übertriebene Preise für die Güter gezahlt haben, deren Verzinsung auch in normalen Zeiten kaum möglich ist, so dass eine Reduktion derselben nothwendig wird. So wenig von dem Staate gefordert werden kann, dass er den Aktionären die Dividende garantirt, die sie bei leichtsinniger Betheiligung an unhaltbaren Gründungen thörichter Weise erhofften, ebenso wenig darf man von dem Staate verlangen, dass er dem Grundbesitzer die Zinsen seines Ankaufskapitals auf Kosten der übrigen Bevölkerung gewährleistet. Dass aber derartige Ausführungen vom Regierungstische aus dazu angethan sind unter der Landbevölkerung die Idee des „Rechtes auf Arbeit und Verdienst" zu verbreiten, ist klar. — Davon abgesehen, ist der Hinweis auf die gewaltige Steigerung der Produktionskosten durchaus berechtigt, ja, wir gehen noch weiter und sehen darin den wahren Grund der Kalamität. —

Die Produktionskosten können nun auf zweierlei Weise berechnet werden. Einmal indem man auf Grund der doppelten Buchführung detaillirt die Kosten der Bestellung berechnet, unter Annahme gewisser Durchschnittssätze für die Kosten des Gespannarbeitstages, des Strohs, des Düngers etc., die sich gegenseitig bedingen, und nicht mit Bestimmtheit den wirklichen Verhältnissen angepasst werden können, keine feste Basis haben, sondern von der Annahme des Rechners abhängen. Die andere Methode ist die, dass man die Produkte nach bestimmten Normen auf eine Einheit reduzirt und den so gewonnenen Zahlen die faktisch verausgabten Wirthschaftskosten gegenüberstellt. Wir haben in früheren Arbeiten [1]) diese Methode zur Anwendung gebracht, ohne uns irgend die grossen Mängel, welche ihr anhaften, zu verhehlen, insbesondere in dem Bewusstsein, dass sich gegen die Art der Reduktion viele Einwendungen machen lassen. Wir messen den so gefundenen Ziffern daher auch keinen absoluten Werth bei, wohl aber einen relativen, und halten die Methode zur Vergleichung verschiedener Zeiten für angemessener als die andere, da sie mehr von gleichen, feststehenden Voraussetzungen ausgeht, und möchten im Folgenden in durchaus anspruchsloser Weise unsern Beitrag zur ziffermässigen Klarlegung der Verhältnisse liefern, wie wir

1) S. Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrg. 1871 u. 72 der Jahrbücher, worauf wir in Betreff der Details verweisen.

ausdrücklich hervorheben, nur als Beispiele, nicht aber als Basis zur strikten Beweisführung.

Wir reduziren die Ackerfrüchte nach dem Verhältniss der Durchschnittspreise einer längeren Periode auf Roggen; die Erträge aus thierischen Produkten werden dagegen in Geld angegeben und diesen der Verbrauch an Ackerfrüchten und die Wirthschaftskosten gegenübergestellt, nachdem alle durchlaufenden Posten (z. B. Ankauf von Vieh, Getreide, Viehfutter gegen Verkauf) ausgeglichen sind. In dieser Weise haben wir die reinen Produktionskosten für eine Reihe von Gütern und für mehrere Dezennien berechnet und veröffentlicht. Leider gelang es uns nur für wenige Wirthschaften Westpreussens die Fortsetzung bis auf die Gegenwart zu erhalten. Die Störung der Brennerei, welche auf den mit einem Stern versehenen Gütern vorhanden ist, haben wir dadurch zu beseitigen gesucht, dass wir den Brennereiverbrauch gleichfalls auf Roggen reduzirten und als verkauft in Ansatz brachten, während die Schlempe mit 32 % davon als Wirthschaftsverbrauch in Abzug kam. Auch hier ist stets der Zukauf von dem Verkauf in Abzug gebracht[1]).

Der Produktionsaufwand besteht aus zwei Theilen, aus Naturalien und Geld. Die ersteren umfassen die Aussaat, Futter und Verbrauch des Wirthschaftspersonals inkl. Naturallohn, wobei zu bemerken, dass die Futtergewächse sowohl im Ertrage wie im Wirthschaftsaufwand nicht in Rechnung gezogen sind. Je kleiner der Aufwand an Naturalien ist, um so grösser müssen die Geldausgaben sein. Ersterer schwankt in dem uns vorliegenden Materiale[2]) sehr bedeutend, er bildet bald über 70 % des Ertrages und sinkt mitunter, sogar unter 50 %. In den Nichtrübenwirthschaften Humbert's beträgt er 68 %. Von einem perpetuirlichen Steigen ist ebenso wenig etwas zu bemerken, wie von einem beständigen Abnehmen. Je grösser die Ernte um so geringer ist der Prozentsatz des Verbrauchs, während daneben billige Getreidepreise, günstige Konjunkturen für Viehmast, den Verbrauch erhöhen. Wie überhaupt die Viehhaltung für den Verbrauch sehr maassgebend ist. Die Produktionskosten pro Zentner Kornwerth sind gleichfalls ausserordentlich ungleich, nicht nur auf verschiedenen Gütern, sondern auch auf denselben in verschiedenen Zeiten. In den letzten Jahren schwanken sie zwischen 1,79 und 3,29 Mk., wir bleiben damit allerdings erheblich hinter den

1) Siehe Tabellen S. 34, 35, 36.

2) Wir berücksichtigen hierbei zugleich das Material, welches im Bd. 18, S. 409 vorgelegt ist.

7 Mk. des Regierungskommissärs und seinen Hintermännern zurück, während Humbert die Produktionskosten von 27 Rübenwirthschaften auf 6,8 Mk., für 5 Nichtrübenwirthschaften auf 7 Mk. Anfang der siebziger Jahre ermittelte, worüber damals Niemand klagte. Auf einem hessischen Gute konstatirten wir dieselben schon in der Zeit von 1865—69 auf 3,14 Mk. Unzweifelhaft wird nur in den östlichen Provinzen

| Jahreszahl | pro 100 Hektar | | | | | | | | | 1 Ztr. Kornwerth ist produzirt mit | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ertrag in Kornwerth | Wirthschaftsaufwand in Kornwerth | Verkauf in Kornwerth | Produktionskosten | | Tage- und Gesindelohn | | Einnahme aus der Viehnutzung | | | | |
| | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Pfd. | Mk. | Pf. |
| | | | | | | | | | | * Nr. I. | Mittlerer | |
| 1800—10 | 932,9 | — | — | 2187 | 30 | 813 | 60 | 258 | 60 | — | 2 | 34 |
| 1810—20 | 838,9 | — | — | 1740 | 60 | 803 | 10 | 1011 | 30 | — | 2 | 7 |
| 1820—30 | 1195,6 | — | — | 1611 | — | 790 | 20 | 2269 | 80 | — | 1 | 35 |
| 1830—40 | 1446,5 | 921,2 | 525,3 | 2046 | 30 | 999 | 60 | 2210 | 70 | 63,6 | 1 | 42 |
| 1840—50 | 1873,8 | 1117,2 | 756,6 | 2747 | 10 | 1816 | 80 | 1505 | 40 | 59,7 | 1 | 59 |
| 1850—60 | 2054,1 | 1093,7 | 960,4 | 3904 | 20 | 1681 | 50 | 1999 | 20 | 53,3 | 1 | 89 |
| 1860—65 | 2681,3 | 1552,4 | 1128,9 | 4798 | 20 | 2434 | 20 | 2199 | — | 57,9 | 1 | 78 |
| 1865—70 | 2720,5 | 1560,2 | 1160,3 | 5045 | 10 | 2269 | 20 | 2163 | 90 | 57,3 | 1 | 85 |
| 1870—75 | 2440,8 | 1497 | 943,8 | 5736 | — | 2259 | — | 1638 | — | 61,3 | 2 | 35 |
| 1875—79 | 2243 | 1483 | 760 | 5670 | 50 | 2377 | — | 2237 | — | 66,1 | 2 | 53 |
| 79 | 1617,1 | 815,3 | 741,8 | 5253 | 2 | 2350 | 4 | 2347 | 2 | 54,1 | 3 | 25 |
| | | | | | | | | | | * Nr. II. | Guter | |
| 1830—40 | 1493,5 | 995,7 | 497,8 | 2551 | 80 | 1234 | 80 | 411 | 60 | 66,6 | 1 | 71 |
| 1840—50 | 2269,2 | 1497 | 772,2 | 4374 | 60 | 2590 | 20 | 1058 | 40 | 65,9 | 1 | 92 |
| 1850—60 | 2469,6 | 1501,4 | 968,2 | 5186 | 10 | 2986 | 80 | 1305 | 30 | 60,8 | 2 | 10 |
| 1860—65 | 2751,8 | 1673,8 | 1078 | 5738 | 70 | 3586 | 80 | 1811 | 10 | 60,9 | 2 | 9 |
| 1865—70 | 2383,4 | 1489,6 | 893,8 | 6373 | 20 | 3010 | 20 | 1505 | 40 | 62,5 | 2 | 39 |
| 1870—75 | 3127 | 2176 | 951 | 7832 | — | 3939 | — | 2778 | — | 69,6 | 2 | 50 |
| 1875—78 | 2740,5 | 1927 | 813,5 | 8829 | — | 4021 | — | 2395 | 50 | 70,3 | 3 | 22 |
| | | | | | | | | | | * Nr. III. | Leichter | |
| 1840—50 | 1720,9 | 1154,6 | 567 | 3222 | 30 | 1528 | 80 | 964 | 20 | 67 | 1 | 87 |
| 1850—60 | 1905,1 | 1317 | 588,1 | 3610 | 20 | 1998 | — | 1375 | 80 | 69,1 | 1 | 89 |
| 1860—65 | 2218,8 | 1278,3 | 940,5 | 4010 | 10 | 2187 | — | 1234 | 80 | 57,6 | 1 | 81 |
| 1865—70 | 2464 | 1568 | 896 | 4991 | — | 2202 | — | 2290 | — | 63 | 2 | 6 |
| 1870—75 | 2883,5 | 2066 | 817,5 | 6168 | — | 3066 | — | 3860 | — | 71,6 | 2 | 14 |
| 1875—79 | 2432 | 1574 | 858 | 6555 | — | 3190 | — | 3172 | — | 64,8 | 2 | 70 |
| 79 | 2354,2 | 1500,6 | 853,6 | 7765 | 1 | 3011 | 6 | — | — | 63,7 | 3 | 29 |

*) Der aussergewöhnlich hohe Ertrag ist durch den intensiven Brennereibetrieb mit
schreiben.

noch so billig produzirt. Dass sich die Produktionskosten aber allgemein in neuester Zeit gewaltig gesteigert haben, geht auch aus den wenigen vorliegenden Beispielen eklatant hervor. Sehr interessant ist es wohl, dass sich im Beginne des Jahrhunderts Ziffern finden, die den gegenwärtigen gleich kommen, einfach, weil die Erträge damals noch minimaler Natur waren, während sie absolut natürlich er-

| Mit den Produktionskosten p. Ztr. Kornwerth sind zugleich aus Viehnutzung erzielt | | Der zum Verkauf gestellte Ztr. kostete zu produziren | | Der zum Verkauf gestellte Ztr. brachte | | Einnahme pro 100 Hektar | | | | Reinertrag pro 100 Hektar | | Produktionskosten in Prozenten des Rohertrages |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | inkl. Viehstand | | exkl. Viehnutzung | | | | |
| Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | |
| Boden. | | | | | | | | | | | | |
| — | 29 | — | — | — | — | 2778 | 72 | 2520 | 12 | 591 | 42 | 78,7 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 4368 | 80 | 3357 | 50 | 2628 | 20 | 39,8 |
| 1 | 88 | — | — | — | — | 3958 | 90 | 1689 | 10 | 2347 | 90 | 40,7 |
| 1 | 53 | 3 | 88 | 2 | 31 | 3422 | 29 | 1211 | 59 | 1375 | 99 | 59,8 |
| — | 80 | 3 | 96 | 7 | 9 | 6869 | 84 | 5364 | 44 | 4122 | 74 | 40 |
| — | 97 | 4 | 6 | 7 | 32 | 9025 | 64 | 7026 | 44 | 5121 | 44 | 43,3 |
| — | 82 | 4 | 51 | 6 | 73 | 9792 | 62 | 7598 | 62 | 4994 | 42 | 49 |
| — | 79 | 4 | 44 | 6 | 84 | 10104 | 20 | 7940 | 30 | 5059 | 10 | 49,9 |
| — | 67 | 6 | 8 | 9 | 26 | 10378 | 30 | 8740 | 30 | 4642 | — | 55,3 |
| 1 | — | 7 | 46 | 7 | 58 | 7958 | 10 | 5721 | 10 | 2287 | 60 | 71,1 |
| 1 | 45 | 7 | 8 | 5 | 97 | 6775 | 80 | 4428 | 60 | 1522 | 60 | 77,5 |
| Boden. | | | | | | | | | | | | |
| — | 27 | 5 | 12 | 5 | 28 | 3042 | 30 | 2630 | 70 | 490 | 50 | 83,9 |
| — | 29 | 5 | 67 | 9 | 80 | 8629 | 26 | 7570 | 86 | 4254 | 66 | 50,7 |
| — | 53 | 5 | 36 | 11 | 52 | 12459 | 46 | 11154 | 16 | 7278 | 36 | 41,6 |
| — | 66 | 5 | 33 | 9 | — | 12413 | 98 | 10602 | 88 | 6675 | 28 | 46,2 |
| — | 63 | 6 | 38 | 10 | 23 | 10652 | 70 | 9147 | 30 | 4279 | 50 | 59,8 |
| — | 89 | 8 | 24 | 10 | 54 | 12803 | 10 | 10025 | 10 | 4971 | 10 | 61,2 |
| — | 87 | 10 | 85 | 10 | 60 | 11016 | — | 8620 | 50 | 2187 | — | 80,1 |
| Boden. | | | | | | | | | | | | |
| — | 56 | 5 | 66 | 8 | 23 | 5630 | 90 | 4666 | 70 | 2408 | 60 | 57,2 |
| — | 72 | 6 | 14 | 11 | 40 | 8079 | 80 | 6704 | — | 4469 | 60 | 44,7 |
| — | 55 | 4 | 26 | 8 | 30 | 9045 | 70 | 7810 | 90 | 5035 | 60 | 44,2 |
| — | 93 | 5 | 78 | 10 | 53 | 11723 | 50 | 9433 | 50 | 6732 | 50 | 42,6 |
| 1 | 34 | 7 | 54 | 14 | 91 | 16052*) | 30 | 12192 | 30 | 9884 | 30 | 38,4 |
| 1 | 30 | 7 | 64 | 9 | 42 | 11256 | 90 | 8084 | 90 | 1529 | 90 | 58,2 |
| — | — | 9 | 10 | 9 | 87 | 8420 | 80 | 8420 | 80 | 655 | 70 | 92,2 |

Zukauf von Kartoffeln erzielt, also nicht dem landwirthschaftlichen Betriebe zuzu-

heblich unter dem gegenwärtigen Durchschnitte zurückblieben, wie

| Jahreszahl | pro 100 Hektar: Ertrag in Kornwerth | pro 100 Hektar: Wirthschaftsaufwand in Kornwerth | pro 100 Hektar: Verkauf in Kornwerth | pro 100 Hektar: Produktionskosten | | pro 100 Hektar: Tage- und Gesindelohn | | pro 100 Hektar: Eirnahme aus der Viehnutzung | | 1 Ztr. Kornwerth ist produzirt mit | | | Mit den Produktionskosten pr. Ztr. Kornwerth sind zugleich aus Viehnutzung erzielt | | Der zum Verkauf gestellte Ztr. kostete zu produziren | | Der zum Verkauf gestellte Ztr. brachte | | Einnahmebetrag pro 100 Hektar inkl. Viehnutzung | | Einnahmebetrag pro 100 Hektar exkl. Viehnutzung | | Reinertrag pro 100 Hektar | | Produktionskosten in Prozenten der Einnahme |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Pfd. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | % |
| | | | | | | | | | | | | IV. | | | | | | | | | | | | | |
| 1850—60 | 1030,9 | 611,5 | 419,4 | 2410 | 80 | — | — | 1364 | 10 | 59,3 | 2 | 34 | 1 | 32 | 5 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1860—65 | 1426,9 | 870,3 | 556,6 | 3004 | 50 | 1089 | — | 1352 | 40 | 60,9 | 2 | 10 | — | 95 | 5 | 39 | 4 | 86 | 4058 | 69 | 2706 | 29 | 1054 | 19 | 74 |
| 1865—70 | 1618,9 | 999,5 | 619,4 | 3207 | 60 | 1494 | 10 | 1987 | 50 | 61,6 | 2 | 36 | 1 | 37 | 6 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1870—75 | 1914,3 | — | — | 3342 | 75 | 1923 | 19 | 2561 | 11 | — | 1 | 75 | 1 | 34 | — | — | — | — | 8712 | 56 | 6151 | 45 | 5369 | 81 | 38,5 |
| 1875—79 | 1766,9 | — | — | 3862 | 8 | 1836 | 71 | 2152 | 17 | — | 2 | 19 | 1 | 22 | — | — | — | — | 6835 | 99 | 4683 | 82 | 2973 | 91 | 56,2 |
| 1878—79 | 1942 | — | — | 4410 | 63 | 1898 | 79 | 1953 | 86 | — | 2 | 27 | 1 | 1 | — | — | — | — | 6194 | 23 | 4240 | 37 | 1783 | 60 | 71,4 |
| | | | | | | | | | | | | V. | | | | | | | | | | | | | |
| 1860—65 | 1795,4 | 948,7 | 846,7 | 3480 | 90 | 1358 | 10 | 1328 | 70 | 52,8 | 1 | 94 | — | 74 | 4 | 10 | 4 | 65 | 5262 | 91 | 3934 | 21 | 1782 | 1 | 66,1 |
| 1865—70 | 1556,2 | 842,8 | 713,4 | 3339 | 90 | 1617 | — | 1858 | 20 | 54,1 | 2 | 14 | 1 | 19 | 4 | 67 | 7 | 27 | 7047 | 77 | 5189 | 57 | 3707 | 87 | 47,4 |
| 1870—75 | 1910,7 | 988,9 | 921,8 | 5118 | 10 | 1675 | 37 | 2209 | 67 | 51,8 | 2 | 68 | 2 | 23 | 5 | 55 | 7 | 24 | 8880 | — | 6670 | 33 | 3761 | 90 | 57,6 |
| 1875—78 | 1779,9 | 1117,2 | 662,7 | 4364 | 40 | 1851 | 93 | 2651 | 4 | 62,8 | 2 | 45 | 2 | 37 | 3 | 91 | 6 | 99 | 7284 | 20 | 4633 | 16 | 2919 | 80 | 59,9 |
| 1878—79 | 1505,7 | 509,3 | 996,4 | 4371 | 80 | 2039 | 46 | 1787 | 54 | 33,8 | 2 | 90 | 3 | 51 | 4 | 39 | 5 | 49 | 7257 | 90 | 5470 | 36 | 2886 | 10 | 60,1 |

das die vorgelegte Tabelle zeigt. — Für die Kasse des Landwirthes kommt aber in Betracht, was ihn der zum Verkauf gestellte Zentner zu produziren kostete, also nachdem von dem Ertrage der Wirthschaftsbedarf in Abzug gebracht wurde. Hier sind die Ziffern wesentlich höhere, 4,39 bis selbst 10,86 Mk. in einer Brennereiwirthschaft. Kein Wunder, wenn es da nicht überall möglich war die Verwerthung entsprechend hoch durchzuführen, und sich ein Defizit herausstellte. Wir sind überzeugt, dass eine derartige Berechnung in den westlichen Provinzen schon längst ein Defizit gegenüber den Getreidepreisen ergeben haben würde, das eben durch andere Einnahmen gedeckt werden muss und gedeckt wird. Leider liefert Humbert uns keine derartigen Zahlen.

Die Steigerung der Produktionskosten in den letzten Perioden ist allgemein und jedenfalls in anderen Gegenden noch beträchtlicher. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe keineswegs durch die Zunahme der Lohnausgaben allein oder auch nur hauptsächlich zu erklären ist. Vielmehr sind es die sonstigen Ausgaben, für todtes und lebendes Inventarium, besonders auch für Maschinen, welche ins Gewicht fallen. Die Zunahme der Steuerlast, namentlich der Kommunalen soll nicht unerwähnt bleiben, wenn wir sie auch nicht für höher halten als in den Städten. Unser Material liefert die Belege nicht rein, gewöhnlich mit den Versicherungsausgaben und Steuern der Dienstleute zusammen. Wir kommen darauf zurück. Diese Höhe der regelmässigen Ausgaben ist es, die hauptsächlich die Lage des Landwirthes drückt, und wenn die Preise des landwirthschaftlichen Betriebsmaterials auch gesunken sind, so ist die Gesammtwirkung doch noch gering geblieben. Abgesehn von dem letzten, exceptionellen Jahre sind die Einnahmen in der letzten Periode nicht übermässig niedrig gewesen, wo nicht zugleich der Ernteausfall ein besonders ungünstiger war, wie auf dem ersten Gute. Der zum Verkauf gestellte Zentner brachte von 1875—79 auf Nr. 1 7,53 Mk., was in der ganzen vorliegenden Periode nur einmal, nämlich von 1865—70 übertroffen wurde. — Ebenso war die Verwerthung auf dem 2. von 1875—78 (für 1879 fehlen leider die Ziffern) eine den früheren Perioden voranstehende. Ebenso verhält sich die Sache bei den andern Wirthschaften. — Vielleicht geben diese Zahlen doch manchem Landwirthe zu denken. — Die Viehnutzung hat auf mehreren Gütern einen Abbruch auch nicht erlitten. Auf Nr. 3 war der Gewinn nur durch bedeutende Ankäufe auf Null reduzirt. Nichtsdestoweniger ist der Reinertrag seit 1875 ein sehr unbefriedigender, und es ist keine Frage,

dass keines der Güter dabei eine volle Verzinsung des bisher anzunehmenden Kaufwerthes fand. —

Was ist nun aus den vorliegenden Zahlen für unsere Frage zu entnehmen?

Vor Allem wollten wir durch die Beispiele klar machen, dass selbst in derselben Gegend ohne grosse Bodenverschiedenheit die Produktionskosten sich pro Hektar wie pro Ztr. Kornwerth ganz verschieden gestalten, weil sie von der Art des Betriebes, besonders von der Individualität des Leiters abhängen, dass ebenso die Verwerthung des Gewonnenen ausserordentlich ungleich ist. Beiläufig möchten wir auch darauf hinweisen, welchen hohen Prozentsatz die Produktionskosten im Beginne des Jahrhunderts von dem Rohertrage ausmachten, welch niedrigen nach derselben Berechnungsweise mitunter in neuerer Zeit, dass von einem regelmässigen Steigen desselben mit der Intensivität des Betriebes keine Rede ist. Wir folgern aus den Zahlen, dass aus der Höhe der Produktionskosten pro Zentner Getreides im Vergleiche zum Marktpreise über die Rentabilität der Landwirthschaft überhaupt nicht geurtheilt werden kann. Trotz der enorm hohen Produktionskosten der Wirthschaften der Provinz Sachsen mit und ohne Rübenbau haben sie weit bessere Geschäfte gemacht als die westpreussischen. Die anderen Nutzungen neben dem Getreidebau haben das günstige Resultat geliefert, und es zeigt das die naturgemässe Richtung an, wie, — aber auch wie allein, — eine Besserung zu erzielen ist. Die angeführten Beispiele bestätigen die allgemeine Behauptung, die allerdings auch Niemand bestritten hat, dass der landwirthschaftliche Betrieb in den letzten Jahren nicht rentirte, und zwar lieferten die Brennereiwirthschaften kein besseres Resultat als die Getreidewirthschaften. Es scheint uns aber entschieden beachtenswerth, dass das negative Resultat auf diesen Gütern weniger durch die abnorm geringen Einnahmen als durch die kolossal gesteigerten Unkosten herbeigeführt ist. — Vielfach (wir sehen hier von den Beispielen ab), ist man sicher in der Hoffnung auf zu hohe Preise, unter Beiseitesetzung der Thünen'schen Regeln, darin zu weit gegangen, durch Ausdehnung des Aufwandes an Kapital und Arbeit (künstliche Düngemittel, Drillkultur etc. auf wenig ergiebigem Boden), also durch zu intensiven Betrieb den Ertrag zu steigern, und wir zweifeln nicht, dass hie und da in mehr abgelegenen Gegenden auf mässigem Boden eine extensivere Bewirthschaftung bessere pekuniäre Resultate geliefert hätte. Die Frage ist nun die, ob diese Verhältnisse dauernder Natur, ob die Landwirthschaft dadurch zurück-

geben muss, ob ein Schutzzoll angebracht ist, um das zu verhindern, ob der Landwirth nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. —

In Bezug auf den ersteren Punkt ist zu sagen, dass durchaus keine Aussicht vorhanden ist, dass die allgemeinen Konjunkturen sich in absehbarer Zeit wesentlich zu Gunsten der Landwirthschaft verändern werden. Wir sahen, dass die Preise von 1876/79 keineswegs abnorm niedrige sind, man muss sich sagen, dass die Verhältnisse der konkurrirenden Länder der Art, dass sie allerdings fortdauernd in ähnlicher Weise uns mit Getreide zu versorgen vermögen, und wenn dort auch die Bevölkerung jetzt rapide steigen wird, so sind doch noch so grosse Strecken Landes neu zur Kultivirung heranzuziehen, der bisherige Acker noch so viel besser zu kultiviren, dass die Mehrproduktion damit sehr wohl Schritt halten kann. Die deutsche Landwirthschaft kann deshalb *nicht* dauernd auf höhere Getreidepreise rechnen. Augenblicklich gehen sie ja in Folge ungünstiger Ernten in verschiedenen Ländern wieder in die Höhe, es ist anzunehmen, dass eine Erhöhung der Frachtsätze auf der Route von Amerika nach Europa eintritt und die überseeische Konkurrenz mehr zurückhält. Mancher Landwirth wird sich dabei erholen, aber das halten wir nur für vorübergehend. Die Gefahr für den Landwirth bleibt bestehn und sie *darf* nicht verkleinert werden. Anders scheinen uns die Verhältnisse bei den anderen Agrarprodukten zu liegen. In keiner Weise aber ist anzunehmen, dass — bei gleicher Wirthschaftsmethode — die Produktionskosten sich vermindern werden. Die Löhne sind im Allgemeinen keine übertriebenen, wo sie es waren, sind sie bereits wieder ermässigt, die Konkurrenz der Industrie, welche einen neuen Aufschwung zu gewinnen beginnt, wird es dem Landwirthe unmöglich machen, sie weiter herabzudrücken. Die Preise alles Materials sind bereits so herunter gegangen, dass weit eher wieder eine Erhöhung zu erwarten steht. Kurz jene ungünstigen Konjunkturen haben durchaus *dauernden* Charakter[1]).

Es scheint uns demnach unzweifelhaft, dass der Landwirth, der in den letzten fünf Jahren ein bedeutendes Defizit hatte, sich dauernd nicht wird halten können — wenn er bei derselben vor Allem auf *Getreidebau* basirten — Wirthschaftsmethode verharrt. Ist aber darum ein Verfall der Landwirthschaft selbst zu erwarten? — Gewiss nicht! — Nur in wenig abgelegenen Gegenden mit magerem Boden und auf ganz grossen Gütern dürfte ein Uebergang zu einem extensiveren Systeme

[1]) Mayr S. 1110 gestand dies ausdrücklich zu. Ebenso v. Minnigrode S. 968.

als es bisher am Platze war, nothwendig werden. Auf dem besseren Boden, in der Nähe guter Kommunikationsmittel wird die Entwickelung, welche in dem Berichte des Ministers Friedenthal als wünschenswerth und vorhanden bezeichnet ist, unbedingt allein das Heil ergeben. Die Kalamität hat sich seit lange vorbereitet, viele Landwirthe haben deshalb auch schon den richtigen Weg ihr zu begegnen eingeschlagen, man soll sie darin bestärken aber nicht ablenken. Unzweifelhaft ist die Lage des grossen Grundbesitzers am schwierigsten, und er wird auf die Dauer ihr nur gewachsen sein, wenn ihm hervorragende Intelligenz, Kenntnisse, Geldmittel und — Anspruchslosigkeit zur Seite stehen. Nur wenn er feinere Produkte (Fleisch durch Kernmast, Tafelbutter etc., Sämereien, dann edlere Zuchtthiere) erzielen kann, oder wenn er die Verarbeitung seiner Produkte selbst übernimmt, sich also zugleich Industriegewinn aneignet, wird er im Stande sein mit den Bauern auf die Dauer zu konkurriren. Die jetzige Ausdehnung des Grossbetriebes in den östlichen Provinzen Preussens scheint uns allerdings auf die Dauer unhaltbar. Eine künstliche Aufrechterhaltung derselben durch den Staat ist aber wohl das denkbar Verkehrteste. Der Abgeordnete Reichensperger (S. 1881) gab aber der verbreiteten Besorgniss Ausdruck, dass gerade von der einflussreichsten Stelle aus dergleichen Anschauungen unterstützt würden.

Dem Bauern steht zur Seite der geringere Bedarf an fremden Arbeitskräften, die sorgsamere Behandlung des einzelnen Stückes, sei es bei der Viehzucht, sei es bei dem Anbau von Gemüse und Handelsgewächsen. Er hat entschieden im grossen Durchschnitte auch weit weniger gelitten. Eine Hauptaufgabe ist es unbedingt den Bauer mehr auf Gemüse-, Obstbau, Geflügel- und sonstige Viehzucht hinzuweisen. Gegenüber Frankreich, England, Oesterreich, Schweiz, geschweige denn Italien, wird in Deutschland namentlich im Norden und Osten, aber auch in Mitteldeutschland unverhältnissmässig wenig Gemüse verbraucht, und jeder Arzt beklagt den überwiegenden Kartoffelgenuss. In den meisten Gegenden ist das Gemüse so theuer, dass es für den armen Mann unmöglich ist, es zum Hauptnahrungsmittel zu machen. Es ist daher die grosse Masse der Bevölkerung auch gar nicht daran gewöhnt und kann nur im Laufe der Zeit wieder dazu gebracht werden. Gerade so ist es mit dem Obstkonsum, der früher, wie alle ältern Leute darin übereinstimmen, viel allgemeiner war. Für Beides ist unser Klima, abgesehen von den nord-östlichsten Gegenden sehr wohl geeignet. Ebenso kann aus der Geflügelzucht eine äusserst ergiebige Finanzquelle gemacht werden, wie das Frankreich zeigt. Der

Preis der Eier, der Hühner, Enten etc. ist im Vergleiche zum Getreide ein weit höherer als in früheren Dezennien. Es ist ferner ganz falsch zu behaupten, dass die Zucht von Rindvieh, Schafen und gar von Schweinen in Deutschland nicht allgemeiner durchgeführt werden könne, weil es an Wiesen, Weiden und überhaupt dem feuchten Klima Englands fehle. Der Bauer in wiesenarmen Gegenden der östlichen Provinzen Preussens beweist es, dass das auch bei Stallfütterung möglich ist, und je niedriger die Preise des Futtergetreides, um so mehr wird es möglich, und für jede Bodenart giebt es Futtergewächse, besonders auch perennirende, welche darauf gedeihen und Ergänzung zu bieten vermögen. Seine Erfolge werden noch bessere sein, wenn er mehr Gewicht auf die Auswahl der Viehraçen verwendet. Wir schliessen uns in allen diesen Punkten nur dem mehrfach erwähnten bedeutsamen Berichte des Ministers Friedenthal an. —

Man hat wiederholt darauf hingewiesen, dass, wenn sich alle Bauern auf Viehzucht, Gemüsebau legen, auch da Entwerthung stattfinden müsse. Dagegen ist zu sagen, dass in der einen Gegend dieses, in der andern jenes am Platze, und dass der Verbrauch sich ganz enorm an allen jenen Gegenständen ausdehnen kann. — Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, hier die Hülfsmittel auszukundschaften, die überall anzuwenden sind, das muss den Landwirthen selbst überlassen bleiben. Wir haben vielmehr nur die Richtung anzudeuten, in der allein ein Ausweg gefunden werden kann und werden muss. — Wenn die Produktionskosten des Getreides nicht direkt gedeckt werden, so müssen andere Produktionszweige hinzugezogen werden, die daneben einen pekuniären Gewinn abzuwerfen vermögen. Darauf ist man in hochkultivirten Gegenden, wie gesagt, längst angewiesen und hat es mit Erfolg durchgeführt, es wird in Deutschland auch allgemeiner als bisher möglich sein.

Unsere Auffassung ist daher von der der Agrarier und der der Regierung eine prinzipiell verschiedene. — Wir räumen ein, dass sich die Landwirthe in einer Krisis befinden; just wie damals als plötzlich durch die internationale Konkurrenz die Wollpreise gewaltig sanken und diejenigen erhebliche Verluste hatten, welche nicht rechtzeitig die alte Richtung der Schafzucht aufgaben. Die Landwirthschaft selbst ging dabei nicht zurück, weil man im Allgemeinen rechtzeitig Ersatz zu schaffen wusste. Jetzt handelt es sich, wie wir zu zeigen suchten, weniger um einen Rückgang der Preise als um ein Stillstehen, während die Produktionskosten gestiegen sind. Unserer Ansicht nach ist es allein Sache der Landwirthe nach Abhülfe zu suchen, die nur in einer veränderten Wirth-

schaftsmethode zu finden ist, bei welcher die Haupteinnahme nicht mehr wie bis jetzt aus Getreide bezogen wird. — Die Agrarier und Fürst Bismarck dagegen wollen künstlich auf Kosten der übrigen Bevölkerung die Getreidepreise steigern, um den Getreidebau in der bisherigen Ausdehnung nicht nur zu erhalten, sondern ihn sogar noch auszudehnen und den Bedarf im Inlande selbst zu decken. Wir halten einen so hohen Zoll, dass er dem Landwirthe wirklich jene Möglichkeit gewährt für ungerecht, für die Exportindustrie ruinös, das ganze Land zu drückend, und daher auf die Dauer unhaltbar, während es sich um dauernde Verhältnisse handelt, die zu bekämpfen sind. Der Staat hat u. A. n. absolut die Macht nicht durchgreifend zu helfen, so wenig wie sich ein Mensch am eigenen Zopfe in die Höhe heben kann, und es ist die erste Bedingung, dass sich die Betheiligten das klar machen.

Doch wir haben damit vorgegriffen, und noch bevor wir zur Besprechung der zu erwartenden Wirkung der beschlossenen Getreidezölle übergehen, müssen wir untersuchen, ob noch andere Ursachen der Kalamität vorliegen, und wie der Staat da event. Abhülfe schaffen kann. Dann ob es wahr ist, dass den deutschen Landwirthen aus Gerechtigkeitsrücksichten besondere Vortheile zuzuwenden sind.

(Fortsetzung folgt.)

---

# Literatur.

I.

**August von Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz** in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel, Georg 1878. V und 131 Seiten.

— — **Die schweizerische Allmend** in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen hrsg. von G. Schmoller. Bd. II Heft 4). Leipzig, Duncker & Humblot 1879. XVIII und 245 Seiten.

Mit gutem Grunde wendet sich die Gegenwart mit erneutem Eifer dem Studium der Agrarverfassung zu. Ist ja doch in der Geschichte des Grundeigenthums und der Ordnung der Bodenbenutzung geradezu der Schlüssel für das Verständniss der sozialen Zustände älterer Zeit gelegen; und für die Gegenwart bedeutet eine zeitgemässe Ausgestaltung der Agrarverfassung ohne Uebertreibung die Lösung eines guten Theils des sozialen Problems. Ja die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Agrarverfassung ergeben, sind geeignet, eine Entscheidung in den wichtigsten, prinzipiellsten Fragen der Sozialwissenschaft vorzubereiten; die Entstehung des Privateigenthums und seine volkswirthschaftlichen Funktionen, das Gemeineigenthum an Produktionsmitteln, individuelle Freiheit und soziale Gebundenheit der Wirthschaft finden sich hier wie eine Summe der lehrreichsten Experimente im Laboratorium des Völkerlebens vor Augen gestellt. So ist das Studium der Agrarverfassung für Lehre und Leben gleich werthvoll und jeder Beitrag zum besseren Verständniss derselben mit Freuden zu begrüssen.

Insbesondere aber können wir Arbeiten, wie die vorliegenden Miaskowski's willkommen heissen, welche, sowohl ihrem Gegenstande nach als durch die eingehende und gewissenhafte Behandlung desselben ausgezeichnet, den ganzen reichen Inhalt der Agrarverfassung eines der interessantesten Kulturgebiete in seiner geschichtlichen Entwickelung darzulegen bestimmt sind. Das erste der beiden Bücher behandelt in drei Abschnitten die Agrarverfassung des flachen Landes, die Alpenkultur und ihre Rechtsordnung, und die Forstgesetzgebung in der Ebene und im Gebirge; das zweite Buch beschäftigt sich ausschliesslich mit der schweizerischen Allmende und entwickelt in fünf Abschnitten Begriff und recht-

liche Natur der Allmend, ihre Arten, ihren Umfang und dessen Veränderungen, die Nutzungsberechtigung und die Art und Grösse der Allmendnutzung. Ein drittes Buch, dessen Erscheinen versprochen ist, soll die Geschichte der schweizerischen Landgemeindeverfassung und des Gemeindefinanzwesens behandeln; damit erst wird der Verfasser seinen Gegenstand erschöpft, die schweizerische Agrarverfassung im weitesten Sinne nach allen prinzipiell wichtigen Seiten vollständig behandelt haben. Auch ein abschliessendes Urtheil über die Untersuchungen Miaskowski's ist begreiflicherweise vor Erscheinen dieses dritten Buches nicht möglich. Denn eine Reihe von Fragen, oft sogar tiefeingreifender Bedeutung, wie z. B. über den Zusammenhang der Felderordnung und des Flurzwangs mit der Dorf- und Gemeindeverfassung, über Staats-, Gemeinde- und Privatforstwirthschaft, über Wesen und Nutzen der Allmende u. dgl. lassen sich nur auf der Grundlage gegebener Gemeindeverfassungszustände beantworten; auch der Verfasser, wo er ihnen nahetritt, war daher genöthigt, gleichsam bei vollem Athem abzubrechen und die Lösung auf später zu vertagen; wo er das vermieden und eine Frage der Agrarverfassung oder des Allmendrechts, die mit der Landgemeindeverfassung im Zusammenhang steht, auch abschliessend behandelt, wird das wohl nicht anders als auf Kosten der folgenden Untersuchung möglich gewesen sein, die, um nicht Lücken aufzuweisen, manche Wiederholung früher bereits Erörterten bringen muss. Es sind solche Wiederholungen auch in den beiden vorliegenden Büchern nicht immer zu vermeiden gewesen, theils aus inneren Gründen, welche in der vom Verfasser gewählten Anordnung des ganzen Stoffes gelegen sind, theils aus dem äusseren Grunde, dass der Verfasser bestrebt ist, jedes der drei Hauptgebiete seiner Untersuchung in möglichst abgerundeter, selbständiger Gestalt vorzuführen. Und aus denselben Gründen erscheint manches Zusammengehörige gewaltsam zerrissen, manches abschliessende Urtheil antizipirt; die innere Einheit des Gegenstands und die harmonische Ausbildung der Theile ist nicht selten diesem Bestreben nach äusserlicher Abschliessung und Selbständigkeit zum Opfer gefallen. Doch der Verfasser erklärt uns das selbst durch die äusseren Schicksale seiner Arbeit und wir wollen weiter mit ihm darüber nicht rechten, um so weniger, als die vorliegenden Bücher des Guten und Belehrenden eine solche Fülle enthalten, dass sie Niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen wird, der überhaupt den grossen und kleinen Fragen der Agrarverfassung näher getreten ist.

Die Darstellung der Agrarverfassung im engeren Sinne (Ansiedelungssystem und Flurverfassung) beginnt der Verfasser mit den Zuständen, wie sich dieselben für die ebene Schweiz aus den Weisthümern des 14. und 15. Jahrhunderts, als den wichtigsten Erkenntnissquellen für diese Verhältnisse entnehmen lassen. Darnach herrschte hier das Dorfsystem in allen Grundzügen übereinstimmend mit der mittelalterlichen Dorf- und Flurverfassung anderer deutscher Länder. Der Ausgangspunkt des Wirthschaftens ist in der im Sondereigenthum befindlichen Haushofstätte, Hofraite, zu suchen. Diese bestand aus dem Wohnhaus und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, sowie einem grösseren, die Gebäude umgebenden Raum, welcher von den benachbarten Hofstätten durch einen Zaun ge-

lieden war. Hier befand sich dann gewöhnlich der Garten mit den thwendigsten Küchengewächsen, Gemüse, Flachs etc. oder ein Stück ssland mit Obst- oder anderen Bäumen oder auch beides; auch als Tummplatz für allerhand Vieh diente die Hofstätte. Aus einer grössern oder ineren Anzahl solcher umzäunter Hofstätten bestand dann das Dorf; die einzelne Hofstätte, so war auch dieses nach aussen gegen die lder mit einem eigenen Zaun, Etter, Haingarten, abgeschlossen, sofern solcher Abschluss nicht bereits durch die fortlaufenden Zäune der nach sen liegenden Hofstätten erzielt war. Innerhalb des Dorfetters gab es n gewöhnlich noch eine Art Freiwiese, Brühl, als Tummelplatz für eh, Brunnen etc. Jenseits des Dorfetters lag das Ackerfeld. Dasselbe r in Gegenden der Dreifelderwirthschaft in drei Fluren, Zelgen, eingeeilt. Innerhalb jeder Zelg waren dann wieder nach Lage und Bodente verschiedene Gewanne ausgeschieden, an denen jede Haushofstätte eigenes Loos zu haben pflegte. Zwischen den einzelnen Zelgen oder ch zwischen den Gewannen breiteten sich, namentlich an feuchten, nieigen Stellen, die Wiesen aus. Die Zelgen, die in mehr oder minder elmässiger Form um den Dorfetter herumlagen, waren nach aussen gen das in gemeinsamer Nutzung und im Gemeineigenthum befindliche eideland und Gehölz geschirmt. Innerhalb dieser Dorffeldmark waren eder die Ackerländereien durch provisorische todte Zäune, Efaden, von r Saatzeit bis zur Ernte geschützt, nicht die Antheile der Einzelnen für h, sondern immer die ganzen Dorfschläge, da dies bei der Gemengelage thwendigerweise eine gemeinsame Angelegenheit war. Jenseits des sseren Etters begann dann die Allmend, die gemeine Mark, die ihrerts nach aussen gegenüber andern Dörfern, Höfen und Bezirken ebenls durch Zäune oder andere Markzeichen abgegrenzt war, sofern nicht türliche Grenzen die Scheidelinie in zweifelloser Weise markirten. Zu den zelnen Hofstätten eines Ortes gehörten die bereits allgemein im Sonderenthum befindlichen Antheile an der Dorffeldmark, welche entweder im nzen Dorfe oder doch wenigstens innerhalb derselben Grundbesitzerklasse n gleicher oder doch wenigstens ähnlicher Grösse, weniger im Sinne s Umfangs, als des Ertrages gewesen zu sein scheinen. Den letzten, er nicht unwichtigsten Bestandtheil einer Hufe bildete das Recht auf Vonn und Weyd" d. h. auf Nutzniessung der Allmend; dasselbe kam ktisch wenigstens allein oder doch hauptsächlich den Grundeigenthümern ch Massgabe ihres Bedürfnisses zu Gute. Die Verbindung, die unter n einzelnen Nutzniessern derselben Allmend bestand, bildete das festeste nd, das die Landbewohner untereinander verknüpfte. An der Allmendtzung nahmen aber nicht nur die Bewohner der weiler- oder dorfweise sammenhängenden Ansiedelungen, sondern meist auch die vereinzelt gegenen Höfe Theil, welche mit den benachbarten Dörfern und Weilern derselben Mark- oder Dorfgenossenschaft zu gehören pflegten.

Dieser Zustand der älteren Agrargemeinde wurde dann im Laufe der hrhunderte von mehreren Seiten her angegriffen und zersetzt. Sehr t zeigt der Verfasser, wie zuerst, besonders seit der Reformation neue lemente der ländlichen Bevölkerung, Handwerker, Lohnarbeiter und sog. eisläufer (Schweizer, die in auswärtigem Militärdienst gestanden waren)

in die Dorfgemeinde eindrangen und wohl oder übel in ihrer Stellung innerhalb derselben immer mehr den alten Hofstättebesitzern angenähert wurden. Sowohl die Güterzerstückelung, als auch die Einbeziehung eines guten Theils der Allmend ist dadurch befördert worden; und alle Versuche, die alte Agrargemeinde in ihren Grundlagen aufrecht zu erhalten, scheiterten an dem unabweisbaren Bedürfnisse, der veränderten Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung gerecht zu werden.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben dann insbesondere die technischen Fortschritte der Landwirthschaft, wie sie mit dem Kleebau und der Stallfütterung gemacht wurden, an der Zerstörung der alten Fundamente gearbeitet. Die Allmende verlor ihre Bedeutung als Weide und musste, als Privateigenthum vertheilt oder zu Sondernutzung vergeben, dem Bedürfnisse intensiverer Bodenausnutzung dienen. Zugleich aber wendete sich der Zeitgeist, wie in den Staaten des aufgeklärten Absolutismus, so auch in den republikanischen Kantonen der Schweiz gegen das Gemeindegut überhaupt und nicht minder gegen Flurzwang und Feldweide und hat auch hier dem bisherigen Uebergewicht der Allmende ein rasches Ende bereitet. Endlich ergriff die Gesetzgebung am Anfange unseres Jahrhunderts auch noch die letzten Reste der alten Agrarverfassung, die Gemengelage der Felder, das Trieb- und Trattrecht etc., und hat damit den Boden für eine freie individuelle Gestaltung des Landwirthschaftsbetriebs geebnet. Die Fortschritte der Bodenkultur, welche als Frucht dieser Befreiung des Bodens von den Fesseln einer veralteten Agrarverfassung angesehen werden müssen, sind sehr bedeutend gewesen; selbst der Verfasser, welcher eine bedenkliche Miene annnimmt, wo er über die ungeheure Zunahme der Käsefabrikation spricht, kann doch nicht umhin, den Aufschwung anzuerkennen, welchen die Landwirthschaft seit dieser Zeit genommen hat; „im hügeligen Theil des Kantons Bern und namentlich im Emmenthal waren bereits allgemein im ersten Drittel des Jahrhunderts an die Stelle magerer Weiden reiche Getreidefelder nnd üppige Wiesen getreten. Umfangreiche Sümpfe waren der Kultur durch Entwässerung gewonnen und tausende von Jucharten durch Drainirung in ihrem Ertrage verbessert worden."

Leider hat Miaskowski in dieser ausführlichen und instruktiven Weise nur die Agrarverhältnisse der dorfweise angesiedelten Bevölkerung des Flachlands dargestellt. Er bezeichnet es selbst als Mängel der Arbeit, dass weder die Geschichte der grossen Grundherrschaften noch die spezifischen Verhältnisse der Höfe und Weiler berücksichtigt worden sind. Er glaubt aber eine Entschuldigung dafür in dem Umstande finden zu können, dass die Grundherrschaften in der Schweiz grossentheils bereits früh beseitigt worden sind und in der Gegenwart so gut wie keine Spuren ihrer früheren Existenz hinterlassen haben, und dass die Beziehungen der Höfe und Weiler zu den Allmenden, auf welche er sein besonderes Augenmerk gerichtet hat, kein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse verlangten. Hätte er sich aber näher auf diese Seiten der Agrarverfassung eingelassen, so würde er sich alsbald überzeugt haben, dass gerade die grundherrschaftliche Villenverfassung für ein volles Verständniss der agrarischen Zustände auch der Dörfer unentbehrlich ist; denn die Zustände, wie sie hier im 13. und

14. Jahrhunderte hervortreten und von denen der Verfasser ausgeht, sind in der Hauptsache ein Produkt grundherrlicher Organisation und auch ihre weitere Entwickelung während des Mittelalters ist noch immer unter dem Einflusse der von der Grundherrschaft inaugurirten Agrarpolitik gestanden, wenn auch in der Schweiz früher als anderswo die Herrenhöfe mit ihren agrarischen Eigenthümlichkeiten sich verloren haben mögen. Und anderseits wären die Zustände des Hofsystems, das auch in der Schweiz sicherlich in älterer Zeit grössere Ausdehnung hatte, als der Verfasser (S. 2) anzunehmen geneigt ist, sehr lehrreich für die Beurtheilung der agrarischen Verhältnisse der späteren Dörfer gewesen. Ja die Verfassung der Alpenwirthschaft konnte ohne spezielles Eingehen auf das Hofsystem gar nicht vollständig dargestellt werden, wie das auch die Behandlung dieses Theils der ersten Schrift von Miaskowski beweist und er selbst (Allmend S. 140) anerkennt. Denn eine Geschichte der Verfassung der Alpenwirthschaft in der Weise, wie uns die Agrarverfassung des flachen Landes vorgeführt wird, hat der Verfasser in dem 2. Abschnitte seines ersteren Buches gar nicht geboten; er beschränkt sich hier vielmehr in der Hauptsache auf eine, allerdings sehr instruktive Geschichte der Alpenwirthschaft, ohne auf eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse der Alpengebiete oder auch nur der im engeren Sinne sogenannten Alpen des näheren einzugehen. Die ausführlichen Erörterungen über die Kulturveränderungen im Alpengebiete und die Alpenwirthschaft sind nun allerdings vollauf damit gerechtfertigt, dass sie der Schlüssel für die eigenartige Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse in den Alpengegenden sind. „Die Natur der Alpen, sowie die fast ausschliessliche Benutzung derselben als Weide und Wald, welche beide Kulturarten weder grosse Arbeitsintensität noch Sondernutzung und individuelle Behandlung des Bodens erheischen und auf grossen, unter einheitlicher Verwaltung stehenden Revieren am Besten gedeihen, erklären es, warum gerade in den Alpengegenden, in denen grosse Vermögen nicht häufig sind und sich grosse werthvolle Alpen daher nur selten im Eigenthum einzelner Privaten befinden, das Eigenthum von Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften in so grosser Ausdehnung sich erhalten hat.“ „Dass die Eigenthumsverhältnisse sich wesentlich anders gestaltet hätten, wenn der Ackerbau der Alpenkultur nicht gewichen wäre, kann mit Sicherheit angenommen werden. Denn der schon früh als Wiese, Acker und Garten benutzte Thalboden ist ebenfalls bereits früh in das Sondereigenthum übergegangen und befindet sich in demselben bereits grösstentheils zu der Zeit, bis zu welcher unsere Quellen hinaufreichen. Und wo in den letzten Jahrhunderten Weiden in Aecker und Wiesen umgewandelt wurden und die Gemeinnutzung der Sondernutzung gewichen ist, ist in der Regel auch die Tendenz, das Gemeindeeigenthum in Sondereigenthum zu verwandeln, sehr stark hervorgetreten.“ Da aber doch nach des Verfassers eignen Angaben von sämmtlichen Schweizer Alpen (1864) der Zahl nach nur 45.4 % im Eigenthum von Gemeinden, Gemeinden und Privaten zugleich und Korporationen, 54.6 % aber im Eigenthum einzelner oder im Miteigenthum mehrerer Privaten standen (nach der Zahl der Stösse — Kuhrechte — allerdings 65 % : 35 %, nach dem Kapitalwerthe 57.8 % : 42.2 %) so hätte es sich wohl ver-

lohnt nachzuforschen, ein wie grosser Antheil an den Privatalpen den Einzelhöfen und den Bauern im Dorfe zugehören; und nicht minder verdienstvoll wäre es gewesen, der Betheiligung der einen wie der anderen an den Gemeinalpen näher nachzugehen. Denn es ist wohl auch für die Schweiz kein Zweifel, dass die Alpennutzung eine ganz andere Rolle spielt für die Wirthschaft des Dorfbauern im Flachland, als für den Einzelhofbauern im Gebirge und dass darnach auch der Charakter der Alpenwirthschaft und ihrer Verfassung ein ganz verschiedener ist.

Für diesen Mangel einer ausführlichen Darstellung der eigentlichen Alpenverfassung werden wir nun theilweise entschädigt durch die besondere Arbeit Miaskowski's über die schweizerische Allmend und hierfür können wir dem Verfasser wieder unsern ungetheilten Beifall zollen. Speziell die Darlegung der Rechtsverhältnisse an den Sennhütten (S. 22), die Ausführungen über die Verfassung der Genossenschaftsalpen (S. 36 ff.), über die Realrechte im Gebirge (S. 91), über die Sondernutzungen auf den Alpen (S. 140), über das Verhältniss der Alpweide zur Heimweide (S. 145), die Armenalpen (S. 171) u. a. geben erwünschtes Material zum Aufbau einer Verfassungsgeschichte der Schweizeralpen in Menge, und dasselbe ist wohl nur in Folge der ungünstig gewählten äusseren Anordnung des ganzen Gebietes nicht schon vom Verfasser selbst zu einer abgerundeten Darstellung der Alpenverfassung verarbeitet worden.

Fassen wir das in den beiden Schriften Miaskowski's vorgelegte Material zu einer Uebersicht über die Alpenverfassung der Schweiz zusammen, indem wir die etwa fehlenden Bindeglieder aus sonst Bekanntem ergänzen, so ergiebt sich in Kürze das folgende Bild der Alpenverfassung und ihrer Entwickelung. Die Bewohnung des Hochgebirgs findet sich in der Hauptsache auf die schmale Tiefregion, die Thäler und das niedrige Gelände verwiesen, wo auch der Winteraufenthalt für das Vieh und die Produktionsstätte für Winterfutter ist, während der eigentliche, an Umfang und Ertrag bedeutendere Schauplatz der Viehzucht — des wichtigsten Erwerbszweiges der Gebisgsbevölkerung — eben die Alpweiden (Alpen i. e. S.) sind. Diese werden in Voralpen, Mittelalpen und Hochalpen eingetheilt, von denen die ersten nur im Frühjahre und Spätherbste, die letzteren nur vom Schmalvieh und zum Theil vom Jungvieh besucht werden. Zwischen den Wintergütern und den Voralpen liegen in einigen Gegenden Bergwiesen mit oder ohne Wohnungen. Die Besiedelung der Gebirgsgegenden hat nun auch in der Schweiz wahrscheinlich auf den Höhen begonnen und ist in der Hauptsache hofweise erfolgt; die Höfe haben hier von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt, wie die Dörfer in der Ebene. Diese Höfe, welche unter sich markgenossenschaftlich vereinigt waren, haben die Alpen jedenfalls schon mit der Ansiedelung genutzt; ja die Ansiedelung dürfte gerade mit Rücksicht auf die Alpnutzung erfolgt sein. Dass aber die Alpweide selbst in ältester Zeit nicht durchgängig Allmende war, ist aus manchen Urkunden zu ersehen, in welchen einzelne Privateigenthümer über Alpen und Sennereien verfügen. Soweit aber die Alpen Allmende blieben, war das „Bergrecht", das Recht auf den Alpnutzen, nach der Grösse des Sondereigenthums im Thalboden bemessen und als dessen Pertinenz wie andere Marknutzung

behandelt. So meinen wir wenigstens, in Uebereinstimmung mit Hanssen (Gött. gel. Anz. 1878. Stück 49 S. 1561).

An einen genossenschaftlichen Alpwirthschaftsbetrieb dürfen wir aber in der älteren Zeit nicht denken; und ebenso wenig werden die späteren alpwirthschaftlichen Satzungen der Gemeinden und Alpgenossenschaften schon für die älteste Zeit anzunehmen sein, so wenig als andere Marknutzung durch die Gemeinde selbst eine Regelung ihrer Ausübung nach Maass und Zeit schon gefunden hatte. Erst die grossen Grundherrschaften haben sich auch in der Schweiz zuerst mit Alpenwirthschaft und Käserei im Grossen abgegeben und auch auf denjenigen Alpen, welche zu den Zinsgütern oder abhängigen Bauerngütern, individuell oder generell, gehörten, eine Ordnung ihrer Nutzung eingeführt. Als sich dann im 14. und 15. Jahrhunderte die Bauerngemeinden selbständig machten, übernahmen sie neben anderen auch diese Leistungen für eine genossenschaftliche Alpenordnung; und auf diese Zeit weisen die Zustände der Alpenverfassung zurück, wie sie sich in grosser Stabilität bis in unser Jahrhundert herein erhalten haben. Man kann darnach seit dieser Zeit unterscheiden: Privatalpen im Sondereigenthum Einzelner oder im Miteigenthum Mehrerer, Genossenschaftsalpen und Gemeindealpen. Da die letzteren öffentliches Eigenthum sind und die Erwerbung des Nutzungsrechts an denselben immer von dem Erwerb und Besitz des Gemeinderechts abhing, blieb auch die Nutzung immer nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geregelt; die Zahl der Nutzungsberechtigten und das Maass der Nutzung war verschieden nach dem jeweiligen Stande der Gemeindeberechtigten. Für die wirkliche Ausübung der Alpnutzung kam eine Geldabgabe auf, welche theils für allgemeine Gemeindebedürfnisse, theils zu Geldantheilen für die Nutzungsberechtigten und besonders auch als Aequivalent für solche bestimmt wurde, die von ihrem Nutzungsrechte keinen Gebauch machen konnten. War aber überhaupt die Gemeindealpe auf solche Weise zur Quelle gemeindlicher Geldeinkünfte zu machen, so konnte auch die Verpachtung derselben zum Nutzen der Gemeindekasse als zulässige Art der gemeindlichen Nutzung erscheinen. Die freie Verfügung der Gemeinde über ihre Alpen ist aber vielfach eingeschränkt durch Privateigenthum an den Sennhütten (Hüttenrecht), durch sonstige Realrechte im Gebirge und durch die besonders bei dem Hofsystem fast unvermeidliche Sondernutzung der Alpen durch einzelne Hofbauern. Im Laufe der Zeit hat dann die Verfassung der Gemeindealpen natürlich alle jene Wandlungen durchgemacht, welche die Allmende überhaupt durch den Kampf des Prinzips der Realgemeinde mit dem Prinzip der Personalgemeinde erlebte und je nachdem die Entscheidung fiel, ist dann auch diese Allmendnutzung verschieden geregelt worden, wie uns der Verfasser in sehr anschaulicher und eingehender Weise darlegt. Ist in neuerer Zeit die Personalgemeinde entschieden im Uebergewicht, so kann anderseits für das ausgehende Mittelalter eine entschiedene Hinneigung zu dem Prinzip der Realgemeinde gefunden und sogar die Besonderheit der Genossenschaftsalpen vielfach darauf zurück geführt werden.

Die Genossenschaftsalpen sind nun allerdings Privatrechtsobjekte und die berechtigten Personen haben ideelle Antheile an der Benutzung, die

auf privatrechtliche Erwerbstitel hin besessen und auf solchem Wege auch selbständig übertragen werden können, sofern nicht Näherrechte der Genossen entgegenstehen. Die Alpen selbst sind hier durchweg nach Kuhrechten eingeschätzt, gestuhlt, geseyt, d. h. jede Alpe hat nur eine bestimmte Anzahl solcher Kuhrechte, nach Maassgabe des Weidebedarfs einer Kuh während der Alpzeit. Auch hier zahlen die Genossen zwar für die Benutzung, nach der Zahl ihrer Kuhrechte eine „Auflag", welche aber nur zu Instandhaltung und Verbesserung der Alpen dient. Eine Verpachtung oder sonstige Entfremdung der Alpnutzung durch die Genossen ist dabei gänzlich ausgeschlossen. Ebenso ist die völlige Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Genossen und die reelle Theilung der Alpen für unzulässig erklärt. Die Verwaltung der Genossenschaftsalpen liegt in der Hand der Genossenschaftsversammlung und des Alpenausschusses (Alpkommission), welchen sogar öffentlichrechtliche Befugnisse (Straferkenntnisse, Führung der Alpbücher) zugestanden werden.

Während nun auch die genossenschaftlichen Alpen wegen ihrer Bedeutung für die vitalsten Interessen ganzer Gemeinden oder doch grosser Kreise der Gemeindebevölkerung sich eine Art von öffentlichem Charakter gewahrt haben und ihre Verwaltung den Charakter korporativer Selbstverwaltung öffentlicher Angelegenheiten trägt, ist dagegen bei den im Sondereigenthum stehenden Privatalpen, zu denen in neuester Zeit auch die im Besitze von Aktiengesellschaften befindlichen Alpen hinzugetreten sind, eine öffentliche Ordnung lange Zeit hindurch sicherlich gar nicht vorhanden gewesen, so weit nicht die Grundherrschaften dieselbe an Statt der öffentlichen Gewalt im eigenen Interesse durchführten. Erst seit der Zeit, welche grundherrschaftliche Befugnisse in grossem Maassstabe in die Hände der Dorf- und Bauerschaften hinüberleitete und den korporativen Geist der Markgenossenschaften auf's Neue belebte, ergriff die öffentliche Ordnung auch die Privatalpen und hat, wie auf andern Gebieten der Volkswirthschaft, so auch auf diesem das öffentliche Interesse wieder mehr und mehr mit Nachdruck zu wahren angefangen. Auch für die Privatalpen wird, wenigstens in einigen Kantonen, seit dem 15. Jahrhundert die Alpstuhlung auf Grund allgemeiner Alpbeschreibungen eingeführt, werden Verbote der Veräusserung und Verpachtung der Alpen an Fremde erlassen, wird der übermässigen Ausnutzung der Alpenweide zu steuern und der Zusammenhang der Winterung im Thale und der Sömmerung auf der Alpe zu wahren gesucht. Ausserdem finden mehrere Bestimmungen in Betreff der nutzbaren Erhaltung der Alpen auch für die Privatalpen Anwendung. Im Ganzen aber ist, nach des Verfassers resumirendem Urtheile, die Alpenverfassung in den meisten Alpengegenden der Schweiz noch immer ziemlich unentwickelt und für eine den Bedürfnissen dieses wichtigsten Erwerbszweigs der Bevölkerung entsprechende öffentliche Ordnung noch ein grosses Feld der Wirksamkeit offen.

Noch mehr aber gilt das von der Forstverfassung, welche erst in unserm Jahrhundert mit der Ablösungsgesetzgebung zu einer einigermaassen klaren und befriedigenden Ausscheidung der öffentlichen und privaten Interessen gekommen ist. Die Wälder befanden sich, in der Zeit vom 13. Jahrhundert angefangen, von welcher der Verfasser auch hier ausgeht,

im Eigenthume zum Theil von Markgenossenschaften und Gemeinden, zum Theil von weltlichen Herrn, Klöstern und Kirchen, und nur zu einem geringen Theile auch bereits im Eigenthum einzelner Freier, die weder selbst Herren, noch auch solchen untergeben waren. Auch kommen nachweisbar in jener Zeit Reichswälder vor. Mit der Schwächung der Grundherrschaften und der gleichzeitigen Hebung der Gemeinden überhaupt, sowie namentlich derjenigen Gemeinden, welche zahlreiche Herrschaftsrechte an sich zogen und zu Trägern der Landeshoheit wurden, hängt dann die Umwandlung der früher herrschaftlichen Waldungen einestheils in Gemeinde-, anderntheils in Staatswaldungen zusammen. Zum Theil hat in der ältern Periode eine vollständige Auseinandersetzung unter den verschiedenen Interessenten übrigens noch nicht stattgefunden, indem die Entwickelung fürs Erste dabei stehen blieb, dem einen Theil, gewöhnlich dem Staate als Nachfolger der Herrschaft, das Eigenthum am Walde zuzuerkennen und dem andern Theil, gewöhnlich der Gemeinde, servitutähnliche Rechte an demselben einzuräumen, oder es fand auch das umgekehrte Verhältniss statt, indem die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes und der Staat blos servitutberechtigt ward. Wo die Rechte der einzelnen Nutzniesser an den Gemeinwäldern eine privatrechtliche Entwickelung genommen hatten, da entstanden meist, ebenfalls zum Theil im Wege der Ausscheidung, eigene Korporations- und Genossenschaftswälder. Uebrigens hielt auch hier, wie bei den Alpen, die Unzweckmässigkeit des kleinen Waldbesitzes vielfach von der Vertheilung der Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswälder zurück. Eine Ausnahme bilden nur die während der kurzen Zeit des Bestehens der helvetischen Republik mit Zustimmung der Regierung vorgenommenen Vertheilungen von Gemeindewäldern. Diese, sowie die vielfachen Theilungen der, namentlich in Gegenden mit dorfweisen Ansiedelungen bereits früher vorkommenden Privatwälder, haben dann zu weitgehender Zerstückelung des Waldbesitzes geführt. Eine Inforestirung, wie in den monarchischen Staaten des europäischen Kontinents, ist in der Schweiz nicht vorgekommen. Auch die Forsthoheit des Staates hat sich hier nie so schroff ausgebildet und vollends nie zu einem Forstregal gesteigert wie in andern Staaten. — Für die Berechtigten galt in Gemeindewäldern allgemein der Freiholzhieb, d. h. es bezog jeder Nutzungsberechtigte seinen ganzen Bedarf aus dem Walde, wann, wo und wie er wollte und zwar ganz unentgeltlich oder gegen eine sehr niedrige „Stumpenlösung". Ebenso war die Rodungsfreiheit noch bis in die Reformationszeit eine ziemlich unbeschränkte. Einzelne, entweder der genossenschaftlichen Autonomie, Vogteigewalt oder der Landeshoheit entstammende Maassregeln in Beziehung auf die Benutzung der Wälder gehören allerdings schon dem 13.—15. Jahrhunderte an; zum grossen Theil stammen sie aber doch erst aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten; und auch diese streben für's Erste nur die Erhaltung und pflegliche Benutzung der Wälder an, ohne schon auf die verbesserte Bewirthschaftung derselben näher einzugehen. Die wichtigsten der dieser älteren Zeit angehörigen Maassregeln sind die Bannlegung ganzer Wälder oder einzelner Waldbestände, das Verbot des Verkaufs von Wäldern, Holz und Holzkohlen ausserhalb der Höfe, Gemeinden, Aemter, Herrschaften und Län-

der, die Beschränkung des Freiholzhiebs der Genossen, die Rodungsverbote. Vereinzelt kommen daneben auch Anordnungen über die schonende und pflegliche Nutzung des Waldes vor. Doch hat in der Hauptsache erst unser Jahrhundert den alten Schlendrian in Bezug auf die Waldnutzung beseitigt und die Anfänge einer rationellen Forstverfassung und Forstverwaltung hervorgebracht.

Die Geschichte der schweizerischen Allmend, wie sie Miaskowski in dem zweiten der genannten Werke dargelegt hat, bietet nicht bloss für die hier berührten, sondern für alle Seiten des schweizerischen Agrarwesens ein geradezu überreiches Material, und lässt die Bedeutung erkennen, welche gerade die Frage nach der Ausdehnung, dem Inhalt und den Formen des Gemeineigenthums für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Agrarverfassung besitzt. Zwar sind auch in der Schweiz Allmendtheile vielfach in individuelles oder genossenschaftliches Privateigenthum umgewandelt oder zu öffentlichen Erwerbs- und Nutzungsgütern der politischen Gemeinde gemacht worden; aber doch hat sich die Allmend gerade hier in solchem Umfang erhalten, dass sie wesentlich für die Charakteristik der schweizerischen Volkswirthschaft überhaupt ist. Wohl sind auch hier Nutzungsberechtigung und Art und Grösse der Allmendnutzung sehr verschieden je nach dem Ausfall des Kampfs der Real- und der Personalrechte, der Besitzenden mit den Nichtbesitzenden, der Hablichen mit den „armen Leuten“; aber des Gemeinsamen und von den agrarischen Zuständen anderer Länder Verschiedenen bleibt nichtsdestoweniger so viel übrig, dass Miaskowski Recht hat, wenn er seinem Gegenstand die Eignung vindizirt, auch im Allgemeinen über die wissenschaftliche Streitfrage über die wirthschaftliche und soziale Bedeutung des Gemeineigenthums und sein Verhältniss zum Privateigenthum Licht zu verbreiten. Bei der gewissenhaften und besonnenen Weise, in welcher der Verfasser diesem Problem näher getreten ist, bei der vollen Beherrschung des thatsächlichen Materials, die er in seinen Schriften bekundet, können wir von ihm auch ein wohlbegründetes Urtheil über die sozialökonomische Bedeutung der Allmenden in der Gegenwart, das er für später verspart, als reife Frucht seiner historisch-statistischen Studien erwarten, und brauchen wohl nicht zu besorgen, dass er in die Ueberschwänglichkeiten sozial-politischer Phantasten verfalle. Inama.

---

II.

**Kulturpflanzen und Hausthiere** in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien so wie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen von **Victor Hehn.** Dritte, verbesserte Auflage. Berlin 1877. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

**Das Salz.** Eine kulturhistorische Studie von **Victor Hehn.** Berlin 1873. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

**Italien.** Ansichten und Streiflichter von **Victor Hehn.** Zweite, stark vermehrte Auflage. Berlin 1879. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Die Schriften Victor Hehn's, zumal sein Hauptwerk über die Kul-

turpflanzen, hätten längst in einer unsrer nationalökonomischen Fachzeitschriften einen Platz unter den ausführlicheren Besprechungen verdient. Wenn die Kategorie kulturhistorischer Schriften, welche fast noch mehr als die der nationalökonomischen und statistischen Leistungen unsre Theilnahme für eine Unzahl dilettantischer Versuche in misbehaglichem Andrange zu heischen pflegt, in irgend einem Falle durch ein glänzendes Stück strengen Gelehrtenfleisses, geistvoller Arbeit, vielseitiger Anschauung bereichert worden, so ist es hier der Fall gewesen. Jede gute kulturhistorische Arbeit aber, jedenfalls eine in diesem Geiste angelegte und auf so grosse Gesichtspunkte gerichtete, gehört auch in die Interessen derjenigen Nationalökonomie hinein, welche eine historische Wissenschaft sein will.

Die „Kulturpflanzen und Hausthiere" erschienen zuerst im Jahre 1870, hatten gleich damals einen auch äusserlich so bedeutenden Erfolg, dass schon im Jahre 1874 eine zweite, umgearbeitete und ansehnlich vermehrte Auflage erscheinen konnte, auf welche abermals im Jahre 1877 eine dritte „verbesserte" Auflage folgte. Als eine Ergänzung kam dazu im Jahre 1873 „Das Salz", welches in Methode und Richtung den „Kulturpflanzen" ganz parallel lief, und wie es scheint lediglich wegen der mangelhaften Zusammenstimmung dieses besondern Gegenstandes mit dem Titel des Hauptwerkes gesondert erschien. Ein Vorläufer gleichsam und nicht gebunden an die Form strengerer Untersuchung, aber voll von Wissen und Geist, war das zuerst im Jahre 1867 (St. Petersburg, Verlag der Kais. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff) veröffentlichte Büchlein „Italien", welches jetzt kürzlich als Frucht einer neuen Italienischen Reise des Verfassers die zweite stark vermehrte Auflage erlebt hat.

Betrachten wir zuvörderst die „Kulturpflanzen und Hausthiere", so ist der Gedanke derselben füglich in die Worte zu fassen: was von einem einseitig naturwissenschaftlichen Standpunkte als Gegenstand der Naturgeschichte und allein der Naturgeschichte erscheint, das erweist sich dem historischen Anblick und den Mitteln der historischen Forschung als ein Stück Menschengeschichte, fortschreitender Entwicklung, Kulturgeschichte. Wenn der Verfasser unsres Buches mit den philologischen und sprachvergleichenden Kenntnissen, die er als Besitzthum seines Faches beherrscht, ein bewunderungswerthes Maass naturgeschichtlicher Kenntnisse verbindet, die für die vorliegenden Untersuchungen von grossem Werthe waren: so hat er seinerseits über eben jene Einseitigkeit der Naturwissenschaft zu klagen Grund erhalten, welche „wie sie sich die Philosophie jetzt selbst bewegt und nach schimpflicher Entlassung der spekulativen Metaphysik mit ganz leichten Verstandesabstraktionen, insbesondre der Kategorie der Kausalität — in deren Wesen es liegt, nie zum Ziele zu führen —, ihr Bedürfniss deckt, so auch die Deutung der Vorzeit in eigne Hand genommen hat und das Thun des Historikers als Verirrung, ja als Eingriff in ihre Rechte ansicht."

Dass die Thier- und Pflanzenwelt, also die ganze ökonomische und landschaftliche Physiognomie eines Landes im Laufe der Jahrhunderte unter der Hand des Menschen sich verändern kann, ist besonders seit der Entdeckung Amerikas ein unwidersprechlicher Erfahrungssatz geworden. Auf den neuentdeckten Inseln und in den von europäischen Ansiedlern besetz-

ten Landstrichen der westlichen Halbkugel ist während der letztverflossenen drei Jahrhunderte, also in ganz historischer Zeit, nach Erfindung der Buchdruckerkunst und gleichsam unter den Augen der gebildeten Welt, die einheimische Flora und Fauna durch die europäische oder eine aus allen Welttheilen zusammengebrachte verdrängt worden. So hat sich z. B. auf St. Helena die ursprüngliche wilde Vegetation auf den Bergstock im Innern der Insel zurückgeflüchtet, von einer neuen, ringförmig nachrückenden Flora umgeben, die im Gefolge des Europäers über den Ocean kam. Auch in den Pampas von Buenos Ayres sieht das Auge meilenweit fast keine einheimischen Gewächse mehr: sie sind der Usurpation eingeführter europäischer Pflanzen erlegen.

Eine viel weitere, auf zwei bis drei Jahrtausende sich erstreckende Uebersicht gewährt die Geschichte der organisirten Natur in Griechenland und Italien. Beide Länder sind in ihrem jetzigen Zustande das Resultat eines langen und mannigfachen Kulturprozesses und unendlich weit von dem Punkte entfernt, auf den sie in der Urzeit von der Natur allein gestellt waren. Fast Alles was den Reisenden, der von Norden her über die Alpen steigt, wie eine neue Welt anmuthet, die Plastik und stille Schönheit der Vegetation, die Charakterformen der Landschaft, der Thierwelt, ja selbst der geologischen Struktur, insoferne diese erst später durch Umwandlung der organischen Decke hervortrat und dann die Einwirkungen des Lichtes und der atmosphärischen Agentien erfuhr, sind ein in langen Perioden durch vielfache Bildung und Umbildung vermitteltes Produkt der Civilisation. Jeder Blick aus der Höhe auf ein Stück Erde in Italien ist ein Blick auf frühere und spätere Jahrhunderte seiner Geschichte. Die Natur gab Polhöhe, Formation des Bodens, geographische Lage: das Uebrige ist ein Werk der bauenden, säenden, einführenden, ausrottenden, ordnenden, veredelnden Kultur. Die zwischen Festland und Insel die Mitte haltende Konfiguration des Landes, das gemässigte mittlere Klima, die Mannigfaltigkeit der historischen Verhältnisse, in der Urzeit die mehrmals wiederholte Einwanderung von Norden, der tyrische Seeverkehr, die griechischen Kolonien, die Nähe des gegenüberliegenden Afrika, die sich ausbreitende, alle Gaben und Künste des Orients hinüberleitende römische Weltherrschaft, dann die Völkerwanderung von Nordosten, die Herrschaft der Byzantiner und Araber, die Kreuzzüge, die Verbindung italienischer Seestädte mit der Levante, endlich nach Entdeckung Amerikas die enge politische Verbindung mit Spanien — aus diesen und andern Umständen und Schicksalen ist das Land hervorgegangen, allwo im dunkeln Laub die Goldorangen glühn. Die Agave americana und der Opuntiencactus, diese blaugrünen Stachelpflanzen, die alle Ufer des Mittelmeeres überziehn und so wunderbar zur südlichen Felsennatur und Gartenwirthschaft stimmen, sie sind erst seit dem sechzehnten Jahrhundert aus Amerika herübergekommen! Die Cypresse hat ihre Heimat auf den Gebirgen des heutigen Afghanistan, die Olive stammt aus Palästina und Syrien, die Dattelpalme aus dem Delta des Euphrat und Tigris! So ächte Kinder hesperischen Bodens und Klimas diese und andre Kulturpflanzen uns jetzt scheinen, so sind sie doch erst im Laufe der Zeiten und in langen Zwischenräumen g e k o m m e n. Oft liegt ihre Geschichte deutlich vor, oft

aber muss sie aus zerstreuten und zweifelhaften Angaben zusammengelesen oder nach Analogien errathen werden.

Ehe dieses Hehn im Einzelnen unternimmt, wendet er sich in einer allgemeinen Betrachtung wider die übertriebenen naturwissenschaftlichen Ansichten, welche an den Niedergang der einst blühenden Vegetationen des Orients angeknüpft und zu geschichtsphilosophischen Theorien gelegentlich erhoben worden sind: so die namentlich von E. Fraas aufgestellte Ansicht der Waldverwüstung, so die Liebig'sche Ansicht der Bodenerschöpfung. Im Gegensatze zu diesen behauptet Hehn: ob Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, diese jetzt so verwahrlosten Länder, einer neuen Blüte sich erfreuen sollen, hängt allein von dem Gange der Welt- und Kulturgeschichte ab; die physische Natur würde kein unübersteigliches Hinderniss in den Weg stellen. Nicht ein unerbittliches Naturgesetz war es, was der Kultur des Orients den Untergang gebracht hat, sondern der Zusammenhang geschichtlicher Ereignisse, die, erst die humane Entwicklung begünstigende, dann sie gefährdende geographische Lage, der Kontakt der Racen, Lebensformen und Religionen, und die ihn begleitende Wuth der Zerstörung. Die Region der acker- und städtebauenden Völker Vorderasiens stiess an unermessliche Steppen und Wüsten, aus denen immer von neuem in kürzern und längern Perioden wilde, blutgierige Nomaden hervorbrachen.

Als die grosse arische Wanderung den beiden Halbinseln, die nachher der Schauplatz der klassischen Bildung wurden, die ersten Bewohner höherer Race gab, von denen wir historisch wissen, da waren diese Länder von einer dichten schwer zu durchdringenden Waldung düsterer Fichten und immergrüner oder laubabwerfender Eichen bedeckt; dazwischen in den Flussthälern lagen offne Weidestrecken, auf denen die Rinder der Ankömmlinge Nahrung hatten; das Schwein fand in den Wäldern reichliche Eichelnahrung, wilde Bienenstöcke lieferten Wachs und Honig; dazu das Jagdgethier, Hirsch, Eber, der wilde Stier und der Wolf, das so mannigfaltige Stoffe zu Kleidung und Geräth darbot, vor Allem das vielfach benutzte Leder. Milch und Fleisch war die Nahrung; zur Wohnung diente im Winter die unterirdische, künstlich gegrabene Höhle, im Sommer der Wagen selbst oder in der Waldregion die leichte, aus Holz- und Flechtwerk errichtete zeltähnliche Hütte.

Es ist der rohe Anfang einer durch die Gunst historischer und natürlicher Verhältnisse beförderten, sich im Laufe der Jahrhunderte steigernden, verfeinernden Kultur; es ist im Keime die gemeinsame geschichtliche Erscheinung der stufenweisen Entwicklung, und ihr Abbild findet sie in der Entlehnung und Veredlung der Pflanzen und Thiere, welche dieser Menschenwelt angehören. Ein Abbild für die Kulturentfaltung dieser Völker und damit für die Völkergeschichte überhaupt. Die einzelnen Abhandlungen, welche je eine einzelne Pflanze oder ein einzelnes Thier erörtern, geben uns eine Reihe solcher Bilder, und es mag nur probeweise hier auf dieses und jenes hingedeutet werden.

Vor Allem der Weinstock. Seine Geschichte bis zur Gegenwart herab zeigt uns, wie sich in einem Kulturgewächs der Gang der gesammten Weltgeschichte spiegelt. Vergleicht man den heutigen Zustand des

Weinbaues mit dem zur Zeit der Alten, so zeigt sich die merkwürdige Thatsache, dass diese Kultur in ihren Ausgangsländern verfallen ist und in dem zu allerjüngst gewonnenen Gebiete auf der höchsten Stufe der Entwicklung steht. Als Vorderasien, die Wiege der Rebenzucht, von Völkern islamitischen Glaubens überzogen worden, konnte ein Produkt nicht mehr gedeihen, dessen Genuss das Gesetz den Eroberern untersagte. In allen Ländern arabischer Herrschaft, in Nordafrika, Sicilien, Spanien ging der Weinbau zurück, da er von den Mächtigen nicht begünstigt wurde, die mit semitischer Mässigkeit mehr den Kultus des Wassers und kühlen Schattens, als den des erhitzenden Getränkes übten. Was dem Islam in Spanien nicht gelang, das setzte er in dem gegenüberliegenden Marokko durch: die atlantische Küste dieses Landes war im Alterthum ein ergiebiger und gepriesener Weinbezirk gewesen, dem seine Traube (nach Movers) schon in der Urzeit von den Phöniziern zugetragen war. Dort lag das Vorgebirge Ampelusia, also das Weinkap, heute Kap Spartel, und die uralte Stadt Lix, die auf ihren punischen und punisch-römischen Münzen die Traube als Wahrzeichen führt und von deren Einwohnern die Sage erzählte, dass sie sich ohne Bodenbestellung nur von freiwachsenden Weinbeeren nährten. Noch im Mittelalter, bei Ankunft der Araber, muss diese Kultur bestanden haben, da die Stadt, die von ihnen an Stelle des alten Lix gegründet wurde, den Namen El-Araish d. h. Weinberg erhielt. Jetzt trägt das überaus fruchtbare Land fast gar keine Weinpflanzungen mehr.

Das heutige Griechenland erzeugt mit wenigen Ausnahmen nur schlechten Wein; der Ruhm des Chiers, Lesbiers, Thasiers ist längst dahin und der harzgeschwängerte Resinato, über den schon Liudprand in seiner Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel vom Jahre 968 klagt, nicht geeignet ihn wieder ins Leben zu rufen. — In Italien kam es den ostgothischen und longobardischen Fürsten und Edlen wie allen Barbaren gewiss nicht auf feine geistige Blume ihres Weines, sondern auf das Quantum an, das die unterworfenen Kolonen ihnen zu liefern hatten. Die Normannen im Süden, die deutschen Könige auf ihren Römerzügen und die sie begleitenden Herzöge, Grafen, Edlen und Mannen waren allesammt wackere Trinker aber sicherlich keine wählerischen Kenner. Dazu von Seiten der Produktion die Gebundenheit des Grund und Bodens, die den arbeitenden Stand in düsterem Stumpfsinn erhielt, die ewigen Raub- und Verwüstungszüge und die Verwilderung und Unsicherheit des Lebens überhaupt, die keine Kapitalanlage auf längere Jahre gestattete. Dagegen halte man die Höhe der Weinkultur, von welcher Plinius berichtet: Geschmack und Reichthum der Vornehmen erhielten diesen Kulturzweig in steter Regsamkeit; eine unendliche Mannigfaltigkeit von Sorten und Arten (gleich dem libyschen Sand, oder den Wellen des Meeres, sagt Vergil) deren eine von diesem, die andre von jenem grossen Herrn patronisirt wurde; der Wetteifer führte zu immer neuen Versuchen, sowol in Wahl der Trauben als in Behandlung des Saftes, führte zu stets neuen und besseren Sorten. Zur Zeit des Augustus galten als die edelsten jene Sorten, die Horaz rühmt, der Falerner, der Massiker, der Cäcuber; schon Plinius sagt aber, in seiner Zeit (etwa zwei Menschenalter später) würden sie nicht mehr geschätzt, und er will damit beweisen, dass die Bodenlagen wie andre Dinge ihre

Mode haben — eine Raffinerie, die unser Jahrhundert, unser Weinkennerthum im modernen Europa bisher schwerlich erreicht hat, da vielmehr gewisse edle Sorten von Bordeaux, von Burgund, vom Rheine ihren Ruf fortdauernd behaupten und nur etwa hie und da eine neue edle Sorte zu den andern hinzukommt, wie im letzten Jahrzehnt der Rauenthaler zu den längst geschätzten edlen Gewächsen des Rheines.

Während nun diese Höhe der antiken Weinkultur in den Stätten der klassischen Völker längst verlassen ist, während dort fast die gesammte Weinkultur zurückgesunken ist in die Rohheit extensiver, auf Masse und nicht auf Qualität bedachter Produktion, die in Arbeit und Kapitalvorrichtungen meist auf der niedrigsten Stufe steht, — hat bekanntlich das mittlere und südliche Frankreich längst die Palme der Weinkultur errungen. Und das ist das merkwürdige Ergebniss dieser ganzen Entwicklung, dass der Weinstock nahe an der Nordgrenze seiner Verbreitungssphäre, in Gegenden wo er erst mühsam und allmälig und ganz zuletzt eingebürgert worden, den edelsten Fruchtsaft hervorbringt, den Schloss Johannisberger, Hochheimer, Rauenthaler neben den Französischen, zum Theil grade Nordfranzösischen Sorten des Burgund. Ein Sieg also des fortschreitenden Geistes über die Natur; ein Stück menschlicher Arbeit, welche das von der Natur, von fremden Kulturen überkommene Gewächs mit eigner Mühe in eigner Art weitergebildet und veredelt hat. Auch das in aller Technik erstaunlich rüstige Volk der Nordamerikaner hat es mit der Weinrebe versucht und die bisherigen Erfolge scheinen für die Zukunft Manches, vielleicht Grosses zu versprechen; Hehn selber meint sie allerdings nicht: „der Wein liebt, so zu sagen, den Westen nicht und hängt an seiner alten Nachbarschaft", indessen macht er in der letzten Auflage (S. 83) bereits ein Zugeständniss im Gegensatze zu der zweiten Auflage (S. 82) für die Thatsache der kalifornischen Weinproduktion.

Soviel über den Weinstock. Wir knüpfen daran den Hinweis auf die feinen Bemerkungen Hehn's über die Baumzucht als Stufe ökonomischer Kultur. Nachdem er an die Untersuchung über den Weinstock zwei andre über den Feigenbaum und den Oelbaum gereiht, schliesst er zusammenfassend also. Die Baumzucht war ein Schritt mehr auf der Bahn fester Niederlassung; erst mit ihr und durch sie wurde der Mensch ganz ansässig. Der Uebergang vom unstäten Hirtenleben zur festen Ansiedlung ist nirgends ein plötzlicher gewesen, sondern führte immer durch zahlreiche Zwischenstufen, auf denen die Völker oft Jahrhunderte verharrten. Der herumziehende Hirte besäet flüchtig ein Stück Land, das er im Herbst ebenso flüchtig aberntet; er wählt im nächsten Frühling ein andres, frisches, das er abermals liegen lässt nachdem er ihm den Raub abgenommen. Hat die Horde an einem besonders fruchtbaren Fleck sich mit ihren leichten Häusern festgesetzt, so ist doch auch hier der Boden nach einigen Jahren erschöpft: die ganze Gemeinschaft bricht auf, lädt alles Bewegliche auf ihre Thiere und Wagen und baut sich an einem andern Ort wieder zu. Auch wenn die Ansiedlung eine stetige geworden, ist der Begriff individuellen Eigenthums am Boden doch noch nicht vorhanden: wie die Weide gemeinsam war, so wird auch das Ackerland in jedem Jahre neu vertheilt. Viehzucht bleibt auf diesen ersten Stufen des Ackerbaues im-

mer noch das vorherrschende Geschäft, Wandern und Raub die Leidenschaft, Fleisch und Milch die Hauptnahrung; die Häuser sind nur leicht gebaut, brennen häufig auf, ihr Material ist Holz, wie für das meiste Andere (ὕλη = Wald, Holz und Materie überhaupt): der Pflug besteht aus einem spitzen Baumast, ritzt den Boden nur leicht und wird von kriegsgefangnen Sklaven geführt; die Voraussicht ist keine lange, sie geht nur vom Frühling auf den Herbst. Einen bedeutenden Schritt weiter bezeichnet schon die Wintersaat, aber den entscheidenden erst die Baumzucht. Mit dieser erst geht das Gefühl örtlicher Heimat und der Begriff des Eigenthums auf. Der Baum muss Jahre lang erzogen und getränkt werden, ehe er Frucht giebt; dann giebt er sie jedes Jahr; während der Bund mit dem einjährigen Grase der Demeter in dem Augenblicke aufgelöst ist, wo die Frucht geerntet worden. Um den Weinberg, um den Baumgarten wird eine schützende Hecke gezogen, das Zeichen vollen Eigenthums: dem blossen Ackerbauer genügt im besten Falle ein Grenzstein. Das Saatfeld muss auf Thau und Regen harren: der Pflanzer der Bäume leitet die Quelle aus den Bergen herab und um seine Beete herum, und indem er dies thut, verwickelt er sich mit seinen Nachbarn in Rechts- und Eigenthumsfragen, die nur durch eine feste politische Ordnung gelöst werden. Auch das Haus, das von Fruchtbaumgruppen umgeben ist, wird, wie diese, auf lange Jahre berechnet d. h. es ist von Stein erbaut und schmücket sich in seinem Innern mit dem Vermächtniss der Geschlechter und dem Erwerbe fortgehender Kultur. Und der Steinbau selber, das Denkmal intensiver Wohnsitze, die steinerne Mauer, das steinerne Haus, die steinerne Strasse, bezeichnen eine Höhe der Kultur, welche die Griechen und Römer von den Semiten, das germanische Europa von den letzteren entlehnten und den die Slaven noch heute nur zum kleinen Theile erreicht haben, da ihre grösste Hauptstadt noch zur Stunde grossentheils nur ein hölzernes Lager ist.

Indessen der Wunsch, an dieser Stelle Beispiele vorzuführen von den anziehenden Ergebnissen, den scharfsinnigen Forschungen Hehn's, kann füglich nicht befriedigt werden in der Ausdehnung wie es der Fall sein müsste, wenn wir uns leiten liessen allein von dem Reichthum dessen was uns ein wiederholtes Studium dieses Werkes ans Herz hat wachsen lassen. Es kann hier für Weiteres nur auf das Buch selber verwiesen werden. Es muss auf eine Kritik des philologischen Materials und seiner Benutzung aus sehr einfachen Gründen verzichtet werden, zumal da solche an andre Orte gehört, dort auch bereits ihre Stelle gefunden hat.

Nur kurz heben wir hervor die hauptsächlichen Gegenstände der einzelnen Kapitel: der Flachs, welcher erst im Norden Europas ein Weltprodukt geworden ist, während er aus dem alten Aegypten und Babylon stammt, ähnlich wie erst durch die Verpflanzung nach Amerika die ostindische Baumwolle ein Weltprodukt geworden; der Lauch, der in Aegypten heilig erachtet wurde, auch in Griechenland und Italien (nebst Zwiebeln) grosse Beliebtheit erlangte, aber mit steigender Bildung bei milderen Sitten und feinerer Reizbarkeit der Nerven den höheren Ständen widerwärtig wurde, wie Aristophanes, dann bereits Plautus und vollends jene Ode des Horaz bezeugt. Es ist eine merkwürdige Erscheinung im

modernen Italien, welche mit so vielen andern Symptomen den Rückgang von der Höhe der alten Kultur kennzeichnet, dass der Knoblauch auch in den höheren Schichten wieder allbeliebt geworden und die italienische Wurst, die gar als ein Leckerbissen auch im Auslande gilt, mit diesem stinkenden Gewürz verdorben ist (wie denn den Schreiber dieser Zeilen ein Wurstverkäufer in Rom einst selbstbewusst belehrte „non c'è salame senz' aglio").

Weiter werden Linsen und Erbsen, dann Lorbeer und Myrte, Granatapfel, Quitte, Rose und Lilie, Safran, Dattelpalme, Cypresse, Platane, Pinie, Rohr, Gurke und Kürbis behandelt. Es folgen die hauptsächlichen Hausthiere, soweit sie nicht schon bei früherer Gelegenheit (Esel, Maulthier, Ziege, Bienenzucht, Pferd) erörtert sind: Haushahn, Taube, Pfau, Perlhuhn, Fasan (nebst Gans, Ente, Falke). Dann kommen an die Reihe die Pflaume, Maulbeere, Mandeln und Nüsse, Kirsche, Arbutus, Oleander, Pistazie, Pfirsich und Aprikose, Agrumi und Johannisbrotbaum, mit Bemerkungen über Obstzucht im Allgemeinen. Hierauf folgt wieder Kaninchen, Katze, Büffel; dann Hopfen, und hiemit schliesst das Alterthum. Ueber das was der Titel verspricht hinaus ist zugegeben das was ganz oder vornehmlich erst im neuen Europa d. h. seit Untergang des klassischen Alterthums Bedeutung gewonnen: der Reis, der Mais, der Buchweizen, Tulpen, Kaktus, Aloe, Tabak.

Hieraus folgendes Einzelne, das immer nur den gleichen Gedankengang erläutert oder befestigt. In dem Symbol der Palmen, die von den Aegyptern bis zu den Römern und zu den Neu-Römern gewandert, ist die christliche Kirche, wie in so vielem Andern, der Bildersprache des Heidenthums und des Judenthums treu geblieben: dieselben Zweige, die bei den Festen des Osiris in Aegypten, bei feierlichen Einzügen der Könige und Kriegshelden in Jerusalem, bei den olympischen Spielen und auf dem Kleide Römischer Imperatoren ein Zeichen der Siegesfreude gewesen waren, wurden auch in Rom am Palmsonntag vom Haupte der Christenheit geweiht und an alle Kirchen der ewigen Stadt vertheilt. Desgleichen nahm das Christenthum Taube und Pfau in seine Symbolik auf, Letztern als Bild der Auferstehung, weil nach der märchenhaften Naturgeschichte der Zeit das Pfauenfleisch unverweslich sein sollte (was der h. Augustin nach einer Aeusserung de civ. Dei 21,4 bei einem Versuche bestätigt gefunden haben will, vgl. Marc. 9,23: „alle ding sind müglich dem der da gläubet").

In dem anziehenden Abschnitt über die Agrumi wird darauf hingewiesen, wie in der Deutschen Benennung „Apfelsine" d. h. chinesischer Apfel und in der italienischen „portogallo" die Geschichte und der Weg des Baumes ausgesprochen ist; denn erst die Portugiesen brachten ihn nach Ausbreitung ihrer Schifffahrt in den Meeren des östlichen Asien aus dem südlichen China nach Europa und noch ein volles Jahrhundert später waren sie an den Höfen ein gesuchter Leckerbissen (vgl. G. Cohn, Colbert in seinem Verhältniss zu Mazarin in v. Sybel's Historischer Zeitschrift Jahrg. 1869). Die Russen, die Grenznachbarn der Chinesen, haben den deutschen Namen „Appelsin" angenommen — ein deutliches Zeichen der Umwälzung im Weltverkehr, der nicht mehr wie zur Zeit des Hellenismus und der römischen Kaiser und später der islamitischen Araber quer

durch Asien von Ost nach West ging, sondern seit Vasco de Gama die umgekehrte Richtung genommen hatte.

Und dergleichen eine lange Reihe feiner, sinniger, anmuthender Darstellungen, in denen dieses oder jenes Einzelne Bedenken erregen mag, in denen Manches grillenhaft, unzureichend begründet sein mag, in welchen namentlich die eingestreuten geschichtsphilosophischen Aperçus nach ihrem Wesen zum Theil der Ausdruck subjektiver Stimmungen sein mögen — welche aber allesammt und mit einander ein einziges grosses Rüstzeug zu der historischen Idee sind, welche in Hehn's eignen Worten also sich vorträgt (S. 459):

„Es ist eine, wie uns dünkt, unbestreitbare Thatsache, dass nicht blos angeborne, sondern auch individuell erworbene Charaktere sich vererben, mit andern Worten, dass Schicksale und Erfahrungen früherer Generationen mit den jüngeren als feste Naturanlagen wiedergeboren werden. Was die Vorfahren erst gelernt hatten, oft mit Widerwillen und unter Sträuben, das erscheint in den Nachkommen als gegebnes Naturell; was dort Resultat war, wird hier Ausgangspunkt. Und je längere Zeit ein Zustand bei den Voreltern durch die Gewalt der Umstände aufrecht erhalten worden, desto sicherer erscheint er als Erwerb der Enkel. Psychische Regungen bewirken leibliche Veränderungen: indem die letzteren auf die Nachkommenschaft übergehen, rufen sie mit Nothwendigkeit auch die ersteren wieder hervor, die dann als geistige Richtung und Fertigkeit, als Mitgift der Geburt, als unmittelbarer Stammcharakter vorgefunden werden. Was wir Geschichte nennen, ist nichts als diese langsame leiblich-geistige Umwandlung der jüngeren Geschlechter nach den Eindrücken, die die älteren erhalten haben."

In diesem Sinne den geschichtlichen Menschen in der Umgebung seiner geschichtlichen Natur anschauend, hatte Hehn drei Jahre vor der ersten Ausgabe der „Kulturpflanzen" das Büchlein über „Italien" geschrieben, das neuerdings erweitert erschienen ist. Aus einer Fülle philologischen Wissens mit freiem Blicke in das heutige Italien hineinsehend, hatte er die heutigen Menschen dieses Landes als das edle Erbe einer grossen Vorzeit aufgefasst, wie andre nur die heutigen Stein-Reste Italiens verehren. Der heutige Italiener ist ihm, nach allem Schaden den dieses Volk in so langen Jahrhunderten genommen, vor allen Dingen die im Knochengerüst, in Nerven und Muskeln festgeronnene Kultur der antiken Vergangenheit. Er lehrt das leichthin absprechende Urtheil der Gegenwart, Ehrfurcht und Dankgefühl vor diesen edlen Resten einer Glanzzeit der Menschengeschichte. Er giebt (namentlich in dem Kapitel über die Italienische Sprache) in einer Menge von Beispielen die sprachvergleichenden Beweismittel für die Abhängigkeit unserer Kultur von jener antiken, und verhöhnt, selber ein so wackerer Deutscher wie nur irgend einer der Deutschen dort an der äussersten Ostsee, welche der Russe ihr Deutschthum schätzen gelehrt, er verhöhnt jene nationale Selbstzufriedenheit, welche in dem Geschenk fremder Kultur mit dummem Undank die Herrlichkeit autochthoner Eigenthümlichkeit bewundert, welche zu einem spezifischen Vorzuge des eignen Stammes, des eignen Blutes das macht, was in Wahrheit ein gemeinsames Stück menschlicher Entwicklung, die allgemeine Stufe einer gewissen Kultur-

höhe und oft gar einer niedrigen ist. Diesem nationalen Bauerstolz stellt er die Eine grosse Kette der menschlichen Entwicklung gegenüber und ohne Besorgniss für die Verschlechterung der deutschen Treue, der deutschen Tugend, der deutschen Ehrlichkeit, des deutschen Fleisses, der deutschen Reinlichkeit und so weiter, äussert er sogar die praktische Nutzanwendung als geträumten Herzenswunsch, dass die Bevölkerung der norddeutschen Ebene durch Mischung mit der des Apenninengebirges zu einer dritten, veredelten, mit den schönsten Anlagen und Eigenschaften ausgestatteten Race gemacht werde (Vorwort zur zweiten Auflage).

Nicht auf die Verwirklichung dieses Traumes kommt es an, sondern auf den Geist, aus welchem derselbe entsprossen. Ein Zeugniss für denselben hier anzuführen und zu dem Studium von Arbeiten zu ermuntern, die so sehr, wie es selten geschieht, strenge Forschung mit geistiger Tiefe verbinden — das war die Absicht dieser Zeilen.

Hottingen-Zürich Ende Oktober 1879.

G. Cohn.

---

III.

**Ein Accisestreit in England.** Von **Dr. Emanuel Leser**, Docent der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1879.

Die vorliegende Schrift muss als ein höchst dankenswerther Beitrag zur Geschichte der Finanzwissenschaft bezeichnet werden. Mit Recht macht der Verf. darauf aufmerksam, dass einer zusammenhängenden Gesammtauffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen nothwendig Betrachtungen vereinzelter wirthschaftlicher Vorgänge vorausgehen müssen. So ist denn in der That die Geschichte der Wirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft reich an Beispielen, in denen vereinzelte Probleme vielseitig und ausführlich untersucht worden sind, ohne dass man der betreffenden Zeitepoche eine systematische Anschauung der Kausalzusammenhänge der gesammten wirthschaftlichen Erscheinungen nachrühmen kann. Namentlich sind es brennende Zeitfragen, an welche diese Detailerörterungen anknüpfen, und nicht selten ist es die Form der Streitschrift für und wider gewesen, welche die Ansichten geklärt und wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage gefördert hat. Einen Beleg hierfür bildet der von Leser geschilderte Accisestreit in England, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die Steuerprojekte des Ministers Walpole hervorgerufen wurde. Der Verfasser legt zunächst ausführlich die Lage der englischen Finanzen dar, welche wohl eine Vermehrung der Staatseinnahmen der Regierung wünschenswerth machen musste. Bereits im Jahre 1732 hatte Walpole die Accise auf Salz, welche erst zwei Jahre vorher abgeschafft war, unter Zustimmung des gefügigen Parlaments wieder eingeführt. Er motivirte diese Maassregel mit der Nothwendigkeit, den überbürdeten Grundbesitz etwas zu entlasten, und thatsächlich wurde auch gleichzeitig eine Herabsetzung der Grundsteuer votirt. Unter dem Vorwande, auch den letzten Rest der Grundsteuer zu beseitigen, plante er dann eine weitere Ausbildung der Verbrauchsteuern, indem er die Zölle auf

Wein und Tabak in die einträglichere, aber verhasste Form der inländischen Accise umwandeln wollte. Gerade aber diese Absicht rief eine lebhafte Opposition und Fluth von Streitschriften für und wider hervor, deren schliessliches Resultat die Niederlage des Ministers war. Der Verf. analysirt uns eingehend die wichtigsten dieser Brochüren, unter denen die von Caleb Danvers wohl die bedeutendste sein möchte. Man ersieht aus ihnen, dass die meisten der Gründe für und wider indirekte Steuern schon dem damals lebenden Geschlechte geläufig waren. Charakteristisch jedoch für englische Verhältnisse ist, dass von den meisten Schriftstellern ein mindest ebenso grosses Gewicht auf die politischen und konstitutionellen Wirkungen der Accise, wie auf ihre ökonomischen Mängel oder Vortheile gelegt wird. Uebrigens liefert der englische Accisestreit manche interessante Parallele für die Gegenwart, die der Verf. indess dem Leser selbst zu ziehen überlässt. Die Erregung eines wirthschaftlichen Interessenstreites, um denselben fiskalisch auszubeuten, die Vermehrung oder Erhöhung der Verbrauchsteuern, unter dem Vorwande, den überbürdeten Grundbesitz zu entlasten, sind Vorgänge, die auch noch heute zu den periodisch wiederkehrenden Mitteln der Finanzkunst gehören möchten.

Die Leser'sche Schrift theilt alle Vorzüge der früheren Arbeiten des Verfassers. Zu denselben gehören klare Disposition, sachgemässes Urtheil und eine aussergewöhnliche Beherrschung des historischen Materials, auf die Ref. noch besonders rühmend hinweisen zu müssen glaubt.

Leipzig. R. Friedberg.

---

## IV.

## Die Nationalökonomie in England im Jahre 1879.

Das buchhändlerische Publikationsjahr in England beginnt schon mit dem September, es umfasst daher das Kalenderjahr 1879 die letzten zwei Drittel der Buchhändlersaisson 1878/79 und das erste Drittel 1879/80. Die erstere dieser zwei Perioden, Januar bis August 1879, haben fast gar keine nationalökonomischen Bücher hervorgebracht. Der auf Industrie und Landwirthschaft lastende Druck, war überhaupt der Herausgabe jeder Art von Büchern ungünstig, da der Luxus, neue Bücher zu kaufen, der ist, auf den die meisten Engländer, wenn sie sich einschränken müssen, am ehesten verzichten.

Neben dieser allgemeinen Flauheit des Büchermarktes ist daher das Erscheinen einer Anzahl Essays, Artikel und Flugschriften über die geschäftliche Stockung, über Schutzzoll, Reciprocität, Entwerthung des Silbers und die englische Agrargesetzgebung leicht erklärlich. Es mag hierunter erwähnt werden eine Abhandlung über „Free Trade and English Commerce“ von Augustus Mongredieu, eine andere über „The Decline of Prosperity“ von Ernest Seyd und eine Broschüre von Joseph Kay Q.C. über „Free Trade in Land“. Auch erschien am Ende der Saison 1878/79 eine zweite, sehr vermehrte Auflage von W. Stanley Jevons' „The Theorie of Political Economy“. Im Juni gab ich auf Ver-

anlassung der Universität Dublin eine Sammlung von „Essays on Political and Moral Philosophy“ heraus.

In Betreff der angeführten Schriften ist kurz zu bemerken, dass Seyd in seinem Essay über „The Decline of Prosperity“ die Geschäftsstockung in Europa und Amerika auf die Abnahme des Silbergeldes zurückführt, welche hauptsächlich der Einführung der Goldwährung in Deutschland zuzuschreiben sei. Gewiss dürfen wir aber darin nicht die Hauptursache der allgemeinen Geschäftsstockung erblicken, sondern müssen auch die vorhergegangene Ueberspekulation und Ueberproduktion in Verein mit einer Reihe schlechter Ernten in England und Hungersnöthen in China und Ostindien, sowie mit der Verarmung Europa's durch Kriege und durch Militärausgaben in Anschlag bringen.

In der obenerwähnten „Theory of Political Economy“ tritt W. S. Jevons für die Anwendung der mathematischen Methode in der Nationalökonomie ein. Er versucht seine Methode aber nur auf dem Gebiete des Binnenverkehrs und so bleibt ein weites Feld von ihr unberührt. Meinerseits kann ich auch dort der mathematischen Behandlung keinen Werth beimessen. Wäre es richtig, dass die Produkte gleicher Anstrengung und Aufwendung von gleichem Werthe seien, und dass die Konkurrenz den Gewinn von Arbeit und Kapital in den verschiedenen Beschäftigungen ausgliche, so könnte ohne Zweifel eine Anzahl richtiger mathematischer Sätze in Bezug auf die Werthe verschiedener Güter aufgestellt werden. Da aber die betreffenden Sätze nicht genau richtig sind, oft sogar weit von der Wahrheit abweichen, so ist es müssig zu versuchen, streng mathematische Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Jevons kann mit der von ihm gepriesenen Methode nur eine mathematische Uebung aber nicht die Lösung volkswirthschaftlicher Probleme erreichen. Solche Exercitien mögen den Mathematiker amüsiren, für den Nationalökonomen sind sie ohne Nutzen und können ihn höchstens irreführen.

Seit September, dem Anfang der Publikationsperiode 1879/80, zeigten sich auf dem Büchermarkte einige Spuren grösserer Thätigkeit, welche von Vielen der Hoffnung Seitens der Schriftsteller und Verleger auf allgemeine geschäftliche Besserung im Lande zugeschrieben werden.

Die folgenden volkswirthschaftlichen Werke sind seit September erschienen:

The Economics of Industry, by Alfred Marshall and Mary Paley Marshall (Macmillan & Co.);

Foreign Work and English Wages, by T. H. Brassey, M.P. (Longmans);

Essays in Finance, by Robert Giffen (George Bell & Sons).

Die Abhandlung von Mr. und Mrs. Marshall folgt in den Hauptgrundsätzen J. S. Mill's „Principles of Political Economy“, aber bringt einige Richtigstellungen und viele neue Beispiele. Eine Besprechung des Buches durch Schreiber dieses erschien in der Academy, November 10, 1879.

T. H. Brassey's Schrift „über Foreign Work & English Wages“ ist eine Compilation aus anderen Schriftstellern und enthält nichts Neues.

Giffen's Band „Essays in Finance“ enthält vierzehn Essays, von denen

die meisten lehrreich und von praktischer Bedeutung sind, da sie auf sorgfältiger Untersuchung statistischer Thatsachen beruhen. Der Gegenstand des ersten Essay's im Buche ist: „Die Kosten des Französisch-Deutschen Krieges von 1870/71", der des zweiten: „Die Entwerthung des Goldes seit 1848." Betreff letzterer Frage gestatte ich mir auf meine eigenen „Essays in Political & Moral Philosophy" (Longmans & Co.) zu verweisen, welche, wie schon erwähnt, im vergangenen Juni auf Veranlassung der Universität Dublin herausgegeben wurden. In diesen Essays wird man auch meine Anschauungen über viele andere volkswirthschaftliche Fragen entwickelt finden.

Die Parlamentssession 1879 brachte keine volkswirthschaftliche Gesetzgebung von Bedeutung. Ein Gesetz ging durch, welches Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Aktionäre gestattete sich in solche mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln (42 & 43 Vict. c. 76.). Auch ein „Public Works Loans Act" (42 & 43 Vict. c. 77) wurde erlassen, welcher den Public Works Loans Commissioners für die mit dem 30. Juni 1880 endende Periode £ 6,000,000 bewilligte, um daraus kommunalen Bau-Kommissionen und Behörden behufs Ausführung lokaler öffentlicher Bauten und Verbesserungen Darlehne gewähren zu können, aber mit dem Verbot einer einzelnen Kommunal-Kommission oder Behörde mehr wie £ 100,000 vorzustrecken. Dieses Verbot bezweckt die Zunahme der Kommunalschulden für öffentliche Bauten zu beschränken. Wie schüchtern und vorsichtig der Staat auch eingreift, so dehnt sich das Gebiet seines Eingreifens doch stetig aus, trotz der Manchesterschule und der Doktrin des laissez faire.

T. E. Cliffe Leslie.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

---

## Die indirekten Steuern in Oesterreich. Von Dr. Wilhelm Lesigang.

(Fortsetzung von Bd. XXXIII, S. 415.)

### d. Die Branntweinsteuer [1]).

Die Branntweinsteuer ist im Wesentlichen durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 und die dazu erschienene Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878, durch welche alle früheren Vorschriften ausser Kraft gesetzt worden sind, neu geregelt worden.

Unter Branntwein wird gesetzlich ein solches Gemisch von Wasser und Alkohol verstanden, welches nach der hunderttheiligen Alkoholometerskala weniger als 55°, also weniger als 55 % Alkoholgehalt ausweist. Stärkere Flüssigkeiten gelten als Weingeist. Diese Unterscheidung hat aber für die Branntweinsteuer wenig oder keine Bedeutung.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung einer Verzehrungssteuer von 11 Kr. für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad (für jeden Hektolitergrad), welche auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche mit Verwendung anderer, als gebrannter geistiger Flüssigkeit (so mit derjenigen gegohrener Maische) stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten ist, welche diese Flüssigkeit im Falle der Verwendung zur Alkoholgewinnung liefern würde.

Zum Zwecke der Einbringung der Branntweinsteuer sind die Branntweinbrennereien unter amtliche Aufsicht gestellt. Dieselbe erstreckt sich auf jene Räume, in welchen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird, auf jene, in welchen die zum Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden und auf alle mit einem dieser Räume in unmittelbarer Verbindung stehenden Lokalitäten.

Die Branntweinsteuer wird je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Grösse des Maischraumes eingehoben

---

1) Die neuen österreichischen Gesetze über die Branntwein- und Zuckersteuer sind bereits in zwei, im XXXII. Bande, S. 144 ff. dieser Jahrbücher enthaltenen Aufsätzen besprochen worden und das im Texte über diese beiden Steuern Gesagte enthält theilweise eine Wiederholung des Inhaltes derselben. Da ich aber den Gegenstand in ganz anderer, als der in dieser befolgten Weise behandle, so glaube ich, dass diese Wiederholung durch die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der obigen Erörterung gerechtfertigt ist.

1. Im Wege der Pauschalirung und zwar
   a) Nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes;
   b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.
2. Auf Grund einer Abfindung mit dem Brennereiunternehmer.
3. Auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmessapparates.

Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingetheilt:

A. In solche, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreide u. s. w.) Rüben oder Melasse (welch' letzterer auch Abfälle von der Zuckerfabrikation, wie Syrup und andere Flüssigkeiten von hohem Zuckergehalte gleichgestellt werden) verarbeiten und entweder

a) in den Maischgefässen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt haben, ohne Rücksicht auf Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehre Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche besitzen, welche mit mehr oder anderen als den in B angeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektolitern hat.

B. In Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalte der Maischgefässe nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung besitzen, welche keine anderen Bestandtheile, als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsröhre zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektolitern besitzt.

C. In Brennereien, welche andere, als die in A bezeichneten Stoffe. wie Obst, Trebern, Beeren, Wurzeln u. s. w. verarbeiten.

Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes wird angewendet bei den Brennereien unter A, die nach derjenigen der Brennvorrichtung dagegen bei den übrigen. Die Abfindung kann eintreten:

1. Bei landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung von der eben unter B bezeichneten Art benützt wird. Unter landwirthschaftlichen Brennereien werden nur solche verstanden, deren Eigenthümer Grundbesitzer sind und in denen nur von diesen selbsterzeugte Bodenprodukte oder wild wachsende Stoffe als Rohstoffe verwendet werden, während andererseits die von ihnen gewonnene Schlampe als Futter für das Vieh des Brennereieigenthümers verwendet wird.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung (verdorbenes Bier ausgenommen) hiezu verwenden.

Die Einhebung nach dem Kontrolmessapparate ist bei allen Brennereien zulässig.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation umgestalten will oder Essig oder Essiggut mittelst Destillation aus anderer. als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, muss vor Eröffnung des

Betriebes überhaupt, sowie vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode, resp. vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes die Betriebsanzeige nebst Lokalitätsbeschreibung der zuständigen Finanzbehörde überreichen.

Sobald die Lokalitätsbeschreibung bei der Finanzbehörde angelangt ist, ist eine genaue amtliche Untersuchung der Brennerei einzuleiten, durch welche nicht blos die Angaben der Anzeige geprüft, sondern auch die zur Ausübung der Branntweinsteuerkontrole erforderlichen Anhaltspunkte gewonnen werden sollen. Daher müssen alle Lokalitäten der Erzeugungsstätte und insbesondere alle ihre Verbindungen nach aussen, ferner alle Gefässe und Werksvorrichtungen genau geprüft werden. Die wichtigeren Gefässe müssen eine entsprechende Bezeichnung erhalten und über das Resultat der ganzen Untersuchung ist ein Befundprotokoll aufzunehmen.

Der Unternehmer einer Branntweinbrennerei ist verpflichtet, das Lokale von aussen durch eine Aufschrift zu bezeichnen. Für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Geräthen ist er verantwortlich. Das Betriebspersonal muss auch in die Anzeige aufgenommen werden. Jede Betriebsstörung ist anzuzeigen und ebenso die gänzliche Einstellung des Unternehmens. Verboten ist, das Ueberlaufen der Maische zu hindern oder die überfliessende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefässen aufzufangen, in der Erzeugungsstätte andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, als die angemeldeten oder ausserhalb derselben solche Stoffe im Zustande der Maische, sowie Schlempe im Brennlokale aufzubewahren, irgend welche Gefässe, mit Ausnahme des Maischbehälters ohne besondere Erlaubniss in die Erde einzusenken, die Betriebsvorrichtungen mit Ausnahme der Hefengefässe von ihrem Platze zu entfernen, nicht zum Betriebe gehörige Gefässe im Gewerbslokale aufzubewahren und endlich die Werksvorrichtungen zu einem anderen als dem angemeldeten Gebrauche zu verwenden.

Auch in den Branntweinbrennereien werden ausser der Betriebszeit alle Werksvorrichtungen durch amtlichen Verschluss ausser Gebrauch gesetzt. Ebenso ist auch die Branntweinsteuer im Augenblicke der Anmeldung eines Brandes fällig, kann aber ebenfalls geborgt werden. Die Borgung der Branntweinsteuer ist für jene Brennereien zulässig, die im Laufe eines Jahres wenigstens 600 fl. an Verzehrungssteuer zu entrichten haben. Im Uebrigen gelten bei der Borgung der Branntweinsteuer dieselben Vorschriften, wie bei jener der Biersteuer. Zu bemerken ist nur, dass bei ihr die Sicherstellung auch in Branntwein geleistet werden kann. Jenen Brennereien aber, die die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Angaben eines Kontrolmessapparats entrichten, kann überdiess die Bezahlung der auf eine Betriebsperiode entfallenden Branntweinsteuer ohne besondere Vorsichtsmaassregeln in Raten gestattet werden.

Ueber die einzelnen Erhebungsarten der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

1. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums.

Bei den oben unter A bezeichneten Brennereien wird als Maassstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt der Gährbottiche, Hefenvertheiler, Hefengährgefässe, Mutterhefengefässe und -Kühlschiffe, Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische, so wie überhaupt aller Gefässe, welche zur Aufnahme gährender oder doch mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind oder welche — mit Ausnahme der Brennvorrichtung — zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt folgender Gefässe: Gefässe, die zum Kochen des Maischgutes dienen, wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung versehen oder mit einem Kühlschiffe durch Röhren unmittelbar verbunden sind, dann die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefässen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben; die Vormaischbottiche, Auflösbottiche für Melasse oder ähnliche Stoffe, die Rübenmacerationsgefässe und sonstigen Vorrichtungen zur Rübensaftgewinnung sowie die Rübensaftbehältnisse, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefässe in Spiritus-Presshefenfabriken 80 %, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Presshefengewinnung oder Melasse und ähnliche Stoffe verarbeiten, 90 %, in Rübenbrennereien 100 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet, sowie dann, wenn die Vormaischbottiche ein zur besseren Abkühlung eingerichtetes hohles Rührwerk haben oder zur Wasserberieselung eingerichtet oder mit einem Exhaustor oder Ventilator versehen sind.

Weiter gehören in diese Kategorie von Gefässen: die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig vom freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind, oder über 36 Cm. Tiefe haben, dann die Hefenmaischkühler, die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren von mehr als 19 Cm. Durchmesser fliesst oder wenn die Abkühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt; die Maischleitungsröhren und -Rinnen, wenn ihr Durchmesser resp. Querschnitt 19, resp. 25 Cm. überschreitet; die Süssmaischhefengefässe, wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus- und Presshefenfabriken 30 %, in anderen Brennereien 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet; die Hefenabwässerungsgefässe und die Hefen-Wasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefässen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen; die Hefenschaumgefässe, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen, oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe beträgt; die Vorrichtungen zum Abbrennen der Maische, wenn ihr Gesammtrauminhalt 110 % desjenigen dieser Gefässe übersteigt; der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Fassungsraum bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen drei Viertheile des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei kontinuirlich thätigen 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet.

Die Gefässe zum Kochen des Maischgutes, sowie die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien werden, wenn bei denselben

die oben erwähnten Bedingungen vorhanden sind, als Maischbottiche behandelt. Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei allfälliger Ermittelung eines Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung nicht in Anschlag gebracht.

Die in Branntweinbrennereien vorkommenden Gefässe, in welche Glattwasser gebracht wird, sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn das dahin gebrachte Glattwasser gährend, mit einem Gährmittel versetzt oder gegohren ist oder wenn sie mit Gährgefässen oder mit dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen. Ausserdem sind Glattwassergefässe bei der Pauschalirung entweder nicht zu berücksichtigen oder zu den Vormaischbottichen, resp. Melasse-Auflösbottichen zuzurechnen.

Die in Melassebrennereien vorkommenden Bierhefengefässe, sowie die Presshefengefässe sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalt in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn sie mit Gährgefässen oder mit Brennapparaten oder mit beiden zugleich durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen, wenn aber dies nicht eintritt, haben sie unberücksichtigt zu bleiben.

Von jedem Hektoliter des sich hiedurch ergebenden Rauminhaltes wird folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden angenommen: 4 Grade bei Verarbeitung von Rüben, 5 Grade bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und 6 Grade bei derjenigen von Melasse und ähnlichen Stoffen.

Von dieser Alkoholausbeute wird jenen landwirthschaftlichen Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen, in den Monaten September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlass bewilligt, wenn das Verhältniss zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalt der Gefässe und der zu der Landwirthschaft gehörigen Grundfläche an Aecker, Wiesen oder Weiden so beschaffen ist, dass auf einen Hektoliter jenes Rauminhaltes wenigstens 5 Hektaren Grundfläche entfallen. Dieser Nachlass beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, 20 % und für jene mit einem solchen von 35 bis 45 Hektoliter 10 %. Der Anspruch darauf muss aber vor der Betriebseröffnung angemeldet werden.

Ganz unberücksichtigt bei der Ermittelung der Leistungsfähigkeit bleiben: die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen; die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser bestimmten Gefässe, so wie die Wasserleitungsröhren; die Weichstöcke für Getreide, die Erdäpfelwaschbottiche, die Aufbewahrungsgefässe für Melasse und ähnliche Stoffe, die Gefässe zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser, die Vorkühlschiffe für die Erzeugungstoffe, die zur Aufnahme der Mutterhefengefässe bestimmten Kühlbottiche, die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rektifikatoren der Brennvorrichtung, die Gefässe zur Aufbewahrung des Spiritus, endlich die

zur Leitung und Aufbewahrung der Schlempe dienenden Röhren und Gefässe.

Alle die eben angeführten Gefässe müssen in der Anmeldung und im Befundsprotokolle einzeln angegeben und jede in ihrem Stande eingetretene Veränderung angezeigt werden. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit gilt jedesmal für die ganze in die Zeit vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit; daher müssen während derselben eintretende Veränderungen besonders angezeigt werden.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung derselben in den Vermaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und ähnlichen Stoffen mit der Uebertragung in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber gar keine derlei Gefässe vorhanden sind, mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährbottiche und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens. Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefässe für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind, beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Der Brennereibetrieb im Einzelnen muss vor Beginn eines jeden Betriebsmonats für die ganze Dauer desselben angemeldet und versteuert werden. Eine etwaige Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den angemeldeten Umfang gewährt keinen Anspruch auf Verringerung des Steuerpauschals. Wenn aber durch unabwendbare Hindernisse eine Störung des Betriebes veranlasst wird, so kann eine Rückvergütung der bereits gezahlten Steuer stattfinden.

2. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Für diese Art der Einhebung der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

Den Maassstab der Pauschalirung bilden:

a. Die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b. Für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der verarbeiteten Stoffmenge festgestellte Alkoholausbeute.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung gilt:

1. Für jene Brennapparate, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben, das Dreifache des Inhalts der Brennblase.

2. Für jene Brennvorrichtung, welche ausserdem noch einen Maischvorwärmer hat, oder noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, das Fünffache des Rauminhaltes der Brennblase.

3. Derselbe Maassstab gilt für Brennvorrichtungen, die mit allen sub 1 und 2 genannten Bestandtheilen versehen sind.

4. Für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens das Achtfache des Rauminhaltes der Brennblase. Dieser Maassstab kann

aber bei derartiger Brennvorrichtung auch erhöht werden und ist sodann durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereileiter, eventuell aber durch einen Probebrand festzustellen. Wenn aber hier gar nicht genannte Brennvorrichtungen zur Verwendung kommen, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht, so wird die Leistungsfähigkeit nur mit vier Fünfteln der obigen Ausmaasse angenommen.

Die Alkoholausbeute ist für jeden Hektoliter Maische festgesetzt, wie folgt:

a. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, von Rüben, Melasse, oder ähnlichen Stoffen mit 4 Graden.

b. Bei Verwendung von Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden.

c. Bei Verwendung von Schlehen, Kernobst, Beeren und Wurzeln, dann Weintrebern und Braunbfällen mit 2 Graden.

Die Steuerpflicht beginnt bei Verarbeitung der Stoffe unter a mit der Uebertragung derselben in die Gährgefässe, bei den anderen mit der Uebertragung in die Brennvorrichtung.

Für die oben unter B genannten Brennereien ist besonders bestimmt, dass alle in Verwendung kommenden Gefässe amtlich bezeichnet sein müssen und zur Bereitung und Unterbringung der Maische höchstens drei Bottiche verwendet werden dürfen, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf. Ferner muss die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefässen geschehen, aus welchen sodann die gegohrene Maische unmittelbar in die Brennvorrichtung zu übertragen ist, und darf, wenn Kunsthefe bereitet wird, keines der dazu bestimmten Gefässe den zehnten Theil des Rauminhalts eines Gährbottichs und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Rauminhaltes aller Gährbottiche zusammen übersteigen. Nur in Brennereien, welche Brennvorrichtungen der hier zuletzt erwähnten Beschaffenheit benutzen, dürfen Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefässe und Vorrichtungen, die zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor Beginn oder nach Beendigung der Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, in Verwendung kommen.

In Bezug auf Betriebsanzeige, Lokaluntersuchung, Pauschalirungsperiode, Anmeldung des einzelnen Betriebsbeginnes und auf die Steuerrückvergütung wegen Betriebsverhinderung gelten die früheren Vorschriften.

### 3. Einhebung der Branntweinsteuer durch Abfindung.

Für diese Methode der Steuereinhebung ist hier vorgeschrieben:

a. Bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung und zwar eine solche mit unmittelbarer Feuerung und ohne andere Bestandtheile, als eine Brennblase von höchstens 2 Hektolitern Rauminhalt, Rührwerk, Brennhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Ver-

bindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützt wird, und deren Unternehmer Grundbesitzer sind, die nur selbsterzeugtes Obst oder Weintrebern und Weinhefe aus eigener Ernte oder wildwachsende Wurzeln und Früchte verwenden, kann die Abfindung mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder auch für diese mit der Gemeinde selbst eingegangen werden; der Zeitraum dieser Abfindung hat nur denjenigen Theil des Jahres zu umfassen, in welchem die Branntweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Der Brennereiunternehmer hat den Beginn und Umfang der Erzeugung in der sonst vorgeschriebenen Weise anzumelden; in Fällen, wo alle Branntweinerzeuger einer Gemeinde eine gemeinschaftliche Abfindung einleiten wollen, müssen auch alle einen gleichen Zeitraum wählen; ist sodann der Abfindungsbetrag festgestellt — was durch eine Verhandlung geschieht —, so muss er noch vor Beginn des Betriebes bezahlt werden. Eine Rückvergütung desselben wird nur unter denselben Voraussetzungen wie in den früheren Fällen bewilligt.

b. Bei Brennereien, deren Unternehmer Bierbrauer sind, und nur die Brauabfälle verwenden, ist bestimmt: Jeder Bierbrauer, der für seine Branntweinerzeugung die Abfindung erlangen will, hat dies unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorschriften anzumelden, worauf die gewöhnliche Untersuchung erfolgt; das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektoliter des während der Abfindungszeit erzeugten Bieres eine Alkoholausbeute von wenigstens 30 Graden versteuert wird.

#### 4. Besteuerung auf Grundlage der Angaben eines Kontrolmessapparates.

Diese ist an folgende Bedingungen geknüpft.

Jede in einer Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung, mit Ausnahme der Rektifizirapparate, muss mit einem vorschriftsmässigen Kontrolmessapparate versehen sein. Das Brennlokal muss so eingerichtet sein, dass der Kontrolmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der wenigstens je 65 Cm. vom Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand entfernt ist, aufgestellt werden kann, damit es möglich ist, den Apparat, ohne dessen Verbindung mit den Brennvorrichtungen zu lösen, von allen Seiten zu besichtigen. Der Kühlapparat muss so beschaffen sein, dass seine innere Einrichtung vollständig untersucht und er unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann. Die Brennvorrichtung muss so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernd fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen und mit dem Kühlapparate stehen. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe und Flüssigkeiten — Maische ausgenommen —, bevor sie durch den Kontrolapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch gestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nöthigen, von aussen zugänglichen Oeffnungen besitzen; letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloss in jener Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen soll, durch-

bohrt sind, und deren Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Sicherheitsventile, wenn dieselben sich im oberen Deckel der Brennblase oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren befinden, die die Brennblasen unter einander oder mit dem Rektifikator, resp. Dephlegmator verbinden; doch kann auch bei diesen die Finanzverwaltung eine angemessene Sicherung gegen Missbrauch verlangen. Die Röhren, in welche alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen leicht kennbar und von allen Seiten zugänglich sein. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühl- und dem Kontrolapparate muss in gerader Richtung laufen, darf nicht über drei Meter lang und auch überdiess mit einem, allseits 3 Cm. abstehenden Ueberrohre versehen sein, seine Enden dürfen aber in jene Richtung gebracht werden, die zur Verbindung mit dem Kühl- und Kontrolapparate nöthig ist. Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf es nicht weniger als 6 und nicht mehr, als 8 Cm. jeder Seite von der Mauer abstehen. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältniss geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann. Wenn die Brennvorrichtung mit einem s. g. Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr so eingerichtet sein, dass der Rückstand der Destillation unmittelbar in den Unrathskanal gelangt. Nachlauf kann aus den Anzeigen des Kontrolapparates nicht ausgeschieden werden. Die nothwendigen Vorrichtungen muss der Unternehmer auf eigene Kosten ausführen.

Um den Kontrolapparat gegen Erschütterungen zu schützen, ist vorgeschrieben, dass das Postament aus Ziegeln und Cement ohne äusseren Anwurf hergestellt und in dieses die metallene Unterlage des Apparates in solcher Weise eingemauert werde, dass sie ohne Verletzung des Mauerwerks nicht einmal verrückt werden kann. Insbesondere ist aber darauf zu sehen, dass das Postament ein solides Fundament erhalte. Weiter ist beim Baue des Postaments darauf zu achten, dass die Einflussöffnung des Kontrolapparates sich dem Kühlapparate zuwenden und tiefer, als die Oeffnung, durch welche das Destillat aus dem letzteren austritt, liegen muss. Die Oberfläche des Postamentes muss in einer Ebene mit der Postamentplatte des Kontrolapparates liegen, die Grundfläche muss sich nach der Höhe des Postamentes richten.

Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe aus einem Wasserbehälter mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohr, so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von aussen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältniss muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der ausser den für die Zuleitung des alkoholhaltigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Oeffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 Cm. Durchmesser und für den Fall, dass Eis

in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hiezu erforderlichen Oeffnungen haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselben die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist. Ueberdies muss das Wassergefäss auch in seinem Gefüge gesichert sein und das Kühlrohr darf weder auf dem Boden desselben aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte, als demjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

Der Rektifikator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äussere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestattenden Oeffnung versehen sein, die durch amtliche Siegel versichert werden kann.

Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Röhren befindlichen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhaltige Dämpfe absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung des amtlichen Verschlusses tauglich eingerichtet sein. Die Verbindungen der zur Zuleitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung unter einander müssen sicher, und das Verbindungsrohr zwischen dem Kontrol- und dem Kühlapparate muss vom Ueberrohr vollständig gedeckt sein.

Wenn Lutter in die Brennblasen geleitet wird und weder das Schlampeabflussrohr 8 Cm. senkrecht in die Brennblase hineinragt, noch dies Rohr mit einem eben so hohen, wasserdicht anschliessenden Ringe umgeben ist, so muss das Behältniss, in welches das Schlempeabflussrohr zu führen ist, in der Weise eingerichtet werden, dass zunächst ein wasserdichtes Gefäss von wenigstens einem halben Hektoliter Rauminhalt hergestellt wird, welches so eingerichtet ist, dass eine Verletzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Einflussrohr muss unmittelbar unter dem Deckel einmünden und mit der Abflussöffnung der Brennblase verbunden sein, während die Abflussröhre von innen durch einen Sturz gedeckt und um nicht mehr, als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefässes von dessen Deckel entfernt sein muss. Die Verbindung dieser beiden Röhren mit der Schlempeabflussöffnung der Brennblase und der Gefässdeckel sollen die Anlegung des amtlichen Verschlusses gestatten, die beiden Röhren aber so weit sein, dass sie vor Verstopfung gesichert sind.

Die zur Untersuchung und Ueberwachung der Werksvorrichtungen nöthigen Mittel haben die Unternehmer bereit zu halten.

In Bezug auf die Betriebsanzeige und Untersuchung der Werksvorrichtungen gelten im Ganzen die gewöhnlichen Vorschriften. Doch ist hier manches Besondere zu erwähnen. So haben die Brennereileiter Register zu führen, in welchen vor Beendigung je einer Einmaischung die Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe, die Nummer jedes verwendeten Bottichs, die Menge der Maische und von 12 zu 12 Stunden die Anzeige des Kontrolapparates nebst dem Zeitpunkte der Eintragung angeführt sein muss.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge ist hier ein straffreier Spielraum von 15 % gestattet und bei der Besteuerung ein Abzug von 5 % für den Ausfall durch Schwendung zugestanden.

Wenn eine Störung im Gange des Kontrolapparates eintritt, muss davon sofort die Anzeige gemacht werden. Während einer solchen darf das Brennverfahren nur bis zur Aufarbeitung der etwa bereits vorhandenen Maische fortgesetzt werden und die Steuerentrichtung hat in diesem Falle in der Art stattzufinden, dass für diesen Zeitraum eine dem Umfange des Betriebes zur Zeit der letzten Revision entsprechende Alkoholmenge als Erzeugniss angenommen wird. Sodann ist der Betrieb bis zur Wiederherstellung des Kontrolapparates einzustellen. Sind in der betreffenden Brennerei mehre Brennvorrichtungen vorhanden, so braucht natürlich nur die mit dem beschädigten Kontrolapparate verbundene ausser Betrieb gesetzt zu werden. Ist nur ein Kontrolapparat aufgestellt, so darf während der Dauer der Störung zur Pauschalirung übergegangen werden.

Für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen gelten in Betreff etwaiger Steuerrückvergütungen die gewöhnlichen Bestimmungen.

---

Auf die Essig- und Essigguterzeugung ist, so weit dieselbe überhaupt der Verzehrungssteuer unterliegt, nur die Pauschalirung anwendbar.

Die Rektifikation von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit, sowie die Bereitung feinerer Branntweinerzeugnisse ist nicht steuerpflichtig. Wer aber ein solches Unternehmen betreibt, muss den jedesmaligen Betriebsbeginn vorher anmelden. Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation nur unter der Bedingung gestattet, dass der dabei in Verwendung kommende Brennapparat in einem Lokale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen in keinerlei Verbindung steht.

In Brennereien, die die Branntweinsteuer nach der Anzeige eines Kontrolapparates bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten unter den Bedingungen gestattet, dass alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, einen eigenen Anstrich haben, zwischen den Maisch- und Destillirgefässen und dem Rektifizirapparate keine Verbindung besteht, für die Speisung des letzteren nur eine einzige verschliessbare Röhrenleitung aus dem Rohspiritusreservoir und für die Entleerung des Rektifizirapparates eine einzige ebenfalls verschliessbare Röhrenöffnung bestehe und dass die zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmten Gefässe des Rektifizirapparates mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung, mit welcher Proben abgezogen werden können, versehen ist.

---

Denjenigen, die aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen nur zum eigenen Gebrauche Branntwein erzeugen, ist gestattet, eine gewisse Menge davon im Jahre steuerfrei zu erzeugen. Dieselbe beträgt in Tirol und Vorarlberg 112 Liter, in den anderen Kronländern 56 Liter von höchstens [illegible] Grad Stärke. Aus den Vorschriften über den im einzelnen Falle bei

Bewilligung dieser Begünstigung zu beobachtenden Vorgang ist hervorzuheben: Die für ein Jahr bewilligte steuerfreie Branntweinmenge ist, so weit sie aus einem und demselben Stoffe hergestellt wird, in einem Zuge zu erzeugen; die steuerfreie Erzeugung muss innerhalb der eigenen Gebäude und Grundflächen des Erzeugers stattfinden; in die Erzeugungsanmeldungen muss ausser den gewöhnlichen Erfordernissen auch noch die Stärke des Hausstandes des Anmeldenden aufgenommen werden; dieselben haben beim Gemeindevorstande zu geschehen und können auch mündlich gemacht werden. Ausserdem soll aber noch für jede Woche, in welcher gebrannt wird, eine besondere Anmeldung erfolgen; hievon kann aber auch Umgang genommen werden. Die Maischdauer soll nicht weniger als 24 und nicht mehr als 60 Stunden betragen, kann aber auch verlängert werden; die Unterzündung der Brennvorrichtung muss zur angemeldeten Zeit geschehen; die Brenndauer ist auszumitteln und von derselben darf nicht abgewichen werden; keine Einmaischung darf im Winter vor 6 Uhr, im Sommer vor 4 Uhr Morgens und das ganze Jahr nach 10 Uhr Abends erfolgen und die Brennvorrichtung darf sich nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends in Verwendung befinden; die im Laufe eines Tages nach der Anmeldung eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage gebrannt werden.

---

Aus den allgemein geltenden Kontrolvorschriften ist hervorzuheben, dass Betriebsstörungen von Branntweinbrennereien angezeigt werden müssen, die Werksvorrichtungen bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Tagen oder bei Verdacht des Unterschleifs ausser Gebrauch zu setzen sind, der amtliche Verschluss nur durch Organe der Finanzbehörde abgenommen werden soll und öfter amtliche Revisionen vorgenommen werden sollen.

---

Zu erwähnen ist hier ferner, dass die Branntweinsteuer, so weit die Staatsgebühr in Betracht kommt, im ganzen Staatsgebiete überall gleich hoch ist. Dagegen kommen in manchen Orten Gemeindezuschläge auf dieselbe vor. Aus diesem Grunde erscheint Branntwein auch in dem oben mitgetheilten Verzehrungssteuertarife der Stadt Wien.

---

Die gezahlte Branntweinsteuer kann ausser dem Falle der Betriebsverhinderung noch bei Export und bei Verwendung von Branntwein zur Bleizuckerfabrikation rückvergütet werden.

a. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit gegen Steuerrückvergütung exportiren will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung, die keinem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Unternehmer verweigert werden darf. Die Rückvergütung findet aber nur statt, wenn wenigstens 50 Liter ausgeführt werden und wird genau in der Höhe der Steuer selbst gewährt. Bei Liqueurausfuhr genügt zur Erlangung der Rückvergütung schon ein Quantum von 25 Liter. Der Liqueur muss aber wenigstens 30 Grade stark sein. Die Rückvergütungsgebühr beträgt bei ihm 3 Fl. 72 Kr. für den Hektoliter. Im Uebrigen gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Biersteuer.

b. Die Steuerrückvergütung zum Zwecke der Bleizuckererzeugung wird jedem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Bleizuckerfabrikanten gewährt, der nur von ihm selbst aus Branntwein erzeugten Essig verwendet. Die Rückvergütung wird nur für Branntwein von höchstens 50 Grad Alkoholgehalt und auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm für höchstens 30 Hektolitergrade Alkoholgehalt gewährt. Der zur Bleizuckererzeugung bestimmte Branntwein muss vor der Verwendung durch einen entsprechenden Zusatz in Gegenwart von Finanzwächtern zum Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden. Ueber die Menge und Stärke des denaturirten Branntweins, sowie die Menge und den Absatz des erzeugten Bleizuckers hat der Fabrikant eine Aufzeichnung zu führen, in welche, wie in die Bücher, den Finanzbehörden jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Die zur Verwendung gelangende Branntweinmenge muss immer vorher angezeigt werden.

---

Die Strafbestimmungen für Uebertretungen der Branntweinsteuervorschriften sind im Ganzen die gewöhnlich bei der Verzehrungssteuer vorkommenden. Bemerkenswerth ist nur, dass speziell für schwere Uebertretungen gegen die Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch des Kontrolmessapparates Strafen von 500 bis 5000 Fl. angedroht sind und eben solche für schwere Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

---

### e. Die Zuckersteuer.

Die für die Verzehrungssteuer von Rübenzucker maassgebenden Vorschriften sind in der Hauptsache enthalten in den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 28. November 1849 und vom 7. September 1850, ferner in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 und in der Vollzugsvorschrift dazu vom 28. Juni 1878.

Auch bei der Rübenzuckersteuer haben die gewöhnlichen Vorschriften in Bezug auf Gewerbsanmeldung, Ueberreichung der Lokalbeschreibung und Uebersicht der Werksvorrichtungen zur Anwendung zu kommen. Die angemeldeten Betriebsräume und Werksvorrichtungen werden unter amtliche Ueberwachung gestellt und wichtige Veränderungen in denselben müssen stets angezeigt werden.

Ausser diesen allgemeinen Anzeigen sind besondere über den Betrieb vorgeschrieben, welche bei jedesmaligem Beginne der Arbeit und ausserdem bei Beginn jedes Monats erstattet werden müssen. Die ersteren müssen die Menge sämmtlicher Rübenvorräthe und deren Aufbewahrungsort enthalten. Jede Veränderung in jenen muss angezeigt werden. Ausserdem hat diese Anmeldung noch den Betriebsplan zu enthalten. Die monatliche Anmeldung braucht nur das Gewicht der zu verarbeitenden Rüben anzuzeigen.

Die Zuckersteuer wird auf zwei Arten eingehoben, nämlich:

1. In Fabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu Batterien verbundene Diffusionsgefässe benutzen, wird sie aus-

schliesslich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate bemessen.

2. In den anderen Fabriken wird die zu versteuernde Rübenmenge so lange durch Abwägen der Rüben ermittelt, bis die Maassstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund gewonnener Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

Die Sätze der Rübenzuckersteuer sind: 73 Kreuzer für jedes Kilogramm frischer Rüben, das Fünffache für getrocknete.

Die Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate werden im Verordnungswege derart geregelt, dass in der ganzen Monarchie durch die Rübensteuer und den Zuckerzoll in der Betriebsperiode 1878/79 ein Erträgniss von 6000000 Fl. erreicht wird, welches in jeder folgenden Betriebsperiode um 500000 Fl. steigen muss, bis die Ertragsziffer von 10500000 Fl. erreicht ist. Sodann ist im Gesetzgebungswege eine weitere Verfügung zu treffen [1]).

Eine Erhöhung der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste in Aussicht genommene Reinerträgniss voraussichtlich erreicht werden wird. Hiedurch ist aber eine zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungsapparate etwa erforderliche Regelung dieser Maassstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Wird durch die regelmässige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht erzielt, so müssen die Unternehmer der pauschalirten Fabriken den Abgang decken, indem jeder von ihnen so viele Prozente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales in die Staatskassa nachzahlt, als der Abgang Prozente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge ausmacht.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene ein Ueberschuss über das in Aussicht genommene Reinerträgniss sich ergeben hat, so wird derselbe in die Deckung des Abganges eingerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Prozentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage entfällt.

In Bezug auf den Maassstab dieser Sicherstellung nun, sowie in Be-

1) Die Ursache dieser eigenthümlichen Bestimmung und der weiteren aus ihr folgenden liegt darin, dass die Zuckersteuer in Folge der den Fabrikanten bei der Ausfuhr gewährten Rückvergütungen, deren Ausmaass, wie das der Steuer selbst, nach einem längst überholten Verhältnisse zwischen Rohstoff und Fabrikat bestimmt worden war, in der letzten Zeit nicht nur kein Erträgniss, sondern sogar ein Defizit lieferte.

ref der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen a den pauschalirten Fabriken wurde das Folgende verordnet.

A. Maassstäbe der zu versteuernden Leistungsfähigkeit der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefässe.

1. Bei Diffusionsbatterien, welche aus wenigstens 9 und höchstens 1 Diffusionsgefässen bestehen, werden für jeden Tag und für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der Diffusionsgefässe 1100 Kilogramm ischer Rüben bemessen.

2. Bei Diffusionsbatterieen aus weniger, als je 9 Diffusionsgefässen wird die Leistungsfähigkeit derart bemessen, als ob die Batterieen aus Diffusionsgefässen vom gleichen durchschnittlichen Rauminhalte, den die orhandenen haben, zusammengesetzt wäre.

3. Bei Diffusionsbatterieen, die aus mehr als 11 Gefässen bestehen, wird jeder Rest, welcher bei der Theilung der vorhandenen Anzahl Diffusionsgefässe durch 9 sich ergibt, in derselben Weise, wie die aus weniger als 9 Gefässen bestehenden Batterieen behandelt.

B. Maassstab der Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen.

I. Die Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen wird nach dem, einer jedesmaligen Pressladung entsprechenden Gewichte und nach der Anzahl der täglichen Pressungen bemessen.

II. Der Berechnung der Pressmasse sind nebst der Press- oder Packhöhe die Längen- und Breitenmaasse der Pressbleche oder bei Verbindung von Presshorden, der Pressflächen zwischen den Leitstangen nach Abzug von je 5 Cm in der Länge und Breite zu Grunde zu legen und hiebei 1790 Kubik-Cm. gleich einem Kilogramm Pressmasse anzunehmen.

III. Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

1. Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen:

a. Wenn je zwei derselben nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und kuchenweise beladen werden, nach der für diesen Zweck bestehenden Skala.

b. Nach dieser Skala mit einem Zuschlage von 10 % bei Pressen, wovon je zwei nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und stossweise beladen werden.

c. Nach derselben Skala mit 20 % Zuschlage bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die kuchenweise beladen werden.

d. Nach der gleichen Skala mit einem Zuschlage von 30 % bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die stossweise beladen werden.

e. Bei Pressen, deren je zwei mehr als ein Pumpwerk haben, oder zwar nur ein Pumpwerk besitzen, aber gleichzeitig thätig sein können, nach demselben Ausmaasse, wie bei Pressen, deren jede mit einem Pumpwerke versehen ist.

Wenn nach dem Inhalte der Anmeldung die Beladung kuchenweise

geschehen soll, dürfen die Packtische nicht beweglich sein. Auch müssen dieselben um wenigstens 16 Cm. höher sein, als die Pressplatte beim tiefsten Stande. Ausserdem darf in diesem Falle kein Blech eine Handhabe besitzen.

2. Bei hydraulischen Pressen, die durch menschliche oder thierische Kraft getrieben werden, ist die Zahl der Pressungen mit 90 % derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen entfallen würde.

Wenn die Grösse der Pressfläche nicht genau einem in der Skala ausgedrückten Flächenraume entspricht, so ist aus derselben jener Flächenraum der Berechnung zu Grunde zu legen, welcher dem vorhandenen am nächsten kömmt; ist dieser gerade in der Mitte zwischen zwei skalamässigen, so hat der kleinere dieser beiden in Rechnung zu kommen.

Die mehrfach erwähnte, der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen zu Grunde zu legende Skala enthält die für je einen Tag anzunehmende Anzahl der täglichen Pressungen nach den Abstufungen, die sich nach der Packhöhe und nach der Grösse der Pressfläche ergeben. Die erstere ist in der Skala mit 47 bis 95 Centimetern, die letztere mit 1332 bis 2500 □ Centimetern angesetzt. Während aber schon für jeden Centimeter, um den die Packhöhe innerhalb der obigen Extreme zu- oder abnimmt, eine besondere Zahl der Pressungen festgesetzt ist, sind für die Berücksichtigung der Grösse der Pressfläche bei Berechnung derselben nur 11 Abstufungen festgesetzt, nämlich ausser den oben erwähnten höchsten und niedrigsten Ausmaassen noch die Flächenräume von 1443, 1521, 1638, 1764, 1848, 1980, 2115, 2209 und 2350 □ Centimetern. Die höchste in der Skala vorkommende, für einen Tag angenommene Zahl von Pressungen (die mit der niedrigsten Packhöhe und der kleinsten Pressfläche zusammenfällt) beträgt 239, die niedrigste 135. Zwischen diesen beiden Extremen ist die Zu- resp. Abnahme der Anzahl der täglichen Pressungen eine vollkommen stetige.

### C. Maass der für die allfällige Steuernachzahlung zu leistenden Sicherstellung.

In Betreff der Nachzahlung, welche die Unternehmer der pauschalirten Zuckerfabriken zu leisten haben, wenn das Erträgniss der Zuckersteuer die präliminirte Höhe nicht erreichen sollte, ist für die Betriebsperiode 1878/79 bestimmt worden, dass die für jene von den Fabrikanten zu leistende Sicherstellung 15 % der Pauschalsumme betragen muss, welche jeder einzelne in 120 Betriebstagen zu bezahlen hat. Die Sicherstellungsmittel sind die gewöhnlichen.

Unter Betriebsperiode wird immer die Zeit vom ersten August des einen Jahres bis zum letzten Juli des nächsten Jahres verstanden. Während einer solchen dürfen die Saftgewinnungsapparate weder geändert, noch in anderer, als der angemeldeten Weise benützt, noch neue aufgestellt werden. Nur der Ersatz beschädigter ist gestattet.

---

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit werden als Saftgewinnungsapparate nur jene Werksvorrichtungen behandelt, mit welchen die Rüben

entsaftet werden. Die in Diffusionsfabriken befindlichen Pressvorrichtungen für Rübenschnitzel, welche bereits der Diffusion unterzogen wurden, bleiben ausser Betracht. Die aus diesen Schnitzeln abgesonderte Flüssigkeit darf aber nicht zur Gewinnung von Zucker verwendet werden.

Als Anfang des steuerbaren Betriebes einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik wird der Zeitpunkt betrachtet, in welchem die Zerkleinerung der Rüben beginnt. Das Ende desselben fällt mit demjenigen zusammen, von welchem an alle Saftgewinnungsapparate vollständig entfernt sind.

Eine während der Erzeugungsperiode erfolgende Einschränkung des Betriebes unter den angemeldeten verleiht keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge. Muss jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch längere Zeit eingestellt werden, so wird unter der Bedingung rechtzeitiger Anmeldung des Hindernisses die Rückvergütung eines entsprechenden Steuerbetrages gewährt.

Die Einbringung der Rüben in die zur Verarbeitung bestimmten Räume bildet das steuerbare Verfahren. Bei derselben werden die Rüben in Gegenwart eines Finanzwächters abgewogen. Zum Zwecke der Erleichterung dieser Kontrole ist der Fabrikant verpflichtet, den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik bestimmten Finanzwachleuten in dieser selbst oder in deren unmittelbarer Nähe eine entsprechende Wohnung und im Fabrikgebäude ein Zimmer als Schreiblokal einzuräumen. Für beide wird von Seite des Aerars ein entsprechender Zins gezahlt.

Werden die Rüben frisch verarbeitet, so muss die Abwage in der Nähe des Verkleinerungsapparates geschehen; getrocknete Rüben dagegen müssen in der Nähe der Extraktionsgefässe abgewogen werden und sind unmittelbar nach der Abwage zu verarbeiten oder in einem Lokale aufzubewahren, welches unter Mitsperre des Kontrolorgans steht. Ueber die abgewogenen Rüben ist ein Wagebuch zu führen, in welchem die Gewichtsermittelungen von Fall zu Fall einzutragen sind. Dasselbe wird monatlich abgeschlossen. Ergibt sich dabei, dass weniger Rüben, als angemeldet waren, verarbeitet würden, so wird der zu viel eingezahlte Betrag rückvergütet; wurde mehr verarbeitet, so ist er nachzuzahlen; ein Strafverfahren wird erst dann eingeleitet, wenn die angemeldete Rübenmenge bei Verwendung frischer Rüben um mehr als 15, bei derjenigen getrockneter um mehr als 10 $^0/_0$ überschritten wurde.

Die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken hat auch noch den Zweck, der Finanzverwaltung Kenntniss von der technischen Entwicklung dieses Industriezweiges und insbesondere vom Verhältniss des gewonnenen Fabrikats zu dem dazu verwendeten Rohstoffe zu verschaffen. Daher sollen die Finanzwachleute und -Beamten danach streben, sich gründliche Kenntniss vom Gange der Rübenzuckerfabrikation zu erwerben, ohne aber in Geheimnisse einzudringen und die Fabriksarbeiten zu stören.

In den Fabriken, die die Steuer nach dem Ergebnisse der kontrolirten Rübenabwage bezahlen, sind auch die Operationen der Scheidekessel oder Scheidepfannen in den Bereich der Kontrole einzubeziehen. Ausserdem ist noch zu Kontrolszwecken vorgeschrieben, dass die Rübenzuckerfabriken ordentliche Bücher führen müssen, dass es der Finanzbehörde

frei steht, die Werksvorrichtungen in den Fabriken während eines e waigen Stillstandes in der Fabrikation ausser Gebrauch setzen zu lass und dass die mit der Aufsicht über die Fabriken betrauten Leute Inve tarien über die Lokalitäten und Werksvorrichtungen führen müssen.

Im Uebrigen gelten bei der Rübenzuckersteuer in Bezug auf Kontro und Steuereinhebung analoge Vorschriften, wie bei der Bier- und Brann weinsteuer. Zu bemerken ist hier nur, dass die Steuerborgung jenen R benzuckerfabrikanten gewährt wird, bei denen die jährlich zu bezahlen Verbrauchsabgabe wenigstens den Betrag von 1000 Fl. erreicht.

Bei der Ausfuhr von Zucker über die Zolllinie wird eine Rückv gütung der bezahlten Verzehrungssteuer gewährt. Die Rückvergütung b trägt für Zucker unter 99.5 bis wenigstens 92 % Polarisation 9 Fl. 10 K für Zucker von wenigstens 99.5 % Polarisation 11 Fl. 18 Kr. pro 100 K logramm. Wer Zucker gegen Rückvergütung ausführen will, muss da eine besondere Bewilligung einholen, die aber jedem unverdächtigen Zuck fabrikanten, der ordentliche Bücher führt, gewährt wird.

Aus den Vorschriften über den Modus bei Gewährung dieser Rüc vergütung ist zu beachten: Keine mit dem Anspruche auf dieselbe üb die Grenze gehende Zuckersendung darf unter 500 Kilogramm betrage in einer und derselben Sendung darf nur Zucker von derselben Besch fenheit vorkommen; der Zucker muss wohl verwahrt und die Kolli müss numerirt sein, bei Rohzucker in Säcken muss jeder Sack 100 Kilogran wiegen. Ausserdem bestehen hierüber noch eine Menge von Detailv schriften, die aber nur für die unmittelbare Praxis von Bedeutung sind

Uebertretungen der Vorschriften über die Zuckerbesteuerung sind na dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

---

# Miscellen.

## I. Die Preisentwicklung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel in Halle a./S. von 1731—1878.

| Jahreszahl | Preise in Halle a./S. pro Z.-Zentner in $^1/_{10}$ Mk. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Rindfleisch | Kalbfleisch | Schöpsen-fleisch | Schweine-fleisch | Butter | Eier Schock |
| 1731—1740 | 32,9 | 26,7 | 23,4 | 23,1 | 145,8 | 145,8 | 134,7 | 152,6 | — | — |
| 1741—1750 | 39,3 | 32,83 | 25,2 | 27,3 | 149,3 | 175 | 155,9 | 190,5 | — | — |
| 1751—1760 | 35,2 | 28,4 | 23,7 | 26,1 | 147 | 151 | 145 | 167,2 | — | — |
| 1761—1770 | 61,7 | 49,25 | 37,8 | 44,6 | 245,8 | 280 | 258,2 | 299,2 | — | — |
| 1771—1780 | 48,4 | 44,2 | 31,3 | 34,6 | 195 | 187,9 | 210,2 | 230,7 | — | — |
| 1781—1790 | 47,6 | 38,2 | 29,3 | 33,1 | 202,2 | 183,5 | 222,5 | 260,3 | — | — |
| 1791—1800 | 55,6 | 44,2 | 37,5 | 44,2 | 243 | 217,2 | 242,3 | 292,2 | — | — |
| 1801—1810 | 94,4 | 80,7 | 65,1 | 69,8 | 358,1 | 271,7 | 384,8 | 449,3 | — | — |
| 1811—1820 | 94,9 | 74,2 | 60,9 | 66,7 | — | — | — | — | — | — |
| 1821—1830 | 62,5 | 47,6 | 40,93 | 46,5 | — | — | — | — | — | — |
| 1831—1840 | 67,3 | 50,5 | 42,5 | 46,7 | — | — | — | — | — | — |
| 1841—1850 | 78,3 | 59,4 | 49 | 51,4 | 383 | 240,4 | 356,2 | 418,5 | 757 | 19,1 |
| 1851—1860 | 100,6 | 85 | 73,5 | 72 | 463 | 267 | 400,7 | 489,8 | 935 | 22,1 |
| 1861—1870 | 100,1 | 81,25 | 71,6 | 70,1 | 516,6 | 341,6 | 441,6 | 500 | 1050 | 25,9 |
| 1871—1875 | 116,2 | 94,7 | 94 | 88,8 | 619,4 | 507,1 | 578,9 | 531,5 | 1311,5 | 32,75 |
| 1876 | 102,3 | 92,6 | 90,1 | 92,3 | 588 | 600 | 573 | 517 | 1305 | 33,17 |
| 1877 | 107,8 | 92,3 | 93,1 | 85,5 | 590 | 500 | 585 | 600 | 1345 | 34,4 |
| 1878 | 98,2 | 75,2 | 89,5 | 73,2 | 600 | 492,5 | 586,5 | 600 | 1304 | ? |

| Jahreszahl | Verhältniss zum Roggenpreise | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Roggen | Weizen | Gerste | Hafer | Rindfleisch | Kalbfleisch | Schöpsen-fleisch | Schweine-fleisch | Butter |
| 1731—1740 | 100 | 123 | 88 | 87 | 546 | 546 | 504 | 671 | — |
| 1741—1750 | 100 | 119 | 77 | 83 | 455 | 533 | 475 | 580 | — |
| 1751—1760 | 100 | 124 | 83 | 92 | 517 | 532 | 510 | 590 | — |
| 1761—1770 | 100 | 125 | 72 | 90 | 499 | 568 | 524 | 608 | — |
| 1771—1780 | 100 | 110 | 71 | 78 | 441 | 425 | 476 | 522 | — |
| 1781—1790 | 100 | 125 | 76 | 82 | 529 | 480 | 582 | 681 | — |
| 1791—1800 | 100 | 126 | 85 | 100 | 550 | 496 | 548 | 661 | — |
| 1801—1810 | 100 | 117 | 81 | 86 | 463 | 351 | 451 | 581 | — |
| 1811—1820 | 100 | 128 | 82 | 90 | — | — | — | — | — |
| 1821—1830 | 100 | 131 | 86 | 98 | — | — | — | — | — |
| 1831—1840 | 100 | 133 | 84 | 92 | — | — | — | — | — |
| 1841—1850 | 100 | 132 | 83 | 87 | 645 | 405 | 599 | 705 | 1274 |
| 1851—1860 | 100 | 118 | 87 | 85 | 545 | 314 | 471 | 576 | 1100 |
| 1861—1870 | 100 | 123 | 88 | 83 | 636 | 420 | 528 | 615 | 1292 |
| 1871—1875 | 100 | 122 | 99 | 94 | 653 | 535 | 611 | 561 | 1385 |
| 1876 | 100 | 110 | 97 | 100 | 635 | 647 | 619 | 558 | 1409 |
| 1877 | 100 | 117 | 101 | 93 | 639 | 542 | 634 | 630 | 1458 |
| 1878 | 100 | 131 | 119 | 97 | 798 | 655 | 780 | 798 | 1867 |

Die Zahlen sind für die ältere Zeit nach den Wochenberichten des Lokalblattes, für die neuere Zeit auf Grund der Magistratsakten festgestellt.

Für die ersten beiden Jahrzehnte ist der Münzveränderung entsprechend eine Erhöhung von 12:14 berechnet.

| Jahreszahl | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Rindfleisch | Kalbfleisch | Schöpsen-fleisch | Schweine-fleisch | Butter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verhältniss zum Durchschnitte der ersten zwanzig Jahre | | | | | | | | |
| 1731—1750 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |
| 1751—1770 | 134 | 102 | 140 | 140 | 103 | 134 | 138 | 132 | — |
| 1771—1790 | 133 | 138 | 134 | 134 | 103 | 115 | 142 | 139 | — |
| 1791—1810 | 208 | 210 | 226 | 226 | 206 | 152 | 215 | 210 | — |
| 1811—1830 | 218 | 204 | 224 | 224 | — | — | — | — | — |
| 1831—1850 | 203 | 184 | 194 | 194 | 259 *) | 150 *) | 206 *) | 233 *) | — |
| 1851—1870 | 270 | 279 | 285 | 285 | 332 | 189 | 289 | 283 | — |
| 1871—1875 | 322 | 318 | 387 | 352 | 420 | 316 | 398 | 310 | — |
| 1876 | 283 | 311 | 371 | 366 | 399 | 374 | 395 | 304 | — |
| 1877 | 299 | 311 | 383 | 339 | 400 | 311 | 403 | 350 | — |
| 1878 | 272 | 253 | 368 | 290 | 469 | 370 | 432 | 350 | — |
| | Verhältniss zum Durchschnitte der vierziger Jahre | | | | | | | | |
| 1841—1850 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 1[illegible] |
| 1851—1860 | 129 | 143 | 150 | 140 | 121 | 111 | 112 | 117 | 1[illegible] |
| 1861—1870 | 129 | 137 | 146 | 136 | 135 | 142 | 124 | 119 | 1[illegible] |
| 1871—1875 | 149 | 160 | 192 | 173 | 162 | 211 | 162 | 127 | 1[illegible] |
| 1876 | 131 | 156 | 184 | 179 | 153 | 250 | 161 | 123 | 1[illegible] |
| 1877 | 138 | 156 | 190 | 166 | 154 | 208 | 164 | 143 | 1[illegible] |
| 1878 | 125 | 127 | 183 | 142 | 157 | 205 | 165 | 143 | 1[illegible] |

*) Durchschnitt von 1841—1850.

J. Conr

## II.

## Der internationale Handel der Verein. Staaten Nordamerik Jahre 1878/79.

Wir entnehmen dem Jahresberichte des Chefs des statistisc reau's der nordamerikanischen Union die folgenden Angaben: I wärtige Verkehr hat im letzten Jahre dem Werthe nach eine H reicht, wie er ausser 1873 und 74 noch nie dagewesen ist. Na ist es der Export, der ausserordentliche Dimensionen angenommen rend der Import vieler Waaren sehr bedeutend abgenommen hat. rend in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Einfuhr fuhr nicht unbeträchtlich überstieg, hat sich in den letzten Jah Verhältniss umgekehrt, und der Ueberschuss des Exports hat sich Jahren von 1874 bis 79 fortdauernd gesteigert, so dass zuletzt fuhr nur 63 % der Ausfuhr betrug.

Die folgende Tabelle giebt den Total-Goldwerth des Exports ports von Waaren und Edelmetall für jedes der letzten 20 Jahre:

| Jahr beendet am 30. Juni | Export. Doll. | Import. Doll. | Ueberschuss des Exports über den Import. Doll. | Ueberschuss des Imports über den Export. Doll. |
|---|---|---|---|---|
| 1860 | 400,122,290 | 362,166,254 | 37,956,042 | — |
| 1861 | 249,344,913 | 335,650,153 | — | 86,305,240 |
| 1862 | 227,558,141 | 205,771,729 | 21,786,412 | — |
| 1863 | 268,121,058 | 252,919,920 | 15,201,138 | — |
| 1864 | 264,234,529 | 329,562,895 | — | 65,328,366 |
| 1865 | 233,672,529 | 248,555,052 | — | 14,883,423 |
| 1866 | 434,903,593 | 445,512,158 | — | 10,608,565 |
| 1867 | 335,374,513 | 417,831,571 | — | 62,457,058 |
| 1868 | 375,737,001 | 371,624,808 | 4,112,193 | — |
| 1869 | 343,256,077 | 437,314,255 | — | 94,058,178 |
| 1870 | 450,927,434 | 462,377,587 | — | 11,450,153 |
| 1871 | 541,262,166 | 541,493,708 | — | 231,542 |
| 1872 | 524,055,120 | 640,338,766 | — | 116,283,646 |
| 1873 | 607,088,496 | 663,617,047 | — | 56,528,651 |
| 1874 | 652,913,445 | 595,861;248 | 57,052,197 | — |
| 1875 | 605,574,853 | 553,906,153 | 51,668,700 | — |
| 1876 | 596,890,973 | 476,677,871 | 120,213,102 | — |
| 1877 | 658,637,457 | 492,097,540 | 166,539,917 | — |
| 1878 | 728,605,891 | 466,872,846 | 261,733,045 | — |
| 1879 | 735,436,882 | 466,073,775 | 260,363,107 | — |

Wir entnehmen dann der New-Yorker Handelszeitung eine Zusammenstellung, welche die Zu- resp. die Abnahme des Verkehrs mit einzelnen Artikeln oder Gruppen von Gegenständen in den letzten Jahren zeigt und die gewaltige Umwälzung klar legt, welche durch die Entwicklung der inländischen Industrie in dieser Beziehung vor sich gegangen ist:

| Name der Artikel | Export-Werth 1868 | 1878 | 1879 |
|---|---|---|---|
| Ackerbaugeräthschaften . | 673,381 | 2,575,198 | 2,933,388 |
| Thiere, lebende . . . . . | 733,395 | 5,844,653 | 11,487,754 |
| Brod und Brodstoffe . . | 69,024,059 | 181,777,841 | 210,355,528 |
| Kohlen . . . . . . . . | 1,516,220 | 2,359,467 | 2,319,398 |
| Kupfer und Messing, ferner Fabrikate daraus exkl. Kupfererz . . . . . . | 496,329 | 2,909,357 | 3,031,924 |
| Baumwollwaaren . . . . | 4,871,054 | 11,438,660 | 10,853,950 |
| Früchte aller Art . . . . | 406,512 | 1,378,106 | 1,916,382 |
| Eisen und Stahl, ferner Fabrikate daraus, inkl. Wäge-Apparate, Nähmaschinen, Feuerspritzen, exkl. Feuerwaffen . . . | 5,491,306 | 13,784,007 | 12,766,294 |
| Leder aller Art . . . . . | 607,105 | 7,093,020 | 6,800,070 |
| Mineral-Oel (für Beleuchtungszwecke) . . . . | 19,752,143 | 41,513,676 | 35,999,862 |
| Provisionen . . . . . . | 30,436,642 | 123,556,323 | 116,858,650 |
| Zucker, raffinirter . . . | 313,378 | 4,508,148 | 6,164,024 |
| Talg . . . . . . . . | 2,540,227 | 6,695,377 | 6,934,940 |
| Total | 136,861,751 | 405,433,828 | 428,422,164 |

Der Export von Brotstoffen hat in den letzten beiden Jahren den jeden anderen Artikels bedeutend überragt (1879 über 50 %). Von 1821—60 betrug der Exportwerth der Baumwolle 53 % des Totalexports, von 1866—77 inkl. 48 %, dagegen in den letzten beiden nur 25 %.

| Artikel. | Importwerth während des mit dem 30. Juni beendigten Fiskaljahrs | | |
|---|---|---|---|
| | 1873 Doll. | 1878 Doll. | 1879 Doll. |
| Uhren, Uhrwerke und Uhrenbestandtheile | 3,274,825 | 812,582 | 920,599 |
| Baumwollartikel, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen | 29,752,116 | 14,398,791 | 14,930,975 |
| Flax, Artikel aus | 20,428,391 | 14,413,600 | 14,693,842 |
| Seidenfabrikate | 29,890;035 | 19,837,972 | 24,013,398 |
| Kleidungsstücke, inkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen aus Baumwolle u. Wolle | 8,496,993 | 6,540,587 | 6,560,456 |
| Wolle, Fabrikate daraus u. rohe | 20,433,938 | 8,363,015 | 5,034,555 |
| Teppiche | 4,388,257 | 398,389 | 367,105 |
| Kleiderstoffe | 19,447,797 | 12,055,806 | 12,436,861 |
| Andere Manufakturwaaren, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen | 26,626,721 | 12,193,037 | 11,158,030 |
| Total | 159,464,248 | 88,201,197 | 89,195,222 |
| Eisen und Stahl, sowie Artikel daraus; Roheisen | 7,203,769 | 1,250,057 | 1,924,128 |
| Stangen, Band, etc., Eisen sowie Eisenblech | 7,477,556 | 1,627,052 | 1,378,976 |
| Anker, Ketten, Eisenwaaren, Maschinen, etc. | 9,416,293 | 920,790 | 845,366 |
| Eisenbahnschienen | 19,740,702 | 530 | 78,257 |
| Stahl, Ingots, Stangen, Stahlblech und Stahldraht | 4,155,234 | 1,220,037 | 1,281,942 |
| Feuerwaffen, Feilen, Messerwaaren, Sägen und Handwerkszeug | 4,093,097 | 1,629,061 | 1,846,626 |
| Alle anderen Artikel hieraus | 7,221,801 | 2,410,105 | 2,091,853 |
| Total Eisen und Stahl | 59,308,452 | 9,057,632 | 9,447,148 |
| Kupfer und Artikel aus Kupfer, exkl. Kupfererz | 3,687,096 | 371,518 | 294,707 |
| Blei und Artikel daraus | 3,247,153 | 361,894 | 64,340 |
| Leder aller Art | 6,766,202 | 3,784,729 | 3,667,564 |
| Gummi elasticum- und Guttaperchawaaren | 900,187 | 242,564 | 174,137 |
| Thee | 24,466,170 | 15,660,168 | 14,577,618 |
| Gross-Total | 261,114,333 | 118,492,281 | 118,341,335 |

# Eingesendete Schriften.

Willibald Koch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks. Leipzig. Verlag von Edwin Schloemp. 1880. 8. 262 SS.

Den Handwerker über den Entwicklungsgang des deutschen Gewerbewesens der Vergangenheit zu belehren und aufzuklären ist der Zweck dieser Publikation, welche sich auf die wissenschaftlichen Untersuchungen von Wilda, Berlepsch, Werner, Kius, Mascher und Brentano stützt. Das Werden, Wirken und Vergehen der deutschen Zünfte wird in einzelnen Bildern dem Leser vorgeführt. Die Schreibweise ist populär und gewandt. Wir sind überzeugt, dass das Buch auch beim Publikum eine beifällige Aufnahme finden und somit den Verf. um so mehr veranlassen wird diesem ersten Bande einen beabsichtigten zweiten folgen zu lassen, in welchem der Todeskampf des Zunftwesens gegen die moderne Volkswirthschaft geschildert werden soll. — E.

*Schriften des Vereins für Socialpolitik. XVII. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntniss der socialen Bewegung. Leipzig 1879. 8°. 280 SS.

XVIII. Henry W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. Leipzig 1879. 8°. 39 SS.

*W. v. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. 8°. 261 SS.

Die vorliegende Schrift, welche dem Andenken von Bruno Hildebrand gewidmet ist, bezeichnet der Verf. selbst als das Resultat eines vor Jahren begonnenen, dann aber unterbrochenen Studiums. In diesen Jahrbüchern (Bd. XXX und XXXI) hat der Verfasser bereits kleinere Abschnitte aus eben diesem Gebiete, das nun im grossen Ganzen hier behandelt vorliegt, veröffentlicht; — es waren dieses die Aufsätze über „Englands Gesetzgebung in Bezug auf Preise" und „Zur Geschichte des englischen Münzwesens im Mittelalter." Eine abermalige Erörterung des dort bereits behandelten in dieser neuen Schrift, glaubte der Verf. unterlassen zu dürfen. — Es ist vornehmlich die wirthschaftliche Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts, die hier eingehend untersucht worden ist, gleichsam den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung bildet, obgleich gelegentlich die Darstellung bis zu den Anfängen der Normannenherrschaft zurückgreift, andrerseits bis tief in das 16. Jhrt. hinein sich erstreckt. Auf Seite 1—48 wird die Landwirthschaft, S. 49—150 das Gewerbe beleuchtet. Hieran reiht sich eine eingehende Darlegung des Handelsverkehrs (151—253), wobei wiederum zwischen innerem und internationalem Handelsverkehr unterschieden wird. Mit einem Schlusswort (S. 254—260) in welchem die mitgetheilten Untersuchungen noch einmal kurz zusammengefasst werden, wird das Werk beendet, indem der Verf. darauf hinweist, dass das Mittelalter seine spezielle Aufgabe gehabt habe, welche im Geiste der Zeit gelöst und behandelt werden musste, dass dieselbe aber zugleich die Entwicklung der Zukunft vorbereitete. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte hat der Verf. sich bemüht die wirthschaftliche Entwicklung des Mittelalters in England darzustellen. —

Diese wenigen Worte sollen nur dazu dienen auf diese beachtenswerthe Schrift zunächst hinzuweisen. — E.

*Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. II. Band. Heft 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit einigen bis-

her ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. Von Karl Theodor Eheberg. Leipzig 1879. 208 SS.

* Karl Theodor Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. I. Band: Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. Leipzig Duncker und Humblot 1879, 8°. 527 SS.

Wir begrüssen mit grosser Freude den 1. Band des vorliegenden bedeutsamen Werkes. Es wird in demselben im 1. Buche (S. 1—204) die deutsche Volkswirthschaft in der ältesten Zeit bis auf Karl den Grossen, im 2. Buche (S. 205—484) die Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft während der Karolinger Zeit behandelt. Den Schluss dieses Bandes bilden verschiedene Beilagen, wie über die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern nach dem Indikulus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses, über Zinsleistungen kirchlicher Beneficien und Precarien im 8. Jahrh., über die Viehwarte der Volksrechte, Beschreibung einzelner königlicher Güter u. a. Es wird in nächster Zeit eingehend darauf zurückgekommen werden. E.

* Adolph Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung. Jena 1879. 8°. 503 SS.

Das Werk ist Adolph Wagner gewidmet. Der Verf. wünscht zur weiteren Anerkennung jener Ansicht beizutragen, dass man gleich dem Privateigenthum: dem genossenschaftlichen und dem Gemeinde — und dem Staatseigenthum die erforderliche Stätte auf dem gesellschaftlichen Boden bereite, und demgemäss die privatwirthschaftliche, genossenschaftliche und die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise, von denen keine entbehrt werden könne, in Einklang mit einander versetze. Da auch auf diese Schrift später noch speziell eingegangen werden wird, wollen wir hier nur den Inhalt derselben kurz angeben. Der Verf. erörtert zunächst das Eigenthum. (Eigenthumsbegriff, Eigenthumsarten.) Der Abschnitt über den Eigenthumsbegriff ist ein fast unveränderter Abdruck jener in diesen Jahrbüchern (Bd. XXX p. 269—303) veröffentlichten Abhandlung des Verfassers. An zweiter Stelle werden die Eigenthumsbildungen der Vergangenheit, III. die Inhaber des Eigenthums und IV. die Funktionen desselben behandelt. Den Schluss bildet eine Betrachtung über die voraussichtliche Entwickelung der Eigenthumsgestaltung. — E.

* Adolf Soetbeer, Umfang und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872—1878. Leipzig 1879. 8°. 90 SS.

Handels-Bericht von Gehe u. Co. in Dresden. September 1879. 8°. 80 SS.

Die Handels-Berichte von Gehe u. Co. haben sich im Laufe der Zeit auch in der wissenschaftlich volkswirthschaftlichen Literatur mit Fug und Recht einen Namen erworben und müssen beachtet und gewürdiget werden. Auch dieser Ende August 1879 geschriebene Bericht bietet uns in seinen Einzelheiten viel Interessantes.

Während das äusserliche Ansehn der politischen Verhältnisse in Europa, unter deren Unsicherheit Handel und Wandel während der letztverflossenen Jahre unzweifelhaft schwer gelitten hatten, sich immer fortschreitend günstiger gestaltet hat, haben die inneren Zustände eine grössere Beunruhigung vielfach hervorgerufen. Es fehlt an jener vertrauenerweckenden Festigkeit, die zur gedeihlichen Entwickelung der Geschäfte nothwendig ist, es ist eine Unzufriedenheit und Parteiung in dem unterlegenen, eine Unsicherheit in den majorisirenden Kreisen überall fühlbar. Diese gegenwärtig — man kann wol sagen: schwankende Lage ist in dem vorliegenden jüngsten Bericht trefflich gezeichnet und mit Sachkenntniss erörtert worden, weshalb wir auf denselben ganz besonders hinweisen. — E.

Stammbuch des Juristen und Beamten. Bd. V der: kulturhistorischen Stammbücher. Stuttgart. Verlag von Spemann. 8°. 279 SS.

R. Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Leipzig 1879. 59 SS.

Die kleine Schrift ist ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit. Einmal indem es zeigt, wie in erfreulicher Weise der Eifer zunimmt, die Schäden der Gegenwart offen aufzudecken und Abhülfe dafür zu schaffen, dann aber auch, wie der Glaube an die Allmacht

der Staatsgewalt immer extremer wird, und man nur noch Hülfe erwartet, wenn sie die ganzen bisher privatwirthschaftlichen Institutionen selbst in die Hand nimmt, anstatt ihre Rechte und Pflichten zu erweitern, um den Auswüchsen der Zeit entgegenzutreten. Man verlangt die Besorgung der ganzen Beköstigung nicht nur der Kranken, sondern auch der Gesunden durch den Staat, um Krankheiten zu beseitigen, bei denen in der Hauptsache nur chirurgisches Eingreifen erforderlich und fast ebenso wirksam ist, denn unvernünftige Patienten, wie widerstrebende Kostgänger werden sich heimlich doch ihre verbotene Kost zu verschaffen wissen. — Der Missbrauch des Inseratenwesens ist unter Anlehnung an die neueste Literatur darüber in der Schrift schlagend dargethan, und verlangt, dass zur Beseitigung desselben der Staat dasselbe sich ausschliesslich vorbehalten soll, um — allen Schmutz fern zu halten. Den staatlichen Intelligenzbeamten würde es n. A. des Verf.'s leicht sein, die Kontrolle durchzuführen, was unter die Kategorie gehört. Wir bezweifeln das und fürchten nur, dass das Publikum dann den wirklich aufgenommenen Ankündigungen um so kritikloser Glauben schenken würde, während es u. A. n. allerdings mehr als bisher geschehen, die Aufgabe der Polizei wäre, Annoncen, welche offenbar zu Handlungen auffordern, die nach dem Gesetze straffällig sind, näher nachzugehen und den Ankündiger unsittlicher Bilder, Vermittler von Doktordiplomen etc. zur Verantwortung zu ziehen.

Der Verf. scheint uns die Vermögensschädigung der jetzigen Zeitungsbesitzer, welche mit der Entziehung der Inserate verbunden wäre, doch zu leicht zu nehmen, wenn er nur darauf hinweist, dass das preussische Recht des Fiskus erst im Jahre 1894 verjährt ist, und dass der Missbrauch der Zeitungsverleger „geeignet wäre, ein bereits begründetes Eigenthumsrecht wiederum in Fortfall zu bringen“.

Th. Barth, Zur Entwicklungsgeschichte der heutigen reaktionären Wirthschaftspolitik. Berlin 1879. 35 SS.

Eine mit Geist, aber auch mit grosser manchesterlicher Einseitigkeit geschriebene Broschüre, welche beachtenswerth ist wegen der scharfen Kritik, welche die neueste Umwandlung der wirthschaftlichen Anschauungen in Deutschland erfährt, worin viele Wahrheiten vortrefflich zum Ausdruck gelangt sind. Namentlich die Missachtung der Wissenschaft und die Ueberschätzung der einseitigen praktischen Erfahrung, welche sich jetzt in Deutschland seit einiger Zeit breit macht, wird richtig characterisirt und gegeisselt; das Unlogische bei der extremen Vertheidigung einzelner schutzzöllnerischer Maassregeln von Seiten der Regierung und im Reichstage wird nachgewiesen. Der Gesammteindruck wird abgeschwächt durch die übertriebenen Befürchtungen, welche der Verf. in Betreff der Folgen der jetzigen Wirthschaftspolitik in Deutschland hegt. Er kennt nur ein Entweder — Oder, während er die breite Strasse dazwischen ignorirt, auf der sich die thatsächlichen Verhältnisse trotz aller übertriebenen Hoffnungen und Befürchtungen der Parteien zu vollziehen pflegen.

## Statistik.

* Maurice Block, Handbuch der Statistik. Deutsche Ausgabe zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig. Veit & Comp. 1879. 8°. 344 SS.

Das vorliegende Handbuch soll sowohl für das grössere gebildete Publikum, als vornehmlich für Studirende als Einführung in die Statistik dienen; es soll mit den wichtigsten Problemen und Streitfragen bekannt machen, die Entstehung und den Werth der statistischen Ziffern beurtheilen lehren, als auch zugleich besonders mit in der Statistik des deutschen Reiches zurechtweisen und deren Ergebnisse mittheilen. Diese „deutsche Ausgabe“ fusst bei weitem nicht allein auf der ihr zu Grunde liegenden Arbeit von Block: „Traité théorique et pratique de Statistique.“ Besonders das 3. und 4. Buch (die Praxis der Statistik und die Ergebnisse derselben) rühren lediglich von Scheel her. Während Block in erster Linie die französischen Verhältnisse und die Statistik Frankreichs in den Vordergrund stellt, behandelt v. Scheel die Statistik des deutschen Reiches und hat hier ein sehr willkommenes Lehr- und Handbuch geschaffen, welches nur mit Freude begrüsst werden kann. Es wird in der nächsten Zeit noch eine eingehendere Besprechung dieser Schrift gegeben werden. E.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Octobre 1879. — Janvier. — Les recettes budgétaires (de la France) en 1878. — Le commerce extérieur de la France en 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France (1850—1878) — Le budget de la ville de Paris pour 1879. — Février 1879. — Projet de budget (de la France) pour 1880. — La production des alcools en France en 1878 et 1877. — Mars et Avril 1879. — Le prix du blé en Angleterre depuis un demi-siècle. — Recherches statist. sur la longévité des pensionnaires civils de l'état (de la France) [2 parties.] — Le prix du blé à New-York depuis un demi-siècle. — Mai 1879. — Le froment en France depuis 1858. — Le Mont-de-Piété de Paris. — Statistique comparat. des droits de douanes et des taxes de consommation dans les sept états de l'Europe centrale. — L'argent en Angleterre de 1833 à 1878. — Juin 1879. — La dette consolidée (en France) depuis le commencement du siècle. — Le mouvement des prix depuis 1861 dans le commerce d'exportation de l'Angleterre. — États-Unis. L'exportation des viandes, beurres et fromages en 1877—1878. — Juillet 1879. — Statistique des établissements soumis aux exercises ou à la surveillance des agents des contributions indir. (en France). — La re ponsabilité des sociétés annoymes (en Angleterre.) — Le droit de mouture (en Italie). — Août 1879. — Loi relat. aux contributions directes à percevoir en 1880, avec tableau. — Produits des contributions indir. perçus et constatés (en France) par département et p. divis. budgétaire. I. semestre des années 1879 et 1878. — L'enquête de 1851 sur les revenus territoriaux de la France continent. (suite et fin voy. No. de Septembre et Octobre.) — Septembre 1879. — Règlement sur la comptabilité des emprunts des départements, des communes et des établissements publics (en France.) — Le Compte de liquidation (en France.) — les faillites (en France en 1877.) — Octobre 1879. — Le commerce extérieur (de la France) en 1878. — La navigation intérieure (de la France) en 1878. — Les péages (en Belgique.) — Inde anglaise. l'Inde angl. depuis dix ans (extrait d'un document officiel: Statist. abstract. relat. to Brit. India from. 1868—1869 to 1877—1878.)

Annales de Démographie internationale. — 1879. No. 10. — Sur le but et le rôle des bur. stat. de ville, p. Körösi. — Étude sur la mortalité des jeunes hommes en France, par Bertillon. — Étude sur la Guadeloupe, par H. Rey. — La mortinatalité en France, par Bertillon. — Statist. anthropométrique et médicale des élèves des écoles prim. de Bruxelles. — Rapport à l'Académie de Médecine sur la détermination des causes de décès, par G. Sagneau.

Journal des Économistes. Novembre 1879. — La religion dans l'économie soc. à propos des écrits posthumes de John St. Mill, par A. Clément. — Les derniers serfs de France. Ire partie: la campagne de Voltaire et de Christin (1767—1779), par Ch. L. Chassin. — De la mesure de l'utilité des chemins de fer, par M. S. — Les discussions du XXIIIe Congrès de l'association britannique pour le progrès des sciences sociales, par H. Taché. — Le phylloxéra et la potasse, par M. Nottelle. — Bulletin. 1. Coup d'oil histor. sur l'intervention du gouvernement dans la question du pain, par E. Raoul-Duval. — 2. Congrès de la Société fédér. d'utilité publ. tenu à Berne du 2 au 5. sept. 1879, par H. Dameth. — 3. Le projet du canal interocéanique, par M. de Lesseps. — Réunion de la Société d'écon. polit. du 5 novembre 1879. — Chronique économique etc.

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) Janvier à Juin 1879. — Janvier. — Contrôle des dépenses communales, par H. Fontaine. — Les monts-de-piété, par Huet. — L'instruction second. en France et en Anglet., par Ch. Rabany. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population, par T. Loua. — Février. — L' hospitalité de nuit, par A. Pape. — De la nécessité d'un système complet de comptabilité pour les dépenses du service vicinal, par Rousseau. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population en Algérie, par T. Loua. — Mars. — Règlements du commerce du bétail dans les marchés d'approvisionnement de Paris, par L. Biollay. — Les chemins de fer d'intérêt local, par A. Boulan. — Les cantonniers ruraux, par M. de Mirandol. — Les casiers administratifs électoraux, par H. Morgand. — Avril. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce. — Les chemins de fer, par A. Boulan (2e article.) — Règlements du commerce du bétail etc., par L. Biollay (2e article.) — Établissements hospitaliers du Danemark, par A. le Rée. — Mai. — Établissement des diaconesses protest. à Francfort, par M. de Hell. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce (2e partie.) — Voeux des Conseils généraux. Sessions de 1877, par Ch. Mehl. — De la classification des fonctions administrat. 1re partie: préfectures, par Ch. Farcinet. — Juin. — Les chemins ruraux, par E. Guillaume. — L'économie polit. dans l'enseignement primaire, par Ch. Rabany. — Les sépultures des soldats morts en 1870—1871, par A. Boulan. — Classification des fonctions administrat. 2e partie: Secrétariats généraux, par Ch. Farcinet. —

B. England.

Journal of the Statistical Society. September 1879. — Report of the Council to the XLV. anniversary Meeting of the Stat. Soc., with proceedings. — On the Celtic Languages in the British Isles; a statistical survey, by E. G. Ravenstein. — On Tabular Analysis, by W. A. Guy. — On some effects of a Crisis on the Banking Interest, by I. B. Martin. — The Gazette Average Prices of Corn. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. November 1879. — Die österreich. Sparkassen 1878, von H. Ehrenberger. — Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen, von B. Weisz. — Eberhard Jonack, Nekrolog von A. Ficker. — Die nächste Volkszählung in Deutschland, von Schimmer u. s. w. —

Statistische Monatsschrift. Dezember 1879. — Die Aufgaben des Zählwerks am Ende d. J. 1880, von A. Ficker. — Die Ehefrequenz u. s. w., von B. Weisz. (Fortsetz. aus November-Heft.) — Ergebnisse des Lottogefälls 1878, von M. Pigerle. — Die österr. Universitäten 1868—79, von B. Windt. —

D. Italien.

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. II. — Carlo F. Ferraris, La produzione dei metalli preziosi e il rapporto di valore fra l'oro e l'argento, dalla scoperta di America ai nostri giorni. — Aug. Messedaglia, La statistica, i suoi metodi e la sua competenza. — P. Fambri, Le ferrovie e la guerra. — E. Morpurgo, la scienza demografica e il primo congresso intern. di demografica. —

Fasc. III. — V. Ellena, La statistica di alcune industrie italiane. —

E. Dänemark.

Nationaloeconomisk Tidsskrift v. Falbe-Hansen og W. M. Scharling. 14. B. 5 H. — Schiffahrt und Schiffahrtsabgabe, v. Falbe-Hansen. — Neue Resultate der mathematischen Methode angewendet auf die Handelsstatistik, v. Madsen. — Amerika, II. Die amerikan. Concurrenz und die Landwirthe, v. Alex. Petersen. — Die jetzige Lage des engl. Handels, v. Aug. Mongredien. — Der Transitparagraph des deutschen Zollgesetzes. —

6te Heft: — Der Uebergang der Seeländischen Eisenbahnen in die Hand des Staates, v. W. Scharling. — Die gegenwärtige Lage des englischen Handels II., v. A. Mongredien. — Der dänische Aussenhandel i. J. 1878. — Bettelei in Deutschland (Lammers). — Herrenschwand (v. Inama-Sternegg). —

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reiches, hrsg. v. G. Hirth, Leipzig 1880. N. 1. — Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 (wird fortgesetzt). — Die Entwickelung des Lebensversicherungsgeschäfts in Deutschland 1878. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? — Belastung d. Arbeit in den europ. Staaten u. Amerika. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. v. Nathusius und H. Thiel. 1878. Heft 3—6 nebst Supplem.-Heft 1 u. 2. Heft 3. — Ursachen der Rübenmüdigkeit, von G. Liebscher. — Der Kredit des Landwirthes, von G. Marchet. — Vortheile einer guten Agrarstatistik in besond. Berücksicht. d. Anbaustatistik Württembergs, von Platzmann. — Heft 4—5. — Die Torfwirthschaft Süddeutschlands u. Oesterreichs mit besond. Berücksichtig. d. Verwerth. des Torfes in der Grossindustrie u. beim Eisenbahn-Betriebe, Reisebericht von A. Hausding. — Bericht über eine im Auftrage der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung unternommene Reise nach England, von E. Breymann. — Heft 6. — Untersuchung der Vegetationsverhältnisse von Wiesen und Weiden im Kreise Neumarkt, von Speer. — Supplem.-Heft 1 u. 2 — Preussens landwirthsch. Verwaltung 1875—77.

Landwirthschaftliche Jahrbücher etc. 1879. Heft 1—5 und Supplem. 1. — Heft 1. — Gesichtspunkte z. krit. Studium der neueren Arbeiten auf d. Gebiete d. Ernährung, von N. Zuntz. — Ueber die Aufgaben zu den schriftl. Ausarbeitungen auf höheren Lehranstalten, namentlich auf Landwirthschafts-Schulen, von Petermann. — Heft 2 u. 3. — Fortsetzung des Petermann'schen Artikels. — Bericht über die in Kassel am 12. u. 13. Sept. 1878 abgehaltene Konferenz, betreffend die Organisation eines meteorol. Dienstes im Interesse der Land- und Forstwirthschaft auf dem Gebiet des deutschen Reiches. — Der Dünenbau der kgl. preuss. Regierung auf den Schleswigschen Westsee-Inseln 1876, von Hübbe. — Heft 4. — Plan für ein meteorol. Beobachtungsnetz im Dienste d. Landwirthschaft d. Königr. Preussen, von G. Hellmann. — Heft 5. — Die Bonitirungsmethoden des Ackerlandes, von S. A. Pfannstiel. — Ernährungsversuche der Zuckerrübe, von J. Hanemann. — Supplem.-Heft 1. — Ernährung der landwirthsch. Nutzthiere (Neue Beiträge). Bericht über Arbeiten der kgl. württemb. landw. Versuchsstation Hohenheim aus den Jahren 1871—78, von E. Wolff. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt. Oktober-Heft 1879. Produktion der Bergwerke, Salinen u. Hütten im deutsch. Reich und in Luxemb. für 1878. — Der Tabak im deutsch. Zollgebiet. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch u. Besteuerung v. 1. Juli 1878 bis 30. Juni 1879. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1878—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Einfuhr d. hauptsächlichsten brit. u. irisch. Roherzeugnisse u. Fabrikate nach Deutschland Januar—Oktober 1879. — Durchschnittspreise wichtig. Waaren im Grosshandel, Oktob. 1879. — Ein- u. Ausfuhr d. wichtig. Waarenartikel im dtsch. Zollgeb. f. Oktober 1879 und die Zeit v. 1. Januar bis Ende Oktober 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zucker-Ein- u. Ausfuhr im Oktober 1879. —

Preussische Jahrbücher. Bd. XLIII. Heft 2 — (August—Oktober 1879). Heft 2. — Die direkten Steuern in Preussen, von Zedlitz. — Englands Herrschaft u. d. holländ. Bevölkerung in Südafrika, von M. Alsberg. — Heft 3. — Die Entstehung u. Bekämpfung der Sozialdemokratie, von E. Peterson. — Preussen u. die kathol. Kirche, von Chr. Meyer. — Heft 4. — Preussen u. die kathol. Kirche (Schluss). — Die Provinziallandschaften des ehemal. Königr. Hannover, von Grumbrecht. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft v. Ed. Wiss. 1879. Bd. IV. — Die Landwirthschaft und die Kornzölle v. N. M. Witt. — Eine deutsche Geschichte für das deutsche Volk, v. K. Braun. — Vorgeschichtliche und geschichtliche Grundzüge der Wirthschaft, v. E. Wiss. — Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise, v. M. Wirth.

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

# Ueber Eisenbahnstatistik

## aus Anlass der Berner Session der internationalen fachmännischen Kommission im September 1878.

Nach einem Vortrage in der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Basel.

Von

**W. Heusler-VonderMühll,**

Mitglied des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn [1]).

Die internationale fachmännische Kommission für Eisenbahnstatistik ist von dem Allgemeinen statistischen Kongress bei seiner Zusammenkunft in Budapest im Jahre 1876 eingesetzt worden, um die Frage zu untersuchen, auf welchen Grundlagen eine internationale Eisenbahnstatistik aufzustellen sei, nachdem man sich an mehreren früheren Versammlungen mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte, aber nur zu dem negativen Resultate gelangt war, dass die bestehenden einzelnen oder nationalen Statistiken für den angestrebten Zweck nicht hinreichend seien.

Wenn vielleicht in früheren Jahren die Frage nur ein mehr wissenschaftliches Interesse hatte, so erhielt sie dagegen in den letzten Jahren in um so höherem Maasse eine allgemeine und praktische Bedeutung, je mehr der vielenorts eintretende Nothstand der Eisenbahnen eine genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse auf die Tagesordnung brachte, und je mehr damit im Zusammenhang die Frage „Staatsbahnen oder Privatbahnen“ zur Erörterung gelangte. Denn es liegt auf der Hand, dass diese Frage, die den Kern aller Eisenbahndebatten und Polemiken bildet, nicht ausschliesslich vom politischen Standpunkte aus oder nur an der Hand allgemeiner Theorien beurtheilt werden darf, sondern dass dabei die reellen Verhältnisse, die Resultate, welche bis jetzt mit dem Staatsbau und Betrieb und mit

1) Der Verfasser hat s. Z. an den Verhandlungen in Bern als Vertreter der S.C.B. Theil genommen.

dem Bau und Betrieb durch Privatgesellschaften erreicht worden sind, wohl eben so stark in Betracht kommen müssen. Diese thatsächlichen Resultate sollte nun in erster Linie die Statistik zu liefern im Stande sein, und es war demnach ein ganz natürlicher Gedanke, nachdem man sich überzeugt hatte, dass dies nicht der Fall sei, zu versuchen, ob nicht diese Lücke durch das Zusammenwirken von Fachmännern aller Nationen ausgefüllt werden könnte.

---

Wie alle Statistiken, so hat auch die Eisenbahnstatistik zwei Aufgaben zu erfüllen:

die eine ist die Vergleichung der Resultate einer und derselben Bahn zu verschiedenen Zeiten;

die andere ist die Vergleichung der Resultate verschiedener Bahnen für einen und denselben Zeitraum.

Fast ausnahmslos tritt der erste Zweck in den Vordergrund, wenn eine einzelne Bahnverwaltung die Resultate ihres Betriebes statistisch ordnet, und es ist einleuchtend, dass dieser Zweck um so besser erreicht wird, je weniger an den Formularen und Tabellen im Laufe der Jahre geändert wird, weil dadurch die gegebenen Zahlen immer dieselbe Bedeutung beibehalten; und es kommt auch in der That weniger darauf an, dass die absolut richtigsten Einheiten zur Vergleichung genommen werden, als darauf, dass dieselben für einen möglichst langen Zeitraum immer die nämlichen bleiben. Die einzelnen Verwaltungen werden also — beiläufig gesagt — der Natur der Sache nach allen Abänderungen in der Statistik, welche immer auch eine solche in ihrem Rechnungswesen nach sich ziehen, von vornherein eher abgeneigt sein.

Viel weiter gehenden Anforderungen haben aber die Statistiken der einzelnen Gesellschaften zu entsprechen, wenn deren Ziffern auch unter sich vergleichbar sein sollen; denn dann muss die Bedeutung dieser letztern für alle Bahnen absolut die nämliche sein, wenn ein richtiges Resultat erlangt werden soll. Um diesen zweiten Zweck bis zu einem gewissen Grade wenigstens zu erreichen, haben sich denn auch in verschiedenen Verkehrsgebieten theils freiwillig, theils auf Anregung der Regierungen hin, die Bahnen auf eine einheitliche, nationale Statistik vereinigt, und so bestehen die Preussische Statistik, diejenige des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, die Schweizerische, die Französische, die Englische Statistik, welche alle Angaben liefern, die je für das betreffende Gebiet unter einander verglichen werden können, welche

dagegen in ihrer Anlage von einem Lande zum andern ganz ausserordentlich abweichen.

Das Bestehen dieser nationalen Statistiken ist aber eher ein Hinderniss für die Erstellung einer internationalen Statistik, weil einerseits jeder Staat das für ihn Passendste und Zweckdienlichste erreicht zu haben glaubt und also nicht gerne das Errungene preisgibt, und weil anderseits die zwischen den verschiedenen Formularen bestehenden Differenzen grossentheils in den Verwaltungs- und Betriebsgrundsätzen, in der Organisation und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihre Begründung haben und desshalb auch sehr schwer zu vermitteln sind.

Die Aufgabe der Kommission war also eine sehr schwierige, und wir werden auch sehen, dass die Lösung derselben trotz möglichsten Entgegenkommens der anwesenden Mitglieder noch in weitem Felde liegt.

Bevor wir auf die Arbeiten der internationalen Kommission eingehen, erscheint es angezeigt, einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Eisenbahnstatistik im Allgemeinen und über die Schwierigkeiten, die die Aufstellung wie der Gebrauch derselben bietet.

Vor Allem ist es der Umstand, dass die Einheiten, nach welchen gemessen wird und nothgedrungen gemessen werden muss, ihrer Natur nach nicht überall den nämlichen Werth haben. Es ist hier selbstverständlich nicht von der Verschiedenheit von Maass, Gewicht und Geld in den verschiedenen Ländern Rede, da die Reduktion eine einfache Rechnungsoperation ist, obwohl bei der gegenwärtig vielenorts herrschenden Papierwirthschaft auch die Umrechnungskurse der Rubel, der Gulden und Liren etc. zu Unsicherheit Anlass geben können, sondern was gemeint ist, das sind die oft ganz enormen Differenzen an innerem Werthe, an Leistungsfähigkeit von gleich benannten Einheiten in den verschiedenen Ländern. Nehmen wir z. B. einen Kilometer Bahn in England, und einen solchen in Oesterreich, so können dieselben nicht ohne Weiteres mit einander verglichen werden mit Bezug auf Baukosten oder auf das Personal, das durchschnittlich zum Betrieb erfordert wird, sondern es sollte jeweilen auch gegenübergestellt werden die Ausrüstung der Bahnen an Geleisen und Rollmaterial und die durchschnittliche Leistung an abgelassenen Zügen u. s. w.

Der englische Kilometer hat allerdings im Durchschnitt Fr. 700,000[1]) an Baukosten erfordert, und der österreichische kaum die Hälfte (Fr. 340,000)[1]); dafür sind aber auch in England die Bahnen zu mehr

[1]) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag. 9.

als 50 % zweigeleisig und besitzen per Myriameter (10 Kil.) 5 Lokomotiven und 150 Wagen und werden durchschnittlich Tag für Tag von 34 Zügen befahren, während von den österreichischen Bahnen nur 10 % zweigeleisig sind, auf 10 Kilometer nur 2 Lokomotiven und 50 Wagen entfallen und endlich per Tag kaum 12 Züge über das ganze Netz gehen [1]).

Oder nehmen wir die Personentaxen per Kilometer, so sind sie in England im Durchschnitt um vielleicht 50 % höher als in Oesterreich, wo sie wie in der Schweiz ca. 5—5$^1/_2$ cs. betragen; um aber ein richtiges Urtheil zu fällen, muss berücksichtigt werden, dass in England die Fahrgeschwindigkeit viel grösser ist und auch viel mehr Reisende in der I. und II. Klasse reisen als in Oesterreich, wo z. B. die I. Klasse nur von ca. 3 % aller Reisenden benützt wird. Oder wenn man die Baukosten der Jurabahn und der S.C.B. mit einander vergleicht, welche ca. Fr. 260,000 resp. Fr. 360,000 per Kilometer betragen, so sollte man nicht ausser Augen lassen, dass die schweizer. Centralbahn zu ca. $^1/_4$ ihrer Länge zweispurig ist, die Jurabahn dagegen fast durchweg einspurig, und hauptsächlich, dass alle grossen Bahnhöfe des S.C.B.-Netzes von der S.C.B. selbst gebaut und bezahlt sind (mit Ausnahme von Biel), während die Jurabahn in Basel, Bern, Luzern, Neuenburg nur zur Miethe ist, das entsprechende, sehr bedeutende Baukapital also hat sparen können.

Ganz analoge Verschiedenheiten ergeben sich, wenn die Betriebskosten per Zugskilometer verglichen werden; es kommt dabei darauf an, ob die Züge grundsätzlich lang gemacht werden, dagegen wenig zahlreich sind, wie in Deutschland und Frankreich, oder ob, wie in England, auf schnelle Beförderung (von Gütern wie Personen) ein Hauptgewicht gelegt wird, und desshalb in kurzen Zwischenräumen viele kleinere Züge auf einander folgen.

Zu dieser ersten Schwierigkeit, dass die Einheiten, nach denen gemessen werden muss, ihrer Natur nach in den verschiedenen Ländern (übrigens auch oft, doch in geringerem Grade, von einer Bahn des nämlichen Landes zur andern) nicht denselben Werth haben, einer Schwierigkeit, die unter gar keinen Umständen beseitigt werden kann, tritt die zweite hinzu, die allerdings nicht ebenso absolut unabweisbar ist, nämlich die verschiedenartige Berechnungsweise vieler Zahlen der Statistik.

Diese Verschiedenheit tritt hauptsächlich zu Tage bei dem finan-

---

1) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag. 22, 23.

ziellen Theile der Statistik, bei den Angaben über Einnahmen und Ausgaben und das Verhältniss der letztern zu den erstern.

Ein beliebter Maassstab für die Vorzüglichkeit einer Verwaltung ist das Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen, und man geht sogar so weit, gewisse Prozentsätze — z. B. 50 %, als eine Art Norm aufzustellen, über welche die Ausgaben nicht hinausgehen sollen. Ganz abgesehen davon, dass dieser Prozentsatz ebensoviel von den Einnahmen, auf welche die Verwaltung viel weniger Einfluss hat, abhängt als von den Ausgaben, und dass bei hohen Taxen die nämlichen Betriebskosten einen niedrigeren Prozentsatz der Einnahmen ausmachen als bei niedern Taxen, — wenn die eine Bahn für einen Transport Fr. 100 erhält, eine andere Bahn dagegen nur Fr. 80 und bei beiden Bahnen der Transport Fr. 40 kostet, so machen die Ausgaben bei der ersten 40 %, bei der andern 50 % der Einnahmen aus, obgleich beide faktisch ebenso billig betreiben — ganz abgesehen von diesem Umstande, der mehr in die Kategorie der unabweisbaren Verschiedenheiten gehört, und allein schon genügt, um dem Prozentverhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen die Geltung als absoluter Maassstab zu benehmen, werden aber auch unter Einnahmen und Ausgaben fast nirgends genau dieselben Posten verstanden, und man kann, wenn man will, mit einiger Geschicklichkeit diesen Prozentsatz in der Rechnung immer auf einem anständig tiefen Niveau halten.

Im Grunde genommen, sollten der Berechnung desselben nur die wirklichen Transporteinnahmen und die wirklichen gesammten Betriebsausgaben zu Grunde gelegt werden. Denn wenn eine Bahn z. B. grosse Werkstätten, Hüttenwerke, Domänen besitzt, aus denen ihr beträchtliche Einnahmen zufliessen, wie die österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Banat, wenn sie grosse disponible Fonds besitzt, aus denen sie erhebliche Zinsen zieht, oder wenn sie an andern Bahnen betheiligt ist wie die S.C.B. an der Bötzbergbahn und der Basler Verbindungsbahn, wenn sie endlich ganze Strecken verpachtet hat und dafür bedeutende Pachtzinse bezieht, oder wenn ihr für Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken grosse Miethzinse bezahlt werden, wie dies speziell bei vielen schweiz. Bahnen der Fall ist, so dürfen alle diese Einnahmen nicht als direkte Betriebseinnahmen gebucht und der Berechnung des Prozentsatzes zu Grunde gelegt werden, weil um diese Einnahmen zu erzielen, der Betrieb keine Ausgaben von Belang zu machen hatte.

Auf der andern Seite gehören allerdings dann auch die bezahlten Miethzinse für fremde und mitbenützte Bahnhöfe und Strecken, sowie

die Ausgaben des Werkstätten- und Hüttenbetriebes nicht in die Betriebsausgaben.

Bei der S.C.B. z. B. haben im Jahre 1877 die wirklichen gesammten Betriebsausgaben ca. 53 % der Transporteinnahmen betragen; rechnet man aber Gesammtausgaben und Gesammteinnahmen gegen einander, so beträgt das Verhältniss nur ca. 47 %.

Ein weiterer Faktor, dessen Behandlung auf das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben sehr stark einwirkt, ist sodann der Erneuerungsfonds, indem dessen Soll und Haben so verschiedenartig gebucht werden kann, dass der vorerwähnte Prozentsatz bei effektiv gleichen Verhältnissen das eine Mal hoch, das andere Mal nieder herauskommen wird.

Die Erneuerungsfonds, welche meistens nur bei Privatbahnen bestehen, sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Erneuerung von Oberbau und Rollmaterial, deren Betrag ihrer Natur nach von einem Jahre zum andern stark wechseln kann und oft auch stark wechselt, auf eine längere Reihe von Jahren mit möglichster Regelmässigkeit zu vertheilen. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Grundsätze einzutreten, welche bei der Einrichtung dieser Fonds befolgt zu werden pflegen; der leitende Grundsatz ist der, dass dem Fonds jährlich eine bestimmte Summe, die bei einzelnen Bahnen mit der Intensität des Verkehrs variirt, überwiesen wird, und dass dagegen der Fonds für die Kosten von neuen Schienen und Schwellen etc., von neuen Maschinen und Wagen sowie von gewissen Theilen derselben, aufzukommen hat. Nun werden in den ersten Jahren des Betriebes einer Bahn die Ausgaben für diese Zwecke nur klein sein, der Fonds wird also mehr einnehmen als ausgeben, später müssen dann bedeutende Erneuerungen auf einmal vorgenommen werden, der Fonds wird mehr zu leisten haben als seine Zuflüsse betragen und daher abnehmen. Ein ungefähres Gleichbleiben des Fonds, wobei also die jeweilige Einlage immer auch im laufenden Jahre aufgezehrt würde, kommt in der Praxis desshalb nicht vor, weil ein Bahnnetz nie lang genug in seinem Bestande unverändert bleibt, um diese Ausgleichung zu gestatten, sondern durch Neubauten und Erweiterungen sich stets vergrössert, wesshalb auch die Einnahmen wie die Ausgaben der Fonds fortwährend sich verändern, ganz abgesehen davon, dass die Variationen in den Preisen von Schienen etc. auf die Höhe der Einlage wie der Entnahme ebenfalls einwirken.

Es ist nun bei einzelnen Verwaltungen Sitte, die Ausgaben für Erneuerungen, welche aus diesem Fonds bestritten werden, nicht in

die Betriebsrechnung einzustellen, während bei andern alle solchen Ausgaben, finden sie nun ihre Deckung wo sie wollen, als Betriebsausgaben gebucht werden. Im erstern Falle werden also die Ausgaben auf dem Papier einen kleinern Betrag erreichen, und auch der Prozentsatz von Ausgaben zu Einnahmen wird ein günstigerer sein als im zweiten. Bei der Schw. Nordostbahn, welche bis vor einem Jahre nach der ersten Methode verfuhr, wäre für 1876 ein um ungefähr 10% höherer Prozentsatz der Ausgaben herausgekommen als der effektiv angegebene, wenn nach der zweiten Methode gerechnet worden wäre, und also alle Ausgaben für Erneuerung etc. ihren Platz unter den Betriebsausgaben gefunden hätten.

Wenn wir nun im Vorstehenden gesehen, dass über den Begriff „Betriebsausgaben" überhaupt keine Uebereinstimmung herrscht, so tritt dieser Mangel in erhöhtem Maasse an den Tag, wenn es sich darum handelt, die Ausgaben für bestimmte Dienstzweige auf verschiedenen Bahnen mit einander zu vergleichen. Es wird z. B. vielfach behauptet, dass die „Allgemeine Verwaltung" bei grossen Bahnen relativ weniger koste als bei kleinen, bei Staatsbahnen als bei Aktienbahnen oder auch umgekehrt, und man beruft sich dabei auf die Ziffern der Statistik. Nun wird aber nicht überall unter „Allgemeiner Verwaltung" das Nämliche verstanden, so dass die betreffenden Ausgabeziffern, wenn sie auch für jede einzelne Bahn absolut richtig sind, sich dennoch zur Vergleichung unter einander in keiner Weise eignen. Sodann wird in einzelnen Ländern, wie in Frankreich und der Schweiz, unterschieden zwischen den Kosten des Expeditionsdienstes, d. h. des Stations- und Zugsdienstes einerseits, und denjenigen des Fahrdienstes, d. h. der Maschinen anderseits, während in Deutschland diese beiden Kategorieen von Ausgaben unter „Transportverwaltung" in einer Summe gegeben werden.

Irgend welche Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Ausgaben, welche aus der Vergleichung der Zahlen der verschiedenen Statistiken allein gezogen werden, sind daher immer mit äusserster Vorsicht aufzunehmen, da sie sehr oft durch genaue Vergleichungen — sofern solche überhaupt möglich sind, dementirt werden.

---

Gehen wir nun zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Kommission selbst über, so möge zuerst Einiges über die Zusammensetzung derselben Platz finden.

Auf dem statistischen Kongress in Budapest wurden nur wenige Mitglieder ernannt, da man sich dort auf die auf jenem Kongress an-

wesenden Statistiker beschränkte. Da aber die Kommission hau sächlich Fachleute enthalten sollte, so wurde dem Bureau derselb den Herren Brachelli, Hofrath im Handelsministerium und Profes in Wien, Bodio, Direktor der Allgemeinen Statistik und Profes in Rom und Perl, Divisionschef der Grossen Russischen Eisenba gesellschaft in Petersburg, die Befugniss ertheilt, eine angemess Anzahl von Eisenbahndirektoren und Beamten der verschiedenen eu päischen Staaten zu cooptiren. Ueberdies wurden bei der ersten S sion der Kommission, welche im Oktober 1877 in Rom stattfand, bei der folgenden in Bern, die Regierungen und Bahnen des treffenden Landes ersucht, sich durch Delegirte vertreten zu las welche gleiche Rechte wie die ursprünglichen und wie die coopti Mitglieder haben, und die auch für die Zukunft als „membres aggrég der Kommission angehören. Da der Ort der Sitzung jedes Jahr bis zur Vollendung der Aufgabe — ein anderer sein soll, so v nachgerade die Zahl der Mitglieder aller Art eine ziemlich beträ liche werden, gegenwärtig beträgt sie 62. In Bern waren anwes 27 Mitglieder, wovon 6 Schweizer. Ausser der Schweiz waren treten Russland, Oesterreich, Deutschland, Italien, Holland, Belg theilweise ziemlich zahlreich, Frankreich durch zwei Delegirte Regierung, während die grossen Bahngesellschaften keine Abge neten gesandt hatten, obwohl sie eingeladen waren, England end gar nicht, obwohl Vertreter des Board of trade und solche der gros Bahnen s. Z. in die Kommission cooptirt worden waren.

---

Schon in Rom war man übereingekommen, sich bezüglich von den Bahnen zu verlangenden Angaben auf das Nothwendigste beschränken und für alle Details auf die nationalen Statistiken verweisen.

Immerhin enthält das Formular ca. 260 Kolonnen, während al dings das neue Schweizerische deren 415, die deutsche Vereins tistik deren 376 (darunter aber eine grosse Anzahl mit 2, 3 un Unterrubriken, welche also zwei- und dreifach zu rechnen sind) zä Von jenen 260 Kolonnen fallen übrigens auf die Statistik der Unf und die der Unterstützungskassen ca. 100, so dass für die eigentli Bau- und Betriebsstatistik ca. 160 bleiben; eine Zahl, unter wel kaum herabgegangen werden kann, wenn anders alle wirklich inte santen und für die Beurtheilung wichtigen Daten sollen gelie werden.

Die 160 Kolonnen sind in 5 Tabellen eingetheilt:

I. Bauverhältnisse.
II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.
III. Anlagekapital.
IV. Einnahmen und Ausgaben.
V. Verwendung des Reinertrags.

Es würde zu weit führen, in das Detail dieser 5 Tabellen einzutreten, und es wird genügen, in grossen Zügen zu zeigen, welche Angaben man in denselben finden wird, welche dagegen darin nicht enthalten sind, die doch darin sein sollten, und welche endlich ohne Schaden weggelassen werden könnten.

## I. Bauverhältnisse.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich die Länge der Bahn, die Spurweite (welche bekanntlich in Russland, Irland und theilweise auch in England, Schweden und Norwegen von der allgemein geltenden von M. 1,435 im Lichten abweicht), das Verhältniss der zwei- und mehrspurigen Strecken zur Gesammtlänge, die Konstruktion des Oberbaues, ob eiserne oder Stahlschienen, ob hölzerne, steinerne oder eiserne Unterlagen. Ferner die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, nämlich die Längen der horizontalen Strecken, der Steigungen bis zu 5 °/₀₀, derjenigen zwischen 5 und 15 °/₀₀ und endlich derjenigen über 15 °/₀₀. Bei diesem Punkte hätten die schweizerischen Abgeordneten eine Aenderung gewünscht in dem Sinne, dass auch noch die Steigungen von 10 °/₀₀ und von 20 °/₀₀ separat angegeben worden wären, weil auf den schweizerischen Bahnen, wie überhaupt auf Bahnen in etwas unebenem Terrain die Steigung von 5 °/₀₀ nicht mehr die Grenze zwischen leicht zu betreibender Bahn und schwer zu betreibender Bahn darstellt, während allerdings die grossen Hauptbahnen in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und England nur ungern über jene 5 °/₀₀ hinausgegangen sind. Ob der von der Schweiz gestellte bezügliche Antrag Berücksichtigung finden wird, wird erst auf einer nächsten Sitzung entschieden werden, da diese Frage in Bern nicht mehr behandelt werden konnte.

## II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.

Hier wird angegeben die Ausrüstung der Bahnen mit Lokomotiven, Personen- und Güterwagen, absolut und auf den Kilometer Bahnlänge reduzirt, bei den Wagen — um der verschiedenen Bauart derselben Rechnung zu tragen — auch die Zahl der Sitzplätze und

der Tonnen Tragkraft per Kilometer. Diese Zahlen sind, wie schon früher erwähnt, eines der wesentlichsten Momente für die Bedeutung einer Bahn und variiren demgemäss auch ganz enorm. Sie gehen z. B. von 2 Lokomotiven und 8 Personenwagen per Kilometer auf der unterirdischen Eisenbahn in London (Metropolitan Railway) herunter bis auf 0,1 und 0,07 Lokomotiven und 0,3 und 0,4 Personenwagen per Kilometer auf der Dniester-, der Donau-Drau- und der Vorarlbergerbahn; dafür sind allerdings auf der Metropolitan (ca. 22 Kil. lang) im Jahr 1876 über 50 Millionen Personen befördert worden, auf der Dniesterbahn dagegen (113 Kilometer lang) nur 156,000 Personen.

Sodann wird angegeben die durchschnittlich per Lokomotive, per Personen- und per Güterwagen zurückgelegte Distanz; es gibt dies in gewissem Sinne einen Maassstab für die Güte der Verwaltung, indem jede Verwaltung trachten muss, ihren Verkehr mit möglichst wenig Material zu bewältigen. Eine Normalziffer aufzustellen, geht aber auch hier nicht an, da bei starkem Verkehr die Leistungen des Materials in der Regel auch stärker sein werden als bei schwachem, und weil besonders ein sehr schwankender Verkehr — für Personen ein starker Sonntags- oder Fremdenverkehr, für Güter z. B. der Getreide- und Kohlenverkehr, der mit den Jahreszeiten stark variirt, — einen weit grössern Vorrath von Rollmaterial erfordert, als ein ebenso grosser Gesammtverkehr, der regelmässig auf das ganze Jahr vertheilt ist. — In dritter Linie gibt die Tabelle II die hauptsächlichsten Angaben über die Transportquantitäten — Personen und Güter, sowohl die absolute Anzahl Personen und Tonnen, welche überhaupt befördert worden sind, als auch den von ihnen zurückgelegten Weg — die Personen- und die Tonnenkilometer — und endlich das Verhältniss, in welchem die transportirten Sitzplätze und der transportirte Laderaum ausgenützt worden ist. Die absolute Zahl von Personen und Tonnen hat nur ein sehr beschränktes Interesse, da in dieser Zahl eine Person, die von Basel nach Muttenz geht, ebenso viel zählt als eine von Bodenbach nach Orsowa oder von Paris nach Mentone reisende, während diese so verschiedenen Einheiten eigentlich nicht vergleichbar sind. Diese Angaben sind denn auch vermuthlich nur aufgenommen worden, weil man voraussah, dass die weitergehenden Zahlen von einzelnen Staaten, speziell von England, nicht würden geliefert werden.

Ein richtiges Bild des Verkehrs einer Bahn kann nämlich nur eine Zahl oder eine Reihe von Zahlen geben, welche auch die Entfernungen, auf welche Personen und Güter transportirt worden sind,

zum Ausdruck bringt, also die Anzahl Personenkilometer, die auf der ganzen Bahn zurückgelegt worden sind, und am besten die Anzahl Personen, welche über die ganze Bahn transportirt worden sind, gleich dem Quotient aus der Gesammtzahl Personenkilometer durch die Länge der Bahn. Z. B. die Bahn ist 20 Kilom. lang: 9 Personen fahren je 5 Kil. weit, 5 Personen 10 Kil. und 7 Personen 15 Kil. weit, so haben die 21 Personen zurückgelegt $45 + 50 + 105 = 200$ Personenkilometer, oder gleichviel, als wenn 10 Personen über die ganze Bahn gefahren wären. Diese Zahl 10 wird auch der spezifische Personenverkehr der Bahn genannt. Ganz auf dieselbe Weise wird der spezifische Güterverkehr berechnet.

Es eignen sich die Zahlen des spezifischen Verkehrs desshalb sehr gut zu Vergleichungen, weil die Länge der Bahn nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Werden nur die absoluten Zahlen von Personen und Tonnen auf verschiedenen Bahnen einander gegenübergestellt, so erhalten sie — ganz abgesehen davon, dass der zurückgelegte Weg dabei keinen Ausdruck findet, — einige Bedeutung erst, wenn die Länge der betr. Bahnen mit in Betracht gezogen wird, weil eine längere Bahn in der Regel an und für sich mehr Reisende haben wird als eine kürzere.

In der Zahl des spezifischen Verkehrs ist dagegen Alles vereinigt: der Einfluss der absoluten Zahl der Reisenden oder Tonnen, des von denselben zurückgelegten Weges und der Länge der Bahn, und die Einheit ist dieselbe bei der S.C.B. wie z. B. bei der französischen Ostbahn oder der Cöln-Mindener-Bahn.

Der spezifische Verkehr beträgt auf diesen Bahnen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| S.C.B. | 1877 | 263,713 Pers. | 177,541 Tonnen | |
| Est français a. r. | 1873 | 455,586 „ | 888,109 | „ |
| Paris à Vincennes | „ | 2,129,357 „ | — | „ |
| Cöln-Minden | „ | 374,349 „ | 1,014,112 | „ |

Die Berechnung dieser Zahlen ist eine etwas zeitraubende Arbeit, da für jeden Reisenden und jede Tonne der zurückgelegte Weg bekannt sein muss, was eine Menge von Aufschreibungen voraussetzt, welche sich die Engländer z. B. ersparen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sie es der internationalen Eisenbahnstatistik zu Liebe anfangen werden zu thun, und so werden voraussichtlich immer empfindliche Lücken in den Angaben derselben bestehen bleiben.

Die Gesammtzahl der Personen- und Tonnenkilometer ist nämlich ausserdem noch die Basis für die Berechnung der Ausnützung des Materials. Werden die im Laufe des Jahres zurückgelegten Sitzplatz-

kilometer durch die Personenkilometer dividirt, so ergibt sich die Anzahl Plätze, welche auf einen Reisenden transportirt worden sind oder umgekehrt der Prozentsatz der besetzten Plätze zu den überhaupt angebotenen und transportirten. Dieser Prozentsatz ist immer sehr gering, in der Schweiz des grossen Lokalverkehres wegen relativ günstig — ca. 33 %, in Deutschland dagegen nur ca. 25 % — mit andern Worten, in der Schweiz ist von 3 Plätzen nur einer besetzt, in Deutschland von 4 Plätzen nur einer. Natürlich ist hier der Durchschnitt des ganzen Jahres gemeint, denn in der Reisesaison und bei den bequemen Zügen sowie auf den frequenteren Strecken müssen die Plätze weit besser besetzt sein, um die oft äusserst geringe Frequenz im Winter oder bei Frühzügen etc. zu kompensiren. In den einzelnen Klassen ist das Verhältniss ebenfalls verschieden, in der ersten Klasse ist nur ungefähr $^1/_7$ aller Plätze besetzt, in der III. Kl. eher mehr als $^1/_3$. Beiläufig bemerkt, beweist der Prozentsatz der I. Kl., dass die Taxen derselben viel zu nieder sind, und es gibt sich auch das allgemeine Bestreben kund, die Verwendung derselben möglichst einzuschränken, da auf derselben gegenwärtig nichts verdient wird. Auf einer schweizerischen Nebenbahn, wo dieselbe seit zwei Jahren allerdings abgeschafft ist, war im Jahre 1874 von ca. 700 transportirten Plätzen I. Kl. nur einer besetzt, und die Einnahme reichte ungefähr hin, um einen Drittel der Unterhaltungskosten der Wagen I. Kl. zu bestreiten.

Beim Güterverkehr wird die Ausnützung der Tragfähigkeit auf die nämliche Art wie beim Personenverkehr berechnet. Das Verhältniss ist in der Schweiz ca. 27—30 %, in Deutschland ca. 40 %. Es kann auch in der Schweiz nicht so gut sein als in Deutschland, weil der Massenverkehr (Kohle, Getreide etc.) in der Schweiz nur in einer Richtung stattfindet, eine Rückfracht also für die Kohlen- etc. Wagen nicht vorhanden ist. (Ueber den Hauenstein auf der Linie Basel-Olten gingen im Jahre 1874 6mal mehr Güter von Nord nach Süd als von Süd nach Nord.) Dazu kommt noch, dass eine Menge Güter so beschaffen sind, dass die Wagen gar nicht bis zur vollen Tragkraft damit beladen werden können (Wein, Baumwolle, Wolle, Rinde, Heu, Stroh, Torf etc. etc.), so dass eine erhebliche Verbesserung des Prozentsatzes von 27—30 % in der Schweiz nicht zu erwarten ist. Für England sind diese Zahlen nicht bekannt, weil, wie schon erwähnt, die Grundlagen dazu, die Gesammtzahl der Tonnenkilometer, nicht erhoben wird. Nach dem, was sonst über diesen Punkt bekannt ist, würde der Prozentsatz für England sehr nieder

ausfallen, weil dort — für die General Merchandise wenigstens — hauptsächlich die Schnelligkeit der Beförderung ins Gewicht fällt, und die Bahnen, welche im Allgemeinen hohe Taxen beziehen können, vorziehen, einen Wagen zu nur 15 % beladen abgehen zu lassen, eher als zu warten, ob im Lauf des Tages weitere Güter nach derselben Bestimmung dazu kommen, welche die Tragfähigkeit des Wagens besser auszunützen gestatten würden. Eilgut ist in England so gut als unbekannt, weil schon das gewöhnliche Gut — immer mit Ausnahme der sog. Minerals: Kohle, Erze etc. — mit Eilgutgeschwindigkeit befördert wird. Der Kaufmann in Manchester weiss gar nichts Anderes, als dass eine Waare, die heute in London der Bahn übergeben wird, morgen früh in seinem Magazin in Manchester liegt.

## III. Anlagekapital.

Das Anlagekapital soll angegeben werden nach den einzelnen Kategorieen — Aktien, Subventionen, Anlehen, Obligationen (eine deutliche Definition dieser letztern Ausdrücke ist nicht gegeben) und zwar nach dem Nominalbetrag der Titel. Diese letztere Bestimmung wird voraussichtlich gestrichen werden müssen, wenn anders die Zahlen der Statistik wirklichen Werth haben sollen.

Würde derselben strikte nachgekommen, so würde das Anlagekapital der französischen Bahnen um ca. die Hälfte höher erscheinen als es wirklich ist. In Frankreich ist nämlich weitaus der grösste Theil des Anlagekapitals der Bahnen — bei der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn z. B. Aktien Fr. 350 Mill.,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obligationen ancien réseau | 1723 | | |
| nouveau „ | 555 | „ 2529 „ | |
| Algérie | 144 | | |
| Mont Cenis | 107 | | |

vermittelst 3 %iger Obligationen von nom. Fr. 500 mit theilweiser Staatsgarantie aufgebracht worden, welche je nach dem Stande des Geldmarktes zu Fr. 280 bis Fr. 340 ausgegeben worden sind. In den Bilanzen der französischen Bahnen sind diese Obligationen nur mit dem Betrage aufgeführt, den sie der Gesellschaft wirklich eingebracht haben, z. B. Nord ancien Réseau Dec. 1874

1,162,855 Oblig. 3 % nominell von Fr. 500 Fr. 346,065,244
= Fr. 297 p. Stück.

Wenn diese Obligationen zu ihrem Nominalwerth von F. 500 per Stück gerechnet werden müssten, so würden die Erstellungskosten in

ganz ungerechtfertigter Weise in die Höhe getrieben werden und richtige Vergleichung mit anderen Ländern gar nicht mehr gesta

## IV. Einnahmen und Ausgaben.

Ueber die Klassifizirung der Einnahmen herrscht im Allgem Uebereinstimmung, mit Ausnahme des Postens „Gepäckeinnahm welche die Einen unter Personenverkehr rubriziren, weil ohne sonenverkehr keine Gepäckeinnahmen denkbar sind, während die dern sie dem Güterverkehr zutheilen, weil der Parcours der Ge wagen mit dem der Güterwagen zusammengezählt wird. Die F ist nicht sehr wichtig und wurde daher auch nicht weiter erörte

Ueber die Rubrizirung der Ausgaben waren dagegen die nungen sehr getheilt, und zwar sowohl mit Bezug auf die Ein lung derselben in die 4 Rubriken:

a) Allgemeine Verwaltung,
b) Bahnaufsicht und -Unterhalt,
c) Expeditions- und Zugsdienst,
d) Fahrdienst (Traction),

als auch mit Bezug auf die Berechnung der Ausgaben für Erneu von Oberbau- und Rollmaterial, welche, wie schon erwähnt, sehr schieden aufgefasst wird.

Nach langen Verhandlungen und zum Theil etwas verwor Debatten gelangte man zu einer prinzipiellen Einigung, welche, auch die angenommene Redaktion vielleicht nicht allseitig befri doch bei nochmaliger Behandlung des Gegenstandes die Erzi einer definitiven Uebereinstimmung hoffen lässt. Die Standp waren so entgegengesetzt, und die Verhältnisse der Bahnen mi neuerungsfonds den Vertretern der Bahnen ohne Erneuerungs theilweise wenig geläufig, überdies die Diskussion wegen der schiedenen Sprachen nicht immer ganz allgemein verständlich, eine definitive Erledigung der streitigen Punkte kaum zu erw war, und so einigte man sich schliesslich nur im Prinzip dahin, alle Ausgaben für Erneuerung, ob sie nun direkt aus dem B oder aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden, in die Bet ausgaben eingesetzt werden sollen, immerhin mit Unterscheidun Art der Bestreitung.

Leider gehörte es nicht in das Programm der Berner Konf auch über die allgemeine Rubrizirung der Einnahmen und der gaben eine Meinung abzugeben, und so kam die Frage der Be

nung des Prozentsatzes von Einnahmen zu Ausgaben gar nicht zur Diskussion. Das internationale Formular ist in dieser Beziehung ungenügend, indem die indirekten Einnahmen und Ausgaben von den wirklichen Transporteinnahmen und Betriebsausgaben gar nicht oder nicht deutlich genug ausgeschieden sind. Es wird desshalb auch in dieser Beziehung einer spätern Versammlung vorbehalten bleiben, Abhülfe zu treffen.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass für die grossen Bahnnetze des Auslandes und besonders für die Durchschnittszahlen ganzer Länder, diese indirekten Einnahmen und Ausgaben viel weniger ins Gewicht fallen als in unsern schweizerischen Verhältnissen, wo die Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken sehr ausgebildet ist, und bei der relativen Kleinheit der einzelnen Netze für die Rechnungsstellung sehr ins Gewicht fällt, und wo bei einzelnen Bahnen die indirekten Einnahmen (im Sinne von pag. 97) bis zu 20 und 25 % der Totaleinnahmen ausmachen.

Weil aber in der internationalen Statistik nicht nur die Durchschnittsresultate ganzer Länder gegeben werden sollen, sondern ebensowohl die Resultate jeder einzelnen Bahn, so ist es für die schweizerischen Bahnen von Bedeutung, dass die Rubrizirung von Einnahmen und Ausgaben auf eine Weise stattfinde, dass auch ihre Verhältnisse zu einem klaren und richtigen Ausdrucke kommen.

Die schweizerischen Vertreter haben desshalb in einer Spezialeingabe auf diesen Punkt mit allem Nachdruck hingewiesen, und es ist zu erwarten, dass ihren Vorstellungen Rechnung getragen werde.

## V. Verwendung des Betriebsüberschusses.

Der oben hervorgehobene Mangel des internationalen Formulars, betr. die Einnahmen und Ausgaben, hat zur Folge, dass die Angaben über die Verwendung des Betriebsüberschusses über einzelne wichtige Punkte keinen Aufschluss ertheilen und desshalb noch revidirt werden sollten.

Streng genommen stellt der „Betriebsüberschuss“ nur das finanzielle Resultat des eigentlichen Bahnbetriebes dar, ohne Berücksichtigung allfälliger anderer Einnahmen der Unternehmung (vide pag. 97), also den Ueberschuss der Transporteinnahmen über die eigentlichen Betriebsausgaben; dieser Betrag kann dann per Bahnkilometer, per Zugs- oder Achskilometer berechnet werden und giebt ein Bild der Resultate des Bahnbetriebs an sich; der „Reinertrag“ dagegen den Ueber-

schuss der Gesammteinnahmen über alle Ausgaben: direkte und direkte, Zinsen der Anlehen, Amortisation derselben, Einlage in Erneuerungsfonds etc.; m. a. W. denjenigen Betrag, welcher zur muneration des eigentlichen Gesellschaftskapitals, der Aktien, di nibel ist, und aus dieser Summe kann die Verzinsung des in Unternehmung engagirten Stammkapitals berechnet werden. Di Betrag braucht allerdings nicht ausschliesslich zur Vertheilung an Aktionäre verwendet zu werden, sondern es können auch gewisse träge in einen Reservefonds fallen, andere zu Abschreibungen Materialien oder ähnlich dienen. Der Grundsatz wäre also der, alle Zahlungen, welche auf eingegangenen Verpflichtungen beru von den Gesammt-Einnahmen abgezogen werden müssen, ehe bevor von Reinertrag geredet werden kann.

Eine solche klar definirte Summe ist nun aus dem internation Formular nicht zu entnehmen; so wird z. B. der Agioverlust, der einzelnen österreichischen Bahnen bedeutende Summen repräsen erst nach den Aktiendividenden aufgeführt, während doch diese tern erst ausbezahlt werden können, wenn der Agioverlust auf Obligationszinsen gedeckt ist.

---

Das Vorstehende wäre ungefähr der Inhalt der 5 Tableaux der 160 Kolonnen. Wie sie aus den dazu gemachten Bemerkun haben entnehmen können, ist nicht Alles als vollständig zweckents chend zu betrachten, und es wird noch mehr als eine Zusammenk der Kommission erfordern, um das Formular endgültig festzustel

Der in Rom 1877 vereinbarte Entwurf wurde im Laufe 1878 a europäischen Eisenbahnverwaltungen zur Ausfüllung und Begutacht mitgetheilt, und es waren auch bis zur Berner Session eine R von Eingaben mit Abänderungsanträgen, von denen z. B. dieje des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nicht weniger als Folioseiten füllt, eingegangen. Alle diese Anträge sollen in der n sten Zusammenkunft behandelt werden.

Es ist hier vielleicht der Ort, über den Gang der Verhandlun einige Worte zu sagen. In Bern, wie schon in Rom, wurde gl bei Beginn der Verhandlungen von verschiedenen Seiten vorgeschla für die einzelnen Tabellen Kommissionen einzusetzen, die die Fra im Detail zu prüfen hätten und nur die grundsätzlichen Differen dem Plenum zur Entscheidung vorlegen würden. Diese Vorschl durch welche eine kostbare Zeit erspart worden wäre, wurden du

einzelne Staaten, hauptsächlich Belgien, Frankreich und Italien mit grossem Nachdruck bekämpft und in Folge dessen bei der Abstimmung nicht angenommen, so dass die Diskussion im Plenum stattfand, wobei besonders wegen der Verschiedenheit der Sprachen die Substanz der oft sehr einlässlichen Voten vielfach nicht richtig aufgefasst wurde. Es ist aber nur billig, zu konstatiren, dass die Leitung der Diskussion wegen der oft sehr ins Spezielle gehenden Erörterungen, denen nur ganz Eingeweihte folgen konnten, und wegen der ganz von einander abweichenden Standpunkte der Sprechenden sehr schwierig und ermüdend sein musste, ein Uebelstand, der indessen bei Verlegung der Detaildebatten in die Spezialkommissionen in hohem Grade vermindert worden wäre.

Ausser den bis jetzt besprochenen 5 Tabellen wurden in Bern noch behandelt

die Frage der Waarenstatistik,

die Unfallstatistik, und

die Statistik der Hülfs-, Pensions- und Krankenkassen bei Eisenbahnen.

Ich erlaube mir, die beiden letztern Punkte ganz unberührt zu lassen, da eine auch nur oberflächliche Berichterstattung darüber zu weit führen würde.

Betreffend die erste Frage, die Statistik der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen lag ein Referat des russischen Vicepräsidenten Herrn Perl vor, das dahin ging, es sollten alle Eisenbahnen die Bewegung der hauptsächlichsten auf ihrem Netze zur Beförderung gelangenden Waaren feststellen und in graphischen Tableaux zur Anschauung bringen. Im Anschluss an diesen Antrag legte der andere russische Vertreter, Herr Bloch, einen Atlas vor, enthaltend die graphische Darstellung der Bewegung von 12 Hauptartikeln — Getreide, Holz, Hanf, Talg, Kohle, Eisen etc. — auf allen russischen Bahnen. Nach einer längern Diskussion, in welcher das Verdienstliche der Anregung selbst wie auch der bereits unternommenen Arbeiten vollständig anerkannt wurde, wurde beschlossen, für diese Frage eine Subkommission zu bestellen, welche im Mai 1879 in Heidelberg zusammentreten und der grossen Kommission bezügl. Detailanträge bringen sollte.

Es machten sich in der Diskussion mannigfache Bedenken geltend über die Möglichkeit, eine solche Waarenstatistik aufzustellen, über die Widersprüche, welche zwischen dieser Eisenbahn-Waarenstatistik und der allgemeinen Zollstatistik der einzelnen Länder nothwendig

bestehen müssten, über die Unzuverlässigkeit der Schlussfolgerungen, die aus den Zahlen derselben gezogen würden, sowie nicht zum Mindesten über die Bereitwilligkeit der Bahnen, die erforderlichen Daten zu liefern, während über die Wünschbarkeit einer andern als der bisherigen Behandlung der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen nur eine Stimme herrschte.

Auch die Darstellung der Resultate auf graphischem Wege fand allgemeine Zustimmung.

---

Aus meinen Erörterungen werden Sie vielleicht den Eindruck erhalten haben, dass die Eisenbahnstatistik überhaupt noch sehr unvollkommen sein muss, da ich Ihnen mehr von den Mängeln als von den guten Eigenschaften derselben gesprochen habe, und dass auch die Arbeiten der internationalen Kommission keinen sehr grossen Werth haben.

Ich möchte aber doch nicht, dass dem also wäre. Es wäre ungerecht, das viele Gute der bestehenden Statistiken zu verkennen, und der Schluss, den ich aus den Differenzen, die zwischen den einzelnen derselben bestehen und aus der theilweisen Mangelhaftigkeit der Arbeiten ziehe, ist nur der, dass es nicht angeht, einzelne Zahlen herauszugreifen und, darauf gestützt, Systeme zu bauen oder gewisse Ansichten als unumstösslich bewiesen darzustellen, sondern dass vielmehr beim Gebrauch dieser Zahlen äusserste Vorsicht nothwendig ist, und jeweilen alle Verhältnisse sorgfältig mit in Betracht gezogen werden müssen.

Und was die Arbeiten der internationalen Kommission betrifft, so sind sie ja gewiss nicht vollkommen, und werden vielleicht noch längere Zeit nicht zu dem Ziele führen, das sie jetzt im Auge haben. Denn abgesehen davon, dass eine prinzipielle Einigung über die verschiedenen Differenzpunkte im Schoosse der Kommission nicht so bald wird erreicht werden, so bleibt immer noch — auch wenn diese Schwierigkeit gelöst sein wird — die grosse Frage zu beantworten, mit welchen Mitteln die einzelnen Verwaltungen angehalten werden können, die Angaben zu liefern. Bis jetzt ist die Kommission eine reine Privatsache, und es wird sich demnach darum handeln, wenn ein endgültiges Formular festgestellt sein wird, dasselbe auf dem Wege von offiziellen Konferenzen durch die einzelnen Staaten genehmigen zu lassen, damit die Ausfüllung durch die offiziellen Eisenbahnämter oder Ministerien vorgenommen wird.

Wenn aber auch dieses Ziel in den nächsten Jahren noch nicht reicht werden sollte, so werden meines Erachtens die Zusammen-infte der Kommission nicht fruchtlos bleiben, die Einigung wird ich, wenn nicht vollständig und in kurzer Zeit, doch wenigstens in inigen Hauptpunkten nach Verfluss einer kürzern oder längern Reihe von Jahren vollziehen, und es verdienen daher die Arbeiten der internationalen Kommission und besonders ihres Bureau's unsere vollste Anerkennung.

---

III.

# Umfang und Vertheilung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Wenige Wochen nach Veröffentlichung unserer Abhandlung „Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im Preussischen Staate, 1872—1878, (Leipzig im Verlag von Duncker & Humblot)" ist dem Hause der Abgeordneten des preussischen Landtags die „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1879—1880 (A.) zur Klassensteuer und (B.) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und über den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuer" vorgelegt worden. Ungeachtet der vielfachen und bedeutenden Unvollständigkeit und Unsicherheit dieses Materials für eine genaue Schätzung und Berechnung des jährlichen Volkseinkommens, worüber in der eben erwähnten Schrift eingehend gehandelt ist, bietet diese „Nachweisung" doch eine so erwünschte positive Grundlage zu einer annähernd richtigen Statistik der präsumtiven Einkommensverhältnisse im Allgemeinen und in den einzelnen Klassen der Bevölkerung, dass man ihre fortlaufende Benutzung nicht versäumen darf. Der Werth solcher Ermittelung tritt namentlich hervor bei einer Zusammenstellung der nach gleicher Methode gefundenen neuesten Ergebnisse mit den entsprechenden früheren Schätzungen. Man ist gewöhnlich geneigt, bei Betrachtung wirthschaftlicher Zustände nur bei eintretenden auffallenden Veränderungen länger zu verweilen und die Ursachen derselben zu erörtern, während doch bei der grossen Beweglichkeit und dem raschen Wechsel der Dinge in neuester Zeit für manche Verhältnisse gerade eine statistisch nachgewiesene Stabilität nicht minder zu einer Untersuchung des Zusammenhangs und zu ihrer ausdrücklichen Konstatirung auffordern muss.

Und dies scheint uns ganz besonders in Bezug auf das preussische Volkseinkommen zutreffende Anwendung zu finden.

Jeder, der ohne weitere Kenntniss statistischer Aufstellungen, lediglich auf Grund mehr oder minder umfassender persönlicher und praktischer Beobachtungen, ein Urtheil oder auch nur eine beiläufige Meinung darüber aussprechen sollte, wie sich das allgemeine Einkommen in den Jahren 1872 und 1873 einerseits und in den Jahren 1878 und 1879 andererseits verhalten habe, würde fast ohne Ausnahme eine sehr beträchtliche Abnahme desselben als unzweifelhaft erklären, in Erinnerung an den früheren hohen Stand der Löhne, die hohen Preise der Bergwerksprodukte und anderer Artikel, die grossen Dividenden der meisten Aktiengesellschaften etc. etc. Manche werden es auch als wahrscheinlich erachten, dass bei solcher allgemeinen Abnahme nichtsdestoweniger die Zahl der grossen und sehr grossen Einkommen auf Kosten der übrigen noch erheblich gestiegen sein dürfte, da nicht allein bei den Gründungen sondern auch bei den s. g. „Entgründungen“ eine ausgedehnte Ausbeutung des Mittelstandes durch schlaue reiche Spekulanten vorgekommen sei. Die vorgenannte Schrift, in welcher unter Zugrundelegung der amtlichen Nachweise über die Ergebnisse der Klassen- und Einkommensteuer für die sieben Jahre 1872 bis 1878/79 eine vergleichende annähernde Schätzung des preussischen Volkseinkommens versucht ist, hat solche praktische Voraussetzungen nicht bestätigt; die Schätzungen sind vielmehr darauf hinausgekommen, dass das gesammte Volkseinkommen im Preussischen Staate im Laufe der Zeit von 1872 bis 1878 sich nicht vermindert habe, dass hingegen die grossen und sehr grossen Privateinkommen seit 1874 nicht nur nicht gestiegen sind, sondern sowohl an Zahl der Zensiten als auch am Betrage der Einkommen, absolut wie relativ, abgenommen haben. Es ist freilich ebendaselbst keineswegs verkannt worden, dass die fortgesetzte unläugbare generelle Verschärfung und Steigerung der Einschätzungen, verbunden mit der in der Natur der Sache liegenden Unzulässigkeit einer Abminderung zahlreicher Einschätzungen aus den günstigen Jahren in den darauf folgenden minder günstigen Zeiten, sofern solche jetzt den wirklichen Einkommenverhältnissen noch entsprechen, einen wesentlichen Einfluss geäussert haben wird; allein, selbst wenn hierfür ein ansehnlicher Anschlag gemacht würde, bliebe doch immerhin das Resultat, dass bis einschliesslich 1878 im Grossen und Ganzen eine sehr wesentliche Abnahme des preussischen Volkseinkommens nach Geldwerth nicht eingetreten sein könne.

In vielen Fällen machen aber bekanntlich die Wirkungen sich vor Aller Augen viel später bemerkbar als sie thatsächlich schon vorhanden waren, und erst dann, nachdem die Ursachen, welche sie herbeiführten, bereits ziemlich in den Hintergrund getreten sind. Könnte dies nicht vielleicht auch bei der preussischen Klassen- und Einkommensteuer vorgekommen sein? Wir haben desshalb mit einer gewissen Spannung den Ergebnissen der Veranlagungen für das Finanzjahr 1879/80 entgegengesehen, ob dieselben nicht etwa bedeutende Abweichungen von denen der letztvorangegangenen Jahre nachweisen würden. Wir haben uns ohne Verzug daran gemacht, dieselben ohne jede vorgefasste Meinung nach gleichem Maassstabe und gleicher Methode wie die früheren Nachweise für 1872 bis 1878/79 zu berechnen und übersichtlich zu ordnen und lassen diese Aufstellung nachstehend folgen.

## Schätzung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

| Einkommenklassen | Zahl der Zensiten | | | | Betrag der Einkommen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Angehörige | | mit den Angehörigen | | im Ganzen | | pro Zensit | pr… Ko… |
| | Personen | % | Personen | % | Mk. | % | Mk. | M… |
| A. Dürftige Einkommen bis 525 Mk. | 3,611,227 | 40,62 | 6,954,385 | 26,68 | 1,444,490,800 | 17,87 | 400 | |
| B. Kleine Einkommen über 525—2000 Mk. | 4,811,121 | 54,12 | 17,408,180 | 66,80 | 4,394,598,060 | 54,35 | 811 | |
| C. Mässige Einkommen über 2000—6000 Mk. | 397,053 | 4,47 | 1,440,285 | 5,52 | 1,268,860,253 | 15,69 | 3,196 | |
| D. Mittlere Einkommen über 6000—20,000 Mk. | 62,644 | 0,70 | 228,713 | 0,88 | 598,321,375 | 7,40 | 9,551 | 2… |
| E. Grosse Einkommen über 20,000—100,000 Mk. | 7,711 | } 0,09 | 28,153 | } 0,12 | 277,805,750 | 3,44 | 36,027 | 9… |
| F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk. | 501 | | 1829 | | 100,912,000 | 1,25 | 201,421 | 55,… |
| Zusammen | 8,890,257 | 100 | 26,061,545 | 100 | 8,084,988,238 | 100 | 909 | |
| Im Jahre 1878 | 8,790,285 | | 25,747,660 | | 8,069,837,000 | | 918 | |
| " 1877 | 8,648,649 | | 25,346,277 | | 7,992,203,600 | | 924 | |
| " 1876 | 8,467,076 | | 24,832,784 | | 7,857,192,300 | | 928 | |
| " 1875 | 8,301,287 | | 24,543,082 | | 7,628,308,700 | | 919 | |
| " 1874 | 8,220,029 | | 24,525,800 | | 7,532,270,000 | | 916 | |
| " 1873 | 8,140,438 | | 24,060,000 | | 7,195,615,000 | | 884 | |
| " 1872 | 8,058,183 | | 23,820,000 | | 6,969,385,000 | | 865 | |

Wir knüpfen hieran sofort die vergleichenden Zusammenstellungen über die Zahl und den Betrag der höheren Einkommen:

Zahl der Zensiten (mit Angehörigen).

| Jahre | Mittlere Einkommen 6000—20,000 Mk. | Grosse Einkommen 20,000—100,000 Mk. | Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk. |
|---|---|---|---|
| 1879 | 62,644 (228,713) | 7711 (28,153) | 501 (1829) |
| 1878 | 61,972 (225,576) | 7671 (27,920) | 491 (1800) |
| 1877 | 60,583 (220,400) | 7602 (27,670) | 505 (1840) |
| 1876 | 58,286 (212,200) | 7501 (27,300) | 532 (1940) |
| 1875 | 56,014 (203,800) | 7381 (26,900) | 533 (1940) |
| 1874 | 52,476 (192,600) | 7065 (26,900) | 551 (2000) |
| 1873 | 45,299 (164,900) | 7138 (25,850) | 508 (1800) |
| 1872 | 40,091 (146,000) | 6077 (22,120) | 357 (1300) |

Betrag der präsumtiven Einkommen.

| Jahre | Mittlere Einkommen | | Grosse Einkommen | | Sehr grosse Einkommen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Im Ganzen Mk. | Durchschnittlich pro Zensit Mk. | Im Ganzen Mk. | Durchschnittlich pro Zensit Mk. | Im Ganzen Mk. | Durchschnittlich pro Zensit Mk. |
| 1879 | 598,321,375 | 9551 | 277,805,750 | 36,027 | 100,912,000 | 201,421 |
| 1878 | 593,215,700 | 9571 | 289,394,200 | 37,726 | 101,770,000 | 207,271 |
| 1877 | 580,996,500 | 9590 | 287,920,500 | 37,874 | 105,772,000 | 209,450 |
| 1876 | 559,639,100 | 9601 | 285,736,000 | 38,093 | 113,146,000 | 212,681 |
| 1875 | 539,595,400 | 9603 | 283,878,700 | 38,461 | 114,463,000 | 214,752 |
| 1874 | 506,838,200 | 9658 | 289,090,100 | 40,919 | 121,750,000 | 220,462 |
| 1873 | 436,308,700 | 9632 | 270,545,000 | 37,902 | 114,211,700 | 224,826 |
| 1872 | 385,596,700 | 9616 | 226,257,000 | 37,232 | 81,125,000 | 227,241 |

Aus den vorstehenden Uebersichten ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer für das Finanzjahr 1879/80, denen hauptsächlich die wirklichen Steuererhebungen im vorangegangenen Finanzjahr zur Grundlage dienen, die also im Ganzen als für das Kalenderjahr 1879 geltend angesehen werden dürfen, eine wesentliche Uebereinstimmung mit unseren Aufstellungen für die vorangegangenen Jahre 1878 und 1877 aufweisen. Die Betrachtungen, zu denen die früheren Ermittlungen uns Veranlassung gaben, finden wir durch die neuesten Nachweise nur bestätigt. Insbesondere sehen wir eine gewisse Erweiterung in der Klasse der mittleren Einkommen und einen Rückgang in den grossen und sehr

grossen Einkommen seit 1874. Der vorherrschende Eindruck, auch diese neueste Nachweisung macht, ist der einer, trotz aller fälligen Wandelungen in einzelnen wirthschaftlichen Kreisen, im Ga gleichmässigen Entwickelung des allgemeinen wirthschaftlichen Le in einem grossen Lande, wenn man längere Perioden ins Auge und die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt.

Von nicht geringerem Interesse als die Vertheilung des V einkommens nach den verschiedenen Klassen der Zensiten ersc das Verhältniss der Erwerbthätigen zur Gesammtheit der Bev rung, der Einzelerwerbenden zu den Haushaltungen, und des du schnittlichen Familienbestandes derselben nach den einzelnen Ein mensklassen. Und auch hierüber wollen wir die neuesten Nach aus den Steuerrollen vergleichend zu Rathe ziehen. Nach diesen lagen verhielt es sich damit wie folgt:

| | 1876 | 1877/78 | 1878/79 | 187 |
|---|---|---|---|---|
| Einkommensteuerpflichtige Personen | 571,975 | 596,313 | 609,206 | 62 |
| Klassensteuerpflichtige " | 17,890,953 | 18,324,431 | 18,473,864 | 18,48 |
| Befreiung von der Klassensteuer, Personen . . . . . . . . . | 6,369,856 | 6,425,533 | 6,664,590 | 6,95 |
| Bevölkerung nach den Steuerrollen [1]), Personen . . . . . . . | 24,832,784 | 25,346,277 | 25,747,660 | 26,06 |
| Einkommensteuer: Haushaltungen . | 130,747 | 135,564 | 139,118 | 14 |
| " Einzelerwerbende | 26,349 | 27,209 | 28,189 | 2 |
| Klassensteuer: Haushaltungen . . | 3,809,485 | 3,894,843 | 3,923,365 | 3,92 |
| " Einzelerwerbende . | 1,188,743 | 1,203,889 | 1,193,190 | 1,18 |
| Steuerfrei: Haushaltungen . . . | 1,133,946 | 1,106,896 | 1,171,178 | 1,20 |
| " Einzelerwerbende . . | 2,177,806 | 2,280,532 | 2,335,245 | 2,40 |
| Es kamen Personen auf je 100 Haushaltungen: | | | | |
| bei den Einkommensteuerpflichtigen | 417 | 420 | 418 | |
| " " Klassensteuerpflichtigen . | 438 | 420 | 440 | |
| " " Steuerfreien . . . . . | 369 | 374 | 370 | |

Wir lassen diesen Uebersichten noch einige Angaben folgen das prozentweise Verhältniss der Einkommensbeziehungen im J

---

1) Die Hohenzollernschen Lande sind hierbei ausser Betracht geblieben, da in die Klassensteuer nicht erhoben wird. — Wir benutzen übrigens diese Gelegenhe Berichtigung eines Irrthums, welcher sich in der Anlage B. S. 85 unserer mehrerw Abhandlung findet. Die Gesammtbevölkerung in den Klassensteuerrollen umfasst lich auch die Einkommensteuerpflichtigen und ist also Z. 9 v. u. die Gesammtbe rung angegeben, nicht nur die Zahl der unter der Klassensteuer begriffenen Pers die Hinzuzählung der Einkommensteuerpflichtigen ist ein augenscheinliches Verseher der Abhandlung selbst ist durchweg das richtige Verhältniss aufgeführt und den B nungen zum Grunde gelegt, so dass jener Irrthum durchaus isolirt steht.

1879, welche mit zur Beurtheilung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung dienen können. Auch hier erschien es rathsam die entsprechenden Verhältnisse der Vorjahre zur Vergleichung mit aufzuführen:

| Jahre | Bevölkerung | | Selbsterwerbende (nach dem Betrage d. E.) | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Selbst-erwerbende | Angehörige | Einkommen bis 2000 Mk. | Einkommen 2000 bis 20,000 Mk. | Einkommen über 20,000 Mk. |
| | % | % | % | % | % |
| 1879 | 34,1 | 65,9 | 72,2 | 23,1 | 4,7 |
| 1878 | 34,1 | 65,9 | 72,1 | 23,0 | 4,9 |
| 1877 | 34,1 | 65,9 | 72,3 | 22,8 | 4,9 |
| 1876 | 34,2 | 65,8 | 72,3 | 22,6 | 5,1 |
| 1875 | 33,8 | 66,2 | 72,2 | 22,6 | 5,2 |
| 1874 | 33,5 | 66,5 | 72,6 | 22,0 | 5,4 |
| 1873 | 33,8 | 66,2 | 73,6 | 21,1 | 5,3 |
| 1872 | 33,9 | 66,1 | 75,3 | 20,3 | 4,4 |

Ungeachtet der vor Allem sich bemerkbar machenden Gleichmässigkeit der in dieser Uebersicht vorgeführten Ziffern im Ganzen genommen, werden dieselben doch für jeden Nachdenkenden interessant und lehrreich sein. Ist nicht, worauf wir oben bereits hinwiesen, eben die hier konstatirte Gleichmässigkeit der allgemeinen Einkommenverhältnisse bei den ausserordentlichen Erschütterungen und Wandelungen, welche unser wirthschaftliches Leben in dem Zeitraum von 1872 bis 1879 im Einzelnen und in verschiedenen Richtungen erfahren hat, eine höchst merkwürdige Erscheinung! Wir werden hierdurch nachdrücklichst davor gewarnt, unser Urtheil über die wirthschaftliche und soziale Entwickelung in einem Lande nicht durch verhältnissmässig beschränkte Vorgänge, wie mächtig und auffallend sich solche auch an und für sich und vorübergehend geltend machen, einnehmen und beirren zu lassen. Wir dürfen offen bekennen, dass es höchst erwünscht gewesen wäre, wenn obige Uebersicht, wie sie darthut, dass die Befürchtung einer progressiven Anhäufung des Reichthums in wenigen Händen bis jetzt sich unbegründet zeigt, eine sehr bedeutende Zunahme der Einkommen zwischen 2000 und 20,000 Mk. aufgewiesen hätte, woraus zu schliessen wäre, dass der eigentliche Kern der Nation, der Mittelstand, eine wesentlich grössere Ausdehnung und Kräftigung erlange. Ist es aber nicht schon eine höchst erfreuliche Wahrnehmung, dass in den so überaus ungünstigen letzten Jahren die wirthschaftliche Lage des Mittelstandes im Ganzen nicht schlechter

geworden ist, sondern sich, wenn auch nicht beträchtlich, d
merhin etwas gehoben habe, absolut wie relativ.

Beim Vergleich der Ergebnisse der amtlichen Einschätzun
Klassen- und Einkommensteuer 1872 bis 1879 darf nicht un
sichtigt bleiben, dass der hier nur in Ansatz kommende Ge
der Einkommen nicht ohne Weiteres den alleinigen Maasss
das materielle Wohlbefinden der verschiedenen Klassen der B
rung abgiebt, sondern dass es dabei auch auf die jedesmalig
kraft des Geldes mit ankommt. Und diese ist im Verlauf der
Jahre, nachdem sie vorher (seit 1852 bis etwa 1874) einer f
unterbrochenen Minderung zum überwiegenden Nachtheil der
Mehrheit der Bevölkerung verfallen war, im Grossen und Ganz
der stabiler geworden und hat theilweise sich selbst etwas g
Dies ist namentlich von der grössten Wichtigkeit für alle die
welche mit festen Gehalten im öffentlichen Dienste angestel
auf Pensionen oder sichere kleine Rentenbezüge angewiesen si
die Zahl dieser Personen hat während der letzten Jahrzehnt
bedeutend zugenommen [1]).

Eine Bestätigung der vorhin angedeuteten Ansicht, dass der
stand der Bevölkerungsklassen mit mässigen und kleinen Eink
im Preussischen Staate während des Zeitraums von 1871 bi
im Allgemeinen nicht nur keine Abnahme, sondern eine gewiss
gerung erfahren haben wird, scheint sich auch aus dem Anw
der Sparkassen-Einlagen zu ergeben. Dasselbe ist viel bede
als die gleichzeitige Vermehrung der Bevölkerung. Allerdings
sich die verhältnissmässige Zunahme der Sparkassen-Guthaben
letztverflossenen Jahren viel geringer als in den Jahren 1872 bi
Es betrug nämlich zu Ende des Jahres bei den Sparkassen im
sischen Staate:

---

1) Zur statistischen Erläuterung erwähnen wir nachstehende Notizen aus ei
Preussischen Landtage vorgelegten Berichte. Nach den Anlagen zum Staatshau
betrugen die Zahl und die Besoldung der Staatsbeamten im Preussischen Sta
die Kommunalbeamten u. A.)

| | 1868 | 1878/7 |
|---|---|---|
| Zahl der Beamten: | 63,229 | 71, |
| Besoldung mit Einschluss der Wohnungszuschüsse und persönlichen Zulagen: | 112,573,929 Mk. | 178,991, |

Hiervon kamen auf die Verwaltung der Staatseisenbahnen
1868: 10,820 Beamte mit 10,057,593 Mk. Besoldung,
1878|79: 21,372 „ „ 26,007,991 „ „ .

| Jahre | Zahl der Sparkassenbücher | Betrag der Einlagen Mk. | Mehrbetrag der Einzahlungen g. d. Ausgaben °/o | Durchschnitt pro Sparkassenbuch Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1871 | 1,551,539 | 505,437,978 | | 373 |
| 1872 | 1,706,111 | 578,802,801 | 14,7 | 404 |
| 1873 | 1,907,914 | 689.465,121 | 16,5 | 438 |
| 1874 | 2,061,199 | 836,627,289 | 13,8 | 479 |
| 1875 | 2,209,101 | 1,120,445,330 | 9,1 | 507 |
| 1876 | 2.371,632 | 1,221,320,415 | 5,9 | 518 |
| 1877 | 2,500,528 | 1,300,078,513 | 3,0 | 520 |
| 1878 | 2,664,578 | 1,386,594,597 | 1,6 | 502 |

# Literatur.

V.

**Dr. Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg.** Mit Urkunden. Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften. Hannover 1879. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. VII u. 120 Seiten.

Für das Verständniss der mittelalterlichen Agrarverfassung, ja der volkswirthschaftlichen Zustände des Mittelalters überhaupt wird eine volle Klarheit über die Entwickelung der Markgenossenschaften immer die erste Voraussetzung bilden. Aber auch die viel verwickelten Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern, Allmenden und gemeinen Wäldern können nur auf dieser Grundlage sicher entwirrt, die nationalökonomisch schwierigen Fragen nach der nothwendigen Ordnung dieser Nutzungen zur Zufriedenheit gelöst werden. So ist jeder Beitrag zur weiteren Klärung markgenossenschaftlicher Verhältnisse erwünscht; und einen solchen haben wir in der vorliegenden Schrift eines talentvollen Schülers des um die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte vielfach verdienten Professors Arnold in Marburg zu sehen, mit deren Inhalt wir die Leser etwas näher bekannt machen wollen.

Auch in der alten Grafschaft Schaumburg scheint im Mittelalter das gesammte Waldeigenthum in Händen von Markgenossenschaften gelegen gewesen zu sein. Der erste sichere Anhaltspunkt hiefür ist allerdings erst mit einer Urkunde von 1397 gegeben, in welcher Graf Otto und Junker Alf von Holstein-Schaumburg bekennen, dass sie ihre Unterthanen in keinerlei Weise mehr mit Beden und Schatzungen belegen, sondern dieselben belassen wollen „by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in oerer holtmarke, in holdgraveschop, in meinheit und egtwort“. Die Allgemeinheit, mit welcher hier von Holzmarken, Holzgrafschaft und Echtwort die Rede ist, gestattet den Schluss, dass damals die Markverfassung die regelmässige Grundlage der Waldwirthschaft bildete. Im Einzelnen reichen die Nachrichten über die Markgenossenschaften in der Grafschaft noch weiter hinauf; so insbesondere von der Friller Mark im Schaumburger Walde bis 1264, von der Mark am Dühlholz bis 1230, ja vielleicht bis 1174, wenn eine Urkunde über das benachbarte Bergkirchen aus dieser Zeit hierauf bezogen werden darf. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass einzelne grössere Waldgebiete bereits frühzeitig als

herrschaftliche Bannforste ausserhalb der markgenossenschaftlichen Verfassung standen, wie andererseits aus den späteren Erwähnungen von Holzmarken und Markgenossenschaften in herrschaftlichen Wäldern noch kein Schluss auf deren Bestand von Alters her zulässig ist, da wir ja aus anderen Zeugnissen über die von Grundherrn auf ihrem Gebiete durchgeführte Organisation genossenschaftlicher Verbände ihrer Grundholden unterrichtet sind.

Bedeutsam für die Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte der Markgenossenschaften ist jedenfalls der Umstand gewesen, dass die grossen Grundherrn sich schon früh in den Besitz der Obermärkerschaft zu setzen gewusst haben, wo ihnen diese nicht etwa schon bei Begründung der hofrechtlichen Ordnung von selbst zufiel. So sind auch die Grafen von Schaumburg schon im J. 1315 Holzgrafen oder Obermärker auf einem von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen gegangenen, allerdings nicht näher bestimmten Gebiete. Im Beginne des 16. Jahrhunderts hatten die Grafen schon die Obermärkerschaft fast über alle Waldungen in ihrem Gebiete erlangt und damit auch die wichtigsten Machtbefugnisse in den markgenossenschaftlichen Wäldern in ihrer Hand. Die landesherrliche Forsthoheit war fortan nur eine Konsequenz dieser Entwickelung, durch welche die politische Seite der Markverfassung auf die Landesherrn als Obermärker übergegangen war; ihre Geltendmachung war um so wichtiger, als die Markgenossenschaft weder zur Aufrechterhaltung der Organisation noch zur Hegung der Mark in sich die genügende Macht besass. Wenn daher die Markgenossen des Bückeberges im J. 1551 sich an ihren Landesherrn Graf Otto IV. mit der Bitte wandten, die Verwaltung ihrer Mark zu übernehmen, wird er ihnen sicher dabei auf halbem Wege entgegengekommen sein. Ja es scheint zweifelhaft, ob das unterthänige Ansuchen der Markgenossen ein ganz freiwilliges gewesen ist, da sich der Graf in der von ihm erlassenen Holzordnung für die Mark vom J. 1551 „aus obliegendem Amt, von Obrigkeit wegen“ verpflichtet hält, der Verwüstung der Wälder in seiner Herrschaft entgegenzutreten. Der Landesherr erhielt für diese Bewahrung der Mark das „Wahrgeld“ in Form einer Abgabe der Märker für die Mast, während Holz- und Weidenutzung ihnen noch unentgeltlich zustand. Daneben wurde ihm die ausschliessliche Mast in einer der 3 Wahren oder kleinen Marken zugesprochen, in welche die ursprünglich grosse Bückeberger Mark um diese Zeit zerschlagen wurde.

Diese Holzordnung für den Bückeberg, mit welcher der erste Versuch einer Reform auf dem Gebiet der Waldwirthschaft der schaumburgischen Grafschaft gemacht wurde, musste sich nach Ansicht des Landesherrn sowohl als der Unterthanen gut bewährt haben. Denn kaum 20 Jahre später fasste derselbe Graf Otto den Entschluss, die Verwaltung sämmtlicher Markwaldungen zu übernehmen; für alle Waldungen der Grafschaft wurde mit Zustimmung der Stände am 28. August 1572 eine einheitliche Holzordnung erlassen, welche die Markverfassung, deren innere Lebenskraft geschwunden war, durch Zerstörung des Organismus derselben beseitigte und die obere Verwaltung der Marken auf die gräflichen Beamten übertrug. Fortan sollten die Markgenossen nur nach Anweisung sich ihren Bedarf an Holz hauen; sie sollten darum nachsuchen und für jeden an-

gewiesenen Baum eine Anweisungsgebühr zahlen; verhauene Gehölze sol
durch die landesherrlichen Diener in Zuschlag gelegt werden u. s. w.

Damit war der Markgenossenschaft nicht nur der Rest des politis
Elements, sondern auch ihre wirthschaftliche Aufgabe entrückt, so
dieselbe früher in selbständiger Verwaltung der Mark gelegen war.
doch blieb wenigstens die Art und Weise der wirthschaftlichen Benut
der Mark dieselbe. Der Wald diente noch immer in erster Linie
Bedarf der Markgenossen und für die Ausübung der Hute- und M
nutzung wenigstens setzte sich selbst der markgenossenschaftliche Zu
menhalt noch fort, wenngleich unter landesherrlicher Aufsicht. Aber s
in der neuen Holzordnung des Fürsten Ernst von Holstein-Schaum
vom J. 1615 und der dazu erlassenen Spezialordnung und Instruktion
die Drosten ist auch dieser Rest markgenossenschaftlichen Lebens
dunkelt. Der Wald dient nunmehr in erster Linie dem Bedürfnisse
Landesherrn; die Markgenossen müssen das Bauholz zu einer bestim
Taxe von der landesfürstlichen Verwaltung kaufen; das alte markgenos
schaftliche Verbot der Veräusserung von Holz ausserhalb der Genos
schaft formulirt der Landesherr für sich dahin: „Wie wir dann auch,
wir an Holtz entrathen können, viel lieber dasselbige Unseren Unterth
als frembden um die Gebühr wollen überlassen". Die Holtinge, Mä
versammlungen, auf welchen noch die Holzordnung von 1572 gew
werden sollte, sind in der neuen Holzordnung nicht mehr erwähnt
damit ist die letzte Erinnerung an die markgenossenschaftliche Selbstve
tung beseitigt. Mit der Holzordnung von 1615 kann man den Ueber
der Verwaltung der gemeinen Holzungen auf die Staatsgewalt in
wesentlichen Punkten als vollendet ansehen. Von da an sind die Be
bungen der Forstverwaltung zumeist nur darauf gerichtet, die Verpf
tungen zu übergrosser Holzabgabe und die Weide- und Laubberechtigu
auf ein mit den Grundsätzen einer rationelleren Forstwirthschaft ve
barliches Maass zurückzuführen, worin die Landesherrschaft, abges
von ihrem privatrechtlichen Miteigenthum an den gemeinen Wäl
aus dem Titel des Domänenbesitzes, insbesondere durch den Ums
Unterstützung fand, dass sich ein nicht unbedeutender Theil der
schaft als wirkliches Privateigenthum bereits früher in den Händen
Landesherrschaft befand, theils im Anfange des 17. Jahrhunderts
fortwährend erworben wurde. Ueber diese „Hainhölzer" und „Sund
berichten der Verfasser und die von ihm mitgetheilten Urkunden sehr
führlich; ausser ihnen und den „gemeinen Wäldern" kamen im 17.
hunderte die Privatwaldungen der Stifte Fischbeck und Obernkirche
wie die rechtsgeschichtlich nicht uninteressanten „Knicke" vor, w
der Verfasser wohl zutreffend als die Grenzstriche zwischen den einz
Markgenossenschaften und später, nach der Auftheilung der grossen M
unter die Gemeinden, zwischen den Berechtigungsdistrikten der vers
denen Gemeinden auffasst.

Die ferneren Geschicke der alten genossenschaftlichen Wälder g
teten sich sehr verschieden für die einzelnen Theile der durch den
phälischen Frieden zerstückelten Grafschaft. Während im hannöveris
Theile die sämmtlichen gemeinen Waldungen nach mancher Irrung

Eigenthum der Interessenten anerkannt wurden, ging man in den hessenkasselschen und schaumburg-lippeschen Theilen durch fortgesetzte „Hainung" (Inforestirung), Umwandlung von Laubwald in Nadelwald, Beschränkung der Interessenten auf einzelne „Wahren", Ausschliessung der Neubauern von der Nutzung, Fixirung der Holzbezüge, Erhöhung der Abgaben und Taxen und Zerreissung der Markeinheit in einzelne Holzberechtigungs- und Hutedistrikte den Rechten der Interessenten immer mehr zu Leibe; doch sind in dem hessischen Theile die gemeinen Waldungen immer noch als im Eigenthum der Gemeinden stehend angesehen worden, während im schaumburgischen Antheile Gemeindewälder gar nicht mehr existiren, und ca. $^5/_6$ aller Waldungen als landesherrliches Eigenthum angesehen werden. Die letzte Phase der Entwickelung endlich ist durch die Annexionen von 1866 herbeigeführt worden, indem in dem jetzt preussischen Theile der Grafschaft der Gedanke des Staatseigenthums an den gemeinen Waldungen mit voller Schärfe zur Geltung gebracht ist, und durch die Servitutenablösung, Gemeinschaftstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke die letzten bis auf unsere Tage gekommenen Spuren der Markverfassung verwischt werden. In der ausführlichen Darlegung dieser Wandlungen des markgenossenschaftlichen Eigenthums unter dem Einfluss der landesherrlichen Gewalt, welche der Verfasser durch die Geschichte einzelner Marken besonders exemplificirt, liegt das Hauptverdienst der Arbeit, welche im Ganzen ein dankenswerther Beitrag zur Geschichte des Waldeigenthums genannt werden kann. Die beigegebenen 26 Urkunden, von denen viele zum erstenmale veröffentlicht werden, sind eine erwünschte Bereicherung unserer Quellenkenntniss auf diesem Gebiete.

v. Inama-Sternegg.

---

VI.

## Zur statistischen Literatur.

**M. Block, Traité théorique et pratique de statistique.** Paris 1878.
Derselbe, **Handbuch der Statistik.** Deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig 1879.
Dr. **Georg Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben.** München 1877.

Während grössere und kleinere Handbücher der modernen Staatskunde, die für den praktischen Gebrauch bestimmt sind, in genügender Zahl neu oder in neuen Auflagen erscheinen, ist eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Darstellung der Theorie und Technik der Statistik zu einem wirklichen Bedürfniss geworden. Der Verfasser des ersten der oben genannten Werke durfte sich wohl berufen fühlen, diese Lücke auszufüllen, und es ist ihm dies auch jedenfalls gelungen, soweit es sich um das Bedürfniss der weiteren Kreise handelt, die für

die Statistik ein wissenschaftliches Interesse hegen. Herr Block verbindet mit der ausgedehnten Literaturkenntniss, die man von einem deutschen Gelehrten verlangt, die französische Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Darstellung, die freilich deutschen Fachmännern hier und da etwas zu stark subjektiv gefärbt scheinen mag, aber immerhin geeignet ist, den „trockenen“ sachlichen Inhalt auch bei dem „general reader“ einzuschmuggeln.

Das Werk beginnt mit einem historischen Theile, in dem zunächst die deutschen „Väter der Statistik“ gebührende Würdigung finden und dann die neuere Entwicklung der amtlichen Statistik und der statistischen Kongresse eingehend dargestellt wird. In diesem wie in dem folgenden Buche, dem theoretischen Theile, nimmt der Verfasser den alten Streit über das Wesen und die Definition der Statistik mit Recht nicht allzu tragisch. Die sittliche Entrüstung gegen die „Tabellenknechte“ war nur möglich zu einer Zeit, als man die Statistik als eine politisch-moralische Wissenschaft auffasste und ihr Wesen als Anwendung einer naturwissenschaftlichen Methode auf die Erforschung des gesellschaftlichen Menschenlebens noch nicht klar erkannte. Und was die Frage der Definition betrifft, so ist nur in einer deductiven Wissenschaft der vorangestellte Grundbegriff derselben von wesentlicher und systematischer Wichtigkeit, in einer reinen Erfahrungswissenschaft dagegen dient die Definition nur zur ungefähren Kennzeichnung des zu untersuchenden Gebietes, dessen Grenzen im Uebrigen gar nicht bestimmt gezogen sind. Man wird nie im Ernste darüber streiten, ob die Spectralanalyse zur Physik oder zur Chemie gehöre, sondern diese beiden Wissenschaften wie auch die Astronomie und die kosmische Geologie werden die Resultate dieser Methode nach ihren Bedürfnissen in sich aufnehmen.

Wir wollen daher auch nicht ernstlich mit dem Verfasser rechten, wenn er, nachdem er die Statistik als Methode von der Statistik als Wissenschaft geschieden, die letztere auffasst als die Darstellung des politischen, ökonomischen und sozialen Zustandes einer Nation oder überhaupt einer Bevölkerungsgruppe. Diese Definition, obwohl der Achenwall-Schlözerschen Anschauungsweise verwandt, hindert weder die mathematisch strenge Begrenzung der menschlichen Masse, um deren Zustand es sich handelt, noch die mathematische Behandlung der Zustandsänderungen in der Zeit, zumal der Verfasser die numerische Methode als wesentlich für die Statistik anerkennt und in dem beschreibenden Texte nur eine nützliche und zuweilen nothwendige Zugabe sieht.

Aber wenn man auch alle statistischen Untersuchungen, auch die von rein naturwissenschaftlichem Charakter, dieser „Demographie“ anschliessen kann, so zeigt doch der Verfasser in dem vierten „angewandten“ Theile seines Buches, dass er nur die vergleichende Darstellung der numerisch fassbaren menschlichen Zustände und Verhältnisse in den einzelnen Staaten im Auge hat. Die staatliche Individualität hat für ihn das Hauptinteresse, die spezifische Untersuchung der menschlichen Massen nach der eben durch ihre Eigenthümlichkeit als Massen gegebenen naturwissenschaftlichen Methode aber kommt dabei zu kurz. Ueberhaupt liegt nach Block's Ansicht nicht die ganze Statistik in der Massenbeobach-

ung, er weist ihr auch die exakte Beobachtung einzelner Thatsachen zu, auf welche die für grosse Zahlen üblichen Operationen nicht anwendbar sind. Auch darüber wollen wir mit Rücksicht auf die erwähnte Unbestimmtheit der Grenzgebiete der Erfahrungswissenschaften nicht streiten. Andererseits aber ist doch nicht zu bestreiten, dass der wesentliche Haupttheil des statistischen Stoffes durch die Massenbeobachtung gegeben wird, und diese Eigenthümlichkeit der Statistik ist so charakteristisch, dass sie auch schon in der Definition vorangestellt zu werden verdient. Die spezifische Aufgabe der Statistik wäre demnach unseres Erachtens zu sehen in der exakten numerischen Untersuchung der Zustände, Verhältnisse und Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Wege der Massenbeobachtung, und zwar ist hier das gesellschaftliche Leben aufzufassen als ein Prozess, in dem Kollektivkräfte in mannigfaltiger Wechselwirkung mit einander stehen und theils Beharrungszustände, theils verschiedenartige Evolutionen erzeugen. Da das zivilisirte Gesellschaftsleben sich nur innerhalb positiver staatlicher Ordnungen bewegt, so macht die Individualität der einzelnen Staaten sich stets in diesen Massenerscheinungen mehr oder weniger eingreifend geltend, und sie muss schon deswegen stets berücksichtigt werden, weil das statistische Material praktisch nicht wohl anders, als nach Staatsgebieten gesondert beschafft werden kann. Bei dieser Auffassung könnte man die Statistik mit Rümelin lediglich als eine Hülfswissenschaft der übrigen Wissenschaften vom Menschen betrachten. Theilweise erscheint sie wirklich nur in diesem Lichte, denn die wirthschaftliche Statistik z. B. kann nicht als selbstständige Wissenschaft aufgestellt werden, sondern sie hat nur den Zweck, die Erscheinungen des volkswirthschaftlichen Prozesses exakt festzustellen und dadurch der Volkswirthschaftslehre neue Aufklärungen und eine Kontrole ihrer anderweitig gewonnenen Sätze zu verschaffen. Aber es giebt doch auch eine „Statistik als selbständige Wissenschaft", wenn auch nicht in der strengen Isolirung, wie Knies sie sich gedacht hat, so doch als gut begrenzter Ausläufer des Gesammtgebietes der Statistik. Die naturwissenschaftlich-mathematische Behandlung gewisser Massenerscheinungen des Menschenlebens führt zu Resultaten, die weder durch eine andere Wissenschaft erklärt werden, noch ihrerseits lediglich Erläuterungen einer andern Wissenschaft sind, sondern sich selbst genügende Erweiterungen unserer Kenntnisse darstellen. Die Konstanz des Knabenüberschusses bei den Geburten wird durch die Physiologie nicht erklärt; wir sind angewiesen auf die mathematische Untersuchung dieser Massenerscheinung an sich und finden dabei, dass jene Konstanz nicht nur im Allgemeinen vorhanden ist, sondern auch in allen Partialgruppen einem a priori von der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellten Schema mit sonst seltener Genauigkeit entspricht. Diese selbständige Massenlehre — wer eine neue Wortbildung nicht scheut, könnte sie „Plethologie" nennen — sucht also nur aus der Massenhaftigkeit der betrachteten Erscheinungen mit besonderen mathematischen Hülfsmitteln allgemeine Sätze abzuleiten, und ihr Zweck entfernt sich daher am weitesten von dem der Beschreibung eines konkreten Staates. Eine solche Beschreibung aber kann ebenfalls noch ihren Platz in einem nach einer anderen Richtung auslaufenden Grenzgebiet der Statistik verlangen.

Sie bildet die Anwendung der Statistik auf die grosse geschichtliche Individualität eines Staates und tritt dadurch einerseits in Verwandtschaft mit den historischen Wissenschaften, während sie andererseits namentlich in die politische Geographie übergeht. Scharfe Grenzen sind hier wieder ebenso wenig zu suchen, wie zwischen der Physik und der Chemie.

Zu den Gebieten, in denen die Statistik selbständig auftritt, gehört insbesondere die Lehre von den Sterblichkeitstabellen, denen das Block'sche Werk einen der Wichtigkeit der Sache und den neueren Fortschritten der Theorie entsprechenden Raum gewährt. Sehr dankenswerth ist die ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieser Tabellen, bei der sich der Verfasser hauptsächlich auf Knapp's Schrift über die „Theorie des Bevölkerungswechsels" stützt, jedoch auch manche neue Notizen beifügt. Die Knapp'sche Theorie der Gesammtheiten berührt er freilich nur in aller Kürze, doch unterlässt er nicht, das aus derselben folgende Schema der Erhebung der Elementargesammtheiten anzuführen. Hier wäre grössere Ausführlichkeit wünschenswerth gewesen, schon um das Vorurtheil zu beseitigen, als sei die korrekte Theorie der Sterbetafeln ein besonders schwieriger Gegenstand. Auch glauben wir nicht, dass die im Original angeführte freie Version der Beschlüsse des statistischen Kongresses von Budapest von einem mit der Sache nicht vertrauten Leser richtig aufgefasst werden könnte; er wird schwerlich merken, dass in dem Ausdruck „le rapport des nombre des décès de chaque âge avec le nombre des vivants de l'âge correspondant" unter der letzteren Zahl eine Gesammtheit von Gleichalterigen zu verstehen ist, die in verschiedenen absoluten Zeitpunkten die gleiche Altersstufe erreicht haben. Im Folgenden tritt auch noch der Druckfehler $\frac{P}{D}$ statt $\frac{D}{P}$ störend auf.

Der dritte Theil des Werkes beschäftigt sich mit der praktischen Statistik. Er enthält eine übersichtliche Darstellung der Organisation der amtlichen Statistik in den verschiedenen Ländern, eine Besprechung der neueren Methode der Erhebung und „Aufbereitung" der statistischen Daten und anderer hierher gehörigen Fragen, eine ausführlichere Behandlung des Volkszählungswesens und eine Erörterung über die graphische Methode, die der Verfasser mit Recht nur als eine nützliche Erläuterung, nicht aber als eine eigentliche wissenschaftliche Methode betrachtet. Jedoch ist die gewöhnliche graphische Darstellung nicht zu verwechseln mit der geometrischen Konstruktion, die zur Erkenntniss von analytisch schwieriger nachweisbaren mathematischen Beziehungen führt, wie dies in der Theorie der Gesammtheiten der Fall ist.

Im letzten Theile endlich finden wir ein kurzes Resumé der vergleichenden Statistik. Der Verfasser bezeichnet diesen angewandten Theil als Demographie, was der von Guillard, Engel und Rümelin diesem Worte gegebenen Bedeutung entspricht. In der jüngsten Zeit scheint man indess in Frankreich diese Bezeichnung mehr und mehr ausschliesslich der Bevölkerungsstatistik vorbehalten zu wollen.

Die von H. v. Scheel gelieferte Bearbeitung des Block'schen Werkes kann nur rücksichtlich der beiden ersten Abtheilungen eine Uebersetzung genannt werden. Jedoch sind auch in diesen Abschnitten manche

Arabesken des französischen Stils und einige polemische Pointen beseitigt worden. In Betreff der oben erwähnten Unklarheit oder Ungenauigkeit des Originals bei der Formulirung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Sterblichkeitsstatistik sei erwähnt, dass v. Scheel sie beseitigt hat, indem er die Originalfassung der Beschlüsse des Pester Kongresses wiedergiebt, nachdem er schon vorher in einer Anmerkung (S. 129) den wesentlichen Fehler der älteren Berechnungsmethode klar hervorgehoben hat. Zweckmässiger Weise hätte bei dieser Gelegenheit auch eine elementare Darlegung der richtigen Methode beigefügt werden können.

Der dritte Theil, der sich mit der statistischen Praxis befasst, hat bedeutende Aenderungen erfahren, die der Bearbeitung einen selbständigen Werth geben. Mit Recht wird hier vorzugsweise die deutsche Statistik berücksichtigt. Eine ganz neue Arbeit ist der letzte Theil, in welchem Deutschland weit mehr im Vordergrunde steht, als Frankreich im Originale. Während das letztere noch eine Uebersicht der vergleichenden Statistik aller wichtigeren Staaten bieten will, soll die Deutsche Ausgabe, wie der Titel sagt, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reiches dienen und wirft daher nur wenige Seitenblicke auf die Verhältnisse der nichtdeutschen Länder. Sollte das Buch diesen praktischen Nebenzweck erfüllen, so war mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum eine solche Konzentrirung nicht zu vermeiden. Uebrigens könnten überhaupt die angewandten Theile von den Darstellungen der theoretischen Statistik füglicherweise ganz getrennt werden, schon wegen ihres schnelleren Veraltens.

Während das Block'sche Werk eine unverkennbare Hinneigung zu der rein staatskundigen Seite der Statistik zeigt, deutet das Buch von G. Mayr schon durch seinen Titel nach einer anderen Richtung hin. Es bildet einen Theil der „naturwissenschaftlichen Volksbibliothek“ mit dem Gesammttitel „die Naturkräfte“, und es will sich demnach mit „der Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben“ in naturwissenschaftlichem Sinne beschäftigen. Wo es sich um die Ermittlung dieser Gesetzmässigkeit handelt, ist man auf die quantitative Massenbeobachtung angewiesen, und zwar, wie der Verfasser sagt, nicht als eine sekundäre, gewissermaassen nur additionelle Methode, sondern als die einzig mögliche Forschungsweise. Darin sieht er den inneren Grund, warum die quantitative Massenbeobachtung gerade der gesellschaftlichen Thatsachen in der Wissenschaft der Statistik ein selbständiges, wohlgeschlossenes und reichhaltiges Wissensgebiet darstellen. Bei dieser Begriffsbestimmung ist also, wie der Verfasser besonders hervorhebt, vom Staate keine Rede, doch giebt er zu, dass viele und innige Beziehungen zwischen der Statistik und dem Staate bestehen, die dann näher erörtert werden. Unsere oben dargelegte Ansicht fällt mit dieser Auffassung nicht ganz zusammen, namentlich deshalb, weil wir innerhalb des Bereiches der Massenbeobachtung der gesellschaftlichen Erscheinungen noch diejenigen Gebiete unterscheiden, in denen die Statistik als Hülfswissenschaft auftritt und diejenigen, auf denen sie wirkliche Selbständigkeit besitzt. Die Waareneinfuhr eines Landes ist auch eine Massenerscheinung des Gesellschaftslebens, aber sie liefert bei vielen Artikeln jährlich durchaus unregelmässig veränderliche Zahlen — wir erinnern nur an die Getreideeinfuhr von Ländern, die bei guten Ern-

ten auch Getreide auszuführen im Stande sind. Niemand wird diese Zahlenreihen an und für sich zum Gegenstande einer Untersuchung machen, wie dies hinsichtlich gewisser Zahlen der Bevölkerungsstatistik mit Erfolg geschehen kann. Dagegen ist die Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen von Einfuhr, Ausfuhr, inländischer Produktion, Zöllen und Preisen bestimmter Waaren in einem gegebenen Lande von grossem wissenschaftlichen Interesse, aber es ist dies eine Aufgabe der mit statistischen Hülfsmitteln arbeitenden empirischen Volkswirthschaftslehre. Ihr Ergebniss ist übrigens nicht einmal als volkswirthschaftliches „Gesetz" zu bezeichnen, sondern nur als eine Ermittlung des thatsächlichen Geschehens innerhalb gewisser wirthschaftlicher Massenbewegungen unter besonderen äusseren Einwirkungen.

Uebrigens hat Mayr nur diejenigen gesellschaftlichen Massenerscheinungen im Auge, denen die Statistik selbständig gegenübertritt, weil sie eben bis jetzt durch andere Wissenschaften nicht erklärt werden können, wenn auch gewisse Beziehungen derselben zu anderweitigen Thatsachen erkennbar sind. Die Gesetzmässigkeit, die man in diesen Massenerscheinungen findet, bekundet sich lediglich in der angenäherten Konstanz oder der regelmässig periodischen oder allenfalls auch der evolutorischen Veränderlichkeit gewisser Zahlen oder Zahlenverhältnisse, und der selbständigste Zweig der Massenlehre wird, wie schon angedeutet wurde, durch die rein mathematische Untersuchung dieser Konstanz und Veränderlichkeit gegeben. Der Verfasser bleibt jedoch dem Zwecke des Buches entsprechend bei der populären Darstellung jener Regelmässigkeiten und er vermeidet dabei glücklich die nachgerade abgenutzte Methode, das Interesse des Lesers dadurch zu wecken, dass letzterer ob der furchtbaren Unbegreiflichkeit der statistischen „Naturgesetze" zunächst, wie ein Schüler Hegel's, in einen Zustand versetzt wird, in dem „ihm Hören und Sehen vergeht." Vielmehr bemüht der Verfasser sich in vielen Fällen mit Erfolg, den statistischen Regelmässigkeiten ihren den Leser frappirenden Nimbus zu entziehen, indem er die Konstanz der Ursachensysteme klar macht, aus denen die beobachteten Erscheinungen hervorgehen. Der Vorstellung eines der Gesellschaft von aussen aufgenöthigten Budgets von Heirathen, Verbrechen u. s. w. tritt er mehrfach mit einer Entschiedenheit entgegen, die Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der sich einmal eingebürgerte Vorurtheile erhalten, wohl immer noch am Platze sein mag. Widerfährt es ihm selbst ja einmal, dass er von dem Strome der herkömmlichen Phraseologie fortgerissen wird, indem er sagt (S. 68): „die statistischen Gesetze verlangen ihre Opfer; nur die Individuen, die zum Opfer fallen sollen, sind nicht von vorneherein bestimmt."

Was die Anordnung des Buches betrifft, so enthält der erste Abschnitt eine Erörterung über das Wesen, die Aufgabe, die Methode und die Darstellungsmittel der Statistik als des Mittels zur Erkenntniss der gesellschaftlichen Gesetzmässigkeiten. Es ist dies nicht nur eine für den Anfänger genügende Einleitung in die Statistik, sondern auch der Fachmann wird manche interessante Bemerkung finden. Der zweite Abschnitt behandelt die Bevölkerung mit Rücksicht auf ihre Stetigkeiten und Regelmässigkeiten in Stand und Bewegung. Die wichtigsten hierhergehören-

den Erscheinungen werden in organischer Weise entwickelt, und der Verfasser berührt auch manche weniger betretene Gebiete, namentlich solche, zu deren Bearbeitung er selbständig beigetragen hat. Der dritte Abschnitt endlich bildet einen sehr kurzen Exkurs in die Moralstatistik. Von besonderem Interesse sind hier die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des freien Willens und das Gesetz der Willensbethätigung. Indess müssen wir bemerken, dass durch den Hinweis auf die verschiedene Wahrscheinlichkeit einer bestimmten, z. B. verbrecherischen Willensthätigkeit bei den Individuen sachlich nichts zur Erklärung der Regelmässigkeit der Massenerscheinungen beigetragen wird. Die Wahrscheinlichkeit ist nichts Selbständiges, Substantielles in den Massenerscheinungen, sondern man kann im besten Falle nur nachweisen, dass gewisse beobachtete Zahlen sich annähernd so verhalten, wie es die Wahrscheinlichkeitsrechnung unter der ganz abstrakten Voraussetzung eines konstanten Verhältnisses von gleich möglichen günstigen Bedingungen zu einer Gesammtheit von überhaupt und zwar gleich möglichen Bedingungen einer Erscheinung als a priori sehr wahrscheinlich ergiebt. Dadurch sind jene Zahlen auf ein einfaches Schema gebracht, und darin allein liegt der Gewinn dieses Verfahrens.

W. Lexis.

---

## VII.

Dr. **Alfred Mating-Sammler, Zur Geschichte des Handwerks der Lein- und Zeugweber in Frankenberg i./S.** Frankenberg, Kommissions-Verlag von Rossberg o. A. d. J.

Der Verf. hat den glücklichen Gedanken gehabt den Inhalt der für das Weberhandwerk in Frankenberg erhaltenen Zunfturkunden an der Geschichte eines einzelnen Webers zu veranschaulichen. Er erzählt uns von der Mühsal der Lehrzeit, den allerdings etwas fraglichen Genüssen der Gesellenperiode und den Sorgen der Meisterschaft eines Frankenberger Bürgersohnes, der, da seine Eltern einer anderen Zunft angehören, sich in die der Leinenweber allmählig und schwer hineindienen muss. Zweifellos gebührt dem Versuch einer solchen Darstellung alle Anerkennung. Durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Handwerk und die Anlehnung an eine feste Persönlichkeit muss es möglich sein für einen gegebenen Moment die Zeichnung reiner zu entwerfen und vergangene Zustände verständlicher vor unser Auge zu führen, als eine rein wissenschaftliche Bearbeitung es kann, die durch den Hinweis auf ähnliche Verhältnisse in anderen Zünften oder derselben Zunft in anderen Städten eine grössere Vollständigkeit und durch Berücksichtigung aller Punkte in den Ordnungen eine grössere Genauigkeit anzustreben wünschen muss. Freilich wird die Enge der Basis den Werth der Arbeit dann selten über den eines „Beitrags“ hinausgehen lassen; aber gerade diese braucht für das Verständniss einer Geschichte des deutschen Gewerbewesens besonders, wer in den verwirrenden, Zeit und Ort und Handwerk durch einander wer-

fenden Ausführungen Maurers oder Maschers sich zurechtzufin nicht vermag. Leider entspricht die Ausarbeitung der vorliegenden A handlung nicht ganz der guten Idee, welche sie veranlasst hat, w gleich zugestanden wird, dass es dem Verf. gelungen ist das Wesentli der Zunftverfassung hübsch und klar ins rechte Licht zu rücken. nächst vermisst man die Begrenzung der Epoche, welche der Verf. d stellen will. Er spricht anfangs davon (S. 2) dass er die Zustände „ sie sich etwa im 17. und 18. Jahrhundert gestalteten" zeichnen will. Z Schlusse (S. 20 u. 21) aber erfährt man, dass die Urkunden, auf wel er sich stützt, eine Gesellenordnung von 1565, sowie Handwerksarti von 1579 und 1755 sind, über deren erste bemerkt wird, dass sie 1810 fast unverändert zu Kraft bestanden hat und von deren letzte es heisst, dass sie nur in wenigen wesentlichen Punkten von der erste abweicht. Gewinnt es so den Anschein, als ob vorzugsweise das Jahrhundert gemeint sein müsste, so spricht hiegegen doch die technis Schilderung des Gewerbes. Auf der anderen Seite muss es etwas zw felnd angesehen werden, dass der Verf. z. B. einen Handwerksmeister 18. Jahrhunderts vor dem Ausgange sich erst darüber vergewissern lä dass er Beinkleider angezogen (S. 12). Da jedenfalls das vorige Ja hundert geschildert worden ist, so hätte nicht nur das ganz direkt ges werden sollen, sondern auch was sich als offenbar veraltet, wenn a ungeändert in den Artikeln erwies, nicht mehr in die Darstellung hin verwebt werden müssen. Weiter aber hätten, da es sich doch immer um Ordnungen aus verschiedenen Jahrhunderten handelt, an der St wo der alte Meister auf die gute alte Zeit zurückgreift (S. 16) die sentlichen Veränderungen, welche die Handwerksartikel erfahren, mi theilt werden können.

Ein anderer Uebelstand muss darin gesehen werden, dass der V in dem Wunsche der Erzählung so weit als nur möglich alle Eventu täten, welche die Statuten vorsehen, einzureihen, die Geschichte uns Frankenberger Helden zu einer wahren Leidensgeschichte gemacht und ihn „vor der Zeit aufgerieben durch schwere Arbeit" sterben l (S. 19). Man stösst hier auf Widersprüche und Unwahrscheinlichkei welche die Missverhältnisse des Zunftwesens allerdings grell genug leuchten, aber eben doch, weil alles eine Person trifft, als geschi lich nicht treu und deswegen den Kern der Sache nicht richtig wie gebend zurückgewiesen werden müssen. Man wird mit dem Verf. geringe Neigung für die Zünfte des vorigen Jahrhunderts theilen kön ohne deshalb die ganze Organisation in möglichst ungünstiger Beleucht zeigen zu wollen. Wenn der vor der Zeit aufgeriebene Meister sei Sohne in baarem Gelde, in Waarenvorräthen, Grundstücken und W seln nach Abzug der Hypotheken ein Vermögen von 8566 Thalern terlassen kann, wie das urkundlich beglaubigte dem Rathsarchive ents mende Nachlassverzeichniss, dessen Datum freilich nicht angegeben das aber nach der Erzählung etwa in die 50er Jahre des vorigen Säcul fällt, so ist doch der Beweis erbracht, dass energische Arbeit zum Z führt und die Organisation viel weniger deshalb so schlimm war, sie die Thatkraft des Einzelnen lähmte, als vielmehr weil sie der Faul

und Trägheit Vorschub leistete. So muss es daher in hohem Grade unglaubhaft erscheinen, dass in einer Stadt, die 450 Webermeister hat, der Vater für seinen Sohn mit Mühe eine Lehrlingsstelle ausfindig macht (S. 3), oder später, dass der junge Meister, der im Auftrage des Vormeisters Dienste für das Handwerk verrichten muss, allzu häufig dadurch in seiner Thätigkeit unterbrochen wird (S. 14). Dies sind Uebertreibungen.

Sehr zu bedauern ist, dass der Verf. unterlassen hat die benutzten Dokumente abzudrucken. Nicht dass wir etwa an der Wahrhaftigkeit seiner Darstellung zweifelten, sondern weil wir wünschten das Material neben der Verarbeitung zu haben, um für eventuell andere Auffassung die nöthigen Beweise suchen zu können. Hieran anknüpfend sei zugleich ein weiterer Wunsch ausgesprochen. Der deutschen Gewerbegeschichte fehlt es noch so sehr an Material. Hamburg und Lübeck sind bis jetzt die einzigen Städte, welche die Rollen ihrer einstigen Zünfte in vollständigen Sammlungen veröffentlicht haben. Die Urkunden zu ähnlichen Unternehmungen für andere Städte mangeln nicht, wie Jeder weiss, der je archivalisch in dieser Richtung gearbeitet hat. Wohl aber fehlen die Mittel und vielleicht auch hier und da die geeigneten Persönlichkeiten. Wie dankbar würden wir sein, wenn die Herren Schuldirektoren und Oberlehrer in den jährlichen Schulprogrammen dergleichen Editionen und Bearbeitungen unternähmen? Auch die vorliegende Arbeit ist ein Schulprogramm. In den Bibliotheken der Gymnasien und Realschulen finden sich nicht selten reiche handschriftliche Schätze. Die Durchsicht der Schulprogramme in den letzten Jahren, die laut Falk's Verordnung Verzeichnisse der Bücher und Manuskripte der Gymnasialbibliotheken bringen, hat mir dies bestätigt. Da finden sich z. B. in Flensburg die Statuten der Schmiedegilde gegen 1400 [1]), in Görlitz Handwerksordnungen und Artikel aus verschiedenen Zeiten [2]), in Elbing die Rolle der Schöffenbrauerzunft von 1481 [3]) u. a. m. Wie werthvoll wäre die Herausgabe dieser Urkunden und mit wieviel weniger Mühe und Zeitaufwand liesse sie sich von denen herstellen, die an dem Fundorte ihren ständigen Aufenthalt haben, als von denen, welche sich eigens zu diesem Zwecke in die genannten Städte begeben müssten. Vielleicht findet der eine oder der andere der Herren Lehrer neben den Schulstunden die nöthige Muse. Alles wird dem Wirthschaftshistoriker überaus willkommen sein.

W. Stieda.

---

## VIII.

**Dr. Kating-Sammler, Der Kampf der kursächsischen Leinweber um die Ehrlichkeit ihres Handwerks.** Rochlitz 1879.

Von mehr kulturhistorischem als wirthschaftsgeschichtlichem Interesse ist die zweite Arbeit des geschätzten Verf. Es wird hier die namentlich

1) Jahresbericht d. k. Gymn. zu Flensburg 1877 S. 31.
2) Progr. d. städt. Gymn. zu Görlitz 1876 S. XXVIII.
3) Progr. d. Gymn. zu Elbing 1876 S. 25.

von Beneke (Von unehrlichen Leuten, Hamburg 1863) und von Stahl (Das deutsche Handwerk, Giessen 1874) behandelte Frage untersucht, woraus die bekannte Unehrlichkeit des Leinweberhandwerks entsprungen sei. Der Verf. lehnt sich an die Auffassung des letzteren an, dass Unfreiheit die Weber unehrlich gemacht habe und führt einige Belege dafür an (S. 4—11). Dann wendet er sich zu seinem eigentlichen Thema und zeigt wie die Leinweber in Kursachsen, durch die Landesobrigkeit begünstigt sehr früh bereits ehrlich gemacht, sich dennoch des an ihnen haftenden Makels nicht sogleich entschlagen können, sondern in Jahrhunderte langem Kampfe erst es soweit bringen, dass ihnen das auf dem Papiere Zuerkannte auch in praxi Geltung erlangt. Bekanntlich haben ja die Reichsabschiede wiederholt die Ehrlichkeit der Leinweber und der anderen bescholtenen Handwerke verfügt, ohne das Vorurtheil im Volke endgültig beseitigen zu können. Immer wieder fanden die ihrer Vorrechte sich erfreuenden übrigen Zünfte Gründe genug die zu ihnen sich Heraufarbeitenden zurückzustossen. Den Gang von dieser Entwickelung innerhalb eines gewissen Gebietes kennen zu lernen, sich alle die Angriffe zu vergegenwärtigen, welche die Weber über sich ergehen lassen mussten ist gewiss nicht uninteressant, so dass man dem Verf. zu seinem Versuche nur Beifall zollen kann. Besonders lehrreich scheint das Studium der kursächsischen Zustände deshalb zu sein, weil hier verhältnissmässig frühe die Aufklärung sich Bahn brach und die Ueberzeugung Raum gewann, dass die Weber ungerechter Weise so übel beleumundet waren. Das Reich begann erst im 16. Jahrhundert die Unbescholtenheit der ehemals unehrlichen Handwerke zu vertheidigen, Kursachsen bereits im 15ten. Schon im Jahre 1456 erklärte Kurfürst Friedrich, dass die Zünfte und Innungen der Leinweber zu Chemnitz Rochlitz Mittweida und in anderen Städten des Landes „um der in Kriegsläuften, Feldzügen und sonst geleisteten treuen Dienste willen begnadet seien ohne Unterschied des Geschlechts mit sämmtlichen Zünften und Handwerken in allen Städten, Flecken und Dörfern ohne Verachtung und Tadel wie mit alten Freunden zusammen zu halten. Sie sollten zu anderen Zünften zur Schliessung einer rechten Ehe und zu allem Andern zugelassen werden, wozu Redlichkeit erforderlich ist.“ Gebührt Kursachsen auf diese Weise das Verdienst den anderen Staaten mit gutem Beispiele vorangegangen zu sein, so möchte doch hier auch betont werden müssen, wie man um diese Zeit sich mehrfach in Deutschland gegen die bestehenden Vorurtheile auflehnte. Auf den Vorgang in Bremen vom Jahre 1440 hat der Verf. selbst hingewiesen; es sei hier erwähnt, dass die Magdeburger Schöffen im Jahre 1457 in einer ähnlichen Angelegenheit zu Gunsten eines Zunftgenossen in Beeskow, der eine Leineweberin geheirathet hatte, das Urtheil fällten, derselbe sei nicht aus der Zunft auszustossen (Riedel, N. codex dipl. Brand. I, XX 421 XCV). Aber allerdings setzten dieselben Schöffen wenige Monate später für Beeskow fest, dass die Nachkommen von Wenden, Leinewebern, Badern und Töpfern nicht gildefähig seien (Riedel, eo l. C. I, XX, 423 XCVI). In der erwähnten allgemeinen Fassung ist demnach Kursachsen zweifellos das Verdienst nicht abzusprechen.

Zum Schlusse sei der Hoffnung Raum gegeben, dass wir dem Verfasser auf dem Gebiete der deutschen Zunftgeschichte noch oft begegnen möchten.

W. Stieda.

---

IX.

**J. Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts.** Herausgegeben vom Bayrischen Gewerbemuseum in Nürnberg. Nürnberg 1879.

In übersichtlicher Weise werden ausführliche Auszüge aus einem Pergamentcodex, der sich im Nürnberger Kreisarchiv erhalten hat, mitgetheilt. Das Original führt den Titel „Aller Hanndthwerk Ordennung vnd Gesetze, vernent anno 1535“, weist aber sämmtliche Handwerksgesetze auf, die in Nürnberg vom Anfang des 16. bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erlassen wurden. Somit schliesst die Publikation sich gut an Bader's Nürnbergische Polizeiverordnungen an (Bibl. d. lit. Vereins N. 63), die ja mannigfachen Aufschluss über die Handwerksverfassung Nürnberg's vom 13.—15. Jahrhundert gewähren. Die einzelnen Punkte, auf die hier die verschiedenen Zunftrollen durchgenommen werden, sind 1) das Meisterstück (S. 1—8), 2) die Schau (S. 9—16), 3) Meister und Lehrjungen (S. 17—24), 4) Meister und Gesellen (S. 25—36), 5) die Meister unter sich (S. 37—45), 6) Materialeinkauf (S. 46—51), 7) Verkauf und Handel (S. 52—59). So dankenswerth diese Zusammenstellung ist und obwohl der Zweck, welchen die einleitenden Worte der Veröffentlichung setzen S. IV „den grundehrlichen Zug, welcher durch das gesammte Handwerk ging, in bündigen Umrissen darzustellen, die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit damaliger Zeit zu charakterisiren, den Bildungs- und Entwickelungsgang der Handwerker zu zeichnen u. s. w.“ gewiss erreicht ist, so muss doch bemerkt werden, dass nicht alle Anforderungen, die man an eine derartige Arbeit zu stellen berechtigt ist, erfüllt sind. Dass kein Inhaltsverzeichniss gegeben wird, ist etwas Nebensächliches, dass die einzelnen Abschnitte in wenig fesselnder Darstellung geschrieben sind, ist nur zu natürlich, wenn aus den Gesetzen der verschiedenen Zünfte die betreffenden Artikel herausgegriffen und lose aneinander gereiht werden, — dies kann daher nicht getadelt werden, aber wir vermissen jeden Versuch dem Leser das Verständniss der alten Verfassung näher zu bringen. Das Original enthält glücklicher Weise die Gesetze einer Reihe von Gewerben, die entweder zu den heute längst abgethanen gehören oder deren Artikel seither noch selten publizirt wurden. Da wäre es wohl Pflicht des Verf. gewesen schwierigere Stellen zu erläutern, die Technik dieser Hantierungen zu erklären, einzelne Worte, wo ganze Sätze aus dem Original genommen sind, zu übersetzen. Nicht immer geht deutlich aus dem Zusammenhange hervor, was eigentlich gemeint ist. Mag auch für Manches heute der entsprechende Ausdruck nicht leicht gefunden werden, so hätte der Herausg. mit seiner Auffassung, wie dieselbe auch ausfallen möchte, nicht zurückhalten sollen. Als solche dunkele Passagen erschei-

nen die Beschreibung des Meisterstücks der Compassmacher (S. 2) und d
Klingenschmiede (S. 4). Was sind ferner Glotschlosser (S. 3), ein Sely
(S. 4), ein Agaleiplumen Trinkgeschirr (S. 2), eine Harpannd (S. 13), e
Neberschmid (S. 21)? Ich hebe nur einiges als Beispiel heraus; es sin
leider auch andere Unklarheiten vorhanden, die jeder Leser kaum selb
aufzulösen im Stande ist. Zweckmässig wäre es wohl auch gewesen, wen
die Einleitung angegeben hätte, aus welchen Jahren des 16. Jahrhunder
die einzelnen Zunftrollen stammen, resp. falls dies nach dem Origina
nicht möglich war, dies ausgesprochen hätte. In der Darstellung schwirr
die Daten von 1535—1603 durcheinander; dieser Zeitraum ist denn do
zu lang als dass man nicht das Bedürfniss hätte nach genaueren Angabe
M. E. hätte ein mit den nothwendigen Erklärungen versehener Abdru
sämmtlicher Handwerksartikel die deutsche Zunftgeschichte mehr geförde
Vielleicht entschliesst sich das bayerische Gewerbemuseum nachträgli
dazu und betrachtet diese vorliegende, ja immerhin brauchbare Darste
lung als Einleitung. Die Verschiedenartigkeit der Gewerbe lässt ei
solche Urkundensammlung sehr wünschenswerth erscheinen.

Dorpat im Juli 1879. W. Stieda.

---

## X.

## Internationale Gemeindestatistik.

1. **Josef Körösi, Statistique internationale des grandes vill**
Première section: Mouvement de la population. Tome I. Budap
1876. 4. XXVII, 283 S. — Deuxieme section: Statistique des financ
Tome I. Budapest 1877. 4. 352 S.

2. **Josef Körösi. Bulletin annuel des finances des grandes vill**
Première année: 1877. Publié sur le voeu de la commission perm
nente du congrès international de statistique. Budapest 1879. gr.
39 S.

Auf seiner Zusammenkunft im Haag im Jahre 1869 beschloss b
kanntlich der internationale statistische Kongress die Herstellung ein
vergleichenden Statistik für alle die Gebiete, bezüglich deren er zur B
schaffung eines übereinstimmenden Materials über die Art und die Gege
stände der Ermittelung sein Votum abgegeben hatte. Zu den 25 anfän
lich in Aussicht genommenen, durch die amtlichen Statistiker der ve
schiedenen vertretenen Staaten zu bearbeitenden Hauptabschnitten füg
1872 die St. Petersburger Versammlung noch den der Grossstädte, dess
Ausführung den Leitern der statistischen Kommunalbüreaux von Pesth u
Berlin, Körösi und Schwabe und nach des Letzteren Tode Boeck
übertragen wurde. Nach dem der Permanenz-Kommission des Kongress
zu Wien im Jahre 1873 vorgelegten Programm soll die internationale St
tistik der Grossstädte sich auf 17 Gebiete erstrecken. Von diesen hat n
Körösi zwei theilweise fertig gestellt und in den vorliegenden Werk
der Oeffentlichkeit übergeben.

Wenn man diese und auch andere der bereits erschienenen, durch den erwähnten Kongressbeschluss hervorgerufenen Arbeiten näher durchsieht, darf man wohl seinen Bedenken darüber Ausdruck geben, ob der vom Kongresse gewählte Zeitpunkt, bereits die Früchte seiner bisherigen Wirksamkeit zu ernten, der richtige hierzu gewesen ist. Voraussetzung des Beschlusses konnte doch nur die Auffassung sein, dass alle die Gebiete, für die der Kongress eine einheitliche Behandlung angestrebt, zum Gegenstande entsprechender Ermittelungen gemacht seien. Nun bedurfte es aber gerade keiner umfassenden Kenntniss der statistischen Literatur, um sich sagen zu können, dass das entfernt nicht der Fall sei. Allerdings sind einzelne Zweige unter Beachtung der Kongressbeschlüsse hier und da erhoben und bearbeitet worden, ja auf dem Gebiete der Bevölkerung, wo die Verhältnisse ein übereinstimmendes Verfahren noch am ehesten gestatten, hat die Wirksamkeit der Kongresse sich von wohlthätigem Einflusse gezeigt. Doch fehlt auch hier, namentlich in Ansehung der Bevölkerungsbewegung, noch sehr viel, um für mehr als die äussersten Momente ein vollständiges und gleichartiges Material aus sämmtlichen europäischen Kulturstaaten zu beschaffen. Mehr als für die Bevölkerung gilt dies aber für alle anderen und namentlich diejenigen Gegenstände, welche von dem abweichenden gesetzlichen und thatsächlichen Zustande der einzelnen Staaten vorzugsweise abhängig sind. Abgesehen davon, dass viele Zweige, über die der Kongress verhandelt, erst vereinzelt, andere auch noch gar nicht zum Gegenstand eingehenderer statistischer Ermittelungen in den verschiedenen Ländern gemacht sind, dass es sonach aus diesem Grunde schon in Bezug auf zahlreiche Gegenstände an der gedeihlichen Basis einer internationalen Statistik gebricht, hat nun aber der Kongress selbst oftmals von der Erforschung gewisser Gebiete mehr abgeschreckt als dazu aufgemuntert. Die von demselben ausgesprochenen Forderungen sind meist so weitgehende, gefallen sich darin, die zu ermittelnden Thatsachen bis in die kleinsten Punkte zu zergliedern, dass eine praktische Ausführung in vollem Umfange kaum ernst in Frage kommen kann. Gewiss mehr als ein amtlicher Statistiker wird in die Lage gekommen sein, wenn es sich um die Organisation irgend einer Erhebung handelte und er hierbei nach Möglichkeit sich an die Aussprüche des Kongresses anzulehnen gedachte, dass er, selbst bei bestehenden günstigen gesetzlichen oder sonstigen Einrichtungen, die Unmöglichkeit erkannt hat, mit seinen Vorschlägen durchzudringen, sei es weil der ganze in Bewegung zu setzende Apparat und die dadurch verursachten Kosten ausser Verhältniss waren oder weil es sich um inopportune Belästigung gewisser Kreise des Publikums handelte. Beides sind aber Faktoren mit denen nun einmal die Statistik rechnen muss. Mit Recht sagt daher auch Moritz Block in seinem Handbuche der Statistik (deutsche Ausgabe von H. v. Scheel, Berlin 1879, S. 48), dass „Maass zu halten, die auf den Kongressen oft vernachlässigte Kunst ist“. Will man vergleichbare internationale Thatsachen erzielen — und das ist doch die wesentlichste Absicht der Kongresse — kann es sich vernünftiger Weise nur darum handeln, die hervorragendsten Momente ins Auge zu fassen und zunächst auf deren thunlichst gleichartige Ermittelung hinzuwirken. Ein solcher

Standpunkt ist aber auch dann nicht eingehalten, als es galt, das Material aus den einzelnen Staaten für die Bearbeitung der internationalen Statistik einzuziehen. Die Mehrzahl der ausgesandten Fragebogen und Formulare verlangten weit mehr, als Thatsachen zur Verfügung standen; dazu kam, dass die verlangten Thatsachen sich oft strenge den Einrichtungen des Landes anschlossen, dem der Bearbeiter angehörte und schon um der bestehenden abweichenden Einrichtungen wegen in anderen Ländern gar nicht in der gewünschten Weise beschafft werden konnten. Wollte man auch nur einigermaassen den gestellten Anforderungen gerecht werden, musste man erst zu eigenen und oft umfassenden Erhebungen schreiten. Ist das nun auch hier und da geschehen, so kann es doch kaum die Absicht des Kongresses gewesen sein, so weit zu gehen; billigerweise konnte man doch nur annehmen, dass blos theilweise Ergänzungen des vorhandenen Materials zu bewirken seien, dass es die Aufgabe des ganzen Unternehmens sein solle, darzuthun, wie weit die statistischen Ermittelungen in den verschiedenen Staaten und auf den verschiedenen Gebieten bereits gediehen seien. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die Bearbeitung der internationalen Statistik nur langsam vom Flecke kommt, dass schon ursprünglich in den Arbeitsplan gezogene Gegenstände fallen gelassen sind, dass die bisher erschienenen Veröffentlichungen viele Lücken aufzuweisen und es bis zu eigentlich vergleichenden Darstellungen überall noch nicht gebracht haben. Am ehesten wäre nun wohl auf leidliche Vollständigkeit hinsichtlich der Grossstädte zu rechnen gewesen, doch ist auch diese Erwartung unerfüllt geblieben. Davon sind die vorliegenden Publikationen der redende Beweis.

Nach dem von Körösi der Permanenzkommission des Kongresses 1873 zu Wien vorgelegten und von dieser etwas erweiterten Programm soll sich die Bearbeitung auf alle „bisher der wissenschaftlichen Forschung erschlossenen" Städte von 100,000 Einwohnern und darüber wie auf die Hauptstädte der in der Kommission vertretenen Staaten mit geringerer Bevölkerung erstrecken. Der Verfasser bezeichnet nun 92 für seine Arbeit in Frage kommende Grossstädte von mindestens 100,000 Bewohnern. Aber lange nicht aus allen, etwa nur aus der Hälfte ist es ihm gelungen über die Bevölkerungsbewegung Thatsachen beizubringen oder für eine Fortsetzung in Aussicht zu stellen. Nur aus 38 Städten, darunter 5 amerikanischen, sind Nachweise beschafft, für 9 andere besteht die Wahrscheinlichkeit, solche zu erlangen, während bei 45, darunter mit einer Ausnahme sämmtliche der britischen Krone, als zweifelhaft bezeichnet ist, ob noch Mittheilungen erfolgen werden. Waren die Erfolge schon bezüglich der Bevölkerungsbewegung, in Ansehung deren die Ermittelungen doch noch verhältnissmässig einfach liegen, wenig günstig, so sind sie es in noch geringerem Maasse bezüglich der Finanzen. Ueber diese gewährt die Veröffentlichung nur aus 26 Städten Auskunft, unter denen sich blos 5 der 9 deutschen Städte befinden. Der Unvollständigkeit hinsichtlich des Erhebungsgebietes treten nun aber die hinsichtlich der erhobenen Thatsachen an die Seite.

Die Arbeit über die Bevölkerungsbewegung ist recht umfassend geplant (vgl. „Fragen zur internationalen Statistik der Grossstädte" S. 46 ff.

er Verhandlungen der Permanenzkommission d. intern. stat. Kongr. zu Wien 1873); leider aber vermochte aus keiner Stadt dem Plane in seiner allen Ausdehnung entsprochen werden. Immerhin sind die Angaben aus einer grösseren Anzahl von Städten, so vor allen aus Budapest, den österreichischen, italienischen und einigen deutschen, in grosser Ergiebigkeit ...t worden. Für andere haben hingegen nur die wichtigsten Momente gebracht werden können. Die Mehrzahl derselben betreffen: den Bevölkerungsstand für eine oft recht grosse und bis in das vorige Jahrhundert zurückreichende Anzahl von Jahren, die Anzahl der Eheschliessungen ... Unterscheidung der Monate, des Alters und Familienstandes der Eheschliessenden, die Geburtszahlen in den einzelnen Monaten, ebenso die Sterbefälle und das Alter der Gestorbenen. Ausserdem sind angefügt: Angaben über die klimatischen Verhältnisse und sehr dankenswerthes Verzeichniss der über die Städte erschienenen statistischen und topographischen Literatur. Schlimm ist nur, dass die beigebrachten Thatsachen vielfach wenig übereinstimmend sind, sodass eigentlich eine gehörige Vergleichung nicht durchgeführt werden kann. Bis dahin ist auch der Bearbeiter einstweilen noch nicht gelangt, er hat sich dies für einen folgenden Theil gespart, nachdem es ihm, wie er hofft, gelungen sein wird, zuvor noch ... Material aus einigen weiteren Städten zu beschaffen. Einstweilen ... er es dabei bewenden lassen, die erlangten Thatsachen für jede Stadt besonders und in dem Maasse, als sie ihm zugegangen sind, darzustellen. Bedauerlicher Weise war der Verfasser hierbei häufig in der Lage, Durchschnittszahlen aus mehr oder minder grossen Jahresreihen mitzutheilen, während es doch für die dargebotene Materialiensammlung von grossem Werthe gewesen wäre, die Thatsachen, so wie sie ermittelt wurden, für jedes einzelne Jahr zu erhalten.

War es nun schon unausführbar, einigermaassen erschöpfende und vergleichbare Daten über die Bevölkerungsbewegung aus den sämmtlichen in Betracht gezogenen Städten zu erlangen, so trat dieser Uebelstand in noch viel höherem Maasse bei der Ermittelung der Finanzverhältnisse hervor. Obschon Körösi verständiger Weise davon Abstand genommen, das vom Kongress im Haag aufgestellte Programm über die Kommunalfinanzen, welches jedem Praktiker, dem es vorgelegen, von vornherein ein bedenkliches Kopfschütteln abgenöthigt haben würde, in Anwendung zu bringen und statt dessen einen wesentlich modifizirten aber immer noch recht umfänglichen Fragebogen entworfen hatte, ergab sich doch die Unmöglichkeit für die Städte, darnach ihre Vermögenslage ... ihre jährlichen Einkünfte und Verwendungen beziffern zu können. Die ganz verschiedenartige Organisation des städtischen Haushaltes und, theilweise hierdurch bedingt, die der Rechnungsführung setzten dem unübersteigbare Hindernisse entgegen. Sind doch die den einzelnen Städten zufallenden Aufgaben höchst mannigfaltiger Art derart, dass solche z. B. ... Armen- und Schulwesen in der einen eine ganz hervorragende Rolle spielen, in der anderen wenig in Frage kommen, da vorhandene milde Stiftungen bezw. kirchliche Organe dafür Sorge tragen. Körösi selbst bringt einige schlagende Beispiele bei, wie weit die Bedürfnisse und die

Obliegenheiten der Gemeinden auseinander gehen; man erkennt daraus, wie schwierig es ist, die Thatsachen für vergleichende Zwecke zu verwerthen. Und entsprechend den in den einzelnen Gemeinden herrschenden Besonderheiten sind die von ihnen gelieferten und in der vorliegenden Arbeit veröffentlichten Thatsachen ganz verschiedenartiger Gestalt. Auch hier hat Körösi sich denn begreiflicherweise einstweilen damit begnügt, dieselben für jede Stadt getrennt mitzutheilen, sich aber aller vorhandenen Schwierigkeiten zum Trotz vorbehalten, in einem folgenden Bande eine vergleichende Darstellung zu versuchen.

Handelt es sich nun nach den bis jetzt erschienenen beiden Bänden lediglich um Sammelwerke und solcher noch dazu mit wenig vollständigem und übereinstimmendem Materiale, so verdient doch der Herausgeber die grösste Anerkennung für sein Unternehmen, welches, um selbst das Gebotene zu bringen, eine ganz ungewöhnliche Anstrengung und Umsicht erfordert hat. Körösi selbst hat sich für seine eigene Stadt, für Budapest die Mühe nicht verdriessen lassen, zur Verwirklichung seines Programmes die Daten thunlichst vollständig zusammenzutragen. Er hat aber auch, namentlich in dem Bande über den städtischen Haushalt, überall mit grosser Sorgfalt die für die Beurtheilung der Thatsachen unerlässlichen Erklärungen beigebracht. Von einem Manne, der es wie Körösi verstanden hat, der kommunalen Statistik der ungarischen Hauptstadt in kurzer Zeit durch eine Fülle eingehender Untersuchungen einen guten Ruf zu verschaffen, steht es zu erwarten, dass er das begonnene grosse Werk zu einem gedeihlichen Abschlusse führen werde. Und wenn es ihm auch nicht gelingen sollte, eine wirklich vergleichbare Statistik der Grossstädte uns zu bieten, ist es doch schon eine dankenswerthe Leistung, das ganze verfügbare Material zusammengetragen zu haben. Nach den bisherigen Ergebnissen wenigstens ist die Aussicht auf die Verwirklichung einer internationalen Statistik auch hinsichtlich der Grossstädte noch eine geringe, namentlich wenn man in thunlichster Anlehnung an die vielfach allzumaasslosen Anforderungen der Kongresse die Forschungen auf Spezialitäten ausdehnt, welche sowohl unverhältnissmässige Opfer für die Feststellung erheischen als auch der verschiedenartigen Gestaltung wegen für internationale Vergleichungen ungeeignet erscheinen. Wie viel fruchtbringender es ist, sich bei solchen Arbeiten auf die hauptsächlichsten Momente zu beschränken, zeigt klar das kürzlich in seinem ersten Hefte erschienene Bulletin annuel des finances des grandes villes, ein ebenfalls vom Kongresse ausgehendes Unternehmen, welches dem strebsamen Bearbeiter der grossstädtischen Statistik übertragen ist. Hat er hier auch nur das Material für 13 Städte in Betracht zu ziehen vermocht, so erhält man in diesem Jahrbuch doch übersichtliche Zusammenstellungen der wesentlichsten Punkte und ist durch die beigefügten Berechnungen in den Stand gesetzt, sich ein Bild von den verschiedenartigen finanziellen Verhältnissen zu machen, zumal kurze Erläuterungen das Mittel zur Beurtheilung der Zahlen an die Hand geben. Wir hoffen, dass das Bulletin zahlreiche Fortsetzungen erleben werde, sowie dass der Herausgeber seine angedeutete Absicht nicht zur Wahrheit mache, dieses anerkennenswerthe Unter-

nehmen auf andere Schultern abzuwälzen, da gerade seine Persönlichkeit eine gute Gewähr für eine verheissungsvolle Durchführung bietet.

Oldenburg. Dr. Kollmann.

---

## XI.

**Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung.** Geschichtliche und ökonomische Studien. XI und 262 SS. Leipzig 1879.

Im 16. und 18. Bande dieser Jahrbücher sind Brentano's „Arbeitergilden der Gegenwart" von H. v. Scheel besprochen worden. Die späteren werthvollen Arbeiten des genannten Verfassers sind hier jedoch unberücksichtigt geblieben und muss der Ref. daher mit einigen Worten wenigstens auf die wichtigste Schrift desselben, die nach den „Arbeitergilden" und vor dem oben bezeichneten Werke erschienen ist, auf „das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht" (Leipzig 1877) kurz eingehen. Freilich bietet dasselbe im Vergleich zu den „Arbeitergilden" nichts wesentlich Neues. Vielmehr finden wir in dieser Schrift nur „eine populär-wissenschaftliche Behandlung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der „„Arbeitergilden"" aus", was der Verf., und wohl mit Recht, für wünschenswerther erachtete, als eine neue verbesserte Auflage des ersten Werkes. Gerade durch eine derartige Umarbeitung mit Beiseitelassung des gelehrten Apparates wurden die angestellten Untersuchungen und die von Seiten Brentano's aus jenen gewonnenen Ergebnisse weiteren Kreisen zugänglich, was bei einer so schwerwiegenden Frage nur von Bedeutung sein konnte. Die klare und formgewandte Schreibweise, die Uebersichtlichkeit des behandelten Stoffs haben den Werth des Buches nur noch erhöht.

Vortrefflich ist hier die Darlegung der historischen Entwicklung der Arbeiterfrage, ausgehend von der ältesten auf der Familie beruhenden gesellschaftlichen Ordnung der germanischen Völker bis auf die neueste Zeit, bis zu der grossartigen Entwicklung der „trades-unions" in England, durch welche die dortige Arbeiterklasse in wirthschaftlicher, politischer, moralischer und intellektueller Beziehung in so staunenswerther Weise gehoben ist. Die segensreichen Einwirkungen der Gewerkvereine in England sind in diesem Kapitel von Brentano eingehend und objektiv dargelegt. — Das 2. Buch behandelt die wirthschaftlichen Grundlagen der Arbeiterfrage. Manches in diesem ist noch schärfer, klarer und gründlicher erörtert, als in den „Arbeitergilden", die gegnerischen Ansichten sind hervorgehoben und zum Theil auch schlagend zurückgewiesen. Mit einer Auseinandersetzung der Bedeutung der Schieds- und Einigungsämter wird dieses Buch beschlossen, indem darauf hingewiesen wird, dass in diesen Einigungskammern das heutige Wirthschaftsrecht erst völlig verwirklicht, dass erst hier die Arbeit als Waare, der Arbeiter als unabhängiger Waarenverkäufer behandelt, erst hier die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter eine Wahrheit werde. Hieran schliessen sich

die „Schlussbetrachtungen“ an, in denen die „Lösung“ der Arbeite festgestellt werden soll. Vielen Schriftstellern über die Arbeiter sagt der Verf., falle dieser Theil ihrer Aufgabe am schwersten, ih doch ergebe sich die Lösung aus den vorher angestellten Erörter von selbst. — Nun wohl, eine „Lösung“ hat Br. geliefert, nicht eine solche, mit welcher sich ein Jeder wird einverstanden erk können. Dieselbe beruht lediglich auf der gewerkvereinlichen Orga tion, in der er das einzige Heil erkennt, alle die anderen doch s deutsamen Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung existiren für Verf. nicht. Weil in England durch die Gewerkvereine Grosses un gensreiches geschaffen worden ist, so muss auch in Deutschland Gle erzielt werden. Weil es sich im Verlaufe der Geschichte gezeigt dass die Schwächeren im Kampfe gegen die Stärkeren sich verbanden durch dieses Prinzip der Association stark und frei geworden ihre Zw erreichten, so muss auch heute hierdurch Gleiches erlangt we Mit einem Worte: durch die Gewerkvereine muss die Lösung der A terfrage herbeigeführt werden. Br. versäumt auch nicht, das zwi den heutigen und früheren Verhältnissen Analoge hervorzuheben, aber vergisst er die grossen Verschiedenheiten, die sich im Lauf Zeiten zwischen heute und früher herausgebildet haben und die seh deutend sind und sehr wesentlich mitsprechen, zu berücksichtigen. - hat es denn auch an Einwendungen gegen diese Schrift nicht gefehlt der Gedanke des Verf.'s, dass er in seinem „Arbeitsverhältniss“ die legung, wie die von ihm befürwortete korporative Organisation der beiter allen Anforderungen, die an eine Lösung der Arbeiterfrage zu len seien, genüge, so weit vollendet habe, dass es für ihn nicht nothwenig sein würde, auf diese Organisation in neuen Erörterunge rückzukommen, war irrig.

Es war in erster Linie ein Moment, welches man gegen ihn ge machte, dass nämlich vermittelst der Gewerkvereine die periodische U produktion und Krisis nicht beseitigt sei, dass somit die Hauptursach Misstände, an denen die Arbeiterklasse kranke, die Unsicherheit der stenz der Arbeiter fortbestehe. England selbst beweist dieses. I Einwand ganz besonders hat nun das an die Spitze dieser Bespre gesetzte Werk: Die „Arbeiterversicherung“ hervorgerufen, nachdem Verf. zuvor die Hauptgedanken desselben im grossen Ganzen in zw tikeln über: „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen“ und „Di beiter und die Produktionskrisen“ in dem von ihm mit herausgegeb „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft“ [1]) n gelegt hatte.

Mit dieser neuesten Schrift nun hält Br. den systematischen A der von ihm befürworteten korporativen Organisation der Arbeit f Wesentlichen vollendet. Es ist daher wohl der Mühe werth, der näher zu treten.

Nachdem der Verf. auf 31 Seiten die „Aufgabe“, die er sich ge in klarer Weise dargelegt hat, erörtert er im ersten Buche die Erw

1) I. Jahrg. (1877) p. 471 ff. u. II. Jahrg. (1878) p. 565 ff.

ordnung und das Unterstützungswesen. Es ist dieses eine ganz vorzügliche geschichtliche Darlegung. Wir sehen, wie sich das Unterstützungswesen von der Zeit der Karolinger bis in die Gegenwart entwickelt hat. Anfangs wurden die Einzelnen in der Noth des Augenblicks an die Familie, die Gilde, die Zunft, dann an die Kirche und schliesslich auch an den Staat verwiesen. Dabei traten jedoch mannigfache, bedeutsame Verschiebungen und Umwandlungen ein, besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als in den politischen und ökonomischen Theorien der Individualismus zur Herrschaft gelangte. Verdrängt wurden nunmehr bei der Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen die alten religiösen und historisch-rechtlichen Gesichtspunkte und jene der Nützlichkeit und des Naturrechts traten an ihre Stelle. Mit einer jeden Beseitigung des Rechtes auf Arbeit war aber auch ein jedes Recht auf Unterstützung geschwunden. Der Ausgangspunkt aller politischen und ökonomischen Betrachtungen wurde die persönliche Freiheit des Einzelnen, der Eigennutz wurde als allein ausschlaggebend bezeichnet, jede Verantwortlichkeit der Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden war in Wegfall gekommen. — Indem aber die Gegenwart eine Garantie des Einkommens, ein Recht auf Arbeit, nicht mehr kennt, ist es eine nothwendige Folge, dass das Unterstützungswesen, somit auch die Arbeiterversicherung, in Einklang mit der Erwerbsordnung gebracht und die Versicherungsfreiheit als dasjenige Princip bezeichnet werde, welches der Arbeiterversicherung zu Grunde liegen muss. Von diesem richtigen Grundsatze — der auch in England verwirklicht ist — ausgehend, unterzieht der Verfasser in dem zweiten Buche die heutige Wirthschaftsordnung und die deutschen Arbeiterhülfskassen einer eingehenden Kritik, indem er darlegt, dass die Regelung der Arbeiterversicherung, wie sie durch die deutsche Hülfskassen-Gesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 getroffen worden ist, mit diesem Grundsatze in Widerspruch stehe. Als erstes muss somit die Versicherungsfreiheit gelten. Soll aber die Arbeiterversicherung in der That wirksam sein, so ist es nothwendig, dass sich ihre Ordnung auch im Einzelnen an das Erwerbsleben des Arbeiters anschmiege. Im Verfolge dieser Auseinandersetzungen bespricht der Verf. die Grundprinzipien der heutigen Wirthschaftsordnung, den Waarenverkauf, die Arbeit als Waare und gelangt somit zu dem Arbeitsverkauf gemäss dem heutigen Recht. Fussend auf jener vorzüglichen Arbeit von Engel über den „Preis der Arbeit“[1]) setzt Br. die Produktionskosten der Arbeit auseinander, indem er als eine Forderung der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverkaufes hinstellt, dass der Arbeiter, damit die Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise gedeckt werden, eine sechsfache Versicherung eingehen müsse, nämlich 1. eine Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Fall des eigenen Todes; 2. eine Altersversicherung; 3. eine Begräbnissgeldversicherung; 4. eine Invaliditätsversicherung; 5. eine Krankenversicherung und 6. eine Versicherung für den Fall von Arbeitsun-

[1]) In der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“ herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff. I. Serie. Heft 21 u. 22. Berlin 1866. Cf. die 2. Vorlesung: Die Selbstkosten der Arbeit, p. 35 ff.

fähigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit (S. 110). — übergehen die sich hier anschliessenden werthvollen kritischen Betr tungen über die Unfähigkeit der deutschen Arbeiterhülfskassen und den uns dem „Schluss" des Werkes zu „die Arbeiterversicherung ge der heutigen Wirthschaftsordnung und die Absatzkrisen", in welchen Ausführbarkeit dieser Versicherungsarten dargelegt werden soll. Mit I legt Br. besonderes Gewicht auf die sub 6 verzeichnete Versiche gegen Arbeitslosigkeit, einmal weil diese in Deutschland noch gar ausgebildet, weiter aber auch besonders, weil die durch die Arbeitsl keit bedingte Unfähigkeit, die Prämie für die anderen Versicherungs zu entrichten, diese selbst illusorisch machen. Ref. bedauert aber Möglichkeit der Realisirung dieses Projektes sehr bezweifeln zu mü Wenn die Arbeiter im Stande wären, alle jene Versicherungen eing zu können, die Br. hier vorschlägt, speziell die Versicherung gegen beitslosigkeit, dann in der That wäre ein idealer Zustand herbeigef wie man ihn schöner sich kaum ausmalen könnte. Aber wie lässt nur annähernd hier eine irgendwie statistische Grundlage zur Berech von Leistung und Gegenleistung feststellen, ganz abgesehen von v anderen sehr wichtigen Nebenumständen, die hier in Betracht kom Wo bietet sich nur irgend welche Sicherheit für die Möglichkeit der wirklichung dieser Idee? — Freilich weist der Verf. darauf hin, sich unsere Versicherungsgesellschaften mit diesem Projekte weder b sen könnten, noch befassen würden, glaubt aber als Beweis der Aus barkeit seines Planes die englischen Gewerkvereine anführen zu können ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit grosse Unterstützungen kommen lassen. Der Verf. benutzt zugleich die sich ihm hier bietende legenheit, gegen die deutschen, speziell gegen die Hirsch-Duncker's Gewerkvereine zu polemisiren, da diese noch bis heute jene wesentli Aufgabe der Gewerkvereinsorganisation — die Versicherung gegen beitslosigkeit — nicht erfüllten, vielmehr zu reinen Kranken-, Invali und Begräbnisskassen herabgesunken seien, die nur noch eine gewisse tonische Liebe zu bestimmten Gewerkvereinsidealen hegen. In di Angriff ist jedoch Br. entschieden zu weit gegangen. Wir lassen es dahin gestellt sein, ob jemals die deutschen Gewerkvereine zu einer w haft gedeihlichen, fruchttragenden Entwicklung gelangen werden, — die Begründer und Leiter derselben von dem redlichsten Streben e gewesen sind und noch erfüllt sind, darf nicht verkannt werden, wi entschieden auch unrichtig ist, den Gewerkvereinen einen Vorwurf da zu machen, dass sie nach einer erst zehnjährigen Existenz, wäh welcher Zeit sie unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen sich langsam entwickeln konnten, noch nicht das Problem der Versiche gegen Arbeitslosigkeit zu verwirklichen im Stande waren. Der An der deutschen Gewerkvereine Dr. Max Hirsch hat sich daher auch anlasst gesehen, die hier gemachten Angriffe zurückzuweisen[1]); l

1) Die Deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Zur Abwehr gege Angriffe des Herrn Prof. L. Brentano und zur Aufklärung über die Geschichte Leistungen der Gewerkvereine. Berlin 1879.

ist jedoch dieses in einem so gereizten und wenig sachgemässen Tone geschehen, dass durch diese Schrift die Sache der deutschen Gewerkvereine kaum wesentlich gefördert sein dürfte. Doch — kehren wir zu dem Brentano'schen Vorschlag zurück — so ist hervorzuheben, dass er keine einfachen Unterstützungen wünscht, sondern eine regelrechte Arbeiterversicherung, diese aber, auch wenn sie schliesslich von den Gewerkvereinen in die Hand genommen wird, muss, wenn sie wirklich etwas Ordentliches leisten will, nothgedrungen sich aufbauen auf dem auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Versicherungswesen. Denn wenn Arbeiter zusammentreten und einen Verein bilden, um Berufsgenossen im Falle der Noth zu unterstützen, so mag das sehr gut und sehr anerkennenswerth sein, eine Versicherungsgesellschaft ist damit aber noch nicht konstituirt. Wollte der Verfasser dieser seiner Idee der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit irgend welche grössere praktische Bedeutung verleihen, so musste er angeben, wie dieselbe auszuführen sei; — mit einem einfachen Hinweis auf die „trades-unions“ ist solches nicht geschehen.

Aber die Schrift Br.'s ist nicht unbeachtet geblieben und auch sie hat ihr gut Theil mit dazu beigetragen, die Frage über die Arbeiterversicherung mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Sie hat jedenfalls gezeigt, dass man nicht die Hände in den Schooss legen darf und nicht hoffen, wie es noch im Anfang des verflossenen Jahres der deutsche Landwirthschaftsrath bei der Berathung über die Arbeiterversicherung gethan hat, dass die Wilhelmsspende und die Postsparkassen hinreichend für Alles sorgen würden, und kaum noch sonst etwas zu thun übrig bleibe. Es ist wohl an der Zeit, dass wir energischer ans Werk gehen, da bei uns die Verhältnisse in der That ein ernstes Eingreifen gebieterisch erfordern, und wir begrüssen es mit Freude, dass neuerdings die „Concordia“, der Verein zur Beförderung des Wohles der Arbeiter, eine Kommission zur Berathung der Frage niedergesetzt hat, in welcher Weise der Verein von sich aus die möglichste Herbeiführung allgemeiner Arbeiterversicherungen begünstigen könne. Freilich ist bis heute so gut wie nichts geschehen. Auf dem am 23. und 24. October 1864 zu Leipzig abgehaltenen zweiten Vereinstage deutscher Arbeitervereine stand die Frage der Arbeiterversicherung auf der Tagesordnung. Der Vereinsvorstand hatte Gutachten von mehreren deutschen Lebensversicherungen über die Arbeiterversicherung eingeholt. Diese wiesen in denselben eingehend auf die grossen Schwierigkeiten hin, welche mit dieser Versicherung verbunden seien. Mehrere derselben (die Iduna, Concordia, die Badische Versorgungs-Anstalt und die Allgemeine Rentenversicherungsanstalt zu Stuttgart) machten darauf aufmerksam, dass man keine regelmässige Einzahlung der Prämien von den Arbeitern erwarten könne und dass es sich daher empfehle, dem Einzelnen für eine jedesmalige Einzahlung eine gewisse Rente fest zu kreditiren, so dass der Versicherte in jedem Falle eine gewisse Pension, je nach Höhe seiner Einzahlung, erhalte. Auch Sonnemann aus Frankfurt a. M., welcher damals Referent für die Angelegenheit war, betonte, dass regelmässig fortgesetzte Prämienzahlungen die Regel, aber nicht unumgänglich nothwendig sein müssten. — (Cf. Ueber Altersversor-

gungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine von Leopold Sonnemann p. 3 ff.) Heute sind seitdem über 15 Jahre verflossen, ohne dass man behaupten könnte, bei uns in Deutschland auf diesem Gebiete rüstig weiter gearbeitet zu haben. Andere Länder sind uns weit voran. Wir machen besonders auf England aufmerksam, das ja Brentano uns nach anderer Richtung hin als Muster hinstellt, wo die Versicherungsgesellschaften mit der Arbeiterversicherung grossartige Erfolge erzielt haben. Eine einzige derartige Gesellschaft hat heute über drei und eine halbe Million Arbeiter versichert und eine Einnahme aus den Jahresprämien von nahe an 25 Millionen Mark, während sie für Todesfälle in einem Jahre circa 7 Millionen Mark auszahlte [1]). Berücksichtigen wir ferner die Selbsthülfe in diesem Lande, so gelangen wir zu wahrhaft erstaunlichen Ziffern. Nach dem anfangs des vergangenen Jahres herausgegebenen offiziellen Bericht über die „Friendly societies" pro 1877 waren in jenem Jahre in England 12,338 derartige Arbeitervereine amtlich registrirt, mit einer Mitgliederzahl von 4,364,772 Personen und einem Vermögen von 10,226,883 Pf. Sterl. Für 1876 ergaben sich folgende Ziffern: Vereine 11,282, Mitglieder 3,404,187, Vermögen 9,336,949 Pfd. Sterl. (Cf. über die Societies under the Friendly Societies Act in: Reports. Friendly Societies, industrial and provident societies, and trade unions 1876. Part I. Ordered, by the House of Commons, to be Printed, 14 August 1877. p. 54 u. in Reports etc. 1877. I. p. 46.) Der Aufschwung dieser Versicherungskassen von 1876 zu 77 liegt klar zu Tage. Dabei aber fand diese günstige Entwicklung derselben zu einer in wirthschaftlicher Beziehung höchst ungünstigen Zeit statt, wodurch aber um so mehr die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit derselben sich dokumentirt. Berücksichtigt man weiter die zahlreichen nicht registrirten und somit auch der Be-

1) Wir lassen hier, um die wirklich grossartigen Erfolge, welche die Lebensversicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aufzuweisen haben, zu veranschaulichen, eine Zusammenstellung folgen, welche die Geschäftsergebnisse der drei grössten englischen Gesellschaften, welche sich mit der industrial business befassen, pro 1877 u. 1878 wiedergiebt, soweit wir sie aus den uns zugänglichen Veröffentlichungen haben entnehmen können.

| Es betrugen | Die Prämieneinnahmen | Die Entschädigungen | Die neuen Policen |
|---|---|---|---|
| bei der Prudential 1877 | 1 227 803 £. 4 s. — d. | 322 270 £. 2 s. 8 d. | ? |
| 1878 | 1 435 460 £. | 403 789 £. 2 s. 6 d. | ? |
| bei der Pearl Life Assurance Company 1877 | 58 396 £. 14 s. 4 d. | ? | 115 650 |
| 1878 | 73 690 £. 12 s. 1 d. | 90 465 £. 9 s. 1½ d. | 156 060 |
| bei der British Workman's Assurance Company 1877 | 32 313 £. — s. 4 d. | 10 046 £. 17 s. 6 d. | 55 510 |
| 1878 | 40 756 £. 19 s. 10 d. | 13 319 £. 18 s. 2 d. | 55 900 |

Diese Ziffern sind entnommen aus: Post Magazine and Insurance Monitor vol. XXXIX p. 85, 305 u. 345; vol. XL p. 293 u. 345. Die Ergebnisse der Prudential pro 1878 cf. The Review 1879 (March 12) Nr. 347 vol. X p. 148 u. p. 164.

hörde ihre Rechnungen nicht einreichenden „societies“, ferner die staatliche Postkassen-Versicherung — so muss man staunen, was hier in England vor Allem freilich durch die Selbsthülfe, Erkleckliches geleistet wird. Diese Zahlen aber reden eine beredte Sprache, hier wird mehr geholfen, als in den gepriesenen „trades-unions“.

Möchten wir in Deutschland nur erst dahin kommen, auf diesem Wege den Engländern zu folgen, — haben wir solches erreicht, dann lässt sich schon eher über weitere Projekte, wie jenes der Versicherung über Arbeitslosigkeit, nachsinnen, heute aber dürften derartige Pläne noch verfrüht die Köpfe verwirren und weniger fördern, wenn anders sie auch in bester Absicht und mit dem redlichsten Streben das Wohl der arbeitenden Klassen zu heben, verfochten werden. —

Ludwig Elster.

---

XII.

**Die Eisenbahnen**, von **Dr. Emil Sax** (auch unter dem Titel: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft II. Theil) Wien. Hölder, 1879. 552 SS.

Der erste Band dieses vortrefflichen Werks wurde im I. Band des Jahrgangs 1878 (XXX S. 162) dieser Jahrbücher besprochen. Der vorliegende zweite Band wurde in dem Aufsatze von G. Cohn, „Der Staat und die Eisenbahnen“ im vorigen Bande dieser Jahrbücher (XXXIII, S. 1) zum Ausgangspunkte der Besprechung gemacht. Der Zweck dieser Abhandlung, die sich nur mit prinzipieller Auseinandersetzung befasste, war jedoch nicht, den Leser über den Inhalt des Buchs im Ganzen zu orientiren, und es wurde deshalb vorbehalten (s. a. a. O. S. 38) dies nachzuholen; was hiermit geschieht.

Sax' Buch zerfällt in vier Hauptabschnitte: I. Die Umgestaltung der Wirthschafts- und Lebensverhältnisse durch die Dampflokomotion; II. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens; III. Die Oekonomik der Anlage und des Betriebes; IV. Uebersicht der Entwickelungsgeschichte des Bahnwesens.

Das Buch skizzirt somit die Grundlehren des Eisenbahnwesens nach allen Richtungen, und zwar geschieht dies in vorzüglich durchdachter und übersichtlicher Behandlung, die nur stellenweise durch die Anwendung eines sonderbaren, schwerfälligen und mit undeutschen Wendungen versehenen Kanzleistils beeinträchtigt wird.

Wir heben aus den einzelnen Abschnitten einige uns besonders beachtenswerth erscheinende Gedanken hervor.

Bezüglich der Landwirthschaft zeigt der Verfasser im I. Abschnitt, wie durch die Eisenbahnen (und die Dampfschiffe) der Ertrag der Landwirthschaft in höherem Grade variabel, von fremden Einflüssen bedingt werde, und wie durch dieselben die Produktenzonen einerseits ungemein erweitert, andrerseits vielfach durchbrochen werden; und unterzieht den Einfluss der Eisenbahnen auf die andern einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit der Erörterung.

Im II. Abschnitt werden zunächst die Eisenbahnen als Objekt der Gemeinwirthschaft im Allgemeinen betrachtet. Eigenthümlich, aber zur Vertheidigung des Privatbahnstandpunktes wohl kaum verwendbar, ist die Auffassung der Privatbahnen als „delegirter“ gemeinwirthschaftlicher Anstalten; denn nach Zurückweisung der Konkurrenztheorie und der verlangten Regulirung des Privatbahnbaues und Betriebes im öffentlichen Interesse erweisen sich die Privatbahnen nur als schwerfällige Surrogate der Staatsbahnen. Gegen Staatsbahnen werden in den sorgfältig abwägenden Betrachtungen der Kontroverse über Staats- und Privatbahnen (Kap. 2 des II. Abschnitts) keine prinzipiellen Bedenken erhoben.

Das 3. Kapitel des II. Abschnitts behandelt die für Staats- und Privatbahnen gleichmässig geltenden obersten Gesichtspunkte der gemeinwirthschaftlichen Verwaltung des Bahnwesens. Als Klassen der Bahnen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind, werden aufgestellt: 1. Hauptbahnen, das sind jene Linien, welche die Brennpunkte des politischen, sozialen und wirthschaftlichen Lebens verbinden, den gesammtstaatlichen Zwecken und als Hauptarterien des Gesammtverkehrs dienen; 2. Nebenbahnen, welche die Verbindung untergeordneter, doch immerhin territorial ausgedehnter Theile des Staatskörpers mit dem Netze der Hauptbahnen herstellen; 3. Vicinal- oder Lokalbahnen, welche ausschliesslich für die örtlichen Verkehrszwecke innerhalb engerer Wirthschafts- und Gesammtlebens-Kreise berechnet sind. Diese letzteren sind den Organen der sog. Selbstverwaltung — freien oder zwangsgemeinwirthschaftlichen — zu überlassen. Für die Haupt- und Nebenbahnen muss jedenfalls die Disposition — Bestimmung des Netzes und der Bauzeit — durch die Zentralverwaltung erfolgen. Der Verfasser zollt in diesem Punkte der französischen, von vorn herein planvollen Eisenbahnpolitik verdiente Anerkennung. Hinsichtlich der Verwaltungssysteme spricht sich der Verf. sehr entschieden gegen dasjenige der Verpachtung und gegen das sog. „gemischte System“ von Staats- und Privatbahnen aus.

Im Abschnitt III über Oekonomik der Anlage und des Betriebes werden die Grundsätze für die Anlage der Bahnen intensiver Gestaltung und extensiver Gestaltung erörtert, bei den Betriebskosten die 3 Theile: Abnutzungsquote, Materialquote, Lohn (Personal-) Quote unterschieden, als Maxime der Betriebsökonomie wird aufgestellt: Durch Erstellung einer möglichst grossen Frequenz die möglichst vollständige Ausnutzung des Kapitals und des Personals zu erreichen; wobei das dem Charakter der Linie, als Lokalbahn etc., entsprechende System zu beachten ist.

In dem Kapitel über Tarife wird die Werthklassifikation sehr geschickt gegen die ihr gewordenen Angriffe vertheidigt; Differentialtarife werden als durch die Abhängigkeit der General- und allgemeinen Kosten von den Verkehrsmengen bedingt erklärt. Den Projekten für Tarifreform wird eingehende Würdigung zu Theil.

Der IV. Abschnitt giebt einen gedrängten Ueberblick der äusseren Entwickelung der Eisenbahnen, verbunden mit einer kurzen Revue der verschiedenen Phasen der Eisenbahngesetzgebung in den maassgebenden Staaten.

Die systematische Behandlung des Themas neben der Verwerthung

reichen literarischen und statistischen Materials sichern dem Buche von Sax einen sehr ehrenvollen Platz in der volkswirthschaftlichen Literatur

H. v. Scheel.

---

## XIII.

**Settimio Piperno, Elementi di Scienza Economica.** Rom 1878. VII und 440 S.

In den italienischen Realschulen erster Ordnung (Istituti Tecnici) wird die Theorie der Statistik und die angewandte Volkswirthschaft in der Handels- und in der Industrieabtheilung gelehrt. Die Elemente der Volkswirthschaft sind indessen allgemeiner Bildungsgegenstand für alle Zöglinge, auch für die künftigen Landwirthe und Feldmesser und für jene, welche nach Absolvirung des sogenannten physiko-mathematischen (allgemein-wissenschaftlichen) Kursus auf die technischen Hochschulen überzugehen beabsichtigen. Das vorliegende Buch will als Leitfaden für diesen Unterricht an einer Mittelschule und gleichzeitig auf dem Boden der allgemeinen Bildung Erwachsenen zum Selbststudium dienen. Wir haben in der That ein bescheidenes Buch vor uns, welches sich der Polemik fast gänzlich enthält, von der Geschichte unserer Wissenschaft Umgang nimmt und sich jeglicher abschweifenden Anmerkungen enthält, deren Werth wir oft genug auch in Schulbüchern mit übermässiger Anstrengung unserer Augen erkaufen müssen. Nach einer kurzen Einleitung wird unter den Titeln: Grundlegende Theorien, Erzeugung, Umlauf, Vertheilung und Verbrauch der ganze Stoff in 191 Paragraphen vorgetragen, in denen der Verfasser hier und da eine einfache mathematische Formel zur Illustration der Lehrsätze gebraucht. In einzelnen Kapiteln, wie z. B. in dem über den Werth (S. 36—80) oder über den Einfluss einer allgemeinen Aenderung der Löhne (356—370) tritt eine besondere dialektische Geschicklichkeit zu Tage; im Ganzen herrscht der Ton eines in den öffentlichen Geschäften wohl erfahrenen Positivisten vor (P. ist seit Jahren römischer Gemeinderath). Wir zweifeln nicht daran, dass wir in künftigen Werken Piperno's noch häufiger werthvollen Begriffsbestimmungen begegnen werden, für dieses Mal interessirt uns namentlich die Darstellung jener Punkte, über die sich der „gebildete Leser" besonders gerne unterrichten möchte; wir beobachten aufmerksam, wie der Nationalökonom einige Fragen zur Sprache bringt, in denen, nach Maassgabe der öffentlichen Verhältnisse, das allgemeine Bewusstsein praktisch auf die Gestaltung der Dinge einzuwirken vermag. Gegenüber den Anklagen, als ob die autonome Wirthschaftslehre mit ihrer Voraussetzung des persönlichen Interesses als Veranlassung der wirthschaftlichen Beziehungen in Widerstreit mit der Moral gerathe, weist P. nach, dass nur die Oberflächlichkeit so urtheile und dass beide, aus verschiedenen Gründen, aber in gleicher Weise dieselben Tugenden der Arbeitsamkeit, der Mässigung und der Voraussicht, als Quellen der Ersparniss, die Tugenden der Rechtschaffenheit und der Loyalität als Grundlagen des Kredits empfehlen" (S. 11). Diesem Grundgedanken ist ein be-

sonderes Kapitel über die Produktion gewidmet, welches die Ueberschrift führt: Bedingungen sittlicher Natur, in dem auch die doppelte Bedeutung des Unterrichts als technische Vorbereitung und als Bedingung moralischer Wirksamkeit hervorgehoben wird. Wir führen eine Stelle wörtlich an (S. 167): „Die zwischen der Bildung und der Sittlichkeit bestehende Solidarität ist sichtbarer bei den Völkern als bei den isolirten Individuen, weil sie bei jenen mehr Zeit und Spielraum hat, um sich geltend zu machen. Die Völker sind grosse Gesammtheiten von Einzelpersönlichkeiten und da die gegenseitige Einwirkung der beiden Elemente, Bildung und Sittlichkeit, in der Gesellschaft inmitten vieler störenden, von Individuum zu Individuum wechselnden Umstände vor sich geht, so kann sie sich deutlich nur nach langer Zeit, nach der gewöhnlichen Art aller statistischen Gesetze, durch die grossen Ziffern und Durchschnittszahlen offenbaren. Die Nationen haben ein langes Leben und die Geschichte allein vermag uns zu zeigen, dass das Geschiedensein von Sittlichkeit und Bildung nicht ewig dauern kann und dass jenes der zwei Elemente, welches im Abnehmen begriffen ist, entweder durch die Hülfe des anderen Elements wieder aufblüht oder dasselbe in das eigene Verderben mit fortreisst. Der Prozess ist langsam und vielleicht langsamer, wenn das Sinken bei den Sitten beginnt, weil die Bildung alsdann auf lange Zeit fortfährt, sich auf einem hohen Niveau zu erhalten, kraft der Bücher und aller anderen Dinge, welche dauernde äussere Denkmäler der Bildung, kraft der wissenschaftlichen Institute und Schulen, welche Organe ihrer Bewahrung und Verbreitung sind. Aber nicht mehr belebt von grossen Idealen, die allein fähig sind, sie zu nähren, ermattet die edle Thätigkeit des Intellekts und die hohe Bildung muss endlich rückwärts gehen, weil sie nicht mehr fortschreiten kann". Auch die Religion kann den wirthschaftlichen Fortschritt befördern, wenn sie durch das Studium und die Auslegung der heiligen Schriften die Verpflichtung auferlegt, lesen und schreiben zu lernen und dem natürlichen Sittengesetze das Ansehen und die Autorität des in Gott personificirten Guten hinzufügt!! (S. 171). Ausschreitungen bildungsfeindlicher Religionen wird damit nicht das Wort geredet.

Die Frage, was produziren die Beamten, die Aerzte, die Erzieher, die Erfinder brauchbarer technologischer Methoden, die Schöpfer theoretischen Wissens, die alle keine sichtbaren und greifbaren Güter hervorbringen, beantwortet P. zunächst mit einem Hinweis darauf, was die Welt wäre, wenn die Produktion der genannten Art hinwegfiele. Wenigstens die Differenz stelle sich als Erzeugniss dieser sogenannten unproduktiven Klassen dar, abgesehen von der Befriedigung idealer Bedürfnisse (S. 93). Allerdings „erzeugen die persönlichen Dienste einen Reichthum, ohne dass zwischen der Erzeugung und der Verzehrung Zeit verstreicht, der nicht zu wiederholtem Austausch gekauft werden kann, sondern vom Käufer im Augenblick der Erzeugung seitens des Verkäufers verbraucht wird, während das Korn und die Leinwand mehrmals veräusserlich sind und im Inventar verschiedener Besitzer bis zum Augenblick erscheinen können, da sie zum persönlichen Gebrauch von irgend Jemand verwendet werden" (S. 96). Das schliesst indessen nicht die folgende Erwägung aus, die wir Seite 427 finden: „Das Kapital von Ideen und moralischen Ge-

fühlen, Substrat, Hülfe und Bürgschaft für alle im Umfang eines grossen Landes ausgeübten Industrien ist das einzige, was nicht in der Produktion verbraucht werden soll und sich durch den Gebrauch sogar besser entwickeln kann." Hierher gehören die Ansichten P.'s über das literarische Eigenthum. Die Einmischung des Staates hindert eine unberechtigte Konkurrenz, dass nämlich der Nachdruck u. s. w. blos die Kosten des Druckwerks trage, „und sich der weit wichtigeren und oft kostspieligeren Arbeit des Verfassers vor dem Drucke entziehe" (S. 113). Was nun die Freiheit der Konkurrenz anbelangt, deren Vortheile auseinandergesetzt werden, so will P. kein Dogma daraus machen, Alles komme auf den Ort, die Zeit und das Stadium der Bildung und des Gedeihens des betreffenden Volkes an (S. 256). Der Umstand, dass auch in den Ländern der vorgeschrittensten Freiheit Fahrtaxen bestehen, wird richtig damit erklärt, dass der einzelne Kunde gar nicht in der Lage sei, die Vortheile der Konkurrenz abwarten zu können (S. 261 ff.). Das „Körnchen Wahrheit" in einer Thesis des wissenschaftlichen Sozialismus der Neuzeit, wonach die Regierung die Schäden der Ueberproduktion und die grossen Handelskrisen vermeiden könnte, führt P. zu der Ansicht, dass eine scharfsinnige Ordnung der amtlichen Statistik den Privatberechnungen zu Hülfe kommen müsse (S. 277). Den verständigen Ausführungen über die Handelsfreiheit (S. 115 ff.) entnehmen wir eine hübsche Bemerkung. Der mittelalterliche Baron sei stolz darauf gewesen, dass Alles, was er besass und verbrauchte, von seinen Vasallen innerhalb seines Gerichtsbezirks geschaffen worden (wobei wir unsrerseits wenigstens die Reliquien ausnehmen); der vornehme Herr der Gegenwart zeige im Gegentheil, wie viele Länder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Eitelkeit beigesteuert haben (S. 290). Was den Schutzzoll anbelangt, der in Nordamerika so gute Früchte getragen habe, so wirft der Verfasser die Frage auf, warum man denn nicht die gleiche Wirkung in Russland oder in Spanien beobachte. Die Bedingung, unter der ein Volk mit dem andern Handel treiben könne, formulirt P. nach einer längeren Erörterung folgendermaassen: „ein Unterschied in den relativen Unkosten der in jedem der zwei Verkehr treibenden Länder zum Austausch kommenden Güter, Unterschied, der keine Superiorität in sich schliesst und sogar mit einer Inferiorität vereinbar ist, wofern diese nur verschiedenen Grades sei, sowohl für die auszuführenden als einzuführenden Waaren" (S. 300). Das ist ganz genau derselbe Unterschied, welcher den Individuen den Austausch ihrer Produkte ermöglicht. „Dieser Unterschied", sagt Piperno Seite 312, „stammt für die verschiedenen Gegenden und Staaten von der verschiedenen natürlichen und sozialen Umgebung, während er für die Individuen von der beständig abnehmenden Gewandtheit herrührt, je nachdem sich der Einzelne von seinen gewöhnlichen Beschäftigungen entfernt und auf alle anderen Vortheile der Arbeitstheilung verzichtet." Auf die Ansichten des Verfassers über die Richtigkeit einer mässigen Progression der Steuern können wir Mangels an Raum wegen nicht näher eingehen. Die Vertheilung der Abgaben solle sich nach demselben Grundsatze richten, der die anderen Ausgaben jedes Bürgers regelt und misst, „er zahle nur für die Dinge und Dienste, die er verlangt oder von denen man juristisch

voraussetzen kann, dass er sie verlangt" (S. 403). Staat, Provinzen und Gemeinden mögen sich getrost auch für Dinge bezahlen lassen, die das Individuum nicht regelmässig beanspruchen will, aber welche die Vertretung der Gesammtheit gern in Anspruch genommen sehen möchte. Ein genaues Berechnen aller öffentlichen Dienstleistungen nach den Einnahmen des Einzelnen würde unzweifelhaft einen Aufwand erfordern, welcher die höheren Kulturausgaben, an denen sich einzelne Volksklassen nicht betheiligen möchten, bei Weitem überträfe.

J. Schuhmann.

---

## Zur Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

### Ueber die Lage der englischen Landwirthe.

Es ist bereits in einem früheren Hefte der in der Mainummer der Contemporary Review enthaltenen Aufsätze nationalökonomischen Inhalts Erwähnung geschehen. Auf einen derselben, worin Thorold Rogers über die gegenwärtigen Verhältnisse der englischen Landwirthschaft sehr lehrreiche Bemerkungen vorbringt[1]), kommen wir in Folgendem zurück.

Der bekannte Geschichtschreiber des englischen Ackerbaues beginnt mit einem Blick auf den allgemeinen Rückgang der Geschäfte. Während nun alle Berufsklassen ihr Einkommen abnehmen sehen, giebt es für dieselben doch einen Trost: die Billigkeit der Lebensmittel. Allein diese Billigkeit ist nicht durch den reichen Ertrag des heimischen Ackerbaues hervorgerufen, sondern durch fremde Zufuhren. Der englische Landwirth selber befindet sich in der ungünstigsten Lage, wie aus der Auflösung zahlreicher Pachtverträge und dem Nachlass am Pachtzins, den die Grundeigenthümer nothgedrungen gewähren, unzweifelhaft hervorgeht. In England wird der Boden durch Pächter bewirthschaftet, die durch das Gesetz in mehrfachen Beziehungen eigenthümlichen Nachtheilen unterworfen werden. Einmal hat für den Pachtzins der Grundeigenthümer ein bevorzugtes Forderungsrecht, das den sonstigen Kredit des Pächters schädigt und ausserdem den Wettbewerb um freistehende Pachtungen künstlich vermehrt. Dann treffen alle Kommunalsteuern statt den Grundeigenthümer vielmehr den Pächter. Endlich gehen die Verbesserungen, welche der Pächter mit dem Boden vornimmt, ohne Weiteres in das Eigenthum des Grundherrn über. Es giebt allerdings Zunahmen im Bodenertrag, die natürlichen Umständen verdankt werden und ohne Zweifel blos dem Eigenthümer des Feldes zu Gute kommen sollten. Dahin gehören selbst solche Veränderungen der Fruchtbarkeit, die durch zu allgemeiner Herrschaft gelangende Fortschritte im Betrieb herbeigeführt sind. Die Böden in Kent, Surrey und Worcester haben ihre natürliche Beschaffenheit nicht verändert,

---

1) English agriculture, by James E. Thorold Rogers, in The Contemporary Review, 14th year, p. 303—323.

Ende des 15. Jahrhunderts üblich wurde, Hopfen auf ihnen zu sie fingen aber trotzdem damals an, im Werthe zuzunehmen. Am des 18. Jahrhunderts verbreitete sich der Kleebau, und indem die it und Geschicklichkeit der Pächter den Aeckern reichere Ernten nn, steigerte sich allgemein die Pachtrente der Felder. Kein Werth it dem Mittelalter in einem ähnlichen Verhältniss zugenommen wie denzins. Wenigstens aber sollte dem Pächter ersetzt werden, was telst seiner Arbeit und seiner Auslagen zur Verbesserung des Ackers t. Es liegt das im eigenen Interesse der Grundbesitzer, denen allein ute, intelligente, stetig sich verbessernde Wirthschaftsweise Nutzen n kann. Als es sich um die Abschaffung der Kornzölle handelte, prophezeit, dass diese Veränderung sowohl das Einkommen wie den s der Grundeigenthümer schmälern werde. Die Voraussage hat sich bewährt. Ebenso wenig wäre es der landbesitzenden Aristokratie eilig, wenn die rechtliche Stellung der Pächter der Billigkeit ge-erbessert würde. Die Einkommensteuer gewährt den Vortheil, dass die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen einen Einblick er- Da hat sich nun gefunden, dass in den letzten zwanzig Jahren nkommen aus dem Bezug von Pachtrenten um 21 Prozent gewach-, so dass der Grundeigenthümer ausser seinem regelmässigen Ein-n, das er als solches erkennt, auch einen Vermögenszuwachs von h 1 Prozent gewinnt. Theilweise freilich mag die Steigerung der inse in den letzten Jahren dadurch herbeigeführt sein, dass die bhaber einander immer schärfere Konkurrenz gemacht haben. Auf dern Seite kann der Landwirth nicht darauf rechnen, dass ihm beim seiner Produkte liberale Preise bewilligt werden; er steht vielmehr ier unter der Herrschaft der Zustände des Marktes. Es kann aber für ein Land von grösserem Werthe sein, als dass die Landwirth-in blühender Lage sich befinde. Im Ganzen ist der englische Land-geschickter in seinem Fache als irgend ein anderer der Welt; aber m liegen die Verhältnisse so, dass jetzt die Kritiker des englischen nes sagen, der Boden könnte ganz wohl den doppelten Ertrag Ein ergiebiger Ackerbau hat die Wirkung, dass ein grosser Theil ion seine Kräfte andern Unternehmungen als der Erzeugung von Feld-n zuwenden kann. Zugleich ist derselbe die sicherste Grundlage für die kelung des Gewerbes, das im Innern des Landes einen viel siche-und regelmässigeren Absatz findet als nach Aussen. Nun lautet r gleichmässige Bericht aus allen Ackerbaudistrikten dahin, dass in der hohen Pachtzinse, der niedrigen Preise, des kärglichen Ertra-r gesteigerten Produktionskosten, der schlechteren Arbeit der Tage-bei höherem Lohn derselben der Pächter mit Verlust wirthschaftet. Eigenthumsordnung ist darum in Kraft, weil nur die Sicherheit, üchte zu geniessen, zu Anstrengungen veranlasst. Desshalb hat das Sorge zu tragen, dass wie dem Grundeigenthümer diejenige Werth-rung des Bodens zu Theil werden muss, welche ohne das Zuthun Einzelnen erfolgt, so der Pächter eine Entschädigung empfange für rbesserungen, die seiner Arbeit und seinen Aufwendungen zu ver-sind. So wurde auch nach älterem englischen Recht der Pächter

wie eine Art Miteigenthümer des Bodens angesehen, ohne dessen Ei ligung z. B. der Grundherr nicht verkaufen konnte. Wie jetzt die hältnisse liegen, macht es auch keinen erheblichen Unterschied, ob Pächter jedes Jahr kann gekündigt werden, oder ob derselbe für längere Zeit Vertrag hat. In England wird die einjährige Pachtung ei längeren Kontrakt vorgezogen, weil im letzteren Fall eine Steigerung Pachtzinses am Ende der Pachtzeit bei einer guten Wirthschaft des P ters noch viel näher liegt. Es böte aber keine besondere Schwierig für Sachverständige, zu ermitteln, welcher Theil einer eingetretenen W erhöhung eines Gutes den Verwendungen des Pächters beizumessen Eine solche Feststellung durch eine fachmännische Jury muss das Ge vorschreiben; dann ist dem Pächter eine Sicherheit gegeben, dass ihm Kapital nicht entwendet wird und der Ackerbau kann sich heben. rade den Mittelstand zu stärken, den Besitz besser zu vertheilen, ist höchster Wichtigkeit. Es ist an das Wort Washington's zu erinn der bei der Aufhebung des Erstgeburtsrechts in Virginien auf die Be kung, damit würden alle vierspännigen Wagen beseitigt, die Erwider hatte: „dafür wird es desto mehr zweispännige geben". Die gleichmä gere Vertheilung des Reichthums in Frankreich gehört zu den Ursac die diesem Lande eine rasche Erholung von seinen Unglücksfällen m lich gemacht haben. Ebenso liegt darin einer der wichtigsten Umstä welche die grossartige Entwickelung der nordamerikanischen Union er ren. England ist wohl das reichste Land der Welt, aber vielleicht g es ausser Indien kein grosses Gemeinwesen, in welchem in gleicher Sch die Extreme des Reichthums und der Armuth einander gegenüberste Es giebt kein Land, in welchem so viele Menschen von der Hand Mund leben, so Viele nichts als ihre Arbeitskräfte besitzen, so Viele b Eintritt ungünstiger Zeitverhältnisse vollkommener Entblössung ausge sind. Wenn aber eine Beschäftigung in ihrem Erfolge unsicher ist, ist es die Bearbeitung des Bodens. Deshalb sollte wenigstens dem M stand abgeholfen werden, dass der Eine Verwendungen auf den Bo macht, während dieselben einem Andern Vortheil bringen. Es ist erst lich, was ein Feld hervorbringen kann, wenn der Bearbeiter die Sic heit hat, die Früchte seiner Anstrengungen selbst zu geniessen. habe", führt Rogers an, „auf weniger als 50 Acres hundert Schafe, halbes Dutzend Kühe, dreissig magere Schweine und eine Menge Gefl ernähren sehen, und der Eigenthümer theilte mir mit, dass der ganze stand aus dem Ertrag des Gutes unterhalten werde. Ich habe dort pengras und Wicken in dichter Menge wachsen sehen, fünf Fuss h wodurch die Sense sich kaum den Weg erzwingen konnte, und in d selben Jahre wusste der Besitzer bei all seinem Viehbestand im Au nicht, was er mit dem Rest seiner vorjährigen Rüben anfangen solle. das betreffende Gut gekauft wurde, war dasselbe so heruntergekom dass man den Pachtertrag per Acre nur auf 15 Schilling anschlug. wird natürlich einwenden, eine solche Wirthschaft lohne nicht. Allei ist nicht wohl einzusehen, dass eine Wirthschaft nicht lohne, bei der rade durch das Vieh, das auf dem Gute gehalten wird, dieses ein ausserordentliche Verbesserung erfährt." In dem hier erwähnten

...ste der Besitzer sogar, er würde noch mit mehr Vortheil diesen Be...b fortführen, wenn nicht die Arbeiter durch niedrige Löhne, durch die ...mein herrschende schlechtere Wirthschaftsweise und durch die sozia...n Zerwürfnisse physisch und moralisch zurückgingen. Es war eben in ...em Maasse ungereimt, dass der englische Pächter nicht den Lohnfor...ungen seines Taglöhners entgegengekommen ist und durch eine Ernie...gung des Pachtzinses sich schadlos zu halten gesucht hat; denn der ...glöhner und nicht der Grundherr ist der natürliche Verbündete des ...chters. Nur wenn der Wirth befürchten muss, dass die Verwendungen, ... er macht, zur Steigerung seiner Pacht benutzt werden, kann man zu...ben, dass ein intensiver Betrieb nicht ein lohnender ist. Eine intensive ...ltur aber wäre im Interesse der Nation auf das Lebhafteste zu wün...hen. Es wäre das grösste Glück für England, wenn die Ersparnisse ...tt in den Anlehen entlegener Staaten im Ackerbau angelegt würden, ...llten sie auch hier nur den bescheidensten Zinssatz einbringen. Wäre ...f den englischen Boden verwendet worden, was seit 1825 zum Ankauf ...nder Papiere und schwindelhafter Aktien ausgegeben wurde, so würde ...e Nation jetzt keine fremde Zufuhr brauchen, der Pächterstand würde ...n glücklicher Lage sich befinden und der Bauernstand wäre von Zufrieden...heit erfüllt. Dass diese günstigere Entwickelung nicht eingetreten, ist ...ssen Theils durch das schlechte Pachtrecht, das in Kraft steht, ver...huldet. Hier zu reformiren, wie es neuerdings so nachdrücklich von ...rschiedenen Schriftstellern gefordert worden ist, wäre eine Leistung, ...durch der Gesetzgeber die Landwirthschaft und damit das ganze Er...werbsleben der Nation auf das Wesentlichste und Nachhaltigste fördern ...würde.

Dieses ist der hauptsächlichste Inhalt von Rogers' Aufsatz, der, in...dem er von einer wichtigen Reformbewegung Kenntniss giebt, zugleich ...urch interessante Einzelheiten die Beweisführung belebt und deshalb ...nicht unwerth erscheint, auch die Beachtung des deutschen Publikums ...auf sich zu ziehen.

E. Leser.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## II.

### Companies Act. 15. August 1879.

So lange Aktien-Gesellschaften bestehen, ist man auch bemüht wesen, die damit verbundenen Gefahren durch mancherlei Kautelen a schwächen. In England [1]) glaubte man bekanntlich ein solches Mitt der Bestimmung zu finden, dass die Aktien-Inhaber mit ihrem ganzen mögen solidarisch für die Schulden der Gesellschaft haften mussten, zwar galt diese Bestimmung bis zum Jahre 1855 ganz allgemein, und diejenigen Gesellschaften waren ausgenommen, welche auf Grund besonderen Parlaments-Akte ins Leben gerufen waren, und bei denen die Haftbarkeit der Aktionäre durch diese Akte genau festgesetzt w — Der Gesetzgeber ging, als er unbeschränkte Haftbarkeit vorsch jedenfalls von dem Gedanken aus, dass, wer sich an einem Unterneh betheiligt, auch mit seinem gesammten Besitze für die Verbindlichk dieser Unternehmung einzustehen habe; das sollte der Ausdehnung Betheiligungen, die nur Spekulationszwecken dienten, entgegenwirken das Vertrauen zu den Aktien-Gesellschaften erhöhen, also nach zwei tungen hin einen günstigen Einfluss ausüben. Aber die Einrichtung auch ihre Nachtheile, und einer der bedeutendsten war der, dass bei e Bankerotte viele Aktien-Besitzer, welche auf den Gang der Geschäft fahrungsmässig wenig oder keinen Einfluss haben, ihr Vermögen verl es war also, abgesehen von dem Unglück, welches viele Familien bedr auch volkswirthschaftlich der Erfolg der unbeschränkten Haftbarkeit destens zweifelhaft. Jedenfalls wurden durch das mit der Betheili an Aktien-Gesellschaften verbundene Risiko viele weniger bemittelte von solcher Betheiligung fern gehalten; nun ist es aber doch Zweck Aktien-Gesellschaften, gerade kleine Kapitalien zu grossen Unternehmu zu sammeln, und die unbeschränkte Haftbarkeit musste sich daher in ne Zeit, wo die Aufgaben dieser Gesellschaften mit dem Wachsen des kehres sich vergrösserten, immer mehr als eine lästige Fessel fü machen. So drängten auch in England die Umstände in den fünf Jahren dahin, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Das ge

---

1) Näheres s. C. Schwebemeyer, Das Aktien-, Gesellschafts-, Bank- und sich.-Wesen in England. Berlin 1857, auch A. Wagner, Syst. d. Zettelbank-Poli

die Limited Liability Act v. 14. August 1855, welche den Gesell-
n von mindestens 25 Theilnehmern gestattete, die Haftbarkeit ihrer
näre zu beschränken, und diese Einrichtung wurde bereits im näch-
Jahre dadurch erweitert, dass die Joint Stock Companies Act vom
uli 1856 (19 u. 20 Vict. c. 47) in ihrem §. 3 die Bestimmung traf,
7 oder mehr Personen eine Gesellschaft mit beschränkter oder un-
ränkter Haftbarkeit gründen konnten; nach §. 61 dieser Akte haften
Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft bei unbeschränkter Haft-
it mit ihrem ganzen Vermögen, bei beschränkter Haftbarkeit bis zur
ihrer Antheile, und diese Haftbarkeit dehnt sich nach §. 62 u. 63
auf die früheren Aktionäre aus, die im ersteren Falle nicht länger
Jahre, im letzteren nicht länger als 1 Jahr aufgehört haben, Aktien-
er zu sein.

Von dieser Zulassung zur beschränkten Haftbarkeit blieben jedoch
nk-Gesellschaften noch ausgeschlossen. Diese standen unter den Be-
ungen des §. 7 der Akte vom 5. September 1844 (7 u. 8 Vict. c.
nach welchem sämmtliche Theilnehmer einer Bank-Gesellschaft haft-
aren für Alles, was die Gesellschaft betraf. Die Bank-Fallissemente
ahres 1857 mit ihren Folgen für die zum Theil wenig bemittelten
näre legten aber auch hier den Gedanken nahe, für die Bank-Gesell-
n die beschränkte Haftbarkeit zuzulassen, und das geschah im Jahre
durch die Act to enable Joint Stock Banking Companies to be for-
n the Principle of Limited Liability (21 u. 22 Vict. c. 91).

Die ganze englische Gesetzgebung über diese Materie wurde dann zu-
ngefasst und vervollständigt durch die Principal-Act 25 u. 26 Vict.
v. J. 1862: An Act for the Incorporation, Regulation and Winding-
Trading Companies and other Associations —, deren §. 6 sieben
mehr Personen gestattet, eine Aktien-Gesellschaft zu gründen with
thout limited Liability, und deren §. 7 dann lautet: The Liability of
embers of a Company formed under this Act may, according to the
randum of Association, be limited either to the Amount, if any,
l on the Shares respectively held by them, or to such Amount as
embers may respectively undertake by the Memorandum of Asso-
to contribute to the Assets of the company in the event of its
wound up — d. h. nach den folgenden Paragraphen: die Haftbar-
er Mitglieder einer Aktien-Gesellschaft (die Banken eingeschlossen)
sein entweder limited by Shares oder limited by Guarantee oder
ted. Unter diese Akte konnten auch die bereits bestehenden Gesell-
n mit wenigen Ausnahmen (§. 179) treten als Gesellschaften mit
änkter oder unbeschränkter Haftbarkeit (§. 180), nur machte §. 182
ntlich der Noten-Banken folgende Ausnahme: No Banking Company
ng to issue Notes in the United Kingdom shall be entitled to Limi-
ability in respect of such Issue, but shall continue subject to Unli-
Liability in respect thereof, and, if necessary, the Assets shall be
lled for the Benefit of the general Creditors, and the Members
be liable for the whole Amount of the Issue, in addition to the
or which they would be liable as Members of a Limited Company.
Auf diesem Gesetze beruhte in der Hauptsache das englische Aktien-

Gesellschaftswesen bis in die neuste Zeit, und nur die Akte 30 u. Vict. c. 131 v. J. 1867 und 40 u. 41 Vict. c. 26 v. J. 1877 hatten n einige Ergänzungen geschaffen, deren Zweck ebenfalls war, die Sichen des in Aktien-Gesellschaften angelegten Kapitals zu erhöhen. — Da im Jahre 1878 der Unglücksfall in Glasgow ein, wo bekanntlich die C of Glasgow Bank ihre Zahlungen einstellte und, weil die Haftbarkeit ih Aktionäre unbeschränkt war, dadurch grossen Schaden nach vielen Sei hin verursachte. In dem ersten Bande des Jahrg. 1879 H. 3 S. 232 u. ist bereits ausführlich besprochen, dass der Grund des Zusammenbru in der leichtsinnigen und betrügerischen Handlungsweise der Bankverw tung zu suchen ist, und dass dadurch eine sehr grosse Zahl von Perso an den Bettelstab gebracht wurde.

Diese Verhältnisse forderten zu einer erneuten Prüfung der ges lichen Bestimmungen auf, denn ein grosser Theil der Aktien-Gesellsch ten Englands hat von der Erlaubniss, beschränkte Haftbarkeit ihrer M glieder einzuführen, noch keinen Gebrauch gemacht, weil man fürch dadurch den Kredit der Gesellschaft zu schwächen. Nun hat aber ger die letzte Glasgower Krisis wieder deutlich vor Augen gestellt, wel Gefahren die unbeschränkte Haftbarkeit in sich birgt, und bewiesen, mal, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihren Zweck nicht erfüllt kein Mittel ist, den Leichtsinn bei der Betheiligung an Aktien-Ges schaften auszuschliessen oder die Sicherheit der Gläubiger, die ja ihre K dite im Vertrauen auf die unbeschränkte Haftbarkeit unter Umstän viel zu weit ausdehnen können, vollkommen zu machen; ferner, dass bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um leichtsinni oder betrügerisches Handeln der Bank-Verwaltung zu verhindern. diesen Gründen sah sich die Regierung veranlasst, einen Gesetz-Entw auszuarbeiten, welcher die Akte von 1862, 1867 und 1877 ergänzen sol Es hätte dabei nahe gelegen, die unbeschränkte Haftbarkeit ganz fa zu lassen, und, wie es in Deutschland, Frankreich, Belgien etc. meist geschieht, die Verantwortlichkeit der Aktionäre auf die Höhe des Akti Betrages zu beschränken. Nach der historischen Entwickelung des tien-Gesellschafts-Wesens und den dadurch geschaffenen Verhältnissen England glaubte aber die Regierung so weit nicht gehen zu können, dern zog es vor, einen Mittelweg einzuschlagen. Nach dem Gesetz wurfe sollten nämlich die Aktionäre, wenn ihre Verantwortlichkeit n auf den Aktienbetrag beschränkt ist, künftig nur für einen in den tuten festzusetzenden Betrag haftbar sein; hiernach sollte also die u schränkte Haftbarkeit beseitigt und an deren Stelle eine ähnliche richtung zu einer obligatorischen gemacht werden, wie sie das Gesetz 1862 als fakultativ eingesetzt hatte, nämlich die Liability limited by rantee. — Das Parlament hielt aber auch diese Bestimmungen noch zu weitgehend und änderte den Gesetzentwurf namentlich in seinem Ha Paragraphen wesentlich ab, indem es den Aktiengesellschaften nur f stellte, die Haftbarkeit ihrer Aktionäre auf das Aktienkapital, von chem ein Theil jedoch nur für den Fall und zum Zweck der Liquidir einberufen werden soll, zu beschränken. §. 5 lautet nämlich: An mited company may, by the resolution passed by the membres w

senting to registration as a limited company under the Companies Acts 1862 to 1879 and for the purpose of such registration, increase the nominal amount of its capital by increasing the nominal amount of each of its shares. Provided always, that no part of such increased capital shall be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. And ...... an unlimited company may ...... provide, that a portion of its uncalled capital shall not be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. — Die gewöhnliche beschränkte Haftbarkeit sowie die unbeschränkte können hiernach also auch in Zukunft beibehalten werden.

Für diejenigen Banken, welche befugt sind, Noten auszugeben, hatte schon der oben angeführte §. 182 des Gesetzes von 1862 bestimmt, dass hinsichtlich der Notenausgabe die Haftbarkeit der Aktionäre auch bei Gesellschaften mit begrenzter Haftbarkeit stets unbeschränkt sein solle; das neue Gesetz hebt diesen Paragraph auf und fasst die Bestimmung schärfer: A bank of issue registered as a limited company . . . . shall not be entitled to limited liability in respect of its notes; and the members thereof shall continue liable in respect of its notes in the same manner as if it had been registered as an unlimited company; but in case the general assets of the company are, in the event of the company being wound up, insufficient to satisfy the claims of both the note-holders and the general creditors, then the members, after satisfying the demands of the note-holders, shall be liable to contribute towards payment of the debts of the general creditors a sum equal to the amount received by the note-holders. — Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz nach §. 2 auf die Bank von England keine Anwendung findet, sondern dass diese auch in Zukunft unter besonderen Gesetzen, namentlich betreffs der Noten unter der Acte 7 u. 8 Vict. c. 32 vom 19. Juli 1844 steht.

§. 7 ist ebenfalls eine Erweiterung eines Abschnittes aus dem Gesetze von 1862; er ordnet die Einsetzung von Rechnungsrevisoren an, welche jährlich in der Generalversammlung gewählt werden sollen und setzt die Befugnisse derselben fest. Den §. 8 hat man mit Rücksicht auf die Erfahrungen beim Bruch der City of Glasgow Bank neu eingefügt; er bestimmt, dass jeder Rechnungsabschluss einer Bank, welche nach dieser Akte als solche mit beschränkter Haftbarkeit registrirt ist, unterzeichnet werden muss by the auditor or auditors, and by the secretary or manager (if any), and by the directors of the company, or three of such directors at the least.

Ob durch das neue Gesetz im Ganzen viel gewonnen sein wird, möchten wir bezweifeln. Das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit hat bei den englischen Aktiengesellschaften einmal festen Fuss gefasst, und wie nach Emanation der Akte von 1855, 1856, 1858 und 1862 von der Freiheit, die Haftbarkeit einzuschränken, nicht so viel Gebrauch gemacht worden ist, als man erwartet hatte, so werden auch jetzt wahrscheinlich nicht viel Gesellschaften sich zu diesem Schritte entschliessen, wenigstens hat das neue Gesetz nach unseren Nachrichten bis jetzt nur geringen Erfolg aufzuweisen. Es wird daher erst neuer Krisen bedürfen, um die unbe-

schränkte Haftbarkeit zu beseitigen. Denn das lehren uns die Geschichte des englischen Aktienwesens und besonders auch die neuesten Vorgänge, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihre ursprünglichen Zwecke nicht erfüllt oder doch in unsere neueren Verkehrsverhältnisse nicht mehr passt; der Beweis dafür liegt in dem Umstande, dass man in England gezwungen war, die Haftbarkeit schrittweise mehr und mehr zu beschränken und ferner darin, dass in anderen Ländern, wo die Haftbarkeit der Aktieninhaber immer beschränkt ist, die Lage und Wirksamkeit der Aktiengesellschaften keine schlechtere ist, als in England. — Uebrigens liesse sich wohl die Unzweckmässigkeit der unbeschränkten Haftbarkeit auch a priori aus dem Wesen der Aktiengesellschaften nachweisen; eine solche Auseinandersetzung würde uns aber hier, wo wir nur über das neue Gesetz, als die jüngste Erscheinung in der Entwickelung der Gesetzgebung Englands über die Aktiengesellschaften kurz berichten wollten, zu weit führen.

A. B.

---

## III.

## Bundesgesez[1]), betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 19. Christmonat 1879.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 31. Weinmonat 1879, beschliesst:

### I. Allgemeine Grundsäze.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schüzt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesezten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpakung angebracht sind.

Art. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maassgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schuz des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesezten Zeichen nicht geschüzt werden, wenn sie ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstossen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schuz des Gesezes zu stehen.

Art. 5. Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schuz, wenn sie vorschriftsgemäss hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

---

1) Schweizerisches Bundesblatt, 10. Jan. 1880.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermuthet, dass der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muss sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, dass gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schliesst die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlass geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Siz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besizen;
2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, dass ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschüzt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des lezten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen fernern Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.

Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

## II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke bewerkstelligen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement nach Maassgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;
b. ein zum Abdruke bestimmtes Cliché der Marke. (Art. 15, Alinea 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrath zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsezen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, dass die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind;
2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
3) wenn die Voraussezungen des Art. 7 fehlen;

4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Lit. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung zurükzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt, gestüzt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mässigen Tarif aufzustellen.

### III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civiloder Strafprozesses belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;
b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, dass das Publikum irregeführt wird;
c. wer Marken eines Andern oder Verpakungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erweken, dass diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;
d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiss, dass sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;
e) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
f) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besize befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsäzlich begeht, wird zum Schadenersaz verurtheilt und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30—2000 oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer, als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verlezten nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist

erhoben wurden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der lezten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, die zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verlezten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpakung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen von den genannten Gegenständen wieder Besiz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Betheiligten nimmt das Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, dass seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbusse von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung, bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bussen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnissstrafe festzusezen, welche an deren Stelle zu treten hat.

## IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schuz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmässiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesezes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschliessliche Benuzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesezes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten auszusezen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden sollen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusezen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Be-

theiligten zur Kenntniss bringen. Diejenigen, welche diese Verfügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art. 29. Die von dem eidg. Handelsdepartement als gültig erklärten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäss den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesezes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesez werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben die zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Art. 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: Sahli.
Der Protokollführer: Gisi.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Präsident: Künzli.
Der Protokollführer: Schiess.

---

Der schweizerische Bundesrath beschliesst: Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 6. Jänner 1880.

Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

---

Note. Datum der Publikation: 10. Jänner 1880.
Ablauf der Einspruchsfrist: 9. April 1880.

# Miscellen.

---

## III.

### Die Umgestaltung des Kirchenvermögens im Königreich Italien.

In den Annali di Statistica Serie 2ª. Vol. 4⁰. 1879. (Notizie storiche e statistiche sul riordinamento dell' asse ecclesiastico nel regno d'Italia dell' ingegnere Giulio Cesare Bertozzi) ist ein eingehender Bericht sowohl über die Gesetze, welche die Umgestaltung des italienischen Kirchenvermögens anordneten als über die durch die Ausführung dieser Gesetze gewonnenen Ergebnisse erstattet worden, dem wir das Folgende entnehmen. —

Nachdem Karl Albert seinem Lande eine Verfassung gegeben hatte und mehrere Gesetze nothwendig geworden waren, um die Selbstständigkeit des Staates gegenüber den Privilegien der Geistlichkeit zu wahren, legte man 1851 eine jährliche Steuer auf den Ertrag der Güter der todten Hand, als Aequivalent der Erbschafts- und Uebergangssteuern beim Privatbesitz (S. 7). Erst 1855 kam es zu einschneidenderen Maassregeln. Damals säkularisirte das kleine Piemont 274 Mannsklöster mit 3733 Insassen (Geistlichen und Laien) und 61 Frauenklöster mit 1756 Nonnen und Laienschwestern. Wenig mehr als 100 Klöster konnten fortbestehen, weil ihre Ordensregeln sie zur Predigt, zur Erziehung und zur Krankenpflege anhielt. 2722 Kapitel von Kollegiatkirchen und einfache Benefizien, d. h. ungefähr ein Drittel der Weltgeistlichkeit, dem keine Seelsorge oblag, verfiel diesem ersten Gesetze. Am 11. Dezember 1860 erliess der königliche Kommissär in Umbrien eine Verfügung, wonach 197 Mannsklöster mit 1809 Insassen und 102 Frauenklöster mit 2393 Insassen aufgehoben wurden. Nur 8 Klöster bestanden fort. 836 weltgeistliche Körperschaften, etwa 95 $^0/_0$ der vor dem Einmarsch der königlichen Truppen existirenden wurden aufgehoben, weil sie weder für die Hierarchie nothwendig erachtet wurden, noch Seelsorge hatten. Ein Dekret des königlichen Kommissärs in den Marken vom 3. Januar 1861 entzog die Rechte einer juristischen Person 292 Mannsklöstern, in denen damals 2950 und 127 Frauenklöstern, in denen 2728 Personen ein gemeinsames Leben führten. 1165 weltgeistliche Institute (ungefähr 88 $^0/_0$) wurden aufgehoben. Durch ein Dekret des königlichen Statthalters in Neapel vom 17. Februar 1861 wurden aufgehoben 747 Mannsklöster mit 8787 und 275 Frauenklöster mit 7493 Insassen. Fort bestanden etwa 148 Klöster. Dasselbe Dekret hob 7166 andere geistliche Körperschaften auf (ungefähr 70 $^0/_0$). Im Ganzen waren

nun aufgehoben 1510 Mannsklöster mit einer Bevölkerung von 17,279 Seelen und 565 Frauenklöster mit einer Bevölkerung von 14,370 Seelen. Die liegenden und beweglichen Güter dieser 2075 Klöster hatten eine Jahresrente von 9957457 Liren, was zu 5 % kapitalisirt einen Werth von 199 Millionen darstellt. Die 11,889 aufgehobenen Kapitel von Kollegiatkirchen, Benefizien, Kappellaneien und sonstige Kultusstiftungen hatten eine Jahresrente von 4,978,728 Lire oder ungefähr 100 Millionen Vermögen, dessen Verwaltung ebenfalls der Cassa Ecclesiastica zustand. Da diese geistliche Kasse nicht die Befugniss hatte, die unbeweglichen Güter zu veräussern, so hatte man durch die Konzentration derselben in einer Hand vorerst gar nichts gewonnen (S. 17).

Wichtige Aenderungen brachte nun das Gesetz vom 21. August 1862 ohne indessen die einschlagenden Verhältnisse für die Lombardei, für die Aemilia und für Toskana zu regeln. Um wenige Tage älter ist das Gesetz vom 10. August, welches im Verfolg einer, noch vor dem Anschluss an das Königreich getroffenen Maassregel für den ländlichen Kirchenbesitz Siciliens die ablösbare Emphyteuse vorschrieb (vgl. S. 20—44). 6175 Grundstücke und Anwesen, 1436 Eigenthümern gehörig, von einer Ausdehnung von 192,000 Hektaren, wurden in 20,300 Loose getheilt. 9000 dieser Loose oder Parcellen kamen von 193 Latifundien. 100 Körperschaften besassen zusammen nicht weniger als 100,000 Hektare, so dass man durchaus an die gleiche, unheilvolle Wirthschaft im römischen Acker erinnert wird. Uebrigens sind sehr viele Parcellen kleiner geworden als 10 Hektare, während nur sehr wenige 50 Hektare übersteigen. Der Erbpacht brauchten nicht unterworfen zu werden 40,000 Hektare, weil sie entweder bewaldet oder minenhaltig oder wenigstens zu $^3/_4$ mit Bäumen oder mit Reben bepflanzt waren. Das Kirchengut der Insel erstreckte sich somit auf etwa ein Zehntel der produktiven Oberfläche Siciliens und der kleineren Inseln. Obige 6175 Grundstücke warfen vor der Einführung der Emphyteuse eine Maximalrente von circa $4^1/_4$ Millionen ab, während sie auf den öffentlichen Versteigerungen zusammen einen Pachtzins von nahe an 6 Millionen erzielten; die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Grunde gelegte Durchschnittsrente hatte nur $2^4/_5$ Millionen betragen. Der Staat hat es nun mit 10,790 Erbpächtern zu thun. Bezweifelt wird, dass das adoptirte System der Erbpacht wirthschaftlich bessere Folgen gehabt habe als man vom einfachen Verkauf erwarten konnte. „In allgemeiner Thesis sollte man dies (die Verbesserung des Bodens) schneller durch die Emphyteusen erlangen, da diese die Kapitalien und die Ersparnisse, welche die Käufer zur, wenn auch abgestuften Tilgung der Kaufschuld bestimmen müssen, sofort verwenden können. Aber der grössere Vortheil, der, abstrakt betrachtet, die Emphyteuse bietet, ist im besonderen Fall zu gutem Theil verloren gegangen oder auf lange Zeit paralysirt durch die Scheinverpachtungen, durch die simulirten Abtretungen und durch jene Verträge, welche in gutem Glauben, aber zu einem so hohen Kanon eingegangen wurden, dass den Uebernehmern der Antrieb und auch die Möglichkeit genommen ist, für die Vermehrung der Produktivität des Bodens Auslagen zu machen und zu arbeiten“ (S. 43). Zum Unglück wurde durch Erkenntniss der Kassationshöfe von Palermo

n der Satz rechtskräftig: dass der Erbpächter, der das ihm in
t verliehene Grundstück verkauft, von jeder persönlichen Ver-
ıg bezüglich der nach der Veräusserung auflaufenden Pachtgelder
ist. In der Storia della enfiteusi dei terreni ecclesiastici di Sicilia,
mone Corleo, Palermo 1871 wird auseinandergesetzt, wie die
ler todten Hand gerade von den Bisthümern und von den reicheren
n am schlechtesten verwaltet wurden, während diejenigen im Be-
on ärmeren Klöstern oder von kleinen Benefiziaten den verhältniss-
höchsten Ertrag abwarfen. In den Kreisen Cefalù, Mistretta, Patti,
eale und Messina, wo diese kleinen Benefizien häufig sind, durften
That sehr viele Grundstücke von der Erbpacht ausgeschlossen wer-
ftmals waren sie bereits in der Verwaltung von Angehörigen des
enden Inhabers.
etreffs der Klostergüter der Lombardei ist zu bemerken, dass nach
riedensvertrag vom 10. November 1859 den Angehörigen der reli-
Körperschaften daselbst das freie Verfügungsrecht über ihr Kollek-
nögen geblieben ist.
866 liess sich die Regierung ermächtigen, die bereits von der Kam-
enehmigten Bestimmungen über die Aufhebung der religiösen Kör-
aften und die Neuordnung des Kirchengutes als Gesetz promulgiren
sen. Dies geschah mittelst königlicher Dekrete vom 7 und 28. Juli
(S. 46), so dass eine gleiche Behandlung der Materie im ganzen
reich, mit Ausnahme der speziell für die Insel Sicilien und in ge-
Hinsicht für die Lombardei getroffenen Anordnungen, erzielt wurde.
esetz vom 15. August 1867, die nothwendige Ergänzung des Ge-
vom Jahre vorher, legte eine ausserordentliche Steuer von 30 %
s Kirchenvermögen, deren Ertrag erst in einigen Jahren genau fest-
: werden kann, da noch mehr als 8000 Liquidationen ausstehen
. Die bis zum 31. Dezember 1877, Ausgangspunkt des Bertozzi-
Buches, ausgeführten Liquidationen betreffen 18,161 fortbestehende
he Körperschaften und 13,210 aufgehobene Klöster und Körper-
n. Was die erstere Klasse der blos der Umwandlung ihres Ver-
ı in Rente unterworfenen geistlichen Körperschaften anbelangt, so
vielleicht der Mühe werth, anzuführen, dass darunter 298 Bis-
, 300 Kapitel (mit Ausnahme der Kapitel in Rom und den 6 Sub-
-Diöcesen), 316 Seminare und dergleichen Institute begriffen sind und
e Rente eines Bisthums nicht unter 6000 Lire beträgt, bis zu welchem
ım der Kultusfonds, welcher 1862 Rechtsnachfolger der 1855 ge-
nen Kirchenkasse geworden ist, Zuschuss leistet. Wir gehen hier nicht
ie Konzessionen ein, welche u. A. das spätere Gesetz vom 19. Juni
als man die betreffenden Verhältnisse für Rom regelte, in Bezug
e Steuerbarkeit einzelner Kategorien faktisch aussprach, nachdem
it an Prozessen gefehlt hatte, welche die Interessenten anstrengten,
· hohen Steuer zu entgehen. Wir wollen in dieser Uebersicht be-
, die für die Interessen des Staates wichtigen Momente hervorheben
rzichten darauf, eine Schilderung der ökonomischen Lage der durch
ıgestaltung des Kirchenvermögens Betroffenen zu entwerfen, sonst
. wir auf die Seite 46 und an anderen Stellen des Buches ange-

führten individuellen Pensionsverhältnisse der Klosterinsassen eingehen. Am 31. Dezember 1875 waren bereits 9200 pensionsberechtigt gewesene Klosterleute verschieden, so dass nur noch 39,896 mit einem Pensionsanspruch von 13,120,548 Lire zurückblieben. Wenn wir andrerseits finden, dass in Folge des Gesetzes von 1866: 1794 und in Folge der vorhergehenden Gesetze 2075 zusammen 3869 Klöster mit 53,862 Insassen säkularisirt worden sind, so erklären sich die vorhergehenden kleineren Zahlen damit, dass nicht alle Klosterinsassen pensionsberechtigt waren und dass viele bereits in der Zeit starben als noch die Cassa Ecclesiastica in Thätigkeit war. Umgekehrt aber war die Bevölkerung der Klöster (ausserhalb Roms) höher als 53,862 (29,863 Männer, 23,999 Frauen), da die Insassen von 385 Klöstern einschliesslich der 53 lombardischen, welche entweder nicht aufgehoben wurden oder deren Güter nicht dem Domanium verfielen, nicht mitgerechnet sind. Vorausgesetzt, dass diese 385 Klöster in gleichem Verhältniss bewohnt waren, als die 3869, so steigert sich die Zahl der 53,862 dem bürgerlichen Leben entzogenen Individuen auf 59,252. Und diese Klosterleute hatten zusammen eine Jahresrente von 24,618,678 Lire, nämlich aus unbeweglichem Vermögen 11,513,722, aus beweglichem 13,104,956. Selbstverständlich sind die direkten Gaben der Gläubigen, zu denen namentlich das Heer der Bettelmönche tägliche Veranlassung gab, ausser Berechnung geblieben. Die Rente der aufgehobenen religiösen Institute 29,816 an der Zahl, welche 33,599 Investirten oder Betheiligten zu Gute kam, belief sich auf 13,995,432 Lire, nämlich 7,491,533 Lire aus unbeweglichem, 6,503,899 Lire aus beweglichem Vermögen. Rivendicirt oder abgelöst wurden 16,925 Dotationen Laienpatronats, durch welche 17,044 Investirte eine Rente von 6,611,319 Lire bezogen (3,377,820 aus unbeweglichem, 3,233,498 aus beweglichem Vermögen). Wenn wir nun hiezu rechnen, dass 16,121 weltgeistliche Körperschaften, die fortbestehen blieben und nur ihre Immobilien in Staatsrente umwandeln mussten, eine Jahresrente von 24,443,504 Millionen hatten (15,259,921 aus unbeweglichem, 9,183,583 aus beweglichem Vermögen) und dass circa 1 Million Rente für 1228 bestimmte Kirchen und Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke angewiesen worden ist, so ergiebt sich, dass 67,116 aufgehobene und weiterbestehende Klöster und weltgeistliche Institute mit mehr als 110,000 davon zehrenden Individuen eine Rente von 38,272,762 aus unbeweglichem und 32,383,235 aus beweglichem Vermögen zusammen 70,655,997 Lire genossen. Den Werth der Pfarreigüter und das Vermögen der sogenannten Confraternitäten, über welche noch keine gesetzlichen Vorkehrungen getroffen sind, wie denn überhaupt das im Artikel 18 des Garantiengesetzes versprochene Gesetz über das Kirchenvermögen immer noch aussteht, finden wir S. 63 auf 250—300 Millionen angegeben. Die nöthigsten Notizen über die Veränderungen im Kirchengut in Rom und den 6 Suburbicar-Diöcesen (im übrigen Theil der römischen Provinz wurden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt) werden wir unten nachtragen. Zunächst beantworten wir die Frage: Was hat der Staat mit dem unbeweglichen Kirchenvermögen angefangen? (vgl. S. 142 ff.) Nach den aufgenommenen Besitzergreifungs-Protokollen wurde den Immobilien, die bis zum 31. Dezember 1877 vom Domanium über-

ommen worden waren, ein Gesammtwerth von 839$^3/_4$ Millionen und eine ahresrente von beinahe 31 Millionen zugeschrieben. Davon entfallen uf Gebäude, welche das Gesetz von der Umwandlung in Staatsrente dispensirt 48 Millionen, auf Gebäude, welche von Laienpatronen revindicirt oder abgelöst wurden 57 Millionen, auf Klosterbaulichkeiten, die an Gemeinden und Provinzen abgetreten wurden 16 Millionen, auf solche, die das Domanium für Staatszwecke einräumte 8 Millionen, für 74 Millionen Güter waren in Sicilien in Erbpacht gegeben worden. Einschliesslich dieser 74 Millionen hat der Staat bis zum 31. Dezember 1877 für 606 Millionen Kirchengut veräussert und zwar: 17$^1/_2$ Millionen privatim, 513 durch Versteigerung, 1$^1/_2$ Millionen gab das Domanium in Folge von Kompromissen oder Expropriationen auf. Zu veräussern blieben noch Güter vom Werthe von etwas mehr als 100 Millionen. Nicht nur in Sicilien, sondern in ganz Italien hat der Staat mehr erzielt als er nach der bei der Uebernahme der Güter vorgenommenen Schätzung des Werthes hoffen durfte. Der proportionelle Zuwachs bei den Versteigerungen war in den verschiedenen Provinzen sehr ungleich, von 13,8 $^0/_0$ in der römischen Provinz und 15,72 $^0/_0$ in den Marken stieg er auf 48,67 $^0/_0$ in Piemont und 84,31 $^0/_0$ in Ligurien. Der geringste Durchschnittspreis per Parzelle war in Ligurien 1510 Lire, der höchste in Toskana 8435, der geringste Durchschnittspreis per Hektare, nämlich 315 Lire findet sich auf Sardinien, der höchste hingegen 7825 Lire in Ligurien, wo die Versteigerung die Preise am meisten in die Höhe getrieben haben und die Parzellen am kleinsten waren, im Durchschnitt 19 Are 29 Centiare. Wenn wir indessen das ganze Land in Betracht ziehen, so stellt sich der Durchschnittspreis der in 124,551 Loose veräusserten 535,297 Hektare auf 975 Lire der Hektar, der Durchschnittspreis der Parzelle auf 4260 Lire. Die mittlere Grösse einer Parzelle war 4 Hektare 30 Are. Am meisten Loose wurden im Jahre 1868 verkauft, nämlich 25,888 für 162$^1/_2$ Millionen. Wenn aber auch die Zuschlagssumme um 28,35 $^0/_0$ höher war, als das den Versteigerungen zu Grund liegende Ausgebot, so ist doch keineswegs die ganze Differenz zu Gunsten des Staats gewesen. Die Käufer des Kirchengutes konnten mit geistlichen Obligationen (obbligazioni ecclesiastiche) zum Nominalwerth bezahlen, die sie je nach der Epoche des Ankaufs derselben mit 77, 78, 80 und 85 $^0/_0$ bezahlten. Vom 10. Oktober 1879 ist die zuletzt der Nationalbank anvertraut gewesene Veräusserung dieser Obligationen suspendirt und die Käufer können die 15 $^0/_0$ Differenz ein- ach in Abrechnung bringen. Ausserdem vergütet der Staat 7 $^0/_0$ und $^0/_0$, wenn der Käufer bei Hinterlegung der Anschlagszahlung von einem ehntel oder innerhalb der ersten 2 Jahre vom Tage des Zuschlags Raten ticipirt. Sonst kann er innerhalb 18 Jahren seine Schuld tilgen und zahlt 6 $^0/_0$ Verzugszinsen. Diese Vortheile für Vorausbezahlung haben n Käufern bis jetzt circa 13 Millionen eingetragen, während ihre Ersparniss für Abzahlung ihrer Schuld in minderwerthigen Obligationen sich f nicht weniger als 80 Millionen beläuft. Statt der 117 Millionen eberschuss über den Schätzungswerth hat der Staat somit nur 24 Millionen oder weniger als 6 $^0/_0$ profitirt und der Durchschnittspreis des oses stellt sich demgemäss auf 3515 Lire und der Durchschnittspreis

jedes veräusserten Hektare auf 820 Lire. Bis zum 31. Dezember waren 366 Millionen effektiv für Kirchengut und Ausstattungsgegens bezahlt worden, aber trotz der grossen, den Käufern gebotenen Vor kommen davon nur 215 Millionen auf Anticipationen. Ein neuer B für die Kapitalarmuth des Landes! Für aufgelaufene 6 % Zinsen der Staat überdies 79 Millionen ein.

Das sogenannte Garantiengesetz, welches in seiner ersten Hälfte Papste die vollste Unabhängigkeit sichert, trägt das Datum des 13 1871. Das Gesetz, welches die Aufhebung der todten Hand auch fü römische Provinz ausspricht und die bestehende Gesetzgebung auf die ausdehnt, kam erst am 19. Juni 1873 zu Stande. Sehr einschneidende nahmen wurden zu Gunsten der Stadt Rom und der 6 Suburbicardiö Ostia und Velletri, Porto und Rufina, Albano, Palästrina, Frascati Sabina, gemacht, an deren Spitze je ein Cardinal steht. Nicht mit genommen wurde beispielshalber die ausserordentliche 30 %ige Steue die Güter der aufgehobenen Klöster, sowie auf diejenigen, welche die tation der fortbestehenden geistlichen Körperschaften bilden. Der legte nicht die Hand auf den Zuwachs an Rente, welcher den Klö und weltgeistlichen Instituten durch den Verkauf ihrer unbewegli Güter und die Anlage der Kaufsumme in Staatsrente oder durch die genüber dem früheren Ertrag sich höher stellende Erbpacht die U nehmlichkeit der Aenderung weniger empfinden liess. Von 221 in bestehenden Klöstern wurden nur 134, 93 Manns- und 41 Frauenkl aufgehoben, in denen 1819 beziehungsweise 1069 Pensionsberech wohnten. Dieselben hatten ein fruchtbringendes Vermögen von meh 25 Millionen und ausserdem Werthe von $3^1/_2$ Millionen ohne Rente. 399 Loosen wurden für 12,022,770 Lire Häuser und Grundstücke kauft bei einem Schätzungswerth von 10,128,331. 291 Loose von dauernden geistlichen Körperschaften erzielten einen Verkaufspreis 14,710,124 mit einem Plus von 19,37 % gegen das Ausgebot von 12,323, Ausserdem wurden 15 Loose zu 367,540 Lire in Erbpacht gegeben, zu 5 % kapitalisirt ein Vermögen von 7,350,800 ausmacht. Eine d Kategorie von **ausländischen** geistlichen Körperschaften hat in 26 sen $1^8/_{10}$ Millionen, sei es durch Verkauf, sei es durch (kapitali Erbpacht erzielt. Einschliesslich von mehr als einer Million für 91 L für die sich in den Versteigerungen kein Käufer fand, wurden von eigens für Rom und Campagne geschaffenen Giunta Liquidatrice 137 perschaften (77 aufgehobenen, 53 einheimischen und 7 ausländischen bestehenden) für 37 Millionen Immobilien verkauft und verpachtet. den verkauften 27 Millionen kommen reichlich 19 Millionen auf Gr stücke, nahe an 8 Millionen auf Gebäude. 14,435 Hektare wurde 20 Loosen in Erbpacht gegeben, wovon aber nur 12,920 Hektare in mischen Acker liegen. Verkauft wurden in demselben 27213 Hek den Kapiteln der 3 Haupt-Basiliken Sankt Peter, San Giovanni im teran und Santa Maria Maggiore wurden nach Vorschrift des Ges 4 Anwesen von der Grösse von 1632 Hektaren übergeben, so dass schliesslich der noch disponibeln 4968 in 8 Anwesen über die zum noch ein Prozess schwebt, der Besitz der todten Hand (abgesehen

erhalb des römischen Ackers) 46,733 Hektare oder $23\,^0/_0$ des
ıalts der Campagna von 204,000 Hektare betrug. Von den
sen der letzteren hatten die Klöster und geistlichen Körper-
n Ganzen 83. Ein Anwesen von der Grösse von 5625 Hektare,
gen Mangels an Strassen, Gebäuden und Brunnen nur in 3 Loose
erden, die aber an denselben Eigenthümer kamen. Ueberhaupt
neue Eigenthümer an Stelle der früheren getreten, so dass die
n des Agro Romano, eines der grossen Probleme, die dem neuen
f wirthschaftlichem Gebiete obliegen, um nichts Wesentliches
erscheint. Am 31. Dezember 1877 waren Alles in Allem ge-
ıch für 6 Millionen Güter disponibel, ausser 8 Anwesen, worunter
paganda Fide und 2 dem germanisch-ungarischen Kollegium ge-
ige kleinere Grundstücke in Stadt und Land. Für alle weiteren
rweisen wir wie Bertozzi selbst auf die Monografia archeo-
atistica di Roma e Campagna Romana.

J. Schuhmann.

## IV.

**Die Bezugs- und Absatzrichtung des deutschen Aussenh mit den 4 Hauptgetreidearten in den letzten 7 Jahr**

| Einfuhr von | Weizen | | | in Pro | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1873/77 | 1878 | bis Ende September 1879 | 1873/77 | 18 |
| Ostsee | 265,863 | 413,944 | 244,715 | 2.27 | 1. |
| Russland | 3,450,555 | 7,768,156 | 3,967,716 | 29.49 | 36. |
| Oesterreich | 3,886,866 | 8,402,080 | 6,394,407 | 33.22 | 39. |
| Frankreich | 377,339 | 30,747 | 19,336 | 3.22 | 0. |
| Belgien | 636,749 | 984,036 | 679,582 | 5.44 | 4. |
| Niederlande | 2,468,476 | 3,025,086 | 3,008,864 | 21.10 | 14. |
| Nordsee | 358,706 | 410,800 | 298,613 | 3.07 | 1. |
| Diverse | 255.960 | 427,180 | 189,778 | 2.19 | 1. |
| | 11,704,044 | 21,462,029 | 14,803,011 | 100 | 10 |
| | | | **Roggen** | | |
| Ostsee | 4,566,952 | 2,915,947 | 6,995,870 | 23.93 | 15. |
| Russland | 5,991,909 | 6,721,951 | 4,600,433 | 31.40 | 35. |
| Oesterreich | 2,394,477 | 1,744,281 | 1,454,724 | 12.55 | 9. |
| Frankreich | 963,854 | 642,345 | 276,017 | 5.05 | 3. |
| Belgien | 819,785 | 596,563 | 583,681 | 4.30 | 3. |
| Niederlande | 2,156,374 | 3,182,665 | 4,483,897 | 11.30 | 16. |
| Nordsee | 1,629,068 | 2,546,051 | 3,055,950 | 8.53 | 13. |
| Diverse | 562,591 | 675,478 | 876,064 | 2.94 | 3. |
| | 19,085,010 | 19,025,281 | 22,326,636 | 100 | 10 |
| | | | **Mehl** [1] | | |
| Ostsee | 6,143 | 8,432 | 101,152 | 0.22 | 0. |
| Russland | 85,186 | 115,997 | 140,882 | 3.03 | 2. |
| Oesterreich | 1,090,833 | 2,508,531 | 2,213,076 | 38.82 | 61. |
| Frankreich | 1,032,560 | 666,195 | 443,694 | 36,75 | 16. |
| Belgien | 117,259 | 63,939 | 58,428 | 4.17 | 1. |
| Niederlande | 94,550 | 193,976 | 468,414 | 3.36 | 4. |
| Nordsee | 214,218 | 271,222 | 322,728 | 7.62 | 6. |
| Diverse | 169,308 | 248,492 | 273,406 | 6.08 | 6. |
| | 2,817,180 | 4,076,784 | 4,021,780 | 100 | 10 |

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

| ...hr nach | Weizen 1873/77 | 1878 | bis Ende September 1879 | in Prozenten 1873/77 | 1878 | 1879 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| . . . . . . | 5,646,346 | 10,027,538 | 5,738,994 | 57.05 | 63.85 | 63.11 |
| ...ich . . | 844,378 | 636,166 | 341,646 | 8.53 | 4.05 | 3.76 |
| . . . . . . | 1,552,000 | 3,265,892 | 1,954,022 | 15.68 | 20.80 | 21.49 |
| ...ich, Belgien, ...rlande . . . | 532,413 | 774,588 | 447,260 | 5.38 | 4.93 | 4.92 |
| . . . . . . | 1,062,531 | 797,383 | 496,602 | 10.74 | 5.08 | 5.46 |
| . . . . . . | 259,851 | 202,945 | 114,174 | 2.62 | 1.29 | 1.26 |
| | 9,915,559 | 15,704,512 | 9,092,698 | 100 | 100 | 100 |
| | **Roggen** | | | | | |
| . . . . . . | 1,562,844 | 2,585,493 | 1,251,933 | 50.43 | 65.77 | 54.89 |
| ...ich . . . . | 860,046 | 778,378 | 437,292 | 27.75 | 19.80 | 19.17 |
| . . . . . . | 83,409 | 39,928 | 27,489 | 2.69 | 1.02 | 1.21 |
| ...ich, Belgien, ...rlande . . . | 65,379 | 50,276 | 61,743 | 2.11 | 1.28 | 2.71 |
| . . . . . . | 446,200 | 360,503 | 359,152 | 14.39 | 9.17 | 15.75 |
| . . . . . . | 81,350 | 116,536 | 143,105 | 2.63 | 2.96 | 6.27 |
| | 3,099,196 | 3,931,114 | 2,280,714 | 100 | 100 | 100 |
| | **Mehl 1)** | | | | | |
| . . . . . . | 415,504 | 947,029 | 721,039 | 15.56 | 25.19 | 25.22 |
| ...reich . . . . | 803,040 | 799,478 | 590,604 | 30.08 | 21.26 | 20.66 |
| ...s . . . . . | 159,098 | 381,085 | 384,704 | 5.96 | 10.14 | 13.46 |
| ...reich, Belgien, ...erlande . . . | 297,223 | 434,390 | 322,469 | 11.13 | 11.55 | 11.28 |
| ...e . . . . . | 734,533 | 863,668 | 647,292 | 27.52 | 22.98 | 22.64 |
| ...e . . . . . | 260,202 | 333,962 | 192,706 | 9.75 | 8.88 | 6.74 |
| | 2,667,401 | 3,759,612 | 2,858,814 | 100 | 100 | 100 |

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

| Einfuhr von | Gerste 1873/77 | Gerste 1878 | Gerste bis Ende September 1879 | Gerste in Prozenten 1873/77 | Gerste in Prozenten 1878 | Gerste in Prozenten 1879 | Hafer 1873/77 | Hafer 1878 | Hafer bis Ende September 1879 | Hafer in Prozenten 1873/77 | Hafer in Prozenten 1878 | Hafer in Prozenten 1879 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ostsee | 235,443 | 157,421 | 99,741 | 3.66 | 1.78 | 2.51 | 751,964 | 475,158 | 750,683 | 12.95 | 8.11 | 15.70 |
| Russland | 756,601 | 1,487,733 | 495,418 | 11.76 | 16.79 | 12.48 | 1,957,643 | 2,258,541 | 1,360,020 | 34.35 | 38.57 | 28.43 |
| Oesterreich | 4,138,471 | 5,845,773 | 2,761,688 | 64.32 | 65.98 | 69.57 | 1,946,740 | 1,665,888 | 1,136,390 | 34.16 | 28.44 | 23.76 |
| Frankreich | 527,889 | 74,095 | 34,423 | 8.21 | 0.84 | 0.87 | 165,455 | 34,545 | 15,172 | 2.92 | 0.59 | 0.32 |
| Belgien | 111,379 | 78,871 | 51,241 | 1.73 | 0.89 | 1.29 | 165,647 | 563,862 | 330,859 | 2.93 | 9.63 | 6.92 |
| Niederlande | 273,996 | 387,506 | 179,067 | 4.26 | 4.38 | 4.51 | 369,798 | 544,234 | 874,565 | 6.58 | 9.29 | 18.29 |
| Nordsee | 173,748 | 302,338 | 165,548 | 2.70 | 3.41 | 4.17 | 218,513 | 183,527 | 222,785 | 3.99 | 3.13 | 4.66 |
| Diverse | 216,177 | 525,523 | 182,432 | 3.36 | 5.93 | 4.60 | 123,031 | 131,019 | 92,021 | 2.12 | 2.24 | 1.92 |
| | 6,433,704 | 8,859,260 | 3,969,558 | 100 | 100 | 100 | 5,698,791 | 5,856,274 | 4,782,495 | 100 | 100 | 100 |
| **Ausfuhr nach** | | | | | | | | | | | | |
| Ostsee | 1,063,143 | 2,416,580 | 1,054,219 | 39.91 | 61.19 | 36.24 | 1,042,529 | 1,337,624 | 861,339 | 42.41 | 49.52 | 46.12 |
| Oesterreich | 156,603 | 112,248 | 114,040 | 5.88 | 2.84 | 3.92 | 162,034 | 136,464 | 74,632 | 6.59 | 5.05 | 4.— |
| Schweiz | 198,271 | 415,906 | 153,120 | 7.44 | 10.53 | 5.26 | 291,104 | 322,710 | 278.841 | 11.84 | 11.95 | 14.93 |
| Frankreich, Belgien, Niederlande | 234,556 | 410,441 | 191,232 | 8.80 | 10.39 | 6.58 | 132,068 | 102,489 | 133,725 | 5.37 | 3.79 | 7.16 |
| Nordsee | 960,744 | 547,261 | 1,364,409 | 36.06 | 13.86 | 46.91 | 741,378 | 657,180 | 393,576 | 30.16 | 24.33 | 21.07 |
| Diverse | 50,795 | 47,162 | 31,727 | 1.91 | 1.19 | 1.09 | 89,162 | 144,629 | 125,599 | 3.63 | 5.86 | 6.72 |
| | 2,664,112 | 3,949,548 | 2,908,747 | 100 | 100 | 100 | 2,458,270 | 2,701,096 | 1,867.712 | 100 | 100 | 100 |

## Eingesendete Schriften.

E. Braun, Grossh. Hess. Oberforstrath a. D., Staatswirthschaft und Bodenreinertragstheorie. Bonn. Emil Strauss. 1879. 8°. 89 S. Pr. 2.40 M.

Vor einer längeren Reihe von Jahren hatte der Verf. 2—3 kleine Aufsätze geschrieben, welche neuerdings gelegentlich einer wenig würdigen persönlichen Polemik zitirt wurden. Darauf hin glaubt er nach 14jährigem Schweigen seine dermalige Anschauung kund geben zu sollen, um nicht der Unterstellung Raum zu geben, dass seine Ueberzeugung sich in wesentlichen Punkten geändert habe. (S. 1.) Dies die Entstehungsursache der vorliegenden Schrift, in welcher, wie am Schlusse S. 78 erklärt wird, nichts Neues gesagt sein soll. L.

Paul Dehn, Wirthschaftspolitische Aphorismen. Berlin 1879. 110 SS.

Wie wir vermuthen, haben wir es hier mit einer Sammlung von Zeitungsartikeln zu thun, die als solche volle Anerkennung verdienen. In klarer, fliessender Sprache werden vom gemässigt freihändlerischen Standpunkte aus die verschiedensten wirthschaftlichen Tagesfragen sachgemäss behandelt. Vielfach geschieht es in Form eines Referates über seither erschienene Schriften. Wer sich mit der bez. Literatur selbst beschäftigt, wird kaum Neues in der Schrift finden.

J. Baring-Erschof, Wirthschaftliches Lesebuch für Deutschlands Landwirthe. Berlin 1879. 126 SS.

Die Schrift ist für den ganz interessant, der sonst nicht Gelegenheit hatte, kennen zu lernen, was der deutsche Agrarier ist, was er will, und wie er seine Forderungen begründet. Sie enthält eine Reihe Artikel der deutschen landwirthschaftlichen Zeitung zusammengefasst, welche in der Mehrzahl bestimmt waren, unter den Landwirthen eine Agitation für Einführung der Agrarzölle (15 % auf Getreide, Wolle, Flachs, kurz auf alle ländlichen Erzeugnisse. S. 125) ins Leben zu rufen. Was dafür aus List u. Carey zu verwerthen war, ist einseitig herausgerissen und ad hoc sophistisch zugestutzt, wobei auf eine unglaubliche Bornirtheit der Leser gerechnet wird.

E. F. G. Kleinschrod, Zum Verständniss des Berliner Reichs-Eisenbahn-Projekts. Leipzig 1879. 39 SS.

Der Verf. hat aus Preussenhass jedes klare Urtheil über die von ihm behandelte Frage verloren. Der Ton der Schrift ist ein durchaus unangemessener.

B. Danckelmann, Kgl. Preuss. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Erster Theil. Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen. Berlin, Verlag von Julius Springer 1880. 8°. 324 S.

Wie man sich schon leicht bei einer flüchtigen Durchsicht des vorliegenden Werkes überzeugt, ist dasselbe als Frucht eines längeren und gründlichen Studiums zu betrachten. Von der richtigen Ansicht ausgehend, dass der Versuch, ein allgemeines Lehrbuch der Forstservitutenablösung zu schreiben, welches von dem positiven Rechte abstrahirt, ein verfehlter sei, stellt sich der Verfasser auf den Boden der ungemein reichhaltigen und in ihrer historischen Entwickelung sehr interessanten preussischen Agrargesetzgebung und zieht in entscheidenden Punkten Parallelen zwischen den Bestimmungen der letzteren und denjenigen anderer deutscher Staaten und Oesterreichs. Seine eigenen Anschauungen über die Frage der Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten

stützt er auf den Gedanken, dass Grundbelastung und Grundbefreiung Rechtsbildungen seien, welche jeweilig in den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen wurzelten, und dass hiernach beide eine relative, durch zeitliche und örtliche Verschiedenheiten bedingte Berechtigung haben könnten. Dieser Gedanke wird mit einer gesunden Logik durchgeführt und dabei der Standpunkt strenger Gerechtigkeit gegenüber den Ansprüchen von Berechtigten und Belasteten gewahrt.

Referent hat die Ausführungen des Verfassers mit hoher Befriedigung gelesen und darf dieselbe als werthvolle Beiträge zur Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Waldes und seiner Nutzungen bezeichnen. J. L.

Heinrich Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig (Brockhaus) 1880. 394 SS.

Der Verf. hat sich nicht, wie man nach dem Titel annehmen könnte, die Aufgabe gestellt, die Entwickelung der socialen Ideen, wie sie in eigenthümlicher Weise in Nordamerika zu Tage getreten sind, darzustellen, sondern die Geschichte der socialen und communistischen Experimente, wie sie auf Grund der aus Europa importirten Lehren dort in grosser Zahl ins Leben gerufen sind, wobei dann allerdings auch die bezügliche amerikanische Literatur eingehend Berücksichtigung findet. Er unterscheidet vier Epochen: die Owen'sche, die Fourier'sche, die spiritualistische und die internationale. — Die erste währt von 1824 bis 1842 und umfasste elf Versuche sein System zu realisiren, die sämmtlich das dritte Jahr nicht überdauerten, sondern an den allgemeinen menschlichen Schwächen zu Grunde gingen. — Ungleich kürzer war die zweite Epoche, obgleich sie eine weit grössere Zahl von Experimenten hervorrief und das Interesse und die Sympathie der Bevölkerung der Ver. Staaten in noch höherem Maasse anregte; es werden einige zwanzig ausführlich besprochen. Zur selben Zeit und noch vor den erwähnten spielen in Amerika die religiösen Communistengemeinden eine hervorragende Rolle, da ihre Dauer eine weit grössere. Doch sind sie meist von Ausländern begründet und haben meist nur Eingewanderte umfasst. Kinder amerikanischen Geistes sind dagegen die spiritualistischen Gemeinden, deshalb ist die Darstellung der Shakergemeinde, der Profectionistengemeinde zu Oneida von ganz besonderem Interesse. — Die letzte Epoche, die „internationale" hat im Sinne des Verf.'s noch keine Geschichte und wird seiner Ansicht nach in Amerika auch keine gewinnen, denn der amerikanische Geist ist in der Gegenwart ein „vollendet egoistischer", der der Association und der Allgewalt des Staates entschieden abgeneigt ist, der wohl einzelne Privatunternehmungen socialistischer Natur mit Interesse verfolgt, aber jedem allgemeinen, das Land umfassenden und von der Centralgewalt ausgehenden Experimente energisch entgegentritt, zumal wenn das Ziel nicht klar und präcis zu bestimmen ist, wie es bisher der Fall. —

Das Vorgelegte ist sehr interessant und lehrreich und wir sind dem Verf. dafür zu grossem Danke verpflichtet, wir fühlen uns daher nicht veranlasst an seinen mitunter sehr anfechtbaren Begriffsdefinitionen herumzumäkeln, sondern halten uns an das Ganze. — Der Verf. hat das entschiedene Streben in seiner Darstellung rein objectiv zu sein und stützt sich bei Beschreibung der noch bestehenden Gemeinden vielfach auf eigene Anschauung. Wir können ihm nur zustimmen, wenn er sagt, dass das beste Mittel gegen die socialistische Bewegung der neueren Zeit die Verbreitung der bisherigen Erfahrungen der bezüglichen Unternehmungen ist, woraus schlagend hervorgeht, dass der Socialismus ideale Menschen voraussetzt, wie sie auf der Welt nicht existiren. Nur religiöser Fanatismus, eine hervorragende, energische Persönlichkeit an der Spitze einer kleinen Gemeinde versprechen dem Experimente einige Dauer.

Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwickelung der Socialdemokratie, ihre Analyse und die Mittel zur Besserung der socialen Lage, von einem practischen Bürger. Berlin 1880. 227 SS.

Der Verf. steht mit einem Fuss im Agrarierthum mit dem andern im Staatssocialismus. — Die Schrift entbehrt jeder Wissenschaftlichkeit. Der Leser hat sich durch einen unerträglichen Wust von Phrasen hindurchzuarbeiten, ohne eine irgend neue Idee zu finden, wenn er sich schon etwas mit der betreffenden Literatur beschäftigt hat. —

Oswald Stein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirthschaftspolitik. Georg Frobeen u. C. 1. Halbband 1880. 176 SS.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht in einem populären Handbuch für das deutsche Volk die Wirthschaftspolitik Bismarck's theoretisch zu begründen. Wir behalten

uns vor auf den Inhalt eingehender zurückzukommen, wenn das Werk vollständig vorliegt. — Zur Charakteristik mögen für jetzt folgende Sätze dienen. In der Besprechung, welche die Verlagsbuchhandlung zu unserer Erleichterung die Güte hatte uns beizulegen, heisst es: „Für die Theoretiker der Hochschulen und deren Nachtreter in den Zeitungen ist das Buch jedenfalls ein schwerer Schlag, weil es die doktrinäre Nationalökonomie über den Haufen und die Götzen des Manchesterthums vom Altare der öffentlichen Meinung in den Staub wirft.“ Aehnliches vermuthet der Verf. selbst. Aus **Bluntschli's** Staatslexikon hat er nach eigener Angabe entnommen, dass auf dem deutschen Lehrstuhl die Freihandelsidee dominire. Zwar gesteht er zu, dass sich Freihandelslehre und Manchestertheorie nicht decken, aber doch wird gegen die „doktrinären Kathedermänner“ geeifert als ob sie alle die extremsten Manchestermänner wären. „Die Bemühungen einiger jüngerer Professoren, die Moral wieder in ihre Rechte einzusetzen, sind bisher nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden“, meint unser Autor, während wir bis dahin in dem Wahne gewesen waren, dass die preussische Regierung noch vor Kurzem sich vergebens bemüht hatte, eine Persönlichkeit der entschiedenen Freihandelsrichtung von einigem Rufe aufzutreiben, um einen vakanten Lehrstuhl zu besetzen, weil diese ausgestorben sind. — Der Verf. brüstet sich als Praktiker und sieht mit dem jetzt üblichen Hochmuthe auf die Theoretiker herab. Es hat allerdings den Anschein als ob sein praktischer Geist von Universitätsbildung unbeeinflusst geblieben ist. — Mit seltener Bescheidenheit sagt er im Vorwort: „Wir wollen die Entwickelung der ökonomischen Wissenschaft im Zusammenhange mit der gesammten Geistesrichtung erklären, die Irrthümer der verschiedenen Systeme widerlegen, auf die übrigen Zweige der Wissenschaft befruchtend wirken und einen Beitrag zur Bekämpfung der unwissenschaftlichen, unmoralischen und unpatriotischen Manchestertheorie liefern. Kurz, die vorliegende Schrift soll ein Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie, eine Kritik der ökonomischen Wissenschaft, eine Philosophie der Wirthschaft und Geschichte, ein Leitfaden der Wirthschaftspolitik für die Gebildeten der Nation und speziell für diejenigen unserer Landsleute sein, welche als Politiker, Beamte, Industrielle und Landwirthe an der Lösung der grossen Existenzfragen der Nation im eigenen wie im allgemeinen Interesse Theil nehmen.“ — Trotz dieser volltönenden Anpreisungen ist es klar, dass der Verf., als er den vorliegenden ersten, historischen Theil schrieb, mit seinen Studien noch nicht die neueste Zeit erreicht hatte, sonst hätte er wissen müssen, dass die deutsche nationalökonomische Literatur des letzten Decenniums fast nur der Aufgabe gewidmet ist, die manchesterliche Richtung zu bekämpfen, und dass dies bereits mit durchschlagendstem Erfolge geschehen ist. —

**Carlo F. Ferraris: Moneta e corso forzoso. Hoepli.** Milano, Napoli, Pisa, 1879.

Indem wir uns vorbehalten, diese Arbeit im Zusammenhange mit einigen andern, denselben Gegenstand berührenden neueren Schriften eingehender zu besprechen, beschränken wir uns vorläufig, dieselbe als eine werthvolle Arbeit der neueren italienischen Literatur zu begrüssen. **Ferraris** ist ein strenger Anhänger der induktiven Methode und sucht jeden Theil der Frage auf Basis eingehender statistischer Daten zu prüfen. Namentlich eingehend wird die Natur des Papiergeldes und die Frage der Metallwährung geprüft; die Resultate, zu welchen **Ferraris** gelangt, sind im Einklange mit denen der neueren deutschen Wissenschaft, mit welcher **Ferraris** sehr vertraut ist, wie dies die erschöpfende Benutzung deutscher Arbeiten zeigt. W.

## Statistik.

**Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom städtischen statistischen Bureau.** 4. Serie. 2. u. 3. Heft. Breslau 1879. Verlag von E. Morgenstern. S. 106—318.

Das uns hier vorliegende 2. u. 3. Heft der breslauer Statistik umfasst die Monatsberichte über Meteorologie, Preise, Bevölkerungswechsel und einzelne Verwaltungsergebnisse, sowie Quartals-Berichte über standesamtliche Thätigkeit, kirchliche Handlungen, Schiffsfrequenz und Resultate der Steuererhebung im Jahre 1878. Es bilden diese Berichte die Fortsetzung der für das Jahr 1877 in der 3. Serie dieser Veröffentlichungen auf S. 103 ff. enthaltene Mittheilungen (cf. diese Jahrbücher B. XXXI p. 290). In einzelnen Punkten weichen diese Berichte von denen des Vorjahres ab. Besonders ist zu erwähnen,

dass hier neu hinzugekommen sind die Resultate der Steuer- und Abgabenerhebungen, sowie ferner die Bestandsveränderungen der gewerbesteuerpflichtigen Personen, die wöchentlichen Baurapporte und die monatlichen Uebersichten über die subhastirten Grundstücke.

Im Anschluss und auf Grund dieser Monatsberichte (S. 107—154), wie auch der Quartalsberichte (S. 155—170) sind Jahresübersichten zusammengestellt, die gleichfalls hier mitgetheilt und mit den entsprechenden Ergebnissen der Vorjahre verglichen werden. Drei graphische Darstellungen sind der Publikation beigefügt. — E.

Alex. Spiess, Bevölkerungsstatistik für das Jahr 1878. Frankf. a. M. 1879.

Inhalt: Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung der Stadt Frankfurt im J. 1878. — Die Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im J. 1878. — Tabellarische Uebersichten der im J. 1878 in Fr. vorgek. Todesfälle. —

Bayerische Gewerbe-Statistik. II Th. Die Umtriebsmaschinen und die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe. XXXXI H. der Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. München 1879. 482 SS.

Die Angaben sind für jeden Regierungsbezirk besonders angegeben. Text ist den Tabellen nicht beigefügt.

Schweizerische Eisenbahn-Statistik für das Jahr 1877. Bd. V. Bern F. 88 SS.

Durch bundesräthliche Verordnung vom 1. Febr. 1875 sind sämmtliche Bahnverwaltungen der Schweiz verpflichtet, an die bez. Departements das zur Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistik erforderliche statist. Material nach bestimmten Formularien einzuliefern. Diese Formulare sind neuerdings wesentlich erweitert und verbessert, so dass dieser Band weit reicher als seine Vorgänger ist und ein interessantes Material übersichtlich bietet. Wir entnehmen demselben folgende Angaben: Die Betriebslänge aller Bahnen betrug 1877 2,528,480 Meter, welche ein Anlagekapital von 855,581,101 Frks. beansprucht haben. Die Bahnen wurden benutzt von 23,653,094 Reisenden. Davon fuhren 78,81 % 3. Kl., 19,81 % 1. Kl. — Der Gesammtertrag des Personenverkehrs war 24,208,309 Frk.

| | | |
|---|---|---|
| | der des Güterverkehrs | 29,830,578 „ |
| | aus anderen Quellen | 4,362,584 „ |
| | | 58,401,471 „ |
| Die Gesammtausgaben betrugen | . . . . . . . . . . . . | 34,751,472 „ |
| | Ueberschuss der Einnahmen | 33,649,999 „ |
| | per Bahnkilometer | 9,773 „ |

Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals war 3,08 %. Die Verzinsung der Anleihen belief sich auf 4,66 %, der Aktien auf 1,06 %. Es wurden auf den Bahnen getödtet 56, verletzt 74 Personen, 0,30 und 0,34 auf 1 Mill. Reisenden.

Th. Schrader, Das Verbrecherthum in Hamburg 1872—78. Hamburg. 39 SS.

Die kleine Schrift verdient nicht nur der Zahlenresultate wegen Beachtung, sondern auch wegen der Begründung der eingeschlagenen und bei solchen kriminalstatist. Untersuchungen überhaupt einzuschlagenden Methode. Der Verf. hält sich mit Recht allein an die ergangenen Urtheile, zählt jede Person, aber jede Person für jedes gegen sie ergangene Urtheil nur einmal, wie es in Sachsen geschieht und in Petersburg von Mayr vorgeschlagen wurde. — Der Verf. konstatirt, wie es nicht anders zu erwarten war, eine bedeutende Zunahme der Verbrechen in der von ihm untersuchten Zeit. Wir vermissen dabei eine Bemerkung, dass überall periodische Schwankungen in der Verbrecherzahl zu beobachten ist, und dass jedenfalls, Preussen analog, in Hamburg von der Mitte der sechziger Jahre bis 1872 eine ausserordentliche Verminderung der Verbrechen stattgefunden haben wird. Ob die jetzige Zunahme noch über die Zahlen Mitte der funfziger und Mitte der sechziger Jahre hinausgehen, muss dahingestellt bleiben.

* Antonio Gabaglio, Storia e Teoria generale della Statistica. Milano 1880. 595 SS.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's für 1878. H. III. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1878. 2. Lieferung. Ausdehnung

Bergbau's, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Brüderladen und Bergwerksabgaben. Wien 1879. 123 SS.

Die Beobachtungen der Meteorologischen Stationen in Elsass-Lothringen, so wie die Grundwasserstands- und Bodentemperatur-Beobachtungen des Lehrer-Seminars zu Strassburg während des Jahres 1878. — Statist. Mittheilungen XIII. Herausgeg. von dem statist. Büreau des kais. Minist. für Elsass-Lothringen. Strassburg 1879. 246 SS.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Jahre 1878. Mittheilungen des städt. statist. Bür.'s. Wien 1879. 183 SS.

Es ist zu beachten, dass die Angaben über die Todesart in Wien jetzt „auf Grund der ärztlichen Behandlungsscheine und Todtenbeschaubefunde ausgefüllt werden". Das Schriftchen schliesst sich der vorjährigen bez. Publikation sonst enge an. —

Die Reichsrathswahlen vom Jahre 1879 in Oesterreich. Auf Grund der amtlichen Daten statist.-vergleichend dargestellt von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Stuttgart 1880.

Eine sehr hübsche und interessante statistische Arbeit, die mit Hülfe mehrerer sauberer graphischer Darstellungen die Wahlverhältnisse des Reiches unter Vergleichung mit anderen Ländern übersichtlich vorführt.

Mittheilungen des statist. Bür.'s der Stadt München. IV. Bd. H. I. München 1880.

Inhalt: Die Münchener Volksschulen im J. 1877/78. — Bericht über Geburten und Sterbefälle im J. 1879. — Die städtischen Krankenhäuser im J. 1879. — Die städtische Sparkasse im J. 1878. — Malz-, Hopfen- und Bierverbrauch im J. 1878. — Hauptübersicht der Gewerbebetriebe im deutschen Reiche. — Die städtische Leihanstalt in München 1871—78. — Münchener Marktverkehr. — Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens 1871—78. — Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für 1878. —

Vincenz John, Dr. jur. Unsere nächste Volkszählung am 31. Dec. 1880. I. Geschichtsabriss und Grundfragen. 30 SS.

Die kleine Schrift bildet Nr. 54 der Sammlung gemeinnütziger Vorträge, welche der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag herausgiebt, der bereits in Oesterreich schon sehr segensreich gewirkt hat, denn die Sammlung enthält viele ganz vortreffliche populäre Arbeiten, die durchaus geeignet sind auch in das grössere Publikum zu dringen und dort über schwierigere Fragen aufzuklären. Die vorliegende treffliche Abhandlung sucht nun auf die Bedeutung der bevorstehenden Zählung aufmerksam zu machen und giebt dazu eine Darstellung der historischen Entwickelung der Volkszählungen überhaupt, dann besonders in Oesterreich, wobei der Verf. energisch für die Einführung der „Zählkarte" und „freiwilliger" Zähler, die bisher von dem Vorbereitungs-Komité der nächsten Volkszählung in Oesterreich abgelehnt waren, eintritt. Das nächste Heft soll das „Was" und „Warum" der Zählung bringen. — Es ist nicht zu leugnen, dass eine solche Arbeit auch für Deutschland sehr wünschenswerth wäre. —

Die landwirthschaftliche Benutzung der Moorländereien im Herzogthum Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. statist. Büreaus. Vechta 1879. 86 SS.

Eine ganz vortreffliche agrarstatistische Skizze, welche durch tabellarische Uebersichten und eine graphische Darstellung unterstützt wird. —

Die Kuhkassen des Herzogthums Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. stat. Büreaus. Vechta 1879. 18 SS.

Das Land besitzt bereits 88 dieser wichtigen Anstalten, von denen 7 bereits in den dreissiger Jahren gegründet waren. Zur Versicherung gelangten allerdings nur circa $\frac{2}{5}$ der vorhandenen Kühe, doch dürften doch nur wenige Länder solch günstiges Resultat aufzuweisen haben, vielleicht nur noch einzelne thüringer Staaten, und Bezirke Westphalens. Die Angabe des Versicherungsmodus in der Schrift ist sehr erwünscht. —

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

**Bulletin de statistique et de législation comparée.** Décembre 1879: Le budget de 1880. Dépenses. Recettes. — Loi relat. à l'impôt sur les voitures et les chevaux. — Les impôts et revenus indir. pendant les 11 prem. mois de 1879. — La récolte des vins et des cidres en 1879 et 1878. — Les propriétés de l'état en 1878. — Le commerce extér. de la Belgique en 1878. — Le tarif douanier de Belgique. —

**Revue générale d'administration.** (Publication du Ministère de l'intérieur.) Juillet à Décembre 1879. Juillet et Août: Les emprunts municipaux en France et en Anglet., par L. Puibaraud (article 1 et 2.) — Organisation administr. de nos possessions dans l'Inde. — De la suppression de la masse individuelle dans la comptabilité des corps de troupe, par Lambert. — De l'option des Alsaciens-Lorrains pour la nationalité franç. par Arnould. — De la classification des fonctions administrat., par Ch. Farcinet (partie 3 et 4): Sous-préfectures, Conseils de préfect.) — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — Septembre: De l'échange des actes de l'état civil entre nations par la voie diplomat., par E. Rouard de Card. — Les octrois en Italie. Projet de réforme, par Limperani. — Révocation des gardes particuliers. — Notice histor. sur la répartition de la contribution foncière en France. Jurisprudence. — Documents offic. — Chronique. — Octobre: L'enseignement agricole dans les écoles primair., par J. de Crisenoy. — Observations sur les dispositions financières du projet de loi relat., aux chemins de fer d'intérêt local, par J. Jacquier. — La nouvelle loi s. l'instruction prim. en Belgique, par L. Morgand. — Jurisprudence. — Chronique. — Novembre et Décembre: Rapport à M. le Ministre de l'intérieur sur les travaux des conseils généraux pendant l'année 1878—79, par J. de Crisenoy. — Les eaux et égouts de Paris (I. et IIe article), par A. Boulan. — Carte de la France dressée par le service vicinal, par Anthoine. — La liberté et l'éducation. L'instruction primaire aux États-Unis, par Guerlin de Guer. — Notice sur l'hôpital civil d'Oran, par Petit. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. —

**Journal des Économistes.** Décembre 1879: Le budget de 1880, par G. du Puynode. — La production des céréales et du bétail aux États-Unis., par L. K[illegible]rélis. — Modification à la proposition de loi sur la refonte des monnaies, présentée au Sénat (27 novbr. 1879), par J. Garnier. — Le 3e Congrès d'ouvriers français tenu à Marseille du 21 au 31 octobre 1879, par Charl. M. Limousin. — Michel Chevalier, Nécrologie par P. Leroy-Beaulieu. — Les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Italie, en Hollande, en France, par M. de Malarce. — Société d'économie polit. Réunion du 5 décembre 1879. — Comptes-rendus. — Chronique économique etc.

Janvier 1880: La morale rationnelle, par Courcelle-Seneuil. — Michel Chevalier, La vie et ses travaux, par G. de Molinari. — Les derniers serfs de France 2e partie: les serfs-électeurs, 1779—1789, par Ch. L. Chassin. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Développement du socialisme d'état, par P. Leroy-Beaulieu. — Situation des travaux publics, par C. de Freycinet. — Société d'économie polit. Réunion du 5 janvier 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique.

**Moniteur des assurances.** Nr. 136 de 15 janvier 1880: De la situation légale en France des sociétés étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Influence de la condition sociale et des professions sur la mortalité. — L'assurance mi-

litaire. — Assurances contre l'incendie: Des risques dangereux. De la combustion spontanée (1er article) par L. Bénard. — L'assurance en Autriche, par C. Tyggel. —

B. England.

British Trade Journal, the January 1880: The Iron Trade of 1879. — British Industries: (coca leaf, cocoanut cocoa). — Iron Buildings and Roofing (with woodcuts). — The state of Trade. correspondences from Birmingham, Bradford, Leeds, Glasgow, Manchester, Nottingham: Lace and Hosiery Trades, Wolverhampton. — Wages paid in France. —

C. Oesterreich.

Oesterr.-Ungar. Sparkassen-Zeitung. 1880. Nr. 1—3. Die Sparkassen des Königreichs Sachsen in den letzten 10 Jahren (in Nr. 1—3). — Die Grazer Tagespost über die steiermärk. Sparkassen. — Die Sparkassen Skandinaviens. — Die Sparkassen als Hypothekar-Creditanstalten, von G. Habermann. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. v. C. Röttger. Band XV, 1879: Die Flachskultur, der Flachshandel und die Flachsindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Skizzen über die Goldwäscherei in Sibirien. — Die Frauenfrage in Russland im Zeitalter Peters d. Grossen, von A. Brückner. — Die Wollproduktion, der Wollhandel und die Wollindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Histor.-ethnogr. Skizze des Gouvernements Baku, von N. v. Seidlitz. — Russland und England in Centralasien, von F. Martens. — Russische Sklaven in den Chanaten Centralasiens, von N. Wesselowskij. — Russlands Viehexport und Betheiligung am internat. Vieh- und Fleischhandel, von Fr. Matthäi. — Die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften in Russland. — Die Rinderpest in Russland 1877. — Zur Statistik des russischen Handels im I. Halbj. 1879. — Thätigkeit der Fabriken Warschau's 1878.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deuschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. Jahrg. 1880, Nr. 2: Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1877 u. 78. — Die Spezialetats des Reichshaushalts-Etats für 1879—80. (Fortsetz.) — Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens. — Die preussischen Sparkassen im Jahre 1878. —

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, hrsg. v. F. C. Glaser. Bd. VI (1880), Heft 1: Eine handelspolitische Rückschau beim Jahreswechsel. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 2. Dez. 1879. — Das 100-Millionste Kilogramm Roheisen aus dem Hochofen zu Gleiwitz, von Wedding. — Patentschutz und Musterschutz. Grenzgebiet zwischen beiden, wie es sich in der Praxis der deutschen Gerichte gestaltet hat, von H. W. Fabian. — etc. — Heft 2: Bergbaubesteuerung und Staatsaufsicht. — Zusammenstellung vergleich. Ergebnisse des französ. Staatseisenbahn-Betriebes während der Jahre 1878 u. 1877, veröffentl. von der General-Eisenbahn-Direktion im französ. Ministerium f. öffentl. Arbeiten. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. v. H. Thiel. 1879. Heft 6. Landwirthschaftlich landschaftliche Reminiscenzen aus einer Reise durch's Moskau'sche ... in die kaukas. Bäder und über Ialta in die Krim, von Ad. Kotschedoff. — Der Ackerbau in Argentina, von Heyland. — Förderung der Landwirthschaft durch öffentl. Aufwendungen in Preussen und in Schweden. Eine statist. Skizze von Alex. Müller. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. H. Thiel. 1880. Heft 1: Hermann v. Nathusius, Rückerinnerungen aus s. Leben, von W. v. Nathusius-Königsborn. — Zur Lupinenkrankheit der Schafe, von Krocker, Metzdorf u. Sorauer. — Zur Förderung der Kulturtechnik, von E. Perels. — Das Aufschiessen der Runkelrüben, von W. Rimpau. — etc.

**Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs**, hrsg. vom kais. statist. Amt. Jahrg. 1879. **Novemberheft**: Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs, bezw. Zollgebiets pro 1878—79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. November 1879. — Bierbrauerei u. Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiete 1878—79. — Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Januar—November 1879. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Jan.—Novbr. 1879. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb. sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Novbr. 1879.

**Preussische Jahrbücher**, **Band XLIV, Heft 6. (Dezember 1879.)** — Das Projekt einer Weltausstellung zu Berlin 1885, von K. Lüders. —

**Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen**, hrsg. von B. **Danckelmann**. **Jahrg. XII. 1880. Heft 1**: Bildung der Holzboden-Abtheilungen für die Zwecke der Forstabschätzung, von B. Danckelmann. — Forstl. Verhältnisse Elsass-Lothringens, von Solf. — Buprestis affinis Fab. (Ein neuer Eichenfeind), von Altum. — Der Normalhöhenpunkt für das Königr. Preussen, von A. Müttrich. — Ueber die von der königl. preuss. geolog. Landesanstalt hrsg. geolog. Aufnahmen des Flachlandes, von W. Schütze. — Forststatistische Nachrichten aus d. preuss. Reg.-Bez. Kassel, von Oberforstmeister Wagner.

**Zeitschrift des sächs. statist. Bureau's.** Jahrg. 1879. Heft 1 u. 2: Die Statistik der Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen, von V. Böhmert. — Ueber die Schwankungen der Sterblichkeit, von A. Geissler. — Statistik der Motoren im Königreich Sachsen, von A. v. Studnitz. — Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen, nach der amtl. Zählung von 1878, von V. Böhmert. — Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen von [illegible] —1877, von V. Böhmert. — Geschäftsbetrieb der sächs. Sparkassen 1878. — Umschau auf dem Gebiete der statist. und volkswirthsch. Literatur, von A. v. Studnitz. — Repertor. Rückblicke auf die wichtigsten Begebenheiten, welche die Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswohlfahrt des deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen berühren, auf das I. Halbjahr 1879.

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

# r Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525

von

**Dr. Ludwig Keller.**

Für die Vorgeschichte der grossen wirthschaftlichen Krisis, welche den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts Deutschland heimsuchte, lt es bis jetzt an eingehenderen statistischen Erhebungen er die Schwankungen, welche in den Preisen der Lebensmittel, der ewerbsprodukte und des Tagelohns sich damals vollzogen haben.

Allerdings ist es ja eine besonders schwierige Arbeit, zuverlässige atistische Ermittelungen für vergangene Jahrhunderte anzustellen. llein bei der Wichtigkeit, welche jedem etwa erzielten Ergebniss inewohnt, darf man die Mühe nicht scheuen, welche mit der Aufgabe erbunden ist; selbst kleine Resultate dürften für die Erkenntniss jeer Epoche eine festere Basis schaffen, als umfangreiche allgemeine Deduktionen sie geben könnten. Und wenn es auch richtig ist, dass der Mangel erschöpfender Detailnachweise die Gefahr des Irrthums nahe legt, so steht doch andererseits fest, dass es die Aufgabe einer gewissenhaften Forschung ist, auch bei geringerem Material wenigstens den Versuch einer Verwerthung zu wagen.

Einen solchen Versuch stellen die nachfolgenden Tabellen dar, welche wir für die Preise der wichtigsten nationalökonomischen Faktoren gesammelt haben. Sie umfassen die Jahre 1466—1525 und repräsentiren in ihrer Gesammtheit, so unbedeutend die einzelne Notiz scheinen mag, ein statistisches Material, welches nicht nur dem Nationalökonomen, sondern auch dem Historiker von Interesse sein dürfte.

Die Grundsätze, nach welchen bei dieser Zusammenstellung verfahren worden ist, lassen sich kurz zusammenfassen. Zunächst schien es unmöglich, sichere Resultate zu erzielen, wenn nicht eine feste

Beschränkung auf ein bestimmtes lokales Gebiet eingehalten wurde. Es traf sich glücklich, dass sich das Bisthum Münster als vorzügliches Untersuchungsobjekt herausstellte.

Die Materialien, welche uns für dieses Stift aus jenen Zeiten erhalten sind, bieten einen reichen Stoff dar. Das Königl. Staats-Archiv zu Münster bewahrt eine starke Serie von Amts-Rechnungen seit dem J. 1466, welche als vorzügliche Quellen bezeichnet werden müssen. Die Rentmeister der Aemter haben in sorgfältigen Aufzeichnungen ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben gebucht und es ist eine grosse Anzahl von Exemplaren in dem ehemaligen fürstlichen Landesarchiv gerettet worden. Diese Rechnungen [1]) eignen sich ganz vortrefflich zu Erhebungen, wie wir sie hier beabsichtigen; denn abgesehen von dem amtlichen Charakter und der dadurch erhöhten Glaubwürdigkeit ergänzen sich ihre Angaben auch gegenseitig auf das Vortrefflichste.

Auch darf mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass lokale Preisdifferenzen zwischen den genannten Aemtern entweder gar nicht vorhanden oder doch verschwindend klein gewesen sind. Denn die ländlichen Bezirke des ehemaligen Hochstifts Münster sind in ihren Erwerbsquellen und in ihrem Wohlstand im Ganzen sehr gleichartig; der Unterschied zwischen einer armen Bergbevölkerung und reichen Niederungen existirt nicht.

Aus diesem Material nun haben wir in erster Linie diejenigen Preisangaben ausgezogen, welche auf die vornehmsten Lebensbedürfnisse [2]), die Gewerbsprodukte und auf den Arbeitslohn

---

1) Es sind von uns für diese Untersuchung folgende Rechnungen benutzt worden:
1. Amt Wolbeck, Rechnungen aus den Jahren $14^{66}|_{67}$, $14^{71}|_{72}$, $14^{96}|_{97}$, $14^{97}|_{98}$, 1499|1500, $15^{02}|_{03}$, $15^{06}|_{07}$, $15^{22}|_{23}$.
2. Amt Sassenberg: $15^{06}|_{07}$, $15^{10}|_{11}$, $15^{12}|_{13}$ — $15^{25}|_{26}$.
3. Amt Rheine: $14^{66}|_{67}$, $14^{68}|_{69}$, $14^{70}|_{71}$, $14^{73}|_{74}$ — $14^{76}|_{77}$, $14^{78}|_{79}$, $14^{91}|_{92}$, 1497, 1498 — 1502, 1504, 1505, $15^{07}|_{08}$.
4. Amt Bevergern: $14^{75}|_{76}$, $14^{96}|_{97}$, 1497, 1499|1500, $15^{00}|_{01}$, $15^{01}|_{02}$, $15^{04}|_{05}$, $15^{05}|_{06}$, $15^{08}|_{09}$.
5. Amt Werne: $15^{23}|_{24}$.

Im Ganzen 51 Bände, welche meist ganzjährige, zum Theil aber auch halbjährige Rechnungs-Nachweise enthalten. Das Rechnungsjahr begann mit Michaelis oder mit Ostern. Die Rechnungen der übrigen Jahrgänge zwischen 1466 und 1525 sind leider verloren. Die hier verzeichneten beruhen im Staatsarchiv zu Münster Z. E. Repos. 31.

2) Die Preise von Spezereien und ähnlichen Luxusartikeln, welche sich in den Rechnungen gleichfalls häufig vorfinden, sind nicht berücksichtigt worden. Die Preisveränderungen der Gewürze, Kolonialwaaren u. s. w. sind bereits mehrfach bekannt geworden. So theilt schon Ranke, deutsche Geschichte II 5, 31 mit, dass in den Jahren 1516 bis 1523 die Preise zum Theil um 50 — 100 % gestiegen sind.

Bezug haben. Dabei ging unser Augenmerk dahin, eine grössere Anzahl von Fällen zu ermitteln, um dadurch zu sichereren Resultaten zu gelangen. Wir haben deshalb die Zahl der gekauften Einzelobjekte jedesmal in Klammern hinzugefügt.

Es wäre ein Leichtes gewesen, die Auszüge stark zu vermehren, wenn wir es uns nicht zur Pflicht gemacht hätten, nur Tabellen solcher Gegenstände zu geben, welche durch eine gleichbleibende oder fast gleichbleibende Grösse der Maass- bezw. Wertheinheiten die Möglichkeit eines Vergleichs darboten. So war es z. B. unmöglich, eine Uebersicht über die Preise des Heues oder der Kohlen zu geben, weil ersteres nach „Fudern", deren Grösse sehr schwankte, letzteres aber nach „Säcken" von ungleichster Dimension verkauft zu werden pflegte. Ebenso wenig konnten über die Preise von Messern, Schüsseln, Fässern, Weingläsern und sonstigen Industrieprodukten Tabellen gegeben werden, weil die Qualität niemals näher angegeben war und der Werth solcher Einzelobjekte sehr schwankend ist. Wo in ähnlichen Fällen der Versuch einer Vergleichung (wie bei den Preisen des Viehs) dennoch gemacht worden ist, ist die Qualität der Objekte jedesmal soweit als möglich ermittelt und mitaufgeführt worden.

Schliesslich müssen wir noch auf folgenden Punkt besonders aufmerksam machen [1]). Die bisherigen grösseren statistischen Untersuchungen über ältere Preisverhältnisse haben entweder, wie die von Mone (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins X ff.) Materialien-Sammlungen aus den verschiedensten Jahrhunderten ohne tabellarische Uebersichten oder aber, wie die sonst höchst verdienstvollen Arbeiten Johannes Falke's (Jahrbücher XIII, 364 ff.) eine Vergleichung der damaligen Preise mit den heutigen zum Endzweck gehabt. Wenn indessen, wie es scheint, die ersteren ihr Ziel nicht erreichten, so gehen die letzteren über das Erreichbare hinaus. Denn wir sind der Ansicht, dass es unausführbar ist, die Differenzen der Kaufkraft bestimmter Waaren für verschiedene Jahrhunderte genau zu ermitteln. Ein solcher Versuch hat zur Voraussetzung, dass es einen Werthmesser gebe, welcher für alle Zeiten Gültigkeit habe. Die Wissenschaft hat sich allerdings bemüht, einen solchen Messer zu finden, aber es scheint, dass das bisherige Resultat ein negatives gewesen ist. Man hat z. B. das vornehmste Lebensbedürfniss, das Getreide und speziell in Deutschland den Roggen als Werthmesser annehmen wollen,

1) Eine kleinere Arbeit (über Hessen) s. in diesen Jahrbüchern XIX, 146. Dieselbe ist nicht erschöpfend, macht aber mit Recht den Grundsatz geltend, dass der deutsche Forscher genöthigt ist, sich auf ein einzelnes Staatsgebiet zu beschränken.

so zwar dass man den 30jährigen Durchschnittspreis als Normalpreis ansetzte. Indem dies auch Falke thut, ermittelt er z. B., dass um 1470 ein Ochse etwa doppelt so billig war (nach den Kornpreisen gerechnet) als gegenwärtig. Allein man kann die so gewonnenen Resultate keineswegs als zuverlässig betrachten. Denn der Roggen ist heute mit nichten das vorherrschende Bedürfniss, nach welchem sich alle übrigen Werthe reguliren; er ist daraus durch andere Nahrungsmittel (z. B. die Kartoffel) verdrängt worden.

Indem man das Schwankende dieses Werthmaasses [1]) richtig erkannt hat, ist von anderer Seite der Tagelohn als solches aufgestellt worden [2]). Man hat gesagt, dass der niedrigste Satz des Tagelohns diejenigen drei Anforderungen, welche an einen zuverlässigen Werthmesser gestellt werden müssen (nämlich Konstanz des Preises den übrigen Werthen gegenüber, eine gewisse Gleichartigkeit des Begriffs und eine möglichste Allgemeinheit der Anwendung), ganz besonders in sich vereinige. Unter Tagelohn ist hier nicht derjenige Arbeitslohn gemeint, welcher für qualifizirte Leistungen gezahlt wird, sondern der Betrag einer Tages-Exigenz oder der Gesammtwerth der Lebensbedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnung, welche zur Ermöglichung der Existenz absolut nothwendig sind. Dieser Tagelohn, heisst es, schwanke nicht so wie die Kornpreise von Ernte zu Ernte, sondern höchstens von einer nationalökonomischen Periode zur andern. Obwohl in der letzteren Bemerkung etwas Richtiges liegt, so können wir doch auch den Tagelohn nicht als allgemeinen Werthmesser anerkennen. Die Voraussetzung, dass der niedrigste Tagelohn in allen Perioden die Summe der absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse darstelle, trifft nach unserer Auffassung keineswegs zu.

Wir haben daher darauf verzichtet, allgemeine Vergleichungen über die Preisdifferenzen verschiedener Epochen anzustellen.

Vielmehr ist es die Absicht der nachfolgenden Tabellen, die gegenseitige Relation der Werthobjekte in einem bestimmten Moment zur Anschauung zu bringen d. h. zu zeigen, dass im J. 1470 der Tagelöhner für seinen Verdienst sich p. Tag oder Woche so und so viel Scheffel Roggen, Pfund Fleisch u. s. w. und im J. 1520 so und

1) Die Qualität des Roggens schwankt nach sehr vielfachen Beziehungen, nach Bodenart, Klima u. s. w. Es ist deshalb sehr gut möglich, dass dasselbe Hohlmaass Roggen 1470 einen ganz anderen Nährwerth als im J. 1870 gehabt hat, ganz abgesehen davon, dass sich eine annähernd richtige Schätzung des Nährwerths nur nach dem Gewicht des Getreides abgeben lässt.

2) Grote, Münzstudien IV, 323 ff.

so viel Scheffel mehr oder weniger kaufen konnte. Dabei lassen wir die Frage vollständig offen, ob der Prozess, welcher sich in der Verschiebung der Preisrelation zeigt, als ein „Sinken des Geldwerths" oder als ein „Steigen der Waarenpreise" bezeichnet werden muss. Wir begnügen uns damit, die stattgehabte Veränderung einfach ziffermässig darzuthun.

## 1. Schlachtvieh und Fische.

Die ersten zehn Tabellen, welche wir nachstehend geben, veranschaulichen die Preisverhältnisse des Viehes, der Fische und des Geflügels, soweit sie sich aus den uns vorliegenden Quellen haben ermitteln lassen.

Die Geldwerthe sind hier wie in allen übrigen Tabellen entweder nach Goldgulden (Gg.), nach Schillingen (Schill.), oder nach Pfennigen (Pf.) angegeben. Der Werth des Goldguldens ward bestimmt durch die rheinischen Münzkonventionen vom 11. Okt. 1464, 19. Sept. 1477, 15. Nov. 1490 und durch die Reichs-Münzordnung vom 10. Nov. 1524. Nach den Anordnungen dieser Uebereinkünfte gingen auf die feine Mark resp. $86^{14}|_{19}$, $88^{40}|_{113}$, $92^{20}|_{37}$ und $97^{1}|_{11}$ Stück. Mithin wurde der Goldgulden im Laufe der Jahre immer leichter und sank nach unsern jetzigen Geldverhältnissen von etwa 6,70 Mark im J. 1464 auf etwa 6,00 Mark im Jahr 1524 [1]).

Die Schillinge wechselten in ihrem Schrot und Korn sehr häufig und mithin variirte auch die Summe, welche man gegen einen Goldgulden eintauschen konnte. Im J. 1470 gingen 15 Schill. 9 Pf. auf einen Goldgulden, im J. 1480 20 Sch. 3 Pf., im J. 1490 18 Sch., 1509 25 Sch., im J. 1512 29 bis 30 Sch., in den Jahren 1513 bis 1523 dagegen mit einiger Regelmässigkeit 18 Schill. — Angaben über den Münzfuss der Silbermünzen gehören zu den grössten Seltenheiten. Nur durch die Grösse und das Gewicht der noch erhaltenen Münzen lässt sich konstatiren, ob man Schillinge oder Theile eines Schillings vor sich habe. — Der Pfennig, die einzige Kupfermünze, welche geprägt wurde, betrug allezeit den 12. Theil eines Schillings. — Die Mark, nach welcher in den Quellen vielfach gerechnet wird, ist keine Münzeinheit, sondern nur eine Rechnungseinheit von 12 Schillingen.

---

1) Grote, Münzstudien I, 167.

Tab. 1. Ochsen[1]) (p. Stück).

| Jahr | Schlacht-Ochsen | Magere | Fette | Nicht näher zeichnete Oc |
|---|---|---|---|---|
| 1467 | $1\frac{1}{5}$ Gg. (5) | — | — | — |
| 1503 | — | — | — | $1\frac{9}{10}$ Gg. |
| 1514 | — | 3 Gg. (4) | — | — |
| 1521 | — | $3\frac{1}{2}$ „ (24) | — | — |
| 1522 | — | $3\frac{1}{2}$ „ (1) | — | 5 Gg. (1 |
| 1523 | — | $4\frac{1}{2}$ „ (6) | $5\frac{1}{2}$—6 Gg. (20) | 6 „ ( |
| 1524 | — | 4 „ (2) | 6 Gg. (1) | — |
| 1524 | $5\frac{1}{2}$ „ (10) | — | 6 „ (11) | — |
| 1525 | — | 6 „ (2) | — | — |

Tab. 2. Rinder (p. Stück).

| Jahr | Schlacht-Rind | Gewöhnl. Rind | Fettes Rind | „Kleines“ I |
|---|---|---|---|---|
| 1466 | 20 Schill. (1) | — | — | — |
| 1472 | 20 „ (10) | 14—15 Sch. (20) | — | — |
| 1497 | 20 „ (1) | 14 Schill. (1) | — | — |
| 1504 | 22 „ (1) | — | — | — |
| 1509 | 24 „ (1) | 18 „ (1) | — | — |
| 1513 | — | — | 41 Schill. (2) | — |
| 1524 | — | — | 60 „ (1) | 21 Schill. |
| 1526 | — | — | 44 „ (4) | — |

Tab. 3. Schweine (p. Stück)[2]).

| Jahr | Schlacht-Schweine | Fette Schweine | Magere Schweine | Ohne Ang |
|---|---|---|---|---|
| 1466 | 15 Schill. (1) | — | 5 Schill. (6) | — |
| 1475 | — | — | — | 12 Schill. |
| 1484 | — | — | — | 15 „ |
| 1506 | — | 24 Schill. (1) | — | — |
| 1509 | — | — | — | 8—22 Sch. |
| 1512 | — | — | — | 20 Schill. |
| 1514 | — | — | — | 16—19 Sch. |
| 1516 | 30 Schill. (1) | — | — | — |
| 1520 | — | — | 6 Schill. (4) | — |
| 1523 | — | — | 18 „ (1) | — |
| 1524 | — | — | 21 „ (60) | 20 Schill. |

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier wie in den folgenden Tabell Anzahl der verkauften Gegenstände, welche ermittelt worden ist.

2) Ueber die Preise des Specks s. unten.

Tab. 3a. Eber (p. Stück). (männliche Schweine).

| Jahr | Fett | | Mager | | Ohne Angabe | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1496 | — | | — | | 24 Schill. | (2) |
| 1499 | 24 Schill. | (1) | 18 Schill. | (1) | — | |
| 1503 | — | | 17½ „ | (2) | — | |
| 1506 | 36 „ | (1) | — | | — | |
| 1512 | — | | 27 „ | (2) | — | |
| 1516 | 36 „ | (3) | 27 „ | (2) | 30 Schill. | (2) |
| 1520 | — | | 39 „ | (1) | 36 „ | (2) |
| 1522 | 36 „ | (2) | — | | — | |
| 1523 | — | | 36 „ | (1) | — | |

Tab. 4. Schafe (p. Stück).

| Jahr | Ohne Angabe | | Fette | | Schlachtschafe | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | — | | — | | 5 Schill. | (4) |
| 1474 | — | | — | | 4½ „ | (2) |
| 1475 | — | | — | | 5 „ | (3) |
| 1504 | — | | — | | 5 „ | (1) |
| 1505 | — | | — | | 7 „ | (1) |
| 1521 | — | | 18 Schill. | (1) | — | |
| 1523 | 9 Schill. | (18) | — | | 10 „ | (58) |
| 1525 | — | | 18 „ | (1) | — | |

Tab. 5. Lämmer (p. Stück).

| | Ohne Angabe | | Fette | |
|---|---|---|---|---|
| 1474 | 1½ Schill. | (3) | 2 Schill. | (13) |
| 1475 | — | | 2 „ | (5) |
| 1502 | — | | 4½—5 Sch. | (5) |
| 1504 | 3¾ „ | (1) | 4 Schill. | (1) |
| 1506 | 3½ „ | (1) | — | |
| 1507 | — | | 5½ „ | (4) |

Tab. 6. Hämmel (p. Stück).

| | | |
|---|---|---|
| 1518 | 9 Schill. | (1) |
| 1523 | 10 „ | (16) |
| 1524 | 10 „ | (1) |

Tab. 7. Häringe (p. Stück).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | ½ Pf. | (100) |
| 1473 | 1 „ | (400) |
| 1475 | ¾ „ | (453) |
| 1497 | 1 „ | (1) |
| 1498 | 1 „ | (60) |
| 1504 | ½—1 „ | (200) |
| 1513 | 2 „ | (1) |
| 1520 | 1½ „ | (100) |
| 1522 | 2 „ | (400) |
| 1523 | 3 „ | (1172) |
| 1523 | 2 „ | (100) |

Tab. 8. Stockfische (p. Pfund).

| | | |
|---|---|---|
| 1491 | 9 Pf. | (20) |
| 1497 | 9 „ | (66) |
| 1504 | 9 „ | (16) |
| 1510 | 12 „ | (1) |
| 1513 | 15 „ | (1) |
| 1514 | 9 „ | (1) |
| 1523 | 10—11 „ | (101) |
| 1524 | 12 „ | (150) |

Tab. 8a. Schollen (p. Paar).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 4 Pf. | (1) |
| 1475 | 4 „ | (1) |
| 1504 | 4 „ | (50) |
| 1526 | 6 „ | (1) |

Tab. 9. Hühner (p. Stück).

| Jahr | Junge | Ausgewachsene |
|---|---|---|
| 1466 | — | 4 Pf. (20) |
| 1474 | 3 Pf. (71) | — |
| 1475 | 3 „ (12) | — |
| 1504 | 3½ „ (12) | 6 Pf. (4) |
| 1505 | 3¾—4⅕ Pf. (12) | — |

Tab. 10. Gänse (p. Stück)

| | | |
|---|---|---|
| 1518 | 12 Pf. | ( |
| 1521 | 12 „ | (6 |
| 1523 | 12 „ | (30 |
| 1525 | 18 „ | ( |

Indem wir uns erlauben, hieran einige erläuternde Bemerkung
zu knüpfen, bedauern wir zunächst, über die Preise des Rindvie
einstweilen nur die vorliegenden Notizen beibringen zu können. I
Ermittelungen über die Preise der Ochsen aus 1467 bis 1503 si
durchaus unzureichend; auch in den darauf folgenden Jahren mang
es an Mittheilungen und erst von 1514 bis 1525 finden sich e
Reihe von Notizen, welche deshalb von besonderem Werth sind, w
die Qualität des Thieres sich in den Quellen näher angegeben find
Wir ersehen daraus, dass der Preis eines mageren Ochsen von
bis auf 6 Goldgulden gestiegen ist. — Die Nachweise über die Ri
der sind insofern nicht ohne Interesse, als man bemerkt, wie in
Jahren 1466—72 14 bis 20 Schill., im J. 1524 21 bis 60 Schill.
zahlt wurden. Dabei heisst es ausdrücklich, dass der Preis
21 Schill. für ein kleines Rind gegeben worden sei.

Die Schweine bildeten für die Volkswirthschaft der Periode,
welcher wir reden, einen sehr einflussreichen Faktor; zumal in
Haushaltungen der geringen Leute waren dieselben ein wichtiger
standtheil. Um so nachtheiliger musste es werden, dass gerade
eine ungemeine Preiserhöhung Platz griff. Während sich im J. 1
Notirungen von 5—15 Schill. finden, beträgt schon im J. 1509
niedrigste Preis 8, der höchste 22 und im J. 1516 sogar 30 Sc
Der Preis der Eber stieg gleichzeitig von 18—24 Schill. um 1498
36—39 Schill. in den Jahren 1520—1522 [1]). — Eine fast noch g
sere Steigerung zeigt sich bei Schafen und Lämmern, wie die Tabe
ergeben. Für die Hämmel sind die ermittelten Notizen leider s
dürftig.

Bezüglich der Fische, welche in den Tabellen 7 und 8 berü
sichtigt sind, bemerkt bereits Joh. Falke (Jahrbücher XIII, 3
ganz richtig, dass dieselben in jeder Gestalt unter den Nahrungsı

1) Unabhängig hiervon habe ich gefunden, dass im J. 1466 ein Pfund Speck
6 Pf., im J. 1504 mit 9 bis 9⅔ Pf. und im J. 1505 sogar mit 10 Pf. bezahlt wurd
eine vortreffliche Bestätigung für die Richtigkeit unserer obigen Notizen.

der damaligen Zeit (wegen der zahlreichen Fasttage) eine viel sere Bedeutung hatten als gegenwärtig. Um so beachtenswerther lie Preissteigerung, welche für Häringe fast 100 %, für Schollen n 50 % und für Stockfische gegen 20 % beträgt. Die ermittel- Angaben reichen aus, um dies Resultat als ein zuverlässiges be- nen zu können. — Dagegen möchten wir uns über das Geflügel sicheres Urtheil nicht erlauben, wenn auch die Steigerungstendenz den gegebenen Notizen klar erhellt [1]).

## . Getreide, Hülsenfrüchte und sonstige landwirthschaftliche Produkte.

Die einundzwanzig Tabellen, welche wir über die Produkte der dwirthschaft unter Nr. 11—31 geben, sind nicht für alle darin ücksichtigten Gegenstände als vollständige und erschöpfende Mate- len-Sammlungen zu betrachten. Indessen sind auch diejenigen An- en vielleicht ein beachtenswerther Beitrag zur Statistik, welche als einzelte Notizen bezeichnet werden müssen. Wer die Schwierig- ten kennt, welche sich solchen Untersuchungen entgegenstellen, wird wiss auch für kleine Gaben dankbar sein.

Tab. 11. Roggen (p. Scheffel).

| Jahr | Höchster Preis | Niedrigster Preis |
|---|---|---|
| 1466 | 1 Schill. (12) | — |
| 1475 | $1\frac{1}{4}$ „ (144) | $1\frac{1}{8}$ Schill. (180) |
| 1496 | $1\frac{1}{2}$ „ (12) | — |
| 1502 | $2\frac{3}{4}$ „ (240) | 2 „ (216) |
| 1509 | 3 „ (12) | — |
| 1511 | $4\frac{1}{4}$ „ (20) | 4 „ (36) |
| 1513 | $2\frac{1}{2}$ „ (12) | $1\frac{5}{8}$ „ (10) |
| 1515 | 3 „ (36) | — |
| 1521 | $3\frac{1}{3}$ „ (72) | — |
| 1522 | 7 „ (26) | 6 „ (48) |

Tab. 12. Weizen (p. Scheffel).

| Jahr | Höchster Preis | Niedrigster Preis | Einziger ermittelter Preis |
|---|---|---|---|
| 1484 | $2\frac{1}{2}$ Schill. (67) | $2\frac{1}{6}$ Schill. (12) | — |
| 1509 | $2\frac{1}{2}$ „ (39) | $2\frac{5}{12}$ „ (2) | — |
| 1512 | 3 „ (20) | 2 „ (65) | — |
| 1514 | — | — | $2\frac{1}{2}$ Schill. (8) |
| 1521 | $4\frac{1}{2}$ „ (21) | $4\frac{3}{4}$ „ (2) | — |
| 1522 | 7 „ (27) | $4\frac{1}{3}$ „ (7) | — |
| 1523 | — | — | 4 „ (1) |

[1]) Es sei hier noch hinzugefügt, dass im J. 1523 der Preis der Enten zwischen 6 8 Pf. schwankte.

Tab. 13. Gerste (p. Scheffel).

| Jahr | Höchster Preis | | Niedrigster Preis | |
|---|---|---|---|---|
| 1484 | 16⅓ Pf. | (73) | 16⅓ Pf. | (19) |
| 1502 | 24 „ | (60) | — | |
| 1509 | 28 „ | (208) | 27 „ | (23) |
| 1511 | 36 „ | (1) | — | |
| 1512 | 25 „ | (51) | — | |
| 1513 | 24 „ | (2) | — | |
| 1514 | 36 „ | (2) | 24 „ | (209) |
| 1515 | 24 „ | (1) | — | |
| 1517 | 26 „ | (12) | — | |
| 1519 | 36 „ | (12) | 26 „ | (200) |
| 1520 | 36 „ | (12) | — | |
| 1521 | 36 „ | (72) | — | |
| 1522 | 63 „ | (24) | 60 „ | (12) |
| 1523 | 36 „ | (12) | — | |

Tab. 14. Hafer (p. Scheffel).

| Jahr | Höchster Preis | | Niedrigster Preis | | Einziger ermittelter Preis | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | 12 Pf. | (600) | 7 Pf. | (12) | — | |
| 1472 | 13 „ | (20) | 12 „ | (4) | — | |
| 1473 | 13 „ | (1) | 12 [1] | (300) | — | |
| 1474 | — | | — | | 9 Pf. | (1) |
| 1475 | 13 „ | (1) | — | | — | |
| 1491 | — | | — | | 9 „ | (1) |
| 1496 | 12 „ | (21) | 9 „ | (178) | — | |
| 1500 | 12 „ | (1450) | 9 „ | (288) | — | |
| 1502 | 15 „ | (4) | — | | — | |
| 1506 | 12 „ | (60) | 10 „ | (333) | — | |
| 1509 | 14 „ | (18) | 11⅔—13½ | (60) | — | |
| 1514 | 15 „ | (12) | 10½—11 | (150) | — | |
| 1519 | — | | — | | 12 „ | 20) |
| 1521 | — | | — | | 15 „ | (12) |
| 1522 | 36 „ | (30) | — | | — | |
| 1523 | — | | — | | 15 „ | (2400) |
| 1526 | — | | — | | 18 „ | (1) |

Tab. 15. Malz (p. Scheffel).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 13 Pf. | (12) |
| 1470 | 14 „ | (1) |
| 1474 | 18 „ | (176) |
| 1475 | 18 „ | (12) |
| 1506 | 24 „ | (18) |
| 1516 | 24 „ | (12) |

Tab. 17. Bohnen (p. Scheffel).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 20 Pf. | (5) |
| 1475 | 18 „ | (3) |
| 1509 | 30 „ | (6) |
| 1523 | 39 „ | (1) |

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass der Hafer im J. 1473 theuer g sen sei.

**Tab. 16.** W e i s s e  E r b s e n (p. Scheffel).

| Jahr | Höchster Preis | | Niedrigster Preis | | Einziger ermittelter Preis | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | 30 Pf. | (1) | 23 Pf. | (1) | — | |
| 1484 | — | | — | | 28 Pf. | (8) |
| 1497 | — | | — | | 36 „ | (12) |
| 1500 | — | | — | | 48 „ | (10) |
| 1503 | 48 „ | (6) | 36 „ | (1) | — | |
| 1506 | — | | — | | 36 „ | (15) |
| 1509 | — | | — | | 30 „ | (8) |
| 1519 | — | | — | | 72 „ | (12) |
| 1522 | — | | — | | 108 „ | (3) |
| 1523 | — | | — | | 48 „ | (1) |

**Tab. 18.** B u t t e r (p. Pfund).

| Jahr | Höchster Preis | Niedrigster Preis | |
|---|---|---|---|
| 1466 | 5 Pf. | 4 Pf. | (120) |
| 1472 | 5 „ | — | (27) |
| 1475 | 6 „ | 5 Pf. | (65) |
| 1478 | 6 „ | — | (15) |
| 1480 | 6 „ | — | (1) |
| 1494 | 5 „ | — | (2) |
| 1497 | 6 „ | — | (31) |
| 1504 | 12 „ | 9 Pf. | (104) |
| 1505 | 9 „ | — | (60) |
| 1506 | 8 „ | — | (21) |
| 1508 | 7 „ | — | (1) |
| 1510 | 10 „ | — | (3) |
| 1513 | 13 „ | 6 Pf. | (2) |
| 1515 | 11 „ | 8 „ | (2) |
| 1523 | 7 „ | 6 „ | (22) |
| 1524 | 9 „ | — | (1005) |
| 1525 | 8 „ | 7 Pf. | (44) |
| 1526 | 10 „ | — | (250) |

**Tab. 19.** K ä s e (p. Pfund).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 2 Pf. | (29) |
| 1473 | 2 „ | (180) |
| 1506 | 3 „ | (20) |
| 1523 | 3 „ | (110) |
| 1526 | 4 „ | (1) |

**Tab. 20.** E i e r (p. Stück).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | $\frac{2}{5}$ Pf. | (5) |
| 1473 | $\frac{1}{4}$ „ | (200) |
| 1499 | $\frac{1}{3}$ „ | (300) |
| 1502 | $\frac{3}{5}$ „ | (173) |
| 1506 | $\frac{1}{2}$ „ | (400) |

**Tab. 21.** H o n i g (p. Quart).

| | | |
|---|---|---|
| 1499 | 18—24 Pf. | (30) |
| 1502 | 18 „ | (53) |
| 1506 | 24 „ | (2) |
| 1507 | 18 „ | (54) |
| 1523 | 36 „ | (14) |

**Tab. 22.** W a c h s (p. Pfund).

| | | |
|---|---|---|
| 1514 | 36 Pf. | (1) |
| 1522 | 48 „ | (6) |
| 1526 | 48 „ | (1) |

**Tab. 24.** M i l c h (p. Quart).

| | | |
|---|---|---|
| 1504 | $1\frac{5}{12}$—2 Pf. | (13) |
| 1523 | 3 „ | (140) |

**Tab. 25.** O e l (p. Quart).

| Jahr | Rüböl | | Baumöl | | Ohne nähere Angabe | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | — | | — | | 15 Pf. | (1) |
| 1504 | — | | — | | 30 „ | (3) |
| 1522 | — | | 16 Pf. | (25) | — | |
| 1523 | 36 Pf. | (180) | — | | — | |

Tab. 26. Rübsamen (p. Scheffel).

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 3 Schill. | (24) |
| 1478 | " | (1)[1] |
| 1491 | $2^{3}$ " | (4) |
| 1496 | $2\frac{1}{2}$ " | (51) |
| 1506 | 6 " | (2) |

Tab. 27. Essig (p. Quart).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 3 Pf. | (7) |
| 1506 | 3 " | (4) |

Tab. 28. Talg (p. Cluwed).

| | | |
|---|---|---|
| 1470 | 9 Schill. | (1) |
| 1473 | 9 " | (3) |
| 1475 | 8 " | (3) |
| 1523 | 12 " | (27) |

Tab. 29. Theer (p. Pfund).

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 3 Pf. | (6) |
| 1475 | 3 " | (11) |

Was die vorstehenden Tabellen im Einzelnen anbetrifft, so fliessen für Roggen und Weizen die Quellen in den Amtsrechnungen nicht so reichlich als es wünschenswerth wäre und als man erwarten sollte. Die Tabellen 11 und 12 enthalten (ausser den Angaben der Amtsrechnungen) auch einige Notizen, welche den Rechnungen der Domkapitelsbörse aus den betr. Jahren entnommen sind und obwohl sie auf diese Weise einige nicht uninteressante Daten geben, so bleibt die Vervollständigung doch vorbehalten. — Wenn man nun den Unterschied der Roggenpreise von 1466 und 1522 betrachtet, so darf man nicht übersehen, dass in demselben die Wirkung einer schlechten Ernte von 1522 steckt; allein es ist doch beachtenswerth, dass trotz zufälliger Schwankungen sowohl beim Roggen wie beim Weizen ein konstantes Steigen bemerkbar ist.

Für Gerste und Hafer (Tab. 13 und 14) finden sich reichlichere Mittheilungen als über die erstgenannten Getreidearten. Es scheint, als ob in den ländlichen Distrikten des Münsterlandes die geringeren Sorten damals noch einen grossen Theil des Ackerbaus beherrscht hätten. Um so einflussreicher mussten die Schwankungen für die weiteren Bevölkerungsschichten werden. Wenn man nun in Tab. 13 die höchsten und niedrigsten Preisnotirungen der Jahre 1522 (63 Pf.) und 1484 ($16^1/_2$ Pf.) weglässt, so erkennt man, dass der Preis zwischen 1502 und 1521 zwischen 24 und 36 Pf. (pr. Scheffel) schwankt und zwar zeigt sich im Fortschritt der Jahre deutlich die steigende Tendenz. Die Tab. 14 gestattet zwar dieselbe Beobachtung, doch ist eine grössere Konstanz des Preises wahrnehmbar. — Der Preis des Scheffels Malz steigt zwischen 1466 und 1516 von 13 auf 24 Pf. (Tab. 15). —

1) Dabei wird in der betr. Rechnung ausdrücklich bemerkt, dass der Rübsamen im J. 1478 theuer gewesen sei.

Die *Hülsenfrüchte*, welche in den Tab. 16 und 17 berücksichtigt werden, fielen in damaliger Zeit für die Haushaltungen bedeutend mehr ins Gewicht als gegenwärtig. Die Vertheuerung, welche sie erfuhren, war gleichfalls eine sehr grosse. Selbst wenn man die Jahre 1503, 1519 und 1522 als Theuerungsjahre ansetzt, so bleibt eine Steigerung bei den Erbsen von 23—30 Pf. (pr. Scheffel) in 1466 auf 36 bis 48 Pf. in 1506—1523 und bei den Bohnen von 20 auf 30 Pf. zwischen 1466 und 1509 bestehen. Sehr interessant sind die Preisverhältnisse der *landwirthschaftlichen Nebenprodukte*. Es liess sich erwarten, dass mit dem Emporschnellen der Viehpreise auch die Preise von Butter, Käse und Milch steigen würden. Die Tabellen 18, 19 und 24 bestätigen diese Annahme auf das Vollständigste. Für die Preise der Butter fliessen die Quellen so reichlich, dass man mit Sicherheit behaupten darf, es habe sich in etwa 40 Jahren eine Steigerung von 75 bis 100 % vollzogen. Etwas Aehnliches gilt vom Käse und von der Milch.

In Bezug auf Heu, über welches sich zahlreiche Preisangaben finden, haben wir, wie oben bemerkt, keine Tabelle zusammengestellt, weil die Preise nach Fudern angegeben sind, wobei grosse und kleine Fuder ausdrücklich unterschieden werden. Die Mehrzahl der Fuder wird notirt mit 17—18 Schilling. Doch sinkt der Preis bis auf 9 Schill. für ein „kleines" Fuder und steigt bis auf 24 Schill. — Aehnliches wie vom Heu gilt vom *Stroh*. Der Preis des Streustrohs schwankt von 1514—1523 zwischen $7^1/_2$ und 18 Schill. pr. Fuder.

Die *Gemüse* werden meistens nach der Stückzahl verkauft, z. B. Wurzeln, Kohlköpfe u. s. w. Die Angaben, welche ich gefunden habe, reichen nicht aus, um eine Uebersicht zu ermöglichen. Im J. 1516 kosten 200 Kohlköpfe 8 Schill.; im J. 1520 dagegen 11 Schilling. — 100 Stück Wurzeln kosten 1520 3 Schill. — Ein Scheffel *Rüben* kostet 1496 9 Pf.

Der *Hanf* wird zum Theil nach Pfunden, zum Theil nach sog. „Wichten" verkauft. Im J. 1511 kostet das Pfund 5 Pf., im J. 1519 das Wicht 3 Schill. 3 Pf., im J. 1521 4 Schill., 1524 3 Schill. und 1525 $3^1/_2$ Schill. Das Verhältniss des Pfunds zum Wicht vermag ich nicht anzugeben.

Ueber die Preise des *Holzes* habe ich nur Weniges ermitteln können. Im J. 1497 zahlte man für 20 Pfähle, welche zur Herstellung eines Zauns verwendet wurden 10 Pfennig; im J. 1500 kostete ein Wagen voll Fichten 2 Goldgulden; in 1513 400 Tannenbretter 3 Mark, dagegen im J. 1517 58 Tannenbretter nur $3^3/_4$ Mark. Im

J. 1520 wurde für eine „kleine Fichte", welche 2 Säger in 2 T
zu Fackelstäben schnitten 3 Schilling bezahlt. Das Fuder troc
Brennholz kostete 1523 6 Schill. 6 Pf., während im J. 1497 das I
auf 3 Schill. zu stehen kam. In demselben Jahr wird der Preis
Fuders „Zaunholz" auf 4 Schill. angegeben.

Die Angaben über Bier und Wein erfolgen in den Amts
nungen meist nach Tonnen, deren Grösse variirt und ohne n
Angabe der Qualität. Desshalb ist es schwer, den wirklichen
genau festzustellen. Einige wenige Angaben, welche sich durcl
taillirung auszeichnen, mögen hier folgen:

Tab. 30. Bier (pr. Quart).

| Jahr | Gewöhnliches | Warburger | Paderborner |
|---|---|---|---|
| 1499 | 2 Pf. | 4 Pf. | 3 Pf. |
| 1506 | 2 „ (66) | — | — |
| 1526 | — | — | 4 Pf. (10) |

Tab. 31. Wein (pr. Quart).

| Jahr | Höchster Preis | Niedrigster | Einziger ermittelter Preis |
|---|---|---|---|
| 1466 | 16 Pf. (6) | 14 Pf. (6) | — |
| 1478 | — | — | 15 Pf. (8) |
| 1499 | 15 Pf. (136) | 14 Pf. (34) | — |
| 1513 | 36 „ (1) | 15 „ (1) | — |
| 1514 | — | — | 18 Pf. (2) |
| 1517 | 24 Pf. (1) | 15 Pf. (1) | — |
| 1520 | 18 „ (1) | 16 „ (1) | — |
| 1524 | 19 „ (1) | 18 „ (1) | — |
| 1525 | — | — | 18 Pf. (1) |

Besser sind wir unterrichtet über den Preis eines andern u
behrlichen Bedürfnisses, des Salzes. Die nachfolgenden Ziffern
gen darüber Auskunft geben.

Tab. 31a. Salz (pr. Scheffel).

| Jahr | Preis |
|---|---|
| 1466 | 16 Pf. (1) |
| 1473 | 15 „ (72) |
| 1475 | 20—22 „ (138)[1] |
| 1491 | 16 „ (6) |
| 1506 | 48 „ (2) |
| 1509 | 26 „ (24) |
| 1514 | 26 „ (12) |

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass das Salz im J. 1475 theuer gewe

Aus dieser Uebersicht geht mit Evidenz hervor, dass dieser Artikel der steigenden Tendenz aller Lebensbedürfnisse folgte.

## 3. Erzeugnisse des Gewerbfleisses.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man behauptet, dass diejenige Industrie, welche in damaliger Zeit die relativ bedeutendste war und die meisten Menschen beschäftigte, das Tuchmacher-Gewerbe mit seinen Nebenzweigen gewesen ist [1]). Es trifft sich daher glücklich, dass gerade hierfür zahlreiche Notizen sich erhalten haben, welche ein deutliches Bild über die Preisbewegung liefern. Die nachfolgenden Tabellen sind bestimmt, dieselbe zur Anschauung zu bringen.

**Tab. 32.**

Weseler Breites Tuch (pr. Elle und Pf.).

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 84 Pf. | (2) |
| 1474 | 84 „ | (4) |
| 1475 | 84 „ | (2) |
| 1496 | 84 „ | (1) |
| 1497 | 78 „ | (5) |
| 1502 | 72 „ | (19) |
| 1507 | 72 „ | (4) |

**Tab. 33.**

Weseler Schmales Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1468 | 54 Pf. | (4) |
| 1470 | 54 „ | (4) |
| 1472 | 54 „ | (4) |
| 1473 | 54 „ | (6) |
| 1474 | 54 „ | (8) |
| 1496 | 60 „ | (10) |

**Tab. 34.**

Dortmunder Weisses Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 48 Pf. | (1) |
| 1475 | 42 „ | (1) |
| 1505 | 39 „ | (3) |

**Tab. 35.**

Gochsches Weisses Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 36 Pf. | (1) |
| 1475 | 36 „ | (5) |
| 1496 | 36 „ | (2) |
| 1497 | 36 „ | (6) |
| 1502 | 36 „ | (1) |
| 1505 | 36 „ | (1) |
| 1506 | 36 „ | (2) |
| 1518 | 36 „ | (1) |
| 1519 | 36 „ | (1) |
| 1521 | 36 „ | (1) |
| 1522 | 36 „ | (1) |

**Tab. 36.**

Osnabrücker Graues Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1496 | 30 Pf. | (4) |
| 1499 | 27 „ | (4) |
| 1504 | 36 „ | (16) |
| 1505 | 33 „ | (4) |

**Tab. 37.**

Attendorner Graues Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 39 Pf. | (4) |
| 1475 | 39 „ | (4) |
| 1496 | 42 „ | (8) |

1) Für die grösseren Städte des nordwestlichen Deutschlands kann dies als ausgemacht gelten. Ausser der Weberei und Gewandmacherei gehört auch die Verfertigung von Leinwand hierher. Aus einer erhaltenen Accis-Rolle der Stadt Osnabrück aus dem Ende des 15. Jahrh. erhellt, dass der vornehmste Gegenstand der Besteuerung Tücher waren und zwar neben den Westphälischen in erster Linie Holländische und Englische. Daneben spielen nur die Nahrungsmittel oder Rohprodukte, namentlich Wolle und Metalle eine gewisse Rolle; s. Wiegand, Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde I, Heft 4, S. 16.

**Tab. 38.**

„Saertuch“

| | | |
|---|---|---|
| 1473 | 24 Pf. | (4) |
| 1474 | 24 „ | (4) |
| 1491 | 24 „ | (4) |
| 1496 | 21 „ | (4) |
| 1497 | 21 „ | (9) |
| 1500 | 24 „ | (5) |
| 1502 | 36 „ | (3) |
| 1505 | 36 „ | (3) |
| 1506 | 28 „ | (3) |
| 1507 | 36 „ | (11) |

**Tab. 42.**

Ordinäres Englisches Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1472 | 180 Pf. | (4) |
| 1523 | 180 „ | (1) |

**Tab. 39.**

„Borsies“[1]

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 9 Pf. | (10) |
| 1468 | 9 „ | (1) |
| 1470 | 9 „ | (10) |
| 1473 | 9 „ | (8) |
| 1475 | 9 „ | (7) |
| 1496 | 10 „ | (9) |
| 1497 | 12 „ | (6) |
| 1500 | 12 „ | (3) |
| 1502 | 12 „ | (3) |
| 1505 | 12 „ | (4) |
| 1507 | 12 „ | (3) |

**Tab. 43.**

Leidener rothes Tuch

| | | |
|---|---|---|
| 1497 | 137 Pf. | (5) |
| 1505 | 156 „ | (5) |
| 1506 | 168 „ | (4) |
| 1507 | 144 „ | (5) |

**Tab. 40.**

Englisches rothes Gewand

| | |
|---|---|
| 1491 | 216 Pf. |
| 1496 | 216 „ |
| 1502 | 216 „ |
| 1503 | 204 „ |
| 1520 | 204 „ |
| 1522 | 204 „ |
| 1526 | 204 „ |

**Tab. 41.**

Zütphensches rothes Tuch

| | |
|---|---|
| 1499 | 108 Pf. |
| 1500 | 108 „ |
| 1502 | 108 „ |
| 1504 | 108 „ |
| 1505 | 120 „ |
| 1506 | 144 „ |
| 1507 | 120 „ |
| 1523 | 108 „ |

**Tab. 44 u. 45.** Leinen (pr. Elle).

| Jahr | Für Tischzeug | Für Bettzeug und Kleider-Futter | Für Küchenzeug | Graues Sackleinen | Ohne Ang |
|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | — | 9 Pf. (8) | 12 Pf. (1) | 8 Pf. (8) | — |
| 1472 | — | 9 „ (49) | — | — | — |
| 1474 | 18 Pf.[2]) (12) | 9—12 „ (10) | — | — | — |
| 1475 | — | 12 „ (37) | — | — | — |
| 1497 | — | — | — | — | 14 Pf. |
| 1498 | 16 Pf.[3]) (40) | — | — | — | — |
| 1503 | — | — | — | — | 15 Pf. |
| 1507 | — | — | — | — | 15 „ |
| 1514 | — | — | — | 8 Pf. (30) | — |
| 1521 | — | 10 Pf. (120) | — | — | — |
| 1522 | — | — | — | — | 16 Pf. |
| 1523 | — | — | 16 Pf. (24) | — | 18 „ |

Was nun zunächst die Tafeln 32—37 angeht, so repräsen dieselben die Preise der einheimischen Tuche mittlerer Q lität. Die Stoffe wurden durchweg zur Bekleidung des Amts-P nals, des Rentmeisters, Vogtes, Schreibers u. s. w. verwandt und

1) Ich habe die Qualität dieses Stoffes nicht feststellen können, doch scheint ob wir es nicht mit einem Wollen- sondern mit einem Leinenstoff zu thun hätte unten.)

2) Als „Tafellaken“ für den Bischof bezeichnet.

3) Als „Tafellaken“ für einen Festsaal in Münster bezeichnet.

…eseler, Dortmunder, Osnabrücker, Attendorner Zeuge als Röcke, …n, Wämser u. s. w., die Gochschen weissen Tuche aber als Un-…tter unter letztere. Neben diesen kommen auch Essener, Dins-…ler u. a. Tuche in gleicher Qualität zu resp. 60 und 48 Pf. p. …vor, während die Kölner Tuche schwerer und theurer sind und …Kölner Doppeltuch (zu Mänteln) im J. 1497 mit 120 Pf. p. Elle …hlt werden. Leider fliessen die Angaben über die letztgenannten …en nicht reichlich genug, um die Preisveränderungen übersehen …können.

Indessen genügen die in den Tabellen gegebenen Notizen, um die …tsache festzustellen, dass diese Mittel-Qualität der Tuche sich zum …l im Sinken, zum Theil wenigstens nicht im Steigen befand. So … bei dem Weseler breiten Tuch seit 1497 (nachdem der Preis seit …Jahren sich auf 84 Pf. gehalten hatte) ein starker Preisabschlag … Für das Weseler schmale Tuch fehlen leider seit 1497 die An-…en. Das Dortmunder weisse Tuch sinkt zwischen 1473 und 1505 … 48 auf 39 Pf.! Das Osnabrücker Graue macht zwar ebenso wie … Attendorner eine kleine Erhöhung durch, allein dieselbe ist rela-…eine sehr geringe. Das Gochsche weisse Tuch, welches eine starke …rwendung fand, vermag in 49 Jahren trotz der Veränderung der …duktionsverhältnisse keine Erhöhung durchzusetzen.

Wenn man nach den Ursachen fragt, welche diese Veränderungen …rbeigeführt haben, so lässt sich das Sinken der besseren Tuche — …er das Steigen anderer Sorten werden wir unten zu handeln ha-…n — dadurch erklären, dass die Concurrenz der flandrischen und …glischen Waaren das deutsche Gewerbe in jener Zeit ungemein …ückte. Es ist bezeichnend, dass gerade das breite Weseler Tuch …n Preis von 84 Pf. am meisten zu leiden hatte; die wenig theue-…en flandrischen und holländischen Sorten nämlich verdrängten es …hr und mehr vom Markte. Wie ernst man diese Angelegenheit auf-…te zeigen die Conferenzen der Clevischen und Kölnischen Regie-…gsbevollmächtigten, welche im J. 1535 zu Neuss abgehalten wur-… Hier ward nämlich die Frage erörtert, ob es rathsam sei, zu …hlen, dass „der gemeine Mann sich genügen lassen möge an dem …he, so im Land gemacht wird“ [1]).

Die Tafeln 38 und 39 stellen die Preise der einheimischen …rikate geringster Qualität dar. Davon wurde das sog. Saer-

1) S. die Akten des Königl. Staats-Archivs zu Düsseldorf Jülich-Berg. Geistl. Sachen … — Die Sache war schon früher auf den Reichstagen zur Sprache gekommen. Die …s-Abschiede von 1498 und 1500 setzten fest, dass die Taglöhner sich der inländi-… Tuche zu Röcken und Mänteln bedienen sollten.

tuch zu ordinären Wämsern und Röcken für das Dienstperson Amthäuser, der Bäcker, Fischer u. s. w. verwendet. Der Preis cher sich in den JJ. 1473 bis 1491 auf 24 Pf. p. Elle gehalte sinkt 1496 und 1497 auf 21 Pf., steigt dann aber wieder auf 2 schliesslich sogar auf 28 und 36 Pf. — Der Stoff, welchen die nungen mit „Borsies" bezeichnen[1]) und der zur Bekleidung der löhner oder als Unterfutter dient, ist der einzige, welcher eine stante Steigerung durchmacht; er hebt sich seit 1497 um 33 und hält sich auf dieser Höhe bis 1507, von wo an ich seinen leider nicht mehr notirt finde.

Obwohl die Preise der ausländischen Tuche hier wenig Betracht kommen, weil sie für die Schilderung der deutschen strieverhältnisse nicht maassgebend sind — so haben wir doch i Tafeln 40—43 einige bezügliche Notizen zusammengestellt. I ben beweisen, dass auch hier eine sinkende Tendenz vorhander

Was die Preise des Leinens anbetrifft, dessen Bedeutun die Haushaltungen natürlich eine grosse war, so sind die Ermit gen leider weniger zahlreich als ich gewünscht hätte. Soviel si dessen erkennen lässt (s. Tab. 44 u. 45) herrscht hier eine Steig der Preise vor. Nur das ordinärste zeigt sich in 1466 und in auf demselben Punkte.

Die Bestandtheile, welche in dem Preise der Gewerbserzeu enthalten sind, sind der Arbeitslohn und die Kosten der Rohpro Man muss daher bei den Preisschwankungen dieser Artikel wol terscheiden, welcher der genannten Faktoren gestiegen oder g ken, resp. ob sie beide herauf- oder herabgegangen sind. Wen uns für die damalige Zeit nach den Ursachen der Preisänder umsehen, so lässt sich leider ein ganz zuverlässiges Resultat de nicht geben, weil weder die Preise der Wolle noch des Flachse reichend bekannt sind. Doch ist nach den Ziffern, welche wir die Preissteigerung sämmtlicher landwirthschaftlichen Producte ben haben, mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass m Vertheuerung von Schafen, Hämmeln und Lämmern auch die und mit der Steigerung von Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. auc Flachs[2]) gestiegen ist.

---

1) Falls dieser Stoff ein Leinenzeug repräsentirt, so gilt von demselben, wa vom Leinen gesagt wird.

2) Die Notizen über die Preise des Flachses sind sehr dürftig. Im J. 1473 ein Pfund „gehechelter Flachs" 12 Pf. — Aus späteren Decennien vermag ic beizubringen.

Mithin ist es wahrscheinlich, dass in allen den Fällen, wo sich eine Steigerung der Tuch- und Leinen-Preise bemerkbar macht, die Ursache nicht in der Erhöhung des Arbeitslohns zu suchen ist, dass dagegen dort, wo ein Preisabschlag verzeichnet ist, ein Rückgang der Löhne als Erklärungsgrund angenommen werden muss. Mithin scheint es, als ob die Lohnsätze der Tuch- und Gewebe-Industrie nicht allein dem Steigen der Lebensmittel nicht haben folgen können, sondern ihrerseits sogar noch zurückgegangen seien.

Eine Ausnahme von der hier beobachteten Thatsache macht auf den ersten Blick das Schuhmacher-Gewerbe. Wir sind im Stand über die Preise bestimmter Arten von Lederschuhen ziemlich genaue Auskunft zu geben. In den Amthäusern, aus welchen unsere Rechnungen stammen, wurde alljährlich das Schuhwerk für das Dienstpersonal und zwar für Knechte, Mägde und Jungen (Hirtenjungen, Köchenjungen u. s. w.) angeschafft und die Kosten desselben sind jedesmal verzeichnet worden. So ist es möglich geworden, die Notizen zusammenzustellen, welche sich auf Tab. 46 (s. unten) finden. Daraus geht nun mit Evidenz die fortwährende Steigerung der Schuh-Preise hervor und wenn man das Jahr 1466 mit 1524 zusammenhält, so beträgt die Erhöhung weit über 100 % und zwar nicht allein für Männerstiefel [1]), sondern auch für Mägde- und Jungen-Schuhe.

Sehr wichtig ist es nun, dass wir in diesem Falle in der Lage sind, die Preisbewegung des Rohproductes dieser Industrie, des Leders, mit relativer Sicherheit zu verfolgen und da ergiebt sich denn die überraschende Thatsache, dass die Preiserhöhung sowohl der Ochsenfelle wie auch der Kuh- und Rindsfelle durchaus gleichen Schritt hält mit den Schuhpreisen und für alle drei Sorten zwischen den Jahren 1466 und 1524 fast genau 100 % beträgt. Die Tab. 47 beweist, dass der Preis eines Ochsenfells von 72 bis 96 Pf. im Jahr 1466 auf 201 Pf. im J. 1523, derjenige eines Kuhfells von 45 Pf. auf 96 Pf. zwischen 1466 und 1523 und der eines Rindfells in derselben Progression gestiegen ist. Ueber Kalbsfelle und Schaffelle fehlen leider die genaueren Angaben.

---

1) Es handelt sich hier um ordinäres Schuhwerk. Die besseren Stiefel wurden schon im J. 1497 mit 48 Pf. p. Paar bezahlt (wie sich aus einer Liquidation über Stiefel ergiebt, welche zweien jungen Grafen von Rietberg gemacht worden waren); ein „Paar hohe Schoh" kostete im J. 1511 nicht weniger als 182 Pf.; dieselben waren nicht zum Gebrauch eines Knechtes, sondern eines Herrn bestimmt.

Tab. 46. Schuhe (pr. Paar).

| Jahr | Männer | Mägde | Knaben |
|---|---|---|---|
| 1466 | 23—24 Pf. (2) | 15—19 Pf. (3) | — |
| 1468 | 24 „ (4) | — | — |
| 1470 | 18—24 „ (10) | — | — |
| 1472 | 23—24 „ (5) | — | — |
| 1473 | 18—24 „ (4) | — | — |
| 1474 | 18—24 „ (32) | — | — |
| 1475 | 18—20 „ (37) | — | — |
| 1491 | 36 „ (3) | 24 Pf. (2) | — |
| 1496 | 27—30 „ (1) | — | 18 Pf. (1) |
| 1497 | 36 „ (2) | — | — |
| 1499 | 24 „ (4) | — | — |
| 1500 | 36 „ (1) | — | — |
| 1505 | 36 „ (2) | — | — |
| 1507 | 24—36 „ (8) | — | — |
| 1511 | 48 „ (1) | — | 36 Pf. (1) |
| 1513 | — | — | 30—36 „ (2) |
| 1514 | — | — | 30—36 „ (2) |
| 1523 | 48 „ (1) | 36 Pf. (1) | 36 „ (1) |
| 1524 | 54 „ (16) | — | — |
| 1526 | 54 „ (1) | — | — |

Tab. 47. Felle (pr. Thier).

| Jahr | Ochsenfell | Kuhfell | Rindsfell | Kalbsfell | Schaf |
|---|---|---|---|---|---|
| 1466 | 72—96 Pf. (21) | 45 Pf. (57) | 45 Pf. (30) | 14 Pf. (1) | 9 Pf. |
| 1472 | — | 60 „ (4) | — | — | — |
| 1508 | — | — | 48 Pf. (1) | — | — |
| 1514 | — | 90 Pf. (8)[1] | — | — | — |
| 1518 | 144 Pf. (1) | — | — | — | — |
| 1522 | 144 „ (6) | 96 Pf. (9) | 72 Pf. (16) | — | — |
| 1523 | 201 „ (74) | — | — | — | — |
| 1524 | — | — | 96 „ (1) | — | — |
| 1525 | 144 „ (1) | — | 84 „ (9) | — | — |
| 1526 | 144 „ (14) | — | 96 „ (7) | — | — |

Hiermit dürfte der Beweis erbracht sein, dass für die steig Tendenz, welche dieses Gewerbe aufweist die vornehmste, wenn einzige Ursache in der Vertheuerung des zu Grunde liegenden produktes zu suchen ist. Der Arbeitslohn hat an dieser Steig keinen Antheil.

Es bleibt uns noch übrig, einige Gewerbszweige zu erwä über welche sich zufällig einige Notizen erhalten haben. Dies sind wirthschaftlich zwar von geringerer Bedeutung, doch biete manches Charakteristische wie die Tab. 48—51 darthun mögen.

1) Dabei ist ausdrücklich bemerkt 8 „kleine“ Kuhfelle.

Tab. 48. Nägel[1]) (pr. Hundert).

| | „Latten-Nägel" | „Spyker-Nägel" | „Sweep-Nägel" (pr. Stück) |
|---|---|---|---|
| 1473 | 18 Pf. (2) | — | — |
| 1474 | — | — | — |
| 1475 | 24 Pf. (1) | 18 Pf. (1) | 2 Pf. (1) |
| 1478 | — | 18 „ (2) | — |
| 1496 | 36 Pf. (1) | 24 „ (2) | — |
| 1521 | 27 „ (11) | 18 „ (6) | 2 Pf. (1) |

Tab. 50. Ziegelsteine (pr. Tausend).

| | Höchster Preis | Mittelpreis | Niedrigster Preis |
|---|---|---|---|
| 1473 | 45 Schill. (8) | 36 Schill. ($^{4}/_{5}$) | — |
| 1498 | — | — | 18 Schill. (1) |
| 1501 | — | — | 18 „ (1) |
| 1503 | $45^{1}/_{2}$ Schill. (2) | — | — |
| 1525 | — | 36 Schill. (1) | — |
| 1526 | 48 Schill. (4) | 36 „ (8) | — |

Tab. 49. Papier (pr. Buch)[2]).

| | | |
|---|---|---|
| 1496 | 12 Pf. | (8) |
| 1499 | 12 „ | (1) |
| 1500 | 12 „ | (4) |
| 1506 | 12 „ | (1) |
| 1507 | 12 „ | (6) |
| 1508 | 12 „ | (1) |
| 1523 | 12 „ | (3) |

Tab. 51. Talgkerzen (pr. Pfd.).

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 7 Pf. | (10) |
| 1523 | 12 „ | (12) |
| 1526 | 12 „ | (5) |

In Betreff der Nägel, welche in ihrer Qualität ganz bestimmt gekennzeichnet werden, zeigt sich mit geringen Schwankungen eine grosse Konstanz des Preises; nur die Lattennägel scheinen ein wenig gestiegen zu sein. Noch auffallender ist dieselbe Erscheinung beim Papier, welches sich von 1496 bis 1523 auf derselben Höhe behauptet. Die Ziegelsteine schwanken zwar in der besseren Qualität, die geringeren Sorten bleiben sich hingegen gleich. Man möchte aus diesen Thatsachen schliessen, dass die Rohprodukte, welche diesen Industrien zu Grunde liegen, gleichfalls nicht gestiegen sind. In Betreff der Metalle, welche hier zugleich in Betracht kommen, habe ich nur ermitteln können, dass das Pfund Eisen im J. 1520 und 1523 zu 20 Pf., das Pfund Zinn im J. 1497 zu 30 Pf. und 1526 zu 36 Pf., das Pfund Blei im J. 1478 zu 6 Pf. berechnet wird. — Ganz evident ist der Zusammenhang in der Steigerung der Preise für Kerzen (Tab. 51) und dem Aufschlag des Talges (Tab. 28).

## 4. Der Arbeitslohn.

Wenn wir bisher auf die Verhältnisse des Arbeitslohns nur gelegentliche Streiflichter haben werfen können, so wollen wir in den nachfolgenden Untersuchungen an der Hand statistischer Thatsachen einige sichere Anhaltpunkte zur Beurtheilung dieses wichtigen Fak-

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier die Zahl der verkauften Hunderte.

2) Es ist hier durchweg solches Papier gemeint, wie es zu den Rechnungen und Registern verwandt wurde.

tors beibringen. Wir zweifeln nicht, dass die Resultate der ange-stellten Ermittelungen ein gewisses Interesse erwecken werden, um so mehr da ausgedehntere Forschungen auf diesem Gebiete, so viel uns bekannt ist, in Deutschland noch nicht angestellt worden sind.

Als Uebergang vom Lohn der gewerblichen Arbeit zum Tagelohn wollen wir zunächst hier kurz die Lohnverhältnisse einiger Stück-arbeiter erwähnen, über welche sich zuverlässige Daten erhalten haben. Ein Schneider bekam im J. 1473 für die Herstellung eines Rocks, welcher vier Ellen Tuch brauchte 24 Pf., im J. 1496 und 1504 für die gleiche Leistung dasselbe und im J. 1508 für einen Rock von 5 Ellen Stoff 32 Pf. Mithin hatte sich der Lohn in 25 Jahren für diese Art von Arbeit gar nicht oder doch nur ganz unbedeutend ver-ändert. — Der Botendienst, welcher in damaliger Zeit ein ausge-dehntes Arbeitsgebiet bildete, wurde pro Meile berechnet. Im J. 146[illegible] erhielt ein Bote 8 Pf. (bei eigner Beköstigung) und im J. 1496 unter den gleichen Bedingungen dasselbe. In einzelnen Fällen wurden 149[illegible] sogar $7^3/_4$, 6 und $5^1/_4$ Pf. bezahlt.

Das Schlagen des Rübsamens wurde auf den Amthäusern in der Regel per Scheffel bezahlt. Im J. 1498 erhielt ein Arbeiter für den Scheffel 4 Pf. und im J. 1526 für dieselbe Leistung gleichfalls 4 Pf. — Etwas anders stellt sich der Stücklohn für die Leinweber. Es ist überliefert, dass im J. 1473 „eine Elle Laken zu wirken" $1^1/_2$ Pf. dagegen im J. 1514 2 Pf. kostete; mithin hat hier ein Aufschlag von 25 % stattgefunden. Da es sich hier um feineres Leinen handelt, so scheint es, dass an der Steigerung der Leinenpreise besserer Qualität welche wir oben konstatiren konnten, nicht allein die Preiserhöhung des Rohprodukts, sondern auch die des Arbeitslohns einen Antheil ge-habt hat.

Indem wir bedauern, über den Stücklohn Weiteres nicht gefunden zu haben, lassen wir hier die nachfolgenden Uebersichten über den Stand des **Tagelohnes** folgen.

| Tab. 52. Torfstecher (pr. Tag)[1] bei freier Kost. | | | Tab. 53. Kalkrührer bei freier Kost. | | | Tab. 54. Steinbrecher bei eigener Kost. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1475 | 12 Pf. | (2) | 1468 | 12 Pf. | (1) | 1473 | 19 Pf. | (7) |
| 1506 | 10 „ | (2) | 1473 | 12 „ | (3) | 1475 | 21 „ | (6) |
| 1511 | 9 „ | (1) | 1478 | 12 „ | (2) | 1499 | 18 „ | (1) |
| 1513 | 8 „ | (1) | 1523 | 12 „ | (7) | 1502 | 18 „ | (2) |
| 1514 | 8 „ | (1) | 1525 | 13 „ | (1) | 1505 | 18 „ | (2) |
| 1523 | 9 „ | (2) | | | | | | |

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahl der ausgelohnten Arbeiter.

Tab. 55.

Dachdecker-Meister bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 10 Pf. | (2) |
| 1468 | 10 „ | (1) |
| 1470 | 10 „ | (1) |
| 1472 | 12 „ | (3) |
| 1474 | 14 „ | (1) |
| 1505 | 12 „ | (2) |

Tab. 56.

Dachdecker-Geselle bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 9 Pf. | (1) |
| 1468 | 9 „ | (1) |
| 1470 | 9 „ | (1) |
| 1474 | 13 „ | (3) |
| 1505 | 9 „ | (2) |

Tab. 57.

Maurermeister bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1468 | 18 Pf. | (1) |
| 1473 | 16 „ | (1) |
| 1478 | 18 „ | (1) |
| 1523 | 16 „ | (1) |
| 1525 | 18 „ | (1) |

Tab. 58.

Maurergeselle bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1468 | 16 Pf. | (1) |
| 1525 | 16 „ | (4) |

Tab. 59.

Maurermeister bei eigener Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 24 Pf. | (2) |

Tab. 60.

Verputzer bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1478 | 15 Pf. | (4) |
| 1513 | 12 „ | (3) |

Tab. 61.

Zimmermeister bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1468 | 12 Pf. | (3) |
| 1472 | 12 „ | (6) |
| 1473 | 12—14 „ | (13) |
| 1475 | 10—12 „ | (14) |
| 1478 | 10—12 „ | (9) |
| 1496 | 12 „ | (2) |
| 1497 | 12—15 „ | (2) |
| 1499 | 12 „ | (1) |
| 1502 | 12 „ | (1) |
| 1506 | 14 „ | (1) |
| 1508 | 12 „ | (6) |
| 1511 | 15 „ | (3) |
| 1514 | 10 „ | (9) |
| 1516 | 13 „ | (3) |
| 1518 | 12 „ | (3) |
| 1520 | 12 „ | (2) |
| 1521 | 12 „ | (2) |
| 1522 | 11 „ | (1) |
| 1523 | 14 „ | (1) |
| 1524 | 12 „ | (2) |

Tab. 62.

Zimmermeister bei eigner Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1472 | 20 Pf. | (3) |
| 1497 | 18 „ | (3) |
| 1499 | 18 „ | (4) |
| 1502 | 18 „ | (4) |
| 1507 | 21 „ | (1) |

Tab. 63.

Zimmergesellen bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1466 | 12 Pf. | (26) |
| 1468 | 12 „ | (2) |
| 1473 | 12 „ | (1) |
| 1499 | 10 „ | (3) |
| 1502 | 10 „ | (1) |

Tab. 64.

Zimmergesellen bei eigner Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1497 | 15 Pf. | (1) |
| 1507 | 15 „ | (2) |

Tab. 65.

„Säger" (Tischler) bei freier Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1468 | 10—12 Pf. | (2) |
| 1472 | 12 „ | (10) |
| 1473 | 10—12 „ | (6) |
| 1475 | 10—12 „ | (4) |
| 1478 | 12 „ | (4) |
| 1496 | 12 „ | (4) |
| 1497 | 12 „ | (8) |
| 1502 | 12 „ | (4) |
| 1506 | 12 „ | (4) |
| 1508 | 12 „ | (2) |
| 1511 | 15 „ | (8) |
| 1514 | 10 „ | (8) |
| 1518 | 12 „ | (3) |
| 1520 | 12 „ | (2) |
| 1521 | 12 „ | (4) |
| 1522 | 10 „ | (3) |
| 1523 | 12 „ | (2) |
| 1524 | 12 „ | (2) |

Tab. 66.

Säger bei eigner Kost.

| | | |
|---|---|---|
| 1472 | 20 Pf. | (1) |
| 1497 | 18 „ | (4) |
| 1499 | 18 „ | (2) |
| 1507 | 15 „ | (2) |

Es trifft sich glücklich, dass in Folge der zahlreichen Bauten über welche in den Amtsrechnungen liquidirt wird, sich eine grössere Anzahl von Daten erhalten hat, welche die verschiedensten Arten von Lohnarbeitern und jedenfalls die Mehrzahl derjenigen Arbeiterklassen umfassen, welche in den ländlichen Distrikten damals vorherrschten. Nur die Tabelle 52 betrifft eine Kategorie von Arbeitern welche nichts mit dem Bauhandwerk zu thun hatte — die Torfstecher. Gerade diese Tabelle ist indessen insofern interessant, als sie die Sätze derjenigen Tagelöhner repräsentiren dürfte, welche ohne specieller Ausbildung und ohne besondere Werkzeuge nur von ihrer Hände Tagwerk lebten. Hier stossen wir auf die traurige Thatsache, dass d. Löhne dieser Klasse von 1475 bis 1514 einen Rückgang von nicht weniger als $33^1/_3$ $^0/_0$ erfahren haben und dass die Steigerung, welch bis 1523 eingetreten zu sein scheint, hinter dem Lohnsatz von 147 gleichwohl noch um 25 $^0|_0$ zurückbleibt. Dieselbe Erscheinung zeig sich auf Tab. 54 bei den Steinbrechern, welche gleichfalls zu den Lohnarbeitern niedrigster Gattung zählten. Während der Lohn im J. 1475 (bei eigener Beköstigung) 21 Pf. betrug, war er im J. 1505 auf 18 Pf. also um $^1|_7$ gesunken. Auch die Löhne der Verputzer machen diesen Rückgang mit, indem sie von 15 auf 12 Pf. zwischen 1478 und 1513 herabgehen (Tab. 60). — Etwas anders stellen sich die Wahrnehmungen bei denjenigen Arten von Thätigkeit, welche eine gewisse technische Vorbereitung und bestimmte erlernte Fertigkeiten fordern. So erhielt ein Dachdeckermeister vor den siebziger Jahren 10 Pf. und ein Geselle 9 Pf.; nach 1470 stellt sich der Lohn auf 12 bis 14 resp. 13 Pf., um dann im J. 1505 wieder auf 12 resp. 9 Pf. zu sinken. Besonders gut bezahlt wurden damals wie heute die Maurer (s. Tab. 57 bis 59). Ein Maurermeister bekam bei eigener Kost im J. 1466 24 Pf., bei freier Kost im J. 1468 18, 1473 16, 1478 18 und alsdann 1523 wieder 16 Pf., um schliesslich 1525 wieder auf den Satz von 1468 zu steigen. Der Lohn des Gesellen ward im J. 1468 ebenso hoch angesetzt wie 1525. — Besonders zahlreich sind die Notizen, welche über die Lohnsätze der Zimmerleute und der Tischler aufbewahrt sind; sie ermöglichen ein klares Bild von dem Gang, welchen die Verhältnisse dieser Arbeiter durchgemacht haben. Da zeigt es sich nun, dass d. Lohn eines Zimmermeisters in den JJ. 1468—1500 sich ebenso konstant zwischen den Sätzen 10—15 Pf. hält wie in den Jahren 15 bis 1523 und dass ein Unterschied sich weder durch ein häufiger Vorkommen des höheren noch des niedrigeren Satzes nachweisen läss. Wenn man im Auge behält, dass der Lohn von 10 Pfennig für d

Zeit von Nov. bis Februar, der von 15 Pf. für die längsten Tage gezahlt zu werden pflegte, so kann man einen völligen Stillstand constatiren. Dasselbe gilt im Grossen und Ganzen von den Tischlern und von der Gesellen-Arbeit. Die Lohnsätze, welche sich für die Arbeit bei eigener Beköstigung erhalten haben (Tab. 62, 64 und 66), bestätigen die gemachten Wahrnehmungen, indem sie eine im Ganzen konstante Tendenz zeigen. Eine einzelne Thatsache wie den Unterschied auf Tab. 66 zwischen 1472 und 1507 wollen wir nicht zu sehr urgiren.

### 5. Die Resultate.

Wenn man das Endergebniss überblickt, welches in den gegebenen Zahlenreihen enthalten ist, so muss zunächst im Auge behalten werden, dass die gemachten Beobachtungen nur für ein bestimmtes kleineres Fürstenthum Geltung besitzen. Es wäre falsch, wenn man ohne Weiteres eine Verallgemeinerung in dem Sinne eintreten lassen wollte, dass man die Resultate für das ganze Reich zur Anwendung brächte. Selbst für das Hochstift Münster ist das beigebrachte Material in vieler Beziehung, wie wir uns nicht verhehlen, einer Erweiterung bedürftig, um über alle Fragen zu einem sicheren allgemeinen Urtheil zu gelangen.

Indessen scheinen uns auch in dieser Beschränkung die Resultate immerhin recht beachtenswerth.

Zunächst ist ganz evident, dass die Preise der nothwendigsten Lebensmittel seit dem J. 1466 in einer starken progressiven Bewegung sich befinden. Es stimmt dies Resultat durchaus mit den Wahrnehmungen überein, welche in anderen deutschen Gebieten gemacht worden sind. In den vortrefflichen Untersuchungen, welche Gustav Schmoller für die Geschichte der Fleischpreise angestellt hat, wird u. A. die Steigerung in den Perioden zwischen 1450—1500 einerseits und 1501—1550 andererseits so berechnet, dass das Pfund Ochsenfleisch von 10 auf 17, das Pfd. Schweine- und Hammelfleisch von 10 auf 15, und Kalbfleisch von 8 auf 9 Pf. in die Höhe geht [1]). In Bezug auf das Getreide bemerkt Joh. Falke in seinen statistischen Untersuchungen [2]), dass für Sachsen der Preis des Scheffels Roggen sich von 6 Gr. 4 Pf. auf ungefähr 24 Gr. hob. Aus Herford berichtet eine Chronik, dass der Scheffel Roggen, welcher im J. 1449 6 Schill. kostete, im J. 1520 mit 15 Sch. bezahlt wurde [3]).

1) Zeitschrift für d. ges. Staatswiss. Bd. 27, 340.
2) Jahrbücher 7. Jahrg. Bd. II, 370.
3) Storck, D. Chronika der Stadt Herford. 6. Aufl. 1748. S. 52.

Trotz dieser Steigerungen, welche unter normalem Verhältnisse eine Preiserhöhung der Industrie-Erzeugnisse zur Folge zu haben pflegen, kann es für unsere Gegenden als erwiesen gelten, dass die vornehmsten Gewerbszweige nicht nur keine oder keine angemessene Erhöhung durchzusetzen vermochten, sondern zum Theil sogar ihrerseits zurückgingen.

Besonders schwer war das vornehmste Gewerbe, die Gewebe-Industrie, betroffen. Obwohl wir die Preis-Steigerung der Rohprodukte statistisch nicht haben darthun können, so scheint dieselbe doch ausser Zweifel zu stehen. Johannes Falke hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausfuhr deutscher Wolle und deutschen Flachses nach Holland und Flandern damals in starker Progression begriffen war und die Preise in Westphalen und am Niederrhein stark beeinflusste [1]). Daher erklärt sich die Thatsache, dass die Aufstände in den westphälischen Städten, welche im J. 1525 ausbrachen, ihren ersten Anlass aus Feindseligkeiten der städtischen Arbeiter gegen die Weberei der Klöster nahmen. Auch die Kölner Artikel des Jahres 1525 fordern in §. 29, dass den Beghinen verboten werde zu spinnen oder zu nähen [2]).

Als Ursache und Wirkung des allgemeinen Rückgangs erscheint sodann eine wesentliche Waarenverschlechterung; die Krisis, welche eintrat und viele Industrielle in schwere Verluste brachte, veranlasste zu der naheliegenden aber allezeit unglücklichen Versuchung, auf betrügerischem Wege die Verluste auszugleichen [3]).

Die Klagen über Verfälschung der Waaren sind in jener Zeit ungemein zahlreich [4]). Um den Tuchhandel nicht ganz verkommen zu lassen, sahen sich die Reichstage von 1500 und 1530 genöthigt, gegen den Vertrieb unreeller Fabrikate scharfe Bestimmungen zu publiciren [5]).

Es war indessen nicht allein die gewerbliche Arbeit, welche mit der Vertheuerung der Lebensmittel Schritt zu halten ausser Stande war, sondern auch die Verhältnisse der Lohnarbeiter befanden sich in einer starken rückläufigen Bewegung. Die Wirkungen dieser Thatsache mussten um so fühlbarer werden, je mehr in damaliger Zeit die

1) Zeitschrift für Kulturgeschichte II, 392.

2) Die Artikel sind abgedruckt in den Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 7 S. 169. — Auch die Würtembergische Landesordnung vom J. 1515 bestimmte, dass die Schwestern und Beghinen nur zu je 4 einen Webstuhl haben dürften.

3) Unter den Kölner Artikeln von 1525 klagt Art. 122 über die Verschlechterung der Färber und Blaufärber, wodurch der Gemeinde der Stadt grosser Schaden geschehe. Annalen S. 180.

4) Belege dafür bei Janssen, Gesch. d. deutschen Volks I, 394.

5) Meuwrer Loci comm. Frankf. 1568. f. CCXXIV.

ter in rechtlich gebundenen Zuständen lebten, und je weniger schaftliche Einsicht der regierenden Klassen entwickelt war. eichen Münzverschlechterungen, welche damals eintraten, tralich denjenigen am härtesten, welcher um Geld arbeitete [1]. a hier beweisen die deutlichsten Anzeichen den Nothstand, aus den von uns gegebenen Nachweisen hervorleuchtet.

Bettelei nahm derart überhand, dass die Reichs- und Landesjener Tage voll sind von Strafbestimmungen gegen Bettel und ang. Die Quellen wissen fortwährend von „Friedbrechern und ennern“ zu erzählen, welche Stand und Land beunruhigten. niederen Ständen nahm das sog. „Landsknechtswesen“ unge- Dimensionen an. Die arbeitslosen Knechte und Tagelöhner u Hunderten und Tausenden umher, stets bereit, um Sold zu oder durch Räubereien und Ueberfälle sich ihr Brod zu ver- l.

n findet in den statistischen Nachweisen eine hinreichende Er- dieser Erscheinungen; ein einsichtiger Beobachter hätte be- m das J. 1520 es vorhersehen können, dass grosse sociale Be- gen bevorstanden. Im J. 1525 kamen dieselben in gewaltigen onen wirklich zum Ausbruch.

---

[1] In Kollhoffs Chronik von Köln heisst es zum J. 1493: „In dem Jair vursc. le eine Veranderunge mit der Muntzen, dairdurch die Lande hartlich beswairt . Der Goldgulden quam binnen kurtzen Jaeren van 26 Albus up 40 Albus, int wart der gemein Handwerksmann, die Rentener etc. sere treffelich und mirklich ligt.“ Chroniken der deut. Städte XIV, 886.

V.

# Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

## A.
## Die Getreidezölle.

Von
Dr. J. Conrad.

(Fortsetzung.)

Wir haben in dem ersten Artikel zunächst die einzelnen Sätze aufgeführt, durch welche die Regierung die Einführung der Getreidezölle begründet, und suchten dann den Nachweis zu führen, dass eine künstliche Erhaltung und Erweiterung des Getreidebaues gar nicht im Interesse der Landwirthschaft liege und die ganze Volkswirthschaft entschieden schädigen müsse. Wir glauben ausserdem bewiesen zu haben, dass ein Rückgang der Landwirthschaft in Preussen bisher nicht eingetreten ist, und ihre Lage von der Regierung weit schlimmer dargestellt wurde, als sie factisch ist. Wir müssen dagegen zugeben, dass die Landwirthe sich vielfach in einer Kalamität befinden und wahrscheinlich noch sehr schwierigen Zeiten entgegen gehen.

Bevor wir nun dazu übergehen, die zu erwartende Wirkung der Zölle selbst zu besprechen, ist es noch unsere Aufgabe zu untersuchen, wie weit die Behauptung der Regierung richtig ist, dass der Grundbesitz in Deutschland unter einer ungerechten Steuerlast leidet, welche sogar als eine Hauptursache der jetzigen Agrarkrisis bezeichnet wird. Wurde doch die Landwirthschaft im Reichstage wiederholt als das Stiefkind bezeichnet, welches in Deutschland den anderen Produktionszweigen gegenüber fortdauernd benachtheiligt sei.

In der Regierungsvorlage heisst es noch einfach: „Erwägt man, .... dass ferner ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung der Getreidezölle

inländische (!) Grundbesitz durch Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer mit etwa 10—14 % seines Ertrages, zu welchem Satze die Kommunalzuschläge in fast gleicher Höhe hinzukommen, belastet ist, so erscheint es vollkommen erklärlich, dass der Getreidebau, welcher bis zu den sechziger Jahren den Hauptfactor der landwirthschaftlichen Produktion in Deutschland bildete, ... seit jener Zeit wesentlich zurückgegangen ist." Wir weisen nur beiläufig darauf hin, wie flüchtig diese Ausarbeitung gemacht ist, dass hier ganz übersehen ist, dass die Grundsteuerregulirung Anfang der sechziger Jahre nur die alten preuss. Provinzen traf, während hier doch von ganz Deutschland gesprochen wird und für dieses die Schlussfolgerungen gelten sollen, im übrigen Deutschland die Grundsteuerreform zu ganz anderen Zeiten (Bayern Anfang der zwanziger, Sachsen Anfang der vierziger Jahre) erfolgt war, theils ganz anderen Charakter hatte wie in Preussen.

Fürst Bismarck, der wenigstens ausdrücklich erklärte, dass er nur preussische Verhältnisse im Auge habe, sprach sich am 21. Mai (S. 1371) weit schärfer dahin aus, dass in Preussen 1861 die Grundsteuer um 30 % gesteigert sei, „indem sie von 30 auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Unzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuster Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass von 1815—64 die Grundsteuerverhältnisse Preussen's im Prinzip ganz unverändert geblieben waren. J. G. Hoffmann[1]) giebt an, dass das arithmetische Mittel aus den Grundsteuereinnahmen der 18 Jahre von 1821—38 10,049,241 Thlr. ausmachte. Nach amtlichen Quellen[2]) belief sie sich 1864 mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets im Ganzen auf 10,186,450 Thlr. und „nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche lediglich oder vorzugsweise auf den nunmehr der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäuden, Hofstellen und Hausgütern hafteten, 9,920,231 Thlr.[3]) Der Betrag der 1865 neu festgestellten Grundsteuer

1) Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 127.

2) Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preuss. Staate. Abdr. der besonderen Beilage des k. pr. Staatsanzeigers. Berlin (Decker) 1866 S. 95.

3) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. Berlin 1871, Bd. III.

war 10 Mill. Thlr.[1]). Die Erhöhung belief sich auf 2,079,769 Thlr. d. s. 26,3 %, welche von den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg, Preussen, Sachsen und dem Rhein getragen werden mussten, während Schlesien excl. die Oberlausitz und Westphalen erleichtert wurden. Ein grosser Theil jener Summe wurde aber durch Beseitigung der bisherigen Befreiungen und Bevorzugungen gedeckt, welche schon nach den alten Steuerprinzipien auf 719,113 Thlr. berechnet war, so dass sich die Erhöhung der übrigen auf 1,360,656 Thlr. oder 15,7 % reduzirt. Nur so hoch ist die neue Auflage zu berechnen, nicht aber auf den ganzen Betrag. Die ganze Landwirthschaft war damals in ausserordentlichem Aufschwunge, der Grundwerth, wie die Pacht in rapidem Steigen begriffen, die momentanen Besitzer und Pächter befanden sich im Allgemeinen in sehr guter Lage, und obwohl wir entschieden jene Reform für falsch und die Durchführung für unzulänglich halten, können wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass dieselbe im Ganzen damals ohne Schaden für die Landwirthschaft vor sich gegangen ist, wenn auch Einzelne unzweifelhaft darunter gelitten haben. — Ueber die Steigerung der Einnahmen des preussischen Staates aus Grundsteuern von 10 Mill. Thalern auf 40 Mill. Mark hat Fürst Bismarck wahrlich am wenigsten Grund sich zu beklagen, denn das ist allein sein Werk, sie ist bekanntlich nicht herbeigeführt durch eine Erhöhung der Last der alten Provinzen, sondern — durch die Annection der neuen Provinzen, was allerdings ein Unterschied ist.

Der Theil der alten Grundsteuer, welcher der jetzigen Gebäudesteuer entspricht, betrug 2,266,219 Thlr. Nach dem Etat war die Gebäudesteuer im Ganzen für das J. 1865 auf 3,506,000 Thlr. angesetzt, die Steigerung belief sich auf 1,239,780 Thlr., wovon aber bei weitem der grösste Theil auf die Städte kam. Nach der preuss. Statistik XVIII vertheilte sich die Summe von 3,220,923 Thlr. nach der ersten Aufnahme in der Weise, dass gezahlt wurden in den

| | für Wohngeb. Thlr. | für gewerbl. Geb. Thlr. | Summa Thlr. |
|---|---|---|---|
| Städten . . . . . | 2,034,966 | 111,021 | 2,145,987 |
| ländlichen Ortschaften | 68,224 | 4,305 | 72,529 |
| plattes Land . . . | 1,117,733 | 35,864 | 1,153,597 |

Die Landbevölkerung hatte daher zu tragen 1,226,126 Thlr. oder 38 %. Leider ist es uns nicht möglich gewesen festzustellen, welcher

1) Hiervon hatten die Städte noch einen Theil der Grundsteuer zu tragen, gegenwärtig 3,350,934 Mk. oder 8,5 %, wodurch sich die neue Last noch wesentlich niedriger stellt.

l der alten Grundsteuer von den Städten getragen wurde, jeden-ist es kein höherer Betrag gewesen, da die neue Gebäudesteuer alten Servis-Abgaben zugleich zu ersetzen hatte, und früher eine ahl Städte überhaupt keine Grundsteuer zahlten [1]). Nehmen wir Verhältniss von 1865 als maassgebend für die ältere Zeit an, was nfalls nicht zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung gerechnet ist, ı. deren Leistung zu gering erscheinen lässt, so zahlte dieselbe der igen Besteuerung entsprechend 7,920,231 Thlr. + 861,163 oder 81,394 Thlr. und wenn man die Beseitigung der frühern Steuerbe-iung in Betracht zieht + 719,113 Thlr. = 9,500,507 Thlr., 1865 ,226,126 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer oder 1,725,619 Thlr. mehr. e Steuererhöhung für den ländlichen Grundbesitz im Ganzen betrug ı diesen Steuern 18 %, die neue Auflage repräsentirte bei einem rundsteuerreinertrage von 104,446,993 Thlr. nicht 10 %, sondern ır 1,6 % des nominellen Reinertrags und nach der Anschauung es Reichskanzlers selbst, der den geschätzten Betrag nur auf die Iälfte des wirklichen veranschlagte, nur 0,8 % des wirklichen. Iamit fällt aber die ganze Argumentation des Fürsten Bismarck in ich zusammen.

Der Reichskanzler sagte ferner am 2. Mai (S. 929): „Ich weiss nn nicht, ob es gerade ein Mittel gewesen ist, diese Wohlfeilheit (des Getreides) herbeizuführen, wenn man den inländischen Getreideprodu-zenten mit einer Grundsteuer belegte, die 10 % des Reinertrages nominell, ich will sagen, in Wirklichkeit nur 5 % des damaligen höheren Reinertrages, aber der, wo eine Verschuldung auch nur bis ur Hälfte ist, ein Fall, der leider bei uns sehr häufig ist in grossen und kleinen Besitzungen, doch 10 % beträgt." — Wir glauben den ersten Theil des Satzes bereits genügend charakterisirt zu haben. Weder ist die Steuer damals völlig neu aufgelegt [2]), noch würde sie, wenn das wahr gewesen wäre, zur Vertheuerung des Getreides beige-tragen haben. Ebenso glauben wir nachgewiesen zu haben, dass der lamalige Reinertrag der Güter nicht höher gewesen ist, als jetzt.

1) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den reuss. Staat. Berlin 1865, S. 320.

2) Meitzen a. a. O. Bd. III S. 18. „Es wird bei Beurtheilung der Stellung der preus-schen Grundsteuer zur Belastung des Ertrages der Landwirthschaft der Gesichtspunkt iemals ohne gewisse Rücksicht bleiben können, dass der stattgehabten historischen Ent-ickluug nach die Steuer dem Boden nicht neu aufgelegt wurde, sondern an die Stelle ühreicher in sehr verschiedener Weise rechtlich begründeter Leistungen von beinahe leicher Höhe trat."



Die Steuer übt daher auch keinen grössern Druck aus als früher; Gegentheil einen erheblich geringern.

Wir können hiefür noch einen besondern ziffermässigen Be liefern. Der Reichskanzler hat nur der in Preussen allgemein v breiteten Ansicht Ausdruck gegeben, als er sagte, dass die Gru steuereinschätzung im Grossen und Ganzen nur die Hälfte des dam wirklich erzielten Ertrages als Grundsteuer-Reinertrag feststellte, u bekanntlich hat Engel in einer ausführlichen Arbeit in seiner Z schrift ausdrücklich statistisch den Nachweis hiefür zu bringen v sucht. — Eine Vergleichung der Domainenpacht im Jahre 1864 dem geschätzten Grundsteuerreinertrag ergiebt nun für den preu schen Staat, dass die erstere 20,23 Mark pro Hektar betrug, Grundsteuerreinertrag sämmtlicher noch jetzt in der Hand des Sta befindlicher Domainen 18,17 Mrk. — Es scheint dies der alten A nahme zu widersprechen, doch ist das nicht der Fall. Die Dom nenpacht repräsentirt bei weitem nicht den Reinertrag des Gut Der Pächter übernimmt es nur in der Voraussetzung, dass ein Th des Ertrages ihm noch über seine Administrationsprämie und Ka talzins hinaus verbleibt, für das für ihn heutzutage sehr erhebli Risiko, das er mit der Pacht übernimmt. Deshalb wird in Sch land $^1/_3$, in England sogar die Hälfte der Pacht als Ertragsantl des Pächters bei der Einkommensteuer in Anschlag gebracht. kommt hinzu, dass in neuerer Zeit die Domainenpächter sehr bed tende Kapitalien zur Uebernahme der Pacht gebrauchen und in Wirthschaft verwenden, die dem Gute dauernd zu Gute kommen, Ertrag erhöhen und sich gut verzinsen, so dass der wirkliche Ert der Domainengüter, den die Grundsteuereinschätzung auch bekanntl gar nicht feststellen sollte, im Ganzen 1864 schon ebenso über den Gru steuerreinertrag hinausragte, wie bei den übrigen Gütern, wenn a vielleicht die Einschätzung bei einzelnen Domainen, deren Ertragsverh nisse ziemlich klar vor Augen lagen, die vielfach die Musterstücke den ganzen Kreis lieferten, höher als bei den benachbarten Grundstüc sein mochte. — Gegenwärtig zeigen diese selben Domainengüter ein ganz anderes Resultat. Die Pacht pro Hektar macht nicht n 20 Mrk., sondern in den alten Provinzen 35 Mrk. aus, während Grundsteuerreinertrag noch immer 18,17 Mrk. beträgt, d. s. circa 51 des Ertrages. Es hätte sich bei diesen Gütern der Druck der Gru steuer also in diesen 15 Jahren im Verhältniss von 9 zu 5 vermind — Es ist aber wohl von Interesse die Vergleichung für die einze Gegenden durchzuführen, und die folgende Tabelle bietet die bet fenden Zahlen übersichtlich für die einzelnen Regierungsbezirke.

| | Pacht pro Hektar | | | | Verhältniss der Pacht von | | Grund-steuer-reinertrag pro Hektar | | Grundsteuerreinertrag in Prozenten der Pacht | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1864 | | 1879 | | 1864 zu 1879 | | | | 1864 | 1879 |
| | Mrk. | Pf. | Mrk. | Pf. | | | Mrk. | Pf. | | |
| . Königsberg | 13 | 17 | 23 | 48 | 100 | 178,3 | 15 | 30 | 116,1 | 65,2 |
| . Gumbinnen | 8 | 29 | 15 | 91 | 100 | 191,9 | 9 | 80 | 118,2 | 61,6 |
| . Danzig . . | 19 | 10 | 33 | 22 | 100 | 173,9 | 16 | 16 | 84,6 | 48,6 |
| . Marienwerder | 12 | 45 | 25 | 42 | 100 | 204,2 | 13 | 87 | 111,4 | 54,6 |
| . Posen . . | 12 | 53 | 20 | 27 | 100 | 161,8 | 10 | 64 | 84,9 | 52,5 |
| . Bromberg . | 12 | 98 | 21 | 14 | 100 | 162,9 | 13 | 71 | 105,6 | 64,9 |
| . Stettin . . | 20 | 31 | 27 | 19 | 100 | 133,9 | 17 | 48 | 86,1 | 64,3 |
| . Cöslin . . | 15 | 23 | 27 | 59 | 100 | 181,2 | 13 | 13 | 86,2 | 47,6 |
| 9. Stralsund . | 22 | 55 | 31 | 53 | 100 | 139,8 | 26 | 60 | 117,96 | 84,36 |
| 0. Breslau . | 17 | 06 | 34 | 68 | 100 | 203,3 | 22 | 13 | 129,7 | 63,8 |
| 1. Liegnitz . | 20 | 62 | 41 | 71 | 100 | 202,3 | 22 | 48 | 109,0 | 53,9 |
| 2. Oppeln . . | 11 | 27 | 27 | 32 | 100 | 242,4 | 16 | 72 | 148,4 | 61,2 |
| 3. Potsdam . | 18 | 59 | 30 | 43 | 100 | 163,7 | 16 | 68 | 89,7 | 54,8 |
| 4. Frankfurt a.O. | 23 | 49 | 37 | 11 | 100 | 158,0 | 19 | 38 | 82,5 | 52,2 |
| 15. Magdeburg | 34 | 96 | 70 | 84 | 100 | 202,6 | 41 | 73 | 119,4 | 58,9 |
| 16. Merseburg . | 35 | 62 | 60 | 16 | 100 | 168,9 | 36 | 42 | 102,2 | 60,5 |
| 17. Erfurt . . | 29 | 85 | 43 | 78 | 100 | 146,7 | 26 | 69 | 89,4 | 61 |
| | 20 | 23 | 35 | 63 | 100 | 176,1 | 18 | 17 | 89,81 | 50,99. |

Es ergiebt sich, dass in ganz Ostpreussen, Regbez. Marienwerder, in Schlesien, Stralsund, Magdeburg und Merseburg der Grundsteuerreinertrag höher war als die damalige Pacht, während sie jetzt in Danzig ganz, in Posen, Frankfurt, Liegnitz fast doppelt so hoch ist. In der Provinz Brandenburg blieb die Schätzung ursprünglich am meisten zurück, während sie in dem Regbez. Magdeburg zunächst den Ertrag erheblich überstieg. Uns ist ein grösseres Gut in jenem selben Bezirk bekannt, wo die Grundsteuer 12 % des faktischen Reinertrags der 10 Jahre von 1855—65 ausmachte. Grade diese Gegend dürfte sich jetzt kaum über den Druck der Grundsteuer beklagen. —

Wenn nun gegenwärtig die Grundsteuer wenig über 5 % der Pacht ausmacht, während sie ursprünglich 9 % repräsentirte, so wird man nicht zu weit greifen, wenn man annimmt, dass im Allgemeinen und im Durchschnitt der letzten Jahre der Behufs Grundsteuerveranlagung geschätzte Ertrag kaum $^1/_3$ des wirklichen Ertrages der Güter ausmacht, und da die kleinen bäuerlichen Güter, für welche Pachtangaben naturgemäss nicht vorliegen, im Preise, wie sehr allgemein angenommen wird, (vielleicht mit Ausnahme der östlichen Provinzen, wo sie in der Kultur weniger vorgeschritten sind als die grossen) stärker gestiegen sind, so

wird man keinen Grund haben, für diese etwas Anderes anzunehmen wie für die grösseren. Ausserdem hat die Grundsteuererhöhung hauptsächlich die grössern Güter betroffen. Natürlich werden Abweichungen hievon in einzelnen Gegenden vorhanden sein. Im Ganzen aber ist es nach dem Gesagten unzweifelhaft, dass der Druck der Grundsteuer sich erheblich vermindert, aber nicht, wie der Reichskanzler behauptet, gesteigert hat.

Die Argumentation des Reichskanzlers ist aber schon deshalb eine ganz verfehlte, weil er die Grundsteuer ohne Weiteres mit allen übrigen Steuern summirt und danach den Prozentsatz feststellt, der im Vergleiche zu den Nichtgrundbesitzern von den ländlichen Grundeigenthümern gezahlt werden. —

Im Reichstage selbst ist schon eine Berichtigung erfolgt, und bereits so häufig geschehen, dass wir nicht nöthig haben uns dabei länger aufzuhalten [1]). —

Die Grundsteuer ist eine reine Ertragssteuer, welche in Preussen unzweifelhaft den Charakter einer Grundlast angenommen hat [2]), weil sie seit sehr langer Zeit in ihrem Wesen unverändert eine Vorausbelastung des Grund und Bodens in sich schloss. Ein Steuernachlass würde einer Kapitalsschenkung gleichkommen, wie die Neubelastung einzelner Grundbesitzer einer Vermögenskonfiskation gleich kam. Die Grundsteuerregulirung war daher unserer Ansicht nach ein durchaus falsches, und ungerechtes Verfahren, welches aber nicht mehr gut zu machen ist, da nur noch zum kleinen Theil die Personen dabei Berücksichtigung finden könnten, welche damals benachtheiligt wurden, und nur neue weit umfangreichere Ungerechtigkeiten zu erwarten wären. Die einzig richtige Behandlung haben die alten Grundsteuern in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts erfahren, wo sie für eine ablösbare Grundlast erklärt wurden. In zweiter Linie stände die Ueberweisung an die Kommune.

---

1) S. besonders Lasker's Rede S. 1052. Braun S. 1999.

2) Es muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass Fürst Bismarck in seiner Rede vom 22. Nov. 1875 die französische Grundsteuer selbst wie folgt bezeichnet (S. 250): „Diese hat aber in ihrer dauernden Wirkung nicht mehr die Natur einer Steuer; sie hat bei der Auflegung nur die einmalige Wirkung einer Konfiskation, eines bestimmten mässigen oder unmässigen Vermögensantheils; aber im Uebrigen hat sie nicht die Wirkung einer Steuer, sondern die einer Reallast, die der nächste Käufer oder Erbe übernimmt.“ — Nun ist die preussische Grundsteuer ganz nach denselben Prinzipien wie die französische eingerichtet, so dass es ganz unverständlich ist, weshalb der Fürst diese jetzt ganz anders behandelt.

Diese Grundsteuer, welche die gegenwärtigen Besitzer bei der Erbauseinandersetzung oder bei dem Kaufe im veranschlagten Grundwerthe in Anrechnung bringen konnten, sie selbst also nicht mehr belastet, kann nun weder mit der Einkommensteuer noch mit der Gewerbesteuer einfach summirt werden, wie das vom Fürsten Bismarck geschehen ist. Sie beeinträchtigt nicht mehr das gegenwärtige Einkommen und es ist völlig unthunlich, bei einer Verschuldung bis zur Hälfte des Grundwerthes auch eine Verdoppelung der Steuerlast anzunehmen. Die Steuer hat das Vermögen des ursprünglichen Besitzers bei der Auflegung geschmälert, sie bedrückt aber nicht das gegenwärtige Gewerbe der Landwirthschaft und doch sagte Fürst Bismarck (Seite 930) „Bringen Sie die Landwirthschaft heute herunter auf die Gewerbesteuer, auf die durchschnittliche Steuer jedes anderen Gewerbes und sie werden sie um mindestens drei Viertel dessen, was sie heute trägt, erleichtern müssen, vielleicht noch mehr." — Er verschärft den Satz, indem er hinzufügt: „Diese (3 bis 4 Millionen) Grundeigenthümer haben ihre Angehörigen und das Wohl und Wehe dieser Masse der Bevölkerung, mögen Sie sie auf $^2/_5$ oder $^2/_3$ der Nation veranschlagen, . . ist es, das meines Erachtens vom Gesetzgeber Gerechtigkeit und gleiche Behandlung mit den übrigen Gewerben verlangt." —

Die Ueberlastung des Grundbesitzes sieht der Reichskanzler weiter darin, dass zu der Grundsteuer die Gebäudesteuer[1]) noch hinzu tritt, insbesondere durch die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gebäude. Mit vollem Rechte konnte ihm der Abgeordnete Lasker erwidern, dass die landwirthschaftlichen Gebäude nach dem Gesetze ausdrücklich von der Steuer befreit seien. Wenn hiergegen der Reichskanzler sich über die hohe Besteuerung seiner Tagelöhnerhäuser etc. beklagte, so bleibt die falsche Auffassung dieser Steuer als einer Art landwirthschaftlicher Gewerbesteuer immer noch bestehen.

Die Tagelöhnerhäuser sind in der That nicht als landwirthschaftliche Betriebsgebäude aufzufassen. Nur bei den grossen Grundbesitzern und auch da keineswegs in ganz Deutschland pflegen den

1) Die Gebäudesteuer betrug 1865 wie erwähnt 10,518,000 Mk., 1875 15,735,643 M., 1878/79 17,788,000 M., 1879/80 19,750,000 M., vom 1. Jan. 1880 ab 26,306,392 M., wovon 18,722,108 M. in den Städten und 7,584,234 M. auf dem Lande. Die erste Erhöhung ist wieder auf die Vergrösserung des preussischen Staates zurückzuführen, die zweite hauptsächlich auf die kolossale Vergrösserung der Städte, die letzte allerdings mit auf die Erhöhung der Steuer selbst, wovon aber nur ein verhältnissmässig kleiner Theil auf die ländlichen Gebäude fällt, den wir leider nicht ziffermässig festzustellen vermochten.

Tagelöhnern die Wohnungen von den Gutsherren überlassen zu werden, während bei den Bauern, in Thüringen, in Süddeutschland und anderen Gegenden, die landwirthschaftlichen Arbeiter, theils in ihren eigenen Häusern, theils bei anderen kleinen Leuten zur Miethe wohnen, die Wohnung also nicht von denen erhalten, bei denen sie arbeiten. Gerade so wie es bei den Fabriken die Regel ist.

Hat nun ein grosser Grundbesitzer viele Tagelöhnerhäuser auf seinen Gütern, so zahlt er allerdings dafür Gebäudesteuer und im Ganzen mehr Steuer als der, welcher kleine Häusler engagirt, dafür bezieht er aber meistens von den Tagelöhnern selbst eine bestimmte Miethe, oder er giebt geringern Lohn. Er setzt in seinen Ausgaben so und so viel Steuern an, der Andere so und so viel mehr Lohn. — Da nun die Fabrikanten im Allgemeinen ihren Arbeitern keine Häuser bauen, erscheint ihre Steuerzahlung in dieser Hinsicht niedriger als die des Fürsten Bismarck, thatsächlich ist sie höher, denn sie zahlen für ihre Fabrikgebäude, Magazinräume, Pferdeställe etc. Steuer, F. B. für seine Scheunen, Speicher, Ställe nicht. — Sollte aber Einer, wie dergleichen ja existiren, seinen Arbeitern selbst Miethwohnungen überlassen, so wird er weit mehr Gebäudesteuer zahlen, da ein Fabrikant im Verhältniss mehr Arbeiter braucht, als ein Landwirth. Was müsste ein Borsig, ein Krupp in solchem Falle für Gebäudesteuer zahlen! — Es ist klar, dass mit dem gleichen Rechte ein grösserer Landwirth die Branntweinsteuer, die er im Laufe eines Jahres zahlt, dem Bauern gegenüber in Anrechnung bringen könnte. —

Ganz so wird aber in anderer Hinsicht sehr häufig von den Landwirthen verfahren, indem sie nach der Höhe ihrer Steuern gefragt, die Summen mit darunter zählen, die sie als Staats- und Communal-, Kirchen- und Schulabgaben für ihre Leute, Gesinde wie Tagelöhner, zahlen, ohne zu bedenken, dass sie das auslegen, und dass dieser Posten unter die Rubrik des Lohns gehört[1]). Man erstaunt deshalb häufig über die hohen Summen, die unsere Landwirthe nach ihrer Angabe an Steuern zahlen, die allerdings bedeutend höher erscheinen als bei Industriellen, bei näherer Untersuchung aber nur deshalb so erscheinen, weil aufgeführt wird, was nicht hineingehört, und ein Industrieller, der an correctere Rechnung und Buchführung gewöhnt ist, in dem richtigen Conto aufstellt. — Wir betonen dabei,

---

1) Wir müssen aber ausdrücklich bemerken, um nicht ungerecht zu sein, dass wir einmal wenigstens bei einem Landwirthe die so ausgelegten Steuern richtig, d. h. unter den Löhnen gebucht gefunden haben. —

um Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich, dass wir die hohe Belastung des Landwirthes hier nicht leugnen, sondern nur die Vorausbelastung an Staatssteuern gegenüber den Industriellen etc. Es ist unzweifelhaft ein Hauptgrund der vielen Klagen über Steuerdruck in Deutschland, dass die Landwirthe, als Practiker, die meisten Beamten, als reine Juristen ohne jede cameralistische Bildung, über die Natur und Bedeutung der einzelnen Steuern völlig im Unklaren sind. —

Die oben angeführten Zahlen ergeben, dass die städtischen Grundbesitzer ganz entsprechend zur Steuerleistung durch die Gebäudesteuer herangezogen sind. Es bleibt festzustellen, ob in der Einkommensteuer und den Communalabgaben eine Vorausbelastung zu sehen ist. —

Der Reichskanzler hat selbst wiederholt betont, dass das unfundirte Einkommen nicht in derselben Weise herangezogen werden dürfe, als das fundirte, und wir stimmen ihm vollständig zu. Es ist von Niemand bestritten, dass vor Allem die Beamten, aber auch diejenigen Rentiers, die ihre Gelder in Hypotheken angelegt haben, Häuserbesitzer etc. sehr genau nach ihrem wirklichen Einkommen eingeschätzt und besteuert werden, während das bei den Landwirthen und allerdings ebenso bei den Kaufleuten und Industriellen nicht der Fall ist, vielmehr bleibt das geschätzte Einkommen im Allgemeinen bei diesen erheblich hinter dem wirklichen zurück. Ist auch seit jener Zeit, als der Minister von der Heydt die niedrige Schätzung der grösseren Grundbesitzer im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache brachte, eine entschiedene Besserung eingetreten, so bleibt doch noch viel zu wünschen übrig, wie uns eigene Nachforschung und Vergleichung ergeben hat und wie schon im Reichstage constatirt wurde.

Wenn der Reichskanzler nun die von den Grundbesitzern gezahlten Steuern in Verhältniss zu ihrem eingeschätzten Einkommen bringt, o muss das Resultat weit ungünstiger erscheinen, als es in Wirklicheit ist, was wir noch durch Beispiele belegen werden.

Nebenbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die bedeutende euererleichterung, welche im Jahre 1873 durch die Befreiung aller nsiten bis zu einem Einkommen von 420 Mark gewährt wurde, uptsächlich der ländlichen Bevölkerung zu Gute gekommen ist und direct auch den grösseren Grundbesitzern. 1867 zahlte das platte nd an Klassen- und Einkommensteuer 34,161,447 Mk., 1876 ,817,543 Mk., also weniger 4,343,904 Mk.

Ganz besondere Beachtung verdienen aber die Provinzial-, Kreis- d Communallasten.

In den alten Preuss. Provinzen wurden 1876 an Gemeinde-Abgaben entrichtet, von den Landgemeinden: 44,413,557 Mk., wovon 23,406,133 Mk. durch Zuschlag zu den directen Staatssteuern [1]).

Im Jahre 1857 zahlten die ländlichen Gemeinden bereits 43,569,648 Mk. Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Abgaben. Leider sind die Letzteren für das Jahr 1876 nicht bekannt, während sie pro 1857 nicht für die ländlichen Districte allein aufgeführt sind, und auch für sämmtliche Gemeinden nicht geschieden, je nachdem sie in die Gemeindekasse oder in die Schul- und Kirchenkassen fliessen, so dass eine Vergleichung nicht durchführbar ist.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Steigerung dieser Abgaben eine erhebliche gewesen ist, doch ist dieselbe in den Städten bekanntermaassen gleichfalls sehr stark gewesen [2]), und auch im Reichstage ist dieses nicht bestritten.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass ein grosser Theil dieser Ausgaben zur Verbesserung der Communikationsmittel [3]) diente und damit gerade der Landwirthschaft die durchgreifendste Hülfe bot. Man kann wohl sagen, dass eine Verbesserung der Wege von einem Gute zum Marktorte ebenso den Gutsertrag erhöht, wie eine Melioration auf dem Grundstücke selbst. — Was aber diese Auflagen für den Grundbesitzer besonders drückend macht, ist der Umstand, dass sie zum grossen Theile nach der Grundsteuer veranlagt werden. Dadurch müssen allerdings alle jene Ungerechtigkeiten zu Tage treten, die der Reichskanzler ihr selbst zuschreibt, und hier muss Abhülfe geschafft werden.

---

1) S. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeinde-Abgaben in Preussen. Zeitschrift des K. preuss. statist. Büreaus 1878.

2) Nach Herrfurth a. a. O. betrugen die städtischen Communallasten in den alten Provinzen Preussens:

| | | |
|---|---|---|
| 1849 | 17,231,595 | Mk. |
| 1869 | 39,949,953 | „ |
| 1876 | 71,668,517 | „ |

In 32 grössern Städten Preussens incl. der neuen Provinzen

| | | |
|---|---|---|
| 1849 | 7,15 | Mk. pro Kopf |
| 1869 | 10,56 | „ „ |
| 1876 | 15,40 | „ „ |

3) Zeitschrift des preuss. statist. Büreaus. Ergänzungsheft VII. Die Kreissteuern in den alten preuss. Provinzen beliefen sich 1869 auf 9,466,935 Mk., 1877/78 18,589,730 Mk. In dem letztern Jahre wurden 15,378,426 Mk. für Verkehrsanlagen und 6,826,659 Mk. zur Amortisation und Verzinsung der Kreisschulden verwendet, die auch z. gr. Theile durch Wegebauten veranlasst sind. Für beide Zwecke wurden 1877/78 4,396,653 mehr ausgegeben als 1869. —

Es giebt Fälle in der Communalbesteuerung der ländlichen Districte, wo der Grundbesitz den Hauptvortheil der Verwendung der dadurch erlangten Gelder hat, und es deshalb gerecht ist, ihn hauptsächlich zur Tragung derselben heranzuziehen, das ist vor Allem der Fall bei Verbesserung der Communicationswege etc. Doch darf dann nur der wirkliche Ertrag als maassgebend angenommen werden, nicht ein ideeller Durchschnitts-Ertrag, wie man ihn bei der Grundsteuer-Einschätzung festzustellen strebte und doch nicht erreichen konnte. Darin lag das Verhängnissvolle der modernen Grundsteuer-Regulirung, dass man den falschen Schein erweckte, einen brauchbaren Anhalt zur Beurtheilung des Bodenertrages zu haben. In Preussen erwies sich schon in den 60er Jahren das Resultat der Einschätzung als äusserst mangelhaft [1]) und in den verschiedenen Gegenden von dem wirklichen Ertrage in sehr ungleicher Weise abweichend, in noch viel höherem Maasse ist das natürlich in der Gegenwart der Fall. Ein jeder Zuschlag muss alle diese Fehler auf das Schärfste zum Ausdruck bringen und Unzufriedenheit erregen. Die Armen-, Schul- und Kirchen-Abgaben stehen nun aber in gar keinem inneren Zusammenhange mit dem Grundbesitze, sie haben sich allein nach dem persönlichen Einkommen zu richten, und hier ist es eine unerhörte Ungerechtigkeit, diese nach der Grundsteuer zu vertheilen und auf die Verschuldung der Besitzer keine Rücksicht zu nehmen. Bemerken müssen wir aber, dass sich solche Ungerechtigkeiten in Preussen noch anderweitig finden, das ist zum Beispiel der Fall bei der Besteuerung der Bergwerke, wo nicht nur die Abgaben an den Staat, sondern am Rhein auch die an die Gemeinden nach dem Rohertrage veranlagt werden [2]).

Der Reichskanzler führte nun (S. 1371) als Beispiel der Ueberbürdung des ländlichen Grundbesitzes die Steuerleistung einiger Güter aus dem Kreise Solingen an, welche 20—27% des zur Einkommensteuer geschätzten Einkommens zu tragen haben und folgerte daraus, „dass man die durchschnittliche Belastung, unter welcher bei uns das landwirthschaftliche Gewerbe betrieben wird, an Staats- und Communalsteuern auf 20% desjenigen Einkommenssatzes, welcher bei uns bei Veranlagung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, annehmen könne, eine, wie Sie mit Recht finden werden, ganz exorbitante Be-

1) S. Bd. XI der Jahrbücher S. 445.

2) Nach dem Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1877: (Essen) zahlten die Bergwerke des Bezirks 1875 an Staatssteuern 2,138,156 Mk., an Communalsteuern 1,512,475 Mk., während die Gesammtheit in dem Jahre eine bedeutende Unterbilanz aufzuweisen hatte. —

steuerung.“ — Exorbitant wird man die Belastung nur nennen können, wenn das wirkliche Einkommen nicht erheblich höher ist, als das geschätzte und wenn die betreffenden Abgaben wirklich Steuercharacter haben.

Wir wollen dem Fürsten andere Beispiele gegenüberstellen, welche hier wohl um so mehr Beachtung erwarten können, weil sie eine weit über den Durchschnitt hinausgehende Besteuerung zeigen. —

Wir erhielten von einem Gutsbesitzer zunächst folgende Angaben: sämmtliche Abgaben 1647 Mrk., davon 144 Mrk. Einkommensteuer, wonach also das Einkommen auf 4752 Mrk. veranschlagt war. Die Abgaben machten daher über 34 % desselben aus. Der Betr. schätzte

| | |
|---|---|
| den Werth des Gutes auf | 400,000 Mrk. |
| die Hypothekenschulden betragen | 160,000 „ |
| es bleiben | 235,000 Mrk. |

Das wirkliche Einkommen wäre demnach auf circa 10,000 Mrk. zu veranschlagen, da der durchschnittliche Zinsfuss in der Gegend noch über $4\frac{1}{2}$ % beträgt, wovon die Einkommensteuer 1,44 % ausmacht, sämmtliche Abgaben 16,47 %. — Die Grundsteuer ist 343,3 Mrk, Gebäudesteuer 52,60 Mrk. [1]), Gewerbesteuer 84 Mrk., sämmtliche Staatssteuern belaufen sich mithin auf 623,60 d. s. 6,2 % des Einkommens. Schliesst man aber, wie nothwendig ist, die Grundsteuer aus, so betragen dieselben nur circa 2,8 % des selbst declarirten und 5,1 % des gesch. Einkommens.

Weit höher werden die übrigen Abgaben angegeben: 603 Mrk. Kreis-, Communal-, Provinzialabgaben, 162 Mrk. Gemeindeabgaben, 300 Mrk. Schul- und Kirchenabgaben. Unter diesen 1075 Mrk. befinden sich aber bei näherer Betrachtung die Abgaben der Leute des Gutes, welche nicht genau auszuscheiden sind, und ungefähr auf etwa 135 Mrk. veranschlagt werden, ausserdem die Rentenablösung mit 73 Mrk. Immerhin bilden sie circa 8,6 % des Einkommens und über 138 % der Staatssteuern. —

Für ein anderes Gut lauten die Angaben: Abgaben in Summa 1805 Mrk., darunter Einkommensteuer 156 Mrk., von dem geschätzten Einkommen machen die Abgaben also 35 % aus, von dem Durchschnittseinkommen immer noch 20 %. Die Staatssteuern belaufen sich auf 772 Mrk., excl. Grundsteuer auf 206 Mrk. d. s. 2,3 % des Einkommens. Die sonstigen Abgaben allerdings 11,5 %, doch sind darin noch für die Tagelöhner gezahlte Abgaben dann Rente darunter, die sich nicht

1) incl. für Tagelöhnerhäuser.

beiden liessen, und die Communallasten sind als ganz exceptioiohe zu bezeichnen, die nicht für den Durchschnitt maassgebend Sie sind im Verhältnisse zum Einkommen dadurch so exorbidass das Gut stark verschuldet ist, und die Hälfte jener Steuern irundsteuerzuschlag, also ohne Berücksichtigung der Schuld er- n wird. —

Von einem dritten Gute liegen uns folgende Ziffern vor.

| | Schul- | Kirch- | sonstige Gemeinde-Abg. etc. | Staatssteuern | Summa der Abg. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1855/60 | 224 Mk. | 117 Mk. | 381 Mk. | 1368 Mk. | 2090 Mk. |
| 60/65 | 123 | 441 | 254 | 1460 | 2278 |
| 65/70 | | 801 | | 1697 | 2498 |
| 75—76 | | 1389 | | 1680 | 3069 |
| 76—79 | | 2071 | | 1712 | 3783 |

m letzten Jahre wurde davon für die Leute bezahlt:

177 Mk. 169 Mk. 187 Mk. 177 Mk. 710 Mk.

19 % aller Steuern, während sie von den Gemeindeabgaben 25 % ispruch nehmen. Es sind ferner darin enthalten Rente mit k. — Die Steigerung der Staatssteuer seit den funfziger Jahren über den siebziger ist wie 100:124 [1]), die des Reinertrages des in derselben Zeit wie 100:138, während die Gemeindeabgaben ings sich fast verdreifacht haben und zwar vorzüglich durch en- und Chausseebauten. —

)ie Einkommensteuer, die der Besitzer bezahlt, ist 360 Mk., das itzte Einkommen beträgt mithin 11,880 Mk., wovon obige Steuern usmachen. Von dem wirklichen Einkommen der siebziger Jahre en sie aber nur 12,7 % in Anspruch, die Staatssteuern incl. Grund- : allein nur 6,3 %. In diesen Staatssteuern sind aber enthalten teuern der Leute, Rente etc., wonach sich die Staatsabgaben des zers auf 1362 Mk. reduciren, unter denen immer noch die Steuern e Wohnungen der Tagelöhner mit enthalten sind, d. s. 5 % des schnittlichen Einkommens, nach Abzug der Grundsteuer noch nd alle Abgaben zusammen 7,2 %, sobald man die Steuern der ngehörigen in Abzug bringt.

'-s liegt uns nach Allem ferne leugnen zu wollen, dass vielfach lagen über Steuerdruck auf dem Lande begründet sind. Wir

---

Da in dieser Periode ein Wechsel der Besitzer stattgefunden hat, und der jetzige ger günstiger Vermögenslage ist, kann jene Vergleichung nicht als ganz genau men werden.

glauben aber nachgewiesen zu haben, dass die Argumentation der Regierung wiederum eine gänzlich verfehlte war; von falschen Voraussetzungen ausgehend musste sie zu falschen Schlüssen kommen. — Eine irgend erhebliche Steigerung der Staatssteuern, die vom Regierungstische aus behauptet wurde, hat thatsächlich im Grossen und Ganzen in den altpreussischen Provinzen nicht stattgefunden. Von einem übermässigen Drucke derselben kann keine Rede sein. Dagegen sind die Communallasten erheblich gestiegen. Unbewiesen ist wiederum die Behauptung, dass diese Belastung das Land mehr getroffen hat als die Städte. Ein Druck der Last wird empfunden, weil sie ungleich vertheilt ist, und besonders dadurch, dass man den Grundbesitz zum Maassstabe nimmt, wo keine Berechtigung dafür vorliegt, und die Grundsteuereinschätzung für die Einkommensverhältnisse als maassgebend hinstellt. Es ist aber klar, dass hiernach die Reform ganz anders zu handhaben ist, als Fürst Bismarck anstrebt. Nicht eine allgemeine Entlastung des Grundbesitzes oder gar der Landwirthe an Staatssteuern ist in Angriff zu nehmen, sondern nur eine andere Vertheilung der Gemeindeabgaben auf Grund einer correcteren Einschätzung zur Einkommensteuer und Beseitigung der Grundsteuer als Steuermaassstab, nicht aber der Grundsteuer selbst. Die Frage, ob dann dieselbe in der Hand des Staates bleiben oder in die der Gemeinde übergehen soll, steht erst in zweiter Linie.

Die angeführten Beispiele zeigen wohl ausserdem, wie vorsichtig man bei Benutzung der von den Landwirthen gemachten Angaben sein muss, dass man weit tiefer in die Details dringen muss, um die Wahrheit zu ergründen, als der Reichskanzler es hier gethan hat, wie seine Methode sich auf die eigene Erfahrung zu stützen ihn gerade zu falschen Anschauungen führen musste. —

Wir waren bisher zu dem Resultate gekommen, dass die Begründung der Nothwendigkeit der Agrarzölle, so weit sie sich auf den bereits eingetretenen Rückgang der Landwirthschaft stützt, hauptsächlich auf einer falschen Beurtheilung der Thatsachen beruht, — so weit sie als Grund die Ueberbürdung des Landwirthes mit Steuern anführt, hauptsächlich auf einer falschen Auffassung der Steuern basirt, dass in beider Hinsicht die Regierung sich einer gewaltigen Uebertreibung schuldig gemacht hat. — Immerhin mussten wir zugeben, dass sich die Landwirthschaft in gedrückter Lage befindet. Es wird ihr eine Unterstützung von Seiten des Staates daher durchaus zu wünschen sein. Wir kommen daher nun zu den Punkten 7 und 8 der Motive, worin also ein Schutzzoll als das beste Mittel hingestellt wird ihr jene

Hülfe zu leisten. Es soll dadurch verhindert werden, dass der deutsche Markt durch den anderweitig unverkäuflichen Ueberschuss des Auslandes überbürdet wird, wie es n. d. A. der Reg. bisher der Fall, und dadurch den inländischen Producenten der Absatz gesichert werden, wobei ausdrücklich kein Gewicht darauf gelegt wird, die Preise künstlich in die Höhe zu treiben. —

Die Fragen, die uns hierbei zu untersuchen bleiben, sind:

1. Findet wirklich eine Einfuhr an Getreide nach Deutschland über Bedarf statt, so dass dem Landwirth sein Product unverkäuflich wird? 2. Wie wird ein Getreidezoll wirken? —

Zunächst hätte man festzustellen, wie gross ist der Bedarf?

In der That versuchen sowohl der Reichskanzler wie der Regierungscommissar Tiedemann denselben ausfindig zu machen, ihn mit dem Erndteertrage und der Zufuhr zu vergleichen und dadurch nachzuweisen, dass mehr Getreide vorhanden als Bedarf vorliegt.

Vor Allem müssen wir constatiren, dass wir weder den Bedarf der Bevölkerung an Getreide festzustellen vermögen, noch die Production, so dass alle Schlüsse, welche auf die Vergleichung beider Zahlen gestützt werden, völlig in der Luft schweben. —

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist zu scheiden, der Bedarf zur directen menschlichen Nahrung und zu anderer Verwendung.

Wie gross ist der Bedarf der Bevölkerung an Getreide zu Brod etc.? —

Zwei Wege sind möglich um die Beantwortung zu versuchen; auf dem der Gesammtstatistik, indem man die Production und Einfuhr mit der Bevölkerung vergleicht oder durch Detailforschung. —

Der erstere ist für ein ganzes Land unfruchtbar, da man, wie erwähnt, und wir kommen darauf zurück, einer brauchbaren Grundlage entbehrt; er ist für uns unbetretbar, weil wir uns dabei in einem circulus vitiosus bewegen würden. Er ist nur verwendbar für kleinere Districte, wie einzelne Städte, und bekanntlich hat uns die Mahl- und Schlachtsteuer hiefür vortreffliche Dienste geleistet. Der Reichskanzler selbst berief sich darauf und erwähnte, dass der Consum pro Kopf danach auf 250 Pfd. Brodgetreide festgestellt sei. — Jene allerdings sehr interessanten Zahlen wollen wir uns näher ansehen, und zwar halten wir uns dabei an die gewöhnliche Quelle, jene Untersuchung Meinecks in der Zeitschrift des preuss. statist. Büreaus Jahrg. 1863 S. 224 u. f., welche sich auf die Zeit v. 1838—61 bezieht. Wir ziehen sie heran, um an der Hand derselben darauf aufmerksam zu machen, wie ausserordentlich ungleich der Consum in verschiedenen

Gegenden und Ortschaften ist, dann aber welche colossalen Abweichungen des Verbrauchs in den verschiedenen Jahren an demselben Orte bei derselben Bevölkerung zu beobachten ist. —

Während der Consum im Durchschnitt der angegebenen Zeit an Weizen pro Kopf im Staate 94 Pfd. 26 Lth. betrug, belief er sich in der Provinz Sachsen auf 73 Pfd. 5 Lth., in Rheinland auf 93 Pfd. 11 Lth. Der Roggenverbrauch im Staate auf 243 Pfd. 1 Lth., am Rhein auf 195, in Posen auf 290 Pfd. 3 Lth., an Brodgetreide überhaupt: im Staate 337 Pfd. 27 Lth., in Posen 365 Pfd. 25 Lth., in Schlesien 373 Pfd., in Rheinland 288 Pfd., immerhin ein Unterschied von 87 Pfd. — In denselben Provinzen sehen wir von Jahr zu Jahr die grössten Schwankungen auftreten, so war in Schlesien das Maximum in dieser Periode im Weizenverbrauch 151 Pfd. 30 Lth., das Minimum 75 Pfd. 28 Lth., in Ostpreussen schwankte der Roggenverbrauch von 203 : 290. In Berlin von 140 : 229. In Sachsen von 205 : 353. — Im Jahre 1847 reducirte sich in Berlin der Consum von Weizen und Roggen auf 214 Pfd. 13 Lth., im Jahre 1857 belief er sich pro Kopf auf 365,7. Es wurden daher im 2. Jahre 150 Pfd. pro Kopf mehr consumirt als in dem ersten Jahre. 1874 wurden in Berlin 282,6 Pfd., 1870 dagegen 341,4 Pfd. Getreide verbraucht[1]), d. h. 59,8 Pfd. Differenz, oder in Berlin allein wurden in dem einen Jahre ca. $^1|_2$ Mill. Centner Brodgetreide mehr consumirt als in dem anderen, und zwar ist der Uebergang nicht plötzlich, so dass man an zu starke Einführung in dem einen Jahre gegenüber dem anderen denken könnte. Wird das auf ganz Deutschland ausgedehnt, so ist das ein Mehrconsum in einem keineswegs anormalen Jahr von circa 20 Mill. Centnern. — Nehmen wir gar die Differenz von 1847 und 57 als Maassstab an, so macht das einen Unterschied von 60 Mill. Centnern Brodgetreide, die in Deutschland zum menschlichen Consum in dem einen Jahr mehr gelangte als in dem anderen.

Wenn Fürst Bismarck (S. 1373) sagt: „Der Verzehr ist beschränkt, der Mensch kann im Brod nicht mehr thun, als sich satt essen, er kann das nicht zweimal am Tage leisten", so ist das ja ganz richtig, ein gewisses Maximum wird an Brodconsum nicht überschritten werden können und ebenso muss ein gewisses Minimum erreicht werden. Der Spielraum dazwischen wird aber im Allgemeinen und gerade vom

1) Nach der Petition des Magistrats zu Berlin an den Reichstag vom 30. März 1879, berechnete das stat. Büreau den durchschnittlichen Consum Berlins v. 1875—78 allein an Roggen auf 354 Pfd., 1877 an Brodgetr. 444,2 Pfd. pro Kopf. Da aber in diesen Jahren die Mahl- und Schlachtsteuer nicht mehr existirte, die Ziffern daher ungenau sind, berücksichtigen wir sie nicht.

nzler wesentlich unterschätzt. Einmal kann der Mensch sich ch satt essen, oder er kann mehrere Tage in der Woche zu Bett gehen und an den übrigen sich nur knapp sättigen, rum zu Grunde gerichtet zu werden, wenn das dabei nicht ng so fort geht. Wenn aber die grosse Masse der unteren rung in solcher Weise täglich sich einschränkt oder reichlich rt, macht das eben für ein ganzes Land eine enorme Summe aus. selbe Wirkung kann aber hervortreten, ohne dass die Bevöl- Hunger leidet oder viel reichlicher isst, nur indem andere gsmittel gebraucht werden; indem z. B. mehr zur Kartoffel- g oder zur Fleischnahrung übergegangen wird, oder man sich eser zurückzieht. Eine Steigerung des Verbrauchs liegt bereits enn allein zu feinerem Brode und Mehl gegriffen wird, wie das der siebziger Jahre thatsächlich der Fall war. — Im Ver- zu dem Getreide sind in den letzten Jahren in vielen Gegen- e Kartoffeln entschieden theuerer gewesen, in der Prov. Sachsen ers durch den starken Aufkauf von England her. Es ist sehr h, dass dadurch der Getreideverbrauch sehr gestiegen ist. — besonders gross sind die Schwankungen im Verbrauch auf dem . Fürst Bismarck erzählt uns, dass er seinen Leuten 4 Scheffel de pro Kopf giebt. Er weiss aber nicht, ob sie das auch re- ssig selbst aufessen und nicht einen Theil davon bei hohen n verkaufen, während in billigen Zeiten Leute, die durch at und Drescherlohn mehr verdienen, auch dieses Mehr sehr dem eigenen Herde opfern können. Selbst in der Stadt kommt tärkerer Verbrauch vor. Sogar in Berlin brauchte man zu Zeit, die allerdings längst hinter uns liegt, aus Mangel an ffeln weit mehr als die Bewohner der Bismark'schen Güter von ih- errn erhalten, nämlich in der Zeit von 1777—79 pro Kopf 540,5 Pfd. etreide, von 1780—89 493 Pfd. [1]). — Für eine Handwerkerfami- on 4 Personen, darunter ein kleines und ein halberwachsenes stellten wir im Jahre 1872 fest, dass sie 1559 Pfd. Weizen- und n-Brod-Mehl, Nudeln u. s. w. verbraucht hatte. Das macht si- mehr als 4 Centner pro Kopf [2]). In einer Lohndienerfamilie be- eten wir auf den Kopf 172 Pfd., in dem Hause eines niederen Be- nur 140 Pfd., bei drei höheren Beamten wurden von uns 272 Pfd., fd. und 148 Pfd. gefunden. So gross sind die Unterschiede des auchs in verschiedenen Häuslichkeiten. — Wir haben damit

Nach Berechnung auf Grund der Acciserechnungen, die wir demnächst in den hern veröffentlichen werden.

S. Jahrbücher Jahrg. 1873 Bd. 2 S. 342.

schon den zweiten Weg der Untersuchung betreten und unseren schwachen Beitrag der Detailstatistik geboten.

Das Gesagte wird ausreichen um das Eine zu erweisen: Der Bedarf der Menschen an Brodgetreide ist in jedem Hause ein anderer, er wechselt von Jahr zu Jahr. Es ist deshalb ganz unmöglich, ihn für ein ganzes Land auch nur annähernd anzugeben. Hat deshalb eine bedeutendere Zufuhr als bisher stattgefunden, so kann allerdings der Verbrauch in der neueren Zeit zugenommen haben.

Aber, kann man uns erwidern, das ist doch durch die obigen Angaben als nachgewiesen anzusehen, dass nicht 9 Centner pro Kopf verzehrt werden?! — wogegen sich der Reichskanzler in seiner Polemik wendete. — Das ist aber auch unseres Wissens Niemand eingefallen zu behaupten, sondern es ist nur der Gesammtverbrauch im Lande in solcher Weise veranschlagt. —

Fürst Bismarck behauptet nun, dass der menschliche Consum veranschlagt nach dem der Varziner Tagelöhner 3½ Centner pro Kopf betrage und der übrige Verbrauch ein sehr geringer sei. Er meint (S. 1377) „Ich will nun zugeben, dass auch von diesem Roggen noch ein Theil zur Brennerei und dergleichen verbraucht wird, aber lange nicht in dem Maasse, wie man glaubt.“ Doch hält er selbst 5 Mill. Centner für zu niedrig, es komme aber nicht viel darauf an, denn dafür werde wieder Gerste und Hafer consumirt, sei es in Form von Suppen, Grützen u. dergl. Er räumt ausserdem ein, dass es gewiss noch andere Consumtionen geben könne, die er nicht genannt habe, doch blieb nach seiner Rechnung immer noch 100 Mill. Centner zu decken. — In der That ist noch eine wesentliche Art des Verbrauchs von ihm nicht berücksichtigt, was auch meistens von den Statistikern nicht hoch genug taxirt wird, das ist der als Viehfutter. — Da wir bereits früher den Punkt in den Jahrbüchern [1]) besprochen haben, beschränken wir uns darauf, die Endresultate zusammen zu fassen. „Auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirthschaftsmethoden, deren Resultate uns vorliegen, wurden 22,2 % des Ertrags (nach Abzug der Aussaat), und zwar im Durchschnitte von 5 Jahren an Ort und Stelle an das Vieh verabreicht, während von den übrig bleibenden 77,8 % noch weitere mindestens 15 % als Kleie dem directen menschlichen Consum entzogen bleibt, wovon wohl noch ein Theil in die Brennereien wandert, so dass auf jenen Gütern nur 60 % als Mehl etc. den Menschen zukommen, 40 % den Thieren“. Jedes Haupt Grossvieh erhielt dort über 2 Centner Roggen, obwohl keine besondere Schweinemast etc. daselbst bestand. Nun sind gerade in

1) Bd. XVIII S. 389.

Jahre 1878/79 ausnahmsweise sehr bedeutende Mengen Roggen
ı Wirthschaften, über welche wir Angaben erhielten, sowohl in
igentlichen Kartoffel-Brennerei wie als Viehfutter verbraucht.
nten angeführten Beispiele werden einen gewissen Anhalt zu
ı vermögen, welche bedeutende Quantitäten Roggen auf solche
: dem Markte entzogen werden können [1]), während natürlich in
ı Jahren gar kein Brodgetreide auf diesen Gütern verbrannt
rerfüttert wurde. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es sich
esen Wirthschaften nur um Verbrauch des Selbstgebauten han-
, während in den letzten Jahren gerade russischer Roggen in
saler Menge vielfach in gedörrtem Zustande von den Landwirthen
ı zum Verfüttern aufgekauft wurde.

Der Bauer ferner operirt in jedem Landestheile anders. In Sach-
rerfüttert er Roggen in so grosser Ausdehnung, dass die land-
schaftlichen Vereine sogar dagegen aufgetreten sind. Es ist aber
natürlich, dass bei sehr niedrigen Roggenpreisen im Vergleich
afer und besonders Erbsen, dann aber auch gegenüber Schweine-
h, Geflügeln, Eiern etc. von ihm mehr Roggen verfüttert wird
auch in den Gegenden, wo es sonst nicht Usus ist. Der Bauer
tets geneigt, was er selbt erzeugt auch selbst zu verbrauchen. Dass
diese Weise ganz enorme Quantitäten in Betracht kommen, wenn
der Bauer dem grossen Besitzer, der Häusler und Tagelöhner,
sich ein oder ein paar Schweine hält, dem Bauern in dem Ver-
en anschliesst, liegt auf der Hand. —

Wir wollen mit alledem nur Beläge dafür bieten, dass in dem
rauche an Getreide, besonders an Roggen eine ganz ausserordent-
: Ausdehnung eintreten kann, ohne dass darum die Menschen
ig haben, sich „mehr als satt zu essen", dass eine erhebliche

1) Roggen.

| Nr. | Jahr | Ertrag excl. Aussaat | Verkauf | verbraucht in der Brennerei | verfüttert |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Sch. | Sch. | Sch. | Sch. |
| I. | 1876/77 | — | — | — | 598 |
| | 1877/78 | — | — | 51 | 1075 |
| | 1878/79 | 6771 | — | 2172 | 940 |
| II. | 1877/78 | — | — | — | — |
| | 1878/79 | — | — | 550 | 737 |
| III. | 1878/79 | — | — | 1037 C. | |
| IV. | 1878/79 | 3200 | 1000 | 500 | 1000 |
| V. | 1876/77 | 1964 C. | 714 C. | 26 C. | 147 C. |
| | 1877/78 | 5038 — | 1928 — | 825 — | 1116 — |
| | 1878/79 | 3619 — | 1615 — | ? | 1023 — |
| VI. | 1877/78 | — | — | — | 2010 Sch. |
| | 1878/79 | — | — | 1644 Sch. | 1454 — |

Mehreinfuhr an Roggen, selbst bei gleicher inländischer Production, eine angemessene wirthschaftliche Verwendung finden kann, und dass gar kein Grund vorliegt, zu der ungeheuerlichen Annahme als Auskunft zu greifen, dass Millionen von Centnern Getreide todt aufgespeichert im Lande liegen müssten.

Es ist vielmehr sicher zu sagen, dass das Jahre lang in das Land gebrachte Getreide auch wirklich gebraucht wurde.

In seiner Rede vom 21. Mai (S. 1378) behauptete nun Fürst Bismarck nachweisen zu können, dass ausreichend Brodgetreide in Deutschland für den inländischen Bedarf gebaut werde, indem er ausgehend von den Resultaten der neuesten Erntestatistik die inländische Production auf 220 Mill. Sch. annahm und bei der Voraussetzung von 350 Pfd. Consum pro Kopf der Bevölkerung noch einen sehr bedeutenden Ueberschuss über die demnach zur Nahrung beanspruchten Quantitäten gefunden zu haben meinte. —

Das „difficile est satiram non scribere" hat Schreiber dieses noch nie so empfunden als bei Lesung dieser Beweisführung. Wiederholt hat der Fürst seine Missachtung der Statistik überhaupt, wie der preussischen im Speciellen ausgesprochen und sich sogar nicht gescheut den hervorragendsten Statistiker Preussens tendenziöser Gruppirung der Zahlen zu beschuldigen, wo die Resultate nicht seine Anschauungen bestätigen, ohne einen Beläg dafür zu bieten, und hier nimmt er zur Statistik seine Zuflucht, wo er in der That besser gethan hätte, sein Misstrauen gegen die Zuverlässigkeit der statistischen Zahlen gelten zu lassen und der Zustimmung aller Fachmänner dabei sicher gewesen wäre. Hier verlässt ihn jede Vorsicht und er macht eine Zahl zur Basis der wichtigsten Behauptungen, die von den Aufstellern selbst wiederholt als durchaus unsicher bezeichnet ist. Im Jahr 1878 ist zum ersten Male eine Erhebung und detaillirte Feststellung der Ernteerträge in Preussen versucht. Es erscheint an und für sich fast unmöglich sofort bei dem ersten Male ein brauchbares Resultat zu erzielen, wo es sich um eine völlig neue und umfassende Art der statistischen Zählung handelt. Hier haben wir es nun anerkannter Maassen mit der schwierigsten und unsichersten statistischen Erhebung zu thun, die überhaupt im Grossen unternommen wird, so dass wir dieselbe überhaupt nicht billigen können, da die erlangten absoluten Zahlen zum Gebrauch zu ungenau sind, zum Missbrauch aber eine gefährliche Handhabe bilden. Die Zahlen werden nie einen andern als relativen Werth zum Vergleich mit andern Jahren erhalten. Wir behaupten daher, dass man die Quantität des in Preussen und Deutsch-

land geerndteten Getreides überhaupt gar nicht weiss und niemals genau genug wissen wird, trotz aller statistischen Erhebungen, um danach behaupten zu können, so und so viel Centner Getreide sind im Lande zum Consum durch die Erndte erlangt. Fürst Bismarck ist nach Allem der vagsten Conjecturalstatistik in seinen Ausführungen verfallen.

Wir kennen nach dem Gesagten weder unsern Bedarf noch unsern Vorrath, wir vermögen nur durch die Preisentwicklung und durch den Handel Rückschlüsse auf jene zu machen, aber nicht umgekehrt. — Aus einer bereits Jahre langen Steigerung der Zufuhr und Abnahme der Ausfuhr kann man sicher annehmen, dass eigene Production nicht mehr ausgereicht hat, den entwickelten Bedarf zu decken. Dabei ist nicht ausgeschlossen sondern vielmehr vorausgesetzt, dass wiederum durch die Erleichterung der Zufuhr, die Herabdrückung der Preise der Verbrauch ausserordentlich erweitert ist.

Die Vertreter der unbedingten Freihandelsrichtung (Braun, Delbrück u. a.) halten überhaupt eine Zufuhr vom Auslande auf Speculation ohne Bedarf für unmöglich und basiren hierauf ihre Beweisführung. Das scheint uns zu weit gegangen, wir halten vielmehr eine momentane Ueberführung sehr wohl für denkbar und eben so, dass dem heimischen Landwirthe durch die ausländische Concurrenz, abgesehen von der Herabdrückung der Preise, der Absatz seines Products erschwert werden kann. Sind z. B. durch Eröffnung einer neuen Bahnstrecke in Russland plötzlich in der Aussicht darauf aufgespeicherte Vorräthe disponibel geworden, treffen im Auslande überreiche Erndten zusammen, so kann allerdings auf Speculation Deutschland mit Getreide überschwemmt werden, auch über den Bedarf hinaus, aber wir sehen das nur als Ausnahme an und halten eine dauernde Ueberführung für unmöglich.

Der Landwirth besitzt einfach nicht die Mittel um dauernd grosse Vorräthe auf Lager zu halten und noch weniger unser Handel, der im Ganzen auf schnellen Umsatz rechnet. Beide müssen verkaufen und dies kommt zum Ausdruck in der entsprechenden Preisreduction.

Wären die Angaben der Agrarier richtig, dass eine dauernde Ueberschwemmung mit ausländischem Producte in Deutschland stattgefunden hat, so müsste die Preisentwicklung hier hinter der der andern Länder zurückgeblieben sein, denn auf die Dauer vermöchte doch keine Speculation das Land über die vorhandenen Vorräthe zu tauschen.

Nun geht aus der unten angegebenen Tabelle[1]) hervor, dass Preussen die Steigerung des Roggenpreises während der drei Viert jahre im J. 1879 eine grössere war als in Wien, Prag, Pest, New-Yo kurz an allen ausserdeutschen Punkten, von denen wir uns Angab

1)

| | Provinzen | | | | | | | | Preuss. Staat 1). | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ost-Preussen | | Sachsen | | Schlesien | | Rheinland | | | |
| | Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | | | |
| I. Quart. | 168 | 100 | 173 | 100 | 159 | 100 | 197 | 100 | 177 | 100 |
| II. „ | 180 | 107 | 187 | 108 | 172 | 108 | 206 | 104 | 189 | 107 |
| III. „ | 186 | 110.7 | 199 | 115 | 184 | 115 | 221 | 112 | 200 | 113 |
| Octbr. | 205 | 122 | 210 | 121.4 | 202 | 127.6 | 233 | 118.28 | 213 | 120 |
| Novbr. | 215 | 128 | 218 | 126 | 205 | 129 | 234 | 119 | 218 | 123 |
| | Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | | | |
| I. Quart. | 113 | 100 | 136 | 100 | 117 | 100 | 145 | 100 | 130 | 100 |
| II. „ | 116 | 103 | 142 | 104 | 123 | 105 | 146 | 101 | 135 | 104 |
| III. „ | 125 | 111 | 151 | 111 | 139 | 119 | 154 | 106 | 144 | 111 |
| Octbr. | 149.4 | 132 | 170 | 125 | 165 | 141.3 | 174 | 120 | 163 | 125.4 |
| Novbr. | 157 | 139 | 185 | 136 | 169 | 144.4 | 178 | 122.7 | 171 | 131.5 |

| | Berlin 2) | | Halle | | Königsberg | | Breslau | | Cöln | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | | | |
| I. Quart. | 174.5 | 100 | 170 | 100 | 172 | 100 | 164.7 | 100 | 196 | 100 |
| II. „ | 186.8 | 107 | 188 | 110 | 184.7 | 107 | 177.7 | 108 | 208 | 106 |
| III. „ | 200.2 | 114.7 | 199.7 | 117 | 193.7 | 112 | 195 | 118 | 221 | 112 |
| IV. „ | 229.8 | 131.7 | 217.8 | 128 | 217.7 | 126.6 | 218 | 132.4 | 237.8 | 121.3 |
| | Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | | | |
| I. Quart. | 122 | 100 | 134.2 | 100 | 107.7 | 100 | 113 | 100 | 144.5 | 100 |
| II. „ | 120.7 | 99 | 145 | 108 | 110.8 | 103 | 120.7 | 107 | 142.6 | 98 |
| III. „ | 128.7 | 105 | 151.5 | 113 | 121.5 | 113 | 139.7 | 123 | 153.6 | 106 |
| IV. „ | 159.8 | 131 | 183.1 | 136 | 150.8 | 140 | 164.8 | 146 | 184.9 | 128 |

| | Frankfurt a./M. 2) | | Lindau | | Mannheim | | München | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | |
| I. Quart. | 187 | 100 | 208 | 100 | 211 | 100 | 197 | 100 |
| II. „ | 209.6 | 112 | 218 | 105 | 213 | 101 | 208 | 106 |
| III. „ | 219.2 | 117 | 244 | 117 | 226 | 107 | 228 | 116 |
| IV. „ | 239.2 | 128 | 274.7 | 132 | 256.2 | 121.4 | 261.7 | 133 |
| | Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879. | | | | | | | |
| I. Quart. | 138 | 100 | 160 | 100 | 147 | 100 | 150 | 100 |
| II. „ | 145 | 105 | 160 | 100 | 145 | 97 | 152 | 101 |
| III. „ | 146 | 106 | 162 | 101 | 148 | 101 | 155 | 103 |
| IV. „ | 180.7 | 131 | 180 | 112 | 184.2 | 125 | 181.7 | 121 |

1) S. Statist. Correspondenz.
2) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

**...haffen konnten**, ausser Brünn. Es gelang uns leider nicht, solche **...Russland zu** erhalten. Erst im IV. Quart. gehen die andern Orte ... **schneller vorwärts**, aber nicht in der Art, dass sich ein princi...er Unterschied ergäbe, und der Dec. fehlt uns noch in unsern ...ss. Notizen. Auf den süddeutschen Märkten steht die Sache im ...Quart. anders, dort sind die Preise entschieden zurückgeblieben. ...ade dort spielt aber die Einfuhr an Roggen gar keine Rolle. Die ...ptstapelplätze für dieses Getreide liegen im Norden, und im ...Quart. ist in Cöln die Steigerung 100 : 128, in Frankfurt : 131, in ...nheim : 125. Im Norden ist die Entwicklung der Preise des Roggens ... des Weizens ganz den Nachbarländern analog vor sich gegangen, ...wohl die Erndte in diesem Jahre in Preussen keineswegs eine un...stige gewesen ist und die Zufuhr an Roggen bis Ende September ...eits eine Höhe von 22,326,636 Centner erreicht hat, während im ...zen Jahre 1878 nur 19 Mill. C. importirt wurden [1]). Den Bezug ...ser Quantitäten über den Bedarf und die Preissteigerung im gan... Lande für von der Börse künstlich und ohne reale Grundlage ...beigeführt anzunehmen, hiesse doch der Speculation eine ganz un...hörte Macht zuschreiben und der allgemeinen Erfahrung widerspre...en. Von Russland wurden in diesem Jahre nur 20,6 % der ganzen

| | London [3]) sh. pro Quarter | | Paris [4]) frcs. pro hectol. | | New-York [5]) dol. pro bushel | | Pest [6]) fl. pro österr. Metzen. | | Wien [7]) | | Prag [7]) | | Brünn [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Weizen-Preise im Jahre 1879. | | | | | | | |
| Quart. | 38.9 | 100 | 25.75 | 100 | 1.02 | 100 | 8.76 | 100 | 7.85 | 100 | 8.47 | 100 | 7.37 | 100 |
| „ | 41.1 | 106 | 26.25 | 102 | 1.04 | 102 | 9.22 | 105 | 7.30 | 93 | 8.49 | 100.2 | 7.85 | 107 |
| „ | 47.1 | 121 | 29 | 113 | 1.05 | 103 | 11.27 | 129 | 9.09 | 116 | 8.72 | 103 | 8.68 | 117 |
| „ | 48.2 | 124 | | | 1.46 | 143 | [Octbr. 13.90 | 158.8] | 11.03 | 140.5 | 10.08 | 119 | 10.08 | 136.8 |
| | | | | | | | Roggen-Preise im Jahre 1879. | | | | | | | |
| | | | | | cts. | | | | | | | | | |
| Quart. | | | 16.87 | 100 | 59.5 | 100 | 5.80 | 100 | 4.95 | 100 | 5.66 | 100 | 5.50 | 100 |
| „ | | | 17 | 104 | 60.5 | 102 | 6.08 | 105 | 5.12 | 103 | 5.66 | 100 | 5.70 | 103 |
| „ | | | 17.58 | 107 | 64.3 | 108 | 6.35 | 109 | 5.45 | 110 | 6.03 | 107 | 6.41 | 116 |
| „ | | | | | 91 | 153 | [Octbr. 9.45 | 162.9] | 7.23 | 146 | 7.48 | 132 | 7.86 | 143 |

3) Economist.
4) Gazette de l'agriculture.
5) New-Yorker Handelszeitung.
6) Privat-Mittheilungen des stat. Büreaus zu Pest.
7) Austria.
1) S. Miscelle im Februarheft. Man hat die Zuverlässigkeit auch dieser Erhebungen ...vollem Rechte bezweifelt, wir bemerken daher ausdrücklich, dass wir den Zahlen hier ...einen relativen, keinen absoluten Werth beilegen, und diesen können sie beanspruchen.

Einf. bezogen gegen 35,3 % im J. 1878, dagegen von der Nordsee und den Niederlanden in diesem Jahre 33,7 % gegen 20 % im Jahre 1878. Da Russland, oder doch die bisherigen Bezugsgegenden desselben, nicht genügend zu liefern vermochten, hat man sich an andere Orte gewendet. Die Ausfuhr an Roggen war noch geringer wie im Vorjahre, sie betrug nur 2,280,000 Centner. — Die Unhaltbarkeit jener Annahme, dass der deutsche Markt mit Getreide ohne Bedarf überschwemmt sei und sich gewaltige bisher unverkäufliche Vorräthe im Lande aufgespeichert hätten, ist damit wohl erwiesen, und zugleich, dass die darauf basirten Gründe für die Einführung eines Getreidezolls nicht als zutreffend anzusehen sind.

Aehnlich verhält sich die Sache in Bezug auf die andere Frage. Der Bauer hat heutigen Tages ebenso unter der Ausbreitung des Grossbetriebes zu leiden wie der kleine Handwerker. Der grosse Kaufmann wie der Mühlenindustrielle kauft im Grossen ein, es ist ihm viel zu umständlich kleine Posten aufzukaufen, die von verschiedener Qualität sind. Je mehr diese überhand nehmen — und der internationale Handel, der zunehmende Bedarf eines Zuschusses vom Auslande begünstigt das, — um so mehr wird der Bauer angewiesen sein auf kleine Zwischenhändler, so bald die nächsten kleinen Müller und Bäcker ihren Bedarf gedeckt haben. Kann doch in Posen selbst der grosse Gutsbesitzer nicht ohne seinen „Hofjuden“ bestehen, der ihm sein Getreide abnimmt, und der zu dem Behufe von Hof zu Hof wandert. — Dass dadurch der Bauer besonders benachtheiligt ist, dass er von jenen Zwischenhändlern noch mehr gedrückt wird wie der grössere Besitzer, und dass er leichter sein Getreide auch einmal unverkauft aus der Stadt wieder mit nach Hause nehmen muss, ist nur zu wahrscheinlich. Ebenso klar ist es aber, dass Schutzzölle das nicht ändern werden. Die Maassregel ist in dieser Hinsicht ebenso fein und sinnig, wie das Verbot der Bandwebstühle in Danzig im Beginne des vorigen Jahrhunderts um den kleinen Zunftmeister zu schützen, und ebenso wirksam wie das Zertrümmern der Maschinen in Manchester vor hundert Jahren durch die Arbeiter, um sich die alte Beschäftigung zu bewahren. — Der Engros-Handel und der Mühlenbetrieb im Grossen wird darum — hoffentlich — nicht aufhören, und wenn es geschieht, so haben wir einen allgemeinen volkswirthschaftlichen Rückschritt zu constatiren. Es wird vielmehr hierbei vermuthlich gehen, wie es meistens in solchen Fällen zu beobachten ist, dass der ganz grosse Unternehmer die neueren Hemmnisse zu überwinden vermag, während der mittlere und kleine dadurch so beeinträchtigt wird, dass eine grosse

Zahl von ihnen zu Grunde geht, natürlich zu Gunsten der Ersteren, die dadurch eine um so grössere Macht erlangen. — Gerade so wie dem kleinen Handwerker nicht durch Gesetze und direkte Staatshülfe die Vortheile des Grossbetriebes zugewendet werden können, vielmehr durch Association etc., so wird auch hier nur durch Association für den Bauer ein Ausweg zu finden sein, der zugleich den wesentlichen Vortheil in sich schliesst, dass dabei nicht die Volkswirthschaft geschädigt wird. — Gerade so wenig aber wie es dem Handwerker gelingt, sich durch Associirung irgend allgemeiner und nach allen Richtungen dem Grossindustriellen gleichzustellen und er dennoch besteht, so wird auch der Bauer an vielen Orten im Absatze behindert bleiben; er wird sich mit niedrigeren Preisen gerade beim Getreide begnügen müssen, aber doch weiter gedeihen und vermuthlich — hier im Gegensatze zum kleinen Handwerker — besser als der grosse Grundbesitzer. —

Es bleibt uns jetzt vor Allem zu untersuchen, wie denn ein Getreidezoll eigentlich wirken wird. —

Von freihändlerischer Seite ist mehrfach ohne Weiteres vorausgesetzt und damit gerechnet, dass der Getreidepreis um die Höhe des Zolles steigen muss, während von der andern Partei sich mehr oder weniger entschieden die Anschauung kund giebt, dass der inländische Preis dadurch nicht oder nicht wesentlich berührt werden wird[1]). Auch hier ist auf schutzzöllnerischer Seite die Rede des Fürsten Bismarck bei weitem die beachtenswertheste, die alles Wesentliche der Auffassung klar auseinandersetzt und mit Beispielen zu begründen sucht. Er geht davon aus, dass heutzutage „in der Welt viel mehr Getreide gebaut werden **kann**, als verbraucht wird, dass schon jetzt das Angebot im Ganzen (wie er an anderer Stelle hinzufügt: in regelmässigen Jahren) grösser ist, als der Verzehr.“ „Die Konsumenten reissen sich nicht etwa um das Korn, sondern es wächst mehr als gebraucht wird, und die Producenten suchen nach Absatz, während die Production in den fruchtbaren Ländern des europäischen Ostens und des

---

1) Windhorst S. 1067.

Löwe S. 1011.

Frege S. 1361, welcher die Wirkung des Zolles genau berechnet nach dem Verhältniss der Einfuhr zur Selbstproduction wie 379 : 27 = 50 : X erg. $3^1/_2$ Pf. Centn. —

Tiedemann S. 1344, der an einem Beispiel nachzuweisen sucht, dass das Ausland den Zoll tragen wird. —

Bismarck S. 1312 „Ich bin der Ansicht, dass der Zoll an und für sich auf den Preis noch keinen Einfluss haben wird“. S. 1374 „Wenn nun ich schon zugebe — vielmehr behaupte, dass dieser Zoll auf den Kornpreis keine Einwirkung haben wird.“

amerikanischen Westens noch beliebig gesteigert werden kann. — Eben deshalb ist s. A. n. der Urproducent gezwungen, sein Getreide um jeden Preis loszuschlagen und auch um sich den Absatz nach Deutschland zu sichern, den Zoll auf sich zu nehmen. Ebenso argumentirte der Regierungscommissar Tiedemann, der die Sache durch das Beispiel zu illustriren suchte, dass, wenn in Deutschland ein Getreidezoll aufgelegt werde, der Preis ebenso wenig erhöht werden würde, wie, wenn eine Stadt von 10 Rittergütern mit Getreide versorgt werde und plötzlich eines derselben Chausseegeld zu zahlen hätte, nicht diese, sondern jener betroffene Gutsbesitzer den Zoll zu tragen haben würde.

Der Reichskanzler fürchtete daher auch, dass dieselben Massen Getreide – mit wenig Modificationen trotz der Auflage — doch nach Deutschland geliefert werden würden. Die Wirkung, die sich der Reichskanzler davon verspricht, ist daher: einmal eine Geldeinnahme, die er zur Erleichterung der Grundbesitzer verwenden will, dann die Sicherung des Absatzes für das heimische Getreide durch Erschwerung der Einfuhr. — Er führt vortrefflich aus, wie im Engros-Verkehr, zur Versorgung der Riesenmühlen das importirte Getreide eine Hauptrolle spielt und der Production dieser gegenüber die kleinen Mühlen den Kürzern ziehen, und er fügt hinzu, dass ebenso der deutsche Landwirth dem Russen gegenüber zurücksteht. Er hofft daher durch den Zoll dem Landwirth wenigstens Verkäuflichkeit zum Marktpreise zu verschaffen. —

Von der Gegenpartei ist nun besonders der Abgeordnete Delbrück in dieser Frage aufgetreten, während ihm die Abgeordneten Braun, Lasker u. A. secundirten. — Die Auffassung, welche der Redner in der 50sten Sitzung aussprach, war nun (S. 1369) einfach die, dass allerdings bei ganz geringem Bedarf gegenüber beträchtlicher eigener Production der Einfluss des Zolles ein verschwindender bleiben müsse; sobald sich das Verhältniss aber weniger günstig gestaltet auch die Wirkung eine intensivere sein werde. Da nun s. A. n. allerdings das Ausland nicht unbedingt auf den Absatz nach Deutschland angewiesen ist, die Einfuhr hierher sehr beträchtlich, und da dieselbe hauptsächlich durch inländische Häuser dem Bedarf entsprechend veranlasst werde, so müsse der Zoll, wenn auch nicht unbedingt, so doch hauptsächlich in der inländischen Preiserhöhung zum Ausdruck kommen. —

Wie die Frage theoretisch zu beantworten ist, kann wohl kaum zweifelhaft sein. Die Möglichkeit liegt sowohl vor, dass der Zoll ohne Wirkung auf den Preis im Inlande bleibt, wie auch, dass er voll und noch darüber hinaus zur Geltung gelangt. Es kommt, wie das Del-

brück sowohl als auch der Reichskanzler andeuteten, Beide (und namentlich der Letztere) aber doch in den Consequenzen nicht genügend berücksichtigten, ganz auf die Verhältnisse an. Diese Verhältnisse sind nun aber in der Wirklichkeit nicht gleichartige, sondern vielmehr in jedem Jahre andere, je nach dem Erndteausfall nicht nur in dem Lande des Bedarfs, sondern auch des Bezugs. Auch der extremste Manchestermann wird nicht leugnen, dass unter Umständen eine verschwindende Einfuhr keinen durchgreifenden Einfluss auf ein ganzes grosses Land auszuüben vermag, ebenso wenig fällt es der entgegengesetzten Partei ein, zu behaupten, dass ein solcher Einfluss niemals eintreten kann, sondern unter allen Umständen das Ausland den Zoll trägt. Die Anschauungen weichen nur in der Bestimmung der Grenze von einander ab, wo die Einwirkung beginnt und endigt, und da sich diese nicht mathematisch bestimmen lässt, wird sich auch der Streit nie völlig schlichten lassen. — Man wird nicht leugnen können, dass unter Umständen der ausländische Producent den Zoll auf sich nehmen muss, wenn er an Ueberproduction leidet und die Nachfrage nur gering ist; dass dann auch die ausländischen Händler die Initiative ergreifen, sich hier an Ort und Stelle Absatz zu verschaffen suchen und damit in die ungünstigere Lage kommen, sich die Preise dictiren lassen zu müssen, die sie weit mehr in der Hand haben, wenn wir sie in ihrer Heimath im Momente eigenen Bedarfs aufsuchen. — Es ist aber wohl sehr einseitig, die ganze Argumentation allein auf diese eine Eventualität zu stützen, sie ohne Weiteres als Regel anzunehmen, wie es von dem Reichskanzler geschehen ist. Sie ist u. E. eine Ausnahme, nicht aber die Regel. —

Wählen wir Beispiele. —

Bei Weitem der grösste Procentsatz des deutschen Bedarfs an französischen Weinen wird durch hiesige Kaufleute beschafft, die in Frankreich einkaufen, wo sie im Allgemeinen mit den Händlern aller Nationen Nachfrage halten, den gleichen Preis wie jene bezahlen müssen und, wie sie, den heimischen Zoll zu tragen haben. Sind nun aber in Frankreich durch eine Reihe guter Erndten die Vorräthe übermässig angewachsen, und die Nachfrage von Deutschland ist lässig, so ergreifen die französischen Händler wohl die Initiative, wie das in den letzten Jahren in grosser Ausdehnung geschehen ist, und senden ihre Reisenden nach Deutschland, um neue Verbindungen anzuknüpfen und, wenn sie finden, dass die Concurrenz der Rheinweine, Elsässer etc. eine zu grosse, entschliessen sie sich wohl, den Deutschen besondere Vergünstigungen zu gewähren, sich mit einem geringeren Profit

zu begnügen, und wenn gerade eine Zollerhöhung stattgefunden hat, um diesen Betrag den Preis zu reduciren. Eben solche besondere Vergünstigungen können unter diesen Umständen natürlich auch die deutschen Händler in Bordeaux erlangen, wenn die Gefahr für Frankreich vorliegt, durch eine erhebliche Vertheuerung den deutschen Markt mehr und mehr einzubüssen. Solche besondere Vergünstigungen kommen überall vor, sie werden aber im letzteren Falle seltener gewährt werden und schwerlich auf die Dauer. Die Umstände, die darauf von Einfluss sind, werden sein: der Vorrath im Auslande, bedingt durch die Erndteerträge, der Bedarf im Inlande, beeinflusst durch die Möglichkeit Ersatz in andern Qualitäten zu finden, sowie in der gesteigerten oder verringerten Zahlungsfähigkeit des Landes. — Ist ferner durch einen Zoll das bisherige Verhältniss gestört, so liegt die Möglichkeit vor und sogar die Wahrscheinlichkeit, dass zunächst beide Theile dadurch Nachtheile haben, bald der eine, bald der andere in höherem Grade, und da es so ungewiss ist, wenn dieser, wenn jener davon befreit wird, und in welchem Grade ist es ganz natürlich, dass das Ausland es nicht mit gleichgültigen Augen ansieht, wie sich in dem Absatzgebiete die Zollverhältnisse gestalten. Je höher der Zoll ist, um so grösser ist natürlich die Gefahr, dass der Consum vermindert wird, also der Absatz darunter leidet. Damit ist aber wahrlich nicht bewiesen, dass das Ausland sich bewusst ist, den Zoll allein tragen zu müssen und unbedingt auf die Dauer. —

Mit dem Getreide liegt die Sache offenbar ganz ähnlich. — Nach dem oben Erörterten sehen wir es als eine Thatsache an, dass Deutschland eines Zuschusses von ausländischem Getreide für jetzt und die nächsten Jahre nicht entrathen kann. Die grossen Kaufleute wie Mühlenindustriellen werden nach wie vor einen grossen Theil ihres Bedarfs direct vom Auslande beziehen. Uns sind solche Etablissements bekannt, die ihre Vertreter einen Theil des Jahres in Russland zum Ankauf von Getreide reisen lassen, wie englische Händler hier jetzt die Kartoffeln aufkaufen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass diese den Zoll allein zu tragen haben, wenn sie nach wie vor im Auslande als Käufer auftreten, etwa der besonderen härtern Qualität des Weizens wegen etc., dagegen, dass sie den inländischen Preis in die Höhe treiben, wenn sie statt dessen auf dem inländischen Markte Nachfrage halten. Ein Theil nun wird dies der andere jenes versuchen, der Preis wird deshalb immer in der Hauptsache internationalen Character behalten. Ist nun in Deutschland die Erndte schlecht ausgefallen, so wird man das Ausland ausgedehnter zu Hülfe

ziehen, und die Wirkung des Zolles muss im Inlande stärker und allgemeiner hervortreten. Das ist ja selbstverständlich. Wie weit aber wird sich die Wirkung erstrecken? — Kann schon bei einem Zukauf, der etwa 5—8% des ganzen Bedarfs ausmacht, eine Wirkung des Zolles bemerkbar werden?

Was man dem Reichstage an jeder Logik baaren Beweisen zu bieten wagte, zeigt das Beispiel der Ausführungen des Abg. Frege (S. 1361), der für die in Rede stehende Frage folgenden Nachweis zu führen suchte, dass irgend eine Wirkung nicht möglich sei: „Denken Sie sich zwei an einander liegende Kugeln, die eine 15 mal so gross als die andere, wenn ein Anstoss an die 15 mal kleinere erfolgt, wird dann die grössere bewegt werden?" Er erwartet ein unbedingtes Nein, während wir sagen müssen, sobald der Stoss intensiv genug ist: Ja!

Wir müssen ausserdem gestehen, dass unsere Phantasie nicht weit genug reicht, um hier die Analogie zu entdecken. — Vielleicht passt aber der Vergleich der Getreidepreise zwischen zwei handeltreibenden Ländern mit dem Wasser einer Canalwaage besser, wo der Zusatz weniger Tropfen auf der einen Seite die ganze Masse zu bewegen vermag, um die gleiche Höhe auf der andern wieder herzustellen. Man hat es nicht mit einem festen Körper zu thun, sondern mit einer flüssigen Masse. Aber auch dieser Vergleich hinkt, denn es bewegt sich der Preis nicht überall gleichmässig, die Masse ist nicht ganz leicht flüssig und zeigt nicht überall die gleiche Beweglichkeit, es sind ganze Theile, die unverrückt an der Wand hängen bleiben. Denn in keinem etwas grössern Staate werden die sämmtlichen Getreidemärkte in einem so innigen Zusammenhange stehen, dass überall der Preis in derselben Weise steigt und fällt. Es finden vielmehr überall locale Einwirkungen statt, die fast in jeder Stadt, geschweige denn in jeder Provinz in den Localpreisen, besonders zum Ausdruck gelangen. Es ist immer noch die Erndte jeden Landestheils wie die des angrenzenden Landes von einiger Bedeutung für die Preisnormirung. Ausserdem kommen alle Zufälligkeiten einer stärkern oder geringern Zufuhr dabei zum Ausdruck. Im grossen Ganzen wird aber die Aussicht allein zu einem niedrigeren Preise überhaupt Getreide in kürzerer Frist und grösseren Quantitäten erhalten zu können, wenn sich Bedarf herausstellt, den Preis herabdrücken und die Möglichkeit anderswohin ev. ins Ausland einen etwaigen Ueberschuss absetzen zu können, die Preise des gesammten Vorrathes eines ganzen Landes herauftreiben, welcher Procentsatz es ist, der wirklich bezogen oder abgesetzt

wird, fällt weniger in das Gewicht. Frankreich steht fortdauernd unter dem Einfluss des englischen Marktes, es mag viel oder wenig als Zuschuss zu dem eigenen Ertrage bedürfen. Der Umstand, dass event. die Händler bedeutende Mengen von dort holen können, wenn sie dieselben vom Auslande billiger angeboten erhalten, zwingt die heimischen Producenten genügsamer zu sein, und der Zoll wirkt ja nur, wie eine grössere Entfernung vom Markte oder Verschlechterung der Communicationsmittel, sonst bleibt der Einfluss ausserhalb der Zollgrenze derselbe. Nur wenn das Ausland wenig abzugeben hat, eine geringe Nachfrage daselbst den Preis dort erhöhen muss, und was eingeführt werden kann, nicht ausreicht, um etwaige Haussespeculationen zu stürzen, wird der Einfluss verschwinden. Es kommt daher auf die Bedeutung und Regsamkeit des internationalen Handels, die Massen, welche auf dem Weltmarkt disponibel sind, an. Alle jene Vorbedingungen sind aber in Deutschland wohl genügend vorhanden, um die jetzige Erschwerung des Handels zu überwinden. Man hat zugleich im Auge zu behalten, dass dabei nicht nur in Betracht kommt, was hier an ausländischem Getreide mehr ein- als ausgeführt wird, womit man im Reichstage allein operirte, als Bedarf vom Auslande, sondern die ganze Einfuhr, die ja ebenso gut hier bleiben wie exportirt werden kann, und die Gegenden, welche sie berührt, unbedingt beeinflusst. Von 1873|77 wurden zwar durchschnittlich 1,8 Mill. Centner Weizen für den deutschen Consum vom Auslande mehr ein- als ausgeführt, die ganze Einfuhr betrug aber 11,7 Mill. Centner. So wird natürlich ein erhebliches Hinderniss wie ein Zoll allerdings leicht den Preis im ganzen Lande beeinflussen, er wirkt ja wie eine Preiserhöhung auf dem Weltmarkte. So gut aber eine geringe Differenz im Preise zwischen England und Deutschland ohne Einwirkung bleibt, wird auch ein geringer Zoll zu gewissen Zeiten nicht gespürt werden. Ist namentlich das Getreide niedrig im Preise, wird sich ein Transport hin und her weniger lohnen, deshalb auch eine verhältnissmässig grössere Preisverschiebung möglich sein, der Zoll wird weniger zur Geltung kommen, und dies wird um so mehr zu beobachten sein, wenn der Bedarf des Inlandes bei reichlicher Erndte gering ist, während bei der Nothwendigkeit reichlicher Zufuhr die Handelsbeziehungen sich lebhaft entwickeln, (was ja mitunter, z. B. im Jahre 1878—79 auch bei niedrigen Preisen geschehen kann) und auch der Ausgleich und damit die Wirkung des Zolles eine intensivere sein muss. Abschwächend vermag dabei natürlich wieder eine Ueberproduction in einem der einführenden Länder zu

wirken und um so mehr, je weniger Absatzgebiete vorhanden sind. — Ist z. B. in Polen, dem mittleren und nördlichen Russland eine überreiche Roggen-Erndte gewesen, sind durch eine neue Bahn hiefür aufgespeicherte Vorräthe, wie das in den letzten Jahren der Fall war, plötzlich zur Ausfuhr disponibel, so ist ein übermässiger Druck zu erwarten, wenn in Deutschland die Erndte eine ergiebige war, und es kann der Zoll noch zu besonderer Preisermässigung in Russland führen, d. h. das Ausland trägt mit am Zolle. Bei Weizen wird das schwerlich der Fall sein, weil dabei der deutsche Bedarf im Auslande nur wenig Eindruck machen kann. Es wird das ferner nicht eintreten, wenn die Erndte in jenen Theilen Russlands eine magere und zugleich hier in Deutschland ein erheblicher Zuschuss gebraucht wird, wie das in diesem Jahre der Fall ist. In solchen Zeiten wird der Zoll nicht vom Auslande, sondern von Deutschland getragen werden; ja, die offenbare Behinderung des Handels, die bedeutenderen Auslagen, die Umstände und Verzögerungen an der Zollgränze müssen den grössten Unternehmern ein besonderes Uebergewicht verleihen; durch Zurückbleiben der kleinern erhalten die grossen ein Monopol, und es ist eine Steigerung des Preises noch weit über den Zoll hinaus zu erwarten. Der Preis wird hier erheblich höher sein können als im Auslande. —

Wir wissen sehr wohl, dass mit dem Obigen nichts Neues gesagt ist, sondern nur, was gesunder Menschenverstand Jedem bei einigem Nachdenken eingiebt und was sich im Grunde die Betheiligten selbst sagen können, und doch haben wir geglaubt, Alles noch einmal ausführlich zum Ausdruck bringen zu müssen; um die Argumente beider Parteien gegen einander abzuwägen, weil die Verwirrung nur dadurch entstanden ist, dass jede einseitig nur die einen betont und die andern ignorirt. — Darin liegt der Fehler in der ganzen Deduction des Reichskanzlers, dass er nur Zeiten in Rechnung zieht, wo allgemeiner Ueberfluss vorhanden ist, während man der andern Partei vorwerfen kann, dass sie diese Möglichkeit zu wenig berücksichtigt. — Es ist damit nicht gesagt, dass jene Wirkung überall klar zu Tage tritt. Es sind der Momente, welche den Markt bestimmen, so mannigfaltige, dass der Einfluss eines niedrigen Zolls dadurch leicht ausgeglichen wird, es ist aber einleuchtend, dass er darum immer vorhanden sein und in der Gegenwirkung zur Geltung kommen kann. Eine Veränderung der Speculationsrichtung an einem grössern Stapelplatze, eine Modification der Frachtsätze kann von weit grösserer Bedeutung sein. Wie natürlich eine Stromregulirung, eine neue Bahn oder Chaussee einer Gegend weit grössere Vertheuerung (bei bisheriger Ueberproduction)

oder Verbilligung (bei unzureichendem eigenen Fruchtbau) herbeiführen kann. —

Es ist aber noch ein zweiter Punkt, der in Betracht kommt, und vom Fürsten Bismarck gleichfalls ignorirt wurde, d. i. der enge Zusammenhang der Preise der verschiedenen Früchte, die sich ausserordentlich zu ersetzen vermögen und daher beeinflussen. Das gilt ganz besonders von dem Roggen. Ist er billig, so wird mehr davon als Viehfutter verbraucht und Hafer und Gerste etc. werden disponibel, ihr Preis wird dadurch mehr oder weniger gedrückt. Ist im Vergleiche zu Roggen der Weizen theuer, so wird bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen, d. h. gleichem Wohlstande, mehr Roggenbrod, weniger Weizenbrod gegessen, während bei einiger Aussicht auf die Dauer des Verhältnisses der Anbau an Weizen auf Kosten des Roggens ausgedehnt wird. Es ist ferner klar, dass der Zwang für das mittlere Russland Roggen an Deutschland auch bei sehr gedrückten Preisen zu verkaufen, sich dadurch gewaltig vermindern kann, dass es Roggen in grösserer Menge verfüttert und Hafer exportirt, wonach die Nachfrage allgemeiner ist. —

Sobald wir andere Bezugs-Länder in's Auge fassen, Ungarn, das südliche Russland, ändert sich die Sache noch dadurch erheblich, dass sie eine grössere Auswahl unter den Absatzgebieten haben. — Das nördliche Böhmen ist bei reichlicher Erndte vielleicht genöthigt für die Sachsen den Zoll auf sich zu nehmen, wenn namentlich in Norddeutschland und Ungarn auch gute Erndten gewesen sind; bei magerem Ausfall stellt sich die Sache entschieden umgekehrt. — In Baden und Würtemberg, dem südlichen Bayern werden andere Einflüsse, d. h. der Erndteausfall anderer Länder Geltung haben als im östlichen Preussen. In dem einen Theil kann der Zoll sehr drückend sein, während er in dem andern factisch nicht zur Geltung kommt. Es ist grundfalsch, hier eine allgemeine Schablone aufzustellen und überall die gleiche Wirkung anzunehmen.

Wir sind leider nicht genau darüber informirt, aus welchen Gegenden die Zufuhr stattgefunden hat und wohin, d. h. von woher die einzelnen Theile Deutschlands ihren Bedarf decken. Indessen kennen wir das Gränzland, das uns direct versorgte. Die Hauptbezugsländer für Getreide sind bekanntlich Russland, Oesterreich und die Niederlande, wenn wir davon absehn, von wo wiederum die Niederlande dasselbe erhielten. Es waren die östlichen Provinzen Preussens, welche von Russland im Jahre 1878 7,768,156 Ctr. Weizen (36,19 % der ganzen deutschen Einfuhr) und 6,721,951 Ctr. Roggen (35,33 %) bezogen.

Darf man von dem Jahre 1875, wo noch die Gränzen der einzelnen Provinzen angegeben sind, über welche die Einfuhr erfolgte, was später in Fortfall kam, auch auf die spätern Jahre schliessen, so waren es fast ausschliesslich Ost- und Westpreussen, welche jene Quantitäten empfingen. Der Import aus Oesterreich betrug 1878 8,402,080 Ctr. Weizen (39,15 %) und 1,744,281 Ctr. Roggen (9,17 %), er vertheilt sich hauptsächlich zwischen Schlesien und Bayern bei Weizen, während bei Roggen zunächst Schlesien in Betracht kommt, dann Sachsen und schliesslich Bayern [1]). — Im Jahre 1878 erhielten wir von den Niederlanden etwas über 3 Mill. Ctr. Weizen (14,1 % gegen 21,1 % in der Zeit von 1873—77), welches fast ganz den Rheinlanden zugeführt wurde, die auch alljährlich mehrere Mill. Centr. Roggen erhalten. Ausser den genannten Gegenden spielt in Bezug auf den Bedarf nur noch Elsass-Lothringen sowohl für Weizen wie für Roggen eine hervorragende Rolle. Wie sich dies im Innern des Landes vertheilt, entzieht sich der genauern Nachweisung. Es ist hiernach klar, dass der Preis des Getreides in den östlichen Provinzen Preussens mehr von dem Erndteausfall in Russland, der in Bayern mehr von dem in Oesterreich abhängen wird, während für Rheinland mehr die westlichen Länder maassgebend sind. Es zeigt sich ferner, dass der Weizen überall eine gleichmässigere Preisentwicklung erfährt, als der Roggen, der mehr von localen Einflüssen abzuhängen scheint.

In den Motiven wurde nun auch auf die grosse Verschiedenheit der Preise aufmerksam gemacht, welche auf den einzelnen Marktorten Nord- und Süddeutschlands notirt sind, und darauf die Behauptung gestützt, dass ein so geringer Zoll wie 1 Mark pro 100 Kilo dem gegenüber verschwinden müsse. — In der That sind die Differenzen noch heutigen Tages ausserordentlich gross. Im ersten Quartal 1879 betrug sie zwischen Ostpreussen und den Rheinlanden beim Weizen pro 1000 Kilo 29 Mk., beim Roggen 32 Mk. — Zwischen Lindau und Königsberg 36 Mk. beim Weizen und 52,3 Mk. beim Roggen. Etwas ist dabei wohl auf die verschiedene Qualität, namentlich beim Roggen zu rechnen, aber doch nur ein Theil. — Ist aber hieraus so ohne

1) 1875 Einfuhr von Russland 3,865,767 Centr. Weizen. Es kamen nach Ostpreussen 1,994,155 Ctr. oder 50 %, nach Westpreussen 1,548,969 Ctr. oder 40 %, ausserdem nach Schlesien 1,211,817 Ctr., die zum kleinen Theil aus Russland, hauptsächlich aus Oesterreich stammen. Bayern bezog 2,133,032 Ctr., Sachsen 217,396, während überhaupt aus Oesterreich 3,455,166 Ctr. notirt sind. An Roggen kamen 1875 aus Russland 4,875,665 Ctr., aus Oesterreich 2,972,597 Ctr., über die Gränze von Ost- und Westpreussen kamen 4,206,831 Ctr., von Schlesien 2,505,209 Ctr., von Bayern 218,550 Ctr., von Sachsen 579,998 Ctr.

Weiteres zu schliessen, dass ein Zoll von 10 Mk. im Verkehre verschwinden und den Preis nicht beeinflussen wird? Wir räumen es, wie gesagt, ein, sobald derselbe vorübergehend eingeführt wird, weil die Wirkung nicht sofort zu Tage tritt und die Spekulation zugleich die spätere Zeit im Auge hat. Die Entwicklung der Weizenpreise während dieses Jahres zeigt nun den innigen Zusammenhang der Märkte. Im 2ten Quartal ist die Differenz der Weizenpreise zwischen Ostpreussen und Rheinlanden 26 Mark, im 3ten 35 Mark, im Oktober 28 Mark, im November 19 Mark, zwischen Lindau und Königsberg im 2ten Quartal 33,3, im 3ten 50,3 Mk., im 4ten 57 Mk., bei den Roggenpreisen zwischen den erwähnten Provinzen im 2ten Quart. 30 Mk., im 3ten 29, im Oktober 24,6 Mk., im Nov. 21 Mk., zwischen jenen Städten 49,2, 40,5 und 28,2 Mk. — Die Weizenpreise zeigen, mithin überall eine Steigerung, die aber von Quartal zu Quartal Schwankungen unterworfen ist. Stets sind die Preise in den westlichen Gegenden höher als in den östlichen; bald mehr, bald weniger. Eine Menge Momente beeinflussen beide Landestheile gleich, während doch lokale Einflüsse fortdauernd zum Ausdruck kommen, die von den Nachbarländern bald besondere Unterstützung, bald Hemmung erfahren. Bei dem Roggen hat, wie schon früher hervorgehoben, eine Ausgleichung stattgefunden. Die lokalen Einflüsse kommen hier noch schärfer zur Geltung. Leider sind die betr. Angaben für die Städte, welche von dem statist. Reichsamte wiedergegeben sind, nicht weiter zurück zu verfolgen, da die Erhebungen in dieser Weise erst seit dem Beginne des Jahres begonnen haben, und da allen diesen Zahlen nur ein relativer Werth beizulegen ist, kann man nur in derselben Weise festgestellte Preise vergleichen. Wir müssen uns daher begnügen, die Ziffern für die preussischen Provinzen heranzuziehen und geben unten die Preis-Differenzen zwischen drei derselben in den letzten drei Jahren. Es ergiebt sich das gleiche Resultat, dass die Differenzen sehr schwanken, d. h. dass die einzelnen Gegenden besondern Einflüssen unterworfen sind, während sich doch zugleich eine prinzipielle Preisverschiedenheit im grössern Durchschnitt deutlich herausstellt [1]). Ein überall eintretender

1) Die Entwicklung des Weizenpreises

| | Prov. Preussen | Schlesien | Rheinland |
|---|---|---|---|
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 114,1 | 116,1 | 109,4 |
| 1876—5/6 79 | 99,9 | 103 | 100,3 |
| 5/6 79 | 92,9 | 93,8 | 92,3 |

Zoll muss daher die Gegend in erster Linie betreffen, welche auf Einfuhr angewiesen ist, und kann hierdurch bald ausgleichend, bald verschärfend auf die Differenz wirken.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, wie wir glauben die Frage: wie wird der Getreidezoll wirken? beantworten zu müssen.

Da die verschiedenen Theile Deutschlands sehr ungleichen Bedarf an ausländischem Getreide haben, und ihre Bezugsquellen nicht dieselben sind, wodurch erhebliche Preisdifferenzen eintreten, die über den Frachtbetrag von einem Orte zum andern hinausgehen, wird der Einfluss nicht überall derselbe sein. Je nach dem Erndteausfall im Inlande, wie in den Bezugsländern wird er mehr oder weniger stark hervortreten, bei starkem Bedarf wird die Preiserhöhung durch die Erschwerung der Zufuhr sogar noch erheblich über die Zollhöhe hinausgehen können. Ziffermässig nachzuweisen wird er vielfach nicht sein, zumal solange der Zoll so niedrig bleibt, wie er gegenwärtig ist. Wir halten es deshalb auch für verfehlt und falsche Anschauungen verbreitend, wenn ohne Weiteres berechnet wird, wie der gesammte Konsum der Be-

---

Die Entwicklung des Roggenpreises

| | Prov. Preussen | Schlesien | Rheinland |
|---|---|---|---|
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 114,7 | 113,3 | 105,1 |
| 1876—5/6 79 | 102,6 | 96,5 | 91,4 |
| 5/6 79 | 90,1 | 87,4 | 84,2 |

Differenz der Preise zwischen Ostpreussen und den folgenden Provinzen:

| | Sachsen | Schlesien | Rheinprovinz |
|---|---|---|---|
| | pro Centner Weizen | | |
| 1877 | 55 Pf. | 40 Pf. | 185 Pf. |
| 1878 | 55 | — | 180 |
| Jan.—ult. Okt. 79 | 27 | — 41 | 146 |
| | pro Centner Roggen | | |
| 1877 | 25 | 25 | 35 |
| 1878 | 115 | 25 | 180 |
| Jan.—ult. Okt. 79 | 101 | 25 | 129 |
| | pro Centner Gerste | | |
| 1877 | 70 | 10 | 240 |
| 1878 | 215 | 50 | 255 |
| Jan.—ult. Okt. 79 | 155 | — | 201 |
| | pro Centner Hafer | | |
| 1877 | 105 | 45 | 135 |
| 1878 | 180 | 40 | 200 |
| Jan.—ult. Okt. 79 | 115 | 13 | 131 |

völkerung vertheuert wird, die Schädigung der Konsumenten muss danach weit bedeutender erscheinen, wie ebenso auch der Vortheil der Landwirthe, als in Wirklichkeit zu erwarten ist. Wir schlagen die Bedeutung des gegenwärtigen niedrigen Zolles nach beiden Richtungen sehr gering an. Dagegen beklagen wir die unzweifelhafte Schädigung des Getreidehandels in den Ostseehäfen auf das Tiefste. Die Rede des Abgeordneten Rickert (S. 1434) ist in der Beziehung sehr beachtenswerth, wie dann die Berichte der Handelskammer von Danzig, des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft in Königsberg und die Petitionen desselben an den Reichstag. Es scheint uns jetzt nicht der richtige Moment darauf näher einzugehen, nachdem die Zölle soeben ins Leben getreten sind. Wir behalten uns vor darauf zurückzukommen, sobald Material darüber vorliegt, wie die Maassregeln der Regierung zur Erleichterung der Durchfuhr getroffen sind und wie sie gewirkt haben. — Nächst diesem werden am intensivsten die Mühlenetablissements benachtheiligt, welche für den Export arbeiten und mit auf ausländisches Getreide angewiesen sind. Denn wenn ihnen auch Rückvergütung gewährt wird, über deren Höhe sie unbegreiflicher Weise noch jetzt (Ende Januar) im Ungewissen sind, bleibt der bedeutende Nachtheil für sie bestehen, der höher zu veranschlagen ist, als der durch den Zoll selbst verursachte, durch die Verzögerung des Transportes und die Umstände bei der Zollabfertigung etc.

Ein hoher Mehlzoll ist nach dieser Richtung volkswirthschaftlich entschieden vortheilhafter, wenn er nicht zu Repressalien der anderen Länder führt.

Der Landwirth wird geschädigt, so weit er auf Zukauf von Getreide, Mühlenabfällen etc. angewiesen ist, zur Ergänzung seiner Erndte an Brodgetreide, Futter und Material zur ländlichen Industrie. In erster Hinsicht kommt gerade der Bauer in Betracht, in letzterer der Grossgrundbesitzer. Wir erinnern nur an den bedeutenden Bezug von Mais zur Branntweinbrennerei, welche in Konkurrenz mit dem Auslande aufzutreten hat. — Mit vollem Rechte betonte auch der Abgeordnete Rickert (S. 1436), dass die Landwirthe in den östlichen Provinzen Preussens durch den regen Zwischenhandel in der Lage sind, ihr Getreide zu einem höheren Preise zu verwerthen, als es sonst möglich wäre, da bald das inländische Produkt gebraucht wird, um das schlechtere russische exportfähig zu machen, bald aber, in nassen Jahren bei Auswachs, durch Mischung mit polnischem Weizen der heimische erst dem Auslande acceptabel gemacht wird. Alles, was den

Zwischenhandel zu beeinträchtigen vermag, schädige daher auch den dortigen Grundbesitz [1]).

Der Nutzen für die Landwirthschaft wird, wie wir zu zeigen suchten, bei allgemein niedrigen Preisen verschwindend sein, während dagegen bei einer auch nur mässigen Theuerung nach allen früheren Erfahrungen für sie die Gefahr vorliegt, dass gerade dann, wenn event. bei eigenen schlechten Erndten ihr eine solche Hülfe besonders zu wünschen wäre, die Zölle dem allgemeinen Drängen der Konsumenten zum Opfer fallen. Es muss ferner betont werden, dass im Allgemeinen der Bauer einen weit geringeren Prozentsatz seines Ertrages an Getreide verkauft und ebenso in den meisten Gegenden einen geringeren Prozentsatz seiner Einnahme aus Getreide bezieht, wie der grosse Grundbesitzer, so dass unzweifelhaft der Zoll hauptsächlich dem Grossbetriebe nützt, nicht aber zur Erhaltung des Bauern so wesentlich ist, wie es von vielen Seiten dargestellt wird. Dass aber dieser ganze Gewinn weit hinter dem zurückbleibt, was ihnen durch die anderen Zölle wieder genommen wird, das ist unschwer zu erkennen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Bauer heutzutage sich nicht mehr mit dem Selbsterzeugten begnügt, sondern seine Bedürfnisse gewaltig vervielfältigt hat.

Wir müssen aber noch einen Augenblick bei der Frage verweilen: wie hoch ist nun der Nachtheil für den Konsumenten zu veranschlagen, wenn eine Vertheuerung des Getreides durch den Zoll eintritt? Auch das ist wieder unmöglich genau nachzuweisen, wie hoch sich der Prozentsatz beläuft, den der Einzelne zu tragen hat. Dass auch hier mitunter ein Theil bei den Händlern, den Bäckern hängen bleibt, ist wohl sicher, aber im Auge muss man doch behalten, dass alle Bäcker unter demselben Drucke leben, das gleiche Motiv zur Preiserhöhung für sie vorliegt, dass deshalb auch zu erwarten steht, sie werden, obwohl sie unter den verschiedensten Bedingungen thätig sind, doch sämmtlich suchen eine Preiserhöhung ihrer Waare der des Getreides entsprechend zu bewirken. Ganz selbstverständlich ist es, dass, wie bei jeder Waare, die viel Arbeit erfordert hat, auch hier der Preis des Fabrikats nicht direkt mit dem des Rohmaterials Hand in Hand geht, nicht alle Schwankungen mitmacht, sondern nur dem Durchschnitte allmälig bei bedeutenden Veränderungen folgt. Die gewöhnlichen Eisenwaaren

---

1) In derselben Weise hat sich die Posensche Handelskammer in ihrem Jahresbericht ausgesprochen.

kosteten noch im Jahre 1876 ebenso viel wie 1873—74, obwohl der Eisenpreis schon längst auf die Hälfte gesunken war. — Ueberall werden die Bäcker nicht im Stande sein, eine Steigerung durchzuführen. Einer, der bei geringer Qualität bereits ein sehr kleines Gewicht den Kunden geboten und damit die Langmuth derselben schon auf eine harte Probe gestellt hat, wird Bedenken tragen, das Brod weiter zu verkleinern, während es andere können und auch thun werden. Der Mensch ist ja unendlich träge und geduldig unzweifelhaft grade dem Bäcker gegenüber und mehr bei Weizen- wie Roggenbrod, weil es da noch mehr auf die Qualität ankommt, und die wohlhabendere Klasse bei diesem immerhin billigen Nahrungsmittel mehr auf die Qualität als die Quantität sieht. Der Bäcker ist daher jedenfalls in der Lage bei sinkenden Getreidepreisen noch die alten zu niedrigen Gewichtsverhältnisse sehr lange aufrecht zu erhalten. In dem Reichstage wie in der Presse ist auch fortdauernd über die zu grosse Macht der Bäcker bei der Preisbestimmung dem Publikum gegenüber geeifert und wiederholt in einer jedes Maass übersteigenden Weise. Man verstieg sich sogar dazu, eben deshalb die Beseitigung der Brodtaxen zu beklagen und ihre Wiedereinführung zu befürworten. Wie hiernach als logische Konsequenz gefolgert werden kann, dass der Brodpreis durch den Zoll nicht berührt werden wird, auch wenn der Getreidepreis im Lande dadurch steigt, bleibt uns unerfindlich, denn es wäre doch wunderbar, wenn der Bäcker seine Macht hier gerade unbenutzt liesse. Auf die Spielerei, die man sich vom Regierungstische aus dem Reichstage gegenüber erlaubte, indem man eine Anzahl Semmeln auf den Tisch des Hauses legte, um daraus die Ungleichheiten des Gewichtes bei gleichem Getreide-Preise, resp. die Gleichheit bei verschiedenen darzuthun, gehen wir nicht ein, denn Jeder kann es täglich auf seinem Frühstückstische beobachten, dass die Brödchen von demselben Bäcker an demselben Morgen schon von verschiedener Grösse geliefert werden, und es ist ganz natürlich, dass je nach der Qualität, die bei je zwei Bäckern auch ungleich zu sein pflegt, die Differenz in verschiedenen Läden sehr bedeutend ist. Es steht zu erwarten, dass bei höheren Getreidepreisen die Ungleichheit bestehen bleibt, wenn auch mit einigen Modifikationen, dagegen das Gewicht allgemein abgenommen hat. Dass bei den gesteigerten Miethpreisen, höheren Löhnen etc. der Bäcker jetzt einen grösseren Zuschlag nehmen muss, wie früher, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn aber in der That die Zwischenhändler, Müller und Bäcker so bedeutenden Profit erzielen, wie es die Agrarier

annehmen, haben die Grundbesitzer ja ein vortreffliches Mittel sich Ersatz für niedrige Getreidepreise zu verschaffen, indem sie sich zu Aktiengesellschaften oder Produktivassociationen vereinigen und die Verarbeitung ihrer Feldprodukte selbst unternehmen, den Zwischenhandel umgehen und mit den Konsumenten mehr direkt in Beziehung treten. Das wäre wahrlich angemessener und würdiger, als wieder die mittelalterlichen Brodtaxen heraufzubeschwören. Wahrscheinlich ist es allerdings, dass die Herren bald die Erfahrung machen würden, dass sie den Verdienst jener Mittelspersonen, besonders den der Bäcker gar sehr überschätzt haben.

Was nun die jetzt normirte Höhe des Zolles anbetrifft, so kann im Ganzen darüber gar kein Zweifel sein, dass ein Zoll von 1 Mk. pro 100 Kilo nur ein „papierner Schutz“ ist. All die Verheissungen vom Aufschwung der Landwirthschaft und wohlthätiger Rückwirkung auf die Gewerbe durch ausgedehnteren Konsum der ländlichen Bevölkerung sind eitel Wind. — Soll auf diese Weise dem Landwirthe wirklich geholfen werden, so muss eine Verdrei- oder Vervierfachung stattfinden, dann wird, wie Niemand bestreiten kann, die Vertheuerung des Getreides im ganzen Reiche eine bedeutende sein, damit tritt dann zu den erwähnten Nachtheilen die intensivste Schädigung der gesammten konsumirenden Bevölkerung, besonders der auf festere Einnahmen angewiesenen, und von dieser hauptsächlich wieder der untersten Klasse, die, wie wir sahen, am meisten Getreide verbraucht[1]).

Sobald man dem Landwirthe durch Zoll helfen will, wird man unwillkürlich auf die gleitende Skala hingewiesen, die ja auch in neuerer Zeit wiederholt anempfohlen ist. Wer sich die Sache aber nur etwas überlegt, muss einsehen, dass sie für ein so grosses Reich, wie Deutschland, mit so verschiedenen Preisen in den einzelnen Landestheilen, bei der Mannigfaltigkeit der Getreidequalitäten, bei der Ausbildung der Kommunikationsmittel und des Spekulations-Handels, der fortdauernd auf eine solche Erhöhung hinarbeiten wird, bis eine Zollermässigung erzielt ist, um dann sofort die grössten Massen ins Land zu werfen, heutigen Tages eine Unmöglichkeit ist.

Es bleibt uns jetzt noch der Getreidezoll als Finanzzoll zu betrachten. Ueber das zu erwartende Resultat sich auszusprechen, wäre verspätet und verfrüht zugleich. Die Zeit ist ja nicht mehr fern, wo

1) S. unsere Zusammenstellung über den Verbrauch der verschiedenen Gesellschaftsklassen bei Besprechung der sächs. Steuerreform. Bd. XXI S. 243.

wir uns auf Thatsachen berufen können, insbesondere, um wie viel sich die Erhebungskosten gesteigert haben, um danach anzugeben, wie gross der Nettogewinn ist. — Dagegen bleibt richtig, was der Abgeordnete Lasker in dieser Hinsicht sagte, dass es keinen schlechteren Finanzzoll gäbe, vor Allem des moralischen Eindruckes wegen. In einer Zeit, wo der Klassengegensatz bedenkliche Dimensionen angenommen hat und man genöthigt ist zu scharfen Ausnahmsgesetzen gegen sozialistische Umtriebe seine Zuflucht zu nehmen, sollte man sich hüten, jener Partei ein so vorzügliches Agitationsmittel in die Hand zu geben, die natürlich die schädliche Wirkung des Zolles für den Arbeiter mit ihm sehr einleuchtenden Gründen übertreiben wird.

Wie die liberale Partei im preuss. Abgeordnetenhause durch die Befürwortung der Schanksteuer in Bezug auf Branntwein und durch ihre Opposition gegen die Ausdehnung auf Bier und Wein, wie die conservative Partei soeben durch das Gesetz über Beerensammeln, so hat hier die Regierung mit den Agrariern den Schein auf sich geladen, principiell die besitzende Klasse auf Kosten der ärmeren begünstigen zu wollen, und das beklagen wir im höchsten Maasse. Schon in dem ersten Artikel suchten wir aber den Nachweis zu führen, dass die Finanznoth des Reiches nicht der Art sei, dass man zu extremen Massregeln seine Zuflucht zu nehmen gezwungen ist. —

Wir sind am Schlusse! — Wir kamen zu dem Resultate, dass allerdings die Konkurrenz des Auslandes sehr beeinträchtigend auf die deutsche Landwirthschaft wirkt, wenn es auch eine Uebertreibung sonder Gleichen von der Regierung war, zu behaupten, dass die deutsche Landwirthschaft bereits im Verfall begriffen sei. Wir konnten vielmehr das Gegentheil konstatiren und suchten zu zeigen, dass das Heil der Landwirthschaft auf unserer Kulturstufe keineswegs so unbedingt von den Getreidepreisen abhängt, wie es von den Agrariern und von der Regierung hingestellt wurde, wir fanden, dass auch bei so niedrigem Stande, wie er in der letzten Zeit beobachtet wurde, der Getreidebau nicht in irgend bedenklicher Weise beeinträchtigt werden wird, und auch nicht die Landwirthschaft selbst, wenn die Landwirthe die Aufgaben der Zeit richtig erfassen und nach anderen Produktionsrichtungen greifen, welche eine reichlichere finanzielle Ausbeute versprechen, womit kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der ganzen Kultur verbunden wäre. Wir lassen noch nachträglich unten eine Tabelle folgen, welche zeigt, wie viel günstiger die Preisentwicklung der Erbsen, Kartoffeln, der Butter und des Fleisches in allen Theilen Preus-

sens sich bis zur Gegenwart gestaltet hat, als die des Getreides[1]). Wir räumen den Zahlen genügend relativen Werth bei, um ihnen Beweiskraft für unsere Frage zuzuschreiben. —

Wir untersuchten weiter, wie der Druck der Steuerverhältnisse sich in Preussen für die Landwirthschaft gestaltet hat, und fanden, dass die Staatssteuern nicht, wie behauptet wurde, irgend so gestiegen, dass dadurch der Grundbesitz gefährdet werde, dass dagegen die Gemeindeabgaben durch eine unangemessene Umlegung allerdings schwer zu tragen seien, was aber sehr wohl zu beseitigen ist. — In Bezug auf die Wirkung der Getreidezölle kamen wir zu dem Resultate, dass dieselbe sich unter den verschiedenen Verhältnissen sehr ungleich gestalten werde, dass bei einem niedrigen Betrage von beiden Seiten die Wirkung überschätzt werde. Da wir früher nachgewiesen, dass Deutschland wirklich auf den Getreideimport angewiesen ist, so wird es auch meist als Käufer im Auslande auftreten und den Zoll selbst tragen, eine dauernde allgemeine Ueberproduktion anzunehmen, welche das Ausland zwingt bei uns Absatz zu suchen, ist für die Gegenwart durchaus unbewiesen, die Preisentwicklung liefert, wie wir sahen, keinen Anhalt dafür. Da aber nicht alle Theile Deutschlands den gleichen Bedarf haben,

1) Die Preisentwicklung in Preussen.

| Prov. Preussen | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen | Kartoffeln | Butter | Rindfleisch | Schweinefleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 114.1 | 114.7 | 112.7 | 117.6 | 116.7 | 123.7 | 140.5 | 150 | 129.9 |
| 1876—$^5|_6$79 | 99.9 | 102.6 | 107.9 | 105.9 | 108.8 | 126.5 | 137.9 | 146.8 | 124.2 |
| $^5|_6$79 | 92.9 | 90.1 | 99.8 | 92.36 | 99.3 | 126.97 | 122.4 | 149.5 | 113.8 |
| Prov. Sachsen | | | | | | | | | |
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 116.1 | 113.3 | 123.4 | 120.2 | 135.1 | 134.6 | 142.8 | 141.4 | 133.3 |
| 1876—$^5|_6$79 | 103. | 96,5 | 111.9 | 105.1 | 131.5 | 128.1 | 141.2 | 131.6 | 127.5 |
| $^5|_6$79 | 93.88 | 87.4 | 105.7 | 99.7 | 125.1 | 136.4 | 131.4 | 138.46 | 120.9 |
| Rheinland | | | | | | | | | |
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 109.4 | 105.1 | 124.8 | 113.5 | 134.6 | 119.3 | 147.4 | 140.1 | 126.5 |
| 1876—$^5|_6$79 | 100.3 | 91.4 | 119.8 | 109.7 | 140.5 | 133.4 | 143.8 | 141.8 | 130.5 |
| $^5|_6$79 | 92,3 | 84.26 | 110.5 | 96.9 | 130.4 | 138.5 | 128.9 | 143.7 | 121.1 |
| Staat. | | | | | | | | | |
| 1851—70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1871—75 | 113.3 | 112 | 115.4 | 114.9 | 130.5 | 131.3 | 142.4 | 146.5 | 128.2 |
| 1876—$^5|_6$79 | 100.3 | 98.9 | 107.9 | 107.2 | 132.7 | 129.1 | 138.2 | 147.1 | 126.7 |
| $^5|_6$79 | 92.— | 86.75 | 97.9 | 93.5 | 122.1 | 133.— | 124.98 | 148.1 | 117.3 |

und trotz des ausgebildeten Verkehrs sehr bedeutende Preisdifferenzen vorhanden sind, wird die Wirkung nicht überall die gleiche sein, und abweichend in den verschiedenen Jahren. —

Für die Konsumenten vertheilt sich die Last ausserordentlich, und genau ist nicht anzugeben, wie viel auf sie fällt. Den Gewinn der Händler, Müller und Bäcker halten wir im Ganzen keineswegs für einen unberechtigten und übermässigen, so dass wir eine Extrabesteuerung derselben nicht billigen könnten, wenn wirklich die Annahme richtig wäre, dass von jener Preissteigerung die Hauptsache an den Zwischenhänden haften bleibt. Unzweifelhaft leiden ausserdem die Genannten erheblich unter der Erschwerung des Handels und darin ist der Hauptnachtheil der Maassregel zu sehen, die ausserdem als eine Extrabelastung der ärmeren Classe zu Gunsten der Besitzenden erscheinen und übermässige Unzufriedenheit in der schon zu argwöhnischen Arbeiterpartei erregen muss. — Der Vortheil für die Landwirthschaft kann bei den gegenwärtigen Zollsätzen nur ein verschwindender sein. Ein so hoher Zoll, wie er die Lage des Landwirthes auch bei der jetzigen Kulturrichtung wirklich verbessern würde, wäre aber auf die Dauer für das Land ruinös und absolut unhaltbar, während man mit einer dauernden Gedrücktheit der Preise zu rechnen hat. Der Staat ist demnach absolut nicht im Stande, dem Landwirthe durchgreifend zu helfen, der es nur selbst vermag; das ganze Vorgehen der Regierung ist deshalb im höchsten Grade bedauerlich, weil es angethan ist die Landwirthe zu bewegen bei einer falschen, auf die Dauer doch unhaltbaren Produktionsrichtung zu verharren, statt sie mit allen Mitteln über die Verhältnisse aufzuklären und zu veranlassen mit aller Macht zur angemessenen Modifikation der Wirthschaft zu schreiten. Ausserdem war die Motivirung der Art, dass bei den Grundbesitzern die Anschauung verbreitet und befestigt werden musste, die in der Agrarierrichtung vertreten ist, dass der Staat verpflichtet sei, ihnen ihren Besitz und angemessenen Verdienst zu sichern, also das zu fordern, was man dem Arbeiter mit Recht als unausführbar verweigert. Das heisst noch nicht, wie Herr Tiedemann sagte, ihnen zurufen, „lass sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind", denn wir sprechen damit dem Staate noch keineswegs die Pflicht ab zu helfen — soweit er kann. So wenig wie die Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege dem Arbeiter das Recht auf Arbeit und Unterhalt gewährt. Der Wahn von der Omnipotenz des Staates ist in dieser Zeit in bedenklicher Weise verbreitet. — Schädlicher als die durchgesetzten Zölle selbst muss daher die Art und Weise wirken, wie sie von Seiten der Be-

gierung vertheidigt wurden, und deshalb haben wir entschieden dagegen auftreten müssen. In den meisten Fällen war es wahrlich nicht schwer, die Unhaltbarkeit der Prämissen wie das Unlogische der Schlussfolgerungen nachzuweisen. Es ist wohl kaum jemals seit Ausbildung des Parlamentarismus eine Gesetzesvorlage in Deutschland so mangelhaft vorbereitet, so unvollkommen motivirt, wie diese, den alten preussischen Traditionen besonders direkt zuwider. Doch es wäre unrecht, dafür die Räthe verantwortlich zu machen. Es ist bekannt, dass ihnen nicht die nöthige Musse gelassen wurde, um mit allen zur Disposition stehenden Mitteln und mit gründlicher Ueberlegung diese wichtigen Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und zu begründen. Die Schuld fällt auf einen Mann zurück, auf den das ganze neue wirthschaftliche System, wie wir im Eingange betonten, zurückzuführen ist, d. i. Fürst Bismarck. Ohne ihn wäre es nicht möglich gewesen, die momentane Stimmung der Bevölkerung zu solchem Bruche mit der Vergangenheit zu verwerthen, die ruhigern, sonst überlegten Elemente th. mit fortzureissen, th. zu überstimmen. Gegen ihn, d. h. seine Reden haben wir uns daher auch hauptsächlich wenden müssen. Der Fürst sprach wiederholt seine Missachtung gegen die abstrakten Lehren der Wissenschaft aus. Er urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben. Lassen sich aber in der Volkswirthschaft die Erfahrungen so leicht an der Oberfläche der Erscheinungen ablesen, oder werden nicht vielmehr die Gründe der Erscheinungen, die Ursachen der Ereignisse erst durch Abstraktion gefunden? Wir meinen nicht, dass die Nationalökonomie eine infallible Wissenschaft sei, das aber wissen wir, dass sie allmälich auf dem immer breiter werdenden Boden der Erfahrung aufgebaut ist, und dass sie ihre Theorien schrittweise an der Erfahrung berichtigt hat. Der Einzelne, der sich allein auf die enge Basis seiner Beobachtungen stützt, wird, wenn ihm auch die höchste Genialität zur Seite steht, zur Einseitigkeit und zu Fehlschlüssen gelangen. Das konnten wir hier beobachten. Trotz der Verehrung, die wir unserem Reichskanzler nur als Pflichttheil der vollsten Dankbarkeit als Deutscher und Preusse aus ganzem Herzen entgegentragen, haben wir es für eine wissenschaftliche Pflicht gehalten, auch von unserem bescheidenen Platze aus das Unsrige dazu beizutragen, rückhaltlos klarzustellen, dass seine volkswirthschaftlichen Anschauungen keine klaren, keine befestigten und vielfach keine richtigen sind, weil nur auf individueller Beobachtung und einseitiger Abstraktion beruhend. — Ein Mensch kann eben nicht Alles beherrschen. Es wird daher stets eine Gefahr für ein Land sein, wenn ein Mann

mit seinem eminenten Uebergewicht zugleich eine solche Missachtung fremder Einsicht verbindet, dass er seine persönlichen Anschauungen auch auf den Gebieten durchführt, wo ihm naturgemäss die Uebersicht und das Verständniss abgehen muss. Ein solches Gebiet ist für den Fürsten unzweifelhaft das volkswirthschaftliche. Wie aber Friedrich Wilhelm I. als der Begründer von Preussens Grösse anerkannt ist, trotz seiner unerhörten wirthschaftlichen Gewaltmaassregeln, — wie Friedrich II. der Grosse genannt wird trotz seiner merkantilistischen Verirrungen und seiner vielgeschmähten Accisewirthschaft, — so wird auch Fürst Bismarck trotz seiner Agrarierideeen und der Einführung der Getreidezölle unbestritten als Deutschlands grösster Staatsmann verehrt werden. —

Halle a/S. Ende Januar.

---

VI.

# Städtische Wirthschaft im funfzehnten Jahrhundert.

Von

**Rudolph Sohm.**

Die Arbeit Schönberg's über Basler Finanzverhältnisse im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert (Tübingen 1879) hat ebenso wichtige wie überraschende Resultate ergeben. Der Zweck der folgenden Zeilen ist, die bedeutsamsten unter diesen Resultaten herauszuheben und zu verwerthen. Es soll versucht werden, den Zusammenhang der geschichtlichen Stellung unserer deutschen Städte mit der Entwickelung der städtischen Wirthschaft klar zu stellen.

Wir lenken die Aufmerksamkeit des Lesers auf drei Punkte: die Bevölkerungsziffer, die Vermögensvertheilung, die städtische Finanzverwaltung.

## I.

## Die Bevölkerungsziffer.

Trotz der Fortschritte, welche die Forschung auf dem Gebiet der mittelalterlichen Wirthschaft schon seit mehreren Jahrzehnten gemacht hat, fehlte allen Versuchen, das wirthschaftliche Leben des Mittelalters uns zur Anschauung zu bringen, dennoch Eins, und zwar das Wichtigste, nämlich die statistische Grundlage. Wie gingen die Ansichten über die Bevölkerungszahlen der mittelalterlichen Städte auseinander! Ein so verdienter und geistvoller Historiker wie Arnold schätzte in seiner Geschichte der Freistädte für die Zeit der höchsten Blüthe (im 14. und 15. Jahrhundert) die Bevölkerung von Köln auf 120,000, von Mainz auf 90,000, von Worms und Speier auf 60,000, von Basel auf 50,000 Seelen. Von diesen hohen Zahlen ist man nun neuerdings bereits etwas zurückgekommen. Hegel wies für Nürnberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Bevölkerung von

nur etwa 20,000 Seelen nach. Heusler reduzirte die Zahl für Basel auf höchstens 25,000 Seelen. Schmoller liess für Strassburg höchstens eine Bevölkerung von 50,000 Seelen gelten. Aber auch diese Schätzungen vermochten nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen. Man stellte sie trotz der schwankenden Grundlagen auf, weil man sie nicht entbehren konnte, weil sie wissenschaftlich nothwendig waren, „um zu irgend welchen Schlüssen in Fragen der Kultur, des Rechts, der Volkswirthschaft zu kommen"[1]. Es versteht sich von selbst, dass um so mehr jede genau begründete Anschauung von der Vertheilung des Vermögens innerhalb der städtischen Bevölkerung fehlte. Die städtische Gesellschaft des Mittelalters war in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Verhältnisse nur in den allgemeinsten Umrissen erkennbar, und was noch unter dichtem Schleier lag, das waren gerade die Elemente der städtischen Wirthschaft, die Bevölkerungsziffer, die Vermögensverhältnisse, also diejenigen Thatsachen, aus welchen alles Andere sich aufbaut.

Diesen Schleier hat Schönberg durch seine Arbeit von den Grundlagen der städtischen Wirthschaft gehoben, zunächst nur für Basel, mittelbar aber für das städtische Wesen des Mittelalters überhaupt.

Schönberg hat im Leonhardarchiv zu Basel eine Reihe von Steuerbüchern über direkte Steuern aus dem 14. und 15. Jahrhundert wieder aufgefunden. Diese neu aufgefundenen Materialien gewähren, wie die Darstellung Schönberg's zeigt, genaue Aufschlüsse über Namen, Vermögen, Berufsstand der damals in Basel lebenden Personen, so dass es für ein Jahr — für den Anfang des Jahres 1454 — möglich ist, den Namen und die Vermögenslage jedes einzelnen selbständigen Laien, der damals in Basel lebte, bei den Meisten ferner ihren Beruf, ihr Verhältniss zu den Zünften resp. Gesellschaften, die Strasse, in der sie wohnten, und die Zahl der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen über 14 Jahre, zu ermitteln. Für andere Jahre ist die Ermittelung derselben Verhältnisse wenigstens für erhebliche Bruchtheile der Bevölkerung möglich. Die Steuerlisten für 1454, welche die gesammte weltliche Bevölkerung (über 14 Jahre) Basels, „ohne die Bettler" mit Namen, Strasse, Vermögen aufführen, sind von Schönberg S. 594 ff., S. 714 ff. zum Abdruck gebracht worden. Hier taucht aus dem Dunkel der Vergangenheit das ganze Basel aus der Mitte

1) Schmoller, Strassburgs Blüthe und die volkswirthschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Strassburger Rectoratsrede 1874, S. 41 Note.

des 15. Jahrhunderts vor uns auf, gewissermaassen ein Pompeji für die Geschichte der mittelalterlichen Wirthschaft.

Die Resultate sind überraschend genug. Es stellt sich heraus (Schönberg S. 510 ff.), dass die gesammte weltliche Bevölkerung der Stadt im Jahr 1446, wo sie eine ausnahmsweise hohe war, höchstens aus etwa 10,000 Personen (in höchstens 3000 Haushaltungen), im Jahr 1454 aber höchstens aus etwa 7650 Personen (in 2094 Haushaltungen) bestanden hat. Auch wenn wir gewisse Fehler im Ansatz in Anschlag bringen, ergiebt sich doch, dass die Bevölkerung von Basel im 15. Jahrhundert keinenfalls die Zahl von 15,000 überstieg, dagegen wahrscheinlich oft eine geringere, und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.

So erscheint das Basel des funfzehnten Jahrhunderts nach seinen äusseren Dimensionen für unsere heutigen Begriffe als eine mässige Landstadt, als eine Kleinstadt, von welcher heute in den grossen Dingen des öffentlichen Lebens überall keine Rede sein würde. Und diese Stadt war, gerade im 15. Jahrhundert, der Sitz des grossen Concils, diese Stadt am Oberrhein eine Grossmacht in wirthschaftlichen, militärischen, politischen Dingen, diese Stadt zwar nicht ein völlig ebenbürtiger, aber doch ein in's Gewicht fallender Gegner des Hauses Oesterreich, diese Stadt eine der sieben Freistädte des Reichs, einer der Träger der mittelalterlichen Stadt- und Verfassungsgeschichte!

## II.

## Die Vermögensvertheilung.

Die erste Thatsache, welche im Stande ist, das soeben gewonnene, für unsere heutigen Begriffe so auffallende Resultat verständlich zu machen, ist die günstige Vermögensvertheilung, überhaupt der verhältnissmässige Reichthum der städtischen Bevölkerung im Gegensatz zur ländlichen.

Blicken wir in das Verzeichniss der Basler Einwohnerschaft von 1454 (Schönberg S. 600 ff.), so fällt uns sofort die verhältnissmässig grosse Zahl von kleinen und mittleren Vermögen auf. Gleich den Anfang der Liste machen zwei Messerschmiede, von denen der Eine ein Vermögen von 450 Goldgulden, der Andere ein Vermögen von 1200 Goldgulden declarirt hat. Gleich darauf folgt ein dritter Messerschmied mit 650 Goldgulden, ein Schiffer mit 110 Goldgulden, ein Tischler mit 100 Goldgulden, ein Schuhmacher mit 300 Goldgulden, noch ein Schuhmacher mit 100 Goldgulden, ein dritter Schuhmacher

mit 200 Goldgulden, ein Vierter mit 50 Goldgulden, ein Sechster mit 250 Goldgulden Vermögen u. s. f. Die grossen Vermögen der „Reichen" in der Stadt betrugen 2000 bis 10,000 (ganz ausnahmsweise 15,000) Goldgulden. Der Goldgulden hatte einen Geldwerth von etwa 7 Franken. Um den relativen Werth im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen zu finden, müssen wir mindestens das Dreifache nehmen, also den Goldgulden mit 20 bis 25 Franken, annähernd unsern heutigen Doppelkronen an relativem Werth gleichkommend, ansetzen. Ein Vermögen von 40,000 bis 200,000 M. (nach heutigem Geldwerth ausgedrückt) war also damals in Basel schon ein grosses Vermögen, und wer gar auf 300,000 M. (nach heutigem Werth) geschätzt wurde, war ein Phänomen. Dagegen finden wir in Handwerkerkreisen, also innerhalb des eigentlichen Gros der städtischen Bevölkerung, wie schon die vorhin auf gut Glück aus dem Jahr 1454 mitgetheilten Zahlen beweisen, häufig Vermögen von 2000 bis 6000 M. (nach heutigem Werth), ja häufig noch darüber. Man sieht, dass das Handwerk in Wirklichkeit einen goldenen Boden hatte.

Die gleichen Resultate folgen aus den Tabellen, welche Schönberg an verschiedenen Stellen seines Buchs gegeben hat. So finden wir für das Jahr 1429 (Schönberg S. 183) Vermögen im Betrage von mehr als 2000 Goldgulden (also nach heutigem Werth über 40,000 M.) nicht blos in den Kreisen der Ritter und Bürger (der Geschlechter) und der vier Herrenzünfte (Kaufleute, Hausgenossen, Krämer, Weinleute), sondern auch, wenngleich in geringerer Anzahl, unter den Handwerkszünften vertreten. Zwei Schmiede, drei Gärtner, zwei Metzger u. s. w. haben über 2000 Goldgulden Vermögen declarirt. Noch wichtiger aber ist, dass von den Vermögen im Betrage von 150 bis 2000 Goldgulden, d. h. von den mittleren Vermögen (heute 3000 bis 40,000 M.) die grösste Zahl (über 365) auf die Handwerkszünfte fällt (daneben von den „Reichen" 239, die in diese Klasse gehören).

Suchen wir die Gesammtvertheilung des Vermögens innerhalb des Handwerkerstandes, d. h. innerhalb der Masse der städtischen Bevölkerung, uns klar zu machen, so ergiebt sich z. B. für das Jahr 1429, dass annähernd 30 % ein Vermögen von 150 bis 2000 Goldgulden, 50 % ein Vermögen von 10 bis 150 Goldgulden und nur etwa 20 % ein Vermögen von 0 bis 10 Gulden besitzen. Im Jahr 1454 war die Vermögensvertheilung ungünstiger. Aber auch hier ergiebt sich nach den Tabellen bei Schönberg S. 386 ff., dass unter den 776 Handwerkern der grossen Stadt 168 ein Vermögen von 0—10 Gulden, 413 ein Vermögen von 10—150 Gulden, 195 ein Vermögen von 150 bis

2000 Gulden haben; also ganz ähnlich wie vorhin, 52 % mit 10 bis 150 Gulden, nur 22 % unter diesem Niveau mit 0—10 Gulden, aber 26 %, also mehr als ein Viertel, über demselben mit 150—2000 Gulden.

Wenn auch die Mehrzahl dieser Gevatter Schneider und Handschuhmacher in die Klasse der Funfzig- und der Hundert-Guldenleute gehört, also nach heutigen Verhältnissen etwa 1000 bis 2000 M. besitzt, so ist doch klar, dass wir es mit einem behäbigen Handwerksstande zu thun haben, vor Allem, mit einem Handwerksstande, welcher selber Eigenthümer des Kapitals ist, dessen er zu seiner gewerblichen Unternehmung bedarf.

In diesen Zunftleuten liegt gewissermaassen die physische Kraft der Städte, wie in den Geschlechtern ihr geistiges Vermögen. Und diese Zunftleute sehen wir an wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit dem bäuerlichen Stande auf dem platten Lande weit voraneilen. Auf dem platten Lande ist auch im funfzehnten Jahrhundert der Grundbesitz noch die einzige Form des Vermögens, und der Grundbesitz ist in den Händen der Aristokratie zu wenigen grossen Massen vereinigt. Der Bauernstand ist in seiner weitaus überwiegenden Mehrzahl hintersässig, d. h. vermögenslos, und in Bezug auf seine wirthschaftliche Existenz abhängig von dem Adel. Die selbständigen kleinen und mittleren Vermögen sind ein Vortheil, durch welche die städtische Wirthschaft von der ländlichen sich unterscheidet. Nur innerhalb der Stadtmauern giebt es einen selbständig lebensfähigen, mit eignen wirthschaftlichen Machtmitteln ausgerüsteten, dritten Stand.

Wir müssen noch eine Thatsache hinzunehmen.

Die ausserordentlichen Steuern, welche den eigentlichen Mittelpunkt der Untersuchungen Schönberg's bilden, sind regelmässig directe Vermögenssteuern, oft mit einer Personalsteuer combinirt. Jene Vermögenssteuern haben nun die Eigenthümlichkeit, dass der Steuerfuss nach unten progressiv ist, dass also die kleineren Vermögen nach einem höheren Steuerfuss besteuert werden als die grossen. Der höchste Steuerfuss trifft die geringsten Vermögen von 0—10 Gulden. Im Jahr 1429 war ein Vermögen von 10,000 Gulden nur mit einer Steuer von 20 Gulden (2 ‰), ein Vermögen von 10 Gulden aber mit einer Steuer von 4 Schill. (17,1 ‰) belegt (Tabelle bei Schönberg S. 175). Diese merkwürdige Erscheinung erklärt Schönberg S. 176 ff. scharfsinnig dadurch, dass die Vermögenssteuer nicht neben einer Einkommensteuer, sondern als einzige Steuer von den Vermögenden erhoben wurde. Die Progression des Steuerfusses nach unten hatte also den Zweck, die Vermögenssteuer

zugleich zu einer Einkommensteuer zu machen. Bei den reichen Klassen bildet das Vermögen die einzige Quelle ihres Einkommens; bei den niederen Stufen dagegen (und zwar beginnt die eigentliche Progression des Steuerfusses bei den Vermögen unter 2000 Gulden) bildet die Vermögensrente, und zwar je weiter nach unten je mehr, einen immer geringeren Bruchtheil des Gesammteinkommens. Aus diesem Grunde steigt die Vermögenssteuer für die geringeren Klassen, um in der Form der Vermögenssteuer zugleich den Ertrag ihrer Arbeit zu ergreifen.

Sehen wir nun, dass im Jahr 1429 von den Handwerkern mit einem Vermögen von nur 0—10 Gulden, also von der untersten Klasse, eine ausserordentliche directe Steuer von 4 Schill., d. h., nach heutigen Verhältnissen, von etwa 4 Mark, erhoben wird, so vermögen wir uns einen Begriff von der Nahrungskraft der städtischen Arbeit und von der Steuerfähigkeit der städtischen Gesellschaft in allen ihren Gliedern zu machen.

Die Emancipation des dritten Standes in den Städten ist die Folge seiner gehobenen wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, in welcher er dem Bauernstande zuvorgekommen ist. Die Städte sind dem platten Lande trotz ihrer verhältnissmässig unbedeutenden Bevölkerungszahl dennoch so unbedingt überlegen, weil das Individuum in der Stadt mehr werth ist als auf dem Lande.

## III.

## Die städtische Finanzverwaltung.

Die eigentliche Bedeutung der Arbeit Schönberg's liegt darin, dass sie uns zum ersten Mal einen genauen Einblick in die Wirthschaft der Stadtgemeinde, in das Budget und die Finanzpolitik gewährt.

Suchen wir uns zunächst eine Anschauung von dem Budget, wenigstens von der Höhe des Jahresbudgets in Basel für das 15. Jahrhundert zu verschaffen.

Schönberg hat die Basler Jahresrechnungen von 1425 bis 1482 auszugsweise mitgetheilt (S. 152 ff., 187 ff., 245, 313 ff., 407 ff., 441 ff., 495 ff. in den Noten). Zu bedauern ist, dass er nicht selber den reichen, hier gebotenen Inhalt mehr als geschehen verarbeitet hat. Das Hauptgewicht seiner Darstellung ist auf die ausserordentlichen Steuern einiger Jahre gelegt, welche bestimmten aussergewöhnlichen Bedürfnissen Befriedigung schaffen sollten, und die Verhältnisse der ordentlichen alljährlichen Finanzverwaltung sind nur nebenbei und an-

merkungsweise zur Besprechung gelangt, um jene ausserordentlichen Maassregeln verständlich zu machen, während doch das grösste geschichtliche Interesse sich gerade an die Grundsätze, Formen, Erträgnisse der ordentlichen Finanzverwaltung knüpft. Dennoch hat er auch für diese Fragen durch seine Arbeit Bahn gebrochen, und setzen seine Mittheilungen uns in den Stand, uns mit verhältnissmässig leichter Mühe die Basler Budget- und Finanzverhältnisse des 15. Jahrhunderts zu vergegenwärtigen.

Die erste uns erhaltene Jahresrechnung ist vom Jahr 1361/2 (Schönberg S. 79 ff.). Sie fällt in die Zeit, wo die Stadt noch vom Bischof abhängig ist, und der Bischof ausser der Gerichtsbarkeit noch eine Reihe von finanziellen Rechten (Zölle, Münze, Fron-Wage u. s. w.) in der Stadt besitzt, während andererseits der Rath für jede von ihm erhobene Steuer noch der bischöflichen Genehmigung bedarf. Dem entsprechend sind die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde. Der Rath erhebt ausser den Einkünften des Salzregals nur zwei Steuern: Weinungeld und Mühlenungeld, und das gesammte Jahresbudget beläuft sich (ohne die Schillinge) auf 3445 Pfd. in Einnahme und 3415 Pfd. in Ausgabe.

Ganz andere Dimensionen hat das Budget der Stadt im 15. Jahrhundert angenommen, seitdem die wirthschaftliche und die politische Emanzipation vom Bischof erfolgt ist.

Im 15. Jahrhundert (1425—1482) betragen Einnahme und Ausgabe der Stadt regelmässig an 20,000 bis 30,000 Pfd.; dazwischen eine Reihe von Jahren (1429, 1448—1450, 1453, 1470, 1471, 1473—1476), welche in Folge ausserordentlicher, namentlich kriegerischer Ereignisse die hohe Summe von 40,000 bis 50,000 Pfd. aufweisen. Das Pfund (20 Schillinge) ist etwas weniger werth als der Goldgulden (regelmässig im 15. Jahrhundert im Werth von 23 Schillingen), vgl. die Tabelle bei Schönberg S. 712. Der durchschnittliche Silberwerth des Pfundes war im 15. Jahrhundert der Werth von 6,50 Franken (Schönberg S. 125). Danach ergiebt sich, in Franken ausgedrückt, eine ordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe im Betrage von etwa 130,000 bis 200,000 frcs., eine ausserordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe von 260,000 bis 325,000 frcs. Wenn wir diese Summe, um den relativen Werth des Geldes zu finden, verdreifachen, so wäre das in heutigen Verhältnissen ein Jahresbudget von 400,000 bis zu etwa einer Million Franken (300,000 bis 800,000 Mark).

Und das für die Stadt Basel, eine Gemeinde von meistens nur

7000 bis 10,000 Seelen! Ein Jahresbudget von 40 bis 80 M. (nach heutigem Gelde) auf den Kopf der Bevölkerung!

Diese Zahlen zeigen eine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde, welche ebenso überraschend ist wie ihre politische Machtstellung.

Welches war die Finanzpolitik, die so glänzende Resultate erzielte?

Die direkte Besteuerung, welche in den beiden Hauptformen der Vermögenssteuer und der Personalsteuer erscheint, bildete ein nur ausnahmsweises Mittel der städtischen Finanzpolitik. In 140 Jahren schritt man einige 20 Mal zur Erhebung ausserordentlicher direkter Steuern (Schönberg S. 86).

Die regelmässige Einnahme ward in der Hauptsache auf einem zweifachen Wege beschafft: einmal auf dem Wege indirekter Besteuerung, und zum Andern auf dem Wege der Anleihe.

Von der indirekten Steuer, dem s. g. Ungeld, war die städtische Finanzverwaltung (wie in Basel, so in allen übrigen deutschen Städten) ausgegangen. Das Ungeld, eine indirekte Aufwandssteuer von Konsumtibilien, war gewissermaassen eine Entdeckung der Stadtgemeinde. Die herkömmlichen, dem König und seinen Lehnsträgern (den Reichsfürsten) vorbehaltenen, regalen Formen der Besteuerung vermeidend, war das Ungeld eine neue Art von Steuer, auf welche noch Niemand ein Anrecht hatte, und welche der Erfinder, der städtische Rath, daher (trotz bischöflicher Proteste) erheben konnte, ohne formell in bereits begründete Rechte einzugreifen. Mit dem Ungeld (dessen älteste Form bekanntlich das Weinungeld, d. h. eine Abgabe vom Wein, der vom Zapfen ausgeschenkt wird, ist) beginnt die selbständige städtische Finanzwirthschaft. Es war (und so wurde es auch genannt) ein indebitum, eine von Rechtswegen, nämlich von Landrechts, d. h. zugleich von öffentlichen Rechtswegen, nicht geschuldete Summe, eine Summe, welche von Rechtswegen nicht zu zahlen, nicht zu „gelten" (daher die Bezeichnung „Ungelt") war, eine Steuer, welche lediglich auf „Willkür" der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genossenschaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Recht im Rechtssinne ruhte.

Die indirekte Steuer blieb auch fernerhin die Grundlage der städtischen Finanzwirthschaft. Sie bot zugleich den Vortheil, dass sie alle Klassen der Bevölkerung in Anspruch nahm, insbesondere auch die Geistlichkeit, während die Geistlichkeit kraft ihres im kanonischen Recht begründeten privilegium immunitatis der direkten Steuer gegenüber Steuerfreiheit forderte, ein Anspruch, der, wie wir aus den

Basler Steuerbüchern sehen, ganz regelmässig vom Rath respektirt wurde.

So bildet im 15. wie im 14. Jahrhundert das Weinungeld und das Mühlenungeld (letzteres eine Abgabe von den Müllern nach Maassgabe des in ihren Mühlen gemahlenen Getreides) die eine Säule des städtischen Haushalts. Aber im Jahr 1448/9 (ein Beispiel, welches ich auf gut Glück herausgreife) beträgt das Mühlenungeld allein schon 4136 Pfd. (Schönberg S. 316 Not. 1), also mehr als die gesammte Einnahme von 1361/2. Neben Weinungeld und Mühlenungeld stehen noch drei andere regelmässige Formen indirekter Besteuerung, welche aus dem Erwerb regaler Besteuerungsrechte hervorgegangen waren: der Stadtzoll, der Pfundzoll (zur Besteuerung eingehender Handelswaaren) und die Einnahme aus dem Salzregal. Eine Uebersicht über die Erträgnisse dieser indirekten Steuern für die Jahre 1431 bis 1482 giebt Schönberg S. 311, 427, 492 (in den Noten). In dem ersten Jahrzehnt (1430—1440) beträgt das Weinungeld 5000 bis 12,000 Pfd., das Mühlenungeld 5000 bis 7000 Pfd.; im letzten Jahrzehnt (1470 bis 1480) das Weinungeld regelmässig um 3000, Mühlenungeld regelmässig um 4000 Pfd. jährlich. Auf Weinungeld und Mühlenungeld zusammen entfällt regelmässig ein starkes Zweidrittel des gesammten Ertrages der indirekten Besteuerung. Schon aus den gegebenen Zahlen geht hervor, dass das Weinungeld in seiner Höhe stärkeren Schwankungen ausgesetzt war als das Mühlenungeld (Mahlsteuer). Die Gründe liegen nahe genug, und mag nicht unbemerkt bleiben, dass zur Zeit, als das Basler Konzil auf seiner Höhe stand, in den Jahren 1434/5 und 1435/6, in Folge der Anwesenheit der Konzilsväter und des Fremdenandrangs der Ertrag des Weinungelds (sonst regelmässig 5—6000 Pfd.) plötzlich auf 11,478 Pfd., resp. 12,751 Pfd. jährlich stieg, während das Mühlenungeld (von gewöhnlich 5000 Pfd.) sich gleichzeitig nur auf 6506 resp. 6432 Pfd. gehoben hatte!

Der Ertrag der indirekten Steuern stellte aber regelmässig nur etwa die Hälfte der gesammten Jahreseinnahme dar. Die andere Hälfte der Einnahme (bald noch mehr, bisweilen auch weniger) ward auf dem Wege der Anleihe beschafft.

Hier stehen wir vor der merkwürdigsten Erscheinung der städtischen Finanzpolitik im 15. Jahrhundert: Die Anleihe ist zu einem, und zwar zu einem sehr ins Gewicht fallenden Mittel der ordentlichen Finanzverwaltung geworden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt die Anleihe als ständige Finanzoperation der Städte vor, in Basel zuerst in dem Jahr 1365/6. Seit diesem Jahr

bis zum Jahr 1482|3 (dem letzten Jahre, dessen Rechnungen Schönberg geprüft hat) ist ausnahmslos jedes Jahr eine Anleihe aufgenommen worden (Schönberg S. 90). Es scheint, dass wir keinen Fehlschluss thun, wenn wir die Entfaltung der wirthschaftlichen und politischen Macht Basels im 15. Jahrhundert gerade und vor Allem mit dieser gleichzeitigen Entfaltung des städtischen Kredits in Zusammenhang bringen.

Wir stehen hier an den Anfängen des öffentlichen Schuldenwesens. Zu einer Zeit, wo der Staatskredit für die Territorien eine noch unentdeckte Quelle finanziellen Einkommens darstellt, sehen wir deutsche Städte schon inmitten zahlloser, regelmässig wiederkehrender, nach bestimmten Grundsätzen gehandhabter Staatskreditgeschäfte. Was mag Motiv und Anlass dieser Erscheinung gewesen sein?

Schönberg (S. 96 ff.) bemerkt mit Recht, dass das städtische Budget im 15. Jahrhundert ein ungemein schwankendes war. Es war für die Regierung einfach unmöglich, vor Beginn oder auch nur am Anfang des Finanzjahres einen Etat zu entwerfen, denn der grösste Theil der Ausgaben liess sich im Voraus gar nicht bestimmen. Die meisten Ausgaben, als Stadtbefestigung, Botenzehrung, Stadtbriefe, Söldner u. s. w., hingen mit der städtischen grossen Politik zusammen und entzogen sich naturgemäss im Voraus jeder Berechnung. Kam dann etwa unerwartet ein Krieg, oder die Nothwendigkeit, zum Erwerb von Hoheitsrechten (im Anfang des 15. Jahrhunderts) oder zur Erweiterung des Stadtgebiets grössere Summen aufzubringen, so war es selbstverständlich, dass die ordentlichen Einnahmen aus den indirekten Steuern nicht ausreichten. Man gebrauchte das Mittel der Anleihe, um diesen unvorhergesehenen Anforderungen gerecht zu werden, überhaupt um Einnahmen und Ausgaben mit einander in's Gleichgewicht zu setzen.

Doch ist damit immer noch nicht völlig erklärt, weshalb die Anleihe ein Mittel der ordentlichen Einnahme im städtischen Budget darstellte. Die Anleihe ward offensichtlich von den Vätern der Stadt Basel im 15. Jahrhundert nicht, wie heute das Kontrahiren einer Staatsschuld, als ein nur für bestimmt geartete Fälle geeigneter Ausnahmsakt der Finanzverwaltung angesehen. Im Gegentheil unterschied die Anleihe sich von der wirklich nur auf Ausnahmsfälle berechneten direkten Besteuerung dadurch, dass sie zu den Grundlagen des Ordinarium im Staatshaushalt gehörte. Aus diesem Grunde ging, wie schon bemerkt, seit dem Jahr 1365|6 kein Jahr ohne eine Anleihe vorüber.

Um diese Erscheinung zu erklären, muss, wie ich glaube, noch eine andere Thatsache in den Vordergrund gerückt werden.

Das 15. Jahrhundert ist die Zeit des mächtig aufsteigenden Handels- und Geldverkehrs. Das deutlichste Zeichen dieser Thatsache ist die Aenderung, welche in dieser Zeit mit den Geldgeschäften vorgeht.

Die alte Zeit kannte nur Geldgeschäfte über Immobilien. Die regelmässige Form der nutzbaren Anlegung von Kapitalien war in den Städten der Rentenkauf, auf dem platten Lande die s. g. ältere Satzung. Beide Geschäfte realisirten den Credit der Immobilien. Im 15. Jahrhundert reichen diese Immobiliargeschäfte nicht mehr aus, um das anlagebedürftige Capital unterzubringen. Deshalb treten zwei neue Geldgeschäfte auf: das einfache zinsbare Darlehn und das Leibrentengeschäft. Beide Rechtsgeschäfte haben gemeinsam, dass sie auf Mobiliarcredit, oder, wie man gewöhnlich sagt, auf Personalcredit, geschlossen werden. Das Capital drängt nach Befreiung von den schwerfälligen Formen des Immobiliarverkehrs.

Dieser Entwickelung trat aber ein bedeutendes Hinderniss entgegen. Dem Personalcredit fehlte nach deutschem Recht seine unentbehrliche Grundlage: die Unsterblichkeit des Schuldners.

Nach römischem Recht ist der Schuldner unsterblich: der Erbe ist (darin besteht das Wesen der Universalsuccession) der Fortsetzer und Forterhalter der schuldnerischen Persönlichkeit. Er haftet daher grundsätzlich nicht blos mit dem ganzen Vermögen des Erblassers, sondern sogar mit seinem eignen Vermögen für die erblasserische Schuld. Durch diese Idee der Universalsuccession ist die Grundlage des Personalcredits gesichert. Die Existenz der schuldnerischen Persönlichkeit ist vom Zufall unabhängig gemacht worden. Anders nach deutschem Recht. Der deutsche Schuldner ist sterblich. Sein Erbe ist eine andere Persönlichkeit, welchen die Schulden des Erblassers an sich ebensowenig angehen, wie die Schulden irgend eines anderen beliebigen Dritten. Der deutsche Erbe ist ein Singularsuccessor seines Erblassers, d. h. er erwirbt von ihm einzelne Rechte. Für die Schulden des Erblassers haftet der Erbe daher nicht kraft Erbrechts, sondern nur kraft Obligationenrechts, nach denselben Grundsätzen, nach welchen man überhaupt für fremde Schulden haftbar werden kann. Der Erbe haftet, soweit er sich sonst auf Kosten eines Dritten ohne Grund bereichern würde. Die Klage gegen ihn ist, wenn wir es römisch ausdrücken, gewissermaassen eine condictio sine causa. Daher haftet er höchstens bis auf das Maass seiner Bereiche-

rung, d. h. nur bis auf den Betrag der Nachlassenschaft, und zwar nur der beweglichen Nachlassenschaft, und zwar auch nicht für alle Schulden, sondern nur für diejenigen, welche gerade dem von ihm erworbenen Theil des Nachlasses zu Gute gekommen sind.

Mit diesen Grundlagen ist der Personalcredit unvereinbar. Der Creditempfänger kann in jedem Augenblick (durch seinen Tod) verschwinden. Die Existenz seiner Persönlichkeit ist von allen Wechselfällen des Lebens abhängig. Nur das Grundstück ist creditfähig, die Person ist creditunfähig.

Eine einzige Klasse von Personen macht von diesem Gesetz eine Ausnahme. Das sind die juristischen Personen, denn sie sind kraft ihres Wesens unsterblich, den gewöhnlichen Wechselfällen des Lebens entrückt, sie können nimmermehr verschwinden. Wir müssen uns genauer so ausdrücken: nur die physische Person ist creditunfähig, die juristische Person aber creditfähig. Die juristische Person hat nach deutschem Recht das Privileg des Personalcredits.

Eine solche juristische Person ist die Stadtgemeinde. Sie hat Personalcredit. Sie ist der Geldgeschäfte fähig, welche blosse Mobiliargeschäfte sind.

Neben der Stadtgemeinde konnte nur eine einzige andere juristische Person concurrirend auftreten: die Kirche. Aber die Kirche ist durch ihre eignen Grundsätze von jenen Mobiliar-Geldgeschäften ausgeschlossen. Sie perhorrescirt das Zinsennehmen, überhaupt den Wucher im weitesten Sinne des Worts, d. h. den Geldgewinn durch Geld (pecunia pecuniam parere non potest!). Mit anderen Worten: die Kirche perhorrescirt die Bankgeschäfte. Aus diesem Grunde ist die Kirche wirthschaftlich conservativ. Die Wirthschaft der kirchlichen Institute, der Klöster und Bisthümer, verharrt in den hergebrachten Bahnen der Immobiliar-Geldgeschäfte. Hier sind zahllose Rentenkäufe die stehende Form namentlich der klösterlichen Finanzverwaltung. Ja, man könnte vielleicht in gewissem Sinn die Klöster von damals in Bezug auf ihre wirthschaftliche Wirkung als die Mittelpunkte des Immobiliarcredits bezeichnen.

Die Stadtgemeinde ist nicht durch ähnliche Grundsätze an die althergebrachten Formen der Immobiliar-Geldgeschäfte gebunden. Sie ist im Stande, die Conjunctur, kraft welcher das anlagebedürftige Capital dem Mobiliar-Geldgeschäft zudrängt, voll auszunutzen. Sie begiebt sich mitten in die in Aufnahme kommenden zinsbaren Darlehnsgeschäfte und Leibrentengeschäfte. Die Stadtgemeinden werden die Mittelpunkte des Mobiliarcredits.

Dies bedeuten die zahlreichen Darlehnsgeschäfte und Leibrentenverkäufe, welche, nach den Nachweisungen Schönberg's, der Rath zu Basel seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts alljährlich abschliesst. Er benutzt dabei das thatsächliche Privileg der Creditfähigkeit, durch welche sich die Stadtgemeinde (bis zur Reception des römischen Rechts) vor der einfachen Privatperson auszeichnet.

So erscheinen für das regelmässige Contrahiren von Anleihen in der Form von Leibrentenverkäufen und der Aufnahme von zinsbaren Darlehen zunächst Gründe von privatwirthschaftlicher Natur. Der Rath treibt diese Geldgeschäfte, um im Interesse der Stadt die Thatsache auszunutzen, dass die Stadt allein den nöthigen Credit für solche Geldgeschäfte besitzt, und er betreibt diese Geschäfte regelmässig, von Jahr zu Jahr, weil die Stadt durch das Contrahiren jener Geschäfte Geldgewinn macht. Diese Verträge werden vom Stadtrath um ihres Gewinnes als solchen willen, d. h. sie werden von ihm (Namens der Stadtgemeinde) gewerbemässig betrieben. Die Stadt wird durch die Finanzverwaltung des Rathes zum Bankier. Die Stadt Basel betrachtet das Contrahiren von Leibrentenverkäufen u. s. w. nicht zunächst als ein Mittel, um ausserordentliche öffentliche Bedürfnisse zu decken, sondern als einen regelmässigen Bestandtheil der städtischen Verwaltung, weil die Stadt, wie von Rechtswegen ein Salzmonopol, so thatsächlich ein Bankmonopol für die Mobiliarcreditgeschäfte besitzt, und weil sie das zweite Monopol ebenso zu realisiren beabsichtigt wie das erste. Die alljährlichen Anleihen sind zunächst und vor Allem die ordentlichen Rechtsgeschäfte des Bankgewerbes, welches von der Stadtgemeinde betrieben wird.

Daher die Regelmässigkeit der Anleihen. Daher das Auftreten der Anleihe als Mittel der ordentlichen Staatseinnahme. Daher auch die privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte, durch welche die Abschlüsse der Anleihen beherrscht werden: die Verwandlung von Zinsrentenschulden in Leibrentenschulden oder von Zinsrentenschulden in andere Zinsrentenschulden mit geringerem Zinsfuss u. s. w. (Schönberg S. 102 ff.). Die Tabelle bei Schönberg S. 426 giebt für die Jahre 1450 bis 1470 eine Uebersicht der jährlich contrahirten Anleihen, unter Angabe der Summen, welche nur aufgenommen werden, um frühere Zinsen abzulösen (Rentenconversionen).

Dies Bankgeschäft und diese Creditfähigkeit setzte aber zugleich die Stadt in den Stand, ihre öffentlichen Interessen jederzeit mit dem nöthigen Nachdruck wahren zu können. In der Möglichkeit, durch Anspannung des Bankcredits jederzeit beliebige Summen auf-

bringen zu können, lag die wesentliche Quelle der finanziellen Ueberlegenheit der Stadtgemeinde.

Es liegt auf der Hand, dass zugleich gewissermaassen etwas Socialistisches in diesem Resultat liegt. Das Bankgewerbe (des Mobiliarcredits) ist thatsächlich der Stadt, d. h. für die damalige Zeit, dem städtischen Staat, vorbehalten. Zu der Zeit, wo die werbende Kraft des beweglichen Capitals soeben aufkommt, wird sie zunächst allein für das Gemeinwesen in Anspruch genommen. Die Staats- und Stadtgemeinde ist allein im Stande, ein Bankgewerbe in grossem Styl zu etabliren.

Jetzt wird zugleich die politische Bedeutung der Städte von damals verständlich. Sie ist nicht in der Bevölkerungszahl als solcher begründet. Auch wenn wir das platte Land uns nur dünne bevölkert denken, erscheinen doch die Städte auch relativ nach ihrer Bevölkerungsziffer als Kleinstädte. Der Bevölkerungsunterschied von Stadt und Land erscheint damals bedeutend geringer als heute. Und zudem sass auf dem Lande der ganze kriegsgeübte zahlreiche Adel.

Die politische Grossmachtstellung der Städte ruhte vielmehr ausschliesslich in ihrem finanziellen Uebergewicht. Und das finanzielle Uebergewicht hatte drei Ursachen: einmal die günstige Vermögensvertheilung in der Stadt, welche namentlich einen starken, leistungsfähigen Mittelstand erzeugte, zum Zweiten die in den Städten früher als in den Territorien durchgeführte Geldwirthschaft, und zum Dritten die Thatsache, dass die Städte zugleich die mächtigen Bankinstitute von damals waren. Ein Krieg gegen die Stadt war gewissermaassen mit einem Krieg gegen das Geld selber gleichbedeutend, und schon begann das Geld als die mächtigste aller Grossmächte am politischen Horizont emporzusteigen.

Noch vieles Andere lässt sich aus der ungemein ergiebigen und wichtigen Arbeit Schönberg's lernen. Die vorige Darstellung beschränkt sich auf die Hervorhebung und Verwerthung einiger der bedeutsamsten Thatsachen, welche zugleich den Historiker und den Nationalökonomen interessiren.

---

# Literatur.

XIV.

**P. D. Fischer** (Geh. Ober-Postrath): **Post und Telegraphie im Weltverkehr.** Eine Skizze. 8. 158 SS. Berlin 1879.

Die vorliegende Publikation des unsern Lesern rühmlichst bekannten Verfassers ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den derselbe im Juni des verflossenen Jahres vor der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin gehalten hat. Die Schrift wird als „Skizze" bezeichnet, die weder den Anspruch erhebt überall Neues zu bieten, noch den Gegenstand völlig zu erschöpfen. Es soll in ihr vor Allem, gleichsam im Anschluss an jenen Vortrag, den der Generalpostmeister im Jahre 1874 im wissenschaftlichen Verein zu Berlin über Weltpost und Luftschifffahrt gehalten hat, jene Ereignisse dargelegt und deren Wirkungen erörtert werden, die nach der Veröffentlichung des Stephan'schen Vortrages auf die Gestaltung und Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens von hervorragenderem Einfluss gewesen sind. Diese Ereignisse sind einmal die Verbindung der Post mit der Telegraphie, besonders aber die, durch den am 1. April des verflossenen Jahres in Wirksamkeit getretenen Pariser Vertrag, umfassende Aus- und Weiterbildung der internationalen Verhältnisse.

Während im 1. Abschnitte (p. 1—93) die Mittel und Wege des Postverkehrs und der Telegraphie behandelt und eingehend erörtert werden, umfasst der 2. Abschnitt (p. 93—125), die „Organisation" betitelt, die Grundlagen des Weltpostvereins und des allgemeinen Telegraphenvereins. Diese Darlegungen rufen insonderheit ein reges Interesse hervor; sie zeigen, wie der Weltpost- und Telegraphenverkehr sich immer weiter entwickelt, immer nutzbringender gestaltet hat und wie auch jene Bemühungen und Reformen, die man auf dem Gebiete des Telegraphenwesens in Angriff genommen, resp. geplant hat, dieses Gebiet des Verkehrswesens zu einer ähnlichen Vervollkommnung allmählich führen werden, zu der man auf dem Gebiete des Postwesens bereits in so hervorragendem Maasse gelangt ist. — Der letzte und dritte Abschnitt erstreckt sich auf die Leistungen und entwickelt an der Hand einer Reihe statistischer Zahlen die Bedeutung dieser einzelnen Verkehrsinstitute und den Einfluss derselben auf die verschiedenartigen Bestrebungen der Gesellschaft. Auch dieser Abschnitt ist trotz der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Ziffern in gefälliger Weise geschrieben, wie überhaupt die ganze Schrift sich durch

eine angenehme und populäre Schreibweise auszeichnet, was vor Allem mit dazu beitragen wird den Zweck, den der Verf. sich vorgesetzt hat, zu erfüllen. Referent ist überzeugt, dass auch das geschriebene Wort beim Publikum eine nicht minder freundliche Aufnahme finden wird, als es dem gesprochenen Worte — dem Vortrage, aus dem die Schrift hervorgegangen, zu Theil geworden ist. —

Ludwig Elster.

---

XV.

**Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre** von Dr. Luigi Cossa, Professor an der Universität Pavia. Nach der vierten Auflage übertragen und herausgegeben von Dr. **Ed. Moormeister**, Schuldirektor. Freiburg i. B., Herder, 1879. 136 SS.

Das vorliegende Schriftchen ist offenbar die Arbeit eines denkenden und mit der Literatur wohl vertrauten Gelehrten. Es nimmt daher unter den ganz kurzen Abrissen der Nationalökonomie einen der höheren Plätze ein. Wenn das Büchlein auch an wissenschaftlicher Bedeutung von einer und der anderen deutschen Darstellung ähnlichen Charakters überragt wird, so ist dasselbe dafür leicht verständlich und erscheint desshalb geeignet, ein grösseres Publikum mit den wichtigsten Begriffen und Lehrsätzen der Wissenschaft bekannt zu machen. Freilich würde zu wünschen sein, dass einige gröbere Irrthümer und Undeutlichkeiten vermieden wären, die ohne Zweifel dem Uebersetzer zur Last fallen. So weiss dieser z. B. nicht, dass die anonyme Gesellschaft des französischen Rechtes unserer Aktiengesellschaft entspricht, nicht unserer stillen Gesellschaft, die vielmehr im Ganzen mit der Kommanditgesellschaft identisch ist. Durch dieses Missverständniss ist ein ganzer Paragraph („von der Persönlichkeit des Unternehmers", S. 40—42) bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Was nämlich hier der Uebersetzer von der stillen Gesellschaft ausführt, passt blos auf die „anonyme" Gesellschaft, d. h. auf den Aktienverein. Merkwürdiger Weise findet sich nun in dem Abschnitt auch eine Erörterung der Aktiengesellschaft; sieht man aber genauer zu, so überzeugt man sich, dass da umgekehrt die charakteristischen Züge der Kommanditgesellschaft aufgezählt werden. — S. 76 ist als Maximalgrenze des Arbeitslohns angegeben, „was sich der Arbeiter durch seine Arbeit erwirbt"; es muss natürlich heissen: „was der Arbeiter herstellt". In ganz unverständlicher Weise ist S. 62 von Zahlungsanweisungen die Rede, welche der Aussteller auf sein „bei der Bank selbst in Geld oder in Kreditpapieren hinterlegtes Aktienvermögen" ausgebe. Irrthümlich heisst es S. 55 Z. 10 v. u.: der Nominalwerth der Scheidemünze stehe unter ihrem eigentlichen Werth, er steht darüber. Auch ist nicht richtig, was ebd. Z. 6 v. u. gesagt wird, dass der Staat Scheidemünze für Rechnung der Privaten auspräge. S. 57 Z. 13 handelt es sich nicht um Papiere, welche „nach Anweisung", sondern um solche, welche an Ordre zahlbar sind. S. 64 Z. 9 findet sich der dunkle Ausdruck: stehender Grundbesitz; daselbst ist auch unklar gelassen, in welcher Art eine Bank durch Ausgabe (?)

von Obligationen Kredit gewährt. S. 63 Z. 17 werden die Kapitalien der Bank in Gegensatz gestellt zu denen der Theilhaber und Gläubiger, während doch das Vermögen der Bank mit den gesammten Antheilen der Aktionäre gleichbedeutend ist.

Neben den zahlreicheren Irrthümern des Uebersetzers sind nur wenige Mängel, die der Autor selbst verschuldet hat, zu rügen. Gar zu unbestimmt erscheinen die Lehrsätze über die einzelnen Einkommenszweige; aus den mancherlei als wirksam dargestellten Momenten wird Niemand auch nur die annähernde Resultante zu ziehen vermögen. Eigenthümlich ist auch, dass der Verf. in dem Unternehmergewinn den Ertrag des in eigener Unternehmung verwendeten Kapitals sieht; diese Einkommensart enthält also als einen Bestandtheil auch den Zins und hat insoweit nichts Besonderes. Ungeeignet ist es, wenn S. 62 der Aufbewahrungsvertrag, das reguläre Depositum, unter den Kreditgeschäften mitgezählt ist. Auch verdient es keine Billigung, dass (vgl. S. 16 o., S. 24 Z. 3) nur die wirthschaftlichen Güter überhaupt als Güter bezeichnet werden. S. 62 Z. 9 ist die Einrichtung des Londoner Clearinghouse doch sehr ungenau wiedergegeben, wenn gesagt wird, die Ausgleichung geschehe durch „Checks auf die Bank von England".

Der Uebersetzer hat in einem dankenswerthen Anhang eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Nationalökonomie beigefügt. Ein zweiter Anhang, der dem Original selbst angehört, enthält eine sehr brauchbare, nach Materien geordnete und besonders die neueste Literatur berücksichtigende Bibliographie, die freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Es wäre zu wünschen, dass die Lücken in dem löblichen Versuch gelegentlich ausgefüllt würden.

E. Leser.

---

XVI.

**Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol.** Von Dr. Julius Lehr, Professor der Volkswirthschaftslehre am Grossh. Bad. Polytechnikum zu Karlsruhe. Berlin 1879, Verlag von Julius Springer. VIII, 336 S.

Aehnlich wie in seiner früheren Schrift über „Schutzzoll und Freihandel" bemüht sich der Verfasser in der gegenwärtigen, für die Zwecke einer wichtigen Tagesfrage die theoretischen Ansichten in übersichtlicher und nüchterner Anordnung darzustellen. Ein Bemühen, welches in dem Falle der vorliegenden Arbeit insofern auch vom Standpunkte der Wissenschaft dankenswerth ist, als hier eine Mannigfaltigkeit spezieller Fragen, die sich an die Einzelheiten des Eisenbahntarifwesens knüpfen, mit Rücksicht auf die praktischen Diskussionen der letzten Jahre dem Verständnisse vieler Fachgelehrten deutlicher gemacht wird. Die schlichte, fleissige Art, mit welcher Lehr hierbei verfährt, erinnert einigermaassen an das Lehrbuch des seligen Rau.

Die hauptsächlichen Kapitel des Buches sind: dasjenige über „das natürliche System" (S. 103—195), dasjenige über „das Zonensystem" (S. 198—219), dasjenige über „den Klassifikationstarif" (S. 232—265), end-

lich das über „den Differentialtarif" (S. 281—333). Hierbei werden in jedem einzelnen Kapitel einmal die Lichtseiten und dann die Schattenseiten aufgeführt. Lichtseiten des „natürlichen Systems" giebt es dreizehn, Schattenseiten funfzehn; Argumente für das „Zonensystem" acht, Einwendungen gegen das „Zonensystem" zehn; und so weiter. Wobei dann wohl kaum ein wesentlicher Punkt übersehn ist. Ausserdem werden die minder gebräuchlichen Arten und Bezeichnungen von Eisenbahntarifen (Güterzugtarif, Spezialtarif, das gemischte System, Ausnahmetarife, Gelegenheits-, Sammel-, Richtungs-, Saison- und Rückfrachtentarife) erläutert und diskutirt.

Eine Berücksichtigung des neuesten Werks von Sax über die Eisenbahnen (Die Verkehrsmittel, zweiter Band, 1879), woselbst das Tarifwesen (S. 404—464) in prinzipiellem Zusammenhange behandelt wird, war leider nicht mehr möglich, da dieses erst nach Fertigstellung von Lehr's Schrift erschienen ist. Im Ganzen aber hätten wir gewünscht, dass der Verfasser gegenüber der ihm vorliegenden Literatur des behandelten Gegenstandes sich nicht damit begnügt hätte, sie am Schlusse der Schrift aufzuführen, sondern dass er noch bestimmter herausgekehrt hätte, was er Andern entlehnt, was er auf Grund Anderer selbständig zu Tage gefördert hat. Eine Angelegenheit, welche erst da gleichgültig wird, wo der Verfasser lediglich den Anspruch popularisirender Darstellung fremder Arbeiten erhebt und nichts weiter will. Ich erwähne dieses hier namentlich deshalb, weil ich anderer Fälle gedenke, wo dieses Verfahren zu kaum erlaubten Missbräuchen geführt hat, die der einzelne Fachmann natürlich am leichtesten dann erkennt, wenn er seine eigenen Sätze des Längeren im fremden Texte wiederfindet. Ein Beispiel der Art die Schrift von Kaufmann über die wirthschaftliche Interessenvertretung (Berlin 1878), in welcher u. A. nach ganz allgemeiner Anführung dieser Jahrbücher in der Vorrede als einer literarischen Quelle für das Buch, mehrere Seiten aus dem Aufsatz über die „parlamentarischen Untersuchungen" des Unterzeichneten buchstäblich abgeschrieben werden, ohne dass dieses im Geringsten durch irgend etwas verrathen wird.

Ende Januar. G. Cohn.

---

XVII.

**Wirthschaftliche Verhältnisse in England.** Preussisches Handelsarchiv Jahrgänge 1877—1879.

Unter dem obigen Titel veröffentlicht seit einigen Jahren der General-Konsul des Deutschen Reiches in London, Dr. Victor von Bojanowski, in dem Preussischen Handelsarchiv halbjährliche Uebersichten über den Gang der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Gesetzgebung in England. Der Verfasser, welcher den deutschen Fachmännern durch seine zu Monographien ausgearbeiteten speziellen Referate über „die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze" (auf Veranlassung des Königl. Preuss. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in deutscher Uebersetzung herausgegeben, Berlin 1876) und über „Unternehmer und

Arbeiter nach englischem Recht" (Stuttgart 1877) sich bekannt gemacht hat, giebt in diesen Uebersichten einen vortrefflichen Auszug aus den jeweilen erschienenen amtlichen Publikationen, Parlamentsverhandlungen, aus hervorragenden Schriften einzelner Autoren über schwebende Tagesfragen und aus den Zeitungen. Der Werth dieser anerkennungswerthen Bemühungen des Herrn von Bojanowski würde noch erhöht werden, zumal für wissenschaftliche Zwecke, wenn er seinem Texte eine genaue Mittheilung der Quellen, zumal der amtlichen, beifügen wollte, da er seine Uebersichten hiermit zu einem fortlaufenden Repertorium der volkswirthschaftlichen Literatur und Gesetzgebung Englands machen könnte. Eine Zusammenfassung der halbjährlichen oder jährlichen Uebersichten nach Verlauf eines längeren Zeitraumes zu einem Ganzen bliebe obenein eine dankenswerthe Aufgabe.

Jedenfalls soll der Genugthuung darüber Ausdruck verliehen werden, dass inmitten des Dranges der täglichen Amtsgeschäfte hier einmal ein Deutscher Konsul tieferes und wissenschaftlich begründetes Interesse für die volkswirthschaftlichen Dinge bekundet, welche ja grade in England mit so mächtigem Reiz die Neigungen wecken. Es soll namentlich der Wunsch nicht zurückgehalten werden, dass in ausgedehnterem Maasse dieses erfreuliche Beispiel Nachfolge finde und dass künftig für das preussische Handelsministerium wie für die andern zuständigen Amtsstellen in den deutschen Konsulaten die angemessenen Kräfte verfügbar seien, wenn man sich über volkswirthschaftliche Zustände des Auslandes unterrichten will, Kräfte wenigstens, deren Verwendung man vorziehen möge der Ermuthigung eines Reise-Dilettantismus von Amts wegen.

G. Cohn.

---

## XVIII.

**Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren für die Jahre 1877 und 1878.** Berlin, Fr. Kortkampf. 334 u. 336 SS.

Bekanntlich haben wir in Preussen seit einer Reihe von Jahren besondere Beamte, denen die Aufsicht über die Fabriken (die unter den Bergbehörden stehenden Anlagen ausgenommen), besonders die Controle über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen ist. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, welche am 1. Januar 1879 in Kraft getreten ist, ordnet die Einsetzung derartiger Beamten für das ganze Reich an. In Preussen, wo dieselben jetzt den Titel „Gewerberath" führen, hat der Handelsminister eine Dienstanweisung erlassen, aus welcher die Stellung dieser Beamten und der Zweck der Einrichtung am besten erkannt werden kann. Hiernach sollen die Gewerberäthe in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der Polizeibehörden treten, sondern diese nur ergänzen und die Provinzialbehörden durch sachverständige Berathung unterstützen. Ihre Aufgabe soll sein, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit die Interessen sowohl der Gewerbeunternehmer, als auch der Ar-

beiter zu vertreten, und durch Gewinnung einer Vertrauensstellung zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehung zwischen Beiden mitzuwirken. — In diesem Sinne haben nun auch seither schon die preussischen Fabrikinspektoren ihre Stellung aufgefasst; die Resultate ihrer Thätigkeit sind in einer Reihe von Berichten niedergelegt, welche sämmtliche Inspektoren jährlich an die Minister erstattet haben. Uns liegen jetzt die Berichte für die Jahre 1877 und 1878 vor; überblicken wir deren Inhalt, so finden wir, dass wir es hier mit einer Einrichtung zu thun haben, welche die Keime segensreicher Erfolge nach verschiedenen Richtungen hin in sich trägt, und dass auch bereits für den technischen Betrieb der Fabriken und für das Wohl der Arbeiter manches Nützliche geschehen ist; aber von unserem Standpunkte aus müssen wir auch gleichzeitig hinzufügen, dass die neue Einrichtung für die Wissenschaft bis jetzt noch wenig Resultate geliefert hat; und doch dürfte gerade eine solche staatliche Fabrikinspektion vorzugsweise geeignet sein, uns werthvolles Material zuzuweisen, namentlich zur Beurtheilung von Fragen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterverhältnisse überhaupt, Hülfskassen, Unterstützungs-, Versorgungs-, Versicherungsmethoden, ferner die Bewegungen der Löhne, Preise etc., den Gang der Industrie u. s. w. betreffen. Dass aber nach dieser Richtung noch nicht mehr geboten worden ist, liegt in der Natur der Institution, die zunächst praktische Zwecke zu verfolgen hat und dann erst auf die Bedürfnisse der Wissenschaft Rücksicht nehmen kann. Dabei haben sich im Anfange den Inspektoren auch noch mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Zunächst fehlten ihnen meistens Verzeichnisse der Etablissements ihres Bezirks und sie mussten sich diese erst nach und nach zusammenstellen; dann haben die Inspektoren bei den ersten Besuchen sich bemühen müssen, die neue Einrichtung, über welche zum Theil noch viel Unklarheit herrschte, bekannt zu machen, sich in den Fabriken einzuführen, das ihnen entgegentretende Misstrauen zu beseitigen und sich die Vertrauensstellung zu erwerben, welche die oben erwähnte Dienstanweisung als Ziel hinstellt, und die auch erforderlich ist, wenn die Inspektoren für die Volkswirthschaft im Allgemeinen Nutzen stiften sollen. Ferner mussten zuerst die hervorragendsten Missstände, namentlich Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und im Betriebe der Fabriken beseitigt werden, und daraus ist es erklärlich, weshalb den Inspektoren die Berücksichtigung weiter gehender, allgemeiner Zwecke bisher unmöglich gewesen ist. — In den neusten Berichten wird nun fast aus allen Bezirken mitgetheilt, dass es den Inspektoren jetzt bereits gelungen ist, festen Fuss zu fassen; die Arbeitgeber überzeugen sich mehr und mehr von der Nützlichkeit der neuen Einrichtung, und wenn auch aus manchen Kreisen, namentlich solchen, in welchen die Sozialdemokratie stark vertreten ist, geklagt wird, dass die Arbeiter der staatlichen Fabrikinspektion noch gleichgültig gegenüberstehen, so ist eine Besserung doch auch hier schon zu bemerken, und man darf hoffen, dass die Arbeiter den grössten Theils zu ihrem Wohle eingesetzten Beamten nach und nach Vertrauen schenken und sie bei der Lösung ihrer Aufgabe unterstützen werden. Je mehr das aber geschieht, desto mehr werden die Inspektoren in der Lage sein, ihre Aufmerksam-

heit auch auf die Gegenstände zu richten, welche für die Wissenschaft von Interesse sind. — Sollte das nun früher oder später möglich sein, so würde es sich empfehlen, bei den Zusammenstellungen und sonstigen Angaben eine gleichmässige Methode zu befolgen, welche uns in den betreffenden Zweigen einen Ueberblick über das ganze deutsche Wirthschaftsgebiet gewährt und uns später, wenn erst mehr Jahresberichte vorliegen, ein Urtheil über die Bewegungen in allen jenen Wirthschaftszweigen gewinnen lassen wird. Die bis jetzt erschienenen Berichte enthalten ja ganz interessante Angaben, z. B. über die Ausdehnung der verschiedenen Industrien, über Löhne, Arbeiterzahl u. s. w., aber was in dem einen ausführlich behandelt ist, findet in anderen nur kurze Erwähnung, und namentlich sind die Zahlentabellen, welche einzelne Berichte enthalten, in anderen entweder gar nicht vertreten, oder in anderer Weise zusammengestellt, so dass eine Vergleichung unmöglich ist. Dann aber müssten auch alle Angaben so vollständig sein, dass dieselben weiter verwendet werden können, was bisher ebenfalls nicht immer der Fall war; z. B. sind einzelne statistische Angaben nur einem Theile der Fabriken des Bezirks entnommen; ferner finden wir im J. 1877 S. 107 eine Aufstellung über Phosphor-Nekrose-Erkrankungen, welche angiebt, bei wie viel Personen die Krankheit im Alter von 15—20, 20—25, 25—30 u. s. w. Jahren eingetreten ist, und da die grösste Zahl auf das Lebensalter 25—30 J. fällt, so wird daraus geschlossen, „dass gerade die besten Lebensklassen am meisten von jener Krankheit betroffen werden". Zu diesem Schlusse können wir nun offenbar auf Grund des bezeichneten Materials nicht folgen; es würde dazu erst einer Angabe bedürfen, wie viel Arbeiter von jeder einzelnen Altersklasse die betreffenden Fabriken beschäftigt haben; würden diese Zahlen hinzugefügt, so verwandelt sich vielleicht die absolut grösste Zahl der Erkrankungen in der Altersklasse 25—30 J. in eine relativ kleine. —

Alle diese Umstände, die wohl hauptsächlich in der Neuheit der Einrichtung ihren Grund haben, werden, so glauben wir, die Inspektoren selbst gern zu beseitigen suchen; unser Zweck war nur, im Interesse der Wissenschaft dazu auch von hier aus eine Anregung zu geben, keineswegs aber, die bisherige Thätigkeit der Inspektoren irgendwie zu bemängeln; wir können im Gegentheil der Thätigkeit dieser Beamten auf dem ihnen zunächst zugewiesenen Felde unsere volle Anerkennung aussprechen und wollen jetzt das Wichtigste von dem, was uns die Inspektoren über ihre Erfolge und Erfahrungen berichten, etwas näher betrachten.

Zunächst ist diesen Beamten die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter übertragen. In Bezug darauf bestimmt bekanntlich die Gewerbeordnung, dass Arbeiter unter 16 Jahren nur mit Arbeitsbüchern und nicht über 10 Stunden, Kinder unter 14 Jahren dagegen nur 6 Stunden täglich mit bestimmten Pausen beschäftigt werden dürfen [1]. Gegen diese Bestimmungen ist nun in fast allen Bezirken in viel-

1) Die Novelle zur Gewerbeordn. v. 18. Juli 1878 schreibt Arbeitsbücher für alle Arbeiter bis zum 21. Jahre vor; jedoch verspricht man sich davon, wie mehrere Berichte betonen, in Industriekreisen keine grossen Erfolge.

facher Weise verstossen worden, und zwar meistens aus Unkenntniss der gesetzlichen Vorschriften, weniger mit dem Bewusstsein der Gesetzübertretung. Die Verstösse bezogen sich besonders auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Arbeitsbücher und Arbeiterlisten und auf die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen. Was die Ersteren betrifft, so liegt kein Grund vor, hier irgend welche Nachsicht walten zu lassen, und die Inspektoren haben auch überall energisch die Durchführung des vom Gesetze Verlangten erstrebt; sie weisen aber darauf hin, dass zur Erreichung dieses Zieles eine strengere Kontrole Seitens der Ortsbehörden eintreten muss, die jetzt vielfach noch mangelhaft ist. — Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausen liegen aber die Verhältnisse anders; hier hat es sich z. Th. herausgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit den Bedürfnissen der Industrie nicht überall im Einklange stehen, und dass die strenge Durchführung der ersteren oft entweder die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigt oder dahin führt, dass in dem betreffenden Zweige überhaupt keine jugendlichen Arbeiter mehr beschäftigt werden, was dann zur Folge hat, dass die Fabriken sich ihren Arbeiterstamm nicht mehr ausbilden können. In mehreren Berichten werden daher gewisse Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen für geboten erachtet. So berichtet ein Inspektor vom Rhein, dass in der Textilindustrie die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter entweder zur Annahme der zehnstündigen Arbeitszeit überhaupt (also auch für Erwachsene) oder zur Entlassung der jugendlichen Arbeiter führt, dass Ersteres aber die Industrie vernichten würde, weil mit Rücksicht auf die Produktionskosten und die Konkurrenz des Auslandes mindestens eine elfstündige Arbeitszeit erforderlich ist. Der betreffende Beamte hält es daher nicht für nachtheilig, wenn für diesen Industriezweig unter gewissen Bedingungen (leichte Arbeit, Alter mindestens 14 Jahre, ärztliches Gesundheitsattest) hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit Ausnahmen gemacht werden. — In anderen Betrieben, besonders in Eisengiessereien, Walzwerken, sowie bei allen Arbeiten an Oefen mit kontinuirlichem Feuer haben sich Schwierigkeiten bei Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen, die wegen zahlreicher anderer Pausen in der Arbeit überflüssig sind, herausgestellt; auch hier würde zu überlegen sein, ob Abweichungen nicht gestattet werden dürfen. Ebenso ist es vielleicht auch möglich, hinsichtlich der Nachtarbeit einige Konzessionen zu machen, da auch hier ein gänzliches Verbot die Arbeiter bis zum 16. Jahre von einer grossen Zahl Fabriken ausschliesst. — Uebrigens hat die Novelle zur Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878 bereits Erleichterungen in Aussicht gestellt und es ist zu hoffen, dass dadurch den grössten Uebelständen abgeholfen wird. Denn darin stimmen wir den Berichten zu, dass durch eine zu grosse Beschränkung andere Uebel hervorgerufen werden können, die z. Th. unheilvoller sind, als die Beschäftigung in den Fabriken. Die Beschränkungen sind, wie schon erwähnt, für die Fabrikanten z. Th. so lästig, dass diese lieber darauf verzichten, jugendliche Arbeiter zu verwenden; dann ist aber die Gefahr vorhanden, dass die jungen Leute in der Hausindustrie, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung haben, in viel ungün-

stigerer Weise beschäftigt werden, als es in den Fabriken geschieht [1]), oder dass sie ohne Beschäftigung bleiben. Der Inspektor für Berlin will dagegen noch einen Schritt weiter gehen und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten oder nur ausnahmsweise gestattet sehen. — Einen anderen Uebelstand hat nach einigen Berichten die Gesetzbestimmung hervorgerufen, nach welcher alle Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen; da nämlich die Entlassung aus der Schule an bestimmten Terminen erfolgt, so kommt es häufig vor, dass die Kinder die Schule einige Monate vor Vollendung des 14. Lebensjahres verlassen; diese muss nun der Fabrikant 4 Stunden täglich fortschicken, und meistens werden die Kinder in dieser Zeit nicht viel Gutes vornehmen. — Endlich greift die Strenge in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in Schlesien auch noch direkt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Die Gewerbeordnung für Oesterreich gestattet den Kindern von 10—14 Jahren zehnstündige, den jungen Leuten von 14—16 Jahren eine zwölfstündige Arbeitszeit und erlaubt auch in besonderen Fällen die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit; dazu kommt, dass in Oesterreich keine besondere Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen besteht, und die österreichischen Fabriken sind daher in einer weit günstigeren Lage, als die nahe gelegenen Etablissements auf preussischem Gebiete.

Wir sehen hieraus, wie viel Umstände beim Erlass gewerblicher Gesetze berücksichtigt werden müssen; es stehen sich da gewisse Interessen einerseits der Arbeiter, ihrer Familien und der Industriellen, anderseits des Staates gegenüber, welcher der allgemein schädlichen Ausnutzung der Gesundheit seiner Angehörigen entgegenzutreten und für Erhaltung der Sittlichkeit nach Möglichkeit zu sorgen hat. Dazwischen den rechten Weg zu finden, ist schwer, und das wird nur durch eine weitere Entwickelung der Gewerbegesetzgebung möglich sein. Zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, sind aber gerade die Fabrikinspektoren geeignet, da die Erfahrungen, welche sie allmälig sammeln, zur Klarlegung mancher bisher noch nicht genügend gewürdigten Verhältnisse beitragen können.

Uebrigens wird aus fast allen Bezirken eine bedeutende Abnahme in der Zahl der jugendlichen Arbeiter während der letzten Jahre gemeldet, und namentlich die der Kinder unter 14 Jahren ist verschwindend klein. Als hauptsächlichste Ursachen werden angeführt bei Kindern unter 14 Jahren: die Weitläufigkeiten Betreffs des Schulunterrichts und die Kosten; für alle jugendlichen Arbeiter: die schlechte Geschäftslage und in Folge dessen der Mangel an Arbeit, dann aber auch die Unbequemlichkeiten und die Verantwortlichkeit bei Arbeitern unter 16 Jahren, deren Lohn nicht einmal viel geringer ist, als derjenige der älteren Arbeiter. — Manchem Fabrikanten ist die straffe Handhabung des Gesetzes in den letzten Jahren ganz gelegen gekommen, weil er so etwaige Vorwürfe wegen der Entlassung jugendlicher Arbeiter auf die Behörde abwälzen konnte. — Eine Vermehrung jugendlicher Arbeiter meldet der Inspektor für Wiesbaden, und diese ist namentlich durch das weibliche Geschlecht herbei-

---

1) Vergl. unsere Besprechung des Berichtes der Handelskammer in Zittau Bd. XXIX, S. 276 dieser Jahrbücher.

geführt; als muthmaasslichen Grund giebt der Beamte an, dass die schlechten Zeiten den Mädchen das Erlangen eines Dienstes in der Stadt erschweren. —

Aus den Berichten sehen wir, dass im Allgemeinen die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter keine besonderen Bedenken erregt; sie arbeiten namentlich in Buch- und Steindruckereien, in Papierfabriken, Webereien, Spinnereien, Cigarrenfabriken u. s. w. Wo aber eine Ueberbürdung der jugendlichen Arbeiter oder sonst Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit festgestellt werden konnten, da haben die Inspektoren mit allen Mitteln Abhülfe zu schaffen gesucht. —

Das zweite Gebiet, über welches sich die Thätigkeit der Fabrikinspektoren erstreckt, ist das der Unfälle und der gesundheitsschädlichen Einrichtungen. Wie wichtig dieser Theil ihrer Wirksamkeit ist, geht schon daraus hervor, dass zwei Versicherungsgesellschaften in der Rheinprovinz auf ca. 20,000 versicherte Arbeiter 15 Todesfälle und 217 schwere Unfälle, also auf 1000 Arbeiter und ein Jahr 0,75 Tödtungen und 10,9 schwere Unfälle hatten; dazu treten die leichten Verletzungen und die Krankheiten, die durch mangelhafte Ventilation, Staub, Gift etc. verursacht werden. Dieses Gebiet ist aber auch das schwierigste von allen, weil der Maschinenbetrieb Gefahren nach vielen Seiten hin mit sich bringt, und Schutzvorrichtungen nur so angebracht werden dürfen, dass dieser Betrieb nicht gehemmt wird. Erschwert wird ferner hier ein Eingreifen noch dadurch, dass die schlechte Geschäftslage es den Fabrikanten oft unmöglich macht, neue Einrichtungen zu treffen, dass die Arbeiter sich der Anlage von Schutzvorrichtungen gegenüber gleichgültig verhalten oder diese aus Bequemlichkeit nicht benutzen, und endlich, dass nur ein ganz kleiner Theil der Unfälle sofort zur Kenntniss der Inspektoren kommt. Letzterer Umstand ist namentlich einer erspriesslichen Wirksamkeit hinderlich; denn die jeden einzelnen Unfall begleitenden Umstände sind in der Regel die besten Wegweiser, um ähnliche Unfälle künftig in der betreffenden Fabrik, wie in allen übrigen, zu verhüten. Der Inspektor für Köln hält daher eine von allen Inspektoren auf Grund eines Unfallmeldegesetzes bearbeitete Statistik für sehr nutzbringend und glaubt, dass mit einer solchen in den Fabriken auch ohne Polizei Alles zu erreichen sei, was an Schutzvorrichtungen billig verlangt werden könne[1]). Der Inspektor für Berlin ist der Ansicht, dass von der Gesammtzahl der zu seiner Kenntniss gekommenen Unfälle 14 % auf unvermeidliche Zufälligkeiten zurückzuführen sind, dass 70 % durch Vorsicht, wachsende Geschicklichkeit, Nüchternheit und Ruhe, 16 % aber durch Schutzvorrichtungen hätten vermieden werden können; wenn nun dagegen der Inspektor für Köln, Koblenz und Trier behauptet, dass die meisten Verletzungen mit dem Fabrikbetriebe verbunden, und dass nur 25 % der Unfälle solche seien, gegen deren Wiederkehr angekämpft werden könne, so scheint doch so viel fest zu stehen, dass die Inspektoren hier viel thun können,

1) Nach einer Mittheilung des Ministers Hofmann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Januar d. J. sind die gesetzgeberischen Arbeiten bereits in Angriff genommen, durch welche die Anzeigepflicht bei Unfällen in das Gesetz eingeführt werden soll.

wenn sie durch Meldung der Unfälle, durch eine genaue Unfallstatistik und ein allseitiges Eingehen auf ihre Intentionen unterstützt werden. — Auf Seiten der Fabrikanten haben die Inspektoren meistens Entgegenkommen gefunden; zuweilen sind ihnen jedoch hier die Unfallversicherungen hindernd entgegengetreten, weil manche Fabrikanten, wenn sie ihre Arbeiter versichert haben, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit verlieren und glauben, nun seien keine Schutzvorrichtungen mehr nöthig. — Ueberhaupt werden uns von den Inspektoren Betreffs der Unfallversicherungen recht missliche Verhältnisse geschildert; sehr häufig versichern nämlich die Fabrikanten ihre Arbeiter nicht etwa gegen alle Unfälle, sondern nur gegen die Haftpflichtunfälle; es liegt daher im Interesse der Versicherungsgesellschaften, genau festzustellen, ob ein Unglücksfall unter die Haftpflicht des Fabrikanten fällt oder nicht, und bei manchen Gesellschaften hat sich daher der Gebrauch eingebürgert, dass sie darüber in jedem einzelnen Falle erst die gerichtliche Entscheidung provociren. Bei einer Unfall-Versicherungsgesellschaft im Reg.-Bez. Düsseldorf wurden z. B. vor der Entscheidung der Gerichte nur 5 % der Unfälle als „haftpflichtige" anerkannt, 95 % aber auf den Rechtsweg verwiesen. Es liegt auf der Hand, welche Nachtheile eine solche Handlungsweise für den betroffenen Arbeiter im Gefolge hat, und wie solche Verhältnisse das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stören müssen. Nach dieser Richtung hin können freilich die Inspektoren wenig thun; sie können höchstens auf die Fabrikanten einzuwirken suchen, dass sie die Arbeiter gegen alle Unfälle versichern; aber man wird ihnen dann entgegenhalten, dass das wegen der Höhe der Prämien unmöglich sei, und ob, wie der Inspektor für Hessen-Nassau meint, es sich empfiehlt, durch Ortsstatut die Arbeiter zu zwingen, zu den Prämien beizutragen, dürfte doch zweifelhaft sein. Es ist daher um so wichtiger, dass die Inspektoren theils dahin streben, den Unglücksfällen so viel als möglich durch Anlegung von Schutzvorrichtungen vorzubeugen, theils den Behörden Vorschläge unterbreiten, welche denselben Zweck verfolgen. So wünscht der Inspektor für Hannover den Erlass genereller Vorschriften von Schutzvorrichtungen und führt auch (1878 S. 186) gleichzeitig eine Anzahl derartiger Vorschriften auf. Der Inspektor für Westfalen hält eine die Sicherung maschineller Einrichtungen regelnde Polizeivorschrift für ein unabweisbares Bedürfniss, und der Inspektor für die Rhein-Provinz schlägt vor, dass Fabrikordnungen und Spezialinstruktionen zu obligatorischen Einrichtungen gemacht und die Uebertretung ihrer Vorschriften strafbar werde; er glaubt, die Fabrikanten würden dadurch veranlasst, sich mehr mit den Gefahren zu beschäftigen, die Arbeiter aber würden mehr über die ihnen drohenden Gefahren aufgeklärt und durch die Möglichkeit einer Bestrafung gezwungen werden, auf diese grössere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Noch schwieriger ist es, der Untergrabung der Gesundheit der Arbeiter da entgegenzuwirken, wo der Fabrikant nicht haftpflichtig ist und die schädlichen Wirkungen nicht plötzlich und grell in die Augen treten, also bei ungesunden Einrichtungen der Fabrikräume u. s. w.; jedoch ist auch hier schon vielen Uebelständen durch das Bemühen der Inspektoren

abgeholfen, und wir können hoffen, dass das in Zukunft bei besserer Geschäftslage noch mehr der Fall sein wird, namentlich wenn es den Inspektoren gelingt, die Fabrikanten davon zu überzeugen, dass, wie der Beamte für Westfalen mit Recht bemerkt, eine Folge schlechter Geschäftsräume das Zurückgehen der Leistung des Arbeiters ist.

Endlich berichten die Inspektoren noch über die genehmigungspflichtigen Anlagen, und wir finden auch hier, dass durch das Eingreifen dieser Beamten vielen Uebelständen, besonders für die Umgebung mancher Fabriken, abgeholfen worden ist.

Ueberblicken wir nun noch die zerstreuten Notizen, welche sich in den Berichten vorfinden, so müssen wir nochmals unser Bedauern aussprechen, dass diese Angaben nicht systematisch und gleichmässig gemacht worden sind. Jene Notizen sind, wie schon erwähnt, z. Th. ganz interessant; aber einige Regierungsbezirke oder eine Provinz sind doch wohl ein zu kleines Feld, als dass sich aus den dort herrschenden Zuständen allgemeine Schlüsse ziehen liessen, und die Notizen verlieren noch an Werth, wenn nicht alljährlich über dieselben Gegenstände zur Vergleichung berichtet wird. Vielleicht empfiehlt es sich, derartige Angaben nach einem bestimmten Formulare von allen Inspektoren aufstellen zu lassen; wir würden dann mit der Zeit ein werthvolles Material erhalten. —

Die Verdienste der Arbeiter scheinen in den beiden Jahren 1877 und 1878 im Allgemeinen weitere Reduktionen erfahren zu haben; das gilt namentlich für die industriereichen Gegenden, z. B. Westfalen und Rheinprovinz; in einem grossen Eisenwerke der Letzteren verminderten sich die Lohnausgaben, lediglich in Folge von Einschränkungen der Arbeitszeit, also nicht durch Lohnreduktionen, in 6 Monaten um 27 %, und ein Durchschnittsarbeiter, der im Juni 1878 noch M. 14.40 pr. Woche verdient hatte, erhielt im November nur M. 11.50; in Düsseldorf boten Frauen und Mädchen ihre Dienste *vergeblich* für einen Wochenlohn von 4—5 M. an. Nur die Arbeiter in einigen Webereien und Seidenwaarenfabriken hatten weniger zu leiden. — Auch im Reg.-Bez. Oppeln hat auf vielen Werken der Zinkindustrie im Jahre 1878 eine Lohnherabsetzung von 10 % stattgefunden; in der Textilindustrie ist im Jahre 1877 dadurch der Verdienst wesentlich geschmälert worden, dass den Leuten weniger Arbeit zugewiesen werden konnte; seit Ende 1877 hat sich die Lage jedoch nicht wesentlich geändert. In diesem Bezirke hatten 1877 nur die Cigarrenarbeiter noch denselben Verdienst wie früher, nämlich die Männer 18—20 M., die Frauen 7—10 M. pr. Woche, während die ländlichen Arbeiter nur 6—8, bez. 3—4 M. pr. Woche erhielten. — Traurige Verhältnisse werden uns aus den Theilen Schlesiens berichtet, wo man die Schachteln für die Zündhölzer verfertigt; dort arbeiten 3 bis 4 Kinder von 6 bis 14 Jahren von Sonnenaufgang bis Abends 8, 9 und 10 Uhr, um 1000 solcher Schachteln herzustellen, und erhalten dafür 85 Pfennige. Die Kinder müssen für diesen geringen Lohn den ganzen Tag in dumpfigen Stuben zubringen, und die Folge ist häufig, namentlich wenn auch die Mutter mitarbeitet, dass der Vater sich dann für berechtigt hält, seinen Lohn im Wirthshause auszugeben. — Im Reg.-Bez. Frankfurt a./O. sind die Löhne nicht wesentlich herabgedrückt, wenn man von

der abnormen Steigerung von 1871/72 absieht; die Lage der Arbeiter ist daher keine schlechte. Man berechnet neuerdings in der Maschinen- und Tuchindustrie die Löhne vielfach stundenweise und zahlt dieselben monatlich oder halbmonatlich aus, was für beide Theile sehr angenehm sein soll. — In der Prov. Preussen erhalten die Arbeiter der Spiritusbrennereien meistens einen Theil ihres Lohnes in Naturalien — Getreide, Erbsen, Kartoffeln, Holz, dazu Gartenland, freie Wohnung, freie Weide etc. — und stehen sich, wie berichtet wird, gut dabei; der Geldwerth des täglichen Lohnes ist ca. 2 M. — Im Kreise Schmalkalden haben, da hier besonders Eisenindustrie betrieben wird, in den letzten Jahren viele Arbeitsbeschränkungen stattgefunden; ein Nothstand ist aber trotzdem nicht eingetreten, weil die Arbeiter meistens ein Wohnhäuschen und etwas Land besitzen, welches sie sorgfältig bebauen. Darin mag auch z. Th. der Grund liegen, dass, wie der betreffende Inspektor mittheilt, die Sozialdemokratie in diesem Kreise trotz des geringen Verdienstes noch keinen Boden gefunden hat. — Dieselbe Ursache, durch welche eine Verminderung des Verdienstes der Fabrikarbeiter herbeigeführt wurde, nämlich der Mangel an Arbeit, hat natürlich auch oft eine Reduktion der Arbeiterzahl nöthig gemacht, und wo, wie in Berlin von 1877 zu 1878, in dieser Zahl keine Verminderung stattgefunden hat, ist die Arbeitszeit verkürzt worden. Im Reg.-Bez. Frankfurt a./O. wird die Abnahme in der Zahl der Fabrikarbeiter seit 1872 auf 5 bis 7000, d. h. $^1/_6$ bis $^1/_5$ der Gesammtzahl geschätzt; jedoch liegt darin kein besonderer Nachtheil; der Inspektor hält die Lage des Arbeiterstandes hier in Bezug auf Industrieschwankungen für sehr günstig, weil die umfangreichen landwirthschaftlichen Arbeiten zu allen Jahreszeiten passende Beschäftigung bieten; so sind auch jetzt nur die bestgeschulten Arbeiter in den Fabriken geblieben, die übrigen haben sich landwirthschaftlichen und anderen Arbeiten zugewendet. — In manchen Rohzuckerfabriken der Provinz Sachsen ist eine Verminderung der Arbeiterzahl nicht durch die ungünstige Geschäftslage, sondern durch den Uebergang zum Diffusionsverfahren herbeigeführt worden. —

Der Inspektor für Westfalen giebt uns eine interessante Tabelle zur Beurtheilung der Arbeiterwanderungen in dieser Provinz. Hiernach hat ein Werk, welches 1878 durchschnittlich 2600 Arbeiter beschäftigte, in diesem Jahre 2305 angenommen und 1977 entlassen, und dieser Wechsel beschränkt sich nicht nur auf die letzten Jahre, sondern findet dauernd statt; denn es verliessen das Werk in den 10 Jahren 1869 bis 1878: 1368, 2215, 2178, 3118, 5049, 3739, 3655, 2142, 2056, 1977 Arbeiter. —

Was endlich noch die Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter betrifft, so war einer Vermehrung dieser die Lage der Industrie nicht günstig, jedoch hat eine Anzahl älterer Einrichtungen die Aufmerksamkeit der Inspektoren auf sich gezogen. — In der Provinz Hannover wird die Zahl der meistens recht praktisch eingerichteten Arbeiterwohnungen auf über 1000 geschätzt, von denen ca. 850 einen Garten haben. Ferner besitzt die mech. Weberei in Linden eine Kinder-Pflegeanstalt, wo verheirathete Arbeiter ihre Kinder im Alter von 6 Wochen bis 14 Jahren

während des Tages unterbringen können, und wo 5 Diakonissinnen und 13 Wärterinnen die Verpflegung der Kinder besorgen. — Der Inspektor für Wiesbaden macht auf die zahlreichen gewerblichen Fortbildungsschulen in diesem Bezirke aufmerksam, welche von dem 1845 gegründeten Gewerbeverein ins Leben gerufen worden sind und deren Zahl jetzt auf 52 gestiegen ist. Der Besuch dieser Schulen ist in 26 Orten durch Ortsstatut ein obligatorischer; die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1876 1578, die Zeichenschulen besuchten 2170 Schüler.

Auch in Westfalen sind viele Arbeiterwohnungen gebaut, jedoch hat sich hier diese Einrichtung bisweilen als ein Nachtheil für die Arbeiter erwiesen. Haben diese nämlich Kapital zum Erwerb dieser Häuser verwendet, und tritt dann eine schlechte Konjunktur und Arbeiterentlassung ein, so verlieren sie, wenn sie sich anderweitig Beschäftigung suchen müssen, ihr Kapital, weil dann die in der Nähe der Werke und fern von grösseren Verkehrsplätzen gelegenen Arbeiterwohnungen z. Th. werthlos werden. Von günstigem Einfluss namentlich auf die Sittlichkeit und Sparsamkeit, sowie auf das spätere Geschick der jungen Arbeiterinnen sollen sich einige der in manchen Textilfabriken des Reg.-Bez. Düsseldorf vorhandenen obligatorischen Sparkassen erwiesen haben. Eine derselben erhebt Wochenbeiträge von 5—10 % des Verdienstes und legt diese in sichern Werthen an, deren Zinsen durch Beiträge der Firma auf 6 % gebracht werden. Die Auszahlung der gesparten Beträge findet nur statt, wenn der aus Einlegern bestehende Vorstand seine Genehmigung ertheilt. —

Ferner wollen wir noch die Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse von Siemens u. Halske in Berlin (Jahrg. 1878 S. 44—50), das Aeltesten-Kollegium der Marienhütte zu Kotzenau (S. 128—129), den Steinbruchverein zu Striegau (S. 129—131) und den Verein zur Beförderung des Volkswohls in Mühlhausen i. Thür. (S. 171) als Einrichtungen erwähnen, die in ihrem Kreise viel Gutes wirken und vielleicht auch anderweitig Nachahmung finden könnten. —

Wir möchten am Schlusse noch einen Punkt von allgemeiner Bedeutung berühren. Alle gesetzlichen Vorschriften Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen sich nur auf Fabriken. Nun ist der Begriff „Fabrik" aber ein ganz unbestimmter, und alle Versuche, ihn zu definiren, sind gescheitert, weil eine feste Grenze zwischen Fabrik- und anderen Betrieben nicht zu ziehen ist [1]). In der Schweiz haben sich, wie aus der Besprechung des ersten Berichtes der schweiz. Fabrikinspektoren (Bd. XXXIII S. 497 dieser Jahrbücher) hervorgeht, ebenfalls Schwierigkeiten wegen dieses Punktes ergeben; man hat deshalb dort von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Fabrik abgesehen und bestimmt, dass im Zweifel, welche Betriebe zu den Fabriken gehören, die Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter maassgebend sein soll. Einen denselben Zweck verfolgenden Vorschlag macht der Inspektor für Berlin, indem er wünscht, dass man den Ausdruck „Fabrik" ganz aus dem Gesetze beseitige und die gewerblichen Anlagen, bei denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Beschränkungen und Vorschriften unterworfen werden

1) Vergl. auch Hirth's Annalen 1878, S. 536 u. 942.

soll, ihrer Art nach bezeichne. Jedenfalls wird in dieser Beziehung auch bei uns etwas geschehen müssen, um die durch die Unbestimmtheit des Begriffes „Fabrik“ herbeigeführten Zweifel zu beseitigen.

A. Bayerdörffer.

---

XIX.

**Wilhelm Stieda. Die Eheschliessungen in Elsass-Lothringen in den Jahren 1872—1876.** [Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen, herausg. vom statist. Bur. des kaiserl. Oberpräsidiums in Strassburg, Heft XII.] Strassburg R. Schultz u. Co. 1879. SS. VIII 299. gr. 8.

Die statistischen Veröffentlichungen verschiedener Staaten und Städte gewähren seit einigen Jahren weit vollständigere Materialien über die Eheschliessungen. Auch sind in mehreren wissenschaftlichen Privatarbeiten zumeist an der Hand des amtlichen Materials, Theile der Ehestatistik in neuerer Zeit speziell behandelt worden. In dem vorgenannten Werke sind die von W. Lexis zuerst benutzten Daten über die Eheschliessungen im Unterelsass für das Jahr 1872 wesentlich erweitert und bis zum Jahre 1876 fortgeführt worden [1]). In der auf den ersten 114 Seiten enthaltenen textlichen Bearbeitung finden sich Modifikationen früher aufgestellter Behauptungen und interessante Argumente für bisher nicht behandelte Kapitel über die Eheschliessungen.

Der erste Abschnitt behandelt die Heirathsfrequenz. Es wird zunächst die Zahl der neu geschlossenen Ehen mit der gleichzeitigen Bevölkerung für die Jahre 1872—76 verglichen. Die Bevölkerung ist für die einzelnen Jahre nach dem jährlichen Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen und nach dem durchschnittlich jährlichen Ueberschuss (bezw. der Verminderung) durch Wanderung zwischen zwei Volkszählungen wie üblich berechnet [2]). Es empfiehlt sich, an Stelle der vom Verf. gewählten Bevölkerung am Jahresschluss die mittlere Bevölkerung des betr. Jahres den Verhältnissberechnungen zu Grunde zu legen. Nach den Zusammenstellungen des italienischen statistischen Centralbureaus sind die betreffenden relativen Zahlen für die meisten europäischen Staaten hier, wie in den folgenden Abschnitten vergleichsweise beigefügt. Fast alle Staaten zeigen seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine verstärkte Heirathsfrequenz (weil der Wohlstand der Nationen sich gehoben hat, vgl. S. 12 und weil die liberalere Gesetzgebung die Verehelichungserschwerungen verminderte). Für die jetzt ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse ist der seit 1872 eingetretene Rückgang der Heirathsziffer sehr bezeichnend. Nur wenige Staaten sind von dieser Kalamität nicht betroffen (z. B. Italien und die Schweiz). Aus einem Vergleich der Heirathsfrequenz mit der Frequenz der unehelichen Geburten schliesst der Verfasser, dass diese eine geringere Heirathsfrequenz von nachtheiligen Folgen für die Sittlich-

1) Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik von W. Lexis S. 56 u. 125 ff.

2) Vgl. auch Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 30. 1878. Juli-Heft S. 21 u. S. 38.

keit der Bevölkerung nicht begleitet gewesen, weil der Prozentantheil der unehelich Geborenen von allen Geborenen, mit Ausnahme Preussens und Italiens, nicht gestiegen sei. Diese Schlussfolgerung würden wir nicht ohne Reserve ausgesprochen haben, zumal die Bewegung der Heirathsziffer von der ausserehelichen Geburtsziffer nicht immer divergirt, und die letztere sich sehr wohl verringern kann, ohne dass eine Aenderung in der Sittlichkeit der Bevölkerung eingetreten zu sein braucht. Auch würde dieser Vergleich stichhaltiger erscheinen, wenn die unehelich Geborenen mit der Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden unverheiratheten weiblichen Personen oder wenigstens mit der bezüglichen Gesammtbevölkerung in Relation gesetzt worden wären. Die von Quetelet aufgestellte und von Wappäus, Oettingen u. A. unterstützte Behauptung, dass die Handlung der Eheschliessungen sich viel regelmässiger vollziehe als die Absterbeordnung wird von Stieda an der Hand eines umfassenden Materials, aus welchem eine grosse Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Jahre sich herausstellt, energisch zurückgewiesen. Für das Verhältniss der jährlich geschlossenen Ehen zur heirathsfähigen Bevölkerung, welches nach den Berechnungen bezw. Schätzungen Bertillon's für 17 europäische Staaten mitgetheilt wird, finden sich Materialien nicht ausschiesslich in der offiziellen Statistik Frankreichs (S. 16 unten), wir erinnern beispielsweise an die amtliche Feststellung der heirathsfähigen Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Volkszählungsresultaten vom Jahre 1871 [1]). Auch der (S. 19 oben) gerügte Mangel an statistischem Material, um ähnliche Berechnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung gesondert auszuführen, ist nicht vorhanden [2]).

In dem zweiten Abschnitte über die Vertheilung der Eheschliessungen nach Monaten finden wir frühere Sätze bestätigt, und ausserdem die monatliche Vertheilung der Eheschliessungen innerhalb der verschiedenen Konfessionen nach mehrjährigem Material über Elsass-Lothringen, Livland und Finnland untersucht. In diesen Ländern scheinen die kirchlichen Gebräuche für den Zeitpunkt der Verehelichung maassgebend zu sein.

Der folgende Abschnitt enthält eine lehrreiche Untersuchung über das Alter der Getrauten, wie wir sie bisher nirgends getroffen haben. Die Eheschliessenden in Elsass-Lothringen sind für die Jahre 1872—76 nach einzelnen Altersklassen, je mit Unterscheidung der beiden Geburtsjahre, aus denen sie stammen, und mit Trennung des Geschlechts und Familienstandes bearbeitet. Diese getrennte Untersuchung lässt erkennen, dass bei den ledigen sich verheirathenden Personen die Rücksicht auf den Beginn eines neuen Altersjahres den Zeitpunkt der Eheschliessung verschiebt. „Alle jungen Männer, die vor erreichtem 25. Lebensjahre heirathen, überlegen, dass sie besser thäten vor dem Eintritt in die Ehe älter geworden zu sein, d. h. wenigstens den Schluss des Jahres, das sie zu vollenden im Begriffe sind, abzuwarten. Daher ist von den aus einem Ge-

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band XIV Heft 3. Abthl. 3 S. 182 und Bd. XXX H. 7.

2) Vgl. z. B. Zeitschrift des Kgl. sächsischen statist. Bureaus 16. Jahrg. SS. 30, 74, 80 ff. und 18. Jahrg. S. 120 ff.; ferner die Beiträge zur Statistik der Grossh. Hessen und Oldenburg.

burtsjahr stammenden Altersklassen die ältere Hälfte stets die zahlreichere. Mit dem vollendeten 25. Jahre ändert sich die Sachlage insoweit, als nunmehr das bereits erreichte höhere Alter dazu drängt die Ehe einzugehen, noch bevor zu den zurückgelegten Lebensjahren ein neues gekommen ist." „Das weibliche Geschlecht zeigt vor dem Eintritte in die Ehe die gleichen Bedenken oder hegt die gleichen Befürchtungen wie das männliche." Nur dass sich mit dem 22. Lebensjahre, anstatt wie beim männlichen Geschlecht mit dem 25., die Verhältnisse ändern. Dem Referenten fehlten Angaben über eine lebende Bevölkerung nach obiger Unterscheidung der Geburts- und Altersjahre, des Geschlechts- und Familienstandes, um sich überzeugen zu können, ob diese oder ähnliche Aenderungen nicht auch für eine ganze Bevölkerung zutreffen. Mit Hülfe der vorbezeichneten Daten hat Stieda das durchschnittliche Heirathsalter genau berechnet und dabei die ersten Ehen von den zweiten getrennt, da die Erforschung des mittleren Heirathsalters vorzugsweise die ersten Ehen betrifft. In Summa der Jahre 1872—76 stellt sich in Elsass-Lothringen das mittlere Heirathsalter der ersten Ehen unter der städtischen Bevölkerung bei den Männern auf 28,62 Jahre, bei den Frauen auf 26,04 Jahre, unter der ländlichen Bevölkerung bei den Männern auf 28,69, bei den Frauen auf 25,70 Jahre. Entgegen der Behauptung des Wappäus, — welche dahin ging, dass da, wo die Männer durchschnittlich früh heirathen, dies auch mit den Frauen der Fall ist und umgekehrt da, wo die Männer erst später zur Verheirathung kommen, auch das mittlere Heirathsalter der Frauen ein höheres ist, — schliesst Stieda, dass das Heirathsalter der Frau nicht steigt, wenn das des Mannes steigt. Diese Abweichung lässt sich wohl darauf zurückführen, dass Wappäus' Schluss aus einem Vergleich verschiedener grosser Staaten, der Stieda's aus dem fünfjährigen Material eines nicht allzu grossen Landes gezogen ist, und die Voraussetzungen sich sonach nicht ganz decken. Nach den sich anschliessenden Ausführungen über die Alterskombinationen der Ehegatten könnte man einen Vergleich mit der Bevölkerung hier sowohl, wie im folgenden Abschnitte vermissen, doch scheint derselbe absichtlich (S. 53) unterlassen zu sein.

Im 4. Abschnitte über den Familienstand der Getrauten wird zunächst die Annahme von Oettingen u. A. zurückgewiesen, welche dahin geht, dass die Regelmässigkeit der Ehekombinationen nach dem Familienstande der Eheschliessenden grösser sei, als die Konstanz der Heirathsfrequenz. Hätte Oettingen das Aufsuchen von Gleichmässigkeiten nicht auf zu grosse Zeiträume ausgedehnt, so würde er n. A. des Verf. zu der Behauptung der Regelmässigkeit dieser Erscheinung nicht gekommen sein. Bei den Katholiken sind die Eheschliessungen zwischen Ledigen verhältnissmässig weniger häufig als bei den Protestanten. Auffallend häufig sind in den Mischehen die Verehelichungen von Junggesellen mit Wittwen. Auf dem Lande ist die Verbindung zwischen Ledigen häufiger als in der Stadt, während Verheirathungen zwischen Verwittweten auf dem Lande seltener vorkommen.

In dem 5. Abschnitte ist an der Hand der Trauungslisten von Elsass-Lothringen für die Jahre 1872—75 bezw. — 76, welche Zahl und Alter der durch matrimonium subsequens legitimirten Kinder enthalten, der Ver-

such gemacht über Häufigkeit und Dauer der wilden Ehen einige positive Anhaltspunkte zu gewinnen. Nach Abstrahirung von den kinderlosen Konkubinaten, welche möglicherweise die grössere Mehrzahl bilden, und nach Ausserachtlassung der Thatsache, dass bei manchen Konkubinaten nicht gleich im ersten Jahre des Zusammenseins Kinder zur Welt kommen, hat Stieda das Alter des ältesten resp. einzigen legitimirten Kindes unter Hinzufügung eines Jahres zu den vollendeten Lebensjahren des Kindes als Dauer des Konkubinats angenommen. Da sich nicht feststellen lässt, wie viel Paare überhaupt in ausserehelicher Gemeinschaft leben, betrachtet der Verf. mit Recht die Frage nach der Dauer dieser ungesetzlichen Verbindung als eine nebensächliche dagegen eingehender, wie die durch eine Ehe beendeten Konkubinate sich zu allen Eheschliessungen, wie die legitimirten bezw. anerkannten Kinder sich zu den unehelich Geborenen überhaupt und mit konfessioneller Unterscheidung verhalten. In den Städten kommen fast noch einmal so viel legitimirende Ehen auf je 100 neue Ehen vor als auf dem Lande. Es haben etwa 55 per 100 aller unehelich Geborenen die Aussicht im Laufe der Jahre legitimirt zu werden.

Mit ausserordentlicher Gründlichkeit ist im folgenden Abschnitte über die Ehen zwischen Blutsverwandten die vorhandene Literatur benutzt, und statistisches Material zu ausführlichen Untersuchungen beigebracht worden. Es ist bekanntlich die bisher in Ermangelung zutreffenden Materials weder bewiesene noch widerlegte Vermuthung vorhanden, dass diese Ehen gewisse Schädlichkeiten, insbesondere Uebertragung gewisser Krankheiten und Gebrechen auf die Kinder bedingen. Der Verf. bezeichnet daher als wünschenswerth bei besonderen Zählungen der mit körperlichen und geistigen Gebrechen Behafteten die Frage nach der Verwandtschaft der Eltern zu stellen. Die beigebrachten statistischen Daten beziehen sich nur auf Zahl und Beschaffenheit der Ehen zwischen Blutsverwandten (Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Geschwisterkindern), welche den Trauungslisten von Frankreich, Italien, Preussen und Elsass-Lothringen entnommen worden sind. Auch noch für einige andere Staaten hätten die Materialien beigebracht werden können, z. B. für das Grossh. Hessen [1]). Die Ehen zwischen Geschwisterkindern sind überall sehr viel häufiger, als die zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffe. Bei den Juden kommen solche Ehen verhältnissmässig viel häufiger als bei Christen in Elsass-Lothringen vor. Auch sind sie auf dem Lande viel häufiger als in Städten. Der Satz, dass da wo durchschnittlich ein grösserer Prozentsatz Verwandtenehen vorzukommen pflegt, wie in Lothringen, die Zahl der pro Ehe geborenen Kinder eine geringe ist, bedarf wohl noch der Bestätigung durch weitere Untersuchungen. Aus einem Vergleich der in den 89 französischen Departements während der Jahre 1861—1865 vorgekommenen Ehen zwischen Blutsverwandten mit der relativen Häufigkeit der mit körperlichen und geistigen Gebrechen behafteten Einwohner, wie sie die Zählung von 1866 feststellte, erhellt, dass die Departements mit geringer Zahl Verwandtenehen verhältnissmässig weniger Gebrechliche in der Bevölkerung haben. Der Verf. will diesen Beweis nur

1) Vgl. Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen Bd. 17 S. 91.

mit Vorbehalt aufgenommen wissen. Ihm scheinen die Verwandtenehen nicht durchaus immer von nachtheiligen Folgen begleitet zu sein; „sind aber die Verwandten zu irgend welchen Leiden disponirt, so mögen sich die Folgen für die Kinder doppelt gefährlich gestalten."

Im folgenden Abschnitte sucht der Verf. die Dauer der ehelichen Verbindung direkt festzustellen. Sie währte in Elsass-Lothringen im Mittel der Jahre 1872/76: 24,43 Jahre. Auf dem Lande gestaltet sich dieselbe günstiger als in den Städten. Nicht weniger als 326 von 1000 Ehen haben bereits vor Ablauf von 15 Jahren geendet. Nur wenig Ehen — 41 per 1000 — dauern über 50 Jahre. An die Betrachtungen über den Zeitpunkt der Verwittwung schliessen sich Untersuchungen über die Dauer der Verwittwung und die Wiederverheirathung Verwittweter. Sonach verwittwen Männer mehr in jüngerem Alter als die Frauen. Für die Wiederverheirathung scheint eine langandauernde Wittwer- oder Wittwenschaft nicht zuträglich.

Am Schluss der sehr verdienstlichen Arbeit knüpft der Verf. an eine seiner früheren Veröffentlichungen an und theilt weiteres Material über die eheliche Fruchtbarkeit in Elsass-Lothringen während der Jahre 1874 und 1875 nach der zuerst von ihm angewandten Methode der Gewinnung desselben aus den Sterberegistern mit.

Breslau. M. Neefe.

---

## XX.

**Octave Noël: Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution.** XVI und 371 SS. Paris 1879.

„L'état de santé, relativement à l'industrie et à la richesse, c'est l'état de liberté, c'est l'état où les intérêts se protégent eux-mêmes." Mit diesen Worten Say's leitet der nicht minder durch seine historischen, wie durch seine volkswirthschaftlichen Schriften wohl bekannte Verfasser das uns hier vorliegende Werk ein und kennzeichnet durch dieselben genügend den Standpunkt, welchen er vertritt. Die an sich recht schätzbare Publikation ist leider durch die subjektive Färbung, die der Verfasser derselben gegeben, und durch das sichtliche Bestreben in erster Linie für den Freihandel Propaganda zu machen und eine jede schutzzöllnerische Bestrebung, sie mag einen Charakter tragen, welchen sie wolle, als thöricht und verderblich zurückzuweisen, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Trotz alledem aber ist die Schrift wohl lesenswerth und auch bei uns in Deutschland sollte sie nicht unbeachtet bleiben. Es wird uns in derselben nicht nur eine Geschichte des auswärtigen Handels Frankreichs seit 1789 geboten, wie man nach dem Titel des Werkes zu schliessen geneigt ist, sondern alle wirthschaftlichen Erscheinungen in dem angegebenen Zeitraume werden mehr oder weniger eingehend berührt, so dass Noël mit demselben Rechte seine Schrift: Geschichte der Volkswirthschaftspolitik seit der Revolution hätte bezeichnen können. Der Verfasser ist eben von dem sehr richtigen Grundsatze ausgegangen, dass die Zoll- und Steuerpolitik eines Landes nur eine Seite des volkswirthschaft-

lichen Lebens der Nation bildet, und dass, will man jene richtig verstehen und beurtheilen, man nothgedrungen auch die übrigen wirthschaftlichen Bestrebungen und die Einflüsse, welche diese ausgeübt haben, berücksichtigen muss. Um so mehr aber bedauern wir den Mangel an Objektivität. Es werden hie und da Behauptungen aufgestellt, die genau genommen durch nichts bewiesen sind. Wir können hier unmöglich jeden einzelnen Fall anführen. Aber wenn z. B. der Verf. am Schluss des III. Kap., das den Zeitraum von 1830—48 umfasst, ohne Weiteres die Behauptung aufstellt, dass um das Jahr 1848 die schutzzöllnerische Bewegung schon im Sinken gewesen sei und der Freihandel sich mehr und mehr Bahn gebrochen habe, so ist diese Behauptung zum mindesten sehr gewagt. Im Gegentheil; zu jener Zeit dachte der echte Franzose noch völlig schutzzöllnerisch, der Freihandel war ins Stocken gerathen, das denselben vertretende Blatt „Le Libre Échange" hörte bereits im April 1848 auf zu erscheinen, der Socialismus beförderte noch die protektionistischen Bestrebungen und erst von den Tagen Napoléons an, der bereits als Präsident den englischen Lehren willig Gehör schenkte, kann der Aufschwung des Freihandels in Frankreich datirt werden. — Auch an statistischen Belegen fehlt es in der Schrift fast völlig. — Das ganze Werk zerfällt in acht Abschnitte. In der Hauptsache umfassen sie die Darlegung des Kampfes zwischen Schutzzoll und Freihandel. Bald das eine, bald das andere Kapitel ruft ein lebhafteres Interesse hervor; genauer jedoch hierauf einzugehen würde zu weit führen. Einzelne Punkte, die in der vorliegenden Schrift naturgemäss nur flüchtiger berührt werden konnten, finden sich eingehender behandelt bei Pierre Clément, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu' à la révolution de 1848 etc. (Paris 1854) und vor Allem bei Amé, Étude sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce. II tom. Paris 1876. Will man sich nur über die Entwicklung des Zollwesens und der französischen Zollverfassung unterrichten, so bietet auch Lexis in seinem vorzüglichen Werke „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration" (Bonn 1870) unstreitig Besseres. Noël hat mit einem gewissen „esprit" das Ganze verarbeitet und hat es weniger genau genommen, wie unser deutscher Landsmann. Bei alledem aber bietet jene Schrift besonders schon wegen des reichen Stoffes, der in ihr mehr oder weniger durchdrungen niedergelegt ist, trotz der mannigfachen, erstaunlichen Uebertreibungen, viel Beachtenswerthes.

Ludwig Elster.

---

XXI.

**Kautz Gyula: Nemzetgazdaság-ès pénzügytan rendszere I: A Nemzetgazdaság általános tanai.** Negyedik Kiadàs. Budapest 1880. Franklin tarsulat. (Kautz: System der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. I. Allgemeine Lehren der Volkswirthschaft. IV. Auflage. Budapest 1880. Franklingesellschaft.)

Die deutsche Wissenschaft hat, getreu ihrem universellen Charakter,

immer dahin gestrebt, den geistigen Entwickelungsgang als ein Ganzes zu betrachten und dem entsprechend dem wissenschaftlichen Streben aller Länder und aller Zungen, so weit sie es verdienen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Indem wir von diesem Standpunkte aus dem neuesten Werke der ungarischen nationalökonomischen Literatur einige Zeilen widmen, so glauben wir dies auch damit noch besonders motiviren zu können, dass die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn gerade von Deutschland mächtige Impulse gewonnen hat.

Die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn bietet namentlich folgende interessantere Gesichtspunkte. Die Intensität des öffentlich-politischen Lebens hat sehr früh auf die Wichtigkeit volkswirthschaftlicher Kenntnisse aufmerksam gemacht und die Beschäftigung mit diesen Gegenständen angeregt. Die Bedeutung der staatswirthschaftlichen Wissenschaften wurde stets gewürdigt und es dürfte wenig Länder geben, in welchen verhältnissmässig so viele praktische Staatsmänner eine ziemliche Vertrautheit mit diesen Fächern besessen, als in Ungarn. Bei dem Umstande jedoch, dass das öffentliche Leben, die praktische Politik so ziemlich die gesammte zur Verfügung stehende Intelligenz in Anspruch nahm, hat die wissenschaftliche Behandlung dieser Fächer bis in die neueste Zeit eine geringe Pflege gefunden und umso wichtiger war es für die Klärung der Ansichten, mit wissenschaftlicher Strenge und ununterbrochener Aufmerksamkeit die Resultate der fremden Wissenschaften zu vermitteln. Hierin liegt das Hauptverdienst der Arbeiten Kautz', der ja als gelehrter Literarhistoriker auch in der deutschen Wissenschaft Gewicht hat. Mit umfassender Belesenheit trachtete er stets dahin, die Resultate sowohl der englischen, französischen und deutschen, als selbst der italienischen, dänischen Literatur etc. zu verwerthen und so ein Gasammtbild von dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu bieten.

Es ist denn auch die Volkswirthschaftslehre, von der jetzt bereits die 4. Auflage vorliegt, ein Werk, das auf dem Niveau der europäischen Wissenschaft stehend, in streng wissenschaftlichem Geiste das System der Lehren der Volkswirthschaft und Finanzen zusammenfasst, in seiner Art das einzige systematische Werk der ungarischen Wissenschaft, welches höhern wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermag. Dabei erkennen wir das Bestreben, die grundlegenden Partien der Wissenschaft zu vertiefen, dieselben mit den allgemeinen Grundzügen des menschlichen Lebens in Einklang zu setzen, die richtigen Methoden der Forschung darzustellen und den Zusammenhang mit den übrigen Richtungen des Volkslebens, mit Sitte und Recht, zu betonen. Gegenüber den neuen mächtigen Strömungen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Untersuchungen, ist Kautz unparteiisch genug, die positiven Resultate anzuerkennen und dem Codex der wirthschaftlichen Lehren einzuverleiben, aber auch die Dämme zu ziehen gegen ein Ueberfluthen jener Lehren, welche er als unerschütterliche Wahrheiten der Volkswirthschaftslehre erkannt hat.

Uebersichtliche und naturgemässe Systematik, Klarheit und Vollständigkeit dürfen noch als besondere Vorzüge des Werkes gerühmt werden, welches seit Jahrzehnten die Hauptquelle wirthschaftlicher Belehrung für Staatsmänner und Kaufleute, für Lehrer und Lernende in Ungarn ist.

Dr. B. Weisz.

---

## XXII.

**Arthur Crump: A new departure in the Domain of political economy.** Part I. London 1878.

Die grösste Schwierigkeit aller sozialen Wissenschaften liegt in der genauen, umfassenden Beobachtung aller in ihr Bereich gehörenden Erscheinungen. Das Gewebe vergangener Erscheinungen ist oft zu verwirrt, als dass wir die einzelnen Fäden verfolgen könnten, das der laufenden Begebenheiten hinwieder zu wenig abgeschlossen oder zu wenig auffallend und unterscheidbar, als dass die Wissenschaft dieselben nach Maass berücksichtigen könnte. Die sozialen Wissenschaften bleiben in Folge dessen zumeist hinter dem rasch pulsirenden Leben zurück und nehmen mehr den Charakter historischer Wissenschaften an, als solcher, welche die gesammte Reihe der Erscheinungen, auch diejenigen, die sich vor unserm Auge vollziehen, unserm Verständniss näher bringen. Ist dies schon im Allgemeinen ein Nachtheil, so ist es speziell ein solcher für die wirthschaftlichen Theorien, welche ja mit dem praktischen Leben so innig zusammenhängen, und dasselbe direkt beeinflussen. Während nun unsere Zeit gerade auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens in einer verhältnissmässig kurzen Periode die grossartigsten Veränderungen, immense Fortschritte aufwies, rührt die allgemein geltende Theorie aus einer Zeit her, wo die wirthschaftliche Kultur eine viel primitivere war, der Gegenstand der Wissenschaft also dem heutigen in wesentlichen Punkten ganz unähnlich ist. Darum muss es als eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft betrachtet werden, die wirthschaftlichen Theorien auf Grund der totalen Umgestaltung des Wirthschaftslebens, wie sie sich in unserer Zeit vollzog, weiterzubilden und zunächst wenigstens den Unterschied zwischen den frühern Methoden und Mitteln der Wirthschaft und den heutigen zum Bewusstsein zu bringen.

Dies scheint auch die Aufgabe zu sein, welche der Autor der vorliegenden Schrift zu lösen beabsichtigt, wenigstens soweit sich dies nach dem vorliegenden Bande beurtheilen lässt. Er lässt sich nicht in theoretische Erörterungen ein, hält sich auch durchaus nicht streng an die Formeln und Auffassungen der ältern Schule, sondern sucht jene Erscheinungen zu charakterisiren, welche dem heutigen Wirthschaftsleben einen eigenthümlichen Stempel aufdrücken. Er will die eigenthümlichen Prinzipien, welche heute Produktion und Vertheilung der Güter bestimmen, die Kräfte und Vortheile, welche Geltung erlangten, darlegen. Auf diesem Wege gelangt er dann auch zu den Mängeln des heutigen Wirthschaftssystems, welche er rücksichtslos, selbst mit Hintansetzung des englischen Patriotismus, darlegt, vielleicht manchmal sogar zu scharf beurtheilt.

Von den Erscheinungen, welche die neuere Wirthschaft charakterisiren, hebt er namentlich folgende hervor: In Folge der leichten Kommunikation werden im Allgemeinen geringere Vorräthe gehalten, weshalb auch geringere Kapitale benöthigt werden, während sich die Bankdepositen mehren. Maschinen und grössere Kultur führen zu kürzerer Lehrzeit und die Vermehrung des Reichthums zur Ueberlassung der Geschäftsführung an Leute, die nur indirektes Interesse haben. Des Weitern wird

auf die grosse Unsicherheit aufmerksam gemacht, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiete aus dem Grunde herrscht, weil die Faktoren bei der grossen Ausdehnung des Wirthschaftslebens nicht mehr zu übersehen sind. Die grosse Entwickelung des Verkehrs hat Konsumenten und Produzenten einander näher gebracht und die kostspielige, oft schädliche Maschinerie der Mittelspersonen zurückgedrängt. Die Ueberproduktion der letzten Jahre hängt namentlich mit der überspannten Konkurrenz, der Verbreitung des Aktiengesellschaftssystems und der Ausdehnung der Produktion in Folge überaus leichter Kreditgewährung zusammen. Die letztere hat das System der Preisbildung alterirt in der Weise, dass, während früher die Ausdehnung des Geschäfts stets mit einer Ausdehnung der Basis — des Kapitalvorrathes — verbunden war, und somit die mechanische Festigkeit des Systems keinen Schaden erlitt, heute in Folge des Kredits bei zunehmendem Wachsen der Geschäftsthätigkeit die Basis immer schmäler wird, bis das ganze System bildlich der Gestalt einer eingestürzten Pyramide gleicht. Den Einfluss der Aktiengesellschaften betreffend, so wird deren Wirkung in Folgendem zusammengefasst: Gesteigerte Produktion — geringere Qualität der Produkte — Demoralisation der Produzenten — übermässige Ausdehnung der Kaufkraft — abnehmendes Vertrauen im Auslande — Verschlechterung der Industrie durch die Konkurrenz — Ueberspannung des Kredits — abnorme Steigerung der Preise — Krisis und Reaktion.

Die Umgestaltung des internationalen Handels, namentlich Englands, wird in erster Reihe auf veränderte Verkehrseinrichtungen, insbesondere die Eröffnung des Suez-Kanals zurückgeführt. Es wird in interessanter Weise dargestellt, wie ganz anders heutzutage die grossen Geschäftszweige: der Handel mit Indien, der Woll-, Baumwoll-, Getreide- und Kolonialhandel betrieben wird. In Folge des bessern Verkehrs hat die Spekulation abgenommen, die Preise gestalten sich viel regelmässiger, zeigen viel häufigere, aber geringere Preisschwankungen.

Eingehende Untersuchungen werden der Gestaltung der Preise im Allgemeinen, insbesondere aber jener der Werthpapiere gewidmet, wo die auf die Preisbildung einfliessenden Faktoren einzeln besprochen werden. Die Preiserscheinungen werden auch in einigen geistreich konzipirten, aber etwas zu wenig durchsichtigen Diagrammen graphisch dargestellt.

Da der Verfasser seine Arbeit fortzusetzen beabsichtigt, so ersucht er alle Fachgenossen, ihm eventuell Daten bezüglich der von ihm behandelten Gegenstände mitzutheilen. Fehlt es auch in dem vorliegenden Buche an einzelnen erschöpfenden Erörterungen, so ist dasselbe doch reich an interessanten Wahrnehmungen und Beobachtungen.

Dr. B. Weisz.

---

## XXIII.

**Die bisherigen Publikationen des Dr. phil. et juris Georg Adolf Soetbeer, Professor in Göttingen.**

1. Versuch, die Urform der Hesiodeischen Theogonie nachzuweisen. Berlin 1837.
2. Diss. inaugur. de mythico argumento Euripidis Supplicum. Götting. 1837.

3. Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung. Hamburg 1839.

4. Ueber Hamburgs Handel. Hamburg 1840.

5. Statistik des Hamburgischen Handels, 1839—1841. (Ueber Hamburgs Handel. Erste Fortsetzung.) Hamburg 1842.

6. Wie oben 1842—1844. Dritter Theil. Hamburg 1846.

7. Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse. Hamburg 1846. 4.

8. Denkschrift in Betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. (Im Auftrage der Handelsvorstände der Elbstädte verfasst.) Magdeburg 1847. Fol.

9. Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Berathungen der in Frankfurt a./M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, November 1848. Frankfurt a./M. 1848. 4.

10. Schiffahrts-Gesetze sowie Handels- und Schiffahrts-Verträge verschiedener Staaten im Jahre 1847. Nebst einem Anhange, enthaltend den deutschen Text der Handels- und Schiffahrts-Verträge der Hansestädte etc. Hamburg 1848. 4.

11. Erscheint eine Belehnung auf Gold abseiten der Hamburger Bank zweckmässig und unbedenklich? (Abdruck aus der Börsenhalle.) Hamburg 1849.

12. Vermischte volkswirthschaftliche Aufsätze. 1. Heft. Hamburg 1850. 4.

13. Wochenschrift für politische Oekonomie. 1. Jahrgang. Heft 1 und 2. Hamburg 1850. 4.

14. J. S. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer. 2 Bde. Hamburg 1852.

15. Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss. Hamburg 1852. (Abdruck aus den Zusätzen zur Uebersetzung von J. Stuart Mill's Grundsätze der politischen Oekonomie Bd. II.)

16. Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855. 4.

17. Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. — Grundzüge des See-Völkerrechts der Gegenwart. I. II. — Verordnungen und Bekanntmachungen. — Entscheidungen von Prisengerichten. Februar 1854 bis Juli 1856. 2 Bde. Hamburg 1855—56. 4.

18. Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirthschaftliche Skizze. Leipzig 1856. (A. d. „Gegenwart“. Bd. XII. Leipzig 1856.)

19. Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Ausgearbeitet im Auftrage der Kommerz-Deputation in Hamburg. Hamburg, Oktober 1856. Fol.

20. Graphische Darstellung von Jahres-Durchschnittspreisen 1816—1857. 1) Weizen, Roggen, Kartoffeln; — 2) Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle. Hamburg 1858.

21. Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map. Hamburgh, March 1858. Fol.

22. Neue Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt in Kriegszeiten. I. Hamburg 1859. — II. Hamburg 1862. — III. Hamburg 1862. — IV. Hamburg 1864.

23. Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise. 1814—1859. Nebst einer Einleitung über die Flussschiffahrtsbestimmungen der Wiener Kongressakte und die Elbzollfrage. Leipzig 1860.

24. Zur Frage der deutschen Münzeinheit, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Währungen in Hamburg und Bremen. Für den deutschen Handelstag als Manuskript gedruckt. Heidelberg, Mai 1861.

25. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg, vom 13.—18. Mai 1861. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit in Deutschland. S. 31—46, 95—97. — Herstellung einer allgemeinen deutschen Münzeinheit. S. 31—46 und 97—100. 1861. 4.

26. Die Goldfrage und deren Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 18. Jahrgang, 1. Heft. Tübingen 1862.)

27. Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. 1. Abschnitt: Das Geldwesen der Germanen bis zum Untergange des weströmischen Reiches. 2. Abschnitt: Skizze des Münzwesens im römischen Reiche seit Constantin I. bis auf

Justinian. Münzverhältnisse der Vandalen, der Ostgothen, der Westgothen, der Burgunder und der Longobarden. 3. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern. Nachträge zum 1. und 2. Abschnitt. 4. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern. (Erschienen in den „Forschungen zur deutschen Geschichte". Bd. I. S. 205—300; Bd. II. S. 293—385; Bd. IV. S. 241—354; Bd. VI. S. 1—112. Göttingen 1862—66.)

28. Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Jahrgang 1863, Heft 3 und 4. Berlin. (Auch als Separatabdruck erschienen.)

29. Die Hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus. Bericht über den Ursprung, den Zweck und die Ausführung dieser Anstalten. Hamburg 1863. 4.

30. Memorandum, betr. die Münzverhältnisse in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf Scheidemünze. Juni 1864.

31. Denkschrift, betr. die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg. Ausgearbeitet nach den Berathungen der betheiligten Handelsvorstände. Hamburg 1864.

32. Der Silberabfluss nach Ostasien. (Aus der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. 1, S. 170—192.) Berlin 1864.

33. Ueber die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. III, S. 8—32.) Berlin 1864.

34. Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Von J. Stuart Mill. Aus der fünften Ausgabe des Originals übersetzt von Dr. Ad. Soetbeer. Zweite deutsche Ausgabe. Hamburg 1864.

35. Denkschrift, betr. den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russlands. Den hohen deutschen Regierungen eingereicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin, Februar 1864. 4.

36. Hamburger Handels-Archiv. Sammlung der auf Schiffahrt und Handel bezüglichen Hamburgischen Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1. Bd. von 1857—1864. 2. Bd. 1. Juli 1864—31. Dezember 1868. Hamburg 1857—1868.

37. Neues Hamburger Handelsarchiv etc. — Jahrgänge 1869, 1870, 1871. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1864—1872.

38. Bestrebungen und Wirksamkeit der Kommerz-Deputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864. Notizen bei Gelegenheit des 200jährigen Jubiläums der Kommerz-Deputation am 19. Januar 1865. Hamburg 1865.

39. Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd. II, S. 1—35.) Berlin 1865.

40. Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—1863. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd. III, S. 1—52.) Berlin 1865.

41. Zusammenstellung der Erklärung von 35 deutschen Handelskammern in Betreff der Goldausmünzung in Deutschland. Herausgegeben von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1865. Fol.

42. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M. am 26.—28. September 1865. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit, deutsche Münzeinheit und neue Vereinsgoldmünze. S. 51—76. Berlin 1865. 4.

43. Deutsche und auswärtige Rhederei und die deutschen Flaggen. (Empfehlung der Annahme einer gemeinschaftlichen deutschen Flagge: schwarz-weiss-roth.) (Bremer Handelsblatt vom 22. September 1866.)

44. Denkschrift, betr. Berücksichtigung grosser nationaler Handelsinteressen bei der Norddeutschen Heeresverfassung. (Im Auftrage der Handelskammer verfasst.) November 1866. (Lithogr.)

45. Die Hamburger Bank 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1866, Bd. III und IV.) Berlin 1866—1867.

46. Verhandlungen des neunten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg am

26.—29. August 1867. S. 59—73. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Münzeinheit und Goldwährung.

47. Das in Hamburg befindliche von Anton Graff im September 1771 gemalte Bildniss Gotthold Ephraim Lessing's. Vortrag im Hamburger wissenschaftlichen Verein am 12. Febr. 1868. (Als Manuskript gedruckt.) Hamburg 1868. 4.

48. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollverein. Hamburg März 1868. — Dieselbe. Abdruck in Hirth's Annalen etc. 1. Bd. S. 303—356. Berlin 1868.

49. Verhandlungen des vierten deutschen Handelstages zu Berlin am 19.—23. Oktober 1868. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Herstellung deutscher Münzeinheit und Annahme der Goldwährung, S. 27—50. Berlin 1868.

50. Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburg's Handelszustände im Jahre 1867. — Desgl. im Jahre 1868. — Desgl. im Jahre 1869, 1870 und 1871. (Zusammengestellt auf Veranlassung der Handelskammer.) Hamburg 1868 —1872.

51. Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung. Den hohen deutschen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1868.

Dieselbe. Abgedruckt in revidirter und vervollständigter Fassung in Hirth's Annalen, Jahrgang 1869, S. 729—854.

52. Graphische Darstellungen in Bezug auf Werthrelation der Edelmetalle. Hamburg, Mai 1869.

53. Grundsätze der politischen Oekonomie etc. Von J. Stuart Mill. Dritte deutsche Ausgabe. 3 Bde. Leipzig 1869.

54. Memorandum der Handelskammer zu Hamburg, betr. die Ausführung der Bundesbekanntmachung wegen Prüfung der Seeschiffer etc. vom 25. September 1869. November 1869. — Nachträgliche Bemerkungen zum Memorandum. December 1869.

55. Petition der Handelskammer an den Reichstag, betr. Seeschiffer-Prüfungen. Februar 1870. — Fernere Eingabe der Handelskammer an den Bundesrath, betr. Seeschiffer-Prüfungen. April 1870. Hamburg 1869—70.

56. An das Hohe Zollparlament. Petition der Handelskammer in Hamburg, betr. Aufhebung der Ausgangsabgaben für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, vom 20. April 1870, nebst dazu gehöriger Denkschrift vom 13. April dess. Jahres.

57. Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schifffahrt während des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg, December 1870.

58. Grundzüge, betr. Abhülfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. Hamburg, April 1871.

59. Verhandlungen des zwölften Kongresses deutscher Volkswirthe zu Lübeck am 28.—31. August 1871. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Münzreform, S. 230 ff. Berlin 1871.

60. Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzreform. Zusammenstellung von Aktenstücken und Nachweisen. Hamburg 1872.

61. Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die grosse Kriegsentschädigung für die Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. Berlin (Lüderitz'sche Verlagshandlung) 1874. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Jahrg. III. Heft 33.)

62. Deutsche Münzverfassung. I. Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. — II Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. Mit Erläuterungen versehen von Dr. etc. Erlangen (Palm & Enke) 1874.

— — Zweite Abtheilung. III—V. Erlangen 1874.

— — Dritte Abtheilung. VI. Erlangen 1876.

63. Verhandlungen des sechsten deutschen Handelstages zu Berlin vom 22. bis 24. Oktober 1874. Berichterstattung von Dr. etc., betr. die Bankfrage. S. 27—32. Berlin 1874. 4.

64. Die Werthrelation der Edelmetalle. Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze. Leipzig 1874. (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1875. Heft 2.)

65. Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. 1874. (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1875. Heft 5.)

66. Deutsche Bankverfassung. I. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 — 16. Juni 1872 — 30. Juni 1873 — 21. Dezember 1874. II. Bank-

**setz vom 14. März** 1875. III. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Mit Erläuterungen versehen. Erlangen 1875 (Palm & Enke). 8.

67. **Die allgemeinen** Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund. Jahrgang 1875. Januar und Februar-Heft.)

68. **Das Gesammt-Einkommen** und dessen Vertheilung im Preussischen Staate. (Arbeiterfreund. Jahrg. 1875. November und Dezember-Heft.)

69. **Memorandum** betreffend Ausprägung von Handelspiastern aus feinstem Silber für den Orient. (Preussische Jahrbücher Bd. XXXVIII. 1876.)

70. **Die Prägung** von Handelspiastern aus feinstem Silber, vom 8. Januar 1878. (Nachtrag zu vorstehendem Memorandum. Als Manuskript gedruckt.)

71. **Zur Kritik** der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. (Preussische Jahrbücher Bd. XLI. 1878, Januar.)

72. **Edelmetall-Produktion** und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerika's bis zur Gegenwart. Mit drei Tafeln graphischer Darstellungen. (Ergänzungsheft No. 5 zu „Petermanns Mittheilungen".) Gotha (Justus Perthes) 1879. 4.

73. **Die allgemeinen** Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund Jahrgang 1879. September und Oktober-Heft.)

74. **Umfang** und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872—78. Leipzig 1879. — Fortsetzung f. d. J. 1879 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1880.

75. **Die Goldwährung** in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. (Preussische Jahrbücher. Bd. XLV. 1880. Januar.)

Seit 1848 sind von Soetbeer zahlreiche Aufsätze über handels- und münzpolitische und sonstige volkswirthschaftliche Fragen veröffentlicht worden in der „Hamburger Börsenhalle", im „Bremer Handelsblatte", im „Deutschen Handelsblatte". Noch im Nov. 1879 mehrere Artikel über die Währungsfrage. Neuerdings erschienen auch Arbeiten von ihm in der Wiener „Neuen freien Presse". Die Aufsätze in der „Börsenhalle" sind meistens mit # bezeichnet, die übrigen gewöhnlich mit S. unterschrieben. Die Göttinger Gelehrten Anzeigen brachten 1877 in Stück 22, 1879 in Stück 12 und 39 ausführlichere Besprechungen aus der Feder von Ad. Soetbeer.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

---

## IV.

### Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Oesterreich [1]).

Bis auf die neueste Zeit stand in Oesterreich zu erwarten, dass das ganze Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 aufgehoben und durch ein neues, den besser erkannten Bedürfnissen des gewerblichen Lebens und Verkehres entsprechendes ersetzt werden wird. Der Referenten-Entwurf vom J. 1877 sollte die Grundlage des für nothwendig erachteten Reformwerkes bilden; die Aufhebung der bestehenden Zwangsgenossenschaften, eine ziemlich weitgehende Fabrikgesetzgebung, Kassenzwang u. v. A. wären die Folgen seiner Annahme gewesen.

Den 26. November 1879 legte die neue österr. Regierung dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf vor, welcher bloss die „theilweise Abänderung und Ergänzung" der ö. G.-O. zum Zwecke hat. Man hat sohin den Gedanken, mit einem Schlage das ganze Gebiet der Gewerbe-Gesetzgebung zu reformiren, fallen gelassen; der grosse Entwurf vom J. 1877 verliert damit seine unmittelbare Bedeutung. Wir sind der Ansicht, dass diese Einschränkung der Reformpläne der Sache nur von Vortheil sein könne; viele Bestimmungen, ja ganze Abschnitte der geltenden ö. G.-O. bedürfen dermalen kaum einer Abänderung; bei vielen — wir erinnern insbesondere an die Bestimmungen über die so verschiedenartig beurtheilten Zwangsgenossenschaften — dürfte man, was die Reform betrifft, kaum noch zu einer endgiltigen Ansicht gelangt sein; und schliesslich ist erfahrungsmässig die Genügsamkeit der Regierung gewiss gerechtfertigt, mit welcher sie wünscht und hofft, dass diese wenigen Reformvorschläge in nicht ferner Zeit durchberathen werden und Gesetzeskraft erlangen, „während sonst im Falle der Vorlage des als Referentenentwurf bereits vorliegenden vollständigen Gesetzentwurfes bei dem grossen Umfange des an sich schwierigen Stoffes die Wirksamkeit der in der gegenwärtigen Vorlage behandelten Theile ohne Zweifel wesentlich hinausgeschoben werden würde" (Motivenbericht S. 40).

Die sachlichen Bestimmungen des Entwurfes zerfallen in drei Theile; der erste handelt von dem gewerblichen Hilfspersonale; der zweite von den Gewerbsinspektoren; der dritte von den gewerblichen Hilfskassen;

---

1) Die Kürzung ö. G.-O. bedeutet die österr. Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859. — Die Kürzung d. R.-G.-O. bedeutet die deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Ein Anhang enthält die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfskassen. Die Bestimmungen sind im Ganzen klar, erschöpfend und zumeist von jenem nüchternen Wohlwollen für die arbeitenden Klassen durchweht, welches heute nach dem Freiheitsrausche der letzten Jahrzehnte den starren Grundsatz des laisser faire allenthalben verdrängt.

Es ist wohl richtig, dass Oesterreich, welches bereits im J. 1859 der Gewerbefreiheit sich zukehrte, den gewerblichen Verkehr nicht in jenem Maasse sich selbst überlassen hat, wie dies in anderen Staaten geschehen ist. So wurde das Institut der gewerblichen Zwangsgenossenschaften geschaffen; an diese wieder wurden die gewerblichen Hilfskassen, die Gewerbegerichte u. A. angelehnt [1]). Allein keine dieser Einrichtungen wollte sich bisher recht einleben und so bleibt das Bedürfniss, welchem durch die betreffenden Institute der ö. G.-O. genügt werden sollte, mannigfach unbefriedigt. Die Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Gehilfen sind in jeder Hinsicht unzureichend und der Mangel wird um so empfindlicher, je mehr in dieser Beziehung in den meisten Staaten Europa's bereits geschehen ist. Dasselbe gilt von den Einrichtungen zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung der gewerblichen Gesetzgebung. In allen den genannten Richtungen würde abgeholfen werden, wenn der neueste Entwurf zur Annahme und thatkräftigen Durchführung gelangte; Oesterreich hätte sodann eine Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung, welche in nicht einer Beziehung jene des deutschen Reiches überträfe.

Betrachten wir nun im Einzelnen die Bestimmungen des Entwurfes.

## Titel I. Das gewerbliche Hilfspersonale.

### 1. Allgemeiner Theil.

Schon die Systematik des I. Titels bedeutet eine im Verhältnisse zu dem jetzigen Zustande weite Ausdehnung der staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen. Der besagte Titel I umfasst nämlich 1. einen allgemeinen Theil (Art. 1 bis 29) und 2. Zusatzbestimmungen A für jugendliche Hilfsarbeiter und B für Lehrlinge. Die Bestimmungen des allgemeinen Theiles gelten für alle gewerblichen Unternehmungen, nicht bloss für Fabriken oder grössere Unternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern. Gross- und Kleingewerbe, Fabrik und Handwerk fallen sohin unter die gesetzlichen Bestimmungen des I. Titels über die Haftpflicht, über den Truck, über den Arbeitsvertrag, über die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. s. f. Was die Arbeiter in England durch die Gesetze von 1867 erreicht haben und was in Deutschland angestrebt wird, bietet der österr. Entwurf. Er vermeidet hiemit unbedingt die geradehin unmögliche gesetzliche Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik und die Gesetzgebung, welche dieser Klippe hier entgangen ist, dürfte kaum mehr in Gefahr kommen an einer anderen Stelle an ihr zu scheitern. Der Systematik des Entwurfes ist nur Eines vorzuwerfen: dass nämlich die Art. 30, 31 und 32, welche

---

1) Vergl. auch die Bestimmungen des IX. Hauptstückes des österr. Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

nur für Gewerbsunternehmungen, bei welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, gelten und Bestimmungen über Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen enthalten, in dem allgemeinen Theile Platz finden und nicht als weitere Zusatzbestimmungen unter lit. C gesetzt worden sind. —

Der gewerbliche Arbeitsvertrag ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken Gegenstand freier Uebereinkunft. Hilfsarbeiter ist jede Arbeitsperson ohne Unterschied des Geschlechtes, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmässiger Beschäftigung steht — daher insbesondere Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter; ausgeschlossen sind aus dem Begriffe die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen (Art. 1 und 2).

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Die Maschinen und ihre Bestandtheile, Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager u. dgl. sind sorgsamst einzufrieden; die Arbeitslokale dürfen an sich nicht gesundheitsschädlich sein und sind möglichst licht- und staubfrei zu erhalten; überdies muss die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der Entwickelung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sein (Art. 3). Wird durch ein Verschulden des Gewerbsinhabers oder seiner Bestellten, mag dieses in der Nichtbefolgung der ebengenannten Vorschriften bestehen oder mag es sonst in der Ausführung der Dienstverrichtungen unterlaufen, die Tödtung oder Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt, so haftet in allen Fällen der Gewerbsinhaber für den daraus entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Civilrechtes. Der Gewerbsinhaber kann sich dieser Haftpflicht durch vorhergehende Vereinbarungen nicht entziehen. Wird der Beschädigte hinsichtlich seiner Ersatzansprüche nicht im Wege eines gütlichen Vergleiches vor der Gewerbebehörde befriedigt, so fällt die Entscheidung dem ordentlichen Richter anheim, welcher hiebei je nach der Höhe des Ersatzanspruches entweder nach den Vorschriften des Bagatellverfahrens oder nach denen des Summarverfahrens, jedoch auch in letzterem Falle unter freier Beweiswürdigung zu entscheiden hat. — Für die Schuld des Gewerbsinhabers ist eine rechtliche Vermuthung wie bei Unglücksfällen bei dem Betriebe von Eisenbahnen (Ges. vom 5. Mai 1869) nicht ausgesprochen; sie ist daher immer vom Behauptenden zu beweisen (Art. 4). Die d. R.-G.-O. wurde durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (§§. 1 und 2) in demselben Sinne, jedoch nur mit Geltung für Eisenbahnbetriebe, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken ergänzt.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. Der Entwurf bestimmt in dem Art. 5 keine bestimmten Stunden des Tages, welche für den besagten Unterricht frei zu lassen sind; mit Recht wird

in den Motiven darauf hingewiesen, dass die allgemeine Bestimmung des Art. 5 den Gewerbsinhaber hinreichend verpflichte und dass die Stundenpläne der unter dem Einflusse der Staatsverwaltung stehenden Schulen den jeweiligen Verhältnissen des Ortes und der Gewerbe anzupassen sind. Systematisch stünde der Art. 5 besser unter lit. A der Zusatzbestimmungen.

Art. 6 bestimmt, dass die Hilfsarbeiter zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insoferne diese nicht zum Betriebe des Gewerbes gehören, nicht verpflichtet sind; warum jedoch wird die Ueberwachung dieser Vorschrift nicht auch den Gewerbsinspektoren überwiesen (Art. 55)?

Die Art. 8 bis 13 enthalten unter der Ueberschrift Lohnzahlungen eine Reihe von Vorschriften, deren Spitze sich gegen das Trucksystem richtet und welche für Oesterreich durchwegs Neues bringen. Dieselben stimmen ihrem Inhalte mitunter auch ihrem Wortlaute nach mit den Bestimmungen der §§. 134 bis 139 der d. R.-G.-O. überein. Die Ueberschrift des Art. 13, welche lautet: Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditirte Waaren, ist juristisch nicht korrekt, denn derartige Kreditirungen begründen weder eine obligatio civilis noch eine obligatio naturalis und können weder eingeklagt noch eingewendet werden; sie sind sohin keine nichtklagbaren sondern nichtige Forderungen. Die condictio sine causa auf die Bereicherung gegen den Arbeiter fällt der Krankencassa oder dem Armenfonde zu.

Die Art. 14 bis 24 geben Bestimmungen über die vielbesprochenen Arbeitsbücher. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften des Anhanges zur ö. G.-O. muss jeder Gehilfe in Oesterreich mit einem von der Gemeinde des Aufenthaltsortes ausgestellten, beim Dienstantritte dem Arbeitgeber einzuhändigenden Arbeitsbuche versehen sein, welches „den Zweck hat, die Dienste und das Betragen des gewerblichen Gehilfen auszuweisen" (§. 1 Anhang). In dieses Arbeitsbuch ist sohin auch das Zeugniss des Dienstgebers über Treue, Sittlichkeit, Fleiss und Geschicklichkeit des Arbeiters immer aufzunehmen, sobald es für denselben günstig lautet; „im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen und die entsprechenden Rubriken mit Strichen auszufüllen" (§. 5 Anhang). Unternehmer, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Verwendung nehmen, machen sich nach §. 74 ö. G.-O. strafbar und haften dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maassgabe des Civilrechtes; überdiess steht auch dem früheren Dienstgeber das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

Der Entwurf lässt die eben angeführte Angabe des Zweckes der Arbeitsbücher bei Seite und macht die Eintragung von Zeugnissen „über das sittliche Verhalten und den Werth der Leistungen des Arbeiters" in jedem Falle von dem Verlangen des Letzteren abhängig. Sonst wird nichts geändert und so bleibt es insbesondere bei der Verpflichtung aller Gehilfen ein Arbeitsbuch zu führen und dasselbe während der Dienstzeit in den Händen des Arbeitgebers zu belassen.

Die Motive ergehen sich in nicht ganz objektiven Erwägungen über die Gründe für und wider das Arbeitsbuch; hierauf folgt eine kurze Uebersicht der einschlägigen Gesetzgebung in Deutschland, Belgien und Frank-

reich; zum Schlusse führen sie an, dass im Vereine für Sozialpolitik beantragt wurde in das Arbeitsbuch auch den Lehrvertrag und das Zeugniss des Lehrherrn einzutragen und gelangen dann mit einem kaum recht begreiflichen „daher“ zu dem Ergebnisse, dass in dem Entwurfe den Arbeitsbüchern eine noch grössere Wichtigkeit beigelegt ist als in der bestehenden ö. G.-O.

Wir befürworten jetzt durchaus nicht die Abschaffung der obligatorischen Arbeitsbücher in Oesterreich; die Ansicht jedoch, dass eine noch weitergehende Ungleichartigkeit in der Behandlung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, als sie gegenwärtig in Oesterreich im schroffen Gegensatze zu Deutschland besteht, erwünscht sei, können wir ebensowenig theilen, als wir in derselben eine Konsequenz der in dem Entwurfe zu Tage tretenden wohlwollenden Fürsorge für die Arbeiter finden. Den besten Grund für die Arbeitsbücher, dass sie nämlich eine kräftige Schutzwehr gegen den Missbrauch der durch sie nicht zu schmälernden Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit, insbesondere gegen den Kontraktbruch der Arbeiter bilden, führt der Motivenbericht nur theilweise und nebenbei an. Redensarten wie: Le livret c'est le diplôme industriel de l'ouvrier beweisen nicht; sagen doch die Franzosen ebenso schön: Le livret c'est un carcan mis au cou de l'ouvrier. In den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, auf welche der Motivenbericht so oft mit Vorliebe sich beruft, wären gerade hier Argumente zu finden gewesen. (Vgl. Nr. VII 1874, über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches, insbes. die Gutachten von Dr. C. Roscher S. 69 und 70 und von Gustav Schmoller S. 96 ff.)

Ein Arbeitsbuch, aus welchem bei erwachsenen Arbeitern Zeugnisse über das sittliche Verhalten und über den Werth der Leistungen unbedingt ausgeschlossen sind und welches während der Arbeitsdauer in den Händen des Arbeiters verbleibt, würde für die Arbeiter sehr viel des Missliebigen verlieren und dennoch seinen Zweck nicht verfehlen.

Art. 25 zählt die Gründe auf, aus welchen vor Ablauf der bedungenen Dienstesdauer ohne Kündigung das Arbeitsverhältniss von Seiten beider Kontrahenten aufgelöst werden kann. Die Bestimmung des §. 78 lit. b der ö. G.-O. lautend: „Der Dienstgeber ist zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniss des Dienstgebers gelangt“ — lässt der Entwurf mit Recht bei Seite. Dafür jedoch giebt er dem Gewerbsinhaber dieses Recht für den Fall, dass der Hilfsarbeiter zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar gefunden wird. Durch diese Bestimmung unterscheidet sich der Entwurf von der d. R.-G.-O. §. 111, der überdiess auch die Bestimmung nicht enthält, dass der Arbeitgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt ist, wenn der Arbeiter länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

Art. 26 lautet: „Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniss von selbst. Doch ist in dem Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerbsinhabers, sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerbsinhabers, der Hilfs-

arbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzusprechen." Der 2. Absatz wird wohl einer stylistischen Verbesserung bedürfen, da es unklar bleibt, ob ein durch Schuld oder Zufall veranlasstes Aufgeben des Gewerbes oder ob eine durch Schuld oder Zufall erfolgte Entlassung gemeint wird. Art. 27 deutet auf die Richtigkeit der ersteren Meinung, indem er gleichlautend mit §. 79 ö. G.-O. den Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist (Lehrzeit) zu vergüten, wenn er denselben ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig entlässt oder durch eigenes Verschulden Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt.

Hinsichtlich des Arbeitsvertragsbruches verharrt der Entwurf in den Art. 28 und 29 bei den Bestimmungen der ö. G.-O. §§. 80 und 74. Demzufolge ist der Gewerbsinhaber berechtigt den vertragsbrüchigen Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren; der Arbeiter macht sich überdies einer Uebertretung der G.-O. schuldig, welche nach dem aufrecht bleibenden §. 135 ö. G.-O. grundsätzlich mit Arrest bestraft wird.

Der Motivenbericht bemüht sich die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches zu rechtfertigen und vermengt auch hier Objektives mit Nichtobjektivem. So heisst es auf S. 48: Die Bestrafung des Kontraktsbruches des Hilfsarbeiters ist daher keine unbillige Bestimmung, sondern die im Interesse des Rechtes gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, vermöge dessen eine grosse Klasse von Staatsangehörigen die Rechte Anderer verletzen könnte, ohne eine Heranziehung zum Schadenersatze oder zu einer Strafe befürchten zu müssen. — Nöthigt eine derartige Argumentation nicht auch zur kriminellen Bestrafung vermögensloser Privatschuldner und Kridatare? Weiter wird gesagt: Wird die Beschädigung einer fremden Sache nach dem Strafgesetze geahndet, so ist es nur konsequent, wenn die im Kontraktbruche enthaltene oft weiter gehende Vermögensbeschädigung nicht straflos gelassen wird. — Dementgegen heisst es weiter: Sofern übrigens durch die vorgeschlagene Bestimmung über die einseitige Bestrafung des Kontraktsbruches der Hilfsarbeiter Anlass zu der Einwendung geboten würde, dass diese Bestimmung eine ungleichmässige Behandlung des einen Kontrahenten, nämlich der Hilfsarbeiter, und eine ungünstigere Behandlung derselben vor dem Gesetze involvire, wird auf andere Bestimmungen der Vorlage hingewiesen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles hinwiederum für die Arbeitgeber onerose Bestimmungen in das Gesetz eingeführt werden sollen — wie die Vorschriften des §. 73 (Vorsorge für Hilfsarbeiter) §§. 89 und 90 über die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit u. a. m. — (Hier soll es heissen Art. 3 und Art. 41 und 42, denn der Motivenbericht gehört zum Regierungsentwurfe vom J. 1879, und nicht zu dem Referentenentwurfe vom J. 1877, nach welchem die §§. 73, 89 und 90 ohne Bedacht citirt sind.)

Einer grundsätzlich mit Geldbussen zu strafenden Uebertretung der G.-O. macht sich jeder Gewerbsinhaber schuldig, der wissentlich einen

Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verlassen hat; er haftet ausserdem mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden; auch steht dem früheren Arbeitgeber das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern. (Art. 29 — conform mit §. 74 ö. G.-O.)

Art. 30 und 31 enthalten für Oesterreich im Wesentlichen nichts Neues; sie verlangen die Errichtung und Vorlage von Arbeiterverzeichnissen und Arbeitsordnungen für Gewerbeunternehmungen bei denen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, wie dies bereits nach §§. 82 bis 84 ö. G.-O. vorgeschrieben ist. Die Arbeitsordnung muss insbesondere nachstehende Bestimmungen umfassen:

1. über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personales und seine Arbeitsverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht;
2. über die Art und Weise wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht geniessen;
3. über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
4. über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
5. über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
6. über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
7. über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
8. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniss sogleich aufgelöst werden kann.

Neu ist die Vorschrift des Art. 32, dass die Conventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung in ein Verzeichniss eingetragen sind, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und das über Beschwerde des Hilfsarbeiters der Ersteren vorzulegen ist. — Ueber die Stellung der Art. 30 und 32 im Systeme des Entwurfes wurde bereits oben gesprochen.

Die Art. 33 bis 37 befassen sich mit den Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse. Das Neue bezieht sich fast nur auf die Art der Zusammensetzung der bereits bestehenden Genossenschaftsgerichte, des Hauptforums für gewerbliche Streitigkeiten in Oesterreich und zeichnet sich durch das Bestreben aus, den Arbeitsnehmern auf diese Zusammensetzung denselben Einfluss wie den Arbeitgebern zu gewähren.

Nach den gegenwärtig in Oesterreich geltenden Bestimmungen sind für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Dienstverhältnisse in erster Linie kompetent die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 zu errichtenden Gewerbegerichte, jedoch immer nur dann, wenn diese Streitigkeiten während

der Dauer oder spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angefangen werden. Allein diese Gewerbegerichte sind bloss für fabrikmässig betriebene Gewerbe bestimmt und daher mehr auf grössere Industrialorte beschränkt und in der That sind ihrer bis jetzt nicht mehr als drei zur Entstehung und Thätigkeit gelangt, nämlich: das Gewerbegericht für die Weberindustrie und verwandte Gewerbe in Brünn (1869), das Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien (1871) und das Gewerbegericht für die Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinenwerkzeug- und Kratzenfabrikation in Bielitz (1872). — Es bleibt daher die Entscheidung über gewerbliche Streitigkeiten unter der ebenbesagten Voraussetzung der Regel nach den in zweiter Linie kompetenten Genossenschaftsgerichten vorbehalten. Es ist bekannt, dass in Oesterreich unter denjenigen Personen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben ein gemeinschaftlicher Verband (Genossenschaft) aufrecht zu erhalten und insoferne er nicht besteht, soviel als möglich herzustellen ist. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen (§§. 106, 107, 113, ö. G.-O.). An diese Zwangsgenossenschaften, welche vor der Sturmfluth des ökonomischen Liberalismus bestanden und an deren Beseitigung jetzt wohl weniger denn je gedacht werden kann, lehnen sich die Gewerbegerichte an (§. 114 lit. b). §. 121 ö. G.-O. bestimmte in dieser Hinsicht wie folgt: für die Austragung der Streitigkeiten wird dem (durchwegs aus selbstständigen Gewerbetreibenden bestehenden) Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse für eine bestimmte Dauer bestellt werden. „Diese Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen — sagt der Motivenbericht des Entwurfes — involvirt eine ungleichartige Behandlung der beiden Klassenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande die von der Behörde bestellten, und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenüber gestellt werden.“ Darum bestimmt Art. 34 des Entw., dass zur Erledigung solcher Streitigkeiten durch die Genossenschaft dem unter der Leitung des Vorstehers dazu berufenen Genossenschaftsausschusse Vertreter aus dem Stande der zur Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter in einer Anzahl beizugeben sind, welche derjenigen der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber gleichkommt. Die in solcher Weise dem Ausschusse beizugebenden Hilfsarbeiter werden von der Gesammtheit der zur betreffenden Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres durch einen im Art. 34 näher normirten Wahlakt gewählt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des dem Stande der Arbeits-

geber angehörigen Genossenschafts-Vorstandes. Gegen das Erkenntniss steht binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde zu, wodurch jedoch der im Verwaltungswege vorzunehmende Vollzug nicht gehemmt wird. Zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden sind inappellabel (Art. 35 und 36). — Gewerbliche Streitigkeiten, welche 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses zur Entscheidung gebracht werden wollen, gehören vor den ordentlichen Richter. —

Gelingt es durch die auf diese Weise den Arbeitnehmern gewährte Gleichberechtigung in den genossenschaftlichen Gewerbegerichten, ihr Interesse an denselben und an der Genossenschaft überhaupt zu erhöhen oder wachzurufen, dann wird gewiss ein bedeutender Fortschritt zur Annäherung und Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zur Organisation der Letzteren gemacht werden.

### 2. Besonderer Theil.

#### A. Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Die bisher in Oesterreich geltenden Bestimmungen zum Schutze der zur gewerblichen Arbeit verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter sind äusserst dürftig; hinsichtlich der Frauen gibt es überhaupt keine besonderen Bestimmungen. Das Ganze ist enthalten in den §§. 86 und 87 der ö. G.-O., welche lauten:

Kinder unter 10 J. dürfen gar nicht, Kinder über 10 J. aber unter 12 J. nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnissscheines, zur Arbeit in grösseren Gewerbsunternehmungen verwendet werden und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. — Für Individuen unter 14 J. darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14 aber unter 16 J. täglich 12 St. nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 J. nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 J. aber nicht unter 14 J. zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, dass eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines ausserordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 St. für die Arbeiter unter 16 J. jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten.

Der Referentenentwurf vom J. 1877, welcher in Hinsicht auf den Schutz der jugendlichen Arbeiter den Entwurf vom J. 1879 übertrifft, weiss merkwürdigerweise von einem besonderen Schutze der Frauenarbeit ebensowenig wie die d. R.-G.-O.; die letztere lässt überdiess die Beschränkungen bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter sowie die Truckverbote nur für Fabriken gelten. Anders dagegen der österr. Entwurf vom J. 1879 in den Art. 40 bis 43, welche sich auf alle jugendlichen Hilfsarbeiter

und Frauenspersonen, mögen sie in welcher Gewerbsunternehmung immer beschäftigt sein, bezieht.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zur regelmässigen gewerblichen Beschäftigung nicht verwendet werden. Kinder vor vollendetem 14. J. dürfen nicht länger als 6 St. täglich verwendet werden; auch ist der Gewerbsinhaber verpflichtet sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. J. sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. J. dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Gewerbsbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens 4 Wochen dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb unterbrechen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren wird ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. (Vgl. die französische Verordnung vom 14. Mai 1875.)

Wäre es zur Vermeidung ganz entgegengesetzter Interpretationen nicht sehr wünschenswerth, dass im Gesetze selbst gesagt würde, was unter regelmässiger gewerblicher Beschäftigung von Kindern unter 12 J. zu verstehen sei? Der in der Begründung der Art. 41 und 42 so ausführliche Motivenbericht hätte diesfalls auf die faktischen Mittheilungen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Verhandlungen vom 6. und 7. Okt. 1872, bes. Brentano's Referat S. 15) Bedacht nehmen sollen, um die Folgen derartiger Unklarheiten des Gesetzes in der Praxis zu erkennen. Auffallend ist es wohl, dass der Motivenbericht alle möglichen europäischen Fabrikgesetze, besonders die französischen, breit anführt, gerade die englische jedoch mit wenigen Zeilen abthut.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht über 9 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Hilfsarbeitern eine Freistunde gewährt werden. Ausnahmen hinsichtlich der Zeit — nicht hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung darf nur die Landesbehörde gestatten. An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme jener Fälle wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben unthunlich ist (Art. 42).

In diesen Bestimmungen des Art. 42 finden wir zwar einen bedeutenden Fortschritt gegen die geltende ö. G.-O., welche nur eine „entsprechende Eintheilung der Arbeitszeit“ und „genügende Ruhezeiten“ für die beschäftigten jugendlichen Fabriksarbeiter verlangt — aber einen Rückschritt gegen den Entwurf vom J. 1877 §. 90. Daselbst hiess es, dass zwischen den Arbeitsstunden den jugendlichen Hilfsarbeitern Mittags eine Freistunde gewährt werden muss; das Wort Mittags fehlt im

Art. 42 des Entw. vom J. 1879; eigenthümlicherweise setzt der Motivenbericht (S. 75, Spalte 1 i. M. S. 2 u.) voraus, der Entwurf bestimme im Contexte ausdrücklich, dass die einstündige Pause Mittags zwischen den Arbeitsstunden gehalten werden müsse. Bei dem Standpunkte, den der Motivenbericht einnimmt, ist es zu erwarten, dass diese seine Voraussetzung nachträglich durch entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes zur Thatsache werde. Vergleiche man doch die d. R.-G.-O, welche im §. 129 bestimmt: Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (nur in Fabriken) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde, Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Und noch Eines zeichnete den Entwurf vom J. 1877 aus: der Schlusssatz des §. 90 lautete daselbst: An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden; der korrespondirende Art. 42 des Entw. v. J. 1879 hängt als Clausel noch die Bestimmung an über die Zulassung von bedenklichen Ausnahmen in Fällen, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben „unthunlich" ist.

In einem Punkte geht der Entwurf vom J. 1879 im Art. 42 sogar hinter die bestehende ö. G.-O. (§. 87) zurück; diese gestattet nämlich in keinem Falle die Nachtarbeit von Kindern unter 14 J. — Der neueste Entwurf glaubt den nach dem Ausspruche des Motivenberichtes „thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie" die Concession machen zu müssen, auch die Nachtarbeit von Kindern, die bloss das 12. J. überschritten haben zu gestatten!

Die Ergänzung des Entwurfes in den angeführten Richtungen ist unendlich wünschenswerth, zumal die Erfahrung zeigt, dass die geringste Lücke des Gesetzes von der selbstsüchtigen bösen Absicht bald Dieses bald Jenes sofort erspäht und ausgenutzt wird. Fraglich ist es jedoch, ob die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter in allen Gewerben durchführbar sein wird.

### B. Zusatzbestimmungen für Lehrlinge.

In den Art. 44 bis 53 regelt der Entwurf die Verhältnisse des auch in Oesterreich in immer ärgeren Verfall gerathenden gewerblichen Lehrwesens; doch dürfte es in Oesterreich nicht der Mangel von gesetzlichen Vorschriften sein, welcher diesen Verfall verschuldet, sondern eher die ungenügende Einhaltung und Ueberwachung der Vorschriften der §§. 88 bis 101 der ö. G.O. Der Entwurf ist vor Allem bestrebt den so häufigen Bruch des Lehrvertrages, die Hauptursache des Uebels, möglichst hintanzuhalten; darum eben werden den Bestimmungen des allgemeinen Theiles über Arbeitsbücher, Arbeitsvertragsbruch u. A., welche insgesammt auch auf Lehrlinge Bezug haben, noch besondere hinzugefügt.

Als Lehrling wird jeder angesehen, wer bei einen Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied — wie es abweichend vom §. 88 ö. G.O. lautet — ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt

wird oder nicht. Eine „dem bewährten Muster des französischen Gesetzes nachgebildete Definition des Lehrvertrages", welche der Motivenbericht (S. 77) abermals im Texte des Gesetzes voraussetzt, findet sich daselbst abermals nicht, dafür jedoch abermals in dem Entwurfe vom J. 1877 (§. 95) wo es lautet: Der Lehrvertrag ist der Vertrag, durch welchen ein Gewerbsinhaber sich verpflichtet, die Fertigkeiten eines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche hinwiederum verpflichtet wird, für den Ersteren zu arbeiten — beides unter gewissen festgesetzten Bedingungen und während einer vereinbarten Zeit.

Eine in den älteren Gewerbegesetzen der deutschen Staaten oft anzutreffende, für Oesterreich neue Bestimmung enthält Art. 45 im 2. Absatze: Auch dürfen nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Wie diese „erforderlichen" Fachkenntnisse nachzuweisen sind, ist in der österr. Gewerbegesetzgebung nirgends bestimmt und so dürfte diesfalls das freie Urtheil des Gewerbeinspectors und der über Berufung gegen seine Erkenntnisse entscheidenden polit. Behörden maassgebend sein und zu einer nicht uninteressanten Entwickelung der Dinge führen.

Ueber die Aufnahme eines minderjährigen Lehrlings muss wie bisher ein Vertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen und bei der Genossenschaft oder wenn eine solche nicht besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden. Der Vertrag muss immer die im Art. 46 angeführten 6 Punkte enthalten, welche in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind. Die Dauer der Lehrzeit wird gesetzlich nicht fixirt, doch darf wie nach §. 92 der ö. G.O. die für das Gewerbe ortsübliche Lehrzeit nicht überschritten werden. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen über den Lehrvertrag würde mit Recht auch den Gewerbsinspectoren zugewiesen werden, was im Entwurfe (Art. 55) nicht geschieht. Die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings werden im Art. 49 und 50 ganz ähnlich wie in den §§. 93 bis 95 der ö. G.O. und in den §§. 118 und 119 der d. R.G.O. normirt. Art. 50 zählt analog mit den Bestimmungen des Art. 25 — über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses — taxativ die Fälle auf, in denen das Lehrverhältniss vor Ablauf der bedungenen Dauer aufgelöst werden kann. Eine wesentliche Verbesserung enthält Art. 51 indem er sagt: Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältniss seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen. Dementgegen räumt §. 97 der geltenden ö. G.O. das Kündigungsrecht zu allgemein auch für den Fall ein, dass der Lehrling „von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihres Gewerbes benöthigt wird."

Mit Recht vermeidet der Entwurf die Einführung obligatorischer Lehrlingsprüfungen; ebenso wäre es gewiss bedenklich bei der in Oesterreich leider so grossen Unkenntniss der thatsächlichen Gewerbs-Verhältnisse die

Zahl von Lehrlingen, welche bei einem Gewerbsinhaber beschäftigt werden dürfen, zu beschränken, wie dies „von manchen Seiten“ gewünscht wird.

## Titel II. Die Gewerbsinspectoren.

„Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage zu sichern — sagt der Motivenbericht S. 78 — scheint es unerlässlich hierfür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen.“ Die Entwickelung der diesbezüglichen Gesetzgebung in England, Frankreich, in der Schweiz, im deutschen Reiche und anderwärts bietet einen Beleg für die zweifellose Richtigkeit dieser Ueberzeugung. Auch so viel steht fest, dass weder Organe, welche aus localen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt werden würden, noch die bisher fungirenden politischen Behörden I. Instanz zu dieser unerlässlichen Aufsicht die erforderliche Objectivität oder wenigstens die gehörige Musse besitzen.

Daher verordnet der Entwurf im Art. 55, dass zu diesem Behufe vom Handelsminister eigene Gewerbsinspectoren bestellt werden, welchen in ihren Functionen der Character von öffentlichen Beamten zukommt. Sie haben das Recht jederzeit wenn der Betrieb im Gange ist in alle Gewerbslocalitäten einzutreten, alle beschäftigten Personen und auch den Gewerbsinhaber (was im §. 142 des Entw. v. J. 1877 nicht besagt war) einzuvernehmen und die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten anzuordnen. Unmittelbare Strafgewalt steht ihnen jedoch nicht zu; für ihre Amtshandlungen darf ihnen weder von dem Gewerbsinhaber noch von den Hilfsarbeitern irgend eine Vergütung geleistet werden.

Der Wirkungskreis der Gewerbsinspectoren erstreckt sich auf die Controle der folgenden, taxativ angeführten Bestimmungen des Gesetzes:

1. Ueber das Vorhandensein jener Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen, Werkgeräthschaften, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zur Sicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich sind;
2. über die Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den jugendlichen Hilfsarbeitern den Besuch der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen zu gestatten;
3. über die Lohnzahlung (Truckverbote);
4. über die Arbeitsbücher (Art. 15 bis 23);
5. über die Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen-Verzeichnisse bei grösseren Gewerbsunternehmungen;
6. über die Verwendung und die Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen;
7. über die gewerbliche Befähigung und die Pflichten des Lehrherrn (Art. 45 und 49);
8. über die Verpflichtung der Hilfsarbeiter zum Beitritte zu einer gewerblichen Hilfscasse (s. unten).

Dass es nicht unangemessen wäre, den Gewerbsinspectoren überdiess auch die Ueberwachung anderer Vorschriften der Gewerbeordnung zuzuweisen, wurde in den vorangehenden Auseinandersetzungen berührt. — Die

eigenthümlichen Gewerbscommissionen des Entwurfes vom J. 1877 sind verschwunden.

## Titel III. Die gewerblichen Hilfscassen.

Nach den §§. 85 und 124 der ö. G.O. ist nicht nur die Möglichkeit sondern bei grösseren Gewerbeunternehmungen sogar die Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungscassen mit Zwangsbeitritt gegeben[1]. Die Genossenschaften können derartige Cassen errichten und die Gehilfen zu Beiträgen bis zu 3 $^0|_0$ des Lohnes verhalten (§. 114); die Besitzer grösserer Gewerbsunternehmungen sollen dies, wenn es mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Hilfsarbeiter oder auf die Natur der Beschäftigung nothwendig erscheint (§. 85). In der Wirklichkeit haben sich diese Vorschriften nicht vollständig bewährt. Der Motivenbericht constatirt, dass die Hilfscassen in den Kreisen der gewerblichen Hilfsarbeiter vielfach auf Abneigung gestossen sind, besonders desshalb, weil ihnen auf die Verwaltung dieser Zwangsanstalten und auf die Gebahrung mit den Geldmitteln ein entsprechender Einfluss nicht gewährt wurde, ferner auch weil die genossenschaftlichen Hilfscassen zumeist die „hervorragenden Leistungen" nicht aufzuweisen vermögen, welche das Gesetz von ihnen erwartete. Weiters ergaben sich häufige Collisionen zwischen den auf Grund des §. 85 ö. G.O. und den im Sinne des §. 114 ö. G.O. bestehenden Krankencassen; sowohl die Inhaber grösserer industrieller Etablissements, bei welchen nach §. 85 Hilfscassen bestehen, als auch die Genossenschaften, zu denen die Besitzer jener Etablissements nach ihrem Gewerbszweige gehören, halten sich durch das Gesetz zur Einhebung von Cassabeiträgen der Hilfsarbeiter verpflichtet und berechtigt und wie es einerseits oft der Fall ist, dass Hilfsarbeiter gar keiner Hilfscasse angehören, so geschieht es andererseits häufig, dass manche Hilfsarbeiter zu beiden Gattungen von Cassen Beiträge zahlen müssen. (Vgl. den Motivenbericht S. 83). Die Existenz zahlreicher Krankenunterstützungsvereine gewerblicher Hilfsarbeiter, welche abgesehen von der G.O. auf Grund des allg. Vereinsgesetzes bestehen, spricht ebenfalls für die Unzulänglichkeit der diesbezüglichen Bestimmungen der G.O.

Der Entwurf sucht nach allen Richtungen hin Abhilfe zu schaffen, indem er

1. die bisher geltenden Bestimmungen der §§. 114 lit. d, 119 lit. d, 124 und 128 ö. G.O. aufhebt (Art. 75),
2. verordnet, dass jeder Hilfsarbeiter einer nach den Bestimmungen des Gesetzes registrirten gewerblichen Krankenunterstützungscassa als Mitglied angehöre (Art. 63) und
3. den Hilfsarbeitern einen bestimmenden Einfluss auf die Leitung und Verwaltung dieser Cassen gewährt.

Die Bestimmungen des Entwurfes unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denen des deutschen Reichsgesetzes vom 8. April 1876 (betreffend die Abänderung des Titels VIII der d. R. G.O.), in welchem der Errichtungs- und Beitrittszwang nicht so kategorisch ausgesprochen ist (vgl. insbes. den neuen §. 141, dann 141a und 141e).

---

[1] Vgl. das X. Hauptstück des öst. Bergges. über die Bruderladen.

Die Hilfscasse zur Unterstützung der gewerblichen Hilfsarbeiter und ihrer Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes und der Erwerbsunfähigkeit unterliegen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht und werden öffentlich registrirt. Die Normativbestimmungen (60 §§.), welche einen Anhang des Entwurfes bilden, dessen ausführlichere Besprechung wir uns vorbehalten, geben die Vorschriften über die Errichtung, Verwaltung, die rechtliche Stellung und die gesetzlichen Begünstigungen der registrirten gewerblichen Hilfscassen; sie finden auch auf die für die ebengenannten Zwecke bereits bestehenden Hilfscassen Anwendung (Art. 62 und 73); diese letzteren müssen binnen 6 Monaten seit der Wirksamkeit des Gesetzes ihre Statuten nach diesen Normativbestimmungen ändern, sonst werden sie aufgelöst und ihr Vermögen wird den an ihre Stelle tretenden normativmässigen Cassen zugewendet. Die Hilfscassen können entweder von den Hilfsarbeitern allein oder von den Gewerbeinhabern allein oder von Beiden gemeinsam errichtet werden. (Art. 64). Jeder Hilfsarbeiter muss einer registrirten Krankenunterstützungskasse angehören (Art. 63 und §§. 35 bis 41 der Norm. Best.), er darf aber für einen und denselben Zweck nur einer Casse angehören (§. 8 Norm. B.); bestimmte Cassen sind nicht vorgeschrieben: also Cassenzwang aber nicht Zwangscassen. Wo dem Bedürfnisse für die Krankenunterstützung durch freiwillig errichtete reg. Hilfscassen nicht entsprochen ist, hat die polit. Landesbehörde deren Errichtung anzuordnen; die Hilfsarbeiter, welche bereits einer anderen reg. Krankencasse angehören, brauchen ihr selbstverständlich nicht beizutreten. (Art. 65). Die polit. Landesbehörde kann hinsichtlich derartiger im Verordnungswege errichteter Krankencassen zugleich anordnen: dass die Gewerbsinhaber zu den Krankencassen Zuschüsse aus Eigenem nach Massgabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter bis zur Hälfte der Mitgliederbeiträge leisten; dass die Gewerbsinhaber die statutenmässigen fällig werdenden Beiträge der Hilfsarbeiter auf Rechnung des Lohnes an die Casseverwaltung abführen; dass endlich die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte verpflichteten Hilfsarbeiter bei der Casse anmelden, widrigens sie für alle Beiträge eventuell haften müssten, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären. (Art. 66.) — Die von den Hilfsarbeitern an die reg. Hilfscassen zu leistenden Beiträge können überhaupt von den Gewerbsinhabern vorgeschossen und bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht werden. (Art. 68.) Gewerbsinhaber, welche zu den reg. Krankenkassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet die an ihre Hilfsarbeiter von einer reg. Krankencasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen an die Casse zu vergüten; für 6 Wochen müssen die Gewerbsinhaber die Krankenunterstützung selbst leisten, wenn sie Hilfsarbeiter aufnehmen und verwenden, die keiner reg. Krankenkasse angehören. (Art. 69). Wird ein Hilfsarbeiter, der einer reg. Krankencasse angehört, in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, so hat die betreffende Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten für die Dauer von 4 Wochen an die Krankenanstalt zu vergüten (Art. 70). —

Die von der polit. Landesbehörde (II. Instanz) reg. Hilfscassen können

unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. (§§. 5 und 6 Norm. Best.). —

Titel IV enthält die Schlussbestimmungen, dass das Gesetz 6 Monate nach Promulgation in Wirksamkeit trete und dass die Minister des Handels und des Inneren mit dem Vollzuge desselben betraut werden. (Art. 76, 77.)

Wir wünschen dem Entwurfe die baldigste Erhebung zum Gesetze; der gute Erfolg, den die Antragsteller wünschen und erwarten, wird bei strenger Durchführung auch in Oesterreich gewiss nicht ausbleiben.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

---

V.

## Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer des Canton Zürich.

Das hier unten in seinem Wortlaute folgende Steuergesetz ist nicht ein neues in dem Sinne, dass diese Jahrbücher seiner Erwähnung zu thun hätten wie anderer im laufenden Jahre erlassener Gesetze von volkswirthschaftlicher Bedeutung; es datirt vielmehr vom 2. März 1870 und soll nach der Erfahrung eines vollen Jahrzehnts in einem demnächst folgenden eingehenderen Aufsatze einer Prüfung unterworfen werden hinsichtlich der verschiedenen vornehmlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gesichtspunkte.

Es handelt sich um den politisch und wissenschaftlich bemerkenswerthen Versuch, ein staatliches und communales Steuerwesen getreu nach den Doctrinen des neuzeitigen demokratischen Programms herzustellen, ebenso wie das Verfassungswesen des fraglichen Cantons diesen Doctrinen getreu gestaltet worden ist. Ein Versuch, welcher im Verfassungswesen und im Steuerwesen den grellen Gegensatz abstrakter demokratischer Voraussetzungen zu den wirklichen Gewohnheiten, dem wirklichen politischen Niveau des Volkes, den wirklichen Neigungen und sittlichen Gewohnheiten der Staatsbürger, auch unter diesen eigenthümlichen Umständen, auch in der eigenthümlichen Enge eines kleinen Gemeinwesens, zum besseren Verständniss bringt.

Die Gesichtspunkte, auf welche die Aufmerksamkeit namentlich zu lenken ist, mögen etwa die folgenden sein.

Erstens der Zusammenhang der progressiven Einkommensteuer mit der politischen Verfassung und den dieselbe bedingenden socialen Zuständen. Die Nothwendigkeit der Progression an sich, aber die Relativität ihrer Ausführung.

Zweitens das pseudodemokratische Existenzminimum auf der einen Seite, die sogenannte Activbürgersteuer auf der andern Seite. Beides nicht blos in dem Steuergesetze, sondern bereits in den Grundsätzen der Verfassung ausgesprochen.

Drittens die gesonderte Besteuerung des „Vermögens“ und des „Ein-

kommens", d. h. mit andern Worten die verschiedenartige Gestaltung der progressiven Scala für das Einkommen aus Vermögen und für das Personaleinkommen.

Viertens die Uebertreibung dieser Sonderung zu der fast ausschliesslichen Heranziehung der Vermögenssteuer für die communalen Haushaltungen.

Fünftens die mit dem Wesen einer Einkommensteuer im Widerspruche stehende, gleichsam den Mangel einer Ertragssteuer ergänzende ausnahmsweise Besteuerung des Grundeigenthums, welches auswärts wohnenden Personen gehört; mit der reciproken Befreiung für auswärts liegendes Grundeigenthum der Einwohner, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Sechstens die Nothwendigkeit einer näheren Feststellung des von der Vermögenssteuer frei bleibenden Besitzes.

Siebentens die Technik der Einschätzung auf Grundlage der Fassion, und deren erfahrungsmässige Unvollkommenheit. Diese Unvollkommenheit in sehr bemerkenswerther Weise durch eine demokratische Verfassung vergrössert, in welcher das souveräne Volk die höchste Entscheidung darüber hat, ob es geneigt ist, sich durch strenge Controlen in seinem Mangel an staatlichem Pflichtgefühl geniren zu lassen.

Achtens endlich die Unverhältnissmässigkeit des fehlerhaften, die schwersten Ungerechtigkeiten veranlassenden Einschätzungs-Apparates gegenüber der Höhe, zu welcher diese Steuer getrieben ist, während eine besonnene Finanzpolitik solche Steuer vielmehr einerseits in ihrer Technik nach Möglichkeit verbessern und andrerseits auch dann noch mit Rückhalt davon Gebrauch machen müsste. Für die besonderen praktischen Finanzzustände des Cantons Zürich das Ergebniss, dass freilich nicht sowohl ein lebhaftes Bewusstsein der Ungerechtigkeit, als vielmehr eine allgemeine Unzufriedenheit mit den „hohen Steuern" zur reuigen Rückkehr in die gewohnten Bahnen der indirekten Besteuerung veranlasst. Wie denn im Januar 1880 der Regierungsrath des Cantons bereits eine Reihe von zunächst dürftigen Vorschlägen der Art an die Repräsentativkörperschaft, den Cantonsrath, bringt. Ohne dass man allerdings darauf rechnen dürfte, das souveräne Volk werde neuen Steuergesetzen, gleichviel welchen und gleichviel wie dringenden, die verfassungsmässig erforderliche Zustimmung gewähren.

Einzelnes des unter den genannten Gesichtspunkten zu Erörternden ist bereits angedeutet in einer Gelegenheitsschrift, welche ich vor drei Jahren zur Finanzlage des schweizerischen Bundesstaates veröffentlicht habe „Die Finanzlage der Schweiz" (Zürich 1877).

22. Jan. 1880. G. Cohn.

### Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer.

#### Titel I.

#### Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens-

und Aktivbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a. Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.
b. Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.
c. Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a. Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.
b. Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.
c. Das in § 2, c. bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.
d. Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den Einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.
b. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Aktivbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

Die Aktivbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entschieden.

## Tit. II.

## Steueranlage.

### a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 Zehntheile | von | den ersten | | 20 | Tausend | Franken |
| 6 ,, | ,, | ,, weitern | | 30 | ,, | ,, |
| 7 ,, | ,, | ,, | ,, | 50 | ,, | ,, |
| 8 ,, | ,, | ,, | ,, | 100 | ,, | ,, |
| 9 ,, | ,, | ,, | ,, | 200 | ,, | ,, |
| 10 ,, | ,, | dem Mehrbetrag. | | | | |

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

b) Anlage der Einkommensteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 Zehntheile | von | den ersten | | 15 | Hundert | Franken |
| 4 ,, | ,, | ,, weitern | | 15 | ,, | ,, |
| 6 ,, | ,, | ,, | ,, | 30 | ,, | ,, |
| 8 ,, | ,, | ,, | ,, | 40 | ,, | ,, |
| 10 ,, | ,, | dem Mehrbetrag. | | | | |

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Aktivbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

## Tit. III.

### Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen.

Diese wird kontrolirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder an die Rekurskommission (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann.

a) Selbsttaxation des Pflichtigen.

§ 15. Jeder Pflichtige hat sein Vermögen und Einkommen vollständig nach seinem wahren Werthe zu taxiren.

§ 16. Je alle 3 Jahre wird im ganzen Kanton eine neue Selbsttaxation aller Pflichtigen angeordnet.

§ 17. In den übrigen 2 Jahren findet eine Taxation nur bei denjenigen Pflichtigen statt, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen, oder deren Vermögen oder Einkommen sich inzwischen geändert hat. In jedem dieser 2 Jahre wird der Gemeindrath vor Anfertigung der Steuerregister (§ 19) durch öffentliche Bekanntmachung die betreffenden Pflichtigen zur Angabe solcher Veränderungen auffordern.

§. 18. Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige von dem Gemeindrath ein Formular, auf welches er nach einzelnen Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt.

§ 19. Der Gemeindrath hat diese Taxationen in ein alljährlich in Doppel zu fertigendes Steuerregister einzutragen, und dasselbe 14 Tage lang offen aufzulegen. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, es in seinem ganzen Umfange einzusehen, und seine Bemerkungen der Steuerkommission (§ 20) mit Namensunterschrift einzureichen.

b) Taxation der Steuerkommission.

§ 20. Für jede politische Gemeinde wird eine Steuerkommission aufgestellt:

Diese ist zusammengesetzt:

1. Aus vier von der politischen Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, welche je für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.
2. Aus zwei vom Bezirksrath in oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

3. Aus einem von dem Regierungsrath auf einen Vorschlag der Finanzdirektion gewählten Steuerkommissär.

Die Gemeinden können die Zahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder bis auf zwanzig erhöhen. Die Gewählten ordnen sich dann behufs zweckmässiger Vertheilung der Arbeit in Sectionen von je 4 Mitgliedern.

Die vom Bezirksrath ernannten Mitglieder dürfen nicht der betreffenden politischen Gemeinde, der Steuerkommissär darf nicht dem Bezirk angehören.

Für Verhinderungsfälle sorgen Regierungsrath und Bezirksrath für Stellvertretung.

Der Steuerkommissär leitet die Verhandlungen. Der Gemeindrathschreiber führt von Amts wegen das Protocoll und hat berathende Stimme.

Jeder Aktivbürger ist verpflichtet eine durch die Gemeinde getroffene Wahl in die Steuerkommission anzunehmen.

§ 21. Die Steuerkommission hat jeweilen in dem Jahre, in welchem die Revision stattfindet, nach Eingang des vom Gemeindrath gefertigten Steuerregisters die Taxationen zu prüfen und dabei den Pflichtigen Gelegenheit zu geben, bei den Verhandlungen persönlich zu erscheinen. Sie nimmt, wo sie die Selbsttaxation für unrichtig hält, die nöthigen Veränderungen vor.

§ 22. Dem Pflichtigen steht 14 Tage lang nach Empfang der Anzeige von diesen Veränderungen nach seiner Wahl das Recht offen, sich entweder auf eine amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder auf die Rekurskommission (§§ 31—33) zu berufen.

Gegen die Taxation der Steuerkommission steht dem Steuerkommissär während 14 Tagen das Recht der Berufung auf die Rekurskommission zu. Falls der Pflichtige die amtliche Inventarisirung verlangt hat, fällt diese Berufung dahin.

Nach Ablauf dieser Fristen gilt, wenn keine Berufung erfolgt, die Taxation der Steuerkommission als anerkannt.

§ 23. Für die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Taxationen (§ 17) tritt an die Stelle der Gesammtsteuerkommission eine engere Kommission, welche aus einem Abgeordneten des Bezirksrathes und zwei von ihm berufenen der Gemeinde angehörenden Mitgliedern der Steuerkommission besteht.

§ 24. Die Steuerkommission entscheidet endgültig über die nach § 3, letzter Satz, dauernd arbeitsunfähigen Personen zu gewährende Steuerfreiheit.

In der Zwischenzeit (§ 17) tritt auch für diese Entscheidungen die engere Kommission (§ 23) an die Stelle der Gesammtkommission.

§ 25. Sämmtliche Mitglieder der Steuerkommission, sowie der Gemeindrathsschreiber beziehen vom Staat ein ihrer Bemühung angemessenes Taggeld, welches vom Regierungsrath näher bestimmt wird.

c) Amtliche Inventarisirung.

§ 26. Für die amtliche Inventarisirung wird eine Schätzungskommission bestellt aus einem Abgeordneten des Gemeindrathes,

einem Abgeordneten des Bezirksrathes, welcher der betreffenden Gemeinde nicht angehören darf, und

einem von dem Pflichtigen gewählten Mitgliede.

Sämmtliche Mitglieder der Schätzungskommission beziehen für ihre Verrichtungen ein vom Staate zu bezahlendes und vom Regierungsrathe zu bestimmendes Taggeld.

§ 27. Die amtliche Inventarisirung tritt ein:

a. wenn ein Steuerpflichtiger sie selber verlangt (§ 22);

b. gemäss § 9 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer.

§ 28. Die erste Inventarisirung geschieht durch den Pflichtigen.

Das Inventar wird hierauf von der Schätzungskommission geprüft und mit den wesentlichen Vermögensgegenständen, jedenfalls mit den vorhandenen Zins- und Handlungsbüchern, verglichen.

Wo durch die Waisenbehörden inventarisirt wird, soll das diesfällige Inventar auch für die Steuerbehörden massgebend sein.

§ 29. Kann über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Werth keine freie Verständigung erzielt werden, so steht sowohl dem Pflichtigen als jedem der beiden von den Behörden gewählten Mitgliedern der Schätzungskommission das Recht der Berufung auf eine Expertenkommission zu.

§ 30. Diese, aus drei Mitgliedern bestehend, wird vom Bezirksgerichte gewählt

und entscheidet, nachdem sie vorher die Betheiligten gehört, endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Werth, sowie über die Auferlegung der Kosten der Schätzung.

Die Entschädigung der Experten bestimmt das Bezirksgericht.

d) Rekurskommission.

§ 31. Die Rekurskommissionen für je zwei bis drei Bezirke werden vom Regierungsrathe aus je fünf Mitgliedern bestellt.

Für Verhinderungsfälle sorgt der Regierungsrath für Stellvertretung.

In Fällen, in denen ein Mitglied beim Entscheid der Steuerkommission mitgewirkt hat, tritt dasselbe in Ausstand.

Das Sekretariat besorgt die Finanzkanzlei.

Die Mitglieder beziehen ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld.

§ 32. Der Pflichtige hat das Recht, der Steuerkommissär die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

§ 33. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann sich der Pflichtige innerh. 14 Tagen auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission (§ 30) berufen.

## Tit. IV.

## Steuerbezug.

§ 34. Die Gemeinderäthe besorgen nach Anleitung der Finanzdirektion die Vervollständigung der Steuerregister, den Bezug der Steuer und die portofreie Ablieferung der Beträge an die Staatskasse. Für den Bezug erhält der Gemeindrath Eins vom Hundert des abgelieferten Betrages.

§ 35. Die im Kanton wohnenden Pflichtigen entrichten den Gesammtbetrag ihrer Steuer an ihrem Wohnorte, ausser dem Kanton wohnende Pflichtige in der Gemeinde, wo das steuerbare Eigenthum liegt. Für bevormundete Pflichtige, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde des Kantons niedergelassen sind, erfolgt die Besteuerung in der Heimatsgemeinde.

§ 36. Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird in Folge einer Berufung auf die amtliche Inventarisirung oder auf die Rekurskommission sein Steuerbetreffniss nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 37. Die Finanzdirektion wird darüber wachen, dass die nach Tit. III zur Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden, um den Bezug der Steuer jeweilen im Jenner des folgenden Jahres anordnen zu können.

## Tit. V.

## Folgen unrichtiger Angaben.

§ 38. Ergibt sich, dass ein Pflichtiger sein Vermögen unvollständig versteuert hat, so ist eine Steuernachzahlung zu beziehen.

Dieselbe beträgt das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Beträge.

Die Erben haften solidarisch für diese Nachsteuer.

Wenn ein solcher Fall unvollständiger Versteuerung zur Kenntniss einer Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde gelangt, so ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon rechtzeitige und vollständige Mittheilung zu machen.

Die Steuernachzahlung ist von der Finanzdirektion ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nachgewiesen wird, dass der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben erst seit dem Zeitpunkt erworben worden, da der Pflichtige zum letzten Mal nach § 17 zur Selbsttaxation aufgefordert wurde.

Ebenso ist keine Nachsteuer zu verlangen, wenn sich bei amtlicher Inventarisirung als Rechtsmittel des Pflichtigen ein grösseres Vermögen ergibt.

Art. 39. Absichtliche Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisirung zu entziehen, zieht als Strafe die Zahlung des Zehnfachen der Steuer, welche für das betreffende Jahr umgangen wurde, nach sich.

Ueber die Frage, ob Demjenigen, bei welchem inventarisirt wurde, absichtliche Verheimlichung zur Last falle, kann von demselben gerichtlicher Entscheid verlangt werden. In diesem Falle hat die Finanzdirektion als Klägerin aufzutreten und entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§. 40. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 14. Hornung 1861.
2. Das Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer vom 14. Hornung 1861.

§ 41. Die allgemeine Revision der Taxation (§ 16) ist sofort einzuleiten und die Steuer für 1870 auf Grund des Ergebnisses dieser Revision zu beziehen.

§ 42. Der Regierungsrath wird für das Jahr 1870 den Zeitpunkt der Bestellung der Steuerkommissionen (§ 20) festsetzen. Dieselben fallen das erste Mal im Jahre 1874 gleichzeitig mit den Gemeindebeamten in Erneuerung.

Zürich, den 2. März 1870.

# Miscellen.

---

## V.

## Die landwirthschaftlich benutzte Fläche und die auf ihr und von ihr lebende Bevölkerung Mitte der siebziger Jahre[1]).

| Namen der Länder | 1. Flächeninhalt | 2. Produktive Fläche | | 3. Wald | | 4. Acker-, Garten- und Weinland | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | geogr. □ Meilen | □ Meilen | Proz. der ges. Fl. | □ Meilen | Proz. der ges. Fl. | □ Meilen | Proz. der ges. Fl. |
| Deutsches Reich | 9,839 | 9,052 | 92.0 | 2,498 | 25.4 | 4,803 | 48.8 |
| Preussen (inklusive Lauenburg) | 6,348 | 5,858 | 92.3 | 1,480 | 23.3 | 3,702 | 58.3 |
| Baiern | 1,378 | 1,295 | 94.0 | 441 | 32.0 | 581 | 42.2 |
| Sachsen | 272 | 261 | 95.9 | 83 | 30.5 | 143 | 52.4 |
| Würtemberg | 354 | 337 | 95.2 | 108 | 30.6 | 169 | 47.6 |
| Baden | 274 | 244 | 88.1 | 93 | 33.4 | 108 | 37.2 |
| Verein. Britt. Reich | 5,720 | 3,577 | 62.5 | 139 | 2.4 | 1,685 | 29.4 |
| England u. Wales | 2,743 | 2,060 | 75.1 | 106.6 | 3.9 | 1,032 | 37.6 |
| Schottland | 1,433 | 340 | 23.7 | 9.2 | 0.6 | 247 | 17.2 |
| Irland | 1,530 | 1,170 | 76.6 | 23.2 | 1.6 | 405 | 26.5 |
| Frankreich | 9,600 | 8,985 | 93.6 | 1,632 | 17.0 | 5,260 | 54.8 |
| Russland (inklusive Finnland) | 96,900 | 75,835 | 78.2 | 36,997 | 39.2 | 18,429 | 19.0 |
| Oesterreich | 5,451 | 5,084 | 93.2 | 1,723 | 31.6 | 1,876 | 34.4 |
| Ungarn | 5,881 | 5,006 | 85.1 | 1,575 | 26.8 | 1,890 | 32.1 |
| Italien | 5,375 | 4,574 | 85.0 | 1,233 | 22.9 | 2,197 | 40.8 |
| Schweden | 8,829 | 4,023 | 49.8 | 3,191 | 39.5 | 486.6 | 5.8 |
| Norwegen | 5,751 | 1,990 | 34.6 | 1,788 | 31.1 | 40.3 | 0.7 |
| Schweiz | 752 | 519 | 69.0 | 143 | 19.1 | 114 | 15.2 |
| Belgien | 535 | 456 | 85.3 | 80 | 15.1 | 285 | 53.3 |
| Niederlande | 596 | 428 | 71.8 | 40.9 | 6.8 | 167.3 | 28.0 |

1) Nach den betr. amtlichen Quellen.

| Namen der Länder | 5. Wiesen u. Weiden | | 6. Landwirthschaftl. benutzte Fläche | | 7. Bevölkerung pro □ Meile landw. benutzter Fläche | 8. Auf dem Lande lebende Personen | 9. Von der Landwirthschaft lebende Personen | | 10. Selbstthätige landwirthschaftliche Bevölkerung | | 11. Von der Landw. lebende Bevölk. Proz. d. ges. Bev. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | □ Meilen | Proz. der ges. Fl. | □ Meilen | Proz. der ges. Fl. | | | absol. Zahl | pro □ M. landw. ben. Fl. | absol. Zahl | pro □ M. landw. ben. Fl. | |
| Deutsches Reich . . | 1,751 | 17.8 | 6,554 | 66.6 | 6,264 | — | — | — | — | — | — |
| Preussen (inklusive Lauenburg) . . | 1,171 | 18.4 | 4,873 | 76.7 | 5,066 | 16,305,234 | 11,527,440 | 2365 | 4,105,362 | 838 | 48.1 |
| Baiern . . . . . | 273 | 19.8 | 854 | 62.0 | 5,695 | 3,292,500 | 1,982,024 | 2321 | — | — | 42.4 |
| Sachsen . . . . | 35 | 13.0 | 178 | 65.4 | 14,361 | 1,542,348 | 414,453 | 2334 | 248,955 | 1398 | 16.2 |
| Würtemberg . . . | 60 | 17.0 | 229 | 63.6 | 7,963 | 1,302,060 | 610,588 | 2666 | — | — | 33.5 |
| Baden . . . . . | 48 | 17.5 | 151 | 53.7 | 9,679 | 979,244 | 574,969 | 3807 | — | — | 39.4 |
| Verein. Britt. Reich | 1,611 | 28.2 | 3,296 | 57.6 | 9,665 | 14,303,460 | — | — | — | — | — |
| England u. Wales . | 818.3 | 29.8 | 1,850 | 67.4 | 12,277 | 8,670,862 | — | — | 1,657,138 | 889 | — |
| Schottland . . . . | 76[1]) | 5.3 | 323 | 22.5 | 10,402 | — | — | — | 378,609 | 1173 | — |
| Irland . . . . . | 717 | 46.8 | 1,122 | 73.3 | 4,824 | — | — | — | 969,636 | 864 | — |
| Frankreich . . . | 2,092 | 21.8 | 7,352 | 76.6 | 4,924 | 24,888,904 | 18,513,525 | 2518 | — | — | 51.3 |
| Russland (inklusive Finnland) . . . | 20,407 | 21.0 | 38,836 | 40.0 | 1,836 | 63,385,700 | — | — | — | — | — |
| Oesterreich . . . | 1,484 | 27.2 | 3,361 | 61.6 | 6,099 | 13,256,717 | — | — | — | — | — |
| Ungarn . . . . . | 1,519 | 26.1 | 3,430 | 58.2 | 4,522 | 9,290,164 | — | — | — | — | — |
| Italien . . . . . | 1,144 | 21.3 | 3,341 | 62.1 | 8,022 | 15,571,470 | — | — | — | — | — |
| Schweden . . . . | 363.6 | 4.5 | 850 | 10.3 | 5,000 | 3,727,600 | 2,309,790 | 2717 | — | — | 54.1 |
| Norwegen . . . . | 161.0 | 2.8 | 201 | 3.5 | 8,771 | 1,435,464 | 1,035,207 | 5150 | — | — | 59.8 |
| Schweiz . . . . | 262 | 34.8 | 376 | 50.0 | 7.099 | 1,622,841 | 1,114,746 | 2964 | — | — | 41.8 |
| Belgien . . . . | 10.9 | 17.1 | 376 | 70.3 | 13,530 | 3,856,138 | 1,502,345 | 3993 | 773,698 | 2058 | 29.5 |
| Niederlande . . . | 220.2 | 37.0 | 387 | 65.0 | 9,494 | — | — | — | — | — | — |

1) Nur Wiesen.

J. C.

## VI.

**Das Verhältniss des Viehstandes zur landwirthschaftlich benutzten Fläche und zur Einwohnerzahl Mitte der siebziger Jahre.**

| Namen der Länder | Landwirthschaftlich benutzte Fläche □ Meilen | Pferde | | | Rinder | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fl. | pro 1000 Einwohner | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fl. | pro 1000 Einwohner |
| Deutsches Reich . | 6,554 | 3,352,231 | 512 | 82 | 15,776,702 | 2407 | 384 |
| Preussen . . . . | 4,873 | 2,279,606 | 468 | 93 | 8,612,150 | 1767 | 349 |
| Baiern . . . . . | 854 | 353,949 | 415 | 73 | 3,066,263 | 3590 | 630 |
| Sachsen . . . . | 178 | 115,667 | 650 | 45 | 647,074 | 3635 | 253 |
| Würtemberg . . . | 229 | 96,970 | 423 | 53 | 946,228 | 4132 | 520 |
| Baden . . . . . | 151 | 70,285 | 465 | 48 | 621,888 | 4118 | 425 |
| Verein. Britt. Reich | 3,296 | 2,762,148 | 837 | 85 | 10,281,086 | 3119 | 316 |
| England u. Wales . | 1,850 | 1,099,285[1]) | 594 | 49 | 4,816,492 | 2603 | 212 |
| Schottland . . . | 323 | 177,159[1]) | 548 | 53 | 1,148,057 | 3554 | 341 |
| Irland . . . . . | 1,122 | 537,633 | 479 | 99 | 4,151,561 | 3700 | 767 |
| Frankreich . . . | 7,352 | 2,882,851 | 392 | 80 | 11,284,414 | 1535 | 313 |
| Russland . . . . | 38,836 | 19,266,667 | 470 | 275 | 23,976,000 | 617 | 343 |
| Oesterreich . . . | 3,361 | 1,389,623 | 413 | 68 | 7,425,212 | 2209 | 364 |
| Ungarn . . . . . | 3,430 | 2,179,811 | 635 | 141 | 5,279,193 | 1539 | 340 |
| Italien . . . . . | 3,341 | 1,000,000 | 300 | 37 | 3,740,000 | 1119 | 140 |
| Schweden . . . . | 850 | 446,309 | 525 | 105 | 2,103,319 | 2474 | 495 |
| Norwegen . . . . | 201 | 110,000 | 547 | 64 | 930,000 | 4626 | 537 |
| Schweiz . . . . | 376 | 100,324 | 266 | 39 | 993,291 | 2642 | 382 |
| Belgien . . . . | 376 | 283,163 | 753 | 59 | 1,242,445 | 3304 | 274 |
| Niederlande . . . | 387 | 247,888 | 669 | 67 | 1,377,002 | 3560 | 375 |

1) Nur landwirthschaftlich benutzte Pferde. — Bei der Reduktion auf Grossvieh sind die Zahlen durch Berechnung ergänzt.

| Namen der Länder | Schweine | | | Schafe | | | Ziegen | | | Grossvieh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fläche | pro 1000 Einwohner | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fläche | pro 1000 Einwohner | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fläche | pro 1000 Einwohner | absolute Zahl | pro □ M. landw. ben. Fläche | pro 1000 Einwohner |
| Deutsches Reich | 7,124,088 | 1078 | 173 | 24,999,406 | 3,814 | 609 | 2,320,002 | 354 | 56 | 25,279,343 | 3855 | 615.7 |
| Preussen | 4,278,531 | 877 | 174 | 19,624,758 | 4,027 | 796 | 1,477,335 | 303 | 60 | 15,186,777 | 3117 | 615.1 |
| Baiern | 872,098 | 1021 | 179 | 1,342,190 | 1,572 | 276 | 193,881 | 227 | 40 | 3,965,586 | 4643 | 815 |
| Sachsen | 301,091 | 1691 | 118 | 206,830 | 1,162 | 81 | 105,401 | 592 | 41 | 925,315 | 5199 | 366 |
| Würtemberg | 267,350 | 1167 | 147 | 577,290 | 2,421 | 317 | 38,305 | 167 | 21 | 1,219,391 | 5325 | 670 |
| Baden | 272,333 | 1803 | 186 | 156,287 | 1,035 | 107 | 68,873 | 456 | 47 | 816,763 | 5408 | 557 |
| Verein. Britt. Reich | 3,537,354 | 1070 | 109 | 34,837,597 | 10,569 | 1070 | — | — | — | 18,792,355 | 5701 | 590 |
| England u. Wales | 2,352,591 | 1272 | 103 | 22,136,713 | 11,966 | 975 | — | — | — | 10,333,285 | 5585 | 455 |
| Schottland | 147,668 | 457 | 44 | 7,290,922 | 22,573 | 2170 | — | — | — | 2,394,066 | 7415 | 712.5 |
| Irland | 1,044,218 | 937 | 193 | 4,486,453 | 4,000 | 829 | — | — | — | 5,667,716 | 5060 | 1042 |
| Frankreich | 5,377,231 | 731 | 149 | 24,707,496 | 3,360 | 684 | 1,791,725 | 244 | 50 | 19,947,934[1]) | 2713 | 552 |
| Russland | 10,544,000 | 271 | 151 | 48,823,000 | 1,257 | 699 | 2,000,000 | 51 | 30 | 60,558,466 | 1559 | 849 |
| Oesterreich | 2,551,473 | 759 | 125 | 5,026,398 | 1,495 | 247 | 979,104 | 291 | 48 | 10,731,760 | 3193 | 526 |
| Ungarn | 4,443,279 | 1295 | 286 | 15,076,997 | 4,395 | 971 | 572,951 | 167 | 37 | 11,215,173 | 3270 | 723 |
| Italien | 3,900,000 | 1167 | 146 | 8,800,000 | 2,643 | 328 | 2,240,000 | 670 | 84 | 7,781,700[2]) | 2329 | 290 |
| Schweden | 401,202 | 972 | 94 | 1,659,644 | 1,952 | 390 | 124,326 | 146 | 30 | 2,959,406 | 3599 | 695 |
| Norwegen | 100,000 | 497 | 58 | 1,700,000 | 8,955 | 981 | 260,000 | 1293 | 150 | 1,311,700 | 6526 | 758 |
| Schweiz | 304,428 | 809 | 117 | 447,001 | 1,189 | 172 | 375,482 | 998 | 144 | 1,295,874 | 3450 | 485 |
| Belgien | 632,301 | 1681 | 131 | 586,097 | 1,559 | 121 | — | — | — | 1,883,874 | 5388 | 370 |
| Niederlande | 320,129 | 827 | 87 | 855,265 | 2,210 | 233 | 136,930 | 354 | 37 | 1,925,802 | 4979 | 524 |

1) inkl. 749,754 Esel.
2) inkl. 1,000,000 Esel.

J. C.

## Eingesendete Schriften.

**Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag.** Von H. B. Oppenheim. [Deutsche Volksschriften, fünfter Band]. Breslau, Köbner (v. J.) 135 SS. Kl. 8°.

Die kleine Schrift setzt sich die Aufgabe, in gemeinverständlicher Weise die Grundsätze zu vertheidigen, die in Folge der Gewerbeordnung und der sie ergänzenden Novellen sowohl hinsichtlich der Berufswahl als bezüglich des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter heute bei uns in Geltung stehen. Dem ersten Gegenstand sind zwei Kapitel gewidmet; er ist etwas kurz behandelt, obgleich in der Gegenwart, wo kaum eine einzige ökonomische Errungenschaft des Jahrhunderts unangefochten bleibt, vielleicht wieder angemessen wäre, die Vorzüge der gewerblichen Freiheit vor dem Concessions- und Zunftwesen dem allgemeinen Bewusstsein nahe zu bringen. Ausführlicher ist der zweite Theil, worin die Streitfragen besprochen werden, die in Betreff des Arbeitsvertrages neuerdings verhandelt worden sind. Wir finden hier eine Erörterung über die Mittel gegen den Contractbruch, über die Arbeitsbücher, über das Lehrlingswesen und eine Uebersicht der Entwickelung der sog. Fabrikgesetze. Da bei den einzelnen Problemen die neuere Litteratur angegeben wird und die hauptsächlichen einander entgegenstehenden Auffassungen mitgetheilt sind, so kann dieser Theil für eine erste Orientirung über die meistbesprochenen Fragen des Gewerberechts empfohlen werden. Einige bestreitbare theoretische Behauptungen wären besser vermieden worden: z. B. der Angriff auf die Malthus'sche Lehre, der entschiedene Irrthum, als ob das „eberne Lohngesetz" ein Ausfluss der Ricardo'schen Rentenlehre sei, und noch manches Andere in der Theorie des Arbeitslohnes, die von S. 43 bis S. 51 vorgetragen ist. E. L.

Dr. **Moritz Meyer: Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt.** Berlin 1880. Stuhr'sche Buchhandlung. 165 SS. 8°.

Es soll in dieser Schrift die **neueste Entwicklung** auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie übersichtlich dargestellt und dadurch eine, wie der Verf. sagt, bis heute noch vorhandene „**fühlbare Lücke**" in der neueren Geschichte der Wissenschaft ausgefüllt werden. Zu dem Behufe behandelt der Verf. im 1. Abschnitt Adam Smith und die Freihandelsschule, im 2. den „eigentlichen oder extremen Socialismus", Rodbertus, Lassalle, Marx, — das eherne Lohngesetz, die socialistische Werththeorie, — der 3. Abschnitt „die historisch-realistische Schule" betitelt beginnt mit einer Darlegung der Smithschen Lehre in Deutschland, dann folgt F. List und dessen Theorie. Diese Auseinandersetungen umfassen die Seiten 1—140. Von S. 140—165 endlich werden die jüngeren und zwar nur die **deutschen** Nationalökonomen und ihre Richtung mit Knies beginnend geschildert. Welche „fühlbare Lücke" durch die Erörterung der ersten 140 Seiten, also des ganzen Buches mit Ausnahme der letzten 15 Seiten, ausgefüllt werden sollte, ist uns nicht klar geworden, zumal auch nicht ein einziger irgend wie neuer beachtenswerther Gedanke zu Tage gefördert ist. Die ganze Schrift ist zusammengeschrieben aus den Arbeiten von Leser, Oncken, Held, Barth, Mehring etc. Dabei verfolgt der Verf. eine Methode des Citirens, die eigentlich bis heute wenig üblich ist. Auf Seite 8 ist ein Satz in Gänsefüsschen eingekleidet, der aus Helds Socialismus entlehnt sein soll. Der Verf. hat hier aber völlig verkehrt abgeschrieben, so dass sein Satz complet sinnlos geworden ist. Andrerseits wiederum erscheint M. das Citiren in Gänsefüsschen überflüssig, wenn er wörtlich abschreibt. Was z. B. von List gesagt ist steht verbotenus hei Hildebrand. M. sieht sich aber nur am Schluss zu der gelegentlichen Bemerkung veranlasst, dass er hier Hildebrand gefolgt sei. Wir glauben kaum, dass es ein Verlust für die Wis-

senschaft gewesen wäre, wenn diese „kritische Darstellung“ in der Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung, in der die einzelnen Artikel zuerst zu lesen waren, vergraben geblieben wäre. — E.

Prof. Dr. R. T. Trall: Eine neue Bevölkerungs-Theorie. Hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetz thierischer Fruchtbarkeit. 2. Aufl. Leipzig 1879. 44 SS.

Der Verf. der vorliegenden Publication bemüht sich, die Malthus'sche Bevölkerungstheorie wie die Lehren Anderer über diesen Gegenstand als irrig zurückzuweisen und eine neue Theorie der Bevölkerung, welche auf die Organisationsgesetze begründet, durch alle Zeugnisse der menschlichen und vergleichenden Anatomie und Physiologie unterstützt wie durch die ganze Geschichte aller Menschenracen bewiesen sei, aufzustellen. Der Verf. sucht nachzuweisen, dass eine übergrosse Bevölkerung zu höherer Geschicklichkeit, Intelligenz, kurz zu einer gesteigerten geistigen Entwickelung führe, wodurch dann eine Vergrösserung der Nerven-Mittelpunkte hervorgerufen würde, was eine Abnahme der Fruchtbarkeit bedinge. Der Civilisationsprozess lasse das ursprüngliche Fruchtbarkeits-Uebermass verschwinden und führe zu einem harmonischen Bevölkerungsverhältniss.

Es ist sicher richtig, dass die Zeugungsfähigkeit eines Individuums, wenn das Muskel- oder Nervensystem sehr lebhaft in Anspruch genommen wird, sinkt, aber es ist fraglich, ob diese Thatsache wirklich für den Zweck, den der Verf. im Auge hat, verwerthet werden kann. Es ist vor allem doch zu berücksichtigen, dass, wenn auch von Jahrhundert zu Jahrhundert sich eine immer grössere Geistesthätigkeit entwickelt hat, ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Bevölkerung hiervon beeinflusst ist. Wir können uns bis jetzt den Anschauungen des Verf.s nicht anschliessen, bemerken jedoch, dass die Schrift zunächst von Physiologen beurtheilt werden muss, die sich, so weit wir es verfolgen konnten, entschieden ablehnend dazu verhalten. — E.

Dr. Karl Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Graz 1880. 54 SS. 8°.

Wir haben hier zwei Vorträge vor uns, welche im November und Dezember des verflossenen Jahres in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehalten wurden. Dieselben behandeln den Art. 19 der österreichischen Grundrechte, der die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates und das unverletzliche Recht eines jeden Volksstammes auf Wahrung und Pflegung seiner Nationalität als Prinzip an die Spitze stellt. H. sucht dasjenige, was das Ziel dieses Staatsgrundgesetzes sei, darzulegen, zugleich aber auch zu zeigen, dass die Verwirklichung desselben heute noch weit entfernt sei eine materiell und mehr als das eine formell vollkommene zu sein. Der gegenwärtige Zustand sei auf die Dauer unhaltbar, da derselbe das Vertrauen in die Heiligkeit des Gesetzes untergrabe, den rechtlichen Sinn des Volkes aufs Tiefste schädige. Es bleibe nichts Anderes übrig, als entweder zu einer Revision, bezw. Aufhebung des vielberufenen Artikels zu schreiten oder aber, wie der Verf. wünscht, ihn durchzuführen im Wege des Reichsgesetzes.

Der hier behandelte speziell für das Leben des österreichischen Staates bedeutsame Gegenstand ist in klarer und übersichtlicher Weise erörtert; derselbe wird sicherlich auch ausserhalb Oesterreichs Interesse hervorrufen. Wir weisen noch besonders auf die eingehende Darlegung über die Art der Durchführung des Prinzips der nationalen Gleichberechtigung in Bezug auf die Schule (S. 25—41) hin. E.

C. Dieble (Güterdirektor), Die Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens. Wien 1880. Verlag von Faesi und Frick. VIII u. 58 SS. 8°.

Die vorliegende kleine Arbeit, welche August Oncken gewidmet ist, bildet den zweiten Theil von der Schrift des Verfassers: „Economisten. System einer Reform der gewerblichen Oekonomik und der politischen Oekonomie“ betitelt. Der Verf. bemüht sich nachzuweisen, dass eine Reform des Unterrichts in der Gewerbswissenschaft nothwendig sei, dass vor Allem das Lehrsystem der Oekonomik zu sehr vernachlässigt und dass für die Gewerbswissenschaft eine Zweitheilung in die technische und ökonomische Schule sich als erforderlich ergebe. Der volkswirthschaftliche Unterricht, welcher jetzt theils ohne Zusammenhang mit der übrigen Gewerbswissenschaft an den Fakultäten, theils in unzweckmässigem Verbande mit den technischen Instituten gepflegt werde, solle ferner mittelst der selbständigen ökonomischen Schule seiner naturgemässen Be-

handlung und Fortbildung zugeführt werden (S. 55). Das gegenwärtige System der Volkswirthschaftslehre müsse aber in erster Linie geändert werden, da es fehlerhaft sei. Die Mängel dieser Lehre seien aus dem Fundamentalfehler entsprungen, dass die modernen Autoren nicht danach strebten, auf der von Ad. Smith begründeten allgemeinen Oekonomik von Arbeit und Kapital ein Lehrgebäude der gewerblichen Oekonomik zu errichten und hieraus die politische Oekonomie zu deduziren, sondern dass sie sich in das Gebiet der abstrakten Philosophie vertieften. So habe man ein System der modernen Sozialwissenschaft geschaffen. Die Repräsentanten der Volkswirthschaftslehre müssten heute aus den Kreisen der Rechts- und Staatswissenschaftler geholt werden, die „zumeist ohne alle gewerblichen Begriffe seien". Auch werde mit Recht dem System und der Methode, aus welcher das volkswirthschaftliche Wissen derselben entsprungen sei, die meiste Schuld beigemessen an dem tiefen wirthschaftlichen Niedergange der Gegenwart (!). (S. 36.)

Diese letzterwähnten Angriffe zurückzuweisen geben wir uns nicht die Mühe. Dass eine Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens nach mannigfacher Richtung hin erwünscht ist, wird kaum bestritten werden können, ob aber eine derartige Reform in der Gewerbswissenschaft, wie sie der Verf. hier vorschlägt — die Theilung in zwei Schulen — zweckmässig und vor Allem ausführbar ist, erscheint uns höchst zweifelhaft. E.

*G. de Molinari, L'évolution économique du dix-neuvième siècle. Théorie du progrès. Paris, C. Reinwald, Libraire-éditeur, 1880. VII et 469 pp. 8°. I[ère] partie: La grande industrie et la concurrence. II partie: Développement historique de l'évolution.

Will. Scharling, Nogle af Oekonomiens Grundbegreber. (Bestimmung des Begriffs Kapital.) Kopenhagen 1880. 46 SS. Abdruck aus der Nationaloekonomisk Tidsskrift XV.)

J. Pohl, Die Verpachtung der Privatdomainen in Oesterreich-Ungarn. Tübingen 1879. 35 SS. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft.)

v. Huber-Libenau, Ueber den Verfall des Zunftthums und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgeg. von Fr. v. Holtzendorff. H. 121 u. 122. Berlin 1879. 68 SS.

Bei einer zusammenfassenden Uebersicht der neueren Literatur über diesen Gegenstand kommen wir auf das Schriftchen zurück.

Fritz Robert, Zur Auswanderungsfrage. Wien 1879. 77 SS. gr. Qu.

Der Verf. gibt zunächst eine leider nur ganz aphoristische historische Uebersicht der Entwickelung der Auswanderung. Auch die Darlegung der Ursachen der Auswanderung ist äusserst dürftig. Mit grossem Fleisse hat der Verf. für die Vereinigten Staaten Nordamerikas, die Argentinische Republik, Australien und schliesslich besonders für Ungarn die wirthschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung durch eine grosse Zahl von Tabellen und Karten dargestellt. Wir vermissen aber die nöthige Kritik der angeführten Zahlen. Die rein statistischen Skizzen sind zu unvollständig, um einen befriedigenden Eindruck zu machen. Die Statistik ist noch viel zu unzureichend und vermag zu wenig in die Tiefe einzudringen. Die Karten über die Stärke des Viehstandes sind an sich ganz interessant, aber für die vorliegende Frage zu wenig maassgebend. Bei dem Hinweis auf die für Auswanderer Deutschlands besonders verlockenden Verhältnisse Ungarns hätte wohl auch des wesentlich erschwerenden Umstandes Erwähnung geschehen müssen, dass die einheimische Bevölkerung wie Regierung den Einwanderern keineswegs freundschaftlich und fördernd entgegenkommen würden.

Heinrich Röpe, Das Reichs-Civilstandsgesetz. (Zeitfragen des christl. Volkslebens Bd. V. H. 2.) 64 SS.

Der Verf. bekämpft das Gesetz auf das Entschiedenste. Wer sich auch nicht auf den gleichen Standpunkt zu stellen vermag, wie Ref., wird doch anerkennen, dass der Verf. durch ausführliche übersichtliche Wiedergabe der Gründe und Gegengründe gestrebt hat dem Leser die Möglichkeit zu gewähren, sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Die Schrift ist deshalb sehr wohl dazu angethan, Jeden über die Frage zu orientiren.

# Statistik.

## Deutschland.

Conferenz der Directoren der statistischen Bureaux deutscher Städte. Berlin, den 4. bis 6. October 1879. 40 SS. 4°.

Verwaltungs-Bericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1878. Dresden 1879. XVI und 246 SS. gr. 4°.

Dieser Bericht der Stadt Dresden enthält, wie der vorjährige, ein reiches, beachtenswerthes Material. Besonders machen wir auf die Darlegung des Kirchen- und Schulwesens (S. 7—24) und auf jene des Armenwesens (S. 165—178) aufmerksam. Was wir an dem vorjährigen Berichte aussetzen mussten (XXXII. Bd. S. 259), ist dieses Mal vermieden worden. Die Paginirung ist eine fortlaufende und die historischen Rückblicke sind häufiger. Letztere dürften jedoch in immer noch ausgedehnterem Maasse erwünscht sein. Auch würde es zweckmässig sein, wenn in den späteren Berichten hie und da die bez. Verhältnisse in anderen Städten zum Vergleich herangezogen würden. E.

## Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. IX. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 41 SS. 8°.

Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1878.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. XI. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 24 SS. 8°.

Heer und Kriegsmarine im Jahre 1878.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Sonnen-Jahre 1878. XXXIX. Jahrg. 1. Abtheilung: Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Haupt-Ergebnisse der Waaren-Ein- und Ausfuhr für 1878. In Vergleichung mit den Vorjahren. Bearb. von Joseph Pizzala. Herausgeg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 153 SS. 4°.

Bei den Haupt-Ergebnissen der Waaren-Ein- und Ausfuhr finden wir genauere Angaben über den offiziellen Werth, den Zollertrag und die Mengen der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1873—1878, wie auch Angaben über die Mengen der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaaren für die Jahre 1831—1878.

Der XXXIX. Jahrgang ist mit Herausgabe dieser 1. Abtheilung beschlossen. Die Abtheilungen 2—6 sind bereits im Verlaufe des verflossenen Jahres erschienen.

## Schweiz.

Schweizerische Statistik XLIII. Handel der Schweiz mit Frankreich in den Jahren 1875—1877. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1879. VIII u. 110 SS. 4°.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, die vom statistischen Bureau im Jahre 1876 herausgegebene Publikation „Handel Frankreichs mit der Schweiz von 1862—1874" weiter fortzuführen, bezw. zu ergänzen. Die Angaben sind den offiziellen Veröffentlichungen Frankreichs entnommen, da die schweizerischen Zolltabellen nicht brauchbar waren. Von besonderem Interesse ist die Uebersicht III (S. 98 u. 99), aus der man die Bedeutung ersicht, welche den wichtigsten einzelnen Artikeln des schweizerischen Verkehrs mit Frankreich sowohl unter sich als auch im Vergleich mit dem Gesammtverkehr Frankreichs zukommt. Am Schlusse sind noch einige analoge Zusammenstellungen für das Jahr 1878 gegeben. Vier als Anhang dem Werke hinzugefügte graphische Darstellungen veranschaulichen das in den Ziffern entrollte Bild. Der Text ist französisch und deutsch. E.

Schweizerische Statistik XLIV. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz. Herausg. von dem stat. Bureau des eidgen. Departements des Innern. (Aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik.) Bern 1879. 41 SS. 4°.

Inhalt: 1. Abschn.: Die kantonalen Gesetze, Vorschriften und Uebungen betr. die Privatversicherungsanstalten. 2. Abschn.: Gesetze und Vorschriften betr. die staatlichen Versicherungsanstalten. Vier Beilagen über bez. Gesetze und Verordnung.

Es sind in dieser Veröffentlichung die verschiedenartigen Verordnungen und Gesetze, die von den einzelnen Kantonen zur Regelung des Versicherungswesens erlassen sind, gesichtet zusammengetragen. Man erkennt aus dieser Arbeit deutlich die Buntscheckigkeit der heutigen schweizerischen Gesetzgebung und die Nothwendigkeit einer einheitlichen Reform. Da dieselbe in baldiger Zeit erfolgen wird, ist die vorliegende Publikation, deren sich der Direktor des statistischen Bureaus Dr. Kummer unterzogen hat, um so werthvoller. E.

## Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra C. No. 2. Det besaaede Areal og Udsaeden den 17de Juli 1876. Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. XLII u. 139 SS. 4°.

Die besäete Fläche und die Saamenquantität, Dänemarks nach Erhebung am 17. Juli 1876 in Stadt und Land.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra D. No. 2. Vare-Indforselen og Udforselen, Handels-Flaaden, Skibsfarten samt Braendevins-Produktionen, m.m. i Aaret 1878. Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. LXXIII u. 209 SS. 4°.

Inhalt: Einleitung betr. Münzen, Maasse und Gewicht. I. Der Handel Dänemarks mit dem Auslande und mit den Inseln Féroë, Island, Grönland und den dänischen Antillen 1878. II. Die Handelsschifffahrt Dänemarks 1878. III. Die Schifffahrt Dänemarks mit dem Auslande und den erwähnten Inseln. IV. Der Küstenhandel Dänemarks. V. Dänische Schiffe in ausländischen Häfen 1878, in denen dänische Konsulate errichtet sind. — I. Die Branntwein- und Bier-Produktion Dänemarks, wie der Branntwein-Export. II. Die Zolleinnahmen $18^{78}/_{79}$.

## Italien.

Relazione statistica sui Telegrafi dei regno d' Italia nell' anno 1878. Roma 1879. 313 SS. Fol.

Mit einer graphischen Darstellung der Entwickelung des Telegraphenwesens von 1861—78.

Quattordicesima relazione sul servizio postale in Italia. 1876, 77, 78. Roma 1879. 322 SS. 4°.

1878 wurden 152,145,110 Briefe und Karten expedirt. Die Einnahmen beliefen sich auf 26,117,374 L., die Ausgaben auf 23,005,766 L. Dem Werke ist eine vorzügliche Karte von Italien beigegeben.

Bilanci communali. Anno XVI—1878. Roma 1879. 148 SS.

1867 beliefen sich die Einnahmen der städtischen Gemeinden im Reiche (excl. der Provinz Rom) auf 23,15 L. pro Kopf, 1877 auf 34,21 L., 1878 auf 33,48 L. In den ländlichen Gemeinden 1867 auf 7,30 L., 1877 auf 10,70 L., 1878 auf 11,17 L. — In der Provinz Rom waren die Einnahmen 1871 in den Städten 21,12 L., 1877 71,62 L., 1878 64,46 L. — auf dem Lande 1871 12,67 L., 1877 19,25 L., 1878 19,12 L.

Die Einnahmen aller Gemeinden des Reichs waren 1878 502,043,731 L.
Die Ausgaben betrugen . . . . . . . . . . . . . 502,312,090 „

Annali di statistica Serie 2. Vol. 10. 1879. Roma 1879. 173 SS.

Das Heft enthält sehr umfassende und detaillirte Untersuchungen des Prof. Luigi Rameri über die Sterblichkeitsverhältnisse Italiens, besonders über die Unterschiede beider Geschlechter dabei, die entschieden Beachtung verdienen. Interessant ist unter Anderem die Uebersicht der Altersverhältnisse der Gestorbenen geschieden nach dem Geschlechte von 1863—76. Von 1872—76 starben 189 Männer und 283 Frauen in Italien in einem Alter von über 100 Jahren.

Statistica delle Carceri per l' anno 1876. Civitavechia 1879. 539 SS. Folio.

Der durchschnittliche Bestand der Gefängnisse belief sich im Jahre 1876 auf 70,402 Männer und 5022 Frauen, 3101 weniger als im Jahre zuvor. Die gesammten Unkosten betrugen 19,117,860 Lire, während die Arbeiten der Gefangenen nur 1,825,550 L. einbrachten. Ueber Alter, Beruf, Bildung der Bestraften ist in detaillirter Verarbeitung Auskunft gegeben.

Norwegen.

Annuaire statistique de la Norvège. Première anné. 1879. Elaboré dans le bureau central de Statistique. Kristiania 1879. 95 SS.

Wir begrüssen die Schrift mit ganz besonderer Freude, weil dadurch das interessante statistische Material Norwegens auch dem der Landessprache Unkundigen zugänglich geworden ist. In der Form ist die Schrift dem Statistical Abstract nachgebildet, doch erstreckt sie sich auf verschiedene Gebiete mit mehr Gleichmässigkeit, das wirthschaftliche überwiegt nicht so unbedingt wie in dem englischen Muster. Es sind nicht nur die Bevölkerungsverhältnisse weit eingehender berücksichtigt, sondern auch die sanitären, die rechtlichen, die kirchlichen und Schulverhältnisse werden detaillirt dargestellt. Man hat einen Auszug des Wissenswerthen aus allen offiziellen statistischen Publikationen in französischer Sprache. Möchten die andern Länder mit beschränktem Sprachgebiete diesem Beispiele bald folgen.

---

## Nachtrag.

Dr. Max Weigert, Der volkswirthschaftliche Senat. (Heft 8 der volkswirthschaftlichen Zeitfragen, Vorträge etc.) Berlin 1880. 31 SS. 8°.

Der vorliegenden Schrift liegt ein Vortrag zu Grunde, den der Verf. über diesen Gegenstand im November 1878 in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Das inzwischen publizirte umfangreiche Werk von R. v. Kaufmann „über die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's", welches die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senats befürwortet, hat die bis dahin aus verschiedenen Gründen verzögerte Veröffentlichung dieses Vortrages in erster Linie nunmehr hervorgerufen. Der Verf. sucht die Anschauungen Kaufmann's wie überhaupt der Schutzzöllner in diesem Punkte als irrig zurückzuweisen und die Uebertragung jenes französischen „Conseil supérieur" nach Deutschland als schädlich, ja als „lächerlich" hinzustellen. Die Gründe, die W. als gegen die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans sprechend vorbringt, sind jene Bedenken, die man seit jeher vom konstitutionellen Standpunkte aus erhoben hat, die jedoch, wie wir glauben, nicht durchschlagend sind. Die Ansicht des Verf.'s, dass nur „Unverstand oder böser Wille" (S. 23) behaupten könne, dass es im deutschen Reiche an Organen fehle, welche in der Lage seien, der Regierung mit Rath und That in volkswirthschaftlichen Fragen an die Hand zu geben, besagt nichts, da derartige Behauptungen ernstlich nicht erhoben werden, wohl aber hat man mit Recht betont, dass diese bestehenden Organe der Reform bedürftig seien. Jene hierauf zielenden Reformvorschläge Kaufmann's sind aber immerhin beachtenswerth und lassen sich nicht so schlechthin aburtheilen, was anerkannt werden muss, wenn man auch, wie Ref., weit entfernt ist der Kaufmann'schen Schrift durchweg beizustimmen. E.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz. Erstattet vom ständigen Sekretariat des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins über die Periode Juli 1878 bis Juni 1879. Zürich 1879. 30 SS. kl. 4°.

Es ist dieses der erste Bericht, den der schweizerische Handels- und Industrie-Verein seit Errichtung des ständigen Sekretariats veröffentlicht hat, und muss diese erste Publikation mit Freude begrüsst werden. Wir finden hier Notizen über den Getreidehandel, die Kolonialwaaren, Petroleum, Steinkohlen, Seidenindustrie, Baumwollenindustrie und über den Geldmarkt. — Wünschenswerth würde es sein, wenn in den zukünftigen Berichten im Vorwort über die Entwickelung der Industrie wie über die Gestaltung des Handels einige einleitende und gleichsam orientirende Erörterungen angestellt würden, die heute leider völlig fehlen. E.

---

## Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879. Nr. 11. Note sur la situation faite à la France parmi les grandes puissances par les événements polit. et par le progrès de la population depuis le XVIII^e siècle, par Levasseur. — Étude sur la population prussienne de 1816 à 1874, par A. de Fircks, page 314—387 (par A. Chervin). — La démographie de la France, par Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Novembre 1879: A. France: Les engagements du trésor au 1er janvier 1880. — L'évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. — Les impôts et revenus indir. pendant les dix premiers mois de 1879. — Le commerce extér. de la France pendant les dix premiers mois des années 1879 et 1878. — Les valeurs de douane pour 1878. — B. Étranger: Monnaies de platine, d'or et d'argent fabriquées de 1800 à 1878 en Russie. — Prix et salaires comparés de l'Europe et des États-Unis. — La dette japonaise. —

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. 1880. Janvier: Les réformes de la législation vicinale, par J. de Crisenoy. — Des créations de communes. Étude sur les communes créés de 1869 à 1879, par P. Gérard. — Impôts arabes, par X. Baudenet. — Rapport présenté au Président de la république franç., par le Ministre des travaux publics sur la situation des travaux publ. — Chronique. — Bibliographie administr. —

B. England.

British Trade Journal. February 1, 1880: The Wine Trade. — A decade of Strikes. — British Industries (Messrs. Crosse & Blackwell). — The state of Trade. — Events and Markets of January 1880. —

The Fortnightly Review. 1880. January: I. Ireland, by Nelson Hancock. — II. Gladstone, by H. Dunckley. — IV. Freedom of Land, by T. H. Farrer. VII. England of to-day, by H. D. Traill. — VIII. A Note on the Preceding Article, by the Editor. — IX. Home and Foreign Affairs. — February: Turkish Facts and British Fallacies. — IV. Irish Needs and Irish Remedies, by H. M. Hyndman. — VI. The Cost of Elections, by Sydney C. Buxton. — VII. H. Thomas Buckle, by G. A. Simcox. — The Irish Franchise, by Ch. Dawson. — IX. Empire and Humanity. —

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handels-Ministerium. Band XVII. 1879. Heft 1: Amtl. Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsminister. 1878. — Heft 2: Statistik der österr. Telegraphen 1878. (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Telegraphen in Europa.) — Heft 3: Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik 1878. — Heft 4: Statistik des österr. Postwesens 1878. (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Post in Europa.) —

Statistische Monatschrift. Hrsg. v. Bureau d. k. k. statist. Central-Commission, redig. von X. v. Neumann-Spallart u. G. A. Schimmer. VI. Jahrg. 1880. Heft 1: Ueber einige Förderungsmittel der Statistik, von G. A. Schimmer. — Realitätenverkehr u. Realitätenbelastung 1878, von J. Winckler. — Bewegung der Be-

völkerung Oesterreichs im I. Halbj. 1879, von Schimmer. — Die Grenzen der österr.-ungar. Monarchie, von Ad. Ficker. — Die österr.-ungar. Handelsbilanz für 1878, von Pizzala. — Bierproduktion Oesterreichs und der übrigen Länder Europa's und Nord-Amerika's, von Bratassevic.

D. Russland.

Statistisches Jahrbuch des russischen Reichs (hrsg. v. central-statist. Comité im Ministerium d. Innern) Serie II, 1879 (in russischer Sprache). Band XIV: Bewegung der Bevölkerung im europ. Russland 1870. — Band XV: Weinbau u. Weinbereitung in Russland 1870—73. Mit Karte. — Band XVI: Statistik des Volksunterrichts im europ. Russland 1872—74. Mit einem Kartogramm. — Bewegung der Getreideverschiffungen im europ. Russland 1875. —

E. Italien.

Annali di Agricoltura 1879 (erscheint in zwanglosen Heften). N°. 8: Ricerca ed utilizzazione delle acque di sorgenti dell' Ing. G. Chizzolini (con figure illustr.). — N°. 10: Relazione sul servizio minerario nel 1877. — N°. 11: Notizie etc. sulla phylloxera vastatrix per A. Targioni-Tozzetti. — N°. 12: Atti del Consiglio d'agricoltura. — N°. 14: Relazione sulla visita dei cavalli stalloni offerti in vendita al governo nel 1878. — N°. 17: Relazione s. escursioni eseguite nel 1878 dalla Commissione internaz. nei dipartimenti della Francia invasa della phylloxera vastatrix. —

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. IV. Statistique de l'enseignement primaire, par A. G. — L'Evoluzione secondo le teorie del Trasformismo, i suoi legittimi rapporti e le sue pretese colle Scienze Sociali, par Eug. Rey.. — Dell' Istituto di Diritto internazionale e della sessione di esso tenutasi in Bruxelles nel sett. 1879. — Delle Medie Normali, par L. Rameri. —

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, v. Falbe-Hansen og Will. Scharling. Kopenhagen 1880. 1. u. 2. H. Einige von den nationalökonomischen Grundbegriffen. 1. Kapital, von W. Scharling. — Von der Fürsorge für die ökonomischen Interessen. 1. Wirthschaftliche Regierungsbehörden, von Al. Petersen. — Von der Einrichtung dänischer Handelskammern, von L. A. Scheel. —

G. Holland.

De Economist, Tijdschrift tot bevordering van volkswelvaart, door verspreiding etc. van staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1880. Januari: Handwerkerschulen, von J. Zaaijer. — Eine Enquête über Gefangenenarbeit, von Ploos van Amstel. — Michel Chevalier. (Nekrolog.) — Ein gleichmässiges Zucker-Besteuerungsgesetz, von G. H. Mees. — Unser Konsulatswesen. — Koloniale Chronik u. Literatur. — Urtheil der preuss. Regierung über Eisenbahn-Rentabilität, etc. (den Ankauf der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Bahn betr.)

H. Amerika.

The North American Review. 1880. February: III. M. de Lesseps and his Canal, by Rea-Admiral Dan. Ammen. IV. Now and Then in America, by G. Aug. Sala. V. The Emancipation Proclamation, by Pres. James C. Welling.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 3 u. 4 vom 1. u. 15. Febr. 1880: Der Eisenmarkt in England während des Jahres 1879, von C. F. Müller (Konsul). — Gesetz für Markenschutz in der Schweiz, etc. — Berggewerbliche Aufgaben des Staates, von F. M. Simmersbach. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 13. Juni 1880. Mit 9 Abbildungen.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 3: Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 (Fortsetzung). V. Etat für die Verwalt. des Reichsheeres. — Die Schulbildung der in den Jahren 1875—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft. —

Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 1880. Nr. 1 u. 2: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preussen. — Das dänische Postwesen 1877—78. — Die urthümlichen und röm. Strassen im Kreise Hamm. — Ein fürstl. Kammerwagen. — Der Post- und Telegraphenverkehr der Länder Europa's 1878. — Der brit. Postdienst in Hongkong, China u. Japan. — Die fahrende Post am Schlusse des 18. Jahrh. — Die ältesten Erwähnungen des Post- und Botenwesens in gebund. Sprache. — Verkehrsverhältnisse in Sibirien. — Korea, etc.

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsam. wirthsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen. 1880. Nr. 1 u. 2. (Januar u. Febr.): Zur Reorganisation der Handelskammern und des deutschen Handelstages. — Die Braunschweiger Konferenz wegen Erlass eines Checkgesetzes. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1879. Dezember-Heft: Die Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet 1878|79. — Erntestatistik des deutschen Reichs für 1878. (Ausführl. Bearbeitung der definit. Ergebnisse.) — Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland 1879, verglichen mit dem Vorjahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel 1879. — Vorläuf. Uebersicht des Betrages der festgestellten Tabakssteuer im deutschen Zollgebiet 1879|80. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet im Dezember 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Dezember 1879. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke, Band XLIV (1879.) Heft 5. November: Gustav Hugo, der Begründer der histor. Juristenschule, von O. Mejer. — Ueberproduktion und Krisis, von H. Claussen. — Unsere Aussichten, von H. v. Treitschke.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. 1880. Nr. 1: Reichs-Versicherungsgesetz. — Die angebliche Wohlfeilheit der Verwaltung bei den öffentl. Societäten in Preussen. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig und anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statist. Bureau's. Redig. von G. Mayr. XI. Jahrg. 1879. Nr. 1 u. 2: Statistik der bayer. Kreis-Irrenanstalten von 1868 bis 31. Dez. 1875, von Carl Majer. — Beiträge zur Statistik der Civil-Rechtspflege in Bayern 1874—1877, von C. Reichel. — Ausdehnung des bayer. Tabakbaues 1871|72 bis 1877|78. — Ergebnisse der Ermittlung der Bodenbenutzung in Bayern im Sommer 1878, unter Vergl. mit den Ergebnissen d. Ermittl. d. J. 1863. — Die Ernteergebnisse d. J. 1878 in Bayern. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen, nebst erzielten Durchschnittspreisen für Jan. bis Juni 1879. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns Jan. bis Juni 1879. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. 1880. Februar: Die Betriebsregelung der österr. Staatsforsten nach der Instruktion von 1878, von B. Danckelmann. — Die norddeutsche Tiefebene, dargest. in geognost. und bodenkundl. Beziehung, von W. Schütze. — Ansetzung der Kulturkosten bei Waldwerthberechnungen, von v. Bornstedt. — Forstdirektor Dr. Burckhardt (Nekrolog von Oberforstmeister von dem Borne). — Ergebniss der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preussen 1879, von Weise. — Die forstlichen Verhältnisse von Schottland, von Zeising. —

Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band I. 1880. Heft 1: Beiträge zur Guanahanifrage, von R. Pietschmann. — Sjewjerzoff's Ferghana-Expedition, von A. Kohn. — Ueber die geogr. Lage der Stadt Braunschweig, von J. I. Kettler. — Ueber die mittlere Tiefe der Oceane, von O. Krümmel.

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VII.

# Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert.

Von

**Dr. Erwin Nasse.**

Vor elf Jahren hat der Professor Dr. Elias Lattes in Mailand eine Sammlung höchst interessanter Urkunden herausgegeben, welche über die Geschichte des Bankwesens in Venedig und insbesondere auch über die Entstehung der dortigen öffentlichen Umschreibebank ganz neues Licht verbreiten [1]. Er hat diese Urkunden mit einer Einleitung versehen, in der er darauf aufmerksam macht, wie durch dieselben die gang und geben Berichte über die Errichtung der venetianischen Girobank, welche bisher ein Historiker und Nationalökonom aus dem andern abgeschrieben, völlig widerlegt seien. Bis Ende des 16. Jahrhunderts habe, wie er sich ausdrückt, Bankfreiheit in Venedig geherrscht, dann erst sei die Staatsbank, das Monopol geschaffen worden. Im Einzelnen hat aber Lattes das von ihm zu Tage geförderte werthvolle archivalische Material nicht vollständig verarbeitet, sondern nur gelegentliche Erläuterungen den Urkunden beigefügt, von denen manche unseres Erachtens auf Missverständnissen beruhen. Angeregt durch diese Publikation hat dann Francesco Ferrara in den venetianischen Archiven weitere Forschungen angestellt und die Veröffentlichung sowohl einer fernern Reihe von Urkunden, das venetianische Bankwesen betreffend, im Ar-

1) La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII al XVII secondo i documenti inediti del R. Archivio dei Frari con due orazioni contro e per la libertà e pluralità delle banche pronunciate negli anni 1584—1587 dal senatore Veneziano Tommaso Contarini — del Dott. Elia Lattes Milano 1869.

chivio Veneto [1]), wie einiger Artikel über die Geschichte des venetianischen Bankwesens in der Nuova Antologia [2]) begonnen. Beide Arbeiten brechen aus mir unbekannten Gründen leider ab, ehe sie das Ziel erreicht, welches der Autor sich nach seiner anfangs gegebenen Erklärung vorgesteckt hatte. Ferrara hat besonders die einzelnen Banken verfolgt und namentlich die Geschäfte dargelegt, welche sie gelegentlich mit dem Staate gemacht haben und ferner gegenüber der Behauptung von Lattes, dass Bankfreiheit in Venedig bestanden, die staatliche Beschränkung und Regulirung der Banken nach den Urkunden, die Lattes und er selbst publizirt, nachgewiesen.

Auffallender Weise haben diese Arbeiten in Deutschland wenig Beachtung gefunden. So gründliche Schriftsteller, wie Endemann in seinen Studien in der römisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre 1 Bd., und Knies Geld und Credit, erwähnen dieselbe nicht, sondern halten an der alten Erzählung von Entstehung der venetianischen Banken aus den Anleihe-Montes seit dem 12. Jahrhundert fest. Da nun aber für die Geschichte des Bankwesens gerade Venedig in der Periode, aus welchen jene Urkunden stammen, die grösste Bedeutung hat und da die beiden genannten italienischen Schriftsteller das von ihnen veröffentlichte Material keineswegs vollständig verarbeitet haben, so wollen wir den Versuch machen die wichtigsten Resultate zusammenzustellen, welche aus diesen archivalischen Forschungen sich uns zu ergeben scheinen.

Wir ersehen zunächst, dass sich schon Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler in Venedig zu Banken entwickelt hatten, die zugleich das Geldwechsel- und Depositengeschäft trieben. Ein Gesetz vom 24. September 1318 schreibt vor, dass dieselben jeder für 5000 Lire Bürgschaft stellen sollen und dass ohne diese Bürgschaft niemand wagen solle, fremdes Geld als Depositum in seine Bank aufzunehmen (non audeant accipere monetam in deposito super tabulas nisi illi, qui dederint plegiarias). Die beiden Bezeichnungen campsores Rioalti, die Wechsler vom Rialto, und bancherii scriptae werden in dem Gesetz noch ganz synonym gebraucht, während später das Wechslergeschäft sich vom Bankgeschäft mehr getrennt hat und im Jahr 1523 sogar der Betrieb von Bankgeschäften den Wechslern verboten wurde. Der Name banchi oder bancherii a scripta, scriptae, di scritta dürfte wohl ohne Zweifel von der schriftlichen Buchführung

1) Documenti per servire alla storia di banchi Veneziani im Archivio Veneto tome I Venezia 1871 p. 106 ff. u. 332 ff.

2) Gli antichi banchi di Venezia Vol. XVI. p. 176 ff. — 467 ff.

über die deponirten Gelder und dem zur Ausgleichung von Zahlungen dienenden Umschreibeverfahren in den Büchern dieser Banken herführen. Zahlreiche spätere Urkunden zeugen davon, dass es als das Hauptgeschäft der Banken, ja als das eigentliche Bankgeschäft angesehen wurde fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln. Kassenführung und Zahlung durch Banken erschienen den Venetianern im 15. und 16. Jahrhundert als eine für den grossen Geschäftsbetrieb ganz unentbehrliche Einrichtung. Eine Verfügung des Senats vom 28. Dezember 1584 sagt darüber: „Es ist eine uralte und gewissermassen von Natur gegebene Gewohnheit dieser unserer Stadt commercielle und andere Geldgeschäfte zu bewerkstelligen durch Vermittlung der Umschreibebanken, weil nur diese Sitte die Bequemlichkeit und Leichtigkeit Zahlungen zu machen gewährt, die bei der grossen Zahl und dem Umfang der Geldgeschäfte nicht entbehrt werden kann[1]). Und ebenso meint eine Verfügung derselben Behörde vom 11. April 1581 (Lattes S. 109), dass eine Umschreibebank für Venedig ganz unentbehrlich, nachdem man nun schon so viele Jahrhunderte sich dieser bequemen Einrichtung zur Vermittlung von Zahlungen bedient habe. Nicht minder erklärt der Senator Tommaso Contarini im Jahr 1584: „Es sind für verkaufte Waaren soviel Zahlungen zu machen, dass wenn man die Münzen von der einen Seite auszahlen, von der andern Seite annehmen wollte, der grösste Theil der Handelsgeschäfte unmöglich würde. Während jetzt mit Hülfe der Bank in dem kurzen Augenblick, in welchem die Feder über die Bücher sich bewegt, dem Verkäufer und Käufer Genüge geschieht, so würde ohne dieses Auskunftsmittel ein ganzer Tag nicht genügen um eins jener Handelsgeschäfte auszuführen, besonders wenn die Kaufsumme eine beträchtliche wäre und man viele Münzen zählen müsste" (Lattes S. 120). Auch die übelsten Erfahrungen, die man, wie wir noch sehen werden, über die Unzuverlässigkeit vieler Banken immer wieder zu machen Gelegenheit hatte und grosse Verluste, die man durch Zahlungseinstellung von Banken erlitt, konnte diese Gewohnheit der Zahlungsvermittlung nicht ausrotten.

Offenbar schätzten aber die Venetianer das Umschreibewesen

1) Bei Lattes a. a. O. S. 101: E stato sempre antichissimo et quasi natural costume di questa nostra Città il negociar et dar compimento alle facende cosi mercantili come di ogn' altra sorte, col mezzo dei Banchi de scritta, per quella commodità et facilità de far le pagamenti, che e necessaria in tanta moltitudine di negocii et di tanta importanza.

nicht nur der ersparten Mühe und Gefahr des baaren Zahlens, des Geldtransports und Geldaufbewahrens halber, sondern auch wegen der sichern Beurkundung der Zahlungen in den Büchern der Banken. Sie legten ebenso wie schon die Römer in der classischen Zeit und gegenwärtig die Engländer darauf das grösste Gewicht. Contarini a. a. O. sagt: „Bei allen andern Zahlungen bedarf man der Notare, Zeugen, der schriftlichen Urkunden und doch sind die aufgenommenen Urkunden verschiedener Auslegung und vielfachen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Aber eine Umschreibung in den Büchern einer Bank ist von solcher Autorität, dass sie gar keinen Zweifel leidet, sie ist so kurz gefasst, dass man sie in einem Augenblick versteht und sieht und so sicher, dass man immer seine Rechnungsbücher finden kann." Man fasste daher auch die genaue Führung der Bücher, gerade so wie vor Zeiten in Rom, als eine dem Banquier im Interesse seiner Kunden obliegende Pflicht auf und gründete darauf die Berechtigung dieser nöthigenfalls Einsicht von den Büchern zu fordern. Eine Verordnung des consiglio dei pregadi aus dem Jahr 1467 mit der Ueberschrift bancherii a scripta ostendant libros suos his, qui habent interesse spricht diese Verpflichtung die Bücher aufzulegen für alle Banken, tam qui fuerunt, quam qui sunt et erunt, aufs Bestimmteste aus und begründet sie mit den Worten: Quoniam honestissimum est, ut banchi nostrae scriptae, qui dici possunt publica fides, quando mercatores et alii, qui in iis agere habent, se scontrare volent et videre rationes et resta sua, ita ostendant mercatoribus et aliis partitas tam zornalorum, quam librorum ad eosdem mercatores computantes, quem admodum mercatores ipsi et alii suos ostendunt et cet. (Lattes S. 72). Aufs strengste ahndete man jeden Betrug bei Führung der Bücher seitens der Banken. Einem Banquier, der in betrügerischer Absicht einige Seiten aus seinen Büchern gerissen, auf welchen Eintragungen zu Gunsten eines seiner Gläubiger standen, wurde im Jahr 1348 die fernere Ausübung seines Gewerbes untersagt und eine bedeutende Geldstrafe auferlegt. Von seinem Vergehen heisst es in dem Urtheil, quod fuit et est contra deum et justitiam honoremque dominationis (Lattes S. 29 f.).

Auch in andern Städten Italiens war zu Ende des Mittelalters und Anfang der neuen Zeit die Sitte Banquiers zu halten und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselben und durch Umschreibungen in den Büchern derselben zu machen bekannt, wenn auch vielleicht nicht so verbreitet wie in Venedig. Scaccia und einige andere

Quellen geben uns davon Zeugniss[1]). Es hatte sich in Folge dieser Sitte ganz allgemein der Rechtsgrundsatz in Italien entwickelt, dass eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgültige Zahlung sei[2]), quod quaelibet promissio facta in banco mercantili cedat loco solutionis, Scaccia §. 2 Gloss. 5 Qu. 2. N. 63.

So unentbehrlich erschien dem Venetianer im 16. Jahrhundert das Umschreibewesen zur Vermittlung der Zahlungen, dass Contarini a. a. O. auch die Frage aufwirft, wie es denn überhaupt möglich sei, an anderen grösseren Handelsplätzen, an denen die Sitte des Giroverkehrs bei den Banken nicht bestehe, die Menge der Zahlungen zu bewältigen. Er meint nur zwei Städte könnten an Umfang des Geldverkehrs mit Venedig verglichen werden: Lyon, ehe die Genuesen von dort vertrieben worden und Antwerpen in seiner Blüthezeit vor Ausbruch des niederländisch-spanischen Krieges. In Lyon würden zwei Personen ernannt, welche die Bücher aller der Handelsherrn untersuchten, die mit einander in Abrechnung ständen, sowohl die Zahlungsverpflichtungen, wie die liquiden Geldforderungen an andere Häuser daraus ermittelten, unter einander, soviel als thunlich, compensirten und den Rest bestimmten, den jedes Haus nach geschehener Abrechnung zu zahlen oder zu empfangen habe. Dieser Rest würde dann ohne notarielle Urkunde, ohne Gegenwart von Zeugen, ohne öffentliche Autorität ausbezahlt. In Antwerpen dagegen pflege ein Schuldner seinen Gläubiger auf einen seiner eigenen Schuldner anzuweisen, dieser gebe wieder eine Anweisung auf einen andern und so weiter fort, bis sich endlich einer finde, der baar bezahle[3]). Dem gegenüber weist Contarini auf die Bequemlichkeit und auf die viel grössere Sicherheit des Umschreibeverfahrens hin. In Venedig strömten soviel Menschen aus allen Ländern und Welttheilen zusammen

---

1) S. die Stellen bei Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 21 ff.

2) Biener a. a. O. S. 32. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre I. S. 452 f. Eine inveterata consuetudo totius Italiae nennt Scaccia den im Text erwähnten Rechtsgrundsatz.

3) Contarini giebt keinen näheren Aufschluss über die Art dieses Anweisungsverkehrs in Antwerpen. Dass in niederländischen Handelsstädten Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts es üblich war durch Anweisungen zu zahlen und dass dadurch Uebelstände entsprangen, sehen wir aus den Verfügungen, welche die Regierung in Amsterdam vor der Begründung der dortigen Wechselbank zu wiederholten Malen erliess gegen het menigvuldig assigneren en verwijzen van den eenen op den anderen, byna sonder einde. S. Mees Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland S. 30 f.

und schlössen Geschäfte mit einander ab, Juden mit Christen, Hebräer mit Griechen, Griechen mit Armeniern, Armenier mit Italienern, Italiener verschiedener Städte und Provinzen unter einander, dass man die Treue in dem Geschäftsverkehr, welche das Zahlungswesen zu Lyon und Antwerpen verlange, nicht voraussetzen könne. In Venedig dürfe man ohne authentische Niederschrift (senza scritture autentiche) keine Zahlungen machen.

Was das Verfahren bei den Umschreibungen angeht, so scheinen in der Regel sich beide Partheien, der Zahlende und Zahlungsempfänger persönlich zum Banquier begeben zu haben und in ihrer Gegenwart erfolgte dann die Umschreibung. Die Ordinationes circa bancos a scripta vom 6. November 1526 schreiben N. 8 ausdrücklich vor, dass beide Partheien bei den Umschreibungen gegenwärtig sein sollen [1]). Schon ein Jahrhundert vorher (1421) wird einmal der Versuch gemacht die Umschreibungen durch öffentliche Beamte vorzunehmen, und auch da heisst es, dass diese Beamten schreiben sollen in Gegenwart beider Partheien (Lattes S. 49). Ebenso wurde später als die Bank von Rialto eingerichtet wurde, vom Senat angeordnet (11. April 1587), dass die Umschreibungen nur erfolgen sollten in Gegenwart des Gläubigers oder eines anerkannten Bevollmächtigten des Gläubigers (conosciuto interveniente del creditor). Es wurde aber damals hinzugefügt, dass diejenigen, welche dem Amt der Soprabanchi kundgeben wollten, dass sie zufrieden seien, wenn ihnen in ihrer Abwesenheit zugeschrieben werde, es thun könnten [2]). In einer späteren Verordnung desselben Jahrs (22. Mai) wird nur untersagt anders als in Gegenwart des Interessenten oder seines Bevollmächtigten zuzuschreiben (che non si possi scriver alcuna partita senza la presenza dell' interessato, o di suo legitimo commesso. Lattes S. 115). Aehnlich war in späterer Zeit auch die Einrichtung der Umschreibebank zu Genua. Von ihr berichtet J. Law in seinen lettres sur les banques lettr. III, dass die Kaufleute verpflichtet seien sich selbst zur Bank zu begeben und jeden in den Büchern der Bank umgeschriebenen Posten selbst zu unterzeichnen.

Die Auswärtigen freilich konnten über ihr Guthaben bei den Banken nicht durch mündlichen Auftrag verfügen. Es scheint daher, wie man aus einer Rathsverordnung vom Jahr 1421 schliessen muss,

1) Non possi esser scritta ad alcuno partida in banco d'alcuna quantitá in sua absentia, ma le partide siano scritte presenti ambo le parti (Lattes S. 91).

2) Quelli, che vorranno darsi in nota all' officio di soprabanchi di contentarsi, che li siano scritte le partide in loro absentia, possino farlo. (Lattes S. 113.)

üblich geworden zu sein den fremden Bankgläubigern Verschreibungen über ihr Guthaben zu geben und mit diesen Verschreibungen sich dann ein Handel entwickelt zu haben. So wenigstens glaube ich die etwas dunklen Eingangsworte der Verordnung verstehn zu sollen. Sie lauten: Conzosiache da certo tempo, in qua ne i banchi de scripta el si costuma per forestieri far buona scrittura delli denari, i quali quelli hanno nei dicti banchi, che tanto è a dir, come non poter cavar i denari, si non contadi di banco et che da questo far de buona scrittura el sia processo et proceda il vender si fa dei contadi, che è con grande incargo et interesse della signoria nostra et cet. Es wird daher die Ausstellung von solchen Verschreibungen (scritture, contadi di banco) den Banken ausdrücklich untersagt (sia commesso a' banchieri di ogni condition et tutte altre persone, che da mo' nell avenir non debbano per alcun modo over ingegno far, ne far far alcuna scrittura di cambio, deposito, ne dependentia da quelli ad alcuna persona, di che condition si sia sotto pena de ducati 500 per cadauna volta che contrafacessero et cet. (Lattes S. 48). — Es konnten also, wenn die Banken keine Wechsel oder Depositenscheine ausstellen durften, die Auswärtigen nur dadurch über ihr Guthaben verfügen, dass sie ihrerseits schriftliche Anweisungen darauf ausstellten. Ein Handel mit denselben oder eine Circulation derselben scheint aus naheliegenden Gründen weniger befürchtet worden zu sein, als mit den schriftlichen Zahlungsversprechungen der Banken.

Die Umschreibung in den Büchern einer Bank wird partida di banco genannt und zwar unterschied man später wenigstens zwischen partide di contadi und partide di giro. Die ersteren waren die Eintragungen in die Bücher der Bank über die auf Anweisung der Gläubiger gemachten Baarzahlungen, die anderen die Umschreibungen vom Conto eines Gläubigers auf das eines anderen. Bei dem Banco di Rialto wurden immer nur abwechselnd einen Tag partide di contadi und den andern partide da debitor al' creditor geschrieben.

Ueber die Bedingungen des Vertrags zwischen den Banken und ihren Kunden erfahren wir aus den veröffentlichten Urkunden nichts Näheres. Nur das scheint sicher, dass in der Regel die deponirten Summen nicht als ein Depositum zur Aufbewahrung, sondern als ein jederzeit rückforderbares Darlehn gewährt wurden. Zinsen an die Bankgläubiger waren durch die auf dem Boden des kanonischen Rechts stehenden Rechtsanschauungen und Gesetze ohne Zweifel verboten, ebenso geschieht aber auch umgekehrt keiner Provision Erwähnung, welche die Banken für ihre Mühe bei der Kassenführung bezogen

hätten. Dafür hatten die Banken das Recht die ihnen anvertrauten Geldvorräthe zum Theil, soweit sie dieselben nicht für etwaige Rückzahlungen baar vorräthig haben mussten, nutzbar anzulegen.

Diese Anlagen scheinen sehr oft durchaus unbankmässiger Art gewesen zu sein. Wir sehen das aus den Versuchen, welche gelegentlich von Staatswegen gemacht wurden durch Verbote einer gar zu gefährlichen oder aus anderen Gründen bedenklichen Verwendung der Bankfonds zu steuern.

Zuerst im Jahr 1374 findet sich eine Verordnung, welche eine Reihe von Handelsgeschäften den Banken verbietet. Es wird angeordnet: quod aliquis bancherius vel campsor, qui tenet bancum de scripta, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios sub aliqua forma emere, vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in rame, stagno, ferro, plumbo, laboreriis rami, zaffarano, melle, tellis de fontica nec de ruga sub poena perdendi totum et cet. Es wird also verboten der Handel in Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, verarbeitetem Kupfer, Safran, Honig, Gewebe sowohl in den Magazinen oder Kaufläden, wie auf der Strasse. Weshalb das Verbot gerade diese Waaren trifft, ist nicht klar. Lattes meint, weil sie vorzugsweise im Preise geschwankt und der Handel darin besonders gefährlich gewesen, Ferrara wohl mit mehr innerer Wahrscheinlichkeit, weil diese Artikel damals besonders Gegenstand eines lebhaften Spekulationshandels gewesen. Nicht ganz zweifellos erscheint auch der Grund eines weiteren Verbots, nämlich bei den öffentlichen Verkäufen von Silber mitzukaufen oder denjenigen, die kaufen würden, dazu in irgend einer Weise Geld zu leihen [1]). Wahrscheinlich fürchtete man auch im Silberhandel einerseits die Vermögensmacht der Banken und eine Monopolisirung des Handelszweigs, andererseits eine übermässige Silberausfuhr durch dieselben. Die Verbote scheinen manche Bankgeschäfte schwer getroffen zu haben. Die beiden Chefs eines der grössten Häuser Petrus Benedictus und Gabriel Superantio (Soranzo) wenden sich in den Jahren 1386 und 1387 an den Senat und bitten um eine theilweise Suspension des Gesetzes. Sie seien in Verlegenheiten durch grosse Ankäufe von Oel und anderen Waaren, aus denen sie schwer herauskommen könnten, wenn sie diese Waaren nicht, wie an-

1) Quod aliquis bancherius vel campsor de praedictis, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios emere vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in argento empto ad campanellam, vel de bulla, nec taxare aliquem ementem argentum nec mutuare nec facere scriptam argenti alicui, qui emeret argentum ad campanellam (Lattes S. 34).

re Bürger, gegen Eisen und andere Waaren umtauschen dürften. Das Bankgeschäft werfe ausserordentlich wenig ab wegen des geringen dabei sich ergebenden Gewinnes, wegen der geringen Quantität Geldes, die nach Venedig gebracht werde, wegen des beständig schwankenden Agios und mancher anderer Ursachen. Sie erlaubten sich daher diese Bitte um ihre Familien ernähren zu können. Sie stellten in Abrede, dass sie, wie Manche glaubten, so grosse Quantitäten kaufen und verkaufen würden, dass die Gesammtheit dadurch Schaden leiden würde und wollen daher in keinem Jahre mehr kaufen oder verkaufen als für 60 petias auri. Der Senat willfahrt ihrer Bitte und suspendirt für die beiden Petenten das Gesetz von 1374 auf zwei Jahre. Nur der Handel in Kupfer und Silber soll ihnen noch verboten bleiben. Im folgenden Jahre erhalten die beiden Soranzi aber auch die Erlaubniss für 4000 Dukaten Silber zu kaufen und dasselbe nach auswärts zu verschiffen, jedoch sollen sie schwören, dass das verschiffte Silber ihr Eigenthum und und mit ihrem eigenen Gelde gekauft sei, denn offenbar sollten die bei ihnen deponirten Kassenvorräthe zu solchen Verwendungen nicht gebraucht werden. Als Ursache der Vergünstigung wird wieder die gedrückte Lage der beiden Familien angeführt (ut dicti nostri cives possent se sustinere cum eorum familiis). Bald aber kamen in dieser Beziehung minder strenge Grundsätze zur Geltung. Im Jahr 1403 erging eine Verordnung, welche erwähnt, es sei bekannt, dass die Umschreibebanken auf verschiedene Weise mit den Geldern, die bei ihnen deponirt seien, Exportgeschäfte betrieben und dass daraus grosse Gefahr für die Deponenten entstehe. Deshalb soll keine Bank zu Wasser oder zu Lande an Waaren, Geld oder anderen Gütern mehr exportiren dürfen als anderthalbmal den Betrag, welchen sie dem Staate geliehen hätte.

In späterer Zeit kommen Verbote von Handelsgeschäften in den publicirten Verordnungen nicht mehr vor, dagegen zeigen dieselben grössere Fürsorge dafür, dass nicht die Bankfonds in leichtsinniger Weise ausgeliehen oder Giroguthaben gutgeschrieben wurden ohne baare Einzahlungen, nur auf Credit hin. Schon die vorher erwähnte Verordnung von 1421 gegen die Ausstellung schriftlicher Zahlungsversprechungen seitens der Banken und den Handel mit denselben hat eine Bestimmung, welche verbietet Depositen gutzuschreiben, ausser gegen baare Einzahlung (che da mo' nell' avenir alcuno, over alcuni non presumano, ne ardiscano dar ne far dar per se, ne per altri et semilmente tuor, ne far tuor sotto alcun color, forma over ingegno alcun cambio, over deposito, salvo che dando et recevendo i denari

contadi et non altramente). Eine Verordnung ähnlichen Inhalts erging ferner am 1. September 1450. Es heisst darin: quod nullus bancherius aliquo modo forma vel ingenio scribere possit vel dare alicui forensi, seu etiam civi nostro, qui faceret mercaturam argenti aliquas pecunias, nisi talis forensis mercator vel alius vere et realiter habebit in banco dicti bancherii tot pecunias, quot fuerint, illae, quas dederint. Die Verordnung stellt das dare, das baare Auszahlen ganz gleich mit dem scribere, dem Zuschreiben, wie denn auch Beides in der Wirkung ohne Zweifel ganz gleich war, sie verbietet aber nicht mehr eine solche Creditgewährung an alle Bürger, sondern nur an diejenigen, die Silberhandel trieben. In ähnlicher Weise schränkt eine Verordnung vom Jahr 1467 die Creditgewährung seitens der Banken nur ein ohne sie ganz zu verbieten. Es heisst: quod de cetero banchi nostri scriptae accommodare non possunt alicui personae majorem summam ducatorum decem sub uno quoque signo et si plura accommodarent nulla eis praestetur fides. Banchi vero qui aliqua signa haberent, illa solidasse teneantur intra terminum mensium trium proxime futurorum. Sub uno signo kann wohl nur heissen unter einer Schuldverschreibung.

Ohne Zweifel erhielt sich trotz dieser Verbote oder Beschränkungen die Sitte der Creditgewährung seitens der Banken, ebenso wie die Betheiligung an Handelsgeschäften, in nicht geringem Umfang. Wir ersehen das wieder auf's Deutlichste aus den Reden des Senators T. Contarini. Er spricht von den häufigen Bankerotten der Banken. Die Ursache davon sei klar. „Alle diejenigen, welche Banken errichten," sagt er, „übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Cassirer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Theil im Handel mit dem Morgenlande, einen andern in Geschäften mit dem Abendlande an, einen andern Theil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen andern in andere Anlagen, die ihnen Vortheil bringen können wie z. B. Wechsel." — „Dazu kommt, dass der Banquier Gelegenheit hat vielen Freunden in ihrem Geldbedürfniss entgegenzukommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben und zwar ohne Geld auszugeben nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher." — „Ohne Mühe nur durch einen Federstrich, indem sie befehlen, dass zwei Zeilen in ihren Büchern geschrieben werden, können die Banken grosse Geldsummen schaffen." (Lattes S. 125.) Während Contarini bei dieser Ausführung nur die Gefahr betont, welche im Geschäftsbetrieb

der Banken seiner Ansicht nach liegt, hebt er aber auch an einer anderen Stelle den grossen Vortheil hervor, der aus dem Bankcredit für Venedig entsprossen sei. Die Kaufleute hätten bei den Banken Summen zur Umschreibung angewiesen, die viel grösser gewesen, als ihr Guthaben bei den Banken. Die Banken hätten diesen Aufträgen Folge geleistet, da sie die Kaufleute gekannt und in ihrer Bedeutung gewürdigt hätten. Wenn die letzteren genöthigt gewesen wären, ihr Geld in den Banken liegen zu haben, so hätten sie dasselbe nicht in Geschäften an den verschiedensten Plätzen von Europa anwenden können und wenn man einführen wolle, dass nur diejenigen Summen umgeschrieben würden, die wirklich in die Banken eingelegt seien, und dadurch die Kaufleute und den ganzen Platz des grossen Vortheils der Creditgewährung seitens der Umschreibebanken berauben wolle, so würde man durch diese Maassregel den grössten Theil des venetianischen Handels verstümmeln (Lattes S. 152). Die Ausführungen des kundigen Rathsherrn erinnern an die Aeusserungen von Luzac (Hollands Rykdom III, S. 392) über den Vortheil, den der Amsterdamer Handel von den dortigen Cassirern gezogen habe. Die Ansammlung der Kassenvorräthe in den Händen der Kassirer, die Bereitwilligkeit davon einen Theil zu niedrigen Zinsen auf kürzere Zeit auszuleihen und insbesondere den Kaufleuten, deren Kasse sie führten, Credit zu gewähren, sei eine Hauptstütze des Amsterdamer Handels, meint dieser Schriftsteller. Denn ohne die leichte Creditgewährung seitens der Amsterdamer Kaufleute im internationalen Handel würde der Zwischenhandel sich von Amsterdam weggezogen haben. Zu dieser Creditgewährung befähige aber die Kaufleute nur der Credit, den sie ihrerseits wieder von den Kassirern empfingen.

Es war also Creditgewährung seitens der Umschreibebanken in Venedig trotz der gelegentlichen Verbote eine gewöhnliche Sache. Indess möchten wir hervorheben, dass Contarini dieselbe immer nur als einen Dienst, eine Gefälligkeit charakterisirt, welche die Banken ihren Freunden und Kunden leisten, während Handelsgeschäfte und Wechsel als gewinnbringende Anlage hervorgehoben werden. Es scheint, dass ein Zins für Creditgewährung nicht bezahlt wurde und nach der damaligen Gesetzgebung wohl auch nicht verlangt werden durfte. Die Vergütung wird wohl mehr eine indirekte gewesen sein, insofern von denjenigen, welche zu Zeiten Credit in Anspruch nahmen, dafür den Banken zu anderen Zeiten grössere Guthaben zinslos überlassen oder durch Wechselgeschäfte und Handelsbetheiligung (accommenda) Gewinn zugewendet wurden.

Zahlreiche Darlehen sind während dieser ganzen Periode immer aufs Neue von den Banken dem venetianischen Staat gewährt worden. In jeder finanziellen Verlegenheit scheint die Finanzverwaltung auf die bereiten Mittel der Banken zurückgegriffen zu haben. Gerade diesen Punkt hat Ferrara sorgfältig untersucht. Er hat die Summen zusammengestellt, welche nach urkundlichen Nachrichten die Banken von 1457 bis 1507 dem Staate geliehen haben und gefunden, dass in diesem Zeitraum Darlehn an den Staat nachweisbar sind seitens der Bankhäuser

| | | |
|---|---|---|
| Soranzo . . . . | im Betrage von | 276,344 Ducati[1]), |
| Garzoni . . . . | „ „ „ | 179,489 „ |
| Veruzzi . . . . | „ „ „ | 50,833 „ |
| Pisani . . . . . | „ „ „ | 149,972 „ |
| Lippomani . . . | „ „ „ | 17,402 „ |
| Ungenannte Banken | „ „ „ | 98,500 „ |
| | Summa | 767,540 Ducati. |

Es ist aber keine Frage, dass von vielen, höchst wahrscheinlich der grossen Mehrzahl der Darlehn keine urkundliche Nachricht auf uns gekommen ist. Ferrara macht darauf aufmerksam, dass in einer von ihm publicirten Verordnung vom 30. Januar 1499 (Archivio V. I p. 346) erwähnt wird, dass das Haus der Garzoni dem Staat von 1470 an bis dahin 1,200,000 Dukaten vorgeschossen habe, während in seinem Verzeichniss für die ganze Zeit von 50 Jahren nur 179,489 Dukaten erwähnt sind. — In der Regel waren die Vorschüsse nur auf kurze Zeit gemacht und ebenso wie zahlreiche Urkunden von Darlehn der Banken an den Staat berichten, so auch von Zahlungsaufträgen des Senats zur Rückzahlung gemachter Darlehn aus den Mitteln dieses oder jenes Zweiges des öffentlichen Einkommens. Vorzugsweise häufig sind die Vorschüsse für die auswärtigen Gesandschaften, welche für ihre Kosten Wechsel auf die venetianischen Banken zogen, deren Betrag diesen dann aus der Staatskasse restituirt wurde. Mitunter wird den Gesandten durch Senatsverordnung ein unbestimmter Credit bei einer Bank eröffnet z. B. 26. Okt. 1462 dem Bernardo Giustiniano, Gesandten bei dem Pabste, 13. April 1863 dem ungenannten „orator noster iturus in Hungariam“ (Arch. Ven. I, p. 126, 127). Mitunter wird die Summe limitirt z. B. 12. Okt. 1461 für die Gesandten bei dem König von Frankreich: quod idem nobilis noster

1) Nach Ferrara's Berechnung hatte der Ducato Mitte des 15. Jahrhunderts den Metallgehalt von 8,55 heutigen italienischen Lire oder französischen Franken.

(d. h. der Banquier Johannes Superantius) scribere possit et obligare se ad solutionem pecuniarum, quae sicut prefertur, acciperentur per oratores nostros pro suis expensis usque ad summam ducatorum 1500. Bei diesen Vorschüssen war es zum Theil gewiss weniger die Geldnoth, als die Zahlung durch Wechsel an fremden Orten, welche die Republik nöthigte, die Hülfe der Banken zu suchen. Aber es kommen auch zahlreiche Darlehn in baarem Gelde für die verschiedensten Zwecke vor, für Rüstungen, Getreideankäufe u. s. w., zum Theil in lächerlich kleinen Beträgen, die auf grosse Ebbe in den Staatskassen und üble finanzielle Verlegenheit schliessen lassen. So z. B. die Verordnung vom 11. Juni 1462, welche sagt, dass Giovanni Soranzi der Republik 62 libras 6 solidos geliehen habe um einen Gesandten nach Zante, und 10 libras um einen Gesandten nach Istrien zu schicken, oder eine andere vom 23. Febr. 1463, dass dieselbe Bank 30 Dukaten vorgeschossen habe um damit einen Gesandten zum Scanderbey zu senden. — In diesen finanziellen Nöthen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders gross gewesen zu sein scheinen, pflegten dann auch wohl solche Personen, welche Forderungen an die Staatskassen hatten und bei denselben Zahlung nicht erlangen konnten, ihre Forderungen an die Banken zu cediren. Diesen mag es in Folge ihrer angesehenen Stellung und der Abhängigkeit des Staats von ihrer Hülfe in dringender Finanzverlegenheit noch eher möglich gewesen sein Zahlung zu erhalten, als Privatleuten. Für den Staat waren aber eben deshalb die Banken, an deren dauernder Zahlungsfähigkeit überdiess ein grosses öffentliches Interesse bestand, unangenehmere Gläubiger, als die ursprünglich Berechtigten. Deshalb erging am 22. Aug. 1485 ein strenges Verbot gegen solche Cessionen. Im Eingang wird der grossen Verpflichtungen der Staatskassen gedacht, die aus dem letzten Kriege rückständig seien, der Verpfändung aller Staatseinkünfte an die Bürger und die Banken, welche eine ungeheure Geldsumme dem Staat geliehen hätten. Das Verbot einer Vermehrung dieser grossen Bankschuld des Staats durch Cession irgend einer Forderung gegen den Staat an eine Bank wird hauptsächlich damit motivirt, dass dadurch illiquide Forderungen zu liquiden würden (quod Dominatio nostra immediate constituitur debitrix ipsis banchis earum pecuniarum, quae ad longa tempora sunt solvendae). Offenbar konnte die Cession den rechtlichen Charakter der Forderung nicht ändern, die Aenderung kann sich nur auf die thatsächliche Nöthigung rascher zu zahlen beziehen.

Ferrara wirft die Frage auf, ob die Banken für ihre Darlehn

an den Staat Zinsen erhalten hätten. In keiner der Urkunden finde sich die Erwähnung eines Zinses. „Für mich ist das,“ sagt er, „eine sonderbare und unerklärliche Thatsache. Sollte die Creditgewährung wirklich unentgeltlich gewesen sein?“ Ich glaube man kann kein Bedenken tragen, diese Frage, was die in Urkunden erwähnten Vorschüsse, die von kurzer Dauer sein sollten, angeht, zu bejahen. Bei diesen wird in den vielen Rückzahlungsordres immer aufs Bestimmteste angegeben, dass genau die empfangene Summe zurückgezahlt werden soll, und es kann daher kein Zweifel sein, dass diese Vorschüsse zinslos waren. Eine Bedingung von Zinsen bei solchen Contrakten würde auch wohl damals in Italien kaum erlaubt gewesen sein. Und auch für versteckten Zinsgewinn lassen die urkundlichen Nachrichten bei den baaren Darlehn keinen Raum. Nur an den Wechselgeschäften können die Banken vielleicht profitirt haben. Man muss daher annehmen, dass die Gewährung von Vorschüssen auf kürzere Zeit für eine Verpflichtung galt, die aus der öffentlichen Stellung der Banken entsprang, gewissermaassen eine Anstandsausgabe oder Steuer, der sie sich nicht entziehen konnten. Eine Art Gegenleistung des Staats wird übrigens in der so eben schon erwähnten Verordnung aus dem Jahr 1403 erwähnt, welche den Banken gestattete für das $1^1/_2$fache des Betrages, den sie dem Staate geliehen, Exportgeschäfte zu machen. Offenbar waren die Banken ja auch darauf angewiesen um so mehr in Handelsgeschäften Gewinn zu suchen, je grössere Capitalien sie zinslos dem Staat vorstrecken mussten. Möglich ist es aber, dass ausser den Kassengeschäften auf kurze Zeit, welche die veröffentlichten Urkunden erwähnen, die Banken auch grössere Darlehn für längere Zeit mit dem Staat abschlossen oder sich an Gesellschaften betheiligten, die solche Darlehn dem Staate machten. Für solche grössere Staatsanleihen gewährte man ja damals schon in Italien den Staatsgläubigern bestimmte, auf einzelne Einkommenzweige fundirte Renten.

Offenbar waren die Verwendungen, welche die Banken so mit den ihnen anvertrauten Geldern machten, zum grossen Theil recht unbankmässiger Art und in Folge dieser verkehrten Anlagen, zu denen sie durch die Lage der Zinsgesetzgebung, sowie den Zustand des Handels und der Staatsfinanzen gedrängt wurden, geriethen sie überaus häufig in Zahlungsverlegenheit. Auf alle mögliche Weise suchten sie sich dann gegen eine Rückforderung der deponirten Gelder zu schützen. Wir lernen diese üblen Gewohnheiten ebenfalls aus den dagegen ergangenen Verordnungen kennen. Die Banken weigerten sich denjenigen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, dass sie das zuge-

schriebene Guthaben nicht stehn lassen, sondern aus der Bank ziehen würden. Wiederholt wird ihnen daher eingeschärft, dass sie keine Umschreibung verweigern dürfen. So schon in dem mehrfach erwähnten Gesetz von 1421: che i banchieri non possono per atto in modo alcuno negar scrittura ad alcuna persona, over persone, alle quali accadessero haver a far con loro, et non el facendo, quella persona over persone, a chi i detti banchieri non havessero voluto scriver, possino lamentarsi ai proveditori di commun, a i quali essendo constado esser la verità, come ditto quel banchier over banchieri rimangano perpetualmente privati di poter tenir banco ne haver parte in alcuno et cet. (Lattes S. 48). Aber obschon also die Strafe dauernder Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes eines Banquiers auf diese üble Praxis gesetzt war, lässt sich doch aus der Erneuerung des Verbots auf die Fortdauer des Missbrauchs schliessen. Es scheint sogar vorgekommen zu sein, dass Banquiers die Umschreibungen an Personen, von denen sie die Forderung der baaren Zahlung befürchteten, wieder ausstrichen. Deshalb bestimmt die Regulatio bancorum a scripta vom Jahr 1523: Non possa il banchier overo chi scriverà in zornal fatta che sarà la partida depennarla senza il consenso delle parti, ne retrattarla sotto pena de ducati mille und ebenso eine Verordnung vom 2. Juni 1524: Li banchieri siano tenuti far le partide a tutti, si come vorrano scriver, over trazzer li suoi denare; ne si possa depennar la partida senza consentimento di quello che havera fatto scriver sotto pena de ducati 50 — und endlich fast wörtlich ebenso in den ordinationes circa bancos a scripta vom 26. November 1526 (Lattes S. 92). In den letzteren wird ausdrücklich gesagt, es komme vor, dass wenn eine Umschreibung in der Bank erfolgt sei und dem Banquier scheine, dass die Zuschreibung einer Person gemacht sei, die das Geld herausziehen wolle, dann mit allerhand Ausflüchten vom Banquier die Umschreibung wieder getilgt werde. — Ein anderes Mittel die baare Auszahlung der Guthaben möglichst zu vermeiden, war Beschränkung der Zeit, in welcher die Banken offen standen und Geld von ihnen geholt werden konnte. Deshalb wurde am 27. Juni 1445 (Lattes S. 56) befohlen, dass die banchieri de scritta mindestens zwei Stunden des Morgens und zwei Stunden nach Mittag „sitzen“ sollten, eine Bestimmung, die ebenfalls später mehrfach wiederholt wird. Ferner suchten die Banken denjenigen, die baares Geld für ihr Guthaben verlangten allerhand Münzsorten zu einem den Courswerth derselben übersteigenden Preise aufzudrängen, verzögerten die Zahlung und erlaubten sich aus mannigfachen Gründen

Abzüge von der zugeschriebenen Summe bei baarer Auszahlung derselben. Auch dagegen ergehen wiederholte Verbote, so in der regulatio bancorum a scripta (12. Juni 1523): Tutti i banchieri — siano obligati — immediate far li pagamenti integri et senza alcuna diminuzione publicamente sopra li banchi a quelli, che vorrano trazer li denari suoi in oro, over in monede a quelli pretii, che sono (Lattes S. 82). Ebenso die Verordnungen vom 12. Juni 1524 und vom 6. November 1526 [1]). Der Missbrauch des Zahlens in allerhand Geldsorten führte zuletzt zu dem Verbot des gleichzeitigen Betriebs von Geldwechsel- und eigentlichem Bankgeschäft (23. Okt. 1528 — Lattes S. 95) [2]). Endlich ist unter den Mitteln, durch welche die Banken einen unwillkommenen Geldbegehr von sich abhielten, noch zu erwähnen, dass sie die Geldfordernden auf andere Banken anwiesen und so die Nachfrage von der eigenen Kasse abzuleiten suchten. Auch das wird verboten [3]).

In Folge aller dieser Hindernisse, welche die Banken denen entgegen zu setzen wussten, die baares Geld von ihnen verlangten, kam es denn auch vor, dass sich ein Werthunterschied zwischen baarem Gelde und Bankguthaben ausbildete und dass Bankguthaben, die man nicht realisiren konnte, mit Verlust gegen baares Geld verkauft wurden. Schon die Verordnung von 1421 will das vender dei contadi di banco verhindern, aber besonders fühlbar wurde die Entwerthung der Bankguthaben um das Jahr 1525. Früher heisst es in einer schon mehr erwähnten Verordnung vom 6. November 1526 hätten die venetianischen Umschreibebanken den besten Ruf genossen und ohne Verzug und Abzug alle Zahlungen geleistet, jetzt seien in Folge der Erpressungen, die sie von Allen machten, die Geld haben wollten, die Bankguthaben 20 % weniger werth, als baares Geld. Daher wurden gerade damals die meisten der eben erwähnten Verordnungen gegeben, welche pünktliche Baarzahlung seitens der Banken sichern sollten, und die Verbote gegen den „Kauf von Geld mit Bankgut-

---

1) Lattes S. 86 und S. 91.

2) Aus demselben Grunde wurde in Amsterdam am 2. März 1606 die Verbindung der Kassierderij mit dem wisselambt verboten (W. C. Mees, Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland S. 25).

3) Et perche molte volte li ditti banchieri, quando li vien demandato li denari menano quello ad un altro banco et li fanno la partida in quello dicendoli trazzili di questo banco, stanchizando e strussiando quel tale, pero sia preso, che de caetero alcun banchier sotto pena de ducati 50 non possi ne debbi usar tal mezi (6. Nov. 1526 Lattes S. 91).

haben" „comprar ne vender denari, contadi, con partide di banco" in jenen Jahren mehrfach erneuert (12. Juni 1523 Lattes S. 83), (6. Nov. 1526 N. 5 Lattes S. 90). Dieselbe Bedeutung, wie diese Verbote, scheint es zu haben, wenn bestimmt wird, dass ein Gläubiger, der zu einer Zahlung ausserhalb der Bank berechtigt sei, sich unter keiner Bedingung dafür, dass er eine Umschreibung in einer Bank annehme, irgend etwas bezahlen lassen dürfe. (6. Nov. 1526 N. 16.)

Alle die Hindernisse, welche die Banken denjenigen, die baares Geld von ihnen verlangten, entgegenzustellen wussten, hinderten aber nicht häufige Bankbrüche. Von 103 Banken, deren man sich in Venedig erinnere, erzählt Contarini in einer seiner Reden, hätten 96 ein schlechtes Ende genommen. Besonders häufig scheinen die Bankerotte im 16. Jahrhundert gewesen zu sein, als der venetianische Handel schon von seiner früheren Grösse herabzusinken anfing, aber auch im 15. Jahrhundert wissen wir von Zahlungseinstellungen der ersten Häuser, die dann bei dem allgemeinen Interesse, das sich an diese Banken knüpfte, zu ausserordentlichen Untersuchungen der Behörden führten. In immer eingreifenderer Weise, aber, wie es scheint, mit immer zweifelhafterem Erfolge suchte die Staatsgewalt den Missständen des Bankwesens zu steuern. Ausser den vielen schon erwähnten Verordnungen, welche einreissenden Missbräuchen ein staatliches Verbot entgegensetzen, erliess man andere Anordnungen, welche Garantien für die Befolgung der Gesetze seitens der Banken schaffen sollten.

Die Caution, welche schon nach dem ersten eingangs von uns citirten Gesetz, das der Umschreibebanken erwähnt, von diesen gestellt werden musste, wurde allmählich erhöht. Sie betrug 1318 5000 lire, 1455 20,000 ducati, 1523 25,000 ducati. Die Stellung einer Caution aber genügte im 16. Jahrhundert nicht mehr. Die Banken sollten einer vorgängigen jedesmal nur auf 3 Jahre zu ertheilenden, und in dreijährigen Fristen immer wieder zu erneuernden Concession bedürfen (Regulatio banchorum a scripta vom 12. Juni 1523 Lattes S. 81, 82) und ein Jahr darauf (2. Juni 1524) wurde sogar die jährliche Erneuerung der Concession vorgeschrieben (Lattes S. 87). Die Ertheilung geschah durch den Senat, welcher in geheimer Abstimmung entschied unter Ausschluss aller Mitglieder, welche mit den banchieri verwandt waren, oder für sie Bürgschaft geleistet hatten.

Schon im 14. Jahrhundert wurden ferner wiederholt ausserordentliche Commissionen niedergesetzt, welche das Wechsler- und Bankwesen untersuchen und darüber berichten sollten (1358 9 sapientes, 1361

5 sapientes, 1374 5 sapientes[1]) jedoch scheint damals noch das Hauptgewicht auf Ordnung des Geldwechsels gelegt worden zu sein. Das Gesetz von 1421 verlangt dann zur bessern Ordnung des Umschreibewesens, dass täglich einer der officiales argenti von früh bis spät auf dem Rialto sitzen und die Umschreibungen in den Büchern der Banken selbst machen soll, eine Bestimmung, die, wie ein späteres Gesetz von 1447 (Lattes S. 70) sagt, niemals ausgeführt worden ist. Gesetze aus den Jahren 1429, 1445, 1455 und 1473 stellen ein Aufsichtsrecht der consules mercatorum über die Banken fest (Lattes S. 54, 57, 71 u. 75). Im Jahre 1524 wurden (Gesetz vom 2. Juni) drei provisores supra banchis (proveditori sopra banchi, auch einfach soprabanchi genannt) auf 2 Jahre eingesetzt, welche die neue Bankordnung handhaben sollten und 1526 wurde bestimmt, dass jährlich für jede Bank ein solcher proveditore ernannt werden solle. Ihre Ernennung geschah jedesmal für die Dauer eines Jahres. Ferrara hat ermittelt, wie viel in jedem der Jahre von 1531—1578 ernannt wurden[2]). Die Zahl schwankte in diesem Zeitraum zwischen 2 und 6 und ebenso gross muss also in demselben die Zahl der jedesmal existirenden Banken gewesen sein. Sie waren besoldet und hatten besoldete Unterbeamte, insbesondere einen quaderniere, der ein Buch führte, in welchem jede Bank eine laufende Rechnung hatte. Für ihre Geschäftsführung wurde ihnen ein anständiges Büreau, so nahe den Banken wie möglich — uno loco honorevole piu appresso li banchi che sia possibile — zugewiesen, wo sie während der Geschäftsstunden der Banken, zwei Stunden oder mehr nach Bedürfniss, sich aufhalten mussten. Den Anfang und das Ende der Geschäftsstunden hatten sie mit einer Glocke anzugeben. Ihnen war die Ueberwachung aller das Bankwesen betreffenden Ordnungen anvertraut, an sie konnte sich jeder auf der Stelle mit einer Beschwerde oder Klage gegen eine Bank wenden, welche sie in summarischem Verfahren entschieden. Insbesondere hatten sie darüber zu wachen, dass die Banken prompt und ohne Abzüge in gutem Gelde die Guthaben auf Verlangen der Gläubiger zahlten. Im Fall einer Beschwerde darüber sollten sie sich sofort die Bücher der betreffenden Bank kommen lassen und nachdem sie die Grösse der Forderung des Gläubigers constatirt, selbst für die Bank und auf ihre Rechnung zahlen. Jede Bank musste zu diesem Zwecke 500 Dukaten bei ihnen

1) Lattes S. 30, 32, 33. Die letzte der 3 Commissionen wird mit der Bemerkung niedergesetzt, dass die Banken von Rialto nicht in schlechterem Zustande sich befinden könnten, als gegenwärtig.

2) Nuova Antologia XVI. 451.

baar deponiren und täglich die Summen ersetzen, welche die Proveditoren aus diesem Depositum für Rechnung der Banken etwa ausbezahlt hatten, so dass das Depositum auf der ursprünglichen Höhe immer erhalten wurde. Jedesmal, wenn eine Bank mit einer Zahlung an die Kasse der Proveditoren rückständig blieb, sollte sie eine Strafe von 50 Dukaten treffen. Von allen Summen, welche die Proveditoren so für die Banken zahlten, sollten überdiess 5 % Strafe erhoben werden. Endlich wurden den Proveditoren, um der Entwerthung der Bankguthaben zu steuern, noch aufgegeben, zweimal im Monat die sanseri di cambii und andere Personen, die sie beliebig auswählen durften, eidlich zu vernehmen, ob jemand gegen das Verbot des Handels mit Bankguthaben gehandelt oder beim Auszahlen von Bankguthaben sich ein Agio habe zahlen lassen (Lattes S. 10).

Während man so auf der einen Seite die Banken unter immer strengere staatliche Controle nahm, kam man auf der andern doch dazu das Zahlungswesen durch Vermittlung der Banken gesetzlich zu bevorzugen. Die ordinationes circa banchos a scripta vom 6. Nov. 1526 N. 7 verordnen, dass es jedem freistehe bei Zahlungen aus Verträgen, die bis jetzt gemacht seien, Zuschreibungen in einer Bank anzunehmen oder nicht anzunehmen, aber bei allen Zahlungen aus künftigen Verträgen könne die Zahlung durch Bankzuschreibung nicht verweigert werden, wenn nicht Zahlung ausserhalb der Bank ausdrücklich bedungen worden sei. Die Ursache dieser Bestimmung lag wohl in der Unmöglichkeit den Geldverkehr des Platzes ohne die Vermittlung der Banken zu bewältigen und in der allgemeinen Calamität und Geschäftsstockung, welche die Folge einer plötzlichen und allgemeinen Zurückweisung dieser Zahlungsmethode hätte sein müssen.

Auf diese Weise aber, wenn man sowohl die Erfüllung der Verbindlichkeiten seitens der Banken von Staatswegen zu sichern bemüht war, wie die Zahlungen durch dieselben im Interesse des Verkehrs begünstigte, näherte man sich dem Punkte, auf welchem die ganze Sache eine öffentliche Einrichtung werden musste. Die Entwicklung wurde offenbar dadurch beschleunigt, dass alle die staatlichen Maassregeln das beabsichtigte Ziel nicht erreichten. Es lässt sich das sehr wohl begreifen, weil manche dieser Maassregeln, insbesondere das jährliche Ballotement über die Fortdauer einer Bank im Rath, gewiss nicht geeignet waren, die Solidität des Bankwesens zu befördern, und weil die Nothwendigkeit einer bankmässigen, auf kurze Fristen bemessenen Anlage der Fonds, welche eine Bank nutzbar anlegen will, erst in sehr viel späterer Zeit zur allgemeinen Erkenntniss

der mit Bankverwaltung und Bankaufsicht betrauten Personen gekommen ist. Daher hörten die Zahlungseinstellungen der Banken nicht auf. Unter diesen Umständen reifte der Plan das Bankwesen ganz in die Hände des Staats zu nehmen, weil, wie der Senat es 1587 aussprach, man diese Art des Geldverkehrs nicht entbehren könne und die Privatbanken die Nothwendigkeit ihres Ruins in sich trügen (che li banchi particolari portano seco una certezza di ruina). Vielleicht kam noch hinzu, dass um jene Zeit die Nobili sich von den Handelsgeschäften mehr und mehr zurückzogen. Die Banquiers gehörten bis dahin durchweg den angesehensten Familien des venetianischen Adels an. Zu den vorher mitgetheilten Namen der Banken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liessen sich noch viele andere hinzufügen z. B. Vendranim, Correr, Sanudo u. A. Aber in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bald nach der grossen Pest der Jahre 1575 und 76 gaben die Nobili den Handel, der bis dahin ihr eigenstes Geschäft gewesen war, auf und suchten Ländereien auf dem Festlande zu erwerben [1]).

Im Jahr 1584 am 28. December erging zuerst eine Verordnung des Senates, welche der Absicht eine Staatsbank zu errichten Ausdruck gab. Künftig soll es keinem Privatmann mehr gestattet sein Banken einzurichten, dagegen soll eine öffentliche Bank unter dem Namen Banco di Rialto errichtet werden. Den drei schon vorhandenen Proveditori sopra i Banchi sollen drei andere ebenfalls vom Senat gewählte Edelmänner unter dem Titel Sopra proveditori sopra del Banco di Rialto beigeordnet werden und diese mit den näher bezeichneten Unterbeamten die Staatsbank verwalten. Es werden über die Einrichtung und Verwaltung derselben eingehende Bestimmungen erlassen. Der Rath verpflichtete sich feierlich das Geld in dieser Bank niemals anzugreifen und Niemanden sollte eine Summe zugeschrieben werden, die nicht in baarem Gelde in die Bank niedergelegt sei. Aber diese Verordnung stiess auf Widerstand. Sie wurde im Frühling des folgenden Jahres (8. April) wieder aufgehoben, damit von Privatleuten den Savii del Collegio andere Vorschläge gemacht werden könnten und diese dann wieder dem Rath die Verordnungen vorschlagen möchten, welche sie für gut hielten. Ueber die im Senat damals gepflogenen Verhandlungen geben uns die beiden Reden des Senator Contarini die besten Auskünfte. In ganz erschöpfender Weise und mit ebensoviel wirthschaftlichem, wie politischem Sinn und Takt führt die erste die Gründe für, die zweite die Gründe gegen die Monopolisirung des Bankwesens in Staatshänden

1) Ranke, Zur venetianischen Geschichte S. 66.

it Recht nennt Lattes die beiden merkwürdigen Aktenstücke numento preziosissimo dell' antica letteratura economica. Dass e Staatsmann für und gegen die Errichtung einer Staatsbank chen, weiss ich mir nicht anders zu erklären, als dass ihm fgabe eines Referenten zukam, der dem Collegium sowohl das ie das Wider vorzutragen hatte. Der Herausgeber selbst giebt Erklärung.

Vir haben in unseren bisherigen Ausführungen die beiden Reden schon vielfach benutzt, einen kurzen Ueberblick über den Gengang, welchen dieselben nehmen, wollen wir hier aber noch lassen.

. beginnt mit einer Lobrede auf den Handel und Darlegung grossen Bedeutung für Venedig. Die dabei nothwendigen Zahn könnten unmöglich durch Baarzahlungen abgemacht werden. Zeit würde zum Auszahlen aller der Münzen nicht ausreichen, ürde viel Mühe kosten über alle die gemachten Urkunden sich tliche Dokumente zu verschaffen und dieselben würden doch nicht cherer und unzweifelhafter Natur sein, wie die Eintragungen in Büchern der Banken. Deshalb, sagt er, ist eine Umschreibe-, wenn wir den Handel der Stadt, ich will nicht sagen vermehnur erhalten wollen, nicht blos nützlich, sondern schlechthin tbehrlich. Nun haben wir in frischem Gedächtniss die Verwirund den Schaden, welche die Zahlungseinstellung der Banken Stadt gebracht haben. Edle und grosse Häuser verdunkelt, entweder arm und verlassen, oder doch schwer getroffen, Frauen hre Mitgift, Wittwen und Mündel um ihren Unterhalt gekommen, Handelsgeschäfte in Unordnung, die öffentlichen Einkünfte verert, das ist das Allen bekannte Resultat der Bankbrüche. Ebenso s aber auch in früheren Zeiten gewesen. Eine Privatbank kann nicht durch lange Jahre erhalten. Ein plötzliches Misstrauen, Stimme, welche sagt, dass die Bank kein baares Geld mehr oder dass sie grosse Verluste gehabt, kann dieselbe stürzen. Falliment eines Schuldners, die Furcht vor einem Kriege können Credit zerstören. Denn die Privatbanken werden ja nicht eret um die ihnen anvertrauten Geldvorräthe einfach aufzubewahren, ern um damit Geschäfte zu machen und diese Geschäfte sind rlicher Natur. Wie kann ferner eine Privatbank der Versuchung rstehn, ihren Freunden Summen aus Gefälligkeit zuzuschreiben, elche sie keine Fonds in Händen hat und die sie nachher nicht hlen kann. — Aber auch so lange die Privatbanken zahlungs-

fähig sind, schaden sie dem Gemeinwesen durch Verbreitung der schlechten, leichten Münzen im Lande, Ausfuhr der vollwichtigen, schweren. Darum gilt die Zechine eine immer grössere Zahl von Lire (d. h. die Goldmünze eine grössere Menge kleinen Silbergelds). Eine öffentliche Bank hilft allen diesen Uebelständen ab, indem sie Sicherheit aller Zahlungen, Beständigkeit des Geldwesens einführt. Man wird ihr aus der Fremde das Geld anvertrauen, denn Niemand wird Bedenken tragen sein Geld in die Hände des Dogen und der Signore zu legen, die, Gott sei Dank, immer ihr Wort gehalten haben, deren Treue unbefleckt und unverletzlich ist. Das Ansehen, der Credit Venedigs wird aufblühn, der Handel gedeihen. Insbesondere hebt er hervor, werde für das indische Silber, das von Spanien nach Italien kommt und von hier wieder sich über andere Länder verbreite, in Venedig der beste Markt durch eine solche Bank geschaffen. Je mehr Geld sich aber in der Stadt finde, desto leichter würde es sein im Fall der Noth Staatsanleihen abzuschliessen. Auch dürfe man eine an sich gute Einrichtung nicht deshalb verwerfen, weil sie ganz neu sei und ebensowenig, weil bei Kriegsgerüchten viel Geld aus der Bank gezogen werden würde und so die Befürchtungen und Absichten der Venetianer in Bezug auf Krieg und Frieden bekannt würden. Für diese Befürchtungen gebe es schon ein viel offenkundigeres Kennzeichen in dem Preise der Staatsanleihen (monti), die beständig stiegen oder fielen je nach den Kriegs- oder Friedensaussichten. Aus einem Herausziehn des Geldes aus der Bank könnten auch niemals Verlegenheiten entstehen, weil das deponirte Geld in der Bank unberührt aufbewahrt werden müsse. Wenn das Publicum davon durch jederzeitige prompte Baarzahlung der Bank sich überzeuge, so würden hinausgezogene Gelder rasch wieder zur Bank zurückkehren. Man werde vielleicht erwidern, es sei gar nicht zu verhindern, dass nicht der Baarvorrath der Bank in Folge von Fehlern in der Verwaltung angegriffen werde, wie das ja auch mit den in der Münze niedergelegten und scheinbar so sorgfältig verwaltetem Gelde geschehn sei. Aber die in dem Gesetz von 1584 beabsichtigte Einrichtung der Bank sei ein hinlängliches Sicherungsmittel gegen solche Missbräuche.

Die Rede gegen die Errichtung eines banco publico nimmt ihren Ausgang von dem Satze, dass es dem Fürsten nicht gezieme Handel zu treiben. Zwei Aufgaben kämen dem Fürsten vorzugsweise zu: die Regierung der Völker und die Führung der Kriege, wenn er andere Privatgeschäfte in die Hand nehme, so verliere er die Majestät, welche seiner Stellung zukomme. Schon jetzt klagten auswärtige Fürsten,

wenn sie mit der Republik verhandelten, dass sie mit Kaufleuten zu verhandeln hätten, wie werde diese Geringschätzung zunehmen, wenn man erführe, dass die Republik wirklich ein Handelsgeschäft übernehmen wolle. Denn man werde nicht anders die Eröffnung einer Staatsbank verstehen, als dass der Staat mit dem darin niedergelegten Gelde, ebenso wie die Privatbanquiers es gethan, Handel treiben wolle. Man werde den Versicherungen, durch die man diese Absicht in Abrede stelle, schwerlich Glauben schenken. Indess liesse sich diese Erniedrigung noch tragen, wenn wirklich noch ein Vortheil bei einer öffentlichen Bank heraus käme. Aber dieselben Ursachen, welche die Privatbanken gestürzt hätten, würden auch die öffentliche Bank zu Falle bringen. Keine Vorsichtsmaassregeln, keine Strafen würden das verhindern. Der Irrthum liege gar zu nahe, dass man in der Bank mit einem Federzug für sich und seine Freunde Geld schaffen könne. Wenn derselbe die Banquiers zu Leichtsinn verführe, da wo es sich um ihr eigenes Geld handele, wie viel grösser sei die Gefahr bei Staatsgeld (danaro publico), wo überdiess eine heimliche Veruntreuung nur schwer erkannt werde. Welche Strafen stünden nicht auf einer Veruntreuung öffentlicher Cassen und doch gebe es keine Cassen, in welche nicht die Cassenführer gelegentlich rechtswidrige Eingriffe machten. In Venedig, meint der Redner, nachdem er verschiedene Erfahrungen zum Beleg dieses Satzes angeführt, schlage man einem Freunde nicht leicht etwas ab. Rücksichten des Ehrgeizes, der Verwandtschaft, des Handels veranlassten zu der Nachsicht gegen Freunde und zu ihrer Begünstigung. Das werde man auch bei der Bank erfahren. — Am meisten aber sei zu befürchten, dass Veruntreuungen der Bankfonds lange Zeit geheim bleiben, aber gerade in Kriegszeiten bekannt werden würden; dann werde alle Welt ihr Geld aus der Bank ziehen und es gewiss nicht zur Münze tragen, um es in einer andern Weise, als Darlehn, der Regierung wieder zur Verfügung zu stellen. Wenn der Credit der Staatsbank leide, werde der allgemeine Staatscredit nicht unbeschädigt bleiben. Dabei würden den Kaufleuten gar keine grossen Dienste durch die Errichtung der projektirten Staatsbank geschehen, denn gerade in der Creditgewährung der Privatbanken liege ein Hauptnutzen derselben für den Handel. Im Gegentheil, die Furcht vor Eingriffen der Staatsregierung in die Bank wird das Geld und damit die Handelsgeschäfte von diesem Platze vertreiben. In Folge dieser unvermeidlichen Besorgniss wird man überhaupt kein Geld in die Bank bringen. Beim Bankerott von Privatbanken kann man immer noch hoffen mit der Zeit, bei Gelegen-

heit, mit Hülfe der Justiz etwas wieder zu bekommen, wenn der Fürst selbst das Geld wegnimmt, ist Alles verloren. Wenn es aber wirklich gelänge grosse Baarvorräthe anzuziehn und es kämen dann Veruntreuungen vor, die erst an den Tag kämen, wenn sie einen grossen Umfang erreicht hätten, wie gross würde dann der Unwille sein, der gegen die Regierung ausbräche! Welchen Gefahren setze man da diese Republik aus! Und warum, ruft er aus, ist denn in keinem andern Staate bisher diese scheinbar so leichte und einfache Einrichtung einer Staatsbank getroffen worden, warum haben unsere Vorfahren nicht zu diesem Hülfsmittel gegriffen, während doch auch zu ihrer Zeit Banken fallirt haben? Gewiss aus wohlerwogenen Gründen und somit werden auch wir gut thun von dieser Neuerung abzusehen. Was sollen wir denn nun aber thun? Ohne Umschreibebanken kann der Geldverkehr nicht auskommen, eine neue Privatbank wird schwerlich entstehen, wirft sich der Redner selbst ein. Aber, entgegnet er, man warte nur ein wenig und ebenso wie in früheren Zeiten wird es nicht an Männern fehlen, welche diese bequeme Einrichtung dem Staat verschaffen werden. Wenn aber neue Privatbanken sich bilden, so muss man vor Allem verbieten, dass eine Person dies Geschäft lange Zeit fortsetzt, man zwinge jede Bank unter schweren Strafen nach kurzer Zeit wieder zu liquidiren. Dann wird der Banquier vorsichtig werden und seine Gelder nicht in Anlagen stecken, die entweder gefährlich sind, oder aus denen er seine Fonds nicht in kurzer Zeit wieder herausziehen kann. Wenn dann doch ein Bankerott eintritt, so kann er nicht so viel schaden, denn, wenn die Bank erst wenige Jahre bestanden hat, so kann ihr Geschäft nicht so gross sein und ihre Gelder nicht so festgelegt und zerstreut, dass man nicht wenigstens einen grossen Theil bald flüssig machen könnte. So könne man gegen die Unordnungen, die bei Privatbanken vorkommen, viel leichter Vorsorge treffen, als gegen die bei einer Staatsbank.

Das Resultat der Verhandlungen war das Gesetz vom 11. April 1587, eine kleine Modification des Gesetzes von 1584, bei der aber der Grundgedanke des letzteren beibehalten wurde.

Darnach soll eine Umschreibebank errichtet werden, welche drei Jahre dauern soll. Alle diejenigen, welche die Leitung der Bank übernehmen wollen, sollen schriftlich ihre Namen und die Bedingungen, unter denen sie das Amt führen wollen, eingeben. Ueber die Meldungen soll im Senat abgestimmt werden und wer bei der Abstimmung zwei Drittel der Stimmen erhält, soll Governatore del Banco sein. Derselbe darf in keiner Weise weder mit den Zuschreibungen

in der Bank noch mit dem darin deponirten Gelde irgend ein Geschäft treiben und bekommt daher ein Staatsgehalt. Er soll die volle Verantwortung für das Geld und für seine jederzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Gläubiger haben und eine Caution von 25,000 Dukaten stellen. Ihm werden eine Anzahl Unterbeamten beigegeben, deren Gehalt fixirt wird und die er selbst vorschlägt, der Senat aber mit $^3/_4$ Majorität bestätigen muss. Die bedeutenderen derselben haben ebenfalls erhebliche Cautionen zu stellen. Nach drei Jahren soll die Bank liquidiren, ein anderer Gubernator gewählt werden, der frühere ist erst nach einen Zwischenraum von drei Jahren wieder wählbar. Eine Reihe von Bestimmungen werden getroffen zur sichern Aufbewahrung des Geldes und zur genauen Führung der Bücher. Ueber die Deckung der Kosten, welche die Bank verursacht, sollen die regolatori delle intrade und die 5 savii sopra mercantia Vorschläge machen.

Die wirkliche Einrichtung der Bank verzögerte sich, weil bei Abstimmung über den Gubernator auch nach mehrfachem Scrutinium Niemand die erforderliche Zweidrittelmajorität erhielt. Es musste diese Bedingung erst aufgehoben werden um am 12. Juni die Wahl von Francesco Gradenigo möglich zu machen.

Lattes theilt nicht alle Verordnungen mit, die bei dieser Gelegenheit ergingen, einzelne Punkte bleiben dunkel. Wir ersehen aber aus dem Mitgetheilten, dass die Bank unter dem Namen banco di Rialto ins Leben trat, dass der Senat im Herbste erklärt, die Einrichtung bringe die beabsichtigten Früchte und dass die erste Bilanz vom Mai 1588 mit 546,082 Dukaten, eine spätere vom Jahr 1594 mit 705,889 Dukaten in Aktiven und Passiven abschliesst. Von 3 zu 3 Jahren wurden neue Gubernatoren erwählt; bis man 1597 zur jährlichen Erneuerung und Wahl derselben überging, wobei es bis zum Ende der Bank blieb. Die Besoldung scheint anfangs so bestimmt zu sein, dass die Bewerber ihre Forderung einreichten und der Senat mit der Wahl des Bewerbers auch seine Forderung acceptirte. Der zweite Gubernator z. B. erhielt 1500 Dukaten Besoldung, die Verordnung vom 8. Februar 1597, welche die jährliche Wahl einführte, setzte die Vergütung für das Jahr der Amtsführung auf 2000 Dukaten fest. Verschiedene Verordnungen suchten während der ersten 10 Jahre des Bestehens die Vorsichtsmaassregeln zu verstärken, welche in Bezug auf sichere Aufbewahrung des Baarvorraths, genaue und häufige Kassenabschlüsse und Revisionen, sowie dagegen ergriffen waren, dass nicht Gläubiger der Bank über grössere Summen ver-

fügten, als ihnen in der Bank zugeschrieben waren [1]). Der Baarvorrath insbesondere wurde der grösseren Sicherheit halber getheilt; 20,000 Dukaten, aus denen zunächst die Rückzahlungen bestritten wurden, sollten von den Kämmerern (nel scriguo ni Camerlenghi), der Rest in der Münze und zwar dort getheilt an zwei verschiedenen Orten aufbewahrt werden. Alle Kassen standen unter mehrfachem Verschluss des banchiero, der proveditori sopra i banchi und des depositario in der Cecca.

Vielleicht zum Theil in Folge des Umstandes, dass einige Jahre hindurch, nachdem 1584 die Privatbanken verboten waren bis zur Errichtung des Banco di Rialto, keine Umschreibebank in Venedig bestanden, vielleicht in Folge Geldmangels hatte sich auch dort das Zahlen durch Anweisungen auf Schuldner des zur Zahlung Verpflichteten eingebürgert. Zwei Gesetze klagen darüber [2]) und bestimmen, dass von der nächsten Messe zu Besançon im Februar 1593 an alle Wechsel nur vermittels Bankumschreibung bezahlt werden sollen. Das erste Gesetz hatte nur von lettere di cambio gesprochen, das zweite verfügt, dass nicht nur diese, ma tutti li cambii ancora come cose, che sono d'una medesima natura, si habbiano a pagar per partita di banco. Es soll also auch der Handwechsel fremden Geldes von den Wechslern nicht gegen baares Geld, sondern gegen Bankumschreibung gemacht werden. Indess kann es sich dabei doch nur um grössere Geschäfte gehandelt haben. Denn man hatte der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs halber bestimmt, dass bei der Rialtobank in der Regel keine Summe unter 50 Dukaten, kleinere Summen dagegen nur, wenn sie Reste eines grösseren Guthabens seien, zugeschrieben werden könnten. Für die Regulirung der Zahlung verfallener Wechsel durch die Bank wurden 3 Tage nach dem Verfalltage Frist gewährt, erst wenn diese verstrichen und die Umschreibung nicht erfolgt war, sollte der Protest des Wechsels erfolgen.

In Betreff der Münze, in der die Bank zahlte und rechnete, finden sich keine anderen Bestimmungen, als dass die Bank nur gutes,

---

1) Vergl. insbesondere das Gesetz vom 21. Juli 1593 bei Lattes S. 166.

2) Vom 27. November und 14. December 1574. In dem ersteren heisst es: che li debitori assegnano a creditori un suo debitor, et quello ne assegna un altro, et così di mano in mano; in tanto, che se il creditor vuol valersi del suo per qualche bisogno, conviene passàr con infinite riseghi per 15 e 20 mani prima, che habbia la commodità del pagamento, il quale li vien poi fatto con quel valuta e a quel prezzo, che pare al debitor — (Lattes S. 170).

currentes Geld (buona et corrente valuta) annehmen und ausgeben darf (Lattes S. 112).

Obwohl das Gesetz von 1584, welches die Errichtung von Privatbanken untersagte, alsbald wieder aufgehoben wurde, scheint doch anfangs die Absicht gewesen zu sein, dass neben dieser öffentlichen Bank weitere private Umschreibebanken nicht existiren sollten. Die Erreichung des Zwecks, welcher in den Gesetzen angegeben wird, die Concentrirung der Baarvorräthe in einer unbedingt zuverlässigen Bank ohne Geschäftsbetrieb, würde bei einer Concurrenz mit Privatbanken nicht sicher gewesen sein. Nichts desto weniger wurde im Jahr 1596 (2. Febr.) noch einmal eine Privatbank neben der Staatsbank concessionirt. Da eine einzige Bank wegen der vielen Geschäfte dem Bedürfnisse aller Kaufleute aus verschiedenen Nationen nicht genügen könne und Dionisio Contarini, derselbe, der der öffentlichen Bank bei ihrer ersten Errichtung mit Erfolg vorgestanden, eine Privatbank (banco particolare) errichten wolle, so werde ihm dazu Concession ertheilt. Er soll das Gold und Silber in der Münze aufbewahren, alle Ausgaben, Beamtenbesoldungen selbst bezahlen. Die Concession wird nur auf 6 Jahre ertheilt und kann nach 6 Jahren nur mit $^4/_5$ Majorität des consiglio verlängert werden. Dem Contarini und seinem Cassirer wird zur Ueberwachung ein eigener Beamter beigegeben, den die Bank zu bezahlen hat und der insbesondere darauf sehen muss, dass die Bank in gutem vollwichtigen Gelde zahlt. Niemand soll verpflichtet sein Zuschreibungen in dieser Bank als Zahlung anzunehmen. Wie lange diese Privatbank ihr Leben gefristet hat, geht aus den Urkunden nicht hervor. Lattes theilt jedenfalls keine Urkunde mit, die von einer Verlängerung der Concession spräche.

So entstand die erste städtische Umschreibebank in Venedig — nicht im 12. Jahrhundert oder zu einer anderen Zeit im Mittelalter, sondern 1587, nicht durch eine von den Staatsgläubigern eingesetzte Verwaltungsbehörde der Staatsschuld und nicht zur Verbesserung der Valuta, sondern aus dem Bedürfniss die allgemein anerkannte und für zweckmässig oder nothwendig gehaltene Zahlungsmethode von Staatswegen im gemeinen Interesse zu regeln. Nach vielen verfehlten Versuchen die Kassenführung und die Zahlungen durch Privatbanken zu ordnen und zu controliren entschliesst sich endlich der Staat die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Es ist im Grunde ganz derselbe Entwicklungsgang, den wir bei den Zettelbanken in der neueren Zeit beobachten. In England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland beginnt man mit einer Mehrheit von Zettelbanken

und mehr oder minder grosser Freiheit der Notenausgabe. Die Uebelstände, welche dieser Zustand mit sich bringt, treiben immer mehr zur staatlichen Regelung der Notenausgabe und endlich zur Concentration derselben in einer unter öffentlicher Controle stehenden und im gemeinen Interesse verwalteten Anstalt.

Es scheint uns kaum zweifelhaft, dass die Bank vom Rialto die erste derartige öffentliche Umschreibebank war. Contarini versichert ausdrücklich, dass noch nirgendwo ein Versuch mit einer solchen Einrichtung gemacht worden sei. Nur die Genueser Bank könnte überhaupt daneben noch in Betracht kommen. Leider sind wir über die Geschichte der letzteren nur mangelhaft unterrichtet und wenn man bedenkt, welche Phantasien über das venetianische Bankwesen bis zu der Publikation der betreffenden Urkunden durch Lattes verbreitet waren, so wird man misstrauisch gegen die landläufigen Erzählungen von dem Alter und den Anfängen des Banco di St. Giorgio. Der unseres Erachtens am besten beglaubigte Bericht geht darin, dass die Theilnehmer an der grossen Gesellschaft der Staatsgläubiger, welche den Namen Compere di St. Giorgio oder Casa di St. Giorgio trug, oft die Dividende, zu deren Empfang sie berechtigt waren, längere Zeit in den Händen der Bank liessen und dass dann auch andere Personen angefangen hätten Geld bei der Gesellschaft zu deponiren. Für diese ihr anvertrauten Gelder habe die Bank im Jahr 1531 eigene Bücher eröffnet, in welche durch öffentliche Notare die Summen eingetragen worden seien, die so als fällige Dividenden oder Depositen den Gläubigern gut geschrieben werden mussten. Auf Verlangen habe aber die Bank den Gläubigern auch schriftliche Schuldurkunden über ihr Guthaben gegeben, biglietti di cartulario, die dann auch als Zahlungsmittel circulirt hatten [1]). Auffallend ist in Bezug auf letzteren Punkt nur, dass der neueste Geschichtsschreiber der Bank Fürst Adam Wiszniewski ausdrücklich berichtet, diese biglietti hätten auf den Namen gelautet. Er bezeichnet sie als quittances sur un papier fort où était inscrite la somme due par St. Georges, avec les noms et prénoms du créditeur et la signature du notaire. Die Stellung auf den Namen muss ihre Verwendung als Zahlungsmittel doch wesentlich beeinträchtigt haben. Derselbe Schriftsteller berichtet dann in einem späteren Capitel, das die Ueberschrift trägt „comment et quand la maison de St. Georges prit le nom de Banque", dass im

1) Memorie storiche della Banca di S. Giorgio compilate dall' Archivista. Genova 1832 S. 162 und Histoire de la Banque de Saint-Georges de Gênes par le Prince Adam Wiszniewski. Paris 1865. S. 57. 58.

Jahr 1675 der Gesellschaft vom Staat das Recht ertheilt sei, eine Bank zu errichten. Die Staatsregierung habe erlaubt, dass durch Vermittlung dieser Bank oder ihres Credits, oder durch die der grossen Bücher der Gesellschaft von St. Georgio, oder durch die Billete derselben, alle Tratten, Anweisungen, Wechsel und andere in Genua zahlbaren Werthpapiere und auch alle Rimessen, Wechsel, Anweisungen, die in Genua auf andere Plätze gezogen würden, bezahlt werden könnten, wenn die Zahlung 100 livres überstieg. Die Gläubiger hätten über ihr Guthaben bei der Bank durch schriftliche Anweisungen verfügen können [1]). Es dürfte daher wohl kaum ein Zweifel sein, dass, welche Bewandtniss es auch mit der Ausgabe der biglietti im Jahr 1531 gehabt haben mag, die Bank von S. Giorgio eine Umschreibebank erst 1675 geworden ist [2]).

Der Bank vom Rialto ist nach wenigen Jahrzehnten im Jahre 1619 eine zweite öffentliche Umschreibebank, der Banco Giro, zur Seite gestellt worden. Lattes theilt am Schlusse seines Buchs noch das Gesetz vom 3. Mai 1619 mit, welches diese Bank, die unter mannigfachen Wechselfällen bis zum Schluss der Republik sich erhalten hat, gründete. Aus diesem Gesetz allein lässt sich leider eine klare Erkenntniss der Ursachen, welche zur Gründung einer zweiten öffentlichen Bank führten, nicht gewinnen. Der Senat hatte, wie es in der Einleitung zum Gesetz heisst, einem Joanne Vendranim für geliefertes Silber Zahlungen zu machen, die in einer Bankzuschreibung (con una partida di credito in banco) gemacht werden sollten. Ausserdem beschwerten sich manche Kaufleute, welche täglich Handels- und Wechselgeschäfte mit der Signorie zu erledigen hatten, über die Langsamkeit und Umständlichkeit, mit der die Zahlungen in der Münze d. h. durch Baarzahlung seitens der Staatskasse abgemacht würden. Es empfehle sich zur Erledigung dieser Zahlungen eine Bank zu gründen und diese Geschäfte getrennt zu halten von denen des banco della piazza. Ueber die Einrichtung der neuen Bank werden Bestimmungen getroffen, die im Wesentlichen den über die Bank vom Rialto ergangenen ähnlich sind. Sorgfältige Fürsorge wurde dafür getragen, dass das Conto des Staats nur nach vorgängiger Autorisation durch einen Beschluss des Senats mit irgend einer Summe belastet werden

1) a. a. O. S. 128, 129.

2) Auffallend ist es auch, dass Contarini, der über das Zahlungswesen in Antwerpen und Lyon so gut unterrichtet ist, die Bank von S. Giorgio und ihre Billete gar nicht erwähnt. Schon dies Stillschweigen erregt Verdacht gegen das vielfach behauptete Alter der Bankgeschäfte und der eigenthümlichen Zahlungsmethode dieses Instituts.

dürfe. Dagegen fehlen hinlängliche Garantien dafür, dass der Sen die Bank nicht autorisire in seinem Auftrag und für Rechnung d Staats Zahlungen zu machen und Zuschreibungen vorzunehmen, oh dass vorher die entsprechende Summe von Staatswegen in der Ba deponirt sei.

Für die Kasse und die Bücher des neuen Banco Giro sollte na dem Gesetz über seine Errichtung ein Ort möglichst in der Nähe d Banco di Rialto gesucht werden, der Bequemlichkeit der Kaufleu wegen, aber Umschreibungen von einer Bank auf die andere sollt nicht gestattet sein.

So haben beide Banken eine Zeit lang neben einander bestande bis später die ältere einging und der Banco Giro allein bestehen blie Wann dies geschehen und wie sich die neue Bank weiter entwickel darüber lässt sich aus den publicirten Urkunden Nichts ermitteln.

---

# Literatur.

## XXIV.

**Der Wald im nationalen Wirthschaftsleben.** Eine Studie aus deutscher Staats- und Volkswirthschaft von **Ph. Geyer.** Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1879. 291 S. Preis 6 M.

Der Verfasser, welcher auf dem Standpunkte der sog. forstlichen Reinertragstheorie steht, kritisirt rückhaltslos und mit schneidiger Schärfe die dieser Theorie entgegengesetzten Anschauungen, welche in der Literatur zu Tage getreten sind und auch in der Praxis sich Geltung verschafft haben. Den bisherigen Zustand der Forstwirthschaft bezeichnet er als einen durchaus unfertigen. „Die Forstwissenschaft", meint er, „war bis vor wenigen Dezennien ausschliesslich Erfahrungswissenschaft, ja in vielen und wichtigen Punkten war sie nicht einmal dies, sondern lediglich Tradition. Statt mit Wissenschaft hatte man es da meist mit hergebrachten Ansichten und Meinungen zu thun, die wie Axiome vorgetragen und als zweifellose Wahrheiten hingenommen wurden, obgleich sie des wissenschaftlichen Beweises gar dringend bedurften. Selbst heute noch spuken in der Forstwirthschaft so manche dieser falschen Axiome und verwirren oder erschweren da das Urtheil in bedauerlicher Weise."

Eine Besserung in dieser Beziehung sei durch Verkündigung der Prinzipien der erwähnten Reinertragstheorie erzielt worden. Nach der letzteren ist in dem Walde eben so gut der höchste Ueberschuss der Erträge über die aufzuwendenden Kosten zu erstreben, wie in anderen Produktionszweigen, und zwar sollen unter die Kosten auch die anderweitig möglichen Nutzungen und nicht etwa allein die positiv zugesetzten Kapitalien gerechnet werden. Kommt man auf diesem Wege auch mitunter zu einer beträchtlichen Summe von Aufwendungen, so lässt sich doch im Prinzipe die Forderung einer vollständigen Deckung derselben durch diejenigen, welche die Produkte des Waldes begehren, keineswegs abweisen. Selbstverständlich würde, sofern der Wald nicht Objekt privater Spekulation ist, bei Bemessung der Kostensätze nach echt volkswirthschaftlichen Grundsätzen, welche nicht lediglich auf die Gegenwart Rücksicht nehmen, zu verfahren sein. Allerdings ist die praktische Durchführung der Reinertragstheorie mit sehr grossen Schwierigkeiten verknüpft; doch hat sie diesen Uebelstand mit jeder Wirthschaft gemein und es gilt eben nur innerhalb der gegebenen Grenzen der Möglichkeit das Beste zu erreichen. Ferner kommt in Betracht, dass der eine oder der andere Wald auch solchen Zwecken zu dienen hat, welche mit einer vortheilhaftesten finanziellen Ausbeutung nicht in vollem Einklang stehen. In diesem Falle hat man Opfer zu bringen, und zwar dürfte es, um Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten zu meiden, geradezu wünschenswerth sein, dass man sich dieser Opfer voll bewusst werde.

Eine Erwägung, wie die hier in kurzen Zügen angedeutete, ist nicht allein logisch begründet, sondern sie entspricht auch den Anforderungen der Volkswirthschaftslehre, möge dieselbe nun einen manchesterlichen oder einen sozialkonservativen Charakter tragen. Dagegen verwickeln sich andere forstliche Theorien, welche prinzipiell die Anrechnung von Zinsen verwerfen, die besten Qualitäten, Holz von dem grössten „inneren Werthe" u. s. w. erwirthschaftet haben wollen, in endlose Widersprüche, wenn anders sie nicht mit Ansichten vollständig brechen wollen, welche von verständigen Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen als zutreffend anerkannt werden.

Im grossen Ganzen kann ich dem Verfasser nur zustimmen, sofern er sich wenigstens innerhalb des Rahmens der Theorie bewegt. In verschiedenen Einzelheiten theile ich seine Anschauungen nicht. Auf dieselben, soweit sie von Interesse sind oder einer Widerlegung bedürften, näher einzugehen, muss ich verzichten und den Leser auf das Buch selbst verweisen.

Die Folgerungen, welche der Verfasser aus seinen Prämissen für die Praxis zieht und die theils technischer Natur sind, bedürfen, wenn sie gewissenhaft gewürdigt werden sollen, sehr umfangreicher Untersuchungen. Der Verfasser tadelt es, dass verschiedene deutsche Forstverwaltungen mit grosser Zähigkeit an allzuhohen Umtriebszeiten festhielten, dass die Forstwirthe mit Vorliebe Eichen- und Buchenhochwaldwirthschaft trieben, statt rentablere Holzarten, zumal solche zu erziehen, welche sich durch vielfache Brauchbarkeit auszeichneten. Es müsse indessen ernstlich darauf Bedacht genommen werden, dass endlich einmal den kostspieligen Liebhabereien der Forstwirthe Einhalt geschehe. Kein vernünftiger Mensch baue ein Feld an, von dem er voraussehe, dass es die Kosten des Anbaues niemals decken werde. Aber von der Forstwirthschaft würden Tausende in Waldkünsteleien vergeudet, die theils ganz misslängen, theils einen so schlechten Ertrag versprächen, dass das Unternehmen als der krasseste wirthschaftliche Nonsens erscheine. „Könnten nur unsere Forstleute, wie sie wollten! Sie würden sogar die Sahara kultiviren, wenn sie auch ganz Europa darüber verkaufen müssten."

Ob und in wie weit diese Vorwürfe, zumal diejenigen, welche gegen die bayerische Forstverwaltung erhoben werden, gerechtfertigt sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Erwiderungen werden ja wohl nicht ausbleiben, und es ist dann im Interesse der Sache zu wünschen, dass dieselben nicht von der gereizten Stimmung beeinflusst werden, in welche viele Forstwirthe durch die Lektüre der Geyer'schen Schrift versetzt worden sind. Gründe lassen sich eben nur durch Gründe, Behauptungen durch Anführung von Thatsachen wirksam bekämpfen.

Bin ich auch nicht mit allen Auseinandersetzungen des Verfassers einverstanden, so darf ich doch die Lektüre seines Werkes Jedem empfehlen, welcher sich für Wald und Forstwirthschaft interessirt. Dasselbe ist sehr anregend geschrieben, deckt wohl auch einen oder den anderen wunden Punkt auf, welcher einer Verbesserung bedürftig wäre, und bietet insbesondere bei Besprechung der Einflüsse, welche der Wald auf Klima u. s. w. ausübt, recht interessante neue Gesichtspunkte. J. Lehr.

# Miscellen.

## VII.

**Beiträge zur Statistik der Edelmetalle** nebst einigen Bemerkungen über die Werthrelation von **Dr. W. Lexis.**

I. Der hervorragendste Specialist auf dem Gebiete der Edelmetallstatistik, Soetbeer, hat vor Kurzem die Resultate seiner vieljährigen Untersuchungen über die Gold- und Silber-Production zu einem Gesammtbilde vereinigt [1]), das durch seine relative Vollständigkeit und Genauigkeit alle bisherigen Versuche ähnlicher Art weit überflügelt und manche conventionelle Ziffern, die sich in der Literatur allmählich eingebürgert haben, definitiv verdrängen wird. Seit mehr als hundert Jahren schon ist die Edelmetallstatistik ein beliebter Tummelplatz des Dilettantismus geworden; aus einer kleinen Summe des Bekannten schloss man mittels sogenannter Schätzungen auf die ungeheure Masse des Unbekannten, und da diese Schätzungen im Grunde willkürlich waren, so stand es Jedem, dem ein solches Geistesspiel behagte, frei, sie aufs neue zu „revidiren“ und zu variiren. Namentlich nachdem A. v. Humboldt durch seine Mittheilungen über die amerikanische Production eine einigermassen feste Grundlage für die weitere Statistik der Edelmetalle gegeben hatte, fing jene Phantasie-Arbeit an, sich selbstgefällig einzumischen [2]). Was man an neuen Zahlen beibrachte, wurde oft geradezu verdorben durch die beigemengten Schätzungen. Bei den letzteren aber zeigte sich eine psychologisch interessante Erscheinung. Handelte es sich darum, eine Zahl geradezu aus der Luft zu greifen, so fühlte man allerdings einige Scheu; sobald aber Einer sich geopfert und den kühnen Griff gethan hatte, wurde das luftige Resultat in der zweiten und dritten Hand immer substantieller; man lässt den wirklichen Ursprung desselben ausser Acht und ergiebt sich einem Probabilismus, der sich lediglich auf Ansichten und Annahmen der Vorgänger stützt. So ist das in

1) Edelmetallproduction nach Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Gotha 1879 (Ergänzungsheft Nr. 57 der Petermann'schen Mittheilungen).

2) Als Beispiel solcher Phantasieleistungen seien die Productionsschätzungen erwähnt, die in der Commercial history of 1864 (p. 47) vom Economist nach der Money Market Review zusammengestellt und von Soetbeer einer kaum nöthigen Kritik unterzogen worden sind.

mancher Beziehung verdienstliche Werk von Jacob in seiner Anlage eigentlich misslungen, weil sich durch dasselbe eine periodenweise fortlaufende Schätzung des Edelmetallvorrathes der civilisirten Welt seit Augustus hinzieht, deren Ausgangspunkt[1]), eine falsche Auslegung einer Stelle des Sueton, gänzlich illusorisch und deren Weiterführung durchaus willkürlich ist. Trotzdem aber haben die Jacob'schen Zahlen eine gewisse Autorität gewonnen und werden noch gegenwärtig mit anderen, freilich kaum weniger werthlosen Concurrenten zusammengestellt. Man sagt: „Jacob bezeugt es", aber man fragt nicht, „woher weiss es Jacob?"

Nun werden freilich die Schätzungen in der Edelmetallstatistik immer eine nur zu bedeutende Rolle spielen müssen. Aber man ist doch durch ein methodisches Verfahren im Stande, zu verhindern, dass sie zu Phantasiespielen ausarten. Die Schätzungen sind in verschiedene Kategorien einzutheilen, die verschiedene Wahrscheinlichkeitsgrade haben.

In vielen Fällen handelt es sich nur darum, einzelne Lücken in gegebenen Reihen von positiven Zahlen über die Edelmetallproduction eines Landes zu ergänzen. Zeigt diese Production im Ganzen eine gewisse Gleichmässigkeit oder eine langsame continuirliche Veränderlichkeit, so kann man solche Einschaltungen selbst für ganze Jahrzehnte mit genügender Sicherheit vornehmen. Wenn z. B. die officiellen Angaben über die russische Silberproduction in der Periode von 1801 bis 1815 alljährlich nur wenig von 1300 Pud abweichen und auch in dem 15 jährigen Zeitraume von 1826 bis 1840 noch durchweg zwischen 1200 und 1300 Pud fallen, so wird man ohne Bedenken schliessen, dass die Production von 1816—25 ebenfalls 12—1300 Pud jährlich betragen haben. Und wenn man Grund hätte zu der Annahme, dass die officiellen Zahlen um 10 % zu niedrig wären, so würde man in diesem Falle die ergänzende Schätzung, eben weil sie aus der Betrachtung der officiellen Zahlen abgeleitet ist, um die gleiche Quote erhöhen dürfen wie die letzteren selbst. Bei ganz hypothetischen Schätzungen dagegen ist die Anbringung einer weiteren, ebenfalls hypothetischen Correction zwecklos.

In anderen Fällen fehlen die positiven directen Angaben über die Production, aber es sind andere mehr oder weniger zuverlässige Daten vorhanden, namentlich über die Ausfuhr von Edelmetallen oder über die Münzprägungen, welche einen Rückschluss auf die Production gestatten. Schätzungen dieser Art werden meistens unsicherer sein, als die eben erwähnten Lückenergänzungen, aber sie ruhen doch noch immer auf einer thatsächlichen Grundlage und können im Allgemeinen als „wahrscheinlich" bezeichnet werden. Jedoch wird man immer verlangen müssen, dass das Material, aus dem sie abgeleitet sind, vollständig mitgetheilt werde, damit Jeder sich ein Urtheil über den Grad der Wahrscheinlichkeit desselben bilden kann.

Als ganz unsicher aber sind solche Schätzungen zu bezeichnen, die durch weitgehende Schlüsse aus vereinzelten Notizen gebildet sind. Ist vollends die Zuverlässigkeit dieser Notizen, wie z. B. die gelegentlichen

1) An historical inquiry into the prod. and cons. of the precious Metals, I p. 223.

en alter Schriftsteller, noch zweifelhaft, so geräth man schon in das der blos subjectiven Vermuthungen. Hierher gehören auch die so- nten Schätzungen von Zahlen, in Betreff derer man eigentlich gar Positives weiss. Unglücklicherweise bildet die Quantität Gold und , die sich im spanischen Amerika der Registrirung entzogen hat, ein e in diese schlimmste Kategorie fällt. Man kann von dieser Grösse lich nichts anderes aussagen, als dass sie im Vergleich mit dem re- ten oder mit Wahrscheinlichkeit geschätzten Theile der Production ich ist und dass sie in den verschiedenen Gebieten und zu ver- enen Zeiten verschieden anzunehmen ist. Auch solche „Sachver- ge", die selbst an dem Schmuggel und der Defraude theilnehmen, kein Urtheil über die Gesammtheit dieser ihrer Natur nach im ln betriebenen Geschäfte. Die Annahme des Schatzmeisters Sierra, em wir unten noch reden werden, dass der wirkliche Silberertrag otosi drei bis viermal so gross sei als der registrirte, war jedenfalls übertrieben und wurde von ihm selbst später bedeutend reducirt, s liegt kein Grund vor, der Hypothese Humboldts, dass der ge- ggelte Betrag nur ein Viertel der Gesammtproduction ausmache, einen ren Werth beizulegen, denn mit der Berufung auf die „enorme Con- de in der ersten Zeit des Betriebs" könnte man ebensowohl die An- irgend eines anderen Bruchtheiles, etwa eines Drittels oder der der Production als nicht registrirt rechtfertigen. Wenn nun aber willkürlichen Zuschläge mit den mühsam beigebrachten positiven eisen vereinigt werden, so ist die Summe um ebenso viel fehlerhaft, r hypothetische Summand, und man ist keineswegs sicher, dass nicht hler grösser sei, als der bekannte Summand. Unter diesen Umständen es vielleicht am rathsamsten sein, die direct nachgewiesenen oder mit ender Wahrscheinlichkeit geschätzten Ziffern der Edelmetallproduction len ganz unsicheren und hypothetischen Zuschlägen völlig getrennt lten. Man hat dann in jenen wenigstens gesicherte Minimalwerthe, r sich allein schon ausreichen, um die periodische Zu- oder Abnahme oduction erkennen zu lassen, also die relative Bewegung, die volks- chaftlich das Hauptinteresse darbietet. Nur für grössere Perioden nan hypothetische Zuschläge beifügen, aber immer auf solche Weise, er Leser über die Unsicherheit der geschätzten Totalsumme vollkom- m Klaren bleibt. Daher darf dieselbe nur in ganz runden Zahlen ben werden, die auch bei Umrechnungen auf andere Einheiten immer r herzustellen sind. Am ehesten wird es noch gelingen, eine plau- bere Grenze durch solche Schätzungen zu gewinnen, die dann der begründeten Minimalziffer gegenüberzustellen ist. Ein Mittel aus beiden Grenzwerthen zu ziehen aber wäre man nicht berechtigt.

oetbeer hat nun in der That das positive Material der Edelmetall- ik überall isolirt zusammengestellt, was seiner Arbeit einen gesicher- Verth verleiht. In den Recapitulationen freilich, in denen er die mtproduction der einzelnen Länder in Perioden von meistens zwan- hren darzustellen versucht, hat er zu Zuschlagsschätzungen greifen n, die in manchen Fällen entschieden der zweifelhaftesten Classe an- n. Hier wäre es denn wohl angezeigt gewesen, die Perioden zu

vergrössern und die Zahlen stärker abzurunden. Uebrigens nimmt Soetbeer nach meiner Ansicht mit Recht an, dass auch die Humboldt'schen Schätzungen der Contrebande im Spanischen Amerika noch zu hoch gegriffen seien.

Zu einem gewissen Abschlusse durfte Soetbeer's Arbeit die Statistik der europäischen Edelmetallproduction seit 1493 gebracht haben. Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen dieses Abschnittes werden sich wohl noch anbringen lassen. Ueber die Production Spaniens wird sich vielleicht Genaueres ermitteln lassen, möglicher Weise auch über die der Balkanhalbinsel; über die Gold- und Silbergewinnung in den übrigen Ländern aber, namentlich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, gibt der Verfasser eine sehr befriedigende Uebersicht, für welche er auch manches neue archivalische und officielle Material, so besonders in Betreff Schwedens und Norwegens, benutzt hat.

Was das russische Reich betrifft, so hat Soetbeer die ältere Edelmetallproduction desselben bis zum dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts nur sehr summarisch behandelt. Hier dürften daher die folgenden ergänzenden Notizen vielleicht Manchem erwünscht sein, die auch zur Vervollständigung meiner Abhandlung über die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands [1]) dienen mögen.

II. Bis zu den zwanziger Jahren kam Russland hauptsächlich nur als Silberproducent in Betracht. Gold wurde nur als Nebenprodukt bei der Verarbeitung der Silbererze und eigentlich bergmännisch in verhältnissmässig geringer Quantität aus festem Gestein gewonnen, da der Reichthum der sibirischen Alluvialschichten noch unbekannt war.

Hinsichtlich des Alters des Silberbergbaues steht der Bezirk Nertschinsk obenan, wo silberhaltiges Bleierz schon im Jahre 1691 entdeckt wurde [2]). Im Jahre 1700 gründeten griechische Unternehmer bereits ein Hüttenwerk am Altascha, und 1704 gelangte das erste Silber von Nertschinsk nach Moskau. Die jährliche Ausbeute betrug indess in den ersten vierzig Jahren des Betriebs nur wenige Pud jährlich und das dem Silber in geringer Menge beigemischte Gold — etwa $^1/_3$ Procent — wurde nach Schlözer erst seit 1752 ausgeschieden [3]).

Weit wichtiger für die Silberproduction wurde der Bergwerksdistrict am Altai. Schon 1697 brachte ein Grieche aus diesem Gebiet eine kleine Probe Silber nach Moskau, und es fanden darauf auch in der Alataukette einige bergmännische Versuche statt, die aber ohne Erfolg blieben und wieder in Vergessenheit geriethen. Im Jahre 1727 aber legte der in der russischen Bergwerksgeschichte berühmt gewordene Kaufmann Demidoff am Kolywan-See ein Hüttenwerk zur Verarbeitung der dort entdeckten Kupfererze an, und man fand bald, dass diese Erze auch Silber und etwas Gold enthielten. Schon 1732 wurde deshalb eine amtliche Untersuchung dieser

1) S. diese Zeitschrift, B. XXIX, S. 129.

2) Annuaire du journal des mines de Russie. Introduction. (Petersbourg 1840) p. 153. Dieser Quelle sind auch einige der folgenden historischen Notizen entnommen.

3) (Schlözer), Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums (Göttingen 1791) S. 171.

Gruben vorgenommen, jedoch blieben sie noch bis 1745 im Besitze Demidoffs, und es ist wahrscheinlich in dieser Zeit eine kleine Quantität Silber hier im Geheimen ausgebracht worden. In dem genannten Jahre gingen diese Bergwerke (von Kolywan, Wosskressensk, Barnaul etc.) an die Krone über; zu einer grösseren Bedeutung aber gelangte die Silbergewinnung am Altai erst, nachdem man 1748 den Schlangenberg in Angriff genommen, der in der Periode seiner höchsten Ergiebigkeit etwas überschwänglich als sibirisches Potosi verherrlicht wurde. Der Goldgehalt des Blicksilbers war am Altai weit beträchtlicher, als in Nertschinsk; andererseits aber bieten die Erze des ersteren Bezirks grössere metallurgische Schwierigkeiten dar, so dass in der ersten Zeit der grösste Theil des in den Erzen enthaltenen Silbers verloren ging und sogar noch in den Jahren 1828—33 durchschnittlich nur 65 % ausgebracht wurden.

Die Ausbeutung goldhaltiger Alluvialschichten begann im Altai-Gebiet erst 1823 und blieb auch dann zunächst noch in sehr bescheidenen Grenzen, da 1830 der ganze Jahresertrag der Goldwäschen der Krone und der Privatunternehmer sich nur auf 6 Pud belief. Ueberhaupt war die Production von Waschgold in Sibirien auch im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch von verhältnissmässig geringem Belange, und sie concentrirte sich überwiegend noch in dem dritten hier in Betracht kommenden Gebiete, nämlich dem Ural'schen Bergbezirk. Hier entwickelte sich zuerst in den Beresow'schen Gruben in der Nähe von Katharinenburg seit 1754 ein eigentlicher Bergbau zur Gewinnung des in Quarzadern eingesprengten Goldes. Schon 1774 indess fand man bei der Grube von Klutschefsk ein Lager goldhaltigen Sandes, mit dem auch Waschversuche veranstaltet wurden. Jedoch hatte dieser Fund keine weiteren Folgen, und auch die in den Jahren 1804, 1807 und 1810 unternommenen Nachforschungen ergaben kein entscheidendes Resultat. Von grösserer Wichtigkeit waren die von dem Staatsrath Schleneff entdeckten Lager an der Mekowka, die von 1814 bis 16 über 6½ Pud Gold lieferten.

Im Jahre 1821 konnte der Betrieb der Goldwäschen von Bogoslofsk eröffnet werden; um dieselbe Zeit wurde auch das Goldsandlager im Goroblagodat'schen Kreise entdeckt und bald darauf folgte die Auffindung der reichen Alluvionen von Slataust und Miask.

Dem vorigen Jahrhundert gehört auch noch der wenig belangreiche Goldbergbau von Woizk im Gouvernement Olonez an, der 1739 begann und schon 1781 eingestellt wurde.

Was nun die Ziffern der älteren russischen Edelmetallproduction betrifft, so entnehmen wir dieselben hauptsächlich dem bis 1809 reichenden Werke von Hermann[1]), dessen Angaben allerdings von denjenigen Schlözers (in der oben erwähnten Schrift) vielfach, wenn auch im Ganzen nicht erheblich abweichen. Für die Jahre 1810—1818 finden sich die entsprechenden Daten bei Chaudoir[2]).

In Nertschinsk brachte man in der ersten Periode des Betriebs nach

1) Die Wichtigkeit des russischen Bergbaus. Petersburg 1810.
2) Aperçu sur les monnaies russes. Petersb. 1836.

einer von Schlözer mitgetheilten Tabelle (a. a. O., S. 173) folgende Quantitäten Silber aus (in Pud zu 16.38 Kil.):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1704—1705 | 1.6 Pud | 1721—1730 | 37.4 Pud |
| 1706—1710 | 24.7 „ | 1731—1740 | 33.4 „ |
| 1711—1720 | 92.2 „ | 1741—1747 | 131.6 „ |

Im Ganzen also 320.9 Pud. Aus der Hermann'schen Tabelle ergeben sich folgende Zahlen für das nach Petersburg geschickte Blicksilber:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1704—1747 | 309.1 Pud | 1771—1780 | 4561.9 Pud |
| 1748—1760 | 1265.8 „ | 1781—1790 | 3597.9 „ |
| 1761—1770 | 3150.3 „ | 1791—1800 | 2676.0 „ |

Dazu kamen von 1801—1809 noch etwas über 2100 Pud (entsprechend 2025 Pud Feinsilber) und von 1810—1818 nach Chaudoir 2294 Pud Rohsilber. Im Ganzen lieferte Nertschinsk nach Hermann von 1704—1809 incl. an Feinsilber 17020 Pud, nach einer gelegentlichen Angabe des oben angeführten „Annuaire" (p. 159) aber von 1704—1835 nur 19767 Pud. Diese letztere Ziffer aber ist wohl jedenfalls zu klein.

Das Blicksilber von Nertschinsk war noch mit Blei verunreinigt, so dass seine Feinheit nur etwa 0.950 und oft noch weniger betrug. Der geringe Goldgehalt wurde, wie bereits erwähnt worden, erst seit 1752 abgeschieden und er belief sich im Ganzen nach Hermann bis 1800 nur auf 51 Pud 31 Pfd. In den folgenden Jahren war der Goldgehalt des in Nertschinsk gewonnenen Silbers (in russischen Pfund und Solotnik):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1801 | 36 Pfd. | 21 Sol. | 1810 | 24 Pfd. | 47 Sol. |
| 1802 | 30 „ | 32 „ | 1811 | 19 „ | 7 „ |
| 1803 | 31 „ | 59 „ | 1812 | 22 „ | 30 „ |
| 1804 | 42 „ | 57 „ | 1813 | 29 „ | 25 „ |
| 1805 | 42 „ | 29 „ | 1814 | 22 „ | 4 „ |
| 1806 | 35 „ | 7 „ | 1815 | 23 „ | 87 „ |
| 1807 | 33 „ | 44 „ | 1816 | 27 „ | 2 „ |
| 1808 | 28 „ | 82 „ | 1817 | 35 „ | 40 „ |
| 1809 | 31 „ | 30 „ | 1818 | 29 „ | 73 „ |

Aus den Werken von Kolywan-Wosskressensk wurde an Blicksilber nach Petersburg geliefert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1745—1750 | 800.6 Pud | 1781—1790 | 7315.9 Pud |
| 1751—1760 | 2966.3 „ | 1791—1800 | 10538.4 „ |
| 1761—1771 | 6347.1 „ | 1801—1809 | 10248.8 „ |
| 1771—1780 | 10522.3 „ | 1810—1818 | 9299.0 „ |

Im Ganzen betrug die Production dieses Bezirks an Feinsilber bis 1809 nach Hermann 44804 Pud 22 Pfd.

Nach dem mehrerwähnten Annuaire hat das Kolywan'sche Rohsilber wegen der Beimischung von Blei nur die Feinheit $^{90}|_{96}$. Der Goldgehalt aber macht etwa 2.6 Procent der Rohsilberproduction aus und berechnet sich bis 1809 im Ganzen auf 1279 Pud 25 Pfd. In den nächstfolgenden Jahren lieferte das Altai'sche Silber an Gold (in Pud):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1810 | 18.9 | 1813 | 19.6 | 1816 | 18.9 |
| 1811 | 19.9 | 1814 | 17.7 | 1817 | 22.5 |
| 1812 | 22.3 | 1815 | 18.8 | 1818 | 28.4 |

Was endlich den Bergbau im Ural'schen Bezirke betrifft, so betrug

Ausbeute an Legaturgold von 1754—1757 jährlich weniger als ein Pud, dann aber nahm sie langsam zu, bis sie 1809 mit 22 Pud 3¾ Pfd. ihr Maximum erreichte. In den folgenden Jahren war die Goldproduction nach Chaudoir (in Pud):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1810 | 22.1 | 1813 | 14.4 | 1816 | 15.8 |
| 1811 | 19.3 | 1814 | 16.1 | 1817 | 18.2 |
| 1812 | 14.7 | 1815 | 14.2 | 1818 | 16.7 |

Die in meiner oben angeführten Abhandlung S. 135 ebenfalls nach Chaudoir angegebenen Zahlen für die Goldproduction von 1819—1829 sind als Fortsetzung der obigen Reihe anzusehen, d. h. unter dem „nach Petersburg geschickten or brut" ist nur das direct durch den Ural'schen Bergbau und seit 1821 aus den Wäschen gewonnene Gold zu verstehen, während das aus dem sibirischen Silber geschiedene Gold, wie ich auch an jener Stelle in der Anmerkung angedeutet habe, nicht mit einbegriffen ist. Die dem Çtat. Wremennik entnommenen Productionszahlen von 1800 an sind etwas grösser als die entsprechenden Chaudoir'schen und schliessen also möglicherweise das aus jener ersten Quelle gewonnene Gold mit ein. Noch grösser allerdings sind die a. a. O. Seite 132 als Varianten unter (b) angeführten Zahlen. Jedenfalls dürfte es gerechtfertigt sein, den in jener Abhandlung und auch von Soetbeer angenommenen Quantitäten von 1819 bis 1829 noch etwa jährlich 20 Pud zuzuschlagen.

Im Ganzen lieferte der Katharinenburger Bezirk von 1754 bis 1809 423 Pud 6 Pfd. Legaturgold. Die Feinheit desselben war aber nur etwa 0.900, da in der angegebenen Quantität nur 382 Pud Feingold, ausserdem aber 33 Pud Silber enthalten waren.

Der Goldbergbau in Woizk ergab von 1744 bis 1770 nur 1 Pud 7 Pfd. und während des ganzen Betriebes überhaupt nur 5 Pud 24 Pfd.

In einigen anderen Gouvernements wurden noch kleine Quantitäten Silber gewonnen, die aber nach Hermann bis 1809 nur 2 Pud 14 Pfd. ausmachten.

Die gesammte Production an Feinsilber und an reinem Golde gibt Hermann bis 1809 zu resp. 61859 Pud 27 Pfd. und 1726 Pud 32 Pfd. an. Diese Zahlen führt auch Jacob (und nach ihm Soetbeer) an, jedoch mit irrthümlicher Einschliessung des Jahres 1810 in die Productionszeit. Die Angabe der Goldproduction von 1811 bis 1822 bei Jacob (910 Pud) ist ganz falsch und die der Silberproduction in der gleichen Zeitstrecke (12104 Pud) jedenfalls einigermaassen zu niedrig gegriffen.

Wir stellen im Folgenden die nachgewiesene Edelmetallproduction Russlands periodenweise in etwas abgerundeten Zahlen und auf Kilogramm reducirt zusammen:

| Jahre | Feingold | Feinsilber | Jahre | Feingold | Feinsilber |
|---|---|---|---|---|---|
| 1704—1720 | 0 | 1810 | 1781—1800 | 10840 | 367950 |
| 1721—1740 | 5 | 1080 | 1801—1810 | 7315 | 208770 |
| 1741—1760 | 1855 | 78750 | 1811—1820 | 5900 | 215000 |
| 1761—1780 | 8860 | 375250 | 1821—1830 | 37180 | 186500 |

Für die Jahre 1819—29 sind die in meiner früheren Abhandlung angeführten Goldquantitäten aus dem oben angegebenen Grunde um je

20 Pud vergrössert worden. Die Legirung des Goldes ist in der letzten Periode vernachlässigt.

Die Rohsilber-Production in den Jahren 1819 und 1820 ist zusammen zu 2500 Pud angenommen, die Ausbeute an Feinsilber in der Periode 1821—1830 aber näherungsweise dadurch bestimmt worden, dass die von Tschevkin und Oserçki für 1826—30 angegebene Quantität [1]) verdoppelt worden.

Die obige Uebersicht weicht von der Soetbeer'schen Tabelle (Edelmetallproduction, S. 41) namentlich in Bezug auf die Goldproduction, absolut betrachtet, nicht unerheblich ab. Gleichwohl ist der Unterschied mit Rücksicht auf die spätere kolossale Entwicklung dieser Production im Ganzen von geringem Belange.

Was den Werth der officiellen russischen Zahlen betrifft, so sei noch bemerkt, dass die Unterschlagung von hüttenmässig und durch eigentlichen Bergbau gewonnenem Silber und Gold weniger zu gewärtigen ist als die von Waschgold. Daher dürften die Unterschleife in der älteren Periode verhältnissmässig weit weniger Bedeutung gehabt haben, als nach der Eröffnung der sibirischen Wäschen. In dem oben angeführten Annuaire heisst es (p. 113) in Bezug auf die Goldwäschen des Ural-Bezirks, man habe früher die Quantität des unterschlagenen Goldes auf ein Viertel der Production geschätzt; dasselbe sei über Troizk nach der Kirgisen-Steppe gebracht und an die Bucharen verkauft worden; in neuerer Zeit aber sei dieser Schmuggel durch zweckmässige Polizeimassregeln stark beschränkt, wenn nicht unterdrückt worden.

Als Ergänzung der Produktionsstatistik der Edelmetalle fügen wir im Folgenden noch einige Daten über die älteren russischen Münzprägungen bei. Wir legen dabei die im „Gornyj shurnal" von 1832 erschienene Tabelle [2]) zu Grunde, mit der freilich andere Angaben nicht immer übereinstimmen.

Vorher jedoch sei daran erinnert, dass der Rubel bis Ende des 17. Jahrhunderts nur eine Rechnungsmünze = 100 Kopeken war. Die cirkulirenden groben Silbermünzen waren ausländische Thaler (Jefimki = Joachimsthaler), die theils russische Stempel, theils auch auf beiden Seiten ein neues beinahe vollständiges Gepräge erhalten hatten. Die einheimischen Silbermünzen bestanden nur aus kleinen Kopeken und Halbkopeken von unregelmässigem Gepräge und ungleichmässigem Gewicht, angeblich aber von ganz feinem Silber. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sollen nur $6^3/_4$ Kopeken auf den Solotnik Silber, also 6.48 Rubel auf das russische Pfund gekommen sein. Nach der grossen Kupfergeld-Krisis von 1656—1663 (während welcher 20 Millionen Rubel in Kupfergeld mit einem inneren Werthe von nur 320,000 R. ausgegeben worden sein sollen [3]), enthielt die Kopeke nur noch etwa $^1/_9$ Sol. Silber und vor Ablauf des Jahrhunderts sank der Gehalt auf weniger als $^1/_{10}$ Sol. Zu einer

1) Nämlich 5691.5 Pud Feinsilber. Die in der früheren Abhandlung S. 135 aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Rohsilber.

2) S. meine oben angeführte Abhandlung S. 133, und Pansner, Tabellarische Uebersichten von Russlands Münzen. Leipz. 1836.

3) Vgl. Brückner, Kupfergeldkrisen, Petersb. 1867, S. 23.

h weiter gehenden Münzverschlechterung aber nahm Peter der Grosse h der Schlacht bei Narwa seine Zuflucht: seit dem Jahre 1701 wurde Pfund Silber auf mindestens $15^1/_3$ Rubel ausgebracht, in den kleinen nzen aber jedenfalls noch höher. Mit diesem Jahre beginnt auch die igung von Halbrubelstücken und 1704 die von ganzen Rubelstücken h dem neuen leichten Fusse. Es folgten noch mehrere Veränderungen Rubels von geringerem Belange, bis er endlich 1762 wenigstens in zug auf seinen Silberwerth auf seinen gegenwärtigen Stand kam.

Die Zahlen der folgenden Tabelle beziehen sich auf Nominalwerthe Rubeln; zur Berechnung der Metallwerthe in heutigen Silberrubeln kann n die Angaben von Storch [1]) verwenden, nach welchen betrugen: die bel vor 1700 (in Kopekenstücken) 2.705; von 1701—1718 durchschnitt-h 1.35; von 1718—1731 : 1.153; von 1731—1762 : 1.225 heutige lberrubel.

| Jahre. | Silbermünzen. | Goldmünzen. |
|---|---|---|
| 1664—1680 | 991,351 | — |
| 1681—1700 | 7,531,061 | — |
| 1701—1705 | 11,835,076 | Von 1701—1730 incl. |
| 1706—1710 | 4,661,297 | 98,952 R. 80 K. |
| 1711—1715 | 2,927,503 | in Dukaten und |
| 1716—1720 | 3,226,772 | von 1718—1730 |
| 1721—1725 | 3,906,544 | 772,122 R. |
| 1726—1730 | 3,378,184 | in Doppelrubeln |
| 1731—1735 | 11,623,505 | — |
| 1736—1740 | 7,925,454 | 157,371 |
| 1741—1745 | 6,575,504 | 50,583 |
| 1746—1750 | 7,867,644 | 48,825 |
| 1751—1755 | 11,659,776 | 192,415 |
| 1756—1760 | 5,657,504 | 1,124,376 |
| 1761—1765 | 11,682,607 | 2,134,803 |
| 1766—1770 | 11,185,019 | 4,896,530 |
| 1771—1775 | 10,322,534 | 2,810,205 |
| 1776—1780 | 10,757,202 | 2,888,030 |
| 1781—1785 | 8,422,813 | 1,455,040 |
| 1786—1790 | 9,988,850 | 789,000 |
| 1791—1795 | 7,617,100 | 964,085 |
| 1796—1800 | 11,425,517 | 2,169,242 |
| 1801—1805 | 18,125,140 | 3,138,985 |
| 1806—1810 | 6,227,149 | 1,285 |
| 1811—1815 | 24,255,900 | — |
| 1816—1820 | 45,616,000 | 15,965,765 |

Es sind nicht mit gerechnet etwa 125,000 Rubel in geringhaltigen Sil-rmünzen aus den Jahren 1711 bis 1735, ferner 100,669 R. in Livone-, die in den Jahren 1756 und 1757 für die baltischen Provinzen ge-igt wurden, sowie 444,690 Rubel in Drittelthalerstücken, Groschen u. s. w. dem Bildniss der Kaiserin Elisabeth, die (1759 bis 1761) in Moskau

[1]) Cours d'économie politique (Paris 1823), t. IV. p. 298.

für die Cirkulation in Preussen geprägt worden sind. Der Silberwerth der von 1664 bis 1700 geprägten Münzen würde nach den obigen Angaben von Storch etwa $12^3/_4$ Million mehr als der Nominalwerth, im Ganzen also etwa $20^1/_4$ Mill. heutige Silberrubel betragen. Dazu käme noch für die Münzen aus der Periode 1701—1718 ein Mehrwerth von etwa 7 Million und für die Prägungen von 1719 bis 1762 ein solcher von 15 Millionen.

Was die Goldprägungen betrifft, so fanden sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in einzelnen Jahren statt. Die in der Tabelle für die Jahre 1718—30 angegebene Summe an Doppelrubeln stammt z. B. fast ausschliesslich aus den Jahren 1718 und 1719. Erst seit der Einführung der Imperiale (1755), neben denen übrigens immer auch noch Dukaten in kleiner Menge geprägt wurden, erlangt die Goldprägung eine grössere Ausdehnung und Stetigkeit.

Aus der obigen Tabelle ist nun zunächst ersichtlich, dass die Silberprägung auch schon zu der Zeit nicht unbedeutend war, als die eigene Silberproduktion des Landes noch gar nicht vorhanden oder erst in ihren Anfängen war. Namentlich könnte man den Betrag von $20^1/_4$ Mill. heutiger Silberrubel als Werth der Prägungen von 1664—1700 für auffallend hoch erachten. In der That dürfte auch der bei der Umrechnung zu Grunde gelegte Rubelwerth mit Rücksicht auf die übliche missbräuchliche Verschlechterung der kleinen Münze etwas zu gross sein. Aber andere Quellen geben sogar für den Nominalwerth der Prägungen aus jener Zeit eine noch höhere Summe an. In den von Schlözer im Anhange mitgetheilten Berichten und Gutachten des Münzdirektors von Münnich finden [1]) wir wiederholt die Summe von 26,302,691 R. 33 Kop. als Betrag der von 1664 bis 1703 in kleinen Kopeken geprägten Silbermünzen; dazu seien von 1703 bis 1719 „an groben und kleinen Sorten untereinander" noch 4,420,708 R. 50 Kop. gemünzt worden. Wenn diese letztere Zahl die gesammte Ausmünzung in jener Zeitstrecke bedeuten soll, so ist sie jedenfalls unrichtig; aber auch jene 26 Mill. dürften auf einer irrigen Rechnung beruhen. Vielleicht hat nur bei den Prägungen Peters des Grossen eine Verschiebung stattgefunden, da auch unsere Tabelle von 1664—1719 incl. im Ganzen etwas über $30^1/_2$ Mill. R. ergibt.

Woher bezog nun Russland vor der Erschliessung seiner eigenen Bergwerke das Silber und Gold, das es vermünzte? Offenbar lediglich aus dem auswärtigen Handel. Russland verhielt sich damals den westeuropäischen Kulturvölkern gegenüber ähnlich wie jetzt die halbcivilisirten Länder Ostasiens. Es lieferte gewisse im Westen geschätzte Naturprodukte, wie namentlich werthvolles Pelzwerk, aber der Masse seiner eigenen Bevölkerung waren die feineren Bedürfnisse des westlichen Lebens noch fast völlig fremd. So blieb der Handel mit dem Auslande zwar absolut betrachtet in engen Grenzen, aber er ergab eine „günstige" Bilanz für Russland, welche ein fortdauerndes Einströmen von Edelmetall bedingte. Daher galt der Zar im 17. Jahrhundert in Europa für ausserordentlich reich. Man erzählte von den in seinen Schatzkammern aufgespeicherten Gold- und Sil-

1) Namentlich Beilagen S. 58.

ähnliche Wunder, wie sie in unserer Zeit noch von dem Sultan
ko berichtet worden sind. Dieses Thesauriren scheint wirklich
m gewissen Grade stattgefunden zu haben. Der Zar war um
dazu im Stande, als er die wichtigsten Handelsartikel, wie Ca-
werk, Wachs u. s. w. monopolisirte. Alexei Michailowitsch liess
der Kupfergeldperiode das cirkulirende Silbergeld einziehen und
fergeld umtauschen, und zwar wurde ersteres, wie berichtet wird,
mmung der russischen Kaufleute in die Schatzkammer niederge-
scheint dieser Operation die Idee der Bildung eines Garantie-
Grunde gelegen zu haben [1]).

in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts wirklich Dukaten und
ler in beträchtlichen Quantitäten eingeführt wurden, geht aus
Kilburger (in Büschings Magazin III, 245—341) gegebenen
n über den russischen Handel zahlenmässig hervor. In den
von 1654—1673 wurden in Archangel 1,382,931 Rubel in Du-
Speziesthalern an Zoll bezahlt, wie denn überhaupt der Zoll ein
r, die schweren ausländischen Münzen „hereinzuzwingen", wie
r sagt, indem man die Zahlung des Zolles in russischem Gelde
Das Schätzesammeln aber war dem Zaren zu jener Zeit auch
rch erleichtert, dass er selbst die Beamten hauptsächlich in
nd Naturallieferungen bezahlte.

im Laufe des 18. Jahrhunderts war die Zahlungsbilanz fast im-
Russland günstig.

ch gibt Tabellen [2]) über den Wechselkurs auf Amsterdam (von
14), London und Hamburg (1763—1814), aus denen hervorgeht,
Rubel sich fast immer einer Kursprämie erfreute, wie sie nur
ganz besonderen Verhältnissen des Handels eines noch als Halb-
achteten Landes begreiflich war. Im vorigen Jahrhundert ging
nach dieser Tabelle nur in den Jahren 1749, 1759—61, 1780
—1793 gegen Amsterdam unter Pari herab, und zwar im Ma-
789) um $10^2/_5$ %, während er in 46 Jahren mehr als 10, in
mehr als 20, in 7 Jahren mehr als 30 und in den Jahren 1710,
1721 sogar 41 bis 42 Prozent Prämie machte. Das Pari ist
Rechnungen seit Einführung der Rubelassignaten (1769) nach
dischen Kurse des Silberrubels gegen Assignaten bestimmt, so
eine Prämie ergeben kann, auch nachdem das Papiergeld gegen
rk gefallen war. Solche Prämien traten auch in diesem Jahr-
icht selten auf. Sie hatten die Bedeutung, dass das effektive
Lande einen (bis zu 12 %) höheren Werth erhalten konnte als
sen. Es wird also hier durch die Erfahrung bewiesen, was auch
lar ist, dass auch bei einer Cirkulation von stark entwerthetem
die Einfuhr von Edelmetall in das betreffende Land sich sogar
hnend erweisen kann. Es ist dazu ein dauerndes, verhältniss-
osses Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr bei geringer
Entwicklung des Handels nöthig. Uebrigens sollten die Assig-

---

ückner l. c. S. 26.

rch l. c. IV. p. 313 ff.

naten nach dem Ukas vom 29. Dezember 1768 bei den sie ausgebenden beiden Banken in Petersburg und Moskau vollständig durch Kupfergeld gedeckt sein. Auch waren sie in diesem Gelde — von dem $2^1|_2$ Pfund auf den Rubel gingen — bei der Emissionsbank stets einlöslich. Die öffentlichen Kassen mussten die Assignaten annehmen, Zwangskurs gegen Silber und Gold aber hatte weder das Papier- noch das Kupfergeld. In der dem erwähnten Ukas folgenden Verordnung über die Einlösung der Assignaten wird bestimmt, dass die beiden Banken Gold und Silber, verarbeitetes und unverarbeitetes, und ausländische Münzen zu demselben Preise übernehmen sollen, den die Münze dafür bezahlt; und in dem Manifest von 1786 wird das Gold- und Silberagio als zu Recht bestehend anerkannt: die Zolldirektion habe über den Stand desselben an der Petersburger Börse wöchentlich zu berichten und hiernach sei der Werth der Einzahlungen und Darlehen in Gold- und Silbermünzen bei der Bank zu bestimmen. Auch solle der Bank jährlich eine ansehnliche Quantität Silbermünzen zugetheilt und dieselbe zur Erhaltung eines richtigen Verhältnisses gegen ein mässiges Agio ausgegeben werden. Es entstand so eine Art von Parallelwährung, bei der die Umlaufsfähigkeit von Silber und Gold neben Papier und Kupfer leidlich erhalten blieb.

Die Ziffern über die Aus- und Einfuhr, die Schlözer (S. 175) nach Tschulkov zusammenstellt, sind schwerlich zuverlässiger, als die der neueren Handelsstatistik; immerhin aber tritt das starke Uebergewicht der Ausfuhr deutlich hervor. Während der Werth der jährlichen Waareneinfuhr im dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts sich nur zwischen 10 und 15 Mill. Rubel bewegte, stellte sich die Ausfuhr um 3 bis 6 Millionen höher. Die in den Zollregistern nachgewiesene Einfuhr von Gold und Silber betrug 1764 $3,145,528^1|_2$ R. und allein an Zollabgaben wurden in den 11 Jahren 1758 bis 1768 $19^1|_4$ Mill. R. und von 1773—1777 beinahe 6 Mill. R. baar bezahlt. Ein Theil des Zolles musste noch immer in Speziesthalern entrichtet werden, daher sich unter jenen $19^1|_2$ Mill. allein $10^1|_3$ Mill. dieser Geldsorte befinden.

Die auswärtigen Anleihen trugen natürlich ebenfalls dazu bei, die Einfuhr von Edelmetall nach Russland zu befördern. Sie beginnen mit dem Jahre 1773, erlangten aber erst in unserem Jahrhundert eine grössere Bedeutung. Auch die Papier-Anleihen von 1817 und 1818, die zur Hebung der Valuta dienen sollten, haben jedenfalls das Einströmen von Edelmetall begünstigt; nur durch diese Einwirkung sind die kolossalen Prägungen (1817: 13,516,000 R. Silber und 3,550,000 R. Gold, 1818: 18,880,000 R. Silber und 7,600,000 R. Gold) zu erklären.

Endlich aber ist auch zu beachten, dass ein Theil der älteren Münzen nur durch Umprägungen entstanden ist. Jede Herabsetzung des inneren Gehaltes des Rubels bot der Regierung eine Veranlassung, die älteren Stücke einzuziehen. Peter der Grosse forderte nach der grossen Münzverschlechterung von 1701 alle auf, die älteren Silbermünzen in die Münzkomptoirs abzuliefern, und zwar gegen ein Agio von $10\,^0|_0$, so dass also die Staatskasse einen Theil des Gewinns opferte, um den anderen Theil zu sichern. Die Operation wurde mit grossem Eifer betrieben, indem man Baarsummen zum Aufkauf der alten Münze nach allen geeig-

ten schickte und zu gleichem Zwecke auch Agenten im Lande isen liess [1]). Später (1713) nahm man auch schwere Strafandro- zu Hülfe. In der ersten Münzperiode Peters (1701—1711) wur- Tschulkov (Schlözer S. 106) 12,720 Pud Silbermünzen ein- zen und daraus neue Münzen im Werthe von 7,237,909 R. ge- Höchst wahrscheinlich war dadurch der grösste Theil der aus dem hundert stammenden Kopekenstücke beseitigt; ein anderer Theil den Privaten eingeschmolzen worden und ein Theil auch ins Aus- gangen.

on im Jahre 1721 drang das Bergkollegium auf ein strenges Ver- Einschmelzens, das auch wirklich erlassen und mehrfach erneuert Freilich klagte man trotzdem im Jahre 1729 wieder, dass Posa- Fabrikanten und Silberarbeiter die alten Silbermünzen gegen Ku- zur Einschmelzung aufkauften.

e neue Einlösung der älteren Münzen, sowohl der kleinen wie der el und Rubel aus den Jahren 1701 — 1707 (gegen eine Prämie /₀) wurde 1731 angeordnet und durch eine Privatgesellschaft in ise genommen. Diese zog bis März 1733 4,535,894 Rubel ein chte dadurch einen Gewinn von 82,509 R. während der Krone nur R. zufielen. Aus dem mässigen Gesammtgewinn aber ergibt sich, i dieser Operation die schweren Kopekenstücke des 17. Jahrhun- icht mehr in grösserer Menge vertreten sein konnten.

it Mai 1733 wurde die Einlösung von anderen Unternehmern betrie- chdem man den ersten ihren Gewinn wieder abgenommen) und bis er 1740 noch 4,138,715 R. in den Schmelztiegel gebracht. Merk- r Weise aber wird in den offiziellen Schriftstücken v. Münnichs r oben erwähnten Maassregeln Peters und trotz der notorischen nschmelzungen die Behauptung unerschütterlich festgehalten, dass n bis 1703 geprägten schweren Kopekenmünzen (angeblich 26.3 ach diesen im Ganzen 8.7 Mill. umfassenden Einziehungen noch ill. R. in Cirkulation sein müssten!

i der Münzverschlechterung von 1762 unter Peter III wurde die rung des alten Silbergeldes abermals durch eine Prämie von 10 % igt, die wohl auch noch unter Katharina II ihre Wirkung gethan dürfte.

ch der obigen Tabelle wurden von 1701—1760 über 81 Mill. Rubel l [2]) oder etwa 103 Mill. heutige Silberrubel geprägt, von denen n 16 Mill. als Umprägungen nachgewiesen haben. Die Silberpro- Russlands aber repräsentirt in dieser Zeit nur $4\frac{1}{2}$ Mill. Rubel Feinsilber = 55.55 Silberrubel) und es wäre demnach eine Silber- m Werthe von etwa 80 Mill. heutiger Rubel aus dem Auslande zu- t oder zu einem kleineren Theile wohl auch den angesammelten en von Geräthen und Barren entnommen worden. Die Goldprä- in diesem Zeitraume, etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. R., entsprechen ungefähr dem

---

[1]) Brückner l. c. S. 85.

[2]) Nach Storch wären von 1700 bis 1762 (vielleicht mit Abrechnung der Einzie- ) nur 61,768,633 R. nominell in Silber geprägt worden.

Doppelten der Produktion, die übrigens erst in den fünfziger Jahren von einigem Belange wird.

Von 1761—1800 wurden ungefähr 81½ Mill. Silberrubel geprägt und zwar in den ersten Jahren jedenfalls überwiegend aus eingeschmolzenen älteren Münzen. Nach den starken Prägungsziffern der Jahre 1762—1780 wird man diesen Theil auf mindestens 20 Mill. R. annehmen dürfen. Der russische Silberbergbau ergab in dieser Periode 41 Mill. R. und es wäre demnach ein Zuschuss von Aussen im Betrage von 15—20 Mill. Rubel wahrscheinlich, zumal mit Rücksicht auf die obigen Angaben über die Handelsbilanz. In den Jahren des ungünstigen Wechselkurses, 1789 bis 1793 incl., kam die Prägungssumme dem Werthe der Silberproduktion schon weit näher: die erstere betrug im Ganzen 7⅔ Mill., der letztere 5½ Mill. R.

Was die Goldprägungen betrifft, so übertrafen sie in den Jahren 1761—1780 (12.7 Mill. R.) noch bei weitem die Production (7.4 Mill R.); in der folgenden zwanzigjährigen Periode aber blieben sie (5.4 Mill.) bedeutend hinter der Ausbeute zurück. Die auswärtigen Kriege und die zunehmende Zerrüttung des Geldwesens übten natürlich eine ungünstige Wirkung auf die russische Zahlungsbilanz aus; das Einströmen von Edelmetall wurde abgeschwächt, aber wie es scheint, nie ganz gehemmt. In der Periode 1801—1810 werden wieder 24.4 Mill. Silberrubel geprägt bei einer Silberausbeute im Werthe von nur 11½ Mill. und in dem nächstfolgenden Jahrzehnt wird es durch grosse Finanzoperationen möglich, 69.9 Mill. Silberrubel zu prägen, während die inländische Silberproduction kaum 12 Mill. erreichte. Die Goldprägungen blieben von 1801—1810 hinter der Production (über 6 Mill. Rubel) wieder bedeutend zurück, während sie von 1810—20 (hauptsächlich concentrirt auf die Jahre 1817—19) mehr als das Dreifache der Production absorbirten.

Aus den obigen Betrachtungen ergibt sich nun, dass Russland im vorigen Jahrhundert dem westlichen Europa wahrscheinlich an hundert Millionen Rubel in Silber und auch mehrere Millionen in Gold definitiv entzogen hat. Ein Theil des Silbers hat wahrscheinlich seinen Weg weiter nach Central- und Ostasien gefunden. Auch in unserem Jahrhundert hat sich diese Silberabsorption im Grossen und Ganzen stetig fortgesetzt, wie schon in meiner früheren Abhandlung gezeigt ist.

Fragen wir schliesslich noch, wie hoch am Anfang dieses Jahrhunderts die Summe der im russischen Reiche circulirenden Silber- und Goldmünzen zu schätzen sei. Hier ist zu bedenken, dass die vor 1762 geprägten schwereren Münzen im Jahre 1800 ohne Zweifel nur ganz vereinzelt noch vorhanden sein konnten. Schon zu Schlözers Zeit fanden sich Münzen mit dem Gepräge Peter des Grossen nur noch als Cabinetstücke vor. Aber auch die von Peter III und Katharina II eingerufenen (die neuen fast um 25 % an Werth übertreffenden) Rubelmünzen konnten schwerlich der officiellen Einziehung und Umprägung, der privaten Einschmelzung oder der Ausfuhr entgehen. Demnach dürfte der Münzvorrath in Silber und Gold um das Jahr 1800 wohl keinenfalls höher anzuschlagen sein als die Summe der Prägungen von 1762—1800 oder 81 Mill. in Silber und 18 Mill. in Gold. Die definitive Ausfuhr rus-

sischer Münzen in diesen 38 Jahren halten wir trotz der Papiergeldwirthschaft aus den oben angegebenen Gründen nicht für sehr beträchtlich. Setzen wir sie etwa gleich den Prägungen in den Jahren des ungünstigen Wechselcurses, so gelangen wir zu der Schätzung, dass der russische Münzvorrath im Jahr 1800 etwa 70—75 Mill. Rubel in Silber und 12—15 Mill. R. in Gold betrug. Daneben circulirten 213 Mill. Rubel nominell in Assignaten, die damals noch ungefähr 140 Mill. in Metall repräsentirten. Die Summe der seit 1762 geprägten Kupfermünzen belief sich auf etwa 70 Mill. R. nominell, sie dürfte aber wohl grösstentheils bei den Banken deponirt gewesen sein.

Die obige Schätzung der Edelmetallcirculation erscheint allerdings im Vergleich mit anderen etwas hoch [1]). Hermann veranschlagte sie (Schlözer, S. 213) im Jahre 1788 für Gold und Silber zusammen nur auf 70 Millionen, und in den folgenden Jahren nahm die russische Zahlungsbilanz gerade eine ungünstige Wendung. Doch fallen andererseits auch wieder die starken Prägungen in den Jahren 1796—1800 bei gehobenen Wechselcursen ins Gewicht. Storch nimmt für seine Zeit (nach 1815) nur 45 Mill. R. als Betrag des russischen Münzvorraths an. Allerdings gestalteten sich schon in dem ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Geldverhältnisse des Reiches erheblich schlechter. Die Assignatenemission stieg 1809 auf 533 und 1810 auf 577 Millionen und der Silberwerth der Assignate fiel in dem letzteren Jahre auf 33 und 1811 auf 25 % des Nominalwerthes. Der Wechselcurs war von 1806 bis 1811 ungünstig und die Prägungen sanken in dieser Zeitstrecke auf ein Minimum. Der Abfluss des Silbers nach Asien machte sich in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts ebenfalls deutlich bemerkbar. Andererseits aber muss auch beachtet werden, dass Russland in jener Zeit nur eine verhältnissmässig geringe Summe an Schuldzinsen an das Ausland zu entrichten hatte: bis 1820 war nur das durch die Unification von 1798 entstandene holländische Anlehen 50 Mill. R. in Metall verzinslich. Mit dem späteren grossen Anwachsen der auswärtigen Schuld aber traf in einer für Russland sehr glücklichen Weise die nicht minder grosse Entwicklung seiner Geldproduction zusammen.

III. Die eigentliche Grundlage der retrospectiven Statistik der Edelmetalle kann nur durch die Untersuchung der Production des ehemals spanischen Amerika gewonnen werden. Humboldt hat hier den Weg gebahnt, und die Zahlen, die er mit seiner Autorität deckte, haben stereotype Geltung behalten auch nachdem schon neue Quellen erschlossen und correctere Tabellen veröffentlicht waren. Es ist das Hauptverdienst der neuen Schrift Soetbeers, dass sie die nöthige Revision der Humboldt'schen Daten mit Hülfe eines ausreichenden neuen Materials unternommen hat. Wir glauben jedoch die den Leistungen Humboldt's gebührende Achtung nicht zu verletzen, wenn wir in der Kritik der Tabellen des „Essai politique" noch weiter gehen, damit nicht auch jetzt, nachdem das Rich-

1) Jedenfalls ist die Annahme Humboldts bei weitem zu hoch gegriffen, nach welcher um 1803 in Russland auf den Kopf 30 Fres. in Gold- und Silbermünzen kommen sollten. Epal' pol. sur la nouv. Esp. 2 éd. III p. 433.

tigere festgestellt ist, das Unrichtigere aus alter Gewohnheit den Platz behaupte.

Wir schicken zunächst einige Bemerkungen über die spanischen Münzverhältnisse im Zeitalter der Entdeckungen voraus, welche zur Ergänzung und Erläuterung der entsprechenden Mittheilungen dienen mögen, die Soetbeer im Anhange seines Werkes gibt.

Die spanischen Quellen aus jener Zeit rechnen nach Pesos de oro, Castellanos, Pesos de minas, Pesos ensayados, Dukaten, und alle diese Einheiten waren schliesslich blosse Rechnungsmünzen, da seit 1537 auch keine Dukaten mehr geprägt wurden. Diese Rechnungsart blieb auch noch längere Zeit üblich, nachdem seit 1537 bereits eine grosse Menge Pesos fuertes oder mexikanische Piaster von 8 Realen geprägt worden war. Bei der oft sehr grossen Unbestimmtheit der Geschichtschreiber der Conquista in ihren Werthangaben sind Missverständnisse sehr leicht möglich, sodass ein späterer Compilator, Velasco, sogar die ganz falsche Behauptung aufstellen konnte, Peso, Costellano und Dukat sei synonym [1]). Auch lauten die Angaben aus verschiedenen Zeiten verschieden: so setzt Petrus Martyr (s. u.) den Peso de oro gleich $1^1/_3$ Dukaten, während diese Rechnungseinheit nach Garcilasso de la Vega und Anderen nur $1\,^1/_5$ Dukaten ausmachte. Es muss eben die zeitliche Entwicklung der Geldverhältnisse und namentlich der thatsächliche Uebergang von der Goldwährung zu der Silberwährung in Amerika beachtet werden.

Aus der auch von Humboldt und Soetbeer angeführten wichtigen Abhandlung von Clemencin über die Münzgesetzgebung unter Isabella [2]) ersehen wir, dass bei dem Regierungsantritt der Königin der Castellano nicht nur als Goldgewicht ($= ^1/_{50}$ cast. Mark = 4,6009 Gr.) sondern auch als Münze von diesem Gewicht und einer Feinheit von $23\,^3/_4$ Karat vorhanden war, denn eine Verordnung aus dem Jahre 1475 setzt den unter Heinrich IV geprägten Castellano (Enrique castellano) auf 435 Maravedis. Noch in demselben Jahre aber wurde unter dem Namen „Excellente“ eine neue Goldmünze im Werthe von zwei Castellanos geschaffen. Im Jahre 1480 wurde der Castellano in Folge einer weiteren Verschlechterung des Maravedi auf 480 und 1483 auf 485 Ms., der Excellente also auf resp. 960 und 970 Ms. gesetzt. Beseitigt wurde der Castellano als Münze erst durch das Edict von Medina del Campo (vom 13. Juni 1497), welches eine eingreifende Reform des ganzen Münzwesens zum Zwecke hatte. Dasselbe nimmt in der Erwägung, dass der Dukaten in anderen Ländern und im Handel die grösste Verbreitung besitze, diesen Typus als Hauptgoldmünze an, deren officieller Name jedoch nicht Dukat, sondern „Excellente de Granada“ ist. Da aber durch das damals geltende Werthverhältniss von Gold und Silber das letztere benachtheiligt sei, so müsse der Silberwerth erhöht werden, damit die drei Classen von Münzen in Gold, Silber und Billon [3]) richtig bemessene Werthe gegeneinan-

1) Hist. de Quito, I, 348. (In der Sammlung von Ternaux-Compans: Voyages, mém. etc. pour servir à l'hist. de la découverte de l'Amérique, Paris 1837—41).

2) Memorias de la real acad. de historia, VI (Madrid 1821). Illustracion XX, p. 507.

3) Die älteren spanischen Vellon-Münzen waren keine Scheidemünzen. Der Mara-

der behielten. Demnach sollten die neuen Excellenten, von denen 65 $^{1}/_{3}$ auf die Mark von 23$^{3}/_{4}$ Karat kamen, 375 Ms. de vellon gelten, der Silberreal aber, dessen innerer Werth ungeändert blieb (es sollten 67 Stück aus der Mark Standardsilber von 11 din. 4 gran. oder $^{67}/_{72}$ Feinheit ausgebracht werden) von 31 Ms. auf 34 erhöht werden. So wurde das Werthverhältniss des Goldes zum Silber, welches nach der Verordnung von 1483 (1 Castellano = 485 Ms.) auf 10.98 stand, auf 10.11 herabgesetzt. Das amerikanische Gold, das damals erst in minimalen Quantitäten herübergekommen war, hat auf diese Reduction keinerlei Einfluss geübt. Die Ordonnanz beruft sich nur darauf, dass dieses Verhältniss dem wahren Werthe des Silbers entspreche. Die Werthrelation, die 1475 auf 10.33 stand, war 1480 und 1483 durch Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gesteigert worden; jetzt wurde sie noch etwas unter den Satz von 1475 herabgebracht, indem man nunmehr die Silbermünze „augmentirte." Solche abwechselnde Augmentationen bildeten überhaupt in der früheren Münzpraxis die Regel; nur ausnahmsweise dachte man daran, das richtige Werthverhältniss der beiden Edelmetalle dadurch herzustellen, dass der Nominalwerth des zu hoch taxirten herabgesetzt würde. Uebrigens gilt das Werthverhältniss von Medina Campo nur für das geprägte Gold und Silber. Das Barrensilber steht drei Procent schlechter, denn der Werth desselben wird bei der gesetzlichen Feinheit auf 65 Realen (statt 67) gesetzt.

Um die Fabrikation der neuen Münzen zu begünstigen, will die Krone auf die fiscalische Ausnutzung des Münzregals verzichten; es sollen nur die Kosten der Prägung bezahlt werden. Nach einer Verordnung von 1500 soll die Münze bei der Prägung von Excellentes nur 1 Tomin 9 Gran. ($^{7}/_{16}$ Prozent) von der Mark Gold zurückhalten, und wer Silber zur Prägung bringt, soll als Gebühr nur einen Real (sehr nahe 1 $^{1}/_{2}$ Procent) für die Mark bezahlen.

Uebrigens wurden durch die neue Münzordnung auch die Goldmünzen einigermaassen erhöht, wenn auch nicht in dem Maasse wie die Silbermünzen. Der frühere halbe Excellent oder Castellano berechnet sich nämlich jetzt, da die Mark Gold von 23 $^{3}/_{4}$ Karat auf 24500 Ms. steht, zu 490 Ms. statt 485 Ms. Derselbe hatte in den neuen Münzen ausgedrückt einen Werth von 14 Realen 14 Ms. oder von nahezu 1 $^{1}/_{3}$ Dukaten wie Petrus Martyr richtig angibt. Da die älteren Münzen durch das Edikt von Medina theils ganz ausser Curs gesetzt, theils innerhalb einer bestimmten Frist eingerufen wurden, so wird der geprägte Castellano bald gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sein. Dagegen behauptete sich der Castellano als Goldgewicht, als Peso de oro, wie man bald unterschiedslos statt Castellano sagte [1]). Nach dieser Gewichts-

vedi de vellon bildete vielmehr nach einer Verordnung von 1501 die gesetzliche Grundlage aller Preisbestimmungen.

1) Am deutlichsten spricht sich Petrus Martyr über die Doppeleigenschaft des Castellano in folgender aus dem Jahre 1514 stammenden Stelle aus: „Eam libram (octouncialem) Hispanus Marchum appellat: quam quinquaginta nummi aurei castellani nuncupati complent. Castellani pondus pesum dicunt . . . Est vero castellanus nummus paulo minus triente ducatum aureum superans, provinciae peculiaris moneta, quae nullibi praeterquam in Castella cuditur". De reb. oceanicis et orbe novo, Dec. II l. IV (Baseler

einheit von $^1/_{50}$ Mark oder 4,6 Gr. maass man in Amerika zunächst das Gold und in Ermanglung geprägter Münzen machte man den Peso de oro auch zu einer idealen Geldeinheit. Diese Einheit aber wurde dann auch zur Abschätzung des Anfangs nur in verhältnissmässig geringer Quantität gefundenen Silbers benutzt, indem man in runder Zahl die Werthrelation 10 : 1 zu Grunde legte und den Peso de oro = $^1/_5$ Mark Silber setzte, wie dies Cortez in seinem dritten Briefe an Karl V ausdrücklich bemerkt[1]). Dieser Silberpeso aber musste sich mit der allmälich hervortretenden Erhöhung der Werthrelation zu Gunsten des Goldes bei gleichbleibendem Gewicht dem Goldpeso gegenüber entwerthen, daher denn später stets ein Goldagio berechnet wird.

Aber auch der Goldpeso hatte keinen ganz festen Werth, da das nach diesem Gewicht bestimmte Gold keineswegs gleiche Feinheit besass. Hätte man das Gold streng auf den Standard von 23 $^3/_4$ Karat reducirt, so wäre ein Peso de oro gleich 15.68 Frcs. oder 12.70 Reichsmark gewesen. In Wirklichkeit aber nahm man es mit der Feinheit nicht sehr genau. Zarate[2]) z. B. behauptet, die officielle Probe des Goldes im Lösegeld des Inka Atahualpa sei durchweg um zwei bis drei Karat zu niedrig ausgefallen, da man sie nur mit dem Probirstein angestellt habe; und wenn man Herrera[3]) Glauben schenken darf, so wäre sogar 20 karatiges Gold nur zu 14 und 14 karatiges Gold nur zu 7 Karat geschätzt worden. In Mexiko spricht der Licentiat Salmeron 1531 von Courantgold-Pesos im Gegensatz zu den Pesos de oro de minas und setzt 9000 der ersteren gleich 6000 der letzteren[4]).

Aehnlich berichtet Xerez, der Sekretär Pizarros[5]), ein Peso de oro sei ein Castellano und werde „communamente" für 450 Maravedis verkauft, während doch ein vollwerthiger Castellano 490 Ms. beträgt. Denselben Werth von 450 Ms. für einen „Peso de plata o de oro reducido al bueno lei" gibt Garcilasso de la Vega an, der an einer anderen Stelle die normale Feinheit des peruanischen Goldes, wohl etwas zu hoch, zu 22 $^1/_2$ Karat annimmt[6]). Herrera spricht von einem Peso ensayado, dessen Werth er auf 13 $^1/_4$ Realen, also wieder fast genau auf 450 Ms. setzt. Der Beisatz „ensayado" lässt schliessen, dass das Edelmetall auf die normale Feinheit reducirt ist, die für Gold in Spanien seit 1537 nur noch 22 Karat betrug. Den Peso de minas aber setzt Herrera gleich 14 Realen oder 476 Ms., also doch nicht völlig gleich dem alten Castellano.

---

Ausgabe von 1533, fol. 32, c.). Aehnlich fol. 66, D.: Diximus pesum appellari pondus castellani non decussi.

1) Cartas de relacion, III, in „Historiadores primitivos de Indias" (Madrid 1852) I. p. 114.

2) Hist. del desc. y conquista del Peru, l. II Cap. VII (in der angeführten Sammlung der „Historiadores primitivos)".

3) Hist. general de los hechos etc. Dec. V. lib. III. cap. III.

4) Brief an den Kaiser bei Ternaux-Compans, Doc. rel. au Mexique p. 161. Soetbeer erwähnt aus einem anderen Berichte dieses Beamten das geringhaltige Tipusque-Gold.

5) Verdadera relacion etc. Hist. prim. p. 346.

6) Commentarios reales (Madrid 1722) I. Advertencias, und bei den Rechnungen über das Lösegeld des Inka II, l. 1 cap. 37.

Man wird demnach zur Zeit der Eroberung von Peru unter dem gewöhnlichen Goldpeso ein Gewicht von $^{1}/_{50}$ Mark Gold von etwa 22 Karat zu verstehen haben (da der Werth von 450 Ms. ziemlich genau der Feinheit $^{87}/_{96}$ entspricht). Zum Dukaten, d. h. zu der Rechnungseinheit von 375 Ms. verhält er sich dann, wie Garcilasso richtig angibt, wie 6 : 5, während Petrus Martyr den alten Castellano im Auge hat. Nach dieser Einheit rechnete man in der Periode der westindischen und centralamerikanischen Entdeckungen und Anfangs auch noch in Mexiko.

Für die Folgezeit aber muss auch der in dem vorherrschenden Geldmetall eintretende Wechsel beachtet werden. Im Anfang der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts galt für Gold und Silber im spanischen Amerika noch das alte Werthverhältniss von ungefähr 10 : 1. Denn Xeres, der den Goldpeso gleich 450 Ms. setzt, gibt zugleich den Werth der Mark Silber zu 2210 Ms., was dem im Decret von Medina aufgestellten Werth der Mark Standardsilber (65 Realen) entspricht. Nehmen wir also den Peso zu $^{1}/_{50}$ Mark von 22 Karat an, so ergibt sich das Werthverhältniss von Feingold zu Feinsilber zu 10,03. Wenn der Licentiat Salmeron dem Kaiser in seinem Briefe vom 23. Januar 1531 die Herabsetzung des Silbers um 60 Maravedis, nämlich auf 2150 Ms. für die Mark empfiehlt, so ist darin nicht etwa ein Sinken der Werthrelation zum Nachtheile des Silbers zu sehen, sondern nur eine Erniedrigung des gesetzlichen Preises des Barrensilbers im Vergleich mit dem gemünzten, also eine fiscalische Erhöhung des Schlagschatzes. Der Vorschlag hatte übrigens keine Folgen. Jedenfalls ist es falsch, wenn Garcilasso in seinem Bestreben, die Schätze der Inkas möglichst gross erscheinen zu lassen, bei der Berechnung des Lösegeldes des Atahualpa schon ein Goldagio von 20 % in Anschlag bringt. Es widerspricht dies direkt den Angaben des Augenzeugen Xeres. Jener Procentsatz ist wahrscheinlich das Maximum des Goldagios, das in der Periode der Rechnung nach ungeprägten Pesos überhaupt vorgekommen ist. Es entspricht einem Werthverhältnisse von 12 : 1, und man wird es erst nach 1550 als geltend annehmen dürfen, nachdem in Mexico den reichen Minen von Zacatecas und in Peru dem wunderbaren Potosi gewaltige Silbermassen entströmt waren. Bei diesem Agio gilt die von Garcilasso aufgestellte Gleichung[1]: 100 Pesos de oro = 120 Pesos de plata = 144 Ducados. Der Dukat ist hier wieder eine Rechnungsmünze von 11 Realen und 1 Maravedi (oder 375 Ms.) aber er ist jetzt ausschliesslich in Silber dargestellt zu denken, da dieses Metall das thatsächlich entschieden vorherrschende geworden war. Der Peso de plata hat dann nach jener Gleichung den normalen Werth von 450 Ms., der Peso de oro aber repräsentirt nunmehr 540 Ms. in Silber. Uebrigens wurde in Peru auch noch ein Unterschied gemacht zwischen dem Courantsilber (plata corriente) und der ein Agio bedingenden plata ensayada.

Nach Garcilasso hätte sich die Rechnung nach ungemünzten Pesos in Peru noch zwanzig Jahre „nach seiner Zeit" d. h. nach 1560 erhalten. Soetbeer aber nimmt an, dass sie bald verschwunden sei, nachdem

1) Commentarios, II, l. I cap. 38.

(1572) die Münze von Lima nach Potosi verlegt worden sei, um den Gebrauch des geprägten Geldes zu befördern. Die von Humboldt reproducirte Liste des Quinto von Potosi ist allerdings, wie unten näher gezeigt werden soll, ganz in gewöhnlichen Piaster, d. h. in „Stück von Achten" berechnet, aber es ist gleichwohl sehr wahrscheinlich, dass ein grosser Theil des gewonnenen Silbers ungeprägt blieb und dass namentlich auch der königliche Quinto noch längere Zeit in probirten Barren abgeführt wurde. Denn schwerlich war die Münze von Potosi von Anfang an auf die Bewältigung der ganzen kolossalen Silberproduction eingerichtet; Acosta und Herrera (s. unten) geben Zahlen über die Production von Potosi bis 1585 ausdrücklich in Pesos ensayados an, und auch in Bezug auf Mexico liegen bestimmte Anzeichen dafür vor, dass der Quinto erst seit 1588 in geprägten Münzen nach Spanien gesandt worden ist. Es ist dies namentlich deutlich ausgesprochen [1]) in der Ueberschrift des von Ternaux-Compans veröffentlichten (und von Soetbeer vollständig wiedergegebenen) Liste der für den König bestimmten Gold- und Silbersendungen aus Mexiko von 1522 bis 1587, bis zur Zeit der Verwaltung des Marquis de Villa Manrique „epoque depuis laquelle on a envoyé du numéraire". Dass alle Angaben dieser Liste auf Gewichtspesos lauten, geht schon daraus hervor, dass die unteren Einheiten Tominos und Granos sind. Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass die Pesos de oro de minas und die Pesos „d'or commun" wie auch die nach Mark bestimmten Silbermengen reducirt seien auf „pesos d'or communs". Diese letzteren „gewöhnlichen Goldpesos" sind nicht identisch mit den vorher erwähnten Pesos von gewöhnlichem (ordinärem) Golde. Die ersteren sind etwa 22 karätig und daher von grösserem Werthe als die letzteren, dagegen von geringerer Feinheit als die Goldpesos „de minas". Ob in dieser Liste das allmählich steigende Goldagio berücksichtigt ist, lässt sich nicht erkennen. Jedenfalls ist schon dieses Agio wegen das Zusammenwerfen von Gold und Silber in der Edelmetallstatistik des 16. Jahrhunderts unzweckmässig.

IV. Wir gehen nun zu einer kritischen Betrachtung der Hauptdocumente in Betreff der mexikanischen Edelmetallstatistik über, nämlich der eben erwähnten Liste der Versendungen nach Spanien und der Tabellen über die Prägungen von Piastern und Goldmünzen.

Soetbeer ist von der ersteren Liste ausgegangen, um die Humboldt'schen Schätzungen der amerikanischen Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark zu reduciren, aber er behandelt die gegebenen Zahlen nur als allgemeine Anhaltspunkte für seine Schätzungen. Ob man auf einem anderen Wege zuverlässigere Resultate erhalten kann, ist freilich sehr fraglich; immerhin aber dürfte es sich rechtfertigen, den Soetbeer'schen Zahlen auch solche gegenüberzustellen, die sich den positiv gegebenen Daten näher anschliessen. Die Hauptfrage ist die, ob die in der Liste aufgeführten Summen der Hauptsache nach den der Edelmetallproduction proportionalen Quinto oder Zehnten darstellen. Mit Recht

1) Humboldt erwähnt gelegentlich (Essai pol. III. p. 291), dass der Centner Quecksilber bis 1590 in Mexiko für 113 Pesos de minas verkauft wurde.

hebt Soetbeer hervor, dass ein Theil des Quinto oft für Verwaltungsausgaben verwendet wurde, dass andererseits aber die Krone ausser dem Quinto noch andere Einnahmequellen in Mexiko gehabt habe, wie die Reinerträge der fiscalischen Bergwerke und später namentlich das Quecksilbermonopol. In den ersten Jahrzehnten des spanischen Regiments erkennt man jedoch sehr deutlich das Bestreben, die für die Krone bestimmten Abgaben an Edelmetall vollständig zu reserviren. Die Landesverwaltung wird auf ihre eigenen Hülfsquellen angewiesen, namentlich auf die Naturalleistungen und Lieferungen der Indianer und die Eingangsabgaben von spanischen Waaren. Der königliche Schatz musste im Drange der Noth zuweilen angegriffen werden, aber man war immer darauf bedacht, wieder Ersatz zu leisten. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht der Brief des Vicekönigs A. de Mendoza an den König vom 10. December 1537 [1]). Derselbe berichtet u. a., er habe zur Ausführung verschiedener Arbeiten einen Zoll auf die spanischen Waaren gelegt, und was er zeitweise dem Schatz entnommen, wieder zurückerstattet. Um einige Fahrzeuge zu kaufen, bedürfe er 4000 Pesos de minas, zum Ankauf von 20 Sclaven 2000 Pesos, ebenso viel für die Beschaffung von Werkzeugen u. s. w. Diese Summen insgesammt aber seien mehr, als in einem Jahre durch den Almojarifazgo (Eingangsabgabe) aufgebracht werde und er wage daher nicht, sie auf diese Einnahme hin aus dem Schatze zu erheben. Er möchte demselben 10,000 Pesos entnehmen und diese Schuld allmählich zurückzahlen. Wie sehr der Vicekönig sich die volle Eintreibung des Quinto angelegen sein liess, zeigt sich namentlich in seinen Maassregeln gegenüber den Commendeninhabern. Viele der an Spanier repartirten Dörfer, meldet er, producirten Gold, aber man habe es vernachlässigt, von den Commendatoren den Quinto einzufordern und dadurch habe der König grosse Summen verloren. Er habe nun die Einziehung dieser Taxen angeordnet. Man werde aus den Steuerlisten und den Büchern der Schmelzanstalt feststellen, welche Dörfer ihren Tribut in Gold bezahlen und welche es unterlassen hätten, denselben an die Schmelzanstalt abzuliefern. Von solchen Dörfern müsse dann das Schuldige noch bezahlt werden. Auch komme es vor, dass die Indianer sich mit ihren Commendatoren dahin einigten, dass sie statt des Tributs in Gold ein Aequivalent in Stoffen oder Getreide oder auch in Bergwerksarbeit lieferten, wodurch dem König ebenfalls der Quinto entgehe; daher habe er angeordnet, dass die Commendeninhaber den Quinto zu bezahlen hätten, auch wenn eine solche Umwandlung des Goldtributs stattgefunden habe oder künftig stattfinden würde. Noch sei erwähnt, dass durch eine königliche Ordonnanz der Gebrauch von Brocatstoffen, Goldwirkereien u. dgl. verboten wurde. Mendoza erklärt diese Maassregel für nützlich, da die Summen, welche für solche Luxusartikel ausgegeben würden, ungeheuer gross seien; jedoch gewähre er noch eine Frist für die Durchführung derselben, damit die Besitzer goldgewirkter Kleider dieselben noch aufbrauchen könnten. Der Zweck dieses Verbotes war offenbar, den Goldverbrauch

1) Ternaux-Compans, Pièces rel. au Mexique, II, p. 227 ff.

in Mexiko möglichst zu beschränken und die Ausfuhr des Edelmetalls nach Spanien zu befördern.

Mit Rücksicht auf die obigen Thatsachen glaube ich, dass man in Ermangelung positiver Daten wohl zu der Annahme berechtigt ist, es sei im Grossen und Ganzen bei Zusammenfassung mehrerer Jahre ungefähr der ganze Quinto oder Zehnten nach Spanien abgeliefert worden. Die Production der Edelmetalle war wegen der Hinterziehungen, gegen welche wir den Vicekönig ankämpfen sehen, jedenfalls noch grösser, als der entrichteten Abgabe entsprechen würde; dieser Fehler mag aber theilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die Ueberschüsse aus anderen Einnahmequellen wie der Quinto oder Zehnt multiplicirt werden. Solche Ueberschüsse dürften indess in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung von geringem Belange gewesen sein.

Demnach würde man die Edelmetallproduktion Mexiko's, zu der auch das von den Eroberern erbeutete und erpresste Gold und Silber gehört, durch Multiplication der in der Versendungsliste aufgesetzten Summen mit einem gewissen Factor erhalten. Dass diese Summen auf Rechnungs-Pesos von $13^1/_4$ R. oder nahezu $1^2/_3$ geprägten Piastern zu beziehen sind, glaube ich oben dargethan zu haben.

Jener Factor aber wäre = 5 für die Sendung des Jahres 1522, von 1523—29, in welchem Zeitraume der Quinto auf einen Zehnten herabgesetzt war, gleich 10, von 1530 bis 1550 wieder gleich 5, wenn wir die seit 1548 vorkommenden Herabsetzungen des Quinto auf einen Zehnten[1]) ausser Acht lassen. Da seit 1552 noch eine besondere Taxe von $1^1/_2$ Procent von den Edelmetallen erhoben wurde, so glauben wir auch noch ferner von den Ermässigungen des Quinto absehen und bis 1561 den Multiplicator 5 beibehalten zu dürfen. Von 1562 an aber müssen, wie dies auch Soetbeer thut, die Einnahmen (nicht etwa blos der Reingewinn) aus dem Quecksilbermonopol in Anschlag gebracht werden, dessen Begründung schon in das Jahr 1559 fällt. Wir wollen hier eine Schätzung auf folgende Art versuchen.

Für die Periode 1562—71 nehmen wir noch an, dass die Production der Edelmetalle das Fünffache der an die Krone entrichteten Abgaben betragen habe. Denn wenn auch der Quinto noch weiter durch den Zehnten ersetzt worden sein mag, so kam andererseits 1566 zu der Taxe von $1^1/_2$ Procent noch ein erheblicher Schlagschatz bei der Münzprägung, und eine weitere Ausgleichung liegt darin, dass wir weder die Defraude noch etwaige sonstige Ueberschüsse der Krone berücksichtigen. Ist also der Werth des von 1562—71 gewonnenen Goldes und Silbers in Rechnungs-Pesos $= x$ und ist der Preis des von der Krone in dieser Periode verkauften Quecksilbers $= Q$, so hat man die Gleichung $^1/_5\, x + Q =$ 13,775,700, wo die Zahl rechts die nach unserer Liste in jenen zehn Jahren an die Krone abgelieferte Summe darstellt.

1) Nach St. Clair Duport (De la prod. des métaux précieux au Mexique, Paris 1843, p. 161) erfolgten diese Herabsetzungen seit 1548 anfangs auf Perioden von 6 Jahren und erst 1572 dauernd, aber auch dann nicht allgemein, wie Soetbeer angibt, sondern nur für gewisse Districte und für Silber. Erst 1723 wäre die allgemeine auch das Gold umfassende Reduction eingetreten.

Um nun $Q$ mit Hülfe von $x$ auszudrücken, wissen wir zunächst, dass Preis des Centners (von 200 Mark) Quecksilber (s. o.) bis 1590 in ico 113 Pesos von $13^1/_4$ Realen (= 187 Piaster von 8 R.) betrug. Humboldt[1]) verlor man im vorigen Jahrhundert auf einen Getstheil ausgebrachtes Silber in den verschiedenen Bergwerksdistricten bis $2^1/_2$ Gewichtstheile Quecksilber; man wird daher in der Kindperiode des Amalgamationsprocesses wohl das dreifache Gewicht des rs als Quecksilberverlust annehmen dürfen[2]). Ferner nehmen wir dass drei Viertel der Silberausbeute (im vorigen Jahrhundert 78 %) h diesen Process gewonnen worden sei, und dass ein Zehntel der luction $x$ (dem Werthe nach) in Gold bestanden habe. Setzen wir ich den Rechnungs-Peso in Silber wieder gleich $^1/_5$ Mark, so erhält

$$Q = \frac{113}{200} \cdot \frac{3}{1} \cdot \frac{3}{4} \cdot \frac{9}{10} \cdot \frac{1}{5} x = \frac{9153}{40000} x \text{ oder rund } \frac{9}{40} x.$$

Nach etzung dieses Werthes in die obige Gleichung und nach Reduction Rechnungs-Pesos auf gewöhnliche Piaster erhält man als Werth der luction in jenem Jahrzehnt 20,050,000 Piaster, und als durchschnitt-Jahresproduction 2 Millionen Piaster, darunter nach unserer vielleicht zu niedrigen Schätzung 200,000 Piaster in Gold.

Stellen wir dieselbe Rechnung für die Periode 1572—1587 an, so t $Q$ wie vorher gleich $\frac{9}{40} x$. Den Ertrag der Abgaben von den Edelllen aber setzen wir jetzt, mit Rücksicht auf die allgemeinere, nach tbeer sogar ganz allgemeine Herabsetzung des Quinto auf einen ten einerseits und auf die oben erwähnten besonderen Taxen und die gleichungen durch andere Einnahmen andererseits, gleich $^1/_7 x$. Man t dann $x = 62,026,000$ Piaster und demnach eine durchschnittliche esproduction von 3.9 Mill. Piaster, darunter 390,000 Piaster in Gold. Diese Durchschnittsproduction[3]) übersteigt allerdings die Soetbeer-Schätzung um eine volle Million; aber diese Ziffer ist doch wohl t ohne alle Berechtigung, zumal wir keinen Zuschlag für die Defraude hen. Soetbeer glaubt, dass die Silberproduction Mexiko's am Ende 16. Jahrhunderts wesentlich niedriger gewesen sei, als in den letzten en des 17. Jahrhunderts, in welchen, nach den Ausmünzungen zu essen, die durchschnittliche Jahresproduction höchstens 4.6 Mill. Piaster gen hat. Es ist indess von vornherein gar nicht wahrscheinlich, dass Production eine stetige Zunahme aufgewiesen habe; es dürften auch üherer Zeit durch die Entdeckung von Bonanzas Sprünge vorgekomsein, in Folge deren die Ausbeute eine Reihe von Jahren über dem ren Durchschnittsniveau blieb. Wir finden in der That bei Hum-

---

[1]) Nouv. Espagne, III. p. 289.

[2]) Wir sind dazu um so eher berechtigt, als in jenen ersten Jahrzehnten nicht nur erlorene, sondern auch das wiedergewonnene Quecksilber, der Betriebsvorrath, zu olpreisen angesammelt werden musste.

[3]) Nimmt man auch in dieser Periode den einen Summand gleich $^1/_5 x$ statt $^1/_7 x$, man nach den Angaben St. Clair Duport's wohl berechtigt wäre, so erhält $x$ = 54 Mill. Piaster und als Jahresdurchschnitt 3.4 Mill.

boldt die Notiz[1]), dass im Jahre 1630 bereits 601,065 Mark Silber vermünzt worden seien, entsprechend 5.1 Mill. Piaster, während die Durchschnittssumme der Prägungen in den Jahren 1691—1700 nur 4.2 Mill. Piaster betrug.

Die Schätzung des Antheiles, der von der Gesammtproduction auf Silber und auf Gold kommt, kann nur eine ganz vage sein. Mit Bestimmtheit kann man nur sagen, dass in den beiden ersten Jahrzehnten nach der Eroberung das Gold relativ überwog, dann aber das Verhältniss sich zu Gunsten des Silbers wendete, indem nicht nur die ausgebrachte Masse dieses Metalles gewaltig stieg, sondern die Goldausbeute allem Anscheine nach sank. Die älteren Goldwäschen erschöpften sich und die Abscheidung von Gold aus Silbererzen scheint diesen Ausfall nicht gedeckt zu haben.

Was nun jene erste Periode betrifft, so ist aus den Nachrichten über die von Cortez gemachte Beute und anderen gelegentlichen Notizen das starke Uebergewicht des Goldes deutlich ersichtlich. Auch die Sendungen an die Krone scheinen anfangs zum bei weitem grössten Theile aus Gold bestanden zu haben, wie aus den der Versendungsliste beigefügten Anmerkungen zu den Jahren 1525, 1526 und 1528 zu schliessen ist. Auch in dem oben erwähnten Briefe des Vicekönigs Mendoza aus dem Jahre 1537 ist fast ausschliesslich von Gold und nur nebenbei von Silber die Rede: die Goldwäschen von Neugalizien liefern einen ziemlich guten Ertrag; der Adelentado Montejo berichtet aus Honduras über den Reichthum der dortigen Goldlager, deren man täglich noch neue entdecke; es wird eine Ordonnanz erwähnt, gemäss welcher alles für den königlichen Schatz und für Privatleute bestimmte Gold nach Hispaniola geschickt werden soll, von wo es durch eine Flotte nach Spanien escortirt werden würde. Diese Sendungen enthielten jedenfalls auch Silber, aber an dieser Stelle wird Gold als pars pro toto behandelt. Nach den vereinzelten Zahlenangaben über das Verhältniss, in dem die beiden Metalle bei Erbeutungen, Zahlungen oder Versendungen vorkommen, möchte man kaum geneigt sein, dem Silber Anfangs mehr als ein Zehntel des Ganzen zuzuschreiben. Wir wollen indess für die Jahre 1522—30 vier Fünftel und für 1531—40 drei Viertel der Gesammtproduction als Gold annehmen; für die folgenden Jahre bis 1587 aber bringen wir eine Goldproduction von durchschnittlich jährlich 300,000 Piaster in Anschlag. Das Ergebniss der oben aufgestellten Gleichungen wird durch diese besondere Schätzung nicht merklich berührt.

Somit erhalten wir auf Grund der Versendungsliste folgende Schätzungen der Gesammtproduktion in Millionen Piaster (von 8 R.)

| Jahre | Silber | Gold | Jahre | Silber | Gold |
|---|---|---|---|---|---|
| 1522—30 | 0.9 | 3.6 | 1561—70 | 16.3 | 3.0 |
| 1531—40 | 1.0 | 3.1 | 1571—80 | 33.9 | 3.0 |
| 1541—50 | 3.2 | 3.0 | 1581—87 | 25.0 | 3.0 |
| 1551—60 | 11.8 | 3.0 | 1522—87 | 92.1 | 21.7. |

Die ersten Beuteerträge der Cortez'schen Expedition, deren Quinto grösstentheils einem französischen Kaper in die Hände fiel, sind nicht mitge-

1) Nouv. Espagne, III. p. 299.

rechnet. Sie würden selbst mit Einrechnung des Verheimlichten höchstens noch eine Million Piaster, und zwar fast ausschliesslich in Gold repräsentiren.

Nach der obigen Zusammenstellung müssten die Schätzungen Humboldt's noch immer eine sehr bedeutende Reduction erfahren. Auch ergiebt sie nicht nur eine andere Vertheilung der Produktion, sondern auch einigermaassen grössere Totalsummen, als die Schätzung von Soetbeer. Nach letzterer kommen auf den ganzen Zeitraum von 1522—87 nur 73.2 Mill. Piaster in Silber und 11.5 Mill. Piaster in Gold. Jedoch sind diese Differenzen mit Rücksicht auf die natürliche Unsicherheit beider Schätzungen von keinem grossen Belange. Aus beiden aber folgt als Resultat von allgemeiner Tragweite, dass die mexikanische Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weder auf das Werthverhältniss von Gold und Silber noch auf die europäischen Preisverhältnisse einen merklichen Einfluss geübt haben kann.

Für den Zeitraum von 1588 bis 1690 sind wir fast lediglich auf die Schätzung angewiesen, welche auf der Hypothese einer langsamen Zunahme der Silberproduction bis zu der sicherer bekannten Durchschnittshöhe von 1690—1701 ausgeht. Die letztere mag mit Berücksichtigung der Defraude etwa auf 4.5 Mill. Piaster anzuschlagen sein, während die Durchschnittsproduktion am Anfange des Zeitraums auf 3.6 Mill. geschätzt ist. Man wird demnach, namentlich auch mit Rücksicht auf die oben erwähnte Ziffer der Ausprägungen von 1630 wohl ungefähr 4 Millionen als mittlere jährliche Silberausbeute annehmen und somit die Gesammtproduction von Silber von 1588—1689, von Soetbeer nur wenig abweichend, auf 410 Mill. Piaster setzen dürfen. Die Goldproduction schätzen wir auf jährlich etwa 250,000 Piaster, im Ganzen also auf rund 25 Mill. Piaster.

Was nun die seit 1690 vorhandenen Register über die mexikanischen Münzprägungen betrifft, so haben die von Humboldt mitgetheilten Tabellen, so verdienstlich sie als erste Veröffentlichung dieser Art auch sein möchten, eine grössere Autorität erlangt, als ihnen zukommt. Hätte sich Jemand die Mühe gegeben, diese Tabellen unter sich zu vergleichen, so würde er bemerkt haben, dass sie gar nicht recht zu einander und zu ihren Ueberschriften passen. Die erste (Nouv. Esp. III. p. 300) soll angeben das Gold und Silber in Piastern, welches in Mexiko von 1690 bis 1809 geprägt worden ist. Auf der folgenden Seite sind dann die Silberquantitäten allein, und zwar in Mark, zusammengestellt, die in jenem Zeitraume jährlich vermünzt sein sollen. Es ist hier Silber vom Feingehalt der Piaster (0.903) zu verstehen und man erhält die entsprechende Summe Piaster durch Multiplication des Gewichtes in Mark mit $8^{1}/_{2}$. Führt man diese Rechnung aus, so erhält man zunächst bis 1732, abgesehen von ziemlich zahlreichen Druck- oder Rechenfehlern, wieder genau die Zahlenreihe der ersten Tabelle. Diese gibt also bis dahin in Wirklichkeit nur die Silberprägungen an. Wir wissen aber jetzt aus anderen Quellen, dass damals alljährlich Goldprägungen etwa im Betrage von 200,000 Piaster stattgefunden haben. Die Humboldt'sche Tabelle lässt

also stillschweigend eine Summe von etwa 8 Mill. Piaster bei doch tritt sie als officielle Statistik der Gold- und Silberpräg

Vom Jahre 1733 an sind vollständige Listen über die Ge vorhanden. Diese Zahlen waren bereits verwerthet in einer Mercurio Peruano, in welcher die jährliche Durchschni geprägten Gold- und Silbermünzen nach Jahrzehnten von zusammengestellt ist. Humboldt selbst theilt diese Ue p. 302) ohne weitere Bemerkung mit; aber dieselbe stim seinen beiden Haupttabellen und diese können auch nach ebensowenig aushalten wie vorher. Vergleichen wir z. B multiplicirten Zahlen der zweiten Tabelle (mit Vernachlässi unter II mit denjenigen der ersten unter I in dem näch zehnt:

| | I. | II. |
|---|---|---|
| 1733 | 10,009,795 | 10,009,795 |
| 1734 | 8,506,553 | 8,506,553 |
| 1735 | 7,922,001 | 7,922,009 |
| 1736 | 11,016,000 | 11,016,000 |
| 1737 | 8,122,140 | 8,122,132 |
| 1738 | 9,490,250 | 9,490,250 |
| 1739 | 8,550,785 | 8,550,685 |
| 1740 | 9,556,040 | 9,556,040 |
| 1741 | 8,633,000 | 8,644,17[illegible] |
| 1742 | 15,677,000 | 8,177,00[illegible] |

Zunächst bemerkt man 4 kleinere Rechen- 1741 ist die angebliche Summe von Gold und Sil trag des Silbers allein) und einen grossen. Denn entsprechenden Zahl unter I ist nicht etwa zu Jahre 8,500,000 Piaster Gold geprägt worden Diese Zahl ist vielmehr dadurch entstanden, dass der richtigen Anzahl von Mark Silber, die Zahl tiplicirt ist.

Nach diesen Berichtigungen zeigt sich Tabelle auch in diesem Jahrzehnt, in welchem Angabe des Mercurio Peruano 4,340,0 worden sind, nur die Werthangaben der in führten Silberquantitäten enthält, dass sie ihrem Titel nicht entspricht. Die Unvollst Jahre 1776, da die vorkommenden Abweich gerechneten zweiten Tabelle wohl nur Diese Abweichungen sind im Folgenden zu

| | I. |
|---|---|
| 1743 | 9,384,000 |
| 1752 | 13,627,500 |
| 1761 | 11,731,000 |
| 1764 | 9,792,575 |
| 1769 | [illegible]8,784 |
| [illegible] | [illegible],196 |
| [illegible] | [illegible]760 |

Die beiden Zahlen für 1743 differiren um 765,000 Piaster, genau entsprechend 90,000 Mark Silber. Es liegt daher statt der in der zweiten Tabelle enthaltenen Zahl von 1,014,000 Mark die Zahl 1,104,000 der Umrechnung zu Grunde. Die Umstellung könnte auch ein Druckfehler der zweiten Tabelle sein. Bei den Zahlen für die Jahre 1761 und 1769, die wieder für Silber allein grösser sind als für Gold und Silber zusammen, sind die Druckfehler augenfällig. Sehr wahrscheinlich ist auch in der ersten Zahl für 1771 nur durch einen Schreib- oder Druckfehler eine 3 an die Stelle einer 2 gesetzt worden.

Demnach giebt die angebliche Tabelle über die Gold- und Silberprägung von 1690 bis 1776 thatsächlich nur Silberprägungen an, und die Goldprägungen, die nach dem von Humboldt citirten Mercurio von 1733 bis 1772 $22^1/_4$ Mill. ausmachten, sind gänzlich ausser Acht gelassen. Denn den bei dem Jahre 1742 begangenen Rechenfehler von $8^1/_2$ Mill. wird man doch wohl nicht als eine Ausgleichung in Anrechnung bringen. Uebrigens würde er nur die geschätzten Goldprägungen von 1690—1732 aufwiegen.

Von 1777 an ergiebt die Umrechnung der zweiten Tabelle Zahlen, welche gegen die der ersten soweit zurückstehen, dass die Differenzen (von $^1/_2$ bis 1 Million) die Goldprägungen repräsentiren könnten. Nur bei dem Jahre 1778 kommt nochmals der Fall vor, dass die Umrechnung der Mark Silber eine bedeutend grössere Zahl gibt (nämlich 19,845,502), als die entsprechende angebliche Summe der Gold- und Silberprägungen (16,911,462). Nach der unten zu besprechenden richtigen Liste wurden in diesem Jahre 19,911,460 Piaster in Silber geprägt und diese Zahl ist mit Umwandlung einer 9 in eine 6 in die Humboldt'sche Gold- und Silbertabelle gerathen. Von 1779 bis 1800 stimmen die Zahlen dieser letzteren Tabelle, abgesehen von häufigen Schreib-, Rechen- oder Druckfehlern mit der richtigen Liste der Gold- und Silberprägungen überein; aber man erhält aus der Umrechnung der zweiten Tabelle jetzt eben so wenig wie schon seit 1733 die richtigen Ziffern der Silberprägungen, sondern Zahlen, die sämmtlich erheblich, meistens um 50—60,000 Piaster kleiner sind als die der correcten Liste. Die Goldprägungen aber berechnen sich in Folge dessen aus den Differenzen der ersten und der zweiten Tabelle entsprechend höher.

Demnach gibt die Gold- und Silbertabelle Humboldt's von 1690 bis 1778 nur die Silberprägungen, und zwar, abgesehen von zahlreichen Rechenfehlern, bis 1733 übereinstimmend mit den das Silber betreffenden Zahlen der später bekannt gewordenen Liste, seit 1733 aber durchweg um mehrere Tausend Piaster zu niedrig. Von 1779 bis 1800 aber ist jene Humboldt'sche Tabelle wirklich, was sie ihrer Ueberschrift nach sein soll und sie stimmt jetzt auch im Wesentlichen mit den Gold- und Silberprägungen nach der correcten Liste zusammen; aber die Vertheilung auf Gold und Silber bleibt unrichtig, indem die umgerechneten Silberquantitäten nicht die Zahl der geprägten Silberpiaster ergeben.

Humboldt selbst hat sich offenbar durch den „officiellen“ Charakter der ihm mitgetheilten Tabellen blenden lassen und keine nähere Kritik derselben versucht, obwohl jener Charakter mit der leichtfertigen Zusam-

menstoppelung dieser Listen durch einen subalternen Beamten keineswegs unvereinbar war. Daher stellt Humboldt auch ohne Bedenken (l. c. p. 305) ein Resumé seiner Zahlen nach 11 zehnjährigen Perioden zusammen, in welches die grossen Fehler von 1742 und 1778 natürlich mit übergehen. Dabei führt er sonderbarer Weise wieder Gold und Silber zusammen in Piaster, das Silber allein aber in Mark an, wodurch die entscheidende Thatsache verdeckt wird, dass in 8 oder wenn man den Fehler von 1742 verbessert, in 9 von jenen 11 Jahrzehnten der Werthe der angeführten Gewichtsmengen Silber in Piastern der daneben stehenden Summe für Gold und Silber zusammen gleich ist. Und auf der folgenden Seite stehen die oben erwähnten Durchschnittszahlen des Mercurio Peruano für die sechs Jahrzehnte von 1732—92, die Gold und Silber getrennt angeben und mit der vorhergehenden Tabelle gänzlich unvereinbar sind. Humboldt scheint diesen Widerspruch nicht bemerkt oder stillschweigend die Autorität seiner eignen Tabellen als die grössere angenommen zu haben. In Wirklichkeit aber kommen jene Durchschnittswerthe den aus den richtigen officiellen Tabellen abgeleiteten so nahe, dass ihrer Berechnung wahrscheinlich diese letzteren zu Grunde gelegen haben dürften.

Die richtigen Listen über die Prägungen sowohl von Gold wie von Silber in der Münze von Mexiko wurden wenigstens theilweise schon im Jahre 1843 von St. Clair Duport[1]) mitgetheilt. Eine vollständige Zusammenstellung der noch nachweisbaren Prägungen mit Unterscheidung von Gold und Silber seit 1733 erschien dann auch in dem gewissermaassen officiellen Werke des Unterstaatssekretärs Lerdo de Tejada über den auswärtigen Handel Mexiko's[2]). Ein Resumé der Endsummen aus dieser Veröffentlichung gab v. Richthofen[3]) in seinem Werke über Mexiko, und Wappäus[4]), wie es scheint, nach Richthofen. Gleichwohl aber gibt Wappäus die Durchschnittszahlen der Gold- und Silberproduction wieder nach den oben erwähnten Humboldt'schen Summen für je zehn Jahre, die grösstentheils in Wirklichkeit nur das Silber darstellen; und er rühmt von den Humboldt'schen Untersuchungen, „dass deren Genauigkeit durch spätere Wiederholungen und theilweise Publication der benutzten officiellen Quellen nur bestätigt worden sei“[5]). Mit anderen Worten, die correcte Tabelle Lerdo de Tejada's kommt gegenüber der eingebürgerten Autorität der Humboldt'schen Listen ebensowenig zu ihrem Rechte, wie die Veröffentlichung von St. Clair Duport. In neuester Zeit hat der französische Ingenieur Laur wiederum eine vollständige Uebersicht der mexikanischen Prägungen gegeben, so weit das officielle Material zurückreicht, nämlich für Silber bis 1690 und für Gold bis 1733. Es ist das eine Fortführung der Listen Lerdo de Tejada's

1) L. c. p. 182.

2) Comercio esterior de Mexico desde la conquista hasta hoy (Mexico 1853). Documentos, Nr. 54.

3) Die äusseren und inneren Zustände der Republik Mexiko. Berlin 1859. S. 276.

4) Wappäus (Stein-Hörschelmann), Handbuch der Geographie und Statistik, III. 3. Abth. S. 74.

5) a. a. O. Seite 73.

nebst einer ergänzenden Schätzung der Goldprägungen bis 1690 Auf diese Tabelle stützt sich Soetbeer, jedoch ohne dass er nboldt'sche einer ernstlichen Kritik unterzieht. Es handelt sich den letzteren nicht etwa um das Vorkommen von Druckfehlern hümern, sondern sie sind in ihrer ganzen Anlage fehlerhaft und lersprechend, und man wird es bei aller Achtung vor den unbeen Verdiensten des Humboldt'schen Werkes für ein Gebot der igkeit halten dürfen, zu verhindern, dass die besseren Quellen auch n durch die schlechteren zurückgedrängt werden.

e Gesammtsumme der ersten Humboldt'schen Tabelle weicht von dem richtigen Resultat verhältnissmässig nicht sehr bedeu-, indem sie für 1690 bis 1809 in Gold und Silber 1499.4 Mill. ausmacht, während die nachgewiesenen Prägungen beider Metalle Mill. Piaster betragen, wozu dann nach der Laur'schen Schätzung l. für die Goldausmünzungen von 1690—1732 kommen würden. ben nur die Humboldt'sche Statistik des Goldes von oben bis unrichtig; die Goldproduction aber ist in Mexiko nur von mässiger ung, und überdies wird das Gesammtdeficit des Goldes durch die t positiven Abweichungen in den letzten Jahrzehnten und durch hler von $8^1/_2$ Millionen im Jahre 1742 erheblich vermindert.

aur macht es sehr wahrscheinlich, dass die früheren Annahmen eff des nichtregistrirten Goldes und Silbers zu hoch gegriffen waren oetbeer schliesst sich dieser Auffassung an, indem er in der Zeit anischen Herrschaft als Defraude bei Silber nur 5 und bei Gold Procent in Rechnung bringt. Ich halte es auch meinerseits für ste, dass man sich möglichst wenig von den gegebenen Prägungsentferne, vielmehr sich damit begnüge, dieselben einigermaassen ben abzurunden [1]). Den oben angenommenen Zahlen für die Zeit 90 füge ich, da sie überhaupt nur auf Schätzungen beruhen, keinen n hypothetischen Zuschlag bei. Demnach dürfte die mexikanische tallproduction in Piastern ungefähr betragen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von 1522—1587 | Silber | 92 | Mill.; | Gold 22 | Mill. |
| „ 1588—1689 | „ | 410 | „ | „ 25 | „ |
| „ 1690—1809 | „ | 1540 | „ | „ 65 | „ |

zen also von 1522—1809 rund 1950 Mill. in Silber und 110 Mill. l. Die Gesammtsummen stimmen mit den Soetbeer'schen (bis ilber 2002 Mill., Gold 111 Mill.) nahe genug überein, nur die e Vertheilung ist einigermaassen verschieden.

hliesslich fügen wir hier noch einige Daten über die Edelmetall- aus Mexiko bei, die den Listen des oben erwähnten Werkes erdo de Tejada entnommen sind. Humboldt hat eine Geibersicht der mexikanischen Handelsbewegung (mit besonderer Unterng der Edelmetalle) für die Jahre 1796—1820 mitgetheilt [2]), deren

Ein Theil der producirten Edelmetalle wurde übrigens nicht vermünzt, sondern hlung des Quinto für die industrielle Verarbeitung bestimmt. In den Jahren 802 wurden nach Humboldt für diesen Zweck durchschnittlich 385 Mark Gold 802 Mark Silber jährlich declarirt (Nouv. Esp. IV. p. 21).

Nouvelle Espagne IV. p. 84.

Einzelheiten sich in dem genannten Werke finden. Für die ersten Jahre der vollen Unabhängigkeit, 1821 und 1822, fehlen die handelsstatistischen Angaben. In den folgenden Jahren aber betrug die officiell constatirte Edelmetallausfuhr (ganz überwiegend geprägtes Silber) in Piastern[1]:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1823 | 1,324,595 | 1837/38 | 4,459,745 |
| 1824 | 2,836,132 | 1839 | 11,625,143 |
| 1825 | 3,702,447 | 1840 | 6,402,135 |
| 1826 | 5,847,795 | 1841 | 11,661,491 |
| 1827 | 9,669,428 | 1842 | 8,511,556 |
| 1828 | 12,387,288 | 1843 | 10,645,683 |
| 1829/30 | 12,022,312 | 1844 | 11,661,296 |
| 1830/31 | 10,534,974 | 1845 | 11,330,901 |
| 1831/32 | 7,280,803 | 1846 | 9,687,829 |
| 1832/33 | 14,160,146 | 1847 | 888,195 |
| 1833/34 | 13,537,759 | 1848/49 | 10,994,738 |
| 1834/35 | 8,062,213 | 1849/50 | 12,166,806 |
| 1835/36 | 12,705,471 | 1850/51 | 8,608,081 |
| 1836/37 | 8,471,826 | 1851 | 12,480,582 |

Die Zahl für 1823 bezieht sich nur auf die Ausfuhr über Vera-Cruz, die von 1824 auf die Ausfuhr über Vera-Cruz und Alvarado. Für die erste Hälfte des Jahres 1829 scheinen die Angaben zu fehlen, denn es wird nun nach Verwaltungsjahren vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gerechnet. Bei 1837|38 aber ist auch das zweite Semester von 1838 mit eingeschlossen und andererseits reicht 1848|49 vom Januar 1848 bis Ende Juni 1849. Die letzte Zahl der Tabelle bezieht sich auf das ganze Jahr 1851, umfasst also die bereits in 1850|51 eingeschlossene Hälfte nochmals mit. Als Beispiel der Zusammensetzung der mexikanischen Edelmetallausfuhr mögen die Bestandtheile dieser letzten Summe dienen: gemünztes Silber 12,280,727 Piaster, bearbeitetes Silber 122,765 Piaster, gemünztes und bearbeitetes Gold 77,089 Piaster.

V. Wenden wir uns jetzt von Mexiko dem Süden der ehemaligen spanischen Herrschaft zu, so erweist es sich als nicht lohnend die Notizen zusammenzustellen, die bei Petrus Martyr, Oviedo, Herrera und anderen Quellenschriftstellern über das von den Spaniern in Mittelamerika, in Veragua und dem hoffnungsvoll sogenannten Castilla del oro erbeutete oder anderweitig aufgebrachte Gold zerstreut zu finden sind. Wenn auch vereinzelte Funde von grösserer Bedeutung vorkamen[2], so fällt doch im Ganzen der Ertrag dieser Gebiete nicht erheblich ins Gewicht, da die Goldlager sich rasch erschöpften und die Indianer noch rascher ausgeplündert waren. Die längere Zeit fortgesetzten Raubzüge,

1) Theils nach den detaillirten Uebersichten Tejada's für die Jahre 1823 u. 1824, theils nach der Tabelle Nr. 52.

2) Oviedo, der zwölf Jahre in Terra firma Aufseher der Goldschmelzungen war und im Allgemeinen den Goldreichthum des Landes rühmt, spricht von einen durch Schiffbruch verloren gegangenen Goldklumpen von 3200 Castellanos oder 64 Mark. Er selbst habe im Jahre 1515 bei dem Schatzmeister de Pasamonte zwei Klumpen von 14 und 10 Mark und über 22 Karat Feinheit gesehen. Sumario de la natural historia de las Indias. Historiadores primitivos, I. p. 510.

ie Truppe des Vasco Nunnez Balboa nach ihrer Auflehnung ge-
unglücklichen Nicuesa auf dem Isthmus von Darien unternahm,
nur einen Quinto von 15,000 Castellanos, mit welcher Summe
1511 nach Hispaniola geschickt wurde. Auf diesen Zügen sollen
escott und Anderen die Spanier die erste dunkle Nachricht von
d seinen Schätzen erhalten haben. Es wäre dies eine sehr wich-
tsache, da sie die peruanische Cultur weniger isolirt erscheinen
ürde. Sieht man aber die Stelle des Petrus Martyr[1]), die
nsicht zu Grunde liegt, genauer an, so scheint eine Beziehung
n auf das Inkaland gar nicht möglich. Der Sohn des Häuptlings
s, ein ungewöhnlich weiser Jüngling, hat den Spaniern, um ihre
u gewinnen, 4000 Drachmen Gold gegeben, wird aber ärgerlich,
ieht, wie sie die schön gearbeiteten Schmucksachen einschmelzen
r die Theilung in Streit gerathen. Er schlägt das Gold aus der
ale und hält den Viris christianis eine wohlgesetzte Rede über
vernünftige Goldgier, die der geistreiche Correspondent des Papstes
nischer Ausführlichkeit mitzutheilen weiss, mit der nicht über-
Bemerkung, dass die Spanier drei Dolmetscher mit sich führten.
r Rede des jungen Indianers kommt den Spaniern die erste Kunde
der Existenz eines zweiten Meeres jenseits der Berge. Mehr aber
teressirt sie die Mittheilung, dass sie jenseits des Gebirges auch
d finden würden, in dem sie ihre Goldgier vollauf befriedigen
. Freilich würden sie dazu einer grösseren Streitkraft bedürfen,
s mit kriegerischen Völkern zu thun haben würden, besonders
t dem Könige Tumanama, dessen Land vor allen anderen gold-
i. Unter dem so angedeuteten Goldlande aber kann nicht Peru
len werden, sondern der ganze Bericht ist auf ein verhältniss-
in der Nähe liegendes Gebiet zu beziehen. Denn der Indianer
drücklich, das Land des Tumanama sei nur sechs Tagereisen ent-
Leute seines Volksstammes sind dort Sclaven gewesen und ent-
auch besteht zeitweise ein gewisser friedlicher Verkehr zwischen
Seiten; aber die Feindschaft überwiegt, und der junge Häuptling
sich bereit, den Spaniern, wenn sie in einer Stärke von 1000
ie Expedition unternehmen wollten, sich mit den Kriegern seines
anzuschliessen und ihnen als Führer zu dienen. Vollends aber
s wirkliche Sachverhältniss durch den weiteren Bericht im dritten
der dritten Decade[2]) klar. Hier erzählt Petrus Martyr, wie
gegen Ende des Jahres 1513 wirklich mit dem gefürchteten König
ma, wie er jetzt genannt wird, zusammentraf; da habe sich heraus-
, dass Comogrus und seine Leute „potentiam Tubanamae a
s dimensi fuerant". Auch fanden ihn die Spanier nicht
adeo fultum uti Comogreus juvenis praedicaverat".
ls hatten die Spanier durch unbestimmte Vorspiegelungen von
Dorado sich die Phantasie entzünden lassen, und abermals waren
ochgespannten Illusionen durch eine sehr bescheidene Wirklichkeit

Dec. II. lib. IV (fol. 31).
Fol. 48 in der Baseler Ausgabe.

enttäuscht worden. So schwebte auch Pizarro und seinen Genossen [illegible] die Fata Morgana unermesslicher Schätze vor, die stets wieder weit zurückwich, wenn man sie endlich erreicht zu haben glaubte. Es schien in der That manchmal, als seien die Augen der Eroberer begaukelt, so dass sie ungeheure Goldmassen zu sehen glaubten, wo in Wirklichkeit nur Geringfügiges vorhanden war. Wie glänzend lautete der erste Bericht Pedro di Candia's über Tumbez und wie wenig fand er sich bestätigt. Wie unermesslich sollte der Reichthum des Tempels von Pachacamac sein! Und doch gelang es Hernando Pizarro dort nur 90,000 Castellanos aufzutreiben, neben welcher Thatsache freilich wieder der Bericht steht, dass er auf diesem Zuge seine Pferde mit Silber und Gold habe beschlagen lassen. Und vollends Cuzco mit seinen goldbedeckten Tempeln, seinen goldenen Thieren und Pflanzen, seinen Silbergefässen, „die zwei Männer nicht umspannen konnten", wie wenig konnte es schliesslich durch eine Beute von weniger als 250,000 Castellanos Gold und 85,000 Mark Silber die Träume der Eroberer befriedigen. Aber die Mythenbildung dauerte gleichwohl fort; das Gold war vorhanden gewesen, aber die Besiegten hatten es bei Seite geschafft, in die Seen geworfen oder vergraben. Noch lange wühlte man daher die Gräber auf um die verborgenen Schätze zu finden, und allerdings nicht immer ohne Erfolg. Um so ernster nahm man die Erzählungen von unterirdischen Gewölben voll unermesslicher Reichthümer, die einige Spanier mit eigenen Augen gesehen haben sollten. Besonders sucht Garcilasso de la Vega eine Befriedigung seiner Inka-Eitelkeit, indem er die Herrlichkeiten seines Mutterlandes mit möglichst dick aufgetragenen Farben und oft handgreiflicher Uebertreibung darstellt. Ueberhaupt machen die Zahlenangaben bei den Quellenschriftstellern der Eroberung Perus häufig einen wenig Vertrauen erweckenden Eindruck. So findet sich fast bei jedem Schriftsteller eine Variante über das Lösegeld des Atahualpa und die im Juni 1533 vorgenommene Vertheilung der Beute. Soetbeer nimmt die Ziffer an, welche sich aus dem von dem Notar Sancho aufgenommenen Akte über die Vertheilung ergibt, nämlich 1,220,166 Castellanos Gold und 50,739 Mark Silber. Aber der von Soetbeer benutzte Abdruck dieses Aktes im Anhange einer Biographie Pizarro's von Quintana scheint nicht die einzige Version desselben zu sein, denn Prescott (Conquest of Peru I. 467) spricht von einer handschriftlichen Acta de reparticion del rescate de Atahualpa, nach welcher das Lösegeld 1,326,539 Pesos de oro und 51,610 Mark Silber ausmachte. Genau diese beiden Zahlen finden sich auch bei Xeres [1]), dem Sekretär Pizarro's. Zarate [2]) aber, der bald nach der Eroberung eine hohe Finanzstelle in Peru einnahm, gibt zwar als Werth des Goldes die annähernd richtige runde Summe von 600 Millionen Maravedis ($1^1/_3$ Mill. Castellanos) an, dagegen setzt er den Quinto des Silbers auf 30,000 Mark, die ganze Quantität desselben also auf 150,000 Mark, und auch die Antheile der Soldaten sind nach ihm beträchtlich höher als nach dem Berichte Xerez'. Mit letzterem stimmt auch Go-

1) Verdadera relacion etc. Hist. prim. I. p. 343.
2) Hist. del discubrimiento del Peru. Lib. II. cap. VII.

mara annähernd überein (1,326,500 Pesos Gold und 52,000 Mark Silber), aber dabei gibt er ungenau den Betrag des Quinto auf 400,000 Pesos an [1]). Bei Herrera finden wir umgekehrt (vielleicht durch einen Druckfehler) als Werth des Goldes 1,528,500 Pesos de oro, dagegen als Quinto nebst Schmelzgebühren nur 259,000 Pesos. Während alle diese Angaben wenigstens in der Nähe der Wahrheit bleiben, rechnet Garcilasso zu mehrerem Ruhme der Inkas eine Summe von 4,605,670 Dukaten (darunter 672,670 Dukaten in Silber) heraus [2]), beinahe 4 Mill. Pesos nach dem damaligen Verhältniss des Castellano zum Dukaten. Auffallenderweise scheint Humboldt diese Ziffer zu bevorzugen, obwohl sie nur durch eine ganz willkürliche und falsche Combination der Angaben Zarate's und Gomaras entstanden ist, welche Schriftsteller doch beide weit geringere Summen anführen. Garcilasso sucht nämlich aus beiden die Zahlen heraus, aus denen sich die möglichst grosse Totalsumme berechnen lässt. So legt er in Betreff des Goldes die unzweifelhaft unrichtigen Angaben Zarate's über die Antheile der Soldaten zu Grunde: 12,000 Pesos für jeden Reiter, 9000 Pesos für jeden Fussgänger, während nach Xeres der Antheil des Cavalleristen nur 8880 und der des Infanteristen 4440 Goldpesos betrug. Von Gomara aber, der statt dieser letzteren Zahlen rund 9000 und 4450 setzt, übernimmt Garcilasso nur die Angaben über die auf jeden Reiter und Fussgänger kommende Silberbeute. Kurz, Garcilasso's Zahl verdient keinerlei Beachtung, schon deswegen, weil sie nicht aus einer selbständigen Quelle geschöpft ist, sondern zugestandenermassen nur aus einer „kritischen" Behandlung der Angaben anderer Schriftsteller hervorgegangen ist.

Dass über die Beute von Cuzco ebenfalls sehr auseinander gehende Nachrichten vorliegen, sei nur kurz erwähnt. Nach dem von Soetbeer angeführten officiellen Verzeichniss stellt sie sich in Wirklichkeit nur auf 242160 Castellanos in Gold und 83560 Mark Silber.

Vollends phantastisch lauten einige Berichte über die Silberausbeute von Potosi in ihrer ersten Periode. Meines Erachtens hat indess Humboldt den ganz oberflächlichen Durchschnittsangaben eines späteren obscuren Schriftstellers, Sebastiani Sandoval, zu viel Ehre angethan, indem er sie ausführlich kritisirte und ihnen schliesslich doch noch mehr Einfluss auf seine Schätzungen einräumte, als sie beanspruchen dürfen. Humboldt selbst hat ja die officielle Tabelle des Erträgnisses des Quinto in Potosi mitgetheilt, und aus diesen geht die Unzuverlässigkeit Sandovals zur Genüge hervor. Nach letzterem hätte der Quinto in der Periode 1564—85 durchschnittlich jährlich 1166000 Piaster eingebracht, während dieser Durchschnitt sich nach der officiellen Liste auf nur rund 650,000 Piaster stellt. Und dabei soll die erstere Summe sich auf Piaster von $13\frac{1}{2}$ Realen beziehen, während die zweite, wie wir unten sehen werden, auf gewöhnliche Piaster von 8 Realen lautet. Und was die Produktion bis 1564 betrifft, so zeigt die officielle Liste, dass der Quinto von 1556 bis 1563 zwischen 377000 und 469000 Piaster geschwankt hat und die-

1) Historia general etc. Hist. prim. I. p. 229.
2) Dec. V. lib. III. cap. III.
3) Commentarios, II. lib. I. cap. 38.

ser Thatsache gegenüber kann die Sandoval'sche Angabe, nach welcher jene Abgabe von 1545 bis 1564 durchschnittlich alljährlich 4 Millionen Piaster (von 13 ½ R.) betragen habe, nur als Reproduktion einer phantastischen Mythe gelten. Hätte der im Jahre 1634 schreibende Verfasser etwas Positives über die Produktion von 1545—1555 gewusst und zugleich die richtigen Zahlen für die Zeit von 1556 bis 1564 gekannt, so würde es sicherlich nicht seinen Effect dadurch geschmälert haben, dass er die letztere wenig einträgliche Periode mit der ersteren zusammenwarf und aus so verschiedenen Elementen ein Mittel bildete. In jenem ersten Zeitraume wäre ja dann ein jährlicher Quinto von durchschnittlich 7.8 Millionen Pesos erhoben worden!

In Potosi hat man ohne Zweifel in der ersten Zeit des Betriebes ähnlich wie in anderen Silberminen ungewöhnlich reiche Funde gemacht, aber Sandoval hat keinen Anspruch, als Autorität in Betreff derselben vernommen zu werden, da es an zeitgenössischen Berichten nicht fehlt. Humboldt selbst führt das Zeugniss des Cieza an, der 1549 in Potosi war, als der Quinto monatlich 120000 Castellanos betrug. Demnach wäre in der Periode von 1545 bis 1555 der Quinto höchstens auf 1 ½ Million Pesos (de minas) anzuschlagen. Aber auch diese Zahl ist zu gross. Während der Insurrection des Gonzalo Pizarro nahm Carbajal (1546) in den Bergwerksdistricten 700000 Pesos in Beschlag, die theils aus dem eingezogenen Vermögen verurtheilter Privatpersonen, theils aus den in Gestalt von Quinto und anderen Abgaben eingegangenen königlichen Geldern bestanden [1]). Der Quinto kann demnach damals nur eine mässige Summe ausgemacht haben. In den nächsten Jahren wurde überhaupt nichts nach Spanien abgeliefert, bis endlich im Januar 1550 der Besieger des Aufstandes, der grosse Staatsmann Pedro de la Gasca bei seiner Rückkehr die Ueberschüsse, die aus den königlichen Einkünften und den ausgedehnten Vermögensconfiscationen übrig geblieben waren, mit nach Europa nahm. Diese Summe betrug nach Zarate und Gomara [2]) 1 ½ Mill. Dukaten oder 1300000 Castellanos, und mit dieser Angabe stimmt zur Genüge die genauere Ziffer von 1588332 Dukaten, die Prescott nach einem ungedruckten Document mittheilt.

Zur Führung des Krieges hatte Gasca, der fast gänzlich mittellos angekommen war, durch Anleihen 900000 Castellanos aufgebracht, die er aus den königlichen Einkünften und Confiscationen zurückzahlte. Die Belohnungen, die er an die treuen Anhänger der Krone vertheilte, bestanden hauptsächlich in confiscirten Grundbesitzungen und Bergwerken, doch scheint er auch 150000 Castellanos in baarem Gelde zu diesem Zwecke verwandt zu haben. Die Annahme aber, dass allein als Quinto von Potosi der Krone in den fünf Jahren 1545 bis 1549 einschliesslich auch nur im Ganzen 7 ½ Mill. Pesos zugeflossen seien, ist mit den angeführten Thatsachen unvereinbar. Ferner wird aber auch von Acosta und von Herrera [3]) berichtet, dass die registrirte Production von Potosi, die freilich für die ersten Jahre nur auf Grund der Tradition ge-

1) Zarate, l. c., Buch VI. cap. IV. Herrera, Dec. VIII, l. II. cap. XIV.
2) Historia general, p. 274.
3) Dec. VIII, l. II cap. XV.

schätzt werden konnte, nach einer durch den Vicekönig Francisco de Toledo veranlassten Aufnahme bis 1574 im Ganzen 76 Millionen Pesos ensayados betragen habe, wozu dann bis 1585 noch 35 Millionen gekommen seien. Diese letztere Zahl stimmt mit der aus dem officiellen Verzeichniss des Quinto abgeleiteten [1]) genügend überein und demnach erscheint auch die erstere einigermaassen vertrauenswürdig. Nach der Tabelle des Quinto aber beträgt die registrirte Produktion der Jahre 1556 bis 1574 incl. $36^1/_2$ Mill. Piaster v. 8 R. oder 22 Mill. Pesos ensayados, und auf die Jahre 1545—1555 würden demnach 54 Mill. fallen, was einem jährlichen Quinto von nicht ganz einer Million Pesos entspräche.

Nach dem von Soetbeer angeführten von 1802 datirten Berichte des Schatzmeisters von Potosi, Don Lamberto Sierra, an den Friedensfürsten hätte der Quinto in jenen 11 Jahren im Ganzen nur 4873000 Piaster eingebracht, entsprechend einer Produktion von nur $24^1/_3$ Millionen. Der Bericht Sierra's führt uns aber zu einer näheren Betrachtung der von Humboldt veröffentlichten die Jahre 1556 bis 1789 umfassenden Tabelle des Quinto von Potosi. Woher stammt diese Tabelle? Humboldt gibt an einer anderen Stelle (Nouv. Esp. III. p. 177) als seine Quelle ein Manuskript von F. Mothes an, das in seinem Besitze und an Ort und Stelle aus den amtlichen Rechnungsbüchern ausgezogen sei. In einer Note, S. 365, spricht Humboldt auch von Sierra und wohl mit Bezug auf dessen eben erwähnten Bericht von 1802, von dem er aber nur aus zweiter Hand die Endergebnisse kennt. Humboldt weiss aber offenbar nicht, dass seine eigene Tabelle ursprünglich ebenfalls von Sierra herrührt, der bereits 1784 eine (vom 17. Juni dieses Jahres datirte) „razon certificada" über den Ertrag des Quinto und Zehnten von Potosi an den König Karl III eingesandt hatte [2]). Diese erste Tabelle Sierra's reichte nur bis Ende 1783 und die spätere bildete eine Fortsetzung derselben bis 1800. Sierra sagt in der Einleitung dieses ersten Berichtes, dass er sofort nach der Uebernahme seiner Stellung als Schatzmeister im Jahre 1781 beschlossen habe, eine genaue Zusammenstellung der seit dem Beginn des Bergbaus von Potosi erhobenen Abgaben an Quinto und (seit 1736) an Zehnten zu veranstalten und er habe zu diesem Zwecke alle noch vorhandenen Rechnungsbücher eingesehen. Es zeigte sich aber, dass die Nachweisungen nur bis 1556 zurückreichten, obwohl die Ausbeutung schon seit 1545 begonnen hatte. Eine Schätzung des Quinto in diesem Zeitraume gibt Sierra in diesem Aktenstücke nicht, und wenn sich in seinem späteren Berichte auch eine solche findet, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass er sie auf Grund neugefundener Materialien versucht hat. Die von Soetbeer angeführte Zahl, dürfte daher ebenfalls nur einen problematischen Werth besitzen. Uebrigens spricht Sierra in diesem Aktenstücke in den überschwenglichsten Ausdrücken von dem Reichthume der Silberadern Potosi's bei ihrer ersten Erschliessung, aber

1) Nämlich 5 mal 11.4 Mill. oder 57 Mill. Piaster von 8 R. oder 34.4 Pesos von $13^3/_4$ R.

2) Colleccion de documentos inéditos para la historia de España. Band V (Madrid 1844) S. 170 ff. Diese Sammlung ist nicht mit der von Soetbeer angeführten Documentensammlung in Betreff der Geschichte der spanischen Colonien zu verwechseln.

andererseits schlägt er auch die Defraude entsprechend und gewiss übertrieben hoch an. Die registrirte Produktion berechnet er nur nebenbei durch Multiplication der Abgaben mit 5 oder 10, während in seinem späteren Berichte, wie dies auch von Humboldt gethan wird, die seit 1579 erhobene zusätzliche Taxe von $1\frac{1}{2}$ % berücksichtigt ist. Im Uebrigen stimmt die Sierra'sche Tabelle mit der Humboldt'schen bis auf einige unbedeutende Druckfehler vollständig überein. Humboldt glaubt, dass etwa bis 1595 oder 1600 unter den Piastern Pesos de Minas zu verstehen seien; Soetbeer dagegen nimmt an, dass die geprägten Piaster schon etwa um das Jahr 1574 die Rechnungspesos verdrängt hätten. Ich habe nun schon oben meine Ansicht ausgesprochen, dass in Südamerika wie in Mexiko die Rechnungsmünzen, namentlich in den Minendistrikten länger im Gebrauche blieben, als Soetbeer glaubt. In dem vorliegenden Falle aber scheint es mir unzweifelhaft, dass alle Zahlen der Sierra'schen Tabelle sich nur auf Piaster von 8 R. beziehen. Denn Sierra gibt ausdrücklich als seine Geldeinheit den Peso fuerte de a ocho an und es ist daher anzunehmen, dass er die etwa in Pesos de minas ausgedrückten älteren Daten umgerechnet hat. Es folgt dies auch daraus, dass von Anfang an in der Liste als Untereinheit der Real figurirt, der nur dem Peso fuerte, nicht aber dem Peso de minas gegenüber in dieser Eigenschaft erscheinen kann[1]). Daher bewegen sich denn die Zahlen der Realen, die neben den Piastern stehen, auch in den ersten 40 Jahren nur zwischen 0 und 7, und zwar mit ziemlich gleichmässiger Vertheilung auf die einzelnen Zahlen. Jedenfalls folgt aus den obigen Zusammenstellungen, dass die Ausbeute von Potosi auch in ihrer ersten Periode von dem Erträgnisse mancher anderen reichen Silberadern erreicht und sogar übertroffen sein dürfte. Im Jahre 1545 wird das Ergebniss noch ein sehr mässiges gewesen sein. Der Indianer Gualca fand bald, dass er im Geheimen die von ihm entdeckte Ader nicht bearbeiten könne, weil das Erz schwer zu reduciren war. Er theilte die Entdeckung daher seinem Herrn, Juan de Villaroel in Porco, mit, und die erste Manifestation der Mine, die zur Sicherheit der Eigenthumsverhältnisse nöthig war, erfolgte im April 1545. Eine andere Ader wurde nach Herrera im August desselben Jahres registrirt. Zuerst kamen Villaroel und Diego Centeno herüber, die Sierra als die Gründer der Stadt bezeichnet, bald aber scheint die ganze Minenbevölkerung von Porco übergesiedelt zu sein. Aber Herrera hebt ausdrücklich hervor, dass das Silber von Potosi vor der Einführung der Amalgamation schwer auszubringen war[2]) und dass viel verloren ging „que el fuego non podia vincer." Durch diese Schwierigkeit des Ausbringens aber dürfte nicht nur die Produktion, sondern auch die Defraude beschränkt worden sein. Erst in den 70er Jahren, bei allgemeiner Anwendung der Amalgamation und nach Beginn des Betriebs der Quecksilberwerke von Huanca velica, zeigt daher die Tabelle des Quinto den bedeutendsten Aufschwung des Bergbaus von Potosi. Ich glaube dem-

1) Daher in der mexikanischen Versendungsliste neben den Pesos Tomines angegeben sind.

2) Dies schliesst nicht aus, dass zuweilen auch grössere Anhäufungen von sehr hochhaltigem Erz und sogar gediegenen Silber gefunden worden sind.

nach, dass die aus den Angaben Acostas und Herrera's folgende Summe von 54 Mill. Pesos de Minas etwa als Gesammtproduktion des Zeitraumes von 1545—1555 angenommen werden kann, während sie nach jenen Schriftstellern nur die registrirte Ausbeute darstellen soll. Diese Summe entspricht zugleich fast genau der Schätzung Soetbeers (86 Mill. gewöhnlicher Piaster), der ich mich also anschliesse. Für den Zeitraum von 1556 bis 1574 nehme ich jedoch ein kleineres Produktionsquantum an, als Soetbeer, einerseits weil die Zahlen des Quinto auf Piaster von 8 R. zu beziehen sind und andererseits weil selbst nach den Aeusserungen von Acosta und Herrera durch einen Zuschlag von 50 Prozent zu der registrirten Summe die Defraude genügend berücksichtigt sein dürfte. Demnach würde ich die Produktion von 1556—1570 incl. nur auf 48 Mill. Piaster veranschlagen (statt 112 Mill. bei Soetbeer). Ferner nehme ich schon von 1571 ab (in welchem Jahre die Amalgamation eingeführt wurde) den Defraudezuschlag nur zu einem Drittel des registrirten Quantums an, wonach sich die Produktion von 1571—1600 auf 227 Mill. stellt, also um 68 Mill. niedriger als die Schätzung Soetbeers. Für die Folgezeit aber schliesse ich mich der letzteren wieder an, so dass sich also für Potosi mit Einschluss der sonstigen Silberproduktion im heutigen Bolivia in runden Summen ergäbe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1545—1600 | 360 Mill. P. | 1701—1800 | 280 Mill. P. |
| 1601—1700 | 560 „ „ | 1545—1800 | 1200 „ „ |

Die entsprechende Totalsumme Soetbeers ist 1336 Mill., die Humboldts (bis 1803) 1370 Mill. Piaster.

Was die gleichzeitige Goldproduktion in Bolivia oder Oberperu betrifft, so ist sie jedenfalls vergleichsweise nur sehr gering anzuschlagen. Sierra bemerkt in seinem ersten Berichte, dass sich in den Büchern von Potosi bis 1777 kein einziger Eintrag für den Goldquinto finde. In jenem Jahre aber sei die Abgabe für Gold auf 3 % herabgesetzt worden, und seitdem bringe sie jährlich 5—7000 Piaster ein. Bei Cieza und Herrera (in dessen Beschreibung von West-Indien) ist von Goldgewinnung in Oberperu wenig die Rede, und dieselbe scheint nur in dem Bezirke von San Juan del oro von einiger Bedeutung gewesen zu sein. Jch glaube daher, dass die Schätzungen Soetbeers in diesem Punkte zu hoch gegriffen sind und dass die Goldproduktion von Bolivia in der Periode 1545—1800 im Ganzen wohl kaum 50 Mill. Piaster erreicht hat. Was die Edelmetallgewinnung in Ober- und Unterperu vor 1545 betrifft, so finden sich darüber ausser den Angaben über die Kriegsbeute der Eroberer nur wenige Notizen. Xerez gibt ein Verzeichniss der Quantitäten von peruanischem Gold und Silber, die in der Zeit vom 5. December 1533 bis zum 3. Juni 1534 auf vier Schiffen in Sevilla anlangten. Es sind dies im Ganzen 708580 Castellanos Gold und 49008 Mark Silber, grösstentheils Eigenthum von Privatpersonen, wozu aber noch für die Krone zahlreiche Gold- und Silbergefässe, Statuen u. s. w. kommen, die theilweise von ausserordentlicher Grösse gewesen zu sein scheinen.

Die Indianer bezogen ihr Silber hauptsächlich aus dem Gebiete der Charcas, namentlich aus den Minen von Porco. Hernando Pizarro, der dieses Territorium erobert hatte, liess den Bergbau mit Erfolg fortsetzen,

aber mit Rücksicht auf eine von Soetbeer angeführte Angabe des Suarez de Carvajal und einige Notizen bei Cieza[1]) dürfte die Produktion dieses Silberdistriktes doch kaum auf mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich zu veranschlagen sein. Nach der Entdeckung der Silberadern von Potosi wurden diese benachbarten Werke mehr oder weniger vernachlässigt, und auch bei den Schriftstellern aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist fast ausschliesslich von Potosi die Rede. Ich möchte daher die gesammte eigentlich peruanische Silberproduktion bis zum Jahre 1600 nebst der oberperuanischen vor 1545 nur auf 30 Mill. Piaster schätzen. Erst im Jahre 1630 wurden die reichen Minen von Pasco oder Yauricocha und erst 1771 die von Gualgayoc entdeckt. Vergleicht man nun den Ertrag dieser beiden Distrikte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit der gleichzeitigen Gesammtproduktion, so erscheint die Annahme Humboldts, dass die übrigen Bergwerke vom 16. Jahrhundert bis 1803 jährlich 150000 bis 200000 Mark, also 1200000 bis 1600000 Piaster geliefert hätten, entschieden übertrieben. Da wir überdies die oberperuanische oder bolivianische Silberproduktion ausserhalb Potosi bereits in unsere Schätzung in Betreff der letzteren Produktionsstätte einbegriffen haben, so glauben wir um so eher jenen Rest der peruanischen Silberausbeute auch im 17. und 18. Jahrhundert auf nicht mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich ansetzen zu dürfen, und zwar mit Einschluss der Defraude[2]). In Betreff der letzteren sagt Humboldt, dass ein Fünftel, vielleicht ein Viertel des in den Werken von Yauricocha und Gualgayoc gewonnenen Silbers auf dem Amazonenstrom nach Brasilien geschmuggelt werde. Da aber nach Humboldt die annähernd nachgewiesene Produktion dieser Minen bis 1803 nur 318 Mill. Piaster ausmacht, so wären für die Defraude nur etwa 100 Millionen in Anrechnung zu bringen, während Humboldt 200 Mill. ansetzt, indem er der ohnehin schon willkürlich und übermässig hoch geschätzten übrigen Produktion ebenfalls noch einen Zuschlag von 100 Mill. beifügt. Nach unseren Annahmen würden wir nun für die peruanische Silberproduktion in runden Summen erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1533—1630 | 50 Mill. P. | 1771—1800 | 130 Mill. P. |
| 1631—1770 | 370 „ „ | 1533—1800 | 550 „ „ |

Es sind hier die Humboldt'schen Angaben über die Produktion von Yauricocha und Gualgayoc und ein Drittel derselben als Defraudezuschlag zu Grunde gelegt. Die Gesammtsumme bleibt hinter der entsprechenden Humboldt'schen um 320 und hinter der Soetbeer'schen sogar um 420 Mill. Piaster zurück. Ueber solche Schätzungen lässt sich freilich kaum streiten; doch glaube ich in diesem Falle, dass Soetbeer's Ziffer, nach welcher also die peruanische Silberproduktion etwa drei Viertel derjenigen von Potosi betragen hätte, unzweifelhaft zu gross ist. Namentlich muss auffallen, dass in der Soetbeer'schen Tabelle für die Periode 1601—1620 und 1621—1640 derselbe Betrag (jährlich 103400 Kil. oder etwa 4 Mill. Piaster) eingesetzt ist, wie in den nächstfolgenden zwanzig-

1) Cronica, Cap. CVII und CVIII.
2) Vgl. auch die unten angeführte Stelle von Herrera.

jährigen Zeiträumen, obwohl 1630 durch die Minen von Yauricocha nach Humboldt eine Verdopplung der peruanischen Silberproduktion, wie er sie schätzte, nämlich eine Vermehrung derselben um jährlich 270000 Mark (mit Einschluss der Defraude) eingetreten ist. Dass aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts das eigentliche Peru jährlich für 4 Mill. Piaster Silber geliefert habe, ist angesichts des fast ausschliesslichen Interesse, welches die gleichzeitigen Schriftsteller für Potosi bekunden, durchaus unglaublich. Auch sagt Herrera[1]) (dessen Werk bandweise zwischen 1601 und 1615) erschien mit einer Variante gegenüber dem zwanzig Jahre früher schreibenden Acosta, die (durchschnittlich einmal im Jahre ankommenden) Flotten brächten 10—12 Millionen, „mas y menos", nach Spanien, und zuweilen sei der dritte Theil dieser Summe für den König, und zwei Drittel davon kämen aus Peru (mit Einschluss von Potosi, von dem gerade die Rede ist). Da aber der damalige Quinto von Potosi allein schon auf eine Produktion von $7\frac{1}{2}$ Mill. hinweist, so kann das übrige Peru nicht viel zu jenen zwei Dritteln der Flottenschätze beigetragen haben.

Die Goldproduktion Peru's dagegen, zumal wenn man noch die des heutigen Ecuador hinzunimmt, dürfte im 16. Jahrhundert etwas bedeutender gewesen sein, als Soetbeer annimmt. Cieza und Herrera erwähnen viele Fundstätten, von denen einige zeitweise wenigstens eine reichliche Ausbeute gewährten. So gab es bei der 1549 in der Nähe von Loxa gegründeten Ansiedlung Zamora reiche Goldlager, in denen Stücke von vier Pfund und mehr vorkamen. Nach Herrera soll sogar ein Klumpen von 18 Pfund von hier an Philipp II gesandt worden sein. In der Provinz de las Cañares aber, wo überhaupt viele Flüsse Gold führten, fand man nach Cieza[2]) im Jahre 1544 eine so reichhaltige Ablagerung, dass die Bürger von Quinto mehr als 800000 Pesos de oro daraus zogen. Manche hätten mit der Waschmulde mehr Gold als Erde herausgehoben, bis zu 700 Pesos in einem Male. Man wird daher mit Einschluss der Kriegsbeute und der in Gräbern und Verstecken gefundenen Schätze für Peru und Ecuador bis zum Jahre 1600 wohl 35 Mill. Piaster[3]) an Gold in Anrechnung bringen dürfen. Für das 17. Jahrhundert mag man diese Goldproduktion im Anschluss an Soetbeer auf 31 Mill. und für das 18. auf 34 Mill. Piaster schätzen.

Das Hauptgoldland im 16. Jahrhundert aber war bekanntlich Neu-Granada, dessen Reichthum Cieza mit glänzenden Farben schildert. Soetbeer hat die wichtigsten hierher gehörenden Notizen zusammengestellt, denen ich nur noch die von Herrera[4]) gegebene Nachricht beifüge, dass in dem „muy celebrado año 1587" von Terra firma 12 Cajones Gold zu 4 Arrobas, also 552 Kilogramm, für den König angekommen seien. Betrachtet man dieses Gold als den Ertrag des Quinto, so würde es auf eine Jahresproduktion von 2760 Kil. hinweisen. Da es sich aber um ein ungewöhnlich begünstigtes Jahr handelt, so wird man bei Soetbeers

1) Dec. VIII, l. II Cap. XV.

2) Cronica, Cap. XLIV.

3) Bei den Goldwerthbestimmungen in Piastern ist immer das Werthverhältniss zum Silber von $15\frac{1}{2}$ : 1 zu Grunde gelegt.

4) Dec. V, lib. III Cap. XV.

Schätzung, der im 16. Jahrhundert seit 1537 für Neu-Granada eine Goldausbeute von durchschnittlich jährlich 2000 Kil. annimmt, stehen bleiben dürfen. Hiernach erhält man in runder Summe 80 Mill. Piaster. Dazu käme dann die Produktion des 17. Jahrhunderts mit 220 Mill. und die des 18. mit 290 Mill. Piaster, wenn wir Soetbeers Schätzungen bis auf die Abrundungen beibehalten.

In Betreff Chiles halte ich ebenfalls die Zahlen Soetbeers für annehmbar, wenn auch von einer wirklichen Sicherheit derselben nicht die Rede sein kann. Seit dem ersten Eindringen der Spanier in jenes Gebiet wird der Goldreichthum desselben in zahlreichen Quellenstellen gerühmt, aber positive Zahlenangaben finden sich fast gar nicht. Am wichtigsten ist noch die von Soetbeer hervorgehobene aus dem Jahre 1555.

Nach Millionen Piaster abgerundet hätte also die Goldproduktion Chiles im 16 Jahrh. 30 Mill., im 17. Jahrh. 22 Mill. und im 18 Jahrh. 53 Mill. betragen.

Die Silberproduktion begann erst im 18. Jahrh. und erreichte im Laufe desselben im Ganzen etwa den Betrag von 8 Mill. Piaster. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Silberproduktion erst nach 1830, während das Gold mehr und mehr zurücktrat. Zur Ergänzung der Soetbeerschen Tabellen möge hier eine Uebersicht der Silberquantitäten folgen, die von 1830 bis 53 [1]) in dem Bezirke von Copiapo, dem Hauptsilberdistrikte gewonnen oder vielmehr von dort aus versandt worden sind. Die Zahlen beziehen sich auf spanische Mark die zu $8\frac{1}{2}$ mexikanischen Piastern berechnet werden können.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1830 | 6,659 | 1838 | 63,615 | 1846 | 160,794 |
| 31 | 5,997 | 39 | 103,765 | 47 | 204,104 |
| 32 | 32,734 | 40 | 19,248 | 48 | 261,105 |
| 33 | 94,149 | 41 | 82,112 | 49 | 342,240 |
| 34 | 82,782 | 42 | 82,840 | 50 | 334,344 |
| 35 | 84,701 | 43 | 69,200 | 51 | 348,375 |
| 36 | 17,204 | 44 | 122,994 | 52 | 400,815 |
| 37 | 58,449 | 45 | 153,447 | 53 | 349,843 |

Ausserdem wurde in den Jahren 1851—53 noch silberhaltiges Erz im Werthe von $4\frac{1}{4}$ Mill. Piaster ausgeführt. Im Jahre 1832 wurden die Minen von Chanarcillo in Angriff genommen, deren stark wechselnder Ertrag die grosse Veränderlichkeit der obigen Zahlen in dem folgenden Jahrzehnt bedingte. Zu Ende der vierziger Jahre wird als die bedeutendste Mine des Bezirks die von „Chandeleur" genannt, was offenbar ein Druckfehler für Chanarcillo ist; sie habe in 28 Tagen 22,000 Mark Silber ergeben und zwar sei fast die Hälfte des Gewichtes des Erzes als reines Metall ausgebracht worden. In einem späteren Bericht heisst es, die Silberminen von Copiapo schienen unerschöpflich; im November 1852 seien allein in dem Bezirke von Tres Puntas 1493 Arbeiter in 145 Minen beschäftigt gewesen und man habe in diesem Monat 5513 Centner Silbererz

1) Annales du commerce extérieur (französische Konsularberichte). Faits commerciaux. Chile Nr. 7 (1852). Die drei letzten Ziffern sind aus einer kleineren Tabelle über die Ausfuhr aus Copiapo, die für die Jahre 1849 und 1850 einigermaassen von der obigen abweicht.

und 128 Centner Golderz gefördert. Im Jahre 1854 waren in der Provinz Atacama, zu der Copiapo gehört, 536 Silberminen und 22 Goldminen in Betrieb. Die letzteren waren übrigens wenig produktiv und lieferten im Jahre 1853 nur 70,000 Piaster.

Seit 1847 gelangte auch in der Provinz Coquimbo die Silbergewinnung zu einiger Bedeutung, und im Jahre 1859 entdeckte man reiche Silberadern nebst Gold- und Kupfererzen in der Provinz Acancagua.

Die Laplata-Länder kommen in der spanischen Zeit trotz ihres Namens für die Edelmetallproduktion kaum in Betracht. Das Silber, das die Entdecker bei den Indianern vorfanden, so wie die spätere Silberausfuhr über Buenos Ayres kam aus Peru und Potosi. Ueber die Produktionsverhältnisse in der neueren Zeit findet man ausführliche Angaben in einem offiziösen Werke von Rickard[1]). Es werden namentlich auch mehrere Goldminen als berühmt und reich angeführt, aber hauptsächlich wohl nur mit Rücksicht auf die mögliche Ausbeutung derselben durch englische Kapitalisten, da der bisherige Ertrag nur gering ist. Im Jahre 1868 wurden nach Rickard im Ganzen 3654 Unzen Gold und 418,231 Unzen Silber gewonnen, die einen Werth von ungefähr 28,000 und 470,000 Piastern repräsentiren.

Neben dem spanischen Amerika spielte im vorigen Jahrhundert bekanntlich auch Brasilien als Produktionsland, wenn auch nicht beider Edelmetalle, so doch von Gold eine hervorragende Rolle. Humboldt kritisirt mit Recht die Angaben Raynals als übertrieben, nimmt sie aber auffallenderweise dennoch für die Zeit von 1695 bis 1755 in seine Tabelle auf und fügt sogar noch ein Viertel dieser übertriebenen Summe (von 2400 Mill. Livres oder 480 Mill. Piaster) als Defraudezuschlag bei. Soetbeer hat unter Benutzung von bisher nicht verwerthetem Material eine wesentlich berichtigte Darstellung der Brasilianischen Goldproduktion gegeben, nach welcher dieselbe von 1691—1700 10 Mill. und von 1701 bis 1800 nur 545 Mill. Piaster betragen hat, also 300 Mill. Piaster weniger als Humboldt annimmt. Was die oberflächliche Angabe von Raynal betrifft, so kann sie auch in der von Soetbeer angeführten Notiz aus Smith's Memoiren Pombals keine Stütze finden. Wahrscheinlich liegt dieser Notiz eine Depesche Pombals zu Grunde, die in französischer Uebersetzung oder Paraphrase in einer übrigens unbedeutenden Schrift von Arnould, dem Verfasser der „Balance de commerce" mitgetheilt wird[2]). Pombal ist gereizt durch eine Verletzung der portugiesischen Neutralität von Seiten englischer Schiffe und sucht dem britischen Kabinet klar zu machen, dass England seine Grösse eigentlich nur Portugal verdanke, indem es sich durch das brasilianische Gold bereichert habe. „Depuis cinquante ans vous avez tiré du Portugal 1500 Millions, somme enorme dont l'histoire ne dit point que nation en ait jamais enrichi aucune d'une pareille (sic). Un mois après que la flotte du Brésil est arrivée, il n'en reste pas une seule monnaie d'or en Portugal, la totalité passe en Angleterre etc." Die „1500 Millions" sind jedenfalls auf Fran-

1) Ignacio Rickard, The mineral and other ressources of the Argentine Republic. London 1870.

2) Arnould, Système maritime et politique des Européens. (Paris 1794) p. 37.

ken zu beziehen und durch Umrechnung seitens des französischen Bearbeiters zu erklären. Eine Goldproduktion Brasiliens von 300 Mill. Piaster in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts würde mit der Schätzung Soetbeer's fast genau übereinstimmen. Aber wenn in der Depesche auch wirklich, wie in dem englischen Werke gesagt wird, von 100 Mill. Pfd. Sterl. die Rede gewesen wäre, so würde auf eine so vage Angabe in einem ganz rhetorischen und polemischen Zusammenhange kein Gewicht zu legen sein.

Stellen wir nun eine Uebersicht unserer Schätzungen nach Jahrhunderten zusammen, indem wir mit Einschluss der geringen Goldbeute aus den Jahren 1493—1500 für die Goldproduktion Westindiens und Centralamerikas im 16. Jahrhundert der südamerikanischen noch 30 Mill. Piaster zuschlagen.

Silber (in Mill. Piaster).

| Produktionsland | 1501—1600 | 1601—1700 | 1701—1800 | 1501—1800 |
|---|---|---|---|---|
| Mexiko (seit 1522) | 145 | 405 | 1380 | 1930 |
| Potosi (s. 1545) | 360 | 560 | 280 | 1200 |
| Peru u. Chile (s. 1533) | 30 | 205 | 325 | 560 |
| Zusammen | 535 | 1170 | 1985 | 3690 |

Gold (in Mill. Piaster).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mexiko | 25 | 25 | 50 | 100 |
| Span. Südamerika | 185 | 295 | 400 | 880 |
| Brasilien (s. 1695) | — | 10 | 545 | 555 |
| Zusammen | 210 | 330 | 995 | 1535 |

Setzt man den Piaster gleich 4.4 Reichsmark (unter Beibehaltung der Werthrelation $15^1|_2$ : 1), so erhält man rund in Millionen Mark:

Silber: 16. Jahrh. 2355; 17. Jahrh. 5150; 18. Jahrh. 8735; zusammen 16,240 Mill. Mark;

Gold: 16. Jahrh. 925; 17. Jahrh. 1450, 18. Jahrh. 4380; zusammen 6755 Mill. Mark.

Oder in Kilogramm:

Silber: 16. Jahrh. 13.1 Mill.; 17. Jahrh. 28.6 Mill.; 18. Jahrh. 48.5 Mill. zusammen 90.2 Millionen Kil.

Gold: 16. Jahrh. 330,000; 17. Jahrh. 520,000; 18. Jahrh. 1,570,000; zusammen 2,420,000 Kil.

Die Gesammtsumme von Gold und Silber in Piastern (5225 Mill.) ist um 482 Mill. kleiner als die (bis 1803 reichende) Humboldtsche Totalsumme.

Nach Soetbeers Tabellen findet man als Produktion des spanischen Amerika und Brasiliens von 1493—1800: 101.4 Mill. Kil. Silber und 2,490,000 Kil. Gold. Die Abweichung von den obigen Zahlen entsteht hauptsächlich durch die, wie oben begründet worden, als übermässig anzusehende Schätzung der eigentlich peruanischen Produktion.

VI. Bei einer anderen Gelegenheit werde ich vielleicht auf die Edelmetallproduktion Asiens (ausser Sibirien) zurückkommen, die Soetbeer von seinen Untersuchungen ausgeschlossen hat. Hier aber füge ich nur noch einige allgemeine Bemerkungen über das Werthverhältniss von Gold und Silber bei, dem Soetbeer einen besonderen gehaltvollen Abschnitt

gewidmet hat. Soetbeer hebt namentlich hervor, dass eine bedeutende Steigerung des relativen Goldwerthes erst in den Jahren 1620—1650 erfolgt ist, und dass die entscheidende Ursache derselben nicht in den Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle liegen könne. Es unterliegt in der That keinem Zweifel, dass die Vermehrung der Menge des einen oder des anderen Metalles nicht so einfach mechanisch durchschlagend auf das Werthverhältniss wirkt, wie Manche zu glauben scheinen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stand das Werthverhältniss für das Gold sehr niedrig, etwa auf $10^1|_2 : 1$, mit mancherlei Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern. Um das Jahr 1550 aber ist es um beinahe $10^0|_0$ zu Gunsten des Goldes gestiegen, indem es nach Soetbeer durchschnittlich 11.3 : 1 erreichte. Und doch hatte sich in diesem Zeitraume nicht die Silberproduktion, sondern die Goldproduktion stärker entwickelt. Nach Soetbeer's Schätzung würde die erstere im Ganzen nur 620 Mill., die letztere aber 940 Mill. Reichsmark (nach dem Werthverhältnisse $15^1|_2$) betragen haben. Aus Amerika kam bis 1533 fast nur Gold nach Europa, bis 1545 blieb die Silberproduktion noch mässig und erst nachdem die Schätze von Potosi bereits fünf Jahre ausgebeutet waren, erreichte die Silberproduktion die Gesammtsumme des bis dahin in Amerika gewonnenen Goldes, nämlich 50—60 Mill. Piaster. Aber es kam auch nicht alles amerikanische Gold und Silber nach Europa, und namentlich wurde das Silber von Potosi längere Zeit durch den Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru zurückgehalten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst beginnt das massenhafte Einströmen des amerikanischen Silbers nach Europa, aber das Werthverhältniss behauptet sich demselben gegenüber mit einer merkwürdigen Stabilität. Bis zum Jahre 1600 bleibt es im Allgemeinen noch unter 12, bis 1620 geht es nur wenig über 12 hinaus, dann aber folgt bis 1650 die rasche Steigerung bis $14^1|_2$ und theilweise sogar bis 15, ohne dass in den Verhältnissen der Zufuhr und des Vorrathes der beiden Edelmetalle eine erhebliche Aenderung eingetreten wäre. Soetbeer sieht die Ursache dieser Erscheinung hauptsächlich in der Vermehrung der Nachfrage nach Gold, die einestheils durch die Kriegszustände, besonders durch den dreissigjährigen Krieg, andererseits durch die Entwicklung des internationalen Verkehrs und das dadurch entstehende vergrösserte Bedürfniss nach einem bequemen internationalen Zahlungsmittel hervorgerufen worden sei. Schübler[1]) hat aber schon vor längerer Zeit auch auf die Münzverschlechterung als eine Ursache der Veränderung des Werthverhältnisses hingewiesen. Jedenfalls darf man die Einwirkungsfähigkeit der damaligen mit Münzregal, Monopol und theilweise grausamen Strafmitteln ausgestatteten Staatsgewalt nicht gering anschlagen. Wenn die positive französische Münzgesetzgebung in einer Zeit des freien Verkehrs im Stande gewesen ist, zwanzig Jahre lang trotz der kalifornischen und

1) Metall und Papier. (Stuttg. 1854.) S. namentlich S. 88 und 103. Schübler sieht in der Münzverschlechterung die Hauptursache der Preissteigerung im 16. und 17. Jahrhundert; das Gold sei wie die übrigen Waaren den verringerten Silbermünzen gegenüber gestiegen; die hohen Nominalpreise aber hätten sich später nicht mehr rückgängig machen lassen. Dann bleibt aber noch die Frage, weshalb die Goldmünzen stärker steigen konnten, als die groben Silbermünzen.

australischen Goldströme die Werthrelation von 1803 im Welthandel bis auf verhältnissmässig kleine Schwankungen aufrecht zu erhalten, so muss man den älteren Tarifirungen eine relativ noch grössere Macht zuschreiben, da es ihnen gegenüber eigentlich gar keinen freien Verkehr in Edelmetallen, sondern höchstens einen Schleichhandel gab. Die Vorkaufsrechte, die zwangsweisen Umwechselungen, die Zwangstaxen für das Barrenmetall, die Einschmelzungs- und Ausfuhrverbote [1]) mochten immerhin nicht im Stande sein, das Spiel der normalen wirthschaftlichen Kräfte gänzlich zu verhindern, aber diese Faktoren waren jedenfalls mächtig genug, um das Werthverhältniss der Edelmetalle erheblich, um viele Procent, beeinflussen zu können. Daher zeigte denn auch die Werthrelation in den verschiedenen Ländern Unterschiede, wie sie bei freier Bewegung des Verkehrs gar nicht möglich gewesen wären. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts stieg sie in England schon auf $13^{1}|_{3}$, während sie in Deutschland erst auf 12 stand. Aehnliche Differenzen zeigt eine von Soetbeer zusammengestellte Tabelle zwischen ganz benachbarten Münzgebieten, wie Würtemberg, Strassburg und Colmar. Diese Abweichungen aber hängen ebenso wenig, wie die raschen zeitlichen Schwankungen mit einem etwaigen Weltmarktpreis der Edelmetalle zusammen. Es gab eben gar keinen Weltmarkt der Edelmetalle im heutigen Sinne, wenn es auch einen mit grossen Schwierigkeiten kämpfenden internationalen Geldwechsel gab. Die Münzherren erhöhten den Nominalwerth der groben Silbermünzen, um ein Geschäft zu machen; sie erhöhten den Nominalwerth der Goldmünzen, ebenfalls um ein Geschäft zu machen und sie versuchten zugleich dieses letztere dadurch noch günstiger zu gestalten, dass sie das Gold in stärkerem Verhältniss erhöhten, als das Silber. Traten nun mehrere andere Staaten mit einem dem Golde eben so günstigen Verhältniss auf, so befestigte und verallgemeinerte sich dasselbe und wurde der Ausgangspunkt für weitere Erhöhungen. Der Markt der Edelmetalle wurde nur durch die Konkurrenz der münzenden Staaten geschaffen, welche die maassgebenden Konsumenten waren.

Ein Hauptanstoss zur Erhöhung des Goldwerthes dürfte übrigens durch die Münzoperationen Jakobs I in England gegeben worden sein. Während unter Elisabeth noch im Jahre 1601 trotz Potosi das Werthverhältniss von 11.1 auf 10.9 gesetzt worden war und zwar durch Er-

1) Beispiele der Zwangseinrichtungen der älteren Zeit s. bei Eheberg, „das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften" S. 57 ff. Dieselben Prinzipien aber blieben auch in der uns beschäftigenden Periode in Geltung. Als klassische Beispiele sind die französischen Edikte von 1711, 1718 und 1726 anzusehen, die im Anhange von M. Chevaliers Schrift „De la baisse probable de l'or" abgedruckt sind. Ausfuhr von Edelmetallen ohne schriftliche königliche Erlaubniss ist bei Todesstrafe verboten, fremde Münzen und verrufene, d. h. der Zwangsumprägung entgangene französische Münzen werden konfiscirt, sogar bei blossen Depositären; Niemand darf Gold und Silber zu höheren als den amtlich festgesetzten Preisen kaufen oder verkaufen, im Rückfalle bei lebenslänglicher Galeerenstrafe; den Goldschmieden und Juwelieren wird der Kauf von Edelmetallen zu höheren Preisen, als den von der Münze gezahlten noch besonders verboten und es wird ihnen lebenslängliche Galeerenstrafe angedroht, wenn sie Münzen als Material für ihre Arbeiten verwenden. — In Sachsen blieb das Vorkaufsrecht des Staates an den Erzeugnissen des inländischen Bergbaus bis zum Erlass des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 bestehen.

höhung der Feinheit der Goldmünzen bei gleichzeitiger Verminderung des Gewichtes derselben und Erhöhung des Schlagschatzes, wurde 1604 die Feinheit wieder auf 22 Karat gebracht, das Gewicht der Goldmünze aber noch weiter verringert und der Schlagschatz auf 30 Schill. für das Pfund Münzgold erhöht[1]). Das Werthverhältniss stieg dadurch auf 12.1, und es sollte offenbar die Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen (die Silbermünzen blieben ungeändert) eine Entschädigung der Goldbesitzer für den erhöhten Schlagschatz bilden. Einige Jahre später wurde der Schlagschatz wieder ermässigt, aber das Pfund Münzgold zu 41 Pfd. Sterl. ausgebracht, wodurch die Werthrelation auf 13.35 stieg. Der finanzielle Zweck dieser Münzoperationen scheint vollkommen erreicht worden zu sein, denn unter Jakob I wurde trotz des peruanischen Silberstromes eine doppelt so grosse Summe in Gold geprägt, als in Silber (nämlich resp. 3666389 und 1807277 Pfd. Sterl.)[2]), obwohl Silber das eigentliche Währungsmetall war. Die übrigen Staaten folgten nach und nach dem englischen Vorbilde. Frankreich setzte das Verhältniss 1641 auf $13^1/_2 : 1$, um sowohl England wie Spanien noch zu überflügeln. In Deutschland mag immerhin der dreissigjährige Krieg mit dazu beigetragen haben, die Vorliebe des Publicums für das leicht zu versteckende Gold zu vergrössern und es dadurch den Münzherrschaften möglich gemacht haben, den Nominalwerth der Dukaten in stärkerem Verhältnisse zu erhöhen, als den der Speciesthaler.

Auch die von Soetbeer betonte Zweckmässigkeit des Goldes für internationale Zahlungen mag die wirkliche Geltung der gesetzlichen Werthsteigerung desselben einigermassen begünstigt haben. Jedoch bestand noch keineswegs eine allgemeine Bevorzugung des Goldes als Geldmetall. Die Silberausfuhr zu Ende des 17. Jahrhunderts bereitete den Engländern grosse Sorge; Locke betrachtet noch das Silber als das eigentliche Circulationsmittel und Währungsmaass in der ganzen civilisirten Welt, wie denn auch noch ein Jahrhundert später Mirabeau in seiner Denkschrift über die französische Münzreform nur das Silber als eigentliches Münzmetall empfiehlt, neben dem Goldmünzen lediglich als Handelsmünzen mit schwankendem Curs circuliren sollen.

Cernuschi[3]) glaubt, dass die Steigerung des Werthverhältnisses damit zusammenhänge, dass der Schlagschatz für Gold niedriger gewesen, daher denn namentlich im internationalen Verkehr das Gold wegen seiner geringern Umprägungskosten einen Vortheil gehabt habe. Aber dieser geringere Schlagschatz ist keineswegs überall zu finden. In England betrug der Schlagschatz 1605 für Silber $2^1/_2$ Schill. auf 62 Schill. und für Gold 30 Schill. auf 744 Schill., also für beide Metalle fast genau 4 %. Unter Carl I aber stand er für Silber auf 3.2 %, für Gold ($21^5/_{12}$ Sh. auf 820 Sh.) allerdings nur auf 2.6 %, aber da die wirklichen Prägungs-

1) Vgl. die Tabelle über das englische Münzwesen in der Ascher'schen Uebersetzung von Tooke's Gesch. der Preise, II S. 504. Die von Soetbeer angeführten Erhöhungen des Werthverhältnisses aus den Jahren 1610 und 1619 fehlen hier.

2) Jacob, on precious metals, I p. 370.

3) Nomisma (New-York 1877) p. 24.

kosten bei Silber für eine gleiche Summe grösser sind als bei Gold, so dürfte dieser Unterschied sich ausgleichen.

In Frankreich betrug der eigentliche Schlagschatz oder Münzgewinn nach Abgang der Kosten[1]) bei Goldmünzen:

1726: $7^{5}/_{16}$ Proc.; 1729: $5^{11}/_{20}$ Proc.; 1755: $3^{9}/_{11}$ Proc.; 1771: $1^{4}/_{15}$ Proc.

Bei (groben) Silbermünzen: 1726: $5^{6}/_{7}$ Proc.; 1729: $4^{1}/_{8}$ Proc.; 1755: $2^{11}/_{27}$ Proc.; 1771: $1^{7}/_{24}$ Proc.

Hier ist also das Gold benachtheiligt, was natürlich auch das gesetzliche Werthverhältniss der Barrenmetalle beeinflussen musste. Dass aber bei der angegebenen (allerdings nicht immer streng festgehaltenen) Höhe des Schlagschatzes überhaupt Münzen in Frankreich geprägt werden konnten, ist ein Beweis für die Wirksamkeit der gesetzlichen Taxe, durch welche Barren oder fremde Münzen in ihrem Werthe gegenüber den französischen Münzen um mehrere Procent herabgedrückt waren. Innerhalb eines diesen Procenten entsprechenden Spielraums hing natürlich auch die Bestimmung des Werthverhältnisses ganz von dem Belieben der Münzpolitik ab.

Im Allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, dass die Initiative und treibende Kraft zu der Steigerung der Werthrelation im 17. Jahrhundert nicht von einem im heutigen Sinne damals gar nicht vorhandenen freien Edelmetallhandel, sondern von den Inhabern des Münzregals, den allein maassgebenden Käufern von Gold und Silber ausgegangen ist. Es gelang diesen bei ihren fiscalischen Münzoperationen, das Gold stärker zu erhöhen als das Silber; ein Staat folgte in diesem Punkte dem Beispiele der anderen, so dass die Erhöhung des Goldes sich verallgemeinerte und befestigte; dadurch, dass einzelne Staaten, wie England, rascher und weiter in dieser Richtung vorgingen als andere, nicht aber durch die Macht des freien Barrenmarktes, entstanden die internationalen Strömungen und Gegenströmungen der beiden Edelmetalle. Weshalb aber gelang gerade die relativ stärkere Steigerung des G o l d e s? Theilweise vielleicht deswegen, weil das Gold in Folge der fortdauernden starken Silberproduction einen relativ kleinen Theil der Circulation bildeten, seine Erhöhung also von der Masse der Bevölkerung weniger bemerkt wurde; theilweise aber auch jedenfalls deswegen, weil der Credit des Goldes im Publicum aus volkswirthschaftlichen oder psychologischen Gründen im Steigen begriffen war. Diese in besonderen Kreisen entstehende Vorliebe für das Gold würde aber nicht im Stande gewesen sein, die bedeutende Erhöhung der Werthrelation aus eigener Kraft hervorzurufen, aber die in diesem Sinne getroffenen münzpolitischen Maassregeln wurden in Folge solcher Stimmungen ohne grosses Widerstreben von der öffentlichen Meinung acceptirt.

Im 18. Jahrhundert spielt die Münzverschlechterung im Ganzen im Vergleich mit dem 17. keine bedeutende Rolle. Daher bleibt denn auch die Werthrelation verhältnissmässig stabil, obwohl die quantitativen Verhältnisse der beiden Edelmetalle beträchtliche Veränderungen erfahren.

---

1) N e c k e r, l'administration des finances de la France, III p. 8.

Denn einerseits nahm der Abfluss des Silbers nach Indien fortwährend zu, andererseits aber lieferte Brasilien fünfzig Jahre lang eine bis dahin unerhörte Menge Gold, so dass Graumann 1749 meinte, wenn dieser Zufluss fortdauere, werde das Werthverhältniss auf 10 : 1 fallen [1]). Trotzdem blieb das Werthverhältniss nach der Soetbeer'schen Tabelle in Hamburg in den fünf ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts durchschnittlich zwischen 14.93 und 15.27. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sinkt das Verhältniss zeitweise etwas stärker, um dann aber im letzten Jahrzehnt wohl unter dem Einfluss der politischen und kriegerischen Zustände bis $15^1/_2$ und höher zu steigen. Im Ganzen aber sind die Schwankungen, abgesehen von einigen exceptionellen Cursen nicht grösser, wie die gleichzeitigen Verschiedenheiten des gesetzlichen Werthverhältnisses in verschiedenen Ländern. Dasselbe betrug z. B. seit 1726 in Frankreich 14.5, in England dagegen (seit 1717) 15.2, also fast 5 % mehr, in Spanien nominell sogar 16.

Eine neue Periode der Geschichte des Werthverhältnisses beginnt mit dem französischen Münzgesetze von 1803. Das Charakteristische der neuen Entwicklung liegt nicht allein darin, dass Jedermann nach Belieben Gold oder Silber gegen Entrichtung der blossen Prägekosten, ohne eigentlichen Schlagschatz, münzen lassen kann — denn in England wurde bekanntlich schon seit 1666 die Prägung beider Metalle ganz unentgeldlich geleistet — sondern es kommt dazu die volle Verkehrsfreiheit der Edelmetalle, die Beseitigung aller Verbote der Ausfuhr, des Einschmelzens u. s. w. und daneben die volle Gleichstellung der beiden Münzarten in der Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel nach einem festen Quantitätsverhältniss.

Von Wichtigkeit waren ferner auch die thatsächlichen Umstände, dass man mit dem angenommenen Verhältnisse von $15^1/_2 : 1$ richtig, nämlich in Uebereinstimmung mit dem freien Verkehr einsetzte, und ferner, dass dieses neue System von einem wirthschaftlich mächtigen Lande ins Leben gerufen wurde, das schon einen grossen Vorrath beider Metalle besass, das stets eine starke Neigung zum weiteren Ansammeln zeigte und vermöge seiner Schutzzollpolitik fast regelmässig eine mercantilistisch günstige Handelsbilanz erzielte. Dadurch erhielt Frankreich eine solche Fähigkeit der Aufnahme oder des Umtausches des einen oder des anderen Metalles, dass sein fester Gold- oder Silberpreis für den Weltmarkt das ganz überwiegend entscheidende Moment wurde. Die Aufstellung dieses festen Preises des Goldes in Silber oder des Silbers in Gold war nicht etwa ein Eingriff in die „volkswirthschaftlichen Naturgesetze", wie die frühern Verbote der Ausfuhr oder des Einschmelzens. Es kommt in vielen Fällen vor, dass in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage die eine Seite durch eine Fixirung des Preises festgelegt wird, ohne dass dadurch ein wirthschaftlicher Zwang entsteht. Es erfährt dann nur die andere Seite in freier Veränderlichkeit eine entsprechende Modification. Die

1) Gesammelte Briefe von dem Gelde, Berlin 1762, S. 27. Graumann führt auch die Berechnung an, dass vor der Entdeckung der Brasilianischen Goldlager jährlich etwa $3^1/_2$ Millionen (Piaster) mehr Silber als Gold, seitdem aber jährlich 4 Mill. mehr Gold als Silber nach Europa gebracht worden seien.

Eisenbahnen stellen, statt für jeden Zug nach dem jeweiligen Zudrange von Fahrgästen besondere Preise auszumachen, allgemeine Tarife für die Personenbeförderung auf, welche günstig oder ungünstig auf die Frequenz einwirken können, aber ohne die wirthschaftliche Freiheit zu beeinträchtigen. Eine Coalition von Fabrikanten kann in der Theorie und zuweilen auch in der Praxis einen Preis für ihr Erzeugniss fixiren, und die Nachfrage wird sich demselben frei anpassen. Andererseits kann unter gewissen Umständen auch ein Consument von ungewöhnlicher Kaufkraft den Preis eines Gutes gewissermaassen tarifiren. So ist der Tarif, den die Stadt Paris für alle Einzelheiten der städtischen Bauarbeiten aufstellt und veröffentlicht, thatsächlich, ohne allen Zwang, blos in Folge des ökonomischen Gewichtes dieses einen grossen Bauherrn auch maassgebend für die Privatbauten geworden. Die französische Doppelwährung bedeutete nun soviel, als wenn die ganze französische Volkswirthschaft sich bereit erklärt hätte, jederzeit auf dem Weltmarkte jedes Quantum Gold zu dem festen Preise von 3100 Francs in Silber für das Kilogramm vom Titre $^{900}/_{1000}$ oder jedes Quantum Silber von $^{900}/_{1000}$ für den Preis von 200 Frcs. in Gold zu kaufen. Weil Frankreich wirthschaftlich mächtig genug war, diese Position zu behaupten, hat es das Werthverhältniss der Edelmetalle 67 Jahre lang thatsächlich beherrscht. Die Schwankungen entstanden nur durch Nebenkosten und durch die Prämien, die Frankreich für dasjenige Metall erhielt, das auf dem Weltmarkte am gesuchtesten war. Es verkaufte zuerst Gold gegen eine Prämie in Silber, nach 1850 aber gab es einen grossen Theil des bei einem Preisstande von $59^1|_4$ bis 60 Pence angesammelten Silbers zu einem Preise von 61 bis $62^1|_2$ Pence wieder ab. Dieser Austauschungsprozess (der sich übrigens thatsächlich immer nur auf einen Theil der einen oder der anderen Metallmasse bezog, da 1870 noch mindestens 1500 Mill. Francs in Fünffrankenstücken vorhanden waren) brachte also dem Lande keineswegs Schaden. Eher könnte man einen Nachtheil darin erblicken, dass das in der Regel positive Saldo der französischen Handelsbilanz zwanzig Jahre lang in dem „billigsten Metall", nämlich in Gold bezahlt wurde. Während nach der freilich nichts weniger als sicheren französischen Statistik die Mehrausfuhr von Silber in den 20 Jahren von 1850—1869 nur 930 Mill. Frcs. betrug, belief sich gleichzeitig die Mehreinfuhr von Gold auf 4880 Mill., so dass, wenn wir jene 930 Mill. als ausgetauscht betrachten, noch 3950 Mill. als Saldo in Gold, statt in dem theureren Silber nach Frankreich gelangt sind. Diese Ziffer ist eher zu klein als zu gross, da Frankreich von 1851—69 die kolossale Summe von 6380 Mill. Frcs in Gold geprägt hat. Aber die Ansicht, dass in dieser ausschliesslichen Zahlungsausgleichung durch das billigere Metall eine Schädigung des Landes gelegen habe, erweist sich ebenfalls als unhaltbar; denn die Preise der Waaren, die Frankreich dem Auslande lieferte, richteten sich nach der inländischen, gewissermaassen legirten Valuta; und überdies sammelte sich wieder ein grosser Vorrath desjenigen Metalles an, das bei dem nächsten Umschwunge der Conjunctur, wenn die früheren Verhältnisse ungeändert geblieben wären, wieder an das Ausland gegen eine Prämie hätte vertauscht werden können. Die französische Doppelwährung war also einfach eine wirthschaftliche Kraft, die

neben anderen Kräften in normaler Weise auf dem Weltmarkte auf das Werthverhältniss der Edelmetalle bestimmend einwirkte. Sie wurde zur dominirenden Kraft, weil nach den gegebenen Verhältnissen der Produktion und des Vorrathes der beiden Edelmetalle in der vorliegenden Beobachtungsperiode die französische Volkswirthschaft im Stande war, die durch das Gesetz von 1803 gestellte Aufgabe zu bewältigen. Dies Gesetz knüpfte an das historisch gewordene und thatsächlich geltende Verhältniss von $15^1/_2$ zu 1 an; hätte es irgend ein sehr weit von dem Weltmarktpreis abweichendes Verhältniss angenommen, z. B. 10 zu 1, so würde Frankreich vielleicht schon sein sämmtliches Gold verloren haben, ehe durch dieses Angebot der Preis auch nur bis 12 oder 13 herabgedrückt worden wäre. Wäre andererseits die Goldproduktion von 1850 bis 1869 fünf oder zehn mal grösser gewesen, als sie in Wirklicheit war, so würde die französische Doppelwährung ebenfalls ihren Dienst versagt haben: nachdem Frankreich sein letztes Fünffrankenstück abgegeben hätte, würde das Gold ohne den es bis dahin schützenden Fallschirm ins Unbestimmte gegen Silber gesunken sein. Daher es denn auch ganz ungerechtfertigt wäre, die gesetzliche nominelle Werthung der Kupferscheidemünzen mit der Werthrelation der Doppelwährung zu vergleichen. Der Werth der ersteren, die aus einem beliebig vermehrbaren Metall bestehen, beruht auf Kredit und auf Zwangskurs; die letztere aber behauptet sich ohne Zwang gegenüber dem freien Verkehr, so lange die bisherigen besonderen Produktionsverhältnisse dieser nur langsam und beschränkt zu vermehrenden Metalle fortdauern [1]). Der in der wirthschaftlichen Welt vorhandene Vorrath von Gold wie von Silber war bisher im Vergleich mit der jährlichen Vermehrung immer so gross, dass die Gewichtseinheit des Zuwachses ohne Schwierigkeit in den gegebenen Tauschwerth der Gewichtseinheit des Vorrathes eintreten konnte; überdies aber fand keineswegs eine ausschliessliche Vermehrung blos des einen Metalles statt. Die französische Doppelwährung war also vermöge der thatsächlichen Lage der Dinge im Stande, ihre Rolle als Regulator der Werthverhältnisse durchzuführen. Hätte sie ihre Position aber auch nach 1870 behaupten können, wenn alle übrigen Verhältnisse gleich geblieben wären und nur die starke Silberproduktion von Nevada und die Verminderung des indischen Silberbedarfs als neue wirksame Faktoren aufgetreten wären? Ganz gewiss wäre sie dazu noch während der nächsten übersehbaren Zukunft im Stande gewesen. Von 1851 bis 1870 lieferten allein Nordamerika, Australien und Russland etwa $12^1/_2$ Milliarden Frcs. Gold. Frankreich nahm von dieser Masse nur 4 bis 5

1) Dass aus den Produktionskosten der Preis des Edelmetalls nicht abgeleitet werden kann, ist einleuchtend. Einerseits ist die jährliche Produktion nur ein kleiner Bruchtheil des vorhandenen, sich mehr und mehr vergrössernden Vorrathes; anderseits wird die jährliche Zufuhr unter sehr verschiedenen Bedingungen produzirt, und nach der abstrakten Theorie besteht nur eine Gleichung zwischen den Produktionskosten des unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnenen Theiles und dem Preise eines gleichen Quantums. In der Regel aber, und namentlich bei neuen grossen Edelmetallentdeckungen wird die so gewonnene Quantität nur einen kleinen Theil der Gesammtproduktion ausmachen (das Rheingold!), die Hauptmasse der letzteren aber bei dem bestehenden Preise grössere oder geringere Vorzugsrenten abwerfen, wodurch jede feste Beziehung zwischen Preis und Produktionskosten aufgehoben ist.

Milliarden zu seinem festen Tarifpreise nebst einer kleinen Silberprämie auf, und das genügte, um den Werth des Goldes gegen Silber in der ganzen Welt im Wesentlichen stabil zu erhalten. Von 1870 bis 1880 werden die neuen nordamerikanischen Silberzuflüsse etwa $2^1/_2$ Milliarde betragen. Frankreich hätte unter den früheren Verhältnissen mit Leichtigkeit die Hälfte dieser Summe absorbiren können (nicht blos durch Eintausch gegen Gold, sondern namentlich in Folge der internationalen Saldozahlungen in Silber [1])), und das würde nach den beim Golde gemachten Erfahrungen völlig zur Aufrechterhaltung des Werthverhältnisses ausgereicht haben. Der gesunkene Silberbedarf Ostindiens würde bei dem normalen Spiel der französischen Doppelwährung nur die Folge gehabt haben, dass die Absorptionsfähigkeit Frankreichs zeitweise (bis 1877) in höherem Maasse angespannt worden wäre. Es wäre aber dem Silber wieder zu Statten gekommen, dass gerade um die Zeit, als die Ausfuhr nach Indien abnahm, das französische System durch den lateinischen Münzbund eine breitere Basis erhielt. Freilich wurde die Wirkung der Konvention von 1865 durch den Zwangskurs in Italien erheblich beeinträchtigt. Uebrigens nahm Indien von 1872 bis 76 doch immer noch 50 Mill. Frcs. mehr Silber auf als von 1850 bis 55. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und die Bedeutung ihrer Silberproduktion den „Dollar ihrer Väter" ebenso gut beim Fortbestande der französischen Doppelwährung (etwa mit Annahme des Verhältnisses von $15^1/_2 : 1$) rehabilitirt hätten, wie sie dies unter den weit schwierigeren, durch die Silberentwerthung geschaffenen Verhältnissen versucht haben. Durch das Auftreten dieses neuen Silberkonsumenten aber wäre der Andrang gegen den lateinischen Münzbund beträchtlich gemindert worden.

Man kann daher noch weiter gehen und behaupten, das französische System hätte sich auch der deutschen Münzreform gegenüber aufrecht erhalten können. Es handelte sich schliesslich nur um eine Mehraufnahme von höchstens 1500 Mill. Frcs., und um eine Gesammtabsorption, theils in Folge von Umtausch, theils in Folge neuer Zufuhr, von höchstens 3 Milliarden Silber in zehn Jahren. Der immerhin nicht unbeträchtliche Goldverlust, den Frankreich durch die Milliardenzahlung erlitt und die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen waren Umstände, die nur zu Gunsten des Entschlusses sprechen konnten, jener „Silberüberschwemmung" Trotz zu bieten, die auch Italien die Ueber-

---

1) Der Einfluss der Handelsbilanz wird in den üblichen Demonstrationen der Folgen der Doppelwährung zu wenig beachtet. Wenn z. B. England Frankreich gegenüber schon in Folge des Waarenhandels eine ungünstige Zahlungsbilanz und demnach einen ungünstigen Wechselkurs hat, so wird dadurch auch die Ausfuhr des in Frankreich etwa zu niedrig gewertheten Metalles erschwert. Denn durch diese Ausfuhr würde die Ungunst der Zahlungsbilanz und des Wechselkurses von London auf Paris noch weiter gesteigert. Ein Doppelwährungsland mit günstiger Handelsbilanz hat daher im Allgemeinen nicht zu fürchten, dass es das eine Metall durch Umtausch ganz verliere. In den fünfziger Jahren war demnach eine Silberausfuhr von Frankreich nach England nur dann möglich, wenn der Londoner Silberpreis mindestens um so viel über dem französischen Preise stand, als die Preissteigerung der Devise Paris in London über dem Goldpari des Wechselkurses nebst den Transportkosten des Silbers ausmachte.

gewidmet hat. Soetbeer hebt namentlich hervor, dass eine bedeutende Steigerung des relativen Goldwerthes erst in den Jahren 1620—1650 erfolgt ist, und dass die entscheidende Ursache derselben nicht in den Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle liegen könne. Es unterliegt in der That keinem Zweifel, dass die Vermehrung der Menge des einen oder des anderen Metalles nicht so einfach mechanisch durchschlagend auf das Werthverhältniss wirkt, wie Manche zu glauben scheinen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stand das Werthverhältniss für das Gold sehr niedrig, etwa auf $10^1|_2 : 1$, mit mancherlei Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern. Um das Jahr 1550 aber ist es um beinahe 10 % zu Gunsten des Goldes gestiegen, indem es nach Soetbeer durchschnittlich 11.3 : 1 erreichte. Und doch hatte sich in diesem Zeitraume nicht die Silberproduktion, sondern die Goldproduktion stärker entwickelt. Nach Soetbeer's Schätzung würde die erstere im Ganzen nur 620 Mill., die letztere aber 940 Mill. Reichsmark (nach dem Werthverhältnisse $15^1|_2$) betragen haben. Aus Amerika kam bis 1533 fast nur Gold nach Europa, bis 1545 blieb die Silberproduktion noch mässig und erst nachdem die Schätze von Potosi bereits fünf Jahre ausgebeutet waren, erreichte die Silberproduktion die Gesammtsumme des bis dahin in Amerika gewonnenen Goldes, nämlich 50—60 Mill. Piaster. Aber es kam auch nicht alles amerikanische Gold und Silber nach Europa, und namentlich wurde das Silber von Potosi längere Zeit durch den Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru zurückgehalten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst beginnt das massenhafte Einströmen des amerikanischen Silbers nach Europa, aber das Werthverhältniss behauptet sich demselben gegenüber mit einer merkwürdigen Stabilität. Bis zum Jahre 1600 bleibt es im Allgemeinen noch unter 12, bis 1620 geht es nur wenig über 12 hinaus, dann aber folgt bis 1650 die rasche Steigerung bis $14^1|_2$ und theilweise sogar bis 15, ohne dass in den Verhältnissen der Zufuhr und des Vorrathes der beiden Edelmetalle eine erhebliche Aenderung eingetreten wäre. Soetbeer sieht die Ursache dieser Erscheinung hauptsächlich in der Vermehrung der Nachfrage nach Gold, die einestheils durch die Kriegszustände, besonders durch den dreissigjährigen Krieg, andererseits durch die Entwicklung des internationalen Verkehrs und das dadurch entstehende vergrösserte Bedürfniss nach einem bequemen internationalen Zahlungsmittel hervorgerufen worden sei. Schübler[1]) hat aber schon vor längerer Zeit auch auf die Münzverschlechterung als eine Ursache der Veränderung des Werthverhältnisses hingewiesen. Jedenfalls darf man die Einwirkungsfähigkeit der damaligen mit Münzregal, Monopol und theilweise grausamen Strafmitteln ausgestatteten Staatsgewalt nicht gering anschlagen. Wenn die positive französische Münzgesetzgebung in einer Zeit des freien Verkehrs im Stande gewesen ist, zwanzig Jahre lang trotz der kalifornischen und

1) Metall und Papier. (Stuttg. 1854.) S. namentlich S. 88 und 103. Schübler sieht in der Münzverschlechterung die Hauptursache der Preissteigerung im 16. und 17. Jahrhundert; das Gold sei wie die übrigen Waaren den verringerten Silbermünzen gegenüber gestiegen; die hohen Nominalpreise aber hätten sich später nicht mehr rückgängig machen lassen. Dann bleibt aber noch die Frage, weshalb die Goldmünzen stärker steigen konnten, als die groben Silbermünzen.

folge positiver münzpolitischer Maassregeln konnte sie ihre Wirkung entfalten. Die Münzpolitik des 17. Jahrhunderts würde unter solchen Umständen wieder zu einer Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gegriffen haben; das Europa des 19. Jahrhunderts aber verfuhr gewissenhafter und gründlicher: es stürzte mit kurzem Prozess den ehemaligen „Weltherrscher" zur Sühne für eine 70jährige Verletzung der Naturgesetze vom tarpejischen Felsen. Deutschland und die scandinavischen Staaten nahmen prinzipiell dem Silber seine Eigenschaft als selbständiges Geldmetall ganz und gar; der lateinische Münzverein aber vernichtete durch Beschränkung und Einstellung der Silberprägungen den Regulator, der bis dahin die relativen Werthschwankungen der beiden Metalle in den engsten Grenzen gehalten hatte.

Dass ein nicht beliebig vermehrbares Metall, welches in einem beträchtlichen Theile der menschlichen Gesellschaft als Geldstoff verwendet wird, eben durch diese Verwendung einen erheblichen Bruchtheil seines Tauschwerthes erlangt, wird nach der experimentellen Gegenprobe, welche mit dem Silber gemacht worden ist, wohl Niemand mehr bestreiten [1]). Die bisherige Entwerthung des Silbers ist indess nur theilweise als eine Wirkung der partiellen Demonetisirung desselben anzusehen, direkt und hauptsächlich vielmehr auf die Aufhebung des Spieles der lateinischen Doppelwährung zurückzuführen. Denn die Demonetisirung ist noch bei Weitem nicht vollständig. Es gibt noch grosse Wirthschaftsgebiete, denen das Silber gewissermaassen aufgedrängt werden kann, indem man es mit dem gesetzlichen Münzstempel versehen lässt. Insbesondere steht Indien noch der Silberprägung offen. Man hätte also glauben sollen, dass das von Europa verstossene Silber in grossen Massen nach Indien fliessen würde, um in Rupien umgeprägt zu werden und als solche gesetzliche Zahlungskraft zu erhalten. Statt dessen finden wir, dass von 1872—76 wenig mehr als ein Zehntel desjenigen Quantums Silber nach Indien gegangen ist, das von 1855 bis 1866 dorthin exportirt worden ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, dass nicht jedes Quantum Rupien auf europäische Rechnung in Indien mit Vortheil ausgegeben werden kann. Man kann nur indische Waaren dafür kaufen und für diese existirt möglicherweise in Europa eine so ungenügende Nachfrage, dass sie noch billiger verkauft werden müssten, als dem Preise des versendeten Silbers entspräche. Wenn die eine Hälfte der Welt Goldwährung und die andere Silberwährung besässe, so würden oft Schwankungen der Werthrelation eintreten, wie sie ganz unmöglich wären, wenn ein Doppelwährungssystem in einem genügend grossen Länderkomplexe bestände. Jene beiden Welthälften würden sich zu einander verhalten wie zwei Länder mit selbständiger Papierwirthschaft, also mit einem Cirkulationsmittel, das nur für den inneren Verkehr eines jeden Landes tauglich ist. Wie bestimmt sich dann der Werth des Papiergeldes des Landes B im Lande A? Lediglich

1) Schon Graumann sagte in einem 1749 geschriebenen Briefe: „Gold und Silber haben noch einen besonderen Werth darin, dass sie geschickt sind, das Zeichen oder den Maassstock der anderen Kaufmannsgüter abzugeben; wären sie nur eine blosse Waare, so ist kein Zweifel, dass sie nicht Vieles (soll heissen „Vieles") von ihrem Preise verlieren würden." Gesammelte Briefe von dem Gelde, S. 24.

durch die Vermittlung des Waarenhandels zwischen den beiden Ländern. Man wird sich in A fragen: was kann man für eine Million Einheiten B.'sches Geld in B an Waaren kaufen und für wie viele Einheiten A.'sches Geld können diese Waaren verwerthet werden? Angenommen, der Erlös betrage $2^1/_2$ Mill. dieser letzteren Einheiten und für Transportkosten und den durchschnittlichen Handelsgewinn seien eine halbe Million in Anschlag zu bringen, so würde die Geldeinheit von B im Lande A zwei Geldeinheiten des letzteren werth sein. Wäre sie merklich weniger werth, so würde der Handelsverkehr mit B ungewöhnlich gewinnreich werden und durch die Konkurrenz bald eine Kurssteigerung entstehen; im Lande B aber müsste der Werth des Geldes von A in einer entsprechenden Höhe stehen, dafür würden die Arbitrage-Operationen sorgen. Nun ist es aber einleuchtend, dass eine solche Werthrelation immer nur einen momentanen Bestand hat, und mit starken Schwankungen allen Konjunkturen des Waarenhandels folgen muss. Bei Geschäftsstockungen und Krisen werden vielleicht die Waaren des einen Landes in dem anderen unverkäuflich, in anderen Fällen entsteht ein ausserordentlicher Bedarf nach jenen Waaren und dadurch eine bedeutende Werthsteigerung des Zahlungsmittels, für welches man sie erwerben kann.

So liegen jetzt die Verhältnisse zwischen England oder überhaupt den Goldwährungsländern und Indien. Die partielle Demonetisation des Silbers hat noch nicht die definitive grosse Entwerthung des Silbers hervorgerufen — diese würde erst eintreten, wenn alle Länder von wirthschaftlicher Bedeutung das selbständige Silbergeld verbannten —; träte eine Baumwollnoth wie die von 1861 ein, so wäre es möglich, dass das Silber zeitweise so hoch stiege, wie jemals; aber es werden fortwährend früher unerhörte Schwankungen eintreten, weil die Kraft, die früher den Weltmarktpreis des Silbers, also auch den englisch-indischen Wechselcurs regulirte, verschwunden ist, und weil diese Schwankungen nicht etwa durch die Productionsverhältnisse von Gold und Silber, sondern durch die Conjuncturen des indisch-europäischen Waarenmarktes bedingt sind.

Könnten nun jene beiden Papiergeldländer sich nicht dahin einigen, dass in ihrem beiderseitigen Gebiet das Papier von A und von B in dem Werthverhältniss von 1 : 2 gesetzliche Zahlungskraft haben solle? Wenn dieses Verhältniss im Augenblicke des Ueberganges das dem Verkehr entsprechende wäre, so würde diese Verschmelzung ganz unmerklich erfolgen, die beiden Papiergeldsysteme würden nur ein einziges bilden; die Preise der Waaren würden durch dieselben ökonomischen Kräfte bestimmt werden wie vorher, ihre wirklichen Schwankungen in gleicher Weise fortdauern, nur die Geldcurse würden fixirt sein und dadurch die nominellen Preisschwankungen äusserlich eine andere Form erhalten. Aber ein solcher Vertrag zwischen zwei Staaten in Betreff eines beliebig vermehrbaren Papiergeldes wäre natürlich aus nahe liegenden Gründen praktisch nicht wohl möglich. Diese praktischen Schwierigkeiten aber wären nicht vorhanden, wenn es sich etwa zwischen England und Indien um die Feststellung eines Werthverhältnisses von Gold und Silber handelte, da diese Metalle beide nicht willkürlich in beliebiger Quantität vermehrbar sind. Die Waarenpreise würden sich dann in beiden Ländern sehr nahe ebenso

verhalten, als wenn sie sich auf eine gemeinschaftliche Einheit bezögen und die Wechselcurse würden um wenig mehr schwanken, als wenn ein Pari in einem und demselben Metall vorhanden wäre.

Nähmen nun vollends die meisten oder alle wirthschaftlich bedeutenden Staaten eine Doppelwährung nach Art der lateinischen und mit der gleichen festen Werthrelation vertragsmässig an, so unterläge es keinem Zweifel, dass diese Coalition der grössten Edelmetallconsumenten den Markt dieser Metalle noch weit vollständiger und unumschränkter beherrschen würde, als es früher Frankreich und seine Münzverbündeten vermochten. Freilich auch diese Macht hätte ihre Grenzen; sie könnte nicht etwa jedes beliebige Werthverhältniss durchsetzen, da es immer einen solchen Grad von Benachtheiligung des einen Metalles geben würde, der dessen Verwendung als Münze gänzlich verhindern und es ausschliesslich der industriellen Verarbeitung zutreiben würde. Aber die Anhänger der vertragsmässigen Doppelwährung, die so eben in Deutschland einen geschickten und sachkundigen, wenn auch in seiner Polemik übereifrigen Vertheidiger[1]) gefunden, haben immerhin genügende Gründe für den Satz, dass sich nach ihrer Methode die Werthrelation von $15^1/_2 : 1$ ohne grosse Schwierigkeit wieder herstellen und allgemein aufrecht erhalten lassen würde — vorausgesetzt, dass die Productionsverhältnisse der beiden Metalle nicht eine von den bisherigen Erfahrungen gänzlich abweichende Gestalt annehmen. Ob aber ein solches internationales Vertrags- und Friedenswerk angesichts des Misstrauens, mit dem sich die europäischen Grossstaaten in einer gewitterschwangeren Atmosphäre gegenüber stehen, irgend welche Aussicht auf Verwirklichung habe, ist eine Frage, die nur durch eine wirkliche Probe beantwortet werden kann. Die Frage, ob die internationale Doppelwährung, wenn sie auch der Gegenwart gewisse unleugbare Vortheile bieten mag, in der ferneren Zukunft nicht die wünschenswerthe Entwicklung des Circulationsmechanismus beeinträchtigen könnte, will ich an dieser Stelle nicht mehr untersuchen. Nur über das Verhältniss der deutschen Münzreform zu dieser Frage möchte ich noch einige Bemerkungen beifügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die deutsche Münzreform den Anstoss und die äussere Veranlassung zur Entwerthung des Silbers gegeben hat, nicht etwa wegen der durch dieselbe bedingten Silberverkäufe, auch nicht wegen des Ausscheidens Deutschlands aus der Reihe der ständigen Silberkäufer, sondern hauptsächlich wegen des moralischen Eindrucks, den jene Maassregel auf dem Silbermarkt hervorrief und wegen der Rückwirkung derselben auf den lateinischen Münzbund, der sich zuerst zur Beschränkung, dann zur Einstellung der Silberprägungen und somit zur Vernichtung des Mechanismus der Doppelwährung bestimmen liess. Eine starke Tendenz zur Goldwährung war in Frankreich vorhanden; aber sie war zu Anfang der 70er Jahre lahm gelegt durch die Papiergeldwirthschaft und ohne die deutsche Münzreform würde damals von Seiten Frankreichs vorläufig wenigstens nichts gethan worden sein, um die Geldrolle des Silbers zu beschränken.

---

1) Dr. O. Arendt, die vertragsmässige Doppelwährung. Berlin 1880.

Es ist aber gar kein Grund vorhanden, weshalb man von deutscher Seite diese Wirkung der Münzreform in Abrede stellen sollte. Als sie beschlossen wurde, durfte man mit Recht den Sieg des Goldes in den Hauptculturstaaten als principiell entschieden betrachten. Der französische Zwangscurs war nur eine Zwischenerscheinung, nach deren Beseitigung die Goldpartei voraussichtlich wieder die Oberhand gewinnen würde. Wie stark in der That die Strömung zu Gunsten der Goldwährung in Frankreich war, geht eben daraus hervor, dass man schliesslich noch während der Papierwirthschaft sich zum Aufgeben der wirklichen Doppelwährung entschloss und aus Furcht vor einer Milliarde neuem Silber vielleicht vier Milliarden Silbermünzen mit dem Gepräge der Münzvereinsstaaten einer enormen Entwerthung preisgab. Bei diesen Aussichten der Goldwährung musste Deutschland als reines Silberland die Gelegenheit, welche ihm die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung und die zeitweise Lahmlegung Frankreichs darbot, unbedingt ausnutzen, um eine gesicherte Position zu erkämpfen, von der aus es in jedem Falle der künftigen Entwicklung, wie es auch sein mag, mit Ruhe zusehen kann. Sowohl wenn Deutschland die Silberwährung beibehalten, als wenn es die Doppelwährung angenommen hätte, würde in Frankreich die Goldwährung nach Herstellung der normalen Circulationsverhältnisse um so sicherer zum Siege gelangt sein: es wäre ihm durch die deutsche Doppelwährung nicht nur das Abstossen seines Silbers erleichtert worden, sondern es hätte auch noch die Genugthuung gehabt, dem verhassten Nachbar einen schlimmen Streich zu spielen. Durch die Annahme der Goldwährung im deutschen Reiche aber ist dessen Lage eine wesentlich bessere geworden. Allerdings hat sich der Uebergang zur Goldwährung nicht „spielend" vollzogen[1]; das Reich hat bedeutende Opfer bringen müssen und wird sich entweder zu noch grösseren entschliessen oder dem Silber gewisse Concessionen machen müssen[2]. In jedem Falle aber sind die deutschen Interessen

---

1) Die Schwierigkeiten des Ueberganges habe ich meinestheils nie unterschätzt. In einem Vortrage, den ich im Jahre 1873 vor Erlass des Münzgesetzes in Strassburg gehalten habe, sagte ich nach einem in der Strassb. Zeitung (v. 9. März 1873) erschienenen Auszuge u. a.: „Der Uebergang erfolge, abgesehen von der Zahlung der französischen Kriegsentschädigung, im Uebrigen unter ungünstigen Verhältnissen. Das Silber sinke durch die allgemeine Demonetisirung, durch seine Ausstossung aus dem Verkehr der grossen Culturländer. Ein Hauptheil des Werthes des Silbers sei bisher durch die Nachfrage der Münzstätten bedingt gewesen. Falle diese fort, so müsse das Silber bedeutend sinken. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass Deutschland sich seines Silbers entledige, bevor die Demonetisirung eine noch allgemeinere geworden sei. Nach Ausscheidung des Bedarfs für die neuen Scheidemünzen würde Silber im Betrage von 380 Mill. Thalern auf dem Weltmarkt zu verkaufen sein, doch sei zu hoffen, dass auch bei diesem Angebot der Preis nicht unter 58 Pence sinken werde. Bei diesem Curse sei der Verlust etwas über 4 Procent, und es werde sich daher vielleicht ein Gesammtverlust von 12 bis 14 Mill. Thaler herausstellen, abgesehen von dem österreichischen Silbergeld und den (damals in Elsass-Lothringen noch zahlreich vorhandenen) Fünffrankenstücken." Diese Schätzung des Verlustes auf 36—42 Mill. Mark ist aber nur unter der Voraussetzung gemacht, dass der Verkauf stattfinde, ehe Frankreich seine Doppelwährung aufgegeben habe. Dazu wäre allerdings damals kaum noch Zeit gewesen, da die Beschränkung der Frankenprägung bereits 1874 eintrat.

2) Die schlimmste Concession dieser Art wäre jedenfalls die weitere Vermehrung der Silberscheidemünze um 2 M. für den Kopf der Bevölkerung. 540 Mill. Mark Silber Scheide-

jetzt bei der Silberfrage auch nicht mehr annähernd so stark im Spiele, wie diejenigen Frankreichs und seiner Münzverbündeten, der Union und Englands wegen seiner Beziehungen zu Indien. Andererseits aber hat Deutschland auch kein Interesse daran, für die Goldwährung Propaganda zu machen, einer abstracten Theorie zu Liebe, deren Consequenzen eigentlich nie vollständig gezogen worden sind. Der volle Sieg dieser Theorie bedeutete entweder die volle und wirkliche Verdrängung des Silbers aus den Functionen eines selbständigen Geldmetalls, nicht nur in Europa, sondern auch in Indien, sowie in China, dessen Handelsbeziehungen zu Europa sich immer mehr entwickeln. Die Ergänzung des vorhandenen Bestandes an Silberscheidemünze fiele nicht ins Gewicht. Es würden also dann nicht, wie seit der deutschen Münzreform, 1200 Millionen, sondern 12 Milliarden Reichsmark Silber für die Fabrikation von silbernen Löffeln, Kasserolen u. s. w. disponibel. Um einen so kolossalen Absatz dieser Artikel zu erzwingen, müsste das Rohmaterial zunächst vielleicht auf 20 Pence sinken, und auch nach der Absorption des Münzvorrathes, wenn nur die jährliche Production unterzubringen wäre, dürfte, nach dem bisherigen Verhältniss der Verwendungen des Silbers für die Prägung und für die Industrie zu schliessen, der Preis wohl nicht mehr als 30 Pence erreichen. Das Endergebniss wäre ja ganz wünschenswerth: die allgemeine Verwendung von silbernen und versilberten Geschirren liegt im Interesse der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege, und die Menschheit würde dadurch weit mehr unmittelbaren Genuss von dem Silber haben. Aber in der Uebergangsgeneration verlören die Besitzer des vorhandenen Silbers in Münzen und Geräthen 12 oder 15 Milliarden Mark. Ferner aber müsste die Welt durch eine chronische Geld- und Creditkrisis mit gewaltsamen Preiserschütterungen in ihren beiden Hälften mit der Quantität Gold als Geldmaterial auskommen lernen, welche vorher nur der einen Hälfte zu diesem Zwecke diente. Zu Gunsten dieses Endresultates

---

münze mit einer gesetzlichen Unterwerthigkeit von 10 % und einer factischen von 25 %, also ihrem inneren Gehalt nach nur 405 Mill. werth — das wäre eine unerwünschte Zugabe zu einer Münzreform, die vor Allem auch den inneren Werth des Circulationsmittels sicher stellen sollte. Dass unsere Verkehrsverhältnisse neben dem goldenen Fünfmarkstück noch eine bedeutende Quantität grösserer Silbermünzen nöthig machen, ist richtig; aber weshalb diese Münzen durch eine so kolossale Unterwerthigkeit verunstalten? Fürchtet man etwa, dass uns das Silber ausgeführt werde? Statt eines solchen Auskunftsmittels wäre denn doch wohl eher der Versuch zu empfehlen, den lateinischen Münzverein zu einer zunächst noch beschränkten Wiederaufnahme der Silberprägungen zu bestimmen, in dem man als Gegenleistung Deutschlands anböte, die noch vorhandenen Thaler nach dem Verhältnisse von $15^1/_2 : 1$ in $2^1/_2$- oder 4-Markstücke umzuprägen. Der Silbermarkt wäre dann von dem Schreckgespenst der deutschen Silberverkäufe definitiv befreit; die lateinischen Staaten würden zu einer endgültigen Beschlussfassung gelangen können, und unter den jetzigen Umständen, nachdem man einmal praktische Erfahrungen über die Bedeutung der Silberentwerthung gemacht, wäre Angesichts mehrerer Milliarden Silberfranken der Sieg der Goldwährung nicht mehr zu erwarten. Deutschland aber gewänne, statt noch weitere Millionen durch Silberverkauf zu verlieren, die ganze Steigerung des inneren Werthes seiner Silbermünzen, welche bei dieser Combination zu erwarten wäre. Eine beschränkte Summe von etwa 480 Mill. Mark in subsidiären Silbercourantmünzen wäre mit dem principiellen Bestehen der Goldwährung nicht unvereinbar. Natürlich aber müsste die unglückliche „Scheidemünze“ von 5 Mark umgeprägt werden.

lässt sich wieder Vieles anführen, aber der Uebergang zu demselben würde durch furchtbare Ruinen bezeichnet sein.

Dieses wäre der eine Ausgang. Aber die Theorie wäre auch befriedigt, wenn ein Theil der Welt reine Goldwährung, der andere reine Silberwährung besässe. Dann wäre wenigstens der missliebige doppelte Werthmaassstab, die veränderliche Elle, aus jeder einzelnen Welthälfte verschwunden. Aber desto grösser wäre dann die Veränderlichkeit und Unsicherheit der Elle der einen Hälfte, wenn es sich darum handelte, einen Werth der anderen zu messen.

Wir haben oben die Bildung der Werthrelation der Geldmetalle, sofern jedes ausschliesslich in einem Gebiete herrscht, näher betrachtet, und es hat sich gezeigt, dass diese Relation dann grossen Schwankungen unterworfen ist, die von den stark wechselnden Conjuncturen des Waarenhandels zwischen den beiden Gebieten abhängen. Die Aenderungen in der Production der beiden Metalle würden diese Schwankungen kaum beeinflussen, denn nur selten wird die Zufuhr eines Geldmetalles in einem mässigen Zeitraume so anwachsen, dass sie einen bedeutenden Theil des vorhandenen Vorraths ausmacht, und selbst in diesem Falle würde nicht eine directe, mechanische Steigerung der Waarenpreise erfolgen, sondern ein sehr verwickelter auf gesteigerter Consumtion und Production beruhender Process, in Folge dessen die unter gleichbleibenden Bedingungen beliebig vermehrbaren Waaren sogar im Preise sinken können.

Demnach würde das Goldgebiet der Welt dem Silbergebiet ganz ebenso gegenüberstehen, wie etwa das westliche Europa mit seinem Metallgelde dem mit Papiergeld wirthschaftenden Russland. Auch ohne neue Vermehrung des Papiergeldes, ohne besondere politische oder finanzielle Einwirkungen schwankt der Curs des russischen Papiergeldes je nach dem Stande der internationalen Handelsbeziehungen, namentlich nach den Ernteverhältnissen und den Getreidepreisen [1]). Dass aber solche Wechselcursschwankungen zwischen dem Goldgebiet und dem Silbergebiet um so störender und empfindlicher sein müssten, je mehr im Uebrigen die Erleichterung des Transportes und des Verkehrs zunähme, ist einleuchtend. Daher würde sich auch auf die Dauer diese Scheidung unhaltbar erweisen. Man würde trotz der Befriedigung der Theorie entweder zurück zur Doppelwährung oder vorwärts zur allgemeinen reinen Goldwährung gedrängt werden. Es ist nicht unmöglich, dass der letzteren die Zukunft gehört, aber wohl erst eine ferne Zukunft, wenn der volkswirthschaftliche Organismus der civilisirten Welt auch nach anderen Richtungen hin, namentlich in dem Creditmechanismus, eine weit höhere Entwicklung erfahren hat. Es liegt aber kein Grund vor, die Interessen der nächsten Generationen irgendwie jener Zukunft zu opfern.

1) Vgl. z. B. über den Einfluss der westeuropäischen Getreidepreise auf das Agio in Russland A. Wagner, Russ. Papierwährung S. 165. Bei den obigen schematischen Betrachtungen ist übrigens der Einfachheit wegen nur auf den internationalen Waarenverkehr und nicht auch auf den Effectenverkehr Rücksicht genommen.

## Eingesendete Schriften.

1. Die Japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge gehalten am 26. September und 12. October 1878 vor der „Deutschen Gesellschaft zur Natur- und Völkerkunde Ostasiens“, von P. Mayet, Okurasho Komon, Rathgeber des Kaiserl. Japanischen Finanzministeriums (Separatabdruck aus den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens). Yokohama 1879. Buchdruckerei des „Echo du Japon“ (in Europa zu beziehen durch R. L. Pragers Buchhandlung, Berlin).

2. Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan, von P. Mayet, Eb. 1879.

Der Verfasser, — ein nach Japan berufener deutscher Gelehrter, — gibt in diesen beiden kleinen Arbeiten einen interessanten Einblick in verschiedene volkswirthschaftliche Verhältnisse des der modernen Cultur sich immer mehr erschliessenden grossen ostasiatischen Reiches.

In den die Japanische Staatsschuld behandelnden Vorträgen werden die für die Beurtheilung der Staatsschuld wichtigsten Fragen erörtert. Die Resultate dieser Erörterung geben uns ein erfreuliches Bild von der Finanzlage des Japanischen Reiches. So schuldet Japan nur den dreissigsten Theil seiner Schuld dem Auslande. Der durchschnittliche Zinsfuss, zu welchem die Schuld angeliehen, beträgt $4^1/_4\,^0/_0$, was in einem Lande, in welchem der Zinsfuss von $12-20\,^0/_0$ bei Privatschulden die Regel ist, gewiss recht vortheilhaft ist. Der überwiegend grösste Theil der Schuld ist entstanden durch die grossen, inneren Reformen, die das Japanische Staatswesen in der jüngsten Zeit erfahren hat, so durch die Ablösung der Dotationen oder Familienpensionen der Kriegerkaste und des hohen Adels, durch die Kosten der kriegerischen Unternehmungen, die durch die Aufstände des Adels gegen die neue Ordnung der Dinge veranlasst wurden. Einen schlagenden Beweis von der trefflichen Finanzverwaltung Japans gibt der Umstand, dass höchst bedeutende Summen, die für den Ausbau des Reformwerkes nothwendig waren — u. a. für die Schaffung einer Landarmee und einer Flotte, die Einrichtung von Posten und Telegraphen, die Reform der Civilverwaltung, die Einführung eines nach europäischem Muster gebildeten Schulwesens — durch die laufenden Einnahmen, ohne jede Vermehrung der Staatsschuld gedeckt worden sind. Bei Erörterung der Frage der Schuldentilgung weist Mayet nach, dass die gesammte Staatsschuld bis Mitte September 1905, also in $27^1|_2$ Jahren vollständig getilgt sein wird und zwar ohne Steuererhöhung, ohne Aufwendung des Reservefondskapitals und ohne Beschränkung der bisherigen Mittel für ausserordentliche Ausgaben.

In der zweiten, die Collectivversicherung der Gebäude behandelnden Arbeit, fordert der Verfasser zur Sicherung der stetigen volkswirthschaftlichen Entwicklung Japans die Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung durch den Staat gegen Feuerschaden, sowie gegen andere dem Lande eigenthümliche Elementarereignisse, wie Typhoone, Erdbeben und auch gegen den Krieg (Aufstand). Letztere Forderung ist wohl aus dem Umstande hervorgegangen, dass in einem asiatischen Reiche, in welchem durch einen so schroffen Bruch mit der Vergangenheit so viele particuläre Interessen verletzt worden sind, Aufstände sehr häufig vorkommen und auch nach japanischer Sitte die Häuser im Kriege viel mehr der Zerstörung ausgesetzt sind als in Europa. Die Feuergefahr ist durch die eigenthümlichen meteorologischen Verhältnisse des Landes, so wie durch die Bauart der Häuser (aus Holz) eine viel grössere, als in Europa, so siebenmal

grösser als in Deutschland. In einem Jahre, das zwar sehr feuerbegünstigend war, wurden 44,085 Häuser durch Feuer zerstört. Mayet hält eine Versicherungsprämie von nicht 1 % für ausreichend. — N.

Boccardo: Le banche ed il corso forzato. Sul riordinamento degli istituti di emissione. Studio critico. Roma 1879. 166 S.

Die vorliegende Arbeit ist eine Gelegenheitsschrift und beschäftigt sich mit der Kritik des vom italienischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel zur Regelung des Notenumlaufes vorgelegten, seitdem aber vertagten Gesetzentwurfes. Dieser Plan besteht im Wesentlichen in Folgendem: Die Noten der sechs italienischen Emissionsbanken sollen ferner nicht als Landesvaluta gelten; die Menge der Noten soll reducirt und mittelst Staatspapieren gedeckt werden. Auf diese Weise soll der Zwangskurs und das Agio beseitigt und ein gesunder Geldumlauf hergestellt werden. Boccardo nimmt einen diesen Vorschlägen missbilligenden Standpunkt ein. Zur Widerlegung desselben greift er auf die Grundelemente der Frage zurück und beschäftigt sich zunächst mit der Frage des Agio's. Er weist nach, dass die übrigens längst widerlegte Ansicht, von der auch der obige Vorschlag ausgeht, wonach nämlich das Agio nur durch eine übergrosse Ausgabe von Noten verursacht wird und durch eine Beschränkung derselben zu beseitigen ist, auf einer unvollständigen, ungenauen Beobachtung beruht. Die hauptsächlichsten Ursachen des Agio's sind nämlich, ausser der übergrossen Notenmenge, noch ferner die Lage der öffentlichen Finanzen namentlich die Festigkeit des Staatskredits, die allgemeine wirthschaftliche Lage, namentlich die Wirthschaftsbilanz gegenüber dem Auslande, die Solidität der Noten-Emissionsinstitute und endlich die Agiotage. Alle Umstände überhaupt, welche das Vertrauen in die wirthschaftliche Lage der Privaten und des Staates erschüttern, berühren das Agio. Das Agio, als die Folge des Zwangskurses kann daher nicht durch die Beseitigung etwa einer der dasselbe hervorrufenden Ursachen beseitigt werden, sondern er fordert zunächst die Beseitigung jener Umstände, welche zur Einführung des Zwangskurses nöthigten. Auf die Ursachen des Zwangskurses eingehend, weist Boccardo darauf hin, dass die Einführung desselben in Italien seinerzeit eine ökonomische, finanzielle und politische Nothwendigkeit war. Von diesen Ursachen sind seither einige verschwunden, andere existiren und neue kamen hinzu; so lange diese herrschen, ist an eine rasche Herstellung der Valuta nicht zu denken und alle Vorschläge, welche dies anstreben, gleichen der Fata Morgana. Um also den Modus zur Abschaffung des Zwangskurses zu finden, untersucht Boccardo das englische, französische und amerikanische System — welch letzteren der ministerielle Vorschlag sehr ähnlich ist. Er glaubt, dass keines dieser Systeme nachgeahmt werden kann, sondern dass das Bestreben dahin gerichtet werden muss, die gesunden Keime des italienischen Systems weiter zu entwickeln. Dabei kommt es noch auf Folgendes an: „Die Kräfte der Nation und Regierung zur Abschaffung des Zwangskurses zu vereinigen, eine Finanzpolitik zu befolgen, und die Mittel vorzubereiten, um ein Bank- und Finanzsystem zu bewerkstelligen, dass das Land von dem Nessushemd des Papiergeldes befreit, den gegenwärtigen Circulationsmitteln die Valuta bis zum gänzlichen Aufhören des Zwangskurses zu belassen, mit den nöthigen Garantien jenes grosse Bankinstitut zu umgeben, dessen Entwickelung mit der politischen, nationalen und ökonomischen Entwickelung des Landes gleichen Schritt hielt, die dem Handel, dem Sparen dienenden kleineren Institute nach Möglichkeit zu befördern, dies ist die sichere Basis einer wirklichen Reorganisation des Bankwesens."

Wir haben gegenüber diesen Ansichten des gelehrten italienischen Nationalökonomen nichts Weiteres zu bemerken. Sie befinden sich mit der klaren wissenschaftlichen Lehre in vollständiger Uebereinstimmung. B. W.

Boccardo: La legge di periodicità delle crisi, perturbazioni economiche e macchiè solari. Genova 1879. 30 S.

Ausgehend von der Beobachtung, dass die wirthschaftlichen Krisen in gewissen Zeitläuften wiederkehren, hat man die Hypothese von der Periodicität derselben aufgestellt, wonach nämlich in der Wiederholung derselben sich eine gewisse Gesetzmässigkeit kund geben würde. Zur Erklärung dieser Periodicität wurde nun von Astronomen und Nationalökonomen die Behauptung aufgestellt, dass die Krisen unter dem Einflusse der Sonnenflecken stehen in der Weise, dass diese den Gang der landwirthschaftlichen Produktionszweige beeinflussen, die günstige oder ungünstige Gestaltung dieser hinwieder

in dem gesammten wirthschaftlichen Leben sich wiederspiegeln und Aufschwung und Niedergang im Gefolge haben. In der vorliegenden Brochure stellt Boccardo eine Reihe der zur Bestätigung dieser Theorie angeführten Beobachtungen zusammen, ohne darum der Ansicht beizupflichten, dass hiemit auch wirklich schon das Gesetz der Periodicität der Krisen gefunden wäre. Auch wir können uns für diese Theorie nicht recht erwärmen. Ein Fünkchen Wahrheit möge derselben vielleicht nicht abgesprochen werden können, die wesentlichen Ursachen der Krisen unserer Zeit liegen aber ganz wo anders, in der bedeutenden Rolle des beweglichen Kapitals, in der ausserordentlichen Ausdehnung der Märkte, in der stets in's Extreme schweifenden Speculation und deren Irrthümern. Sind ja die Krisen speciell eine Erscheinung neuerer Zeit und unsres neuzeitigen Wirthschaftslebens, während es doch Sonnenflecken zu allen Zeiten gegeben hat. Auch sind wir noch in der Beziehung ungläubiger Thomas, dass aus dem bisherigen Auftreten der Krisen auch schon überhaupt von einer Periodicität derselben, oder einer periodisch regelmässigen Wiederkehr derselben gesprochen werden könne.

B. W.

* M. Le Comte de Casabianca, Des Finances Françaises. Paris 1880. 284 SS.

Livre I. Examen de la situation du trésor sous les gouvernements antérieurs au 1 Jan. 1852. — Ancienne monarchie; Mon. constitutionelle de 1789. Organisation financière. — Livre II. Exposé des principaux actes de la situation financière du second empire. — Année 1852, 53; de 1854 à 1859; 1859 à 63; de 1863—70; Conclusion. — Livre III. Étude du budget de l'État. — Recette du budget ordinaire; dépenses du budget ordinaire; dette publique et dotations. — Annexes: Discours prononcés aux audiences de rentrée de la cour des comptes (1865—66—67 et 69), sur les institutions financières de la Grande-Bretagne et de la Prusse, comparées à celles de la France. —

J. Schoenhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. Heft 130 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1880. 31 SS.

* Carl Heuser, Canäle und Eisenbahnen in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung. Berlin 1880. 49 SS.

Die Schrift hat es sich zur Aufgabe gemacht vor Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit der Canäle gegenüber der der Eisenbahnen zu warnen, ohne dieselbe darum selbst gering zu achten. —

* Die Staats-Eisenbahnen und die Staats-Finanzen. Ein Vorschlag zur künftigen Stellung des Staatseisenbahnwesens im Staatsorganismus mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1879. 54 SS.

* Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnfrage in Deutschland, Frankreich und der Schweiz und die Eisenbahn. Tarif-Reformpläne des deutschen Reichskanzlers, von einem Fachmanne. Strassburg 1879. 103 SS.

Zugleich französisch. — Die Schrift tritt energisch für die Verstaatlichung der Eisenbahnen ein.

* Der einheitliche deutsche Eisenbahn-Gütertarif. — Eine Fachstudie über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen. Berlin 1879. 81 SS.

* Eugen Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union. Leipzig 1880. 488 SS.

* Otto Arendt, Die vertragsmässige Doppelwährung. Ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform.

I. Die Unmöglichkeit der Durchführung der einfachen Goldwährung in Deutschland. Berlin. 228 SS.

* W. v. Kardorff-Wabnitz, Die Goldwährung. Ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Zukunft. Berlin 1880. 67 SS.

* Ein Beitrag zur Frage der Goldwährung im deutschen Reiche und zur Demonetisirung des Silbers. Berlin 1880. 67 SS.

* Karl von Scherzer, Weltindustrien. Studien während einer Fürstenreise durch die britischen Fabrikbezirke. Stuttgart 1880. 316 SS.

* Achille Loria, La rendita fondiaria e la sua elisione naturale. Milano 1880. 743 SS.

* Adolf Wagner, Finanzwissenschaft. 2 Th. 2 H. Allgemeine Steuerlehre. Leipzig 1880. 707 SS.

Eugen Jäger: V. A. Huber, ein Vorkämpfer der socialen Reform. Berlin 1880. 31 SS.

Es ist nur mit Freuden zu begrüssen, wenn ein Mann, wie Huber, unserem Volke „in seinem Leben und seinen Bestrebungen" wieder und wieder in Erinnerung gebracht wird. So hat auch diese kleine Schrift ihre Berechtigung, wenn sie auch nichts Neues bietet. Der Verf. hat sich bemüht in der Darstellung möglichst objectiv zu sein, und lässt deshalb H. hauptsächlich selbst sprechen. —

G. v. Prónay, Ueber Tabackssteuern. Leipzig 1880. 102 SS.

Eine mit Gewissenhaftigkeit und Belesenheit verfasste Erstlingsarbeit, welche die einschlagende Literatur im Ganzen entsprechend verwerthet. Bei der ausgedehnten Bearbeitung desselben Gegenstandes könnte eine solche Schrift nur auf bes. Interesse Anspruch machen, wenn sie viel ausführlicher die einzelnen Punkte behandelt oder neue Vorschläge bringt, was hier nicht der Fall. Wir vermissen darin sehr die Berücksichtigung des reichen Materials, welches die neueste Tabacksenquête in Deutschland geboten hat.

## Statistik.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1879.

Bd. I 2. Hälfte: Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege 1878. — Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1877/78. — Medicinal-Bericht für 1876. — Würtembergische Literatur im Jahre 1878. — Bd. II 2. Hälfte: Würtemberger auf der Strassburger Universität von 1612—1793, von K. A. Barack. — Zur Gründung des schwäbischen Bundes im Jahre 1487. — Mittheilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.

Die mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge im Grhzth. Hessen, vom Geheimrath Ewald. Darmstadt 1880. Qu. 75 SS.

„Auf Anregung der grhzl. Centralstelle für die Landesstatistik sind im Laufe des Jahres 1877 von der Ober-Steuerdirection Erhebungen über die derzeitigen mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge angeordnet worden. Zu diesem Zwecke waren die Steuercommissäre beauftragt, von jeder Gemarkung ihrer Bezirke den mittleren Kaufwerth eines Hectar der verschiedenen Bonitätsclassen des Landes durch Benehmen mit den Bürgermeistern, Ortsgerichtsvorstehern oder sonstigen sachkundigen Personen möglichst genau zu ermitteln und zwar so weit thunlich auf Grund der in neuester Zeit oder doch innerhalb der letzten 3 Jahre vorgekommenen Verkäufe, andern Falls durch thunlichst zuverlässige Abschätzung." Da in gleicher Weise schon 1857 der Werth des Ackerlandes geschätzt war, so lag schon Material zur Vergleichung des Werthes desselben für zwei 20 Jahre auseinander liegende Momente vor. Ausserdem hat man aber auch im Jahre 1825 den mittlern Reinertrag Behufs Steuerveranlagung geschätzt, und zur Controlle derselben liess man die gerichtlich constatirten Kaufpreise für Acker, Wiesen und Weinberge der fünf Jahre von 1821—25 sammeln, so dass auch für diese Zeit ein sehr werthvolles Material vorliegt. Schliesslich hat man von 1859—1861 probeweise Schätzungen über das Verhältniss der wirklichen Reinerträge zu den durch Schätzung festgestellten und noch jetzt für Steuerzwecke gültigen Erträge der 20er Jahre wenigstens für eine Anzahl Bezirke ermittelt. —

Unseres Wissens kann sich kein Land rühmen ein ähnliches Material zur Constatirung der Wertherhöhung an Grund und Boden zu besitzen, und wir begrüssen die vorliegende Schrift auf das Freudigste, die es unternimmt, dasselbe in verarbeiteter Form dem grössern Publikum zugänglich zu machen. — Wir denken jedenfalls darauf zurückzukommen und begnügen uns hier zunächst die Endresultate für die letzten beiden Untersuchungsjahre wiederzugeben, die am sichersten sind. Der mittlere Kaufwerth pro Hektar war im Durchschnitt im Grossherzogthum 1857: 1368 Mk., 1877 2166 Mk., die

Erhöhung während dieser 20 Jahre beläuft sich auf 58,3 %, in Summa beträgt sie circa 300 Mill. Mk. Die Steigerung des Reinertrages in 50 Jahren wird von circa 10 Mill. Mk. i. J. 1826 auf 32,9 Mill. Mk. i. J. 1877 berechnet. —

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1878, bearbeitet im preuss. Minist. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Berlin 1880. 703 SS. Landwirthschaftliche Jahrbücher. — Zeitschrift für wissensch. Landwirthschaft, herausg. von H. Thiel. Supplementh. II. Bd. VIII.

Verhandlungen der 1. Session der 1. Sitzungsperiode des reorganisirten k. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 22.—25. Jan. 1879. — Uebersichten über die landw. Literatur, die Leistungen der Versuchsstationen, die Auseinandersetzungsbehörden, über die von dem Ministerium für landw. Zwecke gewährten Unterstützungen, über die Art der Verwendung und die Erfolge derselben insbesondere zur Förderung der Viehzucht. — Statistik der landwirthschaftlichen Lehranstalten, der Ausstellungen, der landw. Industrie, schliesslich der landw. Bodenbenutzung und Ernteresultate im preuss. Staate im J. 1878. — Man muss dem Ministerium in hohem Maasse dankbar für diese umfassende und reichhaltige statistische Arbeit sein, welche eine vortreffliche Ergänzung zu dem ersten Supplementhefte bildet.

Statistische Mittheilungen betreffend Bremens Handel und Schifffahrt im J. 1878, herausgegeben von der Handelskammer in Bremen. Bremen 1879. 55 SS.

## Dänemark.

Tabelvaerk til Kjöbenhavns Statistiks. Nr. 4, udg. af Kjöbenh. Magistrat. Kjöbenhavn 1879. Qu. 170 SS.

Eine Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in der dänischen Hauptstadt, welche die Verhältnisse bis vor die Reformationszeit zurückverfolgt und die historische Entwicklung insbesondere seit 1816 ausführlich behandelt. —

## Schweiz.

Schweizerische Statistik XLV. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1878, herausg. von dem statist. Büreau des eidgenössischen Depart. des Innern. Bern 1879.

Die Trauungen sind von 1867—78, die Sterbefälle von 1870—78, die Geburten, ebenso die Auswanderung von 1869—78 angeführt. Ueberall sind, so weit möglich, die Zahlen für die andern Länder zur Vergleichung hinzugefügt. Besondere Berücksichtigung fanden die Todesursachen, wobei die Kantone, die 90 % der Todesursachen ärztlich bescheinigt haben, für sich behandelt wurden. —

## Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für 1877. H. VII. Abth. 1: Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1877, nachgewiesen vom k. k. Ober-Rechnungshof. —

## Italien.

Della leva sui giovanni noti nell' anno 1858 e delle vicende del R. esercito dal 1 Oct. 1878 al 30 Sett. 1879. Relazione del tenente generale F. Torse. Roma 1880. gr. Qu.

Monografia statistica sul servizio delle sussistenze militari. 1877. (Minist. della Guerra.) Roma 1880. gr. Q. 521 SS.

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs der Armee an Getreide, der zur Herstellung des Brodes vorhandenen Etablissements und Personen, so wie Vergleichung der landwirthschaftlichen Production einzelner Districte und des Bedarfs des darin stationirten Militärs.

Movimento della Navigazione nei Porti del Regno pro 1878. Roma 1879. gr. O. 120 SS.

**Notizie e studi sulla Agricoltura 1877.** (Ministero d'Agricoltura.) Roma 1879. 1129 SS. gr. Qu.

In dem vorliegenden grössern Werke hat das überaus thätige landwirthschaftliche Ministerium einen sehr umfassenden Bericht über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Italiens im Jahre 1877 geliefert, ähnlich dem preussischen Berichte in den Supplementheften des landw. Jahrbuches. — Die Arbeit reiht sich an frühere Publikationen des Ministeriums an, einmal an die ausführlichen Abhandlungen in den Annali di Agricultura, dann an die eingehende Behandlung der Grundlagen des Ackerbaus: Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura, welches uns allerdings noch nicht vorliegt, auf welche aber in der Einleitung hingewiesen wird. Das in Rede stehende Werk giebt eine ausführliche Darstellung der Ernteverhältnisse des Jahres 1877 unter Berücksichtigung der Witterungserscheinungen, Pflanzenkrankheiten etc., wonach die Aus- und Einfuhr, die Preise, die verschiedenen Kulturmethoden behandelt werden. Dann finden die ländliche Industrie, sowie die Viehzucht, das Maschinenwesen, Be- und Entwässerungsanlagen eingehende Beachtung. Den Schluss bildet eine Besprechung der Grundbesitzverhältnisse, so wie der Einrichtungen zur Hebung der Landwirthschaft. — Wir denken auf das reiche uns hiermit vorgelegte Material zurückzukommen. —

**De l'Assistance publique et des Établissements de carité et institutions pieuses en Norvége.** Exposé et tablaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. 120 SS.

## Die periodische Presse des Auslandes.

### A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879. Nr. 12. Clinique des maladies de l'enfance, par J. Parrot. — Nouvelle organisation du Bureau de statistique municipale de la ville de Paris. — Rapports à la Commission de statistique municipale, par M. M. Bertillon, Lamouroux et Loua. (3 articles). — Circulaire de M. Hérold, préfet de la Seine, à MM. les maires des arrondissements de Paris. — Bulletins démogr. de la statistique municipale de Paris, par J. Bertillon. — Conférence des directeurs des Bureaux statistiques des villes allemandes, tenue à Berlin du 4 au 6 octobre 1879. — Note sur les mouvements de population de la France en 1878, par J. Bertillon. — Note sur l'influence du mariage sur la tendance au suicide, par J. Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Mars 1880. Janvier: A. France: Loi portant fixation, pour l'exercice 1880, des recettes et dépenses concernant la fabrication des monnaies et médailles. — Decret fixant les frais de fabrication pour les matières d'or et d'argent. — Les recettes budgétaires en 1879. — Le commerce extérieur de la France en 1879 et 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France. — Variations comparatives de la valeur en or de 1000 francs en argent à Paris et des avances sur métaux faites par la Banque de France en 1879. (Diagramme). — Situations hebdomadaires de la Banque de France pendant l'année 1879. — Le budget de la ville de Paris pour 1880. — Produits de l'octroi de Paris en 1879 et 1878. — La situation financière des communes en 1879. — Les recettes des chemins de fer français en 1879 et 1878. — B. Étranger: 1. Angleterre: Le produit des impôts en 1879. — Les budgets locaux. — Le commerce extérieur. — L'avenir du commerce anglais. — Les caisses d'épargne anglaises. — 2. Jtalie: Les recettes et les dépenses en 1879 et 1878. — 3. Égypte: Le commerce extérieur depuis 1874. — Février: A. France: Loi portant suppression immédiate des droits de navigation intér. — Projet de budget pour l'exercice 1881. — Décret concernant la négociation en France des valeurs étrangères. — Les impôts et revenus indir. pendant le mois de janvier 1880. — Le commerce extérieur pendant le premier mois des années 1880 et 1879. — Production des alcools en 1879 et 1878. — Variations du taux de l'intérêt des bons du trésor (1868—1880). — Les monts de piété de 1873 à 1876. — B. Étranger: Le produit des impôts en 1879 et 1878; le budget des voies et moyens pour 1880; le commerce extérieur et la navigation marit. en 1879 et 1878 en Belgique. — Les caisses d'épargne anglaises (suite). — Le droit de mouture en Italie. — Les droits de douanes et la question monétaire en Chili (Loi du 11. Sept. 1879). Mars: A. France: Projet de loi portant création d'une caisse d'épargne postale. — La réduction de l'impôt des boissons. (Projet de budget de 1881). — La dette flottante au 1. janvier 1880. — Les impôts et revenus indir. pend. les 2 premiers mois de 1880. — Produits des contributions indir. perçus et constatés pend. les années 1879 et 1878. — Le commerce extérieur pend. les 2 premiers mois des années 1880 et 1879. — Les finances de la ville de Paris depuis l'an VII. (Diagramme). Profits procurés à l'État par les chemins de fer en 1878. — B. Étranger: Angleterre: Le projet de budget pour 1880—1881. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1880. La situation financière de la Hongrie de 1868 à 1877. — Allemagne: Les caisses d'épargne de la Prusse en 1878. L'impôt foncier et l'impôt sur les maisons en Prusse en 1878—79 et 1879—80. — Pays-Bas: La dette publique. — Belgique. Les caisses d'épargne publ. — Italie: Les caisses d'épargne postales. Le commerce extérieur en 1879. — Espagne: Le projet de budget pour 1880—1881. — Égypte: Le budget de l'Égypte pour 1880.

Journal des Économistes: Février 1880: Les derniers serfs de France (3e partie): La nuit du 4 août 1789 et la fondation de la propriété moderne, par Ch. L. Chassin. — L'industrie minière aux États-unis, par L. Kerrilis. — L'enquête industrielle et le projet du tarif général, par E. Fournier de Flaix. — La liberté commerciale et le protectionisme aux États-Unis, par E. Masseras. — Rapport général fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi relat. à l'établissement du tarif général des douanes, par Malézieux. — H. C. Carey (extrait de l'Inquire de Philadelphie). — Société d'économie polit. Réunion du 5 févr. 1880. — Léonce de Lavergne. Nécrologie, discours de E. Levasseur. — Comptes-rendus. — Chronique économ.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXI. Année: 1880 No 1 et 2: Notice statist. sur l'album des voies de communication. — La longévité des pensionnaires civils de l'État. — La crise céréale et les pays à blé. — Renseignements statist. sur le vignoble d'Alsace-Lorraine (de 1875 à 1878 incl.) — L'horlogerie à Besançon et l'industrie horlogère en France et à l'étranger. — Procès-verbal de la séance du 10. décembre 1879. — Les rues et les maisons de Paris d'après les résultats du cadastre revisé. — La république orientale de l'Uruguay. — Mouvement comparatif des voyageurs français et étrangers arrivés à Paris et relevés dans les garnis pendant l'Exposition univ. de 1878. — La population de l'ile de Cuba. —

Revue générale d'administration. Février 1880: Les réformes de la législation vicinale, IIe partie par J. de Crisenoy. — Des créations des communes 1869 à 1879. IIe partie, par P. Gérard. — De la vaccination en Cochinchine. — Lettres d'un maire de campagne. Le milliard des communes, par. M. de Mirandol. — Élections de maires et d'adjoints, par X. Baudenet. — Documents officiels. — Chronique etc. — Mars 1880: La comptabilité publique, par J. Salmon. — Des chemins de fer industriels, par L. Choppard. — De la réparation des dommages résultant des mesures de défense prises par l'autorité militaire franç. en 1870—71, par M. L. M. — Élections municipales. Extraction de matériaux, par X. Baudenet. — Documents officiels. Chronique etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXIV, Janvier 1880: Le personnel et le développement de la marine milit. allemande. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe et le chemin de V. Hugues, par J. Ballet. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774, par A. Doneaud du Plan. — Législation et administrat. de la dette publ. personnelle des citoyens envers l'état, par P. Fournier (suite). — Biographies marit. (L. U. Dortet de Tessan; les Filhol-Camas) par Pâris et H. Bout. — Chronique etc. — Fevrier 1880: Les observations simultanées et les cartes synopt. au Congrès météorol. internat. de Rome tenu en avril 1879, par L. Brault. — Statistique des naufrages et événements de mer survenus sur les côtes de France pendant les années 1876 et 1877. — Notice sur la cause du verdissement des huitres, par G. Puységur. — Législation etc. de la dette personnelle etc. (suite). — Expédition suédoise dirigée par le professeur Nordenskjold. La Véga et le passage du Nord-Est. Relation du lieutenant Hovgaard. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe etc. (suite). — Recherches sur les origines franç. des pays d'outre-mer, par P. Margry. — Nécrologie: Le vice-amiral C. H. Jacquinot (1796—1879), par Pâris. — Chronique etc.

## B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. January 1880: On the Rate ov Remarryge among Widoers, by Th. B. Sprague. (Abstract of the discussion on the preceding. Mr. Sprague's reply). Fire Insurance, a theory of Statistics, by Th. Miller. — On the Probability that there will here after by Issue of a Marriage hitherto Childless, by Th. B. Sprague (Discussion and reply). — Actuarial Notes, by the late R. Wilding: 1. Smart's Interest Tables. 2. Formulas for Policy-values in terms of Premiums. — What is a Policy legally worth to the Insured? —

Edinburgh Review. 1880 Jan.: Agricultural Depression. — Ireland: her Present and her Future. —

Westminster Review. 1880 Jan.: Colonial Aid in War Time. — The relation of silver to gold as coin. — Social philosophy. — India and our Colonial Empire. —

## D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von K. Röttger. IX. Jahrg. (1880) Heft 1: Die Bevölkerung der Stadt Tiflis.

Nach der Zählung v. 25. März 1876. I. — Arssenij Mazejewitsch. Beitrag zur Geschichte des Kampfes zw. Staat und Kirche unter der Regierung Katharina II., von A. Brückner. — Allgem. Reichsbudget der Einnahmen u. Ausgaben für 1880. — Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1878. Nach dem Rechenschaftsbericht des Reichskontroleurs, von A. v. Broecker. — Revue russischer Zeitschriften. Russische Bibliographie etc.

## E. Italien.

Annali di agricoltura (zwanglos erscheinend) 1879—1880. N°. 13: Esperienze di coltivazione di tabacchi. — N°. 15: Condizioni della pastorizia in Sardegna. — N°. 19: L'industria del tabacco. Parte I: La produzione. — N°. 23: Compendio storico dell' agricoltura della Toscana dai suoi principi a tutto l'anno 1800, di Fr. Inghirami. — N°. 24: Notizie intorno alla produzione del formaggio detto Parmigiano, roccolte per cura del F. del Prato. —

Annali dell' industria e del commercio 1879—80 N°. 10, 12, 13: N°. 10: Notizie e documenti sulle scuole industriali e commerciali popolari in Italia ed all' estero. — N°. 12: Camere di commercio ed arti. Bilanci consuntivi e preventivi. Stato patrimoniale. — Statistica delle elezioni. — N°. 13: Scuole serali e domenicali d'arti e mestieri e d'arte applicata all' industria. — N°. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — N°. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne riposte alla circolare N°. 45 del 25 luglio 1879. —

Annali de statistica. Serie 2a vol. 10—11 1879—80. Vol. X: Rameri, L., La popolazione italiana distinta per sesso e per età; Riordinamento delle classificazioni per èta; La durata della vita dell' uno e dell' altro sesso. — Vol. XI: Il suicidio. Saggio di statistica morale comparata, del Morselli. — Intorno alle lingue celtiche nelle isole britanniche („a statistical survey, by E. G. Ravenstein") Sunto bibliogr. del A. Angeli. — Della mendicità e del vagabondaggio negli Stati Uniti d'America. — Cenni storici e statistici sulla beneficenza di Vienna, pubblicazione intitolata: „Die Armenpflege 1863—72". — „Die Reichsrathwahlen von 1879 in Oesterreich". Sunto fatto dal Tedaldi. — Della beneficenza ed assistenza pubblica in Norwegia. — etc.

Giornale della Società italiana d' Igiene. Anno 1. N°. 4: Lo sviluppo umano per età, sesso, condizione sociale ed etnica studiato nel peso, statura, circonferenza toracica, capacità vitale e forza muscolare, p. L. Pagliani. — Congresso internazionale per lo studio delle questioni relative all' alcoolismo. — N°. 5: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — L'Igiene internazionale, p. C. Zucchi. — N°. 6: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — I trovatelli e la ruota, p. A. Tassani. — Anno II. N°. 1 e 2: Le acque potabili considerate sotto l'aspetto igienico e chimico G. Sormani e F. Mauro. —

## G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift etc. voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. XXIX (1880) Februar (in holländ. Sprache): Niederländischer Kathedersocialismus, von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill. — Unnöthige Besorgniss, von G. Bosch. — Die Kunstbutter. Die Eigenschaften und Bereitungsweise derselben, von Prof. D. Grothe. — Niederländ. Staatshaushalts-Etat für 1879. — Handelsberichte für 1879. (Zucker-, Tabak-, Kaffee-. Katun-, Theehandel betr.) — Konsumvereine in England. — Fleischeinfuhr aus Nordamerika. — Kolonial-Chronik und Literatur, von Quarles van Ufford. — Die Freihandelsdebatte in der I. Kammer. — Maart: Eisenbahnen in Niederländisch-Indien, von J. P. de Bordes. — Pachtverträge von H. M. Hartog. — Niederländ. Kathedersocialismus von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill (Fortsetzung). — Die Agrarvorlage für 1877. — Gegenwärtiger Stand des Niederländ. Zuckermarktes. — Kolon. Chronik u. Literatur, von Qu. van Ufford. — Der Amerikanische Getreidebau. — Reciprocitätsfortschritte oder nicht zurück? (Freihandel betr.) etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Asser, J. Westlake, E. R. N. Arntz, A. Rivier. Tome XII. (Bruxelles) 1880. N°. 1: Droit international privé et droit uniforme, par T. M. C. Asser. — Introduction au droit internat. privé, par Westlake. — La Russie et l'Angleterre dans l'Asie centrale, réplique à M. Westlake, par F. Martens. — L'enfantement du droit par la guerre (2e article) par Brocher de la Fléchère. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie comparé avec quelques autres codes et projets récents, par A. Sacerdoti. — Propositions relatives à l'établissement de statistiques de droit inter-

nat., par E. Dubois. — Nécrologie: MM. Heffter, Walter, de Waechter, Ch. Friderich, J. Favre, le duc de Gramont, par A. Rivier. — Chronique des faits internationaux. Bibliographie etc. —

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 15. Jahrgang 1879. 3. u. 4. Quartal. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, v. T. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im J. 1799. v. J. Durrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schluss) v. A. Chatelanat. — Die Besoldungsverhältnisse der kantonalen Staatsdiener in der Schweiz v. A. Chatelanat. — Die Jahresversammlung der schw. statist. Gesellschaft in Bern 1879 etc.

---

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 65. vom 1. März 1880: Die Ideologen auf den techn. Lehrstühlen, von J. Schlink. — Stromregulirung der Weser in den Latferder Klippen, von R. Krüger. — Anwendung des Telephons in den industr. Etablissements, von E. Feltz.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 3 u. 4: Das Postwesen Portugals. — Die Entwickelung der Telegraphie in Italien, von Billig. — Kaspar Stieler und die persönlichen Verhältnisse der Reichs-Postbeamten vor 200 Jahren, von C. Löper. —Geschichte und gegenwärtiger Stand unserer geogr. Kenntniss der Insel Madagascar. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen 1877. — Das Eigenthumsrecht des Absenders an einer im Gewahrsam der Post befindlichen Sendung und die Befugniss zur Rückforderung derselben. — Die Elbe als Verkehrsstrasse und ihre Bedeutung für den Handel.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Hrsg. von v. Holtzendorff u. L. Brentano. IV. Jahrg. 1880. Heft 1: Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgem. Wohlstandes in Deutschland Theil I, von Ph. Geyer. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, von K. Th. Eheberg. — Die Arbeiterstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von A. v. Studnitz. — Die öffentlichen Leihhäuser, sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, von G. Schmoller.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1879 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, sowie darauf bezügl. vorbereitende Verhandlungen. — Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche 1878. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Januar 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Januar 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Januar 1880.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLV (1880). Heft 1—3. Heft 1: Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgem. Silberfrage, von A. Soetbeer. — Heft 2: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann, I. — Die Eisenbahn-Gütertarife und die Privatbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine tarifpolitische Studie von A. v. d. Leyen. — Die Pariser Commune 1871, Artikel IV, von F. Mehring. — Politische Correspondenz. Notizen. — Heft 3: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann (II. Artikel). — Ueber das Verhältniss des modernen Lebens zur Natur, von E. R. — Die Pariser Commune 1871, von F. Mehring, Artikel V. — Der russische Nihilismus und Iwan Turgenjew, von Jul. Schmidt. — Russische Probleme. (Polit. Correspondenz.)

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. 1880. 1. 2. 3.: K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien. — Die Lebensdauer der pensionirten Staatsbeamten. — Die französ. und belgischen Versicherungsgesellschaften 1879. — Feuerwehr-Vor-

richtungen in China. — Lebensdauer und Lebenserhaltung, Sicherstellung von Darlehen durch Lebensversicherungs-Policen. — Brandstatistik. — Ueber die praktische Anwendung von Makeham's Formel zur Graduirung von Mortalitätstafeln. — Ein strenges Actiengesetz. — Versicherungspolicen bei Concursen. — Geschäftsbericht der Germania-Lebens-Versicherungsgesellschaft in Newyork.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XVII (1880). Band 1: Die Entwickelung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit 1875, von E. Hoffmann. — Invasionen auf Cuba, von Fr. Kapp. — Ueber die polit. Erscheinungen der Gegenwart, von E. Wiss. — Finanzieller Rückblick auf Ungarn, von M. Reinitz. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und London, von M. Block und J. Wallraf. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XII. 1880. — Heft 3: Das „nationale System" des forstlichen Betriebs, von G. Wagener. —

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Band XV. 1880. Heft 1: Tasmanien, von E. Jung. — Ueber die Columbischen Nationalterritorien. — Tagebuch des verstorbenen Dr. Erwin von Bary, geführt auf seiner Reise von Tripolis nach Ghât und Aïr. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. XXXVI. Tübingen 1880. Heft 1: Zorn, die deutschen Staatsverträge I. — Pohl, Verpachtung der Privatdomänen in Oesterreich-Ungarn. — Schäffle, Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête III. — Miscellen: Niccolo Macchiavelli. — Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier. — Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmalers im bad. Schwarzwald. — Neuere österr. Gesetze gegen Wucher und Trunksucht. —

---

## Preisaufgaben.

Für die Jahre 1880 bis 1883 sind von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig folgende Preisaufgaben gestellt worden:

### Historisch-nationalökonomische Section.

1. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und bloss vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

> ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Kultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1881.

Im Andenken an die Wünsche und Bestrebungen ihres erlauchten

Stifters und in Erinnerung an die vortreffliche Lösung, die einst die Preisaufgabe über die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters durch Herrn Professor Heinrich von Zeissberg gefunden, wünscht die Gesellschaft,

Regesten der polnischen Könige von der Krönung Przemyslaws II. (1295) bis zum Tode König Alexanders (1506),

als eine unentbehrliche Grundlage für die Bearbeitung der polnischen Reichsgeschichte dieses Zeitraumes, hervorzurufen, indem sie sich die Regesten der beiden Sigismunde für den Fall einer glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe als Thema für eine, vielleicht später zu stellende vorbehält. Die Art der Bearbeitung der Regesten wird sich allerdings nach der Natur des Stoffes richten müssen. Doch verlangt die Gesellschaft, dass die Ansprüche der heutigen Wissenschaft in Beziehung auf die einleitungsweise Besprechung der Kanzleiverhältnisse, auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Urkunden, auf die Heranziehung der Schriftsteller u. s. w. *mutatis mutandis* in ähnlicher Weise erfüllt werden, wie dies etwa in der Bearbeitung der Regesten Kaiser Karls IV durch Huber geschehen ist. Erforderlich ist vor Allem die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials, so erwünscht der Gesellschaft die Herbeiziehung neuen Stoffes aus Archiven auch sein würde. Am zweckmässigsten erscheint der Gesellschaft der Gebrauch der lateinischen Sprache; doch soll auch der der deutschen Sprache nicht ausgeschlossen sein, in welchem Falle die Gesellschaft ihr Eigenthumsrecht durch Vorbehalt aller Rechte zu schützen suchen würde. Preis 700 Mark.

### 3. Für das Jahr 1882.

In der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen treten gegenwärtig die Untersuchungen über den Vocalismus besonders hervor und haben bereits wichtige Resultate geliefert. Dabei sind die einzelnen Familien des indogermanischen Sprachstammes nicht gleichmässig herangezogen worden, namentlich vermisst man eine systematische Behandlung der litauischen und slawischen Sprachen in dieser Beziehung; die Gesellschaft wünscht daher eine

vergleichende Darstellung des litauischen und slawischen Vocalismus,

und erwartet von einer solchen Arbeit zunächst, dass sie das Verhältniss des litauischen zum slawischen Vocalismus, das noch in vielen Punkten unklar ist, festzustellen suche, dann aber auch, dass sie den litauisch-slawischen Vocalismus in Beziehung setze zu den Theorien und Problemen, die in den neueren Arbeiten über den indogermanischen Vocalismus überhaupt niedergelegt sind. Preis 700 Mark.

### 4. Für das Jahr 1883.

Bei der hohen Bedeutung, welche in unserem „Zeitalter der grossen Städte" diejenigen Krankheiten der Volkswirthschaft haben, die auf einem Hinauswachsen der Einwohnerzahl in den Grossstädten über die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Wohnungsbedürfnisses beruhen, ist die Frage von Wichtigkeit, ob auch im Alterthume

ähnliche Erscheinungen vorgekommen sind, und welche Mittel man zu ihrer Heilung damals versucht hat. Namentlich für Rom geben die literarischen, wie die gesetzgeberischen Quellen ziemlich ergiebigen Aufschluss; doch fehlt es auch für andere Grossstädte nicht an Material. Die Gesellschaft wünscht nun

eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Thatsachen, welche sich auf die Uebervölkerung, zumal die Wohnungsnoth der antiken Grossstädte beziehen.

Dabei würde also das Mittelalter auszuschliessen sein, und z.B. Konstantinopel nur für die Zeit vor Justinian in Betracht kommen. Andererseits wäre eine Berücksichtigung der mit der Wohnungsfrage so eng zusammenhängenden Fragen der Wasserversorgung und der Unrathsabfuhr durchaus erwünscht. Preis 700 Mark.

---

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres, und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1880 Geh. Hofrath Prof. Dr. G. Curtius) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

W. Roscher, Präses.
G. Curtius. W. Hankel. A. Leskien. R. Leuckart.
W. Scheibner. G. Voigt. F. Zarncke. F. Zirkel.

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VIII.

# John Locke als National-Oekonom.

Von

**Dr. W. v. Ochenkowski.**

Locke's national-ökonomische Schriften sind unseres Wissens einer speciellen Bearbeitung nicht unterzogen worden. Die Besprechung der Locke'schen wirthschaftlichen Ansichten durch Roscher[1]) in der Reihe der Ansichten anderer merkantilistischen Schriftsteller können wir nur als einen Wink betrachten, den der verdiente Gelehrte geben wollte. Durch Zusammenstellung einzelner Sätze aus Locke's Schriften und Vertheilung unter bestimmte Rubriken hatte Roscher offenbar die Absicht blos ungefähr zu zeigen, welche ökonomische Fragen der Philosoph behandelte. Er liess also seinen Nachfolgern noch ein freies Feld. Wir bemühen uns im Nachstehenden zu beweisen, dass Locke's ökonomische Schriften verdienen hervorgehoben zu werden[2]). Sie bilden unserer Meinung nach einen wichtigen Punkt in der Entwicklungsgeschichte der National-Oekonomie.

Die Ursache der geringen Beachtung der wirthschaftlichen Schriften des grossen Philosophen liegt, glauben wir, darin, dass man dieselben als gelegentliche und fragmentarische Erzeugnisse seiner schriftstellerischen Thätigkeit betrachtete und betrachtet, als Erzeugnisse, welche abseits des grossen Feldes seines Denkens liegen. Diese An-

---

1) Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1851. S. 93 ff.

2) Some Considerations of the Consequences of lowering the Interest, and raising the Value of Money. In a Letter sent to a Member of Parliament, in the Year 1691. Short Observations on a printed Paper, entitled, „for encouraging the coining Silver Money in England, anafter, for keeping it here." Further Considerations concerning raising the Value of Money. Wherein Mr. Lowndes's Arguments for it, in his late Report concerning an Essay for the Amendment of the Silver Coin are particularly examined. Two Treatises of Government. In „The Works of John Locke." London 1812. B. V.

sicht ist richtig. Kurz wird des ökonomischen Wirkens in dem Essai „Ueber die bürgerliche Gesellschaft" Erwähnung gethan. Seine Tragweite in der socialen Organisation wird von ihm nicht gering angeschlagen; aber die Lehre ist im Verhältniss zu dem Anlauf, den sie hier nimmt, wenig entwickelt. Der Verfasser bricht sie ab, um weitere Fragen zu behandeln. Eine umfangreichere Behandlung des wirthschaftlichen Thema's finden wir dagegen in den Schriften über Zinsfuss und Geld; indessen zeigt uns der erste Blick, dass dies blos Gelegenheitsarbeiten sind. Sie sind aus vorübergehender Anregung oder aus fremdem Anlass entstanden. Locke beschränkt sich daher in diesen Schriften auf den speziellen Gegenstand und erklärt bescheiden seine Inkompetenz.

Wir nehmen trotzdem keinen Anstand diese Schriften hervorzuheben. Trugen doch sämmtliche ökonomische Schriften jener Zeit das Merkmal des Fragmentarischen und Gelegentlichen. Das Interesse des Augenblicks bricht in ihnen überall durch, und selbst die Fragen, welche zu dem Gesichtskreise der Zeit gehörten, sind nirgends erschöpfend oder umfangreich behandelt. Der Umfang ferner der Locke'schen Schriften steht dem der anderen ökonomischen Werke jener Epoche keineswegs nach, und so können wir Locke getrost unter die wirthschaftlichen Schriftsteller einreihen. Wir dürfen aber weiter gehen und ihn als den hervorragendsten der Epoche bezeichnen. Freilich ist die Geistesgrösse seiner national-ökonomischen Vorgänger und seiner Nachfolger bis Hume keine imponirende; dies macht indess blos den Abstand grösser, beeinträchtigt aber nicht im mindesten die individuelle Stellung Locke's, welcher das Gepräge seines Geistes auch seinen ökonomischen Schriften aufdrückte.

Locke war ein Merkantilist reinsten Wassers. Dies klingt fast wie eine Verurtheilung in Anbetracht der populären Ansicht über die merkantilistische Theorie. Sie gehört zu den „überwundenen Standpunkten", sie wird ganz kurz und ohne weiteres als ein Streben, viel Geld mittelst einer günstigen Gestaltung der internationalen Handelsverhältnisse zu erwerben, betrachtet, als eng und einseitig bezeichnet und auf Nimmerwiedersehen in die Rüstkammer verwiesen. Ein klägliches Schicksal einer Theorie, die, man kann sagen, ungefähr zwei Jahrhunderte die Menschen beschäftigte. Indessen muss man dieses Schicksal nach der geläufigen Darstellung als ein verdientes betrachten. Es sollte sich danach um nichts anderes handeln, als möglichst viel an das Ausland zu verkaufen, dagegen möglichst wenig von demselben zu kaufen und die Differenz einzukassiren. Bei dieser Auf-

fassung kann es nicht Wunder nehmen, dass man dem merkantilistischen Denkprozess keine hohe Bedeutung beimisst und nach kurzer Erwähnung sich um denselben nicht kümmert.

Die Stellung, welche man auf diese Weise dem Merkantilismus gegenüber einnimmt, ist aber eine falsche. Das Geld und der internationale Handel sind nicht die einzigen Fragen, welche durch Locke und seine Vorgänger behandelt werden. Sie wenden ihre Aufmerksamkeit anderen zu, und es treten in Folge dessen verschiedene Formen und Erscheinungen der Wirthschaft der Menschheit vor uns. Preis, Grundrente, Zins, Bevölkerung, Staatsfinanzen, Konkurrenz, eine Anzahl der Thatsachen, welche mit dem internationalen Handel im Zusammenhang stehen, waren für die merkantilistischen Schriftsteller keineswegs verschlossene Geheimnisse, unbemerkt gelassene Dinge. Um sich davon zu überzeugen, braucht man blos die Schriften derselben nachzuschlagen, aus welchen der Bau des ökonomischen Wirkens in seiner Mannigfaltigkeit deutlich hervortritt, denn schon die Vorgänger Locke's konnten nicht umhin auch andere ausser den erwähnten Erscheinungen zu berühren.

In dieser Entfaltung gewahren wir tiefer liegende Ursachen und bewegende Kräfte. Wir haben bereits dargethan [1]), dass die ökonomische Aufgabe der Gesellschaft im mittelalterlichen England in der organisatorischen Arbeit, in der Schaffung der Grundlagen der Entwickelung bestand und dass dem organisatorischen Wirken widersprechendes loses Streben nach Reichthumserwerb zurückgehalten wurde. Die merkantilistische Epoche übernimmt die im Mittelalter geschaffene Grundlage und auf dieser gestützt, stellt sie den Trieb nach Reichthumserwerb als eine berechtigte soziale Kraft auf; ja der Reichthum wird zu den Zwecken der gesellschaftlichen Thätigkeit erhoben. Unter dem Einfluss dieser Entwickelung entsteht die englische merkantilistische Literatur vor Locke.

Der bedeutende Fortschritt, welcher sich in dem Uebergange von einer Epoche zu der anderen vollzieht, zwingt zur Trennung der Aufgaben auf dem ökonomischen Gebiete. Die rein praktische Thätigkeit genügt nicht, um das Ganze in seiner mannigfaltigen Gestaltung zu fassen und die Verzweigungen desselben im Bewusstsein des allgemeinen Zweckes zusammenzuhalten. Dies ist die specielle Aufgabe der geistigen Arbeit, die Aufgabe der Wissenschaft, welche sich an der Leitung des menschlichen Wirkens betheiligt und welche nun ihre soziale Stellung einnimmt.

1) Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.

Wir können uns hier nicht in eine nähere Erörterung über die Entstehung der merkantilistischen Theorie einlassen, wir können auch nicht den Gang und die Entwickelung der Ansichten der Vorgänger Locke's ausführlicher darstellen; wir hoffen vielleicht bald im Stande zu sein dies auszuführen; einstweilen müssen wir uns in viel engeren Schranken halten, und so können wir die Frage, ob die Anfänge der merkantilistischen Literatur die Merkmale der Wissenschaft zeigen, nur kurz beantworten. Wir müssen diese Frage bejahen; allerdings ohne zu behaupten, dass der Grad der Entwickelung ein hoher war. Im Gegentheil. Das noch nicht völlig emanzipirte theoretische Wirken dokumentirt sich unter anderem durch die Erscheinung, dass es meistens Praktiker sind, welche die Lösung des Reichthumsproblems übernehmen. Sie nehmen ihre Lebenserfahrung zu Hilfe, sie nehmen populäre Ansichten auf, sie stützen sich auf gesammelte Meinungen anderer Praktiker und lassen sich durch das Aeussere der grossen Erscheinungen imponiren. Dabei wirkt noch der Einfluss des thatsächlich grossen ökonomischen Aufschwungs, der mächtig erweckte Trieb nach Reichthum, welcher zur raschen Aufstellung einer fertigen Formel, oder wenn man will, eines Systems hindrängte. Dies waren Erscheinungen in denjenigen Kreisen, in welchen sich die keimende ökonomische Wissenschaft bewegte und ihr äusserst empirischer Charakter war blos eine nothwendige Folge der Verhältnisse.

Schwach waren also die Kräfte, mit welchen man eine Theorie aufzubauen unternahm und ihre Schwäche musste sich besonders den zahlreichen und mannigfaltigen Gebilden des ökonomischen Lebens gegenüber zeigen, welche geistig bewältigt und zusammengefasst werden sollten. Darin fanden sich aber Mittel zur Beseitigung der Schwäche; denn die drückende Macht der Mannigfaltigkeit und Vielheit des Thatsächlichen zwang zur Untersuchung der Ordnung in den sich auf den ersten Blick als lose darstellenden Erscheinungen. Um sich nicht erdrücken zu lassen und so im Dunkeln zu bleiben, machen die merkantilistischen Schriftsteller einen Schritt vorwärts, indem sie die Ordnung und Einheit in den losen ökonomischen Erscheinungen durch Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs derselben unter einander zu erreichen suchen. Wir glauben, dass dieser Schritt das Gepräge des Wissenschaftlichen entschieden an sich trägt, und dies ist der Hauptgrund, warum wir selbst die wenig hervorragenden Vorgänger Locke's aus der theoretischen Entwickelung der National-Oekonomie nicht ausschliessen können. Sogar der dunkle, scholastische, oberflächliche Malynes kann nicht umhin schon Anfang des 17. Jahr-

hunderts der angeführten Richtung zu folgen. Sprächen die Schriften der englischen Merkantilisten nicht deutlich genug dafür, dass in ihnen nicht blos das Geld und der internationale Handel behandelt wurden, so würde dies schon durch jene Tendenz, den ursächlichen Zusammenhang unter den Thatsachen zu finden, widerlegt werden; denn obwohl Geld und Handel eine hervorragende Rolle spielen, so verbinden sie sich doch mit anderen ökonomischen Gebilden, wirken auf dieselben und empfangen ihrerseits Gegenwirkungen. Wir sehen daher, dass die sogenannte merkantilistische Theorie keineswegs ein des wissenschaftlichen Geistes baares Feld darstellte und dass folglich selbst eine Persönlichkeit wie Locke an der Lösung der dort entstehenden Aufgaben Theil nehmen konnte.

Locke's Leistungen konnten nicht ohne Einfluss auf die wissenschaftliche Ausbildung der merkantilistischen Lehre bleiben. Er war seinen Vorgängern zu sehr überlegen, und diese Ueberlegenheit gestaltet sein Auftreten auf dem national-ökonomischen Gebiete zu einem höchst wichtigen Moment in der Entwickelung der Theorie. Wir haben erwähnt, dass die merkantilistischen Schriftsteller auf diesem Gebiete nicht blos ein Paar Erscheinungen unterschieden, sondern dass sich ihrem Auge eine Menge Formen und Thatsachen darstellte. Um der losen Beweglichkeit derselben, welche die Gestaltung eines Bildes der Gesammtheit unmöglich machte, ein Ende zu setzen, schuf man eine Grundlage, einen Halt in dem Causal-Nexus jener beweglichen und losen Erscheinungen. Nun blieben dieselben zwar nicht unbeweglich, aber die Bewegung jeder einzelnen wurde durch die einer anderen bedingt und indem man auf immer mehr beherrschende und maassgebende Ursachen zurückging, führte man an Stelle der Regellosigkeit einen regelrechten und einheitlichen Lauf ein. Das Streben der Geister ward jedenfalls dahin gerichtet und der Zweck mehr oder weniger vollkommen durch einzelne Schriftsteller erreicht. So anerkenneswerth dieses Streben in wissenschaftlicher Hinsicht ist, so sehen wir im Verfahren einen bedeutenden Mangel. Er rührt, glauben wir, von der noch stark ausgeprägten empirischen Auffassung der Thatsachen her, theilweise wird man ihn aber auch der geringen Schärfe der Vorgänger Locke's zuschreiben müssen. Es ist nämlich eine Folge besonders der Anfänge des Empirismus [1]), dass bei der Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges der Erscheinungen die

1) Wo wir in der Folge vom Empirismus in der merkantilistischen Theorie sprechen, haben wir besonders diese Art desselben im Auge.

äusseren Beziehungen der Dinge zu einander, also der äussere und nicht der innere Zusammenhang derselben gefasst und als maassgebend aufgestellt wird. Kommt es auch vor, dass das Wesen mancher Dinge erkannt wird, so fehlt diese Erkenntniss an anderer Stelle; die Art der Verbindung ist dann eine heterogene und sie genügt daher nicht um die Theile des Ganzen zusammenzuhalten. Eine Homogeneität in dieser Hinsicht auf Grund der Erkenntniss des Wesens der Dinge und des inneren Zusammenhangs derselben unter einander herzustellen, mit anderen Worten die Lehre im höheren Grade wissenschaftlich auszubilden, war die Aufgabe, deren Lösung sich Locke in seinen ökonomischen Schriften unterzog.

In der Schrift „Ueber die bürgerliche Gesellschaft" und im Abschnitt „Ueber das Eigenthum" ist bekanntlich das Eigenthum sowohl als Bedingung, als auch als Ausfluss der individuellen Freiheit dargestellt. Ohne persönliches Eigenthumsrecht wird die letztere illusorisch. Das Eigenthum an den Sachen kann auch nicht bestritten werden, weil es eine Folge des Eigenthums sei, das jedem Individuum an seiner Person zustehe. Aus dem Verhältnisse der Gemeinschaftlichkeit, die nach Locke in der Urzeit existirte, seien die Sachen durch die Arbeit des Individuums befreit. Alles was dieses mit Mühe der Unkultur entrissen hat, sei sein eigen geworden. Dieses Resultat müsse als ganz berechtigt erscheinen, wenn man bedenkt, dass der Werth einer Sache in ihrem Naturzustande verschwindend klein sei und daher erst durch Arbeit steige. Das Institut des Eigenthums, das seine Entstehung der individuellen Kraft verdankt, ist nach Locke nicht in der Gesellschaft erzeugt, sondern es ist vorgesellschaftlich. Die Menschen treten seiner Meinung nach in die Gesellschaft ein, um ihr Eigenthum zu schützen [1]). Wir sehen hier das Princip der individuellen Freiheit, welche der Locke'schen Staatsphilosophie zu Grunde liegt, zugleich zur schöpferischen Macht der entstehenden ökonomischen Kultur erhoben.

Dieser Ideengang ist noch weiter ausgeführt, indem nicht nur die Entstehung, sondern auch die Ausbildung des Eigenthums Sache der Individuen bleibt und sich ebenfalls ausser der Gesellschaft mit Hilfe der ökonomischen Mittel vollzieht. Man verlässt nicht sofort den Urzustand, in welchem der Mensch einen rohen Gegenstand zum Kulturerzeugniss erhebt. Volle Freiheit wird ihm in dieser Hinsicht gelassen, welche blos in seiner Individualität Schranken findet. So wie er das

1) S. 469.

Recht besitzt, alles durch seine Arbeit Geschaffene und alles, was er für seinen Unterhalt braucht, sein Eigenthum zu nennen, so kann er nach Locke anderseits über diese Grenzen nicht hinausgehen. Ein Grundstück, dessen Bearbeitung seines zu grossen Umfanges wegen seine Kräfte übersteigen würde, darf er nicht in Besitz nehmen; denn dies würde dem Interesse Anderer widersprechen, und dasselbe würde stattfinden, wenn er im Ueberfluss vergängliche Güter ansammeln wollte. Diese, dem Verderben ausgesetzten Güter, zeigen durch ihren Untergang, dass das Individuum mehr, als ihm zufällt, genommen, dass es die Gemeinschaft beraubt hat.

Die engen Grenzen, welche dem individuellen Eigenthum durch die Natur gezogen sind, weiss indess Locke zu erweitern. Es handelt sich blos darum, die vergänglichen Güter vor dem Verderben zu bewahren, zu welchem Zweck man am besten durch den Umtausch vergänglicher Gegenstände in dauerhafte gelangt. Das Gemeinschaftliche wird auf diese Weise nicht vergeudet und die Ansammlung, d. h. die Erweiterung des individuellen Eigenthums möglich gemacht. „Daher ist der Gebrauch des Geldes entstanden, welches durch Menschen ohne Gefahr des Verderbens aufbewahrt werden kann.“ In den verschiedenen Graden der individuellen Kräfte lag bereits ein Grund der Unterschiede in der Grösse des Besitzthums Einzelner. „Die Erfindung des Geldes bot den Menschen Gelegenheit, jenen Unterschied zu erhalten und zu entwickeln.“

Dieser Prozess der Ausbildung des Eigenthums ist bei Locke ebenso individuell und antesozial, wie der erste Schritt der Eigenthumsgründung. Das Institut des Eigenthums und seine Gestaltung stellt er ausserhalb der Gesellschaft; er behauptet nämlich: „Die Ungleichheit des individuellen Eigenthums haben die Menschen frei von gesellschaftlichen Schranken (out of the bounds of society) und ohne Vertrag durchgeführt, lediglich dadurch, dass sie einen Werth dem Golde und dem Silber beilegten und ferner durch die stillschweigende Uebereinstimmung, dass sie Geld gebrauchen werden.“ Dies ist blos eine nothwendige Konsequenz der Eigenthumsbegründung. Das Recht des Eigenthums ist bei Locke ein Naturrecht, und dieser Charakter bildet für das Eigenthum gleichsam eine Veste, welche jedoch wesentlich geschwächt würde, wenn die weitere Formation des Eigenthums nicht denselben Charakter trüge. Sie trägt aber diesen Charakter, indem sie ausserhalb der Grenzen der Gesellschaft verlegt, und indem das Geld nicht als Resultat eines sozialen Vertrages, sondern als eine Folge einer „stillschweigenden Uebereinstimmung“ dargestellt wird.

Ohne Zweifel macht die Schlusskonstruktion und die Rolle, welche dabei das Geld spielt, den Eindruck eines blosen Auswegs; obwohl sich Locke die Mühe der Begründung giebt und ferner in der Hervorhebung des Einflusses des Geldes auf Erweiterung des Besitzes oder des Reichthums zwar einseitig, aber nicht ganz falsch verfährt. Wir müssen ausserdem sofort hervorheben, dass die dargestellte Theorie für die Behandlung des ökonomischen Stoffes durch Locke folgenreich ist. Seine volkswirthschaftlichen Schriften bilden kein System, sie sind auch Gelegenheitsschriften. Dennoch stehen sie im Zusammenhange, wozu der Schlüssel und der Ausgangspunkt in dem Kapitel „Ueber das Eigenthum" der genannten Abhandlungen zu suchen ist. Aus den in diesem Kapitel hervorgehobenen Ideen des Reichthumserwerbs und des Geldes entwickelt er nachher in seinen speciellen ökonomischen Schriften wissenschaftlich die merkantilistische Theorie. Die Wirkungen des Geldes auf die Entwickelung des Eigenthums der Einzelnen sind sogar gleich gegen Schluss des Abschnittes auf das ökonomische Verhältniss der Völker übertragen. Der grösste Umfang des besten schon bebauten und mit allem, was zur Wirthschaft nothwendig ist, versorgten Grundes und Bodens in Zentral-Amerika würde nach Locke für jeden werthlos bleiben, so lange er keine Gelegenheit hätte, Geld aus anderen Welttheilen für seine Produkte zu erhalten. Hier steht Welttheil gegen Welttheil und wir finden in diesem Satze bereits Anklänge an die Lehre, welche sich zum Ziele macht, den Verkauf eigener Produkte an das Ausland und die Behaltung des so erworbenen Geldes als den Weg zum Reichthum zu verkünden. Geld, welches als Mittel der Eigenthumserweiterung bei den Einzelnen diente, führt gleichfalls zur Reichthumsentwickelung der Völker. Wir haben es also in den ökonomischen Schriften Locke's nicht mit losen Anschauungen zu thun. Ehe wir aber auf die Erörterung der Verbindung der einzelnen Fragen unter einander übergehen, müssen wir noch einige allgemeine Merkmale in seiner Theorie erwähnen.

Unter denselben fällt zunächst die prinzipielle Begründung der ökonomischen Thätigkeit auf, welche bisher ganz fehlte. Locke fand jedenfalls das Prinzip der ökonomischen Thätigkeit in der Eigenthumsbildung, aus welcher sich ökonomische Vorgänge mit Nothwendigkeit herleiten liessen. Eine solche gebieterische Kraft und zugleich eine Verbindung der wirthschaftlichen Erscheinungen mit den sozialen Grundlagen kommt bei Locke unter anderm in der Motivirung des Zinses zum Vorschein, welcher gleich der Grundrente aus der Un-

gleichheit des Besitzes entsteht. Wir müssen indess gleich hervorheben, dass es bei Locke hauptsächlich auf logische Nothwendigkeit ankommt. Er stellte eine gewisse Ausbildung der ökonomischen Zustände in der Urzeit auf und deduzirte daraus mit logischer Strenge die Vorgänge, welche in der Gesellschaft zum Vorschein kamen; er bildete durch Anwendung dieses wissenschaftlichen Verfahrens ökonomische Gestaltungen der Dinge, welche, wie er meinte, ganz fest dastehen sollten und von welchen alle Versuche der Erschütterung erfolglos abprallen mussten. Man erkennt in diesem Prozesse eine Gesetzmässigkeit im ökonomischen Leben, und es musste sich ausserdem dem Auge des Philosophen dieses Leben als frei und selbstständig darstellen, wenn er an dasselbe, unbekümmert um alles übrige, mit seinem wissenschaftlichen Apparat herantrat und seiner Schärfe gänzlich vertrauend, die Auflösungen und Verknüpfungen der ökonomischen Erscheinungen unternahm. Vergleichen wir dies mit dem vorangehenden unbeholfenen Empirismus, so ergiebt sich daraus ein grosser Fortschritt im Denkprozesse auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete.

In der Behandlung des Gegenstandes durch Locke, nehmen wir einen weiteren Fortschritt wahr, welcher mit derselben eng zusammenhängt. Dieser Fortschritt bestand in dem Uebergang vom Empirismus zur Abstraktion. Locke strebte die Dinge durch ihre logischen Beziehungen in Verbindung mit einander zu halten und wendete daher sein Augenmerk zunächst von den äusserlichen Dingen ab, richtete ihn dagegen auf den Begriff derselben. Man findet dies sofort in der Auffassung des Geldes. Der merkantilistischen Theorie liegt die Idee des Reichthums zu Grunde, welche indess in dem unentwickelten Empirismus nicht einen Augenblick als reine Idee bleiben konnte. Im Gegentheil, sie musste unverzüglich in einen ganz greifbaren Körper eingekleidet werden und trat in Folge dessen in Gestalt des Geldes auf. Dies führte zu einer besonderen Hervorhebung des Geldes in der merkantilistischen Theorie und Praxis, und dies bildet auch den Grund der irrigen modernen Auffassung jener Theorie. Dieselbe wird so dargestellt, als ob sie, durch den äusseren Glanz und die äussere Macht des Geldes geblendet, gar nichts anderes mehr gesehen hätte. Es folgt daraus, dass man ihr auch jede Spur der reinen Idee absprechen muss. In Wahrheit vertritt das Geld bei den Merkantilisten die Idee des Reichthums, sie wird im Gelde so zu sagen krystallisirt; die Verkörperung ist aber mitunter so massiv, dass die Idee dadurch fast erdrückt wird, was die Erkenntniss ihres Vorhandenseins erschwert.

Dies war gewiss ein Mangel, welcher aber mit dem geringen Grade der Entwickelung in dem wissenschaftlichen Verfahren auf dem national-ökonomischen Gebiete zusammenhängt. Die Idee war jedoch wirklich da. Sie zeigt sich deutlich in der Behandlung der Sache durch Locke, welcher das Geld aus der ihm eingeräumten wichtigen Stellung keineswegs verdrängen will; es wird aber dem Gelde von seinem erdrückenden körperlichen Gewicht abgenommen und zugleich die Kraft der Idee gestärkt, so dass diese nunmehr in erster Linie in Betracht kommt; das Geld dagegen blos zum Ausdrucke des Reichthums und zu einem Mittel wird. Wir befinden uns noch in demselben Kreise der Erscheinungen, die Stellungen haben sich aber geändert. In Folge dieser Veränderung kommt die im Keime liegende Idee durch Locke zur höheren Geltung. Fassen wir dies zusammen, so ergeben sich als besonders beachtenswerthe Merkmale seiner ökonomischen Lehre im Allgemeinen: die prinzipielle Begründung derselben, ferner das streng logische Verfahren und die Hinüberführung des Denkens vom Empirismus zur Abstraktion. Betrachten wir nun mit Hilfe des Dargestellten die speziellen Theile von Locke's ökonomischer Theorie.

Man erkennt in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke die Ansammlung als eine besondere Thätigkeit in der Reichthumsbildung; ähnlich wie in unserer Zeit auf die Produktion der Nachdruck gelegt wird. Es hat indessen keiner der Vorgänger Locke's den Prozess so prinzipiell wie er begründet. Das Geld sollte als Mittel dienen, welches die Ansammlung ermöglichte; der ganze Vorgang wurde aber durch eine zu weit gehende Hervorhebung der Edelmetalle verdunkelt und so das Stoffliche in den Vordergrund gestellt. Das Dunkle und Undeutliche wird dagegen durch Locke klar und deutlich gemacht und das Stoffliche wird zurückgedrängt, indem die Abstraktion zu Hilfe gerufen wird. Wir sehen, wie von einem abstrakten Begriff zu einem anderen übergegangen und auf diesem Wege schliesslich das Geld erreicht wird. Zunächst kommt die Erweiterung des Besitzes, der die Ansammlung unmittelbar folgt und hieran knüpft sich die Vergänglichkeit und Unvergänglichkeit aller Güter. Das Geld spielt hier blos die Rolle eines unvergänglichen Gegenstandes, und es wird in ihm der Begriff der Dauerhaftigkeit besser als in einem anderen körperlich dargestellt. Es wird auf diese Weise auch zum Träger des Reichthums, wird aber nicht zum Reichthum selbst, sondern es bleibt ein Werkzeug. Die Idee des Reichthums und das Mittel,

welches zu demselben führt, werden getrennt und die Begriffe geläutert.

Die Schwächung des Materiellen, welche den Gegenstand in das Gebiet des reinen Denkens übertrug, wurde noch weiter bei Locke fortgesetzt. Das Geld wird noch mehr seiner materiellen Bedeutung entkleidet und erscheint immer mehr als ein Begriff. Das Geld sei im Vergleich zu anderen materiellen Gegenständen, welche nützlich und unentbehrlich sind, ein nutzloses Ding. „Gold, Silber, Diamanten erhalten ihren Werth vielmehr von der Einbildung oder Uebereinstimmung, als von ihrer wirklichen Nützlichkeit oder von dem Bedürfniss das Leben zu unterhalten“ [1]). Der Werth des Geldes entsteht sonach nicht aus der Natur des Stoffes, er ist vollständig ein Ergebniss der Geistesarbeit; es ist das, wie sich mitunter Locke ausdrückt, ein „eingebildeter Werth.“

Es ist klar, dass diese ganze Konstruktion zu Wege gebracht werden konnte, indem die Richtung von dem Materiellen und in das Auge Fallenden — was bis Locke maassgebend war — abgelenkt und zu Geistigem, Abstraktem und Begrifflichem hingeleitet wurde. Wir gewahren in diesem Vorgang eine Geistesemanzipation. Der Geist nimmt nicht mehr und ohne weiteres das Bild an, wie dieses ihm durch die Sinne dargeboten wird, denn er fühlt sich stark genug selbst zu bauen. Auf diesem Wege wird die Entwickelung weiter fortgesetzt.

Die ganze Theorie der Uebereinstimmung, aus welcher das Geld fertig hervorgeht, würde wirklich auf schwachen Füssen stehen, wenn sie nicht durch eine Reihe der sich nach und nach ergebenden Folgerungen, so zu sagen, fester gemacht wäre; denn die Uebereinstimmung könnte als schwankend ausgelegt werden, und wo sollte in diesem Falle eine solide Grundlage des Werthes des Geldes und des ganzen Geldinstitutes gesucht werden? Die Unsicherheit der Grundlage des Geldinstitutes wird indessen in der Locke'schen Theorie hauptsächlich dadurch beseitigt, dass die besagte Uebereinstimmung keineswegs etwas Unbestimmtes ins Leben ruft. Im Gegentheil. Das Ergebniss derselben ist eine ganz positive und ausgestaltete Erscheinung.

Es wäre unbestimmt einfach zu sagen, dass die stillschweigende Uebereinstimmung im Gelde ein mächtiges Mittel zur Ansammlung des Reichthums schuf, indem auf dem Wege des Umtausches der vergänglichen Güter in Edelmetall dazu die Gelegenheit geboten wurde. Bis hierher ist der Maasstab des Umtausches nicht bestimmt und der

1) S. 365.

Prozess wird unklar. Aus der Unklarheit treten wir aber heraus, sobald jener Maasstab angegeben wird. Bei Locke sehen wir denselben in einer bestimmten Menge der Edelmetalle, denn es ward in der Uebereinstimmung enthalten, dass stets eine bestimmte Quantität des Goldes oder des Silbers gegen entsprechende Mengen Güter umgetauscht wird [1]). Die Uebereinstimmung, welche auf den ersten Blick als eine unsichere Grundlage erscheinen könnte, lässt nun für Willkür oder Schwankung keinen Raum übrig. Sie wird präcise und trägt die Eigenschaft der Bestimmtheit in dem Umtausch der Güter gegen Geld hinein.

Locke gelangt zu diesem Resultate auf dem Wege der Deduktion, welche aus einer Reihe zwingender logischer Nothwendigkeiten besteht. Im Laufe dieser Gestaltung verlässt er nicht die Abstraktion und fügt neue Begriffe hinzu. Wir sehen hier das Geld als Pfand hervortreten [2]). Dieser neue Begriff des Geldes steht mit der ursprünglichen Aufgabe desselben — eines Ansammlungsmittels — im Zusammenhange; denn die Dienste des Geldes konnten darauf nicht beschränkt bleiben. Handelte es sich doch in der merkantilistischen Theorie das Geld in Verbindung mit dem Verkehre zu bringen. Mit der Ansammlung konnte daher der Prozess sein Ende nicht finden. Sie involvirte in der ökonomischen Gesellschaft die Verausgabung des Angesammelten, d. h. den Umtausch des Geldes gegen andere Güter. Daraus ergab sich bei Locke mit Nothwendigkeit die Aufgabe des Geldes als Pfand zu dienen, indem Jeder der Sicherheit bedurfte, dass er für sein Geld Güter erhalten wird. Dieser Charakter des Pfandes ist eine Spezialisirung des Geldbegriffes; das Geld wird hier in eine unmittelbare Verbindung mit dem Verkehre gebracht, und dieses Verhältniss wird im Pfandbegriffe zusammengefasst.

Indessen besitzt nach Locke das Geld, wie wir gesehen haben, blos einen „eingebildeten Werth", denn sowohl seine Eigenschaft als Ansammlungsmittel, als auch die des Pfandes sind einzig und allein durch „stillschweigende Uebereinstimmung" entstanden, welche den Umtausch „wirklich nützlicher Mittel des Lebensunterhaltes" zuliess. Die wirkliche Nützlichkeit oder die Qualität der Sache konnte daher bei Uebergabe des Geldes gegen Güter nicht zum Maasstabe genommen werden, und so trat die Quantität allein ein [3]). Im Pfande liegt in Folge dessen zugleich die Garantie, dass Mengen des Edelmetalls gegen

1) SS. 22, 139.
2) S. 22.
3) SS. 22, 40 ff.

Güter im Umtausch angenommen werden. Da ferner weder durch Tauglichkeit des Geldes für den Zweck der Ansammlung noch durch den Pfanddienst der Werth desselben in Bezug auf Qualität herausgebildet wird, so ergiebt sich der Schluss, dass der innere Werth des Edelmetalls blos in seiner Quantität besteht.

Nichts kann gegen die vorurtheilsvolle aber populäre Ansicht, dass die merkantilistische Theorie in der blinden Anbetung des goldenen Kalbes gipfelte, deutlicher sprechen als Locke's dargestellte Lehre. Beiläufig gesagt, findet sich das Streben nach dem Golde als Endziel der ökonomischen Thätigkeit in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke, wenn wir dieselbe in ihrer Gesammtheit fassen wollen, nicht ausgesprochen, und wenn wir uns in die Locke'sche Theorie hineindenken, so erscheint die Sache so, als ob der Philosoph die Immaterialität des Geldes beweisen, als ob er ein immaterielles Geld schaffen wollte.

Unser Auge ruht wohl auf dem stofflichen Gelde und das Bild desselben verwischt sich nicht gleich; die Augen des Philosophen sind aber geschlossen, und nur der Blick seines Geistes übersieht eine Reihe abstrakter Geldbegriffe. Dieses Geld ist lediglich ein Begriff. Freilich wird man bei diesem Ergebniss durch die Bedeutung der Quantität des Geldes gestört, insofern sich die Vorstellung der schweren Edelmetallklumpen aufdrängt; allein bei Locke bildet die Quantität des Edelmetalls die Basis des innern Werthes des Geldes gerade deshalb, weil in dem unnützen Stoffe keine anderen Bedingungen des Werthes vorhanden sind, und übrigens gelangt Locke zu seinem Schlusse durch die Deduktion. Die Aufstellung der Quantität als des Maasstabes des inneren Geldwerthes entsteht somit nicht aus der Untersuchung des Stoffes und seiner Verhältnisse.

Die entgegengesetzte Richtung Locke's deutet aber jedenfalls darauf hin, dass in seiner Theorie das Geld nur die Rolle eines Mittels spielt. Darin würde er mit der modernen Anschauung übereinstimmen. Der Versuch ferner, aus jener Stellung des Geldes die Konsequenz streng zu ziehen, würde wohl die Uebereinstimmung noch näher bringen. Denn wird das Geld lediglich als Mittel angesehen, so kann es schliesslich einer Menge anderer Mittel, welche das ökonomische Leben unterstützen, angereiht werden. Unter dem Einfluss dieser nivellirenden Verallgemeinerung muss die überragende Bedeutung eines einzelnen Werkzeugs, z. B. des Geldes, nothwendig herabgedrückt werden. Dazu kommt noch das Streben, dasselbe Ziel mit einfacheren Mitteln zu erreichen. Auch Locke wünscht gleich den modernen

Theoretikern den Dienst des Geldes im Verkehr zu vereinfachen. Dies beweist seine Auseinandersetzung, dass durch die Raschheit des Umlaufes des Geldes mit derselben Menge dieselben Dienste dem Verkehre geleistet werden können, als mit grösserer Menge aber langsamer umlaufender Münzen. Aus diesem Grunde räth er sogar die Industrie, in der die Geldzirkulation reger ist, zu fördern [1]). Trotz alledem und trotz der in Locke's Schriften dem Gelde stets zugewiesenen Rolle eines Mittels bleibt in denselben die Stellung des Geldes eine hervorragende. Die Ursache dieser Erscheinung liegt unserer Meinung nach in der Auffassung des ökonomischen Lebens.

Locke war ein Merkantilist, und trotz seiner geistigen Ueberlegenheit konnte er sich von der gesammten Gedankenrichtung nicht völlig emanzipiren. Im Merkantilismus wird, wie wir gesehen haben, das erste Stadium des wissenschaftlichen Denkens auf dem ökonomischen Gebiete vertreten. Es zeigt sich ferner in ihm das Bedürfniss, das wirthschaftliche Leben, das einen bestimmten Grad der Reife erreicht hat, gedanklich zu erfassen. Allein es sind dies Anfänge, und es fehlt dem Gedanken die nöthige Energie, den lebendigen Kern jenes Lebens zum Bewusstsein zu bringen. Es wird daher etwas Fasslicheres gesucht, und dieses findet man in einem mechanischen Motor, welcher die ökonomische Thätigkeit in Bewegung setzt. Hierin liegt der Gegensatz zu der modernen Anschauung. Statt einer mechanischen bringen wir die organische Kraft zur Geltung. Sicherlich ist das ein grosser Fortschritt; indessen muss zugestanden werden, dass, wenn es sich einmal um die Wahl des mechanischen Motors handelte, dann das Geld mit seiner vulgären Realität am nächsten lag.

Passte die Hervorhebung der Macht des Mechanischen zu dem merkantilistischen Empirismus, indem hier das Aeussere vor Allem wahrgenommen wurde, so störte die mechanische Anschauung auch nicht die logische Auseinandersetzung Locke's. Sie war ihm vielmehr dabei behilflich, insoferne die Leblosigkeit des Gegenstandes keinen Widerstand in der Konstruktion leisten konnte. Zeigt sich darin eine Analogie Locke's mit den übrigen merkantilistischen Schriftstellern, so muss andererseits sofort der Unterschied erwähnt werden. Die ökonomischen Schriftsteller dieser Periode begnügen sich mit Wahrnehmung des Aeusseren, ihm reicht dies aber nicht hin und er bemüht sich daher in das Innere des Getriebes einzudringen. Gelingt es ihm auch nicht, das Wesen der Sache zu erforschen, so trägt der Mangel an gutem Willen nicht Schuld daran, sondern die Auffassung des Ge-

1) S. 23 ff.

genstandes als eines Mechanismus. Er sucht aber das Wesen dieses Mechanismus zu erkennen und man kann behaupten, dass das angewendete Verfahren zu diesem Zweck und für das Material nicht unrichtig gewählt ist. Dieses Verfahren ist bei ihm ein bewusstes Mittel und wird daher im weiteren Verlaufe nicht verlassen.

Die Einsicht, welche wir im Vorstehenden in den Locke'schen Begriff des Geldes gewonnen haben, wird uns bei Besprechung der weiteren Fragen behilflich werden.

Auf dem Wege von einem Begriff zum anderen gelangt Locke, wie wir gesehen haben, zur Feststellung der Bedeutung von der Quantität des begrifflichen Geldes. Dies bildet gleichsam einen Knotenpunkt in seiner Lehre, von welchem sich dieselbe nach zwei Richtungen hin verzweigt und entwickelt. Die Spitze der einen richtet sich gegen die gesetzliche Regulirung des Zinsfusses, die der anderen ist gegen die Unzweckmässigkeit den Nominalwerth des Geldes zu erhöhen gewendet. Dem letzteren Gegenstande sind zwei Schriften gewidmet, von welchen die spätere gegen die Vorschläge von Lowndes gerichtete die maassgebendere ist und sich zugleich durch Fachkenntniss und Schärfe in der Auseinandersetzung auszeichnet. Sie ist ferner deshalb interessant, weil die in ihr enthaltenen Ansichten in einer wichtigen praktischen Zeitfrage über andere Meinungen im Prinzip den Sieg davon trugen.

Der heillose Zustand der Münzen im Anfange der Regierung Wilhelm III., die Verwirrung selbst in jedem Haushalte und sogar das Elend, welche daraus entstanden, sind in glänzender Weise durch Macaulay geschildert worden. Die Ursache des Uebels lag in der bedeutenden Abnutzung eines grossen Theils der umlaufenden Geldstücke. Die Prägung neuer vollhaltiger Münzen konnte nichts helfen, so lange die abgenutzten schwachen im Verkehre blieben; sie öffnete vielmehr der Einschmelzung und dem Beschneiden schwerer Stücke Thür und Thor. Der Gewinn aus diesen Praktiken reizte trotz der Todesstrafe, er war nämlich äusserst leicht. Im Verkehr sollten die schweren und schwachen Münzen, nach ihrem Nominalwerthe und nicht nach ihrem Gewicht, d. h. ihrem innern Werthe angenommen werden. Der Besitzer eines schwachen Stückes konnte noch immer mit demselben so viel Güter als mit dem schweren erwerben. Das Beschneiden oder die Auswechselung leichter gegen schwere, Aussuchung der letzteren, Einschmelzung und Verkauf der Barren nach dem Auslande waren daher lukrative Geschäfte.

Lowndes rieth zur Erhöhung des Nominalwerthes der Münzen, um so gewissermaassen die vollhaltigen ihrem Kurse in schwachen Stücken gleich zu machen. Locke widersprach diesem Vorschlag und stützte sich darauf, dass die Einwirkung auf den Nominalwerth d. h. auf das Aeussere der Münzen von keiner Bedeutung sein könne, da die Ursache des Uebels in dem Unterschiede des inneren Werthes unter den umlaufenden Geldstücken liege. Was könnte dann die Bestimmung helfen, dass eine Krone statt zu 5 s zu 5 s 6 d angenommen werden sollte! Dies sei blos eine Namensänderung, welche an dem innern Werthe gar nichts ändere. Der innere Werth des Silbers liegt aber nach Locke in der Quantität der Edelmetalle, welche Quantität auch den Maasstab des inneren Werthes desselben bildet. Ein Körnchen Silbers hat daher einen bestimmten innern Werth, zwei solcher Körnchen haben den zweifachen Werth u. s. w., und eine Unze Silber ist einer anderen Unze desselben Metalls gleich; der Name oder Nominalwerth kann an diesen unerschütterlichen Ergebnissen nichts ändern, weil dieser Name und die Prägung blos die Quantität des Silbers in den Münzen bestimmen und bezeichnen. Die Vorschläge von Lowndes seien in Folge dessen unhaltbar und unzweckmässig.

Die angegebene Auseinandersetzung bildet den Kern der Schrift. Sie ist ausgezeichnet scharf und lebhaft geschrieben; das ferner, was in derselben vom Wesen der Münzen gesagt wird, ist durchwegs richtig. Man könnte heutzutage in dieser Frage nichts Richtigeres schreiben und die Grundlagen des Geldwesens sind bereits in diesem Schriftchen festgestellt. Hierin liegt auch Locke's grosses Verdienst. Lowndes, obwohl ein Kenner des Geldwesens, macht sich dennoch zum Vertreter der Richtung, welcher in der Manipulation mit dem Nennwerthe des Geldes das Heil suchte. Lowndes ist der Ausläufer dieser Richtung. Sie gipfelt in dem rohen Empirismus, welcher blos das Aeusserlichste zu fassen im Stande war und welcher durch die einfache Bestimmung, dass dasselbe Geldstück statt 1 nunmehr 2 repräsentiren sollte, das Geld, den Reichthum zu verdoppeln glaubte. Die Richtung wurzelte in der mittelalterlichen Unordnung im Geldwesen und wir finden dieselbe im Anfange des 17. Jahrhunderts durch Schriftsteller empfohlen, die schon zu den Merkantilisten hinzugerechnet werden dürfen.

Ohne Zweifel liesse sich die merkantilistische Theorie, welche den Nachdruck auf Geld legte, schwer begreifen, wenn sie die Ansichten jener Richtung unbekämpft gelassen hätte. Die Hervorhebung des Geldes und das bessere Verständniss des Geldwesens mussten vielmehr

Hand in Hand gehen, und so geschah es auch, dass die merkantilistische Lehre im grossen Ganzen gegen die Steigerung des Nennwerthes des Geldes und deren angebliche segensreiche Wirkungen siegreich kämpfte; ein beiläufiger Beweis, dass diese Theorie, über die man den Stab bricht, doch Licht zu verbreiten wusste. Indessen verschwanden die Schatten nicht sofort, und es erscheint ganz begreiflich, dass die bekämpften Irrthümer mitunter zum Vorschein kamen. Unter den Bekämpfern war Locke ohne jeden Zweifel der schärfste.

Der Abstand von jener primitiven Ansicht ist sehr gross. Der wirthschaftliche Zweck kann dort einfach durch Einwirkung auf das Aeussere des Geldes erreicht werden, alles geschieht durch Machtspruch oder wie durch magische Kraft; während die merkantilistischen Schriftsteller, welche das Mittel, den Nennwerth des Geldes zu steigern, verwerfen, darauf hinweisen, dass das Geld kein Spielzeug sei, und dass man mit der künstlichen Behandlung desselben nichts erreichen könne. Damit ist zugleich die Richtung nach Feststellung der Grundlagen des Geldes ausgesprochen, und wir haben gesehen, dass Locke mit grösster Entschiedenheit als eine solche Grundlage den innern, von künstlicher Behandlung unabhängigen Werth des Geldes hervorhebt. Es kann nicht geläugnet werden, dass auf diese Weise eine Festigkeit und ein Element der Ordnung in die volkswirthschaftlichen Anschauungen eingeführt wurde.

In Locke's Verfahren sehen wir aber noch etwas anderes. Er wählte, wie erwähnt, den Weg der Abstraktion, und die Bedeutung derselben zeigt sich besonders, wenn wir sein Vorgehen mit dem vergleichen, welches in den Vorschlägen den Nennwerth des Geldes zu steigern, zum Vorschein kommt. Es kann kaum ein grelleres Beispiel der Unbeholfenheit des Gedankens und seiner Erdrückung durch die Macht des Aeusseren gefunden werden, als in dieser hartnäckigen Betrachtung blos des Namens und nicht des Inhalts. In Locke's Darstellung gewahren wir dagegen den vollständigen Gegensatz, denn es fällt in derselben der befreite Gedanke das Urtheil über die Erscheinungen. Es ist dies ein grosser Läuterungs- und Befreiungsprozess.

Es muss andererseits hervorgehoben werden, dass die tiefere Kenntniss der Grundlagen des Geldwesens, welche Locke in seiner Polemik gegen Lowndes bekundet, ihm dennoch zu einer weitergehenden Einsicht in das wirthschaftliche Leben wenig verhilft. Er sucht eine grosse wirthschaftliche Kraft auf wissenschaftliche Weise zu konstruiren und muss dieselbe genau feststellen. Das rein äusserlich Materielle genügt ihm aber nicht und die innere Kraft wird in

Folge dessen rein abstrakt abgeleitet. Er sucht sie ferner zu bestimmen und da dieselbe bereits im Edelmetalle gefunden ist, so kommt diese Bestimmung nicht von Aussen, sondern sie liegt in der Kraft selbst, d. h. wird aus derselben abgeleitet. Auf diese Weise gelangt Locke zur Aufstellung der Quantität als der Grundlage des Werthes im Gelde.

Wir haben gesagt, dass gegenwärtig zur Vertheidigung des geordneten Geldwesens nichts besseres geschrieben werden könnte, als das, was Locke in seiner Schrift gegen Lowndes gesagt hat; wir sehen aber nach dem Gesagten, dass Locke durch sein Verfahren einen Punkt — der Quantität nämlich — erreicht hat, auf den gestützt, er falsche Ansichten siegreich bekämpfen konnte. Dieses Verfahren und der daraus gewonnene feste Punkt führten ihn aber blos zur Einsicht in das Wesen des Geldes als einer mechanischen Kraft, ohne die Stellung desselben in der Volkswirthschaft aufzuklären, denn in diesem Verfahren sehen wir keineswegs den Maasstab für die Begrenzung jener Stellung. Im Gegentheil. Das Geld gelangt bei Locke zu einer beherrschenden Stellung.

Es muss hier ausserdem hinzugefügt werden, dass Locke bei Bekämpfung des Lowndes durch Vermengung in der Quantität des Edelmetalls zweier Begriffe zu den theilweise richtigen Resultaten gelangt, indem einer der Begriffe richtig ist. Die Quantität bildet bei ihm die Grundlage des inneren Werthes der Edelmetalle und zugleich den Werthmaasstab derselben[1]). Der innere Werth des Goldes und des Silbers beruht aber auf einem ganz anderen Fundamente. Der innere Werth jedes materiellen Gutes wird durch das Verhältniss der Materie zu der Volkswirthschaft bestimmt, und die Edelmetalle bilden davon keine Ausnahme. Das Messen dieses Werthes erfolgt aber erst dann, wenn es sich um den Tausch der Güter gegen einander handelt, und gerade in den Fällen, in welchen gleiche Gegenstände in Betracht kommen, kann nichts als die Quantität entscheiden; daher wird eine Unze Silber und eine Unze Silber gleichwerthig sein, zwei Unzen doppelt soviel u. s. w. Dies ergiebt sich aus den thatsächlichen Verhältnissen. Locke hingegen gelangt zu der Quantität als zur Basis des inneren Werthes auf dem Wege der Deduktion, welche in keinem Zusammenhange mit diesen Verhältnissen steht.

Wie wir bereits gezeigt haben, folgt die Quantität als maassgebendes Moment des inneren Werthes aus der Uebereinstimmung, welche das Geld ins Leben gerufen hat, und die Erhebung der Quantität zum

1) S. 139.

Werthmaasstab kann als logische Folgerung aus dem Vorangehenden betrachtet werden. In der Quantität als dem Werthmaasstabe fand Locke auch eine Verbindung mit dem wirthschaftlichen Leben. Die rein logische abstrakte Konstruktion wurde überflüssig, indem hier ein breites entwickeltes Institut des Geldes vorhanden war. Man brauchte dasselbe blos zu untersuchen und Begriffe, Schlüsse u. s. w. an dem Thatsächlichen zu prüfen. Das Geld in seinem Charakter als Werthmaasstab war schon bekannt und die scharfe Auffassung der Quantität als Grundlage desselben, sowie der thatsächlichen Verhältnisse musste zur richtigen Behandlung des Geldwesens führen. Darüber hinaus geht Locke in der im Vorangehenden dargestellten Schrift nicht.

Das Moment der Quantität auf die sich Locke bei Bekämpfung des Lowndes stützt, dient ihm ferner zum Ausgangspunkt der Entwickelung seiner ökonomischen Theorie überhaupt. Wir haben jenes Moment als Knotenpunkt bezeichnet, von welchem Locke's Auseinandersetzung nach zwei Richtungen hin ausgeht. Die zweite Richtung wendet sich gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, und die Darlegung der Gründe gegen diese Maassregel führt den Verfasser zur Erörterung verschiedener ökonomischer Fragen, so dass die bezügliche Schrift für die Auffassung des ökonomischen Organismus viel maassgebender ist, als die Schriften, welche Locke gegen die Erscheinung des Nennwerthes des Geldes geschrieben hat. Vielseitiger und vor allem eingehender wird die Bedeutung des Geldes in jener als in diesen erörtert, die logische Schärfe und das Verfahren bleiben aber dieselben.

Was das letztere betrifft, so darf man sich bei Locke durch die hier und da auftretende Analyse nicht beirren lassen und daraus schliessen, dass er durch Induktion zur Erkenntniss der Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben gelangen will. Derartige Analysen bilden blos gelegentliche Stützen dessen, was bereits durch Deduktion aus den Begriffen gewonnen worden ist. Es wäre auch ganz undenkbar, wenn sich Locke solcher Analysen nicht bedient hätte. Er hatte es mit dem realen wirthschaftlichen Leben zu thun und suchte dasselbe zu erklären und zu begründen. Dieses Leben war bereits entwickelt und so waren auch einzelne Institute desselben wie das Geld festgestellt. Davon gänzlich zu abstrahiren, sie vollständig zu ignoriren, wäre fast unmöglich, zumal da es sich um die Erklärung des Thatsächlichen handelte. Die Erscheinungen des Lebens dagegen vom Standpunkte der deduktiv erhaltenen Begriffe und Ideen aus ins Auge

zu fassen, diese Erscheinungen bei Festhaltung desselben Standpunktes zu zerlegen und zu betrachten, um daraus Beweise für jene Begriffe und Ideen zu gewinnen, lag jedenfalls sehr nahe und wurde auch benutzt, ohne dem einmal eingeschlagenen Verfahren Eintrag zu thun. Wir müssen dabei bedenken, dass Locke blos die merkantilistische Reichthumstheorie prinzipiell zu begründen suchte und dass ihm der überlieferte enge Empirismus nicht genügte, dass er aber nicht dahin strebte, aus dem grossen thatsächlichen Leben neue Grundlagen für die Volkswirthschaft aufzustellen. Für diesen Zweck war wohl die Induktion aus den realen Erscheinungen geboten, zu jenem reichte die abstrakte Deduktion hin.

Aus dem dargestellten Verhältniss des Thatsächlichen einzelner Vorgänge in der Volkswirthschaft zu den Grundbegriffen der Locke'schen Lehre ergiebt sich das Streben des Philosophen, in den ersteren solche Merkmale zu finden, welche den letzteren gewissermaassen die Hand reichen konnten. Dies führte zur Verbindung zweier Gebiete. So gelangt Locke zu einer solchen Verbindung und zur Feststellung der Bedingung eines geordneten Geldwesens durch Vermengung zweier Begriffe in der Quantität des Edelmetalls, zunächst der Quantität als einer Grundlage des inneren Werthes, was er mittelst seiner logisch-abstrakten Deduktion erhielt, und ferner der Quantität als eines Werthmaasstabes der Edelmetalle, wozu er schon durch Behandlung der thatsächlichen Einrichtung des Geldwesens geführt werden konnte, obwohl Locke diese letzte Eigenschaft der Quantität logisch zu deduziren auch nicht unterlässt. Auf eine ähnliche Weise verfährt er in dem Aufsatze gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, in welchem als Hauptgrund die Nothwendigkeit einer bestimmten Menge Geldes zu Verkehrszwecken nachgewiesen werden soll.

Wie bereits erwähnt, entwickelt sich das Geld aus der „Uebereinstimmung“ zu einem „Pfand.“ Dies bewirkt, dass die Menschen gesichert sind, für ein Quantum desselben andere werthvolle Güter zu erhalten. In Folge dessen „ist der innere Werth der Edelmetalle, welche zum allgemeinen Tauschmittel erhoben worden sind, nichts anderes als die Menge derselben, welche empfangen oder gegeben wird. Denn da die Edelmetalle als Geld keinen anderen Werth besitzen als den des Pfandes, welches das schafft, was man wünscht, und da das Gewünschte blos durch ein Quantum der Edelmetalle angeschafft werden kann, so ist es klar, dass der innere Werth des Goldes und des Silbers im Handelsgebrauch nichts anderes ist als deren

Quantität"[1]). Und es wird nun gefolgert, dass die Pfandeigenschaft des Geldes ein bestimmtes Verhältniss der Geldquantität zum Verkehr nothwendig macht. Mittelst dieser Folgerung tritt Locke sofort in das reale Gebiet des Handels, und er unterlässt auch nicht dasselbe nachträglich zu untersuchen und wenigstens approximativ durch Einsicht in verschiedene einzelne Bedürfnisse festzustellen, wie gross die nöthige Geldquantität im damaligen Zustande Englands sein mochte[2]). Er untersucht ferner ökonomische Erscheinungen, welche entweder aus dem Verhältnisse der Geldmenge zum Verkehr oder zu den einzelnen Gütern entstehen und verbindet auf diese Weise entlegenere Fragen mit den Hauptstützen seiner Lehre.

Durch das Verhältniss des Geldes zum Handelsverkehr wird uns das innere Getriebe der Volkswirthschaft gezeigt und die Bedeutung des Geldes in derselben dargelegt. Das Geld zeigt sich hier vollends als eine mechanische Kraft; seine Wirkung äussert sich in dem Zirkuliren der Güter und in dem Einfluss auf die Gestaltung des Preises. Beide Wirkungen entscheiden über die letzten Resultate der Wirthschaft. Sie müssen daher als zusammenhängend im Gedächtniss behalten werden, um so mehr als das Resultat in beiden Beziehungen ähnlich von der Geldmenge abhängig gemacht wird.

Die Kraft des Geldes in der Zirkulation und seine wirthschaftlichen Wirkungen stellten sich Locke jedenfalls weitgreifender dar, als dies heutzutage erscheint. Durch einen grossartigen Verkehr und durch die Dienste der Kreditmittel bei Uebertragung des Besitzes der Güter fast geblendet, sehen wir auch im tiefen Hintergrunde das Metallgeld zu diesem Umlauf beitragen, es erscheint aber mehr fortgerissen als fortreissend. In Locke sehen wir ein anderes Bild. Das Geld ist bei ihm die wirklich treibende Kraft. Dass diese Vorstellung eine lebendige war, beweisen unter anderem die Stellen, in welchen nachgewiesen wird, wie der Mangel an Geld eine allgemeine Stauung hervorbringt[3]). Die Folgen der Raschheit der Zirkulation waren Locke zwar bekannt und ebenso der Einfluss der Geldmenge auf die Preisgestaltung, indessen steht es bei ihm fest, dass selbst bei der wünschenswerthen Vereinfachung der Zahlungen eine gewisse Menge Geldes in den Händen verschiedener Klassen der ökonomischen Gesellschaft vorhanden sein musste, und dass eine Verminderung jener Menge die wirthschaftliche Verbindung dieser Klassen untereinander

1) S. 22.
2) S. 23 ff.
3) SS. 21, 23 ff. u. a. a. O.

d. h. den Verkehr wesentlich stören würde. In Locke's Vorstellung — mit anderen Worten — war das aktive und nicht das passive Verhalten des Geldes in der Volkswirthschaft sehr stark ausgeprägt. Es bildete eine Kraft, welche ihre positive Wirkung blos durch ein entsprechenderes Verhältniss zu der Last erreichen konnte.

Eine angemessene Geldquantität musste ferner nach Locke vorhanden sein, um sowohl im inneren als auch im internationalen Verkehr die Preise günstig zu gestalten [1]). Das Land nämlich, in welchem das Verhältniss der Geldmenge zu dem Handel geringer wäre als in einem anderen Lande, würde sich in einer ungünstigeren Lage befinden. Die Preise seiner Güter würden niedriger sein als die Preise in letzteren, und man würde daher eigene Güter billig verkaufen, fremde dagegen theuer kaufen müssen. Locke sieht darin Verluste und Verarmung des Landes; indem er gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern Reichthumserwerb und Reichthumsverlust aus der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz herleitet. Diese Ansicht stimmt vollkommen mit der oben erörterten überein, nach welcher das Geld als Mittel der Besitzerweiterung auserkoren wurde, indem man in diesem dauernden Gegenstande vergängliche Güter gewissermaassen anhäufen konnte. Jedes Land entledigt sich dem Einzelnen ähnlich seiner dem Verderben unterworfenen Güter, die es selbst nicht konsumirt, gegen das Geld fremder Länder und erweitert auf diese Weise seinen Reichthum mehr und immer mehr. Handel ist daher, wie Locke sagt: „zur Erzeugung des Reichthums nothwendig und das Geld ist seinerseits nothwendig um den Handel zu führen“ [2]).

Die Theorie gipfelt, wie wir sehen, im internationalen Handel und der zu seiner Führung entsprechenden Geldmenge. Dieser enge Standpunkt erweitert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass von diesem Gipfelpunkte der belebende Strom auf die ganze Volkswirthschaft sich ergiessen sollte. Die Ansicht der Volkswirthschaft erscheint Locke unter dem Einflusse des von auswärts zuströmenden Geldes freundlicher und glücklicher. Jeder wird reichlich bezahlt und erhält so einen grösseren oder geringeren Theil des gesammten Reichthums. Er kommt in Besitz „des Goldes oder Silbers, welche zwar an sich von geringerem Gebrauch sind, durch welche aber alles im Leben Nützliche zu haben ist.“ Dem Landwirth, dessen Beschäftigung Locke näher erörtert, verspricht er aus den günstigen Ergebnissen der Han-

1) SS. 16, 49.
2) S. 14.

delsbilanz hohe Preise seiner Produkte und hohe Preise des Grund und Bodens [1]).

Wir sehen im Vorangehenden die Verbindung des ökonomischen Wirkens nach Aussen mit dem im Innern, wir sehen ferner eine Erweiterung des Gesichtspunktes. Allein der günstige Eindruck wird leider durch die nähere Einsicht in die Theorie geschwächt. Wir sehen nämlich, dass die Blüthe der Volkswirthschaft nicht aus der inneren Kraft derselben hergeleitet wird, dass sich verschiedene Beschäftigungszweige passiv verhalten und dass nur der Handel sammt dem Gelde als bewegender Kraft aktiv sind. Locke wünscht ausserdem, wie erwähnt, um die Handelsbilanz günstig zu gestalten, die Preise englischer Waaren höher als die der ausländischen zu stellen und die Preiserhöhung geschieht einfach durch den Besitz einer relativ grösseren Menge Geldes. Der Prozess ist daher bei Locke ganz mechanisch; dies entspricht aber vollkommen der motorischen Kraft des Geldes und der Bedeutung, welche der Menge des Geldes zugeschrieben wird. Die Lehre Locke's ist jedenfalls konsequent durchgeführt.

Diese Konsequenz verläugnet sich auch nicht im weiteren Verlaufe der wirthschaftlichen Untersuchungen des Philosophen. Der Stellung des Handels und des Geldes und der vorherrschenden logischen Deduktion aus dem Quantitätsmoment gemäss entwickeln sich bei Locke verschiedene ökonomische Erscheinungen als Folgen der Verhältnisse des Geldes überhaupt und der Geldmenge im wirthschaftlichen Leben. In diesem Lichte erscheinen uns der Zins und der Zinsfuss, der Preis überhaupt, sowie der Preis des Grundes und Bodens im Besonderen und die Grundrente. Alle diese Erscheinungen entwickeln sich bei Locke aus der Untersuchung über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der gesetzlichen Regelung des Zinsfusses. Diese bildet bei ihm die Hauptfrage. Er bekämpft die Regelung und behandelt im Laufe der Erörterung als Nebenfragen die angeführten Erscheinungen. Wir werden uns demnach statt der Darstellung der Locke'schen Zinslehre, seiner Preistheorie zunächst zuwenden, weil diese für die Betrachtung aller übrigen Fragen maassgebend ist.

Die Preistheorie ist einer der wichtigsten und am schärfsten durchgedachten Theile in Locke's ökonomischer Lehre. Der Preis ist eine Erscheinung, deren Betrachtung die Merkantilisten sich zu unterziehen nicht umhin konnten. Bestand doch ihr Zweck in der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz, und es konnten daher in der Bildung des Gesammtwerthes des Imports und des Exports die Preise der Güter

1) S. 52 ff.

als ein einflussübender Faktor nicht unberücksichtigt bleiben. Besonders Locke, welcher, wie erwähnt, die hohen Preise befürwortete, konnte kaum die Preisfrage ausser Acht lassen. Sein Verdienst besteht aber darin, dass er offenbar für den engen Zusammenhang des Preises mit seiner ökonomischen Lehre das Verständniss besass und in Folge dessen die Preistheorie entwickelte. Diese Entwickelung, so sehr sie in der Epoche des Merkantilismus hervorragt, weicht von der modernen Ausbildung wesentlich ab. Durch die Betrachtung der Preisbestandtheile und der mit diesen zusammenhängenden Interessen gestaltet sich der Preis in der modernen Theorie zu einem organischen Gebilde. Bei Locke entsteht dagegen der Preis lediglich aus der Gegenüberstellung der Güter, insbesondere aus dem Verhältniss der Quantitäten derselben zu einander. Es kommt ihm daher auf den letzten Ausdruck an, und da die dahinterliegende lebendige Gestaltung ausser Acht bleibt, so wird die Bildung, in welcher blos die Wirkung der Quantitäten in Betracht kommen, zu einem leblosen Vorgang.

In der Werth- oder Preistheorie — Werth und Preis werden nicht unterschieden — eliminirt Locke zunächst den Faktor der Qualität der Güter, und zwar aus dem Grunde, weil die nützlichsten wie Wasser keinen, andere einen sehr geringen Werth besitzen. Es kommt ferner auch vor, dass schlechtere Waare höher bezahlt wird, als eine bessere kurz vorher angebotene, z. B. Hopfen in verschiedenen Jahren. Es findet sich ausserdem in keinem Gegenstande ein solcher innerer fester Werth, dass man sagen könnte, dass eine bestimmte Quantität des bezüglichen Gutes einer ebenfalls bestimmten Quantität eines anderen stets im Werthe gleich sei. Der Tauschwerth der Güter wird dagegen durch Quantitäten bestimmt und in diesen ausgedrückt. Es wird z. B. 1 A gegen 2 B, 8 C u. s. w. auf dem Markte umgetauscht, und alle diese Güter sind gleich. Die Gleichung ändert sich nach Locke, je nachdem sich das Verhältniss der Menge einzelner Güter zu ihrem Absatz ändert; in moderne Sprache umgesetzt, das Verhältniss der Nachfrage zum Angebot bestimmt die Sache. Steigt blos die Menge, dann sinkt der Preis, wird sie dagegen niedriger, so steigt der Preis und umgekehrt mit dem Absatz. Hierin unterscheiden sich sämmtliche Güter von dem Gelde insofern, als das maassgebende Verhältniss der Menge zum Absatz bei jenen schwankend, bei diesem jedenfalls konstanter ist. Der Absatz der Güter überhaupt wird durch die Konsumtion bedingt, welche im weiteren Sinne nach Locke als ein Entfernen vom Markte bezeichnet werden kann. Dieses Entfernen und folglich der Absatz der Güter ist verschieden; es

ist dagegen gleichmässiger beim Gelde. „Andere Güter werden rascher oder langsamer abgenutzt, denn man legt sein Geld in denselben nicht an, ausser wenn man welche braucht. Dies hat aber seine Grenzen. Jeder ist aber dagegen bereit Geld unbeschränkt anzunehmen und zu behalten, weil er für das Geld alles haben kann. In Folge dessen ist der Absatz des Geldes stets gross genug und sogar mehr als genug. Unter diesen Umständen reicht schon die Quantität des Geldes hin, um den Werth desselben zu reguliren und zu bestimmen, ohne dabei das Verhältniss der Quantität zum Absatz zu berücksichtigen, wie dies bei anderen Gütern geschehen muss." Der Werth des Geldes hängt daher von seiner Menge ab.

Locke erwähnt ausserdem, dass die Quantität des Geldes keineswegs rasch zunimmt und in Folge dieser Stetigkeit eignet sich das Geld zum Werthmaasstab, d. h. man berechnet den Werth der Dinge nach dem Gelde. Schliesslich ist der Preis derselben nichts anderes als ein Verhältniss der Menge eines Gutes zu der Menge des Geldes. Er steigt jedenfalls nachdem die letztere grösser wird und umgekehrt [1]). Dies ist in Kurzem die Locke'sche Preistheorie, deren Darstellung, wie gesagt, die Vorstufe zur Betrachtung anderer Fragen bilden muss.

Der Zusammenhang der Zins- mit der Preisfrage wird bei Locke zunächst nicht klar. Freilich werden Zins und Preis bei ihm sehr oft vermengt, aber gerade diese Vermischung zweier besonderen Erscheinungen in einem Begriffe bildet das, was die Einsicht in die Locke'sche Verbindungsweise des Zinses mit dem Preise auf den ersten Blick erschwert. Erst allmählich wird dieselbe klarer.

Den sozialen Grund der Entstehung des Zinses sieht Locke in der ungleichen Vertheilung des Besitzes. Aus derselben Ursache entsteht auch die Grundrente. Zins und Grundrente werden bezahlt, weil man sich durch Bewirthschaftung fremden Grundes und Bodens oder durch Benutzung fremden Geldes, die man selbst nicht besitzt, Einkommen erwerben kann [2]). Wirthschaftliche Gründe, welche zum Bezug des Zinses berechtigen sollten, sind nicht angegeben, auf die soziale Basis der Ungleichheit des Besitzes, welche anderwärts bei Locke begründet ist, wird hier nicht näher eingegangen. Dies ist etwas ganz Feststehendes und so erscheinen Locke die Pacht- und Darlehensverträge wohl als individuelle Angelegenheiten, mit denen er sich nicht beschäftigt, indem seine Aufmerksamkeit sich auf den Zins

1) SS. 30 ff., 35, 40 ff.

2) SS. 36, 37.

im Verhältniss zu der ganzen Volkswirthschaft und zu ihren Resultaten in erster Linie richtet. Hier kommt das Geld in Betracht und über seine Wirksamkeit entscheidet, wie wir gesehen haben, die Quantität. Von dem Verhältniss der Geldquantität zum Handel hängt daher der Zinsfuss oder wie sich Locke auch ausdrückt, der Werth des Geldes ab.

„Der natürliche Werth des Geldes, sagt er, in seiner Eigenschaft ein . . . . . jährliches Einkommen zu bringen, ist von der ganzen Quantität des zur Zeit im Lande umlaufenden Geldes im Verhältniss zu dem ganzen Verkehr des Landes oder zum allgemeinen Absatz der Güter abhängig. Der natürliche Werth des Geldes im Umtausch gegen irgend ein Gut wird dagegen durch das Verhältniss der Geldmenge, welche für Ankauf dieses Gutes verwendet wird zu dem speziellen Gut und seinem Absatz bestimmt"[1]). Man könnte auf den ersten Blick aus diesem Satze den Schluss ziehen, dass Locke zwischen dem Gelde als einem Werthmaasstabe einzelner Gegenstände und dem Gelde als dem Kapitale einen Unterschied macht. Die Faktoren der Verhältnisse — im ersten Falle der Verkehr und im zweiten ein einzelnes Gut — sind nämlich verschieden, und im Verhältniss zum Gesammtverkehr könnte das Geld als produktives Element desselben aufgefasst werden, zumal da es Zinsen trägt.

Dieser Schluss liegt sehr nahe, besonders wenn man bedenkt, dass Locke das Bedürfniss des Geldes für den Verkehr stark hervorhebt. Indessen, glauben wir, sind die Faktoren jener Verhältnisse nicht verschieden. Der Unterschied besteht blos in der Grösse, aber nicht in ihrem Wesen. Wir müssen ferner in Betracht ziehen, dass Locke in der Durchführung seiner Theorie sich im Allgemeinen treu bleibt und konsequent verfährt. Das Geld ändert daher trotz seiner grossen Wirksamkeit keineswegs den Charakter eines mechanischen Hebels. Vielleicht durch ganz empirische Betrachtung geleitet, jeder Wahrscheinlichkeit aber nach durch seinen Begriff des imaginären Geldes und was damit zusämmenhängt, verführt, sagt er, dass das Geld „die Eigenschaft jedes Jahr um 6 % zu wachsen von Natur nicht besitzt", und „dass die durch Zins hervorgebrachte Wirkung im Allgemeinen blos die ist, dem Geld kraft der Vereinbarung oder kraft der Gesetze jene Eigenschaft beizulegen"[2]). Offenbar dachte Locke nicht an die Produktivität des Geldes im Handel, an die selbstständige wirthschaftliche Kraft desselben, mit anderen Worten, es war kein Kapital.

1) S. 46.
2) S. 42.

„Das Geld ist ein unfruchtbares Ding und trägt nichts ein; durch den Vertrag überträgt es blos einen Theil des Gewinnes, welcher die Vergütung der Arbeit eines Einzelnen war, in die Tasche eines Anderen“ [1]), behauptet Locke, und sowohl aus diesem Satze als auch aus der Darstellung, dass das Geld nicht als Kapital bei ihm angesehen wurde, ergiebt sich, dass man in seiner Lehre auch den Zins nicht als ein vom Kapital fliessendes Einkommen betrachten darf. Der Zins kann blos dann wirthschaftlich begründet werden, wenn man das Kapital und seine Produktivität anerkennt, wenn man endlich den Kapitalgewinn als eine Art des wirthschaftlichen Einkommens hervorhebt. Bei Locke ist aber die Lehre vom Einkommen nicht genügend erörtert und der Begriff des Einkommens nicht ausgebildet. Das Wort „Gewinn“ wird zwar hie und da gebraucht, indess nicht im technischen Sinne. In dem angeführten Satze, haben wir gesehen, ist jedenfalls der Gewinn aus dem Gelde mit dem Lohn für die Arbeit vermengt und beide als Lohn bezeichnet. Hierzu kommt noch der Umstand, dass Locke sein Auge in erster Linie auf das Resultat des Verkehrs im Verhältniss zum ganzen Lande und nicht in dem zu einzelnen Wirthschaften richtete. Dieses Resultat ist der Ueberschuss aus der Handelsbilanz und dies ist auch das ausschlaggebende Volkseinkommen, welches auch in der Locke'schen Theorie ausgebildet ist. „Das Hin- und Herwerfen“ des Geldes im Lande selbst betrachtet Locke gewissermaassen geringschätzig [2]) und man kann sagen, dass er denjenigen Theil des Geldes, welcher blos für das innere Bedürfniss bestimmt ist, als einen solchen ansieht, der kein Einkommen bringt [3]). Die Locke'sche Untersuchung geht nicht bis zum Einkommen und zu der Analyse derselben; der unentwickelte Begriff des Zinses erscheint daher als eine nothwendige Konsequenz. Die Entstehung des Zinses wurde, wie erwähnt, lediglich durch eine soziale Ursache, d. h. durch die Ungleichheit in der Besitzvertheilung begründet, und in ähnlicher Weise „durch die Noth der Verhältnisse und die Verfassung der menschlichen Gesellschaft“ [4]) wird der Zinsenbezug gerechtfertigt.

Gehört in diesen Fragen nach Locke die Entscheidung sozialen Ursachen oder solchen auf der Hand liegenden Erscheinungen, wie Mangel an Geld einerseits und Ueberfluss oder Abneigung, dasselbe im Handel selbst zu verwenden, andererseits (was zu Darlehenserträgen

1) S. 36.
2) S. 14.
3) S. 15.
4) S. 37.

und zum Zinszahlen führt), so entscheiden bei ihm dagegen über die Gestaltung des Zinses — über den Zinsfuss — Ursachen rein ökonomischer Natur. Dies ist auch begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Frage, um die es sich handelte, die der Erniedrigung des Zinsfusses war, und dass der Zweck Locke's in der Prüfung dieser Maassregel in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptpunkte seiner ökonomischen Theorie bestand. Der Zinsfuss und seine Höhe wird daher auch vom bereits bekannten Standpunkte des Geldes und des Verkehrs erörtert. Demgemäss steigt der Zinsfuss, wenn die Menge des Geldes im Verhältniss zum Verkehr gering ist und umgekehrt. Dies wird öfters wiederholt und blos an einem Orte gesagt, dass die Steigerung des Zinsfusses vom Gewinne, welcher dem Entlehner erwächst, abhängig ist[1]).

Der hohe Gewinn geht aber ebenfalls mit einer geringen Geldmenge im Verhältniss zum Verkehre zusammen. In Bezug auf Geldmenge bleibt demnach die Sache gleich; wir nehmen aber eine neue Wirkung des Verhältnisses der Geldquantität zum Handel wahr, d. h. die Gestaltung des Gewinnes in umgekehrter Proportion zu der ersteren. Diese Geldquantität ist ferner für die Höhe des Gewinnes und erst der Gewinn für die Höhe des Zinses maassgebend. Die Aenderung der Verbindungsart des Zinses mit der Geldmenge von unmittelbarer in eine mittelbare und das Eintreten im Gewinne des Zwischengliedes unter dieselben, welche wir hier sehen, ist insofern von Wichtigkeit, als der Zins durch Anschluss an den Gewinn zu einer Einkommensart wird und sich in dieser Eigenschaft auf Gewinn, d. h. eine allgemeinere und hier Einkommensart höheren Ranges stützt. Dies würde dem, was wir in dieser Beziehung vor Kurzem oben vom Zins gesagt haben, widersprechen.

Indessen müssen wir das Gesagte aufrecht erhalten. Es ist für Locke's theoretische Auseinandersetzung charakteristisch, dass nur diejenigen Erscheinungen sich deutlich zeigen, auf welche die Strahlen des Mittelpunktes seiner Lehre unmittelbar fallen. So ist es mit der Höhe des Gewinnes und des Zinses, die beleuchtet werden, während das Wesen beider sowie das Kapital im Dunkeln bleiben. Eine tiefergreifende Analyse wendet er nicht an, sondern die Erkenntniss der ökonomischen Erscheinung wird vom Standpunkte des Geldes und des Handels aus gewonnen. Die Gestaltungen des Gewinnes und des Zinses zeigen sich uns daher ohne eigene Grundlage, sie treten aber

1) S. 46.

jedenfalls auf und versuchen mit dem Ganzen und miteinander in Zusammenhang zu treten.

Locke scheint wirklich eine Art Einsicht in den Zusammenhang des Gewinnes und der Zinseshöhe als von einer Thatsache, welche aus der gemeinsamen Ursache herrührt, gehabt zu haben. In seiner Darlegung der holländischen Zustände sieht man zugleich geringen Gewinn und niedrigen Zinsfuss als Folgen der Geldabundanz [1]). Hoher Zins und Gewinn ergeben sich bei ihm ferner offenbar aus geringer Geldmenge unter Voraussetzung eines regen Handelsverkehrs, wie dies in England unter Jakob I. und Karl I. gewesen sein soll [2]). Man streift hier fast an das Kapital, man erwartet sein sofortiges Auftreten. Allein es bleibt auch dabei, denn das Geld, welches Gewinn und Zins hervorbringt, ist bei Locke keineswegs als Kapital betrachtet und der Zusammenhang der Gewinnhöhe mit dem Zinsfusse ist ausserdem überhaupt nur berührt und mehr geahnt als genau erkannt. Eine solche Erkenntniss setzt eine tiefergehende Analyse voraus, die wir in Locke nicht finden. Einzig an dem oben angeführten Orte wird jener Zusammenhang deutlich ausgesprochen. Die Einkommenslehre ist also auch hier nicht ausgebildet und das, was wir zuletzt dargestellt haben, kann höchstens als Keim derselben bezeichnet werden. Locke's Aufmerksamkeit ist ausserdem nicht auf Gewinn gerichtet, sondern dem Zinsfusse und vorzüglich dem Einflusse, welche die Erniedrigung derselben auf die Geldmenge ausübt, in erster Linie zugewendet. Die Frage des Gewinnes bleibt daher ganz im Hintergrunde, auf den letzteren Punkt wird dagegen der Nachdruck gelegt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, berücksichtigen wir insbesondere den Mangel einer wirthschaftlichen Grundlage der Zinsentstehung, ferner die Gestaltung des Zinsfusses durch den Einfluss der Geldmenge und endlich die Unproduktivität des Geldes im Verkehre (trotz seiner grossen Bedeutung), so erscheint uns in dem ganzen Prozesse der Zins durch Locke als ein preisartiges Gebilde aufgefasst. Der Zins ensteht bei ihm nicht aus der produktiven Kraft des Kapitals, sondern er bildet sich einfach unter Einwirkung der Geldquantität aus. Aus dieser Gestaltung ergiebt sich wiederum der mechanische Charakter des wirthschaftlichen Gesammtlebens. Das Geld ist ein Motor und doch durchaus leblos, es ist nach Locke im Verhältniss zum Verkehr jedem anderen Dinge, welches der Mensch kauft oder verkauft, ganz ähnlich, blos mit dem Unterschiede, dass, nach der oben

1) SS. 67, 68.
2) S. 66.

angegebenen Stelle [1]), beim Zins einerseits der Gesammtverkehr mit allen Gütern, und andererseits das dafür bestimmte Geld stehen; beim Preis dagegen ein einziges Gut und das für dasselbe bestimmte Geldquantum als Faktoren erscheinen. Im letzteren Falle entsteht aus dem Verhältnisse ein bestimmter Preis des bezüglichen Gutes oder umgekehrt der Preis des Geldes in der Quantität jenes Gutes ausgedrückt, und nach Analogie dieser Bildung entsteht im ersteren Falle ein bestimmter Zinsfuss, welcher nicht anders ist, als ein bestimmter Preis des Geldes im Verkehr überhaupt. Dem entsprechend finden wir bei Locke den Begriff Preis für Zins sehr oft gebraucht oder beide Begriffe in dem gemeinschaftlichen „Werth des Geldes" ausgedrückt. Er versucht schliesslich das Darlehn und den Kauf in Einem zusammenzufassen, wie z. B. in dem Satze „Geld zu kaufen um es zu leihen" [2]) (to purchaso money to be lent), in welchem sowohl das Kaufen als auch das Leihen das Darlehen bedeuten sollen.

Die Konsequenzen, welche Locke aus seiner Preistheorie zieht, verwerthet er zu Bekämpfung der Vorschläge der gesetzlichen Zinsfusserniedrigung von 6 $^0/_0$ auf 4 $^0/_0$. Es kommen hier die ökonomischen Erscheinungen und Gründe mit unerbittlicher Strenge zur Geltung. Der Zins und der Zinsfuss wird, wie wir gesehen haben, als Preis und Preishöhe betrachtet, und der Preis des Geldes wird nach seiner Quantität bestimmt, als Zins ergiebt sich seine Höhe aus dem Verhältnisse der Geldmenge zu dem Verkehr. Freilich sagt Locke, wie oben angeführt „dass alles, was für das Geld durch den Zins gethan wird, blos darin besteht, dass man dem Gelde kraft des Gesetzes oder des Vertrags die Eigenschaft verleiht, die es von Natur nicht besitzt, jährlich um 6 $^0/_0$ zu wachsen." Aber die Qualität entscheidet nach ihm nicht über den Preis der Dinge, und die Quantität kann blos auf ökonomischem und nicht auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Durch das Gesetz werde das Geld nicht vermehrt, und darauf komme es an. Das Gesetz könne blos durch die Erniedrigung den ökonomischen Prozess stören, es könne nämlich die Geldmenge vermindern, indem die Geldmänner zum Leihgeschäft weniger geneigt werden. Seine Wirkung sei daher negativ und für den Handel schädlich [3]). Locke erkennt zwar den wohlthätigen Einfluss des niedrigen Zinsfusses; dieser Zinsfuss muss aber ein natürlicher sein, und nicht durch Gesetz erzwungen werden [4]). Der natürlich niedrige Zinsfuss ist eine

1) S. 456.
2) S. 5.
3) S. 5 ff., 10 ff. u. a. a. O.
4) S. 69.

Folge einer grossen Geldquantität, wo indess eine solche nicht vorhanden ist, muss der natürliche Zinsfuss hoch sein, und es liegt in der ganzen Behandlung des Gegenstandes durch Locke der Gedanke zu Grunde, dass es besser ist, einen hohen Zins zu zahlen und Geld zu Verkehrszwecken zu haben, als Maassregeln zur Erniedrigung des Zinses zu suchen und die Geldmenge zu vermindern. Die Zulassung einer gesetzlichen Regelung des Zinsfusses von Seiten Locke's in bestimmten Fällen und aus bestimmten Gründen [1]), schwächt nicht die strenge Geltendmachung des natürlichen, aus rein ökonomischer Gestaltung, d. h. aus dem Verhältnisse des Verkehrs zur Geldmenge entstehenden Zinses.

Dass Locke ferner seine Preistheorie auf den Preis des Grund und Bodens in Anwendung bringt, kann wegen des Zusammenhanges der Fragen nicht befremden. Allein die Behandlung des Gegenstandes geschieht bei ihm eigentlich nicht aus dem Bedürfniss alle Arten der wirthschaftlichen Thätigkeit einer wissenschaftlichen analytischen Untersuchung zu unterziehen, um daraus entscheidende Resultate für den Bau und die Zwecke des wirthschaftlichen Organismus zu gewinnen, sondern er wird vielmehr dazu gezwungen. Die beiden Culpeper und Child befürworten die gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses, weil sie von dieser Maassregel unter anderen günstige Wirkungen auf den Preis des Grund und Bodens erwarten. Locke bekämpft diese Ansicht, und an dem Kern seiner Lehre festhaltend zieht er auch die Frage des Grundes und Bodens in ähnlicher Weise, wie er mit dem Zins gethan hatte, in Betracht. Daraus ergiebt sich die Art der Untersuchung. So wie bei der Zinsfrage das Kapital nicht hervorgehoben wurde, so kommt auch der Grund und Boden zu keiner in der Wirthschaft durchgreifenderen Bedeutung. Trotz der Sympathie Locke's für die landwirthschaftlichen Interessen, bleibt doch der Grund und Boden ein Appendix in der grossen Aufgabe der Reichthumsbildung. Dass die Erkenntniss der Erscheinungen im Bereiche der Landwirthschaft nicht durch Analyse dieses speziellen Gebietes gewonnen, sondern von bereits erreichten Standpunkten aus gesucht wird, braucht nach dem Gesagten kaum eines weiteren Beweises. Betrachten wir indess den Gegenstand.

Locke untersucht nicht die Bedeutung und Stellung des Grundes und des Bodens in wirthschaftlicher Beziehung, sondern er erörtert die Frage des Preises desselben. Er tritt der Ansicht entgegen, nach welcher, „weil das Geld das Gegengewicht aller Güter sei, die

1) SS. 63, 64.

mit demselben gekauft werden können und weil es gewissermaassen in der anderen Waagschale liegt, dies als eine natürliche Folge ansieht, dass soviel vom Werthe des Geldes abgenommen werde, ebensoviel dem Preise der Güter, welche gegen Geld umgetauscht werden, hinzugefügt würde"[1]). Die drei oben genannten Schriftsteller meinten nämlich, dass es genüge den Zinsfuss gesetzlich zu erniedrigen, um darauf sofort einen höheren Werth des Grundes und Bodens zu erzielen. Ihre Ansicht war auf der Wahrnehmung begründet, dass der Ländereienpreis hoch steht, wenn der Zinsfuss niedrig ist, und sie folgerten daraus, dass der Zinsfuss den Bodenpreis regulire und dass es genüge jenen zu erniedrigen, um sofort diesen zu heben.

Dieser blos das Aeussere ins Auge fassenden Behauptung stellt Locke ökonomische Gründe und Wirkungen entgegen. Er zog auf diese Weise den blos äusserlich wahrgenommenen Zusammenhang wirthschaftlicher Erscheinungen in das Gebiet der Betrachtung des inneren Zusammenhangs. Die Verbindungsfäden werden aber blos aus jener uns bekannten Anschauung entnommen. Der Grund und Boden ist bei Locke gleich allen anderen Gütern, und da, wie wir gesehen haben, der Preis der Güter durch das Verhältniss der Menge zum Absatz bestimmt wird, so findet dies auch seine Anwendung auf den Bodenpreis. Eine Fülle von Verkäufern der Landgüter und ein Mangel an Käufern bewirkt das Sinken des Bodenpreises und umgekehrt. Für diese Fülle resp. den Mangel giebt Locke verschiedene Ursachen an. So vermehren sich die Verkäufer in Folge des ausschweifenden Lebens der Grundeigenthümer, ihre Schulden wachsen, bis sie ihren Besitz zu verkaufen gezwungen werden. „Wohlhabende Leute verkaufen ihren Besitz um des Gewinnes willen so selten, dass sie unter den Verkäufern kaum in Betracht kommen." Andererseits schlechte Wirthschaft, Unsicherheit der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und endlich der Verfall des Verkehrs überhaupt mit seiner Folge der allgemeinen Armuth sind Ursachen der Seltenheit der Käufer[2]).

Beachtet man näher diese Ursachen, so sieht man, dass sie hauptsächlich ethischer und sozialer Natur sind. So wichtig auch solche Gründe sind, so muss man jedenfalls in einer ökonomischen Untersuchung nach Ursachen des Fallens resp. Steigens der Bodenpreise fragen, welche aus der ökonomischen Kultur überhaupt und der landwirthschaftlichen insbesondere entstehen. Locke verfährt aber in der Anführung jener Gründe so, als ob er blos am plastischsten zeigen wollte,

1) S. 30.
2) SS. 30, 52 ff.

wie die Güter auf den Markt geworfen werden, wie dicht und zahlreich hinter ihnen die Verkäufer stehen und wie spärlich die Käufer vertreten sind. Dies führt zu einem negativen Ergebniss. Fragen wir dagegen nach dem Wachsthum des Bodenpreises, so finden wir als ökonomische Ursache, die alle übrigen überragt, die Menge des Geldes. Sie gilt selbstverständlich auch für das Sinken des Bodenpreises.

Durch die entscheidende Bedeutung der Geldmenge, sehen wir aber eine vollständige Trennung des Bodenpreises von einer breiteren ökonomischen Grundlage. Das Geld wird allein maassgebend, und die nächste Frage richtet sich nach der Quelle, aus welcher es strömt. Bekanntlich aus dem Handelsverkehr, und nun ist es klar, wie der Grund und Boden von diesem angezogen wird und von welchem Standpunkte aus die ökonomischen Probleme des letzteren gelöst werden. Wir haben schon oben erwähnt, dass die wirthschaftliche Prosperität der übrigen Thätigkeitszweige aus dem Handel wie aus einem Füllhorn sich verbreitet. In Bezug auf die Landwirthschaft kommt dies bei Angabe der Ursachen der Seltenheit von Landgutkäufern zum Vorschein. Schlechte Wirthschaft wird als eine Ursache angeführt, und zwar schlechte Wirthschaft der Handelsleute, welche nichts von ihrem Einkommen ersparen. „Der Erwerb des Grundbesitzes, fügt Locke hinzu, ist ein Resultat des vollen und gesättigten Gewinnes. Handelsleute denken selten daran, ihr Geld in Grund und Boden anzulegen, bis zum Moment, dass ihr Gewinn ihnen mehr als es im Handel entsprechend verwendet werden kann, gebracht hat, und bis die müssig stehenden Geldbeutel sie zu ihrer Entleerung beim Ankauf zwingen" [1]). An einem anderen Orte führt er als Beispiel den Umstand an, dass die Landgüter in der Nähe der reichen Städte, nach welchen das Geld zuströmt, einen höheren Preis erzielen, als in anderen Distrikten. In jenen sei mehr Geld als in diesen für Ankauf des Grund und Bodens vorhanden [2]).

In Locke's Vorstellung gestaltet sich der Bodenpreis offenbar nicht gleichmässig aus der Kapitalisation der Grundrente als des Bodeneinkommens, sondern lediglich aus dem Verhältniss der Geldmenge zu den angebotenen Gütern, welches nach einzelnen Gegenden verschieden sein kann. Der Grund und Boden eines Landes ist daher etwas Zerstückeltes, und je nachdem sich mehr Geld für dieses als für jenes Stück findet, um so höher wird sich sein Werth gestalten. Jedenfalls ist der Boden mit seiner wirthschaftlichen Kraft und Wirkung

1) SS. 54, 81.
2) S. 39.

auf seinen Preis passiv, während die Aufstellung der Grundrente zum Ausgangspunkte der Preisgestaltung die Anerkennung seiner selbstständigen Kraft bekundet. Die Kapitalisation ferner der Grundrente nach einem gleichmässigen Fusse im ganzen Lande beweist, dass man den Grund und Boden als eine grosse kompakte ökonomische Kraft in der Volkswirthschaft betrachtet. Die Wahl endlich eines gleichmässigen Satzes, nach welchem die Grundrente kapitalisirt werden soll, um die Norm für den Bodenpreis zu finden, weist darauf hin, dass die landwirthschaftliche Unternehmung mit allen übrigen wirthschaftlichen Unternehmungen im Zusammenhange steht. Wir wählen ein bestimmtes Prozent, welches mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse jedes Zweiges doch dem Allgemeinen entsprechen soll.

Wir sehen daher wie nach dieser modernen Anschauung die einzelnen ökonomischen Erscheinungen aus einer breiten Grundlage emporsteigen und trotz ihres eigenen Charakters im Zusammenhang bleiben. Nichts ähnliches bei Locke. Die einzelnen Erscheinungen gehen zwar bei ihm wie Strahlen aus dem gemeinsamen Focus — dem Handelsverkehr aus, sie leuchten aber nicht mit ihrem eigenen Licht und bleiben ohne Verbindung mit einander. Es ist nun klar, warum wir anerkennen, dass der Zins mit dem Bodenpreis in einem mittelbaren Zusammenhange steht, und warum Locke nicht blos diesen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Zinsfusse ganz richtig bekämpft, sondern ihn auch mit dem natürlichen Zinsfuss bestreitet [1]). Die Landwirthschaft und der Handelsverkehr sind bei ihm keine ökonomisch ebenbürtigen Unternehmungen. Grund und Boden und Kapital werden auch nicht als wirthschaftliche Kräfte hervorgehoben, welche gemeinschaftlich auf einem grossen Gebiete zu wirken berufen sind, sondern die Kraft geht vom Handelsverkehr aus und wirkt durch das Geld. Jener Zusammenhang konnte daher auf keine Weise entstehen. Statt dessen wird es betont, dass die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses keinen wirthschaftlichen Zweck hat, weil hierdurch die Geldmenge nicht vermehrt werden kann, diese kann sogar wegen Abneigung der Geldleute zu einem niedrigen Zinsfusse zu leihen, vermindert werden, und so wird der Preis des Grund und Bodens nicht höher, vielmehr niedriger.

Nachdem was wir bis jetzt vom Zins und Zinsfuss, vom Preis überhaupt und dem des Bodens insbesondere gesagt haben, lässt sich auch die Art der Behandlung der Grundrente voraussehen. Wir haben gesehen, dass Locke das wirthschaftliche Wesen des Grundes und

1) S. 38 ff.

Bodens einer nur halbwegs eingehenden Forschung nicht unterzieht, folglich besitzen wir hier auch keinen Anhaltspunkt für die Begründung der Grundrente. Die Grundrente entsteht bei Locke, wie bereits erwähnt, dem Zins ähnlich aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes [1]). — Ein Besitzloser pachtet vom Eigenthümer ein Grundstück und zahlt dafür aus dem Ertrage seiner Arbeit die Rente. Diese wird so dargestellt, als ob sie ein Theil der Arbeitsvergütung der Pächter wäre; sie ist daher kein Ergebniss der wirthschaftlichen Kraft des Bodens. Allerdings spricht Locke auch von der natürlichen Produktivität des Grundes und Bodens und ferner auch davon, dass derselbe in den Händen der Eigenthümer nicht fruchtlos bleibt [2]). Man darf aber nicht behaupten, dass hier die eigentliche Grundrente gemeint sei und dass nach Locke die natürliche Produktivität als Grundlage derselben betrachtet werden solle. — Jene soziale Ursache der ungleichen Besitzvertheilung ragt vielmehr hervor. — Es lässt sich ebensowenig ein weitergehender Schluss aus der paarmal vorkommenden Bezeichnung der Grundrente als des Bodeneinkommens machen, zumal da, wie gesagt, die Einkommenslehre bei Locke nicht ausgebildet ist. — Man kann daher nicht behaupten, dass die Grundrente bei ihm eine selbstständige Einkommensart bildet. Es existirt endlich in Locke's Betrachtung kein ökonomischer Zusammenhang zwischen dem Zins und der Grundrente, weil der Grund und Boden nicht neben das Kapital gestellt wird, sondern dort, wo sie in der Darstellung zusammenkommen, steht der erstere neben dem Gelde und die wirthschaftliche Bedeutung beider ist eine ganz verschiedene. — Wo Locke auf Unterschied zwischen Geld und Grund und Boden zu sprechen kommt, da zeigt er die natürlichen und nicht die wirthschaftlichen Unterschiede beider [3]). — Ausserdem ist dies alles nur flüchtig und vorübergehend behandelt. —

Diese Behandlungsart deutet darauf hin, dass die Lehre von der Grundrente sich bei Locke, man kann sagen nothwendig aus seiner Preistheorie ergeben muss. Die Folge dieses Ergebnisses wird aber die sein, dass bei ihm vielmehr die Höhe der Grundrente als ihr Wesen in Betracht kommt; ähnlich wie beim Zins, Grund und Boden, Bodenpreis und Preis überhaupt, wo es sich auch nicht um das Wesen der Erscheinungen, sondern um die Höhe derselben handelte; aber

1) S. 36.
2) SS. 33, 36, 65, 69.
3) SS. 33, 36.

auch in dieser Beziehung bewegt sich die Untersuchung in engen Grenzen. Als Ursache der Steigerung der Grundrente wird im Allgemeinen, die Möglichkeit aus dem Grundstücke für die Pächter einen höheren Ueberschuss über die Rente zu erzielen, angegeben. Dieser Ueberschuss könne auf zweifachem Wege erreicht werden, entweder wenn die Quantität des Produktes bei gleichbleibendem Absatz derselben steigt, oder wenn der letztere steigt, die Quantität dagegen dieselbe bleibt[1]). Locke begeht hier einen Widerspruch; er übersieht nämlich, dass im ersten Falle das Produkt billiger als im zweiten verkauft wird, und da bei ihm der Preis einzelner Güter von der Geldmenge, welche für dieselben bestimmt wird, abhängig ist, so bildet die Vermehrung des Produktes keinen Beweis, dass die Pächter oder irgend Jemand eine grössere Summe Geldes erhalten würden. Möglicherweise dachte hier Locke, dass ein Ueberschuss in natura übrig bleiben wird, den der Landwirth für sich behalten kann. — Die Höhe der Grundrente wird aber jedenfalls durch die Quantität im Verhältniss zu deren Absatz bestimmt. Die Preistheorie mit der Geldmenge kommt ausserdem ohne jeden Widerspruch bei der Untersuchung des Sinkens der Grundrente in Anwendung. —

Zunächst sinkt dieselbe blos in einzelnen Fällen, aber nicht im Allgemeinen, wenn der Grund und Boden ertragsärmer geworden ist. Der Landwirth wird dann statt für 100 vielleicht blos für 50 Maass Weizen, Geld bekommen. Die Grundrente sinkt ferner, wenn der Gebrauch eines Hauptproduktes aufhört; sodann wenn ein Surrogat dasselbe ersetzt, oder wenn dasselbe Produkt von anderen Orten billiger geliefert wird, oder auch wenn die inländischen Produkte besteuert werden, wodurch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse billiger, die Lohnarbeit dagegen, für welche der Pächter zahlt, theurer wird. Schliesslich wird noch die verminderte Geldmenge als Ursache des Sinkens der Grundrente angeführt, denn in diesem Falle kann Jeder und so auch der Landwirth blos eine geringere Quantität des Geldes für seine Produkte erhalten[2]). Wir sehen, dass alle Ursachen des Sinkens der Grundrente hauptsächlich solche Fälle zeigen, in welchen entweder der Absatz landwirthschaftlicher Produkte geringer wird, oder in welchen sich die Geldmenge vermindert. Ziehen wir noch in Betracht die Bekämpfung der Ansicht durch Locke, als ob durch gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses die Grundrente gehoben werden könnte, indem dadurch doch die Geldmenge nicht vermehrt

1) S. 46.
2) SS. 69, 70.

werden könne und überhaupt eine wenig eingehende Untersuchung der Grundrente, so ergiebt sich die Lehre von derselben blos als eine Konsequenz der Locke'schen Preistheorie. —

Diese Theorie steht schliesslich mit der Handelsbilanz im Zusammenhange. Wir haben bereits den Einfluss der Preise auf die Handelsbilanz erwähnt, was zugleich mit dem früher Gesagten die Art der Ausbildung der Locke'schen ökonomischen Theorie und das Verfahren dabei wiederum ins Licht stellt. — Geld ist zwar als Werthmaasstab durch Locke anerkannt, keineswegs aber als ein absolut genauer bezeichnet. Sein Werth schwankt nach der Quantität und das, was uns scheinbar als Werthveränderung in dem gemessenen Gegenstande erscheint, ist öfters im Grunde eine Werthsveränderung des Maasstabes in Folge seiner vergrösserten oder verminderten Menge. — Die Werthschwankungen des Geldes, sagt Locke, würden sich zeigen, wenn man einen unveränderlichen Werthmaasstab z. B. Weizen annehmen würde. Wir finden bei ihm sogar den Hinweis, welchen wir später bei A. Smith treffen, dass der Weizen oder der Reis, je nachdem dies oder jenes als Hauptnahrungsmittel gebraucht wird, für längere Zeitperioden einen besseren Werthmaasstab als das Geld ergeben würde. — Der Grund ist der, dass beim Weizen während längerer Zeit das Verhältniss der Quantität zum Absatz ziemlich konstant bleibt. Indessen ist das Metallgeld in kurzen Zeitperioden ein besserer Maasstab der Werthveränderung der Güter, weil sein Absatz gleich bleibt und seine Menge nur langsam verändert wird. — Weizen lässt sich ausserdem wegen des grossen Volumens und des Wechsels der Quantität und somit des Werthes nicht empfehlen. Damit schliesst Locke seine Untersuchung nach einem absolut genauen Werthmaasstabe, nach diesem ökonomischen Stein der Weisen. —

Die Untersuchung wird weiter in abstracto blos aus dem Grunde fortgesetzt, um gewissermaassen die Stellung des Geldes als des Werthmaasstabes zu befestigen und daraus die ökonomischen Folgen zu ziehen. Es kommt demgemäss zunächst die Annahme eines ganz isolirten Landes, in welchem das Geld nur in bestimmter Menge vorhanden wäre und nicht vermehrt werden könnte, ferner die Annahme eines Landes, welches eine ebenfalls begrenzte Quantität eines so zusagen isolirten, d. h. für die übrige Welt werthlosen Geldes hätte. In diesen beiden Fällen würde diese Quantität des Geldes einen absolut genauen Werthmaasstab ergeben. Der Grund dieser Erscheinung sei nämlich der, dass „der Werth der Pfänder (d. h. des Geldes), hinreichend wäre, indem derselbe mit der grösseren Menge der Ge-

genstände stets wachsen würde", und so „würde auch jede beliebige Menge des Geldes (vorausgesetzt, dass jeder davon etwas haben könnte)[1]) für Verkehrszwecke genügen".

Diese Sätze beweisen ganz deutlich, dass Locke von der Werthsteigerung des Geldes bei gleichbleibender Menge desselben und bei einer grösseren Menge der Güter wusste. — Dieselbe Einsicht führte Hume und Andere nachher zum Beweis, dass es gar nicht auf die Menge des Geldes ankomme; denn steigt der Werth des Geldes im Verhältniss zu der Menge der Güter, so werde die Zirkulation nicht gestört, und der einzige Unterschied sei blos der, dass, während ich früher vielleicht 2 Geldstücke für das Gut A erhielt und für diese Geldstücke das Gut B kaufte, ich jetzt vielleicht blos 1 Geldstück bekomme, dafür doch aber das Gut B kaufe, weil der Werth des Geldes im Verhältniss zu allen Gütern gestiegen ist. — Die Menge des Geldes sei daher gleichgiltig. —

Locke gelangt aber nicht zu diesem Schlusse. Jene Verhältnisse, unter welchen ein unveränderlicher Werthmaasstab angenommen werden konnte, sind — meint er — imaginär; thatsächlich ist das Geld als Werthmaasstab veränderlich. In Folge dessen kann man nicht sagen, dass jede beliebige Menge des Geldes für den Verkehr eines Landes genügt. Jenachdem in diesem oder in jenem Lande sich diese Menge gestalten wird, werden die Werthmaasstäbe hier geringer, dort grösser und ebenso die Preise, von welchen die Handelsbilanz abhängt[2]). — Der Werthmaasstab oder die Geldquantität wirkt, wie wir sehen, direkt auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse und die Preistheorie Locke's steht im engsten Zusammenhange mit den Hauptsäulen seiner Wirthschaftslehre. —

Jene Theorie dient bei Locke zwar als eine Waffe zur Widerlegung oberflächlicher Vorschläge, es entwickeln sich aber aus derselben auch ökonomische Erscheinungen in festerer Form, sie trägt ferner wesentlich zur Begründung des Hauptkerns der merkantilistischen Lehre vom Handel und vom Gelde bei. Sie verbindet nämlich die verschiedenen Erscheinungen mit dem Handel und dem Geld durch die gegenseitige Abhängigkeit gewissermaassen zu einem Ganzen. — Fragen wir nun nach dem Charakter der Locke'schen Preistheorie, so können wir dieselbe als einen reinen Mechanismus des Tausches bezeichnen. — Er sollte schliesslich zum Reichthum führen, aber sein Zweck bestand ausser der Ansammlung auch in der Vertheilung des

1) S. 42 ff.
2) SS. 48, 49.

vorhandenen Reichthums. — Der Gedanke, welcher der merkantilistischen Theorie im Innersten zu Grunde liegt, ist der Kampf um die Vertheilung des Weltreichthums unter den Völkern. — Sehr deutlich wird dies durch Locke ausgesprochen in dem Satze; „dass Reichthümer nicht im Besitze einer grösseren Menge des Goldes oder Silbers bestehen, sondern im Besitze einer grösseren Menge im Verhältniss zu der, welche von der übrigen Welt oder von unseren Nachbarn besessen wird"[1]). Locke, wie wir bereits auch oben gesehen haben, legt stets den Nachdruck auf eine relativ grössere Geldmenge. — Das im auswärtigen Handel gewonnene Geld ergiesst sich dann in verschiedene Kanäle, jedem wird ein grösserer Theil des umlaufenden Geldes zugewiesen, die Preise verschiedener Produkte steigen, und jeder Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit wird belebt. Vermindert sich die Quantität des Geldes, so tritt an die Stelle des lachenden Ansehens der Wirthschaft ein trauriges Bild derselben.

Locke legt ein grosses Gewicht auf die Vertheilung des Geldes unter die einzelnen Wirthschaftszweige, aber wie diese Vertheilung vor sich geht, giebt er nicht näher an. Offenbar bilden noch in seiner Vorstellung diese Zweige mehr eine gleichartige Masse, als eine Zusammensetzung mannigfaltiger Gebilde, welche mit ihren speziellen Ansprüchen an die Vertheilung herantreten. — Man kann jedenfalls in dem Locke'schen Vertheilungsprozess zwei Stadien unterscheiden, zunächst das Moment der internationalen und dann das der inneren Vertheilung. — Sie können als Ganze sich gegenübergestellt werden. Ist nun das Resultat des auswärtigen Handels günstig, so wirkt dies auf den ganzen inneren Verkehr wohlthätig und gleichmässig. — Die Geldmenge wird im Innern überhaupt grösser, die Preise der Güter müssen in Folge dessen überhaupt steigen, und Locke sieht offenbar keinen Grund, warum die Menge des Geldes in einen Kanal gewaltiger als in einen andern strömen, warum die Preise in jedem nicht gleichmässig steigen sollten.

Der Vertheilungsprozess vollzieht sich bei Locke entschieden von Oben und nicht von Unten. — Hätte er Arbeit, Kapital und Grund und Boden als Faktoren der Volkswirthschaft angenommen, oder hätte er die Einkommenslehre nach drei Richtungen hin und nach drei Formen des Arbeitslohnes, des Kapitalgewinnes und der Grundrente wie A. Smith entwickelt, so würden diese ökonomischen Erscheinungen in der Sache der Vertheilung entscheiden, sie alle

1) S. 13.

würden dabei mit ihrer ganzen Macht eigne Ansprüche geltend machen. — In dieser Gestaltung geht der Prozess von Unten aus, der Preis wird als ein organisches Gebilde aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, welche mit eigener Kraft ausgerüstet sind. Diese Kräfte sind aktiv, bei Locke sind sie passiv, indem sie blos den Antheil erhalten, welcher durch die Geldmenge bestimmt wird. Sie kommen deswegen auch eigentlich nicht in Betracht, weil es sich bei Locke nicht um Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente, sondern um den Preis der Güter handelt.

Wie wir gesehen haben sind der Zins, der Gewinn und die Grundrente keine Resultate des Kapitals und des Grundes und Bodens, sondern Erscheinungen, die durch die Geldmenge in ihren verschiedenen Verhältnissen hervorgebracht wurden. Man kann sagen, dass jene Erscheinungen ihrem Boden entrissen sind, um von Oben konstruirt zu werden. Bedenken wir ausserdem, dass das Geld aus dem Handel fliesst, so werden wir in der Ansicht dieser Konstruktionsart bestärkt. — Das Geld wird in alle Poren der Wirthschaft von Oben infiltrirt, und da Unten keine aktiv wirkenden Kräfte und Interessen vorhanden sind, so vollzieht sich die Infiltration auch ganz ruhig und mechanisch. — Der ruhige und mechanische Charakter der Vertheilung in Locke's Wirthschaftslehre bekundet sich ausserdem durch den Mangel jeglichen Kampfes unter den Vertheilenden. Wo er einen solchen wahrnimmt, dort bezeichnet er ihn als eine Blindheit[1]). — Sind dagegen verschiedene Kräfte bei der Vertheilung wirksam, wie wir dies heutzutage erkennen, so ist entweder der Kampf oder eine Gemeinsamkeit der Interessen vorauszusetzen. — Beides zeigt zugleich die organische Seite der Vertheilung und den Zusammenhang der dabei wirkenden Kräfte. — Bei Locke dagegen konnte ein Kampf nicht entbrennen, weil bei ihm blos die Geldmenge im Allgemeinen maassgebend war, und wenn sich etwas dem Kampfe ähnliches zeigte, so war dies seiner Meinung nach eine Verkennung dieser Ursache und es konnte daher als Blindheit bezeichnet werden. — Darin, d. h. in der Geldmenge überhaupt, lag auch der einzige Verbindungspunkt der Interessen, zu dessen Herstellung keine Einsicht in den Zusammenhang der wirthschaftlichen Kräfte nothwendig war. —

Der Kampf um Vertheilung ist bei Locke sichtbar blos auf dem internationalen Gebiete, im Innern sehen wir dagegen keine Spur davon, so lange noch genug Geld auf dem Markte vorhanden ist. Der

1) S. 71.

Kampf fängt erst dann an, wenn die Geldquantität ungenügend wird. — Locke befürchtet daher die Zerrüttung des Marktes, welche durch diesen Mangel herbeigeführt wird. Auf dem Markte führt er den Landwirth, den Arbeiter und den Kaufmann vor. — Der Fabrikant wird bezeichnenderweise nicht hinzugerechnet, und wo seiner erwähnt wird, dort tritt er als Aufkäufer auf, für welche Klasse Locke keine Sympathie hegt, ähnlich wie für die zahlreichen Vermittler, welche die rasche Zirkulation des Geldes und der Güter hindern und „ausserdem einen zu grossen Theil des Verkehrsgewinnes für sich nehmen, wodurch sie den Arbeiter zum Hunger und den Landwirth zur Armuth bringen“ [1]). —

Mit Ausschluss dieser Schmarotzer werden die angeführten Klassen durch Locke offenbar als normale angesehen. Zu der Arbeitsklasse scheint er auch die Handwerker hinzuzählen zu wollen. Die Einrichtung, in welcher die Handwerker ohne Vermittelung ihre Produkte verkaufen könnten, erscheint ihm als die zweckmässigste [2]). Dies wäre eine Klasse kleiner Gewerbetreibender, welche ihrer Stellung nach den Arbeitern nahestehen würden. Tritt ein Geldmangel ein, so entsteht der Neid unter diesen Klassen „jede wähnend die Andere habe sie beraubt“. — In diesem Kampfe kommen die Arbeiter nicht in Betracht, „da ihr Antheil, welcher selten über das Nothdürftige hinausgeht, dieser Klasse niemals Zeit und Gelegenheit bietet ihre Gedanken darüber zu erheben“. — „Der Kampf entsteht daher gewöhnlich . . . . zwischen dem Landwirth und dem Kaufmann, denen man hier noch den Geldmann anreihen kann [3]).“ Aber, wie gesagt, der Kampf ist nach Locke kein berechtigter, weil die Schuld in keiner Klasse liegt, sondern vom Geldmangel herstammt. —

Allerdings sind die Landwirthe in diesem Kampfe nach Locke am schlimmsten gestellt. — Dies kommt daher, „weil die Grundeigenthümer, welche Produzenten der Güter sind und die letzten Käufer, die dasselbe konsumiren, zwei Endpunkte bilden und weil das Sinken des Preises die Grundbesitzer zunächst berührt, indem Niemand zwischen ihnen und den Konsumenten ein Interesse hat, die Preise hoch zu halten“ [4]). Wir sehen, dass die Ursache — abgesehen von dem Geldmangel — in der eigenthümlichen Stellung des Grund und Bodens liegt. — Diese Eigenthümlichkeit zeigt sich ausser-

1) SS. 24 ff., 28, 73.
2) S. 28.
3) S. 71.
4) SS. 73, 74.

dem bei Locke in der Besteuerungsfrage, welche er beiläufig berührt. — Es ergiebt sich daraus eine Passivität der Landwirthschaft und ihre totale Unbeholfenheit der Preisgestaltung gegenüber. —

Jeder, und der Kaufmann insbesondere, muss nach Locke einen entsprechenden Preis mit Gewinn für seine Waare haben. — Diese Waaren werden gekauft, weil Leute dazu entweder „durch Leichtsinn oder durch Nothwendigkeit" getrieben werden. Hören bestimmte Waarenarten auf gekauft zu werden, so wählt der Kaufmann andere. — Der Landwirth kann aber dies nicht thun, weil er das, was er auf den Markt bringt, verkaufen muss, und ist die Geldmenge geringer, so wird auch der Preis der Produkte geringer. Der Pächter aber muss dann die Pachtrente erniedrigen, dem Arbeiter kann ferner der Lohn nicht gekürzt werden, weil er blos von der Hand in den Mund lebt, und da sich Alle sonst durch die Preisstellung ihrer Waaren schadlos zu halten wissen, so bleibt schliesslich dem Grundeigenthümer die Last zu tragen. — Angenommen daher, dass eine Steuer auf verschiedene Güter gelegt würde, so würde dies zu ihrem Preise zugeschlagen und in letzter Instanz auf den Grundeigenthümer übergewälzt werden, welcher zu überwälzen nicht im Stande ist. Locke behauptet daher, dass jede Steuer schliesslich auf die letzteren fällt und dass es zweckmässiger wäre, die ganze Steuerlast den Grundbesitz tragen zu lassen[1]). — Wir brauchen nicht zu beweisen, dass sowohl dieses Resultat als auch die Durchführung desselben durch Locke, sich an seine allgemeinen ökonomischen Ansichten und an das herrschende Verfahren anlehnen. —

Aus der bisherigen Darstellung wird man wohl den Eindruck erhalten, dass der Philosoph in seiner Wirthschaftslehre einen ökonomischen Mechanismus zu schaffen bestrebt war. — Wir haben das Merkmal des Mechanischen hervorgehoben und glauben, dass die Erkenntniss desselben für die Einsicht in die Locke'sche Theorie sehr wichtig ist. — Indessen müssen wir fragen ob dieser Mechanismus ganz lose, ohne Verbindung mit der Auffassung der Lebensaufgaben steht. In diesem Falle wäre derselbe nichts als ein Phantasiegebilde. Wir glauben, dass es sich damit anders verhält. — Der Locke'sche Mechanismus war unserer Meinung nach den Aufgaben, welche man an die ökonomische Thätigkeit stellte, angepasst. Die Hauptaufgabe bestand, wie wir schon oben darauf hinzudeuten Gelegenheit hatten, in der Ansammlung. —

---

1) S. 55 ff.

Locke hebt gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern hervor, dass der Weg, welcher die Völker zum Reichthum führe, von dem, welcher durch die Individuen zu demselben Zweck befolgt wird, nicht abweiche, und dieser Weg ist, weniger auszugeben als einzunehmen[1]). Er legt einen Nachdruck darauf, dass ohne Sparsamkeit der Zweck nicht zu erreichen sei und betrachtet fast mit Geringschätzung alle sonstigen Mittel des Reichthumserwerbs[2]). Sie nutzen nichts, wenn der Luxus überhand nimmt und zu grossen Ausgaben hintreibt. Der von ihm aufgestellte Mechanismus soll daher jene Lebensaufgabe nur richtig vollziehen helfen. Die merkantilistische Theorie überhaupt und die Locke'sche insbesondere ist nicht, wie wir sehen, jedes tiefer liegenden Grundsatzes baar, sie knüpft an die ökonomische Tugend an, welche zur Reichthumsbildung führen soll. — Diese Tugend ist aber mehr passiven als aktiven Charakters. Nicht Schaffen, sondern Entbehren ist das eigentliche Losungswort der ökonomischen Thätigkeit, und dementsprechend sollen die Resultate des letzteren kräftigend und belebend auf das erstere einwirken. Mit aller Anerkennung der Wichtigkeit von Sparsamkeit wird man indess zugestehen müssen, dass sie kein grosses Gebiet für die Entfaltung der Kräfte bildet. —

Bei Locke und bei anderen merkantilistischen Schriftstellern bildet daher der Handel den einzigen wahrhaft aktiven und produktiven Zweig. Der Handel wird aber so eingerichtet, dass er ebenfalls die Idee der Ansammlung verkörpert. — Weniger ausgeben und mehr einnehmen findet hier seine volle Einwendung. — Das Schaffen reicht auf diese Weise die Hand der Sparsamkeit, und es wird in Folge dessen für das thätige Eingreifen in die Wirthschaftsentwicklung ein Feld eröffnet. Freilich ist diese Thätigkeit nichts mehr als das Mittel zur Ansammlung dessen, was sie gebracht hat, sie muss aber ununterbrochen vor sich gehen, und zu diesem Zweck muss sie auch, wie wir gesehen haben, durch die mechanische Kraft des Geldes unterstützt werden.

Allein die schwache Verbindung des Mechanischen mit dem Organischen, des Passiven mit dem Aktiven würde in der merkantilistischen Theorie gänzlich verloren gehen, wenn es gleichgiltig wäre, woher oder auf welche Weise das Geld — dieses vorzügliche Ansammlungsmittel und wirthschaftlichen Motor — erhalten werden könne. Die Midasfabel und der Verfall Spaniens trotz seiner Schätze waren in der mer-

1) S. 19 ff.

2) SS. 72 u. a. a. O.

kantilistischen Epoche ganz genau bekannt; es war daher nicht zu befürchten, dass der einfache Besitz der Edelmetalle den Vertretern der Theorie als genügend erscheinen würde. Im vollständigsten Einklang mit dieser Erkenntniss finden wir bei Locke die Ansicht, dass das beste Mittel zum Erwerb und zur Erhaltung des Geldes der Handel sei, also die ununterbrochene Thätigkeit, dass ferner die Schätze dem Unternehmenden und Fleissigen folgen, den Faulen dagegen fliehen, mag er sich durch andere strenge Mittel gegen den Verlust noch so wehren. Locke lobt sogar den Kaiser von China, dass er die Ausbeutung der Edelmetalle seinen Unterthanen verbietet und dieselben zu anderer Arbeit anhält [1]).

Heisst nun derjenige Merkantilist, welcher dem Handelsverkehr und dem Gelde eine besonders hervorragende Stellung in der Volkswirthschaft einräumt, so war Locke, nach dem was wir gesehen haben, ein Merkantilist reinsten Wassers. War in jener Zeit die ökonomische Lehre eng, so müssen wir bedenken, dass die Auffassung der Aufgaben der ökonomischen Thätigkeit keine grossartige war. Sie passten zu einander. Allerdings könnte man der Auffassung den Vorwurf der Kleinlichkeit machen, allein ist man dann sicher, dass das thatsächliche Leben einen solchen Grad der Reife erreicht hatte, dass der Gedanke in demselben eine Basis zu höherem Auffluge besass; denn sonst würde man dem Gedanken zumuthen ein Jahrhundert voranzueilen.

Wohl muss man bedenken, dass die merkantilistische Epoche auch den Anfang einer grossartigeren Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit in sich begreift, dass wohlorganisirte Völker mit dem vollen Bewusstsein der ihnen zugewiesenen wirthschaftlichen Aufgaben sich das erste Mal auf dem Weltgebiete Aug ins Aug schauten. Daher sehen wir auch in der Theorie ganze Völker auf dem internationalen Gebiete hervortreten. Sie werden in ihr berücksichtigt, während das Individuum verschwindet. Wie sollte man daher für den Aufbau der Theorie zu diesen in der Tiefe liegenden individuellen Kräften gelangen, und lag denn in der Auffassung, dass der allseitigen Entfaltung die Stärkung vorangehen müsse, etwas der organischen Entwicklung der Menschheit zuwiderlaufendes? Die Idee der Ansammlung kann als Stärkung interpretirt werden, und die Epoche und die Theorie, die eine solche Idee vertraten, können als für das spätere Wirken bahnbrechende bezeichnet werden.

---

1) SS. 12. 13.

Wir haben gesehen, dass die Ergebnisse der Ansammlung sich nach Locke im ganzen Lande überall belebend vertheilen und den in Naturalwirthschaft schlummernden Grund und Boden in Bewegung setzen sollten. — Gewiss hat das Mittelalter reiches Leben in den Städten ausgebildet, die Mauern aber dieser Städte, die sie so schroff vom Lande absonderten, hinderten nothwendig die Ausbildung der Begriffe des ökonomischen Ganzen und des allgemeinen Ideenkreises. In der hervortretenden Stellung des Volkes, des ganzen Landes, welche wir bei den Merkantilisten sehen, verwischt sich jene Trennung. Das spezielle kaufmännische Interesse wird sogar verdrängt und das des Grundbesitzers und des Arbeiters hervorgehoben. Wie Locke sagt, das Interesse dieser beiden Klassen „müsse hauptsächlich gepflegt werden“[1]). —

Wir glauben, dass die merkantilistische Theorie ihre tiefere Berechtigung hatte, dass sie kein künstliches Erzeugniss der Politiker oder Schriftsteller war, und dass die Rolle, welche Locke in derselben gespielt hat, keine unbedeutende war. — Er wusste die maassgebenden wirthschaftlichen Fragen des Handels und des Geldes mit grundlegenden Problemen der Gesellschaft prinzipiell zu vereinigen, verstand ferner besonders durch seine Preistheorie und die mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen die Lehre vom Handel und vom Gelde nicht nur in Bezug auf die auswärtigen ökonomischen Verhältnisse, sondern auch in Bezug auf die inneren Zustände geltend zu machen und verband das alles durch die Schärfe seiner Logik und durch seine wissenschaftliche Methode. — Insofern es ihm die Auffassung des ökonomischen Lebens gestattete, drang er bis zum Wesen der einzelnen Erscheinungen vor; das Wichtigste ist aber, dass er die ganze Theorie innerhalb der gegebenen Grenzen ausgebildet hat. — Betrachtet man seine Ausführung selbst nur oberflächlich, so zeigen sich hierin die Erscheinungen von einer Festigkeit, welche ebensowohl auf die Reife des ökonomischen Lebens, als auch auf eine gewisse Reife des ökonomischen Denkens deutlich hinweist.

Wohl ist Locke von solchem Empirismus, welcher bloss das Aeussere ins Auge fasst, nicht ganz frei; so trägt seine Lehre, insofern sie den Handel und das Geld zum Hauptausgangspunkte erhebt, denselben Charakter. — Allein jener Empirismus kommt meistens in den Fragen vor, wo er dieselben vom Standpunkte der bereits gewon-

---

1) S. 28.

nenen Ansichten aus, genügend zu beleuchten glaubt, und was den Handel und das Geld betrifft, so werden sie wesentlich umgemodelt, só dass sie ihren ursprünglichen Charakter stark verlieren. — Locke steht fast in der Mitte zwischen dem Anfang der englischen merkantilistischen Literatur und Adam Smith. Man kann wohl in Bezug auf seine Lehre sagen, dass ihr Glanzpunkt zugleich der Anfang des Verfalles ist. — Die ausgebildete merkantilistische Theorie ist prinzipiell leichter anzugreifen, als tastende Versuche. — Die durch Locke so sorgfältig ausgearbeitete Lehre vom Gelde und von seiner Bedeutung in der Volkswirthschaft zeigt sofort die Schwäche des Mechanischen. Locke rüttelt selbst hie und da an seinem Gebäude, vorzüglich durch starke Hervorhebung der Arbeit bei der Werthbildung und des Einflusses derselben auf die ökonomische Kultur. — Wir fühlen uns dabei wie versetzt in die Zeit, in welcher A. Smith die Macht der Arbeit verkündete. — Allein dies ist ein blosser Anlauf ohne Konsequenzen, und wir glauben, dass man Locke nicht wegen dieser Ansätze, sondern deswegen, weil er die merkantilistische Theorie ausgebildet hat, als würdigen Vorgänger von A. Smith bezeichnen muss. —

---

# Literatur.

XXV.

**Schmoller, Gustav, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft.** Urkunden und Darstellung nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII. — XVII. Jahrhundert. Strassburg, Trübner, 1879. 4°. SS. XXI u. 588.

Wie schon der Titel anzeigt, zerfällt dieses umfangreiche Werk — an dessen Vorarbeiten auch Prof. Dr. Stieda nach Sch.'s Angaben ein bedeutendes Verdienst gebührt — in zwei Theile. Der erste und grössere (S. 1—349) bringt „Urkunden"; sie liefern für den zweiten Theil, „die Darstellung", das Material, so weit daselbst speciell Strassburger Zunftverhältnisse zur Sprache kommen. Fast könnte man zweifelhaft sein, ob die Urkunden oder die Darstellung die res principalis des Buches bilden, für die meisten Leser wird es diese, nach der Absicht des Autors sollen es jene sein.

Jede Arbeit will und soll nach den Zwecken, welche ihr Autor in ihr verfolgt, beurtheilt werden; nach seinen eigenen Worten (S. V) stellte Sch. ursprünglich einen Theil der hier veröffentlichten Urkunden nur deshalb zusammen, um den Mitgliedern seines staatswissenschaftlichen Seminars die anher fehlende Möglichkeit zu gewähren, an der Hand einer grösseren zusammenhängenden und erschöpfenden Reihe von Urkunden einer Zunft die Epochen des Zunftwesens genau zu unterscheiden, den successiven Fortschritt desselben in formaler und materieller Beziehung genau festzustellen, das Wesen der Zunftautonomie, die Einwirkung der städtischen oder staatlichen Gewalt, die Rückwirkung der anderweiten sittlichen und rechtlichen Zeitelemente, der Technik und Arbeitstheilung auf das Gewerbe und Gewerberecht exakt und im Einzelnen wissenschaftlich festzustellen (S. V).

Sch. wählte hierzu die Urkunden der Strassburger Tucher- und Weberzunft einmal weil über die Gewebeindustrie, damals wie heute das umfangreichste Gewerbe, bereits mehr Quellenpublikationen existiren als über irgend ein anderes Gewerbe, folgeweise auch Seiten- resp. Gesammtüberblicken und Rückschlüssen besser vorgearbeitet ist; dann weil das Strassburger Stadtarchiv grade sie in vollständigster Reihenfolge bietet; endlich weil die Urkunden grade dieser Zunft dem Verf. von dem ihm in Strass-

burg zu Gebote stehenden Material für die Geschichte der deutschen — nicht blos der Strassburger — Volkswirthschaft und des deutschen Gewerberechts das meiste Interesse zu bieten schienen (S. VI).

Von den hier einschlägigen Urkunden hat Sch. alles was das Strassburger Stadtarchiv besitzt überdies auch einiges andere zusammengetragen, und aus der Zeit bis gegen 1560 vollständig, aus der späteren Periode von 1560—1681 dagegen nur mit Auswahl publizirt. Eines Urtheils über den Publikationsmodus bescheide ich mich, überlasse es den Sachverständigen. Der Publikation werth sind die Urkunden, volle Würdigung wird ihr Inhalt freilich erst finden, wenn wir eine grössere Zahl von Publikationen gleicher oder verwandter Quellenkreise besitzen; jedenfalls können wir uns freuen, dass Sch. die, wie jeder, der in Archiven gearbeitet hat, weiss, äusserst langwierige Arbeit nicht gescheut, und dank der Munificenz der Stadtverwaltung den Druck durchzusetzen gewusst hat.

Zweifellos höheren Werth als die Urkundenpublikation, darf die ihr folgende Darstellung für sich in Anspruch nehmen. Die Gründe und Zwecke oder Ziele, welche Sch. hierbei leiteten, giebt er selbst dahin an: Es handle sich darum, zu zeigen, dass und in welcher Weise zu staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Untersuchungen grade diese Art der Quellendurchforschung und Veröffentlichung nöthig sei (S. IX). Sie solle ein Stück exakter staatswissenschaftlicher Forschung sein, frei von veralteten dogmatischen Schulvorurtheilen, aber getragen von den Idealen, auf denen der Fortschritt unserer Zeit ruht (S. XI). Verf. hofft ferner, dass die Darstellung eine Reihe neuer Resultate bietet: die Frage der Entstehung des mittelalterlichen Gewerberechts vor der Epoche des Zunftwesens, die Darstellung, wie die sachliche, persönliche und örtliche Abgrenzung der zünftigen Zwangsgewalt deren späteren Charakter bestimmte, die Untersuchung über die Gewandschneidergilden und ihr Verhältniss zu den Tuchmachern, die Darstellung der Folgen der Zunftautonomie und der Zunftunruhen im 14. Jahrhundert, der Zunftreform im 15., die genauere Feststellung der Arbeitstheilung auf dem Gebiete der deutschen Gewebeindustrie vom 13.—17. Jahrhundert, die Untersuchungen über den formalrechtlichen Charakter der Zunftartikel, Zunftordnungen und Zunftbücher (S. XI). Aber nicht in diesen Einzelheiten sieht Verf. den Hauptwerth, sondern darin, dass mit dieser ganz speziellen Erzählung der Geschichte einer Strassburger Zunft überhaupt der erste Versuch gemacht ist, die Geschichte des deutschen Zunftwesens nach ihren einzelnen Epochen und nach den verschiedenen mitwirkenden psychologischen, rechtlichen, wirthschaftlichen und technischen Ursachen klar zu legen, sie von innen heraus zu verstehen (S. XI).

Die Ziele sind hoch, und doch kann das Urtheil, wenn man es kurz zusammenfassen will, nur dahin lauten, der Verf. erwecke nicht zu hohe Erwartungen, er habe sein Ziel erreicht. Dies ist ihm freilich nur dadurch möglich geworden, dass er weit über die Strassburger Verhältnisse hinausgreift. Aus dem veröffentlichten Strassburger Material allein hätte Sch., mit so grosser Liebe er sich in dasselbe vertieft, und wie vieles er auch aus den Urkunden herauszulesen versteht, was eine minder geübte und in dem Gegenstande weniger bewanderte Kraft übersehen haben

würde, nicht so schätzenswerthe Resultate schöpfen, und die gefundenen nicht in so gefälliger anregender Form zur Darstellung bringen können, wie er ihm gelungen ist.

Sch.'s Arbeit ist nicht eine Spezialgeschichte der genannten Strassburger Zunft, sondern weit mehr; sie zeichnet — bezüglich der hierfür verwandten zahlreichen Quellen vergleiche man nur die Regesten S. 554—583 — in scharfen und treffenden Umrissen die vollständige Geschichte der Weberei und verwandten Gewerbe in ganz Deutschland überhaupt, ja noch über dessen Grenzen hinaus, und lässt dann auf diesem das volle Verständniss für das eigentliche Süjet fördernden resp. erst erweckenden Hintergrunde die Strassburger Tucher- und Weberzunft mit feiner, bisweilen fast zu detaillirter Ausführung in vollstem Lichte hervortreten. Besondere Beachtung verdient die universelle Berücksichtigung der mannigfachen in der Zunftgeschichte mitwirkenden Faktoren; grade sie verleiht dem Werke nicht blos für den Nationalökonomen, sondern auch für den Historiker und Juristen einen nicht zu unterschätzenden Werth.

Ausstellungen in vereinzelten Punkten verschwinden den Vorzügen des gesammten Werkes gegenüber. Besässen wir auf allen Gebieten der Staatswissenschaften und Nationalökonomie gleiche oder ähnliche Arbeiten, unsere deutsche Rechtsgeschichte würde grossen Vortheil aus ihnen ziehen können. —

Halle. Lastig.

---

## XXVI.

**Wilson, Alexander J., Reciprocity, bi-metallism and land tenure-reform.** London, Macmillan, 1880. 256 pp.

In England ist in unserm Jahrhundert der Review-Artikel die Form geworden, in welcher mit Vorliebe wissenschaftliche Fragen zur Erörterung gebracht werden. Nicht blos wo wir in periodischen Heften Arbeiten aus den verschiedensten Wissensgebieten vereinigt finden, auch wo uns die anspruchsvollere Gestalt eines selbständig erschienenen Buches entgegentritt, würden wir in der Mehrzahl der Fälle enttäuscht, wenn wir eine allseitige, erschöpfende Prüfung des behandelten Gegenstandes erwarteten. Dadurch gewinnt dann freilich oft die Darstellung an Entschiedenheit und Uebersichtlichkeit, und da der Schriftsteller mit wenigen Zügen ein kräftiges Bild zu entwerfen bemüht ist, so ist er darauf hingewiesen, eine eigenthümliche Beleuchtung und die eindrucksvollsten Farben zu wählen. Wenn wir daher manches deutsche Buch, aus dem genau genommen nicht viel Neues zu erfahren ist, darum doch als gründlich loben müssen, so begegnen umgekehrt vielfach in solchen englischen Schriften, denen der Vorwurf der Einseitigkeit und Unvollständigkeit nicht zu ersparen ist, einzelne originelle Gesichtspunkte und gewichtige Argumente, durch welche das Verständniss des besprochenen Problems eine wesentliche Förderung gewinnt.

Auch die vorliegende Schrift, deren Inhalt der Verfasser allerdings in eine etwas grössere Anzahl von Abschnitten einordnet, besteht dem

Wesen nach aus drei von einander ziemlich unabhängigen Essais über die drei Gegenstände, welche in der Aufschrift genannt sind. Vorausgesetzt, dass man nicht mit der unberechtigten Erwartung herantritt, diese Fragen, die für so viele Gebiete des wirthschaftlichen Lebens die grösste Wichtigkeit haben, nun auch unter sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt zu sehen, wird man von der Lektüre des Buches nicht unbefriedigt bleiben. Es ist zunächst gerade für den Ausländer von besonderem Interesse, zu sehen, mit welchen Mitteln ein Schriftsteller die Anschauungen eines englischen Publikums beeinflussen zu können glaubt. Ausserdem können wir lobend hervorheben, dass der Verfasser von einer richtigen wissenschaftlichen Einsicht geleitet wird, aber sich doch nicht darauf beschränkt, die bekannten und oft wiederholten Sätze der Lehrbücher vorzutragen, sondern einige bemerkenswerthe Erwägungen anstellt, die er dem eigenen Nachdenken verdankt. Angesichts dieser Vorzüge wird man es nicht zu strenge beurtheilen, wenn zuweilen eine gewisse Heftigkeit der Sprache, manches Mal auch eine übermässige Annäherung an die populäre, unwissenschaftliche Ausdrucksweise störend wirkt.

Am kürzesten ist das zweite Problem behandelt, die Währungsfrage, für den Wunsch eines Deutschen wohl allzu kurz, da der Gegenstand bei uns neuerdings wieder soviel diskutirt wird oder, wie wir vielleicht mit einem weniger gewählten, aber bezeichnenden Ausdruck sagen sollten, soviel Staub aufwirft. Unser Verf. verurtheilt mit allem Nachdruck die haltlosen Anschauungen, wie wenn es gleichsam ein angeborenes Naturrecht des Silbers wäre, als Geld gebraucht zu werden, und als ob alles wirthschaftliche Missgeschick der letzten Jahre in der Beseitigung des Silbers als eines Münzmetalls seinen Grund hätte. Diese letzteren Lehren haben bekanntlich in den jüngsten Jahren auch in England Anhänger gefunden und besitzen dort in der Person der Herren Seyd, Langley und Williamson ihre namhaftesten Vertheidiger. Dass in Wahrheit die Entwerthung des Silbers, die ja ihrerseits wieder zum Aufgeben der Doppelwährung zwingt, auch ohne die deutsche Münzreform hätte eintreten müssen, ist schon oft wahrscheinlich gemacht worden; man hat namentlich auf die Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten, den verminderten Silberbedarf Indiens, die Einstellung der freien Münzprägung in Frankreich hingewiesen. Einen neuen und sehr beachtenswerthen Grund für die Silberentwerthung findet nun unsere Schrift in der Papiergeldwirthschaft, zu welcher eine Reihe von Staaten durch finanzielle Verlegenheiten in den letzten Jahrzehnten gedrängt wurden. Dem Referenten erscheint dieser Gedanke richtig und fruchtbar. Offenbar muss der Silberpreis besonders leicht zum Sinken gebracht werden in einem Zeitalter, in welchem die reichen Länder durch ihren Reichthum und die armen durch ihre Armuth abgehalten werden, das Metall zu Münzzwecken zu verwenden! Unter diesen Verhältnissen aber trägt Deutschland eine geringere Schuld an der Silberentwerthung wie Oesterreich, Russland, Italien oder selbst die Vereinigten Staaten, die ja in den entscheidenden Jahren ebenfalls noch ihre Papiervaluta hatten. Von Indien war es bisher schon bekannt, dass seine ungünstige Finanzlage zum niedrigen Stand des Silberpreises theilweise die Veranlassung gegeben hat. In un-

serer Schrift sind einige interessante Zahlen mitgetheilt, die diesen Zusammenhang veranschaulichen. Danach beträgt jetzt die indische Staatsschuld mit Einschluss der Eisenbahnschuld 237 Millionen L. St.; das erfordert eine jährliche Zinsenleistung von etwa $10^1/_2$ Millionen L. St., während vor der Rebellion der Staat kaum über 2 Millionen Zinsen zu zahlen hatte. So kann denn die frühere Waarenausfuhr fortgesetzt Statt finden, und zur Bezahlung ist doch nur eine viel kleinere Silbereinfuhr nöthig. Der Verfasser hat die Konsequenzen seiner Aufstellung nicht selber gezogen, ist sich ihrer auch nicht überall bewusst gewesen; er hätte sonst namentlich einige bittere Aeusserungen, die er über die deutsche Münzreform macht, unterdrücken müssen. Wir haben ausserdem an diesem Abschnitt zu tadeln, dass die Ansicht, die Tauschkraft des Goldes erfahre seit einiger Zeit eine Steigerung, mit zu grosser Bestimmtheit und ohne ausreichende Begründung bestritten wird.

Ueber die Frage, ob der Freihandel nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ein heilsames System sei, hat der Verf. namentlich mit den Parlamentsmitgliedern Mac Iver und Lord Bateman sich auseinanderzusetzen. Er verzichtet gänzlich auf prinzipielle Erörterungen, sucht aber durch Beispiele den Gegenstand unter mehreren Gesichtspunkten zu beleuchten. Die Entschiedenheit ist zu rühmen, mit der er wenigstens für England alle Formen und Verhüllungen verwirft, in denen das Schutzzollsystem auftreten mag, ob man nun eine Hebung der Industrieen oder ein Kampfmittel gegen fremde Nationen oder eine Ausgleichung fremder Ausfuhrprämien durch einen Schutzzoll zu gewinnen vorgibt oder glaubt. Mit Hülfe bekannter Erfahrungen tritt er den Nachweis an, dass ein Zoll kein sicheres Mittel ist, um einer Industrie aufzuhelfen oder auch nur die fremde Konkurrenz auszuschliessen. Eingehender und überzeugender noch legt er dar, wie wenig England im Stande wäre, Kampfzölle zu gebrauchen und dadurch andere Nationen zum Freihandel zu bekehren. Von allen Produkten der Industrie sind es nur drei, die in wirklich grossen Quantitäten in England eingehen: Seidenwaaren (c. 12 Mill. L. St.), Wollenwaaren (c. $4^7/_8$ Mill. L. St.) und Raffinade (c. $4^1/_2$ Mill. L. St.). Eine Besteuerung aber dieser Artikel könnte höchstens gegen zwei Nationen einen Kampfzoll abgeben, gegen Frankreich und Holland, während z. B. Deutschland und die Union nur sehr unbedeutende Mengen von Industrieerzeugnissen nach England schicken. Eine Beschränkung der Einfuhr von Rohstoffen aber würde ja die eigenen Manufakturen schädigen. Bemerkenswerth erscheint in diesem Abschnitt einmal die Betrachtung, dass ein Schutzzoll (ähnlich wie ein Luxusgesetz!) nur für eine arme, zahlungsunfähige Nation passe, und dann auch die Andeutung, dass eine Steuer auf den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse ganz wie ein Schutzzoll den Ausfuhrhandel schädigt.

Der dritte Theil verräth, dass der Verfasser der Ausarbeitung desselben ein besonders grosses Interesse zugewandt hat, und zeichnet sich in der Reichhaltigkeit der thatsächlichen Angaben vor den beiden vorhergehenden aus. Er stellt in das vollste Licht die ungeheure Einfuhr von Nahrungsmitteln, die gegenwärtig ihren Weg nach England nimmt, und den gewaltigen Unterschied der Produktionskosten, die einerseits der ame-

rikanische, andererseits der englische Landwirth ersetzt bekommen muss. Wie dereinst der Minister Calonne vor den französischen Notabeln erklärte, dass es zur Beseitigung der Finanznoth des Staates eine Hülfsquelle gebe in den bestehenden „Missbräuchen", so glauben bekanntlich heute die Engländer ihr Land im Getreidehandel dadurch konkurrenzfähig machen zu können, dass sie die bisherigen Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden umgestalten. Unser Verfasser stellt sich unter die extremsten Vertheidiger dieser Anschauungen. Er macht geradezu den Vorschlag, entweder die heutigen Pächter zu Erbpächtern zu erklären, die blos einen unveränderlichen und ablösbaren Kanon zahlen, oder noch lieber einen starken Bruchtheil des Pachtzinses, ein Viertel etwa bis die Hälfte, für den Staat zu fordern und dadurch eine Beseitigung der meisten Steuern, ausserdem aber eine Auftheilung des grossen Grundbesitzes herbeizuführen. Dass allerdings diese radikalen Ideen keine Aussicht haben durchzudringen, verkennt er nicht, und er bespricht daher auch die milderen Maassnahmen, welche vorgeschlagen worden sind, um eine intensivere Wirthschaft zu begünstigen, wie die Beseitigung der Fideikommisse, der Primogenitur, die zu Gunsten der Pächter in die Kontrakte einzuführenden Verbesserungen. Wie schon erwähnt, enthält die Ausführung eine Reihe von thatsächlichen Mittheilungen, die grosses Interesse bieten. Ich hebe hervor das Formular des Pachtvertrags, den der Herzog von Richmond, der Präsident des im vorigen Jahr zur Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse vom Parlament bestellten Ausschusses, auf seinen schottischen Besitzungen abzuschliessen pflegt. Bemerkenswerth ist darin beispielsweise, dass die Pächter nur auf den Mühlen des Grundherrn ihr Getreide dürfen mahlen lassen, dass das Wirthschaftssystem vorgeschrieben ist, dass bei Meliorationen die Pächter die Fuhrdienste zu leisten haben und, wenn der Eigenthümer die übrigen Kosten auf sich nimmt, dieselben ihm mit fünf Prozent verzinst werden müssen, dass kein Stroh, kein Dünger, keine Rüben verkauft werden dürfen, dass alle baulichen Reparaturen zu Lasten des Pächters sind, beispielsweise die Gebäude auf Kosten desselben jedes dritte Jahr neu anzustreichen sind.

Es ist ein bunter Inhalt, der aus der besprochenen Schrift uns entgegenblickt. Die Nationalökonomie bedarf aber in der That neben den theoretischen Untersuchungen, worin die Thatsachen der Wirklichkeit getrennt und vereinzelt sind, solche Darstellungen, die, ähnlich wie es im Leben selbst geschieht, die verschiedenartigsten Erscheinungen verbinden und verschlingen. E. Leser.

---

XXVII.

Dr. **Karl Theodor Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung.** Mit einigen bisher ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. In Schmoller's staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Band II, Heft 5. Leipzig, bei Duncker und Humblot. 1879.

Die vorliegende Abhandlung sucht auf Grund eines möglichst voll-

ständigen Materials die Entstehung und Entwickelung des deutschen Münzwesens von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus darzustellen bis zu der Zeit, wo einigermaassen geordnete Münzzustände hergestellt sind und damit der Sieg der Geldwirthschaft endgültig entschieden ist. Die Untersuchung zeigt die zahllosen Schwierigkeiten dieser Entwickelung, die nur im Laufe der Jahrhunderte und nicht ohne schwere Rückfälle sich vollzog.

Der reiche Stoff ist in drei Abschnitte gegliedert, deren erster das fränkische und deutsche Münzrecht in seiner Entwickelung bis ins 13. Jahrhundert darstellt, während der zweite die Ausübung des Münzrechts in ihren volkswirthschaftlichen Folgen, hauptsächlich im 13. Jahrhundert, der dritte endlich die Münzverwaltung und die Hausgenossenschaft im 13. und 14. Jahrhundert schildert.

Die Germanen, ursprünglich im Zustande der reinen Naturalwirthschaft, die ersten Anfänge des Werthbewusstseins am Viehgeld entwickelnd, kamen erst durch die Berührung mit den Völkern des Südens in den Besitz von Edelmetall, Silber- und Goldstücken, welche von ihnen als Schatz gesammelt noch nicht als Werthmesser fungirten. Erst im fränkischen Reiche auf altem Kulturboden entsteht eine eigene Geldprägung, wirklicher Geldverkehr. Das fränkische Münzwesen lehnt sich eng an das römische Vorbild an, wie in der Technik, so in der Rechtsanschauung, dass die Münze und deren Ausübung nur dem Könige zustehe, eine res iuris regalis sei. Namentlich die Karolinger sind für die Ordnung des Münzwesens eifrig bemüht, im Zusammenhang mit ihren sonstigen Bestrebungen für Hebung des Verkehrs. Ihr Versuch eine einheitliche, im ganzen Reiche gern genommene Münze herzustellen scheiterte an der vielfach noch so tief stehenden Entwickelung der Volkswirthschaft und Vieles von dem, was schon erreicht war, ging wieder zu Grunde in der nächsten Zeit. Einer der wesentlichsten Faktoren dieses Rückgangs ist die Ertheilung der Münzprivilegien, die seit Anfang des 9. Jahrhunderts erscheinen. Unser Verfasser widmet denselben eine eingehende Betrachtung. Er unterscheidet im Anschluss an Soetbeer vier Stadien in der Entwickelung der Münzverleihungen. In dem ersten derselben wurde, da nach der Bestimmung der Kapitularien nur in den königlichen Münzstätten gemünzt werden durfte, an solchen Plätzen, welche lebhafteren Verkehr hatten, rein aus volkswirthschaftlichen Gründen eine königliche Münze errichtet ohne weiteren Vortheil für den so Begünstigten. Auch in der zweiten Periode werden Münzstätten verliehen aus dem gleichen Motiv. Auch tragen die Münzen noch den Stempel der königlichen Münzen und halten sich genau an den vom König vorgeschriebenen Münzfuss. Dagegen wird der Vortheil, den die Münze abwirft, dem Beliehenen ganz oder theilweise geschenkt. Welcher Art und wie gross diese Einkünfte waren, geht aus den Urkunden nicht hervor. Privilegien dieser Art sind namentlich in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts häufig, meist verbunden mit der Verleihung eines Marktes, da ohne Marktverkehr die Münzverleihung werthlos war, wie umgekehrt ohne Münze ein Markt nur schwer aufblühen konnte. Eine wesentliche Aenderung bringt die dritte Periode, welche etwa die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser umfasst.

Nun giebt die Münzverleihung die percussura proprii numismatis, das Recht den Münzen Namen und Bild des Beliehenen aufprägen zu lassen. Die frühesten derartiger Münzen stammen aus Strassburg, Augsburg und Köln. Erst im 11. Jahrh. wird die Namensaufschrift des Beliehenen allgemeiner. Als Grund dieser Verleihungen geben die Urkunden nicht mehr volkswirthschaftliche, sondern fiskalische Erwägungen an: dem Beschenkten sollen Einkünfte zugewendet werden. Gegenüber der zentralistischen Münzpolitik der Karolinger erscheint die nunmehr eingeschlagene Richtung als ein Rückschritt, jedoch treten grosse Missbräuche noch nicht auf, theils weil die kaiserliche Gewalt noch an der Münzhoheit festhält, theils weil die Ausprägung immer noch eine unbedeutende ist. Die vierte Periode giebt das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach an den Beliehenen. Seit dem 13. Jahrh. münzte Jeder nach seinem Belieben, wenn auch der Theorie nach das Münzrecht als Regal des Königs gilt. Dies zeigt sich fast nur noch in dem ausschliesslichen Verleihungsrecht des Königs und auch von diesem machen sich mächtige Herren, wie die Herzöge von Baiern, Alamanien, Sachsen unabhängig, indem sie ohne Verleihung münzen, unter Umständen sogar das Münzrecht selbst verleihen. Eine Uebersicht über die vom Kaiser mit dem Münzrecht beliehenen Reichsstände ergiebt, dass im 13. Jahrh. sämmtliche Bisthümer und zahlreiche Abteien und Klöster, eine Anzahl weltlicher Fürsten und einzelne Städte damit ausgestattet waren.

Wie das so erworbene Münzrecht ausgeübt wurde, wird im zweiten Kapitel dargestellt. Die Berechtigung Münzen zu schlagen bezog sich vorerst nur auf Silbermünzen. Vor dem 14. Jahrh. war die Prägung goldener Münzen noch sehr gering und die Verleihung des Rechts dazu ausserordentlich selten. Bei den Münzen findet sich bis gegen 1150 keine wesentliche Abweichung von dem karolingischen Münzfusse. Seitdem aber tritt eine heillose Verschlechterung und Unordnung ein, die um so fühlbarer wurde, als der zunehmende Verkehr auch eine Steigerung der Ausprägung verlangte. Den Hauptgrund aller Missstände im Münzwesen sieht der Verf. in der Territorialität der Münzen d. h. dem Satze, dass die Münzen nur in dem Gebiete Umlauf und Geltung hatten, in dem sie geschlagen wurden. Wer daher ein neues Gebiet betrat, musste die dort geltende Münze eintauschen, was nur gegen eine Abgabe, den Schlagschatz geschah. Da die Münzherren ganz von dem fiskalischen Interesse beherrscht waren, so lassen sich die schlimmen Folgen der Territorialität leicht einsehen, von welcher nur vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Da alle fremden Münzen ausgeschlossen waren, konnten die Münzherren ihre Münzen schlagen, wie sie wollten, da sie ja doch genommen werden mussten. Die Territorialität hatte ihren Grund jedoch nicht nur in der Rücksichtnahme auf die pekuniären Vortheile. Auch die Noth zwang dazu, da man vielfach Prägematerial nur durch Anhaltung der fremden Münzen und des ungeprägt umlaufenden Silbers erhalten konnte. Denn die Silberproduktion war dürftig, dazu der Transport auf grosse Entfernungen unsicher und überaus kostspielig. Diese Metallnoth führte zu der in allen Stadtrechten sich findenden Ausbildung des Wechselrechts, wonach kein Fremder oder Eingeborener mit Silber handeln durfte, ohne

es zuvor der Münze zum Kaufe angeboten zu haben, und kein Eingeborener ohne Erlaubniss Silber aus der Stadt mitnehmen durfte. Als bedeutsame Folge dieser Zustände hebt der Verf. hervor, dass es durch dieselben vielen mit dem Münzrecht Beliehenen unmöglich wurde das Münzrecht auszuüben. Eine wichtige Einnahme gewährte das Münzrecht durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Verrufungen, wodurch die weitere Benutzung aller einheimischen Münzen verboten und Jedermann gezwungen wurde dieselben zu einem vom Münzherrn beliebig bestimmten Kurse gegen neue, sei es gleichwerthige oder geringerwerthige umzuwechseln. Den Ursprung dieser Maassregel sieht Verf. wohl mit Recht darin, dass anfangs für jeden Jahrmarkt neu gemünzt werden musste, was sich theils aus der geringen Technik, theils aus der Unbedeutendheit des Münzbedarfs überhaupt erklärt. War so die Verrufung ursprünglich gerechtfertigt und nothwendig, so wurde sie bald von den Münzherren für ihr ausschliessliches Interesse zu verwerthen gesucht. Die grenzenlose Gewissenlosigkeit, mit der viele Reichsfürsten dabei verfuhren und die zahlreichen Missstände, die dadurch hervorgerufen wurden, werden von dem Verfasser eingehend und drastisch geschildert. Ein Seitenblick auf Frankreich zeigt, dass es dort im 14. Jahrh. noch schlimmer stand als in Deutschland. Am meisten litten unter den Missbräuchen natürlich die Städte. Erst als diese mächtig genug wurden in die Münzverwaltung einzugreifen, trat eine allgemeinere Besserung in den Zuständen ein, während die mehrfach wiederholten kaiserlichen Verordnungen unbeachtet blieben. Während besonders drückende Anordnungen der Münzherrn gelegentlich gewaltsamen Widerstand der Bürger hervorriefen, waren im Allgemeinen die Städte bemüht auf friedlichem Wege sich Einfluss auf die Ordnung des Münzwesens zu verschaffen. Zuweilen kauften sie den Münzherren das Recht der Verrufung auf eine Reihe von Jahren ab. Meist erwarben sie ein Mitaufsichtsrecht an der Münze, dann benutzten sie Geldverlegenheiten der Münzherren die Münze zunächst als Pfand, bald auch als Eigenthum zu erwerben. So hatten schliesslich die meisten Städte die Münze in ihrer Verwaltung oder wenigstens unter ihrer Aufsicht. Es trat nun eine Zeit der Besserung ein. Mit der Einführung des „ewigen Pfennigs", der der Verrufung nicht unterworfen ist, erscheint ein Geld in unserem Sinne, der Sieg der Geldwirthschaft ist entschieden. Auch nach Aussen wurde eine grössere Gleichmässigkeit hergestellt durch die Münzkonventionen der Städte, welche auch auf die Verwaltung der übrigen Münzherren einwirken musste. So trat gegen 1400 eine bessere Epoche des Münzwesens ein, wenn auch eine vollständige Ordnung des Münzwesens durch die Städte allein nicht bewirkt werden konnte.

In einer Reihe bischöflicher Städte wurde die vollständige Erwerbung der Münzverwaltung durch die Städte gehindert dadurch, dass dieselbe in den Händen einer eigenthümlichen Korporation, der Münzerhausgenossenschaft, sich befand. Eine Untersuchung über das Wesen und die Entwickelung derselben bringt das 3. Kapitel unserer Abhandlung. Die Münzverwaltung der späteren Jahrhunderte schliesst sich an die karolingischen Einrichtungen an; der ministerialische Monetarius der Kapitularien wird zum Münzmeister, der durch die Wichtigkeit seines Berufs und die Grösse

des Vermögens, dessen er zur Ausübung desselben bedurfte, bald eine angesehene Stellung einnahm. In verkehrsreichen Städten, als der Münzmeister allein nicht mehr im Stande war, für Alle die Mischung zu besorgen, den Wechsel zu versehen, genügendes Münzmaterial zu beschaffen, erhoben sich auch die Arbeiter und Gehülfen der Münzmeister zu einer einflussreicheren Stellung und gelangten durch korporative Vereinigung, durch Privilegien, durch ihren Reichthum zu Macht und Einfluss. Den Namen Hausgenossen erklärt der Verfasser daraus, dass sie auf einem Hause zusammen arbeiteten und wirkten, während er die Ableitung davon, dass sie ursprünglich zur bischöflichen familia gehört hätten, verwirft. Dem Stande nach sind die Münzerhausgenossen in den meisten Städten bis zum Anfang des 13. Jahrh. Ministerialen der Münzherren, dann aber bilden sie sich durch Aufnahme freier Bürger und Geschlechter zu einer patrizischen Gesellschaft um, die einen hervorragenden Antheil an dem Freiheitskampfe gegen die Bischöfe nimmt. An der Spitze der Gesellschaft steht der Münzmeister. Die Aufgabe der einzelnen Hausgenossen ist eine zwiefache: die Ueberwachung und Leitung der Münzprägung (von dieser entwirft der Verf. ein höchst anschauliches Bild) und vor Allem die Beschaffung des Münzmaterials, theils durch den in ihren Händen monopolisirten Wechsel, theils durch den Ankauf von Edelmetall. Meist besassen die Hausgenossenschaften ein Selbstergänzungsrecht oder brauchten wenigstens ohne ihre Zustimmung kein Mitglied sich aufdrängen zu lassen. Ausserdem forderten sie von dem aufzunehmenden Mitglied den Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens. Von den übrigen grossen Privilegien der Hausgenossen hebt Verf. hervor den privilegirten Gerichtsstand für sich und die Ihrigen vor ihrem eigenen Gericht, vor welches auch alle Münzverbrechen gehörten. Ferner hatten sie in vielen Städten die Kontrole der Gewichte und Maasse. Das Münzhaus genoss eines besonderen Friedens, woraus sogar ein Asylrecht sich entwickelte u. s. f. Durch diese grossen Vorrechte erklärt sich, dass die Hausgenossen zu einer bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Stellung gelangen konnten, dass die Blüthe der patrizischen Geschlechter sich in ihren Reihen findet. So knüpft sich denn auch an den Sturz der Geschlechterherrschaft durch die zünftige Demokratie der Niedergang der Hausgenossenschaften. Der Verf. schildert uns eingehend wie derselbe zu Speier und Strassburg erfolgte.

Ein schwungvoller Schlussabschnitt rekapitulirt die Resultate der Untersuchung. Eine werthvolle Beigabe bilden 11 Urkunden des Strassburger Archivs zur Geschichte der dortigen Hausgenossen und Münzverwaltung.

Die Abhandlung, deren reichen Inhalt wir zum Theil nur andeuten konnten, zeichnet sich durch fliessende Sprache und anschauliche Darstellung aus. Einige kleine Irrthümer, wie Dorpat statt Dorstadt (p. 8), Fürsten von Plauen statt Vögten von Plauen (p. 44) sind wohl nur bei der Korrektur übersehen. Wir dürfen die Arbeit als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaft bezeichnen. R.

## XXVIII.

**Dr. L. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Alterthums,** aus den Quellen erforscht und zusammengestellt. Braunschweig 1879.

Ein sehr dankenswerther Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte des Alterthums, durch welchen eine fühlbare Lücke ausgefüllt wird. H. verfolgt die einzelnen Entwicklungsphasen der altjüdischen Handelsthätigkeit im In- und Ausland von den ältesten Zeiten an bis zum Ablauf des 1. Jahrh. n. Chr. Zugleich versucht er die merkantile Entwicklung Israels in einem grösseren kulturhistorischen Rahmen zu erfassen, indem er überall die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse veranschaulicht, welche Richtung und Intensität des Handels bestimmt haben. Diess war um so nothwendiger, als es uns an genügenden direkten Zeugnissen für die Handelsthätigkeit bes. der vortalmudischen Zeit nur zu häufig fehlt. Freilich ergibt sich dabei das Bedenken, ob die überlieferten Thatsachen des geschichtlichen Lebens, aus denen auf die merkantile Entwicklung des Volkes zurückgeschlossen wird, wirklich so weit verbürgt sind, dass sie als gesicherte Grundlage für wirthschaftsgeschichtliche Deduktionen dienen können. Nun hat die alttestamentliche Quellenkritik zur Evidenz erwiesen, dass ein guter Theil unserer Ueberlieferung relativ jungen Ursprungs und von Rückspiegelungen späterer Verhältnisse, von Uebertragungen späterer Anschauungen auf frühere Epochen vielfach inficirt ist. Verf. steht dieser Thatsache mit anerkennenswerther Unbefangenheit gegenüber und hat mehrfach scheinbar alte Erzählungen als unhistorisch zurückgewiesen, weil sie von Voraussetzungen ausgehen, die nur auf eine spätere volkswirthschaftliche Entwicklungsstufe passen. Allein in vollem Umfang ist er sich der Forderung, die hier auch an den Wirthschaftshistoriker herantritt, doch nicht bewusst gewesen, wenn er es „vielmehr als seine Aufgabe" bezeichnet, die vorgefundenen einzelnen Angaben „selbständig", d. h. auf ihre geschichtliche Wahrscheinlichkeit an sich und nicht in steter Fühlung mit den Problemen der Quellenkritik zu prüfen, und wenn er zugleich als Regulativ der Forschung den Satz aufstellt, dass die Stetigkeit in allen Einrichtungen und Zuständen des Orients vollkommen zu der Annahme berechtige, dass ein biblischer Erzähler von immerhin doch nur mässig älteren Vorkommnissen auch dann, wenn er einzelne Züge seines Gemäldes aus der eigenen Zeit entlehnte, nicht sehr das Richtige verfehlt haben wird.

Wie wenig sich der angedeutete methodische Standpunkt bewährt, zeigt sich recht deutlich an der Stellung des Verf. zu dem für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände der Wüstenperiode ausschlaggebenden Bericht über den Bau der Stiftshütte. H. betont sehr richtig die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit, dass das Volk damals im Besitz jener Materialien gewesen sei, die zu jenem Prachtbau verwandt sein sollen. Andererseits aber hält er, ebenfalls aus innern Gründen, den beträchtlichen Aufwand an edeln Metallen nicht für unglaubhaft, ebensowenig die ziemlich hohe Entwicklung der Technik, welche die Herstellung der Stiftshütte und ihres Zubehörs voraussetzt. Indem er den Bericht nach

dieser Seite hin, weil keine innere Unmöglichkeit vorliegt, als glaubwürdig anerkennt, ist er gezwungen, für die Zeit der Sesshaftigkeit in Kanaan einen Rückschritt in Technik und Industrie gegenüber der Wüstenperiode anzunehmen. Es ist klar, dass hier die Methode des Verf. nicht ausreicht. Es genügt nicht zu sagen, „dass die Erzählung von der Stiftshütte theilweise auf Ueberlieferung beruhen mag, zum grössern Theil mit Phantasie ausgesponnen ist.“ Es ist vielmehr Stellung zu nehmen zu der von der biblischen Kritik aufgeworfenen und, wie mir scheint, zur Evidenz gelösten Frage, ob die Stiftshütte überhaupt eine geschichtliche Realität und nicht vielmehr nur eine Copie des salomonischen Tempelbaues ist. — Vgl. Wellhausen, Gesch. des Volkes Israel I 39 folg. — Hat der letztere das Material für die Schilderung jenes Prachtbaues in der Wüste geliefert, so ist dieselbe natürlich in ihrem gesammten Detail für jeden Schluss auf die volkswirthschaftlichen Zustände der mosaischen Zeit völlig unbrauchbar.

Wie wir hinsichtlich der Methode nicht ganz auf dem Standpunkt des Verf. stehen, so können wir auch seiner Gesammtauffassung der commerciellen Entwicklung des Judenthums nicht unbedingt beipflichten. Es fragt sich: Sind die Juden ein Handelsvolk par excellence geworden unter der Einwirkung und dem Drucke äusserer Verhältnisse oder wesentlich kraft einer eigenartigen Begabung der semitischen Race, deren einseitige Ausbildung nichts Auffallendes hätte, da ja das Alterthum die Kräfte der Völker überhaupt einseitig entwickelte, wie Mommsen gelegentlich der semitischen Phönicier mit Recht hervorhebt. H. will durch sein Buch beweisen, „dass der den Juden vorgeworfene Handelsgeist ihnen von gebieterischen geschichtlichen Vorgängen aufgenöthigt worden ist.“ Indem wir diese für die Gesammtauffassung der merkantilen Entwicklung Israels ausschlaggebende Ansicht aus dem Buche selbst zu widerlegen suchen, verwahren wir uns ausdrücklich gegen die etwaige Unterstellung irgend einer Tendenz. Für uns ist die Frage ein rein objektives, wirthschaftsgeschichtliches und völkerpsychologisches Problem, welches uns zugleich Veranlassung giebt, über den Inhalt des Buches zu orientiren.

H. bezieht mit Recht die Worte 5. Mos. 33. 18: „Freue dich Sebulun in deinem Ausziehen“ u. 19: „Den Reichthum der Meere saugen sie“ auf die Handelsthätigkeit Israels und nimmt auch bereits in der Richterzeit eine gewisse Entwicklung der Schiffahrt an (281). Doch wollen wir, da das Deuteronomium allem Anschein nach erst der Zeit Josias (Ende saec. 7) angehört, darauf weiter kein Gewicht legen; um so mehr aber auf die richtige Beobachtung des Verf., „dass wir Israel, sobald ihm ein Streifchen Küste zufiel oder ein anderer Handelsweg sich aufthat, diesen beschreiten sehen“ (7). Doch offenbar ein Zeichen entschiedener commercieller Anlagen und Neigungen! Vgl. die Bemerkungen über die merkantile Thätigkeit des Stammes Sebulun, der „die Vortheile der Küste in jeder Weise auszubeuten verstand“ (28) und über die energische Politik Salomos, das Volk auf ein hohes Niveau commercieller Entwicklung zu erheben (20 f.). Und wie sehr diess gelang, beweist die Steigerung des Nationalwohlstands und des Luxus in dieser und der folgenden Zeit (39 f.). Ja wir sehen schon in dieser Epoche nicht wenige Juden zu Handelszwecken sich im Auslande niederlassen (45) und Verf. sieht sich durch

diese interessante Thatsache selber zu der Bemerkung veranlasst, wie stark sich schon darin der Sinn der damaligen Israeliten für Handelsthätigkeit dokumentire. In der That ist die commercielle Entwicklung des vorexilischen Israel schon so bedeutend gewesen, dass sie, wie aus Ezechiel hervorgeht, selbst die Handelseifersucht von Tyrus gegen Jerusalem hervorrief (46), welches durch seine gebirgige Lage doch keineswegs zu einer Handelsstadt prädestinirt war (46), sowenig wie Samaria. Die Intensität des Handelsgeistes charakterisirt auch der Umstand, dass die Ophirfahrten nur durch die feindliche Haltung Edoms unterbrochen werden konnten und sofort nach dessen Wiedererschliessung neue Ophirflotten ausgerüstet wurden (49). Ja H. traut es schon den Juden dieser Zeit zu, „dass sie, gleichwie die Tyrier durch nicht unterworfene Länder ihre Handelswege fanden, die älanitische Küste selbst dann aufzusuchen wagten, wenn Edon nicht mehr abhängig war“ (50). Wie Verf. all diesen Thatsachen gegenüber behaupten kann, dass der jüdische Stamm nicht eine besondere Naturanlage für Handelsthätigkeit hatte (271), ist mir schwer begreiflich. Verf. scheint sich seiner eigenen Darstellung nicht mehr zu erinnern, wenn er am Schlusse (273) bemerkt, dass eine entschiedene Neigung für Handelsthätigkeit den ältesten Juden fremd war, und dass diese Neigung erst durch das Leben in der Diaspora „allmälig erweckt“ wurde.

Die vom Verf. erörterte Frage, ob die Lebensverhältnisse des Exils die Juden in höherem Grade auf den Handel hinwiesen, als auf andere Berufszweige, kann natürlich nicht mit der nöthigen Sicherheit beantwortet werden, es genügt uns das Zugeständniss des Verf., dass sie „einen offenen Sinn dafür schon aus Judäa mitbrachten“ (54). Von der Stärke desselben zeugt die Raschheit, mit der Israel in der Diaspora vorwiegend ein Handelsvolk geworden ist. Schon in der Zeit des Exils finden wir Juden allenthalben an den Küsten und auf den Inseln des Mittelmeeres, in Phönicien, Cypern, vielleicht sogar Spanien; sehen wir den jüdischen Händler auf den Spuren des phönicischen (56) und mit Recht bemerkt Verf., dass Wanderungen der Juden in so entfernte Gegenden wie nach Tubal, Sefarad (am schwarzen Meere) und nach Jonien „kaum anders als aus einem merkantilischen Zuge erklärt werden können“ (57). Diess bestätigst sich durch die schon für die Zeit vor dem Ende des babylonischen Exils, noch viel mehr aber für die spätere Zeit geltende Wahrnehmung, dass die fremden Länder und Städte, in denen wir jüdische Niederlassungen finden, meistentheils merkantilische Bedeutung hatten (59). Nicht minder bedeutungsvoll ist die auffallende Erscheinung, dass innerhalb der blos 180 Jahre vom Eintritt des assyrischen Exils bis gegen Ende des babylonischen sich Exulanten über den ungeheuren Raum vom „Lande der Sinen“ bis zum Bosporus oder bis Jonien verbreiteten, woraus auch der Verf. mit Recht auf die Intensität ihrer „Handelsbeflissenheit“ schliesst (60). Ja es scheint diese Richtung des Volksgeistes eine Ausdehnung gewonnen zu haben, die, wie Verf. (62) richtig vermuthet, den Edelsten der Nation bereits Bedenken einflösste.

Auch später, selbst in den schlimmen Zeiten der nachexilischen Epoche bis zur Zerstörung Jerusalems erscheint der palästinische Handel immer noch in einigem Flor (75). Und wenn in dieser Zeit die Ausbreitung der

Juden immer grössere Dimensionen annahm, so sucht Verf. auch hier vergeblich nach einem zwingenden Motive, erblickt vielmehr darin ein Symptom des Handelsgeistes. Er macht die feine Beobachtung, dass von den 52 Städten des Alterthums, für welche jüdische Bevölkerung bezeugt ist, 39 blühende Handelsstädte waren und dass von den 22 Städten Kleinasiens, in denen Juden nachweisbar, einen lebhaften resp. den lebhaftesten Handel hatten, auch für den Verf. ein Beweis dafür, „dass Handelsplätze von den damaligen Juden ganz besonders gerne aufgesucht wurden" vgl. 257. Was konnte auch die Juden angelockt haben, sich auf den Cykladen Melos, Delos, Paros niederzulassen, Inselchen, von welchen die erste ungesund, die beiden andern unfruchtbar waren, wenn nicht der Umstand, dass alle drei merkantile Wichtigkeit, Delos sogar eine ausserordentliche besassen? (205) Ja Verf. zweifelt nicht daran, dass die auf den Inseln, wie auf dem Festland von Hellas und westlich von ihm damals wohnenden Juden fast nur zum Handelsbetrieb dahin gewandert waren, da sich ein anderes Motiv für ein freiwilliges Uebersiedeln derselben in diese Territorien oder eine äussere Gewalt, die sie dorthin gedrängt hätte, schwerlich auffinden lasse (260 vgl. 268, 273). Und wenn es Strabo ausspricht, „dass kaum ein Ort auf Erden zu finden, der nicht von diesem Geschlecht bewohnt und beherrscht werde", so klingt auch für den Verf. daraus deutlich der Unmuth darüber hervor, „dass schon damals an sehr vielen Orten der Handel überwiegend in jüdischen Händen war" (205) und entsprechend sieht er in der von Josephus erwähnten Judenfeindlichkeit der Tyrier ein Symptom des Krämerneides (223).

Angesichts dieses ganzen Entwicklungsganges erscheint es nicht sehr consequent, wenn der Verf. dann doch wieder die intensive Entwicklung des jüdischen Handelsgeistes damit zu erklären sucht, dass den Juden in den meisten Ländern des Alterthums andere Berufe schwer oder gar nicht zugänglich gewesen seien, wofür er übrigens einen genügenden Beweis nicht zu erbringen vermag. Oder sollen wir uns zufrieden geben, wenn er um die Unzugänglichkeit der geringern Handwerke für die Juden des Alterthums zu beweisen, auf die grossen Schwierigkeiten hindeutet, „die es noch vor 50 Jahren gemacht habe, für einen jüdischen Knaben einen christlichen Meister zu finden (!)? Kennt Verf. die hohe Entwicklung der jüdischen zunftmässig organisirten Gewerbe in Alexandria (vgl. das unten bespr. Buch v. Delitzsch 38), wenn er meint, dass es für die dortigen Juden „gar keinen anderen Weg" sich emporzuschwingen gegeben habe, als den des Handels und der Geldgeschäfte? (237). Uebrigens befindet sich Verf. in einem eigenthümlichen Widerspruch, wenn er gleichzeitig der Ansicht ist, dass seinem Volke „die industriellen Fähigkeiten im Ganzen gemangelt hätten" (275) und dass sich die Juden „bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit zu den mechanischen, nur ein geringes Verdienst sichernden Lebensberufen nicht sonderlich hingezogen fühlten" (!) 273. Dass dieser in modern jüdischem Munde höchst charakteristische Ausspruch die Stellung des Handwerks im altjüdischen Kulturleben doch wohl etwas unterschätzt, lehrt die anziehende Schrift eines unserer ersten Talmudkenner: Franz Delitzsch: Jüdisches Handwerkerleben zur

Zeit Jesu. Nach den ältesten Quellen geschildert. 3. revidirte Auflage. Erlangen 1879.

Delitzsch behandelt zunächst den Einfluss, den die Herodierherrschaft auf das Gedeihen des jüdischen Handwerks geübt hat, besonders die Bedeutung des 2. Tempelbaues, eines „grossartigen Denkmals unübertrefflichen Kunstsinnes der verschiedensten palästinischen Gewerbe" (17); wobei wir allerdings das Bedenken nicht unterdrücken können, ob denn die Angaben des Talmud über den Glanz jener herodianischen Bauthätigkeit, über die Superiorität der palästinischen Technik selbst gegenüber dem alexandrinischen Handwerk (18) über die colossalen Massen beschäftigter Arbeitskräfte u. s. w. so ganz ohne weiteres als untrügliche Zeugen für den Flor der jüdischen Gewerbe gelten können. Wenn der Talmud einen Agrippa I als israelitisches Königsideal schildern konnte (14), so liegt doch auch hier der Verdacht einer Idealisirung herodischer Zustände ausserordentlich nahe. Im 2. Capitel behandelt Verf. die Zeitanschauungen über Arbeit und Handwerk im Allgemeinen und hebt mit Recht hervor, welche grosse Bedeutung im jüdischen Volksleben das Handwerk bis zur Auflösung der Selbständigkeit gehabt hat. Freilich geht auch er zu weit, indem er behauptet, dass sich „eine besondere Vorliebe zu demjenigen Handelsgewerbe, welches nicht vom Umsatz eigener, sondern fremder Arbeit lebt, im jüdischen Volke nirgends" vor dem Mittelalter zeige (25). Er verweist auf die Mahnung Sirachs 7. 16 „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau nicht zu hassen" „und fügt hinzu: „vom Handel ist keine Rede." Allein gerade diese Mahnung weist deutlich auf die Existenz merkantiler, von Ackerbau und Handwerk abführenden Neigungen hin. Und ebenso spricht eher gegen Delitzsch die von ihm gleichfalls betonte Thatsache, „dass in den 63 Schriften des Talmud kaum ein Wort zu Ehren des Handels, wohl aber manches sich findet, welches auf die Gefahren der Geldmacherei und des vagirenden Lebens hinweist" (25). Im 3. Cap. gibt Verf. höchst interessante culturgeschichtliche Details über die verschiedene Werthschätzung der einzelnen Gewerbe im Urtheil des Volkes und daran reiht sich ein mit künstlerischer Feinheit entworfenes Bild von dem wirthschaftlichen Kleinleben der Hauptstadt: „Ein Junitag aus dem letzten Jahrzehnt des vorchristlichen Jerusalem." Als Ganzes ein Erzeugniss frei schaffender Phantasie, im Detail streng aus den in den Quellen gegebenen Motiven und Angaben herausgearbeitet.

Das Schlusscapitel behandelt die den alten Juden eigenthümliche Verbindung von Geistes- und Handarbeit, von Lehrstand und Handwerk. Es wirft doch ein höchst bedeutsames Licht auf die Stellung des Handwerks, wenn direkt die Verbindung des Gesetzesstudiums mit einem bürgerlichen Gewerbe gefordert wird, weil alles Studium, welchem keine Handarbeit zur Seite gehe, in Vereitelung und Sünde ende (76); wenn wir hören, dass mehr als 100 Rabbinen, welche im Talmud auftreten, zugleich Handwerker waren und Handwerkernamen führen; dass ein Steinmetz — Pinehas — unmittelbar zum Hohepriester erhoben werden konnte (77), und was dergl. Züge mehr sind, welche Verf. mit feinem Sinn aus dem Wuste der Quellenliteratur zusammengelesen hat.

Erlangen. Robert Pöhlmann.

---

## XXIX.

**Die bisherigen Publicationen Émile-Louis-Victor de Laveleye's** (geb. den 5. April 1822 zu Bruges, seit 1864 Professor der Nationalöconomie an der Universität Liège).

1. La langue et la littérature provençales, mémoire couronné au concours universitaire (Ann. des Universités de Belgique, 1844).

2. Histoire des rois Francs. Bruxelles, 1847, vol. in-12° (Bibliothèque nationale, collection Jamar).

3. L'armée et l'enseignement. Bruxelles, Decq, 1848, brochure in-8°.

4. Le Sénat belge. Gand, Hoste, 1849, brochure in-8°.

5. u. 6. Différents articles (anonymes) dans la Flandre libérale (Gand, 1848—49): 1. à propos des lettres de M. Michel Chevalier sur l'organisation du travail; 2. sur le communisme (2 art.); 3. sur les expositions de tableaux de Gand et de Bruxelles; 4. sur l'emploi de l'armée aux travaux publics (système du colonel Eenens); 5. sur la situation politique.

7. Différents articles de critique économique, religieuse et littéraire, publiés (de 1856 à 1859) dans la Libre recherche (Revue fondée à Bruxelles par M. Pascal Duprat) et dans la Revue trimestrielle; réunis depuis en un volume intitulé: Questions contemporaines. Bruxelles et Paris, Librairie internationale, 1863, in-12°).

8. Débats sur l'organisation de l'enseignement primaire dans les Chambres hollandaises. Gand, Vanderhaeghen, 1858, in-8°.

9. L'Enseignement obligatoire. Bruxelles, Rosez, 1859, broch. in-8°.

10. La question de l'or. Gand, Hoste, 1860. broch. in-8°.

11. Étude sur le livre de MM. Fisco et Vanderstraeten: Les taxes locales en Angleterre (Revue britannique, 1860, t. 2).

12. Étude sur les banques populaires en Allemagne (Ibid., 1861. t. I).

13. Étude sur la formation de l'épopée germanique (Revue germanique, 1861).

14. Les Nibelungen, traduction nouvelle, précédée d'une étude sur la formation de l'épopée. Paris, Lacroix, un vol. in-18° jésus (Bibliothèque variée), 1re édition, 1861; 2e édition, 1866, avec la traduction des chants héroïques de l'Edda ayant rapport aux Nibelungen. (Ici l'introduction est intitulée: Etude sur la formation des épopées nationales).

15. Les forces productives de la Lombardie (Revue des Deux-Mondes, 15 Nov. 1859). Traduit en portuguais.

16. Économie rurale de la Belgique (Ibid. 1860 et 1861); 4 articles réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Deux éditions. Traduit en Néerlandais.

17. La crise religieuse au XIXe siècle (Ibid. 15 Fév. 1863).

18. L'Économie rurale de la Suisse (Ibid. 15 Avril 1863). Traduit en portuguais.

19. Marina, souvenir de la vie d'artiste à Rome (Ibid. 1 Juin 1863). (Eine Novelle.)

20. L'Économie rurale de la Néerlande (Ibid. 1863 et 1864) réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Traduit en Néerlandais.

21. Les partis en Belgique (Revue des Deux-Mondes, 1 Aout 1864).

22. Les crises commerciales et monétaires (Ibid. et 15 Janv. 1865). Traduit en Allem.

23. Le marché monétaire depuis cinquante ans. Paris, Guillaumin, 1865, in-8°.

24. Le Mont-Rose et les Alpes pennines (Revue des Deux-Mondes, 15 Juin 1865).

25. L'enseignement du peuple au XIXe siècle (Ibid., 1865 et 1866, quatre articles).

26. La monnaie internationale. Projet de convention monétaire (Ibid., 1 Avril 1867).

27. L'Allemagne depuis la guerre de 1866 (Ibid., 1867—1869; neuf articles réunis en deux vol. in 12°., sous le titre de: La Prusse et l'Autriche depuis Sadowa. Paris, Hachette 1870.

28. Discours prononcé à la distribution des prix du concours universitaire et du concours général des établissements d'instruction moyenne, le 25 Septembre 1867.

29. Étude de géographie économique, à propos du voyage de circumnavigation de la frégate autrichienne la Novara et des relations publiées par M. Von Scherzer (Revue des deux mondes, 15 Janvier 1868). Traduit en portuguais.

30. Léopold I et la Belgique (Ibid., 15 Janvier 1869).

31. Rapp. sur l'Exposition universelle de Paris. — Peinture, sculpture, gravure, dessin d'architecture et bronzes d'art. Paris, 1868, in-8⁰.

32. La question du grec et la réforme de l'enseignement moyen. Bruxelles, A. Lacroix et Cie, 1869, in-8⁰.

33. Études et Essais. Paris, Hachette, 1869, in-12. (Eine Zusammenfassung oben bereits angeführter Artikel.)

34. Land-tenure in Belgium, dans le volume publié par le Cobden Club de 1870 (en anglais).

35. The causes of war, dans le volume du Cobden Club de 1871 (en anglais).

Suite de ce travail: Causes of war in the existing european situation (Fortnightly Review 1 fevr. 1873).

36. Articles sur les Alabama claimes (Indépendance belge), et sur la dénonciation du traité de Paris par la Russie dans le Times et le Daily-News (1871).

37. Notice sur Moke, dans l'annuaire de l'Académie de Belgique. 1870.

38. La liberté de l'Enseignement supérieur en Belgique (Revue des deux mondes, 15 Avril 1870).

39. La question agraire en Irlande et en Angleterre (Revue des deux mondes, 15 Juin et 15 Juillet 1870).

40. Le régime parlementaire en Italie (Revue des deux mondes, 1 Mai 1871).

41. The future of France, dans le Fortnightly Review, Juin 1871.

42. Les Latifundia de l'Agro Romano et la Malaria (Revue des deux mondes, 1 Juin 1872).

43. Essais sur les formes de Gouvernement dans les Sociétés modernes, in 12. Germer Baillière, Paris. 192 pages. (Ce volume est formé de trois articles de la Revue des deux mondes: 15 Juillet, 1 Aout et 1 Novembre 1871).

44. La Crise récente en Belgique. (Revue des deux mondes, 15 Janvier, 1872.) Traduit en Hollandais.

45. L'Instruction du Peuple. (1872 Vme in 8⁰. chez Hachette, 488 pages) (Obtient la médaille de la Société française pour l'encouragement de l'instruction.)

Traduit en Neerlandais par Enklaar et en Suédois par le comte Hugo Hamilton.

46. Des Causes actuelles de guerre et de l'Arbitrage (Vme in 8⁰. chez Merzbach, 1873).

47. The Clerical Party in Belgium (Fortnightly Review, 1 novembre, 1872). Traduction en français avec documents nouveaux: Le Parti clerical en Belgique. Bruxelles, Muquardt, in-12⁰. Traduit en Allemand et en Hollandais.

48. Article sur un ouvrage de Max Wirth. (Indépendance Belge) 2 Sept. 1873.

49. Article sur la question monétaire. (Indépendance Belge nov. 1873.)

50. La Crise actuelle en France. (Indépendance belge, 4, 5 et 6 novembre, 1873.)

51. Rapport sur le prix Guinard. L'Epargne dans l'Ecole. Bruxelles, Bruylant. 1873.

52. Les formes primitives de la Propriété (quatre articles de la Revue des deux mondes, 1 Juillet, 1 Août, 1 Septembre 1872 et 1 Juin 1873. Réunis en volume chez Germer-Baillère 1873, 395 Pag. in 8⁰. Traduit en Danois par Aleksis Petersen, en Allemand par Bücher: Das Ureigenthum, Brockhaus 1879 et en anglais par Marriott, Primitive Property, Macmillan.)

53. Economie rurale de la Belgique, dans la Patria Belgica.

54. Les Progrés de l'Enseignement en Russie. (Revue des deux mondes, 15 Avril 1874.)

55. Articles sur l'Histoire de Liège par Henaux. (Journal de Liège, 9 Décembre, 1873.)

56. Une leçon de droit public à l'Université de Louvain. (Revue de Belgique, 1 Janvier, 1874.)

57. La question monetaire. Discussion à la Société d'Economie Politique, 16 Nov. 1873; brochure publiée par cette société, 1874.

58. Réponse à la Revue Générale. (Revue de Belgique. 15 Mai 1874.)

59. Alienation of public land in colonies. (Fortnightly Review. 1 Juin 1874.)

60. La monnaie bimétallique, Discussion sur la question monétaire avec M. Frère Orban, extrait de son livre: La question monétaire.

61. Lettre au Rotterdamsche Courant sur la question monétaire, 14 Mars 1873.

Traduite en Neerlandais par le Comte Maurice Nahuys dans la brochure Nederlansche Muntvrage.

62. Article sur l'enseignement du dessin. (Indépendance belge, 30 Mai.)

63. Le Gouvernement de la République des Provinces Unies. (Revue des deux mondes, Août 74.)

64. Le Protestantisme et le Catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des Peuples. (Revue de Belgique.) Janvier 1875. Tiré à part en français et traduit en Allemand avec introduction de Bluntschli, en Anglais avec introduction de Gladstone, en Hollandais par Savornin-Lohman, en Italien par le marquis Guerrieri-Gonzaga, en Portuguais (Bresil) par D. Miquel Vieira Ferreira, en Suédois par le Baron de Rudbeck, en Tcheque par Paul Selen, en Hongrois par Derczenyi m. Sandor, en Espagnol par Galvete, et à Valparaiso au Chili, et en Anglais aux Etats-unis édition populaire.

65. Les actes de la Conférence de Bruxelles. (Revue de Belgique, Fev. 1875.) (En brochure chez Merzbach, Bruxelles, in-8°.)

66. Article sur une brochure du général Totleben. (Revue de Belgique, Avril 1875.)

67. Il congresso dei socialisti della Cathedra ad Eisenach. En italien dans le Giornale degli Economisti. Padova, Dec. 1875.

68. Les lois des Brehons et l'Ancien droit des Celtes Irlandais. (Revue des deux mondes 15 Avril 1875.)

69. Cobden Club essays (1875). Art. sur le gouvernement local en Belgique et en Hollande (en anglais).

70. The Academy. Art. sur les Early institutions de Sir H. Maine, Avril 1875 (en anglais).

71. Les tendances nouvelles de l'Economie politique. (Revue des deux Mondes, 15 Juillet 1875.) Cet article est traduit en Allemand et en anglais par H. Carpenter dans le Penn Monthly de Philadelphie.

72. The Rede Lecture by Sir H. Maine. (The Academy. Aout 1875.)

73. Rapport à l'Institut de droit international sur le respect de la Propriété privée sur mer. (En brochure chez Merzbach. Bruxelles 1875, in-8°.)

74. The European situation (Fortnightly review, 1 July 1875.)

75. Lettre à M. Baudrillart (Journal des Economistes. nov. 1875.)

76. Lettre à M. Luzzatti. (Giornale degli Economisti, nov. 1875.)

77. Lettre à l'Indépendance. Situation de l'Industrie.

78. Lettre et article dans la Flandre Libéral sur la Révision de la loi de 1842 (Janvier et Fevrier 1876).

79. De l'Avenir religieux des Peuples civilisés. (Revue de Belgique, Janvier 1876.) Traduit en Allemand, en Espagnol, en Suédois et en Portuguais, en Portugal et au Brésil.

80. De l'effet de l'etude de l'Inde sur la pensée européenne. (Revue de Belgique, 15 Mars 1876.)

81. La monnaie bimétallique. (Revue de Belgique 15 Mai.) Traduit en Allemand, et en Anglais aux Etats-Unis.

82. Le Socialisme Contemporain en Allemagne. Karl Marx, Lassalle. (Revue des deux mondes, 1 Sept. et 15 Nov. 1876.)

83. Le double programme du Parti Libéral. (Revue de Belgique, 1 Janvier 1877.)

84. English Interets. (Fortnightly Review, Juillet 1877.)

85. Het Darwinisme en het Rechtvaardigheidsbegrip. (Le darwinisme et l'idée de Justice) 22 pages, N. 8°. (Nederlansch Museum, décember 1874.)

86. L'Afrique Centrale et la Conférence Géographique de Bruxelles. (Revue des Deux Mondes 1 Avril 1877.)

87. Le respect de la propreté privée sur mer. Discours prononcé le 16 Mai à la Séance publique de l'Académie royale de Belgique, 1877.

88. De la difficulté de fonder la liberté en France. (Revue de Belgique, 15 nov. 1877.)

89. England and the war. (Fortnightly Review, 1 Fev. 1878.)

90. L'Afrique Centrale, Un volume in 18° réimpression d'un art. (Revue des deux mondes.) Avec Cartes et annexes.

91. Rapports de l'Economie politique avec la morale et le droit. (Revue des deux mondes, 15 Fev. 1878.)

92. Préface à la traduction par L. Borguet de l'Histoire de la Liberté par Lord Acton, 1878, 119 p. in 12°.

93. Belgian politics. (Fortnightly Review. Août 1878.)

94. La Démocratie et l'Economie politique. Discours prononcé à la Séance publique de l'Académie, 8 Mai 1878. Traduit en Allemand par Karl Bücher: Demokratie und Socialpolitik, en Anglais par G. Walker avec mon discours au Cobden Club sur A. Smith.

95. La Production et la Consommation actuelles des métaux précieux. (Revue des deux mondes, 1 Août 1878.)

96. L'Agriculture belge. Rapport présenté au nom des Sociétés agricoles de Belgique et sous les auspices du Gouvernement. Merzbach CCLXXIX et 377 Pages in 8°. 1878.

97. India's losses from the single Standard. (Banker's magazine de New York. Dec. 1878.)

98. Le socialisme contemporain en Allemagne. Les socialistes catholiques. (Revue des deux mondes, 15 Nov. 1878.)

99. Le Socialisme contemporain en Allemagne. Les Socialistes Conservateurs et les Socialistes Evangéliques. (Revue des deux mondes, 1 Fév. 1879.)

100. Bismarck und seine Leute. (Fortnightly Review, 1 Dec. 1878.)

101. Italian politics. (Fortnightly Review, 1 Avril 1879.)

102. Lettres d'Italie. (Revue de Belgique 15 Decbr., 15 Janvier, 15 Février, 15 Mars, 15 Avril, 15 Mai, 15. Juin, 15 Juillet, 15 Septembre, 15 Novembre et 1 Décembre.) Ces lettres ont paru réunies en un volume: Lettres d'Italie. Bruxelles. Merzbach. 1880. in-8°.

103. Notice sur le Senateur Reyntiens. (Revue de Belgique 15 Avril.)

104. Discours au Banquet des Economistes à Rome sur la nouvelle Ecole économique. (Nuova antologia. 1 Fév. 1879.)

105. Charlemagne par Henaux. (Journal de Liége. 15. Avril 1879.)

106. Lettre au Journal des Economistes sur la nouvelle Ecole économique. Juin 1879.

107. Correspondance avec Agathon de Potter dans la Philiophie de l'Avenir sur la question sociale 1878 et 1879.

108. Art. sur Die schweizerische Allmend par A. von Miaskowski, dans le Journal de droit internationale, Août 1879. Traduit en anglais.

109. Quelques Considérations sur la Constitution belge comme introduction à l'histoire du Congrès par T. Juste. Bruxelles. Merzbach. in 8°.

110. La crise économique et les chemins de fer vicinaux avec une annexe par M. Edouard de Laveleye. Brochure. 23 p. Merzbach.

111. Lettres à la Flandre libérale (Juillet 1879) sur le système de recrutement du Corps professoral universitaire.

112. Lettre à l'Economiste français sur la concentration des chemins de fer aux mains de l'Etat.

113. Austro-German Alliance. (Fortnightly Review 1 Décembre 1879.)

114. Lettre au Times 15 Décembre 1879, suivi d'un leader de ce journal Sur la Lutte des partis politiques en Belgique.

115. La propriété terrienne et le pauperisme. (Revue Scientifique 24 Janvier 1880.) Traduit en Anglais par Vansittart Neale.

116. Grandeur et décadence de l'Internationale. (Revue des deux mondes 15 Mars 1880.)

117. L'apôtre de la destruction universelle. Bakounine. (Revue des deux mondes 1 Juin 1880.)

---

# Miscellen.

## VIII.

**Leistung eines oberschlesischen Arbeiters.** Von **E. Witte.**

Die Vergleichung der Arbeitslöhne an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten leidet bekanntlich, abgesehen von andern Schwierigkeiten, auch daran, dass die Arbeitsleistungen während einer gegebenen Zeit, z. B. während eines Tages, nicht immer und überall gleich sind. Das Arbeitsmaass, dessen sich eine wenig ausgebildete Technik mit Recht bedient, und dessen Einführung in die Wissenschaft besonders von sozialistischen Schriftstellern betrieben wird, der Arbeitstag oder die Arbeitsstunde ist selbst für die meisten Gattungen von nicht qualifizirter Arbeit ein falsches Maass.

Die Physik kennt nun seit einiger Zeit ein absolut genaues, unzweideutiges Maass für die Arbeit, das Kilogramm-Meter, d. i. die Arbeit, welche erforderlich ist, um 1 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben [1]). Auch die Nationalökonomie bedient sich zuweilen dieses Maasses, doch meines Wissens bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen. Nachstehendes Beispiel wird zeigen, dass das kg—m unter Umständen ein recht brauchbares Maass sein kann, besonders weil die in demselben gemessenen Leistungen ihren Werth für alle Zeiten behalten.

In Pless wurden im Mai 1876 Pfähle in die Erde gerammt, indem 16 Arbeiter an einem Gerüste einen 325 Kilogramm schweren Klotz in die Höhe zogen und dann auf den einzurammenden Pfahl fallen liessen [2]).

---

1) Eigentlich: um den Widerstand von 1 kg auf die Strecke von 1 m zu überwinden. Doch giebt diese Erklärung leichter zu Missdeutungen Veranlassung und wird selbst von Physikern zuweilen nicht verstanden (cf. „Die Physik, von Kambly", Breslau 1868, S. 9 u. 10). Die geringe Variation, welche dieses Maass mit der Aenderung der Höhe und der geogr. Breite erleidet, hat sich bis jetzt noch in keinem Falle als störend erwiesen, selbst nicht bei den feinsten physikalischen Untersuchungen.

2) Um Zweifeln vorzubeugen, welche bei etwaiger Vergleichung mit andern Arbeitsleistungen entstehen könnten, bemerke ich, dass ausserdem noch zwei Arbeiter bei dem Rammen beschäftigt waren, ein Polier und ein s. g. Schwanzmeister, deren qualifizirte Arbeit entsprechend höher bezahlt wurde. Es handelt sich also in dem Beispiele nur um die rein mechanische Arbeit, auf welche dann die höhere Arbeit etwa in der Weise zu reduziren ist, dass eine Tagearbeit des Poliers, welche mit 1,50 Mk. bezahlt wurde, gleichwerthig ist $1^1/_2$ Tagearbeiten des gewöhnlichen Arbeiters, welcher 1 Mk. erhielt.

Die Hubhöhe betrug nach möglichst genauen Messungen durchschnittlich 1,5 Meter. Ich liess 2 Tage nach einander die Anzahl der ausgeführten Schläge zählen, und es ergaben sich durchschnittlich für den Tag 5280 Schläge. Mithin betrug die tägliche Leistung jedes Arbeiters

$$\frac{325 \; . \; 1{,}5 \; . \; 5280}{16} \text{ kg—m} = 160\,875 \text{ kg—m}.$$

Der Tagelohn eines Arbeiters betrug 1 Mk., man sieht also, dass im Mai 1876 in Pless 160875 kg—m nicht qualifizirter menschlicher Arbeit 1 Mk. kosteten.

Der Preis dieser Arbeit giebt nun einen wenn auch zunächst wenig sichern Maassstab für sehr viele andere Arten der Arbeit. Wenn z. B. ein Tagelöhner, welcher den Maurern Kalk und Steine zuzutragen hatte, zu derselben Zeit und bei demselben Baue gleichfalls 1 Mk. erhielt, so wird man zu der Annahme berechtigt sein, dass seine Arbeit etwagleichwerthig gewesen sei jenen 160875 kg—m. Auf diese Weise kann also mindestens eine sehr grosse Anzahl von Arbeiten auf kg—m reduzirt werden, und es ist dann weiter möglich, den Preis dieser verschiedenen Arbeiten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mit einander zu vergleichen. Freilich wird man, wenn man nicht zu falschen Resultaten gelangen will, vorsichtig zu verfahren haben.

So ist das oben von uns berechnete Beispiel noch mehrerer Korrekturen bedürftig. Zunächst musste das Gerüst, an welchem der Rammbär in die Höhe gezogen wurde, von Zeit zu Zeit weiter geschoben werden. Sodann mussten die Pfähle, welche zuvor an Ort und Stelle geschafft waren, unter dem Bären aufgestellt werden. Beide Arbeiten wurden von denselben 16 Leuten verrichtet, die den Bären in die Höhe zogen; nach dem Urtheile eines Sachverständigen betrug der Werth dieser Nebenarbeiten etwa 10 % der eigentlichen Rammarbeit, oder sie waren zusammen aequivalent 16087 kg—m. Ferner würde zu der geleisteten Arbeit noch zu addiren sein, die Reibung der Rolle, welche ich mit 1 % oder mit 1608 kg—m veranschlagen will, so dass also hiernach für 1 Mark geleistet wären 178570 kg—m.

Ein Techniker würde im Stande sein, in recht vielen Fällen die Arbeit in kg—m anzugeben. So lässt sich z. B. im vorliegenden Falle die geleistete Arbeit auch noch auf andere Weise berechnen. Dieselbe besteht nämlich genau genommen nur darin, dass jeder Arbeiter 5280 mal seinen Schwerpunkt, welcher sich beim Heben des Klotzes dem Boden genähert hatte, wieder in die Lage bringt, welche derselbe beim Aufrechtstehen einnimmt. Setzen wir das Gewicht des Arbeiters durchschnittlich zu 60 kg, die Strecke, um welche sich der Schwerpunkt gesenkt hat, 0,5 m, so beträgt die geleistete Arbeit 5280 . 60 . 0,5 = 158400 kg—m, an welcher Zahl dann wieder die entsprechenden Korrekturen anzubringen wären. Uebrigens sind die Grundlagen der letzten Rechnung willkürlich gewählt.

Gewöhnlich nimmt man, mit welchem Rechte, weiss ich nicht, an, dass ein Mann täglich 300000 kg—m leiste. Es scheint hiernach aus unserer Rechnung hervorzugehen, dass die Leistung des oberschlesischen Arbeiters hinter der eines normalen Arbeiters zurückbleibt. Bekäme etwa

ein niedersächsischer Arbeiter für 300000 kg—m 1,60 Mk. Tagelohn, so würde sich die niedersächsische Arbeit immer noch billiger stellen als die oberschlesische. Erst bei 1,68 Mk. würde das Verhältniss gleich sein.

Für die allgemeinere Verwendung des in Rede stehenden Begriffes in der Nationalökonomie ist das kg—m eine zu kleine Einheit. Es würde sich empfehlen, etwa 270000 kg—m = 1 Tagearbeit zu setzen[1]). Wir würden dann in unserm Beispiele sagen, jeder der betreffenden Arbeiter hätte täglich 178570 : 270000 = 0,661 Tagearbeiten geleistet.

---

## IX.

## Osteuropäischer Handel im XV. Jahrhundert.

Es war um die Neige des XIV. Jahrhunderts, als aus Asien her wie eine unheilverkündende, gewitterschwangere Wolke die wilde Horde der Türken sich dem christlichen, zivilisirten Europa näherte. Ein Gebiet nach dem anderen fiel in ihre Gewalt, und wo sie mit Feuer und Schwert gehaust hatten, dort blieben nur traurige Trümmer zurück als Zeugen einer Kultur, die vormals da gewesen. Kleinasien fiel ihnen zum Opfer und von da aus berannten sie die Balkanhalbinsel und den Archipel. So wie nun eine Besitzung des griechischen Kaiserreiches, Venedigs und Genua's nach der anderen verloren ging, so schloss sich Thor nach Thor jener alten Handelsstrasse, die seit den Kreuzzügen den Orient mit dem Occident verbunden hatte. Seit sich das kulturlose, ja kulturunfähige Volk der Türken als ein träges Hinderniss quer über jenen Weg gelegt hatte, war die Lebensader jener drei genannten Mächte unterbunden; sie kämpften nunmehr blos einen ohnmächtigen Todeskampf, verkümmerten und gingen zu Grunde.

Ganz Mitteleuropa wurde in Mitleidenschaft gezogen; denn die grossen Handelsstrassen, die sich quer durch Europa von Süden nach Norden zogen und auf denen die aus dem Oriente geholten Waaren weiter befördert wurden, verödeten nun, und eine der an diesen Strassen gelegenen grossen Handelsstädte nach der anderen sank von ihrer früheren Höhe und Macht herab; mit dem Reichthum entschwanden ihnen auch Einfluss und Ansehen. Allgemein suchte man jetzt nach Auskunftsmitteln, um die lieb und unentbehrlich gewordenen Waaren des Ostens auf anderen Wegen herbeizuschaffen. Der allgemeine Wunsch jener Zeit, dessen Erfüllung sehnlichst erwartet und erstrebt wurde, ging dahin, eine westliche Durchfahrt nach Indien aufzufinden und die abenteuerlichen Unternehmungen zur Realisirung dieses Wunsches führten zu den grossen geographischen Entdeckungen, die das Mittelalter abschliessen und die Neuzeit einleiten.

Schon früher aber hatte sich ein Auskunftsmittel dargeboten, die Waaren des Ostens nach Europa zu bringen; es hatte sich eine Handelsstrasse aufgethan, die von Persien über Armenien und das schwarze Meer nach dem Donaufürstenthum Moldau und von da nach dem Königreiche

---

1) In der Technik heisst die Kraft, welche in der Minute 4500 kg—m leistet, eine Pferdekraft. Es wäre dann die stündliche Leistung einer Pferdekraft gleich einer Tagearbeit.

Polen führte, von wo aus wohl auch das Bedürfniss des Nordens und Westens nach den Schätzen des Orients theilweise befriedigt worden sein mag. Freilich mochte dieses Auskunftsmittel dem riesigen Bedarfe gegenüber ein ungenügendes gewesen sein; denn es hielt den Gang der Ereignisse im Westen nicht auf. Auch blieb diese Strasse kaum ein Jahrhundert hindurch frei und dann war auch sie verschlossen.

Ermöglicht und ins Leben gerufen wurde die Benützung dieser Handelsstrasse durch zwei Momente: einerseits war es die Konsolidirung und Ordnung der Verhältnisse in der Moldau unter dem Fürsten Alexander dem Guten zu Beginn des XV. Jahrhunderts, und andererseits die Einwanderung der Armenier in die Moldau um dieselbe Zeit [1]). Letztere scheinen vielfach vor den Türken geflüchtet zu sein. Als ein betriebsames Handelsvolk wurden sie vom Fürsten Alexander freudig aufgenommen, in den Städten angesiedelt, und mit mannigfachen Privilegien bedacht. Ihre günstige Stellung mag viele Stammesgenossen zur Einwanderung bewogen haben, und bald waren die Armenier in allen Städten längs der genannten Handelsstrasse sesshaft. Durch die oben berührten Zeitumstände begünstigt, gelang es ihnen bald, einen regen Handel ins Leben zu rufen, der sich auch fast ausschliesslich in ihren Händen befand.

Die erste Urkunde, die uns über diesen Handel Aufschluss giebt, ist ein Freibrief Alexanders des Guten dd. Suczawa, 8. Oktober 1408 [2]), wodurch er den Lemberger Kaufleuten erlaubte, in der ganzen Moldau gegen Entrichtung genau geregelter Zölle Handel zu treiben. In Lemberg waren es damals vorzüglich deutsche Kolonisten, die Handel trieben und daselbst nach Magdeburger Stadtrecht lebten. (In der gedachten Urkunde wird beispielsweise ein Hans Werst erwähnt, dessen Name deutlich genug für seine Nationalität spricht.)

Der Handel, der sich längs dieser neuen Handelsstrasse bewegte, war, wie sich aus der genannten Urkunde entnehmen lässt, ein doppelter.

Zunächst bestand ein reger Verkehr mit „tartarischen“ oder „überseeischen“ Waaren; darunter verstand man namentlich Seide, persische mit Gold und Silber gestickte Stoffe [3]), kostbares Pelzwerk, Safran, Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zitronensaft und sonstige Gewürze.

Diese Waaren kamen zur See nach Akierman und wurden von da binnenwärts über Tiginie (Bender) und Jassy, oder Bakau und Niamz nach Suczawa gebracht. Von Bakau giengen sie theilweise südwärts über

---

1) Sadok Barącz, Umrisse der Geschichte der Armenier (polnisch), Tarnopol 1869. S. 117.

2) Das Original der Urkunde im Lemberger Stadtarchive fasc. 509, 517. Abgedruckt in: „Akten über Westrussland“ (russisch) herausg. v. d. kais. russ. archäolog. Kommission, Petersburg 1846, S. 30; „Naukowy Zbornik“ (ruthenisch), Lemberg 1866, S. 42; Hajdeu, Archiva istorica a Romaniei (romänisch), Bukarest 1865, I, 1, 130; W. Schmidt, Suczawa's historische Denkwürdigkeiten (deutsch), Czernowitz 1876, S. 250. Erwähnt bei: Zubrzycki, Kronika Lwowska, Lemberg 1844, S. 75; Wickenhauser, Bochotin, Wien 1874, S. 15. —

3) Die Urkunde unterscheidet hier camha und tebenki; ersteres ist ein kostbar gesticktes Tuch, das zu Prunkgewändern verarbeitet wurde, die den Messgewändern des griechischen und lateinischen Ritus ähnlich waren; tebenki waren gestickte Satteldecken; für die damalige, wagenlose Zeit von besonderer Wichtigkeit.

Berlat und Braila in die Wallachei und Bulgarei, und westwärts über Kronstadt nach Siebenbürgen.

Suczawa, die Residenzstadt der moldauischen Fürsten, wird in der gedachten Urkunde als Hauptstapelplatz bezeichnet. Hier mussten alle Waaren den Hauptzoll entrichten, hier befanden sich die grossen Lagerhäuser, so dass daselbst der ganze Handel sich konzentrirte. Hier hatten auch die Lemberger Kaufleute ihre Faktorei, mit der aber, wie die erwähnte Urkunde ausdrücklich bemerkt, keine Herberge und kein Ausschank von Getränken verbunden sein sollte; wenn jedoch jemand darin dergleichen einrichten wollte, so sollte er dazu eine besondere Erlaubniss einholen und besondere Steuern an die Stadt zahlen. Aber auch sonst war Suczawa vorzüglich geeignet, eine blühende Pflegestätte des Handels zu werden. Der nach orientalischer Sitte ebenso zahlreiche als prunkliebende Hofstaat der moldauischen Fürsten, den Suczawa's Mauern umschlossen, sicherte vielen kostbaren Luxusartikeln einen reichen Absatz. — Die Lage Suczawa's war eine äusserst günstige: Einerseits entbehrte sie nicht die zu damaliger Zeit werthvolle Sicherheit gegen kriegerische Ueberfälle, da die Stadt auf einem Hügel erbaut war, der nach drei Seiten hin steil abfiel, während seine vierte Seite durch ein festes Kastell geschützt war. Andererseits war Suczawa der Knotenpunkt von vier Handelsstrassen, die von hier nach allen vier Weltgegenden hin führten. So ging ein Handelsweg westwärts über Wama (= Zollstätte) nach Bistritz und Rodna in Siebenbürgen; ein anderer über Seret und Czernowitz nordwärts nach Lemberg; ein dritter über Jassy und Bender ostwärts nach Russland und die tartarische Krimm; und ein vierter über Niamz und Bakau nach Süden. In allen den genannten Städten waren Zollschranken errichtet, welche den Handel wohl theilweise erschwerten, aber auch ein reichliches Einkommen für die moldauischen Fürsten abwarfen.

Neben diesem Transitverkehr bestand ein zweiter nicht minder reger Handel mehr lokaler Natur, der sich auf die einheimischen Produkte beschränkte. Die Gegenstände desselben waren nach der erwähnten Urkunde: Rinder, Pferde, Schafe, Schweine, Eichhörnchen [1]); dann Lammfelle, Ochsenhäute, Fuchsbälge und Krämerwaaren, als Messer, Bogen, Bogensehnen, Sicheln, Pflugeisen, Schwerter, Mützen, Geschirr u. s. w.; von Lebensmitteln namentlich auch Fische, die der zahlreichen Fasttage des orientalischen Ritus wegen für die Moldau von ebenso grosser Bedeutung waren, wie das Wachs, das bei dem grossen Verbrauche zu gottesdienstlichen Zwecken ungemein gesucht war. Der Hauptartikel aber war Tuch, das grösstentheils aus Polen importirt wurde.

Dabei gab es mancherlei Beschränkungen, die ganz dem Geiste jener Zeit entsprachen. So durfte Tuch nirgends anders als in Suczawa verkauft werden. Silber, das aus Ungarn eingeführt wurde, Wachs, das aus Kronstadt oder aus der Wallachei kam, und Edelmarderfelle, die bei der damaligen Tracht zur Verbrämung der Gewänder verwendet wurden und daher sehr gesucht waren, durften erst dann den Stapelplatz von Suczawa

---

1) Die letzteren waren damals und sind bei der bäuerlichen Bevölkerung der Bukowina heute noch ein beliebter Leckerbissen.

verlassen und exportirt werden, wenn der Fürst seinen Bedarf gedeckt hatte. Pferde auszuführen war gänzlich verboten.

Dass dieser Handel nicht unbedeutend gewesen, dafür zeugt eben, dass eine so detaillirte Festsetzung der Zölle nothwendig wurde, wie sie die erwähnte Urkunde enthält. Ein anderes Zeugniss derselben Art ist eine Urkunde dd. Bistritz, 12. Juli 1412, durch welche [1]) der Siebenbürger Wojewode Stibor die Zölle festsetzt, die für die aus der Moldau nach Siebenbürgen eingeführten Waaren in Rodna zu zahlen waren. Suczawa zog den grössten Gewinn aus diesem Handel; es blühte zu einer reichen, mächtigen Stadt empor. Wenn wir dem Chronisten [2]) glauben wollen, so bestand Suczawa damals aus 16,000 Häusern und 40 Kirchen, was für eine mittelalterliche Stadt recht ansehnlich ist. Ueberdies hatte es ausserhalb der Ringmauern noch eine ausgedehnte Vorstadt.

Nicht lange jedoch mag diese Blüthe gedauert haben. Ein Bürgerkrieg, der zwischen Alexanders des Guten Söhnen und Erben ausbrach, machte die Strassen unsicher und hemmte Handel und Verkehr, der in Folge dessen bedeutend abnahm. Ein Zeugniss dafür ist eine Urkunde vom Jahre 1433 [3]), wodurch Fürst Elias die Zölle zu Gunsten fremder Kaufleute erniedrigte, um den Handelsverkehr wieder zu beleben. Diese Urkunde enthält zugleich ein Kuriosum, eine Art Personalzoll, da in derselben bestimmt wurde, dass jeder fremde, aus der Moldau heimkehrende Kaufmann, gleichviel ob er Waaren mit sich heimführe oder nicht, an der letzten Zollstätte 4 Groschen zu zahlen habe. Doch scheinen diese Mittel zur Hebung des Verkehres nicht viel beigetragen zu haben; denn die fortdauernden Kriege und Unruhen in der Moldau bewogen viele der handeltreibenden Armenier, sich nach Polen und namentlich nach dem festen Lemberg [4]) zurückzuziehen.

Erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts trat wieder Ruhe im Lande ein und kräftige Regenten hoben Handel und Wandel. So finden wir zwei Urkunden vom Fürsten Peter d. d. Suczawa 15. Jänner 1444 und 29. Oktober 1456 [5]), worin er die Privilegien der Lemberger Kaufleute erneuert. Besonders aber blühte der Handel unter dem berühmtesten Fürsten der Moldau, Stephan dem Grossen, wieder auf, da die erste Hälfte seiner Regierungszeit durchaus friedlich war, und ein bedeutender neuer Zuzug von Armeniern stattfand. Eine Urkunde dieses Fürsten dd. Jassy 25. Jänner 1463 verspricht den Lemberger Kaufleuten sicheres Geleite in der ganzen Moldau, während eine zweite dd. Suczawa 3. Juli 1467 die Zölle aufs neue erniedrigt, jeden möglichen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten verspricht, aber auch jene alten Beschränkungen rücksichtlich der Pferde, des Silbers, des Wachses und der Marderfelle erneuert [6]).

---

1) Das Original der Urkunde im Stadtarchive von Bistritz in Siebenbürgen. Abgedruckt im „Archiv d. Vereines f. Siebenbürg. Landeskunde" Kronstadt 1860, Neue Folge, IV, 3, S. 288 ff. Schmidt, a. a. O. S. 255.

2) Demetrius Cantemir, Descriptio Moldoviae, Bucarest 1872, S. 17.

3) Das Original im sächsischen Nationsarchive zu Hermannstadt in Siebenbürgen. XV. Jahrh. Nr. 671. Schmidt, a. a. O. S. 31 Anm., S. 258 Anm.

4) Schmidt, a. a. O. S. 79. Sadok Baracz, a. a. O. S. 171.

5) Abgedruckt bei Schmidt, a. a. O. S. 259 ff. Zubrzycki, a. a. O. S. 109.

6) Abgedruckt bei Schmidt, a. a. O. S. 266 ff.

Inzwischen hatte jedoch die Weltgeschichte einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Im Jahre 1453 war Konstantinopel gefallen, nachdem die oströmischen Kaiser in den letzten Jahrzehnten vorher fast nur noch über Konstantinopel selbst geherrscht hatten, da die Macht der Türken bis unter dessen Mauern reichte. Jetzt begannen die Türken gegen Norden und Westen vorzudringen; Bulgarien fiel in ihre Hände; ebenso die Wallachei. Und nun trat der Verzweiflungskampf um ihre Existenz auch an die Moldau heran. Mit wechselndem Glücke führte Fürst Stephan diesen Kampf und erhielt der Moldau, so lange er lebte, ihre Unabhängigkeit. Oft aber wogte der Kampf dicht unter Suczawa's Mauern; Unsicherheit und harte Kriegssteuern, Plünderung und Abwesenheit der kriegstüchtigen jüngeren Männer im Felddienste führten allmählig zum Ruine dieser Handelsstadt. Stephan's Nachfolger warf sich wegen eines Zwistes mit Polen den Türken in die Arme und ward Vasall des Padischah. Damit war auch diese letzte Handelsstrasse nach dem Orient gesperrt. Der Handel, der fortan in diesen Ländern in bescheidenem Maasse fortbestand, beschränkte sich auf dasjenige, was oben als lokaler Handel bezeichnet wurde. Die Urkunden aus dem Beginne des XVI. Jahrhunderts [1]) bezeugen dies, da sie fast nur einen Handel mit Tuch, Vieh und Häuten kennen. In diesen Urkunden wird zugleich ein neues Element erwähnt, das in der Folge für den Handel dieser Gegenden von Bedeutung wurde, nämlich die polnischen Juden. Da es so angesehen wurde, als seien die früheren Freibriefe nur an christliche Kaufleute ertheilt worden, so mussten die Juden sich neue Freibriefe erbitten, in denen ihnen jedoch mancherlei Beschränkungen auferlegt wurden. Trotzdem aber wurden die Armenier von ihnen Schritt für Schritt verdrängt, so dass der osteuropäische Handel seit dem Beginne unseres Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen der Juden liegt. Suczawa verfiel seit dem Ende des XV. Jahrhunderts; die Residenz der moldauischen Fürsten wurde auf Betreiben der Türken weiter südlich nach Jassy verlegt. Bei einem Tartareneinfalle niedergebrannt, wurde Suczawa nicht mehr aufgebaut, so dass es bei der Uebernahme der Bukowina durch Oesterreich blos ein Dorf voll Ruinen war. Nur die Armenier waren dem Orte treu geblieben, wo sie einst bessere Tage gesehen hatten. Sie hatten sich ein abgesondertes Stadtviertel wieder aufgebaut, wo sie um ihre Kirche herum wohnten und auch heute noch fast ausschliesslich wohnen. Heute ist Suczawa eine kleine Landstadt von kaum 10,000 Einwohnern, von deren ehemaliger Grösse und Herrlichkeit nur noch die Ruinen früherer Kirchen, Klöster und Schlösser ein trauriges, aber beredtes Zeugniss ablegen.

Stefan Koczyński, stud. iur.
(Aus dem volkswirthschaftlichen Seminar des Prof. Dr. F. Kleinwächter in Czernowitz.)

---

1) Zubrzycki, a. a. O. S. 143 ff. Schmidt, a. a. O. S. 96.

# Eingesendete Schriften.

Das Wesen des Geldes. Eine Studie über die Ursachen der Krisis. Von Joh. H. Becker. Berlin 1879. 147 SS.

Eine Anzahl Aufsätze über wirthschaftliche Tagesfragen in dem bekannten Stil der „Deutschen Landes-Zeitung"! Mit der Maasslosigkeit der Angriffe, welche der Verf. gegen die moderne ökonomische Gesetzgebung und ihre Vorkämpfer richtet, verträgt sich schlecht die Dürftigkeit der Beweisführung und die Menge der Irrthümer, die in den thatsächlichen Angaben begegnen. Wie kann Jemand die Behauptung wagen, vor dem Erlass der neuen Münzgesetzgebung habe schon jeder Sachverständige gewusst, dass das Gold dem Silber wie allen übrigen Waaren gegenüber, im Werthe steigen müsse (S. 37 f.); und trotzdem die Ueberspekulation der Jahre 1872 und 73, während die Münzreform von 1871 datirt! Wo hat jemals, wie uns S. 98 erzählt wird, Tooke behauptet, dass Krisen in den zwanziger Jahren durch schlechte Ernten zu erklären seien? Und was wird der Verf. sagen, wenn er erfährt, dass jener Ricardo, gegen den er auf jeder zweiten Seite als gegen den unheilvollen Vertheidiger der Goldwährung in den niedrigsten Schimpfreden sich ergeht, in Wahrheit einer einzuführenden Silberwährung das Wort geredet hat! Wenn Anführungen aus englischen Protektionisten die Sache des Verf.'s stützen sollen, so ist nur zu wünschen, dass Schriften wie die vorliegende unter uns ebenso wenig Eindruck machen möchten, wie sich die öffentliche Meinung in England von der grösseren Autorität eines Archibald Alison irre leiten liess!

E. L.

## Die periodische Presse des Auslandes.

### A. Frankreich.

**Bulletin de statistique et de législation comparée. Avril 1880:** A. France: Loi portant modification au budget des dépenses sur ressources extraordin. de l'exercice 1880. — Loi relat. à la Banque d'Algérie. — Les impôts et revenus indir. pendant les 3 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre des années 1880 et 1879. — Les quatre contributions dir. depuis 1838 (Diagramme). — Les avances de la Banque de France au trésor (1870 à 1879). B. Étranger: Angleterre: Les taxes successorales. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1880. — Belgique: Le budget de la dette publ. Le nouveau tarif des pensions milit. Loi du 14 mars 1880. — Pays-Bas: Législation monétaire des Pays-Bas et de leurs colonies. — Italie: Le commerce extérieur pendant les années 1879 et 1878. — Portugal: Le projet de budget pour l'exercice 1880—1881. — Grèce: La dette publique. — États-Unis: L'impôt du tabac. —

**Journal des Économistes. Mars 1880:** Une cause économique de l'instabilité des ministères, par J. Garnier. — Louis Reybaud et ses écrits, par G. du Puynode. — Des effets des traités de commerce, par E. Vignes. — La lettre de change dans l'antiquité, par A. N. Bernardakis. — Appréciation de l'utilité des travaux publics, par M. de Labry. — Lois du groupement de la population sur la surface du globe, par A. Cottard. — La question de la misère à la Société médicale de Londres. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit. (année 1879), par J. Lefort. — Enquête sur le régime fiscal des boissons (avant-propos.). — Société d'économie polit. Réunion du 5 mars 1880. — Comptes rendus. — Chronique économique.

**Revue générale d'administration. Avril 1880:** Des chemins de fer industriels (IIème partie), par L. Choppard. — La législation sur le droit de réunion en France, par L. Puibaraud. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, des Pays-Bas, d'Italie et de l'administration française.

**Revue maritime et coloniale. Mars 1880:** Exposé de la situation générale de la Cochinchine française pendant l'année 1878. — Coup d'oeil sur la pisciculture et ses procédés, par H. Bout. — Recherches sur les origines franç. des pays d'outre-mer (fin) par P. Margry. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774 (suite) par A. Doneaud du Plan. — Organisation du personnel de la marine, par Neveu. — Chronique et Comptes rendus analyt. — **Avril 1880:** Influence des courants généraux de l'Atlantique sur la navigation à vapeur et éclaircissements apportés à leur étude par les derniers voyages hydrogr., par Ch. Martin. — La marine marchande en Angleterre, par A. Lenglet. — Exploration de l'Oyapock et du Parou, de l'Iça et de Yapuria, par J. Crevaux. — Les phares à lumière électrique, par Petit. — Organisation du personnel de la marine (suite) par Neveu. — Chronique etc.

### B. England.

**British Trade Journal, the. Vol. XVIII. N. 208—209 (April—May 1880):** Drainage of the Zuider Zee. — British Columbia Trade. — United States Trade. — West African Gold. — Brick and Tile Making Machinery. — The Fall in Iron. — 50 years' Iron Trade. — Building Exhibition. —

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII. Part I. March 1880. (London): Is the value of Money Rising in England and throughout the world? by R. H. Patterson. — The Strikes of the past 10 years, by G. Ph. Bevan. — On certain changes in the English Rates of Mortality, by Th. A. Welton. — With discussions on Mr. Patterson's, Bevan's and Welton's Papers. — Financial and commercial History of 1879. — Fires in the Metropolis during 1879. — Emigration and Immigration 1879. — Rates of Life Insurance Premiums. — Report of a Committee with reference to the Census of 1881. — Additions to the Library. — Periodical returns: Births, Deaths and Marriages in the U. K. Trade, Imports and Exports. Shipping. Average. Prices of Corn in England and Wales. — etc. etc.

### D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Uebersicht über einige spezielle finanzielle Operationen im Jahr 1878, von A. v. Broecker. — Die Bevölkerung der Stadt Tiflis. Nach der Zählung v. 25. März 1876. Schlussartikel. — Uebersicht üb. die Leistungen der geograph. Wissenschaft in Russland während der Regierung Kaiser Alexander II. Von Baron v. d. Osten-Sacken. — Kleine Mittheilungen. — Rewue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. —

### E. Italien.

Annali di agricoltura 1879—1880 (Roma). N. 20 e 21. N. 20: L'esposizione nazionale di Caseificio in Portici nel 1877 e l'industria del latte. — N. 21: Notizie e documenti sulle scuole agrarie e colonie agricole in Italia.

Annali dell' industria e del commercio 1879—1880. (Roma.) N. 14, 15 e 16. N. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — N. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne (Enquête üb. Frauenarbeit im KR. Italien. 852 Seiten). — N. 16: Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione straordinaria.

### F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe-Hansen og W. Scharling. 1880 Heft 3—4: Die katholische Kirche u. die sociale Frage, Abth. 1—2, von F. Nielsen. — Wahrnehmungen der ökonom. Interessen. II. Englische, französ., deutsche Handelskammern, von A. Petersen. — Hypothekenversicherung, von Scharling. — (Schutz)-Zollprojekte zu Gunsten der dänischen Industrie, von Falbe-Hansen. — Vortrag und Diskussion üb. Hypothekenversicherung in der volkswirthschaftl. Gesellschaft zu Kopenhagen. — Literarische und vermischte Mittheilungen. —

### G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXIX. Jaargang (1880). April: Unsere Grundbelastungsrechte. — Die Salzabgaben in ihrer Beziehung zum Landbau, von A. Maijer. — Der Zulassungsexamen zur Militär-Akademie im Jahr 1879, von St. Parvé. — Einige coloniale Tagesfragen. III. (Die Schädlichkeit des Consignationswesens), von E. Lenting. — Vergleichende Uebers. der niederländ. Schiffahrt u. des niederländ. Schiffbaus in den letzten Jahren. — Die Pensionen der Reichsbeamtenwittwen. Bericht der Regierungskommission. — Unser Zeichnenunterricht. — Lebens- und Feuerversicherung in Frankreich, von H. Pimentel. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XII. 1880. No. 2: L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse, par Ch. Brocher. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie, comparé avec quelques autres codes et projets récents (2e article), par A. Sacerdoti. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes (2e article), par A. Bulmerincq. — L'enfantement du droit par la guerre (3e article), par H. Brocher de la Fléchère. Chronique des faits internationaux. —

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs etc. Hrsg. v. G. Hirth. 1880. Nr. 4: Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach §. 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betr. Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, von F. Regelsberger. — Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877 und 1878, besonders in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln, von E. Laspeyres. — Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe, von Fel. Hecht. — Die Wahlen zum deutschen Reichstag.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 8—9 (April—Mai 1880): Die Zukunft der Maschinentechniker im Staatsdienste. — Der Asphalt, seine Geschichte, Gewinnung und Verwendung, von F. Woas. — Ueber den gegenwärt. Standpunkt des Salinenwesens, von F. M. Simmersbach. — Die Ideologen auf den technischen Lehrstühlen. II., von J. Schlink. —

Der Arbeiterfreund. Jahrg. XVIII (1880) Heft 1: Die Fürsorge für das Arbeiterwohl als internat. Aufgabe, von V. Böhmert. — Der deutsche Arbeitsmarkt 1879. —Aus der deutschen Social- und Moralstatistik, von V. Böhmert. — Wohlfahrtseinrichtungen für das deutsche Post- und Telegraphen-Personal. — Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Paris. — Pensions- und Krankenkassen der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Mitgetheilt von Tellkampf. — Monatschronik über die Monate Januar u. Februar 1880.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 5—8. Nr. 5: Die Durchbohrung des St. Gotthard. — Das Postwesen der argentin. Republik 1878. — Deutschlands Posten vor 70 Jahren. — Aus ostfriesischen Postakten. — Römerstrassen in Deutsch-Lothringen. — Marokko. — Nr. 6: Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung für 1880/81. — Das österreich. Telegraphenwesen 1878. — Italienische Postboten, Postillone und Posthalter im 16. Jahrhundert. — 2 Eidesformeln aus dem kurfürstl. sächs. Postwesen vom Jahre 1755 u. 1759. — Nr. 7: Aus Postverordnungen des 17. u. 18. Jahrhunderts. — Das Verkehrswesen Neu-Seelands. Nr. 8: Statistik des österreich. u. des ungar. Postwesens im Jahre 1877. — Das Fernsprechen im Dienste des grossstädt. Verkehrs. — Neue Kammervorlagen d. französ. Post- u. Telegraphenverwaltung. — Buchdruckerkunst in der Türkei. — Die internationale Polarkonferenz. — Die Arlbergbahn. —

Merkur. Deutsche u. internat. Revue, hrsg. v. F. Stöpel. Jahrg. I (1880). Januar: Apologie der Juden, von einem Germanen. — Kapitalismus u. Zinswirthschaft. I. — Februar: Kapitalismus u. Zinswirthschaft. II. — Das städtische Wohnhaus der Zukunft. — März: Die dritte Präsidentschaftsperiode. — Individualismus und Socialismus. — April: Wissenschaft und Kunst des Speisens. I. — Die Zukunfts-Eisenbahnen Bulgariens. — Der Liberalismus in England und Deutschland. —

Mittheilungen für den mittelrheinischen Fabrikantenverein. Nr. 123—124. März und April 1880: Das technische Fachschulwesen. II. (Schluss.) — Der Zweck und die Bedeutung der Wilhelmspende für die Arbeiterversicherung. I u. II. — Entwurf von Vorschriften, betr. den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftl. wirthschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen. Jahrg. 1880. Nr. 3—4: Die Beschlüsse der Eisenbahn-Tarifkommission v. 28. April (Material zur Beurtheilung derselben).

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Februar-Heft: Die Bodenbenutzung im deutschen Reiche nach den landwirthschaftl. Aufnahmen des Jahres 1878. — Der Werth der Waarenausfuhr aus Deutschland nach den Vereinigt. Staaten von Amerika vom 1. Oktob. 1878 bis 30. Sept. 1879. — Menge und geschätzter Werth der Waareneinfuhr u. Menge der Waarenausfuhr 1878. — Vorläufiges Ergebniss der montanstatist. Erhebungen 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Februar 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Febr. 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr.

1880. — Märzheft: Die Anheuerungen von Vollmatrosen u. unbefahrenen Schiffsjungen, sowie die Entweichungen von Seeleuten bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1878. — Ortschaftsverzeichniss der deutschen Zollausschlüsse. — Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern 1879. — Produktion u. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete für die Zeit vom 1. Sept. 1878 bis 31. August 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März 1880. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgeb. für März 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb., sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr im März 1880. —

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. Lief. 4—7 (März—April 1880): Die amerikan. und englischen Gesellschaften im Kriegsfalle. — Rechenschaftsbericht der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich f. 1879. — Rundschau über die Tagesbegebenheiten. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. Nr. 4 (April 1880): Reichsversicherungsgesetz. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig u. anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen. —

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, redig. von E. Engel. Jahrg. XIX. 1879. Heft 3—4: Der II. internat. Meteorologenkongress, abgehalten zu Rom im April 1879, von G. Hellmann. — Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf Stand und Entwickelung der preussischen Viehhaltung 1819—1873, von C. Bötzow. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statist. Beleuchtung, von E. Engel. — Die Sparkassen im preussischen Staate 1878, von G. Koch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1878, von A. v. Fircks. — Die Aufgaben des Zählwerks im Jahre 1880. Mit einer Anlage, von E. Engel. — Statistische Korrespondenz Nr. XXIX—LX. — Als besondere Beilagen: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie 1878—79. — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthl. Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1878. — Ernteaussichten für 1879, verglichen mit den definitiven Ernteerträgen 1878. — Nebst den Ergänzungsheften VI—VII: Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen, von L. Herrfurth. 224 Seiten. — Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877—78, von L. Herrfurth und C. Studt. 174 Seiten.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. Heft 5 (Mai 1880): Die Waldfrage in Nordamerika, ihre zukünftige Gestaltung u. ihre muthmassliche Wirkung auf Deutschland zu Ende dieses Jahrhunderts, von J. Booth. — Das Gesetz betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Febr. 1880, von Sterneberg. — Fläche, Abnutzungssatz und Geldeinnahme für Holz in den preuss. Staatsforsten. Etatsjahr 1. April 1880—1881, von A. Riedel.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XV. Bern 1879. Heft 3—4: Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, von J. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im Jahre 1799, von J. Dorrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schlussartikel) von A. Chatelanat. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirthschaft. Redig. von H. Grothe. Jahrg. I. (Berlin) 1880. Heft 1: Programm. Referat über Vorträge von: Rentzsch, Künstl. u. natürl. Wasserstrassen in Deutschland; Hessel, Wirthschaftl. Bedürfnisse der östlichen Provinzen; A. Wagner, Versicherungswesen u. Staat. — Heutige Praxis der Ausstellungen. Reciprocität, von E. Hertzer. — Entw. zu einem Organisationsplan von Lehrlingsschulen für die Gewerbe, von Hertzer. — Freihandel und Friede, von Jottrand. — Lage u. Zukunft der Wollenindustrie, von H. Grothe. — Aphorismen über Fabrikenbetrieb, von A. Pütsch (I. Artikel). — Die Freihäfen Deutschlands, von G. Tuch. — Erneuerung der deutschen Handelsverträge, von R. Schück. — Kammgarn-Industrie Frankreichs, die. — Das Beharrungsvermögen in der Volkswirthschaft, von H. Trotha. — Statistische Mittheilungen etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

**BRUNO HILDEBRAND,**

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr. JOHANNES CONRAD,**

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

## NEUE FOLGE.

**ERSTER BAND.**

(DER GANZEN REIHE FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

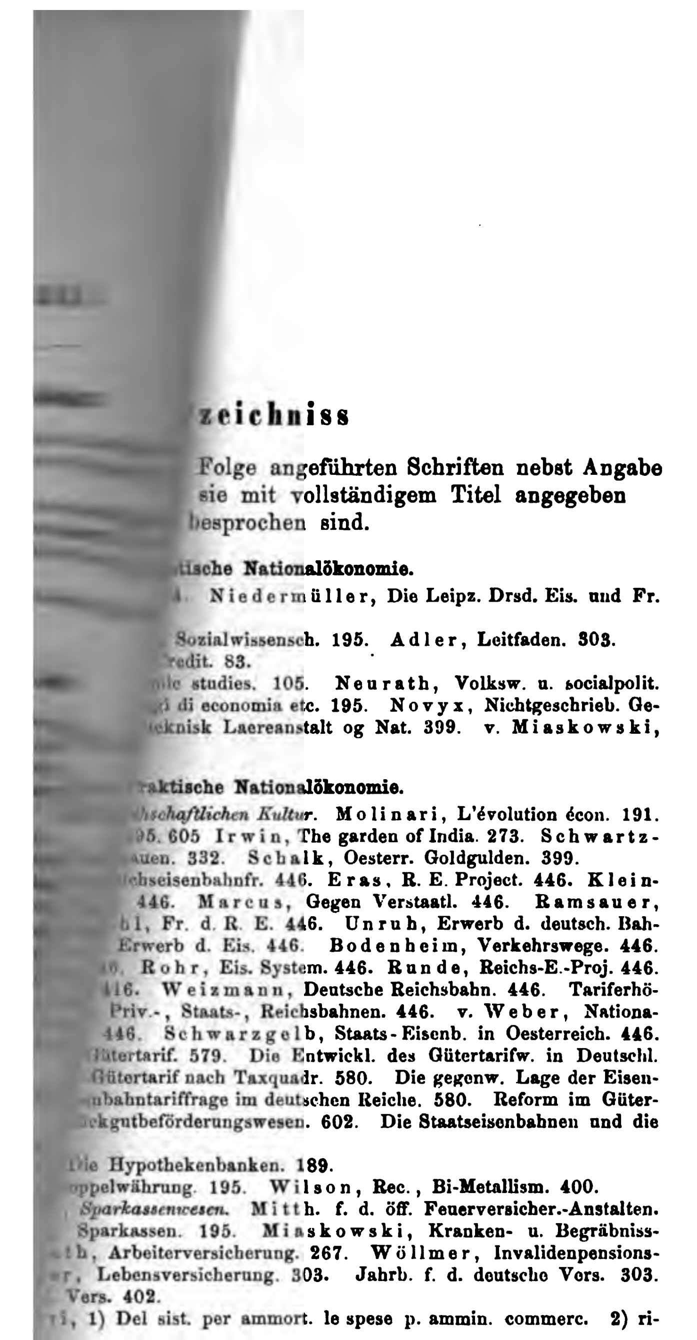
1880.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.



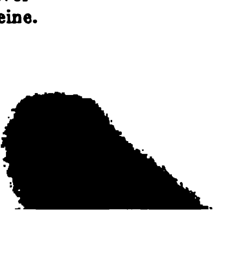
## II. Literatur.



zeichniss

Folge angeführten Schriften nebst Angabe
sie mit vollständigem Titel angegeben
besprochen sind.





## III. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## IV. Miscellen.



---

# Verzeichniss

der im ersten Bande der neuen Folge angeführten Schriften nebst Angabe der betr. Seite, auf welcher sie mit vollständigem Titel angegeben resp. besprochen sind.

## I. Theoretische Nationalökonomie.



## II. Praktische Nationalökonomie.

---

I.

# Die hauptsächlichen Probleme der Währungsfrage.

Eine Denkschrift

von

Dr. Ad. Soetbeer.

Unsere bisherigen Schriften in Bezug auf Geld- und Münzwesen haben sich, abgesehen von geschichtlichen und statistischen Untersuchungen über die Produktion und die Werthrelation der Edelmetalle, vornehmlich mit den dahin gehörigen deutschen Verhältnissen beschäftigt und die Münzpolitik anderer Länder nur so weit berücksichtigt als dieselbe auf die Durchführung unserer Münzreform mit einwirkt. Die Aufgabe der vorliegenden Denkschrift ist hiervon wesentlich verschieden. Dieselbe behandelt die internationale Währungsfrage im Weltverkehr, namentlich im Hinblick auf die zur Lösung derselben in Vorschlag gebrachten Maassregeln sowie ihre wahrscheinliche sonstige Entwickelung.

Wir werden uns bestreben bei Erörterung dieser Probleme vorzugsweise die entscheidenden praktischen Gesichtspunkte festzuhalten, also bei theoretischen Auseinandersetzungen und historischen Rückblicken nicht länger zu verweilen als eben zur Erläuterung der Probleme nothwendig erscheint. Auch setzen wir bei unsern Lesern einige Bekanntschaft mit den bisherigen wichtigeren Veröffentlichungen und Verhandlungen über die Währungsfragen voraus. Auf eine Widerlegung mancher Bedenken oder Einwendungen, die anscheinend nahe liegen, aber in Wirklichkeit unbegründet sind oder doch nur wenig ins Gewicht fallen, und auf eine Motivirung von Nebenpunkten wird deshalb nicht eingegangen werden. Das Wesentliche der zu besprechenden Probleme wird sich auf diese Weise desto einfacher

und klarer darstellen, was bei der so vielseitigen und verwickelten Untersuchung über das künftige Werthverhältniss zwischen Gold und Silber und die allgemeine Währungsfrage vor allem wünschenswerth erscheint.

Die zu erörternden Probleme sind:

I. Wie verhält es sich mit der Ausführbarkeit einer wirksamen internationalen Vereinbarung über eine gleichmässige Doppelwährung — oder um es anders zu bezeichnen, eines allgemeinen Bimetallismus?

II. Welche Schranken wird die Silberentwerthung finden, wenn ein allgemeiner Bimetallismus nicht zu Stande kommt?

## I.

Um bei unserer Untersuchung über die Ausführbarkeit und die Modalitäten eines eventuellen allgemeinen Bimetallismus nicht im Einzelnen auf das Wesen und die Erfordernisse der Doppelwährung oder des Bimetallismus wiederholt zurückkommen zu müssen, möge hier vorweg bemerkt werden, in welchem Sinne wir diese Ausdrücke gebrauchen. Nach unserer Auffassung sind dieselben nicht auf jedes Münzwesen anwendbar, bei dem Goldmünzen und Silbermünzen in einem bestimmten Werthverhältniss zu einander als gleichberechtigtes gesetzliches Zahlmittel wirklich im Umlauf sind oder es doch sein könnten, sondern von der eigentlichen Doppelwährung wird ausserdem verlangt, dass Privatpersonen und Bankinstituten fortdauernd die Befugniss zustehe, in den öffentlichen Münzanstalten gegen eine feste Prägegebühr beliebig sowohl Gold als auch Silber in principiell unbeschränkter Menge als Courantgeld ausprägen zu lassen. Diese Befugniss ist eine ganz nothwendige Bedingung der Doppelwährung. Demgemäss verlangen auch die entschiedenen Vorkämpfer des Bimetallismus die volle Prägefreiheit für Silber als dessen wesentlichstes Erforderniss.

In Frankreich hat in den Jahren 1803 bis 1874 die Doppelwährung bestanden, indem dort Jedermann befugt war, gegen bestimmte mässige Gebühren aus einem Kilogramm Münzgold 3100 Frcs. und aus einem Kilogramm Münzsilber 200 Frcs. ausprägen zu lassen, und die hiernach ausgeprägten Münzsorten zu jedem Betrage nach ihrem Nennwerth in Zahlung genommen werden mussten. Hieraus ergab sich die bekannte und bisher gewissermaassen als normal betrachtete Werthrelation von 1 Gold = 15,5 Silber (oder wenn man die Münz-

gebühren von 6 Fr. 70 Cent. für 1 Kg. Gold und von 1 Fr. 50 Cent. für 1 Kg. Silber mit in Anschlag bringen will von 1 : 15,5834). Die Geltung der Doppelwährung wurde dadurch nicht aufgehoben, dass sie thatsächlich sich als Alternativwährung gestaltete, indem je nach den Preisen der Edelmetalle auf dem Weltmarkte zeitweilig Silber und zeitweilig Gold ausschliesslich oder doch sehr überwiegend zur Ausmünzung eingeliefert wurde und die grosse Masse des umlaufenden und des in den Bankkassen befindlichen Courantgeldes vorzugsweise aus einem der Edelmetalle bestand.

Seit 1874 hat aber das französische Münzwesen den Charakter der Doppelwährung verloren, obschon noch immer silberne Fünffrancstücke im ausgedehntesten Maasse die Funktion des vollberechtigten Courantgeldes neben den goldenen Zwanzig- und Zehnfrancstücken erfüllen, denn die beliebige und unbeschränkte Ausprägung neuer silberner Courantmünzen ist eingestellt. Die einmal vorhandenen silbernen Fünffrancstücke sind nur noch in ihrer äusserlichen Beschaffenheit Silbermünzen, für den inländischen Verkehr gelten sie als Quoten der Goldmünze und sind gleichsam silberne Banknoten, deren Werth nicht mehr von ihrem eigenen Metallgehalt abhängt. Seit Sistirung der Silbercourant-Ausmünzung besteht in Frankreich nicht mehr Doppelwährung, sondern Goldwährung, freilich (wie Feer-Herzog es treffend bezeichnet hat) eine „hinkende" Goldwährung, weil im inländischen grossen Verkehr neben den Goldmünzen das bisherige Silbercourant noch einen Hauptbestandtheil des Geldumlaufs und der Bankreserven bildet und bei eventueller ungünstiger Handelsbilanz für die Landesvaluta im internationalen Verkehr zu einer bedenklichen Schwierigkeit werden kann.

Ein principiell gleicher Währungszustand wie in Frankreich und den übrigen Ländern des lateinischen Münzvereins besteht in den Niederlanden und in Deutschland. Auch hier begründen die nach Annahme der Goldwährung noch umlaufenden alten Silbercourant-Münzen keine Doppelwährung, da denselben durch das Gesetz ein höherer Werth, als ihr Metallgehalt rechtfertigt, beigelegt ist, ein ferneres Ausprägen solcher privilegirten Münzsorten aber nicht stattfindet, weder für Staatsrechnung noch für Private. In diesen Ländern besteht deshalb ebenfalls bis zur Aussercourssetzung des noch vorhandenen älteren Silbercourants eine hinkende Goldwährung, deren Missverhältniss übrigens in Deutschland, wo bereits nahezu 1080 Millionen M. früheres Silbercourant eingezogen und davon nur etwa 410

Millionen M. noch vorhanden sind, lange nicht so schlimm ist als in Frankreich (mit über 2500 Millionen Frcs. Silbercourant) und Holland (mit etwa 133 Millionen Silbergulden). Eine in vollständiger Anwendung befindliche Doppelwährung giebt es gegenwärtig in keinem Lande.

Statt der Bezeichnungen „Doppelwährung“ oder „Alternativwährung“ ist seit 1874 der Name „Bimetallismus“ aufgekommen. Soll zwischen „Doppelwährung“ und „Bimetallismus“ eine Unterscheidung gemacht werden, so würden wir solche darin suchen, dass der Bimetallismus durch seinen internationalen Charakter die Alternativwährung, wonach das zur Zeit im Münzwesen eines Landes zu hoch tarifirte Edelmetall ins Ausland verdrängt wird, zurückweisen will. Der Bimetallismus verlangt eine so ausgedehnte Geltung, dass thatsächlich eine gleichzeitige Verwendung beider Edelmetalle als Courantgeld oder als Deckung von papiernen Werthzeichen stattfindet und jede beginnende Abweichung von solcher Praxis alsbald zu einer sich von selbst regelnden Ausgleichung gelangt. —

Auch wegen des Ausdrucks „international“ in den folgenden Erörterungen möge vorweg eine Bemerkung Platz finden. Wenn wir von „internationaler Münzvereinbarung“ oder vom „internationalen Bimetallismus“ sprechen, so leitet uns eine praktische Auffassung. Man ist gewiss durch den Sprachgebrauch berechtigt, den deutsch-österreichischen Münzvertrag von 1857 sowie die Münzkonvention zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien von 1865 „international“ zu nennen, und andererseits sind auch die im Jahre 1867 in Paris abgehaltenen Münzkonferenzen, an denen fast sämmtliche Kulturstaaten sich betheiligten und die somit gewissermaassen einen universellen Charakter beanspruchen durften, als „international“ bezeichnet worden. Für unseren Zweck erscheint die Bezeichnung in ersterem Sinne zu beschränkt, in letzterem zu umfassend. Wir werden „internationale“ Konferenzen, Vereinbarungen etc. über Münz- und Währungsverhältnisse in dem Sinne verstehen, dass sich, wenn nicht alle, doch mehrere der jetzt im Weltverkehr bedeutenderen Staaten dabei betheiligen. England, die Vereinigten Staaten und Frankreich dürften jedoch keineswegs darunter fehlen.

---

Nach diesen formellen Vorbemerkungen wollen wir nunmehr auf die Sache selbst eingehen und das erstere der aufgestellten Probleme besprechen.

**Wie steht es um die Ausführbarkeit einer wirksamen internationalen Vereinbarung eines gleichmässigen Bimetallismus?**

Die theoretische oder abstrakte Möglichkeit einer solchen Vereinbarung kann zugegeben werden. Weder in dem Gegenstande oder dem Zwecke derselben, noch auch im Völker- und Staatsrechte werden sich absolute Hindernisse nachweisen lassen. Aber nicht nur die ideelle Möglichkeit, sondern auch die praktische Ausführbarkeit eines internationalen Bimetallismus an und für sich kann man einräumen. Wenn eine gemeinsame Münzregelung für eine kleinere Zahl selbständiger Staaten schon wiederholt abgeschlossen und zu dauernder Ausführung gebracht ist — wir nennen den s. g. lateinischen Münzverein und die skandinavische Münz-Union —, warum sollten England, die Vereinigten Staaten und Frankreich und eventuell noch einige andere Staaten über gewisse gleichmässige Grundbestimmungen ihrer Münzgesetzgebung nicht einen förmlichen und bündigen Vertrag abschliessen und in Ausführung bringen können? Seit mehreren Jahren haben einzelne Publicisten, Gelehrte, Kaufleute, Staatsmänner und selbst Regierungen Vorbereitungen zur Ausführung des Bimetallismus angeregt und allgemeine Pläne dafür vorgelegt. Dieselben mögen die entgegenstehenden principiellen Bedenken und praktischen Hindernisse übersehen oder unterschätzt haben, allein die Beharrlichkeit und die wachsende Zahl der Anhänger des Bimetallismus und die nicht zu verkennende enorme Wichtigkeit, die man seinem eventuellen Erfolge beilegt, müssen selbst den entschiedenen Gegnern die Pflicht auferlegen, die Bedingungen und den Inhalt des angeregten internationalen Währungsvertrages in nähere Ueberlegung zu nehmen, und wenn sie dessen ungeachtet die Ausführbarkeit unter den gegebenen Umständen bezweifeln, ihre Bedenken und Gründe ausführlich vorzulegen. Es handelt sich nicht darum, in einer wissenschaftlichen oder politischen Streitfrage Recht zu behalten und gewisse allgemeine Principien scharfsinnig durchzusetzen, sondern um ein Problem, dessen volle Bedeutung für die Zukunft der allgemeinen wie aller individuellen wirthschaftlichen Interessen sich schwerlich auch nur annähernd ermessen lässt.

Es ist leider nur zu gewöhnlich, wenn Ansichten und Vorschläge, die den bisherigen Ueberzeugungen und Wünschen Jemandes entgegen treten, von diesem widerlegt und abgewiesen werden sollen, dass man untergeordnete Punkte oder auch an sich vielleicht zweckmässige, aber nicht wesentliche Bestimmungen im Plane der Gegner einer ausführlichen Kritik unterzieht und ihre Unzulässigkeit beweist, während

der eigentliche Kern und Zweck desselben wenig oder fast gar nicht erörtert wird. Auf solche Weise lässt sich Scharfsinn und Gelehrsamkeit entwickeln, allein in der Hauptsache ist man damit nicht weiter gekommen und hat der praktischen Erledigung nichts genützt. Wird eine wahrhaft fördernde Prüfung eines umfassenden Vorschlages, wie der hier in Rede stehende des internationalen Bimetallismus, beabsichtigt, so dürfte diese am besten dadurch erreicht werden, dass man das zu erwägende Projekt so einfach und zweckmässig aufstellt, wie nur möglich, und aus demselben alles entfernt und bei Seite lässt, was, wenn auch von den Urhebern selbst vorgebracht, unwesentlich erscheint und entbehrt werden kann, ohne dass der eigentliche Zweck und Inhalt des Vorschlags beeinträchtigt wird. Die Frage der künftigen Silberentwerthung und des drohenden starken Schwankens in der Werthrelation der Edelmetalle bleibt auch nach vorläufiger Ausscheidung aller Nebenpunkte so komplizirt, dass jede Herbeiziehung von nicht durchaus wesentlichen Details die Klarheit der Erörterung in unleidlicher Weise stören muss; freilich wird man andererseits ebenso darauf zu achten haben, sich nicht zu weit in allgemeine Betrachtungen einzulassen, sondern bestens eine konkrete Form des Vorschlags aufzustellen.

Von diesen Gesichtspunkten aus stellen wir für die Hypothese, welche uns hier beschäftigt, folgende Grundzüge auf, wobei zur Verdeutlichung des Plans und zur leichteren Argumentation einige positive Annahmen eingefügt sind, deren Modifikation selbstverständlich vorbehalten bleibt, ohne dass deshalb die Ausführbarkeit des eigentlichen Plans selbst alterirt würde. Die den Grundzügen sich anschliessende Erläuterung wird hierüber Näheres enthalten.

### Grundzüge eines internationalen Bimetallismus.

1) Die Regierungen von England, Frankreich und den Vereinigten Staaten schliessen zum Zwecke der gleichzeitigen Herbeiführung einer gleichmässigen Doppelwährung in ihren Münzgesetzgebungen einen Vertrag, durch den sie sich zu Folgendem verpflichten:
2) In jedem der kontrahirenden Staaten sollen sowohl Goldmünzen als auch Silbermünzen ausgeprägt werden, unter Zugrundelegung der vereinbarten Werthrelation, und sollen ohne Beschränkung des Betrags mit gleicher Berechtigung gesetzliches Zahlmittel (*legal tender*, Courantgeld) sein.
3) Das anzunehmende gleichmässige Werthverhältniss zwischen Gold und Silber wird auf 1 Kg. fein Gold = ? fein Silber festgesetzt.

4) Die Befugniss der Privaten, für ihre Rechnung beliebig Gold und Silber ausprägen zu lassen, und die Münzgebühren für die auszuprägenden Courantmünzen, auch Bestimmungen über das Remedium für Feinheit und Gewicht, über Passirgewicht der Münzen, über Einlösung von überschüssiger Scheidemünze, über Einziehung abgenutzter Münzen, über Ankauf angebotenen Goldes und Silbers seitens der Landesbankinstitute werden für die kontrahirenden Staaten gleichmässig festgestellt.
5) Irgend welche Bevorzugungen in der Annahme gewisser Arten des Landescourantgeldes oder hinsichtlich der Ausprägung desselben sollen in keinem der kontrahirenden Staaten zulässig sein.
6) Der Vertrag wird für einen längeren Zeitraum und mit angemessener Beschränkung der Kündigungsfristen geschlossen, auch der Beitritt anderer Staaten vorbehalten.

---

### Motive zu vorstehenden Grundzügen.

Diese Grundzüge einer internationalen Währungsregelung zur Verhinderung fernerer Entwerthung des Silbers und Sicherstellung einer praktischen Stabilität der Werthrelation der Edelmetalle dürften einerseits alles enthalten, was erforderlich ist um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, andererseits jede hierzu nicht ganz nothwendige und also das Zustandekommen der Sache erschwerende Bestimmung vermeiden. Es wird nicht behauptet, dass wenn erst über diese Grundzüge eine internationale Verständigung erzielt sein sollte, nicht noch weitere zweckmässige Vereinbarungen in Bezug auf das Münzwesen ohne grosse Schwierigkeiten getroffen werden könnten; es ist aber schwer hierfür die Grenze zu finden und zur Erleichterung der so enorm schwierigen und wichtigen Hauptsache kann eine solche zunächst unnöthige Erweiterung gewiss nicht dienen.

Zu 1. Zur eventuellen Begründung eines internationalen Bimetallismus ist zunächst nur eine Vereinbarung zwischen England, Frankreich und den Vereinigten Staaten ins Auge gefasst. Dies geschieht einmal deshalb, weil selbstverständlich bei einer so schwierigen Sache wie die gemeinsame dauernde Regelung der allgemeinen Währungsfrage eine Verständigung über die Bedingungen, wenn über das zu erstrebende Ziel Einigkeit besteht, viel leichter und rascher zwischen drei Regierungen zu Stande zu bringen ist als mittelst Konferenzen, welche, wie die 1867 in Paris abgehaltenen, von einer grösseren Anzahl Staaten beschickt werden. Sodann ist nicht zu bezwei-

feln, dass, sobald die genannten drei Länder, welche durch ihre internationalen Verkehrsbeziehungen, ihren Reichthum, ihre ausserordentlich bedeutenden Edelmetallvorräthe vor allen hervorragen, sich wegen einer gleichmässigen Werthrelation im Münzwesen geeinigt haben würden, der beabsichtigte Zweck als praktisch erreicht anzusehen wäre. So lange in den Münzstätten in London, Paris, Philadelphia und San Francisco Silber zu einem gleichmässigen festen Werthverhältniss — sagen wir beispielsweise wie 20,5 : 1 — für jeden Einbringer und bis zu jedem Betrage beliebig als Landescourant ausgemünzt werden kann, so lange ist es nicht möglich, dass der Silberpreis unter 46 Pence pro Standard-Unze sinkt, in den übrigen Staaten mag die Münzgesetzgebung sein, wie sie will.

Wird eingewendet, dass ausser den genannten drei Staaten doch wenigstens noch Deutschland und die Niederlande von Anfang an zu den Verhandlungen über den geplanten internationalen Bimetallismus gezogen werden sollten, so darf erwidert werden, dass, wie schon bemerkt, diese Zuziehung sachlich nicht nothwendig erscheint, um bei einer Einigung Englands und Frankreichs und der Vereinigten Staaten den Zweck zu erreichen, dass ferner, wenn ausser diesen absolut unentbehrlichen Kontrahenten noch andere Staaten von Anfang an mit verhandeln sollen, man die Zuziehung nicht auf Deutschland und Holland beschränken könnte, sondern dass dann noch eine grosse Anzahl der übrigen Staaten ebenfalls daran sich betheiligen und die Erzielung eines positiven Resultats erschweren würde. Deutschland hat bekanntlich im August 1878 an den internationalen Münzkonferenzen in Paris nicht theilgenommen und sein politisches Ansehn ist dadurch gewiss nicht beeinträchtigt worden. Ebenso wenig werden Deutschlands politische Stellung und Ehre noch auch seine wirthschaftlichen Interessen irgend darunter leiden, wenn zunächst England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, deren Beziehungen zur Silberfrage so viel dringlicher und vielseitiger sind, allein unter sich eine Währungsvereinbarung abschliessen und in Ausführung bringen. Es ist nicht einzusehen, weshalb, ohne dass der allgemeine Zweck es erheischt, gerade Deutschland dahin streben sollte, in erster Linie zu den Ländern zu gehören, welche wieder Silbercourant ausprägen lassen. Würde aber Deutschland keine Beeinträchtigung darin erblicken, an der Begründung des internationalen Bimetallismus unbetheiligt zu bleiben, so könnte keiner der anderen Staaten in solcher vorläufigen Fernhaltung eine Zurücksetzung finden.

Um so unerlässlicher aber ist es, dass, wenn aus dem ganzen

Projekt etwas Positives hervorgehen soll, England dasselbe vor Allem in die Hand nehme, worauf wir bei der späteren Vorlegung unserer Bedenken ausführlicher zurückkommen werden. Ob es rathsam oder gar nothwendig sei, den abzuschliessenden Vertrag gleich mit auf das Britische Indien zu erstrecken, wäre lediglich dem Ermessen der englischen Regierung zu überlassen und das Zustandekommen des Vertrags brauchte von der Entscheidung dieser Frage nicht abhängig gemacht zu werden.

Bekanntlich ist die Idee einer universellen Münzeinigung, nicht nur hinsichtlich gleicher Währung sondern auch für sonstige Verhältnisse des Münzwesens, wiederholt in die Oeffentlichkeit getreten. Unter dem Einfluss des Kaisers Napoleon III., als dieser eine fast dominirende Stellung in Europa inne hatte, im Jahre 1867, ist sogar der ernstliche Versuch gemacht worden, durch einen internationalen Kongress zur Ausführung dieser Idee eine Anbahnung zu schaffen. Die Erfahrung hat jedoch die unübersteiglichen Hindernisse eines solchen weitreichenden Plans evident herausgestellt. Es könnte wohl kein wirksameres Mittel ausgedacht werden, um einer eventuellen internationalen Vereinbarung alle und jede Aussicht auf praktische Erfolge zu nehmen als die Hineinziehung der Frage einer universellen Münz- und Rechnungseinheit an Stelle des bisherigen Pfund Sterling, des amerikanischen Golddollars etc.

Zu 2. Die hier vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen bilden die eigentliche Grundlage der ganzen Vereinbarung. Jede Verkürzung derselben würde den eigentlichen Zweck vereiteln oder doch sehr beeinträchtigen, während sie andererseits mit ihren richtigen Konsequenzen für die Durchführung des Bimetallismus und den damit verknüpften Schutz gegen eine weitere Entwerthung des Silbers unter die angenommene gleichmässige Werthrelation ausreichen dürften. Welcher Art das neu auszuprägende Silbercourantgeld in den einzelnen kontrahirenden Ländern rücksichtlich der Stückelung sein würde, das ist Sache der Ausführung im Detail und bietet keine principielle Schwierigkeit. Nur die Bemerkung möchten wir uns erlauben, dass dieses Silbercourant, das in den europäischen Ländern hauptsächlich in den Kassen der Banken sich ansammeln und in der Regel nach den wechselnden Konjunkturen seine schliessliche Verwendung in Ostasien finden würde, aus feinem Silber (zu 0,995) hergestellt werden möge; dies würde zugleich die beste Unterscheidung von der Silberscheidemünze bilden [1]).

1) Ueber die Zulässigkeit und Vorzüge einer aus feinem Silber herzustellenden Han-

Zu 3. Die grosse Mehrzahl der Anhänger des Bimetallismus scheint es als ausgemacht zu betrachten, dass bei Annahme desselben das als normal geltende Werthverhältniss von 1:15,5 wieder zur Anwendung gebracht werden müsse. Wir dagegen halten die eventuelle Annahme des Bimetallismus von vornherein für unmöglich, wenn einer der kontrahirenden Staaten dies als Bedingung festhalten sollte. Es wird nur diejenige Werthrelation in Frage kommen können, welche zur Zeit der Verhandlungen über den Bimetallismus auf dem Weltmarkte in thatsächlicher Geltung steht. Dies ist nicht so zu verstehen, dass nun etwa der in London notirte Silberpreis gerade des Tages, an dem die Einladung zu den internationalen Konferenzen ergangen ist oder an dem die Eröffnung derselben stattgefunden hat, gewählt werden müsste, sondern es dürfte sich empfehlen, hierfür den Durchschnittspreis etwa der letzten vier Wochen oder der letzten drei Monate vor dem Tage der Einladung mit einem mässigen Abschlage zu bestimmen. Würde bis dahin der Silberpreis wesentlich denjenigen Stand behaupten, der in den letzten Monaten (ca. 52 Pence) bestanden hat, so hätte man sich für das Verhältniss von 1:18,5 zu entscheiden; falls aber inzwischen bis zum Entschlusse der Regierungen der Silberpreis sich noch beträchtlich niedriger (etwa auf 46 Pence) stellen sollte, so würde auch die zum Grunde zu legende Werthrelation günstiger für Gold (sagen wir 1:20,5) zu bestimmen sein. Die Verständigung über die künftige normale Werthrelation wird der schwierigste Punkt sein, der am ehestens die begonnenen Verhandlungen wieder zum Scheitern bringen möchte. Bei den internationalen Währungskonferenzen vom August 1878 ist dieser Frage von keiner Seite näher getreten; wir werden aber im Verlauf der Erörterung auch hierauf noch zurückkommen müssen.

Zu 4 und 5. Die angegebenen Bestimmungen werden allseitig als nothwendige Bedingungen anerkannt werden, damit nicht gegen den Zweck der internationalen Vereinbarung etwa in den Münzstätten des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten zur vorzugsweisen Heranziehung des Goldes und Abweisung des Silbers indirekt Gelegenheit geboten werde. Denn in Edelmetallgeschäften genügt bekanntlich schon eine an sich höchst geringfügig erscheinende Differenz oder

---

delsmünze haben wir uns in zwei im Jahre 1877 erschienenen Aufsätzen eingehend ausgesprochen. Wir verweisen dieserhalb auf Band XXXVIII der „Preussischen Jahrbücher" und auf das vom französischen Finanzministerium herausgegebene „Bulletin de statistique et de legislation comparée". I année 1877 p. 235—238.

Erschwerung, um die Disponirung über zu verwerthende Beträge zu bestimmen. Eine gleichmässige Prägungsgebühr (etwa $^1/_5$ $^0/_0$ für Gold und $^3/_4$ $^0/_0$ für Silber) wird bei keinem der Staaten Anstand finden, und ebenso wenig eine gleichmässige Normirung des Remediums u. a.

Eine Verständigung in Bezug auf alle diese accessorischen, aber nothwendigen und einfachen Bestimmungen für die Durchführung des Bimetallismus dürfte die wenigsten Schwierigkeiten verursachen, sobald über den Zweck des Uebereinkommens und die demselben zu Grunde zu legende Werthrelation ein Einverständniss erzielt worden ist.

Zu 6. Diese Bestimmungen scheinen einer näheren Motivirung nicht zu bedürfen.

---

Man wird uns das Zeugniss nicht versagen, dass wir im Vorstehenden bestrebt gewesen sind, Vorschläge zur Verwirklichung des Bimetallismus so einfach und objektiv wie nur möglich vorzulegen.

Wenn eine Vereinbarung Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten über den Bimetallismus nach den vorgelegten Grundzügen zu Stande gebracht werden könnte, wären die davon zu erwartenden Folgen nicht gering zu achten. Möglichste Gleichmässigkeit und Stabilität der metallischen Umlaufs- und Zahlmittel und damit des allgemeinen Werthmaasses aller wirthschaftlichen Güter ist eine Wohlthat für den internationalen Verkehr, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Ihre Bedeutung lässt sich genügend nach den Erfahrungen bemessen, welche man in finanzieller und kommerzieller Beziehung während der letztverflossenen sechs Jahre gemacht hat und die jedem, der sich mit der Währungsfrage beschäftigt hat, zu geläufig sind, als dass deren Darlegung hier nicht überflüssig sein würde. Wir brauchen nur daran kurz zu erinnern, welche Verluste und Verlegenheiten für alle, welche in Ländern mit Goldwährung auf Silbervaluta lautende Forderungen besitzen oder erwerben, aus fernerer Entwerthung des Silbers und den damit verknüpften stärkeren Schwankungen der Silberpreise und Wechselcourse erwachsen, und an die Unsicherheit aller Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit verschiedener Währung, wenn das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber möglicherweise von Monat zu Monat um mehrere Procente variiren kann. Man erinnere sich daran, dass im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1876 im Silberpreise Schwankungen zwischen $46^3/_4$ und $58^1/_8$ Pence, also von über $20^0/_0$ vorgekommen sind!

Die Herstellung der wünschenswerthen Gleichmässigkeit der internationalen Zahlmittel könnte allerdings auch in der Weise gedacht werden, dass überall die Goldwährung zur Geltung käme und dem Silber durchweg nur die Funktion der Scheidemünze gelassen würde, dass dies namentlich im Britischen Indien geschehe, wo durch Einstellung der Ausmünzung der Rupien diese Maassregel einzuleiten wäre. In der That hat es nicht an Empfehlungen derselben gefehlt und kann man eine Reihe nicht nur von Zeitungsartikeln, sondern von besonderen Publikationen zu diesem Behufe anführen. Theoretisch betrachtet, würde diese Regelung der Währungsfrage freilich die richtigste sein, allein die Unausführbarkeit derselben ist so evident, dass es unnöthig ist, in einer praktischen Zwecken gewidmeten Auseinandersetzung auf ein solches Auskunftsmittel, welches eine nicht absehbare Entwerthung des Silbers und Erniedrigung aller Preise zur Folge hätte, weiter einzugehen.

Die hauptsächlichste und gewöhnliche Waffe der Anhänger des Bimetallismus ist der Hinweis auf die enormen Erschütterungen, welche durch universelle Demonetisation des Silbers im ganzen Wirthschaftsleben der Menschheit herbeigeführt werden müssten; aber dieser Vorwurf trifft diejenigen, welche die Einführung der Goldwährung in Indien erstreben, nicht die Vertheidiger der Goldwährung in den europäischen Ländern, wo dieselbe gegenwärtig schon in Geltung oder in Vorbereitung ist.

Die Rücksicht auf die eben angedeutete naturgemässe Fortdauer der vorwiegenden Benutzung des Silbers als Tausch- und Zahlmittel sowie zum Schmuck und zum Thesauriren in den stark bevölkerten und sich weitausdehnenden Ländern des Ostens ist es auch, welche uns bestimmt hat, bei unserer Aufstellung des Bimetallismus in einer am wenigsten bedenklichen konkreten Form, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass nicht eine für das Silber zu günstige Werthrelation angenommen werde. — Der hauptsächliche Zweck bei Annahme des internationalen Bimetallismus besteht doch gewiss nicht darin, in denjenigen Ländern Europas, in denen jetzt zu allgemeiner Befriedigung gesetzlich oder thatsächlich die Goldwährung in Anwendung ist, in mehr oder minder gewaltsamer Weise die Silbermünz-Zirkulation auf Kosten des Goldumlaufs auszudehnen, dessen Vorzüge für den daran gewöhnten grossen Verkehr schwerlich bestritten werden dürften. Die angeregte münzpolitische Neuerung soll vielmehr vornehmlich nur einer unbegrenzten Silberentwerthung Halt gebieten und stärkeren Schwan-

kungen des Silberpreises vorbeugen. Wie wir in einem späteren Abschnitt dieser Denkschrift nachweisen wollen, findet sich in Indien und im übrigen Ostasien, so weit nicht eigenthümliche indisch-englische Finanzbeziehungen hemmend entgegenwirken, so zu sagen eine unbeschränkte Aufnahmebefähigung für Silber, und es ist zu wünschen und zu erstreben, dass dort an der herkömmlichen Silberwährung nicht gerüttelt werde. Würden künftig durch die indische Handelsbilanz für den dortigen Verkehr, nach den stärkeren Schwankungen der Uebergangsperiode, Londoner Wechselkurse in Calcutta und Bombay von sagen wir $19^{1}/_{2}$ bis $20^{1}/_{2}$ Pence die Regel bilden und der durchschnittliche effektive Silberabfluss nach Ostasien ein Jahr ins andere gerechnet sich auf 8 bis 10 Mill. Pf. Sterl. stellen, so könnte die Annahme des Bimetallismus auf der Grundlage einer Werthrelation von 18,5:1 in England keine weitere Veränderung im dortigen Umlaufswesen zur Folge haben, als dass von Zeit zu Zeit, wenn grade die Nachfrage nach Silber zeitweilig schwächer ist, einige Mill. Pf. Sterl. Silber in Form der neuen Courantsilbermünzen von feinem Silber in die Bank von England gingen als Deckung auszugebender Noten, um wieder mit einem Agio verkauft und versendet zu werden, sobald die betreffenden Wechselkurse über 20 Pence gestiegen sind. Der Bimetallismus würde die Garantie übernommen haben, dass der Silberpreis künftig nicht unter 51 Pence sinken könne und diese Sicherheit wesentlich zu einer verhältnissmässigen Stabilität des Silbers dienen. Frankreich aber würde nach Feststellung des internationalen Bimetallismus dazu schreiten können, nach und nach den Vorrath seiner silbernen Fünffrancstücke mit einem bedeutenden, aber doch abzusehenden finanziellen Verlust zu veräussern.

---

## Bedenken gegen die Ausführbarkeit eines internationalen Bimetallismus.

Diejenigen sind früher wohl zu weit gegangen, welche die Möglichkeit jeder internationalen Feststellung des künftigen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber von vornherein abwiesen. Als gänzlich illusorisch aber, scheint uns, müssen diejenigen Projekte betrachtet werden, welche in ihren Forderungen über die oben angegebenen Grundzüge hinausgehen. Dagegen halten wir ein strenge auf die eigentliche Währungsfrage und die dazu durchaus nothwendigen Bedingungen beschränktes Uebereinkommen zwischen den drei

hierin jetzt maassgebenden Staaten für an sich ausführbar. — Etwas Anderes aber ist es, ob sich unter den jetzt gegebenen Verhältnissen, für die konkrete Durchführung eines solchen Plans auch Aussichten darbieten, und in dieser Beziehung erscheinen uns das Zustandekommen eines internationalen Bimetallismus als höchst unwahrscheinlich und alle darauf gerichteten Bestrebungen vergeblich. Indem wir diese Ansicht im nachstehenden zu begründen versuchen, lassen wir alle untergeordneten Bedenken bei Seite.

Für höchst unwahrscheinlich erachten wir die Durchführung eines internationalen Bimetallismus vornehmlich aus dem Grunde, weil ohne Englands Beitritt kein dahin zielendes Uebereinkommen irgend nachhaltigen Erfolg verspricht, dieser aber nicht in Aussicht steht. Englands Stellung im Weltverkehre, und namentlich auf dem allgemeinen Edelmetallmarkt, ist gegenwärtig eine so dominirende, dass von seiner Entscheidung das Schicksal des Bimetallismus abhängt. Wird eingewendet, dass dies sich künftig ändern könne, dass der Schwerpunkt des Edelmetallverkehrs sich vermuthlich im Laufe der Zeit von England nach Californien hinwenden dürfte, so müssen wir derartige Erwägungen auf sich beruhen lassen, da wir natürlich lediglich auf dem Boden der jetzigen thatsächlichen Verhältnisse zu argumentiren haben, wenn praktische Probleme erörtert werden sollen.

In der einen und andern Schrift zu Gunsten des internationalen Bimetallismus ist freilich auch der Vorschlag gemacht worden, falls England sich beharrlich weigere, auf irgend welche Aenderung seines auf der reinen und alleinigen Goldwährung begründeten Münzsystems sich einzulassen, so könnten und sollten doch die übrigen bedeutenderen Handelsstaaten sich zur gemeinsamen Annahme eines gleichmässigen Bimetallismus vereinigen; dann werde England in seiner Isolirung sich bald genöthigt sehen, ebenfalls die bimetallische Währung bei sich einzuführen. Man lese aber einmal mit Aufmerksamkeit die Aeusserungen, die Herr Göschen, der unstreitig in England sich am eingehendsten mit der Währungsfrage beschäftigt hat und alle dahin gehörigen Verhältnisse am genauesten kennt, in den Pariser Münzkonferenzen von August 1878 und bei den Parlamentsdebatten über die indischen Finanzen gethan hat, und man wird sofort die Ueberzeugung gewinnen, dass in England nichts dringender gewünscht wird, als dass auf dem europäischen Kontinente umfassenderen Silberausmünzungen auf Grund der Werthrelation von 1 : 15,50 wieder das frühere Terrain eingeräumt und dadurch der Silberpreis gehoben und gehalten werde, damit England selbst um so ruhiger seine reine Goldwährung behaupten könne

und den steigenden Kursverlusten im indischen Budget vorgebeugt werde. Eine Uebereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten, dem Lateinischen Münzverein, Deutschland und den Niederlanden wegen Annahme eines gleichmässigen Bimetallismus könnte auf die Dauer den Zweck einer stabilen Werthrelation der Edelmetalle nicht erfüllen, denn diese würde auch dann wesentlich durch den Londoner Geldmarkt beeinflusst und die Valuta der Länder, welche die Doppelwährung angenommen haben, wie sich im Londoner Wechselkurs ausweisen würde, eine schwankende werden. Dagegen würde England ohne seinerseits Opfer und Unzuträglichkeiten zu übernehmen, die ihm aus einer weiteren Silberentwerthung drohenden Verluste thunlichst abgewendet sehen und die hohe Weisheit der kontinentalen Münzpolitik dankbar preisen. Für England sind die Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten, und umgekehrt für diese die Geschäftsverbindungen mit England, von so überwiegender Bedeutung, dass sich vorhersehen lässt, wie die Banken und der Handelsstand in Newyork und den anderen amerikanischen Häfen auch nach der bimetallischen Uebereinkunft thatsächlich die Goldwährung, wie solche in England bestände, als Grundlage ihrer internationalen Geschäftsbeziehungen behaupten würden. — Die europäischen Kontinental-Staaten aber hätten das Nachsehen und wenn nicht durchgängigen, so doch periodenweisen Mangel an Goldmünze zu erwarten. Dass Frankreich ohne gesicherten positiven Beitritt Englands sich an einem internationalen Währungsübereinkommen betheiligen sollte, halten wir für eine Voraussetzung, auf welche weitere Schlussfolgerungen zu bauen, uns zwecklos erscheint.

Völlig unbegreiflich aber ist uns, wie Jemand ernstlich behaupten kann, durch vertragsmässige gemeinschaftliche Annahme der jetzt überall verschwundenen wirklichen Doppelwährung seitens einer Anzahl anderer Staaten werde England schliesslich sich gezwungen sehen, ebenfalls dem Bimetallismus zu huldigen. Wir wüssten nicht, worin eine Nothwendigkeit oder nur irgend ein Motiv dazu dann gegeben sein sollte.

---

Die Wahrscheinlichkeit eines künftigen internationalen Bimetallismus wird, wie gesagt, lediglich von der Entscheidung Englands abhängen, und wir haben also vor Allem uns über die in England dieserhalb obwaltenden Meinungen und Bestrebungen zu orientiren.

Wollte man nach bloss äusserlichen Merkmalen, wie nach der Zahl der in den letzten Jahren erschienenen Brochüren und Zeitungsartikel für und gegen den Bimetallismus urtheilen, so könnte man

versucht sein, anzunehmen, dass derselbe in England bereits eine nicht unbedeutende Partei gewonnen habe und nicht ohne Aussicht auf Erfolg sei. Man wird jedoch aus jenem Umstande vielleicht mit gleichem Rechte auf das Gegentheil schliessen dürfen. Werden althergebrachte und festgewurzelte, mit allen Gewohnheiten eng zusammenhängende Einrichtungen eines Landes bekämpft, damit Neues an deren Stelle trete, so sind natürlich der Eifer und die agitatorischen Bemühungen der Gegner des Alten um so stärker und nachhaltiger, während dagegen von den Konservativen die Abwehr der Angriffe um so flauer betrieben wird, je allgemeiner und fester die Ueberzeugung ist, dass die Agitation und die Angriffe dem Bestehenden keine eigentliche Gefahr bereiten und von selbst aufhören werden. Eine solche Ueberzeugung bestand bisher in der öffentlichen Meinung Englands in Rücksicht der Unwandelbarkeit der Wertheinheit des Pfund Sterling und des seit 1817 in Geltung gewesenen Münzsystems. Eben hieraus erklärt sich die verhältnissmässige Gleichgültigkeit bei Vertheidigung der bestehenden Goldwährung gegen alle bimetallischen Projekte und Anpreisungen, von denen bisher hauptsächlich nur in denjenigen Kreisen Notiz genommen wurde, welche unmittelbar kommerzielle oder finanzielle Beziehungen zu Indien haben. Und diese bilden doch immer nur eine kleine Minderheit gegenüber den gesammten wirthschaftlichen Interessen des Vereinigten Königreichs.

Um zu zeigen, wie festgewurzelt die Ueberzeugung von der Unwandelbarkeit der bestehenden Goldwährung in England ist, wollen wir nur wenige, aber wie uns scheint, genügende Belege anführen.

Im Berichte des durch Beschluss des Unterhauses vom 3. März 1876 zur Prüfung der Ursachen der Silberentwerthung etc. eingesetzten Ausschusses sowie in dessen umfangreichen Anlagen sehen wir uns vergeblich um nach irgend welchen Aeusserungen, welche die Eventualität des Bimetallismus, als Abhülfe gegen weitere Silberentwerthung auch nur entfernt berühren. Der Bericht schliesst vielmehr mit der resignirenden Bemerkung: „Es leuchtet ein, dass wenn es dahin kommen sollte, die Goldwährung wegen der Vorzüge des Goldes im internationalen Verkehr überall wo es sich thun lässt und namentlich auch bei Bevölkerungen, deren Gewohnheiten bisher dem Silber günstiger waren, einzuführen und das Silber aus der bisherigen Stellung als Währung auf einem mindesten ebenso grossen Gebiete wie dem des Goldes zu verdrängen, dass dann für das unvermeidliche fernere Sinken des Silbers sich eine Grenze nicht bezeichnen lässt.“

Als nach Veröffentlichung dieses Berichts im Juli 1876 von Herrn

Cernuschi einige Monate später in der Jahresversammlung der Britischen Association für Socialwissenschaft ein Vortrag zur Empfehlung des Bimetallismus gehalten und zu gleichem Zweck von angesehenen Kaufleuten in Liverpool (den Herren Williamson und S. Smith) Brochüren veröffentlicht, auch sonst manche Zeitungsartikel erschienen waren, glaubte der Economist, das bedeutendste Fachorgan der wirthschaftlichen Interessen des Landes, lange Zeit von diesem in Vorschlag gebrachten Auskunftsmittel so gut wie keine Notiz nehmen zu sollen. Der bekannte Chefredacteur des Blattes, Herr W. Bagehot, verstand sich erst am 30. December 1876 zu dessen Besprechung. Seine Worte lauten: *We regard the scheme of universal bimetallism as so entirely beyond the boundaries of practical finance that we did not think it worth discussing.*" — „*You cannot even begin an argument which would seem to have a sufficiently striking sound.*" — „*The characteristics, whether for good or evil, which may belong to universal bimetallism are, in our judgment, scarcely worth considering; they seem to us fit only for theoretical books, because the plan is only a theory on paper and will never be in practice tried.*"

Eine gleiche Auffassung giebt sich noch kund in einer öffentlichen Aeusserung des Vorsitzenden der Londoner Statistischen Gesellschaft, des Parlaments-Mitglieds Shaw Lefebre, am 1. April 1879: „*He thought that any body who ventured to propose bimetallism would be almost worthy of a place in a lunatic asylum.*"

Herr Thomson Hankey M. P. bemerkt in einem veröffentlichten Schreiben vom 3. November 1879: „*I believe that neither the present or any living man who has been Chancellor of the Exequer is inclined to give any serious consideration to a change in our currency laws.*"

Und selbst auf den internationalen Münzkonferenzen im August 1878 in Paris erhielt seitens des Herrn Göschen als Vertreters der englischen Regierung der Bimetallismus eine Verurtheilung, wie sie kaum schärfer ausgedrückt werden kann. Derselbe erklärte in der 7. und letzten Konferenz:

„*On ne doit pas déduire de mes paroles une opinion en faveur de l'adoption du double étalon, système auquel, mes collègues* [also auch Herr Gibbs] *et moi, nous sommes entièrement opposés, et qui a contre lui le sentiment public de la nation que nous avons l'honneur de représenter. — Quant au voeu tendant à ce qu'on laissât ouvert l'espoir qu'on pourra, un jour, établir un rapport fixe entre l'or et l'argent et leur donner une valeur internationale, M. le Delégué anglais déclare*

*que, selon lui, cela est impossible à réaliser, impossible à soutenir en théorie et contraire aux principes de la science.“*

Vorher schon hatte Herr Göschen die Erklärung abgegeben: *„L'Angleterre est très fermement decidée à maintenir chez elle l'étalon d'or unique.“*

Der Professor der politischen Oekonomie H. Fawcett M. P. bemerkt in einem zu Anfang 1880 veröffentlichten Aufsatze: *„It has sometimes been suggested that an Act of Parliament should be passed to fix the relative value of gold and silver, by declaring that so many rupees should be always worth a sovereign. Such a proposal is not ess unreasonable than it would to enact that, whatever the seasons might be, whether the harvest was good or bad, a sack of wheat should always exchange for a ton of coal. Such tampering with values can produce no other result than, by creating confusion and spreading a feeling of distrust, to aggravate the evils which it is sought to remedy.“*

Wir haben geglaubt, die vorstehenden Aeusserungen der Herren Bagehot, Shaw Lefebre, Hankey, Göschen und Fawcett nicht in Uebersetzung, sondern nach dem ursprünglichen Text wörtlich mittheilen zu sollen, um jeden Verdacht fernzuhalten, als ob von uns, als Anhängern der Goldwährung, jene den Bimetallismus unbedingt verurtheilenden Erklärungen nicht richtig verstanden oder übertrieben seien. — Specielle Argumente sind jenen Erklärungen nicht beigefügt. Die Gegner des Bimetallismus in England haben es bisher als überflüssig betrachtet, sich auf eine eingehende Widerlegung einzulassen, weil es ihnen als undenkbar erschien, dass Regierung und Parlament sich je ernstlich mit solchen Projekten befassen würden.

---

Erst in neuester Zeit ist hierin eine gewisse Umwandelung eingetreten, und zwar gerade nach dem Scheitern der von der Regierung der Vereinigten Staaten veranlassten Pariser Währungskonferenzen von 1878, wodurch die Hoffnungen auf einen internationalen Bimetallismus für immer vollständig unterdrückt zu sein schienen. Die Liverpooler Handelskammer hat seitdem einstimmig sich aufs nachdrücklichste für die erneuerte Einberufung eines internationalen Kongresses für die Währungsfrage erklärt und zu diesem Zweck eigens eine Deputation an den Minister abgeordnet.

Da das Memorial der Liverpooler Handelskammer vom 2. April 1879 die im Interesse Englands für den Bimetallismus geltend gemachten Gründe am übersichtlichsten zusammenfasst, möge der Hauptinhalt desselben hier mitgetheilt werden:

„Die Werthverringerung des Silbergeldes aller Länder im Vergleich zum Golde ist sehr beträchtlich und man hat alle Ursache zu befürchten, dass bei den jetzigen Aussichten die Entwerthung noch zunehmen werde.

Das in Ländern mit Silberwährung in öffentlichen Anleihen, Eisenbahnen etc. angelegte englische Kapital hat eine bedeutende Entwerthung erfahren.

Dem in der Welt vorhandenen Silbervorrath ist in grossem Umfange seine frühere Nützlichkeit als eines der beiden Faktoren für die Ausgleichung internationaler Schulden entzogen.

Die wesentliche Verminderung des allgemeinen Geldvorraths in Folge der Demonetisation des Silbers wird zu häufigen Geldkrisen führen, weil das Gold allein für den Bedarf der Welt nicht ausreicht.

Die Unsicherheit der Wechselkurse hindert in hohem Grade die fernere Anlegung englischen Kapitals in öffentlichen Anleihen, Eisenbahnen, industriellen Unternehmungen und kaufmännischen Krediten in Ländern mit Silberwährung.

Die jetzt für Geschäfte mit Indien, China, Java, Oesterreich, Chile, Mexiko und andern Ländern, wo die Silberwährung gilt, bestehenden Schwierigkeiten müssen den Handelsstand bestimmen, den Export englischer Fabrikate dahin einzuschränken und die Verwendung englischen Kapitals in solchen Geschäften zu vermindern; für Indien ist die Silberentwerthung eine ernste Frage und wird nach der Ansicht Mancher zu einer solchen Verarmung des Landes führen, dass es nicht im Stande sein wird eine vermehrte Besteuerung zu tragen.

Die Entwerthung des Silbers schwächt namentlich die Kaufkraft der Länder, in denen die Silberwährung besteht, und muss dort zur Erhöhung der Steuern führen, was den Handel noch mehr beschränken wird.

So lange in den leitenden Münz-Staaten die Währung verschieden ist, werden die beklagenswerthen Schwankungen und Konflikte zwischen Goldwährung und Silberwährung und die hierdurch verursachten kommerziellen Störungen mit steigender Benachtheiligung aller Betheiligten fortdauern.

Ein festes Verhältniss zwischen Gold und Silber, verbunden mit unbeschränkter Münzfreiheit und Anerkennung beider Edelmetalle als volles gesetzliches Zahlungsmittel, wird, wenn die Mehrzahl der leitenden Münz-Mächte, einschliesslich England und Indien, es annehmen, das rechte Mittel sein, um Silber in seinen früheren internationalen Werth als Geld wieder einzusetzen. Es ist daher zu wünschen,

dass die britische Regierung Maassregeln ergreife, um ein internationales Uebereinkommen zu sichern, wodurch Silber den ihm zukommenden Antheil bei Versorgung der Welt mit hinreichendem baaren Gelde wieder erhalte.“

Einer der englischen Bevollmächtigten zu den letzten Pariser Konferenzen, Herr H. H. Gibbs, früherer Gouverneur der Bank von England, in dessen Namen Herr Göschen noch im August 1878 die entschiedenste Verurtheilung der Doppelwährung öffentlich ausgesprochen hatte, widerrief in einer vom 23. August 1879 datirten Brochüre rückhaltlos dieses Votum und erklärte unumwunden, er sei ins feindliche Lager übergetreten und erachte mit den Herren Cernuschi und Cazalet den unter Englands vorzugsweiser Betheiligung herbeizuführenden internationalen Bimetallismus als das alleinige Mittel, die durch fortschreitende Entwerthung des Silbers drohende allgemeine Kalamität abzuwenden. — Andere Kundgebungen in gleichem Sinne haben sich seitdem angeschlossen.

Dies hat denn nun zur Folge gehabt, dass in neuester Zeit das Gefühl der absoluten Sicherheit der bestehenden reinen Goldwährung in England nicht mehr ganz so fest ist wie bis zu Ende 1878, und dass daher die Passivität in dieser Hinsicht etwas abgenommen hat. Die von dem Liverpooler Handelsstande zu einer Erklärung für den Bimetallismus aufgeforderte Handelskammer von Manchester hat sich nicht darauf beschränkt einfach abzulehnen, sondern zugleich positiv erklärt:

„1. Das gegenwärtig in England bestehende Münzsystem mit Gold als Währungsmetall mit unbeschränkter befreiender Kraft entspricht am besten den Bedürfnissen und Wünschen des Landes und muss deshalb aufrecht erhalten werden.

2. Kein Gesetz und kein Vertrag kann die Werthschwankungen verhindern, welche, sei es durch die Produktionsverhältnisse, sei es durch den Einfluss des Angebots und der Nachfrage verursacht werden. Wenn man auch durch Gesetz oder Verträge dem Silber in den Ländern, wo die Doppelwährung gilt, einen Zwangscours auf Grund einer festen Werthrelation geben kann, so werden nichtsdestoweniger die unvermeidlichen Schwankungen ihres relativen Werths zur Folge haben, die natürliche Bewegung der Preise und der Geschäfte zu stören und die Ausfuhr des höher bezahlten Metalls herbeizuführen. Diese Unsicherheit würde durch das Prekäre einer internationalen Konvention nur noch gesteigert werden.

3. Die zeitweiligen Unzuträglichkeiten des Wechselcourses für die

Käufer in den Ländern mit Silberwährung sind ein besonders empfindlicher Fall der mit dem Handel verknüpften Schwierigkeiten und man muss sich hierbei wie sonst durch Geschäftsbedingungen zu helfen suchen. Die Beseitigung dieser zeitweiligen Unzuträglichkeiten würde viel zu theuer erkauft, wenn man diesem Zwecke die Einfachheit und Solidität des nationalen Münzwesens opfern wollte." —

Ein Anzeichen, dass man in England die Agitation für den Bimetallismus jetzt etwas aufmerksamer und ernster als früher ansieht, scheint uns darin gegeben zu sein, dass die gegenwärtigen Gouverneure der Bank von England (die Herren J. W. Birch und H. R. Grenfell) es für angemessen gehalten haben, auf Kosten der Bank von Lord Liverpool's *Letter to the King on the coins of the Realm* vom Jahre 1805, welche Abhandlung bekanntlich die Annahme der alleinigen Goldwährung mit allen ihren Konsequenzen im Vereinigten Königreich begründet hat, eine neue Ausgabe zu veranstalten.

---

Es gehört nicht zu den Aufgaben der vorliegenden Denkschrift auf eine selbständige Auseinandersetzung und Abwägung der Gründe für und gegen den Bimetallismus einzugehen; wir haben es hier nur mit der rein praktischen Frage zu thun, wie sich unter den gegebenen thatsächlichen Umständen die Aussichten für die Durchführung desselben verhalten.

Wir haben bereits unsere Ueberzeugung ausgesprochen, dass Englands Entscheidung in dieser Sache maassgebend sein wird. Die angeführten bisherigen Erklärungen können darüber nicht in Zweifel lassen, dass die öffentliche Meinung und die grosse Mehrzahl der zunächst in Betracht kommenden einflussreichen Persönlichkeiten in England auf das Bestimmteste dem Bimetallismus widerstreben, wenn auch in neuester Zeit die Agitation zu Gunsten desselben dort etwas mehr Beachtung findet. Allein noch immer kann nicht die Rede davon sein, dass der Bimetallismus soviel Anhänger an Zahl oder Qualität gewonnen habe, um in nächster Zeit auf ernstliche Erwägung der Vorschläge zu seiner Realisirung rechnen zu können.

Woraus mag sich diese Gleichgültigkeit in allen Kreisen, welche nicht unmittelbar durch die Silberentwerthung in Mitleidenschaft gezogen sind, erklären? Es ist zunächst die ausserordentliche Macht der Gewohnheit und die vorwiegende Zufriedenheit mit dem seit 60 Jahren unverändert gebliebenen Münzwesen, weshalb trotz aller Argumente Regierung und das grosse Publikum von Neuerungen in der

Währung nichts hören mögen. Auch hat man in manchen der betheiligten Geschäftskreise, wie uns scheint, angefangen, die eingetretene Silberentwerthung, für welche seit etwa einem Jahre eine gewisse Stabilität der Werthrelation zwischen 51 und 53 Pence für die Unze Standardsilber eingetreten ist, als etwas für die Zukunft Normales zu betrachten, wie es früher mit den Preisen von 59 bis 61 Pence der Fall war. Die Anhänger des Bimetallismus haben, wie schon früher von uns hervorgehoben wurde, bis jetzt vorwiegend nur die Wiederherstellung der Werthrelation von $15^1/_2$ ($60^7/_8$ Pence) im Auge behalten, und da führt doch so zu sagen eine Art natürlichen Instinkts das besitzende Publikum, wenn es auch den Zusammenhang nicht durchschauet, zu der Besorgniss, dass eine Veränderung des Münzwesens, wonach der Werth des Pfund Sterling nach Option der Schuldner alternativ auf ein bestimmtes Silberquantum normirt werden soll, ihm niemals irgend einen Vortheil, sondern nur effektiven Verlust und Unsicherheit in seinem Einkommen und Vermögen bringen würde.

Bei gegenwärtiger Lage der Dinge halten wir es daher für so unwahrscheinlich, wie nur etwas je sein kann, dass in England Regierung und Parlament dem Projekt eines internationalen Bimetallismus näher treten und die Initiative zur Berufung neuer Währungskonferenzen, sei es vieler, sei es weniger Staaten, ergreifen sollten.

Nur in dem Falle, dass in nächster Zeit der Silberpreis dauernd ein erhebliches weiteres Sinken erfahren sollte, entweder in Folge ausserordentlicher Silbergewinnung, oder Einstellung der amerikanischen Silberausmünzungen, oder verhältnissmässiger Beschränkung des Silberbegehrs für Ostasien, vielleicht auch in Folge des Zusammenwirkens dieser Faktoren, — nur in solchem Falle möchte sich die Unwahrscheinlichkeit, dass man in den Regierungskreisen die Projekte des Bimetallismus in Erwägung zu ziehen sich entschliessen werde, etwas vermindern. Ein nicht bloss vorübergehendes Sinken des Silberpreises (beispielsweise unter 46 Pence) würde vielleicht die unter der Silberentwerthung leidenden Privatpersonen und Geschäftszweige sowie die Vertreter der indischen Finanzinteressen so sehr aufregen und ihre Agitation so dringend und mächtig werden lassen, dass Regierung und Parlament nicht wohl umhin könnten, in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, den Plan des Bimetallismus in Betracht zu ziehen. Hierbei wird aber nothwendig dann die zum Grunde zu legende Werthrelation eine offene Frage bilden, da es geradezu widersinnig und als ein klares Unrecht erscheinen würde, den Werth des

Pfund Sterling durch ein neues Münzgesetz so herabzudrücken, dass es dem Aequivalent von 113,50 Gramm Silber entsprechen solle, während man vorher im freien Verkehr etwa 150 Gr. Silber dafür eintauschen konnte. Eine nothwendige Vorbedingung der ernstlichen Erwägung des Bimetallismus in England würde sein, dass man sich vorher mit dem Gedanken vertraut gemacht haben müsste, dem neuen Münzsystem eventuell eine Werthrelation zu Grunde zu legen, die sich den zur Zeit bestehenden Verhältnissen des Edelmetallmarktes thunlichst anzuschliessen, nicht aber diese künstlich zu regeln hätte. Eine solche Rücksicht würde den Vorwurf einer ungerechten Erschütterung und Verschiebung der bestehenden rechtlichen Werth- und Besitzverhältnisse zurückweisen oder doch mildern, auch auf keine künstliche Aufmunterung der Silberproduktion noch Einschränkung der Verwendung des Silbers hinwirken, wie solches alles zutreffen würde im Falle einer mehr oder minder gewaltsamen Werthsteigerung des Silbers, die gleichbedeutend ist mit einer willkürlichen Werthverminderung des Goldes und aller auf Goldvaluta lautenden Forderungen.

Falls es nun auch nach eingetretener weiterer Entwerthung des Silbers in England zu einer praktischen Erwägung des Bimetallismus kommen sollte, so halten wir es auch dann noch immer für unwahrscheinlich, dass diese Erwägung schliesslich zu einer demselben günstigen Entscheidung führen wird. Die öffentliche Meinung in England ist nun einmal zu sehr eingenommen für striktes Aufrechthalten des bestehenden Münzwesens und der alleinigen Goldwährung, worauf die Sicherheit von unendlich grösseren Geldinteressen beruht, als bei der Silberentwerthung zu leiden haben. Hierzu würde noch das natürliche Misstrauen gegen internationale Vereinbarungen über Münzverhältnisse treten. Der Ansicht, dass es bei dem einleuchtenden gemeinsamen Interesse aller Kulturstaaten an der Verhinderung fortschreitender Entwerthung des Silbers und übermässiger Schwankungen der Silberpreise keine zu grosse Schwierigkeiten haben könne, ein internationales Uebereinkommen zu Stande zu bringen, hat man mit Recht schon früher die Einrede entgegengestellt: „Wenn es nur auf ein gemeinsames Interesse ankäme, um internationale Vereinbarungen zu ermöglichen, dann wäre das tausendjährige Reich längst da, denn am ewigen Frieden hat die Welt gewiss noch mehr Interesse als an der Silberfrage."

So lange nach dem Abschluss eines internationalen Uebereinkommens wegen eines gleichmässigen Bimetallismus die fortdauernde Nach-

frage nach Silber für den Osten, bei abnehmender oder doch gleichbleibender Silbergewinnung, den Silberpreis im freien Verkehr durchschnittlich etwas höher halten würde, als die für die Ausprägungen in den Münzstätten der kontrahirenden Staaten festgesetzte Werthrelation, möchte die genaue Ausführung wohl keinen Anstand finden und es ziemlich gleichgültig bleiben, ob zeitweilig bei der Bank von England oder bei der Bank von Frankreich mehr Silber, sei es in geprägtem Landescourant, sei es in Barren, niedergelegt ist und dagegen Noten ausgegeben sind. Allein dies würde sich augenblicklich ändern, sobald das Gold eine Prämie bedingt und es im Interesse des einen Landes läge, aus dem andern vorzugsweise Gold heranzuziehen und Silber dahin auszustossen. Eine kleine versteckte Erleichterung oder Erschwerung seitens der Bank oder Münzanstalt würde dazu hinreichen. Wie ist eine internationale Kontrole zur Abwehr solcher Differenzen zu finden und welche ausreichende dauernde Sicherheit giebt es zwischen selbständigen grossen Staaten für unverbrüchliche Durchführung vereinbarter Münzbestimmungen? —

---

Ziehen wir aus allem Vorstehenden die Schlussfolgerungen für das erste von uns aufgestellte Problem, so lautet die zusammengefasste Antwort:

Wir halten ein internationales Uebereinkommen wegen eines gleichmässigen Bimetallismus nach den vorhin angedeuteten Grundzügen für nicht geradezu unmöglich und glauben, dass dadurch vielleicht für längere Zeit sich der Zweck erreichen liesse, der weiteren Silberentwerthung und starken Schwankungen des Silberpreises vorzubeugen. Eine unumgängliche Bedingung eines solchen internationalen Bimetallismus ist jedoch der vollständige Beitritt Englands. Für jetzt scheint jedoch nicht daran zu denken, dass in England die Ersetzung der alleinigen Goldwährung durch den Bimetallismus und die Einladung zu neuen internationalen Währungskonferenzen in ernstliche Erwägung gezogen werde. Dies dürfte, wenn überhaupt, doch nicht eher eintreten, als bis eine weitere Entwerthung des Silbers stattgefunden hat und die Zugrundelegung einer den neuesten wirklichen Marktverhältnissen entsprechenden Werthrelation als geboten erachtet würde; allein auch in diesem Falle halten wir die Verwirklichung des Bimetallismus für nicht wahrscheinlich. — Jedenfalls aber sollten die Anhänger des Bimetallismus alle ihre Bestrebungen dahin konzentriren, die öffentliche Mei-

nung in England für denselben zu gewinnen, Deutschland aber mit ihren Projekten nicht zwecklos beunruhigen.

---

## II.

Wir kommen zur Besprechung des von uns aufgestellten zweiten Problems: **Wenn eine befriedigende Regelung der Währungsfrage durch ein internationales Uebereinkommen wegen eines gleichmässigen Bimetallismus nicht herbeigeführt wird, welche Schranken wird dann die Silberentwerthung finden?**

Wie beim ersten Problem einige allgemeine Bemerkungen vorangehen mussten, um Missverständnissen hinsichtlich gewisser Bezeichnungen und Begriffe vorzubeugen, so dürfen noch weniger, bevor wir auf die spezielle Erörterung dieses zweiten Problems eingehen, ähnliche Vorerinnerungen unterbleiben.

Wenn wir dasselbe an die vielbesprochene Frage der Silberentwerthung[1]) anknüpfen, so soll damit keineswegs von vornherein die apodiktische Behauptung ausgesprochen werden, dass nicht möglicherweise das Gegentheil solcher Entwerthung, nämlich eine Werthsteigerung des Silbers selbst über die frühere gewöhnliche Norm hinaus, oder mit anderen Worten eine „Goldentwerthung“ in Zukunft eintreten könnte. Da wir uns indess hier nicht mit theoretischen Untersuchungen, welche alle möglichen Fälle zu begreifen haben, beschäftigen, sondern die bei der Währungsfrage zu berücksichtigenden praktischen Gestaltungen und Interessen ins Auge fassen, so wird es sich von selbst rechtfertigen, dass wir unter den jetzt gegebenen Verhältnissen sehr unwahrscheinliche Eventualitäten ausser Betracht lassen. Dagegen hat sich in manchen Kreisen die Meinung verbreitet und immer mehr befestigt, dass, wofern nicht der Bimetallismus es verhindere und dauernde sichere Abhülfe schaffe, eine so zu sagen unbegrenzte Silberentwerthung in Aussicht stehe. Diesen Irrthum zu widerlegen, ist die hauptsächliche Aufgabe des vorliegenden Abschnittes.

---

1) Richtiger würde man wohl statt „Silberentwerthung“ die Bezeichnung „Werthverminderung des Silbers“ gebrauchen, denn eine Entwerthung“ bedeutet im eigentlichen Sinne eher ein Aufhören des Werthes überhaupt (man denke an Entsittlichung, Entsetzung, Entwürdigung u. s. w.), und dies kann bei einem werthlos gewordenen Papiergeld, nie aber beim Silbergelde eintreten. Einen gewissen Werth wird Silber unter allen Umständen behaupten. — Wir haben aber in Rücksicht der Kürze und des neueren Sprachgebrauchs die Bezeichnung „Silberentwerthung“ beibehalten.

Wird im Allgemeinen von „Silberentwerthung" gesprochen, so denkt man zunächst und ganz vorwiegend an das Werthverhältniss des Silbers zum Golde, dass nämlich eine grössere Quantität Silber als früher jetzt erforderlich ist, um ein gegebenes Gewicht Gold einzutauschen, und dass künftig vermuthlich noch mehr Silber hierzu verlangt werden dürfte. In diesem Sinne sind Silberentwerthung oder Sinken des Silberpreises und Werthsteigerung des Goldes nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache und müssen als an sich völlig gleichberechtigt gelten. Die Wahl des Ausdrucks wird durch die zur Zeit in einem Lande thatsächlich bestehende Währung bestimmt werden. In England, Deutschland und Frankreich wird natürlich jetzt nur von einem Sinken des Silberpreises die Rede sein, in Indien aber gleichzeitig der nämliche Vorgang als Steigen des Goldpreises aufgefasst werden. Ueber diesen Zusammenhang kann bei einigem Nachdenken auch nicht der leiseste Zweifel obwalten. Dagegen stellt sich die Frage der Werthrelation der Edelmetalle sofort sehr komplizirt und führt leicht zu den auffälligsten Verkennungen des wahren Sachverhalts, sobald die theoretische Identität der Werthverminderung des Silbers und der Werthsteigerung des Goldes auf die Beurtheilung konkreter münzpolitischer Maassregeln angewendet werden soll. Hier wird die richtige objektive Auffassung durch die ins Spiel kommenden pekuniären Interessen nur zu oft getrübt oder abgelenkt. Wenn man die Vortheile des Bimetallismus geltend macht und dabei meistens die Rehabilitirung der früheren normalen Werthrelation zwischen Silber und Gold als selbstverständlich voraussetzt, so wird vornehmlich darauf hingewiesen, dass auf diese Weise allen Interessen, welche durch das seit 1874 eingetretene Sinken des Silberpreises und dessen Konsequenzen Schaden erlitten haben und ferner erleiden würden, eine Wohlthat oder vielmehr eine gerechte Abhülfe zu Theil werde. Bei dieser Auffassung denkt man nur an die Wertherhöhung des Silbers, nicht an das nothwendige Korrelat, die entsprechende Werthverminderung des Goldes. Es bleibt ganz ausser Betracht, dass eine durch Gesetze oder Staatsverträge herbeigeführte Werthsteigerung des Silbers, welche mit der Gestaltung der Werthrelation auf Grund der zur Zeit gegebenen Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage im freien Verkehr nicht im Einklang steht, dasselbe ist wie künstliche Werthverminderung des Goldes; werden die Inhaber von Forderungen in Silbervaluta durch solche Maassregeln begünstigt, so werden gleichzeitig die Inhaber von Forderungen in Goldvaluta entsprechend beeinträchtigt.

Wir wollen unsere Ansicht durch spezielle konkrete Beispiele anschaulicher zu machen versuchen.

Im Courszettel vom Mai 1880 finden sich notirt österreichische 4 % Goldrente 75,75 und $4\frac{1}{5}$ % Silberrente 62,60. Wenn jetzt zwei Personen jede 20,000 M. in österreichischen Fonds, A in Goldrente und B in Silberrente, anlegen, so erhält A für 19,998 M. einen Nominalbetrag von 13,200 Fl. und B für 20,032 M. von 16,000 Fl. mit jährlichen Zinserträgen von bzw. 528 Fl. in Gold und 672 Fl. in Silber. Beide, nehmen wir an, haben Ausgaben in deutschem Gelde zu leisten und in dieses umgewechselt kommt A in den Besitz von 1056 M. und B (bei einem Cours von 170 M. für 100 Gulden) von 1142 M. 40 Pf. Würde nun im Wege der Gesetzgebung oder eines internationalen Vertrags der Werth des Silberguldens mit dem des Goldguldens gleich gesetzt, so empfinge B künftig 1344 M., verbesserte also sein Einkommen in dauernder Weise noch um 201 M. 60 Pf. (oder ca. $17\frac{3}{5}$ %), während A's entsprechendes Einkommen dasselbe bliebe, wie vorher. Man könnte also sagen, B habe gewonnen, ohne dass A einen Verlust erleide. Dies ist anscheinend und nominell, jedoch nicht in Wirklichkeit der Fall, weil durch die Erhöhung des Silberwerths der Werth des Goldes vermindert ist, denn die Kaufkraft der Goldmünzen auf dem Waarenmarkt ist unter sonst gleichbleibenden Umständen durch die Konkurrenz der im Werthe künstlich gesteigerten Silbermünzen verringert worden.

Könnten künftig, um noch ein anderes konkretes Beispiel zur Erläuterung dieses für die richtige Beurtheilung der Währungsfrage überaus wichtigen Punktes anzuführen, in England beliebig und unbeschränkt Silbermünzen ausgeprägt werden, 10 Florins Sterling aus 113,50 G. fein Silber, die als gesetzliches Zahlmittel für jeden Betrag anerkannt wären, so würde dadurch das betreffende Einkommen aller derjenigen, welche von Indien Gehälter, Pensionen oder Zinsen in Silberrupien zu empfangen haben, um mehr als 16 % im Vergleich mit dem jetzigen Werthe der Rupien, erhöht. Allein gleichzeitig würden alle Einkommen, die in Pfund Sterling gezahlt werden, effektiv vermindert, da, wie gesagt, die Kaufkraft des Goldes schwächer werden muss, wenn durch Werthsteigerung des Silbergeldes der Gesammt-Werthbetrag des baaren Umlaufsmittels im Ganzen vermehrt und hierdurch eine Erhöhung der Preise im Allgemeinen herbeigeführt ist. Diesen Verlust genau zu schätzen ist höchst schwierig, ja unmöglich; dass aber jedenfalls ein Verlust eintreten muss, ist unzweifelhaft.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass die Auffassung des Werths des Geldes, welche den vorstehenden Andeutungen zum Grunde liegt, von Vielen bestritten wird. Eine umfassende Auseinandersetzung in Betreff der Theorie der Preise kann an dieser Stelle selbstverständlich nicht gegeben werden und müssen wir uns auf die Erklärung beschränken, dass wir trotz aller neueren Theorieen und Einwendungen in diesen Punkten an den einfachen Grundsätzen der älteren englischen Oekonomisten mit voller Ueberzeugung festhalten. Hiernach regelt sich der jedesmalige Werth der Edelmetalle und demgemäss auch des aus denselben hergestellten Geldes, wie bei allen anderen wirthschaftlichen Gütern, durch Angebot und Nachfrage, und muss schliesslich durch die durchschnittlichen Produktionskosten der fortgesetzten Gewinnung unter den mindest günstigen Verhältnissen bedingt werden.

Wer diese Fundamentalsätze bestreitet und auf eine principiell hiervon abweichende Theorie der Preise oder, was dasselbe, der Kaufkraft des Edelmetallgeldes seine Ansichten über die Ursachen der jetzigen Silberentwerthung und die weitere Entwickelung der Währungsfrage begründen will, gegen den wollen wir hier nicht argumentiren, denn wir könnten nur wiederholen und zur Widerlegung benutzen, was in vielen Lehrbüchern der politischen Oekonomie bereits ausführlich zu lesen ist, würden aber die Gegner schwerlich bekehren und den eigentlichen Zweck unserer Untersuchung verfehlen.

Diese Rücksicht hindert uns auch, auf eine spezielle Untersuchung über die relative Bedeutung der Ursachen der bisherigen Silberentwerthung hier zurückzukommen. Es kann für uns ausreichen, dass wir für die Vergangenheit im Ganzen und Grossen die Ergebnisse acceptiren, zu welchen der Bericht der *Select Committee on Silver Depreciation* vom Juli 1876 gelangt ist.

Hiernach haben wesentlich vier Ursachen zusammen die Silberentwerthung bewirkt: 1) die grosse Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten; — 2) die progressive Ersetzung der sonst erforderlich gewesenen grösseren Beträge an Silbersendungen nach Indien durch die von der Verwaltung von Britisch-Indien in London auf die indischen Regierungskassen gezogenen Wechsel, s. g. *India Council Bills;* — 3) die Demonetisation des Silbers in Deutschland und Skandinavien; — 4) die Sistirung der freien Silbercourant-Ausmünzungen in den Staaten des lateinischen Münzvereins.

In welchen gegenseitigen Beziehungen diese verschiedenen Faktoren bisher gestanden haben, darauf kann es für unsere Aufgabe, welche

sich mit der wahrscheinlichen Zukunft der Währungsfrage in ihrer praktischen Bedeutung beschäftigt, nur in soweit ankommen, als aus den bisherigen Vorgängen sich in ungezwungener Weise Schlussfolgerungen über deren fernere Wirksamkeit ableiten lassen.

Wenn uns aber einerseits die Erfahrungen aus den Jahren 1871 bis 1880 einen gewissen Leitfaden und noch brauchbare Anhaltspunkte für die Beurtheilung der wahrscheinlichen Zukunft der Silberfrage gewähren, so warnt uns andererseits der Rückblick auf dieselben, dass wir nur mit allem Vorbehalt wegen etwa eintretender, nicht vorherzusehender wesentlicher Aenderungen in den Produktionsverhältnissen der Edelmetalle, der indischen Zahlungsbilanz und der Münzpolitik der grösseren Staaten eine Meinung über die künftige Gestaltung des Silberpreises äussern dürfen.

Wozu nützt es aber denn überhaupt, könnte man einwenden, bei solchem elastischen und unberechenbaren Vorbehalt sich auf Betrachtungen über den weiteren Verlauf der Silberfrage einzulassen? Es bleibe ja doch Alles höchst unsicher und man solle sich die Mühe sparen, hierüber irgend Vermuthungen zu äussern und zu kombiniren. Dieser allerdings sehr gewichtigen Abmahnung tritt die nicht minder zutreffende Erwägung entgegen, dass, wie in unzähligen sonstigen Beziehungen des praktischen Lebens, so auch bei der Silberfrage, obgleich es nicht möglich ist, mit Gewissheit die weitere Entwickelung der Dinge vorherzusagen, wir doch nicht unterlassen können, nach verständiger Wahrscheinlichkeitsberechnung eine Meinung zu fassen. Diese übt ihrerseits selbst wieder einen Einfluss auf die weitere Entwickelung aus, indem die von der Entscheidung der Menschen abhängigen Maassregeln hierdurch mit bestimmt werden. Eine unter der Voraussetzung gleichmässig fortdauernden Wirksamkeit mehrerer Faktoren versuchte Darlegung einer wahrscheinlichen künftigen Entwickelung wird deshalb noch kein unbrauchbares Phantasiegebilde, wenn bei einzelnen jener Faktoren Veränderungen eintreten; es wird dann nach sachgemässem Ermessen eine entsprechende Modifikation für die erwartete Entwickelung eintreten, ohne dass die Meinung über das Ganze oder die Hauptsache zu verwerfen wäre.

---

Nach diesen allgemeinen Vorerinnerungen wollen wir nunmehr zu unserer speziellen Aufgabe übergehen, anknüpfend an die vorhin angegebenen Ursachen der bisherigen Silberentwerthung, welche sich in den folgenden Zusammenstellungen deutlich überblicken lässt.

| Jahre (v. 1. Jan. bis 31. Dez.) | Silberpreise $^1/_1$ u. $^1/_{16}$ Pence pro Unze Standard | | | Werthverhältniss des Silbers zum Golde. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Höchster | Niedrigst. | Durchschn. | Höchstes | Niedrigst. | Durchschn. |
| 1841—49 | 60.6 | 58.8 | 59.10 | 15.62 | 16.12 | 15.82 |
| 1850—60 | 62.12 | 59.6 | 61.4 | 15.03 | 15.88 | 15.40 |
| 1861—70 | 62.4 | 60.2 | 60.15 | 15.15 | 15.68 | 15.47 |
| 1871 | 61.0 | 60.3 | 60.9 | 15.46 | 15.67 | 15.57 |
| 1872 | 61.2 | 59.4 | 60.4 | 15.43 | 15.92 | 15.65 |
| 1873 | 59.15 | 58.0 | 59.4 | 15.73 | 16.26 | 15.92 |
| 1874 | 59.8 | 57.4 | 58.5 | 15.85 | 16.47 | 16.17 |
| 1875 | 57.10 | 55.8 | 56.12 | 16.36 | 16.99 | 16.62 |
| 1876 | 58.2 | 46.12 | 53.1 | 16.22 | 20.17 | 17.77 |
| 1877 | 58.3 | 53.8 | 54.12 | 16.21 | 17.63 | 17.22 |
| 1878 | 55.2 | 49.5 | 52.10 | 17.11 | 19.12 | 17.96 |
| 1879 | 53.12 | 49.11 | 51.10 | 17.54 | 18.98 | 18.27 |
| 1880 bis Juni | 52.12 | 51.13 | 52.3 | 17.88 | 18.18 | 18.07 |

Nach halbjährlichen Durchschnitten zusammengestellt, wobei die Schwankungen stärker hervortreten, zeigt die Silberentwerthung seit 1872 diesen Fortgang:

| Jahre | Lond. Silberpreis ½ u. $\frac{1}{16}$ Pence pr. U. Stand. | Werthrelation Silber zu 1 Gold | Jahre | Lond. Silberpreis ½ u. $\frac{1}{16}$ Pence pr. U. Stand. | Werthrelation Silber zu 1 Gold |
|---|---|---|---|---|---|
| 1872 1. Halbj. | 60.9 | 15.57 | 1877 1. Halbj. | 55.4 | 17.07 |
| „ 2. „ | 60 | 15.72 | „ 2. „ | 54.7 | 17.32 |
| 1873 1. „ | 59.12 | 15.78 | 1878 1. „ | 54 | 17.46 |
| „ 2. „ | 58.11 | 16.07 | „ 2. „ | 51.5 | 18.38 |
| 1874 1. „ | 58.12 | 16.05 | 1879 1. „ | 50.10 | 18.63 |
| „ 2. „ | 57.15 | 16.28 | „ 2. „ | 52.5 | 18.03 |
| 1875 1. „ | 56.12 | 16.62 | 1880 1. „ | 52.3 | 18.07 |
| „ 2. „ | 56.8 | 16.69 | | | |
| 1876 1. „ | 53.7 | 17.65 | | | |
| „ 2. „ | 52.11 | 17.90 | | | |

Wir betrachten zunächst den Einfluss der Edelmetall-Produktion auf die Silberentwerthung. Nach annähernder Schätzung sind im Jahresdurchschnitt in runden Summen gewonnen worden:

| in den Jahren | Gold | | Silber | | Verhältniss nach dem Werthe | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kg. | Tausend M. | Kg. | Tausend M. | Gold | Silber |
| 1841—1849 | 52,000 | 145,000 | 780,400 | 140,500 | 100 | 97 |
| 1850—1860 | 200,000 | 558,000 | 895,000 | 161,000 | 100 | 29 |
| 1861—1870 | 188,500 | 526,000 | 1,220,000 | 220,000 | 100 | 42 |
| 1871—1875 | 170,700 | 476,000 | 1,969,000 | 354,500 | 100 | 74 |
| 1876—1879 | 157,000 | 438,000 | 2,300,000 | 414,000 | 100 | 94 |

Hinsichtlich dieser annähernden Schätzungen ist zu bemerken, dass die für die letzte Periode, die vier Jahre 1876—1879, versuchte Aufstellung nur den Charakter einer vorläufigen allgemeinen Veranschlagung haben kann, da die Ermittelungen zu einer annähernden Schätzung hier noch nicht in dem Maasse wie für die vorangegangenen Perioden von uns abgeschlossen sind, also spätere Berichtigung vorbehalten bleiben muss. Im Grossen und Ganzen aber sind für unsern jetzigen Zweck wesentlich in Betracht kommende Aenderungen wohl kaum zu erwarten, obschon nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die bis jetzt vorliegenden Notizen über die Gold- und Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten für die einzelnen Jahre erheblich differiren und eine genauere Ermittelung wünschen lassen. Die bezüglichen Angaben lauten nämlich:

| Schätzung von Wells Fargo & Co. | | | Schätzung im Berichte des Münzdirektors Burchard | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahre | Gold. Dollars | Silber. Dollars | Jahre | Gold. Dollars | Silber. Dollars |
| 1876 | 42,886,935 | 39,292,924 | 1875/76 | 48,850,000 | 38,500,000 |
| 1877 | 44,880,223 | 45,846,109 | 1876/77 | 51,000,000 | 45,000,000 |
| 1878 | 37,576,030 | 37,248,137 | 1877/78 | 50,000,000 | 49,000,000 |
| 1879 | 31,470,262 | 37,032,857 | 1878/79 | 30,000,000 | 41,000,000 |

Die Edelmetallgewinnung hat im berühmten Comstock Lode in Nevada seit 1877 beträchtlich abgenommen, soll sich dagegen in Colorado und Utah stark gehoben haben.

Am meisten Beachtung für unseren Zweck bietet die Wahrnehmung, dass in letzter Zeit die Goldproduktion in den Vereinigten Staaten und Australien eine Abnahme aufweist, welche durch eine Steigerung der sibirischen Golderträge nur wenig ersetzt wird, während andererseits auch die Silberproduktion im Allgemeinen seit 1876 nicht mehr so progressiv gewesen ist als in dem unmittelbar vorangegangenen Zeitraum. Es scheinen uns keine Anzeichen vorhanden zu sein, welche die Vermuthung begründen möchten, dass wir in den nächsten Jahren hinsichtlich der Produktionsverhältnisse der Edelmetalle auf durchgreifende Umgestaltungen im Vergleich mit den letztverflossenen Jahren gefasst sein müssen. Aber schon die Fortdauer einer Silberproduktion nahezu in dem Umfange wie solche in den letzten Jahren stattgefunden hat und ferneres Sinken der Goldgewin-

nung würden an sich einer Rehabilitirung einer dem Silber günstigeren Werthrelation im freien Verkehr widerstreben, ja zu weiterer Silberentwerthung beitragen, wenn sie nicht durch gleichzeitige stärkere Nachfrage kompensirt werden. Bis neue wichtige Veränderungen in den Produktionsverhältnissen bekannt werden, ist es gewiss das Richtigste, für die nächste Zeit mit einigem Abschlag eine ungefähr gleiche Edelmetallproduktion wie in den allerletzten Jahren anzunehmen. Es müssten schon sehr bedeutende Veränderungen eintreten, wenn man davon einen wesentlichen Einfluss auf die Werthrelation der Edelmetalle erwarten soll. Den von Zeit zu Zeit verbreiteten Nachrichten über einen plötzlichen ausserordentlichen Aufschwung der Edelmetallgewinnung in den einen oder anderen Gegenden im Westen der Vereinigten Staaten, sei es in Colorado, in Montana oder Utah begegnet jetzt ein wohlberechtigtes Misstrauen, nachdem die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, welchen Antheil oft schwindelhafte Minenspekulationen daran haben, und wie häufig sie zu maasslosen Uebertreibungen ausarten.

Von um so grösserer Wichtigkeit ist die Erwägung, dass jedes erhebliche Sinken des Silberpreises nothwendig eine Rückwirkung auf die bestehende Silberproduktion ausüben muss. Hierüber kann ein Zweifel gar nicht obwalten. Setzen wir der Argumentation wegen den Fall, dass der Silberpreis dauernd unter 30 Pence sinke, so wird Niemand in Abrede stellen wollen, dass dann auf einer grossen Zahl von Silberbergwerken der Betrieb ganz aufhören müsste, weil der Ertrag nicht entfernt die dazu aufzuwendenden Kosten decken würde. Eine verhältnissmässige Einschränkung der Produktion muss natürlich auch dann stattfinden, wenn das Sinken des Silberpreises nicht so stark ist, aber unter den durchschnittlichen Satz der letzten Jahre zurückgeht. Die durch das Sinken des Silberpreises bedingte Einschränkung der Silbergewinnung kann natürlich durch die Auffindung neuer ergiebiger Silberminen und durch technische Vervollkommnung im Ganzen wieder ausgeglichen und selbst überwogen werden. Dies gehört aber in das Reich der Zufälligkeiten, während die Tendenz der Verminderung der Produktion in Folge von Werthverringerung des Produkts eine unabweisliche Nothwendigkeit bleibt und deshalb in Rechnung zu bringen ist.

Wir werden auf dies wichtige Moment später zurückkommen. —

---

Als zweite Ursache der bisherigen Silberentwerthung gilt der in neuerer Zeit so ausserordentlich gestiegene Betrag der regelmässigen Zahlungen Indiens an England, welche Zahlungen in ihrer Wirkung so zu sagen den Charakter eines Tributs tragen und der Kürze wegen oft auch so genannt werden. Die diesem „indischen Tribut" entsprechenden *„India Council Bills"*, welche als eine der Ursachen der Silberentwerthung gelten, indem sie um ihren vollen Betrag und durchweg einen Ersatz für einen Theil der baaren Silberaussendungen nach Indien bilden, also die Nachfrage nach Silber vermindern und den Silberpreis drücken, bedürfen aber, damit ihre Beziehungen zur Silberfrage richtig aufgefasst werden, einer Erläuterung. Es sind eben nicht diese Wechsel für sich allein, sondern es sind die kommerziellen und finanziellen Verhältnisse des britischen Indiens in ihrem ganzen Zusammenhange, welche gegenwärtig und vermuthlich noch für lange Zeit den Hauptfaktor für die Gestaltung des Silberpreises abgeben. Selbst in England sind diese Beziehungen bis jetzt gewöhnlich nicht genügend verstanden und gewürdigt worden, weshalb die Herren Göschen und Fawcett wiederholt eingehende Darlegungen für geboten erachtet haben. Die Vertheidiger des Bimetallismus, namentlich in Deutschland, haben dieselben aber bisher gar nicht oder doch zu wenig berücksichtigt. Sie haben sich so sehr in die krasse Illusion, dass die deutsche Münzreform die alleinige oder doch die entscheidende Ursache der Silberentwerthung sei, hineingeredet, dass sie das Verständniss für die wirklich entscheidende Ursache, welche in der indisch-englischen Zahlungsbilanz offen vor Augen liegt, beharrlich abweisen. Um so mehr wird es unsere Aufgabe sein müssen, dieser Seite der Silberfrage die grösste Aufmerksamkeit und eine umfassende Behandlung zuzuwenden. Blickt man auf die Fülle des sich darbietenden Materials sowie die grosse Verschiedenheit und Verwickelung der hierbei sich geltend machenden Einflüsse und Interessen, so erscheint es Anfangs sehr schwierig, einen klaren Einblick in den engen und maassgebenden Zusammenhang der indisch-englischen Zahlungsbilanz und der Silberentwerthung zu gewinnen. Eine unbefangene und aufmerksame Erwägung der erst im Einzelnen vorzuführenden und darnach zu kombinirenden Nachweise wird jedoch eine richtige Beurtheilung dieser Dinge nicht verfehlen lassen.

Für die Zahlungsbilanz des britischen Indiens kommt Folgendes in Betracht:

A. Verhältniss der Waaren-Ausfuhr zu der Waaren-Einfuhr; — Mehrwerth des Waarenexports.

B. Verhältniss der Edelmetall-Einfuhr zur gleichen Ausfuhr; — Ueberschuss der Edelmetall-Einfuhr.

C. Ausgaben für Rechnung Indiens in England wegen Verwaltungskosten, Pensionen, Zinsen der Anleihen etc.

D. Anleihen der indischen Regierung (einschliesslich für die garantirten Eisenbahnen), so weit die Verzinsung und Abtragung derselben in England stattfindet; gewissermaassen ein Export von Schuldverschreibungen, für welche das Aequivalent sofort baar zu leisten ist.

Im Grossen und Ganzen und auf die Dauer müssen B + C und A + D sich wesentlich ausgleichen.

Die Ergebnisse jedes dieser Faktoren sind von Jahr zu Jahr beständigen Schwankungen unterworfen; während aber A und C mehr principaler Art sind und von gegebenen sonstigen Umständen abhängen, erscheinen B und D nicht so durch äussere frühere Umstände gebunden, sondern unterliegen hauptsächlich dem kombinirten Einfluss jener anderen Faktoren und ihrer eigenen gegenseitigen Einwirkung, wie dies aus den folgenden Erörterungen erhellen wird.

---

A. Indien ist von jeher dasjenige Land der Welt gewesen, wo vorzugsweise eine günstige Handelsbilanz im eigentlichen Sinne des Worts gewaltet hat und wohin deshalb fast Jahr für Jahr Edelmetall von auswärts gebracht ist. Was in dieser Hinsicht schon aus dem Alterthum und dem Mittelalter berichtet wird, berühren wir hier nicht weiter, und über die Zeiten vor Anfang dieses Jahrhunderts mögen nur einige Notizen mitgetheilt werden. In einer 1699 erschienenen Reisebeschreibung des Franzosen Bernier, welcher längere Zeit sich am Hofe des Gross-Moguls in Delhi aufgehalten hatte und über die Handelsverhältnisse Indiens an den Minister Colbert berichtete, wird wiederholt hervorgehoben, wie Gold und Silber, nachdem sie in der Welt im Umlauf gewesen, schliesslich nach Indien fliessen, wie in einen Abgrund, aus dem keine Rückkehr stattfinde. Aehnliche allgemeine Aeusserungen kommen auch sonst vor und man überliess sich meistens sehr hohen Schätzungen, wie denn auch A. v. Humboldt für das Ende des achtzehnten Jahrhunderts den durchschnittlichen jährlichen Silber-Abfluss nach Indien und dem übrigen Asien auf ca. 25 Millionen Piaster angenommen hat. Hiermit scheinen indess die positiven Angaben, welche wir über den Edelmetallexport der englisch-ostindischen Compagnie und der holländisch-ostindischen Compagnie besitzen, die doch im achtzehnten Jahrhundert jedenfalls den Hauptantheil an dem Handel mit Indien und China in Händen hatten, nicht recht zustimmen.

Die registrirten Edelmetallverschiffungen der englisch-ostindischen Compagnie betrugen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1710—19 | £ 4,259,000 | 1760—69 | £ 1,302,000 |
| 1720—29 | „ 5,037,000 | 1770—79 | „ 722,000 |
| 1730—39 | „ 4,916,000 | 1780—89 | „ 3,112,000 |
| 1740—49 | „ 5,986,000 | 1790—99 | „ 3,451,000 |
| 1750—59 | „ 6,432,000 | | |

Die gesammte registrirte Ausfuhr in den 90 Jahren von 1710 bis 1799 belief sich also auf 35,217,000 Pf. Sterl. oder im jährlichen Durchschnitt auf weniger als 400,000 Pf. Sterl. Die Edelmetallausfuhr der niederländisch-ostindischen Compagnie in den Jahren 1720 bis 1781 betrug im Ganzen 261,349,000 Fl. oder jährlich 4,215,000 Gulden. Hiernach, meint Herr van den Berg, lasse sich annehmen, dass im vorigen Jahrhundert unter Zurechnung der sonstigen betreffenden Ausfuhr höchstens vielleicht eine Summe von 13,500,000 Fl. (= 1,150,000 Pf. Sterl.) Edelmetall im Jahresdurchschnitt aus Europa nach Indien abgeflossen sei.

Seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sich dies wesentlich geändert. In den Jahren 1801 bis 1813 betrug der Werth des in Calcutta, Bombay und Madras importirten Edelmetalls im jährlichen Durchschnitt ca. 2,000,000 Pf. Sterl. und stieg in den ersten Jahren nach Aufhebung des Monopols der ostindischen Compagnie (1817—1820) auf 4,500,000 Pf. Sterl. Darauf trat jedoch für eine Reihe von Jahren eine wesentliche Abnahme der Edelmetalleinfuhr in Indien ein und hörte 1831/32 fast ganz auf. Von da ab hob sich diese Einfuhr wieder und hielt sich in den Jahren 1834 bis 1848 mit nicht beträchtlichen Schwankungen auf jährlich ungefähr 2,500,000 Pf. Sterl.

Für eine nähere Untersuchung der Silberfrage erscheint eine die einzelnen Jahre der neueren Zeit berücksichtigende Zusammenstellung der vorhandenen ziffermässigen Nachweise über die Elemente der indischen Zahlungsbilanz als fast unentbehrliche Grundlage und zugleich als nothwendig zur Abwehr des Vorwurfs willkürlicher Zahlengruppirungen zu Gunsten vorgefasster Meinungen. Es wird daher einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn wir nachstehend für diesen Zweck einen verhältnissmässig beträchtlichen Raum sowie eine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die Nachweise sind beinahe ausschliesslich den von der Regierung dem Parlament vorgelegten Aktenstücken und Uebersichten entnommen.

Unsere Zusammenstellungen umfassen den Zeitraum vom 1. Mai 1839 bis 31. März 1879. Die angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die in ihnen endenden indischen Rechnungsjahre, welche bis 1867

vom 1. Mai bis 30. April, von da an aber vom 1. April bis 31. März reichen. Auf das Jahr 1867 (Rechnungsjahr 1866/67) kommen mithin nur 11 Monate. Die ursprünglich auf Rupien lautenden Angaben sind durchweg mit dem gleichen festen Satze von 10 Rupien gleich 1 Pf. Sterl. berechnet worden, was auch in den weiter folgenden statistischen Angaben nach dem Vorgange der offiziellen englischen Vorlagen geschehen ist.

Nach den letzten Volkszählungen in Indien betrug die Einwohnerzahl der Provinzen unter britischer Verwaltung 191,096,603 und in den Native Staaten 49,161,540, zusammen also über 240 Millionen Köpfe. — Ceylon bildet eine besondere britische Besitzung, die unter der indischen Verwaltung nicht mit begriffen ist, aber das gleiche Münzsystem hat wie Britisch Indien[1]).

---

Wir geben zunächst eine Uebersicht des von den See-Zollämtern berechneten Werths der indischen Waaren-Ausfuhr und Einfuhr, einschliesslich der für Rechnung der Regierung eingeführten Gegenstände, soweit solche in die Zollregister mit aufgenommen sind. Zugleich aber wollen wir vorweg zur Erleichterung der Uebersicht, obschon erst später hierüber die betreffenden speziellen Verhältnisse zur Erörterung kommen, neben der Bilanz des Waarenhandels die Nachweise über den Mehrbetrag der gleichzeitigen Edelmetall-Einfuhr (d. h. die Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr) und über die Tratten der indischen Verwaltung in London auf die Regierungskassen in Indien (India Council Bills) vorlegen.

---

1) Ueber die Silberausfuhr nach Ostasien überhaupt geben wir für die letztverflossenen vier Jahre einige summarische Notizen nach den Berichten von Pixley u. Abell und nach Mittheilungen im Newyorker Bankers Magazine, da solche zur Vergleichung mit den speziellen Nachweisen für Indien von Interesse sein werden.

| Silber n. Ostasien | 1876. | 1877. | 1878. | 1879. |
|---|---|---|---|---|
| exportirt a. | £ | £ | £ | £ |
| Europa . . . . | 10,500,000 | 17,520,000 | 5,900,000 | 7,140,000 |
| San Francisco . . | 2,300,000 | 3,280,000 | 2,310,000 | 1,760,000 |
| Zusammen | 12,800,000 | 20,800,000 | 8,210,000 | 8,900,000. |

Die jährliche Silberproduktion im Durchschnitt dieser vier Jahre ist auf etwa 20,000,000 £ anzunehmen.

Als Betrag der India Council Bills wird für die vorgenannten Kalenderjahre von Pixley u. Abell angegeben:

1876: 11,500,000 £; — 1877: 8,640,000 £; — 1878: 13,980,000 £; — 1879: 14,700,000 £.

Die Goldeinfuhr in England aus Ostasien (Indien, China und Japan) betrug 1878: 2,533,500 £; — 1879: 3,322,500 £. —

| Jahre | Waaren-Einfuhr | Waaren-Ausfuhr | Mehr-Waaren-Ausfuhr | Edelmetall-Einfuhr (Netto) | India Council Bills |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ |
| 1840 | 5.830 | 12.600 | 6.770 | 1.380 | 1.440 |
| 1841 | 8.410 | 13.450 | 5.040 | 1.420 | 1.170 |
| 1842 | 7.790 | 13.830 | 6.040 | 1.330 | 2.590 |
| 1843 | 7.600 | 13.550 | 5.950 | 3.220 | 1.200 |
| 1844 | 8.820 | 17.250 | 8.430 | 4.040 | 2.800 |
| 1845 | 10.760 | 16.590 | 5.830 | 2.640 | 2.520 |
| 1846 | 9.090 | 17.030 | 7.940 | 1.680 | 3.070 |
| 1847 | 8.900 | 15.360 | 6.460 | 2.230 | 3.100 |
| 1848 | 8.600 | 13.310 | 4.710 | 0.540 | 1.540 |
| 1849 | 8.350 | 16.090 | 7.740 | 1.660 | 1.890 |
| 1850 | 10.300 | 17.310 | 7.010 | 2.430 | 2.940 |
| 1851 | 11.560 | 18.160 | 6.600 | 3.270 | 3.240 |
| 1852 | 12.240 | 19.880 | 7.640 | 4.130 | 2.780 |
| 1853 | 10.070 | 20.460 | 10.390 | 5.770 | 3.320 |
| 1854 | 11.120 | 19.300 | 8.180 | 3.390 | 3.850 |
| 1855 | 12.740 | 18.930 | 6.190 | 0.760 | 3.670 |
| 1856 | 13.940 | 23.040 | 9.100 | 10.700 | 1.480 |
| 1857 | 14.200 | 25.340 | 11.140 | 13.160 | 2.820 |
| 1858 | 15.280 | 27.460 | 12.180 | 14.990 | 0.630 |
| 1859 | 21.730 | 29.860 | 8.130 | 12.150 | 0.030 |
| 1860 | 24.260 | 27.960 | 3.700 | 15.430 | 0.005 |
| 1861 | 23.490 | 32.970 | 9.480 | 9.560 | — |
| 1862 | 22.320 | 36.320 | 14.000 | 14.270 | 1.190 |
| 1863 | 22.630 | 47.860 | 25.230 | 19.400 | 6.640 |
| 1864 | 27.150 | 65.630 | 38.480 | 21.690 | 8.980 |
| 1865 | 28.150 | 68.030 | 39.880 | 19.920 | 6.790 |
| 1866 | 29.600 | 65.490 | 35.890 | 24.390 | 7.000 |
| 1867 | 29.040 | 41.860 | 12.820 | 10.810 | 5.610 |
| 1868 | 35.710 | 50.870 | 15.160 | 10.200 | 4.140 |
| 1869 | 35.990 | 53.060 | 17.070 | 13.760 | 3.710 |
| 1870 | 32.930 | 52.470 | 19.540 | 12.910 | 6.980 |
| 1871 | 34.470 | 55.340 | 20.870 | 3.220 | 8.440 |
| 1872 | 32.090 | 63.210 | 31.120 | 10.090 | 10.310 |
| 1873 | 31.870 | 55.250 | 23.380 | 3.260 | 13.940 |
| 1874 | 33.820 | 55.000 | 21.180 | 3.880 | 13.290 |
| 1875 | 36.220 | 56.360 | 20.140 | 6.520 | 10 840 |
| 1876 | 38.890 | 58.090 | 19.200 | 3.100 | 12.390 |
| 1877 | 37.440 | 61.010 | 23.570 | 7.410 | 12.690 |
| 1878 | 41.470 | 65.220 | 23.750 | 15.140 | 10.130 |
| 1879[1]) | 37.800 | 60,940 | 23.140 | 3.080 | 13.949 |

1) Im Jahre 1880 (d. h. im Finanzjahre vom 1. April 1879 bis 31. März 1880) hat die indische Handelsbilanz sich wie folgt gestellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Waaren-Ausfuhr | 67,211,000 £ | Edelmetall-Einfuhr | 11,655,000 £ |
| Waaren-Einfuhr | 41,173,000 „ | Edelmetall-Ausfuhr | 2,035,000 „ |
| Mehr-Ausfuhr | 26,038,000 £ | Mehr-Einfuhr | 9,620,000 £ |

Die Rupien sind hier, wie in obenstehender Tabelle, nach dem Satze von 10 Rupien = 1 £ berechnet. Bei der Waaren-Ausfuhr kommen 2,223,000 £ auf fremde Erzeugnisse, 39,000 £ auf Regierungsexporte und 64,949,000 £ auf indische Produkte. —

In den 40 Jahren 1840 bis 1879 betrugen hiernach:

| | | |
|---|---|---|
| Gesammtwerth der Waarenausfuhr | 1,441,740,000 | Pf. Sterl. |
| Gesammtwerth der Waareneinfuhr | 852,670,000 | „ „ |
| Ueberschuss des Werthes der Ausfuhr | 589,070,000 | Pf. Sterl. |

Die Mehreinfuhr von Edelmetall in gleichem Zeitraum belief sich nach den zollamtlichen Ermittelungen auf 318,930,000 Pf. Sterl. und der gleichzeitige Betrag des Werthes der India Council Bills auf circa 250,000,000 Pf. Sterl.

Werden die Beträge der Mehreinfuhr an Edelmetall und der Council Bills zusammengerechnet (569 Millionen Pf. Sterl.) vom registrirten Mehrwerthe des Waarenexports (589 Millionen Pf. Sterl.) in Abzug gebracht, so bliebe für letzteren noch ein rechnungsmässiger Ueberschuss von 20 Millionen Pf. Sterl. Diese Differenz, im jährlichen Durchschnitt nur 500,000 Pf. Sterl. betragend, erscheint verhältnissmässig unbedeutend. Eine viel grössere Schwierigkeit in der Statistik der indischen Handelsbilanz zeigt sich, wenn man erwägt, dass ein Theil des Silberimports in Indien auf Rechnung der in England für Indien abgeschlossenen Anleihen kommt. Wir glaubten diesen Umstand nicht unerwähnt lassen zu dürfen, um nicht in den Verdacht zu gerathen, denselben übersehen zu haben. Wir werden später darauf zurückkommen.

---

Die hauptsächlichen Gegenstände der Ausfuhr und der Einfuhr des britischen Indiens in den beiden Jahren 1869 und 1878 (endend mit dem 31. März) waren:

Ausfuhr aus Britisch Indien.

| Artikel | 1869 | | 1878 | | 1869 | 1878 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quantitäten | | Quantitäten | | £ | £ |
| Opium | Kisten | 74,955 | Kisten | 92,820 | 10,695,654 | 12,374,355 |
| Getreide und Reis | Ctr. | 15,652,554 | Ctr. | 25,187,000 | 4,574,700 | 10,134,100 |
| Baumwolle | „ | 6,228,846 | „ | 3,459,077 | 20,149,825 | 9,383,534 |
| Oelsaaten | „ | 3,984,541 | „ | 12,187,020 | 1,994,888 | 7,360,284 |
| Jute, rohe u. bearbeitete | Ballen | ? | Ballen | 26,406,539 | 2,079,441 | 4,289,241 |
| Häute | Stück | 11,104,039 | Ctr. | 905,835 | 1,252,898 | 3,756,888 |
| Indigo | Ctr. | 99,206 | „ | 120,605 | 2,893,823 | 3,494,334 |
| Thee | Pfd. | 11,480,213 | Pfd. | 33,656,715 | 983,757 | 9,061,867 |
| Kaffee | Ctr. | 426,685 | Ctr. | 298,587 | 1,121,032 | 1,344,638 |
| Seide | Pfd. | 2,463,937 | Pfd. | 1,658,005 | 1,362,381 | 750,439 |
| Baumwollwaaren | | — | | — | 1,211,638 | 1,550,288 |
| Sonstige Artikel | | — | | — | 4,742,128 | 7,685,745 |
| Im Ganzen | | — | | — | 53,062,165 | 65,185,713 |

Einfuhr in Britisch Indien.

| Artikel | 1869 | 1878 |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| Baumwollwaaren . . . . | 16,072,551 | 17,322,313 |
| Baumwollgarn . . . . . | 2,779,934 | 2,850,403 |
| Metalle . . . . . . . | 3,839,651 | 3,605,464 |
| Eisenbahnschienen u. Wagen | 1,591,813 | 907,002 |
| Maschinen . . . . . . | 793,183 | 850,997 |
| Steinkohlen . . . . . . | 715,863 | 1,008,155 |
| Sonstige Artikel . . . . | 10,138,379 | 12,781,669 |
| Im Ganzen | 35,931,374 | 39,326,003 |

Aus der Vergleichung der Ausfuhr und Einfuhr in den beiden Jahren 1869 u. 1878, welche wir ohne absichtliche Auswahl zusammengestellt haben, lässt sich schon entnehmen, wie ausserordentlich schwankend die Art der Ausfuhr Indiens, wie verhältnissmässig stabil hingegen die Einfuhr sich verhält. Je nach dem Ausfall der Ernten, der Erweiterung dieses oder jenes Produktionszweiges und den Veränderungen der Preise für die Hauptexportartikel auf dem Weltmarkte wird die Ausfuhr Indiens auch in Zukunft bedeutenden Schwankungen unterliegen. Als sehr wahrscheinlich darf es gelten, dass die Tendenz vorwalten wird, den auswärtigen Absatz indischer Produkte zu erweitern, während für einen in gleicher Weise steigenden Verbrauch ausländischer Artikel in Indien die Aussichten minder günstig erscheinen, und zwar in Folge der Armuth und Bedürfnisslosigkeit der grossen Masse der indischen Bevölkerung. Ist hiernach an und für sich die Aussicht gegeben, dass der Ueberschuss des Werthes der Waarenausfuhr gegen die Einfuhr und damit unter sonst gleichbleibenden Umständen auch die Mehr-Einfuhr von Silber steigen wird, so wird diese Erwartung noch dadurch wesentlich gehoben, dass mit der Entwerthung des Silbers die Preise der indischen Exportartikel im Allgemeinen verhältnissmässig steigen müssen, d. h. dass eine grössere Menge Silber als früher für dieselbe Quantität Produkte gegeben werden muss.

Mit Recht haben in England sowohl die staatlichen Autoritäten, welche die Währungsfrage und das indische Finanzwesen näher angeht, als auch Publicisten über diese Dinge besonderes Gewicht auf eine Feststellung der Thatsache legen zu müssen geglaubt, ob die Silberentwerthung, welche dem Golde gegenüber so evident vor Augen liegt und sich täglich in dem notirten Londoner Silberpreise kund giebt, in Indien auch sonst auf wirthschaftlichem Gebiete sich bemerkbar

gemacht habe, ob man in Indien nicht richtiger von einer verhältnissmässigen Werthstabilität des Silbers und nur von einer Werthsteigerung des Goldes reden sollte. Eine solche Auffassung halten wir für nicht zutreffend. Für den innern und kleinen Verkehr eines Landes mit Silberwährung mag eine Zeitlang die zu Ungunsten des Silbers veränderte Werthrelation der Edelmetalle auf dem Weltmarkt (oder konkret bezeichnet an der Londoner Börse) ohne merkliche Einwirkung bleiben, es ist dies aber in Rücksicht der wichtigeren Exportartikel der Natur der Sache nach unmöglich, weil die Konkurrenz dazwischen tritt und die Telegraphendrähte die geschäftliche Entfernung beseitigt haben. Wer in England für den dortigen Markt indische Erzeugnisse zu beziehen hat, wird selbstverständlich seine Berechnung und Kaufaufträge so einzurichten suchen, dass er beim Verkauf derselben in englischem Sterlinggeld einen Vortheil erwartet. Wenn er auch die Waare mit Rupien in Indien kaufen lässt, so muss und wird er doch im Grunde auch den Einkaufspreis in Gold berechnen, d. h. der Silberpreis ist für ihn und seine Konkurrenten nur ein Mittelglied im Geschäft. Nach dem Silberpreis wird sich für ihn und seine Konkurrenten in England wie in Indien das Limit des für die Baumwolle in Rupien offerirten Preises richten. Je billiger das Silber in London zu haben (wonach auch der gleichzeitige Kurs der Council Bills bestimmt wird), einen um so höheren Preis kann er für die Produkte in Indien anlegen, denn Silber in London und Rupien in Indien haben eine genau entsprechende Kaufkraft, da die Kosten und Zeit des Transports und des Ausmünzens des Silbers wesentlich fest stehen und nur der sich etwa verändernde Zinsfuss eine Unsicherheit mit sich führt.

Von verschiedenen Autoritäten ist mit grossem Nachdruck behauptet worden, dass die Silberentwerthung den Export und die Produktion Indiens begünstige, aber dessen Import und Verbrauch ausländischer Artikel erschwere, und dass auf diese Weise eine natürliche Reaction gegen jene Entwerthung eintrete; von anderer Seite ist die Richtigkeit dieser Auffassung ebenso entschieden bestritten worden. Es scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen, dass die eingetretene Silberentwerthung Anfangs und eine Zeitlang die zuerst erwähnte Tendenz bis zu einem gewissen Grade gehabt hat, denn bei unerwarteten Veränderungen dieser Art kommt wegen der entgegenstehenden Macht der Gewohnheit die Wirkung oft ziemlich später als die Ursache; die Preise im kleinen Geschäfte und die Löhne folgen mehr oder weniger langsam und ungleich den stattgehabten Veränderungen im vergleichs-

weisen Werthe der Valuta, und zwar je sowohl nach der einen als nach der andern Richtung hin, wie sich dies bei jeder Veränderung einer Papierwährung gezeigt hat. Im internationalen Grosshandel gleicht sich diese Störung sehr bald aus, d. h. in dem Sinne, dass bei anhaltend schwankender Valuta weder Verkäufer noch Käufer als solche einen besondern dauernden Vortheil geniessen, weil für beide im Falle einer künftigen Zahlung ein neues Risiko hinsichtlich der Valuta eintritt. Zu der Spekulation auf den Preis der Waare tritt nun noch die nothwendige Spekulation auf die Valuta, was zu bedauern ist, weil sie dem Handel aufgezwungen wird und dem Zufall einen grösseren Spielraum gewährt. Offenbar sind alle diejenigen, welche Einkommen oder Forderungen auf Silbermünze lautend aus der Zeit vor Eintritt der Silberentwerthung haben (wie die Beamten und Pensionäre der indischen Verwaltung oder die Eigenthümer von indischen Obligationen in Rupien) durch diese beeinträchtigt, denn bei einem Silberpreise von 52 Pence ist ihre Einnahme gegen früher (vor 1874) um etwa 14 % geschmälert, aber für alle seitdem neu eingegangenen Geschäfte hat ein Land im Ganzen weder Gewinn noch Verlust aus der Silberentwerthung gehabt. Bei den gegenwärtigen so innig unter sich zusammenhängenden und sich gegenseitig bedingenden internationalen Verkehrsbeziehungen zwischen civilisirten Völkern giebt es für den Grosshandel aller Länder im Grunde nur Einen schliesslichen Werthmaassstab, nämlich das Pfund Sterling. Wenn auch immerhin in Silbermünze oder in der Papiervaluta eines Landes Zahlungsverabredungen im internationalen Verkehr getroffen werden, es wird, direkt oder indirekt, stets eine Berechnung nach der englischen Goldwährung zum Grunde liegen [1]).

Um aber auf unser spezielles Thema zurückzukommen, so sind wir nach dem Gesagten der Ansicht, dass die Silberentwerthung dauernd mit der künftigen Gestaltung der indischen Handelsbilanz im internationalen Waaren-Austausche nichts zu thun hat, dass aber eine Zu-

---

1) Nachdem Obiges niedergeschrieben war, fand ich in der Brochüre „Gold in the East. By Clarmont J. Daniell. London 1880" folgende Bemerkungen, welche meine Auffassung bestätigen und die ich hier anzuführen für nicht überflüssig erachte. Es heisst daselbst S. 65:

„*Gold is in fact referred to as an universal measure of value; were this not the case, the alternative assumption in regard to transactions carried through partly with gold and partly with silver, would be that international trade is carried on at one and the same time on the basis of both metals, and that profits obtained with the assistance of silver are merged in and lost sight of in the ultimate result as measured and expressed in terms of gold; and this hypothesis, so far as it asserts that goods under these circumstances have one value*

nahme des Werth-Ueberschusses der Waarenausfuhr, unter sonst gleichbleibenden Umständen, eine stärkere Nachfrage nach Silber und hiermit eine günstige Wirkung für den Preis des Silbers zur Folge haben muss. —

---

B. In unserer vorhergehenden Zusammenstellung ist bereits zur Erleichterung der Vergleichung der Ueberschuss der Edelmetall-Einfuhr in Indien mit vorgeführt worden. Wir müssen aber jetzt dieses für die Silberfrage unmittelbar wichtigste Verhältniss noch speziell behandeln.

Bei der Statistik über den Silberabfluss nach Ostasien werden gewöhnlich die von der Londoner Bullion Brokers Pixley & Abell und von der Firma Quetteville mit Benutzung der englischen Zollregister, gemachten Aufstellungen mitgetheilt und finden mit Recht volle Anerkennung. Wir werden hier, wo zunächst nur Indien in Betracht kommt, dieselben bei Seite lassen, um uns lediglich an die Nachweise aus den indischen Zollämtern zu halten. Die annähernde Richtigkeit der letzteren zu bezweifeln, ist kein Grund gegeben, da der Eingang und Ausgang der Edelmetalle in Indien irgend welchen Abgaben nicht unterliegt und der Seeverkehr in der Hauptsache in wenigen Häfen sich konzentrirt. Hiernach gestaltete sich in den 40 Jahren von 1840 bis 1879 der Brutto- und Netto-Import der Edelmetalle in Indien wie folgt. Wir haben eine Uebersicht der gleichzeitigen Silberausmünzungen beigefügt; die Goldausmünzungen sind während des ganzen Zeitraums sehr unbedeutend gewesen (durchschnittlich nur etwa 50,000 Pf. Sterl.) und ist deren Aufführung deshalb unterblieben.

---

*rated in silver and another in gold, is contradicted by this cardinal fact, that the value of American silver is itself measured in English gold, and its value is quoted alike in Europe, America, and India in terms of the fraction £ $\frac{1}{240}$, or at so many pence per ounce.*"

Sodann wird aus einer Brochüre von Herrn Gregory folgender Satz angeführt: „*There is no denying the fact that monetary systems may be called bimetallic, or single silver; but the income of all nations within European control or influence, all wages, all manufactures, all the world's produce, come at least to be measured in their value, solely and inexorably, against gold, and infinitely more than all coins, against the British unit of the one pound sterling.*"

In genauem Zusammenhang hiermit steht folgende Bemerkung in einem Aufsatze der „Times":

*The relative value of the metals tends constantly to become the same at any given time in all commercial markets, without reference to which may be the legal standard in each particular market; so that, for example, the price of silver purchased with gold can never vary more than a minute fraction in Calcutta from the simultaneous price in London.*

| Jahre [1]) | Gold-Einfuhr | Gold-Einfuhr abz. Ausf. | Silber-Einf. | Silber-Einf. abz. Ausf. | Silberausmünzung |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausend £ | Tausend £ | Tausend £ | Tausend £ | Tausend £ |
| 1840 | 0.231 | 0.227 | 1.937 | 1.650 | 3.070 |
| 1841 | 0.138 | 0.137 | 1.707 | 1.402 | 2.925 |
| 1842 | 0.166 | 0.165 | 1.678 | 1.283 | 3.760 |
| 1843 | 0.212 | 0.211 | 3.235 | 2.952 | 3.295 |
| 1844 | 0.407 | 0.407 | 4.744 | 3.695 | 4.673 |
| 1845 | 0.719 | 0.710 | 3.176 | 1.989 | 4.697 |
| 1846 | 0.552 | 0.544 | 1.961 | 0.932 | 3.856 |
| 1847 | 0.853 | 0.847 | 2.087 | 1.378 | 2.921 |
| 1848 | 1.049 | 1.039 | 0.922 | (—494) | 1.782 |
| 1849 | 1.402 | 1.349 | 2.799 | 0.314 | 2.579 |
| 1850 | 1.160 | 1.117 | 2.236 | 1.274 | 2.411 |
| 1851 | 1.155 | 1.153 | 2.656 | 2.117 | 2.616 |
| 1852 | 1.339 | 1.267 | 3.713 | 2.865 | 4.248 |
| 1853 | 1.341 | 1.172 | 5.490 | 4.605 | 5.510 |
| 1854 | 1.079 | 1.061 | 3.771 | 2.306 | 5.253 |
| 1855 | 0.883 | 0.731 | 1.145 | 0.029 | 1.366 |
| 1856 | 2.508 | 2.506 | 8.793 | 8.194 | 6.974 |
| 1857 | 2.176 | 2.091 | 12.238 | 11.073 | 10.779 |
| 1858 | 2.830 | 2,783 | 12.985 | 12.219 | 12.551 |
| 1859 | 4.437 | 4.426 | 8.380 | 7.728 | 6.542 |
| 1860 | 4.288 | 4.284 | 12.069 | 11.148 | 10.678 |
| 1861 | 4.242 | 4.232 | 6.435 | 5.328 | 5.192 |
| 1862 | 5.190 | 5.184 | 9.762 | 9.086 | 7.070 |
| 1863 | 6.882 | 6.848 | 13.627 | 12.550 | 9.251 |
| 1864 | 8.925 | 8.898 | 14.037 | 12.797 | 11.480 |
| 1865 | 9.875 | 9.840 | 11.488 | 10.079 | 10.486 |
| 1866 | 6.373 | 5.725 | 20.184 | 18.669 | 14.507 |
| 1867 | 4.581 | 3.842 | 8.655 | 6.963 | 6.183 |
| 1868 | 4.776 | 4.609 | 6.999 | 5.594 | 4.383 |
| 1869 | 5.177 | 5.159 | 9.979 | 8.601 | 4.207 |
| 1870 | 5.690 | 5.592 | 8.264 | 7.320 | 7.474 |
| 1871 | 2.783 | 2.282 | 2.662 | 0.942 | 1.718 |
| 1872 | 3.574 | 3.565 | 8.000 | 6.513 | 1.690 |
| 1873 | 2.622 | 2.543 | 1.934 | 0.704 | 3.981 |
| 1874 | 1.649 | 1.383 | 4.144 | 2.451 | 2.370 |
| 1875 | 2.089 | 1.874 | 6.052 | 4.642 | 4.897 |
| 1876 | 1.836 | 1.545 | 3.464 | 1.555 | 2.550 |
| 1877 | 1.444 | 0.208 | 9.992 | 7.189 | 6.271 |
| 1878 | 1.579 | 0.469 | 15.777 | 14.676 | 16.180 |

Da nicht nur die allgemeinen, sondern auch die speziellen Verhältnisse der indischen Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr für unsere Untersuchung von Interesse sind, so geben wir hierüber wenigstens für einige Jahre eine vergleichende Uebersicht.

1) Wir erinnern daran, dass hier durchweg indische Finanzjahre zu verstehen sind, welche mit dem 31. März des angegebenen Jahres abschliessen.

Gold.

| | 1867/68 | 1868/69 | 1876/77 | 1877/78 |
|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ |
| Einfuhr a. Europa | 506,400 | 1,649,700 | 497,100 | 213,300 |
| " " Australien | 321,200 | 260,300 | 28,000 | 21,400 |
| " " Ceylon | 1,181,500 | 1,549,000 | 52,900 | 36,900 |
| " " China | 2,478,800 | 1,501,200 | 406,000 | 845,000 |
| " " and. Ländern | 288,000 | 216,800 | 459,700 | 462,300 |
| im Ganzen | 4,775,900 | 5,177,000 | 1,443,700 | 1,578,900 |
| Ausfuhr nach Europa | 111,300 | — | 1,229,400 | 1,084,100 |
| " " and. Ländern | 55,200 | 17,600 | 7,000 | 26,700 |
| im Ganzen | 166,500 | 17,600 | 1,236,400 | 1,110,800 |

Silber.

| | 1867/68 | 1868/69 | 1876/77 | 1877/78 |
|---|---|---|---|---|
| Einfuhr a. Europa | 926,400 | 4,072,100 | 8,482,800 | 12,919,700 |
| " " China | 4,405,300 | 2,953,800 | 610,500 | 1,761,700 |
| " " and. Ländern | 1,667,700 | 2,953,100 | 899,100 | 1,095,100 |
| im Ganzen | 6,999,400 | 9,979,000 | 9,992,400 | 15,776,500 |
| Ausfuhr nach Europa | 24,200 | 595,500 | 146,300 | 179,700 |
| " " and. Ländern | 1,381,300 | 782,500 | 2,647,200 | 920,500 |
| im Ganzen | 1,405,500 | 1,378,000 | 2,793,500 | 1,100,200 |

Was Gold betrifft, so zeigen die vorstehenden Zusammenstellungen die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Auffassung, dass in Indien, verglichen mit anderen Ländern, eine bemerkenswerthe Bevorzugung des Silbers vor dem Golde stattfinde. Wenn der Silberzufluss in Indien beträchtlich überwiegt, so hat dies seinen Grund darin, dass in Indien seit 1835 die alleinige Silberwährung in ungeschwächter Geltung besteht und diese Währung mit den gegebenen wirthschaftlichen Zuständen der grossen Masse der Bevölkerung eng zusammenhängt, da deren geringer Wohlstand und niedrigen Löhne die Zahlung kleiner Beträge weit mehr als anderswo überwiegend machen müssen. In einer von der indischen Regierung im Jahre 1866 angeordneten „Currency Commission“ wurde, ohne Widerspruch zu finden, der muthmaassliche damalige Goldvorrath in Indien auf mehr als 120 Millionen Pf. Sterl. geschätzt und seit 1867 hat die registrirte Mehreinfuhr von Gold hierzu noch etwa 30 Millionen Pf. Sterl. gefügt. Es wird berichtet, dass sehr häufig von Personen, welche nach und nach Silber in Münze oder Schmuck angesammelt haben, diese gerne in Gold umgetauscht werden und dass die von inländischen Fürsten und reicheren Privaten angehäuften Schätze vorwiegend in Gold bestehen. So berichtete z. B. ein Schreiben aus Cabul vom 30. October 1879, dass der dort aufgefundene Schatz der Mutter Abdullah Jan's im Betrage von 8 Lacs Rupien grösstentheils aus Goldmünzen bestehe.

Für die Bedürfnisse des Geldumlaufs kommt indess der in Indien vorhandene grosse Goldvorrath vorläufig nicht weiter in Betracht, aber es ist anzunehmen, dass derselbe später nach und nach wieder in den Verkehr zurückkehren wird. Seit dem Jahre 1877 hat ein ansehnlicher Goldexport aus Indien nach England stattgefunden.

---

Die wichtigste praktische Frage für unsere Untersuchung über die Schranken der Silberentwerthung richtet sich dahin, was in Bezug auf die künftige Silber-Nachfrage und Verwendung in Indien mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. In allen civilisirten Ländern Europas, die nicht unter der Herrschaft eines uneinlösbaren Papiergeldes stehen, ist die Ausprägung von Silbercourant eingestellt und die meisten derselben haben überdies bedeutende Silbervorräthe zum Verkaufe bereit; selbst in den Staaten mit Papiervaluta wird mehr und mehr, wo baares Geld erfordert wird, (bei Anleihen und Zöllen) die Goldwährung anerkannt. Wie lange und in welchem Umfange die Silbercourant-Ausmünzung in den Vereinigten Staaten noch fortdauern wird, ist sehr ungewiss. Die Verwendung des Silbers zu Schmuck, Geräthen und technischen Zwecken in den civilisirten Staaten nimmt zwar an und für sich beständig beträchtliche Quantitäten Silber in Anspruch, aber im Vergleich zur jetzigen Silber-Produktion ist solche doch nur untergeordnet. So ist, wenn die Einführung eines internationalen Bimetallismus sich als unausführbar erweist, der dauernde praktisch unbeschränkte Abfluss des Silbers nach Asien, und vornehmlich Indien, als alleinige Sicherung gegen eine fortschreitende Entwerthung des Silbers zu betrachten.

Aus den früher mitgetheilten Uebersichten geht hervor, dass Indien in dem Zeitraum von 1851 bis 1878 im Ganzen etwa 22,400,000 oder im jährlichen Durchschnitt 800,000 Kg. Silber an sich gezogen und behalten hat. Wie ist dieses kolossale Quantum Silber verwendet worden und wo ist es geblieben? In Einer Beziehung liegt uns hierüber ein positiver Nachweis vor, dass nämlich in demselben Zeitraum auf den indischen Münzstätten über 17,500,000 Kg. f. Silber ausgeprägt wurden; im Uebrigen ist man auf allgemeine Wahrnehmungen und hieraus abgeleitete Schlussfolgerungen angewiesen. Diese sind aber für unsern Zweck um so beachtenswerther, als sie bei der bekannten Stabilität und Kontinuität dieser Dinge im Orient die Grundlage für die Vermuthungen über den ferneren Silberabsatz bilden.

Uns ist nicht bekannt, dass irgend Jemand, der nach eigenen Beobachtungen im Lande über indische wirthschaftliche Zustände etwas

geschrieben oder bei Vernehmungen ausgesagt hat, die Meinung vertritt, dass in Indien ein Ueberfluss an baaren Umlaufsmitteln sich irgend bemerkbar mache. Im Gegentheil wird von allen beachtenswerthen Seiten bestätigt, dass in vielen Gegenden noch die Naturalwirthschaft obwalte und nur allmählich mit der sich erweiternden Münzversorgung verschwinde. Wir dürfen dieserhalb namentlich auf die unten folgenden Aussagen des Herrn Mackenzie verweisen. Darin giebt sich aber eine Verschiedenheit der Ansichten kund, in welchem Umfange ein Verschwinden der Edelmetalle durch förmliches Vergraben oder Verstecken von Schätzen anzunehmen sei und welchen Einfluss auf die Absorbirung des Silbers die Verwendung desselben zu Schmucksachen ausübe.

Ein im Jahre 1863 erschienenes Buch „*The drain of silver to the East and the currency of India*", von W. Nassau Lees, einem in Calcutta lebenden Engländer, bestreitet in ausführlicher Auseinandersetzung die Ansicht, wonach das rasche Verschwinden der importirten enormen Silberquantitäten hauptsächlich zu erklären sei aus der Neigung der Eingeborenen zum Thesauriren und ihrer ungezügelten Leidenschaft nach Schmuck, wodurch eine Masse Edelmetall in Armbändern, Fussringen, Spangen etc. und in vergrabenen Schätzen dem Verkehr entzogen werden soll. Man könne einräumen, dass eine solche Neigung in Indien stärker sei als in Europa, allein sie habe schon immer bestanden und sie bedeute wenig im Vergleich mit der in neuerer Zeit eingetretenen so ausserordentlichen Zunahme der Silbereinfuhr. Der bei Weitem grössere Werth solcher Schätze komme auf das Gold. Die silbernen Schmucksachen seien in Indien, wenn auch eben keine gewinnbringende, doch sichere Kapitalanlage. Die Arbeit koste wenig, so dass Schmucksachen nicht viel mehr werth sind als ihr Gewicht, die jederzeit bei Geldverlegenheit leicht verkauft oder verpfändet werden können. Im Ganzen genommen erscheine die für Schmuck und Geräthe jährlich verwendete Quantität Silber im Vergleich mit der entsprechenden Verwendung in Europa äusserst beschränkt, und die Schätzung von McCulloch und Newmarch, welche den in Indien in Schmucksachen angelegten Silberbetrag auf 300 bis 400 Mill. Pf. Sterl. schätzten, sei rein muthmaasslich und trügerisch; der Betrag sei gegenwärtig wahrscheinlich geringer als zu Anfang des Jahrhunderts.

Herr Lees erklärt die rasche und leichte Verwendung der grossen Silbereinfuhren in Indien durch die Ausdehnung der britischen Verwaltung über die neu erworbenen Provinzen, welche schon durch

die Entrichtung der Abgaben in baarem Gelde zur Aufgebung der Naturalwirthschaft veranlasst werden. Zur vollständigen Befriedigung des Münzbedarfs Indiens würden wohl noch 400 bis 500 Millionen Pf. Sterl. erforderlich sein. Indien mit seinen 200 Millionen Bewohnern sei erst seit 1857 in die Bahn fortschreitender wirthschaftlicher Entwickelung eingetreten. Die zum grossen Theil in Form von Silber ins Land geflossenen Anleihen zu Eisenbahnen etc. hätten sich in den davon zunächst berührten Gegenden sehr bemerkbar gemacht. Lebensmittel und Arbeit seien im Verhältniss zum vermehrten Geldumlauf gestiegen, allein es fehle viel, dass man hiernach Indien als mit Silber gesättigt ansehen könne, denn der Arbeitslohn beginne eben erst sich demjenigen Betrage, welcher in den ärmsten europäischen Gegenden bestehe, entfernt zu nähern.

Man beachte, dass die vorstehenden Betrachtungen im Jahre 1863 geschrieben sind; wir müssen indess bemerken, dass dieselben seitdem die Zustimmung auch anderer Autoritäten gefunden haben.

Unsere Ansicht ist aber eine wesentlich abweichende. Wir haben dieselbe schon früher ausgesprochen und glauben auch jetzt noch einfach darauf Bezug nehmen zu dürfen, da sie durch seitdem bei jeder gebotenen Gelegenheit dieserhalb erlangte Auskunft bestätigt worden ist. „Verschiedene Kaufleute, die mehrere Jahre an diesem oder jenem Platze Indiens sich aufgehalten und mit der dortigen einheimischen Bevölkerung aller Klassen näher bekannt geworden sind, haben sich übereinstimmend gegen uns dahin geäussert, dass nach ihrer Meinung auch jetzt noch das Thesauriren und Vergraben fast in ganz Indien in ausgedehntestem Maasse fortdauere und jährlich beträchtliche Summen Silber in Anspruch nehme. Ihre Aeusserungen stehen in vollem Einklange mit dem Berichte eines umsichtigen französischen Reisenden über die Wirthschaftszustände Indiens, welcher sich u. A. dahin ausspricht: ‚Die Eingeborenen tragen die grösste Scheu, ihr Geld einem Banquier anzuvertrauen, und entsteht daher für sie eine ausserordentliche Schwierigkeit, Kapitalien anzulegen. Wenn man bedenkt, eine wie grosse Ungewissheit selbst in Rücksicht der besten Titel des Grundeigenthums vorherrscht, welche Verschleppungen und Unsicherheit in diesem Lande der Chikanen, der Dokumentsfälschungen und der falschen Zeugen jeder Prozess mit sich führt, so kann man sich über die Unbeweglichkeit der einheimischen Kapitalien nicht wundern. Ausserhalb der grossen Mittelpunkte des Verkehrs, wo man Gelegenheit hat, Geld in den öffentlichen Fonds der Regierung anzulegen, häufen die Kapitalien, statt auf nützliche Weise zur Entwickelung des National-

Wohlstandes verwendet zu werden, sich unablässig in der Form schwerer silberner Schmucksachen oder verschwinden noch unnützer im Schoosse der Erde als heimlicher Schatz. Vom hohen Alterthum her ist diese barbarische Weise, so ohne allen Nutzen für die Gegenwart und Zukunft über die Ersparnisse und Arbeitsergebnisse der Vergangenheit zu verfügen, in die Sitten der indischen Fürsten und ihrer Unterthanen übergegangen. Die Liste der fürstlichen Schätze, welche die englischen Bajonette unter dem Schutte der indischen Festungen zu Seringapatnam, Burtpore u. a. hervorgewühlt haben, würde sehr lang ausfallen. Und was die von Privaten gesammelten und versteckten Schätze betrifft, so begreift jeder leicht, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, hierüber zuverlässige Zahlenangaben mitzutheilen. Nur mit dem Leben giebt der Besitzer das Geheimniss seines Schatzes Preis, und wie Viele sterben wohl, welche das Geheimniss mit in's Grab nehmen, so dass die vergrabenen Baarsummen, von seltenen zufälligen Wiederauffindungen abgesehen, für immer verloren gehen! Alles führt zu der Annahme, dass selbst heutigen Tags noch die kindische Sucht des Geldvergrabens bei sämmtlichen Klassen der eingeborenen Bevölkerung sehr verbreitet ist und am siegreichsten allen civilisirenden Bestrebungen der britischen Herrschaft widerstanden hat. Der Mangel sicherer Belegungen, die Langsamkeit und Unzuverlässigkeit der Rechtspflege sind übrigens nicht die einzigen Ursachen, welche die Sitte des Geldvergrabens aufrecht erhalten; man muss auch noch die Furcht vor Beraubung in Anschlag bringen. Sobald ein Eingeborener ausserhalb der grossen Städte in den Ruf des Reichthums gekommen ist oder mit den äussern Anzeichen des Wohlstandes lebt, sind seine Schätze und sein Leben sogleich den Nachstellungen der Räuber ausgesetzt. Der vom Glücke Begünstigte ist auch aus diesem Grunde ängstlich bemüht, seinen Reichthum zu verheimlichen, was am besten durch Vergraben des baaren Geldes geschieht.'

Zur Vervollständigung dieser Darlegung wollen wir noch folgende beiläufige Notizen erwähnen, welche in den einzelnen Fällen vielleicht als unerheblich erscheinen, in der Masse der Vorkommenheiten jedoch Beachtung verdienen möchten. Wo soll der Sepoy, der den ersparten Sold nach Hause bringt, und der Arbeiter seinen erübrigten Monatslohn, sein in baaren Silber-Rupien vorhandenes kleines Vermögen gegen Diebstahl sichern, in einer elenden Hütte und in Ermangelung fester Schränke oder Koffer? Das Vergraben an einem möglichst unbemerkbaren Platze muss in fast allen Fällen die Stelle der Geldkiste vertreten, und wenn auf solche Weise jährlich Hundert-

tausende, jeder auch nur kleine Beträge an Rupien aus dem Umlaufe verschwinden lassen, so muss dies doch zusammen ein grosses Quantum Silber absorbiren. Ausser den verschiedenen sonstigen Zufällen oder Motiven, welche den Angehörigen eines verstorbenen Besitzers die Stätte des vergrabenen grösseren oder kleineren Schatzes unbekannt bleiben lassen, ist noch der Umstand in Anschlag zu bringen, dass bekanntlich die Cholera in Indien bei den Eingeborenen häufig so stark und ansteckend auftritt, dass oft in wenigen Tagen ganze Familien weggerafft werden, wo dann jede Kunde der betreffenden vergrabenen Baarbestände verloren geht. Die fortdauernden starken Ausmünzungen in Indien erklären sich ebenso sehr durch dies häufige Vergraben vieler kleiner Summen, wie durch den Bedarf der gesteigerten Münzzirkulation, indem beides in einander greift und zusammenwirkt. Denn diese letztere, für sich genommen, würde vermuthlich, wenn nur alle emittirten Münzen auch in Umlauf blieben, mit weit wenigeren Ausprägungen befriedigt werden, da die Silber-Rupien bei der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung hauptsächlich nur für die Grundsteuer in Anwendung kommen, und die so eingegangenen Summen von den Regierungskassen bald wieder in den Distrikten selbst für Besoldungen und öffentliche Arbeiten grossentheils in Umlauf gesetzt werden, während im Uebrigen für die Umsätze der Eingeborenen unter sich, bei der Wohlfeilheit der gewöhnlichen Lebensmittel und den geringen Bedürfnissen der ärmeren Volksklassen, die Rupie ein viel zu grosses Geldstück ist, um bisher in diesem täglichen Verkehr, für welchen vorwiegend Scheidemünze erforderlich ist, viel benutzt zu werden. Wenn man auch einräumen kann, dass gegenwärtig unter dem wohlthätigen Einflusse der britischen Herrschaft und den merklichen Fortschritten der Civilisation in Indien in mancher Beziehung die Sitte des Geldvergrabens wesentlich abgenommen habe und auch seitens der Eingeborenen mehr und mehr das ersparte Geld zu produktiver Anlegung oder zur Anschaffung anderer Gegenstände wieder verausgabt werde, so ist andererseits dagegen in Anschlag zu bringen, dass der Silbermünzumlauf jetzt in Kreise dringt, wo er früher so gut wie gar nicht vorkam, also auch nicht zu Ansammlungen Gelegenheit geben konnte, dass die Arbeitslöhne erheblich gestiegen sind und ein Arbeiter jetzt vielleicht eher und leichter von seinem Monatslohn vier und mehr Rupien erspart als vor zwanzig Jahren zwei Rupien, dass die oben angedeuteten Umstände des Mangels an sicherer Belegung, an Vertrauen, an Gelegenheit zu sicherer Aufbewahrung anders als durch Vergraben in grossen Theilen des ausgedehnten Landes einstweilen noch fortbestehen, dass man es mit einer orientalischen Bevölkerung

zu thun hat, die äusserst hartnäckig an alten Gewohnheiten festhält, und dass endlich das britische Indien [mit Ausschluss der Native-Staaten und ohne Ceylon] eine Bevölkerung von 190 Millionen Einwohnern umfasst. Wenn von dieser ungeheuren Bevölkerung nur etwa der hundertste Theil durchschnittlich im Monat 2 Rupien erspart und baar zurückbehält, so bringt dies allein schon im Jahre nahezu 46 Millionen Rupien, die dem Umlauf entzogen und durch neue Ausmünzung und fernere Silbereinfuhr zu ersetzen sind."

Hieran reihen wir die Auskünfte, welche vor dem mehrgenannten Parlamentsausschuss von 1876 in Bezug auf die Verwendung des Silbers in Indien von zwei mit den indischen Verhältnissen sehr vertrauten Personen ertheilt sind.

Oberst Hyde erklärte bei seiner Vernehmung: Indien vermag noch viel Silber zu absorbiren, denn in manchen Gegenden, namentlich den entlegeneren und isolirten, besteht noch gar kein Münzumlauf, sondern Tauschverkehr. Der Gebrauch des Silbergeldes hat sich vornehmlich seit 1858 ausgedehnt, indem zur Herstellung der öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen etc.) viel Silbermünze in den Verkehr kam und mehr und mehr die Naturalwirthschaft verdrängte. Wo der Münzumlauf einmal Eingang gefunden, ist er geblieben. Ein Thesauriren (*hoarding*) von Silbermünze findet statt, aber nicht in dem Umfange, wie man gewöhnlich annimmt. Dagegen wird beständig ein bedeutender Betrag von Rupien eingeschmolzen, um zu Schmuck verarbeitet zu werden. An kleiner Silbermünze herrscht, wie eigens hierüber eingezogene Berichte ergeben haben, in manchen Gegenden fühlbarer Mangel und würde, um dem abzuhelfen, viel Silber absorbirt werden können. Welcher Betrag der ausgeprägten Silbermünze sich im Umlaufe erhalten hat, wie viel demselben durch Einschmelzen und Vergraben wieder entzogen ist, möchte schwer zu schätzen sein; nur so viel lässt sich sagen, dass Zemindars und Andere ihre Ersparnisse in Schmucksachen anlegen und diese in Zeiten der Noth bei den Bankiers verpfänden oder verkaufen. In älterer Zeit, als noch in Benares eine Münzstätte war, bestand das zur Ausprägung dort eingelieferte Silber hauptsächlich aus Schmucksachen. Ein grosser Theil der neuen Silberausmünzungen in Indien seit 1835 ist in die seitdem annektirten Länder — Sind, Punjaub, Nagpore, Oude und Burmah — geflossen, aber es bedarf noch fernerer grosser Beträge, um das Bedürfniss Indiens an Silbermünze zu befriedigen.

Die von Herrn Mackenzie, der längere Zeit als „grosser Zemindar" im Innern von Bengalen sich aufgehalten hat, vor dem nämlichen Ausschuss gegebene Auskunft bestätigt wesentlich diejenige des Oberst

Hyde. Silbermünze, bemerkt derselbe, wird von der ländlichen Bevölkerung hauptsächlich nur zu Bezahlung der Landrenten gebraucht; im täglichen Verkehr kommen bei der allgemeinen Armuth fast nur Kupfergeld und Cowries vor. Wenn Silbergeld in einen Distrikt kommt, wird es zum grossen Theil vergraben oder in Schmucksachen verwandelt. In jedem grossen Dorfe giebt es einen Silberschmidt und sobald Jemand in den Besitz einiger Rupien gelangt ist, pflegt er diesen kommen zu lassen, um daraus Schmucksachen herzustellen. Die Verbreitung des Silbers geschieht meistens in folgender Weise. Das Silber kommt für Rechnung von Kaufleuten oder Banken in Form von Barren nach Calcutta oder Bombay. Diese senden es in die Münze, wo das Silber mit etwa 3 % Kosten (die eigentlichen Münzgebühren betragen 2 % und 1 ‰) zu Rupien ausgeprägt wird. Die Rupien gelangen in die Distrikte zum Ankauf von Produkten von den Pflanzern und Händlern, welche wiederum kleinen Produzenten Vorschüsse gewähren. Ein Theil dieses Geldes fliesst später als Steuer und Rente in die öffentlichen Kassen zurück und bleibt im Umlaufe, während ein anderer Theil von den Eingeborenen thesaurirt oder eingeschmolzen wird. Die Silberabsorbirung ist in Indien von jeher sehr stark gewesen und ist dies auch jetzt noch, sowohl für den Geldumlauf als für Schmucksachen. Hierzu verwendet man vorzugsweise die noch aufzutreibenden vor 1835 geprägten Sicca-Rupien, die von grösserer Feinheit als $^{11}/_{12}$ sind; diese sind indess immer seltener geworden und müssen jetzt die gewöhnlichen Rupien dazu eingeschmolzen werden. In vielen Gegenden besteht ein empfindlicher Mangel an Silbermünze. Das importirte Gold ist grösstentheils von den eingeborenen Fürsten thesaurirt worden, und zwar meistens in der Form von Schmuck; im Verkehr kommt Goldmünze wenig vor. —

Unsere Ansicht, welche sich auf die vorstehenden und sonstige hiermit übereinstimmende Beobachtungen und Eindrücke begründet, dass das Thesauriren noch gegenwärtig in ausserordentlichem Maasse in Indien stattfindet und jährlich viele Millionen Rupien verschlingt, ist unverändert geblieben. Wir müssen einräumen, dass es unmöglich ist, einen förmlichen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht beizubringen, dürfen andererseits aber auch mit Zuversicht geltend machen, dass deren Gegner noch weniger nachzuweisen im Stande sind, dass nur ein unbedeutendes, für die grosse Silberverwendung wenig ins Gewicht fallendes Thesauriren stattfinde. Wenn auch in den der britischen Verwaltung unterliegenden Provinzen durch die dort eingetretene grössere Sicherheit und wirthschaftlichen Fortschritte das Vergraben von Silber jetzt seltener als früher vorkommen mag,

so werden dagegen in Folge der sich weiter verbreitenden Geldwirthschaft und des gesunkenen Werthes des Geldes die Beträge hier im Einzelnen grösser und die Fälle in den Native Staaten häufiger geworden sein. Bei fortgeschrittener Bildung wird vermuthlich zunächst das Thesauriren von Gold sich wesentlich einschränken und Manches von den mindestens 150 Millionen Pf. Sterl. Gold, welche angeblich und rechnungsmässig sich in Indien angehäuft haben, allmählich wieder ans Tageslicht und in den Verkehr kommen, allein, wie schon vorhin bemerkt wurde, von den zahllos vergrabenen kleinen Silberschätzen lässt sich dies nicht erwarten.

Das mit dem allgemeinen wirthschaftlichen Fortschritt, dem Weichen der Naturalwirthschaft und den steigenden Preisen und Löhnen zunehmende Bedürfniss an Silbermünze für den täglichen Verkehr und das langsame Verschwinden der Neigung zum Thesauriren und zum Anschaffen silbernen Schmucks, der zugleich als Kapitalanlage dient, — diese voraussichtlich noch lange Zeit wirksamen Elemente des Wirthschaftslebens in Indien mit seiner Bevölkerung von 240 Millionen Menschen berechtigen nach unserem Dafürhalten zu der Erwartung, dass dieses Land (zu dessen Münzgebiet noch Ceylon und Mauritius sowie theilweise auch die Ostküste Afrikas und an Indien grenzende Landstriche gehören) die Fähigkeit zu einer so zu sagen unbegrenzten Absorbirung von Silber bieten wird, selbst wenn die Silberproduktion in ihrem jetzigen Umfange fortdauert und europäische Länder einen Theil ihres Silbervorraths an den Markt bringen.

Diese Absorbirungsfähigkeit ist natürlich nicht so zu verstehen, als meinten wir, Indien werde sofort und unter allen Umständen jedes sonst nicht zu verwendende Silberquantum mit Leichtigkeit aufnehmen und behalten. Es fehlt freilich nicht an Darstellungen, wonach die eigentliche Ursache des grossen Silberzuflusses in Indien von 1851 bis 1865 einfach darin gefunden wird, dass die umfangreichen Goldausprägungen in Frankreich etc. in Folge der ausserordentlichen californischen und australischen Goldproduktion die grobe Silbermünze von dort nach Asien gedrängt haben und dass das in anderen Ländern überschüssige Silber gleichsam von selbst dahin geflossen sei. Silber wird gewiss wie jede andere Waare dahin streben, wo sie vorzugsweise geschätzt und begehrt wird, allein dieses genügt noch nicht, sondern es muss auch das Aequivalent gewährt werden können. Edelmetall wendet sich im freien internationalen Verkehr einem Lande nur dann dauernd zu, wenn beides zusammentrifft, dass es dort geeignete Verwendung findet und dass im Austausch dafür andere Produkte oder auch Schuldverschreibungen gegeben und genommen wer-

den. Wie intensiv auch das Begehren nach Silber und dessen vortheilhafte Verwendbarkeit in Indien sein mögen, es wird deshalb kein Centner Silber mehr dort eingeführt werden, als wofür der Ueberschuss des Werthes des Waarenexports über den Werth des Waarenimports und der auswärts zu erfüllenden Geldleistungen oder auch indische Schuldverschreibungen den fremden Ländern ein Aequivalent liefern. Die unbegrenzte Aufnahmefähigkeit für Silber in Indien knüpft sich deshalb an diese Voraussetzungen, welche sich bisher in Folge der ausserordentlichen Fruchtbarkeit des grössten Theils des Landes, des geringen Bedarfs der Bevölkerung an ausländischen Waaren und der Leichtigkeit des Abschlusses von Anleihen für die indische Regierung fast ununterbrochen in ausreichendem Maasse haben erfüllen lassen und voraussichtlich noch fortdauern werden.

---

(C u. D.) Der Mehrwerth der Waaren-Ausfuhr und der Edelmetall-Einfuhr in Indien finden seit mehreren Jahrzehnten zur Ausgleichung der indischen Zahlungsbilanz und in ihrer Einwirkung auf den Werth des Silbers eine wesentliche Ergänzung in eigenthümlichen Verhältnissen des Finanzwesens von Britisch-Indien. Um dies richtig würdigen zu können, erscheint es erforderlich über die indischen Anleihen und über die für Rechnung Indiens in England zu leistenden fortlaufenden Zahlungen sowie über das jetzige indische Budget eine gedrängte Uebersicht vorzulegen und deren hauptsächliche Positionen zu erläutern. Was den Rückblick auf die Vergangenheit anlangt, wird es genügen hierbei das Jahr 1858 (1857/58) als Ausgang zu nehmen und erst von 1868 an Jahr für Jahr die Nachweise zu geben.

| Jahre | Indische Schuld im Ganzen | Indische Anleihen in England | Garantirtes Kapital indischer Eisenbahnen | Oeffentliche Ausgaben im Ganzen | Ordentliche Ausgaben für Indien in England |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ | Tausende £ |
| 1858 | 61,930 | — | 16,380 | 39,570 | ca. 5,000 |
| 1868 | 95,480 | 30,697 | 77,570 | 49,540 | 8,498 |
| 1869 | 96,190 | 31,698 | 83,420 | 52,030 | 9,829 |
| 1870 | 101,750 | 35,197 | 87,770 | 50,780 | 9,419 |
| 1871 | 104,330 | 37,607 | 92,430 | 49,930 | 10,031 |
| 1872 | 106,960 | 38,992 | 94,550 | 46,990 | 9,703 |
| 1873 | 105,470 | 38,992 | 94,740 | 48,450 | 10,249 |
| 1874 | 107,530 | 41,096 | 95,730 | 51,410 | 9,311 |
| 1875 | 118,450 | 48,576 | 96,120 | 50,250 | 9,490 |
| 1876 | 122,570 | 49,776 | 96,070 | 49,640 | 9,155 |
| 1877 | 127,320 | 55,376 | 95,830 | 58,180 | 13,468 |
| 1878 | 134,630 | 59,656 | 97,310 | 62,510 | 14,048 |
| 1879 | 138,870 | 60,008 | 98,170 | 63,380 | 13,854 |

Diesen summarischen Angaben lassen wir aus den neuesten uns vorliegenden dem Parlamente mitgetheilten Aktenstücken einen Auszug der Nachweise des indischen Staatshaushalts folgen, und zwar der Netto-Einnahmen und Netto-Ausgaben, da die gewöhnlich mitgetheilten Brutto-Einnahmen geeignet sind, eine falsche und irreleitende Vorstellung über die wirkliche Finanzlage Indiens hervorzurufen.

| Indischer Staatshaushalt | Abrechnung für 1877/78 | *Regular Estimate* 1878/79 |
|---|---|---|
| Netto-Einnahmen | £ | £ |
| Landrente | 17,338,342 | 19,122,306 |
| Opium | 6,521,456 | 7,584,062 |
| Salz | 5,920,224 | 6,316,400 |
| Zölle | 2,419,481 | 2,238,000 |
| Accise | 2,358,036 | 2,501,000 |
| Stempel | 2,890,810 | 2,956,054 |
| Sonstiges | 1,208,135 | 3,836,553 |
| Im Ganzen | 38,656,484 | 44,554,375 |
| Netto-Ausgaben | | |
| Armee | 15,769,780 | 16,022,912 |
| Zinsen (ausgenommen für produktive Anlagen) | 4,500,030 | 4,357,054 |
| Verlust beim Wechselcours | 1,092,139 | 2,977,000 |
| Hungersnoth-Unterstützung | 5,345,775 | 555,597 |
| Ordentliche öffentliche Anlagen | 3,300,025 | 4,731,647 |
| Verwaltung etc. | 12,191,822 | 14,458,536 |
| Im Ganzen | 42,199,571 | 43,102,746 |

In England wurden von der indischen Verwaltung verausgabt 16,110,905 Pf. Sterl. im Jahre 1877/78, und 16,198,510 Pf. Sterl. im Jahre 1878/79, wozu die Mittel aufgebracht wurden

| | 1877/78 | 1878/79 |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| durch Council-Bills auf Indien | 10,134,455 | 13,948,565 |
| durch in Indien gekaufte Wechsel auf London | — | 1,516,193 |
| durch Anleihen | 4,389,141 | 369,807 |
| Rückzahlung der Engl. Regierung | — | 400,000 |
| Gegen obige Summen | — 1,637,309 | + 36,500 |

Zur Erläuterung der vorstehenden Auszüge und des entscheidenden Einflusses des indischen Budgets auf die Silberfrage werden die folgenden Bemerkungen dienen.

Vor Allem hat man sich der hergebrachten Vorstellung zu entschlagen, dass Indien ein reiches Land sei, welches eine bedeutende Steuerkraft in sich schliesse. Die Bevölkerung dieses grossen Landes ist in ihrer Gesammtheit sehr arm trotz seiner beständigen günstigen Handelsbilanz und der seit Jahrhunderten dort eingeführten Massen Edelmetall. Für die grosse Mehrzahl der in Indien lebenden 240 Millionen Menschen sind Nahrung, Wohnung, Kleidung, Werkzeuge von der allerdürftigsten Art und in den meisten Theilen des Landes beträgt der gewöhnliche Tagelohn kaum 3 Pence. Die Zahl der reichen und wohlhabenden Eingeborenen ist verhältnissmässig äusserst gering. Die allgemeine Finanzlage des Landes war bis 1858, so lange die Verwaltung in den Händen der Direktoren der ostindischen Compagnie war, im Ganzen keine ungünstige und Besorgniss erregende. Die Armee erforderte vor dem Sepoy-Aufstande, weil die kostspielig zu unterhaltenden europäischen Bestandtheile derselben viel geringer waren als seitdem, keinen übermässigen Aufwand, umfangreiche öffentliche Arbeiten wurden von der Regierung nicht unternommen und wenn periodisch bald in dieser, bald in jener Provinz Missernten und Hungersnoth eintraten, so starben und verdarben Hunderttausende von Einwohnern, ohne dass seitens der Verwaltung an irgend eine grossartige Unterstützung oder Abhülfe gedacht wurde. Die Gehälter und Pensionen der europäischen Angestellten waren freilich auch damals schon beträchtlich, aber ihre Zahl war beschränkt und die Rimessen zur Zahlung der in England für Rechnung der indischen Verwaltung zu leistenden Ausgaben überstiegen nicht zwei bis drei Millionen Pf. Sterl. Die Hauptquellen der Einnahmen entsprangen damals wie jetzt aus der Landrente (indem aller Grund und Boden fast ausschliesslich Eigenthum der Regierung ist), und dem Opium- und Salzmonopol.

Seit 1858 sind nun aber die regelmässigen öffentlichen Ausgaben Indiens ausserordentlich gewachsen, — von (Brutto) 33,850,000 Pf. Sterl. im J. 1856/57 auf 63,380,000 Pf. Sterl. im J. 1878/79 — und zur Bestreitung derselben sind, so weit es irgend anging, die Einnahmen entsprechend gesteigert worden. Dessenungeachtet haben diese regelmässigen Einnahmen trotz ihrer Zunahme den Ausgaben zu genügen nicht vermocht und ist die Aufnahme von Anleihen nothwendig geworden. Der wesentlichste Uebelstand im indischen Finanzwesen ist der Mangel an Elasticität der hauptsächlichen Einnahmequellen und der Steuerkraft der Bevölkerung im Ganzen. Eine erhebliche Steigerung der Einnahmen über ihren jetzigen Betrag erscheint zur Zeit so gut wie unmöglich. Die Grundrente, Opium und

Salz liefern nahezu 80 % der ordentlichen Netto-Einnahmen — denn auf diese (ca. 40 Millionen Pf. Sterl.), nicht auf die Brutto- oder die nur durchlaufenden Einnahmepositionen kommt es an — und gerade bei diesen steht eine wesentliche Erhöhung ausser Frage. Die Landrente beruht fast durchweg auf speziellen Kontrakten, die für eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen sind und würde ihre direkte wie indirekte Steigerung unzweifelhaft im ganzen Lande die grösste Aufregung und Unzufriedenheit hervorrufen. Hierüber sind sämmtliche Beamte in Indien gleicher Meinung. Die Einnahme von Opium ist davon abhängig, dass in China der Anbau des Mohns verboten bleibt, ist also prekär und höchst ungeeignet für Experimente. Die Salzsteuer beträgt schon jetzt das Zwanzigfache des ursprünglichen Kostenpreises des Artikels und hat augenscheinlich ihr Maximum erreicht. Eine Erhöhung der jetzigen Abgabensätze für Accise, Zölle und Stempel würde nur wenig eintragen, da die grosse Masse der Bevölkerung bei ihrer Armuth und Bedürfnisslosigkeit von den zu versteuernden Artikeln äusserst wenig verbraucht. Auffälligerweise hat man im vorigen Jahre auf Andringen der englischen Manufakturinteressen gerade diejenigen Eingangszölle herabgesetzt, die am meisten einbrachten, nämlich für Baumwollfabrikate, eine Maassregel, welche selbst der eifrigste Gegner der Schutzzölle, Herr Fawcett, in Rücksicht der Finanzlage Indiens aufs schärfste verurtheilt. Ebensowenig lässt sich bei der vorherrschenden Armuth eine grössere Einnahme von irgend einer Art Einkommensteuer erwarten, welche überdies nach Ansicht aller Kenner der indischen Zustände beim besten Willen der Regierung die allerdrückendsten Missbräuche bei der Erhebung im Gefolge haben würde. Genug, die Finanzlage Indiens ist eine höchst gespannte und bedenkliche.

Die indische Verwaltung hat, wie schon erwähnt, sich genöthigt gesehen, in Ermangelung ausreichender regelmässiger Einnahmen zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen. Die indische Schuld ist, abgesehen von den Anleihen zur Herstellung der grossen Eisenbahnlinien, worauf wir später kommen, von 52,280,000 Pf. Sterl. im Jahre 1857 auf 138,870,000 Pf. Sterl. im Jahre 1879 gestiegen, also um 86 Millionen Pf. Sterl. in 23 Jahren oder im jährlichen Durchschnitt um nahezu 4,000,000 Pf. Sterl. Beinahe die Hälfte dieser Summe ist durch Anleihen in England aufgebracht und dort zu verzinsen. Bei letzteren ist der Missgriff geschehen, dass die Anleihen in Goldwährung (Pf. Sterl.) kontrahirt wurden, während die Einnahmen, aus denen die Zinsen zu entnehmen sind, sämmtlich in Silbermünze (Rupien)

eingehen. Beim Abschluss der Anleihen dachte man nicht an die Eventualität der Silberentwerthung, welche jetzt die Last der betreffenden Verzinsung erheblich vermehrt und, wie aus obiger Uebersicht zu entnehmen, für 1878/79 eine Extra-Ausgabe von nahezu 3,000,000 Pf. Sterl. herbeigeführt hat.

Die von Indien in England zu leistenden Zahlungen sind, abgesehen von diesen seitens der indischen Verwaltung abgeschlossenen Anleihen, noch in anderer Weise um einen sehr bedeutenden Betrag vermehrt worden, nämlich durch die Herstellung der grossen Eisenbahnlinien in Indien mittelst englischen Kapitals. Die dem Lande aus diesen Anlagen in jeder Beziehung erwachsenen Wohlthaten sind unermesslich und verbreiten sich immer weiter. Die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals von über 98 Millionen Pf. Sterl. sind von der indischen Regierung garantirt, und zwar in Goldwährung; sie nehmen indess die Finanzen nicht weiter in Anspruch, da die eigenen Einnahmen Betrieb und Zinsen decken, allein es sind doch von Indien etwa 5 Millionen Pf. Sterl. jährlich hierfür nach England zu zahlen.

Selbstverständlich sind von jeher die aus Indien nach London für dortige Verwaltungskosten, Pensionen, öffentliche Anschaffungen und Zinsen zu leistenden Zahlungen in Folge der günstigen Handelsbilanz Indiens nicht baar remittirt, sondern durch in London verkaufte Tratten auf die indischen Regierungskassen oder durch in Indien gekaufte Wechsel auf London in einer für alle Betheiligten vortheilhaften Weise ausgeglichen worden. Der Betrag jener Tratten blieb, so lange die Verwaltung der Compagnie bestand, mässig und war

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1834/35 bis 1844/45 | im Ganzen | 20,588,400 £, | durchschn. | 1,872,000 £ |
| 1846/47 „ 1856/57 | „ „ | 30,684,000 „ | „ | 2,557,000 „ |

In den nächstfolgenden Jahren sehen wir eine ausserordentliche Abnahme im Betrag dieser Tratten (welche seit 1859 als India Council Bills bezeichnet werden), wofür wir bald eine sehr einfache Erklärung geben werden. Nach 1862 aber wächst die Summe dieser Regierungswechsel um so rascher und stärker und übt seit etwa zehn Jahren den entscheidenden Einfluss auf die Nachfrage nach Silber und mithin auf den Werth desselben.

Die von der indischen Regierung in England jährlich zu leistenden Zahlungen betragen jetzt regelmässig etwa 17 Millionen Pf. Sterl.; sie sind gegen die Zeit vor 1860 um 10 bis 12 Millionen Pf. Sterl. gestiegen und diese Zunahme vertritt also ein Quantum von über 1 Million Kg. Silber. Hierzu kommen noch ungefähr 3 Millionen Pf. Sterl.

für Privatzahlungen aus Indien nach England, welche nicht durch die indische Regierung vermittelt werden. Um diesen enormen Betrag von ca. 20,000,000 Pf. Sterl. vermindert sich die Aussendung von Silber nach Indien zur Ausgleichung der Handelsbilanz, denn die Kaufleute und Banken, welche in Indien die von dort bezogenen Produkte zu bezahlen haben, unterlassen natürlich den Ankauf und die Versendung von effektivem Silber so lange und so weit sie sich in billigerer Weise durch Kauf von Regierungswechseln Rimessen verschaffen können. Jede Million Pf. Sterl. indische Ausgaben in England erledigt die Nachfrage nach mehr als 113,000 Kg. Silber. Welchen überwiegenden Einfluss die Council Bills auf den Silberpreis ausgeübt haben und noch ausüben, ist so einleuchtend wie nur etwas sein kann, wird aber meistens nicht richtig gewürdigt. Unbegreiflich ist es, wie selbst in dem Bericht der Majorität der amerikanischen Münzkommission vom 2. März 1877 all und jeder Zusammenhang zwischen der Nachfrage nach Silber und den India Council Bills hat in Abrede gestellt werden können[1]).

Die starke Zunahme der Council Bills ist wesentlich durch das Anwachsen der indischen Schuld in England verursacht worden, und dies hat wiederum seinen Grund in den oben besprochenen misslichen Finanzverhältnissen und der Armuth Indiens, welche dazu geführt haben zur Deckung grösserer Ausgaben für das Kriegswesen, für öffentliche Anlagen und zur Abhülfe gegen Hungersnothzustände, die in den fünf Jahren 1874 bis 1878 über 14,000,000 Pf. Sterl. beansprucht hat, beträchtliche Schulden zu kontrahiren. Die Zinsen und Rückzahlungen der in England für Indien gemachten Anleihen vermindern, wie eben nachgewiesen wurde, in ausserordentlichem Umfange die nach Indien zu versendende Silbermasse und müssen daher wesentlich zur Silberentwerthung beitragen. Wir dürfen aber nicht aus den Augen verlieren, dass eben diese Anleihen andererseits vorübergehend eine sehr beachtenswerthe ganz entgegengesetzte Wirkung auf den Silbermarkt haben.

Jede indische Anleihe in England, wenn auch in Pfund Sterling abgeschlossen, ist nämlich bei ihrer Realisirung von gleicher Bedeutung wie eine Silberversendung gleichen Betrages, oder mit anderen Worten, in Rücksicht der Zahlungsbilanz Indiens ist es dasselbe, ob

1) Es wird dies so unglaublich erscheinen, dass wir nicht umhin können, die eigenen Worte des officiellen Dokuments auf Seite 171 hier anzuführen. „*There is no more connection between the demand of India for silver and remittances to India in government bills than there is between the thermometer and the course of the prices of stocks, and perhaps not so much, as the weather does somewhat affect the temper and enterprise of mankind.*

10 Millionen Pf. Sterl. mehr an indischen Produkten exportirt oder ob neue indische Schuldverschreibungen im nämlichen Betrage in London ausgegeben werden. Nichts kann klarer sein als dies Verhältniss. Nehmen wir für die Argumentation an, dass Indien in einem Jahre nach England und nach anderen Ländern, die mit Benutzung der Londoner Kredite nach Indien zahlen, einen Werth von 22,000,000 Pf. Sterl. mehr exportirt als es von da empfängt, welcher Betrag also nach Indien zu zahlen ist. Die indische Verwaltung würde hierzu dem Handelsstande 16,000,000 Pf. Sterl. in Wechseln und Anweisungen auf ihre Kassen in Indien bieten können. Der Handelsstand oder die Banken hätten hiernach noch 6,000,000 Pf. Sterl. Silber nach Indien zu bringen, und damit wäre die Bilanz ausgeglichen. Es wird jedoch, nehmen wir an, in dem fraglichen Jahre eine indische Anleihe im Belaufe von 10,000,000 Pf. Sterl. in London abgeschlossen. Die dortige indische Verwaltung ist hierdurch in der Lage, um so viel weniger Council Bills zu verkaufen — statt 16,000,000 Pf. Sterl. nur 6,000,000 Pf. Sterl. Denn der Zweck dieser Wechsel ist für die Verwaltung ja nur, Guthaben in Indien nach England zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten herüber zu ziehen, und sie kann hierzu nun vorab den Ertrag der Anleihe verwenden. Die indischen Kassen behalten dagegen 100 Millionen Rupien, welche sie sonst zur Einlösung von Council Bills hätten ausgeben müssen und nun zu andern Ausgaben verwenden können. Für den Handelstand und die Banken aber ist durch diesen Vorgang deren Zahlungsverbindlichkeit in Indien um nicht eine Rupie verringert und sie sind genöthigt, gerade so viel Silber mehr zu kaufen und zu versenden als ihnen weniger Council Bills angeboten werden, nämlich statt 6,000,000 Pf. Sterl. nunmehr 16,000,000 Pf. Sterl. So erklärt sich einfach der oben erwähnte Umstand, dass der Betrag der Council Bills sich in den Jahren 1858 bis 1862 sehr einschränkte und um so mehr Silber in Indien importirt wurde. Gerade in dieser Zeit war die indische Schuld um mehr als 40 Millionen Pf. Sterl. gestiegen — von 52 Millionen im Jahre 1857 auf 98 Millionen Pf. Sterl. im Jahre 1862, und in dieselbe Periode fallen auch die mit englischem Kapital ausgeführten indischen Eisenbahnbauten. In diesen indischen Anleihen ist auch der Hauptgrund zu suchen, dass schon vor der Baumwoll-Konjunktur der Silberpreis zeitweilig die Höhe von $62^1/_2$ Pence erreichen konnte. In neuester Zeit (von 1871 bis 1879) ist nun wiederum die indische Schuld in England um 23 Millionen Pf. Sterl. gewachsen und es ist einleuchtend, dass ohne diese Gegenwirkung die Entwerthung des

Silbers zeitweilig noch viel bedeutender hätte sein müssen als geschehen ist.

Nach vorstehender Darlegung wird der ganz überwiegende Einfluss der indischen Zahlungsbilanz und des indischen Finanzwesens auf die Silberfrage anzuerkennen sein und es gerechtfertigt erscheinen, dass wir diesem Faktor eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben und ihn weiter unten bei unseren Schlussfolgerungen noch vorzugsweise ins Auge fassen werden.

---

Wegen der hervorragenden Bedeutung Indiens dürfen wir aber die Beziehungen des übrigen Ostasiens zur Silberfrage nicht ganz übergehen.

In Hinter-Indien und im niederländischen Indien hat in ähnlicher Weise wie in Vorder-Indien eine anhaltende Absorbirung von Silber stattgefunden. Nur wenig von dem Silber, das einmal seinen Weg dahin genommen hat, kommt in den Verkehr zurück. Die Summe der in Birma und Siam im Laufe der Jahre thesaurirten Silberrupien wird sehr beträchtlich sein und dieser Silberabfluss auch fortdauern. Früher sind ansehnliche Beträge niederländischer Silbergulden aus Java nach Calcutta zur Umprägung in Rupien gebracht worden. Dies hat natürlich aufgehört, seitdem im niederländischen Indien wie im Mutterlande principiell die Goldwährung angenommen ist und mit Einstellung der Ausprägung von Silbercourant die holländischen Silbergulden einen ihren Metallgehalt bedeutend übersteigenden Werth erhalten haben. Dass im niederländischen Indien jetzt die Goldwährung gilt, zeigt sich evident im Stand der Wechselcourse, welche nicht auf der Basis des in den $2^1/_2$-, 1- und $^1/_2$-Guldenstücken enthaltenen Silbers, sondern des in den 10-Guldenstücken enthaltenen Goldes beruhen. Der niederländische Delegirte zu den Pariser Münzkonferenzen im August 1878 hat freilich erklärt, dass die Regierung die eventuelle Zulassung der Doppelwährung in den indischen Colonien als offene Frage betrachte [1]), aber die Beibehaltung der gleichen Wäh-

---

1) Die bemerkenswerthen Aeusserungen des Herrn Mees vom 19. August 1878 lauten: *Si les Etats-Unis n'ont aucune chance de trouver des alliés en Europe, il en serait peut-être autrement dans l'Amérique centrale et méridionale, en Asie, en Chine, au Japon, et même dans les Indes anglaises et néerlandaises. Dans ces régions, l'étalon d'or unique ne s'adapte ni aux besoins du commerce, ni aux habitudes des populations; l'experience, récemment commencée, de ce système dans les colonies néerlandaises, n'a pas encore prouvé qu'il doive y être toujours maintenu, et qu'il ne serait pas un jour convenable d'en établir un autre qui ne serait pas celui de la métropole.*

rung wie im Mutterlande wird nachdrücklichst und vielleicht mit Erfolg vertheidigt werden. Ungeachtet des künstlich gesteigerten Werths des niederländischen Silbercourants scheint doch die Verwendung dieser Münzsorten zum Einschmelzen und Thesauriren fortzudauern, wenn auch nicht in gleichem Umfange wie früher. An niederländischem Silbercourant sind von 1840 bis 1878 im Ganzen 461 Millionen Gulden geprägt, von diesen sind aber nach amtlicher Schätzung nur etwa 133 Millionen Gulden im Mutterlande verblieben. Von den übrigen 328 Millionen Gulden ist vermuthlich der grösste Theil in Indien eingeschmolzen. Die in jedem einzelnen Falle von der eingeborenen Bevölkerung hierzu verwendeten Guldenbeträge sind meistens so gering, dass der Verlust unbeachtet bleibt, zumal sich selten andere Gelegenheit bieten wird, in den Besitz von Silber zu gelangen. Wir halten es für wahrscheinlich, dass auf diese Weise den Niederlanden mit der Zeit die vollständige Durchführung der Goldwährung ohne bedeutende Kosten für Ausstossung des überschüssigen Silbercourants ermöglicht wird.

China hat in früherer Zeit hinsichtlich der Silberabsorbirung eine grosse Bedeutung gehabt, vor der Opium-Einfuhr wohl eine grössere als Indien. Wie viele Millionen spanische und mexikanische Piaster sind nicht für Thee und Seide nach dem Reiche der Mitte ausgeführt worden? Und sind nicht noch in den letzten Jahren aus San Francisco ausser dem von den chinesischen Arbeitern zurückgebrachten selbstgesammelten Golde manche Millionen Trade Dollars nach chinesischen Häfen exportirt worden? Dieses Silber wird grösstentheils in den Provinzen, in denen Thee und Seide produzirt wird, festgehalten. Die Preise dieser Artikel werden schliesslich durch die Nachfrage auf den europäischen Märkten in Goldwährung bestimmt. Jede Werthverminderung des Silbers setzt die Käufer in den Stand und nöthigt sie durch die Konkurrenz höhere Preise in Silberwährung im Produktionslande zu zahlen, was den Silberabfluss befördern und die Produktion der Handelsartikel ausdehnen muss.

In welchem Umfange das Thesauriren auch in China stattfindet, darüber hat J. F. Davis *(China during the war and since the peace I. p.* 41*)* aus einem amtlichen chinesischen Aktenstück ein eklatantes Beispiel mitgetheilt. Als man das Vermögen des in Ungnade gefallenen Statthalters Keschen konfiscirte, wurden baar vorgefunden und dem kaiserlichen Schatzmeister überliefert 682 Pfd. Gold und 17,940,000 Tael Silber, und als später eine nachträgliche Nachforschung geschah, fand man noch 1483 Silberbarren, jeden im Werthe von 60 Piaster, und

46,920 Tael gebrochenes Silber. Rechnet man den Tael zu $33^1/_3$ Grm. fein Silber, so betrug das hier thesaurirte Silber 600,000 Kgr.! Wenn nun auch Wenige mit dem Ansammeln es so weit bringen wie Keschen, so werden doch Unzählige, jeder so viel er vermag, an Edelmetall thesauriren und dies zusammen jährlich noch immer beträchtliche Summen Silber absorbiren. Wie viel Silber mag wol in den letzten wilden Bürgerkriegen vergraben sein, das nach dem Tode der Eigenthümer nicht wieder zum Vorschein gekommen ist!

Auch über die russische Grenze gehen noch fortwährend ansehnliche Silberbeträge nach China. Andererseits exportirt China wiederum, wie schon öfterer bemerkt, als Aequivalent für empfangene Opium- und Baumwoll-Ladungen jährlich beträchtliche Silberquantitäten nach Indien. Wie viel hiervon auf die eigene chinesische Silbergewinnung zu rechnen ist, darüber fehlt jeder Nachweis. Jedenfalls hat bisher im Durchschnitt der Silberimport in China den Silberexport von dort erheblich überstiegen und wird dies allem Anschein nach in Zukunft noch fortdauern.

---

An dritter Stelle hat der Bericht des Parlamentsausschusses von 1876 die Demonetisation des Silbers in Deutschland als eine der Ursache der Silberentwerthung vorgeführt.

Wir haben schon in früheren Abhandlungen ausführlich nachgewiesen, wie sehr man diesen Einfluss der deutschen Münzreform überschätzt und missverstanden hat, und wollen uns deshalb, was die Vergangenheit anlangt, hier auf wenige Notizen beschränken.

Von dem seit 1873 bis jetzt für Rechnung des Reichs eingezogenen früherem Landes-Silbercourant sind 2,135,000 Kg. fein Silber zu neuen Reichssilbermünzen umgeprägt, zum Verkauf aber sind gekommen:

| | |
|---|---|
| bis Ende September 1874: | 348,092 Kg. fein Silber |
| vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1876: | 523,739 „ „ „ |
| „ 1. „ 1876 „ 30. „ 1877: | 1,680,390 „ „ „ |
| „ 1. „ 1877 „ 16. Mai 1879: | 1,000,227 „ „ „ |
| Zusammen | 3,552,448 Kg. fein Silber |

Seit dem 16. Mai 1879 bis jetzt (1. Juni 1880) ist kein Silbercourant mehr eingezogen noch Silber verkauft worden.

Zu beachten ist, dass die deutschen Silberverkäufe erst nach dem tiefsten Sinken des Silbers auf $46^3/_4$ Pence im Juli 1876 grössere Bedeutung gewannen. Während der Zeit vom September 1876 bis Mitte 1878, als von Deutschland die grösste Menge Silber an den

Markt gebracht wurde, hielt sich der Silberpreis durchschnittlich höher als 54 Pence. Nach gänzlicher und principieller Suspendirung der deutschen Silberverkäufe hat der Silberpreis in den seitdem verflossenen 13 Monaten keineswegs, wie man in Aussicht gestellt hatte, seinen früheren gewöhnlichen Stand wieder erreicht, sondern sich meistens zwischen 51 1/2 und 52 1/2 Pence gehalten. Auch lässt folgende einfache ziffermässige Nebeneinanderstellung schon erkennen, dass die deutschen Silberverkäufe auf die Silberentwerthung nur eine zeitweilige und auf die Dauer hinter den anderen Ursachen weit zurückbleibende Einwirkung haben ausüben können. Es betrugen nämlich von 1871 bis Ende 1879 nach annähernder Schätzung dem Werthe nach [1]):

| | | |
|---|---|---|
| die gesammte Silberproduktion | etwa | 171,000,000 Pf. Sterl. |
| die India Council Bills | „ | 105,000,000 „ „ |
| die deutschen Silberverkäufe | „ | 31,300,000 „ „ |

Es wird Niemandem einfallen, behaupten zu wollen, dass der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung und die hieraus hervorgegangenen deutschen Silberverkäufe ohne Einfluss auf die Silberentwerthung geblieben seien, aber dieser Einfluss ist, wie eben gesagt, der vermehrten Silberproduktion und namentlich den India Council Bills gegenüber nur ein untergeordneter und vorübergehender gewesen. Die deutschen Silberverkäufe von 1873 bis 1879 sind durchweg ohne alle Ueberstürzung mit grosser Umsicht, nie bei sinkenden Preisen, sondern stets bei eingetretener reeller Nachfrage vollzogen worden. Ihre Einwirkung hat mithin nicht einen besonderen Druck auf einen flauen Silbermarkt geübt, sondern nur dazu beigetragen ein sonst eingetretenes plötzliches und zeitweiliges Steigen des Silberpreises zurückzuhalten. Die in den Jahren 1873 bis 1879 für Indien abgeschlossenen Anleihen, welche einer ausserordentlichen Nachfrage nach Silber gleichstehen, zeigen nahezu einen gleichen Werthbetrag wie das gleichzeitige ausserordentliche Angebot durch die deutschen Silberverkäufe.

Welchen Einfluss wird die deutsche Münzreform aber von jetzt an auf den Silberpreis ausüben?

Soll dieselbe in der von der Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen Weise zum Abschlusse gebracht werden, so sind ausser einem Silberbestande von 169,000 Kg. in Barren etwa 2,220,000 Kg. f. Silber aus den noch einzuziehenden Thalerstücken zum Verkauf zu bringen. Würde der Vorschlag des Bundesraths wegen Vermehrung der Reichssilbermünzen auf 12 M. pro Kopf vom Reichstage genehmigt und ausser-

1) Bei diesen und anderen summarischen Angaben in dieser Denkschrift sind durchweg 10 Rupien = 1 £ und 113,5 Kg. f. Silber = 1000 £ gerechnet.

dem die Zunahme der Bevölkerung mit in Anschlag gebracht, so würde in Folge hiervon das noch zu verkaufende deutsche Silberquantum sich auf etwa 1,900,000 Kg. vermindern.

Auf den Pariser Münzkonferenzen von 1878 und auch bei anderen Veranlassungen ist geltend gemacht, dass der zum Verkauf bestimmte deutsche Silbervorrath auf den Edelmetallmarkt ungleich drückender laste und anderen Ländern eine Entscheidung in der Währungsfrage weit mehr erschwere als ein ebenso grosses sonstiges Silberquantum. Der französische Minister Say sprach es unumwunden aus, dass so lange Deutschland seine Münzreform nicht zum vollständigen Abschluss gebracht habe, die Staaten des lateinischen Münzvereins nicht in der Lage seien, über ihre künftige Währungspolitik eine definitive Entscheidung zu treffen [1]). Auch von anderen Seiten ward erklärt, dass die Ungewissheit in Bezug auf die noch bevorstehenden deutschen Silberverkäufe ein wesentliches Hinderniss sei, um zu einem klaren Urtheil über die Silberentwerthung zu gelangen. Wenn in England und den Vereinigten Staaten im Sommer 1879 sich eine grosse Befriedigung darüber kund gab, dass die deutschen Silberverkäufe sistirt seien, so geschah dies meist in der Erwartung, dass diese Maassregel nur der erste Schritt sei zur alsbaldigen Einführung der Doppelwährung nach dem früheren französischen System. Nachdem diese Erwartung sich als illusorisch erwiesen hat, wird sich auch die Ansicht über den Nutzen der stattfindenden Unterbrechung in der Durchführung der deutschen Münzreform bei Manchen geändert haben. Die Anhänger des Bimetallismus können ebensowenig wie die Freunde der

---

1) Die Wichtigkeit der Stellung Frankreichs zur Währungsfrage veranlasst uns in dieser Anmerkung die Erklärungen des oben genannten französischen Delegirten ausführlicher und im französischen Text vorzulegen.

„*Le Gouvernement a declaré très categoriquement que nous ne marchions pas vers l'étalon d'or unique; nous sommes, selon lui, dans une situation expectante et de laquelle nous ne sortirons que pour de bonnes raisons, quand elles se seront produites, et vraisemblablement pour rentrer dans le système du double étalon. — L'attitude du Gouvernement francais devra rester expectante tant que les causes de la baisse de l'argent n'auront pas pu être exactement reconnues et mesurées, et notamment jusqu' à ce que l'Allemagne ait achevé d'écouler son stock de métal argent. M. Goschen évalue ce stock à 15 millions de livres sterling, d'autres à 17 millions; quoiqu'il en soit, tant qu'il restera en Allemagne une masse d'argent, qui peut être évalué à de tels chiffres, l'état du marché sera troublé et incertain. L'influence instantanée, inattendue, qu'une pareille masse de métal peut exercer, est très-différente, en effet, de celle que peut exercer une masse égale du même métal encore enfouie dans les entrailles de la terre ..... Dela une incertitude qui ne cessera que le jour ou l'Allemagne aura fini d'écouler son stock de métal argent.*“

Goldwährung sich jetzt noch einen Vortheil davon versprechen, dass der unfertige Zustand des deutschen Münzwesens auf unbestimmte Zeit fortdauere und den Silbermarkt in steter Unruhe erhalte. Denn es besteht nicht die geringste Garantie, dass nicht ebenso plötzlich, wie am 16. Mai 1879 die Silberverkäufe im Verwaltungswege sistirt wurden, dieselben von heute auf morgen wieder aufgenommen und nun desto eifriger betrieben werden. Dass man im Auslande noch ernstlich der Hoffnung Raum geben wird, die deutschen Regierungen würden sich durch auswärtige Wünsche und Rathschläge bestimmen lassen, die definitive Sistirung der Silberverkäufe durch Gesetz oder Vertrag festzusetzen und auf völlig freie Verfügung dieserhalb zu verzichten, ist nicht anzunehmen. Muss solches als nicht zu erreichen anerkannt werden, dann liegt es offenbar im wohlverstandenen Interesse der fremden Staaten, die deutschen Silberverkäufe baldthunlichst zum definitiven Abschluss gebracht zu sehen, um nicht durch fortgesetzte Rücksicht hierauf in ihren eigenen Entschliessungen behindert zu sein. Der Londoner „Economist“ vom 12. April 1879 hat zur rascheren Beseitigung dieses Hindernisses vorgeschlagen, die Bank von England möge einen Theil des noch überschüssigen deutschen Silbers zum Durchschnittspreis der letzten drei Jahre ankaufen und, unter Garantie der Regierung gegen eventuellen Verlust beim spätern Wiederverkauf dieses Silbers, innerhalb der durch die Bankakte gestatteten Befugniss mit als Deckung ihrer Notenausgabe benutzen, wogegen Deutschland sich verbindlich zu machen habe, in den nächsten sieben Jahren Silber nicht an den Markt zu bringen. Diesem Vorschlage konnte nur eine gleiche Auffassung zu Grunde liegen wie die vom Minister Say geäusserte, dass die Verzögerung eines festen Abschlusses der deutschen Münzreform eine Hauptursache der starken Schwankungen des Silberpreises sei.

Und weshalb sollte die deutsche Reichsregierung jetzt noch länger dabei verharren, die zu solchem Abschluss erforderlichen Silberverkäufe principiell zu vertagen? Es soll ja keineswegs empfohlen werden, nunmehr die Silberverkäufe unter allen Umständen und zu jedem Preise zu bewerkstelligen, sondern dieselben nur in gleicher Weise, wie vor dem 16. Mai 1879 geschehen, zu beschaffen, also nur dann zu verkaufen, wenn eine reelle Nachfrage nach Silber stattfindet. Hätte man im Oktober und November vorigen Jahres hiernach verfahren, so würden die 169,000 Kg. Barrensilber, die für Rechnung des Reichs zinslos asservirt werden, statt des damals aus Wien dahin versendeten Silbers ihren Absatz in Indien gefunden haben. Als allei-

niger wirklicher Grund zur Einstellung der Silberverkäufe kann doch nur die Spekulation auf eine namhafte Erhöhung des Silberpreises angesehen werden, um für die Reichskasse den Verlust bei Durchführung der Münzreform zu vermindern. Wo liegt aber die Sicherheit, dass eben die längere Verzögerung diesen Verlust schliesslich nicht im Gegentheil bedeutend steigern werde? Unsere Untersuchung wird den Eindruck zurücklassen, dass nach verständiger Wahrscheinlichkeitsberechnung eher ein weiteres Sinken als ein Steigen des Silberpreises zu erwarten sein dürfte. Man muss im deutschen Interesse, mit dem zugleich, wie wir gezeigt haben, hier das allgemeine kommerzielle Interesse Hand in Hand geht, dringend wünschen, dass wenn nächstens neue indische Anleihen vorübergehend wieder eine stärkere Nachfrage nach Silber veranlassen werden, diese Konjunktur bestens ausgenutzt werde, selbst wenn durch unser Silberangebot ein zeitweiliges noch höheres Steigen des Silberpreises und der Council Bills etwas gehemmt werden sollte. Wir empfehlen die alsbaldige Wiederaufnahme der deutschen Silberverkäufe, die vorher laut zu verkündigen ein Grund oder eine Verpflichtung nicht gegeben sind, selbst auf die Gefahr hin, dass möglicherweise später der Silberpreis sich höher stellt und dass dann nachträglich der Vorwurf erhoben wird, mehrere Millionen seien zwecklos geopfert, weil man mit dem Silberverkauf nicht länger gewartet habe. —

---

Als vierte Ursache der Silberentwerthung gilt die Beschränkung und schliessliche gänzliche Einstellung der Ausprägung der silbernen Fünffrancstücke im lateinischen Münzverein.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass es vornehmlich Frankreichs Doppelwährung gewesen ist, welche in den funfziger Jahren einer stärkeren Werthverringerung des Goldes oder einer erheblichen Werthsteigerung des Silbers vorgebeugt hat. Die Länder des Francssystems haben damals nach und nach 3 bis 4 Milliarden Francs von dem neuen Golde in ihr Münzwesen aufgenommen und dagegen aus diesem über 2 Milliarden Francs Silber zur Vervollständigung der Silbersendungen nach Asien geliefert. Ein Steigen des Silberpreises über $62^3/_4$ Pence ward auf diese Weise gehindert. Als darauf seit 1864 in Folge des verminderten Silberbegehrs für Indien und der Zunahme der Silberproduktion eine Reaktion zu Gunsten des Goldes eintrat, waren es wiederum die Länder mit der französischen Doppelwährung, welche das sonst nicht mit Vortheil zu verwendende Silber gegen Hingabe von Gold in ihr Münzwesen aufnahmen und bis 1874

den Silberpreis nicht unter 58 Pence sinken liessen. Man schätzt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den jetzigen Münzvorrath in Frankreich und den münzverbundenen Ländern auf mehr als 5 Milliarden Francs in Gold und nahezu 3 Milliarden in Silber, und würde also, wenn dort die Doppelwährung mit unbeschränkter freier Silberausprägung aufrecht erhalten wäre, alles in Deutschland nach seiner Münzreform disponibel gewordene Silber ohne Schwierigkeit und grossen Verlust zu verwerthen gewesen sein. So lange von den 5 Milliarden Frs. Goldmünze in Frankreich genügende Summen zum Umtausch gegen Silber auf Grund der bestehenden gesetzlichen Werthrelation bereit lagen, konnte der Silberpreis wie gesagt nicht unter 58 Pence fallen, allein die Folge der unbeschränkten Silberausprägungen wäre unvermeidlich die allgemeine thatsächliche Silberwährung in Frankreich, Belgien und der Schweiz gewesen, wie solche vor 1850 bestanden hatte. Erst nachdem die Doppelwährung in Frankreich suspendirt ist, hat die Silberentwerthung ihren alarmirenden Charakter angenommen, und somit darf die veränderte französische Münzpolitik, obschon sie eigentlich positive Wirkungen nicht hat äussern wollen noch können, als eine Hauptursache dieser Entwerthung betrachtet werden.

Eine solche positive Einwirkung Frankreichs auf die künftige Gestaltung der Werthrelation der Edelmetalle scheint ebenfalls nicht in Aussicht zu stehen. Man will dort bis auf weiteres, namentlich bis nach vollständiger Beendigung der deutschen Silberverkäufe, in Passivität den Verlauf der Dinge abwarten. Es ist ebenso wenig zu erwarten, dass einseitig die frühere Doppelwährung wieder in Anwendung komme, als dass mit der Einziehung und Einschmelzung der Fünffrancstücke begonnen werde, um mit der Einführung der Goldwährung weiter zu kommen. Der vorhin erwähnte enorme Vorrath jener Münzsorte verbietet einstweilen ein solches Vorgehen unbedingt. Der Baarvorrath der Bank von Frankreich bestand am 3. Juni 1880 aus 811,622,105 Fr. in Gold und aus 1,238,603,214 Fr. in Silbermünze. Diese Thatsache lässt die Schätzung, dass in den Ländern des Francsystems ungefähr 3 Milliarden Fr. Silbercourant sich vorfinden werden, eher zu niedrig als zu hoch erscheinen. Gegenwärtig ist der effektive Silberwerth dieses Umlaufsmittels um ca. 400 Millionen Fr. geringer als der Nennwerth, wozu sie als gesetzliches Zahlmittel im Lande angenommen werden müssen. Dies motivirt hinlänglich die passive und abwartende Haltung der französischen Münzpolitik, welche nur durch die ausserordentlich günstige Zahlungsbilanz des Landes ermöglicht wird, und die präsumtive Geneigtheit der französischen Regie-

rung, nach Erledigung der deutschen Münzreform, falls England dazu in erster Linie die Hand bieten würde, dem Vorschlage eines internationalen Bimetallismus näher zu treten.

---

Unsere bisherigen Betrachtungen haben eigentlich nur im indischen Finanzwesen einen Faktor, welcher eine maassgebende direkte und positive Einwirkung auf den künftigen Werth des Silbers ausüben dürfte, erkennen lassen. Es giebt indess noch einen zweiten mächtigen Faktor dieser Art, nämlich die Münzpolitik der Vereinigten Staaten auf der Basis der Bland Bill vom 28. Februar 1878. Im Berichte des Parlamentsausschusses von 1876 ist viel die Rede von der Edelmetallproduktion in der Union, aber sehr wenig vom Einfluss ihrer Münzgesetzgebung auf die Silberfrage. Dies erklärt sich leicht, denn damals standen die Vereinigten Staaten noch unter der Herrschaft der zwangsweisen Papiervaluta; nur die Erhebung der Zölle und die Zahlung der Zinsen der Nationalschuld geschah in baarem Gelde und zwar in Gold. Die jetzt in Geltung befindlichen Münzgesetze der Vereinigten Staaten ergeben einen Zustand, von dem es in der That zweifelhaft ist, ob er der Doppelwährung oder der Goldwährung näher steht und zu welchem schliesslichen Ergebniss er führen wird. Man möchte den Bestand einer Doppelwährung annehmen, da Goldmünzen und Silbermünzen, ausgeprägt auf Grund einer Werthrelation von 1 : 16 (genauer 1 : 15,988), ganz gleichberechtigte Zahlmittel bilden und eine Ausprägung von Silbercourant im monatlichen Betrage von mindestens 2 Millionen Dollars stattfinden muss und von höchstens 4 Millionen Dollars stattfinden kann; allein zur vollständigen Doppelwährung fehlt doch die Berechtigung der Privaten für ihre Rechnung Silbercourant in unbeschränkter Menge ausmünzen zu lassen. Ein Vorherrschen der Goldwährung könnte man aber darin erkennen, dass eine unbeschränkte Goldausmünzung für Rechnung von Privaten gestattet und im internationalen wie im inländischen Grossverkehr durch ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen der Parteien seit dem 1. Januar 1879 die Goldwährung fast allein in thatsächlicher Geltung ist[1]).

---

1) Die Beschlüsse des Newyork Clearing House (dem 49 National-Banken und 13 Staats-Banken angehören) wegen Anwendung der Goldwährung in ihren Geschäften nach dem 1. Januar 1879 lauten wie folgt:

1. *Decline receiving gold coins as „special deposits" and treat them only as „lawful money."*
2. *Abolish special exchanges of gold checks at the Clearing House.*
3. *Pay and receive balances between banks at Clearing House, either in gold or United States legal tender.*

Der im Dezember 1879 dem Kongress vorgelegte Bericht des Münzdirektors Burchard bemerkt unter anderm:

Für das Finanzjahr 1878—79 sei die gesammte Edelmetallproduktion der Vereinigten Staaten zu schätzen auf 38,900,000 Dollars Gold und 40,812,000 D. Silber. Der dortige jährliche Verbrauch zu technischem Zweck sei auf 7,000,000 D. Gold und 5,000,000 D. Silber zu veranschlagen. Am 1. November 1879 habe präsumtiv der Münzvorrath in den Vereinigten Staaten aus 305,750,497 D. in Gold und 121,456,355 D. in Silber bestanden.

„Sollte die Demonetisation des Silbers in Europa fortschreiten, namentlich Frankreich sich hierzu entschliessen, dann würden die Vereinigten Staaten für sich allein nicht im Stande sein, die Entwerthung aufzuhalten. Die richtige Münzpolitik des Landes sei ein solches konservatives Verfahren, das dahin wirke, die frühere Werthrelation zwischen Gold und Silber wieder herzustellen, indem der Werth des Silbers gehalten und der Werthsteigerung des Goldes vorgebeugt werde, bis es sich entscheide, ob die handeltreibenden Nationen Willens seien, beide Edelmetalle gleichmässig dem Münzdienste zu unterwerfen.“

Im Schatzamte befanden sich

| | 1. Dec. 1879. | 1. Mai 1880. |
|---|---|---|
| | Dollars | Dollars |
| Gold, gem. und ungem. abz. Certif. | 147,247,976 | 130,726,640 |
| Silberdollars (abzügl. Certifikate) | 30,944,485 | 33,796,307 |
| Silber in Barren | 4,323,097 | 5,007,331 |
| Silberscheidemünze | 18,432,478 | 22,767,672 |
| Zusammen | 200,948,036 | 192,297,950 |

Der Gesammtbetrag der bis zum 1. Mai 1880 nach dem Münzgesetz vom Februar 1878 ausgemünzten Silberdollars war nahezu 60 Millionen; im Umlauf befanden sich etwa 26 Millionen Silberdollars.

Im Kongress sind verschiedene Anträge wegen Aufhebung oder doch wesentlicher Abänderung des Münzgesetzes vom 28. Februar 1878 eingebracht worden, bisher jedoch ohne Erfolg; die Ausprägung von monatlich 2 Millionen Dollars nimmt einstweilen ruhig ihren Fortgang, während auf der anderen Seite die Ausschliessung des Silbercourants

4. *Receive silver dollars upon deposit only under special contract to withdraw the same in kind.*

5. *Prohibit payment of balances at Clearing House in silver certificates, or in silver dollars, excepting as subsiary coin in smal sums (say under 10 dollars).*

Diese Bestimmungen haben auch in allen übrigen betheiligten Kreisen Anerkennung gefunden.

im Verkehr der Banken und des Grosshandels fortdauert. Die Wechselkurse stehen so, als ob in den Vereinigten Staaten die reine Goldwährung herrsche und die Kontanten-Rimessen aus Europa dahin bestehen in Gold. Es erscheint kaum möglich, dass dieser Zustand sich noch lange wird halten können; entweder wird die Ausmünzung von Silberdollars aufhören oder der Verkehr sich zu einem ausgedehnteren Umlauf derselben bequemen müssen, und dann können Schwankungen der Valuta nicht ausbleiben. Beachtenswerth ist auch das massenhafte Zurückströmen von älteren silbernen Scheidemünzen *(subsidiary or fractional silver)*, welche früher zur Zeit des Zwangskurses der auch in kleinen Appoints emittirten Greenbacks *(fractional paper)* nach anderen amerikanischen Ländern exportirt sind; es kamen davon vom Mai bis October 1879 über 2,800,000 Dollars zurück. Eine weitere Silberverwendung für das Ausprägen von Scheidemünze dürfte bald aufhören.

Die Silber-Interessenten und Anhänger des Bimetallismus drängen zur Vermehrung der Silberausprägungen und verlangen, dass diese für Rechnung von Privaten unbeschränkt gestattet werde. Die Freunde der Goldwährung und der Werthstabilität des Geldes hingegen erstreben die Wiederherstellung des Münzgesetzes von 1873, wodurch Silber demonetisirt wurde [1]).

Ein eigenthümliches Kompromiss ist wiederholt vom Staatssekretär Sherman vorgeschlagen worden, am entschiedensten in einer am 27. Oktober 1879 gehaltenen Rede, in der es u. a. heisst: Er halte mit Hamilton und Jefferson dafür, dass freie Ausmünzung von Gold und Silber die richtige Münzpolitik sei, dass aber eine wesentliche

---

1) Es ist von den amerikanischen Delegirten zu den internationalen Münzkonferenzen vom August 1878 und später noch von Herrn Kelley behauptet worden, die Demonetisation des Silbers im Münzgesetz von 1873 sei „*by inadvertance*“ geschehen. Diese Behauptung entbehrt jeden Grundes und ist von Herrn J. Jay Knox, *Comptroller of the Currency*, in einem Berichte an die American Bankers' Association bei ihrer Zusammenkunft in Saratoga im August 1879 schlagend widerlegt worden. Im Münzgesetz von 1873 trug der betreffende Artikel die deutliche Ueberschrift „*Silver dollar. — Its discontinuance as a standard*“, und war der Entwurf zu diesem Gesetze während fünf Sessionen des Kongresses seit 1870 nicht weniger als 13 Mal gedruckt und vertheilt worden. Es ist nicht wahrscheinlich, bemerkt Herr Knox, dass jemals irgend ein Gesetz, welches vom Kongress angenommen ist, sorgfältiger vorbereitet war und der Kritik so vieler praktischer und wissenschaftlicher Sachverständiger unterlegen hatte, als das Münzgesetz von 1873.

Herr Knox hat bei derselben Gelegenheit sich rückhaltlos auch dahin ausgesprochen: „*Immediately upon the passage of the proposed ‚Free silver coinage bill‘ we shall pass from a gold to a silver standard, unless the present relative value of the two metals becomes reversed.*“

Bedingung dieser freien Ausmünzung darin bestehe, die gesetzliche Norm hierfür so nahe wie nur ausführbar dem zur Zeit der Ausmünzung auf dem Markte bestehenden Werthe beider Metalle gleichzustellen. Wenn nun jetzt der Werth von 16 Unzen Silber auf dem Markte gleich wäre 1 Unze Gold, so könnte man gegen freie Silberausmünzung nichts einwenden. Da jetzt aber $412^{1}/_{2}$ Grän Standard Silber nur 88 Cents in Gold werth seien, so würde die Freigebung der Silberausmünzung in den Vereinigten Staaten das Gold verdrängen und die alleinige Silberwährung herbeiführen, was aufs äusserste zu bekämpfen sei. Es böten sich hier nun drei Wege zur Abhülfe:

1. Beschränkung der Silberausmünzung nach der jetzigen Norm auf eine bestimmte Summe (etwa 50 Millionen Dollars), wobei das Pari mit Gold sich durch den nothwendigen Bedarf für den Verkehr behaupten würde; — 2. ein Uebereinkommen der handeltreibenden Nationen wegen eines gleichmässigen Bimetallismus; — 3. eine solche Erhöhung des Münzfusses des Silberdollars, dass der Metallwerth desselben dem Golddollar gleich stehe. Es solle kein Silberdollar in Umlauf gesetzt werden, der nicht gleichwerthig sei dem Golddollar oder doch jederzeit durch solchen einzulösen sei.

Präsident Hayes hat seiner Zeit beim Veto gegen die Bland Bill sich in gleichem Sinne geäussert.

Die Ausführung dieses Vorschlags würde augenscheinlich auf die Annahme der Doppelwährung auf Grund einer Werthrelation von 18:1 oder eines dem Golde noch günstigeren Verhältnisses hinauskommen, die Einziehung des jetzigen Silbercourants zur Folge haben und bedeutenden Verlust für das Schatzamt mit sich bringen. Letzteres dürfte am wenigsten abhalten, denn die Finanzen der Union sind in der Lage solchen Verlust ohne grosse Bedenken übernehmen zu können. Den Silberproduzenten würde durch die freigegebene Ausmünzung dieser neuen Silberdollars ein grösserer Absatz und vorläufig eine gewisse Schutzwehr gegen weitere Silberentwerthung verschafft werden. Die Schwierigkeit liegt aber darin, eine praktische Norm für die gesetzliche Werthrelation festzustellen, welche für einen längeren Zeitraum, sofern nicht unvorhergesehene besondere Störungen eintreten, haltbar zu sein verspräche.

---

Die vorangegangenen Erörterungen betrafen die Ursachen der bisherigen Silberentwerthung, um auf Grund der vorliegenden Erfahrungen eine Ansicht über den präsumtiven ferneren Einfluss der nämlichen einzelnen Ursachen zu gewinnen und die gegenwärtige Lage

der in Betracht zu ziehenden analogen Verhältnisse zu konstatiren. Wir wollen jetzt versuchen diese Ergebnisse nur mit Rücksicht auf die wahrscheinliche künftige Entwickelung der Silberfrage zu sichten und ihre Tendenzen zu kombiniren, um daraus eine Beantwortung des Problems über die Schranken der Silberentwerthung abzuleiten. Die Hypothese des internationalen Bimetallismus kann hierbei bei Seite gelassen werden, da dieselbe im ersten Abschnitt dieser Schrift separat und eingehend behandelt ist.

Wie bei anderen grossen wirthschaftlichen Fragen finden wir auch in Rücksicht der Silberfrage weit auseinandergehende optimistische und pessimistische Auffassungen.

Erstere, welche namentlich von der französischen Regierung aber auch von manchen anderen Seiten festgehalten werden, betrachten die seit 1874 eingetretene Silberentwerthung als hauptsächlich nur durch die Ausführung der deutschen Münzreform und durch eine vorübergehende ungewöhnliche Zunahme der Silberproduktion hervorgerufen. Nach dem in nicht ferner Zeit zu erwartenden Aufhören dieser beiden Ursachen werde die frühere normale Werthrelation der Edelmetalle von 15,5:1 von selbst wieder eintreten und es dann an der Zeit sein, in den Staaten des Francsystems die Prägefreiheit für Silber herzustellen, wodurch die verhältnissmässige Stabilität der Werthrelation, wie solche von 1803 bis 1873 bestanden habe, für die Zukunft wieder gesichert sein werde.

Die pessimistischen Auffassungen erblicken dagegen in der bisherigen Silberentwerthung, wenn nicht durch neue Münzgesetze oder internationale Verträge ein Damm errichtet werde, den Anfang zu noch viel tieferem Sinken des Silberpreises, dessen Ende nicht abzusehen sei. Die Demonetisation des Silbers werde nicht auf Europa und Amerika beschränkt bleiben können, sondern sich auch auf ganz Ostasien ausdehnen, und mit der Beschränkung der baaren Tausch- und Zahlmittel auf Gold allein, dessen Produktion sich in letzter Zeit schon beträchtlich vermindert habe und künftig noch mehr zurückgehen werde, müsse eine enorme Depression aller Preise und eine allgemeine kommerzielle und finanzielle Katastrophe eintreten, wie in der Welt noch nie vorgekommen sei.

Unserer Ansicht nach ist keines der eben angedeuteten Extreme zu erwarten, sondern mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, dass wir zwar zunächst eine unruhige und viele Interessen schwer beeinträchtigende Periode des Uebergangs von der früheren normalen zu einer neuen normalen Werthrelation zwischen Gold und Silber zu überwin-

den haben, dass dann aber sich wieder für längere Zeit ein den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechender *Modus vivendi* zwischen Gold- und Silber-Währung einstellen werde.

Wie lange die Uebergangsperiode dauern, welche Phasen sie zu durchlaufen haben und welche Werthrelation darnach schliesslich als eine praktisch normale bis auf weiteres zur Geltung kommen wird, das vorhersagen zu wollen, wäre mehr als Kühnheit, denn die Uebergangsperiode ist nicht allein von den gewöhnlichen natürlichen Faktoren der Preisbildung, sondern auch von unberechenbaren gesetzgeberischen Entscheidungen und politischen Rücksichten abhängig.

Wir erwägen zunächst diese ausserordentlichen Verhältnisse des Uebergangs und der einstweiligen Ungewissheit.

Vor Allem muss in dieser Hinsicht die eben erwähnte Münzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in Betracht kommen. Der jetzige Zustand mit gesetzlich vorgeschriebener monatlicher Ausprägung von mindestens 2 Millionen Silber-Dollars für Rechnung der Union und dabei die Zurückweisung dieses Silbercourants aus dem grossen Verkehr kann, wie bereits bemerkt, unmöglich lange anhalten. Man wird in den Vereinigten Staaten sich entweder für Goldwährung entscheiden und die Ausprägung der Silberdollars einstellen müssen, oder bei Freigebung der Silberausprägung (und auch schon bei längerer Fortdauer der erwähnten Ausprägungen, welche bis Ende 1880 den Betrag von 72 Millionen Silber-Dollars überschreiten werden) zur thatsächlichen Silberwährung gelangen. In letzterem Falle würde es schliesslich kaum ausbleiben können, dass die Gesetzgebung die kontraktliche Ausbedingung der ausschliesslichen Bezahlung in Goldmünze als ungesetzlich verbieten wird, wie solches bereits von den Gegnern der Goldwährung verlangt worden ist[1]). Ob die Gesetzgebung solchen Zwang mit Erfolg würde durchführen können, wenn die gesammten grossen Handels- und Bank-Interessen einmüthig und beharrlich widerstreben, ist zu bezweifeln. Hat man nicht während und nach dem Secessionskriege es durch solchen Widerstand in Californien durchgesetzt, sich den Umlauf der „Greenbacks" fern zu halten?

1) Gegenwärtig ist die Bedingung einer Zahlung in Gold ausdrücklich gestattet, denn es heisst in Sektion 1 des Münzgesetzes vom 28. Februar 1878: „Silber-Dollars im Gewicht von $412\frac{1}{2}$ Grän Troy von Standardsilber sollen ihrem Nennwerthe nach gesetzliches Zahlungsmittel sein für alle Schulden und Abgaben öffentlicher und privater Natur, ausser falls anderweitig speziell in dem Contrakte stipulirt ist." — Die umfassende Benutzung dieses Vorbehalts hatte zur Folge, dass Anfang Mai 1880 von den im Ganzen ausgeprägten 60 Millionen sich im Schatzamte der Vereinigten Staaten nahezu 34 Millionen Silberdollars befanden.

Die Wiederherstellung der reinen Goldwährung, wie solche im Münzgesetze von 1873 in bündigster Weise anerkannt war, würde einen mächtigen Druck auf den Silbermarkt ausüben, denn dann hört die Verwendung von jährlich ungefähr 30 Millionen Dollars Silber auf, welche in den beiden letzten Jahren ihren Weg in die Münzstätten der Vereinigten Staaten genommen haben, in denen um so mehr Gold würde ausgemünzt werden. Das Schatzamt der Vereinigten Staaten würde im Fall der Annahme der reinen Goldwährung voraussichtlich in die Lage kommen, beträchtliche Summen Silber aus den einzuschmelzenden Silberdollars zum Verkauf zu bringen und es lässt sich nicht absehen, wie tief der Silberpreis nach der förmlichen Demonetisation des Silbers in den Vereinigten Staaten in der auf solche Maassregel zunächst folgenden Zeit fallen könnte.

Im entgegengesetzten Falle, wenn es den Gegnern der Goldwährung gelänge die gesetzliche freie Silberwährung durchzusetzen, wie es die ursprüngliche Absicht der Bland Bill war, unter Aufrechthaltung des jetzigen Münzfusses der Silberdollars, also einer Werthrelation von 16 (15,988) : 1, und dabei die allgemeine Verwendung des Silbercourants zu erzwingen, so würde eine unaufhaltsame Verdrängung des Goldes aus dem Verkehr der Vereinigten Staaten durch die fortgesetzte massenhafte Ausprägung der Silberdollars und dabei ein zeitweiliges Steigen des Silberpreises nicht ausbleiben können.

Ein Kompromiss zwischen den eben besprochenen Tendenzen und Eventualitäten wäre die Annahme des von dem Schatzsekretär Sherman vorgeschlagenen schon erwähnten Modifikation der jetzt gesetzlich bestehenden Doppelwährung, wonach der Münzfuss der Silberdollars der jetzigen Werthrelation im freien Verkehr sich anzupassen hätte. Hiernach würde die Hoffnung auf die Rehabilitation des früheren normalen Silberpreises definitiv beseitigt sein, andererseits aber eine gewisse Schutzwehr gegen einstweilige weitere Silberentwerthung errichtet und den Silberproduzenten ein ansehnlicher und nachhaltiger Absatz verschafft werden.

Wie die Entscheidung des Kongresses zu Washington über die künftige Münzpolitik ausfallen wird, hängt lediglich von dem Ausfall der Wahlen und rein politischen Verhältnissen ab, ist also völlig ungewiss; desto gewisser ist es, dass diese Entscheidung eine ganz ausserordentliche Einwirkung auf die nächste Zukunft des Silbers äussern wird.

Eine nicht geringere Bedeutung hierfür muss der englisch-indischen Finanzpolitik beigemessen werden. Die jährlichen Zahlungen

Indiens nach England, die hauptsächlich durch India Council Bills gedeckten *home disbursements*, jetzt im Betrage von etwa 17 Millionen Pf. Sterl., sind etwas Gegebenes und beschränken um so viel die Nachfrage nach effektivem Silber. Dagegen sind die indischen Anleihen in England, deren Betrag einer vorübergehenden Nachfrage nach Silber an Wirkung gleich kommt, etwas Ungewisses, dessen Entscheidung vom britischen Parlament abhängt. In den Jahren 1871 bis 1879 haben jene Anleihen 29 Millionen, also im jährlichen Durchschnitt ungefähr 3,230,000 Pf. Sterl. betragen. Nehmen wir an, dass dieses Auskunftsmittel für die indischen Finanzen einstweilen noch fortgesetzt würde, so liegt darin ein nicht unerhebliches Element zu Gunsten des Silberpreises in den nächsten Jahren, wiewohl für die spätere Folgezeit durch die wachsende Verzinsung jener Anleihen die Summe der Council Bills gesteigert und die Silberausfuhr nach Indien gemindert werden wird. Der Abschluss neuer Anleihen in Rupien wird ebenfalls vorübergehend zu Gunsten des Silbers wirken, denn ein ansehnlicher Theil auch dieser Obligationen gelangt nach Europa.

Erweisen sich indische Anleihen als günstig für die Nachfrage nach Silber, so müssen hingegen neue österreich-ungarische und russische Gold-Anleihen und die theilweise Erhebung dortiger Abgaben in Gold einen entgegengesetzten Einfluss äussern, da hierdurch die Nachfrage nach Gold verstärkt wird und, wie wiederholt hervorgehoben ist, eine Werthsteigerung des Goldes gleichbedeutend ist mit einer Werthverringerung des Silbers.

An den Einfluss, den die längere principielle Sistirung der deutschen Silberverkäufe auf die Verlängerung und Verstärkung der Ungewissheit der Silberfrage ausüben muss, brauchen wir hier nur kurz zu erinnern, da dieses Thema vorhin genügend besprochen ist.

Die Erwägung der vorstehenden Momente, welche in der nächsten Zeit für die Verwendung und den Preis des Silbers maassgebend sein werden, worüber aber zu einer Wahrscheinlichkeitsberechnung fast jeder Anhalt fehlt, wird unsere Ansicht bestätigen, dass uns leider eine Periode starker Schwankungen auf dem Edelmetallmarkte bevorstehen und deren Dauer höchst ungewiss bleiben dürfte. Da indess in unserer Zeit grosse Umgestaltungen fast durchweg ungleich rascher und durchgreifender als früher ihre Erledigung zu finden pflegen, so darf man der Hoffnung Raum geben, dass die jetzige Uebergangsperiode für die Werthrelation der Edelmetalle nicht Jahrzehnte, sondern nur Jahre in Anspruch nehmen wird.

Wir haben nämlich die feste Ueberzeugung, dass die schwan-

kenden Verhältnisse des Edelmetallmarktes, welche seit 1873 so viele Unruhe schaffen, auch ohne das unerreichbare Auskunftsmittel des internationalen Bimetallismus, einer dauernden festeren Gestaltung der Werthrelation, früher oder später, weichen werden. Wie in dem zweiten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts sich der Uebergang von einer lange bestandenen normalen Werthrelation zwischen Gold und Silber wie 1 : 11 bis 12 zu einer neuen normalen Werthrelation von 1 : 14½ bis 15½ vollzog, die dann ebenfalls ohne verhältnissmässig bedeutende und plötzliche Schwankungen etwa zwei Jahrhunderte sich halten sollte, so scheint jetzt ein analoger Uebergang zu einer neuen, dem Golde günstigeren Werthrelation vor sich zu gehen. So wenig jene grosse Veränderung im siebenzehnten Jahrhundert blosser Zufall gewesen oder nur durch Münzverordnungen herbeigeführt ist, sondern in der damaligen allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung ihren Grund gehabt hat, ebenso wenig ist die seit 1873 eingetretene Werthverringerung des Silbers lediglich durch willkürliche münzpolitische und finanzielle Vorgänge zu erklären. Diese haben unzweifelhaft im Einzelnen mächtig zur Silberentwerthung mit beigetragen, allein die eigentliche Grundursache derselben liegt offenbar in der mehr und mehr zur Geltung gekommenen grösseren Brauchbarkeit des Goldes für die gesteigerten Verkehrsbedürfnisse der civilisirten Länder, denen die seit 1850 so ausserordentlich vermehrte Goldgewinnung die Mittel zu einem theilweisen Ersatze ihrer jetzt minder genügenden silbernen Tauschmittel geboten hat. Die mit der Entwickelung der Interessen des grossen Verkehrs evident gewordene bessere Brauchbarkeit des Goldes als principales Austauschmittel und Werthsubstanz, welche schon vor vierzig Jahren J. G. Hoffmann in seiner trefflichen Schrift „Die Lehre vom Gelde“ überzeugend nachgewiesen hatte, hat in der zu Gunsten des Goldes sich merklich veränderten Werthrelation ihren naturgemässen Ausdruck gefunden. Die Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils und manche bestehende Interessen widerstreben solchen nothwendig gewordenen Veränderungen, und kann deshalb der Uebergang nichts weniger als glatt und rasch stattfinden. Sind aber die Unzuträglichkeiten der Uebergangsperiode überstanden, so wird für längere Zeit wieder ein so zu sagen normaler Zustand der Werthrelation eintreten, wie er den neuen Verhältnissen der durchschnittlichen Nachfrage und des Angebots, insbesondere den neu geordneten festen Münzsystemen der grossen handeltreibenden Länder entspricht.

Wir verstehen eine normale Werthrelation nicht in dem Sinne

und in der strengeren Begrenzung, wie die Anhänger des Bimetallismus dieselbe durch internationale Verträge über gleichberechtigte unbeschränkte Prägefreiheit für beide Edelmetalle gleichmässig feststellen möchten, welche Feststellung nach der im ersten Abschnitte gegebenen Darlegung als unerreichbar gelten darf. Uns erscheint schon ein solches Werthverhältniss zwischen Gold und Silber als normale Werthrelation, von welchem die der Natur der Sache nach unausbleiblichen Abweichungen sich innerhalb verhältnissmässig enger Grenzen halten, bald nach oben, bald nach unten zu, je nachdem zeitweiliges Angebot oder Nachfrage hierauf verschieden einwirken; — wie z. B. für den Zeitraum von 1785 bis 1873 die bekannte Werthrelation von 15,50 : 1 als normal gegolten hat. Die Münzgesetzgebungen haben nicht unmittelbar ihren Einfluss auf die Gestaltung solcher Werthrelation ausgeübt, sondern nur indirekt, durch Herbeiführung einer stärkeren Nachfrage nach dem einen oder dem andern der Edelmetalle für Ausmünzungen. Von 1785 bis 1850 hat die französische Doppelwährung nicht den geringsten Einfluss auf die Werthrelation der Edelmetalle ausgeübt, da während dieses ganzen Zeitraums in Frankreich thatsächlich nur Silberwährung bestand und eine Werthsteigerung des Goldes in keiner Weise durch das französische Münzgesetz irgend gehemmt werden konnte. Wenn Gold damals nicht im Werthe gestiegen ist, so lag der Grund lediglich darin, dass während jener Zeit eine bedeutende regelmässige Nachfrage nach diesem Metalle nur seitens Englands stattfand. Erst nach 1850 griff die französische Doppelwährung in die Gestaltung der Werthrelation dadurch ein, dass sie bis zum Betrage des Münzumlaufs (von Scheidemünze natürlich abgesehen) in den Ländern des Francsystems eine Nachfrage nach Gold und ein Angebot von Silber herbeiführte. Die normale Werthrelation von 15,50 : 1 ist in den Jahren 1785 bis 1850 nicht durch das französische Münzgesetz begründet worden, sondern weil in den Jahren 1785 und 1803 die genannte Werthrelation im freien Verkehr als Regel und normal galt, hat dieselbe im französischen Münzsystem Aufnahme gefunden.

Wie die künftige normale Werthrelation positiv sein wird, ob 18,5 : 1 oder 20,5 : 1 oder wie sonst, darüber ist jetzt eine irgend begründete Vermuthung nicht zulässig; dies wird erst dann, nachdem die oben angedeuteten ungewissen Elemente der Uebergangsperiode hinter uns liegen werden, sich herausstellen.

Worin liegt aber eine Beruhigung, dass die künftige normale Werthrelation nicht mit einer wahrhaft enormen Silberentwerthung zum Abschluss kommen und dass nicht eine geradezu erschreckende

allgemeine Herabdrückung der Preise (oder, was dasselbe, Steigerung der Kaufkraft des Geldes) eintreten werde? Haben doch die Anhänger des Bimetallismus einen künftigen Silberpreis unter 30 Pence (W.R. 31 : 1), in drohende Aussicht gestellt. Ein solches Schreckbild ist glücklicherweise ein wesenloses Phantom. Dass an die Einführung der alleinigen Goldwährung in Britisch-Indien (oder auch an eine Sistirung oder Einschränkung der Ausmünzung von Rupien, um deren Werth künstlich zu steigern) ernstlich nicht zu denken, ist früher erwähnt; die im Parlament im Jahre 1879 über das indische Budget stattgefundenen Debatten haben über solche Projekte für immer den Stab gebrochen. Wenn später, nachdem eine normale Werthrelation wieder zur Geltung gelangt sein wird, dem englischen Sovereign in Indien vielleicht durch einen s. g. Kassenkurs ein leichter Umlauf zur Vermittelung gewisser Umsätze verschafft werden sollte, so wird dies der indischen Silberwährung im Ganzen keinen Abbruch thun. Die Garantie gegen eine unbegrenzte Silberentwerthung liegt in der früher nachgewiesenen praktisch unbeschränkten Absorbirungsbefähigung Indiens und anderer ostasiatischer und afrikanischer Länder für Silber. In civilisirten Ländern, die eine dauernd günstige Handelsbilanz und gutgeordnete Creditverhältnisse haben, kommt, nachdem sie so viel Edelmetall an sich gezogen als zur Zeit ihr Verkehrsbedürfniss erfordert, unabweisbar das Verlangen zur Geltung, sich ihres Ueberflusses an Edelmetall baldigst zu entledigen und denselben auswärts abzusetzen. Ganz anders geht es in einem Lande zu, wo die grosse Masse der Bevölkerung nach festgewurzelter alter Gewohnheit dahin strebt, bei sonstigem höchst geringen Bedarf an fremden Artikeln, ihre Ersparnisse in Silber anzulegen und dieses Silber entweder zu Schmucksachen zu verwenden oder in Münzform zu thesauriren. Sind die einzelnen ersparten Beträge hierzu auch sehr geringfügig, bei einer Bevölkerung, die mehrere Hundert Millionen zählt und wo überdies in grossen Distrikten erst noch die Naturalwirthschaft durch Geldwirthschaft ersetzt werden soll, ist die Absorbirung des Silbers an sich unbeschränkt und findet ihre Grenze nur in der Schwierigkeit Aequivalente für das angebotene Silber zu schaffen, wie dies alles früher näher nachgewiesen wurde. Die civilisirten Staaten tragen ein ebenso intensives Verlangen ihr überschüssiges Silber gegen Produkte auszutauschen, als die halbcivilisirten Völker des Ostens in den Besitz möglichst vielen Silbers zu gelangen, und so wird von beiden Seiten, ohne dass man sich meistens im Ein-

zelnen dieses Zwecks und Zusammenhangs bewusst ist, alles aufgeboten, diesen Austausch zu bewirken und auszudehnen.

Es wird vielleicht eingewendet, dass die Zahlungsverbindlichkeiten Indiens in England so gross seien und so anwachsen würden, dass für den Handelsstand zu erheblichen Silberaussendungen dahin keine Veranlassung mehr sein werde. 16,000,000 Pf. Sterl. Council Bills vertreten ein Silberquantum von nahezu 2,000,000 Kg. Silber jährlich, d. h. ungefähr so viel Silber, als im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts auf der ganzen Erde produzirt ist. Hiergegen ist zu erinnern, dass die Council Bills doch niemals einen höheren Betrag werden erreichen können als die indische Verwaltung in Indien zur Bezahlung der Tratten Kassenvorrath hat, dass daher eventuell durch neue Anleihen für Indien die Ausgleichung geschaffen werden muss, und dass ganz unabhängig hiervon die Kaufleute und Zemindars im indischen Binnenlande Jahr für Jahr nothwendig Silberrupien für den Ankauf der Produkte und für Löhne neu anschaffen müssen, da von den einmal ausgegebenen Rupien ein Theil von den Eingeborenen festgehalten wird und nicht wieder in den gewöhnlichen Verkehr zurückkommt. Von dieser praktischen Nothwendigkeit kann keine Ausgabe von Council Bills dispensiren. Von einem Jahre zum andern lässt sich vielleicht im Lande selbst das solchergestalt absolut erforderliche Silber herbeischaffen, allein auf die Länge muss doch neue Silbereinfuhr stattfinden, wenn nicht die schlimmsten Verlegenheiten und Stockungen für den gewöhnlichen Betrieb der Produktion entstehen sollen. Silber gehört daher zu den allernothwendigsten Importgegenständen. Wie bei einem Uebermaass von Council Bills die Ausgleichung des Silberimports sich vollzieht, vermögen wir nicht im Einzelnen näher nachzuweisen, dass aber trotzdem auf die eine oder andere Weise eine Ausgleichung stattfinden muss, ist von selbst einleuchtend.

Ist der Werth des Brutto-Waarenexports Indiens von jährlich 23 Millionen Pf. Sterl. in 1851—60 auf jährlich 60 Millionen Pf. Sterl. im letzverflossenen Jahrzehnt 1871—80, und der Mehrwerth des Exports gegen den gleichzeitigen Import in den nämlichen Zeiträumen von 8,300,000 auf 23,200,000 Pf. Sterl. gestiegen, so erscheint die Erwartung gewiss nicht unberechtigt, dass die Zunahme des Waarenexports nicht aufhören wird, wenn in Zukunft die wohlthätige Wirksamkeit der Eisenbahnen und Canäle sich noch mehr als bisher entwickelt haben wird. Andererseits scheint man in Calcutta und London mehr und mehr die Einsicht zu gewinnen, dass die indische Verwaltung nothwendig auf thunlichste Einschränkung der Ausgaben und

namentlich auf Sparsamkeit in den *home disbursements* Bedacht zu nehmen habe und dass ein weiteres Anwachsen des jährlichen Betrages der India Council Bills unzulässig sei. Es wird sich vielleicht nicht vermeiden lassen, dass bis zu einer der Billigkeit und den gegebenen beiderseitigen Finanzzuständen entsprechenden definitiven Regelung des indischen Budgets und der Zuschüsse des Mutterlandes noch eine Reihe neuer indischer Anleihen abzuschliessen sind, welche zeitweilig der Silberausfuhr nach Indien einen besonderen Impuls geben; allein es ist zu wünschen, dass dies nach einem bestimmten Plane geschehe und sich möglichst gleichmässig auf die nächsten Jahre vertheile, um nicht zu starke und unerwartete Störungen des Silbermarktes zu verursachen. Wenn durch das Steigen der Silberpreise für die indischen Ausfuhrartikel die dortigen Produzenten regelmässig grössere Einnahmen in Rupien erlangen, so sind sie selbstverständlich auch in der Lage, der Regierung höhere Landrenten zu bezahlen, und zu solcher Erhöhung wird der Ablauf der Contrakte Gelegenheit bieten. Ueberstürzen lässt sich diese wesentlichste Verbesserung des indischen Finanzwesens nicht und deshalb wird die einstweilige Fortsetzung indischer Anleihen wohl nicht zu umgehen sein.

Der wesentlichste Umstand für die fortdauernde Anschaffung der für Indien erforderlichen Silberquantitäten liegt aber in dem wohlbekannten volkswirthschaftlichen Gesetze, welches, wie für alle sonstigen Güter, so auch für das Silber gilt, dass der Preis nothwendig die Gleichung zwischen Angebot und Nachfrage zu Wege bringt, indem jedes Sinken des Preises die natürliche Tendenz hat, die Konsumtion auszudehnen und zwar in progressivem Verhältnisse um so stärker, je mehr der Preis fällt. Setzen wir der Argumentation wegen den hypothetischen Fall, dass nach eventueller Demonetisirung der Silberdollars in den Vereinigten Staaten ein normaler Silberpreis von ungefähr 46 Pence (W.R. 20,5 : 1) sich herausstellen würde, so werden in natürlicher Folge hiervon die in Silber zu zahlenden Preise sich für alle ostasiatischen Exportartikel an Ort und Stelle, verglichen mit den Goldpreisen in Europa, entsprechend höher stellen müssen als vor 1874, also bei einer Ausfuhr von ca. 60 Millionen Pf. Sterl. ein bedeutend grösseres Silberquantum zu fordern haben. Das Steigen der Preise für die Produkte muss eine Erhöhung der Löhne zur Folge haben, es wird die Ausmünzung der Rupien entsprechend sich erweitern und dadurch die Gelegenheit zur Absorbirung von Silber steigen. Und andererseits muss, wie hier durch den niedrigeren Silberpreis die Silberverwendung beträchtlich zunimmt, durch denselben gleichzeitig eine Einschränkung der Silber-

produktion bewirkt werden, weil die Kosten den Ertrag mancher Silber-Bergwerke und Hütten nicht mehr decken. Genügt eine gewisse Preiserniedrigung noch nicht, um solche Ausgleichung herbeizuführen, so wird der Silberpreis noch etwas tiefer sinken müssen; eine Ausgleichung muss sich aber jedenfalls finden, und auf diese Weise wird sich ein künftiger normaler Silberpreis entwickeln. Die Dauer der Uebergangsperiode wird, wie gesagt, vornehmlich davon abhängen, wie bald die Vereinigten Staaten zu einer festen Münzgesetzgebung gelangen und für die indisch-englische Zahlungsbilanz ein den Interessen Indiens entsprechendes System bleibend in Kraft tritt.

Worauf es nach unserm Dafürhalten vor Allem ankommen wird, um baldmöglichst zu einem praktischen Abschluss der Silberentwerthung zu gelangen und über die Verlegenheiten oder Störungen in der Periode des Uebergangs von der bisherigen zu einer neuen normalen Werthrelation der Edelmetalle hinwegzuhelfen, dürfte die Verbreitung der Ueberzeugung sein, dass auf eine Rehabilitirung des Silbers auf den Werthstand vor 1874 zu verzichten ist, dass man vielmehr eine dem Golde günstigere normale Werthrelation für die Zukunft in Aussicht zu nehmen hat, wie sie eben durch die natürliche Gestaltung des Edelmetallmarktes auf Grund der Entwickelung des internationalen Handels und zweckentsprechender solider Münzgesetze in den Hauptstaaten sich bilden und befestigen wird.

---

Um nun schliesslich unsere Ansicht über die Zukunft der Silberfrage kurz zu wiederholen, so können wir uns der Besorgniss nicht entschlagen, dass in Betracht der gegenwärtigen unsicheren Währungspolitik der Vereinigten Staaten und des eben so unsicheren Standes der indisch-englischen Zahlungsbilanz vielleicht noch Jahre vergehen werden, ehe die handeltreibende Welt sich von dem Alp grosser und plötzlicher Schwankungen des Silberpreises befreit fühlen wird, dass aber nach solcher Uebergangsperiode wir wieder, ohne dass es dazu eines internationalen Bimetallismus bedürfte, zu einer längeren Dauer einer neuen normalen Werthrelation gelangen werden, bei welcher der Orient im Besitze der einfachen Silberwährung und jeden Silberüberfluss allmählich absorbirend, die europäischen Länder und die Vereinigten Staaten aber unter der Herrschaft der reinen Goldwährung sich in ihrem Geldwesen sicher und zufrieden fühlen können.

Nach Annahme der reinen Goldwährung in Europa und den Vereinigten Staaten wird die Werthrelation zwischen Gold und Silber für das Münzwesen dieser Länder (ausser den Bestimmungen über Scheide-

münze) keine weitere praktische Bedeutung haben, da Silber dort Waare sein wird, sondern nur noch für die Handelsbeziehungen zwischen Asien und den Westländern. Hierfür wird es aber gleichgültig sein, ob die künftige normale Werthrelation 18 oder 20:1 oder noch etwas günstiger für das Gold sein wird, denn darnach werden sich gleichmässig für alle Konkurrenten die Silberpreise aller Artikel in Indien und China richten; das Hauptinteresse für den Handel ist, dass so bald wie möglich die unberechenbaren starken und plötzlichen Schwankungen des Silberpreises, welche sich an den Uebergang von den bisherigen gewohnten Verhältnissen zu einer neuen normalen Werthrelation knüpfen, aufhören und allgemeines Vertrauen zu der Stabilität der Münzpolitik der grossen Handelsstaaten eintrete. Dann wird die Silberentwerthung ihre Schranken gefunden haben. —

Göttingen, 10. Juni 1880.

# Literatur.

I.

**Geld und Credit von Karl Knies.** Zweite Abtheilung: der Credit. Erste Hälfte 1876, zweite Hälfte 1879.

Die erste Abtheilung dieses Werkes und die erste Hälfte der zweiten Abtheilung sind bereits in dieser Zeitschrift besprochen worden (Band 27, S. 135 ff. und Band 28, S. 49 ff.) Uns liegt daher eigentlich nur das Referat über die zweite Hälfte der zweiten Abtheilung ob. Da wir aber mit dem Recensenten der beiden ersten Lieferungen in sehr wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen, vielmehr der Ansicht sind, dass derselbe den Verdiensten dieses bedeutenden Buchs nicht volle Gerechtigkeit widerfahren lässt, so können wir nicht umhin die erste Hälfte der zweiten Abtheilung hier mit in die Erörterung zu ziehen.

Wir haben auszugehn von der durchaus eigenthümlichen Begriffsbestimmung des Credits, welche der Verf. aufstellt und im ersten Capitel in eingehender und anregender Weise begründet. Credit ist ihm zufolge die ganze Gattung von Güterübertragungen, welche in der Art bewerkstelligt werden, dass der gegenwärtigen Leistung des Einen, eine zukünftige Leistung des Andern gegenübersteht. Schon früher hatte der Verf. das Zeitmoment, als das wesentliche Merkmal der Creditgeschäfte bezeichnet (Zeitschr. für d. ges. Staatswissensch. 1859 S. 568 ff.). Damals aber hatte er die entgeldliche Güterübertragung bei den Creditgeschäften zugleich als Tausch gegenwärtiger Werthe mit zukünftigen gefasst, eine Neuerung, die er jetzt als unnöthig und bedenklich charakterisirt. So sehr wir nun geneigt sind den Scharfsinn anzuerkennen, mit dem der Verf. nachzuweisen versucht, dass die Zeitdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung das charakteristische Merkmal aller Creditgeschäfte sei und obgleich wir seinen kritischen Bemerkungen über andere Definitionen, namentlich auch über die oft missverstandene Credittheorie von Mac Leod zustimmen, so tragen wir doch Bedenken seine Definition uns anzueignen.

Es ist für uns der kleinere Anstoss, dass der Verf. zwischen Credit und Creditgeschäft nicht unterscheidet und sich dadurch unnöthiger Weise vom Sprachgebrauch entfernt. Wir halten es aber doch nicht für richtig, wenn der Verf. sagt: die Wissenschaft hat es mit einer in das Volksleben weit hinaustretenden Erscheinung zu thun und deshalb muss das Wort Credit auch solche reale Vorgänge bezeichnen. Die Folgerung würde vielleicht zuzugeben sein, wenn wir kein anderes Wort zur Be-

zeichnung dieser realen Vorgänge besässen, aber mit Recht hat noch unlängst G. Cohn die Verschiedenheit der Begriffe Credit und Creditgeschäft hervorgehoben. (Zeitschr. für d. ges. Staatswissensch. 1868 S. 572 ff.). Credit ist das Vertrauen in der künftigen Zahlungsfähigkeit einer Person, welches dieselbe befähigt, fremdes Vermögen zum leihweisen Gebrauch oder zur Nutzung zu erhalten. Von demjenigen, der dies Vertrauen besitzt, sagt man, dass er Credit habe, selbst wenn er nicht viele oder gar keine Creditgeschäfte macht. Creditgeschäfte aber nennen wir die „realen Vorgänge", die Geschäfte, die auf Grund dieses Vertrauens zu Stande gekommen. Auch Knies kann nicht läugnen, dass seine Definition dem herrschenden Sprachgebrauch widerspricht, aber er verweist zur Rechtfertigung auf eine Bemerkung von Roscher über den Capitalbegriff. Die Geschichte dieses Begriffs, sagt Roscher, bietet ein merkwürdiges Beispiel, wie es die Wissenschaft verwirren kann, wenn ihre Terminologie auch im gewöhnlichen Leben gebraucht wird. Aber gerade die Erinnerung an die unzähligen Missverständnisse, welche aus der abweichenden Bedeutung des Begriffs Capital in der Wissenschaft und dem Leben hervorgegangen sind, sollten davon abhalten, ohne die dringendste Nöthigung Worten, die im Leben einen bestimmten Sinn haben, eine davon verschiedene Bedeutung beim wissenschaftlichen Gebrauch zu geben. Eine solche Nöthigung liegt aber hier nicht vor, da wir die Worte Credit, Creditverkehr, Creditgeschäft haben, die wir nicht zu vermengen brauchen.

Wichtiger noch scheint uns die ebenfalls schon von Andern gemachte Ausstellung an der Definition von Knies, dass nämlich dieselbe auch die erzwungene Wegnahme von Gütern, wenn sie unter dem Versprechen späterer Rückerstattung geschieht, unter die Creditgeschäfte begreift. Knies sucht diesen Einwand ausführlich zu widerlegen, aber wir können nicht sagen, dass er uns überzeugt hat. Allerdings sind Zwangsanleihen den freiwilligen Anleihen in mancher Hinsicht ähnlich. Wir können ihm sogar zugeben, „die Struktur des Vorgangs" ist dieselbe, aber doch erscheint uns die innere Verschiedenheit überwiegend. Wir würden in grosser Verlegenheit sein, wenn wir die Bedingungen und Wirkungen des Credits darlegen und beide Arten von Vermögensübertragungen, erzwungene und erschlichene, sowohl wie freiwillige darunter begreifen sollten. Denn offenbar mehren sich aus ganz verschiedenen Ursachen die freien Creditgeschäfte und die auf Nichterfüllung von vertragsmässigen Verpflichtungen beruhenden Schulden z. B. die Wechselcirculation in den Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs und die nothleidenden Wechsel in einer Creditkrisis. Jetzt pflegen wir davon zu reden, dass der Credit des Staats durch gute Finanzwirthschaft und redliche Erfüllung übernommener Verpflichtungen begründet werde, nach der vorgeschlagenen Definition könnte er auch wachsen durch erzwungene Kriegsleistungen, durch unbezahlte Zinsen, Besoldungen, Lieferungen. Nach unserer gegenwärtigen Terminologie stand der Credit des preussischen Staats niemals niedriger als 1807—13, nach der neuen vermehrte er sich in dieser Zeit sehr durch die rückständigen Zinsen, Besoldungen u. s. w., für welche Gehalts- Zins- Lieferungs-Scheine ausgegeben wurden. Man hat in neuerer Zeit wohl erörtert, wie ganz anders die socialen und wirthschaftlichen Nach-

wirkungen seiner Zeit gewesen wären, wenn jene grossen Leistungen des preussischen Volks auf dem Wege des Credits, statt auf dem des Zwanges hätten aufgebracht werden können, denn nur das Resultat, dass jene Mittel dem Volke unter dem Versprechen der spätern Gegenleistung entzogen wurden, ist in beiden Fällen gleich, die Art aber der Entziehung und deshalb ihre Wirkung auf die Volkswirthschaft ist durchaus verschieden. Desshalb möchten wir nicht gern allem hergebrachten Gebrauch, auch dem wissenschaftlichen, entgegen zwei so ungleiche Vorgänge mit demselben Worte belegen.

Endlich scheint es uns wünschenswerth, dass in die Definition des Creditverkehrs auch das in volkswirthschaftlicher Hinsicht wesentlichste und wichtigste Merkmal desselben aufgenommen werde. Das ist aber nicht das zeitliche Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung, sondern wie der Verf. selbst an verschiedenen Stellen seines Buchs in treffender Weise darlegt, die Uebertragung von Vermögensnutzungen. Die Uebertragung von Nutzungen, sagt der Verf. selbst, bildet ein grosses und eigenartiges Gebiet von Vorgängen und nach seiner eigenen Ansicht ist die Veräusserung eine Vermögensnutzung für jedes Creditgeschäft wesentlich. „Indem wir innerhalb des Creditgeschäfts", sagt er S. 26, „einmal die jetzige Hingabe und spätere Rückgabe des Guts und sodann den dazwischen liegenden Gebrauch derselben für den Bedarf des Empfängers unterschieden, ergab sich, dass die erstere, wo sie ohne Einräumung der letzteren vorkommt, kein Creditgeschäft in dem für uns fraglichen Sinne ist". Damit ist doch auf das Bestimmteste ausgesprochen, dass das zeitliche Auseinanderfallen von Hingabe und Rückgabe des Guts allein das Creditgeschäft noch nicht ausmacht, sondern dass die Uebertragung einer Nutzung hinzukommen muss. Das ist auch recht eigentlich die Funktion des Credits in der Volkswirthschaft, dass er einerseits die Verwendung von Vermögensnutzungen, des anderen, die Arbeitsleistungen ergänzenden Faktors aller materiellen Produktion, auch solchen möglich macht, welche das zu nutzende Vermögen nicht eigenthümlich besitzen; andererseits die Verwerthung von Vermögensnutzungen durch Uebertragung an Andere auch denen erleichtert, die nicht geneigt oder befähigt sind, die Nutzung ihres eigenen Vermögens selbst zu gebrauchen. Daher haben wir die oben von uns aufgestellte Begriffsbestimmung, welche in ihrem ersten Theile: „Credit ist das Vertrauen in die künftige Zahlungsfähigkeit", von Helferich herrührt, durch den Relativsatz: „welches dieselbe befähigt u. s. w." ergänzen zu müssen geglaubt. Die Ergänzung ist wesentlich, denn auch ein Lieferungsgeschäft stützt sich auf das Vertrauen in die künftige Zahlungsfähigkeit der Contrahenten, während doch dabei kein Credit gewährt wird.

Gegenüber dieser wichtigsten Funktion des Credits ist das zeitliche Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung jedenfalls nur ein äusserliches, die Creditgeschäfte begleitendes, nicht sie innerlich charakterisirendes Merkmal. Es will uns sogar scheinen, als ob nur durch eine etwas gezwungene Interpretation der Worte Leistung und Gegenleistung man auf alle Geschäfte, die Knies selbst als Creditgeschäfte bezeichnet, seine Definition anwenden könnte. Das ist ja ohne Zweifel richtig, die

Rückerstattung des geliehenen Vermögens kann immer nur in späterer Zeit erfolgen, weil die Vermögenstheile, die man einem Andern zur Nutzung überlassen will, in seinen Besitz oder sein Eigenthum übergehen müssen. Aber die Rückerstattung eines geliehenen Guts ist doch nicht eigentlich eine Gegenleistung. Wenn ich Jemandem ein Reitpferd zu einem Spazierritt leihe, so ist das ein Creditgeschäft, aber man kann doch kaum sagen, dass, wenn der Entleiher mir das Pferd nach einigen Stunden zurückgiebt, er mir eine Gegenleistung für das geliehene Pferd macht. Ebenso beim Darlehn. Die Rückerstattung des Capitals ist keine Gegenleistung. Es wird nur zurückgegeben, was empfangen war. Eine Gegenleistung gewährt der Entleiher des Pferdes nur, wenn er für die Benutzung derselben ein Miethgeld, der Darlehnsempfänger, wenn er Zinsen für die Nutzung des Leihcapitals zahlt. Diese Gegenleistung für die Nutzung eines geliehenen Guts kann allerdings nicht Zug um Zug bezahlt werden, denn die Nutzung ist eine continuirliche und kann wie eine continuirliche Arbeitsleistung nur in Fristen, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich u. s. w. vergütet werden. Aber nicht nur können die Fristen kurz bemessen sein, sondern die Bezahlung einer Nutzung oder einer Arbeitsleistung kann pränumerando erfolgen. Der Entleiher eines Pferdes kann das Miethgeld, der Darlehnsempfänger den Capitalzins im voraus entrichten. Dann ist die Leihe doch nicht deshalb ein Creditgeschäft, weil die Bezahlung des Miethgeldes oder des Zinses in die Gegenwart, der Bezug der Vermögensnutzung in die Zukunft fällt und also der Pferdebesitzer oder der Capitalist der Creditnehmer, der Entleiher der Creditgeber wäre, sondern, weil Pferd oder Capital dem Entleiher im Vertrauen auf seine künftige Zahlungsfähigkeit für eine Zeit vom Eigenthümer überlassen sind.

Aus allen diesen Gründen können wir die von Knies aufgestellte Definition des Credits uns nicht zu eigen machen.

Auf die Erörterung der Begriffsbestimmung folgt eine Uebersicht verschiedener Arten von Creditgeschäften, in welcher der Verf. mit der ihm eigenthümlichen Feinheit der Distinktion die verschiedensten Eintheilungen, Arten und Unterarten des Credits unterscheidet und erläutert. Nachdem sodann noch die allgemeinen Ursachen, Bedingungen, Hindernisse und Förderungsmittel des Credits kurz besprochen, wendet sich der Verf. einigen der wichtigsten Bildungen des Creditrechts zu. Er unterzieht das Wechselrecht, das Recht der Werthpapiere, sowie die Gesetze und die Gerichtspflege bezüglich der Schuldklagen und der insolventen Schuldner einer besondern Untersuchung. Eigenthümlich sind besonders die Erörterungen über die Werthpapiere. Er führt aus, dass nicht blos Inhaber- sondern auch Ordre- und Namenpapiere Werthpapiere seien, dass aber auch der Begriff der Werthpapiere nicht beschränkt werden dürfe auf ein einzelnes Rechtsverhältniss wie das des Gläubigers zu dem Schuldner, geschweige denn auf den Bezirk der Geldforderungen. Auch Aktienbriefe, Conossemente, Lagerscheine seien Werthpapiere. Wir halten diese Bemerkungen für richtig, aber glauben, dass aus dieser allerdings berechtigten Ausdehnung des Begriffs Werthpapiere sich die vom Verf. mit einiger Verwunderung hervorgehobenen Thatsache erklärt, dass die ju-

ristischen Schriftsteller sich so wenig und nur im Vorbeigehn mit den eigenthümlichen für alle Werthpapiere gemeinsamen Rechtsprinzipien beschäftigt haben. Diese Papiere haben eben nur wenig Gemeinsames, die Verschiedenheit der rechtlichen Natur überwiegt. Der Verf. hebt als allen Werthpapieren gemeinsam hervor, dass es sich bei ihnen „nur um ein solches wirthschaftlich werthiges Recht handelt, dass im Verkehr zum Vorschein kommt, indem die Effectuirung für den Berechtigten durch ein rechtlich gebotenes Handeln und Verhalten Anderer bedingt ist". Das Werthpapier entstehe, indem ein derartiges Recht einem Papier, einem Schein mit besonderer Scriptur so verbunden werden, dass der Innehaber dieses Scheins den rechtlichen Anspruch haben und ihm gegenüber die Erfüllung von der andern Seite nicht verweigert werden soll. Wir würden hier an dem Ausdruck Innehaber Anstoss nehmen. Bei den Ordre- und Rectapapieren genügt doch das Innehaben nicht zum Erwerbe des rechtlichen Anspruchs, sondern es ist noch ausserdem eine neue Scriptur zum Uebergang des Rechts nothwendig.

Indem sich dann der Verf. zu den Wirkungen des Creditverkehrs wendet, behandelt er unter denselben zuerst die Einwirkung des Credits auf die Preise, bekanntlich einen der bestrittensten Punkte in der Lehre vom Credit. Abgesehen von einer Einleitung und einer Uebersicht der bezüglichen Debatten in England zerfällt der Abschnitt in drei Theile. In dem ersten wird dargethan, wie durch die Entwickelung des Credits mannigfache Geldersparung entsteht und wie desshalb ein Einfluss des Credits auf den Gebrauch von Metallgeld und deshalb auch auf den Tauschwerth desselben nicht zu läugnen ist. Es ist in der That kaum begreiflich wie man diesen Einfluss hat verkennen können. Die Frage, welche allein noch controvers sein kann, ist die, wie wirkt dieser mächtige Einfluss auf den Werth des Geldes? Da spricht der Verf. zum Schluss aus, dass wir es allerdings neben Anderem insbesondere auch der enormen Ausdehnung des Creditverkehrs zu verdanken haben könnten, dass trotz der anderweitig angeregten und verstärkten Nachfrage nach Geldgebrauch und neben einer im Grossen gleichgebliebenen Edelmetallproduktion eine Erhöhung des Geldwerths in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht empfindlich geworden sei. Uns scheint diese überaus wichtige kompensirende Wirkung des Credits, welche nicht nur in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, sondern auch zu anderen Zeiten so manche störende Einwirkung auf den Geldwerth, die aus wechselndem Geldgebrauch hervorgehen würde, ausgeglichen hat und noch ausgleicht, hätte wohl eine weitere Prüfung und eventuelle Constatirung über diesen einzelnen Fall hinaus verdient.

Im Einzelnen hätten wir gegen die Darstellung der Geldersparung durch den Credit, wie sie der Verf. giebt, manche Einwendungen. Wir heben nur einige hervor.

Der gewiss unläugbare und von der Gesetzgebung aller Culturstaaten anerkannte Unterschied zwischen der Zahlung durch Banknoten und allen anderen Zahlungsmethoden, bei denen der Uebergang einer Forderung an die Stelle der Baarzahlung tritt, scheint uns vom Verf. an verschiedenen Stellen seines Buchs nicht richtig aufgefasst und in seiner Bedeutung

übertrieben zu sein. Knies findet zwischen der Vermittelung von Zahlungen durch Banknoten und durch die nächst verwandte Gruppe von Creditvorgängen, durch ein ausgebildetes Anweisung- und Umschreibewesen vor Allem einen „gewaltigen Unterschied" darin, dass die Banknote, nicht aber der Check definitive Zahlung bewirkt. Aber dieser Unterschied ist in der That gar nicht vorhanden. Allerdings ist der Schuldner durch die Ausstellung des Checks nicht schon definitiv von seiner Zahlungspflicht deliberirt, der wirkliche Uebergang der Forderung an eine Bank vom Zahlenden auf den Zahlungsempfänger aber deliberirt beim Anweisungsystem den Schuldner gerade so definitiv, wie beim Notensystem. In dem einen Falle vollzieht sich dieser Uebergang nur bequemer durch Tradition der Banknote, in dem andern Falle ist die Ausstellung des Checks nur der erste von mehreren Schritten oder Vorgängen, die nothwendig sind um dasselbe Resultat, den Uebergang einer Forderung an eine Bank vom Schuldner auf den Gläubiger und dadurch Zahlung zu bewirken. Der letztere, der Zahlungsempfänger muss den erhaltenen Check erst bei der bezogenen Bank präsentiren und den Betrag von dem Conto des Zahlenden ab-, dem Conto des Zahlungsempfängers zugeschrieben werden. Ist die Umschreibung erfolgt, so ist der Schuldner definitiv deliberirt. Darüber waren schon die Italiener sich klar, die es als eine inveterata consuetudo totius Italiae bezeichneten, quod quaelibet promissio facta in banco mercantili cedat loco solutionis (Scaccia §. 2 Gloss. 5 Qu. 2, N. 63) und darüber ist bei den spätern städtischen Umschreibebanken z. B. in Hamburg oder bei dem englischen Checkverkehr niemals ein Zweifel gewesen. Haben der Zahlende und der Zahlungsempfänger nicht denselben Banquier, und wollen die Zahlung durch Check und Bankumschreibung bewirken, so ist nicht nur nothwendig, dass der Zahlungsempfänger den Check seinem Banquier präsentirt, sondern dass dieser den Check mit dem bezogenen Banquier austauscht und verrechnet. Dann erst kann er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Check in laufender Rechnung zuschreiben und dann ist ebenfalls die Deliberation des Schuldners, der den Check ausgestellt, eine definitive. Was aber auch sonst der Zahlungsempfänger mit dem erhaltenen Check anfangen mag, wenn es ihm z. B. gefiele diese Operationen zu verzögern und den Check liegen zu lassen, das englische Recht erklärt den Aussteller des Checks nach kurzer Frist für definitiv deliberirt. Er haftet für die Auszahlung des Checks nur während der Zeit, die zu seiner Einkassirung unumgänglich nothwendig ist, eine Bestimmung, die offenbar getroffen ist um auch beim Anweisungsverkehr definitive Zahlungen und definitive Deliberirung der Schuldner innerhalb der Fristen, welche den Anweisungsverkehr im Gegensatz zu dem einfachen Banknotenverkehr nothwendig macht, eintreten zu lassen und die deshalb in ähnlicher Weise auch in manche der neuen Checkgesetze und Gesetzentwürfe anderer Staaten übergegangen ist. Dass freilich die Circulation der Forderungen an eine Bank auf dem Wege der Anweisung und Umschreibung weit umständlicher und kostspieliger ist, als wenn die Forderung mit einem Inhaberpapier untrennbar verbunden ist, das ist nicht zu läugnen, aber der Uebergang der Forderung, sowie er wirklich stattgefunden hat, bewirkt definitive Liberirung des Schuldners.

Ebenso weist der Verf. darauf hin, dass das allgemeine Rechtsbewusstsein heutzutage die Banknoten nicht zu den Werthpapieren, sondern zur Baarschaft rechne. Aber ist das nicht ebenso mit einem Guthaben bei einer Bank, über das man durch Anweisung verfügen kann, der Fall? Diejenigen Personen in England, welche ihre Kassenführung einem Banquier übergeben haben, halten doch das Bankguthaben, aus dem sie ihre Zahlungen vermittels Checks machen, ebensogut für ihre „Kasse", wie das Metallgeld, das sie früher im Hause hatten. Oder sollten die Banquiers, die ein Giroguthaben bei der Bank von England oder der Reichsbank haben, zwischen demselben und den in ihrer Kasse befindlichen Banknoten einen Unterschied machen, und nur die letzteren zu ihren baaren Mitteln rechnen, während sie doch nur verschiedene Arten von Zahlungen aus den beiden Theilen ihrer Reserve machen und je nach dem Bedürfniss den einen Theil aus dem andern jederzeit ergänzen können!

Der Verf. betont ferner, dass die Banknote nur durch „besondere Unterstützung der Staatsgewalt", wie er an einer anderen Stelle sogar sich ausdrückt, „nicht ohne weitgreifende Zwangsmaassregeln gegen das Publikum", zu Stande komme und dass der Staat „bezüglich der Mortifikation, der Vindikation und des Wegfalls der Kompensationseinrede den Noten die gleichen gesetzlichen Einräumungen, wie dem Papiergelde mache". Aber die Geschichte des Bankwesens zeigt, dass diese Einräumungen und Privilegien zur Entstehung der Banknote nicht nothwendig waren, und dass auch ohne dieselben Zettelbanken errichtet werden und zur Blüthe gelangen können. Und wo sind auch bei den deutschen Notenbanken die weitgreifenden Zwangsmaassregeln gegen das Publikum? Was aber die Mortifikation und Vindikation der Inhaberpapiere angeht, so ist es bekanntlich mit denselben eine sehr zweifelhafte Sache. Ohne hier auf die umfangreichen Streitverhandlungen darüber einzugehen, müssen wir doch Verwahrung dagegen einlegen, dass die Möglichkeit der Mortifikation und Vindikation als eine allen Inhaberpapieren, die Banknote allein ausgenommen, inhärente Eigenthümlichkeit bezeichnet werden. Im Gegentheil, es liesse sich sehr wohl die Ansicht rechtfertigen, dass der rechtlichen Natur des Inhaberpapiers gerade der Ausschluss der Mortifikation und Vindikation am meisten entspricht und dass die Zulassung eine besondere Rücksicht auf bestimmte Verkehrsverhältnisse nicht aber der Ausschluss eine besondere Unterstützung seitens der Staatsgewalt ist.

Grosses Gewicht legt der Verf. darauf, dass in England die Noten der Bank von England, so lange dieselben an den Bankkassen gegen baares Geld eingelöst werden, gesetzliches Zahlungsmittel sind. Aber auch diese Bestimmung ist in früherer Zeit für den Umschreibeverkehr bei den Banken gerade so gut getroffen worden, wie in England für die Noten der Bank von England. Die Venetianer verordneten schon im Jahr 1526, dass künftighin bei Zahlungen Niemand die Zahlung durch Zuschreibung in einer Bank verweigern könne, es sei denn, dass Zahlung ausserhalb der Bank vertragsmässig ausdrücklich ausbedungen sei. Ebenso war für Zahlungen zwischen Kaufleuten in Amsterdam, Hamburg u. a. Orten die Berichtigung durch Zuschreibung bei der Bank gesetzlich vorgeschrieben.

Aus diesen und ähnlichen Gründen kommt der Verf. nicht sowohl zur Forderung einer öffentlichen Regelung der Banknotenausgabe im gemeinen Interesse — worin Rec. ihm völlig zustimmen würde — als zu völliger Verwerfung der ganzen wichtigen Institution. Wir werden bei der Besprechung des letzten Abschnitts, der von den Zettelbanken handelt, auf diese Folgerung zurückkommen.

Hier sei nur noch bemerkt, dass der Verf. ein entschiedener Anhänger des Peel'schen Bankgesetzes von 1844 ist. Er hebt hervor, was ja gewiss richtig ist, dass eine Zusammenlegung des Bank- und des Ausgabedepartements der Bank gestatten würde, ihre baaren Reserven in höherem Grade zu vermindern. Aber er folgert uns. Er. mit Unrecht, dass das, was möglicher Weise bei mangelnder Einsicht der Bankverwaltung geschehen könnte, auch wirklich geschehen würde. Er beachtet dabei nicht, dass die grossen Centralbanken Frankreichs, Preussens, der Niederlande ohne jene Schranke ebenso vorsichtig verwaltet worden sind, wie die von England und würdigt nicht hinlänglich die Nachtheile, welche aus dem Gesetze Sir Robert Peels in kritischen Zeiten mehrmals entsprungen sind. Wir erinnern an den run upon England, den im Jahre 1866, nach dem Geständniss des englischen Schatzkanzlers, die Suspension der Bankakte zur Folge hatte, und an den sonstigen Schrecken, welchen die Schranken des Bankgesetzes in Krisen zur Folge gehabt haben.

Ein anderer Punkt, in Bezug auf welchen wir nicht umhin können, unsern Dissensus von dem Verf. hier noch kundzugeben, ist folgender. Die Urheber des Bankgesetzes von 1844 waren der Meinung gewesen, dass im Fall einer Geldausfuhr, welche die Baarvorräthe der Bank vermindern, die Menge der ausgegebenen und umlaufenden Noten in gleicher Weise vermindert werden müsse. Die Gegner des Gesetzes hatten darauf hingewiesen, dass für grössere internationale Baarzahlungen der Verkehr das edle Metall aus den müssig liegenden baaren Geldreserven zu schöpfen pflege und dass, wenn solche Geldreserven nicht vorhanden oder durch Bankgesetze vinkulirt seien und deshalb die Zahlungen nur aus der wirklich zirkulirenden Geldmenge erfolgen könnten, schlimme Störungen im Geldverkehr die Folge jeder schlechten Ernte, Subsidienzahlung, ungewöhnlich grossen Kapitalanlage im Auslande u. s. w. sein müssten. Knies meint, diese Behauptung bedürfe der Richtigstellung. Die aus Furcht u. s. w. andauernd verborgenen Geldvorräthe dürften für diese Frage den Kassenreserven u. s. w. durchaus nicht gleich gestellt werden. Erstere würden wohl andauernd durch einen Fortschritt in der wirthschaftlichen Bildung des Volkes, tiefgreifende politische Ereignisse und Aenderungen in der Rechtsordnung, nicht aber ab und zu einmal durch die Aussicht auf einen etwas höheren Zinsgewinn in den Verkehr gebracht. Andererseits seien die „Kassenreserven" auf höheren Kulturstufen nicht „müssig" oder „ausser Gebrauch". Sie müssten daher auch, im Fall sie angegriffen würden, immer alsbald wieder ergänzt werden. Mitunter sei bei der Verwendung solcher Reserven die Rückströmung von selbst gesichert, mitunter z. B. wenn die Verminderung aus einer Missernte, Subsidienzahlung, Führung eines Krieges auf fremdem Grund und Boden entstanden, aber nicht. Dann müsse „bis auf Weiteres ein Theil des als Tausch- und Zahlungsmittel zirkulirenden

Geldbestandes für den Dienst der Reserve einberufen werden". Wir glauben nicht, dass diese Richtigstellung in der That eine Berichtigung ist. Denn sie entspricht nicht den Thatsachen, welche vielmehr jene Einwendungen der Gegner des Bankgesetzes durchweg bestätigt haben. Auf niederer wirthschaftlicher Kulturstufe werden allerdings die angesammelten Schätze nicht durch höheren Zins an's Licht gezogen. Aber bei geringer Entwickelung des internationalen Handels pflegen vorübergehende internationale Baarzahlungen von Bedeutung nur durch Missernten, unglückliche Kriege u. s. w. veranlasst zu werden. Dieselben Kalamitäten aber, welche die Geldausfuhr bewirken, nöthigen dann auch die Einzelwirthschaften, einen Theil der angesammelten Baarvorräthe auszugeben. Dagegen hat der hohe Zinsfuss der Staatsanleihen in Frankreich nach den Friedensschlüssen von 1815 und 1871 höchst wahrscheinlich manche bäuerlichen Kassenvorräthe an's Licht gezogen und selbst aus Indien berichten Banquiers von einem ähnlichen Einflusse des Zinsfusses auf die Verwendung der angesammelten Silbervorräthe. Bei einem Zustand des Geldwesens aber, wie er in England besteht, können nur die Reserven der Bank von England zu vorübergehenden internationalen Baarzahlungen verwendet werden. Aus ihnen schöpft daher der Verkehr vor und nach dem Bankgesetze in solchen Fällen ausschliesslich. Die Bank aber hat keineswegs die Macht, beliebig zum Ersatz „einen Theil des zirkulirenden Geldbestandes für den Dienst der Reserve einzuberufen". Sie könnte unter Umständen durch Kreditbeschränkungen die schlimmste Kreditkrisis herbeiführen, aber die zirkulirenden Sovereigns würden dadurch nicht in ihre Kasse strömen. Die absolute Unfähigkeit der Bank von England zu einer solchen Regulirung der zirkulirenden Geldmenge, wie sie sich früher auch manche Anhänger des Bankgesetzes gedacht hatten, ist auf das Bestimmteste konstatirt. Recht deutlich geht das namentlich aus den Aussagen der Bankdirektoren von den Kommitees von 1857 und 1858 hervor, welche sich darüber verbreiten, wie weder durch Verkauf von Werthpapieren noch durch Diskontoerhöhungen sie die Menge der umlaufenden Noten oder Goldstücke willkürlich zu beschränken im Stande sind. Die Ergänzung der Reserve der Bank erfolgt daher auch in Fällen, wie die von Knies erwähnten, in der Regel nicht aus dem im Inlande zirkulirenden baaren Gelde, sondern durch Einwirkung auf die internationale Zahlungsbilanz vermittels Diskontoerhöhungen.

Von der allgemeinen Wirkung, welche der Kredit auf den Tauschwerth der edlen Metalle ausübt, unterscheidet der Verf. die Einwirkung auf die Geldpreise einzelner Güter und Gütergruppen, wie sie in den Ueberspekulations- und Ueberproduktionsmethoden nach der einen und in Kreditkrisen nach der anderen Seite hin vorkommt. Er bestreitet, dass die Veränderungen in den Geldpreisen der Waaren und Dienste, welche in solchen Perioden sich vollziehen, Aenderungen im Tauschwerth des Geldes seien. Indess kommt seine Ausführung doch nur darauf hinaus, dass keine Aenderung im Tauschwerth des Geldes stattgefunden habe, weil die Aenderung nur eine lokale und vorübergehende gewesen sei. Denn dass in einer Periode, wie die von 1856 und 1857 und 1871—73 vor den Krisen der betreffenden Jahre man für eine gleiche Quantität Goldes und

Silbers in den Hauptkulturländern sehr viel weniger Sachgüter und Arbeitsleistungen erhielt, als nach der Krisis, das ist doch in der That nicht zu läugnen. Was ist aber der Tauschwerth des Geldes anders, als die Möglichkeit, andere Güter dagegen einzutauschen, und wenn dem so ist, wie lange muss die Aenderung des Tauschwerthes einer Waare dauern, wie weit muss sie verbreitet sein, um wirklich für eine Aenderung des Tauschwerthes gelten zu können? Indessen lassen wir diesen Wortstreit, auch in der ganzen Auffassung der Tragweite und der Bereitung solcher Ueberspekulationsperioden und Kreditkrisen weichen wir von Knies ab. Er meint z. B. von den Kreditkrisen, dass diejenigen, „welche sich nicht in jenem zwar regulären, aber doch auch ausgedehnten Kreditverkehr bewegen und nicht von den strengen Verbindlichkeiten zu sofortiger Baarzahlung bedrängt sind, in ihrer grossen Masse unbetheiligte Zuschauer der über jene Geschäftswelt herein gebrochenen Schrecken sein werden.“ Aus demselben Grunde ist Knies auch kein Freund der Hülfe, welche in solchen Kreditkrisen der grossen Zettelbanken mitunter der bedrängten Geschäftswelt gebracht haben. Für ihn handelt es sich nur um die Unterstützung einer verhältnissmässig „kleinen und kleinsten Zahl grosser und grösster Industrie- und Handelsgeschäfte“ und in der Krisis speziell um eine „den feinen und feinsten Firmen“ zu gewährende Hülfe. Es fehlt uns hier der Raum, um näher zu entwickeln, wie die allgemeinen Preisbewegungen in Perioden grosser Entwickelung und grosser Depression des Kredits die ganze Volkswirthschaft in Mitleidenschaft ziehe und wie insbesondere die handarbeitenden, besitzlosen Klassen von grossen Kreditkrisen schwer getroffen werden. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte würde uns reiches Material dazu geben. Nur zwei Reihen von Thatsachen wollen wir hervorheben. Einmal den enorm vermehrten Begehr nach baaren Zahlungsmitteln in Kreditkrisen, mögen dieselben politischer oder rein kommerzieller Natur sein. Der Hamburger Bankfonds, d. h. die gemeinsame Kasse der Hamburger Kaufleute belief sich wenige Monate vor der grossen Handelskrisis am 2. Juli 1857, als die Preise noch hoch, das Vertrauen noch ungestört und der Verkehr noch lebhaft war, auf 10,631,868 ℔ Bco, zu Ende des Jahres unmittelbar nach der Krisis bei gesunkenen Preisen und stockendem Verkehr 53,151,040 ℔ Bco. Ist die Kreditkrisis durch politische Vorgänge veranlasst, so pflegt das Streben zur Ansammlung von Baarvorräthen nicht nur auf die kaufmännischen und industriellen Kreise, sondern viel weiter sich zu erstrecken. Uns sind private Wirthschaften bekannt, die nicht zur „Geschäftswelt“ gehörten und beim Ausbruch des Krieges von 1866 und 1870 den gewöhnlichen Baarvorrath mehr als verzehnfacht hatten, von denen einzelne mehrere Tausend Thaler in baarem Gelde dem Verkehr entzogen. Offenbar ist doch in einer solchen Periode der Gebrauchswerth des Geldes recht gründlich verändert. Es tritt zu dem gewöhnlichen Gebrauch, als Zahlungsmittel, der plötzlich in hohem Grade wieder erwachende als Werthaufbewahrungsmittel hinzu. Dass diese Aenderung des Gebrauchswerths auf den Tauschwerth des Geldes wirke, ist um so unvermeidlicher, als die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Geld, die dasselbe ansammeln wollen, gewöhnlich eine sehr grosse ist. Die Wirkung würde noch viel em-

pfindlicher sein, wenn nicht die grossen Banken und der Staat die Zahlungsmittel in einem solchen Augenblick künstlich vermehrten. Knies hält diese Gegenwirkung für überflüssig, es würden nur Einzelne, die gerade Zahlungsverpflichtungen abzuwickeln hätten, von der Zahlungsmittelnoth betroffen. Allerdings ein Kapitalist, der von Zinsen sicherer Werthpapiere, ein Beamter, der von seinem Gehalte lebt, könnte der Sache ruhig zusehen, aber das ist doch nur ein kleiner Theil des Volkes. Und auch dieser wird in politischen Krisen von Furcht ergriffen und auch ihm gewährt die vermehrte Banknotenausgabe eine Beruhigung. Fast der ganze übrige Theil aber, nicht nur diejenigen, wie Knies meint, die frühere Zahlungsverpflichtungen abzuwickeln haben, sondern auch diejenigen, die ihre Dienste und Produkte zu Gelde machen müssen, um fortwirthschaften und leben zu können, leiden, weil der Mangel an Zahlungsmitteln die Verwerthung erschwert oder ganz unmöglich macht, und ohne Zweifel werden vorzugsweise die Schwachen betroffen, während die Reichen und Gewandten von der Zahlungsmittelnoth leicht Vortheil ziehen können. Darum — und das ist das Andere, das wir hervorheben müssen — hat fast in allen solchen Krisen, wie auch die Staatsverfassung und die Krediteinrichtungen des Landes sein mochten, im äussersten Fall der Staat Hülfe zu bringen nicht umhin gekonnt. Da wo grosse Centralbanken existirten, haben dieselben die Hülfe oft allein geleistet, da wo sie fehlten oder ihre Unterstützung nicht ausreichte, hat man zu anderen Mitteln von Staatswegen gegriffen. In Amerika gewöhnlich zur Suspension der Baarzahlungen seitens der Banken und zum uneinlöslichen Papiergeld, in Preussen 1848, 1866, 1870 zu den Darlehnskassen, in Hamburg zu einer öffentlichen Kreditkasse, England früher einmal zu Schatzkammerscheinen u. s. w. Das ist denn doch ein Zeichen, dass man die Noth als eine allgemeine fühlte. Man sah ein, dass man doch nicht auf einmal zum Tauschhandel zurück gehen könne und dass eine plötzliche und allgemeine Erhöhung der wirthschaftlichen Bedeutung des allgemeinen Zahlungsmittels ohne Gegenmaassregeln gemeinschädliche Störungen in den wichtigsten Beziehungen der Einzelwirthschaften zu einander hervorrufen würde. Allerdings ist die Hülfe nicht Allen gleichmässig und direkt gewährt worden. Man hat hauptsächlich die Bankhäuser, die Eckpfeiler des Kreditgebäudes, gestützt und so mit dem geringsten Aufwande und auf die wirksamste Weise das Ganze vor dem Einsturz bewahrt. Sowie 1857 die New-Yorker Banken wieder ausleihen konnten oder in Hamburg die vier grössten schwankenden Häuser von Staatswegen gestützt waren, war dem Schrecken die Spitze abgebrochen.

Von dieser ersten Gruppe von Wirkungen des Kreditverkehrs wendet sich der Verf. zu Gebieten, auf denen wir ihm viel lieber folgen, als auf dem des Geldwesens. Vor Allem zu der Lehre vom Zinse, die durch eine in ihrer gedrängten Uebersichtlichkeit vortreffliche Geschichte der Zinsgesetzgebung eingeleitet wird. Da begegnen wir wieder dem eminenten historischen Sinn des Verfassers, den wir in der Lehre von den Banken nicht selten vermissen. Vom ausbedungenen Kapitalzins scheidet der Verf., wie die meisten Nationalökonomen, die accessorischen Bestandtheile aus, nämlich die Vergütung einmal für die Gefahr, welche der

Kreditgeber läuft, dass die ausbedungenen Gegenleistungen nicht erfüllt und das Kapital nicht zurückerstattet werde, dann für die besondern Mühen, die mit dem Ausleihen von Kapitalien verbunden sind. Nach Ausscheidung dieser beiden Elemente bleibt der reine Zins, der Preis für die Kapitalnutzung. Kaum irgend einen Abschnitt des Buches haben wir mit so ungetheilter Zustimmung gelesen, wie den Nachweis, dass es sich beim Zins um einen Entgeld für „den wirthschaftlich werthigen Gebrauch eines Kapitalguts“ handelt und dass „das Auftreten und die wirthschaftliche Berechtigung eines Nutzungspreises im Zins durch dieselben Verhältnisse begründet ist, welche die Sachgüterpreise begründen“. Der Verf. schliesst sich damit auf's Engste an Hermann an. Denn auch nach Hermann liefert das Kapital in seiner Nutzung „Brauchbarkeiten von Tauschwerth“, ein selbstständiges Produkt, für welches ein Preis aus denselben Gründen, wie für Arbeitsleistungen gezahlt wird. Wenn Kn. selbst an einer Stelle diese Uebereinstimmung in Abrede stellt, so scheint uns das auf einem Missverständnisse zu beruhen. Hermann sagt nämlich, dass der Zins die Vergütung sei für die Entbehrung der Nutzung des eigenen Vermögens seitens des Verleihers, Vermiethers oder Verpachters. Knies meint, dass von dieser Auffassung sich die seine wesentlich unterscheide, denn „wem würde es einfallen, den Verkaufspreis, welchen Jemand für seine Früchte, Bücher, Schuhe u. s. w. von den Abnehmern erhält, damit zu begründen, dass derselbe auf den Eigengebrauch seiner Güter verzichtet und eine Belohnung für seine Entsagung zu beanspruchen hat“. Allerdings würde das ganz verkehrt sein, denn der Verkäufer von Schuhen verzichtet nicht blos auf den Eigengebrauch, sondern auf die Schuhe selbst, der Verleiher aber verzichtet in der That nur auf den Gebrauch und da kann man denn doch wohl sagen, dass er den Gebrauch oder die Nutzung seines Grundstückes oder seines Geldkapitals eine Zeit lang entbehrt und dafür Vergütung beansprucht, auch wenn man mit Knies die Nutzung für ein selbstständiges wirthschaftliches Gut hält. Denn darauf läuft die Lehre von Hermann und Knies doch im Wesentlichen hinaus, dass man die Vermögensnutzungen als eine besondere Art wirthschaftlicher Güter anerkennt. Jeder Abschnitt in den Handbüchern der Nationalökonomie, der von den wirthschaftlichen Gütern und ihren verschiedenen Arten handelt, sollte unseres Erachtens von vornherein drei Arten von wirthschaftlichen Gütern unterscheiden: Arbeitsleistungen, Vermögensnutzungen und Sachgüter. Er sollte ausführen, wie auf Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen, als die Elemente der Produktion, das wirthschaftliche Resultat, die Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse sich immer zurückführen lässt, und sowohl die Arbeitsleistungen, wie die Vermögensnutzungen dies Resultat der Bedürfnissbefriedigung zum Theil unmittelbar herbeiführen können (persönliche Dienste und Nutzkapitalien), zum Theil aber erst mittelbar, indem sie zusammenwirken müssen zur Herstellung von Sachgütern, die menschliche Bedürfnisse erfüllen.

Sowie wir mit der positiven Lehre vom Kapitalzins, welche der Verf. giebt, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so auch mit der Kritik der entgegenstehenden Lehren von Rodbertus, die von A. Wagner, Pierstorff u. A. in neuerer Zeit adoptirt sind. Wir halten es

für ein grosses Verdienst von Knies, dass er sich die bedeutende und wenig erfreuliche Mühe nicht hat verdriessen lassen, den logischen Kunstgriffen von Rodbertus Schritt für Schritt nachzugehen und ihm die Fälle von unbewiesenen Sätzen, von denen er als Axiomen ausgeht, die groben Missverständnisse Ricardos, die Trugschlüsse, mit denen die Deduktion fortschreitet, nachzuweisen. Wir wissen nicht, ob wir die unermüdliche Geduld oder den Scharfsinn, mit der Knies die Ausführungen von Rodbertus widerlegt, mehr bewundern sollen.

Nachdem diese Gegner beseitigt, unternimmt der Verf. die Besprechung des Zinsfusses, aus der wir insbesondere den Nachweis hervorheben, wie verkehrt es ist, von einem „gerechten" oder „naturgemässen" Zinsfuss zu reden.

Durch die Lehre vom Zinse hat dann der Verf. sich die Wege geebnet für die Untersuchung der weiteren Wirkungen des Kreditverkehrs und für die Lehre von den Kreditanstalten.

Es ist uns völlig unmöglich, auch nur die gedrängteste Uebersicht des überaus reichen und interessanten Inhaltes dieser Abschnitte zu geben. — Besonders beachtenswerth scheinen uns in dem erstern die Ausführungen über den Konsumtionskredit. Während derselbe gewöhnlich schlechthin abfällig beurtheilt wird, thut der Verf. seine Berechtigung innerhalb gewisser Grenzen dar. In der That ist es doch auch gewiss eben so wünschenswerth, dass Besitzlose durch Waarenkauf auf Borg erst in den Stand gesetzt werden, die Mittel zur Bezahlung des Kredits sich zu verdienen, wie dass ein Handwerker durch Ankauf von Rohstoffen auf Kredit befähigt wird, seine Arbeitskraft zu verwerthen. Eben so wenig kann der Konsumtionskredit zur Ueberwindung ausserordentlicher Nothstände schlechterdings für verwerflich gelten. Es kann sich auch beim Konsumtionskredit nur um Beschränkung auf das richtige Maass handeln. — Sodann sind es die Erörterungen über das Verhältniss zwischen Geld- und Kreditwirthschaft mit der zum Theil freilich schon in früheren Aufsätzen geführten Polemik gegen Hildebrand, und über die Grenzen für die Ausdehnung des Kreditverkehrs, auf den wir die Aufmerksamkeit besonders hinlenken möchten. Am wenigsten befriedigt haben uns in diesem Abschnitt die Ausführungen über den interlokalen und internationalen Kredit, nicht als ob wir an dem Gesagten viel auszusetzen hätten, aber das Gesagte scheint uns in mancher Hinsicht zu wenig erschöpfend. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Handelsbilanz und internationalem Kredit, die Wirkung der Diskontoerhöhungen auf denselben und manche Frage des internationalen Wechselverkehrs hätten wir gern von einem so hervorragenden Gelehrten eingehender erörtert gesehen.

Auch bei der Behandlung der Kreditanstalten ebenso wie beim Zinse nimmt der Verf. seinen Ausgang von einem Blick auf die Geschichte des Ursprungs der öffentlichen Banken. Aber die geschichtliche Darstellung wird hier über die ersten Anfänge des Bankwesens hinaus nicht verfolgt und leidet auch unseres Erachtens an wesentlichen Irrthümern. Der Verf. läugnet vor Allem, dass sich die modernen grossen Banken, deren öffentlicher Charakter in der Gegenwart auch für uns zweifellos ist, aus dem privaten Bankgeschäft entwickelt hätten. „Unsere grossen Staats- und

Aktienbanken", sagt er, „sind mit den von vornherein öffentlichen Anstalten städtischer Obrigkeiten und mit den öffentlichen Banken zu Genua, Venedig u. s. w. in Verbindung zu bringen, welche letztern so wenig aus dem privaten Geschäft der mittelalterlichen Campsores hervorgegangen sind, wie die Societates vectigalium publicorum der altrömischen Ritter oder auch nur die mensarii aus dem Geschäft der argentarii." Was hier die römischen Pachtgesellschaften für die öffentlichen Einkünfte mit der Entstehung der Banken zu thun haben, ist uns gänzlich unerfindlich. Sie haben niemals Bankgeschäfte betrieben. Lassen wir indess die Beispiele aus dem römischen Geldwesen, das ja nicht in direktem Zusammenhang mit unsern modernen Banken steht, bei Seite, die älteste aller öffentlichen Umschreibebanken zu Venedig ist recht eigentlich aus dem Geschäfte der campsores hervorgegangen. Die Geldwechsler wurden allmählig zu Kassirern, bei den Kassirern entwickelte sich ein Giroverkehr, der Staat suchte diese Geschäfte, deren öffentliche Natur unwiderstehlich zu Tage trat, zuerst zu kontroliren und zu reguliren, und als das schlecht gelang, nahm er sie selbst in die Hand. Die überlieferte Entstehungsgeschichte der venetianischen Banken, welche Knies giebt, ermangelt der thatsächlichen Begründung. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Bank von Amsterdam. Die Behörden machen eine Menge von Versuchen, das private Geldwechsel- und Kassirgeschäft zu reguliren und von Missbräuchen zu reinigen, endlich nehmen sie diese beiden Geschäftszweige selbst in die Hand und errichten eine Bank, die zugleich ein wissel- und ein kassier-kantoor sein sollte. An die Herstellung „eines besonderen, aber rechtsgiltigen Preismaassstabs", von der Knies spricht, ist bei Gründung dieser beiden ersten öffentlichen Banken gar nicht gedacht worden.

Die Kreditanstalten der Gegenwart werden vom Verf. in 4 Hauptgruppen besprochen. Erstens die Genossenschaften und Vereine von Kreditnehmern mit Aufgebot der Solidarhaft, zweitens die landwirthschaftlichen Kreditanstalten, drittens die Mobiliarkreditbanken, viertens die Notenbanken. Die Eintheilung ist keine genau logische, die sog. Raiffeisen'schen Darlehnsvereine z. B. gehören sowohl zum ersten wie zum zweiten Abschnitt, aber sie fasst in der Hauptsache doch das thatsächlich im Leben Zusammengehörige auch wirklich zusammen.

Die Kreditgenossenschaften mit Solidarhaft, wie sie durch Schulze-Delitzsch verbreitet sind, werden vom Verf. nach ihrer rechtlichen Natur und der damit zusammenhängenden grossen wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung in vollem Maasse gewürdigt, aber er führt auch die Bedenken aus, welche gegen die Entwickelung dieser Genossenschaften zu kleinen Banken obwalten, die auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen und denen nicht selten Mitglieder beitreten, die nicht kreditbedürftig sind, sondern nur hohen Gewinn für ihre Geschäftseinlagen suchen. Nach seiner Ansicht sollte die Gesetzgebung 1. Kreditgenossenschaften mit beschränkter Bürgschaft der Mitglieder auch zulassen und 2. den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Bürgschaft die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Mitglieder nicht bewilligen. Sowie die von Schulze-Delitzsch gegründeten, so finden auch die von Reiffeisen in den Rheingegenden in viel kleinerem Maasse verbreiteten Vereine und die höchst eigenthümlichen in

einigen Theilen der Schweiz vorkommenden sog. Garantiegenossenschaften eine unbefangene Würdigung seitens des Verf.

Die Besprechung der landwirthschaftlichen Kreditanstalten erweitert der Verf. zu einer sehr bedeutenden Arbeit über den landwirthschaftlichen Kredit im Allgemeinen, unseres Erachtens einem der beachtenswerthesten Theile des Buchs. Derselbe geht aus von einer Sonderung der Fragen über den Verwendungszweck des Leihkapitals, die Sicherung des Gläubigers und die Quelle für die Gegenleistung des Schuldners. In Bezug auf die Verwendungszwecke des Kapitals werden dann verschiedene Arten des landwirthschaftlichen Kredits, insbesondere Meliorationskredit und Grundbesitzkredit (d. h. Kredit für Erwerb oder Bewahrung des Eigenthums an Grundstücken) unterschieden und erörtert. Zur Hebung des Meliorationskredits befürwortet der Verf. von Staatswegen zu errichtende Landeskulturrentenbanken und die Einführung einer neuen Rechtsnorm in das Hypothekenwesen, nach welcher ein Gläubiger, der ein Darlehen zu Meliorationszwecken gegeben hat, für dasselbe gleiche hypothekarische Rechte mit dem älteren Hypothekengläubiger erhält. Das neue preussische Gesetz über die Landeskulturrentenbanken und die darin getroffene Regelung des Verhältnisses zwischen dem alten und neuen Gläubiger bei Darlehn zum Zwecke der Drainage war dem Verf. noch nicht bekannt.

Für die Erörterung des eigentlichen Grundbesitzkredits und die dabei vorzunehmende Prüfung der Theorien und praktischen Vorschläge von Rodbertus sucht der Verf. sich zuvor den Boden zu ebenen durch eine eingehende Behandlung der Lehre von der Bodenrente. Auch hier, wie beim Kapitalzins, ist sein Augenmerk zunächst darauf gerichtet, nachzuweisen, dass der Grund und Boden eine wirkliche Nutzung abwirft und dass die Boden- oder Grundrente nur das Entgeld für diese Nutzung ist. Er will vor Allem den Irrthum von Rodbertus widerlegen, dass die Bodenrente von Anderen für den Eigenthümer erwirthschaftet werde und nur die Folge des Privateigenthums sei. Uns scheint, der Verf. hätte sich diese Aufgabe erleichtert, wenn er mehr an die Erörterungen über den Kapitalzins angeknüpft und das Uebereinstimmende in den beiden Arten von Vermögensnutzungen hervorgehoben und wenn er nicht eine ganz neue Terminologie für die in Rede stehenden Verhältnisse geschaffen hätte. Er stellt der ausbedungenen Boden- oder Grundrente die „naturale Grundrente" gegenüber, welche beide sich zu einander verhalten, wie „Capitalertrag und Capitalzins oder Arbeitsertrag und Arbeitslohn". In diesen Bezeichnungen sehen wir keinen Fortschritt gegen die alten Hermann'schen Ausdrücke „Nutzung" und „Zins" oder „Rente", sowie „Arbeitsleistung" und „Arbeitslohn". Der Ausdruck „naturale Bodenrente" statt „Nutzung des Grund und Bodens" kann nur irre führen, denn unter „Rente" hat man bisher doch immer nur ein ohne Arbeitsleistung bezogenes Einkommen verstanden. Die naturale Grundrente, welche nach Knies jedes Grundstück abwirft, ist keineswegs ein solches Einkommen, denn nicht zu allen Zeiten und an allen Orten kann man von Grundstücken ein Einkommen ohne Arbeit beziehn. Eine Nutzung d. h. eine natürliche, kleinere oder grössere Brauchbarkeit für die menschliche Wirthschaft dagegen ist allen nicht absolut sterilen Grundstücken eigen, ob und in wel-

cher Höhe aber ein Preis, eine Rente für die Nutzung bezahlt wird, das hängt von andern Umständen ab. Auch ist der Ausdruck Capitalertrag für Capitalnutzung, Arbeitsertrag für Arbeitsleistung unseres Erachtens nicht glücklich gewählt. Denn unter Ertrag eines Capitals, z. B. einer Fabrik versteht man gewöhnlich das ganze Ergebniss ihrer Bewirthschaftung incl. des Unternehmergewinns, nicht aber dasjenige Gut, für welches ein Miethzins bezahlt wird. Aber wenn wir in der Terminologie differiren, in der Sache müssen wir Knies insoweit durchaus zustimmen, als auch die Bodenrente ebenso wie der Capitalzins nur der Preis oder das Entgeld für ein in der Bodennutzung gewährtes wirthschaftliches Gut ist, ein wirthschaftliches Gut, das für die Herstellung des Produkts ebenso wesentlich ist, wie die Arbeitsleistung. Und ebenso scheint uns auch der weitere Satz, in dem er das Resultat seiner Erörterungen über diesen Gegenstand zusammenfasst, wohlbegründet, „dass nämlich eine gemeinwirthschaftliche Organisation der Bodenbewirthschaftung wol die Preise für die naturale Bodenrente von Pächtern an Sondereigenthümer des Bodens, keineswegs dagegen die naturale Bodenrente beseitigen kann“. Was dann den „Preis der naturalen Bodenrente“ d. h. die Bezahlung, die im Verkehr für die Nutzung des Bodens entrichtet wird, oder die eigentliche Bodenrente angeht, so beschränkt sich Knies auf einige kritische Bemerkungen über die Ricardo'sche Bodenrententheorie, die wir, um nicht allzu lang zu werden, hier übergehn. Nur das wollen wir noch um Missverständnisse zu verhüten hervorheben, dass auch unsrer Ansicht nach der im Verkehr bezahlte Preis der Bodennutzung, die eigentliche Bodenrente, keineswegs im Verhältniss steht zu der Grösse der natürlichen Förderung, welche die Produktion durch das betreffende Grundstück erhält, sondern dass darauf die Seltenheit der Grundstücke, oder besser ausgedrückt, die Vermehrbarkeit der fixen Capitale im Verhältniss zur Nachfrage den entscheidenden Einfluss hat.

Indem sich der Verf. dann zu der bekannten Rententheorie von Rodbertus und zu den daraus gezogenen praktischen Forderungen wendet, macht er vor Allem mit Recht auf den Widerspruch jenes Schriftstellers aufmerksam, der einerseits die Grundstücke als einen immerwährenden Rentenfonds behandelt haben will und andererseits der Bodenrente die dauernde wirthschaftliche und sociale Berechtigung abspricht, weil zur Produktion nur Arbeit nothwendig sei. In der That ist die Confusion der Begriffe von Rodbertus hier ganz besonders auffallend. Knies prüft dann die mehr praktischen Seiten des Projekts der ausschliesslichen Rentenverschuldung und kommt in ganz selbständiger Untersuchung ebenfalls zu dem abfälligen Urtheile, das von den verschiedensten Seiten darüber gefällt worden ist. Endlich geht dann der Verf. zu einer recht interessanten und lehrreichen Darlegung der Ansprüche über, welche seiner Ansicht nach heutzutage der Grundbesitz an das Hypothekenrecht und die Creditinstitute stellen muss. Die Zweckmässigkeit der neuen preussischen Grundschuldbriefe, um auch hier nur Einzelnes hervorzuheben, wird vom Verf. anerkannt, aber zugleich dargethan, wie das beste Hypothekenrecht gute Creditanstalten nicht überflüssig macht. Für die Amortisation der Hypothekenschulden tritt der Verf., wieder gegen Rodbertus, entschieden

ein, macht aber den Vorschlag, dass von Seiten der Creditinstitute der „stundungsmässige Aufschub und zeitliche Versetzung einzelner Tilgungsquoten“ von vornherein in Aussicht genommen und erforderlichen Falls gestattet werde.

Die dritte Klasse der besonders besprochenen Creditanstalten sind die „Credits mobiliers“. In gedrängter Darstellung werden die Vorläufer dieser modernen Erscheinung, die Pariser Anstalt und einige Uebertragungen nach Deutschland vorgeführt. Das Ergebniss der Untersuchung in Bezug auf die volkswirthschaftliche Würdigung dieser Institute tritt nicht recht klar hervor. Es will uns scheinen, als ob Knies diese Aktiengesellschaften zu sehr losgelöst hätte von der Entwicklung der Grossbankgeschäfte einzelner Personen oder offener Handelsgesellschaften in den Mittelpunkten des continentalen Geldverkehrs. Dieselbe hat ganz unabhängig von jener Pariser Gründung Wege eingeschlagen, die zu derselben Art des Geschäftsbetriebes führten, wie er bei vielen von Knies erwähnten Mobilarcreditanstalten stattfindet. Zwischen Bleichröder und Diskontogesellschaft oder deutscher Bank ist nicht ein solcher Unterschied, dass man den einen dieser, die andern jener Klasse von Creditgeschäften zuzählen könnte.

Zu entschiedenem Widerspruch aber nöthigt uns dann wieder der letzte, von den Notenbanken handelnde Abschnitt. Hier müssten wir eigentlich Schritt vor Schritt die Ausführungen des Verf. bekämpfen, soweit weichen unsere Ansichten von den seinen ab. Und zwar sind es nicht nur die Schlussfolgerungen des Verf., die wir bestreiten, sondern nicht selten auch die vermeintlichen Thatsachen, von denen er als notorischen ausgeht, die wir aber schlechterdings in Abrede stellen müssen. Eine solche Behandlung der Frage ist in einer Recension nicht wohl möglich. Dieselbe würde dann ja mindestens denselben Raum, wie das zu recensirende Werk einnehmen. Wir heben daher nur einige Punkte hervor, die uns von hervorragender Wichtigkeit scheinen.

Der Verf. verwirft, wie schon erwähnt, die Banknoten und die Notenbank schlechthin. Er will die erstere ersetzen durch von der Regierung auszugebende einlösbare „Geldscheine“, stellt aber nicht die Forderung, dass die umlaufenden Geldscheine durch einen gleichen Betrag Metallgelds gedeckt sein müssen, sondern glaubt, dass in einem gewissen, dem „Verkehrsbedarf“ entsprechenden Umfange ihre Circulation ohne Baardeckung stattfinden könne. Ueber die Deckung der nicht durch Metallgeld gedeckten Geldscheine äussert sich Knies nicht, er scheint eine besondere Deckung für überflüssig zu halten. Jedenfalls soll sie nicht in bankmässiger Weise erfolgen, die Ausgabe der Geldscheine darf nicht Creditgewährung an Private sein, sondern die Emission soll durch Zahlungen der Staatsregierung, oder auch durch Umwechslung gegen Metallgeld erfolgen.

Offenbar differiren die Geldscheine nicht wesentlich von dem Papiergeld der deutschen Staaten, das also wieder, nachdem es glücklich eingeengt, an die Stelle der Banknoten treten würde.

Nun lehrt aber die Geschichte des modernen Geld- und Bankwesens, dass es für Geldscheine, die als Zahlungsmittel circuliren, ausser dem baaren

Gelde keine bessere Deckung giebt, als die Diskontirung von guten Wechseln mit kurzer Verfallzeit. Man kann das als das mit theuren Erfahrungen gewonnene wichtigste Resultat dieser Geschichte bezeichnen. Die Art der Ausgabe und der Rückströmung sichert auf diese Weise die Anpassung der circulirenden Notenmenge an den wirklichen Bedarf des Verkehrs. Die Diskontopolitik vermag regulirend auf die internationalen Baarzahlungen zu wirken und dadurch einer Erschöpfung des Baarvorraths entgegenzuwirken. Eine vorübergehende Zunahme oder Abnahme der durch Wechsel gedeckten Banknoten gestattet vorübergehende internationale Baarzahlungen ohne die grössten Störungen des Geldmarktes und dadurch des ganzen Verkehrs. Der jederzeit möglichen Präsentation der Noten zur Einlösung endlich entspricht am besten die Verwendung der nicht baar gedeckten Scheine oder Noten im Ankauf sicherer, in ganz kurzen Fristen fälliger Forderungen. Alles das fehlt bei den Geldscheinen, die der Staat ausgegeben.

Knies verlangt, dass der „andauernde allgemeine Verkehrsbedarf die Grundlage für die Menge der circulirenden Scheine abgebe und die diesem Bedarf fremden Fluktuationen nach dem Creditbedarf der Bankkunden und nach dem Vor- und Zurückgehn einer interessirten Bankverwaltung gänzlich wegfallen“. Der andauernde Bedarf kann doch wohl nur der immer, zu allen Zeiten vorhandene Bedarf, also der Minimalbedarf an Banknoten sein. Warum soll aber gerade nur dieser Bedarf an Noten, der während der grössten Geschäftsstille sich einstellt, der legitime Bedarf, der befriedigt werden darf, sein? Warum soll der periodisch erhöhte Bedarf, der in den Jahreszeiten besonders lebhaften Geldverkehrs sich einstellt, nicht berücksichtigt werden? Blos deshalb weil er nicht von Dauer ist? Regelmässig erhöht sich die Menge der umlaufenden Banknoten in Deutschland, England und an andern Orten zu Zeiten, an denen viele Baarzahlungen fällig werden, z. B. in Deutschland zu Anfang der beiden Halbjahre (Coupons-, Dividenden-, Gehaltszahlungen und dergl.) oder wenn ein besonders lebhafter Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten stattfindet z. B. im Spätherbst und im Juni während der Wollmärkte. Gegenwärtig verschaffen sich diejenigen, welche in solchen Zeiten vermehrter Zahlungsmittel bedürfen, dieselben direkt oder durch Vermittlung ihrer Banquiers von den Zettelbanken vermittels Diskontirung von Wechseln oder Lombarddarlehn. Die Bank nimmt die Wechsel, giebt dafür Banknoten aus, substituirt den weniger oder gar nicht circulationsfähigen Forderungen eine circulationsfähige, und nach wenigen Wochen werden die Wechsel bezahlt, die Banknoten kehren zurück, der gesteigerte Werthumsatz ist mit den möglichst geringen Kosten für die Volkswirthschaft vermittelt. Von einem andern vorübergehend gesteigerten Bedürfniss nach Banknoten in Zeiten, in welchen aus Furcht zahlreiche Wirthschaften ihre Kasse verstärken, ist oben schon die Rede gewesen. Allen diesen Wechsel im Zahlungsmittelbedarf führt Knies nur „auf den Creditbedarf weniger Bankkunden“ oder „auf das Vor- und Zurückgehn einer interessirten Bankverwaltung“ zurück. Aber was würde denn die Folge sein, wenn z. B. bei Gelegenheit der Wollmärkte im nordöstlichen Deutschland die Möglichkeit Banknoten von der Reichsbank zu erhalten, nicht bestände. Wahrlich nicht die grossen Banquiers, die wenigen Bankkunden, welche die Wechsel diskon-

tiren, würden vorzugsweise leiden, sondern vor Allem die Landwirthe, welche ihre Wolle verkaufen wollen. Man würde sie veranlassen dieselbe auf Credit zu verkaufen, sei es auf Buchkredit, sei es gegen Empfangnahme von Creditpapieren, die sie sofort nur mit Verlust verwerthen könnten, und mit deren Besitz ein Risico, oft von erheblicher Grösse verbunden sein würde. Wäre die Circulation von allerhand Wechseln, Anweisungen und dergl., deren Creditwürdigkeit nur wenige prüfen können, denn ein Gewinn gegenüber der Circulation von Banknoten? Verlangten aber die Landwirthe mit einer bei den Deutschen seltenen Zähigkeit hartnäckig Baarzahlung, so würde sie ihnen vielleicht werden, aber nur zu reducirtem Preise für ihr Produkt. Die grossen Banquiers oder Wollhändler würden für diesen Fall auch gewiss nöthigenfalls baares Geld vom Auslande herbeischaffen, aber gewiss nicht umsonst, sondern gegen gute Bezahlung. Aehnlich würde es in andern Zeiten gehn, in denen landwirthschaftliche Produkte viel gehandelt würden, ähnlich auch bei jedem andern raschen, aber vorübergehenden Aufschwung des Verkehrs, oder bei dem früher besprochenen starken Zahlungsmittelbedarf in grossen politischen und commerciellen Kreisen. Denn es ist eine grosse Kurzsichtigkeit zu glauben, dass der ausserordentliche Zahlungsmittelbedarf gerade von denen ausgehe, welche direkt mit den Zettelbanken in Verbindung stehen. Knies spricht immer von einer „Ausgabe papierner Zahlungsmittel nach Maassgabe des Creditbedarfs einer speciellen Gruppe weniger Staatsangehöriger". Aber die Banken und Banquiers, welche vorzugsweise bei den Zettelbanken Wechsel diskontiren um Zahlungsmittel dafür zu erhalten, sind nur die Organe anderer, sehr viel weiterer Kreise. Sie verlangen die Zahlungsmittel für ihre Kunden und diese wieder wollen damit ihre Arbeiter bezahlen oder wollen Produkte kaufen, die sie den Producenten baar bezahlen, damit die Produktion aufs Neue ihren Fortgang haben kann. Wie mancher Landwirth, um bei dem einmal angezogenen Beispiel zu bleiben, bedarf im Juni der Baarzahlung für seine Wolle um die weiteren Auslagen des landwirthschaftlichen Betriebs, namentlich die Erndtekosten bestreiten zu können. Ohne Zweifel würden daher auch, wenn die Reichsbank keine Noten hergäbe, die Kosten der Geldbeschaffung nicht die vermittelnden Banken und Banquiers, sondern die Landwirthe und ebenso in allen andern Fällen diejenigen bezahlen müssen, welche wirklich in letzter Instanz der Zahlungsmittel bedürfen. Gerade der grosse Verkehr kann sich am ersten mit allerhand Ersatzmitteln des Credits helfen, der ganz kleine bedarf der Baarzahlung. Wie gross aber würden die Verluste sein, wenn für alle Fälle des vermehrten Geldbedarfs, entweder dauernd das baare Geld bereit gehalten werden oder vom Auslande vorübergehend beschafft werden müsste? Die dauernde Aufbewahrung würde nicht unerhebliche Theile des Volksvermögens in Gold und Silber anzulegen nöthigen, denn die Menge der so zu Zeiten in Circulation tretenden und also durch baares Geld zu ersetzenden Noten ist nicht klein, die Beschaffung vom Auslande würde grosse Kosten der Hin- und Hersendung verursachen und zu Zeiten z. B. bei einer grossen politischen Krisis in Europa nur mit ganz enormen Opfern möglich sein, denn unter

solchen Verhältnissen hält man auch anderswo die Baarvorräthe fest und giebt sie nur her, wenn ganz ungewöhnliche Vortheile geboten werden.

Knies lässt nicht nur das Alles unbeachtet, sondern er hebt sogar als einen besondern Vorzug der in der Menge genau limitirten Geldscheine hervor, dass durch sie das Aus- und Einströmen der edlen Metalle vermindert werde. Die Banknotencirculation verursacht seiner Ansicht nach, weil die Banknoten mitunter das baare Geld verdrängen, mitunter wieder durch das baare Geld ersetzt werden müssen, überflüssiger Weise eine kostspielige Ein- und Ausfuhr von edlem Metall, eine Ausprägung und Einschmelzung von Metallgeld. Es strömt, sagt er, z. B. in England Geld über die Grenze aus und ein, während die Banknoten eine correspondirende Bewegung aus den Reserven in den allgemeinen Verkehr und umgekehrt machen. Diese Bewegung findet nach Knies statt, nicht weil der Gesammtbedarf nach Zahlungsmitteln sich verändert hätte, sondern weil das Verhältniss der Brauchbarkeit zwischen den beiden Arten von Zahlungsmitteln sich verändert hat. Wir wünschten sehr, dass Knies uns ein einziges Beispiel einer solchen Edelmetallbewegung aus der neuern englischen Geschichte, oder auch aus der preussischen, der niederländischen Bankgeschichte während der letzten Jahrzehnte angeführt hätte. Unseres Wissens existirt ein solches gar nicht. Die Erscheinung, welche Knies als eine allgemeine Eigenthümlichkeit der Banknotencirculation erwähnt, mag in früherer Zeit bei schlecht verwalteten Banken vorgekommen sein, bei einzelnen kleinen Banken noch vorkommen, gegen die Noten der Bank von England, der preussischen Bank und mancher anderen gut geleiteten Centralbanken hat niemals ein Misscredit stattgefunden, der es nöthig gemacht hätte sie durch Metallgeld zu ersetzen.

Wie sich aber der internationale Geldverkehr gestalten würde, und welchen Einfluss die gelegentlich hervortretende Nothwendigkeit internationaler Baarzahlungen haben würde, wenn die baaren Reserven der grossen Zettelbanken wegfielen, aus denen gegenwärtig solche Zahlungen hauptsächlich gemacht werden, davon spricht Knies nicht. Aus den zur Einlösung der Geldscheine bereit gehaltenen Baarvorräthen könnten solche Zahlungen nur gemacht werden, wenn gleichzeitig die Circulation der Scheine im Lande in gleichem Maasse vermindert würde. Das wäre aber ohne die grössten Verkehrsstörungen nicht möglich, da die Menge der Scheine auf das Maass „des andauernden Bedarfs“ begränzt wäre. Welche schlimme Creditkrisen würde da jede grosse Misserndte noch ausser der Theurung und ihren üblen Folgen weiter nach sich ziehn! Man darf sagen, das ganze sinnreiche englische Zahlungswesen durch Checks und Clearinghaus, das auch Knies zu bewundern scheint, wäre wegen häufiger Creditkrisen unmöglich, wenn nicht die baare Reserve der Bank von England im Nothfall ohne Verminderung des Notenumlaufs zum Zweck von Zahlungen ins Ausland vorübergehend verkleinert werden könnte. Diese grosse und ganz unersetzliche Funktion der grossen Centralbanken disponibele Baarvorräthe zu halten in Zeiten, in denen sonst jeder seine baaren Reserven auf das Unentbehrliche beschränkt, hätte Knies nicht ganz übergehen sollen.

Wie ist es endlich mit den Garantieen für die Einlösbarkeit der

Geldscheine im Vergleich zu den Banknoten bestellt? Ein Baarvorrath würde für diesen Zweck in beiden Fällen gehalten werden, aber die Bank hat ausserdem kurzfällige Wechsel und ähnliche Forderungen in der Regel nicht nur für den Betrag der sog. ungedeckten Noten, sondern auch für ihr Stammcapital und ihren Reservefonds vorräthig. Für die Geldscheine bestände nur der allgemeine Anspruch an den Staat, keine besondere Deckung über den Baarvorrath hinaus. Nun werden für das Geldwesen der Staaten des europäischen Continents immer grössere politische Krisen vorzugsweise gefährlich sein, und da zeigen zahlreiche Erfahrungen, dass in solchen Zeiten Forderungen an den Staat die am wenigsten realisirbaren sind, während gute kaufmännische Wechsel am ersten noch eingezogen werden können. Die preussische Bank vermochte im Jahre 1806 nach der Occupation des Staats durch die Franzosen ihre Wechsel einzuziehen, von allen wie immer gearteten übrigen Forderungen konnte sie nichts flüssig machen. Auch bei der bestverwaltetsten Zettelbank kann freilich in Kriegszeiten eine Suspendirung der Baarzahlungen nothwendig werden, aber nur, wenn sie dem Staate während des Kriegs mit ihren disponibeln Mitteln grosse Dienste geleistet hat. Die Möglichkeit dieser Unterstützung des Staats in Kriegszeiten ist ein weiterer bisher kaum hinlänglich beachteter Vorzug der grossen Zettelbanken. Von welchem, ganz unersetzlichen Nutzen ist nicht für die französischen Finanzen während der Jahre 1870—73 die Bank von Frankreich gewesen!

Knies hat dem Allen eigentlich nur zwei Argumente gegenüber zu stellen. Das eine wird mehr angedeutet, als scharf betont, so dass uns zweifelhaft ist, ob Knies selbst viel Gewicht darauf legt. Die grossen Centralbanken sind bis jetzt durchweg Aktiengesellschaften. Es ist immerhin eine Anomalie, dass der Staat eine Aufgabe wesentlich öffentlicher Natur durch eine Aktiengesellschaft besorgen lässt, die bei ihrer Erfüllung Gewinn machen will und in einzelnen Ländern noch jetzt in ungewöhnlich hohem Maasse macht. Wir verstehen diesen Einwand, dürfen aber darauf hinweisen, wie das Reichsbankgesetz dafür Sorge getragen hat, dass die Reichsbank durch Staatsbeamte verwaltet wird, die von der Aktiengesellschaft völlig unabhängig sind, und dass der Gewinn aus der Notenemission in der Hauptsache nicht den Aktionären, sondern dem Reich zu Gute kommt. Jedenfalls aber würde aus diesem Argument nicht folgen, dass die grossen Zettelbanken aufzuheben, sondern, dass sie auf Staatsrechnung zu errichten und zu betreiben sind. Es scheint uns wohl möglich, dass in dieser Richtung die weitere Entwicklung des Notenbankwesens in der That erfolgen wird. Ganz andere Bedeutung hat der andere Einwand. Es ist, wiederholt Knies mehrfach, nicht Sache des Staats, der allen übrigen Personenkreisen ihre Creditanstalten sich einzurichten überlässt, mit einer Staatsanstalt dem Creditbedarf der grossen Kaufleute und Fabrikanten besondere Dienste zu leisten und ein allgemeines Zahlungsmittel darauf zu gestalten, dass diese Notenbankkunden ein möglichst günstiges und umfassendes Diskonto- und Lombardgeschäft vorfinden. Wir haben schon in Bezug auf den Kreis derjenigen, denen die Zettelbanken Dienste leisten, unsere divergirende Ansicht ausgesprochen, und

zu zeigen gesucht, wie auch die Creditgewährung derselben dem Ganzen zu Gute kommt, aber gesetzt auch, es hätten die grössern Gewerbtreibenden ganz besondere Vortheile von den Notenbanken, dürfte dadurch der Staat sich abhalten lassen die Notenausgabe und die Notencirculation so einzurichten und zu regeln, dass die Einlösbarkeit der Noten möglichst gesichert, verheerenden Geldkrisen sowohl wie entwerthetem Papiergeld thunlichst vorgebeugt, andererseits aber auch einer Vergeudung des Volksvermögens durch übermässigen und überflüssigen Gebrauch von Gold und Silbergeld vorgebeugt werde? Kann der Umstand, dass in den grossen Zettelbanken Gelegenheit zur Diskontirung guter kaufmännischer Wechsel geboten wird, von ihrer Errichtung abhalten, wenn jene Ziele erfahrungsmässig dadurch am besten erreicht werden? Wollte jemand die Frage bejahn, so müsste derselbe noch manche andere Thätigkeit dem Staate untersagen. Im Interresse des regelmässigen Abflusses der Gewässer aus den Gebirgen, der Verhütung von Ueberschwemmungen, von Versandungen u. s. w. unterhalten manche Staaten in gewissen Theilen ihres Gebiets Schutzwälder. In diesen Gegenden haben einzelne Holzhändler dadurch Gelegenheit schönes Bauholz vom Staate kaufen zu können. Offenbar ist es nicht die Aufgabe des Staats einem kleinen Kreise von Abnehmern wohlfeiles und gutes Bauholz zu schaffen — also müssten diese Staatswälder aufgegeben werden! Die Folgerung scheint uns von dem Standpunkt, den Knies einnimmt, ganz unabweisbar. Auch bei der Einrichtung der Notenbanken ist gegenwärtig der Hauptzweck nicht die Creditgewährung an kleinere Kreise des Volkes, sondern die Ordnung der Notencirculation im gemeinen Interesse. Diesem Hauptzweck muss die ganze Einrichtung und Verwaltung der Notenbanken dienstbar gemacht werden, darüber sind wir mit Knies einverstanden, darüber ist aber auch unseres Wissens bei dem Entwurf und der Berathung unseres deutschen Bankgesetzes in den maassgebenden Kreisen niemals irgend ein Zweifel gewesen. Aber bei dieser Ordnung ergiebt sich die Möglichkeit gewisse Summen auf kurze Fristen auf sichere Weise bankmässig anzulegen. Dass diese Nutzbarmachung nicht unterbleibe, das verlangt das finanzielle Interesse des Staats sowohl, wie das allgemeine Interesse der ganzen Volkswirthschaft. Aber allerdings nicht jeder kann auf kurze Zeit Capital in seiner Wirthschaft brauchen und zugleich die dringend nothwendige unbedingte Sicherheit bieten, sowie in dem bezeichneten Fall nicht jeder grosse Baumstämme kaufen kann. Soll nun der Staat das Ganze schädigen, sich seinen Pflichten entziehn, weil unvermeidlicher Weise bei seiner Pflichterfüllung für das Ganze auch für Einzelne ein Vortheil entsteht, der keines andern Mannes Schaden ist?

Wir haben etwas ausführlicher bei diesem letzten Punkt verweilt, weil es uns nicht unmöglich scheint, dass die Parteien, welche fast alle auf die Gründung des deutschen Reichs unmittelbar folgenden wirthschaftlichen Reformen bekämpften, sich der hohen Autorität des Verf. bedienen möchten, um die Reform unseres Bankwesens anzugreifen und die Reichsbanknoten durch Papiergeld zu ersetzen.

So sind wir denn allerdings genöthigt gewesen einige der Resultate, zu denen Knies in seinen Untersuchungen gekommen ist, zu bekämpfen.

Unserer Ansicht nach würde die Differenz der Ansichten wohl kaum so gross gewesen sein, wenn Knies auch in den das Bankwesen betreffenden Elementen mehr nach historischer Methode, für die er früher in so hervorragender Weise eingetreten und die er auch in andern Partien dieses Buchs nicht aufgegeben, verfahren hätte. Würde Knies der Entstehung des Umschreibewesens und der Notenausgabe bei den Banken, den Erfahrungen über die Deckung der jederzeit fälligen Forderungen an die Banken, der Bewegung der Notencirculation näher nachgegangen sein, wir glauben, er würde nicht das Resultat der ganzen Entwicklung schlechthin verworfen, sondern aus dem bisherigen Gange der Entwicklung sowohl das Mass ihrer bisherigen Berechtigung, wie die Nothwendigkeit ihrer Weiterentwicklung besser erkannt und gewürdigt haben.

Indess ist Ref. weit entfernt für diese Methode der Untersuchung ausschliessliche Berechtigung in Anspruch zu nehmen. Es giebt verschiedene Wege zum Ziel und es ist wünschenswerth, dass verschiedene Forscher je nach ihrer Individualität auch verschiedene Wege gehn. Wie viel Knies auf dem von ihm eingeschlagenen in anderen Hinsichten wirklich geleistet hat, das können wir zum Schluss nicht umhin noch einmal auf das Unumwundenste anzuerkennen. Die feine Unterscheidung der wirthschaftlichen sowohl wie der rechtlichen Begriffe, die sorgfältige Beobachtung und Analyse mancher verwickelter wirthschaftlicher Erscheinungen, die klare logische Entwicklung aus den Grundbegriffen und den beobachteten Thatsachen hinaus werden dem Buche auf lange Zeiten einen sehr hervorragenden Platz unter den bedeutendsten Erscheinungen der nationalökonomischen Literatur sichern. E. Nasse.

---

II.

**Economic Studies.** By the late **Walter Bagehot,** M. A. and fellow of University college, London. Edited by Richard Holt Hutton. London, Longmans, Green and Co. 1880. 215 pp.

Bagehot ist in Deutschland durch mehrere Schriften ehrenvoll bekannt geworden, zuerst durch seine „Englische Verfassung", dann durch „Lombard Street", welche beide ins Deutsche übersetzt sind. Die letztere Arbeit (in diesen Jahrbüchern Jahrg. 1874 Band XXII von E. Nasse besprochen) knüpfte an das Gebiet seiner praktischen Wirksamkeit an, er war Bankier und redigirte den „Economist." Die Mannigfaltigkeit seiner wissenschaftlichen Neigungen ergiebt sich aber nicht blos aus dem ebenfalls genannten Buche über die Englische Verfassung, dem ersten von ihm veröffentlichten, sondern auch aus der kleinen Schrift „Physics and Politics", Gedanken über die Anwendung der Principien der natürlichen Zuchtwahl und Vererbung auf Staat und Gesellschaft; und namentlich jetzt aus den posthumen Publikationen, „Literary Studies" (zwei Bände herausgegeben von R. H. Hutton) sowie dem hier angezeigten Werke, den „Economic Studies". Letztere behandeln allgemeinere Fragen des Faches, methodologische und literarhistorische: zwei Aufsätze, die beiden ersten, sind bereits in Zeitschriften zu Lebzeiten des Verfassers erschienen, die andern

sind neu und theilweise unvollendet. Es sind überhaupt folgende: 1. The postulates of English political economy. 2. The preliminaries of political economy. 3. Adam Smith and our modern economy. 4. Malthus. 5. Ricardo. 6. The growth of capital. 7. Cost of production.

Bagehot hat sich lange, wie er selber in dem Nekrologe des „Economist" auf Stuart Mill (17 Mai 1873) erzählt, den letzten Mann der vor-Mill'schen Periode in der Englischen Nationalökonomie genannt: er war gerade alt genug um eine gewisse Kenntniss von Ricardo und den andern hauptsächlichen Schriftstellern erworben zu haben ehe Stuart Mill's Principien der politischen Oekonomie erschienen, und die Wirkung davon — es sind seine eignen Worte — ist höchst bemerkbar gewesen; „alle folgenden Englischen Nationalökonomen sehen die Sache mit Mill's Augen an, sehen in Ricardo und Adam Smith, was Mill sie hat sagen lassen". Bagehot hielt sich also für den einzigen treuen Anhänger der alten Schule, und dieser Stellung hat er in den letzten Jahren seines Lebens die immer nothwendiger werdende principielle Unterlage durch eine Reihe von Aufsätzen zu geben versucht, welche den Inhalt des vorliegenden Bandes bilden.

Wenn ich mich recht entsinne, sind die beiden Aufsätze, welche den Anfang der gegenwärtigen Sammlung bilden, zuerst in der Fortnightly Review erschienen. Jedenfalls habe ich sie dort noch nicht gelesen und erst jetzt sehe ich, dass Bagehot meinen im Jahre 1873 während einer Anwesenheit in England geschriebenen Aufsatz über die Deutsche Nationalökonomie (in der genannten Zeitschrift, September 1873) zum polemischen Ausgangspunkte seiner Auseinandersetzungen genommen hat. Als ich jenen Aufsatz schrieb, welcher mit den Nachtheilen einer fremden Sprache auf Seiten des Autors und eines fremdartigen Ideenganges auf Seiten der Leser so sehr wie irgend ein anderer in ähnlichem Falle kämpfte und thatsächlich nur einzelne Punkte der heutigen deutschen Anschauung theilweise in paradoxer Zuspitzung, gegen die herrschende alte Schule der englischen Nationalökonomie wirksam hervorzukehren suchte, — als ich jenen Aufsatz schrieb, hatte ich, von höchst vereinzelten Ausnahmen abgesehen, dort eine so gänzliche Unkenntniss dessen, was in der Deutschen Wissenschaft vorgegangen, und innerhalb der sich so nennenden „political economy" ein solches Maass insularer Selbstzufriedenheit vor Augen, dass ich, zum Studium englischen Wirthschaftslebens nach England gekommen, die Ueberzeugung gewann, es müsse sich hier das umgekehrte Verhältniss dessen einstellen, welches in den materiellen Verkehrsbeziehungen der beiden Länder das gewohnte sei: wir müssen den Rohstoff von England importiren, aber England müsse von uns die Resultate der Arbeit importiren.

Es kam zunächst einmal darauf an, in dieser Richtung irgend einen Anstoss zu geben. Der Wunsch, dass grundlegende methodologische Arbeiten deutscher Fachmänner, wie namentlich das Buch von **Knies**, in das Englische übersetzt werden möchten, stiess auf die rauhe Thatsache, dass ohne einen reichen Mann, welcher mit seinen Geldmitteln einträte (wie das z. B. Mundella bei E. v. Plener's Abriss der Engl. Fabrikgesetzgebung gethan) schwerlich ein Verleger sich finden möchte, welcher

ein solches Unternehmen wagte, da specifisch wissenschaftliche Werke, mit seltenen Ausnahmen, in England viel schwerer ihre Abnehmer finden als auf dem Continent.

Bekanntlich hat sich während der allerletzten Jahre in der Englischen Nationalökonomie eine gewisse Bewegung entfaltet. Das Bewusstsein des negativen Besitzstandes ist in der Political Economy etwas lebhafter und verbreiteter geworden, man hat dort von Deutscher Nationalökonomie in diesem Zusammenhange öfter gesprochen. Es ist aber namentlich die Art und Weise wie Bagehot in den uns vorliegenden Abhandlungen von der „Englischen Nationalökonomie" redet ein sehr wichtiges Zugeständniss; es ist schon das eine bemerkenswerthe Concession, dass er von „Englischer Nationalökonomie" redet, dass ihm diese also nicht mehr die Nationalökonomie schlechthin ist. In der Behandlung der principiellen Fragen ist bei ihm demzufolge eine so merkwürdige Mischung dessen, was unserer Anschauung sympathisch mit demjenigen was hundert Mal bekämpft worden ist, enthalten, dass hier wenigstens etwas eingehender darauf zurückzukommen ist, als mit der blossen Constatirung der literarhistorischen Thatsache.

Die Stellung unserer (der englischen) politischen Oekonomie, sagt Bagehot, ist nicht ganz befriedigend: nicht nur erregt dieselbe nicht mehr dasselbe Interesse wie früher, man hat auch nicht mehr dasselbe Vertrauen zu ihr. Neue Wissenschaften sind in den letzten Jahren mit neuen Forschungsmethoden aufgekommen, und man wünscht zu wissen, wie sich die ökonomische Wissenschaft zu diesen neuen Gedanken und Methoden verhalte: man fragt, ob diese sich selbst so nennende Wissenschaft (science) harmonirt mit demjenigen, was wir sonst als Wissenschaft kennen. Im Auslande ist natürlicherweise die Auflehnung noch offener eingestanden: hier ist zwar die politische Oekonomie des Ad. Smith tief eingedrungen, aber was seitdem in England zu dieser hinzu gethan worden, ist niemals in gleichem Maasse eingedrungen, obwohl doch diese späteren Leistungen weit Vollkommeneres zu Wege gebracht haben, aber freilich auch eine grössere geistige Anstrengung erforderten. Es ist der politischen Oekonomie Ricardo's gerade so wie der ihr verwandten und gleichzeitigen Jurisprudenz Bentham's und Austin's gegangen: sie ist insular geblieben. Nicht dass man sie nicht oft gelesen und verstanden hätte; aber sie herrschte niemals im Auslande wie sie in England herrscht. Und heutzutage kann keine Theorie, sei es eine politische oder eine ökonomische, die blos insulare Geltung hat, sicher stehen; fremde Gedanken kommen bald und stören uns, man wird immer dasjenige auch bei uns in Zweifel ziehen, was man nur hier glaubt. Es giebt unzweifelhaft naheliegende Gründe, warum die englische Nationalökonomie ausserhalb England's so unpopulär ist: man kennt sie allenthalben als die Theorie des Freihandels und der Freihandel ist fast allenthalben ausserhalb Englands unpopulär. Die Erfahrung zeigt, dass kein Glaube, wie der an den Freihandel, so schwer zu schaffen und so leicht zu zerstören ist; der Glaube an den Schutzzoll (Bagehot braucht bezeichnenderweise die Worte „belief" und dann „creed", welche namentlich das letztere von religiösem Glauben gebraucht zu werden pflegen) schiesst in jedem Boden wie ein

Unkraut empor. Und dass die Englische Nationalökonomie dem Eingreifen der Regierung weit mehr entgegen ist als andere Theorien der Art, trägt zu ihrer Popularität nicht bei; alle Regierungen lieben das Eingreifen, da es ihre Stellung erhöht zu zeigen, dass sie die Uebel des Menschengeschlechts heilen können.

Doch sind dieses nicht die einzigen Gründe weshalb die Englische Nationalökonomie im Auslande nicht nach ihrem Werthe geschätzt wird. Ich glaube — und jetzt kommt ein Bekenntniss, welches in so naiver und ehrlicher Weise das entscheidende Wort sagt, dass wir nach all den Fragezeichen und Ausrufungszeichen, die wir hinter jedem der voraufgegangenen Sätze zu machen uns getrieben fühlten, hier den wahren Charakter dieser Englischen political economy, die Bagehot meint, vollkommen befriedigend dargestellt finden — ich glaube, sagt er, es liegt an der wesentlichen Eigenschaft, welche gerade den besondern Werth derselben ausmacht: „die Wissenschaft unserer politischen Oekonomie kann man nämlich definiren als die Wissenschaft des Geschäftes (science of business) wie es in dem Grossbetriebe einer grossen Volkswirthschaft beschaffen ist; sie ist eine Analyse jener Welt, welche vielen Engländern so vertraut ist — des grossen Verkehrs, durch welchen England reich geworden ist; sie setzt die hauptsächlichen Thatsachen voraus, welche diesen Verkehr ermöglichen, und nach der Weise einer abstrakten Wissenschaft isolirt und vereinfacht sie dieselbe, löst sie aus der Verwirrung der wirklichen Erscheinungen. Sie nimmt auch eine Art der Menschennatur an, so wie wir sie allenthalben um uns herum sehen und wiederum vereinfacht sie diese menschliche Natur, indem sie nur eine Seite derselben ins Auge fasst: da sie blos mit Sachen des Geschäfts sich befasst, so nimmt sie an, dass der Mensch lediglich durch Geschäftsmotive getrieben wird. Sie nimmt an, dass Jedermann, der etwas thut, es nur des Geldes willen thut, dass er allezeit dasjenige macht, was ihm am meisten einbringt für die geringsten Kosten, dass jeder Käufer nichts als Käufer ist (buys with his whole heart) jeder Verkäufer nichts als Verkäufer ist. Wir wissen freilich, dass dem nicht so ist, dass die Menschen nicht so sind; aber wir nehmen es der Einfachheit halber an als eine Hypothese."

Dieses Bekenntniss ist nichts anderes als was wir schon lange aus dem Munde eines, wie Bagehot, im Namen der specifischen political economy Redenden gewünscht haben. Bagehot und die ihm Gleichgesinnten befinden sich daher in einem grossen Irrthum, wenn sie meinen, für diese Ansicht ihrer Doctrin hätten sie uns erst zu gewinnen und unsere Kritik derselben bestreite das, was Bagehot hier sagt. Unsere Kritik weiss das vielmehr seit lange, und sie meint nur, dass eine Wissenschaft des Wirthschaftslebens etwas mehr sein müsse als eine „science of business", dass eine Wissenschaft sich nicht beschränken dürfe auf eine spezielle Seite der modernen Culturstufe, da sie als Wissenschaft die Gesammtheit der in ihr Gesichtsfeld fallenden Erscheinungen zu verstehen hat; sie meint, dass eine Wissenschaft des „Geschäftslebens" selbst innerhalb der Gegenwart dem Ganzen des Wirthschaftslebens mit nichten gerecht werden kann, weil der Standpunkt einer Analyse des Geschäftslebens nur der Standpunkt des Geschäftsmannes also ein sehr beschränkter Standpunkt

ist, und selbst auf Lombardstreet es noch andere Seiten des Wirthschaftslebens giebt, als das „Geschäft". (Wen fasst nicht Grauen, sagt ein neuerer Dichter, vor Deinen Milliarden, — wenn er die wimmernden zerlumpten Kleinen — am Strand und in der Strasse der Lombarden — Nachts lagern sieht auf kalten Pflastersteinen). Sie meint, dass stillschweigende Voraussetzung alles dessen, was die „political Economy" voraussetzt, zwar für eine Analyse des „Geschäftslebens" angemessen sein mag, dass aber die wichtigsten Fragen der Nationalökonomie an die Prüfung dieser Voraussetzungen geknüpft sind, und dass eben für die Gesammteinrichtung der Volkswirthschaft, und grade der gegenwärtigen, und auch der „Geschäfts"treibenden, alles davon abhängt, wie die im Allgemeinen vorausgesetzte Culturstufe, wie der im Allgemeinen vorausgesetzte kaufende und verkaufende Mensch, im Einzelnen und in der Wirklichkeit gestaltet sind. Die Deutsche Nationalökonomie mit ihren andersartigen Begriffen von dem Wesen und den Aufgaben einer Wissenschaft hat daher längst das von Bagehot gerühmte Verfahren dieser „abstract science" erkannt, aber darin nicht diejenige Isolirung einer Erscheinungsreihe, wie sie für wissenschaftliche Betrachtungen nothwendig ist, gefunden, sondern vielmehr eine Art der Isolirung, welche das Wesentliche hintenansetzt um in dem Theile das Ganze zu sehen, welche die wirkliche Welt in eine dürftige Abstraction zwängt um über dieser Abstraction die Wirklichkeit zu vergessen.

Indessen dergleichen Gegenreden gehörten in eine Englische Zeitschrift, nicht hierher: jeder Leser dieser Jahrbücher macht sie selber. Für diesen brauche ich auch nichts weiter zu sagen wider die Ansicht, welche über die Popularität der Englischen Nationalökonomie und des Freihandels geäussert wird. Es ist eine andere Welt, aus der man hier redet, als die unsrige: aber es ist nicht der Gegensatz zweier politischer Atmosphären, derer in welcher der Freihandel und derer in welcher der Schutzzoll populär ist, sondern es ist der Gegensatz des Populären und zwar des in der Geschäftswelt Populären zu der Wissenschaft nach deutschen Begriffen.

Es würde namentlich auch in eine Englische Replik gehören, (welche ohnehin gegenüber dem zu früh verstorbenen verdienstvollen Manne zu spät kommen würde) wenn ich auf die gegen meine Ausführungen gerichteten Angriffe antworten wollte. Bei den socialpolitischen Federkämpfen, welche vor einigen Jahren in Deutschland üblich waren, haben Manchestermänner öfters darin einen Beweis zu ihren Gunsten gefunden, dass sie gleichzeitig von rechts und von links, von den Regierungsblättern und von demokratischen Zeitungen, angegriffen wurden: sie meinten, weil sie in der Mitte ständen, müssten sie Recht haben. Diese etwas mechanische Auffassung von dem Sitze der Wahrheit wendet Bagehot auch auf die Methode seiner Schule an: rechts von ihr steht die historisch-statistische, links die mathematisch-abstracte — beide wollen etwas Unmögliches, gehen zu weit, die Englische Schule steht in der Mitte und hat Recht. Die Sache ist denn doch so einfach nicht, und wenn ich in dem genannten Aufsatze der Fortnightly Review gesagt habe, die Principien der Nationalökonomie sollen, im Gegensatze zu den Verallgemeinerungen vereinzelter Beobach-

tungen nach Art der alten Schule, nur dasjenige Maass der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, auf welches sie durch Beobachtung der Erscheinungen ein Recht haben, — so kann man doch nicht mit dem leichten Einwande kommen, diese „all-case method" d. h. diese Methode, welche die Gesammtheit der Fälle erfassen will, sei etwas unerreichbares. Vielmehr liegt ja in jener meiner Aeusserung umgekehrt das Verlangen, man solle von jener Anmaassung der „Naturgesetze", die Alles decken wollen, ablassen und mit grösserer Enthaltsamkeit von allgemeinen Wahrheiten reden. Der Einwand „wenn wir warten sollen, bis die Thatsachen vollständig sind, müssen wir warten bis das Menschengeschlecht ausgestorben ist" ist kein Einwand, er bekräftigt nur den Gedanken der von mir vertheidigten Methode. Weiter aber ist die Bemerkung, ich oder richtiger wir seien zu „bookish" in dieser Frage d. h. zu büchergelehrt, wir meinten alle Thatsachen vor uns zu haben, wenn wir alles was gedruckt ist vor uns haben, während doch der Verkehr es eben so mache wie die Natur nach Lyell's Wort, „er macht es nicht zu einem Theile seines Geschäfts Aufzeichnungen von seinen Vorgängen zum Gebrauche des Menschen vorzunehmen", nur der allerkleinste Theil der wirklich vorkommenden Geschäfte würde in der Art aufgezeichnet, dass ihn die Forschung brauchen kann, — diese Bemerkung ist, abgesehen von dem schiefen Vergleiche der Natur und des Verkehrs, (der Verkehr ist ein menschlicher und diese Menschen machen erfahrungsmässig sehr wichtige Aufzeichnungen) eine grosse Unterschätzung dessen was in dieser Richtung bisher schon angestrebt und geleistet worden, namentlich aber dessen, was in Zukunft geleistet werden kann. Natürlich kann es nicht der Gedanke der Statistik, der parlamentarischen Untersuchungen u. s. w. sein, die Gesammtheit der Erscheinungen in absoluter Vollständigkeit zu erfassen; darauf kommt es auch gar nicht an: aber es ist hier relativ ungeheuer viel zu leisten und ist schon Vieles geleistet worden im Vergleiche zu der individuellen Beobachtung deren naheliegende Gefahren ohnehin dadurch niemals vermindert werden, dass die erweiterte Beobachtung schwieriger ist. Es bleibt nur das richtig, dass die eine Methode sich mehr für Geschäftsleute, die andere mehr für „büchergelehrte" Leute eignet.

Indessen, wie gesagt, es soll hier darauf nicht näher eingegangen werden, und wir wollen uns mit dem Zugeständnisse begnügen, welches ein Mann der alten Schule macht, wenn B. sagt, an drei Fehlern habe die Behandlung der Englischen Nationalökonomie bisher gelitten: erstens dass man sie häufig nicht als eine Theorie eines eigenthümlichen Zustandes der Wirthschaft, sondern als eine allgemein wahre Theorie dargestellt und sich dadurch schlagende Widersprüche zugezogen; zweitens, dass man in Folge davon sich in zu abstracten Ausführungen bewegt habe: denn hätte man sich vor Augen gehalten, dass man es nur mit den Ursachen des Wohlstandes in einer besonderen Art menschlicher Gesellschaftszustände zu thun habe, so würde man seine Lehren auf die Thatsachen dieses Zustandes gestützt haben, während die Prätension einer allgemein gültigen Doctrin die Abneigung vor thatsächlichen Ausführungen mit sich brachte, die eben geeignet waren auf die Mannigfaltigkeit menschlicher Zustände hinzufüh-

ren; drittens, dass, was nahe hiemit zusammenhängt, man es versäumt habe in der concreten Bestätigung der abstracten Sätze das Nöthige zu leisten: „die Englischen Nationalökonomen sind zu befriedigt in dem Abstracten und zu scheu vor dem Concreten gewesen, weil sie nicht umhin konnten zu fühlen, dass viele handgreifliche Thatsachen bei anderen Völkern zu ihren Abstractionen wenig passten; während sie daheim eine unermessliche Ernte zur Hand hatten.“ Folge hiervon, dass vielfach das Vertrauen zu der Wissenschaft verloren gegangen und man davon denkt wie „von den Sternen, die kein gutes Licht geben, weil sie zu hoch sind.“

Im Uebrigen, also namentlich hinsichtlich der Erweiterung des Gesichtskreises und der Aufgaben der Nationalökonomie, macht Bagehot keine Concession: Stuart Mill wirft er vor, dass er dem Geschäftleben zu fern stand („Geschäft“ immer im specifischen Sinne des Bankiers — im Englischen steht hier: mercantile life), dass sein enthusiastischer Charakter, der nach weit weniger irdischen Dingen strebte als nach Geld, ihn für die Ausbildung einer Wissenschaft des grossen Verkehrs (great commerce) wenig qualificirte. Die socialen Gesichtspunkte, welche Mill hinzuthat, gehören nach B. nicht in die Political economy, sie gehören in eine andere Wissenschaft u. s. w. Bezeichnenderweise gilt ihm Adam Smith als derjenige, welcher nur den ersten Abriss der neuen Wissenschaft entworfen hat, gleich einem Reisenden, der ein Land entdeckt: Ricardo erst war es, welcher die Landkarte zeichnete, welcher die Gegenstände in folgerichtigen Zusammenhang brachte, welcher eine W i s s e n s c h a f t schuf; „wenige grössere Leistungen des menschlichen Geistes hat es gegeben.“ Wer gleich demjenigen, welcher hier referirt, Ricardo's Verdienste um die Wissenschaft hochachtet und sie gegen Missverständnisse in Schutz zu nehmen gewohnt ist, kann nur bedauern, wenn solche Uebertreibungen der Anhänger aus Ricardo's Werk etwas Anderes machen, als was zu sein es selber beanspruchte: es wollte nur enthalten kritische Erörterungen zu einzelnen Punkten des Smith'schen Systems. Sowohl den Bewunderern nach Art Bagehot's als den Gegnern, wie sie unter deutschen Schriftstellern ab und zu auftauchen, muss wiederholt ans Herz gelegt werden, den Charakter von Ricardo's Schriften, zumal seiner Principien, im Allgemeinen und im Einzelnen, unbefangen zu prüfen, um einzusehen, dass er selber niemals eine systematische Darlegung zu geben meinte, und dass kein Vergleich unpassender ist als der Bagehot's von der Landkarte. Der Name „Principles of political Economy“ hat auch irregeführt: „Principles“ kann heissen sowohl „d i e Principien“ als „e i n i g e Principien“; im ersteren Falle ist es (wie bei St. Mill's Werk oder wie bei Rau's „Grundsätzen“ der Volkswirthschaftslehre u. s. w.) der Name für ein System; im anderen Falle ist es das offenbar nicht, und für letztere Interpretation bei Ricardo spricht sogar das was Macculloch, der Herausgeber der gesammelten Schriften Ricardo's, in der Vorrede davon sagt: „seine Principien der politischen Oekonomie sind nicht eine systematische Abhandlung, sondern hauptsächlich eine Untersuchung über gewisse fundamentale Principien u. s. w.“ (The works of David Ricardo. London 1846, p. XXV.)

Wollen wir nun von dem Inhalte der in dem vorliegenden Bande vereinten Aufsätze einen Ueberblick gewinnen, so ist Folgendes hervorzuheben:

Die beiden ersten Aufsätze (über die Postulate der Political Economy, nämlich freie Bewegung der Arbeit und des Kapitals) sind von neueren Ansichten insofern beeinflusst als sie dem Normaltypus von Lombard Street die verschiedenen primitiven und andere minder entwickelten Stadien der Cultur gegenüberstellen. Da wir soeben von Ricardo gesprochen, möchten wir nicht unerwähnt lassen — Bagehot erwähnt das nicht und es liegt nicht im Charakter seiner Auseinandersetzungen — dass Ricardo es ist, welcher über die internationale Ausgleichung der Kapitalien sagt: „Erfahrungsgemäss hindert die Abneigung jedes Menschen, sein Vaterland zu verlassen, die Auswanderung des Kapitals; diese Gefühle, deren Lockerung ich bedauern würde, veranlassen die meisten Menschen u. s. w.“ (Works p. 77). Hiemit vergleiche man Bagehot p. 114: „der Mensch ist von allem Gepäck das am schwersten versendbare.“

Der folgende Aufsatz über die „Präliminarien der politischen Oekonomie“ enthält z. Th. wörtlich übereinstimmend mehreres Wesentliche, was schon in den beiden ersten enthalten ist; es scheint auch zweifelhaft, ob der Verfasser ihn so hat drucken lassen wollen: er ist um dieselbe Zeit (1876) oder früher geschrieben. Die principiellen Erläuterungen über den Standpunkt und die Methode der Englischen Politischen Oekonomie sind hier ausführlicher wiederholt.

Hieran schliessen sich dann die literarhistorischen Aufsätze über Adam Smith, Malthus und Ricardo. Bei der Kritik des Ersteren ist es bemerkenswerth, wie der Verfasser — gegenüber neuesten Apologeten des Adam Smith in England, welche den historischen Charakter seines Werkes im Gegensatze zu der abstracten Schule Ricardo's hervorheben — den Spiess umkehrt. Wenn wir Adam Smith's Ansicht von der politischen Oekonomie, sagt er, mit der uns gewohnten vergleichen, so ist der überraschendste Punkt darin der, dass er niemals sich des abstracten Charakters seiner Wissenschaft bewusst ist: der „Wealth of Nations“ beschäftigt sich nicht wie unsere modernen ökonomischen Schriften mit einem fingirten menschlichen Wesen, das hypothetisch vereinfacht ist, sondern mit den thatsächlichen concreten Menschen, welche leben und sich bewegen, mit Griechen und Römern, mit den Völkern des Mittelalters, mit den Schotten und den Engländern, und er verliert sich niemals in eine abstracte Welt; indem er die natürliche Entwicklung des Wohlstandes als ein Stück im Zusammenhange mit umfassenderen Studien, als einen Theil des Anwachsens menschlicher Civilisation betrachtet, hält er sich immer die Frage gegenwärtig, wie dasselbe durch die Menschennatur als durch ein Ganzes beinflusst worden sei; aber er nähert sich den modernen Nationalökonomen (d. h. der Schule Ricardo's) dadurch, dass seine Auffassung der menschlichen Natur so beschränkt ist; man hat mit Recht von ihm gesagt, er habe gemeint, in jedem Menschen stecke ein Schotte, so sehr überschätzt er die ausschliessliche Wirksamkeit des Eigennutzes. Im Gegensatze dazu, hebt nun Bagehot hervor, wissen die modernen Oekonomen, d. h. diejenigen, welche B. vertritt, dass die Kraft, mit der sich

ihre Wissenschaft beschäftigt, weder so stark noch so isolirt ist, wie Ad. Smith dachte. Sie stellen nur als Annahme auf, was er mehr oder weniger als Thatsache voraussetzte. Diese wissenschaftliche Superiorität über Ad. Smith habe wohl mehr als alles Andere dazu beigetragen, dass Ad. Smith so viel populärer sei als diese „wissenschaftlicheren" Nationalökonomen; denn er ist dadurch verständlicher und scheint praktischer als die letzteren.

Ich brauche diesen Worten nichts hinzuzufügen.

Im Uebrigen enthält dieser Aufsatz eine Revision der Preislehre in der Richtung, welche Thornton „on Labour" im J. 1869 für England veranlasst hat und welche für Deutschland (wie ich in der Anzeige von Thornton's Buch, Göttinger gel. Anzeigen Sept. 1869, hervorgehoben habe) kaum etwas Neues enthielt. Relativ ist auch an diesem Punkte es als ein erfreulicher Fortschritt zu constatiren, wenn B., der Anhänger der alten Schule (p. 107), die Verblendung der alten Schule bekämpft, welche gegen die Beeinflussung des Lohnes durch die Trades Unions das „Naturgesetz" von supply and demand ins Feld führte, und wenn er darauf hinweist, dass hier wie bei jeder Preisbildung psychische Factoren in Frage kommen, dass die Trades Union aus schwachen Verkäufern der Arbeitsleistung starke Verkäufer macht u. s. w. Sehr treffend führt er als zweites Beispiel den verschiedenen Einfluss der verschiedenen „Meinung" auf den Gang der Marktpreise bei gleichen Waarenbeständen an, wodurch der legitime Einfluss der Speculation begründet wird. Obwohl nun zwar ältere deutsche Wirthschaftslehrer, wie der ehrwürdige Rau (dessen entsinne ich mich aus meinem Colloquium in Heidelberg), für diese Einsicht in die Preisbildung nicht zu gewinnen waren, so ist dergleichen neuerdings doch längst in der deutschen Wissenschaft ziemlich allgemeine Ueberzeugung geworden, und gerade diese neue Preistheorie von Bagehot erinnert lebhaft an Hermann, freilich ohne von demselben zu wissen. Ist es aber wahr, was Bagehot sagt (in der Erläuterung dieser Theorie, Appendix p. 210), dass die Nationalökonomie Gefahr laufe „unreal" zu werden, wenn sie nicht Kenntniss nimmt selbst von den kleinen Einzelheiten der Geschäftsvorgänge (trading transactions) und denkt er hier an die bei diesem Anlass herangezogenen Erfahrungen der Stocks-Börse, so dürfen wir wohl, an die methodologische Discussion erinnernd, fragen: warum denn nur die Einzelheiten des „Geschäftes" und nicht auch die Einzelheiten des sonstigen Wirthschaftslebens in gleicher Weise beobachtet sein wollen? warum hier mit einem Male, da wo die praktische Einsicht des speciell mit den Thatsachen Vertrauten aus den Erscheinungen der Wirklichkeit die abstracte Ansicht der Vorgänger verbessert, an die politische Oekonomie das Ansinnen herantritt, „real" zu werden? warum solches nicht allgemeiner und folgerichtiger für die ganze Nationalökonomie verlangt wird?

Nach dem Aufsatze über Smith folgt der Aufsatz über Malthus, welchen der Anhänger der Schule Ricardo's in derselben charakteristischen Weise beurtheilt wie Ad. Smith: „sein Geist war von Natur nicht geeignet zu Abstractionen" und „gleich Ad. Smith gründete er eine abstracte Wissenschaft, ohne es zu wissen." Er habe für praktische Behandlung

des Concreten nicht den nöthigen praktischen Scharfsinn gehabt, und doch auch wieder nicht die nöthige Bemeisterung abstracten Denkens: er habe eine schlechte Mischung von Beidem versucht. „Weder seine Beschäftigung, noch seine geistige Richtung machten ihn besonders geeignet zur Behandlung von Geldfragen: er war nicht ein Mann des Geschäfts, noch hatte er, wie Paley und ähnliche Männer der Kirche, eine hartköpfige Vorliebe und eine angeborene Einsicht in die Theorie des Geschäfts." Den letzten Satz habe ich um so nachdrücklicher mit Anführungszeichen versehen, weil er fast wie ein ironischer Scherz klingt, welchen Andere über diese politische Oekonomie des „Geschäfts" machen könnten, (— auch abgesehen von dem Seitenhiebe der Vorliebe für Geldsachen, welche den „harten Köpfen" [hard heads] der Englischen Kirche zugeschrieben wird). Diese Bemerkung ist nur um so bezeichnender, weil sie am Schlusse einer im Ganzen treffenden Würdigung der Bevölkerungstheorie gemacht wird. Aus dem über letztere Gesagten sei Folgendes hervorgehoben, welches ich ganz besonders wahr und treffend finde. „Viele höchst schwierige Fragen der Ethik und der Physiologie müssen noch erledigt werden, Fragen, welche man kaum virginibus puerisque vortragen kann, wie es jetzt mit fast Allem geschieht; die Bedingungen der Ehen bilden nur einen Theil des Gegenstandes, und sehr viel wäre über diesen Theil allein zu schreiben hinsichtlich der bisherigen Thatsachen und der möglichen Zukunft."

Bagehot meint hiebei, gewisse Dinge könne man nur unter dem decenten Scheine einer todten Sprache erörtern: dies ist eine Nebenfrage; die Hauptsache ist, dass die Wissenschaft einmal ihre Pflicht erfüllt auch an diesem ängstlichen Punkte, dass sie die Thatsachen feststellt und zum Ausgangspunkte macht, dass sie die mancherlei Schwierigkeiten hiefür überwindet, dass sie den Muth der Wahrheit hat gegenüber den Vorurtheilen einer gewissen Art von Bildung, dass sie, was das herbe Witzwort eines geistreichen Franzosen sagt, den Luxus einer grossen Kinderschaar könne sich heutzutage nur ein armer Mann gestatten, nach seiner thatsächlichen Bedeutung würdige, namentlich ohne das Vorurtheil nationaler Tugend und Sitteneinfalt.

Dass dasjenige, was die abstracte politische Oekonomie in dieser Frage braucht, viel leichter ist als eine solche Forschung, versteht sich für uns von selbst; dass aber Bagehot (p. 138) dieses selber sagt, mag gleich jenen früheren Zugeständnissen hier registrirt werden. —

Verhältnissmässig sehr kurz ist der Aufsatz über Ricardo. Er war, sagt B., ein praktischer Mann des Geschäfts und er war der Gründer der abstracten Nationalökonomie; er war, wie ich ihn bei anderer Gelegenheit (Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik II 440) genannt habe, der Riese unter den Volkswirthen der Börse. Er ist somit das Ideal Bagehot's, und es ist merkwürdig, dass dieser Bewunderung nicht ein grösserer Raum gegönnt worden ist. Möglich, dass auch hier das hinterlassene Manuscript noch nicht das Ganze enthielt, was beabsichtigt war. Das Wesentliche, was in dem hier Gesagten enthalten ist, haben wir im Vorangegangenen schon erwähnt. Hier mag noch hervorgehoben werden, dass Ricardo's Talent für wissenschaftliche Abstractionen in Zu-

sammenhang gebracht wird mit dem angeblich gleichartigen Talent für die abstracteste Art des Handels, nämlich die Börsenspekulation. Zwar stimme ich mit B. in der Ansicht von dem abstracten Charakter der letzteren überein (vgl. diese Jahrbücher 1866 Bd. VII S. 381 ff.) ähnlich wie in Anderem was er hierüber sagt: aber dieser Zusammenhang in der Begabung Ricardo's und vollends der Zusammenhang im Allgemeinen zwischen der Fähigkeit für die Abstraction im „Geschäft" und für Abstraction in der Wissenschaft, scheint mir doch sehr zweifelhaft. Abgesehen von dem Vielen, was in Anknüpfung hieran über wissenschaftliche Abstraction überhaupt und die Abstraction der „political economy" zu sagen wäre, steht die Thatsache fest, dass es eine Masse von Köpfen giebt, welche Virtuosen in jenem abstracten Börsengeschäft und gänzlich unfähig zu den geringfügigsten wissenschaftlichen Abstractionen sind. Dass Ricardo gleich den meisten Börsenmännern wenig Vorbildung besass, wie B. hervorhebt, würde für die eigenthümliche Begabung Ricardo's um so mehr sprechen. Dass er von jüdischer Abkunft war, wie B. namentlich betont, würde noch weniger beweisen, denn es ist meines Wissens unter all den klugen Börsenspekulanten gleicher Abkunft weder vor noch nach Ricardo kein Einziger gewesen, welcher eine ähnliche, wenn auch geringere Begabung für die Wissenschaft bewiesen hätte.

Ausserdem findet sich in dieser Skizze von Ricardo's Bedeutung eine jener Bemerkungen, mit welchen Bagehot gegenüber der Schule, als deren Vertreter er sich bekennt, eine unseren Ansichten wesentlich entgegenkommende Kritik übt. Er sagt, Ricardo glaubte, — beeinflusst durch die abstracte Richtung seiner Zeit, zumal durch seinen Freund James Mill, welche aus wenigen allgemeinen Sätzen ein vollkommen zutreffendes, allgemein wahres System für Staat und Recht (Bentham) entwickeln zu können meinte, — dass seine Abstractionen concrete Wahrheit hätten; er kannte das Wesen einer Wissenschaft (science) nicht, wusste die Fiction zum Zwecke der wissenschaftlichen Abstraction von der Wirklichkeit nicht zu scheiden. Und auch James Mill hatte hierüber keine richtige Einsicht: er bildete sich ein, man könne die wirkliche Welt aus einigen Grundwahrheiten herstellen: „er würde über unsere gegenwärtige Ansicht der politischen Oekonomie geschaudert haben, welche in deren Sätzen nur Hypothesen sieht, die niemals ganz richtig und unter vielerlei Umständen ganz falsch sind." Ihr Werk, dasjenige des Ricardo und Zeitgenossen, „war nur ein höchst werthvolles präliminäres, worauf eine mühsame Arbeit folgen muss, welche die Annahmen an den Thatsachen prüft und berichtigt."

Angesichts solcher Aeusserungen, die B. macht, muss man sich wundern über so viele andere Aeusserungen, die damit wenig übereinstimmen, und muss man wünschen, er hätte Zeit gefunden, seine allgemeine Darlegung von dem Wesen der Englischen Nationalökonomie in Zusammenhang und Folgerichtigkeit zu bringen.

Die beiden letzten Aufsätze (über die Entstehung des Kapitals und über die Produktionskosten) sind, namentlich der letztere, nicht vollendet; aber gerade dieser enthält beachtenswerthe Einzelheiten, so in der Polemik gegen Stuart Mill's Preistheorie p. 191 ff., besonders p. 196. Da-

neben vieles weniger Bemerkenswerthe, aber Alles in anziehender Art geschrieben.

Hottingen-Zürich, Mai 1880. G. Cohn.

---

III.

**Denman W. Ross, Studies in the early history of institutions. I. The theory of village communities. Cambridge U.S.A. University press: John Wilson and son. 1880.**

Der ausserordentliche Aufschwung, welchen das Studium der Wirthschaftsgeschichte in neuester Zeit genommen hat, lässt mit Sicherheit erwarten, dass auch die Theorie der socialen Fragen aufhören werde, nur ein Widerspiel des Kampfes der Tagesmeinungen zu sein, wie sie in dem engen Horizonte der ausschliesslichen Beobachtung des Gegenwärtigen sich bilden; wir können hoffen, dass auch sie an diesem Aufschwunge Theil nehmen und emporgehoben werde zu jenem höheren Standpunkte, von dem aus die Speculation über das Werdende sich stützen kann auf eine sichere Erkenntniss des Gewordenen; ja dass sie den Weg der Entwickelung, welchen die Völker bereits zurückgelegt haben, mit klarem Blicke auch schon in seiner naturgemässen Fortsetzung in die Zukunft hinein einigermaassen zu verfolgen vermöge.

Zwar hat auch die Wissenschaft noch nicht vollständig jene romantischen Anwandelungen verwunden, welche sich in der Jugend geschichtlicher Forschung so gerne einzustellen scheinen und bei gründlicher Unzufriedenheit mit dem Bestehenden die Rückkehr zu den kaum halb erkannten idyllisch beschränkten Zuständen einer frühen Zeit als die Panacee der Völkerwohlfahrt erscheinen lassen. Aber doch hat die schnellbereite bedenkliche Anwendung, welche die Pseudoromantiker des Socialismus von solchen Lehren zu machen sich anschickten, alsbald ziemlich entnüchternd gewirkt; mehr aber noch wird die streng objective und eindringliche Forschung, die nüchterne Darlegung des positiven Inhalts der Geschichtsquellen solch phantasievolle Glückseligkeitsvorstellungen auf ihr berechtigtes Maass zurückzuführen berufen sein.

Ein werthvoller Beitrag zu solch pflichtmässiger Arbeit der historischen Socialwissenschaft kömmt heute über's Meer zu uns, und erweckt doppelte Freude, weil er eines der wichtigsten dieser socialen Probleme, die Frage des Gesammteigenthums, in durchaus vorurtheilsfreier und quellenmässiger Forschung untersucht, und weil damit ein lebendiges Interesse an diesen Problemen im fernen Westen documentirt ist, der bisher, vollauf beschäftigt mit den actuellen Fragen der ersten Begründung gesellschaftlicher Einrichtungen, wenig Theil hatte an dem tüchtigen Stück geistiger Arbeit der alten Welt, das in der Erforschung der socialen Zustände längstvergangner Zeiten liegt.

Lassen wir den Verfasser selbst sein Problem formuliren.

„Es überwiegt gegenwärtig die Idee, dass die älteste Form von Grundeigenthum corporativ, collectiv oder Gesammteigenthum war; dass Sondereigenthum sich erst als Consequenz der Befreiung individueller Berechtigung aus dem Collectivrecht entwickelt habe; zuerst das Recht der Fa-

milie aus dem Recht des Stammes, dann das Individualrecht aus dem Rechte der Familie. Die Theorie der Dorfgemeinde (Markgenossenschaft) ist auf diese Idee begründet; das ist nun allgemein angenommen.

„Diese Theorie hat sich etwa in folgender Weise entwickelt. Gewisse Stellen von Caesars Commentarien de bello Gallico und das 26. Capitel von des Tacitus Germania wurden gelesen. Die Einrichtungen gemeinsamer Nutzung in den Landgemeinden (Markgenossenschaften) des Mittelalters wurden studiert. Es wurde dann angenommen, dass Caesar und Tacitus Gesammtgrundeigenthum beschrieben; und es entstand so das Problem, wie Gesammtgrundeigenthum in Gesammtnutzung verwandelt wurde. Dieses Problem, das nun schon viele Jahre besteht, ist noch nicht gelöst. Seine Voraussetzungen aber sind ohne Anstoss oder Zweifel angenommen worden. Die Leute waren frei zur Zeit des Caesar und Tacitus und hatten das Land in Gesammteigenthum. Dieselben Leute waren unfrei im 10. Jahrhundert und hatten das Land zu gemeinsamer Nutzung. Wie also ward Gesammteigenthum in Gesammtnutzung verwandelt?

Nun machte man im Osten, in Indien, die Entdeckung freier Dorfgemeinden, gleich denen des Westen bei den Germanen zur Zeit des Tacitus. Allerdings steht Grund und Boden dieser indischen Dörfer nicht in Gesammteigenthum, sondern besteht in angestammten Antheilen. In alter Zeit aber muss das Land doch im Gesammteigenthum gestanden sein; denn eine Einrichtung, welche bei den Germanen zur Zeit des Tacitus bestand, musste auch bei ihren Stammverwandten in Indien bestanden haben. So hat man argumentirt. Und wer kann die Kraft des Arguments der Evolution in Bezug auf die Entwickelung der socialen Einrichtungen bezweifeln?

„Dann machte man eine Entdeckung im Westen. Hier waren in alter Zeit Dorfgemeinden in Irland. Sie sind in alten Gesetzen und anderen Aufzeichnungen beschrieben. Allerdings bestand Grund und Boden in diesen Gemeinden in angestammten Antheilen; und sofern er überhaupt im Eigenthum war, stand er in absolutem und Sondereigenthum. Aber was eine Einrichtung war, welche bei den Germanen zur Zeit des Tacitus bestand, welche vor nicht langer Zeit bei den arischen Völkern in Indien bestand, musste auch eine Einrichtung der alten Iren, ihrer Stammverwandten, gewesen sein. So hat man argumentirt.

Dann ward endlich die Sache selbst entdeckt, die wirkliche Dorfgemeinschaft (Markgenossenschaft), die Gemeinschaft von des Tacitus Germania, des „vorgegenwärtigen" Indien, des vorhistorischen Irland, eine Dorfgemeinde, in welcher Grund und Boden periodisch unter die Mitglieder vertheilt wird — der russische Mir. Allerdings stimmen alle Historiker darin überein, dass der Mir eine Einrichtung ist, welche vom Ende des 16. Jahrhunderts (1592) datirt, dass er in seinem Ursprung eine Gemeinschaft von Zinsbauern, glebae adscripti, nicht eine Gemeinschaft von Eigenthümern war. Aber ist nicht das Argument der Evolution in Bezug auf die Entwickelung der socialen Institutionen stark genug, um den russischen Geschichtsschreibern, den Erforschern einzelner und zweifelhafter Thatsachen zu widersprechen und Schweigen aufzuerlegen? Wenn

die allgemeine Wahrheit feststeht, kann man Einzelnes an Wahrheiten unbeachtet lassen. So hat man argumentirt.

Dann folgte eine allgemeine und abschliessende Erwägung.

Anbau und Nutzung des Ackerlandes nach den Grundsätzen der Cooperation ist eine Thatsache, welche in sich selbst genügte, um zu beweisen, dass in alter Zeit Grund und Boden in Gemeineigenthum gestanden haben müsse; denn noch jetzt, im 19. Jahrhundert, ist das Volk noch nicht zu jenem Grad von Einsicht und Enthaltsamkeit erzogen, welcher eine Voraussetzung für erfolgreiche Cooperation bei absolutem Eigenthum bildet. Können wir einen Augenblick glauben, dass die Einsicht der Ahnen fähig war, die Vortheile der Cooperation zu erkennen und ihre Grundsätze zu verstehen, welche von modernen Oekonomisten mit soviel Scharfsinn und Gelehrsamkeit entdeckt und niedergelegt worden sind? So hat man argumentirt, und die Macht dieses Arguments ist nicht geleugnet worden.

Nun denn: das ist von Anfang an nur eine Vermuthung, dass Caesar und Tacitus Gesammtgrundeigenthum beschreiben; das aber sind die Thatsachen: 1. dass Grund und Boden der indischen Dörfer in angestammten Antheilen besteht; 2. dass Grund und Boden der alten irischen Gemeinden in angestammten Antheilen bestand; 3. dass der Ursprung des russischen Mir von competenten Geschichtsforschern in das 16. Jahrhundert unsrer Zeitrechnung gesetzt worden ist. Die Macht und Bedeutung dieser Thatsachen ist mit nichts anderem bestritten worden als mit dem Argument der Evolution in Bezug auf die Entwickelung der socialen Institutionen; und dieses Argument stützt sich in dem gegebenen Falle auf die obige ursprüngliche Vermuthung, dass Caesar und Tacitus Gesammtgrundeigenthum beschreiben.

Die folgende Beweisführung ist bestimmt zu zeigen: 1. dass Gesammtgrundeigenthum bei den Deutschen im 5. und den folgenden Jahrhunderten unbekannt war; 2. dass es in der Zeit des Caesar und Tacitus unbekannt sein musste und dass es von ihnen nicht beschrieben ist; 3. dass das Recht der Allodialerbfolge und gleicher Erbtheilung des Landes unter die Söhne allen Zweigen der „Teutonischen Race" gemeinsam ist; 4. dass diess das Recht dieser Race gewesen sein muss, bevor sie sich in Zweige spaltete; 5. dass das Recht der gleichen Landvertheilung unter die Söhne der Theorie der Dorfgemeinde (Markgenossenschaft) mit Gesammtgrundeigenthum widerspricht".

Für diese seine Thesen führt der Verfasser nun eine stattliche Reihe ausführlich wiedergegebner Quellenstellen aus den deutschen und angelsächsischen Volksrechten und Gesetzbüchern, Formeln, Urkunden und Geschichtsschreiber in's Treffen, welche unleugbar sehr geschickt gewählt und gruppirt, und, soweit sie nicht deutlich genug für sich selbst sprechen, mit kurzen Commentaren versehen sind.

Es wird sich nicht behaupten lassen, dass damit die Thesen des Verfassers vollkommen bewiesen sind; dafür sind die angezognen Quellen für sich viel zu dürftig und auch in ihrem positiven Inhalte viel zu unbestimmt im Ausdrucke; die vom Verfasser an ihrer Hand versuchte Erläuterung wichtiger Grundverhältnisse hält sich doch allzusehr an das,

was diese Quellen direkt über die Ordnung des Grundeigenthums aussagen, und versucht nicht aus den sonst bekannten socialen und ökonomischen Zuständen Argumente zur Verstärkung seiner Ansicht herbeizuziehen. Auch hat der Verfasser nicht genügend unterschieden zwischen den durchaus noch vom Kriegszustande beeinflussten Einrichtungen zur Zeit des Caesar, der beginnenden Sesshaftigkeit zur Zeit des Tacitus und der ersten dauerhaften Ordnung der Landverhältnisse zur Zeit der Volksrechte und ältesten Urkunden, ebensowenig aber hat er den Unterschied berücksichtigt zwischen der Feldgemeinschaft und der blossen Markgemeinschaft, um welche recht eigentlich der Streit sich bewegt.

Aber dennoch hat sich der Verfasser mit seiner Arbeit unleugbar ein sehr grosses Verdienst erworben, indem er mit der grössten Entschiedenheit und in grellster Beleuchtung die unbestreitbare Thatsache vor Augen stellt, dass vom Anfang der urkundlich beglaubigten Geschichte an die Deutschen Sondereigenthum an Grund und Boden und ein festes Recht der Erbfolge in Grundbesitz hatten, welches sich mit dem Prinzip des Gesammteigenthums an allem Land, das periodische Neuvertheilung unbedingt nothwendig gehabt hätte, absolut nicht verträgt. Muss daher auch These 2—4 nach den bisher vorgelegten Studien des Verfassers in suspenso gelassen werden: für These 1 und 5 hat er gewichtige Beweisstücke in vorzüglicher Ordnung mit richtigem Verständniss der Zeit beigebracht und zur Zerstörung veralteter aber noch immer nicht überwundener Vorurtheile über die socialökonomische Bedeutung der ältern Markgenossenschaft Wesentliches beigetragen. Möge der gelehrte Verfasser, welcher den Quellenkreis der älteren deutschen Wirthschaftsgeschichte wie kaum ein zweiter in Amerika beherrscht, recht bald weitere Studien über die älteste Geschichte der socialen Institutionen vorzulegen und damit neue Bausteine für eine allgemeine Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung herbeizutragen geneigt sein.

Prag. v. Inama-Sternegg.

---

## IV.

**E. Schlief, die Verfassung der nordamerikanischen Union.** Leipzig, F. A. Brockhaus 1880. XX, 488 SS.

Seit Begründung des norddeutschen Bundes hat sich die staatsrechtliche Theorie mit Vorliebe dem Problem des Bundesstaates zugewandt. Da diese Staatsform in der Verfassung der nordamerikanischen Union ihre erste Verwirklichung gefunden hatte, so war es erklärlich, dass man auch dieser eine erhöhte Beachtung schenkte. Doch wurden die Bestimmungen des nordamerikanischen Verfassungsrechtes meist nur gelegentlich verwendet, um gewisse Vorschriften des einheimischen Rechtes zu beleuchten und zu erläutern. Auch die brauchbare Darstellung des nordamerikanischen Bundesstaatsrechtes durch Rüttimann hat es wesentlich auf eine Vergleichung mit den politischen Einrichtungen der Schweiz abgesehen. Eine selbstständige Bearbeitung hat bisher nur die geschichtliche Ent-

wicklung der nordamerikanischen Verfassungsverhältnisse durch die ausgezeichneten Arbeiten von Holst erfahren.

Dagegen fehlte es an einer systematischen Bearbeitung des nordamerikanischen Staatsrechtes wenigstens für Deutschland gänzlich. Das Werk R. Mohls, eine so anerkennenswerthe Leistung es seiner Zeit war, entspricht nicht mehr dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung und Wissenschaft. Die amerikanische Literatur hat einen überwiegend kommentatorischen Charakter, wenn auch einzelne systematische Bearbeitungen vorkommen. Beispielsweise sei auf Pomeroy, an introduction to the constitutional law of the united States, 3 ed., New-York 1876 hingewiesen. Aber diese Arbeiten sind in Deutschland nur wenig verbreitet, und ihre Systematik lässt viel zu wünschen übrig. Der Versuch, ein System des nordamerikanischen Staatsrechtes zu liefern, ist daher nicht nur für Deutschland wohl berechtigt, sondern auch im Stande, eine Lücke in der nordamerikanischen Literatur auszufüllen. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich auf eine Darstellung des Unionsstaatsrechtes beschränkt. Die Verfassung der Einzelstaaten ist nicht Gegenstand desselben. Nur ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb der Union kommt an geeigneter Stelle zur Erörterung.

Dass die Arbeit des Verfassers auf eingehenden und gründlichen Studien beruht, wird Niemand bestreiten. Wenn er ferner in der Vorrede verspricht, seinen Gegenstand nach streng juristischer Methode behandeln zu wollen, nicht bloss Einzelheiten neben einander zu stellen, sondern das Ganze aus einem grundlegenden Gedanken heraus kritisch zu entwickeln, so verdient das ebenfalls vollste Billigung. Dagegen habe ich gegen die Ausführung dieses Programmes zwei wesentliche Einwendungen zu machen. Ich vermisse einmal in seinen Erörterungen oft die erforderliche Konsequenz, andererseits glaube ich, dass diejenigen Prinzipien, welche er der Bearbeitung des nordamerikanischen Staatsrechtes zu Grunde legt, sich zum Theil nicht in Einklang mit den dort geltenden positiven Rechtssätzen befinden.

Ich knüpfe, um die Ansichten des Verf. kritisch zu beleuchten, an das dritte und vierte Kapitel der Einleitung an, in welchen die wesentlichen Grundlagen seiner Theorie enthalten sind. Er setzt (S. 36) auseinander, dass die Staatsgewalt zwar immer nur eine sei; dem widerspreche es aber nicht, dass es verschiedene Träger dieser einen Staatsgewalt gebe, dass unter diesen eine Vertheilung der Souveränetät entweder in materieller oder in materieller und räumlicher Beziehung eintreten könne. Zunächst kommt er auf die Vertheilung in materieller Hinsicht, d. h. diejenige, welche innerhalb des einzelnen Gemeinwesens, hier innerhalb der Union stattfindet, zu sprechen. So weit die Union als einheitliches Ganze erscheint, theilen sich nach ihm in die derselben als solche zufallende Souveränetät der Präsident, das Repräsentantenhaus und der Senat in der Art, dass einmal der erstere nach freier Wahl handelnd, dann wieder im Verein mit einem der beiden Häuser und schliesslich mit beiden zugleich als Inhaber der Souveränetät erscheint. Eine Theilung der Souveränetät in räumlicher und materieller Beziehung findet er in dem Verhältniss der Union zu den Einzelstaaten

durchgeführt (S. 56 ff). Die Unionsregierung ist mit einem ganz bestimmten Theile der Souveränetät ausgestattet, und was danach gleichsam von der letzteren übrig bleibt, ist den Partikulargewalten übertragen, welche in so fern je über einen gewissen Bezirk, d. i. den betreffenden Staat die Regierung führen. Es besteht aber weder eine Delegation Seitens der Partikularregierungen an die Centralregierung noch umgekehrt. Daher kann das Verhältniss dieser Einzelstaaten zu einander oder das Verhältniss zwischen ihnen einerseits und der Centralregierung andererseits, wenn auch nicht, wie ein geradezu völkerrechtliches angesehen, doch schliesslich, wenigstens theilweise (!) nur nach Analogie des Völkerrechtes beurtheilt werden.

An einer anderen Stelle seines Werkes (S. 46) nennt der Verf. die Lehre von der „Theilung der Gewalten" einen der verhängnissvollsten Irrthümer, in welche das allgemeine Staatsrecht je verfallen sei. Ihm erscheint als die regelmässige Form, in welcher die Regierung eines Staates sich bewegt, die Gesetzgebung (S. 40 ff). Wer die Befugniss hat Gesetze zu erlassen, ist Träger der Staatsgewalt (S. 43). Der Chef der Exekutive, d. h. derjenige, dessen Aufgabe die praktische Durchführung der Gesetze ist, erscheint lediglich als Generaldelegatar der gesetzgebenden Faktoren (S. 47, 48). Nun giebt es aber auch gewisse Befugnisse, welche, wie z. B. Kriegserklärung und Friedensschliessung, sich zwar ebenfalls als Souveränetätsrechte qualifiziren (S. 44, 45, 51), nichts desto weniger aber häufig nicht der Legislative, sondern dem Chef der Exekutive zugewiesen werden. In Bezug auf diese Befugnisse, welche nicht Ausfluss der Exekutive sind, sondern nur zufällig mit den exekutiven Befugnissen in einer Person zusammentreffen, ist der s. g. Chef der Exekutive Träger der Staats- oder der regierenden Gewalt und in so fern auch der Legislative coordinirt. Aber daraus kann man nicht, wie es die amerikanische Konstitution gethan hat, folgern, dass Exekutive und Legislative durchweg coordinirt seien.

Während der Verf. also einerseits den Grundsatz vertritt, dass eine Vertheilung der Souveränetät zulässig sei, verwirft er andererseits das Prinzip der Gewaltentheilung in entschiedenster Weise. Den scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Ansichten sucht er so zu lösen, dass er die Theilung nach Gebieten des Staatslebens für möglich, die Theilung nach den Formen staatlicher Willensäusserung (Gesetzgebung, Exekutive u. s. w.) für unzulässig erklärt. „Dass es verschiedene Träger derselben und an sich immer Eine Staatsgewalt je entsprechend den verschiedenen Richtungen geben kann, in welcher die Bethätigung der Souveränetät zu erfolgen hat", sagt er S. 47, „ist zweifellos logisch zulässig; also man kann einem ganz bestimmten Faktor vielleicht die Regelung des Civil- und Strafrechtes, einem anderen diejenige der auswärtigen Angelegenheiten überlassen u. s. f.; aber damit ist doch, wenn man so sagen darf, nur eine quantitative Theilung jener Gewalt geschaffen, eine qualitative Zersplitterung derselben ist dagegen schlechterdings undenkbar."

Gegen diese Unterscheidung von quantitativer und qualitativer Theilung glaube ich mich mit Entschiedenheit erklären zu sollen.

Meiner Ansicht nach giebt es nur eine zweifache Alternative: die Theilung der Staatsgewalt ist entweder zulässig oder unzulässig. Im letzteren Falle kann eben so wenig quantitativ als qualitativ, eben so wenig nach Gebieten des Staatslebens als nach den Formen staatlicher Willensäusserung getheilt werden. Im ersteren Falle muss dagegen eine Scheidung der Funktionen in Gesetzgebung, Exekutive, Gerichtsbarkeit eben so gut für logisch möglich erachtet werden als eine Scheidung nach den Gebieten der auswärtigen Politik, des Civil- und Strafrechtes, des Militärwesens, der Finanzen u. s. w.

In Uebereinstimmung mit der ganzen neueren Staatsrechtswissenschaft nehme ich an, dass die Staatsgewalt begrifflich untheilbar ist. Dies gesteht auch der Verf. zu, indem er S. 64 sagt: „Die Souveränetät ist ihrem Umfange und Inhalt nach untheilbar." „Aber", fährt er fort, „sie steht an sich immer nur einer ideellen Gewalt zu und „die Träger der Souveränetät" sind lediglich Repräsentanten jener ideellen Gewalt, welche ihre Befugnisse nicht aus eigenem Rechte, also nicht nach freier Wahl, üben, sondern sich streng in der ihnen von der Verfassung vorgeschriebenen Weise zu bewegen haben. Es ist möglich, dass eine Verfassung mehrere solcher Träger beruft und jedem darunter eine materiell abgegrenzte Sphäre zuweist, welche eine Kollision mit der irgend eines anderen Theiles unbedingt ausschliesst. Auch mit dieser Ausführung kann ich meine Uebereinstimmung in so fern erklären, als ich es für zulässig erachte, dass innerhalb eines Staates oder eines grösseren politischen Verbandes eine Theilung der Funktionen, sowohl zwischen mehreren Gemeinwesen als zwischen mehreren Organen desselben Gemeinwesens stattfindet. Um aber trotz dieser Scheidung die Einheitlichkeit des Verbandes aufrecht zu erhalten, genügt nicht bloss die Existenz einer „ideellen Gewalt", auch nicht bloss die Abgrenzung der Kompetenzen durch die Verfassung. Es muss ein bestimmtes Organ vorhanden sein, welchem die Regulirung dieser Kompetenzen zusteht und in dem sich zugleich die höchste Gewalt des betreffenden Organismus verkörpert.

Das nordamerikanische Staatsrecht beruht nun allerdings auf einer Theilung der staatlichen Funktionen zwischen Union und Einzelstaaten einerseits, zwischen den verschiedenen Organen dieser Gemeinwesen andererseits. Aber es fehlt in demselben auch nicht jene die Kompetenzen regulirende Gewalt, durch welche die Einheitlichkeit sowohl des Staats- als des Unionsverbandes aufrecht erhalten wird.

Zunächst sei von der Vertheilung der betreffenden Funktionen innerhalb der einzelnen Gemeinwesen die Rede. Die nordamerikanischen Verfassungen sind unter dem nachweisbaren Einfluss der Montesquieu'schen Lehre von der Gewaltentheilung entstanden. Namentlich die Unionsverfassung unterscheidet streng zwischen gesetzgebender, exekutiver und richterlicher Gewalt, welche sie als völlig coordinirt neben einander stellt. An dieser Grundlage muss der Bearbeiter des nordamerikanischen Staatsrechtes festhalten, wenn er nicht in die Gefahr gerathen will, an die Stelle des geltenden Rechtes seine eigenen Theorien zu setzen. Der Verf. freilich verwirft dieselbe vollständig. Aber er wird dadurch zu Konse-

quenzen getrieben, welche nicht haltbar sind. Den von der Verfassung doch unzweifelhaft als einheitlich gedachten Präsidenten löst er in zwei staatsrechtlich verschiedene Persönlichkeiten auf: den Chef der Exekutive, welcher die Gesetze ausführt, dem Kongresse untergeordnet und lediglich Generaldelegatar der gesetzgebenden Faktoren ist; und einen „Mitträger der Souveränetät", welcher das Begnadigungsrecht ausübt, in Verbindung mit dem Senat Staatsverträge abschliesst und in so fern als dem Kongresse gleichstehend zu erachten ist. Zum Theil sind diese Anschauungen allerdings dadurch veranlasst worden, dass die Unionsverfassung, dem zur Zeit ihrer Entstehung bestehenden und jetzt noch vielfach verbreiteten Sprachgebrauche gemäss, dem Präsidenten lediglich die „Exekutivgewalt" zuweist, während dieser in der That der Chef der Verwaltung ist. Seine Funktionen beschränken sich, wie die jedes Verwaltungsoberhauptes, nicht auf Ausführung der Gesetze, sondern sie bestehen auch in einer Reihe von Handlungen, welche er nach freiem Ermessen innerhalb gewisser gesetzlicher Schranken ausübt.

Noch unhaltbarer ist die Stellung, welche der Verf. in Gemässheit seiner Theorien der richterlichen Gewalt zuweist. Indem er dieselbe als Theil der Exekutive ansieht (S. 53) und demgemäss ihre Thätigkeit ebenfalls auf eine Delegation Seitens der Legislative gründet, gelangt er dazu, den Gerichten die Befugniss abzusprechen, solche von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangene Gesetze, welche bestimmten Vorschriften der Verfassung widersprechen, für verfassungswidrig und demgemäss für nichtig zu erklären (S. 266ff.), trotzdem diese Befugniss innerhalb der ganzen Union in völlig unbestrittener Uebung besteht. Gerade dieser Punkt zeigt, wie gefährlich es ist, theoretischer Bedenken halber die positiven Grundlagen zu ignoriren, auf denen sich das Verfassungsrecht eines Landes aufbaut.

Man muss nicht nur das Prinzip der Gewaltentheilung der Konstruktion des nordamerikanischen Verfassungsrechtes zu Grunde legen, weil die Verfassungen selbst auf dieser Basis beruhen; man kann dies auch thun, ohne mit anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen in Konflikt zu gerathen. Denn das angeführte Prinzip ist keineswegs in der Schroffheit durchgeführt, dass es die Einheit des Staatsorganismus vernichtete. Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass in den nordamerikanischen Verfassungen gar keine Gewaltentheilung im Montesquieu'schen Sinne, sondern nur eine Scheidung der Funktionen vorliegt. Es besteht ein oberstes Organ, welches die Kompetenzen unter den einzelnen Trägern dieser Funktionen regulirt. Dieses Organ sind die verfassungsgebenden Faktoren: in den Einzelstaaten die Verfassungskonvente, in der Union der Kongress oder Verfassungskonvent der vereinigten Staaten in Verbindung mit den Verfassungskonventen oder gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten (Verf. der ver. Staat. Art. 5).

Die verfassungsgebenden Faktoren der Union haben aber nicht blos die Aufgabe, die Regulirung der Kompetenzen zwischen Kongress, Präsident und Bundesgerichten, sondern auch die zwischen Union und Einzelstaaten vorzunehmen und so für den gesammten Unionsverband die noth-

wendige Einheitlichkeit herzustellen. Sie erscheinen als die Repräsentanten des souveränen nordamerikanischen Volkes. An der Anschauung, dass dieses die Quelle aller Gewalten in der Union sei, haben die besten amerikanischen Schriftsteller (Kent, Story, John Codman Hurd, Pomeroy) mit Recht stets festgehalten, und dieselbe findet eine evidente Bestätigung in den Worten des Einganges der Verfassungsurkunde: „We the people of the united states in order etc. — do ordain and establish this constitution for the united states of America." Der Verf. sucht sie vergebens zu entkräften, indem er sagt, dass „wir" sei ganz unbestimmt; es könne sich schliesslich jeder damit identificiren, z. B. derjenige Theil der Bevölkerung, welchen die Engländer so treffend als „mob" bezeichneten, d. h. der grosse Haufe aller besitzlosen und arbeitsscheuen Elemente. Es kann doch in der That keinem Zweifel unterworfen sein, dass wenn die Verfassungsurkunde im Eingange sich selbst als ein Werk des Volkes der vereinigten Staaten bezeichnet, in einem späteren Artikel aber den Weg ihrer Abänderung genau normirt, dieses Volk eben nur in derjenigen verfassungsmässigen Organisation thätig werden kann, welche sich dort vorgezeichnet findet. Dagegen führt die Ansicht des Verf., dass das Verhältniss der Centralregierung zu den Einzelstaaten nach Analogie des Völkerrechtes beurtheilt werden müsse, mit Nothwendigkeit zu den Grundsätzen der Virginia- und Kentucky-Resolutionen, zu der Nullifikations- und Secessionstheorie Calhouns. Dass in dem Verhältniss der Union zu den Einzelstaaten keine Spur von völkerrechtlichen Beziehungen zu finden ist, dass beide nicht als gleichberechtigte Gemeinwesen neben einander stehen, dass vielmehr in den vereinigten Staaten die Souveränetät eben so gut der Union zukommt wie in Deutschland dem Reiche, hat erst in neuerer Zeit Holst in schlagendster Weise nachgewiesen, und es ist zu bedauern, dass seine Ausführungen bei dem Verf. nicht diejenige Würdigung gefunden haben, welche sie ihrer wissenschaftlichen Bedeutung nach beanspruchen konnten.

Eine kurze Uebersicht über den Inhalt des Werkes möge diese Anzeige beschliessen. Dasselbe zerfällt in drei Theile. Der erste (Einleitung) handelt in sechs Kapiteln von der Geschichte der Konstitution, Quellen und Literatur des amerikanischen Verfassungsrechtes, über Staatsverfassungen im Allgemeinen, über zusammengesetzte Staaten, über die allgemeinen Prinzipien der Rechtsbildung in den vereinigten Staaten und die Präambel der Konstitution. Der zweite Theil, überschrieben die Unionsverfassung, giebt das eigentliche System des nordamerikanischen Verfassungsrechtes. Er umfasst fünf Abschnitte: die Regierungsfaktoren (d. h. Kongress und Präsident, so weit er Mitträger der Souveränetät ist) und ihre Thätigkeit, die Exekutive, das Impeachment, die Kompetenz der Unionsregierung und Verfassungsänderungen. Der dritte Theil führt die Ueberschrift: „die praktischen Wirkungen des amerikanischen Verfassungsrechtes" und enthält politische Erörterungen.

Ich habe viele Widersprüche gegen die Aufstellungen des Verf. erheben müssen. Trotzdem fühle ich mich ihm gegenüber wegen vielfacher Belehrung und namentlich auch desshalb zu Danke verpflichtet, weil er zu erneuerter Beschäftigung mit dem von ihm behandelten Gegenstande

angeregt hat. Denn darin bin ich mit ihm einverstanden, dass das nordamerikanische Staatsrecht auch für uns von hoher Bedeutung ist und weiterer wissenschaftlicher Bearbeitung dringend bedarf. Freilich würde zu einer genauen Kenntniss der nordamerikanischen staatsrechtlichen Zustände die blose Behandlung der Unionsverfassung nicht genügen, es müsste auch das Staatsrecht der Einzelstaaten mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Eine systematische Darstellung des gesammten Unionsrechtes aus der Hand eines staatsrechtlich geschulten deutschen Juristen wäre gewiss im Stande, auf die Wissenschaft des Staatsrechtes ausserordentlich befruchtend zu wirken. Freilich verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich einer solchen Aufgabe entgegen stellen.

Jena. G. Meyer.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

**Die indirekten Steuern in Oesterreich.** Von **Dr. Wilhelm Lesigang.**

(Fortsetzung von Bd. XXXIV, S. 82.)

## II. Taxen und Gebühren.

Im österreichischen Budget erscheinen Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften in ein Kapitel vereinigt, während der Stempel ein eigenes für sich allein bildet. Nach dem Stande der Gesetzgebung wäre es aber richtiger, wenn Stempel und Gebühren von Rechtsgeschäften ein Kapitel bilden würden und die Taxen für sich allein ein anderes, denn in jener werden stets die beiden ersten Abgabenarten als eine Einheit behandelt, welcher die Taxen ganz selbständig gegenüberstehen. Daher müssen wir auch bei der Darstellung dieses Theiles der indirekten Abgaben Oesterreichs diese zwei Gruppen von einander scheiden, und da zwischen ihnen, ausser jener rein äusserlichen des Budgets — und theilweise auch einer bei der amtlichen Behandlung hervortretenden — gar keine innerliche Verbindung besteht, so ist es das Beste, diese Scheidung auch sofort äusserlich zu Tage treten zu lassen und jede derselben abgesondert darzustellen.

### 1. Taxen.

Für das Taxwesen gilt noch der hierauf bezügliche — zweite — Theil des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, dessen erster Theil jene Abgaben behandelt, die in der österreichischen Gesetzgebung gegenwärtig als Gebühren (von Rechtsgeschäften) bezeichnet werden. Von den hierzu erschienenen Novellen sind nur der die Privilegiumstaxe behandelnde Theil des Privilegienpatentes vom 15. Februar 1852 und das kais. Patent vom 26. Jänner 1853 über die Depositentaxe einer Erwähnung werth. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze ist folgender.

Der Taxentrichtung unterliegen: landesfürstliche Gnadenverleihungen, Dienstverleihungen, Privilegienverleihungen, verschiedene kleinere Berechtigungen und die Verwahrung gerichtlich deponirter Güter.

a. Zu den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen gehören: Adelstaxen, Ordenstaxen, Taxen für die Verleihung von Würden, von Ehrenämtern, für die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln.

Die Adelstaxen zerfallen in Taxen für Standeserhöhungen, für Prädikatsverleihungen und für Wappensachen. Die Standeserhöhungstaxe beträgt bei der Erhebung in den Fürstenstand 12600 fl., in den Grafenstand 6300 fl., in den Freiherrenstand 3150 fl, in den Ritterstand 1575 fl., in den einfachen Adel 1050 fl.[1]). Wer jedoch mit Uebergehung einer oder mehrer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den verliehenen Adelsgrad bestimmten Taxe auch noch die für jeden einzelnen der übergangenen Grade vorgeschriebene zu bezahlen.

Frauen haben für eine Standeserhöhung nur die halbe Taxe zu bezahlen. Ausserdem sind niedrigere Taxen für Adelserwerbungen durch Uebertragung innerhalb der Familie (so weit dieselben nicht durch Vererbung erfolgen — diese sind selbstverständlich taxfrei —) festgesetzt. Gesetzliche Taxbefreiungen bestehen für gewisse Militärpersonen, sowie für die Mitglieder der Ritterorden, wenn dieselben von dem ihnen zustehenden Anspruche auf Standeserhöhung Gebrauch machen.

Neben der Standeserhöhungstaxe besteht sodann noch eine besondere Diplomsausfertigungstaxe, welche beim Fürstenstande 1610 fl., beim Grafenstande 250 fl., beim Freiherrenstande 195 fl., beim Ritterstande 175 fl. und beim Adelsstande 140 fl. beträgt und nie nachgesehen wird.

Für die Erneuerung eines Adelsdiploms ist der fünfte Theil der betreffenden Standeserhöhungstaxe zu bezahlen.

Für die Verleihung von Prädikaten ist stets neben der Standeserhöhungstaxe eine besondere Taxe zu bezahlen, welche für jedes Prädikat den zehnten Theil der ersteren beträgt.

Die Wappenangelegenheiten, für welche eine Taxe zu bezahlen ist, sind: die Vereinigung der Wappen und die Verbesserung des Wappens, dann die Ausfertigung eines Wappens für eine Körperschaft oder für eine nicht durch ihren Stand zur Führung eines solchen berechtigte Person. In den beiden ersteren Fällen ist der zehnte Theil der dem Adelsgrade des Gesuchstellers entsprechenden Standeserhöhungstaxe, im letzteren dagegen ein Betrag von 115 fl. zu bezahlen.

Für die Verleihung von Orden sind in den Statuten derselben verschiedene Taxen festgesetzt. Diese werden indessen so häufig nachgesehen, dass die Bezahlung derselben eine seltene Ausnahme und die Nachsicht die fast immer beobachtete Regel bildet.

Die Würden, für deren Verleihung Taxen zu bezahlen sind, sind die eines geheimen Rathes[2]) und die eines Kämmerers. Die Taxe für die

1) Es ist wohl selbstverständlich, dass die Festsetzung dieser Taxbeträge durchaus nicht die Bedeutung der Bestimmung eines Kaufpreises für die obbezeichneten Adelsstufen, sondern eben nur diejenige der Bestimmung einer Art Gebühr hatte und hat. — Nebenbei sei bemerkt, dass hier, wie anderwärts in den Taxgesetzen der Mangel an Abrundung der festgesetzten Taxbeträge seinen Grund darin hat, dass dieselben nicht die ursprünglich bestimmten, sondern die aus der alten Währung („Konventions-Münze“) in die neue „österreichische“ umgerechneten sind.

2) Für diejenigen, die mit den österreichischen Rang- und Titelverhältnissen nicht vertraut sind, bemerken wir hier, dass die Würde eines geheimen Rathes nur an die höchsten kirchlichen, Hof- und Staatswürdenträger, so wie sonst an Personen von hohem Range und Ansehen — so namentlich an angesehene Kavaliere aus grossen Häusern — verliehen wird. Mit ihr sind ausser dem Prädikate „Excellenz“ noch einige andere besondere Ehrenrechte, so namentlich solche, die für den Verkehr am kaiserlichen Hofe

Verleihung der ersteren Würde, die aber häufig nachgesehen wird, und von welcher insbesondere die Inhaber der Grosskreuze der österreichischen Ritterorden, die Anspruch auf die Verleihung derselben haben, statutenmässig befreit sind, beträgt 6300 fl., diejenige für die der letzteren regelmässig 1050 fl., ausnahmsweise (wenn der damit zu Beleihende am kaiserlichen Hofe als Edelknabe gedient hat) aber 525 fl.

Die Ehrenämter, für deren Verleihung eine Taxe zu bezahlen ist, sind einige Aemter des äusseren Hofstaates, so namentlich das Amt eines Mundschenken, eines Vorschneiders oder eines Truchsess. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von 157 fl. 50 kr. zu erlegen.

Die Ehrentitel, für deren Verleihung eine Taxe zu bezahlen ist, sind theils weltliche, theils geistliche. Zu den ersteren gehören: der Hofrathstitel, der Sektions-, Regierungs-, Statthalterei- und (bis auf einen) alle mit dem Zusatze „Ober-" versehenen, endlich alle übrigen Rathstitel. Die Taxe für den Hofrathstitel beträgt 630 fl., die für den Regierungs- und die gleichstehenden Rathstitel 315 fl., die für die sonstigen Rathstitel 157 fl. 50 kr. Alle diese Taxen sind aber nur von denjenigen zu bezahlen, die nicht eines der Aemter, mit denen dieselben vorschriftsmässig verbunden sind, erhalten. Uebrigens werden auch sie in der Regel nachgesehen [1]).

Die geistlichen Titel, für deren Verleihung eine Taxe zu bezahlen ist, sind: der Titel eines Hofkaplans, eines Domherren, eines Abtes, eines Probstes und eines Prälaten. Die Taxe für die Verleihung oder Bestätigung der zwei ersten Titel beträgt 525 fl., diejenige für die der drei letzteren oder desjenigen eines Domherren an einem Metropolitan-Kapitel 105 fl. Auch hier sind aber wieder diejenigen von der Taxe befreit, die mit dem Titel das dazu gehörige Amt oder Einkommen erhalten, so wie jene, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherren oder den dazu gehörigen Genuss erlangen.

b. Taxen für Dienstverleihungen sind von allen Jenen zu bezahlen, die stabil zu einem Dienstplatze, mit welchem ein Geld- oder Naturalgenuss aus der Staatskassa oder aus einem derselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonds verbunden ist, ernannt werden oder in einem solchen Dienste einen höheren Genuss erlangen. Befreit hievon sind nur Jene, deren Bezüge jährlich 300 fl. nicht überschreiten, sowie überhaupt die Militärpersonen. Sie betragen bei neu ernannten Beamten den dritten Theil des um die taxfreien 300 fl. verringerten Jahresbezuges, bei beförderten das Drittel der Differenz zwischen dem alten und neuen Bezuge.

c. Die Taxen für Privilegienverleihungen zerfallen in die Taxen für Industrie-Privilegien, für Jahr- und Wochenmarkts-Berechtigungen und für die Errichtung von Aktiengesellschaften.

Die Taxe für die Verleihung von Industrieprivilegien wird nach der

---

bedeutend sind und den geheimen Rath in dieser Hinsicht den Angehörigen des hohen Adels gleichstellen, verbunden.

1) Auch hier dürften einige Bemerkungen über die Bedeutung dieser Titel am Platze sein. Der Hofrath steht in Oesterreich im gleichen Range mit einem Generalmajor, der Ober- . . . -Rath und die gleichgestellten Räthe in der Regel mit einem Oberst, die anderen Räthe mit einem Oberstlieutenant oder auch Major.

Dauer des Privilegiums bemessen und beträgt für die ersten 5 Privilegiumsjahre 105 fl., für die nächstfolgenden 5 Jahre 210 fl. und für weitere 5 Jahre 420 fl., von welchen Beträgen auf jedes einzelne Jahr u. z. auf jedes der ersten 5 Jahre je 21 fl., sodann

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf das sechste Jahr | . . . . | 31 fl. | 50 kr. |
| „ „ siebente „ | . . . . | 36 „ | 75 „ |
| „ „ achte „ | . . . . | 42 „ | — „ |
| „ „ neunte „ | . . . . | 47 „ | 25 „ |
| „ „ zehnte „ | . . . . | 52 „ | 50 „ |
| „ „ elfte „ | . . . . | 63 „ | — „ |
| „ „ zwölfte „ | . . . . | 73 „ | 50 „ |
| „ „ dreizehnte „ | . . . . | 84 „ | — „ |
| „ „ vierzehnte „ | . . . . | 94 „ | 50 „ |
| „ „ fünfzehnte „ | . . . . | 105 „ | — „ |

entfallen, so dass die Taxe für alle 15 Jahre — als die längste gesetzliche Giltigkeitsdauer eines Privilegiums — zusammen 735 fl. beträgt. Die hienach in einem bestimmten Falle entfallende Taxe muss für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf einmal bezahlt werden. Eine Zurückstellung der Taxe findet nur dann statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung hervortretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird. Dieselbe erfolgt sodann im Verhältnisse des noch nicht abgelaufenen Theiles der bewilligten Privilegiumsdauer.

Für Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten ist eine Taxe von 31 fl. 50 kr. für jeden im Laufe eines Jahres, resp. einer Woche abzuhaltenden Markt ein für allemal zu bezahlen.

Privilegien zur Errichtung von Actiengesellschaften unterliegen, wenn nicht schon die Taxe für Industrie-Privilegien zu bezahlen ist, einer Taxe von 15 fl. 75 kr. für jedes Jahr der Privilegiumsdauer.

d. An Taxen für besondere Berichtigungen sind zu nennen: die Taxe für die Eintragung in die Advocatenliste im Betrage von 10 fl., die Taxe für die Zulassung zum Notariat pr. 26 fl. 25 kr., für die Aufnahme zum Wechselsensal pr. 150 fl., zum Sensal anderer Art pr. 52 fl. 50 kr., für die Bewilligung der Errichtung eines Familien-Fideicommisses aus unbeweglichen oder verschiedenartigen Gütern pr. 1050 fl., aus beweglichen pr. 262 fl. 50 kr., für die Umwandlung eines Mobiliar-Fideicommisses in ein aus Immobilien bestehendes pr. 787 fl. 50 kr., für die Erweiterung eines Fideicommisses durch unbewegliche Güter pr. 525 fl., durch bewegliche pr. 131 fl. 25 kr.

e. Die Depositentaxe (auch Verwahrungsgebühr und Zählgeld genannt) ist regelmässig von solchen Gegenständen zu bezahlen, die in Folge gerichtlicher Aufträge von den hiezu bestimmten Aemtern aufbewahrt werden. Dieselbe richtet sich entweder nach dem Werthe des Depositums und der Verwahrungsdauer oder nach dieser allein. Das Erstere tritt ein bei Geld, Pretiosen, Inhaber- und Ordrepapieren, das Letztere bei allen übrigen Documenten. In einigen Ausnahmsfällen (vornehmlich in solchen des öffentlichen Interesses) bleiben aber die deponirten Gegenstände frei von dieser Taxe.

Das Ausmaass der Taxe ist bei Geld und Pretiosen für eine Verwah-

rungsdauer bis zu einem Jahre ½ %, von einem bis zu fünf Jahren 1 %, von 5 bis zu 10 Jahren 1½ %, von 10 bis zu 15 Jahren 2 % und bei einer längeren 3 % vom Werthe des Depositums (bei Pupillar- und Curatels-Gegenständen beträgt die Gebühr aber nie mehr, als 2 %); bei Inhaber- und Ordrepapieren beträgt die Taxe die Hälfte dieses Ausmaasses.

Die nur nach der Dauer der Verwahrung zu bezahlende Taxe beträgt für Rechtsurkunden bei einer Verwahrungsdauer bis zu 5 Jahren 30 kr., von 5 bis zu 10 Jahren 60 kr., von 10 bis zu 15 Jahren 90 kr., für eine längere 1 fl. 20 kr. Für alle anderen Documente beträgt die Taxe resp. 12, 24, 36 oder 48 kr.

Ausser den bisher genannten Taxen besteht noch eine solche für das Nachsuchen alter grodgerichtlicher oder Terrestralacten (in Galizien) im Betrage von 1 fl. 5 kr. bis 5 fl. 25 kr. (je nach dem Alter der Acten) per Actenstück, und eine Zustellungstaxe für die, ämtliche oder gerichtliche Bescheide überbringenden Diener, welche von denjenigen Parteien zu bezahlen ist, die mehr als eine halbe Meile vom Amtsorte entfernt wohnen und 17½ kr. pr. Bescheid beträgt.

---

Was die Bezahlung der Taxen betrifft, so bestehen hierüber ausführliche Vorschriften, deren Inhalt im Wesentlichen ist, dass jede Taxe vor Durchführung der betreffenden Berechtigung bezahlt werden muss. Abweichungen von dieser Regel bestehen nur bezüglich der Taxe für Dienstverleihungen und bezüglich der Depositentaxe. Die erstere ist innerhalb eines Jahres nach der Dienstverleihung in Monatsraten zu bezahlen, während die letztere bei Ausfolgung des betreffenden Gegenstandes zu erlegen ist.

### 2. Gebühren.

Das Hauptgesetz über das Gebührenwesen ist das s. g. provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen vom 9. Februar 1850. Die wichtigsten hiezu erschienenen Novellen sind die Finanz-Ministerial-Verordnung über den Gebrauch von Stempelmarken vom 28. März 1854, die kais. Verordnung vom 8. Juli 1858 über die Anwendung der österreichischen Währung auf die Stempel und Gebühren (bei der Umrechnung wurden manche Gebührensätze nicht unwesentlich erhöht), das Gesetz vom 13. December 1862 mit der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, das Gesetz vom 29. Februar 1864, das Gesetz vom 3. Juli 1868 nebst der dazu gehörigen Durchführungsverordnung (dieselbe ist weitaus wichtiger, als das Gesetz) vom 2. Oktober 1868 über das Verhältniss zu Ungarn, das Gesetz über den Stempel für Wechsel, kaufmännische Urkunden und Rechnungen vom 8. März 1876. Eine selbständige Stellung nimmt daneben ein das Gesetz über den s. g. Verbrauchsstempel vom 6. September 1850, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen und Ankündigungen mit der dazu gehörigen kais. Verordnung über den Zeitungsstempel vom 23. October 1857. Ausserdem gibt es aber noch eine Unzahl von Verordnungen über Gebührenangelegenheiten, die meist aus der ersten Zeit nach der Einführung des Gebührengesetzes vom 9. Februar

1850 stammen und Erläuterungen einzelner Bestimmungen desselben enthalten. Im Ganzen bildet das Gebührenwesen unbedingt die weitaus schwierigste Materie der gesammten österreichischen Finanzgesetzgebung und gibt oft genug Anlass zu den feinsten und spitzfindigsten juristischen Erörterungen der verschiedensten Art. Leider hat sich die Literatur dieses dankbaren Stoffes noch sehr wenig angenommen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass jene Abgaben, welche die österreichische Gesetzgebung Gebühren genannt hat, zum grossen Theile nicht eigentliche Gebühren, sondern verschiedene Formen der Verkehrssteuer sind.

a. Der Verbrauchsstempel.

Dem Verbrauchsstempel unterliegen: Spielkarten, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebiets bestimmt sind (mit Ausschluss derjenigen, die nur als Kinderspielzeug dienen), die Kalender unter derselben Voraussetzung, die eingeführten ausländischen Zeitungen politischen Inhalts (mit Ausnahme jener, die über ein halbes Jahr alt sind und jener, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche eingeführt werden), alle an öffentlichen Orten angehefteten oder in Umlauf gesetzten Ankündigungen, die auf andere Art, als durch die Handschrift vervielfältigt sind, mit Ausnahme der Zeitungsinserate und solcher, die zu religiösen und humanitären Zwecken erlassen werden, und endlich die inländischen Zeitungen. Wenn Spielkarten, Kalender und Ankündigungen für's Ausland bestimmt sind, so sind sie stempelfrei, wenn sie rechtzeitig angemeldet und dem zur Vermeidung von Verkürzungen des Fiskus vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Wenn dagegen solche Gegenstände aus dem Auslande eingeführt werden, so sind sie bei Ueberschreitung der Gränze oder bei einem hiezu angewiesenen Zollamte im Inneren des Staates zu declariren und gegen Entrichtung der betreffenden Gebühr abzustempeln. Nur, wenn Zeitungen durch die Post bezogen werden, wird die Stempelgebühr mit dem Postporto zugleich bezahlt und die Stempelung von der betreffenden Postanstalt besorgt.

Der Stempel von Spielkarten beträgt für jedes Spiel 15 kr. Kartenspiele dürfen nicht an den Verkaufsort gebracht oder vom Erzeuger an jemand Anderen überlassen werden, bevor sie gestempelt wurden, resp. bevor die Stempelgebühr bezahlt wurde. Von jedem Spiele Karten muss ein Blatt mit dem Namen und Wohnorte des Erzeugers versehen werden und ausserdem muss dieser von jeder Gattung der erzeugten Kartenspiele einen Musterabdruck des hiezu bestimmten Blattes bei der competenten Finanz-Bezirks-Behörde hinterlegen. Auf dieses Blatt wird der Stempel aufgedrückt und dasselbe muss bei jedem, zum Verkaufe bestimmten Kartenspiele so angebracht werden, dass der Stempel gleich ersichtlich ist. Zum Zwecke der Ueberwachung der Befolgung dieser Anordnungen ist die Ausübung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung an die Bewilligung durch die Finanzbehörden gebunden und steht unter amtlicher Aufsicht. Zur Erleichterung einer wirksamen Durchführung derselben haben die Erzeuger Register über die Vorräthe, Erzeugung und den Verkauf zu

führen, in welche die finanzbehördlichen Organe zu jeder Zeit Einsicht nehmen und aus welchen diese nach Belieben Auszüge machen können.

Die Gebühr für den Kalenderstempel beträgt bei allen Kalendern 6 kr. pr. Stück. Der Stempel wird auf der Vorderseite des Kalenders oder dem Titelblatte desselben angebracht. Ohne mit dem Stempel versehen zu sein, darf kein Kalender in den Handel gebracht werden. Dagegen wird die bezahlte Gebühr für unverkauft gebliebene Kalender in der Art rückerstattet, dass für dieselben eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestempelt wird. Bei den alten wird das Stempelzeichen durchschlagen und von denselben das Titelblatt nebst jenen Blättern, auf welchen sich der eigentliche Kalender befindet, bei den betreffenden Finanzbehörden zurückbehalten.

Die Stempelgebühr für die obbezeichneten Ankündigungen beträgt pr. Stück (pr. Abdruck) 1 kr., wenn das Flächenmaass 1250 □Cm. nicht übersteigt, sonst 2 kr. Die Gebühr muss bezahlt werden, bevor die Ankündigung gedruckt wird. Ausserdem muss jeder Abdruck den Namen des Druckers und den Standort der Druckerei enthalten.

Dem Zeitungsstempel unterliegen alle Zuschriften des In- und Auslandes, welche ein oder mehre Male in der Woche erscheinen, mit Ausnahme der ämtlichen, rein belletristischen, und derjenigen, welche der Besprechung rein wirthschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind. Doch werden auch die rein belletristischen und Fachblätter, die wenigstens einmal in der Woche erscheinen, stempelpflichtig, wenn sie Ankündigungen enthalten, die letzteren jedoch nur dann, wenn diese sich nicht lediglich auf Gegenstände ihres Faches beziehen. Die Stempelgebühr beträgt für die im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins erscheinenden Zeitungen 1 kr., für alle übrigen 2 kr. pr. Exemplar. Der Stempel wird auf der ersten Seite aufgedrückt u. z. bei den im Inlande erscheinenden Zeitungen auf das noch unbedruckte Papier.

Dem gewöhnlichen Zeitungsstempel unterliegen auch Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, die selbständig erscheinen u. z. ohne Rücksicht auf die Perioden des Erscheinens.

#### b. Die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden und Amtshandlungen.

Den Abgaben, welche die österreichische Gesetzgebung Gebühren nennt, unterliegen im Allgemeinen:

1. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach dem Civilrechte Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden.

a. Wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum, der Usus oder der Ususfruct einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird.

b. Wenn bei Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden eine Urkunde errichtet wird oder die Uebergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Schenkers erfolgt.

c. Wenn über andere, als die unter a und b angeführten Rechtsgeschäfte eine zum Beweise gegen den Aussteller bestimmte Urkunde ausgefertigt wird.

2. Alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall, die nicht schon in den früheren Bestimmungen mit inbegriffen sind.

3. Folgende Behelfe:

a. Zeugnisse, durch welche persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätigt werden, damit sie demjenigen, welchem jene ertheilt werden, ein Beweismittel oder einen Ausweis gewähren, insofern diese Bestätigung weder als eine Rechtsurkunde nach 1 a, noch als eine ämtliche Ausfertigung zu betrachten ist.

b. Bücher, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, über industrielle Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen oder - Beglaubigungen geführt werden.

4. Folgende Schriften und Amtshandlungen:

a. Alle Eingaben, die von Privatpersonen beim Kaiser, beim Reichsrathe, den Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern oder bei den, ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden, so weit sie nicht ausdrücklich als stempelfrei erklärt sind, ferner Duplicate und Beilagen dieser Eingaben und die Abschriften der Rubrik der Eingaben.

b. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte.

c. Aemtliche Ausfertigungen, die durch das Gesetz ausdrücklich als gebührenpflichtig bezeichnet werden und nicht zu den Rechtsurkunden oder Zeugnissen gehören.

---

Die Gebühren werden entweder mittelst des Stempels oder unmittelbar eingehoben. Die Bemessung erfolgt entweder in einem unveränderlichen, oder in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Skalen oder einem nach Procenten desselben wechselnden Betrage. In der österreichischen Amtssprache heissen die ersteren Gebühr fixe, die zweiten skalamässige, die letzten Procentualgebühren.

---

Die Einhebung mittelst des Stempels bildet die Regel. Im Einzelnen bestehen über dieselbe die folgenden näheren Bestimmungen:

A. Die fixe Gebühr wird eingehoben:

I. Mittelst des Stempels:

1. Von Eingaben, Duplikaten derselben und Rubrikabschriften. (Bei manchen Eingaben ist aber ausser der fixen Stempelabgabe noch eine andere Gebühr zu bezahlen).

2. Von Zeugnissen.

3. Von Handels- und Gewerbebüchern, von Büchern über industrielle Unternehmungen, über Geschäftsvermittlungen oder über die Aufnahme und Beglaubigung von Geschäften.

4. Von den im Tarife mit einer fixen Stempelgebühr angeführten ämtlichen Ausfertigungen, dann von gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, deren Gegenstand schätzbar ist.

5. Von allen jenen Rechtsurkunden, die nicht der skalamässigen Gebühr unterworfen sind.

II. Unmittelbar von gerichtlichen Erkenntnissen, deren Gegenstand nicht schätzbar ist.

Andere als die eben genannten Fälle der Vorschreibung einer fixen Gebühr giebt es nicht.

B. Die skalamässigen Gebühren werden stets mittelst des Stempels eingehoben, wenn es sich bei dem betreffenden Rechtsgeschäfte um eine schätzbare Leistung oder Gegenleistung handelt, der Werth derselben in der Urkunde angegeben ist und die Gebühr den Betrag von 25 fl. nicht überschreitet (u. z. auch dann, wenn sie mit einer unmittelbar zu bezahlenden Gebühr zusammentrifft).

Wenn die skalamässige Gebühr den Betrag von 25 fl. überschreitet, ist es unter den obigen Voraussetzungen gestattet, dieselbe mittelst Stempelmarken zu entrichten, doch steht in diesem Falle den Parteien die Wahl zwischen Entrichtung durch Stempelzeichen und der unmittelbaren Bezahlung der Gebühr frei.

Wenn die Leistung oder Gegenleistung aber nicht in der Urkunde ausgedrückt oder nicht schätzbar ist, tritt stets die unmittelbare Entrichtung der Gebühr ein.

Dabei ist zu bemerken, dass im Allgemeinen skalamässige Gebühren von allen Rechtsgeschäften zu bezahlen sind, bei welchen weder das Eigenthum, der Usus oder Usufruct einer unbeweglichen Sache übertragen wird, noch eine durch eine Urkunde bekräftigte Schenkung beweglicher Sachen unter Lebenden oder auf den Todesfall, noch überhaupt eine Vermögensübertragung auf den Todesfall stattfindet, die aber doch ausser diesen Fällen eine Vermögensübertragung, Befestigung eines Rechtes oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit enthalten.

Stempelskalen gibt es drei von verschiedener Höhe. Wir lassen dieselben hier folgen.

Skala I.

Der Stempel beträgt bis zu einem Werthe des Gegenstandes

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von | 75 fl. | | | | . . . . . . . . . . . . . . | 5 kr. |
| von | über | 75 „ | bis | zu | 150 fl. | . . . . . | 10 „ |
| „ | „ | 150 „ | „ | „ | 300 „ | . . . . . | 20 „ |
| „ | „ | 300 „ | „ | „ | 450 „ | . . . . . | 30 „ |
| „ | „ | 450 „ | „ | „ | 600 „ | . . . . . | 40 „ |
| „ | „ | 600 „ | „ | „ | 750 „ | . . . . . | 50 „ |
| „ | „ | 750 „ | „ | „ | 900 „ | . . . . . | 60 „ |
| „ | „ | 900 „ | „ | „ | 1050 „ | . . . . . | 70 „ |
| „ | „ | 1050 „ | „ | „ | 1200 „ | . . . . . | 80 „ |
| „ | „ | 1200 „ | „ | „ | 1350 „ | . . . . . | 90 „ |
| „ | „ | 1350 „ | „ | „ | 1500 „ | . . | 1 fl. — „ |
| „ | „ | 1500 „ | „ | „ | 3000 „ | . . | 2 „ — „ |

u. s. f. von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala II.

Der Stempel beträgt bis zu einem Werthe des Gegenstandes von 20 fl. . . . . . . . . . . . . . 7 kr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | über | 75 | „ | bis | zu | 40 | fl. | | | 13 | „ |
| „ | „ | 40 | „ | „ | „ | 60 | „ | | | 19 | „ |
| „ | „ | 60 | „ | „ | „ | 100 | „ | | | 32 | „ |
| „ | „ | 100 | „ | „ | „ | 200 | „ | | | 63 | „ |
| „ | „ | 200 | „ | „ | „ | 300 | „ | | | 94 | „ |
| „ | „ | 300 | „ | „ | „ | 400 | „ | 1 | fl. | 25 | „ |
| „ | „ | 400 | „ | „ | „ | 800 | „ | 2 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 800 | „ | „ | „ | 1200 | „ | 3 | „ | 75 | „ |
| „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | 1600 | „ | 5 | „ | — | „ |
| „ | „ | 1600 | „ | „ | „ | 2000 | „ | 6 | „ | 25 | „ |
| „ | „ | 2000 | „ | „ | „ | 2400 | „ | 7 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 2400 | „ | „ | „ | 3200 | „ | 10 | „ | — | „ |
| „ | „ | 3200 | „ | „ | „ | 4000 | „ | 12 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 4000 | „ | „ | „ | 4800 | „ | 15 | „ | — | „ |
| „ | „ | 4800 | „ | „ | „ | 5600 | „ | 17 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 5600 | „ | „ | „ | 6400 | „ | 20 | „ | — | „ |
| „ | „ | 6400 | „ | „ | „ | 7200 | „ | 22 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 7200 | „ | „ | „ | 8000 | „ | 25 | „ | — | „ |

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. zu bezahlen, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Die Stempelgebühr beträgt bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 10 fl. . . . . . 7 kr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | über | 10 | fl. | „ | „ | 20 | fl. | | | 13 | „ |
| „ | „ | 20 | „ | „ | „ | 30 | „ | | | 19 | „ |
| „ | „ | 30 | „ | „ | „ | 50 | „ | | | 32 | „ |
| „ | „ | 50 | „ | „ | „ | 100 | „ | | | 63 | „ |
| „ | „ | 100 | „ | „ | „ | 150 | „ | | | 94 | „ |
| „ | „ | 150 | „ | „ | „ | 200 | „ | 1 | fl. | 25 | „ |
| „ | „ | 200 | „ | „ | „ | 400 | „ | 2 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 400 | „ | „ | „ | 600 | „ | 3 | „ | 75 | „ |
| „ | „ | 600 | „ | „ | „ | 800 | „ | 5 | „ | — | „ |
| „ | „ | 800 | „ | „ | „ | 1000 | „ | 6 | „ | 25 | „ |
| „ | „ | 1000 | „ | „ | „ | 1200 | „ | 7 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | 1600 | „ | 10 | „ | — | „ |
| „ | „ | 1600 | „ | „ | „ | 2000 | „ | 12 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 2000 | „ | „ | „ | 2400 | „ | 15 | „ | — | „ |
| „ | „ | 2400 | „ | „ | „ | 2800 | „ | 17 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 2800 | „ | „ | „ | 3200 | „ | 20 | „ | — | „ |
| „ | „ | 3200 | „ | „ | „ | 3600 | „ | 22 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | 3600 | „ | „ | „ | 4000 | „ | 25 | „ | — | „ |

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. zu bezahlen, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

C. Die Percentualgebühr hat einzutreten:

1. Bei Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum, der Usus oder der Ususfruct an einer unbeweglichen Sache übertragen wird.

2. Bei Schenkungen beweglicher Sachen, über die eine Urkunde errichtet wird, oder die auf den Todesfall gemacht werden.

3. Bei anderweitigen Vermögensübertragungen auf den Todesfall.

4. Bei der Eintragung der Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher.

5. Bei jenen civilgerichtlichen Urtheilen, die ein der Percentualgebühr unterliegendes Rechtsgeschäft enthalten.

Die Percentualgebühr ist immer durch den Stempel zu entrichten:

a. Bei Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr 25 fl. nicht übersteigt.

b. Von den gebührenpflichtigen Eintragungen in die öffentlichen Bücher, wenn die Gebühr 5 fl. nicht übersteigt.

c. Von den Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen, wenn die Gebühr 25 fl. nicht übersteigt.

In den übrigen Fällen hat die Partei die Wahl zwischen der Gebührenentrichtung mittelst des Stempels oder der unmittelbaren Bezahlung.

Das Nähere über die Anwendung der drei Skalen, so wie über die Höhe der fixen und Percentualgebühren in einzelnen Fällen enthält der Tarif, den wir weiter unten in einem, die wichtigsten Bestimmungen enthaltenden Auszuge folgen lassen.

---

Die Stempelpflicht wird durch den Gebrauch von Stempelmarken erfüllt. Die wichtigsten der über denselben bestehenden Bestimmungen sind folgende.

1. Im Allgemeinen hat als Grundsatz zu gelten, dass jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmässigen Stempelmarke versehenes Papier geschrieben werden muss. Ausgenommen hievon sind: stempelpflichtige Eingaben nebst den Duplikaten und Rubrikabschriften; solche Schriften, die erst durch die Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; bedingt freie Urkunden und Schriften, von denen ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird; solche, die aus dem Auslande eingebracht werden; Protokolle, die von einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein der skalamässigen oder Percentualgebühr unterliegendes Rechtsgeschäft enthalten; Bücher von Handels- und Gewerbetreibenden, Sensalen und Notaren.

Zur Erfüllung der Stempelpflicht ist die entsprechende Stempelmarke auf dem für die Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, muss so gewählt werden, dass von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueber- oder Unterschrift, über den unteren Theil der Marke fortläuft. Beim Gebrauche von Blanketten muss die Marke zum Zwecke dieser Ueberschreibung an einer für die Handschrift bestimmten Stelle angebracht werden. In jenen Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Anbringung der Stempelmarke auf dem leeren Papiere nicht besteht und dieselbe also auch nicht überschrieben wird, sind die Stempelmarken der ämt-

lichen Ueberstempelung zu unterziehen. Die Stempelmarke wird als nicht vorhanden betrachtet, wenn von ihr ein Theil fehlt; wenn sie aus mehren getrennten Bestandtheilen besteht; wenn sie nicht vorschriftsmässig befestigt ist; wenn sie in Fällen, wo diess zu geschehen hätte, nicht gehörig überschrieben wurde und wenn die vorgeschriebene Ueberstempelung unterblieben ist. In diesem letzteren Falle beginnt jedoch die Haftung der Partei für die gesetzlichen nachtheiligen Folgen dieser Unterlassung erst dann, wenn sie die nicht überstempelten Schriften ohne Anstand zurückgenommen hat.

Die Stempelmarken werden von hiezu besonders bestimmten Personen — insbesondere von den Tabaktrafikanten — verkauft. Unbrauchbar gewordene können unter bestimmten Vorsichten gegen neue umgetauscht werden. Alle Beamten sind verpflichtet, über die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen zu wachen.

2. Besondere Anordnungen bestehen bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht bei Wechseln, indossirbaren kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtscheinen, Warrants u. dgl. Für die ersteren ist als Regel die Verwendung gestempelter ämtlicher Blankette oder wenigstens die ämtliche Abstempelung der auf anderen Blanketten ausgefertigten Wechsel vorgeschrieben, während diese Entrichtungsart für die übrigen, den Wechseln in der Stempelpflicht sonst gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden nur gestattet ist. Bei der ämtlichen Ueberstempelung ist auch das Datum derselben in die Marke einzutragen. Dieselbe darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon irgend eine Parteianfertigung trägt. Mit Privatsiegeln dürfen die Stempelmarken nicht überstempelt werden. Bei ursprünglich gebührenfreien (also namentlich ausländischen) Wechseln kann die Ueberstempelung, wenn die Stempelpflicht erst durch die Ueberreichung bei Gericht eintritt, von diesem vorgenommen werden. Wenn die Gebühr 25 fl. übersteigt, kann sie unmittelbar entrichtet werden und wird sodann die Entrichtung von dem zur Abstempelung bestimmten Amte auf dem Wechsel bestätigt. Ausserdem ist es der Finanzverwaltung gestattet, die Drucklegung von besonderen Wechselblanketten für einzelne Firmen zu veranlassen.

---

Von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung sind in einigen Fällen Befreiungen zulässig. Die Details hierüber enthält der Tarif. Hier sei nur bemerkt, dass dieselben theils sächliche, theils persönliche sind. In Bezug auf die sächlichen Befreiungen gilt die Bestimmung, dass Urkunden und Schriften, die an sich stempelfrei sind, dann, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilage angeschlossen werden, ausser den im Tarife ausdrücklich hervorgehobenen Fällen, wenigstens mit dem für Beilagen überhaupt bestimmten Stempel versehen werden müssen. Die sächliche Befreiung ist eine bedingte oder eine unbedingte. Bei der bedingten ist die Gebühr vor dem, die Stempelfreiheit aufhebenden Gebrauche der betreffenden Urkunde zu bezahlen.

Persönliche Gebührenbefreiungen kommen nur dem von der Gebühr Befreiten zu Statten. Wer mit einer Person, die von der Gebührenpflicht befreit ist, Geschäfte schliesst, kann deshalb die Befreiung nicht auch für

sich in Anspruch nehmen. Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person die letztere zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt, so hat diese auch jene Gebühren zu bezahlen, welche die befreite hätte zahlen müssen, wenn sie die Befreiung nicht genossen hätte.

(Fortsetzung folgt.)

---

II.

## Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879.

Durch das vorgenannte, seit Langem und gründlich vorbereitete Gesetz ist seit dem 1. Januar 1880 eine Reform der deutschen Handels-Statistik in's Werk gesetzt worden, welche diese befähigen soll und wird, ihre Aufgabe, die richtige Erkenntniss unserer volkswirthschaftlichen Beziehungen zum Auslande herbeizuführen, und als Grundlage für Handelspolitische Maassnahmen zu dienen, zu erfüllen.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes, welches im Reichsgesetzblatt von 1879 No. 28 Seite 261 zu finden und in einem billigen amtlichen Sonderabdruck, in dem auch alle Ausführungsvorschriften enthalten sind (Berlin, 1879, R. v. Deckers Verlag Marquardt und Schenck, 60 Pf.), zu haben ist, lautet dahin:

Alle über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführten Waaren unterliegen der Anmeldepflicht; die Anmeldung, welche bei den Zollstellen oder besonders dazu bestimmten Anmeldestellen durch den Waarenführer zu machen ist, erstreckt sich: Auf 1. die, nach einem besonders beigegebenen statistischen Waarenverzeichnisse festzustellende Gattung der Waare, 2. das Gewicht, 3. das Land aus dessen Gebiet die Waare versendet ist, 4. das Land, wohin die Versendung erfolgt ist. Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen die zollfreien Gegenstände im Gewicht von 250 Gramm und weniger und die besonderen Arten von zollfreien Gegenständen, welche im §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 aufgeführt sind. Faktisch sind von der besonderen Anmeldepflicht durch einen Anmeldeschein auch alle zollpflichtigen Waaren ausgenommen, da hier die Zollpapiere genügen, auf denen jedoch Ankunfts und Bestimmungsland zu vermerken ist. Theils zur Sicherung der Angaben, theils als Beitrag zu den Kosten der Handelsstatistik wird eine statistische Gebühr erhoben, von der jedoch alle zollpflichtigen Waaren, alle Postsendungen und alle Durchfuhrwaaren befreit sind. Die Gebühr beträgt für verpackte Güter 5 Pf. für je 500 volle oder angefangene Kilogramm, für unverpackte Güter 5 Pf. pro 1000 Kg., bei gewissen Massengütern 10 Pf. für je 10000 Kg., für je 5 Stück Vieh 5 Pf.

Als Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz dienen eine Bekanntmachung des Bundesrathes, Dienstesvorschriften desselben für die Zollbehörden und das kaiserliche statistische Amt, ein statistisches Waarenverzeichniss — sämmtlich enthalten sowohl in der oben erwähnten amt-

lichen Ausgabe des Gesetzes wie auch im Januarheft 1880 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs.

Die Verbesserungen der statistischen Nachweise, welche durch dieses Gesetz nebst Ausführungsvorschriften den bisherigen vom Zollvereinsbüreau und seit 1872 vom kaiserlichen statistischen Amte (s. dessen Statistik des deutschen Reichs, deren Bände zu einem grossen Theil der Statistik des Waarenverkehrs gewidmet sind) geführten gegenüber erzielt werden, sind folgende:

1. Die statistische Erfassung der zollfreien Waarenbewegung, insbesondere der Ausfuhr, die bisher nur sehr unvollkommen zu ermitteln war, weil keine amtlichen Kontrolmittel dafür bestanden;

2. die Trennung der Durchfuhr von der Einfuhr und Ausfuhr bei den zollfreien Waaren;

3. die Ermittelung der Herkunfts- und Bestimmungs-Länder der Waaren, die bisher in unsrer Statistik ganz fehlte und nur sehr unvollkommen durch Anschreibung der Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs ersetzt wurde;

4. die genauere und ausgiebigere Bearbeitung des statistischen Materials.

Unsere bisherige Handelsstatistik war ganz zuverlässig nur in der Einfuhr zollpflichtiger Waaren, nicht ganz zuverlässig in der Einfuhr zollfreier Waaren, weil bei diesen die Zollbehörden kein Interesse hatten genau zu unterscheiden zwischen der zur wirklichen Einfuhr und den nur zur Durchfuhr bestimmten Waaren; ganz unzuverlässig in der Waaren-Ausfuhr.

Die Bearbeitung unserer Handelsstatistik erfolgte bisher wesentlich durch die Hauptzollämter, welche früher vierteljährliche, seit 1877 monatliche Nachweise nach bestimmten Formularen an das statistische Amt zur Zusammenstellung für das Zollgebiet zu liefern hatten. Die Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Zollämter bedingte eine verhältnissmässig geringe Ausdehnung der Formulare und schloss die vielseitige Ausnutzung des Materials aus. Durch die neue Organisation ist die Hauptarbeit in das statistische Amt, welches eine besondere Abtheilung für Waarenverkehr (Berlin W. Zietenstrasse 12) erhalten hat, verlegt worden, da demselben vierzehntägig die Aufzeichnungen der Zollämter über die einzelnen Waarenposten unabgeschlossen zugehen und von ihm zu Monatsübersichten, welche es in seinen Monatsheften gegen Ende jeden Monats für den vorhergehenden veröffentlicht, auch zu Jahres- u. s. w. Uebersichten verarbeitet werden.

Auf die Vorgeschichte dieses Gesetzes, welches durch eine bereits im Jahre 1877 eingesetzte Commission für Reform der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs vorbereitet worden und durch eine Reihe von Entwürfen gegangen ist, wollen wir hier um so weniger eingehen als das ganze Material dazu in dem schon zitirten Januarheft 1880 der Monatshefte des kaiserlichen statistischen Amts, Verlag v. Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin veröffentlicht und Jedermann zugänglich ist.

H. v. S.

---

III.

**Die Wuchergesetzgebung in Deutschland** unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung derselben im preussischen Staate.

Von Dr. K. von Lilienthal.

I.

Als Bentham vor nunmehr beinahe 100 Jahren in epochemachender Weise für die Befreiung des Geldverkehrs eintrat, betitelte er seine berühmte Schrift Defence of usury. Gewiss wollte er nicht die schamlose Ausbeutung fremder Noth in Schutz nehmen, sondern vielmehr, wie er ausdrücklich sagt, durch Beseitigung der Zinsschranken den Geldbedürftigen zu Hilfe kommen [1]). Wenn er dabei freilich von den Wucherern spricht, als von einer „perfectly innocent and even meritorious class of men, who, not more for their own advantage than to the relief of the distresses of their neighbour, may have ventured to break through these restraints" [2]), so wird man zwar eine so vollkommene Verkennung factischer Verhältnisse selbst dem Eifer für eine gerechte Sache nur ungern zu Gute halten, aber doch anerkennen müssen, dass dieselbe sich aus der Definition von Wucher, welche Bentham giebt [3]), einigermassen erklärt. Wenn Wucher wirklich nichts bedeutete als eine Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen oder usancemässig gezahlten Zinsen, dann wäre in der That der consensus omnium temporum ac gentium unbegreiflich, der den Wucher als ein schandbares und verächtliches Thun fast schwerer brandmarkt, als manche andere unzweifelhafte Verbrechen. Es müsste diese Erscheinung umsomehr befremden, als trotz jener Verachtung der Wucherer stets die gesetzlichen Zinsmaxima umgangen worden sind, ohne dass damit eine factische Infamie verbunden gewesen wäre. Das Rechtsgefühl machte hier instinctiv einen Unterschied, den der Gesetzgeber nicht anerkennen wollte. Für ihn war es nur eine quantitative Differenz, ob Jemand 6 % per Jahr oder per Monat sich ausbedang — beides überschritt die Zinstaxe, beides war Wucher. Freilich wurde beides auch nicht durch criminelle Strafen geahndet. Der ausgesprochene oder stillschweigende Zweck der Wuchergesetze war, den armen und bedürftigen Entleiher gegen den Darlehnsgeber zu schützen — ein Missbrauch der Gewalt, welche das Capital seinem Besitzer verleiht, erschien mehr als ein polizeilich zu verhütender Uebelstand, denn als ein wirklicher Angriff auf die staatlich geschützte Rechtsordnung.

So war im römischen Recht, das übrigens für „Wucher" und „wuchern" keinen besondern technischen Ausdruck hat [4]), die Bestrafung dieses Delictes der mehr polizeilichen Behörde der Aedilen überlassen, die von ihrem Strafrechte fleissig Gebrauch machten und die verhängten Geldstrafen zur Verschönerung der Stadt durch Bauwerke verwendeten [5]).

1) Defence of usury etc. in letters to a friend etc. by Jeremy Bentham 3. ed. London 1816 p. 45 ss.

2) l. c. p. 57.

3) l. c. p. 85.

4) foenus u. foenerari bedeutet sowohl die erlaubte Zinsnahme wie den verbotenen Wucherbetrieb.

5) cfr. Mommsen, römisches Staatsrecht II p. 483 — Liv. III, 28; X, 23; XXV, 7, 41.

Trotzdem einzelne Gesetze [6]) das Zinsnehmen ganz untersagten, nahm doch gegen das Ende der Republik und den Anfang der Kaiserzeit der Wucher besonders in den Provinzen zu [7]), ohne dass dagegen andere als rein civilrechtliche Massregeln ergriffen worden wären. Erst Diocletian verhängte über den gewerbsmässigen Wucher und den Anatocismus die Strafe der Infamie [8]). Theodosius erneuerte die alte poena quadrupli [9]), welche im Justinianischen Rechte jedoch nicht mehr erwähnt wird [10]).

Das canonische Recht stellte sich auf einen ganz andern Boden. Es wollte eine ethische Pflicht zu einer rechtlich erzwingbaren machen und verbot deshalb alles Zinsnehmen schlechthin als im Widerspruch mit der christlichen charitas und bestimmten biblischen Geboten. — Die angedrohten Strafen bestanden in der Excommunication und der Ausschliessung vom kirchlichen Begräbniss, von denen die erstere insofern neben ihrer allgemeinen socialen noch eine besondere juristische Bedeutung hatte, als ihr nach einiger Zeit regelmässig die weltliche Acht nachzufolgen pflegte [11]). Hier erschien der Wucher freilich als Verbrechen schwerster Art, doch wurde das profane Recht durch diese Auffassung dauernd nur wenig berührt. So sehr auch die moralische Schätzung des Wucherers im Volksbewusstsein durch die canonische Anschauung bestärkt wurde, so wenig konnte bei der offenbaren wirthschaftlichen Unmöglichkeit des absoluten Zinsverbotes, dasselbe dauernd Bestand haben. Zwar kostete seine Beseitigung harte Kämpfe, aber sie gelang so vollständig [12]), dass selbst die Kirche nicht mehr daran festhalten mochte und heute wenigstens die Zinsnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen für erlaubt erklärt. Nach einigem Schwanken der Gesetzgebungen wurde das Mass der erlaubten Zinsen, sowohl reichs- wie landesrechtlich auf 5 % normirt [13]) und seine Ueberschreitung als Wucher mit einer jedoch nur polizeilichen Strafe bedroht [14]). — Dass dabei an Stelle der früheren kirchlichen Strafen nun arbiträre weltliche treten müssten, wurde auch für das gemeine Recht von Manchen [15]) behauptet, und von einigen Landesgesetzgebungen [16]), jedoch nur

6) z. B. lex Genucia vom Jahre 412 u. c. cfr. Marquardt: römische Staatsverwaltung II p. 57 ss.

7) cfr. Marquardt l. c.

8) cfr. l. 20 C. de causis ex quibus infamia (2, 11/12).

9) l. 2 C. Th. 33, 2, wo auch die im Wucher möglicher Weise liegende Erpressung besonders hervorgehoben wird: quicunque ultra centesimam iure permissam quicquid sub occasione necessitatis eruerit, quadrupli poenae obligatione constrictus, sine cessatione, sine requie protinus ablata redhibebit.

10) Selbst da wo der Kaiser über das Treiben der Wucherer, welche für kleine Darlehen sich den ganzen ländlichen Grundbesitz ihrer Schuldner verschreiben lassen, sehr erregt spricht cfr. Nov. 32, 34 werden Criminalstrafen nicht verhängt.

11) cfr. Zoepfl: deutsche Rechtsgeschichte Bd. II §. 56 p. 511.

12) cfr. über die historische Entwicklung, besonders die Schrift von Max Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze. Halle 1865.

13) Neumann l. c. p. 474 ss.

14) z. B. mit dem Verlust eines Viertels vom dargeliehenen Capital cfr. R. Poliz. O. v. 1577 tit. 17 §. 8, auch J. R. T. Abschd. (1654) §. 174.

15) so z. B. Carpzow, welcher Practica nova p. II q. 92 nr. 29, als solche arbiträre Strafen fustigatio, relegatio und Gefängniss nennt.

16) cfr. z. B. Codex iur. Bavarici crim. v. 1751 Th. I cap. 11 §. 8.

für besonders qualificirte Fälle, vorgeschrieben. Im Allgemeinen blieb der rein polizeiliche Standpunkt massgebend. Man wollte für billiges Geld sorgen, wie man für mässige Preise der Lebensmittel durch Taxen etc. sorgte. Man strafte daher den Wucherer wie den Bäcker, welcher sich an die Brodtaxe nicht kehrte, aus demselben Gesichtspunkte und in nicht gar zu verschiedener Weise. Natürlich wurde jener fürsorgliche Zweck nicht erreicht und man glaubte dann wohl dem Wucher mit schärfern Strafen zu Leibe gehen, namentlich auch die Manipulationen besonders verpönen zu müssen, durch welche das verbotene Geschäft in eine erlaubte Form gebracht werden sollte.

Ein solches Gesetz war für Oesterreich das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 26. April 1751[17]), durch welches das „Laster des Wuchers“ ausgerottet werden sollte. Es unterschied den Wucher in Interessen, Bedingungen und am Capitale und enthielt bezüglich des verschleierten Wuchers namentlich sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen. Nicht nur der Wucherer sondern auch der Bewucherte wurde nach Lage der Sache mit Geldstrafen, mit Arrest, mit Ehrenstrafen bedroht und ausserdem, um die Anwendung des Gesetzes zu sichern, sehr hohe Denunciantenprämien ausgesetzt. Die Wirkung dieses Patentes wird von gleichzeitigen Schriftstellern als eine geringe bezeichnet, jedenfalls gab Josef II. den seit 1782 von der Gesetzes-Compilations-Commission wiederholt gemachten Vorschlägen nach und hob 1787 dasselbe auf „um dem durch gesetzmässige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwang den Zusammenfluss der Darlehen zu vermehren“. Dieser löbliche Zweck wurde aber so wenig erreicht, dass unmittelbar darauf die Frage: „Was denn Wucher sei und wie man demselben ohne Strafgesetz Einhalt thun könne?“ als Preisaufgabe ausgeschrieben wurde. Die eingegangenen Arbeiten[18]) enthielten wenig mehr als Rathschläge „die Zahl der Entlehner zu vermindern und die der Darleiher zu vermehren“, wobei nur die Zuversicht, dass man das auf dem Wege der Gesetzgebung werde erreichen können, bemerkenswerth ist. Da der erste Versuch der Freigabe aller Zinsen als vollkommen misslungen erschien, neue Mittel aber zur Bekämpfung des unaufhaltsam um sich greifenden Wuchers nicht gefunden waren, so griff man zu den alten zurück und führte die Wucherstrafgesetze wieder ein. Das Resultat der gesetzgeberischen Arbeiten, die unmittelbar nach dem Tode Josefs (20. Febr. 1790) begonnen hatten, war das am 2. Dec. 1803 veröffentlichte Wucherpatent, welches bis zum Jahre 1866 in Kraft blieb. Dasselbe[19]) war im Wesentlichen eine Reintegrirung des Theresianischen Gesetzes, jedoch „nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtet“ und „nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden“ (§ 2). Als Maximum werden 5 resp. 6 % zugelassen (§ 4) und in casuistischer Weise

17) cfr. Th. Rizy: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859. p. 85 ss und Chorinsky: Der Wucher in Oesterreich. Wien 1877. p. 6 ss.

18) Sie werden angeführt bei Rizy p. 107 cfr. auch Chorinsky p. 20 s.

19) abgedruckt bei Jacques: Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht. Wien 1867 p. 97 ss.

aufgezählt, was als Wucher im Capitale, in Zinsen und in Bedingungen anzusehen sei (§§ 8, 9, 10). Die Strafe besteht in der Einziehung eines geringeren oder grösseren Theiles des Capitals je „nach Mass der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen“ (§ 12). Beim Vorhandensein gewisser erschwerender Umstände (§ 16) kann auf Arrest von 3—6 Monaten, Ausstellung am Pranger und polizeiliche „Abschaffung“ erkannt werden (§ 17). Die muthwilligen Anleiher, durch welche der Wucher Veranlassung und Nahrung erhält, können, wenn sie rückfällig sind und „durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniss an den Tag legen“, ebenfalls mit Arrest von 1—6 Monaten bestraft werden (§ 18).

Gegenüber den älteren österreichischen Bestimmungen[20]) müssen die Strafbestimmungen als harte bezeichnet werden, wie es denn überhaupt charakteristisch ist, dass während die Härte der Strafen im Allgemeinen abnimmt, gerade bezüglich des Wuchers, dieselben nicht nur relativ sondern auch absolut gestiegen sind.

Im preussischen Staate bestanden vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in den einzelnen Provinzen verschiedene entweder gewohnheitsrechtlich oder durch ein bestimmtes Gesetz fixirte Zinsmaxima. So wurden in Brandenburg die ursprünglich zulässigen noch durch ein Edict von 1573 bestätigten Zinsen von 6 %, durch Edict vom 13. Jan. 1763, auf 5 % reducirt, wobei nur für Pfandleiher eine Ausnahme gemacht wurde. In Schlesien, Posen, Lithauen und Ostpreussen galten 6 %, in Westpreussen 8—8½ % und in Pommern 5 % als Maximum. Nur in Memel genossen Kaufleute und Brauer einer angeblich vollkommenen Zinsfreiheit. Eine Ausdehnung dieses Privilegs auf alle Stände und Verhältnisse wurde schon bei der Redaction des Landrechts in Vorschlag gebracht, jedoch abgelehnt weil Zinsbeschränkungen nothwendig seien „um Personen, welche in der Bedrängniss des Augenblicks Alles, was von ihnen gefordert wird, versprechen, gegen Bedrückungen zu schützen“. Nach Th. I, Tit. 11, § 804 sollten die Zinsen durchweg höchstens 5 % betragen[21]) und Ausnahmen waren nur für Kaufleute, Juden und Pfandleiher zugelassen. — Kaufleute durften im Handelsverkehr (cfr. § 808 cit.) 6 % berechnen (§ 803) und für Kaufleute en gros war bei Darlehen gegen blosse Handschrift oder Wechsel auf längstens 6 Monate und beim Bodmereivertrage der Zinsfuss ganz unbeschränkt (Th. II. Tit. 8, §§ 692, 2360) — Juden durften, jedoch nur wenn sie nicht die Rechte und damit auch die Pflichten christlicher Kaufleute hatten, 8 % berechnen (Th. I, Tit. 11, § 805).

---

20) cfr. Rizy p. 83.

21) Statt dessen waren im ostpreussischen Provinzialrecht Zus. 22 als landesübliche Zinsen 6 % (cfr. Verordnung wegen Herabsetzung des im ostpreussischen Provinzialrechte bestehenden Zinssatzes vom 2. Juni 1827, durch welche die gesetzlichen Zinsen auf 5 % reducirt, die vertragsmässigen jedoch nicht berührt wurden) und im Provinzialrecht für Westpreussen §. 7 (Patent vom 19. April 1844) 6 % als vertragsmässige Zinsen zugelassen, ebenso in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals westpreussischen Landestheilen cfr. a. 3 no. 3 des Gesetzes, wegen Aufhebung des preussischen Landrechtes vom Jahre 1721 etc. vom 4. August 1865.

Für Pfandverleiher bestimmt das Reglement vom 13. März 1787 in §§ 90—93 [22])

1) bei Darlehen über 10 Thlr. dürfen 6 %, von Juden 8 % genommen werden,
2) bei Darlehen unter 10 Thlr. dürfen für eine Frist von höchstens 6 Monaten 1 Pfg., von höchstens 12 Monaten $^1/_2$ Pfg. pro Thaler [23]) und Woche, über 12 Monate nur 6 % resp. von Juden 8 % berechnet werden.

Städtische Pfandleihanstalten dürfen 8 % und, falls dadurch die Betriebskosten nicht gedeckt werden, auch $12^1/_2$ % nehmen, jedoch nur unter der Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern [24]).

Ausserdem durfte bei antichretischen Pfandverträgen der nach wirthschaftlichen Grundsätzen ermittelte Reinertrag die erlaubten Zinsen um ein Drittel übersteigen (Th. I, Tit. 20, § 231). — Für Vormünder, welche Mündelgelder für sich benutzten, war ein Strafzins von 8 % festgesetzt (Th. II, Tit. 18, § 486) [25]).

Conventionalstrafen waren nur mit der Einschränkung zulässig, dass sie mit den Zinsen zusammen 6 % resp. bei Juden 8 % nicht überstiegen (Th. I, Tit. 11, §§ 825 u. 826). — Vorheriges Abziehen der Zinsen [26]) und Anatocismus [27]) waren nicht gestattet [28]).

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften hatte zunächst nur die Folge, dass das Zuvielgezahlte noch binnen 6 Jahren nach völlig abgetragener Schuld zurückgefordert werden konnte (Th. II, Tit. 20, § 1272). Eine Bestrafung wegen Wuchers trat nur dann ein, wenn die höheren Zinsen d. h. jeder Vortheil, welcher dem Gläubiger für die Ueberlassung des geliehenen Geldes gewährt werden muss (cfr. Th. I, Tit. 11, § 803), unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte verborgen wurde. Handelte es sich um solchen verkleideten Wucher, so sollte der ganze verschriebene Betrag an Capital und Zinsen dem Fiscus zur Strafe erlegt werden § 1274 l. c.

Bei der in den zwanziger Jahren begonnenen Revision der Strafgesetzgebung wurden, wie bei andern Fragen so auch bezüglich des Wuchers, Gutachten der verschiedenen Obergerichte eingeholt. Einige derselben wie das Ober-Appellationsgericht zu Posen und das Ober-Landes-

22) dasselbe ist durch die Aufhebung der sonstigen Zinsbeschränkungen nicht alterirt cfr. §. 4 des Reichsgesetzes vom 14. November 1867.

23) Es ist damit der alte märkische Pfennig gemeint, von dem 288 auf einen Conventionsthaler gehen, so dass der erlaubte Zinsfuss 18 % resp. 9 % beträgt. cfr. Minist. Bl. 1846 p. 253.

24) cfr. no. 7 der Cab.-Ordre vom 28. Juni 1826.

25) cfr. jetzt §. 40 der preussischen Vormundschafts-Ordnung v. 5. Juli 1875.

26) nur gestattet, wenn der Zinsfuss geringer ist als der landesübliche und auch dann nur für ein Jahr im Voraus §§. 815—817 cit.

27) cfr. §. 818 cit. Geringfügige Ausnahmen sind in §§. 819—821 zugelassen, Kaufleute können unter einander auf dem Wege der Saldirung auch Zinseszinsen berechnen. Th. II tit. 8 §. 697.

28) Diese Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes, wurden auch in die nach den Befreiungskriegen mit dem preussischen Staate vereinigten Provinzen wieder eingeführt und nur auf dem linken Rheinufer blieb das französische Recht d. h. der code civil, welcher keine Zinsbeschränkungen kennt, in Kraft.

gericht zu Glogau sprachen sich gegen die criminelle Strafbarkeit des Wuchers überhaupt aus, andere wie das Kammergericht meinten nur die verdeckten Wuchergeschäfte seien als Betrug strafbar, und einzig das Ober-Landesgericht zu Naumburg verlangte, dass jede Zinstaxen-Ueberschreitung als Wucher bestraft werde[29]). Der Revisor selbst war der Ansicht, dass für Aufrechterhaltung der Zinstaxen die Unterstützung genüge, welche das Civilrecht gewähre, indem es den aus der betreffenden Ueberschreitung hervorgegangenen Ansprüchen die Gültigkeit versage[30]).

Die Verkleidung eines solchen Geschäftes könne nicht als Betrug angesehen werden so oft der angeblich Betrogene den wahren Inhalt gekannt habe, und an sich sei sie „ebensowenig Wucher als der Gebrauch einer Diebslaterne Diebstahl“[31]). Wirklich strafwürdig werde der Wucher erst wenn derselbe entweder Erpressung oder Betrug enthalte. Ersteres sei der Fall sowohl wenn der Gläubiger sich durch Drohung mit Klage Vortheile erpresst, als wenn er solche nur dadurch erlangt, dass der Schuldner das Geld unbedingt nöthig hatte. Betrug aber liege vor wenn der Gläubiger „durch das Versprechen der Zahlung einer Summe, sich die, auf so hoch lautende, Urkunde zu verschaffen weiss; dann aber die volle Valuta gezahlt zu haben behauptet obwohl es nicht geschah“. — Diesen Erwägungen entsprachen die betreffenden Paragraphen des Entwurfes Tit. II, Abschn. 11, § 67: „Wer die Bedürfnisse eines Andern missbraucht um von ihm für Gewährung eines Credites, unter welchem Vorwande und durch welchen Vertrag es immer sei, einen Vortheil irgend einer Art, der die gesetzlich erlaubten Zinsen übersteigt, für sich oder einen Dritten zu erlangen, ist als Wucherer mit Gefängniss von 6 Wochen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbusse von 10—1000 Thlr. zu bestrafen. § 68: Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher zur Erneuerung einer Frist für irgend einen creditirten Betrag, es sei aus welchem Geschäft es immer wolle, sich einen die gesetzlich erlaubten Zinsen übersteigenden Vortheil für sich oder einen Dritten bedingt. § 69: In beiden Fällen (67 u. 68) ist das Verbrechen vollendet sobald der Schuldner den Vortheil bewilligt hat, mag der Gläubiger ihn schon bezogen haben oder nicht. § 70: Als betrüglicher Wucher wird es mit Arbeitshausstrafe und zugleich mit Geldbusse von 20—2000 Thlr. geahndet, wenn sich Jemand unter dem Versprechen der Zahlung des vollen Werthes eine Schuldurkunde für sich oder einen Dritten verschafft und sie vor berichtigter Valuta an Jemanden abgiebt oder gegen den Schuldner einklagt.“ — Von einer blossen Geldstrafe wurde abgesehen, weil diese den Wucherer gar nicht treffe, son-

29) cfr. Motive zu dem, von dem Revisor vorgelegten, ersten Entwurfe des Criminal-Gesetzbuches für die preussischen Staaten. Berlin 1827 Bd. IV p. 188.

30) Motive l. c. p. 189.

31) Motive l. c. p. 190. Man wird dem Revisor vollkommen Recht geben müssen, wenn er ebenda sagt: „Nach meiner Ansicht hat sich die Gesetzgebung von der Herrschaft des geschichtlichen Principes, von dem die Verbote der hohen Zinsen ausgingen, davon ableiten lassen, was eigentlich Rechtsverletzendes aus diesen Verboten entstanden ist. Sie blieb auf jenem Wege stehen und stellt noch heute die Fiction auf, dass jeder Vortheil des Gläubigers Zins sei: gleichsam als liege in diesem Worte ein Gewicht, was erst das Recht zu strafen enthält.“

dern von ihm als einfacher Verlust behandelt und auf das nächste Geschäft geschlagen werde.

Schon im folgenden Entwurfe von 1830, dem sich die von 1833 und 1836 im Wesentlichen anschlossen, wurde dieser Standpunkt „als unpraktisch“ aufgegeben und man kehrte dazu zurück den Thatbestand des Wuchers einfach in der Ueberschreitung der gesetzlichen Zinstaxe erfüllt zu sehen [32]. Bezüglich der Strafe zweifelte man, ob nur der versteckte oder auch der offene Wucher betroffen werden sollte. Das letztere wurde acceptirt und zwar aus der praktischen Erwägung, dass andern Falls der Wucherer leicht straffrei bleiben könnte, da der versteckte Wucher meist schwer erweislich sei. Um diesem Uebelstande abzuhelfen zählte man eine Reihe von Verträgen auf, welche die Vermuthung des Wuchers gegen sich haben sollten [33]. Ausserdem wurde derjenige, welcher Wucher wie ein Gewerbe treibt härter bestraft. Man wollte hier die Gemeingefährlichkeit treffen, welche darin liegt die Verlegenheit oder das Unglück Anderer planmässig auszubeuten [34].

Trotzdem sich in der That nicht wohl bestreiten lässt, dass die blosse Thatsache der Verkleidung nur als eine ungenügende Veranlassung erscheint, eine verbotene Handlung zu einer strafbaren zu machen, so hat man sich in den späteren Entwürfen bezüglich der Strafbarkeit des Wuchers hauptsächlich an dies Kriterium gehalten und demselben das der Gewerbsmässigkeit an die Seite gestellt. — § 485 des Entwurfes von 1843 bestimmte: „Einen Wucher begeht, wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen als die Gesetze zulassen, oder bei Darlehen die Zurückzahlung einer höheren Summe als die Schuld wirklich beträgt, vorbedingt. Der Wucher wird mit Gefängniss nicht unter 6 Wochen und zugleich mit Geldbusse von 50 bis zu 1000 Thlr. bestraft, wenn 1) derselbe gewerbsmässig betrieben, oder 2) das Geschäft so eingekleidet wird, dass dadurch der Wucher versteckt werden soll. Gewerbsmässiger Wucher ist vorhanden, wenn Jemand mehr als einmal in dem Zeitraume eines Jahres sich wucherliche Handlungen zu Schulden kommen lässt.“ — Von den veröffentlichten Kritiken billigten diesen Paragraphen nur einige z. B. von

32) §. 383 des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten (Berlin 1830) Th. I tit. 2 Absch. 12 lautet: Wer für Gewährung oder Verlängerung eines Credits, durch welchen Vertrag oder unter welchem Vorwand es immer sei, einen Vortheil irgend einer Art, der die gesetzlich erlaubten Zinsen übersteigt, für sich oder einen Dritten annimmt, oder sich versprechen lässt, ist als Wucherer mit Gefängniss von einem Monate bis zu einem Jahre und zugleich mit 10—1000 Thlr. Geldbusse zu bestrafen.

33) §. 386 l. c. Wer: 1. auf einen über ein baares Darlehen lautenden Schuldschein die Valuta in Waaren giebt; 2. Jemanden, der ein Darlehen in baarem Gelde sucht, veranlasst, statt dessen Waaren von ihm auf Credit zu nehmen, und über den Kaufpreis sich eine Verschreibung ausstellen lässt; 3. Jemandem Waaren auf Credit verkauft, die nach dem Stande und Gewerbe des Käufers demselben entweder an sich oder in der gegebenen Menge unbrauchbar sind; 4. theils Waaren creditirt, theils baares Geld leiht, und sich über beides eine Schuldverschreibung ausstellen, darin aber nicht bestimmen lässt, wie viel in Gelde, wie viel in Waaren gegeben sei, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich, und ist mit den §. 383 bestimmten Strafen zu belegen, wenn er nicht zu erweisen vermag, dass kein wucherliches Geschäft vorhanden sei.

34) cfr. Goltdammer, Materialien II p. 604.

Strampff[35]) während andere z. B. Temme[36]) denselben gestrichen zu sehen wünschten. — Von den Provinzialständen, welche über ihre Ansicht bezüglich der Strafbarkeit des Wuchers befragt worden waren, hatte sich die überwiegende Mehrzahl mit der Fassung des angeführten Paragraphen einverstanden erklärt und nur die schlesischen die Beschränkung auf den verschleierten Wucher gewünscht, während die brandenburgischen wenigstens jedes Darlehen an Minderjährige gegen Ehrenwort oder zu höheren als landesüblichen Zinsen als Wucher bestraft wissen wollten, die preussischen dagegen den Wegfall der betreffenden Vorschrift, sowie aller Wucherverbote überhaupt verlangten, weil sie jede gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses für unangemessen hielten[37]). Auf dies Verlangen nahm man seitens des Staatsrathes bei der Revision von 1845 keine Rücksicht, beanstandete dagegen die in § 485 cit. enthaltene Definition, da die Worte: „oder bei Darlehen" etc. mit Rücksicht auf § 817 Th. I, Tit. 11 des A. L.R. nicht ganz correct und jedenfalls überflüssig seien, weil die darin verpönten Manoeuvres einen Fall des versteckten Wuchers bildeten[38]). — In dem aus dieser Revision hervorgegangenen Entwurfe ist der Wucher in § 329 im Wesentlichen ebenso behandelt wie später im preussischen Strafgesetzbuche.

Im Jahre 1848 wurde dieser Entwurf dem vereinigten ständischen Ausschusse vorgelegt und von diesem zunächst einer Commission zur Vorberathung überwiesen. Dieselbe beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen die Beseitigung des § 329 zu beantragen[39]). Sie ging dabei von der Auffassung aus, dass alle Wuchergesetze die mit ihnen erstrebten Vortheile nicht zu leisten im Stande und deshalb unzweckmässig wären. Ihr Vorhandensein halte den anständigen Theil der Geldverleiher ab Geldbedürftigen, welche geringere Sicherheit böten und dies durch höhere Zinsen ausgleichen wollten, Darlehen zu gewähren, wodurch jene auf ehrlose Personen hingewiesen würden. Ausserdem beruhige sich der Staat bei den Wuchergesetzen, statt, wie es seine Pflicht sei, durch positive Hülfe die besitzlose Classe gegen das materielle Elend zu schützen. Gerade um dem Staate Veranlassung zu geben den Wucher mit anderen Mitteln wirksam zu bekämpfen müsse man das Experiment der Aufhebung der Wuchergesetze machen, dessen mögliche bedenkliche Folgen von den wahrscheinlich zu erwartenden Vortheilen weit überwogen würden. Im Allgemeinen ging man in der Versammlung selbst von ähnlichen Erwägungen aus, verkannte nicht die moralische Abscheulichkeit des Wuchers, hielt aber die Gesetze dagegen für wirkungslos, während von anderer Seite noch weitergehende Bestimmungen wie Bestrafung des Darlehns an Minderjährige gegen Ehrenwort und des sogenannten Trucksystemes befürwortet wurden.

---

35) Kritische Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten. Berlin 1844 p. 423.

36) Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten. Berlin 1843 II p. 375 ss.

37) Motive des Entwurfs eines Strafgesetzbuches etc. Berlin 1847 p. 114.

38) cfr. Motive des Entwurfes von 1847 p. 115.

39) Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von E. Bleich. Berlin 1848 Bd. IV p. 337 ss.

Bei der endlichen Abstimmung wurde § 329 mit 61 gegen 34 Stimmen abgelehnt, dagegen die Frage: „Soll beantragt werden die im § 329 angedrohte Strafe nur dann eintreten zu lassen, wenn der Schuldvertrag ein simulirter ist, oder eine mindere Valuta als das Schulddocument besagt, bezahlt worden ist?“ mit 47 gegen 46 Stimmen bejaht.

Diese Entscheidung fand seitens der Regierung in den weiteren Verhandlungen keine Beachtung, vielmehr wurde der abgelehnte § 329 beinahe wörtlich in den Entwurf aufgenommen, welcher am 10. December 1850 bei den Kammern zur verfassungsmässigen Beschlussnahme einging. Dieser nunmehrige § 240 wurde von der zur Berathung des Strafgesetzbuchs ernannten Commission einer leichten lediglich redactionellen Aenderung unterworfen und dann innerhalb der Kammern nicht weiter discutirt, da man das ganze Strafgesetzbuch nach den Vorschlägen der Commission en bloc annahm. — Es lautete nunmehr § 263: „Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen als die Gesetze zulassen vorbedingt oder zahlen lässt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmässig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, dass dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniss von 3 Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbusse von 50—1000 Thlr. sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

Ueberblickt man diese Entwicklung der Strafgesetzgebung bezüglich des Wuchers so wird man zum mindesten zweifeln, ob die grössere Kürze des Gesetzbuches gegenüber den früheren Bestimmungen und namentlich den Vorschlägen des ersten Entwurfes als ein Fortschritt bezeichnet werden darf. Die milde mehr polizeiliche Auffassung des Landrechts hat einer ziemlich schweren und jedenfalls entehrenden Criminalstrafe Platz gemacht, deren Eintreten an Bedingungen geknüpft wird, die im Grunde mit der Strafbarkeit gar nichts zu thun haben. — Die Ausführungen des Revisors von 1828 bezüglich der verschleierten Geschäfte müssen auch heute noch als unwiderlegt angesehen werden. Es sind dabei eben nur zwei Fälle möglich: entweder kennt der Bewucherte den wirklichen Inhalt des verschleierten Geschäftes oder er kennt ihn nicht. Im letzteren Falle liegt natürlich ein Betrug vor, der auch ohne einen besonderen Wucherparagraphen bestraft werden könnte, auch dann wenn der Bewucherte zwar damit einverstanden ist, dass er mehr als die gesetzlichen Zinsen zu zahlen hat, wegen der Verschleierung aber die wirkliche Höhe des von ihm zu Leistenden nicht erkennen kann. Ist dagegen die Verschleierung unter beiderseitigem Einverständniss über Form und Inhalt geschehen, so kann diese Handlung in fraudem legis unmöglich für den einen der dabei Mitwirkenden eine entehrende Criminalstrafe nach sich ziehen, während der andere ganz frei ausgeht. Man wird daher den Grund für die Strafbarkeit der Verschleierung des Wuchers nicht in der dadurch ermöglichten Täuschung des Richters, sondern in ihrer Beziehung zu dem wucherlichen Treiben selbst zu suchen haben. — Aehnliches gilt auch von dem Erforderniss der Gewohnheitsmässigkeit. Es wäre kaum verständlich wie eine öftere Wiederholung derselben Handlung — und darauf läuft im Grunde jede Definition der Gewohnheitsmässigkeit hinaus — den Uebergang von der Straflosigkeit zu verhältnissmässig schwerer Strafe

vermitteln könnte, wenn nicht andere Momente hinzutreten. — Offenbar müsste die in § 263 angedrohte Strafe für die einfache unerlaubte Mehrforderung in Zinsen zu hart erscheinen, auch wenn letztere nicht offen und nicht zum ersten Male geschehen wäre, während sie dem allgemeinen Unwillen über das Treiben des Wucherers entsprechenden Ausdruck giebt. Dieser, der aus der hartherzigen Aussaugung des Nothleidenden ein Gewerbe macht, wird freilich stets die Zinstaxe überschreiten und das betreffende Geschäft in eine harmlose Form zu kleiden suchen. Wollte man auf Grund dieser von der Erfahrung hinlänglich bestätigten Thatsache den Schluss ziehen, dass Jeder, der gewohnheitsmässig oder unter fingirten Formen zuviel Zinsen nimmt, ein Wucherer sei in dem Sinne, den man gewöhnlich mit diesem Ausdruck verbindet, so wäre das ein Paralogismus, an dem freilich das preussische Strafgesetzbuch keinen Anstoss genommen hat.

Die übrigen deutschen Strafgesetzgebungen definiren ebenfalls den Wucher als eine Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen [40], nur das Gesetzbuch für die thüringischen Staaten [41]) nimmt noch die Benutzung des dem Wucherer bekannten Nothstandes oder Leichtsinnes in die Begriffsbestimmung als Thathbestandsmoment auf, einzig Baden [42]), in welchem Zinsbeschränkungen nicht bestanden, bezeichnet die Ausbedingung übermässiger Vortheile als Wucher.

Die Strafbarkeit wurde dabei an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

1. einfachen Wucher bestraften criminell: Braunschweig, Hessen, Nassau, thüringische Staaten, Sachsen.
2. Verkleidung des wucherlichen Geschäfts wurde angesehen:
   a) als Bedingung der Strafbarkeit insofern mit dem Wucher ein Betrug verbunden ist in: Bayern, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Würtemberg, Baden, wo auch die einfache Verschleierung strafbar war falls der Wucherer dabei „die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Andern in dessen Uebervortheilung benutzte".
   b) als Grund zu höherer Bestrafung: α) ohne betrügerische Absicht vorauszusetzen in: Hannover, Hessen, Nassau, thüringischen

40) cfr. für: Bayern, Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813 a 261, Oldenburg, Strafgesetzbuch für die herzoglich-oldenburgischen Lande vom 10. September 1814 a 266, Sachsen-Altenburg, Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 a 293 (dasselbe entspricht dem kgl. sächsischen Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 und galt auch in den übrigen sächsisch-thüringischen Staaten, in denen es durch das spätere Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten ersetzt wurde), Würtemberg, Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 a 355, Braunschweig, Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 §. 231 s (Es wurde am 18. Juli 1843 in Lippe-Detmold eingeführt), Hannover, Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840 a 313, Grossherzogthum Hessen, Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 a 400 ss (in Frankfurt a/M. eingeführt am 16. September 1856) Nassau, Strafgesetzbuch vom 14. April 1849, Sachsen, Strafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855 a 340 ss.

41) cfr. a 286 ss (dasselbe wurde eingeführt in: 1. Sachsen-Weimar-Eisenach, 2. Schwarzburg-Sondershausen, 3. Schwarzburg-Rudolstadt, 4. Anhalt-Dessau-Köthen, 5. Sachsen-Meiningen, 6. Gotha im Jahre 1850, 7. Sachsen-Coburg 1851, 8. Reuss jüngere Linie 1852, 9. Anhalt-Bernburg 1864, 10. Reuss ältere Linie).

42) Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 §. 533 s.

Staaten, Sachsen; $\beta$) falls ein Betrug damit verbunden ist in: Sachsen-Altenburg, Braunschweig, thüringische Staaten, Sachsen.

3. Gewerbsmässigkeit wurde als Qualificationsmoment berücksichtigt in: Sachsen-Altenburg, Hannover, Hessen, Nassau, thüringische Staaten, Sachsen.

In Preussen führte die enge Verbindung, in welche Zinstaxen und Wucherstrafgesetze gebracht waren, dazu, dass alle Angriffe gegen jene sich ohne weitere Prüfung auch auf diese erstreckten, und an solchen Angriffen auf die Zinsgesetze fehlte es nicht als im Anfang der 50er Jahre die deutsche Industrie einen neuen Aufschwung nahm. Der gesteigerte Verkehr, der sich im Laufe der Zeit von so manchen Schranken befreit hatte, empfand die wenigen noch vorhandenen Fesseln nur um so schwerer und suchte in lebhafter Agitation durch Wort und Schrift sie zu sprengen.

Von den gesetzgebenden Factoren in Preussen hatte zunächst das Abgeordneten-Haus Veranlassung der Frage nach Beseitigung der Wuchergesetze näher zu treten. Am 2. Mai 1856 wurde auf einstimmigen Antrag der Commission für das Justizwesen bezüglich einer Petition des Kaufmanns Lehmstedt in Magdeburg ohne weitere Verhandlung die Resolution gefasst: die Aufhebung der Wuchergesetze der Erwägung der königlichen Regierung anzuempfehlen[43]). Da sich auch schon der Posensche Landtag im Jahr 1851 in gleichem Sinne ausgesprochen und eine darauf bezügliche Petition der Regierung eingereicht hatte, sah sich dieselbe durch das Votum des Abgeordnetenhauses umso mehr veranlasst ebenfalls dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wurde eine Untersuchung und Erhebung über die thatsächlichen Verhältnisse angeordnet, die vielleicht ausser der Production von „schätzbarem Material“ weitere Folgen nicht nach sich zog, wenn nicht inzwischen neue Momente die Regierung zu bedeutungsvollen Schritten gedrängt hätte. — Das frische Leben, welches die Industrie gewonnen, war zur fieberhaften Speculation geworden und hatte seinem Bewegungsdrange in zahlreichen mitunter recht ungesunden Unternehmungen Luft gemacht. Der Ueberspeculation folgte wie billig eine Krisis, die von Amerika ausging, Grossbritannien ergriff und dann auch in Deutschland wie in beinahe allen europäischen Ländern bedenkliche Dimensionen annahm. Die preussische Regierung fühlte dieser Sachlage gegenüber die Verpflichtung nicht unthätig zu bleiben und wollte zunächst dem erschütterten Credit eine Stütze darbieten, um dadurch das Hauptübel aller Krisen, das unbegründete gegenseitige Misstrauen, zu verscheuchen. Dabei hielt sie es nicht für angemessen die vorhandene Lücke durch directe Intervention des Staates auszufüllen, sondern wollte zunächst nur den Privatcredit in die Lage bringen, alle Hülfsmittel welche ihm zu Gebote stünden, frei zu entwickeln. Dazu gehörte vor Allem die Möglichkeit das zurückgezogene Capital durch Angebot eines grösseren Gewinnes wieder hervorzulocken — die Regierung suspendirte daher die Zinsbeschränkungen zunächst für

43) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags. 1855/1856 Haus der Abgeordneten. Anlagen no. 162 p. 675; Verhandlungen p. 1334.

die Dauer von 3 Monaten[44]). Eine solche momentane Befreiung war in Preussen nicht ohne Vorbild, schon im Jahre 1809 war durch Verordnung vom 15. Februar der Zinsfuss für die Zeit bis zum 31. December 1810 vollkommen freigegeben worden. Der Erfolg jener Massregel, gegen welche Stein damals lebhaft protestirt hatte, scheint ein zweifelhafter gewesen zu sein. Auf der einen Seite wurde behauptet, wenige Gesetze hätten eine so wohlthätige Wirkung für den preussischen Staat gehabt. „Ein jeder Geschäftsmann wird bemerkt haben, dass diese Verordnung den Zinsfuss nicht erhöht sondern vielmehr solchen heruntergesetzt hat"[45]). Dagegen äussert sich der dem Abgeordnetenhaus erstattete Commissions-Bericht über die Gesetzvorlage, betreffend die Suspension der Beschränkung der vertragsmässigen Zinsen dahin, dass die mit jener Verordnung gemachten Erfahrungen nicht zu einer Ausdehnung oder Wiederholung hätten ermuthigen können[46]). — Jedenfalls diente sie der Regierung im Jahre 1857 zum Vorbilde. Man würde sich demselben freilich kaum angeschlossen haben, wenn man regierungseitig unbedingt an die Vorzüglichkeit der bestehenden Zinsgesetzgebung geglaubt hätte. Denn den naheliegenden Vorwurf, dass es zu einer Verwirrung des Rechtsgefühls führen müsse, wenn man heute eine Handlung als Rettung aus grosser finanzieller Noth preise, welche gestern ein mit entehrenden Strafen bedrohtes Vergehen war und es in wenigen Wochen wieder sein wird, musste man voraussehen ohne ihn im Grunde abweisen zu können. Er wurde denn auch von allen Gegnern der Massregel erhoben und zu seiner Widerlegung führte der Justiz-Minister Simons nur an[47]), dass die Bestrafungen wegen Wuchers in der preussischen Monarchie ohnehin nur in geringer Anzahl vorkämen. Nach amtlichen Feststellungen hätten die erhobenen Anklagen betragen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1847 | 143 | im Jahre 1852 | 143 |
| „ „ 1848 | 117 | „ „ 1853 | 170 |
| „ „ 1849 | 76 | „ „ 1854 | 197 |
| „ „ 1850 | 98 | „ „ 1855 | 161 |
| „ „ 1851 | 79 | „ „ 1856 | 157 |

Die Anzahl der Freisprechungen sei nur im Bezirke des Stadtgerichtes Berlin festgestellt, dort aber hätten im Laufe der letzten 5 Jahre von 51 Anklagen nur 24 mit Verurtheilung geendet. Das seien noch dazu meist leichte Fälle gewesen in denen wenigstens bezüglich der Ehrenstrafe Begnadigung erfolgte. — Diese Auseinandersetzung bewies natürlich höchstens, dass die Wuchergesetze sich practisch wenig bewährten, die Inconsequenz den Wucher bald freizugeben, bald zu bestrafen bleibt dieselbe. Man hatte sich zu derselben thatsächlich auch nur deshalb entschlossen weil man darin den ersten Schritt zur völligen Aufhebung der Zinstaxen sah. Der Justiz-Minister sagte ausdrücklich in der Sitzung

44) Verordnung wegen Suspension der Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes vom 27. November 1857. G.S. p. 884.

45) Mathis in der allgemeinen juristischen Monatsschrift für die preussischen Staaten. Bd. VIII p. 28.

46) cfr. Stenographische Berichte etc. 1857|58 Haus der Abgeordneten. Anlagen no. 12 p. 43.

47) Sten. Ber. cit. Herrenhaus. Verhandlungen p. 38.

des Herrenhauses vom 5. Februar 1858: „Es schien mir möglich hier denselben Weg zu verfolgen, den die Gesetzgebung in England genommen hat, wo bekanntlich auch mehrfachen Suspensionen zuletzt in der Gesetzgebung die definitive Aufhebung folgte [48])". So verstand man die Sache auch in den beiden Häusern des Landtags, in denen noch die freiheitlichen Intentionen der Regierung kein Entgegenkommen fanden. Der fraglichen Verordnung wurde freilich, wenn auch nicht ohne manche formelle und materielle Bedenken, die nachträgliche Genehmigung ertheilt, was um so unbedenklicher war, als die Wirkung ohnehin in wenigen Tagen erlosch. Trotzdem nun der Minister ausdrücklich versichert hatte [49]), dass der Erfolg der Verordnung ein guter gewesen, dass die Zinsen der Hypotheken meist nur da erhöht worden seien, wo eine solche Erhöhung als sachgemäss bezeichnet werden müsse, dass thatsächlich der nunmehr mögliche directe Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner und der dadurch herbeigeführte Wegfall des früher üblichen mitunter sehr beträchtlichen Proxeneticum [50]), das Geld billiger gemacht habe, nahm das Herrenhaus doch eine Resolution an, in welcher es sich dagegen verwahrte „dass aus der Genehmigung abgeleitet werde, es solle dadurch irgend wie der Beurtheilung der erheblichen Bedenken präjudizirt werden, welche einer Aufhebung der Zinsbeschränkungen entgegenstehen" [51]). Das Abgeordnetenhaus schloss sich auf den sehr eingehenden Bericht seiner Commission hin der Anschauung des Herrenhauses an, durch Annahme einer zwar formell nicht ganz identischen aber inhaltlich gleichen Erklärung [52]). — Aus den sehr lebhaften Debatten, die im Herrenhause zwei (vom 5. u. 6. Februar) und im Abgeordnetenhause 3 Sitzungen (vom 19. 20. und 22. Februar) in Anspruch nahmen geht hervor, dass man von allen Seiten das Vorhandensein einer wucherlichen Ausbeutung auch unter der Herrschaft der Wuchergesetze und somit deren wenigstens relative Unwirksamkeit zugab. Die Ansichten über die wahrscheinliche Wirkung einer Aufhebung standen sich diametral gegenüber, die einen sagten ein völliges Verschwinden, die andern eine unerhörte Zunahme des Wuchers voraus. Schliesslich behielt die letztere Meinung die Oberhand, man wollte auf die Wuchergesetze nicht verzichten um nicht dem kleinen Mann, namentlich auch dem capital l o s e n Grundbesitzer das Geld nicht unnöthig zu vertheuern. Dass dabei der Unterschied, welcher zwischen Wucher und Zinsen von mehr als 5 % besteht, nur ganz sporadisch erwähnt wurde kann nicht verwundern; aber auch daran, dass alle Zinsenverbote noch niemals dem Bedürftigen Geld verschafft haben, welches er nicht auch ohne sie erhalten haben würde, dachte man nicht.

Die Regierung liess sich durch diese ablehnende Haltung des Land-

48) Verhandlungen p. 39.

49) Verhandlungen des Herrenhauses l. c.

50) Die übliche Form, in welcher ein Gutsbesitzer ein Darleben aufnahm, welches er zu gewöhnlichen Zinsen nicht erhalten konnte, war die, dass er eine Eintragung zu Gunsten einer bestimmten Person machte, welche selbst kein Geld hergab, sondern die fragliche Hypothek mit einem oft beträchtlichen Damno an den eigentlichen Kapitalisten verkaufte, der so das Darlehn in Form des Kaufpreises für eine Forderung hingab.

51) Verhandlungen des Herrenhauses p. 49.

52) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses p. 144.

tages umsoweniger abschrecken, als ihr inzwischen durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1859[53]) ein Antrag auf Aufhebung der Wuchergesetze aufs Neue zur Berücksichtigung überwiesen worden war. Es wurden nun umfassende Erhebungen veranlasst und dabei die Handelskammern, die Vorstände der kaufmännischen Corporationen, die Provinzial-, Verwaltungs- und Justizbehörden, die Landesökonomie-Collegien und die Vorstände der landschaftlichen Creditverbände befragt. Aus den eingegangenen Gutachten gewann die Regierung die Ueberzeugung, dass die Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes nachtheilig wirkten und legte daher im Jahre 1860 zunächst dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmässigen Zinsfusses vor[54]). In den Motiven wurde nachdrücklich hervorgehoben, dass die Wuchergesetze statt den Darlehnsnehmer zu schützen, nur den soliden und ehrenhaften Capitalisten von dem Geldmarkte verdrängten und dadurch den Geldsucher den Händen der wirklichen Wucherer d. h. derjenigen Gelddarleiher überlieferten, welche die Noth Anderer durch Abpressen übermässiger Vortheile zu ihren Gunsten ausbeuteten. Gegen das Treiben solcher Personen sprechen sich die Motive sehr entrüstet aus, ohne jedoch eine criminelle Ahndung dieses eigentlichen Wuchers oder eine civilrechtliche Anfechtbarkeit der betreffenden Geschäfte zu gewähren. — Im Abgeordnetenhaus wurde der Entwurf zunächst einer Specialcommission überwiesen, welche die Annahme desselben mit 15 gegen 4 Stimmen beantragte. Trotz lebhaften Widerspruchs eines Mitgliedes[55]) konnte sich die Commission der Ansicht nicht verschliessen, dass bei Allen, welche mit dem beweglichen Capitale vorzugsweise verkehren, beinahe einstimmig die Beseitigung der Wuchergesetze gefordert werde, während allerdings die Gutsbesitzer, namentlich die weniger bemittelten, nicht in gleichem Maasse mit der Neuerung einverstanden seien. Freilich würden sie demnächst auf ungenügende Sicherheit hin nur zu höheren als den bisher gesetzmässigen Zinsen Geld erhalten können, das sei aber früher ebenso gewesen und immer noch besser, als wenn sie bei wirklicher Beobachtung der Zinsgesetze gar kein Geld erhielten. Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde die Vorlage nach längerer Debatte, in welcher die Furcht vor gewaltiger Zinserhöhung namentlich für ländliche Hypothekendarlehen die Hauptrolle spielte, in namentlicher Abstimmung mit 204 gegen 105 Stimmen unverändert angenommen. Hinzugefügt wurde noch eine ebenfalls von der Commission beantragte Resolution: „die hohe Staatsregierung wolle die in Bezug des Hypothekenwesens und Subhastationsverfahrens, sowie der Bankinstitute bestehenden Erschwerungen im Interesse des Realcredits zu beseitigen und die Errichtung von Realcreditinstitutionen zu fördern suchen“[56]). Man hielt eine solche Aenderung der Gesetzgebung für nothwendig, weil die ange-

53) Stenographische Berichte. Verhandlungen p. 273.

54) Stenographische Berichte 1860. Anlagen no. 46 p. 308 ss.

55) wohl des Abgeordneten Peter Reichensperger, der im Jahre 1860 eine Abhandlung über die Zins- und Wucherfrage herausgab. Dieselbe erschien kürzlich in neuer Bearbeitung: Berlin. Guttentag 1879.

56) Sitzung vom 14. März 1860 Sten. Ber. p. 515.

führten Erschwerungen dem Capitalisten ceteris paribus die hypothekarische Anlage seines Geldes als die weniger angenehme erscheinen liessen. — Im Herrenhause wurde das Gesetz zunächst ebenfalls einer Commission überwiesen[57], welche in ihrem Berichte[58] die Versagung der Zustimmung beantragte. Als Gründe wurden angeführt: dass sich die Verhältnisse gegenüber der Abstimmung vom 6. Februar 1858 nicht geändert hätten, ein Bedürfniss zur Freigebung des Zinssatzes also nicht vorhanden sei, dass aus den Motiven selbst erhelle, wie der Wunsch nach Beseitigung der Wuchergesetze mehr auf Seiten der Darleiher, als der Capitalsuchenden sich finde, und dass es äusserst bedenklich auf das Rechtsbewusstsein des Volkes wirken müsse, wenn so verächtliche und verachtete Handlungsweisen wie die des Wucherers ungestraft blieben, ja sogar die daraus hervorgegangenen Ansprüche auf dem Wege des Rechtes erzwingbar werden sollten[59]. Dass der höhere Zins eine Assecuranzprämie gegenüber der geringen Sicherheit der Anlage und der Möglichkeit des Verlustes darstellte und deshalb berechtigt erscheine, bestritt man, weil eine Prämie nur da zulässig sei, wo der Empfänger nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich die Gefahr des Verlustes trage[60]. Schliesslich wurde das Gesetz mit 93 gegen 8 Stimmen verworfen[61]. — Die Versuche das Wuchergesetz los zu werden, hörten damit nicht auf und fanden immer wieder im Abgeordnetenhause Unterstützung, im Herrenhause Widerstand. So wurde im Jahre 1861 über eine Petition von Lienow und Genossen, welche die Aufhebung beantragte im Herrenhause zur Tagesordnung übergegangen[62], während die Petitions-Commission des Abgeordneten-Hauses bezüglich einer Petition gleichen Inhalts von Lübke und 94 Genossen, nach eingehender Erörterung beantragte, dieselbe der kgl. Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, der vom Herrenhause abgelehnte Entwurf werde aufs Neue vorgelegt werden[63]. Derselbe wurde 1862 durch einen Antrag des Abgeordneten von Hoverbeck und Consorten wieder aufgenommen und seinen Bestimmungen noch die ausdrückliche Beseitigung des Verbotes des Anatocismus und der lex Anastasiana hinzugefügt[64]. Die zur Berathung eingesetzte Commission empfahl mit 12 gegen 1 Stimme die Annahme[65], welche dann auch in der Sitzung vom 5. März mit der grossen Majorität von 237 gegen 73 Stimmen erfolgte[66]. Der Schluss der Session verhinderte diesmal die Ablehnung im Herrenhause. Inzwischen war das deutsche Handelsgesetzbuch erlassen worden, welches den Kaufleuten wenigstens unbedingte Freiheit des Zinsfusses gewährte und so dem dringendsten Bedürfniss zunächst abgeholfen. Trotzdem sah sich die preussi-

57) Sitzung vom 17. März 1860 Sten. Ber. p. 228.
58) cfr. Sten. Ber. Herrenhaus. Anlagen no. 18 p. 159 ss.
59) so von Kleist-Retzow, Verhandlungen p. 365.
60) so Stahl l. c. p. 375.
61) l. c. p. 385.
62) Stenographische Berichte 1861 Herrenhaus. Verhandlungen p. 101.
63) l. c. Abgeordnetenhaus B. 7 p. 3.
64) l. c. 1862 Abgeordnetenhaus. Anlagen no. 14 p. 88 ss.
65) l. c. no. 50 p. 281 ss.
66) l. c. Verhandlungen p. 258.

sche Regierung veranlasst, als im Frühjahr 1866 wieder eine ungewöhnliche ungünstige Gestaltung des Geldmarktes den Verkehr drückte, durch eine vorläufige Verordnung über die vertragsmässigen Zinsen v. 12. Mai 1866, dieselben für Darlehen, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wurde, und zwar dauernd, nicht wie früher nur für eine beschränkte Zeit, freizugeben. Es sollte damit den nichtkaufmännischen Gewerbetreibenden die Möglichkeit erschlossen werden, auf dem Geldmarkte mit den Kaufleuten ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinssatzes zu concurriren. Diese vorläufige Verordnung wurde den Häusern des Landtags am 11. Juli 1866 vorgelegt [67]. Bei der Discussion im Abgeordnetenhause hob der Handelsminister Graf Strehplitz hervor [68], dass man in der Missbilligung des Wuchers als der Benutzung fremder Noth zu eigenem Gewinne einig sei. Es handelte sich nur darum, ob die bestehenden Zinsgesetze dazu beitrügen, dem Wucher wirksam entgegen zu treten. Diese Frage wurde verneint und zwar trotz des Widerspruchs Einzelner um so leichter, als von allen Seiten die schlagendsten Beispiele dafür angeführt wurden, dass der Wucher gerade unter den Wuchergesetzen in erschreckender Weise blühe. Der Genehmigung, die mit grosser Majorität erfolgte, wurde der Wunsch beigefügt, dass auch für hypothekarisch gesicherte Darlehn der Zinsfuss freigegeben, dabei aber auch die Einrichtung von Bankinstituten gefördert werden möge [69]. Im Herrenhause schlug die zur Berathung der betreffenden Verordnung eingesetzte Commission die Annahme eines Gesetzes vor, durch welches der Zinsfuss bis zur Höhe des jedesmaligen Bankdiscontos freigegeben werden sollte, natürlich nur für nicht hypothekarisch gesicherte Darlehen [70]. Trotz des Widerspruches der Regierung erfolgte die Annahme [70a], der jedoch das Abgeordnetenhaus nicht beitrat. Bei einer wiederholten Berathung liess das Herrenhaus den Gesetzentwurf seiner Commission fallen und ertheilte der Regierungsverordnung seine Genehmigung [71], wenn auch nur widerstrebend und wohl hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass eine Desavouirung der Regierung misslich sei. Noch in derselben Session (am 12. Januar 1867) wurde von dem Abgeordneten Lasker ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher alle Zinsbeschränkungen beseitigte [71a]. Er wurde am 18. Januar 1867 mit überwiegender Majorität genehmigt, konnte jedoch im Herrenhaus wegen Schluss der Session nicht mehr zur Verhandlung kommen und musste deshalb im nächsten Jahre von Neuem eingebracht werden, um abermals die Zustimmung der grossen Majorität des Hauses zu erhalten [72]. Im Herrenhause machte man denselben diesmal zum Gegenstand eines eingehenden Commissionsberichtes [73], in welchem die Ablehnung empfohlen wurde. Der Grundbesitz — und um die-

67) Drucksachen des Abgeordnetenhauses no. 14.
68) Stenographische Berichte 1866 Abgeordnetenhaus. Verhandlungen p. 395.
69) l. c. p. 398.
70) Sten. Ber. Herrenhaus. Anlagen no. 10 p. 92 ss.
70a) Sten. Ber. Herrenhaus. Verhandlungen p. 74.
71) l. c. p. 161.
71a) Stenographische Berichte 1866/67 p. 1429.
72) Stenographische Berichte 1867 p. 127.
73) Stenographische Berichte 1867 Herrenhaus. Anlagen no. 8 p. 48 ss.

sen handelte es sich ja nach Genehmigung der Verordnung vom 12. Mai 1866 im Wesentlichen — sei für seine Geldbedürfnisse vorzüglich auf grosse Geldinstitute und Pupillencapitalien angewiesen, da nur hier auf eine entsprechend lange Dauer der Beleihung zu rechnen sei. Diese aber würde ihm zu dem alten Zinsfusse zu erlangen nicht mehr möglich sein, da die Verwalter solcher Gelder es sich nach Fortfall der Beschränkungen zur Pflicht machen würden, einen möglichst hohen Zinsgewinn zu erzielen. Auf die ausgleichende Wirkung der Concurrenz sei so lange nicht zu rechnen als die alte und schwerfällige Hypothekenordnung bestehe. — Die Verhandlungen im Plenum führten zu keinem Resultate, da sie durch den Schluss des Landtages unterbrochen wurden.

Die Frage, ob das Herrenhaus sich zur Aufgabe seines Widerstandes gegen die von dem Lande, dem Abgeordnetenhause und der Regierung gleichmässig gewünschte Abänderung der Zinsgesetze werde entschliessen können, erledigte sich dadurch, dass in der ersten Session des Reichstages des norddeutschen Bundes von dem Abgeordneten Lasker und Genossen ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf[74]) eingebracht und mit geringfügigen Aenderungen in der Sitzung vom 12. October 1867 durch eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität angenommen wurde[75]). Derselbe erhielt die Genehmigung des Bundesrathes und wurde am 14. November 1867 als Reichsgesetz betreffend die vertragsmässigen Zinsen publicirt. — Im Laufe von 10 Jahren hatte sich freilich Vieles geändert. Während bei den Verhandlungen im preussischen Landtage von 1857 nur wenige Muthige für volle Zinsfreiheit eingetreten waren, liessen sich 1867 im Reichstage nur ganz vereinzelte Stimmen hören, welche der Wiedereinführung von Zinstaxen das Wort redeten. Es konnte sich eben die grosse Mehrzahl dem Zuge der Zeit nicht länger verschliessen, der mächtig nach Beseitigung möglichst aller Schranken drängte, welche die freie Bewegung des Individuum kennen. Dazu kam, dass in Deutschland wie im Auslande gerade im Laufe der letzten 10 Jahre in der Mehrzahl der Staaten die alten Zinsgesetze aufgehoben waren, oder wenigstens auf dem Aussterbeetat standen. Aufgehoben waren dieselben in Würtemberg[76]), Sachsen-Weimar-Eisenach[77]), Oldenburg[78]), Bremen[79]), Sachsen-Coburg[80]), Frankfurt a/M.[81]), Sachsen[82]), Lübeck[83]), Hamburg[84]). Die

74) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1867. Anlagen no. 12 p. 50.

75) l. c. p. 357.

76) Schon durch a 75 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 2. October 1839 war für alle Wechselfähigen vollkommene Zinsfreiheit zugelassen, als nun durch Einführung der deutschen Wechselordnung (Gesetz vom 1. Mai 1849) die Wechselfähigkeit auf Alle ausgedehnt wurde, fielen die Wuchergesetze von selbst weg.

77) die Zinsgesetze wurden im Anfang des Jahres 1858 suspendirt und diese Suspension nicht aufgehoben.

78) durch Gesetz vom 18. Juni 1858.

79) durch Gesetz vom 27. December 1858, nachdem eine Verordnung vom 1. Januar 1858 sie vorläufig suspendirt hatte.

80) durch Gesetz vom 10. Februar 1860.

81) durch Gesetz vom 2. Februar 1864.

82) durch Gesetz vom 25. October 1864.

83) durch Gesetz vom 31. Juni 1862.

84) durch §. 33 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche v. 22. De-

Wirkung war hier meist eine durchaus günstige, es war eine Steigerung des Zinsfusses weder bei gewöhnlichen noch bei hypothekarisch sichergestellten Darlehen zu bemerken gewesen. So constatiren wenigstens officielle Mittheilungen, welche die Ministerien der betreffenden deutschen Staaten auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrathes an die mit der Revision der Wuchergesetze beschäftigte Regierung des Cantons Zürich ergehen liessen [85].

In der Schweiz selbst war die Gesetzgebung in den verschiedenen Cantonen verschieden, der Zinsfuss war freigegeben in Neuenburg, Genf, Graubündten, Waadtland, Baselstadt, in andern z. B. in Bern dagegen bestanden noch Beschränkungen. — Freigegeben war ferner der Zinsfuss in England [86], Norwegen, Schweden [87], Dänemark [88], Spanien [89], Portugal [90], Sardinien [91], Holland [92], Belgien [93], so wie in einer Reihe von überseeischen Staaten, in denen die Freigebung meist schon früher als in Europa erfolgt war: Brasilien [94], Ecuador [95], Peru [96], Uruguay [97]. Neu-Granada [98]. In den nordamerikanischen Freistaaten sind keine allgemeinen Gesetze ergangen, sondern die betreffenden Verhältnisse in jedem Staate besonders geordnet.

---

cember 1865. Der Wortlaut der meisten deutschen Gesetze ist mitgetheilt in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen 1868 Bd. II p. 15 ss.

85) Dieselben sind ihrem Inhalte nach publicirt in dem Gutachten, welches Prof. Goldschmidt dem deutschen Juristentage im Jahre 1865 erstattete. cfr. Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages. Bd. 1 p. 256 ss.

86) Seit 1833 wurde das alte strenge Wucherrecht stückweise beseitigt bis endlich das Gesetz vom 10. August 1854 völlige Zinsfreiheit gewährte, indem es die bis dahin noch bestehenden Beschränkungen für hypothekarische Darlehen und solche unter 10 £ beseitigte, jedoch die Gesetze aufrecht erhielt, welche den Pfandleihern ein gewisses Zinsmaximum vorschreiben.

87) In Norwegen wurde 1842 für Wechsel- und Schuldforderungen mit einer Zahlungsfrist von höchstens 6 Monaten, sofern keine hypothekarische Sicherheit für dieselben bestand, die Zinsfreiheit eingeführt, 1851 hob man das Gesetz auf, stellte es jedoch 1857 wieder her. Von da ab müssen die Erfahrungen günstige gewesen sein, da die betreffende Gesetzgebung im Jahre 1864 auch auf Schweden ausgedehnt wurde.

88) durch Gesetz vom 6. April 1855 wurden die Zinsbeschränkungen im Allgemeinen aufgehoben und nur für hypothekarische Darlehen festgehalten.

89) durch Gesetz vom 14. Mai 1856.

90) der Zinsfuss wurde schon durch no. 279 s des Handelsgesetzbuches von 1833 ganz freigegeben.

91) durch Gesetz vom 5. Juni 1857, welches jetzt im ganzen Königreich Italien eingeführt ist.

92) durch Gesetz vom 29. December 1857.

93) durch Gesetz vom 5. Mai 1865. Die Wucherstrafgesetze sind jedoch beibehalten cfr. a 494 des code pénal belge: Quiconque aura habituellement fourni des valeurs de quelque manière que ce soit à un taux excédant l'intérêt légal et en abusant des faiblesses ou des passions de l'emprunteur sera condamné à un emprisonnement d'un mois à un an et à une amende de 1000 Frs. à 10000 Frs. ou à une de ces peines seulement.

94) durch Ges. vom 24. October 1832.

95) durch Gesetz vom 7. October 1833.

96) durch Ges. vom Jahre 1852.

97) durch Gesetz vom 2. April 1838.

98) der Zinsfuss ist seit 1835, ausgenommen für Bolivien, freigegeben. — Die erwähnten Gesetze sind in französischer Uebersetzung mitgetheilt in einer Publication des französischen Ministeriums: Enquête sur la législation relative au taux de l'interêt de l'argent Paris 1865 Bd. II p. 639 ss und zum Theil, daraus entlehnt, bei Jacques l. c. p. 128.

Auch in Oesterreich waren durch Gesetz vom 14. December 1866 die Zinsverbote aufgehoben worden. Dass das bis dahin geltende Wucherpatent von 1803 höchst unvollkommen erscheine, dahin äusserten sich alle Parteien übereinstimmend, meist in Gutachten, welche auf Grund zahlreicher Enquêten ergingen [99]). Darüber jedoch, ob eine Reformation desselben oder die gänzliche Beseitigung angemessen sei, wichen die Meinungen erheblich ab. Das erwähnte Gesetz war insofern ein Compromiss als es wenigstens die Wucherstrafen beibehielt [100]). Der damit gemachte Versuch, dem nationalökonomischen Bedürfnisse zu genügen ohne das Rechtsgefühl zu verletzen, welches die Bestrafung des Wuchers fordert, verdient Sympathie, selbst wenn er als misslungen anzusehen wäre. Ob das der Fall ist zum mindesten zweifelhaft, schon deshalb, weil am 14. Juni 1868 auch in Oesterreich vollkommene Zins- und Wucherfreiheit eingeführt wurde. Bis dahin waren, wie Chorinsky mittheilt, 59 Fälle zur Aburtheilung gekommen, eine immerhin sehr erhebliche Zahl, wenn man bedenkt, dass gerade bei einem Delicte wie der Wucher die Abkaufung der Anklagen, die der Willkür des Verletzten anheimgestellt waren, in grossem Umfange stattfinden wird.

Nur Frankreich, welches bis heute noch Zinsverbote und Wuchergesetze hat, könnte zu Gunsten derselben angeführt werden, wenn nicht auch da der Wunsch nach Beseitigung derselben ein lebhafter und die Erfüllung desselben nur noch eine Frage der Zeit wäre. — Bis zur grossen Revolution war in Frankreich das Zinsnehmen durch zahlreiche Gesetze verboten [101]) und erst 1789 (Gesetz vom 3./12. October) wurde der Begriff des Wuchers auf die Ueberschreitung der eingeführten Zinstaxen beschränkt. Auch diese fielen bald fort und ein Gesetz vom 11. April 1793 erklärte ausdrücklich: que l'argent était marchandise. Mehrere Versuche (Gesetze vom 6. floréal und 2. prair. an III, 5. thermd. an IV und

---

99) cfr. Chorinsky l. c. p. 30—66 der auch die Wirkungen desselben in sorgfältiger Weise zusammengestellt hat. Die Wucherliteratur in Oesterreich cfr. Chorinsky l. c. p. 74—92 ist nicht umfangreich. Besondere Erwähnung verdienen ausser der trefflichen Arbeit von Chorinsky, noch die ebenfalls schon angeführten Schriften von Rizy, der sich für, und Jacques, der sich gegen Zinsbeschränkungen ausspricht, sowie eine Abhandlung von Glaser aus der österreichischen Gerichtszeitung von 1867, wieder abgedruckt in: Gesammelte kleinere Schriften etc. Bd. I p. 213.

100) Dasselbe (es ist abgedruckt bei Jacques l. c. p. 111) bestraft wegen Wuchers denjenigen, welcher „die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichen Nachtheile missbraucht, um für sich oder andere unter was immer für einer Form einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmasse und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Missverhältnisse steht“ (§. 3). Die Verfolgung sollte gewöhnlich auf dem Wege der Privatklage und nur dann von Amtswegen erfolgen, „wenn der Wucher gewerbsmässig und zugleich in der Art betrieben wird, dass Beträge bis höchstens 100 fl. mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens 3 Monate dargeliehen werden.“ Ueber die Rechtsgültigkeit des betreffenden Wuchergeschäftes sollte zugleich im Straferkenntnisse entschieden werden cfr. §. 361 der Strafprocessordnung von 1852. — Das Gesetz erfuhr besonders von Glaser l. c. lebhaften Tadel, wegen der dehnbaren Definition des Wucherbegriffes.

101) noch am 10. Januar 1777 hatte ein arrêt zahlreiche Wucherstrafen verhängt faisant défense à toutes personnes d'exercer aucune espèce d'usure même sous apparence du commerce cfr. Morin: Répertoire du droit criminel t. II p. 801.

5 fructd an V) die früheren Beschränkungen zu erneuern, blieben unwirksam und auch im Code civil (a. 1907) wurde eine Zinstaxe nicht anerkannt. Dagegen glaubte man 1807, angeblich bewogen durch die offenbaren Schäden, welche der Wucher angerichtet, eingreifen zu müssen und bedrohte denselben durch Gesetz vom 3. September 1807 mit Geldstrafe, wenn er in einer Ueberschreitung des für normal erklärten Zinsfusses von 5 % bestand, mit Gefängniss wenn escroquerie hinzukam. 1814 wurde dies Gesetz durch Decret von 15./18. Januar bis zum Ende des Jahres suspendirt und für Algier durch Ordonnance vom 7. December 1835 ganz aufgehoben [102]. Mehrere Versuche, die Aufhebung auch für Frankreich durchzusetzen scheiterten, im Gegentheil wurden durch loi relative au délit d'usure vom 19. December 1850 die Strafen besonders für gewohnheitsmässigen und Wucher im Rückfall noch verschärft. Dagegen musste im Jahre 1857 der Bank von Frankreich das Privileg eingeräumt werden, unter Umständen ihren Zinsfuss auch über das gesetzliche Maximum hinaus zu erhöhen. Da natürlich Niemand einsah warum das, was für die Bank von Frankreich Recht war, nicht auch für andere Banquiers und Geschäftsleute billig sein sollte, so kam es zu lebhaften Agitationen, denen Jules Favre im Jahre 1864 durch einen Antrag auf Beseitigung der Wuchergesetze im Corps législatif Ausdruck lieh. Derselbe hatte zunächst nur die Veranstaltung einer Enquête zur Folge, die äusserst sorgfältig geführt wurde, und deren Resultate in zwei umfangreichen Quartbänden vorliegen.

Aus den zahlreichen mündlichen und schriftlichen Erklärungen und Gutachten geht hervor, dass überall da wo ein starker Handelsverkehr herrschte, man die Wuchergesetze für unwirksam hielt und ihre Beseitigung wünschte. So erklärte sich die Mehrzahl der Handelskammern gegen die bestehenden Gesetze, während die Notare, die besonders mit dem kleinen Capitalisten und Handwerker, sowie mit den Grundbesitzern geschäftlich verkehren, meist die Beibehaltung der Zinstaxen für wünschenswerth erachteten. Einen Unterschied zwischen hypothekarischen und anderen Darlehen wollte man allgemein nicht anerkennen.

Interessant ist die Zusammenstellung der auf Grund des Gesetzes von 1850 erfolgten Verurtheilungen. Die Zahl derselben betrug vor den cours impériales: in den Jahren 1853—1857: 870
in den Jahren 1858—1864: 349 [103]
zusammen: 1219
davon wurden im ersten Zeitraume 499 = 57 %, im zweiten 186 = 53 % nur zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die übermässigen Zinsen betrugen:

---

102) Durch Gesetz vom 4. November 1848 sollten die Zinsbeschränkungen in Algier wieder eingeführt werden, doch musste schon im folgenden Jahre auf Veranlassung zahlreicher Beschwerden die Ordonnance von 1835 wieder in Kraft treten.

103) Die auffällige Abnahme der Verurtheilungen von 1858 an ist wohl einem Circulare vom 4. November 1857 zuzuschreiben, durch welches die Generalprocuratoren mit Rücksicht auf das der Bank von Frankreich eingeräumte Privileg angewiesen wurden, nicht mehr von Amtswegen gegen Banquiers und Kaufleute einzuschreiten, welche sich in ihrer Zinsnahme nach der Bank von Frankreich richteten.

| | 1853—1857 | 1858—1864 | zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 % in | 489 | 119 | 608 | Fällen | = 50 % |
| 20 % „ | 106 | 60 | 166 | „ | = 14 % |
| 30 % „ | 70 | 38 | 108 | „ | = 9 % |
| 50 % „ | 75 | 41 | 116 | „ | = 10 % |
| 100 % „ | 62 | 41 | 103 | „ | = 8 % |
| mehr als 100 % „ | 43 | 45 | 88 | „ | = 7 % |
| unbestimmt: „ | 25 | 5 | 30 | „ | = 2 % |
| | 870 | 349 | 1219 | | |

Die Höhe der vorgestreckten Summen betrug:

| | 1853—1857 | 1858—1864 | zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| weniger als 500 Frs. in | 42 | 44 | 86 | Fällen | = 7 % |
| 500—1000 „ „ | 78 | 27 | 105 | „ | = 9 % |
| 1001—5000 „ „ | 311 | 112 | 423 | „ | = 35 % |
| 5001—10000 „ „ | 140 | 50 | 190 | „ | = 15 % |
| 10001—20000 „ „ | 131 | 45 | 176 | „ | = 14 % |
| mehr als 20000 „ „ | 168 | 71 | 239 | „ | = 20 % |
| | 870 | 349 | 1219 | | |

Aus diesen in der betreffenden Publication im Anhang zu Band II sehr detaillirt für jeden Gerichtssprengel mitgetheilten Resultaten, kann eine heilsame Wirkung des französischen Wuchergesetzes nicht gefolgert werden. Der Durchschnitt der jährlichen Verurtheilungen sinkt von 174 auf 58 sobald die Verfolgung des banquiermässigen Geldverkehres eingestellt wird und auch dann noch übersteigen die Zinsen in 34 % der Fälle (119 von 349) nicht die Höhe von 12 %. Ausserdem kann schon daraus, dass in 84 % der Fälle die dargeliehene Summe mehr als 1000 Frs. beträgt, geschlossen werden, dass die Bewucherung des kleinen Mannes wohl zu den Ausnahmen gehörte; die Angaben über die Höhe der Zinsen beweisen aber erst recht, dass der eigentliche blutsaugerische Wucher nur in seltenen Fällen getroffen worden ist.

So konnte auch das Beispiel Frankreichs, auf welches die Vertheidiger der Zinsgesetze in Deutschland mit Vorliebe hinwiesen nicht zur Beibehaltung derselben veranlassen.

Vielleicht war der deutsche Reichstag in der eingeschlagenen Richtung zu weit gegangen. Jedenfalls machte das neue Gesetz, durch welches man doch der Noth der Geldbedürftigen gerade abzuhelfen meinte, den Eindruck, als komme es darauf an, statt wie früher den Schuldner gegen den Gläubiger, so jetzt den Gläubiger gegen den böswilligen Schuldner zu schützen. Erklärte doch Schwarze geradezu die Denuntiationen der Schuldner gegen ihre Gläubiger für eine der bedenklichsten Folgen der ehemaligen Wuchergesetze[104]). Selbst die einzige Maassregel zu Gunsten des Schuldners, die Kündigungsbefugniss in §. 2 des Gesetzes, hatte als angeblich ungerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit einen harten Stand. Und wenn man wirklich Hülfe von der freien Concurrenz der Capitalien erwartete, so musste man freilich um das national-

104) Sten. Ber. l. c. p. 332.

ökonomische Heilmittel wirken zu lassen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung Alles vermeiden, was von dem Eintritt in jene Concurrenz zurückschrecken könnte. Damit waren aber Vorschläge, die darauf abzielten, den Grundbesitz oder Darlehn unter 100 Thlr. von der Zinsfreiheit auszuschliessen, nicht vereinbar. Der letztere — socialdemokratische — Antrag[105]) ging davon aus, dass bei derartigen kleinen in der Regel rein consumtiven Darlehn von einer Regelung des Preises durch die Concurrenz des Angebots keine Rede sein könne und daher hier ein strafrechtlicher Schutz des Schuldners eintreten müsse. Aber selbst wenn man die Richtigkeit dieser Anschauung hätte zugeben wollen, was keineswegs geschah, und wenn der betreffende Antrag auch von anderer Seite und in besserer Fassung gekommen wäre, man hätte ihn nicht angenommen, man wollte eben auch die Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns nicht unter Strafe stellen. „Denn", so fasst Goldschmidt in seinem erwähnten Gutachten[106]) die communis opinio zusammen „nicht nur sind diese Begriffe, insbesondere auch der Begriff „hohe Zinsen", sobald man einmal von der Zinstaxe absieht, weitaus zu schwankend um dem richterlichen Ermessen einen genügenden Anhalt zu geben, es würden unter diesem Vorwande von den in ihren Hoffnungen getäuschten Darlehnsnehmern die solidesten Verträge angefochten werden und eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen können — sondern es kann überhaupt nicht als die Aufgabe des Staates erachtet werden, jede Unsittlichkeit zu ahnden, vertragsfähige Personen gegen Gefahren der Art im Verkehr zu schützen oder gar deren Benachtheiligung durch freien Vertrag unter Strafe zu stellen."

Durch das Gesetz vom 14. November 1867 kamen die Verhältnisse in Deutschland zu einem festen Abschlusse und es musste sich nun zeigen, ob die vielbesprochenen Wirkungen der vollkommenen Zinsfreiheit heilsame oder verderbliche waren. Wie so häufig gaben die Ereignisse keinem Propheten ganz recht, es ist weder der allgemeine Zinsfuss erheblich gestiegen, noch der Wucher vollkommen geschwunden. Im Gegenheil hat eine neue starke Strömung dahin geführt, wieder mit Strafbestimmungen gegen denselben vorzugehen.

Die neue Phase der Entwicklung, in welche wir mit dem Reichsgesetz betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 eingetreten sind, soll in einem folgenden Artikel besprochen werden.

---

105) von Schweitzer, der nebenbei nur aus Bosheit für das Gesetz zu stimmen erklärte, beantragte zu beschliessen: „Wer sich bei Darlehen oder creditirten Forderungen, welche ursprünglich 100 Thlr. oder weniger betragen, von seinem Schuldner mehr als 6°/₀ Zinsen ausbedingt oder zahlen lässt, ist wegen Wuchers von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und zugleich mit Geldbusse von 100—5000 Thlr. zu bestrafen. Im Falle des qualificirten Wuchers kann, im Falle des gewerbsmässigen Wuchers muss auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrehte auf Lebenszeit, oder was dem in der Landesgesetzgebung gleichsteht, erkannt werden.

106) Verhandlungen des VI. Juristentages. Bd. I p. 271.

# Miscellen.

I.

**Ueber die graphische Darstellung successiver Gesammtheiten durch Diagramme mit drei Coordinaten**[1]) von **L. Perozzo**[2]).

Die Demographie oder die Untersuchung der menschlichen Gesammtheiten in statischer und dynamischer Hinsicht, — d. h. in ihrer jeweiweiligen Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Civilstand und mit Rücksicht auf die Entwicklung der individuellen Erscheinungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle — besitzt gegenwärtig bereits ein sehr reiches und stets weiter anwachsendes Material, das mehr und mehr die Anwendung strenger wissenschaftlicher Methoden der Analyse gestattet. Die ökonomische und finanzielle Constitution der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgesellschaften, der Alterversorgungskassen, der Lebensversicherungsgesellschaften hat ihre Grundlage in den Tafeln der Morbidität, der Arbeitsunfähigkeit und der Sterblichkeit, die ihrerseits beruhen auf Beobachtungen an Gruppen von Individuen, die sich mit denjenigen, auf welche die Tafeln angewendet werden sollen, in möglichst gleichartigen Verhältnissen befinden. Dem vermehrten Bedürfnisse nach statistischen Daten und der Ansammlung von wissenschaftlichem Material für die in Betracht kommenden Zwecke entspricht die Nothwendigkeit einer Verfeinerung der Verarbeitungsmethoden. Diese Methoden bestehen hauptsächlich aus zwei Arten: der möglichst klaren und präcisen Darstellung der statistischen Elemente und der Verbindung derselben mit der Rechnung, um Mittelwerthe abzuleiten und um für diese Mittel den Grad ihrer Präcision und die wahrscheinliche, die zu befürchtende und die maximale Abweichung von dem wahren Werthe zu bestimmen.

Die Darstellung der statistischen Elemente bildet die graphische Statistik; die Combination derselben mittels der Rechnung ist die Aufgabe der mathematischen Statistik.

Wir besitzen bereits methodische Werke über die eine wie die andere Art des Verfahrens. Unter den neuern Schriften über die graphische

1) Das Wort Diagramm bezeichnet im gewöhnlichen wissenschaftlichen Sprachgebrauch graphische Darstellungen in zwei Dimensionen. Eine Darstellung nach drei Axen kann man als „Stereogramm" bezeichnen, und solche Diagramme mit drei Coordinaten im Dienste der Demographie würden also demographische Stereogramme zu nennen sein.

2) Uebersetzt aus den „Annali di statistica", Ser. 2. vol. 12. Rom 1880. Der Verfasser ist Ingenieur und Kartograph bei der Direction der Statistik in Rom.

Statistik führe ich als besondere erwähnenswerth die von Dr. Marey [1]) an, obwohl sie mehr die experimentelle Methode im Allgemeinen, als speciell die Statistik betrifft. Früher schon war eine Arbeit von Dr. G. Mayr erschienen „Ueber die Anwendung der graphischen Methode in der Statistik", die mehr populär gehalten ist und daher nur das Allgemeinere enthält.

Aus der mathematischen Statistik kann man als Muster von Klarheit und Präcision die Schrift von Wittstein [2]) über die statistischen Mittelzahlen nennen.

Aber das Bedürfniss nach graphischen Hülfsmitteln macht sich auch bei der mathematischen Behandlung so fühlbar, dass jeder Schriftsteller, der eine analytische Untersuchungsmethode vorschlägt, zugleich dieselbe durch irgend ein besonderes graphisches Verfahren zu erläutern sucht. So sind Arbeiten von einem gemischten Charakter entstanden, die ich als „geometrische Statistik" bezeichnen möchte, wegen des Gebrauches, der von der analytischen und descriptiven Geometrie gemacht wird. Originelle und grundlegende Werke dieser Art sind die Schrift von Knapp über die Ermittlung der Sterblichkeit (Leipzig 1868) und Zeuners „Abhandlungen aus der mathematischen Statistik" (Leipz. 1869). Die folgenden Arbeiten haben nur die Grundideen dieser beiden Schriften in verbesserten oder modificirten Formen dargestellt. Im Jahre 1874 veröffentlichte Knapp selbst eine weitere Arbeit über den Bevölkerungswechsel. Lexis vervollkommnete in dem ersten Theile seiner Schrift mit dem bescheidenen Titel „Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik" (Strassb. 1875) die Methode Knapps und gab im zweiten Theile derselben Methoden und Beispiele zur mathematischen Behandlung statistischer Mittelwerthe, im Anschluss an Poisson und mit weiterer Ausdehnung der von Wittstein in der erwähnten Schrift gemachten Anwendungen. Auch Becker veröffentlichte 1874 in Berlin eine Abhandlung über die Berechnung von Sterbetafeln, in welcher er eine Abänderung der Methode von Knapp aufstellte. Endlich entwickelte Lewin in einer dem statistischen Congress zu Budapest (1876) vorgelegten Denkschrift eine andere Modification der Methode Knapps, die schon von Lexis skizzirt worden war, und er fügte eine zweckmässige besondere symbolische Bezeichnung bei.

Der für die Wissenschaft zu früh verstorbene Professor Armenante in Rom hat bereits ein Resumé der Abhandlungen von Becker und Lexis in italienischer Sprache geliefert. In meiner gegenwärtigen Arbeit will ich eine kurze Darlegung der verschiedenen Systeme der graphischen und analytischen Darstellung menschlicher Gesammtheiten geben und mich bemühen, die von den deutschen Gelehrten gründlich, aber in oft schwieriger Form behandelten Methoden so einfach als möglich auseinander zusetzen. Zunächst werde ich mich jedoch auf die Darstellung der graphischen Methoden, der beschreibenden Geometrie der verschiedenen Systeme beschränken. Ich lege das Resultat einer sorgfältigen Vergleichung der verschiedenen Methoden nach den Originaltexten vor, gestützt

1) La methode graphique dans les sciences expérimentales Paris. 1879.

2) Die mathematische Statistik in ihrer Anwendung etc. Hannover 1867.

auf einige Erfahrung in der technischen Statistik, in der ich seit einigen Jahren thätig bin.

### Darstellungsmethoden von Berg und Knapp.

Der historischen Folge nach ist das erste Darstellungssystem mit dem Charakter wissenschaftlicher Strenge das Knapp'sche. Der Verfasser macht seine Construction in der Ebene, also mit zwei Axen, einer der Zeit und einer Axe der geborenen und lebenden Individuen.

Bei diesem System sind zwei Arten des Verfahrens möglich. Man kann entweder auf den Ordinaten, die z. B. in den Punkten 1810, 1820 u. s. w. errichtet sind, die Zahl der Geborenen aus einer zehnjährigen Strecke eintragen; oder man kann alle Geburten von einem bestimmten Anfangspunkt an rechnen, z. B. vom Jahre 1800 an, und auf den Punkten 1810, 1820 u. s. w. entsprechende Ordinaten der Geborenen von 1800—1810, von 1800—1820 u. s. w. eintragen.

Das erstere Verfahren hat Dr. Berg[1]), Director der schwedischen Statistik, für die Darstellung der schwedischen Bevölkerungsverhältnisse befolgt. Das Diagramm, das er 1860 veröffentlicht und auf dem demographischen Congress in Paris in grösserem Maassstabe und mit Berücksichtigung der neuesten Zählungsresultate vorgelegt hat, ist eines der bemerkenswerthesten und gelungensten Beispiele dieser Methode.

Betrachten wir dasselbe etwas näher. (Taf. I). Die Zeit ist auf der Axe der Abscissen in Abschnitten von 5 zu 5 Jahren aufgetragen. Das Diagramm beginnt 1750 und reicht bis 1875. Auf jeder Ordinate am Ende einer fünfjährigen Periode, z. B. 1845—50, ist die Zahl der Geburten in diesem Zeitraume aufgetragen. Auf derselben Ordinate aber sind auch von der Abscissenaxe aus die Zahlen der Lebenden nach fünfjährigen Altersclassen, also von 0—5 J., 5—10, 10—15 u. s. w. eingetragen, mit Ausnahme der letzten Classe von 90—100 J., die ihrer geringen Besetzung wegen zehn Jahre umfasst.

Durch Verbindung der Ordinatenpunkte, welche die gleichen Altersclassen (nach den verschiedenen Volkszählungen) darstellen erhält man die in der Figur stärker hervortretenden Wellenlinien, welche die successive Entwicklung der Stärke der Classen der Gleichalterigen darstellen.

Man vereinige ferner durch gerade Linien den Punkt jeder Ordinate, welcher der Altersclasse von 0—5 Jahren entspricht, mit dem zu der Classe von 5—10 Jahren gehörenden Punkte der von links nach rechts folgenden Ordinate, diesen mit dem Punkte der Classe von 10—15 in der nächstfolgenden Ordinate und so weiter, indem man jedes Mal um eine Altersclasse und eine Ordinate nach rechts weiter geht.

So erhält man die feineren Linien, die schräg von links nach rechts laufen. Nach der Art ihrer Construction stellen sie die allmähliche Abnahme der Generationen der Geborenen in gleichen Zeitabschnitten dar, sie sind also die Linien der Ueberlebenden.

Aus dem so construirten Diagramme ist die Veränderung der Stärke

1) Befolknings Statistik, Ny följd, II, 3. Stat. Central-Byråns underdånige Berättelse för åren 1856—60, Stockholm 1860.

der verschiedenen Altersclassen der Bevölkerung ersichtlich, ferner aber auch eine eigenthümliche Wiederholung von Cyclen, die man als demographische bezeichnen könnte. Man betrachte die relativen Maxima und Minima der Geburten und verfolge die Linien der Ueberlebenden bis zum Alter von 30 oder 40 Jahren; es zeigen sich hier ebenfalls Maxima und Minima in den Linien der Gleichalterigen. Ueberdies aber zeigt sich nun, dass die Kinder dieser (männlichen) Individuen von 30—40 Jahren also aus der gewöhnlich die Familienbildung umfassenden Altersstrecke, wieder ein Maximum oder Minimum der Geburten bedingen, wie man leicht sieht, wenn man an der Ordinate hinaufgeht, auf welcher man die Zahl der Väter genommen hat. Man kann also den Schluss ziehen, dass die Maxima und Minima der Geburten auch Maxima und Minima der Ueberlebenden ergeben und dass der Abstand zweier Maxima und zweier Minima ungefähr dem mittleren Alter der Eltern entspricht. Man kann solche Diagramme natürlich für jedes Geschlecht besonders und für beide Geschlechter zusammen construiren; das der Taf. 1 bezieht sich auf die männlichen Individuen allein.

Ich weiss nicht, ob Dr. Berg neben dem Diagramme auch wie Knapp, eine theoretische Discussion desselben veröffentlicht hat; aus den schwedischen statistischen Documenten ist dies nicht ersichtlich [1]).

Knapp seinerseits hat nicht, wie Berg, seine Diagramme auf einen praktischen Fall angewandt, sondern sie nur zu demonstrativen Zwecken gebraucht. Nach seiner Methode stellt (Taf. II, Fig. 1) *NP* die Linie der Geburten dar, die der Zeit nach von einem Punkt an gerechnet werden, während die Zahl der Geburten in jedem Zeitintervalle durch die Differenz der entsprechenden Ordinaten von *NP* dargestellt wird. So bezeichnet z. B. *PA* die Geburten von dem Jahre $Ot_0''$ bis zu dem Jahre $Ot_0'''$, d. h. diejenigen, welche in die Zeitstrecke $t_0'' \, t_0'''$ fallen.

Knapp zieht ferner die Linie *AB* parallel zur Zeitaxe in einer Länge, die ungefähr 100 Jahren entspricht, und durch die Linie *PB* wird dann die Abnahme der Ueberlebenden dargestellt, welche von den Geborenen *PA* stammen. So gibt z. B. die Ordinate *ap* an, wie viele von den Geborenen *PA* bis zum Alter *Aa* gelebt haben. Die Linie der Ueberlebenden hört mit dem etwa 100 Jahre betragenden Maximalalter auf.

Die Linie *QR*, welche die Punkte *p* verbindet, bezeichnet die Classen gleichen Alters in den Ueberlebenden der verschiedenen Generationen; es

---

1) Im Original verweist hier der Verfasser auf zwei interessante Artikel von Jacques Bertillon und eine die Anwendung des Berg'schen Diagramms erläuternde Note von Dr. Elis Sydenbladh, welche drei Artikel als Anhang zu der vorstehenden Arbeit reproducirt werden. J. Bertillon (dessen erster Artikel in der „Nature", Paris 1878, Nr. 282, erschien, während der zweite als Bemerkung zu der Note Sydenbladhs sich in den „Annales de démographie internationale", Nr. 9 findet) hebt namentlich hervor, dass man nach dieser Construction annähernd die Ergebnisse einer Volkszählung für die einzelnen Altersclassen voraussagen kann, und zwar Mittels der punktirten Linien, die (Taf. I) in dem Niveau jeder Altersclasse parallel zu derjenigen gezogen sind, die sich bei der Zählung von 1875 für die vorhergehende Altersclasse ergeben hat. Auch weist er darauf hin, wie deutlich sich hier die Unzweckmässigkeit der gewöhnlichen Geburtsziffer herausstellt. Sydenbladh erörtert im Allgemeinen den aus der Berg'schen Darstellung hervorgehenden Zusammenhang zwischen der Zahl der Geborenen und der Ueberlebenden. Anm. des Uebers.

ist die Linie der Gleichalterigen. So gibt die Linie *SB*, der geometrische Ort der Punkte *B* oder der Endpunkte der Linien der Ueberlebenden, die Individuen von 100 Jahren, und zwischen dieser Linie und *NP* ist die ganze darzustellende Bevölkerung einbegriffen. Die zu der Zeit $t_0'''$ gezählten Lebenden sind durch die Stücke des durch den Punkt $t_0'''$ gehenden Ordinaten gegeben, welche die zu der Zeit $t_0'''$ existirenden Ueberlebenden darstellen. Diese Stücke sind in der Figur 1 etwas stärker gezeichnet und leicht zu unterscheiden. In den Figuren 2, 3 und 4 der Taf. II sind die verschiedenen Hauptgesammtheiten von Verstorbenen dargestellt, die Knapp zuerst scharf bestimmt und abgegrenzt hat. In Fig. 2 sind *QR* und *VW* zwei Linien der Gleichalterigen im Alter von $x'$ und $x''$. Sie schneiden eine Linie der Ueberlebenden, z. B. *PB* in den Punkten $p'$ und $p''$; die Ordinaten $p'a'$ und $p''a''$ geben, wie gesagt, die Zahlen der Ueberlebenden von den Geborenen *PB*, die respective die Altersgrenze $x'$ und $x''$ erreichen. Die Differenz $p'a' - p''a''$ gibt die Zahl der Gestorbenen in dieser Strecke. Diese Zahl bildet das Element einer Gesammtheit, und man erhält eine vollständige „erste Hauptgesammtheit von Gestorbenen", indem man diese Elemente für alle Geburten der Zeitstrecke $t_0'$ bis $t_0''$ vereinigt. Knapp bezeichnet diese Gesammtheit mit ${}^{t_0''}_{t_0'}M^{t_0''+x'}_{t_0'+x''}$. In der Figur ist sie gegeben durch die Summe der stärker gezeichneten Stücke der Ordinaten.

In Figur 3 betrachtet man zwei Beobachtungszeitpunkte $t'$ und $t''$. Die in den betreffenden Punkten errichteten Ordinaten schneiden irgend eine Linie der Ueberlebenden, z. B. *PB* in den Punkten $p'$ und $p''$; die Ordinaten $p'a'$ und $p''a''$ geben an, wie viele von den Geborenen *PA* die Zeitpunkte $t'$ und $t''$ lebend erreicht haben. Die Differenz $p'a' - p''a''$ gibt die Gestorbenen in dieser Zeitstrecke. Man hat hier das Element einer zweiten Hauptgesammtheit von Verstorbenen, und man erhält eine vollständige Hauptgesammtheit dieser Art, indem man auf dieselbe Weise alle Ueberlebenden der aus der Geburtszeit von $t_0'$ bis $t_0''$ angehörenden Generation betrachtet. Diese „zweite Hauptgesammtheit von Verstorbenen" wird bezeichnet durch ${}^{t_0''}_{t_0'}M^{t''}_{t'}$ und in der Figur 3 wieder durch die Summe der stärker gezeichneten Ordinatenstücke dargestellt. Endlich ist in Figur 4 die dritte Hauptgesammtheit von Verstorbenen ebenfalls durch solche markirten Ordinatenstücke bezeichnet. Sie umfasst solche Individuen, die zwischen den Beobachtungszeiten $t'$ und $t''$ in bestimmten Altersgrenzen gestorben sind und wird bezeichnet durch ${}^{t-x'}_{t-x''}M^{t'}_{t''}$. Die Gesammtheiten dieser Art sind diejenigen, welche gewöhnlich in der Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung erhoben werden. Man muss aber die ersten Hauptgesammtheiten der Verstorbenen kennen, um sie mit den Lebenden, von denen sie herstammen zu vergleichen, und diese Bestimmung lässt sich bei jener Art der Erhebung nur näherungsweise ausführen [1]).

---

1) In der oben angeführten Schrift zur Theorie des Bevölkerungswechsels hat Knapp die obige Art der Construction vereinfacht. Anm. des Uebers.

Darstellungsmethoden von Becker, Lexis und Lewin.

Der historischen Reihenfolge nach wäre jetzt das System von Zeuner zu besprechen. Aber der logischen Ordnung wegen, um vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortzuschreiten, muss ich die Methoden von Becker, Lexis und Lewin vorausnehmen. In Betreff der beiden ersteren werde ich mich auf die nöthigsten Angaben beschränken, um eine Vorstellung von denselben zu geben; für das weitere verweise auf die erwähnte Arbeit von Armenante.

In den drei genannten Systemen gibt es ebenfalls nur zwei Axen in einer Ebene; aber die beiden Axen stellen beide die Zeit dar, die eine die der Geburt, die andere die der Beobachtung oder des Alters; eine die Zahl der Individuen abmessende Axe aber ist nicht vorhanden. Diese Zahl wird dargestellt durch eine Zahl von Punkten, die in einer geradlinigen Figur verbreitet sind, deren Grenzlinien die Zeit der Geburt oder der Beobachtung oder das Alter der betrachteten Individuen angeben. Das Becker'sche System in seiner einfachsten Gestalt ist Taf. III Fig. 1 dargestellt. $Ot$ ist die Axe der Geburtszeit, $Oh$ die der Beobachtungszeit; die beiden Axen bilden einen rechten Winkel und die denselben halbirende Linie $Ot'$ stellt die Axe der zur Zeit $t$ beobachteten Geburten dar. Die zu derselben parallele Linie $pt''$ entspricht dem Maximalalter von 100 Jahren und bildet die Grenze, welche die betrachteten Generationen abschliesst. Die in Betracht kommende Figur ist also der zwischen den Parallelen $Ot'$ und $pt''$ liegende Theil der Ebene. Die Graduirung von $Ot'$ ist leicht auszuführen, wenn man die Axen $Oh$ und $Ot$ nach demselben Maassstabe abtheilt. Es werden dann die Linien des gleichen Alters durch die Parallelen zu $Ot'$ dargestellt, die in der Fig. 2 schwarz gezeichnet sind, die Linien der Ueberlebenden [1]) sind (Fig. 2) die blauen Parellelen zu $Oh$ und die Linien der Gezählten (der gleichzeitig Lebenden) sind die rothen Parallelen zu $Ot$. Diese Farbenunterscheidung behalten wir auch im Folgenden bei.

Ein Individuum wird dargestellt durch eine Linie wie $gr$ (Fig. 1), die parallel zu $Oh$ von dem Geburtspunkte auf $Ot$ ausläuft und sich verlängert bis zum Sterbealter des Individuums. Eine solche Linie $gr$ nennen wir eine Lebenslinie und ihren Endpunkt einen Sterbepunkt. Demnach giebt die Zahl der Sterbepunkte in irgend einem Flächenstück, z. B. in dem Dreieck $stu$ (Fig. 1), das durch eine Linie der Gleichalterigen im Alter $x$, eine Linie der Ueberlebenden aus einer bestimmten Geburtszeit $t_0''$ und eine Linie der Gezählten (Gleichzeitigen) zur Zeit $t_1'$ begrenzt wird, die Zahl der Gestorbenen an, die nach der Zeit $t_0''$ geboren waren, das Alter $x$ überschritten haben und bis zur Zeit $t_1'$ beobachtet worden sind.

Das System von Lexis (Taf. III Fig. 3) unterscheidet sich von dem Becker'schen durch die Wahl der Axen. Die rechtwinkeligen Axen $Ot$

1) Die Linie dieser Art treten in den planimetrischen Constructionen nur als Grenzen von absterbenden Generationen auf. Der Verfasser nennt sie Linien der Ueberlebenden, weil sie in der stereometrischen Construction als Projectionen der gewöhnlichen Curven der Ueberlebenden erscheinen. Aehnliches gilt in Betreff der „Linien der Gezählten." Anm. des Uebers.

und *Oe* geben respective die Geburtszeit und das Alter der Individuen an. Die Linien der Ueberlebenden sind die Parallelen zu *Oe*, die der Gleichalterigen werden durch Parallelen zu *Ot* und die der Gezählten durch Parallelen zu der Linie *OT* dargestellt, welche letztere mit beiden Axen einen Winkel von 45° bildet.

Die zu *Oe* parallelen Lebenslinien endigen mit einem Sterbepunkt. Die Zahl der Lebenden einer Classe von Individuen, die nach gewissen Zeitbedingungen durch die Umgrenzung eines Flächenstückes bestimmt ist, kann aus den diese Fläche durchschneidenden Lebenslinien abgeleitet werden; die Verstorbenen aber werden durch die Sterbepunkte innerhalb eines solchen Flächenstückes bestimmt.

Lewin hat ein anderes Axensystem angenommen, das schon von Lexis aufgestellt worden war. Er bildet seinen Grundriss nach der Fig. 4 angedeuteten Methode. Die Axen der Geburtszeit und des Alters, *Ot* und *Oe* bilden hier einen Winkel von 60 Grad. Dieses System ist besonders beachtenswerth wegen der Symmetrie der fundamentalen Begrenzungslinien. Lewin bediente sich besonderer symbolischer Bezeichnungen, durch welche er die geometrische Construction nachahmen wollte mit Hülfe detaillirter Zeitangaben. So beziehen sich die Zeichen $\underset{n' \qquad n''}{\big/ \overset{a}{\rule{2em}{0.4pt}} \big/}$ , $\underset{t' \qquad t''}{\big| \overset{a}{\rule{2em}{0.4pt}} \big\backslash}$ für Individuen desselben Alters auf Gesammtheiten von Lebenden im Alter von *a* Jahren und geboren zwischen den Zeitpunkten $n'$ und $n''$ oder beobachtet zwischen den Zeitpunkten $t'$ und $t''$. Der Verfasser führt alle Combinationen der verschiedenen Linien und der zugehörigen Symbole aus, stellt dann die Fundamentalbeziehungen zwischen diesen Symbolen auf und benutzt dieselben zur Ableitung der Formeln der Sterblichkeitsberechnung.

### Zeuner'sche Methode.

Obwohl die Zeuner'sche Methode wenig angewandt worden ist, so muss man doch anerkennen, dass sie die vollständigste und die einzige ist, welche eine genaue und klare Vorstellung von der Entwicklung einer demographischen Gesammtheit gibt und dass sie die Untersuchung einer solchen nach Alter und Zahl der Ueberlebenden am besten ermöglicht. Zugleich gibt sie die strengste analytische Darstellung der verschiedenen Gesammtheiten.

In diesem System werden drei Axen und Darstellungen in drei Dimensionen angewandt, und man hat sich demnach auf die analytische Geometrie des Raumes zu stützen. Man muss also für die Zeichnung die Perspective zu Hülfe nehmen, um das zu sehen, was natürlich an einem Modell viel deutlicher zu erkennen ist [1]).

---

1) Der französische Ingenieur Wauthier hat 1878 in Paris statistische Tafeln in Relief ausgestellt. Es waren dies gewöhnliche geographische Karten, jedoch war das dargestellte Land in Regionen eingetheilt und die verschiedenen Werthe der auf irgend ein statistisches Phänomen bezüglichen Ziffern waren nicht durch verschiedene Farben, sondern durch die Höhe der Prismen ausgedrückt, welche die entsprechende Region zur Basis hatten. Dr. Chervin in Paris legte eine ähnliche Karte für die Statistik des Stot-

In der Figur 1 der Tafel IV sind die drei rechtwinklig zu einander gedachten Axen gezeichnet, und zwar ist *OX* die des Alters, *OY* die der Geburtszeit und *OZ* die der Zahl der Individuen, deren Gesammtheiten man untersucht.

Es folgt daraus, dass durch senkrechte Ebenen zur Axe der *X* Classen von gleichalterigen Individuen abgegrenzt werden; durch senkrechte Ebenen zur Axe der *Y* entstehen Classen von Ueberlebenden (aus bestimmten Geburtsstrecken) und durch senkrechte Ebenen zur Axe der *Z* erhält man Classen von Individuen in gleicher Anzahl, die ich isodemische nennen will. Auf der Ebene *ZY* erhält man die Curve der Geburten *PQ*; auf der Ebene *ZX* erhält man durch die Curve *PS* die Reihenfolge der Ueberlebenden aus den in der Anfangsstrecke Geborenen[1]; in der Ebene *XY* bezeichnet die Linie *ST* das Maximalalter, das von den letzten Ueberlebenden der verschiedenen Generationen erreicht wird, und zwar wird diese Linie näherungsweise als eine Gerade angesehen werden können, die von dem entsprechenden Punkte der *X*-Achse parallel zu *OY* gezogen ist. Es ist leicht zu sehen, dass die Horizontalebene der von Lexis (Taf. III, Fig. 2) betrachteten entspricht; wenn demnach *UOU'* die Halbirungslinie des Winkels der Axen *OX* und *OY* darstellt und man eine Ebene parallel zur Ebene *ZOU* legt, wie *QRS*, so erhält man durch die Intersectionen derselben mit den Linien der Ueberlebenden eine Curve wie *QS*, welche eine Linie der Gezählten in der durch den Schneidepunkt *R* gegebenen Zeit darstellt.

Um die Vortheile des von Lewin bei den Axen des Alters und der Beobachtungszeit angewandten Neigungswinkels von 60 Grad mit der von Zeuner eingeführten dritten Axe zu verbinden, habe ich das in Figur 2 (Tafel IV) dargestellte Axensystem gewählt und dasselbe als das Zeuner-Lewin'sche bezeichnet.

Ich stelle die Ebene *OZY* mit der Geburtslinie in den Hintergrund, während Zeuner sie im Profil darstellt. Die Altersaxe *OX* macht jetzt mit der Axe *OY* einen Winkel von 60 Grad und ebenso bildet die Linie *UOU'* einen Winkel von 60 Grad mit den beiden genannten Axen. Die zu *ZOX* parallelen Ebenen enthalten die Linien der Ueberlebenden, wie *PV*, und die zu *ZOU* parallelen Ebenen enthalten die Linien der Gezählten wie *QV*.

Die Linien der Gleichalterigen befinden sich in den zu *ZOY* parallelen Ebenen. Wenn demnach (Fig. 3) *ee'e''* die Spur einer solchen Altersebene ist und wenn man in den Schneidepunkten *e'* und *e''* dieser Linie und der Horizontalspuren einer Zählungsebene *P''V''R* und einer Ebene der Ueberlebenden *P'V'B* die Senkrechten *e'E'* und *e''E''* errichtet, so gehören die Punkte *E'* und *E''*, in denen diese die Linien der Gezählten

---

terns vor. Diese Methode gestattet allerdings die Aufstellung und Untersuchung der Linien der gleichen Intensität einer Erscheinung, aber sie ist jedenfalls von beschränkterem Nutzen, als die Methode Zeuners.

1) Es ist hier entweder für jede Curve der Ueberlebenden eine unendlich kleine Geburtsstrecke anzunehmen, oder vorauszusetzen, dass jede dieser Curven für die Geborenen einer gegebenen endlichen Strecke unveränderlich die Absterbeordnung darstellt. Anm. des Uebers.

und der Ueberlebenden schneiden, zu der auf der demographischen Fläche liegenden Linie $E'E''$ der Gleichalterigen.

Die isodemischen Linien ihrerseits liegen in Ebenen, die senkrecht zur Axe $OZ$ stehen. Demnach ist (Fig. 3) die Spur einer isodemischen Ebene parallel zu $OY$ und liegt in der verticalen Ebene. Zieht man dann von den Punkten $n'$ und $n''$, in denen diese Spur mit den verticalen Spuren der Ebenen der Ueberlebenden und der Gezählten zusammentrifft, die Geraden $n'N''$ und $n''N''$ parallel zu den Horizontalspuren dieser Ebenen, so erhält man in der Oberfläche die Schneidepunkte $N'$ und $N''$, die zu der isodemischen Linie $N'N''$ gehören.

Aus diesen einfachen Betrachtungen ergibt sich das Verfahren, um die Zeuner'sche Methode zur Construction der die demographischen Verhältnisse darstellenden Fläche anzuwenden.

Man kann auf diese Weise die Vertheilung einer Gruppe von Individuen nach dem Alter zu einer gegebenen Zeit darstellen, welches auch die besondere Gattung der untersuchten Gesammtheit sein mag, möge sie aus Mitgliedern einer Hülfsgesellschaft oder einer Versicherungsgesellschaft oder aus der Gesammtheit der Bewohner eines Landes, also einer Bevölkerung im gewöhnlichen Sinne des Wortes bestehen.

In diesem letzteren Falle stützt man sich auf die Volkszählungen, die in Perioden von 5 oder 10 Jahren veranstaltet werden. Das reichste Untersuchungsmaterial unter allen Ländern aber bietet Schweden in seiner langen Reihe von Volkszählungen, die theils direct ausgeführt, theils aus den Bevölkerungsregistern abgeleitet wurden. Wie schon gesagt, reichen die schwedischen Zählungen in fünfjährigen Perioden bis 1750 zurück. Aus den Ergebnissen derselben kann man unter Beibehaltung desselben Maassstabes für das Alter und für die Zahl der Individuen eine Reihe von Diagrammen bilden, welche die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter bei jeder Zählung darstellen. Man schneide dann Platten in Form von rechtwinkligen Dreiecken, deren Hypotenusen durch die, die Altersvertheilung bei jeder Zählung darstellenden Curven ersetzt sind, und man stelle diese in dem von zwei senkrechten Ebenen gebildeten Winkel in gleichen Abständen mit richtiger Orientirung auf, so dass die Altersscala in der Horizontalebene stets denselben Winkel mit der Grundlinie bildet[1]).

So erhält man die Reihe der Volkszählungslinien im Raume dargestellt, und man kann nun leicht durch Fäden, Holzstreifen oder geradlinige Rinnen die Linien der Gleichalterigen und der Ueberlebenden sowie die isodemischen Linien bezeichnen. Taf. V gibt die perspectivische

1) Mit Bezug auf das Frühere können wir hier in Kürze bemerken: Zeuner nimmt diesen Winkel gleich 45 Grad, während derselbe, wenn man die Lewin'sche Modifikation der Zeuner'schen Methode anpasst, gleich 60 Grad zu nehmen ist. Nach Becker ist der Orientirungswinkel der Zählungen ebenfalls 45 Grad, aber der Altersmaassstab ist, senkrecht genommen, nur halb so gross als der der Beobachtungszeit. Demnach erscheinen die Linien der Ueberlebenden nach Zeuner in senkrechten Profilebenen, während ihre Ebenen nach Lewin unter 60° gegen die hintere Ebene des Modells geneigt sind, also symmetrisch zu den Ebenen der Zählungen stehen, nach Becker aber mit der hinteren Ebene einen Winkel von 45° machen. Sachlich macht dies wenig Unterschied, wenn man nur für dasselbe Modell dieselbe Norm beibehält.

Ansicht eines Reliefmodells, das auf diese Art für Schweden construirt worden ist; weitere Erklärungen werden nach dem bisher Gesagten unnöthig sein. Die so erhaltene Fläche gibt die vollständigste graphische Darstellung der Zusammensetzung einer Bevölkerung. Die Einführung und der Gebrauch solcher Darstellungen sind daher für alle Gemeinschaften wie Hülfsgesellschaften u. s. w. zu empfehlen, die ein Interesse daran haben, ihre Zusammensetzung im Laufe der Zeit zu verfolgen.

## Theoretische Typen dreiaxiger Modelle zur Darstellung menschlicher Gesammtheiten.

Um die Modelle für praktische Zwecke zu verwerthen, empfiehlt es sich, vorher ihre theoretischen Typen zu betrachten. Der erste Typus ist der einer Bevölkerung, die sowohl im Ganzen wie in ihren einzelnen Altersclassen als stationär angenommen wird und zugleich in allen Altersclassen die gleiche Zahl von Sterbefällen aufweisen soll. In diesem Falle sind die Volkszählungslinien einander gleich, geradlinig, gleichgeneigt und parallel, sie liegen also in einer Ebene.

Die Linien der Gleichalterigen liegen in derselben Ebene einander parallel und horizontal und bilden zugleich die isodemischen Linien. Die Linien der Ueberlebenden sind, weil durch das Schneiden einer Ebene durch eine andere entstehend, ebenfalls gerade, und demnach ist auch für die verschiedenen Generationen die Zahl der Gestorbenen in gleichen Altersclassen gleich.

In diesem speciellen Falle könnte man von einer „ebenen" Bevölkerung sprechen, indem durch das Beiwort „eben" die Gesammtheit der angegebenen Eigenthümlichkeiten einer solchen hypothetischen Bevölkerung bezeichnet würde [1]).

Ein zweiter beachtenswerther Fall ist der einer Bevölkerung, in welcher alle Altersclassen in arithmetischer Progression zunehmen, d. h. in welcher die Linien der Gleichalterigen gerade sind. Ausserdem nehmen wir für alle Altersclassen der Ueberlebenden eine constante Zahl von Todesfällen an, so dass diese Linien ebenfalls durch Gerade dargestellt werden. Die Fläche der Bevölkerung ist dann bestimmt. Es ist eine windschiefe Fläche zweiter Ordnung, die in der Geometrie als hyperbolisches Paraboloid bekannt ist. Die durch die Ebenen der Volkszählungen erzeugten Schnitte bilden Bogen von Parabeln, also nicht mehr gerade Linien. Die Absterbeordnung der Gezählten folgt also einem anderen Gesetze, als in dem vorigen Falle [2]). Man sieht auch an diesem noch einfachen Falle, welchen Unterschied es macht, ob man die Sterblichkeit an

---

1) Wir haben für diesen Fall der Vergleichung wegen Modelle nach den drei Systemen Zeuner-Lexis, -Becker und -Lewin ausgeführt. Für die folgenden Fälle aber haben wir den Zeuner-Lewin'schen Typus festgehalten.

2) Wenn eine nach Altersclassen unterschiedene Bevölkerung durch eine (geneigte) gerade Linie dargestellt wird, so ist die Curve der Sterblichkeit (ausgedrückt durch den Quotienten aus der Zahl der Gestorbenen einer jeden Altersclasse und der entsprechenden Zahl der Lebenden) hyperbolisch. Sie hat ihren tiefsten Punkt bei der Geburt, steigt dann fortwährend und erreicht ihr Maximum bei 100 Jahren.

den Gezählten oder an den Ueberlebenden betrachtet, d. h. ob man von einem gegebenen Zeitpunkte oder von einer Zeitstrecke ausgeht.

Der betrachtete Fall kann in doppelter Form vorkommen: die entsprechende zweite Form bei Festhaltung des Gesetzes der arithmetischen Zunahme ist die, dass die Gezählten nach Altersclassen um gleich viel abnehmen, die Zählungslinien also gerade sind, während nun die Linien der Ueberlebenden als Parabeln erscheinen. Eine Fläche dieser Art kann man auch erhalten, wenn die beiden Systeme der Zählungslinien und der Ueberlebenslinien parabolisch sind. Die isodemischen Linien sind in allen diesen Fällen Hyperbel-Bogen.

Die obigen Fälle will ich unter der Bezeichnung einer „parabolischen Bevölkerung mit arithmetischer Zunahme" vereinigen. Dabei muss aber die Form eines der Liniensysteme der Gezählten oder der Ueberlebenden präcisirt sein.

Wenn die Liniensysteme beide parabolisch und in einer angemessenen Weise disponirt sind, so hat man noch einen einfachen theoretischen Fall, welcher sich der Wirklichkeit mehr annähert, als die früheren.

Das Paraboloid bietet nur zwei Systeme von geraden Linien dar, während die Ebene durch unendlich viele Systeme von Geraden erzeugt werden kann.

Gehen wir jetzt zu den einfachen Regelflächen über. Man hat hier zunächst die cylindrischen Flächen, die dadurch entstehen, dass eine gerade Linie sich parallel mit sich selbst längs irgend einer Richtcurve bewegt. Solche Flächen stellen eine wirkliche, aber stationär gedachte Bevölkerung dar. Die Richtcurve kann aus irgend einer Zählung abgeleitet werden. Die erzeugenden Geraden sind parallel zur Ebene der Zeit und bilden zugleich die Linien der Gleichalterigen und die isodemischen Linien.

Sind die Ebenen der Ueberlebenden und die der Zählungen symmetrisch zu der Ebene der Geburten gestellt, so sind die Curven der Ueberlebenden sowohl unter sich wie auch den Curven der Gezählten gleich [1]. Es entspricht dieses also dem von Halley betrachteten Falle einer wirklichen aber stationären Bevölkerung mit gleicher Sterblichkeit bei den Gezählten und bei den Ueberlebenden, oder besser gesagt, einer Bevölkerung mit constanten Sterbezahlen in jeder Altersclasse, wenn auch mit beliebig verschiedener Sterblichkeit bei verschiedenem Alter.

Wir können also nach dem Obigen bereits die einer constanten Bevölkerung entsprechenden Reliefs construiren und deren Elemente nachweisen.

Nimmt man statt der cylindrischen eine conoidische Fläche, so erhält man ebenfalls einen theoretisch und praktisch interessanten Fall. Sind die Linien der Gleichalterigen gerade, so liegen sie in parallelen Ebenen, aber ohne parallel unter einander zu sein, d. h. man hat für jede Altersclasse eine arithmetische Progression, jedoch mit verschiedener Zunahme bei den verschiedenen Classen. So kann man für Italien leicht ein Mo-

1) Dieses ist der Fall nach den Systemen von Becker und Lewin, nicht aber nach dem von Zeuner-Lexis. Das Endresultat jedoch ist das gleiche für alle Systeme.

dell nach der Volkszählung von 1871 construiren, indem man die von 1872 bis 1878 constatirte Zunahme als constant annimmt. Dieses Modell stellt annähernd die Vertheilung der Bevölkerung in den zehn vorhergegangenen und den zehn nachfolgenden Jahren dar. Auf demselben sind zugleich die Linien der Gezählten und der Ueberlebenden in zehnjährigen Altersstufen dargestellt worden. Auch der Laie bemerkt an demselben sofort die Verschiedenartigkeit der Vertheilung nach dem Alter in einer Curve der Gezählten einerseits und einer Curve der Ueberlebenden andererseits, was für den Statistiker eine Verschiedenheit des Sterblichkeitsgesetzes bedeutet. Es ist eben nicht einerlei, ob man eine Classe von Gestorbenen mit den Gezählten derselben Altersstufe, oder mit den Ueberlebenden (an der unteren Altersgrenze) vergleicht, aus denen jene Gestorbene hervorgegangen sind; vielmehr ist das letztere Verhältniss immer kleiner als das erstere. Es zeigt sich daher die Nothwendigkeit der Anwendung von Correctionen oder der Benutzung der vollständigeren Methoden der Berechnung der Sterblichkeit, wie sie in der neueren Zeit vorgeschlagen und angewandt worden sind.

Darstellung der Bewegung der Bevölkerung mit drei Axen.

Als Beispiel einer Anwendung der Construction in drei Dimensionen ist die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Italien mit Unterscheidung von Alter und Geschlecht nach dieser Methode dargestellt worden. Vom Jahre 1872 an, seitdem die vollständigen Daten für das Königreich verhanden sind, construiren wir in rothen Curven für jedes Jahr die Diagramme der Totalclassen der Gestorbenen. Unter Totalclasse verstehe ich die Gesammtsumme der Gestorbenen von einer festen oberen Altersgrenze, z. B. 100 Jahren, bis zu einem gegebenen Alter. Man hat also in dem Modell die Classen von 100 bis 95, von 100 bis 90, von 100 bis 85 Jahren u. s. w., und zwar bis zu dem Alter von 5 Jahren in fünfjährigen, dann aber in einjährigen Stufen, also von 100 bis 4, von 100 bis 3, von 100 bis 2, von 100 bis 1 und von 100 bis 0 Jahren, welche letztere Classe die Gesammtzahl der Gestorbenen des Jahres bildet. Auch ist noch die Classe von 100 bis $^1/_2$ Jahr eingeschoben, da die zugehörigen Zahlen durch die Beobachtung gegeben sind. Durch eine einfache Interpolation kann man auch für die fünfjährigen Stufen die den einzelnen Jahresclassen entsprechenden Linien berechnen.

Bei stationärer Bevölkerung stellt jedes Diagramm dieser Art auch die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter vor. Daher hat Rameri mit Hülfe der Totalclassen der Gestorbenen für gewisse Altersjahre die wahrscheinlichen Ungenauigkeiten der directen Ergebnisse der Volkszählung von 1871 corrigirt. Auch hier haben wir die Linien der Gleichalterigen in den verschiedenen Beobachtungsjahren festzustellen. Die der Ueberlebenden sind ebenfalls leicht abzuleiten.

Die Gestorbenen der Classe 100 bis 1 in einem gegebenen Kalenderjahre sind in demselben Zeitraume geboren, wie die der Classe 100 bis 2 des folgenden Jahres und wenn man so von Jahr zu Jahr vorschreitet mit Abzug von je einer Altersclasse, kann man die Linien der Ueberreste der in einer gleichen Zeitstrecke Geborenen bestimmen.

Wenn die Tabellen der Bevölkerungsbewegung die Gestorbenen mit Unterscheidung nach den Geburtsjahren gäben, so würde man mit grösserer Strenge, nachdem die Beobachtungen der Sterbefälle sich über mehr als ein Jahrhundert erstreckt hätten, die Zusammensetzung der Generationen nach dem Alter construiren können.

Aber auch ohne diese Unterscheidung erhält man eine bessere Annäherung, als nach der Halley'schen Methode, wenn man an die Stelle der Curve der Gestorbenen eines einzelnen Jahres die Linien der Ueberlebenden setzt, wie sie sich nach den während eines Jahrhunderts registrirten Todesfällen ergeben. Hoffentlich wird die bei uns vorläufig mit wenigem Material begonnene Arbeit eine so lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt, dass sie ihre vollen Früchte bringt.

Eine ähnliche Darstellung ist für die von Jahr zu Jahr beobachteten, nach Alter und Geschlecht unterschiedenen Getrauten ausgeführt worden, und es lassen sich daran ähnliche Bemerkungen über die Linien der Gleichalterigen und der Ueberlebenden oder derselben Geburtsstrecke angehörenden anschliessen.

Nicht ohne Interesse dürfte auch die Darstellung der Getrauten nach ihren Alterscombinationen während einer gegebenen Zeit, z. B. während der Periode 1872—76 sein. Auf einer von den drei Axen wird das Alter der Männer, auf der andern das der Frauen aufgetragen, während nach der dritten die Zahl der Individuen abgemessen wird.

Die Altersclassen sind totale, d. h. stets gerechnet von derselben äussersten Grenze, z. B. von 100 Jahren bis zu den unteren Jahresstufen. Man erhält so ein theoretisch-statistisches Modell, das die Vertheilung von wenig veränderlichen demographischen Elementen darstellt und als Ausdruck einer besonderen Gesetzmässigkeit angesehen werden kann.

Schliesslich bemerke ich noch, dass bei der Darstellung mit drei Coordinaten jedes Element des Relief, mag es linear oder von zwei oder von drei Dimensionen sein, einem demographischen Element entspricht. Von den Linien der Gezählten, der Ueberlebenden, der Gleichalterigen und den isodemischen Linien ist zur Genüge die Rede gewesen. Die durch eine dieser Linien, z. B. die der Gezählten, und die zugehörigen geradlinigen Spuren auf der Ebene der Geburten und der Ebene der Zeit begrenzten Flächen geben Lebensjahre der betreffenden Gesammtheit. Denn die ganze Fläche kann in Rechtecke zerlegt werden, deren Höhe einer Anzahl von Individuen und deren Basis einer Lebensstrecke entspricht, und die Summe dieser Elementarflächen gibt demnach die Summe der Lebensjahre der Gesammtheit [1]). Jedes Volumen, das zwischen zwei Ebenen

---

1) Dieses gilt nur für unendlich kleine Gesammtheiten oder für die isolirte Betrachtung solcher Schnittflächen. Innerhalb des Modells stellt eine von der Grundfläche bis zur Oberfläche reichende Senkrechte nicht eine absolute Zahl von Individuen, sondern die Dichtigkeit der Lebenden an diesem Punkte dar. Multiplicirt man diese Linie mit einer unendlich kleinen Geburtsstrecke, so erhält man ein unendlich kleines Flächenelement, welches das Differential der Zahl der Lebenden darstellt. Erst durch Verbindung dieses Flächenelements mit einer unendlich kleinen Altersstrecke erhält man ein Raumelement, welches in der dreiaxigen Darstellung das Differential der Alterssumme bildet. Anm. des Uebers.

der Gezählten oder der Ueberlebenden und den Ebenen der Geburten und der Zeit eingeschlossen ist, gibt eine Summe von Lebensjahren der betreffenden Gesammtheit in einer bestimmten zeitlichen Begrenzung. Man erhält daher, indem man diese Volumina durch die zugehörige Zahl der Individuen dividirt, Ausdrücke des mittleren Alters einer Gesammtheit unter bestimmten Bedingungen. Die analytische Behandlung des Gegenstandes lässt das Genauere erkennen. Hier begnügen wir uns mit dem Gesagten, um darzuthun, dass die Darstellung mit drei Axen nicht etwas bloss Conventionelles ist, sondern auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruht und mit wenigen Voraussetzungen alle wichtigen Consequenzen rationell abzuleiten gestattet.

---

(Herr Director Bodio war so freundlich, uns die zu dem obigen Artikel gehörenden lithographischen Tafeln zur Verfügung zu stellen. Der Text derselben ist daher italienisch, doch dürfte er den deutschen Lesern im Zusammenhang mit den in der Abhandlung selbst gegebenen Erläuterungen ohne weiteres verständlich sein. Zum Ueberfluss möge noch die Uebersetzung des Textes der Taf. V beigefügt werden: Absolute Zahl der lebend geborenen Männlichen und ihrer Ueberlebenden nach Altersclassen auf Grund der Volkszählungsresultate in Schweden von 1750—1875.

Linee di éta = Alterslinien; linie dei censiti = Linien der Gezählten; linie dei superstiti = Linien der Ueberlebenden.

Maassstäbe: 25 mm. für 100 Altersjahre und 100 Beobachtungsjahre; 75 mm. für 50,000 Individuen.

Die verticalen Ordinaten stellen die Zahl der Lebenden dar, die horizontalen Abscissen geben die Beobachtungszeit und die Altersjahre an. Das Axensystem ist noch durch eine Nebenfigur erläutert).

---

## Bemerkungen über die demographischen Constructionen mit zwei und drei Axen von W. Lexis.

Die Arbeit des Herrn Perozzo über die dreiaxigen statistischen Modelle ist ein erfreulicher weiterer Beweis dafür, dass die italienische Statistik unter der energischen Leitung Bodio's in höchst verdienstlicher Weise bemüht ist, die von Deutschland ausgegangenen theoretischen Anregungen für die Praxis zu verwerthen. In den „Annali di statistica" finden sich schon jetzt mehr mathematisch-statistische Arbeiten, als in den amtlichen Publicationen irgend eines anderen statistischen Amtes.

Perozzo bezeichnet mit Recht die hier in Rede stehenden Constructionen als eine Art statistischer Geometrie. Bei den gewöhnlichen graphischen Darstellungen werden statistische Grössen durch irgend welche Linien oder Flächen versinnlicht und ihre Veränderungen in der Zeit oder die veränderlichen Verhältnisse verschiedener Arten derselben zu einander werden durch entsprechende Reihen solcher Darstellungselemente ausgedrückt; die statistischen Constructionen dagegen haben einen

synthetischen Charakter, in dem sie nicht nur gegebene Grössen in der Form von Linien oder Flächen in eine äusserliche Vergleichung bringen, sondern zwischen denselben auch einen solchen geometrischen Zusammenhang herstellen, dass auch die nicht unmittelbar gegebenen, aber aus der Natur dieser Grössen folgenden Beziehungen in der Construction richtig hervortreten und sogar möglicherweise erst aus der Construction erkannt werden. Aus solchen Constructionen kann man also mehr ableiten, als absichtlich in sie hineingelegt worden ist.

Bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Beziehungen der demographischen Bestimmungsstücke wird die stereometrische Construction weil sie über eine Dimension mehr verfügt, an sich jedenfalls eine grössere Vollständigkeit der unmittelbaren Darstellung erreichen können, als die planimetrische; andererseits aber sind die ersteren Constructionen complicirter, weniger leicht übersehbar und daher für die praktische Verwendung unbequemer als die letzteren; und da eine vollständige unmittelbare Darstellung aller Beziehungen für viele Zwecke gar nicht nöthig, ja für die Verfolgung der besonderen Zwecke hinderlich ist, so werden die planimetrischen Constructionen in der Praxis immer das Uebergewicht behalten.

Ob für diese letzteren die Methode von Knapp [1]), die von Becker oder die von mir vorgeschlagene [2]) vorzuziehen sei, ist eine Frage von secundärer Bedeutung. Handelt es sich um die Ableitung der allgemeinen formalen Beziehungen zwischen den Gesammtheiten, z. B. der von Knapp aufgestellten Sätze, so thun die verschiedenen Methoden gleich gute Dienste; dagegen glaube ich, dass die meinige für gewisse weitere Zwecke geeigneter ist.

Man kann sich das gegenseitige Verhältniss dieser Methoden auf folgende Art klar machen. Als eigentliches Bild der Zeit kann man nur die gerade Linie ansehen, und alle einzelnen Ereignisse wären demnach zunächst durch Punkte auf einer ins Unendliche laufenden Linie darzustellen. Jedes Individuum würde also auf dieser Linie einen Geburtspunkt und einen Sterbepunkt liefern, die um die Lebensdauer desselben von einander entfernt wären. Für eine ganze Bevölkerung aber würden diese Punkte unentwirrbar in einander fallen und demnach durch eine solche Darstellung nichts gewonnen sein. Die einzelnen Lebensläufe oder

---

1) Nämlich die vereinfachte, in der „Theorie des Bevölkerungswechsels“ angegebene.

2) Ich erlaube mir nur die Bemerkung, dass meine Methode, die mit der Becker'schen die Anwendung von nur geraden Linien gemein hat, nicht etwa aus der letzteren abgeleitet, sondern selbständig entstanden ist. Meine „Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik“ trägt zwar auf dem Titel die Jahreszahl 1875, ist aber noch im Jahre 1874 erschienen, wie schon die unmittelbar vor der Ausgabe geschriebene, vom October 1874 datirte Vorrede beweist. Der Druck aber hatte schon gleichzeitig mit dem Erscheinen der Becker'schen Schrift begonnen, und der Sache nach stammt der hierher gehörende Theil der Arbeit schon aus dem Sommer 1873; damals habe ich auch schon in meiner Vorlesung über Statistik meine Ansichten kurz angedeutet. Eine Abhandlung von Verwey, die zuerst als Doctordissertation in Deventer und später in englischer Bearbeitung im Decemberheft des Journal of the stat. Society von 1875 erschien, in welcher eine der meinigen ganz ähnliche Constructionsmethode angewandt wird, ist späteren Datums, als meine Arbeit, aber ebenfalls unabhängig von derselben.

Lebenslinien müssen daher in irgend einer Weise isolirt werden. Dieses ist in der Knapp'schen Construction in ihrer einfacheren (weniger deutlich in ihrer ursprünglichen Gestalt, Taf. II) dadurch geschehen, dass die individuellen Lebenslinien parallel mit der allgemeinen Axe der Zeit aus derselben senkrecht herausgehoben und nach der Reihenfolge der Geburten übereinander in gleichen Abständen in eine Ebene gelegt worden sind.

In der Becker'schen Construction finden wir ebenfalls eine ganz ähnliche parallele Hinausschiebung der einzelnen Lebenslinien in eine Ebene, aber die Abstände derselben sind nicht constant, sondern die senkrechte Entfernung einer jeden Linie von der nächstfolgenden ist gleich dem Abstande der Anfangspunkte dieser Linien, d. h. der beiden auf einanderfolgenden Geburtspunkte von einander [1]). Dadurch werden die Anfangspunkte der hinausgeschobenen Lebenslinien in eine gerade Linie gebracht, die um 45° gegen die Zeitaxe geneigt ist, während in der Knapp'schen Darstellung diese Punkte in einer Curve liegen.

Meiner Methode aber liegt die Anschauung zu Grunde, dass die individuellen Lebenslinien nicht durch parallele Hinausschiebung aus der allgemeinen Zeitaxe, sondern durch eine Drehung um ihre in der Zeitaxe fest bleibenden Anfangspunkte, also um die Geburtspunkte, zur isolirten Darstellung gebracht werden. Diese Drehung soll für alle denselben Winkel mit der Zeitaxe erzeugen, und demnach erscheinen die einzelnen Lebensläufe als parallele, in Sterbepunkten endigende Linien in einer Ebene, die von der allgemeinen Zeitlinie ausgehen. Nimmt man den Drehungswinkel gleich 60 Grad [2]), — ein Fall, den ich in meiner „Einleitung" schon kurz erörtert und den Lewin weiter behandelt hat — so hat man allerdings den theoretischen Vortheil, dass die fundamentalen Begrenzungslinien sich symmetrisch schneiden und gleichseitige Dreiecke bilden, aber ich halte es gleichwohl für zweckmässiger, die Lebenslinien senkrecht auf die Zeitaxe zu stellen [3]). Denn der Hauptzweck aller Untersuchungen über die Sterblichkeit ist doch die Feststellung der Absterbeordnung einer Generation, d. h. der Geborenen aus einer bestimmten Zeitstrecke. Alle zu einer Generation gehörenden Lebenslinien und Sterbepunkte aber werden in unserer Figur durch zwei als Grenzen dienende Lebenslinien von den Angehörigen der übrigen Generation getrennt; der hauptsächlich in Betracht kommende Prozess des Absterbens vollzieht sich also zwischen zwei Linien von der Gattung der Lebenslinien. Es handelt sich darum,

---

1) S. Taf. III Fig. 2. Der allgemeinen Zeitaxe entspricht hier die Linie *o h*, als hinausgeschobene Lebenslinien sind die ausgezogenen blauen Linien anzusehen, deren Endpunkte in der Geraden *o t'* liegen.

2) Taf. III Fig. 4. Die Figuren 3 und 4 sind übrigens mit Rücksicht auf das Perozzo'sche Modell anders orientirt, als nach meiner Zeichnung, in welcher die (hier blau gezeichneten) Lebenslinien nicht nach unten, sondern aufwärts laufen. Die Leitlinie *O T* kommt in derselben nicht vor.

3) Taf. III Fig. 3. Die rothen Linien sind unter 45° gegen die Axe geneigt und grenzen die Beobachtungszeiten ab. Ich nenne sie „isochronische Linien", weil jede von ihnen in der Ebene einem einzigen Punkte in der Zeitlinie entspricht. Man sieht dies sofort, wenn man z. B. die von 1800 und 1850 auslaufenden (blauen) Lebenslinien in die allgemeine Zeitlinie niederlegt; die Endpunkte beider fallen dann in den Punkt 1900 zusammen.

die Vertheilung der Sterbepunkte in dem so abgegrenzten Flächenstreifen zu ermitteln, während durch directe Beobachtung nur die Vertheilung zwischen den (in der Figur roth gezeichneten) Grenzlinien der Beobachtungszeit gegeben ist. Daher scheint es angemessen, den Streifen der ersten Art, also auch den Lebenslinien eine unmittelbar ausgezeichnete Stellung zu geben. Die auf die Zeitmaasseinheit bezogenen ersten Hauptgesammtheiten von Gestorbenen, auf deren Bestimmung alles ankommt, erscheinen dann ebenfalls ausgezeichnet, nämlich in einer quadratischen Umgrenzung, während andererseits recht augenfällig hervortritt, dass die unmittelbar beobachteten dritten Hauptgesammtheiten von Gestorbenen aus zwei verschiedenen Geburtsstrecken hervorgegangen sind.

Die zur Zeitaxe senkrechte Stellung der Lebenslinien erscheint auch allein naturgemäss, wenn man die Lebenslängen der menschlichen Individuen nach Analogie von Quetelet's Untersuchungen über die Körperlänge behandeln will. Die abgeschlossenen Lebenslinien werden gewissermaassen in ihren Geburtspunkten zur Vergleichung neben einander aufgestellt, und man findet dann, dass wenigstens eine gewisse Gruppe derselben sich so verhält, als wenn sie auf eine gewisse (in den verschiedenen Ländern zwischen 70 und 74 Jahren betragende) Normallänge berechnet wären, eine Länge, die allerdings von den Einzelnen theils nicht erreicht, theils überschritten wird, aber so, dass die Abweichungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade dem mathematischen Gesetze der zufälligen Fehler folgen [1]).

Meine Constructionsmethode ist auch, wie ich schon in meiner „Einleitung" gezeigt habe, einer dasselbe Princip festhaltenden und noch praktisch darstellbaren Erweiterung fähig, wenn es sich darum handelt, die Beziehungen von Gesammtheiten zu construiren, in denen ausser der Geburt zunächst noch zwei Zustandsänderungen, z. B. Verheirathung und Tod, gleichzeitig in Betracht gezogen werden. Nach der Knapp'schen und Becker'schen Methode lässt sich die Zeichnung praktisch nicht mehr für diesen Zweck weiter führen. Allerdings haben jene Erweiterungen zunächst nur eine theoretische Bedeutung: sie führen zu einer ganz allgemeinen Auffassung des Begriffs der Elementargesammtheit und lassen eine grosse Anzahl von Beziehungen erkennen, die als gewissermaassen geometrische Sätze ausgesprochen werden können. Einzelnes aber würde auch praktisch verwerthet werden können, wenn die amtliche Statistik noch gewisse keineswegs unnütze Daten in den Rahmen ihrer Erhebungen aufnehmen wollte.

Das Princip der erwähnten Construction ist einfach dieses, dass jede der zu der Geburtsaxe senkrecht laufenden Lebenslinien in dem Alterspunkte, in dem der erste Zustandswechsel, z. B. die Verheirathung eintritt, gleichsam geknickt wird und dass das übrig bleibende, bis zum Sterbe-

---

1) Vgl. meine Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen" S. 46 ff. und die graphische Darstellung in den Ann. de démographie (Congrès internat. de démographie 1878, p. 148). Die letztere ist in Farbendruck reproducirt in einer Tafel, die einem Artikel von Perozzo über die Altersvertheilung der Gestorbenen in Italien beigegeben ist (Ann. di statistica II. 5. 1879, p. 75).

punkt reichende Stück um jenen Punkt aus der Ebene herausgedreht und auf dieselbe im Raume senkrecht gestellt wird.

Die Continuität der Zeit überhaupt und der einzelnen Lebenszeiten bleibt bei dieser Methode gewahrt, was für die quantitativen Verhältnisse der Construction wichtiger ist als die Bewahrung der gleichen Richtung für alle Zeitstücke. Uebrigens kann man stets auf die einfachste Art wieder zu der absoluten Zeit zurückkehren, indem man sich die aufgerichteten Stücke wieder niedergelegt denkt.

Während Knapp und Becker bei ihren Constructionen die Lebenslinien selbst und deren Schneidepunkte mit den Linien der Linie der Beobachtungszeit betrachten, habe ich hauptsächlich die Endpunkte der Lebenslinien, die Sterbepunkte ins Auge gefasst und demnach die Bestimmung des „Punkteninhalts" der in Betracht kommenden Flächenstücke als die Hauptaufgabe behandelt. Diese Selbständigkeit der Sterbepunkte aber setzt naturgemäss wieder voraus, dass die Lebenslinien senkrecht zu der die Grundlinie der ganzen Construction bildenden Zeitaxe stehen. Denn nur in diesem Falle kann man sich ohne weiteres mit der Beibehaltung der Sterbepunkte begnügen und die Lebenslinien aus der Zeichnung wegfallen lassen, da ja jede derselben durch die Lage ihres Endpunktes der Axe gegenüber vollständig bestimmt ist. Auch für annähernde Berechnung des Punkteninhalts gegebener Flächenstücke scheint diese Disposition die zweckmässigste. Die wirkliche Zeichnung der Punkte ist für solche Näherungsrechnungen oder für die Nachweisung der Beziehungen gegebener Gesammtheiten zu einander unnöthig; man kann immer leicht festhalten, ob die Punktendichtigkeit in einem betrachteten Flächenstück constant oder irgendwie veränderlich sein soll, und so bleibt schliesslich nur ein blosses Netzwerk von Grenzlinien übrig, das aber zur Uebersicht aller wichtigen Beziehungen vollständig ausreicht.

Wird die verschiedene Dichtigkeit der Sterbepunkte durch Schraffirung oder Punktirung wirklich ausgedrückt, so ist die Darstellung natürlich vollständiger und anschaulicher. Die Dichtigkeit der Punkte entspricht dann einer dritten Coordinate[1]) und man kann sie statt durch hellere oder dunkele Schattirung natürlich auch durch ihr proportionale, senkrecht auf der Ebene der Zeichnung stehende Linien ausdrücken. So gelangt man zu einer stereometrischen Darstellung, deren wirkliche Ausführung mindestens das gleiche Interesse bieten dürfte wie die von Perozzo nach dem Zeuner'schen System construirten Modelle.

Wenn die Verstorbenen, wie noch in den meisten Staaten geschieht, nur nach Altersclassen und Beobachtungsjahren unterschieden sind, so hätte man also zunächst für jedes Kalenderjahr ein Diagramm mit zwei rechtwinkeligen Axen zu construiren, auf dessen Abscisse die gegebenen Altersstufen abgemessen sind, während die Ordinaten der absoluten Zahl der beobachteten Todesfälle in den einzelnen Altersstufen proportional sind. Diese Stufen müssen von so mässiger Grösse sein, dass innerhalb derselben die Sterbefälle als gleichmässig vertheilt, oder wenn man die maassgebenden Ordinaten in die Mitte der Altersstrecken stellt, als gleichmässig ab-

1) S. die oben erwähnten graphischen Darstellungen der Theorie des Normalalters.

oder zunehmend angesehen werden dürfen. Diese Diagramme denke man sich nun für eine Reihe von Kalenderjahren aus steifem Papier ausgeschnitten (natürlich mit Festhaltung desselben Maassstabes) und senkrecht zu der Ebene unserer zweiaxigen Zeichnung mit der Spitze ihres rechten Winkels längs der Zeitlinie aufgestellt, während die das Alter bezeichnende Kathete in der Ebene liegt.

Die Abstände der Schnittpunkte dieser „Alterskatheten" mit der Zeitaxe (also der erwähnten Winkelspitzen) von einander sind gleich und sollen eine Jahresstrecke darstellen. Wenn wir aber nun das Schema der zur Zeitaxe senkrechten Lebenslinien beibehalten wollen, so sind die Diagramme so zu stellen, dass ihre Alterskatheten [1]) mit der Zeitaxe ($Ot$) einen Winkel von 45° bilden. Dann aber verhält sich eine Jahresstrecke in der Zeitaxe zu einer solchen, die in einer Alterskathete dargestellt ist, wie die Kathete zu der Hypotenuse eines gleichschenkeligen rechtwinkeligen Dreiecks, also wie $\sqrt{2}$ zu 1, und danach sind also die Jahresabstände auf der Zeitaxe zu bestimmen. Es kommt dies daher, dass bei unserer Construction die Zeit überhaupt nur nach den zwei Richtungen gerechnet werden darf, nach denen wir sie laufen lassen, nämlich nach der Zeitaxe und nach einer Knickung senkrecht zu derselben. Auf den Alterskatheten soll also die Zeit gar nicht gemessen werden; aber bei unserer Art des Aufbaues des stereometrischen Modells werden die Jahres-Diagramme zunächst unabhängig von der zweiaxigen Construction hergestellt, und die letztere muss ihnen dann nachträglich angepasst werden. Stellt man die Alterskatheten unter einen Winkel von 60° gegen die Zeitaxe (Taf. III, Fig. 4), so hat die Jahresstrecke für sie und für die Axe gleiche Länge. Dieser Umstand könnte, wenn es sich um die Construction stereometrischer Modelle handelt, zu Gunsten des Grundnetzes mit gleichseitigen Dreiecken geltend gemacht werden; aber gegen diese Disposition spricht doch immer wieder die entscheidende Erwägung, dass die Darstellung der hauptsächlich in Betracht kommenden Veränderung, des Absterbens der abgegrenzten Generationen, dann in schräger Richtung erscheint.

Sind nun die Diagramme in der angegebenen Weise aufgestellt, so hat man nur die Zwischenräume zwischen den einzelnen Blättern etwa mit Gyps auszufüllen und die Oberfläche den Curven gemäss zu glätten, und das Modell ist fertig.

Vergleichen wir dasselbe nun mit dem Zeuner'schen System der Darstellung, dem sich Perozzo angeschlossen hat. Der wesentliche Unterschied ist, dass unser Modell unmittelbar die Gestorbenen, das Zeuner'sche aber die Lebenden repräsentirt. Bei der Ausführung des letzteren werden die einzelnen Diagramme nach den Ergebnissen einer Reihe von Volkszählungen mit Unterscheidung der Altersclassen construirt und auf der nach Ausfüllung der Zwischenräume gebildeten Oberfläche kann man nun die allmähliche Abnahme der einer gleichen Generation angehörenden Lebenden verfolgen. Perozzo hat bei der Ausführung seines Modells das Grundnetz mit gleichseitigen Dreiecken gewählt und er bezeichnet demnach das angewandte System als das „Zeuner-Lewin'sche"; offenbar hat ihn die Rück-

---

1) Entsprechend den rothen Linien, Taf. III Fig. 3.

sicht auf die Gleichheit des Maassstabes für die Altersclassen der Zählungen und die Geburtsstrecken zu dieser Wahl bestimmt, wozu auch noch die Erwägung kommen mochte, dass das Modell (Taf. V) weniger Raum einnimmt, wenn der Winkel seiner Seitenebene mit dem Hintergrunde 60°, als wenn er 45° beträgt. Aber gleichwohl ist auch hier wieder nicht zu verkennen, dass die Veranschaulichung der Haupterscheinung durch diese Disposition beeinträchtigt wird. Die nächstliegende Vorstellung ist doch die, dass der Strom des Lebens über den Rand der Geburtenlinie dem Beschauer gerade entgegen die Fläche der Ueberlebenden hinabgleitet, nicht aber in schräger Richtung (längs den blauen Linien der Taf. V). Jedenfalls dürfte die ursprüngliche Zeuner'sche Disposition allein zu empfehlen sein, wenn es sich nicht um die Zusammensetzung eines Modells nach wirklichen Beobachtungen handelt, sondern um eine der Wirklichkeit nur im Grossen und Ganzen entsprechende Darstellung für Demonstrationszwecke.

Wie verhält sich nun die praktische Bedeutung des „Modells der lebenden Bevölkerung“ zu dem vorher besprochenen „Modell der gestorbenen Bevölkerung“? Das erstere ist im Prinzip vollständiger, als das letztere, wie denn auch die von Zeuner aus dieser Construction abgeleiteten analytischen Formeln theoretisch erschöpfend sind. Namentlich wird in diesem Modell noch eine Grösse zu unmittelbarem Ausdrucke gebracht, die in dem anderen nicht erscheint, nämlich die Summe der von den Individuen durchlebten Zeit. Das ganze Volumen des Modells stellt eine Alterssumme dar, während die zu der Ebene der Geburten parallelen Schnittflächen bestimmten Summen von Lebenden entsprechen. Wenn Perozzo sagt, dass die Zeunersche Grundfläche meine planimetrische Construction darstelle, so ist dies insofern richtig, als in beiden Fällen nach der einen Axe die Geburtszeit und nach der anderen das Alter gerechnet wird; dagegen ist der Inhalt des Grundnetzes in den beiden Constructionen durchaus verschieden: er besteht eben im ersten Falle aus Lebenden, in dem anderen aus Gestorbenen. Die Gesammtheiten von Gestorbenen, die in meiner Construction in geradlinigen Umgrenzungen erscheinen, treten in der Zeuner'schen gar nicht in der Grundebene auf, sondern in der Ebene der Geburten als theilweise krummlinig begrenzte Flächenprojectionen. Diese unbequeme Projection und Begrenzung der Haupt- und Elementargesammtheiten der Verstorbenen macht die Zeuner'sche Construction weniger geeignet, zur Nachweisung der allgemeinen Beziehungen der Gesammtheiten oder als Anhalt zu Näherungsrechnungen zu dienen. Diese Zwecke werden immer am einfachsten und leichtesten durch die blos planimetrische Construction der Gesammtheiten der Gestorbenen erreicht. Soll das Zeuner'sche Modell zu Demonstrationen dienen, so wäre jedenfalls zu empfehlen, dass der Hauptkörper desselben durch passende Schnitte senkrecht zur Grundebene in mehrere bewegliche Theile zerlegt würde, so dass auch das Ganze von dem die Coordinatenebenen darstellenden Gestelle entfernt werden könnte; auf der Grundebene müssten dann die Spuren dieser Schnitte nebst den Grenzlinien der Generationen und der Altersstufen und auf der Hinterfläche (der Ebene der Geburten) die Projectionen der Schnittflächen nebst den Generationsgrenzlinien dargestellt werden.

Aber auch neben einem solchen vervollständigten Modell der Lebenden würde das der gestorbenen Bevölkerung seine volle Berechtigung behalten. An dem letzteren treten die Bewegungen der absoluten Sterblichkeit weit augenfälliger und intensiver hervor, als an der im Ganzen ziemlich sanft gewellten Oberfläche des ersteren. Von der enormen Höhe in der die Zahl der Gestorbenen in dem ersten Kindesalter auftritt, sinkt sie rasch zu einem Minimum, das zwischen das 10. und 15. Altersjahr fällt; dann folgt eine lange Lebensperiode, während der die Schicht der Gestorbenen fast in gleicher Höhe bleibt oder doch nur langsam zunimmt; von etwa dem funfzigsten Jahre an aber schwillt sie stärker an, um in der Nähe der siebziger Jahre — dem Normalalter — ein Maximum zu erreichen, von wo ab sie dann schnell und annähernd dem Gesetz der zufälligen Fehler entsprechend bis auf Null sinkt. Diese charakteristischen Bewegungen sind an dem Modell der Lebenden nur undeutlich zu erkennen; die Anschwellung der Dichtigkeit der Sterbefälle in der Umgebung des Normalalters z. B. erscheint in der Oberfläche der Ueberlebenden nur als eine leichte Ausbuchtung, während die Hauptmasse des Modells der Darstellung der in Betreff der Sterblichkeitsverhältnisse am wenigsten interessanten Lebensperiode von 10 bis 60 Jahren dient. In dem Modell der Gestorbenen werden übrigens auch die Gesammtheiten von Lebenden dargestellt, nämlich durch angemessen abgegrenzte Volumina, die von der äussersten Altersgrenze ausgehen. Die ganze Bevölkerung zu einer gegebenen Zeit wird dargestellt durch ein Volumen, dessen Grundfläche ein rechtwinkeliges gleichschenkeliges Dreieck ist, gebildet aus einer Parallelen zur Altersaxe von 0 bis 100 Jahren, einem gleich langen Stücke der äussersten Altersgrenzlinie und aus der ganzen der Beobachtungszeit entsprechenden isochronischeu Linie als Hypotenuse.

Sind die Beobachtungen der Gestorbenen mit ihrer Unterscheidung nach Altersclassen nicht nur für die Kalenderjahre, sondern auch für die Kalendermonate gegeben, so lässt sich das Modell der Gestorbenen natürlich noch viel genauer ausführen. Während nach der obigen Construction die Oberfläche der körperlichen Scheibe, die zwischen je zwei um eine Jahresstrecke von einander abstehenden Diagrammen liegt, einfach geglättet erscheint, wird es nun möglich, noch Erhöhungen und Vertiefungen auf derselben herzustellen, indem man jetzt innerhalb einer Jahresstrecke der Zeitaxe zwölf Diagramme aufstellen kann. In der italienischen Statistik z. B. wird das Alter der Gestorbenen in 29 Stufen von verschiedener Grösse in Combination mit dem Kalendermonate des Todes unterschieden. Die Vertheilung der Sterblichkeit auf die Kalendermonate aber ist in den verschiedenen Altersstufen sehr verschieden und die Wülste und Rinnen würden daher in den schrägen Streifen des Modells sich sehr mannigfaltig gestalten. Da die Altersclassen mit ziemlich kleinen Abstufungen beginnen, nämlich von 0—1 Monat, von 1—3, von 3—6, von 6—9 und von 9—12 Monat, so wird durch die Combination dieser Stufen mit den Sterbemonaten die Sterblichkeit so detaillirt gegeben, dass das hiernach construirte Modell die Elementargesammtheiten der ersten Jahresclasse, (d. h. die Gesammtheiten derer, die nicht nur in demselben Kalenderjahr im ersten Altersjahre gestorben sind, sondern auch demselben Geburtsjahr

angehören) fast genau zur unmittelbaren Darstellung bringt. Für Demonstrationszwecke wäre das Modell ebenfalls durch passende Schnitte in mehrere bewegliche Theile zu zerlegen. Es würde dann mit dem Zeuner'schen zusammen die vollständigste geometrische Veranschaulichung der demographischen Gesammtheiten und ihrer Beziehungen darbieten, die bei dem gegenwärtigen Stande der statistischen Erhebungen verlangt werden kann.

---

## II.

## Ein Beitrag zur Beurtheilung der Bevölkerungsverhältnisse Spaniens im Mittelalter.

In der Sammlung von Documenten des Generalarchivs zu Corona [1]), welche seit einer Reihe von Jahren in dankenswerther Weise herausgegeben wird und eine grosse Zahl von Bänden umfasst, befinden sich im XII. Bd. [2]) die Resultate eines Census von Catalonien abgedruckt, welcher 1359 von den Cortes von Cervera angeordnet wurde [3]). In einer Anmerkung wird der Abdruck damit motivirt, dass in gleicher Weise bereits die Angaben für Mallorca, Valencia und Cerdeño publicirt seien, (welche wir leider noch nicht bekommen konnten), und dadurch wichtige Aufklärungen über die Bevölkerungsverhältnisse fast ganz Cataloniens gegeben werden [4]). — Obwohl uns die betreffende, namentlich spanische Literatur nicht ausreichend zugänglich ist, wir daher nicht mit Gewissheit behaupten können, dass die Angaben noch nicht verwerthet sind, tragen wir doch kein Bedenken sie hier verarbeitet wiederzugeben, da sie in Deutschland jedenfalls bisher nicht beachtet wurden.

Gezählt wurden die sämmtlichen Feuerstellen (Fochs) jeder Stadt, (ciutat), jedes Fleckens (Villa), jedes Dorfes und der einzelnen Gehöfte (lochs). Geschieden ist dabei der königl. (Fochs reyals), ritterschaftliche (F. de cavallers), kirchliche (F. de Syleya) und bürgerlich- private Besitz (F. de ciutadans), woraus aber nicht viel zu ersehen, da ganze Ortschaften und Städte z. B. Barcelona ungetheilt einem Stande zugeschrieben werden, offenbar weil sich nach dieser Eintheilung die Abgabepflicht richtet.

Es liegt also die Zahl der Feuerstellen für das damalige Cataluña vor, welches das heutige Fürstenthum Catalonien und die französische Grafschaft Roussillon umfasste. Eine Vergleichung mit der betr. Karte

---

1) Coleccion de Documentos inéditos del archivo general de la Corona de Aragon, publicada de real órden por su cronista, D. Próspero de Bofarull y Mascaró.

2) Tomo XII. Censo de Cataluña, ordenado en tiempo del Rey Don Pedro el Ceremonioso, custodiado en el archivo general de la Corona de Aragon y publicado de Real órden por su cronista, D. Prospéro de Bofarull y Mascaró — Barcelona: En la imprenta del Archivo 1856.

3) Nombrement dels fochs de Cathalunya segons les corts de Cervera, les Quals se celebraren en lany MCCCLIX per Lo. S. Rey en Pere Terç (1).

4) (1) Este censo forma el registro 1548 de los de este archivo, y hemos creido que no seria fuera del caso el darle á luz, despues de publicados los repartimientos de Mallorca, Valencia y Cerdeña, por las curiosas é importantes noticias que suministria acerca de la poblacion de casi toda Cataluña, á mediados del siglo XIV.

aus K. v. Spruner's Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 3. Aufl. Gotha 1871 ergab eine annähernde Uebereinstimmung der alten und jetzigen Gränzen, was noch durch die Uebereinstimmung der alten und jetzigen Hauptorte bestätigt wird. Das jetzige Fürstenthum Catalonien zerfällt in die Provinzen: Lerida, Gerona, Barcelona und Tarragona mit zusammen 586,7 □M. Die alte Zählung umfasst, wie erwähnt, ausserdem das Departement des Pyrenées orientales, welches 1359 zum Königreiche Majorca gehörte und erst 1642 französisch wurde. In unserem Texte ist dieser Landestheil als Bisbat de Euna aufgeführt, (das heutige Elne), es umfasste Perpignan, Céret, Prades, also die Hauptorte des erwähnten Departements, die Fläche war annähernd, wie jetzt, 74,84 □M. Wir hätten es also im Ganzen mit einem Territorium von 660 □M. zu thun. — Auf dieser Fläche wurden nun 1359: 87214 Feuerstellen gezählt. Das Natürlichste ist wohl die Zahl der Feuerstellen der der Familien gleichzustellen und auf die letztern 5 Köpfe zu rechnen. Doch dürfte das im Süden, wo es häufiger ist, dass sich mehrere Familien um einen Herd schaaren, als im Norden, doch mehr der Minimalgränze als dem Durchschnitte entsprechen. Es kann sich ja überhaupt nur darum handeln einen ungefähren Anhalt zu gewinnen, auf Genauigkeit muss man ohnehin verzichten. Demnach wäre die Bevölkerung mindestens auf 450,000 E. anzunehmen, höchstens dagegen auf 550,000 E., so dass man wohl mit 500,000 nicht weit von der Wahrheit abweichen dürfte, während auf derselben Fläche jetzt 1,855,605 Menschen wohnen. Mag nun auch die ältere Ziffer ungenau sein, so kann man doch eine Verdreifachung der Volksdichtigkeit sicher annehmen. 1359 circa 800 Einw. pr. □M., 1877 2812 Einw. pr. □M. Dies vertheilt sich auf:

| | | | 1857 | | | | 1877 pr. □M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Barcelona | 140,3 | □M. | 713,734 | Einw. | 835,306 | Einw. | 5953 |
| Tarragona | 115,2 | „ | 320,593 | „ | 330,105 | „ | 2863 |
| Lerida | 224,4 | „ | 306,994 | „ | 285,297 | „ | 1271 |
| Gerona | 106,8 | „ | 310,970 | „ | 299,002 | „ | 2800 |
| | 586,7 | „ | 1,652,291 (1861) | „ | 1,749,710 (1876) | „ | 2982 |
| Roussillon | 74,84 | „ | 181,763 | „ | 197,940 | „ | 2645 |

Diesen Zahlen für die einzelnen Bezirke lassen sich die ältern leider nicht so gegenüberstellen, da nachträglich noch nicht zur Schätzung gelangte Häuser im Ganzen summirt angegeben sind, die sich nicht auf die verschiedenen Territorien entsprechend vertheilen lassen, so dass nur das ganze damalige Catalonien und die Gesammtsumme der Bewohner in Betracht gezogen werden kann. Aus dieser Ergänzung sollte man wohl schliessen können, dass man es mit einem ziemlich vollständigen Verzeichniss zu thun hat. Leider ist nicht die Gesammtsumme zusammengezogen, auch nur bei wenigen Landestheilen zuletzt die ganze Summe registrirt, welche mehrfach nicht mit der wirklichen der angegebenen Feuerstellen übereinstimmt. Da die Differenzen aber meist nicht gross und die einzeln aufgeführten Ziffern eine höhere Summe ergeben, so

kann man davon absehn. — Wir geben unten die Zahlen für die einzelnen Bezirke[1]).

Gewisser Bedenken, wir wollen nicht sagen eines Misstrauens, dass die Bevölkerung doch zu niedrig veranschlagt ist, wird man sich gleichwohl nicht erwehren können. Nun giebt M. Ch. Weiss (L'Espagne depuis le régne de Philipp II jusqu' à l'avénement des Bourbons, Paris 1844 II p. 71) die Bevölkerung Cataloniens für 1553 auf nur 326,970 Einw. an. Er stützt sich auf Augustin de Blas, sur la population de l'Espagne, ein Werk, das uns leider nicht zugänglich war. Dieselbe Zahl giebt auch Block, (die Bevölkerung Spaniens und Portugals 1861 S. 4) aber ohne Quellenangabe, wieder. Danach wäre die Bevölkerung zwei Jahrhunderte früher, im 14. erheblich grösser gewesen als im 16., was allerdings auch anzunehmen ist, da Spanien in dieser Zwischenzeit, namentlich seit Mitte des 15. Jahrhunderts durch den Uebermuth des Adels, die inneren Kämpfe, dann 1472 und 1487 durch die Pest sehr gelitten hatte. Freilich ist wieder in Betracht zu ziehen, dass gerade 10—12 Jahre vor unserer Zählung, von 1347 an, drei Jahre die Pest Spanien verheerte und in vielen Landestheilen die Bevölkerung um ein Drittel reducirt haben soll. Jos. Townsend, Reise durch Spanien 1786—87, übers. von Volkmann, Leipzig 1794 S. 503 datirt sogar von jener Zeit her den Verfall Spaniens. Es muss deshalb gerade in der in Rede stehenden Zeit das Resultat der Zählung niedriger als etwa 20 Jahre vorher gewesen sein und ist nicht ganz als Durchschnitt anzusehn. Vielleicht ist aber der Fehler wieder ausgeglichen durch die Art der Zählung, indem wohl nur wenige Herde ganz ausgelöscht sein mögen und nur die Zahl der Familienglieder vermindert war, worauf wir keine Rücksicht genommen haben.

Die sehr niedrige Angabe pro 1553 für Catolonien steht allerdings

---

1)

| | fochs |
|---|---|
| Suma de tots los fochs de la Vagueria de Barchelona | 13,227 |
| „ major dels fochs de la dita Vagueria de Leyda | 5,622 |
| Vagueria de Vilafrancha | 4,258 |
| Vagueria e camp de Terragona | 4,024 |
| Vagueria de Montblanch | 2,733 |
| Comissio de Tortosa | 2,831 |
| Suma major dels fochs de la dita vagueria de Tarrega | 968 |
| Vagueria de Cervera | 4,937 |
| Vagueria de Manresa de Berga e Bergada | 3,326 |
| Suma major dels fochs de la Sotsvagueria de Pallas | 1,657 |
| Vaguoria Dosona | 1,847 |
| Vagueria de Serdanya | 2,063 |
| Bisbat de Gerona | 8,269 |
| Bisbat de Euna | 10,484 |
| | 66,246 |
| Cases tatxades qui no son en lo libre | 12,806 |
| Aquests lochs son desgleya de la casa tatxada del comte Dosona e foren donats per scrit a la deputacio per en P. Franch qui en temps quel senyor rey se pres la terra del dit comte Gulli I. fagatge per mannt del dits lochs. Suma que munten los fochs que son poblats dins los dits lochs | 4,071 mig. |
| Los fochs de la casa taxada de mossen Bernat de Cabrera segons lo quern a nos trames per En Jacme Nicholau son | 4,091 mig. |
| Summa | 87,214 |

in etwas auffallendem Gegensatz zu den Zahlen für Castilien nach derselben Quelle mit 7,900,000 E., die durch eine Angabe des Mem. de la acad. de hist. VI apend. 12 gestützt wird, welche Prescott, (Ferdinand und Isabella 1842) I S. 318 erwähnt. Dort wird ein amtlicher Bericht des Alonso de Quintarilla behufs Anwerbung und Bewaffnung der Miliz im Jahre 1492 angegeben, welcher die Zahl der Hausväter (Vecinos) im Königreich Castilien auf 1,500,000 berechnet. Nimmt man diese als ⅕ der Bevölkerung an, so erhält man für Castilien 7,500,000 Einw., welches der Bevölkerung in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts nahe kommt und 1215 Menschen auf die □M. ergiebt.

Zieht man allein die Städte in Betracht, so erscheint unsere Ziffer für das ganze Land allerdings etwas niedrig.

Barcelona hatte nach der neusten Zählung 1877 (n. Kolb.) 215,965 E., während die Stadt 1359 : 7651 Fochs aufzuweisen hatte, an denen 40,000 höchstens 50,000 Personen Platz finden konnten; das wäre eine Verfünffachung.

Wir lassen die übrigen hauptsächlichsten Städte folgen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ciutat di Leyda | mit 1213 F. | = | circa | 6,100 | E. |
| 1877 Lerida | . . . . . . . . | | | 18,420 | „ |
| „ di Tarraguna | mit 1127 F. | = | circa | 5,700 | „ |
| 1877 | . . . . . . . . . . . | | | 19,002 | „ |
| „ di Tortosa | mit 991 F. | = | circa | 5,000 | „ |
| 1877 | . . . . . . . . . . . | | | 24,977 | „ |
| „ di Manresa | mit 463 F. | = | circa | 2,400 | „ |
| 1877 | . . . . . . . . . . . | | | 13,340 | „ |
| „ di Vich | mit 447 F. | = | circa | 2,300 | „ |
| 1877 | . . . . . . . . . . . | | | 10,700 | „ |
| „ di Gerona | mit 952 F. | = | circa | 5,000 | „ |
| 1877 | . . . . . . . . . . . | | | 18,606 | „ |
| Primerament Vila de Perpenya | mit 1640 F. | = | circa | 8,500 | „ |
| Habitants de Perpenya poblats en diverses lochs | mit 582 F. | = | circa | 3,000 | „ |
| Perpignan 1876 | | = | | 23,462 | „ |
| I. J. 1359 Summa 7 Städte | mit 7415 F. | = | circa | 38,000 | E. |
| 1877 | | = | | 128,507 | „ |

Die Zunahme der Bevölkerung ist wie 1 : 3,4 anzunehmen. — Nach Abzug der 8 grössern Städte betrug die Bevölkerung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1359 | circa | 420,000 | Köpfe |
| 1877 | „ | 1,603,178 | „ |

Das Verhältniss ist 1 : 3,8. — Es wäre allerdings sehr auffallend, wenn die ländliche Bevölkerung ebenso stark zugenommen haben sollte, wie die städtische, so dass einiges Misstrauen gegen die Richtigkeit der Annahme gerechtfertigt erscheint. Die Fehlerquelle kann nur in der Unvollständigkeit der Zählung auf dem Lande liegen. Es ist deshalb von Interesse noch die kleinern Orte zu vergleichen. Wir führen daher alle Städte auf, welche in v. Klödens Handbuch der Länderkunde von Europa, Berlin 1867 angegeben sind, wobei die Bevölkerung sich auf das Jahr 1857 bezieht. Wo in unserer alten Quelle derselbe Name aufzufinden war, setzen wir diesen daneben.

| 1857 | | | 1359 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mataro | 13,000 | Einw. | Matero | 173 | Fochs | = | circa | 900 | Einw. |
| Igualada | 10,000 | „ | Agualada | 179 | „ | = | „ | 900 | „ |
| Villafranca del Panades | 5,500 | „ | Villafranca | 453 | „ | = | „ | 5,500 | „ |
| Seo d'Urgel | 2,900 | „ | La Seu Durgell | 230 | „ | = | „ | 1,200 | „ |
| Puigcerda | 8,350 | „ | Puig Cerda | 654 | „ | = | „ | 2,000 | „ |
| Cervera | 4,100 | „ | Cervera | 495 | „ | = | „ | 2,600 | „ |
| Valls | 16,000 | „ | Vila de Vals | 399 | „ | = | „ | 2,000 | „ |
| Reus | 28,100 | „ | Reus | 356 | „ | = | „ | 1,800 | „ |
| Ripoll | 900 | „ | Ripoll | 174 | „ | = | „ | 900 | „ |
| Camprodon | 500 | „ | Capredon | 174 | „ | = | „ | 900 | „ |
| Solsona | 2,100 | „ | Solsona | 212 | „ | = | „ | 1,100 | „ |
| Olot | 10,000 | „ | Ollot | 134 | „ | = | „ | 700 | „ |
| Balaguer | 4,640 | „ | Balaguer | 334 | „ | = | „ | 1,800 | „ |
| | 106,090 | Einw. | | 3,977 | Fochs | = | circa | 22,300 | Einw. |

Roussillon.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prades | 3,152 | E. | Vila de Prats | 149 | F. | = | circa | 800 | E. |
| Elne | 2,486 | „ | Cintat Deuna | 397 | „ | = | „ | 2,000 | „ |
| Ceret | 3,585 | „ | Vila de Ceret | 242 | „ | = | „ | 1,300 | „ |
| Collioure | 3,470 | „ | Copliure | 395 | „ | = | „ | 2,000 | „ |
| | 12,693 | „ | | 1,183 | „ | = | „ | 6,100 | „ |
| Summa der 17 Ortschaften | 118,783 | „ | | 5,160 | „ | = | „ | 28,400 | „ |

Auffallenderweise ist hier die Zunahme der Bevölkerung noch stärker, wie bei den grossen Städten, nämlich wie 1 : 4,2. — Die noch bleibende, hauptsächlich rein ländliche Bevölkerung hätte noch eine Steigerung von 1 : 3,7 aufzuweisen. Unter diesem Rest befinden sich allerdings noch grössere Ortschaften, für welche wir die correspondirenden Namen nicht festzustellen vermochten:

| | | |
|---|---|---|
| Borjo blanca | 2,000 | E. |
| Agramunt | 2,500 | „ |
| Figueros | 8,350 | „ |
| Rosas | 8,000 | „ |
| Aresuis de Mar | 4,800 | „ |
| Martorell | 3,100 | „ |
| Litjes | 3,500 | „ |

Rouissillon.

| | | |
|---|---|---|
| Rivesaltes | 4,821 | E. |
| Estagel | 2,378 | „ |
| Mt Louis | 775 | „ |
| Port Vendres | 1,832 | „ |

Dagegen enthält die alte Urkunde folgende Orte von einigem Umfange, für die wir in der Gegenwart nicht die Namen oder nicht die Bevölkerung angeben konnten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Berga | mit | 344 | Fochs |
| Vila de Tremp | „ | 194 | „ |
| Gualada | „ | 179 | „ |
| Sobirats | „ | 159 | „ |
| Rindons | „ | 172 | „ |
| Vila de Muntblan | „ | 457 | „ |
| Tarega | „ | 195 | „ |
| Alcover | „ | 256 | „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Selva Albiol e Burguet | mit | 319 | Einw. |
| Castel e terne Descornalbon | „ | 141 | „ |
| Colona de Querult | „ | 161 | „ |

Wir müssen es Sprachforschern überlassen, die Resultate aus diesem Actenstücke zu erweitern, doch ist nicht anzunehmen, dass dadurch mehr Licht für unsere Frage erlangt wird. So unsicher die Zahlen auch sind, können wir sie doch wohl als einen neuen Beweis ansehen, dass in jener Zeit auch in den blühenden Ländern die Volksdichtigkeit im Vergleich mit der jetzigen eine sehr geringe war, und dass vor 500 Jahren der vierte oder fünfte Theil der Bevölkerung einer Stadt eine weit grössere Bedeutung zu geben vermochte, als die gegenwärtige, denn Barcelona, damals la rica genannt, spielte im 14. Jahrh. mit circa 50,000 Einw. eine hervorragendere Rolle in Spanien als gegenwärtig mit 215,000 Einw.

J. Conrad.

## Eingesendete Schriften.

Gasbarri, Giuseppe. 1) Del sistema esatto e regolare per ammorizzare le spese di primo impianto nelle amministrazioni commeriali e industriali. Contribuzione alla scienza dei conti. Firenze Tipografia coopetiva 1878. 8. 16 S.

2) Risposta alle critiche fatte dal ragioniere Agostina Cozi al nuovo metodo di ammortizzazione delle spese di primo impianto. ovara tipografia della Rivista di contabilità. 1879. 8. 16 S.

Die beiden vorliegenden Schriften behandeln mit des Verfassers Stellung — Comendatore G. ist einer der höchsten Verwaltungsbeamten Italiens, Generalinspector der aatsschuldenverwaltung — angemessener kenntnissreicher Erfahrung und vollster Obctivität eine Frage, die auch das mit Actiengesellschaften überreich gesegnete Deutschland teressirt, nemlich die Frage nach dem richtigsten Amortisationsmodus der Anlagekosten nes gewerblichen Unternehmens. Verf. wendet sich zunächst gegen das anher in Italien lgemein übliche System, welches darin besteht, dass die Summe der Errichtungs- oder ründungs- oder Anlagekosten durch die Zahl der zur Amortisation bestimmten Jahre vidirt und jährlich eine solcher Quote entsprechende Summe des Ertrages zur Abhreibung der Errichtungskosten verwandt wird. Die Zinsen resp. Erträge, welche auf e abgeschriebenen Quoten der früheren Jahre fallen, werden mit den übrigen Erträgen es ganzen Unternehmens jährlich vertheilt. — G. schlägt folgenden Modus vor, man möge s jährliche Amortisationsquote nur diejenige Summe einstellen, welche zusammen mit ihren insen resp. Erträgen und den capitalisirten Zinsen der früheren Jahre am Ende der mortisationsperiode den ganzen Amortisationsbetrag liefere. Bei einem Amortisationsbeag von 1,000,000 in zehn Jahren würde nach dem alten System jährlich 100,000, nach .'s Vorschlag nur 62,745.39 als Amortisationsquote erforderlich sein. —

G.'s Modus begünstigt demgemäss neben geringerer Amortisationsquote auch die leichmässigkeit in der Höhe der Dividende. Die Ausführungen des Verf. sind klar, räcis und stets durch Rechnungsbeispiele erläutert. Auch auf die formale Seite, die uchhaltung, erstrecken sich die Belege.

Halle. Lastig.

Dr. E. Leser: „Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse." eidelberg 1879. VIII. 131 SS.

Das vorliegende Buch hat weniger für die theoretische Nationalökonomie als für die raxis der Hypothekenbanken eine hervorragende Bedeutung; denn die Absicht des Verssers geht ausschliesslich dahin, die Grundsätze darzulegen, die bei der Aufstellung r Bilanz einer Hypothekenbank massgebend sein müssen. Es ist das sicher ein dankenserthes Unternehmen und umsomehr anzuerkennen, da das schwierige Problem bisher r nicht von der Theorie beachtet wurde, und doch eine exakte, wissenschaftliche Bebeitung, wie sie ihm hier zu Theil geworden ist, in hohem Masse verdient.

Eine richtige Bilanz ist zwar bei allen Aktien-Unternehmungen nothwendig, damit cht bei zu günstiger Darstellung der Vermögensverhältnisse das Aktienkapital allmählig Form von Dividenden und Tantièmen vertheilt, — oder im umgekehrten Falle den ktionairen der ihnen zustehende Gewinnantheil vorenthalten werde; bei den Hypothekenınken ist sie aber besonders wichtig, weil hier ausser den Aktien-Inhabern noch viele ausende von Pfandbrief-Besitzern für die Beurtheilung ihrer Capitalsanlage auf die Zif-

fern der jährlichen Bilanz angewiesen sind, und schliesslich auch alle diejenigen, deren Besitzungen durch die Hypothekenbanken beliehen sind, direkt oder indirekt durch ungenaue Bilanzen benachtheiligt werden.

Die Frage gewinnt endlich hier noch eine besondere Bedeutung dadurch, dass es bei der verschiedenen Form der Pfandbriefemissionen und Tilgungsverpflichtungen äusserst schwierig ist, den Stand des Vermögens im gegebenen Moment genau zu bestimmen und, nach des Verf.'s Ausspruch, keine der bestehenden Banken den richtigen Modus der Berechnung anwendet.

Der Verf. hat daher mit grösster Sorgfalt alle die verschiedenen Arten untersucht, wie die Hypothekenbanken ihre Pfandbriefe amortisiren und einlösen und hat dabei, gestützt auf mathematische Berechnungen, — die er in einem Anhange genauer darlegt — den Nachweis geliefert, wie in jedem einzelnen Falle all die mannigfachen, zukünftigen Zahlungsverpflichtungen als gegenwärtige Werthe in die Berechnung eingestellt werden müssen.

Ebenso eingehend untersucht er die Frage, wie die einzelnen Posten der Aktiva in die Bilanz aufzunehmen seien und zeigt, wie auch hier zumeist nach falschen Grundsätzen verfahren wird, indem namentlich Abschlussprovisionen, von Seiten der Schuldner bewilligte Damni etc. vielfach mit Unrecht zu den jährlichen Gewinnen gerechnet werden und als Dividende zur Vertheilung kommen, während doch ein angemessenes Repartiren auf die ganze Dauer der Anlage das einzig richtige sei.

Desshalb fordert der Verf. gewiss nicht mit Unrecht, dass bei dem dringenden Interesse, den ein grosser Theil der Bevölkerung an zuverlässiger Aufstellung der Bilanzen habe, der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung einschreite, und formulirt seine Gesetzes-Vorschläge folgendermassen: „Auf der Verlustseite des Gewinn- und Verlust-Contos der einzelnen Jahre müssen nicht nur die sofort abzutragenden Zinsen aller Schulden erscheinen, sondern auch die durch Emission unter Pari oder Kapitalzuschläge verschleierten."

Weil aber die bereits bestehenden Hypothekenbanken nur dann, wenn sie von Anfang an alle „verschleierten" Zinsen in die Bilanz richtig mit eingestellt hätten, durch die Erfüllung der obigen Forderung zum sichern Ziele gelangen, so will der Verf. noch folgende Bestimmung hinzufügen: „Bestehenden Hypothekenbanken wird eine Frist von ..... Jahren gelassen, um ihre Abschlüsse so zu gestalten, wie dieselben nach Verlauf dieser Zeit beschaffen wären, wenn man von Anfang an die Bestimmung des vorhergehenden Alinea befolgt hätte."

Betreffs der Einstellung der Aktiva werden folgende Gesetzesbestimmungen vorgeschlagen: Abschlussprovisionen, Nachlässe und Damni dürfen nicht ihrem ganzen Betrage nach im Jahre der Bewilligung als Gewinn behandelt werden, sie sind vielmehr auf die einzelnen Jahre der Anlehnsdauer zu vertheilen." „Ebenso ist das beim Verkauf der Pfandbriefe erzielte Agio auf die ganze Zeit bis zur Rückzahlung des Capitals zu vertheilen."

Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier im Einzelnen die Berechnungen darlegen und prüfen, die den Verfasser zu diesen Gesetzes-Vorschlägen veranlasst haben. Sie sind das Resultat eingehendster sachkundiger Studien und dürften wohl auch in der Praxis die Probe bestehen.

Es wäre daher dringend zu wünschen, dass jene Grundsätze, selbst wenn sich der Staat nicht zum selbstthätigen Eingreifen in obigem Sinne veranlasst sieht, bei den Bankverwaltungen Eingang fänden. Dadurch würden die oft mit Unrecht angefeindeten Hypothekenbanken ihre berechtigte Stellung in der Volkswirthschaft weit besser behaupten können und allen Gefahren entgehen, die aus den scheinbar kleinen Fehlern der jährlichen Bilanz nothwendig erwachsen müssen.

Nur Eins möchten wir moniren, dass der Verf. das Lesen seiner Schrift, namentlich in den ersten Theilen, dadurch sehr erschwert hat, dass er zahlreiche Berechnungen, die wohl besser in die Anmerkungen verwiesen wären, in den Text mit aufgenommen hat. Auch wäre es wohl wünschenswerth gewesen, wenn der Verf. es nicht verschmäht hätte, seine Behauptungen über das schädliche Schwanken der Dividenden, die Höhe der jährlichen Provisionen, die Coursschwankungen der Pfandbriefe etc. mit statistischen Zahlen zu belegen, — es würde dann dem Leser viel leichter sein, sich ein klares Urtheil zu bilden über die Schäden und Mängel, die mit einer unrichtigen Bilanz-Aufstellung für die Volkswirthschaft verbunden sind.

H. P.

Molinari: L'evolution économique du dix-neuvième siècle. Théorie du progrès. Paris, Reinwald 1880. VII u. 469.

Das vorliegende Werk theilt sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird die Grossindustrie und die Concurrenz, im zweiten der historische Gang der wirthschaftlichen Entwickelung dargestellt. Der Verfasser spricht sich über sein Werk in der Vorrede folgendermaassen aus: „Die Aufgabe, die wir uns gestellt, ist, die Entwicklungserscheinungen, deren Zeugen wir sind, zu analysiren, deren Gang und Richtung zu studieren, ohne jene Störungen zu vergessen, die sie verursachten, die Veränderungen zu zeigen, welche sie in den Lebensbedingungen des Menschen und der Gesellschaft hervorriefen, und jene Veränderungen abzuleiten, welche sie noch bestimmt sind zu veranlassen, in dem Maasse als die Entwickelung fortschreitet, mit dem Fortschritt alle jene zu versöhnen, die ihn fürchten, weil sie ihn nicht kennen und jene, die ihn auf falscher Fährte suchen, zurückzuführen. — Im ersten Theile dieser Studie haben wir die Grossindustrie und die Concurrenz analysirt, daraus haben wir die ersten Folgen des Auftretens dieser Erscheinungen geprüft, und versucht, dieselben auf ihre Ursachen zurückzuführen. Im zweiten Theile haben wir uns zur Aufgabe gestellt, den Ursprung dieser Evolution zu finden und die neue Ordnung der Dinge, welche sie zu veranlassen bestimmt ist, zu skizziren. Unzweifelhaft lässt sich von dem Punkte aus, auf dem sich heute die Wissenschaft befindet, der Gang der Gesellschaft nicht in der Weise vorhersagen, wie der der Gestirne. Wir sind aber doch in der Lage, auf Grund positiver Daten zu behaupten, dass die Menschheit nicht wieder rückschreiten wird und dass sie nicht die Richtung einschlagen wird, welche sie Socialisten, Communisten und Nihilisten führen möchten. Sie geht ihren Gang und kein System und kein Mensch vermag sie abzulenken, denn die Bewegung, der sie gehorcht, ist die Resultante des gesammten Fortschrittes, welchen sie seit ihrem Ursprung vollendet hat".

Das Werk, welches der Verfasser mit diesen Worten einleitet, ist eine geistreiche historisch-philosophische Erörterung der bisherigen wirthschaftlichen Entwickelung, deren jüngstes Stadium Molinari durch das Auftreten der Grossindustrie und der grenzenlosen Concurrenz charakterisirt findet. Er erörtert eingehend und in elegantem, oft schwungvollem Style die Bedeutung dieses neuesten Stadiums der wirthschaftlichen Entwickelung, seine Tendenzen und soweit dieses möglich seine Ziele. Grossindustrie und Concurrenz werden die Völker auf eine höhere Stufe des wirthschaftlichen Wohlbefindens namentlich dadurch heben, dass der Capitalzins immer niedriger, der Arbeitslohn immer höher wird; in Folge dessen wird das Capital popularisirt, die Besitzer desselben und somit die ganze Gesellschaft wird genöthigt sich zur Gewinnung des Einkommens seiner Arbeit zu bedienen, die Arbeit hinwieder wird sich auf Grund der kollektivistisch gestalteten Unternehmungen an diesen betheiligen. Die Entwickelung der Grossindustrie wird demzufolge nicht blos die Production und die Consumtion erhöhen, sondern auch eine bessere Vertheilung der Güter befördern.

Wir geben gerne zu, dass bisher kein grossartigeres Wirthschaftssystem existirt hat, als das herrschende und dass vielleicht auch kein besseres kommen wird; dass es aber aller Fehler frei sein kann, lässt sich nur von einem Standpunkte aus behaupten, der so hoch ist, wie der des Verfassers und von dem aus Jahrzehnte, ja Jahrhunderte nur ungezählte Minuten im Meere der Ewigkeit sind. Dieser Zustand der höchsten Kraftentwickelung bei geringster Reibung beruht auf einer ganzen Reihe von Voraussetzungen, deren Zutreffen kaum zu hoffen ist. Bis dahin aber hat namentlich die Concurrenz, von der der Verfasser vergeblich behauptet „les anatèmes que les socialistes fulminaient il y a trente ou quarante ans contre la „concurrence anarchique" commencent ils à paraître surannés", da ja gerade in neuester Zeit eine Reihe von Angriffen auf gewisse unrichtige Voraussetzungen der Concurrenztheorie erfolgten, welche für den Verfasser die Seele des heutigen Systems ist, eine Hypertrophie des Capitals und Geldvermögens hervorgerufen, welche wenigstens für die nächste Zukunft leicht noch mehr, als dies bereits in der Gegenwart auf manchen Punkten geschehen ist, dahin führen kann, dass der Monopolismus, den wir auf einer Seite aus dem Hause geschafft, durch eine andere Thüre wieder hereinkommt.

Wir begnügen uns mit diesen Bemerkungen, empfehlen aber sonst das vorzüglich geschriebene Werk, das an treffenden Bemerkungen und Erwägungen reich ist, zu aufmerksamer Lectüre.

B. W.

Kaufmann: L'association douanière de l'Europe centrale. Paris, Guillaumir et Cie. 118 S.

Die Idee eines mitteleuropäischen Zollvereines, wie sie in neuester Zeit namentlich von Molinari propagirt und von Anderen befürwortet wurde, findet in dieser Schrift eine eingehendere Erörterung, deren sie gewiss bedarf. Verfasser untersucht die Einwände, die sich gegen dieses Projekt von Seiten der Politik, der Nationalökonomie, dann der einzelnen Erwerbszweige, wie des Ackerbaues, der Industrie und des Handels erheben lassen, sowie auch die Einwände, die vom Standpunkt der in erster Linie betheiligten Staaten, Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn erhoben werden können, auf Grund zahlreicher, freilich oft ziemlich ungenügender Daten — lässt sich ja z. B. aus den für den Verkehr Oesterreich-Ungarns mit Deutschland angegebenen Daten, welche den grössten Theil des Verkehrs jenes Landes mit England, Frankreich, Amerika etc. in sich fassen, gar nichts folgern — sie gelangt zu einem für die Institution eines Zollvereines günstigen Schluss. Viele der Erwägungen und Vorschläge, sowie der Widerlegung der Schwierigkeiten sind höchst bemerkenswerth und zeigen wie denn wirklich manch scheinbare Hemmnisse nicht eben unüberwindliche wären. Es ist unzweifelhaft richtig, dass die mitteleuropäischen Staaten für ihre Agriculturinteressen zumeist des Schutzes gegenüber Russland und Nordamerika, für ihre Industrieinteressen gegenüber England und Nordamerika bedürfen, die aus einem solchen Bunde natürlich ausgeschlossen sind. Unter sich bieten aber die mitteleuropäischen Staaten im grossen Ganzen ziemlich ähnliche Verhältnisse dar und wird ein Vortheil auf der einen Seite gewiss durch solche auf der gegenüberstehenden ausgeglichen. Wenn also auch in einem solchen Vereine hie und da ein Interesse leiden würde, im Ganzen müsste der freie Verkehr von Land zu Land doch der Produktion aller in hohem Maasse zu statten kommen und so reichliche Entschädigung für etwaige Nachtheile bieten. Was die Befürchtung aber betrifft, dass die Abnahme des Zollertrages für die betreffenden Staaten ein zu bedeutender wäre, so wird gleichfalls nachgewiesen, dass derselbe bei Weitem nicht so gross wäre, als dies in der Regel angenommen wird. Da die Vorstellungen und Vorschläge zum grossen Theile aus dem Ideenkreise des einstigen deutschen Zollvereines genommen sind, so glauben wir eine weitere Detailirung der Schrift unterlassen zu dürfen, die übrigens das Zustandekommen eines solchen Zollvereines durchaus nicht für ein leichtes Unternehmen hält. „Es hiesse vielleicht zu viel verlangen — sagt Kaufmann — wollte man das Ziel mit einem Schlage erreichen, aber nichts hindert sich demselben zu nähern. Nur stufenweise erreicht man die Spitze der Pyramide. Man beginne erst damit, einen engern Handelsvertrag zwischen den sechs Staaten Mitteleuropas (Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland und Schweiz) zu Stande zu bringen, man redigire einen gemeinsamen Tarif, oder wenn man sich nicht über alle Punkte verständigen kann, so trachte man wenigstens die Zahl jener Punkte, über die man sich nicht zu verständigen vermag, zu reduziren und wenn man in Folge der Vergrösserung der Absatzgebiete den Wohlstand wachsen sieht, wird auch der Muth wachsen, den guten Willen zu haben und die Idee wird sich ihrer Realisation nähern".

Gewiss, ein solcher mitteleuropäischer Zollverein hätte viele günstige Folgen, sowohl für das wirthschaftliche Leben in's Besondere, wie für das staatliche Leben und die politische Uebereinstimmung dieser Staaten im Allgemeinen. Auch die Möglichkeit eines solchen Vereines lässt sich durchaus nicht bestreiten. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass wir der Verwirklichung einer solchen Idee heute ferner sind, als vor zwanzig Jahren. Isolirung, Abschliessung, Nationalisirung sind die Schlagworte der Gegenwart. Dann aber entsteht die Frage, dies muss auch noch wohl bedacht werden, welche Stellung würden England, Nordamerika und Russland einem solchen Vereine gegenüber einnehmen, sofern derselbe protektionistische Velleitäten hätte? Ist es doch wieder durch die Geschichte der neuesten Zeit bestätigt, dass Zollvereine und Handelsverträge nur auf Grund liberaler Wirthschaftsprincipien zu Stande kommen. Wer würde heute die Fleischtöpfe der Zollvereinigung begehren, wo nur das Manna der Handelsverträge versagt wird.

B. W.

Bernhard Becker, Geschichte und Theorie der Pariser revolutionären Kommune des Jahres 1871. Leipzig, O. Wiegand 1879. 412 SS. Pr. 7,50 M.

Dieses aus guten Quellen gearbeitete Buch, welches die Hauptbestandtheile der Kommuneherrschaft und die Phasen der Kommune deutlich zur Anschauung bringt, be-

stätigt, wie die übrige zahlreiche Kommune-Literatur, von Neuem, dass die Pariser Kommune von 1871 mit der Entwickelung der modernen sozialpolitischen Ideen und speziell mit der Sozialdemokratie nichts zu thun gehabt hat. Keine Maassregel ist nachweisbar, welche eine Reform der gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verfassung bezweckte. Die einzige, welche so scheinen könnte, das Dekret über eine Statistik der von ihren Meistern im Stiche gelassenen Werkstätten und eine Enquete, welche die Uebernahme solcher Werkstätten durch Produktivassoziationen der bisher darin beschäftigten Arbeiter vorbereiten sollte, war einfach eine Nothmaassregel. Als die wichtigste soziale Maassnahme der Kommune wird vom Arbeitsminister Bürger Fränkel selbst die Abschaffung der Nachtarbeit der Bäckergesellen hervorgehoben; und diese, wie die einzige vernünftige wirthschaftliche Anordnung: die Aufhebung der Bordelle — von der B. Becker behauptet, sie sei von zwei der Kommune angehörigen Bordell-Wirthen veranlasst worden, welche ihren trotz des Verbots aufrecht erhaltenen Anstalten grösseren Zuspruch sichern wollten —, sind wahrlich keine Maassregeln von prinzipieller sozialpolitischer Bedeutung, ebensowenig wie Pfandschein-Gratis-Auslösungen, Wechsel- und Mieths-Moratorien.

Die Kommune, welche weder Zeit noch Fähigkeit hatte, sich darüber klar zu werden, ob sie für kommunale Freiheit oder Staatsherrschaft, ob für politische oder soziale Ideen kämpfe, in der neben Leuten, die sich von Proudhons politisch-föderalistischen Ideen leiten liessen, solche sassen, die ohne Ideen nur herrschen und geniessen oder à la Bakunin Alles ruiniren wollten, ist somit als eine Erscheinung festgestellt, die ein wirklich tiefes Interesse in der Geschichte der sozialen Entwickelung nicht in Anspruch nehmen kann; ihre Bedeutung wird sowohl von den konservativen Parteien wie von den Sozialdemokraten, die damit schrecken möchten, übertrieben und gefälscht; sie ist einfach ein Ausbruch der Unzufriedenheit und Zügellosigkeit, wie er in jeder grossen Stadt und unter jedem politischen und wirthschaftlichen Regime, welches grosse Massen unsicherer und unbefriedigter, moralisch und wirthschaftlich haltloser Existenzen und „Intelligenzen" erzeugt, vorkommen kann. Ja man darf sagen, es war ein ziemlich milder Ausbruch, wenn man ihn vergleicht sowohl mit dem, was hätte geschehen können und von einer roheren und wilderen Bevölkerung, als die der alten Kultur-Stadt Paris ist, wahrscheinlich verübt worden wäre, wie mit der konsequenten Grausamkeit, mit welcher die siegende Ordnungspartei diese Revolution rächte.

Das Buch von Becker ist als eines der lesenswerthesten über die Kommune zu empfehlen, wenn auch der Eifer, mit dem er dem Leser Abscheu gegen die Kommune und die an ihr betheiligten Personen einzuflössen sucht, zu einer ganz objektiven Geschichtsschreibung nicht recht passt.

H. v. S.

Eugen Jäger, Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich bis zur grossen Revolution. 2. Ausgabe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1879. 310 S. Pr. 8 M.

Es ist dies die 2. unveränderte Ausgabe der i. J. 1876 unter gleichem Titel erschienenen sehr fleissigen und auf ausgiebiger Literaturbenutzung beruhenden Arbeit Jägers über die Entwickelung der modernen wirthschaftlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, welche leider noch keinen Abschluss gefunden hat.

Das erste Buch skizzirt die volkswirthschaftlichen Zustände in der letzten Zeit des Römerreichs; das zweite „die Entstehung der mittelalterlichen Gesellschaft" behandelt hauptsächlich den wirthschaftlichen Einfluss des Christenthums, das dritte und vierte die hauptsächlichen Phasen in der sozialen Entwickelung Frankreichs; das fünfte insbesondere Geschichte und Wesen der Compagnonage.

Der Mangel an Abrundung und Abschluss hat den Erfolg des Werks wohl bis jetzt beeinträchtigt; einer neuen Durcharbeitung und Fortsetzung würde er gewiss nicht fehlen.

H. v. S.

Friedrich Weissmann: Die Wucherfrage. Chur 1880. Commissions-Verlag der Kellenberger'schen Buchhandlung (Jost a Albin).

Der Verfasser will „über die neuerdings so eifrig diskutirte Wucherfrage eine von der landläufigen etwas abweichende Ansicht entwickeln". Er versucht zu diesem Ende an der Hand einiger historischer Daten die Fruchtlosigkeit der Wucherverbote und Zinstaxen nachzuweisen. Zugleich übt er an den neueren und neuesten Vorschlägen und

Versuchen eine stellenweise recht scharfsinnige Kritik. Die wirkliche Lösung der Wucherfrage setzte nach seiner Ansicht vorerst die Lösung der Eigenthumsfrage, mit welcher sie durch und durch zusammenhänge, voraus. Gegen die „Wucherpest", die ein internationales Uebel sei, könne höchstens eine internationale Arbeitsgesetzgebung wirken.

Da dem Hrn. Verfasser alle Palliativmittel verhasst sind, weil sie doch den arbeitenden Klassen nicht zu Gute kämen, und ihm ausserdem die ganze „moderne Kapitalwirthschaft" höchst verdammlich erscheint, so kann das gänzliche Fehlen praktischer Vorschläge nicht befremden.

Die Abhandlung, welche im Einzelnen manches Interessante und Beherzigenswerthe enthält, hätte durch eine weniger tumultuarische Darstellungsweise nur gewinnen können. So muss man es z. B. errathen, dass unter „Wucher" stets Alles verstanden wird, was man sonst als Kapitalgewinn im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet. Neben einem präcisen Ausdruck wäre auch eine Begründung dieser Definition nicht gerade überflüssig gewesen. v. L.

Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Hgg. vom Bureau des Ausschusses des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten. XI. Jahrg. (1879). Verlag von Fr. Stollberg in Merseburg. 4°. VII u. 176 SS.

Die vorliegenden Mittheilungen bieten ein reiches, beachtenswerthes Material über den Stand, bezw. die Weiterentwickelung der öffentlichen Feuersocietäten in Deutschland. Neben einer Reihe werthvoller Aufsätze wird insonderheit der „statistische Theil" (vgl. Abth. IV im Inhaltsverzeichniss) für denjenigen von Interesse sein, der sich mit dem Versicherungswesen beschäftigt, da sich einem gerade hier ein willkommenes, wohl objektives Bild über die bez. Ergebnisse entrollt. Es werden nicht allein die Verhältnisse in Deutschland, sondern auch jene Schwedens, Englands, Frankreichs und Nordamerikas erörtert. Hie und da, aber naturgemäss nur nebensächlich, werden die Lebens- und Hagelversicherung berührt, so u. a. der Zugang der Lebens- und Rentenversicherungen in Frankreich, die Ergebnisse der österreichischen und französischen Lebensversicherungs-Anstalten, wie jener der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften etc. — Auch die literarischen Erzeugnisse des verflossenen Jahres auf dem Versicherungsgebiete sind verschiedentlich berücksichtigt. E.

1. A. Staub, Friedrich List. München. Verlag von R. Oldenburg. 8°. 55 SS.

2. Dr. Niedermüller, Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn ein Werk Fiedrich List's. Leipzig. Verlag von Fr. Wilh. Grunow. 1880. 8°. 110 SS.

Die zuerst genannte Publikation ist die Wiedergabe eines, gelegentlich der III. General-Versammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller, zu Augsburg im September des vorigen Jahres gehaltenen Vortrages. Es werden in demselben in kurzen Zügen das Leben und die Verdienste Friedrich List's um die deutsche Volkswirthschaft geschildert, ohne dass gerade neue, beachtenswerthe Gesichtspunkte aufgestellt wären. Indessen dieses scheint auch weniger die Absicht des Vortragenden gewesen zu sein, als vielmehr das Bild von dem Entwickelungsgang und dem segensreichen Wirken dieses echt deutschen Nationalökonomen in beredten Worten den Zuhörern, bezw. den Lesern vor Augen zu führen; dieser Zweck aber ist vollauf erreicht. — Hinzugefügt der Broschüre sind ein Bildniss List's und die Karte des von ihm 1833 entworfenen deutschen Eisenbahnnetzes. —

Die an zweiter Stelle genannte Schrift fand ihre Veranlassung in speciellen Vorgängen in der Stadt Leipzig. Als nämlich vor c. 4 Jahren die Leipzig-Dresdner Eisenbahn in den Besitz des sächsischen Staates überging, errichtete man in Leipzig dem ersten Director des Unternehmens Gustav Harkort ein Denkmal und kurze Zeit darauf einen Porphyrobelisk zur Erinnerung an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, auf welch' letzterem dann auch neben vielen anderen Namen sich jener von List fand. Niedermüller, über die Undankbarkeit, die man gegenüber Friedrich List hier bekundet hatte, entrüstet, sucht in dieser klar geschriebenen und objectiv gehaltenen Publikation, die zunächst in den Grenzboten zu lesen war, die Verdienste Friedrich List's um das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, speciell aber seine Verdienste um Begründung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn darzulegen. Es ist dieses durchaus sachgemäss geschehen. Der Verf. führt in lebendiger, fesselnder Weise uns die rastlose Thätigkeit List's in Leipzig

vor Augen und seine nie ruhenden Kämpfe gegen die herrschenden Vorurtheile jener Zeit. Man kann diese kleine Schrift als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens Deutschlands bezeichnen. Nur gelegentlich — ganz dem Zwecke des Buches entsprechend — sind die übrigen Verdienste List's auf wirthschaftlichem Gebiete kurz in den Kreis der Betrachtung gezogen. — Auch dieser Publikation ist die oben schon erwähnte von List 1833 entworfene Eisenbahnkarte beigefügt. — E.

* Paul von Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Theil IV. Die sociale Physiologie. Mitau 1879. 496 SS.

* Dr. A. Adler, Leitfaden der Volkswirthschaftslehre, zum Gebrauche an höheren Fachlehranstalten und zum Selbstunterricht. Leipzig 1880. 192 SS.

* Dr. C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880. 311 SS.

* Carlo F. Ferraris, Saggi di Economia, Statistica e Scienza dell 'Amministratione. Torino-Roma 1880. 476 SS.

* Carl Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfenninge in den Jahren 1424—1480. Wien 1880. 193 SS.

Joh. Rich. Danielsohn, Englands Socialpolitik och ekonomisk-sociala utveckling under XIII—XVI århundradet. Helsingfors 1880. 210 SS.

Dr. Weisz Béla, Takarékpénztáraink reformia, a pestilloyd-társulat által kitüntetett pályamunka. Die Reform unserer Sparkassen. Durch die Pester Lloydgesellschaft gekrönte Preisarbeit. Budapest 1879. 48 SS.

* Walter E. Smith, The recent depression of trade its nature, its causes, and the remedies, which have been suggested for it. Being the oxford corbenprize essay for 1879. London 1880. 107 SS.

* Otto Arendt, Die vertragsmässige Doppelwährung. — Ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform. — Berlin 1880.

I. Die Unmöglichkeit der Durchführung der einfachen Goldwährung in Deutschland. 228 SS.

II. Deutschlands gegenwärtige Währungsverhältnisse und die beabsichtigte Vermehrung der Silberscheidemünzen. 127 SS.

Eine mit Scharfsinn und Sachkenntniss durchgeführte Arbeit, die mit grosser Entschiedenheit für den Bimetallismus eintritt. Leider wird die Lectüre der unzweifelhaft beachtenswerthen Schrift zu einer äusserst unerquicklichen durch die maasslose Ueberhebung, mit welcher der Verf. auftritt, und durch die persönliche Polemik, die in einer jeden objectiv Urtheilenden im höchsten Grade verletzenden Weise auch da in die Besprechung hineingezogen wird, wo sie die Sache absolut nicht zu fördern vermag.

J. C.

Dr. Wilhelm Neurath, Volkswirthschaftliche und socialpolitische Essays. Wien 1880. VIII u. 521 SS.

Wir erhalten hier fünf Aufsätze: „über den Idealismus der Arbeit", „die sociale Frage", „Darwinismus und Socialökonomie", „Schutzzoll und Freihandel" und „die Funktion des Geldes". Dieselben sind ihrer ganzen Anlage nach bestimmt und geeignet für ein grösseres Publikum, das in einer leichten Form anregende Gedanken über vielbesprochene wirthschaftliche Fragen in sich aufnehmen will. Der Verf. befleissigt sich einer schwungvollen, bilderreichen Sprache und einer leicht verständlichen, für manchen Geschmack vielleicht nur allzubreiten Darstellung. Mit der entsprechenden Belesenheit ausgerüstet, wird er mit seinen Ausführungen Manchem Neues und Interessantes bieten, obleich gerade die eigentlichen Schwierigkeiten und die weniger bekannten Details der behandelten Gegenstände umgangen sind. Nur geringe Ausbeute gewährt das Buch dem Fachmann. Es enthält allerdings über einzelne Punkte einige selbständige Auffassungen. Allein es fehlt diesen jede nähere Beweisführung, und sie wären auch in der populären und dadurch etwas übertreibenden Formulirung, in der sie auftreten, schwerlich erweisbar. Zudem muss es dem nüchternen Forscher widerstreben, dass der Verf., der sich doch Themata von im höchsten Maasse praktischer Bedeutung ausgewählt hat, bei ihrer Behandlung so vielfach in unbestimmten und dunkeln, oft geradezu an das Mystische streifenden Redewendungen sich bewegt. E. L.

## Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Herausgegeb. vom K. statist. Amt. Jahrg. I 1880. Berlin 1880. 176 SS. gr. 0.

Es ist eine ausserordentlich erfreuliche Erscheinung, dass man jetzt in Deutschland immer allgemeiner bestrebt ist, auch dem grösseren Publikum das statist. Material zur Beurtheilung der einheimischen Verhältnisse zugänglich zu machen und damit auch das bei uns noch sehr schlummernde Interesse für die Statistik im Volke zu wecken, worin uns England, die Schweiz und andere Länder schon längst mit leuchtendem Beispiele vorangegangen sind. Drei Mittel zeigen sich dabei besonders wirksam, einmal die Vorbereitung des Materials zur directen Aufnahme in die Presse, wofür die statist. Correspondenz, welche Geh.R. E. Engel herausgiebt, ganz Vorzügliches leistet. Dann die Anfügung eines statist. Theils an die Kalender, die in Jedermanns Hände kommen, wie es von dem sächs. Minist. des Innern in dem sofort zu erwähnenden Jahrbuch geschieht. Dann schliesslich durch die Ausgabe von Jahrbüchern, die in gedrängter Form und möglichst übersichtlich das für Jeden Wissenswerthe zusammenfassen und zu einem ganz geringen Preise zur Disposition stellen. Als mustergültig ist hierfür seit lange der Statistical Abstract in England anerkannt. Wir freuen uns aufrichtig, hiermit nun ein stat. Jahrbuch ankündigen zu können, welches von Amtswegen, so correct als möglich und für eine Mark die Resultate der officiellen Statistik dem deutschen Volke vorlegt. Die Reichhaltigkeit ist noch grösser als bei dem englischen Vorbilde, besonders ist das von der Bevölkerungsstatistik, der Gewerbe- und überhaupt der Productionsstatistik zu sagen, die in England nur stiefmütterlich behandelt werden. Es liegt dagegen in der Natur der Sache, dass die historischen Rückblicke nicht überall gleich weit ausgedehnt werden konnten, dass noch die Armen- Schul- und Verbrecherstatistik fehlt und auch die Auswanderung, der Postverkehr, die Sparkassen, dann die Preise, wofür schon Zahlen vorliegen, noch nicht Berücksichtigung finden. Es musste auch in der Ausdehnung eine Beschränkung stattfinden. Ob es richtig war, auch grade in ein solches Werk Schätzungen, wie die über den Werth der Ein- und Ausfuhr mitaufzunehmen, so lange sie notorisch auf sehr wenig befestigter Basis stehen, ja selbst, ob es richtig die Resultate der Erndteerhebung, die wir für nicht besser erachten, in absoluten Zahlen vorzuführen, scheint dem Refer. zweifelhaft. — Die Anordnung und Uebersichtlichkeit lässt nichts zu wünschen übrig.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen; auf das Jahr 1881. herausgegeb. vom statist. Bür. des K. Sächs. Minist. des Innern. Dresden 1880. 95 u. 160 SS.

Wir haben oben bereits auf das Empfehlenswerthe solcher Verbindung von Kalender und statist. Jahrbuch aufmerksam gemacht, wie es ja der Gothaer Genealog. Kalender bereits seit langer Zeit in vorzüglichster Weise und für alle in Betracht kommenden Länder durchführt. Der statist. Theil des vorliegenden Werkes behandelt ausser der allgemeinen Landes- und Bevölkerungsstatistik, die Finanz-, Wirthschafts-, (dar. Productionsstat. des Bergbaus, Frequenz der Wollmärkte v. 1866—79). Consums- (Fleisch- Bier- Branntweinconsum resp. -production), Verkehrs-, Feuerversicherungs-, Berufs- und Gewerbe-, Justiz- und Medicinal-Statistik.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 6. Jahrg., Statist. des Jahres 1878. herausgegeb. v. Rich. Böckh. Berlin 1880 240 SS.

Das an dieser Stelle wiederholt gerühmte Werk erscheint auch in diesem Jahre wieder bereichert. Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse, des Armen- und Schulwesens, der öffentlichen Lasten und Rechte. Sehr dankenswerth sind die Zusammenstellungen des Consums der Stadt an den verschiedensten Gegenständen, des Lohns gewisser Arbeiter, der Dividenden der Actiengesellschaften etc. Wir können uns dem Wunsche, dem der Herausgeber im Vorwort Ausdruck giebt, nur anschliessen, dass von dem reichen Inhalt auch reicher Gebrauch gemacht werden möchte.

Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat. Herausgegeb. vom statist. Büreau der Steuerdeputation. Zweite Ausgabe. Hamb. 1880 269 SS.

Im Jahre 1874 ist das erste derartige Handbuch für Hamb. erschienen, welches durch

dieses fortgesetzt und wesentlich ergänzt wird. Auch hier werden in ähnlicher Weise wie in dem vorher besprochenen die gleichen Gegenstände behandelt. Nicht ohne Interesse ist die Zusammenstellung der Grundsteuertaxe und Versicherungssummen v. 1839—75, die allerdings auf keinen absoluten, aber wohl auf relativen Werth Anspruch machen können. Handel und Verkehr, Geld- und Creditverhältnisse sind hier naturgemäss besonders eingehend behandelt, und bieten ebenso wie die Steuerverhältnisse viel wichtiges Material. — Es wäre sicher zeitgemäss zu versuchen aus der Vergleichung der Statistiken der grösseren Städte Resultate zu ziehen. —

Karl von Scherzer, Weltindustrien. — Stuttgart 1880 316 SS.

Der als Reisender, Statistiker und Nationalökonom allgemein hochgeschätzte Verf. hat hier seine Studien, während einer Fürstenreise (mit dem Kronprinzen Rudolph) durch die britischen Fabrikinstitute vorgelegt. Es sind weniger Eindrücke aus unmittelbarer Anschauung, als vielmehr Vorstudien um den Reisenden im Voraus allseitig über die historische Entwicklung des zu Besichtigenden und die Bedeutung desselben im Weltverkehr zu orientiren, und der Verf. hat Vorzügliches darin geleistet, in gedrängter Kürze mit statistischen Belägen das Wichtigste herauszugreifen; er lieferte eine dankenswerthe Industriestatistik Englands. In den Capiteln über die Baumwollen- Wollenindustrie etc. wird derjenige nicht viel Neues finden, der sich mit der Geschichte der Erfindungen und der englischen Industrie überhaupt zu informiren gesucht hat. Aus andern Capiteln wird dagegen Jeder Belehrung schöpfen können. Für die Arbeitstheilung und -vereinigung, für die Eigenthümlichkeiten der Hausindustrie, des Handwerks und des Grossbetriebs findet man die characteristischsten Beispiele, wie in den Capiteln über „Stroharbeiten", „der Tandladen" „der Welt", „Schloss und Schlüssel", „Stahlfedern", „Bierindustrie", „Schiffsbau", „Eine Schneiderwerkstätte", „Liverpool" etc. — Die socialen Verhältnisse werden etwas aphoristisch gekennzeichnet in den Abschnitten: „Arbeiterverhältnisse", „Regelung der Frauen- und Kinderarbeit", „Black Country" u. A. — Nur selten tritt der Verf. mit seiner eigenen Nutzanwendung hervor. Wir können es uns nicht versagen eine solche aber hier herauszugreifen, die in dem Munde eines Anhängers der Freihandelsrichtung doppelt Beachtung verdient: (S. 225). „Das Etablissement von Pimlico (die kön. Militairmonturanstalt, wohl die grösste Schneiderwerkstätte der Welt) zeigt von Neuem, dass bei gewissenhafter Leitung gewisse öffentliche Arbeiten unter staatlicher Obsorge zweckentsprechender und besser, gleichförmiger und regelmässiger, dauerhafter und minder kostspielig hergestellt werden können, als dies erfahrungsmässig im Wege der Privatindustrie der Fall zu sein pflegt." Der Verf. würde sich ein ausserordentliches Verdienst erwerben, wenn er das Vorgelegte aus seinen reichen Beobachtungen und Kenntniss auch der politischen und socialen Verhältnisse eine weitere Ergänzung bieten wollte, wodurch er eine Fortsetzung des bekannten alten Kleinschrodschen Werkes liefern würde, die noch fehlt und ein lang empfundenes Bedürfniss ist. Aber auch für das Vorliegende sind wir dem Verf. zu ausserordentlichem Danke verpflichtet, und Jeder, der sich bemüht hat in ähnlicher Weise Material zusammenzubringen und für den gleichen Zweck zu ordnen, wird die aufgewendete Arbeit und die Umsicht des Verf.'s zu würdigen wissen.

Joh. Pechar, Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen. Berlin 1880. 248 SS.

Diese vortreffliche Schrift, welche alles auf die Production und Verwendung von Kohle und Eisen Bezügliche, namentlich das historische und statistische Material mit grösster Sachkenntniss und Sorgfalt zusammengefasst enthält, hat sich schnell einen so grossen Beifall erworben, dass sich eine zweite Auflage nach kaum zwei Jahren nöthig erwies. Leider hat nicht eine Fortführung bis auf die neuste Zeit stattgefunden, vielmehr schliessen die Angaben theils mit 1876 theils 1877 ab. Für jedes Land werden die Ziffern über die Höhe der Production der verschiedenen in Betracht kommenden Gegenstände in ihrer historischen Entwicklung angegeben, die Zahl der Werkstätten, die Aus- und Einfuhr etc. — Auch die Preise, Löhne und sonstigen Arbeiterverhältnisse finden Berücksichtigung. — In den allgemeinen Vorbemerkungen spricht sich der Verf. in sehr optimistischer Weise in Bezug auf die weitere Entwicklung des Kohlen- und Eisenbergbaus, wie der sich an sie anschliessenden Industriezweige aus. Er setzt besondere Hoffnungen auf die Siemens'sche Erfindung des Landore-Verfahrens der Stahlfabrikation, die Vervollkommnung der Entphosphorisirung, die Borff'sche Sicherung des Eisens gegen die Witterungseinflüsse, die Erfindung der Triebkraft auf elektro-magnetischem Wege, die unserem

Landsmann Siemens zu danken ist, u. s. w. Wir vermögen uns seiner Auffassung nur anzuschliessen. —

F. X. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Production, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft. — Jahrg. 1879. Stuttgart 1880. 304 SS.

Wir haben auf den ersten Jahrgang im vorigen Jahre bereits aufmerksam gemacht. Inzwischen hat sich das Werk so weite Verbreitung und so allgemeine Anerkennung verschafft, es wird so allgemein benutzt, wie aus der häufigen Citirung desselben zu ersehen, dass jedes anpreisende Wort überflüssig ist. Wir heben nur hervor, dass der jetzige Jahrgang eine wesentliche Erweiterung erfahren hat, wie das bei dem rüstigen Fortschreiten der Statistik unumgänglich ist. Verf. hat mit grosser Umsicht Alles herangezogen, was von neuen Erscheinungen für den Zweck verwerthbar war. In der Einleitung sind die neuesten Schätzungen des Volksvermögens zusammengestellt und mit den ältern verglichen ohne die Unsicherheit der Grundlage irgend zu verheimlichen. Trotz der trüben Resultate, welche eine weitere Untersuchung der Verhältnisse während der letzten Jahre seit Ausbruch der Krisis ergiebt, sieht der Verf. sich auf Grund seiner Zahlen berechtigt, mit Zuversicht der weitern Entwicklung und einem neuen Aufschwunge der Weltwirthschaft, sowie der Hebung des Nationalwohlstandes entgegen zu sehen.

H. B. Brachelli, Statistische Skizze der europäischen Staaten. Leipzig 1880. 207 S.

Der vorliegende Band ist eine Ergänzung zu der 7. Auflage von Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik und bringt in gedrängter Kürze die neuesten Daten (bis zum März 1880) über Flächeninhalt und Bevölkerung; Land- und Forstwirthschaft; Bergbau, Hüttenwesen, Salinen; gewerbliche Industrie; Handel und Verkehr; Unterrichtswesen; Kirchenwesen; Regierungsverhältnisse; Staatshaushalt und Kriegswesen. — Das Werk soll alle zwei Jahre mit den jüngsten Zahlen ausgestattet von Neuem erscheinen. Es kann durchaus empfohlen werden.

J. Minoprio, Jahrbuch für Volks- und Staatswirthschaft aller Länder der Erde. Jahrg. I. Berlin 1880. 450 SS.

„Der Grundgedanke dieses Buches ist", wie es im Vorwort heisst, „eine Zusammenstellung der wissenswerthesten Daten über die politischen und ökonomischen Verhältnisse der Staaten zu bringen, wie solche den neuesten Veröffentlichungen der officiellen statistischen Bureaus und sonstigen vertrauenswürdigen Quellen zu entnehmen sind." Ausser den Angaben über Fläche, Bevölkerung, Finanz-, Productionsverhältnisse etc., die man selbstverständlich in solchem Werke voraussetzt, sind mit besonderer Ausführlichkeit die Eisenbahnen und Banken, die Ausdehnung der Flüsse und Kanäle, die einzelnen Konsulate, die Zahl und Grösse der Seeschiffe etc. aufgeführt. Dagegen vermissen wir doch zu sehr Ziffern aus der Kultur- und Moralstatistik. — Das Werk beschränkt sich auf eine ziffermässige Darstellung ohne jede Quellenangabe und erläuternden oder ergänzenden Text. Nur ausnahmsweise ist auf frühere Jahre zurückgegangen. Die Zahlen sind mit Sorgfalt ausgewählt und übersichtlich zusammengestellt. Der ganze Inhalt ist ein sehr reichhaltiger, wenn auch in den folgenden Jahrgängen durch eine sorgsamere Auswahl der wichtigeren Materien, wie angedeutet, noch mehr zu erreichen wäre. —

Meyer's Deutsches Jahrbuch für die politische Geschichte und die Kulturfortschritte der Gegenwart. 1879—80. Leipzig 1880. 1003 SS.

Inhalt: Politische Umschau; Staatsfinanzen und Heerwesen; Erdkunde; Forschungsreisen; Literatur; Bildende Künste; Kunstindustrie; Alterthumskunde, Ausgrabungen; Theater und Musik; Unterrichtswesen; Rechtspflege; Volkswirthschaft, Handel und Verkehr; Land- und Forstwirthschaft; Heilkunde und Gesundheitspflege; Naturwissenschaften. —

Der Abschnitt über Volkswirthschaft speciell umfasst auf 200 Seiten: Die Neubelebung des Innungswesens, von K. Baumbach. — Arbeiterverhältnisse, von A. v. Studnitz. — Sparkassen, v. J. Landgraf. — Postsparkassen, von E. Hoffmann. — Uebersicht der Währungsverhältnisse, von F. X. v. Neumann-Spallart. — Modernes Städtewesen, von E. Hasse. — Die letzten Industrieausstellungen, von E. Jung. — Die Entwicklung des Konsularwesens, von Gareis. — Die Entwicklung des Versicherungswesens, von R. Walden. — Volkswirthschaftliche Literatur, von Jul. Lehr. — Handel, von X.

v. Neumann-Spallart. — Verkehrswesen, von E. Hoffmann. — Land- und Forstwirthschaft: Die Erntestatistik in den Kulturstaaten, von F. X. v. Neumann. — Fortschritte der Milchwirthschaft, von W. Fleischmann. — Fortschritte des landwirhschaftlichen Maschinenwesens, von E. Perels. — Fischerei und Fischzucht, von L. Wittmack. — Forstliches Versuchswesen, von B. Dankelmann. Das Werk wird auch hohen Ansprüchen zu genügen vermögen, wie schon die angeführten Mitarbeiter annehmen lassen.

Statistik des deutschen Reichs, herausgegeben vom k. statistischen Amt Bd. XLII. Tabacksbau, Tabackfabrikation und Tabackshandel im Deutschen Reich und in Luxemburg. Berlin 1880. 197 SS. gr. Qu.

Wir haben im Allgemeinen diese Hefte nicht besonders angezeigt, da ihr Inhalt z. gr Th. regelmässig wiederkehrt, und vielfach ein Heft zu mannigfachen Inhalt hat, um hier einzeln aufgeführt zu werden. Wir machen hier eine Ausnahme, da das Heft ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, und durch den äusserst interessanten Inhalt auf besondere Beachtung Anspruch hat. Es sind darin die sehr umfassenden statistischen Ergebnisse der Arbeiten der Taback-Enquête-Kommission niedergelegt und mit mehreren kartographischen Darstellungen versehen. —

Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. Jahresbericht für 1878. Mit einer Einleitung von Dr. Max Seidel. XXXXIII. Beitrag zur Statistik des Königr. Bayern. München 1880. 418 SS.

Beigegeben ist eine kartographische Darstellung der Kindersterblichkeit in Bayern.

Handelskammer zu Frankfurt a./M. Jahresbericht für 1879. 1880.

## Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1877. H. II Landwirthschaft und Viehstand. H. X Sanitätswesen und Wohlthätigkeitsanstalten. — Für das Jahr 1878 H. VII Staatshaushalt. Herausgeg. von der k. k. statist. Central-Commission.

## Schweiz.

Schweizerische Statistik. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung für das Jahr 1880. Bern 1880.

Durch die Verfügung vom 15. Juni 1879 des schweizer. Bundesraths wurde ein neues Regulativ für Rekrutenprüfungen erlassen, wonach alle Rekruten im Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde geprüft werden sollen. Das interessante Resultat der Prüfung dieses Jahres ist hier vorgelegt, indem der Ausfall mit 5 Nummern bezeichnet ist. Von 23,492 Rekruten konnten gar nicht lesen 2,8 %, „Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben" 6,1 %, in Appenzell 30 %, Wallis 18 %, Freiburg 15 %, Schwyz 13 %. Am besten steht Basel und Schaffhausen da.

## Italien.

Popolatione . . Monimento della stato civile, Anno 1878. Introduzione e parte seconda. Roma 1880. XCIIIe. 301 SS.

Statistica della emigrazione Italiana all 'estero vel 1878. Roma 1880. CCXXXVI. 91 SS.

Die Schrift bietet, wie wir das bereits bei mehreren solchen italienischen Arbeiten hervorheben konnten, eine äusserst umfassende internationale Statistik des betreffenden Gegenstandes, hier der Auswanderung, welche durch schöne graphische Darstellungen illustrirt ist. —

## Amerika.

State of Labor in Europe 1878. Reports from the united states consuls in the several countries of Europe on the rates of wages etc. Washington 1879. 427 SS.

Das interessante Werk ist eine von der amerikanischen Regierung dem Repräsentantenhause gemachte Vorlage und enthält eine Zusammenstellung von Konsulatberichten aus Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Italien, Holland, Spanien und der Schweiz. Sie sind Antworten auf von der Regierung gestellte Fragen über die Löhne, die Kosten des Unterhalts der Arbeiter im Konsulatsdistricte, frühere wie gegenwärtige Verhältnisse, über den Gang der Geschäfte, die Fabrikationsmethoden, die Papiergeldcirkulation, das Werthverhältniss von Gold und Silber u. A. Natürlich sind die Antworten sehr verschieden

im Umfange wie im Inhalte. Für Deutschland sind besonders die Berichte der Konsuln von Barmen, Nürnberg, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a./M., Hamburg, Leipzig, Sonneberg, Stuttgart eingehend. Das ganze Werk enthält eine Fülle des interessantesten Stoffes. Wir behalten uns vor darauf zurückzukommen und namentlich eine Vergleichung mit den englischen Konsulatberichten durchzuführen.

### Russland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1878. Herausgeg. von der handelsstatistischen Sektion des Rigaschen Börsen Comités. Riga 1879. gr. 4°. V u. 163 SS.

Dieser Band der Rigaschen Statistik umfasst den Handel und die Schifffahrt der Stadt im Jahre 1878. Nach einer vergleichenden Tabelle (p. V) über die Gewichts- und Maass-Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, werden I die Zu- und Abfuhr nach und von Riga p. 1—65, II. der Import und Export Rigas p. 69—118 und III. der Schifffahrtsverkehr p. 121—146 behandelt. Im Anhange befinden sich dann noch einige interessante Zusammenstellungen über die Marktpreise der Import- und Export-Artikel, über den Stand der Rigaschen Rhederei, die Wechselcourse etc. — Text ist den Tabellen nicht hinzugefügt.

## Nachtrag.

* H. C. Irwin, The garden of India; or chapters on Oudh history and affairs. London 1880. 350 SS.

Aleksis Petersen, Landmanden og Nationaloeconomien.* (Die neue Art des nationalökonomischen Unterrichts an landwirthschaftlichen Hochschulen.) Kopenhagen 1880. 20 SS.

* F. Le Play, la méthode sociale abrégé des ouvriers européens ouvrage destiné aux classes dirigeantes, qui, selon la tradition des grandes races, désirent se préparer, par des voyages méthodiques, à remplir dignement les devoirs qu' impose la direction des foyers domestiques, des ateliers de travail ruraux et manufacturiers, des voisinages, du gouvernement local et des grands intérêts nationaux. Tours 1879. 648 SS.

* Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, vom Grosshgl. statist. Bureau zu Schwerin. Bd. IX H. 3 u. 4. Schwerin 1880. Q. 140 SS.

Inhalt: Die Forst- und Jagdfrevel in Mecklenburg-Schwerin von 1852—1876. Ergebnisse der statistischen Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge im Grossh. Mecklenburg-Schwerin i. J. 1878. Die Kauf- und Pachtpreise der Landgüter und die Marktpreise landwirthschaftlicher Producte in Mecklenburg-Schwerin seit dem Jahre 1770. Tabellarische Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen im J. 1870 u. 71. Ergebnisse der statistischen Erhebung der Ernteerträge i. J. 1879.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien i. J. 1879. Mittheilungen des städtischen statistischen Büreaus. Wien 1880. 184 SS.

Wie in dem früheren Jahrgang, so ist auch in diesem die Behandlung der Todesursachen von besonderem Interesse, sie ist ausgedehnt auch auf die Ursachen der Todgeburten.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1879. Th. I: Gutachten, Ansichten und Wünsche der Handelskammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereiches. Th. II: Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie im J. 1879. Breslau 1880. 270 SS.

Als Anlage sind demselben interessante statistische Tabellen über die Marktpreise der verschiedenen Feldfrüchte in Breslau, Tabacksbau und Rübenzuckerindustrie in Schlesien, die Coursveränderungen der an der Börse gehandelten Papiere, den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr in Schlesien beigefügt.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mai 1880 A. France: Les prestations en nature. — Les impôts et revenus indirects pendant le mois d'avril 1880 et pendant les 4 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pendant les 4 premiers mois de 1880 et 1879. — Les impôts indirects. Mode d'évaluation des produits mensuels. Application à l'exercice 1880. — Les avances de la Banque de France au trésor (1870—1879.) Suite et fin. — B. Étranger: Belgique. Résultat de l'exploitation des chemins de fer de l'état 1835—1878. — Allemagne. Situation du compte de l'indemnité de guerre française à la fin de l'année 1878—1879. — Italie. La question budgétaire. Création d'un Conseil d'administration des Ministères des finances et du trésor. — Danemark. Le budget danois pour l'exercice 1880—1881. — Roumanie. Le budget roumain pour l'exercice 1880. — Turquie. Le budget turc pour l'exercice 1880—1881. — Japon. Le commerce extérieur du Japon en 1879. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique Avril et Mai 1880. Avril: Etat économique des populations agricoles en Normandie, par H. Baudrillart. — L'industrie manufacturière aux États-unis, par A. F. de Fontpertuis. — La profession d'économiste, par J. Garnier. — La discussion du tarif général des douanes, par E. Fournier de Flaix. — Les banques popul. d'Allemagne, d'après le dernier compte-rendu de Schulze-Delitzsch, par F. Vigano. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Bulletin: Les auxiliaires des „Amis de la paix." Discours de Franck. Statistique des caisses d'épargne scolaire en France. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1880. — Bibliographie économique. — Chronique économique etc. — Mai: Participation des employes et ouvriers aux bénéfices. Historique en France et dans les autres pays, d'après V. Böhmert, par H. Valaray. — État économique des populations agricoles en Normandie (suite et fin), par H. Baudrillart. — L'agitation contre la rente et la question terrienne en Irlande, par A. F. de Fontpertuis. — L'étendue et la forme des groupes nationaux, par Mme Clémence Royer. — Ce que l'unité allemande coute à l'Europe (Extrait du „the Economist."). Un impôt nouveau proposé au concours de la Société pour les réformes fiscales, par Ch. M. Limousin. — Le mouvement nihiliste, par Edm. de Molinari. — Mouvement comparatif de la navigation à voiles et à vapeur depuis 1837, par T. Loua. — Société d'économie polit. Réunion du 5 mai 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie économique. —

Journal de la Société de statistique de Paris XXIe Année. No. 3—5: Mars—Mai 1880: N. 3: Procès-verbal de la séance du 14 janvier 1880. — Coup d'oeil sur l'histoire de la colonisation en Algérie. — La récolte des vins et des cidres en 1879 et en 1878. — Les institutions publiques d'assurance contre l'incendie en Allemagne. — Bibliographie. — Nécrologie. — No. 4: Les incendies en France et les compagnies d'assurances. — La formation de la dette publique française. — Considérations générales sur les progrès de la statistique. — Étude sur le projet de loi tendant à autoriser la création d'une caisse nationale des retraites pour les vieux ouvriers de l'industrie et de l'agriculture. Les budgets européens. — Les banques françaises en 1879. — No. 5: Procès-verbal de la séance du 10 mars 1880. — Le mouvement de la population en France pendant l'année 1878. — Le suicide en France. — Les décès des enfants en bas âge. — Les progrès de l'épargne en Europe. — Résultats généraux du dernier recensement de la population. —

Revue générale d'administration. Mai 1880: Des chemins de fer industriels (3e partie) par L. Choppard. — De la réparation des dommages résultant des mesures de défense prises par l'autorité militaire franç. en 1870—71 (2e partie) par L. M. — Questions municipales. De l'adjonction des plus imposés, par V. Bouillier. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Bel-

gique, d'Italie. — Chronique de l'administration française. — Bibliographie administrative. —

Revue maritime et coloniale. Tome LXV. Mai 1880: De la revision et de la codification des lois, par C. Chatelain. — Études expérimentales sur les mouvements de l'atmosphère, sur les ondulations de la mer et sur les formes des carènes, par P. Vial. — Le relèvement du Grosser-Kurfürst; résumé de l'Anglais par V. Rossel. — Les hautes montagnes centrales de la Guadeloupe et le chemin de Victor Huges (suite), par J. Ballet. — Organisation du personnel de la marine (suite), par Neveu. — Chronique. — Bibliographie. —

C. Oesterreich.

Literarische Berichte aus Ungarn über die Thätigkeit der Ungar. Akademie der Wissenschaften etc. Hrsg. v. P. Hunfalvy. Jahrg. III (1879): Ungar. Budgetstudien, von Graf Jul. Szapáry. — Zu- und Abnahme der Bevölkerung Ungarns nach Nationalitäten, von K. Keleti. — Die Serben in Ungarn, von J. H. Schwicker. — Die Eröffnung des Josefi-Erbstollens in Schemnitz, von J. Szabó. — Les eaux minérales de Hongrie. — Das astro-physikalische Observatorium in Ó-Gyalla. — Die Landes-Rabbinerschule zu Budapest, von S. Schill. — Revue ungar. Zeitschriften. — Ungar. Bibliographie. —

Statistische Monatschrift. Redigirt von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. VI. Jahrg. 1880. Februarheft — Juniheft. Februar: Johann Eduard Wappäus, von A. Ficker. — Die Entwickelung der Bevölkerung von Tirol und Voralberg, von V. Goehlert. — Römisch-katholische theolog. Lehranstalten in den Jahren 1849—79, von B. Windt. — Oesterreichs Associationswesen 1878. — Gebäudebrände 1878. — Die Seidenproduktion 1876—78. — März: Oesterreichs Bank- und Creditinstitute im Jahre 1878, von H. Ehrenberger. — Die Reste keltischer Bevölkerung in Mitteleuropa, von A. Ficker. — Die religiösen Orden und Congregationen der römisch-kathol. Kirche in Oesterreich und den übrigen Ländern Europa's. — Die Papierfabrikation des In- und Auslandes. — Der Verkehr auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen 1879. — Registrirte Vorschussvereine Galiziens 1878. — Volks- und Viehzählung in Bosnien und in der Herzegowina 1879. — Industriestatistik von Italien. — Literaturbericht. — April: Dr. Adolf Ficker. Nekrolog von F. X. v. Neumann-Spallart u. G. A. Schimmer. — Das Unterrichtswesen Kroatiens, Slavoniens und des Militär-Grenzgebietes 1877—78, von M. Zoričić. — Sanitätswesen Oesterreichs 1875. — Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen in Oesterreich von 1871—79, von B. Windt. — Registrirte Vorschussvereine Mährens 1878, von Zwilling. — Hagelschäden im Jahre 1878. — Literaturbericht. — Mai: Das Geschlechtsverhältniss der Mehrlingskinder, von E. Nagel. — Das Unterrichtswesen Kroatiens, Slavoniens und des Militär-Grenzgebietes 1877—78 (Schluss), von M. Zoričić. — Aus der Sitzung der k. k. statistischen Centralcommission vom 17. April. — Der Staatscredit seit 100 Jahren, von Bratassevic. — Der auswärtige Handel Oesterreich-Ungarns 1879, von Pizzala. — Literaturbericht. — Juni: Der Einfluss der Getreidepreise auf den Arbeitslohn und auf den Preis einiger wichtigerer Lebensmittel, von B. Weisz. — Zur Statistik der Bibliotheken, von Bratassević. — Die Ergebnisse des Lottogefälls im Jahre 1879 in Vergleichung mit jenen der neun vorausgegangenen Jahre, von M. Pigerle. — Die Einnahmen aus dem Tabakgefälle in den Jahren 1670—1879, von Pizzala. — Banknoten- und Papiergeld-Circulation. — Literaturbericht. —

D. Russland.

Russische Revue. Hrsg. von C. Röttger. IX. Jahrg. 1880. Heft 3: Der bewaffnete Neutralitätsbund vom Jahre 1780, von O. Eichelmann. — Der auswärtige Handel Russlands 1878. Nach der Uebersicht des Zolldepartements dargestellt von A. v. Broecker (I. Artikel). — Ueber die meridionalen Erhebungen des Pamir und über deren Verhältniss zum Humboldt'schen Bolor, von N. A. Vsewerzow. — Kleine Mittheilungen. — Revue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. —

E. Italien.

Archivio di statistica. Anno V. fasc. 1. (Roma) 1880: Di alcuni argomenti di statistica teorica ed italiana. Prelezione presso l'Università di Roma per l'anno 1879—80. Ausführliche Besprechung von Messedaglia. — Bellini, C., Notizie storiche e statistiche sul riordinamento dell' Asse ecclesiastico nel Regno d'Italia. Ausführl. Besprechung von Bertozzi. — Morselli, E., Il suicidio. Saggio di statistica morale

comparata. Ausführl. Besprechung von Rey. — Fornari, Studi sopra Antonio Serra e Marcantonio de Santis. Ausführl. Besprechung von Cusumano. — Loria, A., La rendita fondiaria e la sua naturale elisione; Rameri, L., Legge statistica della influenza del sesso sulla durata della vita umana in Italia etc.; Martini, F., Aritmetica commerciale e politica. Kürzere kritische Referate von der Redaction. — Sax, E., Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. Ausführliche Besprechung nebst Auszug von Salvioni. — Galanti, Della reale Società agraria d'Inghilterra. — Cenni necrologici sul Wappäus, Feer-Herzog e Ad. Ficker. —

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVI. Jahrgang: 1880. Heft 1: Berichterstattung über das schweiz. Unterrichtswesen auf Grundlage der 1878 erschienenen offiziellen Jahresberichte, von K. Grob. — Kanton Graubünden. Zusammenstellung der Staatsrechnungsresultate vom Jahr 1856 bis zum Jahr 1876, von Fr. Wassali. — Hauptergebnisse der Bevölkerungsbewegung in der Schweiz 1876—78, von G. — Die Berechnung der Mortalitätstafeln aus den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik.

K. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl. Statistisca Centralbyrån. Årgang 1879. Stockholm (in schwed. Sprache). Schwedische officielle Statistik im Abriss. — Die Jahreszeiten in ihrem Einflusse auf die Sterblichkeit. — Schwedische Sparkassen-Statistik für das Jahr 1877. —

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth. 1880 Nr. 5/6: Laband's Staatsrecht des deutschen Reichs, besprochen von G. Meyer. — Der deutsche Reichstag, von M. Seydel. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1879. — Bericht des kaiserl. Patentamts für 1878. — Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 10 u. 11 v. 15. Mai und 1. Juni 1880. Heft 10: Ueber den gegenwärt. Standpunkt des Salinenwesens, von F. M. Simmersbach (Fortsetz. u. Schluss). — Die Eisen- und Stahlindustrie auf dem Kontinent im Jahre 1879 (Nach dem Iron). — Der Asphalt, seine Geschichte, Gewinnung u. Verwendung, von Fr. Woas (Schluss). — Heft 11: Ausbildung der technischen Chemiker, von C. Haeussermann. — Die Eisen- und Stahlindustrie auf dem Kontinent im Jahre 1879 (Schluss). — Die Bahnhofs-Anlage in Düsseldorf. —

Der Arbeiterfreund. Jahrg. XVIII. (1880) Heft 2: Die Ergänzung des Schulunterrichts durch praktische Beschäftigung, von W. Götze. — Die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre und Statistik, von V. Böhmert. — Ungarn als Auswanderungsziel, von A. v. Studnitz. — Hilfsvereine für Irrenpflege, von Ad. Gumprecht. — Monatschronik über die Monate März und April 1880. —

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 9—10 (Mai): Das dänische Seepostwesen. — Drucksachen. Mustersendungen und Waarenproben. — Helgolands Postverkehr. — Die Eisenbahn durch das Euphratthal. — Der Briefverkehr des deutschen Reichspostgebiets mit dem Auslande im Jahre 1879. — Das russische Postwesen im Jahre 1878. — Das neue portugiesische Post- und Telegraphengesetz. — Das schweizerische Telegraphenwesen im Jahre 1879. — Kleine Mittheilungen. — Zeitschriften-Ueberschau. —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Hrsg. von F. v. Holtzendorff und L. Brentano. IV Jahrg. (1880) Heft 2: Untersuchung über Quellen und Umfang des allgem. Wohlstandes in Deutschland. Artikel II von Ph. Geyer. — Der VII. Kongress des Vereins für die Reform und Kodificirung des Völkerrechtes, von H. Harburger. — Betrachtungen über die Bedeutung der Meteorologie und der Wasserfrage im Staatshaushalt, von F. W. Toussaint.

— Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte, von G. Schmoller. — Die Leistungen des Völkerrechts. Akademie für die prakt. Fortbildung des Völkerrechts, von A. Bulmerincq. — Falk's Reden. Culturkampf-Reminiscenzen, von C. Gareis. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1880. Aprilheft: Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im deutschen Reiche. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im I. Vierteljahr 1880. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel April 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für den Monat April 1880. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Zuckerein- und Ausfuhr im April 1880. —

Preussische Jahrbücher. Hrsg. v. H. v. Treitschke. Band 45. Heft 4 bis 5. April — Mai 1880. Heft 4: Etienne Marcel und die Pariser Commune, von P. v. Bojanowski. — Eine neue Regel der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen in England, von O. G. O. — Heft 5: Zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche am Ausgange des Mittelalters, von Ph. Zorn. — Die Russen in Inner-Asien. III. (Schluss)-Artikel, von E. Lademann. — Die Zeitungen und die Inserate. — Zur Geschichte des preussisch-russischen Bündnisses, von H. v. Treitschke. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Culturgeschichte. Herausgegeben von E. Wiss. Jahrg. XVII. (1880) Band 2: Einige bisher ungedruckte Dokumente preussischer und englischer Staatsmänner über engl. Staatswirthschaft aus den Jahren 1840 bis 1850, von E. Wiss. — Erinnerungen an Richard Cobden, von K. Braun. — Ueber Gartenanlagen in Städten und Villen aus alter und neuer Zeit, von Stockbauer. — Die Entwickelung des deutschen Reichs-Telegraphenwesens seit dem Jahre 1875. II. Artikel, von E. Hoffmann. — Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie, von K. Walcker. — Volkswirthschaftl. Korrespondenzen. — Bücherschau etc.

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, hrsg. von W. Koner. Band XV. Heft 2: West-Madagaskar. Reiseskizzen von J. M. Hildebrandt. — Officielle Bevölkerungsziffern aus der asiatischen Türkei, von A. D. Mordtmann. — Die Oase Djofra, von Gerh. Rohlfs. — Bemerkungen zu der neuen Karte des Fayum, von G. Schweinfurth. —

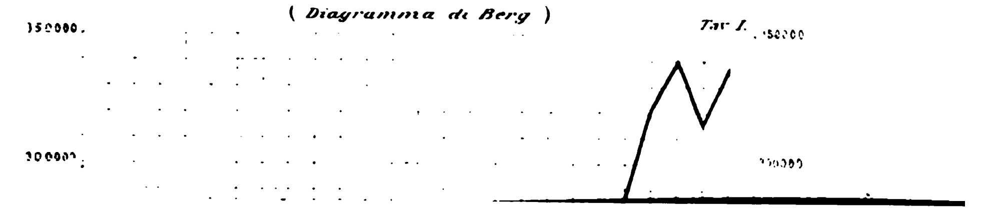
Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redig. von M. Seydel. XI. Jahrg. 1879. Nr. 3—4. (Juli — December). Statistik der Reichstagswahlen von 1877 und 1876 in Bayern, von M. Seydel. — Nachweisungen üb. den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen, sowie üb. die erzielten Durchschnittspreise für die Monate Juli bis September und Oktober bis December 1879, sowie für das Kalenderjahr 1879. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns während der Monate Juli — Septemb., Oktober — December 1879. — Statistik der Todesursachen im Königr. Bayern für 1877, von C. Majer. — Die Bewegung der Bevölkerung des KR. Bayern im Jahre 1877. — Die Publikationen des königl. bayer. statistischen Bureau nebst einem Verzeichniss derselben unter Angabe des Hauptinhalts und einem alphabetischen Index des gesammten darin enthaltenen statistischen Materials, von L. Luber. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. XXXVI. (1880) Heft 2: Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht, von v. Martitz. — Die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes. I. Abschnitt von Neumann. — Die Steigerung der Staatseinnahmen in Frankreich seit dem Kriege, von Schäffle. — Eine bedeutsame Umwälzung in der ostasiatischen Theeproduktion und im Theehandel. — Literatur etc.

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft, redig. von H. Grothe. I. Jahrg. (1880) Heft 2: Referat über die Vorträge von Bueck und Beutner über die Währungsfrage, von Beta über die englische Agrarverfassung. — Centralverband deutscher Industrieller. — Zölle und der Staat, von J. W. — Vorschläge zur Einführung von Brod- und Fleischtaxen. — Referat über den Gesetzentwurf, betr. die Anzeigepflicht von Unfällen und über die Vorschriften betr. den Schutz der gewerblichen Arbeiter vor Gefahr für Leben und Gesundheit. — Wirthschaftlicher Einfluss der Eisenbahnen und Canäle der amerikan. Union. — Literatur. — Tagesfragen und Mittheilungen etc.

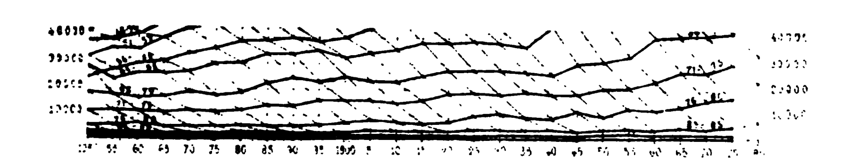
Druck von Ed. Frommann in Jena.

NATI-VIVI MASCHI
e loro superstiti in SVEZIA
dal 1750 al 1875
(*Diagramma di Berg*)




# 5 Tafeln zu:

**rozzo:** Ueber die graphische Darstellung successiver Gesammtheiten **durch** Diagramme mit drei Coordinaten, übers. von **W. Lexis.**



— Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte, von G. Schmoller. — Die Leistungen des Völkerrechts. Akademie für die prakt. Fortbildung des Völkerrechts, von A. Bulmerincq. — Falk's Reden. Culturkampf-Reminiscenzen, von C. Gareis. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1880. Aprilheft: Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im deutschen Reiche. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im I. Vierteljahr 1880. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel April 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für den Monat April 1880. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Zuckerein- und Ausfuhr im April 1880. —

Preussische Jahrbücher. Hrsg. v. H. v. Treitschke. Band 45. Heft 4 bis 5. April—Mai 1880. Heft 4: Etienne Marcel und die Pariser Commune, von P. v. Bojanowski. — Eine neue Regel der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen

... unter Angabe des Hauptinhalts und einem alphabetischen Index des gesammten darin enthaltenen statistischen Materials, von L. Luber. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. XXXVI. (1880) Heft 2: Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht, von v. Martitz. — Die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes. I. Abschnitt von Neumann. — Die Steigerung der Staatseinnahmen in Frankreich seit dem Kriege, von Schäffle. — Eine bedeutsame Umwälzung in der ostasiatischen Theeproduktion und im Theehandel. — Literatur etc.

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft, redig. von H. Grothe. I. Jahrg. (1880) Heft 2: Referat über die Vorträge von Bueck und Beutner über die Währungsfrage, von Beta über die englische Agrarverfassung. — Centralverband deutscher Industrieller. — Zölle und der Staat, von J. W. — Vorschläge zur Einführung von Brod- und Fleischtaxen. — Referat über den Gesetzentwurf, betr. die Anzeigepflicht von Unfällen und über die Vorschriften betr. den Schutz der gewerblichen Arbeiter vor Gefahr für Leben und Gesundheit. — Wirthschaftlicher Einfluss der Eisenbahnen und Canäle der amerikan. Union. — Literatur. — Tagesfragen und Mittheilungen etc.

---

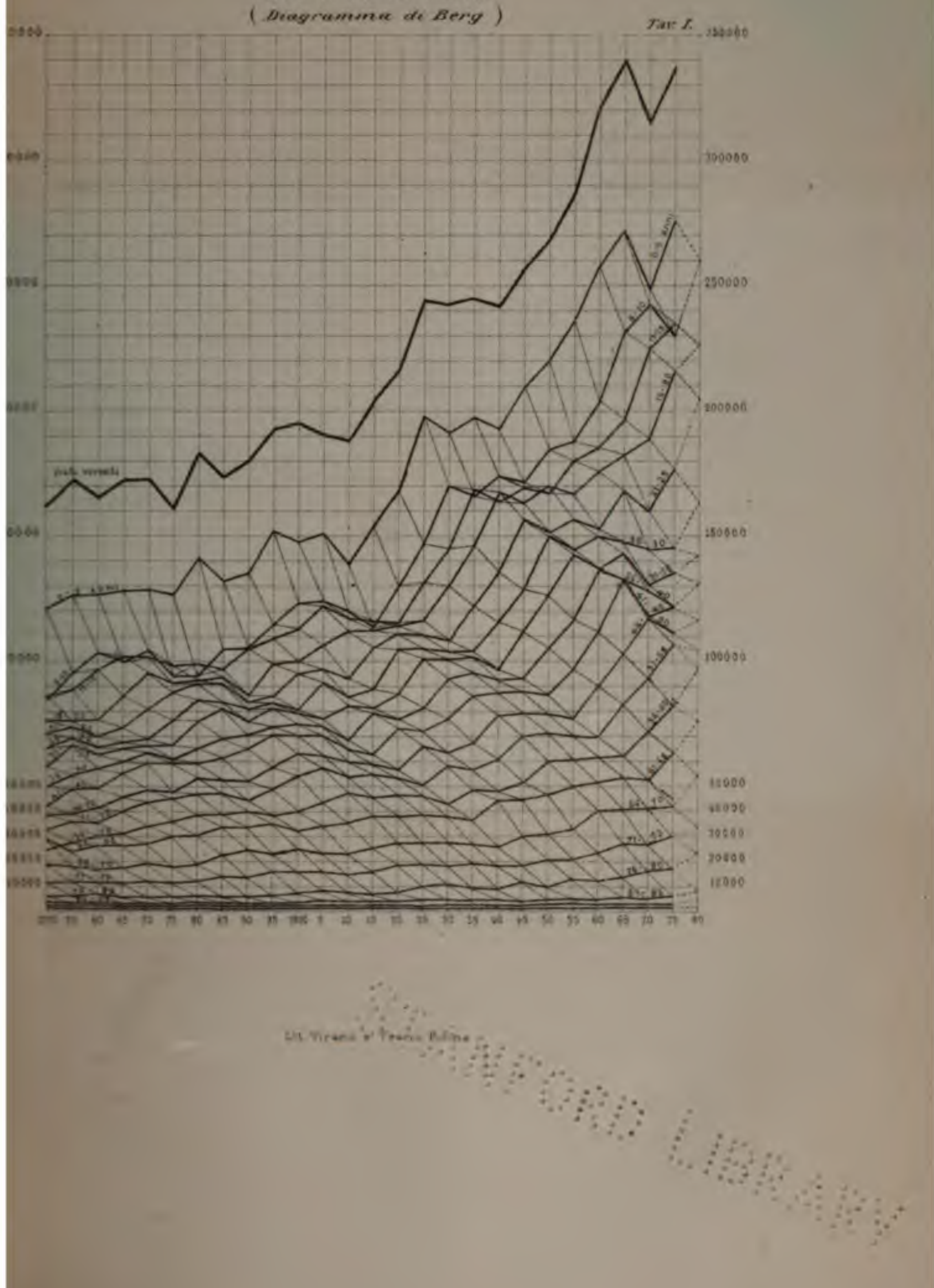
Druck von Ed. Frommann in Jena.

# NATI-VIVI MASCHI

e loro superstiti in **SVEZIA**

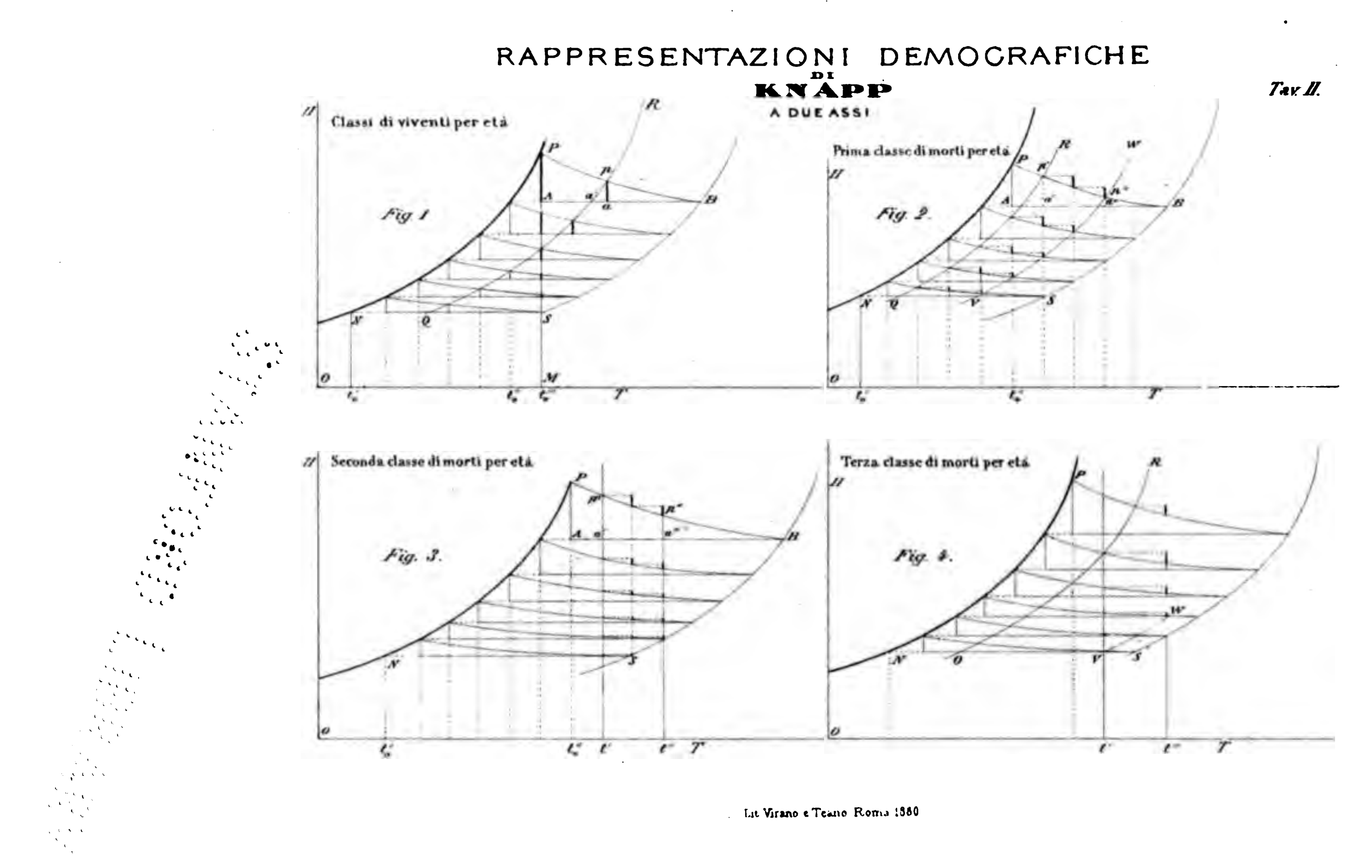
dal 1750 al 1875

(*Diagramma di Berg*)





# RAPPRESENTAZIONI DEMOGRAFICHE DI KNAPP A DUE ASSI




Lit. Virano e Teano Roma 1880

# RAPPRESENTAZIONI DEMOGRAFICHE

*TAV. III*

SISTEMI PIANI (a due assi)

*Fig. 1.a*

**Sistema di Becker**

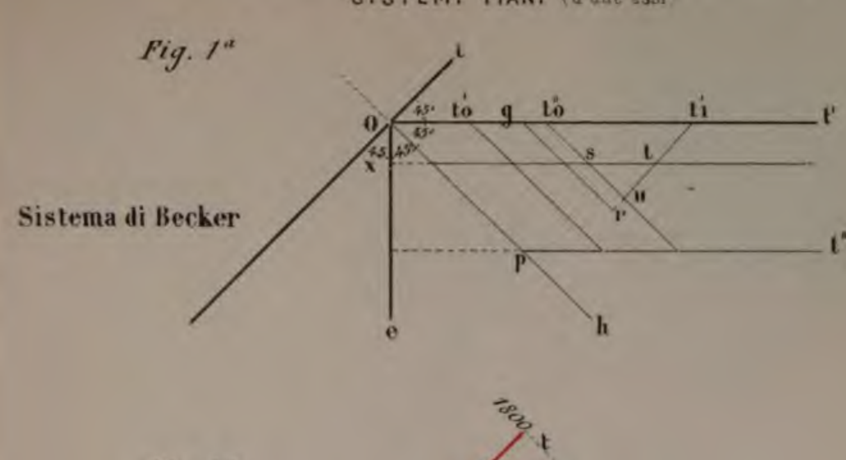



*Fig. 2.a*

1700
1750
1800
1850
1900
50
100
O
T
e
h
t
t'
t''
45°

*Fig. 3.a*

**Sistema di Lexis**

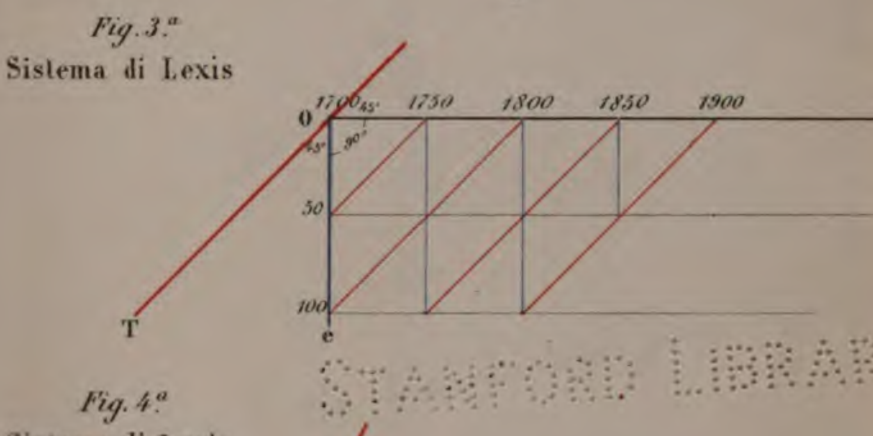
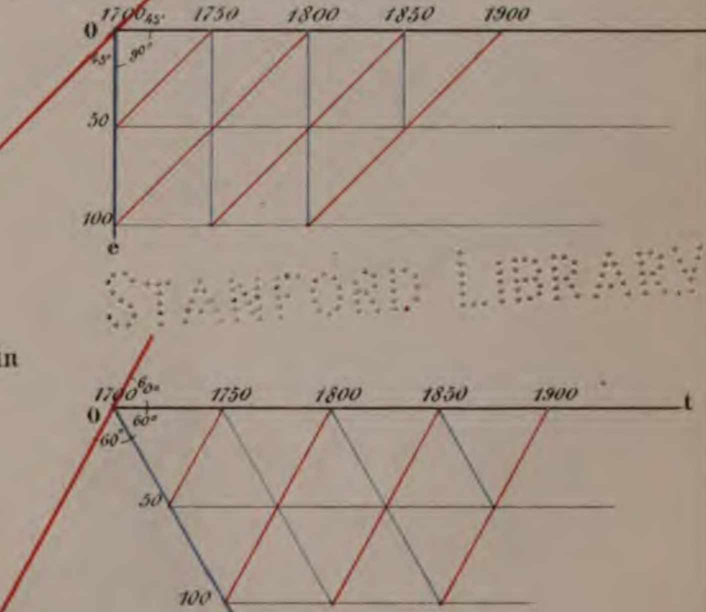





*Fig. 4.a*

**Sistema di Lewin**




**SEGNI CONVENZIONALI**
(per le fig. 2.a 3.a e 4.a)

— Censimenti

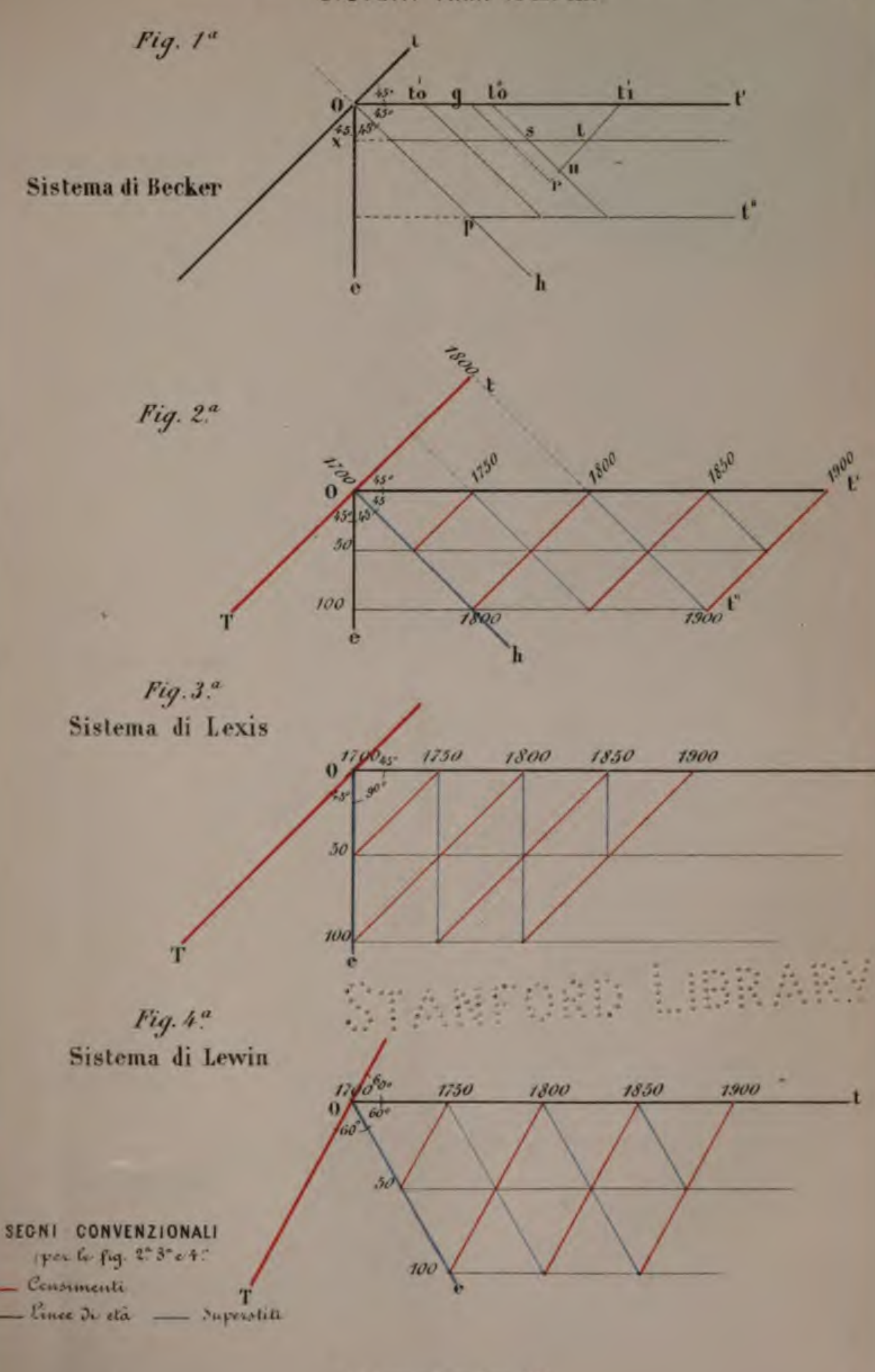
— Linee di età — Superstiti

Lit. Virano e Teano Roma 1880



RAPPRESENTAZIONI DEMOGRAFICHE TAV. III

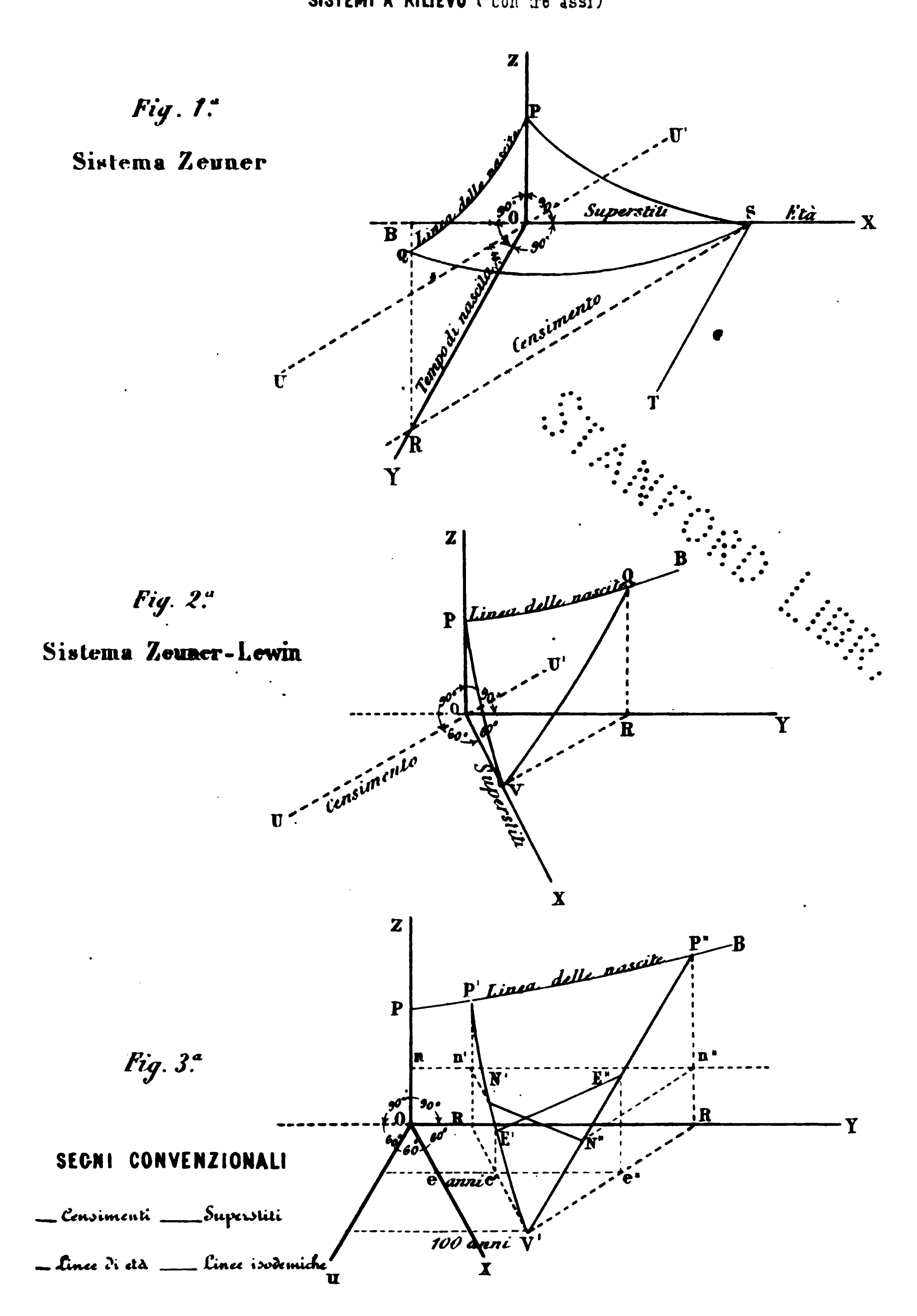
SISTEMI PIANI (a due assi)



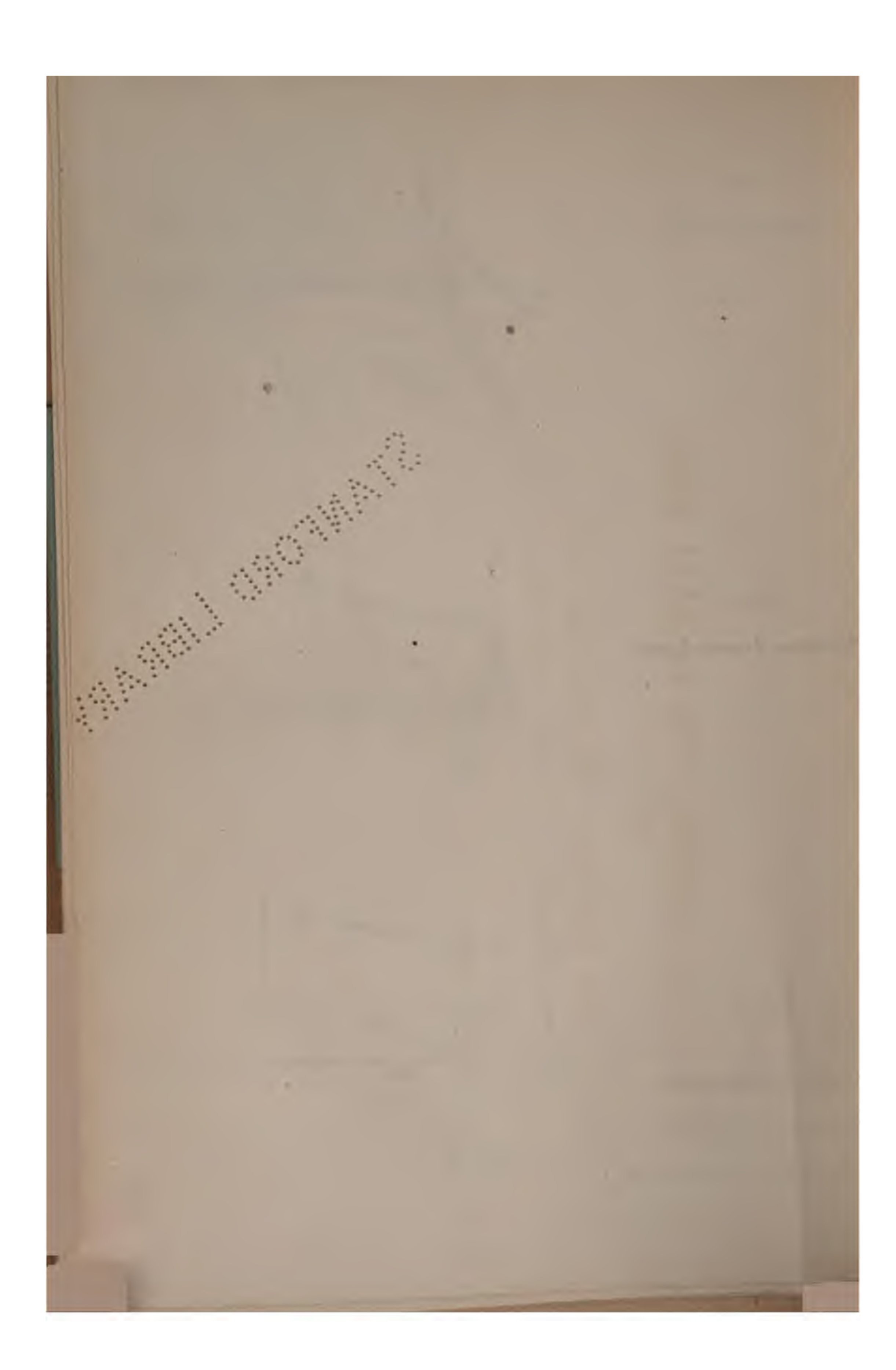



Lit. Virano e Teano Roma 1880

## SISTEMI A RILIEVO (con tre assi)




Lit. Virano e Teano. Roma. 1880



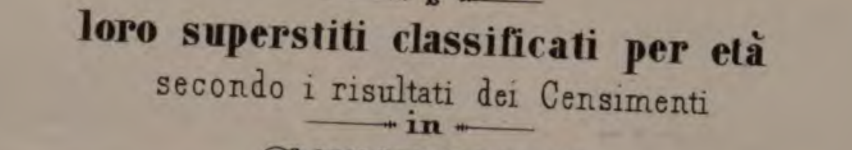
# NUMERO ASSOLUTO dei NATI VIVI
## MASCHI

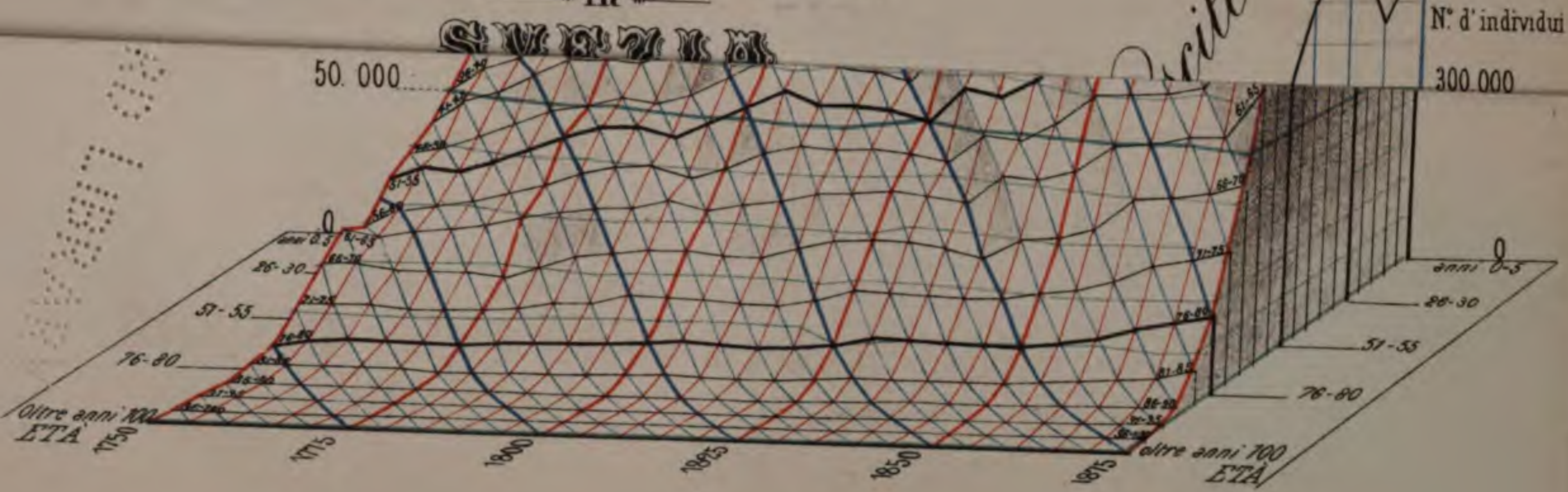
E

loro superstiti classificati per età

secondo i risultati dei Censimenti

in






Lit. Virano e Teano, Roma, 1880

II.

# Die Einkommensteuer im Canton Zürich.

Von

Gustav Cohn.

Das Interesse des hier zu betrachtenden Gegenstandes, für welchen der Wortlaut des Gesetzes und einige vorläufige Andeutungen bereits in einem voraufgegangenen Hefte dieser Jahrbücher (Band XXXIV S. 309—315, Jahrgang 1880, Band I Heft 3 und 4) von mir mitgetheilt worden sind, beruht erstens auf der Thatsache eines weit getriebenen Experimentes mit der demokratischen Forderung ausschliesslicher Einkommensteuern in einem demokratischen Gemeinwesen, beruht zweitens auf dem besondern Zusammenhange der Besteuerung mit der Gestaltung der politischen Verfassung, und zwar sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Normirung der Steuern als hinsichtlich ihrer Handhabung. Derart dass es sich für uns theils um eine Würdigung abstrakter Voraussetzungen an dem Maassstabe der Erfahrung, theils um eine Prüfung allgemeiner Steuergrundsätze auf dem positiven Boden eines eigenthümlich lehrreichen Zustandes von Staat und Gesellschaft handelt.

Die „Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich" (vom 18. April 1869) bestimmt in ihrem ersten Artikel: „Die Staatsgewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes, sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt." Und weiterhin in dem Artikel 28: „Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Cantonsrathes aus." Insbesondere heisst es in den „volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen" (Art. 19): „Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatze mässiger und gerechter Progression. Ge-

ringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen sowie von jedem Einkommen ein zum Leben nothwendiger Betrag sind steuerfrei. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen. Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur proportional in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen wird die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet. Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mässigen, auf Alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten. Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Grösse der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen. Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen. Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig. Es dürfen keine neuen Steuern auf den Consum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern."

Diese Grundsätze kennzeichnen den politischen und finanziellen Ideenkreis, als deren Ausfluss das hier zu erörternde Steuergesetz vom Jahre 1870 anzusehen ist.

Die auf die Besteuerung bezüglichen Grundsätze stellen zuvörderst das Princip der Leistungskraft als das maassgebende auf und knüpfen daran die Forderung der progressiven Abstufung sowie der Steuerfreiheit des sogenannten Existenzminimums. Auf diese principielle Grundlage des Gesetzes vor allen Dingen meine Betrachtung zu lenken, scheint mir um so mehr nothwendig, als die eben veröffentlichte „allgemeine Steuerlehre" Adolph Wagner's[1]) mit gewohnter Entschiedenheit zur erneuten Diskussion dieser Fragen anregt.

Wagner geht von der These aus, dass das Gerechte wie alles Sittliche nichts Absolutes sei, sondern etwas zeitlich und örtlich Relatives, und dass diese Wahrheit von der Gerechtigkeit in der Besteuerung in besonderem Maasse gelte[2]). Daher dürften wir auch nicht unsere moderne Anschauung zum allgemein gültigen Maassstabe anderer Zeiten und Völker nehmen. Die ehemaligen ständischen Steuerfreiheiten ständen im Einklange mit den gesammten Rechtsverhältnissen jener Zeit, mit der eigenthümlichen ständischen Gliederung der

1) Lehrbuch der politischen Oekonomie. Sechster Band. Finanzwissenschaft. Zweiter Theil. Zweites Heft. Allgemeine Steuerlehre. Leipzig und Heidelberg, 1880.

2) §. 396 ff. S. 284.

Bevölkerung. Und selbst für unsre moderne Cultur- und Rechtsperiode, wo in der That die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung als Axiome der Gerechtigkeit gegeben sind, entstehen namentlich für die Lösung der Frage, was gerechte Gleichmässigkeit sei, bedeutende Schwierigkeiten. Um diese Frage zu erledigen, müsse man sich mit der andern Frage auseinandersetzen, wie man die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung beurtheile, welche sich unter dem geltenden Rechte der freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen Systeme bildet. Wer dieses System als das unbedingt richtige und allein gerechte betrachtet, wie die liberale Oekonomik der physiocratisch-Smith'schen Schule es thut, der müsse folgerichtig auch die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung, das Produkt dieses Systems, als ganz allein richtig und gerecht ansehen, — eine Consequenz, welche die schärferen Denker der Schule auch gezogen und bestimmt formulirt haben. Für den, welcher also urtheilt, sei die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung eine nicht weiter zu discutirende Thatsache, welche an sich und mit allen ihren ökonomischen und socialen Consequenzen hingenommen werden müsse. Eine dieser Consequenzen sei nun, dass ein und derselbe Ausgabebetrag den Personen mit verschiedener Höhe und verschiedenen Quellen des Einkommens und überhaupt in verschiedener ökonomischer Lage einen verschiedenen Druck verursacht. Für die Besteuerung ergebe sich daraus, dass sie an der als richtig und gerecht geltenden Einkommens- und Vermögensvertheilung möglichst nichts ändern dürfe, und sich auf den Zweck der Deckung des Finanzbedarfs streng beschränken müsse. Daher keine Steuerfreiheit des sogenannten Existenzminimums, daher proportionale Besteuerung und Abweisung der Progressiv-Besteuerung; auch gleiche Besteuerung des Arbeits- und Renteneinkommens und Schonung des einzelwirthschaftlichen Vermögensbesitzes.

Wagner nennt dieses Princip das rein-finanzielle oder fiscalische Steuerprincip. Dasselbe könne man nicht anfechten, so lange man die Gerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensvertheilung im privatwirthschaftlichen System der freien Concurrenz zugebe. Sowie aber diese Voraussetzung falle, müsse ein zweiter Gesichtspunkt neben dem rein-finanziellen für die Besteuerung aufgestellt werden, der socialpolitische, kraft dessen die Steuer nicht blos Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs, sondern zugleich ein solches Mittel sei, welches in die bei freier Concurrenz entstandene Einkommens- und Vermögensvertheilung corrigirend eingreift. Also Steuerfreiheit des

Existenzminimums, Progressivbesteuerung, höhere Besteuerung des fundirten Einkommens, Extrabesteuerung der „Conjuncturengewinne", Erbschaftssteuern und die nach Wagner's Ansicht mit letzteren principiell verwandten reellen (im Gegensatz zu den bereits, namentlich in den schweizer Cantonen, bestehenden „nominellen") Vermögenssteuern.

Von jedem dieser beiden Gesichtspunkte gelange man zu einem „streng logisch folgerichtigen und rationellen, der Gerechtigkeit entsprechenden Steuersysteme". Unser bestehendes Steuerwesen und unsre bisherige Steuertheorie ständen, dem Charakter unserer „staatsbürgerlichen" Periode gemäss, im Wesentlichen auf dem rein finanziellen Standpunkte, aber nicht mehr ganz: es fänden sich in der Praxis bereits einige Einrichtungen, welche eigentlich in Widerspruch mit diesem Standpunkte seien, z. B. gewisse Rücksichten auf ungleiche Leistungsfähigkeit auch bei gleichem Einkommen, Progressivscalen bei Einkommensteuern, Erbschaftssteuern. Die „consequenteren" Praktiker und Theoretiker, welche dem System der freien Concurrenz einmal anhangen, haben sich freilich dagegen verwahrt. Wenn trotzdem Praxis und Theorie solche „„socialistische Velleitäten"" immer mehr begehn, so liege darin die Anerkennung, dass der rein finanzielle Standpunkt allein für sich nicht mehr haltbar sei, sondern einer Berichtigung durch den socialpolitischen bedürfe. Diejenigen, welche dies bestreiten und doch für Progressivbesteuerung, Erbschaftssteuern u. dgl. principiell (also nicht blos zum Ausgleich umgekehrter Progressivbesteuerung der untern Classen durch Verbrauchssteuern u. s. w.) plädiren, seien sich der Consequenzen ihrer Forderungen wohl nicht klar bewusst. So reiche die Begründung der Progressivsteuer durch die progressiv grössere Leistungsfähigkeit des grösseren Einkommens deshalb nicht aus, weil diese verschiedene Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkünfte die blosse Consequenz der bestehenden Einkommens- und Vermögensvertheilung und des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems sei. Richtiger sei das offene Zugeständniss, dass der socialpolitische Standpunkt auch in der Besteuerung principiell berechtigt sei, wie er sich denn, auch unabhängig von der Theorie, im Volksbewusstsein zur Geltung emporringe. An die Stelle der „staatsbürgerlichen" trete die „sociale Phase" der Besteuerung. Die Frage was in der Besteuerung das Gerechte sei, erhalte demzufolge eine andere Beantwortung in dieser Phase als in der staatsbürgerlichen, ebenso wie zuvor eine andere in der staatsbürgerlichen als in der ständischen Periode.

Nach Aufstellung dieses Gegensatzes erörtert Wagner weiterhin [1]) die beiden Principien für die Verwirklichung der Gleichmässigkeit in der Besteuerung, nämlich erstens das Princip der Besteuerung „nach dem Interesse“ (oder „nach Leistung und Gegenleistung“), welches man wegen Herübernahme dieses hauptsächlichen Grundsatzes aus dem privatwirthschaftlichen Verkehrssysteme auch das „privatwirthschaftliche“ Besteuerungsprincip nennen könne (Genussprincip, Assecuranzprincip); zweitens das Princip der Besteuerung nach der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches auf der Natur des Staats und auf dem Verhältnisse des Besteuerten zu dem Staate beruhe, daher die Steuer als Pflicht des Mitgliedes dieser Gemeinschaft verlange. Letzteres Princip könne man als das gemeinwirthschaftliche oder staatswirthschaftliche bezeichnen. Während das erstere als allgemeines Princip daraus entspringe, dass man in ungehöriger Weise die Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen Systeme identificire, da seine berechtigte Geltung doch nur eine beschränkte sei, gewähre das zweite Princip eine allgemeine Begründung der Besteuerung, indem es von der ökonomischen Natur der „Zwangsgemeinwirthschaft“ ausgehe, in welcher es sich zwar auch um Interessen, Vortheile, Genüsse des einzelnen theilnehmenden Gliedes handle, aber vor allen Dingen doch um Existenzbedingungen der Gattung, um Gedeihensbedingungen der Gemeinschaft. Geschichtlich entspreche die Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung mehr den früheren Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft und der noch schwachen gemeinwirthschaftlichen Organisation, während das Princip der Leistungsfähigkeit dem entwickelten, in seinen Leistungen immer reicher werdenden Gemeinwirthschaftsleben entspreche (eine historische Einsicht, welche, wie Wagner behauptet, den historischen Nationalökonomen bisher gefehlt habe): der wachsend „communistische“ Charakter der Volkswirthschaft, bedingt durch die Entwickelung der Technik, Oekonomik und Cultur, schiebe auch die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer mehr in den Vordergrund.

Wenn nun das Princip der Leistungsfähigkeit im modernen Steuerwesen das richtige sei, so theile dasselbe mit dem Genussprincip doch die Schwäche, dass man die Opfer, welche der einzelne Bürger dem Staate bringe, ebensowenig zu messen vermöge wie die Genüsse die dem Einzelnen vom Staate zu Theil werden. Welches seien gleiche Opfer? Die üblichen Beweisführungen drehen sich, so meint Wagner,

1) S. 335 ff.

hier nur zu oft im Kreise herum und laufen auf blosse Behauptungen hinaus. Und das lasse sich nur vermeiden, wenn auch hier wieder bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der rein finanzielle und der socialpolitische Standpunkt unterschieden und offen anerkannt werde, dass die „Opfertheorie" folgerichtig zu denjenigen Consequenzen führe, welche auch als Folgerungen der socialpolitischen Besteuerung zu ziehen seien. Im rein finanziellen Steuerwesen könne man dagegen mit der Opfertheorie gar nicht argumentiren: entweder sei man hier logisch inconsequent in der Anwendung dieser Theorie, um nicht zu Folgerungen zu gelangen, welche mit der Einrichtung dieses Steuerwesens in Widerspruch stehen; oder man ziehe zwar die richtigen Folgerungen in Bezug auf progressive Steuer, höhere Steuer des fundirten Einkommens u. s. w., aber man vergesse dass damit hier nichts bewiesen werde, weil die allerdings unbestreitbare auch relativ grössere Leistungsfähigkeit des höheren Einkommens gegenüber der Steuerzahlung wie allen andern Zahlungsleistungen der betreffenden Einzelnen eine Consequenz ist, welche mit dem einmal rechtlich bestehenden Eigenthums- und Erwerbssystem hingenommen werden muss. Im rein finanziellen Steuersystem werde das Princip der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit derart verwirklicht, dass die Gleichmässigkeit zu einer gleich hohen aber ganz niedrigen Besteuerung der erwerbenden Personen und vornehmlich zu proportionaler Einkommenbesteuerung führt. Hier gelte nun das früher Entwickelte: die gegebene Einkommensvertheilung müsse von der Besteuerung als eine Thatsache hingenommen werden, welche von ihr nicht absichtlich verändert werden dürfe. Daher nur proportionale Einkommenbesteuerung. Denn wenn auch Höhe und Art des Einkommens, Gewinn durch Conjunctur und Erwerb durch gewöhnliche Arbeit, Besitz und Nicht-Besitz u. s. w. die Steuerfähigkeit der Einzelnen beeinflussen, die Opfer der Steuer verschieden schwer machen, so sind diese Thatsachen eben nur Consequenzen der Einkommens- und Vermögensvertheilung und der Rechtsordnung. Ganz folgerichtig gelange man also vom rein finanziellen Standpunkte aus zu der Forderung, dass die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit ausschliesslich an der absoluten Grösse des Einkommens, welches der Einzelne im Staatsverbande zu erwerben und zu geniessen vermöge, gemessen werde. Indem einem Jeden die gleiche Quote seines Einkommens durch die Steuer abgenommen werde, zahle er „auch der Idee der Genusstheorie entsprechend wie bei einer Assekuranz, was hier trotz der principiellen Unrichtigkeit dieser Theorie keinen Grund zur Abwei-

sung der Forderung abgiebt", wirklich die verhältnissmässig gleiche Steuer und die Einkommens- und Vermögensvertheilung bleibe relativ unverändert. Die herrschende Steuerlehre der Theorie der freien Concurrenz und das moderne Steuerrecht nach seinem leitenden Gesichtspunkte verlange in der That diese Proportionalbesteuerung.

Im Gegensatze nun zu dem rein finanziellen Steuerwesen finde die Opfertheorie ihre consequente Verwirklichung in dem socialpolitischen Steuersystem, und könne dieselbe nur hier finden, weil hier der aus der Anwendung der Opfertheorie unvermeidlich folgende Eingriff in die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung nicht von vornherein principiell abgelehnt werde. Daher sei hier das Feld für Verwirklichung von Forderungen wie: Steuerfreiheit des Existenzminimums, verschiedene Steuersätze für kleines und grosses Einkommen, für fundirtes und unfundirtes Einkommen, stärkere Besteuerung namentlich für Erwerb aus Conjuncturen und Erbschaften, Fälle in welchen dieselbe Quote des Einkommens oder Erwerbes ein geringeres Opfer darstellt als beim Arbeits-Einkommen oder bei der Rente des ersparten Kapitals; ferner Berücksichtigung von mancherlei persönlichen Umständen, wie Kinderzahl, Unterstützungspflichten u. dgl. m.

Die letzte und tiefste Rechtfertigung eines solchen Vorgehens von dem socialpolitischen Standpunkte der Besteuerung liege in dem Wesen der Einkommens- und Vermögensvertheilung auf der bestehenden Rechtsgrundlage des privatwirthschaftlichen Systems. Nach den in Wagner's „Grundlegung" entwickelten Gesichtspunkten dürfe und müsse in diese Vertheilung auch aus Gründen der Gerechtigkeit eingegriffen werden. Dadurch seien die Wirkungen von Glück und Unglück, günstiger und ungünstiger Conjunctur, von persönlicher Ungleichheit der Leistung, auszugleichen.

In den voraufgegangenen Sätzen wünsche ich Wagner's Ansicht möglichst treu, möglichst wortgetreu wiedergegeben zu haben. Ich wende mich zu ihrer Kritik.

Zunächst stimme ich Wagner vollkommen darin bei, dass eine befriedigende Steuertheorie nicht anders begründet werden kann als im Zusammenhange mit den allgemeinen staats- und rechtsphilosophischen Anschauungen, dass die Frage nach dem Steuerprincip an die Frage nach der Gerechtigkeit in der Besteuerung, diese Frage wiederum an das Problem der Gerechtigkeit im Gesellschaftsleben überhaupt geknüpft werden muss. Das lebendige Bestreben Wagner's in dieser Hinsicht ist allein für sich schon ein epochemachendes Verdienst seiner neuen „Steuerlehre." Der einzelne Fachmann mag je

nach Begabung und Neigung solche Beschäftigung ablehnen, ein Anderer mag finden, dass die Art und Weise, wie im gegebenen Falle dieses Bestreben sich geltend macht, seinen Ansichten nicht zusagt: aber der Werth dieses Bestrebens bleibt unabhängig davon bestehen, weil es einen unleugbaren Mangel der bisherigen Wissenschaft ausfüllen will [1]).

Zur Sache selber bin ich mit Wagner auch darin einverstanden, dass das Gerechte, wie alles Sittliche, nichts Absolutes, sondern etwas zeitlich und örtlich Relatives, durch die Cultur des Volks Bedingtes sei, dass dieses auch von der Gerechtigkeit in der Besteuerung gelte, und dass wir daher unsre moderne Anschauung nicht zum allgemein gültigen Maassstabe anderer Zeiten und Völker machen dürften. Dieses möchte gegenwärtig eine weitverbreitete Ueberzeugung in der Deutschen Wissenschaft sein, und Wagner's Bemerkung, diese These stehe mit der herrschenden Ethik in directem Widerspruch und solle erst im zweiten Bande von Jhering's „Zweck im Rechte" ihre Begründung finden, ist wohl ein etwas übertriebener Ausdruck. Wenigstens weiss ich von bedeutenden Philosophen der Gegenwart, dass sie grade im Hinblick auf die socialen Bewegungen des Jahrhunderts heute die Aufstellung einer Ethik für ein problematisches Werk halten. Vielleicht aber sind über die Art und Weise, wie jene „These" aufzufassen ist, verschiedene Ansichten möglich. Soweit ich es verstehe, muss die Auffassung diejenige sein, welche u. a. bereits bei Schleiermacher [2]) sich ausgedrückt findet: „Die Ethik stellt dar ein potentiirtes Hineinbilden und ein extensives Verbreiten der Einigung der Vernunft mit der Natur." Das heisst: die sittlichen Ideen verwirklichen sich stufenweise in der Entwicklung der Geschichte, derart, dass die natürlichen Elemente des menschlichen Zusammenlebens in theils intensiv, theils extensiv zunehmendem Maasse aus dem Dunkel der Naturtriebe in das Licht der Vernunft erhoben werden. Alles das was wir historisch berechtigt, relativ nothwendig in einem früheren Stadium der Geschichte, nennen, kann diese Bezeichnung nur in dem Sinne verdienen, dass die Nothdurft der Entwicklung gewisse Stufen unentbehrlich macht, welche dem unhistorischen Verstand einer Epoche, die sie hinter sich hat, überflüssig erscheinen. Es gäbe keinen Fortschritt aus dem Standpunkte der Ethik, wenn der andere Sinn damit verbunden werden sollte, dass jedes Zeitalter mit seinen Einrichtungen,

1) „Es ist umsonst, eine Gleichgültigkeit über Dinge vorzugeben, welche doch Niemand gleichgültig sein können." Kant, Vorrede zur Kritik der reinen Vernunft.

2) Entwurf eines Systems der Sittenlehre. Berlin 1835, S. 47.

seinen Gesetzen, seiner Gerechtigkeit, sittlich gleichberechtigt, gleich hoch stände wie jedes andere Zeitalter. Vielmehr kann man immer nur sagen: das ist die harte Nothwendigkeit der Entwicklung des Menschengeschlechts, dass diese oder jene den heutigen Ideen bereits unsittlich erscheinende Institution zu ihrer Zeit einen Fortschritt in sich schloss, ohne welchen die Oekonomie der Geschichte zu demjenigen nicht gelangen konnte, was wir heute haben. Falsch ist freilich die Ansicht der „Aufklärung", welche diese Oekonomie der Geschichte und damit den relativen Fortschritt verkennt; aber falsch ist auch die „Romantik", welche die historisch niedrigere Stufe über deren wirkliche historische Stellung zur Gegenwart hinauserhebt. Die Sklaverei war eine Etappe auf dem Wege zur Rechtsgleichheit: sie war ein Fortschritt auf diesem Wege, weil sie an die Stelle der absoluten Negation der fremden Persönlichkeit die relative Negation, die Erhaltung der physischen Persönlichkeit setzte. Sie war ein Fortschritt, weil so geartet die wirkliche Entwicklung der Menschen und Völker ist, dass eine unendlich langsame Gewöhnung von dem rohen Selbstbewusstsein des natürlichen Ich zu der Anerkennung der Gleichberechtigung des Menschen als Menschen hindurchführt, — hindurchführt durch eine Reihe von Zwischenstufen, vom Ich zur Blutsverwandtschaft, zu Familie, Geschlecht, Stamm, von hier zum Volk, zum Staat u. s. w. Und zwar so langsam, dass wir inmitten des civilisirten Europa die deutlichen Spuren dieser Entwicklung heute noch lebendig wiederfinden. Die Sentimentalität ist unrichtig, welche diese Nothwendigkeit historischer Entwicklung übersieht; aber nichtsdestoweniger muss man diese roheren Stufen der Vergangenheit als sittlich niedriger stehende betrachten, also solche, in welchen „die Einigung der Vernunft mit der Natur" eine geringere war als in der Gegenwart. Selbstverständlich nicht in der Meinung, dass der einzelne Mensch der Gegenwart darum ein höheres sittliches Verdienst hätte. Uebrigens mit dem Bewusstsein, welches ja gerade die historische Betrachtung gewährt, dass eben auch unsere Geschichtsepoche nur ein höchst unvollkommenes Stück in dem Gange der gesammten Entwicklung ist, dass zukünftige Epochen die Gegenwart ansehen werden, wie wir die Vergangenheit. Denn das ist das Wesen der historischen Betrachtung, dass sie vorwärts wie rückwärts schauend sich über die in dem gegenwärtigen Zustande befangenen Vorstellungen erhebt, und Alles, Vergangenes, Gegenwärtiges und Künftiges an einem einzigen allgemeineren Maassstabe misst, welcher offenbar nur sein kann die fortschreitende Entwicklung des Menschlichen in der Geschichte.

Solchen Ansichten wird auch die einzelne Betrachtung bestimmter Seiten dieser Entwicklung entsprechen. Die Verwirklichung der Gerechtigkeit im socialen Leben und wiederum der Gerechtigkeit in der Besteuerung ist ein Ziel, auf welches die gesammte Entwicklung nach dem Maasse ihrer intensiv und extensiv fortschreitenden Verwirklichung des Sittlichen im Gesellschaftsleben hinarbeitet; die einzelnen Stadien dieser Verwirklichung wird der historische Geist mit den gemässigten Ansprüchen aller historischen Ansicht als nothwendige Glieder in der Kette dieser Entwicklung begreifen oder zu begreifen suchen; in solchem Sinne wird er dann auch das Urtheil abgeben können, auf dieser, auf jener Stufe dieser Entwicklung sei das Gerechte im Verhältnisse zu den bedingenden Umständen verwirklicht worden, es sei im grossen Ganzen ein Fortschritt eingetreten, angesichts des Voraufgegangenen und der Vorbereitung des Folgenden. Das wird auch dann noch gesagt werden können, wenn, wie es sich in aller historischen Entwicklung zeigt, die Fortschritte im Ganzen erkauft werden müssen mit Rückschritten im Einzelnen, wenn die Nothwendigkeit der grossen Aufgaben der Geschichte schwere Opfer an Gesittigung kostet, welche zu verwinden eine Aufgabe für sich ist. So die Verkümmerung der alten Volksfreiheit durch die im grossen historischen Zuge unzweifelhaft nothwendige Entwicklungsstufe des mittelalterlichen, des ständischen Staatswesens, die Vernichtung persönlicher und politischer Rechte im Dienste grossartiger Staatenbildungen und grossartiger Staatszwecke. So in unserm Jahrhunderte die massenhafte Zerreissung alter Sitte, alter Zusammenhänge, alter Pietät durch die unaufhaltsamen Fortschritte des auf die neue Technik gegründeten Wirthschaftslebens, welches, ähnlich wie die Grossstaatenbildungen politisch, so jetzt gesellschaftlich das abgesonderte Leben kleiner Gemeinschaften zu einem Gemeinschaftsleben im grossen Stile erhebt und den Zielen der Humanität zustrebt. Hier wie dort kommt es darauf an, das verloren gegangene Stück Gesittung, den Preis des Fortschritts, für die neuen, für die grösseren Verhältnisse zurückzugewinnen, durch eine neue Moral, eine neue Volksfreiheit inmitten der neuen Erwerbungen des grossen geschichtlichen Fortschritts.

Wer die Dinge so ansieht wird in diesem mühseligen Ringen der Geschichte den Glauben bewahren, welcher sich „bald kühn hervordrängt, bald geduldig schmiegt“, aber er wird Bedenken tragen, in dem Steuersystem z. B. der ständischen Periode mit seinen empörenden Bedrückungen des „menu peuple“ (Vauban, Boisguillebert!), mit seinen verknöcherten Privilegien und Libertäten nur „den Einklang

mit den gesammten Rechtsverhältnissen der Zeit" wiederzufinden, wenn er von der Gerechtigkeit in der Besteuerung redet. Oder aber, um nun zu unserem eigentlichen Gegenstande zu gelangen, er wird die wunderbare Art von Gerechtigkeit, welche Wagner für die Besteuerung in der „staatsbürgerlichen Periode" construirt, mit dem lebhaften Bedürfnisse des Widerspruches anhören. Hier sind wir recht eigentlich bei einem Punkte, an welchem die Methode, mit welcher Wagner arbeitet, in eigenthümlicher Deutlichkeit uns entgegentritt. Wir erlauben uns, folgende Zweifel zu äussern.

Zuerst, was ist die „staatsbürgerliche Periode", was ist das „System der freien Concurrenz" am Maassstabe der Wirklichkeit?

Man hat Lassalle, welcher auf Wagner's Lehrbuch nach meinem geringen Dafürhalten einen viel zu bestechenden Einfluss geübt hat, bereits zu öfteren Malen mit gutem Grunde entgegengehalten, dass seine (?) geschichtsphilosophische Construction der „staatsbürgerlichen Periode" eine über die Maassen karge Lebensdauer gegönnt hat. In der That scheint diese Periode gerade nur lang genug sein zu sollen, um den Zersetzungsprocess der voraufgegangenen Jahrhunderte abzuschliessen und den Boden für die Socialpolitik der Zukunft, für die „sociale" Periode abzugeben. Gerade diese der Zukunft zudrängende Hast, welche der kaum angebrochenen neuen Geschichtsperiode bereits den Todtenschein ausstellt, ist etwas eminent Unhistorisches. Wagner geht nicht so weit wie Lassalle, er ist rückhaltsvoller als dieser, er scheint hie und da der staatsbürgerlichen Periode eine längere Gnadenfrist zu gönnen[1]). Aber eben hier entsteht eine Unklarheit, welche sich in seinem Prinzipe der Steuer und der Steuergerechtigkeit wiederspiegelt. Einmal scheint es, wir ständen durchaus auf dem Boden der staatsbürgerlichen Periode und nur gewisse zukunftverheissende Vorboten der socialen Phase seien darin zu bemerken. Dann wieder überzeugen wir uns, diese staatsbürgerliche Periode stehe so durchaus im Widerspruche mit demjenigen, was die herrschenden Ueberzeugungen des heutigen Staats- und Gesellschaftslebens verlangen, dass wir genöthigt sind, sie in die Vergangenheit zurückzuverlegen. Nur dass wir dann wieder in Verlegenheit gerathen, den schmalen

1) Doch kaum in die vergangenen Jahrhunderte zurück: so dass man Mühe hat, den „staatsbürgerlichen" Steuergrundsatz in einer passenden Periode unterzubringen, wenn bereits der Deutsche Reichsabschied vom Jahre 1543 erklärt: „und soll in solcher Anlage Niemand verschonet sein. Doch sollen die Obrigkeiten, insonderheit den gemeinen Mann, so viel möglich vor andern nicht beschweren, sondern nach eines Jeden Vermögen Gleichheit haben."

Streif der Zeit zu entdecken, auf welchem sie ihre Wirklichkeit gehabt hat.

Die staatsbürgerliche Periode hängt weiter in Wagner's Ausführung auf das Innigste zusammen mit dem „privatwirthschaftlichen System", mit dem „System der freien Concurrenz". Meines Wissens ist dieses System, wie es namentlich ja auch Wagner in seiner Grundlegung formulirt, die abstracte (oder wie Wagner mit Vorliebe sagt „consequente") Vorstellung einer Volkswirthschaft, welche in der wirklichen Welt niemals existirt hat. Das „System der freien Concurrenz" als System einer Volkswirthschaft ist gerade so sehr eine Utopie wie das System des consequenten Socialismus. Wie dieses ist jenes System in seiner Weise „consequent"; nur dass es die ungeheure Inconsequenz begeht, für das wirkliche Zusammenleben der wirklichen Menschen der Gegenwart von Voraussetzungen auszugehen, welche dieser Wirklichkeit schnurstracks zuwiderlaufen. Mit der Folge, dass jeweilen die einzelnen Utopisten dieser Richtung bald diese, bald jene Concession machen, welche der „Consequenz" eben soviel abbricht, als sie sich der Wirklichkeit annähert. Es wird sich auch nicht leugnen lassen, dass es in der Utopie des Systems der freien Concurrenz ein consequentes und daher gerechtes Steuerwesen giebt, welches aber eben, nach der Natur seines consequenten Zusammenhanges, für die Wirklichkeit ebenso wie das System selber ein falsches sein muss.

Wenn nun Wagner ein Steuerwesen in Theorie und Praxis wiederfindet, welches einerseits dem System der freien Concurrenz entsprechend und daher gerecht sei in diesem Zusammenhange, welches andererseits in den wirklichen Finanzgesetzgebungen der heutigen Staaten seinen berechtigten Ausdruck gefunden habe: so werden wir zu der Frage genöthigt, wie es möglich gewesen ist, einerseits dass eine utopische Theorie sich der Wirklichkeit so entschieden hat bemächtigen können, anderseits dass die allezeit dieser Utopie widersprechende Wirklichkeit auf diesem Wege dennoch ein gerechtes Steuerwesen hat erhalten können?

Und das ist, wie mir scheint, eben das Dunkel, aus welchem Wagner's beide Steuerprincipien, das rein finanzielle und das socialpolitische, emporwachsen, so dass es für uns die Aufgabe sein möchte, dieses Dunkel zu erhellen. Thatsächlich ist nun das Princip der Gerechtigkeit dieser Periode, welches Wagner findet, weder überhaupt ein Princip der Gerechtigkeit, noch ist es eine richtige Consequenz aus dem „privatwirthschaftlichen System", dem „System der freien Concurrenz". Eine richtige Consequenz dieses letzteren Systems, wenn

wir unserer Phantasie gestatten uns eine also organisirte Volkswirthschaft auszumalen, wäre ganz allein die Besteuerung nach dem Interesse. Ein Wirthschaftsleben, in welchem mit utopischer Consequenz jedes Bedürfniss des Einzelnen und des Ganzen dem freien Walten des Interesses überlassen werden soll, in welchem die blinde Zuversicht in die Alles befriedigende, Alles erfüllende Macht der freien Concurrenz die einzige Norm für alle Angelegenheiten auch der Gemeinschaft sein soll, — in diesem giebt es nur ein einziges Princip, das ist die Regelung jedes Entgeltes nach dem privatwirthschaftlichen Grundsatze von Leistung und Gegenleistung. Denn wo kein anderes ethisches Moment in Frage kommen darf als das Einzel-Interesse, weil das freie Spiel der Einzel-Interessen angeblich alles aufs vollkommenste besorge, da ist auch für die sonst als „öffentliche“ Interessen angesehenen und behandelten Bedürfnisse nichts anderes übrig, als eben das Interesse der einzelnen wirthschaftenden Personen. Man weiss übrigens, dass die Consequenz dieser Ansicht hie und da wirklich von den Fanatikern der freien Concurrenz gezogen worden ist, wie denn zur Zeit der Bewegung des Jahres Achtundvierzig in einer Zeitschrift der „deutschen Freihandelspartei“ der den Staat zersetzende „consequente“ Gedanke nicht davor zurückschreckte, zu verlangen, es solle auch die Rechtspflege nach dem Einen privatwirthschaftlichen Grundsatze betrieben werden (eine Anforderung, welche in bezeichnender Weise den Staat auf die mittelalterliche d. h. die privatrechtliche Stufe seiner Entwickelung zurückverweist, was zwar von den Solches Verlangenden nicht begriffen, wohl aber von deutschen Historikern, Staatsrechtslehrern und Nationalökonomen, auch vor Wagner, erkannt worden ist). Weil nun aber die Wünsche dieser „consequenten“ Köpfe, für welche Wagner seine Sympathie selten verleugnet, den wirklichen historischen Staat der Gegenwart trotz ihres gelegentlich bedeutenden Ansehens nicht haben zersetzen können, weil ferner, wie ja natürlich anerkannt werden muss, die grosse Mehrzahl der Anhänger dieser Richtung, selbst der blossen Theoretiker und Agitatoren, vollends der praktischen Staats- und Verwaltungsmänner, die Hauptelemente des modernen Staatsverbandes gar nicht haben auflösen wollen, vor diesen vielmehr mit Achtung stehen blieben, in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei noch um ein andersartiges Princip handle, welches seinerseits dann allerdings mehr oder weniger unklar erfasst wurde: so ergab sich die unzureichende Steuertheorie der letzten Menschenalter, in welcher gar keine Consequenz ist und in welcher

die principielle Gerechtigkeit einfach deshalb fehlt, weil sie zu einem klar erkannten Principe nicht gelangt ist.

Um diese Einsicht dem Leser dieser Zeilen zu vergegenwärtigen, dazu habe ich Wagners Ausführungen wiedergegeben. Wo ist die Gerechtigkeit, wo ist die Consequenz, welche Wagner in der bisherigen Steuertheorie und Steuerpraxis der „staatsbürgerlichen Periode“ findet? Sie besteht lediglich darin, dass man sich mit irgend einer Art von Anschauung über das Wesen der Besteuerung zu behelfen sucht, welche den Grundsatz, es dürfe die unter dem „System der freien Concurrenz“ entstandene Einkommens- und Vermögensvertheilung nicht angetastet werden, derart zur Richtschnur nimmt, dass diese rein negative Norm mit jedem Principe der Gerechtigkeit für die wirkliche Staatsgemeinschaft hartnäckig in Widerspruch tritt! Angenommen, diese Norm hätte wirklich mit durchgreifender Allgemeinheit die Steuergesetzgebung „der staatsbürgerlichen Periode“ bestimmt, so könnte die Theorie hierin doch immer nur die Schranke finden, bis zu welcher sich irgend ein Princip der Gerechtigkeit in dieser Periode vorgewagt habe. Die Theorie hätte alsdann die Berechtigung dieser Schranke oder Beschränktheit zu prüfen, und wenn sie fände, dass solche Berechtigung nicht vorhanden sei oder nicht mehr vorhanden sei, so würde sie zu der Folgerung gelangen müssen, dass um der Gerechtigkeit willen das Princip der Besteuerung diese Schranke zu durchbrechen habe. Es ist denn doch eine eigenthümliche Art von Geschichtsphilosophie, einer Epoche ein Princip der Steuergerechtigkeit unterzuschieben, welches mit angeblicher Nothwendigkeit und Consequenz die Ablehnung der Logik der Gerechtigkeit unter dem Einflusse irgend eines „consequent“ bestimmenden falschen Begriffes obenanstellt. Dieser Begriff, um welchen es sich hier handelt, ist so gründlich falsch, dass selbst seine „Consequenz“, also die Kopfsteuer nebst proportionaler Einkommensteuer, dasjenige gar nicht erreicht, was er verlangt, nämlich die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung unangetastet zu lassen, weil ja der proportionale Steuersatz wegen der verschiedenartigen Bedeutung derselben Proportion für verschiedene Höhen des Einkommens zu jeder Zeit die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung antastet. Aber da heisst es dann wieder: das sind eben die Consequenzen des Princips, welche man um des Princips willen mit in den Kauf nehmen muss. Ein merkwürdiger Fatalismus!

Nach diesen Bemerkungen komme ich zu der näheren Bestimmung der eigenen Ansicht. Die Nichtantastung der bestehenden Einkommens-

und Vermögensvertheilung ist nicht ein Princip einer gegenwärtigen (oder vergangenen) Steuerepoche: die Antastung, die Veränderung der bestehenden Einkommens- und Vermögensvertheilung ist meines Erachtens ebensowenig das Princip einer zukünftigen Steuerepoche, wenigstens nicht in dem Sinne wie es Wagner versteht. Der eigentliche Schwerpunkt jedes haltbaren Steuerprincips wird damit verschoben. Der Schwerpunkt ist die staatsbürgerliche Pflicht jedes Einzelnen, für die Zwecke der Staatsgemeinschaft mit seinen wirthschaftlichen Mitteln einzutreten, wie er mit seinen persönlichen Kräften dafür einzutreten verpflichtet ist. Mit der Folgerung, dass bei der Verschiedenheit der individuellen Mittel die Gerechtigkeit in der Vertheilung der Verpflichtungen auf der Abwägung der wirthschaftlichen Leistungskraft der Einzelnen beruht. Dieses sagt auch Wagner in seiner Weise, aber die Art, wie er das Princip der Leistungskraft einmal dem „rein finanziellen" Steuerwesen, dann dem „social-politischen" Steuerwesen dienstbar machen will, vermag mir ganz und gar nicht einzuleuchten. Mir scheint auch, dass er gegen seine eigene Darlegung selber einen bedeutenden Schlag führt, indem er wiederholt erklärt (S. 354 f.), „absolut gleich hohe, aber im Betrage sehr niedrige allgemeine Personalsteuern (oder als solche wirkende Verbrauchssteuern) und eine oder mehrere andere Steuern, welche den übrigen Haupttheil des Steuerbedarfs nach dem Princip proportionaler reeller Einkommensbesteuerung decken, sind bemerkenswerther Weise die richtige Consequenz auch der Genusstheorie." Also, gestatte ich mir hinzuzufügen, sind sie nicht die richtige Consequenz des Princips der Leistungskraft, weisen also entweder auf ein falsches Princip zurück oder sind eine falsche Folgerung aus dem richtigen Princip. Dass sie entweder das eine oder das andere sein mögen, ist auch nichts Befremdendes, es bedarf zur Rechtfertigung der Praxis und der Theorie, in welcher diese Irrthümer herrschen, keineswegs eines „Systems", in welchem sie consequent gedacht seien. Es ist vielmehr eine allgemeine Erscheinung, welche namentlich im modernen Staatsleben nach den verschiedensten Richtungen sich wiederholt, dass der richtige Gedanke sich mühsam hindurchringt durch die Köpfe und durch die Thatsachen. Es hat keine Noth, für das Tasten einiger Jahrzehnte oder Menschenalter ein geschichtsphilosophisches Princip zu finden, welches dessen Nothwendigkeit und Consequenz erklärt.

So möchte ich denn, wenn ich die „rein finanzielle" Gestaltung des Princips der Leistungskraft auf der einen Seite beanstande, auf der anderen Seite dieses Princip als ein „socialpolitisch" gestaltetes in

dem Sinne festhalten, dass es jeweilen unter dem Einflusse von Zeiten und Völkern seine socialpolitisch verschiedenartige Durchführung findet. Wagner braucht dieses Wort in einem engeren Sinne, mit dem Inhalt einer bestimmten Socialpolitik, welche er für das Steuerwesen anstrebt. Dieser engere Sinn deckt sich für mich mit einer möglichen Entwicklungsphase der Zukunft; der allgemeinere Sinn, welchen ich damit verbinde, will bedeuten, dass der gesammte Zustand von Staat und Gesellschaft entscheidend ist für die positive Verwirklichung des dunkler oder deutlicher jeder wahren Steuer zu Grunde liegenden Princips der Leistungskraft, für die so oder so gestaltete Verwirklichung in den besonderen Fällen von Volk, Epoche, Verfassung und so weiter.

Wie der Staat selber sich langsam entwickelt aus privatrechtlichen Elementen, wie nach dem Maasse der Entwicklung mühsam die grosse Abstraction der Staatsgemeinschaft in den Ueberzeugungen und Einrichtungen Boden gewinnt: so muss nothwendigerweise auch das finanzielle Princip, welches dieser Gemeinschaft entspricht, sich langsam aus den Tiefen des Egoismus emporarbeiten. Unser Zeitalter, das ist freilich meine Ansicht, ist sehr weit von dem Höhepunkte dieser Entwicklung entfernt; aber deshalb weit entfernt, weil es mit dieser Umwandlung der Sitten und Vorstellungen überhaupt in der Geschichte langsam geht. Das noch immer so verbreitete Haften an dem „Genussprincip" der Besteuerung ist für meine Ansicht der Dinge nicht eine bedeutsame Consequenz eines „Systems", sondern lediglich das bezeichnende Merkmal für die historische Erscheinung, dass die grosse Mehrzahl der Staatsbürger unseres gebildeten Jahrhunderts noch tief in den Kinderschuhen des sich wider den modernen Staat sträubenden Egoismus steckt. Die Verstümmelung des Princips der Leistungskraft zum Kopfsteuer-System oder Proportionalsteuer-System ist die halbe Erkenntniss des richtigen Steuerprincips, getrübt durch die sittliche Unfertigkeit für die Gemeinschaftsidee des heutigen Staatslebens. Ich sehe hier immer eine langsame, auf ein einziges Ziel gerichtete Entwicklung: aber systematische Consequenz je in einem kleinen Abschnitte derselben vermag ich darin keine zu entdecken, und Wagner selber ist über das wahrhaft Consequente darin einer nicht ganz consequenten Ansicht. So setzt er wiederholt auseinander, die proportionale Einkommensteuer sei die richtige Consequenz des Princips der wirthschaftlichen Leistungskraft in der staatsbürgerlichen Periode, um dann gelegentlich[1]) diese Consequenz zu überbieten, wenn

1) S. 286 Anmerkung.

er u. a. sagt: „die blosse, selbst proportionale, nicht progressive, Einkommensteuer wird hier (in den Debatten des „volkswirthschaftlichen Congresses“), weil sie eine Verletzung des Princips von Leistung und Gegenleistung sei, als communistisch oder als dicht an die Grenze des Communismus streifend bezeichnet,“ und daran anknüpfend gegen F. J. Neumann bemerkt: „Neumann übersieht, dass diese Anschauungen streng consequente auf dem Boden der Rechtsordnung der staatsbürgerlichen Periode und nach der Theorie der freien Concurrenz sind.“ Wagner zeigt uns also zweierlei Consequenz: erstens die Consequenz etwa im Sinne von K. H. Rau, zweitens die Consequenz im Sinne der Freihandelspartei, die letztere die „strenge Consequenz“. Doch weiter.

Jene Entwicklung, welche die Leistungskraft der einzelnen Wirthschaften den Zwecken der Staatsgemeinschaft unterwirft, ist allerdings auch nach meiner Ueberzeugung stetig auf die Erhöhung des Gemeinsamen gerichtet. Indessen es bedarf hier einer näheren Analyse der verschiedenen Momente, welche in dem Principe der Gemeinschaft enthalten sind. Ich knüpfe für diesen Zweck an frühere Ausführungen an, wie ich sie in diesen Jahrbüchern (in meinem Aufsatze „Der Staat und die Eisenbahnen“, Jahrgang 1879, Bd. XXXIII S. 22 ff.), dann in einer Anzeige von Wagner's „Lehrbuch der politischen Oekonomie, Grundlegung“ in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen (Jahrgang 1880 Stück 4—5) gemacht habe.

Die Veranstaltungen der Gemeinschaft, welche man neuerdings immer allgemeiner als Gemeinwirthschaften zu bezeichnen sich gewöhnt hat, sind eine gemeinsame Veranstaltung zunächst in rein formellem Sinne, gemeinsam insofern als die Gemeinschaft das Rechtssubject derselben ist. Von diesem Gesichtspunkte aus sind Staatseisenbahnen, Gerichtshöfe, Volksschulen alle in gleicher Weise Gemeinwirthschaften. Wenn man aber nach dem wirthschaftlichen Princip fragt, welches die Beziehungen dieser verschiedenen Gemeinwirthschaften zu den Mitgliedern der Gemeinschaft regelt, so zeigt sich eine grundsätzliche Verschiedenheit nach mehreren Richtungen. Zunächst giebt es Veranstaltungen, deren Aufgaben für die Gemeinschaft schon dadurch erfüllt werden, dass jene formelle Eigenschaft vorhanden ist, dass die Gemeinschaft ihr Rechtssubject ist und nicht irgend eine andere (physische oder juristische) Person. Für die Staats-Post, für die Staats-Eisenbahn ist das Wesentliche, was die Gemeinschaft von ihnen verlangt, damit gethan, dass sie zu einer Anstalt der Gemeinschaft gemacht sind: im Uebrigen d. h. für ihre Verwaltung, für ihre Bethä-

tigung im Dienste der Gemeinschaft, genügt in der Hauptsache das privatwirthschaftliche Princip von Leistung und Gegenleistung. Wenn auch im Einzelnen dieses Princip mancherlei Beschränkung bei diesen Anstalten findet, sobald sie der Staatsgemeinschaft angehören, so kann man doch nicht die historische Entwicklung des Staats nach der Richtung wachsender Gemeinschaft in dem Sinne auf sie anwenden, dass mit dem Fortschritte des Culturlebens, des Staats- und Wirthschaftslebens, ein Uebergang von dem privatwirthschaftlichen Verwaltungsprincip zum staatswirthschaftlichen (gemeinwirthschaftlichen, „communistischen") stattfände. Der wesentliche historische Fortschritt ist auf lange Zeit hinaus damit geschehen, dass sie aus der Hand von Privatwirthschaften in die Hand der Gemeinschaft übergegangen sind. Der Grund dafür liegt in der technischen Natur dieser Veranstaltungen, deren Leistungen sich in der grossen Masse angemessen nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung entgelten lassen, liegt dann aber namentlich auch in der Gestaltung der Gemeinschaft, welche sich ihrer bedient, da dieselbe gemäss der grossen Verschiedenheit der ökonomischen Klassen, Berufsstände u. s. w. (einer Verschiedenheit, welche offenbar auch auf eine weite Zukunft hinaus vorhanden sein wird) in ganz verschiedenem Maasse den Nutzen dieser Leistungen in Anspruch nimmt. In solchen ausnahmsweisen Fällen, in welchen diese Bedingungen nicht zutreffen, beispielshalber da, wo eine Staats-Eisenbahn lediglich für die militärischen Zwecke des Staats-Ganzen und nur des Ganzen dient, muss allerdings das privatwirthschaftliche Princip weichen; und auch sonst wird dieses in demjenigen Maasse weichen als im einzelnen Falle jene Ausnahme zutrifft. Gegenüber der grossen Masse der Zwecke dieser Anstalten aber bleibt dieses Princip das regelmässig leitende. Eine Verdrängung desselben aus dem allgemeinen Grunde eines historischen Entwicklungsgesetzes der Volkswirthschaft durch den „wachsenden communistischen Charakter" derselben [1]) würde auf Abwege führen, bei welchen die Gerechtigkeit einer falschen Vorstellung geopfert würde. Auch ist dieses thatsächlich hie und da geschehen, ohne dass darum die Rechtfertigung eines solchen Verhaltens eine grössere würde. Wenn vor Kurzem z. B. ein Preussischer Minister im Abgeordnetenhause die Frage nach der Rente der Staatseisenbahnen damit zurückwies, dass er die Gegenfrage stellte, ob man nach der Rente der Festungen frage: so war dies in erster Reihe wohl eine rhetorische Hyperbel, im Uebrigen war es eine principiell

1) vgl. Wagner S. 343.

falsche Gegenüberstellung. Die Festungen, wie alles, was die Wehrhaftigkeit des Staates kostet, bedingen ein Opfer für die Gesammtheit, dessen Erfolge dem Staatsganzen, der Gesammtheit der Bürger zu Gute kommen, ohne dass es möglich wäre, dieselben im Einzelnen nach privatwirthschaftlichem Princip zu zerlegen und entgelten zu lassen. Sie schaffen eine Atmosphäre der Sicherheit, der politischen Unabhängigkeit, in welcher alle Bürger ohne Unterschied leben und für welche alle Einzelnen aus der Pflicht ihrer Zugehörigkeit zur Staatsgemeinschaft die wirthschaftlichen Mittel aufbringen müssen. Sofern die Eisenbahnen zu diesem Apparate der Wehrhaftigkeit gehören, wird ihre finanzielle Verwaltung durch denselben Grundsatz geleitet. Da sie das indessen thatsächlich nur zu einem gewissen Theile sind, da der für die einzelnen Bürger sehr verschiedene private Gebrauch zu mannigfaltigen Beförderungen von Personen und Gütern in dem Vordergrunde steht, da dieser Gebrauch in einer individuell höchst mannigfaltigen Weise Vortheile und Kosten verursacht: so erfordert die Gerechtigkeit, dass in dieser Mehrzahl der Fälle der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung eintrete.

Eben mit diesem andersartigen Beispiele sind wir der zweiten Kategorie von Gemeinwirthschaften gegenüber gestellt. Die Anstalten für die Wehrhaftigkeit ebenso wie die Anstalten für die Rechtspflege und Polizei sind nothwendige Elemente des Staatswesens, deren Entwicklung für die Verhältnisse eines civilisirten Volkes den Gemeinschaftscharakter derart angenommen, dass sie den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in der Hauptsache ausschliessen. Sie schaffen für die Bedürfnisse der Gesammtheit als Gesammtheit eine Bedingung gesitteten Zusammenlebens, deren besondere Manifestationen z. Th. dem Einzelnen vorzugsweise nützlich sein und daher verhältnissmässig entgolten werden mögen, deren Vorhandensein aber der Gesammtheit als solcher in jedem Augenblicke zu Theil wird und von der Gesammtheit daher zu entgelten ist. Eine auf Leistung und Gegenleistung allein basirte Rechtspflege wäre eine ebenso grosse principielle Ungerechtigkeit, wie eine auf das staatswirthschaftliche Princip allein basirte Verwaltung der für den privaten Verkehr bestimmten Staatseisenbahnen. Der historische Fortschritt erhebt jene elementaren Staatsanstalten aus dem primitiven Grundsatze der Privatwirthschaft zur staatswirthschaftlichen Behandlung und behält das privatwirthschaftliche Moment nur insoweit bei, als es um der Gerechtigkeit, theilweise um der Zweckmässigkeit willen erforderlich scheint. Es wäre ein Irrthum, analog zu folgern, dass die historische Entwicklung in der Verwaltung

der Staatseisenbahnen ebenfalls das privatwirthschaftliche Princip beseitigen müsse, ohne Rücksicht auf die technische und ökonomische Verschiedenheit dieser Veranstaltung.

Endlich die dritte Kategorie. Hier handelt es sich ausdrücklich um Opfer der Gemeinschaft zu Gunsten einzelner Theile der Gemeinschaft. Es ist das Gebiet der Armenpflege, der unentgeltlichen Volksschule und ähnlicher Veranstaltungen, bei welchen die Gesammtheit mit ihren Mitteln für die hülfsbedürftigen Schichten der Gesellschaft eintritt. Hier ist der Spielraum für die socialpolitische Entwicklung durch staatliche Anstalten, welche die Gegenwart namentlich ins Auge fasst. Hier ist aber auch ein weites Gebiet für den Gegensatz der verschiedenen socialpolitischen Ansichten, von denen welche jede solche Maassregel als „socialistisch" verwerfen oder sie aus dem privatwirthschaftlichen Standpunkte einer Assecuranzgebühr rechtfertigen, bis zu denjenigen, welche die Socialpolitik des consequenten Socialismus vertreten. Inmitten dieses Streites der Meinungen und Grundsätze steht bereits als eine plastische Wirklichkeit dasjenige, was die Gesetzgebung der heutigen Culturstaaten geschaffen, zum Theil seit langer Zeit vorbereitet hat. Principiell scheint dasselbe sich mehr und mehr über diesen Streit zu erheben, insofern als die principielle Verwerfung durch die Thatsache des Bestehens immer allgemeiner widerlegt wird, als der andersartige Rechtfertigungsversuch, welcher den cynischen Grundsatz des Egoismus auch hier anwendet, eine immer seltener vorkommende Curiosität geworden ist. So dass die principielle Ansicht, welche von uns vertreten wird, an sich recipirt und nur Art und Maass ihrer Ausführung der Discussion und dem Flusse der Entwicklung anheimgegeben zu sein scheint.

Die drei Kategorien, welche ich hiemit in typischen Beispielen von einander gesondert habe, wollen nicht die Mannigfaltigkeit staatlicher und communaler Veranstaltungen erschöpfen, sie können auch kein Bild von der bunten Mischung principiell verschiedener Elemente je in den einzelnen Veranstaltungen geben (so die Bedeutung des privatwirthschaftlichen Elements als Ergänzung neben dem dominirenden staatswirthschaftlichen Element, in dem Gebührenwesen, in der Besteuerung „nach dem Interesse", so umgekehrt die Correctur des dominirenden privatwirthschaftlichen Princips durch das staatswirthschaftliche u. s. w.): sie wollen lediglich für die Begründung des Principes der Besteuerung die nothwendige Unterlage liefern. Und zwar in folgender Weise.

Neben den Veranstaltungen der heutigen Staatsgemeinschaft, welche

auf dem privatwirthschaftlichen Princip ruhen können und sollen, ergiebt sich uns eine Reihe von solchen, welche darauf nicht ruhen können (Rechtspflege, Militär) und von solchen, welche darauf nicht ruhen sollen (Armenpflege, Volksschule). Für die beiden letzteren Reihen tritt daher nach dem Grundsatze der Gemeinschaft die Pflicht jedes Mitgliedes der Gemeinschaft zur Aufbringung der Mittel ein. Dass die Gerechtigkeit hiefür die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit als Maassstab der Vertheilung verlangt, oder dass, wie Wagner sagt, die Opfertheorie hier einzutreten habe, das scheint mir unzweifelhaft. Aber wie soll die Leistungsfähigkeit, wie sollen die Opfer der einzelnen Bürger gegen einander abgewogen werden? Dass dieses mit arithmetischer Strenge niemals geschehen kann, hier ebensowenig wie auf andern Gebieten der Staatsverwaltung, das ist bereits von Neumann richtig dargethan worden. Indessen bleibt noch die positive Ergänzung dieser Wahrheit zu machen übrig, welche darin besteht, dass die wirkliche Abwägung der Opfer im Flusse der sittlichen Entwicklung, der politischen Wandlungen, der socialen Ideen u. s. w. steht und daher in den Momenten dieser Entwicklung ihre Norm hat.

Damit knüpfen wir an das vorhin Gesagte wieder an. Man braucht nicht die Correctur der bestehenden Einkommens- und Vermögensvertheilung zum Principe der Besteuerung zu erheben und kann dennoch davon ausgehen, dass es die Aufgabe der socialen Entwicklung sei, die bestehenden Unterschiede an Einkommen und Vermögen in wachsendem Maasse der gerechten Verwirklichung des Princips der Leistungskraft zu unterwerfen. Das soll heissen: der zunehmende Sinn für sociale Gerechtigkeit wird eine andere Abstufung der Steuerscala zu Wege bringen als diejenige, welche unter einem gegebenen Grade jener Gerechtigkeit besteht oder bisher bestanden hat. Theilweise geschieht dieses und wird noch mehr geschehen in der Gestalt, dass eine Reihe unentgeltlicher Veranstaltungen für die Masse der unbemittelten Bürger geschaffen wird — eine Erscheinung, welche offenbar der Entwicklung der progressiven Scala zu Gunsten der untersten Stufen gleichkommt.[1]) In diesen Dingen gilt es, sich eben so sehr vor der Beschränktheit, welche das gerade Bestehende als das allein Berechtigte ansieht, zu hüten, wie vor der socialpolitischen Hast, welche mögliche späte Entwicklungen in die Gegenwart überträgt. Die historische Betrachtung ist hier das allein Maass und Ziel gewäh-

1) Gerade die entgegengesetzte finanzielle Bedeutung haben unentgeltliche oder halb unentgeltliche Staatseisenbahnen, Staatstelegraphen, Posten. Ueber den Irrthum sogenannter demokratischer Tarife bei diesen vgl. meinen oben angef. Aufsatz.

rende: in dem bisherigen Gange der Entwicklung zeigt sie uns, was wir von der Zukunft erwarten dürfen, sowohl die Richtung als das Tempo. Der ungeheuere Fortschritt, welchen die sociale Gerechtigkeit, auch in der Besteuerung, seit einem Jahrhundert gemacht, die gänzlich veränderte Ansicht von dem Rechte der grossen Mehrzahl des Volkes in allen Gesetzgebungen unseres Zeitalters, liefert den lebendigen Beweis, dass hier Entwicklungen möglich sind, welche weit über den engen Gesichtskreis des gerade Bestehenden hinausgehen: wenngleich „der epidemische gesunde Menschenverstand der Gegenwart nur zu sehr geneigt ist, die augenblicklichen thatsächlichen Zustände als normal und nothwendig zu begreifen“ (Heinr. v. Treitschke, die Gesellschaftswissenschaft S. 106). Andererseits zeigt dann gerade die Gegenwart, wie inmitten fortschreitender Entwicklungen gewisse Rückschritte gemacht werden, wie jenen socialen Fortschritten eine Masse sittlicher Zersetzung, rücksichtslosen Eigennutzes gegenübersteht, die eben so sehr der neuen Phase eigenthümlich ist als jenes andere. Dieser durch das neue Leben neu hervorgetriebene Rohstoff muss verarbeitet, die Wildheit der Interessen muss gesittigt werden, auf diesem neuen Boden muss ein neues Gefühl socialer Gerechtigkeit erst Wurzel schlagen, welches zum Theil in kleineren Zusammenhängen früher längst vorhanden war. Also ein Kampf entgegengesetzter Momente, also ein langsames, jenem Pilgerschritt vergleichbares Vorwärtsgehen auf der Bahn socialer Entwicklung.

Das Deutlichste in dieser Entwicklung, was unser Zeitalter aufweist, ist vielleicht jene wachsende Masse der von der Gemeinschaft frei dargebotenen Gaben für Lebensunterhalt und Erziehung, für Gesundheit und Bildung, welche der grossen Mehrzahl des Volkes gleich Licht und Wärme der Sonne zu Theil werden. Wie die freien Güter der Natur, welche mit dem Steigen der Cultur immer knapper werden, sollen gleichsam als eine Entschädigung fortschreitender Cultur für die Besitzlosen gewisse Culturgüter freigemacht, aus den engherzigen Schranken der Entgeltlichkeit erlöst und zum Gemeingut gemacht werden. Da dieses aber alles Dinge sind, welche wirthschaftlichen Charakter haben, so kann das nur geschehen auf dem Wege andersartiger Vertheilung der Opfer, welche sie kosten, auf dem Wege der Opfer der Besitzenden für die Besitzlosen. Nachdem einmal die Pflicht der Barmherzigkeit aus der mittelalterlichen Kirche in den modernen Staat übernommen worden, nachdem im Staatsleben die Verpflichtung für die Blutsverwandtschaft zur Verpflichtung für den Mitbürger erweitert worden, lässt sich hier keinerlei Grenze ziehen

als diejenige, welche das jedesmal gegebene Maass sittlicher Ueberzeugungen anerkennt. Jedes Zeitalter wird eine andere Antwort geben auf die Frage, wieweit das Recht der Persönlichkeit auf Entfaltung und Genuss, wieweit die Pflicht für fremde Bedürftigkeit geht, ebenso wie zu jeder Zeit das Urtheil der Einzelnen verschieden ist darüber, was sie sich, was sie Anderen schuldig seien. Der Egoismus, der nichts kennt als die Bedürfnisse des unersättlichen Ich steht aber solcher sittlich-vernünftigen Abwägung nicht ferner als der Cynismus, welcher aus einem civilisirten Volke eine Menschenzüchterei mit vollkommener Gleichheit der Cultur und der Genüsse machen will.

Die jeweiligen, flüssigen Ueberzeugungen von socialer Gerechtigkeit fasst der Staat durch seine Gesetzgebung in festen Vorschriften zusammen und zu diesen gehören auch die Steuergesetze. Der Staat selber aber ist nur ein fortschreitender Versuch, „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ (Hegel)[1]) aus dem sich wandelnden Stoffe der Gesellschaft zu gestalten. Die in der deutschen Wissenschaft herrschende Staatsansicht, welche unter dem Einflusse der deutschen Philosophie und der historischen Schulen sich mehr und mehr befestigt hat, knüpft im grossen Ganzen an die nationalen Erlebnisse an, indem sie die Thatsache einer volksfreundlichen und volksthümlichen Monarchie zum Ecksteine des Staatsbegriffes macht. Nicht ohne Wandlungen im Einzelnen, Wandlungen der Zeitläufte und der Staatslehrer selber, bezeichnet sie hiemit doch einen bemerkenswerthen Gegensatz zu den Ansichten des Auslandes, welcher nicht zum geringsten Theile mit der Verschiedenheit thatsächlicher Zustände zusammenhängt. Während das heutige Staatswesen Deutschlands unter den civilisirten Völkern der Gegenwart ungefähr das einzige ist, welches eine in der Geschichte wurzelnde, auf verbreiteten Ueberzeugungen ruhende innerlich mächtige Monarchie besitzt, sehen wir bei den anderen Völkern eine mehr oder weniger starke, mehr oder weniger erfolgreiche Bewegung für die Gestaltung des Staatswesens nach dem Grundsatze der Volkssouveränität. Im Widerspruche mit diesen ausländischen Erscheinungen und ihren Staatsdoctrinen hat sich die deutsche Staatswissenschaft gewöhnt, die Verwirklichung der sittlichen Idee im Staate derart auf die Monarchie zu bauen, dass gegenüber den socialen Herrschaftsverhältnissen und den in ihnen waltenden Interessen die in der Monarchie über sie erhobene Staatsidee den Egoismus der Gesellschaft den gemeinsamen Zwecken des Staatslebens zu unterwerfen habe. Während eine sich

1) Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 257.

selbst überlassene, durch diese machtvolle Darstellung des Staatsgedankens nicht eingeschränkte, souveräne Gesellschaft allezeit dahin trachtet, die gesellschaftlichen Interessen zum Maassstabe ihres staatlichen Verhaltens zu machen, den Besitz der Staatsgewalt ihren eigenen Zwecken dienstbar werden zu lassen: hat die Monarchie den Beruf, das Gesammtinteresse gegen die Einzelinteressen, das Wohl der Gemeinschaft gegen das Wohl der social mächtigen Schichten durchzusetzen. Für unsere aristokratisch (im weitesten Sinne) gegliederte Gesellschaft bedeutet das: die Staatsgewalt soll die sociale Macht der Minderzahl den Gesammtzwecken des Staatslebens unterwerfen, soll den Vorzug des Besitzes und Erwerbes nach der Gerechtigkeit in den Dienst der Gemeinschaft stellen. In finanzieller Hinsicht stimmt dieser Grundsatz durchaus mit den oben entwickelten Ansichten von dem Principe der Besteuerung zusammen.

Die Schwierigkeiten dieser Staatsidee liegen in der Unvermeidlichkeit des Einflusses der socialen Mächte auf den Staatswillen, eines Einflusses, welcher in einem Zeitalter, das immer unwiderstehlicher auf Theilnahme des Volkes am Staate dringt, natürlich um so grösser wird, je vollständiger dieser Anspruch erfüllt ist. Eine ewige Wahrheit bleibt das sittliche Soll, welches diesen Bestrebungen entgegengehalten wird: dass sie den wirklich erlangten Einfluss in den Dienst der Gesammtheit stellen *sollen*, dass sie ihre öffentlichen Rechte nicht als ein Mittel für eigene Interessen, sondern als einen Auftrag der Gemeinschaft betrachten *sollen*. Leider bleibt die Wirklichkeit hinter diesem sittlichen Gebote weit zurück und die Befriedigung des Anspruches auf Theilnahme am Staate ist zum grossen Theile eine Befriedigung des Anspruches auf Durchsetzung socialer Interessen. Derart, dass theils in dem Gegengewichte der monarchischen Gewalt, theils in dem, der sittlichen Staatsidee widerstrebenden, Kampfe verschiedener Interessen auf dem gemeinsamen Boden des Staatslebens die Abhülfe gesucht wird. Namentlich hat das neuerdings eingeführte allgemeine Wahlrecht für die Volksvertretung in die Verfassung auch des Deutschen Reiches ein Organ eingefügt, welches theoretisch verschieden beurtheilt, praktisch jedenfalls die Bedeutung gewonnen hat, ein sociales Machtmittel der stimmberechtigten Mehrzahl gegenüber der Minderzahl, eine socialdemokratische Waffe gegen die socialaristokratische Gestaltung des Wirthschaftslebens zu sein.

Hiemit ist der Stand der Dinge verschoben. Entweder ist das Leben von den Bahnen der Theorie abgeirrt oder die Theorie ist dem Leben nicht gerecht geworden; entweder ist die Theorie oder das Le-

ben auf falscher Bahn. Unter allen Umständen behalten wir die widerspruchsvolle Erscheinung für die Frage, mit welcher wir es hier zu thun haben: auf der einen Seite die Vorstellung von der Pflicht der besitzenden Klassen, also der in erster Reihe durch gesellschaftliche Stellung zur Theilnahme am Staate Berufenen, ihre persönlichen und wirthschaftlichen Kräfte der Gemeinschaft zu opfern; auf der anderen Seite eine Bewegung der besitzlosen Mehrzahl, welche die ihr dargebotenen Mittel im öffentlichen Rechte ausnutzt und zu erweitern trachtet, um misstrauisch gegen die staatliche Pflichterfüllung jener besitzenden Minderzahl die Verfolgung ihrer Interessen in die eigene Hand zu nehmen. Das sittliche Moment der Pflichterfüllung für den Staat ist also den Naturtrieben der Gesellschaft anheimgegeben. Das sittliche Gebot an die social Starken, aus innerer Ueberzeugung Opfer darzubringen für die social Schwachen, verwandelt sich in einen socialen Gegensatz staatlich Gleichberechtigter, welchem die sociale Gleichheit das offen anerkannte Kampfziel ist, in welchem zum mindesten die Ausgleichung socialer Vorzüge Gegenstand des politischen Streites ist.

In demselben Grade als diese demokratische, socialdemokratische oder wie sonst zu bezeichnende Bewegung die Oberhand in der Verfassung und Gesetzgebung eines Staatswesens erhält, ergiebt sich, für mich wenigstens, eine durchaus verschiedenartige Ansicht von der Gestaltung eines gerechten Steuersystems. In demselben Grade als die nichtbesitzenden Klassen den entscheidenden Einfluss auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten erwerben, als ihr Wille den Staatswillen bestimmt, in demselben Grade tritt — sofern hier überhaupt von Gerechtigkeit, von Sittlichkeit geredet werden soll — das ewige sittliche Soll des Staatlebens i h n e n entgegen wie in dem aristokratisch gestalteten Staatswesen den Besitzenden und Reichen. Dieses „Soll" heisst für sie wie für die anderen: die staatliche Herrschaft soll eine Pflichterfüllung für die Gemeinschaft sein, nicht das Mittel zur Befriedigung socialer Gelüste. Die Steuerlast soll unter solchen Verfassungszuständen sich dieser Anforderung entsprechend andersartig gliedern als in einem aristokratischen, einem monarchischen Staatswesen. Und zwar deshalb, weil die Herrschenden, sei dieses die Mehrzahl des Volks oder die Minderzahl, die Last der öffentlichen Opfer allezeit in erster Reihe selber tragen sollen. Von irgend einer in Ziffern bemessenen Norm kann hiefür natürlich nicht und braucht auch nicht die Rede zu sein: aber ohne diesen Grundsatz verliert das Princip der progressiven Besteuerung in unserem demokratischen Zeit-

alter jeden sittlichen Halt, es wird der Tummelplatz roher socialer Begierden.

Das Steuerwesen des Canton Zürich ist nach der ganzen Gestaltung der gegebnen Zustände von solchen Abwegen weit entfernt. Die mannigfachen Vorzüge des Volkscharakters, der socialen Schichtung, der politischen Gewöhnung wirken mässigend und mildernd auf so manches Experiment in Verfassung und Gesetzgebung. Das alte Wort „quid leges sine moribus" hat seine Wahrheit auch im guten Sinne und hat sie hier. Von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass die Mehrzahl aller Bürger dieses kleinen Gemeinwesens nach Ausweis der Steuerlisten ein nicht unbeträchtliches Vermögen besitzt[1]). Das Gesetz selber trägt die Spuren jener Mässigung, ohne welche keine politische Herrschaft, eine demokratische so wenig als eine aristokratische sich dauernd zu behaupten vermag, jener Mässigung, welche nichts andres als die praktische Consequenz des sittlichen Wesens jeder staatlichen Herrschaft ist.

Indessen von diesem Standpunkte bietet das Gesetz denn doch auch mancherlei Anlass, vor Abwegen zu warnen. Ich denke hier vor Allem an das bereits durch die Verfassung steuerfrei erklärte Existenzminimum. Die oben angeführten darauf zielenden Worte der „staatswirthschaftlichen Grundsätze" sind in dem uns vorliegenden Steuergesetze derart verwirklicht, dass von jedem Einkommen ein Betrag von fünfhundert Franken steuerfrei erklärt ist (§ 5) [sowie von dem Vermögen arbeitsunfähiger Personen Beträge bis zu Dreitausend Franken (§ 3)]. Ein Betrag, welcher nach allgemeiner Ansicht knapp gefasst ist, aber durch die später zu erörternde Art der Steuereinschä-

1) Nach den amtlichen Ausweisen des Regierungsrathes waren es im Jahre 1875 46,577 von überhaupt 76,514 Steuerpflichtigen, welche zusammen 733 Mill. Vermögen d. h. durchschnittlich 15,750 Fr. versteuerten. Hierzu erwäge man: erstens, dass in der Gesammtzahl der 76,514 Steuerpflichtigen, unter den 8,121, welche blos Activbürgersteuer zahlen, Tausende von Pflichtigen stecken, die als 21jährige stimmberechtigt sind und daher steuerpflichtig, aber als Haussöhne noch zur Vermögenssteuer nicht herangezogen werden, obwol der Vater Vermögen besitzt; zweitens dass, wie wir weiter unten kennen lernen werden, durchschnittsmässig nur die Hälfte des pflichtigen Vermögens versteuert wird; drittens dass, wie ebenfalls im Verlaufe unsres Aufsatzes gezeigt wird, ein ansehnlicher Theil des Vermögens, als Genussvermögen oder Feld- und Handwerksgeräth, von der Steuer befreit bleibt; viertens endlich, dass nach näheren Berechnungen (vgl. meine „Finanzlage der Schweiz" S. 29 f.) sich der obige Durchschnitt nicht weit von demjenigen Durchschnittsbetrage entfernt, welchen die kleinbesitzliche Mehrzahl versteuert. Also die Behauptung ist nicht gewagt, dass die Mehrzahl der Familien des Canton Zürich ein Vermögen von 20,000 und mehr Franken besitzt.

tzung erweitert wird, übrigens auch gesetzlich nach den Steuerreformplänen der letzten Jahre erhöht werden soll.

Die Stellung, welche die Steuerlehre zu dem Existenzminimum einzunehmen hat, ist gemäss meiner im Vorigen dargelegten Anschauung gar nicht anders auf einen Ruhepunkt zu bringen als durch den Zusammenhang der Steuerprogression mit den Verfassungsverhältnissen jedes concreten Staatswesens. Nachdem die Nationalökonomie die alte Rein-Einkommen-Lehre und die hieraus gefolgerte Steuerfreiheit des Existenzminimums verworfen hat um sie aus socialpolitischem Standpunkte wieder aufzunehmen, bleibt gegenwärtig meines Erachtens nur der politische Massstab übrig, an welchem gemessen das Existenzminimum sich als eine Einrichtung erweist, die allenfalls ihren Platz inmitten einer patriarchalischen Aristokratie haben sollte, am letzten aber in einer Demokratie, in welcher die Mehrzahl eben derer den Staatswillen bestimmt, die sich selber durch das Existenzminimum steuerfrei erklären. Einfach aus dem oben dargelegten Grunde, dass jeder sittliche Staatsbegriff im Widerspruche steht mit einer Herrschaft, welche die Lasten für das Gemeinwesen von ihren Schultern abwälzt. Es hiesse, die Missbräuche des ancien régime auf den Kopf stellen, die einst überbürdeten Klassen jetzt zu den Ueberbürdern machen, wenn eine demokratische Herrschaft sich auf einen solchen Grundsatz stützen wollte.

Man komme doch nicht mit dem Einwande, dass es sich ja nur um die äusserste Nothdurft handle, dass nach dem eignen Wortlaute der Verfassung nur „ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag steuerfrei“ sein solle und dass thatsächlich das Steuergesetz diesen Betrag mit fünfhundert Franken jährlich eng genug begrenzt. Diese Begrenzung auf die absolute Nothdurft ist ja immer trotz ihrer abstract strengen Fassung selbst in abstracto nichts Absolutes, ist immer eine ganz flüssige Grösse, und Niemand ist im Stande selbst für gegebene Zustände in Zeit und Volk zu bestimmen, was damit gemeint sei. Praktisch vollends gestaltet sich dann, im Gegensatze zu der rechnerisch abgrenzenden Linie des Gesetzes, ein so weiter Spielraum der Einschätzung selbst bei strenger Steuerverwaltung und vollends bei laxer, dass es nichts als falsche Sentimentalität ist, wenn man mit einer gewissen Rührung dagegen protestirt, dass dem „armen Manne“ sein letztes Stück Brod besteuert werden solle, wenn man verlangt, dass der Bürger eines freien Staates erst leben müsse, ehe er Steuern bezahle. Vielmehr handelt es sich hier um ganz elastische Grössen und um höchst relative Verhältnisse zwischen Lebensbedarf und Steuerpflicht,

deren jeweilige Ordnung nach meiner Einsicht durchaus nur in den politisch-sittlichen Normen zu finden ist, die wir hervorgehoben.

Wir werden dann auch zu derartigen Erwägungen durch Verfassung und Steuergesetz von Zürich selbst hinübergeleitet, wenn wir finden, dass die erstere bestimmt: „Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mässigen auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten", und das Steuergesetz unter dem Namen „Aktivbürgersteuer" von dem einzelnen Stimmberechtigten den dritten Theil dessen verlangt, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird (§ 13). Eine Vorschrift, welche an die Einrichtungen früherer Jahrhunderte in den alten Demokratien der Schweiz mit den sog. Landsgemeinden anknüpft, in deren einer wenigstens, in Glarus, neben den Vermögenssteuern, wenn solche nöthig gefunden wurden, auch eine Abgabe von jedem stimmfähigen Landmanne unter dem Namen „Kopfsteuer" bereits im siebzehnten Jahrhundert als herkömmlich erhoben nachgewiesen ist [1]). Während nach den Worten des Rechtshistorikers der alten Landsgemeinden „die Wichtigkeit dieser bis auf die Gegenwart so geheissenen Kopfsteuer nicht sowohl in ihrem Ertrage als vielmehr in dem echt demokratischen Grundsatze liegt, dass, wer an den Rechten des freien Landmanns Theil nehmen will, auch die Lasten des Gemeinwesens tragen helfen soll": ist es bezeichnend für die Anschauungen der heutigen Demokratie oder vielmehr der im engeren Sinne sogenannten demokratischen Partei, deren Einfluss die neue Verfassung und das Steuergesetz von Zürich hauptsächlich zu Wege gebracht hat, dass diese „Activbürgersteuer" von ihnen nicht gewollt, vielmehr nur als eine Concession an die gegnerischen d. h. conservativeren Ansichten aufgenommen worden ist. Auch wird von derselben Partei ihre Beseitigung, so geringfügig der Betrag ist (bei dem seit 1877 erhobenen Satze von vier vom Tausend Vermögen nur Ein Frank 30 Centimes jährlich) im Zusammenhange mit sonstigen Reformen des Steuergesetzes angestrebt.

In diesem zwiespältigen Institut des neudemokratischen Existenzminimums und der altdemokratischen Kopfsteuer kann ich nun allerdings nur den Widerspruch erkennen, welcher der natürliche Erfolg zweier sich thatsächlich widersprechender Strömungen ist, die bei der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt haben. Die vernünftige „echt demokratische" Bedeutung der „Activbürgersteuer" erkenne ich im-

1) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien. II 296, wo die Polemik Blumer's gegen v. Graffenried zu Gunsten des hierin ausgedrückten „echt demokratischen Grundsatzes" zu vergleichen ist.

merhin an, aber ich vermag darin doch nur einen ziemlich mechanischen, ja irreleitenden Ausdruck des richtigen Gedankens zu finden. Eine solche Steuer verleitet zu der Vorstellung oder begründet sie geradezu, dass die öffentlichen Rechte durch die Steuerzahlung erworben werden oder entgolten werden. Dem ist doch in einem rein demokratischen Staate nach dessen Idee keineswegs also; auch würde ja der an sich bedeutsame Hinweis auf die öffentlichen Lasten, deren Tragung die öffentliche Berechtigung erst begründe, zu der Einsicht führen, dass die Steuern nicht die einzige Last der Bürger für den Staat sind, dass der wenig Bemittelte an der Militärpflicht oft viel schwerer zu tragen habe[1]). Es müsste daher ein anderer Standpunkt gewählt werden, und damit komme ich immer wieder auf das bereits Entwickelte zurück. In solchem Staatswesen, in welchem einmal das Princip der Demokratie oder der Volkssouveränität positives Staatsrecht ist, kann es sich nicht mehr darum handeln, wie schon Robert v. Mohl mit gewohnter nüchterner Geradheit hervorgehoben hat, dieses Princip in Frage zu stellen, sondern nur darum, auf dieser Grundlage die nothwendigen Folgerungen zu ziehen. Wenn es nun eine solche nothwendige Folgerung der Demokratie ist, dass alle erwachsenen Männer gleichberechtigte Mitglieder im öffentlichen Wesen sind durch die blosse Thatsache, dass sie Staatsbürger sind, so kann man hier mit kleinen Hemmungen, kleinen Bedingnissen nichts ändern wollen, man muss vielmehr im Einzelnen wollen, was man oder vielmehr das Staatsrecht im Ganzen will. Mit desto grösserem Nachdruck wird man aber eben dieser Staatsverfassung das ewige Sittengesetz des Staatslebens vorhalten müssen, nach welchem das öffentliche Recht aller Staatsbürger also bethätigt werden soll, dass es eine Pflicht für das Gemeinwesen, nicht ein Recht für das sociale Interesse sei. Nicht die Aktivbürgersteuer ist es daher, sondern die wahrhaft demokratische Gestaltung der Steuerprogression, welche man von diesem Standpunkte verlangen muss.

Welche Widersprüche hin und her dergleichen kleine Mittelchen zur Remedur des demokratischen Staatsrechts übrigens herbeiführen, zeigt sich, wenn wir abermals eine andre Vorschrift derselben Züricherischen Verfassung betrachten, nach welcher die Betheiligung an der Volksabstimmung über Gesetze „eine allgemeine Bürgerpflicht“ ist (Art. 30). Eine Vorschrift, welche durch ein besonderes Gesetz

1) Vgl. meinen Aufsatz über „die Militärsteuer“ in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgg. 1879.

wenige Jahre darauf auf dem Wege von Geldbussen wirksam gemacht werden sollte, durch die Majorität der ihre allgemeine Bürgerpflicht erfüllenden Stimmberechtigten verworfen wurde, und jetzt nach autonomem Befinden der einzelnen Gemeinden mit Bussen von funfzig bis sechzig Centimes für jede Abstimmung in den einen Gemeinden gehandhabt, in den andern nicht gehandhabt wird. Auch hierbei knüpft man an ältere Einrichtungen, oft ohne es zu wissen, an, Einrichtungen, deren Reste in England, theilweise in den Deutschen Stadtverfassungen hie und da sich erhalten haben. Wenn man nun aber auf der einen Seite die Stimmberechtigung von der jährlichen Zahlung von einem Franken und dreissig Centimes abhängig macht, dagegen die Nichtausübung dieses Rechtes wiederum mit je funfzig bis sechzig Centimes für so und so viele Sonntage im Jahre bestraft, so entstehen hier Wirrnisse der politischen Logik, welche freilich nach ihrem Theile dazu beitragen, das Problematische der demokratischen Staatsidee zu beleuchten; welchen gegenüber es aber immer wieder darauf ankommt, den hohen sittlichen Massstab zu betonen, welchen die Demokratie voraussetzt, welchen sie zum mindesten zur Richtschnur zu nehmen gebunden ist. Den hohen sittlichen Massstab, welcher für die gesammte Bewegung unsres demokratisch angeregten Zeitalters das einzige Heil enthält und so auch für die demokratische Bewegung in Hinblick auf die Reformen des Steuersystems.

Nach den vorangegangenen allgemeineren Erörterungen über die principielle Begründung möchte ich jetzt mir gestatten, die Betrachtung auf einzelne speciellere Punkte des Züricher Gesetzes zu lenken, indem ich hier wie dort den Zusammenhang mit den wesentlichen theoretischen Fragen vorzüglich ins Auge fasse.

Die Gestaltung der Progressiv-Scala unsres Gesetzes folgt dem Vorbilde der Solonischen Gesetzgebung. Nach August Böckh's Darstellung [1]) schuf dieselbe eine Klasseneinrichtung, deren Hauptbestimmung die Bemessung der Kriegspflicht, der Liturgien und der öffentlichen Rechte war, die nur für seltene Ausnahmefälle auch Steuerzwecken diente. Ihre Gestaltung beruhte auf dem, einem „menschenfreundlichen Gesetzgeber“ wie Solon angemessenen Grundsatze, dass „je geringer die Einkünfte sind, desto weniger im Verhältniss der Staat von dem gleich grossen Theile der Einkünfte eines Bürgers nehmen darf, weil jeder für sich und seine Familie erst Lebensunterhalt haben muss und der Aermere gegen den Reicheren leidet, wenn er in

1) Die Staatshaushaltung der Athener. 2. Ausgabe 1851, Bd. I S. 652 ff.

gleichem Verhältniss und nach demselben Ansatze besteuert wird[1]." Dieser Grundsatz konnte aber auf doppelte Weise ausgeführt werden: „entweder indem die geringere Klasse von ihrem Vermögen einen kleineren Theil als die höhere abgab, zum Beispiel die erste ein Drittel von Hundert, die zweite ein Viertel, die dritte ein Fünftel; oder indem die Steuerkapitale selbst so angesetzt wurden, dass bei den niederen Klassen nur ein Theil des Vermögens als steuerbar angesehen wurde." Die erstere Art erschwert die Uebersicht, die andere ist, wie Böckh meint, weit verständiger; der Staat kenne die Summe des gesammten Steuerkapitals und sein Bedürfniss, und kann mit einem Ueberblick bestimmen, der wievielte Theil des Steuerkapitals eingefordert werden müsse. Auch scheine diese letztere Einrichtung in Athen stets gegolten zu haben, seit Solon sie lehrte. Der Pentakosiomedimne wurde mit seinem ganzen Grundvermögen in das Kataster eingetragen, der Ritter mit fünf Sechstel, der Zeugite mit fünf Neuntel desselben; alle zahlten aber denselben Theil des Steuerkapitals, wenn eine Auflage gemacht wurde.

Ein Blick auf das Steuergesetz von Zürich[2]) lehrt uns, dass die Scala desselben nach eben diesem Grundsatze hergestellt ist und dass bei der Zwiespältigkeit der Abstufung für Personal-Einkommen und für Vermögens-Einkommen auf das letztere in erster Reihe das Kataster eingerichtet ist, um in Anlehnung daran eine besondere Scala für das Personal-Einkommen festzusetzen.

Zuerst wird eine Abstufung für die „Vermögenssteuer" statuirt in der Weise, dass

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | den | ersten | zwanzigtausend | Franken | nur | fünf | Zehntel |
| „ | „ | weiteren | dreissigtausend | „ | „ | sechs | „ |
| „ | „ | „ | funfzigtausend | „ | „ | sieben | „ |
| „ | „ | „ | hunderttausend | „ | „ | acht | „ |
| „ | „ | „ | zweihunderttausend | „ | „ | neun | „ |

in das Kataster gesetzt werden, und erst dasjenige, was bei einem individuellen Vermögensbestande über vierhundert tausend Franken hinausgeht, mit seinem vollen Betrage aufgenommen wird. Derart, dass die Progression — in der durch die angeführte Bestimmung der Verfassung gezogenen Grenze des Doppelten — sich in einer Erleichterung des kleineren, mittleren und grösseren Vermögens mit allmäligen Abstufungen als die sogenannte Degression äussert, welche gleicher-

1) Böckh hat hiermit im Jahre 1817 den Grundsatz der progressiven Steuer ausgesprochen, in den Anfängen der „staatsbürgerlichen Epoche."

2) Tit. II. Steueranlage. §§ 11, 12.

weise den entsprechenden Theilen auch der grossen Vermögensbeträge zukommt und damit die Schärfe der progressiven Scala auch ihrerseits mildert. Im Ganzen eine Festsetzung, welche für ein Gemeinwesen mit überwiegender Mehrzahl von kleinbesitzlichen Vermögensteuer zahlenden Staatsbürgern als Bethätigung jener Mässigung bezeichnet werden darf, in welcher der sittliche Halt jeder Herrschaft, auch der demokratischen und gerade der demokratischen Herrschaft nach unserer Ansicht liegt [1]). Dass die Form der Degression nur eine Form ist, welche dem Principe der Progression, das ihr vielmehr zu Grunde liegt, keineswegs widerspricht, ist bereits von anderer Seite hervorgehoben worden. Dass sie, wenn man will, eine ängstliche Form ist, welche Wagner's „staatsbürgerliche" Phase kennzeichnet, nämlich Ausfluss derjenigen Aengstlichkeit, die sich auf Conservirung der bestehenden Einkommens- und Vermögensvertheilung richtet, mag in gewissem Sinne zugegeben werden. Aber es ist eine Aengstlichkeit, welche in demselben Masse am Platze, ja nothwendig ist, als es sich, wie im vorliegenden Falle, um die souveraine Entscheidung der Mehrzahl des Volks über die Steuerprogression handelt.

Das Gesetz schreibt dann vor, dass (auf Antrag des Regierungsraths) jeweilen bei Feststellung des Voranschlages der Staatseinnahmen und -Ausgaben d. h. jährlich, der Kantonsrath (die gesetzgebende Körperschaft) den Betrag der Steuer, nämlich so viel pro Tausend des Katasters, bestimmt. Wie oben schon bemerkt, hat man seit dem Jahre 1877 vier vom Tausend erhoben, vorher drei vom Tausend.

Weiter aber lehnt die Progressivscala für das Personal-Einkommen sich an die Vermögenssteuerscala also an, dass jedes Hundert des Einkommenkatasters zwei Franken Steuer zahlt, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters ein Franken bezahlt wird. Mit andern Worten: man nimmt das Vermögen, welches man gegenüber der sogleich zu erwähnenden Einkommensteuerscala durch eine viel geringere Degression, also viel schärfer fasst, zu einem Durchschnittsertrage von fünf für Hundert an, und so weit das wirklich besteuerte Vermögen diesen Ertrag nicht abwirft, wirkt der Durchschnittssatz des Gesetzes als eine fernere relative Verschärfung der Vermögenssteuer im Vergleiche zur Einkommensteuer. Eine Form der Verschärfung, welche die ausschliessliche oder hauptsächliche ist, da wo man,

1) Nach der bisher geltenden Steuergesetzgebung von 1832 und 1861 gab es in Zürich für die Vermögenssteuer gar keine Progression, wohl aber eine für das Personaleinkommen. Vgl. Botschaft des Regierungs-Rathes vom 5. Januar 1870 zum Steuer-Gesetz.

wie im Militärsteuergesetz der Eidgenossenschaft vom Jahre 1878[1]), nicht zweierlei Steuerscalen für Vermögenssteuer und für Einkommensteuer beliebt, sondern einen einheitlichen Steuersatz von gleicher Höhe für jede Tausend Franken „Vermögen“ und jede Hundert Franken „Einkommen“ festgestellt hat; so dass ein Verhältniss von zehn für Hundert als Durchschnittsertrag des Vermögens ins Auge gefasst ist, welches offenbar die höhere Steuerkraft des Vermögens-Einkommens fassen will, indem es über den Durchschnitts-Ertrag der Wirklichkeit hinausgeht, übrigens zu Gunsten des landwirthschaftlichen Vermögens eine Ermässigung um ein Viertel (was sieben ein halb vom Hundert gleichkommt) eintreten lässt.

Die Scala des Einkommensteuerkatasters zeigt uns in dem Gesetze, welches uns hier beschäftigt, eine — ebenfalls in Form der Degression — relativ scharf entwickelte Progression. Das Fünffache als der Spielraum, welchen die Verfassung zulässt, wird vollständig ausgebeutet. Neben dem Fortfall der ersten Fünfhundert Franken, welche als Existenzminimum von jedem Personal-Einkommen abgezogen werden, gestaltet sich die Abstufung so, dass

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zwei | Zehntheile | von | den | ersten | funfzehn | Hundert | Franken |
| vier | „ | „ | „ | weiteren | funfzehn | „ | „ |
| sechs | „ | „ | „ | „ | dreissig | „ | „ |
| acht | „ | „ | „ | „ | vierzig | „ | „ |

und das Volle erst von dem die ersten Zehntausend fünfhundert Franken überschreitenden Betrage eines Einkommens in den Kataster gesetzt werden. Während also ein grosses Personaleinkommen (50,000 bis 100,000 Fr.) bei dem gegenwärtig herrschenden Satze von vier vom Tausend nahezu acht vom Hundert Steuer zahlt, fällt auf ein Einkommen von zwei Tausend Franken bei selbigem Satze nur eine Steuer von Ein und ein fünftel Prozent, auf ein Einkommen von Vier Tausend Franken nur eine Steuer von Zwei und zwei fünftel Prozent. Und so weiter aufwärts, bis sich der Einfluss der Erleichterungen für die ersten Zehntausend fünfhundert Franken in der Grösse des absoluten Einkommensbetrages mehr und mehr verliert.

Also eine sehr viel mildere Heranziehung des kleinen und mittleren Personal-Einkommens als des kleinen und mittleren Vermögenseinkommens. Eine Verschiedenheit, welche — abgesehen von manchem was sich im Sinne des Voraufgegangenen über die minime Her-

1) Vgl. meinen oben angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1879 S. 541.

anziehung des kleinen Personal-Einkommens bei fast gänzlich fehlender indirecter Besteuerung in Staat und Gemeinde sagen liesse — principiell so berechtigt zu sein scheint, dass sie, wo sie einmal besteht, kaum noch in Frage gestellt wird, ja immer ausgedehntere Anwendung findet, wie es bei cantonalen und eidgenössischen Gesetzen der Schweiz neuerdings der Fall ist.

Wagner[1]) hat sehr treffend diese sogenannte Vermögenssteuer als nominelle Vermögenssteuer im Gegensatze zu einer „reellen" Vermögenssteuer bezeichnet. Sie soll das, soviel schärfer auch ihre Sätze als die der Personaleinkommenscala sind, offenbar nur sein, und es ist fraglich ob der neuerdings immer allgemeiner gewordene Sprachgebrauch, zumal in den cantonalen Gesetzen der Schweiz, dann auch in der Wissenschaft ein glücklicher sei, ob nicht manche Missverständnisse, empfindlich namentlich bei Handhabung des Steuergesetzes, besser vermieden werden können, wenn man der Sache ihren richtigen Namen giebt. Wenn man also nur von einer Steuer auf Einkommen aus Vermögen und auf Personal-Einkommen redet, und für jede der beiden Kategorien die verschiedenartigen Sätze und Scalen statuirt. Das Züricher Gesetz geht in dem Schematismus des rein äusserlich gefassten, unlogischen Gegensatzes von „Vermögen" und „Einkommen" so weit, dass es in seinem § 5 bestimmt, von der „Einkommensteuer" sei ausgenommen: einmal das Existenzminimum der 500 Fr., zweitens das Einkommen aus den der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitalien! Aehnlich, aber noch bestimmter, das neue Gesetz des Canton Schaffhausen vom Jahre 1879 im Art. 16: „Das Einkommen bloss aus Vermögen wird nicht besteuert."

Eine dem Wesen der Sache entsprechende Formulirung des Steuergesetzes würde gerade den bedeutenden praktischen Vortheil haben, dass durch folgerichtige Erläuterungen den für den gesunden Menschenverstand immer noch so unklaren Begriffen über das, was „Einkommen" sei, aufgeholfen werden möchte; ohne dass man doch den gegenwärtigen Einschätzungen zur Vermögenssteuer nachrühmen könnte, dass sie mit grösserer Leichtigkeit ihre schwierige Aufgabe gegenüber denjenigen Vermögensobjecten, die missverständlich kein Einkommen gewähren, nämlich dem Genussvermögen, zu lösen im Stande wären. Denn selbst die steuertechnische Opportunität, welche Wagner[2]) mit Recht als den einzig möglichen stichhaltigen Grund für besondere

1) Steuerlehre S. 239 ff. vgl. meine früheren Bemerkungen in „Finanzlage der Schweiz" S. 23 f.

2) A. a. O. S. 253 Anmerkung.

„Vermögenssteuern", zur Besteuerung von Vermögensanlagen in Luxusgegenständen und dgl., bei principieller Besteuerung des Einkommens zulässt, scheint mir eine zweifelhafte, weil die hier fragliche schwierige Aufgabe der Einschätzung in jedem Falle die gleiche bleibt: nämlich Dinge, welche keinen Marktwerth haben, aber in principieller Consequenz um nichts weniger der Steuer zu unterwerfen sind, in Marktwerth zu übersetzen. Ob ich einen Park, eine Gemäldegallerie in der Form der „Vermögenssteuer" einschätze oder in Form der Einkommensteuer — es ist beide Male das Gleiche: ob ich aus dem endlich festgestellten Vermögenswerth derselben eine durchschnittsmässige Rente von fünf Procent als Einkommen in die Steuerlisten setze, oder ob dieser Durchschnittsertrag von fünf Procent vom Gesetzgeber angesetzt ist und ich zu der auf Grund desselben normirten „Vermögenssteuer" jene Vermögensobjekte einschätze, kommt augenscheinlich auf ein und dasselbe hinaus.

Je mehr man aber die schärfere Heranziehung des Einkommens aus Vermögen und selbst aus den kleineren Vermögensgrössen der einzelnen Steuerzahler billigt, in der Ausdehnung, dass principiell correct gemäss der durch Hermann eingeleiteten Auffassung des Einkommens Genussvermögen und Kapital in eine Linie gestellt werden, um so nothwendiger ist es, über eine Unterfrage bestimmte Entscheidung zu treffen, welche das Züricher Gesetz anregt in der Vorschrift (§ 3 d), dass von der Vermögenssteuer ausgenommen sein sollen „die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath." Man könnte diese Vorschrift als die Steuerfreiheit des Existenzminimums, soweit dasselbe in das Gebiet der Vermögenssteuer fällt, bezeichnen, und es liesse sich davon ungefähr das gleiche sagen, wie von dem Existenzminimum überhaupt. Im Gegensatze aber zu der mit stricten Ziffern begrenzten Grösse des Existenzminimums der Einkommensteuer haben wir hier eine sehr allgemeine und vieldeutige Vorschrift, welche erfahrungsmässig in der Steuerverwaltung des Canton Zürich, nach den Umfragen und eignen Beobachtungen, die ich angestellt, eine äusserst schwankende Praxis zur Folge gehabt hat. Es ist eine Thatsache, dass je in verschiedenen Gemeinden oder wohl gar in derselben Gemeinde in verschiedenen Jahren oder bei verschiedenen Steuerpflichtigen ein gleicher Betrag des der Gemeinde feuerpolizeilich bekannten versicherten Mobiliars an Hausrath, Büchern u. s. w. — sagen wir im Werthe von funfzehn oder zwanzigtausend Franken — das eine Mal als gesetzlich befreit, das andere Mal als zur Hälfte steuerpflichtig eingeschätzt worden ist.

Eine sicher leitende obrigkeitliche Norm oder eine constante Praxis fehlt. Das eine oder das andere zu schaffen, hat in der Natur der Sache seine Schwierigkeiten. Was ist der „nöthige Hausrath“? Wie weit geht billigerweise der Umfang der steuerbefreiten „von dem Pflichtigen benutzten Bücher“? Wenn ich ein Kapital von dreissigtausend Franken, das ich so lange zinsbar angelegt, in eine Bibliothek meines Faches verwandle und zu der Bibliothek im Werthe von zehntausend Franken, die ich schon besitze, hinzufüge — sollen dann die bisher versteuerten dreissigtausend Franken von der Steuer frei bleiben? Nach dem Wortlaute des Züricher Gesetzes unbedingt ja! Aber auch nach der Vernunft, nach der Gerechtigkeit? Ich glaube schwerlich. Man wird hier auch nicht anders zu einem festen Entscheid gelangen als indem man, wenn man dieses Existenzminimum im Genussvermögen will, eine ziffermässige Grenzlinie zieht, die ihrerseits natürlich Gegenstand verschiedener Ansichten sein kann.

In der vagen Bestimmung des Züricher Gesetzes scheint mir zweierlei zu liegen: erstens eine gewisse Unklarheit über die Pflichtigkeit, welche das Genussvermögen in gleicher Linie mit dem Erwerbsvermögen trifft, zweitens ein Bedürfniss, auch im Bereiche der „Vermögenssteuer“ etwas dem Existenzminimum Aehnliches festzusetzen. Es waltet das Gefühl ob, dass man zwar das grössere Genussvermögen des wohlhabenden und reichen Haushaltes durch die Vermögenssteuer gleich den Kapitalien fassen will, dagegen dasjenige Genussvermögen, welches nicht den Luxuscharakter, vielmehr die Eigenschaft des üblichen Haushaltsbedarfs der Mehrzahl hat, frei lassen will, ebenso wie Feld- und Handwerksgeräthschaften, die mit dem Genussvermögen „Kleider, Bücher, nöthiger Hausrath“ gleich behandelt und in denselben Satz zusammengefügt werden. Eben diese Zusammenfassung deutet einmal auf die Intention, das Vermögen des kleinen Haushalts, ob Erwerbsvermögen oder Genussvermögen, zu schonen; zweitens enthält sie aber die Unklarheit, dass der flüssige Begriff des „nöthigen“ Hausraths, der Kleider und Bücher, also mehrerer verbreiteter Arten des Genussvermögens von verschiedenem Umfange je nach der socialen Schicht, in weit höhere Schichten des Wohlstandes hinaufreicht, unzweifelhaft grössere Vermögensbeträge steuerfrei erklärt, als die parallele Bestimmung für die Feld- und Handwerksgeräthschaften, welche bei analoger Ausdehnung weit in das Maschinen-Kapital u. dgl. des grösseren Landwirthes und Industriellen hinaufreichen müsste, die man doch nicht von der Steuer befreien will.

Wir kommen zu einem andern Punkte.

Für die Gemeindebesteuerung hat zwar die Verfassung (in den oben angeführten volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen) die blos proportionale Heranziehung des Vermögens vorgeschrieben — principiell gegenüber dem für das Vermögen freilich erst durch dieses Gesetz in Zürich eingeführten Progressivsystem der Staatssteuer ohne Consequenz, wie ich hier ja nicht des Näheren auszuführen brauche, aber im Zusammenhange mit den eigenthümlichen politischen und communalen Verfassungszuständen aus guten Gründen und mit achtbarer Gesinnung —: indessen die mehr und mehr ausschliessliche Basirung des Staatshaushalts auf die Einkommens- und Vermögenssteuer ist für die Gemeindelasten dahin entwickelt worden, dass man sich mit der Nachahmung des Staatssteuersystems nicht begnügte, sondern auf die „Vermögenssteuer" fast allein — neben den privatwirthschaftlichen Einkünften aus dem Gemeindebesitz — den Haushalt der Gemeinden gründete. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1875 bestimmt nämlich (§ 132), dass die Gemeindesteuern auf Vermögen, Haushaltung und Mann nach dem Verhältniss von Einem Franken auf Tausend Franken Vermögen, Einem Franken auf die Haushaltung und Einem Franken auf den Mann (vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre an) verlegt werden sollen. Wonach beispielshalber eine Haushaltung mit zwanzigtausend Franken Einkommen und einem Vermögen, welches nur in „Kleidern, Büchern und dem nöthigen Hausrath" besteht, an die Gemeinde nicht mehr zahlt als ein kleiner Tagelöhner mit eigner Haushaltung, nämlich den auf das Jahr festgestellten Satz für Tausend Franken Vermögen, einmal für die Haushaltung, zweitens für den Mann.

Neben rund 55 Mill. Franken eignem Vermögen [1]), das Ertrag gewährt, haben die Gemeinden des Cantons im Laufe der neuesten Zeit ihren Steuerbedarf in dem Grade gesteigert, dass sie im Jahre

1875: 4,084,993 Franken
1877: 5,282,193 „

insgesammt erhoben, während sie im Jahre 1866 nur 983,621 Fr. einzogen. Also eine Steigerung auf das $5^1/_2$fache im Laufe von elf Jahren! Auf den Kopf der Einwohnerzahl traf

im Jahre 1875 ein Gemeindesteuerbetrag von 14 Fr.
„ „ 1877 „ „ „ „ $17^1/_2$ „

1) Statistische Mittheilungen, Beilage zum Rechenschaftsbericht des Regierungs-Raths für 1878. Denselben sind auch die folgenden Angaben für 1877 entnommen; die Angaben für 1875 dem Rechenschaftsbericht für 1876. Die Angaben für 1877 sind die letzten, welche amtlich veröffentlicht worden.

und speciell im Bezirk Zürich (Stadt Zürich und Umgebung)
im Jahre 1875: 24 Franken
" " 1877: $28^1/_3$ "

Diese bedeutenden Beträge werden nun mit fast gänzlicher Freilassung des Personal-Einkommens, bis auf die Kopf- und Haushaltungssteuer, von dem Vermögen eingefordert. Im Jahre 1877 zahlten 36 Procent aller Gemeinden (nach der Einwohnerzahl berechnet) mehr als sechs vom Tausend, 17 Procent mehr als sieben vom Tausend, 9 Procent mehr als acht vom Tausend, 1 Procent mehr als zehn vom Tausend: — ein beliebig hohes Personaleinkommen zahlt niemals mehr als das Doppelte dieses Ansatzes, bei zehn vom Tausend also zwanzig Franken, während bei dem gleichen Ansatze ein Vermögen von zehntausend Franken schon hundert Franken entrichtet. Nur theilweise wird diese merkwürdige Lücke des Gesetzes durch die Thatsache ergänzt, dass der Vermögensbesitz im Canton Zürich wie in der übrigen Schweiz relativ verbreitet, dass namentlich ein hohes Personaleinkommen selten und ein hohes Personaleinkommen bei fehlendem Vermögen sehr selten ist. Nur theilweise, sage ich, wird hierdurch jene Lücke ergänzt. Auch ist man in den letzten Jahren, zusammen mit andern Reformabsichten für das Steuergesetz des Staats, daran gegangen diesen Missstand der Gesetzgebung zu ändern: Regierungsrath und Cantonsrath haben sich damit beschäftigt, bis zur Stunde ist man noch nicht zu einem Ergebnisse gelangt. Aber in den verschiedenen neuen Entwürfen zur Belastung des Personaleinkommens auch für die Gemeinden ist immer der Grundsatz in Kraft geblieben, dass man das Personaleinkommen nicht blos nach dem Maasse der Staatssteuer schwächer als das Vermögen, sondern noch viel rückhaltvoller heranziehen müsse: hauptsächlich bewogen durch den amtlich oder öffentlich selten anerkannten Grund, dass bei der sehr gebrechlichen Einschätzung (auf welche wir noch zu sprechen kommen) die volle Besteuerung des Vermögens im Vergleiche zum Personaleinkommen besonders schlecht gelingt. Ein leidiger Grund und eine leidige Reparatur der Gerechtigkeit.

An dieser Stelle möchte, anknüpfend an die geschilderte starke Belastung des Vermögenseinkommens für Staat und zumal Gemeinden im Canton Zürich, die principielle Frage zu berühren sein, welche Wagner am oben citirten Orte seines Bandes über die allgemeine Steuerlehre erörtert, um den Gegensatz der „staatsbürgerlichen" nominellen Vermögenssteuern, nämlich der Steuern auf Einkommen aus Vermögen, zu den „socialpolitischen" reellen Vermögenssteuern, nämlich den Steuern

auf das Vermögen selber, hervorzukehren. Der Sinn des Steuergesetzes, welches uns hier beschäftigt, ist durchaus derjenige einer Besteuerung des Einkommens aus Vermögen, also einer nominellen Vermögenssteuer, wie das ausdrücklich in der Botschaft des Regierungsrathes von Zürich, mit welcher am 5. Januar 1870 das Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde, gesagt ist. Natürlich aber ist praktisch entscheidend das thatsächliche Maass, bis zu welchem auch eine solche nominelle Vermögenssteuer getrieben ist, und wenn, wie hier bereits der Fall ist, Staat und Gemeinde zusammen ein Viertel des Ertrages (oder Einkommenswerthes) für sich verlangen (neben geringeren, aber ebenfalls nicht unbedeutenden Beträgen, welche u. a. der gegenwärtig durch Bundesgesetz geregelte „Militärpflichtersatz“ [1]) von der Hälfte der Bürger fordert), wenn die bis jetzt erreichten Steuersätze vom Tausend Vermögen in dem vorhandenen Deficit der Staats- und Gemeinderechnungen weitere Steigerungen in Aussicht stellen: so muss man allerdings anerkennen, auch ohne im Einzelnen die genauen Nachweisungen zu besitzen, dass damit die nüchterne „staatsbürgerliche“ Besteuerung der Vergangenheit und Gegenwart bereits in die „socialpolitische“ Besteuerung der Zukunft überzugehen einen lebhaften Anlauf genommen [2]). Indessen, wie gesagt, der Beweis für thatsächliche Erfolge der Art ist schwierig: es hängt von der Strenge der Einschätzung, namentlich auch des Genussvermögens, vieles ab; und der Erfolg der wirklichen Vermögensbelastung ist dann wiederum durch mancherlei anderweitige Factoren der ökonomischen Existenz undeutlich gemacht, vollends unter Verhältnissen wie sie im Laufe des letzten Jahrzehnts das Vermögen des Cantons Zürich bei einer tief und weitgreifenden Eisenbahnkrisis erlebt hat [3]).

W a g n e r führt nun folgendes aus [4]). Die Schonung des Vermögens und Kapitals, womit das Verdict gegen reelle Vermögens- und Kapitalsteuern gegeben, sei ein allgemein richtiger und hochwichtiger Satz der neueren Steuertheorie, ein Postulat der rationellen Praxis seit der Entwicklung der Wissenschaft und der Erkenntniss der Function des Kapitals. Aber zweierlei dürfe nicht übersehen werden: man

1) Vgl. das Gesetz in meinem angeführten Aufsatz.

2) Wenn W a g n e r S. 244 meint, „bei der üblichen Niedrigkeit des Satzes werde dies selten der Fall sein“, dass die nominelle Vermögenssteuer nämlich faktisch zur reellen werde, so ist hier wenigstens eine Ausnahme durch die Höhe des Satzes vorhanden.

3) Das eingeschätzte Vermögen im Canton Zürich betrug 1878 785 Mill. gegen 733 Mill. im Jahre 1875. Dieses beweist aber nichts gegen einen theilweisen Rückgang. Vgl. die folgenden Bemerkungen über die Einschätzung.

4) S. 241 ff.

müsse nämlich erstens die Berechtigung von Ausnahmefällen zu Gunsten einer Besteuerung des Nationalkapitals anerkennen (also grosse nationale Opfer für ausserordentliche Staatsnothlagen, Kriege u. s. w.); zweitens dürfe man nicht, wie gewöhnlich geschieht, eine reelle Besteuerung des Einzel- oder Privatkapitals, in der Form nomineller Vermögens- oder Kapitalsteuern oder in der Form anderer, aber in der Wirkung auf reelle Vermögensbesteuerung hinauskommender Steuern, ohne Weiteres mit einer reellen Besteuerung des Nationalkapitals identificiren und mit den gegen letztere geltenden Gründen abweisen wollen. Der hier begangene Fehler (nämlich bei diesem zweiten Punkte, während über den ersten wohl kaum Meinungsverschiedenheit vorhanden sein möchte) sei die nothwendige Folge davon, dass der Doppelbegriff von Vermögen wie von Kapital, der rein ökonomische und der historisch-rechtliche, verkannt, der volkswirthschaftliche und der einzelwirthschaftliche Standpunkt hier wie auch sonst vermengt worden sei. Die Folgen dieses Fehlers seien dadurch noch verschlimmert worden, dass bei Ausdrücken wie „Vermögenssteuer", „Kapitalsteuer", die Steuerquelle und das Steuerobject öfters verwechselt, also die Doppelbedeutung dieser Ausdrücke übersehen, auch der socialpolitische Steuerzweck neben dem rein finanziellen nicht gewürdigt worden sei. Thatsächlich wirken schon in der bestehenden Gesetzgebung der verschiedenen Staaten einzelne Verkehrssteuern, wie die Erbschaftssteuern bei entfernter Verwandtschaft oder die Steuern vom Uebergange des Grundeigenthums in andere Hand durch Kauf und Verkauf, durch die Art ihrer Erhebung und ihre Höhe als Besteuerung des privatwirthschaftlichen Vermögens. Ob sie zu billigen seien, das hänge von denjenigen Erwägungen ab, welche für reelle Vermögenssteuern überhaupt gelten: nämlich eine Steuer auf das einzelwirthschaftliche Vermögen (Kapital) bedeute noch nicht nothwendigerweise eine Verminderung des Nationalkapitals, sondern möglicherweise nur eine directe oder indirecte Uebertragung des Rechtes an Theilen des Nationalvermögens von einem Wirthschaftssubject auf ein anderes. Ob und wieweit letzteres geschehe, das hänge einmal von der Verwendung des Steuerertrages ab, zweitens von den directen und indirecten Weiterwirkungen der betreffenden Besteuerung, namentlich für die Vertheilung des Volkseinkommens auf die Einzelwirthschaften und für die Bildung von Privatvermögen (Privatkapital), welche diese Einzelnen vornehmen. Das Erste (Verwendung des Steuerertrages für staatswirthschaftliche Genuss-, Vermögens- und Kapitalanlagen) ist ein an sich klarer Grund; das Zweite ruht auf dem Steuerprincipe Wagner's, welches uns als das

socialpolitische bekannt ist. In dieser zweiten Hinsicht könne die Wirkung einer blossen Uebertragung von Privatvermögen zwischen den Einzelwirthschaften einer Volkswirthschaft durch die reelle Vermögenssteuer dann ausgeübt werden, wenn daraus eine entsprechende Veränderung der Höhe der Privateinkünfte (in der Richtung des „freien" Einkommens und der damit verbundenen Sparfähigkeit) hervorgehe. Eine solche Wirkung werde um so leichter ermöglicht, wenn etwa gleichzeitig aus dem Ertrage dieser Steuern Leistungen hergestellt werden, welche überwiegend den ärmeren Klassen zu Gute kommen und deren wirthschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen (Schulwesen).

Im Uebrigen erinnert Wagner daran, dass man nicht übersehen dürfe, wie ja der gewöhnliche Ursprung des Privatvermögens in dem früheren Einkommen des Besitzers liegt und dass also die Besteuerung des privaten Einkommens ebenfalls in die Bildung und Vertheilung des Privatvermögens eingreift.

Meinestheils stimme ich, mit dem Vorbehalte der früher auseinandergesetzten principiellen Abweichungen, den scharfsinnigen Darlegungen Wagner's, welche hier nur haben angedeutet werden können, im Wesentlichen bei. Im Wesentlichen — darunter verstehe ich, angesichts des Punktes, welcher uns hier interessirt, die einschneidende Logik vermöge deren die Natur der reellen Vermögensbesteuerung hier analysirt wird. Was ich beanstande, das liegt in den früheren Einwänden gegen Wagner's Steuerprincipien ausgesprochen. Wenn in dem heutigen Steuerwesen namentlich die Erbschaftssteuer — bei hohen Beträgen und entfernter Verwandtschaft des Erblassers — die geschilderte Wirkung hat, eine reelle Vermögenssteuer zu sein die nur eine andersartige Vertheilung des Volksvermögens herbeiführt: so werden die Freunde einer socialpolitischen Fortentwicklung des Steuerwesens diesen Anfang, die thatsächliche Richtigkeit vorausgesetzt, zu begrüssen berechtigt sein. Bestritten muss nur werden, dass die bestehenden Gesetzgebungen von einem andern Gedanken dabei geleitet werden, logischer Weise geleitet zu werden brauchen, als demjenigen, welcher sie auch bei der Einkommensteuer, zumal einer stark progressiven, leitet, nämlich mit Rücksicht auf die Leistungskraft, auf das Maass der Opfer, die Steuern abzustufen (geringer Druck hoher Belastung einer hazardartigen Erbschaft). Bei der Einkommensteuer wie bei der Erbschaftssteuer tritt der *nicht gewollte* Effekt ein, in die Vertheilung des Vermögens einzugreifen. Ob der in der Gegenwart nicht gewollte und aus der Logik des Steuerprincips sich nicht ergebende (obwohl ihm nicht widersprechende) Effekt in der Zukunft

ins Auge gefasst werden wird — das ist eine Frage, welche ich der Zukunft anheim stelle. Aber nicht ohne diejenigen Bedenken, welche in den oben berührten politischen Betrachtungen liegen und welche in dem Maasse ernsthafter werden als die staatsrechtlichen Zustände unseres kleinen demokratischen Versuchsfeldes — darum ist es eben so interessant — in unserem grossen demokratischen Zeitalter sich wiederspiegeln.

Doch weiter, zu einem anderen Punkte.

Wenn wir die Staats- und Gemeindebudgets des Cantons Zürich, in der Entfaltung der neuesten Zeit seit der demokratischen Verfassung des Jahres 1869, mit Rücksicht auf die Stellung der Einkommens- und Vermögenssteuer bez. der Vermögenssteuer ins Auge fassen, so finden wir, dass die Beseitigung anderer Steuerarten, namentlich aber das grossartige Anwachsen der Staats- und Gemeindeausgaben diese einzige Steuer immer entschiedener in den Vordergrund gedrängt hat, so dass man für beide Kategorien der öffentlichen Haushaltungen sich mehr und mehr jenem alten Ideale des ökonomischen und politischen Radicalismus, dem impôt unique, genähert hat, welches zu seiner Zeit die natürliche Reaction gegen das Abgabewesen früherer Jahrhunderte war, aber heute selbst von A. Wagner als eine „Forderung des finanztheoretischen Dilettantismus" bezeichnet wird [1]).

Von ansehnlicher Bedeutung ist im Staats- und Gemeindehaushalt von Zürich daneben jetzt nur noch der Ertrag der öffentlichen Grundstücke. Dennoch klingen die motivirenden Eingangsworte unseres Steuergesetzes: „soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen u. s. w.", der heutigen Wirklichkeit gegenüber bereits wie eine Ironie der alten Zeit, mit ihren ausserordentlichen Schatzungen, auf den neufränkischen Radicalismus mit seiner einzigen Steuer: so sehr haben sich die Grössenverhältnisse der Einnahme-Arten zu Gunsten dieser „einzigen Steuer" verschoben.

Von den Gemeindehaushaltungen habe ich oben bereits einige bezeichnende Angaben gemacht. Für den Staatshaushalt lasse ich nach der letzten Jahresrechnung für 1878 die hauptsächlichen Daten folgen, schicke aber zur besseren Verdeutlichung des Contrastes, wel-

1) Steuerlehre S. 366 Anmerkung. K. H. Lang spricht nicht bloss von 750 Arten von Abgaben, wie Wagner S. 390, Anm. meint, er führt sie auch in seiner Darstellung nach Ausweis des Registers auf.

cher in der Entwicklung der neuesten Zeit liegt, die entsprechenden Ziffern aus der Staatsrechnung des Jahres 1843 vorauf [1]).

Seit 1832, d. h. seit der liberalen Aera, welche im Gefolge der Julirevolution auch in Zürich angebrochen war, bestand eine jährlich erhobene „Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer", nachdem zuvor eine „Vermögenssteuer" nicht ständig, sondern nur aushülfsweise, in der Periode der Helvetik zum ersten Male und zwar für ausserordentliche Zwecke, erhoben worden war [2]). Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen von Kantonseinwohnern, sowie alles Grundeigenthum Auswärtiger unterlag der Vermögenssteuer. Die Erwerbssteuer war eine Klassensteuer, welche je nach dem Reinertrage der Gewerbe Stufen festsetzte. Endlich die Einkommensteuer (welcher zur Zeit der Helvetik eine Besoldungssteuer voraufgegangen war) verlangte gewisse Procente, mit erleichternder Rücksicht auf das Einkommen unter 400 Fr. Die Einschätzung geschah schon damals auf Grund der facultativen Fassion durch den Gemeinderath u. s. w.

Der Ertrag dieser Steuer nun belief sich im achtjährigen Durchschnitt der Jahre 1836—1843 auf 220,272 Franken, bei einer Gesammteinnahme von 1,321,000 Franken. Zu letzterer Summe trugen bei:

| | | |
|---|---|---|
| Ertrag des Staatsgutes . . . . . . . . . | 460,000 | Fr. |
| Salzregal . . . . . . . . . . . . . . . | 190,000 | " |
| Postregal . . . . . . . . . . . . . . . | 78,000 | " |
| Schankwirthschaftsabgabe und Verwandtes . | 130,000 | " |
| Stempelabgabe . . . . . . . . . . . . | 34,000 | " |
| Weg- und Brückengelder . . . . . . . . | 31,000 | " |
| Militärpflichtersatz . . . . . . . . . . | 32,000 | " |
| Handelsclassensteuer . . . . . . . . . . | 38,000 | " |
| Bussen und Processgebühren . . . . . . | 52,000 | " |
| Verschiedenes . . . . . . . . . . . . . | 55,000 | " |
| | 1,100,000 | " |

1) Nach G. Meyer von Knonau, der Canton Zürich 1846. II 254 ff. Zu den damaligen Franken verhalten sich die jetzt geltenden Franken wie 7 : 10.

2) Von 1803 bis 1831 wurden 15 Vermögenssteuern erhoben, 8 zu 100,000 Fr., 3 zu 150,000 Fr. und 4 zu 200,000 Fr., im Ganzen 2,050,000 Fr., was auf die 28 Jahre vertheilt, 73,000 Fr. ausmacht. Die zwei ersten Vermögenssteuern hatte man blos zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben, die übrigen auch zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bezogen, wenn während mehrerer Jahre die ordentlichen Einnahmen hiezu nicht ausreichten. Man knüpfte damit an Steuern der früheren Jahrhunderte an, die in Zürich lange Zeit als ordentliche Einkünfte bezogen wurden: seit dem J. 1343 bestand zur Bestreitung der Stadtausgaben die s. g. Gutsteuer, die jeder Bürger von liegendem und fahrendem Gut („hus, plunder, kleider und gewand") entrich-

Die Zahlen reden deutlich genug: das am meisten Bezeichnende darunter ist wohl die Ziffer des Salzregals, welche beinahe ebenso hoch ansteigt, als der Ertrag der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer.

Dem stellen wir die Staatsrechnung für das Jahr 1878 gegenüber. Die Einnahmen betragen insgesammt 5,753,000 Franken [1]); dazu trägt das Staatsgut 970,000 Fr., die Einkommens-, Vermögens- und Activbürgersteuer 3,118,000 Fr. bei (und zwar netto, nach Abzug aller Erhebungskosten, welche 54,000 Fr. betragen). Den Rest decken folgende Einnahmen:

| | |
|---|---|
| Erbschaftssteuer . . . . . . . . . . | 152,000 Fr. |
| Militärpflichtersatz . . . . . . . . | 156,000 „ |
| Wirthschaftsabgabe . . . . . . . . | 286,000 „ |
| Salzregal . . . . . . . . . . . . . | 90,000 „ |
| Stempelgebühr und Banknotengebühr . | 62,000 „ |
| Hundesteuer . . . . . . . . . . . | 49,000 „ |
| Patentsteuer . . . . . . . . . . . | 46,000 „ |
| Bussen und Gerichtsgebühren . . . . | 450,000 „ |
| Schulbeiträge . . . . . . . . . . | 185,000 „ |
| Verschiedenes . . . . . . . . . . | 189,000 „ |
| | 1,665,000 „ |

Scheiden wir hiervon diejenigen Einnahmeposten aus, welche nicht als Steuern zu betrachten sind, also die drei letzten Posten in einem Gesammtbetrage von 824,000 Fr., stellen wir ferner die Erbschaftssteuer als eine Ergänzung der Vermögenssteuer und ähnlich den Militärpflichtersatz (nach der Auffassung, die ich in dem oben aufgeführten Aufsatze zu begründen versucht habe) bei Seite: so haben wir thatsächlich nur noch den geringen Betrag von 533,000 Franken, welcher aus indirekten Steuern in üblichem Sinne (Verbrauchs- und Verkehrssteuern) fliesst gegenüber einer Gesammtsumme der Steuern von 3,959,000 Franken; dagegen allein aus der Einkommens- und Vermögenssteuer (ohne Erbschaftssteuer und Mililärpflichtersatz) 3,118,000 Fr. und mit diesen beiden letzteren 3,426,000 Franken.

---

ten musste; sie dauerte bis zur Zeit der Burgundischen Siege, unterblieb dann längere Zeit, wurde 1628 erneuert für Kriegsausgaben als Eins vom Tausend, stiess bald auf mannigfachen Widerstand, wurde nur als ausserordentliche Steuer erhoben und zum letzten Male im J. 1673. Daneben bestand im 15. Jahrhundert eine „Leibsteuer", die Jedermann zu zahlen hatte. Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O.

1) Wie oben schon bemerkt, verhalten sich die jetzigen Franken zu den alten Franken wie 7 zu 10.

Dieses ist das Steuerwesen des Staates; dasjenige der Gemeinden übertrifft das erstere an Einfachheit und rückhaltsloser Bestimmtheit in seiner fast ausschliesslichen Basirung der Steuern auf die Vermögenssteuer, wie wir oben bereits gesehen haben, noch um ein Bedeutendes. Beide zusammen stellen ein interessantes Experiment des Radicalismus vor, für welchen alles „einfach" ist und so auch das Steuerwesen.

Wir werden nun später noch sehen, wie gebrechlich der Apparat ist, vermittelst dessen dieses impôt unique erhoben wird, wie gerade die demokratischen Institutionen des Staatswesens diese Gebrechlichkeit theilweise verschulden. Hier soll vorerst, auch abgesehen von der Einschätzungstechnik, auf den principiellen Fehler eines solchen Steuersystems hingedeutet werden.

Dass der Canton Zürich weder für Staatshaushalt, noch für Gemeindehaushalt Ertragssteuern zur Verfügung hat, dürfte freilich, nach den gegenwärtigen Ansichten von dieser Steuerart, kaum als ein Mangel zu bezeichnen sein. Zum Ersatze der hauptsächlichen Ertragssteuer, nämlich der Grundsteuer, hat bereits das Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1832 und ebenso das jetzt geltende Gesetz die Bestimmung getroffen, welche das Grundeigenthum unabhängig von der Anwesenheit der Person des Eigenthümers den Bedürfnissen des Cantons und der Gemeinde, in welcher es sich befindet, dienstbar macht. Das Staatssteuergesetz schreibt vor, dass der Vermögenssteuer unterworfen sein solle auch „das im Canton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört" (§ 2. b), und ferner, dass „bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden darf, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist" (§. 6). Das Gemeindegesetz von 1875 erklärt als steuerpflichtig an die Gemeindelasten (§. 137 ff.) (neben den Einwohnern der Gemeinde): „die auswärts wohnenden Besitzer von Grundstücken, die im Gemeindebanne liegen, sofern diese einen Werth von mindestens Tausend Franken haben. Haften auf solchen Liegenschaften grundversicherte Schulden, so ist bei der Taxation der Betrag derselben nur insoweit in Abzug zu bringen, als diese Passiven nicht durch auswärts versteuertes bewegliches Vermögen aufgewogen werden, oder, sofern das auswärts versteuerte Vermögen in Liegenschaften besteht, wenn nachgewiesen wird, dass diese letzteren in gleichem Verhältniss wie die ersteren

belastet sind.“ Weiter aber sind „auswärts wohnende Besitzer und Inhaber eines in der Gemeinde betriebenen Gewerbes für einen demselben entsprechenden Theil ihres Vermögens, die in der Gemeinde domizilirten Korporationen, Aktiengesellschaften und Stiftungen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben, endlich Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde belegenen Grundeigenthums“ die Vermögenssteuer zu zahlen verpflichtet. Als Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern dienen die Staatssteuerregister.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen ist für den Gemeindehaushalt nach derjenigen Richtung hin Fürsorge getroffen, auf welche Erwin Nasse in seinem ausgezeichneten Gutachten über „Einkommen- und Ertragbesteuerung im Haushalt preussischer Gemeinden“ [1]) deutet, ja welche er auch für preussische Verhältnisse unter Hinweis auf die Vermögenssteuern Nordamerika's und der Schweiz empfiehlt. Es wird durch diese Bestimmungen dem Einkommensteuersystem des Cantons und der Gemeinde diejenige Modification im Sinne von Objektsteuern gegeben, welche wegen der mannigfaltigen (von Nasse in jenem Gutachten auseinandergelegten) Beziehungen der Einzelnen zur Gemeinde um der Gerechtigkeit willen erforderlich sind [2]). Es wird dadurch diejenige Beimischung der Besteuerung „nach dem Interesse“ in das Communalsteuersystem hineingeführt, welche aus der Natur der communalen Aufgaben hier zum Theil ihren berechtigten Platz hat: wie denn auch die Ausschliessung der progressiven Scala und die Annahme des lediglich proportionalen Satzes für die communale Vermögenssteuer hiedurch theilweise zu erklären und zu rechtfertigen ist; aber auch nur theilweise. Immer bleibt daneben die Unvollständigkeit bestehen, dass dieses blosse Vermögenssteuersystem das personale Einkommen bei Tragung der communalen Lasten so gut wie gänzlich frei lässt.

Für den Canton wird eine ähnliche Remedur gesucht für das Grundeigenthum, welches auswärts wohnenden Personen gehört. Der Standpunkt der staatsbürgerlichen Pflicht hält hiebei offenbar nicht mehr Stich; es ist auch hier der für die Ertragssteuer neben anderem vornehmlich entscheidende Standpunkt des „Interesses“: es ist die An-

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik. XII. Die Communalsteuerfrage. 1877. S. 269 ff., besonders S. 300 f.

2) Das Umgekehrte vom Ertragssteuersystem aus zu versuchen, indem man die Armen-, Schul- und Kirchenabgaben auf die Grundsteuer basirt, wie man es in Preussen gethan, ist offenbar principiell falsch. Vgl. Conrad, Getreidezölle, in diesen Jahrb. 1880. XXXIV. S. 219.

sicht dass, unabhängig von dem Aufenthaltsorte und der persönlichen Zugehörigkeit des Eigenthümers, das Grundeigenthum so enge verknüpft ist mit dem Wohl und Wehe des Staatswesens, dass es von sich aus sein Theil für die Staatslasten beizutragen hat. Dadurch entsteht dann aber der unlösbare Widerspruch, dass die todte Sache und der Bürger in ganz gleichem Maasse und ganz dieselbe Steuer leisten: ob der Eigenthümer eines im Canton gelegenen Grundstückes auch dessen Bürger und Einwohner ist, oder ob es etwa ein im Auslande lebender, dem Auslande zugehöriger Speculant ist — in beiden Fällen ist die Steuer dieselbe. Will man hier nicht dem Grund und Boden in mystischer Weise eine Art von Persönlichkeit zusprechen, so bleibt man bei dem Widerspruche stehen, während die Praxis sich unterdessen an die handgreifliche Wahrheit hält, dass sich das Grundeigenthum besonders deutlich der Besteuerung darbietet.

Das war das Eine, wobei erhebliche principielle Bedenken gegenüber dem der System „einzigen Steuer" angesichts der durch die Gesetzgebung angestrebten Modifikationen nicht zu äussern waren.

Das Andere aber, und hier stellen sich lebhafte Bedenken ein, ist die Verkümmerung der indirekten, insbesondere der Verbrauchssteuern.

„Eine solche einzige Steuer kann sich vollends nicht der heutigen Personenbewegung, dem Landes- und Ortswechsel der Menschen, den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen, der Verwicklung der Eigenthumsvertheilung und der mannigfachen obligatorischen Verbindungen unter den einzelnen Bewohnern eines Landes und dieser wieder mit Ausländern anpassen."

Es sind dieses Worte Wagner's[1]), mit welchen er ein mannigfaltig gegliedertes System von Steuern für Staats- und Communalhaushaltungen begründet[2]). Eine Steuerart aber gehört unter allen Umständen dazu, welche kaum in einem andern Lande durch die Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit mehr gefordert wird als in der Schweiz — die Consumtionssteuern. Der relativ grossartige Fremdenverkehr, die jährlich zu- und abfluthende Masse von Reisenden, welche auf Wochen, Monate oder Jahre als Fremde die Schweiz zum Aufenthalte wählt, kann in keiner anderen Form zu den öffentlichen Lasten,

1) Steuerlehre S. 303.

2) v. Scheel dagegen in seinem Aufsatze über die Einkommensteuer im Canton Bern (Jahrg. 1874 dieser Jahrbücher, Bd. XXII, 257 ff.) meint, dass „diese eines freien Volkes einzig würdige Steuerform" blos für jetzt noch nicht, aber einstmals die einzige, an Stelle aller bestehenden, werden müsse S. 259.

zu welchen beizutragen sie nach der Gerechtigkeit verpflichtet ist, so zweckmässig und erfolgreich herangezogen werden, wie es durch richtig gewählte Verbrauchssteuern geschieht. Paris mit seinen Octrois ist hiefür ein typisches Beispiel. Diese flottirenden Tausende und Hunderttausende, diese uncontrolirbare Menge unsesshafter Existenzen, lässt sich entweder gar nicht oder nur mit äusserster Schwierigkeit, mit lebhaftem Widerstreben zu Einkommensteuern heranziehen. Gerade das, was der radicale Steuerpolitiker in der indirekten Steuer unvollkommenes sieht, der niedrigere Rang derselben, gegenüber der dem Ideal näher gerückten Einkommensteuer, entspricht der niedrigeren Stufe des staatsbürgerlichen Zugehörigkeitsgefühls, auf welcher sich der müssige Rentner in den Gasthäusern am Genfer See befindet. Wie das Umgeld des Mittelalters die mit Steuerprivileg ausgestattete Geistlichkeit [1]) zu den öffentlichen Lasten indirect und unmerklich heranzog, so werden diese faktisch von directen Steuern befreiten internationalen Pensionäre durch die Consumtionssteuern in derjenigen Form gefasst, welche ihnen am meisten zusagt, weil sie ihnen am wenigsten bemerkbar ist.

Dass aber leider dieser Standpunkt gegenüber den öffentlichen Anforderungen, auf welchem noch nicht einmal das Verständniss vorhanden, ist dass ein zahlungsfähiger Mann für die Leistungen der Gemeinde und des Staats ebenso seine Schuld berichtigen soll wie für den Rock den er einkauft, dass dieser Standpunkt keineswegs blos dem vaterlandslosen Fremden eigen, sondern inmitten freier Völker die ihr eignes Gemeinwesen verwalten, weitverbreitet ist — das beweist um so schlagender, wie verkehrt die Vernachlässigung der indirecten Steuern ist. Es ist eine Verirrung in das entgegengesetzte Extrem verglichen mit früheren Zeiten, verglichen noch mit der Zeit vor dreissig bis vierzig Jahren, wo im Canton Zürich selber das Salzregal so viel aufbrachte als die ganze Einkommens- und Vermögenssteuer. Eine Verirrung, welche sich darauf beruft, dass „die Wissenschaft die indirecten Steuern verwirft“, — was vor hundert Jahren ja in der That die Wissenschaft gethan.

Ich will hier nicht Dinge wiederholen, die längst von Andern gesagt sind, zumal da Wagner in seiner Steuerlehre nur neuerdings das Wesentliche vortrefflich hervorgehoben hat. Es braucht nicht mehr wiederholt zu werden, dass die Verbrauchssteuern nach Art der Gegenstände und Höhe der Sätze rückhaltvoll gewählt sein, dass sie

1) Sohm in diesen Jahrbüchern 1880 S. 260, vgl. Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel. Basel 1879.

den allgemeinen Principien der Besteuerung sich unterwerfen sollen. Um so mehr ist hier darauf hinzuweisen, dass die ganz einseitige Ausbildung der Einkommensteuer, dass die Vernachlässigung der Consumtionssteuern bis zu diesem Grade unter allen Umständen verkehrt, namentlich aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Einschätzung zur Einkommensteuer eine schwere Verirrung ist, von der man nur in ganz neuester Zeit zurückzukommen sich anschicken zu wollen scheint.

Bemerkt muss hier werden, dass die Bundesfinanzen freilich zum grössten Theile auf Eingangszöllen beruhen [1]). Dieselben sind aber im Grossen und Ganzen minim, ihr Gesammtertrag erhebt sich auf 16 bis 17 Mill. Franken und genügt für die relativ kleinen Bedürfnisse des schweizerischen Bundesstaats. Im Jahr 1879 hat man damit begonnen, einzelne Sätze, zunächst für Tabak, aus ihrer ganz abnormen Niedrigkeit zu erheben; eine allgemeinere Revision soll erst dann abgeschlossen werden, wenn die Erneuerung der Handelsverträge stattfindet: inzwischen ist eine mässige Erhöhung für mancherlei Gegenstände ins Auge gefasst. Aber erst die energische Entwicklung eines Verbrauchssteuersystems durch Eingangszölle, vermöge deren gleichzeitig die cantonalen Bedürfnisse theilweise befriedigt werden können, wird den weiten Spielraum ausnutzen, welcher hier noch offen ist. Vor der Hand ist das nicht zu erwarten, ist auch staatsrechtlich durch die bestehende Bundesverfassung ausgeschlossen [2]). Erst dann wird man auch in den Cantonen ein bequemes, finanziell ausgiebiges Steuersystem besitzen, in welchem die Einkommens- und Vermögenssteuern, bei womöglich verbesserter Technik der Einschätzung, die angemessene Ergänzung, nicht das Eine und Alle bilden: wogegen die vereinzelten cantonalen Versuche, es wieder mit allerhand kleinlichen Ersparnissen und mit kleinen Projekten von neuen Stempelsteuern u. dgl. zu versuchen, wie es der kürzlich erstattete Bericht einer hiezu niedergesetzten Commission in Zürich gethan, nur den bemitleidenswerthen Eindruck machen, dass man einerseits zwar

1) Vgl. meine „Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung". Suppl. zu diesen Jahrb. 1879 S. 60 ff. Ferner „Die Finanzlage der Schweiz". Zürich 1877.

2) Umgekehrt hat im Interesse der seit 1848 erfolgreich angestrebten Verkehrsfreiheit innerhalb der Eidgenossenschaft die revidirte Bundesverfassung von 1874 in ihrem Art. 32 bestimmt, dass Eingangsgebühren auf Wein und andere geistige Getränke schweizerischen Ursprungs da, wo sie nicht bestehen, nicht eingeführt werden, und da wo sie bestehen, nicht erhöht werden dürfen, mit Ablauf des J. 1890 aber alle cantonalen und communalen Eingangsabgaben abgeschafft werden müssen.

gründlich überzeugt ist, mit der einzigen gerechten Steuer dürfe man angesichts des chronischen Deficit das fünfte Tausend aufzulegen nicht mehr wagen, aber für einen irgend durchgreifenden Plan, auf anderen Wegen vorwärts zu kommen, nicht gerüstet ist. Theilweise namentlich auch deshalb nicht, weil man über den wundesten Punkt der ganzen Angelegenheit ein offenes Wort zu reden aus guten Gründen nicht immer den Muth hat.

Auf diesen wundesten Punkt gehen wir jetzt über. Der oben angeführte Statistiker des Canton Zürich, Meyer von Knonau[1]), sagt von der Erhebung der Vermögenssteuer in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts: „Es ist nicht zu übersehen, dass die Oeffentlichkeit und die eingreifende Weise, womit die Vermögenssteuer bei uns bezogen wird, indem eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statthaben so wie auch im Falle unredlicher Versteuerung ein Pönal eintreten kann, das Doppelte und wahrscheinlich noch mehr von dem Besitzer fordern, als das nämliche Vermögen anderwärts versteuern würde." Einen Beweis für diese Behauptung liefert Meyer von Knonau nicht: jedenfalls gehört sie zu denjenigen, welche dazu beigetragen haben, aus der fraglichen Einrichtung eine beauté de distance zu machen, deren Bewunderung aus der Ferne dem Einheimischen nicht missfiel. Mir fehlen auch die Mittel, jene Behauptung zu prüfen, zumal da sie in ziemlich allgemeinen und uncontrolirbaren Wendungen gehalten ist. Thatsache ist, dass die Bremische Vermögenssteuer in ähnlicher Weise der immer wiederkehrende Gegenstand der lobpreisenden Anrufung gewesen ist. Was ich zur Sache beizubringen im Stande bin, das sind die Erfahrungen Zürich's in den letzten beiden Jahrzehnten, und wenn es wahr wäre, dass dieselben ungünstigere sind als die vor vierzig Jahren gemachten, so würde es an Erklärungsgründen keineswegs mangeln.

Zunächst gilt hier die allgemeine Wahrheit, welche für die Einrichtung eines Grenzzollsystems als alte Klugheitsregel der Steuerpolitik bekannt ist, dass nämlich mit steigenden Sätzen auch der Reiz zur Defraudation steigt; die Verführung zur Unehrlichkeit bei einer Einkommensteuer ist stärker dann, wenn man drei Millionen Franken erhebt als wenn man von denselben Personen dreihundert tausend Fr. erhebt. Den Vergleich, welcher hier zwischen dem freien Staatsbürger im Allgemeinen und dem Schmuggler im Besonderen gezogen ist, wird sich der erstere leider gefallen lassen müssen, wenn er den schlagenden Ziffern gegenübergestellt wird, welche wir folgen lassen.

1) a. a. O. S. 258.

Zweitens liegt in der ökonomischen Entwicklung des Zeitalters, in deren Mitte wir stehen, ein Moment, welches jenem für zweckmässige Handhabung der Einkommensteuern vorausgesetzten Gemeinsinn durchaus nicht günstig ist. Im Obigen ist hierauf schon im allgemeineren Zusammenhange hingewiesen worden. Die neue, specifisch moderne Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens kennzeichnet sich durch einen Zersetzungsprocess, welcher die alten auf kleinere Einheiten gestellten Sitten des Zusammenlebens auflöst, um sie grösseren Einheiten, umfassenderen Gemeinschaften zuzuführen. Es kann in diesem Processe nicht ausbleiben, dass zusammen mit jenen engeren Gemeinschaften auch ein Stück des alten Gemeingeistes verloren wird, welcher zuvor lebendig und wirksam war. Bis dass auf dem neuen erweiterten Boden die alten sittlichen Faktoren zurückgewonnen, bis in den Millionen des neuen Zusammenlebens dieselbe Treue, dasselbe Vertrauen, dieselbe Rechtschaffenheit wieder eingekehrt ist, welche einst jene alten Städte durchdrang, — darüber wird eine lange Zeit vergehen. Wir wissen aus unmittelbarster Beobachtung unsres Zeitalters nur die harte Thatsache, dass dieses neuzeitige Drängen und Kämpfen um die Existenz, um erweiterten Genuss und Besitz, diese sich neubildende Schichtung der Gesellschaft, mit einem Wort der moderne Egoismus, noch mitten in der Gährung begriffen ist, dass wir weit entfernt sind von irgend einem Ruhepunkt, auf welchem die Leidenschaften in feste Grenzen zurücktreten, auf welchem das social Nothwendige in den Ueberzeugungen der Gesammtheit sich befestigt, die neuen Dämme der neuen socialen Ordnung fertig sind.

Und damit hängt noch ein anderes zusammen. Die neueste Entwicklung des an sociale Gegensätze anknüpfenden politischen Parteilebens, in der Weise wie es Zürich gerade neuerdings kennen gelernt hat, treibt politische Gegensätze und Abneigungen hervor, welche ganz und gar nicht dazu gemacht sind, das Gefühl der Gemeinschaft und gemeinsamer Opferwilligkeit aufrechtzuerhalten. Es gehört ein hoher Sinn für Gesetzlichkeit und unbedingte Wahrheitsliebe dazu, dass ein durch die herrschende Partei verbitterter Anhänger des alten Regiments den neuen Gesetzen, welche durch diese Partei geschaffen werden, ihren erhöhten Anforderungen, erhöht in absolutem und relativem Maasse, ihren fragwürdigen Verwaltungszwecken, welche diese grössern Opfer heischen, rückhaltsloses Pflichtgefühl, unbedingte Unterwerfung des Eigenwillens entgegenbringt. Ein Sinn für Gerechtigkeit und Wahrheit, wie er sich hie und da finden mag, wie er aber wohl kaum irgendwo verbreitet ist. Ich deute dergleichen in thun-

lichster Kürze an und vermeide es, durch Eingehn auf Einzelheiten mancherlei Empfindlichkeit zu verletzen.

Ich gelange zu den amtlich gewonnenen Thatsachen.

Eine wirkliche Controle der Richtigkeit der Einschätzungen, soweit dieselbe in amtlichen Maassregeln zu finden ist und über die im Einzelnen ja werthvolle, im Ganzen unzulängliche private Beobachtung hinausgeht, hat bisher darin allein gelegen, dass man nachträglich das Ergebniss der ex officio erfolgenden waisen-amtlichen Inventarisationen von Vermögen für vormundschaftliche Zwecke mit den wirklich versteuerten Vermögensbeträgen verglichen hat. Im Folgenden sind für die Jahre 1860 bis einschliesslich 1875 die betreffenden Ziffern gegeben, wobei aber zu bemerken ist, dass in den durch die Inventarisation ermittelten Summen zugleich das Ergebniss der auf eignen Antrag des Erbschaftssteuerpflichtigen vorgenommenen Inventare enthalten ist, also solcher ungewöhnlicher Fälle, in welchen ein Interesse der Privaten vorlag wegen ausnahmsweiser hoher Einschätzung des Vermögens eine amtliche Controle durch Inventarisation zu verlangen.

Wir verdanken jene Angaben der Freundlichkeit des früheren Finanzdirectors von Zürich; übrigens sind die Ziffern für die Jahre 1860—1868 auch in der Botschaft des Regierungsrathes zum Steuergesetze von 1870 mitgetheilt, welche darauf gestützt strengere Controlmaassregeln empfahl.

| Jahre | Pflichtiges Vermögen | Wirklich versteuert | Unversteuert |
|---|---|---|---|
| 1860 | 22,245,667 | 11,222,940 | 11,022,727 |
| 1861 | 5,960,542 | 2,888,960 | 3,071,582 |
| 1862 | 7,612,412 | 4,473,650 | 3,138,762 |
| 1863 | 10,161,394 | 5,012,900 | 5,148,494 |
| 1864 | 9,759,863 | 5,536,250 | 4,223,613 |
| 1865 | 7,412,263 | 3,911,800 | 3,500,463 |
| 1866 | 8,065,879 | 4,645,100 | 3,420,779 |
| 1867 | 11,437,716 | 6,502,600 | 4,935,116 |
| 1868 | 6,445,896 | 4,161,500 | 2,284,396 |
| 1869 | 10,134,537 | 6,386,200 | 3,748,337 |
| 1870 | 15,174,699 | 9,928,100 | 5,246,599 |
| 1871 | 7,562,366 | 5,465,800 | 2,096,566 |
| 1872 | 13,154,812 | 7,546,900 | 5,607,912 |
| 1873 | 7,310,192 | 4,242,500 | 3,067,692 |
| 1874 | 9,685,729 | 4,985,600 | 4,700,129 |
| 1875 | 12,434,268 | 7,879,700 | 4,554,568 |
| | 164,558,235 | 94,790,500 | 69,767,735 |

Bereits die genannte regierungsräthliche Botschaft von 1870 bemerkte zu den damals mitgetheilten Zahlen, dass die Differenz zwischen Versteuertem und wirklich vorhandenem Vermögen nicht sowohl darum bedenklich sei, weil sie durchschnittsmässig ein zu wenig Versteuertes

nachweise, sondern deshalb weil in den individuellen Fällen (darauf weist namentlich auch die Schwankung der Differenzen von Jahr zu Jahr) ganz verschiedene Abstände vorlägen, aus deren Verschiedenheiten — bis hinauf zu Ueberschätzungen — sich die Durchschnitte zusammensetzen. Bereits jene Botschaft hob hervor, dass denjenigen, welche durch ihr Gewissen bewogen der Wahrheit gemäss ihr Vermögen versteuern, die grosse Zahl derer gegenübersteht, welche dasselbe nur zur Hälfte, zu einem Dritttheil, ja in gar nicht seltenen Fällen zu einem noch viel geringeren Maasse, bis zu einem Zehntheil hinunter, versteuern [1]).

Zur Ergänzung der oben mitgetheilten amtlichen Angaben habe ich mich bemüht, aus eigner Ansicht der Steuerlisten ein Urtheil zu gewinnen über die Handhabung des Steuergesetzes. Im Einzelnen habe ich dabei in der That Unglaubliches gefunden. Als Beispiel namentlich folgender Fall. Ein Rentner, welcher mit grösserer Familie in sehr geordneten Umständen auf einem Niveau lebt, welchem ein Jahresverbrauch von mindestens achttausend Franken entspricht, ist zur Vermögenssteuer und nur zur Vermögenssteuer (zur Einkommensteuer gar nicht) mit einem Vermögen von Zwanzig Tausend Franken eingeschätzt, welches einer wirklichen Rente von noch nicht Tausend Franken jährlich entspricht. Dergleichen Fälle sind freilich nicht häufig, aber gewiss ist dieser auch nicht der einzige Fall der Art.

Was dann die „Einkommensteuer“ betrifft, so glaubt man von dieser Kategorie wenigstens, dass die Einschätzung sicherer die Wirklichkeit treffe, und gründet darauf zum Theil, wie oben bereits bemerkt, die fast gänzliche Steuerfreiheit des Personaleinkommens für die communalen Haushaltungen. Bis zu einem gewissen Grade mag man Recht haben: die Mehrzahl der personalen Einkünfte entzieht sich der Controle weniger als mancherlei Bestandtheile des Vermögens. Thatsache ist, dass diejenige Controle, welche bisher gehandhabt worden ist, in zahlreichen Fällen das Personaleinkommen, sogar das aus öffentlichen Besoldungen bezogene Einkommen, durchaus nicht richtig gefasst hat. Der Einzelne, welcher hier Nachforschungen macht, bewegt sich, wenigstens innerhalb der Steuerlisten derjenigen Gemeinde, in welcher er selber steuerpflichtig ist, in seinem gesetzlichen Rechte

---

1) Gegenüber der Verwendung der Steuerlisten für die Einkommensstatistik habe ich den Irrthum, dass eine durchschnittsmässige Zuwenigschätzung ein Bild der Wirklichkeit gäbe in dem Sinne, dass man auf die individuellen Einkünfte darnach schliessen dürfte, mit Angabe einer Reihe selbstermittelter Steuerfälle bekämpft in der „Concordia“ vom 8. Januar und vom 12. Febr. 1876.

(§ 19): indessen während das Gesetz hiebei an eine praktische Controle durch das nachbarliche Auge denkt, ist hievon in Wirklichkeit so wenig die Rede, dass die blos theoretische Wissbegier, der Vergleich dessen was der Einzelne weiss und dessen was er in den Steuerlisten findet, als eine peinliche Indiscretion gilt, welche man ungern begeht [1]). Auch hängt dieses mit Charaktereigenschaften zusammen, welche der Bevölkerung im Uebrigen zum Vorzuge gereichen: nur wird damit die von der Gesetzgebung angestrebte, oder der Einfachheit halber vorausgesetzte, Gerechtigkeit dieser einzigen Steuer übel gefördert.

Diese Lässigkeit geht so weit, dass die vom Staate bezogenen Beamtengehalte den Steuertaxationsbehörden offenbar unbekannt bleiben; denn gäbe es hier irgend einen officiellen Verkehr der Behörden desselben kleinen Staatswesens mit einander, so wäre es nicht möglich, dass in den verschiedenen Gemeinden, in der einen wie in der andern, die öffentlichen Gehalte wesentlich auf die Angabe des Pflichtigen gestellt und darum vielfach zu niedrig geschätzt sind. Ja, es hat sich für öffentliche Gehalte, wie für private Personaleinkünfte, eine herrschende Ansicht gebildet, dass man etwa die Hälfte, niemals das Ganze versteure, und dem entsprechend hat sich das Gewissen wenigstens einer grossen Zahl der Pflichtigen eingerichtet, indem man nun sich im guten Rechte glaubt, wenn man „so gut wie die Andern" zu wenig angiebt und zu wenig versteuert. Da es nun aber neben dieser grossen Zahl immer noch eine Anzahl von solchen Pflichtigen giebt, welche sich gebunden fühlen, die Wahrheit zu sagen und dem Gesetze nachzuleben, so entsteht hier ein buntes Allerlei von Prägravationen. Von jenem extremen Falle der unzureichenden Vermögenseinschätzung bis zu dem gewissenhaften Manne, welcher gegen die zu niedrige

1) Die Steuergesetz-Kommission des Grossen Rathes von St. Gallen (Gesetz und Bericht betreffend die direkten Steuern. Vorschlag der vom Gr. Rathe den 10. Juni 1876 gewählten Kommission S. 43 ff.) meint über diese Maassregel u. a.: „Wir wissen, dass diese Einrichtung anderwärts besteht und glauben auch, dass sie nicht ohne Erfolg sei; schliesslich überwog aber doch das Gefühl, dass sie üble Folgen in anderer Richtung mit sich führe, die jene Vortheile wohl aufwiegen dürften; wir meinen ein chicanöses Denunziantenwesen und ein Eingreifen in die privatliche und persönliche Sphäre des Einzelnen, die über die Grenze der Zuträglichkeit gehe." Wenn hiebei an Zürich gedacht ist, so möchte solchen Besorgnissen gegenüber erwidert werden, jene Einrichtung habe bisher weder die hier anerkannten Vortheile noch die befürchteten Nachtheile gehabt: vielmehr hat dieselbe Gesinnung, welche sich durch obige Worte in der Kommission von St. Gallen kundgiebt, solchen Folgen auch in Zürich trotz der gesetzlichen Einrichtung vorgebeugt. Der Pelz ist nicht nass geworden, er ist aber auch nicht gewaschen worden.

Einschätzung seines Vermögens und Einkommens remonstrirt (man soll vor einigen Jahren einen Mann letzterer Art von Seite der Familie wegen des Ungewohnten dieser Erscheinung unter Curatel haben stellen lassen wollen) — dazwischen ist ein weiter Spielraum. Und das alte Wort, die Einkommensteuer sei eine Strafe der Ehrlichkeit, gilt hier wie irgendwo[1]). Aber angesichts der enormen Last, welche man auf diesen gebrechlichen Apparat gewälzt hat, muss um so bestimmter gesagt werden: es fehlt der nothwendige Gemeinsinn, welchen der Gedanke dieser Steuer vorausgesetzt, es fehlt aber als dessen Ergänzung auch ein hinreichend wirksames Einschätzungsverfahren.

Die Fassion, als Grundlage der Einschätzung, in der losen Form, wie sie hier besteht, genügt erfahrungsgemäss durchaus nicht. Sie ist nicht einmal obligatorisch d. h. unter Busse gestellt oder wohl gar unter Eid: thatsächlich bedient sich ihrer die Mehrzahl, aber nicht um die Wahrheit zu bekennen. Die darauf folgende Einschätzung durch die communale Steuerbehörde ermangelt der erforderlichen Mittel zur Wahrheit zu gelangen: ein eclatantes Beispiel dafür ist, dass sie nicht einmal in die Akten Einsicht nimmt, aus welchen sie quellenmässig die Höhe der öffentlichen Gehalte erfahren könnte. Das Verfahren ist ein ungefähres Zugreifen, auf unbestimmte Eindrücke hin, im Ganzen mit einer gewissen Nachsicht und Lässigkeit, im Einzelnen aber die ausnahmsweise streng gewissenhafte Angabe eines Pflichtigen nach oben zu corrigirend und damit die ausnahmsweise Wahrheitsliebe Lügen strafend mit demselben Behagen, mit welchem sie in einem andern Falle die Unwahrheit ruhig hinnimmt.

Ausdrücklich muss hier anerkannt werden, dass diejenige Partei, welche diese Steuer in hohen Schwung gebracht hat, — namentlich durch die rapide Entwicklung der öffentlichen Ausgaben in Staat und Gemeinde — von Anfang an danach gestrebt hat, die gesetzlichen Controlen zu verschärfen. Sie knüpfte mit solcher Strenge an die Vorgänge früherer Jahrhunderte an, wie sie sich in den alten Demokratien der Schweiz finden. Die ausserordentlichen Landessteuern, welche man in Uri, Schwyz, Glarus erhob[2]), waren unter Eid und strenge Strafen der Pflichtigen gestellt: in Uri war Jedermann beim

1) Die Botschaft des grossen Rathes von Schaffhausen zu dem Gesetze über die direkte Staatssteuer vom J. 1879 sagt von den Strafbestimmungen desselben: „sie treten mit allem Nachdruck gegen diejenige weitverbreitete Meinung auf, die in der Umgehung des Gesetzes und in der Steuerverheimlichung eine Art republikanischer Tugend erblickt.“

2) Blumer, Schweizerische Demokratien II S. 295 ff.

Eide verpflichtet, sein ganzes Vermögen den hierzu verordneten Bürgern anzugeben, bei Strafe der Konfiskation der verschwiegenen Vermögenstheile; ebenso in Schwyz. In Glarus wechselte man im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts mit mancherlei Mitteln der Controle, führte bereits im Jahre 1725 durch Landsgemeindebeschluss die amtliche Inventarisation beim Todesfalle als Ergänzung der Selbsttaxation ein, um dann die Selbsttaxation abzuschaffen, wieder einzuführen und wieder abzuschaffen. Schon hier zeigte sich das Schwanken zwischen der Strenge um der Gerechtigkeit willen und der Milde um der menschlichen Schwachheit willen: dasjenige, was die neuen Demokratien aus diesen alten Demokratien nach der Natur der Sache [1]) ererbt haben, das Schwanken des souveränen Volkes zwischen staatlichem Pflichtgefühl und socialem Interesse.

Eine Reform des Einschätzungsverfahrens durch verschärfte Strenge ist also versucht, ist angeregt worden. Zunächst hat bereits der ursprüngliche Gesetzentwurf von 1870 die amtliche Inventarisation des Vermögens bei jedem Todesfall verlangt. Der Kantonsrath hatte dem zugestimmt; aber in der Volksabstimmung fiel das Gesetz wegen dieser Bestimmung und dieselbe musste beseitigt werden [2]). Es ist dann in den letzten Jahren im Hinblick auf eine, übrigens äusserst langsam vorwärtsschreitende Revision des Gesetzes nicht bloss diese Controlmaassregel wieder ins Auge gefasst worden, sondern gleichzeitig eine obligatorische Selbsttaxation bei Strafe, dann strengere Ahndung des „Steuerbetrugs." Indessen schon die Grabesstille, welche über diesem vor drei Jahren gestellten und dem Regierungsrathe überwiesenen Antrage herrscht, kennzeichnet die Aussichten, welche derselbe blos in dem Regierungsrathe und dem Kantonsrathe zu haben scheint. Was vollends die souveräne Entscheidung des Volks anlangt, ohne welche irgend eine Aenderung des Gesetzes nicht möglich ist, so hat man mit gutem Grunde bisher Bedenken getragen, so harte Worte wie „Steuerbetrug" und demselben entsprechende Strafen vor sein Forum zu bringen. Oekonomisch gefasst wirken hier ja Umstände mit, welche als erfreuliche zu bezeichnen sind: mit einem industriellen Proletariat, zumal mit einem socialdemokratisch gedrillten, wäre es

1) Bluntschli, das Volk und der Souverän. Zürich 1831.

2) Eine gleiche Erfahrung hat man bei der versuchten Steuerreform in St. Gallen nach dem oben angeführten Berichte gemacht; nur dass hier noch andre Dinge vom Volke beanstandet wurden und die Reform daher überhaupt nicht zu Stande kam. Glücklicher war man im Canton Schaffhausen, wo die amtliche Inventarisation bei jedem Todesfall, durch Art. 60 des neuen Steuergesetzes von 1879 vorgeschrieben und bei fakultativem Referendum vom Volke stillschweigend angenommen worden ist.

bei solcher Staatsverfassung ein Leichtes, die strengsten Strafen für Steuerbetrug, die strengsten Controlmittel für eine Progressivsteuer durchzusetzen. Diese sociale Lichtseite der gegebenen Zustände ändert aber nicht, dass man sich politisch in einem fehlerhaften Cirkel bewegt.

Eben darum sollte man das höchst bedingte Wesen dieser einzigen Steuer um so mehr begreifen[1]) unter diesen politischen Zuständen, in welchen der politische Radicalismus der Verfassung in seiner Weise dem ökonomischen Radicalismus der Steuer Hindernisse in den Weg legt.

Erfahrungsgemäss sind in anderen Cantonen der Schweiz diese Hindernisse so wirksam gewesen, dass die Steuergesetzentwürfe überhaupt vom Volke verworfen worden sind, dass die Bemühungen der Regierungen und Cantonsräthe um Reform der directen Steuern, durch Einführung einer verbesserten und einträglicheren aber immer noch mässigen Einkommens- und Vermögenssteuer, grade im Laufe der letzten Jahre erfolglos geblieben sind. Die hier nach den Staatsrechnungen[2]) der neuesten Zeit wiedergegebenen Einnahmebestandtheile der Staatshaushaltungen mehrerer Cantone zeigen zugleich, dass die öfter gehörte Meinung von einer verbreiteten starken Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern in den verschiedenen Cantonen der Schweiz einer Berichtigung bedarf: während uns Zürich das Bild einer zum Extrem getriebenen Anwendung dieser Steuerart im Staats- und Gemeindehaushalte darbietet, zeigt eine Reihe anderer und zwar Zürich benachbarter, in ihren volkswirthschaftlichen Zuständen nicht wesentlich verschiedener Cantone das gerade Gegentheil.

Der Canton Aargau (Bevölkerung rund 205,000 Seelen gegen rund 300,000 in Zürich) hatte nach der Staatsrechnung für das Jahr 1875 eine Einnahme von nicht ganz $2^2/_3$ Mill. Franken: davon flossen aus Erträgen des Staatsgutes $1^1/_5$ Mill. Franken, aus Gebühren und Rückvergütungen anderer Behörden $^2/_3$ Mill., aus Abgaben aller Art $^3/_4$ Mill. Fr. Unter den Abgaben liefern Salzregal, Wirthschaftssteuer, Getränkeabgabe mit zusammen 400,000 Fr. die grössere Hälfte der

1) v. Scheel in dem angeführten Aufsatze über das Berner Steuergesetz will „nicht nur an der Selbstregierung, sondern an freiheitlicher Entwicklung der Gesellschaft überhaupt verzweifeln", wenn das Ziel einer wahrhaften Steueranlage nicht erreichbar sein sollte (S. 277). Ich halte es für zweckmässiger an die Gesellschaft, wie sie ist, Anforderungen zu stellen die ihrem sittlichen Niveau entsprechen, und lieber nicht zu verzweifeln.

2) Bei dieser Gelegenheit statte ich den cantonalen Behörden meinen ergebenen Dank für die freundliche Zusendung der im Folgenden theilweise benutzten Staatsrechnungen u. s. w. ab.

Einnahmen; aber überhaupt nur $^1/_3$ Mill. fliesst aus der sogenannten „Staatssteuer." Um das Deficit zu decken, welches am Schlusse des Jahres 1875 nahezu eine viertel Million betrug, beschäftigte sich die Regierung mit einer Reform der „Staatssteuer", musste aber erleben, dass die von ihr vorgeschlagene und von dem Cantonsrathe durchberathene Gesetzesvorlage von dem Volke in der verfassungsmässigen Abstimmung zu dreien Malen, je in drei verschiedenen Abstimmungsperioden mit enormem Mehr verworfen wurde, zwei Mal im Jahre 1877, zum dritten Male im Juli 1878 [1]). Die Folge davon ist, dass man bis zur gegenwärtigen Stunde keinen Schritt in der Reform des Steuergesetzes weiter hat thun können und durch allerhand Ersparnisse sich mit den alten Steuern durchzuhelfen hat versuchen müssen.

Im Canton Solothurn (Bevölkerung 80,000 Seelen) war im Laufe der letzten Jahre bei steigenden Ausgaben und nicht in eben solchem Maasse steigenden Einnahmen ein Deficit eingetreten. Im dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1876/78 war der Betrag der jährlichen Ausgaben um mehr als 1 Mill. Fr. höher, verglichen mit den Ausgaben vor zwanzig Jahren (rund 2 Mill. Fr. gegen 904,000 Fr.), dagegen die Einnahmen in denselben Perioden nur um 700,000 Fr. gestiegen (von 975,000 Fr. auf 1,683,000 Fr.) [2]). Die Einnahmen des Jahres 1878 setzten sich zusammen aus folgenden Bestandtheilen:

1) Ich lasse hier aus der liberal-demokratischen Neuen Züricher Zeitung vom 28. November 1877 eine Zuschrift folgen, welche die Stimmung, in den für den Geschäftsgang verantwortlichen Kreisen, über diese Verwerfung gleichsam als typisches Beispiel für viele Fälle derart wiedergiebt.

„Abermals ist die, durch die Verfassung vorgesehene und durch das Budget vollständig gerechtfertigte Staatssteuer in zweitmaliger Volksabstimmung mit enormem Mehr verworfen worden. Ja mit dem Neinsagen wird jetzt regiert und alles gemacht. In anderen Cantonen und in der Eidgenossenschaft selbst geht es auch nicht viel besser. Die schlimmen Folgen der verderblichen Negation sind unabsehbar. Woran fehlt es? Es fehlt an gutem Willen, an Gemeinsinn, an wahrem, ächtem Bürgersinn, am Verständniss und insbesondere am Vertrauen auf die vom Volk selbst gewählten Behörden. Ueberall wuchern die exotischen Pflanzen der Demokraten und Sozialisten mit ihren diversen Fraktionen, sogar in Gemeinschaft mit den Ultramontanen, und die ungeniessbaren Früchte des von einzelnen Tonangebern — die Selbstzwecke verfolgten — heraufbeschwornen Referendums. Wenn es so fortgeht, so werden wir bald sagen können, wir haben auch keine Demokratie mehr, sondern eine Anarchie oder Ochlokratie, die reinste Pöbelherrschaft. Hinter dem Wirthstisch erfrecht sich bald jeder Lump, die Beschlüsse und Gesetze der obersten eidgenössischen und cantonalen Behörden zu begeifern und auf die Person der besten Beamten loszuschimpfen. Jeder will nach seinem Geschmack befehlen und keiner will gehorchen. Da möchte bald der Teufel regieren; aber auch seine Beschlüsse würden von dem über alles erhabenen Autodidakten, dem jetzigen Souverain, nämlich dem als mündig, selbstständig, selbstherrlich und unfehlbar erklärten Volke, annullirt werden."

2) Der Finanzhaushalt des Cantons Solothurn. Dargestellt vom Reg.-Rath in Folge

| | |
|---|---|
| Ertrag des Staatsgutes | 273,000 Fr. |
| Gebühren einschliesslich 100,000 Fr. Handänderungsgebühr | 315,000 „ |
| Getränkeabgabe und Verwandtes | 400,000 „ |
| Salzregal | 92,000 „ |
| Militärpflichtersatz | 58,000 „ |
| Beiträge und Vergütungen anderer Behörden | 338,000 „ |
| | 1,476,000 Fr. |

(Verwaltungskosten des Salzregals 130,000 Fr. sind hier in Abzug gebracht, während sie in den Rechnungen der Regierung in den Einnahmen stehen.)

Von einer Einkommens- oder Vermögenssteuer ist nach dieser Uebersicht im Canton Solothurn überhaupt nichts vorhanden. Abgesehen etwa von den 100,000 Fr. für Handänderungsgebühren und vielleicht einem Theile der sonstigen „Gebühren", welche im Sinne Wagner's als eine Form der Vermögenssteuer zu fassen sind, giebt es dort nur indirecte Steuern und Domäneneinkünfte. Das Deficit der letzten Jahre veranlasste dann auch hier den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, weil nach den Worten des Regierungsraths in dem angeführten Berichte „weder einzig durch die Erhöhung der indirecten Steuern, noch einzig durch eine directe Steuer das Gleichgewicht hergestellt werden könne, ohne im ersten Falle ungerecht zu werden und in letzterem Falle den Steuerzahlenden eine drückende Last aufzulegen." Der Entwurf, wie ihn der Cantonsrath im Juli 1879 genehmigte, schloss sich an die bestehenden Vorbilder der Einkommens- und Vermögenssteuer an, fasste das Vermögenseinkommen, namentlich den kleineren Personaleinkünften gegenüber, wesentlich schärfer, liess für diese letztern eine stark erleichternde Degression eintreten, so dass ein Einkommen von 3500 Fr. bei dem einfachen Satze (Eins vom Tausend) nur 18 Franken, ein Einkommen von 6000 Fr. nur 48 Fr., ein Einkommen von 1500 Fr. nur 4 Fr. zahlen sollte. Daneben Existenzminimum und Erleichterung des landwirthschaftlichen Vermögens um $^3/_{10}$. Namentlich aber im ersten Paragraphen des Gesetzes die Bestimmung, dass eine Steuer, welche den Satz von Eins für das Tausend überschreitet, der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Eine Bestimmung, welche sehr bemerkenswertherweise in dem Steuergesetze des Canton Zürich fehlt, so dass, nachdem einmal in jenen Jahren, da die Wogen der neuen demokratischen Gesetzgebung von Zürich hoch gingen, das Volk zu

Auftrag des Cantonsrathes vom 16. Juli 1879, als Beilage zum Steuergesetz. Solothurn 1879.

dem Steuergesetze Ja gesagt, bei dem Cantonsrathe das Recht stand, den Steuersatz jährlich je nach Bedarf zu normiren, ohne das Volk zu befragen. Hier in Solothurn gab man von vornherein dem Volke diese Vorsichtsmaassregel in die Hand, begrenzte die Höhe der Steuer, bis auf weiteren Entscheid des Volkes, auf ein bescheidenes Maass (120,000 Fr., d. h. nicht viel mehr als der Ertrag des Salzregals) — und dennoch hat das Volk von Solothurn dieses Gesetz verworfen.

Zum Gegenstücke des von uns betrachteten Züricherischen Staatshaushaltes, gebe ich hier schliesslich eine Analyse der Einnahmen des grössten Cantons der Eidgenossenschaft, von Bern (540,000 Seelen) [1].

Ich folge hier der Staatsrechnung für das Jahr 1875 [2]. Die Summe der Einnahmen beträgt nach derselben 7.875 Millionen Franken: wozu $1^1/_2$ Millionen die Domänen, 1 Mill. das Salz, $2^1/_4$ Mill. das Ohmgeld und die Schanksteuer, nicht ganz $2^1/_2$ Mill. die Einkommens- und Vermögenssteuer beitragen. Der Rest fällt auf Handänderungs- und Stempelsteuer ($^1/_2$ Mill.), auf Erbschaftssteuer ($^1/_4$ Mill.) endlich auf Militärpflichtersatz ($^1/_6$ Mill.). Dem Ertrage der Einkommens- und Vermögenssteuer entspricht an Höhe fast ganz die Verbrauchssteuer von den Getränken (zum grossen Theile Branntwein): Salz und Getränke liefern zusammen $3^1/_4$ Mill. gegenüber nicht ganz $2^1/_2$ Mill. aus der Einkommensteuer.

Ich habe hier als Beispiele einzelne Staatshaushaltungen anderer Cantone in ihren Hauptdaten vorgeführt und ich will mich darauf beschränken. Die eingehendere finanzstatistische Vergleichung wird ohnehin ein viel umfangreicheres und weitschichtigeres Material verlangen, welches der Einzelne je nach Zwecken zuletzt nur in den Quellen findet. Hier war es mir um eine derartige Erörterung überhaupt nicht zu thun; es sollte vielmehr auf die wesentlichen principiellen Gesichtspunkte anknüpfend an die Gesetzgebung Zürichs aufmerksam gemacht, und die Thatsachen sollten hiezu nur insoweit herangezogen werden, als es zur Stütze einer Betrachtung nothwendig ist, welche in den Erscheinungen der Wirklichkeit den Sinn und das Maass der Dinge sucht. Die eigenthümlichen Erscheinungen dieses kleinen Gemeinwesens aber waren es, welche mit besonderem Reize zu einer solchen Betrachtung veranlasst haben, und ich wünsche, dass auch deren Ergebnisse des Reizes nicht ganz entbehren mögen.

Hottingen bei Zürich, Mai 1880.

---

1) Eine sorgfältige Erörterung des Steuergesetzes von Bern findet man in dem öfter angeführten Aufsatze v. Scheel's, dessen principieller Standpunkt allerdings nicht der meinige ist; vgl. Neumann, die progressive Einkommensteuer 1874 passim.

2) womit zu vergleichen ist Scheel a. a. O. S. 273.

# Literatur.

V.

**Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland** von Dr. **Karl Roth**, Professor an der Universität zu München. Berlin, Verlag von Wiegandt, Hempel u. Parey. 1879. 678 Seiten.

Bis in die neuere Zeit hat die Literatur ein brauchbares Werk, welches die Geschichte des deutschen Forstwesens systematisch und hinreichend erschöpfend behandelt, nicht aufzuweisen gehabt. Von den älteren nach Stissers immer noch schätzenswerthen Forst- und Jagdhistorie der Teutschen (Jena 1737) erschienenen Schriften verdienen nur solche — und zwar diese auch nur zu einem kleinen Theile — Beachtung und Anerkennung, welche, wie z. B. die bekannte gediegene Arbeit von Stieglitz[1]), sich mit spezialistischen Darstellungen befassen. Die übrigen Bücher forstgeschichtlichen Inhalts bilden einen lästigen Ballast für unsere Bibliotheken und eine zeitraubende Quelle verdriesslicher Enttäuschungen für den Forscher.

Diesem Mangel wurde bereits durch die in schwungvoller Sprache gehaltene Arbeit Bernhardt's (Geschichte des Waldeigenthums etc., Berlin 1872—75) abgeholfen. Dieselbe ist sehr umfassend, behandelt eingehend ihren Gegenstand, zumal den rechtsgeschichtlichen Theil, zeichnet sich durch eine treffliche Systematik aus und begründet den zeitlichen und örtlichen Zusammenhang der von ihr betrachteten Erscheinungen. Allerdings war Bernhardt bisweilen rasch fertig mit der Bildung seines Urtheils, mitunter auch zu unzulässigen Generalisirungen geneigt.

In dem vorliegenden Werke bietet uns nun der Verfasser, der sich bereits durch zahlreiche werthvolle Abhandlungen aus dem Gebiete der Forstgeschichte bekannt gemacht hat, eine Arbeit, welche zu derjenigen Bernhardt's nach verschiedenen Richtungen hin ein Gegenstück bildet und als Ergänzung derselben betrachtet werden kann. Dies geht äusserlich schon daraus hervor, dass der Leser an zahlreichen Stellen auf Bernhardt's Werk verwiesen wird. Ferner lässt sich schon bei flüchtiger Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses eine Verschiedenheit in der Auswahl der behandelten Gegenstände erkennen. Bernhardt hatte die Geschichte der Jagd nur soweit berücksichtigt, als dieselbe in unmittelbarer

---

1) Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832.

Beziehung zur Geschichte des Waldeigenthums steht. Der Verfasser hält es dagegen nicht für gut, Forst- und Jagdgeschichte von einander zu trennen, da beide in einander übergriffen und in Wechselbeziehung stünden. Die letztere war allerdings in der Vergangenheit von grosser Bedeutung und auch heute ist sie noch erkennbar, doch tritt sie trotz der erwähnten Begründung bei der vom Verfasser eingehaltenen Methode der Darstellung weder äusserlich noch innerlich hervor.

Der Verfasser ist nämlich, wie er auch im Vorworte ausdrücklich erklärt, „bemüht gewesen, durch Aufzählung von Einzelheiten die Leser in den Stand zu setzen, sich selbst ein Bild der Zustände daraus abzuleiten. Durch blose Worte und allgemeine Schilderungen ist es nicht möglich, ein lebendiges Gemälde zu schaffen; denn es lässt sich Nichts generalisiren, weil an verschiedenen Orten Deutschlands sich überall verschiedene Zustände herausgebildet hatten."

Der genannte Grund mag es wohl auch gewesen sein, wesswegen der Verfasser von einer echt systematischen Verarbeitung des Stoffes Abstand genommen hat. Insbesondere sind es die beiden letzten Kapitel, in welchen der Mangel an Systematik sofort in die Augen springt. Denn gerade hier wird er sehr störend empfunden.

Unstreitig sind die Mittheilungen aus der Geschichte der älteren Zeit über Rechte und Nutzungen an Wald und Jagd, über Bannforste, Markgenossenschaften, Entwickelung der Forst- und Jagd-Hoheit, über Forstordnungen u. dergl. von hohem Werthe. Dieselben zeugen von einem gewissenhaften Quellenstudium, dessen sich der Verfasser bekanntlich schon seit vielen Jahren befleissigt hat. Schon hierin liegt eine schätzbare Bürgschaft für die Zuverlässigkeit dessen, was uns geboten wird.

So sehr mich nun die Darstellung der älteren Zeit befriedigt hat, so wenig konnte die der neueren meinen Beifall gewinnen. Auf etwa 7 Seiten wird der „Uebergang auf die jetzigen forstlichen Zustände" behandelt. Doch ist das Wenige, was hier vorgeführt wird, bei Weitem nicht zureichend, um den Entwickelungsprozess der neueren Forstpolitik nur in ihren Hauptzügen zu erklären. Gleichsam zur Entschuldigung wird S. 459 bemerkt, es sei dem Verfasser nicht möglich, die Organisationen der Forstverwaltung in den vielen Territorien Deutschlands, die sich fast nach jedem Menschenalter veränderten, neben einander darzulegen. Er erlaube sich, auf die Forstgeschichte von Bernhardt zu verweisen, woselbst die Sache ausführlicher erörtert sei. Hiernach hat der Verfasser seine Forstgeschichte mit einem viel früheren Termin abgeschlossen als demjenigen, bis zu welchem sich eigen geartete Zustände der Neuzeit eben herausgebildet hatten.

Dies hätte auch recht gut auf dem Titelblatte bemerkt werden können, wenn nicht noch zum Schlusse die beiden Kapitel „Anfänge der Forstliteratur" und „Fortschreitende Ausbildung der Forstwissenschaft" als lose Anhängsel angefügt worden wären. Dieselben enthalten weiter Nichts als magere Lebensbeschreibungen hervorragender Forstwirthe und Inhaltsverzeichnisse von Werken, welche dieselben geschrieben haben. Ein wirklicher Einblick in die fortschreitende Entwickelung der Forstwissenschaft wird uns thatsächlich nicht geboten und wir erhalten keinen

Aufschluss über die bahnbrechenden, epochemachenden Ideen, namentlich aber auch nicht über die Geschichte der forstlichen Technik. Statt dessen wird gewissenhaft angegeben, wie viel Bücher, Abtheilungen, Kapitel, Paragraphen und Seiten die einzelnen Bände enthalten und wie viel Seiten den verschiedenen Disziplinen gewidmet sind, gleichsam als ob der Umfang eines Werkes einen Maassstab für Beurtheilung seiner Bedeutung und Brauchbarkeit lieferte.

Zum Schlusse will ich nicht unerwähnt lassen, dass der Verfasser, zumal wenn er die Beziehungen des Staates zur Waldwirthschaft im Auge hat, Urtheile fällt, welche entweder hätten wegbleiben oder doch motivirt werden sollen. So wird u. A. S. 665 gesagt: „es spukt ein anderer böser Geist, vom Gelehrtensessel ausgegangen, genannt das Rentabilitätsprinzip, welches niedrige Umtriebszeiten und dem Zinsfusse des Geldkapitals mehr entsprechende Prozente auch in Staatswaldungen verlangt; im Widerspruch mit gesunden nationalwirthschaftlichen Anschauungen. Fände dieses Prinzip Eingang, so stünde abermals der Ruin der Staatswaldungen vor der Thür." So kurz gefasst und nackt, wie diese Urtheile gegeben sind, machen sie leicht den Eindruck einseitiger Voreingenommenheit. Uebrigens hätte der Verfasser mit seinem Verdikte über die Vertreter des Rentabilitätsprinzipes etwas vorsichtiger sein sollen. Denn die grösste Massenproduktion, in welcher er nach S. 626 das höchste Prinzip der Staatswirthschaft erblickt, kann zu noch geringeren Umtriebszeiten führen als die Rentabilitätsrechnung. Nach Baur tritt z. B. bei Fichte I. Bonität der höchste Durchschnittszuwachs an Derbholz mit dem 55. Jahre, an Derb- und Reisholz sogar schon mit dem 45. Jahre ein. Das wäre denn doch ein noch „böserer Geist", der uns solche Umtriebszeiten brächte!

Trotz seiner kleinen Mängel, welche übrigens ja auch vorwiegend in den letzten beiden, eigentlich ganz überflüssigen Kapiteln zu Tage treten, ist das Roth'sche Werk als eine werthvolle Bereicherung der forstlichen Literatur zu bezeichnen. Es bildet, wie bereits bemerkt, gleichsam eine Ergänzung zu der Arbeit Bernhardt's und ist im Zusammenhalte mit der letzteren als die erste umfassende und brauchbare Forstgeschichte anzusehen, welche — wenigstens in deutscher Sprache — erschienen ist.

J. Lehr.

---

## VI.

**A. von Miaskowski, das Kranken- und Begräbnissversicherungswesen der Stadt Basel.** Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und Vorschläge zu seiner Reform. Basel 1880, 131 SS.

**F. Gerkrath, Zur Frage der Arbeiterversicherung.** Berlin 1880, 30 SS.

**F. Wöllmer, Die Invaliden-Pensions-Kassen und die Gesetzgebung.** Berlin 1879. 50 SS.

**C. Rocholl, Ueber die Reform des Armenwesens.** Breslau 1880, 63 SS.

Die zuerstgenannte Schrift bietet ungleich mehr, als der Titel und der Umfang erwarten lässt. Der Verf. hat die Resultate der bishe-

rigen theoretischen Erörterung über den Gegenstand gezogen, indem er die Vorschläge in der bezüglichen Literatur kritisch behandelt, er hat dann dieselben auf Grund eingehenden Studiums der praktischen Verhältnisse der Stadt Basel, wobei ihm umfassende Vorarbeiten zur Seite standen, für die an Ort und Stelle vorliegende Frage nutzbar gemacht, und sich entschieden dabei als ein mit praktischem Sinne ausgestatteter Mann der Wissenschaft bewährt. Die scharfe, objective Behandlung des Gegenstandes, die ruhige, logische Beweisführung machen einen sehr wohlthuenden Eindruck, und Referent ist in der Lage sich in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen des Verfs. anschliessen zu können und hält dafür, dass durch die kleine Schrift die Beantwortung der wichtigen Frage einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht ist. — Das war es, was wir bei der von uns sonst sehr geschätzten Schrift von Brentano über die Arbeiterversicherung, die in ihrer Darstellung mustergültig ist und sich bereits als ausserordentlich anregend bewährt hat, auf das Lebhafteste beklagten, dass in dem zweiten Theil nur nachgewiesen wird, wie das Bessere leicht der grösste Feind des Guten sein kann. Weil nicht allen Anforderungen von den bisherigen Hülfskassen genügt wurde, werden sie als gänzlich unbrauchbar einfach über Bord geworfen. Gerade so wie die Socialisten die Schulze-Delitzsch'schen Bestrebungen angriffen, weil sie nicht angethan die ganze Arbeiterfrage zu lösen. Ausserdem betrachtet man heutigen Tages mit Recht Jeden mit entschiedenem Misstrauen, der vorgiebt den Stein der Weisen gefunden zu haben, um die ganze sociale Frage mit einem Male zu lösen, so liegt die Sache aber, wenn eine Versicherung gegen alle socialen Uebel von Brentano als realisirbar hingestellt wird, weil einige Vereine, welche in England von der Elite der Arbeiterbevölkerung gebildet sind, in dieser Beziehung Beachtenswerthes leisten, während auch in England Noth und Elend wegen Mangel an Arbeit und Verdienst keine Seltenheit sind, und, so weit abzusehn, trotz der Trades-Union's bleiben werden. — Von dergleichen Utopieen hält sich M. durchaus ferne, er untersucht das unter gegebenen Verhältnissen Wünschenswerthe und Realisirbare, und geht mit Recht davon aus, dass auf dem Gebiete des Hülfskassenwesens nur ganz allmählig, schrittweise und nur mit Zuhülfenahme aller Factoren etwas erreicht werden kann.

In Basel wurde das alte Zunftverhältniss erst in den Jahren 1855, 60 und 68 gelockert, 1874 erst beseitigt. Seitdem kamen die zünftigen Kranken- und Begräbnisskassen schnell in Verfall, während das Bedürfniss mit der Entwicklung der Industriestadt gewaltig stieg. Die ergänzenden gemeinnützigen Gesellschaften und Fabrikkassen reichten nicht aus, und vermochten insbesondere die Arbeiterbevölkerung nicht zu allgemeiner Versicherung zu bewegen. Deshalb sprach sich der grosse Rath schon 1875 für den Zwang zur Versicherung der Arbeiter bei Kranken- und Begräbnisskassen aus, ohne dass bisher ein bezügliches Gesetz erlassen wurde. Das soll nun nachgeholt werden, und M. hat einen bezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, anlehnend an das deutsche Gesetz von 1876, den Baseler Verhältnissen angepasst, auf Grund der von der Regierung veranlassten Vorarbeiten. Zunächst führt M. aber noch einmal alle Gründe

für und wider vor und gelangt dazu sich im gegebenen Falle energisch für den Kassenzwang für Krankheit und Begräbniss auszusprechen, obwohl er sich die Unvollkommenheit der Abgränzung zur Betheiligung zu zwingender Arbeiter nicht verhehlt, aber mit Recht den Einwand verwirft, dass man den Zwang überhaupt nicht anwenden dürfe, weil man nicht alle, für welche er wünschenswerth wäre, umfassen könne, und weil man Einzelne mit dem Zwange unterwirft, für welche er nicht nothwendig. Einen besonderen Nachdruck legt er dabei auf die sanitäre Seite, dass eine schnellere und angemessene ärztliche Hülfe dadurch allgemeiner wird. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die vortrefflichen Ausführungen der Schrift selbst. Was gegen den Zwang angeführt wird, ist von Bedeutung bei Invalidenkassen, hier dagegen verschwindet es durchaus. Dass dieser Zwang nicht auf die Krankenkassen beschränkt, sondern auch auf Begräbnisskassen ausgedehnt werden soll, wird speciell motivirt.

Der Verf. erklärt sich dann gegen Zwangskassen, was gegenwärtig wohl auf sehr allgemeine Zustimmung rechnen kann.

Was nun den Gesetzentwurf selbst betrifft, so heben wir nur einzelne Punkte, die uns besonders beachtenswerth erscheinen, hervor: Der §. 1 lautet im ersten Absatze: „Alle in der Stadt Basel wohnhaften und bei hiesigen Einwohnern in Dienst oder Arbeit stehenden Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und sonstigen Arbeiter beiderlei Geschlechts haben, unabhängig davon, ob sie hiesige Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalter sind, für ihre Person einer der in der Stadt Basel bestehenden oder neu zu gründenden eingeschriebenen Kranken- und Begräbnisskassen beizutreten". — Gegenüber dem deutschen Gesetze, welches nur „Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter" erwähnt, sind hier noch Dienstboten und „sonstige Arbeiter" aufgenommen und „beiderlei Geschlechts" hinzugefügt. — Wir freuen uns dieser Erweiterung, vermissen aber eine Begränzung auf die „in einem ständigen Dienstverhältniss" stehenden Arbeiter, welche der Verf. nach den Ausführungen S. 69 und 70 selbst beabsichtigt. Die Schwierigkeit, dieselbe richtig zum Ausdruck zu bringen, ist sicher gross, doch darf der Gesetzgeber sie nicht umgehn.

Der §. 12 verpflichtet „den Arbeit- oder Dienstgeber für rechtzeitige Einzahlung des Versicherungsbeitrags ihre Arbeiter und Bediensteten einzustehn". Wir gehen auch davon aus, dass dies nicht zu vermeiden ist und halten diese Bestimmung für zweckmässiger als den Absatz des §. 141 des deutschen Gesetzes, wonach nur der Arbeitgeber gezwungen werden kann die Beiträge bis zur Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschiessen, so weit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihm fällig werden. Aber nach der gegenwärtigen Fassung des §. 1 kann dann Jeder, der einen Tagelöhner in seinem Gärtchen kurze Zeit beschäftigt, von der Kasse wegen einzelner Centimes incommodirt werden und genöthigt sein diese einzeln einzusammeln, was gar nicht die Absicht unseres Autors ist.

Nach §. 15 werden die betr. Kassen einer Beaufsichtigung „durch eine vom Einwohnergemeinderath einzusetzende Inspektion" unterstellt, welche genaue Aufsicht darüber zu führen hat, die Aerzte ernennt, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kasse endgültig schlichtet etc.

Sie hat auch das Polizeipersonal unter sich, welches den Versicherungszwang durchführt, so wie für die Beitragszahlung zu sorgen.

In den Normativbestimmungen ist durch §. 8 und 9 eine enge Beschränkung der Thätigkeit der Kasse auf ihren Specialzweck ausgesprochen, in §. 10 zwar eine Abstufung der Beiträge nach Geschlecht, Alter, Beruf und Gesundheitszustand (!) der Mitglieder gestattet, aber nicht unbedingt gefordert. Man muss zugestehn, dass solche Abstufung wünschenswerth und zu erstreben ist, doch ist es zu weit gegangen zu behaupten, wie von Brentano geschehen, die Kassen könnten nur bei solcher verschiedenen Beitragspflicht wesentliche Hülfe bieten. Die verlangten Leistungen sind ohnehin nur gering, daher auch die Unterscheidung nicht von durchgreifender Bedeutung. Ebenso wird es unzweifelhaft wünschenswerth sein, wenn solche Kassen eine grosse Mitgliederzahl haben, ja sie werden nur dann allen Eventualitäten gewachsen sein, aber doch können schon kleinere geraume Zeit segensreich wirken, weshalb auch hier schon 100 Mitglieder als ausreichend erachtet sind, um solche Kassen ins Leben treten zu lassen. Ob es nothwendig ist, wie in §. 10 geschehen, die die Beschränkung aufzunehmen, dass ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden darf, ist uns fraglich. Es darf allerdings das Eintrittsgeld nicht so hoch sein, dass die Freizügigkeit dadurch wesentlich erschwert wird. Zu weit gegangen scheint es uns, wenn es in §. 23 heisst: „Zu Vorstandsmitgliedern dürfen keine Wirthe gewählt werden.“ Dass nach drei Jahren der Zugehörigkeit mindestens die Hälfte des für das Mitglied angesammelten Reservefonds beim Ausscheiden ausgezahlt werden soll, finden wir sehr gerecht.

Eine Hauptschwierigkeit bietet, wie allgemein anerkannt ist, der Umstand, dass die Arbeiter vielfach zur Zahlung der Beiträge nicht im Stande, wenn sie krank oder verdienstlos sind, und Brentano will deshalb die Krankenkassen überhaupt erst dann als lebensfähig gelten lassen, wenn sie durch Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gestützt werden. M. strebt dem Uebelstande dadurch abzuhelfen, dass er einen besondern Fond zu bilden sucht, aus welchem die Beiträge in solchen Fällen bis 6 Monate hindurch vorschussweise bezahlt werden. Im Allgemeinen wird diese Stundung wohl ausreichen. M. hofft nach den frühern Erfahrungen der Stadt, dass durch Legate, Geschenke etc. der Fond genügend gespeist werden wird. Für Basel mag das anzunehmen sein, für andere Orte und Gegenden ist es dagegen sicher nicht vorauszusetzen, und man wird andere Wege einschlagen müssen, entweder durch Erhebung besonderer, event. einmaliger Beiträge für diesen Reservefond oder entsprechende Reduction des auszuzahlenden Krankengeldes nach Höhe der gestundeten Summe, während der völlige Verlust der Ansprüche, wie er hier normirt ist, nachdem 6 Monate die Beiträge aus dem angegebenen Grunde nicht gezahlt sind, doch als eine arge Härte erscheint, die abzuwenden unbedingte Aufgabe ist.

Wir beschränken uns auf Berücksichtigung obiger Punkte und verweisen im Uebrigen auf die dankenswerthe Schrift selbst. Dass die Vorschläge, welche für Basel passend sind, nicht in allen Punkten allgemein übertragen werden können, versteht sich von selbst, da dort besonders

günstige Verhältnisse vorliegen. Vieles aber verdient sicher allgemeinere Berücksichtigung.

Die zweite oben angeführte kleine Schrift empfehlen wir deshalb besonderer Beachtung, weil sie von einem Fachmanne im Versicherungswesen herrührt und gleichfalls auf einen praktischen Versuch hinweist, die Arbeiterversicherung zu fördern. — Der Verf. wendet sich zunächst gegen Brentanos Schrift, und wir können ihm darin nur beistimmen. Er macht darauf aufmerksam, dsss die Bedeutung der Invalidenversicherung und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von Brentano wesentlich überschätzt wird und deren allgemeine wirksame Durchführung vermittelst der Gewerkvereine eine Unmöglichkeit ist. Mit vollem Rechte betont der Verf., dass der Anspruch an die Armenkasse von soliden Arbeitern mit abgenützter Arbeitskraft nur selten erhoben wird, dagegen dieselbe hauptsächlich für Wittwen und Waisen zu sorgen hat. Der Schwerpunkt der Brochüre liegt in dem Versuche nachzuweisen, dass die Versicherung einer Rente niemals die allgemeine Bedeutung erlangen wird, wie sie wünschenswerth ist, und wie die Versich. auf Kapital, das zu jeder Zeit erhoben werden kann, sehr wohl zu gewinnen vermag, welcher der Verf. ausserdem auch als wirksamer den Vorzug giebt. Die Ausführungen verdienen sicher Beachtung. Ref. kann ihnen wohl im Allgemeinen zustimmen, jedoch nicht, so weit es sich um die Sicherung von Wittwenpensionen handelt, für welche unserer Ansicht nach sehr wohl ein Zwang zu rechtfertigen wäre, wenn sich der allgemeinen Durchführung nicht übermässige Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Ausführungen S. 26 dagegen scheinen uns wenig stichhaltig. — Der Verf. zeigt dann, wie s. A. n. auch Privatlebensversicherungsgesellschaften die Arbeiterversicherung für Kapitalszahlung im Todes- und Lebensfall verbunden durchzuführen vermögen. Ein wesentliches Mittel sieht er in der Karenzzeit, wodurch am wirksamsten — auch ohne die zu theure, ärztliche Untersuchung mit bedenklichen Krankheiten behaftete Individuen von der Versicherung zurückgehalten werden; dann in der Gruppenversicherung. Für geeignet zu dem Unternehmen hält der Verf. mit etwas einseitiger und zu dürftiger Begründung nur Actiengesellschaften, welche allein die Arbeiterversicherung zu ihrer Aufgabe machen, aber gleichsam in Personal-Union mit einer der gewöhnlichen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaften stehen, um dem Unternehmen die nöthige fachmännische Erfahrung zu sichern. Eine solche Arbeiter-Versicherungs-Gesellschaft hat der Verf. neuerdings mit dem schon seit längerer Zeit unter seiner Direktion stehenden „Nordstern“ verbunden. Hoffen wir, dass sein Unternehmen ähnliche Erfolge erzielt, wie sein Vorbild in England die Prudential, Assurance Company.

F. Wöllmer tritt mit Entschiedenheit jedem Zwange zur Verbreitung der Invalidenkassen entgegen, hält sich darin aber völlig in den Bahnen der bekannten Schrift von Max Hirsch, ist deshalb in der Bekämpfung des Princips nicht glücklicher wie dieser, dagegen sind die Schwierigkeiten der Durchführung wie dort scharf hervorgehoben. Er theilt noch einen Gesetzentwurf betreffend die eingeschriebenen Versorgungskassen mit, der von der Minorität der Reichstags-Commission auf-

gestellt ist und die bez. Normativbestimmungen bieten soll. Wir behalten uns vor darauf näher einzugehn, wenn derselbe im Reichstage zur Verhandlung gelangt.

Die dritte oben angeführte Schrift behandelt allerdings das Armenwesen, berührt sich aber doch mit den beiden oben besprochenen, wie überhaupt die Arbeiterversicherung, sobald sie verallgemeinert werden soll, den Versicherungscharakter mehr und mehr einbüsst und mehr einfaches Sparinstitut wird, und bei allgemeinem Versicherungszwang sich eine neue Art der Armenpflege ausbildet, zu welcher die Betheiligten selbst die Beiträge zahlen.

Der Verf. sucht zunächst nachzuweisen, dass es falsch sei, das zunehmende Vagabondenwesen auf die Durchführung der Freizügigkeit zu schieben, und dass es ganz unmöglich sei dieselbe wieder zu beseitigen, da sie mit der neueren Entwicklung des Staates im engsten Zusammenhange steht, durch welche die Gemeinden Selbständigkeit und Bedeutung in dem Maasse verloren haben, dass sie nur noch als „staatliche Administrativorgane" auftreten. Eben deshalb hält der Verf. auch nicht die deutsche Armengesetzgebung für richtig, welche die Hauptarmenlast den einzelnen Gemeinden auflegt nach der zufälligen Erlangung des Unterstützungswohnsitzes, unter der (meist) irrigen Voraussetzung, dass die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen seinem Aufenthaltsorte zu Gute kommt. „Das Recht des Staatsbürgers auf Armenpflege, sagt der Verf., ist ein rein politisches; die Verpflichtung des Staates und die delegirte Pflicht der Communen beruht nicht auf dem engen Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung, sondern auf der Idee des Staates, als einer organischen Gemeinschaft der Staatsangehörigen zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes aller geistigen und materiellen Interessen". So fasste das preuss. Landrecht bereits die Pflicht des Staates zur Armenpflege auf. — An der Hand der sehr interessanten Statistik des Armenwesens für Hannover weist der Verf. die grosse Verschiedenheit der Leistung und Last der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden nach und gipfelt seine Vorschläge in dem Satze: „Jeder Orts- und Landarmenverband hätte die Armenfürsorge der in seinem territorialen Bezirke hülfsbedürftig werdenden Personen definitiv, jedoch unter Vorbehalt einer periodischen Ausgleichung mit allen Verbänden desselben Bundesstaates, nach dem Maassstabe der directen Staatssteuerkraft zu übernehmen". Der Verf. hält sogar eine Ausdehnung der Ausgleichung im ganzen Reiche für gerecht, wenn auch nicht für durchführbar. Ref. vermag dem doch nicht im ganzen Umfange zuzustimmen. Je grösser ein Land um so verschiedenartiger die einzelnen Theile, die eine gewisse Sonderstellung behalten müssen, soll nicht der wohlhabendere Landestheil durch den ärmeren übermässig benachtheiligt werden. So sehr wir der Ansicht zustimmen, dass die einzelne Gemeinde nicht mehr isolirt in dieser Hinsicht behandelt werden kann, so sehr müssen wir betonen, dass die Wanderung von einer Provinz zur andern doch nur einen sehr geringen Procentsatz der in Betracht kommenden Bevölkerung ausmacht, dass ferner die gewohnheitsgemässen Lebensbedürfnisse in den einzelnen Landestheilen sehr ungleich, daher auch das Minimum, welches als Unterstützung zu gewähren ist, was bei einer allge-

meinen Vertheilung der Last auf den Staat kaum entsprechend berücksichtigt werden könnte. Es scheint uns vielmehr der Gerechtigkeit allein zu entsprechen, wenn der Staat jeden Armen im ganzen Lande aus seiner Kasse in gleicher Weise unterstützt, während der Rheinländer mit vollem Rechte ein anderes Existenzminimum aufstellt als der Pole, und u. A. n. die öffentliche Armenpflege über dieses nicht hinausgehen darf. —

Ein Hauptgewicht legt der Verf. auf die präventive Armenpflege. Er verlangt allgemein gesetzlichen Zwang zur Betheiligung an Hülfskassen und hofft damit zu erreichen, „dass ausser der Krankenpflege jede Art der Unterstützung bei vorübergehender, unverschuldeter Arbeitslosigkeit ins Auge gefasst werden kann", er weist auf die Wilhelmsspende als vorzüglichsten Anhalt hin. Er geht so weit einen Zwang zur besondern Einlage in dieselbe für die jungen Leute vom 16—26. oder 30. Lebensjahre zu befürworten. Dieser Theil ist unbedingt der schwächste der Schrift, da auf die grossen Schwierigkeiten der Durchführung nur ganz oberflächlich eingegangen wird und ohne Berücksichtigung der wichtigen Bedenken, die in der Literatur dawider vorgebracht sind, doch hat der Verf. sich seine Aufgabe auch nur beschränkt gestellt. — Sehr beachtenswerth ist dagegen wieder, was der Verf. über die Nothwendigkeit einer Concentration und Organisation der Privatwohlthätigkeit sagt, die nur günstig wirken kann, wenn sie von den Organen der öffentlichen Armenpflege geregelt wird, — dann das über die letztere selbst Gesagte, wofür der Verf., wie schon sein früheres grösseres Werk bekundete, durch umfassende Gesetzeskenntniss, wie praktische Erfahrung besonders berufen ist. Doch vermögen wir uns seinen hauptsächlichsten positiven Vorschlägen doch nicht anzuschliessen, die in der Hauptsache auf eine so bedeutende Erweiterung der geschlossenen Armenpflege durch Einrichtung von Armenkolonien hinausgeht, dass die offene dadurch allmälig ersetzt wird. Wir wissen aus eigener Anschauung, wie weit die gleichen Bestrebungen in England hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, und glauben, dass mit den beschränkten Mitteln in Deutschland noch viel weniger zu erreichen ist, mit denen die offene Armenpflege unzweifelhaft mehr leisten kann. Es kommt auch wohl in Betracht, dass die geschlossene Armenpflege unserem Volkscharakter entschieden widerstrebt. Indessen verweisen wir ausdrücklich in Bezug auf diese Fragen auf das Schriftchen selbst, aus dem Jeder Belehrung und sehr zeitgemässe Anregung schöpfen wird, für die auch wir uns dem Verf. verpflichtet fühlen. —

J. Conrad.

---

VII.

**Le régime agraire de l'Oudhe.**

**H. C. Irwin, The garden of India.** in 8°. 350 p. Allen & Co. London 1880.

Si l'on admet que les lois civiles qui règlent la repartition de la propriété ne sont pas immuables et que celles qui nous gouvernent n'ont peut-être pas atteint le dernier degré de la perfection, on ne niera pas

sans doute qu'il est très utile de comparer les résultats économiques produits par les différents régimes agraires. Stuart Mill dit que l'économiste est moins favorisé que le chimiste ou que le physicien, en ce qu'il ne peut pas controler par des expériences les conclusions auxquelles il arrive par le raisonnement. L'observation est juste; mais les expériences qu'il ne peut faire dans son cabinet ont été faites en grand par les divers peuples, et il lui suffit de parcourir le globe ou l'histoire pour trouver ses conclusions confirmées ou contredites par les faits. A ce compte il n'y a point d'étude plus instructive que celle des régimes agraires en vigneur dans l'Inde.

En partie par suite des conditions locales et des traditions historiques et en très grande partie aussi, par suite des buts différents que poursuivaient les Anglais au moment où ils organisaient leurs conquêtes successives, on trouve dans l'Inde, côte à côte, les régimes agraires les plus opposés. — Dans le Punjab existe la petite propriété, une grande égalité, l'autonomie complète des villages, des institutions très démocratiques, en un mot, un état social très semblable à celui des cantons alpestres de la Suisse ou à celui de la Norwége et de la Serbie. Dans le Bengale et dans l'Oudhe, les Anglais, considérant comme propriétaires exclusifs et sans limites les Zemindars et les Talouqdars, qui n'étaient que des chefs féodaux ou des collecteurs d'impôts, ont ainsi créé la grande propriété, superposée à une multitude de tenanciers at will, sans droits d'occupation, et il en est résulté une situation très semblable à celle de l'Irlande. Dans les provinces de Madras et de Bombay on a appliqué le système musulman, qui attribue la propriété à l'état, et là la rente se confond avec l'impôt. Enfin dans les provinces du Nord-ouest, l'Etat a bien conservé le domaine éminent; mais on a aussi reconnu un certain droit de propriété aux Zemindars, en réservant toutefois aux sous-tenanciers cultivateurs une sorte de bail héréditaire. On trouve donc ici un régime mixte qui rappelle celui existant autrefois dans beaucoup de pays en Europe et que M. E. Nasse a décrit dans son excellent travail sur l'Erb-Pacht[1]).

Le système de propriété foncière établi dans l'Oudhe et les résultats qu'il a produits ont donné lieu aux Indes et en Angleterre à de longs et vifs débats. M. Irwin qui a été membre de l'Oudh-Commission nous en offre aujourd'hui un tableau très complet, et j'y trouve la confirmation des appréciations que j'avais emises à ce sujet dans mon livre sur la Propriété primitive. J'ai été moi-même mêlé à cette controverse d'une façon qu'il me sera peut-être permis de rappeler ici. J'avais dit dans ce livre que les Anglais, après la suppression de l'insurrection de 1857 et pour obtenir l'appui des chefs féodaux ou Talouqdars, leur avaient reconnu un droit absolu de propriété qu'ils n'avaient pas auparavant, et qu'ils leur avaient livré sans garanties les cultivateurs tenanciers qui jouissaient, de temps immémorial, d'une sorte de possession héréditaire; que c'était là plus qu'une faute — que c'était un crime de lèse-humanité.

1) Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen, dans les Landwirthschaftlichen Jahrbüchern VII, 111 fg. — Voyez aussi Lefort, Histoire des locations perpétuelles, 1875 et E. Garçonnet, Hist. des locations perpétuelles et des baux à long terme, 1879.

Le Vice-Roi Lord Lytton, dans une séance générale du Conseil des Indes (9 Octobre 1876), contesta mes affirmations en termes très élogieux, il est vrai, mais en même temps très vifs et très piquants. „Les accusations de M. de Laveleye, dit Lord Lytton, me rappellent un mot de Walpole à propos d'une dame de ses amies. Elle a, disait-il, une aussi belle denture que puisse avoir une femme qui n'a que trois dents et noires toutes les trois. Le passage que j'ai cité du livre de M. de Laveleye est aussi conforme à la vérité que peut l'être une page qui contient trois affirmations lesquelles sont toutes les trois erronées [1]."

On comprend que je fus très ému d'une accusation si sévère, prononcée par un aussi haut personnage, dans une occasion aussi solennelle. Je m'adressai aux deux autorités les plus compétentes en fait de législation foncière aux Indes, Sir George Campbell, dont les publications sur ce sujet sont bien connues et Sir Henry Maine, l'éminent auteur de Ancient Law, qui tous deux ont occupé pendant longtemps de hautes fonctions dans l'Inde. Ils me répondirent, que malgré certaines erreurs de détails j'avais raison au fond. „It is the fact, m'écrivit Sir Henry Maine, that the Oudh act does not maintain the general protection enjoyed by the cultivators before the mutiny." L'économiste Thornton, qui a si bien exposé la situation des classes rurales aux Indes dans son livre Public works in India, affirma également que les Ryots n'avaient pas de garanties effectives. Un journal très estimé de Calcutta le Pioneer Mail, dans un article intitulé Optimism in high places (4 Nov. 1876), prouva pièces en main que Lord Lytton se fesait illusion sur la condition que la loi anglaise fesait aux cultivateurs dans l'Oudhe. Ils sont dans la misère et souvent meurent de faim, dit-il, et il ajoute „not till the burden of this great reproach has been lifted from the British Administration of Oudh can an Indian Viceroy prudently challenge the criticism of eminent publicists." Au moyen des documents officiels que voulut bien m'envoyer Lord Lytton j'ai pu me rendre compte exactement de la législation agraire de l'Oudhe. Je l'exposerai brièvement ici parce qu'elle est indispensable pour comprendre les enseignements qu'apporte le livre de M. Irwin.

Pendant la période d'anarchie qui précéda l'annexion, les Talouqdars ou chefs féodaux avaient usurpé un droit absolu de propriété sur environ les deux-tiers du territoire. Après l'annexion, le Vice-roi ordonna aux autorités de traiter directement avec les communautés de village ou avec les Zemindars inférieurs, sans souffrir l'entremise des Talouqdars ou des collecteurs d'impôts. Cette mesure peut-être excessive provoqua la grande insurrection de 1857. Après la chute de Lucknow le gouverneur général Lord Canning lança une proclamation qui déclarait toute la propriété du sol dans l'Oudhe confisquée au profit de l'Etat.

1) "Well now what can one say of assertions like this, unless it be what Horace Walpole, I believe, said of a certain lady of his acquaintance. She has, he said, as good a set of theeth, as any woman can possibly have who has only three teeth, and each of them black Is it too much to say of such a passage as this that it is as full, candid and accurate as any passage can be which contains only three statements and each of them false."

Mais bientôt leurs fiefs furent rendus aux Talouqdars et dans des conditions plus favorables qu'auparavent, car ils ne furent plus soumis aux restrictions de la loi hindoue ou mahométane qui limitait la libre disposition de la propriété. Un ordre du conseil du 30 octobre 1858 disait bien que le réglement avec les Talouqdars (the Taluqdar settlement) aurait lieu „de façon à protéger les cultivateurs contre l'extortion", mais c'est précisément ce que n'a pas fait d'une façon suffisante l'Oudh rent act de 1866 que cite Lord Lytton.

Cet acte en effet accorde aux occupants le droit de ne payer qu'une rente fixe quand ils peuvent prouver qu'ils possèdent ce privilége. Et encore le Talouqdar peut demander au juge que la rente soit augmentée quand elle est inférieure à ce que l'on paye généralement dans le district. La fixité de la redevance est donc, même dans ce cas, assez illusoire.

Comme aux Indes tout repose sur la coutume, à peine un dixième des cultivateurs purent faire la preuve demandée. Quant aux autres tenanciers la rente devait être déterminée par le contrat à intervenir entre eux et les propriétaires. Ils sont donc vraiment des tenants at will, c'est à dire livrés à l'arbitraire de la concurrence. Les seules garanties accordées par l'Oudh rent act sont 1° qu'ils peuvent demander un bail stipulant les conditions de la location (art. 7) 2° que l'éviction doit être régulièrement notifiée (art. 37 et 43) et qu'enfin ils ont droit à une compensation pour les améliorations de nature à augmenter la valeur locative de la terre (art. 23 et 24). De cette façon les cultivateurs qui étaient protégés par la coutume ont été livrés aux extortions de la rente déterminée uniquement par la concurrence, et le droit limité des Talouqdars a été transformé en une propriété absolue conçue comme elle l'est en Europe. C'est donc en réalité le régime en vigueur en Irlande qui a été introduit ici. Un des membres du Conseil général de l'Inde Sir Strachey n'hésita pas, en pleine séance, à condamner ce réglement: „Pratiquement, dit-il, les Talouqdars ont tout gagné et ceux qui avaient une espèce de droit de propriété ou la possession subordonnée, ont tout perdu." Et il ajoute: „La loi de la concurrence, qui peut avoir de bons effets en Europe, dans un pays comme l'Inde conduit aux conséquences les plus fâcheuses."

Sir George Campbell et M. Thornton, qui est à Londres secrétaire de l'India office, auraient voulu que l'on accordât aux cultivateurs la fixity of tenure, c'est à dire un bail héréditaire (Erbpacht) avec redevance fixe; c'est aussi l'opinion de M. Irwin.

Nous allons examiner maintenant les effets produits par les actes de 1858 et 1868 que nous venons d'analyser.

Le royaume d'Oudhe est situé au centre de l'Inde, dans cette grande plaine qui descend, en pente douce, des derniers contreforts de l'Himalaya jusqu'aux bords de la mer. Il comprend 24,000 milles anglais carrés dont 13,000 ou 400,000 acres (1 acre = 44 ares) sont cultivés. Sur les 11,000 milles restants, la moitié environ pourrait être également soumise à la culture. L'aspect du pays est agréable mais un peu monotone. Dans les champs et autour les habitations s'élèvent des groupes d'arbres et vers le nord, aux limites du Terai on rencontre de magnifiques forêts. Sur les deux tiers de la superficie, le sol est formé d'un mélange de sable et de

limon (domat) très fertile; ailleurs la terre est tantôt trop argileuse et trop compacte (matijar), tantôt trop siliceuse (bhur). La charrue est primitive et tirée par des boeufs de très petite taille, de sorte que le labour n'est pas assez profond, ce qui est funeste, surtout pendant les années sèches. Les principaux produits sont le froment et l'orge semés en octobre et récoltés en mars ou avril, et le riz et le mais semés au printemps et récoltés en automne. Les produits accessoires sont les pois, le tabac, l'opium, les pommes de terre, les carottes, le Cytisus cajans d'où on extrait la Revalenta, et même la canne à sucre. Presque tous les champs sont disposés de façon à pouvoir être arrosés. Les plantes alimentaires de la zone tempérée et de la zone tropicale se trouvent ainsi côte à côte.

Sur les meilleures terres le produit en grains peut être de 1500 livres l'acre ou à l'hectare de 37 à 38 hectolitres, soit environ 3000 Kilos, mais en moyenne on n'obtient que le tiers, soit 12 à 13 hectolitres. On estime que 10 pour cent de l'étendue cultivée est en jachère, mais un tiers produit deux récoltes et autour des villages souvent trois. M. Irwin estime le produit total des grains de toute espèce à 6,400,000 livres, ce qui pour une population de 11,300;000 (recensement de 1869) donnerait par tête et par an 566 livres ou par jour moins d'une livre et demie. Cela correspond à la ration de pain accordée généralement au soldat en Europe. Mais dans l'Oudhe il s'agit de grains de qualité inférieure et le produit indiqué est celui des années exceptionelles. Quand l'été est sec la récolte est beaucoup moindre. La consommation de la viande est presque nulle.

La population dans l'Oudhe est une des plus denses du globe, 474 habitants par mille carrés, tandis qu'il n'y en a en Angleterre que 344, en France que 178 et 269 au Bengale. Seulement sept pour cent des habitants vivent dans des villes de plus de 5000 âmes. Il n'y a qu'une ville qui doit sa prospérité à l'industrie c'est Randa. La concurrence de Manchester a détruit la fabrication locale des étoffes de coton et le monopole du sel a ruiné les petits sauniers.

On compte 24,000 villages et 58,000 hameaux, soit en tout 78,000 groupes d'habitations avec une moyenne d'environ 150 habitants pour chacun. Sur les 2,500,000 maisons 20,000 seulement sont construites en briques; les autres sont des chaumières de latis et d'argile recouvertes de chaume ou parfois de tuiles. Pendant les sécheresses de l'été et quand dominent les vents chauds, les incendies sont fréquents. On estime que les habitations couvertes de chaume brulent, en moyenne, une fois en dix ans. Ces hameaux sont toujours ombragés par quelques beaux arbres des Pipels ou des Banyans. Sous l'un de ces arbres et en face de la maison de l'habitant le plus considéré se trouve le Chaupàl, la place où les villageois se réunissent pour discuter leurs affaires en plein air. De petits bazars existent presque partout offrant aux cultivateurs les quelques objets très simples qu'il ne confectionnent pas eux-mêmes. Les chaudronniers qui font les vases de cuivre généralement en usage, sont payés à un prix de concurrence. Mais les autres artisans, le charpentier, le forgeron, celui qui travaille le cuir, sont payés en grains après la moisson. Dans certains districts ils ont comme rétribution la jouissance d'une pièce de terre.

Le sol de l'Oudhe, qui entretient près de 12 millions d'âmes, appartient à environ 100,000 propriétaires, et les deux tiers des terres sont aux mains des Talouqdars, au nombre de 272 seulement. C'est le régime des Latifundia plus encore qu'en Angleterre. Le nom de ces Talouqdars est inscrit dans une liste spéciale dressée par le commissaire en chef, conformément à un acte de 1869. Quelques uns possèdent des domaines immenses de 500,000 à 700,000 acres. Après les Talouqdars, arrivent les Zemindars. Les grands Zemindars au nombre d'environ 300 possèdent des propriétés de 5000 à 50,000 acres et les petits Zemindars, au nombre de 21,000, des propriétés de 150 acres en moyenne. On compte 78,000 paysans propriétaires possédant ensemble 3,000,000 acres ou à peu près 38 acres chacun.

L'Etat prélève la moitié de la rente fixée pour trente ans (gross rental) qu'on estime correspondre au tiers ou aux deux cinquièmes du produit brut. L'autre moitié de la rente appartient au propriétaire. L'impôt est perçu en bloc sur chaque village et réparti entre les propriétaires, s'il y a lieu. Comme la plus grande partie des villages appartiennent à des Talouqdars, ce sont ceux-ci qui payent l'impôt foncier et s'ils peuvent augmenter le loyer des terres c'est à leur profit. Ils touchent alors plus de la moitié de la rente cadastrale fixée, puisque la part de l'état reste invariable pendant trente ans, tandis que la leur augmente; mais d'autre part, ils doivent payer les frais d'administration et de police. Pour mieux faire comprendre ceci, M. Irwin prend l'exemple d'un village dont la rente cadastrale (gross rental) est de 200 roupies (1 roup. = 2 fr. 50 cent. ou 2 marks). Voici les charges qu'aura à supporter le propriétaire:

| | |
|---|---|
| 1. Moitié du gross rental à l'Etat | R. 100,00 |
| 2. Chaukidar (police locale) | 6,00 |
| 3. Patwari (secrétaire-receveur) | 6,00 |
| 4. Taxes locales (Local rates) | 4,80 |
| 5. Impôt foncier local (Local cess) | 2,80 |
| 6. Dépenses du village | 5,00 |
| 7. Frais d'administration | 5,00 |
| Total | R. 129,00 |

Reste net 71 R. ou un peu plus du tiers de la rente cadastrale brute. En outre il faut compter que pendant les années de mauvaise récolte, ce tiers est fortement ébréché. Dans la plupart des Talouqas on trouve deux droits de propriété superposés. Le Talouqdar a le domaine éminent, mais sous lui existent des propriétaires subordonnés qui payent au seigneur, outre la part représentant l'impôt, c'est à dire la moitié du gross rental, de 5 à 21 % de ce rental pour la rente ordinaire. Ils supportent aussi les différentes charges énumérées plus haut.

Les villages qui ne sont pas compris dans un Talouqa sont appelés zamindári ou mufrid mahâls et sont parfois la propriété d'un seul individu, mais plus souvent ce sont des villages solidaires (coparcenary communities).

Dans son livre M. Irwin a négligé de dire exactement en quoi consistent ces coparcenary communities; mais il a bien voulu dans une

lettre privée me donner quelques détails à ce sujet. Dans les villages où ce régime existe tous les habitants „coparcenaires" sont considérés comme un corps moral qui est solidairement tenu du payement de l'impôt, comme dans les mirs russes. Seulement ici il n'y a plus de partage périodique des terres. Chaque famille possède à titre personnel et transmet héréditairement les parcelles souvent très nombreuses qui leur appartiennent dans les divers „champs" du territoire de la commune. Le premier pas a été fait pour sortir de la communauté collective des temps primitifs. Cependant le pâturage „kathona" est resté commun. Dans les villages nommés pattidari, si un habitant démontre que sa part, patti, est trop petite, il peut obtenir qu'elle soit augmentée. Dans les villages Bhya chárah les „coparcenaires" doivent se contenter de ce qu'ils possèdent. Le corps des „coparcenaires" est considéré comme descendant d'un ancêtre commun et parfois quand le village est peu peuplé, ils semblent former encore une seule famille. Dans ce cas la tenure est collective et on l'appelle zamindári. Quand une partie est tenue en commun et une partie divisée ce régime est imparfaitement pattidári. Il est complètement pattidári quand tout a été partagé. Les „coparcenaires" ne cultivent pas toujours eux-mêmes. Ils ont fréquemment sous eux, occupant une partie des terres, des tenanciers de caste inférieure, Asámis, qui leur payent une rente. M. Irwin estime que 75 pour cent des villages sont des coparcenary communities. L'impôt foncier — ou la rente au profit du Talouqdar quand le village fait partie d'un Talouqa — est perçu par le Combardàr, qui doit rendre compte de sa perception aux habitants solidairement responsables du payement des charges. Ces comptes donnent souvent lieu à discussion entre les „coparcenaires". Dans le Terai comme dans le Deckan on trouve des communautés semblables au mir de la grande Russie. Dans le Terai, on les rencontre chez les Tharús, population probablement d'origine mongole. Ils travaillent en commun pour établir les clôtures et les irrigations, où ils sont, dit on, très entendus, mais ils ne cultivent pas en commun. Les terres sont partagées entre les familles. En vertu de l'Oudh rent act un petit nombre de tenanciers ont obtenu un droit d'occupation héréditaire, moyennant un loyer un peu inférieur à la rente des terres identiques dans le district, loyer qui peut être augmenté une fois tous les cinq ans. Le plus grand nombre des cultivateurs doivent s'entendre avec le propriétaire, et n'ont aucune garantie légale contre une demande d'augmentation du fermage. Ils sont soumis à la loi de la concurrence et sont ainsi de vrais tenants at will. Encore au dessous d'eux beaucoup d'ouvriers agricoles travaillent pour un maigre salaire. Un certain nombre d'entre eux ont la jouissance d'un lopin de terre. Ils reçoivent, par jour, pour le travail à la bêche, en nature, quatre livres de grains de qualité inférieure ou 20 centimes en numéraire.

L'échelle descendante des habitants de la campagne peut être résumée ainsi

1. Les Talouqdars, très grands propriétaires comme ceux d'Ecosse.
2. Les Zémindars, propriétaires moyens non subordonnés.

3. Les villages „solidaires" (coparcenary communities) indépendants.
4. Les coparcenary communities subordonnées à un Talouqdar.
5. Les sous-propriétaires dépendant d'un Talouqdar.
6. Les Tenanciers jouissant d'un certain droit d'occupation héréditaire semblable à un bail perpétuel, mais sans fixité absolue de la redevance.
7. Les Tenanciers sans droits (Tenants at will).
8. Les Journaliers avec ou sans terre, recevant de 1 fr. 50 cs. à 2 fr. 50 cs. par semaine en argent.

Voici un aperçu de la situation actuelle de ces différentes classes. Plusieurs Talouqdars sont riches, opulents même; mais d'autres, dépensant trop, sont accablés par leurs dettes. En 1871 on a créé, comme en Irlande, une commission pour gérer les domaines trop grevés, et le revenu des propriétés ainsi mises sous séquestre montait à 200,000 Liv. St. ou cinq millions de francs. Les Zemindars ou petits propriétaires faisant valoir leurs terres eux-mêmes jouissent d'une modeste aisance; c'est la classe la plus heureuse et celle dont il faudrait favoriser l'accroissement.

La condition des coparcenary communities indépendantes est assez bonne quand l'excès de population ne réduit pas trop le *patti* ou part. Celles qui appartiennent aux Talouqdars sont souvent misérables parce que leurs redevances sont trop élevées. Les tenanciers avec un bail héréditaire sont moins maltraités, mais leur nombre est très restreint. Enfin les tenanciers sans droits et les ouvriers agricoles sont dans la misère. La coutume qui maintenait une certaine fixité de la redevance, fait place à la compétition qui réduit les cultivateurs à un état de dénuement près qu'absolu. Le rack-rent, c'est à dire la rente-torture ou la rente qui affame, tend à devenir la règle générale et il n'y a pas lieu de s'en étonner dans un pays où la population est si dense et où l'on se dispute le moindre lopin de terre. „Dans l'ensemble de la province, dit M. Irwin, on peut affirmer qu'une très grande partie de la population n'a pas assez de nourriture pour l'entretien de la santé, et pas assez de vêtements pour se préserver des intemperies de l'air. Leur bétail, trop peu nourri, est misérable. Les cultivateurs sont presque toujours endettés. Sauf dans les bonnes saisons ils doivent emprunter pour vivre. Ce qui prouve sans réplique combien ils sont misérables, c'est que les prisonniers engraissent avec une ration de 24 onces de grains par jour. Dans ces dernières années le nombre des tenanciers expulsés été de 30,000 en moyenne et de 38,000 en 1877.

Tout le mal provient, d'après M. Irwin, du système de tenure. Quand un cultivateur n'a aucune garantie et quand toute amélioration qu'il fait est un prétexte pour augmenter le loyer, il s'en suit que tout esprit d'initiative et de progrès disparait, car le travail est mis à l'amende. D'autre part, les grands Talouqdars ne s'appliquent pas, comme beaucoup de lords anglais, à exécuter des travaux d'amélioration, et ainsi la principale raison que l'on invoque en faveur des Latifundia n'existe pas aux Indes. Par exemple sur 7,947 puits d'arrosage creusés, de 1861 à 1864, 6476 l'ont

été par les cultivateurs. Sur 1172 puits maçonnés, 913 ont été faits par les tenanciers.

Le remède proposé par M. Irwin consiste à accorder aux tenanciers la fixity of tenure c'est à dire le droit de continuer à occuper la terre aussi longtemps qu'ils payent leur fermage, équitablement déterminée d'après la fertilité du sol. C'est la système du bail héréditaire, Erb-Pacht, substitué au bail à la volonté des propriétaires.

Ce régime en vigueur dans la province de Bombay et de Madras y a produit d'excellent résultats. La tenancy at will non seulement ruine le cultivateur, mais abaisse les caractères, car livrés à la merci de leurs maitres, les paysans, pensent que le seul moyen d'échapper à leurs exigences est de se faire leurs très humbles serviteurs et presque leurs esclaves.

M. Irwin part de ce principe que la terre appartient à la nation qui l'occupe et que si, en vue de l'utilité générale, elle en confère la jouissance aux propriétaires, elle peut imposer à ceux-ci telles conditions qu'elle jugera utiles. C'est, on le voit, à peu près la théorie de M. Adolf Wagner. „Accorder, ajoute M. Irwin, un droit absolu sur la terre à ceux qui la détiennent sans la faire valoir est un système complètement vicieux, car c'est l'expropriation du travail par l'oisiveté, et les grands propriétaires que l'Angleterre a créés aux Indes ne sont autre chose que des receveurs d'impôts touchant une rémuneration exorbitante". Sa longue expérience d'administrateur aux Indes n'a pas fait de M. Irwin un disciple fidèle de l'école économique orthodoxe. „C'est une vue très étroite et par conséquent très erronnée de l'Economie politique, dit il, que de la considérer comme une simple théorie du laissez-faire. Et en tout cas la propriété foncière ne peut être comprise dans le domaine où il est utile d'appliquer ce principe". L'Etat dont la mission est partout de faire régner la justice, doit le faire avec plus d'énergie encore dans l'Inde, où les masses écrasées par de longs siècles d'absolutisme sont incapables de défendre elles-mêmes leurs droits. Si dans les années de mauvaise récolte on voit la famine décimer ici les populations c'est par ce qu'en temps ordinaire, réduites au plus strict nécessaire, elles ne peuvent faire aucune épargne. La situation est donc très semblable à celle de l'Irlande. On peut reprocher aux cultivateurs hindous comme aux Irlandais de ne pas tirer du sol tout le produit qu'il pourrait livrer et d'être apathiques et routiniers, mais la misère héréditaire et une mauvaise organisation de la propriété détruisent le ressort du travail et du progrès. Le seul moyen d'améliorer la condition de ceux qui mettent le sol en valeur, c'est de leur garantir la jouissance des fruits de leurs efforts. Telle est la conclusion pratique qu'expose M. Irwin avec une force de raisonnement et une abondance de preuves qui entraînent l'adhésion.

En résumé si la domination anglaise a apporté aux Indes d'incontestables avantages, on ne peut nier cependant que dans l'Oudhe et dans le Bengale une fausse interprétation des lois existantes a fait beaucoup de mal. Les Anglais ont fait régner dans cette immense contrée, peuplée par trois cents millions d'hommes, la pax romana, la trève de Dieu, en mettant un terme aux guerres incessantes des princes indigènes, et

ainsi avec l'ordre, avec la sécurité, avec une meilleure justice la prospérité s'est accrue. Les chemins de fer, les routes, les canaux, le commerce, les grands travaux d'irrigation, les encouragements à l'instruction ont aussi grandement contribué au développement du bien-être. Au point de vue de l'Inde et de l'humanité la conquête anglaise a donc été un véritable bienfait. Toutefois en introduisant dans certaines provinces la grande propriété sans garanties pour les tenanciers, c'est à dire le régime anglais ils ont rendu la condition des classes rurales inférieures plus mauvaises, car autrefois elles étaient garanties contre les exactions de la rente par la coutume et par la situation stationnaire du pays. C'est la répétition de ce qui s'est passé en Europe. Au moyen-âge les paysans étaient fréquemment molestés et ruinés par les guerres locales, mais il semble maintenant prouvé qu'en temps de paix ils conservaient pour eux une plus large part du produit que de nos jours. D'après M. Irwin l'erreur commise par les administrateurs anglais peut être réparée sans trop irriter les Talouqdars; car dans l'Inde le droit souverain de l'Etat de régler la propriété foncière est généralement admis, et la fixité de la tenure ne serait qu'un retour au régime que la coutume consacrait autrefois.

Emile de Laveleye.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

**Die indirekten Steuern in Oesterreich.** Von **Dr. Wilhelm Lesigang.**

(Fortsetzung von Bd. XXXV. N. F. I. B. S. 138.)

Das Gebührengesetz enthält umfangreiche Bestimmungen einerseits über die Gebührenentrichtung durch den Stempel und andererseits über die unmittelbare Gebührenzahlung. Die ersteren beziehen sich in der Hauptsache auf die skalamässige, die letzteren auf die Percentualgebühr.

a. Besondere Bestimmungen über die Stempelgebühr.

Hat eine dem Stempel nach der Grösse des Werthes unterworfene Urkunde mehre einzelne Leistungen zum Gegenstande, so richtet sich die Gebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe. Der Werth etwaiger Nebenleistungen ist demjenigen der Hauptleistung zuzuschlagen.

Umfasst das Rechtsgeschäft, welches der Gebührenpflicht unterliegt, wiederkehrende Leistungen, so gelten für die Bemessung der Gebühr folgende Bestimmungen.

a. Ist eine wiederkehrende Leistung für einen gewissen, aber 10 Jahre nicht erreichenden Zeitraum bestimmt, so wird die Gebühr nach der Summe der während desselben fällig werdenden Geldbeträge bemessen.

b. Sollen die wiederkehrenden Leistungen durch 10 oder mehr Jahre fortdauern, so muss die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung bemessen werden.

c. Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, im Falle sie sich aber nach der Lebensdauer mehrer Personen zu richten hat, nach dem 15fachen Betrage der jährlichen Leistung.

d. Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen oder hat sich die Dauer derselben nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stempel nach dem 20fachen Betrage der Jahresleistung.

e. Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so ist die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung zu bemessen.

Ist die Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren Maximum ausgedrückt, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlich-

keiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersten Falle nach dem Geldwerthe des Maximums, im letzteren nach dem grösseren der zur Wahl überlassenen Geldwerthe zu bemessen. Wenn sich eine stempelpflichtige Urkunde aber auf Gegenstände bezieht, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so wird der Stempel nur nach dem Geldwerthe des schätzbaren Theiles bemessenen, wenn die auf solche Weise entfallende Gebühr nicht kleiner ist, als jene, welcher die Urkunde unterläge, wenn sie nur auf nicht schätzbare Gegenstände Bezug hätte.

Schliesst Jemand mit einer Person, die von der Stempelpflicht befreit ist, ein Geschäft, so ist, wenn die Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das vom stempelpflichtigen Theile ausgestellte Exemplar, sonst das einzige ausgefertigte und zwar dieses auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles zu stempeln. Wird eine stempelpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehren stempelpflichtigen und stempelfreien Personen eingebracht oder für eine solche eine Urkunde oder ein Protokoll ausgefertigt, so hat die stempelpflichtige Person den vollen Stempelbetrag für die Eingabe, die Rubrikabschrift und die Beilagen, resp. die Urkunde oder das Protokoll zu erlegen.

Dass der Stempel in der Regel vor der Ausfertigung einer Urkunde auf das hiezu bestimmte Papier zu befestigen ist, wurde schon erwähnt, ebenso auch, dass es Fälle gibt, wo eine Abweichung hievon gestattet ist. In solchen hat eventuell eine Nachstempelung zu erfolgen. Diese ist gestattet:

1. Bei nicht vollständig ausgefertigten Urkunden, Zeugnissen und ämtlichen Ausfertigungen. Es ist aber eine solche Schrift oder Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten, sobald sie vom stempelpflichtigen Aussteller oder, wenn mehre solche vorhanden sind, von einem derselben unterschrieben ist.

2. Bei den bedingt stempelfreien Schriften, ehe von denselben ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird.

3. Bei Schriften, die zwar an sich stempelfrei sind, jedoch im Falle der Verwendung als Beilagen dem Beilagenstempel unterliegen.

4. Bei solchen, die aus dem Auslande eingebracht werden.

5. Bei vollständig ausgefertigten Eingaben u. dgl., so lange sie noch nicht überreicht oder von der Behörde angenommen wurden.

6. Bei jenen Urkunden und Schriften, die den Gegenstand der Einhebung einer strafweise erhöhten Gebühr oder einer Gefällsstrafverhandlung bilden.

Die im Auslande ausgestellten, im Inlande stempelpflichtigen Urkunden müssen, wenn sie ein Rechtsgeschäft, das im Inlande wirksam werden soll, betreffen, innerhalb 30 Tagen nach der Uebertragung in das letztere und in jedem Falle — also eventuell auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — ehe von ihnen ein ämtlicher Gebrauch gemacht oder auf Grundlage derselben eine rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, gestempelt werden. Entsteht über den Zeitpunkt der Uebertragung einer Urkunde in das Inland ein Zweifel, so muss der Steuerpflichtige seine diessbezügliche Behauptung beweisen.

Für Urkunden oder Schriften, bei denen die Gebührenentrichtung mit-

telst des Stempels die Regel bildet, ist dieselbe unmittelbar zu entrichten, wenn der Stempelpflicht durch die existirenden Stempelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann, wenn mit einer besonderen Bewilligung für eine bestimmte Art Urkunden oder Schriften gestattet wird, die Gebühr unmittelbar zu berichtigen und die Dokumente ungestempelt auszufertigen, wenn die Stempelgebühr vorgemerkt wurde und nachträglich bezahlt wird und wenn wegen einer Gesetzesübertretung die Bezahlung der Stempelgebühr nachträglich stattfindet. Der zweite dieser vier Fälle tritt besonders häufig ein bei Aktien, Obligationen, Lotto-Anlehens-Effekten und ähnlichen Papieren, deren Ausgebern in der Regel die unmittelbare Entrichtung der Gebühr und Ausgabe ohne Stempelung gestattet wird. Dasselbe gilt auch von den Koupons etc. solcher Papiere. Die Finanzverwaltung ist sogar berechtigt, sich mit Personen oder Anstalten, die derlei Papiere ausgeben, über eine Abfindungssumme für die Stempelgebühr in's Einverständniss zu setzen. Wenn eine solche nicht zu Stande kommt, so kann jene von diesen die Führung genauer Journale über die ausgegebenen stempelpflichtigen Werthpapiere verlangen. Jede solche Bewilligung muss aber besonders kundgemacht werden.

Die Vormerkung der Gebühren, von der oben die Rede war, findet statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemanden, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

Unter *einem* Stempel darf nur eine Urkunde, ämtliche Ausfertigung oder Zeugniss ausgefertigt werden. Ausnahmen hievon bestehen nur für enge zusammenhängende Urkunden etc. (besonders für die Bücher der Sensale und Gewerbsleute), sowie für gerichtliche Protokolle über ein und dasselbe Geschäft. Ebenso dürfen auch Eingaben mehrer Personen nur dann unter einem einfachen Stempel eingebracht werden, wenn sie mit einander in einem solchen Zusammenhange stehen, dass sie eine Einheit bilden. Natürlich sind auch Aenderungen von Urkunden, durch welche an den betreffenden Rechtsgeschäften etwas Wesentliches geändert wird, von Neuem stempelpflichtig. Punktationen sind in Bezug auf die Stempelpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln. Im Falle einer Novation muss jener Stempel in Anwendung kommen, welcher für dasjenige Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgewandelt wurde.

Wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, die nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muss für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr bezahlt werden.

Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehre gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne dem gesetzlichen Stempel, wenn nicht der Tarif ausdrücklich eine Ausnahme macht. Bei Urkunden und Schriften jedoch, die der skalamässigen Gebühr unterliegen — mit Ausnahme der Wechsel — ist gestattet, dass nur die zwei ersten Exemplare mit dem nach der Skala entfallenden Stempel, die übrigen aber mit dem für einfache ämtliche Abschriften vorgeschriebenen versehen werden dürfen, wenn sowohl jene beiden, als auch die übrigen Ausfertigungen dem Gebührenbemessungsbeamten vor der Unterfertigung oder doch

längstens binnen acht Tagen nach der Ausstellung der ersteren vorgelegt werden, wobei Punktationen als erste Exemplare nur in dem Falle behandelt werden dürfen, wenn die Vertragsurkunden selbst keine solchen in der Punktation noch nicht angeführten Bestimmungen enthalten, die als ein neues Geschäft zu betrachten sind.

b. Besondere Bestimmungen über die unmittelbare Gebührenentrichtung.

Während die Stempelgebühr von den Parteien selbst zu bemessen ist, wird dieses Geschäft bezüglich der unmittelbaren Gebühr von den hiezu bestimmten Aemtern besorgt. Hiebei ist als Grundsatz ausgesprochen, dass alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterworfenen Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen dem betreffenden Amte anzuzeigen oder, wenn darüber Urkunden errichtet wurden, diese demselben vorzulegen sind. Ausserdem aber müssen auch noch die zur unmittelbaren Gebührenzahlung verpflichteten Personen dem Amte die zur Gebührenbemessung nothwendigen Nachweise und Behelfe beistellen. Diese letztere Verpflichtung ist auch den Gerichten auferlegt. Es ist aber gestattet, statt der Originalurkunden bloss beglaubigte Abschriften vorzulegen. Die Beglaubigung wird in diesem Falle vom Gerichte oder vom Gebührenbemessungsamte gebührenfrei vorgenommen.

Der Anspruch des Staatsschatzes auf die Gebühr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung der Urkunde als dieser Zeitpunkt zu gelten. Bei Rechtsgeschäften, die der gerichtlichen Ratifikation bedürfen, tritt dieser Zeitpunkt erst bei Ertheilung dieser ein.

Zur Einbringung der Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes beim Gebührenbemessungsamte sind verpflichtet:

1. Bei Rechtsgeschäften, die im Inlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen nach dem Geschäftsabschlusse

   a. wenn es bei öffentlichen Behörden vorgenommen wurde, diese;
   b. ebenso die Notare, Advokaten oder öffentlichen Agenten, die bei einem solchen mitgewirkt haben;
   c. sonst die vertragschliessenden Theile.

2. Bei Geschäften, die im Auslande abgeschlossen wurden, aber im Inlande wirksam werden sollen, binnen 30 Tagen nach der Einbringung der Urkunde in dieses derjenige, an den dieselbe gelangt ist.

3. In beiden Fällen die betreffenden Personen auch vor Ablauf der obigen Fristen, wenn früher von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, eine durch dieselbe übernommene Verpflichtung erfüllt oder aus Anlass des in derselben enthaltenen Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Die Beweisführung über die Einhaltung obiger Fristen obliegt bei bestehendem Zweifel den Parteien. Wenn es aber nöthig ist, so können jene verlängert werden. Werden die (ursprünglichen oder verlängerten) Fristen nicht eingehalten, so sind Ordnungsstrafen im Betrage 5—100 fl. oder, unter Umständen, in der Höhe der 5%igen Zinsen der zu bemes-

senden Gebühr — nach der Dauer der Fristüberschreitung berechnet — zu verhängen.

Bei Urtheilen und Erkenntnissen ist jedes Gericht erster Instanz verpflichtet, zugleich mit der Ausfertigung eines solchen, wenn dasselbe einer Gebühr unterliegt, dann bei Bekanntmachung eines etwa aus einer höheren Instanz herrührenden, dem Gebührenbemessungsamte eine Abschrift davon mitzutheilen. Ebenso sind die Gerichte auch verpflichtet, vom Beginne einer Verlassenschafts-Abhandlung das kompetente Gebührenbemessungsamt zu verständigen. Im letzteren Falle ist aber ausserdem auch der Haupterbe verpflichtet, bei der die Abhandlung leitenden Behörde eine genaue Nachweisung des Nachlasses nebst Berechnung der entfallenden Vermögensübertragungsgebühr zu überreichen. In derselben müssen u. A. auch alle an der Erbschaft betheiligten Personen nebst der auf eine jede derselben entfallenden Gebühr angegeben sein. Diese Nachweisung ist von der Abhandlungsbehörde zu prüfen, eventuell die Richtigstellung derselben zu veranlassen und sodann dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen. Sollte die Verlassenschaft mündlich abgehandelt werden, so hat die Abhandlungsbehörde jene Nachweisung in einem Protokoll zu Stande zu bringen.

Auch bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Das buchführende Amt dagegen muss, sobald die Eintragung geschehen ist, dem Gebührenbemessungsamte die eingetragene Urkunde übermitteln. Für die Bemessung der Gebühr gelten hier im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bei derjenigen der Stempelgebühr. Doch gilt bei der von einem Geschäfte zu zahlenden Perzentualgebühr die Besonderheit, dass der Urkundenstempel von derselben nicht abgezogen wird.

Besteht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einem oder mehreren Geldbeträgen, so wird die Abgabe nach denselben unmittelbar bemessen; ist er eine andere, jedoch schätzbare Sache, so muss der Geldwerth derselben vorläufig nach jenem Zeitpunkte bestimmt werden, von dem an der Erwerber ihre Uebergabe zu fordern berechtigt ist (daher insbesondere bei Erbschaften und Vermächtnissen nach demjenigen Tage, an dem der wirkliche Anfall eintritt), oder, wenn dieser Tag zur Zeit der Werthermittlung nicht bekannt ist, oder erst künftig einzutreten hat, nach demjenigen Tage, an dem die Werthermittlung vorgenommen wurde.

Als Werth einer unbeweglichen Sache wird, wenn dieselbe verkauft worden ist, in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen angenommen. Bei anderen Erwerbungsarten aber wird in erster Linie der durch die letzte, allenfalls vorgekommene gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn sich kein Bedenken gegen denselben erhebt, zu Grunde gelegt; in Ermangelung einer solchen Schätzung hat als Basis zu dienen der Kaufpreis, um den die letzte Veräusserung stattgefunden hat, sammt den Nebenleistungen — wenn dieselbe nicht vor länger als sechs Jahren vorgenommen wurde. In keinem Falle soll aber, wenn die Realität der Grund- oder Hauszinssteuer unterliegt, der Werth

mit einem geringeren Betrage, als dem Hundertfachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuer angenommen werden [1]), wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Werthverminderung der Sache gegenüber dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande nachgewiesen wird. Es steht aber dem Steuerpflichtigen und der Staatsverwaltung unter allen Umständen frei, über einen beliebigen anderen Maassstab zur Werthbestimmung der Realität übereinzukommen oder zum Behufe derselben eine besondere gerichtliche Schätzung zu verlangen. Dieselbe hat überhaupt stets stattzufinden, wenn das Gebührenbemessungsamt sich mit dem Steuerpflichtigen nicht über eine der vorstehenden Werthbestimmungsarten einigen kann.

Werthpapiere, die an der Wiener Börse gehandelt werden, sind nach dem an derselben am Vortage vor der Gebührenbemessung notirten Kurse in Anschlag zu bringen. Solche an der Wiener Börse gehandelten Papiere, für welche nur eine mehr als drei Monate alte Notirung vorhanden ist, dann solche, die dort überhaupt nicht gehandelt werden, sind in der Regel nach dem Nennwerthe zu taxiren; jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige, als die Finanzverwaltung die gerichtliche Schätzung derselben verlangen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für ausländische Gold- und Silbermünzen.

Von anderen beweglichen Sachen hat, wenn nicht ohnedies eine gerichtliche Schätzung vorgenommen wird, der Gebührenpflichtige den Werth anzugeben. Hält die Finanzbehörde seine Angabe nicht für angemessen, so kann sie wieder eine gerichtliche Schätzung verlangen.

Auch in den beiden letzten Fällen kann aber die Finanzverwaltung mit dem Steuerpflichtigen ein Uebereinkommen über den der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Werth der in Rede stehenden Sachen treffen.

Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen Schätzung hat der Staatsschatz zu tragen, wenn sie auf Ansuchen der Finanzbehörde vorgenommen wurde und ein Ergebniss lieferte, welches den vom Steuerpflichtigen angegebenen Werth nicht um mehr als 12.5 % überschreitet. Sonst hat stets dieser die Schätzungkosten zu bezahlen.

Wenn sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auf Gegenstände bezieht, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll die Gebühr nur vom ersteren bemessen werden, und der letztere ausser Anschlag bleiben. An Lasten sind bei der Werthsbestimmung einer Sache nur die auf ihr haftenden öffentlichen, dann diejenigen, ohne welche der Gebrauch oder die Benutzung einer Sache nicht stattfinden kann, wenn und so weit diese nicht schon bei der ursprünglichen Bewerthung in Anschlag gebracht worden sind, vom Werthe in Abzug zu bringen.

Was insbesondere Verlassenschaften betrifft, so unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlass eines Verstorbenen, welcher nach Abzug der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Leichenkosten als reines Verlassenschaftsvermögen erscheint. Legate, Nachlassge-

1) Das Ordinarium der Grundsteuer beträgt in den meisten Kronländern 16 % vom Katastralreinertrage, dasjenige der Hauszinssteuer 16 % vom fatirten Hauszinserträgnisse nach Abzug von 15 % desselben für die Erhaltungskosten.

bühren, der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, Dienstboten und Hausgenossen dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Die Eigenschaft des Nachlasses als Allod, Fideikommiss oder Lehen macht in Bezug auf die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung keinen Unterschied.

Im Auslande befindliche unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlass nicht einzurechnen, aber auch von diesem die auf jenen haftenden Lasten nicht abzuziehen. Dagegen sind im Auslande angelegte Kapitalien oder daselbst aushaftende Forderungen in denselben einzurechnen. Schulden, die sowohl auf dem unbeweglichen ausländischen als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind vom letzteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des gesammten Vermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlass sind ferner auch jene erblasserischen Forderungen einzurechnen, welche der Erbe oder Legatar in die Verlassenschaft schuldet, u. z. selbst dann, wenn sie ihm in Folge der Erbeseinsetzung oder des Legates erlassen worden wären.

Auf eine Unterscheidung zwischen einbringlichen oder uneinbringlichen Forderungen ist von Amtswegen bei der Bemessung dieser Gebühr nicht einzugehen. Die Parteien sind aber berechtigt, unter Nachweisung der Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit derselben einen entsprechenden Gebührennachlass zu verlangen. Auch die vom Nachlasse zu zahlenden Schulden und die aus diesem zu bestreitenden Ausgaben haben die Erben mit Beibringung der gehörigen Belege zum Zwecke des Abzuges nachzuweisen.

Bei Vererbung von Sachen ist die Gebühr je nach dem Verhältnisse des Erben zum Erblasser verschieden, aber immer nach dem vollen Werthe jener zu bemessen. Hier besteht aber eine besondere Bestimmung für den Fall, dass der Gebrauch oder Fruchtgenuss einer Sache vermacht wird. Wird der Fruchtgenuss oder Gebrauch auf die Lebenszeit des Vermächtnissnehmers oder einer anderen Person oder auf unbestimmte Zeit oder auf einen bestimmten, aber länger als zehn Jahre währenden Zeitraum vermacht, so ist die Gebühr für dieses Recht von der Hälfte des Werthes der Sache zu bemessen, während die Gebühr von der anderen Hälfte dem Erwerber der Substanz zur Last fällt. Ueberschreitet die Dauer des Fruchtgenusses oder Gebrauches 10 Jahre nicht, so wird die Gebühr nach dem durch diese Berechtigungen während ihrer ganzen Dauer repräsentirten Werthbetrage bemessen, während der Erbe der Substanz die Gebühr nach der Differenz des in solcher Weise festgestellten Werthes des betreffenden Nutzungsrechtes und desjenigen der Sache selbst zu zahlen hat. Dieselben Grundsätze gelten auch für den Fall der Legirung einer Pension oder einer jährlichen Rente. — Schenkungen auf den Todesfall und Vermögenserwerbungen in Folge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Legate und Erbschaften zu behandeln. — Nach denselben Grundsätzen richtet sich auch die Bemessung der Gebühr von einem durch ein Geschenk unter Lebenden eingeräumten Usus oder Ususfruct.

Die Einzahlung der Gebühr hat zu geschehen, sobald diese dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniss gebracht worden ist. In Fällen, in denen eine skalamässige Gebühr von Rechts-

urkunden zu entrichten ist, wird der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen vom Amte mündlich bekannt gegeben und ist von jenem zugleich baar zu erlegen. In allen anderen Fällen wird die Bemessung schriftlich bekannt gemacht. Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Höhe derselben nicht eingezahlt worden, so sind von derselben 6 % Verzugszinsen (ohne Zinseszinsen), sowie eventuelle Exekutionskosten zu bezahlen. Die Verzugszinsen können aber nachgesehen werden, was jedoch nur in wirklich berücksichtigungswerthen Fällen zu geschehen pflegt.

Die unmittelbar zu bezahlende Gebühr wird von jedem Rechtsgeschäfte nur einmal eingehoben — ohne Rücksicht auf die Anzahl der ausgefertigten Urkundenexemplare. Jedes derselben unterliegt aber dem für einfache ämtliche Ausfertigungen vorgeschriebenen fixen Stempel. Ebenso ist auch die Gebühr von Endurtheilen in jedem Streitverfahren nur einmal u. z. für dasjenige Urtheil einzuheben, welches in Rechtskraft erwachsen ist oder vom Obergerichte bestätigt wurde. Werden innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Berufung die Prozessakten nicht an das betreffende höhere Gericht vorgelegt, so ist die Gebühr von dem Urtheile, gegen welches die Berufung ergriffen wurde, zu bezahlen. Wenn aber der siegende Streittheil zum Vollzuge des Urtheils Exekution zu führen genöthigt ist, und diese fruchtlos blieb, so ist von der Einhebung der Urtheilsgebühr abzustehen.

c. Besondere Bestimmungen für den Wechselstempel.

In welcher Weise der Wechselstempel bei im Inlande ausgestellten und zahlbaren Wechseln zu bezahlen ist, wurde schon erwähnt. Im Auslande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel dagegen sind, bevor sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden und jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach Uebertragung derselben in das letztere der Stempelung zu unterziehen. Von im Inlande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechseln, die sonst von der Stempelpflicht frei sind, muss die Stempelgebühr bezahlt werden, sobald sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden. Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Giro versieht, für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräussert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, Mangels Annahme oder Zahlung über ihn Protest erhebt oder von ihm einen amtlichen Gebrauch macht.

---

Ein besonderes Kapitel widmet das Gebührengesetz der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und der Haftung.

Zur Entrichtung der Stempelgebühr sind verpflichtet:

1. Bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet wurden, der Aussteller und der Empfänger in solidum.
2. Bei Rechtsurkunden über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte der durch ein solches Begünstigte.
3. Bei Zeugnissen der Empfänger.
4. Bei Gewerbsbüchern der betreffende Gewerbetreibende.
5. Bei Eingaben, Rubrikabschriften und Beilagen der Eingaben und

Protokolle, derjenige, der sie einbringt. Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder mehre Personen betreffenden Protokollen ist die Zahlungsverpflichtung eine solidarische.

6. Bei ämtlichen Ausfertigungen die betheiligten Parteien.

Die Solidarität der Verpflichtung gilt übrigens, wenn es sich um mehre Personen handelt, auch in denjenigen der oben angeführten Fälle, in welchen diess nicht ausdrücklich angegeben wurde.

Wenn Jemand im Namen eines Anderen eine der obigen gebührenpflichtigen Handlungen vorgenommen hat, so ist der durch eine solche Begünstigte zur Bezahlung der Gebühr verpflichtet, wenn er die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ratihabirt oder von derselben einen Vortheil gezogen hat. Sonst hat der Geschäftsführer die Gebühr zu bezahlen.

Den Stempel zu ämtlichen Ausfertigungen hat derjenige, auf dessen Ansuchen eine solche erfolgen soll, gleich beim Einschreiten um die betreffende Amtshandlung beizubringen. Den Stempel zur Ausfertigung eines stempelpflichtigen Urtheils oder Erkenntnisses soll, wenn beide Streittheile anwesend sind, jeder für sich, wenn nur einer erscheint, und dieser nicht die Stempelfreiheit oder Gebührenvormerkung geniesst, dieser für beide Theile beibringen. Wenn aber dem ausbleibenden Theile die Stempelfreiheit oder Gebührenvormerkung zu Gute kömmt, so braucht der Erscheinende bloss den Stempel für das für ihn bestimmte Exemplar des Erkenntnisses beizubringen. Wird der Stempel zu einer stempelpflichtigen Ausfertigung von den hiezu Verpflichteten nicht beigebracht, so unterbleibt dieselbe. Ausgenommen hievon sind die Ausfertigungen, Urtheile und Erkenntnisse im gerichtlichen Streit- und im Konkursverfahren; dieselben sind auch ohne Beibringung des Stempels vorzunehmen, resp. auszufertigen, jedoch ist dem Gebührenpflichtigen sofort eine Stempelstrafe vorzuschreiben und die Befolgung dieser Anordnung auf der ämtlichen Ausfertigung anzumerken.

Zur unmittelbaren Bezahlung einer Gebühr sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die an sich stempelpflichtig sind, aber der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden, die Personen, denen die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt.

2. Bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken der Erwerber; wenn mehre vorhanden sind, ist die Verpflichtung eine solidarische.

3. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften beide Theile in solidum.

4. Bei Eintragung dinglicher Rechte der Erwerber.

5. Bei Urtheilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse, in dem sie die Gerichtskosten zu tragen haben.

Sind bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder der Erwerbung dinglicher Rechte die Erwerber nicht sämmtlich gebührenpflichtig, so ist die Gebühr nur nach dem Antheile der gebührenpflichtigen Theilnehmer zu bemessen. Wenn aber ein zweiseitig verbindliches, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Rechtsgeschäft von Parteien geschlossen wird, deren eine gebührenpflichtig und eine gebührenfrei ist, so gilt, wenn die unmittelbare Gebührenentrichtung nur statt der

Anwendung des Stempels eintritt, die oben angeführte, für den analogen Fall bei der Erfüllung der Stempelpflicht bestehende Bestimmung; in anderen Fällen dagegen hat der gebührenpflichtige Theil die Hälfte der Gebühr zu bezahlen. Besteht bei einem solchen Geschäfte der eine der beiden Theile aus mehren Personen, deren eine oder einige gebührenfrei sind, so hat die Gebührenfreiheit nach Maassgabe der Antheile dieser Personen in Anwendung zu kommen. Wenn diese Antheile nicht festgestellt werden können, so ist von den Gebührenpflichtigen die volle Gebühr zu bezahlen. — Die Vormerkung der Gebühr wird nur bei den, von einer zur Vormerkung der Gebühren berechtigten Person bewirkten Pränotationen in die öffentlichen Bücher durchgeführt.

Die Haftung für die Bezahlung der Stempelgebühr trifft ausser den eigentlich zahlungspflichtigen Personen:

1. Jeden, der im eigenen oder fremden Namen eine stempelpflichtige Urkunde oder sonstige Schrift im Inlande ausstellt oder annimmt oder von der bedingt stempelfreien oder im Auslande ausgestellten einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht.

2. Denjenigen, bei dem sich eine im Auslande ausgestellte Urkunde zu der Zeit befindet, zu welcher die Stempelpflicht derselben beginnt.

3. Jeden, der im Namen eines Anderen eine stempelpflichtige Eingabe, Rubrikabschrift oder Beilage bei einer Behörde einbringt oder Anlass zu einer ämtlichen Ausfertigung gibt.

4. Die Advokaten, Notare und sonstigen öffentlichen Agenten und Sachwalter, bei jenen Schriftstücken, die unter ihrer Mitwirkung zu Stande kamen.

5. Die öffentlichen Beamten bei den unter ihrer ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Schriftstücken.

6. Jeden, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Bezug auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt worden ist.

Die Haftung für eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr ist entweder eine dingliche oder eine persönliche. Die erstere tritt ein bei der Gebühr von Vermögensübertragungen und bei derjenigen von der Eintragung in die öffentlichen Bücher, die letztere in allen anderen Fällen.

Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der übertragenen Sache und geht, wenn sie nicht über 3 Jahr alt ist, allen auf derselben haftenden, aus Privatrechtstiteln stammenden Forderungen vor; diess gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse, für deren Sicherstellung schon bei der Todfalls- und Inventursaufnahme von den betreffenden Amtspersonen Sorge zu tragen ist. Vor der Berichtigung oder doch vollständigen Sicherstellung aller Nachlassgebühren darf keine Uebergabe von Verlassenschaftsgegenständen an die Erben oder Legatare stattfinden. — Die Gebühr von der Eintragung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher haftet auf jenen und geniesst ebenfalls durch drei Jahre hindurch gegenüber allen concurrirenden Forderungen privatrechtlicher Natur das Recht auf vorzugsweise Berichtigung.

Die persönliche Haftung für eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr tragen in solidum mit dem eigentlichen Gebührenpflichtigen:

1. Bei Urkunden, die eigentlich stempelpflichtig sind, aber der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden, jene Personen, die für die Erfüllung der Stempelpflicht haften.

2. Der Erbe für die Gebühr von Vermächtnissen in solidum mit dem Legatar, von welchem er dagegen die für das Legat bezahlte Gebühr bei Ausfolgung desselben einbringen darf.

3. Nicht bloss derjenige, auf den die Sache übergehen soll, sondern auch der andere Theil, wenn er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr an den Erwerber übergeben hat oder wenn er, zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Aemtern zur Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisungen aufgefordert, diese unterlässt oder erhebliche Unrichtigkeiten angibt.

4. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Gefällsverkürzung zur Last fällt, ohne Rücksicht auf seine Strafbarkeit.

Bei Rechtsgeschäften, die unter Mitwirkung eines Advokaten u. dgl. geschlossen werden, haftet derselbe in solidum mit dem eigentlichen Gebührenpflichtigen für die Erfüllung der ihm mit den obigen Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen. Ebenso haftet auch der Richter, wenn er in einem gegebenen Falle die ihm übertragene Wirksamkeit auf die Bemessung und Einbringung der Gebühr nicht ausübt, für die etwa daraus entstehende Schädigung des Fiskus. Wenn der Gebührenschuldner in Concurs geräth, so haben die rückständigen Gebühren — wie überhaupt alle Ausstände an öffentlichen Abgaben — bis zu einem Alter von 3 Jahren den Anspruch auf vorzugsweise Berichtigung vor allen nicht besonders begünstigten oder durch Pfand bedeckten Privatforderungen.

In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uebertretung der Gebührenvorschriften begangenen Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muss unabhängig von jener der vorschriftsmässige Gebührenbetrag, wenn derselbe gar nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde, nachträglich unter Abrechnung des bereits bezahlten, entrichtet werden.

---

Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren ist in jenen grösseren Städten, wo solche bestehen, Sache der Gebührenbemessungsämter. Ausserdem gehört dieselbe in der Regel in die Kompetenz der Finanz-Bezirksbehörden. In sehr beschränktem Maasse haben auch die Steuerämter ein Gebührenbemessungsrecht.

Gegen die Verfügungen der Bemessungsbehörden steht den Parteien der Rekurs an die Finanz-Landes-Behörden und von diesen an das Finanzministerium offen. Die Rekursfrist beträgt stets 30 Tage. Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums kann noch innerhalb 60 Tagen beim Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde geführt werden. Beschwerden an diesen bedürfen aber der Intervention eines Advokaten und können überdiess noch die Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten des Verfahrens zur Folge haben.

Eine Nachsicht der Versäumniss der obigen Fristen gibt es nicht, doch können die Fristen zur Einbringung der Beschwerden bei den Finanzbehörden verlängert werden. Die Ergreifung der Rechtsmittel hemmt aber die Exekution nicht. — Ausserdem enthält das Gebührengesetz noch die Bestimmung, dass, wenn Jemand durch einen Irrthum oder einen Re-

chenfehler einen höheren, als den vorgeschriebenen Stempel angewendet oder, bei unmittelbarer Entrichtung der Gebühr, einen höheren, als den gesetzmässigen Betrag bezahlt hat, derselbe die Zurückstellung des zu viel Bezahlten innerhalb drei Jahren nach erfolgter Zahlung fordern kann.

Das Recht der Behörden, eine Gebühr zu bemessen, erlischt innerhalb fünf Jahren, nachdem ihnen von den Parteien die Bemessungsgrundlagen bekannt gegeben wurden; das Recht, eine schon erfolgte Bemessung durch höhere Gebührenvorschreibung zu rektificiren, verjährt aber schon in zwei, und dasjenige der Einbringung der Gebühr in drei Jahren.

---

Für die Uebertretungen des Gebührengesetzes bestehen verschiedene Strafbestimmungen. Für die unterlassene oder nicht gehörige Stempelung ist als Regel festgesetzt, dass das Dreifache des gesetzmässigen Stempelbetrages resp. desjenigen, um welchen der verwendete Stempel zu gering war, vorgeschrieben werden solle. Diese Strafverhängung hat ohne besonderes Verfahren zu erfolgen. Ebenso ist bei den, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften das Doppelte des gesetzmässigen Gebührenbetrages ohne Strafverfahren einzufordern, wenn unterlassen wird, ein solches innerhalb der gesetzmässigen Frist dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen. — Die zur Bezahlung einer Gebühr verpflichteten Personen, haften stets auch für die Strafe in solidum. — Die Strafe für die Unterlassung der vorschriftsmässigen Stempelung von Wechseln, kaufmännischen Urkunden und Rechnungen kann bis zum Fünfzigfachen des verkürzten Stempelbetrages gesteigert werden. Ausserdem sind noch Sensale, die wissentlich bei der Begebung von nicht gehörig gestempelten Wechseln mitgewirkt haben, im Disziplinarwege zu bestrafen. — Eine Ausnahme von der für stempelpflichtige Schriftstücke bestehenden Regel machen Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. Wenn eine solche bei einer Behörde ohne Stempel überreicht wird, oder ihr ungestempelte Abschriften beiliegen, so hat als Regel zu gelten, dass die Eingabe, wenn sie von der Partei persönlich überbracht wurde, sogleich an diese zurückzustellen ist; in anderen Fällen soll zwar keine Strafe verhängt, aber die Eingabe unerledigt ad acta gelegt werden. Hievon ist eine Ausnahme nur dann zu machen, wenn die Vornahme der in der Eingabe angesuchten Amtshandlung durch öffentliche Rücksichten geboten ist, und wenn — bei persönlicher Ueberreichung — die Partei die Eingabe nicht zurücknehmen will. Im ersteren Falle ist nachträglich die einfache Gebühr einzuheben, während im letzteren ohne Strafverfahren die doppelte auferlegt werden soll.

In allen anderen Uebertretungsfällen ist nach dem Gefällsstrafgesetze vorzugehen, ebenso auch bei öfterer Wiederholung derjenigen unter den obigen, die Gefällsverkürzungen sind.

Jede Urkunde, die zu dem Zwecke ausgestellt wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäfte eine höhere Leistung oder Gegenleistung zu bedingen, als in der über dieses errichteten und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten, angegeben wurde, ist null und nichtig und zieht überdies die Behandlung der Schuldigen nach dem Gefällsstrafgesetze nach sich.

Derjenige Empfänger eines gar nicht oder nicht gehörig gestempelten

Schriftstückes, der binnen 30 Tagen nach dem Empfange desselben den Gefällsbehörden von der Uebertretung die Anzeige macht, wird dadurch von der verwirkten Strafe frei. Innerhalb fünf Jahren aber verjährt eine solche.

Beamte, Advokaten u. dgl. Personen haften für die Strafen, welche aus Anlass der unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommenen Schriftstücke zu verhängen sind. Ausserdem sind alle Beamten, denen in ihrer Amtsthätigkeit nicht oder nicht gehörig gestempelte Schriftstücke unterkommen, verpflichtet, hievon der betreffenden Finanz-Bezirks-Behörde die Anzeige zu erstatten. Die bloss zu Kanzleidiensten bestimmten Beamten erhalten hiefür, sowie auch Privatpersonen, die solche Anzeigen machen (mit Ausnahme der oberwähnten Empfänger solcher Dokumente), einen Theil der verhängten Strafe als Belohnung.

Wird ein als gar nicht oder nicht gehörig gestempelt angezeigtes Schriftstück nicht zugleich mit der Anzeige überreicht, so steht den Finanzbehörden das Recht zu, die Ausfolgung derselben vom Inhaber zu fordern und im Verweigerungsfalle durch das Gericht zu erzwingen.

Die leitenden Finanzbehörden sind berechtigt bei den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei den Notaren von Zeit zu Zeit Aktenrevisionen zur Kontrolirung der Beobachtung der Bestimmungen des Gebührengesetzes vornehmen zu lassen. Doch ist bei denselben darauf zu sehen, dass durch sie der regelmässige Geschäftsbetrieb nicht leidet.

## Der Tarif.

Der Tarif besteht aus einer grossen Anzahl (117) Tarifposten, die mit den Namen von Rechsgeschäften oder Rechtsurkunden bezeichnet sind, und unter welche diejenigen von diesen, die darunter nicht ausdrücklich genannt werden, eingereicht werden müssen. Dieselben sind alphabetisch geordnet und enthalten zum Theil sehr ausführliche Detailbestimmungen über die einzelnen Rechtsgeschäfte, welche überdies durch zahlreiche Novellen und Verordnungen vielfach amendirt und erläutert worden sind. Durch den ganzen Tarif ziehen sich aber einerseits gewisse Hauptgrundsätze hindurch und andererseits betreffen viele Bestimmungen desselben Detailfragen von sekundärem Interesse, so dass für unsere Zwecke die genaue Kenntniss aller Einzelheiten desselben nicht nöthig ist und bis auf einige Tarifposten von besonderer Wichtigkeit, mit denen wir uns eingehender beschäftigen müssen, allgemeine Andeutungen über denselben genügen.

Das Gros der Rechtsgeschäfte — insbesondere der Verträge — hat die Gebühr nach dem Werthe, um den es sich handelt und Skala II zu bezahlen. Ausserdem ist noch für die Urkunde in der Regel ein fixer Stempel in der Höhe von 50 Kr. in Anwendung zu bringen. Die Skala I gilt ausschliesslich für Wechsel, die nicht auf Immobilien sichergestellt werden und auf nicht länger als sechs oder zwölf Monate, je nachdem sie in- oder ausländische sind, lauten. Für die Wechsel der letzteren Arten gilt ebenfalls die Skala II, und es ist eventuell die bereits nach Skala I bezahlte Gebühr auf den Betrag derselben zu ergänzen. Giri sind aber stempelfrei.

Der Gebühr nach Skala III sind nur einige wenige Rechtsgeschäfte unterworfen, nämlich: Darlehen mit Schuldverschreibungen au porteur, die

auf länger als zehn Jahre lauten; die Uebertragung von Beamtenposten (soweit dieselben nicht durch die Dienstverleihungstaxe getroffen werden); Gesellschaftsverträge, bei denen auch Vermögensgegenstände der Gesellschafter zum gemeinsamen Zwecke vereinigt und die, wenn es sich um eine Aktien- oder Kommanditgesellschaft handelt, auf mehr als zehn Jahre abgeschlossen werden; Gewinnste im Zahlenlotto und Leibrentenverträge; alle Kaufverträge über bewegliche Sachen.

Der fixe Stempel von 50 Kr. pro Bogen ist der allgemeine Stempel für Dokumente aller Art, der bezahlt werden muss, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung enthält. Mehrere solche Bestimmungen betreffen die Eingaben, die von Privatpersonen beim Kaiser, beim Reichsrathe, bei den Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder bei irgend einer öffentlichen Behörde überreicht werden. Auch für diese beträgt der Stempel in nicht gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel 50 Kr. pro Bogen; in gerichtlichen beträgt er aber in der Regel nur 36 Kr. Dagegen haben zu bezahlen:

a) Eingaben um Ertheilung von Erwerbsbefugnissen u. z. 1) wenn der Betrieb eines Gewerbes angemeldet, resp. — wo eine solche nöthig ist — die Konzession hiezu angesucht wird, vom ersten Bogen je nach der Grösse des Betriebsortes 1 Fl. 50 Kr. bis 6 Fl. (in sechs Abstufungen; wenn aber 10 Prozent der vom Gewerbsbetriebe zu bezahlenden direkten Steuer (ohne Zuschläge) die obige feste Gebühr übersteigen, so ist dieselbe noch um den Betrag, um welchen dies der Fall ist, zu erhöhen. — 2) Gesuche um Ertheilung der Berechtigung zu einzelnen Unternehmungen, dann zu einzelnen, einer besonderen Erlaubniss bedürfenden Erwerbsakten (z. B. Tanzmusiken, Theatervorstellungen u. s. w.) vom ersten Bogen 1 Fl.

b) Gesuche um besondere Rechte u. z. 1) um Verleihung u. s. w. von Adelsgraden und Orden, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Namensänderungen, Auszeichnungen u. dgl. vom ersten Bogen 5 Fl. — 2) um Ertheilung u. s. w. von Privilegien, vom ersten Bogen 3 Fl. — 3) um Verleihung der Staatsbürgerschaft oder eines Gemeindebürgerrechtes, vom ersten Bogen 2 Fl.

c) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen gerichtliche Urtheile u. z. 1) wenn vom erstinstanzlichen Urtheile eine fixe Gebühr von nicht mehr als 5 Fl. zu bezahlen ist (die Erklärung hiezu s. u.): das Doppelte dieses Betrages; 2) in allen anderen Fällen vom ersten Bogen 10 Fl.

d) Rekurse im gerichtlichen Verfahren: vom ersten Bogen 1 Fl., von jedem weiteren 36 Kr. (wenn aber der Werth des Streitgegenstandes 50 Fl. nicht übersteigt, 50 resp. 12 Kr.).

e) Gerichtliche Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 Fl. nicht übersteigt, pro Bogen 12 Kr.

f) Eingaben in Grundbuchssachen, wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 Fl. nicht übersteigt, vom ersten Bogen 36 Kr.; wenn er nicht über 10 Fl. beträgt, 75 Kr.; sonst 1 Fl. 50 Kr. vom ersten Bogen. Gesuche um grundbücherliche Löschungen unterliegen aber nur dem gewöhnlichen Eingabenstempel.

g) Eingaben um Eintragungen in die Handelsregister u. z. 1) um Eintragung oder Aenderung einer Firma vom ersten Bogen 10 Fl. Hat aber die Unternehmung an direkten Steuern (ohne Zuschläge) mehr als 100 Fl.

jährlich zu bezahlen, so ist die Gebühr noch um 10 Prozent dieses Mehrbetrages zu erhöhen. — 2) Eintragung eines Gesellschaftsvertrages oder einer Zweigniederlassung, vom ersten Bogen 10 Fl. — 3) Eintragung der Liquidatoren, Prokura oder Ehepakten, vom ersten Bogen 5 Fl.

Andere von der Regel abweichende Bestimmungen über den fixen Dokumentenstempel betreffen die Beilagen der Eingaben. Für dieselben sind in der Regel 15 Kr. pro Bogen zu bezahlen, wenn es sich aber um einen Prozess über einen Werth von nicht mehr als 50 Fl. handelt, nur 10 Kr. pro Bogen.

Für Eingaben und Beilagen bestehen vielfache Befreiungen, die meist in besonderen Verhältnissen begründet sind und in der Natur der Sache liegen. Ausserdem gibt es auch eine Anzahl persönliche Befreiungen von der Gebührenpflicht, so u. A. für den Kaiser. Endlich sind auch manche Urkunden ausdrücklich für gebührenfrei erklärt, so namentlich Quittungen über weniger als 2 Fl. Andere wieder sind mit einem geringeren Stempel als dem von 50 Kr. pro Bogen belegt. Dies gilt insbesondere von den im gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr vorkommenden, bei welchen der zu zahlende Stempelbetrag mitunter bis zu 1 Kr. pro Stück herabgeht. Von einigen anderen ist wieder eine höhere Gebühr zu entrichten, so namentlich von ämtlichen Ausfertigungen über besondere Berechtigungen und Reiseurkunden im Betrage von 1 Fl. pro Bogen und von Zeugnissen mit 50 Kr. pro Bogen. Reiseurkunden und Zeugnisse für Dienstboten u. dgl., dann Zeugnisse von Elementar- und Mittelschulen, unterliegen aber nur einem Stempel von 15 Kr. pro Bogen.

Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit bestehen über die Gebühren von grundbücherlichen Eintragungen, Schenkungen, Urtheilen und — insbesondere hervorzuheben — von Vermögensübertragungen.

1) Eintragungen ins Grundbuch u. z. a) zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Usus oder Ususfructus: vom Werthe $1^1/_2$ Prozent, wenn das Rechtsgeschäft nicht schon der Gebühr von Vermögensübertragungen unterliegt; b) zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte: wenn der Gegenstand schätzbar ist und sein Werth 100 Fl. übersteigt, $^1/_2$ Prozent vom Werthe, sonst gebührenfrei; c) viele Eintragungen — namentlich von Löschungen oder blossen Richtigstellungen sind frei.

2) Schenkungen u. z. A) die Urkunden hierüber: unter Lebenden pro Bogen 50 Kr., auf den Todesfall vom ersten Bogen 1 Fl.; B) das Rechtsgeschäft u. z. a) unter Lebenden: α) zwischen Ehegatten oder Ascendenten und Descendenten $1^1/_4$ Prozent vom Werthe; β) zwischen anderen Verwandten bis incl. Geschwisterkinder 5 Prozent vom Werthe; γ) in allen anderen Fällen 10 Prozent vom Werthe; in allen drei Fällen ist, wenn der geschenkte Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, noch eine weitere Gebühr im Betrage von 1.875 Prozent des Werthes zu bezahlen; — b) auf den Todesfall: wie Vermögensübertragungen von Todeswegen (s. u. sub 4).

3) Urtheile und Erkenntnisse. Nur jene sind gebührenpflichtig, die in dieser Tarifpost ausdrücklich genannt werden u. z. a) Urtheile erster Instanz in folgenden Fällen (wenn nicht nach c. eine geringere Gebühr entfällt): Auflegung des ewigen Stillschweigens, Besitzstörungen, Vorrechtsklagen bei Meistbotsvertheilungen und Giltigkeit der Aufkündigung

eines Bestandvertrages je 2 Fl. 50 Kr. pro Urtheil; Erkenntnisse über die Rangordnung von Forderungen in Konkursen, wenn es sich um eine solche bis zu 50 Fl. handelt, 1 Fl., sonst 2 Fl. 50 Kr. b) Urtheile erster Instanz über Incidenzstreite, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und Ausbleibensrechtfertigung, dann Beiurtheile, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 Fl. nicht übersteigt, 1 Fl., sonst 2 Fl. 50 Kr.; c) Urtheile erster Instanz in der Hauptsache, dann über die streitige Höhe oder Liquidität von Forderungen bei Konkursen, wenn der Streitgegenstand schätzbar ist, bis zu einem Werthe desselben von 50 Fl., 1 Fl., über 50 bis 200 Fl., 2 Fl. 50 Kr., über 200 bis 800 Fl., 5 Fl. (für noch nicht rechtskräftige Urtheile erster Instanz über Gegenstände, die mehr als 800 Fl. werth, oder nicht schätzbar sind, ist keine Gebühr zu zahlen); d) rechtskräftige Endurtheile (nur über jene Gegenstände, die nicht schon im Vorstehenden berücksichtigt sind) u. z. 1) wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes 800 Fl. übersteigt, $^1/_2$ Prozent desselben; 2) wenn das Eigenthum, der Usus oder Ususfruct einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 Fl. auf Grund eines Rechtstitels, der nicht auf einer gesetzlichen Anordnung über die Erbfolge, einem Vertrage oder letzten Willen beruht, zuerkannt wird, vom Werthe 4·375 Prozent (im Falle der gänzlichen Abweisung hat die Gebühr zu $^1/_2$ Prozent vom Werthe des Streitgegenstandes nie weniger als 5 Fl. und nie mehr als 15 Fl. zu betragen; im Falle der theilweisen Zuerkennung ist die Urtheilsgebühr nie geringer, als in dem der gänzlichen Abweisung zu bemessen); 3) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, pro Urtheil 12 Fl. — Von der Gebühr sind frei: Nullitäts- und Syndikatserkenntnisse insbesondere, dann überhaupt alle im Vorstehenden nicht ausdrücklich angeführten Urtheile. — Besondere Ermässigungen der Urtheilsgebühr sind für die Urtheile der Schiedsgerichte eingeräumt worden.

4) Vermögens-Uebertragungen. A. Unter Lebenden u. z. 1) durch Schenkung: s. Schenkungen unter Lebenden; 2) Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchs von Immobilien durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft oder durch richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch 4.375 Prozent vom Werthe. (Hierbei ist zu bemerken, dass Grundtäusche zu Arrondirungszwecken von dieser Gebühr befreit sind.)

B) Von Todeswegen u. z. a) zwischen Ascendenten und Descendenten $1^1/_4$ Prozent vom Werthe; b) an Personen, die zum Erblasser in einem Dienstverhältnisse standen, wenn das Legat oder die Erbschaft einer solchen nicht mehr als eine Jahresrente von 50 Fl. oder einen Kapitalsbetrag von 500 Fl. beträgt, $1^1/_4$ Prozent vom Werthe; c) an Seitenverwandte bis incl. Geschwisterkinder, 5 Prozent vom Werthe; d) in allen anderen Fällen 10 Prozent vom Werthe; e) an Stelle der Erbschaftsgebühr haben von ihrem Vermögen ein Aequivalent derselben für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu bezahlen: 1) Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamm der Gemeinschaft nicht zusteht u. z. $\alpha$) von unbeweglichen Sachen in der Höhe von 3 Prozent vom Werthe; $\beta$) von beweglichen in der Höhe von $1^1/_2$ Prozent vom Werthe; 2) Aktien-Unternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Stamme des gemeinschaftlichen Ver-

mögens ein Antheil zusteht, nur von Immobilien in der Höhe von $1^1/_2$ Prozent vom Werthe. — Von dem Gebühren-Aequivalente sind aber befreit: 1) Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, die nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als fünfzehn Jahre errichtet wurden; 2) Immobilien, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, deren Genuss- oder Gebrauchsrecht aber mit anderen abgesonderten und freier Verfügung unterworfenen Realitäten untrennbar verbunden ist, dann jene, die der Grund- oder Gebäudesteuer nicht unterliegen (öffentliches Gut), ferner die zum Gottesdienste oder zu wohlthätigen Zwecken gewidmeten Mobilien; 3) Benefiziaten, deren jährliches Einkommen nicht mehr als 315 Fl. beträgt. — Gemeinden, Kirchen, Stiftungen u. s. w. haben das Gebühren-Aequivalent in jährlichen Raten zu bezahlen.

Ist eine den Gegenstand einer eigentlichen Erbschaftsgebühr bildende Sache eine unbewegliche, so muss von derselben noch eine weitere Gebühr in der Höhe von 1.875 Prozent des Werthes bezahlt werden. Dagegen sind Verlassenschaften, die auf Ascendenten oder Descendenten übergehen und deren gesammter Werth (ohne Abzug der Schulden) nicht mehr als 50 Fl. beträgt, von der Erbschaftsgebühr ganz frei.

Wird das Eigenthum, der Usus oder Usufruct von Immobilien innerhalb kurzer Zeiträume wiederholt übertragen, so wird von der Vermögens-Uebertragungsgebühr ein Nachlass gewährt. Derselbe beträgt: 1) Bei Uebertragungen, von welchen die Gebühr mit dem Ausmaasse von 4.375 Prozent vom Werthe zu bemessen ist, wenn der seit der letzten Uebertragung verflossene Zeitraum nicht mehr beträgt

als 2 Jahre . . . . 5 Siebentel,
„ 4 „ . . . . . 4 „
„ 6 „ . . . . . 3 „
„ 8 „ . . . . . 2 „
„ 10 „ . . . . . 1 „

der gewöhnlichen Gebühr; 2) bei Uebertragungen, von welchen die Gebühr mit dem Ausmaasse von 1·875 Prozent vom Werthe zu bemessen ist, wenn der oberwähnte Zeitraum nicht mehr beträgt

als 4 Jahre . . . . 2 Drittel
„ 8 „ . . . . . 1 „

der gewöhnlichen Gebühr. Um diesen Nachlass muss aber besonders nachgesucht werden.

---

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass bezüglich der Gebühren und des Verbrauchsstempels ein Uebereinkommen besteht, nach welchem den Parteien die in der einen gezahlten Gebühren bei der Gebührenbemessung in der anderen gut gerechnet und daher bei Uebertragung der betreffenden Objekte nur jene Beträge zur Zahlung vorgeschrieben werden, um welche einzelne Gebühren in der einen Reichshälfte höher sind als in der anderen, oder welche Gebühren betreffen, die, wie der Zeitungsstempel, der in Ungarn aufgehoben wurde, nur in der einen bestehen.

(Schluss folgt.)

M

| Länder | Landwirthschaftlich benutzte Fläche | Ackerfläche incl. Gartenland | Winterung | % d. A.-Fl. | Sommerung | % d. A.-Fl. | Hülsenfrüchte | % d. A.-Fl. | Kart[illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hectare | Hectare | Hectare | | Hectare | | Hectare | | [illegible] |
| 1. Preussen . . | 24,548784 | 17,415587 | 5,403396,7 | 31,03 | 3,805506,1 | 21,85 | 516416,7 | 2,97 | [illegible] |
| 2. Bayern . . . | 4,575686,2 | 3,070378,1 | 892912,6 | 29,08 | 864021,8 | 28,14 | 27494,4 | 0,90 | [illegible] |
| 3. Sachsen . . . | 1,015218 | 812268,2 | 248300,7 | 30,57 | 238545 | 29,37 | 6448,5 | 0,79 | [illegible] |
| 4. Würtemberg | 1,255866,6 | 879971,2 | 244788,8 | 27,82 | 261405,9 | 29,71 | 9503,1 | 1,08 | [illegible] |
| 5. Baden . . . | 858447,4 | 614038,4 | 163145,7 | 26,57 | 147376,4 | 24 | 2037,2 | 0,33 | [illegible] |
| 6. Elsass-Lothringen | 926712,7 | 687296 | 236850,4 | 34,47 | 160376,6 | 23,33 | 13794,4 | 2,01 | [illegible] |
| 7. Deutsches Reich | 36,643927,3 | 25,999670,3 | 7,906060,7 | 30,40 | 6,083202 | 23,4 | 663029,2 | 2,55 | [illegible] |
| | Acres | Acres | Acres | | Acres | | Acres | | Acres |
| 8. Brittisches Reich | 46,137310 | 24,145433 | 3,912277 | 16,2 | 6,979104 | 28,9 | 941863 | 3,8 | [illegible] |
| 9. England u. Wales | 25,543262 | 14,875179 | 3,489977 | 23,4 | 3,841777 | 25,8 | 901638 | 6 | [illegible] |
| 10. Schottland . | 4,521337 | 3,400943 | 144412 | 4,2 | 1,259713 | 36,3 | 26744 | 0,8 | [illegible] |
| 11. Irland . . . | 15,705872 | 5,642550 | 256601 | 4,5 | 1,856564 | 32,9 | 10914 | 0,2 | [illegible] |
| | Hectare | Hectare | Hectare | | Hectare | | Hectare | | Hectare |
| 12. Belgien . . | 2,115000 | 1,483036 | 659322 | 45,8 | 288256 | 19,3 | 58285 | 4 | [illegible] |
| 13. Erzherzogthum | Joch | Joch | Joch | | Joch | | Joch | | Joch |
| Oesterreich . | 15,404796 | 2,131240 | 725344 | 34,0 | 645112 | 30,2 | 21837 | 1 | [illegible] |
| 14. Böhmen . . | 5,250032 | 4,330007 | 1,421215 | 33,05 | 1,222136 | 28,23 | 93450 | 2,16 | [illegible] |
| 15. Mähren . . | 2,255625 | 1,956349 | 590780 | 30,2 | 620027 | 31,7 | 78066 | 4 | [illegible] |
| 16. Galizien . . | 7,582106 | 6,300149 | 520918 | 8,3 | 2,002828 | 31,7 | 401071 | 6,3 | [illegible] |
| | Hectare | Hectare | | | | | | | |
| 17. Frankreich . | 41,355000 | 20,568621 | | | | | | | [illegible] |

Anmerk. Bei der Behandlung des Deutschen Reiches hielten wir uns an die Erhebungen d[illegible] 1878 nach den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr „1880“. Unter „Ackerfl[illegible] verstanden wir dabei „Acker- und Gartenland zusammen“, während wir mit der Rubrik „Landw. be[illegible] Fläche“ ausser der Ackerfläche noch die Rubriken „Wiesen, Weiden und Hutungen, Weinberge“ [illegible] fassten. Unter „Winterung“ setzten wir die Winterfrucht des „Weizen“, „Spelz“, „Einkorn“, [illegible] und der „Gerste“, welche jedoch nur minimale Beträge umfasst, während unter „Sommerung“ [illegible] die Sommerfrucht der soeben genannten Getreidearten zu verstehen ist, sondern dazu noch der „Ha[illegible] „Menggetreide“ und die „Nebenfrucht“, sowie der „Buchweizen“, die „Hirse“ und der „Mais“ mit d[illegible] benfrucht“ gezogen ist. Unter „Hülsenfrüchte“ sind „Erbsen“, „Linsen“, „Bohnen aller Art“, [illegible]

. l e n.

| Hack-hte | | Futtergewächse | | Brache | | Ackerweide | | Handelsgewächse | | Nebenfrucht | | Gartenland | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. | | % d. A.-Fl. |
| e | | Hectare | | Hectare | | Hectare | | Hectare | | Hectare | | Hectare | |
| ,6 | 3,2 | 2.417386,2 | 13,88 | 1,551581,2 | 8,91 | 1,212834,7 | 6,96 | 399543,3 | 2,29 | 442390,6 | 2,54 | 113126,2 | 0,6 |
| ,4 | 4,74 | 375038,5 | 12,21 | 410622,6 | 13,37 | 83499 | 2,72 | 83640,5 | 2,72 | 130527,1 | 4,25 | 36083,6 | 1,1 |
| ,1 | 5,33 | 138397,8 | 17,04 | 5383,9 | 0,66 | 9778,4 | 1,21 | 20412,6 | 2,51 | 27513,7 | 3,39 | 14429,7 | 1,7 |
| ,4 | 4 | 139387,8 | 15,84 | 74792,8 | 8,50 | 10909,5 | 1,24 | 34167,8 | 3,88 | 17239,1 | 1,96 | 9995,5 | 1,1 |
| ,4 | 13,23 | 124632,5 | 20,30 | 24938,7 | 4.06 | 29385,4 | 4,79 | 28819,4 | 4,69 | 88575,3 | 14,42 | 16138 | 2,6 |
| ,2 | 7,41 | 87124,9 | 12,68 | 53545,1 | 7,79 | 4151,6 | 0,60 | 28431,8 | 4,14 | 39498 | 5,75 | 4643,5 | 0,6 |
| ,6 | 3,96 | 3,656235 | 14,06 | 2,308473,5 | 8,89 | 1,508918,4 | 5,80 | 651551,7 | 2,51 | 792651,6 | 3,05 | 232488,3 | 0,8 |
| | | Acres | | Acres | | | | Acres | | | | | |
| | 12,1 | 6,672998 | 27,6 | 565886 | 2,3 | | | 456907 | 2,0 | | | | |
| | 13,6 | 3,443809 | 23,1 | 522092 | 3,8 | | | 191858 | 1,3 | | | | |
| | 14,7 | 1,312794 | 37,9 | 20748 | 0,6 | | | 4454 | 0,1 | | | | |
| | 6,4 | 1,874340 | 33,3 | 22323 | 0,4 | | | 200425 | 3,5 | | | | |
| e | | Hectare | | Hectare | | | | Hectare | | | | | |
| | 2,1 | 160642 | 10,7 | 64418 | 4,1 | | | 59941 | 4,0 | | | | |
| | | Joch | | Joch | | | | Joch | | | | | |
| | 3,2 | 233893 | 11,2 | 303409 | 14,3 | | | 18787 | 0,9 | | | | |
| | 6,25 | 483875 | 11,16 | 217077 | 4,81 | | | 31989 | 1,89 | | | | |
| | 5,6 | 125468 | 6,4 | 199134 | 10,1 | | | 33869 | 1,8 | | | | |
| | 0,5 | 491632 | 7,9 | 2,192622 | 34,8 | | | 154415 | 2,4 | | | | |
| | | Hectare | | Hectare | | | | Hectare | | | | | |
| %. | | 3,159071 | 11,6 | 5,147862 | 19,3 | | | 2,640807 | 1 | | | | |

frucht" begriffen. Die „Hackfrüchte" enthalten die „Gemüse" und alle Hackfrüchte ausser Kar- also „Topinambur", „Runkelrüben", „Möhren", „Weisse- und Kohlrüben", „Feld- und Krautkohl" feldmässig gebaute Hackfrüchte und Gemüse" nebst ihrer Nebenfrucht. Als „Futtergewächse" fgefasst: die „zu Grünfutter benutzten Sommergetreidearten", die „Wicken, Lupinen und andere Hül- ite, Mischfrucht", ihre Nebenfrucht und die zu Grünfutter verwandten Hülsenfrüchte, ausserdem di pflanzen" sammt ihrer Nebenfrucht. Zu den „Handelsgewächsen" rechneten wir ausser den ir natsheften unter dieser Rubrik aufgeführten noch die „dem Samengewinn gewidmeten Futterpflanzen."

Die Angaben der übrigen Länder sind gleichfalls den officiellen Publikationen entnommen und nach en Principe zusammengesetzt.

J. Conrad.

## Eingesendete Schriften.

Dr. Theodor Freiherr von der Goltz, o. ö. Prof. u. Director des landw. Instituts an der Univ. Königsberg, Landwirthschaftliche Taxationslehre. Erster Theil: Allgemeine Taxationslehre. Berlin 1880.

Der Verfasser ist der gewiss berechtigten Ansicht, dass in unserer heutigen Landwirthschaft der Fortschritt (namentlich der technische) in den einzelnen Productionszweigen grösser sei, als der in der ganzen Wirthschaftsorganisation. Letzterer Fortschritt lässt sich nur auf Grundlage volkswirthschaftlicher Erkenntniss befördern, auf welcher die Betriebslehre und insbesondere derjenige Theil derselben, den der Verfasser als den zweiten aufführt, die Taxationslehre, aufgebaut werden muss. Diese Lehre umfasst nicht nur die Werthsermittlung des Grund und Bodens selbst, sondern alle landwirthschaftlichen Veranschlagungen.

Durch diese Betonung volkswirthschaftlicher Gesichtspunkte und durch die Ausführung dieses Princips, welche durchweg in realistischer Weise geschieht, leistet der Verfasser gewiss der Landwirthschaftslehre einen grossen Dienst. Wir können seine Untersuchungen im Einzelnen hier nicht prüfen, zumal dieselben vom nationalökonomischen Gesichtspunkte ausgehend doch immer technische landwirthschaftliche Kenntniss benutzen resp. voraussetzen. Wir müssen aber constatiren, dass dieselben auch für die nationalökonomische Theorie, namentlich die Lehre vom Preise von grossem Interesse sind. In der Landwirthschaft spielen die sogenannten marktlosen Produkte, deren Hauptbestimmung es ist, in der Wirthschaft wieder verbraucht zu werden, eine grosse Rolle. Diese müssen, will sich der Landwirth über die Wichtigkeit seiner Wirthschaftsorganisation klar werden, taxirt werden; dabei aber darf man sich nicht an die zufälligen Marktpreise halten, sondern die Taxation muss nach dem Werth oder durch Vergleich des Gebrauchswerths dieser Produkte mit dem von marktgängigen Produkten geschehen, die demselben Zwecke dienen. Wir können hier die Wichtigkeit dieser Methode nicht genau untersuchen, müssen aber darauf hinweisen, dass hier ein wichtiger Fall vorliegt, in welchem die Preise nicht durch das Resultat von Angebot und Nachfrage nach den betreffenden Produkten selbst auf dem Markt gemessen werden können — ein Fall der zugleich ein Licht auf die bekannte Frage der Bedeutung des Gebrauchswerths für den Tauschwerth wirft.

Was die folgenden Abschnitte betrifft, so dürften für den Nationalökonomen am interessantesten sein der V. über Berechnungen über das Nutzvieh, in welchem der Verfasser die Ansicht entwickelt, dass das gegenwärtige Preisverhältniss zwischen pflanzlichen und thierischen Produkten ein abnormes und nicht andauerndes sei — und der VIII. über Feststellung des Reinertrags des ganzen Betriebs. Hier wird unter Anderm auch die Theorie der Grundrente behandelt. Nicht jeder Nationalökonom wird mit den hier entwickelten Theorieen einverstanden sein, jeder aber anerkennen müssen, dass praktisch sehr gute und klare Anleitung gegeben ist, wie man sich über den Ertrag eines Guts resp. einer Gutswirthschaft klar werden soll. Durchaus stimme ich dem Verfasser zu, wenn er S. 275 sagt:

„Nach meiner aus langer und reiflicher Ueberlegung hervorgegangenen Ueberzeugung liegt die Hauptursache des gegenwärtigen Nothstandes so vieler Landwirthe darin, dass sie entweder ihr Gut zu hoch bezahlt oder dass sie dasselbe zu hoch mit Hypotheken belastet haben oder dass ihnen das erforderliche Betriebsmaterial gemangelt hat."

A. H.

* Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Ihre volkswirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Jena 124 SS.

Die Schrift füllt eine fühlbare Lücke in unserer Literatur aus, indem sie in äusserst klarer, Jedem verständlicher Weise alle hauptsächlichsten das Thema berührenden Fragen behandelt. Es werden zunächst das Wesen der Lebensversicherung in volkswirthschaft-

licher und rechtlicher Beziehung, dann ihre technischen Grundlagen behandelt, um in dem 2., dem wichtigsten Theile: die gesetzliche Regelung derselben eingehend zu erörtern. Die Literatur ist mit grosser Vollständigkeit verwerthet. Die Uebersicht über die bisherige Stellung der einzelnen Regierungen der Lebensversicherung gegenüber, so wie der Vorschläge zur gesetzlichen Regelung, welche äusserst zerstreut in den letzten Jahren geboten wurden, ist in dankenswerthester Weise mit grossem Fleisse und Sorgfalt ausgeführt. Auf die Kritik und die eigenen Vorschläge des Verf.'s wird besonders zurückgekommen werden. —

Verwaltungsberichte der Stadt Halle a./S., herausgegeben vom Magistrat der Stadt Halle. Neue Folge. Halle 1880. 398 SS.

Der vorliegende Bericht betrifft die Zeit vom 1. Jan. 1872 bis 1. April 1880, er ist zugleich eine Ergänzung und Fortsetzung des vortrefflichen Werkes: „Die Stadt Halle, nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt von C. H. Freiherrn vom Hagen." Dem Momente des Erscheinens entsprechend beginnt das Werk mit einem historischen Rückblick auf die vor 200 Jahren vollzogene Einverleibung der Stadt in den preussisch-brandenburgischen Staat, der den Prof. G. Hertzberg zum Verfasser hat. Der Verwaltungsbericht selbst bietet eine ausführliche Statistik der Bevölkerungsverhältnisse, der Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeit, wie der Fürsorge der städtischen Behörde, des Staats und der Gesellschaft für Armen-, Schul- und Kirchenwesen etc. Von besonderem Interesse ist dann die eingehende statistische Bearbeitung der Steuerverhältnisse. — Nur wenige Städte Preussens zeigen eine so rapide Zunahme der Bevölkerung wie H., welches 1871 nur 52,004 Einw. zählte, 1875 bereits 60,503 Einw., 1878 65,140, so dass auch in den letzten 3 Jahren ein Anwachsen um 6,6 °/₀ stattgefunden hat. Beachtenswerth ist die S. 28. 29 gegebene Tabelle der 39,735 Todesfälle von 1850—78 unter Angabe der Todesursache, da dieselbe auf Grund ärztlicher Atteste notirt wird. —

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen. 1880. Hrsg. von J. Neumann. Lebens-, Renten- und Unfall-Versicherung. Berlin. Mittler & Sohn. kl. 8°. VI u. 275 SS.

In dem vorliegenden Jahrbuche soll die Entwickelung und Gestaltung der deutschen Lebens-, Renten- und Unfall-Versicherungsgesellschaften veranschaulicht werden. Die Mittheilungen über dieselben betreffen die beiden Geschäftsjahre 1877 und 1878. Sämmtliche Angaben sind den Geschäftsberichten und Rechnungsabschlüssen entnommen, theilweise auch den einzelnen Anstalten zur Prüfung, Ergänzung und Berichtigung mitgetheilt. Dadurch dass der Herausgeber Folgerungen jeder Art vermieden hat, ist der objektive Standpunkt vollkommen gewahrt. Wer sich über die Lage der verschiedenen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften unterrichten will wird hier ein willkommenes Material finden.

Das ganze Buch zerfällt in vier Abschnitte. In dem ersten wird eine generelle Uebersicht über die Geschäftsergebnisse und den Vermögensbestand der Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands gegeben, der zweite Abschnitt behandelt die „Rechnungsgrundlagen", der dritte enthält die vergleichenden Tabellen der Prämien für die wichtigsten und am meisten benutzten Versicherungsformen, und als vierter Abschnitt folgt eine kurze Erörterung über die „Versicherung mit Gewinnantheil", wie solche ja neuerdings bei den meisten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, wenn auch in verschiedener Art, eingeführt ist. — E.

A. Adler, Leitfaden der Volkswirthschaftslehre zum Gebrauche an höheren Fachlehranstalten und zum Selbstunterricht. Leipzig 1880. VI und 192 SS.

Die vorliegende Schrift, welche die unübersehbare Menge der „populären" Darstellungen der Nationalökonomie noch um eine weitere vermehrt, trägt auf ihrem zweiten Blatte eine Zueignung an Wilhelm Roscher. Diesem gefeierten Gelehrten hat nun aber der Verf. durch sein Buch auch noch eine Huldigung anderer Art bereitet, die gerechter Weise dem Namen Roscher auch schon auf dem Titelblatt eine Stelle hätte verschaffen müssen. Ref. findet nämlich, dass das Roscher'sche Lehrbuch hier in einem solchen Grade ausgenutzt wird, dass von einer selbständigen Arbeit des Verf. kaum noch die Rede sein kann. Dass die ganze Anlage des Leitfadens sich auf das engste an die von

Roscher befolgte Eintheilung der Wissenschaft anschliesst, lehrt der erste Blick; darin würde jedoch noch kein besonderer Vorwurf liegen. Allein die Uebereinstimmung mit dem Vorbild erstreckt sich viel weiter. Der ganze Gedankengang, überaus häufig der Ausdruck, ja viele vollständige Sätze, und darunter gerade die entscheidenden (wie Definitionen u. dgl.) sind einfach aus Roscher herübergenommen. Um das Sachverhältniss deutlicher zu illustriren, wäre es nöthig, drei Viertel des Leitfadens abzudrucken und den entsprechenden Wortlaut des grossen Lehrbuchs gegenüberzustellen. Es sei daher nur einiges besonders Bezeichnende erwähnt, worauf sich aber die Uebereinstimmung durchaus nicht beschränkt. Man vergleiche z. B. die Bemerkungen über das Gut und die Eintheilung der Güter (I §. 2); die Kennzeichen des Reichthums (S. 9, 10), den Abschnitt über die Arbeit (II §. 4), die Arten des Volkskapitals (S. 30, 31), Vortheile und Schattenseiten der Arbeitstheilung (S. 35—40), die Preisbildung (S. 74—82). Dieselbe Art der Benutzung findet sich auch in allen späteren Theilen; es sei hier nur noch hingewiesen auf die Erörterung über Einkommen (S. 124), über den Kapitalzins (S. 140), über die Grundrente (S. 149), über den Unternehmergewinn (S. 155).

Bei diesem Sachverhältniss wird man sich natürlich nicht wundern, wohldurchdachten Bemerkungen und eleganter Darstellung fast durchweg zu begegnen. Nur wo versucht ist, durch leichte Umänderungen des Originals den Schein der Selbständigkeit zu retten, schleichen sich nicht selten Ungenauigkeiten oder oberflächliche Urtheile ein. Aus der Menge der Beispiele führe ich nur zwei an. Roscher unterscheidet drei Arten des Einkommens; der Leitfaden sagt, das Einkommen „zerfalle" in ein rohes, reines und freies, was unrichtig ist, weil das erste die beiden andern, das reine Einkommen wenigstens das freie in sich schliesst. S. 149 findet sich die sehr selbstverständliche Lehre, dass die Grundrente nur auf Kosten von Arbeitslohn und Kapitalzins steigen könne; wundert man sich über diesen, auch in den Zusammenhang nicht recht passenden Satz, so ergibt dann das nähere Zusehen, dass eine bedeutungsvolle Betrachtung Roscher's (Grundlagen §. 152) das Vorbild war, aber unverstanden blieb und deshalb abgeschwächt wurde. Unabhängig von dem Roscher'schen Lehrbuch sind nur die zwei Paragraphen über Creditinstitute und Verkehrsanstalten (S. 98—123). Es ist an den Eintheilungen und Begriffsbestimmungen des ersteren Abschnittes mancherlei auszusetzen. Die Clearinghäuser werden hier so behandelt, als dienten sie nur der Unterstützung des Börsenverkehrs. Auffallend ist auch die Ansicht, die Ertheilung von Anweisungen der Hauptbank auf die Filialen habe durch die Postanweisungen an Werth verloren (S. 101); die beiden Einrichtungen dienen ja ganz ungleichen Interessenkreisen. Die Ueberweisungen eingezahlter Gelder auf fremde Plätze, die durch die Banken geschehen, haben keinen Einfluss auf die Postanweisungen, wohl aber auf die deklarirten Werthsendungen. Allein es zeigt sich hier gerade eine wachsende Bedeutung des Bankumsatzes und eine Beeinträchtigung, die der Postverkehr dadurch erleidet. Es möge noch gestattet sein, das mit den Ergebnissen der deutschen Postverwaltung zu belegen. Zunächst ist die Zunahme der Beträge der Postanweisungen eine stetige, sowohl was die aufgegebenen als was die eingegangenen betrifft. Der Werth der abgesendeten Postanweisungen war im ganzen Reich:

| | | |
|---|---|---|
| 1875 | Mk. | 1321 168 000 |
| 1876 | „ | 1897 043 000 |
| 1877 | „ | 2104 663 000 |
| 1878 | „ | 2215 916 000 |

Dagegen nimmt seit 1874 die Werthangabe auf Briefen und Paketen stetig ab. Sie betrug in ganz Deutschland:

| | | |
|---|---|---|
| 1874 | Mk. | 14 460 069 000 |
| 1875 | „ | 14 076 687 000 |
| 1876 | „ | 12 588 532 000 |
| 1877 | „ | 12 385 621 000 |
| 1878 | „ | 11 571 044 000 |

Es ist gewiss nicht Zufall, dass der stärkere Rückgang hier mit 1876, dem Jahr der Betriebseröffnung der Reichsbank beginnt. —

Erwähnt sei noch, dass S. 87 des „Leitfadens" irrthümlich der Ausdruck „Korn" mit Nettogewicht, „Schrot" mit Mischungsverhältniss erklärt wird; es verhält sich gerade umgekehrt.

E. Leser.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Journal de la Société de statistique de Paris. Nr. 6. Juin 1880: Procès-verbal de la séance du 14 avril 1880. — Statistique générale de la France. — La colonie de Victoria à propos de l'exposition de Melbourne. — Bibliographie. —

Revue générale d'administration. Juin 1880: Origines et transformations du factorat dans les marchés de Paris, par L. Biollay. — Société française de tempérance, par E. Guignard. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Italie, de l'administration française. — Bibliographie administrative. —

Revue maritime et coloniale. Tome LXV. Juin 1880: La marine marchande en Angleterre (suite), par A. Lenglet. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Pouvoir giratoire des navires, par P. Hedde. — Les hautes montagnes centrales de la Guadeloupe et le chemin de Victor Hugues (fin), par J. Ballet. — La marine militaire de l'Italie et la défense des côtes. — Chronique. — Comptes rendus analytiques. — Bibliographie maritime et coloniale. —

## B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. Nr. CXIX, April 1880: The Position of Life and other Insurance Associations in relation to their Local Medical Examiners. Is it satisfactory? by C. Walford. (With abstract of the discussion and extracts from Correspondence in the Insurance Record on the preceding.) Notes on the practical application of Mr. Makeham's Formular to the Graduation of Mortality Tables. by G. King and G. F. Hardy. (With abstract of the discussion on the preceding and remarks by Mr. Sorley.) — Correspondence. —

## D. Russland.

Russische Revue. IX. Jahrg. Heft 4: Die Salzproduktion Russlands 1860—1876, von J. v. Bock. — Eine Exkursion nach Chiwa und eine Audienz beim Chan, von K. Mielberg. — Der auswärtige Handel Russlands 1878 (Schluss), von A. v. Broecker. — Kurze Uebersicht über die Zolleinnahmen und über den auswärtigen Handel 1879. — Die Bevölkerung Warschau's. — Revue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. — Heft 5: Russlands Montanindustrie 1860 — 1877 (I. Artikel), von A. Köppen. — Stand der Staatsforsten 1877. — Zustand der Industrie und der Gewerbe im Gouvernement Wilna. — Revue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. —

## F. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidskrift, udgivet af Falbe Hansen og W. Scharling 1880. 6te Hefte: Schwedens Privat-Zettelbanken. Artikel I—II, von J. Heckscher. — Kornproduktion und Kornhandel in Amerika und Europa, von F. Kapp und F. von Neumann-Spallart. — Volkszählung in Dänemark den 1. Februar 1880. — Norwegens auswärtiger Handel im Jahr 1879. — Kleine Mittheilungen. — Ausländische Literatur. — Bibliographie. —

## G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift tot bevordering etc. van staathuishoudkunde. Onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. 1880. Mei—Junij. — Mai: Die

Nationalökonomie als Lehrstoff für den mittleren Unterricht, von M. M. L. Rutten. — Der Rechtszustand der Grenzen, von F. C. W. Koker. — Unsere Genossenschaftsrechte, von A. Sassen. — Ueber Pachtverträge, von C. J. H. van den Broek. — Der Unterricht in der Gymnastik. — Verschiedene Verbindungen der grossen Wasserstrassen in Mittel-Europa. — Juni: Städtevereinigung, von F. de Bas. — Die Tarifreform in Frankreich, von A. M. Maas Geesteranus. — Staatshülfe zur Beseitigung eines Volksnothstandes, von S. Sr. Coronel. — Die holländische Eisenbahn-Gesellschaft im Jahr 1879, von J. J. van Kerkwijk. — Coloniale Chronik und Literatur, von Quarles van Ufford (Fortsetzung). — Die projectirte Postsparbank. — Die Niederländische Bank 1879. — Fabrikinspektoren in England. — etc. —

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XII. 1880. Nr. III: De la protection internat. des câbles télégraphiques sous-marins, par L. Renault. — Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue du droit internat. (3e article: La Serbie et le Monténégro), par Bluntschli. — Encore un mot sur la Russie et l'Angleterre dans l'Asie centrale, par Westlake. — La législation autrichienne en 1877 et 1878, par Geyer. — Du droit de se prévaloir d'une double nationalité, par E. Lehr. — Jurisprudence suisse en matière de droit international. — Naturalisation et renonciation à la nationalité, par A. Martin. — Observations, sur la question de l'immutabilité du régime conjugal en cas de changement de domicile des époux, par Arntz. — Chronique des faits internationaux. — Bibliographie. — etc. —

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 11 und 12. Nr. 11: Die internationale Fischerei-Ausstellung zu Berlin im Jahre 1880. — Statistik der schweizerischen Postverwaltung für das Jahr 1878. — Geschäftsbericht des internat. Bureau's des Weltpostvereins für 1879. — Römerstrassen im Rheinlande. — Kleine Mittheilungen. — Zeitschriften-Ueberschau. — Nr. 12: Die Betheiligung der deutschen Reichs-Postverwaltung bei der Münzumwandlung. — Das schwedische Postwesen im Jahre 1878. — Das neue Reichs-Post- und Telegraphengebäude in Fulda. — Kleine Mittheilungen. — Zeitschriften-Ueberschau. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Maiheft 1880: Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Mai 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Mai 1880. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1880. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. XLV. Band Heft 6. Juni 1880: Ein Beitrag zur Kenntniss der germanischen Weltanschauung, von K. Lucae. — Fünfzig Jahre französischer Herrschaft in Algerien, von Th. Fischer. — Heinrich von Gagern, von J. Schmidt. — Der letzte Akt der Zollvereins-Geschichte, von H. v. Treitschke. — etc. —

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

# Die Aufgaben und Leistungen der Statistik der Geisteskranken.

Von

**Prof. L. Wille.**

Nach einem im Novbr. 1879 in der Basler statist.-volkswirthschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage.

Die nächste und allgemeinste Aufgabe der Statistik der Geisteskranken ist, die Zahl dieser Kranken kennen zu lernen. Es ist vor allem der Staat, der ein Interesse daran hat, die Zahl seiner Geisteskranken zu kennen. Es kann demselben nicht gleichgültig sein, wie viele solche Kranke ihm angehören. Im Grossen und Ganzen ist der Geisteskranke eine Last des Staates und seiner Bürger, da er nicht nur nichts für den Staat und seine Aufgaben leistet, also ein unproduktives Glied desselben ist, sondern im Gegentheile die Unterstützung und Hilfe des Staates und seiner Bürger vielfach in hohem Maasse in Anspruch nimmt. Es leuchtet daraus ein, dass bei einer einigermassen grösseren Zahl von Geisteskranken, für die eine Gemeinde, ein Bezirk oder der Staat zu sorgen hat, ihre Statistik wichtig für die Volkswirthschaft sein muss.

Berechnen wir die durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kranken auf fs. 2 pr. Tag, so ergiebt sich schon ein jährlicher Ausgabeposten von fs. 730,000, wenn für 1000 Kranke gesorgt werden muss. Rechnen wir dazu die Kosten des Baus [1]) und der Erhaltung, sodann des Betriebs der für diese Kranken nöthigen Anstalten, so ergeben sich rasch grosse Summen absolut unproduktiver jährlicher Ausgaben für die Steuerzahlenden [2]). Es haben dieselben aber vielfach

1) Gegenwärtig durchschnittlich fs. 5—7000 für ein Anstaltsbett bei Neubauten.

2) Zum Vergleich Dr. Mendel. Die Irrenverhältnisse Englands u. Preussens im Archiv f. Psych. B. IV S. 624 u. 631.

nicht nur die Geisteskranken zu erhalten, sondern auch deren Familien zu unterstützen. Endlich, welches Kapital geht nicht dadurch verloren, dass die Kräfte solcher Kranken für das Interesse des Ganzen in Ausfall kommen? Jedoch nicht allein Gründe volkswirthschaftlicher und finanzieller Natur sind es, welche das Interesse des Staates für die Zählung der Geisteskranken beanspruchen, sondern auch solche humanitärer, rechtlicher und sanitarischer Natur. Der moderne Staat hat die Aufgabe für diejenigen seiner Angehörigen einzutreten, die vermöge ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit für sich selbst nicht sorgen können, insoferne auch die Familien solcher Staatsangehörigen für deren Unterhalt und Schutz nicht aufkommen können. Der Staat muss ihnen den nöthigen leiblichen Unterhalt und rechtlichen Schutz angedeihen lassen. Um den Umfang desselben und die daraus sich ergebenden Kosten berechnen zu können, bedarf er der Kenntniss der Anzahl solcher Kranken. Er muss dafür Sorge tragen, dass die den Angehörigen und Familien überlassenen Hilfsbedürftigen diese Hilfe in passender Weise erhalten.

Die sanitären Interessen erwachsen dem Staate daraus, dass ihm die Zählung der Geisteskranken Anhaltspunkte gibt, wo und wie den Quellen der Missstände seiner Bevölkerung nachzuforschen und eventuell abzuhelfen ist. Da er auf diesem Wege zur Lösung wissenschaftlicher Fragen der Forschung Material an die Hand liefern kann, hat er auch wissenschaftliche Pflichten dabei zu erfüllen.

Alle diese mannigfaltigen staatlichen Interessen an dieser Angelegenheit, von denen ich nur die hauptsächlichsten angedeutet habe, sind von einer solchen Wichtigkeit, dass man wohl sagen darf, dass der Staat nicht nur ein Interesse, sondern selbst die Pflicht hat, die Zahl seiner geisteskranken Bevölkerung genau zu kennen, also eine Statistik derselben in die Hand zu nehmen d. h. die Erzielung einer solchen als eine seiner Aufgaben zu betrachten.

Es ist im Allgemeinen zuzugestehen, dass der moderne Staat die Bedeutung dieser seiner Aufgabe erkannt und gewürdigt hat. Es sprechen dafür die von allen Kulturstaaten versuchten Lösungen derselben. Der erste grössere Versuch dieser Art fällt noch ins vergangene Jahrhundert. Es ist die im Jahre 1794 auf Anordnung des Ministers Voss vorgenommene Zählung der tobsüchtigen und gemeingefährlichen Irren in der Kurmark, um auf Grund des Ergebnisses derselben an die Errichtung einer Irrenanstalt gehen zu können[1]). Diese

1) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. II. B. 3. H.

Zählung wurde unabhängig von einer allgemeinen Volkszählung für sich vorgenommen. 1801 scheint man in England bei Gelegenheit einer allgemeinen Volkszählung auch eine solche der Irren versucht zu haben, wenigstens erwähnt Dr. Powell derselben [1]). Die nächste Zählung fand auf Anordnung Stein's 1804 in Westphalen wieder als selbständige Irrenzählung statt [2]). 1807 scheint England schon mit einer zweiten Zählung nachgefolgt zu sein [3]).

Im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte wurden solche Zählungen theils zeitweilig und regelmässig, theils nach unbestimmten Zeiträumen in fast allen Staaten Europa's, mit Ausnahme von Russland und der Türkei, vorgenommen, wozu seit 1830 auch die Vereinigten Staaten Nordamerika's kamen. In den 70er Jahren traten England und Holland mit Zählungen aus ihren überseeischen Kolonien dazu, denen sich auch noch eine Zählung in Argentinien anschloss. Die bis jetzt vorgenommenen Zählungen erstrecken sich über eine Bevölkerung von etwa 250 Millionen Einwohner und ergeben eine Zahl von etwa 500,000 Geisteskranken unter denselben. Es entspricht dieselbe dem Verhältnisse von 1 Gkr.: 500 Einw.

Es wäre durchaus verfehlt, die einzelnen Zählungen und ihre Ergebnisse als gleichwerthig zu betrachten. Es gibt vielmehr in dieser Beziehung eine Reihe von Staaten, die die andern weitaus überflügeln. Es gehören in diese Gruppe das vereinigte brittische Reich, die skandinavischen Staaten, die vereinigten Staaten Nordamerika's, Holland und Belgien, und eine Anzahl einzelner deutscher Staaten wie vor allem Sachsen.

Es weisen diese Staaten eine längere Reihe regelmässiger und gut geleiteter Zählungen auf, von denen insbesondere durch ihre Dauer, Häufigkeit und Genauigkeit der Ausführungen die brittischen in erster Linie stehen.

In die 2. Reihe gehören Staaten mit vereinzelten gelungenen Zählungen wie Frankreich, Italien, Preussen und andere deutsche Staaten, einige schweizerische Kantone und östreichische Provinzen, Ungarn, die russischen Ostseeprovinzen und Argentinien.

In eine 3. Reihe sind die pyrenäischen Staaten und Griechenland zu bringen.

---

1) Julius, Beiträge zur britischen Irrenheilkunde. Berlin 1844 S. 177.

2) Geschichte u. Statistik der westph. Irrenanst. Marsberg v. Koster u. Tigges. Berlin 1867.

3) Zur Statistik der Geisteskrankheiten in Württemberg etc. v. Dir. Dr. Koch. Württemb. Jahrbücher f. Statistik. Stuttgart 1878.

Man ist berechtigt, aus dieser Reihenfolge den Schluss zu ziehen, dass die Staaten, in denen überhaupt humanitäre, volkswirthschaftliche und wissenschaftliche Fragen ein allgemeineres Verständniss finden, daher gerne an die Hand genommen und zur Lösung gebracht werden, auch in Betreff der Statistik der Geisteskranken in erster Linie stehen. Wenn wir darin die schweizerische Eidgenossenschaft nur durch eine ganz mangelhafte, das deutsche Reich und Oestreich-Ungarn durch gar keine gemeinsame Zählung vertreten finden, so liegt diess vorzugsweise an den politischen Verhältnissen dieser Länder als von Bundesstaaten, die für die Durchführung solcher Versuche viel grössere Schwierigkeiten als die einheitlichen Staaten darbieten. Schwierigkeiten, die um so grösser sind, je loser das bundesstaatliche Verhältniss überhaupt ist. Wir sehen denn daneben auch von einzelnen Gebieten dieser 3 Bundesstaaten geradezu vorzügliche Zählungen ausgeführt.

Das Verfahren, mittelst dessen man die Zahl der Geisteskranken zu erfahren suchte, war ein verschiedenes. Man veranstaltete die Zählung derselben

a) entweder gemeinsam mit einer gleichzeitigen Volkszählung, oder

b) unabhängig von einer solchen.

Das erstere Verfahren ist das am häufigsten vorkommende, indem in einer Reihe von Staaten nach einer Periode von 5 oder 10 Jahren regelmässig mit den Volkszählungen die Zählungen der Geisteskranken vorgenommen werden. Es werden entweder in den als Grundlage der Zählung dienenden Haushaltungs- oder Wohnhäuserlisten einige Rubriken für die die Geisteskranken betreffenden Zahlen offen gelassen, oder es werden neben den gewöhnlichen Listen eigene zur Aufnahme der Geisteskranken geführt. Die ausführenden Organe sind entweder die Gemeindebehörden oder eigens für diesen Zweck ernannte Beamtete. Es hat dieses Verfahren sehr Vieles für sich. Es empfiehlt sich vor allem durch seine Einfachheit und Billigkeit, indem der complicirte Apparat der Volkszählung bereits in Fluss ist. Es empfiehlt sich sodann durch seine Regelmässigkeit der Wiederholung, die eine gewisse Schulung und Einübung der Exekutivorgane ermöglicht, aber auch das Publikum an die Sache gewöhnt. Endlich begünstigt die Gleichartigkeit des Verfahrens und der ausführenden Organe bei beiden Zählungen die Controlle und Vergleichung der Zahlenergebnisse.

Das zweite Verfahren, die Zählung der Geisteskranken unabhängig von der Volkszählung vorzunehmen, scheint den Vortheil zu ha-

ben, dass die Aufmerksamkeit und die Arbeit weniger getheilt, sondern nach einem bestimmten Zwecke gerichtet sind. Es scheint dieses Verfahren ein den wirklichen Verhältnissen entsprechenderes Ergebniss der Zählungen zu liefern, wofür nicht nur die Erfahrungen in kleineren Staaten, sondern auch solche aus grösseren sprechen. Es sprechen vor allem die brittischen Erfahrungen dafür. Ich theile ganz und gar die Ansicht von der hohen Bedeutung der letztern, aber es fehlt allen andern Staaten die Organisation, wie sie das englische Irrenwesen besitzt. Es sind eben auch die Ergebnisse der englischen Irrenstatistik nur aus ihrer musterhaften, die aller andern Staaten weitaus übertreffenden Organisation des englischen Irrenwesens überhaupt zu verstehen. In England sind es immer die gleichen Kräfte, die die Sache in die Hand nehmen und durchführen. Der Apparat ist dort durch seine mehr als dreissigmal wiederholte Anwendung ein eingeschulter, regelmässig laufender geworden. Diese Organisation ist eine nationale, dem Volksgeiste entsprungene und ihm entsprechende Institution, die sich nicht einfach auf andere Staaten übertragen lässt, in denen sie sicher auch nicht die gleichen Ergebnisse liefern würde. Ich gebe es gerne zu, dass die englische Einrichtung die vorzüglichste, die lohnendste ist, aber sie scheint mir aus den angegebenen Gründen mehr eine ideale, nicht eine allgemein durchführbare zu sein. Bei einmaliger Anwendung wird sie an der Mangelhaftigkeit und Ungeübtheit des statistischen Apparates und Personals zu leiden haben, ihre regelmässige alljährliche Anwendung hindern die verschiedenen staatlichen Verhältnisse. Bei uns ist man gewohnt, solche Versuche für eine unnöthige Plagerei zu halten, deren Durchführung zum wenigsten nur geringes Entgegenkommen, wenig Verständniss, bei öfterer Wiederholung aber sicher Widerspruch und Widerstand finden würde. Ich glaube demnach die mit oder neben den regelmässigen allgemeinen Volkszählungen stattfindenden Zählungen der Geisteskranken sind dasjenige, was aus praktischen Gründen beizubehalten, wo es geübt, und zu erstreben ist, wo es vermisst wird.

Ob man nun dabei Zählkarten für jede Person oder irgend eine Art von Liste (für eine Wohnung, Haushaltung, Familie etc. etc.) in Anwendung zieht, halte ich für nebensächlich, wenn ich auch gerne zugebe, dass sich die Zählkarte für je einen zu zählenden als das bequemste und sicherste statistische Werkzeug empfiehlt. Man kann auf dem einen wie dem andern Wege gute Ergebnisse erhalten, wenn nur der Apparat in guten Händen ist. Das letztre ist allerdings ein nicht gleichgültiger Punkt, denn von einer guten Organisation und

Leitung der statistischen Erhebung hängt das Gelingen derselben ab. Man sollte denken, dass es in der Natur der Sache liege, wenn man eine Statistik der Geisteskranken erhebt, dass die Angelegenheit fachmännisch regulirt werde, dass das psychiatrische Urtheil für die Organisation einer solchen Angelegenheit massgebend sein müsste. Man sollte dies um so mehr annehmen, als die Erfahrung uns lehrt, dass eine Anzahl solcher von Irrenärzten organisirten und geleiteten Zählungen, die sich allerdings nur über verhältnissmässig kleine Staaten erstrecken, mit zum besten gehört, was in dieser Beziehung geleistet wurde. Und doch gibt es eine Reihe von Zählungen, denen die Planlosigkeit und die Unkenntniss auch nur der elementarsten Bedingungen deutlich angeschrieben sind. Es ist also bestimmt zu verlangen, wenn ein Staat eine Zählung der Geisteskranken unternimmt, dass er hinsichtlich ihrer Einrichtung irrenärztlichen Rath benutzt. Dass es nur der Staat sein kann, der solche Zählungen mit Erfolg durchführen, sie regelmässig wiederholen kann, ist selbstverständlich. Die privaten Unternehmungen dieser Art sind isolirte Erscheinungen, die überhaupt nur möglich waren, als sie sich auf Staaten mit beschränkter Bevölkerung erstreckten. Sie verdanken überdies den Erfolg, den sie zeigen, eben doch vor allem der staatlichen Mithilfe. Ich denke nicht, dass es nöthig ist, gegentheiligen Ansichten gegenüber viele Worte zu machen. Der statistische Apparat und seine Zusammensetzung, die Bewegung und Leitung desselben ist Sache der staatlichen Exekutive, während der Geist und Inhalt der Unternehmung fachmännischen Anschauungen und Erfahrungen entsprechen muss. Der Staat besitzt eine Reihe von Organen, die er für solche Zwecke in Bewegung setzen kann. Es sind seine amtlichen Aerzte, seine Geistlichen und Lehrer, die Verwaltungsbehörden mit ihren Gemeindebehörden, die Civilstandsbeamten.

Es liegt in der Natur der Objekte, deren Gegenstand die Zählung ist, welchen von diesen Organen der Vorzug zu geben ist. Um Kranke suchen und finden zu können, dazu bedarf es der Aerzte. Ich lasse den guten Willen von Geistlichen, Lehrern etc. etc. gerne gelten, aber es genügt dieser hiefür nicht. Es bedarf unbedingt zu diesem Geschäfte eines bestimmten Maasses fachmännischer Kenntnisse und davon abhängigen Urtheils, wie man es nur von Aerzten erwarten kann. Die Zahl der amtlichen Aerzte, über die der Staat verfügen kann, ist eine derart geringe, dass mit ihrer Hilfe allein das Werk nicht durchführbar ist. Auch können dieselben mit den Gesundheitsverhältnissen der in ihrem Bezirke wohnenden Menschen nicht allseitig genug ver-

traut sein. Man wird also zu diesem Zwecke die Hilfe der praktischen Aerzte in Anspruch nehmen müssen. Ob dieselbe als eine freiwillige eintreten wird, ohne Anspruch auf Entschädigung, indem ihre Mitwirkung von den Aerzten als Standes- und Ehrensache aufgefasst wird, oder ob der Staat sie für ihre Leistungen entschädiget, ist eine nebensächliche Frage, auf die ich nicht weiter eingehe. Es wird am Ende für das Gelingen der Sache immer noch von Vortheil sein, wenn der Staat auch die übrigen obengenannten Behörden zur Unterstützung der Aerzte verpflichtet, da Geistliche und Lehrer oft im Falle sein werden, die Aerzte auf Verhältnisse aufmerksam zu machen, die letztern entgangen sein würden.

Der Gegenstand der Zählung soll immer die am Zählungstage ortsanwesende Bevölkerung sein, da deren Aufnahme, weil das einfachste und leichteste, so auch das die wenigsten Fehler in Aussicht stellende Verfahren ist.

Die Bevölkerung nach Geburtsort oder Heimath aufzunehmen, hat allerdings für Klarstellung gewisser Fragen einen überwiegenden Werth, aber es verliert ihn wieder durch die damit verbundenen und nicht wohl vermeidbaren Fehlerquellen.

Nun ist es wohl erlaubt, die Frage aufzuwerfen, ob gerade immer der complicirte Apparat einer periodischen Zählung nöthig ist, um über diese Verhältnisse auf dem Laufenden zu bleiben? Man könnte diese Frage damit beantworten, dass, nachdem einmal eine erfolgreiche Urzählung durchgeführt ist, einfach durch Fortführung der Standeslisten der Geisteskranken, durch jeweilige Beifügung der neu auftretenden und Abschreibung der abgelaufenen Fälle und deren alljährliche Veröffentlichung der gleiche Zweck viel einfacher zu erreichen wäre.

Es ist diess ein Vorschlag, der von Director Gauster in Wien schon gemacht wurde[1]). Ob nun diese Standeslisten beim Civilstandsbeamten, beim Pfarramte oder beim Gerichtsarzte am besten sich befänden, sind Fragen, die an sich nicht schwierig zu erledigen wären. Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, wer die fortlaufenden Veränderungen im Personalstande der Geisteskranken dem Listenführer anzugeben hätte. Man könnte die allgemeine Anzeigepflicht officiell machen, wie man es bei Geburten, Trauungen, Sterbefällen gemacht hat. Es gibt Staaten (Oestreich, Norwegen), in denen eine

---

1) Memorandum über die Nothwendigkeit einer Irrenzählung des Vereins f. Psych. i. Wien. Ref. Dr. M. Gauster 1876.

solche Anzeigepflicht schon besteht, aber die dort gemachten Erfahrungen sind geradezu abschreckend von dieser Art von Verfahren. Doch nicht aus diesem Grunde spreche ich mich gegen eine solche Anzeigepflicht aus, auch nicht desshalb, weil ich sie für eine unzukömmliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und für eine chikanöse polizeiliche Einrichtung halte, sondern ich halte sie für sachlich unmöglich. Es fehlt den Leuten, selbst wenn der gute Wille die in diesen Verhältnissen herrschenden Vorurtheile überwiegte, am richtigen Verständnisse der Sache, welcher Mangel eine solche Einrichtung stets zu einer illusorischen machen wird. Ein grosser Theil der Kranken wird einfach von seiner Umgebung als solche nicht erkannt werden. Ich kann mir nun nicht denken, wer an die Stelle der anzeigepflichtigen Familienhäupter treten könnte. Die Aerzte können es nicht thun. Man könnte sie höchstens dazu nöthigen, wie sie es gegenüber Seuchekranken thun müssen, die in ihre Behandlung kommenden Geisteskranken zur Anzeige zu bringen. Wie viele solcher Kranken kommen aber nicht in ärztliche Behandlung? Man kann ihnen nicht zumuthen, unbe- und ungerufen zur Kenntniss solcher Kranken zu gelangen zu suchen. Bezüglich aller andern Personen gilt der gleiche Grund, der für die Untauglichkeit der Familienhäupter angeführt wurde. Es scheint mir sonach ein fortlaufendes Standesregister für die Geisteskranken die Zählungen derselben nicht ersetzen zu können.

Aus den Händen der praktischen Aerzte kommen die Urtabellen, Listen oder Karten der Aufnahmen in die der amtlichen Aerzte, von denen sie eine erste Controlle erführen. Nach ihrer Fertigstellung gelangten sie an die jeweilige statistische Centralstelle, wo sie nach vorgenommener Revision ihre weitre Verarbeitung fänden [1]). In dieser Weise denke ich mir die Organisation einer Zählung der Geisteskranken, wenn sie einen Zweck resp. einen Erfolg haben soll, der der aufgewendeten Arbeit und den Kosten etc. etc. entspricht.

Es ergibt sich daraus, dass eine solche Zählung ein ziemlich complicirtes und nichts weniger als leichtes Unternehmen ist. Die Schwierigkeit solcher Unternehmungen wird ferner klar, wenn man die Geschichte der bisherigen Zählungen der Geisteskranken verfolgt, wofür Koch in seiner vortrefflichen Arbeit ein sehr fleissig zusammengestelltes Material gegeben hat [2]). Erst allmälig nach oft zahlreichen Miss-

1) Diese letztre bestände besonders in der Vergleichung der Ergebnisse dieser Specialstatistik mit denen der allgemeinen Statistik.

2) Koch a. a. O.

versuchen werden ihre Ergebnisse brauchbar. Je öfter gebraucht und eingeübt der Apparat ist, desto sicherere Leistungen hat er aufzuweisen. Es ist dieser Zusammenhang unbestreitbar. Doch wie gross auch die äusseren Schwierigkeiten dabei sind, so verschwinden sie doch an Bedeutung gegenüber den inneren. Ich komme damit zunächst zur Beantwortung der Frage, was will und was kann man durch eine solche Zählung erfahren?

Wenn nur das wissenschaftliche Bedürfniss in Frage kommt, so gäbe es eine grosse Anzahl von Fragen in der Psychiatrie, die noch nicht genügend beantwortet sind und zu deren Beantwortung der statistische Weg der geeignete ist. Käme nun gar der individuelle Wissenstrieb zur Geltung, so wäre wohl der Fragen kein Ende. Ein andres ist es aber, ob uns die Statistik auf alle unsere Fragen auch die richtige Antwort zu geben im Stande ist. Ich denke, es gibt wohl keinen richtigeren Weg dieses zu erfahren, als dass man die Ergebnisse der bisher vorgenommenen Zählungen sich etwas näher ansieht und ihre Resultate mit einander vergleicht. Es ist dies dadurch sehr erleichtert, als gerade die letzten Jahre eine grössere Anzahl vorzüglicher Arbeiten aus dem Gebiete der Statistik der Geisteskranken gebracht haben, in denen die betreffenden Materialien gesammelt und übersichtlich geordnet sind.

Die allernächste Frage, mit der eine Zählung der Geisteskranken sich beschäftigen muss, ist die, wer denn überhaupt geisteskrank ist, also in das Bereich einer solchen Zählung fällt. Wie selbstverständlich und einfach diese Frage erscheint, ebenso schwierig ist die Antwort darauf. Es ist diess eine technische Frage, die allerdings oft genug selbst für den Laien leicht zu beantworten ist, in anderen Fällen aber selbst dem ärztlichen Techniker für die Beantwortung Schwierigkeiten macht. Ich bin überzeugt, dass sich diese Schwierigkeiten nicht damit heben lassen, dass man Laien Belehrungen ertheilt, ihnen die Definition einer Geisteskrankheit angibt, um sie auf Grund derselben ihre Zählkarten ausfüllen zu lassen; für einen Theil der Fälle haben sie solche nicht nöthig, für den andern nützen sie ihnen nichts. Es gehört zu einer solchen Erkenntniss ein ärztliches Urtheil und zwar ein speciell psychiatrisches Urtheil. Ich wiederhole es demnach, dass für die Uraufnahmen der Geisteskranken Aerzte nöthig sind und zwar solche, die einige psychiatrische Kenntnisse auf Schule und Praxis sich erworben haben. Die Berechtigung dieser Forderung erhellt um so mehr noch, wenn es sich um die Beantwortung zunächst folgender einschlägiger Fragen handelt, wie z. B. ob die Geistesstö-

rung eine angeborene oder erworbene ist, oder ob innerhalb der erstern Cretinismus oder Idiotismus vorhanden ist. Doch auch damit sind die Schwierigkeiten noch nicht erschöpft. Es gibt noch solche andrer Art, solche die vom Publikum selbst herrühren. Es sind solche, die auf Vorurtheilen, falscher Scham, Trotz, Eigensinn und Unverstand der Leute beruhen. Es sind diess wahrlich keine seltnen Fälle, in denen die Leute absichtlich die Unwahrheit sagen, oder wenigstens das Möglichste thun, die Wahrheit nicht auffinden zu lassen. Es ist diess ein schwacher Punkt, der selbst noch die sonst so musterhaften englischen Zählungen beeinflusst, indem die aristokratischen und reichen Kreise der Bevölkerung vielfach ihre Kranken nicht angeben.

Was nun zunächst die Anzahl der Geisteskranken nach den verschiedenen Zählungen betrifft, so fällt in erster Linie das verschiedene Ergebniss der Zählungen in den einzelnen Staaten auf. Wenn es sich um Völker handelt, die verschiedenen Raçen angehören, die desshalb verschiedenen innern und äussern Lebensbedingungen unterliegen, so ist ein solcher Unterschied nicht auffallend. Man wird ihn nicht einmal auffallend finden, wenn Menschen der gleichen Raçe in verschiedenen Ländern wohnend, die ganz andren klimatischen, atmosphärischen und vitalen Bedingungen überhaupt unterworfen sind, ihn zeigen. Es ist ja a priori die Möglichkeit nahe liegend, dass Menschen verschiedener Raçe und Anlage eine verschiedenartige Disposition zu geistigen Erkrankungen zeigen. Es ist auch noch begreiflich, dass sehr verschiedene äussere Verhältnisse in dieser Beziehung auf die Menschen der gleichen Raçe verschiedengradig krankmachend einwirken. Dagegen erscheint diese verschiedenartige Disposition bei Völkern der gleichen Raçe, unter den gleichen vitalen Bedingungen unbegreiflich. Es liegt viel näher in einem solchen Falle an der Richtigkeit der Zählung zu zweifeln. Es erscheint diess um so gerechtfertigter, als die Erfahrung lehrt, dass Zählungen, die in kleineren, staatlichen Bezirken vorgenommen wurden, die leichter zu übersehen waren, fast durchgängig viel bedeutendere Zahlen an Geisteskranken aufweisen, als solche aus grösseren Staaten [1]). Es wäre gewiss voreilig, jetzt schon zu schliessen, dass in Würtemberg, im Kanton Zürich, in Hamburg um soviel Kranke mehr vorkommen, als in Spanien, Italien, Preussen. Es ist sicher richtiger anzunehmen, dass durchschnittlich

1) Ebenso sind die Ergebnisse der Zählungen in grossen volksreichen Städten viel unvollkommener als solche in kleineren, weniger bevölkerten oder auf dem platten Lande.

unter der Bevölkerung der civilisirten Staaten Europas 1 Geisteskranker auf 250—350 Geistesgesunde trifft, und dass, wo die Ergebnisse der Zählungen mit diesen Zahlen nicht übereinstimmen, erstre mangelhaft waren. Die Ursachen hiefür beruhen theils im statistischen Apparate, der in Anwendung kommt, der mehr oder weniger vollkommen sein kann, in kleineren oder in dünn bewohnten Ländern leichter anwendbar und durchführbar ist als in grossen Staaten oder in dicht bevölkerten Ländern, theils in dem Grade der Bildung der Bevölkerung. Je beschränkter, abergläubischer, schwerfälliger eine solche Bevölkerung ist, um so schwieriger wird sie zu zählen sein. Ob die Verhältnisse in Russland, der Türkei und den Donaustaaten anders sind als in den übrigen Staaten Europas, ist wahrscheinlich, da die dortige Bevölkerung zum Theil einer andern Raçe angehört, sodann unter ganz andren Verhältnissen lebt als die eigentlichen Culturstaaten. Immerhin ist diess nicht statistisch bewiesen.

Noch viel weniger Beweis haben wir für die Annahme, dass die Völker ausserhalb Europas, handle es sich nun um Cultur- oder um halb civilisirte oder um sogenannte Naturvölker, sich in dieser Beziehung wesentlich anders verhalten als wir, wie man bisher anzunehmen beliebte. Während man seit Alexander von Humboldt den Naturvölkern das Vorkommen der Geisteskranken ganz absprach, höchstens das Vorkommen angeborener geistiger Schwächezustände zugab, liess man für die übrigen aussereuropäischen Völker nur ein seltenes Vorkommen gelten. Dass bei den Naturvölkern nicht nur angeborene Geistesschwäche, sondern auch Irrsinn vorkommt, ist jetzt sicher bewiesen. Es scheint selbst nach den Andeutungen verschiedener neuer Reisenden und von Missionären in Afrika und Amerika dieses Vorkommen nicht zu den Seltenheiten zu gehören. Es gibt aber keine Angabe in dieser Beziehung, die zum Vergleiche mit unsern Verhältnissen dienen könnte.

Dagegen besitzen wir über das Vorkommen dieser Krankheiten bei aussereuropäischen Völkern andrer Raçen sogar statistische Belege wie die Zählungen der geisteskranken Eingeborenen in den englischen und holländischen Kolonien, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Algier, auf Cuba.

Es treten uns hier schon bei einer ersten Zählung dieser Art Zahlen von solchem Belange entgegen, die uns hinsichtlich einer vergleichenden Schätzung zur Vorsicht mahnen. Die Angaben über das Vorkommen solcher Kranken in China, Japan, Aegypten beruhen alle auf dem allgemeinen Eindrucke, der auf die betreffenden Reisenden

eingewirkt hat und der dahin geht, dass sie nicht sehr verbreitet seien[1]). Und doch drängt das Lesen dieser Berichte einem die Annahme auf, dass sie wenigstens auch nicht selten seien. Soviel ist aber gewiss, dass sich sichere Schlüsse über diese Verhältnisse beim Mangel vergleichender statistischer Zahlenangaben nicht machen lassen.

Ein andrer Umstand, der bei einer Vergleichung der statistischen Berichte auffällt, ist die auffallende Zunahme der Zahlengrössen, wie sie die sich folgenden Zählungen in den gleichen Ländern fast regelmässig ergeben. Sehen wir uns die von Quetelet 1835[2]), Esquirol 1838[3]), Sick 1855[4]), Oesterlen[5]), Legoyt 1865[6]), Koch[7]), Mayr 1878[8]) angegebenen Zahlen für die einzelnen Länder an, so hätte sich die Zahl der Geisteskranken demnach im Verlauf eines halben Jahrhunderts nicht nur verdoppelt, sondern selbst vervierfacht.

Die Zahlenunterschiede nach den verschiedenen Jahrgängen sind so auffallend, dass die Meisten sich zur Annahme bewegen liessen, es handle sich wirklich um eine Zunahme, ja sogar um eine beträchtliche Zunahme der Geisteskranken in der Gegenwart. Es ist diess eine Frage, die sich sicher so wenig wie die vorhin erörterte Frage weder behaupten, noch widerlegen lässt, weil die Grundlagen der Vergleichung mangeln oder wenigstens der Art unvollständig und mangelhaft sind, dass sie nicht verwendbar erscheinen. Die Angaben, man habe früher nicht soviel von solchen Kranken gehört und gesehen, der Hinweis auf die immer wieder von Neuem hervortretenden Bedürfnisse neuer Irrenanstalten, der Vergleich der gegenwärtigen und der früheren Ergebnisse der Zählungen der Geisteskranken, der Umstand, dass eine der häufigsten der Geisteskrankheiten der Gegenwart, die sogenannte paralytische Form derselben, erst seit dem laufenden Jahrhundert aufgetreten ist, alles diess und was sonst noch angegeben wird, ist nicht im Stande den Beweis zu sichern. Man kann mit vollem Rechte einwenden, dass man früher diese Krankheiten nicht so gut kannte wie jetzt, dass die Bevölkerung der meisten europäischen Staaten beträchtlich in letzter Zeit zugenommen hat, dass man früher um diese

1) Wernich, Geographisch-medicinische Studien. Berlin 1878.
2) Quetelet, de l'homme etc. Bruxelles 1835.
3) Esquirol, des maladies mentales. Bruxelles 1838.
4) Sick, Statistik der Geisteskranken in Württemberg. Württ. Jahrbücher 1855.
5) Oesterlen, medicinische Statistik 1865.
6) Legoyt, du mouvement de l'aliénation en Europe etc. 1865.
7) Koch a. o. a. O.
8) Mayr, die Verbreitung der Blindheit etc. in Bayern. München 1877.

Kranken sich wenig oder gar nicht kümmerte, dass die früheren Zählungen mangelhaft waren, dass eine solche Zunahme von Kranken wie sie die Statistik zeigt, eine Unmöglichkeit ist; dass die paralytischen Geisteskranken eben so rasch wieder sterben, als sie auftreten. Im andern Falle genügt aber auch der Hinweis auf die grossen Kenntnisse der alten griechischen und römischen Aerzte von der Geisteskrankheit überhaupt und ihren einzelnen Formen, auf die Länder und Völker überziehenden Epidemien psychopathischen Charakters im Mittelalter, auf die unzählbaren Hexenprocesse einer späteren Zeit, nicht, um das Gegentheil zu beweisen. Andere nehmen nur eine Vermehrung der Geisteskranken auf indirectem Wege an, indem die Geisteskranken durch die besser gewordene Verpflegungs- und Behandlungsart in und ausser den Anstalten weniger früh sterben als früher. Durch eine ganz gewaltige Verminderung der Mortalitätsverhältnisse in und ausser den Anstalten hat sich die Zahl der Geisteskranken vermehren müssen [1]). Doch auch dieser Angabe gegenüber möchte ich auf die Zunahme der Selbstmorde in den letzten Jahrzehnten hinweisen, durch die wohl so viele Geisteskranke ausserhalb der Anstalten zu Grunde gehen mögen, als innerhalb derselben erhalten werden. Es wurden auch für einzelne Länder die beträchtlichen Auswanderungen gesunder und das Zurückbleiben alter gebrechlicher und kranker Leute zur Erklärung herbeigezogen. Doch die Auswanderungen sind nicht in allen Ländern beträchtlich, während die Zunahme der Kranken allgemein beobachtet werden will. Es gilt hier der gleiche Umstand, dass durch den Mangel zuverlässiger statistischer früherer Berichte die Erledigung dieser Frage eine Unmöglichkeit ist. Wenn man alle die bekannten Wahrscheinlichkeitsgründe, die im Wesen eben doch nichts anderes als allgemeinen Gefühlseindrücken entsprungene Vorurtheile sind, zusammenfasst, so scheinen sie mir für die Beleuchtung der Frage der Zunahme der Geisteskranken lange nicht die Bedeutung zu haben als das folgende thatsächliche Verhältniss. Julius in seinen Beiträgen zur Brittischen Irrenheilkunde führt eine den York'schen Armenverband mit einer städtischen und ländlichen Quäkerbevölkerung von etwa 40,000 Menschen umfassende und 1831 unternommene Zählung an, die nur unter der armen Bevölkerung einen Geisteskranken auf 200 Einwohner lieferte. Es scheint mir denn doch daraus hervorzugehen, dass, wenn wirklich eine genaue Zählung vorgenommen wurde, dieselbe vor einem halben Jahrhunderte

1) Aubanel & Thore, recherches statistiques sur l'aliénation mentale. Paris 1841.

schon so beträchtliche Ergebnisse hatte, als sie die sorgfältigste Zählung der Gegenwart nur immer aufweist. Ich lege auf diese Zählung desshalb einen grossen Werth, weil keine Gründe vorhanden waren, welche dort zeitlich oder beständig die Bevölkerung in Hinsicht der Erzeugung von Geisteskrankheiten ungünstiger als andere Gegenden hätten beeinflussen können.

Wenn ich noch anführe, dass in einer Anzahl kleinerer Staaten die letzten Zählungen keine Zunahme, sondern eher eine Abnahme der Zahl der Geisteskranken ergaben, (Lombardei, Braunschweig, Dänemark, Norwegen, Kanton Bern, Baden), so zwingt uns diess wenigstens in der Beantwortung dieser Frage sehr vorsichtig zu sein. Weder die Statistik noch die Geschichte der Psychiatrie gibt uns genügende Gründe an die Hand, um die Frage der Vermehrung der Geisteskranken in der Gegenwart bejahend oder verneinend beantworten zu können. Der Eindruck, den ich persönlich durch das Studium dieses Gegenstandes erhielt, geht gegen die Annahme einer Vermehrung der Geisteskranken in der Gegenwart. —

Es genügt nicht, zu erfahren, wie viele Geisteskranke in einem Lande sind, denn diese Antwort befriedigt nicht einmal die Bedürfnisse, die zunächst in Frage kommen, nämlich die staatlichen. Es geschicht diess desshalb nicht, weil unter Geisteskrankheit verschiedene Zustände zusammengefasst werden, die im Allgemeinen darin übereinkommen, dass es sich bei allen um Abweichungen des Geisteslebens von der Norm handelt. Sie sind aber hinwiederum von Natur so verschiedenartig, dass sie die verschiedensten praktischen Anforderungen stellen. So nehmen z. B. die angeborenen Formen der Geisteskrankheit die Hilfe des Staates in ganz andrer Weise in Anspruch, stellen ihm ganz andre Aufgaben als die erworbenen. Es ergibt sich daraus, dass man diese zwei Zustände trennen muss. Zählungen, bei denen diess nicht geschah, wie unter andern die allgemeine schweizerische Irrenzählung von 1870 sind von absoluter Werthlosigkeit.

Die angeborenen Geistesstörungen, die originären geistigen Schwächezustände, nehmen die Hilfe, den Schutz ihrer Umgebung eventuell des Staates selbstverständlich frühzeitiger in Anspruch als die erworbenen. Aber nicht nur hierin unterscheiden sie sich, sondern auch durch die Art des Schutzes, den sie erfordern. Erstere erfordern Pflege- oder Erziehungs- und Bildungsanstalten, letztere dagegen Kranken- respektive Heilanstalten. Da beide Zustände ganz verschiedenartige Beziehungen zum praktischen Leben haben, werden die einzelnen statistischen Ergebnisse bei einer gleichmässigen Behandlung

derselben ganz abweichend, ja unnatürlich sich gestalten. Nicht weniger sind die aetiologischen und davon abhängig die sanitarisch-prophylactischen Beziehungen ganz verschiedene.

Eine getrennte Zählung und statistische Behandlung beider Zustände stellt sich demnach als ein absolutes Bedürfniss heraus. Aber gerade dieses Bedürfniss macht die Statistik der Geisteskranken zu einem viel schwierigeren Gegenstande, als er an sich schon ist. Wenn es in vielen Fällen schwierig ist, Jemand als geistigkrank zu erkennen, ist es noch öfters schwer, Jemand als geistig schwach zu erkennen. Nun vermehrt sich diese Schwierigkeit in progressiver Weise, je jünger ein solches Individuum ist. Die Praxis ergiebt einem fortwährend die Gewissheit, dass zur Erkennung bestimmter, sowohl mässig entwickelter als besonders gearteter Fälle von Schwachsinn vor dem 6. Lebensjahre ein grösseres Maass specialistischer Kenntniss und Erfahrung nöthig ist. Unzweifelhaft rührt es von dem Mangel dieser Eigenschaften bei den Zählern her, dass wir in den statistischen Tabellen in der Altersperiode von 0—10 Jahren den Idiotismus so wenig repräsentirt sehen, während erst die nachfolgenden Jahre ein häufigeres Vorkommen desselben aufweisen. Die Angaben über das Zahlenverhältniss der Schwachsinnigen zu den eigentlichen Irren sind denn auch in den Zählungen der einzelnen Länder im höchsten Grade von einander abweichend. Während in den einzelnen deutschen Staaten, in Ungarn, in den schweizerischen Kantonen die Zahl der angeboren Schwachsinnigen die der Irren selbst bis zur Hälfte übersteigt, ist in den skandinavischen und brittischen Ländern, in Frankreich und Oestreich das Verhältniss umgekehrt [1]). Dass aber diese Verhältnisse der Wirklichkeit entsprechen, ist nichts weniger als wahrscheinlich. Dass gerade für Oestreich und Frankreich diese Zahlen zu niedrig sind, ist absolut sicher [2]). Im Allgemeinen darf man annehmen, dass die angeborenen Formen der Geisteskrankheit an Zahl die erworbenen übertreffen. Sehr wahrscheinlich ist, dass in den einzelnen Ländern in diesem Verhältnisse einige Verschiedenheit herrscht.

Um hinsichtlich dieser Verhältnisse zur Klarheit zu kommen, drängt sich für die Statistik ein weiteres Bedürfniss gebieterisch auf, nämlich bei der angeborenen Geistesschwäche zwischen Idiotismus und Kretinismus zu unterscheiden. Es ist dies um so nothwendiger, als auch diese Zustände sich in vielen und gerade für die staatlichen

1) v. Koch, Mayr a. a. O.

2) Es hat auch die letzte französ. Zählung (1872) hierüber wesentlich andere Verhältnisse schon ergeben als die frühere (1860).

Aufgaben sehr wichtigen Beziehungen von einander unterscheiden. Ich verkenne es nicht, dass mit dieser neuen Anforderung an die Statistik der Geisteskranken die Schwierigkeiten derselben hochgradig vermehrt werden. Jeder Sachverständige wird aber beistimmen, dass diese Forderung doch gestellt werden und dass sie ihre Durchführung finden muss. Es ist daher ebenso sehr zu bedauern, dass von Seiten der deutschen Irrenärzte [1]) dieselbe nicht bei Gelegenheit einer einschlägigen Besprechung allgemein angenommen, als es anerkennenswerth ist, dass sie bei der letzten französischen Statistik [2]) bereits ausgeführt wurde. Die Schwierigkeiten in der Unterscheidung scheinen mir nicht so unüberwindlich [3]), wenn man festhält, dass der Kretinismus eine endemische, eine Allgemeinkrankheit ist, die von allgemeinen territorialen Noxen abhängt, während der Idiotismus eine sporadische, von individuellen und socialen Einflüssen abhängige Krankheitsform ist. Bei trotzdem streitigen Fällen werden sowohl die begleitenden körperlichen Symptome, die bei beiden Formen so verschieden sind, als auch der Umstand des gleichzeitigen häufigeren Vorkommens der Taubstummheit, des Kropfes, in solchen Gegenden, wo Kretinismus daheim ist, den Ausschlag geben. Es dürfte vor Allem das Ergebniss einer solchen Untersuchung sein, dass die Zahl der Idioten in den einzelnen Ländern ein relativ constanter, dagegen die der Kretinen ein mehr schwankender Factor ist. Wenn es sich so verhalten sollte, was man einigermaassen aus den bisherigen statistischen Ergebnissen schliessen wollte, dass die Zustände angeborener Geistesschwäche an Zahl abgenommen hätten, so dürfte dies nur die Kretinen betreffen, deren Vermehrung durch Verbesserung der localen Verhältnisse (Entwässerung, besseren Anbau des Bodens, bessere Nahrungs- und Kulturverhältnisse der Bewohner) entgegengewirkt wurde. Dass die Zahl der Idioten von diesen Verhältnissen unabhängig ist, ergiebt sich aus dem Obigen. Ich möchte für sie im Gegensatze zu den Kretinen eher eine Vermehrung annehmen, da wenigstens eine der wichtigsten Quellen des Idiotismus, der gesteigerte Schnapsverbrauch [4]), in der überwiegenden Zahl der Länder mehr eine Zunahme als eine Abnahme erfahren hat. Gerade in letzterem Umstande dürfte auch die Erklärung dafür liegen, dass unter der angeborenen Geistesschwäche fast übereinstimmend in den verschiedenen Ländern, nur in der grösseren

1) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. 36. B. 6. H.
2) Statistique de la France. Paris 1873.
3) Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie. 36. B. 6. H.
4) Baer, Der Alkoholismus etc. Berlin 1878.

oder geringeren Zahl abweichend, die Männer mehr als die Frauen betheiligt sind. Die in überwiegendem Maasse chronisch alcoholisirten Männer erzeugen mehr idiotische Knaben als Mädchen.

Vor Allem aber dürfte eine solche Auffassung und Durchführung der Statistik Licht werfen auf die so merkwürdig von einander abweichenden Zahlenverhältnisse der angeborenen Geistesschwäche zu der erworbenen Geistesstörung in den verschiedenen Ländern, die für die Gegenwart absolut unverständlich sind. Es wird sich da wohl zeigen, dass dort die angeborenen Formen der Geisteskrankheit die erworbenen stärker an Häufigkeit überwiegen, wo eben Kretinismus endemisch ist. Da der letztere vorzugsweise an Inundationsgebiete gebunden ist, sei es in hierfür geeigneten Thalbildungen der Gebirge oder in den Niederungen des flachen Landes, so sind eben manche Staaten mehr oder weniger frei von ihm und dadurch ihre Zahl an Individuen mit angeborener Geistesschwäche geringer. Es dürfte dagegen das Auftreten des Idiotismus für alle in ihren socialen und alimentären Verhältnissen sich gleichenden Länder ein ziemlich gleichmässiges sein. Doch über alle diese Verhältnisse wissen wir noch nichts Gewisses, da die Statistik nur in sehr wenigen Ländern nach diesen Gesichtspunkten durchgeführt wurde, das erhaltene Material von zu sehr ungleichem Werthe ist, als dass es bereits bestimmte Schlüsse über obige Verhältnisse erlaubte.

Dagegen scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass die bisher berührten Fragen von der Statistik annähernd richtig beantwortet werden können, wenn ihr Verfahren den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Auf absolute Gewissheit und Sicherheit dürfen wir ja unter keinen Umständen Anspruch zu machen wagen.

Wenn ich einen Rückblick auf das bisher Erörterte mache, so habe ich als unumgängliche Forderung aufgestellt, dass die Statistik der Geisteskranken sich nicht darauf beschränken darf, uns nur über die Zahl der Geisteskranken überhaupt in einem Lande Aufschluss zu geben. Sie muss vielmehr uns zeigen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen will:

a) wie viele Menschen leiden an erworbener, an eigentlicher Geisteskrankheit resp. an Irrsinn,

b) wie viele an Idiotismus, an sporadischer angeborener Geistesschwäche und

c) wie viele an Kretinismus, an endemischer angeborener Geistesschwäche?

Es ergiebt sich aus diesen Anforderungen ferner, dass man nur

[illegible] entspre- [illegible] wenn sie von [illegible] sind. [illegible] die N[illegible] [illegible] Doch [illegible] aus [illegible] Nothwendigkeit [illegible] dass [illegible]

[illegible]

[illegible] Statistik [illegible] entsprechen sollen. [illegible] Statistik [illegible]

[illegible] nicht [illegible] auf Einzelheiten dieses Abschnittes [illegible] einzugehen, um den obigen Satz zu begründen. [illegible] Statistik die an sie gestellten Anforderungen [illegible] soll, muss sie selbstverständlich mit gleichwerthigem [illegible] Materiale arbeiten können, wozu es ihr gegenwärtig [illegible] fehlt.

[illegible] der Gegenwart viele Aussichten und welche für eine

internationale Statistik dieser Art bestehen, ist schwer zu beantworten. Allerdings sollte man denken, wenn man die kläglichen Materialien sieht, die uns jetzt zu Gebote stehen, dass bei der Wichtigkeit, die die Sache für die Staaten und ihre Aufgaben hat, eine solche Unternehmung Aussicht auf Erfolg hätte. Aber einerseits bei den gegenwärtigen unsicheren politischen Verhältnissen, andererseits den alles andere in den Hintergrund drängenden Anforderungen eines unersättlichen Militarismus und den zu seiner relativen Sättigung nothwendigen, aufs Höchste gesteigerten materiellen Bestrebungen, bleiben für die humanitären staatlichen Aufgaben wenig genug Zeit und Mittel übrig. Und doch wäre es keine grosse Zumuthung, wenn die in allen civilisirten Ländern bestehenden staatlichen statistischen Bureaux alle 5 oder gar erst alle 10 Jahre diese Aufgabe nach gemeinsamen leitenden Gesichtspunkten an die Hand nehmen würden. Ebensowenig gross scheint mir die Zumuthung an die maassgebenden psychiatrischen Kreise zu sein, dass sie als Repräsentanten humanitärer und wissenschaftlicher Bestrebungen, als Vertreter gebildeter Stände, einmal alle und jede nationale und individuelle Empfindlichkeit, Eifersüchtelei und Rechthaberei bei Seite lassend sich rein objectiv ihrer gemeinsamen Aufgabe erinnerten! Es leuchtet ja ein, dass nach solchen Grundsätzen die Arbeit aller interessirten Kreise keine grössere wird, sondern dass sie sich geradezu vereinfacht, wozu noch tritt, dass sie allmälig wirkliche Erfolge verspricht.

Eine weitere Frage ist es, was wir der staatlichen Statistik noch ferner ausser den bisher gestellten Aufgaben zumuthen dürfen? Jedenfalls muss man sich von vorneherein klar sein, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, alle Anforderungen zu befriedigen, die Lösung aller der Fragen zu geben, wie sie überhaupt auf dem Wege der Statistik zu erreichen sind. Die Leistung der staatlichen Statistik hat ihre Grenze, und es ist unsere Aufgabe, dem Staate nur das zuzumuthen, was von ihm überhaupt billiger Weise zu verlangen, weil zu erreichen ist.

Es ist in dieser Beziehung vieles schon gesündiget worden, und mancher misslungene Versuch kommt auf Rechnung der Nichtberücksichtigung dieses Satzes. Ich glaube, es darf den Staaten zugemuthet werden, nicht nur die Zahl ihrer Geisteskranken, sowohl ihrer Irren als auch ihrer Idioten und Kretinen kennen zu lernen, sondern auch noch deren Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Konfession und Familienstand. Es darf ihnen dies zugemuthet werden, weil einmal alle diese Verhältnisse leicht, d. h. ohne dass der Staat sich eine wesentlich grössere

Mühe aufladet, wenn er überhaupt einmal eine solche Zählung unternimmt, zu erfahren sind; sodann weil ihm selbst diese Kenntniss nicht nur nützlich, sondern geradezu nothwendig ist. Diese Kenntniss ist ihm wegen der Art und Weise und dem Maasse seiner Hilfeleistung, sowie aus hygienischen Gründen nöthig. Dazu kommt, dass gerade die Auffindung dieser Verhältnisse jeder Schwierigkeit ermangelt.

Gerade wegen dieser Erleichterung empfiehlt es sich auch, den Wohnsitz allgemein beizubehalten gegenüber dem Geburts- oder Heimathsorte, die in vielen Fällen schwierig zu ermitteln wären und zu Verwirrungen Anlass geben könnten. Es sind diese Verhältnisse von einer Reihe von Staaten schon statistisch zu erheben versucht worden. Ich möchte die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht näher mittheilen, da sie mir nur einen sehr bedingten und beschränkten Werth zu besitzen scheinen. Sie sind sich nämlich vielfach in einer Weise widersprechend, dass man an ihrer Zuverlässigkeit wohl zweifeln darf. So ist z. B. die Frage, ob mehr Männer oder mehr Frauen geisteskrank werden, statistisch durchaus nicht klar gestellt. Dagegen hat recht grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Frauen im Ganzen mehr irre, die Männer dagegen mehr idiotisch werden. Am meisten gesichert von allen den persönlichen Verhältnissen der Geisteskranken, wie sie die Statistik bis jetzt gefunden hat, ist einmal das Ergebniss, dass die verheiratheten Frauen wie Männer gegenüber den Ledigen, Verwittweten und Geschiedenen die geringste Gefahr haben, geisteskrank zu werden. Sodann dass die Israeliten mehr Disposition zu solchen Erkrankungen haben als ihre christlichen Glaubensgenossen. Es sind diese beiden Sätze durch die grösste Summe übereinstimmender statistischer Angaben getragen. Hinsichtlich der übrigen Verhältnisse herrscht die grösste Unsicherheit und der mannigfaltigste Widerspruch.

Es mag dies einestheils an dem ungleichen Werthe in Bezug auf Genauigkeit der einzelnen statistischen Aufnahmen liegen, also in der Verschiedenartigkeit der angewendeten Methoden, andererntheils hat aber sicher auch die mangelnde Unterscheidung der verschiedenen Arten von Geisteskrankheit bei der Aufnahme darauf grossen Einfluss gehabt.

Ich möchte nur bezüglich der Aufnahme des Alters darauf hinweisen, dass für den Staat es vorzüglich Werth haben dürfte, zu wissen, wie viele Kranke in den einzelnen Jahrgängen geboren wurden. Es handelte sich demnach um die Angabe der Geburtsjahre der einzelnen

Kranken. Er könnte dadurch in Erfahrung bringen, ob und wie einzelne Jahrgänge nach ihren mannigfaltigen politischen, socialen, Erwerbs- und Natur- etc. etc. Verhältnissen auf Vermehrung oder Verminderung solcher Krankheiten Einfluss hätten. Es dürfte insbesondere eine derartige Untersuchung für die Genese des Idiotismus nicht ohne Werth sein, wie schon Koch[1]) in seinen Untersuchungen andeutete. Die Angabe des Alters der Kranken an sich hat nach meiner Meinung nur in Bezug auf die Vergleichung der Lebensdauer der einzelnen Krankheitsklassen mit der der gleichalterigen geistiggesunden Bevölkerung, also vorzugsweise einen nationalökonomischen Werth. Die Kenntniss, welche Altersklasse die grösste Zahl an Irren, Kretinen oder Idioten aufweist, entbehrt dagegen so ziemlich jeden praktischen und wissenschaftlichen Interesses.

Was nun die grössere oder kleinere Lebensdauer der Geisteskranken betrifft, so stimmen mit wenigen Ausnahmen die Untersuchungen darin überein, dass sowohl die Zustände angeborener Geistesschwäche als der erworbene Irrsinn eine geringere Lebensdauer zeigen als die Geistesgesunden. Während Koch's[2]) Untersuchungen werthvolle Beiträge bezüglich der Lösung der ersteren Frage liefern, hält er die Lösung der Frage nach der grösseren oder geringeren Lebensdauer der Irren noch nicht für entscheidbar. Es scheint mir, dass durch die äusserst sorgfältigen Untersuchungen Hagen's[3]) auch die letztere Frage in dem Sinne einer geringeren Lebensdauer der Irren entschieden worden sei.

Wenn dadurch die Zahl der Geisteskranken in den höheren Lebensklassen eine geringere sein muss, so möchte ich auch an dieser Stelle auf Grund meiner Erfahrungen das Bedenken aussprechen, dass die Formen der dementia senilis in dieser Richtung nicht genügend verwerthet sind. Ich halte zwar auch die frühere Annahme, dass die Zahl der Geisteskranken im Verhältnisse der Zunahme der Altersjahre wachse (Esquirol, Legoyt, Lolli) für unrichtig, glaube aber doch, dass unsere Statistik die Zahl der Geisteskranken der höheren Altersklassen zu gering angiebt.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit Koch[4]) auf den übrigens nebensächlichen Irrthum aufmerksam zu machen, dass keine Irren mehr im Alter von über 86 Jahren bekannt geworden seien. Während

1) Koch a. a. O.
2) Koch a. a. O.
3) Hagen, Statist. Untersuchungen über Geisteskrankheiten. Erlangen 1876.
4) Koch a. a. O.

schon Guttstadt[1]) auf ein paar solcher Fälle aufmerksam macht, habe ich selbst, ganz abgesehen von einer grösseren Zahl über 86 Jahre alter, an hochgradiger dementia senilis leidender Personen, 4 Fälle gewöhnlicher Geistesstörung beobachtet, die allmälig dieses höhere Alter erreichten.

Andere statistische Untersuchungen haben noch eine Reihe anderer Verhältnisse in ihren Bereich gezogen. So haben sich solche über den Stand, die Beschäftigung der Kranken, ihre Vermögensverhältnisse, ihren Wohnsitz je nach Stadt oder Land, ihre Bildungsstufe, über ihre Gemeingefährlichkeit, über die Art ihrer Versorgung, ob bei Privaten oder in Anstalten irgend einer Art, in Gefängnissen etc. etc., über eheliche oder uneheliche Geburt derselben, sodann über die Ursachen, Formen, den Beginn, die Dauer ihrer Krankheit Aufschluss zu verschaffen gesucht.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dass es von mannigfaltigem Interesse wäre, alle diese und noch anderweitige Verhältnisse unserer Kranken zu kennen. Dürfen wir aber es als Aufgabe des Staates ansehen, über alle diese Dinge uns Auskunft zu verschaffen? Sicher nicht. Für den Staat sind nur zwei Verhältnisse noch zu wissen nothwendig.

Einmal die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit der Kranken, sodann die Art ihrer Unterbringung, die auf der Pflicht des Staates beruhen, seine unselbständigen Angehörigen in genügender Weise zu schützen.

Insbesondere hat die Art der Unterbringung der Kranken grosses staatliches Interesse, da Hand in Hand mit diesen Erhebungen die Frage der allgemeinen Fürsorge für die Geisteskranken geht. Es ist der Stand dieser Frage auch sehr lehrreich, indem durch Vergleichung der vorliegenden Materialien eine Reihe Staaten lernen können, wie weit sie noch in dieser Beziehung hinter andern zurückstehen, wie sehr sie eine ihrer Pflichten mangelhaft besorgt haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, dass die Annahme Koch's[2]), als genüge hinsichtlich der Versorgung der Geisteskranken in Anstalten 1 Anstaltsbett auf 1000 gesunde Bewohner eines Landes gerechnet nach mannigfaltiger und gesicherter Erfahrung eine viel zu geringe ist. Ebenso wenig leuchtet ein, wie er den Umstand, dass weniger Frauen als Männer in Anstalten untergebracht sind, als einen

1) Guttstadt, Die Geisteskranken in den Irrenanstalten etc. Zeitschrift des K. Preuss. stat. Bureaus. 14. T. Heft 2 u. 3.

2) Koch a. o. a. O.

Beweis geringerer Intelligenz, Civilisation und Wohlhabenheit einer Bevölkerung ansehen will. Es beruht dies einfach darauf, dass weibliche Kranke im Ganzen leichter privatim zu verpflegen sind als männliche.

Alle die andern Verhältnisse halte ich vor der Hand als ausserhalb der staatlichen Aufgaben liegend und zwar aus doppelten Gründen. Einmal hat der Staat nicht die Macht, diese Fragen in richtiger Weise zu beantworten, da sie zu complicirter Natur sind; sodann sind es nur secundäre Interessen, die ihn gerade an diese Fragen knüpfen.

Jeder, der sich mit solchen Aufgaben und ihren Ergebnissen schon beschäftigt hat, wird zugeben, dass die Erforschung dieser letzteren Verhältnisse durch das Mittel der einfachen Zählung grosse, gar nicht zu überwindende Schwierigkeiten hat.

Es erhellt dies am deutlichsten, wenn wir die einzelnen statistischen Erhebungen dieser Art mit einander vergleichen.

Diese Zahlen sind und müssen der Natur der Sache nach so unzuverlässig sein, dass, wenn sie auch an sich, d. h. insofern sie richtig wären, einen allgemeinen Nutzen hätten, dadurch derselbe ganz und gar illusorisch wird. Daraus folgt, dass die Aufgabe der staatlichen Statistik mit der Erforschung der obengenannten Verhältnisse abgeschlossen sein dürfte. Wer über die übrigen Verhältnisse sich Auskunft verschaffen will, muss sich selbst darum kümmern. Da es nun ohne Zweifel die Irrenärzte sind, die diese andern Fragen zunächst angehen, so wird es wohl ihre Aufgabe sein und bleiben müssen, sich darüber Kenntniss zu verschaffen.

Es ist dies um so selbstverständlicher, als ihnen an den Kranken, die sich in den Irrenanstalten befinden, ein Material zu Gebote steht, mittelst dessen Verwerthung sie im Stande sind, zuverlässige Kenntnisse über alle diese Verhältnisse zu erhalten. Es hat gerade die Erhebung der oben angegebenen Verhältnisse ein näheres Eingehen in den Einzelfall nöthig, was ja bei einer allgemeinen Statistik unthunlich und unmöglich wäre, dagegen durch eingehendere Bearbeitung eines beschränkteren Materials von Seiten der Anstaltsärzte sich gut ausführen lässt. Es sind gerade diese Verhältnisse solche, bei denen es sich nicht um ungeheuer grosse Zahlen als Hauptsache handelt, sondern wo vor Allem der Werth in der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der einzelnen Angaben beruht.

Wenn es dem Staate darum zu thun ist, möglichst umfassend die Zahl seiner Kranken zu kennen, die Art ihrer Krankheit, ihre Abhängigkeit von Geschlecht und Wohnsitz, ihren Zusammenhang mit

den Civilstandsverhältnissen etc. etc., so liegt hier das Hauptgewicht im Quantitativen, den möglichst grossen und erschöpfenden Angaben. Wenn wir dagegen über die ursächlichen Verhältnisse, die zeitlichen Beziehungen dieser Krankheiten etc. etc. uns Kenntniss verschaffen wollen, so nützt uns in erster Linie nicht die grosse Zahl, sondern die richtige Zahl, auf die wir uns verlassen können. Wenn wir dann wissen, auf 100 Kranke treffen diese und jene Verhältnisse so und so oftmal, so wird davon die Wissenschaft und schliesslich auch die Praxis einen viel grösseren Nutzen ziehen, als wenn ungeheuer grosse Zahlenreihen geboten werden, deren Zuverlässigkeit an sich schon fraglich ist. Also hier ist es die Qualität, die maassgebend ist. Es ergiebt sich aus diesen Erwägungen, dass das statistisch zu erhebende Material sich von selbst, auf ganz natürlichem Wege in 2 Klassen sondert. Eine, bei der es um möglichst umfassende und vollständige, und eine andere, bei der es auf möglichst genaue und wahre Zahlen ankommt. Die ersten Zahlenverhältnisse zu wissen, ist zunächst Interesse und Aufgabe der Behörden, Staaten, sie bilden demnach den Inhalt der staatlichen Statistik.

Die andern Zahlenverhältnisse sollen die Grundlagen für eine wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung der fraglichen Krankheiten sein, sie liegen also zunächst und vorzugsweise im Interesse der Aerzte und bilden den Inhalt der Anstaltsstatistik.

Nur in dieser Theilung der Arbeit kann eine von Werth und Erfolg begleitete Vollendung derselben erwartet werden. Beide Theile müssen sich ergänzen, sie müssen nach gleichen Gesichtspunkten arbeiten. Der Staat wie die Anstalten besitzen aber nur die Mittel für Erreichung ihrer speciellen Aufgaben.

Dass der Zweck der Arbeit den aufgewendeten Mitteln entspricht, kann nur fraglich erscheinen, wenn die Arbeit mangelhaft durchgeführt ist. Dass eine richtige Statistik nicht nur nützlich, sondern selbst nothwendig ist, dürfte nach dem Vorangehenden kaum zweifelhaft sein. Jedem Sachverständigen muss es klar sein, dass die Entwicklung des Irrenwesens, der öffentlichen und staatlichen Irrenfürsorge einen ganz anderen Weg hätte einschlagen müssen, viel rationeller stattgefunden hätte, wenn den maassgebenden Kreisen eine richtige Statistik der Geisteskranken rechtzeitig zu Gebote gestanden wäre. Und so verhält es sich mit einer Menge von Beziehungen der wissenschaftlichen und der praktischen Psychiatrie. Ich bin nicht so optimistisch, um, wie seiner Zeit Prichard, von der Statistik die Lösung aller Räthsel zu erwarten. Aber sie wird im Stande sein, eine

Reihe von Thatsachen theils uns neu kennen zu lehren, theils bisher nur Vermuthetes sicher zu stellen. Es ist doch im höchsten Grade beschämend und bemühend gerade für uns Aerzte, wenn wir über die einfachsten thatsächlichen Verhältnisse nur Vermuthungen haben, über die wir miteinander im Streite liegen.

Wenn ich oben die Einführung einer internationalen staatlichen Statistik als eine berechtigte Forderung der Zeit hinstellte, so halte ich mich auch berechtigt, einen Appell an die Irrenärzte aller Länder richten zu dürfen, dass es einmal mit einer gemeinsamen internationalen gleichmässigen Anstaltsstatistik zu beginnen Zeit wäre. Sie ist das Mittel, das wohl gesichtete Material in einer solchen Menge zu liefern, wie sie zu statistischen Untersuchungen nöthig ist.

Wir werden auch dann nicht absolute Wahrheiten entdecken, aber durch Häufung zuverlässigerer Zahlen werden wir der Wahrheit immer näher kommen, indem durch die grösseren, nach gleichmässiger Methode erhaltenen Zahlen die Fehlerquellen sich verringern werden, der Grad der Wahrscheinlichkeit sich erhöhen wird.

---

# Literatur.

---

VIII.

**Dr Max-Schwarzbach. Friedrich Wilhelms I. Colonisationswerk in Lithauen,** vornehmlich die Salzburger Colonie. 123 SS. Königsberg, Hartungsche Verlagsdruckerei 1879.

Verf. liefert mit diesem Werke gewissermassen den Abschluss einer Reihe von Arbeiten, die, alle zusammengefasst, eine Geschichte der Hohenzollerschen Colonisationen im Osten des preussischen Staates darstellen. — Vgl. die Uebersicht im Vorwort IV. — Was dieser letzteren Publikation ein besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, dass die Geschichte der Colonie, welche in diesem Colonisationswerk eine so hervorragende Rolle spielte, hier zum ersten Male im Detail nach einer Seite hin behandelt wird, welche in der bisherigen Literatur über die Salzburger Emigration viel zu wenig zur Geltung gekommen ist. An der Hand eines reichen urkundlichen Materials, d. h. nach den Acten a. d. kgl. Staatsarchiv in Königsberg, denen der Regierungen in Gumbinnen und Königsberg, sowie des Salzburger Hospital-Archives, wird die eminente organisatorische Thätigkeit geschildert, durch welche die Ansiedlermassen wirthschaftlich und politisch der neuen Heimath eingefügt wurden. Da sich die Darstellung durchweg im engsten Anschluss an die urkundlichen Quellen hält und wo immer möglich die Acten selbst sprechen lässt, kann es sich für uns, denen diess Material nicht zugänglich ist, nicht um eine Nachprüfung im Einzeln, sondern wesentlich nur darum handeln, aus dem verschlungenen Gange der Untersuchung die Hauptresultate hervorzuheben.

Wie c. I bemerkt wird, tritt bereits in der Einleitungszeit unter Friedrich I. der Gedanke im Rathe der Krone hervor, der durch die Verheerungen der Pest und ein drückendes Steuersystem herabgekommenen und entvölkerten Provinz Lithauen durch eine Colonisation im grossen Stil wiederaufzuhelfen. Doch blieben die zahlreichen kgl. Edikte, die die Niederlassung begünstigten, ohne besonderen Erfolg, da der Zustand der Staatsfinanzen die nöthige pekuniäre Unterstützung des Colonisationswerkes unmöglich machte. Auch den Colonisationspatenten Friedrich Wilhelms I. gelang es erst dann, Ansiedler in grösserer Zahl anzuziehen, als man zugleich die Besserung der localen Verhältnisse in Angriff nahm, um den Ankömmlingen den Eintritt in die neue Existenz zu erleichtern.

Nachdem die sogen. Hubenschosscommission (1715) die wirkliche

Steuerfähigkeit des Landes auf Grund genauer Vermessungen und Taxirungen constatirt und die Steuerverhältnisse so geregelt hatte, dass die bisherige Ueberbürdung beseitigt war, erfolgte die in ihren Wirkungen noch bedeutungsvollere Einsetzung der „grossen Domänencommission“ (1721), in der unter des Königs persönlichem Vorsitz die leitenden Gesichtspunkte für die Ansiedlungsfrage aufgestellt wurden. Es sollen jedem Bauern seine „zwei volle Saathuben“ dem Kossäthen etwa $^1/_2$ Hube zugemessen werden, die Grösse der Dörfer wird vom König auf 24—30 urbare preussische Hufen festgesetzt und der Scharwerkdienst geregelt, wobei vielfach Erleichterungen des lithauischen Bauern in Aussicht genommen werden, da, wie der König selbst sich äusserte, es sich nicht allein um den Bau von Dörfern und Vorwerken handle, sondern darum „die bisherigen Missbräuche abzuschaffen, den bisherigen miserablen Zustand und Lebensart des Bauern zu verbessern und auf seine Conservation bedacht zu sein“. Was die Neuanlagen betrifft, so sollen in den polnischen Aemtern wegen der Entfernung von Königsberg und der Schwierigkeit der Verführung des Getreides so wenig Vorwerke als möglich angelegt werden, in den lithauischen und samländischen Aemtern aber soll Vorwerk neben Vorwerk zu stehen kommen, doch so, „dass so viele Dörfer mit angebaut werden, damit die Vorwerke mit nöthigem Scharwerke versehen werden können“. In den wüsten Dörfern sollen die „Nationes nicht untereinander confundirt, sondern in Einem Dorf nur Eine Nation angesetzt werden“.

1722 sind die Vorbereitungen soweit gediehen, dass die grösseren Ansiedlungen beginnen können. Im Verein mit den in Lithauen wirklich geschehenen oder doch in Angriff genommenen Verbesserungen haben von dieser Zeit an die im In- und Ausland verbreiteten Einladungspatente einen gewaltigen Erfolg aufzuweisen. Die erste Periode der Einwanderung umfasst die Jahre 1722—25 und zwar sind es in erster Linie Colonisten aus Franken, Schwaben, Wetterau und Nassau, die in die verlassenen Häuser und Höfe Lithauens eingeführt werden. Wir erhalten hier eine anschauliche Schilderung des ganzen Colonisationsgeschäftes nach den Protocollen der lithauischen Deputation von 1724, die von einer bis ins Kleinste gehenden Fürsorge des Königs für das Werk zeugen. So dringt er z. B. darauf, dass sich der Bauer der deutschen Pflüge bediene und dass das Joch abgeschafft werde, damit sich der Bauer der deutschen, specieller der magdeburgischen Wirthschaft gewöhne, dass das Handwerk möglichst zwischen Stadt und Land vertheilt sei und a. dgl. Am tiefsten griff wohl die für die alten Bauern, wie für die Colonisten geltende kgl. Vorschrift ein, die „schlechten Wirthe“ möglichst auszumerzen und sie durch „gute“ zu ersetzen, eine Maassregel, welche den Besitz des Bauern in das Belieben des Amtmanns oder Schulzen stellte und zu unzähligen Willkürakten führte, die trotz aller dagegen gerichteten Cauteln nie gänzlich verhütet werden konnten, solange das Princip selbst in Kraft blieb.

Was die Rechte und Pflichten der Colonisten und die Art ihrer Ansiedlungen betrifft, so sind beiden Klassen, den in den Städten und den auf dem platten Lande Angesiedelten, gemeinsam die sogen. Freijahre d. h. die auf längere oder kürzere Zeit gewährte Befreiung von allen

Zinsen, Contributionen und sonstigen öffentlichen Lasten; ferner völlige Befreiung von der Leibeigenschaft, „so dass sie stehen sollen, wie die Unterthanen in der Curmark und andern Provinzen, allwo die Leibeigenschaft nicht eingeführt ist“; daneben mehrfach auch die Befreiung von Werbungen. Das durchschnittliche Maass des den ländlichen Colonisten überwiesenen Grundbesitzes betrug 2 Hufen à 30 Morgen (zu 300 rhein. Ruthen) mit dem nöthigen Wiesenland „nebst Hut, Trift, Holzung und Fischerei“. Den „Besatz“ an Vieh, Pferden, Acker- und Hausgeräth, Saat- und Subsistenzgetreide erhielten die unbemittelten Colonisten von Staatswegen, je nach der Grösse des besetzten Areals verschieden, worüber Verf. genaue statistische Tabellen mittheilt. Sehr günstig sind die Bedingungen, welche für die Ansiedlung in den Städten Lithauens gestellt werden; vor Allem tritt dabei die Tendenz hervor, den Zuzug der Handwerker von den Dörfern in die Städte zu fördern.

Zu den Resultaten der colonisatorischen Thätigkeit übergehend gibt Verfasser eine durch zahlreiche statistische Nachweisungen belegte Erörterung über die Anzahl der besetzten Hufen — im Ganzen circa 13000 bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I., — die Zahl der etablirten Colonisten — etwa 29000 — und der aufgerichteten Höfe. Von besonderem kulturhistorischen Interesse sind die ebenfalls von genauen tabellarischen Uebersichten begleiteten Nachweise über Nationalität, Namen, Stand, Religion und wirthschaftliche Tugenden der Colonisten. Denn selbst über die letzteren ist in den Aemtern Lithauens genau Buch geführt worden. Vgl. die Tabelle von den „guten und schlechten Wirthen“. Statistischer Theil Nr. VII. zu S. 70. Bemerkenswerth ist in Beziehung auf die Nationalität der Ansiedler die Zurückhaltung gegen Polen und Juden. Doch werden immerhin erstere noch vielfach als Colonisten aufgenommen, während den letzteren am wenigsten Befähigung zum „soliden Etablissement“ zugetraut wird. — Die Untersuchung über das Verhältniss der lithauischen und der Colonistenfamilien in den einzelnen Dörfern ergibt ferner das Resultat, dass in 10 Aemtern, über die genauere Tabellen vorliegen, nur der Lithauer und der deutsche „Colonist“ aber keine altheimische deutsche Bevölkerung aufgeführt wird. Verf. schliesst wohl mit Recht, dass es in den andern Aemtern mit gemischter Bevölkerung ebenso gewesen sein wird, und dass es daher die Colonisationen waren, welche den Grund zu nachhaltiger, wachsender Germanisirung Lithauens gelegt haben. Die Specialtabelle über die Nationalität sämmtlicher Colonisten aus 10 Aemtern Lithauens v. J. 1736 (S. 80) ergibt insbesondere, dass ungefähr drei Viertheile der gesammten Masse, welche die nordöstlichste Landschaft Deutschlands colonisirte, aus dem Süden stammt.

Einer der schwierigsten Punkte in der Geschichte der Colonisation Lithauens ist die Frage nach den financiellen Opfern, die sie dem Staate gekostet hat, da in den Etats ordentliche und ausserordentliche Ausgaben, Colonisten- und Meliorationsgelder ineinander überlaufen und zudem nur wenige financielle Nachweise erhalten sind. Verf. kommt zu dem Resultat, dass die Etablirung einer Colonistenfamilie durchschnittlich auf 400 Thaler zu stehen kam; eine Summe, die auch der grosse Colonisator Friedrich II. später als Norm festhielt. — Die ausserordentliche Thätig-

keit, welche der letztere bis zur Vollendung des Werkes d. h. bis zur vollständigen Besetzung aller wüsten Hufen (1772) und darüber hinaus für die Melioration Lithauens entfaltet hat, kommt gleichfalls hier noch zur Darstellung. — Diesem allgemeinen Theile, der das Colonisationswerk im Ganzen und Grossen und von allgemeinen Gesichtspunkten aus behandelt, schliesst sich eine alle Details des Ansiedlungsgeschäftes erschöpfende Geschichte der Salzburger Colonie d. h. der 2. Hauptperiode grösserer Colonisation (1732—36) an, welche das höchste Interesse beansprucht. Die grossartigen Bemühungen des Königs, den Wünschen und Bedürfnissen der oft ausserordentlich schwer zu behandelnden Einwanderermassen bis ins Kleinste gerecht zu werden, und die entsprechende Thätigkeit der häufig über die Kräfte des Einzelnen angespannten Vollzugsorgane verdienen, den glänzendsten Blättern in der Geschichte des preussischen Königthums und Beamtenthums eingezeichnet zu werden. — Es wäre eine schöne Aufgabe, von einem umfassenderen Standpunkt aus ein einheitliches Gesammtbild der hohenzollernschen Colonisirung des Ostens überhaupt zu entwerfen, damit dieses grosse Kulturwerk, in dem sich der deutsche Beruf Preussens in so eminenter Weise geoffenbart hat, nach seiner vollen Bedeutung gewürdigt werde. Verf. bietet in der vorliegenden Untersuchung und in seinen früheren Arbeiten das wesentliche Material, auf dem eine solche zusammenfassende Darstellung aufzubauen wäre.

Robert Pöhlmann.

---

## IX.

**Gabaglio: Storia e teoria generale della Statistica.** Con nove tavole miniate. Ulrico Hoepli. Napoli, Milano, Pisa 1880. XIV u. 597.

Die Kenntniss des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gehört zu jenen Wissenskreisen, welche in Italien eine ganz besonders sorgfältige Pflege gefunden haben. Der Sinn der italischen Völker war stets von dem einzelnen Wesen hinweg jenem höhern Ganzen zugewendet, welches die Gesellschaft, den Staat umfasst. Die Probleme, welche hier Aufmerksamkeit erregten, waren weniger Freiheit, harmonische Ausbildung des Individuums, als Freiheit, harmonische Ausbildung, höchste Machtentfaltung des Ganzen. So ist es denn auch kein Wunder, dass die Beobachtung der thatsächlichen Verhältnisse des staatlichen Lebens in den italienischen Staaten einen grössern Umfang gewann, als sonst irgendwo. Und auf Grund dieser Beobachtung und der durch dieselbe dargebotenen Daten entstanden auch bald wissenschaftliche Werke, welche sich die Darstellung des Staatslebens zur Aufgabe machten. So finden wir denn am Ende des 15. u. am Anfang des 16. Jahrhunderts bereits eine Reihe wissenschaftlicher Werke, welche sich mit der Schilderung der zuständlichen Verhältnisse einzelner Staaten beschäftigen.

Aber auch in der neuern Zeit, als die Statistik durch die Entwickelung ihrer Methoden, die Vervollständigung ihres Organismus, die Vertiefung ihrer Aufgabe, das gesammte Gesellschaftsleben zu ihrem For-

schungsgebiete wählte und in gleichem Maasse auf das Wie? und das Warum? der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse Antwort suchte, finden wir abermals Italien in der ersten Reihe jener Länder, welchen wir die grösste Förderung dieses wichtigen Forschungsgebietes, und mit das Beste verdanken, was auf diesem geleistet wurde. Und das gilt gleichermaassen von der officiellen Sammlung und Aufarbeitung, wie von der wissenschaftlichen Verwerthung des Materials in allen relevanten Beziehungen, von der logischen Vertiefung des statistischen Verfahrens und seiner Darstellungsmethoden, endlich — und es liegt auch hierin kein geringes Verdienst —, in der liberalsten Publication und Verbreitung der wissenschaftlichen Resultate. Es ist geradezu staunenerregend, was Italien in dieser Beziehung leistet, sein treffliches statistisches Bureau, seine Universitäten, seine Privatgelehrten.

Auch das vorliegende Werk verdient unsere Aufmerksamkeit.

In dem ersten, historischen und literarhistorischen Theile giebt uns Gabaglio eine Schilderung der Entwickelung der officiellen und wissenschaftlichen Statistik, vorerst ihrer Schicksale bei den Völkern des Orients, in Griechenland und Rom, deren Aufnahme bei den Arabern, später in Italien und die Anfänge derselben in den verschiedenen staatlichen Aufnahmen unter Karl d. Gr., Alfred d. Gr. und Wilhelm d. Eroberer, endlich deren erste Spüren in Chroniken und sonstigen Aufzeichnungen, wie die Dystichen der ältern Christengemeinden etc. Zu wenig Aufmerksamkeit ist dem Beginn und der Entwickelung der officiellen Statistik der Neuzeit gewidmet, wie sich dieselbe in den einzelnen Staaten aus verschiedenen Anlässen entwickelte. Der grösste Theil der ersten Hälfte des Werkes ist der Darstellung des Begriffes der Statistik nach der Auffassung der verschiedenen Statistiker gewidmet, ein Gegenstand, der eigentlich eine so eingehende Erörterung m. E. nicht verdient. Dieser Theil vertritt die eigentliche Literaturgeschichte, während eine wirkliche Darstellung der Literatur dieser Wissenschaft oder wenigstens ihrer Hauptschöpfungen leider fehlt.

Gründlicher und tüchtiger ist der zweite Theil. Derselbe beschäftigt sich mit folgenden Problemen: Begriff der Statistik, — Grenzen der Statistik, — Beziehung der Statistik zu andern Disciplinen, — Aufgabe und Wichtigkeit der Statistik, — Methode der Statistik, — Einheit der Statistik. Was Gabaglio hier — wohl mit Anlehnung an Wagner —, darstellt, ist in kurzem Resumé folgendes: Die Statistik kann in einem weitern und engern Sinne betrachtet werden. In weiterm Sinn betrachtet, ist sie eine Methode, in engerm Sinn betrachtet, ist sie eine Wissenschaft. Als Wissenschaft untersucht sie die socialpolitische Ordnung mit Hilfe der mathematischen Induction. Die Thatsachen des socialpolitischen Lebens aber untersucht sie nach einem doppelten Gesichtspunkte, in einem gegebenen Momente, also als Zustandserscheinungen und in ihrer Verschiedenheit von Periode zu Periode, also als Bewegungserscheinungen. Der Zweck ihrer Untersuchungen ist, die Reihe der auf die socialpolitischen Erscheinungen einfliessenden Ursachen und die Gesetze, welche in der Action dieser Ursachen zum Ausdruck kommen, kennen zu lernen. Die Methode der Statistik ist die mathematische Induction, die Beobachtung der Erscheinungen als quantitativer Grössen. Diese Beobachtung muss folgende Eigenschaften besitzen:

sie muss genau sein, d. h. sie darf keine Species zulassen, welche nicht zum Genus gehört, sie muss vollständig sein, d. h. die Species müssen die Sphäre des Genus vollständig erschöpfen, sie muss exakt sein, d. h. die Species müssen sich gegenseitig ausschliessen, sie muss kontinuirlich und ohne Sprünge sein, d. h. graduell fortschreiten und das Genus konsequent bis zur niedrigsten Species zersetzen. Die statistische Thätigkeit beginnt mit der quantitativen Beobachtung der einzelnen, individuellen Thatsachen. Jede nicht weiter theilbare Species ist aus individuellen, nicht typischen Thatsachen zusammengesetzt, welche sich in einer gewissen Zeit und einem gewissen Ort darstellen. Diese müssen quantitativ beobachtet und als Einheit betrachtet werden. Diese Einheit bildet eine statistische Elementarthatsache. Die Beobachtung dieser Thatsachen kann direkt und indirekt geschehen. Bezüglich der direkten Erforschung sind folgende Fragen zu beantworten: 1. Welche Daten sollen gesammelt werden; 2. Wann sollen sie gesammelt werden; 3. In welcher Weise sollen sie gesammelt werden; 4. Durch wen sollen sie gesammelt werden? Bezüglich der ersten Frage gilt folgendes: Es sind jedenfalls nur solche Daten zu sammeln, welche Relevanz besitzen. Aber auch von diesen können natürlich nur jene Gegenstand der statistischen Beobachtung sein, welche überhaupt dieser Beobachtung zugänglich sind. Die Zeit betreffend, wann Daten zu sammeln sind, so ist dieselbe natürlich je nach der Verschiedenheit der Erscheinungen verschieden. Ueberhaupt muss sich die statistische Beobachtung über die möglichst grösste Zeitstrecke ausdehnen. Sind die Erscheinungen solche, dass sie fortwährend vor sich gehen, wie Geburten, Sterbefälle, so muss die Beobachtung eine ununterbrochene sein, kommen die Veränderungen nur von Periode zu Periode vor, wie Zahl der Bevölkerung etc., so wird die Beobachtung gleichfalls nur periodisch vorgenommen. Die Sammlung der Resultate geschieht in den meisten Fällen durch Angabe resp. Anmeldung von Seite derjenigen, auf welche sich die zu beobachtenden Thatsachen beziehen. Das zweite Stadium der statistischen Thätigkeit ist die Zusammenstellung der statistischen Daten. Die Zusammenstellung geschieht entweder vermittelst Zahlblättchen oder vermittelst Tabellen. Die Tabellen sind wieder entweder primitive oder secundäre. Die Aufarbeitung der Daten setzt aber deren Kritik resp. Prüfung voraus, welche gleichfalls eine wichtige Function der statistischen Thätigkeit ist. Hiebei sind folgende wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Jede primäre Thatsache muss exakt und vollständig sein. Vorbedingungen der Exaktheit sind: die Daten müssen homogen, d. h. derselben Species sein, coexistent, d. h. sie müssen sich alle auf denselben Zeitpunkt beziehen; damit eine Thatsache vollständig sei, muss sie alle homogenen und coexistenten Einheiten in sich vereinigen. Auf die Exaktheit der Daten sind von Einfluss: die Vorschriften, welche für die Sammlung und Angabe derselben gegeben worden, die Verlässlichkeit der mit der Aufnahme betrauten Organe, die Art der Sammlung, die rechtliche Natur der die Sammlung verfügenden Verordnungen, die Natur der betreffenden Thatsachen und die Personen, welche die Daten aufarbeiten. Die Kritik der statistischen Daten führt je nach Art derselben zu mehr oder minder verlässlichen Daten. Es gibt Daten, welche genau konstatirt werden können, z. B. Steuerzah-

langen, andere, bei welchen dies nicht möglich ist, z. B. Zahl der illegitimen Geburten. Die Durchsicht der Daten hat in zwei verschiedenen Zeitmomenten zu geschehen; bei der Aufnahme, wo dann der Zweck in der Revision, der Ausfüllung von Lücken und Correkturen besteht, dann aber nach der Zusammenstellung. Hier ist die Kritik wieder eine interne und eine externe. Die interne Kritik prüft die innere Richtigkeit und Wahrscheinlichkeit, die externe korrigirt die äusserliche Richtigkeit der Daten, die Uebereinstimmung der Detailsummen mit der Hauptsumme etc. Aber selbst die strengste Kritik vermag nicht alle Ungenauigkeit der Daten zu beseitigen; darum repräsentiren dieselben nur Wahrscheinlichkeitsgrössen, welche der Wahrheit mehr oder weniger nahe kommen.

Je grösser die Zahl der Beobachtungen ist, desto leichter ist es, die konstanten Faktoren der Erscheinungen von den accidentellen zu unterscheiden. Eine Reihe primärer Thatsachen nennen wir eine statistische Reihe. Die Fehler, welche sich in diese Reihe einschleichen, sind entweder konstante, wenn sie konstanten Ursachen entspringen, veränderliche, wenn sie veränderlichen zuzuschreiben sind, und zufällige, wenn dieselben nicht vorherzusehen waren (z. B. Regen oder Sturm am Zählungstage). Die konstanten und häufig auch die variablen Fehler sind leicht zu entfernen, weil deren Quelle leicht zu entdecken ist. Um die aus zufälligen Ursachen entstehenden Fehler zu beseitigen, bedarf es der Correkturen. Zur Berechnung dieser Correkturen dient die mathematische Theorie der Durchschnittswerthe, welche der Verfasser ausführlich darstellt. Er unterscheidet hiebei Reihen direkter und indirekter Beobachtungen und solche gleichen und ungleichen Gewichtes oder Werthes. Als eines der wichtigsten Resultate gilt die Formel

$$m = \sqrt{\frac{\Sigma x^2}{n (n - 1)}}$$

d. h. das arithmetische Mittel des mittlern Fehlerwerthes ist gleich dem mittlern Fehler der beobachteten Quantitäten, dividirt durch die Quadratwurzel der Zahl der Beobachtungen oder auch der Quadratwurzel der Summe der Quadrate der Abweichungen, dividirt durch die Zahl der Beobachtungen, multiplicirt mit derselben Zahl weniger Eins.

Reihen direkter Beobachtung sind jene, welche die gesuchten Quantitäten darstellen, welche sich von einander nur wenig unterscheiden und in ihrer Aufeinanderfolge weder eine Tendenz zum Steigen noch zum Fallen zeigen. Hier wird der Werth der Beobachtung durch das arithmetische Mittel gegeben. Wo aber die Reihe eine Tendenz zum Steigen oder Fallen hat, kann dieses Mittel nur indirekt dargestellt werden durch Verhältnisszahlen, welche die Beziehung der einzelnen Glieder der Gleichung zum ersten Gliede ausdrücken. Darum heissen diese Reihen vermittelte oder mittelbare Reihen.

Der wahrscheinlichste Werth einer Beobachtungsreihe drückt den normalen quantitativen Zustand der Thatsache aus, auf welche sich die Reihe bezieht. Dieser Zustand ist ein absoluter, soferne wir ihn an sich betrachten, und wird stets durch das arithmetische Mittel dargestellt. Das arithmetische Mittel soll das Essenziale der Reihe enthalten, einen ty-

pischen Werth besitzen, mit einem Worte, ein specifisches Mittel sein. Diesen typischen Werth erhält es, je weniger es sich von den einzelnen positiven Thatsachen entfernt. Ein arithmetisches Mittel, welches diese Eigenschaft nicht besitzt, ist ein generisches Mittel, wie z. B. der Durchschnitt der Geborenen, Verstorbenen aus einem gewissen Zeitraume etc. Sowohl das specifische, als das generische Mittel haben ihren Werth: jenes dient der Synthese, dieses der Analyse; jenes führt uns zur Entdeckung der Ursachen, welche sich in den Verschiedenheiten der socialen Thatsachen kundgeben, diese führt uns zur Erkenntniss der allgemeinsten Ursachen dieser Verschiedenheiten. Zwei generische Mittel können gleich sein (z. B. durchschnittliche Sterblichkeit), ohne dass darum auch die Ursachen gleich sind, darum lehrt uns auch das generische Mittel nicht, diese zu erkennen.

Zur Erkenntniss einer Thatsache genügt es aber nicht, deren absoluten Werth zu kennen. Wir brauchen auch ihren relativen Werth, d. h. ihren Werth, ihr Verhältniss zu andern Thatsachen. Wir müssen die absoluten Zahlen in Verhältnisszahlen umwandeln. Jede statistische Verhältnisszahl setzt voraus: 1. Zwei Werthe, welche zu einander in Verhältniss gesetzt werden. Sind die beiden Zahlen heterogen z. B. Bevölkerung und Sterblichkeit, so zeigt uns die Verhältnisszahl die relative Häufigkeit des einen Faktums resp. die Betheiligung des einen an dem andern. Die beiden Thatsachen können entweder beide generelle, oder eines generell, eines speciell, oder beide speciell, aber eine abhängig von der andern sein. In den erstern Fällen ist die Frequenz des Faktums eine extensive, im letzten eine intensive. 2. Die reale Existenz der Beziehung beider Thatsachen. Diese Beziehung kann sein Composition, Consequenz oder Identität; im ersten Falle ist eine Thatsache eine Theilerscheinung der andern, im zweiten Falle ist eine die Folge der andern, im dritten sind beide die Folgen einer gemeinschaftlichen Ursache.

Sind die Verhältnisszahlen gewonnen, so folgt dann die Vergleichung der Daten. Dies geschieht, indem man die betreffende Thatsache mit der gleichen aus einer andern Zeit oder aus einem andern Orte vergleicht. Diese Vergleichung kann nur mit Verhältnisszahlen und somit solchen geschehen, welche homogen sind, da sie sonst nicht vergleichbar sind.

Im weitern Fortschritt der statistischen Operationen kommt es darauf an, den Causalnexus der Thatsachen durch Vergleichung solcher von verschiedenem Genus zu finden. Die Ursachen werden auf einem der 4 Wege der Induktion gefunden, der Concordanz, der Differenz, des Residuums oder der übereinstimmenden Veränderungen (Analogie). Die Intensität der Wirkung wird verschieden berechnet, je nachdem die Wirkung sich genau konstatiren lässt (z. B. Einfluss der Epidemien auf die Sterblichkeit) oder nicht (Einfluss der Lebensmittelpreise auf die Kriminalität). Im ersten Falle ist $x = a - b$, wo a die Thatsache, b die Ursache bezeichnet, im zweiten Falle $x = \frac{y}{p}$ d. h. die Intensität wird gefunden, wenn wir das Mittel der Thatsache, auf welche die andere als Ursache einfliesst, durch das Mittel der letztern dividiren.

Die Beziehung zwischen der Ursache und Wirkung bei socialen Thatsachen entspricht, wenn unveränderlich, dem Begriff der Gesetzmässigkeit, wenn veränderlich, dem Begriff der Regelmässigkeit. Die Erkenntniss dieser beiden Erscheinungsformen kann aber noch nicht als sociales Gesetz bezeichnet werden, da von einem solchen nur dort gesprochen werden kann, wo wir auch das treibende Agens, die Kraft kennen, welche sich auf kein einfacheres Faktum mehr reduciren lässt, und welche in sich die Ratio der beobachteten Erscheinung enthält. Das Gesetz ist die konkrete, elementare Form, in welcher sich die konstante Wirkung einer Kraft offenbart. Die Kräfte sind physische und psychische und darum auch die Gesetze physische und psychische; die physischen Gesetze sind universell, die psychischen sind beeinflusst von verschiedenen Faktoren, veränderlich, sind Entwickelungsgesetze. Die statistischen Gesetze, wie man sie zu nennen pflegt, sind darum auch nicht streng genommen Gesetze, sie sind erst die Grundlagen der socialen Gesetze.

Die Möglichkeit, gewisse Erscheinungen socialer Natur vorherzusagen, ist daher nur eine beschränkte. Die Vorhersagung hat nur den Werth einer grössern oder geringern Wahrscheinlichkeit und hier ist das Bereich, auf dem die Probabilitätstheorie in die Statistik eingreift, die der Verfasser in ihren Hauptzügen auseinandersetzt. Aber auch die Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht auf folgenden Voraussetzungen: 1. Dass die Ursachen sich nicht verändern und unter gleichen Umständen wirken. 2. Dass, wenn verändert, dieselben in gleicher Weise wirken, wie früher. Die Frage, ob diese Umstände vom menschlichen Willen abhängig sind, wurde verschieden beantwortet. Einige leugneten die Freiheit des menschlichen Willens, andere bezweifelten sie, andere suchten die Regelmässigkeit gewisser Erscheinungen mit der Freiheit des Willens zu versöhnen. Dies that auch Quetelet. Er giebt diese Freiheit zu, doch bestimmt diese nur den einzelnen Willen und da sich die Ja- und Neinfälle der individuellen Willen aufheben, so hat derselbe für die Erscheinungen des socialen Lebens als solchen keine Relevanz. Gabaglio zeigt das Ungenügende dieser Erklärung und spricht sich nach einer eingehendern Untersuchung des Begriffes des freien Willens für die Definition der Freiheit in dem Sinne aus, wie sie in Deutschland die neuere Wissenschaft entwickelt hat.

Die letzte Aufgabe der Statistik ist die Darstellung der Resultate, welche wieder eine doppelte ist, die wissenschaftliche und die technische. Die wissenschaftliche Exposition erfordert ein bestimmtes wissenschaftliches System. Die technische Darstellung bedient sich der Worte, ganz besonders aber der Zahlen. Die Form der Darstellung sind theils Tabellen, theils graphische Darstellungen. Nach einer eingehenden Schilderung der verschiedenen graphischen Methoden, Diagramme und Kartogramme, schliesst das Werk mit der Betonung der Einheit der Statistik als descriptiver und induktiver Wissenschaft.

Grosswardein. Dr. B. Weisz.

---

## X.

**A. Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung.** Jena, Fischer, 1879. XXX, 503.

Der Verfasser erklärt in der Vorrede (S. VII) ausdrücklich, dass er weder Jurist sei, noch für Juristen schreibe. Die Richtigkeit des ersten Satzes beweist das Buch unzweideutig. Ich habe dabei nicht die leidlich lange Reihe juristischer Verstösse im Auge: die hätten nicht viel zu sagen. Bei weitem bedenklicher ist, wie man sehen wird, die Sorglosigkeit in der Verwendung von Kunstausdrücken: Eigenthum ist für Samter bald das Rechtsverhältniss, bald der beherrschte Gegenstand, bald bedeutet es auch dasselbe wie Vermögen: öfters hat das Wort im nämlichen Satze einen verschiedenen Sinn. Die Hauptsache aber ist für den Juristen: S. vermag den Unterschied der rechtswissenschaftlichen und der volkswirthschaftlichen Anschauung der Dinge nicht zu fassen und festzuhalten; er versteht die juristische Technik nicht; er denkt nicht daran, dass sie andere Wege einschlagen muss, als die Nationalökonomie, weil sie anderen Zielen zustrebt. Und dennoch wird eine Anzahl juristischer Theoreme mit überlegener Unbefangenheit abgethan, z. B. die Lehre von der staatlichen Genehmigung neuer Korporationen (S. 291 f.). Es werden gesetzgeberische Vorschläge technisch-juristischer Art gemacht, z. B. in Betreff der Stellung der Frau bei ehelicher Gütergemeinschaft (S. 245). Samter thut daher unrecht, wenn er die Juristen nicht zu Lesern wünscht. Wer bekehren will, muss sich an die Ungläubigen wenden.

Der Zweck des Werkes ist der „begriffliche und geschichtliche" Nachweis, dass es dem Wesen des Eigenthums widerstrebe, nur Privat- (Sonder-) eigenthum zu sein. „Das Eigenthum beansprucht ebenso Eigenthum der einzelnen wie der freien Personenverbände, wie der Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde, zu sein" (S. 501, vgl. S. 247). „Die Aufgabe der vor uns liegenden Zukunft ist", diese verschiedenen Formen des Eigenthums „ins Gleichgewicht zu setzen" (S. 502). Das ist gewiss sehr schön gedacht. Aber ein harter Juristenverstand fragt wissbegierig, wie denn diese Harmonie hergestellt werden soll, um so mehr, als uns S. versichert, die absolute Harmonie sei unmöglich zu erreichen — „das wäre der Tod" (S. 500). Leider wird uns darauf nur die Antwort, wir müssten dahin streben, dass der voraussichtliche Kampf „sich zum Heile der Menschheit gestalte" (S. 502), es gelte „die unteren Stufen des gesellschaftlichen Eigenthums, die der freiwilligen Personenverbände" zu stärken; aber die „Spitze", das Staatseigenthum, „ein seiner Natur nach unbeschränktes" nicht übermächtig werden zu lassen (S. 307 f.). Man sieht, das Konkrete und Praktische ist nicht gerade Ss. Sache; das wird uns noch öfters entgegentreten, wo es sich um positive Pläne handelt. Seine Stärke liegt eher in der Kritik der bestehenden Ordnung. Diese füllt denn auch den bei weitem grössern Theil seines Buches.

Die Darstellung ist aber wenig glücklich disponirt. Zuerst wird der Eigenthumsbegriff entwickelt und daran eine Uebersicht der „Eigenthumsarten" geknüpft; dann folgt eine skizzenhafte Geschichte des Eigenthums in vorgeschichtlicher Zeit, in Rom, im deutschen Mittelalter, in der Neu-

zeit; darauf werden die „Inhaber des Eigenthums“ abgehandelt, nämlich die privaten und die gewillkürten und Zwangsgemeinschaften, denen es zusteht; endlich kömmt die „Funktion des Eigenthums“, d. h. die Frage, wie die Sachen als „Sondereigenthum“ oder als „gesellschaftliches Eigenthum“ nutzbar werden können. Ein Ausblick auf die künftige Gestaltung, gestützt auf die Zusammenfassung der Ergebnisse, beschliesst das Ganze. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Vertheilung des Stoffes Wiederholungen unvermeidlich werden. In der That ist es keine Uebertreibung, wenn ich sage, dass alle Ausführungen sich zweimal, manche öfter finden. Man kann eben den Begriff und die Arten des Eigenthums nicht deutlich machen, ohne von seinen Inhabern und von seinen Funktionen zu sprechen. Wenn der Eigenthumsbegriff zu Anfang a priori entwickelt wird, so stimmt das wenig damit zusammen, dass er ein historischer sein soll und wirklich ist; man sollte meinen, der Begriff müsse sich umgekehrt als Facit eines geschichtlichen Verlaufes ergeben. Allein die historische Skizze zeigt uns nicht die allmähliche Entfaltung und Gestaltung des Eigenthumsbegriffes; sondern sie gibt einen Ausschnitt aus der Geschichte der socialen Umwälzungen in Italien und Deutschland: sie soll nicht das Werden des heutigen Eigenthumsbegriffes anschaulich machen, sondern die Nothwendigkeit des Gesellschaftseigenthums neben dem Sondereigenthume darthun. Man wird es daher verständlich finden, wenn ich bei meiner Berichterstattung mich nicht an die Ordnung des Werkes selber anschliesse. Das gewährt zugleich den Vortheil, auf zahlreiche Widersprüche hinweisen zu können, die bei weniger saloper Arbeit vermieden wären. Am besten beginnt man vielleicht mit dem geschichtlichen Theile.

Dieser beruht, wie S. selbst sagt (S. VII), nicht auf selbständigen Forschungen. In der That besteht die Darstellung der „Eigenthumsbildungen der Vergangenheit“ aus einer Reihe längerer oder kürzerer, zum guten Theile wörtlicher Anführungen von Aeusserungen bekannter Werke. Eigen sind dem Verf. nur die Tendenz der Auswahl und Zusammenstellung und die aus den erzählten Thatsachen gezogenen Schlüsse. An sich hätten wir dieser bogenlangen Wiederholung fremder Weisheit gewiss gern entrathen, sie wenigstens stark abgekürzt gewünscht. Indessen ist sie doch für die gesammte Art der Arbeit belehrend. Die Schablone, nach der alles zurecht gerückt wird, ist der Gegensatz von privatem und gesellschaftlichem Eigenthume. Dabei bleibt aber das bewegliche Vermögen so ziemlich beiseite; im Wesentlichen handelt sichs nur um Grund und Boden.

Die in der hergebrachten Manier der Geographen und Ethnologen zusammengehäuften mehr oder minder zuverlässigen Notizen über „die ersten Entwickelungsstufen des Eigenthums“ (S. 78—107) führen zu dem erwünschten Ergebnisse, dass Staats- (besser: Gemein-) und Privatgrundeigenthum sich auf niedrigeren und höheren Culturstufen gleichmässig vorfinden, dass es namentlich verkehrt ist, das Privatgrundeigenthum für eine vorgeschrittenere Besitzform anzusehen. Dieser letztere Satz wird ausschliesslich durch das Beispiel der Australier bewiesen: bei ihnen hat jede männliche Person ein Stück Land, dessen Grenzen sie genau anzugeben weiss und auf dem sie ihre „Beutelratten, Würmer und Insekten“ jagt. Und

doch stehen diese Menschen tiefer als die Indianer Nordamerikas. Diese Beobachtung wird als „trefflicher Beweis" zu besserer Einprägung nicht bloss dreimal hintereinander mit verschiedenen Worten mitgetheilt (S. 92 f.), sondern S. kömmt mehrfach darauf zurück (S. 99, 104, 107). Laveleye dagegen, in vieler Beziehung ein Gesinnungsgenosse Samters, meint, diese Nachricht zweier Reisender sei mit der äussersten Vorsicht aufzunehmen; wahrscheinlich liege hier Einwirkung europäischer Anschauungen zu Grunde (das Ureigenthum von Bücher S. 283 f.). Die Sache ist an sich ziemlich gleichgiltig. Denn dass der Privatgrundbesitz die mit dem Gemeineigenthume ältester Zeit unvereinbare Sesshaftigkeit, die Liebe zum Lande und damit alle höhere Culturentwickelung bedingt, wird keine Erörterung fragwürdiger Urzustände wegdemonstriren. Warum aber hat S. nicht die Eigenthumsverhältnisse in Aegypten etwas genauer verfolgt? Er wie Laveleye (S. 483) erwähnen nur, das Land sei als den Pharaonen gehörig angesehen worden (S. 98 f.), d. h. das ganze Land galt als Krongut der Könige und war zu lehnsartigem Erbpacht an kleine Leute ausgethan (vgl. Duncker, Geschichte des Alterthums 1, 158 f., den Samter anscheinend missverstanden hat). Interessant wäre es gewesen, von Samter zu erfahren, wie sich hier, wo es kein privates Grundeigenthum gab, die socialen Verhältnisse entwickelten. Ob es sehr anmuthende, für diese „Eigenthumsordnung" empfehlende gewesen sein mögen? oder ob später auch hier das Privatgrundeigenthum Regel wurde (Lumbroso, économie politique de l'Egypte p. 75 ff.)?

Jedesfalls hätte die mit Mommsenschem Pinsel (die Excerpte aus der römischen Geschichte sind seitenlang!) grau in grau gemalte gesellschaftliche Umgestaltung des römischen Gemeinwesens vom Beginne bis zum Ende der Republik ein Gegenbild verdient (S. 108—151). Denn hier wird der „Siegeslauf des Privateigenthums" (S. 150) uns vorgeführt. Unangenehm fällt es bei dieser Schilderung auf, dass der Antheil, den das mobile Kapital, die schändliche Sippschaft der römischen Geldmänner an dem socialen Nothstande hat, so ziemlich in den Hintergrund tritt. Mommsen ist daran unschuldig. Er hebt ausdrücklich hervor, dass ihr Gebahren die Unfruchtbarkeit der italischen Volkswirthschaft herbeigeführt habe: das Zusammenströmen des Geldes in der Reichshauptstadt machte den Landbau in Italien unproductiv und bewirkte den Zusammenbruch der Kleinbauern. Das mobile Kapital aber concentrirt sich genau wie der Grundbesitz in wenigen Händen. Bei S. aber erscheint die hohe Finanz immer nur als Anhängsel der Grossgrundbesitzer. In Betreff dieser hat S. allerdings vollkommen Recht: beim Untergange der Republik war der Bauernstand im alten Sinne verschwunden; es gab nur noch gewaltige Latifundien. Aber es heisst doch die unendliche Mannigfaltigkeit wirksamer geschichtlicher Kräfte durch eine dürre Formel ersetzen, wenn man den Uebergang vom Königthume zur Adelsherrschaft und dann zur Oligarchie der Reichen lediglich als Entwickelung des Privateigenthumes darzustellen beliebt. Welche „Fülle inhaltsschwerer Lehren" (S. 151) S. aus der römischen Geschichte entnimmt oder entnehmen könnte, wird nicht klar; namhaft gemacht hat er nur Eine „gewichtige Lehre": wohin der „einseitige Sieg des Privateigenthums führt; welche Folgen eine selbst unzulässige Verwendung des

Staatseigenthums (er meint die wiederholte Auftheilung des Domaniallandes) zu haben vermag" (S. 145 f., 150). Sie entspricht in ihrer dürftigen Einseitigkeit dem einmal festgestellten Schema für die Entwickelung. Die römische Geschichte lehrt ebenso gut, wie das Staatseigenthum von einer ungenügend controlirten herrschenden Klasse zum Schaden der Allgemeinheit gemissbraucht werden kann. Sie lehrt weiter, dass das römische Bauerngut, gerade weil es „von vornherein auf feste Grundlagen gestellt war" (S. 110, 146 f.), der Aufsaugung keinen Widerstand entgegen zu setzen vermochte: denn es erbte auf alle Kinder und war frei veräusserlich. Die Ursachen der Vernichtung des Bauernstandes müssen also wo anders liegen, als in der Freiheit des Privateigenthums. Sie lagen eben vor allem in der Anhäufung des mobilen Kapitales in Rom, die Niemand verhindern konnte, und in der durchgängigen Neigung der vornehmen Römer, das ihnen zufliessende Geld zur Vergrösserung ihres Grundeigenthums zu verwenden. Mit den Lehren der Geschichte ist es ein eigenes Ding. Sie nützen meist deshalb nichts, weil derjenige, dem sie vorgehalten werden, nicht mit Unrecht erwidern kann, es wiederhole sich nichts in der Welt, weil nie zweimal die nämlichen Voraussetzungen bestünden.

Sehr viel weniger angenehm liest sich die Geschichte vom gedeihlichen Anfange und betrübten Ausgange der germanischen Markgenossenschaft (S. 151—208). S. schliesst sich hier vorzugsweise an die umfangreichen Werke Maurers an, eines Schriftstellers, der sich ebenso sehr durch Gelehrsamkeit wie durch Mangel an Darstellungsgabe auszeichnet. Es geht in diesem Abschnitte etwas bunt durcheinander: man weiss oft nicht recht, in welchem Zeitalter zwischen dem Jahre 100, wo Tacitus schrieb, und dem Jahre 1525, wo der Bauernkrieg ausbrach, man sich eigentlich befindet. Wie weit die Darstellung zuverlässig ist, vermag ich nicht zu beurtheilen. Einzelne Ausführungen erwecken nicht eben grosses Vertrauen. So setzt S. den Ritterstand ganz mit der Klasse der Reichsfreien gleich (S. 177 f.); vergisst also, dass es vielmehr ein aus Freien und Ministerialen gemischter Berufsstand war. In seiner Vorlage hat er das schwerlich gefunden. Die Hauptsache ist das Ergebniss der Entwickelung nebst den daran geknüpften Folgerungen. In Deutschland wie in Rom war das Ende der sociale Nothstand. „Damit sich wenige Individuen wohl sein lassen konnten, befand sich der grösste Theil der Nation auf das Uebelste im unaussprechlichen Elend" (S. 190 f., nach Zimmermann). Der genossenschaftliche Grundbesitz (die Markgenossenschaft) vermochte so wenig wie der Staatsbesitz in Rom dem Verfalle des Bauernthums Einhalt zu thun. Es wirkten natürlich verschiedene Ursachen dabei zusammen; „entscheidend aber war das frei treibende Princip, welches in dem von der urältesten Zeit her constituirten Sondereigenthume lag" (S. 194); und „ausschlaggebend waren die wilden wüsten Zustände, die nahezu an vollständige Rechtlosigkeit grenzende Zeit" (S. 195, vgl. S. 210): denn „bei den Germanen war das genossenschaftliche Eigenthum viel zu schwach, um den damaligen (?) Stürmen Trotz zu bieten" (S. 498). Diese greuliche Zeit ist nach S.s früherer Erzählung die der letzten Karolinger (S. 175). Hat denn nun die Entwickelung die übrigen fünf Jahrhunderte hindurch stille gestanden? Oder dauerte jene wüste Zeit fort? Ich lasse diese „aus-

schlaggebende" Phrase beiseite, und halte mich an das „entscheidende" Moment. Die „inhaltsschwere Lehre", die nach Samter die deutsche Entwickelung ertheilt, ist bescheiden (S. 197): das Germanenthum habe die „Existenzberechtigung des genossenschaftlichen Grundbesitzes sattsam bekundet." Denn freilich habe dieser einen vollständigen Misserfolg gehabt: das gehe indess nur die Form an, in welcher er in Deutschland auftrat. Sonst habe sein „geschichtlicher Tritt zu deutliche Spuren hinterlassen". Recht logisch ist diese Auseinandersetzung nicht; aber sie richtet ihren Stachel gegen das private Grundeigenthum. Und das genügt für den vorliegenden Zweck.

Neben dem Grundeigenthume erkämpfte sich das bewegliche Kapital in den Städten eine selbständige Berechtigung. Aber das Ergebniss war auch hier, dass neben die feudale Oligarchie eine nicht weniger schlimme des Geldes trat (S. 206). Das wird im nächsten Anschlusse an Arnold ausgeführt mit Zusätzen nach Brentano.

Die Darstellung der Neuzeit (S. 209—223) ist dagegen S.s eigenes Werk. Er führt aus, wie die feudale Gebundenheit des Grundbesitzes und die zünftige Gebundenheit des beweglichen Vermögens bis zur französischen Revolution im Wesentlichen fortdauerten. Das Princip der Gewalt beherrschte bis dahin die Gesellschaftsordnung in den verschiedensten Gestalten (S. 499). Diese Redeblume soll anscheinend bedeuten: die formale Gleichberechtigung der Menschen sei vorher nicht anerkannt gewesen. Seit der Revolution wurde mit einem plötzlichen Ruck alle Gebundenheit abgestreift und das System des „reinen Privateigenthums" durchgeführt. Die Production ist freilich dadurch in ungeahnter Weise gesteigert; aber die Vertheilung des Vermögens eine ungerechte und unheilvolle (geblieben?): „Herrschaft des Kapitals und unzuträgliche Lage der arbeitenden Klassen" (S. 222, vgl. S. 363 f.). Die letzteren sind zwar besser dran, als in früheren Jahrhunderten; aber sie bleiben unter dem Durchschnitte des Wohlstandes, der ihnen nach der allgemeinen Vermögenslage gebührt ($^5/_6$ der Bevölkerung verharren auf einer unzulässigen Stufe: S. 416). Sie müssen das um so tiefer empfinden, als sie nicht rechtlich, sondern nur thatsächlich am Emporsteigen gehindert sind (vgl. S. 324). So drängt alles auf eine Reform. „Die Unzulänglichkeit des Privateigenthums als alleinige Eigenthumsinstitution ist bereits historisch ausser Frage gestellt; neben ihm ringt das genossenschaftliche und das Staatseigenthum mächtig nach Geltung; und es wird dieselbe früher oder später erringen" (S. 223).

Trotz dieser Geschichtserzählung, die den Kampf des Privateigenthums mit dem Staats- und Gemeindeeigenthume grell ausmalt, wird der (nach Samter) für die socialpolitische Betrachtung hochwichtige Satz wiederholt eingeschärft (S. 295 f., S. 304), dass beide nicht Gegensätze seien, sondern wie Individualismus und Socialismus, „Pole", „zusammengehörige Seiten der menschlichen Natur". Dass sie Gegensätze erzeugen, wird allerdings zugestanden. Die Polarität scheint mir demnach nur den Sinn zu haben, dass beide Eigenthumsarten neben einander bestehen können. Damit aber ist mein obiges Verlangen gerechtfertigt, Samter möge praktische Vorschläge machen, wie er ein friedliches Beieinanderwohnen herbeizuführen denkt, wo die Sachen sich nach aller geschichtlicher Erfahrung

so hart im Raume stossen. Wir haben gehört, wie ein wenig Privateigenthum allmählich die ganze sociale Ordnung durchsäuert, weil ihm eine unwiderstehliche Triebkraft verliehen ist. Wenn die Harmonie hergestellt werden soll, so muss ihm diese Triebkraft genommen, sie darf aber natürlich auch nicht dem Gesellschaftseigenthume eingeimpft werden (S. 307 f.). Was ist da zu thun? Samter begnügt sich, statt diese Frage auch nur aufzuwerfen, mit dem Nachweise, dass schon jetzt neben dem Privateigenthume ein „umfangreiches, vielfach in sich gegliedertes gesellschaftliches Eigenthum" besteht (S. 307). Dazu aber wäre es kaum nöthig gewesen, sô viele leidlich bekannte Dinge aus juristischen und sonstigen Compendien zu wiederholen.

Samters systematische Ausführungen gehen von der Feststellung des Eigenthumsbegriffes aus. Er betont schärfer, als das bei den dogmatisirenden Juristen zu geschehen pflegt, dass das Eigenthum wie alle Rechtsinstitute etwas historisch Gewordenes und daher naturgemäss Wandlungen unterworfen sei (S. 33). Dann aber wird der Begriff nicht anders bestimmt, als er sich auch in einem juristischen Lehrbuche bestimmt finden könnte. Die Ausdehnung des Eigenthums auf unkörperliche Sachen wird ausdrücklich verworfen (S. 4 f.). Das Eigenthum soll überall „den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich tragen" (S. 24 f.) und an sich eine unbeschränkte Verfügung über die Sache gewähren; aber freilich „macht das Gesellschaftsleben Beschränkungen unabweisbar" (S. 26 f.); „das gemeinschaftliche Wohl ist die Grenze des Privateigenthums" (S. 231). Das Eigenthum wird als durch die Rechtsordnung geschaffen bezeichnet (S. 23): Subjecte wie Gegenstände müssen als solche von derselben anerkannt sein (S. 8, 19). Indessen gibt es eine „Physis des Eigenthums", über welche sich die Rechtsordnung nicht hinwegsetzen kann (S. 22). Alles das stimmt im Wesentlichen mit den jetzt üblichen juristischen Definitionen überein. Der damit umschriebene Kreis lässt freilich Spielraum für allerlei Verschiedenheiten: die Herrschaft über körperliche Sachen kann einer grösseren oder kleineren Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden; sie kann auf mehr (Sklaven) oder weniger Gegenstände sich beziehen, sie kann bald mehr als Macht gedacht sein, mit der beherrschten Sache nach Belieben zu schalten, bald sich bei der Ausübung mit Pflichten gegen die „Gesellschaft" verknüpfen. Samter hat diese Verschiedenheiten nicht verfolgt; seine „Eigenthumsarten" werden nach ganz anderen Gesichtspunkten differenzirt.

Je näher S. der gewöhnlichen juristischen Auffassung des Eigenthumsbegriffes steht, jemehr ihm die Definition überhaupt als Fixirung eines einzelnen Augenblicks in einem geschichtlichen Verlaufe nur terminologischen Werth haben sollte, um so auffälliger ist seine scharfe Verurtheilung der juristischen Begriffsbestimmung: sie ist im Grunde an der unheilvollen Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände schuld. Das wird nie unmittelbar ausgesprochen; man fühlt es aber, namentlich wenn man ohnehin ein schlechtes Gewissen hat, allenthalben durch. Und Samter scheint mit dieser seltsamen Vorstellung keineswegs allein zu stehen. Deshalb ein Paar allgemeinere Bemerkungen.

I. Die Behauptung, durch die Juristendefinition sei im Volke die

Ueberzeugung hervorgerufen oder doch genährt, dass Eigenthum unumschränkte, pflichtenlose Herrschaft ist, beruht leider auf einer Verkennung des Einflusses der theoretischen Rechtswissenschaft. Durch den Altweibersommer civilistischer Speculation haben sich Gesetzgebung und Gewohnheit noch nie umgarnen lassen: Eigenthümerhypothek und Pfandbriefe bestehen und werden bestehen trotz ihrer „Unconstruirbarkeit", ihrer „civilistischen Unmöglichkeit". Und wenn wir auch die Bewegung läugnen, sie gehn uns vor der Nase herum. Dass aber ein Eigenthümer die Einschränkung seines Rechts ablehnt oder die ihm zugemutheten Pflichten zurückweist, erklärt sich, wie mir scheint, viel natürlicher aus Egoismus und Mangel an „Staatsgesinnung", sowie aus dem „Kampfe fürs Recht", den Jhering früher einmal verherrlicht hat.

II. Thatsächlich ist übrigens die Civilistik gar nicht so schlimm, wie man sie abmalt. Woher die weit verbreitete Meinung stammt, das röm. Recht und die Romanisten sähen das Wesen des Eigenthums im ius utendi et abutendi (Samter S. 108; Knies, Geld 1, 88 f.; Wagner, Grundlegung S. 579 f.), vermag ich nicht zu sagen. Die römischen Juristen haben jedesfalls die Missbrauchsbefugniss nie derartig in den Vordergrund geschoben. Indessen glaube ich, dass keine Rechtsordnung, die überhaupt ein Eigenthums*recht* anerkennen will, die Zulässigkeit einer Zerstörung der eigenen Sache jemals wird verneinen können. Zum Wesen jedes Rechtes gehört es, dass innerhalb gewisser Grenzen der Willkür und also auch der volkswirthschaftlich unfruchtbaren oder gar schädlichen Laune Spielraum gegeben wird (Samter S. 326, 436 f.). Man kann den nachtheiligen Folgen z. B. beim Waldeigenthume durch polizeiliche Massregeln vorbeugen, die sich auf gesetzliche Anordnungen stützen mögen; die römischen Juristen kannten dergleichen sehr gut (expedit enim reipublicae ne sua re quis male utatur: § 2 de his qui sui 1, 8; male enim nostro iure uti non debemus: Gaius 1, 53). Aber ausschliessen wird sich die Consequenz nicht lassen. Soll man den Grafen Waldemar zwingen, das Pferd, dessen er überdrüssig ist, dem Staatsfuhrwesen zur Verfügung zu stellen, statt es zu erschiessen? Und auch mit den Verwaltungsbeschränkungen wird man, denke ich, irgendwo Halt machen müssen. Wir sind theoretisch auf dem besten Wege, das patriarchalische Bevormundungssystem des vorigen Jahrhunderts in üblerer Form zu erneuern. Denn nicht mehr die Wohlfahrt des einzelnen ist massgebend, sondern das Interesse des unpersönlichen Staates: an dessen Allmacht sollen wir glauben und daran, dass wir eigentlich um seinetwillen da sind.

III. Es ist richtig: das römische Eigenthumsrecht erscheint in unseren Pandektenlehrbüchern als ein nur wenig eingeschränktes. Das kömmt daher, dass sie naturgemäss nur die für das Privatrecht wichtigen Satzungen, also nur einen Ausschnitt der römischen Rechtsordnung geben. Das Staatsrecht, was die nothwendige Ergänzung bietet, bleibt ausser Ansatz. Dies kennt aber z. B. die Zwangsenteignung zu religiösen Zwecken, für den Wegebau und sonst, von der im deutschen Rechte des Mittelalters sich bekanntlich nur schwache Spuren finden (vgl. Wagner S. 795). Ferner aber ists für den Begriff des Eigenthumes offensichtlich ganz gleichgiltig, ob die Schranken der Herrschaft enger oder weiter gezogen

sind, wenn es nur eben für beschränkungsfähig erklärt wird. Und die Möglichkeit der Einschränkung hat wohl nie ein Romanist in Abrede gestellt. Sie hängt durchaus davon ab, wie weit die Staatsgewalt in den Privatverkehr eingreift oder ihn „gehen lässt".

IV. Die Juristen beabsichtigen mit ihren Definitionen lediglich die einzelnen praktischen Erscheinungen zusammen zu fassen, so dass diese als Folgen eines Princips erscheinen. Registratorenarbeit, nicht wissenschaftliche wäre es, wollten wir sagen, das Eigenthum sei eine Menge von Herrschaftsrechten an einer Sache, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimme. Wenn man das Eigenthum als die an sich, seinem Wesen nach unbeschränkte Herrschaft definirt, so bezeichnet man es damit als einheitliches Recht; man gibt ihm einen positiven Inhalt; man stellt zugleich fest, dass die Beschränkung dieser Herrschaft dem Beweise unterliegt. Der letzte Punkt ist juristisch bedeutsam, wirthschaftlich indifferent. Bei der Bestimmung des Eigenthums als „oberste" oder „höchste" Herrschaft (Stobbe, deutsches Privatrecht 2, 47; Wagner S. 582) bekenne ich, mir nichts denken zu können. Denn 1) charakterisirt sich nach meinem Dafürhalten eine Herrschaft nicht durch ihre Höhe, sondern durch ihren Umfang. Und ich meine 2) die höchste Herrschaft über die Grundstücke wenigstens, als Theile des Staatsgebietes, stehe immer dem Staate zu (Gerber, Staatsrecht S. 22). Denn kraft dieser gibt er die Gesetze, welche das Eigenthum beschränken und kraft dieser übt er die Zwangsenteignung.

Samters Ausführungen werden von diesen Bemerkungen nicht in erster Reihe getroffen; er steht, wie gezeigt, der juristischen Definition des Eigenthums viel näher. Aber in zwei wesentlichen Beziehungen weicht er von ihr ab.

I. Er begnügt sich nicht damit, das Eigenthum als eine durch die Rechtsordnung hervorgebrachte oder bestätigte Einrichtung aufzufassen; er weist es entschieden ab, sein Dasein aus blosser Nützlichkeit zu erklären (S. 314). Ein geschichtlich gewordenes Rechtsinstitut pflegt in der That mehr als Eine Wurzel zu haben. Und gerade bei der Bildung des Privateigenthums ist wahrscheinlich das „Unbewusste" von grossem Einflusse gewesen. Allein S. findet den einzigen, tieferen Grund des Eigenthums in der Persönlichkeit: „ohne Vermögen keine Person", meint er (S. 10); „es ist Niemand Person, der nicht Eigenthümer ist" (S. 53, 224, 305); Eigenthum ist das unzertrennliche Attribut der Persönlichkeit. Einen Augenblick scheint es, als ob der Satz sich auf das „Nutzeigenthum" beschränken solle: „Nutzeigenthum", heisst es, „muss ein Jeder haben" (S. 56). Aber an einer anderen Stelle wird „ausreichendes Eigenthum" gefordert; sonst können weder der einzelne noch die Gesellschaftskreise ihre Aufgabe erfüllen (S. 314). Wirklich gehört zur „allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit" ein gutes Auskommen (S. 316 f.). Es ist klar: wir lernen hier das Wörtchen Eigenthum in einer vierten Bedeutung kennen; Samter versteht darunter so etwas wie Kapitalvermögen, nicht bloss eine gesicherte Rente (z. B. Gehalt). Vor allem ist nicht abzusehen, weshalb sich die Persönlichkeit nicht frei sollte entfalten können, wenn sie einen hinreichenden Bestand von Staatspapieren und Hypothekenforderungen zur Unterlage hat. — Die theoretischen Folgerungen aus diesen Vorder-

sätzen sind überraschend. Jeder, der seine Selbständigkeit zu wahren Anspruch erhebt, muss Eigenthümer sein (S. 50), und umgekehrt, wer unselbständig ist, „unterhalten wird", ist nicht Eigenthümer. Das unmündige Kind, der Greis, der seine Subsistenzmittel von Angehörigen erhält, der Erwerbsunfähige, den die Gemeinde ernährt, sind „diesen Zuwendungen gegenüber" nicht Eigenthümer. Daher wird staatsrechtlich der Almosengenosse auch nicht als vollgiltige Persönlichkeit anerkannt. Ich möchte vorschlagen, auch das sexagenarium de ponte hierher zu ziehen; und als wirksamen Schluss den beruhigenden Satz empfehlen: hiernach kann niemals eine Persönlichkeit verhungern. In der That, man weiss nicht, was mit diesen Aeusserungen gewollt ist. Es muss mehr dahinter stecken, als der einfach tiefe Gedanke, dass der Mensch essen muss, um zu leben. Denn „die Unmündigen leben noch, ohne dass ihnen die Unterhaltsmittel als Eigenthum überwiesen werden" (S. 316). Nein! „Man nehme dem Menschen das Eigenthum und er hört auf Mensch zu sein" (S. 315). Und was wird der Mensch ohne Eigenthum? Leider keine Antwort. Samter kann nicht bloss sagen wollen (nach S. 315), er führe ein „nichtiges bedeutungsloses Dasein": denn das wäre eine Begründung aus der Nützlichkeit, die nicht angeht. Ist aber das Eigenthum für die Personenqualität unerlässlich, wie grausam dann, dem Bettler das Eigenthum an dem Stückchen Brodes abzusprechen, das ihm geschenkt wird. — Man sieht: abgesehen von der heillosen juristischen Verwirrung, die allem dem zu Grunde liegt, nichts als Redensarten ohne klaren Gedanken, Dunst und Schaum, wo man zufasst. Und trotz dieser Deduction des Eigenthums aus dem Wesen der Persönlichkeit hat S. die Naivetät zu rühmen, es gehöre eine „vorurtheilsfreie Prüfung" dazu, sich für das Privateigenthum zu erklären (S. 325); trotz dieser wahrlich aprioristischen Herleitung führt er in seltsamster Weise aus, dass man a priori Nutzung, Production und Verleihung der Güter sich ohne jede Eigenthumsinstitution denken könne (S. 313). Wenn dem Staate oder der Gemeinde das „Verfügungsrecht", dem Privaten die Nutzung zusteht, oder wenn die Gesellschaft den Genossen Ländereien zur Hervorbringung von Gütern zutheilt, über die sie „verfügt" (bei beweglichen Sachen hätte das seine Schwierigkeit: S. 311 f.), dann besteht überhaupt auf keiner Seite Eigenthum. Beim Verborgen nun gar ist das Eigenthum gar nicht nöthig: „das Verfügungsrecht des Staates oder der Gemeinde ist hierzu völlig ausreichend" (S. 313). Beileibe aber ist dies „Verfügungsrecht" nicht etwa nur ein anderer Ausdruck für Eigenthum, was vielleicht ein Jurist vermuthen möchte: denn die Absicht bei jenem ist lediglich darauf gerichtet, sie Nutzniessern zu übergeben (S. 310). Der Jurist könnte freilich darauf erwidern, so sei es ja gerade bei der Markgenossenschaft, und dieser schreibe S. Gesellschaftseigenthum zu; aber das würde ihm übel anstehen.

Die Begründung des gesellschaftlichen Eigenthums gelingt auf diesem Wege noch weniger. Samter gibt selber zu (S. 341 f.), es sei keine absolute Nothwendigkeit, dass die Genossenschaft Eigenthum habe: die „materiellen Mittel", die „Geldmittel" (S. 348) könne sie vom Staate überwiesen erhalten. Indessen ohne Eigenthum „sinke die Genossenschaft zur Bedeutungslosigkeit herab", werde zum „wesenlosen Schemen" (S. 315, 342).

Denn damit sich das ethische Element in der Genossenschaft ausbilde und stärke, nämlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das allein im Stande ist, das mangelnde „Eigeninteresse“ zu ersetzen, müssen die Genossenschaften „einen ihnen gehörigen Boden als materielles Bindemittel“ haben, und das ist das Eigenthum (S. 348). Hier ist wieder ganz deutlich, dass Eigenthum Kapitalvermögen bedeutet: die Genossen sollen freie Verfügung nicht bloss über Renten, sondern auch über die Substanz des Vermögens haben. Offenbar liegt in dieser Deduction eine Erschleichung. Die preussischen Provinzen sind gewiss keine wesenlosen Schemen, obgleich ihnen nur alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt wird. Und ist es denn so unrichtig, was ein welterfahrener Rechtslehrer zu sagen pflegte, nichts halte eine Gesellschaft fester zusammen, als gemeinsame Schulden? Darin hat S. allerdings Recht (S. 349): „es wäre mehr als gewagt, es wäre fehlerhaft, diese Triebfedern des gemeinschaftlichen Handelns nur auf ideellen Boden zu verweisen.“ Zugleich aber ist damit seine ganze „Begründung“ gerichtet: denn hiernach sieht er also das Eigenthum nur als Mittel mächtiger Förderung, nicht als unerlässliche Vorbedingung des Genossenschaftslebens an. Die verpönte Nützlichkeitserwägung schlüpft durch die Hinterthür wieder ein.

Und so stehts endlich auch mit der Begründung des Staatseigenthumes (S. 374 ff.). Der Staat kann seine Aufgaben ohne Eigenthum nicht erfüllen. Diese kennen zu lernen lohnt die Mühe: denn äusserlicher und einseitiger als von diesem Gegner der Manchesterdoctrin sind sie nicht leicht gefasst worden. Es sind ihrer vier (S. 375): 1) die Herstellung einer Gesellschaftsordnung, in welcher berechtigte Einzelbestrebungen zu freier Entfaltung gelangen. Dazu braucht der Staat Geld; denn sie schliesst eine vollkommene Umgestaltung der jetzt herrschenden Eigenthumsverhältnisse in sich (S. 377, 413); 2) die möglichste Ausgleichung der gesellschaftlichen Ungleichheiten, „welche als unmittelbare Folge der in den früheren Jahrhunderten vorherrschenden Knechtschaft zu betrachten sind“ (S. 377). „Diese Aufgabe ist in der ersten enthalten.“ Aber der Staat braucht viel Geld; darum war es gewiss besser, zwei Aufgaben aus einer zu machen; 3) Gewährung von Unterstützung an Hülfsbedürftige. Der Einzelne soll in der Gesellschaft nicht verkommen; man darf dabei auch nicht darüber rechten, ob er seinen Untergang selbst verschuldet hat: „für den Einzelnen ist Staatsunterstützung schon Strafe genug“ (S. 378). Natürlich wird diese geistvolle neue Art der Bestrafung verdorbener Kaufleute eine entsetzliche Masse Geld kosten; endlich 4) selbstthätiges Eintreten für den Fortschritt der Menschheit, zuerst und vor allem für den wirthschaftlichen. — Der Staat mit diesen seinen hohen Aufgaben darf nicht schlechter gestellt sein, als der einzelne (S. 381): er muss also Kapitalvermögen haben, das S. freilich Eigenthum nennt. Namentlich soll der Staat nicht bei Lösung seiner Aufgaben auf Steuern angewiesen sein. Zu den drei ersten braucht er indess offenbar nur Geld; für die vierte muss er Productiv-, besonders Grundeigenthum haben. Und auf sie kömmt es S. hauptsächlich an, wie der Fortgang lehrt: „soll der Staat die selbständige treibende Kraft werden, so ist dazu volles, in seiner Verwendung nicht zu beschränkendes Eigenthum nöthig“ (S. 382). Die Frage ist ja

aber eben, ob der Staat diese Aufgabe hat: wir haben uns also im Kreise gedreht.

II. Die zweite Besonderheit von Samters Eigenthumstheorie ist die: er will, dass für jede Gruppe von Eigenthumsgegenständen, Subjecten und Verwendungsarten eine besondere „Eigenthumsordnung" festgestellt werde (S. 41; vgl. Wagner, S. 534 f.). Anscheinend ist das eine recht überflüssige Forderung; eine danach gearbeitete Gesetzgebung möchte, nach Juristenermessen, eher geeignet sein, die einfachen Grundsätze zu verhüllen, als wie S. hofft und verheisst, „den Knäuel von Fragen, die sich um das Eigenthum ballen", zu entwirren (S. 52). Die Sache aber gewinnt ein anderes Ansehen, wenn wir allmählich begreifen, dass S. unter der Eigenthumsordnung etwas völlig anderes versteht, als die Rechtswissenschaft. Er setzt den Ausdruck mehrfach geradezu mit dem öffentlichen Rechte gleich (S. 19, S. 47). Und das ist für seine Anschauung auch ganz zutreffend. Wir denken bei der Eigenthumsordnung an die Bestimmung und Begrenzung der nach Verschiedenheit der Subjecte und Objecte aus dem Eigenthume als einem Herrschaftsrechte fliessenden Befugnisse. Samter dagegen stellt auch die Gütervertheilung, die Besteuerung und ähnliches hierher; ihm bedeutet die Eigenthumsordnung die grosse Gesammtheit von staatlichen Normen, welche das Uebergewicht einer bestimmten Gesellschaftsklasse verhindern sollen. Es ist vollkommen richtig, dass bei der gesetzgeberischen Neugestaltung des Privatrechts dieser öffentlich rechtliche Standpunkt mit festgehalten werden muss: Scheel hat das in Bezug auf das Erbrecht gegenüber Mommsens Entwurfe schlagend dargethan. Indess einmal bleibt von jenen Einflüssen offenbar der juristische Begriff des Eigenthums unberührt, wie es für den Begriff des Erbrechts gleichgültig ist, ob die verwandtschaftliche Erbfolge ins Unendliche geht oder beim 7. Grade abschneidet. Ferner aber war es keinesfalls geboten, ja nicht einmal wünschenswerth, jene legislativen Ideen unter den irreleitenden Titel Eigenthumsordnung zu zwängen. Denn es liegt doch wohl auf der Hand, dass sie das Hypotheken- und Obligationenrecht nicht weniger angehen, als das Eigenthum wie es S. selbst definirt hat. Bestimme man doch die Begriffe nach Belieben; dann aber halte man die einmal gegebene Bestimmung fest.

Es wird darauf ankommen, im Folgenden Samters „Eigenthumsarten" nach zwei Richtungen zu prüfen: einmal fragt sichs, ob wir wirklich mit Eintheilungen des Eigenthums zu thun haben; sodann welche socialpolitischen Folgen Samter mit seinen Unterscheidungen verbindet.

Der wichtigste Unterschied unter den Eigenthumsobjecten ist nach S. der, dass manche im Ueberflusse, andere nur in beschränktem Masse vorhanden sind und nicht beliebig vermehrt werden können (S. 42). So Grund und Boden, namentlich in den Grossstädten. Dieser Gegensatz ist für die „wirthschaftliche Stellung" der Eigenthumsobjecte und demgemäss für die Inhaber derselben von „fundamentaler Bedeutung". Die Eigenthumsordnung muss damit rechnen und dem unzulässigen Uebergewichte der Inhaber jener nur beschränkt vorhandenen Gegenstände vorbeugen (S. 44). Hier zeigt sich deutlich, was S. unter seiner Eigenthumsordnung alles versteht. Es liegt auf der Hand, dass das Eigenthum das nämliche bleibt, mag sein Gegenstand ein Haus unter den Linden oder ein werth-

loser Bauplatz in Steglitz sein. S.s Forderung ist eine viel allgemeinere: er will, dass die Rechtsordnung den social nachtheiligen Folgen der zufälligen Werthsteigerung einzelner Vermögensgegenstände sich entgegensetze. Das wäre ja sehr erfreulich. Aber wie es mit einiger Aussicht auf Erfolg ins Werk zu setzen ist, darüber schweigt S. Gewiss ist's indess nicht die Aufgabe der socialpolitischen Theorie, von der Gesetzgebung die Lösung schwieriger Räthsel bloss zu verlangen; sie sollte ihr bei dieser Arbeit behilflich sein. Es gibt Missstände, die sich aus geschichtlichen Entwickelungen, die Niemand wegwünschen möchte, nothwendig ergeben. Ein wirklicher Politiker nergelt daran nicht herum, sondern macht praktische Vorschläge zur Abstellung — wenn er welche weiss und wenn die Missstände thatsächlich abzustellen sind.

Der Gegensatz zwischen beweglichem und unbeweglichem „Eigenthume" scheint S. nicht von so erheblicher Bedeutung (S. 45). Er findet es angebracht, „die Unterscheidung auf ihr richtiges Mass zurückzuführen". Deshalb setzt er auseinander, das mobile Eigenthum „erweise sich auf gesellschaftlichem Boden als leichter", das unbewegliche als „schwerfälliger Factor". Dieser einigermassen dunkle Satz bedeutet, das bewegliche Vermögen sei leichter zu verbergen, also auch der Steuer zu entziehen, und leichter zu übertragen. Das Verhältniss der Sache zum Eigenthümer soll danach sich verschieden gestalten. S. meint nämlich, bei Mobilien mache der Besitz Vermuthung für's Eigenthum, bei Immobilien nicht: es „wird einer speciellen Beurkundung bedürfen". Man sieht nicht ab, welchen Einfluss die Uebertragungsform auf das Verhältniss zur Sache haben soll. Denn wenn es nach Samters Worten (S. 47) scheint, als müsse nach seiner Meinung der mit der Eigenthumsklage angegriffene Grundbesitzer sein Eigenthumsrecht darthun, so habe ich wohl nur missverstanden. Bemerkenswerth ist's, dass S. noch eine eigene Gruppe halbbeweglicher Sachen annehmen will, z. B. mit dem Hause festverbundener Maschinen (S. 47 f.). Das würde natürlich für die Art der Rechtsübertragung und der Beleihung von grosser Bedeutung sein. Eben darum hätte S. seinen Gedanken weiter ausführen sollen; so erscheint er nur als augenblicklicher und, so dünkt mir, ziemlich müssiger Einfall.

„Wichtiger, weil weniger äusserlich" ist die Unterscheidung der Sachen nach ihrer „wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit" (S. 48), d. h. danach, ob sie Lebens-, Kultur- oder Luxusbedürfnissen dienen. Die Aufgabe der Eigenthumsordnung ist hier für die Erzeugung der Sachgüter zu sorgen, durch welche diese Bedürfnisse befriedigt werden; sie hat zu bestimmen, „wem und unter welchen Befugnissen die Naturfactoren überlassen werden dürfen", die zur Production nöthig sind. Deshalb darf sie dem Ausroden der Wälder, der Verwandlung von Getreidefeldern in Jagdbezirke nicht theilnahmlos zusehen (S. 436 f.). Eine Kritik dieser Idee lässt sich nicht geben: denn wieder wird nicht auf das Einzelne eingegangen. Sie vermeidet das „Bevormundungssystem" des vorigen Jahrhunderts in der glücklichsten Weise. Der Landwirth soll nicht mehr gezwungen werden, Kartoffeln oder Maulbeerbäume auf seinem Grundstücke zu pflanzen: das wäre grausam: „dem Privateigenthümer Zwang aufzuerlegen erscheint als unstatthaft" (S. 436). Man, d. h. der Staat oder die Gemeinde, nimmt

ihm einfach das Grundstück weg und baut die „natürlichen Bedürfnisse“ selber.

So wichtig nun nach S.s Erklärung diese Unterscheidungen sind, sie haben auf die späteren Erörterungen des Buches keinen ersichtlichen Einfluss geübt. Hier treten vielmehr zwei andere Gesichtspunkte für die Eintheilung des Eigenthums in den Vordergrund. Das Eigenthum wird nach der Art seiner Verwendung in Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum, nach der Natur seiner Inhaber in Privat- und Gesellschaftseigenthum geschieden; beide Eintheilungen werden dann zu den mannigfachsten Gestaltungen combinirt und auf ihren socialpolitischen Gehalt geprüft. Das ist erklärlich. Denn, wie sich zeigen wird, ist hier auch der letzte Zusammenhang mit dem zuerst mühsam entwickelten Begriffe von Eigenthum gelöst; Eigenthum bedeutet von jetzt ab nichts anderes als Vermögen. Nur wenn man sich zu dieser Annahme entschliesst — erst allmählich habe ich mich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt —, gewinnt man für die Ausführungen Samters ein gewisses Verständniss.

Zunächst also zerfällt das Eigenthum in Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum. Das erstere dient der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, auch der höheren und geistigen Genüsse; das Productiveigenthum stellt neue Güter theils zu eigenem Bedarfe, theils für andere her; das Leiheigenthum dient dadurch, dass es verborgt wird. Die Abzweigung dieser letzten Art scheint mir ein wenig glücklicher Gedanke, so grossen Werth Samter selbst darauf legt (S. 65 f.). Denn die erborgte Sache wird vom Empfänger entweder benützt oder zur Production verwendet. Wenn diese Verwerthung nicht unmittelbar erfolgt, so ist der Grund dafür, wie S. selbst ausführt (S. 64 f.), im Charakter des Eigenthümers zu suchen. Unmöglich also ist das Leiheigenthum eine besondere Art des Eigenthums, mag man darunter das Rechtsverhältniss oder den Gegenstand verstehen. Noch mehr kömmt man ins Gedränge, wenn man an die privatrechtliche Gestaltung der „Borgverträge“ denkt. Danach bleibt das Eigenthum bald dem ursprünglichen Herrn (Miethe, Pacht), bald geht es, wie beim Darlehen, auf den Empfänger über (vgl. auch Knies, Geld 1, 83 f.). Allein S. fragt nur danach, wie sich die Rechtsordnung zur „Freigebung“ dieser Arten der Eigenthumsverwendung zu stellen habe (S. 325 ff.), Privates Nutz- und Productiveigenthum sind ihm „fundamentale Institutionen des Gesellschaftslebens“ (S. 326, 332). Er will bei beiden, beim Productiveigenthume wenigstens, soweit es für den Eigenbedarf in Betracht kömmt, dem „Eigenwillen“ und dem „Eigeninteresse“ möglichst freie Bahn schaffen auf die Gefahr übertriebenes Luxus oder übertriebenes Geizes hin, die er nicht hoch anschlägt (S. 328). Das Productiveigenthum dagegen, womit den Bedürfnissen Anderer genügt wird, ist ihm verdächtig; es steigert zwar die Hervorbringungen gewaltig, bewirkt aber eine ungerechte Gütervertheilung. Deshalb will er ihm gesellschaftliche Institutionen an die Seite setzen, „die seinen nachtheiligen Wirkungen die Spitze bieten“ (S. 333). Das private Leiheigenthum endlich hat keine Zukunft (S. 367 f. wird das vom Leiheigenthume überhaupt ausgesagt, wieder etwas anders S. 465). Hier wäre vielleicht der Ort gewesen, sich zu erinnern, dass früher der Unterschied zwischen dem Eigenthume, das den Lebens-

und Kulturbedürfnissen, und dem, das dem Luxus dient, als höchst wichtiger behandelt wurde. Denn in Samters Sinne sollte es doch wohl liegen, wenn die „Eigenthumsordnung" den faulen Rentner, der für den „widerlichsten" Luxus den Ueberfluss seines Geldes verschleudert, anders behandelte, als den Beamten, der von seinem Gehalte eben nur standesgemäss lebt. Allein die frühere Ausführung ist vergessen, und musste vergessen sein. Denn unter der Hand hat das Wort „Eigenthum" den Sinn von Vermögen angenommen: die Beschaffenheit der darin enthaltenen Güter kümmert nicht mehr. Darum hat sich S. auch nirgends die Frage vorgelegt, zu welcher Art des Eigenthums wohl das Geld gehöre. Es scheint, er rechnet es zu allen Arten, je nach seiner verschiedenartigen Verwendung. Hauptsächlich aber tritt es doch als „Leiheigenthum" auf: „denn Geld ist die Form, unter welcher sich das Leiheigenthum verborgt" (S. 474). Und so wird denn auch dem Leiheigenthümer eine Geldmacht zugeschrieben (S. 333, 370). Aber der „Geldmann" (S. 474) kann sicher sein Eigenthum auch in weniger erfreulicher Weise als zu „Anticipationen" für die Producenten anwenden; z. B. um Bauern auszukaufen (S. 404) oder Sterlets aus Russland zu beziehen. Hätte es daher nicht in der Consequenz von Samters Theorie gelegen, die „Geldmacht" der Ueberwachung durch den Staat ebenso zu empfehlen, wie den Grundbesitzer, der seine Wälder ausrodet?

Endlich: Den Angelpunkt des ganzen Systems bildet die Sonderung von Privat- und Gesellschaftseigenthum, wie schon gesagt. Das Privateigenthum macht sich in der heutigen Gesellschaft ungehörig breit, seine Entwickelung hat eine Gestalt angenommen, welche unzweifelhaft unhaltbare Zustände geschaffen hat (S. 69, S. 409 f.). Denn hier herrscht das „ungeschmälerte Selbstinteresse", das zwar eine sehr intensive, aber auch eine rücksichtslos eigensüchtige Ausbeutung des unterworfenen Gegenstandes mit sich bringt (S. 318 ff.). Dagegen beim Gesellschaftseigenthum in seinen mannigfaltigen Schattirungen ist der einzelne Mensch nicht frei: hier steht mehreren gemeinschaftlich die ausschliessliche, principiell unbeschränkte Herrschaft zu (S. 25 f., S. 224 f.); die mehreren gleichberechtigten Willen beschränken sich gegenseitig. Die Ausbeutung des Eigenthums ist daher freilich keine so ausgiebige; dafür aber werden die Missstände des Sonderinteresses vermieden, da hier ein ethisches Element eingreift (vgl. S. 342 ff.). Dies „gesellschaftliche Eigenthum" nicht zu kennen, sondern nur ein Sondereigenthum, ist „der folgenschwerste Irrthum, der sich im Eigenthumsbegriffe eingenistet hat" (S. 11, S. 408 f.). Natürlich rührt er von den Juristen her: sie haben den Satz aufgestellt, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei, und „was der Staat und Gemeinde als Eigenthum besitzt, besitze er als Privatperson" (d. h. als juristische: S. 12) „oder involvire nur eine Herrschaft über Sachen, ohne effectives Eigenthum zu sein" (S. 21). Man fragt sich, ob diesem wunderbaren Vorwurfe wirklich baare Unkenntniss oder vielleicht doch Missverständniss der bekannten Streitfrage über das Eigenthum des Staates an Wegen und Plätzen zu Grunde liege: aber es lohnt nicht, darüber zu grübeln. Wichtiger wäre es zu erfahren, was es nun mit diesem Gesellschaftseigenthume und seinem „absolut unterschiedenen Charakter" auf sich habe. Das ist aber

nicht so leicht. Zunächst scheint es, S. rechne hierher alles Eigenthum, das mehreren zusteht. Er behandelt entsprechend auch dem juristischen Zeitgeschmacke die fingirte Person sehr verächtlich; er verwirft ausdrücklich die Kategorie des Miteigenthums (S. 242); dem Gesammteigenthume zeigt er sich wiederholt geneigter, aber ohne sich auf weiteres einzulassen. Er sagt: „Personenverbände sind eigenthumsberechtigt" (S. 287): und das ist der Weisheit letzter Schluss. Die Arbeit des Juristen fängt da erst an. Selbst S. aber hätte der Gedanke auf seinem socialpolitischen Standpunkte kommen können, dass die Fiktion der juristischen Person nur ein Nothbehelf ist, die besondere Art zu erklären, wie das Eigenthum einer eigenartigen Personenmehrheit zusteht. Indess solche praktische Einzelheiten sind seine Sache nicht. Und freilich, wer (S. 72) der Ansicht ist (die nach S. 264 freilich hätten verbessert werden sollen), dass in Miteigenthumsverhältnissen regelmässig Mehrheitsbeschluss entscheide, der ist über die hier zu bewältigenden Schwierigkeiten erhaben. Wer umgedreht den Satz: in pari causa potiorem esse prohibentem für einen mehr logischen als positiven hält, der muss irgendwie die Grenze zwischen Gesellschaft und Genossenschaft zu ziehen suchen. Und dazu wird S. durch die Gewalt der Thatsachen selber gedrängt. Er behauptet nicht etwa grundsätzlich, dass das Gesellschaftseigenthum den Interessen der Allgemeinheit diene, dass es mehr als das Sondereigenthum mit socialen Verpflichtungen verbunden oder durchzogen sei; er meint nur, was ihm Niemand bestreiten wird, das Eigenthum diene hier den Interessen aller zur Gemeinschaft gehörigen. Also auch in dieser Beziehung (in seiner, so zu sagen, wirthschaftlichen Function) unterscheidet es sich vom Sondereigenthume nicht. Denn offensichtlich kommt es für die Art seiner Benützung, ob es gemeinnützig gemacht wird oder nicht, auf die Anlage der herrschenden Gemeinschaft, gar nicht auf die Art des Herrschaftsverhältnisses oder der beherrschten Sache an (vgl. S. 340). Wenn diese Gemeinschaft, wie es Samter der „Korporation" nachrühmt (S. 293), gemeinnützige Zwecke verfolgt oder wenn sie, wie Staat oder Gemeinde, geradezu die organisirte Gesammtheit ist, dann liegt es auf der Hand, dass ihr Vermögen der Allgemeinheit zu Gute kommen muss. Was wird gewonnen, wenn man alles das breit auseinandersetzt? Und wie berechtigt diese einfache Beobachtung zur Aufstellung einer neuen Art des Eigenthums?

Im Verlaufe der Darstellung findet sich denn auch wirklich, dass S. als wahres Gesellschaftseigenthum nur das Eigenthum der Korporationen (im Sinne des Allg. Landrechts), der Gemeinde und des Staates gelten lässt (S. 294, S. 295 f.). Dabei tritt, wie zu erwarten, klar zu Tage, dass es sich bei dieser Unterscheidung um die Qualität des herrschenden Subjects, nicht des Gegenstandes handelt: wir werden plötzlich mit einer (Försters Lehrbuche entlehnten) Beschreibung der Korporation überrascht (S. 289 ff). Nur der Ausdruck juristische Person wird klüglich vermieden; es wird uns wieder einmal nach Bluntschli zugemuthet (S. 296), die Gemeinde für ein „organisches und wirkliches Wesen" zu halten; der Mensch also und seine Gedanken werden als Naturproducte auf die nämliche Stufe gestellt.

Im Zusammenhange mit dieser Eintheilung des Eigenthums steht Sam-

ters Behandlung des Stiftungsvermögens (S. 285 ff.). Die juristischen Theorien, welche nach einem Subjecte dafür suchen, werden in fast wörtlichem Anschlusse an Förster verworfen. Das Ergebniss ist, dass die Stiftung ausserhalb der gewöhnlichen Eigenthumsbildungen liegt, dass sie eine Ausnahme ist. „Dem Stiftungsvermögen fehlt überhaupt die Eigenthumsqualität", die es „im Grunde abstreift, weil es eine Aussonderung aus dem Privat- oder Gesellschaftseigenthum ist" (S. 287 f.). Trotzdem wäre es ein unrichtiger Schritt der Gesetzgebung, die Stiftungen ganz freizugeben, und das Eigenthum „von dem Einzelwillen eines Verstorbenen abhängig zu machen, der oft nur durch Eitelkeit diktirt, nicht selten durch Thorheit abgeleitet wird" (S. 289). Eine Kritik ist wohl überflüssig; nur eins möchte ich hervorheben: Samter zeigt hier selbst, wie wenig doctrinäre Constructionen geeignet sind, die „Gesellschaftsordnung" an erspriesslichen Massregeln zu hindern; er bricht eigenhändig seiner Theorie die praktische Spitze ab.

Die Schilderung der Erscheinungsformen des halbgesellschaftlichen Eigenthumes der Familie, der Handels- und Actiengesellschaften (S. 232 ff.) bietet manches recht Eigenthümliche. Es soll gezeigt werden, wie hier das Eigenthum von Schritt zu Schritt mehr seinen privaten Charakter von sich thut. Das bedeutet, dass die unmittelbare Einwirkung des Gesellschaftsmitgliedes auf das Vermögen zurücktritt und an deren Stelle die Herrschaft der organisirten Gesammtheit gesetzt wird, an welcher dem Einzelnen nur ein verfassungsmässiger Antheil gebührt. Die Sache klingt viel grossartiger als sie ist; es hätte so breiter Ausführungen wahrlich nicht bedurft, um die einfachen Verhältnisse klar zu machen.

Samter beginnt mit dem Familieneigenthum. Er stellt hier lediglich das System des Preussischen Landrechts dar, d. h. er excerpirt Försters Buch. Dagegen lässt sich nichts sagen, wenn nur die Folgerungen nicht ungehörig erweitert werden. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass im ehelichen Güterrechte, im Vermögensrechte der Hauskinder und im Erbrechte sich überall „zwei Strömungen" (S. 251) zeigen: „das Eigenthum in der Familie stellt sich uns sowohl als Privateigenthum der Betheiligten, als auch als (Familien-) gemeinschaftliches oder gesellschaftliches dar" (S. 259). Nur „juristische Spitzfindigkeit" kann sich davor verschliessen, dass das Eigenthum in der Familie auch als gesellschaftliches auftritt; — nun wissen wir also, was eheliche Gütergemeinschaft ist: die juristischen Bemühungen um die Construction sind nach S. (S. 240 f.) völlig unfruchtbar gewesen. Zu hüten hat sich die Gesellschaftsordnung davor, dass eine oder die andere Eigenthumsart in der Familie überwiege (S. 259 f.). In dieser Beziehung wird ein gesetzgeberischer Gedanke von überraschender Originalität entwickelt. Das römische System, das den Ehegatten ihr Privateigenthum lässt, und das „germanische", wonach die Ehe Gesellschaftseigenthum begründet, haben beide ihre Vorzüge und Nachtheile. Darum müssen sie neben einander gestattet werden; „das öffentliche Recht würde sonst die empfindlichste Lücke zeigen" (S. 247). „Es muss dem Einzelnen überlassen bleiben, sich der einen oder der anderen Einrichtung zu bedienen," — „je nach dem Charakter der Betheiligten". Wollte S. damit nur sagen, dass es den Ehegatten erlaubt sein müsse, durch Vertrag

ihr Güterrecht festzustellen, so trüge er nur das geltende gemeine Recht vor, und hätte nichts Besonderes gesagt. Er will sicher mehr: das Güterrecht soll dem Charakter der Brautleute gemäss sein. Das würde sich nur durch Errichtung von Herzenskündigungsämtern erreichen lassen; dort werden die „Nupturienten" über ihre socialpolitische Stimmung protokollarisch vernommen und ihnen ein entsprechendes Güterrecht vorgeschlagen. Ablehnungen möchten zu verbieten sein.

Leichter macht es sich S. beim Erbrechte: im Pflichttheilsrechte sieht er die Harmonie zwischen individuellem und Familieneigenthume hergestellt (S. 252). Von den Angriffen auf das Pflichttheilsrecht, die doch sogar schon die Juristen beschäftigt haben (Bruns, Zschr. f. vgl. Rechtswissenschaft 2, 178 f.), scheint er nichts zu wissen oder nichts zu halten. Und doch hängt theoretisch diese Frage mit dem sg. Familieneigenthum zusammen, und praktisch wird die Abschaffung des Pflichttheils wesentlich zur Erhaltung der Bauerngüter, des Kleingewerbes und des Kleinhandels empfohlen (Bruns, S. 178 f., S. 193 f.).

Die Schilderung des Gemeineigenthums der Handels- und Actiengesellschaften und der Wirthschaftsgenossenschaften soll keine Kritik an den bestehenden Verhältnissen üben, sondern lediglich den Thatbestand feststellen (S. 280). In der That wird die Organisation dieser Gemeinschaften in der oberflächlichsten Weise beschrieben. Ueberall — das ist die Absicht — soll eine besondere bald private, bald halb, bald ganz gesellschaftliche Eigenthumsform herauskommen. Die Verschiedenheiten, welche der Jurist aus der Gestalt des herrschenden Vereines herleitet, verlegt S. in das Eigenthum. Was dem Wesen der Dinge mehr entspricht, bedarf keiner Ausführung. Denn schliesslich kömmt alles auf die Zwecke an, für welche die beherrschten Gegenstände verwendet werden. Die Herrschaft über sie (das Eigenthum) und die Art der Verwendung bleiben selbstverständlich dieselben: es werden Früchte aus den Sachen gezogen, sie werden verliehen u. s. w., wie von Privaten. Man könnte nun mit einem etwas kühneren Griffe die Zwecke der Personenvereine als Zwecke ihres Vermögens auffassen und danach das Eigenthum unterscheiden. Samter erkennt ausdrücklich an („wie nicht anders möglich": S. 284), dass die Vereine zusammentreten, um dem Einzelnen grössere wirthschaftliche Vortheile zuzuführen. Unzweifelhaft aber dienen einige davon, z. B. die Lebensversicherungsgesellschaften, der Gesammtheit in einer Weise, wie das für eine Privatperson gar nicht möglich wäre. Man könnte also wohl sagen, hier habe das Eigenthum einen Theil seines egoistischen Charakters abgeworfen. Allein S. hebt diese Seite der Sache gar nicht hervor. Es bleibt also dabei, dass das Gesellschaftseigenthum lediglich ein Eigenthum ist, das einer Gesellschaft zusteht. Damit ist verzweifelt wenig anzufangen. Geht man etwas genauer ein, so fällt die Verkehrtheit dieser ganzen Methode, das Eigenthum zu hypostasiren, noch mehr in die Augen.

Bei der offenen Handelsgesellschaft ist das Eigenthum unmittelbar aus dem privaten hervorgewachsen; aber „es schlägt schon den gesellschaftlichen Ton an" (eine Lieblingswendung Samters: S. 266, S. 280, S. 293). Für das Erstere ist es ein Zeichen, dass der Gesellschafter durch seinen Widerspruch Verfügungen über das Gesammtvermögen hindern kann

(S. 264). Andererseits wird seine Einlage Eigenthum der Gesellschaft, „und so sehr tritt das Gesellschaftsvermögen Dritten gegenüber als Einheit auf, dass alle Gesellschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen haften" (S. 265). Ich sollte meinen, die Solidarhaft zeigte gerade umgedreht die Unselbständigkeit des Gesellschaftsvermögens. Aber das sind juristische „Spitzfindigkeiten". Und was hat denn die Haftung der Gesellschafter mit dem „Eigenthum" zu thun? Man versteht das kaum, wenn man das Wort im Sinne von Vermögen nimmt. — Lassen wir stille und Commanditgesellschaft beiseite (die letztere „bleibt gleichsam vor der Thüre des Gesellschaftseigenthums stehen": S. 270); denn die Actiengesellschaft ist wichtiger. „Das Actieneigenthum ist bereits (?) ein vom Privateigenthume durchaus unterschiedenes Gebilde" (S. 275, S. 284); es hat den Charakter des Privateigenthums abgestreift (S. 283). Denn dem Actionär ist nicht der Austritt aus der Gesellschaft, sondern nur die Veräusserung der Actie gestattet; sein Anrecht auf das im Actienvermögen steckende Eigenthum ist also auf ein Minimum eingeschränkt. Der Gipfel der Verwirrung ist die Aeusserung: „Es (das Actieneigenthum) steht insoweit ganz auf dem Boden des gesellschaftlichen Eigenthums der offenen Handelsgesellschaft, als es als reine Erwerbsgesellschaft darauf ausgeht, dem Einzelnen für sein Eigenthum möglichst Gewinn zu verschaffen" (ein ganz ähnlicher Satz S. 314). Hier ist Eigenthum einmal Subject, einmal Object. Dergleichen Dinge sind nicht bloss Juristen gegenüber unstatthaft. — Das Eigenthum der Wirthschaftsgenossenschaften ist noch mehr, aber doch nicht ganz (S. 383) Gesellschaftsvermögen; denn hier „erhält das Gesellschaftseigenthum neben dem Kitte des Erwerbsgewinnes den der inneren Zusammengehörigkeit der Genossen" (S. 285): das bezieht sich wohl auf die gemeinsame Arbeit, wovon nachher. Störend ist Samter die Solidarhaft der Genossen: sie ergebe sich nicht aus dem Wesen der Sache und sei desshalb durch andere Vorsichtsmassregeln zu ersetzen (S. 280; vgl. Stobbe, d. Privatrecht I, 410 A. 13). — Ein wahres Gesellschaftseigenthum ist allein das Staatsvermögen: sein Gegensatz zum Privatvermögen wird immer wieder scharf betont. Aber man würde sich täuschen, wenn man Aufklärung über die „polare" Natur beider zu finden erwartete. Es sind die schon bekannten Ausführungen über den „gespaltenen Willen", der die Herrschaft führt, die „mehr oder minder grosse Kluft" zwischen Staat und Staatseigenthum und dessen „mittelbare Verwendung" (S. 385). Nur Ein Punkt ist praktisch bedeutsam. Bei der Entscheidung über die Art der Verwendung des Staatsvermögens giebt es Reibungen mit widerstrebenden Elementen (doch wohl im Landtage), bei der Verwaltung ist man auf die Pflichttreue der Beamten angewiesen, die doch das fehlende Eigeninteresse nicht ganz zu ersetzen vermag (S. 389, S. 410 f.). Dem wird indess abgeholfen, wenn man das Staatseigenthum durch Gemeinden, Genossenschaften und einzelne Private zu Verwendung bringen lässt (S. 391). Die Ueberweisung an erstere nützt natürlich nichts: denn sie sind ja nicht anders organisirt als der Staat. Die Einschiebung von Privaten mit Eigeninteresse, d. h. von tantièmendurstigen Domänenverwaltern und speculirenden Bankiers, werden wir, hoffe ich, ebenso höflich wie entschieden ablehnen.

Auf diese gewillkürten und Zwangsgemeinschaften wird die Unterscheidung von Nutz-, Productiv- und Leiheigenthum übertragen und die Funktion des sechsfachen Eigenthums untersucht, das dabei herauskömmt. — Zuerst die „Genossenschaften“. Es ist schwer zu sagen, was S. hier unter dieser Bezeichnung versteht. Manchmal scheint er alle Personenvereinigungen, auch Handels- und Actiengesellschaften, und die Corporationen damit zu meinen. Dann aber unterscheidet er wieder. Wirklich im Auge hat er aber nur die zu gemeinsamer Arbeit sich einigenden, also die Productiv-Genossenschaften: denn auf sie allein passen seine Ausführungen. Hier nun hat das Nutzeigenthum wenig zu bedeuten (S. 349 f.). Das genossenschaftliche Leiheigenthum (d. h. die Creditgenossenschaften) ist nur ein Palliativmittel, für die Gegenwart nur erträglich, weil es das Uebergewicht des Kapitals vermindert, nicht aufhebt: durch den Kampf, der mit dem sich nun auch associirenden Kapitale entsteht, treten die Missstände der modernen Wirthschaftsordnung nur noch greller hervor. Wirklich helfen kann nur die Gesellschaft, der Staat (S. 367 ff.): wie er das Leiheigenthum behandeln soll, wird später geschildert (S. 471—489). — Wenn nun Samter emphatisch hervorhebt, dem Genossenschaftseigenthume sei eine grosse Rolle vorbehalten (S. 371), so kann er damit nur die Productivgenossenschaften meinen. Diese sollen sich zwischen Staats- und Privateigenthum einschieben und dafür sorgen, dass keins von beiden übermächtig werde; sie sollen die Härten jedes von beiden abschleifen (S. 372, S. 408). Woher nun aber die Genossenschaft dazu die Kraft nimmt, ja nur die Kraft, ihrerseits zwischen den beiden Mühlsteinen nicht zerrieben zu werden, darüber wird sehr schnell weggehuscht. Es scheint, der Staat soll aushelfen: er soll bei der Production für seinen Bedarf „die Kleinbetriebe beschäftigen“ und auch „die genossenschaftlichen Betriebe berücksichtigen“ (S. 407 f.); er soll zur „Erstarkung der Genossenschaften beitragen“ (S. 445 f.). Aber wenn die Genossenschaften dem Staate entgegentreten sollen, so dürfen sie doch nicht von seiner Gnade abhängig sein. In der That klingen mir Samters Schilderung des Genossenschaftswesens und seine Weissagungen einigermassen kleinlaut. Der mehrfache Wille macht eine energische Leitung der Production schwierig; das Eigenthum steht freilich noch den Genossen zu, aber ihr nur mittelbares Verhältniss dazu mindert ihr Interesse. Beides aber wird reichlich aufgewogen durch das Interesse der Arbeiter am genossenschaftlichen Unternehmen. Denn S. denkt sich die Genossen als Arbeiter: das kommt erst jetzt zum Vorschein, als verstünde sichs von selbst; früher war davon nie die Rede. Daran knüpft sich eine dreifache Ausführung. 1) Das genossenschaftliche Productiveigenthum sei eine geschichtliche Nothwendigkeit, und desshalb an seinem Dasein nicht zu mäkeln — ein bedenkliches Argument für S., der fortwährend die Privatwirthschaft und den Kapitalismus angreift. 2) Die Genossenschaften sind jetzt erst in den Anfängen; sie werden aber auf dem Gebiete der Arbeitsunternehmung dem Privateigenthum gleichkommen (S. 371): wir wollens ohne weitere Begründung hoffen. Vor allem ist 3) durch sie die Möglichkeit gegeben, den Lohnarbeiter in eine bessere Lage zu bringen. Vom 18. bis 25. Jahre sollen die Leute noch für Lohn arbeiten, wie ja Lehrlinge auch nichts

vom Gewinne bekommen (vgl. S. 426 f.); später aber können sie sich mit ihren Ersparnissen an der Genossenschaft betheiligen. Damit ist wenigstens die zwischen Unternehmer und Arbeiter „gähnende Kluft“ überbrückt. Aber freilich, ob die Arbeiter besser daran sein werden, ist noch nicht entschieden: dazu gehören noch „andere Vorbedingungen“. Welche, sagt S. nicht; er lehnt vielmehr ein näheres Eingehen geradezu ab (S. 366). Darum erfahren wir denn auch nicht, wie die Arbeiter in jenen sieben kritischen Jahren zum Sparen veranlasst werden sollen. Es sind eben wieder lauter Redensarten, die leichtsinnig allerlei Wünsche rege machen und in ihrer unüberlegten Allgemeinheit nur nachtheilig wirken können.

Das Staatseigenthum wird begreiflicherweise am ausführlichsten behandelt, das Gemeindeeigenthum daneben nur hie und da berücksichtigt. Staatliches Nutzeigenthum ist nicht ausgedehnt: öffentliche Gebäude, Beamtenwohnungen, Strassen, Plätze, Anlagen theils nothwendig zum Leben, theils darüber hinaus zu Annehmlichkeit und Behagen; denn der Staat darf „kein Mönchsdasein führen“ und sich mit dem Kärglichsten begnügen (S. 400); er soll schon auf diesem Gebiete in ausgedehntester Weise Kulturbedürfnisse befriedigen, z. B. durch Anlegen von Parks u. dgl. für die Mehrzahl des Volks, die ihr Leben in engen ungesunden Wohnungen hinbringt (S. 401). Die wichtigste praktische Frage ist aber die nach dem Productiveigenthum des Staates, „in ihrer Falte ist die sog. sociale Frage enthalten“ (S. 402). Der Staat hat seinen Eigenbedarf selbst sich zu schaffen, soweit er seiner Sicherheit dient (z. B. Waffen), oder soweit die Ueberlassung der Production an Private monopolartig wirken würde (z. B. Gasanstalten: S. 405 fg.). Ob er weiter gehen soll, hängt von der Zweckmässigkeit ab. Ob der Staat auch für die Gesellschaft produciren soll, muss in erster Reihe nach der Ertragsfähigkeit des Staatsbetriebes entschieden werden (vgl. S. 430). Abgesehen von den Forsten, die am besten dem Staate gehören (S. 436), und den Bergwerken, wo staatliche und Privatproduction nebeneinander stehen können (S. 411 f.), wird von diesem Standpunkte aus dieser Betrieb doch am besten dem Privaten überlassen: sie produciren besser. Indessen das Productionseigenthum ist in den Händen des Staates nicht nur Productionsmittel, sondern auch Mittel für die Einkommens(Vermögens)vertheilung (S. 415, S. 433 f.), und damit ein Hebel für die Neuordnung der Gesellschaft, namentlich für die Förderung der arbeitenden Klassen. Darum darf der Staat nicht, wie der Kapitalist, bloss auf Herstellung der Arbeit gegen möglichst billigen Preis sehen; er muss die Rücksicht auf die Arbeiter in den Vordergrund stellen (S. 418, einseitig übertreibend S. 434). Die Schwierigkeit, die hier entsteht, liegt auf der Hand: der Staat kann die Concurrenz der Privaten und der Genossenschaften unter diesen Umständen nicht aushalten (S. 419, S. 440). Er darf natürlich den Lohn nicht drücken (S. 420); er darf aber auch nicht die Concurrenz durch Einführung ausschliessliches Collectiveigenthums vernichten: das wäre ein „Mord an der Kultur“ (S. 425). Will er also nicht auf productive Thätigkeit für Andere verzichten, was dann (S. 431)? Auf diese Frage erhalten wir am Schlusse des Buches eine Antwort, die den Leser früherer Schriften Samters nicht besonders überraschen kann. Die Reibungen zwischen

Staats- und Privatproduction werden am besten vermieden, wenn man jeder eine besondere „Unterlage" zuweist (S. 452). Für den Uebergang an den Staat eignet sich aber vorzugsweise Grund und Boden. Denn die Natur hat ihm selbst den Stempel als Gemeingut aufgedrückt; er ist nicht beliebig vermehrbar und sein Werth steigt deshalb in Folge gesellschaftlicher Einflüsse fortdauernd (S. 458). Soweit Private den Ertrag des Grundeigenthums für den Eigenbedarf verwenden, soll es ihnen bleiben (S. 436 f., S. 462 f.). „Thörichte oder böswillige Unterstellnng" wär es, darin eine Rückkehr zum Gemeineigenthume des Mittelalters zu sehen (S. 464). Schnell wird es mit dieser Umwandlung nicht gehen, und die „neuere Gestaltung kann selbstverständlich nur der Zukunft überlassen bleiben" (S. 463). Einige Andeutungen darüber lassen sich indessen doch zusammenlesen. Es ist schon viel werth (S. 490), dass der „Ankömmling" in eine Gesellschaft einkehrt, „welche der Gesammtheit der Staatsangehörigen ein Eigenthum vorbehält", während in einem stark verschuldeten Lande die Kinder gleichsam mit Schulden auf die Welt kommen. Aber der Staat verschafft noch greifbarere Vortheile: er zahlt dem Arbeiter möglichst hohen Lohn (S. 490); er verschafft Wohnungen, „dass auch die Arbeitenden ein Heim haben" (S. 439); er überweist dem Arbeiter ein Stück Land zu eigener Bewirthschaftung (S. 491); endlich (darin gipfelt seine Aufgabe: S. 447) sorgt der Staat für Beseitigung des „wesentlichsten Missstandes": er eröffnet den Lohnarbeitern die Möglichkeit eine „wirthschaftlich selbständige Lebensstellung zu erreichen" (S. 443). Er vermittelt das durch Verpachtung seines Grundeigenthums (S. 491): natürlich darf er die Pächter nicht drücken (S. 470). — Es ist gewiss etwas Schönes um einen phantastischen Gedanken; und Samters Hoffnung, dass die Concentration des Grundeigenthums in den Händen des Staates auch einen günstigen Einfluss auf die Staatsanleihen haben werde, die nun der Staat hauptsächlich selber trüge (S. 469), hat geradezu etwas Rührendes. Aber wenn man sich an solchen Dingen harmlos lächelnd erfreuen sollte, so müsste die Darstellung von einem dichterischen Hauche durchweht oder doch von rednerischem Pathos getragen sein. Aber Samters grimmer Ernst und trockne Nüchternheit regen sofort tausend Bedenken gegen die Richtigkeit des Zieles an und fördern tausend Fragen nach den Mitteln der Durchführung heraus. Nichts ist unerquicklicher als eine poesielose Utopie.

Und wenn ich nun mein Urtheil über Samters Buch zusammenfassen soll, so kann ich diese Art und Weise die Dinge zu behandeln nur als bedenklichen Dilettantismus bezeichnen. Ich sage das, gerade weil meine eigenen Anschauungen und Neigungen dem hier bekämpften Kapitalismus durchaus entgegen sind. Es kann zu nichts führen, wenn man nochmals die Forderungen des „wissenschaftlichen Socialismus" auseinandersetzt; erst recht kann es nur schaden, wenn man die Darstellung mit Declamationen und Redewendungen der bösesten Art verbrämt: ich mag sie nicht wörtlich anführen (S. 325, 376, 416, 469). Eine Reformbewegung, die nicht als blosse Agitation erscheinen will, hat ihre Berechtigung geschichtlich gewordenen Verhältnissen gegenüber dadurch darzuthun, dass sie erreichbare Ziele aufstellt und praktische Erfolge wahr-

scheinlich macht, wenn man jenen zusteuert. Hier aber findet sich nirgends ein Vorschlag, den man discutiren könnte; nirgends wird man auf einen Standpunkt gestellt, von dem aus die Gegenstände in anderer Beleuchtung erschienen. Ganz schlimm ist die Schreibweise Samters: die Form ist äusserst nachlässig, überall Breiten und Wiederholungen, die Sätze schleppen sich schwerfällig hin, der Stil ist so, dass man öfters zweifeln möchte, ob Deutsch die Muttersprache des Verfassers ist. Druck- und Schreibfehler der unangenehmsten Art finden sich: mehrfach „stipulirt" das Gesetz etwas (S. 281 f.); Diodorius Seculius (S. 97) und Licinus, den seine Agrarreform das Leben kostet (S. 150), waren bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu vermeiden. Trotzdem hab ich so ausführlich über das Buch berichtet, weil die früheren Schriften Samters von hervorragenden Nationalökonomen vielfach benutzt werden.

Halle, Juni 1880. Alfred Pernice.

---

## XI.

## Bisherige Schriften des Professors Dr. Georg Hanssen in Göttingen.

1. Agriculturae doctrina Cathedris Universitatum vindicata. Dissert. inaugur. Altonae 1832.

2. Historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.

3. Statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Heft 1. Heidelberg 1832, Heft 2. Altona 1833.

4. Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kiel 1838.

5. Holsteinische Eisenbahn. 2 Hefte. (Anonym, von den beiden Eisenbahncomiteen zu Altona u. Kiel herausgegeben.) Kiel 1840.

6. Das Amt Bordesholm im Herzogthum Holstein. Kiel 1842.

7. Ueber die Errichtung von Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf Landdistrikte. (Als Manuscript zum Druck befördert von der ökonomischen Societät zu Leipzig.) Leipzig 1845.

8. Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungswesens im Königr. Hannover. (Als Manuscript gedruckt 1850.)

9. Die Agitationen wider den Septembervertrag von 1851. (Betr. den Zollanschluss Hannovers an den Zollverein.) In 21 Artikeln der Weserzeitung 1851|52, besonders abgedruckt auf Veranstaltung der oldenburg. Regierung für die landständischen Verhandlungen über Oldenburgs Anschluss an den Zollverein.

10. Ein Beitrag zu den Debatten über die oldenburgische Zollanschlussfrage. Oldenburg 1852.

11. Entwurf zu einer Enquête über die volkswirthschaftlichen Zustände des hannoverschen Eichsfeldes mit besonderer Beziehung auf die dortige freie Theilbarkeit des Bodens. In den gedruckten Protokollen des Centralausschusses der k. hannoverschen Landwirthschaftsgesellschaft von 1858.

12. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Petersburg 1861. (Eine von der kaiserl. russ. Academie der Wissenschaften 1860 gekrönte Preisschrift.)

13. Antrittsrede in der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin am 3. Juli 1862. (Die Stellung des Redners zu seiner von ihm vertretenen Disciplin.) In dem Monatsbericht der Academie über diese Sitzung.

14. Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. (In den Abhandlungen der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1863; auch aus denselben besonders in den Buchhandel gegeben.)

15. Hannovers finanzielle Zukunft unter preussischer Herrschaft. (Anonym.) Hannover 1867.

16. Die Bremer Grundsteuerfrage. Ein der Kammer für Landwirthschaft zu Bremen 1876 erstattetes Gutachten, als Manuscript gedruckt.

---

17. Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken:

In den neuen Mögliner Annalen Band I: Württembergs Sibirien. (Eine Skizze des ehem. Fürstbisthums Ellwangen, besonders in landwirthschaftl. Hinsicht.)

Im neuen staatsbürgerlichen Magazin: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. Band III u. VI. — Statistische Mittheilungen über nordfriesische Distrikte. Band III. — Die Handelsflotte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Band VI, unter den Miscellen. (Anonym.) — Das norwegische Storthing von 1836. Band VIII. — Statistische Skizze der Insel Aeröe. Band IX.

In den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrgang 1843: Die Herzogthümer Schleswig u. Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung.

Im Schleswig-Holsteinischen „Gnomon" von Harms, Kiel 1843: a. Zur Geschichte der Landwirthschaft der Herzogthümer. b. Wie die mehreren Landestheile zusammengekommen sind.

Im Volksbuch für 1845, herausgegeb. von Biernatzki, 2. Jahrg., Kiel, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg: Das Landgemeindewesen der Herzogthümer Schleswig u. Holstein.

Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Das Zollwesen der Herzogthümer Schl. u. Holst. in Vorzeit u. Gegenwart. Band. V u. Neue Folge Band I — Der Flurzwang und dessen Aufhebung. N. F. Bd. II. — Die ältere französische Literatur der politischen Oeconomie. Ibidem. — Die Frage der Wiesenbewässerungskultur in Frankreich. Ibidem. — Ueber den Mangel an landwirthsch. Arbeiterpersonal im Königr. Sachsen. Ibidem. — Zur Bevölkerungskunde des Königr. Sardinien. N. F. Bd. III. — Ueber die Zweckmässigkeit von Regierungsmaassregeln zur Beförderung der Schweinezucht in Sachsen. N. F. Bd. IV. — Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten. Ibidem. — Das statistische Büreau der preuss. Monarchie unter Hoffmann und Dieterici. Ibidem. — Die Sachsen-Meiningensche Gesetzgebung auf dem Gebiete der polit. Oeconomie u. Polizei. N. F. Bd. VI in 2 Abtheilungen. — Die dänisch-westindischen Colonien. Mit einem Nachtrag. Ibidem. — Ueber die beabsichtigte allgem. deutsche Volkszählung. N. F. Bd. VIII. — Die Häusersteuer im Kgr. Hannover N. F. Bd. IX. — Die Schifffahrtsabgaben nach der schl.-holst. Gesetzgebung. Ibidem. — Die nationalökonom. Zustände der Herzogthümer Coburg u. Gotha. N. F. Bd. X. — Die hannov. Gesetzgebung über die persönl. directen Steuern. Ibidem. — Die gesetzliche Regulirung der Kinderarbeit in Fabriken, mit besonderer Beziehung auf Sachsen. Ibidem.

In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft: Die volkswirthsch. Zustände des Kgr. Hannover im Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein. Bd. IX. — Die Normirung der Eingangszölle aus dem rein finanziellen Gesichtspunkt. Bd. XI. — Hamburgs Handel in gegenwärtiger Zeit. Ibidem. — Die oldenburg. Deichordnung von 1855. Bd. XII. — Die neuesten Agrargesetze des Königr. Hannover, in 2 Artikeln. Bd. XIII. — Einige Data zur Beurtheilung der österr. Finanzen. Ibidem. — Die Landwirthschaftspflege im Kgr. Sachsen. Ibidem. — Die amtliche Statistik im Grossherzogth. Oldenburg. Ibidem. — Die landw. Vereine und die Landw.-Pflege im Grossherzogthum Hessen. Bd. XIV. — Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Bd. XXI, XXII, XXIV, XXVI, XXXII. — Die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse des Herzogthums Schleswig. Bd. XXXIV. — Agrarhistorische Fragmente I: Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. Ibidem. — Agrarhistorische Fragmente II: Die Gehöferschaften. Bd. XXXVI. — Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthsch. Entwickelung während der letzten 25 Jahre. (Nach Kollmann.) Bd. XXXV.

Im Journal für Landwirthschaft: Ueber die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein. Jahrg. VI. — Die Landwirthschaft und das Forstwesen im

Herzogthum Braunschweig. Festschrift für die XX. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe. Jahrg. VII. — Das Klostergut Weende und 6 andere Klostergüter im Fürstenthum Göttingen. Jahrg. VI u. VIII und in besonderem Abdruck veröffentlicht. Göttingen 1858 und 1860. (Anonym.) — Ueber die Fleischconsumtion in Deutschland. Jahrgang XX. — Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrh. Jahrgang XXII (auch besonders erschienen, Deuerlichsche Buchhdlg. 1875). — Zur Grundsteuerfrage. Jahrg. XXIII. — Landwirthsch. Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden. Jahrg. XXVI. —

Ausserdem zahlreiche Aufsätze und statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände u. die finanziellen u. sonstigen öffentlichen Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogthümer im Kieler Korrespondenzblatt seit der Gründung desselben, vom Oct. 1830—1842, und im Altonaer Merkur 1835—1842. —

18. Ausführliche Besprechungen von statistischen, nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Werken:

Bülau, Der Staat und der Landbau, und einige andere Werke in den kritischen Blättern der Börsenhalle. Winter 32/33.

Im Archiv der politischen Oeconomie: Bd. IV:

Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preussen.

v. Haxthausen, Ueber die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie.

Neue Folge Bd. I: Blom, Das Königreich Norwegen.

Mayer, Ueber den Eingangszoll auf aus- und inländisches Roh- und Stabeisen.

Heeren, Ueber die Industrie des Kgr. Belgien.

Bd. II: Junghans, Beleuchtung der Bittschrift der Handelskammer von Elberfeld-Barmen.

Mittheilungen des statistischen Büreaus für das Kgr. Sachsen. Lieferung 1—15. Dazu in Bd. IX: Lieferung 16—18.

(Gentebrück), Nachrichten über das Kreisamt Altenburg.

Bd. III: Wappäus, Die Republiken von Südamerika. Mit Nachtrag. Ibid.

Bd. IV: v. Cancrin, Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft u. das Finanzwesen.

Kleinschrod, Der Pauperismus in England.

Forsell, Statistik von Schweden.

Bd. VI: v. Viebahn, Ueber Leinen- und Wollen-Manufacturen in Deutschland.

v. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates.

Bd. VII: Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 und 1843. In 2 Heften dieses Bandes.

Bd. IX u. X: Desgl. für 1845 u. 1846, nebst Anzeige einiger anderer Publikationen der amtlichen österreichischen Statistik.

Bd. X: Stölzel, Die Entstehung und Fortentwicklung der Rübenzuckerfabrikation.

Rau, Studien über süddeutsche Landwirthschaft.

---

In den göttingischen gelehrten Anzeigen:

Hildebrandt, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1848. Stk. 154—156. 163. 164.

Tafeln zur Statistik der österreich. Monarchie für das Jahr 1844. 1848. Stk. 194—200.

Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Erster Theil. 1855. Stk. 21—24. Zweiter Theil. 1856. Stk. 136—139.

Geerz, Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein, Lauenburg nebst Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarte Nordalbingiens. 1860. Stk. 121—123.

Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. 1870. Stk. 34.

v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpengebiet. 1873. Stk. 24.

v. Miaskowski, Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Unter diesem Titel als Tübinger Festprogramm zuerst erschienen, später unter dem veränderten Titel: Die Verfassung der Land-, Alpen-

und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1878. Stk. 49. 50.

Derselbe, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1879. Stk. 48. 49.

Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Zwei Bände. 1879. St. 10. 11.

---

In der Zeitschr. des k. preuss. statist. Büreaus:

Boeckh, Ortschaftsstatistik des Reg.-Bez. Potsdam mit der Stadt Berlin. Im Jahrgang 1.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg: Rhederei, Schiffsbau, Schiffsverkehr etc. Im Jahrgang 3.

Die Publikationen des statistischen Büreaus von Mecklenburg-Schwerin. Im Jahrgang 5.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

**Die Wuchergesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung derselben im preussischen Staate.** Von Dr. K. von Lilienthal.

(Fortsetzung von Bd. XXXV. N. F. Bd. I. S. 161.)

II.

Das Gesetz von 1867 war nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern ein nothwendiges Glied in einer bestimmten Entwicklungsreihe, die unabweisliche Consequenz einer Anschauung, welche in wirthschaftlicher Beziehung alles Heil von der möglichst unbehinderten Entfaltung der individuellen Thätigkeit erwartete und auf diesem Gebiete jede Einmischung der Staatsgewalt für unbedingt verwerflich erklärte. Die Umgestaltung der Gesetzgebung nach diesen Gesichtspunkten nahm, im norddeutschen Bunde sowohl wie im deutschen Reiche, rüstigen Fortgang, die früher oft enge gezogenen gesetzlichen Schranken wurden entfernt und das Verkehrsleben auf weiten Gebieten sich selbst überlassen. Ein Missbrauch der neuen Freiheit war um so leichter als dieselbe zeitlich mit einer ganz ungewöhnlichen Verschiebung der Anlageverhältnisse besonders für das mittlere und kleine Capital zusammentraf. Die Milliarden der französischen Kriegsentschädigung führten zur Rückzahlung eines Theiles der Staatsschulden, das freigewordene Capital suchte nach neuer Verwerthung, das so entstandene Bedürfniss wurde durch die Gründung neuer oft sehr bedenklicher Unternehmen befriedigt — kurz es entwickelten sich in grosser Geschwindigkeit alle Erscheinungen, die einer allgemeinen Krisis vorauszugehen pflegen. Das zu Erwartende geschah, der „Krach“ brach herein und verschlang den grössten Theil der zu vertrauensvoll hergegebenen Vermögen mit einem Male und die bisher unnatürlich gesteigerte industrielle Thätigkeit sank für eine Reihe von Jahren auf ein ungewöhnlich niedriges Niveau.

Da die eingetretene Erschöpfung wider Erwarten lange anhielt so brachte man von manchen Seiten das zeitlich Zusammenfallende in einen causalen Zusammenhang und legte den in Folge einer allgemeinen rücksichtslosen Ueberspeculation eingetretenen Niedergang gerne der wirthschaftlich liberalen Gesetzgebung zur Last. Man that das um so mehr und lieber als den politisch liberalen Parteien gegenüber sich aus dem angeblichen Misserfolge ihrer wirthschaftlichen Principien vortrefflich Ca-

pital schlagen liess. Der Schluss: die bestehenden Gesetze haben die gegenwärtige Nothlage nicht verhindern können, also haben sie dieselbe herbeigeführt, ist für die Zwecke politischer Agitation noch immer hinreichend concludent gewesen. So wurde denn „Reform der wirthschaftlichen Gesetzgebung" ein integrirender Bestandtheil in dem Programme derjenigen Parteien, die bei aller Verschiedenheit im Einzelnen in ihrer Abneigung gegen das liberale Regiment übereinstimmen. Als beliebtestes Stichwort dieser Art figurirte auch das Verlangen nach Wiedereinführung der Wuchergesetze, das erst in obscuren Blättchen und Schriften ziemlich still verklang, dann aber schnell auch wissenschaftliche Vertretung und lauten Wiederhall dadurch fand, dass in den Landtagen verschiedener Bundesstaaten und endlich auch im Reichstage Interpellationen und Anträge sich mit der Wucherfrage beschäftigten. Der Anstoss ging meist von der clericalen Partei aus, die eine solche Gelegenheit, sich durch Wahrnehmung der „Interessen des armen Mannes" populär zu machen natürlich gerne wahrnahm.

So namentlich in Bayern und Preussen.

In Bayern wurde in der Kammer der Abgeordneten am 17. und 18. Januar 1879 über einen Antrag verhandelt [1]), welchen Schels und Genossen auf den Erlass von Wuchergesetzen gestellt hatten [2]) und später dahin modificirten, dass die Regierung aufgefordert werden sollte im Bundesrathe die Aufhebung des Gesetzes vom 14. November 1867 und die Beschränkung der Wechselfreiheit zu betreiben. Derselbe wurde abgelehnt und ein Antrag Schmidt auf Einführung von Massregeln zur Hebung des Credites, besonders des landwirthschaftlichen, angenommen [3]). Diesem Votum trat die Kammer der Reichsräthe, dem Berichte ihrer Commission entsprechend bei [4]).

In Preussen interpellirte [5]) der Abgeordnete von Schorlemer-Alst die Regierung am 26. November 1878 darüber, ob sie gewillt sei als Massregeln gegen den überhandnehmenden Wucher: 1) die Wiedereinführung von Zinsbeschränkungen, 2) rechtliche Unverbindlichkeit und eventuelle Strafbarkeit des Wuchers, 3) Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit im Bundesrathe zu beantragen. Der Justizminister Leonhardt antwortete ausweichend [6]), indem er sich auf das Fehlen alles Materials berief. Daraufhin beantragte von Schorlemer-Alst später [7]) die Regierung zur Vornahme einer eingehenden Ermittelung in dieser Beziehung aufzufordern. Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 184 gegen 165 Stimmen abgelehnt [8]), da Leonhardt erklärt hatte [9]), die Regierung stehe demselben zwar nicht principiell entgegen, halte aber ein

1) Sten. Ber. Nr. 65 u. 66 p. 78 ff.
2) Gedruckte Beilagen Nr. 196.
3) Sten. Ber. cit. p. 112.
4) Protokoll Nr. 27 p. 890.
5) Sten. Ber. 1878/79 p. 31.
6) l. c. p. 34.
7) Drucksachen Nr. 42.
8) Verhandlungen p. 668.
9) cfr. l. c. p. 656.

einseitiges Vorgehen in einer zur Competenz des Reichs gehörigen Sache für unangemessen.

In den Debatten [1]) traten die ultramontane nebst der conservativen den liberalen Parteien scharf entgegen. Die letzteren betrachteten, wenn sie auch das Vorhandensein von Noth und Wucher nicht leugneten, den Antrag doch zunächst als ein Parteimanöver und dann als eine Vorbereitung zum Angriffe gegen die wirthschaftlich freiheitliche Gesetzgebung überhaupt.

Abgesehen von der damit getriebenen politischen Agitation enthält die Forderung von neuen Wuchergesetzen einen beachtenswerthen Kern.

Die Freigebung der vertragsmässigen Zinsen war im Jahre 1867 freilich durchaus nothwendig. Sie darf weder im guten noch im schlimmen Sinne der liberalen Partei aufs Conto gesetzt, vielmehr muss stets daran erinnert werden, dass, wie die frühere Darstellung ergab, in Preussen wenigstens die Regierung die ersten Schritte dazu that und schliesslich im Reichstage alle Parteien das entscheidende Gesetz gemeinschaftlich genehmigten. Dass sich in den nun verflossenen 13 Jahren die Gründe, die damals zu dem Erlasse hindrängten in ihr Gegentheil verkehrt hätten, wäre doch erst zu erweisen. Zwar wird von den verschiedensten Seiten über einen allgemeinen Nothstand geklagt, bis jetzt aber fehlen genaue Daten zur ziffermässigen Darstellung der Art und Grösse desselben noch vollkommen. Dagegen lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass im allgemeinen der Zinsfuss nicht gestiegen ist. Auf genügendes hypothekarisches Unterpfand sind nach wie vor zu mässigen Zinsen Capitalien disponibel und der Bankdisconto ist ebenfalls ein durchaus mässiger, sowohl im Augenblicke wie im Durchschnitt der letzten Jahre. Auch eine Anfrage, welche die Regierung an die Reichsbankanstalten richtete ist durchweg in dem Sinne beantwortet worden. Die überwiegende Mehrzahl derselben (41) verneint eine Steigerung des Zinsfusses seit Aufhebung der Wuchergesetze, einige wollten sogar das Gegentheil bemerkt haben. Bejahend antworteten nur 8, legten aber mit nur 2 Ausnahmen die Steigerung bestimmten, mit der Aufhebung der Zinsgesetze nicht in Verbindung stehenden, Ursachen zur Last [1]). Ob das Resultat ein anderes geworden wäre wenn man neben diesen commerciellen Instituten auch Notare und ähnliche Personen, überhaupt Beamte gefragt hätte, welche mit andern geldbedürftigen Kreisen, namentlich auch der Landwirthschaft Fühlung haben, muss dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist die Thätigkeit der befragten Institute eine so umfassende, dass eine erhebliche Steigerung des Zinsfusses für hypothekarische Darlehen in Stadt oder Land ihren Blicken nicht wohl entgehen konnte. Man wird daher mit Rücksicht auf diese Aeusserungen von competenter Seite einstweilen keinen Grund haben anzunehmen, das Gesetz vom 14. November 1867 habe sich für das grosse Verkehrsleben nicht bewährt. — Auf diesem Gebiete erhält die Concurrenz der Geldbedürftigen ein ausreichendes Gegengewicht durch die Concurrenz der Geldbesitzer, so dass aus dem Zusammenwirken beider

1) cfr. für Bayern l. c. p. 78—112, für Preussen l. c. p. 31—57, 641—665.
2) cfr. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Session 1880, Anlagen p. 396.

die naturgemässen Darlehnszinsen hervorgehen. Aber es giebt noch eine grosse Anzahl von Fällen in denen das Bedürfniss nach Geld zwar gross, die Anzahl der bereiten Darleiher aber sehr klein und darum von einer Concurrenz unter ihnen kaum die Rede ist. So z. B. überall da wo das dargeliehene Capital nicht vollständig gesichert erscheint. — Fehlt die nothwendige Sicherheit ganz oder zum Theil, oder — was von derselben Wirkung ist — scheint sie nur zu fehlen, so wird kein Capitalist das Risico eines Darlehens übernehmen wollen, wenn er nicht auf irgend eine Weise für sein Wagniss entschädigt wird, z. B. durch den Bezug von Zinsen, die über den sonst üblichen Nutzungspreis hinausgehen. Ein solches Plus wird wohl als Assecuranzprämie bezeichnet[1]) doch ist das unrichtig, denn der Gläubiger bezahlt nicht etwas, um sich durch einen gewissen kleinen Verlust gegen einen möglichen grossen zu sichern, sondern wagt vielmehr den möglichen Verlust an den ihm wahrscheinlichen Gewinn. So muthig oder speculationslustig sind freilich nicht alle Capitalisten. Eine grosse Anzahl derselben zieht, wie schon der durchgängig hohe Kurs geringprocentiger Staats- und ähnlicher „schwerer" Papiere beweist, einen kleinen Gewinn dem grösseren vor, sobald der letztere nur unter Gefährdung des Kapitals selbst erlangt werden kann. Schon dadurch wird die Lage der Entleiher, welche keine Sicherheit bieten können, naturgemäss eine ungünstigere. Hinzu kommt, dass nicht nur das Angebot geringer, sondern auch die Nachfrage grösser ist. So steht denn jener Entleiher gegen seinen besser situirten Concurrenten auf dem Capitalmarkt wesentlich zurück. Er muss nicht allein höhere Zinsen zahlen, sondern ist auch weit mehr als dieser dem Gutdünken des Capitalisten Preis gegeben. Sind nun die Bedürfnisse des Geldsuchers dringende, hat er gar Gründe seine Nothlage zu verbergen, so fällt für ihn die Möglichkeit ganz weg, jene Vortheile auszubeuten, welche ihm das Bestehen einer, wenn auch geringen, Concurrenz darbieten könnte. Noch schlimmer ist für ihn der Umstand, dass nicht nur die Quantität sondern auch die Qualität der Gläubiger, an die er sich wenden kann, immer geringer wird, je gewagter das abzuschliessende Geschäft erscheint. Je grösser die Gefahr für das Capital selbst, je höher also die zu zahlenden Zinsen werden, um so näher rückt die Möglichkeit, dass die dauernde Zahlung der Zinsen die Leistungsfähigkeit des Schuldners übersteigt oder doch nur mit Aufgebot aller Kräfte erzielt werden kann. In der Regel kommt es zu dieser äussersten Anspannung nur dann, wenn der Gläubiger keine Ruhe lässt, wenn er alle ihm zu Gebote stehenden moralischen und juristischen Zwangsmittel rücksichtslos anwendet. Ein solches gegen Noth und Jammer unempfindliches Vorgehen kann von Jemandem, der auf sein Gefühl oder auf seinen Ruf Rücksicht nehmen will nur ausnahmsweise in Anwendung gebracht werden. Geschäfte, die zu ihrer Realisirung desselben bedürfen, werden nur von Leuten abgeschlossen, die keine andere Rücksicht als die auf möglichst hohe Gewinne kennen und daher das

---

1) cfr. Jacques, Wuchergesetzgebung p. 23; Knies, Der Kredit Bd. II p. 8 ff. wo die Gefahr beim Darlehn und ihr Einfluss auf die Höhe der Zinsen besprochen und der Unterschied zwischen Assecuranz- und Risicoprämie überzeugend nachgewiesen wird.

Uebergewicht, welches sie über den Darlehnsempfänger haben, bis an die Grenze der Möglichkeit ausüben.

Dass man den schamlosen Eigennutz gegenüber der wehrlosen Bedürftigkeit als Wucher zu bezeichnen berechtigt ist unterliegt keinem Zweifel. Aber wie findet man die Grenze zwischen ihm und den berechtigten hohen Zinsen?

Eine solche aufzusuchen ist um so mehr nothwendig als sich neuerdings der frechste Wucher unerträglich breit zu machen beginnt. Mit einem vornehmen Ignoriren dieser Thatsache würde man nicht weit kommen. Wohin das führen kann hat Platter in einer vortrefflichen Abhandlung über den Wucher in der Bukowina [1]) gezeigt. Der Verfasser, früher Professor an der Universität zu Czernowitz, hat auf Grund zahlreicher sowohl amtlicher wie privater Mittheilungen eine ausführliche Darstellung der Creditverhältnisse, nach der Zinsfreigabe durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 gegeben, welche zu ernstester Erwägung bezüglich der eigenen Zustände veranlasst. Einzelne Zahlen aus der verdienstvollen Arbeit hervorzuheben wäre unnütz, nur in ihrem Zusammenhange geben sie ein klares Bild. Sie passen ausserdem auf Deutschland noch keineswegs. Ein so unwissender Bauernstand, ein so verkommener Adel, eine solche Anzahl von Geschäftsleuten, deren einzige Thätigkeit der Wucher ist, fehlt bei uns glücklicher Weise. Was dort die Regel, ist bei uns die Ausnahme — aber das Verfahren des Wucherers ist hier nicht wesentlich anders wie dort. Es muss dasselbe sein, denn die Interessen sind identische [2]). Es gilt für eine kleine Summe, möglichst grosse Vortheile zu erzielen. Ob dieser Zweck etwas schneller oder langsamer erreicht wird, ob das ursprünglich hergegebene Capital ein wenig grösser oder kleiner sein musste darauf kommt nichts an. Uebrigens steht auch die Höhe wucherlicher Forderungen in Deutschland den in der Bukowina üblichen mitunter kaum nach. — Platter [3]) führt als typisches Beispiel einen gewissen Basil Skalat an, der für ein Capital von 100 Fl. 45 % Zinsen und ausserdem vom Tage der Fälligkeit an eine Conventionalstrafe von 2 Fl. pro Tag berechnete, so dass für die ursprünglichen 100 Fl. am Ende 2095 exequirt werden mussten. In Berlin beanspruchte dagegen ein Kaufmann Grüneberg, welcher hauptsächlich mit Unterbeamten und Lehrern „arbeitete", von einem durch Familienunglück in Noth gerathenen Beamten für ein vierwöchentliches wechselmässiges Darlehen von 45 Mk. 6 Mk. Zinsen und ausserdem eine Conventionalstrafe von 20 Mk. für jeden Tag des Zahlungsrückstandes. Es waren mithin, da die Zahlung erst 42 Tage zu spät erfolgen konnte, aus 45 Mk. innerhalb 10 Wochen 891 Mk. geworden. Allerdings wies das Kammergericht die Klage ab, da

1) Auch unter dem Titel: Sociale Studien in der Bukowina. I. Der Wucher. Jena 1878.

2) Die Prinzipien, nach denen der Wucherer handeln muss, ihre nothwendige Gleichheit, die Art des Verfahrens gegenüber den verschiedenen Gesellschaftsklassen stellt mit genauester Kenntniss und in vollendeter Form dar: Lorenz von Stein, Der Wucher und sein Recht. Wien 1880. Man kann das Buch als ein Compendium des Wucherbetriebes oder besser als eine vollständige Symptomatologie der Wucherkrankheit bezeichnen.

3) l. c. p. 19.

der betreffende Vertrag der Ehrbarkeit und den guten Sitten zuwider und deshalb unverbindlich sei [1]). Ob diese Entscheidung ebenso juristisch correct, wie unzweifelhaft der Billigkeit entsprechend ist, mag unerörtert bleiben, jedenfalls haben andere Gerichte keinen Anstand genommen ähnliche wucherliche Verträge als rechtsverbindlich anzusehen. So z. B. das Kreisgericht in Wreschen, welches nach einer Mittheilung des Abgeordneten Reichensperger [2]) bezüglich einer Reihe von Wechselforderungen von je 150 Mk., bei denen eine tägliche Conventionalstrafe von 5 Mk. für den Fall der Nichtzahlung, also ungefähr 1150 $^0/_0$ ausbedungen war, Execution verfügte.

Dass derartige Geschäfte mit kleinen Grundbesitzern häufig gemacht werden, beweist der Fall des Notar Meyer. Derselbe wurde von dem Ehrenrathe der Reichsanwalte und Notare zu P. zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt, weil er eine Menge notarieller Verhandlungen aufgenommen hatte, in welchen meist bäuerliche Wirthe jüdischen Gelddarleihern gegenüber Verpflichtungen übernommen hatten, die zu ihrem Ruine führen mussten und deren Tragweite nicht wohl von ihnen zu übersehen war. Namentlich waren ausser mehr oder minder hohen Jahreszinsen, monatliche Provisionen von häufig 1 $^0/_0$ und ausserdem für jede Uebertretung oder Versäumniss vielfach übernommener Verpflichtungen Conventionalstrafen von 50—100 Thlrn. zugesagt [3]). Das ehrengerichtliche Urtheil wurde vom Obertribunale bestätigt [4]). Die weite Ausdehnung des Wucherbetriebes kann auch aus folgenden Thatsachen geschlossen werden. Bis zum Erlass des Gesetzes vom 24. Mai 1880 fanden sich beinahe in jeder Nummer des Kladderadatsch und in anderen weit verbreiteten Zeitungen Anzeigen des Inhalts, dass zur Ausdehnung eines Lombard-Geschäftes Summen von 1000—5000 Thlr. gesucht und dafür bei völliger Sicherstellung pro 1000 und Monat 80 Thlr. Zinsen gezahlt würden. Welche Zinsen musste ein solcher „Geschäftsmann" nehmen, um 96 $^0/_0$ geben zu können! Annoncen im Berliner Intelligenzblatt und Strassenplacate, dass bei N. N. Gelder zu dem Zinse von 5—10 Pfg. pro Mark und Monat oder 1—2$^1/_2$ Sgr. pro Thaler und Monat ausgeliehen würden, gehörten in Berlin zu den durchaus regelmässigen Erscheinungen. Neben diesen klingt die Forderung von 1 Pfg. pro Mark und Woche, welche Eheberg [5])

1) Monatsschrift für deutsche Beamte 1879 Heft 6 p. 175.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1879 p. 740.

3) cfr. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen Bd. 18 p. 432.

4) Auch von Schels wurde (cfr. Sten. Ber. der bayerischen Kammer der Abgeordneten p. 78 ff.) darauf hingewiesen, dass in Bayern die Zahl der Versteigerung von Bauern-Anwesen seit 1871 von 39 auf 61 im Jahre 1878 gestiegen, der Grundwerth aber nach den erzielten Preisen wesentlich in manchen Fällen bis auf $^1/_3$ des früheren Werthes gesunken sei. Die Wechselprocesse gegen Bauern seien von 104 (1872) auf 171 (1878) in einem Bezirke gestiegen, dabei habe es sich meist um relativ kleine Beträge gehandelt, nur in 23 Fällen um Summen über 1000 Mk. Ausserdem führt er Fälle an, in welchen für 300 Fl. von vornherein 1200 $^0/_0$ ausbedungen und für 1700 Fl. auf 3 Monate 2500 verschrieben worden seien, welcher Betrag sich durch Prolongationen auf 42000 Fl. gesteigert habe. l. c. p. 79.

5) Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage in Holtzendorff und Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. 1880. IV. Jahrgang p. 63.

aus München anführt, wirklich noch sehr unschuldig. Gaben doch die Berliner Rückkaufshändler dem Abgeordneten von Kleist-Retzow gegenüber selbst zu, im Durchschnitt etwa 80 % d. h. für gewöhnlich 60 % bei kleineren Objekten aber 100 % zu nehmen [1]).

Das sind freilich nur vereinzelte Facta, die aber zusammengenommen und als Typen zahlreicher ähnlicher Vorgänge betrachtet, als Symptome einer wirklichen Nothlage genügend erscheinen. — Hinzu kommt, dass eine solche Anschauung ganz allgemein verbreitet ist. — In Bayern haben sich z. B. die Landräthe (Provinziallandtage) von Ober-Franken, Ober-Pfalz und Schwaben mit grosser Majorität für Wiedereinführung von Wuchergesetzen ausgesprochen, welchem Votum viele Districtsräthe und Petitionen beitraten [2]). — Ferner wurde im August 1878 auf dem 7. Delegirtentage des Vereines selbstständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands, welcher 57 Städte und etwa 40,000 Mitglieder umfasst, eine Resolution angenommen dahin lautend, dass die Aufhebung des Wuchergesetzes das Handwerk auf das Tiefste schädige [3]). — Ferner gingen dem Reichstage im Jahre 1879 massenhafte Petitionen aus allen Theilen Deutschlands zu, welche das Vorhandensein des Wuchers übereinstimmend bestätigten, auch wenn sie bezüglich der zu ergreifenden Massregeln verschiedener Meinung waren, so allein 399 Petitionen von verschiedenen Vorschussvereinen, Sparvereinen, Vorschussbanken und ähnlichen Kreditgenossenschaften und zahlreiche andere [4]). — Auch die Reichsbankanstalten haben auf Befragen seitens der Regierung in überwiegender Mehrzahl das Vorkommen zahlreicher Wucherfälle bestätigt. Einige gaben eine Vermehrung derselben seit Erlass des Gesetzes vom 14. November 1867 zu, führten jedoch nur ausnahmsweise jene auf diese zurück [5]). Das kann bei den Beziehungen der Bankinstitute zum Geldverkehr im grossen Stile nicht Wunder nehmen. Es kommt aber zur Rechtfertigung eines Einschreitens nur auf das Vorhandensein eines lebhaften und allgemeinen Wucherbetriebes an; dass die früher bestehenden Gesetze ihn auch nicht hindern konnten, warnt nur vor der einfachen Wiederbelebung jener. Eine Bekämpfung aber ist durchaus nothwendig. Ganz abgesehen von dem wirthschaftlichen Ruin der directen Opfer enthält der Wucher eine gemeine Gefahr [6]), welcher der Staat entgegen treten muss, auch wenn er den Schutz der wirthschaftlich Schwachen nicht für eine Aufgabe der Gesetzgebung hält. — Die einfache Thatsache, dass der gewissenlose Capitalist den Bedürftigen, welchen die Noth in seine Netze trieb, wegen

---

1) cfr. Stenographische Berichte cit. p. 747. Der Verein der Berliner Rückkaufshändler, welcher über 1000 Mitglieder zählt, hatte an den erwähnten Abgeordneten eine Deputation entsendet, um sich gegen den Vorwurf zu vertheidigen als treibe er Wucher und seien 200 % der übliche Durchschnittssatz, wie das von dem Geheimrath Jacobi im preussischen Abgeordnetenhause (cfr. Sten. Ber. 1877/78 p. 1076 und Nr. 46 der Drucksachen) behauptet worden war.

2) cf. Reichensperger: Die Wucherfrage p. 9.

3) cf. Rede des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst im preussischen Abgeordnetenhause am 26. November 1878. cf. Sten. Ber. p. 31.

4) cf. Sten. Ber. d. Reichstags 1879, Anlagen Nr. 265, p. 1611 s.

5) cf. Sten. Ber. über die Reichstagsverhandlungen 1880, Anlagen p. 396.

6) cf. v. Steins ausgezeichnete Darlegung dieser Gefahren l. c. p. 125 bb.

einer kleinen Schuldsumme um Hab und Gut bringen kann, unter dem Schutze und dem Beistande der Staatsgewalt, muss jedes einfache Rechtsgefühl verwirren. Der Wucher ist die rücksichtsloseste Manifestirung der Uebermacht des Capitals, er ist vor Allem dazu geeignet, den Gegensatz zwischen dem Nichtbesitzenden und dem Besitzenden auf die äusserste Spitze zu treiben. Er schafft in seinen Opfern stets neue Proletarier, neue Jünger für die socialdemokratische Lehre, dass man der Gewalt mit Gewalt entgegen treten müsse.

So werden die Dinge auch ausserhalb des deutschen Reiches angesehen. In Oesterreich hat man für einzelne Landestheile schon besondere Gesetze erlassen [1]) und augenblicklich liegt dem Abgeordnetenhause der Entwurf eines allgemeinen Gesetzes vor betreffend die Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, dessen Annahme höchst wahrscheinlich ist. — Ebenso scheint man in der Schweiz dem Missbrauch der Capitalübermacht entgegen treten zu wollen, im Kanton Solothurn wird eine strafrechtliche Bestimmung gegen wucherische Ausbeutung der Noth und in Zürich die Beschränkung der Wechselfähigkeit vorbereitet [2]).

Da der Wucher sich stets in der Ausbedingung übermässiger Vortheile zeigt, so könnte man zunächst versucht sein, die Berechtigung hoher Zinsen ganz zu bestreiten oder dieselben doch nur in beschränktem Masse, etwa nur im kaufmännischen Verkehre, zuzulassen. Auf diesem Standpunkte steht in der That Reichensperger, sowohl in seiner erwähnten Schrift [3]), als auch in dem Antrage, welchen er 1879 im Reichstage mit der Unterstützung von 62 Abgeordneten der verschiedensten Parteien einbrachte [4]). Es sollten durch denselben die alten Zinsmaxima wiedereingeführt (§. 1) und nur für Darlehen, welche von Kaufleuten, sowie eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, gewerblichen Hülfskassen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Gesellschaften, desgleichen vom Staate oder von einer unter staaatlicher Aufsicht stehenden Körperschaft in gesetzmässiger Weise aufgenommen wurden, eine Ausnahme zu Gunsten der Zinsfreiheit gemacht werden (§§. 2 u. 5). Einschliesslich der Nebenkosten und der Conventionalstrafe sollten die verabredeten Zinsen regelmässig nicht mehr als 6 $^0/_0$, äussersten Falls 8 $^0/_0$ betragen dürfen, „wenn der Amtsrichter des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Creditnehmers die Angemessenheit dieses höhern Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt“ [5]). Etwa zu viel Gezahltes sollte vom

---

1) Gesetz vom 19. Juli 1877 für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Grossherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina bezüglich des Wuchers und der Hintanhaltung der Trunkenheit. cf. die mit Materialien versehene Ausgabe von Kaserer: Oesterreichische Gesetze mit Materialien Bd. 27 u. 28. Wien. Hölder 1877.

2) cf. Reichensperger l. c. p. 9.

3) Die Zins- und Wucherfrage. Berlin 1879 — eine zweite verbesserte Auflage der 1860 unter demselben Titel erschienenen Arbeit.

4) Sten. Ber. etc. Anlagen Nr. 40, Bd. I, p. 1100.

5) Eine ähnliche Bestimmung bestand in Sachsen. cf. a. 347 des Strafgesetzbuches von 1855: „Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung: 1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höhern als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet.“ Bewähren konnte sich diese Massregel nicht, da die Interessenten keinen Gebrauch von derselben machten. cf. Be-

Capitale abgezogen und eventuell noch nach 3 Jahren mit Zinsen zurückgefordert werden können (§. 3). Wucherstrafen sollten eintreten, wenn die Ueberschreitung der zulässigen Zinsen gewohnheitsmässig oder unter Verschleierung des Sachverhaltes bewirkt wurde (§. 6). Die Benutzung der Noth, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes sollen als Straferhöhungsgründe in Betracht kommen (§. 7). Endlich sollten als wechselfähig nur die im Handelsregister eingetragenen Personen gelten.

Der Begründung dieses Gesetzentwurfes dient die erwähnte Broschüre. Jedoch sind darin wirklich neue Gründe für die Berechtigung von Zinstaxen nicht beigebracht worden. — Zunächst werden historische Erfahrungen [1]) bezüglich der unheilbringenden Wirkung des freien Zinsfusses geltend gemacht. Dieselben beweisen nichts, denn auf keinem Gebiete schwankt die öffentliche Meinung zugleich mit der Gesetzgebung mehr wie gerade auf diesem. Die Uebelstände, welche die Wucherfrage heraufbeschwören, liegen zu tief, als dass man sie durch einfache legislatorische Massnahmen beseitigen könnte. Darum versagen die gepriesensten Mittel, wenn sie sich praktisch bewähren sollen und darum beginnt stets eine Reaction gegen das Bestehende, sobald irgend eine angeblich durchgreifende Massregel eingeführt ist, ohne dass die daran geknüpften Erwartungen sich erfüllten. — Freilich bestehen in Frankreich die alten Wuchergesetze noch heute, aber ihre Beseitigung scheint nur eine Frage der Zeit zu sein. In Oesterreich aber, wo neue Gesetze eingeführt und berathen werden, vermeidet man charakteristischer Weise dabei jede positive Zinsbeschränkung.

Darin besteht gerade der Fortschritt über die alten Wuchergesetze und die absolute Zinsfreiheit hinaus, dass wir die Erkenntniss von der Unvermeidlichkeit hoher Zinsen gewonnen haben und doch eine Bekämpfung des schädlichen Wuchers für möglich halten. Reichensperger freilich will davon nichts wissen, nach seiner Ansicht macht die „Assecuranz-Prämie“ den Darlehnsvertrag zu einem aleatorischen Geschäfte und denaturirt ihn vollständig. Factisch mag mitunter das Darlehn zu einem gewagten Spiele werden, die juristische Construction bleibt dieselbe, denn der Gläubiger verzichtet in solchen Fällen niemals auf sein Rückforderungsrecht, er berechnet nur die Möglichkeit, dass dies formelle Recht für ihn seines materiellen Inhaltes beraubt werden kann. Diese Speculationsform müsste man erfinden, wenn sie nicht schon vorhanden wäre. Weit entfernt unwirthschaftlich zu sein haben die Darlehen auf nicht absolut sicherer Grundlage vielmehr nationalökonomisch die höchste Bedeutung. Durch sie allein wird es manchem strebsamen Arbeiter möglich, den ihm fehlenden Productionsfactor zu ergänzen und, wenn auch langsam, selbst neues Capital zu bilden. Er müsste darauf verzichten, wenn ein Gesetz

richt der XII. Commission (verfasst von v. Schwarze) Sten. Ber. cit. Anlagen Nr. 265, Bd. VI, p. 1601.

1) Ueber Frankreich und Oesterreich, welche Reichensperger anführt, cf. I, p. 158 s. An anderen Orten hat die Erfahrung gelehrt, dass eine Reduction des gesetzlichen Zinsfusses ein Steigen des factischen herbeiführte, während mit der Freigebung ein Sinken eintrat. cf. z. B. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Aufl., §. 192, Nr. 8, p. 420. Die mitwirkenden Factoren sind individueller Natur und darum beweisen Einzelerfahrungen gerade hier am allerwenigsten allgemeine Sätze.

ihn factisch hinderte, Geld zu einem höheren als dem bei vollkommen sicherer Anlage üblichen Zinsfusse aufzunehmen. — Sehr häufig wird ferner Geld nur zum Zweck einer augenblicklichen Benutzung auf kurze Zeit gesucht. Wer heute gegen baar kaufen will, um morgen vielleicht schon wieder zu verkaufen, kann für die momentane Benutzung fremden Capitales Vortheile einräumen, die procentisch ausgedrückt ungeheuerlich klingen. Der Kaufmann, welcher 5 M. zahlen muss, um 100 M. auf einen Monat zu erhalten, giebt nicht 60 % pro anno, denn er behält das Geld kein Jahr. Die 5 M. sind für ihn Geschäftsspesen, welche er gern opfert, wenn sein Gewinn ein entsprechender ist. — Nur für den Kaufmann eine Ausnahme zu machen und nur diesen als wirthschaftlich mündig sich selbst zu überlassen, wäre nach zwei Richtungen hin verfehlt. Erstens kann unzweifelhaft auch der Kaufmann bewuchert werden. Gerade bei ihm liegt die Gefahr nahe, dass er in optimistischer Ueberschätzung des möglichen Gewinnes einen Vertrag eingeht, der ihn zu Grunde richten muss, z. B. durch Feststellung zu kurzer Rückzahlungstermine. Zweitens aber sind Fälle, in denen ein grosser Gewinn hohe Zinszahlungen ermöglicht, überall auch im nicht kaufmännischen Erwerbsleben denkbar. So in dem für einen gewissen Theil auch des heutigen Geschäftsverkehres typischen Fall, den Turgot in seinem Mémoire sur les prêts d'argent[1]) als prêt à la petite semaine erwähnt. Es mussten, wie er erzählt, arme Gemüsehändler in Paris für ein Darlehen von 3 Fr. wöchentlich 2 Sous d. h. $173\frac{1}{3}$ % bezahlen und befanden sich dabei ganz wohl[2]).

Eine Zinstaxe bleibt immer starr und kann sich solchen zwar abnormen, aber doch berechtigten Verhältnissen nicht anpassen. — Reichenspergers Auseinandersetzungen zur Rechtfertigung einer solchen beschränken sich im Wesentlichen auf die Behauptung, dass Geld keine Waare, sondern ein Productionsmittel sei, dessen richtige Vertheilung vom Staate überwacht werden müsse. Zulässige hohe Zinsen brächten dasselbe in die Hände von Speculanten, welche es unwirthschaftlich verwendeten. Darauf hat Bentham in seiner defence of usury schon hinreichend geantwortet, wie denn jene Schrift überhaupt die unwiderlegten und unwiderleglichen Gründe gegen Zinstaxen in unübertroffener Weise zusammengestellt hat.

Der Wucher freilich ist gemeingefährlich und muss bekämpft werden, aber man darf sich dabei doch nicht ausschliesslich auf den Standpunkt des Darlehns-Empfängers stellen. Als dieser das Geld bekam, war er froh über die gewährte Hülfe, die ihn aus einer momentan schwer bedrückenden Lage befreite, die Last, die ihm dabei aufs Neue auferlegt wurde, fühlt er erst, wenn es ans Zurückzahlen geht. Dann des Frühern zu vergessen und nur daran zu denken, was man dem Gläubiger zu viel bezahlen muss, ist menschlich, aber dieser Menschlichkeit darf der Gesetz-

1) Abgedruckt z. B. in einer französischen Uebersetzung von Benthams Defence of usury: Défense de l'usure etc. par Jérémie Bentham suivi d'un Mémoire etc. par Turgot. Paris. Muller et Co. 1828.

2) Les emprunteurs ne se plaignent pas des conditions de ce prêt, sans le quel ils ne pourraient faire un commerce qui les fait vivre, et les prêteurs ne s'enrichissent pas beaucoup, parce que cet intérêt exorbitant n'est guère que la compensation du risque que court le capital. l. c. §. 14, p. 224 s. cf. §. 31, p. 275, auch Roscher l. c. §. 193, Nr. 5, p. 422.

geber keinen Vorschub leisten. Das deutliche Erkennen dieser Nothwendigkeit hat zu einer interessanten Definition des Wucherbegriffes geführt, welche sich bemüht, aus einer eigenartigen Abgrenzung desselben heraus für die criminelle Strafbarkeit einen allerdings ziemlich beschränkten Raum frei zu machen. — Lorenz v. Stein steht in seiner schon erwähnten Schrift durchaus auf dem Boden der principiellen Zinsfreiheit. Er erkennt die Berechtigung hoher Gefahrprämien in vollem Umfange an, er giebt zu, dass selbst Zinsen, welche auf die Dauer unerschwinglich sind, sich rechtfertigen, wenn das ausgeliehene Capital eine entsprechend hohe Gefahr läuft. Erst dann, wenn Vortheile irgend welcher Art versprochen worden sind, ohne dass ihnen eine wirkliche Gegenleistung zu Grunde liegt, erkennt er die Berechtigung der Forderung nicht mehr an. Dass eine solche „darlehnlose Schuld" aufgenommen werde, erscheint freilich zunächst kaum glaublich und doch wird der Schuldner, wie v. Stein das in anschaulichster Weise darstellt, leicht dazu gebracht. Der Weg ist etwa folgender. Wer sich in wirklicher Noth befindet, kann natürlich Geld nur zu ganz aussergewöhnlichen Preisen erhalten, denn die Gefahr eines Verlustes für den Capitalisten ist in solchem Falle ebenfalls eine ausserordentliche. Trotzdem können die Nothzinsen versprochen und auch gezahlt werden, wenn nur die Termine entsprechend gewählt sind. Hat der Schuldner genügende Zeit, so kann er sich durch höchste Anspannung seiner productiven Kräfte, durch äusserste Beschränkung seines Consumes doch noch los machen. Soll er zu bald zahlen, so fällt diese Möglichkeit fort. Darauf speculirt der Wucherer, der nicht sein Geld, sondern den grösst möglichen Vortheil aus dem Ruine des Schuldners will. Er gewährt nur kürzeste Fristen und lässt, falls der Schuldner wie erwartet nicht zahlen kann, sich für den Aufschub der Execution eine imaginäre hohe Summe versprechen, die nun wieder verzinst werden muss, so dass bald die Zinsen allein den Schuldner erdrücken und von der Rückzahlung der eigentlichen künstlich aufgetriebenen Schuldsumme nicht die Rede sein kann. Hier liegt einem Theil der Forderung keine wirkliche Gegenleistung mehr zu Grunde. Eine wirthschaftliche Rechtfertigung dieses Vorgehens ist unmöglich, da Nothzinsen nur als Aequivalent für die ungenügende Sicherung des Capitales einen Sinn haben, also vorab ein wirklich gegebenes Capital voraussetzen. Hier hat nach v. Stein der Wucher begonnen. Derselbe lässt sich definiren als ein Kreditgeschäft, „bei welchem die Noth oder die Unwirthschaftlichkeit des Schuldners absichtlich benützt werden, um ein Schuldversprechen zu erzeugen, dem kein Darlehn entspricht" [1]). Das betreffende Geschäft müsse als civilrechtlich unverbindlich betrachtet werden, criminelle Strafbarkeit jedoch erst dann eintreten, wenn der Wucherer die auszubeutende Zahlungsnoth bei dem Schuldner selbst erzeugte. „Der Wucherer in diesem Sinne muss sich der Natur und der Gewalt dieser unwirthschaftlichen Eigenschaften bei dem bewusst sein, den er bewuchern will; er muss die Anlässe und Gelegenheiten kennen und berechnen, bei welchen solche Eigenschaften über den Verstand Herr werden; er muss daher planmässig den Betreffenden zu

1) l. c. p. 47.

unwirthschaftlichen Versprechungen verführen und durch diese Verführung sich einen Gewinn in der wirthschaftlichen Vernichtung des Anderen erstreben" [1]). Dieser Definition kann man, im Allgemeinen wenigstens, zustimmen, ohne die daran geknüpften strafrechtlichen Excurse [2]) in allen Punkten zu billigen. So interessant dieselben auch sind, lässt sich doch Manches gegen sie einwenden, nur dass zu einer Kritik derselben hier ebensowenig der Ort ist, wie zu einer Besprechung der umfassenden Reformen, welche v. Stein für das Civilrecht namentlich bezüglich des Concursverfahrens vorschlägt [3]).

Die erwähnte Definition verdient namentlich schon deshalb Beifall, weil sie auf den Begriff der „darlehnlosen Schuld" nicht zurückgreift. Die Anknüpfung an Leistung und Gegenleistung dürfte sich nicht empfehlen, denn formell wie materiell ist eine Gegenleistung doch vorhanden. Eine wenn auch noch so kleine Summe ist anfänglich gegeben, und für das erhöhte Schuldversprechen erscheint der damit erwirkte Aufschub der Zwangsvollstreckung als genügender Verpflichtungsgrund.

Sehr zutreffend ist die Bemerkung v. Steins [4]), dass die Strafbarkeit des Wuchers nur dann gerechtfertigt erscheine, wenn man ihn als eine bestimmt formulirbare Art innerhalb einer allgemeinen Gattung unterbringen könne. Dazu bedarf es durchaus nicht einer Systematisirung nach neuen Gesichtspunkten, vielmehr bieten Betrug und Erpressung die nothwendigen Anthaltspunkte [5]). Sie sind die Mittel, durch welche Jemand dazu gebracht werden kann, einem Andern widerrechtliche Vortheile scheinbar mit, re vera aber gegen seinen Willen einzuräumen. Beim Betruge wird gewollt, weil eine falsche Annahme über thatsächliche Verhältnisse künstlich erzeugt wurde, bei der Erpressung, weil das Geschehene noch als das kleinste der Uebel erschien, zwischen denen einzig die Wahl gelassen war. Der Willensact kommt dabei formell eben so zu Stande wie sonst, necessitirt durch zureichende Motive. Aber die Motive sind nicht die eigenen, sie sind durch Täuschung oder Gewalt suppeditirt. Die strafbare Handlung besteht eben darin, dass ein fremder Wille behufs Erlangung unrechtmässiger Vortheile in Bahnen gelenkt wird, die er von selbst nicht eingeschlagen hätte. Das ist ganz des Wucherers Verfahren. Entweder täuscht er seinen Clienten über die Schwere der auferlegten Bedingung, oder er lässt ihm keine andere Wahl, als kein Geld zu bekommen oder übermässige Vortheile einzuräumen. Da erstere Alternative meist mit dem Ruin des zu Bewuchernden identisch sein würde, so ist von einer wirklichen Wahl gar nicht die Rede, ebenso wie in der Regel bei der Erpressung. Die allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit von Betrug und Erpressung reichen aber nicht aus. Die aufgestellten positiven Thatbestandsmomente vermag der Wucherer meist zu umgehen, und wie

---

1) l. c. p. 51.
2) cf. l. c. p. 124 ss.
3) cf. l. c. p. 106 ss.
4) l. c. p. 134 s.
5) An die Erpressung schliesst v. Stein selbst l. c. p. 154 ss das Wucherverbrechen an.

Chorinsky[1]) treffend bemerkt, „kann tausendfaches Unrecht begangen werden, ehe bevor das Darlehn unter die Strafsanction des Betruges oder der Erpressung fällt, und die vielen sehr nahe an die Grenze dieser Verbrechen liegenden Fälle sind es, deren tagtäglich wiederkehrende Straflosigkeit das Rechtsgefühl arg verletzt".

Für ein deutsches Gesetz lag die Anknüpfung an §§. 301 u. 302 des Strafgesetzbuches nahe[2]). An sie schloss sich denn auch der Gesetzentwurf an, welchen die Abgeordneten von Kleist-Retzow, von Flottwell und Freiherr von Marschall 1879 im Reichstage einbrachten[3]). Es sollte nach demselben als Wucher bestraft werden das Vorbedingen oder Annehmen von unverhältnissmässig grossen Vortheilen für die Gewährung eines Darlehns oder die Stundung einer Geldforderung, falls dabei die Nothlage, die Unerfahrenheit oder der Leichtsinn eines Andern benutzt wird. Einen ähnlichen Entwurf hatte auch Reichensperger für den Fall eingebracht, dass die principiell beantragte Wiedereinführung von Zinsbeschränkungen abgelehnt werden sollte[4]). Dass das geschehen werde, darüber liess die Discussion, bei welcher übrigens die Einführung von Wucherstrafgesetzen kaum noch auf principiellen Widerstand stiess, deutlich erkennen. Nur gegen die Art der Abhülfe, namentlich gegen den principalen Reichenspergerschen Antrag, richteten sich die Angriffe[5]). Schliesslich wurden die Anträge einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche denn auch mit einem Gesetzentwurfe hervortrat, über den sie in ausführlicher Weise durch die Feder des Abgeordneten General-Staats-Anwalt v. Schwarze Bericht erstattete[6]). Derselbe suchte zunächst die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Einschreitens durch Hinweis auf die mehr oder weniger notorischen Missstände und Klagen zu begründen. Namentlich wurde auch mit vollem Rechte hervorgehoben[7]), dass es kein Beweis gegen Wucherstrafgesetze sei, wenn der Wucher trotz ihrer nicht aufhöre. Auch Diebstahl und andere Verbrechen hörten nicht auf und doch werde kein Vernünftiger die Strafgesetze für unwirksam und deshalb überflüssig erklären wollen. Bezüglich der zu ergreifenden Mittel wurde zunächst gegen den Reichenspergerschen Antrag geltend gemacht, dass die Wiedereinführung der längst als unpraktisch erkannten Zinsbeschränkungen einen wirthschaftlichen Rückschritt bedeuten würde. Es wurde dann eingehend die Art und die Form der gewählten Definition und der Strafbestimmungen gerechtfertigt und schliesslich ein Gesetzentwurf empfohlen, dessen Annahme durch den Schluss des Reichstags verhindert wurde. In der nächsten Session griff die Regierung die schwebende Frage wieder auf und legte am 13. März 1880 einen Entwurf vor[8]), der sich von dem erwähnten Commissionsentwurf nur in unbedeutenden redactionellen Aenderungen und einer durchgängigen Erhöhung

1) Der Wucher in Oesterreich p. 107.
2) Sie betreffen das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige.
3) cf. Sten. Ber. Anlagen Nr. 55 p. 533.
4) l. c. Nr. 40 p. 400.
5) cf. Sten. Ber. 1879 p. 739, 766.
6) l. c. Anlagen Nr. 265, p. 1597 ss.
7) l. c. p. 1600.
8) Sten. Ber. 1880 Anlagen Nr. 58, p. 371 ss.

des Strafmasses unterschied, ausserdem aber auch die civilrechtliche Behandlung der Wuchergeschäfte berücksichtigte. Auch jetzt zeige sich, trotz mancher Angriffe im Einzelnen, die Stimmung im Allgemeinen günstig für den Entwurf. Nach Beendigung der Generaldiscussion [1]) wurde er einer Commission überwiesen, welche ihn im Wesentlichen unverändert zur Annahme empfahl [2]). Die meisten der in zweiter und dritter Lesung [3]) gestellten Anträge wurden abgelehnt, und als Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher in folgender Fassung publicirt [4]):

Artikel 1.

Hinter dem §. 302 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt.

§. **302 a.** Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302 b.** Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302 a) verschleiert oder wechselmässig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen lässt, wird mit Gefängniss bis zu 1 Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302 c.** Dieselben Strafen (§. 302 a, §. 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§. **302 d.** Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150—15,000 M bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2.

Der §. 360, Nr. 12 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. **360, Nr. 12.** Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwider handelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuss überschreitet.

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302 a, 302 b des Strafgesetzbuches verstossen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§. 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach §. 302 c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Das Recht der Rückforderung verjährt in 5 Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmässige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen

---

1) l. c. Verhandlungen p. 562—576.
2) l. c. Anlagen p. 766 ss.
3) l. c. Verhandlungen p. 827—855, 1212—1225.
4) cf. Reichs-Gesetz-Blatt p. 109, ausgegeben in Berlin am 31. Mai 1880.

des bürgerlichen Rechtes die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Bei der Prüfung dieses Gesetzes flösst zunächst die ungemein elastische Definition des Wucherbegriffs Bedenken ein. Eine formell richtige Schulddefinition war aber unmöglich, wenn man den Wucher wirklich fassen wollte. Eine leicht zu erkennende, bestimmte Anweisung an den Richter schützt freilich vor Willkür, aber schränkt auch die Strafgewalt in einer für den Verbrecher deutlichen Weise ein. Er kann dann dem Sinn des Gesetzes Hohn sprechen, ohne dass man ihn nach dem Wortlaute mit Strafe belegen könnte. Das gilt namentlich von den Handlungen, die sich an der Grenze von Recht und Moral, von civilem und criminellem Unrecht bewegen. So z. B. bei dem Betruge, vor Allem aber bei dem Thun und Treiben der Wucherer, welche es von jeher verstanden haben, sich den gegen sie gerichteten Strafgesetzen zu entziehen. Hier muss dem Richter das Zutrauen geschenkt werden, dass er die Directiven des Gesetzgebers verstehen und trotz der mangelnden Definition keine sachlich unbegründeten Entscheidungen treffen werde. In Folge dieses Gedankenganges hat man innerhalb der Reichstags-Commission schon erwogen, ob es nicht genüge, einfach den „Wucher“ für strafbar zu erklären, wie das z. B. in §. 185 des St.G.B. bezüglich der „Beleidigung“ geschehen. Es wurde davon abgesehen und wohl mit Recht, denn der Begriff „Wucher“ ist noch bei Weitem nicht constant genug, um überall gleichmässig ausgelegt zu werden.

Die also erforderlichen Directiven ergaben sich aus der Natur des Wucherdelictes von selbst dahin, dass 1) die angestrebte Bereicherung des Gläubigers, 2) die besondere Lage, in welcher sich der Schuldner befand, Berücksichtigung verdienten. Nun ist aber der Wucher im Grunde nicht verwerflich, weil er den Gläubiger bereichert, sondern weil er den Schuldner ruinirt. Die Bestimmungen des österreichischen Wuchergesetzes [1]) legen gerade auf diesen Umstand den entscheidenden Nachdruck. Die Reichstags-Commission fürchtete wohl den Richter damit zu sehr einzuengen, da man entweder den eingetretenen Ruin, oder das Bewusstsein von seinem nothwendigen Eintritte zu Thatbestandsmomenten hätte machen müssen, Beides aber im einzelnen Falle oft schwer constatirt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit des wirthschaftlichen Ruines ist ohnehin in dem als nothwendig vorausgesetzten Uebermasse der bedungenen Vortheile genügend zum Ausdruck gebracht.

Was nun die besondere Lage des Schuldners anlangt, so ist kaum ein Fall denkbar, in dem Jemand hohe Zinsen anders als aus Noth, Leichtsinn oder Unerfahrenheit versprochen hätte. Eine Ausnahme machte nur die gewisse Voraussicht ungewöhnlich hohen Gewinnes bei Darlehen zu

---

1) §. 1 des erwähnten Ges. v. 19. Juli 1877 lautet: „Wer bei Gewährung des Credits mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiss, dass sie durch die Masslosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und dass diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von 1—6 Monaten oder an Geld von 100—1000 Gulden bestraft.“

productiven Zwecken, die blosse Erwartung solcher müsste sich in einer ganzen Reihe von Fällen als Leichtsinn darstellen. Die Berücksichtigung dieses Motives erscheint sehr bedenklich, um so mehr, da sie auch für die Fälle überflüssig ist, durch deren Erwähnung der Commissions-Bericht [1]) sie zu rechtfertigen suchte. Wenn leichtsinnigen Personen Geld von Wucherern anfangs geradezu aufgedrängt wird, so ist das gewiss verwerflich und man hätte die Verführung zum Abschlusse solcher Geschäfte durch Vorspiegelungen, besondere Kunstgriffe etc. eventuell als eigenthümliches Delict qualificiren können. Wucher ist es noch nicht. Wucherliche Vortheile werden vielmehr erst ausbedungen, wenn die anfänglich zu mässigen Bedingungen vorgestreckte Summe nicht zurückgezahlt werden kann. In dem Augenblick aber befindet sich der Schuldner in einer Nothlage, welche die Anwendung des Wuchergesetzes ohnehin ermöglicht. Allerdings scheint es [2]), als hätten die Gesetzgeber unter Nothlage nur die Lage verstanden, in welcher Jemand für seinen directen Consum ein Darlehn aufnehmen will. Aber diese Beschränkung wäre sprachwidrig. Eine Nothlage ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn Jemand das Geld nicht hat, dessen er dringend, gleichviel zu welchem Zwecke, bedarf.

Ueberhaupt ist von dem Gesetze mehr Rücksicht auf den Schuldner und dessen Sicherung gegen wucherliche Ausbeutung [3]) als auf den Gläubiger genommen, der leicht der Verkennung unterliegen kann, auch wenn er bona fide ein Darlehn zu hohen aber gerechtfertigten Zinsen gegeben hat. Für ihn liegt der einzige Schutz bei solchen allerwärts als nothwendig anerkannten Geschäften in dem gesunden Tacte des Richters im einzelnen Falle. Derselbe muss zunächst den ortsüblichen Zinsfuss mit Rücksicht auf die Art des Geschäftes feststellen und dann den Werth der vom Gläubiger gemachten Leistung [4]) ermitteln. Dabei darf er weder den Zweck des Darlehns [5]), noch das Mass der Gefahr für den Gläubiger [6]) ausser Acht lassen. Namentlich muss auch bei der Würdigung der Conventionalstrafen das Interesse Beachtung finden, welches der Gläubiger unter Umständen daran haben kann, sein Capital rechtzeitig zurück zu

1) l. c. p. 1606.

2) cf. den Commissionsbericht l. c.

3) Trotz des Gewichtes, welches der Commissionsbericht (l. c. p. 1605) auf den Unterschied zwischen „Ausbeutung“ und „Benutzung“ legt, ist ein solcher im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Ausbeutung heisst nur Benutzung zum eigenen Vortheil. cf. Grimm: Wörterbuch s. v. Ausbeuten Bd. I, Sp. 831.

4) Mit dem Worte „Leistung“ soll, wie der Commissionsbericht (l. c. p. 1606) angiebt, „die Summe der Vortheile, welche der Schuldner aus dem Geschäft zu ziehen beabsichtigt, ebenso wie die Höhe der Sicherheit, welche dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals geboten ist, umfasst werden.“ Auch die Nachtheile, welche dem Gläubiger aus der Hingabe des Darlehns erwachsen können, gehören dahin.

5) Ein zu productiven namentlich zu Handelszwecken aufgenommenes Darlehn, muss anders behandelt werden als ein rein consumtives.

6) Es macht einen grossen Unterschied, ob der Schuldner ein angreifbares Vermögen hat, ob der Gläubiger auf eine feste garantirte Einnahme, z. B. eine Besoldung oder nur auf den mehr oder minder zufälligen Erwerb des Schuldners angewiesen ist. Auch das Verfahren des Wucherers ist ein verschiedenes, im ersten Falle speculirt er auf den Concurs, im zweiten darauf, aus den rastlosen Anstrengungen des Schuldners nicht sowohl sein Capital, als vielmehr eine dauernde hohe Rente zu beziehen.

erhalten. Bleibt dieselbe aus, so muss er vielleicht selbst Geld in Wucherzinsen aufnehmen. Bis zum Betrage des damnum emergens ist aber die Conventionalstrafe jedenfalls gerechtfertigt. Erst wenn die ganze wirthschaftliche Lage des Schuldners und deren Zusammenhang mit den Zahlungsbedingungen einer sorgfältigen Prüfung unterlegen hat, kann darüber entschieden werden, ob die bedungenen Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, also das Geschäft ein wucherliches ist. In letzterer Beziehung werden die Wechselmässigkeit der Verpflichtung bei Personen, die sonst ausserhalb des Wechselverkehres stehen, die Kürze der Zahlungstermine, hohe Conventionalstrafen für den Fall der Nichtzahlung etc. beachtenswerthe Indicien sein.

So schwierig hier die Aufgabe des Richters erscheint, so sehr derselbe mit raffinirten Schiebungen aller Art[1]) zu kämpfen hat, reiche Erfahrung und geschäftlicher Scharfblick werden ihr gewachsen sein. Da aber beides nicht durchschnittliche Eigenschaften aller Richter sind, so liegt die Befürchtung nahe, dass in der Praxis sich mancher Richter seinen eigenen festen Massstab schafft, ohne die Individualität des einzelnen Falles zu beachten. „Beim Mangel jeder objektiven Grundlage für die Anwendung wird persönliche Gunst oder Ungunst, mindestens dem Anscheine nach, darüber entscheiden, wer auf die Anklagebank gesetzt und bestraft werden soll. Weit entfernt die Moral zu fördern, wird so das Gesetz den Glauben an Recht und Gerechtigkeit zerstören. Denn nichts vernichtet diesen Glauben so sehr, als wenn dieselbe Handlung bei dem Einen gestraft wird und bei dem Andern ungestraft bleibt." So der Reichsgerichtsrath Dr. Bähr in einem von der Hessischen Morgenzeitung veröffentlichten Schreiben.

Das ist wohl zu pessimistisch geurtheilt; doch muss man zugeben, dass durch das neue Wuchergesetz dem Richter Aufgaben gestellt sind, deren Erfüllung nicht überall möglich ist. Selbst erfahrenen inmitten des Verkehrslebens stehenden Personen würde es nicht immer leicht sein, über die Angemessenheit eines Zinssatzes zu urtheilen, für den Richter liegt die Gefahr nahe, die ursprüngliche Angemessenheit nach dem eingetretenen Erfolge und die Qualität des Geschäftes nach der Person des Abschliessenden zu beurtheilen. Letzteres wäre mindestens nicht juristisch correct, ersteres ein grosser Fehler, und um so bedenklicher, als ohnehin der Gedanke Geld zu leihen und hernach sich des Wuchergesetzes zu bedienen vielen leichtfertigen Borgern nahe treten wird.

Eine andere von Bähr ebenfalls hervorgehobene Gefahr besteht darin, dass die Ungleichmässigkeit der Praxis, die um so grösser werden muss, als der ausgleichende Einfluss der Obergerichte fehlt[2]), vorsichtige

1) Die neueste Form scheint folgende zu sein: B. erklärt dem geldsuchenden A., dass er selbst eine bestimmte Summe brauche, und schlägt vor, einen Wechsel über ihren gemeinsamen Bedarf auszustellen, auf dem A. als Aussteller oder Indossant figurirt. Der eigentliche Wucherer, dessen Agent der in der Regel vollkommen insolvente B. ist, discontirt den Wechsel billigst, wobei A. die von ihm ursprünglich geforderte Summe, B. nur eine Provision erhält. Am Verfalltage muss dann A. für die ganze Wechselsumme aufkommen, da B. nicht zahlen kann.

2) Gegen die Entscheidung der in Wuchersachen ausschliesslich zuständigen Strafkammern ist die Berufung unzulässig.

Darleiher von allen auch nur einigermassen gewagten Geschäften abhalten wird. Dann haben die Wucherer, welche eine Verurtheilung nicht scheuen, erst recht freies Spiel und diese verstehen ihren Vortheil viel zu gut, als dass sie sich nicht lieber verbinden als einander Concurrenz machen sollten [1]). So kann es denn leicht dahin kommen, dass der Darlehnsnehmer die von Seiten der Gesetzgeber, Staatsanwälte und Richter für ihn aufgewendete Mühe in baarem Gelde den Wucherern bezahlen muss.

Diesem Uebelstande suchte bei der Berathung im Reichstage der Abgeordnete von Bismarck durch folgenden Antrag [2]) abzuhelfen: „Der Reichstag wolle beschliessen in aI den §. 302a zu fassen wie folgt: Wer für ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche im Fall der Versicherung der Forderung durch Grundstücke 8 % in sonstigen Fällen 15 % der wirklich hingegebenen Summe übersteigen wird wegen Wuchers mit einer Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten und zugleich mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft. Auch kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Handelsgeschäfte, wenn der Schuldner als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist [3]).“ Derselbe wurde nach einer kurzen Debatte abgelehnt [4]). Der berechtigte Haupteinwand war, dass auch eine hohe Zinstaxe nicht genügend den verschiedenen Gestaltungen des Verkehrslebens Rechnung tragen könne. Dass eine allgemeine Erhöhung des Zinsfusses die Folge sein würde, da derselbe erfahrungsgemäss nur wenig hinter dem gesetzlich erlaubten Maximum zurück zu bleiben pflege [5]), ist dagegen ebenso unberechtigt wie die Behauptung, dass 15 % zu hoch gegriffen sei [6]). Als dauernde Rente mag derselbe unerschwinglich sein [7]),

1) Beispiele u. a. bei Eheberg l. c. p. 65.

2) Sten. Ber. 1880 Anlagen Nr. 124 p. 774.

3) Auf demselben Standpunkt steht Ortmann (cfr. Zur Wucherfrage in Goltdammers Archiv für preussisches und deutsches Strafrecht Bd. 27 (1879) p. 409 ff.), welcher ein Maximum von 25 % (!) für alle Fälle ohne Unterschied annimmt. Dann würde wohl von einer heilsamen Wirkung des Gesetzes schon mangels Anwendung keine Rede sein! — Das Bedürfniss nach einer festen thatsächlichen Unterlage für die Definition des Begriffes Wucher beherrscht auch die Ausführungen von Cansteins (cfr. Vorschlag zur Wuchergesetzfrage in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1880 Nr. 2—4). Derselbe sieht den Hauptfehler darin, dass „die legislativ-politischen Gründe der Verpönung des Wuchers als Thatbestandsmomente des Wucherdelictes aufgenommen wurden“ (p. 13). Er selbst basirt seine Definition darauf, dass der wucherliche Entgelt den Nutzungspreis und die Risicoprämie um ein mehrfaches überschreiten müsse, um je nach der Höhe der Ueberschreitung mehr oder minder strafbar zu sein (p. 14). Die zulässige Höhe der Risicoprämie wird bestimmt, durch die Lebensversicherungsprämie, welche der Creditgeber zu zahlen hätte, wenn er das creditirte Capital sammt Zinsen für die Dauer des Credits versichern wollte“ (l. c. p. 9 Nr. 11).

4) Sten. Ber. 1880 p. 837.

5) Diese Befürchtung ist wohl unbegründet, denn wie der Staat den Zinsfuss den Gesetzen des Verkehres entgegen nicht erniedrigen kann, so kann er ihn auch nicht erhöhen — eine directe Einwirkung auf die bei der Regelung massgebenden wirthschaftlichen Bedingungen ist eben unmöglich.

6) Selbst der Staat erkennt das an, indem er den Pfandleihern z. B. eventuell noch höhere Zinsen gestattet cfr. oben I p. 144.

7) Gegen die zu lange Dauer eines solchen Vertrages würde die 6monatliche Kündigungsfrist des §. 2 des Gesetzes vom 14. November 1867 schützen.

für ein augenblickliches Nothdarlehn ist er billig. Er wird dem eigentlichen Wucherer durchaus unzulänglich erscheinen, und wenn auch derjenige, welcher ihn regelmässig beziehen wollte, vom Volke als Wucherer bezeichnet würde, so darf man nicht vergessen, dass die criminelle Strafbarkeit engere Grenzen hat als die moralische Missbilligung.

Nur die Modification müsste dem von Bismarck'schen Antrage noch hinzugefügt werden, dass 15 % nur als deutlich erkennbare Grenze für die mögliche Wirkung der Wuchergesetze anzusehen ist, während die actuelle noch anderer Voraussetzungen bedarf. Wer weniger als 15 % nimmt [1]) wird niemals, wer mehr verlangt nur dann wegen Wuchers gestraft, wenn die in a. 1 des Wuchergesetzes angeführten Voraussetzungen zutreffen. Dann kommt es auf die Höhe der Schranke im Grunde nicht viel an, ob 10, 12 oder 15 % angemessen erscheinen ist Sache des individuellen Erfahrungsurtheiles. Zu hoch darf sie nicht sein um nicht wirklichen Wucher zu beschützen, zu niedrig auch nicht, weil die Verhältnisse der verschiedenen Provinzen und Länder verschiedene sind. Ein angemessener Durchschnittssatz würde sich schon finden lassen. Besser ein wenig zu niedrig als zu hoch, denn nicht gerade die gewagtesten sondern nur diejenigen Geschäfte bedürfen der vollkommenen Sicherheit des Darleihers vor einer Verurtheilung wegen Wuchers, bei denen die Gefahr nur eine mässige und die Risicoprämie daher keine besonders hohe ist. Der Abschluss solcher Geschäfte ist nicht zu umgehen und selbst wenn sie dem einen oder andern Darlehnsnehmer zum Unheil gereichen, so ist doch ihr Nutzen für die Allgemeinheit ein überwiegender.

Sieht man von dem Fehlen einer solchen festen Schranke nach unten hin ab, so wird man den übrigen strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes nur zustimmen können und höchstens bedauern, dass die Höhe der verhängten Geldstrafe die Verweisung auch der einfachen Wucherfälle an die zu ihrer Aburtheilung gewiss gerade geeigneten Schöffengerichte ausschliesst. Auch die Qualificationen [2]) und die Bestrafung des ferneren Erwerbers der wucherlichen Forderung verdienen vollen Beifall.

Die Hinzufügung der civilrechtlichen Bestimmungen geschah in dem Regierungsentwurfe [3]), weil die Folgen unerlaubter Handlungen in den verschiedenen Rechtsgebieten zu verschiedenartig geregelt seien. Dieser angebliche Uebelstand ist durch a. 3 keineswegs beseitigt und wäre gewiss zu ertragen gewesen, sobald im Princip feststand, dass wucherliche Verträge ungültig sind. Die getroffenen, im Reichstage lebhaft bekämpften [4]),

---

1) Natürlich inclusive aller ausbedungenen Vortheile, Conventionalstrafen etc.

2) Nur statt der einigermassen problematischen Begriffe der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit, wäre eine Rückfallstrafe vorzuziehen gewesen. In der Praxis freilich wird der Begriff des „notorischen Wucherers", der „sich die Ausbeutung etc. zum Gewerbe macht" eine grosse Rolle spielen. Gewiss mit Recht, denn je zahlreicher die Wucherfälle um so grösser der angerichtete Schade. Dafür bedarf es aber, wenn der Rückfall besonders bestraft wird, einer eigenen strafrechtlichen Kategorie nicht, da die Bestimmungen über die Concurrenz der strafbaren Handlungen hier vollkommen ausreichen.

3) cfr. Motive l. c. p. 375.

4) Verhandlungen l. c. p. 838—855, 1218—1225. Alle Verbesserungsvorschläge waren vergeblich, nur die von Lasker (cfr Anlagen Nr. 129 p. 780) angeregte, von Reichensperger amendirte Hinzufügung einer bestimmten Verjährungsfrist bezüglich des Rechtes der Rückforderung kam in der jetzigen Fassung auf Antrag der Abgeordneten

Vorschriften, werden zu den verschiedensten Controversen Anlass geben [1]), und sind an einigen Stellen offenbar von einem odium foeneratorum durchdrungen, das zu Ungerechtigkeiten führt. Eine solche ist es, wenn der Wucherer keinen Anspruch auf die Verzinsung des von ihm wirklich Geleisteten hat. Eine derartige Privatstrafe ist neben den angedrohten criminellen zum mindesten überflüssig, dass sie dem Schuldner zu Gute kommt ist geradezu eine Prämie für frevelhaften Leichtsinn. In den Händen der richtigen Personen wird vielleicht bald das Sich-bewuchernlassen nicht viel weniger rentabel als das Wuchern. — Ueberhaupt ist die Gefahr zahlreicher Chicanen durch böswillige Schuldner, zahlreicher Erpressungsversuche gegen rechtschaffene Gläubiger wie gegen Wucherer mit dem Gesetz gegeben. Wer sich derselben mehr bedienen wird ob ehrenhafte Schuldner oder Schwindler, die um nichts besser sind als die Wucherer selbst, kann erst die Praxis lehren. Trotzdem darf man das Gesetz im Ganzen schon jetzt mit Freude begrüssen. Es ist ein energischer Protest gegen das ganze Wuchertreiben, es wird namentlich auch der Betheiligung sogenannter respectabeler Personen, welche bisher den Wucherern Vorschüsse leisteten, eine Grenze setzen, es wird die Wucherer selbst zurückschrecken [2]). Seine unleugbaren Mängel sind nur der Art, dass eine künftige auf Grund praktischer Erfahrungen vorgenommene Revision sie leicht beseitigen kann. Und eine solche steht ohnehin zu erwarten, da die Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit nur einstweilen aufgeschoben ist. Recht wirken kann das Wuchergesetz erst, wenn das sicherste Pressionsmittel, der Wechsel, dem Wucherer entrissen wird. Ob und wie weit das geschehen kann ohne andere berechtigte Interessen zu verletzen, ist der Gegenstand einer vom Reichskanzler angeordneten Enquête [3]). Auch anderweitig beschäftigt man sich damit [4]), wenn das herbeigeschaffte Material nach gewissenhafter Verwerthung zu legislatorischen Massregeln Veranlassung giebt, dann wird auch den gegenwärtigen Mängeln des Wuchergesetzes abgeholfen werden.

von Kleist-Retzow und Genossen (cfr. l. c. Nr. 189 p. 962) zur Annahme (Verhandlungen l. c. p. 1225).

1) So z. B. ist es schon streitig geworden ob dieselben rückwirkende Kraft haben d. h. sich auch auf Geschäfte beziehen, die vor der Geltung des Wuchergesetzes abgeschlossen wurden. Dass keine directe Bestimmung in dem Gesetze enthalten ist, muss als ein wirklicher Mangel erscheinen.

2) So hat z. B. die Wiederanwendung der Wuchergesetze im Elsass (cfr. Monatsschrift für deutsche Beamte 1879 p. 197) sowie die Verschärfung der polizeilichen Thätigkeit in München (cfr. Eheberg l. c. p. 76) viele Wucherer zur Einstellung ihres Treibens und sogar zur Auswanderung gebracht.

3) Veranlasst wurde dieselbe durch eine auf Antrag von Bismarck (cfr. Anlagen Nr. 137 p. 784) im Reichstage angenommene (cfr. Verhandlungen p. 1233) Resolution: „dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung anheim zu geben, in wie weit es geboten sei, den in a. 1 der deutschen Wechselordnung gegebenen Begriff der Wechselfähigkeit im Allgemeinen einzuschränken, namentlich durch Anlage von Registern dafür zu sorgen, dass nur die in denselben eingetragenen Personen, nach Erfüllung bestimmter in dem Gesetze näher festzusetzender Bedingungen, die Wechselfähigkeit erlangen."

4) So hat der XV. deutsche Juristentag die Frage: Empfiehlt es sich die gesetzliche allgemeine Wechselfähigkeit zu beschränken? auf seine Tagesordnung gesetzt.

# M i s c e l l e n.

---

## IV.

### Das Forstwesen des Cantons Zürich.

Kürzlich ist durch das Oberforstamt des Cantons Zürich, an dessen Spitze der Oberforstmeister Landolt (gleichzeitig Professor an der Forstabtheilung des Eidgenössischen Polytechnikums) steht, eine amtliche „Forststatistik des Cantons Zürich, zusammengestellt im Jahre 1879" veröffentlicht worden. Wir entnehmen derselben folgende Einzelheiten, welche von allgemeinerem wissenschaftlichem Interesse sind.

Die züricherischen Behörden scheinen ihre Aufmerksamkeit dem Walde schon früh zugewendet zu haben. Aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sind Anordnungen protokollirt, welche die Benutzung einzelner Waldungen betreffen. Aus vielen vorhandenen Spezialverfügungen lässt sich schliessen, es sei am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts eine Verordnung erlassen worden, durch welche die Gemeinden veranlasst wurden ihre Holzungen zu revidiren, ganz besonders den Bezug der Nutzungen (Bau-, Zaun- und Brennholz, Weide u. s. w.) im Sinne möglichster Sparsamkeit zu ordnen, den Verkauf von Nutzungsantheilen an Käufer, die nicht Gemeindegenossen sind, zu verbieten, Waldrodungen zu verhindern und die Wiederbewaldung gerodeter oder beweideter Flächen durch Einzäunung und Stecken von Eicheln zu begünstigen. Im siebzehnten Jahrhundert beschäftigten sich die Behörden vielfach mit der Ordnung des Holzverkaufes in der Stadt. Anno 1650 wurde der Eintrieb des Vieh's in die jungen und alten Häue im ganzen Zürichgebiet verboten und anno 1670 und 1690 verbot der Rath das Ausstocken der Hölzer ernstlich und verordnete, dass man die Harzer gänzlich von den Hölzern abhalten soll. In den Jahren 1663 und 1669 wurde das Einschlagen neuer Reben bei Busse verboten und 1680 angeordnet, dass die Behörden Aufsicht über die Wälder üben und von den Förstern Rechenschaft fordern sollen. Am 28. März 1702 wählte der Rath eine Kommission, mit dem Auftrage, zu berathen „wie sowohl die Holzungen und Waldungen insgemein geschirmt, vermehrt und geäufnet als auch der allzugrossen - unnöthigen Viele der Reben gesteuert und dadurch dem Ackerbau und Wieswachs mehr aufgeholfen werden möchte". Auf Anregung dieser Kommission erliess der Rath ein „Mandat betreffend die Versorg- und Beschirmung der Holz- und Waldungen", das Sonntags den 14. Mai 1702 zu Stadt und Land

öffentlich verkündigt wurde. In demselben wird nach Hinweisung auf die bösen Folgen des drohenden Holzmangels angeordnet, dass Jedermann zu Stadt und Land im Gebrauche von Brenn-, Bau- und anderem Holz alle mögliche Sparsamkeit beobachten und es sich angelegen sein lassen soll, kein anderes als unschädliches Holz zu fällen; die Hölzer sauber zu schroten und fleissig zu säubern, in den jungen Häuen keinen Weidgang zu gestatten, sondern dieselben fleissig einzuzäunen und zu vergaumen; das Stücken des unausgewachsenen Holzes und das Harzen zu verhindern und beim Austheilen des Holzes möglichst sparsam zu verfahren. Um letzteres zu ermöglichen, soll auf eine Stube, auch wenn mehr als eine Haushaltung darin wohnen würde, nicht mehr als ein Hau ausgegeben und die Vertheilung der Höfe und Vermehrung der Stuben verhindert werden. Zu Rebstecken soll aus den Gemeindewaldungen kein Holz abgegeben werden und die Verwendung von ungespaltenem Holz zu Reb- und Bohnenstecken verboten sein. Ohne Bewilligung des Rathes sollen weder Privaten noch Gemeinden bei Vermeidung hoher Strafen und Ungnade Waldrodungen vornehmen, im Gegentheil seien die seit kurzer Zeit ausgestockten Flächen wieder anzupflanzen. In den Jahren 1711, 1715, 1717, 1760 wurde dieses Mandat wiederholt; bereits im ersteren Jahre wurde hinzugefügt, dass an solchen Orten, wo Torf vorhanden sei, dieser zu graben und zur Ersparung von Holz als Brennstoff zu verwenden sei. In den sechziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts beschäftigte sich, entsprechend dem allgemein sich regenden Zuge jener Zeit für gemeinnützige und aufklärende Bestrebungen, die „physikalische Gesellschaft“ in Zürich mit der Hebung der Forst- und Landwirthschaft. Behufs Belehrung wurden sog. Bauernunterredungen veranstaltet, Preisfragen ausgeschrieben, Volksschriften veröffentlicht; namentlich aber wurde von dieser Gesellschaft ein neues Waldungsmandat durch die im J. 1768 an den Rath gerichtete Bitte angeregt und am 15. Mai 1773 erlassen. Neben der Erneuerung und Verschärfung der älteren Vorschriften wurde hierin die Eintheilung der Waldungen in ordentliche Jahresschläge, Bepflanzung leerer Stellen, Entwässerung nasser Flächen u. dgl. m. befohlen. Die „obere Inspektion und Aufsicht“ zur Durchführung des Gesetzes wurde einer bereits seit 1702 bestehenden „Forstkommission“ übertragen. — Während der französischen Zeit hat dann am 17. April 1798 die „Zürcherische Kantonsversammlung“ eine ernste Mahnung gegen unbefugte Eingriffe in das Waldeigenthum erlassen; im J. 1807 folgte eine Forstordnung, welche die Rodung und Theilung der Gemeinde- und Korporationswaldungen verbietet, die Holzabgaben ordnet, die Holzfällung u. s. w. regelt, die Waldnutzungen rationell beschränkt, insbesondere aber auch die Privatwaldungen gewissen Kontrolen unterwirft. Der nächste gesetzgeberische Akt von Bedeutung war das Gesetz vom 29. September 1837, welches gegenüber der Forstordnung von 1807 grosse Fortschritte enthielt, indessen hinsichtlich der Rodung und Benutzung der Privatwaldungen weniger bindende Vorschriften machte. Revidirt wurde dieses Gesetz im J. 1860. Die letzten und wichtigen Akte waren dann das „Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge“ vom 24. März 1876 (vgl. G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter

der neuen Verfassung, Supplement zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1879) mit der kantonalen Ausführungsverordnung für Zürich vom 13. Februar 1877, die am 26. April 1879 wegen Opposition der Waldbesitzer gemildert wurde.

Die Waldungen des Kantons Zürich haben einen Flächeninhalt von 49,286 Hectaren d. h. sie bilden rund 30 % der ganzen produktiven Fläche. Davon gehören

| | |
|---|---|
| dem Staate . . . . . . . . | 4 % |
| Gemeinden und Genossenschaften | 39 „ |
| Privaten . . . . . . . . . | 57 „ |

Die Staatswaldungen stammen grösstentheils von aufgehobenen Klöstern und angekauften Herrschaften; die Gemeindewaldungen dienen in erster Reihe zur Deckung der Gemeindelasten, in zweiter Reihe zur Vertheilung an die Nutzniesser (Gemeindebürger). Die Genossenschaftswaldungen sind zum grösseren Theile aus dem Gemeindeverband hervorgegangen, zum kleineren durch Ablösung von Waldservituten der Gemeindewaldungen entstanden; sie sind untheilbares Privateigenthum von Theilrechtsbesitzern, welche ihre Theilrechte wie Privateigenthum verkaufen, verpfänden, vererben und zerlegen oder vergrössern können.

Die Privatwaldungen d. h. die einem einzigen privaten Eigenthümer gehörenden Waldungen, welche nach obigen Angaben die überwiegende Masse bilden, waren bis auf die neueste Zeit dem direkten Einfluss der staatlichen Kontrole entzogen; forstpolizeilich wurde nur zur Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr eingegriffen; gegen Rodungen wurde in dem laufenden Jahrhundert niemals ernstlich Einsprache erhoben, und noch in den letzten dreissig Jahren sind in den ebneren Gegenden des Kantons viele Privatwaldungen gerodet worden.

Die Staatswaldungen bestehen aus 63 durch den ganzen Kanton zerstreuten Parzellen: so unangenehm diese Parzellirung für die Bewirthschaftung ist, so günstig ist sie als Muster für die Verbesserung der Wirthschaft in den benachbarten Waldungen gewesen. Uebrigens war die Parzellirung der Staatsforsten früher noch grösser und hat sich bei der seit längerer Zeit angestrebten Arrondirung und Verlegung auf absoluten Waldboden vermindert, während die Fläche zugenommen. — Die Zahl der Besitzer von Privatwaldungen beträgt 23,169 und die Zahl der Privatwaldparzellen 70,442, so dass auf einen Besitzer $1,_{21}$ Hectaren und auf eine Parzelle $0,_{40}$ Hectaren fallen (Maximum 38 Hectaren, Minimum ein hundertstel Hectaren). Viel günstiger ist das Verhältniss bei den Gemeinden und Genossenschaften: bei ersteren 94 Hectaren, bei letzteren 59 Hectaren im Durchschnitt.

Die Benutzung der Privatwaldungen richtet sich nach dem Bedürfniss ihrer Eigenthümer oder nach den Neigungen derselben: während der letzten dreissig bis vierzig Jahre sind sie stark übernutzt worden d. h. es wurde viel mehr Holz aus denselben bezogen als zugewachsen ist. Das grösste Uebel liegt aber in der starken Parzellirung, der daherigen unregelmässigen Schlagführung und erschwerten Verjüngung und Pflege der Bestände. „Das Bild, das die zürcherischen Waldungen von Aussen und Innen bieten, ist — je nach den Eigenthumsverhältnissen — sehr verschieden.“

In den Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen lässt sich der Einfluss einer geordneten, von Sachverständigen geleiteten Wirthschaft nicht verkennen. Die Privatwaldungen bieten wegen der starken Zerstückelung und der verschiedenartigen Behandlung ein ganz eigenthümliches, unerfreuliches Bild. Eine geordnete Wirthschaft ist unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht möglich; der Schaden an dem Gesammtertrage sehr gross. Der Ertrag bleibt um $1,_8$ Festmeter auf die Hectare hinter demjenigen der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen zurück, was einen Gesammtausfall von mehr als 50,000 Festmeter beträgt. Zu 15 Franken ergiebt dies jährlich 760,000 Franken, um welche der Jahresertrag der zürcherischen Forsten grösser wäre, wenn die Privatwälder in den Händen der Gemeinden oder Genossenschaften lägen. Und diese Summe darf man ohne Uebertreibung auf eine Million Franken erhöhen, weil die Privatwaldungen in den Gegenden mit sehr produktivem Waldboden die grösste Ausdehnung haben, während die Gegenden mit vorherrschend armem Boden vorzugsweise Gemeindewaldungen enthalten. Der Durchschnittsertrag pr. Hectar Staatswaldungen ist $6,_4$ Festmeter, in den Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen $5,_7$, in den Privatwaldungen $3,_9$.

Der Reinertrag der zürcherischen Staatswaldungen hat sich während der letzten fünf Jahrzehnte nahezu verdreifacht; er betrug in Gelde pr. Hectar:

| | |
|---|---|
| 1830/40 | $31,_{28}$ Fr. |
| 1840/50 | $32,_{17}$ „ |
| 1850/60 | $46,_{36}$ „ |
| 1860/70 | $75,_{05}$ „ |
| 1870/80 | $90,_{58}$ „ |

und zwar ist diese Steigerung zum grösseren Theile die Folge der besseren Bewirthschaftung, zum geringeren Theile die Folge der Steigerung der Holzpreise, wie folgende Ziffern zeigen, welche die für das Brennholzmagazin des Staates in Zürich durchschnittlich gezahlten Preise vorführen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1830/40 | pr. Stère Buchenscheitholz | Fr. | $10,_{03}$, | pr. Stère Nadelholz Fr. | $6,_{87}$ |
| 1840/50 | „ „ „ | „ | $8,_{88}$, | „ „ „ „ | $6,_{25}$ |
| 1850/60 | „ „ „ | „ | $10,_{83}$, | „ „ „ „ | $7,_{51}$ |
| 1860/70 | „ „ „ | „ | $13,_{45}$, | „ „ „ „ | $9,_{70}$ |
| 1870/79 | „ „ „ | „ | $16,_{42}$, | „ „ „ „ | $11,_{60}$ |

Wir begnügen uns an dieser Stelle mit den aus der amtlichen Publikation hier wiedergegebenen Notizen. Ein spezielleres Interesse sei auf die Quelle selber verwiesen. G. C.

---

## V.

### Die Zucker-Industrie Frankreichs. Von L. Francke.

Wie die bedeutsamsten Thatsachen des sozialen Lebens oft recht unvermuthet eintreten, so verdankt Frankreich dem Kriege, welcher im Beginn unseres Jahrhunderts die Völker aufregte, eine seiner blühendsten Industrien; denn die französische Rübenzucker-Industrie datirt ihren Ursprung von der Kontinental-Sperre her, wo Frankreich von aller Zufuhr aus seinen Kolonien soviel wie gänzlich abgeschnitten wurde und der

Preis des Zuckers auf dem französischen Markte die Höhe von 12 Francs pro Kilo erreicht hatte. Es ist bekannt, dass der Kaiser Napoleon I. damals zuerst es verstand, die Entdeckung des Berliner Chemikers Marggraff im Grossen nutzbar zu machen; er ermuthigte, so viel er konnte, alle Versuche, welche von einer grossen Zahl von Gelehrten und Industriellen gemacht wurden, um den Zucker aus dem Saft der Runkelrübe zu extrahiren, und schuf für Frankreich einerseits in dem Runkelrüben-Anbau eine der lohnendsten landwirthschaftlichen Kulturen, andererseits in der Rübenzucker-Fabrikation eine seiner blühendsten Industrien. Bereits im Jahre 1811 liess Napoleon 32,000 Hektaren Land für die Runkelrüben-Kultur einrichten und stellte ausserdem eine Million Francs dem Minister des Innern zur Verfügung, um damit diese Kultur zu unterstützen. Schon im darauf folgenden Jahre konnte man Resultate dieser neuen Industrie aufweisen, und im Jahre 1816 zählte Frankreich 200 Zuckerfabriken, welche 3.400,000 Kilo Zucker produzirten.

Die französische Rübenzucker-Industrie hat sich nun trotz einer höchst ungünstigen Steuerpolitik in einem Maasse entwickelt, wie es nur wenigen Industriezweigen vergönnt gewesen ist. Je mehr der Fiskus von ihr verlangt hat, desto mehr hat sie einmal vermöge der Macht ihrer Kapitalien, andererseits vermöge der Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Methoden wieder von der Runkelrübe erlangt, bis man schliesslich aber doch hat erkennen müssen, dass durch eine noch länger fortgesetzte Uebertreibung der hohen fiskalischen Besteuerung die Industrie zu Grunde gerichtet werden müsse.

Anders hat es sich mit der französischen Konsumtion von Zucker verhalten. Nachdem dieselbe in der ersten Zeit sehr schnell zugenommen hatte, haben es die in Folge der hohen Besteuerung immer höher geschraubten Zuckerpreise dahin gebracht, dass sie in den letzten 20 Jahren fast stationär geblieben ist.

Zunächst wurde die Rohrzuckerproduktion der französischen Kolonien der neuen einheimischen Rübenzucker-Industrie fast geopfert, indem man Alles that, um die Letztere zu heben und für die Konsumtion nutzbar zu machen. Bis zum Jahre 1838 war diese von jeder Abgabe befreit [1]), während der Rohzucker aus den Kolonien im Jahre 1816 mit einem Zoll von 45 Francs pro 100 Kilo und derjenige aus fremden Staaten je nach seiner Herkunft und der Nationalität des importirenden Schiffes mit einem Zoll von 60—90 Fr. pro 100 Kilo belegt worden war. Allerdings war den Kolonien für direkte Einfuhr eine Surtaxe von 33 % bewilligt worden; von 39 Millionen Kilo Zucker, welche im Jahre 1819 nach Frankreich importirt wurden, waren die Kolonien mit 34 Millionen, das übrige Ausland dagegen nur mit 5 Millionen Kilo betheiligt. Die Produktion der Kolonien hatte sich nun trotz des hohen Zolles Dank ihrer reichhaltigen und billigen Fabrikationsweise immer mehr gehoben und im Jahre 1827 eine Höhe von 60 Millionen Kilo erreicht. Die einheimische Industrie zählte in diesem Jahre 101 Fabriken, welche 4.835,000 Kilo Zucker [2]) produzirten.

1) Vergl. Amé, Étude sur les tarifs de douanes. Paris 1876. Chap. XVIII, II; desgl. Chap. VII, IV.

2) Vgl. Amé, wie oben Chap. XVIII, I, S. 105.

Wiederholte Klagen der Rübenzuckerfabrikanten führten bald dahin, dass man den Eingangszoll für Kolonialzucker auf 49 Fr. 50 Cts. und denjenigen für fremden Zucker auf 104 Fr. 50 C. pro 100 Kilo erhöhte, während der einheimische Rübenzucker nach wie vor von jeder Besteuerung frei blieb und sogar bei seinem Export, wenn er raffinirt ausging, eine Prämie von 1 Fr. bis 1 Fr. 20 C. erhielt. Diese günstigen Zustände waren dazu angethan, der Rübenzucker-Industrie eine bedeutende Ausdehnung zu verleihen; ihre Produktion war denn auch im Jahre 1833 bis auf 12 Millionen Kilo gestiegen. Die Regierung sah jetzt den Moment gekommen, auch den einheimischen Zucker zu einer Geldquelle für den Staatsschatz zu machen und schlug zunächst eine Abgabe von 5 Fr. pro 100 Kilo vor; allein sie wurde von der Deputirtenkammer abgewiesen. Im Jahre 1835 wurde ein derartiger Versuch der Regierung abermals verweigert; im Jahre 1837 aber endlich eine Besteuerung des inländischen Rübenzuckers mit 10 Francs pro 100 Kilo genehmigt, während die bisherigen Zölle auf Kolonial- und fremden Zucker beibehalten wurden.

Diese Maassregel führte die sofortige Schliessung einer grossen Anzahl von Zuckerfabriken herbei, während die fortbestehenden Fabriken ihre Thätigkeit um so mehr anspornten und in der Kampagne 1838/39 eine Produktionsziffer von 35 Millionen Kilo erreichten. In den beiden folgenden Jahren fiel indess diese Produktionsziffer auf 27 und 28 Millionen Kilo, um erst wieder im Jahre 1842 auf 35 Millionen zu steigen. Die Produktion der Kolonien war inzwischen im Jahre 1828 auf 87 Millionen Kilo gestiegen, 1833 jedoch bis auf 83 Millionen gesunken, sie hatte 1839 aber wieder 87 Millionen und im Jahre 1842 sogar 89 Millionen Kilo erreicht. Diese letztere Steigerung hatte namentlich der Umstand begünstigt, dass man im Jahre 1840 den Zoll für Rohzucker aus den Kolonien auf 45 Francs herabgesetzt hatte, wogegen die Steuer auf den einheimischen Rübenzucker für den gewöhnlichen auf 25 Fr. und für den besten auf 36 Fr. 10 C. erhöht wurde.

Indess auch dieses Besteuerungssystem blieb nur wenige Jahre bestehen, schon im Jahre 1843 wurde abermals ein neues eingeführt, welches lebhaft an die bewegliche Skala der Getreidezölle aus dem Jahre 1819 erinnerte. Man beschloss nämlich, die Steuer für den inländischen Rübenzucker jedesmal um 5 Fr. pro 100 Kilo zu erhöhen, sobald die Fabrikation um 5 Millionen Kilo zugenommen hätte, und diese Steigerung bis zu einer Grenze von 45 Fr. auszudehnen. Trotz dieser Prohibitiv-Maassregeln hob sich die Rübenzuckerproduktion immer mehr und mehr; nachdem sie allerdings erst von 35 Millionen Kilo im Jahre 1842 auf 30 Millionen im Jahre 1844 gesunken war, hatte sie doch im Jahre 1847 schon die Höhe von 60 Millionen Kilo erreicht.

Für die Zuckerproduktion der Kolonien trat jetzt eine Zeit grosser Noth ein. In Folge der Abschaffung der Sklaverei nämlich im Jahre 1848 war ein solcher Arbeitermangel eingetreten, dass die Produktion schnell von 63 Millionen Kilo im Jahre 1848 auf 57 Millionen im Jahre 1849 und auf 40 Millionen im Jahre 1850 zurückging. Man sah sich deshalb veranlasst, im Jahre 1852 den Zoll für Kolonialzucker auf 38 Fr. herab-

zusetzen, während man die Steuer für einheimischen Rübenzucker auf 45 Fr. beibehielt[3]).

Das Jahr 1860 brachte für die Zuckerfrage sehr wichtige Reformen. Es trat zum ersten Male eine allgemeine Steuerherabsetzung ein, indem man die Steuer für einheimischen Rübenzucker von 45 auf 33 Francs, den Zoll für Kolonialzucker auf 27 Fr. erniedrigte, und für solchen fremden Zucker, welcher unter französischer Flagge eingeführt wurde, einen verminderten Zoll von 33 Fr. festsetzte.

Unter dem Einfluss dieser Steuerreduktion hatte sich die einheimische Produktion von 108.782,000 Kilo im Jahre 1860 auf 140.903,000 Kilo im folgenden Jahre und auf 161.566,000 Kilo im Jahre 1862 gehoben[4]); auch die Konsumtion, welche 108 Millionen Kilo im Jahre 1860 betrug, stieg in wenigen Jahren auf 270 Millionen Kilo. Sehr bald aber wurde diese schnelle Entwickelung von der Regierung wieder aufgegriffen, um durch sie den Staatsschatz zu bereichern und schon im Jahre 1863 die kurz vorher auf 33 Fr. reduzirte Steuer für den einheimischen Zucker wieder auf 42 Fr. 50 C. erhöht. Bei diesem System der Besteuerung blieb es bis zum Jahre 1871. Von diesem Jahre an wurde die Steuer für einheimischen Zucker sehr bedeutend in die Höhe geschraubt; zunächst setzte man sie in demselben Jahre noch auf 54 Fr. 60 C. fest; dann wurde sie im nächsten auf 63 Fr. und schliesslich im Jahre 1873 auf 65 Fr. 50 C. für Rohzucker und auf 73 Fr. 30 C. für raffinirten Zucker erhöht. Der Kolonialzucker wurde ungeachtet seiner ungünstigen Lage derselben Taxe unterworfen.

Um endlich diesen zumal für die Konsumtion so ungünstigen Verhältnissen ein Ziel zu setzen, rief man im Dezember des Jahres 1879 eine ausserparlamentarische Kommission zusammen, welche ernstlich über eine Herabsetzung der Zuckersteuer in Berathung treten sollte: dieselbe hat einstimmig folgende Beschlüsse angenommen[5]):

1. Sofortige und weitgehende Herabsetzung der Zuckersteuer von 73,30 Fr. pro 100 Kilo auf 30 Fr., so dass der Konsument von der Steuerreduktion wirklich Vortheil geniesst und damit andererseits der für den Staatsschatz entstehende Verlust theilweise durch grösseren Konsum wiederersetzt wird.

2. Unbedingt nothwendige Beibringung eines Verzeichnisses von denjenigen Industriellen und Handeltreibenden, welche Zucker auf Lager und noch die frühere Steuer bezahlt haben, und loyale Entschädigung derselben, ohne welche es keine Sicherheit für den Handel geben würde.

3. Umgestaltung der Gesetzgebung, die um so leichter durchzuführen ist, je mehr die Steuer herabgesetzt wird.

Die augenblicklich in der französischen Deputirtenkammer stattfindende Berathung eines neuen Generaltarifs der Zölle und Steuern wird diese Beschlüsse berücksichtigen und voraussichtlich der einheimischen Zuckerproduktion eine weitgehende Erleichterung zu Theil werden lassen.

Frankreich ist gegenwärtig dasjenige Land, welches den Zucker am

3) Vergl. Amé a. a. O. Chap. XVIII, VI, S. 127.

4) Vergl. Statistical Abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1866 to 1877-8. Sixth Number. London 1879. S. 127.

5) Vgl. L'Économiste français, 7. Année 1879, Nr. 52, S. 790.

höchsten besteuert. Seine gesammte Zuckerproduktion betrug in der Kampagne 1860/61 108,782 Tonnen, dieselbe stieg in der Kampagne 1878/79 auf 426,499 Tonnen, sie hat sich also vervierfacht; wogegen der Konsum von etwas über 200,000 Tonnen im Jahre 1860 nur auf ca. 260,000 Tonnen im Jahre 1878 gestiegen ist. Der Konsum Englands dagegen hob sich von 450,000 Tonnen im Jahre 1860 auf 950,000 Tonnen im Jahre 1878. Während also der Zuckerkonsum seit dem Jahre 1860 in Frankreich fast stationär geblieben ist und im Jahre 1878 nur ca. 8 Kilo pro Kopf der Bevölkerung betrug, hat er sich in England in der genannten Zeit mehr als verdoppelt und im Jahre 1878 ca. 30 Kilo, also fast viermal so viel als in Frankreich pro Kopf der Bevölkerung betragen. Ja wenn man bedenkt, dass die vornehmlich in Frankreich heimischen Industrien der Konservirung von Früchten, der Konfitüren- und Chokoladenfabrikation ganz beträchtliche Quantitäten von Zucker verbrauchen, so muss die Zuckermenge, welche der Bevölkerung wirklich als Nahrungsmittel zu Gute kommt, noch wesentlich hinter dem Konsumsatz von 8 Kilo pro Kopf der Bevölkerung zurückbleiben, so dass nur 7 Kilo pro Kopf, vielleicht noch weniger, als derjenige Durchschnittssatz des französischen Zuckerkonsums angesehen werden können, welchen die Bevölkerung wirklich konsumirt. Jener grosse Zuckerkonsum Englands nun ist zweifellos durch die konstante Steuerherabsetzung seit dem Jahre 1860, welche schliesslich mit einer gänzlichen Abschaffung der Zuckersteuer im Mai 1874 geendet hat, stark beeinflusst worden, wie dies aus der nachfolgenden Tabelle deutlich zu erkennen ist.

In England betrug [6])

| im Jahre | die Steuer pro 100 Kilo Zucker Francs | Die Gesammteinfuhr von Zucker Centner | pro Kopf der Bevölkerung der eingeführte Rohzucker Pfund | pro Kopf der Bevölkerung der eingeführte Raffinirte Zucker Pfund |
|---|---|---|---|---|
| 1860 | | 9 162 288 | 33,11 | 1,03 |
| 1861 | | 10 645 259 | 34,55 | 0,94 |
| 1862 | $45\frac{1}{14}$ | 10 208 653 | 34.94 | 1,03 |
| 1863 | | 11 022 111 | 35,01 | 0,95 |
| 1864 | | 11 700 116 | 33,80 | 3,03 |
| 1865 | $31\frac{4}{9}$ | 11 070 101 | 37,05 | 2,73 |
| 1866 | | 11 299 469 | 38,34 | 2,87 |
| 1867 | | 11 379 767 | 40,34 | 2,85 |
| 1868 | $29\frac{5}{9}$ | 12 526 026 | 39,25 | 2,76 |
| 1869 | | 12 102 593 | 38,83 | 3,73 |
| 1870 | | 14 508 807 | 41,40 | 5,83 |
| 1871 | $14\frac{7}{9}$ | 13 767 457 | 41,51 | 5,29 |
| 1872 | | 15 505 998 | 41,18 | 6,19 |
| 1873 | $7\frac{3}{8}$ | 16 516 818 | 43,96 | 7,63 |
| 1874 | Steuer aufgehoben | 16 847 447 | 47,48 | 8,89 |
| 1875 | | 19 125 487 | 53,97 | 8,88 |
| 1876 | | 18 408 628 | 50,16 | 8,79 |
| 1877 | | 20 050 797 | 54,06 | 10,90 |
| 1878 | | 18 184 861 | 48,56 | 10,27 |

6) Vgl. Statistical abstract for the united Kingdom in each of the last fifteen years from 1860 to 1874; twenty-second Number, London 1875, S. 30 u. 42; dasselbe twenty-sixth Number, London 1879, S. 36 und 48.

Die Gesammtzuckereinfuhr nach England ist im Jahre 1877 also auf mehr als das Doppelte von derjenigen im Jahre 1860 gestiegen. Einen grossen Einfluss auf die Einfuhr hat zunächst die Herabsetzung der Steuer im Jahre 1870 auf die Hälfte derjenigen im Vorjahre bewirkt, indem die Einfuhr zwischen diesen beiden Jahren von 12 Millionen auf $14^1/_2$ Millionen Centner, also um fast 20 % gestiegen ist. Die gänzliche Aufhebung der Steuer im Jahre 1874 hat ihre Wirkung auf die Einfuhr im Jahre 1875 dadurch geltend gemacht, dass diese gegen das Vorjahr um 2.278,040 Ctr. oder um $13^1/_2$ % zugenommen hat. Sehr bedeutend ist seit dem Jahre 1860 die Einfuhr von raffinirtem Zucker gewachsen; während nämlich im Jahre 1860 nur 1,03 Pfund eingeführten raffinirten Zuckers auf den Kopf der Bevölkerung kam, hat diese Ziffer im Jahre 1864 bereits dreimal so viel, im Jahre 1872 sechsmal so viel und im Jahre 1877 mehr als zehnmal so viel betragen wie im Jahre 1860.

Im deutschen Zollgebiet ist der relative Konsum von Zucker stetig gestiegen, er hat sich seit 1840 verdreifacht, ist aber in der zweiten Hälfte des letzten Decenniums etwas niedriger geworden als in der ersten, wo er gegen die Jahre vorher besonders stark angewachsen war; derselbe betrug in der

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Periode | 1841—45 | pro Kopf der | Bevölkerung | 2,56 | Kilo [7]) |
| „ | 1851—55 | „ | „ | 3,38 | „ |
| „ | 1861—65 | „ | „ | 4,56 | „ |
| im Kampagnejahr | 1871/72 | „ | „ | 5,50 | „ |
| „ | 1875/76 | „ | „ | 7,65 | „ |
| „ | 1877/78 | „ | „ | 6,70 | „ |

Der grosse Aufschwung nun, welchen die Zuckerproduktion in Frankreich seit dem Jahre 1860 trotz aller hohen und immer höheren Besteuerung und trotz eines fast stationär gebliebenen einheimischen Konsums genommen hat, ist lediglich durch den grossartigen Export erreicht worden, welchen Frankreich besonders seit 1860 zu verzeichnen gehabt hat. Durch die nachfolgende Tabelle, welche die gesammte Rübenzuckerproduktion, den Steuerbetrag derselben, sowie die Gesammtausfuhr von Zucker für jedes Jahr der Periode 1860—78 angiebt, wird diese Behauptung erwiesen.

7) Statistik des deutschen Reichs Band VIII S. I, 40, dasselbe Band XXXVII S. 55*.

Es wurden in Frankreich [8])

| im Jahr | Rübenzucker producirt 1000 Kilo | Steuern dafür erhoben 1000 Francs | Zucker im Ganzen exportirt 1000 Kilo |
|---|---|---|---|
| 1860 | 108 782 | 37 606 | — |
| 1861 | 140 903 | 32 794 | 53 613 |
| 1862 | 161 566 | 50 451 | 86 275 |
| 1863 | 142 934 | 60 857 | 117 989 |
| 1864 | 135 150 | 22 180 | 97 945 |
| 1865 | 209 648 | 49 944 | 140 602 |
| 1866 | 246 806 | 55 108 | 116 691 |
| 1867 | 236 901 | 59 249 | 115 088 |
| 1868 | 238 116 | 62 077 | 113 029 |
| 1869 | 242 150 | 64 709 | 128 229 |
| 1870 | 277 731 | 54 953 | 179 675 |
| 1871 | 336 249 | 87 211 | 191 835 |
| 1872 | 375 597 | 58 777 | 240 238 |
| 1873 | 415 727 | 102 907 | 222 470 |
| 1874 | 431 913 | 105 437 | 298 756 |
| 1875 | 473 017 | 117 467 | 309 716 |
| 1876 | 326 969 | 123 797 | 231 335 |
| 1877 | 346 742 | 90 327 | 221 122 |
| 1878 | 426 499 | 112 505 | 220 623 |

Die vorstehende Zusammenstellung enthält eine Menge sehr beherzigenswerther Angaben. Wir greifen die wichtigsten heraus.

Zunächst ergiebt sich, dass die Rübenzuckerproduktion Frankreichs von 108 782 000 Kilo im Jahre 1860 auf 426 499 000 Kilo im Jahre 1878 also um das Vierfache gestiegen ist; die höchste Produktionsziffer ist im Jahre 1875 erreicht worden, nämlich 473 017 000 Kilo, also $4^1/_2$mal so viel als im Jahre 1860. Die Ausfuhr von Zucker ist von 53 613 000 Kilo im Jahre 1861 auf 220 623 000 Kilo im Jahre 1878, also um mehr als das Vierfache gestiegen; die höchste Exportziffer ist im Jahre 1875 erreicht worden, nämlich 309 716 000 Kilo, also sechsmal so viel wie im Jahre 1861, während die Produktion in dieser Zeit nur ungefähr um das $3^1/_2$fache gestiegen ist. Es ist aus jener Tabelle des Weiteren ersichtlich, dass die Steuerherabsetzung im Jahre 1860 einen unverkennbaren Einfluss auf die Zunahme der Produktion in den Jahren 1861 und 1862 geäussert hat, indem diese von 1860 bis 1862 um $48^1/_2$ % gestiegen ist, dagegen hat die Steuererhöhung im Jahre 1863 sofort eine verminderte Produktion und im Jahre 1864 einen Rückgang des Steuerertrags auf beinahe $^1/_3$ der Summe des Vorjahres zur Folge gehabt. Hiergegen ist der fortgesetzten Erhöhung der Steuer in den Jahren 1871, 1872 und 1873 nichts weniger als eine Verminderung der Produktion gefolgt, diese hat vielmehr in der Zeit von 1870—1875 die stärkste Steigerung in der ganzen Periode erfahren, indem sie von 277 731 000 Kilo im Jahre 1870 auf 473 017 000 Kilo im Jahre 1875, also im Laufe von 5 Jahren nahezu

8) Vergl. Statistical abstract for the principal foreign countries, second Number, London 1875 S. 66; dasselbe sixth Number, London 1879, S. 64 u. 127.

auf das Doppelte gestiegen ist. Der Grund für diese Erscheinung beruht lediglich in dem Export, welcher in dieser Zeit ungeheure Dimensionen angenommen hat und in den fünf Jahren 1870/75 ebenfalls fast um das Doppelte gestiegen ist.

Wir fügen hier eine Tabelle bei, aus welcher ersichtlich ist, welche wichtige Rolle gerade England bei dem bedeutenden Zuckerexport Frankreichs gespielt hat.

Es wurden von raffinirtem Zucker aus Frankreich ausgeführt Kilo [9]):

| Jahr | im Ganzen | davon nach England |
|---|---|---|
| 1860 | 50 179 438 | 3 838 751 |
| 1862 | 77 900 745 | 6 373 825 |
| 1864 | 88 599 888 | 13 699 793 |
| 1866 | 92 470 689 | 9 757 647 |
| 1868 | 82 092 263 | 17 569 310 |
| 1869 | 97 300 395 | 24 678 412 |
| 1870 | 96 306 047 | 29 420 330 |
| 1871 | 79 773 086 | 23 237 220 |
| 1872 | 138 687 029 | 43 349 052 |
| 1873 | 149 556 549 | 54 837 607 |
| 1874 | 184 791 651 | 70 409 088 |
| 1875 | 214 100 015 | 90 923 189 |
| 1876 | 185 676 748 | 88 286 659 |
| 1877 | 154 377 290 | 75 999 375 |

Die französische Ausfuhr von raffinirtem Zucker nach England betrug also im Jahre 1860 ungefähr $^1/_{13}$, im Jahre 1870 bereits $^1/_3$, im Jahre 1875 nahezu die Hälfte und im Jahre 1877 über die Hälfte der gesammten französischen Ausfuhr an raffinirtem Zucker.

Es ist also eine feststehende Thatsache, dass die immer höher geschraubte Besteuerung des Zuckers in Frankreich nicht nur nicht im Stande gewesen ist, die blühende Entwicklung der nationalen Zuckerproduktion zu hemmen, sondern dass diese trotzdem immer mehr und mehr und in ausserordentlich starkem Maasse zugenommen hat und zwar lediglich auf Grund ihres reichlichen Absatzes nach dem Auslande. Ein unwiderleglicher Beweis für die Wichtigkeit, welche für das Emporblühen einer Industrie die Beschaffung eines günstigen Absatzgebietes nach Aussen hin bildet.

Seit dem Jahre 1875 aber hat nun Frankreichs Gesammt-Zuckerexport in auffällender Weise nachgelassen; er ist von 309 716 000 Kilo im Jahre 1875 auf 220 623 000 Kilo im Jahre 1878 gefallen. Dagegen hat der Zuckerexport Deutschlands in dieser Periode ausserordentlich zugenommen, indem er von 403 400 Centnern im Jahre 1875 auf 2 363 000 Ctnr. im Jahre 1878, also beinahe um das Sechsfache gestiegen ist. Nach der Statistik des deutschen Waarenverkehrs lassen sich leider nur die Grenz-

9) Vergl. Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France, Année 1869 S. 80, Année 1872 S. 76, Année 1875 S. 76, Année 1877 S. 76, Année 1878 S. 76; ausserdem Tableau décennal du commerce de la France, 1857—1866, Paris, Décembre 1869, S. 79.

strecken angeben, über welche der Zucker ausgeführt worden ist; ein ungefähres Bild giebt dies aber immerhin davon, welche Länder als die hauptsächlichsten Absatzgebiete der deutschen Zuckerprodukte angesehen werden können. Da nun die Ausfuhr von Zucker aus Deutschland zum bei Weitem grössten Theile auf dem Wasserwege geschieht, so kann man mit um so mehr Recht annehmen, dass neuerdings in hervorragendem Grade England zu den Konsumenten deutschen Zuckers gerechnet werden muss, als die französische Zuckerausfuhr nach England seit 1875 wesentlich abgenommen hat, während die gesammte Zuckereinfuhr Englands dagegen von 19 Millionen Kilo im Jahre 1875 auf 20 Millionen im Jahre 1877 gestiegen ist.

Wir lassen zum Schluss noch eine Tabelle folgen, in welcher diejenigen Länder mit dem seit 1860 ihnen jährlich aus Frankreich zugeführten Zuckerquantum verzeichnet sind, welche nächst England für den französischen Zuckerexport am hervorragendsten in Betracht kommen. Allerdings ist es nur möglich, den Export von raffinirtem Zucker aus Frankreich nach diesen Ländern anzugeben, weil die ausgeführte Menge des Rohzuckers in der französischen Waarenstatistik nur im Ganzen und nicht nach einzelnen Ländern getrennt angegeben wird. Das Verhältniss des gesammten aus Frankreich exportirten raffinirten Zuckers zum exportirten Rohzucker war im Jahre 1860 wie 2,6 : 1 und im Jahre 1875 wie 2,3 : 1; dasselbe hat sich also wenig geändert.

Frankreichs Ausfuhr von raffinirtem Zucker (Kilo) nach [10])

| Jahr | Russland | Schweden | Schweiz | Italien | Türkei | Chili |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1860 | 8 889 | 23 441 | 5 940 219 | 12 823 377 | 7 648 099 | 901 593 |
| 1862 | 485 751 | 271 451 | 9 082 006 | 18 589 125 | 17 981 328 | 1 604 879 |
| 1864 | 881 142 | 892 960 | 7 507 699 | 26 147 594 | 12 662 345 | 1 027 401 |
| 1866 | 3 784 214 | 996 381 | 7 883 288 | 26 944 455 | 14 516 486 | 2 096 117 |
| 1868 | 1 662 692 | 1 020 995 | 9 804 164 | 12 611 645 | 14 658 095 | 3 270 212 |
| 1869 | 1 757 475 | 619 845 | 7 584 692 | 13 378 843 | 17 464 001 | 4 788 175 |
| 1870 | 1 884 574 | 665 036 | 7 520 362 | 13 024 989 | 12 761 832 | 6 306 104 |
| 1871 | 2 347 586 | 1 261 899 | 4 488 288 | 7 105 168 | 9 011 677 | 3 959 048 |
| 1872 | 3 156 891 | 3 576 433 | 10 362 485 | 12 925 729 | 12 752 724 | 5 450 723 |
| 1873 | 2 771 198 | 4 352 799 | 11 730 093 | 10 710 888 | 14 751 766 | 5 356 092 |
| 1874 | 5 313 768 | 3 860 294 | 13 494 139 | 15 726 342 | 17 192 558 | 10 187 158 |
| 1875 | 5 414 527 | 5 376 351 | 15 223 738 | 11 679 492 | 16 092 301 | 12 224 618 |
| 1876 | 6 163 835 | 6 738 980 | 14 137 919 | 10 462 899 | 9 342 287 | 3 251 902 |
| 1877 | 904 165 | 2 609 875 | 13 871 413 | 8 255 014 | 5 589 716 | 3 494 812 |
| Durchschnitt 1870/77 | 3 494 568 | 3 555 208 | 11 353 555 | 11 236 315 | 12 186 858 | 6 278 807 |

Von den in dieser Zusammenstellung namhaft gemachten sechs Staaten ist also die Türkei in den 8 Jahren 1870/77 mit der grössten Quantität raffinirten Zuckers aus Frankreich versorgt worden, dann folgen die Schweiz

10) Vergl. die in Anmerkung 9 genannten Quellenwerke.

und Italien, dann mit grösserem Abstand Chili und zuletzt Schweden und Russland. Zwischen der Türkei und England liegt allerdings in Bezug auf den Konsum französischen Zuckers ein wesentlicher Abstand, denn während in den 8 Jahren 1870/77 die durchschnittliche jährliche Einfuhr raffinirten Zuckers von Frankreich nach England 59 557 815 Kilo betrug, so belief sich diese Einfuhr nach der Türkei nur auf 12 186 858 Kilo, also nur auf ungefähr $^1/_5$ der ersteren.

Seit dem Jahre 1874 haben die französischen Zufuhren von raffinirtem Zucker nach Italien und der Türkei und seit dem Jahre 1875 auch nach der Schweiz und nach Chili stetig abgenommen, dagegen sind diese Zufuhren nach Schweden und Russland bis zum Jahre 1876 beträchtlich gestiegen, sie haben dann im Jahre 1877 allerdings, zumal in Russland, einen plötzlichen bedeutenden Abfall erlitten.

Frankreichs Zuckereinfuhr nach Deutschland ist niemals sehr belangreich gewesen; dieselbe stellte sich seit dem Jahre 1871 folgendermaassen:

Frankreichs Zuckereinfuhr nach Deutschland [11]):

| Kampagne-Jahr | Raffinirter Zucker Ctnr. | Rohzucker Ctnr. | Zusammen Ctnr. |
|---|---|---|---|
| 1871/72 | 182 279 | 12 937 | 195 216 |
| 1872/73 | 201 729 | 2 132 | 203 861 |
| 1873/74 | 256 262 | 5 723 | 261 985 |
| 1874/75 | 217 315 | 3 355 | 220 670 |
| 1875/76 | 224 781 | 2 021 | 226 802 |
| 1876/77 | 106 372 | 502 | 106 874 |
| 1877/78 | 55 235 | 633 | 55 868 |

Die französische Einfuhr hat also im Kampagnejahr 1873/74 ihren Höhepunkt mit 261 985 Ctnrn. erreicht und ist in der Kampagne 1877/78 bis auf $^1/_5$ dieser Ziffer zurückgegangen, eine Folge der bereits erwähnten grossartigen Entwicklung der deutschen Zuckerproduktion in diesem Zeitraum.

Man sieht aus Allem, wie vortrefflich die französische Zuckerindustrie bisher es verstanden hat, den Export ihrer Produkte in der günstigsten Weise zu betreiben, und wie sie dabei speziell England als dasjenige Land für ihre Zuckerausfuhren fast allein in Besitz zu nehmen gewusst hat, welches einerseits auf Grund seines starken Konsums und andererseits Dank seiner günstigen Steuergesetzgebung für die Zuckerprodukte des Auslandes ein so fruchtbares Absatzgebiet gebildet hat und wohl auch ferner bilden wird.

11) Vergl. Statistik des deutschen Reichs Bd. VIII, S. I. 53; Bd. VIII, S. VI, 137; Bd. XIV, S. IX, 59; Bd. XX, S. VIII, 15; Bd. XXV, S. 63 des November-Hefts; Bd. XXXVII, S. 65*.

## Eingesendete Schriften.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. S. pro 1879. (Umfassend: die Stadt Halle, den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld und Delitzsch (mit Ausschluss der Stadt Delitzsch), den Mansfelder See- u. Gebirgskreis (mit Ausschl. v. Ermsleben), die Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weissenfels u. Zeitz). Halle a. S. 1880. 4°. 99 SS.

Die Handelskammer zu Halle, die in wirthschaftspolitischen Fragen, speciell auf dem Gebiete der Zollpolitik eine Mittelstellung einnimmt, befindet sich in der Lage konstatiren zu können, dass ein Wendepunkt von dem allgemeinen Darniederliegen der wirthschaftlichen Verhältnisse zu günstigerer Gestaltung derselben eingetreten zu sein scheine. Während das verflossene Jahr noch unter trüben, unerfreulichen Geschäftsaussichten begann, leitete sich allmählich ein Aufschwung in den einzelnen Gewerbszweigen ein, der auch zu Beginn des laufenden Jahres sich stetig weiter entwickelte. Die Handelskammer weist indess besonders und mit Recht darauf hin, dass diese allmählich sich geltend machende günstigere Gestaltung der allgemeinen Geschäftslage der neuen Wirthschaftspolitik zuzuschreiben verfrüht sei, dass sich vielmehr der erwartete günstige Erfolg oder der befürchtete ungünstige Einfluss des neuen Zolltarifs noch nicht habe erweisen können.

Es ist selbstredend unmöglich an dieser Stelle auf diesen Jahresbericht gründlicher einzugehen, doch weisen wir ganz besonders auf denselben hin wegen der Reichhaltigkeit seines Inhaltes und der geschickten Verarbeitung des Stoffes. Letzteres ist das Verdienst des Sekretärs, ersteres findet seine Ursache vor Allem auch darin, dass hier nicht allein die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Stadt sondern eines grösseren Bezirkes darzulegen waren. — E.

Dr. Uvyx: Nicht geschriebene Gesetze oder kritisch-prosaische Betrachtungen über die Licht und Schattenseiten der modernen Civilisation mit specieller Berücksichtigung der Ursachen und Wirkungen des jüngsten russisch-türkischen Krieges. Konstantinopel und Zürich. Selbstverl. des Verf. 1880. 8°. IV u. 239 SS.

Die vorliegende Schrift entzieht sich jeder Kritik. Alles nur Denkbare ist darin behandelt worden, und zwar mit einer solchen Unklarheit und Verbissenheit, mit einem Hass gegen die bestehenden Verhältnisse, mit einer so masslosen Uebertreibung vorhandener Missstände, dass ein näheres Eingehen auf diese Publikation eo ipso ausgeschlossen ist. Der Ton der ganzen Schrift ist ein durchaus unangemessener. —

E.

Dr. Carl Schalk: Die österreichischen Goldguldn im XV. Jahrhundert. Besond. Abdr. aus dem XI. Bande der „Numismatischen Zeitschrift“ 1879. Hrsg. v. der „Numismatischen Gesellschaft“ in Wien.

In dieser Studie werden die Goldprägungen Erzherzogs Albrechts VI. und Kaiser Friedrich III. (1440—1493) nach Gewicht und Gehalt auf Grund handschriftlicher Urkunden der Wiener Hofbibliothek erörtert, mit gleichzeitiger vergleichender Berücksichtigung der rheinischen Goldgulden. Die Arbeit darf als ein wohl beachtenswerther Beitrag zur Münzgeschichte des Mittelalters bezeichnet werden. E.

Aleksis Petersen: Polyteknisk Laereanstalt og Nationalökonomi. Kjöbenhavn 1880. 8°. 24 SS.

Der bekannte Redakteur der „Nationalökonomisk Tidskrift“ tritt in dieser kleinen Broschüre für den volkswirthschaftlichen Unterricht an den technischen Hochschulen ein.

Er verweist dabei insonderheit auf die deutschen Zustände, die er gründlich kennt und eingehend hier behandelt. E.

* Alexander J. Wilson, Reciprocity, Bi-Metallism, and Land-Tenure Reform. London 1880. 256 SS.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1878. Rapport présenté au conseil de l'empire, par S. Exc. M. le contrôlleur de l'empire. St. Petersbourg 1880. 41 SS.

Eine detaillirte Uebersicht der Finanzverhältnisse Russlands im Jahre 1878 verglichen mit den vier Vorjahren.

## Statistik.

### Deutschland.

Mittheilungen des statistischen Bureau's der Stadt München. IV. Band 2. Heft. München 1880.

Inhalt: Bericht über Geburten und Sterbefälle 1879. — Vorläufige Uebersicht der Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse Münchens 1879. — Aenderung der Einwohnerzahl der Stadt und der Bezirke durch Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzug im J. 1879; mit vier Tafeln. — Eheschliessungen in München 1879. — Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle 1878 im Deutschen Reich. — Münchener Volksschulen 1878/79. — Städtische Krankenhäuser 1879; mit 2 Tafeln. — Die Bevölkerung Deutschlands nach den Hauptaltersklassen. —

Dr. Joh. Petersen: Die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1878. Auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt, bearbeitet und mit graphischen Darstellungen erläutert. Besond. Abdr. aus dem „Correspondenzblatt des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“.

Der hier vorliegende Rückblick auf die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse Berlins während jenes achtzehnjährigen Zeitraumes muss schon aus dem Grunde als willkommen bezeichnet werden, da die bez. Daten für eine so lange Reihe von Jahren vergleichsweise in der hier gebotenen Ausführlichkeit seit längerer Zeit nicht mehr nebeneinander gestellt worden sind. Die wesentlichsten hier in Betracht zu ziehenden Punkte hat der Verf. klar hervorgehoben und sowohl die statistische wie medicinische Literatur bei den einzelnen Fragen eingehend berücksichtigt; ob indess das zu Grunde gelegte statistische Material auf zuverlässigen Erhebungen beruht und als völlig korrekt bezeichnet werden darf, entzieht sich unserer Beurtheilung. E.

Assecuranz-Jahrbuch. Hrsg. von A. Ehrenzweig. Erster Jahrg. Wien 1880. 8°. VII. 311 u. XLIII SS.

Wir haben es hier mit einem neuen, aber wohl beachtenswerthen Unternehmen zu thun, das sich die Aufgabe gestellt hat neben eingehenden theoretischen Erörterungen die Praxis des Assecuranzwesens, die Weiterentwickelung der Hauptbranchen desselben in den verschiedenen Ländern von Jahr zu Jahr zu charakterisiren. Dieser erste Jahrgang enthält u. a. Beiträge zur Assecuranzgeschichte, Aphorismen über Rückversicherung, Erörterungen über die Versicherungsgesetzgebung wie über Gesetze und Rechtsgrundsätze aus obergerichtlichen Entscheidungen. Dann folgen mehr oder weniger eingehende Schilderungen über das Versicherungswesen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, über die Gestaltung des Assecuranzwesens in Frankreich, Italien, Belgien, England, Schweden-Norwegen und Russland, woran sich noch kurz summarische Bemerkungen über das Versicherungswesen der Niederlande, Dänemarks, Rumäniens, Griechenlands und Spaniens anschliessen. Dass Manches in diesem ersten Jahrgange nur flüchtig behandelt, Vieles noch einer eingehenderen Erörterung bedarf, hat der Herausgeber selbst im Vorwort offen anerkannt; wohl aber darf dieser erste Band, wenn auch noch besserungsbedürftig, als gelungen, das Programm des ganzen Werkes als auch höheren Anforderungen entsprechend bezeichnet werden. — E.

T. Bödiker, Die preussische Auswanderung und Einwanderung seit dem Jahre 1844. Düsseldorf 1879. 31 SS. gr. Qu.

Der Verf. giebt hier in einem Separatabdruck der „Gewerblichen Zeitschrift“ eine Fortsetzung seines werthvollen Aufsatzes in der Zeitschrift des preussischen statistischen

Büreaus Jahrg. 1873 bis zum Jahre 1878; so dass jetzt die statistischen Angaben über die Auswanderung aus Preussen für eine Zeit von 33 Jahren vorliegen, in welchen nicht weniger als 821,033 Personen als Auswanderer notirt wurden. In der Zeit von 1844/59 wurden in Preussen (mit Entlassungsurkunden) 8,8 von 10,000 Einwohnern als ausgewandert notirt, von 1860—66 10,5, 1867—71 18,3, von 1872—77 13,3, wobei zu bemerken, dass in den letzten drei Perioden auch die ohne Entlassungsurkunde ausgewanderten mitgezählt, und in den beiden letzten die neu hinzugetretenen Provinzen mit in die Betrachtung hinzugezogen sind. Von 1872—77 waren ohne Entlassungsurkunde 64 % Aller ausgewandert, von 1862—71 nur 31,9 %. Die Militärpflichtigen stellen ein immer stärkeres Contingent zur Auswanderung. Bei der Bedeutung der Frage ist auf diese statistische Bearbeitung aufmerksam zu machen.

## Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. H. V. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 8. 193 SS.

Inhalt: Klerus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1875.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1879. III. Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1879. 1. Lieferung. Die Bergwerks-Produktion. Wien 1880. 8°. 131 SS.

In diesem hier vorliegenden ersten Theile der Bergwerksstatistik Oesterreichs ist der Stoff in derselben Weise verarbeitet worden, wie in der betr. Publikation des Vorjahres. In die diesjährige Arbeit sind jedoch noch Zusammenstellungen der Produktion der einzelnen Kronländer an Roheisen, Braunkohle und Steinkohle und deren Mittelpreise in den letzten zwanzig Jahren aufgenommen worden, was besonders deshalb mit Freude begrüsst werden muss, weil aus den hier mitgetheilten Ziffern sich ein Schluss auf die Entwickelung der Montan-Industrie in ihren wichtigsten Produktionszweigen während eines längeren Zeitraumes ziehen lässt. — E.

## Dänemark.

Danmarks Statistik. Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende kongeriget Danmark. Nr. 8. Udgivet af det statistiske Bureau. Kjöbenhavn 1880. 8°. 167 SS.

Hauptsächlichster Inhalt: Die Bevölkerung Dänemarks, Islands, Grönlands und der dänischen Antillen nach den Ermittelungen von 1801, 1840, 1860 u. 1870. Flächenraum Monat Juli 1876. — Bewegung der Bevölkerung 1869—1878. Die kultivirte Fläche und der Viehstand 1866, 1871 u. 1876. — Erndteergebnisse 1876, 1877 u. 1878. — Import und Export der hauptsächlichsten Waaren 1874, 1875, 1876, 1877 u. 1878. — Der Schifffahrtsverkehr Dänemarks mit dem Auslande und den Schafinseln, der Insel Island, Grönland und den dänischen Antillen 1874—1878. — Die Sparkassen, Banken und Versicherungsinstitute. — Die eingeschriebenen und gelöschten Hypotheken 1873—1875, etc. — Text ist den Tabellen nicht hinzugefügt.

## Frankreich.

Dr. René Ricoux: La démographie figurée de l'Algérie. Étude statistique des populations Européennes qui habitent l'Algérie avec douce tableaux graphiques traduisant les principales conclusions. Préface de M. le Prof. Bertillon. Paris 1880. 8°. XXVI u. 304 SS. —

Das vorliegende interessante Werk behandelt die europäische Bevölkerung in Algerien. Dasselbe zerfällt in zwei Bücher. Das erste Buch erörtert im 1. Theile die Dichtigkeit, die Zusammensetzung und das Wachsthum der Bevölkerung, im 2. Theile die Bewegung derselben. Das zweite weit weniger umfangreiche Buch schildert die klimatischen Verhältnisse, die Kolonisationen, die Vermischung der Europäer mit den Eingeborenen und der verschiedenen europäischen Racen unter einander. Ueberall zieht der Verf. die sich ihm ergebenden Schlüsse und hat durch seine fesselnde Darstellung den an sich spröden Stoff belebt und ein klares Bild der bez. Verhältnisse geliefert.

E.

Italien.

Statistica della emigrazione italiena all' estero nel 1879. Roma 1880. 48 SS. Fol.

Die Fortsetzung zu der im vorigen Hefte angezeigten Schrift. Vergleichung der Auswanderung der letzten 4 Jahre. Unterscheidung der Auswanderer nach Alter, Beruf und Bestimmungsort.

Annali di Agricoltura 1880 Nr. 22. Notizie e documenti sulle istituzioni d'insegnamento agrario all' estero. Roma 1880. 450 SS.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der höheren und niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten in Deutschland, Frankreich, Belgien, Oesterreich und der Schweiz, unter Darlegung der an die Schüler gestellten Anforderungen und des in den Instituten Gebotenen, vielfach unter Wiedergabe des Lehrplans, der Examenordnung und Mittheilung der statistischen Notizen über die Frequenz etc. — Es ist ein äusserst lehrreiches, interessantes Material darin zusammengefasst. —

Annali di Agricoltura 1880 Nr. 25. Rapporto intorno alla scoperta della fillossera nei circondari di Lecco e di Monza ed alle operazioni iri compiente durante il 1879. Roma 1880. 268 SS.

Eine detaillirte Uebersicht über die Maassregeln der Regierung gegen das Auftreten der Phylloxera vastotrix. In der Einleitung ist auch das Vorgehen der anderen Länder besprochen. —

Movimento Commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1879. Roma 1880. Qu. 323 SS.

Es findet sich darin der Ort der Bestimmung resp. der Herkunft, wie auch der Werth neben der Quantität und den Zollsatz angegeben. —

Statistique internationale des banques d'émission. Allemagne. Rome 1880. 120 SS. p. la direction de la statistique générale.

Eine sehr eingehende Darstellung der Bankverhältnisse Deutschlands, der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, wie des Geschäftsganges der einzelnen Banken von 1867 bis 1875 resp. 1877. Seit den bez. Arbeiten von Ad. Wagner (1873) und Soetbeer (1875) fehlt es an einer solchen zusammenfassenden Schrift in Deutschland selbst, und die vorliegende bietet an thatsächlichen Verhältnissen noch mehr als jene.

Deutschland.

Monatsblätter. Mittheilungen der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig an ihre Herren Vertreter. 1880. Nr. 14—19. (Januar — Juni.)

Die hier genannten Monatsblätter dienen in erster Linie zur Instruktion der Agenten der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft und behandeln dementsprechend vornehmlich Fragen, welche die Geschäftspraxis berühren. Indess auch andere kleinere Aufsätze von allgemeinerem Interesse finden in denselben Aufnahme; so erwähnen wir z. E. aus den hier vor uns liegenden sechs Nummern des ersten Halbjahres eine Besprechung über den preussischen Beamtenverein in Hannover (Nr. 14), eine Skizze über die Lebensversicherung von Linus Mitscherling in Petersburg, eine Erörterung über die Lebensversicherung in Frankreich (Nr. 16), in den anderen Ländern (Nr. 18) etc. — Artikel, die auch in weiteren Kreisen Beachtung verdienen. E.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1879. Köln 1880. 8⁰. VIII u. 156 SS.

Die allgemeine Lage des Handels und der Industrie im Jahre 1879 wird, im Vergleich zu den Ergebnissen der voraufgegangenen Jahre, als im allgemeinen günstiger bezeichnet, namentlich in der zweiten Jahreshälfte, in der ein vermehrter Begehr mit einer Besserung der Preise bei vielen Artikeln Hand in Hand ging. Trotz alledem liess die Konsumtionsfähigkeit der grossen Masse der Bevölkerung noch viel zu wünschen übrig. — Der erste Abschnitt des Jahresberichtes umfasst die Ansichten, Gutachten und Wünsche (S. 1—49), der zweite schildert die thatsächliche Lage in Handel und Industrie. Aus dem ersteren verweisen wir besonders auf die Erörterungen über das Verkehrswesen. Hinzugefügt sind noch vier Skizzen zur Veranschaulichung jenes schon lange geplanten Projektes der Errichtung eines Getreide-Lagerhauses. — E.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Juin 1880: A. France: La progression des recettes budgétaires depuis 1869. — Le retrait des monnaies divisionnaires italiennes. — Le commerce extérieur pendant les 5 premiers mois des années 1880 et 1879. — Les impôts et revenus indir. pendant les 5 premiers mois de 1880. — Le compte de liquidation et le budget des dépenses sur ressources extraordin. (1872—1879). — Résultats de l'exploitation des chemins de fer français d'intérêt général en 1879 et 1878. — Régime des vins, spiritueux et vinaigres français à l'importation dans les pays étrangers. — Étranger: Angleterre. Le programme financier de M. Gladstone. — Allemagne. La nouvelle loi contre l'usure. — États-Unis. Le commerce extérieur pendant l'année 1878—1879.

Journal des Économistes. Juin et Juillet 1880. Juin: L'Oeuvre financière de M. Gladstone, par R. Giffen. — Étude sur la mesure d'utilité des voies de communication, par E. Marchal. — Retour au protectionnisme colonial, par le Pelletier de Saint-Remy. — Les tarifs actuels des chemins de fer en Allemagne et leur origine, par Ch. Baum. — Le 12e Congrès des coopérateurs anglais, tenu à Newcastle-on-Tyne les 17, 18 et 19 mai 1880, par Ch. M. Limousin. — L'Équité électorale, par E. Brelay. — Nécrologie: H. Passy, par Levasseur. — Réformes à introduire dans la Banque de France, par E. Petit. — Les effets de l'impôt sur le papier. Lettre du syndicat de la presse parisienne au Président de la Commission du budget, par E. About. — Société d'économie polit. Réunion du 5 juin 1880. — Comptes-rendus, par Jul. Simon et A. F. de Fontpertuis. — Chronique économique. — Bibliographie économique. — Juillet: Une nouvelle économie politique, par A. Liesse. — La participation des employés et ouvriers aux bénéfices des patrons, d'après M. V. Boehmert. Résultats de l'enquête; conclusions, par H. Valaray. — Le nord-ouest du Canada; sa colonisation et ses ressources alimentaires, par L. Kerrilis. — Miss Harriet Martineau, par G. de Molinari. — Les mémoires des intendants (1697—1700), par Claude Léouzon le Duc. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Le mécanisme de la caisse d'épargne postale, par A. de Malarce. — Les neuf voyages polaires du professeur Nordenskiold, par Ch. Boissay. — Bulletin. — Société d'économie polit.. Réunion du 5 juillet 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique. —

Journal de la Société de statistique de Paris XXI. Année (1880) Nr. 7: Hippolyte Passy (nécrologe). — Procès-verbal de la séance du 12 mai 1880. — La population rurale en France. — Le phylloxera. — La navigation à voiles et à vapeur depuis 1837. — Variétés. —

Revue générale d'administration. Juillet 1880: De la légalisation des signatures par les maires, par H. Morgand. — Traitement des malades militaires dans les hospices civils. Historique et législation, par G. Grange. — Le budget du Ministère de l'intérieur (1881). — Jurisprudence: Police des chemins de fer. Pensions militaires. Contribution foncière et taxe des biens de mainmorte, par X. Baudenet. etc. — Documents officiels. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Italie, de l'administration franç. — Bibliographie administrative. —

## B. England.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII, part 2 (June 1880): On the Education and training of the Children of the Poor, by F. J. Mouat. — Vital

Statistics of Cavalry Horses, by Gr. Balfour. — Ten years' Statistics of British Agriculture 1870—79, by P. G. Craigie. — On the Home Produce, Imports, Consumption, and Price of Wheat, over the harvest-years 1852—53 to 1879—80, by J. B. Lawes and J. H. Gilbert. — General results of the Commercial and Financial History of the year 1879. — Movement, the, of the Population in Russia 1867—70. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for 1879. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redig. von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Jahrg. VI. (1880.) Juli-Heft: Die garantirten Eisenbahnen Oesterreichs, ihre Entwickelung und der Staatsaufwand für dieselben in Folge der Ertragsgarantie, von M. Pigerle. — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im zweiten Halbjahre 1879 und im Solarjahre 1879, von Schimmer. — Einfuhr an Garnen und Geweben zur Appretur 1879, von Pizzala. — Die österreich. Strafanstalten 1878, von J. Thornton. — Ergebnisse der Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen in Oesterreich 1869 bis 1879. — Zur Statistik des Tabaks, von Bratassevic. — Wirthschaftliche Zustände in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Literaturbericht.

D. Russland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. Jahrg. IX (1880). Heft 6 und 7. Heft 6: Russlands Montanindustrie in den Jahren 1860—1877, von A. Köppen (Schluss). — Der russische Kriegsbrauch im letzten Kriege mit der Türkei 1877—1878, von O. Eichelmann (enthält reiches Material über Handel und Schiffahrt neutraler Staaten in kriegsvölkerrechtlicher Beziehung). — Ueber die Preisveränderungen des Grundbesitzes in den südwestlichen Gouvernements. — Revue russischer Zeitschriften. etc. — Heft 7: Die russische Kopfsteuer und ihre Reform, von G. Staehr. I. Artikel. — Das russische Telegraphenwesen im Jahre 1878. — Neue Nachrichten von Prshewalskij. — Russische Bibliographie. —

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio 1880 (Roma). Nr. 19—20. Nr. 19: Notizie e documenti sulle scuole industriali e commerciali popolari in Italia. — Nr. 20: Documenti legislativi italiani e stranieri sul lavoro dei fanciulli e delle donne.

F. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe-Hansen og W. Scharling. 1880. Hefte 7—8. (In dänischer Sprache.) Heft 7: Polytechnische Schulen und die Nationalökonomie, von A. Petersen. — Schwedens Privat-Zettelbanken (Artikel III—IV), von J. Heckscher. — Der Verein zur Ausbildung junger Kaufleute. — Heft 8: Moralstatistik und Willensfreiheit, von C. Wilkens. — Wechselgesetze. — Amerika. Artikel III: Ein Beitrag zur vergleich. Zollgeschichte. — Bericht über ausländische Literatur. — Kleine Mittheilungen: (Nekrologe von Thornton, J. Pereire, H. Passy etc.).

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 7: Reichshaushalt für 1880—81. (Fortsetzung.) — VIII. Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung 1879. — Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversen der Zollausschlüsse. — Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Bd. VII. Heft 1—4. (1. Juli — 15. August 1880: Der eiserne Eisenbahn-Oberbau. — Ueber Gebläsemaschinen, von J. Schlink (4. Fortsetzungs-Artikel). — Das Eisenhüttenwesen auf der Düsseldorfer Gewerbeausstellung 1880. Gruppe III, von Kollmann (Artikel I—IV). — Ueber die Anwendung des amerikan. Systems der Gepäckbeförderung auf deutschen

Bahnen, Referat von Kraefft — Betrieb der Hüttenwerke im preuss. Staate im Jahre 1878. — Konstruktion, Leistungen und Betriebsverhältnisse der Sekundärbahn-Lokomotiven, von v. Borries. — Neuregelung des Submissionswesens in Preussen (Artikel I—III). — Das Herbstmeeting des „Iron- and Steel-Institute". — Der Tunnel unter dem Hudson, von G. Meyer. —

Arbeiterfreund. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XVIII. Jahrg. (1880) Heft 3: Ueber den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, von F. Woas. — Ueber Armenerziehung, Waisen- und Rettungsanstalten, von Ad. Gumprecht. — Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den grösseren deutschen Städten während des Jahres 1879, von A. Geissler. — Die Fürsorge für die Blinden. Nach J. Moldenhawer: „Fremstilling af Blindeforholdene i Danmark etc., von P. Schmidt. — Monatschronik über die Monate Mai und Juni 1880. —

Archiv für Post- und Telegraphie. Nr. 13 und 14. Juli 1880. Nr. 13: Das Bahnpostwesen in Russland. — Das egyptische Postwesen 1879. — Herstellung der unterirdischen Telegraphenlinie von Berlin bis Breslau. — Von Damaskus durch Centralarabien nach Bagdad. — Kleine Mittheilungen. — Literatur des Verkehrswesens. — Zeitschriften-Ueberschau. — Nr. 14: Weitere Entwickelung des Postsparkassenwesens. — Statistik über den Postbetrieb in Deutschland für 1878. — Verhältniss der amerikan. Union zu den Privat-Telegraphengesellschaften. — Ein neues europäisch-indisches Bahnprojekt. Kleine Mittheilungen, etc. —

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von Henneberg und Drechsler. Band XXVIII. 1880. Heft 2: Wirkungen des Rieselwassers bei der Berieselung, von J. König. — Düngungsversuche auf dem Versuchsfelde des landw. Instituts der Universität Göttingen, von G. Drechsler. — Eine vereinfachte Methode der Weender Rohfaserbestimmung, von H. Wattenberg. — Bericht der Prüfungskommission für landw. Maschinen und Geräthe zu Göttingen. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band IX (1880) Heft 2, Band VIII Supplem. 2 und Band IX Heft 4—5 (Band IX Heft 3 gelangte bereits zur Anzeige). Band IX Heft 2: Ueber die Förderung der Landwirthschaft durch öffentliche Zuwendungen in Preussen, Schweden und Dänemark, von Alex. Müller. — Dieselben VIII. Band, Supplement 2 (Berlin 1880): Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1878. Bearbeitet im kgl. preuss. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. 703 Seiten und zahlreiche tabellarische Beilagen. Band IX Heft 4—5: Landwirthschaftlich landschaftliche Reminiscenzen aus einer Reise durch's Moskau'sche bis in die kaukas. Bäder etc., von A. Kotschedoff (Schluss). — Bericht über eine landwirthschaftliche Studienreise durch Ungarn, von Werner. — Untersuchungen von Abflusswasser aus Dammkulturen, von R. Schiller. — Eiweissumsatz im Pflanzenorganismus, von E. Schulze. — etc.

Merkur, Deutsche und internationale Revue, hrsg. von F. Stöpel. Mai—Juni 1880. Mai: Wissenschaft und Kunst des Speisens. Artikel II. — Der Wahlkampf in England und seine Bedeutung für die Welt. — Der Verfassungswahn in Russland. Artikel III. — Die Kanzlerkrisis. — Juni: Ueber freie Konkurrenz, deren Bedingungen, Störungen und Korrektive. — Das heutige Palästina. — Die Religion aller verständigen Menschen. — Der Parlamentarismus und die Parteien. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Mai und Juni 1880: Referat über die Sitzung des Ausschusses vom 11. Juni 1880. — Die Entwürfe eines Gesetzes betr. die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle und von Vorschriften betr. den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1878. Juniheft: Uebersicht über die Einnahme an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in dem Zollgebiet des deutschen Reichs 1879—80. — Spielkarten-Fabriken und Verkehr mit Spielkarten im deutschen Reiche 1879—80. — Verbrauch von gestempelten Blankets und Stempelmarken, sowie Einnahme an Wechselstempel-Steuer im deutschen Reiche 1879—80. — Die deutsche Auswanderung aus deutschen Häfen und aus Antwerpen nach überseeischen Ländern im I. Halbjahr 1880. — Durcschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Juni 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Aus-

fuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Juni 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juni 1880. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLVI, Heft 1—2. Juli—August 1880. Juli: Die Einrichtung der preussischen Herrschaft in Schlesien, von C. Grünhagen. — Die ersten römischen Kaiser, der Adel und die Staatsverwaltung, von A. Pernice. — Ueber die Grenzen des historischen Wissens, von W. Vischer. — Aus Ungarn. etc. — August: Zur Geschichte des deutschen Adels, von Chr. Meyer. — etc.

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, redig. von E. Engel. Jahrg. XX (1880). Heft 1—2 (Januar—Juni). Die Organisation des meteorologischen Dienstes in den Hauptstaaten Europa's Theil II, von G. Hellmann. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung (Fortsetz. und Schluss), von E. Engel (mit Figurentafeln). — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preuss. Staate während des Jahres 1879. — Preussens Handel nach den Handelskammer-Berichten für 1878, von L. Francke. — Die Industrie Italiens, von R. Jannasch. — Die Lebens- und Feuerversicherung in Preussen und in Deutschland 1877 und 1878 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Die ärztliche Gewerbefreiheit und ihr Einfluss auf das öffentliche Wohl, von A. Guttstadt. — Die französischen Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, von L. Francke. — Definitive Ermittelung der Ernteerträge im Jahre 1879 im preuss. Staate. — Nekrologie: R. v. Bitter; J. E. Wappäus; Ad. Ficker. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilagen dazu: Accessionsverzeichniss. Der Bibliothek des kgl. statistischen Bureau's April 1879 bis dahin 1880 einverleibte Werke, von P. Lippert (38 Seiten in gr. 4.). — Berichtigung zur Finanzstatistik der Kreise des preuss. Staates für das Jahr 1877—78.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XII (1880). Heft 7—8 (Juli—August). Heft 7: Die 50jährige Jubelfeier der Forstakademie Eberswalde, von B. Danckelmann. — Die Feier am Schlusse des 100. Semesters der grossherzogl. sächs. Forstlehranstalt Eisenach, von A. Kuntze. — Der schottische Forstverein, von A. Riedel. — Flächenveränderungen bei der preuss. Forstverwaltung im Etatsjahr 1. April 1878—79, von A. Riedel. — Zusammenstellung des im Bezirk des kgl. preuss. Hof-Jagdamtes während der Jagdsaison 1879—80 erlegten Wildes und Raubzeuges, von Frh. v. Heintze. — etc. — Heft 8: Die Ermittelung des laufenden Massenzuwachses der Holzbestände, insbesondere unter Anwendung der Schneider'schen Zuwachsprocentformel, von Stoetzer. — Die 26. Versammlung des sächs. Forstvereins zu Döbeln im Juli 1880, von Neumeister. — Die 38. Generalversammlung des schles. Forstvereins vom 12.—14. Juli 1880 in Liegnitz, von Guse. — Grasnutzung im Walde. — Holzschuhfabrikation in Pommern und dem Reichslande, von E. Eberts. — Sturmschäden vom 20. Nov. 1879, von Weise. — Literatur. — Notizen. — etc.

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, hrsg. von W. Koner. Band XV (1880) Heft 3: Eine Thalspalte, von G. Hartung. — Einiges über das Si Yü Shui Tao Ki, von K. Himly. — Das Waldgebiet des oberen Rio Uruguay in der brasilian. Provinz São Pedro do Rio Grande do Sul, von M. Beschoren. — Neue Nachrichten aus Australien, von H. Greffrath. — Tagebuch des verstorbenen Erwin v. Bary, geführt auf seiner Reise von Tripolis nach Ghât und Aïr. (Fortsetz.) —

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

# Beiträge zur Kenntniss und Würdigung der Sociologie.

Von

Dr. Krohn.

## I.

Seit den Tagen Auguste Comte's, eines wenig gekannten aber unzweifelhaft eminenten Denkers, ist die sogenannte Sociologie ein Thema wissenschaftlicher Besprechung geworden. Männer von dem Range Stuart Mill's und Herbert Spencer's sind seinen Spuren gefolgt, der eine mit genauerer Ausbildung der Methode, der andere mit dem Versuch einer neuen gross angelegten Construction. Mit Schäffle's „Bau und Leben des socialen Körpers" hat sich auch Deutschland des eben erschlossenen Forschungsgebietes bemächtigt, und diese Blätter erachten es für ihre Pflicht, dem hervorragenden Fachgenossen in die Wege seines originalen Unternehmens nachzugehen, dem allerdings auch ohne ihr Zuthun durch die Kraft der Conceptionen und die Höhe des Standpunktes eine fortschreitende Anerkennung sicher wäre. Indess wird vielleicht manchem ihrer Leser, wenn er die Abhängigkeit seines eigenen Arbeitskreises von dem Zusammenhange des Volks- und Menschheitslebens empfunden und für ihre Nachweisungen Empfänglichkeit hat, der Versuch einer theils berichtenden theils kritischen Information über die Wege und Ziele der neuen Wissenschaft erwünscht kommen, wäre es auch nur um aus zweiter Hand die Waffen zu empfangen, mit denen er sich gegen die fruchtbaren Gaben der ersten zur Wehre setzen kann. Denn wir Deutschen huldigen dem Conservatismus des Schulgeistes, der jeder Neuerung widerwillig entgegentritt; nur unsere Natur und ihr inneres Gesetz hält sich still-

schweigend schadlos durch den Mantel einer gefälligen Freisinnigkeit, den wir so stolz zu tragen verstehen.

Die folgenden Betrachtungen müssen sich gegenüber einer bändereichen Literatur, die eine schwer zu übersehende Stofffülle und noch schwerer wiegende Grundfragen einschliesst, auf die Prüfung der in ihr angewendeten Principien beschränken. Dass man ein Princip nur vom Standpunkt eines anderen Princips beurtheilen kann, begründet die bedauerliche Lage des Kritikers, der in den meisten Fällen noch so viel mit der Aneignung und Vertheidigung seiner eigenen Habe zu thun hat, dass es ihn verdriessen sollte sich mit der Untersuchung fremder zu schaffen zu machen. Indess fühlt man sich unversehens in den Reiz seiner Beschäftigung verstrickt, weil die Ideen im Ausgleich und Kampf mit ihren feindlichen Geschwistern wachsen, und man kann ihr um so ruhiger nachgehen, je mehr man sich des Werthes und der Bedeutung anders gerichteter Ansichten bewusst ist. Vielleicht, ich vermuthe es sogar, wird dieses Bewusstsein als trügerisch befunden, die persönlich vertretene Ueberzeugung als parteiisch sehend und deutend beurtheilt werden. In der That ist das nicht zu vermeiden, oder man müsste zu denken und zu schreiben aufhören. Aber angesichts einer neu zu gestaltenden Wissenschaft, zumal wenn sie wie diese den Umkreis des Menschlichen zu beschreiben sich anschickt, kann das Lautwerden verschiedener Stimmen nur von Vortheil für ihren zu erhoffenden Fortschritt sein. In Erwägung des naturalistischen Grundzuges, der ihren bis jetzt ausgebildeten Formen eigenthümlich ist, habe ich Comte eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Denn er prägt ihn, als geborener Führer einer entscheidenden Gedankenrichtung, mit der Klarheit und Consequenz aus, die eine principielle Auseinandersetzung ebenso herausfordern als begünstigen. Dass ich in ihr habe weiter ausgreifen müssen, als es den Interessen fachmännischer Selbstbeschränkung dienlich erscheinen wird, liegt in der Zwangslage, welche durch einseitige und ungeprüfte Grundsätze in diesem Felde der Forschung geschaffen worden ist.

Stehen wir nun wirklich vor einer neuen Wissenschaft, oder ist nur eine alte Lehre unter neuem Namen wieder aufgelebt? Allem Anschein nach wiederholt die Sociologie das Unternehmen der Geschichtsphilosophie, nur unter dem veränderten Gesichtspunkt, den die grosse Bewegung des Jahrhunderts vom Metaphysischen zum Physischen verschoben hat. Es lässt sich nicht behaupten, dass sie die exacten Ansprüche der Zeittheorie durchgeführt hat; dagegen hat sie sowohl die Natur ihrer Aufgabe, welche die Alleinherrschaft quantita-

tiver Principien von sich ausschliesst, als der parteinehmende Geist ihrer Gründer und Pfleger geschützt. Wie zum Widerspiel der realistischen Hinneigungen, denen sie unterliegen, lenkt die Fernsicht der Idee den Lauf der Geschichte zu den Zielen hin, die sie als allein der menschlichen Bestimmung würdig erkennen und miterarbeiten wollen. Sie sind Metaphysiker wider ihren Willen; während sie die physique sociale dem triumphirenden Positivismus der Gegenwart anzupassen gedenken, huldigen sie dem verschwiegenen Partner, der die Fäden ihrer Beobachtungen spinnt, dem eigenen der Wahrheit und Freiheit seines Wesens bewussten Geiste, dem alles Vergängliche nie mehr sein kann als ein Gleichniss seiner inneren Lebenswelt. Strebt zur Erde, und die Beobachtung findet das thierische Gezücht, das Eure Wiege mit urelterlichen Erinnerungen umschwärmt; strebt zum Unsichtbaren, und dieselbe Beobachtung enthüllt Euch das redende Gesetz Eurer übersinnlichen Abkunft. Wollt die Nothwendigkeit, um die Geschichte wie ein Federwerk blinder Dynamik anzuschauen; wollt die Freiheit, um sie als zeitliche Entfaltung einer ewigen Providenz zu erkennen. Es kann Euch nie fehlen; denn die Kraft des Seienden ist unendlich. Es wirft Euch das Gesicht zurück, mit dem Ihr es betrachtet. Die Angel der Erkenntniss bewegt sich nicht um das Beobachten, das unser Feldgeschrei geworden ist, sondern um das Beobachtenwollen. Ihr setzt Euch das Ziel, und das mobile des allauflösenden Gedankens gruppirt ein Heer von „Thatsachen" um den gewollten Mittelpunkt; die That Eures Geistes stempelt Ihr dann zur Sache des Weltprocesses. Das gerühmte Genie der Muttersprache hat diesen Witz vorausgesehen und beleuchtet in dem wundersamen Wort Thatsache die Mischlingscreatur der menschlichen Erkenntniss.

Indess was allem Erkennen gemeinsam ist kann der besonderen Form des sociologischen Erkennens nicht zum Vorwurf gemacht werden. Das Mirakel der Zeitidee führt einen mächtigen Willen mit sich, der über unsere Häupter hinweg seinen Inhalt zur Geltung bringt. Er hat sich zuerst in Comte mit einer systembildenden Kraft ausgesprochen, der keine andere Arbeit dieser positivistischen das Jahrhundert beherrschenden Gedankenrichtung verglichen werden kann. Sein cours de philosophie positive behandelt im vierten Theil die physique sociale; die drei voraufgehenden liefern ihr einen Unterbau, aus dem soliden Gestein der exacten Wissenschaften zusammengefügt; die beiden letzten, vielleicht bedeutendsten, bewähren das Ergebniss durch eine Prüfung vom Standpunkt der Universalgeschichte. Der Geist der mit Galilei und Descartes angebrochenen Culturperiode verbündet sich mit

den Erfahrungen aller Zeitalter, um die neugeborene Disciplin vor ihr selbst und vor allen anderen Wissenschaften zu legitimiren. Diese Anlage des Werks, das um einen kleinen, ja dürftigen Kern gewaltige Schichten vorarbeitender und beglaubigender Argumentationen gelagert hat, kann ebenso für den tiefen Ernst seines Urhebers einnehmen als die Zuversicht in den Gehalt seiner neuen Wissenschaft herabstimmen. Denn er hat offenbar ungleich mehr zu sagen von dem was methodisch und historisch vor ihr liegt, als von dem, was in ihr selbst enthalten ist.

Comte ist von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die moderne Weltansicht potentialiter den Inhalt aller menschlich erreichbaren Wahrheit umfasse. Diese Weltansicht ist positiv; denn sie lässt sich genügen an dem, was allein bestimmbar ist, der Verkettung und Folge der Thatsachen. Ehe sie zum Durchbruch gekommen, knüpfte man den Lauf der Ereignisse theologisch an eine Götterwelt oder metaphysisch an die „Natur“ und ihre inwohnenden Kräfte. Der Metaphysiker bildete nur das transscendente Verhältniss in ein immanentes um, und seine ganze Arbeit ist als ein Uebergangsstadium von der unbegreiflichen Theologie zur völlig begreiflichen Positivität anzusehen. Alle Forschung setzt ein Princip voraus, nach dem die Thatsachen gesucht und miteinander verbunden werden. Gegenüber der unermesslichen Fülle des Seins waren Götter das naturnothwendig erste Princip, das die fliehende Welt der Erscheinungen in einen geordneten Zusammenhang brachte. Auch musste der Mensch damit anfangen, hoch von sich und seiner Bestimmung zu denken, wenn er nicht an der Ergründung der Wahrheit verzagen wollte, und die theologische Ansicht lieferte ihm das Relief für die erhabene Weltstellung, die das Reich seiner Herrschaft bis an die letzte Grenze seines Gedankens erweiterte. Erst in der Schule der Erfahrung konnte er das bescheidene Maass seiner Kräfte kennen lernen. Der allmähliche Uebergang zur metaphysischen Methode bereitete den Tag der Erkenntniss vor, in der er mit entschlossenem Verzicht auf Jenseitiges und Unsichtbares seine Aufmerksamkeit in den Schranken des wirklich Wissbaren festhält.

Die Wissenschaften nach positiver Methode haben schon einige Säcula hinter sich; einige haben ihren Gipfel erreicht, andere eilen ihm mit unverkennbaren Erfolgen zu. Nur die Lehre vom Menschen und seiner Gemeinschaft hängt noch in dem theologisch-metaphysischen Irrsal, und diese Rückständigkeit begründet die gesellschaftliche Anarchie des Abendlandes. Denn während sich alle Zustände und Ideen bis auf den Grund verändert haben, kämpfen wir insgesammt im po-

litischen und bürgerlichen Leben mit dem Rüstzeug einer überwundenen Vergangenheit, fingiren übersinnliche Mächte und mysteriöse Entitäten (beispielsweise den Begriff des Volkswillens), wo uns die Beobachtung nur einen beständigen Fortschritt von Begebenheiten aufweist. Man suche nach dem Gesetz, das sie in ihrem Neben- und Nacheinander bedingt, und die Wissenschaft der Gegenwart wird sich folgerecht abschliessen, harmonisch runden. In dem Ensemble der Positivität, die von der Bestimmung der Linien bis zum Entwicklungsgesetz der Menschheit aufsteigt, werden alle Geister versöhnt, alle streitige Fragen einmüthig gelöst werden.

Setzen wir die gluthvolle Schwärmerei für eine aus Theorien fliessende Menschenbeglückung auf das Conto der Nation, die aus gewaltsamen Unwettern sich nach einem stillen Hafen sehnte. Der Weg Comte's zu diesem Ziele ist minder abenteuerlich als der seiner grossen socialistischen Zeitgenossen; es ist nicht einmal ein Weg, den er neu aufzeigt, sondern der natürliche Lauf der Dinge, den er mit allen Consequenzen nur als der Erste vorauszusehen meint. Jahrhunderte arbeiten mit sichtbarem Erfolg an der Zerstörung altüberkommener Doctrinen; es ist nicht möglich, dass sie sich in der Domäne der Geschichte und Socialwissenschaft, im Widerspruch mit universell gewordenen Ueberzeugungen erhalten. Der durchsichtigen Klarheit ihrer Theorien entspricht der erstaunliche Aufschwung ihrer Praxis, und in dieser Vereinigung sind sie der kommenden Alleinherrschaft sicher. Die inthronisirte Sociologie bildet den Abschluss einer grossen Vergangenheit und der Anfangspunkt einer noch grösseren Zukunft.

Comte ist ein historischer Kopf, der sich bemüht seine Lehren aus dem Geist der Zeitalter zu beglaubigen. Ich weiss nicht, ob je ein zweiter Versuch unternommen ist, eine neue wissenschaftliche Richtung so gewissermaassen weltgeschichtlich zu fundamentiren. Wir suchen ihn daher nach seiner eigenen Methode zu verstehen.

Der Positivismus erfüllt in seiner aufsteigenden Entwicklung das Leben der Epoche, in der wir begriffen sind; was man gegen ihn einwenden wolle, seine siegende Macht hat er bewährt. Mit der Allgewalt einer sich schrittweise aber tyrannisch durchsetzenden Idee, welche alle gebildeten Völker ergriffen hat, sehen wir ihn über die Trümmer vergangener Bildungen hinweg zu seinem Ziele dringen. Selbst der anerkannteste der neueren deutschen Denker hat das Tagwerk einer glänzenden Geistesarbeit, recht im Widerspruch mit dem tiefen, fast andächtigen Idealismus, der ihm eigen ist, seinem Dienste widmen

müssen. So künden sich die Plane des Weltgeistes an, dass er auch die Widerstrebenden zu seinen Werkzeugen macht.

Zu diesen Widerstrebenden gehörte auch Comte. Stuart Mill hat ihn in einem besondern Buche, das in Deutschland Beifall gefunden, zu zeichnen gesucht, hie und da mit Scharfsinn und wirklichem Verständniss, aber in der Würdigung seines wahren Wesens scheiternd. Er verliert seinen bekannten Gleichmuth gegenüber den späteren Schriften des Mannes, welche die glimmende Kohle der Schwärmerei zu hellen Flammen an die Oberfläche treiben. Aber was erst da an der Oberfläche erscheint glüht durch alle Arbeiten Comte's wie ein stilles nachhaltiges Feuer. Er lebte in der enthusiastischen Anschauung der grossen Weltverhältnisse und ihrer planvollen Gesetzlichkeit. Ganz versunken in diese corporisirte Logik und Mathematik malte er, wie zum Zeugen innersten Erfassens und Erlebens, den Rhythmus des Naturlaufs in seinem lange Wellen schlagenden, durch und durch einförmigen Stile wieder, wie ihn nie zum zweiten Male ein Franzos geschrieben. In seine wie bestimmte Abschnitte des Naturprocesses nachbildende Perioden drängen sich dann, verzahnt und verschränkt, tausendfältige bejahende und verneinende Nebenbestimmungen, gleichsam als Correlativa der zahllosen bedingenden Momente, von denen alles Geschehn abhängig ist. Andere haben sich für den Gott, für die Seele oder für die Idee in der Natur begeistert; ihn hebt und verklärt die Intuition ihres gesetzlichen Zusammenhanges. Die Seligkeit, die er in ihr empfindet, lässt ihn ahnen, dass hier die Vollendung der Wissenschaft wie der Menschheit liege.

Der Positivismus ist keine Verirrung, keine zeitweilige Wahl, aus der Freiheit des Menschenwesens hervorgegangen, sondern ein Schicksal, eine Nothwendigkeit seines geschichtlichen Werdens. Comte erkannte ganz richtig, dass die grossen Männer des 17. Jahrhunderts, die ihm die Bahn gebrochen, die Erbschaft der alten Zeit wie einen disparaten Zusatz in die neue Doctrin mit hinübergenommen hatten. Allerdings vertraten sie damit, als vollbürtige Genies, einen unveräusserlichen Kern der Wahrheit, der nie hätte verläugnet werden sollen; aber sie verstanden nicht ihn als nothwendigen Bestandtheil der veränderten Weltauffassung zu rechtfertigen. Er musste fallen in der naturgemässen Evolution des Princips, kraft dessen alles Seiende der ausnahmslosen Gesetzlichkeit universeller Kräfte unterworfen gedacht wurde. Es hat noch keine zur Gewalt im Völkerleben berufenen Idee gegeben, die sich nicht bis zu ihren Extremen fortzusetzen gesucht hätte. Wie der weltliche Spiritualismus der Kirche in der Unfehlbar-

keit, die atomistische Stofflehre der Gegenwart in der Descendenztheorie ihren consequenten Ausdruck gewonnen, so hat der Positivismus mit dem ganzen theologischen und metaphysischen Erwerbe der Vergangenheit geräumt. In der Andacht der Gesetzeserforschung verkündet er seine Religion und seine Wahrheit.

Mehr hat die Geschichtsauffassung Comte's von der Ausbildung der Positivität aus dem Theologischen und Metaphysischen nicht zu sagen. Er ist der wissenschaftliche Agent eines Princips, das einmal aufgestellt werden musste, weil es einem unentbehrlichen Bedürfniss der Wissenschaft entspricht, das durch seinen leichtverständlichen alles Räthselhafte abstreifenden Gehalt ebenso wie durch seinen unmittelbaren Werth für die praktische Lebensgestaltung sich den Weltcredit erobert hat. Es ist wie alle zu durchgreifender Wirksamkeit bestimmten Ueberzeugungen einseitig, drängt gewaltsam die Ansichten aus dem Wege, die seine Entwicklung hemmen könnten, waffnet sich mit einer jedem Zweifel Trotz bietenden Dogmatik. Wer eine psychologische Verdeutlichung dieser tyrannischen Macht der Geistesströmungen liebt, mag sie aus der Natur der Aufmerksamkeit entnehmen; indem sich diese concentrirt, wird sie blind und taub gegen alles was ausserhalb ihres gewollten Beobachtungsfeldes liegt.

Comte war eine zu historisch gestimmte Natur, um die dem positivistischen Kanon widerstreitenden Lehren über Bord werfen zu können. Er bemühte sich, sie als die nothwendigen Vorstufen der Wahrheit im Zusammenhang mit allen Richtungen des Culturlebens zu begreifen. Hier liegt der grösste und ruhmwürdigste Theil seiner Leistung, obwohl es im Grunde eine zufällige Ansicht ist, mit der er die geschichtlichen Wandlungen des Geistes beleuchtet. Naiv, wie das Genie zu sein pflegt, versichert er innerhalb siebzehn Jahre keine Ausnahme von seinem historischen Entwicklungsgesetz, dagegen zahllose Bestätigungen desselben erfahren zu haben. Als ob nicht jedem wirklichen Denker mit seiner eigenthümlichen Weltansicht dasselbe passirt wäre! Dieses Entwicklungsgesetz selbst zu kritisiren, liegt jenseits der Aufgabe, die sich dieser Aufsatz gestellt hat. Indess ist es so eng mit Comte's sociologischer Speculation verflochten, dass ich wenigstens seinen Grundirrthum berühren muss.

Comte hält die Metaphysik für einen überwundenen Standpunkt.

Hätte er dies von den bisherigen Systemen der Metaphysik behauptet, so würde sich leicht, wenn nicht auf dem Boden der Schulen, so doch aus der Perspective der Geschichte zustimmen lassen. Denn bisher ist nichts von Dauer gewesen, was die jeweilige Wissenschaft

als sicherste Wahrheit verkündet hat, und vermuthlich wird es auch nie anders sein. Wer von der Wissenschaft nur klare Thatsachen, feste Gesetze verlangt, dem kann allerdings mit einem Mehr von Gewissheit aufgewartet werden. Aber wenn unsere Zeit sich mit ihnen zufrieden giebt, so thut es der Forscher, weil er in ihnen die ungeheuere Arbeit schätzt, die ihre Ermittlung gekostet hat, die Masse, weil sie dem Urtheil der höheren Bildungsschichten folgt. Die blossen Thatsachen in ihrer ewigen Wiederholung stumpfen ab, und es lässt sich leicht bei der Mehrzahl der Gelehrten nachweisen, wie ihnen selbst der thätig theilnehmende Sinn für das Ganze der Natur abhanden gekommen ist. Ihre sich mühende Erkenntniss bleibt zurück und muss immer zurück bleiben hinter dem ahnungsvollen, die edelsten Regungen entzündenden Eindruck, den die Betrachtung des Unkundigen ihr abgewinnt. Dem Positivismus fehlt das Organ ihn zu deuten, obgleich das Phänomen selbst, die Bedeutsamkeit der Natur für unser Innenleben, zu seiner erfolgreichen Detailarbeit den Anstoss, für die Ausdauer auf seinem Wege die Begeisterung eingeflösst hat. Es geht seinen Pflegern wie den strengen Dogmatikern in der Theologie; denn hüben und drüben sieht sich, nach Licht und Schatten, alles ähnlich. Ihre Theorien, die im Moment einer neuen geistigen Offenbarung gleichsam als eine Parole zur Sammlung des kommenden Zeitalters ausgesprochen wurden, rücken bei beiden in den Vordergund; was ihnen den Ursprung gegeben, ihnen allein den Werth verleiht, über ihnen so überlegen steht wie der Schöpfer seiner Creatur, das tiefe Bedürfen des mit keiner Theorie auszuschöpfenden Geistes, dieses lebendig schöpferischen Metaphysikers, der das Licht der Erkenntniss über die Welt ausstrahlt, um sich, vielleicht in positivistischem Humor, zum Danke selbst als flüchtigen Staub oder als modificirtes Affenskelett zu deklariren — den vergessen sie beide oder laufen wenigstens leicht Gefahr ihn zu vergessen. Man sehe sich die neue naturwissenschaftliche Dogmatik bei Baco, Galilei, Kepler an und vergleiche sie mit der Fassung, die sie unter den Händen ihrer letzten Jünger angenommen. Es ist dieselbe Petrification, die das Feuer des Pfingstfestes bei seinem Uebergang in die Compendien der alten Dogmatik erlebt hat. Man hat sich gegenseitig nichts vorzuwerfen.

Hier wird nun der Fehler von Comte's Grundanschauung entdeckt. Er redet selbst so viel von der faible intelligence, von ihrer Unmacht gegenüber der vie affective; und doch hält er sie, wie es allen Forschern geht, die das Leben nur durch das Medium der Wissenschaft sehen, für eine selbstständige, nur von sich abhängige Function. Er

hat der Metaphysik zu früh den Abschiedsgruss zugerufen. Gesetzt, dass sie zu keiner sicheren Lösung der Probleme führt: sie lehrt sie wenigstens kennen und weiss unter Umständen Lehren zu entwurzeln, auf die der sogenannte gesunde Menschenverstand ein allzubeherztes, die anscheinend sichersten Ergebnisse in Frage stellendes Vertrauen setzt. Leibnitz und Kant, denen die fruchtbarsten Ideen auch auf dem Gebiet des Positivismus geglückt sind, waren von dem Primat des Wollens überzeugt (Comte schätzt sie beide, kennt sie aber offenbar nur dem Namen nach); in der Anschauung Spinoza's spielt er, wenn auch wenig beachtet, seine Rolle; Fichtes Weltansicht setzt ihn mit Nothwendigkeit voraus. Nach dem Vorgange Schellings, der ihn zuerst in der Form eines metaphysischen Weltprincips ausgesprochen, hat dann Schopenhauer der Begründung dieser Ansicht seine ungewöhnliche Denkkraft zugewendet, wie ich glaube hierin noch von Keinem gewürdigt oder auch nur in dieser rein wissenschaftlichen Seite seiner genialen Arbeit recht verstanden. Ich vertheidige ihre Ausartungen, ihre unleidlichen Widerwärtigkeiten natürlich nicht; aber ich anerkenne und wünschte darauf aufmerksam zu machen, dass sie allein im ganzen Umkreis der Speculation dem Wollen die systematische Bedeutung erkämpft hat, die ihm Andere mit mehr oder minder grossem Nachdruck wohl zugeschrieben, doch nicht nachgewiesen haben. Seine Lehre ist der naturgemässe Rückschlag gegen die Ueberspannungen des Intellectualismus, denen die Deutschen insbesondere sich kaum je haben entziehen können, denen fast alle Wissenschaftsmänner ergeben sind. Sie arbeiten mit der Intelligenz und vergessen den Motor, der sie in Thätigkeit setzt, den Willen. Welche Ziele er sich noch setzen wird, wer kann es wissen? Aber er hat sich schon einmal, eigentlich dauernd während der ganzen Vergangenheit höhere Ziele gestellt, so dass er auf dem niedrigen Niveau des Positivismus nicht ausharren kann. Die Erkenntniss ist keine autonome Kraft, die sich etwa nur durch die vermeintliche Sicherheit der sie begleitenden Ideen regieren lässt — denn in jedem Abschnitt der Geschichte ist sie sich ihrer gleich sicher gewesen —, sondern eine abhängige Function des Gesammtgeistes, von dessen wechselnden Bestrebungen sie mit dem Impuls auch den Inhalt ihrer jeweiligen Formen empfängt. Und zu nah ist er dem Geheimniss seines Ursprungs und seines Daseins gestellt, als dass die Sehnsucht nach dieser Erkenntniss unter dem Geläut der positivistischen Todtenglocken zur Ruhe gebracht werden könnte. Man beseitigt dadurch das Geheimniss nicht, dass man sich von ihm abwendet oder es nicht sehen zu wollen vorgiebt. Was man

als die Tactik eines dummen Vogels den Kindern erzählt, das sollte man nicht als höchste Weisheit von der Wissenschaft rühmen. Die Wahrheit hat immer als ein Ideal gegolten neben der Güte und der Schönheit; so lange uns diese den Kampf mit dem Unmöglichen, dem Unerreichbaren nicht ersparen, der Mensch ihnen nachjagt, ohne sie je zu ergreifen, so lange können wir uns auch nicht die höchsten, die transscendenten Ziele der Erkenntniss rauben lassen: in dem begleitenden Bewusstsein, dass unsere Kräfte hier so unzureichend sind wie dort. Aber nehmt uns die intellectuelle Spannkraft, den kühnen Flug in's Uebersinnliche, und seht zu in der Welt, ob die moralische nicht mit in die Brüche geht, ob die künstlerische nicht, etwa makartisch, zu den Sinnen statt zu der Sonne fliegt. Ein leidendes Glied des Geistes zieht alle anderen in Mitleidenschaft. Der Schmerz der Enttäuschung nach vergeblichen Mühen ist das unsterbliche Vorrecht des Geistes, und in dem Begriffe der „absoluten Negativität", den Euer missachteter Hegel eingeführt, liegt mehr Wahrheit und echte Erkenntniss als in der gesammten positivistischen Doctrin.

Während Comte an seiner grossen Arbeit beschäftigt war, vollzog Deutschland seine grosse metaphysische Bewegung, und im Abendlande bereiteten sich, unter den Rückwirkungen der französischen Geschicke, die Ereignisse vor, deren geschichtlicher Durchbruch in unseren Tagen, den Meisten zur Ueberraschung, erlebt worden ist. Der religiöse Geist hat sich noch einmal zu einer herrschermächtigen Stellung gesammelt; er hat Muth und Kraft den stärksten Gewalten Trotz zu bieten, Zeit und Geduld, um den Tag seiner neuen Besitzergreifung abzuwarten. Er sieht ein weites Trümmerfeld, auf dem er bauen will. So hat die Geschichte dafür Sorge getragen, den positivistischen Wahn von einer überlebten Metaphysik und Theologie zu richten. Ich rede nicht weiter davon, wie, den Gegnern zum Spott, den Freunden zur Klage, die unterdrückten Mächte auch in Comte's Geist sich ihre spätere Geltung erobert haben. Sein eigener Lebenslauf dementirte das System, mit dessem Verständniss ihm eine neue Epoche der Menschheit anzuheben schien.

---

Dem Versuch, die Socialwissenschaft nach positiver Methode zu begründen, hat Comte eine Würdigung seiner Vorgänger vorausgeschickt. Die Namen, deren er Erwähnung thut — Aristoteles, Montesquieu, Condorcet, Bossuet — bezeichnen den engen Rahmen, in dem er hier seine Studien einschloss. Ich finde nicht, dass er bei allem gespendeten Lobe ihr Verdienst in's rechte Licht zu stellen weiss.

Zu den Symptomen des sich vollenden wollenden Positivismus zählt er die Aufnahme der volkswirthschaftlichen und geschichtlichen Studien, speciell in Deutschland die historische Juristenschule. Freilich vermisst er auch in ihnen die Durchführung seines erwählten Forschungsprincips. In Bezug auf die Geschichte hat Buckle sich seiner Fingerzeige bemächtigt, und bei der günstigen Aufnahme, die ihm in Deutschland zu Theil ward, kann es befremden, dass man nicht von ihm auf den Meister zurückgegangen ist. Die Volkswirthschaftslehre aber erfährt — Adam Smith ausgenommen — eine nach Möglichkeit harte Beurtheilung. Was er von ihr kennen gelernt, erscheint ihm als ein scholastischer Formelkram. Die Nationalökonomen müssen zu ihrer Verwunderung hören, dass sie eigentlich Metaphysiker sind. Soweit ich ihm in dieser Kritik folgen kann, treffen seine begründeten Vorwürfe nur eine ihrer Schulen, deren zeitgemässe und heilsame geschichtliche Wirkung er übrigens mit gesundem Blick gewürdigt hat. Was er an dieser Wissenschaft zu tadeln findet, die isolirende Behandlung der wirthschaftlichen Probleme, würde man gern mit tadeln, wenn sie nicht, zumal an der Schwelle ihres Entstehens, unausweichlich wäre. Wir können der Dinge nur dadurch Herr werden, dass wir sie aus ihrem Zusammenhange gelöst betrachten. Und handelt der Positivismus anders, wenn er die Gesetze als alleiniges Object der Erkenntniss erklärt, im Uebrigen aber ihre gesammte anders gerichtete Thätigkeit, in der sich das Leben des Geistes seit Anbeginn ausgesprochen, nicht nur ignorirt, sondern als eitel Blendwerk verwirft? Welche Abstraction ist die berechtigtere, die bescheidene, den natürlichen Bedingungen der Forschung angemessene des Nationalökonomen, oder die prätentiöse chimärische Comte's, der unter der Devise des Positiven positiv unlösbare Forderungen stellt? Es ist ein leichtes Werk, salomonisch auf die Insufficienz der Wissenschaft herabzusehen, aber schwer das schöpferische fiat ihrer Vollendung zu finden. Comte ist es nicht gelungen; denn er hat eine Aufgabe proclamirt, die, wenn überhaupt, allein mit philosophischen Mitteln gelöst werden kann. Ebenso haltlos bleibt die Einwendung gegen ihre scholastischen Formen, so lange nicht gezeigt worden ist, wie die Wissenschaft ohne Schaden für ihre Fortbildung eines streng begrifflichen Charakters entrathen könne. Alle Wissenschaft ist scholastisch. Die üble Nebenbedeutung des Wortes hat sich aus den Tagen des Kampfes gegen eine untergehende Cultur vererbt und kann vernünftiger Weise nur auf einen discreditirten Inhalt, nicht auf die ewig gültigen Formen der geistigen Arbeit bezogen werden. Zwischen der Welt unserer Be-

griffe und dem wirklichen Geschehen, das sie auffassen wollen, bleibt die Weite des Abstandes und die Incongruenz des Verhältnisses unveränderlich dieselbe; wenn wir unsere Scholastik nicht mehr als solche fühlen oder sie ihrer mittelalterlichen Schwester für überlegen halten, so täuscht uns darin der Glaube an die Sicherheit ihres Inhalts.

Wir wenden uns zur Darstellung von Comte's sociologischen Principien. Alle voraufgehenden Andeutungen zusammenfassend findet er der früheren Behandlung der Sociologie als characteristisch das Uebergewicht der Imagination über die Beobachtung, die Cultur der absoluten Begriffe und die Idee eines möglichen unbegrenzten Einflusses auf den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung. Die positive Methode fordert dagegen Beobachtung, relative Begriffe, Anerkennung der Gesetzlichkeit alles Geschehens. Als Preis falle ihr die unschätzbare Voraussicht des Kommenden zu, wie sie auf Grund der Erkenntniss der Gesetze die Naturforschung schon erreicht habe. Voraussicht sei das echte Kriterium der Wissenschaft.

Comte schätzt die Methodenlehre nicht besonders, weil er es für fruchtbringender hält, die Wege der Forschung aus dem Studium der Wissenschaften selbst kennen zu lernen. So hat er sich wenigstens ausgedrückt. Ich glaube aber, dass er ihre gründliche Behandlung ablehnte, weil er einer zureichenden Rechenschaft über die Möglichkeit seiner Plane nicht gewachsen war. Er wollte über die Geistesgeschichte des Menschen schreiben, ohne einen Blick in den Geist hineinzuthun. Er fordert die Beobachtung und geht von einer imaginären Doctrin aus. Es ist ihm nicht zum Bewusstsein gekommen, dass die Vergangenheit sich nicht beobachten lässt, die nach ihrem wirklichen Dasein vielmehr auf Grund sehr mangelhafter Indicationen im besten Sinne des Wortes imaginirt werden muss, ebensowenig wie er überlegt, dass die Stiftung eines Zusammenhanges zwischen direct beobachteten oder indirect vermutheten Thatsachen nie ein Werk der Beobachtung sein kann. Dass erst Facta erkundet sein müssen, ehe man an ihre Verknüpfung denken kann, ist selbstverständlich, und nie hat es Jemand geleugnet. Auf der schwindelnden Höhe der metaphysischen Denkart sind sie ebenso der Anlass und der Mittelpunct der Gedankenbewegungen wie auf den sichtbaren Flächen der Empirie: nur dass sie sich nicht etwa in der Gestalt eines kräftigen Urthierknochens vorzeigen lassen. Was soll uns also die Beobachtung als Merkzeichen dieser neuen Wissenschaftlichkeit? Will sich der Sociolog ihr anvertrauen, so wird er sich dem Schicksal, das sie immer

mit sich bringt, nicht entziehen können; er wird, wie es allen Fachmännern geht, von der Unendlichkeit, die sie im Kleinsten aufschliesst, festgehalten werden und seine universelleren Plane aufgeben müssen. Dagegen haben alle einzelnen Disciplinen, die doch nur als Theilfunctionen in dem Getriebe der Sociologie aufzufassen wären, eine solche Masse von accurat gesichtetem Material zusammengebracht, dass man nach einem Verständniss der sie beherrschenden Einheit Verlangen tragen darf. Das wäre eine Aufgabe der Sociologie, von der nicht abzusehen ist, zu welchem wichtigen reformatorischen Dienste die Beobachtung dabei berufen sein soll. Die hat ihr Werk schon in überschwänglichem Maasse gethan und verlangt zum Abschluss nicht eine observirende Nachlese, sondern den Licht und Ordnung schaffenden Prometheusfunken der Divination.

Auf einer solchen beruht nun auch in der That Comte's Arbeit. Eine divinatorische Idee seines Genius hat er zu dem bewegenden Mittelpunct der geschichtlichen Erscheinungen gemacht, die sich zwanglos, und darum leicht beirrend für den Unkundigen, seiner ordnenden Kraft zu fügen scheinen. Er steht genau auf dem Puncte, auf dem der Metaphysiker steht, nur dass sein organisirendes Princip (und in Folge dessen die organisirten Gestalten des historischen Geistes) ein verschiedenes ist. Kommt es etwa einem Herder bei in der Humanität, einem Fichte in der Freiheit, einem Hegel in der Selbstanschauung des Geistes die Culmination der Menschheit zu erkennen, so wird der Process der Geschichte in jedem Falle anders gedacht werden müssen; und wieder anders, wenn die kreisende Klio von Adam's Zeiten her an den positiven Wehen der Comte'schen Sociologie gelitten haben soll. Die Daten der Geschichte werden sich immer gefügig erweisen; denn sie lassen sich in zahllose Formen gruppiren. Dasjenige Gruppirungsprincip, welches in jedem Falle am meisten der Erkenntnisskraft und dem Erkenntnissbedürfniss conform ist, wird des Beifalls sicher sein. Die Fasslichkeit des positivistischen kann Viele zu seinen Gunsten stimmen, während die eigentlich metaphysischen eine so grosse Vertiefung in das innerste Leben des Geistes voraussetzen, dass sie immer nur von Wenigen und heut, wo wir in der Atmosphäre der „Thatsachen“ aufwachsen, von Keinem mehr recht verstanden werden. Zu meinen, dass das erstere der Beobachtung, diese aber einer chimärischen Sinnesart entstammten, ist ein gründlicher Irrthum; denn es giebt noch tiefere und inhaltsvollere Beobachtungen als sie der Positivismus sich träumen lässt, und nur in gröblicher Verleugnung seines Princips kann er die Beobachtung von

der Domäne abweisen, in der er selbst und die ganze Welt unserer Auffassungen seinen Ursprung hat: von dem lebendigen das Dasein nachschaffenden Wesen des Geistes. Es ist gedankenlos, die Dunkelheit und Unlösbarkeit der auf ihn bezüglichen Fragen zum entschuldigenden Deckmantel ihrer Abweisung zu machen und doch in anspruchsvoller Positivität das Gebiet seines Werdens ausmessen zu wollen. Darum stehen selbst die gnostischen Lehren, so barock und phantastisch sie sich darstellen, so unzureichend ihre düstren Allegorien unserem aufgeklärteren Erkenntnissbedürfniss erscheinen mögen, höher als dieser wasserklare Rationalismus, der erst den Geist der Menschheit sich ausbluten lässt, um aus dem entseelten Cadaver sein Lebensgesetz zu errathen.

Mit dem geforderten Uebergang von den absoluten Begriffen zum Relativismus hat er, in seiner Weise, einen Gedanken ausgesprochen, dessen Motive mir klarer erscheinen als seine Neuheit und sein methodischer Werth. Die relativistischen Anwandlungen der Speculation sind von uraltem Datum und haben sich heut nach den Bedürfnissen der mechanischen Weltansicht zu einer in bestimmten Gebieten gültigen Erkenntnissform ausgebildet; aber es ist nicht abzusehen, was seine Sociologie für einen Vortheil von ihr ziehen könne. Dass jede Wahrheit nur relativ sei, mag auf dem Standpunct der besonnenen Reflexion eine ausgemachte oder doch wahrscheinliche Sache sein; dass wir Menschen aber ganz zu handeln aufhören würden, wenn diese Reflexion Bestimmungsgrund unseres Wesens würde, ist sicher. Comte würde von dem Siege seiner Lehre nur etwa zu erwarten haben, dass die Menschen sich auf das Studium seiner Bücher verlegten. Er ist so einsichtig, um für das Verständniss der Geschichte von der Psychologie keinen Dienst zu erhoffen; wenn es aber nicht der Geist ist, der die Geschichte bildet, wie können relativistische Reflexionen ihren Gang bestimmen? Comte hat die Erörterung der Frage versäumt, wo die wirkenden Potenzen der Geschichte liegen. In seiner Beschäftigung mit den naturalistischen Methoden ist es ihm zur Gewissheit geworden, dass das Wesen der Dinge nicht zu enträthseln und die Wissenschaft auf die Ergründung ihres gesetzlichen Zusammenhangs zu beschränken sei. Diese Ansicht hat einen berechtigten Sinn gegenüber der Natur, deren Wesen, als uns persönlich unerlebbar, dem Geistesblick nie ganz durchsichtig werden kann. Auf den Menschen und seine Geschichte angewendet ist sie fast aberwitzig; denn wir kennen uns oder können uns kennen, bis in die Tiefen des eigenen Wesens hinein. Wir erleben in uns den Absolutismus der

Ueberzeugungen und halten uns gerade soweit für Männer, als wir denselben mit Kraft und Treue dienstbar bleiben. In der Geschichte kämpfen Mächte, Ideen, deren Organe lebendige Geister sind; sie treten immer kategorisch auf, und wo in uns als ihren Lehnsträgern die Besinnung sich frei macht, dass der Kampf nur zeitweilig sei, in vorübergehender Relation zu unserem Dasein stehe, kann dieser Umstand über das wunderbare Wesen des Geistes zu denken geben, aber als wirkendes Element tritt er nicht in den Gang des geschichtlichen Werdens ein. Es bedarf der Andeutung eigentlich nicht, dass der Positivismus mit absoluten Begriffen und absoluten Ansprüchen auftritt, die er nach diesem Theile seines Bekenntnisses nicht haben und erheben dürfte. Wir tadeln das nicht, weil es nothwendig ist. Wir können uns gegen die Vergangenheit in einem gewissen Grade relativ verhalten, d. h. sie nach ihrem eigenen Gesetze messen. In der Gegenwart sind wir alle parteiisch; sie ist was sie ist nur dadurch, dass wir es sind. Die verwirklichte Objectivität mit ihren relativen Urtheilsprincipien würde den Gang der Geschichte sistiren. Wer so ausschliesslich von Gesetzen redet, wie Comte, hätte wohl auf den Gedanken verfallen können, dass nicht er, sondern ein Gesetz in und aus ihm redet.

Mit der Besprechung der letzten Puncte des Programmes der neuen Sociologie, der Ergründung der Gesetzlichkeit der Geschichte und der rationellen Voraussicht in ihren Verlauf, sollte man eigentlich so lange warten, bis das erste den Namen verdienende historische Gesetz gefunden und die erste Prophezeiung auf Grund der positivistischen Symptomatologie bestätigt worden ist. Man sieht, Comte hat sich die Sache zu leicht gemacht und gedacht. Sein Gründungsentwurf entlehnt die characteristischen Züge der modernen Naturwissenschaft: observation rélativisme loi prévision. Durch Vertiefung in ihre Arbeitsweise, der er die drei ersten Bände seines Werks gewidmet, in der Absicht den Sociologen an den echten Geist der Untersuchung zu gewöhnen, ist ihm der leiseste Zweifel über ihre Angemessenheit für die geschichtlichen Erscheinungen abhanden gekommen. Man hat es als den grössten Vortheil der modernen Naturwissenschaft geltend gemacht, dass sie die Persönlichkeit, die Subjectivität des Forschers zu neutralisiren gestatte, und so lange sie nur die Eigenschaften der Kräfte und Stoffe prüft, hat man darin Recht. Indess die über diese hinausgehende Erörterung über Wesen und [S]inn des Naturganzen ruft die Persönlichkeit mit in die Schranken, u[...] uzwe[...] [n]ach-dem man etwa ein Gauss, Joh. Müller, v. Baer, Fechner old ist sich es verhielte

Weber, oder ein Dubois, Helmholtz, Virchow ist, fällt das Resultat verschieden aus. Ist die Entäusserung der Subjectivität möglich, wo es sich um die Erkennung des Nichtsubjectiven handelt, so ist es sie aber sicher nicht im Gebiet des rein Subjectiven, der Geschichte der Menschheit, in der der Geist die Totalität seines Wesens anschaut. So viel Sinn und Empfänglichkeit er selber für dessen Reichthum hat, so viel entdeckt er von seinen Schätzen; er kann nicht mehr sehen als sein actives Sehvermögen gestattet. Er wird nothwendiger Weise seine dominirende Fähigkeit, sein eigenartiges Geistesinteresse zu dem Medium machen, durch welches er die Erscheinungen betrachtet, und er wird blind und stumpf sein für den Werth und die Bedeutung der menschheitlichen Züge, die er nicht in sich als werth- und bedeutungsvoll erlebt hat. Er wird, und das ist das wichtigste, der Macht der die Zeit beherrschenden Ideen unterworfen sein, und alle Freiheit der Reflexion, die er sich für stille Stunden bewahren mag, wird in seiner thätig ergriffenen Arbeit dem gewaltigen Fatum der Epoche geopfert werden. Prüfen wir, wie sich diese Momente im Geiste Comte's und seiner Lehre wiederfinden.

Er besass eine allseitige Empfänglichkeit, der nichts fremd bleiben sollte. Von der Mathematik stieg er über die Astronomie, Physik, Chemie, Biologie hinauf zur Betrachtung der Menschheit. In fast priesterlichem Ernst, der die Weihe des nach Wahrheit dürstenden Forschers verkündet, durchschreitet er die weiten Trümmerfelder vergangenen Lebens, von jedem Stein die Kraft und Bewegung ermessend, die ihn gerade dorthin geführt gerade so gestaltet hat. Er ermittelt das Gesetz der Configuration der einzelnen Felder, ihr gegenseitiges Lagenverhältniss und wirft über die labyrinthischen Verschlingungen des durchmessenen Raumes den Lichtfaden einer einzigen durch ihre Klarheit bestechenden Idee.

Aber diese Idee hat er nicht in der Geschichte, sondern in der Werkstatt seines Geistes gefunden. Die in ihm vorherrschende Kraft wurde als Kraft des Weltgesetzes proklamirt. Sein tiefstes Bedürfniss geht nach dem Verständniss der Ordnung des Weltganzen, seiner statischen Harmonie, seines dynamischen Rhythmus. Die Idealität des Zieles, das er sich gestellt, das contemplative Glück, das er in der Ahnung seiner entschleierten Wahrheit empfunden, verbürgen ihm, dass diese Erkenntniss von Anbeginn die alleinige Triebfeder des Geistes gewesen sei. Götter, Gott und die Metaphysik sind wie verklungene [illegible] des Genius der Wahrheit, des kühnen Kreuzers unter eigenen Wes[illegible] Untiefen, seinem Nachen in das rechte Fahrwasser zu

verhelfen. Was unter diesen Namen wirklich verstanden worden ist hat er nie eingesehen; er hielt es für selbstverständlich, dass sie nichts anders bezeichnen konnten als die ersten verfehlten Formen seiner Wahrheit.

Von dem dritten Moment habe ich schon vorher gesprochen. Der Positivismus ist die bewegende Macht der Epoche, der Comte unterthan geworden, als dessen wissenschaftlicher Systematiker er angesehen werden muss. Die Culturideen der Menschheit wissen sich ihre Organe zu bereiten. Sie haben in diesem Falle einen Geist gewählt, der zum Mystiker bestimmt war und als solcher endete.

Jedem Anspruch, die Sociologie nach der Weise der exacten Forschung zu behandeln, treten also die berührten Einwürfe entgegen. Kein Forscher kann die bestimmte Wesenheit seines Geistes verleugnen, und keiner frei sein von dem ihm durch die Weltordnung zugewiesenen Beruf, der ihn in seinen Einschränkungen und Bedingungen eingeschlossen hält. Er mag seiner Zeit voraus sein; aber er entnimmt dann den Maassstab seines Urtheils dem anticipirten Geist der Zukunft, der bei aller relativen Ueberlegenheit den gemeinsamen Stempel des Zeitlichen trägt. Wir entdecken einige Gesetze der Natur, weil wir über ihr stehen. Theoretisch und practisch lässt sich diese Superiorität beglaubigen. Ueber uns selbst können wir nicht stehen, und das Gesetz unseres Daseins bleibt daher ein menschlicher Einsicht verschlossenes Räthsel. Seine Erkenntniss müsste den Wesen vorbehalten werden, die zu uns ein ähnliches Verhältniss haben als wir zur Natur.

Comte giebt noch einen methodischen Wink für die Bearbeitung der Sociologie, dessen Richtigkeit mir ebenso zweifelhaft erscheint wie seine Wichtigkeit. In der Wissenschaft des unorganischen Seins habe man vom Einfachen zum Zusammengesetzten auszugehen, weil das erstere das bekanntere sei. In den biologischen Disciplinen müsse das umgekehrte Verfahren stattfinden; die gesellschaftlichen Phänomene seien im Ganzen bekannter als in ihren Theilen. Mich dünkt aber, dass selbst ein Stein diese Eigenthümlichkeit mit den letzteren gemein hat, und dass ein Blick auf die atomistischen und cellularen Neigungen der exacten Forschung die Verschiedenheit in der Betrachtung der beiden Erscheinungskreise verschwinden lässt. Denn die Naturwissenschaft hat die vorwaltende Tendenz, das Dasein aus den Theilen zu erklären, die in dem Maasse als sie dem Endzweck, als dem ideell präformirten und bestimmenden Ganzen, abhold ist sich mehr oder minder entschieden ausspricht. Gesetzt aber es verhielte

sich so, wie Comte es darstellt, welchen Strohhalm von Erkenntniss könnte man mit einem solchen Aperçu in Bewegung setzen? Wir werden mit Reflexionen über das Verhältniss des Ganzen zu seinen Theilen immer im Trockenen bleiben, sei es dass wir mit der alten Metaphysik aus dem ersteren oder mit der neueren Ansicht aus den letzteren die Erklärungsprincipien der Dinge entnehmen. Was uns als Ganzes erscheint ist immer nur ein Theil, ein Moment eines über unsere Begriffe hinausgehenden Zusammenhangs, und wenn wir mit der Einheit des Seins wirklich Ernst machen wollen (die moderne Forschung ruht auf dieser metaphysischen Idee), so kann auch die Summa der geschichtlichen Erscheinungen nicht aus ihnen selbst, wie es Comte will, sondern nur aus den geahnten, aber nie erkennbaren Gründen und Gesetzen des Universums begriffen werden. Um das Leben eines Pflanzenkeimes zu verstehen, müssen wir schon in die unbegrenzten Weiten des Weltraums hinauswandern. Sollte der Geist niedriger stehen oder nicht vielmehr um so höher, als es die Flugkraft seines der Unendlichkeit gewachsenen Gedankens anzeigt? Indess es ist ein gewöhnliches Verfahren der Theoretiker der Erfahrung geworden, dass sie im geistigen Gebiet die grössten im ganzen Verlauf der Geschichte bewährten Erfahrungen als müssige Hirngespinste abfertigen, Auswüchse und Missgeburten zu würdigen wissen, die kraftvollsten Hervorbringungen des Geistes dagegen der Schätzung und Kenntnissnahme nicht für werth halten. Die Griechen sahen nur andere Völker als Barbaren an, uns ist unser eigenes Wesen ein Barbar geworden. Es sei, dass man jene Leistungen in der Form, in der sie vorliegen, nicht als präcisen Ausdruck der Wahrheit gelten lassen kann; aber sich immer wiedererzeugende Formen des Geisteslebens müssen doch auch ihre Gründe, ihre lebendigen Triebkräfte haben, und ihr transscendenter Character weist auf einen transscendenten Ursprung. Aus ihm fliessen die Gesetze der Geschichte, die nur ein Thema der Wissenschaft von Transscendenten, der immer strebenden nie sich vollendenden Metaphysik, sein können. Sie werden, dess darf man sicher sein, nie gefunden werden; aber das menschliche Herz findet seine Ideale auch nie und bleibt doch in ewigem Suchen auf ihrer Fährte.

Eine Wahrheit steckt übrigens in dem Winke Comte's, dass der Sociolog vom Ganzen ausgehen müsse. Er hat sie an einer anderen Stelle seines Werkes ausgesprochen, wo die Möglichkeit ausgeschlossen wird, Leben und Wandel der menschlichen Gemeinschaft durch Deduction aus ihren Elementen, d. h. psychologisch zu erklären. Der erste systematische Versuch dazu ist im griechischen Alterthum ge-

macht; Herbart hat ihn wiederholt, und eine mehr im Princip als in der That überwundene Richtung der Geschichtsschreibung ist in seine Irrungen verflochten gewesen. Der Gedanke aus der Natur der Seele, als dem Elementarorganismus der menschlichen Gemeinschaft, die Bewegungen des socialen Körpers abzuleiten, empfiehlt sich durch seine Sinnfälligkeit und ist ein Gegenbild der atomistischen und cellularen Theorien, den Constructionsversuchen des Ganzen aus den Theilen. Man kann mit voller Evidenz zeigen, dass die Grundidee von Virchow's Cellularpathologie in überraschend ähnlicher Weise schon von einem grossen Griechen auf die Analyse der Zustände des Staatskörpers angewendet worden ist. Indess hat Comte seinen Standpunkt nicht festzuhalten vermocht. Die Frage, wie der Geist in dem Scheine selbstthätigen Handelns doch nur ein Durchgangspunkt für den Abfluss des geschichtlichen Geschehens sein könne, bleibt unaufgeworfen; er gestattet ihm, ohne nähere Erörterung der Möglichkeit dieser Annahme, einen modificirenden Einfluss auf das Geschehen, d. h. er statuirt beharrliche kleine Wunder. Nach seiner, in den principiellen Untersuchungen bis zur Laxheit ungebundenen Denkweise, fügt er allerdings hinzu, dass die Einflüsse immer nur nach dem Gesetz stattfinden können; aber er verwechselt darin die Stellung, die wir der Natur gegenüber einnehmen, mit der, welche uns als abhängigen Gliedern mit durchweg bestimmten Functionen in einem unabänderlich geregelten System — denn so besagt es seine positivistische Theorie — im eigenen Wesensreiche zugewiesen ist. Comte ist also nicht folgerichtig gewesen; er lehnt die Psychologie in einer nach meiner Ueberzeugung richtigen Einsicht im Princip ab, um sie gelegentlich zu einer mirakulösen Rolle zu berufen, die sein ganzes System über den Haufen wirft. In dieser von ihm gestatteten Ausnahme von der strengen Legislative des historischen Processes, der natürlich unser Wollen und Denken mit unterworfen sein muss, reagirt die unterdrückte Metaphysik, der sich Niemand entziehen kann. Ein echter Metaphysiker würde ihm willig zugestehen, dass auch das zeitliche Werden der Menschheit nach unserem Sehvermögen sich wie ein Fatum darstelle, dass man Recht thue, die Freiheit des individuellen Wirkens in ihm zu verneinen, und würde ihn dann aufmerksam machen auf die ewigen Maassstäbe des Gedankens, mit denen wir über die Zeitlichkeit hinausreichen, sie als unvollkommen und nichtig in allem ihren Glanze beurtheilen, und auf die Verantwortlichkeit, die wir selbst für die Nothwendigkeit unseres Handelns empfinden. Er würde ihm (um nur bei einigen leicht zugänglichen Seiten der Frage

zu bleiben) so zeigen, dass wir, in einer u
einem Bruchtheil unseres Wesens erhaben sin
Gefühl und Bewusstsein von diesem räthselha
von Anfang der Geschichte in religiöse Stimm
Ueberzeugungen ergossen; Theologie und Phi
schichtlichen Symbole für die Macht, die ihr
einer die grandiosen Tiefen des Daseins ahn

So erweist sich sein sociologisches Progr
unmöglich; durch die Verachtung der philoso
bleme auf einem Felde, wo ohne sie und ihr
kommen ist, musste er scheitern. Das un
dem er die Geschichte regiert werden lässt,
schichte so anzusehen, wie es für die Periode
Erfolge, die es in ihr durchsetzen wollte, gebo
die ihn leitet, steht selber feindlich gegen de
mit dem er unter einem Aufgebot beneiden
aller Fehlgriffe Achtung gebietend, die Hier
ciplinen zu vollenden gedachte.

Entsagen wir also der Idee, die geschicht
nomene nach naturwissenschaftlicher Method
ihnen accurate Beobachtung zu ergründen ver
tur des Gegenstandes, nicht nach einem fr
werden. Denn es ist Phrase von einer ange
den, wo ihre Bedingungen gänzlich fehlen.
kann auch nur da exact sein, wo sie mess
kann. Die Verknüpfung der Beobachtungen
senschaft die Aufgabe der Hypothese, und
hänge werden als so unvergleichbar mit dene
erkannt, dass eine gleichartige, viel weniger
thesenbildung für beide nach menschlichem E
ist. Allerdings hat man es gewagt, jedoch
zicht auf den Standpunkt der beobachtend
Metaphysik ist mit diesen Versuchen ergiebi
hier in dem vollen Glanz ihrer constructive
mich vergeblich bemühen Sinn und Werth di
nehmungen an dieser Stelle verständlich zu
Meinung nicht zurückhalten, dass die Sociolo
ihrer Flagge offenbaren will, nicht bei der N
sondern von den geschichtsphilosophischen Co
verbunden sind, Kenntniss nehmen sollte. S

systematisches Nachbeten weder lehren noch fordern, wenigstens etwas über den Geist der Geschichte der Menschheit erfahren; etwas was der gesetzlichen Magerkeit der exacten Forschung nicht abzugewinnen ist.

---

Die Methoden, zu denen wir uns bekennen, stehen mit den Ansichten, die in Wirklichkeit unsere Arbeit leiten, in erfahrungsmässig losem Zusammenhang. Das Bedürfniss für die Gemeinschaft der Geister thätig zu sein, die sich an den Abzeichen einer gewählten Devise zu erkennen glaubt, nöthigt uns zu der Aufnahme eines der gültigen Schlagwörter, mit denen die Wissenschaft auch auf ihren Höhen eine eigene Reclame übt. Unter ihnen aber lebt, ungehindert von dem leichten Gewebe methodischer Abstractionen, der sich keiner Formel fügende Geist sein inneres Dasein aus. Der correcte Positivist, der auf dem Boden der Thatsachen festzustehen verhiess, versetzt uns mit den leitenden Ideen seiner Wissenschaft wiederum auf das Feld der Metaphysik. Der Sociolog soll die statischen Verhältnisse des Gemeinlebens unter dem Gesichtspunkt eines sie durchweg beherrschenden Consensus, die dynamischen unter dem ihrer fortschreitenden Entwicklung betrachten.

Bleiben wir zunächst bei dem Consensus stehen. Comte versichert, ihn aus dem Studium der Biologie entnommen zu haben. Mit der steigenden Ausbildung der Organismen steige auch die gegenseitige Abhängigkeit ihrer Organe und Functionen; dieselbe werde also folgerecht im Organismus des menschlichen Gemeinlebens die ausgebildetste sein. Den Analogien zwischen Geist und Natur kann man nicht wehren; sie sind der Ausdruck einer die Einheit des Daseins ahnenden Phantasie. Aber es ist gut daran zu erinnern, dass sie auf einem Begriff beruhen, der an Dunkelheit mit den frühesten Conceptionen der Kosmologie wetteifert: dem Begriff des Lebens. Ich weiss nicht, in wieweit die heutigen Biologen überzeugt sind, ihm nahe gekommen zu sein oder nahe kommen zu können, aber werde wohl nicht allein stehen mit der Behauptung, dass er den chemischen und physikalischen Hebeln ihrer Forschung einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzen wird. In den immer wiederkehrenden Vitalitätsideen, denen sich, soweit ich unterrichtet bin, auch hervorragende Kenner dieser Materie nicht entziehen können, offenbart sich die von der Gewalt der mechanischen Weltansicht zeitweise zurückgedrängte Ahnung von dem grossen Mysterium, den der Begriff des Lebens in sich schliesst.

Aber es thut nicht noth, streitige Fragen zu discutiren, wo das

Forum eines entscheidenden Richteramts vermisst wird. Die Philosophie selbst, der man sonst wohl ein Recht in Principienfragen angehört zu werden einräumt, hat unter dem Einfluss eines ihrer scharf- und tiefsinnigsten Vertreter zu Ungunsten des Vitalismus Partei ergriffen. Es soll hier nur hervorgehoben werden, dass der an tödtlicher Unbestimmtheit krankende Begriff des Lebens wohl analoge Rückschlüsse von der geistigen Welt auf die organische gestattet, aber nicht umgekehrt von dieser auf jene. Ohne irgend welcher bestrittenen oder angenommenen Erkenntnisstheorie einen Spielraum zu gönnen, lässt sich mit Sicherheit aussagen, dass der Organismus nach seinem Leben nie wirklich erfahren, sondern nur nach der uns zugekehrten Fläche seiner Erscheinungen wahrgenommen werden kann, während wir bald dunkel empfindend bald hellbewusst in dem Element unseres Daseins zu Hause sind. Wollte man daher aus dem organischen Werden die respectiven Bedingungen des geistigen ableiten, so müsste von ihm zuerst eine hypothetische Auffassung seines Lebensprincips aufgestellt und dann die positive, die wir von dem unsrigen durch Selbsterlebniss bereits besitzen, noch einmal erschlossen oder vielleicht gründlicher erhellt werden: ein ebenso unmöglicher als unnöthiger Umweg.

Es ist gleichgültig, in wieweit die Biologie dem Consensus auf Grund beobachteter Thatsachen in ihrem Gebiete günstig gestimmt ist; denn sie kann zwar werthvolle Data über die gegenseitige Abhängigkeit organischer und geistiger Functionen ermitteln, aber für die Relationen des geistigen Lebens, des individuellen wie des socialen, bildet sie keine Instanz. Comte's Schluss auf die Vollkommenheit des socialen Consensus als einer Steigerung des organischen gründet sich also auf eine durch nichts beweisbare und völlig gehaltlose metaphysische Vorstellung von einer im Verhältniss der fortschreitenden Complication der Lebensformen wachsenden Correspondenz aller ihrer Theile.

Ich habe über den Gedanken Comte's, die Socialwissenschaft durch den Contact mit biologischen Einsichten zu beleben, schon zuvor in den Erörterungen über die naturwissenschaftliche Methode implicite meine Ansicht ausgesprochen. Aus Dingen und Vorgängen, die ihrem Wesen nach unbekannt sind und bleiben müssen, kann kein Licht fliessen für die Erkenntniss der unserem Selbstbewusstsein geöffneten Geisteswelt. Verweilen wir nicht länger bei der seltsamen Irrung, aus dem pflanzlichen und thierischen Werden Aufschlüsse über das Leben der Menschheit erreichen zu wollen, und versetzen uns an den Ort,

der den günstigsten Ausblick auf die Nichtigkeit des Consensusprincips gewährt.

Der Beitrag, den der persönliche Geist zu der Gestaltung und Fortbildung der geschichtlichen Lebensformen liefert, entzieht sich jeder Bestimmung. Ein leichtes Nachdenken überzeugt von der Unmöglichkeit, aus der noch so genau erkannten Wesenheit der Individuen den erklärenden Grund für die Erscheinungen zu finden, die das Werden ihrer Gemeinschaft darbietet. Die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die schon mit dem Problem von drei auf einander gravitirenden Körpern verknüpft sind, würden sich in solchem Constructionsversuch des socialen und geschichtlichen Lebens aus dem individuellen wiederholen, nur endlos gesteigert durch die jeder präcisen Bestimmung unzugängliche Natur der Persönlichkeit. Mit einer erlaubten Analogie liesse sich vielleicht verdeutlichen, dass in ähnlicher Weise, wie die Lagen- und Bewegungsverhältnisse der Körper nicht aus dem Wesen dieser, sondern aus einer hypothetischen Universalkraft zu begreifen sind, so auch für das Verständniss der Statik und Dynamik der Geschichte auf ein jenseits der individuellen Geister liegendes Princip zurückgegangen werden muss. Die Unsicherheit des Bodens, auf den wir mit solcher Annahme geführt werden, könnte uns nicht hindern ihn zu betreten; denn nicht alles was unsicher ist muss ungewiss sein. Das unbegrenzte Vertrauen auf den Calcul und die sinnliche Beobachtung, das sich in uns eingenistet, hat unsere geistige Spannkraft so abgeschwächt, dass wir ängstlich vor der Nothwendigkeit von Hypothesen zur Erklärung des geistigen Lebens zurückschrecken, denen wir im Körperreich mit ungebundener Freiheit ergeben sind. Eine Ueberlegung über die Natur des Erkenntnissvermögens müsste uns der Wahrheit vergewissern, dass die Weltansicht der exacten Wissenschaft so gut wie jede andere sich auf einen Complex von Hypothesen gründet, deren überzeugende Kraft durch ihre elementaren auf Zahl, Maass und Gewicht reducirbaren Phänomene gesteigert worden ist. Indess selbst in der Einschränkung auf diese der mechanistischen Deutung günstig scheinenden Momente tritt die Hypothese in der nackten Ohnmacht ihres exacten Anspruchs auf: denn nur sie hat den Tod in die Natur hineingelesen, die Blindheit ihrer Mechanik wie einen rocher de bronce stabiliren zu müssen geglaubt. Es fehlt uns das Organ für die Auffassung des Wesens der Kräfte, für die Bestimmung des inneren Lebens der Natur, und die Ansicht, die wir doch darüber zu bilden genöthigt sind, ob sie sich als exact als dichterisch oder philoso-

phisch ausgiebt, ist Hypothese. Denn was in seinem thetischen Grunde nicht erkannt werden kann, muss hypothetisch divinirt werden.

Sind wir nun dem Gattungsleben der Menschheit gegenübergestellt mit der Einsicht in die Unmöglichkeit, sein Sein und Werden aus der Cooperation der persönlichen Geister zu erklären — schon die Statik der Geschlechter weist über sie hinaus — so stehen wir vor der Wahl, entweder auf sein Verständniss zu verzichten oder einer Hypothese Raum zu geben. Gegenüber den unermesslichen Schwierigkeiten, die hier ein Jeder empfindet, pflegt man sich statt ihrer stillschweigend und meist unbewusst, mit leichten Ansätzen oder mit selbstverständlich scheinenden Corollarien einer solchen zu behelfen. Ganz ohne sie ist nicht auszukommen; die rollende Weltaxe wirbelt den metaphysischen Staub in unser Angesicht. Wir reden dann etwa von der Ordnung und Vernunft, von dem Siege des Guten und Wahren, von dem Geist der Geschichte, der bald diesem bald jenem religiösen, politischen, wissenschaftlichen oder wie anders zu qualificirenden Bekenntniss zu herrlichem Siege hinausführen soll, von Fortschritt, Entwicklung, Humanität, Civilisation — unbekümmert um den mächtigen Demiourgos, der diesen Ideen ihre Wahrheit und Vollendung verbürgen kann. Und doch sind es lediglich Anläufe zu einer, oder verdünnte Abstractionen, zarte Niederschläge von einer wirklichen Hypothese, die auf dem Grunde einer nicht zu deutlichem Bewusstsein kommenden metaphysischen Weltansicht gleichsam spontan gebildet ist.

Wäre Comte vor diesen unentbehrlichen Hilfsvorstellungen jeder wissenschaftlichen Operation nicht zurückgewichen, so liesse sich dem Consensusprincip eine vernünftige Auslegung geben; von dem Gesichtspunkt der rigorösen Empirie, auf dem er uns festzuhalten wünscht, ist es ein Unding. Wir sind nicht im Stande, im Bezirk des persönlichen Lebens den empfundenen Zwiespalt der Kräfte zu einem Einklang zu lösen, fühlen vielmehr daselbst einen Riss, der sich hindurch zieht, einen tiefen Riss, in dessen Bewusstsein der menschheitliche Geist, noch im Frühroth seines ersten Aufganges, das ganze Dasein wie einen Kampfplatz sich befehdender Urmächte anschauen zu müssen geglaubt hat. Es ist dasselbe Bewusstsein, in dem der Weltgang unserer Religion seinen Ursprung und die Bedingungen seines Wachsthums hat, in welchem die Dichtkunst ihre tragischen Höhen erklimmt, die Malerei ihre Blüthe vollendet; dasselbe, in welchem Kant zum intelligiblen Character, Schelling zur Zweiheit der göttlichen Naturen, Hegel zu der Dialectik des universalen Widerspruchs, Schopenhauer zur Quiescirung des Willens flüchtet. Versucht es nicht, solche Ideen

mit dem stumpfen Messer Eurer Logik zu zerschneiden; bewahrt das auf für das tägliche Brod Eurer mageren Gedankendiät, die leichter Bissen bedürftig ist, und beruhigt Euch, die Ihr sonst dem Gefühl das wissenschaftliche Recht versagt, mit der dunklen Perception einer im Schatten undurchdringlicher Räthsel gelagerten Welt. Bleibet fern dem heroischen Kampf des Göttersohnes und spinnt am Herd mit blonden Königstöchtern Wolle.

Dem erfahrenen Widerstreit des persönlichen Wesens, dem Kreuz unserer Erkenntniss und dem Alp unserer Lebensempfindung, dem selbst der Wohllaut der Musen nicht seine erschütternde Macht benimmt, ist gleicherweise das Dasein der Gemeinschaft unterworfen. Was in uns ist, muss auch in ihr sein: sie ist der lebendig verkörperte Dissensus, und wir sehen desshalb auf weite Abschnitte ihrer Geschichte wie auf Wüsten hin, wo feindliche Mächte die Völker in Wahn verstrickt und das heitere Licht der Erkenntniss ausgelöscht haben sollen. Der uralten Ansicht, dass Licht und Finsterniss sich in der Geschichte bekämpfen, können wir nicht entsagen; in veränderter Fassung (wie etwa in dem Gerede von Liberalismus und Obscurantismus) beherrscht sie auch die Ueberzeugungen der Gegenwart. Wer etwa, mit gleich austheilender Gerechtigkeit, wie Leopold Ranke, sich über sie erheben will, erfährt das Schicksal der Neutralen in heissem Meinungsstreit; er vermag nicht die wärmsten Jünger an seiner Fahne festzuhalten. In massiven Zügen, wie sich das Pandämonion der Geschichte kaum je wieder verkündet, entfaltet sich vor unseren Augen das Schauspiel antagonistischer Geistesgewalten und wirft die Schatten einer nahenden Krisis voraus.

Comte's Glaube an den socialen Consensus steht in geradem Widerspruch mit aller Erfahrung. Es ist möglich für den, der zu intelligiblen Principien hinaufsteigen will, die offenbaren Disharmonien der Gesellschaft und der Geschichte auf eine Einheit desselben erzeugenden Grundes zurückzuführen. Der empirisch sein wollenden Sociologie würde eine derartige Hypothese nicht frommen. Sie hat nicht das Bedürfniss speculativer Befreiung von der Erdenschwere, sondern nimmt unter dem Schutz ihrer angeblichen Thatsachen für eine Kategorie derselben Partei: für welche, das wird durch die Ueberzeugung bestimmt. Comte war der überzeugte Positivist; er sah prophetisch den Sieg seines Credo und die ihm folgende Umbildung der Menschheit voraus. Der Positivismus wird durch alle ihre Adern fliessen. Er führt den Feierabend heran, da sie sich einmüthig vor dem erkannten Gesetz der Geschichte beugen und die Harmonie ihres von

lauterer Positivität durchdrungenen Daseins
wird. Das ist das psychologische Motiv se
Der Name klingt wissenschaftlich, scheint ein
rathen, aber die Sache, die er bezeichnet, i
Traum, dass beim Triumph seiner Ideen das
werden würde. Man könnte nun an die in d
Arbeit erinnern, mit der er in den beiden
sensus bewiesen haben soll. Stuart Mill steh
würde nur mit dem Rath an die Männer
Werdet klug; denn es ist die sicherste Thats
jeder im Leben nur seine eigenen Ueberz
Comte hatte keine Ahnung von dem, was die
sie vor sich ausgebreitet liegen, wie die Natu
schauung geöffnet, als Gegenstand einer unbe
klar, dass sie das nicht sein kann. Die Gesc
Geistes der Menschheit; erhaben über die
denen sich nur die Möglichkeiten und Nothw
ligen Constellation reflectiren, zieht er seine
kenntniss von ihm, wie rein und objectiv sie
unter dem Druck des Bewegungsimpulses, d
Kräften gerade hier gerade dort ertheilt hat.
wir seine Bildner, so würde die Geschichte a
gen, von einer Eris durchwaltet, gegen deren
sociable oder altruistische Instincte (nach Con
gebens erheben würden. Es ist wahr, dass
gegeben ist, sich von dem Zwange dieses Tr
hat es früh, schon in der Urheimat unserer
sucht. Das Licht, in dem er es da betracht
fluss seiner gewissermaassen noch geschichtsl
der Eitelkeit des menschlichen Strebens glau
des menschheitlichen zu erkennen. Auf den v
geschichtlichen Bewegung, die wir hüten, ist
worden, dass in ihr ein pessimistischen Verd
gegeben sei. Doch auch die grossen Männer
angenommen, mussten nach einem vollen Tr
Speculation, nicht selten im Widerspruch g
temporären Richtungsprincipien der Geschic
pation von ihr kann also, wenigstens dem A
Aufschwung des Geistes vollzogen werden; i
diesem, um des Abfalls in unserem thätige

gedenken, nicht ledig der Fesseln seiner unwiderruflichen Individualität. Aus der höchsten Perspective, aus der er den Gang der Menschheit anschauen mag, wird er die Flugkraft, die ihn selber emporgetragen, die ihn bemeisternde Centralidee, zur Bedeutung eines universellen allgenugsamen Princips erweitern. Dieses Geschick haben die Geschichtsphilosophen bis auf Hegel getheilt, und ihre Nachfolger werden es auch theilen. Comte ist nicht so hoch gestiegen; gleichwohl dehnt sich ihm die ebene und eng umgrenzte Fläche, auf der er sich heimisch fühlt, von der er allein Kenntniss zu haben und haben zu können versichert, unvermerkt zum geistigen Universum aus. Nach einer einzigen Lebenszuckung (was ist der Positivismus mehr?), die er darin wahrnimmt, bestimmt er sein Gesetz.

---

# Literatur.

---

## XII.

**W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.** Leipzig 1879. Duncker und Humblót. 280 S. (Bd. XVII der Schriften des Vereins für Socialpolitik.)

Ueber die französischen Arbeiter- und Unternehmerverbände (chambres syndicales ouvrières, syndicats ouvriers, chambres syndicales de patrons, syndicats professionels, associations syndicales) erschienen in Deutschland zuerst und fast gleichzeitig die Abhandlungen von W. Stieda (die Syndikatskammern der französischen Arbeit-Geber und -Nehmer in v. Holtzendorff-Brentano Jahrb. für Gesetzgebung etc. Jahrg. II, Heft 4, S. 149—166) und Th. Morsbach (die Pariser Gerwerbesyndikate, Supplementheft II dieser Jahrbücher, Jena 1878), welche das Wesen und die Bedeutung dieser Verbände im Allgemeinen und zutreffend charakterisirten.

Beiden Arbeiten ist bald das obengenannte grössere Werk von W. Lexis gefolgt, das sich viel eingehender mit diesem Gegenstande beschäftigt. Eine recht verdienstvolle Arbeit. Gestützt auf ein sehr reichhaltiges, zum grossen Theil auch von Franzosen noch nicht bearbeitetes Material, das in dem Werke in exacter Weise verarbeitet dem Leser vorgeführt wird, zeigt der Verfasser die Entwickelung dieser Verbände im Einzelnen, ihre Entstehung, ihre Ausdehnung, ihre Bestrebungen, ihre Erfolge, ihre bisherige privat- und volkswirthschaftliche Bedeutung und die Voraussetzungen für ihre günstige, im volkswirthschaftlichen und socialen Interesse wünschenswerthe Entwickelung in der Zukunft. Der Verfasser musste hierbei auch die positive Gesetzgebung und die eigenthümlich französische Art der Ausführung derselben, sowie überhaupt das ganze Verhalten der Regierung gegenüber dieser ökonomischen und socialen Bewegung — das, wie es bei dem häufigen Wechsel der Regierungen und der Staatsform in Frankreich natürlich, vielen Wandlungen unterlag — behandeln. Beides thut er, das letztere sehr ausführlich, und gerade diese Seite der Lexis'schen Darstellung giebt dem Werke einen ganz besonderen Werth. Es ist zugleich eine lichtvolle, historisch-kritische Darstellung der französischen Gewerbe- und Socialpolitik, wie wir sie in einem solchen Umfange und in so objectiver, in der Beurtheilung überall die wesentlichen Momente richtig hervorhebenden Weise, namentlich was die Zeit des zweiten Kaiserreiches und der dritten Republik betrifft, bisher weder in einem deutschen noch in einem französischen Werke finden. Der Ver-

fasser war unter den deutschen Nationalökonomen durch seinen mehrjährigen Aufenthalt in Frankreich zu dieser Arbeit ganz besonders geeignet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Material für die Geschichte und Statistik jener Vereine, so viel auch vom Verfasser mit grosser Mühe herbeigeschafft wurde, doch noch ein lückenhaftes ist und wesentlich die Pariser Verbände betrifft, aber es reicht doch hin, um zu klarem Blick und Urtheil über diese immerhin wichtigen Erscheinungen der französischen Volkswirthschaft zu gelangen.

Leichter wäre das Studium des Werkes, wenn ein Theil des massenhaft vorgeführten Materials in Anmerkungen von dem eigentlichen Text gesondert mitgetheilt worden wäre.

Die französischen gewerblichen Verbände haben trotz der allgemeinen Verwandtschaft mit ähnlichen Bildungen in England und Deutschland einen besondern Charakter und ein specifisches Gepräge.

Dies wurde schon durch die Coalitions- und Associationsgesetzgebung bedingt, die im Allgemeinen eine restrictive, der Bildung und Entwickelung von corporativen Verbänden zur Förderung der individuellen wie allgemeinen gewerblichen Interessen ungünstige war.

Die Gesetzgebung der grossen Revolution ging unter dem Einfluss physiokratischer Lehren für die Rechtsordnung der Volkswirthschaft von dem Princip aus, dass diese auf der freien aber isolirten wirthschaftlichen Thätigkeit der Individuen beruhen solle. So gab man damals die Gewerbefreiheit, aber verbot zugleich Unternehmern wie Arbeitern die Coalition und die Association.

Das Coalitionsverbot, eingeführt durch Ges. v. 14.—17. Juni 1791, bestand formell bis 1864 zu Recht, aber wurde in sehr ungleicher Weise gegen Unternehmer und Arbeiter durchgeführt.

Das Gesetz von 1791 war noch verhältnissmässig milde. Es bedroht (Art. 4) bei der einfachen Coalition die „Urheber, Führer und Anstifter“ mit der mässigen Geldstrafe von 500 Frcs. und mit einjähriger Suspension ihrer politischen Rechte; nur wenn in den Beschlüssen oder Veröffentlichungen der Verbundenen Drohungen gegen die Unternehmer oder gegen andere Arbeiter vorkommen, sind die Urheber oder Unterzeichner nach Art. 6 mit einer Geldbusse von 1000 Frcs. und 3 Monaten Gefängniss zu bestrafen. Aber eine Verschärfung brachte schon das Gesetz vom 22. Germinal XI. Nach ihm (Art. 7) sollten alle an einer Coalition sich betheiligenden Arbeiter, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft werden. Unternehmern, welche sich gegen andere Arbeitgeber coaliren, um „injustivement ou abusivement“ den Lohn herabzudrücken, wird eine Geldstrafe von 100—3000 Frcs. und unter Umständen Gefängniss bis zu 1 Monat angedroht. Noch weiter ging die Gesetzgebung von 1810 im Code pénal, dessen Artikel 414—416 die bisherigen Strafbestimmungen ersetzten. Die Coalition der Unternehmer unter sich zu „ungerechter oder missbräuchlicher“ Erniedrigung des Lohnes wird mit Gefängniss von 6 Tagen bis zu 1 Monat und mit einer Geldbusse von 200—3000 Frcs. bestraft. Für die Arbeitercoalition wurde jetzt ein Minimum der Strafe festgesetzt, nämlich 1 Monat Gefängniss, das bisherige Maximum von

3 Monaten blieb für die einfachen Theilnehmer; „Führer oder Anstifter" (chefs ou moteurs) aber sollten fortan mit 2—5 Jahren Gefängniss und ausserdem noch unter Umständen mit Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2—5 Jahre bestraft werden.

Diese Artikel erlitten eine Abänderung durch das Gesetz vom 27. Nov. 1849, welches dem Wortlaut nach die völlige Gleichheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer herstellte, zugleich aber die Strafe der einfachen Theilnahme auf 6 Tage bis 3 Monate Gefängniss und 16 bis 3000 Frcs. festsetzte.

Noch 15 Jahre blieben diese Bestimmungen eine Quelle der Erbitterung für die Arbeiter und der Verlegenheit für die Regierung. Besonders als das Kaiserreich nach dem Italienischen Kriege mehr und mehr mit den Arbeitern zu coquettiren anfing und gewisse Manifestationen derselben indirect begünstigte, musste es sich überzeugen, dass die Aufhebung des Coalitionsverbots in erster Reihe auch auf dem Programm derjenigen stand, die mit dem Bonapartismus sich zu versöhnen bereit waren. Die Kammern widerstrebten zwar dieser Concession, aber der Kaiser trat persönlich für dieselbe ein, zunächst dadurch, dass er die auf Grund jener Gesetze Verurtheilten begnadigte. Endlich kam das Gesetz vom 25. Mai 1864 zu Stande.

Danach trifft Gefängnissstrafe von 6 Tagen bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 16—3000 Frcs. oder die eine von diesen Strafen allein diejenigen, welche mit Anwendung von Gewaltthätlichkeiten, Drohungen oder betrügerischen Vorspiegelungen eine verabredete Arbeitseinstellung herbeigeführt oder aufrecht erhalten oder den Versuch dazu gemacht haben, zu dem Zwecke, die Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder die Freiheit der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen (Art. 414). Die Strafbestimmungen treffen also jetzt nur die Urheber und Förderer einer Arbeitseinstellung, sofern sie gewaltsame oder betrügerische Mittel anwenden. Gegen qualificirte Gewaltthätigkeiten und Drohungen bleiben aber die betr. Artikel des Code pénal bestehen; das neue Gesetz lässt eine Ueberschreitung des für einfache Gewaltthätigkeiten und Drohungen geltenden Strafmaasses zu, indem es unter Umständen eine besondere Erschwerung dieser Vergehen darin erkennt, dass dieselben eine Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit bezwecken. — Der neue Artikel 414 setzt voraus, dass die mit unerlaubten Mitteln vorgehenden Veranstalter der Coalition isolirt handeln; handeln sie nach einem gemeinschaftlich verabredeten Plan, so ist dies ein erschwerender Umstand, wegen dessen sie nach dem neuen Art. 415 noch 2—5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden können. — Der neue Art. 416 setzt Gefängniss von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von 16—300 Frcs. oder eine dieser Strafen allein auf diejenigen Verletzungen der Freiheit der Industrie oder der Arbeit, welche von Unternehmern oder Arbeitern durch planmässig vereinbarte Geldstrafen, Verbote oder Verrufserklärungen begangen würden.

Das neue Gesetz, dessen Formulirung erheblichen Bedenken unterliegt, weil die Grenzen des Erlaubten und Strafbaren in ihm schwer zu erkennen sind, hat zwar das Delict der einfachen Coalition beseitigt, aber auch seitdem besteht noch keine Freiheit der Coalition, da noch in Kraft ist eine

Vereins- und Versammlungsgesetzgebung, vermöge deren die Regierung gegen jede Coalition einschreiten kann, wenn sie es für gut hält.

Diese Gesetzgebung hat auch gewechselt, aber ist noch immer, trotzdem in Frankreich demokratische Republikaner herrschen, eine sehr restrictive.

Der Code pénal forderte im Art. 291 für jede Vereinigung von mehr als 20 Personen, die sich täglich oder an bestimmten Tagen versammeln wollen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Dingen zu beschäftigen, die Genehmigung der Regierung und Unterwerfung unter die Bedingungen, welche die Behörde zu stellen für gut befinde. Die Artt. 292—294 vervollständigen diese summarische Vereinsgesetzgebung, die ursprünglich unter dem Einfluss der Erinnerung an die Clubs der Revolutionszeit entstanden ist.

Die Julimonarchie hielt in ihrer Furcht vor den geheimen Gesellschaften noch eine Verschärfung des Art. 291 für nöthig. Die Geltung desselben wurde durch das Ges. v. 10. April 1834 auch auf diejenigen Associationen ausgedehnt, die gesonderte Abtheilungen von weniger als 20 Personen bilden und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln. Die localen Polizeibehörden aber nahmen auf Grund des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 das Recht in Anspruch, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach ihrem Ermessen öffentliche Versammlungen zu verbieten.

Das Decret vom 25. März 1852 beschränkte das Versammlungsrecht noch weiter: es stellte einfach alle öffentlichen Versammlungen unter die Artt. 291—294 des Code pénal und unter das Gesetz von 1834.

Das liberal gewordene Kaiserreich sah sich auch hier zu einer liberalen Aenderung gezwungen. Das Gesetz v. 8. Juni 1868 setzte in einem gewissen Umfange an die Stelle der Autorisation die Beaufsichtigung, nöthigenfalls mit Repression verbunden. Nach vorheriger schriftlicher Anzeige (in Paris an den Polizeipräfecten, in den Departements an die Präfecten oder Unterpräfecten zu richten), die von sieben vollberechtigten Bürgern unterzeichnet ist, und bei Erfüllung gewisser anderer Normativbestimmungen können öffentliche Versammlungen von beliebig vielen Personen gehalten werden, sofern sie sich — abgesehen von den Wahlversammlungen, für die besondere Bestimmungen gelten — nicht mit politischen oder religiösen Angelegenheiten befassen. Die Behandlung wirthschaftlicher Fragen wurde also gestattet, aber, da die Scheidung zwischen wirthschaftlichen und politischen Fragen nicht immer scharf durchzuführen ist, so behielt die Regierung auch in dieser Beziehung vollkommen discretionäre Gewalt. Sie kann in jede Versammlung einen Beamten schicken, der dieselbe aufzulösen hat, wenn sie von dem angekündigten Thema abweicht oder zu stürmisch wird, und der Präfect hat überdem nach Art. 13 das Recht, die Abhaltung einer Versammlung, von der er Gefährdung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit befürchtet, zu vertagen und auf Grund einer ministeriellen Entscheidung zu verbieten.

Dies Gesetz besteht noch heute zu Recht und erfreut sich auch unter der Republik keineswegs einer liberalen Handhabung. Begreiflich ist da-

her, dass die Forderung der allgemeinen Vereins-
eine der principalen auf dem Programm der ra
Unter einer solchen Gesetzgebung, die no
verbände von Unternehmern wie Arbeitern die
erfordert, war die Bildung und ganze Entwick
durch den Willen der Regierung bedingt, deren
eine sehr wechselnde war.

Es hat in neuerer Zeit nicht an Versuchen
liche Regelung dieser Verbände herbeizuführen.
von Lockroy 1876 ein Gesetzentwurf eingebr
derselben unter Normativbedingungen gestattet, a
der Regierung wie bei Abgeordneten aller Partei
selbst auf entschiedenen Widerspruch, und es i
zusehen, ob, wann und wie die dringend wün
gebung für diese Verbände erfolgen wird.

Die Bildung von Corporativgenosse
Gesetz vom 24. Juli 1867 (Lexis S. 24
kassen durch das Ges. v. 15. Juli 1850 un
26. März 1852 (Lexis S. 134 ff.) geregelt.

Die specielle Darstellung der Entwickelung
Unternehmerverbände sowie der Politik d
dieselben enthalten die Cap. III—VI (S. 27—1
der Lexis'schen Untersuchungen seien hier nu
rem Interesse hervorgehoben.

Die Unternehmervereine sind nur Localve
Paris concentrirt. Die Provincialvereine haben
deutung, die Herstellung einer Verbindung zwisc
kammern in verschiedenen Städten ist bisher no

Die relativ grösste Verbreitung haben sie
den. Diesem gehört auch die älteste Syndikalka
die der Zimmermeister, deren Statuten 1808 b
bestehen in Paris 11 Baugewerbekammern. Diese
Angelegenheiten völlig unabhängig von einander
teriellen Bedürfnisse gemeinschaftliche Einrichtu
sem Zwecke auch ein gemeinsames Verwaltungs
glieder der ganzen Gruppe (sog. Ste Chapelle)
kungen zu unterliegen. In neuerer Zeit betrā
nach der Enquête der Handelskammer von 1
6000 Unternehmer der hierher gehörigen Gewe

Daneben giebt es in Paris sog. isolirte Syn
schiedensten Gewerben (S. 61 ff.), etwa 40 an
nationale", d. i. die Verbindung einer grösseren A
seit 1859 bestehend, nach dem Jahrbuch für
gliedern in 70 unterschiedenen Gruppen, von
durch ihre Mitgliederzahl resp. ihre Organisati
licher Syndikalkammern haben.

Die gesammte Mitgliederzahl aller Pariser
etwa 12—13000, d. h. etwa ein Drittel der Pa

Ausserhalb Paris haben bisher 52 theils grössere, theils kleinere Städte mehr oder weniger Antheil an der Syndikalinstitution (S. 79 ff.). Nach dem letzten Jahrbuch der Union existiren 103 Verbände mit circa 6000 Mitgliedern, davon kommen die Hälfte auf baugewerbliche Verbände.

Die französischen Unternehmerverbände haben weder den Charakter der deutschen Innungen noch den der deutschen Gewerbevereine. Es sind auch nicht Vereine, die dem Interessengegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern ihren Ursprung verdanken und als Kampfvereine für die Interessen der Unternehmer ein- und den Lohnarbeitern gegenübertreten.

Vereine dieser Art können sie schon nach der wirthschaftlichen Stellung, in welcher sich die meisten ihrer Mitglieder befinden, nicht sein. Das Gros dieser bilden nicht Handwerksmeister, noch grössere Fabrikanten, sondern capitalistische Unternehmer mit mehr oder weniger kaufmännischem Charakter, die ihre eigene Thätigkeit hauptsächlich dem Absatz von Producten, welche sie auf ihre Rechnung und Gefahr herstellen lassen oder übernehmen, widmen, aber bei der eigentlichen Herstellung nicht selbst Hand anlegen.

Da sie selbst zum grössten Theil keine Lehrlinge haben, sind ihre Bestrebungen auch nicht darauf gerichtet, Organe für die eigentliche gewerbliche Ausbildung und für die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte unter den Lehrlingen zu sein. Einzelne Kammern, namentlich baugewerbliche, sind freilich auch in dieser Richtung thätig gewesen, aber selbst in ihnen tritt diese Thätigkeit keineswegs als besonders charakteristische in den Vordergrund.

Bei jener Zusammensetzung dieser Verbände erklärt es sich auch, dass sich in ihnen — heute wenigstens — keine zünftlerischen Bestrebungen bemerkbar machen. Früher waren solche allerdings in einzelnen, insbesondere in den baugewerblichen von Paris vorhanden — und der Verf. hat es sich angelegen sein lassen, diese Bestrebungen speciell darzustellen — aber man ist in den Verbänden längst davon abgegangen, schon seit 1834, in welchem Jahre die Regierung der zünftlerischen Strömung entschieden entgegentrat und die Duldung der Vereine von einem Aufgeben derselben abhängig machte. Die heutigen Verbände vertreten principiell den Standpunkt der Gewerbe- und Handelsfreiheit, die in ihnen herrschende Richtung ist eine freihändlerische.

Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt wesentlich in der Befriedigung privatwirthschaftlicher Interessen der Mitglieder, in der Stellung von Sachverständigen bei Processen und andern Streitigkeiten und in schiedsrichterlicher Wirksamkeit. Am meisten geschieht in erstgenannter Richtung in der Union nationale, deren Director auf seine Rechnung und Gefahr u. a. unterhält resp. betreibt: 1. eine Agentur für Streitsachen, welche den Mitgliedern unentgeltliche Consultationen ertheilt und gegen Honorare, die von nähern Umständen abhängen, die Durchführung von Processen aller Art, Beitreibung von Forderungen u. s. w. besorgt, 2. ein Auskunftsbureau über die Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Geschäftskunden der Mitglieder im In- und Auslande, 3. eine Agentur, welche die Feuerversicherungspolicen der Mitglieder auf dem Laufenden erhält,

4. ein Bureau für die Erlangung und den Ve
und Auslande, die Hinterlegung von Fabrikm
Verfolgung von Nachahmungen u. s. w., 5. ei
für Waarenuntersuchungen.

Die Verbände beschäftigen sich allerdin
wirthschaftlichen Reformfragen der Gewerbe-
eine energische oder gar erfolgreiche Wirksam
nicht zu constatiren.

Im Ganzen erscheinen die französischen
was den Kreis der zu ihnen gehörigen Person
und Zielpunkte ihrer Thätigkeit angeht, keine
rativen Gebilde, welche in der modernen auf d
den Volkswirthschaft die eigentlichen Gewerbe
Förderung des Gewerbewesens wie des Gesam
ja es ist in ihnen nicht einmal das Bestreben
zu entwickeln. Ihre Bedeutung für das Gewer
die Lösung der wirthschaftlichen und socialen
biet ist bisher noch eine verhältnissmässig ger
und überhaupt in Frankreich, wie jetzt in
Schaffung jener Gebilde gerichtete Bewegung e
wird, ist schwer zu sagen. Mit Recht aber wei
darauf hin, dass auch die bestehenden Verbän
meinwohl eine höhere Bedeutung erlangen we
bisher „den socialpolitischen und socialökonom
wenden“ und „die gesammtwirthschaftliche In
zuführen bestrebt sein werden.

Höchst interessant und lehrreich ist die D
Arbeitersyndicate in den Capiteln VII—
zugleich eine Geschichte der französischen Arb
ten 20 Jahren ist und diese vielfach in ganz

Als Arbeitersyndicate betrachtet der Verf
deren wesentliche characteristische Aufgabe d
zweckmässige Organisation die Stellung der L
schen Unternehmer gegenüber zu verbessern“
bände mit diesem Charakter führen auch jenen

Als Vorgänger der Arbeitersyndicate werde
die unter dem Namen Compagnonage zusamme
verbände und einige andere ältere Arbeiterverb
Verf. durch die Darstellung ihrer Wirksamkeit
bloss Hülfsgesellschaften, sondern auch Verein
der Association benutzten, um das Arbeitsange
beitsbedingungen für ihre Mitglieder zu verbes

Aber die eigentliche Gewerkvereinsbewegu
der Sechziger Jahre.

1) Cap. VII: Die ältern Vorgänger der Arbeitersynd
bewegung und die Gewerkvereine unter dem Kaiserreic
beitersyndicate in den letzten Jahren des Kaiserreichs.
unter der Republik. Cap. XI: Die Bestrebungen der A

Ihr Ursprung hängt mit dem Besuch der Londoner Weltausstellung von 1862 durch die französischen Arbeiterdelegirten zusammen. Diese Delegirten, welche mit staatlicher Autorisation gewählt waren, auch den grössten Theil der Reisekosten aus öffentlichen Mitteln erhielten, waren in England mit den Bestrebungen der dortigen Gewerkvereine näher bekannt geworden und kamen nach Frankreich mit der entschiedenen Absicht zurück, auch in ihrem Lande die Organisation von Gewerkvereinen herbeizuführen. In ihrem Bericht, der eine Menge von Vorschlägen zur Besserung der Lage der Arbeiter enthält, zu denen natürlich in erster Reihe das Vereins-, Versammlungs- und Coalitionsrecht gehörte, tritt zum ersten Male mit dem Hinweis auf die Englischen Gewerkvereine die bestimmt präcisirte Forderung der Errichtung von Syndikalkammern der Arbeiter auf, welche mit den Unternehmerverbänden die Tarife feststellen sollten, event. von gemischten Kammern, in denen beide Elemente gleichmässig vertreten sein würden. Daneben sollten fachgenossenschaftliche Hülfsgenossenschaften gegründet werden.

Die Parole, ausgegeben von einer Stelle, auf welche damals der ganze Arbeiterstand blickte, fand in den Arbeiterkreisen von Paris lebhaften Anklang. Der sofortigen praktischen Durchführung der Idee stand indess noch die Gesetzgebung und deren Handhabung durch die Regierung entgegen.

Allmählig befreundete sich aber die Regierung, der Kaiser in erster Linie, auch aus politischen Gründen mit derselben. Als dann nach Aufhebung des Coalitionsverbots (1864), der zahlreiche Arbeitseinstellungen folgten, der Ruf nach Arbeitersyndicaten immer lauter wurde, auch das mit directer Unterstützung des Kaisers im Sommer 1867 zusammen getretene Arbeiterparlament unter seinen dringlichsten principalen Forderungen die Freiheit der Gründung dieser Verbände aufstellte und dieselben als das beste Mittel, die Strikes aus der Welt zu schaffen und überhaupt die Arbeiter zufrieden zu stellen, bezeichnete, erklärte 1867 der Handelsminister mündlich einer Delegation dieses Parlaments, dass er Arbeitersyndicate dulden werde und 1868 genehmigte der Kaiser officiell den Bericht dieses Ministers, nach welchem den Arbeiterkammern die gleiche Duldung zu gewähren sei wie denjenigen der Unternehmer.

Seit dieser Zeit geht nun die Bildung von Arbeitersyndicaten vor sich. Einige wurden noch gleich nach der ministeriellen Erklärung 1867 gegründet, in grösserm Masse geschah das nach der offiziellen Declaration von 1868, zumal nachdem die Arbeiterdelegation eine eigene Initiativcommission zur Gründung von Syndicalkammern in allen Gewerben eingesetzt hatte.

Die Existenz dieser Vereine blieb zwar im Grunde noch ebenso wie früher von dem discretionären Ermessen der Regierung abhängig, aber jetzt konnte doch ohne Scheu öffentlich für die gewerkschaftlichen Bestrebungen agitirt werden.

Für die Erfolge der Agitation war es sehr wesentlich, dass das schon 1867 erlassene Gesetz über die Gesellschaften den Cooperativgenossenschaften, die sich bis dahin in sehr unbequemer Weise nur als reine Civilgesellschaften nach dem Code oder in den gewöhnlichen Formen der

Handelsgesellschaften constituiren durften, eine ihrem Wesen mehr entsprechende Gesellschaftsform darbot, und vor Allem, dass das vorerwähnte Gesetz vom 8. Juni 1868 die grössere Versammlungsfreiheit gewährte.

Die Zwecke der Syndikate und die Aufgaben, welche die Führer der Bewegung denselben stellten, sind in der Denkschrift, welche die Arbeiterdelegation von 1867 auf Grund der Verhandlungen des Arbeiterparlaments der Regierung überreichte, ausführlich angegeben.

Man wolle mit Hilfe derselben durch gesetzliche Mittel, durch Discussion und schiedsrichterliche Vermittlung die Schwierigkeiten heben, die einer vollen Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern im Wege ständen. „Durch eine vernünftige Solidarität wolle man eine gerechte Vertheilung des Lohnes erzielen, wie sie dem Werthe der Leistung und den wesentlichen Bedürfnissen des Arbeiters entspreche. Streitigkeiten würden die Syndicate unter Vermeidung von Arbeitseinstellungen zu schlichten suchen, und man hoffe durch eine freiwillige Reglementation die Arbeitszeit soweit abkürzen zu können, dass den Arbeitern die Benutzung der abendlichen Lehrcurse und des zu organisirenden gegenseitigen gewerblichen Unterrichts ermöglicht werde. — Die Syndicalkammern sollen von allen Arbeitern der einzelnen Gewerbszweige durch allgemeine Abstimmung gewählt werden. Ihre erste Aufgabe würde sein, unter Wahrung aller Interessen eine Verständigung mit den Arbeitgebern zu erstreben. Zu diesem Zwecke müsste den Arbeitersyndicaten durch die Unterstützung der Regierung eine moralische Macht verliehen werden, vermöge welcher sie mit den auf die Capitalmacht gestützten Unternehmersyndicaten auf dem Fusse der Gleichheit stehen könnten. Ausserdem aber wäre von den Arbeitersyndicaten zu erwarten: Verstärkung der Solidarität zwischen den Genossen desselben Gewerbes und Betheiligung derselben an allen Fortschritten; Anregung zur Organisation der Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit, der Krankheiten, der Unfälle, des Alters; Wahrung der individuellen Freiheit und Initiative der Regierung gegenüber; Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge, um die Eltern vor solchen Individuen zu warnen, welche ein Geschäft daraus machen, zahlreiche Lehrlinge anzunehmen, die dann nur eine unvollständige und für die Erwerbung ihres Lebensunterhalts ungenügende Ausbildung erhielten; Anregung zur Gründung von Cooperativgenossenschaften aller Art und zu Studien über die das Genossenschaftswesen betreffende Gesetzgebung und die bestehenden Einrichtungen; Sammlung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse über neue industrielle Erfindungen und Verbesserungen; Unterstützung der Erfinder aus dem Arbeiterstande, welche des Patentschutzes bedürfen; Anregung und nöthigenfalls Organisation des gegenseitigen gewerblichen Unterrichts, bestehend in praktischen, von Arbeitern geleiteten Cursen und in theoretischen Lehrständen; endlich Beschaffung der besten und competentesten Sachverständigen und Schiedsrichter für das Gewerbegericht, wodurch dessen gegenwärtige Unzulänglichkeit in Bezug auf Zahl und Sachkenntniss der Besitzer ergänzt werden würde". (S. 168.)

Das Programm ist ein sehr reiches — nur zu reiches! Man kann wohl annehmen, dass es den Urhebern mit allen diesen Zielen ernst ge-

wesen, aber ebenso, dass, was auch Lexis S. 169 hervorhebt, für die grosse Masse der Arbeiter der praktische Haupt- und eigentliche Anziehungspunkt in ihm der sein dürfte, in dem Verein eine societé de résistance und in der Vereinskasse eine Widerstandskasse zur Unterstützung derjenigen zu haben, die, sei es einzeln oder in grösserer Anzahl unter Zustimmung des Verbandes und im Interesse der Lohnhaltung die Arbeit einstellen.

Die Thätigkeit der Vereine entsprach in den ersten Jahren jedenfalls nicht den schön klingenden Worten jenes Programmes. Diese Jahre waren „die Sturm- und Drangperiode" der französischen Gewerkvereine. Es war natürlich, dass die neuen Vereine in den bisherigen Arbeiterverhältnissen insbesondere Arbeitsbedingungen Vieles zu reformiren wünschten, die Ueberschätzung ihrer Kraft und der Widerstand der Unternehmer gegen ihre Forderungen führten namentlich 1869 und 1870 zu zahlreichen Arbeitseinstellungen und Conflikten, die den Vereinsmitgliedern schwere Opfer bei verhältnissmässig geringen Erfolgen auferlegten. Die Vereine lernten die Macht der Unternehmer kennen und erhielten für die Zukunft die weise Lehre, mit diesem Kampfmittel äusserst vorsichtig zu sein.

In jener Zeit standen die Vereine auch noch vielfach in enger Verbindung mit der Internationalen Arbeiterassociation, die damals noch in Frankreich geduldet wurde. Viele ihrer Mitglieder, eine ziemlich erhebliche Zahl ihrer Leiter waren auch Mitglieder dieser Verbindung, auf dem Congress der Internationalen in Basel 1869 war eine Reihe von Syndikaten vertreten; die Bewegung hatte eine socialistische Färbnng. Aber im Ganzen haben die Vereine sich doch nie zu den radicalen und revolutionären Zielen der Internationalen bekannt, sie wurden nie, wie die socialdemocratischen deutschen Gewerkvereine der Partei Liebknecht-Bebel, Glieder derselben.

Gegen Ende des Kaiserreiches bestanden in Paris ca. 60 Arbeitersyndicate mit wohl 60000 Mitgliedern und auch in den Departements hatte die Bewegung Wurzeln geschlagen (s. S. 180—184).

Der deutsch-französische Krieg und die Belagerung von Paris wirkten lähmend und zerstörend auf diese Syndicate. Die Zahl der Vereine und der Mitglieder ging erheblich zurück, die Existenz der gebliebenen war nur noch eine nominelle. Zur Zeit der Commune waren sie, wie Verf. S. 192—199 zeigt, weder im Guten noch im Schlimmen thätig.

Eine neue Phase beginnt seit 1872. Zahlreiche neue Vereine entstehen, alte werden neu organisirt, die Bewegung im Ganzen nimmt gegen früher einen gemässigteren Charakter an. Seit dem Arbeitercongress von 1876 in Paris wird die Bewegung auch in den Departements eine entschieden stärkere.

Für eine genaue Statistik des heutigen Standes fehlt das Material. Der Verf. berechnet die Zahl der Pariser Verbände für den Herbst 1878 auf 112—117 mit etwa 20000 Mitgliedern, bemerkt aber S. 219 zu dieser Zahl: „Es wäre falsch, die Bedeutung der Syndicalbewegung nach dieser im Verhältniss zu der Gesammtheit der Arbeiterschaft sehr mässigen Ziffer zu schätzen. Die Syndicate bilden thatsächlich die organisirten Stäbe, die bei besondern Gelegenheiten auf die gesammten „Corporationen" einen

leitenden Einfluss auszuüben vermögen. Unte
nach dem Sprachgebrauch der Arbeiter, nicht et
schaft oder ein Verband zu verstehen, sonderr
der Fachgenossen. Sehr häufig wird die „ga
Generalversammlungen der Syndicalkammern ein
eine Frage von practischem Interesse in der Sc
Rufe auch solche, die dem Verbande nicht ang
niesst deshalb auch ausserhalb des Kreises sei
eine Art von moralischer Anerkennung als V
werbes." Die specielle Zusammenstellung von
tements, deren Existenz der Verf. ermitteln ko
aber keineswegs vollständig ist, zeigt, dass au
der Arbeiter „wohl Beachtung verdient und r
als die entsprechenden Versuche der Unternehm

Characteristisch aber ist für die bisherig
eigentliche concentrirte Grossindustrie, die Berg
industrie und die nicht hausgewerbliche Textili
der Unternehmer, so auch auf der der Arbeiter
zu ständigen Organisationen zeigen. „Das Ein
der Verf., „dürfte durch das relativ grössere U
striellen Capitals über die dem disciplinirten F
Arbeiter zu erklären sein."

Verbindungen verwandter Syndicalkammer
sind wegen der gesetzlichen Schwierigkeiten nu
handen.

Zur näheren Characterisirung mag hier nu
gewiesen werden. Im Ganzen ist auch diese
den Anfangsstadien und es ist schwer, ihre Zu

Die französischen Gewerkvereine sind, wi
Gesetzgebung nicht anders möglich ist, keine p
sie bei einer Aenderung der Gesetzgebung, di
der radicalen Parteien wird, um so wahrschein
behalten würden, dürfte mehr als zweifelhaft se
jetzt socialistische Vereine in dem engeren, w
Worts oder gar socialdemocratische. Aber au
schwer zu sagen, was aus ihnen werden wird.
radicale und socialistische Element stark vert
sehr in den Verhandlungen vor, die Möglichke
mässigten den Sieg davon tragen, ist jedenfalls

Was sie von den Englischen und Deutsc
Gewerkvereinen wesentlich unterscheidet, ist, da
kassenwesen — vielleicht sehr zum Schaden ihre
— bisher, entgegen dem Programm v. 1867, ni
Wirkungskreis rechnen. Im Uebrigen sind ih
bekannten dieser Vereine nicht wesentlich vers
der nüchterne, praktische geschäftliche Sinn u

Stärker ist deshalb auch im Allgemeinen i
associationen, die Lexis auch daher erklärt,

französischen Syndicalkammern vertretenen Gewerbe zum weitaus grössten Theil nicht der Art sind, dass ihre Unternehmungen eines grossen Anlagecapitals bedürfen. Ihre Cooperativbestrebungen tragen ein mutualistisches Gepräge in einem etwas modificirten Buchez'schen Sinne (s. S. 243 ff., S. 261).

Was speciell ihre Stellung zu den Lohnsystemen und der Arbeitszeit betrifft, so befürworten sie im Allgemeinen den Zeitlohn und zwar den Stundenlohn mit einem Normalarbeitstage von 10 Stunden (und dem Zukunftsideal der Achtstundenarbeit) mit Zulagen für die Ueberstunden und Beschränkung der letzteren auf die Fälle des unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedürfnisses. Den Stücklohn acceptiren sie ohne Schwierigkeit, wenn die Arbeit in gemeinschaftlichen Werkstätten oder wenigstens in bestimmten abgegrenzten Stunden verrichtet wird. Dagegen nehmen sie grossen Anstoss an der uncontrolirten Stücklohnarbeit der in ihrer eignen Wohnung beschäftigten Façonarbeiter, die oft 15 und mehr Stunden thätig sind und dadurch für die übrigen häufig den Arbeitsmangel verschärfen. Noch verhasster als die häusliche Stückarbeit ist ihnen die „Marchandage", die Afterunternehmung von Seiten eines Arbeiters oder, wie man sich ausdrückt, „l'exploitation de l'ouvrier par l'ouvrier." Dagegen haben sie gegen den Gruppenaccord gleichberechtigter Genossenschafter, die cooperative Marchandage nichts einzuwenden. Das System der Gewinnbetheiligung findet bei ihnen im Ganzen sehr wenig Anklang. Sie betrachten es mit Misstrauen als eine blosse Lockung, die sich hinterher als trügerisch erweisen würde.

Die übermässige Verwendung von Lehrlingen als directer Concurrenten der erwachsenen Arbeiter suchen sie zu bekämpfen, aber bisher mit geringem Erfolg. Für die Lehrlinge verlangen sie eine möglichst allseitige Ausbildung und sie scheuen sich nicht vor zünftlerischen Forderungen. Im Interesse ihrer Klasse stellen sie auch die Forderung, dass ihnen die Vermittlung der Lehrverträge, die Feststellung der allgemeinen Grundlagen und die Aufsicht über die Ausführung derselben zustehen müsse. Einzelne Syndicate haben practische Versuche in der Lehrlingsausbildung unternommen. Hier und da werden auch Lehrlingsprüfungen gefordert.

Bezüglich der Arbeitsvermittlung, die eine ihrer naturgemässesten Aufgaben wäre, beschränken sie sich, da die französische Gesetzgebung einen Cartellverband der gleichartigen Syndicate im ganzen Land zur Regelung des Angebots und der Nachfrage nicht gestattet, auf unentgeldliche Stellennachweisung.

Sie erstreben im Allgemeinen mehr Einigungsämter als Gewerbegerichte, auf die bestehenden Gewerbegerichte aber suchen sie dadurch Einfluss zu erlangen, dass sie auf die Vermehrung des Interesses und der Betheiligung an den Wahlen der Arbeiterrichter hinwirken.

Der Gefahr einer revolutionären Entartung der Gewerkvereine und ihres Ueberganges ins socialistische oder gar socialdemocratische Lager würde nach der Ansicht von Lexis am besten begegnet werden, wenn einerseits durch Beseitigung der restrictiven Gesetzgebung den Vereinen auf socialökonomischem Gebiet die freie Bewegung unter der Bedingung

gestattet würde, dass die Vereine ihre Statuten einreichen und einen verantwortlichen Vorstand einsetzen, andererseits die Unternehmer, die bisher diesen Verbänden noch sehr wenig freundlich gesinnt sind, ihr Verhalten ändern und die Arbeiterorganisation durch Entgegenkommen sowie durch Anknüpfung geregelter Beziehungen unterstützen.

Der mit den französischen Zuständen so vertraute Verfasser mag Recht haben, aber keinenfalls dürfte doch wohl den Vereinen die Freiheit der Agitation für die socialdemocratischen Ideen gestattet werden, wie sie bei uns leider nur zu lange bestand. G. Schönberg.

---

## XIII.

## Die Reichseisenbahnfrage.

1. Böhmert, Enquête über die Reichseisenbahnfrage. Leipzig 1876. 115 S.
2. Eras, Das Reichsbahn-Projekt, seine Entstehung und seine Gefahren. Breslau 1876. 45 S.
3. Kleinschrod, Zum Verständniss des Berliner Reichs-Eisenbahn-Projekts. Leipzig 1879. 39 S.
4. Marcus, Gegen die Verstaatlichung der preussischen Privatbahnen. Heft 7 der volksw. Zeitfragen. Berlin 1879. 30 S.
5. Ramsauer, Die Reichseisenbahnfrage. 2. Aufl. Oldenburg 1878. 32 S.
6. Mohl, M., Die Frage von Reichseisenbahnen. Stuttgart 1876. 119 S.
7. Unruh, Die Erwerbung der deutschen Bahnen durch das Reich. Berlin 1876.
8. Varnbüler, v., Soll das Reich die deutschen Eisenbahnen erwerben? Stuttgart 1876. 100 S.
9. Bemerkungen des Vereins der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reich über den dem Preussischen Abgeordnetenhause am 25. März 1876 vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Uebertragung etc. Berlin 1876. 28 S.

---

10. Bodenheim, Die Verkehrswege Deutschlands und die Reichseisenbahnfrage in ihren Wechselwirkungen auf Industrie und Handel. Hannover 1876. 29 S.
11. Menz, Der Transport-Luxus. Wirthschaftliche Studien über Deutschlands Eisenbahnwesen. Berlin 1878. 99 S.
12. Rohr, Welches Eisenbahn-System ist das geeignetste? Nr. 1: Der Eisenbahn-Zeit- und Streitfragen. Stuttgart 1876. 23 S.
13. Runde, Das Reichseisenbahnprojekt vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte auf Grund amtlicher Statistik beleuchtet. Braunschweig 1876. 32 S.
14. Schramm, Grundzüge deutscher Eisenbahnpolitik. Strassburg 1877. 35 S.
15. Weizmann, Die deutsche Reichsbahn. Berlin 1876. 58 S.

16. Tarif-Erhöhung oder Reichseisenbahnen. Eine volkswirthschaftliche Studie von einem Fachmann. Berlin 1876. 61 S.
17. Die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen durch das Reich. Volkswirthsch. Studie von G. M. Berlin 1876. 45 S.
18. Reichseisenbahnen! Materialien zur Beurtheilung der deutschen Eisenbahnfrage, zusammengestellt von der Redaktion des „Berliner Aktionär". J. Neumann u. E. Freystadt. Berlin 1876. 122 S.
19. Die Eisenbahnfrage. Beiträge zur Lösung derselben von einem Fachmann [1]). 1. Heft. Die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen durch das Reich nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet. Leipzig 1876. 166 S.
20. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnfrage in Deutschland, Frankreich und der Schweiz und die Eisenbahn-Tarif-Reformpläne des deutschen Reichskanzlers. Von einem Fachmann [2]). Strassburg 1879. 51 S.
21. Die Verkehrsstrassen in Beziehungen zur Volkswirthschaft und Verwaltung. Von einem Fachmann. Berlin 1876. 76 S.
22. Zehn Jahre preussisch-deutscher Eisenbahnpolitik. Leipzig 1876. 101 S.

---

23. Weber, v., Privat-, Staats- und Reichs-Bahnen. Heft IV der populären Erörterungen von Eisenbahn-Zeitfragen. Wien, Pest, Leipzig 1876. 94 S.
24. Weber, v., Nationalität und Eisenbahn-Politik. Das. 1876. 111 S.
25. Schwarzgelb, Auch wieder Staats-Eisenbahn-Betrieb in Oesterreich? Wien 1876. 61 S.
26. Bericht über die Verhandlungen des 17. Kongresses deutscher Volkswirthe in Bremen. Berlin 1876.

Die Frage der Erwerbung der deutschen Eisenbahnen durch das Reich hatte bekanntlich vor 3—4 Jahren viel Staub aufgewirbelt und zu zahlreichen literarischen Erörterungen Veranlassung gegeben. Gegenwärtig ist dieselbe in ein neues Stadium getreten. Der Gesetzentwurf, welchen die preuss. Regierung im Jahre 1876 dem Abgeordnetenhause vorlegte, fand keineswegs überall eine beifällige Aufnahme; insbesondere brachten ihm Süddeutschland und Sachsen wenig Sympathie entgegen, welchem Umstande es wohl auch zu verdanken sein mag, dass bis jetzt noch keine Schritte gethan wurden, um den Plan zu verwirklichen, das Eigenthum und die sonstigen Rechte des preussischen Staates an Eisenbahnen an das deutsche Reich zu übertragen. Dagegen hat Preussen in energischer

1) Ideengang, Art der Darstellung, Ausdrucksweise und äussere Anordnung dieser Broschüre erinnern an die Perrot'schen Schriften. Ich würde unbedenklich Perrot als Verfasser bezeichnen; doch hält mich davon der Umstand ab, dass die erwähnte Broschüre in auffallender Weise Perrot's Lob singt.

2) Das Gleiche, was ich vorhin von Perrot bemerkte gilt bei dieser Schrift von Bergmann. Die Schrift ist wie die mir bekannten des Herrn Bergmann in deutscher und französischer Sprache gedruckt. Der eine Leser wird nur den deutschen, der andere nur den französischen Text benutzen. Es dürfte darum wohl im Interesse der Bequemlichkeit des Lesers, wie in dem einer angemessenen Preiserniedrigung liegen, wenn Original und Uebersetzung jede für sich herausgegeben worden wären.

Weise begonnen, die in den Motiven zum erwähnten Entwurfe angedeutete Möglichkeit zur That werden zu lassen und in den von ihm abhängigen Territorien diejenige Rolle zu spielen, welche dem Reiche zugedacht war. Wir stehen desshalb wahrscheinlich von dem Zeitpunkte nicht mehr fern, in welchem die norddeutschen Bahnen, sowie diejenigen Linien, welche von denselben beherrscht werden, vollständig unter direktem oder indirektem Einflusse der preussischen Verwaltung stehen. Die Frage, welche Stellung das Reich dem Eisenbahnwesen gegenüber einzunehmen habe, gewinnt damit eine etwas veränderte Gestalt. Mit ihr wird aber auch das Gewicht eines Theiles der Gründe verschoben, welche bis heute für und wider vorgebracht worden sind. Man wird eben, wenn nicht die finanzielle Lage oder unerwartete politische Ereignisse dem Plane der preussischen Regierung einen Strich durch die Rechnung machen sollten, später einmal mit vollendeten Thatsachen zu rechnen haben, während dieselben bis jetzt nur in Aussicht gestellt waren. Welche Wirkung aber eine solche geschichtliche Wandlung auf Gesinnungen, Richtung der Interessen und Bestrebungen ausübt, dies haben uns die letzten beiden Dezennien zur Genüge gelehrt. Wenn man desshalb auch später einmal die Reichseisenbahnfrage von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachten wird als heute, so wird sich damit im Wesentlichen nur das Gewicht, weniger die Art der Argumente ändern, welche von Freunden und Gegnern der Idee der Reichseisenbahnen zu Gunsten der letzteren oder gegen dieselbe zu Felde geführt werden. Aus diesem Grunde dürfte es auch wohl lohnend sein, einen Rückblick auf die Literatur zu werfen, welche die erwähnte Frage in den letzt' vergangenen 4 Jahren gezeitigt hat. Die Tagespresse darf hierbei wohl von der Betrachtung ausgeschlossen werden. Sie vollständig zu berücksichtigen, wäre geradezu unmöglich; ausserdem glaube ich aber auch kaum, dass sie andere Gedanken gebracht hat, als sie in den oben angeführten mir bekannt gewordenen Arbeiten niedergelegt sind. Die letzteren selbst sind nicht sämmtlich unabhängig von einander entstanden. Einige derselben sind in der Absicht geschrieben, die Nachweise einer bereits erschienenen Broschüre zu widerlegen und deren Forderungen zurückzuweisen; bei anderen aber lässt sich der Mangel der Erstgeburt schon leicht an gewissen Aehnlichkeiten erkennen, welche lediglich von Entlehnungen herrühren.

Die Verfasser der Schriften 1—9 kämpfen gegen die Uebertragung der Bahnen an das Reich und zwar von sehr verschiedenen Standpunkten aus. Die Einen sind überhaupt den Staatsbahnen abgeneigt (Marcus, auch Eras), ihre allgemein gegen dieselben gerichteten Argumente gelten natürlich in potenzirtem Maasse gegenüber der Idee, alle Bahnen eines Landes von dem Umfange wie Deutschland ganz unter die Verwaltung der Regierung zu stellen. Andere sind zwar Anhänger des gemischten oder auch selbst des reinen Staatsbahnsystems, erklären sich aber doch gegen den Uebergang aller Bahnen in die Hand des Reichs. Bei denselben ist wieder zu unterscheiden zwischen denen, welche die Konkurrenz oder die gegenseitigen Anregungen so verschiedenartiger Elemente wie Staats- und Privatverwaltung nicht missen wollen oder die einen wirthschaftlichen Betrieb nur für möglich halten, wenn er einen gewissen

Umfang nicht überschreitet, und ferner denjenigen, welche die ganze Frage lediglich vom politischen Gesichtspunkte aus betrachten (z. B. Kleinschrod).

An Gründen gegen das Reichseisenbahnprojekt werden die folgenden zu Felde geführt.

1. Die Staatsbahnen sind überhaupt nicht oder wenigstens nicht bei grossem Umfange oder mangelnder Konkurrenz im Stande, allen an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen.

Als Ursachen der geringeren Leistungsfähigkeit des Staatsbahnbetriebs, insbesondere eines reinen Staatsbahnsystemes werden im Wesentlichen die bekannten angeführt. Vorzüglich sind es Böhmert und Eras, welche auf den wohlthätigen Einfluss der Konkurrenz verweisen (Böhm. II S. 18). Wenn sich dieselbe auch nicht überall als wirksam erweise, so biete das gemischte System doch den „Vortheil der gegenseitigen Anregung" (Rams. S. 21; Böhm. I S. 5, II S. 50). Uebrigens stehen Böhmert und seine Gesinnungsgenossen mit ihrem Urtheile nicht allein. Bemerkte doch Minister Achenbach im Abgeordnetenhause am 15. Mai 1873 ausdrücklich, ohne das belebende Element der Privatthätigkeit wäre im Eisenbahnwesen leicht ein Erschlaffen eingetreten und dasselbe in rein büreaukratischen Formen lahm gelegt worden. Unruh, v. Weber, v. Varnbüler befürchten, die Zentralisirung werde die Selbständigkeit auch da wegnehmen, wo sie unbedingt nöthig sei. etc.

Die Wirkungen jener Ursachen würden sein:

a. unnatürliche und damit unzweckmässige Gestaltung der Verkehrsverhältnisse. Hatte s. Z. Rentzsch, ehe er nach Damaskus gegangen war, Bau und Betrieb der Bahnen durch den Staat als einen Eingriff in die Gesetze der Volkswirthschaft erklärt, so begegnet man derartigen leichten Produkten einseitigen Kalküls heute glücklicher Weise nicht mehr viel, aber es wird doch von mehreren Seiten her der Einfluss der Konkurrenz auf die gesammte Tarifirung bedeutend überschätzt (z. B. von einem Fachmanne bei Böhm. I S. 35).

b. Untergrabung der Selbsthilfe und Selbstverwaltung kleinerer und grösserer Verkehrsgebiete (Böhm. III S. 21). Diese Furcht würde natürlich nicht für alle Theile von Deutschland die gleiche Bedeutung haben. Auch wäre bei der heutigen Lage der Dinge weniger an die Selbsthilfe von Privaten etc. als vielmehr an die der Einzelstaaten zu denken.

c. Unmöglichkeit genügender Anpassung an zeitlich und örtlich wechselnde Verkehrsbedürfnisse, in Folge dessen mangelhafte Pflege lokaler Interessen und Bevorzugung der Grossindustrie und des grossen Verkehrs auf Kosten des kleinen Betriebes und des wichtigen kleinen Verkehrs (Böhm. I S. 25 u. a. a. O., v. Varnb. S. 72, 79, 81 ff., Mohl S. 3, 87 ff., Rams. S. 29, Bemerkungen S. 24). Denn der Reichsgewalt fehlten die Fäden, durch welche die Gliederstaaten von den Bedürfnissen des Volkes Fühlung erhielten, auch werde es ihr bei einem so grossen Umfange des Bahnnetzes schwer fallen, ein tüchtiges Personal zu beschaffen (v. Varnb.). Mohl aber (S. 88) befürchtet, man werde in Berlin nicht das Interesse

für die individuelle Entwickelung der einzelnen Orte haben wie im eigenen Lande. — Diese Bedenken sind von relativer Natur. Denn ob und in wie weit die eigenartige durch gegebene Kräfte und Bedürfnisse bedingte Entwickelung des Verkehrswesens in den Einzelstaaten bedroht sein sollte, dies würde im Wesentlichen von der zukünftigen Organisation der Reichseisenbahnverwaltung abhängen.

d. ungenügende Entwickelung und Verbesserung in der Technik, welche im Privatbahnbetriebe unter dem Antriebe des eigenen finanziellen Interesses und einer rührigen Konkurrenz oder auch nur unter dem der gegenseitigen Anregung grosse Fortschritte gemacht habe (v. Web. IV S. 81, Böhm. I S. 5, Nasse in Bremen 1876).

e. mangelhafter Ausbau des Bahnnetzes. Die Minister Camphausen, Achenbach und Maybach haben es schon früher betont, dass wir ohne die Initiative der Privaten heute nur einen kleinen Theil der vorhandenen Bahnen besitzen würden. Maybach insbesondere sprach noch vor 7 Jahren die Ansicht aus, nur Staatsbahnen zu bauen, würde nicht zuzugeben sein, weil man dann zu lange Zeit wichtige Linien werde entbehren müssen. Hiernach befindet sich Böhmert in guter Gesellschaft, wenn er (I S. 19) meint, wir lebten gegenwärtig, zumal in Preussen, noch in der Periode des Eisenbahnbaus und es müsse der letztere unter der Verdrängung des Privatkapitales leiden.

f. ungenügende Rentabilität. Denn „die Verwaltung im grossen Style" sei theurer als die der kleinen nach ihrer Eigenart behandelten Bahnen (v. Web. IV S. 14, Böhm. I S. 5), die Kontrole der Einzelstaaten sei eine schärfere (Mohl S. 8), der Aufwand für das Verwaltungspersonal werde wahrscheinlich durch den Uebergang der Bahnen in den Besitz des Reiches vergrössert, indem zu den jetzigen leitenden und kontrolirenden Behörden neue Mittelbehörden hinzutreten müssten (v. Varnb. S. 63, ähnl. auch Böhm. u. A.). Während die Freunde der Reichsbahnen grosses Gewicht darauf legen, dass durch die Vereinigung vieler Bahnverwaltungen grosse Ersparnisse erzielt werden könnten, bezeichnen ihre Gegner die in dieser Beziehung gehegten Erwartungen als zu hoch gespannt (Rams. S. 25). Viele der erforderlichen Gemeinsamkeiten besitze man jetzt schon (Marcus S. 12). An Verwaltungskosten könne nicht viel gespart werden, weil sie relativ niedrig seien (v. Varnb. S. 39). Selbst die Arbeiten der Abrechnung mit fremden Bahnen seien nicht so gross, wie man sie darstelle (Mohl S. 4 ff.). Uebrigens sei eine wesentliche Vereinfachung derselben gar nicht zu erwarten, da man auch späterhin die selbständige Verfügung einer jeden Direktion über einen eigenen Wagenpark, Fahr- und Frachtkartenkontrole etc. nicht entbehren könne (Mohl S. 9, Rams. S. 27, ferner Böhm., Varnb., Marcus u. A.).

2. Die Ausführung des Reichseisenbahnprojektes gefährdet die öffentliche Finanzverwaltung.

Die Erwerbung der Bahnen durch das Reich wird als finanziell unvortheilhaft dargestellt. Der Kaufpreis werde sich viel zu hoch beziffern, wenn man denselben nach den Grundsätzen des preuss. Eisenbahngesetzes bemesse. Hierzu komme der Aufwand für zukünftige Neubauten (v. Varnb.

S. 32), Verminderung der Rente in Folge der weiteren Verdichtung des Netzes (Mohl, v. Web., v. Varnb.) oder in Folge von kostspieligen Anforderungen, die im politischen oder volkswirthschaftlichen Interesse gestellt würden (v. Varnb. S. 36, Marcus S. 32, Böhm. S. 36). Ausserdem werde die Stetigkeit des Reichshaushaltes gefährdet, wenn er gegenüber hohen Schuldverbindlichkeiten auf schwankende Einnahmen angewiesen sei (Böhm. I S. 8, Rams. S. 32, v. Varnb. S. 42, 98, Mohl S. 117). In einem scheinbaren Widerspruche hiermit steht die Annahme, die Mittelstaaten würden eine Hauptbasis ihrer Landesfinanzen verlieren. Dieselbe stützt sich vornehmlich darauf, dass gerade in Preussen das Eisenbahnnetz noch nicht ausgebaut sei (Böhm. II S. 47, Rams. S. 19).

3. Der Erwerb der Bahnen durch das Reich wird in politischer, sozialpolitischer und moralischer Beziehung nachtheilig wirken.

a. Das Interesse der Einzelstaaten, heisst es, werde dadurch geschädigt, dass ihnen die Berücksichtigung ihrer eigenen Bedürfnisse so gut wie abgeschnitten (Böhm. I S. 9), ein erheblicher Theil des Restes ihrer Selbständigkeit und Lebensfähigkeit entzogen werde (Rams. S. 32, stärker noch betont mit partikularistischem Beigeschmack von Mohl S. 76 ff., noch mehr aber in einer engherzigen und geradezu abstossenden Weise von Kleinschrod, welcher Preussen der Arglist und des Eigennutzes zeiht). Ausserdem würden sie insofern grosse materielle Nachtheile erleiden, als es sich in Zukunft nur um in Preussen vorzunehmende Neubauten handele (Mohl S. 94 ff., Kleinschrod, welcher die Reichsbahnidee gar als nackten Kommunismus bezeichnet).

b. Ferner fürchtet man, Bestand und Frieden des Reiches möchten durch Erschöpfung des Kredites, trennende innere Experimente, Reibungen zwischen Reichs- und Staatsbeamten etc. untergraben werden (Böhm. I S. 32, II S. 40, Varnb. S. 48, 85 u. A.).

c. Weitere Gefahren sollen daraus erwachsen, dass das Reich mit unaufhörlichen Pflichtenkollisionen zu kämpfen habe (Stets neu sich erzeugende Interessengegensätze, finanzieller und wirklicher oder vermeintlicher volkswirthschaftl. Standpunkt. Böhm. I S. 26, Rohr, Varnb. S. 54, auch Nasse). Wenn es den hochgespannten, gar nicht zu erfüllenden Erwartungen des Publikums nicht genüge, werde sein Ansehen und seine Popularität leiden (Mohl, Varnb. S. 29, 99, Böhm. I S. 9).

d. Die gleichen Folgen werde der Umstand haben, dass das Reich Gesetzgeber, Verwalter und Richter in eigener Sache gegenüber den Transportinteressenten oder Konkurrent gegenüber anderen Bahnen sei (Böhm. I S. 9, 49, v. Web. Nat. S. 12, 59, v. Varnb. S. 59, Bemerkungen S. 4, auch Nasse u. A.). Nun können wir allerdings zur deutschen Gesinnungstüchtigkeit schon ein grosses Vertrauen hegen, doch macht man sich die Polemik gar zu leicht, wenn man die erwähnten Befürchtungen einfach mit der Bemerkung zurückweist, mit solcher Opposition lasse sich eben nicht rechten (10 Jahre, S. 85).

e. Besonders befürchtet man, die Reichsbahnen möchten der Regierung durch Schaffung einer grossen Beamtenklientel, Möglichkeit der Pres-

sion auf die politische Gesinnung der Bevölkerung, Abhängigkeit sämmtlicher Erwerbsverhältnisse und Durchbrechung des Budgetbewilligungsrechtes eine zu grosse Uebermacht verschaffen und dem politischen Leben durch Verquickung mit materiellen Interessenbestrebungen, Gefährdung der Integrität des Beamtenthums, Stimmungsmacherei, Wahlagitation, Stellenjägerei, Parteiherrschaft u. s. w. eine nichts weniger als ethische, gemeinsinnige Gestalt verleihen (vergl. v. Web. IV S. 32, 34, Böhm. I S. 5, 8, 30, 31, II S. 21, 45, Eras S. 43, 45, Mohl S. 88 ff., v. Varnb. S. 89, Marcus S. 22, auch die Reden von Nasse und Stephan in Bremen).

f. Endlich wird noch darauf hingedeutet, dass das Ankaufsgeschäft eine Verschiebung der Werthverhältnisse zur Folge haben und dass sich an dieselbe Versuchung zu unlauteren Spekulationen knüpfen werde (Varnb. S. 99, ebenso Böhm., v. Web. u. A.).

Da die Gegner der Reichseisenbahnidee eine gestellte Forderung bekämpfen, so ist natürlich der negative Theil ihrer Polemik der weitaus umfangreichere. Der positive spitzt sich in dem Satze zu

4. auch die heutigen Zustände gestatteten eine allen öffentlichen Zwecken vollständig genügende Regelung.

Einmal seien dieselben gar nicht so schlecht, wie man dies darzustellen beliebe (Bemerkungen, Eras S. 44, Böhm. I S. 36). Etwaigen Uebelständen, wie übermässiger Zersplitterung, Verworrenheit der Tarife etc. lasse sich leicht abhelfen (Antrag Nasse in Bremen, Varnb. S. 21, Eras S. 37, Böhm. I S. 8, 36, Rams. S. 30, Mohl S. 90). Uebrigens habe ja die Reichsaufsichtsbehörde keinen so schweren Stand, da von den Einzelstaaten die gleiche Fürsorge für das Gesammtwohl zu erwarten sei wie von Berlin aus (Mohl S. 76). —

Die Schriften 10—22 treten für das Reichseisenbahnprojekt in die Schranken. Die für letzteres vorgebrachten Argumente stehen nicht immer mit einander im Einklang. Dem Einen (Aktionär S. 77) ist es erwünscht, weil es die Trennung von Aufsicht und Verwaltung ermögliche, dem Anderen im Gegentheil desswegen, weil es die Vereinigung von Aufsicht und Verwaltung in einer Hand gestatte (Motive [1]), Dieser erwartet einheitliche Tarife (Bergmann u. A.), Jener recht konfuse und damit niedrige Tarife (A. Meyer bei Eras S. 31). Bald wird uns gesagt, die Reichsbahnen würden günstige finanzielle Resultate ergeben, bald aber hören wir wieder, sie sollten „keine Erwerbsquelle" sein und unabhängig von aller Rentabilitätspolitik nur die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres befriedigen.

Für das genannte Projekt werden folgende Gründe geltend gemacht.

1. Der Staat bezw. das Reich sind leistungsfähiger als der Privat- und insbesondere der Konkurrenzbetrieb.

Indem man die Thatsache betont, dass es sich bei Privatbahnen nicht um einen einzelnen überall sein Interesse selbst wahrnehmenden Privaten, sondern um eine Aktiengesellschaft handele (A. Wagner in Bremen), wird dar-

1) Motive zum oben erwähnten preuss. Gesetzentwurf von 1876.

auf hingedeutet, dass die Bahn auch allgemeinen, nicht immer direkt lohnenden öffentlichen Zwecken zu dienen habe (Aktionär S. 111 u. A.). So entstünden leicht folgenreiche Interessenkollisionen bei der Gründung, der Wahl der Linien und der Netzbildung, bezügl. der Solidität des Baus und der Tarifirung (Wagner, Gegenw. Lage S. 1, Eisenbahnfrage S. 20, G. M. S. 37). Insbesondere aber werde, und hierauf wird, zumal in der Broschüre „Tariferhöhungen" (S. 16 etc.) ein Hauptgewicht gelegt, die heutige Unzulänglichkeit durch die Konkurrenz bedingt, welche zum Raubbau, zur Herstellung überflüssiger Linien und Vertheuerung des Betriebes führe (Menz S. 58, G. M. S. 30, Aktionär S. 100 u. A.). Jene Uebelstände aber sollen bei der derzeitigen Organisation des Eisenbahnwesens nicht beseitigt werden können, da das einfache Aufsichtsrecht ohne kräftige thatsächliche Mittel sich als unzureichend erweise (Wagner, Tariferhöh. S. 57, 10 Jahre S. 39, 89, Motive). Das Reichseisenbahnamt könne nur durch Besitz und Verwaltung eigener Bahnen leistungsfähig werden (Motive, v. Web., Nat. S. 85, Mayb., Akt. S. 30 u. A.). Auch sei jenes Aufsichtsrecht bedenklich, weil es zu sehr in die Eigenthumsverhältnisse eingreife. Um solche Beschränkungen zu vermeiden wird merkwürdiger Weise ein weiter gehender Zwang empfohlen (Akt. S. 53, 59).

Als hauptsächlichster Grund der grossen Ueberlegenheit der Reichseisenbahnen erscheint der Vortheil einheitlicher Verwaltung, welcher auch ganz ausführlich beleuchtet und mit Zahlenangaben belegt wird. Die Beseitigung der Vielheit und Zerrissenheit verursache eine erhebliche Stärkung der Leistungsfähigkeit (Schnelligkeit, Pünktlichkeit, Regelmässigkeit, Sicherheit) und gestatte bedeutende Ersparnisse zu erzielen (Verminderung des Wagenparkes, billigere Beschaffung der Betriebsmaterialien, Vereinfachung des Kontrol- und Abrechnungswesens etc.). Es ist wohl nicht zu läugnen, dass durch Konzentrirung der Bahnen in einer Hand manche Aufwendungen sich beschränken lassen, ob aber diese Ersparungen wirklich so gross sein werden, wie man es darzustellen beliebt, ist wohl zu bezweifeln. Jedenfalls hängen sie eng zusammen mit der Frage einer angemessenen Dezentralisation der Verwaltung, einer der schwierigsten im Gebiete des Eisenbahnwesens.

Weiter wird hervorgehoben, dass die Reichsbahnen staats- und volkswirthschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden könnten, so beim weiteren Ausbau des vaterländischen Eisenbahnnetzes, welcher, wenn auch wichtig, so doch nicht rentabel und darum von der Privatindustrie nicht zu erwarten sei (v. Web. IV S. 50, G. M. S. 39, 43, Motive, Tariferhöh. S. 53, Aktionär S. 94 u. A.); ferner bei der Tarifirung, welche eine einheitliche und, da sie nur die Kosten des Betriebs aufzubringen brauche, auch billig sein werde (G. M. S. 35, während S. 42 eine der bisherigen annähernde Rente in Aussicht gestellt wird), sowie nach dem Gesichtspunkte einer nationalen Verkehrspolitik gestaltet werden könne (Akt. S. 91; Graf Stolberg bei Böhm. II S. 34); endlich u. A. noch bezüglich der militärischen Anforderungen, indem durch die Reichsbahnen eine wehrhafte Gestaltung der Vertheidigungsfähigkeit des Reiches erzielt werde (G. M. S. 29, Motive, 10 Jahre S. 95, Akt. S. 118, Eisenbahnfr. I S. 88 u. A.).

2. Die Erwerbung der Bahnen durch das Reich ist vortheilhaft für die Finanzen desselben, sowie für die der Einzelstaaten.

Der Gewinn, welchen das Reich ziehen könne, wird meist damit begründet, dass mit Konzentrirung der Bahnen die Rentabilität derselben sich erhöhe und eine mässige Verzinsung der etwaigen Anleihen unter allen Umständen sichere (G. M. S. 42, Schramm S. 29, Akt. S. 59, Tariferhöh. S. 55). Aber auch auf anderem Wege hat man einen hübschen Gewinn herausgerechnet, indem man einfach einen im Verhältniss zur Rente mässigen Kaufpreis unterstellte (Runde S. 29, Akt. S. 59). Die Einzelstaaten würden alsdann dadurch einen Vortheil haben, dass sie ihre Schulden los würden, in ihren Budgets nicht mehr auf so bedenkliche wechselnde Einnahmen angewiesen seien, wie es die aus einzelnen Eisenbahn-Unternehmungen seien (Tariferhöh. S. 58), und keine Matrikularbeiträge mehr, bezw. nur noch geringere zu entrichten brauchten. (Akt. S. 59, Bodenh. S. 24).

3. Sie ist in politischer, sozialpolitischer und moralischer Beziehung vortheilhaft.

Mit den Privatbahnen, heisst es, werde eine in sozialpolitischer Hinsicht bedenkliche kapitalistische Macht verschwinden, welche einen korrumpirenden Einfluss auf das zahlreiche ihr untergebene Personal, ja selbst auf die gesetzgebenden Organe ausübe. (Wagner, D. gegenw. Lage S. 62, Eisenbahnfr. S. 11., Rohr S. 17, G.M. S. 9, Akt. S. 84). Die befürchteten Gefahren der Uebermacht der Regierung würden nicht so gross sein, insbes. desswegen weil nicht bodenlose Willkür, sondern das Gesetz im deutschen Reiche herrschen werde. (10 Jahre S. 100, Weizmann S. 44, G.M. S. 22).

Da die Eisenbahnfrage eine Machtfrage sei, werde das Reich einen grossen Zuwachs an innerer und äusserer Kraft gewinnen (Eisenbahnfr. S. 90, Schramm S. 12, 10 Jahre S. 95 u. A.). Die Einzelstaaten würden dabei gewinnen, indem ihnen die Möglichkeit geboten werde, in der Eisenbahnpolitik einen Einfluss auszuüben, den sonst Preussen durch Erwerb von Privatbahnen allein ausüben könnte (10 Jahre S. 95, Runde S. 12, Motive).

Eine ähnliche Wirkung auf die politische Kraft soll das Reichsanlehen haben. Denn das Reich werde in seinem Bestande auch durch Schulden gefestigt (Akt. S. 59, Bodenh. S. 24), letztere würden aber in sofern vortheilhaft sein, als mit ihnen ein grosses sicheres und solides Anlagepapier geschaffen werde, an dem es dem deutschen Kapitalmarkte seither gefehlt habe. (Tariferhöh. S. 55, Wagner, 10 Jahre S. 99, Akt. S. 69, G.M. S. 40 u. A.). —

Während die Schriften 1—22 sich bestimmt für oder wider das Reichseisenbahnprojekt aussprechen, bespricht v. Weber im Allgemeinen die Licht- und Schattenseiten der Privatbahnen, des gemischten und des reinen Staats- (Reichs-) Bahnsystems, ohne der in Deutschland aufgetauchten Frage gegenüber eine präzise Stellung einzunehmen. Doch ist

die Annahme wohl gerechtfertigt, v. Weber werde, seinen ganzen Ausführungen nach zu urtheilen, die Vereinigung aller deutschen Bahnen in einer Hand nicht gut heissen. Der Pseudonym Schwarzgelb knüpft an die deutsche Frage an und sucht, indem er längere Erörterungen aus einigen der oben zitirten Broschüren ganz ausführlich mittheilt, aus denselben eine geeignete Nutzanwendung für Oesterreich zu ziehen.

Die Verschiedenheit der Meinungen, welche über die beregte Frage laut geworden sind, beruht zum Theil auf unvereinbaren Gegensätzen (Verschiedenheit des sozialpolitischen Standpunktes), theils ist sie aber auch nur eine scheinbare, indem bei der Bildung des Urtheils von Voraussetzungen ausgegangen wurde, die entweder überhaupt nicht zutreffen oder nur in den Bereich der Möglichkeit gehören (zukünftige Organisation, Gestaltung des Tarifwesens etc.).

Zunächst ist dieselbe wesentlich mit dadurch hervorgerufen worden, dass man über die Endziele der deutschen Eisenbahnpolitik keine volle Klarheit erhalten hat. Die Hauptfrage ist, wie Ramsauer (S. 13) richtig bemerkt, bis jetzt noch nicht präzisirt. Die Motive zum preussischen Gesetzentwurf von 1876, welche ein wenig an das bekannte Wort, die Sprache sei dazu geschaffen, die Gedanken zu verhüllen, erinnern, stellen einen indirekten Zwang gegen Privat- und Staatsbahnen in Aussicht, indem sie es als wünschenswerth bezeichnen, dass das Reich für alle Richtungen des Verkehres je eine der für Vermittelung desselben vorhandenen Routen im eigenen Besitz habe. Das Reich könne auf diese Weise wirksam in den Verkehr eingreifen und durchsetzen, was die Aufsichtsgewalt nicht zu erzwingen vermöge. Ausserdem werde seine Verwaltung zu einer Pflanzschule für höhere Beamte der Privatbahnen, bei denen dieselben durchführen könnten, was sich bei den Staatsbahnen „bewährt" habe. Dabei sind die Bahnen Norddeutschlands grösstentheils, wenn nicht ganz dem Reiche zugedacht. Denn der damalige an letzteres zu übertragende Staatsbahnbesitz sollte erweitert und konsolidirt werden, um die in's Auge gefasste Aufgabe vollständig erfüllen zu können. Gleichzeitig wird jeder Gedanke einer Vergewaltigung der süddeutschen Staaten vom Reichskanzler selbst weit abgewiesen. Nun ist der Privatbahnbesitz Süddeutschlands von keinem Belang. Man darf darum auch wohl annehmen, dass jener indirekte Zwang keine erhebliche Rolle spielen sollte. Dass das Reich nur an die Stelle Preussens treten, lediglich in Elsass-Lothringen und nördlich der Main-Linie Bahnen besitzen und dabei über die übrigen Staatsbahnen ein Aufsichtsrecht haben sollte, darf wohl als eine halbe und auch in politischer Beziehung kaum zweckmässige Maassregel bezeichnet werden. Darum ist vielleicht die Unterstellung gerechtfertigt, die preussische Regierung habe erwartet, die anderen Staaten würden dem von ihr gegebenen Beispiele folgen, und das Endziel der neu inaugurirten Eisenbahnpolitik sei die Vereinigung aller deutschen Bahnen in der Hand des Reichs. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dass das Publikum ganz allgemein dieser Ansicht gewesen ist. Die Gegner des preuss. Gesetzentwurfes wenigstens theilten sie fast ohne Ausnahme, ein Umstand, welcher von Freunden desselben in der Art ausgebeutet wurde,

dass man Argumentirungen als unzutreffend zurückwies, weil sie sich auf falsche Voraussetzungen stützten.

Von grosser Wichtigkeit für die Beantwortung unserer Frage ist die zukünftige Organisation der Verwaltung und des Betriebes. Während von einer Seite (insbes. A. Meyer) angenommen wird, der Uebergang der Bahnen in den Reichsbesitz gestatte die Trennung von Fahr- und Frachtverkehr und gerade diese Idee eine vorzügliche Veranlassung bildet, für die Durchführung des Reichseisenbahnprojektes in die Schranken zu treten, sind Ramsauer (S. 14) u. A. der Ansicht, wenn die Reichsaufsicht nicht genüge, müsse doch das Reich den Betrieb in seine eigene Hand nehmen, und es würde von ihnen jene Trennung keineswegs gut geheissen, ja allenfalls für sie einen sehr triftigen Grund für Erhaltung des jetzigen Zustandes abgeben. Von grosser Bedeutung wäre aber insbesondere die Frage einer geeigneten Dezentralisation, da von ihr die Möglichkeit abhängt, der vielfach begehrten Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Weizmann und Menz kämpfen mit Entschiedenheit für eine zweckmässige Vertheilung der Kompetenzen, indem diejenigen Theile des Eisenbahnwesens, welche einer uniformen Gestaltung bedürften, von jenen getrennt werden sollen, die eine von Ort zu Ort verschiedene Behandlung verlangten. Würde demgemäss den unteren Verwaltungsbehörden ein genügendes Maass von Selbständigkeit eingeräumt werden, so würde für manchen Gegner der Reichsbahnidee ein gewichtiger Grund, die letztere zu bekämpfen, an Bedeutung verlieren oder gar vollständig entfallen.

Die Anschauungen über die zweckmässigste Einrichtung des Betriebs, der Tarifirung u. s. w. gehen sehr weit auseinander. Die Einen wollen gleiche Tarife, erwarten dieselben nur von einer einheitlichen Verwaltung aller Bahnen und stimmen wesentlich aus diesem Grunde für die letztere, Andere halten eine solche Tarifirung für nachtheilig und würden sich für den Fall, dass jene Erwartung erfüllt werden sollte, unbedingt gegen Verwirklichung des Reichseisenbahnprojektes erklären.

Wie mitunter geschichtliche Thatsachen verschieden aufgefasst und gedeutet und in Folge dessen leicht zur Verfolgung ganz entgegengesetzter Ziele verwerthet werden, dies zeigt uns auch die vorliegende Literatur. v. Weber äussert sich sehr beifällig über die preussische Eisenbahnpolitik, er spricht sogar mit Bezug auf dieselbe von einer „mit Weisheit und wohl eben auch von Glück geleiteten Hand“ (Heft IV, S. 11); andere, und zwar Angehörige beider Lager, fällen über diese Politik ein durchaus ungünstiges Urtheil. Einem Mohl und Kleinschrod ist sie ein deutlicher Beweis, dass auch das zukünftige Reichseisenbahnsystem, da dasselbe doch in Wirklichkeit ein preussisches sein werde, keine guten Früchte tragen werde. Von einer Seite wird die bekannte zwanzigprozentige Tariferhöhung den Privatbahnverwaltungen zum Vorwurf gemacht, man tadelt sie wegen ihrer „Tariferhöhungsexperimente“ (Bodenheim S. 11 u. A.), von der anderen aber wird den Staatsbahnverwaltungen vorgehalten, dass sie in dieser Beziehung keineswegs hinter den Privaten zurückgeblieben seien; der Eine lobt die echt volkswirthschaftliche Verwaltung der Staatsbahnen, der Andere weist darauf hin, wie dieselben, von echt fiskalischem Geiste

beseelt, es ebenso gut wie die Privaten verstanden hätten, hohe Renten einzustreichen, durch Gewährung von Differenzialtarifen Gewinne zu ziehen u. dergl. In manchen solcher Fälle ist es wohl möglich, auf dem Wege einer gründlichen Kritik zu richtigen und für praktische Zwecke verwendbaren Resultaten zu gelangen, in anderen aber, in welchen die Komplexität von Ursachen und Wirkungen zu gross und in Folge dessen lediglich der Standpunkt, den man bereits einnimmt, für die Beurtheilung entscheidend ist, lässt uns die historische Forschung im Stich und es werden dann, wie dies im Eisenbahnwesen nicht selten geschieht, ein und dieselben Thatsachen gleichzeitig als für und wider sprechend angeführt.

Wie leicht vorauszusehen, fehlt es in unserer Literatur nicht an aprioristischen Annahmen, die lediglich auf theoretischem Kalkül beruhen oder auch wohl auf vereinzelte Erfahrungen gestützt sind. Insbesondere macht sich in den für die Reichsbahnen streitenden Schriften ein weit gehender Optimismus bemerklich, welcher mitunter an Naivetät anstreift und selbst bei ziffermässigen Darstellungen zum Vorschein kommt. Bodenheim (S. 17) ist überzeugt, dass, wenn im Falle eines Krieges die Disposition über alles vorhandene Material in eine Centralstelle gelegt werde, bei der sicherlich untadelhaften und mustergiltigen Dirigirung aller Truppen-, Munitions-, Proviant- etc. Züge noch hinreichendes Material zur Verfügung für die Industrie und den Handel bleiben werde, um diese vor Stockungen, Schäden und Verlegenheiten zu bewahren, wie wir sie vor wenigen Jahren erlebt hätten. Selbst Weizmann, dessen Schriften durch ihre Nüchternheit einen guten Eindruck machen, spricht sehr häufig im Indikativ des Futurums, wo nur eine Möglichkeit vorliegt. Nicht mit Unrecht warnt desshalb auch Ramsauer vor übermässigen Hoffnungen und unbegründeten Erwartungen, da es ein Irrthum sei, zu glauben, alle beklagten Mängel würden mit einem Wechsel des Systems verschwinden (S. 22).

Zum Theil sind es die bereits angeführten Ursachen, welche zu den wunderlichsten Rentabilitätsrechnungen (z. B. Runde S. 29, Actionär S. 59) geführt und es veranlasst haben, dass die eine Partei sehr niedrige Summen erhält, wo die andere zu recht hohen gelangt. Die Zahlen, mit welchen man operirt, gehen häufig aus Durchschnittsschätzungen, ja selbst aus ganz willkürlichen Annahmen hervor. Auch wird oft übersehen, dass statistische Vergleiche der Bau- und Betriebskosten, sowie der Einnahmen verschiedener Bahnen etwas misslicher Natur sind. Nachdem schon früher A. Wagner die Schwierigkeit und häufige Unzulänglichkeit solcher Vergleichungen nachdrücklich hervorgehoben hatte, wies neuerdings Weizmann darauf hin, dass oft nicht richtig zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben unterschieden werde und in Folge dessen die Rentabilität in einem falschen Lichte erscheine.

Kaum der Erwähnung bedarf es, dass bei Beurtheilung einer in das gesammte wirthschaftliche Leben tief einschneidenden Frage Interesse und Einseitigkeit eine Rolle spielen. Dieselben lassen die eigenen Schwächen gern übersehen, die wirklichen und vermeintlichen Mängel der bekämpften Zustände unter einem Vergrösserungsglas erscheinen. Einige unserer

Schriften haben es nicht verstanden, sich in dieser Beziehung frei von Fehlern zu halten. Aus dem erwähnten Grunde braucht es uns auch nicht zu wundern, wenn wir auf der einen Seite hören, Preussen wolle Süddeutschland übervortheilen, gewisse Börsenorgane agitirten aus nahe liegenden Motiven finanziellen Charakters für Reichsbahnen, während auf der anderen Seite von „partikularistischen und persönlich interessirten Gegnern" (Runde S. 1) die Rede ist. J. Lehr.

---

## XIV.
## Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

### Fortnightly Review 1880. Januar-Heft. Freedom of Land von T. H. Farrer.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkte der Manchesterpartei. Er erklärt sich daher gegen Einführung landwirthschaftlicher Schutzzölle. Er beklagt es, dass das Freiheitsprinzip auch in sonstigen landwirthschaftlichen Verhältnissen in England nicht durchgeführt ist. Im Gegentheil. Der Arbeiter hat keine Gelegenheit ein Grundstück oder auch nur ein Wohnhaus für sich zu erwerben. Dies sei „ein schwarzer Punkt". In Bezug auf die Bodenkultur ist man nach dem Verfasser auch nicht frei und ebenso in Bezug auf die Verfügung über Grund und Boden. Er befürwortet die vollständige Freiheit der Verträge zwischen dem Landlord und dem Pächter. Manche gesetzliche Bestimmungen seien indessen damit unvereinbar, insbesondere das Prioritätsrecht der Landlords vor anderen Gläubigern des Pächters, desgleichen das frühere Gesetz, nach welchem alle Bodenmeliorationen, falls darüber keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, dem Eigenthümer bleiben sollten. Der „Agricultural Holdings Act" bilde keinen in dieser Frage wesentlichen Fortschritt. Andererseits erscheinen dem Verfasser die Vorschläge, nach welchen der Landlord gesetzlich gezwungen wäre, den Pächter für Bodenmeliorationen zu entschädigen, als dem Freiheitsprinzipe widersprechend. Es solle dem Pächter frei gelassen werden, derartige Ansprüche aufzugeben. Als die grösste Beschränkung sind die fideikommissarischen Abmachungen angeführt, welche den Nutzniesser sowohl in der Vornahme der Meliorationen als auch in der Veräusserung des Grundes und Bodens fesseln. Die Gesetze, welche die Fesseln lockern sollen, seien Palliative, und überhaupt regen die Verhältnisse keineswegs das individuelle Interesse an, vielmehr erschlaffen sie dasselbe in hohem Grade. Selbstverständlich steht der Verfasser nicht auf der Seite derjenigen, welche die aus sozialen Ursachen steigende Rente dem Staate zuweisen möchten. Er ist auch nicht unempfindlich gegen Vortheile des Grossgrundbesitzes, wünscht schliesslich keine rasche Umwälzung, hebt aber einige Mängel hervor. Dass seine Bemerkungen zeitgemäss sind, kann nicht bezweifelt werden. Die Reform der Grundbesitzverhältnisse bildet in England eine Tagesfrage. Beweis dafür, abgesehen von früheren Gesetzen, das von der Regierung in der vorigen Parlaments-

session vorgelegte Gesetz, welches die Freiheit der fideikommissarischen Besitzer jedenfalls erweitert.

**The North American Review 1880.** März-Heft. The Communism of a Discriminating Income-Tax von **D. A. Wells.**

Der Verfasser bekämpft die Steuerfreiheit der geringeren Einkommenssummen bei der Einkommensteuer. Das steuerfreie Minimum von 2000 Dol. in Amerika erscheint ihm unbedingt verwerflich. Die angeführten Gründe sind theils allgemeine theils speziell amerikanische. Zunächst involvirt die Steuerfreiheit eines Einkommensminimums überhaupt eine Progression. Bei dem Steuersatze zu 5 $^0/_0$ erst von einem Einkommen über 2000 Dol. zahle ein Vermögen von 50,000, welches zu 4 $^0/_0$ verzinst blos 2000 trägt, gar nichts, ein Vermögen von 60,000 entrichte $1^2/_{10}$ $^0/_0$ des ganzen Einkommens, ein Vermögen von 100,000 $2^1/_2$ $^0/_0$ u. s. w. Die Steuerfreiheit von 2000 Dol. liess in Amerika über $^9/_{10}$ des gesammten Vermögens und über $^{99}/_{100}$ der Vermögenseigenthümer unbesteuert. Es herrsche daher keine Gleichheit in der Besteuerung, sondern ein Privilegium zu Gunsten Einzelner. Die Besteuerten können ferner mit den Privilegirten nicht konkurriren. Ihre Produkte kommen auf den Markt zusammen; die Einen werden aber belastet, die Anderen dagegen bleiben frei; die ersteren seien nicht im Stande ihre Last zu überwälzen. Würde die Steuerlast gleichmässig auf „die konkurrirenden Vermögen" vertheilt, so würde sie von Allen überwälzt werden können. Die direkten Steuern und somit die Einkommensteuer seien sodann keine freiwilligen Steuern. Sie müssen daher bezahlt werden, und die Verfassung der NA. V. S. bestimmt, dass sie gleichmässig sein sollen. Allein die Vermögensverhältnisse seien verschieden. Die Vermögen seien hier kleiner, dort grösser. Im ersteren Falle werden die Steuerbefreiungen zahlreicher als im letzteren. Z. B. zahlten im J. 1869 sieben Staaten $^3/_4$ des Gesammtertrags der Einkommensteuer, obwohl sie blos 40 $^0/_0$ des steuerpflichtigen Vermögens und blos ungefähr 40 $^0/_0$ der Bevölkerungszahl umfassten. Nach der Bundesverfassung sei endlich bestimmt, dass das Privateigenthum blos gegen Entschädigung für allgemeine Zwecke in Anspruch genommen werden dürfe, die ungleiche Steuerbelastung einzelner Vermögen sei einfach Beraubung. Es ist ganz richtig, wenn der Verfasser schliesslich die Verschiedenheit der Verhältnisse in dem sich von Florida bis nach Alaska erstreckenden Staate und die Unzweckmässigkeit einer gleichen Norm für alle Zustände hervorhebt; es ist auch richtig, dass bei der Bestimmung des steuerfreien Minimums eine geringere oder grössere Konzentration resp. Zersplitterung der Vermögen ins Auge gefasst werden muss; er untersucht aber die Einkommensteuer eigentlich als die einzige Steuer und nicht als ein Glied im Steuersysteme. Sind die kleineren Einkommen bereits durch andere Steuern stark belastet, so ist das steuerfreie Minimum selbstverständlich berechtigt. Jeder trägt dann seinen Antheil. Der Verfasser berücksichtigt dies nicht und gelangt so zur Ueberwälzungsfrage, welche bei der Einkommensteuer wegfällt.

**The North American Review 1879.** April- und Maiheft. **German Socialism in America.**

Der anonyme Verfasser stellt zunächst die Entwickelung des Sozialismus in Amerika dar, worauf die Erörterung der Gegenmittel im zweiten Artikel folgt. Der Sozialismus erscheint dem Verfasser für sein Vaterland äusserst gefährlich. Beweis dafür sei die sozialistische Organisation, ihre Zwecke, rasche Entwickelung und Verbreitung des Sozialismus und seine verhältnissmässig grosse Macht. In der Agitation gebühre den deutschen Sozialisten der erste Platz. Ihr Einfluss sei in derselben vorwiegend und steige noch in Folge der Einwanderung deutscher Agitatoren nach dem Erlass des „Sozialisten-Gesetzes". Sie finden in Amerika nach dem Verfasser ein vorbereitetes Feld. Aehnlich wie in Deutschland entwickele sich in der letzeren Zeit in Amerika die Zentralisation. Demgemäss wachsen die Anforderungen, welche man an den Staat stellt. Trotz dieser Schattenseite der Zentralisation sei die Stärkung der Zentralmacht das wirksamste Mittel gegen den Sozialismus. Der Verfasser stimmt ferner allen Maassregeln zur Hebung der Arbeiterklasse besonders den Genossenschaften zu und empfiehlt zuletzt die Kontrole über die Einwanderung, welche sich durch Zufluss der sozialistischen Agitatoren aus Deutschland zum „Fluche" des Landes ausgebildet hat.

**The Census of 1880.** April-Heft. Von **George Walker.**

Der Eifer für umfassende statistische Aufnahmen tritt als Hauptmerkmal des Aufsatzes hervor. Der Verfasser wünscht die Statistik zum Unterrichtsgegenstand in den höheren Erziehungsanstalten eingeführt zu sehen. Das Bedürfniss dazu liege in den amerikanischen Zuständen, welche wenig dazu angethan seien, tüchtige Politiker und Staatsmänner auszubilden. Die Abhängigkeit der Volksvertreter von ihren Wählern, ferner die Unsicherheit und kurze Dauer der Beamtenlaufbahn sind unter anderen für die politische Bildung als nachtheilig angegeben. Durch tiefere Kenntniss der Landesverhältnisse auf Grund der statistischen Forschungen könnte jenem Mangel abgeholfen werden. So anerkennenswerth der Eifer des Verfassers ist, wobei er das Verständniss der Aufgabe, welcher die Statistik obliegt, verräth, so wird er andererseits durch denselben zu weit getrieben. Der Aufsatz ist ad usum der bevorstehenden Volkszählung geschrieben, und des Verfassers Wunsch geht offenbar dahin, mit derselben verschiedene soziale und ökonomische Erscheinungen zugleich aufnehmen zu lassen. Freilich wäre eine Aufnahme, welche uns den sozialen Menschen in seiner grossen Mannigfaltigkeit in einem ganz übersichtlichen Bilde vorführen könnte, willkommen; dem stehen aber bei den statistischen Aufnahmen praktische Gründe entgegen In Folge dessen muss man sich dabei beschränken, damit das Beste nicht zum Feind des Guten werde.

**The Standard of Value.** September-Heft. Von **Prof. Simon Newcomb.**

Wir finden hier den Vorschlag des „vielfältigen Werthmaasstabes" aufgewärmt. Es soll nach demselben der Preis verschiedener Güter re-

gistrirt und nach diesen die Schwankung in der „Kaufkraft" der Edelmetallgelder bestimmt werden. Die so gewonnene Ermittelung soll bei Abwickelung der Zahlungsverträge zu Grunde gelegt werden. In der Auseinandersetzung des Planes bringt der Verfasser nichts Neues vor. Die zum Schluss des Aufsatzes vorgeschlagene Maassregel, nach welcher das Papiergeld oder die Banknoten durch grössere oder geringere Quantitäten des Edelmetalls — den Veränderungen in ihrer Kaufkraft gemäss — eingelöst werden sollen, ferner die Ansicht, dass die Hauptmünze jenen Veränderungen entsprechend umgeprägt werden könnte, und so ein Mal eine grössere, das andere Mal dagegen eine geringere Quantität des Edelmetalls enthalten würde, beweist klar, dass der Verfasser bei der Verfolgung seines Zieles den Bau des Geld- und Kreditsystems gänzlich aus dem Auge verloren hat.

**Die Irische Frage.** Contemporary Review. 1880. Februar-Heft. Some forgotten aspects of the Irish Question, von Rev. Malcolm Macoll. — Fortnightly Rev. 1880. Januar-Heft. Ireland, von Dr. Neilson Hancock. — Februar-Heft. Irish Needs and Irish Remedies, von H. M. Hyndman und The Irish Franchise, von Charles Dawson. — März-Heft. The Irish in England, von J. O'Connor Power. — The North American Rev. 1880. April-Heft. The Irish Land Question, von Charles Stewart Parnell[1]). —

„Mehr als sieben Jahrhunderte sind vorübergegangen, seit der Besitznahme Irlands durch die Engländer, und trotzdem bildet die Irische Frage eine Tagesfrage unserer innneren Politik." So fängt Malcolm Macoll seinen Aufsatz an, und diese Betrachtung führt ihn zur Untersuchung des Gegenstandes von einem anderen Standpunkte aus, als dieser durch andere hier angeführte Schriftsteller behandelt wird. Sämmtlich suchen sie nach Gründen des Uebels und nach Mitteln zur Abhilfe. In Bezug auf die Gründe des Uebels sind aber den letzteren meistens die in der Gegenwart wahrgenommenen Thatsachen maassgebend. Malcolm Macoll wendet dagegen seinen Blick der Vergangenheit zu und aus dieser sucht er den Maasstab für die Tragweite und die Wirksamkeit der gegenwärtig zur Anwendung kommenden Mittel. Diese müssen — der Ansicht des Verfassers nach — das gutmachen, was die Vergangenheit gesündigt hat. Dies bildet den Kern des Aufsatzes. Er verdient beachtet zu werden, weil er wirklich den richtigen Weg zum Verständniss der Irischen Frage einschlägt. Ohne Kenntniss der Vergangenheit derselben bleibt sie vielfach unbegreiflich und bildet dann einen Anlass zu Erklärungen mittelst der Theorie von der „Niedrigkeit der Race", welche für seichte Köpfe hinreicht, indessen bei der ernsten Lösung höherer Aufgaben alles im Stiche lässt.

Der Verfasser weist nach, dass die Irländer die Eigenschaften, welche zur Kultur führen, besitzen, dass aber ihre Entwickelung stets behindert

1) Wir haben die Darstellung, um dem Leser ein klareres Bild zu liefern, vervollständigt. Wir haben dies besonders bei der Grund- und Bodenfrage gethan, welche einen sehr wesentlichen Punkt in den irischen Verhältnissen bildet, welche aber in den angeführten Aufsätzen nicht vollständig dargestellt ist.

wurde. An die Assimilation, an die Vermischung der Nationalitäten dachte man nicht, man setzte derselben vielmehr Hindernisse entgegen. So wie sich in dieser Beziehung kein höherer politischer Gesichtspunkt zeigt, so sieht man auch keine Spur von Recht und Gerechtigkeit, welche die irischen Verhältnisse regeln sollten. Der Zustand der unterjochten Irländer war schlechter als der der Sklaven. Dies waren die Verhältnisse Irlands vor der Reformation, und der Verfasser weist demgemäss die Ansicht, dass die Ursachen des gegenwärtigen Zustandes in der Zeit der Reformation zu suchen seien, als historisch unbegründet zurück.

Die Reformation goss jedenfalls Oel in das Feuer. Die Ausrottung der Einheimischen im buchstäblichen Sinne des Wortes fing erst recht an. Hunger wurde als treuer Bundesgenosse des Schwertes betrachtet und gewünscht. Sir Arthur Chichester, der unter Jakob I. nach Ulster geschickt wurde, fand diese Provinz nach eigenem Bericht reich und bevölkert. Er verliess sie öde, die Bevölkerung in Flucht und ihr Dasein blos durch Diebstahl fristend. Der dritte Theil der Bewohner ging während des Zeitraums von elf Jahren nach dem Aufstande vom J. 1641 zu Grunde. Man sah Leute, denen Aas als Nahrung diente, und der Hunger liess selbst die Gräber der Todten nicht in Ruhe.

Der Verfasser hat vollkommen Recht, wenn er die Regierung Wilhelm's III. als eine neue Periode der Verfolgung bezeichnet. Bis dahin entbehrte dieselbe eines feiner durchdachten Systems. Rohheit, Grausamkeit aber auch Plumpheit waren die Merkmale des vorangehenden Verfahrens. Nach Besiegung der Irländer, welche die Partei Jakob's II. ergriffen haben, treten aber die Strafgesetze (penal laws) in Kraft. Dieselben sind indessen in ihrem ganzen Umfang nicht auf einmal entstanden, sondern sie wurden im Verlauf der Zeit vervollständigt und vervollkommnet. Die Arbeit endet erst unter Georg II. Jene Strafgesetze, welche die Grundlage für alle Verhältnisse eines Volkes bildeten, erreichten einen solchen Grad der Vollkommenheit, dass Burke dieselben als „vollständiges System" bezeichnet, „zusammenhängend und folgerichtig, in allen Theilen ausgezeichnet durchdacht und verfasst. Es war ein Erzeugniss der Klugheit und des ausgebildeten Scharfsinns, ein Mittel, welches kaum durch andere Ergebnisse der verkehrten Gedankenschärfe übertroffen werden kann und welches ebensowohl zur Bedrückung, Verarmung und Erniedrigung eines Volkes als auch zur Herabwürdigung der Natur des Menschen diente."

In der That liessen diese Gesetze keinen Ausweg offen. Der im Aufsatze zitirte M'Lennan und der wahrheitsliebende A. Young geben einzelne Bestimmungen an. Nach denselben ist der Irländer im Besitz und im Erwerb beschränkt und gehindert. In Bezug auf Erziehung und Erfüllung seiner religiösen Pflichten ist er auch nicht frei. Der Samen der Zwietracht wird in die Familie geworfen. Der Sohn wird z. B. in Vermögenssachen zu Ungunsten des Vaters bevorzugt, falls er vom Katholizismus zum Protestantismus übergeht. Selbstverständlich darf ein Katholik weder ein Amt bekleiden, noch steht ihm das Wahlrecht zu, u. s. w. Die Strafen bei Uebertretung dieser Gesetze sind stets sehr hoch. Ausser diesen Bestimmungen müssen noch Gesetze, welche sich auf die ökono-

mische Thätigkeit Irlands beziehen, hinzugefügt werden. Die allgemeine Tendenz dieser sämmtlichen Gesetze war die Niederhaltung der irischen Produktion, sobald dieselbe den speziellen englischen Interessen mit Konkurrenz zu drohen schien. Kaum tauchte ein Industriezweig in Irland auf, so schrie man schon Gefahr in England und die Beschränkungen liessen auf sich nicht warten. Das einzige Subsistenzmittel was noch den Irländern übrig blieb, war der Grund und Boden. Der Verfasser ruft daher zu Ende seiner historischen Darstellung mit Recht aus: „Kann es denn Wunder nehmen, dass wir heute eine irische Grund- und Bodenfrage haben.“

Es unterliegt jedenfalls keinem Zweifel, dass die Agrarfrage eine sehr maassgebende Stellung in der Irischen Frage überhaupt einnahm und noch einnimmt und dass die revolutionäre Nahrung für die letztere aus den Wurzeln der ersteren reichlich geschöpft wird. Zur näheren Einsicht in die Irische Grund- und Bodenfrage fügen wir die nachstehende Darstellung der Entwickelung und Gestaltung der Agrarverhältnisse in Irland hinzu.

Wir finden hier einen totalen Mangel der höheren konservativen Ueberzeugung in der Klasse der Grundeigenthümer, insbesondere den Mangel des Bewusstseins, dass Rechte bestimmte Pflichten nach sich ziehen. Mit einem Worte, der irische Landlord unterscheidet sich wesentlich und zwar zu seinem Nachtheil von dem englischen. Es existirt ausserdem in Irland eine Kluft zwischen dem Grundeigenthümer und dem Pächter in der Auffassung des Rechts, welches durch das Verhältniss beider zum Grund und Boden begründet wird. Das, was für Einen Recht ist, ist für den Anderen Unrecht. — Kurz, es herrscht in Irland zwischen den Grundeigenthümern und den Pächtern ein klaffender Gegensatz.

Die Eroberung und ferner die Unterdrückung der Aufstände hatten in der Regel Vermögenskonfiskationen zur Folge. — Ein Theil der so erhaltenen Ländereien wurde den Grossen Englands verliehen, ein anderer fiel den kleineren Grundbesitzern zu, welche die englisch-irische Gentry bildeten. — Die Grossen, die Günstlinge u. dgl., welche umfangreiche Güter in Irland bekamen, hielten sich in England auf. Ihre nächsten Interessen und Neigungen waren in England und nicht in Irland. Sie besuchten kaum ihre irischen Güter, und um so weniger dachten sie daran, sich dort länger aufzuhalten. — Auf diese Weise entwickelte sich der „Absenteism“ mit seiner Folge der Gleichgültigkeit für das Loos und die Interessen der Pächter und der totalen Entfremdung zweier Klassen, welche eng verbunden sein sollten.

Durch die Abwesenheit der Landlords entstand die Klasse der Vermittler (middlemen), die den unmittelbaren Bezug der Einkünfte der verwaisten Güter von den Grundeigenthümern übernahmen. — Diese Vermittler waren öfters ganz gewöhnliche Spekulanten, welche ihre Rechte anderen Unternehmern abtraten, so dass erst diese in unmittelbarer Berührung mit den Pächtern standen. A. Young zeichnet den Charakter dieser Vermittler in nichts weniger als schmeichelhaften Zügen. — „Sie gehören nach ihm zu der schlimmsten Tyrannenart, welche zu der Zerrüttung des Landes beiträgt.“ Das soziale Verhältniss der Vermittler zu den Pächtern wird am passendsten in der Erpressung und Rücksichtslosigkeit zusammenge-

fasst. Young bemerkte auch keinen Unterschied in ihrer Wirthschaft, wenn sie dieselbe trieben, von den Wirthschaften der armen Pächter; er sah in ihnen dagegen leidenschaftliche Jäger, Verschwender und die treuesten Anhänger des Bechers. Er sagt ausserdem in Bezug auf die ökonomische Thätigkeit der Vermittler und auf ihren Einfluss, „dass sie keine Meliorationen vornehmen; denn wenn sie am Orte nicht wohnen, so können sie keine machen, wenn sie sich aber am Orte aufhalten, dann wollen sie es nicht thun; sie bedrücken blos die Pächter und machen aus denselben Wesen, deren Unfähigkeit ihrer Feindseligkeit gleich ist“ [1]). — Derselbe unparteiische Zeuge entwirft uns kein besseres Bild der irisch-englischen Gentry. Ausschweifungen, Schuldenmachen, Raufereien, Bestechlichkeit und dgl. haben ihre Wurzeln in dieser Klasse tief gefasst [2]). — Was das Verhältniss derselben zu den Pächtern betrifft, so wird dasselbe am besten abermals durch Young's Worte bezeichnet. „Der Landlord — sagt er — steht mitten in der katholischen Bevölkerung wie ein Despot da, welcher in keinem Falle ein anderes Recht dem Armen gegenüber ausser seinem Willen anerkennt.“

Trotz dieses furchtbaren Zustandes fingen an die Wunden zu heilen, hauptsächlich in Folge des Friedens. Unter den Gutsbesitzern kamen auch fleissige vor. Es zeigte sich ausserdem eine rasche Zunahme der Bevölkerung mit ihren guten Folgen, und da der Zutritt zu anderen Beschäftigungszweigen gehindert wurde, so strömten die neuen Arbeitskräfte der Landwirthschaft zu. Es war noch Land genug; man wandelte daher blos das unkultivirte in kultivirtes um. An Orten, wo man sich mehr der Viehmästung als dem Getreidebau widmete, fand man sogar wohlhabende Pächter und selbst unter der unterdrückten irischen Bevölkerung haben sich manche hie und da durch andauernden Fleiss und durch Sparsamkeit aus der Tiefe des Elends herausgearbeitet. Das Aussehen des Landes wurde heiterer. Auch die Entwickelung der Leinenindustrie im Norden des Landes trug dazu bei. Die Wendung zum Besseren kommt langsam seit dem Anfang der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Vorschein. Sie zeigt sich deutlicher im letzten Viertel desselben. Nicht ohne wesentlichen Einfluss darauf blieb die politische Bewegung und Gährung, welche sich in Irland in Folge des Nordamerikanischen Krieges entwickelt hat. In dieser Bewegung standen die Anglo-Irländer zunächst voran, weil sie seitens ihres Mutterlandes auch sehr stiefmütterlich behandelt wurden. Um Kraft zu gewinnen, mussten sie sich auf das ganze Volk stützen. Die Folge der Bewegung war schliesslich die, dass man in England sich zu Konzessionen zu Gunsten Irlands bequemen musste [3]).

Die nächste Konsequenz dieser freieren und besseren Zustände in Be-

---

1) A. Tour in Ireland A. 1780 B II S. 13 ff.

2) Vid. ausserdem Sigerson, Modern Ireland. 2 ed. Cap. Development of Landlordism und S. 81.

3) Zur Einsicht in diese Bewegung: The Select speeches of the Right Hon. Henry Grattan ed. von Daniel Owen Madden. Dublin 1845. Für die nachfolgende mit der französischen Revolution im Zusammenhang stehende: Memoirs of Theobald Wolfe Tone. London 1827. Zur Orientirung überhaupt die gute Arbeit von G. de Beaument: L'Irlande sociale politique et religieuse. Paris 1842. Aeltere Quellen: Pethy Survey of Ireland London 1691.

zug auf Grund und Boden war die steigende Kultur, aber zugleich die fortschreitende Parzellirung desselben. Diese Tendenz war durch die Gutsbesitzer gern gesehen. Grosse Strecken des bracheliegenden Bodens bedeckten sich mit Hütten und kleinen Kartoffelfeldern, von welchen ein verhältnissmässig hoher Pachtzins bezahlt wurde, weil die Konkurrenz stieg und die arme Landbevölkerung schon zufrieden war, wenn sie durch die Kartoffelernte ihr kümmerliches Dasein fristen konnte. Auf die Steigerung der Renten und auf die Parzellirung wirkten ausserdem die hohen Produktenpreise während des langen Krieges mit Frankreich. Es kam noch ein politischer Grund hinzu, welcher die Bodenzerstückelung förderte. Im J. 1793 erhielten die Katholiken das Stimmrecht bei den Wahlen, ohne selbst wählbar zu sein. Der Census betrug blos 40 sh. Die Landlords vermehrten in Folge dessen die Zahl der kleinen Pächter, weil sie dadurch ihren politischen Anhang und Einfluss steigerten.

Es lag aber in dieser ganzen Gestaltung keine Bürgschaft eines soliden Friedens und einer gedeihlichen Entwickelung. Man kann sagen, dass die Besserung der Verhältnisse grösstentheils durch äussere Einflüsse herbeigeführt wurde. Was aber geschehen könne, wenn jene äusseren Bedingungen fehlen, oder noch mehr, wenn entgegengesetzte eintreten, war wohl eine besorgnisserregende Frage, zumal da in den sich günstiger gestaltenden Verhältnissen Keime einer bedeutenden Krankheit bereits vorhanden waren. In den agrarischen Verhältnissen des Landes war die wichtigste Frage zunächst die, ob die Parzellirung und die Steigerung der Renten fortschreiten sollte. Man hat aber nicht viel darüber nachgedacht; Thatsache ist, dass man an dem bisherigen System festhielt, und unter den ungünstigsten Verhältnissen.

Das Band des politischen Interesses, welches den Grundeigenthümer mit dem stimmberechtigten Pächter vereinigte, löste sich bald. Die irischen Pächter unterstützten O'Connel und seine Agitation; sie wurden aus politischen Anhängern politische Feinde des Landlords. Der 40 sh. Census wurde schliesslich auch aufgehoben. Das Verhältniss zu den Landlords verschlimmerte sich. Die Lage der Pächter besserte sich aber in keiner anderen Beziehung. Im Gegentheil. Die Bevölkerung stieg immer sehr rasch; im J. 1806 belief sie sich auf 5,575.000, im J. 1846 zählte man 8,250.000 [1]), und der Grund und Boden bildete noch immer für dieselbe die Hauptgrundlage des Daseins. Die Verhältnisse waren allerdings für eine Pachterhöhung ungünstig, weil die Preise der Produkte nach den napoleonischen Kriegen beträchtlich sanken, aber die Gutsbesitzer, an hohe Renten und an verschwenderisches Leben gewöhnt, zeigten keine Lust, dieselben zu erniedrigen. Die Konkurrenz der Landbevölkerung bewirkte vielmehr eine Rentensteigerung. Die Pächter boten öfters Renten an, die ganz unerschwinglich waren. Es handelte sich für dieselben zunächst um den Besitz eines Grundstückes, das mit Kartoffeln bepflanzt die Existenz sicherte; andernfalls standen sie vor der Nothwendigkeit aus Mangel jeder andern Erwerbsquelle zu betteln.

---

1) Sigerson, Modern Ireland S. 128.

Elend, Krankheiten und Tod verbreiteten sich allgemein. Ueber 2 Mill. Menschen befanden sich stets dem Hungertode nahe[1]). Eine organisirte Armenpflege existirte nicht. Sie wurde erst im J. 1838 nach dem englischen Muster eingeführt; sie zeigte aber in ihrer Anwendung auf die irischen Verhältnisse bedeutende Mängel. Dieses Elend mit seinen Folgen war aber verhältnissmässig gering im Vergleich mit dem, welches nach der Kartoffelmisserntе im J. 1846 eintrat. Früher kämpfte man gegen den Tod, jetzt, wie sich ein Augenzeuge ausdrückt, „starb man ohne zu kämpfen“[2]). Millionen von Menschen waren auf Kartoffeln angewiesen; diese versagten ein Mal, und der Tod nahm Hundert-Tausende als seine Opfer.

Dieses Hungerjahr bildet den Anfang einer besonderen Periode in der ökonomischen Geschichte Irlands. Durch Tod und Emigration verminderte sich die Bewohnerzahl beträchtlich. Die Uebervölkerung lastete nicht mehr auf dem Lande. Die Einführung entsprechender Einrichtungen im J. 1849 (Incumbered Estates Court) brachte viele verschuldete Güter aus den schwachen Händen der bisherigen Eigenthümer in die der unternehmenden und kapitalreichen Leute, welche mit der Regulirung und Melioration der Wirthschaft energisch vorgingen. Unter dem Einfluss dieser Neugestaltung bilden sich die modernen sozial-wirthschaftlichen Verhältnisse deutlicher aus, obwohl wir sie im Keime schon vor dem Hungerjahre vollständig gewahren.

Wir haben bereits die Verhältnisse erwähnt, welche sich in Irland nach den Napoleonischen Kriegen entwickelten. Sie haben bewirkt, dass der Grundherr den Pächter lediglich als eine Einnahmequelle betrachtete. Es lag im Interesse des ersteren, die Zustände in dieser Richtung auszunutzen. Jedes festere Rechtsverhältniss des Pächters zum Grund und Boden lief diesem Interesse zuwider. Wir sehen demnach Pachtverträge auf ein Jahr überhand nehmen und auch solche, welche dem Grundherrn das Recht geben dem Pächter jeder Zeit zu kündigen, bilden keine Seltenheit[3]). Jener konnte unter diesen Umständen die Renten steigern und seinen Pächter los werden, sobald er einen genehmeren fand, oder in irgend welcher anderen Weise über sein Grundeigenthum verfügen wollte. Das letztere war insbesondere für diejenigen wichtig, welche der Ansicht waren, dass die Verwerthung des Grundeigenthums mittelst Mast- und Milchwirthschaft zweckmässiger sei als die Verpachtung kleiner Parzellen. Die Vertreibung der Pächter (ejectment) und die Arrondirung sammt der Beseitigung der Pachthöfe (clearing) stehen daher auf der Tagesordnung der ganzen Periode. Und keine Wendung tritt in diesem Gebahren nach dem Hungerjahre ein. Es entwickelt sich vielmehr weiter; denn durch Verkauf vieler verschuldeter Güter, welcher von nun an befördert wurde, kommt der Grund und Boden in Besitz neuer Leute, deren Streben

1) Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. Bd. II, S. 380, 434.

2) W. Steuart Trench, Realities of Irish Life, Cap. VII, VIII und die tragisch-idyllischen Erzählungen im Cap. IX. Bright, Speeches ed. Rogers. S. 164 ff.

3) G. Fitzgibban, The Land Difficulty in Ireland S. 28. Sigerson, Modern Ireland. Appendix I.

aber auch ganz entschieden auf die höchste Verwerthung ihrer Güter gerichtet ist. Sie kennen weder die Verhältnisse des Landes, noch kümmern sie sich um dieselben; jener wirthschaftliche Zweck ist für sie allein massgebend.

Nach der vorigen Darstellung können wir daher schliessen, dass unter den irischen Grundeigenthümern sich das Bewusstsein der Pflicht neben ihrem Recht nicht entwickelt hat. Ihr soziales Verhältniss zu den Pächtern musste sich dem entsprechend gestalten, und die Ausnahmen, welche anders als die Mehrzahl handelten, konnten den allgemeinen Zustand nicht ändern. Die Beziehungen beider Klassen wurden um so verbitterter, als, wie erwähnt, die Landlords das, was die Pächter als ihr gutes Recht an dem gepachteten Grundstück ansehen, nicht anerkennen wollen, sich darüber hinwegsetzen und ihren Kontrakt einfach zur Geltung bringen. Die Pächter betrachten daher diese Geltendmachung ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche als eine Vergewaltigung. Dieser Gegensatz in der Rechtsauffassung bewirkt, dass das Recht zur Herrschaft nicht gelangen kann, dass es blos mit Zwangsmassregeln durchgeführt werden kann und dass sich mit einem Worte Irland stets in einem revolutionären Zustande befindet. Wie kommt es aber, darf man fragen, dass ein so grosser Rechtsgegensatz existirt, während die sonstigen Verhältnisse dafür zu sprechen scheinen, dass eine einheitliche Rechtsanschauung herrschen sollte?

Man kann die Antwort folgendermassen zusammenfassen. Das positive Recht und das Gewohnheitsrecht stehen sich feindlich entgegen. Das letztere wird durch Pächter vertreten und hat in dieser Klasse so tiefe Wurzeln gefasst, dass es bis jetzt nicht ausgerottet werden konnte. Die Grundeigenthümer stützten sich dagegen auf das erstere, welches bis zum J. 1870 besonders in den rein irischen Theilen des Landes allein als giltig anerkannt ward.

Auf Grund des Gewohnheitsrechts hat der Pächter ein ganz bestimmtes, unantastbares Recht an dem Grundstück, das er pachtet, das sogenannte „tenant right". Er ist nach demselben kein Eigenthümer des Grundes und Bodens, er ist aber Eigenthümer der Pachtung und darf über dieselbe verfügen, z. B. er kann sie verkaufen und vererben. Die Konsequenz dieses Rechtes ist die, dass der Eigenthümer des Grundes und Bodens den Pächter von seinem Hof ohne weiteres nicht vertreiben darf. Er kann seine Ansprüche dem Pächter gegenüber geltend machen; diese sollen aber die Rechte des letzteren nicht schmälern. Mit einem Worte, das Recht des Pächters ist hiernach neben dem Eigenthumsrecht des Landlords von hoher Bedeutung. Die Auffassung jenes Rechtes ging in die Sprache über. Man sagt nämlich: „einen Pachthof zum Eigenthum haben" (to own a farm).

Die Bedeutung des Rechts eines Pächters besteht in erster Linie in dem Besitze selbst (right of occupancy), in der Möglichkeit — so zu sagen — eine Werkstätte zu haben. Dies zeigt sich praktisch in der Erscheinung, dass das Pächterrecht eines ausgesaugten Grundstückes mit ganz schlechten Gebäuden von einem Pächter an einen anderen noch verkauft wird. Die Verkaufssumme steigt aber in allen den Fällen, in wel-

chen das Grundstück in gutem Kulturzustande, mit guten Wirthschaftsgebäuden und dgl. ausgestattet sich befindet. Die Meliorationen bilden also einen zweiten Theil des Werthes, das Recht der Besitznahme und der Pachtung bildet indessen stets die Grundlage des ganzen Verhältnisses. In der Provinz Ulster, welche stark durch Schotten — meistens Presbyterianer — kolonisirt wurde, hat sich das dargestellte Pächterrecht selbständig ausgebildet und stets erhalten trotz der Eingriffe der neuen Erwerber der verschuldeten Güter nach dem J. 1849.

Das Pächterrecht involvirt, wie schon erwähnt, dass der Eigenthümer den Pächter in seinem Besitz ungestört lasse. Der erstere darf den Pächter weder vertreiben noch ihm die Pacht kündigen, so lange die Rente bezahlt wird; es involvirt für den Pächter die Fortdauer der Pachtung (fixity of tenure). Als Bedingung des Verhältnisses muss ferner die Mässigkeit der Pachtrenten hervorgehoben werden, was ausserdem mit dem Vorigen im Zusammenhange steht. Die Pachtbeträge dürfen jedenfalls nicht rasch gesteigert werden, weil der Werth des Pächterrechts sich dem entsprechend vermindern würde. Ist die Pacht überhaupt sehr hoch, so kann sie den Werth desselben ganz vernichten. In dem typischen Lande des Pächterrechts, d. h. in Ulster, sind daher die Renten stets mässig, obwohl nicht stabil. Der Grundherr hat in dem Verhältniss insofern einen Vortheil, als er eine Garantie gegen die Insolvenz des Pächters in dem verkäuflichen Pächterrechte besitzt; seine Ansprüche müssen nämlich aus der Verkaufssumme zunächst beglichen werden.

Dieses ganz eigenthümliche Pächterrecht hat sich aus den speziellen irischen Verhältnissen herausgebildet. Die Ursachen, welche dabei mitgewirkt haben, sind in Bezug auf die rein irischen Pächter und in Bezug auf die Pächter-Kolonisten des anglo-sächsischen Stammes theilweise verschieden, das Verhältniss selbst ist aber gleich, — was, wie wir glauben, den in beiden Fällen theilweise gleichen Ursachen zuzuschreiben ist.

Man stimmt im Allgemeinen darin überein, dass das Bewusstsein des Pächterrechts, wie dasselbe oben dargestellt wurde, in der rein irischen Bevölkerung aus den früheren Zeiten her datirt, dass dieses Recht in den Verhältnissen der irischen Grundeigenthümer zu der niederen Landbevölkerung begründet war. Nach denselben war der erstere kein absoluter Eigenthümer. Er hatte blos Anspruch auf Abgaben, welche — abgesehen von Willkürlichkeiten — im Grunde doch bestimmt waren. Andererseits hatte der Pächter das Recht, so lange er die Abgaben entrichtete, das Besitzrecht an dem Grundstücke, das Recht dasselbe in Pacht zu behalten. Unter den englischen Landlords trat an Stelle des Rechts die Willkür. Der neue Zustand konnte indess das eingewurzelte Rechtsbewusstsein nicht gänzlich vertilgen. Es kommt hier hauptsächlich der Umstand in Betracht, dass bis tief in unser Jahrhundert entweder alle Landlords oder wenigstens viele von ihnen das Interesse hatten, die Pächter zu behalten und sie nicht zu vertreiben. Die neuen Pächter waren vielmehr willkommen, weil sie das Einkommen mit ihrer steigenden Zahl vermehrten. Die Landbevölkerung war bedrückt, sie blieb aber auf dem Lande sitzen. Das Bewusstsein des Pächterrechts konnte sich daher erhalten, so weit ein Recht unter der Herrschaft der blosen Gewalt bestehen konnte.

Ein Grund, welcher unter der englischen Herrschaft zur Festigung des Gewohnheitsrechts wesentlich beitragen musste, war unserer Meinung nach der, dass es die Pächter allein waren, denen die Kultur des Bodens, so niedrig sie auch sein mochte, zu verdanken war. Aus einem öden Lande, öfters aus Morästen und steinigen Feldern, haben sie mit Mühe fruchtbare Aecker geschaffen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und überhaupt alles, was mit der Wirthschaft zusammenhing, war das Werk der Pächter. Die Grundherren trugen dazu im Allgemeinen gar nichts bei. Es erscheint unter solchen Umständen nicht mehr als billig, wenn den Pächtern bestimmte Rechte gesichert werden.

Aehnliche Verhältnisse wirkten ohne Zweifel bei der Ausbildung des Pächterrechts in Ulster (Ulster tenant-right). Hier wurde verwüstetes Land den sogenannten Unternehmern (undertakers) durch Jakob I. verliehen, mit der Bedingung dasselbe zu kolonisiren. Diese Kolonisten sollten daher das Land in einen Kulturzustand bringen. Sie thaten es auch und hatten in dieser Beziehung eine festere Basis. Um sie nämlich vor Ausbeutung zu schützen, bestimmte der König niedrige Renten sowie auch die Beständigkeit der Pachtungen. Erleichterungen in der Form der Anweisungen auf Bauholz aus den Domanialwäldern wurden ihnen ausserdem zu Theil. Der König förderte die Kolonisation der Schotten. Es fehlte auch hier nicht an Versuchen die Pächter auszubeuten, aber es leisteten einerseits die mehr anerkannte Rechtsgrundlage, andererseits die Energie dieser Presbyterianer jenen Versuchen einen wirksamen Widerstand. Das Pächterrecht blieb bis zum J. 1870 auch in Ulster blos ein Gewohnheitsrecht; dieses wurde aber von den Landlords anerkannt und gelangte somit zur Herrschaft. Positive Rechtsnormen in Bezug auf die Höhe der Renten sowie auch in Bezug auf verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundherrn und dem Pächter existirten in Ulster nicht; alles dies wird aber durch Gewohnheit normirt. Die Bedeutung des Pächterrechts für die Eigenthümer desselben lässt sich schon aus seinem Werthe ersehen. Dieser wurde in der Provinz Ulster zur Zeit der regen Konkurrenz auf 20 Mill. £ geschätzt.

Wie wir bereits gesagt haben, wurde das Pächterrecht unter den veränderten Verhältnissen — ausser in Ulster und auch dort nicht überall — durch die Landlords nicht beachtet. Sie vertrieben die Pächter, entweder weil ihnen eine höhere Rente angeboten wurde, oder weil sie die Verbreitung und Erhaltung der kleinen öfters armseligen Wirthschaften nicht dulden wollten und statt dieser eine rationellere Bewirthschaftung einzuführen beabsichtigten. Sie fassten das Verhältniss so auf, als ob dasselbe lediglich auf einem Vertrage zwischen ihnen und den Pächtern beruhte. Die Landlords hielten es für ihr Recht, kurze Pachtverträge zu erzwingen, den Pächtern zu kündigen, die Renten zu steigern und im Falle der Nichterfüllung eines Vertragspunktes den Pächter ohne Weiters zu vertreiben. Sie hatten auch das positive englische Recht für sich. Die Sache wurde mit grosser Rücksichtslosigkeit betrieben. Man warf öfters auf einem einzigen Gute viele Familien auf die Strasse, man zerstörte ihre elenden Hütten mit der Erlaubniss, das Holz derselben mitzunehmen. Und nicht blos Häusler und kleine Pächter wurden so be-

handelt, sondern auch solche, welche Zusicherungen von den Grundherren erhalten und auf Grund derselben bona fide namhafte Meliorationen mit Aufwand grosser Kosten gemacht hatten. Aus Leuten, die ihren Unterhalt hatten oder wohlhabend waren, wurden sie auf einmal zu Bettlern. Die Richter, welche das Urtheil zu sprechen hatten, wendeten sich an die ihr Recht geltendmachende Partei mit Mahnungen, von dem Vorhaben abzustehen; sie bedauerten offen, dass sie Ansprüche gesetzlich zuerkennen mussten trotzdem, dass sich diese im Widerspruche mit der Billigkeit befanden [1]).

Bei dieser Sachlage scheuten sich die Pächter, ihre Grundstücke zu verbessern. Sobald dieselben in einen Zustand gebracht waren, dass ihr Ertrag zur Zahlung der Rente und zur Lebenserhaltung ausreichte, „vermieden die Pächter sorgfältig alle weiteren Meliorationen", aus Furcht sie könnten zur Rentensteigerung führen. „Der Pächter, so wird berichtet, vermeidet jeden Anschein des Wohlstandes in seiner Wohnung, an seiner Kleidung und im Zustande seiner Frau und seiner Kinder. Er glaubt, seine Sicherheit bestehe in dem ärmlichen Aussehen seiner Hütte, seiner Familie und seiner Lumpen [2])." Die Pächter konnten aber auch das strenge Vorgehen der Landlords, die Vertreibungen und Kündigungen nicht begreifen, selbst dann nicht, wenn sie ihre Renten nicht bezahlt hatten. Das Bewusstsein, dass sie Alles, was sich auf dem Grundstücke befindet, durch eigene Kraft hervorgebracht haben, hat sich in ihren Köpfen eingenistet [3]). Sie leisten daher zuweilen offenen Widerstand, oder es wird dieser heimlich organisirt und äussert sich nicht selten in dem „agrarischen Mord".

Die agrarische Konspiration ist im Ganzen in Irland gut organisirt. Die Konspiratoren haben ihre Statuten, Sitzungen, sprechen Urtheile aus und haben Vollstrecker derselben. Der Boden war übrigens in dieser Richtung seit jeher vorbereitet. Schon zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts finden wir Namen der konspirirenden Vereine. In der Neuzeit kennt man besonders die Ribbonmen oder Witeboys [4]). Ihre Aufgaben sind vorzüglich sozial-agrarischer Natur. Die Politik liegt ihnen ferne, obwohl unter den obwaltenden Zuständen diese agrarische Konspiration dem Fenierthum, welches seinerseits in erster Linie politische Zwecke verfolgt, Vorschub leistet. Sie unterstützen sich gegenseitig um so wirksamer, als sie die ganze Landbevölkerung entweder für sich haben, oder dieselbe sich wenigstens ihnen gegenüber passiv verhält. Selbst unter den protestantischen Pächtern in Ulster soll keine Abneigung gegen die Fenier herrschen, weil man hofft, dass, wenn sie ihre Zwecke erreichen, die Verhältnisse sich für Alle bessern werden [5]).

---

1) G. Cornewall Lewis, On local disturbances in Ireland S. 79 und passim. Sigerson, Modern Ireland. Appendix I. W. Steuart Trench, Realities of Irish life Cap. XX.

2) G. Fitzgibbon, The land difficulty S. 28.

3) W. Steuart Trench, Realities of Irish life Cap. V und S. 178.

4) Ueber diese Konspirationen berichtet ausführlich G. Cornewall Lewis. On local disturbances in Ireland. Vid ausserdem W. Steuart Trench, Realities of Irish life Cap. IV, XII ff.

5) Sigerson, Modern Ireland S. 111 ff.

Ein ernster Versuch die Irische Frage zu lösen, wurde eigentlich erst durch das Ministerium Gladstone gemacht. Im J. 1869 ging die Bill, welche die privilegirte Stellung der anglikanischen Staatskirche aufhob, durch (32—33 Vict. c. 42). Dieser folgte im folgenden Jahre eine andere zum Zweck der Regulirung der Agrarverhältnisse (33—34 Vict. c. 46) „An Act to amend the Law relating to the Occupation and Ownership of Land in Ireland"). Das Gesetz zerfällt in vier Theile: 1. Kompensation an die Pächter, 2. Verkauf des Grundes und Bodens an die Pächter, 3. Vorschüsse und Macht der Behörden, 4. Additionelle Vorschriften. Nr. 2 und 3 sind unter dem Namen „Bright's Clauses" bekannt, weil ihre Aufnahme in das Gesetz dem Einflusse von John Bright zuzuschreiben ist.

Die Hauptbestimmung des ersten Theils bildet die Anerkennung des Pächterrechts. Zunächst (§ 1) wird das „Ulster tenant-right" als gesetzlich bestehend erklärt. Wenn es sich feststellen lässt, dass es auch in anderen Provinzen Pächter giebt, welche Grundstücke unter der Herrschaft einer ähnlichen Gewohnheit wie in Ulster innehaben, so soll in allen diesen Fällen das Pächterrecht ebenfalls die gesetzliche Kraft erlangen (§ 2). Auch andere Pächter, welche ihre Pachtungen nicht auf Grund des § 1 und 2 haben, sind zur Entschädigung seitens des Landlords berechtigt, wenn sie in ihrem Besitz durch die letzteren gestört werden (§ 3). Die Entschädigung wird durch das Gericht zuerkannt. Das Gesetz bestimmt aber das Maximum der Entschädigung. Die Entschädigung gebührt auch dem scheidenden Pächter für alle dauernden Meliorationen (§ 4). Der Landlord ist aber von der Zahlung der Entschädigung frei, wenn er dem scheidenden Pächter gestattet, dem neuen sein Recht zu verkaufen. Alle Verträge, welche die Verzichtleistung auf die Ansprüche aus § 3 und 4 enthalten, werden für null und nichtig erklärt. Das Entfernen des Pächters soll nicht als Vertreibung (ejectment) angesehen werden, wenn der Pächter sich mit der Zahlung der Renten im Rückstande befindet, oder bestimmten Bedingungen zuwiderhandelt (§ 9).

Die Hauptbestimmungen des 2. und 3. Theils lassen sich für die uns beschäftigende Frage im Folgenden kurz zusammenfassen. Zunächst darf jeder Landlord, welcher gewisse im Gesetze bestimmte Rechtseigenschaften besitzt, das Grundstück dem Pächter als Eigenthum verkäuflich abtreten (§ 32). Die „Kommissäre der öffentlichen Arbeiten in Irland" dürfen den Pächtern beim Ankauf des Grundes und Bodens Geldvorschüsse gewähren, welche indessen $^2/_3$ des Werthes nicht übersteigen dürfen (§ 44). Bei den Güterverkäufen durch das Gericht (Landed Estates Court) soll das Gericht den Erwerb der Theile oder des ganzen Gutes den Pächtern erleichtern, insofern dies mit den Interessen der am Verkauf Betheiligten vereinbar erscheint (§ 46).

Die Irische Grund- und Bodenfrage wurde aber durch das angeführte Gesetz nicht gelöst. Schon die im J. 1879 registrirten 977 agrarischen Verbrechen und Vergehen sprechen dafür. Das Gesetz zeigt ausserdem Lücken und manche wichtigen Bestimmungen bleiben fast todter Buchstabe. (Vid. Artikel von Hancock und Parnell.) Wir sehen nämlich, dass das „Ulster tenant-right" sich nicht auf ganz Irland erstreckt. Für die Zweck-

mässigkeit der allgemeinen Durchführung dieses Rechts spricht sich Dr. Hancock aus, und er stützt sich dabei auf die Ansichten grosser irischer Landlords. Sowohl der erstere als auch die letzteren wünschen ferner die Amendirung der „Bright Clauses", weil die Resultate dieser Bestimmungen bisher sehr gering waren. Parnell zeigt die Hauptursachen, die den Kauf der Grundstücke durch die Pächter verhindert haben. In den Fällen zunächst, in welchen der Kauf von einzelnen Parzellen aus freier Hand angeboten wird, sind die Kosten, welche mit der Uebertragung des Eigenthumes im Zusammenhang stehen, so bedeutend, dass man vom Kauf Abstand nimmt. Ferner verweigern bei den Verkäufen der Güter durch das Gericht, die Richter den Verkauf einzelner Parzellen, wenn die Einrede geltend gemacht wird, dass auf diese Weise die Veräusserung des übrigbleibenden Grundes und Bodens schwieriger und für den Grundherrn oder die Mitinteressirten nachtheiliger werden kann. Selbst in solchen Fällen, wo durch die Pächter eine entsprechende Kaufsumme für das ganze Gut angeboten wird, soll es mitunter vorkommen, dass die Behörden den Kauf durch einen Einzigen begünstigen. Der Hauptgrund liegt aber offenbar in den ungenügenden Mitteln, welche den Pächtern zur Verfügung stehen, was durch Erleichterungen seitens der Regierung nicht hinreichend ausgeglichen wird. Der Vorschuss derselben beträgt blos $^2/_3$ des Werthes des Grundstückes, der noch nöthige dritte Theil in Baarem fehlt aber gewöhnlich den Pächtern. Aus dem Vorhergesagten sehen wir, dass der Gedanke der Erweiterung des Grundeigenthums sich jedenfalls immer mehr Bahn bricht. Selbst diejenigen, welche den irischen Ansprüchen nachzugeben wenig geneigt sind (Vid. Aufsatz von H. M. Hyndman), geben den Rath, mit einer Art zwangsweiser Veräusserung der Güter von „abwesenden" Grundherren anzufangen.

Dass die irischen Reformen mit der Feststellung der agrarischen Verhältnisse ihr Ende nicht erreichen werden, erscheint schon nach der obigen kurzen geschichtlichen Darstellung ziemlich klar. Die Grund- und Bodenfrage ist zwar eine dominirende, die irische Frage ist aber mehr verzweigt. Trotz eines anderen Geistes, welcher sich besonders in der neuesten Zeit in England gegenüber Irland zeigt, sind die Reste und die Folgen der früheren Verhältnisse theilweise geblieben. Wir finden Zeugnisse dafür in dem reichhaltigen Aufsatz von Dr. Hancock. Er zeigt uns, dass die Stellung der Katholiken und der Protestanten nicht gleich sei, insbesondere seien die ersteren in der Localverwaltung zurückgesetzt. In diesem Punkte werden seine Angaben durch den Aufsatz von Charles Dawson gewissermaassen vervollständigt. Derselbe erörtert die Frage des Wahlrechts in Irland, und aus dem Vergleich mit Grossbritannien ergeben sich wesentliche Abweichungen zu Ungunsten Irlands. Das Volksschulwesen ferner, die Armenpflege, manche Einrichtungen der Selbstverwaltung weichen nach Dr. Hancock von ähnlichen englischen Instituten ebenfalls zu Ungunsten Irlands ab. Es wird in Folge dessen die Gleichstellung und Einführung entsprechender Einrichtungen durch den Verfasser befürwortet.

Ausser diesen verschiedenen Wünschen und Bedürfnissen bleibt noch eine Frage von grosser Wichtigkeit für die innere Politik zu lösen. Wir

meinen hier die Autonomie Irlands. Die Agitation der „Home-Rulers" giebt dem Gegenstande eine thatsächliche Bedeutung, und ihre Stellung im Parlamente ist nicht zu unterschätzen. Die Folgen der englischen Verwaltung scheinen für die Autonomie zu sprechen; es ist aber nicht entschieden, wie weit die Autonomie gehen, und welche Gestalt sie in praxi annehmen soll, und es kann dies schwerlich bald entschieden werden. Wie Hyndman mit Recht sagt, ist das Programm der Home-Rulers nichts weniger als detaillirt ausgearbeitet. Allerdings soll nach ihnen die Verbindung mit Grossbritannien nicht gelöst werden, aber „Imperialism", d. h. die Abhängigkeit vom gemeinsamen Parlamente soll aufgehoben werden. Irland soll ein eigenes Parlament haben. Abgesehen von der Schwierigkeit der Durchführung einer breiteren Autonomie, wird diese Richtung durch das Misstrauen der Engländer stets gehindert werden. Bei dem gegenwärtigen Zustande der nationalen Gefühle zwischen den Engländern und Irländern nimmt die Sache der Autonomie Irlands, wenn auch nicht sofort und direkt, die Gestalt der Unabhängigkeit und der eventuellen Trennung der grünen Insel von Grossbritannien an, und zwar einer höchst unbequemen Trennung. Der demonstrative Empfang eines so vorgerückten Autonomisten wie Parnell durch den nordamerikanischen Kongress, die irisch-amerikanischen Sympathien, der Aufenthalt des Stabes und eines Theils der Armee der Fenier in Amerika sind notorische Thatsachen. Sie weisen sämmtlich darauf hin, dass der Arm der irischen Frage über den Ocean reicht.

Der zweite Arm streckt sich nach England aus. Zwei Millionen Irländer wohnen in England. Eine Skizze der Verhältnisse dieser Immigration finden wir in dem Aufsatz von J. O'Connor Power. Für die ganze Frage ist besonders der Umstand maassgebend, dass die Irländer auf dem englischen Boden eine geschlossene Phalanx bilden und dass der Gegensatz beider Nationen auch hier scharf hervortritt.

So kann man denn schliessen, dass die irische Frage wegen der Mannigfaltigkeit der Gestalten, welche sie annimmt, und wegen der zahlreichen Probleme, welche aus ihr entstehen, noch für lange Zeit zu den wichtigsten und interessanten gezählt werden muss.

Pest. v. Ochenkowski.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

**Das bayerische Branntweinaufschlag- (Branntweinsteuer-) Gesetz vom 25. Febr. 1880.**

Eine sehr wichtige Aenderung in der bayerischen Branntweinsteuergesetzgebung hat sich in diesem Falle vollzogen, die nicht ohne Einwirkung auf die norddeutsche Spiritusindustrie, soweit der Absatz nach Bayern in Betracht kommt, bleiben dürfte. Der bayerische Landtag hat dem regierungsseitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, den Branntweinaufschlag (wie in Bayern die Branntweinsteuer bezeichnet wird) betreffend, fast unverändert angenommen und das Gesetz ist bereits am 1. Juli 1880 in Kraft getreten.

Bevor wir auf die Genesis des Gesetzes näher eingehen, wollen wir zum bessern Verständniss derselben einen Ueberblick über die Entwicklung der bayerischen Branntweinbesteuerung nach der sehr beachtenswerthen Denkschrift, welche der Finanzminister von Riedel zur Begründung des gedachten Gesetzes der Volksvertretung vorgelegt, geben.

Bayern darf wohl zu den ersten Staaten gezählt werden, welche den Branntwein mit einer Steuer belegten; nach Balling (Die Branntweinbrennerei, 1854 Th. II S. 6) hat sich der Branntweingenuss überhaupt erst um das Jahr 1529 allgemein verbreitet, und in Altbayern wurde der Branntwein mit den übrigen gegohrenen Getränken (Bier, Wein und Meth) schon im Jahre 1543 einer Verbrauchsabgabe (dem Aufschlage) unterworfen. Die ursprüngliche Form der Steuerveranlagung bestand in einer Produktions- und in einer Absatzsteuer. Vom Branntweinproduzenten musste nach der Quantität des Branntweinerzeugnisses eine Fabrikatsteuer (der Aufschlag) entrichtet werden, während die Schankgebühr (das Umgeld) von dem konzessionirten Branntweinverkäufer oder von dem Privaten bei der Branntwein-Einlage zur Erhebung gelangte.

An Stelle dieser exakten Steuerveranlagung trat indess im spätern Verlauf behufs Erleichterung der Steuererhebung eine mehr oder minder ausgedehnte Steuer-Pauschalirung (Aufschlag- und Umgeld-Komposition). Die Branntweinproduktion selbst blieb bei dem regelmässig andauernden Verbote der Getreideverwendung zu Brennereizwecken Jahrhunderte hindurch der Hauptsache nach auf Wein-, Obst- und Bierbranntwein beschränkt, bis die Getreide-Nothjahre 1816/17 dem Kartoffelbau einen ausgedehnten Eingang verschafften, und hierdurch auch eine neue Grund-

lage für die Branntweinproduktion gewonnen wurde. Bis dahin konnte das Produktionsquantum, das lediglich für den Verbrauch durch den Mund und zu Arzneizwecken bestimmt war, unter diesen Umständen keine erhebliche Ausdehnung erlangen. Der Haupttheil der Produktion kommt auf den Bierbranntwein. Der Umfang dieser Produktion im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts lässt sich auf ungefähr 1,200,000 Maass = 18,700 Eimer schätzen.

Die Branntweinfabrikation Altbayerns in den früheren Jahrhunderten ist hiernach im Wesentlichen als ein Nebengewerbe der Bierbrauerei zu charakterisiren. Soweit sie aber schon als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wurde (Obst-Brennerei), kann ihr doch eine landwirthschaftliche Bedeutung im Sinne der Förderung der Viehzucht und des Ackerbaues nicht zugesprochen werden, da bei der gedachten Art von Branntweinerzeugung keine Brauereirückstände resultiren, welche in der Landwirthschaft mit Vortheil Verwendung finden könnten.

Die vorstehend von den altbayerischen Brennereien entworfene Charakteristik trifft im Allgemeinen auch für die Brennereien jener Gebietstheile zu, aus denen im Anfange dieses Jahrhunderts der Territorialbestand des Königreichs gebildet wurde. Nur war in den übrigen Provinzen die Antheilnahme der Bierbranntweinproduktion eine geringere, während die Branntweinerzeugung aus Getreide, namentlich aber aus nicht mehligen Stoffen in einzelnen Bezirken bei grösserer Ausdehnung des Obst- und Weinbaues auch eine grössere Bedeutung als in Altbayern erlangt hat.

Für die fernere Entwicklung der Branntwein- Produktions- und Steuerverhältnisse lassen sich bis zur Gegenwart drei Perioden unterscheiden:

1. Die erste Periode (1806—1808) umfasst den Zeitpunkt von der Einführung des Malzaufschlags bis zur Einführung des Branntweinkesselaufschlags. Die gesetzliche Maassnahme der königl. Staatsregierung war in diesem Zeitraum darauf gerichtet, behufs Herstellung des freien Verkehrs im Innern die verschiedenen Arten der in den einzelnen Gebietstheilen des Königreichs unter der frühern Herrschaft eingeführten Trankabgaben zu beseitigen und an deren Stelle eine einheitliche Bier- und Branntweinsteuer treten zu lassen.

2. Die zweite Periode (1808—1811) erstreckt sich auf die Zeit der Kombinirung der Landes-Brennmalzsteuer mit einer einheitlichen Branntweinproduktionssteuer (dem Kesselgeld).

3. Die dritte Periode endlich (1811 bis zur Gegenwart) wird durch das ausschliessliche Regime der Brennmalzsteuer gebildet.

Um die Getränkebesteuerung des Königreichs nach einem einheitlichen System umzugestalten und den Verkehr mit Getränken aller Art von einer Provinz in die andere mit Aufhebung aller Provinzial- und Lokalbeschränkungen freigeben zu können, wurden sämmtliche auf das Bier, den Branntwein und den Essig gelegten Tranksteuern durch die Verordnungen vom 24. September 1806 und 28. Juli 1807 in eine einzige vereinigt unter der Benennung „Malzaufschlag“. Diese Verordnungen bezogen sich indess nur auf die aus Getreidemalz erzeugten Getränke einschliesslich des Bierbranntweins; von allen übrigen Getränken waren

daher einstweilen auch ferner noch die in den verschiedenen Provinzen und Arten bestehenden Abgaben fortzuentrichten.

Sämmtliche Branntweinsteuern des Königreichs haben zur Zeit der Einführung des Malzaufschlags jährlich kaum die Summe von 20,000 fl. erreicht. Und hiervon traf wiederum fast die Hälfte auf das Aufschlagsratum für Bierbranntwein, welches in der Aufschlagskomposition inbegriffen war. Die damalige Jahresproduktion an Branntwein kann auf ca. 50,000 Eimer geschätzt werden, was bei einem Flächeninhalt von 1636 □ Meilen und einer Bevölkerung von 3,231,570 Seelen eine Branntweinproduktion von 30,6 Eimer auf die □ Meile und von einer Maass auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt.

Unmittelbar vor Beginn der zweiten Periode (1808—1811) geschah noch ein wichtiger Schritt zur Unificirung der Getränkebesteuerung, indem durch die Mauthordnung vom 1. Dezember 1807 alle Branntwein-Umgelder aufgehoben wurden. Indess bestand noch immer eine erhebliche Anzahl verschiedener Fabrikationsabgaben.

Die Einführung des „Kesselaufschlags" (königl. Verordnung vom 26. Januar 1808) neben der Brennmalzsteuer erfolgte zu dem Zwecke, die neben der letzteren noch bestehenden Trankabgaben aller Art auf Branntwein im Gebiete des Königreichs völlig zu beseitigen und den Ausfall durch eine gleichheitliche Steuer zu decken. Daneben gelangten nur noch die Konzessionsgelder als Gewerbesteuer zur Forterhebung; alle übrigen Abgaben von dem im Inlande erzeugten Branntwein waren und blieben im Geltungsbereiche des Malzaufschlags fortan aufgehoben.

Die Steuerbelastung war nach dem angenommenen System eine sehr ungleiche, je nachdem Bierbranntwein oder andere Branntweine zur Erzeugung gelangten. Auf den Bierbranntwein fiel zwar nominell ein aliquoter Theil des vom Braumalz entrichteten Aufschlags; bei guter Verwerthung des Hauptprodukts — des Bieres — ist aber in Wirklichkeit eine Aufschlagsbelastung für diesen Branntwein überhaupt nicht mehr verblieben. Dagegen enthielt der Kesselaufschlag (mit 20 ₰ = 5 kr. per 20 Maass annähernd gleich 20 Preussisch. Quart Kesselraum) eine wesentlich höhere Besteuerung des Getreide- und Kartoffelbranntweins als die in Preussen (mit 1 guten Gr. per 20 Quart Bottichraum) im Jahre 1820 eingeführte Maischraumsteuer. Es machten sich denn auch bald lebhafte Beschwerden gegen die Höhe dieser Besteuerung geltend, namentlich in der Richtung, dass in Folge der hohen Abgabe der Kartoffelbrennerei, welche schon seit 1810 an einzelnen Orten versucht wurde, wieder gänzlich eingehen müsse.

Das Erträgniss des Kesselaufschlages belief sich während seines dreijährigen Bestandes im Durchschnitt auf jährlich 30,000 fl.

Der neben dem Kesselgeld zur Erhebung gebrachte Brennmalzaufschlag kann einen nennenswerthen Ertrag während dieser Periode überhaupt nicht wohl geliefert haben; man kann denselben auf höchstens 7,500 fl. schätzen. Das Gesammtergebniss der Branntweinsteuer kann hiernach für die zweite Periode — von Konzessionsgebühren abgesehen — auf jährlich 37,500 fl. angenommen werden — ein zwar noch geringer, aber doch immerhin fast zweifach höherer Steuerbetrag als vor Einfüh-

rung des Malzaufschlags vom Branntwein zur Staatskasse aufgebracht worden ist.

Trotzdem würde die Beibehaltung des Kesselgeldes die Entwicklung der Branntweinproduktion wesentlich behindert haben, da dasselbe — zu hoch und unsystematisch veranlagt — die einzelnen Gattungen von Branntwein (Bier-, Malz-, Getreide-, Obst- etc. Branntwein) sehr ungleichmässig getroffen, und dabei die Ungunst des Steuersystems sich gerade in der Richtung der Kartoffelbrennerei, welcher die Zukunft gehörte, bewegt hat.

So kommen wir denn zur dritten Periode (von 1811 bis zur Gegenwart), von deren Beginn an der Brennmalzaufschlag die ausschliessliche Form der Branntweinbesteuerung in Bayern bildet.

Gegen die Brennmalzsteuer sind in der Zeit der Selbständigkeit des bayerischen Zollgebiets (bis 1828) und während des bayerisch-württembergischen Zollvereins (1828—1834) Klagen seitens der inländischen Branntwein-Industrie nicht laut geworden. In der That befand sich auch die inländische Produktion während dieses Zeitraums in einer günstigen Steuersituation; denn während die bayerische Brennerei entweder ganz steuerfrei betrieben werden konnte (Bierbranntweinbrennerei) oder nur mit der geringen Malzsteuer belastet war (Kartoffelbrennerei), musste der vom Auslande eingehende Branntwein und Weingeist einen Eingangszoll zuerst (1811—1819) von 6 fl., später (1819—1834) von 10 fl. per Brutto-Zentner entrichten.

Der gleichzeitig bei der Ausfuhr von Branntwein zur Erhebung gelangende Ausgangszoll von 15 kr., welcher im Jahre 1825 auf $6^1/_4$ kr. per Brutto-Zentner ermässigt wurde, konnte aber für den Verkehr nicht wohl hinderlich sein, da demselben mehr der Charakter einer Kontrolgebühr als einer Steuerauflage zukam.

Die Anzahl der in Bayern um das Jahr 1815 vorhandenen Brennereien wird approximativ auf 8—9000 angegeben. Nach einer den Gewerbesteuerkatastern entnommenen Zusammenstellung entrichteten im Jahre 1822 zusammen 5,895 Brennereien Gewerbesteuern; doch lässt sich daraus nicht auf einen Rückgang in der Zahl der Betriebe seit 1815 schliessen, weil die letztere Zusammenstellung nicht sämmtliche Betriebe umfasst (so z. B. nicht die ohne Konzession als freies Gewerbe betriebenen Brennereien).

Ferner betrug an Branntwein, Arrak und Rum

| | die Einfuhr | die Ausfuhr |
|---|---|---|
| 1819/20 | 1,467 Ztr. | 1,589 Ztr. |
| 1820/21 | 1,854 „ | 1,734 „ |
| 1821/22 | 1,777 „ | 2,137 „ |
| 1822/23 | 1,320 „ | 2,516 „ |
| 1823/24 | 1,208 „ | 1,662 „ |
| 1829/30 | 568 „ | 2,979 „ |
| sonach im Durchschnitt jährlich | 1,365 „ | 2,102 „ |

Bayern hatte hiernach in dieser Periode eine Branntwein-Mehrausfuhr von 737 Ztr. jährlich.

In dieser Periode hat sich ferner eine bemerkenswerthe Aenderung im Charakter der Brennerei vollzogen; dieselbe ist in Folge zunehmender

Verwendung von Kartoffeln zu einem Nebengewerbe der Landwirthschaft geworden. Auch in den Verhältnissen des Branntweinverbrauchs erscheint ein neues Element von Bedeutung: die Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Die bisher dargestellte steuerliche Lage der bayerischen Brennereien blieb im Wesentlichsten auch in der ersten Periode des Zollvereins — von dessen Beginn bis zur ersten Erneuerung der Zollvereins-Verträge im Jahre 1841 — aufrechterhalten. In dieser Periode des Zollvereins wurden von den Gegenständen der innern Besteuerung in den einzelnen Vereinsstaaten bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus anderen Vereinsstaaten nicht Uebergangsabgaben im vollen Betrage der inneren Steuern, sondern nur Ausgleichungsabgaben mit dem Betrage der Differenz der bezüglichen inneren Steuern zur Erhebung gebracht.

Nach dem hiernach adoptirten Prinzipe der Ausgleichung fiel die Erhebung einer Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein bei der Branntwein-Einfuhr aus solchen Vereinsstaaten gänzlich weg, welche eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf den Branntwein gelegt hatten, wie der Vereinsstaat, für den die Einfuhr bestimmt war. Soweit nun aber die Erhebung einer Branntweinausgleichungsabgabe zulässig war, durfte sie lediglich nach dem Abstande der gesetzlichen Branntweinsteuer im Lande der Bestimmung von der Branntweinsteuer im Lande der Herkunft bemessen werden.

Dabei war noch vereinbart, dass eine Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ueberfuhr des Branntweins in ein anderes Vereinsland nicht geleistet werden durfte. Nach diesen Bestimmungen konnte z. B. nach wie vor der bayerische Branntwein ohne Uebergangssteuer-Belastung nach Württemberg ausgeführt werden. In ganz gleicher Weise ging der norddeutsche Branntwein ohne Ausgleichungsabgaben nach Bayern und Württemberg. In beiden Fällen blieb aber, da eine Rückvergütung der Staatssteuer unzulässig war, der importirte Branntwein mit der innern Steuer des Produktionslandes, dem Brennmalzaufschlage bezw. der Maischraumsteuer, belastet.

Hiernach ergaben sich keine wesentlichen Aenderungen in den bisherigen deutschen Konkurrenzverhältnissen.

Die Konkurrenz des Zollauslandes blieb nach wie vor ausgeschlossen, da gleichzeitig mit dem Beginne des Zollvereins der Eingangszoll auf zollvereinsausländischen Branntwein mit Rücksicht auf die Branntweinbesteuerung in Norddeutschland auf 13 fl. 38$^3/_4$ kr. per Zentner festgestellt und somit gegenüber dem früheren Zollregime Bayerns noch wesentlich erhöht wurde.

In Folge des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Mai 1841 kam an Stelle des Prinzips der Abgabe-Ausgleichung das System der Uebergangsversteuerung zur Anwendung. Auf Grund des Art. 3 dieses Vertrages gelangten von nun ab in sämmtlichen Zollvereinsstaaten vom vereinsländischen Branntwein Uebergangsabgaben im vollen Betrage der inneren Steuer zur Erhebung, und wurde ferner die Steuer vom norddeutschen Branntwein bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten zurückvergütet.

Dagegen konnte bei der Ausfuhr aus Bayern eine Bonifikation wegen

des Mangels einer wirklichen Branntweinbesteuerung nicht gewährt werden, und musste ebenso die Erhebung einer Uebergangsabgabe in der Rheinpfalz unterbleiben.

An dieser Regelung der Uebergangssteuerverhältnisse hat sich bis zur Gegenwart nur insofern eine Aenderung ergeben, als in Norddeutschland die Exportbonifikation im Jahre 1851 auf 8 Pf. herabgesetzt, dagegen im Jahre 1854 auf 10 Pf. und im Jahre 1860 auf 11 Pf. per Quart $50\%$igen Branntwein (= 8,005 Pf. per Liter zu $50\%$) erhöht wurde, und das Gebiet der Maischraumbesteuerung sich seitdem erheblich ausgedehnt hat.

Auch in der Gestaltung des Uebergangsverkehrs hat sich mit Beginn der vierziger Jahre ein Wendepunkt ergeben.

Bayern sandte früher mehr Branntwein nach dem Norden als nach Bayern von dort eingeführt wurde. In der Periode 1848/52 hat Bayern jährlich 12,574 Eimer Branntwein aus den nördlichen Vereinsstaaten empfangen, dagegen nur mehr 291 Eimer jährlich dahin versendet.

Der Branntweinverkehr Bayerns mit den süddeutschen Staaten ergiebt dagegen für die gleiche Periode noch eine Mehrausfuhr von jährlich 5,892 Eimer.

Vom Zollvereinsauslande wurden 1848/52 nach Bayern jährlich eingeführt 994 Eimer Branntwein, dagegen dahin ausgeführt 2,520 Eimer, was gleichfalls eine Mehrausfuhr von jährlich 1,526 Eimer ergiebt.

Die Abgleichung weist hiernach für die gedachte Periode aus:

| | | |
|---|---|---|
| an Mehreinfuhr im Norden jährlich . . . . . . . | | 12,283 Eimer |
| „ Mehrausfuhr nach den süddeutschen Staaten | 5,892 Eimer | |
| „ „ „ dem Zollauslande | 1,526 „ | |
| Zusammen . . . | | 7,418 „ |
| mithin eine jährliche **Mehreinfuhr** von . . . . . | | 4,865 Eimer |

**Bayern ist hierach in der Periode 1848/52 aus einem Branntwein-Ausfuhrland ein Branntwein-Einfuhrland geworden, was es auch seitdem geblieben ist.**

Sehen wir uns nun den **dermaligen** Stand der Brennerei in Bayern näher an. Die Branntwein-Produktions-, Verbrauchs- und Verkehrsverhältnisse Bayerns in der Gegenwart (im Durchschnitt der Jahre 1874/78) ergeben folgendes Bild:

| | | |
|---|---|---|
| Die Branntweinproduktion beträgt | 161,406 hl. | zu $50\%$ Tr. angenommen; |
| die Einfuhr an vereinsländischem und fremdem Branntwein beträgt | 144,656 „ | „ „ |
| zusammen | 306,062 hl. | |
| Hiervon ab Ausfuhr | 15,230 „ | |
| Verbleibt zum Verbrauch | 290,832 hl. | |

**Die Einfuhr des auswärtigen Branntweins besteht hiernach in $49\%$ des Verbrauches und in $89\%$ der inländischen Produktion. Die Mehreinfuhr Bayerns an Branntwein berechnet sich jährlich auf 129,426 hl.**

Dagegen betrug die Einfuhr in der Periode 1848/52 nur ca. $9\%$ der Produktion und des Verbrauchs, und die jährliche Mehreinfuhr be-

rechnete sich damals auf nur 8,093 hl. Wie aus einer Vergleichung beider Zeitperioden erhellt, ist die Branntwein-Einfuhr nach Bayern seit 1850 von weniger als $^1/_{10}$ auf mehr als $^8/_{10}$ der inländischen Produktion gestiegen. Ferner wird dermalen nahezu die Hälfte des inländischen Verbrauchs mit fremdem Branntwein gedeckt, während im Jahre 1850 dies kaum mit $^1/_{10}$ des Verbrauchs der Fall war. Eine Zunahme ist nur hinsichtlich des Verbrauchs und der Einfuhr fremden Branntweins zu konstatiren; die inländische Branntwein-Produktion und die Ausfuhr sind aber seit 1850 in ihrer Entwicklung zurückgeblieben. Der inländische Verbrauch musste seit 1850 in fortwährend steigender Progression durch die Einfuhr auswärtigen Branntweins gedeckt werden.

Wie oben angeführt, ist die jährliche Gesammt-Branntwein-Produktionsmenge für Bayern nach den statistischen Ausweisen auf 161,406 hl. oder auf 3,2 Liter à 50% Tr. per Kopf der Bevölkerung anzunehmen; in Wirklichkeit wird sich indess dieser Betrag etwas höher stellen, da zutreffende Angaben über Produktionsmengen in vielen Fällen von den Interessenten nicht zu erlangen sind, weil die Gewerbesteuer nach der Höhe der Produktion veranlagt ist.

Vergleicht man die Produktionsgrösse Bayerns mit der Spritproduktion anderer Bundesstaaten und Territorien, so weisen im Gebiete der Getränkesteuergemeinschaft das Grossherzogthum Hessen mit 3,9 Liter, Thüringen mit 2,1 Liter, Elsass-Lothringen mit 2,8 Liter, Hessen-Nassau mit 3,2 Liter, die Rheinlande mit 3,5 Liter und Hohenzollern mit 0,4 Liter à 50% per Kopf keine grösseren zum Theil sogar weit niedrigere Produktionsziffern nach als Bayern; ebenso ist die Produktion in Württemberg mit $1^1/_3$ Liter und in Baden mit $2^1/_2$ Liter per Kopf der Bevölkerung geringer wie in Bayern. Die bayerische Produktion erscheint daher immerhin nicht unansehnlich und der Anspruch nicht unberechtigt, aus derselben grössere Steuer-Einnahmen zu ziehen, als gegenwärtig der Fall. —

Aus dem Dargelegten lassen sich die seit Anfang der 50er Jahre im bayerischen Landtage sowohl, als in der Presse hervorgetretenen und seitdem nicht wieder verstummten Klagen über das Zurückgehen der inländischen Branntweinproduktion in Folge zunehmender ausländischer Konkurrenz erklären. Die zur Abhülfe vorgeschlagenen Maassregeln gingen in der Hauptsache darauf hinaus, 1. eine Rückvergütung des Aufschlages bei der Branntweinausfuhr aus Bayern zu gewähren, 2. die Uebergangsabgabe in Bayern zu erhöhen und dieselbe gleichzeitig nach Maassgabe der Gradhaltigkeit des Sprits abzustufen. Beide Maassregeln konnten aber mit Rücksicht auf die bestehenden Zollvereinsverträge nicht durchgeführt werden, so lange Bayern bei sich einen Steuermodus konservirt, der, nach zuverlässigen Berechnungen, fast $^1/_4$ der Gesammt-Branntweinerzeugung steuerfrei lässt; dementprechend ist auch der steuerfiskalische Erfolg des Aufschlags in Bayern höchst unbedeutend. Während in England, wo zur Zeit der Branntwein mit 1,93 M. per Liter à 50% belegt ist, die Branntweinbesteuerung einschliesslich des Branntweinzolles eine jährliche Quote von ca. 13 M. pro Kopf der Bevölkerung aufweist im Gebiete der norddeutschen Getränkesteuergemeinschaft (im Durchschnitt der Jahre 1876

und 1877/78) die Branntweinsteuereinnahme (abzüglich der Exportbonifikation) 1,35 M. pro Kopf der Bevölkerung abwirft, Württemberg (durchschnittlich pro 1875/77) ein jährliches Branntwein-Steueraufkommen von 0,23 M., Baden (pro 1876/77 im Durchschnitt) 0,26 M., Oesterreich-Ungarn (im Durchschnitt der Jahre 1875/76) 6,98 M., Frankreich (im Durchschnitt der Jahre 1877/78) 3,97 M. pro Kopf der Bevölkerung hatte, betrug in Bayern rechts des Rheins (im Durchschnitt der Jahre 1874/78) die Steuer einschliesslich der Uebergangsabgabe 9,1 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Da nun selbst in Hohenzollern mit einer sehr geringen Branntweinsteuer immerhin noch eine solche von 14 Pf. pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre 1876 und 1877/78 angefallen ist, so ergiebt sich aus Vorstehendem, dass innerhalb des deutschen Zollgebietes der Branntwein in Bayern am geringsten belastet wird.

Das Finanzinteresse des bayerischen Staates war denn auch zunächst das ostensible Motiv für die beantragte Steuerreform. Zugleich sollte aber auch durch eine rationellere Besteuerung die bayerische Branntweinbrennerei leistungsfähiger gemacht und in den Stand gesetzt werden, sich der zollvereinsländischen — norddeutschen — Konkurrenz zu erwehren. Beide Ziele hofft man dadurch zu erreichen, dass man in der Hauptsache die in Preussen bestehende Maischraumsteuer in Bayern einführt und den Steuersatz derartig bemisst, dass eine entsprechende Erhöhung der Uebergangsabgabe (der Einfuhrgebühr) auf zollvereinsländischen Spiritus bei der Einfuhr nach Bayern zulässig wird. Man hofft — und in den Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten ist es unverblümt ausgesprochen worden, wie wir aus einigen Stellen der stenographischen Berichte unten nachweisen werden — dass die bayerischen Brenner bei rationellem Betriebe aus dem besteuerten Maischraume mehr Branntwein ziehen werden, als das Verhältniss ist, welches der Besteuerung und der Uebergangsabgabe vom eingeführten Spiritus zu Grunde gelegt ist. Um dies den Brennern noch besonders zu erleichtern, ist das viel berufene österreichische Abfindungsverfahren in das bayerische Gesetz aufgenommen. Es dürfte sich wohl fragen, ob, wenn diese Hoffnungen alle in Erfüllung gehen sollten, nicht in dem neuen bayerischen Besteuerungsmodus Momente enthalten sind, die den Vertragsbestimmungen mit den Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft widersprechen und in diesem Falle eine Remonstration der Letzteren begründet erscheinen lassen würden? 1) Diese Frage dürfte schon bald aufgeworfen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Steuerbegünstigung der bayerischen Brenner den norddeutschen Spiritus ganz aus dem Lande zu drängen vermag, was ja die ausgesprochene Absicht der Steuerreform ist, und dass ferner der bayerische Spiritusindustrielle dadurch in den Stand gesetzt wird, den norddeutschen Spiritus sowohl in den Vereinsstaaten, als auch im Vereinsauslande im Preise zu unterbieten.

Bevor wir die wesentlichsten Punkte des Gesetzes selbst reproduciren, theilen wir einige Stellen aus dem Bericht des besonderen Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten, der zur Berathung des Gesetzentwurfs eingesetzt war, hier mit.

Zunächst wird die Frage ventilirt, ob zur Erreichung der erwähnten Zwecke — Abstellung der wirthschaftlichen und finanzpolitischen Nachtheile des gegenwärtigen Modus der Besteuerung — nicht schon eine Korrektur des jetzigen Systems genügen würde. Auf diese Frage hat der Ausschuss die nachstehende Aeusserung des k. Staatsministeriums der Finanzen erhalten:

„Der Brennmalzaufschlag ist eine Malzsteuer wie der Biermalzaufschlag. In gleicher Weise, wie bei der Bierbereitung, woselbst ebenfalls nicht ausschliesslich Malz, sondern auch Weizen, Gerste und Hafer verwendet wird, wird daher auch beim Branntwein das Maass der nach den Zollvereinigungsverträgen zulässigen Maximalbelastung nach jenem Abgabenbetrage bemessen werden müssen, welcher sich ergibt, wenn Branntwein — etwa nach holländischer Methode — ganz allein aus Malz hergestellt wird.

Die zulässige Höhe für Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiete ist nun in Art. 5 II § 2 des Juli-Vertrages auf 10 Th. aber von der Ohm zu 120 Quart. preuss. oder auf 21 M. 83 Pf. per hl Branntwein zu 50 %$_0$ festgestellt.

Nach Otto's Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe Bd. I S. 465 wird aus einem Zentner = einem Hektoliter Trocken-Malz gewonnen: $12,_{37}$ Quartprozente = $14,_{16}$ Literprozente = $28,_{32}$ Liter Branntwein zu 50 %$_0$. Zur Erzeugung von 100 Liter Branntwein zu 50 %$_0$ sind hiernach erforderlich $3,_{53}$ hl Malz, welche zusammen mit $21,_{83}$ M. höchstens belastet werden dürfen, was für ein Hektoliter Malz dem Betrage von $6,_{18}$ M. als vertragsmässiger Maximalbelastung entspricht.

Abgesehen von der hienach gesteckten niedrigen Grenze für die Steuererhöhung, sowie von dem Umstande, dass ja ein solches System alle mit dem Brennmalzaufschlage verbundenen Inkonvenienzen noch wesentlich verschärfen müsste, erscheint dasselbe auch nicht veranlagungsfähig.

Wer ohne Zugabe von Malz Spiritus bereitet, soll jenem Projekte zufolge nach einem anderen Steuermodus zur Branntweinsteuer herangezogen werden.

Hienach würde sich jeder Brenner, ausser den Kartoffelbrennern, durch Beifügung von ein paar Körnchen Malz zur Maische oder den Brennmaterialien thatsächlich von der Branntweinbesteuerung frei machen können.

Soll der Gedanke aber dahin zu verstehen sein, dass jeder Brenner, welcher nicht eine dem Malzverbrauche bei der Kartoffelbrennerei entsprechende Malzverwendung nachweisen kann, zu einer besonderen Branntweinsteuer herangezogen werden soll, so wäre vor der Steuerveranlagung das schwierige Problem zu lösen, zu ermitteln, wie gross der Malzverbrauch im Durchschnitt per hl Kartoffelbranntwein zu 50 %$_0$ ist.

Sollte dieses Problem zu lösen sein, so müsste — was die malzverbrauchenden Geschäfte betrifft auser der Kartoffelbrennerei — allen Brennern, welche weniger Malz verbrauchen, als die Norm vorschreibt, auferlegt werden, die Malzsteuer bis zur Höhe der besondern Branntweinsteuer zu ergänzen; jenen Brennern aber, welche wie Presshefenfabrikanten mehr verwenden, müsste ein Steuererlass bewilligt werden.

Wäre hienach die Steuerveranlagung in der Gruppe der malzverbrauchenden Brennereien mit äusserster Schwierigkeit verknüpft, so stellt sich bei Feststellung des Steuersatzes für die kein Malz verbrauchenden Geschäfte geradezu die Unmöglichkeit der Durchführung des Systems heraus. Denn die Branntwein-Uebergangsabgabe kann als solcher Steuersatz nicht genommen werden, weil hiedurch die nicht malzverbrauchenden Brennereien im Verhältniss zu den malzverbrauchenden Brennereien überlastet wären. Die Feststellung eines geringeren, der wirklichen Steuerbelastung der Kartoffelbrennereien entsprechenden Steuersatzes würde aber die fernere Aufrechterhaltung der Uebergangsabgabe in ihrer bisherigen Höhe unmöglich machen und hienach zum sicheren Ruine der bayerischen Kartoffelbrennerei führen." —

Der Bericht fährt dann fort: „Die Unthunlichkeit einer solchen Gesetzesrevision liegt hienach zunächst in der Schranke, welche die Zollvereinsverträge aufstellen: denn, wenn auch der Fall der Spiritusfabrikation aus reinem Malz in Bayern kaum vorkommen dürfte, so genügt nach dem Juli-Vertrag von 1867 schon diese Möglichkeit, um eine Steuererhöhung von mehr als 50 % als unthunlich erscheinen zu lassen: eine Erhöhung aber nur um diesen Betrag wäre als ganz ungenügend zu erachten.

Zudem würden die ökonomischen Bedenken, welche jetzt schon gegen den Malzaufschlag sprechen, noch in vermehrtem Maasse im Falle einer Steuererhöhung geltend zu machen sein, wie denn auch im Jahre 1851 von Schäfer a. a. O. S. 71 der entgegengesetzte Vorschlag — Herabsetzung des Satzes — mit der Begründung gemacht wurde, dass durch eine solche, weil ökonomisch nützlich wirkende Maassregel der Staatskasse kein Ausfall zukäme.

Diese Verhältnisse lassen es wünschenswerth erscheinen, im Interesse der Brennereien den bestehenden Steuermodus zu beseitigen und durch einen anderen zu ersetzen.

Wiewohl man sich nicht leicht entschliessen wird, eine neue Steuer desshalb einzuführen, damit dieselbe als Lehrmeisterin für die betreffende Industrie wirke, so kann die Anwendung dieses Mittels doch hier als angezeigt erscheinen, nachdem auch die finanzielle Lage des Landes zur Einführung eines anderen, ertragsreicheren Branntweinsteuersystems drängt.

Hiefür spricht aber ebenso die Lage unserer Spiritusindustrie, insofern diese zur Zeit unter der Konkurrenz des Auslandes leidet.

In Folge der von Norddeutschland gegebenen Rückvergütung sind z. B. die Leipziger Spritfabrikanten in der Lage, Spiritus loco München um 7,50 bis 8 M. billiger zu notiren als loco Leipzig. Dieses unnatürliche Verhältniss, das durch die bei der Einfuhr nach Bayern erhobene Uebergangsabgabe (von 4 M. 40 Pf.), die Fracht etc. sich nur ungenügend ändert, lässt erkennen, dass es mit der mangelnde Schutz der inländischen Branntweinproduktion ist, der es derselben zur Zeit in vielen Fällen nicht möglich macht, lebensfähig sich zu erhalten, eine Anschauung, die unter Anderen auch May in seinem Kommentar S. 60 zu theilen scheint.

Gegen das Zollvereinsausland besteht zwar ein vollkommen genügender Schutzzoll von 48 M. (früher 36 M.) für den Doppelzentner (nach

Nr. 25b des Zolltarifs), und es findet auch ein Import von dort in Bayern nur in sehr geringem Maasse statt (im Durchschnitt der Jahre 1874—1878 = 2,471 Hektoliter). Um so bedeutender ist dagegen die Einfuhr aus den Zollvereinsstaaten (Durchschnitt von 1874—1878 = 94,790 hl) in erster Linie, woran die norddeutschen Staaten (mit 87,782 hl) partizipiren, so dass die Einfuhr dermalen nahezu die Hälfte (49 $^0/_0$) des inländischen Verbrauchs beträgt, wiewohl die inländische Produktion in der technischen Einrichtung zum Theil Fortschritte gemacht hat. Dieses ungünstige Verhältniss wird wohl mit Recht datirt werden können von der Zeit an, in welcher das System der Uebergangsversteuerung (in Folge des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Mai 1841) wirksam wurde: denn bald nachher wurde Bayern aus einem Branntwein exportirenden ein Branntwein importirendes Land. (S. hierüber Denkschrift S. 517 und die Aeusserung des Abgeordneten Sedlmayer in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1850). Dieses System besteht im Wesentlichen heute noch und basirt zur Zeit auf den Bestimmungen in Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. Auf Grund derselben erhebt die norddeutsche Getränkesteuergemeinschaft nicht nur eine „Uebergangsabgabe“ für den dahin eingehenden Branntwein in der Höhe des dortigen inneren Steuersatzes von 13 M. 10 Pf. per hl zu 50 $^0/_0$ Tralles, sondern dieselbe gewährt auch eine „Ausfuhrvergütung“ von 8 M. 0,58 Pf. per hl bei der Ausfuhr von Branntwein nach anderen Vereinsstaaten; letztere hat für die norddeutschen Staaten die grössere Bedeutung, da dieselben circa $^1/_6$ mehr produziren, als der eigene Bedarf beträgt; umgekehrt liegt für Bayern die grössere Wichtigkeit in der festzusetzenden Uebergangsabgabe. Eine solche wird zwar auch derzeit im Betrage von 4 M. 40 Pf. erhoben; diese erscheint jedoch ganz ungenügend im Verhältniss zu der von der genannten Gemeinschaft gewährten Ausfuhrvergütung, welche bei gutem Betriebe einer Exportbonifikation gleichkommt. Bayern ist aber seinerseits, insolange es seine jetzige Malzbesteuerung d. h. ein System beibehält, nach welchem nicht der gesammte im Inland erzeugte Branntwein der Besteuerung unterliegt, weder eine Rückvergütung überhaupt zu gewähren, noch bei dem jetzigen niedrigen Besteuerungssatze eine Erhöhung der Uebergangsabgabe eintreten zu lassen berechtigt; Beides wird nach dem Zollvereinsvertrage erst zu erreichen sein, wenn ein entsprechenderes Steuersystem adoptirt sein wird, und als solches empfiehlt sich das in Preussen bestehende, d. i. die Besteuerung nach dem Maischraume.

Diese Art der Besteuerung hat vor anderen den Vorzug, dass bei rationellem Betrieb die Möglichkeit gegeben ist, an der Steuer zu sparen, indem der Brenner eine Ausbeute aus dem Maischraume erzielt, welche den vom Gesetze der Steuer zu Grunde gelegten Mittelsatz überschreitet. In Norddeutschland ist dem Satze von 13 M. 10 Pf. eine Ausbeute von 5 $^0/_0$ zu Grunde gelegt; wer nun z. B. 8 $^0/_0$ gewinnt, zahlt nur 8,19 M. Steuer, und wer es versteht, eine noch grössere Ausbeute zu erzielen — und eine solche bis zu 10 $^0/_0$ ist keine Seltenheit —, der geniesst im Falle der Ausfuhr ausserdem eine Exportprämie, indem ihm eine

Steuerrückvergütung gewährt wird, welche die von ihm bezahlte Steuer übersteigt.

Diese Verhältnisse sprechen dafür, dass Bayern gleich anderen Vereinsstaaten sich die seitdem zu seinem Nachtheil bestandenen Zollverträge ebenfalls zu Nutze mache, was nur geschehen kann, wenn bei der für nothwendig erkannten Aenderung des Steuermodus das norddeutsche Maischraumsteuersystem angenommen wird; dies kann jedoch nur dann empfohlen werden, wenn dasselbe zugleich den wirthschaftlichen Zuständen des Landes entspricht".

In ähnlichem Sinne sind denn auch die Ausführungen der meisten Redner in der Kammer der Abgeordneten anlässlich der Berathung des Entwurfs gehalten. Wir geben nach den stenographischen Berichten über die Verhandlungen folgenden kleinen Auszug aus denselben.

In der Sitzung am 16. Februar cr. sprach der Abgeordnete Dr. Buhl u. A. wie folgt: „Es wird unter uns kein Zweifel sein, meine Herren, dass die jetzt bestehende Besteuerung des Branntweins auf die Dauer unhaltbar ist. Sie beruht bekanntlich auf der Malzbesteuerung; der Branntwein wird also nur dann mit einer Steuer getroffen, wenn zu seiner Fabrikation Malz verwendet wird, was bekanntlich nicht bei jeder Branntweinfabrikation nothwendig ist.

Daraus resultiren nun hauptsächlich die nachtheiligen Folgen, die von unsern Branntweinbrennereibesitzern in Denkschriften und Versammlungen wiederholt ausgesprochen worden sind; es lassen sich dieselben in wenige Punkte zusammenfassen. Man führt Klage hauptsächlich darüber, dass der im Auslande ausserhalb Bayern produzirte und in unsere Grenzen eingeführte Branntwein verhältnissmässig eine unbedeutende Uebergangsabgabe zu entrichten hat, und dass ferner diese zum Schutz unserer Produktion nicht ausreichende Abgabe noch ganz wesentlich dadurch reducirt wird, dass dieselbe sich nicht erhöht, wenn der eingeführte Branntwein höher alkoholartig ist, als der normale von 50 Prozent. Weiter wird beklagt, dass es nach Lage unserer Gesetzgebung nicht möglich ist, dass bei der Ausfuhr von Branntwein ausserhalb unserer Grenzen in das übrige Reich die Branntweinabgabe zurückgegeben werden könne. So entstand der bedauerliche Rückgang unserer Branntweingewinnung, die so gesunken ist, dass ungefähr 90 Prozent unserer eigenen Produktion vom Auslande ausserhalb Bayern eingeführt werden.

Es wird nun nicht möglich sein, ohne umfassende Gesetzesänderungen diesen von mir vorgetragenen und, wie ich glaube, sehr bedenklichen Misslichkeiten entgegen treten zu können. Es hat der geehrte Herr Referent in seinem eingehenden und sachgemässen Vortrage schon darauf hingewiesen, dass es nicht thunlich erscheine, eine andere Besteuerungsart also z. B. die Fabrikatsteuer oder die Konsum- oder Schanksteuer heranzuziehen; denn es wird bei der Fabrikatsteuer hauptsächlich die Grossproduktion ihre Vortheile zu finden wissen, während bei der Schanksteuer, wie mir versichert wird, es unmöglich sei, eine Uebergangsabgabe zu erheben, und es würde dann dieses bedeutsamste Moment des ganzen Gesetzes in Wegfall kommen müssen. Nur durch Erhebung

einer entsprechenden Eingangssteuer ist es möglich, unserer Branntweinproduktion für die Folge einen Dienst zu leisten".

Der k. Staatsminister der Finanzen von Riedel erwiderte auf die Bemerkungen des Abgeordneten Dr. von Langlois wie folgt: Es ist eine Einrichtung in dem Entwurfe, die vorzugsweise im Interesse der kleinen Brenner getroffen wurde, vielfach nicht verstanden worden, nicht verstanden, weil sie zum Theil überhaupt neu ist, zum Theil, weil sie neu in Bayern ist, das ist die Abfindungsfrage. Wir haben in dieser Hinsicht das Nöthige dem Referate beigegeben. Es würde auch zu weit führen, eine Darstellung des Abfindungsmodus im Augenblicke zu wiederholen; nur auf zwei Dinge möchte ich aufmerksam machen.

Herr Abgeordneter Dr. von Langlois hat behauptet, dass nur derjenige, der ganz ununterbrochen brennt, die Vortheile der Abfindung erreichen kann. Auch das ist nicht richtig. Richtig ist, das derjenige, der ganz ununterbrochen z. B. 8 Tage lang brennt, einen grösseren Vortheil von der Abfindung erreicht, aber dass ein Anderer überhaupt keinen hat, das ist durchaus unrichtig. Jeder, der der Abfindung unterliegt, hat vor allem den Vortheil, dass er in Bezug auf seinen Betrieb ausserordentlich wenig beschränkt ist, er hat aber auch noch den zweiten Vortheil, dass er am Steigraum circa 10 % erspart. Wenn Sie nun annehmen, dass wir ferner den kleinen landwirthschaftlichen Brennern von vornherein dauernd $^1/_6$ Steuer nachlassen, dass wir bis zu den ersten fünf Jahren diesen Nachlass noch um $^1/_6$ erhöhen, wenn Sie dann diesen 10 %igen Steigraum-Vortheil in Anschlag bringen und ausserdem noch die Möglichkeit einer Ausnützung, wie wir sie dargelegt haben, in Berechnung ziehen, so werden Sie mir zugeben, dass dem Kleinbrenner eine ganz ausserordentliche Rücksicht gewährt worden ist, eine Rücksicht, wie sie in gar keinem Steuergesetze der Welt besteht. Es ist ja die Sache immerhin sehr verwickelt, allein ich glaube doch, wenigstens ein paar Ziffern zur Beleuchtung dieses Punktes anführen zu dürfen.

Bei Abfindung und einem Nachlass von $^2/_6$ genügt schon eine 3 %ige Ausbeute für die Brenner, dass sie nicht mehr Steuern zahlen müssen als den Normalsatz. Wenn der Brenner aber nur 5 % erreicht, so bezahlt er schon nicht mehr 13 M. 10 Pf., sondern nur 7 M. 47 Pf. Nun, meine Herren, ist nach den amtlich-statistischen Nachweisungen des deutschen Reiches erwiesen, dass die Ausbeute in Norddeutschland zwischen 14 und 20 % fünfziggrädigen Sprit variirt, und dass der schlechteste Brenner 7 % hundertgrädigen Sprit erzeugt. Werden wir durch Verbesserung unserer Apparate, die ja gut möglich ist, auch nur einigermaassen das Prozentmaass erhöhen, so wird der kleine Brenner vielleicht zu einem Steuersatze kommen, der nur die Hälfte des Normalsatzes ausmacht. Andererseits ist doch kein Zweifel, dass, wenn die im Gesetze zulässige Uebergangsabgabe erhoben wird, und wenn die Konkurrenz von aussen mit dieser Abgabe zu rechnen hat, der Preis des Sprits von selbst hinaufgehen muss. Ich behaupte ja nicht, dass der Preis des Sprits jedes Jahr so viel wie heuer betragen müsse, aber relativ muss er um ein Erhebliches hinaufgehen, und ich glaube, dass eben dadurch dann der Brenner und auch der Kleinbrenner seine

Rechnung findet. Die grösseren Brenner haben gar keinen Zweifel darüber, dass ihnen das Gesetz von Nutzen ist."

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen äusserte sich der Finanzminister dem Abgeordneten Eckart gegenüber, der beantragt hatte, die bei der Abfindung in Aussicht genommene Zeitperiode von 24 Stunden für die Abtreibung von 5 hl Maischraum, als zu lang bemessen, zu verkürzen, wie folgt: „Ich leugne nicht, dass Herr Abgeordneter Eckart mit seinem Antrage etwas bezweckt, dessen Erreichung an sich wünschenswerth wäre. Allein, meine Herren, ich kann meine Zustimmung zu diesem Antrage unmöglich geben. Ich möchte übrigens glauben, dass ich die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Eckart etwas zerstreue, wenn ich jetzt schon erkläre, dass ja in dem Gesetzentwurfe der Regierung ausdrücklich vorbehalten wurde, die Einmaischungsfrist noch zu verkürzen, und dass die Regierung nicht anstehen wird, — es ist das, wenn ich mich nicht irre, auch in den Motiven gesagt, — von 24 auf 12 Stunden zurückzukehren; ja, ich füge bei, dass es vielleicht möglich ist, auch diese Stundenzahl noch etwas zu verkürzen. Allein ich muss die Herren darauf aufmerksam machen: die Abfindung der Brennereien mit mehligen Stoffen ist ja in Deutschland etwas Neues, da sie in Norddeutschland ausgeschlossen ist; sie ist eine Einrichtung, die wir zum Besten der kleinen Brennereien dem österreichischen Gesetze entnommen haben. Wir müssen daher bei dieser Einrichtung immer noch einige Erfahrungen machen, welche Erleichterungen den Brennern gewährt werden können, und da kann ich nur versichern, dass die k. Staatsregierung nicht anstehen wird, alle diejenigen Erleichterungen zu gewähren, die mit der Sicherheit des Gefälles sich vereinbaren lassen."

Endlich wollen wir noch einige Stellen aus der Rede des k. Ministerialkommissärs von Braunwart reproduciren, in welcher derselbe den Antheil an dem Nutzen, den die je nach Grösse verschiedenen Kategorien von Branntweinbrennereien aus dem neuen Besteuerungsmodus ziehen dürften, näher darlegte: „Es handelt sich einfach und dem Wesen nach darum: wir wollen die Vortheile, welche andere Länder von der Maischraumsteuer ziehen, uns selbst aneignen, damit der Import nach Bayern sich allmählig verringere, und damit wir allmählig auch exportfähiger werden.

Sie wissen, m. H., aus dem Gesetzentwurfe und der Denkschrift, dass der oberste, gewissermaassen dominirende Satz des Gesetzentwurfes in der Ziffer 13 M. 10 Pf. besteht. Diese 13 M. 10 Pf. bilden den Steuersatz von 1 Hektoliter 50grädigen Branntweins, und dieser Steuersatz wird unter der im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung angenommen, dass es dem Brenner gelingt, aus 1 Hektoliter Maische 5 Liter Alkohol, gleich 10 Liter 50grädigen Branntwein zu erzielen. Die Folge dieses Satzes ist die im Gesetze ausgesprochene Bestimmung, dass ein Hektoliter Maischraum besteuert ist mit 1 M. 31 Pf. Betrachten wir nun unter dem Gesichtspunkte dieser Steuersätze mit Unterscheidung der einzelnen Brennereikategorien, die in Bayern existiren, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Wirkung des Gesetzes. Ich

kann Sie in diese Betrachtung einführen an der Hand von Gutachten, die von verlässigen Männern herrühren, und zwar von Männern, welche praktisch und theoretisch gleich tüchtig gebildete Landwirthe sind und welche sich vielfach in bayerischen Brennlokalen umgesehen haben. Nach dem Gesetzentwurfe kann man die Branntweinbrennereien in Bayern, wie folgt, unterscheiden. Es gibt grosse Brennereien, — ich bitte aber den Begriff nur als bayerisch gross aufzufassen, weil in Bayern gross ist, was gegenüber Preussen oder auch gegenüber Oesterreich relativ immer noch klein erscheint. Die grossen Brennereien sind jene, die mit ihrer täglichen Einmaischung 1500 Liter überschreiten; diese Brennereien haben sich weder dauernd noch vorübergehend einer Begünstigung durch den Gesetzentwurf zu erfreuen. Dann kommen diejenigen Brennereien, die wir als die mittelgrossen Brennereien im Sinne des Gesetzentwurfes bezeichnen dürfen; diese bewegen sich bei ihrer täglichen Einmaischung zwischen 1050 Liter und 1500 Liter und sind im Gesetze bereits berücksichtigt und zwar für die 5jährige Uebergangsperiode durch einen Steuernachlass von $^1/_6$. Es kommen dann die mittleren Brennereien, welche sich bewegen zwischen 500 und 1050 Liter täglicher Einmaischung; diese sind dauernd begünstigt mit $^1/_6$ Steuernachlass, ferner auf 5 Jahre mit einem weiteren Sechstel. Endlich die kleinen Brennereien, welche täglich nur eine Einmaischung bis zu 500 Liter haben; diese sind begünstigt mit $^1/_6$ Steuernachlass auf immer und einem weiteren Sechstel Nachlass auf 5 Jahre, ferner begünstigt durch die Wirkungen der Abfindung, welche sie von jeder lästigen Kontrole frei macht, und endlich durch die materiellen Vortheile welche in der Abfindung liegen, und welche, wie Sie auch aus dem Ausschussreferate entnehmen, noch auf beiläufig 25 Prozent veranschlagt werden dürfen.

Betrachten Sie nun diese vier Kategorien mit Rücksicht auf ihre Produktionsfähigkeit, so steht durch die Erfahrungen anderer Länder fest, dass der grosse Brenner 9—10 Liter produziren kann, sonach viel mehr als 5 Liter, welche der Gesetzentwurf bei Aufstellung des Normalsatzes voraussetzt. Der Grossbrenner erspart sonach am Hektoliter 5 M. 83 Pf. und wenn wir 10 Liter rechnen, 6 M. 55 Pf. Er braucht sonach nur das zu produziren, was grosse Brenner anderwärts nachgewiesenermaassen erreicht haben, um die Hälfte der Steuer zu ersparen. Der mittelgrosse Brenner kann es beiläufig bis auf 8 Liter Alkohol bringen; rechnet man dazu die fünfjährige Steuerbegünstigung mit $^1/_6$ Nachlass, so erspart er 6 M. 29 Pf. am Normalsatze der Steuer, d. h. er erspart mehr als die Hälfte. Der mittlere Brenner kann, wie von vielen Seiten anerkannt ist, bis zu 7 Liter Alkohol produziren. Er ist begünstigt auf 5 Jahre mit $^2/_6$; rechnet man diese $^2/_6$ dazu, so erspart er 6 M. 27 Pf., sonach gleichfalls mehr als die Hälfte der Steuer. Der kleine Brenner kann allerdings beiläufig nur 4 Liter produciren; er bleibt also mit seiner Production wohl in den meisten Fällen unter dem Satze des Gesetzes. Allein der kleine Brenner ist eben desswegen um so stärker begünstigt, er geniesst $^2/_6$ Nachlass, hievon $^1/_6$ auf 5 Jahre und $^1/_6$ dauernd, er geniesst ferner den bereits erwähnten grossen Vortheil der Abfindung, welcher beiläufig noch weitere 25 Prozent Nachlass bedeutet; er kann sonach eine Steuerersparung von rund 5 M. erzielen." —

Nachdem wir aus den bezüglichen Verhandlungen die Tendenz des Gesetzes, betreffend den Branntweinaufschlag in Bayern, gekennzeichnet haben, lassen wir die wesentlichsten Bestimmungen desselben nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 25. Februar 1880 folgen.

Dr. A. C. Jürgens.

Art. 1.

Gegenstand und Höhe des Branntweinaufschlages.

Vom Branntwein (Spiritus), welcher im bayerischen Staatsgebiet (Inland) erzeugt oder dahin aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung eingeführt wird, ist eine besondere Steuer, der Branntweinaufschlag, zu erheben.

Der Aufschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 M. 10 Pf. betragen.

Art. 2.

Erhebungsarten und Sätze.

Der Aufschlag von dem im Inlande erzeugten Branntwein wird erhoben entweder:

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefässe (Maischraum-Aufschlag), oder
b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benützten Materialien (Branntweinmaterialaufschlag), oder
c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Aufschlag-Abfindung), oder
d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntweinfabrikat-Aufschlag).

Art. 3.

a) Maischraum-Aufschlag.

Dem Maischraum-Aufschlag sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe allein oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten.

Der Maischraum-Aufschlag beträgt 1 M. 31 Pf. von jedem Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

Bei der Aufschlagberechnung bleibt der überschiessende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, ausser Betracht.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschliesslich betrieben werden und an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichraum bemaischen, soll jedoch der Maischraum-Aufschlag nur mit fünf Sechstel des vorstehend festgestellten Steuersatzes eingehoben werden. Der Anspruch auf diese Aufschlagbegünstigung geht nicht verloren, wenn von landwirthschaftlichen Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

Art. 4.

b) Branntweinmaterial-Aufschlag.

Dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe allein verarbeiten. Jedoch können Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, dem Maischraum-Aufschlag an Stelle des Branntweinmaterial-Aufschlages unterworfen werden.

An Branntweinmaterial-Aufschlag ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 Pf., vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 40 Pf.;
b) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst 1 M.;
c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, sowie bei Verarbeitung von Hefenwasser, Glattwasser und anderen Brauereirückständen, wird der Aufschlag von der k. Staatsregierung nach Verhältniss der Ausbeute und nach dem Normalsatze (Art. 1) festgesetzt. Uebersteigt der hiernach festgestellte Steuersatz den Betrag des Maischraum-Aufschlages, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterial-Aufschlag berechnet.

Bei der Aufschlagsberechnung bleibt die überschiessende Materialmenge, welche 25 Liter nicht erreicht, ausser Betracht.

Art. 5.

c) Aufschlag-Abfindung.

Der Aufschlag-Abfindung sind diejenigen Brennereien unterworfen, welche im Falle der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 25 Hektoliter Stoffe der zweiten Art (Art. 4 lit. b) in einem Betriebsjahre (vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächsten Jahres) verwenden, oder welche im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe (Art. 3) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefässe hiervon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt.

Ausserdem ist gestattet, dass solche Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe der dritten Art (Art. 4 lit. c) verwenden oder nicht mehlige Stoffe der ersten zwei Arten in grösserer Menge, als in Abs. 1 bestimmt ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlagverwaltung den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten.

Die Aufschlag-Abfindung ist bei Verwendung mehliger Stoffe nach den in Art. 3 Abs. 2 und 4 und bei Verwendung nicht mehliger Stoffe nach den in Art. 4 festgestellten Steuersätzen zu entrichten.

Art. 6.

d) Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages an Stelle der vorstehend (Art. 3 und 4) bezeichneten Erhebungsarten können Brennereien zugelassen werden, in denen die Brennvorrichtung mit einem besonderen, von der k. Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.

Der Fabrik-Aufschlag wird auf Grundlage der Anzeigen des Messapparates nach dem in Art. 1 festgestellten Satze, unter Abzug von 5 Prozent für die in der Brennerei entstehenden Alkoholverluste, erhoben.

Art. 10.

Aufschlag-Nachlass.

Nachlass am Branntwein-Aufschlage (Art. 2) ist auf Ansuchen zu gewähren, wenn durch Zufall:

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs oder das Material eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder

c) der Spiritus-Messapparat zu viel angezeigt hat, — sofern von dem einschlägigen Vorfalle die Aufschlagbehörde in der vorgeschriebenen Weise ohne Verzug in Kenntniss gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Aufschlagverwaltung verfahren wird.

Art. 11.

Aufschlag-Rückvergütung.

Wird Branntwein, für den der Aufschlag entrichtet worden ist, ausgeführt, so hat der Ausführende, sofern der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlages. Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, für ausgeführte Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad Rückvergütung zu gewähren.

Ebenso kann für Branntwein, welcher im Inlande (Art. 1) zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, verwendet wird, eine Rückvergütung des Aufschlages nach demjenigen Satze bewilligt werden, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Wird Essig, welcher im Inlande aus Branntwein ohne Rückvergütung des Aufschlages bereitet wird, ausgeführt, so ist die k. Staatsregierung ermächtigt, den Branntweinaufschlag bei der Essigausfuhr zu vergüten. Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung die Sätze und Bedingungen der Aufschlag-

Rückvergütung zu bestimmen und die dessfalls nöthigen Sicherungsmaassregeln anzuordnen.

Art. 27.

Aufschlag vom eingeführten Branntwein.

Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein ist der Aufschlag mit dem in Art. 1 festgesetzten Betrage als Uebergangsabgabe zu entrichten.

Die Erhebung und Kontrolirung der Branntwein-Uebergangsabgabe richtet sich nach den Bestimmungen für den Uebergangsverkehr.

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung über die Anwendung des Art. 11 auf den im Uebergangsverkehr eingehenden Branntwein Bestimmung zu treffen.

---

1) Da in den hier mitgetheilten Verhandlungen etc. wiederholt auf den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867, Bezug genommen wird, so wollen wir die hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Vertrages hier auszugsweise reproduciren.

Artikel 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Art. 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse:

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maass betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch; u. s. w.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemässheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten,

diese Steuer unerhoben lassen, beziehunssweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten. Wegen Ausübung dieser Befugniss ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchtens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, dass in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

---

## VII.

## Das englische Haftpflichtgesetz vom 7. Sept. 1880.

*** Employer's Liability Act, 1880.**

[43 & 44 VICT.] [CH. 42.]

A. D. 1880.

An Act to extend and regulate the Liability of Employers to make Compensation for Personal Injuries suffered by Workmen in their service. [7th September 1880.]

BE it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

### Amendment of law.

1. Where after the commencement of this Act personal injury is caused to a workman

(1.) By reason of any defect in the condition of the ways, works, machinery, or plant connected with or used in the business of the employer; or

(2.) By reason of the negligence of any person in the service of the employer who has any superintendence entrusted to him whilst in the exercise of such superintendence; or

(3.) By reason of the negligence of any person in the service of the employer to whose orders or directions the workman at the time of the injury was bound to conform, and did conform, where such injury resulted from his having so conformed; or

(4.) By reason of the act or omission of any person in the service of the employer done or made in obedience to the rules or byelaws of the employer, or in obedience to particular instructions given by any person delegated with the authority of the employer in that behalf; or

(5.) By reason of the negligence of any person in the service of the employer who has the charge or control of any signal, points, locomotive engine, or train upon a railway,

the workman, or in case the injury results in death, the legal personal representatives of the workman, and any persons entitled in case of death, shall have the same right of compensation and remedies against the employer as if the workman had not been a workman of nor in the service of the employer, nor engaged in his work.

### Exceptions to amendment of law.

2. A workman shall not be entitled under this Act to any right of compensation or remedy against the employer in any of the following cases; that is to say,

(1.) Under sub-section one of section one, unless the defect therein mentioned arose from, or had not been discovered or remedied owing to the negligence of the em-

* Wir werden darauf ausführlicher zurückkommen. Die Red.

ployer, or of some person in the service of the employer, and entrusted by him with the duty of seeing that the ways, works, machinery, or plant were in proper condition.

(2.) Under sub-section four of section one, unless the injury resulted from some impropriety or defect in the rules, byelaws, or instructions therein mentioned; provided that where a rule or byelaw has been approved or has been accepted as a proper rule or byelaw by one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, or by the Board of Trade or any other department of the Government, under or by virtue of any Act of Parliament, it shall not be deemed for the purposes of this Act to be an improper or defective rule or byelaw.

(3.) In any case where the workman knew of the defect or negligence which caused his injury, and failed within a reasonable time to give, or cause to be given, information thereof to the employer or some person superior to himself in the service of the employer, unless he was aware that the employer or such superior already knew of the said defect or negligence.

Limit of sum recoverable as compensation.

3. The amount of compensation recoverable under this Act shall not exceed such sum as may be found to be equivalent to the estimated earnings, during the three years preceding the injury, of a person in the same grade employed during those years in the like employment and in the district in which the workman is employed at the time of the injury.

Limit of time for recovery of compensation.

4. An action for the recovery under this Act of compensation for an injury shall not be maintainable unless notice that injury has been sustained is given within six weeks, and the action is commenced within six months from the occurrence of the accident causing the injury, or, in case of death, within twelve months from the time of death: Provided always, that in case of death the want of such notice shall be no bar to the maintenance of such action if the judge shall be of opinion that there was reasonable excuse for such want of notice.

Money payable under penalty to be deducted from compensation under Act.

5. There shall be deducted from any compensation awarded to any workman, or representatives of a workman, or persons claiming by, under, or through a workman in respect of any cause of action arising under this Act, any penalty or part of a penalty which may have been paid in pursuance of any other Act of Parliament to such workman, representatives, or persons in respect of the same cause of action; and where an action has been brought under this Act by any workman, or the representatives of any workman, or any persons claiming by, under, or through such workman, for compensation in respect of any cause of action arising under this Act, and payment has not previously been made of any penalty or part of a penalty under any other Act of Parliament in respect of the same cause of action, such workman, representatives, or person shall not be entitled thereafter to receive any penalty or part of a penalty under any other Act of Parliament in respect of the same cause of action.

Trial of actions.

6. (1.) Every action for recovery of compensation under this Act shall be brought in a county court, but may, upon the application of either plaintiff or defendant, be removed into a superior court in like manner and upon the same conditions as an action commenced in a county court may by law be removed.

(2.) Upon the trial of any such action in a county court before the judge without a jury one or more assessors may be appointed for the purpose of ascertaining the amount of compensation.

(3.) For the purpose of regulating the conditions and mode of appointment and remuneration of such assessors, and all matters of procedure relating to their duties, and also for the purpose of consolidating any actions under this Act in a county court, and otherwise preventing multiplicity of such actions, rules, and regulations may be made, varied, and repealed from time to time in the same manner as

rules and regulations for regulating the practice and procedure in other actions in county courts.

„County court“ shall, with respect to Scotland, mean the „Sheriff's Court“, and shall, with respect to Ireland, mean the „Civil Bill Court.“

In Scotland any action under this Act may be removed to the Court of Session at the instance of either party, in the manner provided by, and subject to the conditions prescribed by, section nine of the Sheriff Courts (Scotland) Act, 1877.

In Scotland the sheriff may conjoin actions arising out of the same occurrence or cause of action, though at the instance of different parties and in respect of different injuries.

### Mode of serving notice of injury.

7. Notice in respect of an injury under this Act shall give the name and address of the person injured, and shall state in ordinary language the cause of the injury and the date at which it was sustained, and shall be served on the employer, or, if there is more than one employer, upon one of such employers.

The notice may be served by delivering the same to or at the residence or place of business of the person on whom it is to be served.

The notice may also be served by post by a registered letter addressed to the person on whom it is to be served at his last known place of residence or place of business; and, if served by post, shall be deemed to have been served at the time when a letter containing the same would be delivered in the ordinary course of post; and, in proving the service of such notice, it shall be sufficient to prove that the notice was properly addressed and registered.

Where the employer is a body of persons corporate or unincorporate, the notice shall be served by delivering the same at or by sending it by post in a registered letter addressed to the office, or, if there be more than one office, any one of the offices of such body.

A notice under this section shall not be deemed invalid by reason of any defect or inaccuracy therein, unless the judge who tries the action arising from the injury mentioned in the notice shall be of opinion that the defendant in the action is prejudiced in his defence by such defect or inaccuracy, and that de defect or inaccuracy was for the purpose of misleading.

### Definitions.

8. For the purposes of this Act, unless the context otherwise requires, —

The expression „person who has superintendence entrusted to him“ means a person whose sole or principal duty is that of superintendence, and who is not ordinarily engaged in manual labour:

The expression „employer“ includes a body of persons corporate or unincorporate:

The expression „workman“ means a railway servant and any person to whom the Employers and Workmen Act, 1875, applies.

### Commencement of Act.

9. This Act shall not come into operation until the first day of January one thousand eight hundred and eighty-one, which date is in this Act referred to as the commencement of this Act.

### Short title.

10. This Act may be cited as the Employers' Liability Act, 1880, and shall continue in force till the thirty-first day of December one thousand eight hundred and eighty-seven, and to the end of te then next Session of Parliament, and no longer, unless Parliament shall otherwise determine, and all actions commenced under this Act before that period shall be continued as if the said Act had not expired.

---

# Miscellen.

## VI.

### Zur Statistik der Häuserpreise im Alterthum.

Angaben über Häuserpreise im hellenischen Alterthum lagen uns bisher vereinzelt zwar auch sonst vor, z. B. in den hypothekarischen Horosinschriften (s. Böckh, Staatsh. I² S. 180; Wescher in Revue arch. XV. 1867 S. 36 f.), oder auch in nicht völlig verwerthbarer Gestalt, wie in der grossen Inschrift von Teos (C. i. Gr. N. 2338): eine grössere Zahl derselben, wie sie die Statistik nothwendig braucht, boten dagegen ausschliesslich die gelegentlichen Erwähnungen bei Isaios und Demosthenes, zusammengestellt bei Böckh, Staatsh. II² S. 94 f., danach bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 85 f. Es ist von Werth, jetzt diesen athenischen Preisen in einer längeren Reihe gegenüberstellen zu können, was eben auch im 4ten Jahrhundert v. Chr. die Wohnhäuser in Halikarnass und dem nahen Salmakis (mit Burg und der bekannten Quelle) kosteten.

Eine eben von Haussoullier im Bulletin de corr. hell. IV S. 259 ff. herausgegebene (auch in manchem andern Betracht lehrreiche) Inschrift dieser Zeit auf der Vorderseite eines grossen Marmorblocks, der sich in der Festung von Budrun vermauert findet, giebt eine Liste von Personen, welche Grundstücke verschuldeter Besitzer von den Göttern Apollon Athene und Parthenos gekauft hatten [1]) und zwar unter Bezeichnung des Grundstücks und des Kaufpreises. Dabei muss beiläufig angenommen werden, dass die Betreffenden unter Verpfändung ihrer Grundstücke aus den 'heiligen Geldern' der angeführten Götter Capitalien aufgenommen, die Hypotheken aber hatten verfallen lassen und die Götter sich nun durch Verkauf der hypothekarischen Objekte schadlos hielten. Hier befinden sich nun folgende auf Wohnhäuser bezügliche Posten:

Z. 10 f. *Ζηνόδωρος Ἀρυάσσιος οἰκίην τὴν Ἀρτέμωνος τοῦ Παναμίω τὴν ἐν Σαλμακίδι δρα* ΗΗΗ𐅄

Z. 13 ff. *Βοσθώνας Τυ..όμου οἰκίην τὴν Ἀρλιώμου τοῦ Πύργωνος τὴμ πρὸ[ς τῷ τ]είχει καὶ τὸ κηπίον τὸ πρὸς τῇ οἰκίῃ δρα* ΧΗΗ𐅄ΔΔΔΔ

Z. 23 ff. *Ἀρλί[ω]μος Κυτβελήμιος οἰκίην τὴν ἐν Σαλμακίδι τὴν [Μ]όσχου τοῦ Ἀρλιώμου καὶ αὐτὸγ καὶ ὧν ἱκνεῖται* ΗΗΗ..[Δ]Δ

1) ο]ἵδε ἐπρίαντο παρὰ τοῦ Ἀπόλλωνος κα[ὶ τῆς] | Ἀθηναίης καὶ Παρθένου γέας καὶ οἰκίας [τῶν] | ὀφειλόντων τοῖς θεοῖς τούτοις.

Z. 30. . . *μνων Ἀντιδότου οἰκίην τὴμ Μέλωνος τοῦ Σιληνοῦ* 𐅅Γ
Z. 32 ff. *Διοςκουρίδης Πιρωμιο[ς] οἰκίην τὴμ Μέλωνος τοῦ Σιληνοῦ τὴν ἐμ πόλει* X𐅅ΔΔΔΔ
Z. 35 ff. *Χαιρέδημος Ἀρχαγό[ρ]εω γῆν τὴν Δητοδώρου τοῦ Μεγαβάτεω καὶ τὴν οἰκίην [τ]ὴν ἐμ πόλει* TH𐅄ΔΔΔΓ⊦⊦⊦
Z. 40 f. *Ἀκταύσσωλλος Σασσώμου ἐπρίατο οἰκίην ἐν Σαλμακίδι τὴμ Πανυάσσιος τοῦ Ἰδαγύγου* H
(Z. 46 ff. *Πολύιδος ἐπρίατο οἰκίην τὴν Γνάθωνος ἧ γείτων Ποσειδώνιος καὶ Ἰδάγυγος καὶ Γεροντίδης* XHH)
Z. 50 f. *Π]ανύασσις Δημητρίου οἰκίην τὴν Στράτωνος ἧ γείτων [Ἄρχ]ιππος* 𐅅HHH
Z. 51 f. *Ἀντίπας Σκύθεω ἐπρίατο οἰκίην τὴμ Μικί[ννου] τοῦ Σχινοσίου* 𐅄ΔΓ⊦
Z. 55 ff. *Κ]νάτβης Πονυσσώλλου οἰκίην τὴν Κουλδόιδος [τοῦ . .] ώλλου* HH𐅄ΔΔΔΔΓ⊦

Die Preise folgen sich also in absteigender Linie, wenn man den an sechster Stelle aufgeführten Posten ausser Betracht lässt (weil hier unbestimmbar bleibt, eine wie grosse Summe auf die mitgekauften Ländereien in Abrechnung zu bringen ist), in dieser Scala:

20 Minen
15 Minen, 40 Drachmen
12 Minen, 90 Drachmen, jedoch einschliesslich eines Hausgärtchens
(12 Minen für ein Haus in Argos, einer andern karischen Stadt)
8 Minen
5 Minen, 40 Drachmen
5 Minen, 5 Drachmen
3 Minen, 50 Drachmen
3 Minen, 20 Drachmen (wo zwar die Zahl der Minen noch um eins, oder die der Drachmen noch um 20 höher gestellt werden muss, aber ein nicht zu fixirender Abzug zu machen ist)
2 Minen, 96 Drachmen
1 Mine
66 Drachmen

Dass unter den Drachmen rhodische zu verstehen sind, unterliegt keinem Zweifel; wohl aber kann gefragt werden, ob das Halbstück zu 6.92 Gr. oder das Viertel zu 3.40 Gr. hier als Drachme anzusehen sei, da beides ja faktisch vorkommt (s. Böckh, Staatsh. I² S. 28 Anm. c; Mommsen, röm. Münzw. S. 39 f.; Brandis, Münz-, Maass- und Gewichtssystem Vorderasiens S. 114). Doch scheint mir mit Hinblick auf die *ἀργυρίου Ῥοδίου λεπτοῦ δραχμαί* einer Inschrift des karischen Mylasa (C. i. Gr. II N. 2693[ef]) und die Ansetzung der Kibyraten in C. i. Gr. III S. 1167 N. 4380[a] (*τοῦ Ῥωμαικοῦ δηναρίου ἰσχύοντος ἀσσάρια δεκαὲξ ἡ Ῥοδία δραχμὴ τούτου τοῦ δηναρίου ἰσχύει ἐνκιβύρᾳ ἀσσάρια δέκα*) für Halikarnass das Zweite vorzuziehen zu sein. Je nachdem haben wir es mit einer Drachme zu thun, die rund gerechnet $1^1/_4$ oder $^5/_8$ der attischen ist.

Jedenfalls steht der Durchschnittspreis von 3—12 Minen für gewöhnliche Wohnhäuser mit den athenischen Zuständen im Einklang: und nur

an gewöhnliche wird um so mehr zu denken sein, als ihre Besitzer sich sämmtlich in mässigen Vermögensverhältnissen befanden (wie eben das Verfallen der Hypotheken zeigt). Neu und überraschend ist aber gegenüber dem niedrigsten bekannten attischen Preis von drei Minen die Thatsache, dass man in Halikarnass ein Haus schon für 66 Drachmen kaufen konnte.

Bemerkt werden mag noch, dass derselbe Arlianos, dessen Haus nebst Garten mit dem verhältnissmässig hohen Satz von 1290 Drachmen notirt ist, auch drei Grundstücke im Werthe von 760 Drachmen verpfändet hatte und verlor. Doch würde es voreilig sein zu schliessen, dass sein ganzes Vermögen lediglich aus diesem immobilen Besitz bestanden habe: vielmehr lässt nach dem sonstigen relativ sehr niedrigen Procentsatz, den in der hellenischen Welt der Werth des Hauses bei dem Gesammtvermögen einnimmt (s. Büchsenschütz a. a. O. S. 86 ff.), der hohe Werth seines Hauses vermuthen, dass er auch andere (in Handelsunternehmungen steckende?) Kapitalien besass.

C. Wachsmuth.

---

# Eingesendete Schriften.

**Karl Umpfenbach, Das Kapital in seiner Kulturbedeutung.** Würzburg 1879. 88 SS.

Es sind rein theoretische Untersuchungen über einige der Grundbegriffe der Nationalökonomie, was hier geboten wird. Hinsichtlich des Kapitalbegriffs, auf welchen allein im Titel Bezug genommen ist, kommt der Verf. nach einer gegen mehrere ältere Schriftsteller und zum Theil mit übermässiger Heftigkeit geführten Polemik zu einem Ergebniss, welches von der heute herrschenden Ansicht nicht wesentlich abweicht. Auch dem Verf. ist das Kapital das Erzeugniss des Menschen, welches zu weiterer Erzeugung dient; freilich fasst er diesen Gedanken in einer weniger verständlichen Weise S. 19 dahin, dass „das Kapital Alles sei, was an wirthbaren, in der Kulturentwickelung entstandenen Werthatomen existirt". In Gegensatz zu dem erzeugten Kapital stellt er die ebenfalls produktive Natur, die er in Bodennatur und Arbeitsnatur eintheilt. Ausserdem stellt nun der Verf. in dem Rahmen seiner Schrift einige weitere nationalökonomische Begriffe und Unterscheidungen auf, für die er allerdings eine selbsterfundene Ausdruckweise verwendet, die aber nach der Meinung des Ref. kein wesentlich tieferes Verständniss der wirthschaftlichen Vorgänge erschliessen. So führt er als contradiktorischen Gegensatz zu der Vorstellung eines Gutes den Begriff Uebel ein. Dann stellt er S. 8, 9 den Gegensatz auf zwischen „wirthschaftlichen" und „wirthbaren" Gütern, wiederholt aber damit im Grunde nur die geläufige Unterscheidung zwischen Genuss- und Erwerbsmitteln. Noch weniger Beifall dürfte die Eintheilung des Gebrauchswerthes in einen aktiven und einen passiven finden (S. 10, vgl. auch S. 28, 29); jener kommt denjenigen Gütern zu, mit deren Hülfe Anderes entsteht, während Güter mit passivem Gebrauchswerth nur Einwirkungen erleiden. In Wahrheit ergeben sich bei dieser Betrachtungsweise unzählige Arten des Gebrauchswerthes und man kann dann von einem Ess-, Trink-, Wohn-, Kleid-Gebrauchswerth mit demselben Recht wie von einem aktiven und passiven sprechen; auch werden ja gerade im nichtwissenschaftlichen Sprachgebrauch solche Arten des Werthes (z. B. Heizwerth, Nahrungswerth) häufig hervorgehoben. Der letzte Abschnitt der Schrift S. 61 ff. trägt einen Titel, der über den Inhalt eine irrige Vorstellung erwecken muss. Er heisst nämlich: Kapitalgut und Kapitalübel. Es ist aber darin gar nicht von dem Verhältniss dieser zwei Begriffe die Rede, sondern von den verschiedenen Arten, wie das Kapital mit dem Boden und der Arbeitskraft zusammenwirkt und sich verbindet. E. L.

**G. Kaufmann,** Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer, **Deutsche Volkswirthschaftslehre für Jedermann.** Hannover 1880. VIII u. 287 SS.

Es ist kein eigentliches Lehrbuch, was hier vorliegt; dazu fehlt der Darstellung zu sehr das Systematische und die Schärfe der Begriffsentwickelung. Jedoch wird eine Besprechung der meisten Grunderscheinungen des wirthschaftlichen Lebens in der Schrift gefunden werden. Nur ist der Standpunkt, von welchem aus der Verf. seine Urtheile abgibt, nicht derjenige der Mehrzahl unserer Compendien, sondern der reaktionäre der modernen schutzzöllnerisch-agrarischen Partei. Wir begegnen daher, abgesehen von den gewöhnlichen Angriffen gegen die Gewerbefreiheit und die heutigen Formen der Association und abgesehen von der Empfehlung des Industrieschutzes und hoher Getreidezölle, in den mehr theoretischen Theilen verschiedenen spezifischen Lehren Carey's und vielen Ausführungen, die nur in den Schriften der alten Merkantilisten ihre Analogie finden. Dabei ist zuzugeben, dass der Verf. eine gewisse Mässigung der Ausdrucksweise bewahrt und dass die Darstellung häufig den Anschein einer praktischen Verstän-

digkeit trägt, wie sie bei einem an wissenschaftliches Denken nicht gewöhnten Publikum leicht Beifall findet. Gerade darum aber müsste Jeder, der von der Irrthümlichkeit der vorgetragenen Anschauungen überzeugt ist, es um so mehr bedauern, wenn die Schrift in weiteren Kreisen Verbreitung erlangen sollte. Einige der aufgestellten Behauptungen freilich werden vielleicht selbst in einem unerfahrenen und vertrauensvollen Gemüth die Autorität des Verfassers erschüttern, wie wenn es S. 183 heisst, dass die Kapitalien aus den Ländern mit hohem Zinsfuss in diejenigen mit niedrigem abflössen. Auch der Abschnitt über das Geld (S. 216—229), der eine durchgängige Verwechselung der Begriffe Reichthum und Geld aufweist, wird dem Buche sicher nicht zur Empfehlung gereichen. E. L.

Léon Choppard, Docteur en droit, avocat de la cour de Paris, Des chemins de fer industriels. Paris 1880. Berger-Levrault et Cie. 59 S. Pr. 1.92 Mark.

Der Verfasser behandelt eine Frage, welche in Frankreich schon seit einer Reihe von Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und auch bereits mehrmals Gegenstand legislatorischer Diskussionen gewesen ist. Man klagt darüber, dass die Kohlenproduktion keinen entsprechenden Aufschwung nehme, ja, mehrere vorhandene Lager gänzlich unausgebeutet blieben. Als eine Hauptursache dieser Erscheinung wird der Mangel an Transportmitteln und zwar solcher bezeichnet, welche speziell dem Interesse der Gruben dienten. Diesen Uebelstand zu beheben, sei aber die bestehende Gesetzgebung nicht geeignet. Dieselbe trage den Charakter der Zersplitterung und der Unbestimmtheit und gewähre dem administrativen Belieben in vielen Fällen einen zu grossen Spielraum.

Je nach der Art der Bedingungen, welchen Bau und Betrieb von Industriebahnen unterliegen, können unterschieden werden:

1. Bahnen, welche dem eigenen Gebrauche dienen und auf eigenem Gelände oder auf fremdem mit Zustimmung des Eigenthümers errichtet worden sind. Dieselben bedürfen keiner Expropriation, also auch nicht der Erklärung der „utilité publique" und sind nicht Gegenstand einer Konzession.

2. Zweiglinien als Theile eines konzessionirten Netzes, welche den Sitz industrieller Unternehmungen mit einer Hauptlinie verbinden. Dieselben unterliegen ganz den gleichen Bestimmungen wie die letztere. Die Bedingnisshefte bewilligen den Gesellschaften bisweilen einen Aufschub von 6—10 Jahren für Errichtung solcher Bahnen. Hiervon soll ein allzureichlicher den Industriellen schädlicher Gebrauch gemacht werden, was bei parlamentarischen Debatten auch als Folie zu dem Verlangen diente, es möchten die zum Bau von Industriebahnen geforderten Bedingungen vereinfacht werden.

3. Zweigbahnen, welche von Industriellen selbst gebaut werden, um ihre Betriebsanlagen mit einer Bahn zu verbinden, und zwar unter den Bedingungen, wie sie Artikel 62 des Bedingnissheftes für die Eisenbahngesellschaften vorschreibt. Nach diesem Art. sind die letzteren gehalten, sich mit jedem Besitzer von Gruben und Eisenwerken zu verständigen, welcher, indem er sich den erwähnten Bedingungen unterwerfen zu wollen erklärt, eine Schienenverbindung mit der Bahnlinie verlangt[1]). Auch haben sie die für den Transport der Produkte der betr. Unternehmung erforderliche Anzahl von Wagen zu stellen und sind im Falle der Verweigerung oder der Nachlässigkeit für den nachweislich hieraus entstehenden Schaden verantwortlich. Diese lästige und unter Umständen auch kostspielige Verpflichtung hat oft zu Weiterungen und Schwierigkeiten Veranlassung gegeben.

4. Vom Staate den Industriellen direkt zugestandene Bahnen, welche dann errichtet werden, wenn die Industriellen nicht in der Lage sind, von den Bestimmungen des Art. 62 einen vortheilhaften Gebrauch zu machen, sei es, dass sie ihre Unternehmung mit einer Niederlage oder einem Wasserwege verbinden wollen, sei es, dass die zu erbauende Zweigbahn eine längere Ausdehnung erhalten und es in Folge dessen für den Industriellen vortheilhafter sein würde, einen Schienenweg zu besitzen, den er in Bezug auf Bau und Betrieb vollständig den eigenen geschäftlichen Bedürfnissen anpassen kann. Solche Bahnen werden auf 99 Jahre konzessionirt und fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat. Doch haben dann die jetzigen Eigenthümer das Recht, ihre Produkte

---

1) In der Praxis hat man übrigens diese Bestimmung auch auf Steinbrüche, Docks und andere grosse kommerzielle Anlagen ausgedehnt.

nur gegen Entrichtung der Transportkosten verfrachten zu lassen, ohne ein Bahngeld zahlen zu müssen.

5. Bahnen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1810 errichtet werden. Da die Erlangung einer Schienenverbindung auf den angegebenen Wegen häufig mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, so haben Bergwerksbesitzer bei verschiedenen Gelegenheiten versucht, ihren Zweck mit Hilfe des genannten Gesetzes zu erreichen, welches eine vorübergehende Benutzung fremden Geländes für Fuhrwege unter gewissen Bedingungen (u. A. soll die Entschädigung sich auf das Doppelte des Reinertrages belaufen) zulässt[1]. Der Verfasser bestreitet es, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Dampfbahnen anwendbar seien, da es sich bei denselben nicht um Einrichtungen und Erdarbeiten handele, welche jederzeit eine Beseitigung und Fortsetzung der Bodenkultur gestatteten, jedoch soll ihre Giltigkeit sich auf Pferdebahnen erstrecken.

6. Bahnen, welche von Industriellen auf öffentlichen Wegen hergestellt werden. Derselben ist in den Gesetzentwürfen, welche in den letzten Jahren ausgearbeitet wurden, nicht Erwähnung gethan worden, was dem Verfasser als ein beklagenswerther Mangel erscheint.

7. Solche, welche zur Ausführung öffentlicher Arbeiten dienen und insofern einen vorübergehenden Charakter tragen.

Gegenwärtig ist man im Begriffe, die Frage der Industriebahnen gesetzlich zu regeln. Die Bergwerksbesitzer wünschen, dass jede Bahn, welche ihre Waaren in wirthschaftliche Verbindung mit anderen Transportanstalten zu bringen bestimmt sind, allgemein als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt werden sollen. Das erforderliche Gelände könnte alsdann auf Grund einer einfachen Ermächtigung durch den Präfekten gegen Gewährung einer dem zweifachen Reinertrage entsprechenden Entschädigung in Anspruch genommen werden. Hiergegen erklären sich jedoch die Grundeigenthümer, weil eine solche Bestimmung keine genügenden Garantien gegen zu weit gehende Eingriffe mächtiger Gesellschaften und administrativen Gutdünkens biete und auch nicht überall gleichmässig werde in Anwendung kommen. Der Verfasser befürchtet insbesondere noch, dass unter Umständen in Folge des Einverständnisses verschiedener Minenbesitzer einer Gegend den Eigenthümern der Lokalbahnen (chemins de fer d'intérêt local) eine gefährliche Konkurrenz bereitet werden könnte.

Nach einem positiven, im Schoosse des Parlamentes gemachten Vorschlage sollen Bahnen innerhalb des den Bergwerksbesitzern konzessionsmässig zugestandenen Bereiches auf Grund einfacher Ermächtigung durch den Präfekten und gegen Gewährung einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1810 (das Doppelte des Reinertrags) errichtet werden. Sobald sie jedoch das für Bergbauzwecke zugestandene und bestimmte Gebiet verlassen, sollen sie durch die Regierung als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt werden, und zwar unter den durch das Expropriationsgesetz vom 3. Mai 1841 festgestellten Formen und Bedingungen. Nach dem Entwurfe des Ministers de Freycinet soll im ersteren Falle dem Grundeigenthümer, wenn er auf längere Zeit als die Dauer eines Jahres sein Gelände nicht benutzen kann oder wenn letzteres nicht mehr für die landwirthschaftliche Kultur geeignet ist, das Recht zustehen, volle Abtretung und zwar gegen eine auf den zweifachen Werth bemessene Entschädigung verlangen zu können. Ferner sollen durch Beschluss des Staatsrathes Kanäle und Eisenbahnen, welche auf den Konzessionsbereich sich beschränken, das Relief des Bodens verändern, ebenso wie die über jenen Bereich hinausgehenden Wege als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt werden können. Für letztere soll die Möglichkeit der Benutzung durch das Publikum offen gehalten werden.

Dem Verfasser erscheinen die verschiedenen gemachten Vorschläge nicht als genügend. Die wesentlichste Verbesserung, welche überhaupt anzustreben sei, gehe dahin, das ab-

---

1) Die erste gesetzliche Bestimmung, welche in Frankreich zu Gunsten der Bergwerke den Eigenthümern der Erdoberfläche die Verpflichtung auferlegte, auf ihrem Gelände die für den Bergbau erforderlichen Einrichtungen treffen zu lassen, ist nach dem Verf. in der Ordonnanz Karls VI. vom 30. Mai 1413 enthalten. In derselben heisst es: „voulons et ordonnons que des hauts-justiciers, moyens et bas, sous quelle juridiction et seigneurie lesdites mines sont situées et assises, baillent et délivrent auxdits ouvriers marchands et maîtres desdites mines, moyennant et par payant juste et raisonnable prix, chemins, voies, entrées et issues par leurs terres et pays."

ministrative Verfahren zu vereinfachen, welches mit der Konstatirung des öffentlichen Interesses verknüpft ist. Ausserdem aber sei es unbillig, lediglich die Kohlenindustrie zu begünstigen, man müsse auch anderen, der gleichen Aufmerksamkeit würdigen Industriezweigen dieselben Erleichterungen gewähren wie jenen. Aus diesem Grunde solle man davon abstehen, nur einige Bestimmungen in ein Berggesetz aufzunehmen, sondern es müsse, ebenso wie für Tramways und Lokalbahnen, so auch für die Industriebahnen ein allgemein giltiges Spezialgesetz erlassen werden. J. Lehr.

Das Beamten-Cautionsdarlehn. Einrichtung und zehnjährige Erfahrungen der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1880. (Franz Wagner.) 8°. 29 SS.

In der neueren Zeit haben mehrere Lebensversicherungsanstalten das Cautionsdarlehn in den Kreis ihrer Geschäfte gezogen. Zunächst war es die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, welche diese Einrichtung traf und die in der oben genannten kleinen Broschüre die hier in einem Jahrzehnt gesammelten Erfahrungen veröffentlicht. Das Unternehmen muss als ein segensreiches bezeichnet werden. Denn gerade die Beamten, die vorwiegend aus den nichtbesitzenden Kreisen hervorgehen, gerathen vielfach, wenn sie in eine verantwortungsvollere Stellung gelangen, die eine Kautionsbestellung erfordert, in eine verzweifelte Lage. In zahlreichen Fällen fallen dieselben in die Hände von Wucherern, womit sie meist ihren künftigen moralischen und wirthschaftlichen Ruin anbahnen. Dem nun wollte die Leipziger Gesellschaft durch das in Rede stehende Geschäft vorbeugen. Sie bewilligt Cautionsdarlehen an in öffentlichem (Staats- oder Kommunal-) Dienst stehenden Personen, die der Gesellschaft als Versicherte mit mindestens 1500 Mark angehören und deren bisheriges Verhalten in wirthschaftlicher und moralischer Hinsicht als hinreichend vertrauenswürdig erscheint. Die Gewährung von Darlehen an in Privatdiensten stehenden Personen ist wenn auch nicht ausgeschlossen so doch erschwert. Ganz schadenfrei blieb die Gesellschaft trotz eingehender Prüfung nicht, dennoch hat das Cautionsdarlehninstitut während seines zehnjährigen Bestehens seine Existenzberechtigung und Lebensfähigkeit vollauf dargethan, so dass man nur wünschen und hoffen kann, dass allmählich auch noch andere Gesellschaften mehr, wie dieses bisher geschehen, dem Leipziger Vorbilde folgen.

Da es nicht uninteressant ist zu sehen, welche Beamtenkategorien an dem Darlehnsempfange am meisten betheiligt waren, geben wir noch eine hierauf bez. Uebersicht:

| | Darlehen | an Personen | Im Betrage von Mark | Im Durchschnitt auf die Person Mark |
|---|---|---|---|---|
| Post- u. Telegr.-Beamte | 1687 | 1380 | 1,277,550 | 926 |
| Post- u. Telegr.-Unterbeamte | 177 | 168 | 63,180 | 376 |
| Eisenbahnbeamte | 1719 | 1368 | 1,547,690 | 1131 |
| Steuerbeamte | 392 | 308 | 1,000,200 | 3247 |
| Kommunalbeamte | 105 | 95 | 154,500 | 1626 |
| Sonstige Staatsbeamte | 248 | 218 | 427,675 | 1962 |
| Sonstige Privatbeamte | 4 | 4 | 19,155 | 4789 |
| Insgesammt | 4332 | 3541 | 4,489,950 | 1268 |

E.

* G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig. 568 SS.

Wir begrüssen die soeben ausgegebene Sammlung von Abhandlungen agrarhistorischen Inhalts des Seniors der Nationalökonomen auf deutschem Katheder mit ausserordentlicher Freude und hoffen bald ausführlich darauf zurückkommen zu können. Für jetzt erwähnen wir nur, dass dieselbe von ältern Artikeln in neuer Ueberarbeitung folgende enthält: 1. „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit" aus dem neuen staatsbürgerlichen Magazin. 2. „Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit". 3. „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland". Sechs Artikel, die wie der vorhergenannte in der Tübinger Zeitschrift erschienen und durch einen Zusatz ergänzt sind,

4. „Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier" aus den Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften. 5. „Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts" aus dem Journal für Landwirthschaft. Schliesslich Erörterungen: über „die mittelalterliche Feldgemeinschaft" in England, und über das Agrarwesen der deutschen Schweiz in seiner geschichtlichen Entwicklung anlehnend an die gleichnamigen Schriften von Nasse und Miaskowski.

Staatswirthschaftliche Abhandlungen. Herausgeg. von R. F. Seyfferth. Leipzig 1880. 2. Serie H. 1. Das Tabacksmonopol I. — Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Jahresbericht der Fabrikinspectoren für 1876. 77. 78. — Recensionen. — H. 2. Das Tabacksmonopol II. — Internationale Arbeitsgesetzgebung I. — Die Verlegung der Industrie auf das flache Land. — Zum Thema der freien Concurrenz und der staatlichen Fürsorge. — Recens.

Appelt-Behrend: Kommentar zum Deutschen Zolltarif, nach Massgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, der Bundesrathsbeschlüsse und den von den Landes-Finanzbehörden gegebenen Erläuterungen. Nach amtl. Quellen etc. herausgeg. 2. Aufl. Nach Massgabe des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und des Gesetzes vom 6. Juni 1880 neu bearb. Wittenberg 1880. 8°. 653 SS.

Es liegt uns hier die 2. Aufl. des früher von Appelt herausgegebenen Kommentars vor, der von Behrend nach Massgabe des neuen Tarifs umgearbeitet worden ist. Die Anordnung und Behandlung des Stoffes ist dieselbe wie in der ersten Auflage. Das umfangreiche alphabetische Wortregister erleichtert wesentlich den Gebrauch dieses mühevollen, aber auch willkommenen Werkes. — E.

Muths: Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Reichssteuern. Strassburg i./E. 1880. Selbstverl. d. Verf. 8°. 103 SS.

Eine brauchbare Schrift, welche in klarer, übersichtlicher Weise die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Reichssteuern, die Kosten für Erhebung und Verwaltung derselben, die Verrechnung der Zölle und der bez. Steuern (Einnahmeübersicht; Abrechnungsverfahren) etc. darlegt. — In der Einleitung wird ein „historischer Rückblick auf die Bildung und Entwickelung der Zoll- und Steuergemeinschaft Deutschlands" gegeben, in einem Schlusswort „über die schwebenden Versuche zur Abänderung der Vergütungsnormen" gehandelt. — E.

Handels-Bericht von Gehe & Co. in Dresden. Sept. 1880.

Wiederum ein vorzüglicher Bericht, der auf seinen ersten Seiten kurz aber treffend die allgemeine Geschäftslage charakterisirt. Die hauptsächlichsten die Handelswelt gegenwärtig berührenden Fragen (Währungsfrage; neuer Zolltarif; Verlegung der Zollgrenze an der Elbmündung; die australischen Weltausstellungen; Tariffrage etc.) werden mit wenigen Worten aber mit Sachkenntniss beleuchtet. Wir verweisen auf den Bericht selbst. — E.

Victor Boehmert: Die Aufgaben der Volkswirthschaftslehre und Statistik. Dresden 1880. 8°. 17 SS.

Die vorliegende kleine Schrift ist ein Sonderabdruck aus dem „Arbeiterfreund" (1880 H. 2) und giebt eine Festrede des Verf. wieder. Es wird darin in kurzen Zügen ein Bild entrollt von der Entwickelung der Volkswirthschaftslehre bis zur Gegenwart und die Aufgaben derselben dargelegt. Desgleichen wird mit wenigen Worten das Wesen der Statistik geschildert unter besonderer Berücksichtigung der Statistik Sachsens. — E.

J. Minoprio: Staat und Volkswirtschaft. Berlin 1880. 8°. 54 SS.

Die Schrift enthält kurze Betrachtungen über Staatskunst und Staatswissenschaft, Steuerreform und Pfuscherei, Freiheit in der Volkswirtschaft, Nationalreichthum. Ein fünfter Artikel behandelt die Frage: Ist die Börse ein Giftbaum? Gutgemeinte, aber völlig auf der Oberfläche hinstreifende Causerie vermittelnder Richtung. —

L. O. Poppe: Der Staatsmonopolist. Berlin. 28 SS.

Communistischer Nonsens extremster Art.

H. G. Hallmann, Das Existenzgesetz. Hamburg 1880. 119 SS.

Der Verf. tritt als Prophet auf und verkündet „im Auftrage des Herrn der Heerschaaren" das Existenz-Gesetz, durch welches das jetzige Elend aus der Welt wieder verschwin-

den soll. Aus dem confusen Phrasengewirre ist uns leider nicht recht klar geworden, was der Verf. darunter versteht. Ganz klar ist uns aber, dass ihm Logik ebenso fremd wie das volkswirthschaftliche Leben unserer Zeit. — J. C.

## Statistik.

### Deutschland.

*E. Engel, Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung. Berlin 1880. 209 SS. Qu.

*Die Berliner Volkszählung von 1875. H. 3 u. 4. Berlin 1880 Qu. Abth. 3. Die Ergebnisse der Zählkarten der anwesenden Bevölkerung. 80 u. 54 SS. Abth. 4. Die Ergebnisse der Zählkarten der Selbstthätigen und der Gewerbefragebogen. 66 u. 114 SS.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1879. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1880. 4°. 230 SS.

Inhalt: Hamburgs Handel- und Schiffahrtsverkehr von 1846—1879.

I. Die Schiffahrt. a) See-; b) Flussschiffahrt. II. Der Waarenverkehr. a) Ein-; b) Ausfuhr. III. Uebersichten verschiedenen Inhalts. a) Die Seeversicherungen. b) Betriebsresultate der in Hamburg mündenden Eisenbahnen. c) Die Auswanderer-Beförderung über Hamburg. d) Banken, Wechsel- und Geldverkehr. — Im Anhang: Alphabetisches Register. —

Frankfurt am Main. Bevölkerungs-Statistik für das Jahr 1879 von Dr. Alexander Spiess (Bes. Abdr. aus Bd. XXIII der Jahresberichte über das Medicinalwesen etc. der Stadt Frankfurt a/M.) Frankfurt 1880. 8°. 48 SS.

Es werden in dieser Schrift Stand und Bewegung der Bevölkerung, wie die Gesundheitsverhältnisse der Stadt erörtert. In einer tabellarischen Uebersicht werden die im Jahre 1879 in Frankfurt vorgekommenen Todesfälle behandelt.

Beachtenswerth ist u. a., dass Frankfurt auch im verflossenen Jahre in Betreff seiner Mortalitätziffer seine bevorzugte Stellung unter den deutschen Städten wieder bewährt hat und nur von Hannover, z. Z. die gesundeste unter den grösseren deutschen Städten, überholt worden ist. Früher stand Frankfurt an der Spitze, seit der Einverleibung Bornheims mit seiner wesentlich höheren Sterblichkeit musste es Hannover weichen. Freilich ist die Sterblichkeitsziffer des Jahres 1879 eine besonders ungünstige, doch darf der Einfluss Bornheims nicht übersehen werden. An dieser Gemeinde zeigt es sich wieder aufs deutlichste, dass der Gesundheitszustand einer Stadt in erster Linie mit abhängig ist von den jeweiligen Lebensverhältnissen der Bewohner, von der Art und Weise ihrer Beschäftigung, von ihrem relativen Wohlstande, ihren sittlichen Zuständen und ihrer Lebensweise. Die klimatischen Verhältnisse sind in dem ganzen Stadtkreise (inkl. Bornheim) dieselben und auch die Kanalisation und Entwässerung des städtischen Grundes ist fast allgemein durchgeführt; es wird daher die erwähnte Sterblichkeits-Differenz zwischen Bornheim und Alt-Frankfurt wohl lediglich auf derartige sociale ungünstige Verhältnisse zurückzuführen sein.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an den im Jahre 1878 veröffentlichten Sanitätsbericht des Aerztevereins zu Frankfurt für diese Stadt pro 1877, in welchem gerade auf dieses Moment hingewiesen und die steigende Sterblichkeit aus dem Vergleich derjenigen Stadttheile, in welchen die wohlhabenderen Klassen ihren Wohnsitz haben, mit denjenigen, welche von den weniger bemittelten bewohnt werden, nachgewiesen wurde. Es zeigte sich damals das schlimmste Verhältniss eben in Bornheim, woselbst 29,2 Menschen von 1000 Personen im Jahre starben, während Frankfurt mit 19,6 Todesfällen und die Aussenstadt, in welcher 33075 Einwohner, grösstentheils nur vermögende Leute, wohnten, sogar nur mit 14,6 Verstorbenen (auf 1000 Lebende pro Jahr) unter den deutschen Städten oben anstand. — E.

Topographisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Liegnitz. Nach amtl. Quellen i. A. der Königl. Regierung bearbeitet von Fr. Tomasczewski. Liegnitz 1880. 4°. XLIV u. 344 SS.

Das topographisch-statistische Handbuch soll an Stelle des im Jahre 1845 von dem

damaligen Regierungsrathe von Tettau herausgegebenen Werkes „Ortschaftsverzeichniss des Reg.-Bezirkes Liegnitz" treten. Die in Folge der neuen Gesetzgebung bewirkte Eintheilung der Kreise in Amts- und Standesamtsbezirke, die überhaupt vollzogene Neu- und Umbildung der Gemeinden, sowie die ins Leben getretene neue Gerichtsorganisation haben indess nicht nur eine Berichtigung jenes alten Werkes, sondern eine gänzliche Neubearbeitung eines solchen Handbuches für den Regierungsbezirk Liegnitz nothwendig gemacht.

Dem Ganzen ist eine Einleitung vorausgeschickt, auf die wir besonders hinweisen, in der ein Bild von den äusseren Verhältnissen des Bezirkes und von seiner inneren Organisation durch Mittheilungen über seine Lage, Grösse, Bevölkerung etc., sowie über seine Behörden gegeben ist. — E.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. II. Bd. Heft 5 u. 6.

Inhalt: Ergebnisse der Gewerbezählung von Dez. 1875. Mit 42 Tabellen. München 1880. 4°. S. 211—410.

In diesem 5. und 6. Hefte des 2. Bandes der Mittheilungen befindet sich ein alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher Gewerbebetriebe, eine Uebersicht nach Gross- und Kleinbetrieb, nach Gewerbegruppen und Stadtbezirken; im Anhang ein Nachweis über die Maschinenverwendung. Was diesen letzten Punkt anbetrifft, so finden wir hier eingehendere Ermittelungen, als die Reichsvorschriften solche verlangt hatten, welche nur die Angaben über Webstühle, Strumpfstühle und Nähmaschinen von allen Gewerbtreibenden, jene über sonstige Umtriebsmaschinen nur von den Grossbetrieben (mit mehr als 5 Gehilfen) forderten. Die bayersche Staatsregierung aber ging hier weiter, indem sie von jedem Gewerbtreibenden über die Umtriebsmaschinen (Motoren) Auskunft erheischte.

Hervorzuheben sind hier u. a. der Nachweis über die Ergebnisse früherer Erhebungen, zurückgreifend bis aufs Jahr 1370 (S. 274), wie die Mittheilungen über die Zahl der im Klein- und Grossbetriebe beschäftigten Personen. S. 275 ff. E.

## Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1877. III. u. IV. H. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 121 SS. 8°.

Rübenzucker-Fabriken, Bier-Brauereien und Branntwein-Brennereien, sowie Dampfkessel-Proben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1877.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. VI. H. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 207 SS. 8°.

Privatrechtspflege der Civil-Gerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1878.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Commission. 8°. Wien 1880.

Heft I. (87 SS.) Flächeninhalt, Bevölkerung, dann Wohnorte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche etc.

Heft IX. (24 SS.) Heer und Kriegs-Marine im Jahre 1879.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreich-ungarischen Monarchie im Jahre 1873. XXXX. Jahrg. 5. Abth. Waaren-Ein- und Ausfuhr zur Appretur und auf ungewissen Verkauf. Bearbeitet von Joseph Pizzala. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 4°. 49 SS.

Die Ausweise 1—13 und die Tab. I—VIII (S. 5—33) behandeln die Ein- und Ausfuhr zur Appretur (Umgestaltung und Veredlung), die Ausweise 14—17 und die Tab. IX—XII (Seite 14 u. 34—42) die Ein- und Ausfuhr auf ungewissen Verkauf. In den Tab. XIII—XVI (Rückein- und Rückausfuhr von der Losung) sind die Mengen jener auf unbestimmten Verkauf eingeführten Waaren, die im Jahre 1879 als unverkauft wieder nach dem Auslande zurückgeführt wurden, wie auch die Rückeinfuhr der im gleichen Jahre auf ungewissen Verkauf exportirten Waaren ersichtlich gemacht. Ein kurzer erläuternder Text ist den Tabellen vorausgeschickt. —

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1879. Wien 1880.

H. 1. Production aus dem Pflanzenbau. 57 SS. enthaltend die tabellarische Zu-

sammenstellung der Erndteergebnisse des Jahres 1879; das Körnergewicht von je einem Hektoliter der wichtigeren Getreidearten. Die specificirte Nachweisung der Stroherntten von je einem Hektar.

H. 2. Uebersicht der Productionsmengen aus der Thierzucht im J. 1878. — Lebendgewicht von Rindern und Schafen. Ausschuss über das im Jahre 1878 geschossene Wild und erstatteten Wildschaden. Die Ausbeute der Torfstecherei. Ein- und Ausfuhr an landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

H. 3. Der Bergwerksbetrieb Oberösterreichs im Jahre 1879, erste Lieferung. Verhältnisse und Ergebnisse der einzelnen Zweige der Bergwerksproduction, sowie des Salinenbetriebs.

Statistisches Handbüchlein der k. Hauptstadt Prag für das Jahr 1878. Hgg. von der statist. Commission der Hptstdt. Prag unter Redaction des Prof. Jos. Erben. 7. Jahrg. Dtsche. Ausg. Prag 1880. 8⁰. 154 SS.

Dieser siebente Jahrgang schliesst sich, von ganz geringen, rein äusserlichen Veränderungen abgesehen, genau an die früheren an. I. Meteorologische und topographische Verhältnisse. II. Bevölkerung. III. Erwerbs- und Kulturverhältnisse. IV. Gemeindeangelegenheiten.

Hervorzuheben aus dem 2. Abschnitte ist, dass die Eheschliessungen im Jahre 1878, nachdem die Zahl derselben im J. 1877 auf das mit Ausnahme der Kriegsjahre 1859 und 1866 seit Menschengedenken geringste Maass gesunken war, wenn auch nur unbedeutend wieder zugenommen haben. Die Geburtsziffer ist ganz conform mit dem Minimalstande der Ehefrequenz d. J. 1877 auf das Minimum gesunken, insbesondere gegen das Jahr 1877 um 14,3 % zurückgeblieben. Bei den unehelichen Geburten hat sich die Sache insofern erfreulicher gestaltet, als ein wenn auch noch unerheblicher Rückgang eingetreten ist. Die Geburtsziffer der unehelich Geborenen ist immer noch eine sehr beträchtliche. Es wurden im J. 1878 geboren: ehelich 3690, unehelich 3071. — E.

## Italien.

Statistica elettorale politica. Roma 1880. XLIII und 41 SS.

Statistik der Wahlen vom 16—23. Mai 1880 und Vergleichung mit den politischen Wahlen verschiedener anderer Länder.

Guelfo Cavanna, Elementi per una bibliografia italiana interno all' idrofauna agli allevamenti degli animali acquatici e alla pesca. Firenz 1880. 170 SS.

Debíti provinciali al 31 Decembre 1878. Roma 1880.

Statistica decennale delle carceri Civita vecchia 1880. CLVII und 174 SS.

Die ausserordentliche Rührigkeit der italienischen Statistiker documentirt sich wieder darin, dass der vorliegende Band, welcher die Gefängnissstatistik Italiens für die zehn Jahre von 1870 bis zum 31. Dec. 1879 umfasst, bereits im Juni zum Abschluss gebracht und uns im September 1880 zugänglich gewesen ist. Das Material ist wieder ein ausserordentlich reiches, die Verarbeitung vorzüglich. Mehrere graphische Darstellungen führen die Resultate in übersichtlichster Weise vor.

Im Gegensatze zu Deutschland ist die Zahl der Inhaftirten in Italien am Schlusse des vorigen Jahres nicht wesentlich grösser als im Jahre 1870. Dort waren die Jahre 1871, 72 besonders schlimm, während dann eine Besserung eintrat, also gerade umgekehrt, wie in Deutschland. Wir denken darauf zurückzukommen.

## Aegypten.

Le commerce extérieur de l'Egypte pendant l'année 1879. Le Caire 1880. 98 SS.

Der vorliegende statist. Bericht des Directors des statist. Büreaus in Cairo über die Bewegung des Aussenhandels Aegyptens von 1874—79 ist von grossem Interesse und zeigt mehrere Verbesserungen gegen den früheren. Wir entnehmen demselben, dass dem Werthe nach die Einfuhr betrug 1879 500,216,341 Piaster zu 0,259 Frk., die Ausfuhr 1,343,905,858 P. Zahlen, die von denen des Jahres 1874 nicht wesentlich abweichen. Eingeführt werden besonders Baumwollenstoffe 1879 3,977,050 Meter im Werthe von 132,445,741 P., dann Steinkohlen 274,663 Tons für über 56 Mill P. Demnächst kom-

men Leinen, Kleidungsstücke, Eisenwaaren etc. in Betracht. In der Ausfuhr spielt eine Hauptrolle Baumwolle mit 272,653,220 Rotolis (à 0,4449 Kilogr.) im Werth von über 811 Mill. P. Dann folgt Baumwollensaamen, Zucker (75 Mill. Rotolis) und Getreide. Hauptsächlich wird der Handel mit England geführt, Deutschland wird nicht einmal genannt.

## Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik.

N. Jordbruck och Boskapsskötsel XIV. Hushållnings-Sällskapens Berättelser for 1878. Jemte sammandrag, utorbetadt i statistica centralbyrån. Stockholm 1880. Agrarstatistik für das Jahr 1878.

Die cultivirte Fläche umfasst 406,721 Kilom. Davon kommen auf Gärten 29,100 Hekt., auf Aecker 2,816,700 H., natürliche Wiesen 1,900,700 H., Wälder 16,703,300 H. — Die Zahl der ländlichen Grundbesitzer belief sich auf 259,500 (als Minimum), der Pächter auf circa 178.800. — Von der Ackerfläche waren 1,355,200 Hekt. mit Getreide bestellt, 55,300 H. mit Hülsenfrüchten, 152,800 H. mit Kartoffeln, 11,200 mit andern Wurzelgewächsen, mit Lein und Hanf 13,600 H., mit andern Früchten 2,900 H., mit Futterkräutern 796,000 H. und 408,700 H. liegen in Brache.

Die Erndteresultate werden seit 1865 durch die landw. Vereine angegeben, ausserdem seit 1874 von dem statist. Centralbüreau nach den Berichten der Verwaltungsbehörden. Letztere sind etwas höher und werden für richtiger gehalten.

## Die periodische Presse des Auslandes.

### A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. 4e Année 1880. 1. fascicule: Mars: Essai de géographie médicale de la France, par A. Chervin. (Accompagné de 24 cartes.) — Diffusion des maladies dans le voisinage des hôpitaux, par Bertillon. — De certains changements dans les taux de mortalité en Angleterre, par Th. Welton. — Note de statistique politique. Nombre des électeurs et des votants dans chaque pays de l'Europe. — Bulletin bibliographique. — Chronique démographique. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. IVe Année. Août 1880: A. France: Garantie d'intérêt aux compagnies de chemins de fer. Compte courant de la garantie d'intérêt au 31 décembre 1877. — L'impôt des patentes depuis 1859. Statistiques annuelles. — Les impôts et revenus indirects pendant les 7 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pendant les 7 premiers mois des années 1880 et 1879. — Produits des contributions indir. perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1880 et 1879. — B. Étranger: Angleterre. La question des sucres. — Italie. Le droit de mouture. — Russie. Le régime des spiritueux. — États-Unis. Les chemins de fer aux États-Unis.

Revue générale d'administration. Août 1880: Des changements de nom de communes, par P. Gérard. — De la légalisation des signatures par les maires (2me partie), par H. Morgand. — Lettres d'un maire de campagne. Les maires honoraires, par M. de Mirandol. — etc. —

Revue maritime et coloniale. (Paris.) Tome LXVI. Juillet et Août 1880. Juillet: Les bouches du Mississipi et les jetées du capitaine Eads, par O. Desnouy. — La marine marchande en Angleterre (suite), par A. Lenglet. — Le budget de la marine italienne pour 1880, résumé par A. Fouët. — La stabilité considérée au point de vue de la durée et de l'amplitude des roulis, par L. de Bussy. — La colonie pénitentiaire agricole de Saint-Laurent du Maroni en 1878, par P. Moritz. — Notice sur le port de Cette, par Fournier. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal, par F. Jégou. — Notice sur l'île de Nossi-Bé, par Jore. — Chronique. — etc. — Août: Notices sur les colonies anglaises. — La guerre maritime entre le Pérou et le Chili, par A. de la Motte du Portail. — Annales lorientaises (suite), par F. Jégou. — Un chapitre de l'histoire de la Martinique. Le gouvernement de M. de Vaugiraud (1814 à 1818), par Rufz de Lavison. — Chine et Japon. Notes polit., commerciales, marit. et militaires, par Houette. — Derniers progrès dans les machines et chaudières marines; résumé de l'anglais par Scias. — Les récits du combat d'Angamos et les avaries du Huascar, par Marchal. — Comptes rendus analytiques. — Bibliographie marit. et colon. —

### B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. Nr. 120. (Vol. XXII, part 4.) July 1880: Remarks as to the influence of Marriage on the Death Rates of males and females; abridget from Dr. James Stark's letters to the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland. — Form of Life Policy in the year 1721. — On the reserve that should be made for Policies on Recently Assured Lives, by R. Teece; with abstract of the discussion on the preceding and remarks by Sprague. — Explanation ov a newformula for Interpolation, by T. B

Sprague. — Bonuses, how earned and how distributed, by A. Hewat. — Actuarial notes, by G. King. — Institute of Actuaries. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Jahrg. VI (1880) August und September. Augustheft: Die Ehescheidungen im Wiener Landesgerichtssprengel 1870—79, von W. Löwy. — Zur Geschichte und Praxis der Volkszählung in Dalmatien, von L. Maschek. — Der Tabakkonsum Oesterreichs 1870—79, von Pizzala. Oesterreichs Bergwerks-Produktion 1879, von Pigerle. — Ausfuhr an Garnen und Geweben zur Appretur 1879, von Pizzala. — Die Sparkassen Böhmens 1879, von H. Ehrenberger. — Internat. Statistik der Handelsmarine. — Zur Statistik des Thees, von Bratassevic. — Literaturbericht. — etc. — Septemberheft: Die Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1880 in Oesterreich, von G. A. Schimmer. — Untersuchungen über die Augen- und Haarfarben der Schulkinder in der Steiermark, von V. Goehlert. — Zur Statistik des Kaffees. — Zur Statistik der Kohlenausbeute. — Oesterreich-Ungarns Salzproduktion und Konsum 1867—1879, von Pigerle. — Die Waarendurchfuhr im Jahre 1879, von Pizzala. — Sparkassen Galiziens im Jahre 1879, von Zwilling. — Ertrag und Konsum des Tabaks in Italien. — Literaturbericht. —

E. Italien.

Annali di Agricoltura. Roma 1880. N. 22: Notizie e documenti sulle istituzioni d'insegnamento agrario all' Estero. — Organizzazione dello insegnamento agrario in Germania. — Insegnamento agrario in Francia, nel Belgio, nello impero Austro-Ungarico e nella Svizzera. — N. 25: Rapporto intorno alla scoperta della Fillossera . . . ed alle operazioni ivi compiute durante il 1879. Atti della Commissione consult. per la Fillossera. —

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno V (1880) fasc. 2: Il calcolo dei valori medii e le sue applicazioni statistiche, per Messedaglia. — Dei pazzi che trovavansi reclusi nei manicomi ed ospitali d'Italia alla fine dell' anno 1877, per Verga. — Il commercio dell'Italia coll' Egitto, per Amici. — Le cagioni dell' aggio, per Piperno. — Bollettino bibliografico. —

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe-Hansen og W. Scharling. 1880. Heft 9: Capitalaufsammlung, Capitalwerth und Capitalangebot in Dänemark 1878—80, von W. Scharling. — Ernteertrag in Dänemark 1879. — Ausgaben für Schule und Kirche in Dänemark im Finanzjahr 1878—79. — Nekrolog von Al. Held. —

H. Schweiz.

Volkswirth, der schweizerische, hrsg. von A. Ottiker. Jahrg. 1880. (Zürich) Nr. 1 und 2: Die Situation im Rohmaterialienmarkte der Textilindustrien, von A. v. Tetis. (Artikel I u. II). — La question des banques suisses, par H. Dameth (article I et II). — Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Banknotengesetzes der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Artikel I u. II). — Die Hebung des Gewerbestandes. — Das Versicherungswesen als Universitätsdisciplin, von A. Ottiker. — Die Gotthardbahn und der Handel der Schweiz: der Viehhandel, von A. Ottiker. — Das Versicherungswesen und die Arbeiterklassen. I: Allgemeines. Die Kranken- und Hülfskassen, von A. Ottiker. — Volkswirthschaftliche Rundschau. — etc. —

K. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl. Statistiska Centralbyrån. 1880. Nr. 1—2 (in schwedischer Sprache): Abriss der schwedischen officiellen Statistik. — Dichtigkeit der Bevölkerung und Vertheilung des Grundeigenthums in Schweden. Nebst 1 Tableau. — Anzahl der in Norwegen im Jahr 1875 befindlichen, in Schweden gebor. Personen. — Graphische Darstellung der schwed. Bevölkerung nebst Text. —

---

# Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang XXXVI. Tübingen 1880. Heft 3: Hanssen, Agrarhistorische Fragmente zur Erkenntniss der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft. (Forts.) — Bruder, Behandlung der Handwerker-Corporationen durch die Juristen des XVII. u. XVIII. Jahrh. — Neumann, Die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes. II. Abschnitt. — Müller, Aegidii Romani de regimine principum libri III abbreviati per M. Leoninum de Padua. (Forts.) — Literatur. —

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 8—9: Deutsche Haushaltungsbudget, von P. Dehn. — Definitives Ergebniss der Einkommensteuer in Hamburg für 1876 u. 1877. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen 1879. — Das Socialistengesetz im Reichstage 1880. — Die Zölle, Steuern und vertragsmässigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reichs, von O. Frh. v. Aufsess. —

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 15 u. 16. August 1880: Nr. 15: Die Unterhaltung des Pferdestandes bei der reichseigenen Posthalterei in Berlin. — Das dänische Postwesen im Jahre 1878/79. — Das Institut der Landkutscher und der sogen. Reihefahrten im früh. Herzogth. Magdeburg u. den benachbarten Fürstenstaaten. — Neue Fernsprechversuche in New-York. — Nr. 16: Aus den Verhandlungen des schwedischen Reichstages, betr. die Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens in Schweden. — Die Entwickelung des Telegraphenregals in England im Vergleich zu den entsprechenden Verhältnissen anderer Staaten. — Briefe Alexander v. Humboldt's an seinen Bruder Wilhelm v. Humboldt aus den Jahren 1799—1829. — Eine Hundeschlitten-Reise durch Kamtschatka und N.O.-Sibirien. — etc. —

Merkur. Deutsche und internationale Revue, hrsg. von F. Stöpel. Juli und August 1880: Die 3 Klimas der Geologie (Artikel I und II). — Die Zeichen der Zeit. — Die physische Natur der Europäer und Amerikaner. — Wesen und Werth der öffentl. Meinung. — Der Kulturkampf (Artikel I und II). — etc. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Juli-Heft: Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 im Jahre 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Juli 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Juli 1880. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr im Juli 1880. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. v. H. v. Treitschke. Bd. XLVI. Heft 3: September 1880: Zur Geschichte des deutschen Adels, von Chr. Meyer (Schluss). — Colberg und Gneisenau, von K. Koberstein. — Reiseeindrücke aus Samogitien, von E. von der Brüggen. — Die orientalische Frage seit dem deutsch-österr. Bündniss. —

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureau's, redig. von V. Böhmert. Jahrg. 1879. Heft 3 u. 4: Der Aufwand für Landheer und Flotte im deutschen Reiche, von O. v. Nostitz-Wallwitz. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Sachsen während des Jahres 1878, von A. Geissler. — Zur Statistik der Knappschaftskassen im Königr. Sachsen, von V. Böhmert. — Die Hauptergebnisse der sächs. Berufsstatistik von 1875, verglichen mit 1849, 1861 und 1871, von V. Böhmert. — Die sächsische Einkommenstatistik für die Jahre 1875, 1877, 1878 und 1879, von V. Böhmert. — Umschau auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen und statist. Literatur. — Repertorische Rückblicke auf die wichtigsten Begebenheiten, welche die Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswohlfahrt des deutschen Reiches und des Königr. Sachsen berühren, auf das 2. Halbjahr 1879. — Nebst der Beilage: Statistische Uebersichten üb. die Ergebnisse der 1878 u. 1879 im Königr. Sachsen ausgeführten Einschätzungen zur Einkommensteuer. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. 1880. Heft 9 (September): Bodenbeschreibung bei Forstabschätzungen, von W. Schütze. — Die Ziele der Forstwirthschaft, von Frey. — Die Jubiläumsgabe

des Herrn Oberforstmeisters und Direktors der Forstakademie Münden Dr. B. Borggreve, von O. v. Lindequist. — Gutachten üb. die Ausführung von Waldschutz-Anlagen auf dem Banne der Gemeinde Beckingen, von Knebel. — Die türkischen Windhunde, von Guse. — Die Produktion des deutschen Reichs an Steinkohle und Braunkohle 1878 und in den 10 Jahren 1869—78, von A. Riedel. — Literatur. — Notizen etc. —

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band I Heft 2—3. Heft 2: Zur Theorie der Meeresströmungen, von E. Witte. — Die geographische Vertheilung der Juden in Niedersachsen. Karte nebst Bemerkungen dazu von J. I. Kettler. — Heft 3: Jermaks Kriegszug und die Lage von Ssibir, von J. J. Egli. — P. Amat di S. Filippo über mittelalterliche Seefahrten und Entdeckungen der Italiener an den westafrikan. Gestaden. — Die geographischen Arbeiten der Niederländer i. J. 1879, von G. J. Dozy. —

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.

## V.

# Die Steuer nach der Steuerfähigkeit.

Ein Beitrag zur Kritik und Geschichte der Lehren von der Besteuerung.

Von

**Fr. J. Neumann.**

**Theil I.**

Inhalt.



---

Ungemein verbreitet ist seit Alters die Vorstellung, dass wie sich im geschäftlichen Verkehre der **Preis** nach der Waare richtet, so im öffentlichen Leben die Steuer thunlichst den „Gegenleistungen" des Staats und der Gemeinde anzupassen sei.

Schon Hobbes[1]) nannte die Steuer den Preis erkaufter Sicherheit, verlangte Gleichmässigkeit der Besteuerung der Art, dass die 1. Die Steuer als Preis. Hobbes, Haller, Jarcke.

1) Ad tollendam ergo justam querimoniam, quietis publicae interest, et per consequens ad officium pertinet imperantium, ut onera publica aequaliter ferantur. Praeterea

Lasten nach den empfangenen Wohlthaten bemes
schied sich danach auch z. B. in der Frage, ob
den Einkommens- und Vermögenssteuern der V
deshalb für die letzteren, weil nur vermittelst
Staate empfangenen Vortheilen gesteuert w
..... partem civitati debitam pro ratione corui
tatis habuit, persolvit).

Denselben Ansichten folgend gelangte schon
nung der Steuerpflicht als solcher, ja in gewi
nahmen, die auf das Gegentheil aller solchen I
„Die Regel der Natur ist“, so führte er aus, ,
seinen Diener ernährt oder bezahlt, ni(
ner den Herrn unterhalten ... Also, wei
Beamter seiner Unterthanen ist, weil sie in s
und nicht er in den ihrigen“, so solle er au
Ausgaben „aus eigenem Vermögen bestreiten“.
liche Gesetz jedem das Seinige zu belassen“
Anderen gegeben u. s. w.[2]). Und unter den Gesi
am häufigsten genannten Vertreters „mittelalter
lungen verfocht z. B. E. Jarcke den Satz, da
Republiken und Stadtgemeinden ganz in dersel
wären wie die von Clubs und Lesegesellschafte
die Lasten des Sicherheitsdienstes oder des S
genau so umzulegen wären, wie die des Aufwä
Zimmerausrüstung hier u. s. w.[3]).

---

cum id quod a civibus in publicum confertur, nihil ali
pacis pretium, rationis est ut ii qui aeque pacis partici
....Aequalitas autem hoc loco intelligitur non pecuniae sed
litatis rationis inter onera et beneficia. Quamqua
liter fruantur, non tamen beneficia à pace omnibus aequalia su
acquirunt. Et rursus alii plus alii minus consumunt. Dahe
beant cives in publicum contribuere pro ratione eoru
eorum quae consumunt, hoc est an personae taxari de
contribuant, an res ipsae, ut contribuat quisque pro ratione
Cap. XIII. de cive p. 201 ff. der Amsterdamer Ausgabe von
ähnliche Auslassung im Leviathan (Hobbes Works 1839.

2) Restauration der Staatswissensch. 2. Ausg. Bd. II. 18
„Von Steuern und Auflagen“.

3) Karl Ernst Jarcke, über den insbesondere Mol
gelehrte (Bd. II der Geschichte der Litteratur der Staatswissen
zu vergleichen ist, unterscheidet nämlich „bei der Begründ
erhebung“ zwei Systeme: das der monarchischen und das d

Indessen ähnlich wie Hobbes, Haller und Jarcke dachten auch ihre erbittertsten Gegner.

2. Grotius, Schlözer, Rotteck etc. und die Vertheidiger des laissez faire.

Schon Hugo Grotius hatte es einst gelegentlich ausgesprochen, dass gerecht nur diejenigen Abgaben wären, welche dem Maasse des dafür Geleisteten entsprächen[4]). Ihm folgend charakterisirte Pufendorf die Steuer als den Lohn, den man dem Staate für den von

---

sung. Bezüglich des letzteren sagt er u. A.: „Wenn das Beste der Gesellschaft Abgaben fordert, die auf anderem Wege nicht aufzubringen sind, so fordert die Natur der Gesellschaft, dass die Mitglieder derselben — ihr eigenes Vermögen — angreifen, eine Steuer, einen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen zahlen. Diesen Grund hat die Besteuerung nicht bloss in den unabhängigen, sondern auch in den abhängigen Republiken oder (!) sogenannten Privatgesellschaften. Strassenbeleuchtung und Pflaster, Unterhaltung der Brunnen, Nachtwache u. drgl. sind gemeinschaftliche Bedürfnisse der Stadtgemeinde ganz in derselben Weise, wie Beleuchtung und Miethe des Saales, Besoldung der Aufwärter, Abonnementspreis der Journale u. dgl. gemeinschaftliche Ausgaben und Bedürfnisse jeden Clubs, jeder Lesegesellschaft sind u. s. w. (Vermischte Schriften Bd. III. 1839. pag. 331).

Aehnlich übrigens auch C. S. Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate. Buch 40. Bd. VII. 1842. p. 139): „Denn wo bleibt der Unterschied zwischen einer Steuer, die der Staat auferlegt, und zwischen den Geldbeiträgen, die eine für das persönliche Interesse ihrer Mitglieder gestiftete Gesellschaft von den einzelnen Gesellschaftern erhebt?"

4) Des Steuerwesens gedenkt Grotius in seinem Werke de jure belli et pacis (1625), wie aus dem Gegenstande desselben leicht zu erklären ist, nur gelegentlich. Auch ist der Sinn der bezüglichen Stelle nicht ganz unzweifelhaft. Da Grotius indessen im Allgemeinen als der eigentliche Begründer der später sog. Rechtsstaatstheorieen gilt, in denen die Anschauung von der Steuer als dem Preise für vom Staate gewährte Wohlthaten vorzugsweise ihren Rückhalt gefunden hat, ist es der Mühe werth, jene wenig beachtete Stelle genauer ins Auge zu fassen. Dieselbe lautet (Lib. II. cap. II. §. 1. XIV) so: Sed quaeritur an ita transeuntibus mercibus terra, aut amne, aut parte maris, quae terrae accessio dici possit, vectigalia imponi possint ab eo, qui in terra imperium habet. Certe quaecunque onera ad illas merces nullum habent respectum, ea mercibus istis imponi nulla aequitas patitur. Sic nec capitatio, civibus imposita ad sustentanda reipublicae onera ab exteris transeuntibus exigi potest. Sed si aut ad praestandam securitatem mercibus aut inter caetera etiam ob hoc onera sustinentur, ad ea compensanda vectigal aliquod imponi mercibus potest, dum modus causae non excedatur. Inde enim pendet justitia ut tributi ita et vectigalis etc. Wenn Kirchmann hier übersetzt: — „wobei nur das (!) Maass eingehalten werden muss. Denn davon hängt die rechtliche Zulässigkeit sowohl des Zolles wie des Tributes (!) ab" (Phil. Bibl. Heft 29 pag. 256) —, so hat er den Sinn jener Stelle offenbar wenig erfasst. Viel richtiger ist die Bemerkung von Gronovius, der tributum als direkte, vectigalia als indirekte Steuer auffasst und jenes: dum modus etc. — so erklärt: dum non plus petatur, quam exigunt illa onera, quae praestat (Edit. Gronov. Amst. 1712. p. 198). Was Grotius sagen wollte, war offenbar, dass das angemessene Verhältniss zwischen dem gewährten Schutz und der dafür zu entrichtenden Steuer, mit einem Worte das Verhältniss von „Leistung und Gegenleistung" gewahrt bleiben müsse, wenn die Steuer berechtigt sein solle. Vgl. auch §. VIII. 12. Lib. I. Cap. II. l. c.

verstandes" sei, welche gebiete, die Steuern im Staate gerade so wie die Lasten in einer Handelsgesellschaft umzulegen u. s. w.[8]).

Ja, es ist ähnlichen Grundsätzen bis in die neueste Zeit auch die grosse Mehrzahl Derjenigen gefolgt, welche dem laissez faire nur auf wirthschaftlichem Gebiete das Wort reden[8a]). Und man war und ist in diesen Kreisen vielfach sogar noch heute sehr geneigt, jedes Abgehen von diesen Prinzipien als kommunistisch oder zum Kommunismus führend zu bezeichnen.

„Die Vorschläge Ihrer Kommission" — so sagte z. B. im Jahre 1867 auf dem siebenten sog. Volkswirthschaftlichen Congresse, bei Gelegenheit einer Verhandlung über Gemeindesteuerreform, der frühere langjährige Herausgeber und geistig sicherlich bedeutendste Mitarbeiter des „wissenschaftlichen Organs" dieser Congresse — „die Vorschläge Ihrer Commission sind ein Versuch der Rückkehr zum normalen Verhältniss, indem sie statt des seither in Anwendung gewesenen kommunistischen Prinzips das allein richtige Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf die Gemeindesteuern übertragen. Beharren Sie auf dem bisherigen Modus, lassen Sie den Einzelnen bloss deshalb mehr zahlen, weil er mehr hat, so verfahren Sie nicht anders als die Kommunisten, die auch das Vermögen deshalb strafen, weil es da ist" u. s. w.

Und ähnlich — wenn auch reservirter — damals Otto Michaelis: „Wenn Sie ganz im Allgemeinen die Vertheilung nach dem Einkommen im Gegensatz zur Anwendung des Prinzips der Leistung nach der Gegenleistung, wo sie möglich ist, für die allein gerechte erklären, so richtet sich dieses Verdikt gegen die Gerechtigkeit des Zustandes unserer Gesellschaft, gegen die Gerechtigkeit der Volkswirthschaft (!). Denn diese vertheilt ja die Lasten nach dem Grundsatze: Leistung für Leistung, nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Mit diesem allgemeinen Urtheile kommen Sie dicht an die Grenzen des Kommunismus"[9]) u. s. w.

---

8) Vgl. z. B. Karl Mathy: Ueber die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden 1831. pag. 9, Jakob, Finanzwissenschaft Bd. I (1824) pag. 309 — eine Stelle, die in der späteren Ausgabe von Eisele unterdrückt ist u. s. w.

8a) Hierüber und über die folgenden Citate, betreffend die Verhandlungen des Volkswirthschaftlichen Congresses, vergl. des Verfassers dem Verein für Socialpolitik geliefertes Gutachten: Band VIII cit. pag. 47 u. 205 ff, desgl. pag. 66 ff. u. 212 ff., auch Wagner, Finanzwissenschaft Band II pag. 220 ff. und Held, Einkommensteuer 1872, pag. 121 ff.

9) Die Aeusserung von Michaelis (pag. 179 Bd. VII der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte) ist, wie unten gezeigt werden soll, wegen der

stung eines Dritten, das Prinzip der Gleichheit bestände darin, dass die Steuern als Zahlung des Einzelnen für den Staat auch im Verhältniss zu demjenigen stehen müssten, was der Staat vermöge seiner Verwaltung für die Einzelnen leistet, die Steuer hätte einen „volkswirthschaftlichen Sinn“ überhaupt nur, wenn sie dem Einzelnen „auch wirklich denselben Betrag an Einkommen“ wieder einbrächte (!), den sie selbst ausmachte[10a]) u. s. w., womit dann auch die weiter unten zu erörternden besonderen Ansichten Stein's über die beste Gliederung der Staatseinkünfte, über die Steuerprogression u. s. w. in Zusammenhang standen. Einiges hiervon ist, wie schon bemerkt, anscheinend unter dem Einflusse der von Stein arg befehdeten neueren Einkommensteuerliteratur in späteren Auflagen geändert. Die Grundanschauung indessen ist, wie wir später sehen werden, im Wesentlichen dieselbe geblieben.

Und nicht minder wie in Deutschland begegnen wir derartigen Anschauungen von der Steuer als einer Gegenleistung für vom Staate gebotene Dienste im Auslande. Ja, sie können hier, z. B. in der französischen Literatur, noch gegenwärtig geradezu als die herrschenden bezeichnet werden[11]). Und insbesondere haben sie ausser-

---

10a) p. 251 (Aufl. von 1871): „Die Steuer hat nur dann einen volkswirthschaftlichen Sinn, wenn sie aus meinem Einkommen genommen, mir (!) auch wirklich denselben Betrag wieder einbringt.“ Vgl. in der Aufl. von 1878 I. p. 398, 400, 415, 429 ff., 469.

11) So namentlich seit Ende des vorigen Jahrhunderts, vgl. z. B. Montesquieu: Esprit des lois XIII. 1: Les revenus de l'Etat sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre etc. (vgl. oben im Text) und Sieyes z. B. in seinen Erläuterungen zur Deklaration der Rechte (deutsche Ausg. 1796. Bd. I p. 437): „Die Steuer ist . . . eine Art von Erstattung . . . und nur ein sehr kleiner Theil des Gewinnes und der Vortheile, die der Mensch aus der Gesellschaft zieht.“ Aehnlich in dem „Versuch über die Vorrechte“ (zuerst 1788) p. 29 ff. Uebrigens sind derartige Ansichten, insbesondere ähnliche Auslassungen wie jene von Montesquieu in der französischen Literatur bis auf Sully zurückzuführen: L'impôt, so sagte Dieser, ne devrait être que la mise apportée par chaque individu dans la vie civile pour avoir part a ses bienfaits; il devrait être proportionné aux avantages, qu'en retire le contribuable. Wenn übrigens Garnier — dem diese Notiz entnommen ist (traité des finançes. 1862. p. 22 f.) — hiebei auch der constituirenden Versammlung von 1789 gedenkt und als ihre und Mirabeau's Aeusserung die Worte citirt: L'impôt est une dette commune des citoyens, une espèce de dédommagement et le prix des avantages que la société leur procure, — so ist hiebei zu beachten, dass dieser Theil der von Mirabeau verfassten Adresse aux Français sur la contribution patriotique mehr die persönlichen Ansichten von Mirabeau („c'est le prix avec lequel vous possédez vos propriétés“, Worte von M. zur Verhandlung vom 24. Aug. 1789, vgl. p. 338 bei Buchez et Roux hist. parlem. tom. II), als die Ansicht jener Versammlung wiedergeben, welche letztere sich von weniger atomistischen Vorstellungen leiten liess, indem sie — entgegen

quenz gedrängt werden, allen nach dem Einkommen und Vermögen zu zahlenden Steuern den Krieg zu erklären. Schilderten Andere die Einkommensteuer als dem Kommunismus nahe verwandt, so charakterisirte sie Thiers, jenen Vorstellungen durchaus entsprechend, vor der französischen Nationalversammlung geradezu als socialisme insidieux de la plus dangereux espèce.

Und ähnlichen Anschauungen begegnete man zu etwa derselben Zeit bei deutschen Behörden und in deutschen Landesvertretungen. Der Landesculturrath von Sachsen nannte die dort in Aussicht genommene Einkommensteuer damals eine Etappe zur Kommune, eine Steuer, die den Kommunisten direkt in die Hände arbeite [14]). Im Dresdner Landtage aber bezogen sich die Gegner derselben mit Erfolg auf den früheren Ausspruch eines sächsischen Finanzministers, wonach Steuern nur nach Verhältniss desjenigen Gebrauches zu entrichten wären, den man von dem Schutz des Staates und seinen Einrichtungen mache, was bei der Einkommensteuer eben nicht zutreffe. Und ähnlich hiess es zu derselben Zeit in einem die Einkommensteuer betreffenden Kommissionsberichte der badischen ersten Kammer: An sich sei es das „Richtigere, jeden nach den Vortheilen und dem Nutzen, der ihm aus dem Staatsverbande erwachse, zu den Bedürfnissen desselben heranzuziehen". Nur lasse sich dieser Nutzen nicht ziffermässig darstellen, und deshalb müsse für die Umlage ein greifbareres Objekt gewählt werden.

Aehnlich auch in den Motiven der österreichischen Regierung zum Einkommensteuerprojekt von 1874 u. s. w.

In besonderer Schärfe aber pflegten dieselben Anschauungen endlich von jeher in den Ausführungen einzelner hervorragender Mitglie-

---

zur Versicherung sei comparaison la plus vraie, la plus complètement exacte qu'on puisse employer. (De la propriété pag. 202 f. der Ausg. von 1849. chap. III. livre IV.)

14) Denkschrift vom 4. Oct. 1871 (Dresden 1872). Hierüber sowie über die folgenden Mittheilungen vgl. das Gutachten: Progressive Einkommensteuer (p. 46 ff.). Dass daselbst, wie eingewandt worden ist, auf den von Gensel erstatteten sächsischen Kommissionsbericht von 1872 (Landtag-Acten, II. Kammer, Sitzung v. 19. Nov. pag. 3275) mit Unrecht Bezug genommen worden sei, kann nicht zugegeben werden. Es heisst in diesem Berichte nämlich wörtlich so: „Wenn es auch richtig (!) ist, dass die Vortheile, welche der Steuerpflichtige durch die Antheilnahme an den Staatseinrichtungen geniesst, den Rechtsgrund (dies Wort auch dort gesperrt gedruckt) für die Steuerpflicht bilden, so sind doch diese Vortheile so allgemeiner und unschätzbarer Natur, dass der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung wenigstens einen greifbaren Maassstab für die Bemessung der Steuer kaum zu bieten vermag . . . . Man wird sich also, wenn man einen sicheren Maassstab sucht, immer wieder auf den Gesichtspunkt der Steuerfähigkeit zurückgeführt sehen" u. s. w.

der der Landesvertretungen zum Ausdrucke zu gelangen. Wie im preussischen Abgeordnetenhause E. Richter es öfters ausgesprochen hat, dass man zu einem richtigen Prinzip der Besteuerung nur dann gelange, wenn man dem Steuersystem das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung zu Grunde lege, so setzte in der sächsischen zweiten Kammer z. B. der Abgeordnete Günther der dort zur Verhandlung stehenden Einkommensteuer die damals lauten Beifall findenden Worte entgegen: Der Enthusiasmus für diese Steuer würde sich bald legen. Denn sie frage ja gar nicht nach den Vortheilen, die die einzelnen Klassen vom Staate haben, sondern nehme, wie man im Kriege eine Kontribution oder ein Lösegeld eintreibe, bald mehr bald weniger, je nachdem Jemand vermögend sei oder nicht u. s. w. —

5. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Plato, Demosthenes, Xenophon u. s. w.

Indessen in schroffstem Gegensatz zu alledem ist andererseits schon seit den Zeiten des Alterthums gerade der Grundsatz der Besteuerung nach der **Leistungsfähigkeit und dem Vermögen** in Theorie und Praxis auf das Vielfältigste anerkannt und vertheidigt worden. Auf ihm beruhten, soweit unsere Kenntniss reicht, schon die ältesten und, wenn von sog. Provinzial- oder Kolonialgebieten abgesehen wird [15]), zugleich die am meisten verbreiteten unter allen direkten Steuern des klassischen Alterthums, die heute sog. Vermögenssteuern [16]).

Wie in Griechenland bereits zur Zeit der Perserkriege nach den durch Plutarch und Diodor auf uns gekommenen Nachrichten die Bundesgenossenbeiträge nach Census und Vermögen (*κατ' ἀξίαν καὶ δύναμιν*) umgelegt und zu diesem Behufe damals Vertrauensmänner ausgesandt wurden, das Land und die Einkünfte der einzelnen griechischen Staaten zu erforschen [17]), so erhob man ja auch

15) Für diese Gebiete galt freilich im Allgemeinen eine andere Steuer als die erste und beste aller Einnahmen: πρώτη μὲν καὶ κρατίστη ἡ ἀπὸ τῆς γῆς. αὕτη δ' ἐστίν, ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον, οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν — ein Wort der früher Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik, das später die Geschichte nicht nur der römischen Provinzialsteuern, sondern auch z. B. der Abgaben in den den Slaven abgenommenen Gebieten des deutschen Ostens in bemerkenswerther Weise bestätigt hat.

16) Vgl. übrigens unter Anm. 39. Für den Zusammenhang dieser Steuern mit dem erwähnten Besteuerungsgrundsatze spricht, abgesehen von der antiken Staatsauffassung auf die unten zurückgekommen werden wird, insbesondere auch die sogleich zu erwähnende Steuerprogression (vgl. unten Abschnitt 19).

17) Οἱ δ' Ἕλληνες ἐτέλουν μέν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι κατὰ πόλιν ἑκάστοις τὸ μέτριον ᾐτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὁρίσαι

innerhalb der letzteren und ebenso später in Rom und im römischen Reiche die direkten Steuern, soweit solche zur Erhebung kamen — und das geschah in grösserem Umfange als gemeinhin angenommen wird [18]) — vor Allem nach Maassgabe des Vermögens. Ja, in Athen ergab sich gerade aus dem Bestreben Jedermann nach seinen Kräften zu belasten, schon im sechsten oder fünften Jahrhundert vor Christo jene noch heute viel angefeindete Einrichtung progressiver Einkommensteuer [19]), durch deren verführerische Lobpreisung Montesquieu nach der Ansicht Vieler bis zur Gegenwart geschadet haben soll [19a]). Und nicht minder legte man in Rom, zu-

τὸ κατ' ἀξίαν ἑκάστῳ καὶ δύναμιν (!) Plutarch. Aristides 24. Vgl. auch Diodor 11, 47, woselbst ebenfalls die Umlage der bezüglichen Lasten auf die einzelnen Staaten „nach ihren Kräften" erwähnt wird, und dazu Böckh, Staatshaushaltung der Athener. 2. Aufl. 1851 Bd. 1. pag. 521.

18) Vgl. darüber zu den bekannten Ausführungen von Rodbertus, Walter, Marquardt, Zachariä, Mommsen u. s. w. auch die weniger gekannten von Bachhofen: Die Grundlagen der Steuerverfassung des römischen Reiches, Neues schweizerisches Museum, Bern 1862, pag. 106 ff. insbesondere pag. 240 ff. — welchen Ausführungen Einseitigkeiten und Mängel sicherlich nicht mit mehr Recht zum Vorwurf gemacht werden können als den vielfach überschätzten Ausführungen von Rodbertus auf diesem Gebiete.

19) Darüber vergl. ausser Böckh namentlich auch Grote (hist. of Greece tom. III pag. 157 ff. und tome X pag. 153 ff.), dessen Ausführungen über die Gestaltung jener Steuerprogression, namentlich über die Abgrenzung der Klasse der Zeugiten (von 200 bis 300 Drachmen) vor den Böckhschen Ausführungen den Vorzug verdienen dürften. Mit Grote stimmte übrigens, trotz Böckh (erste Auflage 1817), im Wesentlichen auch schon Niebuhr überein (Vorträge Bd. I 1847 pag. 347); anders freilich Duncker und auch Schömann (Verfassungsgesch. Athens 1854 pag. 23 und griechische Alterthümer, Bd. I 3. Aufl. 1871 pag. 349). Dass die Vermögenssteuer in Athen, wie allgemein und so auch von Böckh angenommen wird, schon zu Solons Zeiten eine progressive gewesen, ist nicht erweislich und, da man von der Steuerprogression erfahrungsmässig und aus leicht erklärlichen Gründen überhaupt nicht in den ersten Stadien direkter Besteuerung, sondern erst bei starkem Anschwellen der zu tragenden Last Gebrauch zu machen pflegt, an sich unwahrscheinlich. Und zu weit geht Böckh nach diesseitiger Auffassung auch, wenn er den nach zuverlässigen Nachrichten in Attika früher erhobenen Zehnten allein auf die Tyrannenherrschaft der Pysistratiden zurückführt, die wie Eroberer den gesammten Grund und Boden für sich in Anspruch genommen und danach jenen Zehnten als Grundabgabe erhoben hätten, desgleichen, wenn er das Bestehen direkter Steuern als regelmässiger Einnahme für die freien griechischen Staaten ganz und gar in Abrede stellt. Darüber Weiteres an einem andern Orte.

19a) Aehnlich wie Montesquieu urtheilte übrigens auch Böckh schon 1817: (a. a. O. 1. Aufl. II p. 39): — „ganz recht: denn je geringer die Einkünfte sind, desto weniger im Verhältniss muss der Staat von dem gleich grossen Theile der Einkünfte eines Bürgers nehmen, weil Jeder für sich und seine Familie erst Lebensunterhalt haben muss, und der Aermere gegen den Reichen leidet, wenn er in gleichem

gleich dem Luxus entgegentretend, das tributum jeweilig progressiv um und bevorzugte bei dieser Steuer anscheinend zugleich, wie es dem Grundsatze der Besteuerung nach dem Vermögen nicht minder entsprochen haben würde, die im Allgemeinen weniger leistungsfähigen Wittwen und Waisen ganz besonders[20]). In den römischen Provinzen aber war nicht nur thatsächlich die proportionale Vermögenssteuer Jahrhunderte lang sowohl zur Befriedigung des kommunalen Bedarfs wie zur Aufbringung der Reichs- und Landeslasten weit verbreitet, sondern selbst die in späterer Zeit das ganze Reich umspannenden Grundsteuern sind in den Rechtsquellen jener Zeit vielfach mit dem Grundsatze vertheidigt worden, dass die bezüglichen Lasten nach Maassgabe der Kräfte, der Leistungsfähigkeit, des Vermögens u. s. w. umzulegen seien, um die zu tragenden Opfer thunlichst gleich zu gestalten[20a]). —

Dem ganz entsprechend begegnen wir dann aber auch bei den

---

Verhältnisse und nach demselben Ansatz besteuert wird". Auf Montesquieu komme ich unten zurück. (Abschnitt 21.)

20) Bezüglich der im römischen tributum jeweilig durchgeführten Steuerprogression sei hier nur bemerkt, dass die bekannte Anordnung Cato's, wonach besonders werthvolle Vermögensobjekte beim Census, statt zum einfachen vielmehr zum zehnfachen Betrage ihres Werthes anzusetzen sein (ἀποτιμᾶσθαι τὴν ἀξίαν εἰς τὸ δεκαπλάσιον, βουλόμενος ἀπὸ μειζόνων τιμημάτων αὐτοῖς μείζονας καὶ τὰς εἰσφορὰς εἶναι. Plut. Cato maj. 18), thatsächlich jedenfalls zu demjenigen führen musste, was wir heute als progressive Besteuerung zu bezeichnen pflegen (nämlich die Zahlung höheren Procentsatzes von grösserem Einkommen oder Vermögen, gleichviel auf welchem Wege erreicht. Vgl. auch unten Anm. 81a). Und daran wird natürlich auch durch die jener Anordnung hauptsächlich zu Grunde liegende Absicht dem Luxus entgegenzutreten nichts geändert. Eine Befreiung resp. mindere Inanspruchnahme des Vermögens von Waisen fand auch in Athen, z. B. zweifellos bei den Liturgieen, vielleicht aber auch bei der Vermögenssteuer statt. (Lysias gegen Diogeiton 24, dagg. Böckh a. a. O. pag. 594 f. 621. 704).

20a) Unendlich oft kehren in den Quellen des römischen Rechts solche Ausdrücke wieder, wie: es sei zu leisten nach dem Census, pro modo fortunarum, pro viribus singulorum u. s. w. Und auch die Motivirung erscheint häufig fast modern. So heisst es z. B. in einem Erlasse der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahr 396: Omnes provinciarum rectores literis moneantur, ut sciant, ordines atque incolas urbium singularum muros vel novos debere facere vel veteres firmius renovare: scilicet hoc pacto impensis ordinandis, ut adscriptio currat pro viribus singulorum, deinde adscribantur pro aestimatione futuri operis territoria civium .... Oportet namque per singula non sterilia juga certa quaeque distribui, ut par cunctis praebendorum sumtuum necessitas imponatur: (C. Th. XV 1. 34, C. J. 11. 12). Zugleich wird dann — entgegengesetzt den üblichen Auffassungen späterer Theoretiker — auch häufig die allgemeine Nothwendigkeit der Steuern und ihre natürliche Zugehörigkeit zu jedem Staatswesen hervorgehoben, so z. B. bei Ulpian: in causa tributorum in quibus est

Philosophen und Rednern jener Zeit warmer Befürwortung der Steuer nach dem Vermögen und mancher Ausführung über die Grundsätze gerechter Lastenvertheilung, die noch heute Beachtung verdient.

Plato in den Gesetzen empfahl eine Abgabe jener Art ganz besonders und charakterisirte dieselbe zugleich — worauf unten zurückzukommen ist — als das natürliche Ergebniss der Grundsätze der Gerechtigkeit und verständiger Gleichheit: *δεῖ δὴ πολλῶν ἕνεκα τῶν τε κατὰ πόλιν καιρῶν [ἰσότητος ἕνεκα] τιμήματα ἄνισα γενέσθαι, ἵν' [ἀρχαίτε καὶ εἰσφοραὶ καὶ διανομαὶ τὴν τῆς ἀξίας ἑκάστοις τιμὴν]*[21]) *μὴ κατ' ἀρετὴν μόνον . . . ἀλλὰ καὶ κατὰ πλούτου χρῆσιν καὶ πενίας τὰς τιμάς τε καὶ ἀρχὰς ὡς ἰσαίτατα τῷ ἀνίσῳ ξυμμέτρῳ δὲ ἀπολαμβάνοντες μὴ διαφέρωνται. τούτων χάριν τέτταρα μεγέθει τῆς οὐσίας τιμήματα ποιεῖσθαι χρεών.* Oder wie Plato an anderer Stelle mit Bezug auf eine doppelte Art der Besteuerung (theils nach dem Vermögen, theils nach dem Früchteertrag) sagt: *χρημάτων εἰσφορᾶς πέρι τῷ κοινῷ, τετιμῆσθαι μὲν ἕκαστον τὴν οὐσίαν ἕνεκα πολλῶν χρεὼν καὶ τὴν ἐπέτειον ἐπικαρπίαν ἐν γράμμασιν ἀποφέρειν ἀγρονόμοις φυλέτας, ὅπως ἂν δυοῖν οὔσαιν ταῖν εἰσφοραῖν, ὁποτέρᾳ τὸ δημόσιον ἂν χρῆσθαι βούληται, χρῆται κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον βουλευομένων, ἐάν τε τοῦ τιμήματος ὅλου μέρει ἐάν τε τῆς γενομένης ἐπ' ἐνιαυτὸν ἑκάστοτε προσόδου*[21a]).

Aehnlich heisst es aber auch bei einem unbekannten Schriftsteller etwa derselben Zeit, dem Verfasser der sog. Rhetorik (an Alexander), der es geradezu als etwas Selbstverständliches hinstellt, dass wenn die am meisten verbreiteten Einnahmen des Staates, die aus dem eigenen Besitze desselben nicht ausreichen, Steuern nach Maassgabe des Vermögens erhoben werden müssten (*ἀπὸ τιμημάτων ἀναγκαῖον ποιήσασθαι τὰς εἰςφοράς*)[22]). Und ähnlich auch bei Demosthenes, der —

---

reipublicae nervos nemini dubium est (48. 18. Dig. 1, 20). Vgl. auch Livius II, 24 über Menenius Agrippa und die später oft citirte Stelle aus Tacitus, hist. IV, 4: neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis etc., ähnlich übrigens auch in Nov. Justin. 159, c. 2. 161, c. 2 und 189, c. 2 (impossibile est, ut sacris tributis non illatis Respublica alioquin conservetur) u. s. w.

21) Der Text ist korrumpirt, der Sinn deutlich.

21a) De legibus V, 744 und XII, 957, vgl. auch III, 698. VI, 754. 774 f. XII, 959.

22) Rhetorica ad Alexandrum C. II. 1425. (pag. 420. T. I. der Pariser Ausgabe von Aristoteles von 1848). Der Verfasser führt sodann, indem er die Frage der Befreiung der unteren Klassen von der Vermögenssteuer streift, wie folgt fort: ἢ τοῖς μὲν πένησι τὰ σώματα παρέχειν εἶναι προστεταγμένον εἰς τοὺς κινδύνους, τοῖς δὲ πλουτοῦσι χρήματα, τοῖς δὲ τεχνίταις ὅπλα. Συλλήβδην δὲ [δεῖ] περὶ πόρων εἰςηγουμένους φάναι αὐτοὺς ἴσους τοῖς πολίταις u. s. w. Dass der Verfasser aber eine allgemeine Besteuerung nach

wie er es thatsächlich durchsetzte, dass eine der bedeutendsten damals den Bürgern auferlegten Lasten, die Trierarchie nach Maassgabe des Vermögens übernommen werden musste [23]) — es ebenso auch in seinen Reden wiederholt als gerecht und in hohem Maasse nützlich zugleich bezeichnete, dass zu öffentlichen Leistungen Alle gleichmässig, jeder nach seinen Vermögenskräften, beitrage — so in der sog. zweiten Olynthischen Rede: *λέγω δὲ κεφάλαιον πάντας εἰςφέρειν ἀφ' ὧν ἕκαστος ἔχει, τὸ ἴσον* [24]), noch nachdrücklicher in der Rede für die Krone: *ἔθηκα νόμον καθ' ὃν τοὺς μὲν τὰ δίκαια ποιεῖν ἠνάγκασα, τοὺς πλουσίους, τοὺς δὲ πένητας ἔπαυσ' ἀδικουμένους, τῇ πόλει δ' ὅπερ ἦν χρησιμώτατον, ἐν καιρῷ γίγνεσθαι τὰς παρασκευὰς ἐποίησα . . . . ἐκ δὲ τοῦ ἐμοῦ νόμου τὸ γιγνόμενον κατὰ τὴν οὐσίαν* (!) *ἕκαστον τιθέναι* [25]); und ähnlich auch in der Rede gegen Leptines: *τότε δ' ἂν μικρᾶς συντελείας ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων ἑκάστῳ γιγνομένης οὐδὲν ἔπασχε δεινὸν οὐδείς, οὐδ' εἰ πάνυ μικρὰ κεκτημένος ἦν* [26]). Auch findet sich bei Demosthenes bereits der treffende und noch heute beachtenswerthe [26a]) Vergleich zwischen öffentlichen Abgaben und anderen Pflichtbeiträgen, z. B. denjenigen, die man bedürftigen Anverwandten, insbesondere seinen Eltern schuldig ist: *δεῖ γάρ, οἶμαι, τοῖς γονεῦσι τὸν ὡρισμένον ἐξ ἀμφοτέρων ἔρανον, καὶ παρὰ τῆς φύσεως, καὶ παρὰ τοῦ νόμου, δικαίως φέρειν, καὶ ἑκόντα ὑποτελεῖν. ὥσπερ τοίνυν ἑνὸς ἡμῶν ἑκάστου εἷς τίς ἐστι γονεύς, οὕτω συμπάσης τῆς πόλεως κοινοὺς δεῖ γονέας τοὺς σύμπαντας ἡγεῖσθαι. καὶ προσήκει τούτους οὐχ ὅπως, ὧν ἡ πόλις δίδωσιν, ἀφελέσθαι τι ἀλλ' εἰ καὶ μηδὲν ἦν τούτων, ἄλλοθεν σκοπεῖν ὅπως μηδενὸς ὄντες ἐνδεεῖς περιοφθήσονται. τοὺς μὲν τοίνυν εὐπόρους ταύτῃ χρωμένους τῇ γνώμῃ, οὐ μόνον ἡγοῦμαι τὰ δίκαια ποεῖν ἄν, ἀλλὰ καὶ τὰ λυσιτελῆ* [27]) u. s. w. Und dieselbe Parallele zieht Isokrates, wenn er in der Rede vom Vermögenstausche von dem Rhetor Gorgias aus Leontini tadelnd sagt: *Γόργιας ὁ Λεοντῖνος . . . πόλιν, δ' οὐδεμίαν καταπαγίως οἰκήσας*

---

dem Census vorzieht, erhellt auch aus der späteren Stelle: περὶ δὲ πόρου χρημάτων, κράτιστον μὲν ἀπὸ τῶν ἰδίων προσόδων ἢ κτημάτων, δεύτερον δὲ ἀπὸ τῶν τιμημάτων, τρίτον δὲ τῶν πενήτων τὰ σώματα παρεχόντων λειτουργεῖν, τῶν δὲ τεχνιτῶν ὅπλα, τῶν δὲ πλουσίων χρήματα (1446).

23) Darüber besonders Böckh, Staatshaushalt der Athener. Bd. I² pag. [illegible]

24) in der zweiten Olynthischen Rede am Schlusse, rekapitulirend.

25) Für die Krone 261. 262.

26) Gegen Leptines 464. vgl. auch z. B. gegen Androtion, 609.

26a) Vgl. z. B. Gutachten über progressive Einkommensteuer. Bd. VIII [illegible] des Vereins für Socialpolitik. pag. 58.

27) Vierte Rede gegen Philipp. 142.

*οὐδὲ περὶ τὰ κοινὰ δαπανηθεὶς οὐδ᾽ εἰσφορὰν εἰσενεγκεῖν ἀναγκασθεὶς, ἔτι δὲ πρὸς τούτοις οὔτε γυναῖκα γήμας οὔτε παῖδας ποιησάμενος ἀλλ᾽ ἀτελὴς γενόμενος καὶ ταύτης τῆς λειτουργίας τῆς ἐνδελεχεστάτης* etc.[28]). Bei Suidas aber ist uns bezüglich der Vertheilung der öffentlichen Lasten nach der Leistungsfähigkeit die Aeusserung eines andern — leider unbekannt gebliebenen — griechischen Autors aufbewahrt, welche sich fast wie die in's Griechische übersetzte Stelle aus einem unserer modernen Lehrbücher der Finanzwissenschaft liest: *ταῖς οὐσίαις ἑκάστου τιμήματα πρὸς λόγον τῆς δυνάμεως* (!) *ἐπιθεὶς δικαιότατον πολίτευμα εἰσηγήσατο*[29]).

Und einen guten Beleg dafür, wie weit man im griechischen Alterthum zu der hier in Rede stehenden Zeit davon entfernt war, den Grundsatz der „Leistung nach der Gegenleistung" in öffentlichen Dingen voranzustellen bieten endlich auch jene Vorschläge die Xenophon bei Behandlung der Staatseinkünfte Athens (*περὶ πόρων*) etwa im Jahre 355 v. Chr. machte, um nach dem für seine Vaterstadt unglücklichen sog. Bundesgenossenkriege den allgemeinen Wohlstand und die Einkünfte der Republik wieder zu erhöhen. Abgesehen von der Begünstigung der ein hohes Schutzgeld (12 rsp. 6 Drachmen pr. Kopf) zahlenden Metöken und der Vermiethung von Staatssklaven in den heimischen Silberbergwerken empfahl Xenophon nämlich vor Allem die Aufnahme einer Staatsschuld, um den Handel der Stadt durch bessere Fürsorge für den Hafen, Anlegung von Waarenspeichern und Verkaufsstellen, Vermiethung von öffentlichen Fahrzeugen zur Erleichterung des Waarentransports u. s. w. zu heben. Zur Beschaffung des hiezu erforderlichen Capitals aber sollten — so befürwortete es Xenophon — die Bürger Athens je nach ihren Verhältnissen verschiedene Beträge, bald zehn, bald fünf, bald eine Mine geben u. s. w. und dennoch als Zins für das Hingegebene aus den Erträgnissen der Hafenanlagen, Speicher u. s. w. später pro Kopf Alle das Gleiche: z. B. Jeder etwa 3 Obolen täglich oder c. 180 Drachmen im Jahr erhalten, sodass z. B. wer 10 Minen (1000 Drachmen) gab mit 180

28) Vom Vermögenstausche. 156.

29) Suidae Lexicon ed. Imm. Becker sub voce ζημία und daraus später anscheinend wiederholt sub voce τίμημα. Vgl. auch Photios und Harpocration (Lexicon in decem oratores Atticos sub: τίμημα, Oxonii. 1853. pag. 289. Anm. 13), zu deren bei Suidas wiederholten Anführungen (λέγεται δὲ καὶ τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ᾽ ἑκάστου τίμημα) jener im Texte oben wiedergegebene Satz nur einen Zusatz bildet. Ausser den Genannten sind betreffs der Auffassung der Bürgerpflichten in Bezug auf die Steuern noch zu vergleichen: Isäus in der Rede über die Erbschaft des Apollodor gegen den Schluss, Isokrates Areopagitikus cap. 9 sowie im Nikokles cap. 7 u. s. w.

Drachmen fast den „Fünftelseezins" (20 %), wer 5 Minen gab sogar mehr als den „Drittelseezins" ($33^1/_3$ %) empfinge u. s. w. Selbst bei Verzinsung der Staatsschulden also sollte es — ganz entgegen den Vorstellungen der heutigen Zeit — nicht heissen: „Leistung nach Gegenleistung". Vielmehr sollten dem Wohlhabenderen grössere Opfer und geringerer Gewinn zu Theil werden, dem minder Wohlhabenden umgekehrt [29a]).

6. Aristoteles und die sog. antike Staatsidee.

In noch viel höherem Grade als alles Gesagte sind für uns aber schliesslich die Ausführungen von Aristoteles über den hier in Rede stehenden Gegenstand von Interesse. Ja, sie sind — wie später gezeigt werden soll — für die Entwickelung finanzwissenschaftlicher Grundsätze von der ersten Behandlung derselben im siebzehnten Jahrhundert ab lange Zeit geradezu bestimmend gewesen.

Sie wurden dies einmal mittelbar durch jene hauptsächlich auf Plato und Aristoteles zurückzuführende ideale Vorstellung vom Staate, die wir übertreibend wohl heute noch als die antike oder hellenische Staatsidee zu bezeichnen pflegen.

Und sie wurden es andererseits und namentlich dadurch, dass Aristoteles in später unendlich oft wiederholten Worten den Grundsätzen entgeltender Gerechtigkeit, welche den Verhältnissen des privatwirthschaftlichen Verkehrs entsprächen, die ganz anders lautenden Regeln austheilender oder distributiver Gerechtigkeit entgegenstellte, die es mit der Abmessung desjenigen zu thun hätten, „was unter die Mitglieder des gemeinen Wesens zu vertheilen sei".

Bei Beidem ist hier eingehender zu verweilen.

Was zunächst das Erstere, jene besondere Vorstellung vom Staate betrifft, so sind hierüber freilich — wie schon angedeutet wurde — manche verkehrte Vorstellungen verbreitet. In leicht zu erklärender Reaktion gegen jene die Machtsphäre des Staates übermässig beschränkenden „Rechtsstaats"-Theorien, deren oben gedacht ist, ging man in der Hochschätzung derjenigen Macht, deren sich der Staat nach den Vorstellungen des hellenischen Alterthums erfreut haben sollte, vielfach zu weit. Und so finden wir bei Juristen wie bei Politikern selbst heute noch vielfach solche Anschauungen vertreten, wie z. B. dass der

29a) Vgl. bei Xenophon a. a. O. cap. 3 und dazu Böckh a. a. O. S. 777 ff., wo über die Vorschläge von X. nach diesseitiger Auffassung zu ungünstig geurtheilt wird. Die Annahme Böckhs, dass nach dem Vermögen grössere und geringere Beiträge gegeben werden sollten, bestätigen auch die auf uns gekommenen Nachrichten über Zwangsanleihen nach dem Vermögen, z. B. in der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik bezüglich der Klazomenier.

Bürger nach der „antiken Staatsidee“ nur „ein organischer Bestandtheil des Ganzen“ und „ohne Selbstzweck“ gewesen, dass er „nur etwas“ gewesen, weil er ein „Glied des Staates“ war, dass „seine ganze Existenz vom Staate abhängig, dem Staate unterthan“ gewesen sei[30]), dass das Individuum „damals im Staate ganz und gar untergehen“ sollte, „der Staat das Individuum vollständig absorbirt“ habe[31]) u. s. w. u. s. w. Alles das geht in der That zu weit und entspricht namentlich denjenigen Vorstellungen, welche wir in den älteren Werken von Aristoteles und in den Schriften seiner Schüler niedergelegt finden, keineswegs.

„Die bürgerlichen Beziehungen“ — so spricht es z. B. Eudemos[32]) bei Behandlung der *φιλίαι* geradezu aus — „beruhen insbesondere auf dem Nutzen (*ἡ δὲ πολιτικὴ φιλία συνέστηκε μὲν κατὰ τὸ χρήσιμον καὶ μάλιστα*)[33]). „Wie es scheint“, heisst es dann weiter, „traten die Menschen desshalb zusammen, weil der Einzelnen Kraft nicht ausreichte ..... Aber allein in der Demokratie und ihrer Abart[34]) finden wir ausser der Freundschaft auch Gemeinschaft wie unter Freunden (*οὐ μόνον φιλίαι, ἀλλὰ καὶ ὡς φίλοι κοινωνοῦσιν*), die übrigen (Verfassungen) beruhen auf der Ueberlegenheit eines Theiles .... Die auf Gleichheit beruhende Freundschaft ist die bürgerliche (bürgerlich-demokratische) und diese beruht auf dem Nutzen“ (*ἡ δὲ κατ᾽ ἴσα φιλία ἐστὶν ἡ πολιτική. ἡ δὲ πολιτικὴ ἐστὶ μὲν κατὰ τὸ χρήσιμον*). „Wie verschiedene Staaten (sic) mit einander durch Freundschaft verbunden sind, so auch die Bürger desselben Staats. Und wie es heisst: Nichts mehr wollen hinfort die Athener von Megara wissen

30) Vgl. z. B. Mohl, Literatur und Gesch. der Staatswissenschaften. Bd. I pag. 222' Bluntschli im Staatswörterbuch IX pag. 613. Derselbe im Allg. Staatsrecht, Begriff des Staates u. s. w. Besser Ahrens: hell. Staatsidee im Staatswörterbuch IX.

31) Vgl. z. B. Grünhut: Enteignungsrecht (Wien 1873) pag. 14.

32) Vgl. H. 10. 1242 nach der Ausgabe von Fritzsche. Ratisb. 1851.

33) Wobei allerdings zu beachten ist, dass in der Eudemischen und namentlich auch in der sog. Nikomachischen Ethik dieses Wort (πολιτική oder πολιτικὴ φιλία) häufig auch auf den natürlichen, nur durch den wirthschaftlichen Verkehr der Bürger entstehenden Verband bezogen wird, vgl. z. B. unten Anm. 50. — Das Folgende scheint jedoch, für die hier in Rede stehende Stelle, die Auffassung jenes Wortes im üblichen Sinne zu rechtfertigen.

34) Andere fassen diese Stelle freilich auch anders auf: So giebt Fritzsche a. a. O. die hier in Rede stehenden Worte: μόνη δ' ἡ πολιτικὴ καὶ ἡ παρ' αὐτὴν παρέκβασις οὐ μόνον φιλία etc. mit den Worten wieder: Sed sola necessitudo civilis ejusque deformatio non solum amicitia est, verum etiam talem, qualis ab amicis postulatur, communionem bonorum requirit etc. Die hier im Texte vertretene Auffassung dürfte durch das Folgende bestätigt werden.

— gerade so sagen auch die Bürger, sobald sie nicht mehr einander von Nutzen sind. Denn es heisst in der Freundschaft: eine Hand dient der anderen, Leistung nach Gegenleistung[34a]) (καὶ ὥσπερ αἱ πόλεις ἀλλήλαις φίλαι, οὕτω καὶ οἱ πολῖται· καὶ ὁμοίως „οὐκέτι γιγνώσκουσιν Ἀθηναῖοι Μεγαρῆας“ καὶ οἱ πολῖται, ὅταν μὴ χρήσιμοι ἀλλήλοις· ἀλλ᾽ ἐκ χειρὸς εἰς χεῖρα ἡ φιλία). „Und das gilt namentlich, wo nicht einer der Herrscher und der andere der Beherrschte ist nach Natur oder Herrscherrecht, sondern wo man wechselnd herrscht und beherrscht wird, und das nicht, damit man wohl thue wie Gott, (!) sondern dass Wohlthat und Leistung einander entsprechen“ (οὐδὲ τούτου ἕνεκα ὅπως εὖ ποιῇ ὡς ὁ θεός, ἀλλὰ ἵνα ἴσον ᾖ τοῦ ἀγαθοῦ καὶ τῆς λειτουργίας). „Kurz auf Gleichheit will die bürgerliche Freiheit beruhen . . . Sie sieht auf die Gleichheit und auf die Sache wie Käufer und Verkäufer (βλέπει δ᾽ ἡ μὲν πολιτικὴ εἰς τὸ ἴσον καὶ εἰς τὸ πρᾶγμα, ὥσπερ οἱ πωλοῦντες καὶ οἱ ὠνούμενοι), wesshalb man auch sagt: „μισθὸς ἀνδρὶ φίλῳ“ u. s. w. Dass alle diese Anschauungen jenen sog. „antiken“ Staatsvorstellungen, wie sie oben charakterisirt sind, keineswegs entsprechen, sondern im Gegentheil lebhaft an jene früher bereits erwähnten „Rechtsstaats“-Theorieen und ihre manchesterlichen Ausflüsse erinnern[35]), bedarf keiner Erörterung.

Soweit wie jener Schüler und Kommentator von Aristoteles ging dieser Letztere selber nun freilich nicht. Indessen auch manche seiner Ausführungen, denen die Eudemische Ethik hie und da wörtlich folgt, scheinen doch mehr mit dem soeben Mitgetheilten als mit jenen „antiken“ Anschauungen zu harmoniren, deren oben gedacht ist, so z. B. wenn es in der sog. Nikomachischen Ethik — ebenfalls bei Gelegenheit der Behandlung freundschaftlicher Beziehungen und der Analogieen zwischen letzteren und dem staatlichen Verbande — heisst, dass, wer als Wohlhabender dem Staate ohne entsprechenden materiellen Gewinn Dienste leiste, dafür in der ihm zu Theil zu werdenden Ehre ein Aequivalent erhalten müsse, dass für Tugend und Wohlthun Ehre der würdige Lohn sei u. s. w. „So sehen wir es auch“ — heisst es da — „im staatlichen Verbande“ (οὕτω δ᾽ ἔχει τοῦτο καὶ ἐν ταῖς πολιτείαις φαίνεται). Nicht wird geehrt, wer nichts

34a) So übersetzt auch Rieckher, „Leistung und Gegenleistung, Zug um Zug“ (p. 865) noch Buch VII. c. 10.

35) Ueber die Analogieen zwischen jenen Theorieen und den Anschauungen der Sophisten, die Aristoteles und Plato bekämpften, vergl. insbesondere Hildebrand und Zeller an den sogleich zu nennenden Orten (Anm. 37).

Gutes dem gemeinen Wesen leistet. Denn das Gemeinsame wird dem gegeben, der dem Gemeinsamen wohlgethan, und jenes Gemeinsame ist die Ehre. Es geht nicht an, dass Jemand aus dem Gemeinsamen Bereicherung und Ehre zugleich empfange. Und Niemand erträgt es in Allem zu kurz zu kommen (!!). Wer also materielle Einbusse erleidet, dem theilt man Ehre zu und Geld demjenigen, der auf Gewinn ausgeht (*ἐν πᾶσι γὰρ τὸ ἔλαττον οὐδεὶς ὑπομένει* (!!), *τῷ δὴ περὶ χρήματα ἐλαττουμένῳ τιμὴν ἀπονέμουσι καὶ τῷ δωροδόκῳ χρήματα*). Denn nach Verdienst — wie man sagt — bringt der Freundschaft Gleichheit und Erhaltung (*τὸ κατ᾽ ἀξίαν γὰρ ἐπανισοῖ καὶ σώζει τὴν φιλίαν*) u. s. w.[36]).

Ausführungen ganz anderer Art begegnet man dann aber in dem anscheinend reifsten und letzten Werke von Aristoteles, in seinen acht Büchern Politik.

Hier tritt Derselbe gerade was die Anschauung vom Staate betrifft, denjenigen, die man die „Rechtsstaats-Theoretiker" jener Zeit nennen könnte[37]), den Sophisten, wiederholt und mit Schärfe entgegen. Und gerade diese Ausführungen sind es auch gewesen, die wie sie einerseits die hauptsächlichste Grundlage für die Construction jener fälschlich so genannten „antiken" Staatsideen wurden, so andererseits vorzugsweise beigetragen haben, die modernen Rechtsstaats-Theorieen zu erschüttern.

Der Staat, so heisst es da[38]) — und wir müssen uns diese Gedanken vor Augen halten, wenn wir die Basis für die später zu erörternden Vorstellungen von Aristoteles über den Gegensatz von Gerechtigkeit in privatwirthschaftlichen und in öffentlichen Dingen gewinnen wollen — der Staat sei keineswegs eine blosse Allianz oder Verbindung, welche die Einzelnen zum gegenseitigen Beistande oder

36) Buch VIII. cap. 16. Vgl. auch Anm. 42 hier.

37) Vgl. die im Texte unten wiedergegebene Stelle der Politik: καὶ καθάπερ ἔφη Λυκόφρων ὁ σοφιστής etc., auch die trefflichen Ausführungen in dem leider unvollendet gebliebenen Werk von Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. Bd. I. 1860 pag. 70 ff., insbes. pag. 79. (Parallele mit den Encyklopädisten des achtzehnten Jahrhunderts) und daneben Zeller: die Philosophie der Griechen, insbes. Bd. II. 2a. 1879. Aristoteles und die alten Peripatetiker.

38) Ich folge hier der Beckerschen Ausgabe (Berol. 1855) und benutze daneben ausser der schon erwähnten Pariser Ausgabe (mit lat. Uebertragung) auch Susemihl (Aristoteles, Politik. Griechisch und Deutsch. Bd. I 1879) und Bernays (Aristot. Pol. erstes, zweites und drittes Buch. 1872), bemerke aber dabei, dass mir des Letzteren Ergänzungen und Textesübertragungen da, wo volks- und finanzwirthschaftliche Dinge in Frage stehen, nicht so gelungen erscheinen als da, wo es sich um Gegenstände der Politik im engeren Sinne handelt.

zur Förderung von Verkehr und Handel geschlossen hätten (II, 2. III, 9.) Nein, der Staat sei naturgemäss etwas Früheres, Höheres als die Einzelnen (ἡ πόλις φύσει πρότερον ἢ ἕκαστος)[38a], und das Ziel desselben sei die Tugend und das sittlich schöne Leben, die Vervollkommnung des Charakters der Bürger. . . . Wäre man bloss um seiner Habe willen in Gemeinschaft getreten, so wäre eines Jeden Antheil am Staate nach dem Maasse des Besitzes bestimmt, und zutreffend würde dann erscheinen, was die Oligarchen sagen, dass es nämlich nicht der Gerechtigkeit entspreche, wenn an eingebrachten hundert Minen Derjenige, der nur eine Mine gegeben, gleichen Antheil habe wie der, der das übrige gab (εἰ μὲν γὰρ τῶν κτημάτων χάριν ἐκοινώνησαν καὶ συνῆλθον, τοσοῦτον μετέχουσι τῆς πόλεως ὅσον περ καὶ τῆς κτήσεως, ὥσθ' ὁ τῶν ὀλιγαρχικῶν λόγος δόξειεν ἂν ἰσχύειν· οὐ γὰρ εἶναι δίκαιον ἴσον μετέχειν τῶν ἑκατὸν μνῶν τὸν εἰσενέγκαντα μίαν μνᾶν τῷ δόντι τὸ λοιπὸν πᾶν etc. III, 9). Ganz anders aber stehe es, fährt Aristoteles fort, wenn man erwäge, dass man in staatliche Gemeinschaft getreten sei nicht zum Leben, sondern zur Erreichung des **Guten** im Leben[39]), auch nicht um des Beistandes willen zur Abwehr von Vergewaltigung, noch um des wirthschaftlichen Verkehres halber[39a]) u. s. w. (μήτε τοῦ ζῆν μόνον ἕνεκεν ἀλλὰ μᾶλλον τοῦ εὖ ζῆν, μήτε συμμαχίας ἕνεκεν, ὅπως ὑπὸ μηδενὸς ἀδικῶνται, μήτε διὰ τὰς ἀλλαγὰς καὶ τὴν χρῆσιν τὴν πρὸς ἀλλήλους) . . . . Vielmehr Tugend und Schlechtigkeit haben diejenigen im Auge, welche auf gesetzliche Ordnung bedacht sind: (περὶ δὲ ἀρετῆς καὶ κακίας[40]) (!) διασκοποῦσιν ὅσοι φροντίζουσιν εὐνομίας. ᾗ καὶ φανερὸν ὅτι δεῖ περὶ ἀρετῆς ἐπιμελὲς εἶναι τῇ γ' ὡς ἀληθῶς ὀνομαζομένῃ πόλει, μὴ λόγου χάριν) . . . „Andernfalls würde aus der staatsbürgerlichen Gemeinschaft ein blosses Schutz- und Trutzbündniss . . . . und aus dem Gesetz ein blosser Vertrag oder — wie der Sophist Lykophron sagte — ein

38a) Wobei freilich zu beachten ist, dass nach der Nikomachischen Ethik die Familie wieder etwas Früheres und Nothwendigeres ist als der Staat (VIII, 14. der Becker'schen Ausgabe).

39) „Andernfalls" — fügt Aristoteles ganz treffend hinzu — „müssten ja auch Sklaven und Thiere einen Staat bilden können."

39a) „Andernfalls" — so wird im direkten Gegensatze zu der oben mitgetheilten Stelle der Ethik wieder treffend hinzugefügt — „wären ja auch die Tyrrhener und Carchedonier und überhaupt alle Diejenigen, zwischen denen Handelsverträge bestehen, als Bürger eines Gemeinwesens zu betrachten." Denn Vereinbarungen über den Verkehr und Rechtsschutz beständen da auch, aber nicht eine Fürsorge für den Charakter u. s. w.

40) In einigen Handschriften heisst es freilich: περὶ δὲ ἀρετῆς καὶ κακίας πολιτικῆς; danach auch Becker a. a. O. Näheres bei Susemihl pag. 306 a. a. O.

Bürge gegenseitiger Rechtsansprüche. Nicht aber wäre es möglich, die Bürger brav und pflichttreu zu machen.“ (*γίνεται γὰρ ἡ κοινωνία συμμαχία τῶν ἄλλων τόπῳ διαφέρουσα μόνον τῶν ἄπωθεν συμμαχιῶν, καὶ ὁ νόμος συνθήκη* (!) *καὶ, καθάπερ ἔφη Λυκόφρων ὁ σοφίστης, ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων* (!), *ἀλλ' οὐχ' οἷος ποιεῖν ἀγαθοὺς καὶ δικαίους τοὺς πολίτας*). . . . Also sei ersichtlich — so heisst es dann schliesslich in später oft citirten Worten — dass der Staat nicht bloss sei eine Orts-, Verkehrs- oder Rechtsschutz-Gemeinschaft, sondern *κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους. τοῦτο δ' ἐστὶν τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς.*

Mit solchen Anschauungen, die die Anhänger der sog. „organischen“ Staatstheorieen später zu den ihrigen gemacht haben, war dann in der That jene Auffassung, nach der die Leistungen an den Staat nur Beiträge wären, für die die Leistenden — wie im Kauf und Verkauf — entsprechende Gegenleistung zu erwarten hätten, nicht verträglich. Wer dem Gemeinwesen Aufgaben stellt, die über die Forderung des Selbstinteresses der Einzelnen hinausgehen, darf den Staat natürlich auch nicht ausschliesslich auf diejenigen Mittel beschränken wollen, die diesem Selbstinteresse entsprechen. Denn das hiesse offenbar ein und dasselbe wollen und nicht wollen. Und schwerlich dürfte es eine bessere Probe geben, um zu erkennen, ob Jemand atomistische Staatsvorstellungen der soeben gedachten Art zu den seinigen gemacht oder sich über dieselben erhoben hat, als gerade seine Anschauungen von dem Wesen und den Grundsätzen der Besteuerung[41]).

Natürlich mussten also schon diese Ausführungen von Aristoteles über die Aufgabe des Staats, soweit sie sich Erfolg zu erringen vermochten (und Das war wie bekannt in hohem Maasse der Fall), erheblich dazu beitragen, auch die Anschauungen vom Steuerwesen jenem Banne individualistischer Vorstellungen zu entziehen, von dem sie nach wie vor seiner Zeit so lange beherrscht worden sind.

7. Aristoteles und die Lehre von der Gerechtigkeit.

Indessen reichen, wie schon angedeutet wurde, die Verdienste von Aristoteles viel weiter.

Wer mit einiger Aufmerksamkeit seinen Ausführungen über Freundschaft und Verbindungen der Freundschaft folgt, erkennt in den Umrissen bereits deutlich jenen Gegensatz, den man noch heute wohl in die Worte „Preis“ und „Steuer“ oder „Leistung nach der Gegenleistung“

41) Eine Probe, die sicherlich häufiger gemacht worden wäre, wenn in der Finanzwissenschaft selbst jene Anschauungen mehr geklärt wären.

und „Leistung nach der Leistungsfähigkeit“ zu kleiden pflegt. Und über Beides: „Preis“ und „Steuer“ findet er bei Aristoteles zugleich Ausführungen, die — ganz abgesehen von ihrem historischen Interesse und von dem weit greifenden Einflusse, den sie auf die ersten Anfänge finanzwissenschaftlicher Doktrin im siebzehnten Jahrhundert ausgeübt haben — noch in der Gegenwart von Bedeutung sind, noch heute manchen insbesondere in der ausländischen Literatur verbreiteten Irrthum zu beseitigen vermöchten, und bei denen an dieser Stelle namentlich auch deshalb etwas eingehender zu verweilen ist, weil die Ansichten über den eigentlichen Sinn und die Tragweite derselben in der philosophischen Literatur, wo sie bisher fast ausschliesslich Behandlung gefunden haben[41a]), bis zur Gegenwart auseinander gehen.

Aristoteles unterscheidet zunächst Gerechtigkeit im weiteren und Gerechtigkeit im engeren Sinne. Beide haben es, wie im Eingange des fünften Buches der Nikomachischen Ethik[42]) entwickelt wird, mit dem Einhalten richtiger Mitte zu thun (*περὶ δὲ δικαιοσύνης καὶ ἀδικίας σκεπτέον .... ποία μεσότης ἐστὶν ἡ δικαιοσύνη, καὶ τὸ δίκαιον τίνων μέσον*), aber in verschiedener Weise.

Denn im weiteren Sinne *πάντα τὰ νόμιμά ἐστί πως δίκαια* oder, wie es an anderer Stelle heisst, *ὁ παράνομος ἄδικος ... ὥστε δῆλον ὅτι καὶ ὁ δίκαιος ἔσται ὅ τε νόμιμος καὶ ὁ ἴσος. τὸ μὲν δίκαιον ἄρα τὸ νόμιμον καὶ τὸ ἴσον, τὸ δ' ἄδικον τὸ παράνομον καὶ τὸ ἄνισον.* Und da die Gesetze vor Allem darauf ausgehen, das gemeine Beste oder doch das Beste der herrschenden Klassen zu fördern[43]), so folge, dass man mit gerecht in diesem Sinne alles Dasjenige bezeichne, was das Glück der bürgerlichen Gemeinschaft und was zu diesem gehört, schafft und erhält (*ὥστε ἕνα μὲν τρόπον δίκαια λέγομεν τὰ ποιητικὰ καὶ φυλακτικὰ τῆς εὐδαιμονίας καὶ τῶν μορίων αὐτῆς τῇ πολιτικῇ κοινωνίᾳ*).

---

41a) In der volkswirthschaftlichen Literatur nimmt z. B. Schmoller: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft (1875) p. 61 ff. auf die „austheilende Gerechtigkeit“ bei Aristoteles Bezug. Doch vermag ich ihm nicht zu folgen, wenn er dieselbe, statt auf die Vertheilung öffentlicher Dinge, auf Vorgänge des privatwirthschaftlichen Verkehrs bezieht.

42) Ich folge hier insbesondere der Ausgabe und dem Commentar von Ramsauer (Leipzig 1878), daneben der Ausgabe von Becker (Berlin 1861) und benutze auch die Uebertragungen und Erläuterungen von Ad. Stahr (Stuttgart 1863), Rieckher (1856) und Garve (Breslau 1798), sowie diejenigen der schon citirten grossen Pariser Ausgabe von 1848. Weitere Literatur vgl. unten Anm. 45.

43) οἱ δὲ νόμοι ἀγορεύουσι περὶ ἁπάντων, στοχαζόμενοι ἢ τοῦ κοινῇ συμφέροντος πᾶσιν ἢ τοῖς ἀρίστοις ἢ τοῖς κυρίοις etc. (Cap. 3).

Es sei die Gerechtigkeit in diesem Sinne also zwar nicht die Tugend selbst, aber doch die **Tugend im Gemeinleben**, im Verhältniss zu Andern und insofern nach der Ansicht Vieler die höchste aller Tugenden (*αὕτη μὲν οὖν ἡ δικαιοσύνη ἀρετὴ μέν ἐστι τελεῖα, ἀλλ᾽ οὐχ ἁπλῶς, ἀλλὰ πρὸς ἕτερον. καὶ διὰ τοῦτο πολλάκις κρατίστη τῶν ἀρετῶν εἶναι δοκεῖ ἡ δικαιοσύνη* etc.)

Anders die Gerechtigkeit nach der engeren Auffassung dieses Worts oder die **besondere Gerechtigkeit**, *ἡ κατὰ μέρος δικαιοσύνη*. Nach dieser Auffassung sei *ἄδικος* nicht der *παράνομος*, sondern der *πλεονέκτης* und in **diesem** Sinne *ἄνισος*. Diese Gerechtigkeit habe es also mit **Gütern** zu thun, **so weit** diese nämlich wirklich ein Gut für den Betreffenden sind (*ἐπεὶ δὲ πλεονέκτης ὁ ἄδικος, περὶ τὰ ἀγαθὰ ἔσται, οὐ πάντα, ἀλλὰ περὶ ὅσα εὐτυχία καὶ ἀτυχία, ἃ ἐστὶ μὲν ἁπλῶς ἀεὶ ἀγαθά, τινὶ δὲ οὐκ ἀεί*) — wesshalb auch die Ungerechtigkeit in diesem Sinne oder die *πλεονεξία* keineswegs immer auf ein Mehr, sondern unter Umständen auf ein **Minder** gerichtet sei, nämlich auf ein Minder an Uebeln oder Lasten (*ὁ δ᾽ ἄδικος οὐκ ἀεὶ τὸ πλέον αἱρεῖται, ἀλλὰ καὶ τὸ ἔλαττον ἐπὶ τῶν ἁπλῶς κακῶν· ἀλλ᾽ ὅτι δοκεῖ καὶ τὸ μεῖον κακὸν ἀγαθόν πως εἶναι, τοῦ δ᾽ ἀγαθοῦ ἐστὶν ἡ πλεονεξία, διὰ τοῦτο δοκεῖ πλεονέκτης εἶναι*). Immer aber sei *πλεονέκτης* und insofern *ἄδικος*, wer in der Verfolgung des **Selbstinteresses** oder in **dem Streben nach Gewinn** (*δι᾽ ἡδονὴν τὴν ἀπὸ τοῦ κέρδους*), möge sich dieser nun auf Sachen, Reichthümer, Ehren, Schutzgewinnung u. s. w. beziehen[44]), nicht **das richtige Maass, die richtige Mitte** einhalte (*ἔστι δὲ ἄνισος· τοῦτο γὰρ περιέχει καὶ κοινόν* — oder wie an anderer Stelle gesagt wird — *ἐπεὶ δ᾽ ὅ τ᾽ ἄδικος ἄνισος καὶ τὸ ἄδικον ἄνισον, δῆλον ὅτι καὶ μέσον τί ἐστι τοῦ ἀνίσου· τοῦτο δ᾽ ἐστὶ τὸ ἴσον .... εἰ οὖν τὸ ἄδικον ἄνισον, τὸ δίκαιον ἴσον*). Und so heisst es dann auch in der Rhetorik: **Gerechtigkeit** (in diesem Sinne) sei: *ἀρετὴ δι᾽ ἣν τὰ αὐτῶν ἕκαστοι ἔχουσιν*[44a]) also — wie wir es mit einem Worte sagen könnten — die Verwirklichung des suum cuique. —

**Diese** so charakterisirte Gerechtigkeit i. e. S. hat nun aber — und 8. Die Gliederung der besonderen Gerechtigkeit.

---

44) Περὶ τιμὴν ἢ χρήματα ἢ σωτηρίαν ἢ εἴ τινι ἔχοιμεν ἑνὶ ὀνόματι περιλαβεῖν ταῦτα πάντα — wobei unter τιμή mit **Ramsauer** (vgl. pag. 643 Anmerk.) jura munera, magistratus, praemia etc. zu verstehen sind. — Dagegen berührt es nach Aristoteles **nicht** diese Gerechtigkeit, wenn Jemand sich z. B. feiger Handlungen schuldig macht, oder Jemand schmäht u. s. w. οἷον ὁ ῥίψας τὴν ἀσπίδα διὰ δειλίαν ἢ ὁ κακῶς εἰπὼν διὰ χαλεπότητα etc. (Cap. 4).

44a) I. 9. vgl. auch **Zeller** a. a. O. p. 640 Anm. 4.

darauf kommt es hier besonders an — je nach den Dingen, auf die sie sich bezieht, verschiedene Gestalt und zwar zunächst eine zwiefache: *τῆς δὲ κατὰ μέρος δικαιοσύνης καὶ τοῦ κατ' αὐτὴν δικαίου ἓν μέν ἐστιν εἶδος τὸ ἐν ταῖς διανομαῖς τιμῆς ἢ χρημάτων ἢ τῶν ἄλλων ὅσα μεριστὰ τοῖς κοινωνοῦσι τῆς πολιτείας (ἐν τούτοις γάρ ἔστι καὶ ἄνισον ἔχειν καὶ ἴσον ἕτερον ἑτέρου), ἓν δὲ τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν· τούτου δὲ μέρη δύο· τῶν γὰρ συναλλαγμάτων τὰ μὲν ἑκούσιά ἐστι τὰ δὲ ἀκούσια, ἑκούσια μὲν τὰ τοιάδε οἷον πρᾶσις ὠνή δανεισμὸς ἐγγύη χρῆσις, παρακαταθήκη, μίσθωσις . . . τῶν δ' ἀκουσίων τὰ μὲν λαθρεῖα, οἷον κλοπὴ μοιχεία . . . τὰ δὲ βίαια, οἷον αἰκία δεσμὸς θάνατος ἁρπαγή* etc. (Cap. 6).

Und als dritte Gestaltung[45]) neben diesen beiden, die sich auf Thätigkeiten der öffentlichen Gewalt beziehen, wird dann die entgeltende Gerechtigkeit oder *τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός* (ἄλλῳ) hingestellt:

---

45) Ich betrete hier, zumal in Anbetracht meiner wenig zureichenden philologischen Kenntnisse nur mit Zögern ein sehr schwieriges Feld, weiche übrigens, mich mehr an Trendelenburg anschliessend, von den von Zeller und Hildenbrand vertretenen Ansichten erheblich ab. Die Ansicht von Zeller, die vielfach getheilt wird und auch im Wesentlichen die von Hildenbrand war (vgl. Diesen a. a. O. und Zeller Bd. II. 2 pag. 640 ff. und insbesond. pag. 643 Anm.), geht nämlich dahin, dass Aristoteles im Grunde nur zwei Arten der Gerechtigkeit unterscheide: die διανεμητική und die διορθωτική, von welchen die letztere — deshalb auch oft justitia συναλλακτική (so z. B. von H. Grotius), contractoria (von Gronovius) und namentlich commutativa (von Leibnitz) genannt — es zugleich mit den Verhältnissen des privatwirthschaftlichen Verkehrs an sich zu thun habe. Und für diese Ansicht beruft man sich insbesondere darauf, dass Aristoteles 1) im Eingange zu den bezüglichen Untersuchungen nur auf diese zwei Gestaltungen der Gerechtigkeit verweise und 2) bei Behandlung der διορθωτική auch ausdrücklich der ἑκούσια συναλλάγματα und unter ihnen der hauptsächlichsten Verkehrsgeschäfte wie Kauf, Darlehen, Miethe u. s. w. gedenke. Indessen dürfte Ersteres (1) gegenüber den folgenden anders lautenden Ausführungen bei Aristoteles von keiner sehr erheblichen Bedeutung sein, zumal Aristoteles in der Eintheilung und Gliederung des von ihm zu behandelnden Stoffes ja sehr häufig Correkturen und Modificationen eintreten lässt, und das Andere (2) dürfte sich dadurch erledigen, dass — wenn solche in ihrem Ursprunge auf freie Entschliessung zurückzuführende Geschäfte (ἑκούσια λέγεται, ὅτι ἡ ἀρχὴ (!) τῶν συναλλαγμάτων τούτων ἑκούσιος V. 5) verletzt werden, dieselben natürlich Gegenstand der διορθωτική werden. Es kommt aber ferner hinzu, dass gerade bei Behandlung des δίκαιον τὸ διορθωτικόν gelegentlich auch ausgesprochen wird: ὥστε κέρδους τινὸς καὶ ζημίας μέσον τὸ δίκαιόν ἐστι τῶν παρὰ (!) τὸ ἑκούσιον, τὸ ἴσον ἔχειν καὶ πρότερον καὶ ὕστερον (V. 7, eine Stelle, die allerdings verschiedener Auslegung fähig und nach Ramsauer p. 315 vielleicht korrumpirt ist). Und durchschlagend für die im Texte festgehaltene Annahme erscheint sodann einmal die von Aristoteles gewählte Bezeichnung τὸ δίκαιον τὸ διορθωτικόν od. ἐπανορθωτικόν d. h. doch eben die Remedur schaffende, korrigirende, das Richtige wiederherstellende

*δοκεῖ δέ τισι* — so fährt Aristoteles nämlich fort (Cap. 8) — *καὶ τὸ ἀντιπεπονθὸς εἶναι ἁπλῶς* (!) *δίκαιον, ὥσπερ οἱ Πυθαγόρειοι ἔφασαν· ὡρίζοντο γὰρ ἁπλῶς* (!) *τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθὸς ἄλλῳ.* So weit dürfe man aber nicht gehen, *τὸ δ' ἀντιπεπονθὸς οὐκ ἐφαρμόττει οὔτ' ἐπὶ τὸ διανεμητικὸν δίκαιον οὔτ' ἐπὶ τὸ διορθωτικόν.* Dagegen falle jener Gerechtigkeit, soweit es sich dabei nämlich nicht um ein *κακῶς ἀντιποιεῖν*, sondern ein *εὖ ἀντιποιεῖν* handle, ein besonderes Gebiet zu: *ἀλλ' ἐν μὲν ταῖς κοινωνίαις ταῖς ἀλλακτικαῖς συνέχει τὸ τοιοῦτον δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθὸς .... τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις. ἢ γὰρ τὸ κακῶς ζητοῦσιν* (sc. *ἀντιποιεῖν κακῶς παθόντες*, cf. Ramsauer p. 317)· *εἰ δὲ μή, δουλεία δοκεῖ εἶναι, εἰ μὴ ἀντιποιήσει· ἢ τὸ εὖ· εἰ δὲ μή, μετάδοσις οὐ γίνετα, τῇ μεταδόσει δὲ συμμένουσιν* etc.

So unterscheidet Aristoteles also, wie richtig zuerst von Pufendorf (de jure naturae et gentium libri VIII. 1672. I. 7. 12) hervorge-

---

Gerechtigkeit, daneben was Aristoteles selbst zur Erläuterung dieser Art der Gerechtigkeit beibringt (vgl. die folgenden Anm.) und endlich, dass Derselbe im weiteren Fortgange der Untersuchung τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός (nach seiner Auffassung, d. h. κατ' ἀναλογίαν καὶ μή — wie nach der althergebrachten Auffassung der Pythagoräer — κατ' ἰσότητα), welches, soweit es sich nicht um ein κακῶς, sondern ein εὖ ἀντιποιεῖν handelt, ἐν ταῖς κοινωνίαις ταῖς ἀλλακτικαῖς Platz greife — eben als etwas Besonderes hinstellt, wofür andere Grundsätze, als bei dem δίκαιον τὸ διορθωτικόν gelten. Schliesslich ist ja auch die auf den ersten Anblick wenig motivirt erscheinende nachträgliche Behandlung jenes δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός oder der δικαιοσύνη ἀλλακτική, wie sie Trendelenburg bezeichnen möchte, insofern wohl erklärlich und nicht ganz ungerechtfertigt, als sich Aristoteles in den Ausführungen über die beiden andern Arten der Gerechtigkeit und insbesondere über die auf die Vertheilung von Aemtern, Ehren, Belohnungen, Lasten etc. bezügliche διανεμητική, wie wir sogleich sehen werden, früheren ähnlichen Unterscheidungen und Ausführungen anschloss, während sich das Bedürfniss nach einer Untersuchung der natürlichen Gerechtigkeit in den Geschäften des wirthschaftlichen Verkehrs an sich, gerade bei den in Griechenland vorherrschenden Grundsätzen wirthschaftlicher Freiheit (vgl. Büchsenschütz: Besitz und Erwerb im klass. Alterthum 1869 pag. 332 ff. und 538 ff.) natürlich erst spät entwickeln musste, und Aristoteles in dieser Beziehung also, wenn auch in äusserer Anlehnung an frühere Ausführungen über das δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός in anderem Sinne (Zeller Theil 1 a. a. O. pag. 360) — besondere und anscheinend selbständigere Behandlung wählen musste. Vgl. ausser Zeller namentlich Trendelenburg (Naturrecht. 2. Aufl. 1868. §. 51 und in den histor. Beiträgen zur Philosophie, Bd. III. 1867. p. 408 ff.: die Aristotel. Begriffsbestimmung und Eintheilung der Gerechtigkeit), der indessen — worin Zeller beizustimmen ist, wohl mit Unrecht das δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός als Theil des διανεμητικόν i. w. S. auffasst; daneben vgl. Hildenbrand a. a. O. p. 286 ff., Fechner: Ueber den Gerechtigkeitsbegriff bei Aristoteles 1855 und Prantl: Staatswörterbuch I. 342 ff.

hoben zu sein scheint[45a]), drei Arten von Gerechtigkeit (i. e. S.), welche man in Kürze etwa so charakterisiren könnte:

1) die austheilende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν),

2) die entgeltende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός) und

3) die wiederherstellende, Remedur schaffende[46]) oder korrigirende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διορθωτικόν).

Sehen wir aber von letzterer Gestaltung, als nur auf die Folgen von Rechtsverletzungen bezüglich hier ab[46a]), so bleiben nach Aristotelischer Gliederung zwei Arten besonderer Gerechtigkeit. Und über diese, von denen sich die eine, die austheilende oder distributive Gerechtigkeit auf öffentliche Dinge, dagegen die andere, die entgeltende oder erstattende Gerechtigkeit auf den Austausch im privatwirthschaftlichen Verkehr bezieht, erfahren wir nun im Einzelnen Folgendes:

---

45a) Vgl. Trendelenburg a. a. O. p. 406, dessen eigener Auffassung ich die Pufendorfs vorziehe.

46) Daher denn auch solche stete Bezugnahme auf den Richter bei Behandlung des δίκαιον τὸ διορθωτικόν, wie: ὥστε τὸ ἄδικον τοῦτο ἄνισον ὂν ἰσάζειν πειρᾶται ὁ δικαστής oder τὸ δ' ἐπὶ τὸν δικαστὴν ἰέναι ἐστὶν ἐπὶ τὸ δίκαιον (!)· ὁ γὰρ δικαστὴς βούλεται εἶναι οἷον δίκαιον ἔμψυχον .... καὶ καλοῦσιν ἔνιοι μεσιδίους, ὡς ἐὰν τοῦ μέσου τύχωσι, τοῦ δικαίου τευξόμενοι etc. Mit dieser Auffassung harmonirt es dann aber auch, wenn Aristoteles bei weiterer Gliederung des δίκαιον τὸ διορθωτικόν (des Rechts in der Rechtspflege) auf eine Scheidung hinauskommt, die lebhaft an unsere Scheidung von Civil- und Criminalrechtspflege erinnert, indem er sagt, dass jenes Recht in zwei Theile zerfalle, da dasselbe es entweder mit freiwilligen oder mit unfreiwilligen Vorgängen im menschlichen Zusammenleben zu thun habe, und in der ersteren Beziehung z. B. des Kaufs, Verkaufs, Darlehns, Commodats, Depositums und Miethgeschäfts (die alle in ihrem Ursprunge auf freier Entschliessung zurückzuführen wären), in der zweiten Beziehung aber z. B. des Diebstahls, des Mordes, der Misshandlung, Beraubung, Schmähung u. s. w. gedenkt: ἓν δὲ τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν. τούτου δὲ μέρη δύο· τῶν γὰρ συναλλαγμάτων τὰ μὲν ἑκούσιά ἐστι τὰ δὲ ἀκούσια, ἑκούσια μὲν τὰ τοιάδε οἷον πρᾶσις ὠνὴ δανεισμός .... ἑκούσια δὲ λέγεται, ὅτι ἡ ἀρχὴ τῶν συναλλαγμάτων τούτων ἑκούσιος. τῶν δ' ἀκουσίων τὰ μὲν λαθραῖα, οἷον κλοπὴ μοιχεία .... τὰ δὲ βίαια, οἷον αἰκία δεσμὸς θάνατος ..... Dass hiebei einige Schwierigkeiten bleiben, z. B. bezüglich der ganz allgemein zu den unfreiwilligen Vorgängen gerechneten προαγωγεία, wird nicht verkannt. Hergebrachte Ausdrucksweise muss hier Manches erklären. Auch bleibt zu beachten, dass immer nur Rechtsverletzungen aus Selbstsucht in Frage kommen, da hier nur die Gerechtigkeit i. e. S., ἡ κατὰ μέρος δικαιοσύνη behandelt wird.

46a) Vgl. auch die vorhergehende Anm. — Auf solche Rechtsverletzungen nimmt Aristoteles bei Charakterisirung dieser Gerechtigkeit ausschliesslich Bezug, wenn er nachweist, dass dieselbe auf ein arithmetisches Verhältniss hinauslaufe, während bei der διανεμητική z. B. bei dem Austheilen von Ehren und Aemtern oder dem Zurückver-

Was zunächst die letztere, die **entgeltende Gerechtigkeit** (das *δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός*) betrifft, so verweist **Aristoteles** einerseits auf die grosse Bedeutung derselben für jeden menschlichen Verband (*ἀλλ' ἐν μὲν ταῖς κοινωνίαις ταῖς ἀλλακτικαῖς συνέχει τὸ τοιοῦτον δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός* oder *τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις* oder *ἀνῃροῦντο*[46b]) *γὰρ ἄν, εἰ μὴ ἐποίει τὸ ποιοῦν καὶ ὅσον καὶ οἷον, καὶ τὸ πάσχον ἔπασχε τοῦτο καὶ τοσοῦτον καὶ τοιοῦτον*[46c]). Andrerseits geht derselbe aber auch auf die Art und Weise, wie sich jener Tausch durch Vermittelung des in **seinen eigenen Werthverhältnissen** allerdings **schwankenden**, aber im Allgemeinen dennoch als Werthmaassstab brauchbaren **Geldes** gestattet, näher ein (*πάσχει μὲν καὶ τοῦτο — τὸ νόμισμα — τὸ αὐτό· οὐ γὰρ ἀεὶ ἴσον δύναται* etc.), verweist sodann auf das **Bedürfniss** als den eigentlichen Regulator solchen Verkehres (*ἡ χρεία, ἣ πάντα συνέχει· εἰ γὰρ μηθὲν δέοιντο ἢ μὴ ὁμοίως, ἢ οὐκ ἔσται ἀλλαγὴ ἢ οὐχ ἡ αὐτή*), erwähnt auch der Funktion des Geldes als „**Werthbewahrers**" (*ὑπὲρ δὲ τῆς μελλούσης ἀλλαγῆς, εἰ νῦν μηδὲν δεῖται, ὅτι ἔσται ἐὰν δεηθῇ, τὸ νόμισμα οἷον ἐγγυητής ἐσθ' ἡμῖν· δεῖ γὰρ τοῦτο φέροντι εἶναι λαβεῖν*) und verweilt eingehender bei **den** nach dieser Gerechtigkeit **den Preis bestimmenden Momenten** namentlich bei Behandlung eines Gegenstandes, der auch heute noch vorzugsweise dazu anregt, Demjenigen, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, nachzugehen, nämlich bei Behandlung der Rechte und Pflichten, welche innerhalb menschlicher **Vereinigungen, Verbände, Genossenschaften** u. s. w. zwischen den durch „freundschaftliche Beziehungen" (*φιλίαι*) in denselben Verbundenen entstehen[47]). Dieses Wort *φιλία* gebraucht **Aristoteles** nämlich in sehr weitem Sinne, indem er darunter z. B. auch die Beziehungen der nur um des Nutzens oder Selbstinteresses willen Verbundenen, wie z. B. der **Schiffstheilhaber, der Genossen in Handelsgeschäften,**

9. Die entgeltende Gerechtigkeit.

---

theilen geleisteter Steuern an die Bürger ein **geometrisches** Verhältniss einzuhalten sei. Bei der διορθωτική komme es z. B. durchaus nicht in Betracht, ob ein Ehrenmann einen Lumpen oder ein Lump einen Ehrenmann um etwas gebracht habe und ebensowenig, ob der, der einen Ehebruch begangen, im Uebrigen ein Lump oder ein verdienstvoller Mann sei, ἀλλὰ πρὸς τοῦ βλάβους τὴν διαφορὰν μόνον βλέπει ὁ νόμος, καὶ χρῆται ὡς ἴσοις, εἰ ὁ μὲν ἀδικεῖ ὁ δ' ἀδικεῖται, καὶ εἰ ἔβλαψεν ὁ δὲ βέβλαπται. ὥστε τὸ ἄδικον τοῦτο ἄνισον ὂν ἰσάζειν πειρᾶται ὁ δικαστής und später dann: ὧν ἦν μέσον τὸ ἴσον, ὃ λέγομεν εἶναι δίκαιον· ὥστε τὸ ἐπανορθωτικὸν δίκαιον ἂν εἴη τὸ μέσον ζημίας καὶ κέρδους etc.

46b) Nämlich die Gewerbe.

46c) Vgl. auch **Aristoteles** Politik II cap. 1.

47) Lib. VIII Eth. Nic.

der Opfer- und Kriegsgenossen u. s. w. begreift[47a]). Ja, in jeder Art von Gemeinschaft — führt Aristoteles aus — sei eine Art von „Freundschaft“ enthalten, die so weit gehe, wie die Ziele der betreffenden Gemeinschaft selbst (*ἐν ἁπάσῃ γὰρ κοινωνίᾳ δοκεῖ τι δίκαιον εἶναι, καὶ φιλία … καθ' ὅσον δὲ κοινωνοῦσιν, ἐπὶ τοσοῦτόν ἐστι φιλία*, ebenso später *ἐν κοινωνίᾳ μὲν οὖν πάσῃ φιλία ἐστίν*[48]). Und von diesen „Freundschaften“ beruhen nun, so wird im dreizehnten resp. fünfzehnten Kapitel des achten Buches weiter ausgeführt, einige — Aristoteles nennt sie die durch Gesetz oder Norm bestimmten — auf fest verabredeten Bedingungen über Leistung und Gegenleistung, entweder Zug um Zug oder (dem Freigebornen geziemender) auf Kredit, jedoch so, dass Leistung und Gegenleistung feststehen (*ἔστι δ' ἡ νομικὴ μὲν ἡ ἐπὶ ῥητοῖς, ἡ μὲν πάμπαν ἀγοραία ἐκ χειρὸς εἰς χεῖρα, ἡ δὲ ἐλευθεριωτέρα εἰς χρόνον, καθ' ὁμολογίαν δέ τί ἀντὶ τίνος*). Andere — Aristoteles nennt sie die ethischen „Freundschaften“ — beruhten nicht auf solcher Abrede, sondern bei ihnen fände zunächst etwas dem Schenken Aehnliches statt, jedoch unter der stillschweigenden Voraussetzung künftiger Gegenleistungen (*ἡ δ' ἠθικὴ οὐκ ἐπὶ ῥητοῖς, ἀλλ' ὡς φίλῳ δωρεῖται ἢ ὁτιδήποτε ἄλλο. κομίζεσθαι δὲ ἀξιοῖ τὸ ἴσον ἢ πλέον, ὡς οὐ δεδωκὼς ἀλλὰ χρήσας*). Gerade bei Beziehungen letzterer Art aber entstände die schwierige Frage, was denn für jene Gegenleistungen im Grunde das bestimmende sein solle, ob das Maass des Nutzens, der Vortheile, die dem Empfänger der Leistung zu Theil geworden, oder aber der Aufwand des Leistenden, seine Kosten (*ἀμφισβήτησιν δ' ἔχει πότερα δεῖ τῇ τοῦ παθόντος ὠφελείᾳ μετρεῖν καὶ πρὸς ταύτην ποιεῖσθαι τὴν ἀνταπόδοσιν, ἢ τοῦ δράσαντος εὐεργεσίᾳ*)[48a]). Und in dieser schwierigen Frage, welche noch heute z. B. für das staatliche und in höherem Grade noch für das kommunale Steuer- und Gebührenwesen eine wichtige, zugleich aber auch eine schwierige und sehr bestrittene ist — zumal seit in neuerer Zeit mit der Anschauung von dem „natürlichen“ Zustande unbeschränkt freier Conkurrenz auch die früher herrschende Annahme von dem Kostenbetrage als dem „natürlichen“ oder

---

47a) Vgl. lib. VIII cap. 11 u. 14, Eth. Nic. (ed Becker) und auch Eth. Eud. lib. VII cap. 9.

48) Vgl. VIII. 11 und VIII. 14 Eth. Nic.

48a) Worte, die schon Garve, Ethik des Aristoteles Bd. I. 1798) zwar frei, aber treffend mit den Worten übersetzte: „Ob man eine Wohlthat nach dem Nutzen, den der Empfänger davon erhält, oder nach dem, was sie … kostet … vergelten müsse, darüber sind die Ansichten getheilt.“

„angemessensten“ Preise der Dinge mehr und mehr geschwunden ist — entscheidet sich Aristoteles, wie schon an anderem Orte hervorgehoben worden ist[49]), in zutreffender Weise für die vorzugsweise Berechtigung eines Einflusses des Werthes oder der gebotenen Vortheile auf den Preis: *ἆρ' οὖν διὰ μὲν τὸ χρήσιμον τῆς φιλίας οὔσης ἡ τοῦ παθόντος ὠφέλεια μέτρον ἐστίν; οὗτος γὰρ ὁ δεόμενος, καὶ ἐπαρκεῖ αὐτῷ ὡς κομιούμενος τὴν ἴσην· τοσαύτη οὖν γεγένηται ἡ ἐπικουρία ὅσον οὗτος ὠφέληται, καὶ ἀποδοτέον δὴ αὐτῷ ὅσον ἐπηύρατο, ἢ καὶ πλέον* etc.[50]).

Was aber das Andere, die insbesondere hier interessirende austheilende Gerechtigkeit oder die *δικαιοσύνη διανεμητική* betrifft, bei deren Behandlung ausser auf die Ausführungen der Nikomachischen Ethik auch auf die acht Bücher Politik und einige Schriften aus der Zeit vor und nach Aristoteles zurückzugehen ist, so bezeichnet Aristoteles als das Objekt dieser Gerechtigkeit *τὸ διανεμητικὸν δίκαιον τῶν κοινῶν* oder, wie es an anderer schon berührter Stelle deutlicher heisst, *τὸ δίκαιον τὸ ἐν ταῖς διανομαῖς τιμῆς ἢ χρημάτων ἢ τῶν ἄλλων ὅσα μεριστὰ τοῖς κοινωνοῦσι τῆς πολιτείας*. Und demgemäss hat es diese Gerechtigkeit also zunächst mit Demjenigen zu thun, was in den griechischen Staaten jener Zeit, als sie ihre Einnahmen vorzugsweise aus eigenem Vermögen und Zöllen, resp. — wie in Athen — aus eigenem Vermögen, Zöllen und Bundesgenossenbeiträgen deckten, bei allen öffentlichen Vertheilungen im Vordergrunde stand, nämlich mit der Vertheilung von Aemtern, Würden, Ehrenstellen, Belohnungen, auch wohl Einnahmeüberschüssen[51]) u. s. w. Daneben aber handelte es sich — was gerade hier zu beachten ist — bei jener zutheilenden Gerechtigkeit auch um die Vertheilung öffentlicher Lasten.

10. Die distributive Gerechtigkeit. Objekt derselben.

---

49) Vgl. Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahrg. 1880: „Ueber die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes“, dort auch weitere Ausführung über die Wichtigkeit dieser Frage insbesondere für das kommunale Steuerwesen u. s. w.

50) Damit stimmt auch z. B. der Eingang des 9. Buches — οἷον καὶ ἐν τῇ πολιτικῇ (vgl. oben Anm. 33) τῷ σκυτοτόμῳ ἀντὶ τῶν ὑποδημάτων ἀμοιβὴ γίνεται κατ' ἀξίαν, καὶ τῷ ὑφάντῃ καὶ τοῖς λοιποῖς, und wichtiger im cap. I, daselbst am Schluss: ὅσον γὰρ οὗτος ὠφελήθη ἢ ἀνθ' ὅσου τὴν ἡδονὴν εἵλετ' ἄν, τοσοῦτον ἀντιλαβὼν ἕξει τὴν παρὰ τούτου ἀξίαν· καὶ γὰρ ἐν τοῖς ὠνίοις οὕτω φαίνεται γινόμενον etc. — wobei denn noch zum Schlusse die schwierige Frage berührt wird, welcher Werth für die Gegenleistung bestimmend sein solle, der, den das bezügliche Objekt für den Empfänger vor, oder aber der, den es nach dem Tausche hatte: δεῖ δ' ἴσως οὐ τοσούτου τιμᾶν, ὅσου ἔχοντι φαίνεται ἄξιον, ἀλλ' ὅσου πρὶν ἔχειν ἐτίμα . .

51) Vgl. unten im Texte das bezügliche Citat.

Darauf deutet erstens, wie auch von Zeller berührt wird[51a]), was Aristoteles über die bei dieser Gerechtigkeit Platz greifende geometrische Proportion sowie darüber ausführt, dass sich jene Gerechtigkeit ebenso wie auf ein Mehr von Vortheilen auch auf ein Minder an Uebeln und Lasten erstrecke, die jemand zu Theil werden (*ὁ μὲν γὰρ ἀδικῶν πλέον ἔχει, ὁ δ' ἀδικούμενος ἔλαττον τοῦ ἀγαθοῦ. ἐπὶ δὲ τοῦ κακοῦ ἀνάπαλιν· ἐν ἀγαθοῦ γὰρ λόγῳ γίνεται τὸ ἔλαττον κακὸν πρὸς τὸ μεῖζον κακόν· ἔστι γὰρ τὸ ἔλαττον κακὸν μᾶλλον αἱρετὸν τοῦ μείζονος, τὸ δ' αἱρετὸν ἀγαθόν, καὶ τὸ μᾶλλον μεῖζον*)[52]).

Es spricht dafür zweitens, dass ja überall da, wo Liturgien üblich waren — und diese scheinen in den griechischen Freistaaten eine sehr weite Verbreitung gehabt zu haben — zwischen Ehrenämtern und öffentlichen Lasten im Grunde keine Grenze zu ziehen war, vielmehr — wie Jederman weiss — häufig gerade die drückendsten Lasten diejenigen jener sogenannten Ehrenämter waren, denen man sich nicht entziehen konnte.

Es kommt sodann drittens in Betracht, dass Aristoteles selbst und zwar in unmittelbarem Zusammenhange mit den zu vertheilenden Ehren-Aemtern, öffentlichen Geldern u. s. w. auch der zu entrichtenden direkten Steuern Erwähnung thut und für jene Geldvertheilung und diese Steuerentrichtung die Einhaltung desselben Maassstabes empfiehlt (*καὶ γὰρ ἀπὸ χρημάτων κοινῶν ἐὰν γίγνηται ἡ διανομή, ἔσται κατὰ τὸν λόγον τὸν αὐτὸν ὅνπερ ἔχουσι πρὸς ἄλληλα τὰ εἰσενεχθέντα*).

Und es ist endlich viertens und ganz besonders noch zu beachten, dass uns Ausführungen, durchaus ähnlich den hier in Rede stehenden, über das Wesen der Gerechtigkeit und der Gleichheit als etwas Mittlerem sowie über die mehrfache Gestaltung beider und die Beziehung der einen dieser Gestaltungen zur geometrischen Proportion auch von andern Schriftstellern jener Zeit überliefert sind, und in diesen Ausführungen mehrfach ausdrücklich gerade auch auf das Steuerwesen als Objekt der hier in Rede stehenden Art von Gleichheit und Gerechtigkeit Bezug genommen wird.

Schon von Solon, dem Begründer der oben erwähnten Censuseinrichtung und der auf sie basirten Steuerverfassung, berichtet Plutarch, dass Derselbe seiner Wahl zum Archon dadurch eine Stütze gegeben habe, dass er die Herbeiführung einer gewissen „Gleichheit“ in Aussicht gestellt habe, worunter die Einen Gleichheit nach Gehalt und Würdigkeit, die Andern aber Gleichheit nach Maass und Zahl ver-

---

51a) p. 641 a. a. O. unten.

52) V. 7. Vgl. auch das Citat oben p. 533 Mitte.

standen hätten (*τῶν μὲν ἀξίᾳ καὶ ἀρετῇ, τῶν δὲ μέτρῳ καὶ ἀριθμῷ τὸ ἴσον ἕξειν προσδοκώντων*)[52a]. Ebenso gedenkt Isokrates gelegentlich der Zeiten, da von „doppelter Gleichheit", von welcher die eine Allen Dasselbe, die andere aber Jedem das ihm Gebührende einräume, nur die letztere im Staate Verwirklichung gefunden habe[53]). Insbesondere aber geht Plato mehrfach und zum Theil in sehr ausführlicher Weise auf diese „doppelte Gleichheit" ein. Er ist es auch, der (wie wir bereits sahen) in den Gesetzen — aus verschiedenen Gründen und insbesondere auch „um der Gleichheit willen" die Bildung von Klassen nach dem Vermögen empfiehlt, damit bei der Besetzung der Behörden und bei Austheilung der Abgaben und Nutzniessungen auf Reichthum und Armuth Rücksicht genommen werde. Und endlich heisst es auch in der seit Alters in den Aristotelischen Schriften miteingeschlossenen sog. Grossen Moral, die jedenfalls innerhalb der ersten hundert Jahre nach Aristoteles verfasst ist, in ähnlichen Worten wie in der Nikomachischen Ethik: *ἐπεὶ οὖν ἐστὶ τὸ δίκαιον ἴσον, καὶ τὸ τῷ ἀνάλογον ἴσον δίκαιον ἂν εἴη. τὸ δ' ἀνάλογον ἐν τέτταρσι γίνεται ἐλαχίστοις. ὡς γὰρ τὸ Α πρὸς τὸ Β, τὸ Γ πρὸς το Δ* — worauf dann in unmittelbarem Anschlusse an die hier wiedergegebenen Worte ebenfalls auf die Umlage von Steuern für das Gemeinwesen Bezug genommen wird: *οἷον ἀνάλογόν ἐστι τὸν τὰ πολλὰ κεκτημένον πολλὰ εἰσφέρειν, τὸν δὲ τὰ ὀλίγα κεκτημένον ὀλίγα* etc.[54]).

Es kann daher nach alledem kaum einem Zweifel unterliegen, dass während das *δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός* in der hier in Rede stehenden Richtung (d. h. wie bemerkt, soweit es sich nicht auf die Wiedervergeltung von Bösem bezieht) nach Aristoteles die Gütervertheilung im privatwirthschaftlichen Verkehre zu seinem Objekte hat — umgekehrt das *δίκαιον τὸ διανεμητικόν* auf die Vertheilung von Aemtern, Ehren, Würden u. s. w., aber auch auf die Umlegung öffentlicher Lasten bezogen wurde, und für diese Umlegung also ganz und gar andere Grundsätze gelten sollten als jene sich aus dem *δίκαιον ἀντιπεπονθός* ergebenden der Leistung nach Werth und Kosten.

**11. Die distributive Gerechtigkeit. Grundsätze derselben.**

Aber welche Grundsätze sollten dort nun gelten?

Darüber ist uns leider weniger geboten.

Was Aristoteles selbst in dieser Beziehung an der hier besonders in Betracht kommenden Stelle der Nikomachischen Ethik sagt, beschränkt sich darauf, dass es bei dem *δίκαιον τὸ διανεμητικόν*

52a) Plutarch, Solon cap. XIV. Vgl. übrigens Anm. 19 oben.

53) Areopagitic. c. 21.

54) Lib. I cap. 34 (Pariser Ausg. Tom. II pag. 151).

nicht wie bei dem *δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός*
nen Leistung, auch natürlich nicht, wie bei
auf den absoluten Betrag von Schaden
mehr auf Schätzung persönlicher
solle, und diese Schätzung die Grundlage
metrischen Proportion zu bilden habe
*ἐν ἐλαχίστοις εἶναι τέτταρσιν· οἷς τε γὰρ*
*ἐστὶ, καὶ ἐν οἷς τὰ πράγματα, δύο. καὶ ἡ*
*ἐν οἷς ... ἔτι ἐκ τοῦ κατ' ἀξίαν τοῦτο δῆλ*
*διανομαῖς ὁμολογοῦσι πάντες κατ' ἀξίαν*
*ἀξίαν οὐ τὴν αὐτὴν λέγουσι πάντες ὑπάρχ*
an dieser Stelle nicht. Denn die nun fo
gemein vieldeutigen Ausdrucks *κατ' ἀξίαν*
Fechner nur auf die sittliche Würdigkeit
sehr die andern hier in Rede stehenden
von öffentlichen Rechten, Ehren, Würden
ganz verschiedene Gestaltung solcher Zut
züglichen Verfassungsverhältnissen de
Vordergrund treten, dass des Allgemeinen
bleibt, als dass es hier eben, wie schon
persönlicher Verhältnisse (der Tüchtigk
u. s. w.) und nicht wie bei dem *δίκαιον τὸ ἀντι*
von Sachen ankommt, worauf ja der Aus
stoteles ebenfalls gelegentlich bezogen wi
über die hier interessirende Frage jene
Grossen Moral aus, in der es mit Bezieh
*νεμητικόν* heisst: *οἷον ἀνάλογόν ἐστι τὸν*
*πολλὰ εἰσφέρειν* etc. Und einen nicht z
Anhalt gibt endlich wieder, was Aristote
und Eudemos in der nach ihm benannte
schaft und die Verbände der Freundsch
was daselbst über die Analogie zwischen d
zu leistenden Diensten und den öffentli
wird.

Die hierauf bezüglichen Stellen sind in
zur Charakteristik der nahen Beziehungen
und gewissen steuerähnlichen Verpflichtun
von Wichtigkeit.

---

54a) Vgl. Hildenbrand a. a. O. p. 294 und F

Aristoteles unterscheidet nämlich von den oben erwähnten Freundschaften, die auf dem Nutzen beruhen, und den ihnen in manchen Beziehungen verwandten, welche auf dem Vergnügen basiren, als die wahren oder vollkommenen Freundschaften diejenigen, in welchen die Verbundenen vom Eigeninteresse absehen und um der Tugend willen streben, einander Gutes zu thun (*οἱ μὲν γὰρ δι' ἀρετὴν φίλοι ὄντες εὖ δρᾶν ἀλλήλους προθυμοῦνται· τοῦτο γὰρ ἀρετῆς καὶ φιλίας*)[55]. In diesen Freundschaften, so meint Derselbe, kämen Streitigkeiten wie die erwähnten über die Bemessung der Gegenleistung nach Werth oder Kosten, nach welchem Werth u. s. w.? nicht vor (*ἐν δὲ ταῖς κατ' ἀρετὴν ἐγκλήματα μὲν οὐκ ἔστι, μέτρῳ δ' ἔοικεν ἡ τοῦ δράσοντος προαίρεσις*). Indessen in Wirklichkeit seien jene drei Gattungen von Freundschaft nicht immer bestimmt von einander geschieden. Und oft werde ein und dasselbe Verhältniss von dem einen Theile so, von dem andern anders aufgefasst[55a]. Auch entständen viele Misshelligkeiten, wenn die in Freundschaft Verbundenen im Grunde nicht in derjenigen Weise Freunde wären, wie sie es zu sein meinten, wenn sie also z. B. thatsächlich nur um des Nutzens oder Vergnügens willen zu einander hielten, und dennoch eine vollkommene Freundschaft unter einander annähmen, was sich namentlich häufig bei Verbindungen zwischen „Ungleichen" ereigne. Auf Fälle dieser Art, in denen also die Berechtigung der Verfolgung des eigenen Interesses selbst in Frage kommt, geht Aristoteles dann näher ein. Und hierbei nimmt er nun auch auf ähnliche Gestaltungen im Steuerwesen Bezug: *διαφέρονται δέ* — so führt er aus (VIII. 16) — *καὶ ἐν ταῖς καθ' ὑπεροχὴν φιλίαις·* .... *οἴεται γὰρ ὅ τε βελτίων προσήκειν αὐτῷ πλέον ἔχειν· τῷ γὰρ ἀγαθῷ νέμεσθαι πλέον· ὁμοίως δὲ καὶ ὁ ὠφελιμώτερος· ἀχρεῖον γὰρ ὄντα οὔ φασι δεῖν ἴσον ἔχειν· λειτουργίαν* (!!) *γὰρ γίνεσθαι καὶ οὐ φιλίαν, εἰ μὴ κατ' ἀξίαν τῶν ἔργων* (!) *ἔσται τὰ ἐκ τῆς φιλίας· οἴονται γάρ, καθάπερ ἐν χρημάτων κοινωνίᾳ* (!) *πλεῖον λαμβάνουσιν οἱ συμβαλλόμενοι πλεῖον, οὕτω δεῖν καὶ ἐν τῇ φιλίᾳ*: denn das würde ja auf öffentliche Last und nicht auf Freundesband hinauskommen, wenn sich das, was in diesem Verhältniss geboten wird, nicht nach dem Werthe des Geleisteten richten würde. Sie meinen nämlich: wie da, wo man gemeinsam Geldgeschäfte macht, derjenige mehr empfängt, der in das

55) Cap. 15 lib. VIII Eth. Nic.

55a) Vgl. auch Eth. Eud. lib. VII cap. 10: οἱ δ' ἔρχονται μὲν ὡς ἠθικοὶ φίλοι καὶ δι' ἀρετὴν ὄντες· ὅταν δ' ἄντικρυς ᾖ τι τῶν ἰδίων, δῆλοι γίνονται ὅτι ἕτεροι ἦσαν und vorher οἱ δ' ἀμφότερα βούλονται ἅμα ἔχειν, καὶ ὁμιλοῦσι μὲν τοῦ χρησίμου ἕνεκα, ἠθικὴν δὲ ποιοῦσιν ὡς ἐπιεικεῖς.

Geschäft mehr hineingebracht hat — so müsste es auch in jenem Verhältniss sein“. Und nun weiter: *ὁ δ' ἐνδεὴς καὶ ὁ χείρων ἀνάπαλιν· φίλου γὰρ ἀγαθοῦ εἶναι τὸ ἐπαρκεῖν τοῖς ἐνδεέσιν* etc., also: Von dem entgegengesetzten Standpunkte aber — d. h. doch eben aus dem bei den öffentlichen Lasten in Betracht kommenden — sieht die Sache der Bedürftige und Geringere an. Das ist ja eben, meint Dieser, das Wesen des wackeren Freundes und Genossen, dass er dem Bedürftigen Hilfe gewährt u. s. w.

Aehnlich in der Eudemischen Ethik: *εἰ μὲν γὰρ ἴσον ἀριθμῷ εἰςήνεγκεν ἀργύριον, ἴσον καὶ τῷ ἴσῳ ἀριθμῷ διαλαμβάνουσιν, εἰ δὲ μὴ ἴσον, ἀνάλογον. ὁ δ' ὑπερεχόμενος τοὐναντίον στρέφει τὸ ἀνάλογον, καὶ κατὰ διάμετρον συζεύγνυσιν. δόξειε δ' ἂν οὕτως ἐλαττοῦσθαι ὁ ὑπερέχων καὶ λειτουργία* (!!) *ἡ φιλία καὶ ἡ κοινωνία* etc. etc.[56]).

Der Gegensatz tritt deutlich hervor.

Der eine der Freunde sehe die Freundschaft als Geschäft an und verlange Leistung nach Maassgabe der Gegenleistung. Der Andere urtheile über Freundespflicht wie über die Verpflichtung des Bürgers dem Staate gegenüber und verlange darnach Hilfe vom Leistungsfähigeren.

Aristoteles, welcher der wahren Freundschaft, der *φιλία κατ' ἀρετήν* den Vorzug gibt, befürwortet natürlich den letzteren Standpunkt und, indem er zugleich bemerkt, dass es sich ähnlich auch im Staatsverbande verhalte (*οὕτω δ' ἔχειν τοῦτο καὶ ἐν ταῖς πολιτείαις φαίνεται· οὐ γὰρ τιμᾶται ὁ μηδὲν ἀγαθὸν τῷ κοινῷ πορίζων* etc.[57]), führt er aus, dass der Freund ohne Rücksicht auf seinen Vortheil zu helfen habe, wofür ihm Ehre und Ansehen gebühre: *ἔοικε δὲ ἑκάτερος ὀρθῶς ἀξιοῦν, καὶ δεῖν ἑκατέρῳ πλέον νέμειν ἐκ τῆς φιλίας, οὐ τοῦ αὐτοῦ δέ, ἀλλὰ τῷ μὲν ὑπερέχοντι τιμῆς, τῷ δ' ἐνδεεῖ κέρδους· τῆς μὲν γὰρ ἀρετῆς καὶ τῆς εὐεργεσίας ἡ τιμὴ γέρας· τῆς ἐνδείας ἐπικουρία* (!) *τὸ κέρδος* etc.[58]).

Und ähnlich an andern Stellen: Die wirkliche Freundschaft verlange nur „das was zu leisten möglich ist, nicht was dem Werthe der Gegenleistung entspricht“ (*τὸ δυνατὸν γὰρ ἡ φιλία ἐπιζητεῖ, οὐ τὸ κατ' ἀξίαν*)[59]) oder: In der auf Tugend basirten Freundschaft, in der der Eine um des Andern willen Opfer bringt, entstehe kein Streit über Gegenleistung, da genüge es, dass der Einzelne „wie gegen Götter und

56) Eth. Eud. lib. VII cap. 10.

57) Vgl. übrigens schon oben zu Anm. 36.

58) Eth. Nic. lib. VIII cap. 16.

59) ibid. 1163 b.

Eltern[59a]) thue was in seinen Kräften steht:“ *ἐν οἷς δὲ μὴ γίγνεται διομολιγία τῆς ὑπουργίας, οἱ μὲν δι᾽ αὐτοὺς προϊέμενοι εἴρηται ὅτι ἀνέγκλητοι· τοιαύτη γὰρ ἡ κατ᾽ ἀρετὴν φιλία ..... οὐ γὰρ πρὸς χρήμαθ᾽ ἡ ἀξία μετρεῖται ... ἀλλ᾽ ἴσως ἱκανόν, καθάπερ καὶ πρὸς θεοὺς καὶ πρὸς γονεῖς, τὸ ἐνδεχόμενον*[60]). Aehnlich auch in der Eudemischen Ethik: In dem auf Tugend gegründeten Verbande genüge, was beim Darlehn oder Kauf und Verkauf keineswegs genüge — dass man nämlich für geleistete grosse Dienste nur leiste, was man könne, wie den Göttern gegenüber nach dem Maasse seiner Kräfte: *ἐπεὶ κἂν εἰ μεγάλα παθὼν μὴ ἀποδῴη δι᾽ ἀδυναμίαν, ἀλλ᾽ ὡς ἐδύνατο, καλῶς· καὶ ὁ θεὸς ἀνέχεται κατὰ δύναμιν* (!) *λαμβάνων τὰς θυσίας. ἀλλὰ τῷ πωλοῦντι οὐχ᾽ ἱκανῶς ἕξει* etc.[61]).

Blicken wir auf alles Gesagte zurück, so hat uns also Aristoteles — abgesehen von der im Wesentlichen nur den Richter interessirenden justitia correctiva, oder der *διορθωτικὴ δικαιοσύνη* — zwei Arten der Gerechtigkeit vorgeführt, von denen die eine, die entgeltende da waltet, wo im freien Verkehr der Eigennutz angezeigt ist, die andere aber, die distributive oder austheilende da Platz zu greifen hat, wo es sich um Vertheilung öffentlicher Rechte, Aemter, Ehren etc. oder um Umlegung öffentlicher Lasten handelt. Auf Grund jener ersteren Gerechtigkeit solle die Leistung der Gegenleistung entsprechen, d. h. in erster Linie mit dem Werthe des Gebotenen und in zweiter mit den entstandenen Kosten in Verhältniss stehen, in jenen öffentlichen Dingen aber solle ebenso wie auf Grund anderer Pflichtverhältnisse, z. B. den Göttern, den Eltern u. s. w. gegenüber nicht „krämergleich“ nach der Gegenleistung gefragt werden, vielmehr genüge, wenn nach den Kräften geleistet werde. Das waren die Anschauungen von Aristoteles auf diesem Gebiete. 12. Aristoteles. Schluss.

Und es unterliegt keinem Zweifel, dass dieselben jenen mit den Rechtsstaatstheorieen und Manchester-Ideen neuerer Zeit wieder zur Geltung gekommenen anderen Anschauungen, nach welchen man die Grundsätze des privatwirthschaftlichen Verkehrs schlechtweg auch auf die hier in Rede stehenden öffentlichen Dinge übertrug[61a]), weit voranstanden, und in der Finanzwissenschaft früherer Tage, ja bis zur

---

59a) Vgl. oben bei Anm. 27.

60) lib. IX cap. 1, vgl. über die Freundespflicht beizustehen und Opfer zu bringen im Allgemeinen auch IX cap. 3, 3 und cap. 11, 6.

61) VII, 10.

61a) Vgl. oben Abschnitt 2—4.

Gegenwart sehr erhebliche Irrthümer vermieden worden wären, wenn man jene Ausführungen der Beachtung werth gefunden hätte[62]). Indessen ebenso unzweifelhaft ist, dass ehe der Absolutismus des

62) Wenn Einzelne hierin fehlgehen, und z. B. Stein (Aufl. v. 1878 I p. 226 u. 402) meint, dass in Griechenland und Rom öffentliche Abgaben „nie nach dem Einkommen berechnet" gewesen u. s. w. „die Grundbegriffe — Domänen, Steuern, Staatskredit — weder ins Griechische, noch ins Lateinische auch nur übersetzt werden können, geschweige denn dass man über dieses Gebiet bei Plato oder Aristoteles etwas fände" u. s. w. — so nimmt den Verfasser dies weniger Wunder. — Andere sahen klarer. Vgl. z. B. Roscher Ansichten der Volkswirthsch. 3. Aufl. 1878, I p. 32 ff. Dass man aber im Allgemeinen jene Ausführungen von Aristoteles bis in die neuere Zeit fast unbeachtet liess, dürfte sich — abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihr Verständniss bietet, der Korruption des bezüglichen Textes u. s. w. — insbesondere daraus erklären, dass man ihnen so vielfach feindlich gegenüberstand. Glaubt doch noch Karl Hildenbrand in seinem trefflichen Werke: Geschichte und System der Staats- und Rechtsphilosophie I (einziger) Band: das klassische Alterthum (1860) pag. 281 ff. trotz der hohen Anerkennung, welche er Aristoteles sonst zu theil werden lässt, über jene Ausführungen den Stab brechen zu müssen. Aristoteles habe — so meint Hildenbrand — „allgemeine Regeln über die materielle Gleichheit bei den Verkehrsberührungen" geben wollen, „die sich nach der Natur der Sache nun einmal nicht geben lassen". Und das erkläre sich daraus, dass er den formalen Willen der Persönlichkeit als das allein Gleiche in den συναλλάγματα nicht gehörig gewürdigt" habe. Die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung bei Tauschverträgen sei z. B. zwar ein wirthschaftliches, aber nicht ein rechtliches oder sittliches Postulat" u. s. w. Schon dieses Letztere ist keineswegs zutreffend. In vielen Dingen, z. B. bei Expropriationen, Deichlasten, Festsetzung von Genossenschaftsabgaben, Regulirung der Eisenbahnfrachttarife, Kanalgelder u. s. w. hat nicht die Partei, sondern die öffentliche Gewalt das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung zu bestimmen, und sie hat nicht bloss den „formalen Willen der Persönlichkeit" zur Geltung zu bringen, sondern materiell zu entscheiden, was gerecht und billig in diesen Dingen ist. Ebensowenig ist das Folgende zu concediren. Hildenbrand meint: „da die Tauschverträge wie die Verträge überhaupt auf freier (!) Uebereinkunft der Parteien beruhen, so kann sittlich und rechtlich nur gefordert werden, dass die Leistungen der Parteien ihrer Uebereinkunft entsprechen". Auch das ist zwar den in unserem Privatrecht hergebrachten Vorstellungen ganz entsprechend, aber im Grunde keineswegs richtig, zumal wenn Tausch hier wieder nicht allein im juristischen, sondern, wie es bei Aristoteles geschah, im weiteren wirthschaftlichen Sinne als Austausch von Sachen und Leistungen aufgefasst wird. Gäbe es wirklich nur Tauschverträge, die auf ganz freiem Uebereinkommen beruhen — wozu bedürfte es da des Truckverbots und der übrigen Bestimmungen der sog. Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetzgebung, wozu der Bestimmungen über amtliche Bestätigungen von Fabrik- oder Werkstätte-Ordnungen, über in Arbeitsverträgen einzuhaltende Kündigungsfristen, über den Normalarbeitstag, die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit u. s. w.? Wozu bedürfte es da ferner staatlicher Kontrole über Anwaltsgebühren, Eisenbahntarife, Kanalgelder, Droschken- und Gepäckträgertaxen u. s. w.?! — Viel zu sehr sind wir leider eben auf Grund überkommener Rechtsstaats- und Manchestertheorieen gewöhnt, nur der Gerechtigkeit bei Einhaltung geschlossener Verträge zu gedenken und die Fragen nach der Gerechtigkeit der Vertragsabschlüsse selbst

siebzehnten und der übertriebene wirthschaftspolizeiliche Eifer des achtzehnten Jahrhunderts in leicht erklärlicher Reaktion jene Irrthümer in's Leben rief, die Anschauungen von Aristoteles auf dem hier in Rede stehenden Gebiete von grossem Einflusse gewesen sind.

Wie Derselbe die politische Literatur neuerer Zeit bis zum siebzehnten Jahrhundert beherrschte[63]), so auch die finanzwissenschaftliche. Und die Folgen davon sind deutlich hervorgetreten.

13. Mittelalter und Uebergang zur neueren Zeit.

Ehe indessen hierauf eingegangen wird, sei in Kürze noch der Rechtsquellen jener Zeit gedacht.

Auch in diesen, so weit sie das landesherrliche oder städtische Steuerwesen betreffen, finden wir den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Vermögen allerdings sehr vielfältig vertreten. Worte wie: dass zu leisten sei secundum bonorum aestimationem, juxta bonorum facultatem, pro posse, prout uniuscujusque suppetunt facultates u. s. w. kehren schon in den Quellen des Mittelalters fort und fort wieder und haben sich auch später erhalten[64]). Indessen ist hierauf — wie man einwenden kann — ein grosses Gewicht deshalb nicht zu legen, weil zu jener Zeit, da der öffentliche Bedarf vorzugsweise aus öffentlichem oder landesherrlichem Besitze und resp. durch Abgaben von reallastartigen Charakter gedeckt wurde[64a]), Steuern überhaupt eine seltene Erscheinung waren, und für solche ausserordentliche Dinge immerhin auch ausserordentliche Grundsätze angezeigt erscheinen mochten. Auch

für unerheblich zu erachten, bei Werth und Preis nur zu fragen, wie sie sich thatsächlich gestalten, aber nicht, wie sie sich gestalten sollen u. s. w. (Vgl. Tübinger Zeitschrift 1880 pag. 507). Aristoteles sah in dieser Beziehung eben weiter. Und wir thun gut ihm zu folgen oder doch aus ihm zu lernen.

63) Vergl. darüber Riezler: die literarischen Widersacher der Päpste (1874) insbes. pag. 131 ff. und 169 ff. (dagegen aber Gierke: Joh. Althusius (1880) z. B. p. 264 ff.).

64) Vgl. hierauf Bezügliches z. B. in Gräser: Die Steuernatur des Geschosses (Eisleben 1853), u. A. pag. 43 über einen Vergleich der Stadt Bonn mit dem Erzbischof von Köln von 1243: quod universi et singuli intra terminos banni proportionaliter secundum majus et minus, prout uniuscujus que suppetunt facultates seu bona et haereditas pro rata solvere debebunt, desgl. pag. 25 aus einer Urkunde des Erzbischof Konrad von Mainz von 1183: Juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrae nos quoque, quoties inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque secundum propriam facultatem et bonorum suorum aestimationem largiatur. Bezüglich der städtischen Abgaben aber vgl. z. B. Zeuner, Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Bd. I der Forschungen von Schmoller) Leipzig 1878, pag. 85 ff. und bezüglich der Steuerprogression im Mittelalter: des Verf. Gutachten üb. Einkommensteuer, 1874 p. 140.

64a) Vgl. auch z. B. Seckendorf: Deutscher Fürstenstaat (zuerst 1656) p. 339 und 348 der Ausgabe von 1660. Vgl. auch Anm. 75 hier.

ist nicht unbeachtet zu lassen, dass gerade solche in jenen Quellen viel gebrauchte Ausdrücke, wie dass zu leisten sei juxta bonorum facultatem, juxta bonorum aestimationem, pro modo patrimonii etc. im Grunde, wie wir später sehen werden, sehr verschieden aufgefasst und insbesondere sowohl im Sinne des Grundsatzes von „Leistung nach der Leistungsfähigkeit" als auch im Sinne von „Leistung nach Gegenleistung" ausgelegt werden können.

Viel wichtiger ist deshalb, dass — wie bemerkt — jener erstere Grundsatz, und zwar, wie sich in vielen Fällen deutlich nachweisen lässt, unter dem unmittelbaren Einflusse eben jener Aristotelischen Ausführungen[65]) sehr allgemein in den ersten Erscheinungen finanz- und staatswissenschaftlicher Literatur der neueren Zeit seine Vertretung fand.

14. Bodin, Botero, Obrecht, Besold, Klock, Boxhorn, Arnisaeus etc.

So sagt z. B. Bodin in den Sechs Büchern vom Staate (zuerst 1577 erschienen): Sunt igitur ea vectigalia si modo necessaria probanda quae in omnes ordines pro singulorum facultatibus exaequantur, und preist es, dass in England und Dänemark Jedermann zahle pro cujusque opibus ac fortunis, Graecorum ac Romanorum, immo populorum omnium moribus et institutis[66]).

Bei Botero (della ragione di stati 1589) heisst es: de subditorum bonis principi debentur tributa, census aliaque gravamina — Aequum nempe est et indubium, quod privatorum bona Reipublicae sine qua salva esse non possunt inservire (!) debent. Non autem capita seu personae aestimari sed fortunae et bona subditorum — und dann weiter: proprium est subditorum — per facul-

65) Ausser auf die philosophischen und politischen Schriften z. B. von Hobbes, Grotius, Pufendorf, Leibniz u. s. w., wo solche Bezugnahmen wenige Wunder nehmen, da in Schriften dieser Art (z. B. bei C. S. Zachariä, bei Schmidthenner, bei Trendelenburg u. s. w.) ja noch bis zur Gegenwart vielfach entgeltende und austheilende, arithmetische und geometrische Gerechtigkeit u. s. w. unterschieden wird — verweise ich namentlich z. B. auf Obrecht in den Politisch. Bedenken und Diskurs von 1609, (ita enim justitia Geometrica — servatur ut qui majoribus praediti sunt facultatibus — plus solvant u. s. w. pag. 28), ferner auf Bornitius im Aerarium von 1612 (utendum est proportione Geometrica — ut quisque tantum solvat quantum possideat. pag. 47), auf C. Klock, im tractatus nomicopoliticus de contributionibus 1699 (zuerst 1634) Cap. XVII §. 37 u. s. w. Insbesondere der letztere Schriftsteller erwähnt überaus häufig der distributiven Gerechtigkeit im Aristotelischen Sinne und stützt gerade hierauf seine Ausführungen über die Grundsätze der Steuervertheilung, auf die sogleich zurückzukommen ist.

66) Im Texte folge ich den umgearbeiteten und erheblich erweiterten lateinischen Ausgaben — insbes. der Ausgabe Francf. 1641 (vgl. dort pag. 1026 u. 1033).

tates principes magistratumque juvare[67]). Aehnlich auch bei Bocerus, de jure collectarum (1617): deinde quantitas illa distribuenda est pro viribus singulorum tum Provinciarum tum civitatum etiam hominum[68]). Und insbesondre Obrecht (1609) „hält gänzlich dafür, es sei kein richtiger und billiger modus, als si — bona subditorum aestimantur, si secundum cujusque censum tributa imponuntur, wenn eine jede Person nach ihrem Vermögen geschätzt und nach Billigkeit belegt wird" oder, wie er an anderer Stelle sagt — „ein jeder Regent oder Oberherr — niemand wider sein Vermögen belegen soll" u. s. w.[69]). Aehnlich auch Besold (1619)[70]). Am ausführlichsten aber kommt Caspar Klock in seinen einen starken Folioband füllenden und in manchen Beziehungen noch heute beachtenswerthen Ausführungen de contributionibus (zuerst 1634) wieder und wieder darauf zurück, dass die Gerechtigkeit eine Vertheilung der Steuern nach dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit erheische. Debet autem, so heisst es da, collecta per aes et libram, hoc est secundum facultatem patrimonii imponi (IX c 100, ähnlich auch XVII 55 und 99) und an anderer Stelle: distributiva justitia[70a]), qua sola sustentatur civilis politia, gravaminibus proportionem imponit, quia nisi eorum proportio commensuretur — ut onera commensurata sint viribus eorum, quibus imponuntur, semper erit injustitia praesentemque reipublicae statum facile permiscere et convellere poterit[71]).

67) Ich folge der lateinischen Uebersetzung: Boterus: de illustrium statu et politia. Ursellis 1602 ex Ital. in Lat. translat. auctore Draudio, vgl. insbes. I, 13 und VII, 4, aber auch unten Anm.

68) pag. 225, ähnlich auch Gregor. Tolosan. Syntagma juris (1591) III, 7.

69) vgl. Obrecht Politisch Bedenken oder Diskurs: Von Verbesserung Land und Leuten etc. 1617 (zuerst 1609 erschienen) pag. 28 ff. Was etwa gleichzeitig Althusius (Politic. 1603 XII 16) giebt, erinnert an H. Grotius.

70) De aerario. Erste Ausgabe von 1619 in Freiburg erschienen. Mit Recht vermuthet Roscher, dass die ihm bekannte 1620er Ausgabe die zweite sei (Gesch. der Nationalökonomik 1874 pag. 199). Ich citire nach der Frankfurter Ausgabe von 1626. Dortselbst pag. 15 ff. und pag. 115 nimmt Besold zur Rechtfertigung des Grundsatzes der Besteurung nach dem Vermögen einerseits auf die römischen Einrichtungen Bezug: tributa ergo pro modo census et facultatum a singulis pensitabantur (vgl. auch Besold, Polit. libri duo 1618, l. I c. IV). Andererseits und insbesondere aber bezieht sich B. auf die oben schon erwähnten Stellen von Plato: Ita quoque Plato maxime tributum illud probat quod ex cujusque censu et fructibus annuis indici solet. Also sollen — heisst es weiter — divites et inopes pro modo facultatum aequaliter belastet werden (pag. 15 de aerario).

70a) Vgl. oben Anm. 65.

71) Ja, es wird bei Klock die direkte Steuer (collecta) von den indirekten (ga-

Und Beachtung verdienen auch die etwa derselben Zeit angehörigen später oft citirten Ausführungen von Boxhorn in den institutiones publicae, in denen derselbe zwar den besonders harten Druck der Vermögenssteuern anerkennt[72]) andererseits jedoch die Auferlegung solcher Abgaben befürwortet (pariter omnibus onus est imponendum, directa ad bona proportione), damit die zu tragende Last in gleichem Maasse empfunden werde, ut paria hic onera sentiant, quorum pares in diversis licet rebus positae sitaeque sunt opes u. s. w.[73]).

Bei alledem ist schliesslich aber noch zweierlei zu beachten: einmal nämlich dass, worauf unten zurückzukommen ist, viele jener Schriftsteller, indem sie sich von später sehr allgemein verbreiteten Einseitigkeiten frei zu halten wissen, neben dem von ihnen vorzugsweise vertretenen Prinzipe der Leistung nach den Kräften in gewissem Umfange auch jenes andere Prinzip der Leistung nach den empfangenen Vortheilen als berechtigt anerkennen, und sodann, dass jene Schriftsteller zugleich über die Allgemeinheit, Nothwendigkeit und rechtliche Begründung der Steuern Ansichten vertreten, welche in anerkennenswerther Weise von später verfochtenen Theorieen abweichen.

Ihnen erschienen die Steuern nicht der Natur des Staates entgegen[74]), auch nicht nur als „Extraordinar-Anlagen", welche „die christlichen hohen Obrigkeiten anderst nicht als in hochdringenden Nöthen" — zu begehren hätten (Seckendorf, 1656)[75]). Sondern sie betrachteten — hierin allerdings zum Theil durch ihre absolutistischen Neigungen und die Auffassungen des römischen Rechts, dem sie folgten unterstützt — die Steuern regelmässig als uralte allgemeine und nothwendige Last, die zum Staate gehöre wie die Nerven zum Körper und die in dem Wesen des Staates und der nothwendi-

---

bellae, accisiae) geradezu der Art geschieden, dass es heisst: collecta enim imponitur pro viribus patrimonii ita ut qui multum habet, multum etiam solvat, was bei der gabella unthunlich sei. (V, 146); ganz ähnlich weiter (156): Zu den collectis könne man die gabella nicht rechnen, da sie nicht pro modo facultatum etc. angelegt werde. Uebrigens soll selbst die Unterhaltung der Wege pro viribus singulorum geschehen (IX, 62). Ich folge immer der Ausgabe von 1699 Col. Agripp.

72) Cum maximum emolumentum reportet Respublica ex iis tributis quae singulorum opibus, pariter aestimatis, imponuntur, eaque maxime privatis gravia sunt etc. (lib. I cap. X reg. XIII).

73) reg. IX, 1 c. und explanatio pag. 158 der Ausgabe von 1702 (Ultrajecti).

74) Vgl. unten zu Anm. 84.

75) Deutscher Fürstenstaat pag. 338 und 348.

gen Unterwerfung der Einzelnen jenem gegenüber ihre Basis und Rechtfertigung fände.

So heisst es — um nur Einiges davon hier mitzutheilen — z. B. bei Henning Arnisaeus (1610): Haec enim unica (!) esse debet exigendorum tributorum, constituendorum vectigalium .... et similium exactionum causa, quod alias Respublica consistere non posset. Impossibile est..., ut sacris tributis non illatis alioquin Respublica conservetur[76]). Aehnlich bei Hippolytus a Collibus in den zuerst 1600 erschienenen incrementa urbium sive de causis magnitudinis urbium: Pro officio et pietate erga patriam debentur vectigalia tributa et si quae sunt aliae publicae pensitationes[77]). Und ähnlich fügt auch Bodinus in seinen Sechs Büchern vom Staate, indem er direkte Steuern (tributa subditorum) insoweit empfiehlt, als die Einkünfte aus Domänen, Gefällen, Zöllen u. s. w. nicht zureichen — gleichzeitig hinzu, dass justissimum — quod necessarium et pia illa quae civibus imperantur tributa sine quibus civitas ipsa funditus est interiturus.... Quid enim restaret, qui princeps imperium tueri possit sublatis portoriis ac tributis etc.[78]). Wie aber Botero an der schon angeführten Stelle[79]) bemerkt, dass privatorum bona Reipublicae sine qua salva esse non possunt inservire debent, so sagt, dieses noch übertreibend, z. B. Besold a. a. O.[80]): tributum — nota est dominii universalis, quod in singulorum bonis Respublica habet, quapropter etiam eo nomine bona singulorum tacite sunt hypothecata. Und deshalb erscheinen ihm auch Steuern und Schatzungen als ordinariae collationes. Endlich und besonders ausführlich äussert sich in diesem Sinne aber auch Klock. Auch er spricht wiederholt von bona hypothecata oder bona tacite hypothecata pro collectis ob publicam necessitatem (z. B. X, 57, XI 113, XVII 85[81]) u. s. w.), verlangt, dass alle Güter primum serviant publicis usibus et conservationi boni publici atque saluti omnium (XII, 212), und indem er mehrfach contributionum publicarum praestandarum obligationem et necessariam et vetustissimam nennt, quam simul cum Regnis et imperiis emersisse — historiarum series docet — (I, 11, ähnlich I 23, 154) — spricht er es geradezu aus, dass das öffentliche Wohl (publica utilitas) die Könige quasi dominos effecerit om-

76) De jure majestatis lib. III cap. 2.
77) pag. 221 der Ausgabe Helmstedt (1665).
78) lib. VI, cap. 2.
79) Vgl. oben Anm. 67.
80) De aerario publico pag. 15.
81) De contributionibus 1699, zuerst 1634.

nium bonorum et ex universis — bonis decerpere possit Majestas, quantum exigit necessitas (I 54, vgl. XVII 6). Nur solle das — fügt Klock in für die damalige Zeit recht bemerkenswerthen Worten hinzu — ausschliesslich im öffentlichen Interesse geschehen. Der Fürst sei hiebei nur das Organ des Gemeinwesens und selber diesem unterthan. Princeps — so heisst es da — non minus servire (!) cogitur populo quam populus Principi — revera mutua servitus est (I, 83): . . Proprie loquendo princeps — non propter subditos ut eorum servus est factus, sed salutis bonique publici causa, ideoque ipsa Respublica supra Principem (!) est, non subditi ipsi eo sunt superiores (I, 96). In Uebereinstimmung hiemit wird dann von Demselben auch wiederholt hervorgehoben, dass die Rechtsbasis der Steuerpflicht die subjectio des Bürgers und die jurisdictio sei, welcher sich Jener zu fügen habe, z. B. XI, 1: collectarum impositionis causa subjectio est, ähnlich II, 104, II, 147, XVII, 149 u. s. w. Und bei Klock wie bei Bornitius finden sich endlich auch, zum Theil dem Alterthum entlehnt, schon mannigfach solche Vergleiche des Staates mit einem lebenden Wesen und der Steuer mit einzelnen Theilen eines Organismus, wie sie — oft überschätzt — in neuerer Zeit wieder so beliebt geworden sind. So heisst es z. B. bei Bornitius: adminiculis opus est veluti nervis[82]), und eingehender bei Klock: praeterea cum constet Rempublicam omnem et Principatum esse corpus civile, facillimum erit colligere ad similitudinem corporis physici in eo etiam nervos requiri, quibus artus contineantur et actiones necessariae peragantur opportune. Alioquin ut corpus sine partium sympathia auxilioque mutuo tueri se ac consistere non potest, sic civitas aut Regnum mutuam sibi opem denegantibus civibus nec stare diu nec vigere poterit. Aehnlich Derselbe unter Berufung auf Zeitgenossen: pensitationes seu collectae quas vitalem Reipublicae spiritum Just. Lipsius nuncupat (VII 85, IX 160) u. s. w.

Dass nun Anschauungen dieser Art erschüttert, und mit ihnen auch die bisher vertretenen Ansichten über die Grundsätze gerechter Steuervertheilung durchaus umgewandelt werden mussten, seit jene erwähnten „Rechtsstaats"-Theorieen Wurzel fassten und seit insbesondere die blendenden Worte eines Montesquieu, Rousseau, Sieyes, Bielefeld u. s. w. zum Gemeingut aller Gebildeten zu machen begannen, was bis dahin im Wesentlichen nur in Gelehrtenstuben ein einsames Leben gefristet[83]), bedarf keiner Ausführung.

82) a. a. O. pag. 35.

83) Wie geradezu bestrickend z. B. Montesquieu sogar auf diejenigen wirkte, welche

Zu beachten bleiben indessen zwei Dinge:

15. Praxis und Praktiker, Carl, von der Lith, Thiele, Struensee etc.

einmal das Widerstreben der Finanzpraxis und der literarisch sich bethätigenden Finanzpraktiker gegen die Einseitigkeiten jener Theorieen, und sodann der kaum jemals aufhörende Kampf gegen dieselben in unserer philosophischen Literatur.

Beiden Umständen verdankt die Finanzwissenschaft ihre Bewahrung vor manchen Irrthümern, aber auch ihre Spaltung.

Was jenes Verhalten der Praxis und der Praktiker betrifft, so finden wir zwar ausnahmsweise auch in amtlichen Schriftstücken solche Ansichten vertreten, wie sie im Streite z. B. der Reichsstand Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem deutschen Reichstage von 1654 aussprach, dass es unbewegliches Princip sei, dass Steuern und Auflagen im Grunde gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seien, da man sich in der Hoffnung seine Sachen zu bewahren in bürgerliche Verbindungen eingelassen habe, gerade deswegen ein Bürger werde, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte u. s. w.[84]) Im Allgemeinen hielt man sich von solchen Ausflüssen „rechtsstaatlicher“ Anschauungen fern. Und es bedarf nur oberflächlicher Durchsicht der zahlreichen Erlasse z. B. über die Württembergischen Abgaben seit dem sechszehnten Jahrhundert in Reyschers Sammlung der württembergischen Finanzgesetze (1839) oder über die preussischen Steuerveranlagungen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert bei Schimmelfennig (Die preussischen direkten Steuern, Band I[3]. 1859) rsp. speziell über die brandenburgi-

sich von den in der deutschen Kameralwissenschaft überkommenen Ansichten nur schwer zu trennen vermochten, ersieht man z. B. aus dem merkwürdigen Bekenntnisse, welches Justi in der Dedikation seines „Systems des Finanzwesens“ an Friedrich den Grossen (1766) ablegte, und in dem er eben wegen dieses Anschlusses seiner Ideen an Montesquieu geradezu um Entschuldigung bittet. Das Werk des Herrn von Montesquieu habe ihn, so sagt er dort, so lebhaftig gerühret, dass er sich auch von seinen Irrthümern (sic) habe hinreissen lassen und solche in diesem Werke vorgetragen habe. Aehnlich stand es ja auch mit dem gefeierten andern Kameralisten jener Tage, dem grossen Sonnenfels: Von seinen „Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz“, welche zuerst 1765 erschienen, dann bis zum Jahre 1820 einunddreissig Auflagen erlebten und weit über ein halbes Jahrhundert das fast unentbehrliche Handbuch angehender österreichischer Verwaltungsbeamter waren, meinte z. B. Haller (Restauration der Staatswissenschaften Bd. I. 1820. pag. 68), dass sie trotz des „Schleiers erkünstelter Mässigung“, welchen anzunehmen „die Verhältnisse genöthigt“ hatten, eher eine vom contrat social ausgehende Staatslehre als wirkliche Grundsätze der Polizei etc. gewesen wären, und dass sie gerade durch jenen Schein der Mässigung, welcher „das Gift der Grundsätze nur desto verführerischer“ gemacht hätte, „unendlich geschadet hätten“.

84) Vgl. L. H. Lang: Histor. Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen 1793, pag. 206.

schen Veranlagungen des vorigen Jahrhunderts bei Thiele (Ver der Churmärkischen Contributions- und Schoss-Einrichtung, 2. Aufl. 1768) u. s. w., um sich zu überzeugen, wie festgewurzelt der Gedanke blieb, dass ein jeder „nach seinem Vermögen gleiche Bürde trag“, dass die Steuern „nach den Kräften“, „mit gleichen Schultern“, „mit proportionirlicher Gleichheit intuitu eines jeden Kreises, Ort und Stadt Vermögen“ umzulegen seien u. s. w. — mit welchen Anschauungen dann seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch die ähnlich lautenden Bestimmungen in den Grundrechten und Verfassungsurkunden Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, mancher deutscher Staaten u. s. w. in entferntem Zusammenhang standen[84a]).

Was aber die Schriftsteller unter den Praktikern betrifft, so beachte man, dass es z. B. der „Beisitzer des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg und markgräflich Brandenburgische Rath“ Karl[85]) war, der in seinem traité de la richesse des Princes et de leurs Etats et des moyens simples et naturels pour y parvenir schon im Jahre 1722 — also geraume Zeit vor Montesquieu und sicherlich einer der Ersten, der diese Consequenz literarisch vertrat — die progressive Einkommensteuer empfahl, da nur durch Abstufung der Steuersätze nach Stand und Vermögen eine wirkliche Gleichheit der Besteuerung im Sinne gleicher Beschwerde zu erreichen wäre. Wenn alle den zehnten Theil ihrer Einkünfte der Obrigkeit zu zahlen hätten — führte Karl aus — würde der Reiche, der z. B. von 10000 Gulden tausend zu zahlen hätte, keine so schwere Last empfinden wie derjenige, der von 100 Gulden 10 entrichte und dadurch in dem beschränkt würde, was erforderlich wäre, sein Leben zu erhalten oder dieses bequem zu führen u. s. w. Solche Gedanken waren sicherlich nicht dem „Genussprinzip“ entlehnt, sondern zweifellos das Ergebniss des Anerkenntnisses jenes alten Grundsatzes der Besteuerung nach den Kräften.

Noch weiter aber ging wenige Jahrzehnte später ebenfalls ein Beamter: der hochfürstlich Brandenburgisch-Onolzbachische wirkliche Hof- Regierungs- und Justiz- auch Konsistorialrath von der Lith[86]), der sich damals einerseits durch Vertheidigung der indirekten Steuern hervorthat, andererseits aber auch für die von ihm empfohlenen Ver-

---

84a) Vgl. Gutachten über progressive Einkommensteuer (1874) pag. 77 ff.

85) Vgl. über ihn Bergius: Polizei- und Kameralmagazin s. v. Vermögenssteuer Bd. IX. 1791 und von der Lith: Neue Abhandlung von den Steuern, Ulm 1766 §. 17 und §. 34 ff.

86) Vgl. a. a. O. und polit. Betrachtung von verschied. Arten der Steuern 1751.

mögenssteuern neben der Progression[86a]) nach Karl's Vorschlägen z. B. schon Abgabenermässigung wegen zahlreicher Familie empfahl, und von den Einseitigkeiten jenes „Genuss-" oder „Assecuranzprincips" so weit entfernt war, dass er — ähnlich wie dies ja auch in neuester Zeit hie und da wieder befürwortet worden ist — sogar Besteuerung zum Zwecke der Verringerung vorhandener Vermögensungleichheiten empfahl[87]).

Ebenso hat sich der preussische Geheime Kriegsrath von Thiele in den Besteuerungsgrundsätzen, die er der schon erwähnten Geschichte der Märkischen Steuerverfassung (1738, 2. Aufl. 1768) vorausschickte, von jenen Naturrechts- oder Rechtsstaatstheorieen und ihren Consequenzen durchaus frei gehalten und z. B. wiederholt hervorgehoben, wie es Hauptgrundsatz der Besteuerung sein müsse, dass „Niemand prägraviret, sondern die Landes-Onera mit gleichen Schultern getragen werden", wie darin „hauptsächlich die Conservation der Unterthanen" und „die Proportion als der vornehmste Edelstein dieses unschätzbaren Kleinods" bestehe, dass „nach eines Jeden Be-

86a) Ich verstehe hier und im Folgenden — wie es nicht nur in der finanzwissenschaftlichen, sondern auch in der politischen und philosophischen Literatur hergebracht ist — unter Steuerprogression schlechtweg oder im eigentlichen Sinne eine solche Gestaltung der Steuersätze, nach welcher thatsächlich (auf diesem oder jenem Wege) vom höheren Gesammteinkommen oder Vermögen Jemandes höhere Procentsätze als Steuer zu entrichten sind. Nur als Steuerprogression im uneigentl. Sinne erscheint die Steigerung der Steuerprocentsätze je nach der Grösse anderer Steuerobjecte als des Gesammteinkommens oder Vermögens Jemandes, z. B. nach der Höhe des Miethzinses, der Zahl des Gesindes, der Luxuspferde u. s. w. Eine progressive Steuer dieser letzteren Art kann sich — z. B. bei der Miethssteuer, die selbst nach der französischen Gesetzgebung (z. B. bei der Personal- und Mobiliarsteuer, vgl. Perroux-Joppen: Die französ. dir. Steuern 1874 p. 91) progressiv sein darf — im Grunde zu einer umgekehrt progressiven Steuer im eigentlichen Sinne oder doch zu einer thatsächlich proportionalen Steuer nach jenem Maassstab (des Gesammteinkommens oder Vermögens) gestalten. Sofern ich Stein recht verstehe (p. 450) fasst er den „progressiven Steuerfuss" nur in dieser letzteren äusserlichen Weise auf: „Der progressive Steuerfuss entsteht, wenn ich den festen Steuerfuss der einzelnen Steuereinheit darum erhöhe, weil die Zahl der im Bestande eines einzelnen Vermögens vorhandenen Steuereinheiten (!) steigt" etc. Und Steuereinheit ist Stein z. B. auch eine blosse Maass- oder Gewichtseinheit, ein Joch Land u. s. w. (p. 448). Andrerseits heisst es freilich wieder im unmittelbaren Anschlusse an die oben wiedergegebenen Worte: „Das heisst also, dass die Steuerpflicht in irgend einem geometrischen ... Verhältniss zur Grösse des Vermögens steigt". Aber diese Schlussfolgerung ist keineswegs allen „Steuereinheiten" gegenüber berechtigt, und des Vermögens zu gedenken, des Einkommens aber nicht, erscheint ebenso bedenklich.

87) Neue Abhandlung (1766): „Ein weiser Regent wird mithin die Steuern dazu anwenden, um die gemeldete Ungleichheit des Vermögens seiner Unterthanen zu vermindern (!) Wenigstens wird er dieselbe nicht durch die ungleichen Anlagen vermehren". Bei Besprechung der Ansichten von Held und Wagner wird hierauf zurückgekommen werden.

schaffenheit und Zustand" gesteuert werde, wie es vor allem wichtig sei, dass „ein jeder Contribuent nach seinen Kräften und Vermögen das Seinige nicht mehr als ein Anderer beitrage" u. s. w.[88]).

Nicht minder haben dann z. B. der Preuss. Staatsminister von Struensee (Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft Bd. I. 1800), ferner der früher bei dem sog. Lehensdepartement beschäftigte, später namentlich als Statistiker bekannt gewordene preussische Kriegsrath Leopold Krug[89]), ebenso der frühere Brandenburgische Geheime Regierungsrath, später Gesandter Preussens beim fränkischen Kreise, Graf Julius von Soden (National-Oekonomie Bd. V. Staats-Finanz-Wirthschaft. 1811), endlich der bayrische Finanz-Direktor von Seutter (die Besteuerung der Völker. 1828) u. s. w. Grundsätze derselben Art fort und fort vertreten.

So fand z. B. Soden den Grund für die Irrthümer seiner Zeit betreffs der Grundsätze des Steuerwesens hauptsächlich in „der unrichtigen Ansicht des Staats und Staatszweckes" und verwies darauf, dass, wenn Jeder nach den ihm vom Staate gebotenen Vortheilen zu steuern hätte, dann der Dürftigste am meisten beitragen müsste, da gerade für ihn „die Staatsverbindung am nothwendigsten und wohlthätigsten" wäre. Und Struensee[89a]) verlangte einerseits, dass die Steuern „nach Verhältniss des Vermögens oder der Einnahme oder der Consumtion" getragen würden, erhob aber andererseits zugleich ähnlich wie Karl und von der Lith gegen die rein proportionale Einkommensteuer den berechtigten Einwand, dass sie zu ungleichmässiger Beschwerde führen müsse. „Wenn einer 300, ein anderer 3000 einzunehmen hat, und man von Jedem den zehnten Theil seiner Einkünfte als Abgabe erhebt: .. — wo bleibt die Gleichheit? Jener kann sich nicht mehr satt essen, dieser stellt vielleicht jährlich ein paar Lustreisen ein" etc.[90]).

88) a. a. O. 2. Aufl. (1768), vgl. insbes. Vorrede und pag. 3 ff. der Einleitung.

89) Von Krug vgl. Abriss der Staatsökonomie 1808 pag. 130.

89a) pag. 213 a. a. O.

90) Einzelne Praktiker wie z. B. Krönck e (Hessischer Hofkammerrath), Leiz (Koburg. Reg.-Rath) und Karl Hagen (Preussischer Regierungsrath und Professor, vgl. seine in vielen Beziehungen mit Recht geschätzte „Staatslehre für angehende Kameralisten". Königsberg 1839) gingen freilich von andern Grundsätzen aus und Hagen z. B., ein Schüler von Kraus, stellte im engsten Anschlusse an die Theorieen eines Pufendorf, Schlözer u. s. w. die Gerechtigkeit des Grundsatzes der „Besteuerung nach Maassgabe des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung" als „unbestreitbar" hin, nur bei solcher Besteuerung geniesse „keiner auf Kosten des Andern" u. s. w. (pag. 295). Anders J. G. Hoffmann, auf den unten zurückzukommen ist. Bei jenen Praktikern dürfte indessen zu beachten sein, einerseits, dass sie zum Theil

Soviel von den Schriften damaliger Praktiker.

16. Wendung in der philosoph. u. polit. Literatur. Wolf, Scheidemantel, Ad. Müller, Fichte, Hegel.

Was aber das Andere, den Gegensatz der Ansichten über die Aufgaben des Staates in der philosophischen rsp. politischen Literatur jener Zeit betrifft, so war es, wie bekannt, nicht erst ein Verdienst der neuesten Zeit, auf die grossen Mängel und Einseitigkeiten der Staatstheorieen eines Grotius, Hobbes, Rousseau u. s. w. aufmerksam gemacht zu haben, sondern manche verdienstliche Werke derselben Richtung erstanden in Deutschland schon im vorigen Jahrhundert[90a]). Und wo nur ein solcher Gegensatz zu Tage trat — da fand er regelmässig auch in einem Widerstreite der Anschauungen vom Steuerwesen seinen Ausdruck.

So trat, wie bekannt, schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Christian Wolf erfolgreich dafür ein[91]), dass der Staat nicht nur für den Rechtsschutz, sondern auch für vitae sufficientia zu sorgen habe. Während z. B. noch Pufendorf, dessen oben schon gedacht ist, die Ziele des Staates derart beschränkte, dass er denselben lediglich hinstellte als eine persona moralis composita, cujus voluntas ex plurium pactis implicita et unita pro voluntate omnium habetur ut singulorum viribus et facultatibus ad pacem et securitatem uti

---

eben nicht Finanzpraktiker wären und andererseits, dass sie von ihnen näher liegenden einzelnen Fragen in Anspruch genommen, in prinzipiellen Dingen sich den zu ihrer Zeit vorherrschenden Anschauungen nicht zu entziehen vermochten.

90a) Vgl. hierzu und zum Folgenden ausser Roscher, Held und Wagner a. a. O., sowie Schmoller in den Aufsätzen: Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre (Tüb. Zeitschr. 1863 Bd. I u. II) — auch Mohl: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. I. 1855 (wo übrigens zwischen den staatsrechtlichen Auffassungen z. B. von Wolff und Pufendorf nicht unterschieden wird, während auf Ulrich Hubers besondere Auffassung der Aufgabe des Staates näher eingegangen wird), ferner Warnkönig: Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. 2. Ausg. 1854, pag. 23 ff. und insbesondere Stahl, Philosophie des Rechts. Bd. I. Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1856, daneben auch Fichte, System der Ethik, Bd. I (Gesch.) 1850, Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik seit dem 16. Jahrhundert, 1864, Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates: Bd. I. Gesch. der Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 1870 und Zeller, Gesch. der deutschen Philosophie seit Leibnitz, 2. Aufl. 1875, über die englische und französische Literatur aber das vortreffliche Werk von Vorländer: Gesch. der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre, 1855.

91) Aehnlich früher übrigens auch Ulrich Huber, ebenfalls gestützt auf Aristoteles: Civitas definiatur coetus perfectus familiarum juris fruendi vitaeque sibi sufficientis gratia sociatus (de jure civitatis libri III: 1705. I, 8, §. 1 u. 2). Nicht soweit geht die von Haller gepriesene Introductio in jus publicum von Justus Henning Böhmer (1710), vgl. pag. 193 gegenüber pag. 191 u. 192.

possit[92]) — betrachtet Wolf den Staat
mos multas, ab ingente hominum multitu
tranquillitatis et securitatis grati
er auch ausdrücklich bemerkte[94]), mit d
etwa dasselbe zum Ausdruck bringen, w
oben schon mitgetheilten Worten ... κοινων
κοις χάριν ausgedrückt hatte. Auf dieser
den Anschauungen des Alterthums auch hi
ren Resultate, dass zur Erreichung jener
virili conferre debet, quicquid ad vitae s
et securitatem conferre potest"[95]), und
derjenigen, welche behauptet hatten: oner
buenda in ratione lucri quod percipitu
Eine Auffassung dieser Art, so führte er a
civitatis durchaus nicht erwiesen. Maassg
mehr: Singuli ad onera Reipublicae contrib
cultatum, ne scilicet ad egestatem redig
sagte — onera ita distribuenda, ne si non
premantur"[96]).

Ganz ähnliche Anschauungen finden w
gen andern Staatsrechtslehrern der
Jahrhunderts.

---

92) Vgl. De jure naturae et gentium libri VIII,
oben Anm. 5.

93) Jus naturae methodo scientifico pertractatum,
jure civitatis (1748) cap. I §. 14.

94) §. 10 ibid.: Per vitae sufficientiam intelligo
necessitatem, commoditatem et jucunditatem requirur
Non videntur haec abire a mente Aristotelis lib. 3
requirit vitam perfectam et sibi sufficientem, und späte
a fine civitatis removent, quod etiam extra civitatem ob
teles etc. Betreffs der allgemeinen, früher vielfach zu
von Wolf über die Aufgaben des Staates und der
Bluntschli und Zeller a. a. O.

95) Cap. I §. 19 lib. VIII.

96) Cap. III §. 777 l. c. Diese Entwickelungen
z. B. Ulrich Huber trotz jenes richtigen Ausgang
Anschauungen folgend, zu ganz anderen Consequenze
patrimonium a Republica defenditur et non quidem
redituum seu emolumenti ex bonis cuique redacti
sunt etc. (III, 6 §. 7), ähnlich J. H. Böhmer (vgl.
eo majorem etiam utilitatem ex publica tranquillitate
debet (pag. 549 l. c.).

So bei Scheidemantel, der in seinem umfassenden „Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet“ (Jena 1770), gerade das Kapitel von den Steuern sehr eingehend behandelt[97]) und unter den Gründen, aus denen er „die bürgerlichen Abgaben nach den jährlichen und ordentlichen Einkünften eines jeden Einwohners berechnet“ sehen will, hervorhebt, dass ein jeder Bürger das gemeinschaftliche Wohlsein nach dem Maass seiner Kräfte befördern müsse — weshalb denn Scheidemantel auch, im Prinzipe wenigstens, zur Befürwortung progressiver Besteuerung des Einkommens neigt. „Andere Nationen“, so heisst es bei ihm, „haben das arithmetische Verhältniss vorgezogen; ich würde zwar den Gebrauch der Athenienser für besser halten, wenn seine Nachahmung nicht soviel Schwierigkeiten und Abänderungen in den Steuerbüchern verursachte, ein Reicher kann weit leichter dreissig von hundert als der dürftige fünf von hundert entbehren.“ Nur kann Jener, so fügt er noch beschränkend hinzu, „auch wohl mehr häusliche und nothwendige Ausgaben zu besorgen haben, oder, wo dieses nicht wäre, wie lange bleibt das Vermögen bei einem Eigenthümer zusammen vereinigt“. Und dieser — wenn auch reservirten — Befürwortung progressiver Besteuerung sowie dem ihr zu Grunde liegenden Prinzipe der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht es dann auch z. B., wenn Scheidemantel „denjenigen, von welchem man versichert ist, dass er seine Landgüter sehr leicht höher nutzen könnte“, ebenso besteuert sehen will, als wenn er wirklich solchen höheren Nutzen zöge u. s. w.[98]).

Immerhin aber waren derartige Vertheidigungen des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bei Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts, selbst in Deutschland, wo diese Ansichten heute die im Allgemeinen herrschenden sind, nur vereinzelte Erscheinungen, die auch im Anfange dieses Jahrhunderts keineswegs viel zahlreicher wurden.

Im sog. Natur- und allgemeinen Staatsrechte wie in den meisten finanzwissenschaftlichen Schriften huldigte man — ausser-

97) Uebrigens hierin im Gegensatz zu den Meisten, welche der sogenannten Wolffischen Schule angehörten, wie Darjes, Nettelblatt, Hollmann, Höpfner, Ickstadt, Pestel u. s. w., deren Schriften gerade bezüglich des Steuerwesens eine sehr geringe Ausbeute ergeben oder dasselbe gar nicht berühren.

98) Vgl. Bd. II §§. 267 ff. In den Ausführungen über den „Ursprung“ und die Zwecke des Staates findet sich manche Polemik gegen Rousseau, aber, wie schon Haller a. a. O. pag. 66 ganz richtig bemerkte, weder Scharfsinn noch Bestimmtheit.

halb des Kreises der Praktiker — gerade damals[99]) vorzugsweise atomistischen Staatsvorstellungen und demgemäss auch atomistischen Finanztheorieen. Und erst jene veränderte Anschauung vom Staate, welche wir in Deutschland seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts dem Wirken der Art hervorragender Männer, wie Fichte, Adam Müller, Schlegel, vor allem aber Schelling und Hegel zu danken haben, gewann auch in der Finanzwissenschaft der richtigeren Auffassung breiteren Boden.

Vor Allem Müller eiferte nun in seinen Vorlesungen, den späteren Elementen der Staatskunst (1809) ebenso gegen die „kopflosen" Staatstheorieen, nach denen der Staat nur eine „Manufaktur, Meierei, Assekuranzanstalt oder Handelsgeschäft" u.s.w. wäre, wie gegen die „eingewurzelten Vorurtheile" einer „Privatressourcenlehre", welcher die Abgabe nur wie ein Wächter- und Arbeitslohn an den Staat für von diesem geleistete „Sicherheitsdienste" oder aber als ein „emphyteutischer Kanon" erscheine, der „aus feudalistischen Verhältnissen" stamme[100]). Und wenn dann Fichte und Schelling dem Staate die höchsten sittlichen und ökonomischen Aufgaben stellten[101]), wenn insbesondere Hegel den Staat als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", daher als absoluten unbeweglichen Selbstzweck charakterisirte und jenen Staatstheorieen Pufendorf's, Rousseau's, Kant's u. s. w. gegenüber mit dem ganzen Gewichte seines Einflusses dafür eintrat, dass nicht der Staat den Interessen der Einzelnen, sondern umgekekrt diese dem Staate, eben jenem Endzwecke desselben zu dienen hätten, dass dies in Anspruch zu nehmen „höchstes Recht des Staates" und dem zu folgen „höchste Pflicht der Einzelnen" sei[102]) — so war mit dem

99) Leicht erklärlich bei dem Einflusse den damals ausser der fremdländischen Aufklärungsliteratur des achtzehnten Jahrhunderts Männer wie Kant, Kraus, Schlösser, Rotteck u. s. w. gerade zu jener Zeit ausübten, vgl. oben pag. 513 ff.

100) Vgl. insbes. die 27. Vorlesung Adam Müllers. Bd. III pag. 58 ff.

101) Vgl. hierüber insbesondere Stahl a. a. O. sowie betreffs der Wandelungen in Fichte's Ansichten vom Wesen des Staates: Schmoller, Johann Gottlieb Fichte (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 1865, pag. 1 ff.). Dem Steuerwesen hat übrigens Fichte ebenso wie Schelling nur sehr geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Vgl. jedoch Fichte, Geschlossener Handelsstaat (1800) viertes Kapitel: Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewicht des Gewerbes ändern, pag. 71 ff.

102) Bezüglich Hegels vgl. hier, ausser der kleinen politischen Schrift: Kritik der württ. Ständeversammlung 1817 (Bd. XVI der Gesammtausgabe) — namentlich die Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Aufl. 1840, insbes. die Ausführung gegen das von Rousseau festgehaltene „Prinzip des einzelnen Willens" und gegen den „Einfall" Hallers, „nicht einmal den Gedanken dieser Einzelheit

siegreichen Vordringen dieser Ideen natürlich auch jener atomistischen Finanztheorie, dass die Steuern lediglich nach dem Interesse umzulegen seien, die Basis in weiten Kreisen genommen, und es wurde auch im Abgabenwesen jene von Hegel so hoch gehaltene „antike Staatsidee" wieder zu Ehren gebracht.

18. Stahl, Trendelenburg, Walter, Ahrens u. s. w.

Auf dieser Grundlage führte dann der bedeutendste Schüler Schellings aus, dass der „Rechtsgrund der Steuern schlechthin die Unterthanschaft" sei, dass es verwerflich sei anzunehmen, dass die Unterthanen die Steuern als Aequivalent für den Schutz ihres Vermögens hergeben, gleichwie als Subjekte ausserhalb der Nation und dem Staate, mit diesem Contracte abschliessend. „Die gerechte und angemessene Art der Besteuerung", so führte Stahl[103]) aus, sei nicht nach dem Prinzip des Assekuranzgeschäfts: „in dem Verhältniss als mir Vermögen assekurirt wird, muss ich Prämie zahlen — sondern nach dem Wesen des Staates" u. s. w. Ja, Stahl ging sogar — in leicht erklärlicher Reaktion gegen die überkommenen Vorstellungen und allem Anscheine nach zugleich verleitet durch seine bekannte Vorliebe für den Grossgrundbesitz und die damaligen Steuerprivilegien des letzteren[104]) — im Voranstellen der Interessen der Gesammtheit und der Hintansetzung der Interessen der Einzelnen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete zu weit. „An alt fixirten Grundsteuern sollte man", meinte Stahl, „nicht rühren"[105]). Und die bekannte Tendenz zu reallastähnlicher Gestaltung, welche althergebrachten Grundsteuern unter gewissen Voraussetzungen eigen

---

sondern im Gegentheil die empirischen Einzelheiten nach ihren zufälligen Eigenschaften, Kraft und Schwäche, Reichthum und Armuth u. s. f. zum Prinzip des Erkennens zu machen (p. 308 ff.). Mag Hegel in der Unterordnung der Zwecke und Interessen der Einzelnen dem Staate gegenüber zu weit gegangen sein, sicherlich wird man dennoch Stahl Recht geben müssen, wenn er sagt, es könne „das Verdienst nicht hoch genug veranschlagt werden, welches sich Hegel dadurch erworben hat, dass er in einer Zeit, in welcher das Gefühl für das Staatsleben bei den Meisten sich tief verdunkelt, und eine formell juristische privatrechtliche Auffassung desselben auch in der Wissenschaft um sich gegriffen hatte, die Bedeutung des Staates und die Pflichten gegen den Staat mit diesem Nachdruck und dieser Gediegenheit .... in Erinnerung brachte" (p. 660).

103) Philosophie des Rechts II, 2 (Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts) 3. Aufl. 1856 pag. 577 ff. insbes. 584.

104) Noch etwas weiter gehend, aber ähnlich auch Schmoller, a. a. O., mit dessen Urtheil über Stahl's Besteuerungsgrundsätze ich im Wesentlichen übereinstimme (vgl. Tüb. Zeitschrift. 1863. pag. 63 ff.: „die Sophistik eines Socialvermögens verdeckt nur schlecht das junkerliche Fraktionsinteresse etc.").

105) pag. 586. Anm.

ist — übertrieb Derselbe der Art, dass er die „Forderung der Grundsteuerausgleichung durch die ganze Monarchie“ (immer schwebten ihm hiebei die preussischen Verhältnisse jener Zeit vor) geradezu als etwas „Aehnliches“ hinstellte, wie die Ausgleichung des Domänenbesitzes von Provinz zu Provinz. Mit Anschauungen dieser Art harmonirte es dann allerdings vortrefflich, wenn Stahl an anderem Orte ausführte, dass Domänen und Steuern „auf einem und demselben Rechtsgrunde“, nämlich auf einem „Vorbehalt und einer Vorwegnahme aus dem Nationalvermögen“ beruhten, dass das Bestreben der Finanz darauf gerichtet sein müsste, soweit wie möglich nicht die Individuen zu besteuern, sondern „nur von dem Socialvermögen die nöthige Summe vorweg zu nehmen, bevor (sic) es eben Privatvermögen“ würde, dass die Steuer selber ein doppeltes Prinzip hätte, indem sie nicht nur „durch das Verhältniss des Einzelnen“, sondern zugleich und vorzugsweise „durch das Verhältniss der vermögenerzeugenden Societät als eines organischen Ganzen“ bestimmt würde, dass hienach die Steuern „vor Allem von der vermögenerzeugenden Societät zu entnehmen“ wären, letzteres „der eigentliche Gegenstand der Besteuerung“, die Rücksicht auf das Verhältniss des Einzelnen aber etwas Sekundäres wäre u. s. w.

Alles das geht in der That zu weit. Denn ganz abgesehen davon, dass die Worte „organisches Ganze“ und „vermögenerzeugende Societät“ doch im Grunde nur Bilder sind, die fast mit derselben Berechtigung, mit der sie mit Bezug auf den Staat und das Nationalvermögen gebraucht werden, auch z. B. auf unsere allgemeinen Kulturzustände überhaupt, den ganzen Weltverkehr, das ganze Weltvermögen u. s. w. angewendet werden könnten, lassen Stahls Ausführungen die Bedeutung des Individuums und der ihm und seiner Selbstsorge zuzuweisenden Sphäre innerhalb jener Gesammtheiten viel zu sehr in den Hintergrund treten, ja schliessen im Grunde — ähnlich wie die von Stahl so heftig bekämpften Lehren der Kommunisten — eine Missachtung der individuellen Rechte der Persönlichkeit in sich, die den ärgsten Ungerechtigkeiten Thür und Thor öffnet. Verlange ich die Steuern vor Allem aus der Gesammtheit der Güter oder Werthe, gewissermaassen aus dem „organischen Ganzen“ des National- oder Weltvermögens und vernachlässige darüber, welche Folgen solche Entnahme für die Wirthschaft der Einzelnen hat, so ist eben die Gerechtigkeit dem Individuum und seiner Wirthschaft gegenüber in Gefahr in die Brüche zu gehen, und ich bin überdies zu gleicher Zeit auf dem besten Wege, auch der Gesammt-

wirthschaft die Möglichkeit der Existenz zu nehmen. Denn diese ist ja ohne Schutz des Individualvermögens und ohne Schirm der Bethätigung des Eigennutzes der Individuen nach unseren Vorstellungen überhaupt nicht zu erhalten [106]). Sicherlich muss es also, was Stahl verkannte, gerade auch im Steuerwesen unsere Aufgabe sein, beiden sich hier gegenüberstehenden Dingen gerecht zu werden: sowohl dem Eigennutze, wie auch den Gesammtinteressen, aber beiden in gewissen Schranken. Und gerade hieraus ergiebt sich dann — was nach dem Gesagten Stahl ebenfalls übersehen musste — eines der wichtigsten Probleme, mit deren Lösung es die Wissenschaft auf diesem Gebiete überhaupt zu thun hat, das Problem nämlich: jene Schranken, bis zu welchen im Steuerwesen einerseits dem einen und andererseits dem anderen jener beiden Rücksichten nach Lage der Dinge zu entsprechen sei, prinzipiell zu bestimmen.

Sehen wir aber von jenen Mängeln und Einseitigkeiten ab und halten uns lediglich an das, was wir jetzt in Deutschland wie in den meisten finanzwissenschaftlichen Schriften [106a]), so auch im Naturrecht und der Politik regelmässig ausgesprochen finden, dass — wie es z. B. in den verbreiteten Lehrbüchern von Trendelenburg und Walter heisst — die Steuer nicht „Tauschpreis“ [107]) oder „Vergeltung der dem Einzelnen vom Staate gebotenen Vortheile“ [108]), sondern ein Ergebniss der öffentlichen Pflicht des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen sei [109]), dass

---

106) Uebrigens erinnert es zugleich an das von ihm selber bekämpfte Entgeltsprinzip, wenn Stahl hervorhebt: das sociale Vermögen, das die (staatliche) Gemeinschaft dem Einzelnen gewähre, sei die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und Genusses, und der Staat solle die Steuer „von der Societät und ihrem Vermögen und daher von jedem Einzelnen insoweit nehmen als dieser Einzelne an jenem Vermögen d. h. an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genusses participire“ (pag. 579). Und so vorsichtig man auch in solchen Fällen mit dem Vorwurf der Inconsequenz sein muss, so dürfte doch ein Mangel an Bestimmtheit und Klarheit in diesem Falle bei Stahl nicht zu bestreiten sein.

106 a) Von der Bekämpfung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bei Schmoller l. c. u. Nasse (Vereinsschr. III) sehe ich ab. Sch. hat seine Ansicht geändert. Von N. ein Weiteres bei Behandlung der Ansichten von Held.

107) Trendelenburg: Naturrecht p. 399 ff. der 2. Aufl. 1868.

108) Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart (1863) §. 378 ff.

109) Trendelenburg a. a. O. Derselbe betont daneben freilich auch die andere Seite der Besteuerung, deren bei Behandlung der Ansichten von Stahl schon gedacht ist, und auf die unten noch zurückgekommen werden wird, indem er sagt: „Wer dem Staate mehr leisten kann, dem leistet auch der Staat mehr, da es ohne ihn kein Eigenthum, keinen Vertrag, keinen Erwerb gibt. — Von dieser Seite leuchtet selbst vom Standpunkte des Einzelnen, welcher sich selbst der Erste und Nächste ist und daher wie im Tauschvertrage seine Leistungen nur als Gegenleistungen zu betrachten

„ihr allgemeines Maass daher die Leistungsfähigkeit der Einzelnen“[110]) sei u. s. w., so scheint sich uns zwischen Ansichten dieser Art und jenen vorhin erwähnten, ebenfalls weit verbreiteten Anschauungen, welche dem laissez faire und den angeblich richtigsten „volkswirthschaftlichen Grundsätzen“ entnommen sind, eine Kluft aufzuthun, wie sie kaum grösser gedacht werden könnte.

---

pflegt, die Gerechtigkeit derjenigen Steuern ein, welche der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Einzelnen proportional sind.“ Auch berührt T. treffend die noch daneben bei der Besteuerung in Betracht kommende Gesichtspunkte: die Möglichkeit durch sie die Productionskraft des Landes (z. B. vermittelst Schutzzölle) zu steigern, auf die Volkswirthschaft „in einem Sinne zu wirken, welcher der individuellen Sittlichkeit des besonderen Volkes entspricht“ u. s. w.

110) Trendelenburg und Walter a. a. O. Auch Bluntschli, Ahrens und Waitz vertreten ähnliche Grundsätze. So hebt Ahrens (Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staats. 6. Aufl. Bd. II. 1871. §. 136), indem er das „ältere Naturrecht“ bekämpft, welches „die Beitragspflicht eines jeden nach den materiellen und formellen Vortheilen bemessen wollte, welche — er aus dem Staate und dessen Anstalten ziehe“ — treffend hervor, dass „der Staat keine bloss erweiterte Privatrechtsordnung, sondern eine höhere Anstalt und Gemeinschaft (sei), durch welche — eine Ergänzung, Ausgleichung und Beihilfe geschaffen wird und auch dem einzelnen Bürger Opfer für die Zwecke der Gemeinschaft auferlegt werden, und befürwortet demgemäss auch eine mit der Grösse des Einkommens steigende mässig progressive Besteuerung, da ja „mit der Steigerung des Einkommens das Vermögen der Steuerzahlenden nicht in gleichem, sondern in unverkennbar erhöhtem Maasse wächst.“ Gegenüber solchen Ausführungen ist es dann allerdings schwer verständlich, wie Ahrens der alten Verwechslung von Einkommen und Steuerfähigkeit verfallend, jenes als das eigentliche Maass für die Besteuerung hinstellen konnte. „Das Prinzip der Besteuerung kann nur sein: alle Bürger nach dem Verhältnisse ihres Einkommens zu besteuern“ etc. Von Waitz vgl. Grundzüge der Politik. 1862. pag. 83. Was aber Bluntschli betrifft (vgl. z. B. Allg. Staatsrecht. Bd. II. 3. Aufl. 1863. pag. 405), so tadelt er zwar, gegen Rau polemisirend, den Satz, dass „die Steuern sämmtlich nach der in den Vermögensumständen der Einzelnen begründeten Beitragsfähigkeit angelegt werden müssen, bekämpft aber hiemit nur jene Uebertreibungen des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, nach welchen dieser Grundsatz der allein herrschende wäre, alle Steuern zu Vermögen- und Einkommenssteuern werden und gerade die einträglichsten und die am wenigsten drückenden Steuern (sc. die indirekten) beseitigt werden müssten etc. Von solchen Einseitigkeiten halten sich die heutigen Vertreter jenes Grundsatzes im Allgemeinen frei (vgl. z. B. Wagner, auch Anm. 111), und sie werden den umsichtigen Ausführungen Bl's in allen wesentlichen Punkten zustimmen können. — Bezüglich der Ansichten mancher hier nicht genannter Schriftsteller genügt es auf die Uebersichten bei Umpfenbach, Rau, Held und Wagner a. a. O. zu verweisen. Bei Roscher hiess es schon im Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft (Göttingen 1843) pag. 113, dass zu den Grundsätzen einer guten Besteuerung gehöre: „Verhältnissmässigkeit zu den Vermögenskräften (!) der Einzelnen“, und beigefügt ist, das Genussprinzip (von Kräuke, Jakob, Rotteck) sei „eben so atomistisch als im wirklichen Leben unausführbar.“

In dem einen Lager hören wir: „Leistung nach Gegenleistung", und wer am meisten der Hilfe seiner Mitbürger bedarf, hätte danach also am meisten, wer solcher Hilfe nach Lage der eigenen Mittel am wenigsten bedarf, am wenigsten zu entrichten.

Auf der andern Seite aber umgekehrt: „Nicht nach der Gegenleistung, sondern nach der Fähigkeit ist zu leisten", und danach hätte der Bedürftigste gerade am wenigsten, der am wenigsten Bedürftige am meisten zu leisten u. s. w.

Thatsächlich gehen die Ansichten über die Einzelheiten der Besteuerung indessen nicht so weit aus einander, wie es hienach scheinen könnte, und das aus mehreren Gründen.

19. Milderung des Gegensatzes zwischen beiden Prinzipien.

Zunächst und vor Allem ist nämlich nicht ausser Acht zu lassen, dass jene sich anscheinend widerstreitenden Grundsätze: „Leistung nach der Gegenleistung" und „Leistung nach der Leistungsfähigkeit" — oder wie man sie sonst zu charakterisiren pflegt — keineswegs die einzigen Grundsätze von Bedeutung sind, die in der Finanzwissenschaft in Betracht kommen. Man mag jene Sätze Hauptgrundsätze der Besteuerung nennen oder diese Ausdrücke verwerfen. Darüber wird einer Verschiedenheit der Ansichten schwer ein Ziel zu setzen sein, zumal schon die Auffassung der Worte Hauptsatz oder Hauptregel Sache des Einzelnen bleibet[110a]). Aber Jedermann wird Bluntschli beistimmen, der es als etwas Selbstverständliches hinstellte, dass „auf die wirkliche Anordnung der Steuern wirthschaftliche Grundsätze und Wahrnehmungen überhaupt grösseren Einfluss haben als Rechtsgrundsätze", und Jedermann wird daneben auch anerkennen müssen, dass jene oben genannten Grundsätze nicht einmal die einzigen „Rechtsgrundsätze" sind, die bei der Besteuerung in Betracht kommen, sondern dieselbe Bezeichnung: Rechtsgrundsatz (sofern man eine solche Bezeichnung überhaupt beliebt) noch

110a) Eine gute Aufzählung der in Betracht kommenden Grundsätze giebt Wagner, indem er finanzpolitische, volkswirthschaftspolitische und Gerechtigkeits-Prinzipien scheidet. Nur dürfte hiebei noch nicht Alles Berücksichtigung gefunden haben, was zu beachten ist. Und gegenüber den dem Verfasser dieser Zeilen gemachten Einwendungen (Anm. 2 pag. 232 und Anm. 7 pag. 291) sei beachtet, dass Derselbe im Gutachten über Eink.steuer p. 101 und 99 gelegentlich selbst das Schaffen von Mitteln als „principalen Zweck "der Steuer hinstellte u. pag. 99 nur Helds Satz bekämpfte, dass es das „wichtigste (!) Bedürfniss" bei der Besteuerung sei, dass „der Gegensatz zwischen den socialen Ständen . . . gemildert wird." Dass solche Milderung sich übrigens von selbst ergebe, war gerade von dem Verfasser betont p. 67 ff. u. p. 99. Auch hält Derselbe — Das sei zu W. p. 250 bemerkt — die Unterscheidung von National- und Privatkapital nicht für „müssig", sondern das eine für den Inbegriff des anderen.

manchen andern Sätzen dieser Art zu Theil werden müsste, so z. B. dem Satze, dass man in der Besteuerung nicht nach Willkür, sondern thunlichst nach festen Normen zu verfahren hat, dass man nicht Mittel anwenden darf, die dem öffentlichen Rechtsbewusstsein widersprechen, die Rechtssicherheit schädigen u. s. w. Und danach werden also selbst Fanatiker z. B. des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit einen in ideal vollkommener Weise diesem Prinzip entsprechenden Steuermodus dann verwerfen müssen, wenn derselbe andern wesentlichen Rechts- oder andern Anforderungen, die man an die Steuer zu stellen hat, widerspricht, während Steuern wie die indirekten, welche beiden sich anscheinend entgegenstehenden Grundsätzen wenig zu genügen scheinen, dagegen andern wesentlichen Erfordernissen der Besteuerung in trefflicher Weise zu entsprechen vermögen, bei allen Umsichtigen in beiden Lagern Anerkennung[111]) finden müssen.

Daneben kommt zweitens in Betracht, dass ein gewisser Modus der Besteuerung, der nach der Grösse des Vermögens oder einzelner Vermögensobjekte, nach „dem Umfange der Einzelwirthschaft“ u. s. w. in gewissem Maasse gleichzeitig beiden hier in Rede stehenden Grundsätzen zu genügen vermag, jenem der „Leistung nach der Leistungsfähigkeit“, insofern die letztere ja gerade im Vermögen und im Wirthschaftsumfange gut zu Tage tritt, und dem andern Grundsatze der „Leistung nach der Gegenleistung“, insofern je mehr Vermögen Jemand hat, je grösser seine Wirthschaft ist, er um so mehr natürlich auch an dem Eigenthumsschutz resp. dem „kapitalbildenden Einflusse“ der öffentlichen Einrichtungen participirt. Und desshalb hat man sich auch, wie früher schon angedeutet wurde, wohl zu hüten von allen Denjenigen, die eine Besteuerung „nach dem Vermögen“ befürworten oder von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Steuern dieser Art vorschreiben[111a]), von vornherein anzunehmen, dass sie dem Grundsatze „der Leistung nach der Leistungsfähigkeit“ folgen. Ausdrücke freilich wie: es sei zu steuern pro posse, per facultates, pro viribus, en raison des facultés, nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit sind im Allgemeinen ohne Bedenken nur im Sinne des zuletzt gedachten Grundsatzes zu verstehen. Worte aber wie „Besteuerung nach dem Vermögen“ sind an sich zweifelhafter Natur.

111) Vgl. Gutachten über progress. Einkommensteuer 1874 p. 155 ff., 162, 171 f.

111a) Vgl. z. B. die Bestimmungen die Freyburger Verfassung vom 4. März 1848 und der Verfassung von Appenzell Ausser Rhoden vom 31. Aug. 1834 u. s. w., zum Theil wiedergegeben a. a. O. (1874) pag. 78 f.

Und werden sie, wie es oft geschieht, etwa als gleichbedeutend z. B. mit „nach der Grösse des Besitzes“, pro modo patrimonii (Gregor. Tolosan, 1591. III. 7), „dans la proportion de fortune“ etc. aufgefasst, so können sie in gewissem Maasse in der That als beiden Grundsätzen entsprechend angesehen werden, wesshalb auch z. B. in den französischen Grundgesetzen mit diesen Ausdrücken absichtlich mehrfach gewechselt worden ist. Folgt man, was Letzteres betrifft, lediglich den deutschen Uebersetzungen der bezüglichen Bestimmungen, so scheint in jenen Gesetzen freilich kaum eine Aenderung Platz gegriffen zu haben. Schon die Deklaration der Rechte von 1789 enthielt die Grundbestimmung, dass „nach dem Vermögen“ gesteuert werden sollte, und dabei behielt es in den Verfassungen von 1791, 1814, 1831 u. s. w. anscheinend sein Bewenden. Im Grunde aber lauteten die bezüglichen Bestimmungen in der That sehr verschieden. Bei den Verhandlungen über jene Deklaration der Menschenrechte, welche bekanntlich auch der Verfassung von 1791 einverleibt wurde, siegte jenes Amendement, wonach die Bürger steuern sollten en raison de leurs facultés[111b]). Und eine ganz ähnliche Fassung erhielt auch das für das französische Steuerwesen noch heute Grund legende Dekret der Nationalversammlung vom 7. Oktober 1789[112]). Dagegen zog man in den Verfassungsurkunden von 1814 und 1831[112a]) die der „Rechtsstaats“-Theorie jener Zeit viel mehr entsprechende Fassung vor, dass Alle beizutragen hätten dans la proportion de leur fortune. Und als 1848 mit der Bourgeois-Politik zum Theil gebrochen wurde, griff man dem entsprechend im Wesentlichen wieder zur alten Fassung zurück und bestimmte in der Verfassung vom 4ten Nov. 1848: tout impôt est établi pour l'utilité commune. Chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune (Artikel 15) u. s. w.

Insofern nun aber solche Ausdrücke, wie Besteuerung dans la proportion de leur fortune oder „nach dem Vermögen“ in diesem Sinne — beiden hier in Rede stehenden Grundsätzen zu dienen vermögen, wird durch Gebrauch derselben zugleich der Gegensatz zwischen den Vertretern beider gemildert. Und auch alle Maassregeln, die in ihren Erfolgen auf solche Besteuerung „nach dem Vermögen“ hinauslaufen, erscheinen mit beiden Grundsätzen harmonirend.

---

111 b) Vgl. oben Anm. 10 und Bouchez et Roux a. a. O. Tom. II pag. 341.

112) Vgl. z. B. Perroux-Joppen: die französischen direkten Steuern. 1874. pag. 1.

112 a) Art. 2 gleichlautend in beiden Urkunden. Vgl. diese und die Verfassung von 1848 in Schubert: Verfassungsurkunden. Bd. I. 1848 u. II 1850.

20. Vertretung beider Prinzipien bei denselben Schriftstellern in älterer Zeit.

Endlich aber hat jener Gegensatz auch dadurch seit Alters eine sehr wesentliche Milderung erhalten, dass Viele — bewusst oder unbewusst — von jeher **beide** Grundsätze neben einander vertreten haben. Und da gerade dies von erheblicher Bedeutung noch für die Gegenwart ist, ja hierin gewissermaassen der Ausgangspunkt liegt, von dem allein man zu einem befriedigenden Urtheile über die **Berechtigung** jener beiden Grundsätze im Einzelnen gelangen kann, so soll bei diesen Dingen hier noch etwas eingehender verweilt und zunächst der historischen Entwicklung derselben gedacht werden, wobei in gewisser Beziehung wieder bis auf das klassische Alterthum zurückzugehen ist.

Schon bei **Plato** findet man es gelegentlich ausgesprochen, dass den Steuern zu gleicher Zeit **zwei** Momente eigen seien: das des Zwangs, insofern Steuern im Allgemeinen gezahlt werden **müssten**, und das der Erkenntlichkeit, insofern die Steuern im **Interesse** derjenigen verwandt würden, die sie gezahlt. Und auch bei **Demosthenes** der nach dem Erörterten im Allgemeinem **nicht** zu den Vertheidigern des „Genussprinzips" zu rechnen ist, lassen sich hie und da solche Ausführungen nachweisen, wie z. B., dass wer die **Vortheile** des Gemeinwesens geniesse, auch zu den Lasten desselben beitragen solle: *καὶ παραχρῆμά γε τὴν αὐτὴν σύνταξιν ἁπάντων, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι· ἵνα τῶν κοινῶν ἕκαστος τὸ μέρος λαμβάνων, ὅτου δέοιτο ἡ πόλις, εἰς τοῦθ' ἑτοίμως χρήσιμον ἑαυτὸν παρέχοι* [113]), und ähnlich an anderer Stelle: *φημὶ δεῖν ὑμᾶς συντετάχθαι, καὶ τὴν αὐτὴν τοῦ τε λαβεῖν καὶ τοῦ ποιεῖν ἃ προσήκει σύνταξιν εἶναι* [113a]). Ja, **Cicero** spricht an einer Stelle geradezu von einem **Erkaufen** der Staatsvortheile durch die Steuern: Simul et illud — schreibt er dem Bruder **Quintus** — Asia cogitet, nullam a se neque belli externi neque domesticarum discordiarum calamitatem afuturam fuisse, si hoc imperio non teneretur. Id autem imperium cum retineri sine vectigalibus nullo modo possit aequo animo **parte aliqua suarum fructuum pacem sibi sempiternam redimat** (!) **atque ocium** [114]).

---

113) Vgl. dritte Olynthische Rede cap. 38.

113a) Rede über die Staatseinrichtung cap. 168. Vgl. p. 524 oben u. cap. 142 in der vierten Rede gegen Philipp, wo den Wohlhabenden empfohlen wird, für den Staat wie für Eltern zu sorgen und es dann weiter heisst: τοὺς μὲν τοίνυν εὐπόρους ταύτῃ χρωμένους τῇ γνώμῃ, οὐ μόνον ἡγοῦμαι τὰ δίκαια ποιεῖν, ἀλλὰ καὶ τὰ λυσιτελῆ· τὸ γὰρ τῶν ἀναγκαίων τινὰς ἀποστερεῖν, κοινῇ κακόνους ἐστὶ ποιεῖν πολλοὺς ἀνθρώπους τοῖς πράγμασι.

114) I, 11. 34 (ed. Klotz. T. III, 1, pag. 444). Als weiteren Beleg könnte man vielleicht anführen, dass z. B. **Dionysius von Halikarnass** (im 4. Buch der römischen Alterthümer) die Vermögenssteuerverfassung von Servius Tullius mit den Worten rechtfertigt, es sei für billig gehalten, dass, wer am meisten im Kriege **verliere**, und

Und ebenso ist dann auch in der den Anschauungen des Alterthums (wie bemerkt) im Wesentlichen folgenden finanzwissenschaftlichen Literatur des 17. Jahrhunderts ein gelegentliches Anlehnen an das Genussprinzip vielfach zu erweisen.

So sind, wie wir sahen, z. B. Besold, Bornitius, Klock u. s. w. diesem Prinzip im Allgemeinen keineswegs geneigt, sondern vertheidigen grundsätzlich die Besteurung nach der Leistungsfähigkeit. Aber doch bemerkt z. B. Besold, dass es billig sei, dass die Besitzthümer — uti publicae tutelae commoditatibus gauderent, sic publicis quoque oneribus subjicere cogerentur oder, wie er an anderer Stelle sagt, si commodum erit commune, onus etiam sit commune[114a]). Bornitius findet es durchaus billig und angemessen (aequissimum), dass der Bürger, welcher dem Staate die Sicherheit seiner Habe verdanke, desshalb von letzterer auch gewisse Beiträge gäbe, adeo ut singuli sui causa videantur impendere quicquid in usum publicum conferunt[115]), und ähnlich auch Clapmar (de arcanis rerum publicarum. 1611)[115a]) sowie Botero a. a. O.: Quid nempe legibus et aequitati magis consentaneum quam ut is qui in nostro territorio aut ex nostris questum faciat suaque ampliora reddit principi aliquid pendat.

Namentlich aber boten von jeher, ähnlich wie heute, gewisse schwierige Fragen kommunaler Besteuerung, so insbesondere die Frage der Besteuerung der Forensen Veranlassung, dem „Genussprinzip" nicht so vollständig den Rücken zu kehren, wie es andere Theoretiker bei ausschliesslicher Behandlung des Staatssteuerwesens bis in die neueste Zeit vielfach gethan haben.

So entscheidet sich z. B. Klock, um nur dieses Schriftstellers hier zu gedenken, in der zu jener Zeit viel bestrittenen Frage, ob die Forensen zu den Lasten kirchlicher Bauten heranzuziehen seien, nach längerer Prüfung der für und wider sprechenden Gründe für die Verneinung aus folgenden Gründen: Attamen haec collecta pro reparatione ecclesiae indicta, considerata potissimum causa ejusque effectu — quam in impositione onerum imprimis (!) attendendam esse passim

die grösste Last sowohl bezüglich der Person wie der Güter trage, wer dagegen weniger zu verlieren hätte, auch weniger Beschwerden haben solle. Vgl. auch Cod. Just. Nov. 149. 2.

114a) I. 433 Politicorum libri duo u. II. pag. 115 de aerario (1626).

115) tractatus politicus de aerario (1612) pag. 46 u. 54. Vgl. auch Klock I, 93 a. a. O. u. XI. 86: Kaufmannswaaren seien um so mehr zu besteuern quando Mercatores eorumque merces sub securitate et defensione sunt magistratus collectas indicentis.

115a) Clapmar IV, 14 im Anschluss an Cicero's oben erwähnte Worte.

inculcavimus — non ita afficit Forenses, ut in eos eorumve fundos et praedia alieno territorio subjecta exinde aliqua commoditas vel utilitas redundet (X. 68 a. a. O.). Und allgemeiner heisst es an anderer Stelle: Die Forensen sollten zwar im Allgemeinen von Steuern befreit bleiben, nicht nur quia collectae imponuntur ratione jurisdictionis in personam, sondern auch weil die Forensen nec honores nec commoda loci percipiunt. Indessen sollten — ähnlich wie dies ja auch heute befürwortet wird — Ausnahmen hievon Platz greifen z. B. bei Abgaben zum Schutze praediorum, pascuum, silvarum et aliarum rerum communium, ex quibus extranei praedia possidentes utilitatem perciperent aequae ac incolae ipsi (XIII. 9). Und aus denselben Gründen sollten dann auch die Geistlichen, wenn gleich im Uebrigen steuerfrei, doch z. B. zu Wege-, Fluss-, Brücken-, Deich-, Grabenarbeiten u. s. w. pro portione beitragen, ut eum sequantur incommoda quem sequuntur commoda (lib. XII. 224), während z. B. von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Kirchthurmuhren die Bewohner derjenigen Ortschaften befreit bleiben sollten, die von jenen keinen Nutzen zögen: ut communitates et villae, quae ex horologio percipiunt commodum, sive sonitum companae audiant, sive non, ad impensam quoque et refectionem ejusdem concurrant (lib. IX. 77. 81). —

21. Desgleichen bei Montesquieu, Justi, Schmidthenner, Schön, Parieu u. s. w.

Aehnlich wie zu jener Zeit ist dann aber ein gleichzeitiges Eintreten für beide hier in Rede stehenden Prinzipien auch bei Schriftstellern des folgenden Jahrhunderts nachzuweisen. Um nur Einiger hier zu gedenken, so ist oben schon bemerkt worden, dass Montesquieu als einer der ältesten Vertreter des Grundsatzes von „Leistung nach der Gegenleistung“ im Steuerwesen genannt zu werden pflegt, da von ihm jene oft citirten Worte herrühren: Les revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, pour en jouir agréablement.

Indessen war gerade Montesquieu keineswegs so einseitig, diesen Grundsatz ausschliesslich zu vertreten. Gerade er wies in Verfolg der soeben citirten Worte und in fast unmittelbarem Anschlusse an dieselben, bei Vertheidigung der Atheniensischen Progressivsteuer darauf hin, dass der Druck und die Beeinträchtigung durch die Steuer nicht zu verschiedenartig sein dürfe. Und damit trug er dem andern Prinzip, dem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Auferlegung gleicher Opfer, ebenfalls Rechnung: La proportion injuste — so sagte er — serait celle qui suivrait exactement la proportion des biens, und dann weiter mit Bezug auf jene Athe-

niensische Steuer: la taxe était juste, quoi qu'elle ne fut point proportionelle; si elle ne suivait pas la proportion des biens, elle suivait la proportion des besoins, on jugea que chacun avait un nécessaire physique égal, que ce nécessaire physique ne devait point être taxé, que l'utile venait ensuite et qu'il devait être taxé, mais moins que le superflu etc.[116]).

Ebenso vertrat, ohne auf ihren Gegensatz einzugehen, Condorcet beide Prinzipien: L'impôt — so sagte er in seiner einst viel gelesenen politique naturelle ou discours sur les vrais principes du Gouvernement — doit être proportionné aux facultés de chaque citoyen, aux avantages dont l'état le met à portée de jouir et surtout aux besoins réels de l'état[117]).

Und ein gleiches Schwanken war auch in der deutschen Literatur jener Zeit zu finden, so — wie nach dem Gesagten leicht erklärlich ist — bei Justi (1760), der ebenfalls insbesondere bei Würdigung progressiver Besteuerung anscheinend in Widersprüche gerieth, in Döhlers Abhandlung von Domänen, Contributionen und Abgaben (1775), bei Behr, der sich in seiner Wirthschaftslehre (1822) freilich dadurch zu helfen wusste, dass er eine Besteuerung nach der „reellen Steuerfähigkeit" und eine Besteurung nach „der Theilnahme am Schutz und an den Garanticanstalten des Staates" als ganz und gar identisch hinstellte u. s. w.

Noch viel auffälliger aber könnte es bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen, dass selbst bei so vorzüglichen Schriftstellern wie J. G. Hoffmann, Schön und Schmidthenner ein unvermitteltes Anerkenntniss beider sich anscheinend entgegenstehender Grundsätze zu finden ist.

Was gibt uns z. B. Schmidthenner in seinen mit Recht hochgehaltenen „Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts"?

Auf der einen Seite eine durchaus ideale Anschauung vom Staate, welche die „nach Macchiavelli insbesondere durch Locke, Rousseau und Kant ausgebildete" „oberflächliche" und „atomistische" Theorie vom Vertragsstaate durchaus verwirft und sich in weisem Maasse den Anschauungen des Alterthums in dieser Beziehung nähert[118]), auf der andern Seite aber hiemit anscheinend im grellsten Widerspruche die Ausführung, dass „da das Bestehen des Staates und seiner Anstalten ein Vortheil für die Privaten ist", das Steuerver-

116) XIII, 1 u. 7, vgl. auch oben zu Anm. 19a.

117) Vgl. bibliothèque de l'homme public. T. VI. 1790 pag. 169.

118) pag. 252 ff. u. 202. Ausg. von 1845.

hältniss so zu denken sei, „als bezahle der Einzelne die Steuer zur Vergütung für den Genuss der öffentlichen Anstalten“ und als gewähre das bezügliche „Werthquantum in der Form eines öffentlichen Gutes den Einzelnen grösseren Genuss und Vortheil, als wenn es im Privateigenthum verblieben wäre“[119]) — und schliesslich wieder, im Gegensatz zu diesen an Rotteck und Stein[120]) erinnernden Anschauungen und doch im unmittelbaren Anschlusse an diese: die Vertheidigung „distributiver“ Gerechtigkeit, welche die Steuer „nach der Steuerkraft zumisst“, daher die Verwerfung proportionaler Besteurung und die Befürwortung der Steuerprogression[121]).

Und ähnliche Unsicherheiten bei Hoffmann, auf den unten zurückzukommen ist, ähnliche auch bei Schön!

In seiner „Staatswissenschaft“, zuerst 1831, später 1840 erschienen, war auch Schön der zu engen Auffassung des Staatsbegriffs bei den „Naturrechtslehrern“ entgegengetreten und hatte im Anschluss an Aristoteles dem Staate höhere auf die Verwirklichung der Sittlichkeit bezügliche Aufgaben gestellt[122]). Damit in Uebereinstimmung bekämpfte er dann auch in den „Grundsätzen der Finanz“ (1832) in sehr entschiedener Weise die Besteurungsgrundsätze jener Naturrechtslehrer. „Beim ersten Blick“, so meinte er, „zeigt sich die Oberflächlichkeit und Unwahrheit (solcher Anschauungen wie der von Smith, Krehl, Sismondi u. s. w.). Ein brittischer Kapitalist würde sich schwer überreden lassen, dass er die meisten Vortheile vom Staate habe und vielleicht auf die Armen deuten, denen das Land jährlich an sieben Millionen Pfund Unterstützung zahlt. Ein amerikanischer Gentleman würde wieder auf alle Vortheile verzichten, die er von der Regierung bezieht und vorschlagen einen Vergleich zu machen u. s. w.“[123]). Schön selber befürwortete demnach Abgaben „nach der Abgabenfähigkeit“ und kam hiebei ebenso wie Schmidthenner auf eine Vertheidigung progressiver Besteurung hinaus: „die Steuerquote“, so führte er aus, „muss eine gleichförmige

119) pag. 356.

120) Vgl. oben p. 516 u. Stein, Aufl. von 1878 p. 415, 469, 408, 414, 429, 431

121) Von jener, der Besteurung zu gleicher Quote heisst es: „Offenbar ist (dieselbe) nach ihren Wirkungen betrachtet, eine grosse Ungleichheit. Denn wenn derjenige, welcher 100 fl. reines Einkommen hat, ebenso wie derjenige, welcher 1000 fl. bezieht, „... abgeben muss, so wird der erstere stärker in seiner Wirthschaft angegriffen als der letztere“ pag. 357 f.

122) pag. 3 ff. u. pag. 23 f.

123) pag. 61.

sein . . . doch folgt nicht, dass der Quotient der Steuer auch dann derselbe bleiben soll, wenn die Hunderte der Einkünfte wachsen. Es entsteht gerade eine ökonomische Ungleichheit, wenn 100 fl. 5 Proc. abgeben und 10000 fl. auch nur 5 Proc.[124]) u. s. w. Dagegen ist derselbe Schön nun aber andererseits auch wieder sehr geneigt, dem „Genussprinzip" Concessionen zu machen. Man könne sich der Erkenntniss nicht verschliessen, so sagt er gelegentlich, „dass die Steuern und die Staatsvortheile durch die Natur der Sache wirklich in einem gewissen Verhältniss stehen müssen, nur sei hieraus nicht gleich der Schluss gestattet, dass die höheren Vortheile der Rechtsgrund der höheren Abgabe sein solle, dass man die Gerechtigkeit in Steuersachen auf den blossen (!) Nutzen gründen dürfe" u. s. w.[125]).

Alles das war — wie wir heute anerkennen müssen — kein ganz und gar verwerfliches Tasten. Denn es lag ihm die richtige Erkenntniss der Mängel bisher üblicher Einseitigkeiten zu Grunde. Aber ein Tasten und zwar ein unsicheres und unbefriedigendes Tasten war es immerhin. Denn in welchem Verhältnisse nun jene sich anscheinend widersprechenden und doch von den bezüglichen Schriftstellern gleichzeitig vertretenen Prinzipien nebeneinander Geltung haben sollten, wie sie sich einander zu begrenzen und beschränken hätten — darüber etwas beizubringen, wurde von Schön ebensowenig wie von Schmidthenner, Hoffmann, Behr, Justi, Montesquieu u. s. w. auch nur ein Versuch gemacht. Und ganz dasselbe lässt sich, um zur Gegenwart überzugehen, auch im Allgemeinen von der neueren deutschen Literatur und, was Frankreich betrifft, z. B. von den besonders hoch zu stellenden Ausführungen Parieu's sagen.

Man hat die Verdienste dieses letzteren Schriftstellers oft erheblich unterschätzt.

Stein wünschte ihm „mehr Sachkunde und weniger Phrasen"[126]), und Held nannte ihn „ein merkwürdiges Beispiel von geringer Schärfe"[127]). Beides dürfte ungerechtfertigt sein. An Reichhaltigkeit des gebotenen Materials ist wohl kaum irgend ein vollendetes Werk der Neuzeit[127a]) den 4 Bänden des traité des impôts an die Seite zu

124) pag. 58. Dabei warnt er gleich Schmidthenner, dem er ja vorausging, vor Uebertreibung der Progression.

125) pag. 62.

126) 2. Aufl. pag. 314. 4. Aufl. I pag. 425, vgl. übrigens auch p. 23.

127) Einkommensteuer pag. 131.

127a) So weit vollendet, dürfte jetzt Wagner vorzuziehen sein.

stellen. Vieles dort Gebotene, z. B. über die Provinzial- und Orts-Kommunalsteuern in Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Skandinavien u. s. w. ist in hohem Maasse verdienstlich. Ja, Manches davon war vielleicht auf keinem andern, als dem von Parieu mit so gutem Erfolge benutzten diplomatischen Wege zu gewinnen und war jedenfalls in der wissenschaftlichen Welt Mitteleuropas früher so gut wie unbekannt. Was aber die von Parieu entwickelten Theorieen[128]) und insbesondere seine hier interessirenden Anschauungen über die Grundsätze der Besteurung betrifft, so ist Derselbe allerdings nicht so leicht verständlich wie die grosse Mehrzahl der Franzosen, die sich mit diesen Dingen beschäftigt haben. Indessen liegt das gerade vorzugsweise daran, dass Parieu nicht so einseitig war wie Diese, die sich in weit überwiegender Mehrzahl nicht über die alltäglichen privatwirthschaftlichen Anschauungen zu erheben vermögen[129]).

Was Parieu giebt, ist jedenfalls aus reiflichem Nachdenken hervorgegangen und nicht von der Hand zu weisen.

Im Gegensatz zu den Meisten seiner Landsleute bekämpft er das „Genussprinzip" (la théorie qui établit pour mesure générale dans la répartition de l'impôt l'avantage retiré des institutions sociales), und das nicht bloss mit dem landläufigen auch in offiziellen Schriftstücken, wie wir sahen[130]), noch häufig ausschliesslich dagegen erhobenen Einwande, dass die vom Staate gebotenen Vortheile nicht zu ermessen seien, und jener Maassstab desshalb nicht zu verwirklichen sei. Sondern — was bei ihm besonders in's Gewicht fällt — er sagt: L'idée d'une relation commutative entre le profit retiré des depenses publiques et le support des impôts qui doivent y faire face serait la négation absolue de tout principe généreux dans l'administration publique et la proclamation solennelle d'une loi d'égoïsme substituée aux principes salutaires et chrétiens de la solidarité sociale, und weiter: Si l'on veut partir dans la répartition de l'impôt, d'une règle de proportion exacte entre le dividende retiré des institutions sociales et la contribution corrélative imposée à chaque citoyen, il faut arriver — à l'inhumanité la plus choquante par la négation absolue de tout secours.... L'intelligence et le coeur reculent devant de pareilles conséquences, et l'on sent la nécessité de modifier le point de départ d'abord adopté

128) Ich citire nach der 2. Aufl. von 1866 ff.

129) Vgl. ob. Anm. 11.

130) Vgl. ob. pag. 519.

par l'intervention d'une pensée d'assistance etc.[131]). Und diese Anschauung von zu gewährender Hilfe — so fährt er sehr treffend fort — sei im Grunde nichts anderes als die beschränkte Zulassung des anderen Grundsatzes, der Regel von der Gleichstellung der zu tragenden Opfer u. s. w.[132]).

Nicht minder beherzigenswerth ist dann aber, was Parieu bezüglich der Uebertreibung dieses letzteren Grundsatzes sagt: la théorie de l'égalité des sacrifices paraît placée sur la pente irrésistible qui conduit au nivellement social comme type de la perfection[133]). Und danach dann das Resultat, gegen das an sich ebenfalls nichts zu erinnern ist! Toutes ces considerations indiquent l'impossibilité — de trouver soit dans le principe de l'égalité des sacrifices, soit dans celui de la commutation exacte entre le sacrifice et le profit, la base exclusive d'une répartition générale de l'impôt. Ces deux principes, fautifs séparément, semblent avoir besoin l'un de l'autre pour se limiter raisonnablement et devenir l'un et l'autre utilement applicables[134])!

Einwenden kann man gegen diese von mehr als gewöhnlichem Nachdenken zeugenden Ausführungen im Grunde nur, dass Parieu bei denselben stehen geblieben ist und keinen Versuch gemacht hat die weitere Frage zu lösen, wie weit denn das eine Prinzip durch das andere zu binden und zu beschränken sei, wo die Grenze für dieses und für jenes zu finden sei. Denn was er weiter ausführt: Il semble possible de rapprocher la théorie du contrat onéreux et celle de l'égalité des sacrifices dans cette idée moyenne et simple qui proportionne l'impôt aux biens particuliers, considérés tout à la fois comme la base du sacrifice des citoyens et comme l'objet le plus palpable et le plus important de la protection de l'état[135]) — das erhebt sich freilich nicht über den gewöhnlichen und sehr bequemen Ausweg an Stelle von Normen, deren unbeschränkte Anwendung zu verwerfen ist, solche zu setzen, die, wenn auch als Hülfsmittel brauchbar, als Normen überhaupt zu verwerfen sind, und als solche hingestellt zu den erheblichsten Irrthümern Veranlassung gegeben haben.

131) Vgl. pag. 27 u. pag. 30 T. I.

132) Cette pensée d'assistance .... n'est guère autre chose que l'intervention restreinte de cette règle de l'égalité des sacrifices.

133) pag. 26.

134) pag. 30.

135) pag. 31.

22. Schluss. Aufgaben der Gegenwart.

Als ein Fortschritt konnte es dann auch nicht bezeichnet werden, wenn man in der neueren deutschen Literatur hie und da jenen beiden Grundsätzen räumlich so zu sagen verschiedene Gebiete zuzuweisen unternahm, indem man mit einer Unbefangenheit, die in späteren Zeiten noch schwerer als in der Gegenwart zu erklären sein wird, nachzuweisen versuchte, dass dem einen jener beiden Grundsätze, dem der Besteuerung „nach der Gegenleistung", ausschliesslich bei den Gemeindesteuern, dem anderen aber, dem der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit", ausschliesslich im Staatssteuerwesen Rechnung zu tragen wäre [136]).

Die Gegenwart strebt nach anderer Lösung.

Sie anerkennt, dass im Staats- und im Gemeindesteuerwesen beide einander entgegengestellte Prinzipien zugleich berechtigt sind. Aber weil sie Das anerkennt, erstehen ihr zwei wichtige Probleme.

Sie hat einmal jene beiden Prinzipien schärfer zu formuliren, um das eigentlich Gegensätzliche in denselben deutlicher hervortreten zu lassen. Und sie hat andrerseits — was soeben bei Parieu, Stahl, Schön u. s. w. vermisst wurde — die Schranken zu bestimmen, bis zu welchen jene Berechtigungen reichen, mit welchen sie gegen einander grenzen und grenzen sollen.

Denn — was das Erstere betrifft, so ist es ja einmal leicht zu zeigen, dass durch die Worte: „Leistung nach der Gegenleistung" und „Leistung nach der Leistungsfähigkeit" im Grunde kein logischer Gegensatz zum Ausdruck gebracht wird, und daher der Frage, ob im einzelnen Falle das eine oder das andere dieser Verhältnisse Platz zu greifen habe, von vornherein der Einwand entgegengestellt werden kann, dass keines derselben massgebend sei, sondern ganz andere Dinge. Und sodann — was heisst denn überhaupt „Leistung nach Gegenleistung"? und wie kann dieses Verhältniss dem anderen von „Leistung nach der Leistungsfähigkeit" entgegengestellt werden, wenn zugleich anerkannt werden muss, dass auch jenes erstere Verhältniss durch die Leistungsfähigkeit der Betheiligten bestimmt wird?! [137]).

Offenbar bedarf es da anderer Formulirung. Und wenn diese nun, wie es scheint, etwa so zu geben ist, dass man einerseits Lei-

136) Darüber vgl. des Verf. Gutachten a. a. O. pag. 66 u. 209 ff. und insbesondere die daselbst wiedergegebene Rede des jetzigen Oberpräsidenten von Westpreussen, von Ernsthausen von 1869, desgl. Hack, Tüb. Zeitschrift 1872 p. 474 ff., und auch Wagner a. a. O. Th. II p. 282 ff.

137) Vgl. in der Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft 1880 den Aufsatz: Die Gestaltung des Preises Th. II. pag. 551 ff.

stungen nach den Regeln des durch den Eigennutz bestimmten Verkehrs und andererseits Leistungen nach denjenigen Regeln unterscheidet, welche in Fällen gemeinnütziger Hülfe Platz zu greifen haben[138]) — dann ist doch sicherlich eingehender als bisher zu prüfen einerseits: Welches sind die uns angemessen erscheinenden Regeln des durch den Eigennutz bestimmten Verkehrs? Wie weit sind nach ihnen die Kosten, wie weit der Werth, wie weit die Leistungsfähigkeit der Betheiligten oder noch andere Dinge entscheidend? — und andrerseits: Welche Regeln entsprechen den Prinzipien gemeinnütziger Hülfe? Wo sind diese Prinzipien auch ausserhalb des Gebiets des Steuerwesens zu verfolgen? Wie gestalten sie sich da? Und warum sehen wir sie da z. B. in den Bestimmungen über ärztliche Honorare, über die Abstufung der Beiträge zu öffentlichen Brand-Versicherungsanstalten, Staats-Wittwenkassen, Alters- und Invalidenversorgungskassen u. s. w. stetig zurückweichen vor den Forderungen des „rein privatwirthschaftlichen" Verkehrs, während jene selben Prinzipien im Staats- und Gemeindesteuerwesen sich mehr und mehr zu befestigen scheinen?!!

Ohne Zweifel ist Das der Beachtung werth. Und nicht minder wichtig erscheint jene Grenzbestimmung.

Man beachte in dieser Beziehung nur Folgendes:

Sehr allgemein verlangt man heute Steuerprogression, d. h. ein Entrichten höheren Prozentsatzes von grösserem Einkommen oder Vermögen, um der Forderung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Auferlegung thunlichst gleicher Opfer zu genügen[139]). An sich ist hiegegen auch — unter gewissen Voraussetzungen wenigstens — nichts zu erinnern. Aber man erwäge:

---

138) Vgl. über diesen Gegensatz bei Aristoteles in der Lehre von der entgeltenden und austheilenden Gerechtigkeit oben Abschnitt 9 ff. Weniger erspriesslich, aber desto mehr irreführend erscheint dagegen die in neuerer Zeit so beliebt gewordene und auch von Wagner vertretene Scheidung von privatwirthschaftlichen rsp. karitativen und gemeinwirthschaftlichen Grundsätzen oder „Systemen". Wie allen rasch beliebt gewordenen Ideen, liegt auch dieser ein wenig Wahrheit zu Grunde, darin hauptsächlich bestehend, dass die Preisgestaltungen im Einzelverkehr anderer Art sind als in Verbänden. Indessen sehr viel tiefer geht offenbar der Gegensatz der zwischen den Erscheinungen in jenem Einzelverkehr und in den gleich diesem von privatwirthschaftlichen Grundsätzen geleiteten Verbänden (Aktien- und Handelsgesellschaften oder „Zwangswirthschaften" wie Meliorations- oder Deich-Verbänden) einerseits und den Vorgängen in Staat und Gemeinde andrerseits besteht. Und dieser Gegensatz wird verdunkelt und rsp. übersehen, wenn man die allein oder doch vorzugsweise von öffentlich-wirthschaftlichen Grundsätzen geleiteten Verbände letzterer Art mit jenen privat-wirthschaftlichen Vereinigungen zusammen als „gemeinwirthschaftliche Systeme" hinstellt und behandelt. Ganz richtig daher auch die Einwendungen von Cohn pag. 216 ff. dieser Zeitschrift 1880. II.

139) Vgl. oben Anm. 86[a] pag. 555.

Bis zu welcher Höhe müsste sich wohl der zu zahlende Steuersatz erheben, wenn man wirklich darauf ausginge, z. B. einem Haushalte von 600,000 Mark oder einer Million Mark jährlicher Einkünfte ein gleich schwer wiegendes Opfer aufzuerlegen, wie einer Familie von 600 M. Einkommen, die man zu 3 Prozent heranzieht? Würden 30, 40 Prozent dort genügen?! Würde wirklich, wer statt 6 nur 3—4 Hunderttausend Einkünfte hätte, dies so schwer empfinden, wie Derjenige, dessen 600 Mark durch die Steuer auf c. 580 verringert werden?!

Man sieht, Fragen dieser Art führen zu Ungeheuerlichkeiten — aus dem einfachen Grunde, weil sie falsch gestellt sind. Nicht uneingeschränkt: wie erreichen wir eine zu gleichen Opfern führende Belastung — haben wir zu fragen, sondern vielmehr: wie ist diesem Ziele unter gleichzeitiger Schonung des Eigenthums und der berechtigten Sphäre des Eigennutzes zu genügen? Wie weit haben wir der einen, und wie weit der anderen jener sich entgegenstehenden Forderungen Rechnung zu tragen? Diese Grenzfrage ist wie bei den meisten Prinzipien die wichtigste. Und um sie handelt es sich auch z. B. in solchen der soeben gedachten nahe verwandten Fragen wie: Schulgeld oder Schulsteuer? und wenn Steuer zu unentgeltlichem Volksunterrichte, warum nicht auch Steuer und unentgeltliche Fürsorge für höheren Unterricht und insbesondere für Dinge, die noch viel nothwendiger sind als Schule und Unterricht, für Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w.? Warum nur nothdürftige Armenpflege und nicht ausreichende? warum nur öffentliche Sanitätsanstalten, öffentliche Brunnen, Badeanstalten u. s. w., und nicht auch Aerzte und Krankenhäuser für Jedermann auf öffentliche Kosten? u. s. w. u. s. w.[139a]) Auch in allen diesen Fragen ist das Richtige zu finden nur möglich, wenn man — abgesehen von äusseren Dingen und Nebenrücksichten, die in Frage kommen, vor Allem prinzipiell die Grenzen zwischen den berechtigten Gebieten des Eigennutzes und der Gemeinnützigkeit zu ziehen unternimmt. Und diese Aufgabe gehört zu den schwierigeren.

Wie derselben in neuerer Zeit zu entsprechen versucht ist und wie sich auch im Uebrigen bezüglich der hier soeben angedeuteten Fragen die neueste Literatur gestaltet, prüfen wir im Folgenden.

Zunächst ist indessen noch der Sonderstellung zu gedenken, welche J. G. Hoffmann, Held und Stein in den hier in Rede stehenden Fragen eingenommen haben.

139a) Fragen dieser Art sind wie bekannt schon oft gestellt. Vgl. des Verf. Gutachten über Eink.-Steuer p. 68 ff. und p. 213 f.

# Literatur.

## XV.

**Der einheitliche deutsche Eisenbahn-Gütertarif.** Eine Fachstudie über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen. Berlin 1879. 71 S.

**Die Entwickelung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen.** Herausgegeben von dem Verein der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reich. Berlin 1879.

**Der allgemeine deutsche Eisenbahn-Gütertarif nach Taxquadraten.** Eine Skizze von Ad. Scholtz. Berlin 1879.

**Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnfrage** in Deutschland, Frankreich und der Schweiz und die Eisenbahn-Tarif-Reformpläne des deutschen Reichskanzlers. Von einem Fachmann. Strassburg 1879. 50 S.

**Die Eisenbahn-Tariffrage** im deutschen Reiche. Denkschrift von Gustav Bergmann. Strassburg 1880. 24 S.

Der mit dem Eisenbahnwesen unzweifelhaft sehr vertraute und, wie es scheint, den Regierungskreisen nicht fern stehende Verfasser der erstgenannten Schrift will in derselben seine Ansichten darüber niederlegen, nach welcher Richtung hin eine den Forderungen des Reichskanzlers entsprechende gesetzliche Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen als praktisch ausführbar erscheine. Die bis jetzt durchgeführten Reformen bezeichnet er als ungenügend, da die festgesetzten Maximaltarife von den Aufsichtsbehörden jederzeit geändert werden könnten und den Bahnen innerhalb der Gränzen derselben freie Bewegung nach unten gelassen sei, hierzu aber noch eine Menge von Ausnahmetarifen kämen. Die Mängel der jetzigen Zustände (— Frachtberechnung, Ablenkung des Verkehrs auf unnatürliche Routen etc. —) liessen sich leicht beseitigen, wenn man der bereits erfolgten Vereinheitlichung der Tarifklassen und der Güterklassifikation nun noch die der Tarifsätze folgen lasse. Die Vortheile einer solchen Aenderung werden als sehr erheblich dargestellt. Denn wenn der Transport sich auf fester, Allen bekannter Grundlage bewege, so sei nicht allein ein bedeutender Verkehrsaufschwung zu erhoffen, sondern es werde auch in Folge der Verminderung der Transportkosten (Berechnung der Frachtsätze) die Rente der Eisenbahnen steigen.

Nun sollen aber durch die neue einheitliche Tarifirung berechtigte Interessen nicht geschädigt werden. Aus diesem Grunde wären zunächst die jetzigen Gesammteinnahmen sicher zu stellen, dann aber die Vertheilung der letzteren auf die einzelnen Bahnverwaltungen so zu bewirken,

dass einseitige Begünstigungen und Uebervortheilungen ausgeschlossen seien. Aus diesem Grunde soll die Reform sich den bestehenden Verhältnissen anschliessen und die zur Zeit auf den deutschen Bahnen fast durchgängig eingeführte Güterklassifikation, mit den für die Erleichterung des Kleinverkehrs gebotenen Modifikationen, dem Einheitstarife zu Grunde gelegt werden. Die Tarife aber wären innerhalb der einzelnen Klassen nach einem gleichmässigen Durchschnitt festzusetzen und zwar soll der zukünftige einheitliche Streckensatz für das Kilometer sich ergeben aus der Division der beförderten Tonnenkilometer nach der kürzesten Entfernung in die Gesammtsumme der kilometrischen Frachteinnahme. Hierbei soll keine Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Linien genommen werden, theils weil eine Generalisirung des Tarifs nicht zu umgehen sei, sobald das Eisenbahnnetz eine gewisse, in Deutschland bereits vorhandene Dichtigkeit erlangt habe, theils auch weil verhütet werden müsse, dass die Tarifkonstruktion sich auf völlig abstrakte, fortwährendem Wechsel ausgesetzte, Grundlagen stütze und Monopolien entstünden, welche in die jetzigen Ertragsverhältnisse der Bahnen tief einschneiden würden und deren Nothwendigkeit durch die Idee des Einheitstarifes an sich nicht begründet sei. Als Massstab der Vertheilung der Gesammteinnahme auf die einzelnen Verwaltungen soll die Tonnentarifkilometerzahl dienen, welche jede derselben wirklich aufzuweisen hat. Bei derselben soll die Individualität der einzelnen Linien in Rechnung kommen, insoweit sie in natürlichen Verhältnissen der letzteren begründet sei, was durch Zufügung eines entsprechenden Zuschlags an Taxkilometern zu der Zahl der Baukilometer zu Gunsten der durch kostspielige Bauten vertheuerten Strecken erfolgen könne. Wenn nun jene Tonnentarifkilometerzahl mit dem Einheitsfrachtsatze per Tonne multiplizirt werde, so ergebe sich ein Resultat, welches die wirkliche Frachteinnahme übersteige, da die Sendungen nicht immer auf dem kürzesten Wege erfolgten, ausserdem aber auch Zuschläge an Tarifkilometern zu den Baukilometern hinzugetreten seien. Dagegen stellten die ermittelten Prozentsätze in vollkommen getreuer Weise den Antheil jeder Verwaltung an der Gesammtleistung dar und ergäben mithin, auf die Gesammtsumme der für die Vereinssendungen wirklich erhobenen Fracht angewandt, den Antheil jeder Verwaltung an der Vereinseinnahme.

Wenn ich den Verfasser recht verstehe, ist seine Forderung die folgende.

Nehmen wir an, auf den Linien $l_1$, $l_2$, $l_3$ ..., für welche die hier gewählten Bezeichnungen auch die Längen in Kilometern angeben mögen, seien seither die Massen $m_1$, $m_2$, $m_3$ ... zum Frachtsatze $f_1$, $f_2$, $f_3$ ... befördert worden, so wäre, indem wir uns der Einfachheit halber den Transport über die ganze Linie hin ausgeführt denken, bislang die Gesammteinnahme gewesen:

$$E = l_1 m_1 f_1 + l_2 m_2 f_2 + l_3 m_3 f_3 + \dots$$

Nun mögen die Bahnen $l_1$, $l_2$, und $l_3$, ferner $l_5$ und $l_6$ die gleichen Endpunkte mit einander verbinden und zwar sei $l_1 < l_2 < l_3$; $l_5 < l_6$ ... Nach dem Verfasser würde alsdann, da ja die kürzeste unter den wählbaren Strecken für die Tarifirung in Anrechnung kommen soll, der einheitliche Tarifsatz zu ermitteln sein aus der Gleichung:

$$E = f \left\{ l_1 (m_1 + m_2 + m_3) + l_4 m_4 + l_5 (m_5 + m_6) + \dots \right\}$$

Nun wäre aber aus dem angegebenen Grunde, wenn man jeder Bahn pro Tonnenkilometer (einschliesslich der Zuschläge an Taxkilometern) bei der Vertheilung den Frachtsatz $f$ zugestehen wollte, die Summe $f \left\{ l_1 m_1 + l_2 m_2 + l_3 m_3 + \dots \right\} = E_1 > E$. Aus diesem Grunde soll jede Verwaltung nur denjenigen Prozentsatz von $E$ erhalten, mit welchem sie an $E_1$ partizipirt. Somit entfiele auf die Linie $l_n$ die Einnahme: $\frac{f\, l_n m_n E}{E_1} = \frac{l_n m_n E}{l_1 m_1 + l_2 m_2 + l_3 m_3 + \dots}$, während sie vorher eingenommen hatte: $l_n m_n f_n$. Die Vertheilung erfolgt somit nach dem Verhältniss der Tonnenkilometer, welche je eine Bahn zu verzeichnen hat, zur Summe aller Tonnenkilometer und ist demnach bei gegebenem $E$ von der Höhe des aus obiger Formel berechneten Einheitssatzes unabhängig. Jene Formel hätte somit nur den Zweck anzugeben, was die Versender zu zahlen haben. Für den Transport auf den Linien $l_1$, $l_2$, $l_3$ wäre gleichviel pro Masseneinheit zu entrichten, wenn auch diese Linien nicht von gleicher Länge sind. Da die Gesammteinnahmen nicht geschmälert werden sollen, so würde, wenn in Zukunft wirklich für einen Theil der Versender eine Ermässigung eintreten sollte, der hierdurch entstehende Ausfall durch andere zu decken sein. Die letzteren müssten darin einen Ersatz finden, dass die Berechnung der Transportpreise eine einfachere würde, sowie allenfalls auch darin, dass die Verminderung der mit der Tarifirung verbundenen Schwierigkeiten zu einer Herabsetzung des Einheitsfrachtsatzes Veranlassung geben könnte. Unsere Durchschnittsrechnung, bei welcher nur die Baulängen der Eisenbahnlinien in Betracht kommen, sieht von einer speziellen Kostendeckung vollständig ab. Wer theuere Bahnen benutzt, würde auch für den Fall, dass hier eine höhere Bemessung des Frachtsatzes praktisch durchführbar wäre, nicht mehr bezahlen, als Derjenige, welcher solche Bahnen in Anspruch nimmt, deren Herstellung nur einen geringen Aufwand erforderte. Nun würden aber auch einzelne Bahnverwaltungen einen Verlust erleiden, während andere einen Gewinn zögen, indem für jene eine Erniedrigung, für diese eine Erhöhung des Tarifsatzes pro Tonnenkilometer eintreten würde. Dieser Verlust (bezw. Gewinn) würde sich für die Linie $l_n$ beziffern auf

$$l_n m_n \left\{ \frac{l_1 m_1 f_1 + l_2 m_2 f_2 + \dots}{l_1 m_1 + l_2 m_2 + \dots} - f_n \right\}.$$

Derselbe ist nicht allein abhängig von dem Unterschiede zwischen dem seitherigen Frachtpreise und dem zukünftigen Einheitssatze, sondern auch von der Zahl der Tonnenkilometer, welche jene Linie aufweist und die selbst wieder den einheitlichen Transportpreis beeinflusst. Nehmen wir an, es sei für 4 Linien

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| die Länge | = | 10 | 20 | 20 | 30 |
| die Transportmasse | = | 10 | 10 | 12 | 14 |
| der Frachtsatz | = | 10 | 9 | 10 | 12, |
| so sind die seitherigen | | | | | |
| Gesammteinnahmen | = | 1000 | 1800 | 2400 | 5040 |

Nach der Forderung des Verfassers würde der einheitliche Transportpreis auf $10^2/_3$ zu bemessen sein und es bezifferten sich alsdann die

Einnahmen auf $1066^2/_3$, $2133^1/_3$, 2560, 4480. Verschieben wir obige Zahlen, so dass wir erhalten für die Linien

| | $l_1$ | $l_2$ | $l_3$ | $l_4$ |
|---|---|---|---|---|
| $l =$ | 30 | 20 | 20 | 10 |
| $m =$ | 10 | 14 | 12 | 10 |
| $f =$ | 10 | 9 | 10 | 12, |
| so belaufen sich die seitherigen Einnahmen auf: | 2974 | 2776 | 2379 | 991 (rund) |
| und die zukünftigen würden sein = | 3000 | 2520 | 2400 | 1200. |

Von grosser Wichtigkeit ist nun die Frage, wie hoch sich die Unterschiede in der Praxis belaufen werden. Der Verfasser gelangt in dieser Beziehung mit Hilfe einer für 86 Relationen ausgeführten Proberechnung zu einem für seine Forderung günstigen Resultate. Die Abweichungen der seitherigen Tarife von denen der Zukunft sind nicht sehr erheblich. Es ist jedoch zu bemerken, dass bei dieser Proberechnung ein einfaches Verfahren angewandt wurde, welches der Verfasser als unzweifelhaft praktisch erachtet. Es komme nur darauf an, meint er, für eine Reihe von Relationen, deren Tarife als normal anzusehen seien — wobei alle Konkurrenztarife gegen das Ausland und gegen Seewege, welche als Ausnahmen von dem Einheitstarife auch künftig noch bestehen bleiben würden — die jetzt zur Erhebung gelangenden Frachtsätze zusammenzustellen, aus diesen Sätzen die festen, nicht mit der Entfernung gleichmässig fortschreitenden Frachttheile auszuscheiden und die verbleibenden Streckensätze auf einen Durchschnitt für das Kilometer zurückzuführen. Dieser Durchschnitt, entsprechend abgerundet, ergebe den Einheitsfrachtsatz für das Kilometer, welcher für den Tarif anzunehmen sei. Demgemäss addirt der Verfasser die Frachtsätze für 100 Kg. für die erwähnten 86 Relationen, bringt davon die Expeditionsgebühren in Abzug und erhält den Einheitssatz pro Kilometer, indem er den verbleibenden Rest durch die Kilometerzahl der kürzesten Entfernungen dividirt. In wie weit etwa das Ergebniss durch Berücksichtigung der transportirten Massen verändert worden wäre, vermag ich nicht zu beurtheilen. Aber es ist nicht unmöglich, dass dieselbe in der Praxis einen immerhin beachtenswerthen Einfluss ausüben könnte. Das Gleiche gilt von den Einnahmen der einzelnen Verwaltungen. In der vom Verfasser gewählten Probe ist freilich der Unterschied der seither für die Bemessung des Frachtpreises unterstellten und der kürzesten Entfernung nicht von Belang; erstere beziffert sich auf 23136, letztere auf 22667 Kilom. In Folge dessen werden auch keine starken Verschiebungen in den Einnahmen eintreten. Auch gibt uns der Verfasser die Versicherung, nach Kenntniss der bezüglichen Verhältnisse dürfe behauptet werden, dass der angegebene Vertheilungsmodus das Interesse der einzelnen Bahn noch in viel höherem Grade sicher stellen werde, als dies gegenwärtig bei dem so äusserst komplizirten, unübersichtlichen Abrechnungsverfahren innerhalb der einzelnen Verbände der Fall sei. Unstreitig trifft diese Behauptung zu, wenn die Unterschiede der Frachtsätze, um die es sich handelt, in Wirklichkeit verhältnissmässig niedrig sind und ausserdem nicht zu erwarten ist, dass eine

andere Verkehrstheilung eintreten werde. Der Verfasser ist indessen keineswegs der Ansicht, dass diese Voraussetzungen auch erfüllt werden. Erscheinen ihm doch viele der Routen, welche heute eingeschlagen werden, als unnatürliche. So wird ausdrücklich bemerkt: „Da durch die Festsetzung des Tarifs nach einem gleichmässigen Durchschnitte die wichtigste Handhabe der Konkurrenz, die Unterbietung des Preises, benommen wird, so kann folgerichtiger Weise bei der Einführung des Einheitstarifs auch eine Umgestaltung derjenigen Zweige des Güterverkehrs, welche wesentlich der Konkurrenz die jetzige Form ihrer Entwickelung verdanken, nicht ausbleiben.“ Ob alsdann neue Tarifberechnungen auf Grund der veränderten Einnahmen angestellt werden sollen, darüber hat sich der Verfasser ebenso wenig wie über die Frage geäussert, ob nicht je mit den Umwandlungen der Verkehrsverhältnisse auch neue Antheilsberechnungen vorzunehmen seien.

Der Verein der Privatbahnverwaltungen bestreitet übrigens in der oben zitirten Schrift die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit gleicher Einheitssätze für alle Bahnen des deutschen Reiches. Denn „billige Frachten für ein und denselben Gegenstand, welche für eine Gegend nahezu bedeutungslos sind, bilden Lebensfragen für andere.“ Die Festsetzung der Tarife nach der Vorlage des Reichskanzlers erscheint ihm als ein Experiment, dessen Gefahren bei den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen Deutschlands auf der Hand lägen. Dem „kleinen Mehr oder Minder“ des Durchschnittssatzes gegenüber den bestehenden Tarifen legt er mithin ein ganz anderes Gewicht sowohl im Interesse der Verfrachter als auch in dem der Bahneigenthümer bei wie der Verfasser. Sehr wünschenswerth wäre es darum, wenn der letztere seine Proberechnung noch weiter ausführen wollte. Denn ich glaube kaum, dass der Widerstand gegen den von ihm vorgeschlagenen Einheitstarif sehr gross sein dürfte, wenn den Bahnverwaltungen überzeugend nachgewiesen wird, dass sie im ungünstigsten Falle nur unbedeutende Verluste erleiden, denen übrigens auf der anderen Seite weit grössere Vortheile gegenüberstehen würden.

Während der Verfasser mit wirklich vorhandenen Schienenwegen rechnet, will Scholtz einen einheitlichen Tarif nach der Luftlinie und zwar mit Zuhilfenahme von Taxquadraten konstruiren. Deutschland wird durch ein rechtwinkliges Coordinatensystem in eine Reihe von Quadraten eingetheilt. Die Entfernung zwischen je zwei Stationen soll dann gleich der Summe aus den Differenzen der Abszissen und Ordinaten gerechnet werden, indem eine Quadratseite als Einheit gilt. Als Grund für diese Methode wird ausser der Einfachheit und der Bequemlichkeit der auch vom Publikum für die Frachtpreisberechnung zu benutzenden kartographischen Darstellung angegeben, dass für Krümmungen, Umwege etc. eine Entschädigung gewährt werden müsse. Doch darf mit Recht bezweifelt werden, dass diese schablonenmässige und ganz willkürliche Art der Entschädigung wirklich zu rechtfertigen sei. Nun kann für eine und dieselbe Entfernung die Summe von Ordinate und Abszisse sehr verschieden sein. Diese Summe erreicht ein Maximum, wenn beide Coordinatendifferenzen einander gleich sind, und ist am kleinsten, wenn eine derselben gleich Null ist. Um diese Ungleichheit zum Verschwinden zu bringen, will

Scholtz einen „erheblichen“, bezw. einen „guten Theil“ von Einheiten zuzählen, wenn eine Coordinatendifferenz grösser ist als die andere, ein Vorschlag, der doch wohl einer präziseren Ausführung bedürfte. Uebrigens halte ich mit dem Verfasser der Schrift „Der einheitliche Gütertarif“ die Bemessung der Transportpreise nach Maassgabe der Luftlinie wenigstens so lange, als unser Eisenbahnnetz nicht hinreichend dicht ist, für verfrüht. Herr S. selbst deutet S. 20 einen recht erheblichen Mangel derselben an. Die Veränderungen des Eisenbahnnetzes, meint er, welche in Folge von Wegeabkürzungen jetzt meist eine ermässigende Umgestaltung der Tarifsätze zur Folge gehabt hätten, würden diese Wirkung ein für allemal verlieren. Damit würde aber doch wohl „einem unwirthschaftlichen und systemlosen Ausbaue des Sekundärbahn-Netzes Thür und Thor geöffnet werden“, ausserdem aber würde häufig die wirkliche Leistung, die durch eine billigere augenblicklich oder überhaupt nicht zu ersetzen wäre, in einem Missverhältniss zur Taxe stehen. Aus diesen Gründen dürfte der Vorschlag des Herrn S., welcher lediglich den Vortheil einer einfachen Berechnung der Frachtpreise in's Auge fasst, nicht gerade als zweckmässig zu bezeichnen sein.

Während der Verfasser der Broschüre „Der einheitliche Gütertarif“ und Scholtz das Prinzip der Klassifikation keineswegs bekämpfen und Vorschläge machen, welche für diese sowohl, als auch für das gemischte und das natürliche System Geltung haben sollen, erwärmen sich für das letztere Bergmann und der Verfasser der Schrift „Die gegenwärtige Lage“. Neue Gründe bringen beide nicht vor. Der eine wie der andere stützt seine Ansicht u. A. auf die Behauptung, jenes System habe sich in Elsass-Lothringen, Baden und in der Pfalz praktisch bewährt, ohne dass jedoch für die Richtigkeit derselben Beweise beigebracht werden. J. Lehr.

---

## XVI.

## Die Literatur über die deutsche Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875.

Die Ergebnisse der Gewerbezählung, welche am 1. Dezember 1875 im deutschen Reiche vorgenommen wurde, sind vor längerer Zeit in Band XXXIV und XXXV der Statistik des deutschen Reichs veröffentlicht worden. Eine eingehende Beleuchtung der gewonnenen Zahlen seitens des Kaiserlichen statistischen Amtes steht noch aus. Indess bietet eine ausführliche Einleitung das Material zur richtigen Beurtheilung der Resultate. Die statistischen Bureaux mehrerer Einzelstaaten, denen die Ergebnisse für den Staat selbstverständlich eher vorlagen, als der Centralstelle die Ergebnisse für das Reich, haben dagegen den Resultaten der Gewerbestatistik bereits genauere Besprechungen widmen können. Auch von privater Seite sind durch Ph. Geyer einzelne gewerbestatistische Daten volkswirthschaftlich verwerthet worden.

Die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 ging aus einem Ausgleich hervor zwischen den weitgehenden Anforderungen, welche Wissen-

schaft und praktisches Staatsleben an ein solches Zählwerk stellten, und der Unmöglichkeit, sehr erhebliche Kosten für dasselbe aufzuwenden. Die genannten Anforderungen wurden besonders von Dr. Engel in dem Aufsatze: „Die Nothwendigkeit einer Reform der volkswirthschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik im Gebiete des Zollvereins, sowie in allen übrigen Staaten von Europa“ formulirt. In Berücksichtigung derselben entwarf die „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ Bestimmungen für die Gewerbezählung. Diese Vorschläge nahmen jedoch ein so umfassendes Werk [1]) in Aussicht, dass sich der Bundesrath genöthigt sah, dieselben zur Vereinfachung an eine neue Kommission zu verweisen. Nach den Beschlüssen der letzteren [2]) wurden Aufnahmeverfahren und Inhalt der vorliegenden Statistik im wesentlichen bestimmt.

Die Aufnahme erstreckte sich nur auf die eigentlichen Gewerbe, nicht auf die Landwirthschaft. Ausgeschlossen von der Erhebung blieben ferner das Versicherungs-, das Heilwesen, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Musik- und Theatergewerbe, der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb. Auch wurden diejenigen Betriebe anderer Art, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltungen der Gewerbetreibenden bestimmt waren, unberücksichtigt gelassen.

Für die Zusammenstellung der Aufnahmeergebnisse wurden die Gewerbe nach 19 Gruppen und 203 Unterabtheilungen systematisch geordnet. Hierbei wurden indess, um den Umfang der gewerbestatistischen Publikation nicht allzusehr anwachsen zu lassen, oft erheblich verschiedenartige Gewerbe zu einer Ordnung vereinigt. In Folge dessen ist, da die Ergebnisse nur für die Ordnungen, Klassen und Gruppen, nicht aber für die einzelnen Gewerbe innerhalb der Ordnung bekannt werden, die Erkenntniss der Betriebs- und Personalverhältnisse einer Reihe wichtiger Gewerbe und die Vergleichbarkeit der Zahlen der deutschen Gewerbestatistik mit den Aufnahmeergebnissen in anderen Ländern wesentlich beschränkt worden.

Die erste und hauptsächlichste Aufgabe der Gewerbestatistik war die Ermittelung der vorhandenen Gewerbebetriebe. Letztere wurden jedoch nicht unmittelbar gezählt. Die Aufnahme begann vielmehr damit, dass bei Gelegenheit der Volkszählung durch eine Extrafrage die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden erforscht wurde. Als solche hatten dabei alle diejenigen Personen zu gelten, welche ein in den Kreis der Gewerbestatistik gehöriges Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Geschäftsleiter betrieben, oder in der Behausung ihrer Kunden für Lohn oder in eigener Behausung für fremde Rechnung arbeiteten. Dieses Verfahren hat gegenüber der unmittelbar an den Betrieb und die Betriebsstätte anknüpfenden Aufnahme einen wesentlichen Nachtheil. Es giebt in den Fällen, in denen ein Betrieb Eigenthum mehrerer Kompagnons ist oder unter einem mehr oder weniger bevollmächtigten Geschäftsleiter steht, leicht zu Doppelzählungen Veranlassung. Diese Fehlerquelle ist indess insofern beschränkt worden, als die Gewerbetreibenden, welche in einem Betriebe mehr als 5 Gehülfen beschäftigten, bei Ausfüllung einer beson-

1) Vgl. Statistik des deutschen Reichs Bd. I, S. 340 ff.
2) Vgl. l. c. Bd. XX (Vierteljahrshefte) Heft I, S. 1, 2 ff.

deren gewerbestatistischen Fragekarte auch über Sitz des Betriebes und Zahl der Geschäftsleiter nähere Angaben machen mussten. Hierdurch war wenigstens für diese Betriebe eine nachträgliche Ausscheidung der Doppelzählungen ermöglicht. Ueberdies hat eine zahlreiche Gruppe von Staaten durch Forderung der erweiterten Angaben für alle Betriebe die Möglichkeit, mittelbar die Kompagniegeschäfte aufzusuchen, weiter ausgedehnt. Bei der Schwierigkeit dieser Aussonderung dürfte dieselbe jedoch nicht überall in genügender Weise vorgenommen worden sein. Die auf 3 230 311 festgestellte Gesammtzahl der Betriebe ist daher als eine maximale anzusehen.

Von den Betrieben beschäftigten 3 146 116 oder 97,39 % 5 und weniger, 84 195 oder 2,61 % dagegen mehr als 5 Gehülfen. Für erstere Klasse ist nur die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge und die Zahl der Web-, Wirk- und Strumpfstühle, sowie der Nähmaschinen ermittelt worden. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse sind diese Betriebe ferner nicht nach der Zahl der beschäftigten Personen auseinander gehalten. Da nun in vielen, besonders Handelsgewerben schon Betriebe mit fünf und weniger Gehülfen einen bedeutenden Umsatz haben, die Kenntniss der Zahl dieser Geschäfte also mindestens wünschenswerth erscheint, so ist die Trennung der Betriebe nach 5 Gehülfen einer der schwächsten Punkte der Gewerbestatistik. Um in einer ganzen Reihe von Gewerben das Verhältniss von Gross- und Kleinbetrieb auch nur annähernd festzustellen, sind die Einzelstaaten daher vorzugsweise in diesem Punkte über das durch die Reichsvorschriften Geforderte hinausgegangen. Für die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen enthält die deutsche Gewerbestatistik eine ziemlich eingehende Schilderung der darin verwendeten Arbeitskräfte und nutzbar gemachten Kapitalien. In diesen grösseren Gewerben sind zusammen 2 311 399 Personen beschäftigt. Von denselben waren 84 006 Geschäftsleiter, 115 316 kaufmännisch oder technisch gebildetes Aufsichts- oder Rechnungspersonal, 2 112 077 Gehülfen und Arbeiter und 107 115 Lehrlinge. Sehr abweichend hiervon ist natürlich die Vertheilung der in den Betrieben mit 5 und weniger Gehülfen beschäftigten Personen auf Geschäftsleiter, Gehülfen und Lehrlinge. Von 4 159 231 in diesen Geschäften überhaupt thätigen Personen gehörten 2 861 078 der ersten, 950 829 der zweiten und 347 324 der dritten Klasse an. Die Gesammtzahl der durch die Gewerbestatistik in ihrem Erwerbsleben charakterisirten Personen belief sich demnach auf 6 470 630 Köpfe oder 15,14 % der ortsanwesenden Bevölkerung.

Bezüglich der in den einzelnen Gewerben nutzbar gemachten Kapitalien hat die deutsche Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875 zum ersten Male die Zahl der vorhandenen Umtriebs- und Arbeitsmaschinen festgestellt. Die auf die Motoren gerichteten Fragen fassen sowohl die Entwickelung als auch die Verbreitung der Kraftquellen und Kraftmaschinen ins Auge. Sie beginnen bei den primitivsten Kräften und enden bei den erst durch hohes technisches Wissen erschlossenen, nämlich der Gas- und Heissluft-Expansionskraft. Innerhalb der nämlichen Kraft fangen die Angaben mit den über die einfachsten bezw. vollkommensten Maschinen an. Neben den Motoren gelangten mit Recht die charakteristischen Arbeitsmaschinen und Arbeitsvorrichtungen zur Erhebung. Dieselben sind

heute unentbehrliche Gehülfen in der Grossindustrie geworden. Die Leistungsfähigkeit der letzteren wird schon lange nicht mehr von der Zahl der menschlichen Kräfte allein bestimmt. Man musste daher die Zahl jener Maschinen und die Kraft ihrer Motoren kennen, um eine richtige Vorstellung von dem Gewerbefleisse des Landes zu erhalten. Durch die Gewerbestatistik wurde die Zahl der Dampfmaschinen im deutschen Reich auf 35 031 mit zusammen 885 852 Pferdestärken festgestellt. Berücksichtigt man, dass in dieser Zahl weder die Maschinen der reinen Landwirthschaftsbetriebe, noch die Betriebe der Post-, der Telegraphie, der Militär- und Marine-Etablissements, noch die Lokomotiven enthalten sind, so ist das Ergebniss sehr überraschend, zumal da die Dampfmaschine im deutschen Reiche nicht viel länger als 60 Jahr allgemeiner eingeführt ist. Die schnelle Verbreitung ergiebt sich deutlich, wenn die durch die frühere Zählung im Zollverein im Jahre 1861 ermittelten Zahlen denjenigen von 1875 gegenübergestellt werden. Es wurden mit Ausschluss der Lokomotiven im Jahre 1861 10 821 Dampfmaschinen mit 222 985 Pferdestärken gezählt. Die Zahl der Maschinen hat sich also in den 14 Jahren ungefähr verdreifacht.

Zur Charakterisirung des Gewerbewesens ist endlich eine Kenntniss der Verbreitung der verschiedenen Unternehmungsformen erforderlich. Je nachdem eine Unternehmung eine öffentliche oder private, eine einheitliche oder gesellschaftliche ist, gestalten sich Betriebs- und Personalverhältnisse verschieden. Die gewerblichen Unternehmungen des Staates und der öffentlichen Korporationen sind weniger von der vorübergehenden Konjunktur abhängig, betreiben im allgemeinen eine „planmässigere" Produktion als die privaten Gewerbebetriebe. Die Arbeiter derselben stehen demnach auch mit ihrer Leistung weniger unter dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, ihre Löhne sind im allgemeinen geringeren Schwankungen unterworfen. Die Form der privaten Unternehmung als Einzelbetrieb, offene Handels-, Kommandit-, Aktiengesellschaft u. s. w. gestattet ein Urtheil, ob die in einem Betriebe angelegten Kapitalien im Eigenthum eines Einzelnen stehen, oder wenige grosse oder eine Summe vieler kleinen Kapitalien sind, ob die Geschäftsinhaber mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz oder nur mit einem Theile ihres Vermögens bei der betreffenden Unternehmung betheiligt sind. Die deutsche Gewerbestatistik hat daher mit Recht auch eine Frage auf die Unternehmungsform gerichtet. Leider sind aber bei der Zusammenstellung der Ergebnisse die im Eigenthume wirthschaftlicher Gesellschaften oder Genossenschaften stehenden Betriebe nicht näher nach ihrer juristischen Form unterschieden worden, so dass dieselben nur summarisch neben den Einzelgeschäften und den Betrieben des Staates und der kommunalen Korporationen ersichtlich sind. Die Zahl der Aktiengesellschaften im deutschen Reiche wird demnach aus der Gewerbestatistik beispielsweise nicht bekannt.

Hiermit möge der Hinweis auf die hauptsächlichsten Ergebnisse der Gewerbestatistik für das Reich geschlossen werden. Wenn erst eine Bearbeitung der Ergebnisse vorliegt, wird es nothwendig sein, auf dieselben eingehender zurückzukommen. Es wird jedoch schon jetzt ersichtlich, dass das Bestreben, die Aufnahme zu vereinfachen, in mehreren Fällen nicht ohne erheblichen Nachtheil für den Werth der Gewerbestatistik ge-

blieben ist. Bei einer Wiederholung der letzteren werden dieselben beseitigt werden müssen. Wie denselben zu begegnen ist, dafür haben aber die Bearbeitungen der gewerbestatistischen Ergebnisse in den Einzelstaaten, zum Theil schon Anhaltspunkte geliefert.

Vor Allem sind die Einzelstaaten bestrebt gewesen, die reichsstatistische Grössenklassifikation der Gewerbebetriebe zu ergänzen. In Preussen, Bayern und Oldenburg sind die Betriebe mit 5 und weniger Gehülfen in „Alleinbetriebe“, Betriebe mit 1, 2, 3, 4 und 5 Gehülfen unterschieden worden. Die Statistik von Lübeck und Hamburg hat dieselbe Eintheilung, nur unter Zusammenfassung der Betriebe mit 3 bis 5 Gehülfen beobachtet. Für die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen ist dagegen allseitig das reichsstatistische Schema, welches diese Betriebe nach der Gesammtzahl der darin (mit Einschluss der Geschäftsleiter) beschäftigten Personen in solche mit 10 und weniger, mit 11—50, 51—200, 201—1000 und über 1000 Personen sondert, beibehalten worden. In Bremen sind auch die Betriebe mit 5 und weniger Gehülfen nach diesem Prinzipe klassifizirt. Hiebei werden die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen immer kurzweg als Gross-, die übrigen Geschäfte als Kleinbetriebe bezeichnet. Auch im Folgenden sollen diese Bezeichnungen der Einfachheit wegen gebraucht werden. Jedoch sei ausdrücklich hervorgehoben, dass damit die Meinung, es habe der Bundesrath durch die Unterscheidung nach 5 Gehülfen die Grenze zwischen Gross- und Kleinbetrieb ziehen wollen, nicht acceptirt wird. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass diese Unterscheidung lediglich den Zweck der Vereinfachung der Gewerbezählung verfolgte, indem alle sog. Kleinbetriebe der Volkszählung zur Ermittelung überwiesen wurden. Es ist dies zu beklagen und um so mehr, als die Zerlegung der Zahl der Kleinbetriebe deutlich gezeigt hat, dass durch ausschliessliche Ueberweisung der Alleinbetriebe an die Volkszählung gleichfalls eine erhebliche Entlastung der Gewerbestatistik hätte herbeigeführt werden können, ohne zugleich den Werth der Aufnahme in so empfindlicher Weise herabzudrücken. Die Alleinbetriebe betrugen nämlich in Prozent aller Hauptbetriebe in Preussen [1]) 76 $^0/_0$, in Bayern 61,0 $^0/_0$, Oldenburg 74,87 $^0/_0$, Lübeck 58,3 $^0/_0$, Bremen ungefähr 66,1 $^0/_0$ und Hamburg 72,00 $^0/_0$.

In Rücksicht auf die Bedeutung, welche in vielen Gewerbezweigen Betriebe mit weniger als 5 Gehülfen haben, dürfte daher der ursprünglich von Dr. Engel gemachte Vorschlag, nur die Alleinbetriebe der Feststellung durch die Volkszählung zu überlassen, sämmtliche „Gehülfen-Kleinbetriebe“ aber mit einer gewerbestatistischen Fragekarte zu beschicken, der Berücksichtigung in hohem Grade werth sein. Auf diese Weise würde, wenn die Fragekarten an die Betriebe, nicht an die Geschäftsleiter gelangten, zugleich dem weiteren Mangel der gewerbestatistischen Aufnahme, der Gefahr der Doppelzählungen vorgebeugt werden.

---

1) Für Preussen konnte bei der grossen Ausdehnung des Staatsgebiets die Sonderung der Kleinbetriebe nicht für den ganzen Staat durch wirkliches Auszählen bewirkt werden. Eine Auszählung wurde hier nur für die Regierungsbezirke Oppeln und Liegnitz der Provinz Schlesien und für sämmtliche Bezirke der Rheinprovinz vorgenommen. Nach dem Verhältniss dieser 7 Bezirke ist ein Resultat für den ganzen Staat gezogen worden.

Dem zweiten Mangel der Gewerbestatistik, welcher in der weitgehenden Zusammenziehung der einzelnen Gewerbe zu Ordnungen und Klassen liegt, ist allein die Bayrische Gewerbestatistik [1]) begegnet. Zu diesem Zwecke wurden einzelne Gewerbe aus den Ordnungen bezw. Klassen der systematischen Uebersicht der Gewerbe hervorgehoben und gesondert nach ihren Betriebs- und Personalverhältnissen beschrieben. Es wurden in dieser Weise einerseits die mit einer grossen Zahl von Betrieben zusammen erscheinenden Hauptgewerbe, andererseits aber auch solche quantitativ minder bedeutsame Gewerbe behandelt, welche den übrigen im Zusammenzug enthaltenen Gewerben nur wenig homogen waren. Die Ergebnisse, zu welchen der hierdurch ermöglichte, genauere Einblick in das gewerbliche Leben des Volkes führt, werden indess erst in den folgenden Heften der Bayrischen Statistik besprochen werden.

In den Erörterungen, welche die Einzelstaaten an die zahlenmässigen Ergebnisse der Gewerbeaufnahme knüpfen, ist Preussen [2]) am ausführlichsten gewesen. Durch eine genauere Betrachtung der Vertheilung der Kleinbetriebe einerseits und der Grossbetriebe andererseits, sowie der in beiden Kategorien beschäftigten Personen auf die einzelnen Gruppen der Gewerbestatistik zeigt Dr. Engel, dass Schneider und Schuhmacher, Bäcker und Fleischer, Krämer, Weber, Tischler u. s. w. auch heute noch das Gros der sog. kleinen Gewerbetreibenden bilden, dagegen der Bergbau und das Hüttenwesen, die Spinnereien, Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken, die Maschinen- und Werkzeugfabriken, die Ziegeleien, Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken die unbestrittene Domäne der Grossindustrie sind. Die Vertheilung sämmtlicher Erwerbthätigen, sodann der Arbeitgeber (Inhaber oder Geschäftsleiter der Betriebe) und der Arbeitnehmer (mit Einschluss des kaufmännisch und technisch gebildeten Aufsichts- und Rechnungspersonals) über die Betriebe jeglichen Umfangs lässt ferner erkennen, dass die Grossindustrie die Kleinindustrie noch keineswegs beherrscht.

| Art der Betriebe | | Geschäfts-inhaber | Hülfs-personen | Beschäftigte Personen überhaupt |
|---|---|---|---|---|
| 1. Alleinbetriebe . . . . . . . . . | | 1 266 718 | — | 1 266 718 |
| 2. Gehülfenbetriebe und zwar | | | | |
| A. Kleinbetriebe | mit 1 Gehülfen | 197 837 | 197 837 | 395 674 |
| | „ 2 „ | 94 864 | 189 728 | 284 592 |
| | „ 3 „ | 36 886 | 110 658 | 147 544 |
| | „ 4 „ | 18 182 | 72 728 | 90 910 |
| | „ 5 „ | 9 104 | 45 520 | 54 624 |
| | Summa | 356 873 | 616 471 | 973 344 |
| B. Grossbetriebe | mit 6—10 Personen | 17 685 | 123 795 | 141 480 |
| | „ 11—50 „ | 20 474 | 389 006 | 409 480 |
| | „ 51—200 „ | 8 724 | 357 684 | 366 408 |
| | „ 200—1000 „ | 2 262 | 335 755 | 338 017 |
| | über 1000 „ | 261 | 121 800 | 122 061 |
| | Summa | 49 406 | 1 328 040 | 1 377 446 |

1) Bayrische Statistik Heft 39.
2) Preussische Statistik Heft XXXX.

Da diese Berechnung jedoch wegen mehrerer Interpolationen sehr zeitraubend war, so konnte dieselbe von Dr. Engel nicht gesondert für die 19 Gruppen durchgeführt werden. Zur Erkenntniss des Verhältnisses von Gross- und Kleinindustrie in den einzelnen Gewerbezweigen erschien uns andererseits die oben erwähnte Vertheilung aller in Klein- oder Grossbetrieben beschäftigten Personen auf die Gruppen der Gewerbe ungenügend, da sie wegen der ungleichen Besetzung der Gruppen mit Erwerbthätigen kein genaues Bild der gesuchten Beziehungen gewährt. Wir haben daher in nachstehender Uebersicht für jede Gruppe die Prozentsätze der in diesem Gewerbezweig Erwerbthätigen auf Allein-, Gehülfen-Klein- und Gehülfen-Grossbetriebe berechnet.

(Siehe Tabelle S. 591.)

Die Tabelle ergiebt, dass die Gruppen III Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, VIII Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, XV Polygraphische Gewerbe, VII Chemische Industrie und IV Industrie der Steine und Erden die Maxima der berechneten Prozentsätze für Gross- und zugleich die Minima für Alleinbetriebe zeigen. Die Gruppen II Fischerei, XIII Gewerbe für Bekleidung, XIX Gewerbe für Beherbergung und Erquickung und XVII Handelsgewerbe weisen dagegen umgekehrt die Minima an Gross- und die Maxima an Alleinbetrieben auf. Fügt man den ersteren Gruppen noch die Gruppe VI Fabrikation für Maschinen und Werkzeuge und den letzteren die Gruppe XVIII Verkehrsgewerbe hinzu, so stehen sich diejenigen Industriezweige gegenüber, in denen die absolute Mehrzahl der beschäftigten Personen in Gross- bezw. in Alleinbetrieben thätig ist.

Die Klasse der Gehülfen-Kleinbetriebe beschäftigt in keiner Gruppe 50 oder mehr Prozent der in der Gruppe überhaupt Thätigen. Die relative Mehrzahl fällt derselben aber in den künstlerischen Betrieben, der Metallverarbeitung, der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und in der Gärtnerei zu.

Auf Grund der Vergleichung der Personenzahl, welche im Jahre 1861 und derjenigen, welche 1875 durchschnittlich auf je einen Gewerbebetrieb kam, ergiebt sich aus Dr. Engels Abhandlung, dass der Grossbetrieb in der Hauptsache nur da erhebliche Fortschritte gemacht und Kleinbetriebe zerstört hat, wo die Natur der Arbeit grosse Umtriebsmaschinen und zahlreiche Arbeits- und Werkzeugmaschinen erfordert oder gestattet. Wo dies nicht der Fall ist, haben sich dagegen die Betriebe theils auf der Durchschnittshöhe ihres Personenstandes von 1861 gehalten, theils sind sie selbst noch hinter diesen zurückgegangen. Es ist dies ein ebenso erfreuliches, wie überraschendes Resultat.

Die preussische Statistik liess sich ferner die Ermittelung der thatsächlichen Combinationen von Gewerbebetrieben besonders angelegen sein. Auf Grund der Angaben über den haupt- oder nebensächlichen Betrieb der Gewerbe wurden 2 Tabellen aufgestellt. Die erste zerlegt die Angaben über Betriebe und Personal für jede Ordnung, Klasse oder Gruppe der systematischen Eintheilung der Gewerbe a) nach reinen Hauptbetrieben, in welchen der betreffende Gewerbezweig ausschliesslich betrieben wird, b) nach combinirten Gewerbebetrieben, in welchen derselbe als Hauptbetrieb vorkommt, und c) nach combinirten Gewerbebetrieben, in wel-

| Bezeichnung der Gewerbe nach Gruppen in systematischer Folge | Beschäftigte Personen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | davon | | | | | |
| | überhaupt | in Alleinbetrieben | in Gehülfen-Kleinbetrieben | in Gehülfen-Grossbetrieben | in Alleinbetrieben | in Gehülfen-Kleinbetrieben | in Gehülfen-Grossbetrieben |
| | | | | | % | % | % |
| I. Kunst u. Handelsgärtnerei . . . . | 11 911 | 4 258 | 4 291 | 3 362 | 35,7 | 36,0 | 28,3 |
| II. Fischerei . . . . | 15 285 | 11 143 | 3 793 | 349 | 72,9 | 24,8 | 2,3 |
| III. Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen . | 361 406 | 2 177 | 6 320 | 352 909 | 0,6 | 1,7 | 97,7 |
| IV. Industrie d. Steine u. Erden . . . . | 142 685 | 11 336 | 26 736 | 104 613 | 8,0 | 18,7 | 73,3 |
| V. Metallverarbeitung | 246 953 | 56 397 | 104 207 | 86 349 | 22,8 | 42,2 | 35,0 |
| VI. Fabrikation v. Maschinen, Werkzeugen etc. . . . . | 174 509 | 30 489 | 30 472 | 113 548 | 17,5 | 17,4 | 65,1 |
| VII. Chemische Industrie | 26 428 | 1 912 | 5 014 | 19 502 | 7,2 | 19,0 | 73,8 |
| VIII. Industrie d. Heiz- u. Leuchtstoffe . . | 25 755 | 2 211 | 3 985 | 19 559 | 8,6 | 15,5 | 75,9 |
| IX. Textilindustrie . . | 441 968 | 151 302 | 100 054 | 190 612 | 34,3 | 22,6 | 43,1 |
| X. Papier- und Lederindustrie . . . . | 98 060 | 16 679 | 34 318 | 47 063 | 17,0 | 35,0 | 48,0 |
| XI. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe . | 242 582 | 94 168 | 99 697 | 48 717 | 38,8 | 41,1 | 20,1 |
| XII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel . . . . . | 384 876 | 69 539 | 158 537 | 156 800 | 18,1 | 41,2 | 40,7 |
| XIII. Gewerbe f. Bekleidung etc. . . . | 605 667 | 385 071 | 184 447 | 36 149 | 63,6 | 30,4 | 6,0 |
| XIV. Baugewerbe . . . | 244 651 | 96 432 | 53 621 | 94 598 | 39,4 | 21,9 | 38,7 |
| XV. Polygraphische Gewerbe . . . . . | 28 730 | 1 801 | 5 261 | 21 668 | 6,3 | 18,3 | 75,4 |
| XVI. Künstlerische Betriebe etc. . . . | 5 903 | 1 766 | 2 595 | 1 542 | 29,9 | 43,9 | 26,2 |
| XVII. Handelsgewerbe . | 375 438 | 206 648 | 114 629 | 54 161 | 55,1 | 30,5 | 14,4 |
| XVIII. Verkehrsgewerbe . | 78 762 | 42 237 | 20 128 | 16 397 | 53,6 | 25,6 | 20,8 |
| XIX. Gewerbe für Beherbergung und Erquickung . . . . . | 113 378 | 80 811 | 21 506 | 11 061 | 71,4 | 18,9 | 9,7 |
| Lohndrescherei . . . . | 971 | 341 | 630 | — | 35,1 | 64,9 | — |
| Summa | 3 625 918 | 1 266 718 | 980 241 | 1 378 959 | 35,0 | 27,0 | 38,0 |

chen derselbe als Nebenbetrieb vorkommt. Die andere Tabelle enthält detaillirtere Angaben zu diesen Positionen, aus welchen besonders die Art der Verbindung bei den combinirten Gewerbebetrieben ersichtlich wird. Aus den Ergebnissen der Tabellen ist hervorzuheben, dass 1875 im Preussischen Staate 1 547 462 reine Hauptbetriebe und 119 642 combinirte Hauptbetriebe vorhanden waren, und zwar waren hiervon 107 819 mit 1 Nebenbetriebe, 10 906 mit 2, 816 mit 3, 89 mit 4, 11 mit 5 und 1 mit 6 Nebenbetrieben combinirt.

Gleiche Aufmerksamkeit widmet Dr. Engel der gewerblichen Dichtigkeit d. h. dem Verhältniss der Erwerbthätigen sämmtlicher Gruppen der Gewerbezählung zur Fläche. Die Betrachtung erstreckt sich nicht nur auf den Preussischen Staat, sondern auf das ganze Reich. Dieselbe bringt die gewerbliche mit der landwirthschaftlichen und allgemeinen Dichtigkeit, mit anderen Worten die Zahl der auf 100 qkm. lebenden Erwerbthätigen im Sinne der Gewerbezählung, mit der Zahl der auf gleicher Fläche wohnenden Selbstthätigen in der Landwirthschaft und der Zahl der ortsanwesenden Einwohner in Verbindung. Aus den mitgetheilten Zahlen wird ersichtlich, dass abgesehen von den Grossstädten, welche aus der Betrachtung herausgelassen sind, und den Hansestädten, welche nur Stadtstaaten sind, das dichtest bewohnte Land im deutschen Reich das Königreich Sachsen ist. Es leben daselbst 184,1 Personen auf 1 qkm., wovon 42,1 gewerblich und nur 16,6 landwirthschaftlich Thätige sind; der Rest von 125,4 Personen vertheilt sich zum bei weitem grössten Theil auf die Familienangehörigen und Dienstboten, und auf die übrigen weder landwirthschaftlich noch — im Sinne der Zählung — gewerblich Thätigen. Dagegen ist das dünnest bevölkerte Land das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz, in welchem nur 32,7 Bewohner auf 1 qkm. leben; unter diesen sind aber nur 3,7 gewerblich und 4,8 landwirthschaftlich Thätige.

Das Verhältniss der landwirthschaftlich zu den gewerblich Thätigen stellt sich im Königreich Sachsen auf 1 : 2,53, in Mecklenburg-Strelitz dagegen auf 1 : 0,78. Im Durchschnitt des deutschen Reiches berechnet sich dieses Verhältniss auf 1 : 1,16. Das deutsche Reich ist demnach, nach diesem Maasse gemessen, kein vorwiegend ackerbautreibender Staat mehr. Als solche sind im Reiche nur Bayern, beide Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck anzusehen. Alle übrigen Einzelstaaten sind vorwiegend industriellen Charakters. Am ausgeprägtesten ist derselbe in Reuss älterer Linie, Anhalt, Sachsen, Reuss jüngerer Linie, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen. Im preussischen Staate stellt sich das Verhältniss der landwirthschaftlich zu den gewerblich Thätigen auf 1 : 1,22.

Die vorstehend erwähnten und die übrigen Abschnitte über die Hausindustrie, die Theilung der Arbeit, die motorischen Kräfte und Umtriebsmaschinen, die Arbeitsmaschinen, die Rangstellung der einzelnen Industriezweige enthalten noch viele interessante und lehrreiche Ausführungen. Da es der Zweck dieser Zeilen ist, auf die neuesten gewerbestatistischen Arbeiten hinzuweisen, nicht aber durch weitgehende Mittheilung des Inhalts das Studium derselben entbehrlich zu machen, so können wir auf ein weiteres Eingehen auf Dr. Engels Arbeit verzichten.

Wir müssen jedoch noch die letzte Tabelle des XLI. Bandes der preussischen Statistik, welche Dr. Engel bei Niederschrift seiner Arbeit noch nicht vorlag, als für das Studium der gewerblichen Verhältnisse des preussischen Staates besonders wichtig, erwähnen. Dieselbe behandelt die Verbreitung der einzelnen Industrien über die Kreise und die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern des Staatsgebietes und zeigt, welche Bedeutung jeder Gewerbezweig lokal für das Erwerbsleben der Bevölkerung hat. Der reiche und interessante Inhalt dieser Tabelle legt den Gedanken einer monographischen Behandlung der einzelnen Gewerbe nahe. Auf diese

Weise kann auch unseres Erachtens allein, das in der preussischen und in der deutschen Gewerbestatistik überhaupt gebotene, umfangreiche Material allmählich ausgenutzt werden. Für eine solche Schilderung sind allerdings nur diejenigen Ordnungen der systematischen Uebersicht der Gewerbebetriebe vollständig geeignet, welche möglichst wenig verschiedenartige Gewerbe vereinigen, und für welche ein Vergleich der 1875er Zahlen mit den im Jahre 1861 ermittelten möglich ist. Wie viele Bausteine aber die preussische Gewerbestatistik für die Monographie eines solchen Industriezweiges bietet, ergiebt folgendes Beispiel der Baumwollen- und Baumwollband-Weberei (Gr. IX, Kl. 4, Ordn. 2).

Im gesammten preussischen Staate sind 34 172 Betriebe dieser Ordnung vorhanden. Darunter sind 2 102 Nebenbetriebe. Von den 32 070 Hauptbetrieben werden 31 516 mit 5 und weniger, und zwar

24 106 ohne Gehülfen,
5 179 mit 1 „
1 671 „ 2 „
432 „ 3 „
69 „ 4 „
59 „ 5 „

betrieben, 3 145 Kleinbetriebe sind mit Landwirthschaft verbunden. Von den 554 Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen oder unter Einrechnung des Geschäftsleiters mit mehr als 6 Personen beschäftigen

344 Betriebe 6—10 Personen,
111 „ 11—50 „
80 „ 51—200 „
18 „ 201—1000 „ und
1 Betrieb über 1000 „

Die Gesammtzahl der beschäftigten Personen beträgt 41 917 für die Klein- und 18 740 für die Grossbetriebe, so dass durchschnittlich 1,8 Personen auf einen Betrieb entfallen.

Hierdurch und durch die geringe Zahl der Motorenbetriebe, nämlich 171, ist der überwiegend kleingewerbliche Charakter der Baumwollen-Weberei gekennzeichnet.

Für die genauere Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Industrie bietet die preussische Statistik ferner folgende Uebersicht der darin verwendeten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen:

| Arbeitsmaschinen, Apparate, Vorrichtungen | | Kleinbetriebe | | Grossbetriebe | | Klein- und Grossbetriebe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt | davon im Gange | überhaupt | davon im Gange | überhaupt | davon im Gange |
| Webstühle ohne Jacquard | m. Handb. | 36 433 | 34 280 | 2 462 | 2 129 | 38 895 | 36 409 |
| | m. Kraftb. | 10 | 8 | 19 862 | 17 907 | 19 872 | 17 915 |
| Webstühle mit Jacquard | m. Handb. | — | — | 391 | 249 | 391 | 249 |
| | m. Kraftb. | — | — | 715 | 572 | 715 | 572 |
| Zus. Webstühle | m. Handb. | 36 433 | 34 280 | 2 853 | 2 378 | 39 286 | 36 658 |
| | m. Kraftb. | 10 | 8 | 20 577 | 18 479 | 20 587 | 18 487 |

| Arbeitsmaschinen, Apparate, Vorrichtungen | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bandstühle | m. Handb. | — | — | [illegible] | 1 | [illegible] | [illegible] |
| | m. Kraftb. | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| Schnurstühle | m. Handb. | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 434 |
| | m. Kraftb. | — | — | — | — | — | — |
| Stühle | m. Handb. | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| | m. Kraftb. | — | — | — | — | — | — |
| Band-Webmaschinen | m. Handb. | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 11 |
| | m. Kraftb. | — | — | — | — | — | — |
| Maschinen für Litzen und Cordeln | m. Handb. | — | — | — | — | — | — |
| | m. Kraftb. | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 43 |
| Schnürmaschinen | m. Handb. | — | — | [illegible] | 8 | [illegible] | 8 |
| | m. Kraftb. | — | — | 14 | 12 | 14 | 12 |
| Klöppelgänge | m. Kraftb. | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

Die grosse Bedeutung der Baumwollen-Weberei für die Berufsthätigkeit der Bevölkerung ergiebt sich daraus, dass ein Erwerbthätiger dieser Ordnung auf je 424 ortsanwesende Einwohner kommt. Diese Industrie hat demnach in Preussen dieselbe Bedeutung wie das Fleischergewerbe, in dem ein Erwerbthätiger 425 Consumenten gegenübersteht. Während aber die Vertheilung der Fleischer über das Staatsgebiet eine ziemlich gleichmässige ist, concentrirt sich die Baumwollen-Weberei in folgenden Hauptsitzen:

| | Auf einen Erwerbthätigen kommen Einwohner |
|---|---|
| **im Reg.-Bezirk Breslau:** | |
| Kreis Strehlen | 29 |
| „ Frankenstein | 49 |
| „ Reichenbach | 7 |
| „ Schweidnitz | 42 |
| „ Waldenburg | 73 |
| „ Glatz | 17 |
| „ Neurode | 9 |
| **im Reg.-Bez. Liegnitz:** | |
| Kreis Sagan | 69 |
| „ Lauban | 25 |
| **im Reg.-Bez. Erfurt:** | |
| Stadt Nordhausen | 51 |
| übrg. Kreis Nordhausen | 26 |
| „ Worbis | 34 |
| „ Heiligenstadt | 58 |
| Stadt Mühlhausen | 80 |
| übrg. Kreis Mühlhausen | 48 |
| „ Langensalza | 84 |

| | Auf einen Erwerbthätigen kommen Einwohner: |
|---|---|
| **im Landdrost.-Bez. Hannover:** | |
| Vorort Linden | 15 |
| **im Reg.-Bez. Westfalen:** | |
| Kreis Warendorf | 85 |
| „ Steinfurt | 68 |
| „ Ahaus | 40 |
| „ Borken | 28 |
| **im Reg.-Bez. Düsseldorf:** | |
| Kreis Grevenbroich | 39 |
| Stadt M. Gladbach | 10 |
| übr. Kreis Gladbach | 32 |
| **im Reg.-Bez. Aachen:** | |
| Kreis Erkelenz | 79 |
| „ Heinsberg | 90 |
| Oberamt Hechingen | 63 |

Die Zahl der in den genannten Regierungsbezirken vorhandenen Webstühle ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

| Regierungs-Bezirke | Webstühle ohne Jacquard | | Webstühle mit Jacquard | | Zusammen Webstühle |
|---|---|---|---|---|---|
| | mit Hand-betrieb | mit Kraft-betrieb | mit Hand-betrieb | mit Kraft-betrieb | |
| Breslau | 18 686 | 1 063 | 200 | 69 | 20 018 |
| Liegnitz | 4 129 | 494 | — | — | 4 623 |
| Erfurt | 4 002 | 1 746 | — | — | 5 748 |
| Münster | 1 458 | 4 301 | — | 2 | 5 761 |
| Düsseldorf | 3 665 | 7 937 | 38 | 105 | 11 745 |

Leider ist, wie ein Vergleich der im Jahre 1875 und der im Jahre 1861 in der Baumwollen-Weberei thätigen Personen zeigt, in den meisten dieser Bezirke die Bedeutung des Gewerbes im Rückgange begriffen:

| Regierungs-Bezirke | In der Baumwollen-Weberei (excl. Baumwollband-Weberei) erwerbthätige Personen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | | auf je 10 000 Einwohner | |
| | 1861 | 1875 | 1861 | 1875 |
| Breslau | 21 050 | 25 065 | 162 | 170 |
| Liegnitz | 10 299 | 5 018 | 108 | 50 |
| Erfurt | 9 657 | 5 773 | 265 | 150 |
| Münster | 12 227 | 3 736 | 276 | 84 |
| Düsseldorf | 14 944 | 10 150 | 134 | 69 |

Die preussische Statistik unterscheidet ferner für die einzelnen Regierungsbezirke die in der Baumwollen-Weberei thätigen Personen nach Geschlecht, Alter und Familienstand und nach der Stellung, welche sie im Betriebe einnehmen. Sie schildert endlich auch die Unternehmungsformen der Betriebe. Auf die Wiedergabe der entsprechenden Zahlen müssen wir hier des beschränkten Raumes wegen verzichten. Das Angeführte dürfte indess genügend die Reichhaltigkeit des in den Bänden XL und XLI der preussischen Statistik für die Erörterung gewerblicher Verhältnisse gebotenen Materials beweisen.

Die Ergebnisse der Gewerbestatistik im Grossherzogthum Oldenburg sind von Dr. Kollmann im 17. Hefte der Statistischen Nachrichten besprochen worden. Die Veröffentlichung ist dadurch besonders werthvoll, dass in den Tabellen den absoluten Zahlen fast durchweg Verhältnissberechnungen beigegeben worden sind. Die Bearbeitung zeichnet sich ferner durch eine ausführliche, unter Mitbenutzung der eigentlichen Volkszählungsdaten vorgenommene, Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Geschäftsleiter aus. Von je 100 Geschäftsleitern waren

| | in den Städten | auf dem Lande |
|---|---|---|
| unter 20 Jahr alt | 2,35 % | 2,57 % |
| von 21—30 „ „ | 14,73 „ | 14,63 „ |
| „ 31—40 „ „ | 26,17 „ | 25,25 „ |
| „ 41—60 „ „ | 41,57 „ | 40,89 „ |
| über 60 „ „ | 15,18 „ | 16,66 „ |

Der Mehrzahl der Gewerbetreibenden eröffnet sich demnach erst nach dem 30. Lebensjahre die Aussicht auf eine selbständige Berufsstellung. Wenn die entsprechenden Zahlen für die Hülfspersonen in Stadt und Land zusammen berechnet werden, so ergiebt sich folgende Alterseintheilung:

| | Selbständige | Hülfspersonen |
|---|---|---|
| unter 20 Jahr | 2,63 % | 34,62 % |
| 21—30 " | 14,69 " | 33,96 " |
| 31—40 " | 25,90 " | 15,64 " |
| 41—60 " | 40,53 " | 13,05 " |
| über 60 " | 16,25 " | 2,73 " |

Es haben demnach im höheren Alter nur wenige Hülfspersonen in der unselbständigen Stellung verharren müssen. Eine der vorstehenden ähnliche Vertheilung von Geschäftsleitern und Hülfspersonen auf die Altersklassen wird, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, immer nur dort hervortreten können, wo, wie in Oldenburg, der Kleinbetrieb unbedingt vorherrscht.

Endlich enthält die Oldenburgische Statistik noch eine eingehende Schilderung der einzelnen Gewerbegruppen und Gewerbe, welche sich nicht nur auf die durch die Zählung festgestellten Momente bezieht, sondern auch andere Quellen zur Beleuchtung der Produktions- und Absatzverhältnisse heranzieht. Als besonders interessant heben wir daraus die Beschreibung des Obersteiner Fabrikwesens im Fürstenthum Birkenfeld hervor, dessen Schwerpunkt bekanntlich in der Schleiferei gewisser edler Steine, insbesondere des Achates ruht. Nach einer Mittheilung des Obersteiner Gewerberathes waren in diesem Fabrikwesen 1875 beschäftigt:

| | Selbständige | Gehülfen | Lehrlinge |
|---|---|---|---|
| Kaufleute . . . . . . . . | 116 | 10 | 5 |
| Schleifer . . . . . . . . | 769 | 171 | 88 |
| Achatbohrer . . . . . . . | 130 | 11 | 10 |
| Steinsäger . . . . . . . . | 20 | 2 | 1 |
| Steingraveurs . . . . . . . | 92 | 24 | 115 |
| Goldschmiede . . . . . . . | 410 | 43 | 31 |
| Estampeurs und Stahlgraveurs | 11 | 16 | — |

Einige weitere Staaten haben die Ergebnisse im Umfange der Reichsstatistik mitgetheilt und denselben eine kurze, orientirende Einleitung vorausgeschickt. Für das Königreich Sachsen hat V. Böhmert die gewerbestatistischen Ergebnisse in Jahrgang XXIII der Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus veröffentlicht. Die Mittheilung ist an derselben Stelle durch den Aufsatz: „Die Motoren und Umtriebsmaschinen im Königreich Sachsen" ergänzt worden. Der XXIV. Jahrgang genannter Zeitschrift bringt ferner die ausführlichere Beleuchtung einiger Daten durch A. v. Studnitz in den Aufsätzen: „die Gewerbthätigkeit im Königreich Sachsen nach Rangstufen und die Statistik der Motoren im Kgr. Sachsen."

Eine Veröffentlichung über die Gewerbestatistik in Württemberg findet sich in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. 1880. I. Bd. 1. Heft S. 130—138.

Für das Grossherzogthum Hessen hat Ewald in Band 18 der Beiträge zur Statistik u. s. w. die Aufnahme der Gewerbestatistik und ihre Ergebnisse geschildert.

Die Veröffentlichungen von Sachsen-Altenburg (Stat. Mitth. VII), Lübeck (Beiträge IV), Bremen (Jahrb. 1876) und Hamburg (Beiträge VIII

1. Abth.) beziehen sich nur auf die zahlenmässigen Ergebnisse und die Aufnahmebestimmungen.

Den amtlichen Arbeiten der Einzelstaaten schliessen sich die Veröffentlichungen des statistischen Bureaux der Städte Berlin, München und Dresden an [1]). Eine weitere, als die durch die Reichsstatistik geforderte „Aufbereitung" des durch die Zählung gewonnenen „Haufwerks" ist nur in der Münchener Publikation vorgenommen worden. Dieselbe unterscheidet die Betriebe mit 5 und weniger Gehülfen genauer nach der Zahl der Gehülfen. Sie enthält ausserdem für die hervorragendsten Ergebnisse der Aufnahme Verhältnisszahlen und zwar mit Unterscheidung nicht nur der Gruppen, sondern auch der Klassen und wichtigsten Ordnungen. Das statistische Bureau der Stadt Berlin legte bei der Bearbeitung der Zählungsergebnisse vom 1. Dezember 1875 das Hauptgewicht auf die berufsstatistischen Daten. Die gewerbestatistischen Ergebnisse sind nur verhältnissmässig kurz behandelt. Die Darstellung zeichnet sich durch eine weitgehende Berücksichtigung der Ergebnisse der früheren Zählungen und der bestehenden Combinationen von Gewerbebetrieben aus. In den Mittheilungen des Dresdener statistischen Bureaus hat Dr. Jannasch die Vertheilung der Klein- und Grossbetriebe, sowie der in denselben beschäftigten Personen auf die Hauptgruppen der Gewerbe, die gewerbliche Thätigkeit der weiblichen Personen, die Unternehmungsformen der Grossbetriebe, die gewerbliche Bildungsfrage u. s. w. beleuchtet. Es werden hierbei an die Ergebnisse der Gewerbestatistik weitgehende allgemeine Betrachtungen geknüpft, für welche jedoch meist statistisches Material nicht beigebracht wird. So beschränkt sich der statistische Theil des Abschnittes über die gewerbliche Bildungsfrage auf Mittheilung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Hauptbetrieben und zur Zahl der überhaupt beschäftigten Personen nach den Hauptgruppen der Gewerbe.

Neben den amtlichen Arbeiten über die Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875 ist auch von privater Seite eine Verwerthung einzelner Ergebnisse in volkswirthschaftlicher Hinsicht versucht worden. In den beiden ersten Heften des diesjährigen „Jahrbuches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" hat der inzwischen verstorbene Ph. Geyer „Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland" veröffentlicht. Als Maassstab des allgemeinen Wohlstandes nimmt der Verfasser in erster Linie die Zahl der in Fleischereien und Bäckereien beschäftigten Personen an. Dabei verkennt derselbe nicht, dass die Bedeutung dieser Zahlen als Messungsinstrument des Wohlstandes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, dass die Bevölkerung des platten Landes und der kleinen Städte für den Hausbedarf selbst zu backen und zu schlachten pflegt. Wir glauben nicht, wie der Verfasser, dass der Einfluss dieser Fehlerquelle durch Berücksichtigung der für diese Gewerbe ermittelten Nebenbetriebe wesentlich beschränkt werden kann. Die Art, wie der Verf. die Nebenbetriebe berücksichtigt, steht ausserdem in Widerspruch mit der in der Statistik des deutschen Reichs Bd. XXXIV. ge-

1) R. Boeckh, Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dez. 1875 in der Stadt Berlin. 4. Heft, Abschnitt 9 bis 12. Die Einwohnerschaft Münchens und ihr Gewerbebetrieb (II. Band der Mittheilungen des stat. Bur. der Stadt München S. 211 bis 410). Mittheilungen des stat. Bur. der Stadt Dresden, Heft IV.

schilderten Aufbereitung des gewerbestatistischen Materials. Ferner trägt, wie Geyer richtig hervorhebt, die Vorliebe des Landvolkes für gewisse Speisen, zu deren Herstellung man weder des Bäckers noch des Fleischers bedarf, in manchen Gegenden wesentlich dazu bei, das Urtheil über den Konsum und folglich auch über den Wohlstand zu verwirren. Ebenso wie der Fleischer und Bäcker sind die Fischer und die in den Baugewerben beschäftigten Personen kein sicheres Merkmal des allgemeinen Wohlstandes. Der Verfasser erkennt auch hier die Fehlerquellen fast immer, aber er unterschätzt dieselben in ihrem Einflusse. Die Resultate der Arbeit sind daher wenig zuverlässig. Dieselbe zeichnet sich indess, soweit sie hier als eine Verwerthung gewerbestatistischer Ergebnisse in Betracht kommt, durch die Erkenntniss vortheilhaft aus, dass es beim Gebrauch statistischer Daten weniger auf die absolute Richtigkeit der letzteren als auf die Kenntniss der Fehlergrenze und die Brauchbarkeit für die bestimmte Aufgabe ankommt.

Die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 hat demnach eine ziemlich umfangreiche Literatur hervorgebracht. Aus derselben ergiebt sich, dass die Zählung trotz mancher Schwächen, welche ihr noch anhafteten, ein Werk von bleibendem Werthe ist.

Dr. C. Bötzow.

---

## XVII.

**Henry W. Farnam, die Amerikanischen Gewerkvereine.** Leipzig, Duncker und Humblot. 1878. 39 S. (Bd. XVIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik.)

Die kleine inhaltvolle Abhandlung, welche der Verfasser, ein Amerikaner, während seines Studienaufenthaltes in Deutschland geschrieben hat, als der erste Versuch einer Darstellung des Wesens und der Bedeutung der „Amerikanischen Gewerkvereine“ (d. h. der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika) einen besondern Werth. Der Mangel an genügendem Material machte es dem Verfasser zur Zeit unmöglich, eine eingehendere Geschichte dieser Vereine und eine genaue Statistik ihres heutigen Zustandes zu liefern. Er musste sich das Material für seine Arbeit im Wesentlichen erst direkt von den Vereinen und ihren Leitern beschaffen. Auf diesem Wege ist es ihm gelungen, wenn auch nicht viel und nicht immer ganz zuverlässiges, doch so viel zu erlangen, dass aus demselben das Wesen und die Bedeutung der Amerikanischen Gewerkvereine sich erweisen lässt und er hat es mit Geschick in anerkennenswerther Weise bearbeitet. Der kurzen Erörterung der allgemeinen rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen der dortigen Gewerkvereine (S. 2—5) lässt er die specielle Schilderung der wichtigeren Gewerkvereine und einiger anderer Arbeitervereine folgen (S. 5—30) und knüpft daran (S. 30—39) zutreffende allgemeine Betrachtungen über die Thätigkeit und Bedeutung der Amerikanischen Gewerkvereine namentlich auch im Vergleich mit den Englischen. Er berührt hierbei insbesondere noch den grossen Strike der Eisenbahnbediensteten und die Unruhen in Pittsburgh im Juli 1877 und führt den Nachweis, dass beide nicht, wie häufig behauptet wird, den

Gewerkvereinen zur Last zu legen. Die Schilderung der Gewerkvereine enthält interessante Mittheilungen über die Organisation, die Entwicklung und besondere Wirksamkeit der einzelnen.

Die Gesetzgebung in Bezug auf Gewerkvereine ist bisher Sache der Einzelstaaten. Sie gestattet überall die freie Bildung dieser Vereine und leicht können dieselben auch die Rechte einer Corporation erlangen.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Nordamerikanischen Volkswirthschaft lassen dort Gewerkvereine in viel geringerem Grade als nothwendige Organe erscheinen wie in den Industriestaaten der alten Welt. Wenngleich die Tendenz zur Entwicklung des Grossbetriebs auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeit eine viel stärkere ist, so befinden sich doch die in den grossen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter in einer wesentlich andern und bessern Lage. Der Einzelne ist als solcher bei der Stipulirung der Bedingungen des Arbeitsvertrags viel weniger abhängig von dem Arbeitgeber, es ist daher für ihn in viel geringerem Grade die Verbindung mit den andern Genossen seines Gewerks nöthig, um sich gegen eine Benachtheiligung seiner berechtigten Ansprüche zu schützen. Die Ursachen liegen u. a. in dem günstigeren Verhältniss von Arbeitsangebot und -Nachfrage, in der Leichtigkeit des Uebergangs zu anderem Erwerb und vor Allem in der Masse noch uncultivirten, unvergebenen Landes, die es Jedem jederzeit ermöglicht, das Leben als Fabrikarbeiter mit dem als Farmer zu vertauschen.

Daher erklärt sich auch der thatsächlich geringe Umfang der Gewerkvereinsbewegung und der von den Europäischen verschiedene Charakter der bestehenden Vereine. Die Mitglieder wechseln stark, die Einzelnen treten selten in einen Verein, um in ihm dauernd zu bleiben. Die Vereine selbst pflegen das eigentliche Hülfskassen- und Unterstützungswesen (Kranken-, Alters-, Unfallversicherungs-, Invaliden-, Wittwen-, Waisen-, Lebensversicherungskassen etc.) so gut wie gar nicht. Bei Einigen bestehen zwar neben dem Verein einzelne dieser Kassen, sie werden aber nicht viel benutzt. Ebensowenig sind sie, mit ganz geringen Ausnahmen, Erziehungs- und Bildungsvereine in gewerblicher und moralischer Hinsicht, obgleich gerade in dieser Beziehung die Vereine dort Erspriessliches wirken könnten und sollten. Sie wirken als Bildungsvereine wesentlich nur in politischer Hinsicht, insofern in den häufig veranstalteten Delegirtensitzungen und sonstigen Versammlungen hervorragendere Vereinsmitglieder die parlamentarischen Gebräuche und Regeln kennen lernen, die Redefertigkeit ausbilden und an Selbstvertrauen gewinnen. In der Hauptsache sind die Vereine nur Kampfvereine zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse; indess auch als solche haben sie thatsächlich, trotz zahlreicher Strikes, die von ihnen ausgegangen sind, nur verhältnissmässig geringe Erfolge aufzuweisen. Je nach der allgemeinen Lage der betreffenden Gewerkszweige steigt und fällt deshalb die Zahl der Vereinsmitglieder, die grosse Krisis seit 1873 hat fast überall einen starken Rückgang herbeigeführt.

Dagegen sind eigentlich socialistische Tendenzen auch in ihnen nicht vertreten. Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht nur ein paar deutsche Gewerkvereine. G. Schönberg.

---

# Miscellen.

### Die Trunksucht in England.

J. W. Horsley, Prediger an dem Gefängniss von Clerkenwell giebt in der Zeitschrift: Church of England Temperance Chronicle d. J.'s eine Statistik der Criminal-Polizei London's für das Jahr 1879, welche ein interessantes Bild von der in der Weltstadt herrschenden Trunksucht liefert, und der wir das Folgende entnehmen. —

Die Zahl der Personen, welche in polizeiliches Gewahrsam gebracht wurden, belief sich 1878 auf 83,746; 1879 auf 81,385, während sie 1874 nur 67,703 betrug. Von jener Gesammtzahl des vorigen Jahres waren 15,454 wegen Trunkenheit inhaftirt, darunter 7,462 Frauen; wegen Trunkenheit und Unfug (drunk and disorderly) ausserdem 18,438, wovon 8,150 Frauen. Das sind zusammen 33,892 Personen und 41,6 % der Gesammtheit der Inhaftirten, gegen 42,3 % im Jahre 1878. Frauen waren darunter 1879 45,9 %, 1878 sogar 46,7 %, also fast die Hälfte.

Von 26,180 dieser Personen war das Alter bekannt, nach welchem sie sich, wie folgt, vertheilten:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 10—15 | Jahren | 7 | Pers. | darunter | 1 | weibliche |
| „ 15—20 | „ | 1,401 | „ | „ | 471 | „ |
| „ 20—25 | „ | 4,271 | „ | „ | 1,540 | „ |
| „ 25—30 | „ | 4,607 | „ | „ | 2,122 | „ |
| „ 30—40 | „ | 7,476 | „ | „ | 3,497 | „ |
| „ 40—50 | „ | 5,081 | „ | „ | 2,361 | „ |
| „ 50—60 | „ | 2,193 | „ | „ | 932 | „ |
| „ 60 | „ | 1,144 | „ | „ | 517 | „ |
| | | 26,180 | Pers. | | 11,440 | weibliche |

Nur im jugendlichen Alter überwiegt also das männliche Geschlecht unbedingt, während in dem höhern das weibliche Geschlecht wenig zurücksteht. —

Die Monate, welche die grössten Ziffern aufzuweisen haben, sind der Juli, August und October, während der September am günstigsten dasteht, so dass sich Schlüsse, von welchem Einfluss die Witterung hierauf ist, daraus nicht ziehen lassen, zumal die Unterschiede überhaupt nicht sehr bedeutend sind.

Von 31,892 dieser wegen Trunkenheit Inhaftirten, die darauf hin geprüft wurden, konnten 4,775 weder lesen noch schreiben. 1,100, dar-

unter 74 Frauen, zeigten sich darin völlig gewandt; 53, darunter 1 Frau, besassen höhere Bildung. —

Nach dem Berufe geschieden ergab sich folgendes Resultat:

5,758 waren Arbeiter,
2,358 Wäscherinnen, Aufwarte-Putzfrauen etc.,
608 weibliche Dienstboten,
312 Schneider,
281 Schneiderinnen und Nätherinnen,
586 Zimmerleute,
584 Kärrner,
575 Maurer,
570 Commis, Schreiber etc.,
316 männl. Obst- und Gemüsehändler,
215 weibl. „ „ „
516 Matrosen,
486 Maler, Anstreicher,
405 Putzmacherinnen,
350 Kutscher,
329 Schuhmacher,
327 Schmiede,
195 Drucker.

Ausserdem befanden sich unter den der gebildeten Klasse Angehörigen 2 Geistliche, 23 Advocaten etc. (lawyers) und 80 Mediziner etc. — 4,515 Männer und 11,575 Frauen hatten selbst angegeben, dass sie ohne Beruf und Beschäftigung seien. J. C.

# Eingesendete Schriften.

**Die Reform im Gütertransport.** Ein Beitrag zur Hebung von Handel und Industrie in Deutschland. Berlin 1879. 31 SS.

**Das Stückgutbeförderungswesen** auf den Eisenbahnen Deutschlands. Ein Vorschlag zur einheitlichen Gestaltung desselben. Berlin 1878. 32 SS.

In vorliegenden beiden Broschüren wird ein Vorschlag gemacht, für den auch Menz, der Transportluxus S. 83 ff. mit Wärme eintritt und welchen G. Mevissen schon im Jahre 1872 in den Wunsch gekleidet hatte, es möchte in der Hand der Reichspostverwaltung die vermittelnde Thätigkeit der Spedition sich konzentriren. Wie derselbe auf eine theilweise Verwirklichung des Reichseisenbahnprojektes hinausläuft, so werden für ihn auch theils die gleichen oder ähnliche Argumente vorgebracht wie für das letztere. Bei der heutigen Einrichtung des Güterverkehres, heisst es, sei viel unproduktiver Aufwand für Umladungen, Abrechnungen etc. zu beklagen, welcher lediglich eine Folge der Konkurrenz- und sonstiger Sonderinteressen sei. Für das Publikum biete dieser Verkehr eine grosse Zahl von Erschwernissen theils wegen der Schwierigkeit und Unsicherheit der Frachtberechnungen, theils weil die Einrichtungen der Bahnen zur Vermittelung des Verkehrs mit den Transportinteressenten (Zersplitterung der Bahnhöfe, entfernte und unbekannte Lage der Güterschuppen) nichts weniger als bequem seien. Alle diese Mängel liessen sich durch eine einheitliche Organisation beseitigen, indem die Postverwaltung als Generalspediteur zwischen Versender und Bahnverwaltung trete. Dadurch werde die Sammlung der Güter vereinfacht, indem die Post bereits überall ihre Agenten habe, es könnten auch die Orte, welche keine Eisenbahnstation hätten, mehr berücksichtigt werden, Arbeitskräfte liessen sich ersparen, die Wagen besser ausnutzen, die Tarifirung könne einfacher und gleichmässiger werden etc. Im Anschluss an das erwähnte Projekt deutet Menz auf die Zweckmässigkeit einer anderen Konstruktion der für Aufnahme von Stückgütern bestimmten Wagen hin. Dieselben sollen aus beweglichen mit Rädern versehenen Kästen bestehen, welche mit Hilfe besonderer Vorrichtungen quer auf die Bodenfläche der heutigen Wagen aufgefahren und für Fahrten auf der Landstrasse benutzt werden könnten. Mit Einführung solcher Wagen würden Rangirarbeiten erspart, und es würde überhaupt das Transportwesen eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Vorläufig wäre sie eine Frage der Technik und des Versuchs und zwar, wie es mir scheint, gerade keine der schwierigsten.

Die Einnahmen, welche alle deutsche Bahnen aus der Beförderung von Stückgütern ziehen, beziffert sich auf etwa ein Zehntel ihrer Gesammteinnahmen aus allen Verkehrszweigen. Hierauf stützt sich die Hoffnung, die Verwirklichung des gemachten Vorschlages werde wohl wenig Schwierigkeiten bereiten, da durch denselben der finanzielle Bestand der Eisenbahnunternehmungen verhältnissmässig nur wenig berührt werde. Sollte es übrigens, wenn einmal dieser erste Schritt gethan werden soll, nicht räthlich sein, lieber das Reichseisenbahnprojekt wieder aufzunehmen? Zudem verlieren einige der vorgeführten Argumente mit der Zeit mehr und mehr an Gewicht. Ist einmal der preuss. Staatsbahnbesitz hinreichend konsolidirt, dann werden die beklagten Uebelstände der Stückgutbeförderung, soweit sie aus der Konkurrenz entspringen, nicht mehr von so grossem Belang sein oder doch leicht beseitigt werden können. J. Lehr

**Die Staats-Eisenbahnen und die Staats-Finanzen.** Ein Vorschlag zur künftigen Stellung des Staatseisenbahnwesens im Staatsorganismus. Mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Leipzig 1879. 54 SS.

Der Umstand, dass die Einnahmen der Staatseisenbahnen schwanken, während die

Staatsausgaben sich nicht immer in gleicher Richtung verändern, gibt dem Verfasser zu dem Vorschlage Veranlassung, die für die Staatsfinanzen gefährliche Verbindung derselben mit den Eisenbahnen aufzuheben. Aus den Erträgnissen der letzteren sollen die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie der Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanleben ohne irgend einen Zuschuss seiten des Staates bestritten werden unter Vorbehalt der durch das Budget zu treffenden Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse und der Verfügung über die aus den letzteren erfolgenden Kapitalansammlungen. Aus dieser Trennung erhofft der Verf. eine gesunde Entwickelung des Eisenbahnwesens, indem dasselbe, frei von allen beengenden Rücksichten auf fremde Interessen, einen Anreiz finde, Ueberschüsse zu erzielen, die nur für die eigenen Anstalten verwendet würden. In dieser Argumentirung möchte ich ihm ebenso wenig beistimmen, wie in der Ansicht, etwaige Ueberschüsse der Eisenbahnen dürften ausschliesslich nur zum Nutzen derselben verwendet werden, insbesondere zur Erweiterung des Bahnnetzes. Die gleiche Forderung könnte man für alle Verwaltungszweige stellen und zwar würde die Selbständigkeit keinen anderen Grund haben, als den der Gemeinschaftlichkeit des Namens. Es ist nicht abzusehen, warum die Ueberschüsse, welche die Eisenbahn des einen Bezirkes abwirft, nur dazu verwendet werden sollen, den Bewohnern einer andern Gegend zu einer Bahn zu verhelfen, oder warum die letzteren auf solche Ueberschüsse warten sollen. Uebrigens hält der Verf. nicht starr an seiner Idee fest. Er gibt Ausnahmen zu (Militärbahnen!) und will auch bei Defiziten zunächst den Staat für Deckung derselben aufkommen lassen, ebenso wie unter Umständen auch ansehnliche Ueberschüsse zu allgemeinen Staatszwecken verwandt werden dürfen. Mit a. W., bei normalem Verlaufe der Dinge würde die befürwortete Trennung durchführbar sein, in anderen Fällen aber, u. z. gerade dann, wenn die zu vermeidenden Gefahren wirklich vorhanden sind, wird dieselbe suspendirt. Durch eine auf gute Rechnungsführung gestützte tüchtige Finanzverwaltung, welche Extraordinarium und Ordinarium gehörig von einander unterscheidet und die Frage sorgfältig erwägt, wann Steuern, wann Anlehen am Platze sind, dürften wohl die Ziele, welche der Verf. im Auge hat, vollständiger erreicht werden, als die von ihm vorgeschlagene unter Umständen sehr beengende Trennung.

J. Lehr.

A. Haenel, Die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung. Leipzig, Verlag von H. Haessel 1880. 96 SS.

Das vorliegende Heftchen ist eine Fortsetzung der vom Verfasser herausgegebenen Studien zum deutschen Staatsrecht. H. sucht in demselben nachzuweisen, dass durch die Verhandlungen des verfassungsberathenden Reichstages des norddeutschen Bundes eine wesentliche Aenderung im organisatorischen Charakter der Bundesverfassung herbeigeführt sei; diese Aenderung findet er in der durch den Bennigsen'schen Antrag herbeigeführten Stellung des Bundeskanzlers, ohne welche eine eigene Verwaltung des Bundes überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Im Anschluss hieran verbreitet er sich eingehend über die vollziehende Gewalt und das Verordnungsrecht im Reiche. Der Name des Verf. bürgt dafür, dass wir es mit einer hervorragenden Leistung zu thun haben.

Parey, Die neuesten Verwaltungs-Organisationsgesetze für die preussische Monarchie. Erste Abtheilung. Magdeburg, Vater'sche Buchdruckerei 1880. 104 SS.

Das erste Heft des vorliegenden Sammelwerkes behandelt das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 mit Erläuterungen. Dieselben sind grösstentheils den Regierungsarchiven und Landtagsverhandlungen oder den Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte und Verfügungen der höheren Behörden entnommen.

F. Marsinowski, Die deutsche Gewerbeordnung mit Ergänzungsbestimmungen und Anmerkungen. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1880. XXIV, 122 SS.

Ein Abdruck der Gewerbeordnung mit Hinzufügung der Ausführungsbestimmungen und einzelner gerichtlicher Erkenntnisse. Als Anhang sind die preussischen Gewerbesteuergesetze mitgetheilt.

Otto Pfeiffer, Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit ihren Abänderungen durch die neueren Reichs- und preussischen Gesetze. In strafrecht-

licher Beziehung erläutert durch die bisherige Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichtshöfe. Magdeburg, C. E. Klotz 1880. 150 SS.

Ebenfalls ein Abdruck der Gewerbeordnung unter Mittheilung verschiedener von höchsten Gerichtshöfen Deutschlands ergangener Erkenntnisse, die sich auf strafrechtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen. Berücksichtigt ist dabei in erster Linie die Jurisdiktion des preussischen Obertribunals, daneben die des früheren preussischen Oberappellationsgerichtes, der höchsten Gerichtshöfe Bayerns und Sachsens. Das Buch soll ein Hilfsmittel für den praktischen Juristen sein.

C. Zander, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 nebst den betreffenden Ergänzungen und Erläuterungen. Verlag von H. Tenne, Cöpenick-Berlin 1880. VIII, 212 SS.

Ein Kommentar zur preussischen Städteordnung. Die Erläuterungen sind meist Ministerialrescripten entnommen.

George Haven Putnam, Internationaler Schutz gegen Nachdruck. Deutsch von Eduard Wicher. Berlin, Franz Vahlen 1880. 59 SS.

Ein im New-Yorker free-trade club gehaltener Vortrag, in welchem der Verfasser lebhaft für die Herstellung eines internationalen Schutzes des Urheberrechtes in den Vereinigten Staaten eintritt.

F. O. H. Frh. v. Friesen, Die volkwirthschaftliche Bedeutung des Gemüsebaues mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Königreichs Sachsen. Ein Vortrag, gehalten am 2. Nov. 1877 in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1878. G. Schönfeld. (Sonderabdruck aus den Mittheilungen der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) 22 SS.

Die genannte kleine, aber bedeutsame Schrift ist schon 1878 erschienen; sie scheint indess im Allgemeinen so wenig bekannt zu sein, so wenig beachtet worden zu sein, dass ihre Besprechung noch heute, besonders angesichts der Kornzoll-Debatten, zeitgemäss sein dürfte.

Die Schrift des Frh. v. Friesen ist einer der vielen Belege dafür, wie unberechtigt es ist, das Streben nach intensiveren Landwirthschaftssystemen als etwas spezifisch Liberales und Theoretisches (soll heissen: unpraktisch Doctrinäres) zu bezeichnen; denn der Verfasser (der auch Präsident der sächsischen Ersten Kammer war) ist als hochkonservativer Politiker und als ausgezeichneter landwirthschaftlicher Praktiker gleich bekannt. Auch seine kleine Broschüre; Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Baumschulen, Dresden 1880 (ebenfalls ein Sonderabdruck aus den Mittheilungen der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen) ist an dieser Stelle zu erwähnen.

Für die weniger dicht bevölkerten Gegenden Sachsens billigt der Verf. den Getreidebau und einen gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betrieb, aber nicht für die am dichtesten bevölkerten Gegenden Sachsens. Er weist auf die Konkurrenz des osteuropäischen Getreides und der australischen Wolle, auf die vielen kleinen Landstädte Sachsens, auf die hausbesitzenden Lohnarbeiter derselben, auf die Mitwirkung der Frauen, Kinder und schwächlichen Personen beim Gemüsebau und auf die erwähnte bessere Rentabilität desselben hin. Er hebt ferner hervor, dass der Gemüsebau den kleinen Landwirthen auch die Möglichkeit verschafft, einen Theil ihrer Ländereien unbebaut liegen zu lassen, beziehungsweise zum Futterbau zu verwenden. Dadurch werde die Viehhaltung verbessert, die Düngerproduktion vermehrt und die Raubwirthschaft vieler kleiner Landwirthe beseitigt. Der Verf. plaidirt ferner für die Obst- und Beerenzucht und die Kultur von Nutzhölzern und Rohprodukten der Industrie (Korbweiden, Eichenschälwaldungen, Flachs, Hanf, Hopfen, Farbepflanzen, Tuchkorden etc.). Er empfiehlt auch Grossgrundbesitzern den Anbau gewisser Gemüsearten, obgleich er in dieser Beziehung nicht ganz so weit geht, wie Dr. W. Löbe. Schliesslich verlangt der Verf. die Errichtung einer staatlichen Centralanstalt für Gärtnereibetrieb, weil der schwerfällige, ultrakonservative kleinere Landwirth mehr dem praktischen Beispiel, als kühlen Rentabilitätsberechnungen auf dem Papier traue.

Der human-patriotische, und zugleich besonnen-kritische Zug, welcher durch die v. Friesen'sche Schrift geht, berührt den Leser angenehm.

Zur Unterstützung der v. Friesen'schen Ansichten kann man auch auf die intensive

Landwirthschaft der preussischen Rheinprovinz und Belgiens und auf ähnliche Aeusserungen W. Roscher's und Anderer hinweisen.

Es bedarf kaum einer Hervorhebung, dass die vom Frh. v. Friesen erörterten Probleme auch für viele andere Gegenden des deutschen Reiches und des Auslandes von grossem theoretischem und praktischem Interesse sind. C. W.

A. von Miaskowski: Theodor Grass. (Bes. Abdruck aus: Baltische Monatsschrift. Band XXVII, Heft 6.)

Der Verf. schildert in diesem kleinen Aufsatze mit warmen Worten das Leben und Wirken eines „typischen Livländers der älteren Generation", eines Nationalökonomen, dessen Denken und Streben nur Wenigen bekannt, und dessen Bedeutung für die Wissenschaft und das Leben festzustellen bisher von Niemanden versucht ist. Miaskowski will diese Lücke ausfüllen, wozu auch er als Freund und Schüler von Grass am ersten geeignet war. Denn nur Weniges von dem Dichten und Trachten des Verstorbenen ist in die Oeffentlichkeit gedrungen; die wenigen gedruckten Werke sind weder im Buchhandel noch sonst zu haben, die Hauptarbeit des fleissigen Mannes liegt verzettelt in Kollegienheften, zerstreuten Notizen, einer umfangreichen Korrespondenz und zahlreichen gutachtlichen Aeusserungen. Das Bild aber, welches der Verf. hier von der Denkart und dem Arbeiten jenes unbeirrt vorwärts strebenden Mannes entrollt, bietet, soweit solches möglich, einen Ersatz für das, was er selbst durch mancherlei Hindernisse gehemmt, weiteren Kreisen vorzuenthalten sich gezwungen sah. Es ist hier nicht der Ort, auf diese kleine treffliche biographische Skizze gründlicher einzugehen; wir müssen auf die Arbeit selbst verweisen. Besonders werden Diejenigen, welche sich mit dem Armen- und Agrarwesen beschäftigen, manches Beachtenswerthe hier finden, denn gerade dieses war das Hauptgebiet der Grass'schen Thätigkeit. — E.

Carl Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfennige in den Jahren 1424—1480. Wien K. K. Hof- und Staatsdruckerei 1880. 193 SS.

Die vorliegende Publikation ist ein Separatabdruck aus dem 12. Bande der „Numismatischen Zeitschrift" (1880), welche von der „Numismatischen Gesellschaft" zu Wien herausgegeben wird. Angeregt durch Herrn Professor von Zeissberg hat der Verfasser es unternommen, die Geschichte der östreichischen Münzwerthe im 15. Jahrh. einer erneuten Untersuchung zu unterziehen und die bisherigen Arbeiten, welche besonders von Luschin über die Wiener Pfennige erschienen sind, zu erweitern und zu vervollständigen. Die Arbeit enthält ein umfassendes Quellenmaterial nicht allein über die Wiener Pfennige, sondern auch über die ungarischen Goldgulden und andere damals in Oesterreich gebräuchliche Münzen. Werthvolle Tabellen geben Uebersichten über den inneren Werth, den Münzwerth, Kurswerth u. s. w. der verschiedenen Münzsorten. Dem allgemeinen Theile schliesst sich von S. 33 ab eine „Historische Darstellung" an, welche die Hauptphasen, die der „Wiener Pfennig" in den Jahren 1424—1480 durchlaufen hat, festzustellen sucht. Das Resultat dieser Erörterungen ist, dass sich vier Perioden unterscheiden lassen, nämlich 1) die Zeit von 1424—1435, 2) 1436—1457, 3) 1457—1460, 4) 1460—1480 (S. 131 ff.), in welchen sich der innere Werth (valeur intrinsèque) dieser Münzen auf verschiedene Weise gestaltet hat. Eine sehr brauchbare Tabelle stellt schliesslich den Handelswerth der kursirenden Pfennige in den Jahren 1424—1502 im Vergleich zu den gegenwärtigen Kreuzern österr. Währung fest. Ein Anhang behandelt die Wiener Münzmeister des 15. Jahrh. (S. 143 ff.) und den Beschluss bilden 24 Beilagen, welche meist ungedruckte Urkunden aus östreichischen Archiven enthalten. L. K.

Dr. Fr. Perrot, Die Börse und die Börsensteuer. (Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von W. Frommel und Friedr. Pfaff, III, 10.) Heidelberg 1880.

Der als wirthschaftlicher Reaktionär bekannte Verf. giesst in diesem Vortrage die Schale seines Zornes über die Börse aus. Dieselbe ist nach ihm nichts weiter als ein Mittel der „systematischen Ausbeutung der Gesammtbevölkerung auf dem Wege des Betruges". „Was an der Börse vor sich geht, ist also in der grossen Hauptsache der in wahrhaft kulturverwüstendem Umfang organisirte und legalisirte Betrug." Diese und ähnliche Behauptungen werden bewiesen durch — ein paar Stellen aus dem Buche des Dr. Strousberg und durch ein Citat aus dem manuel du spéculateur von Proudhon! Natürlich vergisst der Verf. nicht dem deutschen Volke die wichtige Mittheilung zu machen, dass es im Wesentlichen eine jüdische Minorität ist, welche ihre Gewinne aus den Verlusten der arbeitenden Bevölkerung (!) zieht. Als Heilmittel dagegen wird eine Propor-

tionalsteuer der Börsenumsätze empfohlen, wie sie auch Ref. seiner Zeit vorgeschlagen hat. Das finanzrechtliche Material, welches Perrot beibringt, ist lediglich aus den Motiven des Reichs-Börsensteuergesetzentwurfes von 1875 abgeschrieben, ausserdem giebt er noch einige Andeutungen über das italienische Börsensteuergesetz. Wer den Perrot'schen Vortrag zur Hand nimmt, um daraus etwas Positives oder Neues zu lernen, wird schwer enttäuscht sein, wohl aber wird er einen Einblick gewinnen in das sinn- und gedankenlose Geschimpfe der sog. Wirthschaftsreformer, deren Elaborate der Rezensent leider gegenwärtig nur allzuhäufig zu lesen verurtheilt ist.

R. F.

## Statistik.

### Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1877. VII. Heft. (2. Abtheilung.) Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 8°. S. 94—125.

Gebarung der Landes-Fonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im J. 1877. — Dieses vorliegende Heft (am 20. Oktober dieses Jahres erschienen) hat nunmehr das stat. Jahrbuch für das Jahr 1877 abgeschlossen. Eine Inhaltsübersicht für den ganzen Jahrgang ist diesem Hefte hinzugefügt. —

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. II. Heft. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 8°. 47 SS.

Landwirthschaftliche Produktion und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im J. 1878.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XXXX. Jahrg. IV. Abth. Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet. Bearbeitet von Joseph Pizzala. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 4°. 83 SS.

Inhalt: Allgemeine einleitende Bemerkungen. S. 6—21: Menge der Waaren-Durchfuhr durch das allgem. östr.-ung. Zollgebiet in den Jahren 1855—1879. S. 22—83: Waaren-Durchfuhr im Jahre 1879, und zwar I. Menge der Waaren-Durchfuhr nach Zolltarifs-Abtheilungen dargestellt; II—IV. Menge der Waaren-Durchfuhr nach Zolltarifs-Classen dargestellt. —

### Schweden.

Bidrag till sveriges officielo Statistik. T. Lots-och fyrinrättingen samt tifräddnings-anstalterna à rikets Kuster. VII. (Verwaltung des Lootsenwesens) 1879. Stockholm 1880. O. Landtmäteriet XIII. (Die Katastrirung des Landes.) Stockholm 1880.

### Italien.

Movimento della navigazione nei porti del Regno. Anno XIX. 1879. prima porte ed appendice. Roma 1880.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Juillet et Septembre 1880. Juillet: A. France. Loi sur les patentes. — Loi relat. aux contributions dir. à percevoir en 1881. — Loi portant dégrèvement des droits sur les sucres et sur les vins. — Les impôts et revenus indir. pendant les 6 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pend. les 6 prem. mois des années 1880 et 1879. — Concours des percepteurs et des receveurs des postes pour le service des caisses d'épargne pend. l'année 1879. — Le tonnage du cabotage franç. en 1878. — B. Étranger: Angleterre. Le nouveau bill sur les caisses d'épargne. L'impôt sur le malt et l'impôt sur la bière. — Allemagne. L'impôt militaire. — Luxembourg. Le budget et les impôts. — Danemark. Les caisses d'épargne danoises. — Suède. Les budgets suédois pour les exercices 1880 et 1881. — Septembre: A. France: Les transmissions d'actions et d'obligations en 1877, 1878 et 1879. — Les permis de chasse. — Le commerce extérieur pendant les huit premiers mois des années 1880 et 1879. — Les impôts et revenus indir. pend. les huit premiers mois de 1880. — La liquidation de l'indemnité de guerre et la libération du territoire (1872—1873). — Les faillites en 1878. — B. Étranger: Angleterre. Les mandats de poste et la loi du 7 septembre 1880. La loi sur les caisses d'épargne du 7 septembre 1880. Le commerce extérieur du Royaume-Uni en 1879. — Autriche-Hongrie. Le budget de l'Autriche pour l'exercice 1880. — Egypte. Le commerce extérieur. — Inde Anglaise. La guerre contre l'Afghanistan et les finances de l'Inde. — États-Unis. Les recettes et les dépenses de l'Union en 1879—1880. Le commerce extérieur des Etats-Unis depuis vingt ans. Le tarif douanier. —

Journal des Économistes. Août, septembre et octobre 1880. Août: De la législation relative aux sociétés par actions, par Courcelle-Seneuil. — Les compagnies de chemins de fer et l'état, par Paixhans. — Le banquet annuel du Cobden-Club: l'ambassade de France, M. de Lesseps, par J. Clément. — La ligue malthusienne; son origine et son histoire. — Les frères Péreire, leur oeuvre économique, financière et industr., par P. Boiteau. — Société d'économie polit. Réunion du 5 août 1880. — Vie et services milit. de M. H. Passy, par E. Bonnal. — Les dégrèvements en France, depuis 1871. — Modèle de discours protectionniste. Discours de M. Aclocque. — Le percement des Alpes par le Saint-Gothard, le Simplon et le Mont-Blanc, par H. Dameth. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie. — Septembre: L'économie politique introduite dans la philosophie des lycées et des collèges, par J. Garnier. — La noblesse en France et ses responsabilités histor., d'après le dernier livre de M. Louandre, par H. Baudrillart. — Les lois sur les sociétés par actions, par F. Malapert. — Proposition de M. Trémoulet, pour la réfection du cadastre, par Ch.-M. Limousin. — La 50e session du Congrès scientifique d'Angleterre tenu à Swansea, par H. Taché. — Le vote du tarif général des douanes par la Chambre des députés, par E. Fournier de Fleix. — L'agitation collectiviste révolutionnaire, par Ch.-M. Limousin. — Société d'économie polit. Réunion du 5 septembre 1880. — Effets polit. et moraux des vois de communication. Discours de G. du Puynode. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie économ. — Octobre: La civilisation des Incas avant la conquête du Pérou par les Espagnols, par A. F. de Fontpertuis. — L'utilité des travaux publics, l'outillage national et la dette, observations de Doussot, réponse de M. de Labry. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Le Congrès international du commerce et de l'industrie, tenu à Bruxelles du 6 au 11 septbre.

1880, par Ch.-M. Limousin. — Les propriétaires du sol en Irlande; l'absentéisme, le landlordisme, par G. de Molinari. — Stéréogramme construit par la direction de la statistique du royaume d'Italie, par E. Levasseur. — Garantie d'intérêt aux compagnies de chemins de fer. — Moyen de prévenir les accidents de chemins de fer. Circulaire du Ministre des travaux publ. aux administrateurs des chemins de fer. — Société d'économie polit. Réunion du 5 octobre 1880. — etc. —

Journal de la Société de statistique de Paris 1880, N. 9 (septembre): Procès-verbal de la séance du 7 juillet 1880. — Les travaux de la Commission de statistique municipale de Paris. — La dépopulation des campagnes. — L'hippophagie en France. — L'industrie minérale en France et en Algérie. — Les machines à vapeur en France. — Les bibliothèques en Europe. — La richesse de Londres et de Paris. — etc. —

Revue des deux mondes. L. Année (1880). Janvier à Mars. Janvier: L'Empire des Tsars et les Russes. VIII: La presse et le censure, par A. Leroy-Beaulieu. — Notes d'un voyage en Asie-mineure I: de Mermeredjé à Adalia, par M. Collignon. — L'article sept et la liberté de l'enseignement devant le Sénat, par A. Duruy. — Les nouvelles pratiques parlement., par G. Valbert. — La fraternité et la justice réparative, selon la science sociale contempor., par A. Fouillée. — La situation agricole de la France I: Les progrès accomplis, par J. Clavé. — L'éducation en France depuis le XVI. siècle, par Ludov. Carrau. — Le Brésil en 1879, par P. Bérenger. — Février: Une édition nouvelle de Saint-Simon, par G. Boissier. — La situation agricole de la France. II: Les causes de la crise, par J. Clavé. — L'éloquence polit. et parlement. en France avant 1789. Les orateurs des états-généraux de 1483 à 1615; Phil. Pot, L'Hopital, du Vair, Rob. Miron, par Ch. Aubertin. — L'empire des Tsars et les Russes. IX: Le parti révolutionnaire et le nihilisme, par A. Leroy-Beaulieu. — La région du Bas Rhone. I: Le canal de Beaucaire à la mer, par Ch. Lenthéric. — La découverte du passage Nord-Est par l'Océan glacial asiatique, par E. Plauchut. — Un socialiste Chinois au XI. siècle, par C. de Varigny. — Mars: La république libérale, par E. Vacherot. — La papauté hors de l'Italie. Clément V., par E. Renan. — Les tarifs de chemins de fer, par A. Brière. — Les petites expositions de peinture, par H. Houssaye. — La question des juifs en Allemagne, par G. Valbert. — Grandeur et décadence de l'Internationale, par E. de Laveleye. — Les banques anglaises, par E. Fournier de Flaix. —

Revue générale d'administration. Septembre 1880: Les réformes de l'enseignement secondaire, par Ch. Rabany. — De la responsabilité pécuniaire de l'état par le fait de ses agents, par C. Bazille. — De la légalisation des signatures par les maires (3ème partie), par H. Morgand. — Jurisprudence. Conseil d'État au contentieux. Dommages causés aux riverains d'une voie publ. Redevances sur les mines, par X. Bardenet. etc. — Documents officiels. — Chronique. — Bibliographie administrative. —

Revue maritime et coloniale. Septembre 1880: Chine et Japon. Notes polit. commerciales, marit. et milit. (suite), par A. Houette. — Notices sur les colonies anglaises (suite). — Sauvetage du Rhin, transport français échoué à Mazatlan, par A. Raoul. — Les établissements scientifiques de l'ancienne marine (suite), par Didier-Neuville. — Les établissements maritimes de l'extrême Orient, par Cabany. — Tableau général de l'histoire marit. contemporaine (1815—53), par Ch. Chabaud-Arnault. — Comptes rendus analytiques. — Bibliographie marit. et colon. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift, redig. von v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. VI. Jahrg. 1880. Oktoberheft: Das Feuerlöschwesen und die Brände in Wien in Vergleichung mit anderen Grossstädten, von St. Sedlaczek. — Produktion aus der Thierzucht in Oesterreich. — Menge und Werth der Waarenausfuhr 1879, von Pizzala. — Zur Statistik der Irrsinnigen in Oesterreich, von Bratassevic. — Volks- und Bürgerschulen Böhmens im Jahre 1879, von B. Windt. — Die Sparkassen Ober-Oesterreichs 1879, von H. Ehrenberger. — Gerichtliche Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien in den Jahren 1875 bis inclus. 1879, von Zwilling. — Bevölkerung von Ostrumelien. — Literaturbericht. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Jahrg. IX (1880). Heft 8 u. 9. Heft 8: Die astronomischen, geodätischen und

topographischen Arbeiten auf der Balkanhalbinsel 1877—1879, von A. Järnefeldt. — Ueber die Verschmelzung von Ausländern mit Russen, von E. Karnowitsch. — Wege und Stege im Kaukasus, von N. v. Seidlitz. Abtheil. III: Durch das Kwirilathal im Scharopan. — Die Spiritusfabrikation in Russland in der Campagne 1876—1877. — Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Russland 1876—77 und 1877—78. — etc. — Heft 9: Die polnische Frage in der Literatur der russischen Slavophilen, nach A. Pypin. — Die russische Kopfsteuer und ihre Reform, von G. Staehr (Schluss). — Handels-Schiffahrts- und Personenverkehr zwischen Russland und Oesterreich-Ungarn, von J. Poznanski. — Russische Eisenbahnen. — etc. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de, Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. Redact. van J. L. de Bruyn Kops. XXIX. Jaarg. 1880. Julij—Augustus: Der Physiokratismus, von N. G. Pierson. — Salzsteuer und Landbau, von J. W. Gunning. — Städtereinigung, von F. de Bas. — Staatshülfe zur Bekämpfung eines Volksübels (Trunksucht und Völlerei), von S. Sr. Coronel. — Uebersicht des Geld- und Effektenhandels April —Juni 1880 (mit den Abschnitten: der Silbermarkt und die Münzfrage; Portugals finanzieller Zustand) Seite 800—843. — Die Praxis des Getränksteuergesetzes, von H. Goeman Borgesius. —

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XII. 1880. Livrais. 5: Les Congrès internationaux de la poste et du télégraphe, par M. de Kirchenheim (I. article). — Du développement de la législation en Suisse depuis 1872, par A. d'Orelli (I. article). — L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse, par Ch. Brocher (II. article). — Le conflit entre la Russie et la Chine, ses origines, son développement et sa portée univers., par F. Martens (I. article). — Nécrologie: Stratford de Redcliffe, F. Kelly, de Pfordten, Barrilliet, Mazzoni, par A. R. et Pierantoni. —

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Bd. VII. Heft 5—8 od. Nr. 77—80: Die Hauptversammlung des „Iron and Steel-Institute" zu Düsseldorf am 24. bis 28. August 1880. — Die Hydraulik in den Bessemer Stahlwerken, von R. M. Daelen. — Die Zukunft der Maschinentechniker im Staatsdienste. — Arbeiterversicherung. — Die landwirthschaftliche Eisenbahn in der Herrschaft Kapuvár. — Geschichtliche und statistische Mittheilung über die „Gutehoffnungshütte", Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Beilage zum Eisenbahn-Verordnungsblatt. Heft 1—3, Juli—September 1880: Die Camden-Amboy-Frachtgesellschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnmonopols in den Vereinigten Staaten von Amerika, von v. d. Leyen. — Aus den Berichten der französ. Eisenbahn-Kommission über den Ankauf der Orléansbahn für den Staat. — Ergebnisse des Betriebes der englischen u. preuss. Eisenbahnen 1878. — Die preussische Eisenbahnpolitik des Jahres 1848. — Die Eisenbahn-Tariffrage in Frankreich. — Notizen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — Bücherschau. —

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 39. Jahrgang. 1880. Nr. 1—13: Die Unruhen in Irland. — Zur Frage der Altersversorgungskassen, von J. Schulze. — Oesterreich und Serbien. — Die preussische Verwaltungsreform. — Freihändlerische Kathederweisheit — Die Zukunft der deutschen Eisenindustrie, von Ed. Braun. — Beiträge zur Beurtheilung der Judenfrage. — Artikel 1, 2, 3, 4. — Zur Finanz-, Schiffahrts- und Eisenbahnfrage in den Vereinigten Staaten. — Die Gefahren der Eisenbahn-Centralisation und ihre Verhütung. — Der Gotthard. — Das Tessin. — Die Pacificbahnen und der interoceanische Kanal. —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, hrsg. von F. v. Holtzendorff und L. Brentano. IV. Jahrg. Heft 3—4: Ueber das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dessen Abände-

rung und seinen Ersatz im deutschen Gewerbewesen, von v. Huber-Liebenau. — Die Statistik der Strafrechtspflege in den Staaten Europa's und in den Staaten des deutschen Reichs insbesondere, von K. Reichel. — Das italienische Eisenbahnwesen, von G. Bernardi. — Betrachtungen über das Meliorationswesen und die Einführung einer besseren Wasserwirthschaft, von Ph. Geyer, besprochen durch Ganghofer. — Einwanderung und Colonisation im tropischen Südamerika, von Fr. Engel. — Das neue kirchenpolitische Gesetz Preussens, von C. Gareis. — Die irisch-englische Agrarbewegung, von Jul. Frei. — Literarische Festgaben zu Bluntschli's Jubiläum, von A. Bulmerincq. — Literatur. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. IX. Bd. 1880. Supplement: Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für 1879 nebst Verhandlungen des kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Theil I, bearbeitet im kgl. preuss Ministerium für Landwirthsch. Domänen und Forsten (316 Seiten Text und 56 Seiten Tabellen).

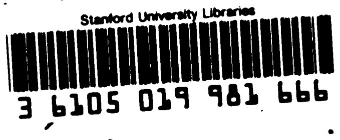
Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Augustheft: Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1879—80 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Uebersicht über die Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet 1879—80. — Die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen 1879 —80. Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel August 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete August 1880. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Zollgebiet August 1880. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. 1880. Heft 10. Oktober: Die „Bestandswirthschaft" und das „nationale System des Forstbetriebs" nach den Ergänzungs- und Differenzpunkten bei der Rentabilitätsvergleichung der Wirthschaftsverfahren, von (Forstmeister) Wagener. — Die höhere forstliche Ausbildung in den deutschen Lehranstalten. Bericht von A. K Krause. Docent der Forstlehranstalt in Neu-Alexandrien. — Verhandlungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden im September 1880, von Weise. — Ein- und Ausfuhr von Holz und Kohlen im deutschen Zollgebiet für das Jahr 1879, von A. Riedel. — Ausführl. Berichterstattung über das Werk: „P. L. Müller, Studien über den Waldboden", von W. Gyldenfeldt. —

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Bd. XV. Heft 4 u. 5: Deutsche Aufnahmen in Angola, von R. Kiepert. Nebst Karte. — Ausflug zum Ambergebirge in Nord-Madagaskar, von J. M. Hildebrandt. — Die Vertheilung der Bevölkerung auf den britischen Inseln, von E. H. Wichmann. — etc. —

---

Druck von Ed. Frommann in Jena.


Stanford University Libraries
3 6105 019 981 666



